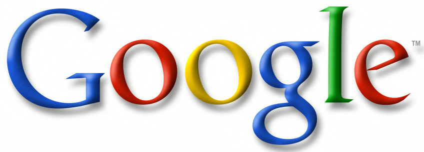
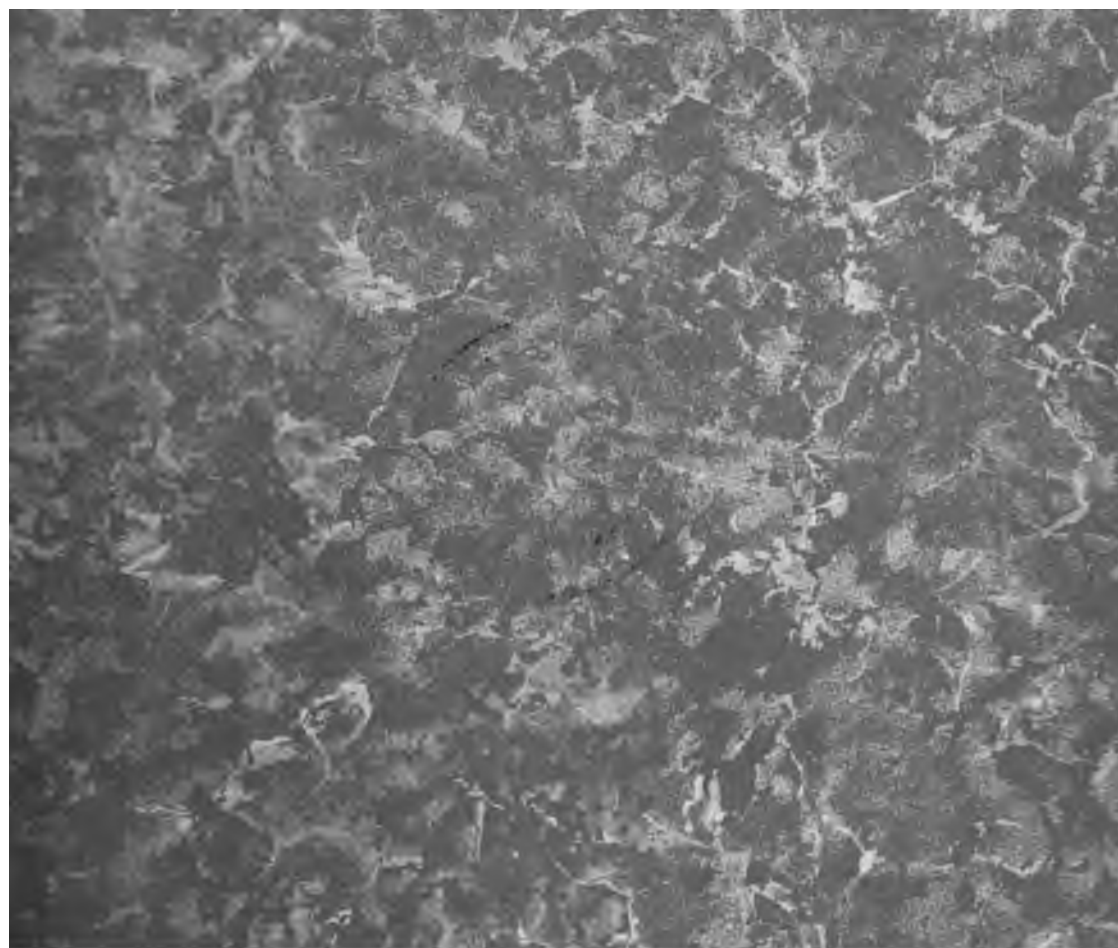








HANDBUCH

DES

ÖSTERREICHISCH-UNGARISCHEN

KONSULARWESENS

NEBST EINEM ANHANGE.

NACH AMTLICHEN QUELLEN

VON

JOSEF FREIHERRN VON MALFATTI DI MONTE TRETTO,

SEKTIONSCHEF a. D. DES K. UND K. MINISTERIUMS DES KAISERLICHEN UND KÖNIGLICHEN HAUSES UND DES ÄUSSERN

ZWEITE, VOLLSTÄNDIG UMGEARBEITETE, VERMEHRTE UND VERBESSERTE AUFLAGE.

MIT DREISSIG TAFELN UND EINEM ALPHABETISCHEN SACHREGISTER.

ZWEITER BAND * KONSULAR-NORMALIEN.



WIEN, 1904.

MANZSCHE K. U. K. HOF-VERLAGS- UND UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG

I., KOHLMARKT 20.

Buchdruckerei der Manzschen k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien.

Inhaltsverzeichnis.

Konsular-Normalien.

Sammlung der auf das österreichisch-ungarische Konsularwesen Bezug habenden Gesetze, Verordnungen, Dienstinstruktionen, Circularien, Erlässe usw. bis Ende Dezember 1903.

Seite

I. Normalien

über die Dienstbezüge der österreichisch-ungarischen Konzepts- und Kanzleibeamten des diplomatischen und Konsularkorps, ferner über Ruhegebüren, Witwenpensionen und Erziehungsbeiträge.

II. Normalien

über die Erteilung von Urlauben (Urlaubsordnung) an effektive Konsularbeamte, sowie über Ehebewilligungen für effektive Konsularkonzepts- und Kanzleibeamte.

III. Normalien

über die Disziplinarbehandlung der österreichisch-ungarischen diplomatischen und effektiven Konsularbeamten.

IV. Normalien

über die Rechnungslegung, die Dienstpauschalien und Dienstvorschüsse, die Geldgebarung und das Verrechnungswesen.

Seite

V. Normalien

über Postportoauslagen und die Behandlung von Geld- und Briefsendungen.

VI. Normalien

über die Vorlage von Jahresgeschäftsausweisen.

VII. Normalien

über die Berichterstattung, den kommerziellen Dienst bei den k. und k. österreichisch-ungarischen Konsularämtern, die Erteilung von Auskünften, die telegraphische Korrespondenz, die Vorlage von Majestätsgesuchen und die Einsendungen literarischer und artistischer Werke an Seine Majestät den Kaiser und König, sowie an die Mitglieder des Allerhöchsten Kaiserhauses.

Seite

Seite

VIII. Normalien

über das Polizei- und Paßwesen.

IX. Normalien

über die Ausstellung von Leichenpässen.

X. Normalien

betreffend die Obliegenheiten und Befugnisse der österreichisch-ungarischen Vertretungsbehörden im Auslande in Ansehung der auf die Erfüllung der Wehrpflicht bezug habenden gesetzlichen Bestimmungen, sowie hinsichtlich der Evidenthaltung der im Auslande befindlichen Wehrpflichtigen.

Seite

XI. Normalien

über die Gebarung in Depositenangelegenheiten.

XII. Normalien

über die Erfolgung von Unterstützungen an hilfsbedürftige österreichische oder ungarische Staatsangehörige im Auslande, Heimsendungen, Verrechnung der bezüglichen Auslagen, und über die Einhebung und Verwendung der Reziprozitätstaxen-Übergebüren und Strafgelder zu obigem Zwecke.

Seite

XIII. Normalien

über die Einhebung und Nachweisung der Konsulargebüren.

XIV. Normalien

über die Einhebung und Verrechnung von Stempel-, Tax- und unmittelbaren Gebüren im Auslande für Rechnung der Finanzbehörden des Inlandes, sowie über die direkten Steuergebüren, die Rentensteuer und Personaleinkommensteuer.

XV. Normalien

über die Erwerbung und den Verlust der österreichischen oder ungarischen Staatsbürgerschaft, sowie über die Auswanderung.

XVI. Normalien

über das Untertanwesen, beziehungsweise das Rechtsverhältnis der in einem Konsularamtsbezirke sich aufhaltenden österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen, sowie über die Schutzgenossen.

XVII. Normalien

über die Ausübung der Gerichtsbarkeit durch die österreichisch-ungarischen Konsularämter in den nichtchristlichen Ländern, sowie über das Konsularobergericht in Constantinopel, ferner über das Verfahren bei Zustellungen österreichischer und ungarischer Gerichtsakten und über die Behandlung civilgerichtlicher Requisitionen.

XVIII. Normalien

über den schriftlichen Verkehr der ungarischen Behörden mit den österreichisch-ungarischen diplomatischen Vertretungen und Konsularämtern, sowie mit den ausländischen Behörden.

XIX. Normalien

über das ungarische Eherecht, besonders über das Vorgehen der österreichisch-ungarischen Konsularämter bei der Eheschließung ungarischer Staatsangehöriger im Auslande, sowie über die Führung der staatlichen Matriken.

XX. Normalien

über die Schiffahrtsangelegenheiten.

A. Handelsmarine.

Seite

Seite

XXII.

Die bestehenden Dienstinstruktionen der k. und k. österreichisch-ungarischen Konsularämter.

Nachtrag.

— —

ZWEITER BAND.

KONSULAR-NORMALIEN.

I.

Normalien über die Dienstbezüge der österreichisch-ungarischen Konzepts- und Kanzleibeamten des diplomatischen und Konsularkorps, ferner über Ruhegebüren, Witwenpensionen und Erziehungsbeiträge.

1. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 30. Jänner 1900, Z. 3177/3.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. November 1899 eine Neuregelung der Gehalte der gemeinsamen Beamten allergnädigst zu genehmigen und zugleich huldreichst zu gestatten geruht, daß das für die gemeinsamen Beamten festgesetzte neue Gehaltsschema auf die k. und k. Beamten des diplomatischen und Konsularkorps, sowie auf die effektiven k. und k. Kanzleibeamten des diplomatischen und Konsulardienstes unter Beibehalt des Gesamtausmaßes der bisherigen Bezüge derselben in der Weise zur Anwendung zu gelangen habe, daß die Zulagen der einzelnen Beamten in eben dem Maße zu vermindern sind, als deren Gehalte eine Erhöhung erfahren.

Gemäß der Allerhöchst sanktionierten Delegationsbeschlüsse vom 23. Jänner d. J. hat diese Neuregelung der Dienstbezüge der genannten Beamten mit 1. Jänner 1900 ins Leben zu treten.

Ich beehre mich dem k. und k. Konsularamt anruhend eine Zusammenstellung der Grundzüge der Neusystemisierung der fraglichen Dienstesbezüge, sowie jener Bestimmungen zu übersenden, welche die vom 1. Jänner 1900 an obligatorische Verrechnung in der Kronenwährung und die mit Allerhöchster Entschließung vom 2. Juni 1897 allergnädigst genehmigten Pensionsvorschriften hinsichtlich der Personalbezüge nach sich ziehen.

Von den in dieser Zusammenstellung enthaltenen Grundsätzen wolle das k. und k. Konsularamt Kenntnis nehmen und jeden einzelnen der bei dem k. und k. Konsularamte in Verwendung stehenden effektiven Beamten entsprechend verständigen.

Zusammenstellung der Grundzüge der mit 1. Jänner 1900 in Kraft tretenden Neusystemisierung der Dienstbezüge der k. und k. Beamten des diplomatischen und Konsularkorps und der k. und k. Kanzleibeamten des diplomatischen und Konsulardienstes, sowie einzelner Bestimmungen, welche die von diesem Termine an obligatorische Verrechnung in der Kronenwährung und die neuen Pensionsvorschriften hinsichtlich der Personalbezüge dieser Beamten nach sich ziehen.

§ 1. Vom 1. Jänner 1900 an beziffern sich die Gehalte der k. und k. Beamten des diplomatischen und Konsularkorps, sowie der k. und k. Kanzleibeamten des diplomatischen und Konsulardienstes nach dem folgenden Schema:

II.	Rangsklasse		20.000	Kronen
III.	"		16.000	"
IV.	"		14.000	"
V.	"	1. Gehaltsstufe	11.000	"
		2. "	13.000	"
VI.	"	1. "	7.000	"
		2. "	9.000	"
VII.	"	1. "	5.200	"
		2. "	6.000	"
VIII.	"	1. "	4.000	"
		2. "	4.400	"
		3. "	4.800	"
IX.	"	1. "	2.800	"
		2. "	3.200	"
		3. "	3.600	"
X.	"	1. "	2.200	"
		2. "	2.400	"
		3. "	2.600	"

§ 2. Die Vorrückung in den höheren Gehalt einer Rangsklasse hat in der X. und IX. Rangsklasse nach je vier, in der VIII. bis inklusive V. Rangsklasse nach je fünf, in der betreffenden Rangsklasse vollstreckten Dienstjahren zu erfolgen.

Die in dem bisherigen Gehalte einer Rangsklasse zugebrachten Dienstjahre werden bei Einführung des neuen Gehaltsschemas in die Quadriennien, beziehungsweise Quinquennien eingerechnet.

§. 3. Den Beamten der X., IX. und VIII. Rangsklasse werden nach sechzehn in ein und derselben Rangsklasse vollstreckten Dienstjahren bei der Pensionsberechnung in Anrechnung zu bringende Dienstalterszulagen von jährlich 200 Kronen und nach zwanzig in ein und derselben Rangsklasse vollstreckten Dienstjahren solche Zulagen von weiteren 200 Kronen jährlich gewährt. Diese Zulagen werden bei der Vorrückung in eine höhere Rangsklasse entsprechend vermindert, beziehungsweise eingezogen.

§ 4. Das Gesamtausmaß der Dienstbezüge der k. und k. diplomatischen und Konsularbeamten, sowie der k. und k. Kanzleibeamten des diplomatischen und Konsulardienstes bleibt unverändert. In eben dem Maße als daher die Gehalte der gedachten Beamten eine Erhöhung erfahen, vermindern sich deren Funktions-, beziehungsweise Lokalzulagen.

§ 5. Mit Rücksicht auf die vom 1. Jänner 1900 an in Kraft getretene Kronenwährung wurde von den in Gold flüssigen Personalbezügen vorerst die sogenannte Prozentualgebür in Abzug gebracht und hierdurch der bisherige Nettobetrag der Bezüge ermittelt. Dieser Nettobetrag wurde sodann nach dem Maßstabe von 42 Goldgulden = 100 Kronen auf Kronen umgerechnet und auf Gehalt und Zulage aufgeteilt. In der letzteren ist auch die Münzbewertungsdifferenz inbegriffen, das ist jener Unterschied, welcher zwischen der gesetzlichen Relation, von 1 fl. ö. W. = 2 Kronen und der obigen Relation von 42 Gulden Gold = 100 Kronen resultiert.

§ 6. Der in Gemäßheit des § 15 der mit Allerhöchster Entschließung vom 2. Juni 1897 allergnädigst genehmigten Pensionsvorschriften für

Pensionszwecke zu leistende fortlaufende Jahresbeitrag, welcher drei Prozent des für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Jahresgehaltes beträgt und in monatlichen Raten bei der Gehaltsauszahlung einzuheben ist, tritt mit 1. Jänner 1900 in Wirksamkeit.

Während des zur Entrichtung der Diensttaxe gesetzlich festgesetzten Zeitraumes ist dieser Beitrag nicht zu leisten.

2. Provisorisches Pensionsreglement vom 12. November 1870. Verordnung Seiner k. und k. Apostolischen Majestät, womit die Pensions- und Versorgungsansprüche der bei den gemeinsamen Civilbehörden und Ämtern angestellten Beamten und Diener, deren Witwen und Waisen provisorisch geregelt werden.

In Absicht auf die Ruhe- und Versorgungsbezüge der bei den gemeinsamen Ministerien des Äußern und der Finanzen, dann dem gemeinsamen Obersten Rechnungshofe und den diesen Zentralstellen unterstehenden Behörden und Ämtern angestellten Beamten und Diener, deren Witwen und Waisen finde Ich bis zu dem Zeitpunkte, wo im legislatorischen Wege ein darauf bezügliches Gesetz zustande gekommen sein wird, das beiliegende Reglement zu genehmigen, und zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Bei der Zuwendung von Ruhe- oder Versorgungsbezügen an die erwähnten Beamten und Diener, deren Witwen und Waisen sind die in diesem Reglement vorgezeichneten Bedingungen genau einzuhalten, und ist das darin vorgeschriebene Ausmaß der Gebüren nicht zu überschreiten.

Artikel II.

Für Gnadengaben wird seinerzeit durch Einstellung einer unüberschreitbaren Pauschalsumme in dem Voranschlage der gemeinsamen Auslagen bei jedem Dienstzweige vorgesorgt werden.

Artikel III.

Den Delegationen ist mit jedem Voranschlage gleichzeitig ein von dem gemeinsamen Obersten Rechnungshofe gegengezeichneter Ausweis der im letztabgelaufenen Jahre in jedem Dienstzweige bewilligten Ruhe- und Versorgungsgebüren, in welchem zugleich die den Anspruch und das Ausmaß begründenden Daten ersichtlich zu machen sind, ferner ein Verzeichnis über die in den zeitlichen Ruhestand versetzten und noch nicht wieder angestellten Beamten und Diener vorzulegen.

Artikel IV.

Die nach diesem Reglement bewilligten Bezüge sind im Sinne der Gesetze vom 21. und 24. Dezember 1867 (beziehungsweise XII. Gesetzartikel 1867) als gemeinsame Auslagen zu behandeln.

Artikel V.

Dieses Reglement tritt ohne rückwirkende Kraft mit 1. Jänner 1871 in Wirksamkeit.

Artikel VI.

Auf die k. und k. Missionschefs findet dieses Reglement auch bezüglich der Vergangenheit unter der Bedingung Anwendung, daß sie sich den übrigen Bestimmungen desselben unterwerfen.

Den gesandtschaftlichen Beamten, welche bereits vor dem Beginne der Wirksamkeit dieses Reglements den Disponibilitätsstand angetreten haben, bleibt rücksichtlich der Dauer und Anrechenbarkeit ihrer Disponibilität der nach den bisherigen Vorschriften erworbene Anspruch gewahrt.

Artikel VII.

Den Angehörigen der gegenwärtig im Ministerium des Äußern bediensteten und in dieser Verwendung ohne Gehaltsvorrückung oder Beförderung ununterbrochen verbleibenden, dann der gegenwärtig schon im Ruhestande befindlichen Beamten und Diener dieses Ministeriums, wird der nach den Vorschriften vom 30. April 1765 und vom 7. März 1834 bisher zugesicherte Anspruch auf eine günstigere Bemessung ihrer Versorgungsbezüge in dem Ausmaße vorbehalten, in welchem er mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Reglements bereits bestanden hat.

Ein gleicher Vorbehalt bleibt auch für die Angehörigen der gegenwärtig im Ministerium des Äußern bediensteten Beamten und Diener, wenn sie während dieser Dienstesverwendung in der Folge eine Gehaltserhöhung oder eine Beförderung erlangen, jedoch nur insolange aufrecht, bis ihnen nach den Bestimmungen dieses Reglements ein höherer als der mit dem Tage der Wirksamkeit desselben bereits bestandene Anspruch zukommt.

Franz Josef m. p.

Lónyay m. p. Beust m. p. Baron Kuhn m. p.
Feldmarschall-Leutnant.

Reglement

über die Ruhe- und Versorgungsbezüge der bei den gemeinsamen Ministerien des Äußern und der Finanzen, dann dem gemeinsamen Obersten Rechnungshofe und den diesen Zentralstellen unterstehenden Behörden und Ämtern angestellten Beamten und Diener, deren Witwen und Waisen.

I. Abschnitt.

Von den Ruhegebüren der Beamten und Diener.

§ 1. **Beteilungsanspruch.**

Die stabil angestellten Beamten und Diener haben, insofern sie nicht infolge freiwilliger Dienstesresignation oder strafweiser Entlassung aus dem Staatsdienste scheiden, bei ihrer Versetzung in den Ruhestand nach Maßgabe ihrer anrechnungsfähigen Dienstzeit auf eine fortlaufende Ruhegebür nach den im § 2 festgesetzten Abstufungen, oder auf eine einmalige Abfertigung Anspruch.

§ 2. **Ausmaß der Bezüge.**

a) Fortlaufende Ruhegebüren.

Die fortlaufende Ruhegebür wird nach dem letzten anrechnungsfähigen Aktivitätsbezuge in der Art bemessen, daß dieselbe nach dem vollstreckten 10. Dienstjahre ein Drittel, nach dem zurückgelegten 15. Dienstjahre aber drei Achtel dieses Bezuges beträgt, und daß mit jedem weiteren vollständig zurückgelegten Dienstjahre diese letztere Ruhegebür um $2^1/_2$ Prozent des letzten anrechenbaren Aktivitätsbezuges steigt, bis sie mit dem vollstreckten 40. Dienstjahre diesem Bezuge gleichkommt, worüber hinaus eine weitere Steigerung nicht stattfindet.

Den an der orientalischen Akademie stabil angestellten Professoren ist die an dieser Lehranstalt im Lehrfache zugebrachte Zeit in der Weise zu berechnen, daß je drei in dieser Dienstleistung vollständig zurückgelegte Jahre für vier gezählt werden.

§ 3. b) Abfertigungen.

Denjenigen Beamten und Dienern, welche eine anrechenbare Dienstzeit von zehn Jahren noch nicht vollstreckt haben, ist eine Abfertigung ein- für allemal zu erfolgen, welche für eine Dienstzeit bis zum zurückgelegten fünften Jahre mit dem einjährigen Betrage, für eine Dienstzeit von mehr als fünf und weniger als zehn Jahren mit dem ein- und einhalbjährigen Betrage ihres anrechenbaren letzten Aktivitätsbezuges zu bemessen ist.

§ 4. **Maximalausmaß der Ruhegebüren.**

Als Maximum des bei Bemessung der Ruhegebüren und der Abfertigung (§ 2 und § 3) zugrunde zu legenden Aktivitätsbezuges hat der Betrag von jährlichen 8400 fl. ö. W. zu gelten, und darf überhaupt eine fortlaufende Ruhegebür, oder wenn ein Beamter rücksichtlich mehrerer gleichzeitiger Dienste mehrere Ruhegebüren anzusprechen hat, die Summe derselben den Maximalbetrag jährlicher 8400 fl. ö. W. nicht überschreiten.

§ 5. **Minimalausmaß der Ruhegebüren.**

Als Minimalbetrag der zu bewilligenden Ruhegebür hat der Jahresbetrag von 120 fl. ö. W. zu gelten, und ist dieser Betrag den Bezugsberechtigten selbst dann anzuweisen, wenn sich nach den Bestimmungen des § 2 eine geringere Jahresgebür ergeben würde.

§ 6. **Günstigere Bemessung der Ruhegebüren.**

Wenn ein Angestellter wegen Erblindung, Geistesstörung, langwieriger und unheilbarer Krankheit, oder sonst infolge eines Unglücksfalles ohne sein Verschulden zur ferneren Dienstleistung und zu jedem anderen Erwerbe unfähig wird, so ist derselbe auch vor Vollstreckung des zehnten Dienstjahres so zu behandeln, als ob er bereits zehn Jahre anrechenbar gedient hätte; ist jedoch erwiesen, daß ihm dieses Unglück im Dienste und wegen des Dienstes zugestoßen ist, so ist er so zu behandeln, als ob er bereits volle zwanzig Jahre gedient hätte. Tritt die Dienstunfähigkeit durch einen im Dienste und wegen des Dienstes zugestoßenen Unglücksfall erst nach zurückgelegter zehnjähriger Dienstzeit ein, so sind dem Angestellten

zu seiner effektiven Dienstzeit behufs der Bemessung der Ruhegebür noch zehn Jahre hinzuzurechnen, wobei jedoch dieselbe den letzten anrechenbaren Aktivitätsbezug nicht übersteigen darf.

§ 7. Arten und Bedingungen der Versetzung in den Ruhestand.

Die Versetzung in den Ruhestand erfolgt von Amts wegen oder über Ansuchen des Angestellten.

1. Von Amts wegen findet die Versetzung in den Ruhestand nur statt:

a) im Falle der von der vorgesetzten Behörde wahrgenommenen und ärztlich nachgewiesenen Dienstunfähigkeit; jedoch kann, wenn es Dienstesrücksichten erheischen, die Versetzung in den Ruhestand nach zurückgelegtem 40. Dienstjahre auch ohne diesen Nachweis eintreten;

b) wenn der von einem Angestellten bekleidete Dienstposten infolge der Aufhebung einer Behörde oder einer Änderung im Organismus derselben aufgelassen wird, und die Wiederanstellung des Beamten oder Dieners auf einen anderen Posten nicht sofort stattfinden kann.

2. Über Ansuchen des Angestellten erfolgt die Versetzung in den Ruhestand:

a) bei ärztlich nachgewiesener und amtlich anerkannter Dienstunfähigkeit;

b) nach vollstreckter 40jähriger Dienstzeit;

c) nach zurückgelegtem 70. Lebensjahre ohne Rücksicht auf die vollstreckte Dienstzeit.

§ 8. Besondere Bestimmungen bezüglich der gesandtschaftlichen Beamten.

Beamte des gesandtschaftlichen Dienstes, welche ohne ihr Verschulden wegen anderer Umstände als ihrer Dienstunfähigkeit und nicht über eigenes Ansuchen von ihrer Diensttätigkeit enthoben werden, treten in den Stand der Verfügbarkeit und beziehen während desselben ihren letzten Aktivitätsgehalt mit Ausschluß aller Nebengebüren.

Die Dauer der Verfügbarkeit darf vom Austritte aus der Diensttätigkeit an, insofern nicht ein Verzicht auf den Bezug der Disponibilitätsgebür vorliegt, zwei Jahre nicht überschreiten.

Kann der Beamte während dieser Zeit nicht wieder auf einem aktiven Dienstposten untergebracht werden, so erfolgt seine Versetzung in den Ruhestand.

§ 9. Zeitlicher und bleibender Ruhestand.

Der Ruhestand ist ein zeitlicher, wenn die Ursachen der Dienstesverhinderung voraussichtlich wieder zu beheben sind, ein bleibender dagegen, wenn das Aufhören derselben nicht zu erwarten steht.

Unter den im § 7, Absatz 1 b) und im § 8 angeführten Verhältnissen hat die Versetzung des Angestellten vorerst in den zeitlichen Ruhestand zu erfolgen, in welchem derselbe bis zu seiner Wiederanstellung oder bis zum Eintritte der erwiesenen Dienstuntauglichkeit zu verbleiben hat.

§ 10. Anrechnungsfähige Dienstzeit.

Als anrechnungsfähige Dienstzeit zählen:

1. jede in dauernder und nicht bloß vorübergehender Eigenschaft auf einem systemmäßigen aus gemeinsamen Staatsmitteln dotierten Dienst-

posten ununterbrochen zurückgelegte Dienstleistung vom Tage der Ablegung des ersten Diensteides an, bei minderen Dienern aber vom Tage ihrer förmlichen Aufnahme in den Dienst;

2. provisorische Dienste, Dienste von beeideten Praktikanten und Dienste von permanenten Dieneraushelfern, wenn sich daran eine definitive Anstellung unmittelbar anschließt;

3. bei Angestellten, die bereits im Ruhestande waren, später aber eine Anstellung wieder erlangt haben, die vor dem Übertritte in den Ruhestand zurückgelegte Dienstzeit;

4. bei Angestellten, die aus einem anrechnungsfähigen in einen nicht anrechnungsfähigen Staatsdienst unmittelbar übergetreten sind, im Falle ihrer Versetzung in den Ruhestand oder ihres Rücktrittes auf einen anrechnungsfähigen Dienstplatz — nur die bis zu jenem Übertritte zurückgelegte Dienstzeit, insofern ihnen nicht schon bei dem Übertritte in den nicht anrechenbaren Dienst auch die fortdauernde Anrechnung desselben zugestanden worden ist;

5. die von den gesandtschaftlichen Beamten im Falle und unter den Bedingungen des § 8 im Stande der Verfügbarkeit zugebrachte Zeit, insoweit sie die Dauer von zwei Jahren nicht übersteigt;

6. die im Suspensionsstande zugebrachte Zeit, wenn der Beteiligte nach dem Ausgange der Disziplinarverhandlung als völlig schuld- und straflos erkannt wurde;

7. die Dienste im Heere, in der Kriegsmarine, in der Landwehr und in den dazu gehörigen Verwaltungskörpern — insofern sie nach den für dieselben geltenden Vorschriften zur Pensionsbehandlung anrechenbar waren — nach Maßgabe der zur Zeit des Übertrittes in den Civildienst der gemeinsamen Behörden und Ämter hierfür bestandenen Normen;

8. die Dienste bei den Behörden und Ämtern der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, sowie der Länder der ungarischen Krone in jenem Maße, in welchem sie nach den in dem betreffenden Reichsgebiete zur Zeit des Übertrittes in den Civildienst der gemeinsamen Behörden und Ämter geltenden Normen für eine Pensionierung aus Staatsmitteln anrechenbar waren.

Über die günstigere Anrechnung der von Civilbeamten oder Dienern während eines Feldzuges in der Zuteilung bei der operierenden Armee zugebrachten Dienstzeit werden die Bestimmungen von Fall zu Fall im Verordnungswege erfließen.

§ 11. Bestimmungen über die vor der Dienstesresignation oder vor der Dienstesentlassung zurückgelegte Dienstzeit.

Mit dem freiwilligen Austritte aus dem Staatsdienste durch die Dienstesresignation oder mit der strafweisen Entlassung aus demselben geht der Anspruch auf die Anrechenbarkeit der bereits zurückgelegten Dienstzeit im Falle der Wiederanstellung verloren.

§ 12. Bestimmungen über die außerhalb der Diensttätigkeit zugebrachte Zeit.

Von der Anrechnung sind ausgeschlossen:

1. die mit Rücklassung des Gehaltes und ohne aktive Dienstesverwendung über ein Jahr ununterbrochen zugebrachte Urlaubszeit, insoweit sie die Dauer eines Jahres überschreitet;

2. die von gesandtschaftlichen Beamten nicht in dem Falle und nicht unter den Bedingungen des § 8 außerhalb der Aktivität zugebrachte Zeit.

§ 13. Anrechenbare Aktivitätsbezüge.

Die zur Bemessung der Ruhegebüren anrechenbaren Aktivitätsbezüge sind:

a) der letzte systemmäßige definitive Jahresgehalt oder Jahreslohn;
b) die zur Ergänzung eines früher bezogenen höheren Gehaltes bewilligte Ergänzungszulage;
c) die in partem salarii verliehenen Naturalbezüge, in jenem Wertbetrage, mit welchem solche bei Bemessung der Diensttaxe in Anschlag gebracht wurden;
d) die Dezennalzulagen des Lehrpersonales an der orientalischen Akademie.

Ausgeschlossen von der Anrechnung sind sonach:

Alle sonstigen Aktivgenüsse, als Personalzulagen, Funktions- und Lokalzulagen, Quartiergelder und Naturalquartier-Entschädigungen, Remunerationen, Diäten und andere onerose Bezüge.

§ 14. Berücksichtigung früher erworbener Ansprüche.

Den schon früher im Ruhestande gewesenen und nach erfolgter Wiederanstellung neuerlich in den Ruhestand versetzten Beamten und Dienern kann der Ruhegenuß mit keinem geringeren Betrage bemessen werden, als sie schon früher bezogen haben.

Ebenso ist in dem Falle, wenn ein Angestellter ohne sein Verschulden und bloß um der Versetzung in den Ruhestand zu entgehen, von einem höheren auf einen geringeren Dienstposten übersetzt wurde und zur Zeit dieser Übersetzung schon eine höhere Ruhegebür ansprechen konnte, als jene, welche ihm nach der Gesamtdienstzeit und nach dem letzten Gehalte gebüren würde, diesem Angestellten bei seiner Versetzung in den Ruhestand die vorbemerkte höhere Ruhegebür zuzuwenden.

Dagegen ist in dem Falle, wenn ein Angestellter im Disziplinarwege auf einen Dienstposten mit einem systemisierten minderen Gehalte degradiert wurde und nicht sogleich auf diesen Dienstposten untergebracht werden kann, der im Disziplinarerkenntnisse ausgedrückte mindere Gehalt zur Grundlage der Bemessung des Ruhebezuges zu nehmen.

§ 15. Beginn des Ruhebezuges.

Der Bezug der Ruhegebür beginnt bei Angestellten, die zur Zeit der Versetzung in den Ruhestand noch in der Dienstleistung sich befinden, vom Tage der erfolgten Einstellung des letzten Aktivitätsbezuges; bei Angestellten aber, die aus was immer für Ursachen bereits kürzere oder längere Zeit außer aktiver Dienstleistung stehen, vom ersten des auf den Ausspruch ihrer Versetzung in den Ruhestand folgenden Monates.

§ 16. Erlöschen des Ruhebezuges.

Der Bezug der Ruhegebür erlischt:

a) mit dem Tode des Bezugsberechtigten;
b) bei der Wiederanstellung des in den Ruhestand Versetzten auf einem, mit einem fixen Jahresbezuge verbundenen Dienstposten im Staats-

dienste oder in anderen diesem gleichgehaltenen öffentlichen Diensten, und in Landes- oder Kommunaldiensten, wenn in allen diesen Fällen mit der Anstellung die Anwartschaft auf einen bleibenden Versorgungsanspruch verbunden ist;

c) im Falle der als unbegründet erkannten Weigerung, eine verliehene Wiederanstellung (§ 17) anzunehmen;

d) bei unbefugter und nicht gerechtfertigter Abwesenheit im Auslande; ferner bei Auswanderung oder Erwerbung einer fremden Staatsbürgerschaft;

e) im Falle strafgerichtlicher Verurteilung wegen eines Verbrechens;

f) bei strafgerichtlicher Verurteilung wegen eines Vergehens oder einer Übertretung, welche, im Falle der Verurteilte noch im aktiven Dienst gestanden wäre, dessen Dienstesentlassung zur Folge gehabt haben würde, wenn von der Disziplinarkommission jener Behörde, welcher der Beteiligte zuletzt in der Aktivität unmittelbar unterstanden ist, das Erkenntnis auf Verlust der Ruhegebür gefällt wird.

§ 17. Wiederanstellung.

Jeder in den Ruhestand versetzte Beamte und Diener ist verpflichtet, bei dem Aufhören der sein Ausscheiden aus der Aktivität veranlassenden Ursachen eine ihm verliehene Wiederanstellung mit Beibehaltung des früheren Ranges und einer seinem letzten Aktivitätsgehalte gleichkommenden Besoldung anzunehmen, wofern er nicht einen als triftig erkannten Grund für die Ablehnung anzuführen vermag.

Für die Wiederanstellung der im zeitlichen Ruhestande Befindlichen ist von Amts wegen vorzusorgen.

Kann ihre Unterbringung nur auf einem Posten niederer Kategorie und geringeren Gehaltes geschehen, so bleibt ihnen ihr bisheriger Titel, Rang und Charakter vorbehalten, und beziehen sie bis zur Höhe ihres letzten Aktivitätsgehaltes eine bei Gehaltsvorrückungen sukzessive einzuziehende Ergänzungszulage, zu welcher der Pensionsetat bis zur Höhe der bezogenen Ruhegebür beizutragen hat.

§ 18. Rückersatz der Abfertigung bei Wiederanstellung.

Erfolgt die Wiederanstellung eines mit Abfertigung (§ 3) beteilten Beamten oder Dieners vor Ablauf des Zeitraumes von einem, beziehungsweise ein und einhalb Jahren nach seiner Versetzung in den Ruhestand, so hat er den, vom Zeitpunkte der Anweisung des neuen Gehaltes auf den übrigen Teil des vorgedachten Zeitraumes verhältnismäßig entfallenden Betrag der erhaltenen Abfertigung dem Pensionsetat zurückzuersetzen.

II. Abschnitt.

Von den Versorgungsansprüchen der Witwen.

§ 19. Anspruch auf eine fortlaufende Pension.

a) Nach dem Gehalte des verstorbenen Gatten.

Witwen, deren Gatten auf einem mit der Anwartschaft eines Ruhebezuges verbundenen Dienstposten angestellt waren und weder infolge

freiwilliger Dienstesresignation, noch infolge strafweiser Dienstesentlassung ihres Anspruches auf eine Ruhegebür verlustig geworden sind, das Ableben des Gatten mag in der Aktivität oder im Ruhestande erfolgt sein, haben in der Regel Anspruch auf eine fortlaufende Jahrespension mit dem dritten Teile des von dem verstorbenen Gatten zuletzt bezogenen, oder ihm bereits gültig verliehenen anrechenbaren Aktivitätsbezuges (§ 13), wenn der verstorbene Gatte eine mehr als zehnjährige anrechenbare Dienstzeit (§ 10) zurückgelegt hat.

Übersteigt der Gehaltsdritteil den Betrag von 350 fl. ö. W. und steht der Witwe nicht etwa der Anspruch auf eine höhere klassenmäßige Pension (§ 20) zu, so gebürt ihr lediglich der Betrag jährlicher 350 fl. ö. W. als Witwenpension.

Die geringste Witwenpension beträgt jährliche 120 fl., und ist dieser Bezug auch in dem Falle flüssig zu machen, wenn der Gehaltsdritteil mit einem geringeren Betrage entfiele.

§ 20. b) Nach der Diätenklasse des verstorbenen Gatten.

Witwen höher besoldeter Beamten von der VII. Diätenklasse aufwärts haben unter den im § 19 gestellten Bedingungen Anspruch auf eine nach der Diätenklasse des verstorbenen Gatten in den folgenden Abstufungen festgesetzte klassenmäßige Pension:

Bei	der	VII.	Diätenklasse	mit	450	fl.	ö. W.	jährlich.
„	„	VI.	„	„	600	„	„ „	„
„	„	V.	„	„	800	„	„ „	„
„	„	IV.	„	„	1.200	„	„ „	„
„	„	III.	„	„	1.800	„	„ „	„
„	„	II.	„	„	2.500	„	„ „	„
„	„	I.	„	„				

Den Witwen der in der VIII. Diätenklasse stehenden Rechnungsräte der gemeinsamen Zentralstellen gebürt ausnahmsweise eine Pension jährlicher 367 fl. 50 kr.

Witwen, deren Gatten der Charakter, wenn auch nicht zugleich der Gehalt einer höheren Dienststelle verliehen war, wird die Pension nach der für diese höhere Dienststelle bestimmten Diätenklasse bemessen.

§ 21. **Ausnahmsweise günstigere Pensionsbemessung.**

Den Witwen jener Beamten und Diener, welche schon vor dem zurückgelegten zehnten Dienstjahre ausnahmsweise einen Anspruch auf eine Ruhegebür nach § 6 erlangt, oder vor Zurücklegung des zehnten Dienstjahres unmittelbar in Ausübung ihrer Dienstpflicht ihr Leben eingebüßt haben, ist die fortlaufende Jahrespension so zu bemessen, als wenn der verstorbene Gatte volle zehn Jahre anrechenbar gedient hätte.

§ 22. **Berücksichtigung früher erworbener Ansprüche.**

Witwen, deren Gatten aus dem Militärpensionsstande in den Civilstaatsdienst eingetreten sind, und welchen nach den Militärpensionsvorschriften eine höhere als die Civilstaatspension gebürt, wie auch Witwen von Civilstaatsdienern, denen nach dem von ihrem Gatten etwa führer bezogenen höheren Gehalte schon ein höherer Pensionsanspruch erwachsen wäre, sind in den Bezug dieser höheren Pension zu setzen.

§ 23. Kumulierung von Witwenpensionen.

Witwen, deren Gatten mehrere Dienste zugleich bekleidet haben und denen aus jedem dieser Dienste der Anspruch auf eine nach dem Aktivitätsbezuge des verstorbenen Gatten zu bemessende Pension erwachsen ist, können mehrere Pensionen nur insofern beziehen, als damit im ganzen nicht der höchste Betrag der nach dem Gehalte zu bemessenden Witwenpension jährlicher 350 fl. (§ 19) überschritten wird.

Wäre aber mit einem der Dienste des Gatten für die Witwe der Anspruch auf eine klassenmäßige Pension verbunden, so hat sie lediglich nur jene letztere Pension zu beziehen.

Ist jedoch mit jedem der Dienste des Gatten der Anspruch auf eine klassenmäßige Pension verbunden, so hat der Witwe nur eine, und zwar im Falle ungleicher Beträge die höhere klassenmäßige Pension zuzukommen.

Witwen, denen etwa eine Pension aus ihrer eigenen Staatsdienstleistung zukommt, können nebstbei auch die aus der Dienstleistung ihres Gatten gebürende Pension beziehen.

§ 24. Einmalige Abfertigung.

Außer den im § 21 angeführten Fällen gebürt den Witwen, deren Gatten vor Zurücklegung des zehnten Dienstjahres in der Aktivität gestorben sind, nur eine Abfertigung ein für allemal mit dem vierteljährigen Betrage des letzten anrechenbaren Aktivitätsbezuges des verstorbenen Gatten.

Witwen, deren Gatten aus dem Militärpensionsstande in den Civilstaatsdienst übergetreten sind, erhalten die vorbemerkte Abfertigung nur in dem Falle, wenn sie nicht nach dem Militärpensionsvorschriften auf eine fortlaufende Pension Anspruch haben.

§ 25. Ausschließung von jedem Versorgungsanspruche.

Von jedem Anspruche auf eine fortlaufende Pension oder eine Abfertigung ist ausgeschlossen jene Witwe:

a) welche sich mit ihrem Gatten erst nach dessen Versetzung in den Ruhestand oder in den Suspensionsstand verehelicht hat, wenn in beiden Fällen nicht seine Wiederanstellung oder im letzteren Falle nicht seine Schuldloserklärung im Disziplinarwege nachgefolgt ist;

b) deren Ehe in den Fällen, wo zur Eingehung derselben eine Bewilligung der vorgesetzten Behörde erfordert wird, ohne Beobachtung dieser Vorschrift geschlossen worden ist;

c) welche zur Zeit des Ablebens ihres Gatten von demselben geschieden gelebt hat, wenn sie nicht erweist, daß sie an dieser Ehescheidung keine Schuld trage;

d) deren Gatte wegen Nichtannahme einer ihm verliehenen Wiederanstellung nach den Bestimmungen des § 16 c) des Ruhebezuges für verlustig erklärt worden ist;

e) deren Gatte im Staatsdienste einer der beiden Reichshälften, oder in Landes- oder Kommunaldiensten eine Wiederanstellung erlangt hat, mit welcher die Anwartschaft auf einen Versorgungsbezug für die Witwe verbunden ist;

f) deren Gatte sich bis zum Tode unbefugt oder ungerechtfertigt im Auslande aufgehalten hat, ausgewandert ist oder eine fremde Staatsbürgerschaft erlangt hat;

g) deren Gatte wegen eines Verbrechens strafgerichtlich verurteilt, oder infolge seiner strafgerichtlichen Verurteilung wegen eines Vergehens oder einer Übertretung im Disziplinarwege des Ruhebezuges verlustig erklärt worden ist;
h) gegen deren Gatten vor oder nach seinem Ableben, jedoch noch vor Anweisung der Witwenpension, derartige Anschuldigungen vorgekommen und gehörig erwiesen sind, daß bei seinen Lebzeiten die Dienstesentlassung oder beziehungsweise Verlustigerklärung seines bereits bezogenen Ruhegehaltes hätte ausgesprochen werden müssen;
i) welche wegen eines von ihr noch bei Lebzeiten ihres Gatten begangenen Verbrechens strafgerichtlich verurteilt worden ist;
k) welche infolge ihrer strafgerichtlichen Verurteilung wegen eines von ihr aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit bei Lebzeiten ihres Gatten begangenen Vergehens oder einer solchen Übertretung von der Disziplinarkommission jener Behörde, welcher der verstorbene Gatte zuletzt unmittelbar unterstanden ist, ihres Pensionsanspruches verlustig erklärt worden ist.

§ 26. **Ausschließung vom Pensionsanspruche gegen den Bezug einer Abfertigung.**

Von dem Anspruche auf eine fortlaufende Pension ist ausgeschlossen, erhält dagegen eine einmalige Abfertigung mit dem vierteljährigen Betrage des letzten anrechenbaren Aktivitätsbezuges ihres Gatten, jene Witwe:
a) welche mit einem Beamten verehelicht war, dessen Dienstleistung mit einer Kaution verbunden war, und der eine Hauptrechnung zu führen und zu legen hatte, insofern sie nach ihrer Verehelichung, ungeachtet der ihr gemachten Vorstellung, von den diesfalls zu gewärtigenden Nachteilen, die vorgeschriebene Frauenverzichtsurkunde bei der kompetenten Behörde einzulegen unterlassen hat;
b) deren Gatte zur Zeit der Verehelichung das sechzigste Lebensjahr überschritten und nicht mehr volle vier Jahre in der Ehe mit ihr gelebt hat, außer wenn dem Gatten in diesem Zeitraume ein Kind geboren worden ist, oder die Witwe zur Zeit des Todes des Gatten erwiesenermaßen im Stande der Schwangerschaft sich befunden hat, in welchen beiden letzteren Fällen der Pensionsanspruch eintritt.

§ 27. **Beginn und Dauer des Pensionsbezuges.**

Der Bezug der Witwenpensionen beginnt vom Tage der Einstellung des Aktivitäts-, beziehungsweise Ruhegenusses des verstorbenen Gatten, oder, wenn die Einstellung aus was immer für Gründen vor dem Todestage erfolgt ist, vom letzteren Tage an, und erlischt:
a) mit dem Tode der Witwe;
b) mit der Wiederverehelichung derselben;
c) bei Erlangung einer Versorgung von Seite des Staates oder einer öffentlichen Anstalt, oder bei dem Eintritte in ein Nonnenkloster, welches nicht der Erziehung oder Krankenpflege gewidmet ist;
d) bei unbefugtem und nicht gerechtfertigtem Aufenthalte im Auslande; bei Auswanderung oder Erwerbung einer fremden Staatsbürgerschaft;
e) im Falle strafgerichtlicher Verurteilung der Witwe wegen eines Verbrechens;

f) im Falle strafgerichtlicher Verurteilung der Witwe wegen eines aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit begangenen Vergehens oder einer solchen Übertretung, wenn von der Disziplinarkommission jener Behörde, welcher der verstorbene Gatte zuletzt unmittelbar unterstanden ist, das Erkenntnis auf Pensionsverlust gefällt wird.

§ 28. Wiedervereheiichung.

Die mit einer Pension beteilten Witwen können nach ihrer Wiederverehelichung innerhalb des Zeitraumes von drei Jahren entweder um eine Abfertigung, unter Verzichtleistung auf den ferneren Pensionsbezug, oder um Vorbehalt desselben auf den Fall des abermaligen Witwenstandes ansuchen.

Die Abfertigung wird ihnen, wenn aus der früheren Ehe keine beteilungsfähigen Kinder mehr vorhanden sind, mit einem dreijährigen, im entgegengesetzten Falle aber nur mit dem anderthalbjährigen Pensionsbetrage ein für allemal bewilligt.

Von der einmal getroffenen Wahl kann nachträglich nicht mehr abgegangen werden; bei unterbliebener rechtzeitiger Wahl gilt die Vermutung, daß sich die Witwe die Pension für den Fall des Wiedereintrittes des Witwenstandes vorbehalten habe.

Nach dem Ableben des zweiten Gatten tritt die Witwe wieder in den Bezug der vorbehaltenen Pension, sofern nicht mittlerweile Umstände eingetreten sind, welche sie von dem Fortbezuge derselben ausschließen.

Wenn der Witwe auch aus der späteren Ehe ein Anspruch auf eine Staatspension zukommt, so gebürt ihr nur eine, und zwar bei ungleichen Beträgen die höhere Pension.

§ 29. Krankheits- und Leichenkostenbeitrag.

Die zur Erlangung einer Jahrespension berechtigten Witwen haben, wenn das Ableben der Gatten in der Aktivität erfolgt ist, falls die Besoldung desselben den Jahresbetrag von 630 fl. ö. W. nicht überstiegen hat, und wenn weiters gehörig nachgewiesen ist, daß die Kosten der letzten Krankheit und die Beerdigung des Gatten noch unberichtigt aushaften, und weder aus dem Nachlasse des Gatten noch aus eigenen Mitteln der Witwe bestritten werden können, den Fall der Konkurseröffnung ausgenommen, Anspruch auf das Konduktquartal mit dem vierteljährigen Betrage des anrechenbaren Aktivitätsbezuges des Gatten, als Beitrag zur Bestreitung der letzten Krankheits- und Leichenkosten nach demselben.

III. Abschnitt.

Von den Versorgungsansprüchen der Kinder.

§ 30. Erziehungsbeitrag.

Die zur Erlangung einer Jahrespension berechtigten Witwen von Beamten und Dienern, welche zur Zeit des Ablebens ihres Gatten wenigstens drei von diesem ihrem verstorbenen Gatten herstammende eheliche, oder durch die nachgefolgte Ehe der Eltern legitimierte Kinder in ihrer Versorgung, oder zu zwei unversorgten Kindern noch einen Posthumus zu

gewärtigen haben, können für jedes der noch unversorgt unter dem Normalalter stehenden Kinder einen fortlaufenden Erziehungsbeitrag, bis zur Erreichung des Normalalters oder früheren Versorgung, ansprechen.

Das Normalalter wird bei Söhnen auf das zurückgelegte zwanzigste, bei Töchtern auf das zurückgelegte achtzehnte Lebensjahr festgesetzt.

§ 31. Ausmaß der Erziehungsbeiträge.

Der Erziehungsbeitrag ist in der Regel für jedes Kind mit dem fünften Teile der nach diesem Gesetze gebürenden Witwenpension zu bemessen.

Bei Witwen, deren Pension nach dem Gehalte des Gatten auszumitteln ist, darf die Summe der Erziehungsbeiträge zusammengenommen den Belauf der Witwenpension nicht überschreiten, wonach, falls die Witwe mehr als fünf beteilungsfähige Kinder in ihrer Versorgung hat, der Erziehungsbeitrag für jedes Kind nur in jenem Betrage zu bemessen ist, welcher sich bei Teilung des Belaufes der Witwenpension durch die Zahl der Kinder ergibt.

Hat jedoch die Witwe auf eine klassenmäßige Pension Anspruch, so gebürt unter den Bedingungen des § 30, ohne Rücksicht auf die Zahl der Kinder, für jedes derselben ein Fünftel der Witwenpension als Erziehungsbeitrag, welcher aber für ein Kind in keinem Falle das Maximum von 400 fl. jährlich übersteigen darf.

§ 32. Vorgang bei Trennung der Witwen von den Kindern.

Jede Witwe ist verpflichtet, mit ihrer Pension und den ihr allenfalls bewilligten Erziehungsbeiträge die nach ihrem verstorbenen Gatten, von welchem sie den Versorgungsanspruch ableitet, zurückgebliebenen unversogten Kinder, seien es ihre eigenen oder Stiefkinder, bis zur Erreichung des Normalalters zu erhalten.

Wenn Witwen dieser Verbindlichkeit nicht nachkommen, oder wenn aus anderen Ursachen eine häusliche Trennung der Witwe von den Kindern eintritt, und in Absicht auf die Versorgung der letzteren mit dem Vormunde kein gütliches Übereinkommen erzielt wird, ist der Vormund berechtigt, sich zugunsten der Kinder entweder wegen Ausfolgung der für dieselben bewilligten Erziehungsbeiträge, oder wegen Überlassung eines aliquoten Teiles der Witwenpension, welcher jedoch die Hälfte derselben in keinem Falle überschreiten soll, an die Vormundschaftsbehörde zu wenden.

§ 33. Konkretalpension.

Von beiden Eltern verwaiste, unversorgt unter dem Normalalter stehende Kinder eines zum Bezug einer fortlaufenden Ruhegebür berechtigten Beamten und Dieners haben zusammen, insolange als sich noch eines derselben unversorgt unter dem Normalalter befindet, Anspruch auf eine Konkretalpension im jährlichen Betrage der Hälfte jener Pension, welche von ihrer leiblichen oder Stiefmutter bezogen worden ist oder derselben, wenn sie den Gatten überlebt hätte, gebürt haben würde.

In dem Falle aber, wo die Mutter nach § 30 außer ihrer Pension auch noch Erziehungsbeiträge für die Kinder bezogen hat, oder zu beziehen berechtigt gewesen wäre, und die Summe dieser Erziehungsbeiträge das

Ausmaß der Konkretalpension übersteigt, ist den Kindern der Betrag der Konkretalpension als solche, jener Betrag aber, um welchen die Summe der Erziehungsbeiträge höher ist als die Konkretalpension, als Zulage zu dieser letzteren anzuweisen. Bei dem sukzessiven Austritte der Kinder aus der Berechtigung zur Teilnahme am Bezuge aus den im § 37 angeführten Anlässen, ist die vorerwähnte Zulage allmählich derart herabzumindern, daß von Fall zu Fall ein Betrag in der Höhe eines Erziehungsbeitrages, oder wenn endlich die Differenz zwischen dem jeweiligen Gesamtbezuge und der Konkretalpension die Höhe eines Erziehungsbeitrages nicht mehr erreichen sollte, dieser Differenzbetrag in Abschreibung gebracht wird.

Als Minimalausmaß der Konkretalpension gilt der Betrag jährlicher 120 fl., welcher den Waisen auch in dem Falle anzuweisen ist, daß die Hälfte der Pension der Mutter einen geringeren Betrag ergeben sollte.

§ 34. Berücksichtigung früher erworbener Ansprüche.

Kinder, deren Väter aus dem Militärpensionsstande in den Civilstaatsdienst eingetreten sind, und welchen nach den Militär-Pensionsvorschriften ein höherer Versorgungsbezug als nach den Civilvorschriften gebürt, sind in den Bezug der höheren Gebüren zu setzen.

§ 35. Abfertigung.

Von beiden Eltern verwaiste Kinder, deren Vater vor zehn Dienstjahren in der Dienstesaktivität gestorben ist, erhalten in jenem Falle, in welchem deren Mutter, wenn sie den Vater überlebt hätte, nur einen Anspruch auf eine Abfertigung (§ 24) haben würde, ein für allemal einen vierteljährigen Betrag des letzten anrechenbaren Aktivitätsbezuges des Vaters gleichfalls als Abfertigung.

Waisen, deren Väter aus dem Militärpensionsstande in den Civilstaatsdienst eingetreten sind, erhalten die Abfertigung nur dann, wenn sie auf keine Militärpension Anspruch haben.

§ 36. Gleichstellung mit den elternlosen Waisen.

Den von beiden Eltern verwaisten Kindern werden in der Behandlung gleichgehalten:

a) Kinder, deren mit einer Pension beteilte leibliche oder Stiefmutter zu einer neuen Ehe geschritten ist (§ 27, lit. b);
b) Kinder, deren leibliche oder Stiefmutter nach § 25, lit. c), i) und k), sowie nach § 26, lit. a), oder deren Stiefmutter nach § 26, lit. b) von der Pensionserlangung ausgeschlossen ist;
c) Kinder, deren leibliche oder Stiefmutter, nach § 27 lit. c), d), e) und f) ihres bereits bezogenen Pensionsbezuges verlustig wurde.

§ 37. Ausschließung vom dauernden Versorgungsanspruche.

Von dem Anspruche auf eine dauernde Versorgung sind ausgeschlossen:

1. von beiden Eltern verwaiste Kinder in jenen Fällen, in denen nach § 25 lit. a), b), d), e), f), g) und h), auch Witwen von der Erlangung jedes Pensionsbezuges ausgeschlossen sind;

2. die durch nachgefolgte Ehe der Eltern legitimierte Kinder, wenn nach § 26 lit b), die verwitwete leibliche Mutter vom Pensionsanspruche

ausgeschlossen ist und nur eine Abfertigung erhält. Ist jedoch die Mutter vor dem Vater verstorben, so kommt den ganz verwaisten Kindern eine Abfertigung mit dem im § 35 festgesetzten Betrage zu.

§ 38. Beginn der Dauer der Versorgungsbezüge.

Der Bezug der Erziehungsbeiträge und Konkretalpensionen, sowie der Zulagen zu den letzteren beginnt vom Tage der Einstellung des Aktivitäts- oder Ruhegenusses des Vaters oder der Pension der Mutter; wenn jedoch die Einstellung dieser Bezüge vor dem Todestage des Vaters oder der Mutter aus was immer für Gründen erfolgt ist, erst von dem Todestage an; bei einem Posthumus vom Tage der Geburt an.

Der Bezug eines Erziehungsbeitrages, und beziehungsweise der im § 33 erwähnten Zulage zur Konkretalpension erlischt:

a) mit dem Tode des Kindes;
b) bei Erreichung des Normalalters;
c) bei früherer Erlangung einer Versorgung, auf die Dauer derselben;
d) bei dem Eintritte in den Bezug der Konkretalpension;
e) bei strafgerichtlicher Verurteilung wegen eines Verbrechens.

Der Bezug der Konkretalpension erlischt:

1. Für alle daran teilnehmenden Kinder, wenn die Mutter nach einer späteren Ehe in den Genuß der vorbehaltenen Pension und der den Kindern allenfalls noch gebürenden Erziehungsbeiträge wieder eintritt;

2. wenn bei dem letzten noch im Genusse der Konkretalpension stehenden Kinde einer der vorerwähnten Fälle a), b), c), e) dieses Paragraphen eintritt.

§ 39. Begriff der Versorgung.

Unter Versorgung wird sowohl bei vaterlosen als auch ganz elternlosen Waisen verstanden:

A. Bei Söhnen.

a) die Erlangung eines öffentlichen oder Privatdienstes mit Gehalt oder Lohn;
b) die Erlangung eines Adjutums oder auch nur eines Diurnums bei irgend einer Behörde;
c) der Eintritt in das Militär mit Bezug einer Gage oder Löhnung;
d) die Aufnahme in ein geistliches Seminarium, Stift oder Kloster, oder in eine vom Staate dotierte oder doch unter der Oberleitung des Staates stehende öffentliche Erziehungs- oder Versorgungsanstalt, in welcher alle Bedürfnisse des Aufgenommenen von der Anstalt bestritten werden;
e) der Eintritt in die Lehre bei einem Handels- oder Gewerbsmanne oder bei einem Künstler, wenn alle Bedürfnisse des Lehrlings von dem Lehrherrn bestritten werden; sonst der Übertritt aus dem Lehrlingsstande in den Stand des Gesellen, Gehilfen etc.; sowie der Antritt eines Gewerbes.

B. Bei Töchtern.

a) der Eintritt in den Ehestand;
b) der Eintritt in ein Nonnenkloster, welches sich nicht mit der Erziehung oder Krankenpflege beschäftigt;

c) die Aufnahme in eine öffentliche Erziehungs- oder Versorgungsanstalt, in welcher alle Bedürfnisse der Aufgenommenen von der Anstalt bestritten werden;
d) der Eintritt in einen mit Gehalt oder Lohn verbundenen öffentlichen oder Privatdienst;
e) der Antritt eines Gewerbes.

§ 40. **Krankheits- und Leichenkostenbeitrag.**

Den elternlos hinterbliebenen Waisen eines Beamten oder Dieners, welche zur Zeit des Ablebens des nach zehn Dienstjahren in der Aktivität verstorbenen Vaters noch in dessen Versorgung standen, ohne Unterschied, ob selbe das Normalalter erreicht haben oder nicht, gebürt als Beitrag zur Bestreitung der Kosten der letzten Krankheit und zur Beerdigung des Vaters das Konduktquartal im Betrage des vierteljährigen letzten anrechenbaren Aktivitätsbezuges desselben, unter den gleichen Bedingungen, unter welchen dasselbe nach § 29 den pensionsfähigen Witwen zukommt.

IV. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 41. **Erfolglassungs- und Einstellungstermine der Ruhe- und Versorgungsbezüge.**

Ruhe oder Versorgungsbezüge sind in monatlichen Raten, und zwar am zweiten eines jeden Monats für den ganzen Monat auszubezahlen.

Die Einstellung der Bezüge erfolgt in jenen Fällen, in welchen das Bezugsrecht am ersten Monatstage erlischt, auch schon mit diesem Tage, außerdem aber mit dem Ende jenes Monats, in welchem die gesetzliche Bedingung zum Erlöschen des Bezuges eintritt. Ist jedoch bereits mit der Anweisung ein bestimmter Tag des Erlöschens des Versorgungsbezuges, wie zum Beispiel bei Erziehungsbeiträgen und Gnadengaben, bezeichnet worden, so hat im letzten Monate die Gebür nur die Quote vom ersten Tage dieses Monats bis zu jenem voraus bestimmten Termine zu umfassen.

§ 42. **Wahl des Domizils.**

Der Bezug von Ruhe- oder Versorgungsgebüren ist in der Regel durch den bleibenden Aufenthalt des Bezugsberechtigten in der österreichisch-ungarischen Monarchie bedingt.

Zu Reisen nach dem Auslande oder zu längerem Aufenthalte daselbst ist eine besondere Bewilligung jener Behörde erforderlich, durch welche die Anweisung des Bezuges veranlaßt wurde.

Der Aufenthalt im Auslande ohne diese Bewilligung oder die Überschreitung der zum Aufenthalte gestatteten Frist, wenn in diesen beiden Fällen eine standhafte Rechtfertigung nicht geliefert werden kann, endlich die Auswanderung oder Erwerbung einer fremden Staatsbürgerschaft, haben den Verlust des Bezuges zur Folge.

§ 43. **Unbehobene Bezüge.**

Bezüge, welche über ein Jahr unbehoben blieben, sind einzustellen und bedürfen zu ihrer nachträglichen Ausfolgung, sowie zur Wiederflüssig-

machung einer neuerlichen Bewilligung der kompetenten Behörde, nach vorausgegangener Rechtfertigung der unterbliebenen Behebung. .

§ 44. **Verbote.**

Zur Befriedigung von Privatschulden können Erziehungsbeiträge und Waisenpensionen in keinem Falle, fortlaufende Ruhebezüge, Witwenpensionen und Gnadengaben aber, selbst den Fall der Konkurseröffnung nicht ausgenommen, wenn sie den Betrag jährlicher 105 fl. ö. W. erreichen oder übersteigen und höchstens bis zur Hälfte im Wege des Gerichtes freiwillig abgetreten, mit gerichtlichem Verbote belegt oder in Pfändung genommen werden.

Auf Alimentationsansprüche der Gattin und der Kinder findet aber die obige Beschränkung keine Anwendung.

3. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 22. Dezember 1884, Z. 28.914/3.

Über Wunsch des Rechnungsdepartements des k. und k. gemeinsamen Finanzministeriums wird die k. und k. diplomatische Mission (Konsularamt) ersucht, die Quittungen der dortamts zur Auszahlung gelangenden Pensionen, Gnadengaben oder Erziehungsbeiträge, stets auch seitens der/des k. und k. . . . . . . mit der Coramisierungsklausel versehen zu wollen.

4. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 8. März 1895, Z. 8916/3.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. Februar 1895 Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die auf den gemeinsamen Pensionsetat gewiesenen Ruhe- und Versorgungsgenüsse (Pensionen, Gnadengaben, Erziehungsbeiträge etc.) unter Festhaltung des zweiten Monatstages als Zahltages von nun an schon am ersten eines jeden Monates als angefallen zu betrachten seien.

Demzufolge werden derlei Ruhe- und Versorgungsbezüge auch in jenen Fällen, wo das Bezugsrecht schon am ersten Monatstage erloschen ist, noch für den ganzen Monat auszuzahlen sein. Eine Ausnahme hiervon tritt nur dann ein, wenn bereits in der Anweisungsverordnung ein bestimmter Einstellungstermin bezeichnet wurde, in welchem Falle die Gebür nur bis zu dem in der Anweisungsverordnung bezeichneten Tage reicht.

Schließlich wird noch beigefügt, daß die pfarramtlichen Lebensbestätigungen, welche vom ersten Tage des Monates datiert sind, von nun an als vorschriftsmäßig ausgestellt zu betrachten sind.

Diese Bestimmungen treten mit dem Beginne des Monates März 1895 in Wirksamkeit und bleiben hierdurch alle übrigen auf die Liquidierung und Auszahlung von Versorgungsgenüssen bezug nehmenden Vorschriften unberührt.

Mit derselben Allerhöchsten Entschließung haben Seine k. und k. Apostolische Majestät auch die neuerliche Abänderung des § 41 des pro-

visorischen Pensionsreglements vom Jahre 1870 allergnädigst zu genehmigen geruht und wird dem k. und k. Konsularamt im Anbuge eine Abschrift der neuen Textierung dieses Paragraphs zur entsprechenden Danachachtung übermittelt.

§ 41. Ruhe- und Versorgungsgenüsse sind eine in unteilbaren monatlichen Raten zu erfolgende Gebür, welche schon am ersten Tage eines jeden Monates als angefallen zu betrachten ist, jedoch erst vom zweiten angefangen ausgezahlt werden kann.

Die Einstellung erfolgt mit Ende jenes Monates, in welchem das Bezugsrecht erloschen ist, und zwar auch in dem Falle, wenn ein Pensionist schon am ersten Tage des Monates gestorben ist, oder eine Witwe sich schon am ersten wieder verehelicht, oder eine Waise sich am ersten Tage des Monates verehelicht hat.

Ist jedoch bereits mit der Anweisung ein bestimmter Tag des Erlöschens des Versorgungsgenusses, wie zum Beispiel bei Erziehungsbeiträgen und Gnadengaben bezeichnet worden, so hat im letzten Monate die Gebür nur die Quote vom ersten Tage dieses Monates bis zu jenem voraus bestimmten Termine zu umfassen.

5. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 16. November 1895, Z. 39.823/3.

In der Anlage wir der k. und k. Vertretungsbehörde der Erlaß des königlich ungarischen Ministeriums des Innern vom 18. September 1895, Nr. 81.418/VI c, betreffend die Beisetzung von Bestätigungen auf den Quittungen über Versorgungsgenüsse durch die Gemeindevorstehungen zur Kenntnisnahme übermittelt.

Verordnung des königlich ungarischen Ministeriums des Innern vom 18. September 1895, Z. 81.418/VI c,

betreffend die Bestätigung des Inlebenbefindens und der hiermit im Zusammenhange stehenden sonstigen Umstände.

Die Bestätigung des Inlebenbefindens der einer ständigen oder zeitweiligen Versorgung (Pension, Gnadengabe, Erziehungsbeitrag), aus den Staats- oder sonstigen öffentlichen Kassen teilhaften Parteien des Witwenstandes, der einer derartigen Versorgung teilhaften Witwen und des unversorgten Standes von Waisen, auf den Quittungen der betreffenden Versorgung teilhaften ist vom 1. Oktober 1895 angefangen ausschließliche Pflicht der Gemeindevorstehungen.

Unter Gemeindevorstehungen sind zu verstehen: in der Haupt- und Residenzstadt die Bezirksvorsteher, in Fiume und den mit Munizipalrecht bekleideten Städten und in den Städten mit geregeltem Magistrat der Bürgermeister, in Großgemeinden der Richter gemeinschaftlich mit dem Notär, in Kleingemeinden der Richter gemeinschaftlich mit dem Kreisnotär.

Die Bestätigung der obbezeichneten Umstände auf der Quittung erfolgt mittels Beisetzung und Unterfertigung der betreffenden Klausel und der Beidrückung des Amtssiegels. Die Klausel ist am einfachsten wie folgt zu textieren: Ich bestätige (Wir bestätigen) das Inlebenbefinden des Quittierenden (den Witwenstand und das Inlebenbefinden der quittierenden Witwe, den unversorgten Stand und das Inlebenbefinden der Waise).

Für derartige Bestätigungen darf keine Gebür eingehoben werden. In welchen Fällen die Waisen als versorgt zu betrachten sind, sind diesbezüglich bei zurückgelassenen Waisen von Staatsbeamten, Unterbeamten und Dienern die Bestimmungen des Gesetzartikels XI, 1885, § 50, Punkt 3, bei Waisen von Militärpersonen aber die Bestimmungen des Gesetzartikels XX 1887, § 13, vor Augen zu halten. In jenem Falle aber, wenn die Waise keinen Erziehungsbeitrag, sondern eine Gnadengabe bezieht, ist dieselbe als unversorgt nur dann zu betrachten, wenn kein einziger der im Paragraphen des zuletzt bezogenen Gesetzes aufgezählten Fälle obwaltet. Ich fordere das Munizipium auf, diese meine Verordnung den gesamten Gemeindevorstehungen behufs strenger Danachachtung unverzüglich mitzuteilen und im Interesse der Orientierung der einer Versorgung teilhaften Parteien auf dem Gebiete des Munizipiums in der ausgedehntesten Weise zu verlautbaren.

6. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 10. Juni 1897, Z. 26.641/3.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben über einen von mir erstatteten alleruntertänigsten Vortrag mit Allerhöchster Entschließung vom 2. Juni d. J. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß an Stelle des provisorischen Pensionsreglements vom 12. November 1870, in Ansehung der Ruhegebüren, Witwenpensionen und Erziehungsbeiträge, endlich des Sterbequartales für die gemeinsamen Beamten und Diener die im § 1 bis inklusive § 17 enthaltenen Bestimmungen des für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder gültigen Gesetzes vom 14. Mai 1896, beziehungsweise die Bestimmungen der diesbezüglichen Durchführungsverordnung mit der Wirksamkeit vom Tage dieser Allerhöchsten Entschließung an, und zwar insolange in Anwendung kommen, bis ein definitives Pensionsgesetz für die gemeinsamen Beamten und Diener geschaffen sein wird, wobei die im § 15 des zitierten Gesetzes vorgesehene 3%ige Beitragsleistung erst in dem Momente ins Leben zu treten hat, in welchem die gemeinsamen Beamten und Diener einer Gehaltsregulierung teilhaftig werden.

Indem das k. und k. Konsularamt hiervon zur dienlichen Wissenschaft in Kenntnis gesetzt wird, werden demselben gleichzeitig die oben angerufenen §§ 1 bis inklusive 17 des Gesetzes vom 14. Mai 1896 (enthalten in dem am 19. Mai 1896 angegebenen Stück XXVII des R. G. B. unter Nr. 74) in der Anlage mitgeteilt.

7. Gesetz vom 14. Mai 1896 (R. G. B. Nr. 74),

betreffend Bestimmungen über die Versorgungsgenüsse der Civilstaatsbeamten (Staatslehrpersonen), dann der Diener, sowie deren Witwen und Waisen.

. . . .

§ 1. Die in eine bestimmte Rangsklasse eingeteilten Civilstaatsbeamten und Staatslehrpersonen, dann die in die Kategorie der Diener gehörigen, in einem Jahresgehalte stehenden Staatsbediensteten haben Anspruch auf Ruhegenüsse, welche nach ohne Unterbrechung vollstreckten zehn Dienstjahren vierzig Prozent, und für jedes weitere Dienstjahr zwei

Prozent des letzten anrechnungsfähigen Aktivitätsgehaltes betragen. Nach einer Dienstzeit von vierzig Jahren gebürt sonach der volle anrechenbare Gehalt als Ruhegenuß.

Der normalmäßige Ruhegenuß eines Staatsbeamten oder einer Staatslehrperson darf nicht geringer als mit dem Betrage von 400 fl., der normalmäßige Ruhegenuß eines Dieners darf nicht geringer als mit dem Betrage von 200 fl. bemessen werden.

Die im § 1, Absatz 2 des Gesetzes vom 9. April 1870 über die Pensionsbehandlung des Lehrpersonales der vom Staate erhaltenen Lehranstalten aufgestellten Normen erleiden hierdurch keine Änderung.

Bei Berechnung der Dienstzeit werden Bruchteile eines Jahres, insofern sie sechs Monate überschreiten, als ein volles Dienstjahr angerechnet.

§ 2. Staatsbeamte, Staatslehrpersonen und Diener, welche infolge Krankheit oder infolge einer von ihnen nicht absichtlich herbeigeführten körperlichen Beschädigung dienstunfähig geworden sind, werden, wenn sie auch noch nicht zehn, jedoch mindestens fünf Dienstjahre vollstreckt haben, so behandelt, als ob sie zehn Dienstjahre wirklich zurückgelegt hätten.

§ 3. Staatsbeamte, Staatslehrpersonen und Diener (§ 1), welche eine anrechnungsfähige Dienstzeit von zehn Jahren noch nicht zurückgelegt haben, erhalten, sofern sie aus dem Staatsdienste nicht infolge einer freiwilligen Dienstesentsagung oder infolge einer im Disziplinarwege erfolgten Dienstesentlassung scheiden, eine einmalige Abfertigung, welche für eine Dienstzeit bis zu fünf Jahren mit dem einfachen, für eine Dienstzeit von mehr als fünf Jahren mit dem zweifachen Betrage des Jahresgehaltes zu bemessen ist.

§ 4. Staatsbeamte, Staatslehrpersonen, welche erst nach zurückgelegter vierzigjähriger Dienstzeit Anspruch auf den vollen anrechenbaren Gehalt als Ruhegenuß haben, und Diener, welche das 60. Lebensjahr und das 35. Dienstjahr zurückgelegt haben, können über eigenes Ansuchen ohne den sonst erforderlichen Nachweis der Dienstunfähigkeit in den dauernden Ruhestand versetzt werden.

§ 5. Die fortlaufenden Pensionen der Witwen der nach den §§ 1 und 2 anspruchsberechtigten, in eine bestimmte Rangsklasse eingereihten oder den Titel und Charakter dieser Rangsklasse führenden Staatsbeamten und Staatslehrpersonen werden in fixen, dieser Rangsklasse entsprechenden Jahresbeträgen festgesetzt, und zwar für Witwen nach Staatsbeamten und Staatslehrpersonen

der	I.	Rangsklasse	mit	3000	fl.
„	II.	„	„	3000	„
„	III.	„	„	3000	„
„	IV.	„	„	2000	„
„	V.	„	„	1500	„
„	VI.	„	„	1200	„
„	VII.	„	„	900	„
„	VIII.	„	„	700	„
„	IX.	„	„	600	„
„	X.	„	„	500	„
„	XI.	„	„	400	„

Eine Ausnahme bilden nur Witwen nach mit den systemmäßigen Bezügen an den staatlichen Lehranstalten und an wissenschaftlichen Instituten angestellten Personen, welche höhere Gehalte beziehen, als ihrer Rangsklasse zukommen; die Pensionen von solchen Witwen werden nach jener Rangsklasse festgesetzt, welche dem zur Pensionsbemessung anrechenbaren Gehalte des verstorbenen Gatten entspricht.

§ 6. Insofern einzelne Kategorien von Staatsbediensteten oder deren Witwen nach den bestehenden besonderen Bestimmungen in der einen oder anderen Richtung günstiger behandelt werden, als dies nach den §§ 1, 2 und 5 dieses Gesetzes der Fall ist, bleiben diese Bestimmungen aufrecht.

§ 7. Die Witwen der in die Kategorie der Diener gehörigen, nach §§ 1 und 2 anspruchberechtigten Staatsbediensteten erhalten als Pension ein Drittel des zur Pensionsbemessung anrechenbaren Gehaltes des verstorbenen Gatten, mindestens jedoch 200 fl. als Witwenpension.

§ 8. Für die ehelichen oder durch die nachgefolgte Ehe legitimierten Kinder eines Staatsbediensteten gebürt der Witwe, wenn sie selbst auf eine fortlaufende Pension Anspruch hat, ohne Rücksicht auf die Anzahl der vorhandenen Kinder ein Erziehungsbeitrag in der Höhe von einem Fünftel der Witwenpension für jedes unversorgte, in ihrer Verpflegung stehende Kind bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres oder bis zur früheren Versorgung desselben.

Es darf jedoch der Erziehungsbeitrag für ein Kind den Betrag von jährlichen dreihundert Gulden und die Summe aller Erziehungsbeiträge den Betrag der Witwenpension nicht übersteigen.

§ 9. Elternlose oder solchen gleichgestellte Waisen haben, insofern sie unversorgt sind und das 24. Lebensjahr nicht vollendet haben, Anspruch auf eine Waisenpension in dem Gesamtbetrage der Hälfte jener Witwenpension, welche von ihrer Mutter oder ihrer Stiefmutter bezogen wurde, beziehungsweise derselben nach § 5 gebürt hätte.

Sollte aber die Summe der normalmäßigen Erziehungsbeiträge, welche nach § 8 der Mutter gebürt hätte, den Betrag der Waisenpension überschreiten, so ist der Mehrbetrag als Zulage zur Waisenpension nach Köpfen anzuweisen, und zwar mit der Maßgabe, daß bei dem jedesmaligen Austritte eines Kindes aus der Bezugsberechtigung der Betrag des auf dasselbe entfallenden Erziehungsbeitrages in Abfall kommt, und dies insolange, bis jener Mehrbetrag vollkommen verschwindet und nur noch die Waisenpension im vollen Betrage erübrigt.

Die Waisenpension samt Zulagen darf in keinem Falle die Höhe der nach § 5 gebürenden Witwenpension überschreiten.

§ 10. Die fortlaufenden normalmäßigen Versorgungsgenüsse der Witwe und Kinder eines im Ruhestande verstorbenen Staatsbediensteten dürfen zusammen den normalmäßigen Ruhegenuß des Verstorbenen nicht überschreiten, dabei aber keinesfalls mit einem geringeren Betrage bemessen werden, als mit 400 fl. für Witwen nach Staatsbeamten und Staatslehrpersonen, beziehungsweise mit 200 fl. für Witwen nach Dienern.

§ 11. Nach dem Ableben von Staatsdienern, welche noch keinen Anspruch auf einen Ruhegenuß für sich erworben haben (§§ 1 und 2), gebürt der Witwe oder den elternlosen, sowie den denselben gleichgestellten Waisen unter 24 Jahren eine einmalige Abfertigung mit dem vierten Teile des Jahresgehaltes des Verstorbenen.

§ 12. Den Hinterbliebenen (§ 13) eines in der Aktivität oder im Ruhestande verstorbenen Staatsbediensteten gebürt — unbeschadet aller sonstigen gesetzlichen Versorgungsgenüsse — ein Sterbequartal in der Höhe des dreifachen Betrages der von dem Verstorbenen zuletzt als Gehalt oder Ruhegenuß bezogenen Monatsgebür.

§ 13. Das Sterbequartal gebürt der Witwe oder in deren Ermanglung der ehelichen Nachkommenschaft des Verstorbenen.

Sind in Ermanglung auch der letzteren andere Personen in der Lage, nachzuweisen, daß sie den Verstorbenen vor dem Tode gepflegt oder die Begräbniskosten aus Eigenem gedeckt haben, so kann mit Genehmigung, beziehungsweise Zustimmung des Finanzministeriums auch diesen Personen das Sterbequartal ausgezahlt werden.

§ 14. Auf das Sterbequartal finden die Bestimmungen der §§ 3 und 6 des Gesetzes vom 21. April 1882, R. G. B. Nr. 123, Anwendung.

§ 15. Aktive Staatsbeamte und Staatslehrpersonen haben für Pensionszwecke an das Staatsärar einen fortlaufenden Jahresbeitrag zu leisten, welcher drei Prozent des für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Aktivitätsgehaltes beträgt und in monatlichen Raten bei der Gehaltsauszahlung eingehoben wird. Während des zur Entrichtung der Diensttaxe gesetzlich festgesetzten Zeitraumes ist ein Beitrag nicht zu leisten.

§ 16. Dieses Gesetz findet auf die bereits derzeit im Genusse einer staatlichen Versorgung stehenden Staatsbediensteten, sowie auf ebensolche Witwen und Waisen keine Anwendnng.

Es sind jedoch die normalmäßigen Versorgungsgenüsse der derzeitigen Witwen nach Staatsbediensteten um 25 Prozent mit der Maßgabe zu erhöhen, daß die Versorgungsgenüsse der Witwen nach Staatsbeamten und Staatslehrpersonen nicht unter 400 fl., die Versorgungsgenüsse der Witwen nach Dienern nicht unter 200 fl. betragen sollen.

Die zu der normalmäßigen Witwenpension bewilligten Gnadengaben werden in die 25 Prozent eingerechnet.

Die Hinterbliebenen nach jenen Staatsbediensteten, welche sich derzeit im Ruhestande befinden, werden für den Todesfall der letzteren nach diesem Gesetze behandelt werden.

§ 17. Die bisherigen auf die Versorgung der Staatsbediensteten, sowie deren Witwen und Waisen bezug habenden Bestimmungen bleiben, insofern sie mit den Anordnungen des gegenwärtigen Gesetzes nicht in Widerspruch stehen, mit folgenden Ausnahmen in Kraft:

1. Die aus diesem Gesetze sich ergebenden Ansprüche der Witwen und Waisen nach einem Staatsbediensteten werden dadurch, daß der letztere durch Selbstmord geendet hat, nicht berührt.

2. Die geschiedene Frau eines Staatsbediensteten verliert ihre aus diesem Gesetze sich ergebenden Ansprüche nur dann, wenn die Scheidung erwiesenermaßen aus ihrem Verschulden erfolgt ist.

. . . .

. . . .

. . . .

8. Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 22. Mai 1896 zur Durchführung des Gesetzes vom 14. Mai 1896 (R. G. B. 74),

betreffend Bestimmungen über die Versorgungsgenüsse der Civilstaatsbeamten (Staatslehrpersonen), dann der Diener, sowie deren Witwen und Waisen.

(Enthalten in dem am 27. Mai 1896 ausgegebenen Stück XXVIII des R. G. B. unter Nr. 77. — Die in [] stehenden Absätze sind nicht im Reichsgesetzblatte, aber in der Kundmachung dieser Verordnung im Verordnungsblatte für den Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums, Stück XIX, enthalten).

Zum Zwecke eines gleichmäßigen Vorganges bei Anwendung und Durchführung der Bestimmungen des mit dem 19. Mai d. J. in Kraft getretenen Gesetzes vom 14. Mai 1896 (R. G. B. Nr. 74) findet das k. k. Finanzministerium nachstehendes zu verordnen:

1. Das nach den §§ 12 und 13 des Gesetzes gebürende Sterbequartal ist der Familie des Verstorbenen über ihr Einschreiten, gegen Nachweisung der Anspruchsberechtigung, von der zur Bewilligung der Versorgungsgenüsse in dem betreffenden Falle berufenen Behörde binnen kürzester Frist flüssig zu machen.

Der Berechnung desselben ist, insofern es sich um die Hinterbliebenen eines in der Aktivität verstorbenen Staatsbediensteten handelt, der Gehalt und die allfällige Dienstalterspersonalzulage oder eine andere in die Pension anrechenbare Personalzulage, insofern es sich aber um Hinterbliebene eines im Ruhestande verstorbenen Staatsbediensteten handelt, der normalmäßige Ruhegenuß zugrunde zu legen.

[In den Fällen, in welchen das Sterbequartal anderen Personen als der Witwe oder der ehelichen Deszendenz ausgefolgt werden soll, ist das bezügliche Einschreiten mit den dasselbe begründenden Behelfen und mit den entsprechenden Anträgen, an die betreffende Zentralstelle zu leiten, welche im Einvernehmen mit dem Finanzministerium das Gesuch der Erledigung zuführen wird.]

Das Sterbequartal unterliegt nicht der Einkommensteuer.

2. Der nach § 15 des Gesetzes von den aktiven Staatsbeamten und Staatslehrpersonen für Pensionszwecke zu leistende Beitrag von drei Prozent ist von dem für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Aktivitätsgehalte, daher auch von den Dienstalterspersonalzulagen und allfälligen anderen für die Ruhegenußbemessung anrechenbaren Personalzulagen einzuheben.

Die Einhebung dieses Beitrages hat während des zur Entrichtung der Diensttaxe festgesetzten gesetzlichen Zeitraumes auch in dem Falle zu unterbleiben, wenn die Monatsschuldigkeit der Diensttaxe die Höhe der monatlichen Beitragsleistung nicht erreichen sollte.

Auf die Einkommensteuerbemessung hat die erwähnte Beitragsleistung keinen Einfluß; es ist daher die Einkommensteuer ohne Rücksicht auf den durch die Beiträge erfolgten Abzug nach wie vor von dem vollen der Einkommensteuer unterliegenden Aktivitätsbezuge zu bemessen.

Die für Pensionszwecke normierten Abzüge haben mit 1. Juni 1896 zu beginnen und sind für den allgemeinen Civilpensionsetat unter einem eigenen Titel „Pensionsbeiträge der Staatsbeamten und Staatslehrpersonen“ zu veranschlagen, beziehungsweise zu beeinnahmen.

[Dieselben sind von den betreffenden Kassen und Ämtern in den Etatjournalen der einzelnen Aufwandszweige gleichwie die Einkommensteuer und Diensttaxe bei der Ausgabe in eine eigene Abzugsspalte einzustellen und mit der ganzen Monatssumme als Pensionsbeiträge im Etatjournale unter einem eigenen Journalartikel in Empfang zu nehmen.

Das den betreffenden Verwaltungszweig respizierende Rechnungsdepartement hat die von den einzelnen Funktionären zu entrichtenden Pensionsbeiträge in den bezüglichen Liquidations- und Kontobüchern vorzuschreiben und die monatlichen Abzüge in einer besonderen Spalte der Abzüge einzustellen.

Bei der Liquidierung der Gehalte ist auf der Perzipientenquittung der abzuziehende Betrag gleich den Steuern und übrigen Abzügen genau ersichtlich zu machen und in der Gehaltskonsignation ebenfalls in einer besonderen Kolonne einzustellen.

Über die bei den einzelnen Verwaltungszweigen eingehenden Pensionsbeiträge ist von dem respizierenden Rechnungsdepartement allmonatlich ein Erfolgsausweis an die betreffende Zentralstelle, beziehungsweise an deren Rechnungsdepartement ohne Einbegleitung vorzulegen, welches diese Zusammenstellung ohne Einbegleitung dem Finanzministerium (Rechnungsdepartement 5) übermittelt.

Die Rechnungsdepartements der übrigen verrechnenden Behörden und Ämter haben diesen Ausweis unmittelbar an das Finanzministerium, beziehungsweise Rechnungsdepartement 5 zu übermitteln, welches die allmonatliche Zusammenstellung zu verfassen hat.

Über die bei jedem Verwaltungszweige im Laufe eines Verwaltungsjahres eingegangenen Pensionsbeiträge ist für den k. k. Obersten Rechnungshof ein Detailrechnungsabschluß zu verfassen und von den Administrativbehörden mit dem bezüglichen Etatrechnungsabschlusse in analoger Weise wie die Abschlüsse über Einkommensteuer und Diensttaxen direkt an den k. k. obersten Rechnungshof zu leiten, welcher den Gesamterfolg der Pensionsbeiträge für den Staatsrechnungsabschluß zusammenstellt.]

[3. Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 14. Mai 1896 dem Finanzminister allergnädigst zu ermächtigen geruht, Witwen und Waisen nach Staatsbediensteten, welche in der Zeit vom 1. Mai d. J. bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes gestorben sind, über etwaige Gnadengesuche unter Berufung auf die Allerhöchste Ermächtigung im Gnadenwege diejenigen Bezüge zuzugestehen, welche ihnen gebüren würden, wenn dieses Gesetz vor dem 1. Mai l. J. in Kraft getreten wäre.

Solche Gesuche sind daher unter entsprechender Antragstellung der betreffenden Zentralstelle vorzulegen.]

3. [4.] Unter „normalmäßigen Versorgungsgenüssen“ der derzeitigen Witwen, welche nach § 16 des Gesetzes vom 19. Mai angefangen eine Aufbesserung dieser Genüsse um mindestens 25 Prozent erfahren sollen, sind nur die in Gemäßheit der bisherigen Normen nach dem Gehalte bemessenen Witwenpensionen, sowie die in fixen Beträgen festgesetzten Charakterpensionen bis zum Höchstbetrage von 630 fl., nicht aber auch jene Pensionen zu verstehen, welche für Witwen nach Staatsbeamten in den oberen Rangsklassen von Fall zu Fall von Seiner Majestät bewilligt wurden.

Jene Witwenpensionen, deren Anweisung wegen Abganges der zur normalmäßigen Bewilligung erforderlichen Bedingungen überhaupt nur auf Grund eines Allerhöchsten Gnadenaktes erfolgen konnte, sind von der im § 16, Absatz 2, vorgesehenen Erhöhung ausgeschlossen.

Erziehungsbeiträge, selbst wenn dieselben normalmäßig bewilligt waren, sind in die 25prozentige Erhöhung nicht einzurechnen.

4. [5.] Die sogenannten gemeinschaftlichen Civilpensionen sind gleichfalls um 25 Prozent, eventuell auf mindestens 400 fl., respektive 200 fl. zu erhöhen.

[Der angewiesene Mehrbetrag ist in seiner vollen Höhe auf den allgemeinen Civilpensionsetat zu verrechnen.]

5. [6.] Die nach § 16 des Gesetzes gebürenden Erhöhungen jener Witwenpensionen, welche nicht bloß zuerkannt, sondern auch bereits flüssig gemacht worden sind, dürfen nur nach Konstatierung des im Punkte 3 [4] dieser Verordnung bezeichneten normalmäßigen Anspruches erfolgen.

Zu diesem Zwecke haben speziell jene Witwen, deren Pensionen bereits angewiesen und flüssig sind, und welche einen gesetzlichen Anspruch auf die gedachte Erhöhung zu haben vermeinen, vorerst die in ihren Händen befindlichen Pensionsdekrete, womit ihnen der bisherige Pensionsbezug bewilligt wurde, entweder im kurzen Wege dem betreffenden liquidierenden Rechnungsdepartement zu übergeben, oder aber mittels ungestempelter Eingabe an jene Behörde, welche den bisherigen Bezug flüssig gemacht, einzusenden. Von der erfolgten Anweisung der neuen Pensionen sind die Parteien mittels besonderer Dekrete zu verständigen.

Bei jenen Witwen, denen die ihnen nach den bisherigen Vorschriften gebürenden Versorgungsgenüsse noch nicht flüssig gemacht worden sind, ist der Anspruch auf die 25prozentige Erhöhung von Amts wegen zu prüfen.

II.

Normalien über die Erteilung von Urlauben (Urlaubsordnung) an effektive Konsularbeamte, sowie über Ehebewilligungen für effektive Konsular-, Konzepts- und Kanzleibeamte.

1. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 12. Juli 1892, Z. 27.361/10.

Mittels Allerhöchster Entschließung vom 4. August 1850 wurde die Bestimmung getroffen, daß die den Konsulareleven auferlegte Verpflichtung des unverehelichten Standes auf sämtliche Konsularbeamte der VIII. Rangsklasse auszudehnen sei und nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen, insbesondere wenn ein hinreichendes Privateinkommen nachgewiesen wird, Ausnahmen hiervon gestattet werden können.

Für die Aufstellung dieser Norm war nicht nur das materielle Moment, sondern ganz besonders auch das Interesse des Konsulardienstes maßgebend, welches eine möglichst große Mobilität des subalternen Beamtenpersonales erheischt.

Da die Verfügbarkeit eines Beamten für die oft rasch durchzuführenden Entsendungen nach den verschiedenen konsularamtlichen Stationen durch seine Verehelichung in mehr als einer Hinsicht wesentlich beeinträchtigt

wird, so kann ohne Nachteil für den Allerhöchsten Dienst stets nur einer beschränkten Anzahl der in Betracht kommenden Funktionäre die Bewilligung zur Eheschließung erteilt werden.

In letzter Zeit haben sich jedoch die Ansuchen um Ehebewilligungen seitens der Konsularbeamten der VIII. Rangsklasse stetig gemehrt.

Angesichts dieser Verhältnisse sieht sich das Ministerium des Äußern veranlaßt, festzusetzen, daß die Anzahl der verheirateten effektiven Vizekonsuln ein Dritteil der Gesamtzahl der dieser Rangsklasse angehörenden Funktionäre nicht überschreiten dürfe, so zwar, daß fortan die ausnahmsweise Bewilligung zur Eingehung einer Ehe für die Beamten dieser Kategorie — wofern die Bewerber die sonstigen Vorbedingungen, bezüglich welcher die bisherigen Normen aufrecht bleiben, zu erfüllen in der Lage sind — nur dann erteilt werden wird, wenn die obige Grenze nicht erreicht ist.

Indem ich Euer Wohlgeboren von Vorstehendem zu Ihrer Kenntnisnahme und behufs Verständigung der dem dortigen Amte eventuell zugeteilten effektiven Beamten Mitteilung mache, füge ich bei, daß bei der Erteilung von Ehebewilligungen in den hier vorgesehenen Fällen, unter sonst gleichen Verhältnissen, auf die rangälteren Ehewerber zunächst Rücksicht genommen werden wird.

2. Urlaubsordnung für die effektiven k. und k. Konsularbeamten, vom 4. Februar 1895, Z. 7491/10.

§ 1. Die Erteilung von Urlauben an effektive k. und k. Konsularbeamte, einschließlich der mit diplomatischen Funktionen betrauten Generalkonsuln I. Klasse bleibt dem Ministerium des Äußern vorbehalten.

Dasselbe gilt auch für die dem Konsularverbande nicht angehörigen, jedoch im Konsulatsdienste verwendeten Staatsbeamten, sofern sie aus den Mitteln des Ministeriums des Äußern Emolumente beziehen.

§ 2. In dringenden und besonders rücksichtswürdigen Fällen kann die k. und k. Mission dem Vorstande eines derselben unterstehenden Konsularamtes einen Urlaub bis zur Maximaldauer von 14 Tagen erteilen.

§ 3. Ebenso ist in dringenden und besonders rücksichtswürdigen Fällen der Leiter eines k. und k. Konsularamtes befugt, den ihm untergeordneten Beamten einen Urlaub in der Dauer von acht Tagen zu bewilligen.

§ 4. In beiden Fällen (§§ 2 und 3) ist von der erfolgten Urlaubsbewilligung sofort dem Ministerium des Äußern Anzeige zu erstatten.

Unter allen Umständen kann die Bewilligung eines solchen Urlaubes nur dann stattfinden, wenn die Fortführung der Amtsgeschäfte hierdurch keine Störung erleidet.

§ 5. Die Urlaubsgesuche der mit diplomatischen Funktionen betrauten Generalkonsuln I. Klasse sind direkt, jene der anderen k. und k. Konsularamtsleiter im Wege der vorgesetzten diplomatischen Mission unter Angabe der Motive und des Zweckes an das Ministerium des Äußern zu leiten, und falls der Urlaub aus Gesundheitsrücksichten nachgesucht wird, ist der Eingabe ein ärztliches Attest beizufügen.

Subalterne k. und k. Konsularbeamte haben ihre diesfälligen Eingaben dem Amtsvorstande zu überreichen, welcher dieselben unter Beifügung seines Gutachtens dem Ministerium des Äußern in Vorlage bringt.

§ 6. Der angesuchte Urlaub darf vor erhaltener Bewilligung nicht angetreten werden.

In jedem Urlaubsgesuche muß die Zeit, innerhalb welcher der Konsularfunktionär seinen Urlaub anzutreten gedenkt, angegeben sein. Sollte derselbe aus irgend welchem Grunde nicht in der Lage sein, den ihm bewilligten Urlaub innerhalb der hierfür bestimmten Frist anzutreten, so muß er vor Antritt des Urlaubes die Ermächtigung hierzu auf den im § 5 festgesetzten Wege neuerlich einholen.

§ 7. Hinsichtlich der Urlaubsdauer mit vollen persönlichen Bezügen (Gehalt und Zulage) wird folgendes festgesetzt:

a) Jeder effektive k. und k. Konsularbeamte bleibt während der Dauer von zwei Monaten im Genusse seiner vollen persönlichen Bezüge, auch wenn derselbe im vorangegangenen Kalenderjahre einen Urlaub von welcher Dauer immer genossen hat.

b) Die in Europa, den Ländergebieten des Schwarzen und des Mittelländischen Meeres einschließlich Marokkos, ferner in Amerika und Ostindien verwendeten effektiven k. und k. Konsularbeamten verbleiben während der Dauer von drei Monaten, jene in Ostasien während dreieinhalb Monaten im Genusse ihrer vollen persönlichen Bezüge, falls sie im vorangegangenen Kalenderjahre nicht beurlaubt waren.

c) Zu dieser sub lit. b) normierten Frist wird bei den in Amerika und Ostindien stationierten effektiven Konsularbeamten nach Ablauf des zweiten Jahres, welches sie auf ihren Posten zugebracht haben, für jedes weitere Jahr ein Monat, und zwar bis zur Frist von zusammen höchstens sechs Monaten, dagegen den Funktionären in Ostasien unter diesen Bedingungen je eineinhalb Monat bis zur Maximalausdehnung von acht Monaten hinzugerechnet.

Diese Akkumulierung wird nicht unterbrochen, wenn der Konsularbeamte aus einem dringenden Anlasse genötigt war, sich für kurze Zeit beurlauben zu lassen, ohne in die Heimat zurückzukehren. Die hierbei aufgelaufenen Urlaubstage werden jedoch von dem später anzutretenden Urlaube, vide a), b) und c) und § 10, in Abzug gebracht.

§ 8. Nach Ablauf der im vorangehenden Paragraphe festgesetzten Fristen, in welchen die in § 10 normierte Reisezeit nicht inbegriffen ist, wird bis zum neuerlichen Dienstantritte die Lokalzulage eingestellt und der Gehalt in Bankvaluta flüssig gemacht.

§ 9. Die innerhalb eines Jahres in kürzeren Fristen erfolgten Beurlaubungen werden summiert und hinsichtlich der Gebürenbemessung nach § 8 behandelt.

§ 10. Wenn die Reise in die österreichisch-ungarische Monarchie angetreten wird, so wird die Zeitfrist für die Her- und Rückreise bei Berechnung der faktischen Urlaubsdauer nicht in Anschlag gebracht.

Diese Zeitfrist wird berechnet auf Grund der kürzesten Linie zwischen dem betreffenden Dienstorte und der nächsten mit demselben korrespondierenden Grenzstation der österreichisch-ungarischen Monarchie.

Verspätungen, welche während der Reise eintraten, oder die Wahl einer anderen als der kürzesten Reiseroute können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie durch höhere Gewalt verursacht worden sind.

Die Rückreise auf den Posten ist spätestens am letzten Urlaubstage anzutreten, widrigenfalls jede hierbei eingetretene Verzögerung als Urlaubsüberschreitung angesehen und behandelt werden wird.

§ 11. Die erteilte Urlaubsbewilligung kann, wenn das dienstliche Interesse es erheischt, jederzeit widerrufen werden, und hat demnach der beurlaubte Beamte vorzusorgen, daß ihn während des Urlaubes allfällige Verfügungen der vorgesetzten Behörde erreichen können.

§ 12. Den im § 10, Alinea 3, vorgesehenen Fall ausgenommen, sind die Konsularbeamten verpflichtet, spätestens am letzten Urlaubstage auf ihrem Dienstorte einzutreffen.

Jede nicht gerechtfertigte oder eigenmächtige Überschreitung der Urlaubsfrist, ebenso wie jede Unregelmäßigkeit in der Angabe des Urlaubsantrittes, sowie der Urlaubsrückkehr wird nach den bestehenden Normen als Disziplinarvergehen geahndet werden.

§ 13. Die bisherigen Vorschriften sowohl rücksichtlich der Übergabe, beziehungsweise Übernahme der Amtsleitung, als auch rücksichtlich der telegraphischen Anzeige des Urlaubsantrittes des Amtsleiters und dessen Rückkehr auf seinen Posten, bleiben auch fernerhin in Kraft.

§ 14. In Fällen einer schweren und als solche ärztlich nachzuweisenden Erkrankung, welche eine konstante Pflege und Behandlung erheischt, kann der dienstunfähig gewordene Konsularbeamte:

a) wenn er in Europa, in den Ländergebieten des Schwarzen und Mittelländischen Meeres einschließlich Marokkos in Verwendung steht, für die Dauer von vier Monaten,

b) wenn er in Amerika, Ostindien und Ostasien dient, für die Dauer von fünf Monaten im Genusse seiner vollen persönlichen Bezüge belassen werden.

Bei Fortdauer der Krankheit kann in besonders rücktsichtswürdigen Fällen den Funktionären in den sub lit. a) angeführten Ländern für weitere zwei Monate und jenen, welche in den sub lit. b) bezeichneten Gebieten verwendet werden, für weitere drei Monate, nebst dem Gehalte der Fortbezug der Hälfte der Lokalzulage zugestanden werden.

§ 15. Überschreitet die Dienstesabwesenheit eines Konsularbeamten die Dauer eines Jahres, so werden seine Aktivitätsgebüren eingestellt.

§ 16. Die durch Erfüllung der Militärpflicht hervorgerufene Dienstesabwesenheit eines Konsularbeamten wird rücksichtlich der Gebürenbehandlung als Urlaub angesehen.

§ 17. Konsularbeamte, welche von Amts wegen beurlaubt werden oder wegen Krieg oder höherer Gewalt an der Ausübung ihrer Funktionen gehindert sind, haben Anspruch auf den Bezug ihres Gehaltes und ihrer Lokalzulage während der Dauer von drei Monaten.

Für die Dauer weiterer drei Monate wird denselben nebst dem Gehalte die Hälfte der Lokalzulage zugestanden.

§ 18. Der Bezug von Dienst- oder Teuerungszulagen, sowie von Diätenpauschalien ist für die Zeit des Urlaubes nicht zulässig.

Wohnungszulagen hingegen bleiben flüssig.

§ 19. Die Auslegung und Erläuterung der gegenwärtigen Urlaubsordnung steht ausschließlich dem Ministerium des Äußern zu.

§ 20. Die vorliegende Urlaubsordnung tritt mit 1. Mai 1895 in Kraft.

Beilage zum § 10 der Urlaubsordnung vom 4. Februar 1895, Nr. 7491/10, über die Berechnung der Reisezeit der beurlaubten Konsularfunktionäre bei Reisen in die österreichisch-ungarische Monarchie und zurück auf den Posten.

Ländergebiet	Konsularamtsstation	Reisegelegenheit und Reiserichtung	Dauer der Hin- und Rückreise in Tagen	Anmerkung
Amerika (Vereinigte Staat.)	Chicago	via Hamburg	24	
	New York	„ „	18	
	Pittsburg	„ „	22	
Argentinien	Buenos Aires	„ Bordeaux	50	
Brasilien	Rio de Janeiro	„ „	40	
Bulgarien samt Ost-Rumelien	Burgas	„ Semlin	4	
	Philippopel	„ „	4	
	Rustschuk	„ Bukarest	4	
	Sophia	„ Semlin	4	
	Varna	„ Bukarest „ Rustschuk	4	Nur einmal in der Woche, sonst 6 Tage.
	Widdin	„ Orsova	4	
China	Shanghai	„ Triest	105	Herreise 56, Rückreise 49 Tage.
Deutschland	Berlin	„ Prag	2	
	Breslau	„ Myslowitz	2	
	Hamburg	„ Tetschen	3	Herreise 2 Tage, Rückreise 1 Tg.
Egypten	Alexandrien	„ Triest	11	Rückreise nur 5 Tage.
	Kairo	„ „	12	„ „ 6 „
	Port-Said	„ „	12	Mit dem Bombay-Dampfer.
Frankreich	Marseille	„ Buchs-Zürich	4	
	Paris	„ Selztal	4	
Frankreich (Algerien)	Algier	„ Marseille	10	
Griechenland	Korfu	„ Triest	6	Mit Eilschiff.
	Patras	„ „	8	
	Piräus-Athen	„ „	10	
	Syra	„ „	12'	
Großbritannien	Liverpool	mit Eisenbahn über London	6	
	London	. . . .	4	
Großbritannien (Indien)	Bombay	via Triest	36	Herreise 19, Rückreise 17 Tage.
Italien	Genua	„ Pontebba	4	
	Mailand	„ „	2	
	Venedig	„ „	2	
Japan	Yokohama	„ Triest	110	
Marokko	Tanger	„ Marseille	16	
Montenegro	Antivari	„ Triest	11	In der Rückfahrt 1 Tag mehr als in der Hinfahrt.
	Cetinje	„ Fiume-Cattaro	5	Mit Eilschiff.
Niederlande	Amsterdam	„ Köln-Passau	3	
Rumänien	Bukarest	„ Predeal oder Orsova	3	
	Braïla	„ „ „ „	4	
	Crajova	„ Verciorova	2	
	Galatz	. . . .	4	
	Giurgevo	via Bukarest	4	
	Jassy	. . . .	3	
	Küstendje	via Černawoda	4	
	Plojesti	„ Predeal	3	
	Sulina	„ Galatz	6	Inklus. eventueller Verspätung zum Train oder Schiff.
	Turn-Severin	„ Orsova	2	

Ländergebiet	Konsularamts-station	Reisegelegenheit und Reiserichtung	Dauer der Hin- und Rückreise in Tagen	Anmerkung
Rußland	Batum	via Constantinopel	14	Mit Benützung der Eisenbahn Constantinopel-Belgrad.
	Ismaïl	„ Predeal	4	
	Kiew	„ Podwołoczyska	4	
	Moskau	„ „ oder Warschau	8	Inklus. 1 Tag Unterbrechung bei einer Fahrt v. 54 Stund.
	Odessa	„ Podwołoczyska	4	
	St. Petersburg	„ Krakau	6	
	Warschau	„ „	2	
Schweiz	Zürich	„ Buchs	2	
Serbien	Belgrad	. . . .	2	
	Nisch	. . . .	2	
Spanien	Barcelona	via Marseille	8	
Tunis	Tunis	„ „	10	
Türkei	Adrianopel	„ Semlin	4	
	Aleppo	. . . .	32	
	Beirut	via Alexandrien	22	
	Canea	„ Triest	11	In der Hinreise 1 Tag mehr erforderlich als zurück.
	Constantinopel	„ Belgrad	5	(Mit dem Orient-Expreßzug nur 4 Tage).
	Durazzo	„ Fiume	10	
	Janina	„ Prevesa	12	
	Jaffa	„ Alexandrien	20	
	Jerusalem	„ „ u. Jaffa	22	
	Monastir	„ Belgrad	7	In der Rückreise wegen Anschluß 1 Tag mehr erford.
	Prisren	„ „	6	
	Salonich	„ „	4	
	Scutari	„ Fiume-St.Giov. di Medua	11	Die Rückreise erfordert 1 Tag mehr als die Hinreise.
	Smyrna	„ Piräus-Athen	13	
	Trapezunt	„ Constantinopel	12	Mit Benützung der Eisenbahn Constantinopel-Belgrad.
	Üsküb	„ Belgrad	4	Inklusive eventueller Verspätung beim Anschluß.

3. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 19. August 1896, Z. 36.292/10.

Das Ministerium des Äußern hat in den letzten Jahren wiederholt die Wahrnehmung gemacht, daß die Urlaubsansuchen der effektiven k. und k. Konsularbeamten, sowie deren Einschreiten um Enthebung von der periodischen Waffenübung oder um Dispens von dem Erscheinen zum Hauptrapport und der Kontrollversammlung kurz vor dem Antritte des erbetenen Urlaubes oder dem Einrücken zu den militärischen Einberufungen gestellt, beziehungsweise vorgelegt werden.

Durch diese Gepflogenheit ist die Aufgabe des Ministeriums des Äußern für die in beiden Fällen notwendigen Substitutionen rechtzeitig zu treffen, erheblich erschwert.

Um dieser Unzukömmlichkeit zu begegnen, wird dem k. und k. Konsularamte der Auftrag erteilt, über die von den daselbst verwendeten

Beamten im Laufe des Jahres mutmaßlich anzusprechenden Urlaube, sowie der militärischen Einberufungen, welche rücksichtlich derselben zu gewärtigen sind, unter Angabe der darauf bezüglichen Umstände, wie Zeitpunkt des Urlaubantrittes, Dauer der Dienstesabwesenheit usw. spätestens bis Ende März eines jeden Jahres Bericht zu erstatten.

4. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 2. Mai 1899, Z. 24.487/10.

Ich beehre mich in der Anlage eine Verordnung des k. und k. Ministeriums des Äußern über die Verehelichung der effektiven k. und k. Konsularfunktionäre mit dem Ersuchen zu übermitteln, auch den d. a. in Verwendung stehenden Beamten hiervon Einsicht zu geben und die erfolgte Kenntnisnahme dieser Vorschrift seitens der einzelnen Herren anher zu bestätigen.

Bestimmungen über die Verehelichung der effektiven k. und k. Konsularbeamten.

§ 1. Jeder effektive k. und k. Konsularbeamte bedarf zur Eingehung einer Ehe der Bewilligung des Ministers des Äußern.

§ 2. Bei der Beurteilung eines solchen Ansuchens wird das Ministerium des Äußern die Vermögensverhältnisse und die soziale Stellung der Braut in Erwägung ziehen und prüfen, ob nichts vorliege, was die angesuchte Heirat aus gewichtigen Rücksichten des Dienstes als unzulässig erscheinen ließe.

§ 3. Die Bestimmungen der Allerhöchsten Entschließung vom 4. August 1850 bleiben vollinhaltlich in Kraft, wonach die den Konsulatseleven (Konsularattachés) auferlegte Verpflichtung des unverehelichten Standes auf die Vizekonsuln auszudehnen ist und denselben nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen, insbesonders wenn ein hinreichendes Privatvermögen nachgewiesen wird, die Verehelichung gestattet werden kann.

§ 4. Konsuln, Vizekonsuln und Konsulatsoffiziale, welche um die Bewilligung zur Eingehung einer Ehe einschreiten, haben den Nachweis zu erbringen, daß einer der beiden Ehewerber oder beide zusammen, über ein gesichertes, durch keinerlei Rückverpflichtung belastetes Privateinkommen, in dem nachfolgenden Ausmaße verfügen, und zwar:

Konsuln, über ein solches von jährlich	1000 fl.
Vizekonsuln, von jährlich	2000 „
Konsulatsoffiziale von	600 „

§ 5. Die Beurteilung des erbrachten Vermögensnachweises, sowie die zu leistende Sicherstellung des ausgewiesenen Einkommens, behält sich das Ministerium des Äußern von Fall zu Fall vor.

§ 6. Die vorliegenden Bestimmungen treten sogleich in Kraft.

5. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 5. Juli 1902, Z. 43.931/10.

Es kommt häufig vor, daß Konsulatskanzleibeamte es bei ihren Besuchen im Ministerium des Äußern unterlassen, sich sowohl dem Chef der handelspolitischen Sektion, wie dem Leiter des Konsulardepartements und seinem Stellvertreter vorzustellen. Da die persönlichen Rücksprachen mit den Beamten des auswärtigen Dienstes behufs Beurteilung ihrer Qualifikation für das Ministerium des Äußern von großem Belange sind,

entgeht dieser Zentralstelle durch die oberwähnte Vorgangsweise oftmals ein für die richtige Verwendung der Konsulatskanzleibeamten wichtiges Moment.

Ich beehre mich daher, das k. und k. Konsularamt zu ersuchen, die dortamts in Verwendung stehenden effektiven und nicht effektiven Kanzleibeamten einzuladen, sich anläßlich ihrer Besuche im Ministerium des Äußern stets bei den obgenannten Funktionären anmelden zu lassen.

Den Empfang dieses Zirkularerlasses bitte ich anher zu bestätigen.

III.

Normalien über die Disziplinarbehandlung der österreichisch-ungarischen diplomatischen und effektiven Konsularbeamten.

Kaiserliche Verordnung vom 10. März 1860 (R. G. B. Nr. 64),

über die Disziplinarbehandlung der k. k. Beamten und Diener.[1])

Über die Disziplinarbehandlung der landesfürstlichen und der denselben gleichgestellten Beamten und Diener finde Ich, nach Vernehmung meiner Minister und Anhörung Meines Reichsrates, die nachstehenden Bestimmungen vorzuzeichnen:

§ 1. Jede Verletzung der Pflichten, welche den Angestellten durch ihr Amt, ihren Diensteid, oder durch die allgemeinen oder besonderen Dienstvorschriften auferlegt sind, wird als Dienstesvergehen durch die Rüge (das ist der eindringliche Tadel) mit Hinweisung auf die gesetzlichen Folgen wiederholter Pflichtverletzung, oder durch Disziplinarstrafen geahndet, welche mit Rücksicht auf die Art und den Grad des Dienstvergehens, auf die allfällige Wiederholung, dann auf die eintretenden erschwerenden und mildernden Umstände, zu verhängen sind.

§ 2. Die Disziplinarstrafen sind:

a) der Verweis,
b) die Geldstrafe,
c) die Entziehung der graduellen Vorrückung,
d) die strafweise Versetzung im Dienste,
e) die Dienstesentlassung.

§ 3. Der Verweis wird entweder von dem unmittelbaren Amtsvorsteher oder von der vorgesetzten Behörde schriftlich erteilt und hat die Androhung strengerer Disziplinarbehandlung für den Fall der Wiederholung zu enthalten.

§ 4. Die Geldstrafe und insbesondere jene der Gehalts- oder Lohnabzüge, hat dort einzutreten, wo sie durch besondere Vorschriften angeordnet wird.

§ 5. Der Anspruch auf die graduelle Vorrückung kann für bestimmte Fälle, oder auf unbestimmte Dauer bis zur Aufhebung der verhängten Beschränkung, entzogen werden.

§ 6. Die strafweise Versetzung im Dienste kann:

---

[1]) Provisorisch gültig auch für die gemeinsamen k. und k. Beamten und Diener. Siehe I. Band, zweiter Teil, zweiter Abschnitt, 8, Seite 90 bis 94.

1. In gleicher Eigenschaft an einen anderen Dienstort,
a) mit gleicher,
b) mit geringerer Besoldung;
2. Auf einen anderen Dienstposten mit oder ohne Änderung des Dienstortes,
a) mit gleicher,
b) mit geringerer Besoldung erfolgen.

Dem aus Strafe Versetzten gebürt keine Entschädigung.

Im Falle 1. hat das Disziplinarerkenntnis den Ausspruch zu enthalten, ob er in seinem bisherigen Range, oder als letzter einzureihen ist.

Im Falle 2. ist er in der neuen Diensteskategorie nach dem von ihm bereits erworbenen Range einzureihen.

§ 7. Beamte und Diener:
a) welche wegen eines Verbrechens schuldig erkannt, oder bloß wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel freigesprochen worden sind;
b) welche wegen einer anderen Gesetzesübertretung zu einer wenigstens sechsmonatlichen Freiheitsstrafe verurteilt wurden;
c) welche in Konkurs verfallen und in der Kridauntersuchung nicht schuldlos befunden, oder die wegen Verschwendung unter Kuratel versetzt wurden, sind sogleich, ohne daß es eines weiteren Disziplinarstraferkenntnisses bedarf, vom Tage der Rechtskräftigwerdung des gerichtlichen Erkenntnisses als entlassen zu behandeln.

§ 8. Außerdem kann die Dienstesentlassung eintreten, wenn ein Beamter oder Diener:
a) wegen eines Vergehens oder einer Übertretung des Strafgesetzes zu einer geringeren als der im § 7, b), bezeichneten Strafe verurteilt, oder bloß wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel freigesprochen wurde;
b) durch sonstige und unehrenhafte Handlungen die Achtung und Vertrauenswürdigkeit verloren;
c) ein durch besondere Vorschriften mit der Entlassung bedrohtes Dienstvergehen begangen, oder
d) Vernachlässigungen oder Verletzungen von Dienstpflichten, ungeachtet vorausgegangener gelinderer Disziplinarstrafen, wiederholt sich zu Schulden kommen gelassen hat.

§ 9. Wenn ein Beamter oder Diener in Konkurs verfällt, wenn er einer strafgerichtlichen oder einer solchen Disziplinaruntersuchung, welche die Dienstesentlassung zur Folge haben könnte, unterzogen wird, oder wenn die Sicherheit oder das Ansehen des Amtes die Entfernung des Beamten oder Dieners erfordert, so hat dessen Suspension vom Amte oder Dienste einzutreten, mit welcher auch stets die Suspension vom Gehalte oder Lohne zu verbinden ist.

§ 10. Bevor gegen einen Beamten oder Diener eine Disziplinarstrafe verhängt wird, sind demselben die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen, deren Tatbestand genügend sicherzustellen ist, zu seiner schriftlichen oder mündlichen, und im letzteren Falle, insofern es sich nicht um einen bloßen Verweis handelt, zu Protokoll zu nehmenden Rechtfertigung vorzuhalten.

§ 11. Bei jeder politischen und Finanzlandesbehörde, sowie bei jeder Provinzial- und Hofstaatsbuchhaltung wird eine besondere, aus einem Vorsitzenden und mindestens vier Mitgliedern der betreffenden Behörde bestehende Kommission bestellt, welche bezüglich der Einleitung und Führung der Disziplinarverhandlungen die geeigneten Verfügungen zu erlassen, über die Ergebnisse der gepflogenen Erhebungen zu beraten, und auf die Disziplinarstrafen zu erkennen, oder den diesfälligen Antrag höheren Orts zur kompetenten Entscheidung vorzulegen haben wird.

Die Bestellung dieser besonderen Kommissionen erfolgt:

1. bei den Provinzial- und Hofstaatsbuchhaltungen für deren Angestellte von der Obersten Rechnungskontrollsbehörde;

2. bei den Finanzlandesbehörden für die denselben unterstehenden Individuen von dem Finanzministerium;

3. bei den politischen Landesbehörden, endlich

a) für die dem Ministerium des Innern unterstehenden Beamten und Diener von diesem Ministerium, und

b) für die Angestellten, auf welche die Wirksamkeit der vorbezeichneten Kommissionen sich nicht erstreckt, von der betreffenden Zentralstelle im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern.

§ 12. Eine solche besondere Kommission wird in gleicher Weise auch bei jeder Zentralstelle für die Disziplinarbehandlung der ihr unterstehenden Beamten und Diener bestellt.

§ 13. Jede zuerkannte Disziplinarstrafe ist in den zu führenden Qualifikationstabellen anzumerken.

Diese Anmerkung kann nach tadelloser dreijähriger Aufführung wieder gelöscht werden.

§ 14. Gegen Erkenntnisse der Unterbehörden, durch welche die Suspension vom Amte und Gehalte oder eine Disziplinarstrafe verhängt wird, kann der Rekurs an die vorgesetzte Behörde ergriffen werden.

Der Rekurs gegen die verfügte Suspension hat keine aufschiebende Wirkung.

Jeder Rekurs ist bei der Behörde, gegen deren Erkenntnis Beschwerde geführt wird, und binnen längstens 14 Tagen nach dem Zustellungstage des Erkenntnisses, widrigens er wegen Fristversäumnis unstatthaft ist, einzubringen.

§ 15. Bezüglich der Beamten und Diener der gemischten Bezirks- und Stuhlrichterämter fungiert als Disziplinarkommission (§ 11) die für alle Personalangelegenheiten dieser gemischten Ämter bestellte Landes-, beziehungsweise Ministerialkommission.

§ 16. Bezüglich der bei der Disziplinarbehandlung vorkommenden Fragen über Gehalte, Alimentation und sonstige Gebüren, ist sich an die bestehenden allgemeinen Vorschriften zu halten.

§ 17. Auf die Beamten und Diener der Gerichtsbehörden und der Militärverwaltung, auf den Lehrstand, dann die Finanzwache und die Wachen der Straf- und Besserungsanstalten hat die gegenwärtige Verordnung keine Anwendung zu finden, und es bleiben für dieselben die bestehenden besonderen Disziplinarvorschriften in Wirksamkeit.

IV.

Normalien über die Rechnungslegung, die Dienstpauschalien und Dienstvorschüsse, die Geldgebarung und das Verrechnungswesen.

1. Circulare des k. k. Ministeriums des Äußern vom 6. April 1863, Z. 3.873/K.

Die neuen politischen Verhältnisse des österreichischen Kaiserstaates konnten nicht verfehlen, auch auf dessen finanzielle Verwaltung einen besonderen Einfluß auszuüben.

Nicht nur, daß schon jetzt und auch fernerhin in der Gebarung der Staatsfinanzen die größte Sparsamkeit als unabweisliches Gebot erscheint, sondern es werden sich auch eine genauere Übersicht und eine gründlichere Evidenz der Staatseinnahmen und Ausgaben als weitere Anforderungen aufdringen, welch letztere wieder eine präzisere und schnellere Abfertigung aller Amtsgeschäfte, insbesondere der über die vorkommenden Einnahmen und Ausgaben zu legenden Rechnungen gebieterisch erheischen.

Um den gedachten Anforderungen entsprechen zu können, wird sich als fernere Folge die Notwendigkeit ergeben, daß alle Konsulatsrechnungen in kürzeren Zeitabschnitten und mit größerer Beschleunigung verfaßt und anher vorzulegen sein werden, als dies bisher der Fall war.

Demgemäß wird das k. k. Konsularamt beauftragt, die Rechnungen über die dortamtlichen Dienstesauslagen, anstatt wie bisher für ein Jahr, von nun an in halbjährigen Terminen, nämlich bis zur Einführung des Solarjahres, worüber man sich weitere Weisungen vorbehält, für das erste Militärsemester vom 1. November bis Ende April des folgenden Jahres, und für das zweite Semester vom 1. Mai bis Ende Oktober jedes Jahres anher vorzulegen und mit dieser Rechnungslegung schon mit dem laufenden Halbjahre zu beginnen.

Nach den bestehenden Normalvorschriften ist jede Rechnung in 14 Tagen nach Ablauf des Rechnungstermines zu erstatten.

Zur Erleichterung des Konsularamtes findet jedoch das Ministerium des Äußern diese Frist auf einen Monat auszudehnen, so daß die Rechnung für das erste Semester spätestens bis Ende Mai, und für das zweite Semester spätestens bis Ende November bei diesem Ministerium einzulaufen haben wird, weshalb auch die bezügliche Rechnung sogleich unmittelbar und ohne eine andere Zwischenbehörde hierher vorzulegen ist.

Zur Erzielung einer größeren Genauigkeit und schnelleren Abfertigung teils der Rechnungen selbst, teils zur größeren Sicherheit der Kontrolle, wird das k. k. Konsularamt ferner angewiesen, alle bei dem dortigen Amte vorkommenden Einnahmen und Ausgaben sogleich zur Zeit, als selbe sich ergeben, in die Rechnung einzustellen, und nicht, wie dies häufig geschieht, manche Einnahms- oder Ausgabsposten erst in die Rechnung des nach ihrem Vorkommen später folgenden Termines aufzunehmen. Daß alle Rechnungsposten, insbesondere alle an Privatparteien ausgefolgten Beträge mittels eines beizufügenden Dokumentes (Quittung, Gegenschein etc.) zu konstatieren sind, ist eine so alte und bekannte Verrechnungsnorm,

daß selbe kaum mehr erwähnt zu werden brauchte. Da aber nichtsdestoweniger diese Norm noch häufig außer acht gelassen wird, muß selbe hier in Erinnerung gebracht werden.

Schließlich wird dem k. k. Konsularamte noch empfohlen, mit der strengsten Sorgfalt darüber zu wachen, daß keinerlei Auslagen veranlaßt und gemacht werden, welche für den Allerhöchsten Dienst nicht als dringend notwendig erscheinen, und daß insbesondere mit den systemisierten Pauschalien in einer Weise vorgegangen werde, daß damit stets das Auslangen gefunden werde, da eine Erhöhung derselben durchaus nicht mehr stattfinden kann.

Von diesen Anordnungen hat das k. k. Konsularamt auch die demselben etwa untergeordneten und abhängigen Konsularämter genau in Kenntnis zu setzen und selbe anzuweisen, daß auch sie ihre bezüglichen Rechnungen dem Konsularamte noch vor Ablauf der oben bestimmten Termine überreichen, damit diese Subrechnungen der Dependenzen gleichzeitig mit der Hauptrechnung des k. k. Konsularamtes anher gelangen können.

2. Circulare des k. k. Ministeriums des Äußern vom 28. Jänner 1864, Z. 991/K.

Nachdem nunmehr vom 1. Jänner 1865 angefangen das Solarjahr als Verwaltungs- und Rechnungsjahr gesetzlich angenommen ist, wird hiernach auch die Vorlage aller Staatsrechnungen für die Zukunft zu regeln sein.

Zu diesem Behufe werden der k. k. Mission die nachfolgenden Bestimmungen zur genauen Danachachtung empfohlen:

1. Für die 14monatliche Finanzperiode 1864 ist die Dienstrechnung nach den bisherigen, vom 1. November 1863 an zu rechnenden Militärsemestern zu führen, so daß die Rechnung für das erste Militärsemester, d. i. vom 1. November 1863 bis Ende April 1864, zuversichtlich im Laufe des Monates Mai 1864 anher vorzulegen sein wird.

2. Die Dienstrechnung für das zweite Militärsemester 1864, d. i. vom 1. Mai bis Ende Oktober 1864, ist nach Verlauf dieses Monates zwar gehörig abzuschließen, jedoch nicht sogleich einzusenden, sondern es ist für die in die Finanzperiode 1864 einbezogenen zwei Monate November und Dezember 1864 eine eigene abgesonderte Rechnung zu führen, mit letztem Dezember 1864 abzuschließen, und diese zweimonatliche Rechnung im Laufe des Monates Jänner 1865 gleichzeitig mit der unmittelbar vorhergehenden, mit Ende Oktober 1864 abgeschlossenen Rechnung anher vorzulegen.

3. Vom 1. Jänner 1865 an sind endlich alle folgenden Rechnungen nach Solarsemestern, und zwar für das erste Semester, d. i. vom 1. Jänner jedes Jahres bis Ende Juni, im darauffolgenden Monat Juli, für das zweite Semester, d. i. vom 1. Juli bis Ende Dezember jedes Jahres, im Laufe des Monates Jänner des folgenden Jahres mit Zuversicht anher zu erstatten.

4. Da nach den auf Grund der ausgesprochenen Wünsche der Reichsvertretung vom k. k. Finanzministerium im Einvernehmen mit der Obersten Rechnungskontrollsbehörde getroffenen Anordnungen sämtliche Staatsrechnungen schon einige Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres vollständig liquidiert sein sollen, um alle in letzteres gehörigen Staatseinnahmen

und Ausgaben für die abgeschlossene Finanzperiode in Rechnung bringen und genau nachweisen zu könnnen; so sind die für die Vorlage der Dienstrechnungen oben bezeichneten Termine strenge einzuhalten, und es kann von nun an durchaus nicht mehr gestattet werden, daß, wie dies bisher bei einigen Missionen und manchen Konsularämtern der Fall war, die gedachten Rechnungen erst mehrere Monate nach dem festgesetzten Zeitpunkte anhergelangen.

3. Schema für die Verwaltungsrechnungen der k. und k. Konsularämter, eingeführt mit Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 12. Jänner 1869, Z. 19.709/III.

I. Fixe Bezüge:
a) Besoldungen (für die ganze Rechnungsperiode);
b) Zulagen " " " "
c) Honorare " " " "
d) Ruhegenüsse " " " "

II. Konsulardienstesauslagen [1]):
a) Löhnungen und Beiträge der Diener (Kawassen) für die ganze Rechnungsperiode;
b) Taggelder der Diurnisten und Unteroffiziere für die ganze Rechnungsperiode;
c) Mietzins, Mietzinspauschale, Quartiergeld (insofern sie aus der Konsularkasse flüssig sind);
d) Kanzleipauschale (wenn es aus der Konsulatskasse flüssig ist).
NB. Jene Konsulate, für welche noch keine Pauschalien fixiert sind, haben hier die Auslagen für Beheizung und Beleuchtung der Kanzleilokalitäten und die Auslage für Materialien, Requisiten und Einrichtung zu verrechnen.
e) Hausreparatur- und Erfordernisauslagen,
f) Postporto-, Staffetten- und Telegraphenauslagen;
g) Geldtransportauslagen:
h) Auslagen für Zeitungen;
i) verschiedene Auslagen:
1. Für Flaggen und Mastbäume und für deren Instandhaltung;
2. Neujahrsgelder, Geschenke und Trinkgelder bei anderen Anlässen;
3. Illuminier- und Dekorationskosten;
4. Beiträge für Kirche, Schule, Spital und Vereine;
5. Auslagen für Te Deum und Messen;
6. Kopialien, Druckkosten, Buchbinderauslagen für die Kanzlei;
7. Auslagen aus Anlaß der Übersiedlung und Reinigung der Kanzlei;
8. Auslagen für Wagen und Boten in Dienstesangelegenheiten;
9. Arrestantenauslagen.

III. Reisekosten und Diäten.

IV. Belohnungen und Aushilfen.

V. Außerordentliche Auslagen: Unterstützungen und Heimsendungskosten für arme österreichische oder ungarische Untertanen.

---

[1]) Diese ganze Rubrik entfällt nach der im Jahre 1873 erfolgten Einführung von fixen Pauschalien bei allen effektiven k. und k. Konsularämtern, über deren Verwendung keine Rechnung zu legen ist. — Unter der obigen Rubrik (II) sind nunmehr der entfallende Pauschalbetrag, sowie alle jene Auslagen, deren spezielle Verrechnung bewilligt wurde, einzustellen.

VI. Auslagen für fremde Rechnungen:

1. Subvention für Bischöfe, Missionäre, Schulen etc. aus fremden Fonds;

2. Auslagen für andere Ministerien und Private, Verpflegskosten österreichischer oder ungarischer Untertanen im Spital etc.;

3. Auslagen für Bücher, Flugschriften, statistische Tabellen im Interesse anderer Ministerien;

4. Auslagen für die Assentierung österreichischer oder ungarischer Untertanen;

5. Auslagen für desertierte und insubordinierte Matrosen.

4. Schema über die aus den neusystemisierten Dienstpauschalien zu bestreitenden, sowie über die der künftigen speziellen Verrechnung vorbehaltenen Auslagen, eingeführt im Jahre 1873, sub Z. 15.268/VIII.

Zu den aus den Dienstpauschalien zu bestreitenden Auslagen gehören:

I. Von den fixen Bezügen:

a) die Diurnen und Dolmetschauslagen, welche bisher ohne deren besondere Präliminierung als Honorar, unter den Dienstesauslagen verrechnet wurden;

b) die Löhnungen und Zulagen für Kawassen, Amtsdiener, Postboten, Nachtwächter etc.

II. Die Mietzinse für die Unterbringung des Amtes und der Arrestlocale, sowie alle einschlägigen Hausreinigungsauslagen, mit Einschluß der eventuell vorkommenden Straßenbeleuchtungs- und Kommunalsteuern.

III. Die Auslagen für Wagen, Boote und andere Transportgelegenheiten, Botenlöhne für Post und andere Dienstgänge.

IV. Die Portodiligence und Transportauslagen für Briefe und Dienstpakete, sowie eventuelle Telegrammauslagen, wenn für deren separate Aufrechnung nicht die ausnahmsweise Ermächtigung erteilt wurde.

V. Alle Auslagen, welche bisher aus den Kanzleipauschalien zu bestreiten waren, insbesondere aber:

a) Beleuchtung und Beheizung der Amtskanzleien, der Arrestlokale und der Kawassenwachstuben;

b) Schreib- und Kanzleirequisiten, Druck- und Lithographieauslagen, Buchbinderkosten etc.;

c) Auslagen für Zeitungsabonnements, für Bücher und Flugschriften;

d) die Nachschaffung und Instandhaltung der Kanzleieinrichtungsstücke und des ganzen ärarischen Inventars in der Weise, daß jeder Amtschef gehalten ist, seinem Amtsnachfolger das Inventar bezüglich der Stückzahl und Brauchbarkeit mindestens in demselben Stande zu übergeben, als er es selber übernommen hat;

e) die Reinigung und Instandhaltung der Amts- und Arrestlokale.

VI. Die Woltätigkeitsauslagen, und zwar die Beitragsleistungen zu religiösen und humanitären Sammlungen für Kirchen, Schulen, Spitäler etc., insofern es sich nicht um fixe Jahressubventionen, oder regelmäßige, periodisch wiederkehrende Leistungen handelt, die speziell genehmigt worden sind, oder für fremde Rechnung bestritten werden.

VII. Verschiedene Dienstesauslagen, als: Übertragung und Reparatur des Mastbaumes, Übersiedlung des Amtslokales, Reparatur des Wappenschildes, Auslagen für spezielle Schreibgeschäfte und Übersetzungen, Neu-

jahrs- und sonstige Trinkgelder und Geschenke, Uniformierungsbeiträge für Kawassen und Diener, Kaiserfest am 18. August (nach dem bisher üblichen Vorgange), Illuminations- und Dekorationsauslagen, Auslagen für Te Deum und Messen, endlich alle jene hier nicht speziell benannten Auslagen, deren Aufrechnung bisher in pauschalierten oder nachzuweisenden Beträgen zulässig war.

In der Pauschalsumme nicht einbegriffen und daher auch künftighin zur speziellen Verrechnung geeignet sind:

1. Die in dem jeweiligen Präliminare als solche eingestellten Honorare für die Funktionäre der Dependenzen;

2. die Auslagen für die Aufrichtung eines neuen Mastbaumes;

3. die Auslagen für Flaggen, sofern dieselben nicht in natura von der Seebehörde in Triest bezogen werden können:

4. die Auslagen für Sperrbehältnisse zur Verwahrung der Amtsgelder und Depositen;

5. die Auslagen für neue Wappenschilder und Amtssiegel.

Es ist jedoch für die unter 2—5 bezeichneten Kosten jedesmal die vorgängige spezielle Ermächtigung unter Nachweis des Bedarfes einzuholen.

6. Die Subventionen an arme österreichische oder ungarische Staatsangehörige, jedoch unter genauer Beachtung der Vorschriften, laut welcher auf dem Belege über die beausgabte Subvention das genaue Nationale des Unterstützten, respektive die Zuständigkeit desselben und die Ausstellungsbehörde des Reisedocumentes, welches denselben als österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen legitimiert, genau anzugeben ist;

7. die kommissionsweisen Auslagen für fremde Rechnung, die Subventionen für Schulen und Missionäre, welche periodisch wiederkehren und auf besonderen Bewilligungen beruhen, dann die Heimsendungs- und Spitalverpflegskosten.

5. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 29. Jänner 1874, Z. 1411/VIII.

Nachdem die Pauschalierung der sämtlichen Dienstesauslagen bei den effektiven k. und k. Konsularämtern nunmehr zur Durchführung gelangt ist, so findet sich das k. und k. Ministerium des Äußern mit Bezug auf diese Maßregel veranlaßt, hierzu die folgenden Bestimmungen zu treffen:

1. Da bei der Bemessung des jedem einzelnen Amte zur Bestreitung der sämtlichen Dienstesauslagen zugewiesenen Pauschales nächst der gebotenen Rücksicht auf die ohne Schädigung des Dienstes und des Dekorums zulässigen Ersparungen, der wirkliche Bedarf, so wie er aus den mehrjährigen Rechnungsabschlüssen sich ergab, unter Berücksichtigung der durch spezielle Bewilligungen in neuerer Zeit genehmigten Mehrauslagen als Grundlage angenommen worden ist, so versteht es sich, daß auch mit dem Eintritte der Pauschalierung keine wesentliche Änderung in der bisherigen Dienstesgepflogenheit der einzelnen Konsularämter gerechtfertigt wäre.

Indem man den Amtsvorständen die freie Verfügung über das Pauschale einräumt, wird denselben aber zugleich ein Beweis des vollen Vertrauens in ihren Patriotismus und ihr Pflichtgefühl gegeben und man erwartet mit Gewißheit hierin keiner Enttäuschung entgegenzugehen.

Für die etwa dennoch in dieser Hinsicht vorkommenden Unregelmäßigkeiten hätte jedenfalls den betreffenden Amtsvorsteher die volle Verantwortlichkeit um so schwerer zu treffen, als eben in dieser Hinsicht das Ministerium des Äußern die strengste Dienstesdisziplin mit allen zu Gebote stehenden Mitteln aufrechtzuerhalten bedacht sein wird.

Zu diesem Endzwecke behält man sich auch vor, sowohl durch Inspizierungen, als auf anderem Wege über die einzelnen Ämter sich volle und fortwährende Information zu verschaffen.

2. Infolge der Pauschalierung ist zwar jedem Amtsvorstande die Gelegenheit gegeben, dort, wo dies ohne Störung des Dienstes und Verletzung des Dekorums möglich ist, Ersparungen bei einzelnen Auslagen vorzunehmen, um damit andere, neu herantretende Auslagen zu bestreiten, allein in allen Fällen, wo es sich darum handelt, durch Reduktion des Hilfsbeamten- oder Dienerpersonals (Diurnisten, Kawassen, Amtsdiener etc.) eine Verminderung der Dienstesauslagen zu erzielen, wird immer vorerst die Anzeige von der beabsichtigten Reduktion an das Ministerium des Äußern zu erstatten und die Genehmigung hierfür einzuholen sein.

3. Bei jedem Wechsel in der Person des Amstvorstehers ist immer gleichzeitig mit der Amtsübergabe die Abrechnung über das Amtspauschale in der Art zu pflegen, daß der austretende Teil mit dem eintretenden sich über den Wert der vorhandenen Kanzlei- und Amtsmaterialien, über den Ersatz der etwa im voraus geleisteten Zahlungen für Miete und dergleichen mehr verständigt, und ist in jedem solchen Falle dem Ministerium hierüber die Anzeige zu erstatten, wenn aber keine Vereinbarung erzielt werden kann, dessen Entscheidung einzuholen.

Der Empfang dieser Circularweisung ist anher zu bestätigen.

6. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 18. November 1879, Z. III 19.561/10.

In den für die Konsularämter seinerzeit fixierten Dienstpauschalien wurden auch jene Quoten aufgenommen, welche nach dem Durchschnittsbetrage mehrerer vorangehender Jahre bei jedem Amte für die Nachschaffung und Instandhaltung der Kanzleieinrichtungsstücke verrechnet worden sind.

Dementsprechend wurde bei der Einführung der fraglichen Pauschalien in dem der bezüglichen Verordnung beigegebenen Schema ein jeder Amtschef verpflichtet, die Nachschaffung und Instandhaltung des gesamten ärarischen Inventars aus dem Pauschale in der Weise zu bestreiten, daß er seinem Amtsnachfolger dieses Inventar, bezüglich seiner Stückzahl und Brauchbarkeit mindestens in demselben Stande übergebe als er es selber übernommen hat.

Das Ministerium des Äußern war jedoch wiederholt in der Lage, konstatieren zu können, daß bei einigen Ämtern seit der Einführung der Pauschalien für die Instandhaltung der ärarischen Effekten gar nichts geschieht, daß dieselben vielmehr in einer dem Ansehen des Amtes und dem Dekorum abträglichen Weise, ganz dem natürlichen Verfalle überlassen werden, daß, wenn einzelne Nachschaffungen aus den unverrechenbaren hierzu jedoch auch mitbestimmten Pauschalgeldern gemacht werden, dieselben als Privateigentum des anschaffenden Funktionärs angesehen

werden wollen und daß schließlich bei der, auf diese Art sich mit der Zeit herausstellenden vollen Unbrauchbarkeit des Amtsinventares, immer neue Anforderungen wegen Erneuerung der Amtsgegenstände herantreten, die das h. o. Budget in nicht gerechtfertigter Weise belasten.

Das Ministerium des Äußern findet sich daher bestimmt, dem k. und k. Konsularamte die obbezogene, in dem ad 15.268/VIII 1873 zuliegenden Schema enthaltene Verpflichtung zur gewissenhaften Danachachtung in Erinnerung zu bringen.

Zugleich wird dasselbe hiermit beauftragt, ein jedes in dem dortamtlichen Inventare wegen Unbrauchbarkeit in Abfall kommende Möbelstück à konto des Pauschales nachzuschaffen, eventuell zum ordentlichen Gebrauche wieder herstellen zu lassen; und bei Legung jeder Dienstrechnung zu den beizubringenden Inventarien anzugeben was im Laufe des jeweiligen Semesters für die Instandhaltung des Inventares aus den Pauschalgeldern geschehen ist.[1])

7. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 25. April 1885, Z. 8813/3.

Nach den dermalen geltenden Bestimmungen (vide Malfattis Handbuch des Konsularwesens, Seite 46) haben die k. und k. Konsularämter die Dienstrechnungen spätestens vier Wochen nach Ablauf eines jeden Semesters an das Ministerium des Äußern einzusenden.

Es hat sich aber die Wahrnehmung ergeben, daß seitens der k. und k. Konsularämter diese Rechnungen in sehr zahlreichen Fällen und wiederholt viel später, als dies obiger Termin bestimmt, zur Vorlage gebracht werden, wodurch die rechtzeitige Abwicklung der Geschäfte des h. o. Rechnungsdepartements bedeutend erschwert wird.

Eine der Rechtfertigungen für eine solche verspätete Vorlage ist die, daß die Abschriften der den Dienstrechnungen beizulegenden Proventenjournale, sowie die Abschriften des Depositenbuches insbesondere

---

[1]) Über den gleichen Gegenstand hat das k. und k. Ministerium des Äußern unter dem 9. Jänner 1880, Z. I 335/3, an sämtliche k. und k. Missionen ein Circular erlassen, dessen Reproduktion an dieser Stelle mir angezeigt erscheint.

„Das den k. und k. Missionen ohne weitere Verrechnung zugemessene Dienstpauschale hat selbstverständlich zur Bestreitung sämtlicher Dienstauslagen, welche ehemals unter Nachweisung der einzelnen Posten zu verrechnen waren, zu dienen.

Der Einführung der auf Grund der tatsächlichen Bedürfnisse vieler Jahre ermittelten Dienstpauschalien lag nur die Absicht zugrunde, die Herren Missionschefs der lästigen und zeitraubenden Einzelnverrechnung zu entheben und ihnen möglich zu machen, daß die eventuelle Überschreitung der Ausgaben in einer Rubrik im Laufe eines Dienstjahres durch Ersparungen in einem anderen Ausgabszweige gedeckt werden könne.

Die sonstigen Bedingungen, namentlich, daß das Dienstpauschale nur zur Bestreitung von Dienstauslagen zu gelten hat und daß alles hieraus Angeschaffte ebenso Eigentum des Ärars ist, wie früher, wo es speziell verrechnet werden mußte, sind dieselben geblieben.

Nachdem jedoch Fälle vorgekommen sind, daß die aus dem Dienstpauschale zur Instandhaltung des übernommenen Inventars gemachten Nachschaffungen als Privateigentum angesehen werden wollten, wird die k. und k. Mission aufmerksam gemacht, daß in dem Dienstpauschale auch eine Quote für die Instandhaltung des Inventars durch Reparaturen und Neunachschaffungen enthalten ist, und daß somit alle aus demselben bestrittenen Nachschaffungen von Effekten etc. ebenso in das Amtsinventar aufzunehmen sind, wie die ehemals angeschafften und unter Beibringung der Nachweise über den Ankaufspreis in den Dienstrechnungen verrechneten Möbel, Effekten, Bücher etc. in die Inventarien aufgenommen werden mußten“.

bei den eine Jurisdiktion ausübenden Konsulaten so umfangreiche Elaborate seien, daß deren Verfertigung geraume Zeit in Anspruch nehme.

Um nun hierin Abhilfe zu treffen, wird hiermit angeordnet, daß künftighin die vollständigen Abschriften der Depositenbücher jährlich nur einmal, und zwar mit der Dienstrechnung für den zweiten Semester vorzulegen sind, während es für den ersten Semester hinreichend ist, bloß einen Veränderungsausweis über die im Laufe des Semesters geschehenen neuen Empfänge und Ausfolgungen einzusenden. Ferner wird den k. und k. Konsularämtern empfohlen, zu veranlassen, daß die à jour zu führenden Proventenjournale gleich von Beginn des Semesters an fortlaufend in duplo geführt werden, was bei den ohnehin täglich geschehenden Eintragungen in Journale nur geringe Mühe verursachen, dagegen den Erfolg erzielen würde, daß die Journale am Schluße des Semesters bereits in duplo fertiggestellt vorhanden wären und das eine Exemplar ohne Aufenthalt der Dienstrechung beigeschlossen werden könnte.

Das Ministerium des Äußern glaubt sich sonach der Hoffnung hingeben zu können, daß es dem k. und k. Konsularämtern in Befolgung obiger Anordnung möglich sein wird, die Dienstrechnungen nach Ablauf eines jeden Semesters innerhalb des vorgeschriebenen Termines anher zu unterbreiten.

8. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 30. September 1889, Z. 25.385/3.

In letzter Zeit haben sich die Fälle gemehrt, in welchen k. und k. Konsularämter bei Inanspruchnahme von Dienstvorschüssen um die Flüssigmachung so hoher Beträge eingekommen sind, wie sie nach den h. o. vorgenommenen Durchschnittsberechnungen nicht nur genügen, um die Auslagen der betreffenden Ämter für die nächsten zwei bis drei Monate, ja sogar des ganzen Semesters zu decken, sondern auch ausreichen, weit über diesen Termin hinaus die bezüglichen Amtskassen zu dotieren.

Dies führt zu der bei Erledigung der Dienstrechnungen mehrfach konstatierten Tatsache, daß k. und k. Konsularämter am Schlusse des Semesters des öfteren über sehr hohe Kassareste verfügen, ein Umstand, welcher dem Charakter der Konsularamtskassen keineswegs entspricht, und namentlich gegen Schluß des Jahres die dem Ministerium des Äußern budgetmäßig zur Verfügung stehende Dotation infolge der in Rede stehenden Inanspruchnahme von Dienstvorschüssen seitens der Konsularämter vorzeitig und übermäßig belastet. Diese Umstände veranlassen das Ministerium des Äußern die k. und k. Konsularämter einzuladen, bei Anforderung von Dienstvorschüssen nicht über das Maß des unbedingt Erforderlichen hinauszugehen, da widrigenfalls den bezüglichen Ansuchen gar nicht oder nicht im vollen Umfange Folge gegeben werden könnte.

9. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 4. Dezember 1890, Z. 33.520/10.

Es mehren sich in letzterer Zeit die Anzeichen, daß über die eigentliche Bestimmung des jedem k. und k. Konsularamte zugewiesenen Dienstpauschales, namentlich über die Grenzen des Verfügungsrechtes des jeweiligen Amtsleiters über dasselbe, eine Auffassung Platz gegriffen hat, welche sich mit den Grundsätzen des Pauschalierungssystemes nicht in Einklang bringen läßt.

So erachten sich manche Amtsleiter für befugt, über die Pauschalgelder, die ihrer Natur nach zur Bestreitung der aus dem Dienste sich ergebenden Auslagen bestimmt sind, während ihrer mitunter mehrere Monate andauernden Dienstesabwesenheit unbeschränkt zu disponieren, beziehungsweise diese Gelder für ihre persönlichen Zwecke zu verwenden, wodurch dem stellvertretenden Gerenten die materiellen Mittel entzogen werden, deren er zur Ausübung seiner Funktionen bedarf.

Um diesem Übelstande abzuhelfen, wird im Nachhange zu dem die Amtspauschalien betreffenden Circularerlasse vom 29. Jänner 1874, Nr. 1411/VIII, folgendes verfügt:

Artikel I.

Einteilung der aus dem Amtspauschale zu bestreitenden Auslagen.

Die aus dem Amtspauschale zu bestreitenden Auslagen sind in nachstehende drei Gruppen einzuteilen.

a) Die erste Gruppe begreift jene unabweislichen fixen oder ziffermäßig zu präliminierenden Amtsauslagen, welche nur einmal im Jahre vorkommen oder doch nicht regelmäßig allmonatlich wiederkehren.

Hierzu gehören der Mietzins, das Beleuchtungs- und Beheizungsmaterial, die Reinigung der Amtslokalitäten, die Kanzleirequisiten einschließlich Drucksorten, die Instandhaltung der amtlichen Inventarsobjekte, die Bekleidung und etwaige Naturalgenüsse der Kavassen oder Amtsdiener, die Neujahrs-(Bairams-)Geschenke, die Illuminationen und Dekorationen, das Kaiserfest, fixe Beiträge für Wohltätigkeitsanstalten und Vereine und endlich Zeitungen im Jahresabonnement, sowie die Postporti für die amtliche Korrespondenz.

b) In die zweite Gruppe gehören die fixen monatlich wiederkehrenden Auslagen, wie die Diurnen und Löhnungen der Kanzleibediensteten, der Kavassen, Postboten und Nachtwächter.

c) In die dritte Gruppe fallen schließlich alle jene Dienstauslagen, welche in den beiden vorangehenden Gruppen nicht enthalten sind, wie zum Beispiel jene für Dienstgänge, Trinkgelder aller Art, fallweise Beiträge zu humanitären Zwecken, für Wagen und Boote, und sonstige mit der Amtsleitung verbundene Auslagen.

Artikel II.

Führung eines Handbuches über die Pauschalgebarung.

Über die Gebarung mit dem Amtspauschale ist ein amtliches Handbuch zu führen, in welchem alljährlich *pro domo* die Auslagen der oberwähnten ersten und zweiten Gruppe vorerst zu präliminieren und dann fallweise chronologisch einzutragen sind.

Artikel III.

Fälligkeit der Auslagen der ersten und zweiten Gruppe.

Für die Auslagen der ersten und zweiten Gruppe sind die entfallenden Beträge der Amtskasse zu jenem Zeitpunkte, in welchem sie tatsächlich verausgabt werden, zu entnehmen und mit entsprechenden Quittungen zu belegen.

Vorschüsse aus dem Amtspauschale.

Ausnahmsweise verabfolgte Vorschüsse auf Diurnen und Löhnungen müssen mit entsprechenden Quittungen belegt werden, auf deren Rückseite die geleisteten Rückzahlungen anzumerken sind.

Fälligkeit der Auslagen der dritten Gruppe.

Der für die dritte Gruppe entfallende Restbetrag des Pauschales ist in zwölf gleiche Anteile zu zerlegen und hiervon ein Anteil zu Beginn jedes Kalendermonates aus der Amtskasse gegen Quittung zu erheben.

Artikel IV.

Ansprüche des Gerenten.

In Fällen einer protokollarischen Amtsübergabe sind dem Amtsübernehmer die für die Auslagen der ersten und zweiten Gruppe in der Kasse vorhandenen Beträge und für die dritte Gruppe jene Quote zu übergeben, welche für die Dauer seiner Amtsführung in Monats- oder Tagesraten auf ihn entfällt.

Kanzlei- und sonstige Vorräte.

Für die aus dem Amtspauschale angeschafften Vorräte an Kanzleirequisiten (inklusive Drucksorten), sowie an Beleuchtungs- und Beheizungsmaterial ist bei Amtsübergaben keinerlei Vergütung zu leisten.

Artikel V.

Rechte des Gerenten.

Der Gerent ist nicht verpflichtet, über die Verwendung der Pauschalquote, welche ihm zur Deckung der in der dritten Gruppe bezeichneten Auslagen ausgefolgt wurden, dem Amtschef Rechnung zu legen.

Artikel VI.

Ziffermäßige Angabe der erfolgten Pauschalquoten.

In dem Amtsübernahms-, beziehungsweise Übergabsprotokolle ist stets anzugeben, daß der im Sinne des gegenwärtigen Circularerlasses dem Gerenten für die Dauer seiner Amtsleitung gebürende, ziffermäßig anzuführende Pauschalbetrag zur Verfügung gestellt worden ist.

Artikel VII.

Generalquittung.

Die Generalquittung über den Empfang der halbjährigen Amtspauschalsumme ist, nach wie vor, der üblichen Dienstrechnung beizulegen.

Artikel VIII.

Eventuelle Gerenz ohne Pauschalgenuß.

Wird die temporäre Amtsleitung einer außerhalb des konsularischen Dienstverbandes stehenden, weder von Staatswegen noch aus dem Amts-

pauschale honorierten Persönlichkeit anvertraut, so kann von der Vorschrift des Artikels IV Umgang genommen werden. Der abgehende Amtsleiter hat jedoch für die Bestreitung aller während seiner Abwesenheit sich ergebenden Diensteserfordernisse ordnungsmäßig Sorge zu tragen.

Artikel IX.

Entscheidung über Differenzen.

Über die bei der Amtsübergabe rücksichtlich des Dienstpauschales etwa entstehenden Differenzen ist die Entscheidung des Ministeriums des Äußern unter Vorlage der einschlägigen Behelfe einzuholen.

10. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 16. Februar 1891, Z. 4067/10.

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, daß die Vorsteher einzelner Konsularämter, in der Absicht, bei dem systemisierten Dienstpauschale Ersparungen zu erzielen, Reduktionen im konsularamtlichen Dienerpersonale unabhängig haben eintreten lassen, ohne hiervon an das Ministerium des Äußern auch nur die Anzeige zu erstatten.

Nachdem ein solcher Vorgang den diesfalls bestehenden Normen widerspricht, so sieht sich das Ministerium des Äußern veranlaßt, den k. und k. Konsularämtern die genaue Befolgung der hieramtlichen Circularweisung vom 29. Jänner 1874, Nr. 1411/VIII (Malf. I. Band, pag. 191), mit der Einladung in Erinnerung zu bringen, zu jeder beabsichtigten Reduktion der Hilfsbeamten oder des Dienerpersonals, vorerst die Genehmigung des Ministeriums des Äußern einzuholen.

11. Instruktion des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 20. März 1892, Z. 7977/10.

Über die Geldgebarung und das Verrechnungswesen bei den effektiven k. und k. Konsularämtern.

I. Allgemeine Bestimmugen über die Haftpflicht.

§ 1. Der Amtsvorstand ist, im Sinne der bestehenden Vorschriften, für die gesamte Kassegebarung und das Verrechnungswesen des seiner Leitung unterstehenden Amtes verantwortlich.

Sind dem Konsularamte außer dem Amtschef noch ein oder mehrere effektive Staatsbeamte zugeteilt, so haftet der Amtsleiter solidarisch mit jenem Beamten, welchem die Mitsperre anvertraut ist.

Im gegenteiligen Falle trägt der Amtsvorsteher die alleinige persönliche Haftung.

§ 2. Zur Besorgung der Agenden, mit welchen eine Geldmanipulation verbunden ist (Übernahme von Konsulargebüren und sonstigen Geldern oder Werteffekten etc. etc.), sowie zur Führung der damit im Zusammenhange stehenden Journale ist der Amtschef oder einer der ihm eventuell zugewiesenen effektiven Staatsbeamten berufen.

Für die etwaige Betrauung eines Hilfsbeamten, welchem der Charakter eines effektiven Staatsbeamten nicht zukommt, mit Amtsverrichtungen der eben bezeichneten Art, bleibt der Amtschef haftbar.

§ 3. Ebenso trägt ausschließlich der Amtsleiter die Haftpflicht, wenn er einen nicht effektiven Hilfsbeamten zur Aufgabe und Übernahme von Wertsendungen verwendet.

II. Manipulative Vorkehrungen.

§ 4. Die Eröffnung der an das Konsularamt gerichteten Korrespondenzen steht nur dem Amtschef zu, der wegen direkter Zustellung der einlangenden Sendungen an ihn mit der lokalen Postverwaltung das Einvernehmen zu pflegen hat.

Wo es tunlich und empfehlenswert ist, kann die Übermittlung der einfachen Korrespondenzstücke eventuell auch in Postbeuteln erfolgen, zu welchen der Amtsleiter und der manipulierende Postbeamte die Sperre haben.

§ 5. Mit Geldern oder Werteffekten beschwerte Sendungen dürfen nur dann einfach, ohne Wertdeklaration, rekommandiert der Post übergeben werden, wenn die zur Versendung gelangende Summe oder der Wert des versendeten Gegenstandes jenen Betrag nicht übersteigt, welchen die Postverwaltung für den Verlust rekommandierter Sendungen zu vergüten verpflichtet ist.

§ 6. Behufs Kontrolle über die bei dem Konsularamte eingelangten und eingetragenen Postsendungen hat das Konsularamt die nötigen Einleitungen zu treffen, damit demselben — wo dies überhaupt durchführbar ist — von dem lokalen Postamte fortlaufend ein monatweise oder auch in kürzeren Zeiträumen fälliger Ausweis über die für das Konsulat eingelangten Postsendungen zukomme.

§ 7. Über die von dem Konsularamte expedierten Postsendungen ist ein Postaufgabebuch zu führen, in welchem, wo dies erreichbar ist, die Übernahme der betreffenden Sendung von dem lokalen Postamte zu bestätigen ist.

§ 8. Die Aufgabsrezepisse über rekommandierte Postsendungen sind aufzubewahren.

§ 9. Falls nach einer angemessenen Frist die Empfangsbestätigung über eine seitens des Konsulates effektuierte Expedition von Geld oder Geldeswert nicht einlagt, ist die Einsendung derselben zu betreiben.

III. Revisions- und Skontrierungsvorschriften.

§ 10. In Intervallen von 14 zu 14 Tagen, spätestens allmonatlich, hat der Amtsleiter die Geschäftsgebarung des subalternen Personales, insbesondere jene, welche mit einer Geldmanipulation im Zusammenhange steht, einer genauen Revision zu unterziehen, die Journale, Verzeichnisse und so weiter, an der Hand der betreffenden Akten zu prüfen und den in den Journalen nachgewiesenen Stand der Proventen und sonstigen Gelder mit dem Kassabestande zu vergleichen.

Über den Befund ist bei jeder derartigen Revision sofort ein Protokoll aufzunehmen und den Akten einzuverleiben und ist die stattgefundene Revision sowie der Skontrierungsbefund allsogleich in den bezüglichen Journalen ersichtlich zu machen.

Die hierbei eventuell entdeckten Unregelmäßigkeiten, dann allfällig konstatierte Übervorteilungen der Parteien sind unverweilt dem Ministerium des Äußern zur Anzeige zu bringen.

IV. Bestimmungen über die Interinaldepositen.

§ 11. Die sogenannten durchlaufenden Gelder und Werteffekten (Interinaldepositen), welche nicht zur depositenamtlichen Verwahrung, sondern zur unmittelbaren Ausfolgung an Behörden oder Parteien bestimmt sind, müssen in einer besonderen Handkasse hinterlegt werden, zu welcher des Amtschef oder der ihm eventuell zugeteilte effektive Beamte die Sperre hat.

Die Hinterlegung der Gelder und Werteffekten in die Handkasse hat jedenfalls am Tage der Übergabe, vor Schluß der Amtsstunden, und wenn es sich um größere Summen oder Gegenstände von höherem Werte handelt, unmittelbar nach der Übernahme zu erfolgen.

§ 12. Über diese Gelder und Werteffekten (Interinaldepositen) ist nach dem folgenden Formulare ein Depositenbuch zu führen und mit Ende eines jeden Jahres abzuschließen.

Formulare.

Nummer des Depositums	Nummer des Exhibites	Eingelangt von	Objekt des Erlages	Bezeichnung der Angelegenheit	Bezeichnung der Ausfolgung		Anmerkung
					Datum	an wen	

V. Ergänzungsbestimmungen.

§ 13. Die bezüglich der Depositengebarung, sowie hinsichtlich der Konsularproventen und der sonstigen Amtsgelder bestehenden Vorschriften werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 14. Der Amtsleiter ist verpflichtet, nach Maßgabe der jeweiligen Verhältnisse außer den vorbezeichneten Kautelen noch andere zweckdienlich erscheinende Vorsichtsmaßregeln — namentlich in Absicht auf die wirksame Überwachung der mit dem Parteienverkehre betrauten Organe — im eigenen Wirkungskreise einzuführen, beziehungsweise beim Ministerium des Äußern zu beantragen.

12. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 30. November 1893, Z. 46.492/3.

Der Umstand, daß die k. und k. Konsularämter bei Verrechnung von Auslagen, welche sie über h. o. Auftrag oder in Ausführung der an sie gerichteten Ersuchsschreiben inländischer Behörden bestreiten, nicht selten die Bezugnahme auf die betreffende Requisition unterlassen, hat schon mehrfach zu Inkonvenienzen für die hierortige Rechnungskontrolle geführt, indem dieselbe bei Prüfung derartiger Rechnungen zu langwierigen

Recherchen bemüssigt und bei deren eventueller Resultatslosigkeit gezwungen ist, die Liquidierung bis zum Eintreffen der konsularen Erläuterungsberichte zu suspendieren.

In Anbetracht dessen findet das Ministerium des Äußern des Dienstes als allgemeine Norm aufzustellen, daß die k. und k. Konsularämter bei jeder Post ihrer Dienstrechnung stets jene h. o. Verfügung oder jene Requisition der inländischen Behörden oder Parteien zu zitieren haben, auf Grund welcher die betreffende Ausgabe oder Einnahme erfolgt ist.

Hiervon wird das k. und k. Konsularamt zur entsprechenden Danachachtung in Kenntnis gesetzt.

13. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 2. März 1894, Z. 46.310/3.

In letzterer Zeit haben sich die Fälle gehäuft, in welchen aus Anlaß von Amtsübergaben mit den jeweiligen Übergabsprotokollen auch die mit dem Tage der Übergabe abgeschlossenen Dienstrechnungen anher in Vorlage gebracht werden, ein Vorgang, welcher mit den bestehenden Normen im Widerspruche steht, nach welchen die Dienstrechnungen mit Ende eines jeden Semesters abzuschließen und dem Ministerium des Äußern zur Zensurierung zu unterbreiten sind.

Zur Vermeidung des für das h. o. Rechnungsdepartement mit einer bedeutenden Mehrarbeit verbundenen Übelstandes wird das k. und k. Konsularamt angewiesen, von nun ab die Dienstrechnungen nur halbjährig zu verfassen und einzusenden, auch dann, wenn im Laufe eines Semesters eine Amtsübergabe stattgefunden haben sollte, da die Trennung der Empfänge und Ausgaben, je nachdem sie den Amtsübergeber oder -Übernehmer treffen, für die h. o. Liquidierung belanglos ist.

14. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 31. Dezember 1894, Z. 50.785/3.

Die bezüglich der Ausfertigung, Dokumentierung und Vorlage der Dienstrechnungen der k. und k. Konsularämter seit Jahren wahrgenommenen Abweichungen von den bestehenden Vorschriften veranlassen das Ministerium des Äußern, den k. und k. Konsularämtern jene Normen, deren Nichtbeachtung zumeist konstatiert werden konnte, in den nachfolgenden Punkten zur strikten Danachachtung in Erinnerung zu bringen.

A. Die Dienstesrechnungen sind im Sinne des Circulares vom 25. April 1885, Z. 8813/3, spätestens vier Wochen nach Ablauf des Semesters, respektive Jahres, und zwar samt allen dazu gehörigen Beilagen, wenn möglich mit einem Berichte, anher vorzulegen.

B. In denselben sind, dem Circulare Z. 46.492/3 1893 gemäß, bei jeder Empfangs- und Ausgabspost die Geschäftszahlen jener h. o. Verfügungen oder requirierenden Noten inländischer Behörden, respektive jener Konsularberichte zu zitieren, auf Grund welcher die betreffende Empfangstellung oder Beausgabung erfolgt ist.

C. Bei den Auslagen für fremde Rechnung ist der betreffenden Ausgabspost die Bemerkung beizusetzen, über wessen Requisition dieselben bestritten worden, von wem sie hereinzubringen sind oder ob deren Refundierung bereits vom Konsularamte selbst eingeleitet worden ist.

Die von den Konsularämtern im eigenen Wirkungskreise bestrittenen Auslagen, wie beispielsweise für Todesfallsaufnahmen, gerichtliche Obduktionen, Arretierungen etc., sind als solche zu bezeichnen.

D. Der Post „Telegrammauslagen" ist ein mit den Rezepissen belegter Detailausweis anzuschließen, in welchem der Inhalt der Depeschen kurz anzugeben ist und die darunter befindlichen politischen Telegramme als solche zu deklarieren sind. — Desgleichen sind über die „Portoauslagen" (wo solche überhaupt zur Verrechnung gelangen) und die „Unterstützungen" Detailausweise vorzulegen und überdies dem Verzeichnisse der letzteren die mit den genauen Daten über die Zuständigkeit der unterstützten Individuen versehenen Empfangsbestätigungen beizuschließen.

E. Der bei der Umwechslung von Geldsorten österr. Währ. Gold in die betreffende Landesmünze erzielte Münzgewinn, welcher nach den gemachten Erfahrungen in einigen Ländern (Italien, Spanien, Griechenland, Serbien) nicht unerheblich ist, ist unter Anschluß der bezüglichen Wechslernoten in den Dienstrechnungen in Empfang zu stellen.

F. Die Quittungsstempelgebüren für persönliche Bezüge, Pensionen etc. sind nach der Stempelskala II einzuheben und von den in Gold erfolgten Bezügen, mit den skalamäßigen Beträgen in der Goldkolonne, von den in Bankvaluta ausbezahlten jedoch in der Bankvalutakolonne der Dienstrechnung zu beeinnahmen.

G. Bezüglich der Quittungen über Ruhe- und Versorgungsgenüsse ist seitens der Konsularämter darauf zu achten, daß dieselben nicht nur unter dem vorschriftsmäßigen Datum ausgefertigt, sondern auch im Sinne der bestehenden Normen mit der Bestätigung des Lebens oder Witwenstandes, respektive bei Waisen mit jener der Unversorgtheit der Perzipienten versehen seien, endlich daß, wenn dies in dem Anweisungsreskripte ausdrücklich bemerkt ist, alljährlich einmal das ärztliche Zeugnis über die Erwerbsunfähigkeit beigeschlossen werde.

H. Vollständige Depositenjournale sind im Sinne des Circulares vom 25. April 1885, Z. 8813/3, jährlich nur einmal, und zwar mit der Dienstrechnung für den zweiten Semester vorzulegen, während mit jener für den ersten Semester nur Veränderungsausweise einzusenden sind. Die Depositenjournale sind in Empfang und Ausgabe zu summieren und ist der jedesmalige schließliche Vorrat nachzuweisen.

Bei den im Proventenjournale verrechneten Depositengebüren ist sich auf die betreffenden Post-Nr. der Depositenjournale zu beziehen, dagegen sind die unberichtigt gebliebenen Depositengebüren in das semestral vorzulegende Vormerkregister aufzunehmen. Sollten Depots gratis übernommen oder ausgefolgt worden sein, so ist dies im Depositenjournale bei der bezüglichen Post ausdrücklich zu bemerken, und zwar unter Angabe des Grundes. Endlich sind dem Depositenausgabsjournale die abschriftlichen Empfangsbestätigungen über die an inländische Behörden und andere Konsularämter gesendeten Depots beizulegen.

I. Das Amtsinventar, sowie das Bücherverzeichnis, in welchen außer den bisher vorhandenen auch alle im Laufe eines Jahres neuangeschafften oder durch das Ministerium, die Seebehörden etc. erhaltenen Amtsgegenstände und Bücher aufzuführen sind, sind nur mit der Dienstrechnung für den zweiten Semester, also jährlich nur einmal, vorzulegen.

K. Die Verwaltungsrechnungen, sowie alle dazugehörigen Journale und Ausweise sind vom Amtschef oder dessen Stellvertreter zu unterfertigen.

L. Was die Dienstrechnungen der Dependenzen anbelangt, so haben die Hauptämter dieselben zu sammeln, hinsichtlich ihrer vorschriftsmäßigen Verfassung und Vollständigkeit zu prüfen und, wenn tunlich, mit einem Berichte einzusenden. Nicht vorschriftsmäßige oder unvollständige Rechnungen sind vorher dem betreffenden dependierenden Amte behufs neuer Ausfertigung respektive Ergänzung zurückzustellen.

Die Rechnungsvorlagen der Dependenzen haben außer den Ausweisen über Dienstesauslagen, Unterstützungen etc. zu enthalten:

a) Die in österreichischer Währung zu legenden Proventenjournale und Reziprozitätstaxenverzeichnisse, in welchen die Konsulargebüren in Übereinstimmung mit den Ansätzen des bestehenden Tarifes, respektive mit den bezüglichen Verordnungen nachzuweisen sind;

b) die Depositenjournale, welche auch dann, wenn sie negativ, mindestens am Ende jedes Jahres vorzulegen sind;

c) das alljährlich nur einmal, und zwar mit der Dienstrechnung für den zweiten Semester einzusendende Amtsinventar und Bücherverzeichnis.

Die leitenden k. und k. Konsularämter haben ihre Dependenzen von dem Inhalte dieses Circularerlasses, soweit derselbe deren Rechnungslegung betrifft, in Kenntnis zu setzen.

15. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 17. Dezember 1897, Z. 58.106/3.

Namentlich in dem jetzt zu Ende gehenden Jahre hat das Ministerium des Äußern mit Bedauern die Erfahrung gemacht, daß die unterm 30. September 1889, Z. 25.385/3, hinausgegebene Circularverordnung nicht mehr die genügende Beachtung findet, indem viele der k. und k. Konsularämter bei Inanspruchnahme von Dienstvorschüssen weit über das vorgeschriebene Maß hinausgegangen sind.

Das Ministerium des Äußern sieht sich daher veranlaßt, dem k. und k. Konsularamt den obzitierten Circularerlaß zur genauen Danachtung in Erinnerung zu bringen.

16. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 20. Dezember 1899, Z. 68.586/3,

betreffend die Rechnung in der Kronenwährung bei den k. und k. diplomatischen Vertretungen und k. und k. Konsularämtern.

Nachdem mit der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, R. G. B. Nr. 176, beziehungsweise mit dem ungarischen Gesetzesartikel XXXVI ex 1899 die allgemeine obligatorische Rechnung in der Kronenwährung vom 1. Jänner 1900 an eingeführt wird, findet das Ministerium des Äußern die k. und k. diplomatischen Vertretungen und die k. und k. Konsularämter anzuweisen, ihre Rechnungen vom 1. Jänner 1900 ab in der Kronenwährung zu führen.

Die Rechnung in der österreichischen Währung hört mit 31. Dezember 1899 auf.

Für die Umrechnung der bis auf Grund allgemeiner Normen oder besonderer Weisungen in österreichischer Währung angeordneten Zahlungen und Empfänge gilt die gesetzliche Relation von 1 Gulden gleich 2 Kronen und 1 Kreuzer gleich 2 Hellern. Für die in Goldgulden gegebenen Aufträge ist die gesetzliche Relation: 42 Goldgulden gleich 100 Kronen maßgebend.

Nach dieser Relation sind auch die Schlußsummen der bis zur Einführung eines neuen Konsulargebürentarifes noch nach den bisherigen Tarifansätzen einzuhebenden Konsulargebüren in den Dienstrechnungen in Empfang zu stellen.

Insbesondere werden vom 1. Jänner 1900 an bewertet:

Der Dukaten österreichischer oder ungarischer Prägung mit 11 *K* 29 *h*, von den Francs- und den denselben analogen Münzen:

das 100 Francsstück mit	Kronen	95·20
„ 50 „ „	„	47·60
„ 20 „ „	„	19·04
„ 10 „ „	„	9·52
„ 5 „ „	„	4·76

ferner:

das 20 Markstück D. R. W. mit . . .	Kronen	23·52
„ 10 „ „ „ . . .	„	11·76
„ 5 „ „ „ . . .	„	5·88
„ Talerstück „ „ . . .	„	3·53
und der Sovereign mit	„	24·02

Goldmünzen der russischen Goldrubelwährung sind nach dem Maßstabe 10 Rubel gleich 25 *K* 39 *h*, Goldmünzen der skandinavischen Münzunion nach dem Maßstabe 10 skandinavische Kronen gleich 13 *K* 23 *h* und die holländischen Gulden nach dem Maßstabe von 10 holländischen Gulden gleich 19 *K* 84 *h* in Rechnung zu stellen.

Bei allen übrigen, hier nicht angeführten Münz- und Geldsorten ist, insofern für dieselben ein Goldguldenäquivalent besteht — wie zum Beispiel ein amerikanischer Dollar gleich 2 fl. 10 kr. Gold — die Bewertung in Kronen und Hellern im Wege der Umrechnung auf Goldgulden vorzunehmen, von welchen 42 gleich sind 100 Kronen.

In allen zweifelhaften Fällen ist die Entscheidung mittels amtlichen Berichtes an das k. und k. Ministerium des Äußern einzuholen.

Schließlich wird das k. und k. Konsularamt beauftragt, den mit 31. Dezember 1899 vorhandenen Kassarest nach Gattung und Stückzahl der Geldsorten zu erheben und die diesfällige Nachweisung der Dienstrechnung für den zweiten Semester 1899 beizuschließen.

17. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 24. Oktober 1902, Z. 69.298/3.

Seitens der k. und k. Missionen und Konsularämter werden derzeit in den meisten Fällen die bei denselben für hierländische Behörden oder Privatpersonen erlegten Beträge in Barem oder mittels Schecks anher vorgelegt. Dies hat für die Perzipienten den Nachteil, daß sich die ihnen zukommenden Beträge um die Porto-, beziehungsweise Trassierungsspesen verringern. Um dem vorzubeugen, wird das k. und k. Konsularamt ersucht, in Hinkunft derlei Beträge in der Dienstrechnung zu beeinnahmen

und nur deren Höhe in Kronenwährung einzuberichten, worauf die Auszahlung dieser Summen an die Bezugsberechtigten von hieraus vorgenommen werden wird.

Durch diese Modalität ergibt sich zugleich für das h. o. Ressort der Vorteil, daß hierdurch die Notwendigkeit einer Dotierung der auswärtigen Kassen zum Teile entfällt und sich folgegemäß die bezüglichen Kosten der Remittierung von Vorschüssen vermindern.

Selbsverständlich hätte der vorbezeichnete Vorgang nur mit der Beschränkung Platz zu greifen, daß sich dadurch nicht ein über den d. a. Bedarf gehender Kassabestand ergeben würde, in welch letzterem Falle die bisherige Remittierungsmodalität beizubehalten sein wird.

18. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 2. Jänner 1903, Z. 84.409/3.

Anläßlich eines speziellen Falles wird die Aufmerksamkeit der k. und k. Konsularämter darauf gelenkt, daß mit der h. o. Circularweisung vom 24. Oktober 1902, Nr. 69.298/3, nur die Beeinnahmung in der Dienstrechnung von solchen Beträgen angeordnet wurde, welche bisher in Barem oder mittels Schecks anher vorgelegt wurden. Keineswegs aber sollte mit dieser Verfügung bezweckt werden, daß Beträge, zu deren Auszahlung an Behörden oder Privatpersonen auch bisher nicht die ministerielle Vermittlung angesprochen wurde, nunmehr im Wege der k. und k. Vertretungen, beziehungsweise des Ministeriums des Äußern an ihre Bestimmung gelangen.

Ebensowenig sind Gelder, deren bare Übermittlung an hierländische Behörden durch besondere Weisungen geregelt wurde (zum Beispiel Paßgebüren), oder welche ihrer Natur nach nicht den Kassabeständen der k. und k. Ämter einzuverleiben sind (zum Beispiel Corpora delicti), in der Dienstrechnung zu beeinnahmen.

Vorstehendes wird dem k. und k. Konsularamt zur Danachachtung mitgeteilt.

V.

Normalien über Postportoauslagen und die Behandlung von Geld- und Briefsendungen.

1. Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 23. Juni 1851, Z. 3030/C, betreffend die Behandlung der Gesandtschafts- und Konsulatskorrespondenzen. [1])

1. So wie nach uraltem Herkommen die k. k. Gesandtschaften und Konsulate im Auslande am Orte ihres Aufenthaltes für ihre Dienst- und Privatkorrespondenz portopflichtig sind, so ist dasselbe mit den ausländischen Gesandtschaften und Konsulaten im Umfange des österreichischen

[1]) Der Punkt 2 dieser Verordnung ist nachträglich dahin abgeändert worden, daß auch die portofreien Behörden des Inlandes ihre an die k. und k. Missionen und Konsularämter im Auslande gerichteten Korrespondenzen und Sendungen bei der Aufgabe zu frankieren haben. Siehe die Circularien des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 6. Jänner 1873, Z. 18.572/III, vom 20. April 1873, Z. 5487/III und vom 18. April 1874, Z. 6070/III.

Kaiserstaates der Fall, woraus folgt, daß diese ihre Dienst- und Privatbriefe nach dem Auslande bei der Aufgabe in Österreich entweder zu frankieren haben, oder, wenn sie nicht frankieren, das entfallende Porto der betreffenden ausländischen Postanstalt in Anrechnung zu bringen ist.

2. Langen unfrankierte Briefe unter Anrechnung des Porto an ausländische Gesandte und Konsuln in Österreich ein, so ist das Porto von ihnen einzuheben. Eine Modifikation dieser Bestimmung kann für die Dienstkorrespondenz der Missionen jener Staaten, welche dem deutsch-österreichischen oder dem österreichisch-italienischen Postvereine angehören, insofern eintreten, als nach dem deutsch-österreichischen und dem österreichisch-italienischen Postvereinsvertrage jede Vereinspostanstalt das Porto für die von ihr abgesendete Korrespondenz zu beziehen hat, es der bezüglichen Regierung also auch freisteht, auf dieses Porto zu verzichten. Langt daher von Seite einer öffentlichen Behörde eines deutschen oder italienischen Postvereinsstaates an die in Österreich residierende Gesandtschaft oder das Konsulat desselben ein gehörig bezeichnetes und gesiegeltes Dienstschreiben ohne Anrechnung eines Porto ein, so ist dafür von dem Adressaten kein Porto einzuheben, wie dann auch, wenn die k. k. portofreien Behörden im Inlande an eine k. k. Gesandtschaft oder ein k. k. Konsulat in einem dem deutsch-österreichischen oder österreichisch-italienischen Postvereine angehörigen Staate ein Dienstschreiben aufgeben, für selbes kein Porto in Ansatz zu bringen ist, und es auch am Bestimmungsorte dem Adressaten portofrei ausgefolgt wird.

Dagegen sind die von inländischen portofreien Behörden an k. k. Gesandtschaften oder Konsulate in Ländern außerhalb des deutsch-österreichischen oder österreichisch-italienischen Postvereines aufgegebenen Briefe der Postanstalt der Abgabe mit der ganzen dafür entfallenden Taxe anzurechnen.

3. Die k. k. Gesandtschaften und Konsulate im Auslande sind für ihre Dienstkorrespondenz mit den k. k. portofreien Behörden im Inlande portopflichtig. Die k. k. Missionen im Auslande sind daher von ihrem vorgesetzten Ministerium angewiesen worden, ihre Schreiben an portofreie Behörden des Inlandes, wenn sie auch Dienstsachen betreffen, bei der Aufgabe zu frankieren. Dasselbe haben auch die k. k. Konsularämter im Auslande zu beobachten, mit Ausnahme derjenigen, welche sich an Orten befinden, wo zugleich k. k. Postexpeditionen aufgestellt sind.

4. In der Korrespondenz mit portopflichtigen Privatpersonen und Behörden des Inlandes sind aber die k. k. Gesandtschaften und Konsulate im Auslande portofrei und haben daher die ersteren ihre an letztere gerichtete Schreiben bei der Aufgabe zu frankieren, und umgekehrt, wenn unfrankierte Briefe von k. k. Gesandtschaften oder Konsulaten an österreichische Privatpersonen oder portopflichtige Behörden einlangen, diese letzteren das Porto für die Korrespondenz, aus dem deutsch-österreichischen Postvereine auch den Portozuschlag zu bezahlen. Den k. k. Konsulaten steht es frei, die Annahme unfrankierter Schreiben von Privatpersonen oder portopflichtigen Behörden des Inlandes zu verweigern.

Sämtliche Postämter haben sich genau nach diesen Bestimmungen zu benehmen, und jede Postdirektion in ihrem Bezirke in der üblichen Weise zu verlautbaren, daß die Briefe portopflichtiger Personen und Behörden des Inlandes an k. k. Gesandtschaften und Konsulate im Auslande bei der Aufgabe frankiert werden müssen.

2. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 1. März 1871, Z. 2490/2.

Es ist wiederholt vorgekommen, daß hierorts Dienstschreiben der k. und k. Missionen an Behörden des Innern mit Geldbeträgen eingelangt sind, ohne daß diese letzteren auf dem bezüglichen Kuvert ersichtlich gemacht worden wären.

Da nun hinsichtlich der Zustellung von Geldsendungen eine geschärfte Kontrolle notwendig ist, so werden die k. und k. Missionen ersucht, künftighin auf derartigen Geldbriefen stets die inliegenden Beträge auch äußerlich anzugeben, und in Fällen, wo diese Schreiben durch die Post von hier aus weiter zu befördern sind, die einzelnen Wertzeichen noch besonders zu spezifizieren.

3. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 6. Jänner 1873, Z. 18.572/III.

Nachdem das Ministerium des Äußern zur Erleichterung der dem hierseitigen Budget zur Last fallenden Dienstesauslagen, wegen Frankierung der von den Inlandsbehörden an die k. und k. Missionen und Konsularämter abzusendenden Zuschriften und Dienstpakete die geeignete Veranlassung getroffen hat, wird das k. und k. Konsularamt beauftragt, alle jene Postauslagen, welche vom 1. Jänner 1873 angefangen durch unfrankiert einlangende Zuschriften und Sendungen der k. und k. Behörden des Inlandes hervorgerufen werden sollten, in einem besonderen Verzeichnisse, unter Abgabe des Namens der absendenden Behörde und des entfallenden Porto, zusammenzustellen und den jeweiligen Dienstrechnungen anzuschließen.

Das k. und k. Konsularamt wird hiervon zur eigenen Danachachtung und zur entsprechenden Beauftragung der Dependenzen in Kenntnis gesetzt.

4. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 20. April 1873, Z. 5487/III.

Mit der Circularweisung vom 6. Jänner l. J., Z. 18.572/III, wurde dem k. und k. Konsularamt die Veranlassung bekanntgegeben, welche das Ministerium des Äußern zu dem Zwecke getroffen hatte, damit die von den Behörden des Inlandes an die k. und k. Missionen und Konsularämter abzusendenden Zuschriften und Dienstpakete bei der Aufgabe frankiert werden, und wurde betreffs der an das k. und k. Konsularamt unfrankiert einlangenden solchen Sendungen das Entsprechende angeordnet.

Bezüglich der von dem k. und k. Konsularamte an die Inlandsbehörden abgehenden Sendungen aller Art, sind durch die obige Anordnung die hierfür bisher geltenden Bestimmungen einer Änderung nicht unterzogen worden und hat es diesfalls bei dem bisherigen Usus zu verbleiben, daß die von dem k. und k. Konsularamte an portofreie Inlandsbehörden abgehenden Sendungen, insoweit dieses überhaupt nötig und möglich ist, bei der Aufgabe zu frankieren sind.

Das k. und k. Konsularamt wird hierauf aus Anlaß vorgekommener Fälle, daß Zuschriften verschiedener Missionen und Konsularämter an Inlandsbehörden unfrankiert oder mangelhaft frankiert aufgegeben wurden, und von letzteren sonach nebst dem regulären Portosatze auch noch Straf-

porti bezahlt werden mußten, behufs der strikten Beachtung der gedachten in Geltung verbliebenen Vorschriften, hiermit aufmerksam gemacht.

Die Dependenzen sind von dem Vorstehenden entsprechend in Kenntnis zu setzen.

5. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 18. April 1874, Z. 6070/III.

Mit dem Circulare Z. 18.572/III ex 1872 wurde das k. und k. Konsularamt aufgefordert, die Postgebüren für die von inländischen k. k. und königlich ungarischen Behörden gar nicht oder ungenügend frankiert einlangenden Sendungen in einer Nachweisung zusammenzustellen, und der betreffenden Ausgabspost der Dienstrechnung zuzulegen.

Da es jedoch zum Behufe der Vereinfachung bei dem Refundierungsanspruche dieser Auslagen zweckmäßiger erscheint, daß solche Portogebüren nicht in einem einzigen Verzeichnisse zusammengestellt, sondern für jeden einzelnen inländischen Zentralverwaltungszweig, nämlich der k. k. und königlich ungarischen Ministerien der Justiz, des Handels, Ackerbaus, Kultus und des Innern abgesondert in einem eigenen Ausweise, jedoch spezifiziert nachgewiesen werden, wird das k. und k. Konsularamt beauftragt, von nun an dementsprechend vorzugehen und auch die Dependenzen zur Danachachtung hiervon in Kenntnis zu setzen.

6. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 26. September 1882, Z. 18.343/2.

Aus Anlaß wiederholt vorgekommener Fälle, daß zur Weiterbeförderung anher gesendete Dienstschreiben der k. und k. Vertretungsbehörden im Auslande an die Behörden des Inlandes mit Geldbeträgen eingelangt sind, ohne daß letztere auf den bezüglichen Kuverts ersichtlich gemacht worden wären, sieht sich das k. und k. Ministerium des Äußern veranlaßt, die Circularweisung vom 1. März 1871, Nr. 2490/2 (siehe Nr. 2), deren Abschrift hier mitfolgt, zur Danachachtung mit dem Beifügen in Erinnerung zu bringen, daß etwaige Münzen im Pakete fest anzuschließen sind.[1])

7. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 17. Februar 1883, Z. 3312/2.

Von Seite des königlich ungarischen Ministeriums am Allerhöchsten Hoflager ist dem k. und k. Ministerium des Äußern die Mitteilung zugekommen, daß sehr häufig unsere Vertretungen im Auslande Geldbeträge, welche sie an das gedachte Ministerium einzusenden in dem Falle sind, lediglich mittels rekommandierter Briefe und nicht in Briefen mit deklarierter Wertangabe an dasselbe gelangen lassen.

Da hierdurch möglicherweise nicht nur die Sicherheit des Geldtransportes gefährdet, sondern auch die Kontrolle in der Manipulation bei dem gedachten Ministerium erschwert wird, so hat dasselbe die hierortige Vermittlung in Anspruch genommen, damit derartige Sendungen hinfort nur in der postalisch vorgeschriebenen Weise, nämlich mit deklarierter Wertangabe expediert werden.

---

[1]) Vergleiche den Circularerlaß vom 17. Februar 1883, Nr. 3312/2.

Das k. und k. Ministerium des Äußern sieht sich daher veranlaßt, dem k. und k. Amte die Einhaltung dieser Vorgangsweise, und zwar nicht nur bei etwaigen Geldsendungen an das königlich ungarische Ministerium am Allerhöchsten Hoflager, sondern bei allen Geldsendungen an inländische Behörden eindringlich zu empfehlen.

8. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 22. Dezember 1882, Z. 25.744/3.

Behufs Vereinfachung der Verrechnung der Gebüren für die Beförderung amtlicher Staffeten und für die Versicherung der mit Lloydschiffen zu befördernden amtlichen Fahrpostsendungen ist das k. und k. Ministerium des Äußern mit dem k. k. Handelsministerium übereingekommen, daß vom 1. Jänner 1884 angefangen, die Kreditierung der erwähnten Gebüren nicht mehr stattzufinden hat, sondern dieselben von der aufgebenden Behörde gleich bei der Aufgabe an das betreffende Postamt bar zu entrichten sind.

Bei diesem Anlasse wurden die Gebüren für die Versicherung der mit Lloydschiffen zu befördernden amtlichen Fahrpostsendungen bei Sendungen nach österreichisch-ungarischen Hafenorten mit 10 Kreuzer, bei Sendungen nach ausländischen Hafenorten dagegen mit 15 Kreuzer für je 100 Gulden des deklarierten Wertes festgesetzt, wobei Beträge unter 100 Gulden als voll anzurechnen sind.

Das k. und k. Konsularamt wird hiervon mit dem Auftrage in Kenntnis gesetzt, sonach vom obgedachten Termine an bei eventuellen mit Lloydschiffen zu befördernden Geld- und Wertsendungen die entfallenden Versicherungsgebüren nach den obigen Pauschalschätzen sofort bar zu entrichten.

9. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 23. Dezember 1883, Z. 26.268/1.

Anläßlich eines speziellen Falles wird die k. und k. Mission ersucht, im eigenen Wirkungskreise, sowie bei den derselben unterstehenden Konsularämtern dafür Sorge zu tragen, daß jedesmal so oft es sich darum handelt, durch die Vermittlung des k. und k. Ministeriums des Äußern Briefe oder Pakete an ein durchlauchtigstes Mitglied des Allerhöchsten Kaiserhauses gelangen zu lassen, diese Sendung stets mit einer ihre Provenienz betreffenden erläuternden Bemerkung begleitet werde, damit einerseits hierüber sofort die entsprechenden Auskünfte an maßgebender höchster Stelle gegeben, andrerseits aber auch kompetenten Ortes entschieden werden kann, ob sich die betreffende Sendung zur Vorlage an seine höchste Bestimmung eignet.

10. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 14. Juli 1885, Z. 16.734/3.

Laut Eröffnung des k. k. Handelsministeriums ist die Gebür für die Assekuranz der mit Lloydschiffen zu befördernden amtlichen Fahrpostsendungen nach österreichisch-ungarischen Hafenorten im Einvernehmen mit der Gesellschaft des österreichisch-ungarischen Lloyd, vom 1. Juni l. J. an, von zehn (10) Kreuzer auf fünf (5) Kreuzer per je 100 Gulden ermäßigt worden.

Das k. und k. Konsularamt wird hiervon im Nachhange zur Circularverordnung vom 22. Dezember 1883, Nr. 25.744/3, zur künftigen Danachachtung mit dem Bemerken in Kenntnis gesetzt, daß der bisherige Tarifsatz von 15 Kreuzer für je 100 Gulden des deklarierten Wertes bei den nach ausländischen Hafenorten bestimmten Sendungen von obiger Ermäßigung nicht berührt wird, mithin auch fernerhin aufrecht zu bleiben hat.

11. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 4. Juni 1886, Z. 13.272/10.

Aus Anlaß vorgekommener Fälle, daß seitens einzelner Konsularämter Zuschriften an die königlich ungarische Seebehörde in Fiume unfrankiert abgesendet und dadurch der gedachten Behörde ungerechtfertigte Auslagen verursacht worden sind, wird die k. und k. Mission ersucht, die unterstehenden leitenden Konsularämter zu ihrer Danachachtung und behufs Instruierung ihrer Dependenzen auf die Bestimmungen des hierortigen Circulares vom 20. April 1873, Z. 5487/III (Malfatti, Seite 195), aufmerksam zu machen, und dieselben anzuweisen, alle an Inlandsbehörden abgehenden Briefe und Sendungen stets gehörig frankiert zur Aufgabe zu bringen.

12. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 10. Dezember 1886, Z. 28.430/10.

Wie es dem k. und k. Konsularamte aus der hierortigen Circularweisung vom 12. Februar 1885, Nr. 18.741/10 ex 1884, (siehe Konsular-Normalien Nr. VII), bekannt ist, wurden unsere einheimischen Industriellen durch Vermittlung der betreffenden Handels- und Gewerbekammern aufgefordert, bei kommerziellen Anfragen an die k. und k. Konsularämter dem einzelnen Requisitionsschreiben jedesmal auch die Portogebür für die Rückantwort eventuell in inländischen Briefmarken beizuschließen, es wäre denn, daß von ihnen eine unfrankierte Rückanwort verlangt wird.

Diese Einrichtung erfüllt selbstverständlich nur dann ihren Zweck, wenn die beigeschlossenen Briefmarken — wie dies auch in den hierortigen Intentionen gelegen war — als Äquivalent für die Portogebür aufgefaßt wird, welche das Konsulat für die Frankierung der Rückantwort auszulegen hat.

12. Circolare dell' i. e r. Ministero degli Esteri del 10 Dicembre 1886, Z. 28.430/10.

Dall' istruzione contenuta nella circolare ministeriale ddo. 12. Febbraio 1885, No. 18.741/10 ex 1884, sarà noto all' i. e r. Ufficio consolare, che gli industriali austro-ungheresi vennero invitati per mezzo delle rispettive camere di commercio e d'industria, d' acchiudere alle loro lettere requisitorie, eventualmente in francobolli austriaci od ungheresi, il valore del porto per le risposte, ogni qual volta trattasi di richieste commerciali indirizzate agli ii. e rr. Uffici consolari, amenochè venisse fatta espressamente la domanda, che la risposta non sia affrancata.

Ben inteso, questa disposizione raggiunge il suo scopo, soltanto, se i francobolli acchiusi, come ciò era l'intenzione di questo ministero, vengono considerati come l'equivalente del porto speso dal consolato per l'affrancatura delle lettere di risposta.

Von dem bei der Wiener Handels- und Gewerbekammer etablierten kommerziellen Informationsbureau, von welchem in dem hierortigen Circularerlasse vom 31. März 1886, Nr. 5993/10, die Rede ist, wurde jedoch in jüngster Zeit die Wahrnehmung gemacht, daß, obgleich die von dort aus an die k. und k. Konsularämter gerichteten Requisitionsschreiben stets ordnungsmäßig frankiert sind und denselben auch die Portogebür für die Rückantwort in österreichischen Briefmarken beigeschlossen wird, von einzelnen Konsularämtern auf eine solche Anfrage dessenungeachtet nicht selten eine unfrankierte Antwort unter dem Vorwande erteilt wird, daß die übersendeten inländischen Briefmarken dortlands nicht verwendbar seien. Dies hat aber zur Folge, daß das Informationsbureau nebst der gewöhlichen Postportogebür noch ein Strafporto zu erlegen bemüssigt ist.

Zu einer solchen Vorgangsweise ist kein Konsularamt berechtigt. Denn in dem eingangs erwähnten Circulare wird ausdrücklich festgestellt, daß, falls sich zur Verwertung der übersendeten österreichischen oder ungarischen Briefmarken eine Gelegenheit nicht bieten sollte, es keinem Anstande unterliegt, die für die Erledigung der kaufmännischen Anfrage ausgelegte Postportogebür gegen Anherbeförderung der unverwendet gebliebenen Briefmarken in der laufenden Dienstrechnung in Ausgabe zu stellen.

Außerdem sind aber jene Konsularämter, mit welchen das Informationsbureau der Wiener Handelskammer in Verkehr steht, im Sinne der hierortigen Circularweisung vom 20. Mai 1886, Nr. 9995/10, befugt, ihre für Rechnung dieses Bureaus bestrittenen Auslagen behufs Vergütung anzumelden, in welcher Hinsicht bestimmt wurde, daß dem Informationsbureau

Fù fatta però negli ultimi tempi dall' ufficio d' informazione stabilito presso la camera di commercio e d'industria di Vienna, di cui è questione nella circolare ministeriale ddo. 31 Marzo 1886, No. 5993/10, l'osservazione che, quantunque le lettere requisitorie indirizzate agli ii. e rr. Uffici consolari sieno regolarmente affrancate e che vi sieno acchiusi dei francobolli austriaci per il porto della lettera di risposta, nulladimeno alcuni Uffici consolari non di rado rispondono a tali richieste con lettere non affrancate col pretesto che gli inviati francobolli austriaci non possono servire in quel paese. Da ciò risulta che l' ufficio d' informazione ha da pagare una multa oltre il porto regolare.

Nessun Ufficio consolare è autorizzato di procedere in tal modo, perché nella suaccennata circolare venne espressamente stabilito, che, se non si offrisse un' occasione di servirsi dei francobolli austriaci od ungheresi inviati, si possono mettere nel conto corrente ufficiale le spese fatte nel rispondere alle richieste commerciali, inviando poi al ministero i francobolli che non possono servire.

Inoltre gli Uffici consolari che stanno in relazione coll'ufficio d'informazione della camera di commercio di Vienna sono autorizzati secondo la circolare ministeriale ddo. 20 Maggio 1886, Nr. 9995/10, a notificare le spese fatte per conto del detto ufficio affine di esserne indennizzati; a questo riguardo fù stabilito che i conti relativi dovranno

die diesfälligen Rechnungen seitens des Konsularamtes vierteljährig vorzulegen sind.

Unter solchen Umständen fordere ich das k. und k. Konsularamt auf, künftighin strenge darauf zu achten, daß für das Informationsbureau der Wiener Handelskammer bestimmte Briefsendungen immer ordnungsmäßig frankiert zur Post gegeben werden, wobei es dem Konsularamte freisteht, in der oben angedeuteten Weise die Refundierung der gehabten Portospesen in Anspruch zu nehmen.

essere presentati ogni trimestre dall'Ufficio consolare all' ufficio d' informazione.

In vista di tali circostanze s'invita colla presente l' i. e r. Ufficio consolare di avere in avvenire rigorosamente cura acciochè le lettere indirizzate al suddetto ufficio d' informazione sieno sempre regolarmente affrancate, essendo nella facoltà dell'Ufficio consolare di chiedere nel modo suaccennato il rimborso delle spese di porto da esso sostenute.

13. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 10. Mai 1888, Z. 10.017/2.

Laut eingegangenen Anzeigen kommen bei den k. k. Post- und Telegraphendirektionen Klagen von seiten k. k. Behörden darüber vor, daß die von ihnen zur Postbeförderung aufgegebenen Dienstbriefe mit mehr oder weniger zerrissenen Emballagen am Bestimmungsorte einlangen.

Nach dem Ergebnisse der hierüber eingeleiteten Erhebungen sind die beklagten Beschädigungen hauptsächlich auf die unzweckdienliche Verpackung der Dienstpakete zurückzuführen, die zumeist aus schwachem und leicht brüchigem Papier hergestellt wird.

Auf Wunsch des k. k. Handelsministeriums wird die k. und k. Mission ersucht, die für die Postbeförderung bestimmten Dienstpakete, insbesondere aber jene von größerem Umfange, möglichst zweckmäßig und dauerhaft verpacken, eventuell auch mit einer Verschnürung versehen lassen zu wollen.

Den k. k. Postämtern wird gleichzeitig eingeschärft, den amtlichen Briefpostsendungen die größte Aufmerksamkeit zuzuwenden und dieselben tunlichst, sorgfältig und schonend zu behandeln.

14. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 8. März 1894, Z. 50.922/3 ex 1893.

In Ausübung der vorgeschriebenen Kontrolle wendeten sich die Rechnungsdepartements der verschiedenen k. k. administrativen und Gerichtsbehörden stets an das hierortige Rechnungsdepartement mit dem Ersuchen, das richtige Eintreffen von Wert- und Geldsendungen bei den k. und k. Vertretungsbehörden im Auslande zu konstatieren, an welche derartige Sendungen von den erstgedachten Behörden direkte gerichtet worden waren.

Da hierüber von Seite der k. und k. Vertretungsbehörden keine Journale geführt werden, so vermochte das hierortige Rechnungsdepartement diesem an dasselbe gestellte Ansuchen nur dadurch zu entsprechen, daß es die hieramtliche Vermittlung zu diesem Ende in Anspruch nahm.

In letzterer Zeit hat sich nun mehrfach ergeben, daß die k. und k. Missionen oder Konsularämter, an welche diesbezügliche Anfragen vom Ministerium des Äußern aus ergangen waren, die Quittungen über die

erhaltenen Geld- und Wertsendungen bereits mittlerweile an die betreffenden inländischen Behörden retourniert hatten und nun neuerdings gezwungen waren, den Empfang auch anher zu bestätigen.

Behufs Vereinfachung dieses umständlichen und zeitraubenden Vorganges hat das k. und k. Ministerium des Äußern sich sowohl mit dem k. k. Ministerium des Innern als auch mit dem k. k. Justizministerium ins Einvernehmen gesetzt, und sind die gedachten Zentralstellen dahin übereingekommen, daß künftighin die k. und k. Vertretungsbehörden im Auslande stets den Empfang der an dieselben seitens der k. k. Gerichts-, beziehungsweise Depositenämter oder der k. k. politischen Behörden und denselben unterstehenden Ämter oder Anstalten einlangenden Wertsendungen zunächst mit Amtsquittung denselben zu bestätigen haben.

Nach Übermittlung der betreffenden Geld- oder Wertsendungen an jene ausländische Ämter oder Privatpersonen, welchen dieselben auszufolgen sein werden, sind auch die Empfangsbestätigungen der letzteren nachträglich gleichfalls an jene inländischen Ämter zu senden, von welchen die Absendung erfolgt war.

Hierdurch entfällt eine weitere Inkontrierung der Sendungen im Wege des hieramtlichen Rechnungsdepartements.

Das/Die . . . wird ersucht, im Sinne der vorstehenden neuen Bestimmung vorzugehen.

15. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 20. Dezember 1898, Z. 65.056/10.

Dem k. und k. Ministerium des Äußern wurde unter Vorweisung der bezüglichen Kuvertierungen die Mitteilung gemacht, daß seitens einer Reihe von k. und k. Konsularvertretungen kommerzielle Anfragen inländischer Kreise mittels unfrankierter Schreiben beantwortet werden, obwohl der betreffenden Zuschrift der Partei eine inländische Marke beigeschlossen war.

Diese Vorgangsweise involviert eine Schädigung der Parteien nach zweifacher Richtung, da die eingesendeten Briefmarken nicht in ihrem Interesse zur Verwertung gelangen, und von denselben hierlands überdies der höhere Satz des Strafportos bezahlt werden muß.

Wie Euer Hochwohlgeboren bekannt, sind jedoch laut Circularerlasses vom 12. Februar 1885, Nr. 18.741/10 (kommerzielle Kodifikation, pag. 23), die für Beantwortung von Anfragen einheimischer Kreise den k. und k. Consularvertretungen übermittelten Briefmarken, falls ihre Verwendung an Ort und Stelle nicht möglich ist, der jeweiligen Dienstrechnung anzuschließen, während das für die Frankierung der Rückantwort ausgelegte Porto daselbst in Ausgabe zu stellen ist.

Ich beehre mich daher Euer Hochwohlgeboren zu ersuchen, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit künftighin bei dem Ihrer Leitung unterstehenden Amte strenge im Sinne dieses Zirkularerlasses vorgegangen werde.

Empfangen Dieselben die Versicherung meiner vollkommenen Hochachtung.

16. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 19. Februar 1900, Z. 6128/10.

Laut Mitteilung des königlich ungarischen Ministeriums des Innern pflegen die k. und k. Konsularämter in Rumänien und Serbien Strafgelder, welche sie über Requisition ungarischer Behörden von dort sich aufhaltenden ungarischen Staatsangehörigen einheben, in Form von heimatlichen Postwertzeichen in rekommandierten Schreiben an die requirierende Behörde einzusenden. Dieser Modus hat den Nachteil, daß der Verkauf der Postwertzeichen, namentlich in kleineren Orten, mit Schwierigkeiten verbunden ist, da die königlich ungarischen Postämter Postwertzeichen für Bargeld nicht einlösen.

Mit Rücksicht hierauf erachtet es das königlich ungarische Ministerium des Innern für zweckdienlicher, daß die in Rede stehenden Strafgelder mittels portofreier Postanweisungen, deren Verwendung den k. und k. Konsularämtern in Rumänien und Serbien für ihre Korrespondenzen und Geldsendungen an portofreie ungarische Behörden zusteht, übermittelt werden, welches Verfahren keine größeren Manipulationsschwierigkeiten involviert als die bisherige Zusendung in Briefen.

Dementsprechend wird das dortige k. und k. Konsularamt hiermit eingeladen, künftighin die Übermittlung von Strafgeldern an königlich ungarische Behörden stets durch portofreie Postanweisungen zu bewerkstelligen.

17. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 25. Jänner 1901, Z. 58.449/10 ex 1900.

Seitens heimischer Firmen sind dem Ministerium des Äußern schon zu wiederholten Malen Klagen darüber zugekommen, daß ungenügend frankierte Briefe durch die k. und k. Konsularämter nicht angenommen wurden. Nachdem dieses an und für sich nicht ungerechtfertigte Vorgehen der Konsularbehörden in manchen Fällen eine Schädigung der beteiligten Kreise nach sich ziehen kann und auch angenommen werden darf, daß der ungenügenden Frankierung meistens nur Unkenntnis der bezüglichen Posttarife zugrunde liegt, so findet das Ministerium des Äußern im Einvernehmen mit den beiden Handelsministerien zu verfügen, daß die k. und k. Konsularämter in Hinkunft die ihnen aus der Monarchie zukommenden ungenügend frankierten Briefe, insofern sie dem Anscheine nach eine Handelsangelegen-

17. Circolare dell' i. e r. Ministero degli Esteri del 25 Gennaio 1901, No. 58.449/10 ex 1900.

Ripetutamente pervennero al Ministero degli Esteri da ditte austriache ed ungheresi rimostranze, perchè gli ii. e rr. Uffici consolari si rifiutano di accettare lettere non debitamente affrancate.

Attesochè un simile procedere non ingiustificato da parte delle Autorità consolari in alcuni casi può recar danno alle persone interessate, e dovendo pure ammettere, che in gran parte l'insufficiente affrancatura delle lettere dipenda unicamente dal non conoscere le relative tariffe postali, così il Ministero degli Esteri di concerto coi due Ministeri del commercio trova di disporre, che gli ii. e rr. Uffici consolari in avvenire dovranno accettare le lettere che loro pervengono dalla Monarchia non debitamente affrancate, qualora si tratti di affari commerciali, ciò che quasi sempre si potrà facilmente dedurre

heit betreffen, worüber wohl fast immer die Enveloppe Aufschluß geben wird, anzunehmen und die hierfür verausgabten Strafporti fallweise in die Dienstrechnung in Ausgabe zu stellen haben.

Über diese Strafporti sind gleichzeitig zwei getrennte Listen, die eine über die Briefe österreichischer, die andere über jene ungarischer Provenienz, zu führen und halbjährig als Annex der Dienstrechnung nebst den mit dem Strafportovermerke versehenen Kuverts, welchen — falls dies nicht durch Aufdruck ersichtlich wäre — der Name und die Adresse des Absenders beizufügen ist, anher vorzulegen.

Diese Bestimmungen gelten nicht für unfrankierte Briefe.

dalla coperta delle dette lettere, mentre le relative spese di porto, o multe verranno inserite ogni volta nel conto corrente d'ufficio.

Riguardo a queste multe si terranno due specifiche separate, l'una per le lettere di provenienza austriaca, l'altra per quelle di provenienza ungherese, e le medesime verranno rassegnate ogni semestre al Ministero degli Esteri quale allegato del conto corrente d'ufficio unendovi le singole coperte munite del segnamulta, oppure mancando questo, dell'esatto nome ed indirizzo del mittente.

Queste norme non hanno vigore per le lettere non affrancate.

18. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 23. April 1901, Z. 22.948/3.

Da die seitens der k. und k. Vertretungsbehörden im Auslande an das Ministerium des Äußern im Frachtwege aufgegebenen Sendungen infolge der räumlichen Entfernung naturgemäß oft erst geraume Zeit nach den hierzu gehörigen Berichten einlangen, so daß mangels einer näheren Bezeichnung auf den betreffenden Kollis die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Berichte oft nur schwer konstatiert werden kann, so beehre ich mich die k. und k. Mission zu ersuchen, dafür Sorge treffen zu wollen, daß bei derartigen Sendungen auf der Emballage des Kollo sowohl der Aufgabsort, als die zugehörige Berichtszahl deutlich ersichtlich gemacht werden. Die der Sendung zugrunde liegenden Frachtscheine sind mit den gleichen Daten zu versehen.

19. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 25. September 1902, Z. 33.171/10.

Nach den für den kommerziellen Dienst bei den k. und k. Konsularämtern geltenden Vorschriften besteht für diese Behörden bis jetzt keine Verpflichtung, die Portogebür für eine schriftliche Beantwortung von Anfragen seitens der Handelswelt aus Eigenem zu bestreiten, sondern steht es denselben bisher frei, ihre Antwortschreiben auf geschäftliche

19. Circolare dell'i. e r. Ministero degli Esteri del 25 Settembre 1902, No. 33.171/10.

Giusta le norme del servizio commerciale vigenti presso gli ii. e rr. Uffici consolari non esiste finora alcun obbligo per i medesimi, di sostenere del proprio le spese per l'affrancazione delle risposte scritte in evasione a domande provenienti dal ceto mercantile; gli ii. e rr. Uffici consolari possono anzi finora spedire le loro lettere non affrancate in riscontro a

Requisitionen von Handelskorporationen oder Privatfirmen, wenn denselben das Äquivalent für das Retourporto nicht beigeschlossen war, unfrankiert abzusenden.

Gegen diesen Modus, der für den betreffenden Adressaten die Verpflichtung zum Erlage eines mitunter nicht unerheblichen Strafportos zur Folge hat, sind aus Handelskreisen vielfach Stimmen laut geworden.

Da eine allseitig befriedigende Regelung dieser Frage erwünscht erscheint, findet das Ministerium des Äußern einvernehmlich mit den beiden Handelsministerien anzuordnen, daß die k. und k. Konsularämter vom 1. Jänner 1903 angefangen zunächst versuchsweise auch solche kommerzielle Anfragen oder Zuschriften, denen das Retourporto nicht beilag, frankiert zu beantworten haben.

Unter einem ist jedoch stets von dem betreffenden Adressaten der Ersatz des für ihn vorschußweise bestrittenen Portobetrages zu reklamieren und, falls letzterer von der Partei binnen einer bestimmten angemessenen Frist nicht rückerstattet würde, ist derselbe in der Dienstrechnung in Ausgabe zu stellen.

Behufs nachträglicher Hereinbringung dieser Portoauslagen von den ersatzpflichtigen Parteien sind hierüber zwei, nach österreichischen und ungarischen Korporationen, respektive Firmen gesonderte Verzeichnisse anzulegen und dem Ministerium des Äußern halbjährig als Beilage der Dienstrechnung vorzulegen.

Der Empfang dieses Circulares ist anher zu bestätigen.

richieste d'affari di corporazioni commerciali o di ditte private, a meno che non fosse stato già acchiuso alla richiesta l'equivalente per l'affrancazione della risposta.

Nelle sfere commerciali furono fatte varie volte rimostranze contro questo modo di procedere, dal quale deriva l'obbligo pel destinatario di dover pagare le multe di tassazione talvolta non indifferenti.

Sembrando quindi desiderabile di regolare questa questione in modo soddisfacente per tutti, il Ministero degli Esteri d'accordo con ambedue i Ministeri del commercio trova di ordinare, che gli ii. e rr. Uffici consolari, incominciando dal 1. Gennaio 1903, abbiano da evadere con risposta affrancata — da prima in via di prova — anche quelle domande o lettere in materia commerciale alle quali non sarà stato unito l'importo per l'affrancazione della risposta.

In pari tempo però si dovrà sempre reclamare dal rispettivo destinatario il rimborso del porto-posta per lui anticipato e, nel caso poi che questo importo non venisse rifuso dalla parte entro un conveniente termine da fissarsi, esso sarà da mettersi nel conto d'ufficio.

Per poter riscuotere in seguito queste spese di porto dalle parti obbligate alla rifusione delle stesse si dovrà farne due elenchi, separati per le corporazioni, rispettivamente ditte austriache ed ungheresi, i quali saranno da rassegnarsi semestralmente al Ministero degli Esteri come allegati uniti al conto d'ufficio.

Si deve accusare la ricevuta della presente circolare.

VI.

Normalien über die Vorlage von Jahresgeschäftsausweisen.

1. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 25. März 1882, Z. 5251/10.

Infolge einer Anregung der k. k. statistischen Zentralkommission in Wien, welche eine Vervollständigung ihrer Publikationen im allgemeinen Interesse als wünschenswert bezeichnet, wird die k. und k. Mission eingeladen, die derselben unterstehenden k. und k. Konsularämter aufzufordern, nach dem beiliegenden Formulare alljährlich einen Ausweis über ihren Amtsbezirk und ihre Amtswirksamkeit während des Vorjahres abzufassen und an die vorgesetzte Mission abzuliefern.

Die k. und k. Mission hat die pünktliche Befolgung dieser Anordnung seitens der unterstehenden k. und k. Konsularämter zu überwachen, die von ihnen eingesendeten Ausweise zu sammeln und dieselben, wenn sie vollzählig eingelangt sind, spätestens mit Schluß des ersten Semesters eines jeden Jahres anher vorzulegen.

Rücksichtlich der ersten drei Rubriken des gedachten Ausweises findet das Ministerium des Äußern zur Danachachtung und entsprechenden Instruierung der unterstehenden Konsularämter nachstehendes beizufügen.

Der Umfang des Konsularbezirkes wird bestimmt durch die diesbezüglich bei der Errichtung des betreffenden Konsularamtes getroffenen speziellen Verfügungen mit Berücksichtigung eventueller späterer Modifikationen.

In Ermanglung solcher positiver Bestimmungen sind für den Konsularbezirk jene Grenzen maßgebend, innerhalb welcher das betreffende k. und k. Konsularamt tatsächlich Amtshandlungen vornimmt.

In betreff der Einwohnerzahl des Konsularbezirkes ist zu bemerken, daß dieselbe, wofern hierüber vollkommen verläßliche Daten nicht vorhanden sein sollten, nach der landesüblichen Schätzung in Verbindung mit den etwa erforderlich scheinenden Erläuterungen anzugeben ist.

Ebenso sind über die Anzahl der österreichisch-ungarischen Staatsangehörigen des Konsularbezirkes mindestens approximative Daten zu liefern.

Mit Rücksicht darauf, daß von dem laufenden Jahre bereits drei Monate verstrichen sind, wird die k. und k. Mission eingeladen, den k. und k. Konsularämtern des Missionssprengels für die Erstattung des fraglichen Ausweises pro 1881, jedoch nur für dieses Jahr und insoweit es notwendig sein sollte, einen um einen oder zwei Monate über den Schluß des ersten Semesters hinausgerückten Termin, daher eventuell einen solchen bis Ende August dieses Jahres festzusetzen.

Ausweis[1])

über den Umfang und die Amtswirksamkeit des/der k. und k. Generalkonsulates, (Konsulates, Vizekonsulates, Konsularagentie)

in für das Jahr 19

Größe des Konsularbezirkes auf Quadratkilometer berechnet	Einwohnerzahl des Konsularbezirkes	Darunter österreichische oder ungarische Staatsangehörige	Geschäftstätigkeit des Konsularamtes																	
			Schiffahrts-Angelegenheiten			Handels-angelegenheiten		Angelegenheiten des konsularamtlichen Schutzes gegenüber			Diverse Angelegenheiten		Richterliche Amtsgeschäfte							
			Schiffsexpeditionen	Havarien	Seeverklarungen	Handelsberichte speziellen Inhaltes	Beantwortete Anfragen inländischer Handelsfirmen	Lokalbehörden	Lokaluntertanen	anderen Staatsangehörigen	Legalisationen und amtliche Zertifikate	Paßvisa	Civilgerichtliche Urteile	Vergleiche	Wechselgerichtliche Erkenntnisse	Verlassenschaftsabhandlungen	Vormundschaftssachen	Konkurse	Strafrechtliche Angelegenheiten: Zahl der gefällten Erkenntnisse in Übertretungsfällen
													Zahl						

[1]) Dieser Geschäftsausweis ist für das letztverflossene Jahr vom Konsularamte in allen Rubriken sorgfältig auszufüllen und vor Abschluß des ersten Semesters eines jeden Jahres in zwei Exemplaren im Wege der vorgesetzten k. und k. diplomatischen Mission an das Ministerium des Äußern einzusenden. (Circularerlaß vom 11. Dezember 1883, Z. 25.108/10.)

Prospetto[1])

sull' estensione ed attività dell' I. e r. Consolato Generale, (Consolato, Viceconsolato, Agenzia Consolare)

in per l' anno 19

Estensione del distretto consolare calcolata in kilometri quadrati	Numero degli abitanti del distretto consolare	Fra questi cittadini austriaci ovvero ungheresi	Attività dell'ufficio consolare																
			Affari marittimi			Affari commerciali		Affari di protezione consolare contro			Affari diversi		Affari giudiziari						Affari penali
			Spedizioni di bastimenti	Avarie	Prove di fortuna	Rapporti commerciali speciali	Risposte a domande fatte da ditte nazionali	Le autorità locali	Sudditi locali	Sudditi di altri paesi	Legalizzazioni e certificati ufficiali	Vidimazioni di passaporti	Sentenze in affari civili	Componimenti	Sentenze in affari di cambio	Ventilazioni ereditarie	Affari di tutela	Concors	Numero delle sentenze pronunciate per contravvenzioni
													Numero						

[1]) Questo prospetto di attività è da riempirsi con accuratezza in tutte le rubriche per lo spirato anno dall' ufficio consolare e dovrà essere spedito prima della fine del primo semestre di ogni anno in due esemplari pel tramite della preposta missione diplomatica al Ministero degli Esteri. (Circolare del 11 Dicembre 1883, No. 25.108/10.)

2. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 11. Dezember 1883, Z. 25.108/10.

Mit hierortigem Circulare vom 8. Februar 1875, Z. 2074/VIII (außer Kraft), sind die k. und k. Konsularämter eingeladen worden, jährliche Geschäftsausweise, nach einem bestimmten Schema verfaßt, vor Abschluß des ersten Semesters eines jeden Jahres an das Ministerium des Äußern einzusenden.

Diese Geschäftsausweise, administrativer Natur, waren für den Gebrauch des Ministeriums des Äußern berechnet und sollten dazu dienen, der leitenden Behörde die erforderlichen Anhaltspunkte zur Beurteilung der quantitativen Tätigkeit der Konsularämter an die Hand zu geben.

Dagegen wurden die k. und k. Konsularämter infolge einer Anregung der k. k. statistischen Zentralkommission in Wien, mittels hieramtlicher Circularweisung vom 25. März 1882, Z. 5251/10, aufgefordert, nach einem gleichfalls festgesetzten Formulare alljährlich einen Ausweis über ihren Amtsbezirk und ihre Amtswirksamkeit während des Vorjahres für die Zwecke der soeben gedachten statistischen Zentralbehörde abzufassen und an die vorgesetzte k. und k. Mission abzuliefern, welche gleichzeitig ersucht wurde, diese statistischen Geschäftsausweise von sämtlichen unterstehenden Konsularämtern zu sammeln und dieselben, wenn sie vollzählig eingelangt sind, spätestens mit Schluß eines jeden Semesters anher vorzulegen.

Bisher bestanden diese beiden Circularerlässe nebeneinander in Kraft, so daß die k. und k. Konsularämter zur jährlichen Erstattung sowohl von administrativen als auch von statistischen Geschäftsausweisen verhalten waren.

Nachdem jedoch das Ministerium des Äußern wiederholt die Erfahrung gemacht hat, daß diese doppelte Verpflichtung für viele Konsularämter zu Irrtümern, Verwechslungen und Verzögerungen und infolgedessen zu zeitraubenden Korrespondenzen mit den vorgesetzten Behörden Anlaß gibt, und da andrerseits die statistischen Geschäftsausweise über den Umfang der dienstlichen Tätigkeit der k. und k. Konsularämter ebenfalls volle Orientierung gewähren, so findet sich das Ministerium des Äußern bestimmt, von nun an von der Erstattung der ersterwähnten administrativen Geschäftsausweise vollständig abzusehen, gleichzeitig jedoch zu verordnen, daß die unter den gleichen Modalitäten und nach dem gleichen Formulare wie bisher auch weiter zu erstattenden statistischen Geschäftsausweise künftighin in zwei Exemplaren anher einzusenden sind.

Selbstverständlich bleibt es jedem Amte, welches außer den in dem vorgeschriebenen Formulare bezeichneten Geschäften noch in anderer Richtung tätig ist, nach wie vor freigestellt, in einem besonderen erläuternden Einbegleitungsberichte seine Bemerkungen beizufügen.

Die k. und k. Mission wird hiervon mit dem Ersuchen in Kenntnis gesetzt, die unterstehenden Konsularämter von dieser Anordnung zu verständigen, die pünktliche Befolgung derselben strenge zu überwachen, eventuell rückständige Einsendungen oder fehlende Duplikate im eigenen Wirkungskreise abzuverlangen und die gesammelten Elaborate vollzählig und rechtzeitig dem Ministerium des Äußern vorzulegen.

Der Empfang dieses Circulares wolle anher bestätigt werden.

VII.

Normalien über die Berichterstattung, den kommerziellen Dienst bei den k. und k. österreichisch-ungarischen Konsularämtern, die Erteilung von Auskünften, die telegraphische Korrespondenz, die Vorlage von Majestätsgesuchen und die Einsendungen literarischer und artistischer Werke an Seine Majestät den Kaiser und König, sowie an die Mitglieder des Allerhöchsten Kaiserhauses.

1. Circulare des k. k. Ministeriums des Äußern vom 4. Dezember 1861, Z. 12.721/K.

Um in der äußeren Form der Korrespondenz der kaiserlichen Konsularämter eine wünschenswerte Gleichförmigkeit zu erzielen, findet man sich bestimmt, hierüber die nachstehenden Vorschriften zu erneuern, welche von denselben in ihren hierher gerichteten Berichterstattungen genau zu beobachten sein werden.

1. Die Berichte teilen sich rücksichtlich ihres Inhaltes:

a) in solche, welche politische Gegenstände betreffen, und

b) in jene, die von Privat- und Kurrentenangelegenheiten oder von Materien handeln, welche in den Umfang der inneren Verwaltung der Monarchie einschlagen.

2. Das Kumulieren mehrerer und verschiedenartiger Gegenstände in einem und demselben Bericht ist insbesondere bei Geschäften der obbenannten zweiten Kategorie durchaus zu vermeiden, und daher jeder Gegenstand in einem abgesonderten Berichte zu behandeln.

3. Alle Berichte sind an den Herrn Minister des Äußern zu stilisieren; die Berichte politischer Natur sind auch unmittelbar an denselben zu adressieren; jene aber, welche die Administrativgeschäfte betreffen, unter der Adresse des Ministeriums des kaiserlichen Hauses und des Äußern einzusenden.

4. Für die zwei verschiedenen Arten von Berichten hat auch eine abgesonderte Nummernfolge einzutreten, die jährlich zu erneuern sind.

5. Die politischen Berichte sind mit arabischen und die administrativen oder laufenden mit römischen Zahlen zu numerieren.

6. Die Berichte sind auch auf gutem, für Tinte undurchdringlichen Papier zu schreiben, dessen Format mit jenem des gegenwärtigen Circulares vollkommen übereinzustimmen hat, nachdem dies für die leichtere Aufbewahrung der Akten wesentlich ist.

7. Auf der ersten Seite des Berichtes ist zur Linken am obersten Rande die Nummer, dieser gegenüber aber das Datum zu setzen, so daß beide sogleich in die Augen fallen.

8. Auf dem letzten halbgebrochenen Blatte eines jeden Berichtes, und zwar dessen rechter Kolonne, ist das Rubrum zu setzen, welches:

a) die Worte „Politische Gegenstände“ oder „Administrativgeschäfte“;

b) die Nummern;

c) das Datum des Berichtes;

d) den Namen des Berichterstatters;
e) einen kurzen, jedoch den Gegenstand des Berichtes deutlich bezeichnenden Auszug, und
f) die Anzahl der etwaigen Beilagen enthalten soll.

Bei den reservierten Berichten ist noch überdies das Wort „reserviert“, „geheim“ anzumerken.

9. Die den Berichten anzufügenden Beilagen sind in der Regel stets im Originale einzusenden.

2. Instruktion des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 1. März 1868, Z. 2873/H

für die k. und k. Konsularämter in Handelsangelegenheiten.

Infolge des Zoll- und Handelsbündnisses, welches zwischen den im Reichsrate vertretenen Ländern der österreichischen Monarchie und den Ländern der ungarischen Krone im Jahre 1867 abgeschlossen wurde, und zwar in Durchführung des Artikels IX [1]) des genannten Übereinkommens wird den k. und k. Konsularämtern in bezug auf die Handelsangelegenheiten nachstehende Instruktion zur genauen Danachachtung hinausgegeben.

§ 1. Es ist eine der vorzüglichsten Pflichten des Konsularamtes, die Handels- und Schiffahrtsinteressen der österreichischen Monarchie und der Handeltreibenden der beider-

[1]) Der Artikel IX des Handelsbündnisses lautet:

Das gesamte Konsularwesen wird von dem gemeinsamen Minister des Äußern geleitet.

Bei Errichtung von Konsulaten, sowie bei Feststellung der den Konsuln in Handelsangelegenheiten zu erteilenden Instruktionen, ist mit den beiden Handelsministern das Einvernehmen zu pflegen.

Übrigens hat jeder der beiden Handelsminister das Recht, so oft er dies für nötig erachtet, mit den Konsulaten in direkte Korrespondenz zu treten, und diese sind verpflichtet, ihm die nötigen Auskünfte in Handelsangelegenheiten bereitwilligst zu erteilen.

Die periodischen Handelsberichte der Konsulate sind durch den Minister des Äußern den beiden Handelsministern mitzuteilen.

2. Istruzione dell'i. e r. Ministero degli Esteri del 12 Marzo 1868, No. 2873/H

per gl'ii. e rr. Uffici consolari in affari di commercio.

In seguito alla convenzione doganale e commerciale conchiusa nell'anno 1867 fra i paesi rappresentati nel Consiglio dell'Impero e quelli appartenenti alla Corona ungherese, e precisamente in esecuzione dell'articolo IX [1]) della detta convenzione, viene emessa agli ii. e rr. Uffici consolari per l'esatta osservanza la seguente istruzione in affari commerciali.

§ 1. È precipuo obbligo dell'Ufficio consolare di promuovere efficacemente gli interessi della navigazione e del commercio della Monarchia austriaca e dei sudditi esercenti il

[1]) L'articolo IX della convenzione doganale e commerciale è del tenore seguente:

Tutti gli affari consolari vengono diretti dal comune Ministro degli Esteri.

Trattandosi di erigere nuovi Consolati, come pure di stabilire un'istruzione per i Consolati in affari commerciali, saranno presi i dovuti concerti con ambedue i Ministri del commercio.

Del resto compete a ciascuno d'ambidue i Ministri del commercio di mettersi in diretta corrispondenza coi Consolati e questi sono obbligati di fornir loro in affari commerciali gli schiarimenti chiesti.

I rapporti periodici dei Consolati sono da communicarsi col mezzo del Ministro degli Esteri ad ambedue i Ministri del commercio.

seitigen Reichshälften tätigst zu fördern, die letzteren in ihren bezüglichen Angelegenheiten, insowcit diese einen gegründeten Anspruch auf Schutz oder Unterstützung geben, bereitwillig und wirksam bei den Landesbehörden zu vertreten und ihnen mit Rat und Tat an die Hand zu gehen, ferner alles, was das kommerzielle Interesse der österreichischen Monarchie in irgend einer Art berührt, zur Kenntnis des k. und k. Ministeriums des Äußern zu bringen.

§ 2. Das Konsularamt hat die Verpflichtung, alle Gesetze, Verfügungen und Einrichtungen im Konsularbezirke, welche den Handel, Zoll, Schiffahrt, öffentliche Kommunikationen und volkswirtschaftliche Gegenstände betreffen, in fortlaufender genauer Evidenz zu erhalten und dieselben zur Kenntnis des k. und k. Ministeriums des Äußern zu bringen.

§ 3. Das Konsularamt hat die Fortschritte im Ackerbauwesen, in der Industrie, sowie im Handels- und Schiffahrtsbetriebe im gesamten Konsulatssprengel mit Aufmerksamkeit zu verfolgen und über die Ergebnisse seiner Wahrnehmungen zu berichten.

Insbesondere sind in den Berichten über die Errichtung größerer industrieller Unternehmungen auch die bezüglichen industriellen Zustände näher zu besprechen.

Das Konsularamt ist auch verpflichtet, über erfolgreiche Erfindungen im Gebiete der Industrie, im Eisenbahn-, Telegraphen- und Schiffahrtswesen Berichte zu erstatten, und denselben nach Umständen Zeichnungen, Beschreibungen oder Modelle beizufügen.

§ 4. Das Konsularamt hat die österreichische und fremde Schiffahrt nach und aus den Häfen des Amtsbezirkes und ebenso die Bewegung des österreichischen und fremden Handelsverkehres in diesem Bezirke mit Aufmerksamkeit zu verfolgen

commercio appartenenti ad ambedue le parti dell'Impero, di patrocinare con ogni premura questi ultimi presso le autorità locali negli affari che gli concernono e che per la loro natura richieggono la protezione e l'assistenza dell'i. e r. Ufficio consolare, di giovarli del proprio consiglio, ed in fine di portare alla conoscenza dell'i. e r. Ministero degli Esteri tutto quanto tocca in qualsiasi modo gli interessi commerciali della Monarchia austriaca.

§ 2. L'Ufficio consolare si terrà al corrente di tutte le leggi, disposizioni ed istituzioni introdotte nel distretto consolare e concernenti il commercio, la navigazione, le communicazioni ed oggetti dell'economia nazionale e le porterà alla conoscenza dell'i. e r. Ministero degli Esteri.

§ 3. L'Ufficio consolare porterà la speciale sua attenzione ai progressi nel ramo dell'agricoltura, dell'industria, del commercio e della navigazione in tutto il circondario consolare, facendo rapporto sul risultato delle fatte osservazioni.

Specialmente nei rapporti concernenti l'erezione di stabilimenti industriali di maggiore importanza sarà da ragguagliarsi sulle condizioni, nelle quali versano le relative intraprese.

L'Ufficio consolare è pure obbligato di riferire sulle intraprese coronate di buon esito nel ramo dell'industria, strade ferrate, telegrafi, navigazione, aggiungendo ai rispettivi rapporti, secondo le circostanze, i disegni, le descrizioni, oppure i modelli corrispondenti.

L'i. e r. Ufficio consolare porterà la sua attenzione al movimento della navigazione, sì austriaca, che estera nei porti del suo distretto d'ufficio, come pure al movimento commerciale

und darüber verläßliche Daten zu sammeln.

Die Beobachtungen sind insbesondere auch darauf auszudehnen, welche Artikel des Aktivhandels der österreichischen Monarchie und speziell der beiderseitigen Reichshälften dort Gegenstand der Nachfrage sind, oder werden könnten, dann welchen Ursachen der vermehrte oder verminderte Absatz der Erzeugnisse der österreichischen Monarchie zuzuschreiben sei, und für welche der dies- und jenseitigen Warenartikel alldort vorteilhafte Absatzwege eröffnet werden könnten.

§ 5. Über das Ergebnis aller dieser Wahrnehmungen hat das Konsularamt teils periodisch, teils bei vorhandener Dringlichkeit von Fall zu Fall Berichte zu erstatten, und zwar:

A. Den räsonierenden Jahresbericht über die Handels- und Schiffahrtsbewegung im Konsulatsbezirke während der Dauer des abgelaufenen Solarjahres nebst den Schiffahrtsausweisen über den Schiffahrtsverkehr unter österreichischer und fremder Flagge.

Die Jahresberichte samt den Ausweisen sind im Wege des eventuell vorgesetzten Konsularamtes und der vorgesetzten Gesandtschaft dem k. und k. Ministerium des Äußern längstens bis Ende März eines jeden Jahres vorzulegen.

Der räsonierende Jahresbericht hat zu umfassen: Die Darstellung des gesamten Land- und Seehandels im Konsulatsbezirke während der abgelaufenen Jahresperiode in der Ein-, Aus- und Durchfuhr, nebst Beifügung aller einschlägigen Zifferangaben, durchschnittlichen Warenpreise, Wechselkurse, Schiffs- und Landfrachten, Daten über verbliebene Warenvorräte, Produktionsverhältnisse, Ernteergebnisse etc., mit gleichzeitiger Besprechung aller jener

austriaco ed estero nel medesimo, e ne raccoglierà dati precisi.

Esso dovrà particolarmente rilevare quali articoli del commercio attivo della Monarchia austriaca e specialmente di ciascuna delle due parti dell'Impero sieno più ricercati nel distretto consolare o possano esserlo in seguito, a quali ragioni debbasi ascrivere l'accrescimento o la diminuzione dello smercio dei prodotti della Monarchia austriaca e quali merci di questa o quella parte dell'Impero austriaco potrebbero colà trovare smercio vantaggioso.

§ 5. Sul risultato di queste osservazioni l'Ufficio consolare rassegnerà sia periodicamente, sia in casi d'urgenza di caso in caso rapporto, e cioè:

A. Il rapporto annuale ragionato sul movimento del commercio e della navigazione nel distretto consolare durante lo scorso anno solare, unitamente ai prospetti sulla navigazione sotto bandiera austriaca ed estera.

I rapporti annuali coi prospetti sono da rassegnarsi al più tardi fino alla fine del mese di Marzo di ogni anno all'i. e r. Ministero degli Esteri col mezzo dell'Ufficio consolare eventualmente preposto, nonchè dell'i. r. Missione.

Il rapporto annuale ragionato deve contenere: dettagliate notizie sul movimento del commercio e della navigazione in generale nel distretto consolare durante lo scorso anno solare, cioè sull'importazione, esportazione e transito, coll'aggiunta della rispettiva quantità sommaria, dei prezzi medii delle merci, del corso di cambiali, dei noli; le notizie sulle merci non vendute, sullo stato di produzione, raccolta ecc., indicando in pari tempo tutte quelle circostanze

Zustände, welche auf die Zu- oder Abnahme des einschlägigen Handels- und Schiffahrtsverkehrs Einfluß zu nehmen geeignet sind, ferner die ziffermäßige Darstellung des direkten Handels- und Schiffahrtsverkehrs zwischen den beiden Reichshälften der österreichischen Monarchie und den Häfen oder dem Landgebiete des Konsularbezirkes mit Angabe der sich ergebenden Unterschiede zwischen diesen und den Ergebnissen früherer Jahre.

Endlich sind darin die Verhältnisse zu besprechen, welche auf diesen Wechselverkehr einen hindernden oder befördernden Einfluß zu üben geeignet sind.

B. Auf dem kürzesten Wege sind dem k. und k. Ministerium des Äußern direkt vorzulegen:

Die je nach der lokalen Entlegenheit der Amtssitze der einzelnen Konsularämter vorgeschriebenen periodischen Wochen-, Monats- und Quartalberichte und Notizenblätter über die Marktverhältnisse, Preise, Warenvorräte, Kurse, Erfindungen, Zollgesetze und Verordnungen, sowie über Handels-, Schiffahrts-, Gewerbe-, Münz-, Maß-, Gewichts-, Kredit-, Land- und Wasserkommunikationsangelegenheiten, neue Hafenreglements, Ankunft und Abfahrt einzelner Schiffe, endlich über besonders interessante Wahrnehmungen überhaupt, und namentlich über Gegenstände der Nachfrage österreichischer Erzeugnisse und die sich für dieselben darbietenden Absatzwege, dann über etwaige kommerzielle Ereignisse, neu entstandene Industrieunternehmungen, Fallimente bedeutender Handelshäuser etc.

Zur Herstellung der tunlichsten Gleichförmigkeit bei der Vorlage der sub B angeführten Berichte wird nachstehendes verordnet:

1. Die Notizenblätter und Notizenberichte sind dem k. und k. Mini-

che sono atte a promuovere od impedire lo sviluppo del commercio relativo, poscia i dati sul commercio diretto e la navigazione diretta fra ambedue le parti dell'Impero austriaco ed i porti o il territorio del distretto consolare, indicando le differenze fra i risultati dell'anno in corso e quelli degli anni antecedenti.

Finalmente devonsi pure ragguagliare le circostanze che sono atte a promuovere od impedire lo sviluppo del commercio nazionale.

B. A seconda della distanza del luogo di residenza dell'Ufficio consolare sono da rassegnarsi nella via più spedita direttamente all'i. e r. Ministero degli Esteri i rapporti periodici e le notizie commerciali settimanali, mensili e trimestrali, concernenti gli avvenimenti riferibili ai mercati, i prezzi mercuriali, le quantità delle merci, la valuta, le invenzioni, le leggi ed ordinanze sui dazi, come pure il commercio, la navigazione, l'industria, le monete, le misure ed i pesi, il credito e le comunicazioni di terra e di mare, i nuovi regolamenti di porto, l'arrivo e la partenza di singoli bastimenti e finalmente le osservazioni che in generale presentano particolare interesse, segnatamente sugli oggetti d'industria della Monarchia austriaca più ricercati e sullo smercio che se ne offrirebbe, indi sopra avvenimenti commerciali, nuove intraprese industriali, fallimenti d'importanti case commerciali ecc.

Onde conseguire possibilmente la uniformità nella produzione dei rapporti sub B. viene ordinato quanto segue:

1. Le notizie sono da rassegnarsi all'i. e r. Ministero degli Esteri ogni

sterium des Äußern allwöchentlich von jenen k. und k. Konsulaten in Europa vorzulegen, in deren Amtsorten Lokalblätter erscheinen, aus denen die betreffenden Daten entnommen werden können.

2. Sämtliche in Europa befindliche k. und k. Generalkonsulate, Konsulate und Vizekonsulate haben dem k. und k. Ministerium des Äußern jeden Monat einen Bericht über die ad B angeführten Gegenstände vorzulegen, die außereuropäischen k. und k. Konsulate hingegen in jedem Solarquartale.

C. In dringenden Fällen, nämlich bei vorkommenden wichtigen Handels- und Schiffahrtsereignissen, welche ein augenblickliches und dringliches Interesse für die Kommerzleitung haben können, sind die diesfälligen schriftlichen oder eventuell telegraphischen Anzeigen direkt an die beiderseitigen Handelsministerien zu richten; solche Fälle sind zum Beispiel Errichtung neuer Leuchtfeuer oder Leuchttürme, Veränderungen in der Aufstellung der Leuchtfeuer, Hafen- oder Strombauten, welche der Schiffahrt eine veränderte Richtung geben, Schiffahrtshindernisse, Beschlagnahme von Schiffen, Blokaden etc.

D. Die vom k. k. Ministerium für Handel und Volkswirtschaft, sowie vom königlich ungarischen Handelsministerium von den k. und k. Konsularämtern abverlangten Auskünfte in Handelsangelegenheiten sind den genannten Ministerien stets direkt zu beantworten; doch wird hiervon unter einem oder mit nächster Gelegenheit auch die betreffende Mission in Kenntnis zu setzen sein.

settimana da quelli ii. e rr. Consolati in Europa, nella residenza dei quali si pubblicano dei giornali, donde possono desumersi i dati rispettivi.

2. Il rapporto contemplato per gli oggetti indicati sub B. sarà rassegnato all'i. e r. Ministero degli Esteri da tutti gl'ii. e rr. Consolati Generali, Consolati e Vice-Consolati in Europa di mese in mese e da parte dei Consolati fuori d'Europa di trimestre in trimestre.

C. In casi d'urgenza, vale a dire se vi sono degli avvenimenti importanti pel commercio e navigazione, che possono aver un istantaneo ed urgente interesse per la direzione commerciale, sono da rassegnarsi le rispettive notizie direttamente ad ambedue i Ministeri del commercio in iscritto oppure in via telegrafica; tali casi sarebbero: costruzioni di nuovi fari o fanali, cambiamenti del sito di fanali, costruzioni portuali o fluviali in seguito delle quali venisse cambiato il corso della navigazione, impedimenti alla navigazione, embargo di bastimenti, dichiarazioni di blocco ecc.

D. Le informazioni sopra richiesta fatta dall'i. e r. Ministro del commercio e dell'economia nazionale come pure dal r. Ministero del commercio ungherese in affari di commercio, sono da rassegnarsi direttamente ai detti Ministeri, in pari tempo però, o alla prossima opportuna occasione, sarà da renderne edotta altresi la rispettiva i. e r. Missione.

8. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 24. April 1868, Z. 5271/H.

Das k. k. Ministerium für Handel und Volkswirtschaft hat aus Anlaß eines vorgekommenen Falles darauf aufmerksam gemacht, wie wichtig es für seine Zwecke wäre, von allen bedeutenden Vorkommnissen in bezug

auf Eisenbahnen, wie Projekte, Regierungsvorlagen und Gesetze, nach Umständen selbst von den Kammerverhandlungen, dann von der Eröffnung neuer Eisenbahnen in jenen Staaten authentische Mitteilungen zu erhalten, deren Gebiete die Reichsgrenzen berühren oder in der Richtung der für Österreich wichtigen Verkehrslinien liegen.

Das Ministerium des Äußern sieht sich demnach veranlaßt, Euer .... zu ersuchen, über derlei Eisenbahnprojekte jedesmal ungesäumt Bericht zu erstatten und von den diesfälligen gedruckten Kammervorlagen und Karten usw. stets je zwei Exemplare vorzulegen.

Empfangen ..... ieselben die Versicherung meiner vollkommensten Hochachtung.

4. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 17. Juni 1868, Z. 9467/VIII.

Unter Bezugnahme auf die früheren diesfälligen Circularweisungen, insbesondere jene vom 4. Dezember 1861 und vom 1. März 1868, werden die Vorschriften über die Form der Berichterstattungen der k. und k. Missionen und Konsularämter dahin ergänzt, daß solche Berichte, welche nicht zu den periodischen gehören, sondern Gegenstände der Handelspolitik im allgemeinen, der Zölle und Tarife, der Seeschiffahrt und des Sanitätswesens, der Flußschiffahrt, des Eisenbahn-, Post- und Telegraphenwesens, auch Münze, Maße und Gewichte und dergleichen behandeln und keine Parteisachen betreffen, künftig gleich den politischen Berichten, an den Minister des Äußern zu richten und unter der Bezeichnung „Handelspolitischer Gegenstand“ mit einer eigenen arabischen Zahl zu versehen und in einer besonderen Nummernfolge zu behandeln sind.

5. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 18. Jänner 1870, Z. 14.533/VIII.

Das k. k. Ackerbauministerium hat aus Anlaß der von ihm mit 1. Oktober v. J. begonnenen Veröffentlichung eines offiziellen Organes unter dem Titel „Landwirtschaftliches Wochenblatt“ anher eröffnet, wienach es einen besonderen Wert darauf legen zu sollen glaube, daß in dem gedachten Akte zu den im landwirtschaftlichen Produktionsjahre bedeutsameren Zeitabschnitten — also insbesondere kurz vor und nach der Ernte, dann im Frühling, wo der Saatenstand übersehen werden kann — womöglich auch aus dem Auslande gleichzeitig eine Übersicht der landwirtschaftlichen Produktionsverhältnisse gegeben werde, während nicht minder auch das ganze Jahr hindurch Daten über den Handel und Verkehr in landwirtschaftlichen Produkten, sowie über landwirtschaftlich wichtige Erscheinungen, Anstalten etc., ihm besonders erwünscht wären.

Indem das genannte Ministerium weiters bemerkt, daß bisher von den in den Konsularberichten enthaltenen auf Landwirtschaft bezüglichen Mitteilungen, welche ihm zur Einsicht zukommen, nur selten ein für die österreichischen Landwirtschaftsinteressenten nützlicher Gebrauch gemacht werden könnte, da es an einem Organe zur entsprechenden Verwertung fehlte, spricht es zugleich den Wunsch aus, daß gegenwärtig, wo ein solches Organ besteht, von den k. und k. Konsularämtern den obbezeichneten Gegenständen sowohl in ihren Jahres- als Monatsberichten eine größere

Aufmerksamkeit zugewendet und über besonders wichtige Gegenstände, deren rasche Mitteilung von Interesse wäre, sofort und abgesondert die Anzeige erstattet werden möge.

Die k. und k. Konsularämter werden sonach eingeladen, das obige Ansinnen des k. k. Ackerbauministeriums sorgsam im Auge zu behalten und demselben nach bester Tunlichkeit zu entsprechen, werden aber hierbei auch zur Vermeidung jedes Mißverständnisses und behufs der so wünschenswerten Einhaltung eines gleichmäßigen Vorganges noch ausdrücklich aufmerksam gemacht, daß dadurch keinerlei Veränderung in der bisherigen Form und Weise ihrer periodischen Handelsberichte einzutreten habe, sondern in diesen die landwirtschaftlichen Notizen allenfalls eine eigene stehende Rubrik zu bilden hätten, und die diesbezüglichen Immediatberichte, gleichwie die anderen, in zwei Exemplaren vorzulegen sein werden, von denen das eine dem königlich ungarischen Handelsministerium übermittelt zu werden hat.

6. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 26. August 1870, Z. 13.056/II.

Die in neuerer Zeit mehrfach vorgekommenen Klagen, daß die durch die Postanstalt versendeten Pakete in beschädigtem Zustande an ihre Bestimmung gelangen, hat das k. k. Handelsministerium veranlaßt, über die Ursache dieser Beschädigungen Erhebungen zu pflegen, welche zeigten, daß diese Beschädigungen nur durch die ungenügende Verpackung und die Verwendung eines Packpapieres geringerer Qualität, sowie dadurch herbeigeführt werden, daß der Inhalt, wenn selber aus größeren Schriftkonvoluten besteht, nicht mit Spagat zusammengebunden ist, wodurch bei dem Bestreben der Einlagen sich auszudehnen, leicht eine Verletzung oder selbst ein Reißen des Kuvertpapieres eintritt.

Da nun tatsächlich Sendungen aus dem Auslande häufig in sehr defektem Zustande hieramts eintreffen, so sieht sich das Ministerium des Äußern veranlaßt, das Konsulat anzuweisen, zu den Kuverts für größere Amtspakete nur starkes Papier zu verwenden, voluminöse Akten aber vor der Einlegung in das Kuvert mit Spagat fest zusammenzubinden und auch die Pakete von außen mit Spagat zu umschnüren.

7. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 26. September 1872, Z. 13.977/I.

Laut einer Note des k. k. Oberstkämmereramtes vom 20. d. M., Z. 1009, sind wiederholt Fälle von direkten Einsendungen literarischer und artistischer Werke vom Auslande an Seine Majestät den Kaiser und König oder an die k. k. Obersten Hofämter vorgekommen.

Auf Wunsch des k. k. Oberstkämmereramtes wird die k. und k. Mission ersucht, die beifolgende Kundmachung, mittels welcher der vorgeschriebene Dienstweg in Erinnerung gebracht wird, in der offiziellen Zeitung der Hauptstadt des Landes wo die Mission residiert, mehrmals veröffentlichen zu lassen, vorkommende Gesuche um Einsendungsbewilligung von obenerwähnten Objekten aber nach deren Ermessen annehmen oder ablehnen und in ersterem Falle mit den vorgeschriebenen Personalauskünften und einem Gutachten versehen, hierher leiten zu wollen.

Die vorschußweise zu berichtigenden Insertionsgebüren sind unter Berufung auf gegenwärtiges Reskript in die laufende Dienstrechnung einzustellen, bei deren Liquidierung der Ersatz vom Obersten Kämmereramte hereingebracht werden wird.

Abschrift einer Kundmachung des k. k. Oberstkämmereramtes de dato Wien im September 1872.

Da sich die Fälle häufen, daß literarische oder Kunsteingaben vom Auslande ohne vorhergegangene Einsendungsbewilligung direkt an Seine Majestät den Kaiser oder an die k. k. Obersten Hofämter in Wien gelangen, so wird hiermit in Erinnerung gebracht, daß zu solchem Behufe früher im Wege der betreffenden diplomatischen Vertretung Österreichs die vorläufige Allerhöchste Genehmigung zur Einsendung (ohne Anschluß des Objektes) einzuholen ist.

Direkte Einsendungen werden jederzeit abgewiesen und auf Kosten des Absenders zurückgemittelt.

8. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 24. Jänner 1875, Z. 1225/VIII.

In Entsprechung eines von den Delegationen geäußerten Wunsches beabsichtigt das k. und k. Ministerium des Äußern, schon in diesem Jahre mit der Veröffentlichung einer Auswahl der gediegensten handelspolitischen Berichte der k. und k. Konsularämter zu beginnen.

Die leitenden k. und k. Konsularämter, insbesondere aber jene, die sich an wichtigeren Knotenpunkten des Verkehrs befinden, werden demnach hiermit eingeladen, von nun an nach jedem Jahresschlusse in einer allgemeiner gehaltenen und größere Überblicke bietenden Arbeit, welche die Aufschrift „Wahrnehmungen auf handelspolitischem Gebiete des k. und k. Konsularamtes in . . . . für das Jahr . . . .“ zu tragen haben wird, alle jene Erfahrungen und Beobachtungen zusammenzufassen, die es auf dem Gebiete des Verkehrs und Güteraustausches zu machen in der Lage war, wobei auch wichtigere Fragen sozialer, ökonomischer Natur (Arbeiterfrage, Fabrikswesen, Eisenbahn-, Telegraphen- und Posteinrichtungen, Bank- und Kreditwesen usw.) insoweit sie den Konsularbezirk berühren, zur Besprechung zu gelangen haben.

Diese Berichte sind dem k. und k. Ministerium des Äußern spätestens vor Ablauf des ersten Semesters jedes Jahres in einem Exemplare zuzusenden und wird schon mit dem eben verflossenen Jahre der Anfang zu machen sein, so daß die gewünschten Konsularberichte pro 1875 dem k. und k. Ministerium des Äußern jedenfalls vor Ablauf des ersten Semesters dieses Jahres zukommen.

Es wird besonders bemerkt, daß hiermit die für die Berichterstattung an die beiden Handelsministerien bestehenden Vorschriften keine Änderung erfahren.

9. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 17. März 1876, Z. 3872/VIII.

Nachdem die Frage angeregt worden ist, ob mit Hinblick auf das Circular vom 28. Mai 1874, Z. 8339/VIII, den k. und k. Konsularämtern

der Inkasso von Wechseln für inländische Firmen gestattet sei, sieht sich das k. und k. Ministerium des Äußern veranlaßt zu bemerken, daß es selbstverständlich die Pflicht jedes k. und k. Konsuls ist, die österreichisch-ungarischen Staatsangehörigen in allen ihren berechtigten Interessen zu schützen und zu unterstützen, und somit auch bei dem Inkasso ausständiger Geldbeträge ihnen hilfreich und bereitwilligst an die Hand zu gehen.

Es wird daher jeder k. und k. Konsul einem diesfälligen begründeten Ansinnen zu entprechen haben, insofern es sich einfach um eine entweder ganz außeramtliche oder doch nur im administrativen Wege zu erzielende Vermittlung zwischen Gläubiger und Schuldner handelt.

Weigert sich jedoch letzterer, seine Verpflichtungen zu erfüllen, und stellt sich nun die Notwendigkeit heraus, gerichtliche Schritte einzuleiten, wobei der Konsul nicht mehr als Vertreter der Partei sich beteiligen kann, so hat die betreffende Partei einen eigenen Vertreter zu bestellen, bei dessen Wahl der Konsul auf Ersuchen mit seinem Rate behilflich zu sein sich bemühen wird.

Aufgabe des Konsuls ist es ferner, diesem Vertreter den vollen konsularamtlichen Schutz zur Durchführung der Rechtsangelegenheit angedeihen zu lassen.

Werden auf diesem Wege Geldbeträge einkassiert, so hat der Konsul hierüber nach Anordnung der berechtigten Interessenten zu verfügen, in Ermanglung solcher Anordnungen aber die Geldbeträge dem Bezugsberechtigten auf dessen Kosten und Gefahr direkt oder durch Vermittlung der kompetenten Behörde zu übersenden, wenn aber dies unausführbar sein sollte, diese Summen als gerichtliches Depositum zu behandeln und den Vorschriften über die Depositengebarung gemäß vorzugehen.

10. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 22. Juni 1876, Z. 8959/VIII.

Nachdem zu wiederholten Malen die Frage angeregt wurde, ob und inwiefern die k. und k. Konsularämter verpflichtet seien, Anfragen über die Kreditfähigkeit von im Auslande etablierten Geschäftsleuten zu beantworten, so findet sich das k. und k. Ministerium des Äußern veranlaßt, den k. und k. Konsularämtern hierüber nachstehendes zu ihrer Richtschnur bekanntzugeben.

Im allgemeinen haben die k. und k. Konsularämter die an sie gerichteten, auf Handels-, Schiffahrts-, Ackerbau- und Industrieverhältnisse bezüglichen Anfragen der in beiden Reichshälften der Monarchie bestehenden Handels- und Gewerbekammern oder sonstigen öffentlichen Handels- und Gewerbekorporationen, sowie von ausländischen Handelsfirmen bereitwillig und ausführlich zu beantworten.

Zur Erteilung von Auskünften über die Kreditverhältnisse und Vertrauenswürdigkeit ausländischer Firmen sind die k. und k. Konsularämter nicht verpflichtet; es muß jedoch im Interesse unseres Handels als wünschenswert bezeichnet werden, daß, wenn ein Konsularamt über die Kreditfähigkeit einer Firma von berufener Seite, als Handelskammern, Handelsgremien und dergleichen, verläßliche Informationen erlangen kann, dieselben dem anfragenden Geschäftsmanne mitteile.

Es bleibt dem richtigen Takte und Ermessen des betreffenden Konsularfunktionärs anheimgestellt, eine passende Form für die Beantwortung

solcher Anfragen zu wählen, wobei ausdrücklich bemerkt werden muß, daß dies nur in ganz vertraulicher, außeramtlicher Weise, von Fall zu Fall und ohne Übernahme irgend welcher Haftung zu geschehen hat.

Jedenfalls ist daran festzuhalten, daß jede Anfrage eine Beantwortung erhalte, auch wenn sie negativ sein sollte.

11. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 25. März 1879, Z. III, 1852/9.

Da es wiederholt vorgekommen ist, daß Drucksachen, Publikationen und dergleichen Beilagen, welche dringlich an die Ressortministerien beider Reichshälften zu leiten gewesen wären, von den k. und k. Missionen nur in einem Exemplar vorgelegt wurden, so daß sich bezüglich des Modus der weiteren Mitteilung Schwierigkeiten ergeben, so wird die k. und k. Mission eingeladen, solche Beilagen, die für die Ressortministerien beider Reichshälften von größerem Interesse sind, so daß es ihnen wünschenswert erscheinen muß, dieselben dauernd in ihrem Besitze zu behalten, oder solche, deren gleichzeitige Mitteilung an beide Ministerien geboten ist, wenn nur irgend möglich, in zwei Exemplaren einzusenden.

Für den Fall als die Beschaffung einer oder der anderen Druckbeilage mit Kosten verbunden sein sollte, so wäre der ausgelegte Betrag dem hiesigen Amte bekanntzugeben, welches die Hereinbringung derselben veranlassen wird.

12. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 11. Juli 1879, Z. 11.804/10.

Aus einem Berichte des k. u. k. Generalkonsulates in Palermo hat das Ministerium des Äußern ersehen, daß zwischen den dortigen fremden Konsulaten erfolgreiche Vereinbarungen getroffen worden sind, um bei größtmöglichster Kostenersparnis genaue und vollständige statistische Daten zu erzielen, welche der periodischen Handelsberichterstattung an die bezüglichen Zentralbehörden zur Grundlage dienen können.

Diese Abmachungen bestehen ihrem Wesen nach darin, daß die Konsulate unter sich ihre genauen Aufzeichnungen über ihre respektive nationale Schiffahrtsbewegung gegenseitig austauschen und sich dadurch die Statistik der fremden Schiffahrt verschaffen, jene Daten aber, welche durch reziproken Austausch nicht kompiliert werden können, durch gemeinsamen Nachdruck bei den Ortsbehörden möglichst genau und durch gemeinsame Tragung der Kosten möglichst billig erlangen.

Nachdem ein ähnliches gemeinsames Vorgehen, sowie die gegenseitige Hilfe sämtlicher in demselben Distrikte residierenden Konsularvertreter zu gleichem Zwecke auch anderwärts, wo die Sammlung und Zusammenstellung von Daten für die Handelsberichte infolge lokaler Verhältnisse mit Schwierigkeiten verbunden sind, den einzelnen Konsularvertretern von Nutzen sein kann, so wird das k. und k. Konsularamt auf die vom Konsularkorps in Palermo diesbezüglich eingehaltene Vorgangsweise mit dem Beifügen aufmerksam gemacht, das oberwähnte Auskunftsmittel nach Maßgabe der Verhältnisse auch im eigenen Amtssprengel anzuregen und zur Anwendung zu bringen.

13. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 29. Oktober 1879, Z. 19.030/2.

Das Ministerium des Äußern hat wiederholt und namentlich mit Reskripten vom 30. April 1852, Nr. 5368/A, 6. Juni 1859, Nr. 6081/A, 4. November 1860, Nr. 13.804/Z und 13. Dezember 1868, Nr. 19.712/II, die Aufmerksamkeit mehrerer k. und k. Missionen auf den Umstand gelenkt, daß telegraphische Depeschen sachgemäß eine besondere Kürze des Ausdruckes erfordern und daß die Benützung des telegraphischen Weges stets nur auf wirklich dringende Fälle zu beschränken ist.

Nachdem die Wahrnehmung gemacht wurde, daß jene Reskripte teils nicht entsprechend beobachtet werden, teils einigen Ämtern nicht bekannt sind und nachdem die Kostspieligkeit dieser Korrespondenzart dem Ärare höchst bedeutende Auslagen verursacht, so finde ich mich bemüssigt, hiermit nachdrücklichst zu empfehlen, den Telegraphen nur in wirklich dringenden Fällen zu benützen, in welchen das rechtzeitige Eintreffen gewisser Nachrichten von Wichtigkeit ist und die im Postwege verspätet einlangen würden.

Ich muß auch dem Wunsche Ausdruck geben, für solche telegraphische Meldungen nur die allein zulässige kurze und prägnante Stilisierung zu wählen, welche viele Worte und Titulaturen erspart, ohne Unklarheit zu verursachen. Weitere zur Komplettierung der Telegramme sich etwa als notwendig erweisende Ausführungen können durch nachträgliche Reskripte geliefert werden.

14. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 1. Februar 1881, Z. 1792/1.

Wie das k. k. Oberstkämmereramt anher mitteilt, haben sich in der letzten Zeit die Fälle von direkten Einsendungen literarischer und artistischer Werke des In- und Auslandes an den Allerhöchsten Hof neuerdings sehr angehäuft.

Das gedachte oberste Hofamt sah sich demnach veranlaßt, in der hiesigen offiziellen Wiener Zeitung die in Abschrift mitfolgende Kundmachung über den normalen Weg solcher Einsendungen zu verlautbaren und gleichzeitig die hierortige Vermittlung anzusprechen, damit seitens der k. und k. Vertretungsbehörden im Auslande durch ähnliche Kundmachungen in den betreffenden Amtsblättern, die ausländischen Petenten von derlei direkten Einsendungen zurückgehalten werden.

Sie werden demnach im Verfolge der hieramtlichen Circularweisung vom 26. September 1872, Z. 13.977/1, ersucht, in der offiziellen Zeitung der Hauptstadt jenes Landes / jener Länder bei dessen Regierung / deren Regierung . . . . Sie beglaubigt zu sein die Ehre haben, eine angemessene Kundmachung neuerlich und zu mehreren Malen veröffentlichen lassen und sich auch sonst im Sinne jener Circularweisung vorkommenden Falles benehmen zu wollen.

Was die Insertionsgebüren betrifft, so sind dieselben unter Berufung auf das gegenwärtige Reskript in die laufende Dienstesrechnung in Ausgabe zu stellen, bei deren Liquidierung der Ersatz vom Oberstkämmereramte hereingebracht werden wird.

15. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 30. November 1882, Z. 22.816/2.

Es haben sich Fälle ereignet, daß von einigen Missionen und Konsulaten Berichte einlangten, welche sehr klein, flüchtig und unleserlich geschrieben waren.

Ganz abgesehen davon, daß unleserliche Schriften Verwechslungen von Worten herbeizuführen vermögen, die weittragende Mißverständnisse im Gefolge haben können, ist hauptsächlich und vor allem sich gegenwärtig zu halten, daß ein großer Teil dieser Berichte Seiner Majestät, unserem Allergnädigsten Herrn vor Augen kommt, eine schlechte, unleserliche Schrift aber nicht die Seiner Majestät gebürende Ehrfurcht zur Schau trägt.

Wenn ferner eine schlechte Handschrift schon an und für sich den Schreiber wenig empfiehlt, so ist auch nicht zu übersehen, daß oft die gelungenste Redaktion eines Berichtes durch die schlechte unleserliche Schrift an Wert bedeutend verliert.

Mit Beziehung auf die einschlägigen Circularien wird daher in Erinnerung gebracht, daß die mit dem Mundieren der Berichte beschäftigten Beamten strengstens zu verhalten sind, sich einer großen, leserlichen und gefälligen Schrift zu befleißen.

16. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 1. Februar 1883, Z. 2110/10.

Wie Euer . . . . . . bekannt ist, wurde im Schoße der im vorigen Herbste zusammengetreten Delegationen darauf hingedeutet, daß unsere Konsulate den österreichisch-ungarischen Handelsinteressen nicht in genügender Weise Schutz und Sorgfalt angedeihen lassen.

Wiewohl ich diese gegen unsere Konsularvertretung gerichteten Klagen mit Hinweis auf deren sehr lobenswerte Tätigkeit und deren eifrige Pflichterfüllung umsomehr zurückwies, als diese Anschuldigungen nur sehr allgemein gehalten waren, keine konkreten Fälle anführten und daher keine genügenden Anhaltspunkte boten, um allfällige Versäumnisse konstatieren zu können, so geben sie mir doch den gewünschten Anlaß, Ihr Augenmerk auf jene Momente zu lenken, deren Zusammenwirken nach unserer Überzeugung unerläßlich ist, sollen unsere Konsulate in der eingangs erwähnten Richtung ihrer Aufgabe vollkommen genügen.

Vor allem muß bei den k. und k. Konsularämtern eine genaue Kenntnis der volkswirtschaftlichen Verhältnisse der österreichisch-ungarischen Monarchie vorausgesetzt werden. Dieselbe kann nur durch einen fortwährenden Kontakt mit den hierbei maßgebenden Stellen und Korporationen erworben werden. Daß in dieser Hinsicht, abgesehen von den allgemeinen statistischen Daten, sowohl durch Vermittlung des k. und k. Ministeriums des Äußern, als durch jene der beiden Handelsministerien, sowie durch einen direkten Verkehr mit den Handelskammern und Emporien unserer Industrie das nötige Material zu beschaffen ist, braucht wohl keiner weiteren Ausführung.

Eine zweite zu erfüllende Vorbedingung ist das eingehende fortgesetzte Studium der Produktion, sowie der Handels- und Verkehrsverhältnisse des Landes oder Distriktes, in welchem das betreffende Konsulat seine Amtswirksamkeit auszuüben hat.

Auf diese Weise in die Lage gesetzt, sich ein maßgebendes Urteil darüber zu bilden, ob und welche Handelsartikel heimischer Provenienz sich zum Exporte nach dem in Frage kommenden Handelsplatze eignen, wird es dem Konsularamte bei Berücksichtigung aller übrigen Faktoren als Zölle, Transport- und sonstige Spesen, Kreditwesen usw., nicht schwer fallen, unserem Handelsstande im amtlichen Wege wertvolle Winke zukommen zu lassen und beizutragen, den leider nicht genug entwickelten Außenhandel zu fördern, sowie demselben neue débouchés zu eröffnen.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, und die in letzter Zeit laut gewordenen Wünsche unserer Handelswelt liefern hierfür den klarsten Beweis, daß ein von unseren Konsulaten in der angedeuteten Art und Weise mit Eifer und Beharrlichkeit zutage tretendes Bestreben auf keinen unfruchtbaren Boden fallen und daß der bisher nicht genug rührige österreichisch-ungarische Handelsstand die Tatkraft, sowie durch einmütiges Zusammenwirken die Mittel finden wird, um im größeren Umfange sich an dem Welthandel zu beteiligen und dem österreichisch-ungarischen Handel jenen Platz zu erobern, zu welchem ihn die fortschreitende Entwicklung unserer heimischen Industrie berechtigen.

Was schließlich den unserem Außenhandel zu gewährenden Schutz betrifft, so glauben wir an dieser Stelle nochmals wiederholen zu sollen, daß wir die auf Ausübung desselben gerichtete Tätigkeit als eine der allerwichtigsten Agenden unserer diplomatischen und Konsularvertretungen betrachten müssen.

Dieser Schutz hat sich vorzüglich in zwei Richtungen zu äußern, und zwar:

1. In der energischen Vertretung berechtigter Reklamationen, nämlich solcher, welche auf der Verletzung oder Umgehung der Bestimmungen der bestehenden Handels- und Schiffahrtsverträge fußen, und

2. in der Verleihung des größtmöglichen Beistandes in allen Fällen, wo aus Verhältnissen privatrechtlicher Natur unseren Handelsinteressen Gefahr droht.

Während in ersterer Hinsicht vorzüglich die Missionen zu intervenieren berufen sind, gehören die sub 2 angeführten Fälle überwiegend in die Kompetenz der Konsularorgane.

Indem ich diese Auffassungen des Ministeriums des Äußern zu Ihrer Kenntnis bringe, will ich dadurch keineswegs andeuten, daß unsere Konsulate diesen Teil ihrer Aufgabe bisher verkannt oder es an Pflichteifer in Erfüllung derselben haben fehlen lassen.

Es gereicht mir vielmehr zur Befriedigung, hervorheben zu können, daß unsere Konsularorgane, wenigstens in ihrer Mehrheit, es sich angelegen sein lassen, nach den eben entwickelten Grundsätzen vorzugehen.

Wenn ich nun eingehend auf diesen Gegenstand zurückkomme, so bezwecke ich dadurch, die k. und k. Konsulate zu einer fortschreitenden Tätigkeit auf dem immer wichtiger werdenden Felde der materiellen Interessen des Staates anzueifern und darauf hinzuweisen, welch großen Wert das Ministerium des Äußern auf diese Branche des Konsulardienstes legt.

Ich ersuche Euer . . . . . . den gegenwärtigen Erlaß allen unter Ihrer Leitung stehenden Konsularämtern zu ihrer Richtschnur mitteilen, insbesondere aber den effektiven Konsulaten zur Danachachtung empfehlen zu wollen.

17. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 25. Februar 1883, Z. 3514/10.

Laut Mitteilung des k. k. Handelsministeriums erscheint vom Jänner 1883 an die Zeitschrift „Austria“ als Monatsschrift in Form von Heften, welche am 25. jedes Monats ausgegeben und unter anderem die für Handel, Gewerbe und Schiffahrt berechneten Publikationen, auch die wichtigeren Mitteilungen der k. und k. Konsularämter von bleibendem Werte, sowie die Jahresberichte derselben enthalten werden.[1])

Im Zusammenhange mit dieser Neuerung besteht die Absicht, der Publikation der Konsularberichte einerseits eine größere Ausdehnung, andrerseits aber auch eine intensivere Verarbeitung zuzuwenden, wozu jedoch unerläßlich ist, daß die Konsularberichte über ein und dasselbe Verkehrsgebiet, statt wie bisher zerstreut und in verschiedenen Zeitpunkten, in Hinkunft gleichzeitig und wenn möglich zusammenhängend in einem Monatshefte veröffentlicht werden.

Dieses Vorhaben kann nur dann realisiert werden, wenn die Jahresberichte der k. und k. Konsularämter recht- und gleichzeitig eingebracht werden.

Zu diesem Ende findet sich das Ministerium des Äußern in Übereinstimmung mit dem k. k. Handelsministerium veranlaßt, dem k. und k. Konsularamte die strikteste Befolgung des hieramtlichen Konsularerlasses vom 1. März 1868, Z. 2873/H, laut welchem die Vorlage des räso-

[1]) Die Zeitschrift „Austria“ erscheint nicht mehr; die Handels- und Schiffahrtsberichte der k. und k. Konsularämter werden gegenwärtig in der Zeitschrift „Das Handelsmuseum“, in der österreichisch-ungarischen Konsularkorrespondenz und in dem ungarischen Fachblatte „Consuli Közlemények“ verlautbart.

17. Circolare dell'i. e r. Ministero degli Esteri del 25 Febbraio 1883, No. 3514/10.

A tenore d'una notificazione dell'i. r. Ministero del Commercio il giornale „Austria“ dal Gennaio 1883 in poi viene pubblicato quale Rivista mensile in fascicoli che si distribuiscono il 25 di ciascun mese. Oltre a pubblicazioni destinate al commercio, alla navigazione ed all' industria, questi fascicoli dovranno contenere anche le comunicazioni, le piu importanti e di stabile valore degli ii. e rr. Uffici consolari, come pure i rapporti annuali sul commercio dei medesimi.

Unitamente a questa innovazione s'intende puranco di dare d'ora in poi alla pubblicazione dei rapporti consolari una maggior estensione ed anche una più intensiva pertrattazione; a tale scopo però è indispensabile che i rapporti consolari concernenti uno stesso territorio di commercio, invece d'essere riprodotti, come finora, sparpagliatamente ed in diversi intervalli, vengano d'ora in poi, per quanto è possibile, pubblicati contemporaneamente e completamente in un fascicolo mensile.

Un simile progetto non può essere realizzato che qualora i rapporti annuali degli ii. e rr. Uffici consolari vengano tutti presentati a tempo debito e nello stesso tempo.

A tale scopo il Ministero degli Esteri, d'accordo coll' i. r. Ministero del commercio, trova di raccomandare vivamente all' i. e r. Ufficio consolare la più stretta osservanza del rescritto circolare di questo Dicastero del 1. Marzo 1868, No. 2873/H, a tenore del quale la presentazione

nierenden Jahresberichtes spätestens bis Ende März eines jeden Jahres zu erfolgen hat, hiermit auf das nachdrücklichste mit der Einladung einzuschärfen, danach auch die dependierenden Ämter entsprechend zu verständigen.

Um die Brauchbarkeit der Jahresberichte für die erwähnte Publikation zu erhöhen, findet sich das Ministerium des Äußern zudem veranlaßt, das k. und k. Konsularamt anzuweisen, sich nicht bloß mit der Weiterbeförderung der an dasselbe von den dependierenden Ämtern eingelangten Jahresberichte und Ausweise zu begnügen, sondern darauf seine eigene handelspolitische Berichterstattung zu basieren und das ihm zukommende Materiale, wenn nicht die Wichtigkeit des betreffenden Handelsplatzes eine besondere Relationierung erheischt, zur Vervollständigung seiner eigenen handelspolitischen Berichterstattung zu benützen und zu verarbeiten, was besonders gegenüber kleineren Dependenzen und untergeordneten Ämtern wünschenswert ist, ohne daß deswegen die Vorlage der Berichte der Dependenzen zu entfallen hätte.

Bei dieser Gelegenheit muß bemerkt werden, daß die Daten über die Ein- und Ausfuhr, welche sich die k. und k. Konsularämter in Ermanglung einer amtlichen Zollstatistik durch Mitteilungen der Zollbehörden oder der Agentien einzelner Transportanstalten verschaffen, so schätzenswert derartige positive Mitteilungen auch sind, nicht nur an Gleichförmigkeit viel zu wünschen übrig lassen, sondern auch dadurch wesentlich an Wert einbüßen, daß die Warenmengen statt schätzungsweise nach dem Nettogewichte auf Kilogramm umgerechnet zu werden, in einer hierlands annähernd nicht zu evaluierenden Anzahl von Kisten,

dei rapporti annuali ragionati deve aver luogo, al più tardi, alla fine di Marzo d'ogni anno, della qual norma dovranno essere debitamente informati anche i rispettivi Uffici dipendenti.

Onde poi aumentare l'utilità di questi rapporti annuali per la detta pubblicazione, il Ministero degli Esteri trova inoltre d'incaricare l'i. e r. Ufficio consolare a non voler soltanto limitarsi alla trasmissione dei mentovati rapporti e dei prospetti, che gli pervengono da parte degli Uffici dipendenti, ma bensì anche a voler basare appunto su di essi la propria esposizione politico-commerciale, completando quest' ultima (qualora l'importanza dell'una o dell'altra piazza di commercio non richieda una speciale relazione in proposito) coll'utilizzare ed elaborare tutto il materiale che gli sarà pervenuto; ciò che apparisce doppiamente opportuno rispetto a quello proveniente dalle minori Dipendenze e dagli Uffici subalterni, senza però che per questo abbia a sospendersi la solita presentazione dei rapporti delle Dipendenze stesse.

In questo incontro si fa pure osservare, che i dettagli che riguardo all'importazione ed esportazione gli ii. e rr. Uffici consolari, in mancanza d'una statistica daziaria, ufficiale sogliono procurarsi a mezzo d'informazioni delle Autorità doganali, nonchè delle Agenzie di singole imprese di trasporto, per quanto pregevoli riescano simili positivi ragguagli, non solo lasciano molto a desiderare rispetto alla loro uniformità, ma perdono inoltre assai del loro intrinsico valore per la ragione, che la quantità delle merci, invece di essere tassata secondo il Netto del suo peso, aritmeticamente ridotto in chilogrammi, viene per lo più indicata col numero,

Kollis, Säcken und dergleichen angegeben werden.

Um daher diesem Übelstande abzuhelfen, wird dem k. und k. Konsularamte empfohlen, an Ort und Stelle Experte mit der Aufgabe zu betrauen, die ihm von den Mautbehörden, Transportanstalten usw. mitgeteilten Daten zu prüfen, auf metrisches Gewicht netto umzurechnen und sonst zu ergänzen, sowie beim Abgange solcher Behelfe die Ein- und Ausfuhr im Wege der Schätzung nach den einzelnen Warengattungen annähernd ziffermäßig zu bestimmen.

Durch diese Modalität, welche womöglich schon bei der Erstattung des Jahresberichtes des k. und k. Konsularamtes pro 1882, sowie jener der Dependenzen in Anwendung gebracht zu werden hätte, würde eine beschleunigte Berichterstattung wesentlich gefördert werden, weil erfahrungsgemäß die Kaufleute unmittelbar nach Abschluß einer bestimmten Beobachtungsperiode leichter und besser über dieselbe ein Urteil abzugeben in der Lage sind, als nach Ablauf eines längeren Zeitraumes.

Nicht minder würde für die handelspolitische Berichterstattung ein Nutzen dadurch erwachsen, wenn das k. und k. Konsularamt nebstbei auch mit den am dortigen Platze befindlichen Konsularbehörden jener fremden Staaten, mit welchen wir in handelspolitischer Beziehung analoge Interessen verfolgen, sich wegen einer leichteren Beschaffung von handelsstatistischen Daten in Verkehr setzen würde, zu welchem Ende dem k. und k. Konsularamte der h. a. Circularerlaß vom 11. Juli 1879, Z. III 11.804/10, in Erinnerung gebracht wird.

Um jedoch die Chancen einer solchen Vorgangsweise für die handelspolitische Berichterstattung mit aller Sicherheit beurteilen und genau

qui non sempre verificabile, delle casse, dei colli dei sacchi e così via.

Onde rimediare a tale inconveniente si raccomanda all'i. e r. Ufficio consolare di rivolgersi sul luogo a degli esperti, affinchè abbiano non solo ad esaminare i dettagli che ad esso Ufficio vennero comunicati dalle Autorità doganali e dalle Imprese di trasporto, ma perchè, abbiano anche ad ampliarli e riprodurli aritmeticamente ridotti al Netto del peso metrico, e, quando manchino simili ragguagli, a fissare per via di tassazione in cifre approssimative l'entità dell'importazione e dell'esportazione delle merci secondo la diversità del genere.

Mediante questo metodo, che, per quanto è possibile, dovrebbe già attivarsi colla presentazione pro 1882 del rispettivo rapporto annuale dell'i. e r. Ufficio consolare e delle sue Dipendenze, verrebbe assai promossa una pratica più speditiva in fatto di simili Rapporti in genere; essendocchè i negozianti, per quanto l'esperienza insegna, appena compito un dato periodo d'osservazioni possono più facilmente, e meglio, darne un giudizio, che dopo trascorso un più lungo periodo di tali osservazioni.

Nè minore sarebbe il vantaggio per la pratica di tali rapporti ed informazioni politico-commerciali se inoltre l'i. e r. Ufficio consolare, nell'interesse d'una più facile acquisizione di ragguagli statistici e commerciali, si mettesse in corrispondenza sul luogo anche colle Autorità consolari degli Stati esteri, coi quali noi sul campo politico-commerciale abbiamo analoghi interessi, al quale scopo si rammenta all'i. e r. Ufficio consolare il rescritto circolare di questo Ministero in data 11 Luglio 1879, No. III 11.804/10.

Onde però poter esaminare e giudicare con tutta sicurezza le probabili eventualità d'un tal metodo per i rapporti politico-commerciali, s'in-

überblicken zu können, erhält das k. und k. Konsularamt unter einem den Auftrag, die Frage der Heranziehung einer commissionellen Expertise, sowie der eventuellen Mitwirkung fremder Konsularbehörden behufs Beschaffung und Regelung des handelsstatistischen Materials zum Gegenstande einer speziellen eingehenden Relation zu machen.

18. Circulare des k. u. k. Ministeriums des Äußern vom 25. Februar 1883, Z. 3520/10.

Da die im k. k. Handelsministerium redigierte Zeitschrift „Austria“ [1]) vom Jänner 1883 an als Archiv für Gesetzgebung und Statistik auf den Gebieten der Gewerbe, des Handels und der Schiffahrt in der Form einer Monatsschrift herausgegeben wird, wodurch beabsichtigt ist, daß dieses Archiv über die jeweilig erscheinenden die bezeichneten Wirtschaftszweige betreffenden Gesetze und Verordnungen des In- und Auslandes in möglichster Vollständigkeit Auskunft gebe, so wird das k. u. k. Konsularamt über ein diesfälliges Ansinnen der gedachten Zentralstelle eingeladen, alle seitens der dortigen Regierung erfließenden, auf Handel, Gewerbe und Schiffahrt bezüglichen Gesetze und einschlägige bedeutsamere Verordnungen allsogleich nach deren Erscheinen direkt an das statistische Departement des k. k. Handelsministeriums in Wien einzusenden. Jene Gesetze und Verordnungen, welche nicht in deutscher, englischer, französischer oder italienischer Sprache publiziert sind, wolle das k. und k. Konsularamt, in eine dieser Sprachen übersetzt, dem bezeichneten Departement mitteilen.

Schließlich wird das k. und k. Konsularamt eingeladen, den Empfang dieses Erlasses mit besonderem Berichte ehetunlichst zu bestätigen.

[1]) Siehe Anmerkung ad Z. 17.

vita contemporaneamente l'i. e r. Ufficio consolare a presentare uno speciale ed esatto Rapporto tanto sulla questione riguardo all'opportunità del concorso d'una commissione d'esperti, quanto intorno all'eventuale cooperazione di Autorità consolari estere per l'acquisizione ed il riordinamento del rispettivo materiale statistico e commerciale.

18. Circolare dell'i. e r. Ministero degli Esteri del 25 Febbraio 1883, No. 3520/10.

Siccome dal Gennaio 1883 in poi il giornale „Austria“, redatto presso l'i. r. Ministero del Commercio, viene pubblicato, sotto forma di una Rivista mensile, quale archivio di legislazione e statistica in fatto di commercio, navigazione ed industria, e siccome ciò ha di mira, che tale archivio fornisca ragguagli il più possibilmente completi intorno alle leggi ed ordinanze che volta per volta rispetto alle mentovate materie vengono emanate all'Interno ed all'Estero, così, dietro richiesta del detto Dicastero, s'invita l'i. e. r. Ufficio consolare a voler spedire direttamente al Dipartimento statistico dell'i. r. Ministero del commercio a Vienna, e ciò subito dopo che sono state promulgate, tutte le più importanti leggi ed ordinanze emanate da codesto Governo concernenti il commercio, l'industria e la navigazione.

Quelle fra queste leggi ed ordinanze che non fossero state pubblicate in lingua tedesca, inglese, italiana o francese devono essere trasmesse dall'i. e. r. Ufficio consolare al suddetto Dipartimento tradotte in una di queste quattro lingue.

Per ultimo s'invita l'i. e. r. Ufficio consolare di accusare con apposito rapporto il ricevimento del presente rescritto.

19. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern von 6. Juli 1883, Z. 19/Ch. D.

Um bei der telegraphischen Chiffrekorrespondenz die Bezugnahme auf früher gelaufene Telegramme zu erleichtern, findet sich das k. und k. Ministerium des Äußern veranlaßt, anzuordnen, daß von nun an sämtliche von den k. und k. Konsularämtern an das k. und k. Ministerium des Äußern oder an die Person Seiner Exzellenz des Herrn Ministers des Äußern gerichteten Chiffretelegramme mit fortlaufenden Nummern zu versehen und letztere, nicht chiffriert, vor die erste Zahlengruppe zu setzen sind.

Auch das Ministerium wird in Hinkunft seine an das k. und k. Konsularamt gerichteten Chiffretelegramme mit fortlaufenden Nummern versehen.

20. Circulare des k. u. k. Ministeriums des Äußern vom 11. Juni 1883, Z. 2230/10.

Von berufener Seite wurde der Gedanke angeregt, die k. u. k. Konsularämter im Auslande zur Berichterstattung über Konkurse und Fallimente auswärtiger Firmen, durch welche österreichische und ungarische Handels- und Geschäftskreise berührt werden, heranzuziehen.

Bisher war die Anzeige über derartige Vorfälle dem freien Ermessen der k. u. k. Konsularämter anheimgestellt; Anmeldungen solcher Art kamen daher nur vereinzelt vor.

Um in dieser Hinsicht einem längst gehegten Wunsche der einheimischen Geschäftswelt nach Tunlichkeit gerecht zu werden, findet sich das Ministerium des Äußern veranlaßt, im Einvernehmen mit den Handelsministerien der beiden Staatsgebiete, nachstehendes zu verordnen:

Das k. u. k. Konsularamt hat möglichst darauf bedacht zu sein, die in seinem Amtssprengel vorkommenden Zahlungseinstellungen aus zuverlässigster Quelle in Erfahrung zu bringen, und wenn mit Sicherheit anzunehmen ist, daß davon österreichische oder ungarische Handels- oder Geschäftskreise oder Gläubiger betroffen werden, zur Anzeige zu bringen.

Der Begriff einer Zahlungseinstellung involviert jedoch nicht allein die eigentlichen Konkurse, sondern auch Fallimente im weiteren kauf-

20. Circolare dell'i. e r. Ministero degli Esteri dell'11 Giugno 1883, Z. 2230/10.

Da parte competente si manifestò l'idea d'indurre gli ii. e rr. Uffici consolari all'estero a far rapporto sui concorsi e fallimenti di ditte estere, quando ne vengano colpiti anche gli interessi di circoli commerciali ed industriali, sia austriaci, sia ungheresi.

Finora era lasciato libero al parere degli ii. e. rr. Uffici consolari di riferire su simili incidenti, in guisa ché avvisi di tal genere non avvenivano che isolatamente.

Onde corrispondere in proposito, per quando possibile, ai desiderii già da lungo tempo esistenti nei nostri circoli commerciali, il Ministero degli Esteri trova, di concerto coi Ministeri del commercio delle due parti della Monarchia, d'ordinare quanto segue:

L'i. e. r. Ufficio consolare dovrà darsi ogni possibile premura, onde venga informato da fonte pienamente degna di fiducia delle sospensioni di pagamento verificatesi nel suo distretto d'ufficio, e poi farne rapporto, qualora si possa arguire con sicurezza che da esse vengano colpiti circoli commerciali ed industriali, oppure creditori austriaci o ungheresi.

Il concetto peró di sospensione di pagamenti non abbraccia soltanto i concorsi propriamente detti, ma bensì anche i fallimenti nel più largo

männischen Sinne, wohin auch die Einleitung von Ausgleichen und überhaupt die erklärte allgemeine Zahlungseinstellung einer Firma gehört.

Erhält das k. u. k. Konsularamt von einer solchen Insolvenz Kenntnis, so hat es hiervon von Fall zu Fall, je nach der Wichtigkeit und Dringlichkeit der Sache, schriftlich oder telegraphisch direkt an jene Handels- und Gewerbekammer der Monarchie Mitteilung zu machen, von Seite welcher die rasche Verständigung der beteiligten Industriellen nach der Lage der Dinge am ehesten zu erwarten ist.

Häufig dürfte es am zweckmäßigsten sein, solche Mitteilungen an die Handels- und Gewerbekammern in Wien oder Budapest, oder an beide zugleich zu adressieren.

Hat aber das k. und k. Konsularamt durch unmittelbare Anzeige des einheimischen Industriellen Kenntnis davon, daß dieser mit der insolventen Firma in Geschäftsverbindung steht, und wird von Seite eines solchen Industriellen im vorhinein das Verlangen gestellt, von der Zahlungseinstellung oder den finanziellen Schwierigkeiten seines ausländischen Schuldners überhaupt direkt brieflich oder auf telegraphischem Wege benachrichtigt zu werden, so ist nach Kräften dafür zu sorgen, daß diesem Wunsche auf Kosten des betreffenden Kaufmannes mit aller Beschleunigung entsprochen werde.

Es ist selbstverständlich, daß die informatorische Tätigkeit der k. und k. Konsularämter in der hier erwähnten Richtung nur dann von reellem Nutzen sein kann, wenn die Verständigung der Interessenten prompt vor sich geht. Die k. und k. Konsularämter, an welche dieser Erlaß ergeht, werden daher Vorsorge treffen müssen, daß ihre Dependenzen, beziehungsweise Vertrauensmänner solche Anzeigen

senso mercantile della parola, che vi annovera eziandio l'accomodamento pecuniario, ed in generale la dichiarata cessazione generale di pagamento.

Ora, ogni qualvolta l'i. e r. Ufficio consolare verrà a cognizione d'una tale insolvenza, esso dovrà, di caso in caso, e secondo la rispettiva importanza ed urgenza, farne direttamente rapporto, in iscritto o telegraficamente, a quella Camera di commercio e d'industria della Monarchia, dalla quale giusta lo stato delle cose si può attendere quanto prima la sollecita informazione degli industriali interessati.

Di spesso sarebbe opportuno d'indirizzare simili comunicazioni alle Camere di commercio e d'industria a Vienna o a Budapest, oppure contemporaneamente ad ambedue.

Se però all' i. e. r. Ufficio consolare, per avviso immediato d'un commerciante nazionale, fosse noto che il medesimo trovasi in relazione d'affari colla ditta insolvente, e qualora egli avesse anticipatamente esternato in generale il desiderio di venir informato direttamente, o per lettera o per telegrafo, dell'eventuale sospensione di pagamento, o delle difficoltà finanziarie del suo debitore estero, in allora dovrassi, per quanto è possibile, aver cura che, a spese del rispettivo negoziante, venga corrisposto a tal desiderio con tutta sollecitudine.

S'intende da sè, che l'azione informativa degli ii. e rr. Uffici consolari nel senso qui indicato non può essere d'un vantaggio effettivo che qualora l'informazione degli interessati si eseguisca con prontezza. Quindi gli ii. e rr. Uffici consolari, ai quali è diretto il presente rescritto dovranno provvedere, affinche i loro uffici dipendenti, e le loro persone di fiducia, trasmettino loro simili avvisi

auf das rascheste an das Konsulat vermitteln und daß selbe unaufhaltsam in die Monarchie gelangen.

Das k. u. k. Konsularamt ist ermächtigt, die aus der fraglichen schriftlichen oder telegraphischen Korrespondenz resultierenden Auslagen, welche demselben nicht direkt vergütet worden sind, in die Dienstrechnung einzustellen. Die einschlägigen Beträge sind jedoch halbjährig durch zwei separate Verzeichnisse nachzuweisen, in welchen die für Österreich, beziehungsweise für Ungarn bestrittenen Spesen zum Zwecke der Refundierung abgesondert und unter Beibringung der Belege genau zu spezifizieren sind.

il più presto possibile, e che poi questi vengano immediatamente spediti al relativo indirizzo nella Monarchia.

L' i. e r. Ufficio consolare viene autorizzato d'inserire nei conti d'Ufficio quelle spese risultanti dalla rispettiva corrispondenza in iscritto, o telegrafica che non gli fossero statei risarcite, direttamente. I rispettivi importi sono però da indicarsi semestralmente in due separate specifiche, nelle quali, coll' aggiunta delle relative quitanze, dovranno esser rese ostensibili esattamente allo scopo del loro risarcimento, le spese sostenute per l'Austria, e quelle sostenute per l'Ungheria.

21. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 19. Juli 1883, Z. 3770/9.

Das k. k. Handelsministerium hat darauf aufmerksam gemacht, daß, so dankenswert es auch ist, wenn die k. und k. Konsularämter auf der Balkanhalbinsel wie bisher in ihren Jahresberichten auf die zunehmende Bautätigkeit infolge der wachsenden Zivilisation hinweisen oder des Zustandekommens einzelner größerer Bauten gedenken, es doch in Anbetracht des hohen Grades der Leistungsfähigkeit, welche insbesondere unsere Baugewerbe erreicht haben, wünschenswert ist, daß unseren Baugewerbsleuten und auch anderen Unternehmern durch rechtzeitige und fallweise Bekanntgabe der jeweilig projektierten größeren Bauanlagen, sowie der etwa ausgeschriebenen Lieferungen ein weiteres Feld für die Verwertung ihrer technischen Kenntnisse und materiellen Mittel eröffnet werde.

Das k. und k. Konsularamt wird demnach mit Bezugnahme auf die vom k. und k. Ministerium des Äußern für die k. und k. Konsulate erlassene Instruktion vom 1. März 1868, Z. 2873/H, eingeladen, fallweise und rechtzeitig über bevorstehende größere öffentliche Bauten und Investitionen oder auch über derlei private Bauunternehmungen, sofern sie bedeutender oder allgemeinerer Art sind, ferner über die Ausschreibung von öffentlichen Lieferungen von Holz, Baumaterialien, Eisenkonstruktionen, Maschinen etc., ferner Armeelieferungen, Kommunalanlagen und dergleichen, womöglich mit gleichzeitiger oder doch nachträglicher Mitteilung der Bedingnishefte anher berichten zu wollen.

22. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 29. November 1883, Z. 22.930/10.

Um den unverkennbaren und allseits gewürdigten Fortschritt in der

22. Circolare dell'i. e r. Ministero degli Esteri del 29 Novembre 1883, No. 22.930/10.

Nell'intento di sempre più assodare e promuovere l'evidente progresso,

handelspolitischen Berichterstattung der k. und k. Konsularämter im osmanischen Reiche allmählich zu steigern und zu befestigen, sieht sich das k. und k. Ministerium des Äußern im Einvernehmen mit dem k. k. und dem königlich ungarischen Handelsministerium veranlaßt, auf jene allgemeinen Gesichtspunkte, welche für die Konsularämter zur Richtschnur ihrer diesbezüglichen Tätigkeit bereits früher aufgestellt worden sind, neuerdings hinzuweisen, beziehungsweise den betreffenden Organen für ihre einschlägigen Aufgaben weitere Erläuterungen und Anhaltspunkte an die Hand zu geben.

Zu diesem Behufe wird folgendes verordnet.

Es ist nach wie vor unerläßlich, daß sich die k. und k. Konsularämter durch Beiziehung von sachkundigen, verläßlichen Experten, auf deren Gewinnung stets Sorgfalt zu verwenden ist, die eingehendste Information über die wirtschaftliche Bewegung in ihrem Sprengel verschaffen, und die Erscheinungen auf diesem Gebiete unausgesetzt mit Aufmerksamkeit verfolgen.

Die Erfahrung lehrt, daß die regelmäßige und geordnete Einvernehmung von achtbaren Kaufleuten, und zwar womöglich aus der Reihe der eigenen Nationalen, oft unentbehrlich ist, um überhaupt für die Jahresberichte praktisch wertvolle Daten zu erlangen, welche auf anderem Wege nie beschafft werden können.

Ohne daher die Schwierigkeiten zu verkennen, welche sich diesem Vorgange hie und da entgegenstellen, ist doch andrerseits zu bemerken, daß nur an Orten, wo überhaupt verläßliche und intelligente Experte fehlen, von regelmäßigen Expertisen abgegangen werden darf, daß es aber sonst dringend zu empfehlen ist, überhaupt mit den notablen Kauf-

già da tutti apprezzato, nel servizio informativo politico-commerciale degli ii. e rr. Uffici consolari nell'Impero turco, il Ministero degli Esteri, d'accordo coi due Ministeri del commercio trova di nuovamente richiamare l'attenzione su quei punti di vista, che già vennero altre volte fissati per servire di regola nelle relative funzioni degli Uffici consolari, nonchè di fornire ai rispettivi funzionari ulteriori schiarimenti ed appunti per l'adempimento delle loro rispettive incombenze.

A tale scopo si ordina quanto segue.

È indispensabile che, come per il passato anche in avvenire, gli ii. e rr. Uffici consolari mediante la cooperazione di esperti fidati e pratici, a procurarsi i quali dovrà essere continuamente rivolta ogni possibile cura, si procaccino i più ampii ragguagli sul movimento economico nel circuito del loro distretto, ed esaminino con incessante attenzione gli avvenimenti su questo campo d'azione.

L'esperienza insegna che un regolare e metodico interrogatorio praticato con rispettabili negozianti, e possibilmente con nostri nazionali, è molte volte assolutamente necessario onde, in generale, procurarsi pei rapporti d'ufficio annuali certi dati di pratico valore, che in altra maniera non si possono mai ottenere.

Senza quindi disconoscere le difficoltà che quà e là si oppongono ad un simile procedere, bisogna però osservare, che solo in quei luoghi, ove generalmente non si attrovano intelligenti e fidati Esperti, si potrà prescindere dalla regola generale di simili sistematiche investigazioni, ma che in tutti gli altri casi è sommamente opportuno di trovarsi in con-

leuten Fühlung zu halten und dieselben zur Information der Konsularämter über die Verhältnisse des Handels fortlaufend zu konsultieren.

Ein weiterer Punkt, welcher besondere Beachtung verdient, betrifft die Verarbeitung des Materiales und den Zeitpunkt der Vorlage.

In dieser Beziehung ist es Aufgabe des leitenden Amtes, die Berichte der Dependenzen zu sichten und tunlichst zu verarbeiten, andrerseits aber auch Vorsorge zu treffen, daß die Vorlage der Jahresberichte der Dependenzen an das vorgesetzte Konsulat Mitte März, hingegen jene der leitenden Ämter an das Ministerium des Äußern Ende April erfolge.

Es ist dringend geboten, daß dieser Termin allseitig und genau eingehalten werde, um ein rasches und gleichzeitiges Bild von Handel und Wandel im verflossenen Jahre zu bieten.

Was die Beschaffung der handelsstatistischen Daten anlangt, so haben sich einzelne Konsulate in dieser Hinsicht ihren Aufgaben auch bisher zutreffend entledigt, während andere die notwendige Übersichtlichkeit und Präzision in ihren Arbeiten noch immer vermissen lassen.

Über diesen Punkt wird daher folgendes bemerkt:

Die Handelsstatistik hat Ein- und Ausfuhr im Vergleiche mit dem Vorjahre nach *q* (metrischen Zentnern) brutto oder netto (was jederzeit ausdrücklich zu bemerken ist) oder nach Werten in Goldgulden oder in Francs oder endlich nach Gewicht und Wert zu enthalten.

Da die Nachweisung nach Kollis und dergleichen sich zu keinerlei statistischen Verwertung eignet, so ist eine

tatto con notabili commercianti, e di costantemente consultarli all'uopo di informarsi sulle condizioni del commercio nel rispettivo distretto consolare.

Un'altro punto meritevole di molta attenzione riguarda il modo di elaborazione del raccolto materiale, e l'epoca della relativa presentazione.

Riguardo a ciò, è compito dell'Ufficio dirigente di mettere in ordine e di elaborare al meglio il materiale contenuto nei rapporti delle Dipendenze, avendo cura nello stesso tempo che la presentazione dei detti rapporti delle Dipendenze al preposto Consolato avvenga per la metà di Marzo, e quella invece dell'Ufficio dirigente al Ministero degli Esteri abbia luogo per la fine d'Aprile.

È di somma necessità che questo termine di tempo venga da tutti scrupolosamente osservato, onde si abbia contemporaneamente un pronto e conforme quadro del totale movimento commerciale nell'anno trascorso.

Quanto al provvedimento dei dati statistico-commerciali, alcuni singoli Consolati hanno corrisposto in modo soddisfacente a questo loro compito, mentre alcuni altri lasciano nei loro lavori tuttora a desiderare l'occorrente precisione e chiarezza.

Su questo punto vien quindi stabilito quanto segue:

La statistica commerciale ha da far conoscere l'importazione e l'esportazione dell'ultimo anno in confronto dell'anno precedente, sia in misura di quintali metrici — „brutto“ o „netto“, il chè è da indicarsi espressamente — sia secondo l'importo in fiorini d'oro o in franchi, oppure, finalmente secondo il peso ed il valore.

Siccome poi l'indicazione dei colli, o d'altro simile, non offre alcun vantaggio in senso statistico, così tal

solche Evaluierung in Zukunft zu unterlassen.

Im Falle die Feststellung der Gewichts- und Wertziffern auch auf dem Wege der Abschätzung im allgemeinen unausführbar erscheint, sind doch die wichtigsten Handelsartikel nach Gewicht oder Wert annähernd schätzungsweise anzugeben.

Ob die Ziffern exakt oder nur schätzungsweise sind, ist ausdrücklich hervorzuheben.

Ebenso ist die internationale Konkurrenz in den einzelnen Handelsartikeln wo möglich ziffermäßig, eventuell annäherungsweise anzudeuten.

Wo sich Provenienz und Destination der Waren, ohne in willkürliche Annahme zu verfallen, nicht ziffermäßig erfassen läßt, genügen auch in Seeplätzen die Ausweise, wie viel von den ermittelten Warenquantitäten durch die einzelnen konkurrierenden Schiffahrtsgesellschaften ein- und ausgeführt worden sind.

Bezüglich der Schiffahrtsstatistik, für welche im Interesse der Übersichtlichkeit ein neues Formulare zu entwerfen wünschenswert erscheint, ist zwischen den beiden Handelsministerien eine Verhandlung im Zuge, deren Ergebnis den k. und k. Konsularämtern seinerzeit mitgeteilt werden wird.

Schließlich muß den k. und k. Konsularämtern neuerdings anempfohlen werden, ihre handelspolitischen Elaborate möglichst präzis und sachlich zu halten, Wiederholungen aus früheren Berichten strenge zu vermeiden, und wo bereits früher dargestellte Verhältnisse und Übelstände zu erwähnen sind, kurz auf den betreffenden Jahrgang der Publikation zu verweisen.

Indem das k. und k. Ministerium des Äußern Euer Wohlgeboren

metodo di registrazione è da tralasciarsi per l'avvenire.

Caso mai la precisa determinazione delle cifre indicanti il peso ed il valore non fosse eseguibile, nemmeno in via d'una stima generale, sono pur sempre da indicarsi, almeno dietro valutazione approssimativa, il peso e l'importo degli articoli commerciali i più importanti.

In ogni caso dovrà espressamente indicarsi se le cifre prodotte sieno esatte o solo dedotte in via di stima.

Così pure è da accennarsi la concorrenza internazionale nei singoli articoli di commercio, e ciò, se è possibile, con apposite cifre, altrimenti eventualmente in via approssimativa.

Dove, senza cadere in asserzioni arbitrarie, i ragguagli di provenienza e di destinazione delle merci non possano essere fissati con cifre, basteranno, anche in piazze di mare, delle tabelle indicanti le quantità delle merci importate ed esportate dalle singole concorrenti società di navigazione.

Rispetto alla statistica della navigazione poi, per la quale, a vantaggio della relativa chiarezza, è desiderabile che venga introdotto un nuovo formolario, sono già in corso fra ambedue i Ministeri del commercio delle trattative, il di cui risultato a suo tempo verrà notificato agli ii. e rr. Uffici consolari.

Per ultimo si esortano nuovamente gli ii. e rr. Uffici consolari a voler condurre i loro lavori politico-commerciali nel modo il più possibilmente preciso e positivo, così pure ad evitare ripetizioni di cose dette in anteriori rapporti, e là, dove è necessario rammentare condizioni ed inconvenienze già una volta anteriormente esposte, a richiamarsi soltanto con poche parole all'annata della rispettiva anteriore pubblicazione.

Nel mentre il Ministero degli Esteri invita V. S. a voler istruire in questo

ersucht, in diesem Sinne die untergeordneten Ämter zu instruieren, sowie auch die eigene handelspolitische Berichterstattung den vorstehenden Grundsätzen gemäß einzurichten, erneuere ich die Versicherung meiner vollkommenen Hochachtung

senso gli Uffici dipendenti, nonchè ad adattare anche la propria relazione politico-commerciale alle suesposte massime fondamentali, ripeto alla V. S. i sensi della più perfetta considerazione.

23. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 3. Dezember 1883, Z. 6626/9.

Es wurde seit dem Erlasse vom 19. Juli l. J., Z. 3770/9, zu wiederholtenmalen die Aufmerksamkeit des k. und k. Ministeriums des Äußern darauf gelenkt, daß in Anbetracht der Kürze des zwischen dem Tage der Publikation und jenem der Lizitation liegenden Zeitraumes die von den k. und k. Konsularämtern eingesendeten Offertausschreibungen für Lieferungen und Unternehmungen unseren beteiligten Industriekreisen insolange nicht zugute kommen können, als derartige Kundmachungen nicht im kürzesten Wege zu deren Kenntnis gelangen.

Um daher den einschlägigen Interessen unserer Industrie die nachdrücklichste Pflege angedeihen zu lassen, werden E. E. auf Wunsch der zuständigen Behörden im Verfolge des hieramtlichen Erlasses vom 19. Juli l. J., Z. 3770/9, eingeladen, die in Ihrem Amtssprengel vorkommenden Offertausschreibungen nicht erst im Wege des k. und k. Ministeriums des Äußern, sondern sofort direkt zur Kenntnis beider Handelsministerien in Wien und Budapest zu bringen.

24. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 21. Mai 1884, Z. 11.597/10.

Das k. und k. Ministerium des Äußern hat sich, im Einvernehmen mit den Handelsministerien der beiden Reichshälften, bestimmt gefunden, rücksichtlich der konsularischen Auskunftserteilung auf Anfragen über die Kreditfähigkeit ausländischer Firmen, im Verfolge der hierortigen Circularweisung vom 22. Juni 1876, Z. 8959/VIII, eine neue eingehende Instruktion als Erläuterung zu erlassen, von welcher der k. und k. Mission eine entsprechende Anzahl von Exemplaren behufs Beteilung der unterstehenden k. und k. Konsularämter im Anschlusse übermittelt wird.

Indem die k. und k. Mission eingeladen wird, ein Exemplar dieser Circularinstruktion für den eigenen Amtsgebrauch zurückzubehalten, wird dieselbe zugleich angewiesen, die Beteilung der konsularischen Dependenzen mit je einem Exemplare ohne Verzug zu veranlassen, jenen Konsularvertretern jedoch, von welchen vorauszusetzen ist, daß sie die fragliche Circularweisung wegen ungenügender Kenntnis der deutschen Sprache nicht verstehen oder doch deren Sinn und Tragweite nicht gehörig erfassen, eine entsprechende Übersetzung dem deutschen Originaltexte beizuschließen.

Der Empfang dieses Reskriptes wolle umgehend anher bestätigt werden.

ad 24. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 21. Mai 1884, Z. 11.597/10.

Mit hierortigem Circulare vom 22. Juni 1876, Z. 8959/VIII, wurde an die k. und k. Konsularämter eine Instruktion erlassen, welche denselben für ihr Verhalten bei Beantwortung von kommerziellen Anfragen die erforderliche Anleitung an die Hand gibt.

In diesem Erlasse ist es unter anderem im Interesse unseres Handels als wünschenswert bezeichnet worden, daß, wenn das Konsularamt über die Kreditfähigkeit einer Firma von berufener Seite: als Handelskammern, Handelsgremien und dergleichen verläßliche Informationen erlangen kann, dieselben dem anfragenden Geschäftsmanne mitteile.

Indem das k. und k. Ministerium des Äußern diesen Hinweis den k. und k. Konsularämtern neuerdings in Erinnerung bringt, und ihrer sorgfältigen Beachtung empfiehlt, sieht es sich, in Übereinstimmung mit dem k. k. und königlich ungarischen Handelsministerium, veranlaßt, denselben mit nachfolgenden Bemerkungen zu erläutern.

Eine Beschränkung in der Wahl der Referenzen, welche bei derartigen Erkundigungen benützt werden sollen, ist den k. und k. Konsularämtern durch das zitierte Regulativ, welches nur eine demonstrative Aufzählung der Informationsquellen kennt, nicht auferlegt worden und soll auch für die Zukunft nicht ausgesprochen werden.

Die einzige Vorbedingung bei Mitteilung solcher Notizen ist, daß die zu Rate gezogene Informationsquelle kompetent und vollkommen verläßlich sei.

Hiernach bleibt es also den k. und k. Konsularämtern unbenommen, behufs

ad 24. Circolare dell'i. e r. Ministero degli Esteri del 21 Maggio 1884, No. 11.597/10.

Con Circolare di questo Ministero del 22 Giugno 1876, Nr. 8959/VIII, venne diramata agli ii. e rr. Uffici Consolari una Istruzione colle necessarie indicazioni riguardo al contegno da osservarsi nel rispondere a delle richieste di genere commerciale.

Nell' interesse del nostro commercio fu espresso in quel rescritto fra altro il desiderio che qualora l'Ufficio consolare fosse in grado d'avere da fonti competenti, quali sarebbero le Camere di commercio, le corporazioni commerciali, e simili, sicure informazioni sulla capacità creditiva d'una ditta, queste informazioni sieno comunicate al negoziante che ne facesse richiesta.

Il Ministero degli Esteri, nel mentre ripetutamente ricorda questo cenno agli ii. e rr. Uffici consolari, e ne raccomanda la stretta osservanza, trova, di concerto coll'i. r. Ministero del Commercio austriaco, e con quello r. ungarico, di aggiungervi, a titolo di schiarimento, le seguente annotazioni.

Intorno alla scelta delle fonti, alle quali debbano attingersi simili informazioni, nessuna restrizione venne imposta agli ii. e rr. Uffici consolari dalla citata Circolare normativa, la quale non offre che una pratica enumerazione di tali fonti informative, nè verrà ingiunta per l'avvenire.

L'unica condizione da osservarsi nel comunicare simili notizie è quella, che la fonte d'informazione sia competente e del tutto degna di fiducia.

Resta quindi libero agli ii. e rr. Uffici consolari rispetto al modo di

Einziehung von Auskünften über **Kreditverhältnisse** nicht allein **Handelskorporationen**, von welchen wohl **nicht** immer gelingen dürfte, Daten **der fraglichen** Art zu erlangen, **sondern** auch einzelne Persönlichkeiten **zu** konsultieren, welchen der **Ruf unzweifelhafter Solidität und Vertrauenswürdigkeit** zur Seite steht.

In dieser Beziehung wird es sich **empfehlen**, wenn überhaupt tunlich, **zwei** Gewährsmänner, aber jedenfalls **nur** solche zu befragen, die mit der **quästionierten** Firma nicht konkurrieren.

Ist nun das k. und k. Konsularamt **in der Lage**, durch Erteilung kaufmännischer Informationen, bei welchen **übrigens** nebst der gebotenen Reserve **selbstverständlich** auch die größte Gewissenhaftigkeit zu beobachten ist, **dem anfragenden** österreichisch-ungarischen Geschäftsmanne behilflich **zu sein**, so ist darauf zu sehen, daß die Benachrichtigung desselben in einer bestimmten, leicht verständlichen und praktischen Form erfolge, wie diese im kaufmännischen Verkehre üblich ist.

Es wird daher rätlich sein, bei der diesbezüglichen Korrespondenz nachstehende Fragepunkte möglichst im Auge zu behalten:

1. Seit wann ungefähr besteht die quästionierte Firma und in welchen Branchen arbeitet sie?

2. Ist dieselbe im Firmenregister, falls ein solches existiert, eingetragen oder nicht?

3. Was ist über die Solidität und den Charakter des betreffenden Geschäftsmannes bekannt?

4. Befand sich dieselbe früher ein oder mehrere Male in Konkurs, Ausgleich oder Zahlungsstockung und pflegt sie notorisch bei der Übernahme von Waren oder deren Bezahlung schikanöse Anstände zu machen?

raccogliere informazioni sulle condizioni di credito in un dato caso, di rivolgorsi non solo alle corporazioni commerciali, che forse non saran sempre propense a comunicare ragguagli di tal genere, ma bensì anche di consultare in proposito singole persone, le quali godono la fama d'indubitabile solidità ed onoratezza.

A tale scopo sarebbe opportuno d'interpellare sull'argomento, ogni qualvolta ciò sia possibile, due persone di fiducia, però sempre soltanto tali, che non fanno concorrenza colla ditta in questione.

Qualora poi l'i. e. r. Ufficio consolare fosse in grado di prestare, dietro richiesta, a qualche negoziante austro-ungarico i propri servigi col comunicargli informazioni mercantili s'intende da sè che tali informazioni debbano essere partecipate colla debita riserva e colla più coscienziosa scrupolosità, come pure è a desiderarsi che la loro esposizione avvenga in quella forma pratica e chiara che è di uso nel mondo commerciale.

Sarà quindi opportuno d'attenersi nelle rispettive corrispondenze, per quanto è possibile, ai seguenti punti interrogativi:

1. Da quanto tempo, presso a poco, esiste la ditta in discorso, ed in quali rami lavora essa?

2. Fu essa iscritta nel registro delle ditte (caso che esista un tal registro)?

3. Quali nozioni si hanno intorno alla solidità ed al carattere del rispettivo negoziante?

4. Questa ditta fu essa già una o più volte soggetta a concorsi, ad accomodamenti pecuniari o ad interruzioni di pagamento, e suol essa notoriamente, sia nell'assumere sia nel pagare le merci, mettere in campo difficoltà cavillose?

5. Was ist über die Vermöglichkeit der Firma im allgemeinen bekannt (wobei ziffermäßige Abschätzungen nicht notwendig sind)?

Von der jeweiligen Konstellation und den örtlichen Verhältnissen wird es abhängen, ob im gegebenen Falle, außer diesen Momenten nicht auch andere Erscheinungen mitberücksichtigt werden sollen, in welcher Hinsicht nur so viel zu bemerken ist, daß von Seite unseres Kaufmannsstandes jede nützliche Aufklärung dankbar begrüßt werden wird.

Den k. und k. Konsularämtern steht übrigens frei, solche Referenzen auf besonderen vorgedruckten Formularien, welche als streng vertraulich zu bezeichnen sind, ununterschrieben dem Antwortschreiben zuzulegen.

Schließlich kann das k. und k. Ministerium des Äußern nicht umhin, bei diesem Anlasse neuerdings zu betonen, wie unerläßlich es ist, daß jede kaufmännische Anfrage so rasch als möglich Beantwortung erhalte.

Die diesbezügliche Bestimmung des eingangs berufenen Circularerlasses wird daher den k. und k. Konsularämtern mit der Eingabe in Erinnerung gebracht, eventuelle Requisitionsschreiben, welche sich zur direkten meritorischen Erledigung aus irgend einem Grunde nicht eignen, mit besonderem Berichte sofort an das k. und k. Ministerium des Äußern zu leiten.

25. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 21. Juni 1884, Z. 13.484/10.

In neuester Zeit mehren sich die Fälle, daß private Agentien und sogenannte Auskunftsbureaux die Konsulate um Mitteilungen über die Kreditfähigkeit fremder, in dem Rayon der betreffenden Konsulate befindlichen Firmen angehen.

5. Che cosa si sa in genere sul conto delle sostanze peculiari di tale ditta (sul qual punto però non fa bisogno d'una tassazione numerativa)?

Dipenderà poi dal relativo insieme delle circostanze locali come pure dalla costellazione se in un dato caso, oltra a questi particolari, debbasi prendere in considerazione anche altre condizioni e si osserva sotto questo punto di vista, che per parte del nostro ceto mercantile ogni utile schiarimento verrà accolto con sensi di viva gratitudine.

E libero del resto agli ii. e rr. Uffici consolari di acchiudere, senza firma, ai rescritti di riposta simili esposizioni su appositi formolari a stampa, che verranno designati come del tutto confidenziali.

Per ultimo il Ministero degli Esteri in questo incontro non può a meno di nuovamente rilevare, come sia indispensabile che ad ogni richiesta mercantile venga risposto colla maggior possibile prontezza.

Si rammenta quindi di nuovo agli ii. e rr. Uffici consolari quanto in proposito fu fissato dal sopracitato rescritto circolare, invitandoli nello stesso tempo a voler ogni volta trasmettere immediatemente, con speciale rapporto, a questo i. e r. Ministero degli Esteri quelle eventuali richieste in iscritto, che per qualsiasi ragione non fossero adatte ad una diretta evasione in merito.

25. Circolare dell' i. e. r. Ministero degli Esteri del 21 Giugno 1884, No. 13.484/10.

Negli ultimi tempi vanno moltiplicandosi i casi che delle Agenzie private e dei cosidetti Bureaux d'informazione si rivolgono ai Consolati per ottenere ragguagli sulla capacità creditiva di ditte straniere residenti nel rispettivo distretto consolare.

Wie der k. und k. Mission aus der jüngsten hieramtlichen Circularweisung, betreffs Erteilung von Kreditauskünften vom 21. Mai d. J., Z. 11.597/10, bekannt ist, sind die k. und k. Konsularämter neuerdings angewiesen worden, gewissenhaft darauf zu sehen, daß jede kaufmännische Anfrage so rasch als möglich Beantwortung erhalte.

Was jedoch von derartigen kaufmännischen Anfragen im allgemeinen gilt, kann nicht gleicherweise Anwendung finden auf die privaten Agentien, welche die Erteilung von Auskünften in spekulativer Weise als besonderen Erwerb betreiben, deren Anfragen in ihrer weit umfassenden Art eine befriedigende Antwort kaum ermöglichen und die keinerlei Garantien dafür bieten, daß die ihnen vermittelten Informationen nur für inländische Firmen verwertet werden.

Die k. und k. Mission wird demnach eingeladen, sämtlichen unterstehenden Konsularämtern im Nachhange zu der vorerwähnten erläuternden Circularinstruktion vom 21. Mai l. J., Z. 11.597/10, zur Richtschnur für ihr Verhalten im hierortigen Namen zu eröffnen, daß dieselben nur im vollen Einklange mit den hieramtlichen Intentionen handeln, wenn sie derartige von privaten Agentien oder sogenannten Auskunftsbureaux an sie gerichtete erwerbsmäßige Anfragen unerwidert lassen, indem es Sache dieser Bureaux ist, falls sie Informationen für dritte Personen zu erlangen wünschen, ihre eigenen Agenten an den fremden Plätzen aufzustellen.

Dalla Circolare direttiva di questo Dicastero del 21 Maggio a. c., No. 11.597/10, riguardante la partecipazione di ragguagli in fatto di credito, è noto all' i. e r. Missione che gli ii. e rr. Uffici consolari vennero di nuovo incaricati di coscienziosamente adoperarsi onde ad ogni richiesta mercantile venga risposto colla maggior possibile sollecitudine.

Però, ciò che in genere vale rispetto a tali richieste, provenienti da parte mercantile, non può essere egualmente applicato alle agenzie private, che esercitano la partecipazione di ragguagli a titolo di speculazione, e qual proprio ramo d' industria, che, inoltre, per la vastità delle loro richieste rendono quasi impossibile una soddisfacente risposta, e che non offrono alcuna garanzia che le informazioni loro comunicate abbiano a servire soltanto per firme indigene.

S' invita quindi l' i. e r. Missione di notificare, a nome di questo Dicastero, a tutti i dipendenti Uffici consolari, a norma del loro contegno ed in aggiunta agli schiarimenti della già menzionata Circolare del 21 Maggio a. c., No. 11.597/10, ch' essi agiranno in piena armonia colle qui vigenti intenzioni, se lasceranno inevase simili richieste industriose che loro venissero dirette da agenzie private, o da cosidetti bureaux d'informazione, essendo affare esclusivo di questi bureaux di stabilire all' estero i loro propri agenti, se desiderano acquistare informazioni per terze persone.

26. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 14. Dezember 1884, Z. 28.181/10.

Das k. und k. Ministerium des Äußern hat in letzterer Zeit wiederholt die Wahrnehmung gemacht, daß mehrere Konsularämter die von ihnen zu erstattenden Jahresausweise über die Schiffahrtsbewegung in dem

betreffenden Hafen anher einsenden, statt dieselben in Gemäßheit der Circularverordnung vom 14. März 1869, Z. 3097/VIII, direkte den beiden Seebehörden in Triest und Fiume vorzulegen.

Zur Vermeidung der durch diesen vorschriftswidrigen Vorgang entstehenden Umzüge wird die k. und k. Mission eingeladen, die von ihr dependierenden Seekonsularämter anzuweisen, sich die vorerwähnte Circularweisung strikte zur Richtschnur dienen zu lassen.

27. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 12. Februar 1885, Z. 18.741/10.

Wie Ihnen aus dem hierortigen Circulare vom 21. Mai 1884, Z. 11.597/10, bekannt ist, wurde für die k. und k. Konsularämter rücksichtlich der Beantwortung von Anfragen über die Kreditfähigkeit ausländischer Firmen, im Verfolge der früheren einschlägigen Direktiven, eine eingehende Instruktion als Erläuterung hinausgegeben.

Mannigfache Anzeichen lassen darauf schließen, daß infolge des eben zitierten Circularerlasses, sowie der bis dahin erflossenen, auf die Regelung des konsularischen Nachrichtendienstes überhaupt abzielenden Instruktionen die guten Dienste der k. und k. Konsularämter von Seite unserer einheimischen Geschäftswelt, behufs Anknüpfung neuer und Fortentwicklung bereits bestehender kaufmännischer Verbindungen, häufiger als bisher werden in Anspruch genommen werden, wodurch auch der wechselseitige Kontakt beider Teile, beziehungsweise ihr schriftlicher Verkehr, nach der Natur der Sache einer proportionellen Steigerung entgegengehen wird.

Um so notwendiger erscheint es daher, das kommerzielle Informationswesen bei den k. und k. Konsularämtern, nachdem dasselbe in der letzten Zeit in meritorischer Hinsicht präziser begrenzt worden ist, nunmehr auch in betreff einiger Punkte zu komplettieren, welche zwar zum Teile nur formaler Natur sind,

27. Circolare dell'i. e r. Ministero degli Esteri del 12 Febbraio 1885, No. 18.741/10.

Come Le è già noto dalla Circolare del 21 Maggio 1884, No. 11.597/10 di questo Ministero, venne promulgata per gli ii. e rr. Uffici consolari, a schiarimento di anteriori direttive sullo stesso argomento, un'ampia istruzione rispetto al modo di rispondere a domande presentate intorno alla capacità creditiva di ditte estere.

Diversi sintomi fanno presumere che, in seguito alla detta Circolare, nonchè alle altre istruzioni, già prima pubblicate onde regolare il servizio informativo dei Consolati, i buoni servigi delle ii. e rr. Autorità consolari saranno d'ora in poi richiesti più frequentemente dal nostro ceto mercantile ed industriale, tanto per iniziare nuove relazioni commerciali, che per sviluppare le già esistenti, ciò che col tempo, secondo la natura delle cose, aumenterà sempre più in proporzione anche il vicendevole contatto d'ambo le parti, rispettivamente la loro corrispondenza in iscritto.

Tanto maggiore appare quindi la necessità che il ramo delle informazioni commerciali presso gli ii. e rr. Uffici consolari, già in merito in questi ultimi tempi definito in più preciso modo, ora venga completato anche rispetto ad alcuni punti, i quali, sebbene in parte non abbiano che un carattere di pura formalità,

jedoch vom Standpunkte des glatten Geschäftsverkehres darum nicht minder Beachtung verdienen.

Es sind wiederholt Klagen darüber aufgetaucht, daß die Intervention der k. und k. Konsularämter um Erteilung von Auskünften auch von solchen Industriellen in Anspruch genommen wird, welche dem betreffenden Konsularamte gänzlich unbekannt sind, bezüglich welcher daher nur durch eine Umfrage verifiziert werden kann, ob sie zu jener Kategorie von Geschäftsleuten gehören, welchen die von ihnen erbetenen, häufig jedoch die diskreteste Ausnützung bedingten Referenzen anstandslos erteilt werden können. Und ebenso war es bisher eine nicht seltene Erscheinung, daß die kaufmännischen Anfragen sowohl ihrem Umfange als ihrer Tendenz nach, derart weitgehende Anforderungen involvierten, daß deren Beantwortung den k. und k. Konsularämtern dadurch schon unmöglich gemacht wurde.

Ein weiterer Übelstand, welcher seitens der einheimischen Geschäftskreise zu Beschwerden Anlaß gab, besteht darin, daß die an die k. und k. Konsularämter gerichteten Requisitionsschreiben, namentlich dann, wenn es sich um überseeische Orte handelt, auf dem Wege dahin nicht selten in Verlust geraten, mithin gar nicht an ihre Adresse gelangen. In solchen Fällen ist aber den Konsularbehörden selbstverständlich die Möglichkeit vorweg benommen, die requirierende Firma durch eine angemessene Rückantwort zufrieden zu stellen, was denselben schon häufig den Vorwurf geflissentlicher Hintansetzung ihrer instruktionsmäßigen Verpflichtungen zugezogen hat.

Endlich ist es eine durch die Erfahrung gleichfalls konstatierte Tatsache, daß die inländischen Kaufleute auf ihre kommerziellen Anfragen

pure, nell'interesse d'una pronta pertrattazione degli affari, non meritano minor attenzione.

Più volte si sono già sentite delle lagnanze, che si rivolgono agli ii. e rr. Uffici consolari, allo scopo d'ottenere delle informazioni, anche certi industriali che sono del tutto ignoti ai detti Uffici consolari, e rispetto ai quali perciò soltanto a mezzo di speciali investigazioni può verificarsi, se appartengono a quella categoria d'uomini d'affari, cui possono senza difficoltà venir comunicati i chiesti ragguagli, che spesse volte presuppongono molta discrezione per parte di chi vuol trarne profitto. Oltre ciò avvenne non di rado che le ricerche commerciali tanto per la loro estensione che per le loro tendenze si dimostravano tanto esagerate, che già per ciò si rendeva impossibile agli ii. e rr. Uffici consolari di rispondere alle medesime.

Un altro inconveniente, che cagionò diverse lagnanze da parte dei nostri circoli d'affari, consiste in ciò, che molte volte le lettere requisitorie dirette agli ii. e rr. Uffici consolari, principalmente quando trattasi di luoghi trasmarini, vanno perdute per viaggio, e quindi non arrivano nemmeno al loro indirizzo. In simili casi è naturalmente esclusa alle Autorità consolari la possibilità di soddisfare mediante conforme risposta i desiderii della ditta interpellante, ciò chè cagionò spesse volte a quelle Autorità il rimprovero d'aver deliberatamente trascurato il loro obbligo d'informazione.

Finalmente è parimenti un fatto constatato dall'esperienza, che i nostri negozianti s'aspettano spesse volte franco di porto il riscontro alle loro

häufig eine frankierte Rückantwort erwarten. Da indes für die k. und k. Konsulate aus den bestehenden Normen und Usancen eine Verbindlichkeit nicht abgeleitet werden kann, die Postportogebür für eine in Parteisachen vorgenommene Erledigung, beziehungsweise deren Intimation aus eigenen oder aus ärarischen Mitteln zu bestreiten, so wird den österreichischen und ungarischen Industriellen die erbetene Auskunft auch mittels unfrankierten Zuschriften zugefertigt, deren Annahme jedoch ihrerseits nicht in allen Fällen gerne zugestanden wird.

Um nun in den hier erwähnten drei Richtungen, soweit als dies nach der Natur der Sache tunlich ist, in die Verhältnisse einige Ordnung zu bringen, sah sich das k. und k. Ministerium des Äußern, in Übereinstimmung mit den Handelsministerien der beiden Staatsgebiete, veranlaßt, den österreichischen und ungarischen Geschäftsleuten im Wege der Handels- und Gewerbekammern anzuempfehlen:

1. daß sie sich bei Anfragen über Kreditfähigkeit nach Tunlichkeit der Vermittlung der Handels- und Gewerbekammern und sonstigen kommerziellen Vereine bedienen mögen;

2. daß sie ihren ersten an die k. und k. Konsularämter gerichteten Zuschriften, insbesondere, wenn es sich um überseeische Plätze handelt, eine Abschrift derselben, mit nächster Postgelegenheit folgen lassen;

3. daß dem Requisitionsschreiben die Postportogebür für die Rückantwort, eventuell in äquivalenten Briefmarken beigelegt werde.

Bei der Erteilung von Referenzen kommt es nach der Natur der Verhältnisse hauptsächlich darauf an, von welcher Seite die Anfrage geschieht, und es kann billigerweise nicht darüber Klage geführt werden,

domande commerciali. Siccome però dalle vigenti norme e consuetudini non puossi dedurre per gli ii. e rr. Consolati alcun obbligo di pagare del proprio, o con mezzi erariali, l'importo postale per i riscontri fatti nell'interesse delle parti, ne segue che talvolta agli industriali austriaci ed ungheresi vengono comunicati i voluti schiarimenti in lettere non affrancate, di cui l'accettazione però non è sempre accordata di buon grado.

Onde poter in qualche modo regolare in queste tre direzioni, per quanto secondo la natura delle cose sia possibile, le rispettive pendenze, il Ministero degli Esteri, d'accordo coi Dicasteri del commercio delle due parti della Monarchia, trovò di far raccomandare agli industriali austriaci ed ungheresi pel tramite delle Camere di commercio e d'industria:

1. di servirsi per le loro ricerche intorno alla capacità creditiva di ditte estere possibilmente dello intervento delle Camere di commercio e d'Industria, e di altre associazioni commerciali;

2. di far seguire colla susseguente occasione postale alle loro prime lettere dirette agli Uffici consolari una copia delle medesime, e ciò principalmente quando si tratta di piazze trasmarine;

3. di compiegare alla lettera requisitoria la tassa postale per la rispettiva risposta ciò eventualmente in francobolli nel corrispondente valore.

In quanto poi spetta la communicazione delle chieste informazioni, dipende da che parte provengono le rispettive ricerche, nè puossi ragionevolmente lagnarsi, se a delle ditte ignote non vengono communi-

daß unbekannten Firmen derlei immerhin heikle Auskünfte nicht erteilt werden.

Die sub 1 erwähnte Maßregel verfolgt daher den Zweck, den Organen des Konsulardienstes im vorhinein eine Orientierung über den anfragenden Geschäftsmann an die Hand zu geben, denselben dadurch Zwischenerledigungen, der Partei aber Zeitverlust und den negativen Bescheid zu ersparen. Denn, wird das Informationsbegehren eines österreichischen oder ungarischen Industriellen durch eine kaufmännische Korporation des Inlandes an das Konsularamt vermittelt, so ist über die Identität, sowie die Akkreditierung desselben auf dem betreffenden Platze ein Zweifel kaum mehr zulässig. Durch ein solches Eingreifen der legitimen Vertretungen des inländischen Handels- und Gewerbestandes soll aber andrerseits auch die tunlichste Garantie dafür geboten sein, daß die Konsulate von zu weit gehenden oder gar unerfüllbaren Zumutungen verschont bleiben.

Die k. und k. Konsularbehörden werden sonach darauf bedacht sein müssen, daß, wenn die kaufmännischen Referenzen im Wege der heimischen Handels- und Gewerbekammern, des österreichisch-ungarischen Exportvereines und des orientalischen Museums in Wien oder anderer gewisse Garantien bietenden Körperschaften oder Vereine der Monarchie eingeholt werden, einem solchen Ansinnen in den Grenzen der Möglichkeit um so sicherer entsprochen werde, weil die Vermittlung dieser Körperschaften einer Anempfehlung gleich zu achten ist. Es muß jedoch hinzugefügt werden, daß für die derart intervenierenden Organe durchaus keine Verbindlichkeit statuiert ist, die einzelnen kaufmännischen Anfragen mittels besonderer Note an ihre Bestimmung zu leiten. In dieser

cati simili schiarimenti, sempre di carattere delicato.

La disposizione indicata sub 1 ha quindi lo scopo di mettere anticipatamente al fatto gli organi del servizio consolare intorno alle interpellanti persone d'affari, e con ciò di risparmiare ai primi le corrispondenze intermediarie, ed alle parti stesse la perdita di tempo ed un riscontro negativo. Qualora, cioè, la domanda d'informazioni di un industriale austriaco o ungherese venga trasmessa all'Ufficio consolare da una corporazione mercantile dell'interno, non è ben ammissibile un dubbio, sia intorno all'identità del rispettivo industriale sia intorno alla fama ch'egli gode sulla relativa piazza. Dall'altra parte una tale intromissione delle legittime rappresentanze del ceto commerciale ed industriale indigeno deve offrire la maggior possibile garanzia che ai Consolati non pervengano pretese ecessive, o del tutto inadempibili.

Le ii. e rr. Autorità consolari dovranno quindi fare in modo che, quando i ragguagli mercantili vengono chiesti a mezzo delle Camere di commercio e d'industria, della società austro-ungarica d'esportazione, o del museo orientale in Vienna, o d'altre corporazioni, che offrono certe garanzie, una simile richiesta venga, entro i limiti della possibilità, indubbiamente soddisfatta, appunto perchè la mediazione di tali Corporazioni deve essere valutata al pari d'una raccomandazione. Bisogna però aggiungere d'altra parte, che per gli organi che qui intervengono, non sussiste obbligo alcuno di far pervenire con apposita ricerca le singole domande mercantili alla loro destinazione. Basterà quindi — anzi, ciò servirà a semplificare l'andamento degli affari — che

Beziehung genügt es vielmehr, und ist es sogar zur Vereinfachung des Geschäftsganges zweckdienlich, durch ein entsprechendes, etwa mittels Stampiglie beigedrucktes Visum oder in sonst vereinfachter Form den Weg ersichtlich zu machen, welchen die Anfrageschreiben gegangen sind, indem die Voraussetzung auch in diesem Falle als bestehend angenommen werden muß, daß eine solche Anmerkung des Zwischenorganes nur dann zugestanden wird, wenn die Eingabe des betreffenden Industriellen nicht zu beanständen ist.

Der sub 2 erwähnte Punkt bedarf keiner näheren Erläuterung. Nachdem Briefe nach entfernten Regionen erfahrungsgemäß zuweilen abhanden kommen, so soll den daraus entstehenden Unzukömmlichkeiten, durch die Nachsendung eines Duplikates tunlichst vorgebeugt werden.

Endlich kommt zu der sub 3 formulierten Aufforderung zu bemerken, daß es im Sinne derselben den inländischen Firmen freigestellt ist, die Postportogebür für die Rückantwort des Konsularamtes in Barem, oder in gleichwertigen österreichischen oder ungarischen Briefmarken, ferner, wenn möglich, auch in Geld oder in Briefmarken des Landes, in welchem das Konsulat seinen Sitz hat, dem Requisitionsschreiben beizulegen, oder endlich, wenn ihnen die Einsendung der Postportogebür nicht konveniert, im Requisitionsschreiben eine unfrankierte Rückantwort zu verlangen.

Da die Vergütung der den k. und k. Konsularämtern durch ihre Korrespondenz mit den einheimischen Geschäftskreisen verursachten Portoauslagen in barem Gelde wohl nicht in allen Fällen leicht durchführbar ist, so schien es rätlich, in dieser Hinsicht eine suppletorische Maßregel einzu-

mediante un regolare „Visto“, reso ostensibile forse mediante una stampiglia, o in qualsiasi altro facile modo, venga indicata la via che fu percorsa dalla relativa petizione, giacchè anche in tal caso ha da valere la supposizione che una tal annotazione da parte dell' organo intermediario non viene accordata, che qualora riguardo alla petizione in discorso nulla osti in contrario.

Il punto sopra menzionato sub 2 non ha bisogno d'ulteriori schiarimenti. Visto per esperienzai che lettere dirette in lontane regioni qualche volta vanno smarrite, additasi qual mezzo, onde possibilmente evitare le conseguenze d' un simile inconveniente il far seguire alla lettera già spedita un duplicato della stessa.

Per ultimo ci sarebbe da osservare intorno al cenno indicato sub 3 che con esso s'intende lasciar libero alla ditta d' aggiungere alla lettera requisitoria l' importo postale per la rispettiva risposta dell' Ufficio consolare sia in contanti, sia in tanti equivalenti francobolli austriaci o ungherese, o anche, se possibile, in denaro o francabolli del paese ove risiede il Consolato a cui è diretto lo scritto, ossia, finalmente, qualora non piaccia lo spedire l' importo postale, di chiedere nella lettera requisitoria una risposta non affrancata.

Siccome il rimborsare in denari contanti agli ii. e rr. Uffici consolari delle spese di porto loro cagionate dalla corrispondenza in iscritto coi nostri circoli d' affari non è in tutti i casi sempre cosa facile, apparve opportuno d' introdurre per simili eventualità una disposizione supplet-

führen, als welche sich eben die antizipative Entrichtung der Portogebür in leicht versendbaren Briefmarken darstellt. Es ist dies eine Modalität, auf welche auch von Seite eines levantinischen Konsularamtes empfehlend hingedeutet wurde. Die österreichischen und ungarischen Briefmarken sind jedoch in solchen Fällen selbstverständlich nicht dazu bestimmt, bei der Frankierung der Rückantwort in Verwendung zu treten, sondern sie kommen lediglich als ein leicht verwertbares Tauschobjekt in Betracht. So wird es beispielsweise einem in den Mittelmeerstaaten etablierten Konsularamte kaum Schwierigkeiten bereiten, diese Briefmarken, welche im Inlande Geldeswert repräsentieren, auf kurzem Wege in Geld umzusetzen, und daß die hier besprochene Kompensationsmethode unseren Konsulaten nicht mehr ganz neu ist, beweist am besten der Umstand, daß diese letzteren hie und da kleinere Saldi an einzelne inländische Stellen dermalen schon mit solchen Wertzeichen zu berichtigen versuchen. Überdies befindet sich bekanntlich die Mehrzahl unserer Konsularämter an Hafenplätzen etabliert, und wenn österreichische oder ungarische Fahrzeuge daselbst vor Anker gehen, so dürfte es dem k. und k. Konsulate sicherlich häufig gelingen, für die eingelangten Briefmarken von dem betreffenden Schiffskapitän in zwangloser Weise den äquivalenten Geldbetrag zu erhalten, beziehungsweise bei Zahlungen, welche bei dem Konsulate zu leisten sind, den Überschuß in solchen Briefmarken zu berichtigen.

Sollte sich indeß für die hier erörterten Modalitäten der Verwertung der bei einem k. und k. Konsularamte eingelangten österreichischen und ungarischen Briefmarken keine Gelegenheit darbieten, so unterliegt es keinem Anstande, daß das Konsulat die für die Erledigung der

toria, e come tale presentasi appunto il cenno che spetta l'anticipato rimborso dell' importo postale in francobolli che si spediscono facilmente. È questa una modalità che fu raccomandata anche da un' Ufficio consolare nel Levante. I francobolli austriaci ed ungheresi non sono naturalmente in simili casi destinati a servire d' affrancamento per la risposta di ritorno; bensì essi non vengono quì presi in considerazione che come oggeto di facile scambio. Così, per esempio, non sarà certo molto difficile ad un' Ufficio consolare stabilito negli Stati del Mediteraneo di scambiare brevi manu in denaro questi francobolli postali che nell interno hanno valore monetario. Che poi questo metodo di compensazione non sia più del tutto nuovo ai nostri Consolati, lo prova più di tutto il fatto, che questi ultimi già fin d' ora cercano quà e là di saldara in simili valori certi piccoli conti presso alcuni singoli posti nel nostro paese. Oltre ciò, la maggior parte dei nostri Uffici consolari trovasi stabilita, come è noto, in piazze portuali; ogniqualvolta quindi bastimenti austriaci o ungheresi vi gettano l' ancora, l' i. e r. Consolato potrà bene di spesso ottenere senza difficoltà che il rispettivo capitano del bastimento volontariamente gli sborsi in moneta l' equivalente importo dei ricevuti francobolli, e, in caso di pagamenti da effettuarsi presso il Consolato, di poter sborsare il sopravanzo in simili francobolli.

Qualora però non si presentassero occasioni di convertire in denaro, nel modo quì indicato, i francobolli austriaci od ungheresi pervenuti all' i. e r. Consolato, nulla osta che il Consolato registri fra le spese del corrente conto d' Ufficio l'importo postale sborsato per riscontrare a

kaufmännischen Anfrage ausgelegte Postportogebür in der laufenden Dienstrechnung in Ausgabe stelle, in welchem Falle eben die unverwendet gebliebenen Postwertzeichen behufs weiterer Veranlassung an das k. und k. Ministerium des Äußern zu transmittieren sind.

Nach diesen Auseinandersetzungen bleibt mir nur noch übrig, Sie zu ersuchen, die in Ihrem Amtssprengel befindlichen k. und k. Konsularorgane von dem Inhalte dieses Erlasses zum Behufe ihrer Richtschnur und Orientierung gefälligst in Kenntnis setzen zu wollen.

interpellanze mercantili; in tal caso i francobolli, dei quali non fu fatto uso, sono da trasmettersi al Ministero degli Esteri per gli ulteriori provvedimenti.

Dopo questi schiarimenti, non mi resta che d' invitarla a voler notificare il contenuto di questo rescritto agli ii. e rr. Organi consolari del di Lei Distretto d' Ufficio, onde serva loro di norma e direzione.

28. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 26. März 1885, Z. 4191/9, A.

Die k. k. statistische Zentralkommission hat den Beschluß gefaßt, eine Erweiterung der bisherigen Nachweisungen über die Auswanderung aus Österreich und zugleich eine genaue Feststellung des Erwerbs und Verlustes der österreichischen Staatsbürgerschaft einzuleiten.

Auf Wunsch der gedachten Kommission wird das k. und k. Konsularamt eingeladen, die von den auswärtigen Seebehörden, Hafenämtern etc. ausgehenden Veröffentlichungen über die jährlich beförderten Auswanderer aus Österreich-Ungarn zum Zwecke der Verfassung einer möglichst vollständigen Statistik der Auswanderungen einzusenden und in seinen Jahresberichten dem Momente der Auswanderung aus Österreich-Ungarn seine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

29. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 16. Juni 1885, Z. 13.948/7.

Aus den in das k. und k. Ministerium des Äußern einlangenden Berichten, welche sich mit dem Auswanderungswesen befassen, sowie aus den periodischen Geschäftsausweisen der Missionen und Konsulate, läßt sich weder über die Anzahl der österreichischen und ungarischen Staatsangehörigen, welche in überseeischen Ländern wohnen, noch über die Berufstätigkeit derselben, ein klares Bild gewinnen.

Nachdem es nun aus verschiedenen Gründen von Interesse wäre, nach beiden Richtungen hin genauer informiert zu sein, als dies bisher der Fall war, wird allen in jenen Ländern gelegenen Konsulaten, nach denen sich erfahrungsgemäß die größte Zahl der Auswanderer begibt, insbesondere aber den an Hafenorten befindlichen, die Aufgabe zufallen, künftighin der Einwanderung österreichischer oder ungarischer Staatsangehöriger in die betreffenden Konsulatssprengel eine erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Dieselben werden ihre auf diesem Gebiete gemachten Wahrnehmungen von nun an in einen am Anfange eines jeden Jahres zu erstattenden Bericht zusammenzufassen haben und sich hierbei vornehmlich die nachfolgenden Gesichtspunkte vor Augen halten müssen.

Es wird zunächst eine möglichst genaue Sonderung der österreichischen und der ungarischen Staatsangehörigen Platz zu greifen haben.

In den jährlichen Geschäftsausweisen hat dies mit ganz geringen Ausnahmen bisher nicht stattgefunden; es wurden vielmehr unter der Rubrik: „Anzahl der im Konsulatssprengel wohnenden österreichisch-ungarischen Staatsangehörigen", wenn dieselbe nicht, wie mit Bedauern hervorgehoben werden muß, ganz unausgefüllt blieb oder mit dem Vermerk „unbekannt" versehen war, die Angehörigen der beiden Reichshälften zusammen aufgeführt: in den Auswanderungsberichten sollen dieselben nunmehr nach ihrer Staatsbürgerschaft getrennt angegeben und überdies, wenn irgend tunlich, ihre engere Heimat so genau als möglich (Geburtsort, Zuständigkeit) aufgeführt werden.

Weiters wäre es erwünscht, wenn auch der Beruf und die Beschäftigung, welchem sich die Einwanderer widmen, mit einem bestimmten Schlagworte bezeichnet würde (zum Beispiel Handwerker, Taglöhner, Handelsmann, Pächter usw.).

Das k. und k. Ministerium des Äußern wird allen sonstigen Nachrichten, die sich auf das Auswanderungswesen beziehen, so zum Beispiel über die Zustände in schon bestehenden Kolonien von Staatsangehörigen und über die Behandlung, welcher sich dieselben seitens der Landesbehörden zu erfreuen haben, über Dienst- und Lohnverhältnisse, über die Gebarung der Auswanderungsagentien, über die Gesetze, welche die Verhältnisse der Auswanderer betreffen etc., mit Interesse entgegensehen.

Wenn sich zur Erlangung der oben bezeichneten und etwaigen sonstigen sachdienlichen Daten den im Binnenlande gelegegen Konsularämtern auch manche Schwierigkeiten in den Weg stellen dürften, die sich jedoch nicht als unüberwindlich erweisen werden, so werden doch gewiß die in den Hafenstädten situierten Konsulate annähernd verläßliche Informationen zu erlangen imstande sein, wenn sie sich mit den Hafen- und sonstigen Lokalbehörden in Verbindung setzen und sich deren gefällige Mitwirkung behufs Erteilung der erforderlichen Auskünfte usw. erbitten.

Nachdem es sich aber nicht bloß darum handelt, über die Zahl und Kategorie der Einwanderer in Zukunft möglichst genau orientiert zu sein, sondern die gleichen Daten auch über jene österreichischen und ungarischen Staatsangehörigen zu erlangen, welche sich gegenwärtig bereits in überseeischen Ländern niedergelassen haben, ergeht hiermit an die Konsulate in jenen Ländern die Aufforderung, hierüber verläßliche und detaillierte Informationen einholen und deren Ergebnis so bald als möglich dem k. und k. Ministerium des Äußern vorlegen zu wollen.

Ich beehre mich demnach Euer Wohlgeboren zu ersuchen, diesbezüglich im eigenen Wirkungskreise das Geeignete zu veranlassen, die untergeordneten Konsularämter von dem Inhalte dieser Weisung in Kenntnis setzen und dieselben anweisen zu wollen, diesem Gegenstande ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und ihre Informationen dem leitenden Amte zukommen zu lassen.

Es wird dann die Aufgabe des letztern sein, die aus den einlangenden Berichten geschöpften Daten in einen dem k. und k. Ministerium des Äußern samt den einzelnen einlangenden Spezialberichten vorzulegenden Generalbericht zusammenzufassen, welcher über alle Fragen, die das besprochene Gebiet berühren, möglichst detaillierte Auskünfte zu enthalten hätte.

30. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 22. Juni 1885, Z. 14.444/2.

Bei mehreren k. und k. Konsularämtern besteht die Gewohnheit, daß sich dieselben in politischen Berichten, die sie zu erstatten in die Lage kommen, auf vorausgegangene Chiffredepeschen gleichen Inhaltes beziehen und dieselben im Berichte wörtlich wiederholen.

Es liegt auf der Hand, daß eine solche Reproduzierung unter Umständen geeignet sein könnte, unseren Chiffre zu kompromittieren und das k. und k. Ministerium sieht sich daher veranlaßt, den k. und k. Konsularämtern deren Unterlassung zu empfehlen.

31. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 30. November 1885, Z. 16.823/10.

Laut einer Mitteilung des k. k. Handelsministeriums hat das „Comité international des poids et mesures“ folgende Abkürzungen für Maße und Gewichte angenommen:

Kilometer	= *km*
Meter	= *m*
Quadratkilometer	= km^2
Quadratmeter	= m^2
Kubikmeter	= m^3
Hektoliter	= *hl*
Liter	= *l*
Tonne	= *t*
Metrische Zentner	= *q*
Kilogramm	= *kg*

Zu den Abkürzungen wird in Schrift und Druck lateinische Kursivschrift verwendet. Den Zeichen ist kein Punkt beizusetzen.

Hiervon wolle die k. und k. Mission sämtliche unterstehende k. und k. Konsularämter mit der Anweisung verständigen, sich künftighin in allen Berichten und Vorlagen kommerziellen Inhaltes dieser bereits allgemein bekannten Bezeichnungen zu bedienen.

Der Empfang dieser Circularweisung, von welcher die zur Beteilung der dependierenden (dermalen besetzten) Konsularämter erforderliche Anzahl von Exemplaren im Anschlusse zuliegt, wolle anher bestätigt werden.

31. Circolare dell'i. e r. Ministero degli Esteri del 30 Novembre 1885, No. 16.823/10.

Secondo comunicazione dell'i. r. Ministero del commercio il „Comité international des poids et mesures“ ha accettato le seguenti abbreviature per misure e pesi:

Chilometro	= *km*
Metro	= *m*
Chilometro quadrato	= km^2
Metro quadrato	= m^2
Metro cubico	= m^3
Ettolitro	= *hl*
Litro	= *l*
Tonnellata	= *t*
Metro quintale	= *q*
Chilogramma	= *kg*

Per le abbreviature serviranno nella scrittura e nella stampa i caratteri latini cursivi. Le abbreviature non saranno seguite da un punto.

L'i. e r. Missione si compiaccia di informarne tutti gl'ii. e rr. Uffici consolari subordinati affinchè si servino ormai in tutti i rapporti e nelle relazioni commerciali di questi segni già universalmente conosciuti.

Si voglia accusar ricezione di questa istruzione circolare, alla quale è unito il numero necessario di esemplari da ripartirsi fra gli Uffici consolari dipendenti (ora occupati).

32. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 27. Dezember 1885, Z. 14.706/10.

Die Information über die Schiffahrts- und Handelsverhältnisse in den einzelnen Häfen des Auslandes wird erfahrungsgemäß dadurch empfindlich erschwert, daß die von den Konsularämtern gelieferten Nachweisungen sehr ungleichmäßig, häufig ungenügend, mitunter auch unverständlich sind.

Der Grund liegt darin, daß für die Nachweisungen der internationalen Schiffahrt und des Handels in den Konsularbezirken keine Formularien vorgeschrieben sind.

Nach den bestehenden Normen über die handelspolitische Berichterstattung der Konsularämter ist eine Tabelle für die im Amtsbezirke stattgefundene Schiffahrtsbewegung bloß insoweit vorgeschrieben, als es sich um die nationale österreichisch-ungarische Schiffahrt handelt. Diese Tabelle, mit dem bezüglichen Berichte wird alljährlich an die Seebehörden eingesendet, dient hauptsächlich zu den Zwecken der Seeverwaltungen und kommt hier nicht weiter in Betracht.

Bezüglich der übrigen Schiffahrt, welche vom Standpunkte der Konkurrenz in wichtigen Häfen des Auslandes zu verfolgen für jeden Reeder und Kaufmann wie auch vom handelspolitischen Gesichtspunkte zu beobachten von großem Interesse ist, fehlt, wie bemerkt, eine gleiche Vorschrift, und es ist mißlich, daß in den mit großem Kostenaufwande publizierten Konsularmitteilungen kein vollständiger und leicht zu überblickender Aufschluß geboten werden kann und daß man, soweit es sich um Staaten handelt, die eine ordentliche Schiffahrtsstatistik publizieren, auf die schwer erhältlichen und nicht immer leicht verständlichen

32. Circolare dell' i. e r. Ministero degli Esteri del 27 Dicembre 1885, No. 14.706/10.

Le informazioni sulla situazione della navigazione e del commercio nei diversi porti dell'estero sono rese difficili, come si sa, da ciò che i ragguagli forniti dagli Uffici consolari sono molto ineguali, spesso insufficienti e talvolta anche inintelligibili.

La ragione n'è che nei distretti consolari non sono prescritti formolari per i ragguagli sulla navigazione internazionale e sul commercio.

Secondo le norme esistenti sui rendiconti politico-commerciali degli Uffici consolari non vi ha prescrizione di una tabella del movimento della navigazione che ebbe luogo nel distretto consolare, salvo per la navigazione nazionale austro-ungherese. Questa tabella coi relativi rapporti è inviata ogni anno ai governi marittimi, principalmente per uso dell'amministrazione marittima; ma non viene qui presa in considerazione.

In quanto alla navigazione estera, il movimento della quale interessa molto ogni armatore e negoziante per la concorrenza nei porti importanti dell'estero, e che offre anche un gran interesse dal punto di vista politico-commerciale, manca, come viene detto, una simile prescrizione, cosa deplorabile, perchè nelle relazioni consolari pubblicate con tante spese non si può offrire un'informazione completa, facile da abbracciare coll'occhio, e perchè, quando si tratta di uno stato che pubblica una statistica regolare della navigazione, si è costretti a servirsi di documenti poco accessibili e talvolta poco intelligibili di questi stati.

Ausweise derselben angewiesen ist, während im Oriente solche staatliche Nachweisungen gänzlich fehlen.

1. Um diesem Übelstande abzuhelfen, sieht sich das Ministerium des Äußern in Übereinstimmung mit dem k. k. sowie dem k. ung. Handelsministerium veranlaßt, dem k. und k. Konsularamte zur Danachachtung die beiliegende Tabelle A mit dem Auftrage hinauszugeben, vom nächsten Jahre angefangen die statistischen Nachweisungen über den Schiffsverkehr in den Häfen des Konsularbezirkes nach dieser Tabelle zusammenzustellen.

Als Erläuterung wird hierzu folgendes bemerkt:

Die Nachweisungen sind auf handelstätige Schiffe beschränkt und sind die handelsuntätigen gänzlich außer Betracht zu lassen.

Nachdem die Gesamtsumme der ein- und auslaufenden Schiffe, nach

mentre essi mancano assolutamente nell'Oriente.

1. Per ovviare a questo inconveniente, il Ministero degli affari esteri, d'accordo coll'i. r. Ministero del commercio e col r. Ministero ungherese del commercio, trova di inviare agli ii. e rr. Uffici consolari per loro norma a partire dall'anno venturo la tabella qui unita, incaricandoli di raccogliere dall'anno venturo secondo questa tabella i ragguagli statistici sul movimento dei bastimenti nei porti del distretto consolare.

Per più ampia informazione serviranno le osservazioni susseguenti:

I ragguagli si limiteranno ai bastimenti operanti senza far cenno dei bastimenti non operanti.

Dopo aver indicato la somma totale dei bastimenti entrati nel porto ed

A 1.

Für alle Häfen mit Ausnahme jener des Orients.

Internationaler Verkehr der handelstätigen Schiffe im Hafen von . . . . im Jahre . . . .

Flaggen		Eingelaufene Schiffe				Ausgelaufene Schiffe			
		Dampfer		Segler		Dampfer		Segler	
		Zahl	Tonnen	Zahl	Tonnen	Zahl	Tonnen	Zahl	Tonnen
Insgesamt	beladen . . .								
	unbeladen. .								
Darunter wichtigste Flaggen:									
1. Britische	beladen . . .								
	unbeladen. .								
2. Französische . . .	beladen . . .								
	unbeladen. .								
3. Östereichisch-ungarische	beladen . . .								
	unbeladen. .								
usw.									

Zahl und Tonnen, und zwar je nachdem sie beladen oder unbeladen sind, ausgewiesen erscheint, so sind vom Detail nur die wichtigsten Flaggen aufzuzählen, respektive die Zahl und der Tonnengehalt der Schiffe nachzuweisen.

Was die Wichtigkeit der Flagge betrifft, so wird dieselbe wohl in der Regel durch die relativ größte Zahl der ein- und ausgelaufenen Schiffe, beziehungsweise durch die Bedeutung der Marine der einzelnen Staaten in dem betreffenden Hafen bestimmt; wo Konkurrenzrücksichten gegenüber unserer eigenen Marine in Betracht kommen, ist indes ausnahmsweise die Schiffahrtsbewegung solcher konkurrierenden Staaten auch dann zu bemerken, wenn sie nicht vermöge der Zahl der Schiffe als wichtig erscheinen würde.

2. Getrennt von der Nachweisung über die Schiffahrtsbewegung ist es

usciti secondo il loro numero e la loro tonnellata, ben inteso secondo che saranno carichi o senza carico, si enumereranno in dettaglio solamente le bandiere le più importanti, cioè il numero e la tonnellata dei bastimenti.

In quanto all'importanza della bandiera essa sarà determinata generalmente dal numero relativamente maggiore dei bastimenti entrati nel porto ed usciti, rispettivamente dall'importanza della marina dei diversi stati nei porti relativi. Là ove si ha da osservare una concorrenza colla nostra marina nazionale, s'indicherà per eccezione anche il movimento dei bastimenti di questi stati rivaleggianti, benchè per il numero dei bastimenti non sembri importante.

2. Desiderasi, che i dati statistici sull'importazione e sull'esportazione

A 1.

Per tutti i porti all'eccezione di quelli dell'Oriente.

Movimento internazionale dei bastimenti operanti nel porto

. . . . nell' anno . . . .

Bandiere		Bastimenti entrati				Bastimenti usciti			
		Navigli a vapore		Navigli a vela		Navigli a vapore		Navigli a vela	
		Numero	Tonnellata	Numero	Tonnellata	Numero	Tonnellata	Numero	Tonnellata
Totale	carichi. . . .								
	senza carico								
Fra i quali le bandiere le più importanti:									
1. Britannica	carichi. . . .								
	senza carico								
2. Francese	carichi. . . .								
	senza carico								
3. Austro-ungherese	carichi. . . .								
	senza carico								
ecc. ecc.									

erwünscht, daß auch die statistischen Daten über die Ein- und Ausfuhr in den einzelnen Häfen vereinfacht und gleichförmiger geliefert werden.

Die bisherigen Nachweisungen der Konsularämter sind augenscheinlich sehr mühsam und umständlich, ohne

nei diversi porti, separati dai ragguagli sul movimento dei bastimenti, sieno semplificati e forniti in un modo più uniforme.

I ragguagli finora inviati dagli Uffici consolari erano evidentemente fatti con gran fatica e con molti

Für die Häfen des Orients. **A 2.**

Verkehr der handelstätigen Schiffe im Hafen von . . . . . .

im Jahre . . . .

Arten des Verkehrs und Flaggen	Eingelaufene Schiffe				Ausgelaufene Schiffe			
	Dampfer		Segler		Dampfer		Segler	
	Zahl	Tonnen	Zahl	Tonnen	Zahl	Tonnen	Zahl	Tonnen
I. Internationaler Verkehr.								
Insgesamt . . . . . . { beladen . . .								
{ unbeladen. .								
Darunter wichtigste Flaggen:								
1. Britische . . . . . { beladen . . .								
{ unbeladen. .								
2. Italienische . . . . { beladen . . .								
{ unbeladen. .								
3. Österreichisch-ungarische { beladen . . .								
{ unbeladen. .								
usw.								
II. Küstenverkehr.								
Insgesamt . . . . . . { beladen . . .								
{ unbeladen. .								
Darunter wichtigste Flaggen:								
1. Türkische. . . . . { beladen . . .								
{ unbeladen. .								
2. Griechische . . . . { beladen . . .								
{ unbeladen. .								
3. Italienische . . . . { beladen . . .								
{ unbeladen. .								
usw.								
III. Gesamtverkehr.								
{ beladen . . .								
{ unbeladen. .								
Zusammen								

immer dem Zwecke einer klaren sachgemäßen Information zu genügen.

Das Konsularamt wird daher eingeladen, die statistischen Daten über Ein- und Ausfuhr vom nächsten Jahre

dettagli senza essere però sempre sufficienti allo scopo di un'informazione chiara e positiva.

S'invita in conseguenza di ciò l'Ufficio consolare di fornire i dati statistici sull'importazione ed esportazione secondo la tabella B qui

Per i porti dell' Oriente. **A 2.**

Movimento dei bastimenti operanti nel porto di . . . . . .

nell' anno . . . .

Specie di movimento e bandiere		Bastimenti entrati				Bastimenti usciti			
		Navigli a vapore		Navigli a vela		Navigli a vapore		Navigli a vela	
		Numero	Tonnellata	Numero	Tonnellata	Numero	Tonnellata	Numero	Tonnellata
I. Movimento internazionale.									
Totale	carichi. . . .								
	senza carico								
Fra i quali le bandiere le più importanti:									
1. Britannica	carichi. . . .								
	senza carico								
2. Italiana	carichi. . . .								
	senza carico								
3. Austro-ungherese	carichi. . . .								
	senza carico								
ecc. ecc.									
II. Cabotaggio.									
Totale	carichi. . . .								
	senza carico								
Fra i quali le bandiere le più importanti:									
1. Turca	carichi. . . .								
	senza carico								
2. Greca	carichi. . . .								
	senza carico								
3. Italiana	carichi. . . .								
	senza carico								
ecc. ecc.									
III. Movimento totale.									
	carichi. . . .								
	senza carico								
Totale . .									

angefangen nach der hier mitfolgenden Tabelle B zu liefern.

Diese Tabelle beschränkt sich auf die Nachweisung der Gesamtziffern der Ein- und Ausfuhr im Vergleiche mit dem Vorjahre, dann im Detail bloß auf die Angabe der wichtigsten Waren, unter anmerkungsweiser Notierung der Provenienz.

Dieselbe ist indeß mehr als Leitfaden zu empfehlen, denn als stricte Vorschrift zu behandeln, da selbst die wenigen Angaben nicht überall erhältlich sind.

unita, a partire dall'anno venturo.

Questa tabella si limita all'indicazione delle cifre totali dell'importazione e dell'esportazione in confronto all'anno decorso, e nel dettaglio poi unicamente all'indicazione delle merci le più importanti con annotazione della loro provenienza.

Tuttavia la tabella viene raccomandata piuttosto come guida che come prescrizione rigorosa, giacchè anche quelle poche indicazioni non si ottengono facilmente in ogni luogo.

B.

Wareneinfuhr und Ausfuhr im Hafen von . . . .

im Jahre . . . .

Waren	1885		1884		Davon mit Schiffen folgender Flaggen:
	q*	fr.*	q	fr.	
I. Einfuhr: Totale.					
Darunter wichtigste Waren:					
1.					britisch . . . q; franz. . . . . q;
2.					österr.-ungar. . . . q; ital. . . q;
3.					österr.-ungar. . . q;
4.					britisch . . . q; franz. . . . . q;
5.					österr.-ungar. . . q;
6.					u. s. f.
7.					
8.					
II. Ausfuhr: Totale.					
Darunter wichtigste Waren:					
1.					brit. . . q; franz. . . q; ital. . . q;
2.					brit. . . q; österr.-ungar. . . q;
3.					franz. . . q;
4.					brit. . . q; türkisch . . q; österr.-ungar. . . q;
5.					u. s. f.
6.					
7.					
8.					
9.					

* fr. = Francs.
* q = Quintal (Meterzentner).

Die gleichförmige Durchführung dieser tabellarischen Nachweisungen (A und B) seitens aller Konsularämter, in deren Amtsbereiche Seehandelsplätze liegen, läßt mit Sicherheit eine Verbesserung der bisherigen Publikationen erhoffen und wolle daher das Konsularamt strenge darauf sehen, daß die informative Berichterstattung in den hier erwähnten beiden Richtungen dieser Weisung gemäß sich vollziehe.

Der Empfang dieses Circularerlasses wolle anher bestätigt werden.

Si può sperare con certezza un'ammiglioramento delle pubblicazioni attuali dall'esecuzione uniforme di questi ragguagli tabellari (A e B) da parte di tutti gli Uffici consolari, nel distretto dei quali trovansi dei porti con commercio marittimo. L'Ufficio consolare è invitato a vegliare rigorosamente acciocchè i rapporti informativi sieno fatti secondo quest'istruzione nei due sensi qui sopra indicati.

Si accuserà ricezione di questa istruzione circolare.

B.

Importazione ed esportazione di merci nel porto di . . . . .

nell' anno . . . .

Merci	1885		1884		Di cui con legni di seguneti bandiere
	q*	fr.*	q	fr.*	
Importo: Totale.					
Fra le quali le merci le più importanti:					
1.					britanniche . . q; franc. . . q;
2.					austro-ungh. . . q; ital. . . q;
3.					austro-ungh. . . q;
4.					britanniche . . q; franc. . . q;
5.					austro-ungh. . . q;
6.					ecc. ecc.
7.					
8.					
Esportazione: Totale.					
Fra le quali le merci le più importanti:					
1.					britanniche . . q; franc. . . q;
2.					ital. . . q;
3.					brit. . . q; austro-ungh. . . q;
4.					franc. . . q;
5.					brit. . . q; turche . . q; austro-
6.					ungh. . . q;
7.					ecc. ecc.
8.					
9.					

* q = quintale.
* fr. = Franchi.

33. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 8. Februar 1886, Z. 2156/1.

Das Ministerium des Äußern sieht sich veranlaßt, die k. und k. Vertretungsbehörde zu ersuchen, in allen Fällen, wo deren Intervention angesprochen werden sollte, damit literarische oder artistische Produkte an Mitglieder des Allerhöchsten Kaiserhauses gelangen, sich nicht direkt an die betreffenden Obersthofmeister, respektive Kammervorsteher zu wenden, sondern die betreffende Angelegenheit, ebenso wie bei Einsendungen an Seine k. und k. Apostolische Majestät, und zwar gleichfalls mit genauer Darlegung der begleitenden Umstände und Antragstellung bezüglich der Art einer eventuellen Anerkennung anher mitzuteilen, woraufhin von hiesiger Seite das Weitere wird eingeleitet werden.

Das Ministerium setzt übrigens voraus, daß nur dort, wo es sich tatsächlich um Werke von anerkanntem Werte handelt, die k. und k. Vertretungsbehörde ihre Vermittlung wird eintreten lassen, in allen anderen Fällen aber sich a priori wird ablehnend verhalten.

34. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 10. Februar 1886, Z. 743/9.

Aus Anlaß eines speziellen Falles haben die Ressortministerien den Wunsch geäußert, daß den k. und k. Konsularämtern die, deren Verpflichtung zur Erstattung von Sanitätsberichten betreffenden Circularweisungen, insbesondere jene vom 24. Dezember 1866, Z. 14.295/H. O, und der § 8 der Konsularinstruktion auf das Nachdrücklichste in Erinnerung gebracht und dieselben aufgefordert werden auf die sanitären Vorfallenheiten in dem Amtssprengel, insbesondere mit Rücksicht auf das Auftauchen und den Verlauf epidemischer Menschenkrankheiten, ein wachsames Auge zu üben und ohne Verzug hierüber an das Ministerium des Äußern und auch direkt an die beiden Ministerien des Innern in Wien und Budapest, nötigenfalls telegraphisch zu berichten.

Ich beehre mich demnach E. E. zu ersuchen, die Ihnen unterstehenden Konsularämter in dem obigen Sinne anweisen zu wollen.

Empfangen etc., etc.

35. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 20. April 1886, Z. 3704/10.

Das Ministerium des Äußern, sowie die beiden Handelsministerien der Monarchie haben die Wahrnehmung gemacht, daß die in den bestehenden Instruktionen begründete Anzeige der Konsularämter über die in ihrem Bezirke ausgeschriebenen Lieferungen für militärische und andere öffentliche Zwecke, sowie Offertverhandlungen über die Sicherstellung von öffentlichen Bauten

35. Circolare dell' i. e r. Ministero degli Esteri del 20 Aprile 1886, No. 3704/10.

Il Ministero degli affari esteri come i due Ministeri del commercio della monarchia hanno fatto l'osservazione, che gli avvisi prescritti nelle istruzioni vigenti per gli Uffici consolari sulle forniture pubblicate nel distretto della loro giurisdizione, sia per l'armata sia per un altro scopo pubblico, come anche sui concorsi per la costruzione d'edifici pubblici, non si fanno nè in un

nicht gleichmäßig und nicht mit gleicher Umsicht und Sorgfalt erfolgt.

Der fühlbarste Übelstand liegt darin, daß diese Nachrichten viel zu spät einlangen und dabei überdies kostbare Zeit durch den Weg verloren geht, den die Konsularämter einschlagen, indem sie ihre Berichte an das Ministerium des Äußern und die beiden Handelsministerien richten, welch letztere wieder erst an die Handelskammern und anderen Korporationen die Verständigung gelangen lassen.

Bei dem hohen wirtschaftlichen Interesse, welches wir in der Pflege dieser häufig lukrativen und jedenfalls für die Verwertung unserer Arbeit wichtigen Unternehmungen haben und bei dem natürlichen Berufe unserer Industriellen und Unternehmer in den geographisch und kulturell uns näher stehenden Ländern sich zu betätigen, erscheint es dem Ministerium des Äußern dringend geboten, diesen Zweig der konsularischen Information und den Verkehr der Konsularämter in dieser speziellen Richtung zu regeln.

Das Ministerium des Äußern findet sich daher veranlaßt, hierüber in Übereinstimmung mit den beiden Handelsministerien folgende Bestimmungen zu treffen:

1. Die Konsularämter haben ihr volles Augenmerk auf bevorstehende Lieferungen und Offertverhandlungen zu verwenden — wie dies seitens einzelner Ämter bereits tatsächlich in anerkennenswerter Weise geschieht — und wenn irgend tunlich dafür Sorge zu tragen, daß sie noch vor der eventuellen Verlautbarung von solchen Ausschreibungen Kenntnis erlangen, jedenfalls aber sobald letztere erfolgt, eine möglichst genaue weitere Verständigung zu veranlassen.

modo uguale, nè colla stessa cura e circospezione.

L'inconveniente il più sensibile sta nel fatto che questi avvisi giungono troppo tardi e che oltre a ciò vi si perde un tempo prezioso per la via che prendono gli uffici consolari indirizzando i loro rapporti al Ministero degli esteri ed ai due Ministeri del commercio, i quali a loro volta fanno parte degli avvisi alle camere di commercio ed alle altre corporazioni.

Visto il grande interesse economico che abbiamo a coltivare queste imprese spesso lucrative ed in ogni caso importanti pella fruttificazione del nostro lavoro, ed in riflesso alla missione naturale dei nostri industriali ed impresari di concorrere in tali affari nei paesi che tanto per la loro posizione geografica quanto per lo stato della loro coltura ci stanno più vicini, appare al Ministero degli esteri di somma necessità di regolare in questo senso speciale questo ramo delle informazioni consolari e la corrispondenza degli Uffici consolari.

Il Ministero degli affari esteri, di concerto coi due ministeri del commercio, trova quindi di prendere su tale argomento le seguenti disposizioni:

1. Gli Uffici consolari rivolgeranno tutta la loro attenzione alle forniture ed ai concorsi imminenti — come ciò già fu fatto in modo lodevole da alcuni uffici — e, se far si può, di aver cura d' esserne informati prima dell' eventuale pubblicazione di tali concorsi, in ogni caso però di farne un rapporto il più esatto possibile, tostochè la pubblicazione ne sarà fatta.

2. Nachdem jene soliden und leistungsfähigen Firmen des Inlandes, welche auf Lieferungen und Herstellungen reflektieren, im Wege der Handels- und Gewerbekammern veranlaßt werden sollen, sich bei den bezüglichen Konsularämtern im voraus, unter Angabe der Artikel oder Gattungen der zu liefernden Waren, respektive der zu leistenden Bauherstellungen, sowie unter Bescheinigung ihrer Leistungsfähigkeit seitens der Handelskammern, für spätere Bedarfsfälle anzumelden, so werden dadurch die Konsularämter eine Übersicht derjenigen nationalen Firmen erlangen, welche vorkommenden Falles zu verständigen sind.

Die Konsularämter werden demnach eingeladen, die betreffenden Firmen von solchen Ausschreibungen unverzüglich und zwar regelmäßig direkte im Postwege oder in besonders dringenden Fällen telegraphisch in Kenntnis zu setzen.

3. Sollte ein solcher unmittelbarer Verkehr aus besonderen Gründen nicht am Platze sein, oder nach dem Ermessen des Konsularamtes auf diesem Wege für die Information der bezüglichen nationalen Interessenten nicht genügend gesorgt sein, so wären diese Mitteilungen an die beiden Handelsministerien direkte zu adressieren, welche Zentralstellen sodann für die Publikation dieser Notizen in den hierfür eingerichteten Fachblättern und Zeitschriften Sorge tragen werden.

2. Quelle ditte nazionali che godono ottima fama e posseggono i fondi necessari e che sono disposte ad incaricarsi di forniture e di costruzioni, saranno invitate pel tramite delle camere di commercio e d'industria di annunziarsi preventivamente per le eventualità posteriori presso i rispettivi Uffici consolari e di indicare contemporaneamente gli articoli ossia i generi delle mercanzie che intendono fornire, eventualmente le costruzioni che desiderano intraprendere, aggiungendovi un certificato delle camere di commercio sulla loro capacità di prestazione. In tal guisa gli Uffici consolari saranno messi in grado di conoscere quelle firme nazionali che nel caso emergente ne dovranno essere informate.

S'invitano quindi gli Uffici consolari d'informare senza ritardo di tali concorsi le rispettive ditte e ciò direttamente per via postale oppure in casi particolarmente urgenti per telegrafo.

3. Se una tale communicazione diretta non fosse opportuna per motivi speciali o che l'Ufficio consolare credesse che per questa via l'informazione dei rispettivi interessati nazionali fosse insufficiente, dovrannosi indirizzare queste communicazioni direttamente ai due Ministeri del commercio, i quali avranno cura di fare pubblicare queste notizie nei giornali e nei fogli speciali.

36. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 25. April 1886, Z. 2345/9.

Auf den Wunsch des k. k. Handelsministeriums wird dem k. und k. Konsularamte hiermit die instruktionsgemäße Verpflichtung zur alsogleichen direkten Informierung der beiden Seebehörden in Triest und Fiume in Sanitätsangelegenheiten in Erinnerung gebracht.

37. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 30. April 1886, Z. 24.707/10.

Von kompetenter Seite wurde geltend gemacht, daß in den periodischen Berichten der k. und k. Konsularämter den landwirtschaftlichen Fragen nicht immer jene Berücksichtigung zuteil wird, wie sie die zuverlässige Orientierung der einheimischen Berufskreise bedingt, und daß es daher, im Hinblicke auf die insbesondere in den letzten Jahren eingetretene schwierige Lage unserer Landwirtschaft, wünschenswert wäre, in Hinkunft bei der konsularischen Berichterstattung den landwirtschaftlichen Produktionsfragen eine ausgedehntere Aufmerksamkeit zu widmen, als dies im allgemeinen bisher geschehen ist.

Obschon die k. und k. Konsularämter im Sinne der bestehenden Dienstesinstruktionen zur Berichterstattung über Agrikulturverhältnisse verpflichtet sind und dieser Obliegenheit nach Maßgabe der Umstände auch tatsächlich nachkommen, so dürfte ihre nützliche Tätigkeit auf diesem Gebiete immerhin noch einer weiteren Steigerung und Vertiefung fähig sein.

Das k. und k. Konsularamt, an welches dieser Erlaß ergeht, wird demnach eingeladen, für die Folge anläßlich der periodischen Berichterstattung den Agrikulturfragen ein erhöhtes Augenmerk zuzuwenden und hierbei nicht nur der landwirtschaftlichen Produktionsergebnisse seines Amtsbezirkes, sondern auch in eingehender Weise jener wichtigeren Momente zu gedenken, welche zur Erzielung des Ergebnisses geführt haben.

Neben den diesfalls hervorzuhebenden allgemeinen Umständen wären beispielsweise über die landwirtschaftlichen Lohnverhältnisse —

37. Circolare dell'i. e r. Ministero degli Esteri del 30 Aprile 1886, No. 24.707/10.

Da parte competente fecesi osservare che nelle relazioni periodiche degli ii. e rr. Uffici consolari non viene sempre accordata alle questioni d'agricoltura quell'attenzione ch'esigerebbe una informazione sicura dei circoli nazionali interessati e che, riguardo alla situazione difficile della nostra economia rurale sopravvenuta particolarmente negli ultimi anni, sarebbe quindi da desiderarsi che in avvenire si accordasse, più che non era generalmente il caso finora, una attenzione più estesa alle questioni di produzioni dell'agricoltura nelle relazioni consolari.

Benchè gli ii. e rr. Uffici consolari sieno obbligati in conformità delle istruzioni di servizio vigenti di fare dei rapporti sullo stato dell'agricoltura e che essi si conformino in realtà a quest'obbligo secondo le circostanze, la loro attività su questo terreno, per essere più utile, sarebbe tuttavia suscettibile di venire vieppiù aumentata e resa più profonda.

L'i. e r. Ufficio consolare, al quale è diretta questa istruzione, viene quindi invitato di accordare d'ora innanzi maggiore attenzione alle questioni d'agricoltura nei rapporti periodici e di farvi menzione non solamente dei risultati della produzione dell'agricoltura del distretto di sua giurisdizione, ma bensì in modo dettagliato dei momenti più importanti che condussero ad ottenere questo risultato.

Oltre le circostanze generali da accennarsi per questo scopo, sarebbero da farsi delle indicazioni e da presentarsi dei dati statistici, per esem-

über die Zunahme der Verwendung landwirtschaftlicher Maschinen, wie Dampfpflüge und Dreschmaschinen — über die Fortschritte auf dem Gebiete des landwirtschaftlichen Meliorationswesens, namentlich insofern es sich hierbei um die Gewinnung ausgedehnter neuer Kulturflächen handelt — über den Waldstand — über den Betrieb der Milchwirtschaften und der eventuellen Neuerungen auf diesem Gebiete — über die Obstkultur und die Verwertungsverhältnisse des Obstes — über die Fortschritte auf dem Gebiete der Tierzucht etc. etc. Angaben zu machen und Daten beizubringen.

Hinsichtlich der Tierzucht ist es erwünscht, jene Viehrassen, die im Konsulargebiete mit Vorliebe gezogen werden, zu bezeichnen und auch darauf hinzuweisen, inwiefern die gezüchteten Rassen den gestellten Anforderungen entsprechen.

Ebenso ist über jene Maßregeln Bericht zu erstatten, welche die betreffenden Staaten zur Förderung und Hebung der Viehzucht getroffen haben oder zu treffen beabsichtigen.

Schließlich ist es im Interesse der königlich ungarischen Staatsforste wünschenswert, daß speziell die Konsularämter in der Türkei, Griechenland und den Donauländern über die Preis- und Absatzverhältnisse von Fichtenhölzern, diejenigen hingegen in Frankreich, Deutschland, England, Spanien, Italien und Belgien über Eichen und anderes Hartholz eingehend relationieren.

Die diesbezüglichen Notizen und Ausführungen können, je nachdem deren Einsendung auf die eine oder die andere Weise rascher bewerkstelligt werden kann, entweder in den räsonierenden Jahresberichten oder in den jeweiligen periodischen Quartal-, beziehungsweise Monatsberichten Platz finden.

pio sui salari agrari, sull'aumento nell'impiego di macchine destinate all'agricoltura come d'aratri a vapore e di macchine da trebbiare — sui progressi fatti sul terreno degli ammiglioramenti economici, principalmente quando si tratta del dissodamento di estesi terreni guadagnati alla coltura — sull'estensione dei boschi — sul maneggio delle cascine e sulle innovazioni eventuali introdottevi — sulla coltura d'alberi fruttiferi e sulla maniera di trarne profitto — sui progressi fatti nell'allevazione del bestiame ecc. ecc.

Riguardo all'allevazione del bestiame, sarebbe da desiderarsi, che venissero indicate quelle razze di bestiame che di preferenza si alleva nel distretto della giurisdizione consolare, osservando nello stesso tempo fin a che punto le razze allevate corrispondono alle esigenze volute.

Nello stesso modo si avrà da riferire sulle misure, che i rispettivi stati hanno prese od intendono di prendere per promuovere e vantaggiare l'allevamento del bestiame.

Finalmente sta nell'interesse della r. amministrazione delle foreste ungheresi, che specialmente gli Uffici consolari nella Turchia, nella Grecia e nei paesi sulle sponde del Danubio riferiscano minutamente sul prezzo e sullo smercio dei legni di pino, quelli in contrario nella Francia, nella Germania, nell'Inghilterra, nella Spagna, nell'Italia e nel Belgio sul legno di quercia ed altro legno duro.

Le rispettive notizie ed informazioni possono trovar posto sia nelle relazioni annuali ragionate oppure nelle relazioni periodiche trimestrali o mensili secondochè l'invio delle medesime può effettuarsi più rapidamente in'un modo o nell'altro.

Dem Konsularamte bleibt aber unbenommen, seine Wahrnehmungen über Agrikulturverhältnisse zum Gegenstande von Spezialberichterstattungen zu machen, und werden derartige Vorlagen jederzeit dankend begrüßt werden.

Diese Andeutungen, welche das Konsularamt sorgfältig im Auge behalten wolle, werden sicherlich genügen, um eine angemessene Erweiterung der Konsularberichte, soweit sie sich auf landwirtschaftliche Erscheinungen beziehen, in allgemeiner Richtung zu erzielen.

Sollte es sich aber darum handeln, in betreff der landwirtschaftlichen Produktionsverhältnisse der einen oder der anderen mehr in den Vordergrund tretenden Region oder auch nur einzelner wirtschaftlicher Erscheinungen innerhalb derselben, ein weitergehendes vollständiges Bild zu gewinnen, so behalten sich die kompetenten Zentralstellen, das ist das k. k. Ackerbauministerium in Wien und das königliche ungarische Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel in Budapest vor, in dieser Hinsicht konkrete Fragen direkt an das k. und k. Konsularamt zu stellen.

Das k. und k. Ministerium des Äußern ist überzeugt, daß das k. und k. Konsularamt im letzterwähnten Falle tunlichst bestrebt sein wird, die ihm zugefertigten Fragepunkte erschöpfend zu beantworten und füge ich zum Schlusse nur noch hinzu, daß bei einem solchen Anlasse der Bericht des k. und k. Konsularamtes direkt an jene Behörde einzusenden kommt, von welcher die Anfrage ausgegangen ist.

Sarà tuttavia lecito all'Ufficio consolare di prendere per oggetto di un rapporto speciale le sue osservazioni sull'agricoltura e sarà desso sempre accolto con gratitudine.

Questi cenni che l'Ufficio consolare vorrà tener accuratamente presenti, basteranno certamente per ottenere in modo generale un'ampliazione convenevole dei rapporti consolari, in quanto si riferiscono ai fatti concernenti l'agricoltura.

Se tuttavia si trattasse di ottenere un quadro completo, più circonstanziato relativamente ai prodotti agronomici di una regione o dell'altra, che maggiormente risalta, oppure di singoli fatti agronomici in esse regioni, gli uffici competenti centrali, cioè l'i. r. Ministero dell'agricoltura a Vienna ed il r. Ministero ungherese dell'agricoltura, dell'industria e del commercio a Budapest, si riservano di porre direttamente delle questioni concrete all'i. e r. Ufficio consolare.

Il Ministero degli affari esteri è convinto che l'i. e r. Ufficio consolare si sforzerà in quanto gli sarà possibile, nell'ultimo caso sopramenzionato, di rispondere alle questioni indirizzategli nel modo il più soddisfacente e circonstanziato.

Per aggiunta osservo ancora che in tal occasione il rapporto dell'i. e r. Ufficio consolare sarà da inviarsi direttamente a quell'autorità, dalla quale fu fatta la richiesta.

38. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 11. Mai 1886, Z. 11.303/10.

Das vom Orientalischen Museum in Wien herausgegebene Wochenblatt „Das Handelsmuseum“ hat seit 1. April l. J. die fortlaufende Publikation der kommerziellen Berichte der k. und k. Konsularämter übernommen.

Da dieses Blatt — welches sich während der kurzen Zeit seines Bestandes im Inlande bereits einen ausgedehnten Leserkreis gesichert hat — gleichzeitig das Organ der zisleithanischen Handels- und Gewerbekammern ist und dem Studium sowie der Propagierung unserer Export-Industrien ein spezielles Augenmerk zuwendet, so hat es für den Außenhandel Österreich-Ungarns eine gewisse Bedeutung, daß diesem Fachblatt die tunlichste Verbreitung an fremden Handelsplätzen gegeben werde.

Das k. und k. Ministerium des Äußern nimmt somit über Ansuchen des Direktors des Orientalischen Museums keinen Anstand, das benannte Wochenblatt den k. und k. Konsularämtern, welchen diese Zeitschrift regelmäßig zugeht, wärmstens zu empfehlen und ladet dieselben ein, sich darüber äußern zu wollen, ob es wahrscheinlich ist, daß man im dortigen Konsularbezirke eine Anzahl von Lesern für das Blatt gewinnen könne.

Eine Verbreitung des Blattes in dortigen industriellen und kaufmännischen Kreisen schiene dem k. und k. Ministerium des Äußern vom Standpunkte der konsularischen Berichterstattung selbst insofern wünschenswert, als die Lektüre der Konsularberichte diesen Kreisen Gelegenheit bieten würde, die konsularischen Notizen mit ihren eigenen Wahrnehmungen zu vergleichen, ihre daraus resultierenden Eindrücke dem Konsularamte mitzuteilen und dadurch dem kommerziellen Informationsdienste neue Impulse zuzuführen.

Die Redaktion der Zeitschrift ist bereit, in Absicht auf den hier erwähnten Zweck dem k. und k. Konsulate Probenummern unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, sobald die gewünschte Anzahl bekanntgegeben werden wird.

Der ehetunlichsten Rückäußerung auf diesen Erlaß sehe ich mit Interesse entgegen.

39. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 20. Mai 1886, Z. 12.172/10.

Der österreichisch-ungarische Exportverein in Wien hat schon in seiner vor einem Jahre stattgefundenen Generalversammlung den Beschluß gefaßt, in Absicht auf die möglichste Bekanntmachung unserer Industrie, beziehungsweise der österreichisch-ungarischen Produktionsfähigkeit, nach dem Beispiele anderer Staaten, ein „Exportmusterlager“ in Wien zu errichten.

Mit Rücksicht darauf, daß dieses Projekt nunmehr in das Stadium der Verwirklichung getreten ist und bereits im Monate Juni d. J. mit der Eröffnung der im Dominikanergebäude in Wien installierten Exportmusterausstellung vorgegangen werden soll, hat der österreichisch-ungarische Exportverein anher das Ansuchen gestellt, daß auch die k. und k. Konsularämter auf dieses gemeinnützige nationale Unternehmen aufmerksam gemacht und dasselbe ihrer Unterstützung anempfohlen werden möge.

Diesem Ansinnen entsprechend, lade ich das k. und k. Konsularamt ein, im eigenen Amtsbezirke dahin zu wirken, daß die Existenz dieses Exportmusterlagers in den weitesten Kreisen bekannt werde, allfällige Requisitionen dieses Institutes nach Möglichkeit rasch und pünktlich zu erledigen und überhaupt dessen Zwecke in jeder Beziehung, eventuell auch durch angemessene Verlautbarungen und Einschaltungen in den Organen der öffentlichen Presse tunlichst fördern zu helfen.

Schließlich wird bemerkt, daß der österreichisch-ungarische Exportverein die Absicht hat, jeder Konsularvertretung eine Anzahl von Plakaten

in allen Weltsprachen zu übersenden, damit dieselben in allen kaufmännischen Comptoirs, die sich mit dem Importe österreichisch-ungarischer Industrieerzeugnisse beschäftigen, affichiert werden können. Gleichzeitig werden den Konsularämtern die in mehreren Sprachen erscheinenden Kataloge behufs Verbreitung unter den Kaufleuten des Konsulardistriktes übermittelt werden.

40. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 30. Mai 1886, Z. 3.016/9.

Um den österreichisch-ungarischen Handelstand vor Verlusten durch betrügerische und schwindelhafte Firmen des Auslandes nach Möglichkeit zu schützen, ist beim k. und k. Ministerium des Äußern in Anregung gebracht worden, die k. und k. Konsularämter zur Mitwirkung bei der Anzeige solcher Firmen heranzuziehen.

Im Einvernehmen mit den Handelsministerien beider Reichshälften wird demnach das k. und k. Konsularamt eingeladen, sobald es aus Anlaß seiner Amtstätigkeit Kenntnis von dem Treiben betrügerischer oder schwindelhafter Firmen, dann notorisch schlechter Zahler und gewohnheitsmäßiger Schikaneure erhält, und wenn zu befürchten ist, daß durch solche in seinem Bezirke befindliche Firmen auch österreichische oder ungarische Industrielle und Kaufleute bei allfälligen Geschäftsverbindungen mit dem betreffenden Platze Schaden leiden könnten, sofort die entsprechende Anzeige mit Unterscheidung der oberwähnten drei Kategorien unmittelbar an das betreffende Handelsministerium, eventuell an beide Handelsministerien, zu richten, welche in diskreter Weise und jedenfalls ohne Angabe der Quelle die Notiz verwerten werden.

Es wird dem k. und k. Konsularamte anheimgegeben, in diesem Sinne nach Maßgabe der einschlägigen Verhältnisse auch die untergeordneten Konsularämter zu instruieren.

41. Circularerlaß des k. k. Handelsministeriums vom 11. Juli 1886, Z. 23.064, an sämtliche Handels- und Gewerbekammern in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern.

Infolge von Beschwerden über Unzukömmlichkeiten im Verkehre mit den k. und k. Konsularämtern findet sich das Handelsministerium veranlaßt, die geehrte Kammer zu ersuchen, die am internationalen Verkehr beteiligten Handels- und Gewerbetreibenden zu erinnern, die bestehenden Vorschriften über diesen Verkehr genau zu beobachten.

Insbesondere sind folgende Punkte hervorzuheben:

1. Anfragen über die Kreditverhältnisse von Firmen am Balkan, im Oriente, Rußland, Spanien und in überseeischen Ländern sind nicht direkt an die k. und k. Konsulate, sondern an das Informationsbureau der Wiener Handelskammer zu richten, welche in derlei Angelegenheiten als Zentralstelle für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder fungiert.

Nur ausnahmsweise sollen speziell akkreditierte Firmen und Korporationen derlei Anfragen direkt an die k. und k. Konsulate richten.

2. Anfragen über Kreditverhältnisse von Firmen in Deutschland, Frankreich, Italien, Großbritannien und in den übrigen zum Wirkungskreise des Informationsbureaus nicht gehörigen Ländern sollen nur in solchen besonderen Fällen an die dortigen k. und k. Konsularämter

gerichtet werden, wo sonstige private Informationsquellen nicht benützbar oder für den speziellen Zweck nicht ausreichend sind, zumal eine Inanspruchnahme der Konsularämter in diesen Ländern mit Rücksicht auf das dort wohlgeordnete kaufmännische Vertretungs- und Informationswesen in der Regel auf keinem tatsächlichen Bedürfnisse beruht.

3. In allen Fällen, wo direkte Anfragen an die k. und k. Konsularämter, sei es über die Kreditverhältnisse einzelner Firmen, sei es über andere Handelsbeziehungen, gerichtet werden, muß der Brief nicht nur vollständig frankiert sein, sondern auch das volle Porto eventuell in österreichischen Briefmarken für die Rückantwort eingeschlossen enthalten. Wenn dies außer acht gelassen wird, können sich die Handels- und Gewerbetreibenden nicht darüber beschweren, daß ihre Anfragen unbeantwortet bleiben.

42. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 28. März 1887, Z. 6397/10.

Es hat sich im Laufe der Zeit herausgestellt, daß für die Bedürfnisse der allseitigen Verwertung der von den k. und k. Konsularämtern einlangenden kommerziellen Relationen die Vorlage dieser Berichte in der bisher vorgeschriebenen Anzahl von zwei Exemplaren nicht mehr ausreicht.

Um diesen Bedürfnissen vollkommen zu genügen, sieht sich das Ministerium des Äußern veranlaßt, die k. und k. Konsularämter aufzufordern, in Hinkunft sowohl die periodischen Handelsberichte, das ist die Jahres- und Monatsberichte, beziehungsweise die Jahres- und Quartalberichte, als auch die kommerziellen Berichte speziellen Inhaltes jedesmal in drei Ausfertigungen zu erstatten.

42. Circolare dell' i. r. Ministero degli Esteri del 28 Marzo 1887, Z. 6397/10.

Nel corso del tempo ebbesi a constatare che il numero di due esemplari finora prescritto per i rapporti commerciali da rassegnarsi dagli ii. e rr. Uffici consolari non basta più per soddisfare intieramente al bisogno di generalizzare l'uso di questi lavori.

Onde corrispondere in ogni modo a tale bisogno il Ministero degli Esteri trova d'invitare gli ii. e rr. Uffici consolari di rassegnare in avvenire in tre esemplari tutti i rapporti commerciali, cioè tanto i rapporti periodici (annui e mensili, rispettivamente annui e trimestrali) quanto i rapporti che si riferiscono ad oggetti speciali.

43. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 31. Mai 1887, Z. 7498/9.

Anknüpfend an die Circularweisung vom 26. März 1885, Z. 4191/9, wird das k. und k.   in Kenntnis gesetzt, daß die k. und k. Regierung besonderen Wert darauf legen würde, genau und fortlaufend über die Auswanderung der österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen unterrichtet zu werden.

Solche Berichte werden sich am besten halbjährlich oder wenn genügende Behelfe vorliegen, mehrmals des Jahres zu jenen Epochen empfehlen, wo die Auswanderung aus dem dortigen Hafen geschlossen ist. Es wäre dabei besonders, wenn irgend tunlich, die Zahl der österreichischen

oder ungarischen Auswanderer nach der Nationalität (ob Tiroler, Böhmen oder Ungarn) und Geschlecht zu trennen und anzugeben, mit welcher Transportkompagnie sie verschifft und wessen Werbung (Agentie) sie etwa gefolgt sind.

Zur näheren Aufklärung dieser Weisung diene der Wunsch der Fachministerien, so rasch als möglich über die einschlägigen Daten unterrichtet zu werden, wofür die bisher geübte jährliche Berichterstattung allein nicht hinreichend erscheint.

44. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 18. August 1887, Z. 17.756/10.

Einer von berufener Seite gemachten Wahrnehmung zufolge kommt es noch häufig vor, daß in den Handelsberichten einiger k. u. k. Konsularämter die Gewichtsquantitäten ohne Rücksicht auf die auszudrückende Menge oder auf die Natur der Waren einfach in Kilogrammen angegeben werden.

Diese Bezeichnung ist aber für Stapelartikel wie Zucker, Kaffee, Reis, Mehl, Bier, Holz und andere Massengüter nicht sehr zweckmäßig und dem Kaufmanne, der bei solchen Waren in Tonnen und Meterzentnern zu rechnen gewohnt ist, nicht sehr geläufig.

Im Interesse der raschen Übersichtlichkeit und Einfachheit erscheint es wünschenswert, daß die Bezeichnung in allen Konsularberichten tunlichst gleichmäßig, das ist in derselben Gewichtsquantität und nach denselben Grundsätzen angegeben werde.

Das Ministerium des Äußern beehrt sich demnach, in Übereinstimmung mit dem k. k. sowie dem königlich ungarischen Handelsministerium, die k. und k. Mission zu ersuchen, die ihr unterstehenden k. und k. österreichisch-ungarischen Konsularämter anzuweisen, sich in ihren Handelsberichten künftighin der Bezeichnung *t* (Tonne) für Massengüter, für andere Güter aber, insbesondere für Fabrikate und der-

44. Circolare dell' i. e r. Ministero degli Esteri del 18 Agosto 1887, No. 17.756/10.

È stato osservato da parte competente che spesse volte ancora nei rapporti commerciali di alcuni ii. e rr. Uffici consolari l'indicazione del peso si fa semplicemente in chilogrammi senza riguardo alla quantità ed alla natura delle rispettive merci.

Ora, per mercanzie che si smerciano in massa quali sarebbero zucchero, caffé, riso, farina, birra, legna, ed altre, una tale indicazione non è molto acconcia, nè assai spedita pel negoziante, abituato per simili merci a fare i conti in tonnellate od in metri quintali.

Nell' interesse della maggior possibile chiarezza e semplicità è a desiderarsi che tale indicazione sia uniforme in tutti i rapporti consolari, vale a dire, ch' essa venga fatta nella stessa quantità di peso e giusta le medesime massime.

Il Ministero degli Esteri, d' accordo coll' i. r. Ministero del commercio, e col r. Ministero ungherese del commercio, si pregia quindi d' invitare codesta i. e r. Missione di diffidare i dipendenti ii. e rr. Uffici consolari austro-ungarici di servirsi in avvenire nei loro rapporti commerciali dell' indicazione *t* (tonnellata) per merci in massa, e per gli altri oggetti, specialmente poi per prodotti di fabbrica, e simili, dell' indicazione

gleichen der Bezeichnung *q* (Quintal) oder des entsprechenden Hohl- und Längenmaßes zu bedienen.

Die k. und k. österreichisch-ungarischen See-Konsularämter haben diese Weisung als Ergänzung zu der ihnen unter dem 27. Dezember 1885, Z. 14.706/10, hinausgegebenen Circularverordnung zu betrachten.

Der Empfang dieser Circularweisung, von welcher die zur Beteilung der dependierenden, dermalen besetzten Konsularämter erforderliche Anzahl von Exemplaren im Anschlusse zuliegt, wolle anher bestätigt werden.

q (quintale), oppure delle rispettive misure di capacità e di lunghezza.

Gli ii. e rr. Uffici consolari marittimi hanno da riguardare questa istruzione qual supplemento all' ordinanza circolare loro diretta in data del 27 Dicembre 1885, No. 14.706/10.

L'i. e r. Missione vorrà accusare il ricevimento di questa circolare, di cui si compiega l'occorente numero di esemplari per i dipendenti Uffici consolari ora occupati.

45. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 16. November 1887, Z. 5994/9, A.

Die k. und k. Mission erhält in der Anlage ein für die k. und k. Konsularämter bestimmtes Circular, in welchem denselben eine regelmäßige Berichterstattung über die in ihrem Amtsbezirke stattfindenden Ausstellungen empfohlen wird.

Die k. und k. Mission wolle von dem Inhalte des Circulares die unterstehenden Konsularämter entsprechend verständigen.

Das sowohl auf dem Gebiete der Industrie als auch in bezug auf die Landwirtschaft gegenwärtig so hoch entwickelte Ausstellungswesen bildet einen nicht unwesentlichen Bestandteil des modernen wirtschaftlichen Lebens der Nationen.

Als solcher fallen die aus besonderen Anlässen zustande kommenden, gerade so wie die periodisch abgehaltenen Ausstellungen, instruktionsmäßig in den Rahmen der handelspolitischen Berichterstattung der k. und k. Vertretungen im Auslande.

Wenngleich gegen die k. und k. Konsularämter der Vorwurf einer Vernachlässigung der ihnen in dieser Beziehung zur Pflicht gemachten Berichterstattung nicht erhoben werden kann, da in deren Jahres-, Monats- und sonstigen Spezialberichten der Ausstellungen vielfach Erwähnung geschieht, so ist dennoch bis nun eine systematische und regelmäßige Relationierung auf dem Gebiete der Ausstellungen, die alles in dieser Hinsicht für unsere Handelskreise Wesentliche und Bemerkenswerte einbezieht, zu vermissen.

Gerade in Österreich-Ungarn, dessen Handels- und Industriellenkreise im allgemeinen jener weitverbreiteten und vielverzweigten eigenen Verbindungen mit dem Auslande entbehren, aus denen der Kaufmanns- und Fabrikantenstand anderer Nationen seine Informationen auch in bezug auf das Ausstellungswesen reichlich zu schöpfen in der Lage ist, gerade bei uns ist eine solche regelmäßige und verläßliche Informationsquelle dringend nötig.

Doch nicht allein auf die Meldung von bereits in Ausführung begriffenen Ausstellungen sollte sich die Berichterstattung der Konsularämter beschränken,

sondern dieselben sollten ihr Augenmerk auch auf alle zu ihrer Wahrnehmung gelangenden Anregungen, Projekte, öffentliche Diskussionen, welche Ausstellungen betreffen, richten und sobald ein ähnliches Projekt in ihrem Bezirke auftaucht, darauf bedacht sein, an kompetenter Stelle, natürlich in unauffälliger Weise und ohne Zuhilfenahme des offiziellen Apparates, verläßliche Erkundigungen hierüber einzuziehen.

Die k. und k. Konsularämter werden im Sinne der vorausgehenden Erwägungen daher eingeladen, dem ausländischen Ausstellungswesen eine erhöhtere Aufmerksamkeit zuzuwenden und das Ministerium von ihren diesbezüglichen Beobachtungen fortlaufend in Kenntnis zu erhalten, wobei es genügt, bei kleineren Ausstellungsunternehmungen derselben in ihren periodischen Berichten zu gedenken, größere oder für unsere Verhältnisse wichtigere, auf Industrie, Handel und Verkehr bezügliche Schaustellungen jedoch in einem besonderen Berichte zu besprechen.

Das Hauptgewicht ist auf eine rechtzeitige Berichterstattung und auf die Benachrichtigung dessen zu legen, ob eine Ausstellung rein privaten oder offiziellen Charakters ist, mit welchen Hilfsmitteln dieselbe inszeniert wird, welches deren Zweck und welches die von ihr erhofften Erfolge sind etc.

In Fällen, wo es sich um internationale Konkurse handelt, ist auch eine tunlichst rasche Einsendung der betreffenden Programme, wo möglich in mehreren Exemplaren, notwendig.

Die rechtzeitige Bekanntgabe der geplanten Unternehmungen dieser Art wird die Regierung in die Lage setzen, eingehende Informationen über den Wert, welchen die Beteiligung unserer heimischen Industrie in der einen oder anderen Richtung seitens der Interessenten beigemessen wird.

46. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 21. November 1887, Z. 21.754/10.

Es ereignet sich nicht selten, daß die k. und k. Konsularamtsvorsteher um einen längeren Erholungsurlaub zu einem Zeitpunkte einschreiten, wo der Termin zur Erstattung des räsonierenden Jahresberichtes für das verflossene Jahr entweder schon nahegerückt oder bereits abgelaufen ist und daß dieselben, wenn sie sich nach erhaltener Urlaubsbewilligung von ihrem Dienstposten entfernen, die Ausarbeitung des Jahresberichtes ihren jeweiligen Stellvertretern überlassen, welche jedoch, abgesehen von der ihnen häufig mangelnden Qualifikation zur Abfassung eines umfangreicheren, sachgemäßen und gründlichen Operates, wie der räsonierende Jahresbericht von Rechts wegen sein soll, mit der Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte viel zu sehr in Anspruch genommen sind, um, zumal bei reduziertem Amtspersonale, auch noch für diese zum mindesten einen größeren Zeitaufwand erheischende Arbeitsleistung aufzukommen.

Die Folge davon ist, daß die rechtzeitige Einsendung des Jahresberichtes unterbleibt, indem der Amtschef erst nach seiner Urlaubsrückkehr dieses Operat zusammenstellt und dann mit einer beträchtlichen Verspätung zu einer Zeit in Vorlage bringt, wo dasselbe kaum mehr jenes aktuelle Interesse darbieten kann, welches als das eigentliche Kriterium für die zweckentsprechende Verwertung eines solchen Berichtes zu betrachten ist.

Um dieser Unzukömmlichkeit zu steuern, findet sich das k. und k. Ministerium des Äußern veranlaßt, grundsätzlich auszusprechen, daß fortan dem zur Zeit der Fälligkeit des räsonierenden Jahresberichtes gestellten Urlaubs-

ansuchen eines effektiven oder mit einem Dienstentgelt beteilten Konsular-Amtsvorstandes nur dann Folge gegeben werden kann, wenn der betreffende Jahresbericht bereits erstattet oder zum Behufe der Einsendung ganz fertiggestellt ist, ein Umstand, auf welchen in dem Urlaubsgesuche zur Orientierung des k. und k. Ministeriums des Äußern stets Bezug zu nehmen ist.

47. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 20. Jänner 1888, Z. 1249/10.

Durch die Allerhöchste Entschließung vom 20. Mai v. J. wurde dem Orientalischen Museum in Wien die Bewilligung erteilt, in Hinkunft den Namen „k. k. österreichisches Handelsmuseum" zu führen, und haben die Statuten des letztgenannten Institutes die Genehmigung der Regierung erhalten.

Das Handelsmuseum, welches von der Regierung eine der Erweiterung seiner Ziele entsprechend erhöhte Subvention erhält, tritt in weit engere Beziehungen, als dies beim Orientalischen Museum der Fall war, zum k. und k. Ministerium des Äußern uud zum k. k. Handelsministerium, welch beide Ministerien sowie das k. k. Unterrichtsministerium im Kuratorium der neuen Anstalt durch Delegierte vertreten sein, also an der Leitung des Institutes direkten Anteil nehmen werden.

Indem ich dem k. und k. Konsularamte das beifolgende Exemplar der Statuten des k. k. österreichischen Handelsmuseums übersende, sehe ich mich veranlaßt, diese Institution der tatkräftigsten Unterstützung des k. und k. Konsularamtes auf das wärmste zu empfehlen.

Die Leitung des Museums wird Gelegenheit haben, die Mitwirkung der k. und k. Konsularämter bei der auf Kosten des Museums zu vermittelnden Beschaffung von Musterkollektionen von Import- und Exportartikeln, Preisangaben etc., von Informationen über einzelne Artikel,

47. Circolare dell' i. e r. Ministero degli Esteri del 20 Gennaio 1888, No. 1249/10.

In seguito alla Sovrana Risoluzione d. d. 20 Maggio a. p. il Museo orientale a Vienna ha ottenuto il permesso di portare d' or' inanzi il titolo di „I. R. Museo Commerciale Austriaco" e nello stesso tempo vennero approvati dal governo gli statuti di questa corporazione.

Il museo commerciale ricevendo dal governo una sovvenzione, aumentata in proporzione della maggiore estensione della sua sfera d' attività, entrerà in rapporti ben più stretti che nol fece il museo orientale col l'i. e r. Ministero degli affari esteri e col' i. r. Ministero del commercio. Questi due ministeri, come anche l' i. r. Ministero dell' istruzione pubblica, saranno rappresentati nel consiglio dei curatori del nuovo istituto per mezzo di delegati e prenderanno quindi parte alla direzione dell' istituto.

Nel mentre trasmetto all' i. e r. Ufficio consolare il compiegato esemplare degli statuti dell' i. r. museo commerciale, non posso a meno di raccomandare caldamente all' i. e r. Ufficio consolare di voler appoggiare questo istituto nel modo il più efficace.

La direzione del museo avrà occasione di prevalersi direttamente della cooperazione degli ii. e. rr. Uffici consolari per procurarsi a sue spese dei campionari d' articoli d'importazione e d' esportazione, dei prezzi correnti ec. ec., delle informazioni sopra singoli articoli, su case di

Firmen, Frachtverhältnisse und Handelsusancen direkte in Anspruch zu nehmen.

Dem Museum werden aber auch Anregungen, die es der Initiative der Konsulate zu danken hat, besonders willkommen sein, so solche mit Rücksicht auf die Bildung von Exportkonsortien und Bankfilialen, Warenlager, über die Konkurrenzfähigkeit einzelner österreichischer Erzeugnisse, über neue Rohprodukte etc.

Der Umstand, daß das Organ des Handelsmuseums sowohl die Monatsberichte der k. und k. Konsulate als auch einen Teil der übrigen Berichte derselben, sowie auch die volkswirtschaftlichen Berichte der Kommandanten Seiner Majestät Kriegsmarine zum Abdrucke bringt, dürfte einen weiteren Anlaß zur gedeihlichen Fortentwicklung der Beziehungen des Museums zu den Konsulaten bilden.

Zur Vermeidung jedweden Mißverständnisses sei bemerkt, daß das k. k. österreichische Handelsmuseum in keinem Verbande mit dem „Österreichisch-ungarischen Exportverein“ und dem von diesem Vereine errichteten Musterlager steht.

commercio, sui noli, sugli usi commerciali ecc. ecc.

Al museo sarà per altro ben accetto ogni suggerimento dovuto all' iniziativa dei consolati, per esempio circa la formazione di consorzi per l' esportazione, di banche succursali, di maggazini, circa la possibilità di concorrenza di singoli articoli austriaci e sopra nuovi prodotti greggi ecc. ecc.

Il periodico pubblicato dal museo commerciale pubblicherà tanto i rapporti mensili degli ii. e rr. Uffici consolari, quanto una parte degli altri rapporti di questi ultimi, come pure i rapporti economici dei commandanti della marina da guerra, e questa circonstanza sarà senza dubbio un nuovo motivo per un felice sviluppo delle relazioni del museo cogli ii. e rr. Uffici consolari.

Onde ovviare ad ogni malinteso si osserva che l' ii. e rr. museo commerciale austriaco non sta in relazione alcuna colla „Società d'Esportazione Austro-Ungherese“ e col deposito di campioni istituito da questa società.

48. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 20. März 1888, Z. 6493/10.

Das frühere Orientalische Museum, jetzt k. k. österreichisches Handelsmuseum in Wien, hat seit einiger Zeit mit der regelmäßigen Veröffentlichung aller in der ausländischen Zollgesetzgebung vorkommenden Veränderungen, soweit dieselben für den österreichisch-ungarischen Handel in Betracht kommen, begonnen.

Außerdem unterhält das genannte Institut zur Benützung durch die kommerziellen und industriellen Kreise der Monarchie eine unentgeltliche Auskunftsstelle über das Zollwesen des Auslandes, für deren sichere Funktionierung es von großem Belange ist, jederzeit über ein verläßliches und möglichst vollständiges Materiale zu verfügen.

Die Grundlage dieses Materiales bilden naturgemäß die gegenwärtig in Kraft bestehenden Zolltarife der einzelnen Staaten und die von den verschiedenen Ländern miteinander abgeschlossenen Handelsverträge, in zweiter Linie aber auch die sogenannten Tarifentscheidungen (Waren-

verzeichnisse, Repertorien etc.), und sonstigen zollamtlichen Verfügungen, welche für unseren Exporthandel von Wichtigkeit sein können.

Da eine internationale offizielle Informationsquelle über das Zollwesen bis heute noch nicht vorhanden ist, war das Museum bisher bei Beschaffung der benötigten Auskünfte teils auf die in den ausländischen Amtsblättern erscheinenden Verlautbarungen, teils auf den in den periodischen Konsularberichten vorfindlichen einschlägigen Stoff oder endlich überhaupt auf andere, zufällig und vereinzelt zu dessen Kenntnis gelangte Informationen angewiesen.

Um nun dem Übelstande abzuhelfen, welcher sich durch die Unzulänglichkeit der bisher benützten Quellen fühlbar macht, hat das k. k. österreichische Handelsmuseum den Plan gefaßt, vor allem eine dauernde Grundlage zu schaffen für die Evidenzhaltung des gesamten, auf die Gestaltung der fremdländischen Zollgesetzgebung bezüglichen Materiales.

Zu diesem Ende wird die Akquisition eines vollständigen, mit den letzten Korrekturen versehenen Exemplares des Zolltarifes jedes einzelnen Staatsgebietes ins Auge gefaßt, ähnlich den bei den Zollämtern selber in Verwendung stehenden Zolltarifen, Durchführungsverordnungen samt sonstigen Instruktionen, letztere natürlich nur insoweit deren Bestimmungen nach außen, d. i. gegenüber den abzufertigenden Parteien bei der Verzollungsoperation zum Ausdrucke kommen.

Des weiteren soll das Museum durch die spontane Berichterstattung seitens der k. und k. Konsulate in den Stand gesetzt werden, alle wichtigen Entscheidungen des Auslandes auf zollgesetzgeberischem Gebiete auf den, wie oben erwähnt, rektifiziert einzusendenden Zolltarifen einzutragen und zu registrieren.

In Erwägung der hohen Bedeutung, welche ein wohl organisierter, auf amtlichen Quellen beruhender Auskunftsdienst über das Zollwesen derjenigen Staaten, mit denen die Monarchie im Verkehr steht, für unsere Handelsinteressen in sich schließt, nimmt das k. und k. Ministerium des Äußern keinen Anstand, diese Absichten des k. k. österreichischen Handelsmuseums auf das kräftigste zu unterstützen, und ladet hiermit die k. und k. Konsularämter ein, im Sinne obiger Ausführungen an die Zusammenstellung der für die genannte Anstalt notwendigen Informationen raschestens zu schreiten.

Ich ersuche demnach das k. und k. Konsularamt, ein bis auf das Datum des Empfanges dieses Erlasses zurückreichendes, im oben angedeuteten Sinne rektifiziertes Exemplar des Zolltarifes und Warenverzeichnisses, wofern ein solches vorhanden ist, des Landes, in welchem das Konsularamt residiert, mit tunlichster Beschleunigung anher gelangen zu lassen, ferner alle, sei es im gesetzlichen oder im Verordnungswege an denselben vom Augenblicke der Einsendung dieses Zolltarifes vorgenommenen Modifikationen, sowie auch die autonomen Tarifentscheidungen, welche gegenwärtig eine so weittragende Bedeutung besitzen, daß sie vielfach einer faktischen Abänderung einzelner Positionen des Tarifes gleichkommen, von Fall zu Fall, und zwar in Separatberichten und in dreifacher Ausfertigung zur Kenntnis des k. und k. Ministeriums des Äußern zu bringen.

Da es die Durchführung der angedeuteten Maßnahmen wesentlich erleichtern wird, wenn auch die k. und k. Konsularämter sich im Besitze eines stets in Evidenz zu haltenden Zolltarifes befinden, auf welchem sie alle Veränderungen fallweise eintragen, dergestalt, daß das betreffende

Tarifexemplar ein treues Bild des jeweiligen Standes der in Geltung stehenden Zollsätze liefert, wird das k. und k. Konsularamt zur Anschaffung des Zolltarifes und dazu ermächtigt, die hierfür auflaufenden Kosten in die laufende Dienstrechnung mit Berufung auf den gegenwärtigen Erlaß einzustellen.

Die auf diese Art leicht zu bewerkstelligende Kenntnis des jeweiligen Standes der Zolltarifgesetzgebung des Landes, in welchem das k. und k. Konsularamt residiert, wird aber noch weiters den Vorteil im Gefolge haben, demselben die prompte Auskunfterteilung auf etwa an dasselbe gelangende Anfragen der heimischen Interessentenkreise zu ermöglichen.

Wenn nun auch die k. und k. Konsularämter es bisher im allgemeinen nicht unterlassen haben, der Zollgesetzgebung des Landes, in welchem sie bestellt sind, ihr Augenmerk zuzuwenden, um das k. und k. Ministerium des Äußern von allem in dieser Beziehung Wissenswerten in Kenntnis zu erhalten, so wird doch durch die genaue Beachtung der in dem vorliegenden Erlasse erteilten Instruktionen die Berichterstattung über das Zollwesen des Auslandes einen geregelteren und systematischeren Charakter annehmen und den Bedürfnissen des Handelsstandes der Monarchie hierdurch in wirklich praktischer Weise Rechnung getragen werden können.

Es handelt sich hierbei jedoch nicht nur um die Meldung von bereits vollzogenen zollamtlichen Ordonnanzen, von abgeschlossenen Handelsverträgen und sonstigen kommerziellen Übereinkommen, sondern, wie dies übrigens ebenfalls bereits vielfach geschehen ist, um die rechtzeitige Benachrichtigung von derartigen Maßnahmen und Vorkommnissen, selbst wenn dieselben sich erst im Stadium des Projektes oder der Vorbereitung befinden sollten.

Desgleichen erwartet das k. und k. Ministerium des Äußern von den k. und k. Konsularämtern regelmäßige Meldungen über wichtige, die Zollpolitik des Staates, in welchem diese Ämter ihren Sitz haben, beeinflußende Zeitströmungen, Stimmungen usw.

Eine solche Tätigkeit wird es dem k. und k. Ministerium des Äußern erleichtern, alle derartigen Tendenzen mit Aufmerksamkeit zu verfolgen, welche voraussichtlich geeignet sind, eine Rückwirkung, sei es auf die Handelspolitik der Monarchie oder auf die Absatzverhältnisse unserer Industrie oder endlich auf den österreichisch-ungarischen Import fremder Erzeugnisse, die Schiffahrts- und Frachtverhältnisse etc. zu üben.

49. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 21. September 1888, Z. 5576/9.

Zufolge eines Antrages der k. k. statistischen Zentralkommission haben sich die Regierungen beider Reichshälften dahin geeinigt, Verfügungen zu dem Ende zu treffen, damit seitens aller Behörden, öffentlichen Anstalten und autonomen Körperschaften bei der Veröffentlichung statistischer Daten eine gleichförmige Schreibweise bei der Interpunktion von Zahlenreihen beobachtet werde.

Diese Art der Zahleninterpunktion besteht darin, daß die Ziffern in Gruppen von je drei Zahlen zusammengesetzt werden, und von rechts nach links die erste Gruppe mit einem am Fuße der Zahlen angebrachten Punkte, die zweite Gruppe mit einen ebenso angebrachten Beistriche gekennzeichnet wird. Besteht die Zahl aus mehr als sieben Ziffern, so erfolgt in gleicher

Weise die Ersichtlichmachung der dritten Gruppe durch einen Punkt, der vierten durch einen Beistrich usw. (zum Beispiel 1.000,000.000).

Diese Art der Zahleninterpunktion wurde aus dem Grunde zur allgemeinen Einführung gewählt, weil sie nebst der größten Raumersparnis auch die größte Deutlichkeit besitzt.

Bezüglich der Kennzeichung der Dezimalstellen können fortan die den Bruchteil anzeigenden Ziffern entweder durch einen oben zwischen der Ziffer der Einheiten und der ersten Dezimalziffer angebrachten Punkt (zum Beispiel 1·10) oder durch kleinere Ziffern (zum Beispiel $1{\cdot}_{10}$) ersichtlich gemacht werden.

Hiervon wird $\frac{\text{die k. und k. Mission}}{\text{das k. und k. Konsularamt}}$ zur gefälligen Danachachtung in Kenntnis gesetzt.

50. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 26. Mai 1889, Z. 409/9.

Der Mangel einer verläßlichen Auswanderungsstatistik ist eine fühlbare Lücke in der administrativen Statistik Österreich-Ungarns, namentlich im Hinblick auf die so vollkommen einschlägigen Institutionen anderer Staaten.

Die Ursachen dieses Mangels liegen bei uns vornehmlich in den Schwierigkeiten der Beschaffung verläßlicher und erschöpfender Zahlen über unsere Auswanderungsbewegung in den maßgebenden fremden Hafenplätzen.

Die Hauptgebrechen an denen die gegenwärtige Berichterstattung über die überseeische Auswanderung aus der österreichisch-ungarischen Monarchie auf Grund der Aufzeichnungen der Behörden an den Einschiffungs- und Ausschiffungshafenämtern leidet, sind eben die Unvollständigkeit und die Ungleichmäßigkeit dieser Daten.

Um diese Übelstände zu beseitigen, glauben die darüber einvernommenen Fachstellen, daß es sich empfehlen dürfte, einerseits bei den fremden Regierungen darauf hinzuwirken, daß in allen für die österreichisch-ungarische Auswanderung, beziehungsweise Einwanderung belangreichen Hafenorten genaue Verzeichnisse über die ein- respektive ausgeschifften Österreicher und Ungarn, und zwar getrennt nach der Staatsangehörigkeit geführt und den k. und k. Konsularämtern zugänglich gemacht werden, andrerseits diese k. und k. Ämter anzuweisen, darüber jährliche Berichte einzuschicken und denselben ein einheitliches Formulare zugrunde zu legen. Als Muster hierzu hätte das beiliegende von der Regierung in Washington bei der Einwanderungsstatistik für Nordamerika angewendete Schema zu dienen.

Da ferner für die Beurteilung und Kritik statistischer Daten auch die Kenntnis der Art und Weise ihrer Beschaffung von großer Bedeutung ist, wäre es für die Zwecke unserer Fachstellen sehr wünschenswert, in Erfahrung zu bringen, in welcher Weise in den in Betracht kommenden Häfen das Ein- beziehungsweise Auswanderungswesen geregelt ist und speziell wie und nach welchen Prinzipien von jenen Hafenämtern die Ein- und Auswanderung aufgenommen und Staatsangehörigkeit, Beruf und Alter der Ein- respektive Auswanderer konstatiert wird.

Indem das k. und k. Ministerium des Äußern sich unter einem im Wege der k. und k. diplomatischen Missionen im Sinne der obigen Andeu-

tungen an die betreffenden fremden Regierungen wendet, wird das k. und k. eingeladen, bei seiner Berichterstattung im Gegenstande sich die erwähnten Bemerkungen vor Augen zu halten.

Bericht

über die Auswanderung — Einwanderung*) von österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen

in dem Hafen von . . . .

in den Häfen . . . .

In dem Kalenderjahre 19 . . sind aus — eingewandert österreichische oder ungarische Staatsangehörige.

Davon sind:

	Österreicher.			Ungarn.		
1.	Männliche	Weibliche	Zusammen	Männliche	Weibliche	Zusammen
Im Alter von weniger als 15 Jahren						
von 15—40 Jahren . .						
über 40 Jahren						
Zusammen . .						

2. Dem Berufe nach:						
Land- und Forstwirte und deren Angehörige . .						
Gewerbetreibende, Industrielle und deren Angehörige						
im Handel, beim Verkehrswesen beschäftigte Personen und deren Angehörige						
liberalen Berufsarten zugehörige Personen und deren Angehörige . .						
anderen Berufsarten zugehörige Personen und deren Angehörige . .						
Personen unbekannten Erwerbes und deren Angehörige.						
Zusammen . .						

*) Bezüglich der Einwanderung kommen nur die außereuropäischen Hafenorte in Betracht.

51. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern, vom 12. Juli 1889, Z. 3966/9.

Auf Grund des Gesetzartikels XVIII vom Jahre 1889, durch welchen die bisherigen königlich ungarischen Ministerien für Ackerbau, Industrie und Handel und für öffentliche Arbeiten und Kommunikationen neu organisiert wurden, gehören die Viehzucht- und Veterinärangelegenheiten jetzt in das Ressort des königlich ungarischen Ackerbauministeriums, wovon die k. und k. / das k. und k Mission / Konsularamt zur gefälligen Danachachtung in Kenntnis gesetzt wird.

52. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 22. Dezember 1889, Z. 28.765/10.

Das Ministerium des Äußern findet sich im Einvernehmen mit den beiden Handelsministerien bestimmt, den Punkt 3 der hierortigen Circularweisung vom 20. April 1886, Nr. 3704/10, betreffend die konsularische Berichterstattung über Lieferungen und Offertverhandlungen dahin abzuändern, daß in den Fällen, wo ein unmittelbarer Verkehr der Konsularämter mit den einheimischen Firmen aus besonderen Gründen nicht am Platze wäre, oder nach dem Ermessen des Konsularamtes auf diesem Wege für die Information der bezüglichen nationalen Interessenten nicht genügend gesorgt sein sollte, die betreffende Mitteilung fortan, mit Ausschluß des k. k. Handelsministeriums in der Regel direkt an die beiden Handels- und Gewerbekammern und die beiden Handelsmuseen in Wien und Budapest zu richten ist.

Ein Exemplar dieser Mitteilung ist aber, soweit hierbei die ungarische Reichshälfte in Betracht kommt, jedesmal auch dem k. ungar. Handelsministerium unter Namhaftmachung jener ungarischen Stellen und Korporationen, an welche die diesbezügliche Verständigung ergangen ist, einzusenden.

Den k. und k. Konsularämtern bleibt es jedoch unbenommen, eine derartige direkte Verständigung auch an andere

52. Circolare dell'i. e r. Ministero degli Esteri del 22 Dicembre 1889, No. 28.765/10.

Il Ministero degli affari esteri di concerto con ambedue i Ministeri del commercio trova di modificare come segue il punto terzo della sua Circolare del 20 Aprile 1886, No. 3704/10, concernente le informazioni consolari sulle forniture pubbliche ed i concorsi di offerte.

In quei casi in cui per motivi speciali la corrispondenza diretta degli Uffici consolari con le firme nazionali sembrasse inopportuna o, a parere dell'Ufficio consolare, insufficiente a provvedere all'informazione dei rispettivi interessati nazionali, le relative comunicazioni saranno quindinanzi da dirigersi per regola, con esclusione dell'i. r. Ministero del commercio, in via diretta alle due Camere di commercio ed industria nonchè ai due Musei di commercio di Vienna e Budapest.

Un esemplare di tale comunicazione dovrà però, per quanto riguarda la parte ungarica dell'Impero, essere ogni volta trasmesso anche al regio Ministero ungarico del commercio, indicandovisi quelle autorità e corporazioni ungheresi che furono già informate in proposito.

Resta peraltro libero agli ii. e rr. Uffici consolari d'inviare una tale notifica diretta anche ad altre Camere

als die vorerwähnten Handels- und Gewerbekammern ergehen zu lassen, wenn sie bestimmte Gründe haben, anzunehmen, daß auf diesem Wege der Zweck der Beteiligung an einer Lieferung besser erreicht wird, wie dies bei manchen Spezialitäten, die nur in gewissen Kammerbezirken produziert werden, der Fall sein wird.

Auch bleibt es den Konsularämtern überlassen, in Fällen, wo eine vertrauliche Behandlung von zu gewärtigenden Lieferungsausschreibungen aus Rücksicht auf die fremdländische Konkurrenz zweckmäßig erscheint, hierauf die betreffende Handelskammer, respektive das Handelsmuseum, aufmerksam zu machen.

In allen diesen Fällen wird aber vorausgesetzt, daß die entsprechende Information über die Lieferungen mit jener Raschheit an ihre jeweilige Adresse befördert wird, welche als eine der wesentlichsten Vorbedingungen der erfolgreichen Konkurrenz unserer einheimischen Industriellen zu betrachten ist.

Die k. und k. Mission wird eingeladen, die unterstehenden k. und k. Konsularämter bei Zufertigung je eines Exemplars dieser Circularweisung entsprechend zu verständigen, zu welchem Behufe die erforderliche Anzahl von Abdrücken hier beigeschlossen wird.

di commercio ed industria che non a quelle summentovate, ogni qualvolta avessero motivi fondati di supporre che lo scopo della partecipazione ad una fornitura potesse raggiungersi più facilmente in tale modo, come quando, per esempio, avesse a trattarsi di certi articoli speciali, la cui produzione appartenga esclusivamente al distretto di tale o di tal altra Camera di commercio.

Stà egualmente nella facoltà degli Uffici consolari in quei casi di attese pubblicazioni di forniture che in vista della concorrenza estera facciano sembrare più opportuno un trattamento confidenziale, di richiamare su quest'ultimo punto l'attenzione della relativa Camera, rispettivamente Museo di commercio.

Va però inteso che in ognuno di questi casi tutte le informazioni concernenti le forniture vengano trasmesse ai loro rispettivi indirizzi con quella prontezza che deve considerarsi quale condizione esenziale d'una efficace concorrenza dei nostri industriali.

L'i. e r. Missione vorrà pertanto informare in tale senso gli Uffici consolari di sua dipendenza, intimando loro un esemplare della presente Circolare, di cui trovasi qui unito il sufficiente numero di copie.

53. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 23. Jänner 1890, Z. 6713/9.

Um rechtzeitig diejenigen Maßregeln treffen zu können, welche geeignet sind, die Einschleppung von Epizootien durch den Import von Tieren und tierischen Produkten aus der europäischen Türkei hintanzuhalten, erscheint es notwendig, daß die mit der obersten Leitung der Veterinärpolizei betrauten Ministerien verläßliche Nachrichten über die Sanitätsverhältnisse der verschiedenen Tiergattungen, sowie auch über die Handhabung der Veterinärpolizei in den türkischen Provinzen erhalten.

Das k. und k. Konsularamt wird daher eingeladen — abgesondert von der nach den bestehenden Normen ohnehin bereits stattfindenden ein-

schlägigen Berichterstattung — in regelmäßig wiederkehrenden Zwischenräumen von etwa einem Monate über die Krankheiten, welche unter den Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen und Pferden vorkommen, dem k. und k. Ministerium des Äußern zu relationieren.

Im Falle aber, als eine der folgenden Tierseuchen auftreten sollte: Rinderpest, Maul- und Klauenkrankheit, Rotz, dann Pocken der Schafe und Milzbrand (die beiden letzteren nur bei größerer Verbreitung), wolle das Konsularamt sofort die Anzeige hierüber anher erstatten.

Diese Berichte hätten auch — sofern die einschlägigen Daten überhaupt erhältlich sind — Auskunft darüber zu geben, woher die Seuche eingeschleppt worden ist, ferner alle jene Momente zu berücksichtigen welche zur Beurteilung der Verbreitung und Intensität der Krankheiten, erforderlich sind.

Wünschenswert wäre es schließlich auch, wenn in der Berichterstattung auch von denjenigen Verfügungen Erwähnung geschähe, welche die türkischen Lokalbehörden zur Bekämpfung der Epizootien im gegebenen Falle treffen.

Das k. und k. Konsularamt wolle im Sinne dieses Erlasses auch die unterstehenden Konsularämter mit der entsprechenden Instruktion versehen.

54. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 18. April 1890, Z. 8324/10.

Es ist im Interesse der Sache gelegen, daß die konsularischen Handelsberichte möglichst unmittelbar in der Fassung, wie sie zur Publikation gelangen, für die praktische Benützung brauchbar seien.

Dies gilt namentlich hinsichtlich der den Text dieser Berichte häufig begleitenden Maß- und Gewichtsangaben sowie Valuten, welche dem einheimischen Leser nicht immer geläufig sind, zu deren Verständnis er daher oft erst nach einer Zeit und Mühe erheischenden Umrechnung mit Benützung vergleichender Werttabellen gelangt.

Obzwar nun das k. und k. Ministerium des Äußern bereits bei früheren Anlässen, so mit dem Circularerlasse vom 25. Februar 1883, Z. 3514/10 und vom 29. November 1883, Z. 22.930/10, bestrebt war, diesem Übelstande durch positive Dispositionen abzuhelfen, herrscht doch noch seitens einer Reihe von k. und k. Konsularämtern, namentlich bei den im russischen Reiche etablierten, die Gepflogenheit, nach wie vor die in den periodischen Handelsberichten vorkommenden Maße, Gewichte und Warenpreise in dem landesgebräuchlichen Maß-, Gewichts- und Geldsysteme auszudrücken.

Um nun nach dieser Richtung die praktische Brauchbarkeit der konsularischen Handelsberichte zu erhöhen, findet sich das k. und k. Ministerium des Äußern bestimmt, dem k. und k. Konsularamte zur künftigen Danachtung folgende Instruktionen zu erteilen:

I. Die in den periodischen Handelsberichten enthaltenen Maß- und Gewichtsangaben sind von nun an regelmäßig im metrischen System auszudrücken. Dabei wird stets bei der ersten Ziffer oder Zahlgruppe einer bestimmten Maß- oder Gewichtsgröße in die Klammer die korrespondierende russische Maß- oder Gewichtskategorie, aus welcher die Umrechnung in das metrische System erfolgte, zu setzen sein, zum Beispiel 10 *q* (umgerechnet nach Pud: 1 Pud = 16·38 Kilogramm; 1 *q* = 6·09 Pud) oder 7 ha (umgerechnet nach Dessjatine: 1 Dessjatine = 1·09 ha; 1 ha = 0·91 Dessjatine).

II. Die in den Handelsberichten angeführten Preise sind mit jedesmaliger Angabe ob in Metall- oder Papierwährung in russischer Valuta anzugeben, doch wird auch hier bei jedem ersten Preisansatze in der Klammer der monatliche Durchschnittskurs mit Bezug auf die österreichisch-ungarische Währung zu folgen haben, zum Beispiel: 20 Rubel 30 Kopeken (1 Rubel = 100 Kopeken = 1 Gulden 25·7 Kreuzer österreichischer Währung; 100 Gulden österreichischer Währung = 79·5 Rubel im Durchschnitt des Monats. zum Beispiel Dezember.).

Indem das k. und k. Ministerium des Äußern die Erwartung ausspricht, daß sich das k. und k. Konsularamt diese Direktiven bereits bei der Erstattung des nächstfälligen Handelsberichtes zur Richtschnur dienen lassen wird, ladet es dasselbe ein, den Empfang dieses Circulares anher zu bestätigen.

55. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 1. Mai 1890, Z. 11.079/10.

Laut einer hierher gelangten Mitteilung des k. ungarischen Handelsministeriums wurde in Verbindung mit dem ungarischen Handelsmuseum in Budapest ein Informationsbureau ins Leben gerufen, welches seine Tätigkeit bereits am 15. April l. J. begonnen hat und berufen sein wird, in kommerziellen Zoll- und Tarifangelegenheiten mit Rücksicht auf die ungarischen Exportinteressen, insbesondere im Orient, Auskünfte zu erteilen.

Indem ich die k. und k. Konsularämter hiervon, dem Wunsche der genannten Zentralstelle gemäß, in Kenntnis setze, lade ich dieselben ein, dieses Institut, welches wohl öfters in die Lage kommen wird, die konsularamtliche Vermittlung in Anspruch zu nehmen, in seinen Aufgaben mit Rat und Tat zu unterstützen, die von demselben, beziehungsweise vom Handelsmuseum in Budapest an das Konsularamt gelangenden Anfragen kulant zu beantworten, sowie überhaupt nichts zu unterlassen, was die Zwecke dieses staatlichen Unternehmens zu fördern geeignet ist.

55. Circolare dell' i. e r. Ministero degli Esteri del 1. Maggio 1890, No. 11.079/10.

A tenore di una comunicazione qui giunta da parte del r. Ministero ungarico del commercio, un Ufficio d'informazioni fu creato in congiunzione col Museo commerciale a Budapest. Questo Ufficio, che ebbe ad inaugurare la propria attività già con i 15 Aprile a. c., sarà chiamato a fornire ragguagli in materie commerciali, doganali e tariffarie con riguardo agli interessi dell' esportazione ungherese, e specialmente di quella verso l' Oriente.

Nel mentre, a senso del desiderio espresso dal sullodato dicastero, rendo di ciò edotti gli ii. e rr. Uffici consolari, li invito ad appoggiare in ogni maniera gli scopi di questa istituzione, che certamente avrà ben sovente occasione di ricorrere all' intervento consolare; ad evadere correntemente le ricerche che perverranno all' Ufficio consolare da essa e rispettivamente dal Museo commerciale di Budapest; come in generale a nulla tralasciare che fosse atto a promuovere le mire di codesta impresa governativa.

56. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 28. November 1890, Z. 5204/9.

Es hat sich die Notwendigkeit ergeben, die Frage in Erwägung zu ziehen, in welcher Weise wirksamer, als dies bisher geschah, die Bevölkerung der Monarchie über die Verhältnisse in den überseeischen Ländern aufgeklärt und die allseits beklagte leichtsinnige und planlose Auswanderung verhindert werden könnte.

In Festhaltung an der Ansicht, daß die Errichtung von Auswanderungsagentien wie bisher, so auch in Zukunft nicht zu gestatten sei, beabsichtigt die Regierung durch Verweisung der Auswanderungslustigen an die politischen Bezirksbehörden und an die denselben unterstehenden Gemeindeämter die bisherige warnende Tätigkeit der genannten Behörde zu organisieren und ein intensiveres Eingreifen derselben in Auswanderungsangelegenheiten herbeizuführen.

Um aber den in Rede stehenden Amtsstellen die Möglichkeit zu gewähren, eine ersprießliche Wirksamkeit auf diesem Gebiete nach der Richtung hin zu entfalten, daß dieselben in der Lage seien, verläßliche und objektive Auskünfte über die tatsächlichen Erwerbsverhältnisse und das Schicksal der Einwanderer in den überseeischen Ländern zu erteilen, ist zugleich auch die Organisierung einer regelmäßigen und eingehenden Berichterstattung seitens der diplomatischen und Konsularvertretungen in Amerika in Aussicht genommen.

Was die Verhältnisse anbelangt, welche in dieser Berichterstattung zu berücksichtigen wären, so wird es für wünschenswert erachtet, daß sich diese im allgemeinen auf die Lohn- und Preisverhältnisse, insbesondere den Preis der notwendigsten Lebensbedürfnisse auf die Handels-, die gewerblichen und agrikolen Verhältnisse unter Bedachtnahme auf die Chancen, die sich den einzelnen Arbeits- und Berufskategorien hinsichtlich ihres Fortkommens bieten, auf die Beschaffenheit der Kommunikationen und die klimatischen und sanitären Verhältnisse zu erstrecken hätte.

Wünschenswert erschiene es auch, darüber Aufschlüsse zu erlangen, wie sich die betreffenden ausländischen Regierungen und Behörden der Einwanderung gegenüber verhalten, ob sie diese begünstigen oder ihr entgegentreten, oder ob sie die Einwanderung unmittelbar ausbeuten oder deren Ausbeutung systematisch dulden.

Von einer näheren Präzisierung glaubt das k. und k. Ministerium des Äußern Umgang nehmen zu können, da naturgemäß die betreffenden k. und k. diplomatischen und Konsularvertretungen zur Wahrnehmung und Würdigung der maßgebenden Momente, welche nach örtlichen und zeitlichen Verhältnissen verschieden sein werden, in erster Linie berufen erscheinen.

Das k. und k. Konsulat wird demnach ersucht, der Auswanderungsfrage seine Aufmerksamkeit zuzuwenden und dieselbe unter Berücksichtigung der obigen Andeutungen zum Gegenstande einer regelmäßigen, etwa vierteljährigen, gesonderten Berichterstattung zu machen.

57. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 11. Jänner 1891, Z. 32.863/10.

Das Ministerium des Äußern hat die Beobachtung gemacht, daß die

57. Circolare dell'i. e r. Ministero degli Esteri dell'11 Gennaio 1891, No. 32.863/10.

Il Ministero degli Esteri ha rimarcato, presso i vari Uffici consolari,

äußere Form der seitens der k. und k. Konsularämter in mehrfacher Abschrift vorzulegenden Berichte, das ist der periodischen und Spezialhandelsrapporte, sowie des statistischen Geschäftsausweises, bei den verschiedenen Ämtern große Unterschiede aufweist.

Während nämlich eine Anzahl dieser Berichte, sei es durch gefällige manuelle Abschrift, sei es durch Anwendung einer zweckentsprechenden technischen Vervielfältigungsmethode mit anerkennenswerter Sorgfalt und für ihre weitere Bestimmung durchaus brauchbar hergestellt werden, lassen andere dagegen, namentlich jene, welche im Wege der Kopierpresse auf ganz dünnes Papier reproduziert werden, an Leserlichkeit und Haltbarkeit alles zu wünschen übrig.

Um nun einerseits die k. und k. Konsularämter nach Tunlichkeit von zeitraubenden Kopiaturgeschäften zu entlasten, andrerseits aber auch die oberwähnten Mängel in Hinkunft abzustellen, sieht sich das Ministerium des Äußern veranlaßt, zur Kenntnis der Herren Konsularamtsleiter zu bringen, daß es hierorts keinem Anstande begegnet, wenn die Vervielfältigung der Konsularberichte auf technischem Wege geschieht, unter der ausdrücklichen Voraussetzung jedoch, daß darunter die Leserlichkeit und Benützbarkeit der Kopien in keiner Weise beeinträchtigt wird.

Um dieses Ziel in vollkommen zufriedenstellender Weise zu erreichen, erscheint es geboten, die auf Grund der h. o. gesammelten Erfahrungen als zweckmäßig erkannten Reproduktionsverfahren aufzuzählen, es sind dies: der Hektograph, das Kopier-(Indigo-)Papier, die diversen Methoden mit chemischen Tinten und der mechanische Schreibapparat.

delle grandi disparità nella forma esterna di quei rapporti che vanno rassegnati in più copie da parte degli ii. e rr. Uffici consolari, e precisamente delle relazioni commerciali sì periodiche che speciali nonchè del prospetto statistico delle agende consolari.

Nel mentre cioè un certo numero di detti rapporti, sia che vengano ben copiati a mano, sia che si riproducano con l'aiuto di un acconcio metodo tecnico, riescono fatti con encomiabile accuratezza e tali da potere ottimamente servire allo scopo a cui sono destinati, altri, all'incontro, e specialmenta quelli riprodotti mediante il copielettere sopra carta troppo sottile, risultano illegibili e di nessun adurata.

Per potere quindi da una parte liberare, per quanto possibile, gli ii. e rr. Uffici consolari da onerose copiature e per ovviare, d'altro canto, in avvenire alle mancanze summentovate, il Ministero degli Esteri trova d'informare i signori Capi d'Uffici consolari che nulla osta alla riproduzione dei loro rapporti in via tecnica, purchè tuttavia, come esplicitamente si osserva, ciò non abbia a pregiudicare in alcun modo nè la chiarezza nè l'ulteriore impiego delle copie così ottenute.

Onde raggiungere tale scopo in guisa del tutto soddisfacente sembra indicato di enumerare i seguenti metodi di riproduzione che le esperienze qui raccolte fanno riconoscere quali adatti all'uopo, e che sono: l'ettografo, la carta da copia (indigo), i vari metodi con inchiostri chimici e l'apparato grafico meccanico.

Als ganz unzulässig muß dagegen die Anwendung der Naßkopierpresse bezeichnet werden, da die solchergestalt erhaltenen Kopien in der Regel unleserlich und auch hinsichtlich des verwendeten Papieres zur Benützung als Druckmanuskripte nicht geeignet sind.

Indem dies zur Kenntnis der Herren Amtsleiter gebracht wird, werden dieselben eingeladen, ihr Kanzleipersonale dementsprechend zu instruieren und die stetige genaue Beobachtung der obigen Winke persönlich zu überwachen, wobei bemerkt wird, daß jene Berichte, welche den berechtigten Anforderungen der Leserlichkeit und Deutlichkeit nicht vollständig entsprechen, behufs Neuanfertigung an die betreffenden Konsularämter zurückgestellt werden müßten.

Quale assolutamente inammissibile deve venire dichiarato all'incontro l'impiego del copia-lettere in uso presso i negozianti, poichè le copie tirate per suo mezzo riescono di solito illeggibili ed altresì, in vista della carta adoperata, non si prestano quali manoscritti da stampa.

Di ciò si rendono edotti i signori Capi d'Uffici consolari, che s'invitano in pari tempo ad impartire analoghe istruzioni al proprio personale di cancelleria ed a sorvegliare personalmente la continua ed esatta osservanza dei cenni premessi, osservandosi per fine che quei rapporti, i quali, in punto di leggibilità e chiarezza, non avessero a corrispondere perfettamente alle giuste esigenze, dovrebbero venire restituiti, per essere rifatti a nuovo, ai rispettivi Uffici consolari.

58. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 9. März 1891, Z. 29.875/10 a.

Das k. k. Handelsministerium hat anher die Absicht kundgegeben, die in der Beilage der „Austria“[1]) bereits zum Teile durchgeführte Publizierung der konsularischen Jahresberichte nach Ländergruppen künftighin zu stabilisieren, indem es in dieser Neuerung ein Mittel erblickt, die bezüglichen Leistungen der k. und k. Konsularämter in den Kreisen der Interessenten mehr und mehr einzubürgern.

Zur Realisierung dieses Projektes bedarf es jedoch der Gewißheit, daß auf das Einlangen der bezüglichen Konsularberichte auch tatsächlich zu einem genau bestimmten Zeitpunkte gerechnet werden kann.

Mit Rücksicht darauf hat das k. k. Handelsministerium in einer anher übermittelten tabellarischen Zusammenstellung die Zeitpunkte angegeben, bis zu welchen es äußersten Falles im Besitze der einzelnen aus einem bestimmten Lande provenierenden Jahresberichte sein müßte, um dieselben alljährlich vollzählig in demselben Monatshefte der „Austria“ veröffentlichen zu können.

Für die Publikation der seitens der k. und k. Konsularämter in dem osmanischen Reiche erstatteten Jahresberichte hat das k. k. Handelsministerium den Monat Juni bestimmt und zu diesem Zwecke die hierortige Intervention in der Richtung in Anspruch genommen, die genannten Konsularämter nachdrücklichst anzuweisen, den ihnen für die Erstattung

[1]) Die Zeitschrift „Austria“ erscheint nicht mehr: die Handels- und Schiffahrtsberichte der k. und k. Konsularämter werden gegenwärtig in der Zeitschrift „Das Handelsmuseum“, in der österreichisch-ungarischen Konsularkorrespondenz und in dem ungarischen „Consuli Közlemények“ verlautbart.

ihrer Jahresberichte mit hierortigem Circularerlasse vom 29. November 1883, Z. 22.930/10, festgesetzten Termin per 30. April streng einzuhalten.

Indem das k. und k. Ministerium des Äußern das Konsularamt von diesem Projekte in Kenntnis setzt, fügt es bei, daß es der Vorlage des bezüglichen Elaborats unter allen Umständen bis längstens 30. April dieses Jahres entgegensieht, welcher Termin für das k. und k. Konsulat in Hinkunft überhaupt als Norm zu gelten hat.

59. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 9. März 1891, Z. 29.875/10 b.

Das k. k. Handelsministerium hat anher die Absicht kundgegeben, die in der Beilage der „Austria“[1]) bereits zum Teile durchgeführte Publizierung der konsularischen Jahresberichte nach Ländergruppen künftighin zu stabilisieren, indem es in dieser Neuerung ein Mittel erblickt, die bezüglichen Leistungen der k. und k. Konsularämter in den Kreisen der Interessenten mehr und mehr einzubürgern.

Zur Realisierung dieses Projektes bedarf es jedoch der Gewißheit, daß auf das Einlangen der bezüglichen Konsularberichte auch tatsächlich zu einem genau bestimmten Zeitpunkte gerechnet werden kann.

Mit Rücksicht darauf hat das k. k. Handelsministerium in einer anher übermittelten tabellarischen Zusammenstellung die Zeitpunkte angegeben, bis zu welchen es äußersten Falles im Besitze der einzelnen aus einem bestimmten Lande provenierenden Jahresberichte sein müßte, um dieselben alljährlich vollzählig in demselben Monatshefte der „Austria“ veröffentlichen zu können.

Für die Publikation der seitens der k. und k. Konsularämter in Rumänien erstatteten Jahresberichte hat das k. k. Handelsministerium den Monat Mai bestimmt und zu diesem Zwecke die hierortige Intervention in der Richtung in Anspruch genommen, die genannten Konsularämter nachdrücklichst anzuweisen, den ihnen für die Erstattung ihrer Jahresberichte mit h. o. Circularerlasse vom 28. Februar v. J., Z. 5306/10, festgesetzten Termin pro 1. April streng einzuhalten.

Indem das Ministerium des Äußern das Konsularamt von diesem Projekte in Kenntnis setzt, fügt es bei, daß es der Vorlage des bezüglichen Elaborates unter allen Umständen bis längstens 1. April dieses Jahres entgegensieht, welcher Termin für das k. und k. Konsulat in Hinkunft überhaupt als Norm zu gelten hat.

60. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 4. April 1891, Z. 10.661/10.

Im Nachhange zur h. o. Circularweisung vom 9. März l. J., Z. 29.875/10, wird dem k. und k. Konsularamte eröffnet, daß den k. und k. Konsularämtern in:

Bulgarien . . . den 30. Juni,
Ost-Rumelien . . den 30. Juni,
Egypten . . . den 31. Juli

als äußerster Vorlagstermin ihrer räsonierenden Jahresberichte:

[1]) Siehe Anmerkung ad Z. 17 und 58.

eines jeden Jahres zugestanden wird, wovon das k. und k. Konsularamt mit dem Beifügen verständigt wird, daß hierdurch einer eventuellen früheren Erstattung des Jahresberichtes nicht präjudiziert werden soll.

61. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 5. April 1891, Z. 11.408/10.

In der Absicht, die räsonierenden Jahresberichte der k. und k. Konsularämter in Britisch-Indien vom laufenden Jahre ab alljährlich spätestens im Monate Juni der Publikation zuzuführen, sieht sich das Ministerium des Äußern veranlaßt, den ersteren als spätesten Vorlagstermin ihrer bezüglichen Elaborate den 30. Mai eines jeden Jahres festzusetzen.

Indem ich das k. und k. Konsularamt hiervon in Kenntnis setze, hege ich die zuversichtliche Erwartung, daß Sie diesen Termin sowohl in diesem Jahre als auch für alle Zukunft pünktlichst einhalten werden, und füge hinzu, daß durch diese Verfügung einer eventuellen früheren Erstattung des Jahresberichtes selbstverständlich nicht präjudiziert werden soll.

62. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 14. April 1891, Z. 12.414/10.

In der Absicht, die konsularischen Jahresberichte aus Großbritannien und dessen europäischen Besitzungen vom laufenden Jahre ab alljährlich spätestens im Monate Juni der Publikation zuzuführen, sieht sich das Ministerium des Äußern veranlaßt, den dortselbst etablierten k. und k. Konsularämtern als spätesten Vorlagstermin ihrer räsonierenden Jahresberichte den 30. Mai eines jeden Jahres festzusetzen.

Indem ich dem k. und k. Konsularamte die pünktlichste Einhaltung dieses Termines für seine eigene Jahresberichterstattung sowohl in diesem Jahre als auch für die Zukunft angelegentlichst empfehle, lade ich dasselbe ein, im gleichen Sinne auch die d. a. Dependenzen zu instruieren und die rechtzeitige Einsendung der Jahresberichte derselben zu kontrollieren.

Es erübrigt noch zu bemerken, daß durch diese Verfügung einer eventuellen früheren Vorlage der betreffenden Jahresberichte selbstverständlich nicht präjudiziert werden soll.

63. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 21. April 1891, Z. 13.202/10.

In der Absicht, die konsularischen Jahresberichte aus den überseeischen Besitzungen Großbritanniens vom laufenden Jahre ab alljährlich spätestens im Monate August der Publikation zuzuführen, sieht sich das k. und k. Ministerium des Äußern veranlaßt, den in diesen Gebieten etablierten k. und k. Konsularämtern als spätesten Vorlagstermin ihrer räsonierenden Jahresberichte den 31. Juli eines jeden Jahres festzusetzen.

Indem ich das k. und k. Konsularamt hiervon zur striktesten Danachachtung in Kenntnis setze, sehe ich dem Eintreffen des d. a. Jahresberichtes sowohl in diesem als auch in den folgenden Jahren längstens bis zum 31. Juli zuversichtlich entgegen und füge hinzu, daß durch die Fixierung dieses äußersten Vorlagstermines der früheren Erstattung des d. a. Jahresberichtes selbstverständlich nicht präjudiziert werden soll.

64. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 3. Mai 1891, Z. 14.976/10.

In der Absicht die konsularischen Jahresberichte aus Bulgarien, Serbien und Griechenland vom laufenden Jahre ab alljährlich spätestens im Monate Juli der Publikation zuzuführen, sieht sich das k. und k. Ministerium des Äußern veranlaßt, den in diesen Ländern etablierten k. und k. Konsularämtern als spätesten Vorlagstermin ihrer räsonierenden Jahresberichte den 30. Juni eines jeden Jahres festzusetzen.

Indem ich das k. und k. Konsularamt hiervon zur striktesten Danachachtung in Kenntnis setze, sehe ich dem Eintreffen des d. a. Jahresberichtes sowohl in diesem, als auch in den folgenden Jahren längstens bis zum 30. Juni zuversichtlich entgegen und füge hinzu, daß durch die Fixierung dieses äußersten Vorlagetermines der früheren Erstattung des d. a. Jahresberichtes selbstverständlich nicht präjudiziert werden soll.

65. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 7. Juni 1891, Z. 19.021/10.

In der Absicht, die konsularischen Jahresberichte aus Italien und Rußland vom laufenden Jahre ab alljährlich spätetens im Monate August der Publikation zuzuführen, sieht sich das k. und k. Ministerium des Äußern veranlaßt, den in diesen Ländern etablierten k. und k. Konsularämtern als spätesten Vorlagstermin ihrer räsonierenden Jahresberichte den 31. Juli eines jeden Jahres festzusetzen.

Indem ich das k. und k. Konsularamt hiervon zur striktesten Danachachtung in Kenntnis setze, sehe ich dem Eintreffen des d. a. Jahresberichtes sowohl in diesem als auch in den folgenden Jahren bis zum 31. Juli zuversichtlich entgegen und füge hinzu, daß durch die Fixierung dieses äußersten Vorlagstermines der früheren Erstattung des d. a. Jahresberichtes selbstverständlich nicht präjudiziert werden soll.

66. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom. 11. Februar 1892, Z. 2165/9.

Die beiden Handelsministerien haben den Wunsch geäußert, von den im Auslande und speziell im Oriente stattfindenden bedeutenderen Offertausschreibungen zu dem Zwecke rechtzeitig Kenntnis zu erhalten, um eine entsprechende Verständigung der inländischen Fachkreise veranlassen zu können.

Obwohl die k. und k. diplomatische Mission / das k. und k. Konsularamt derlei Verlautbarungen ohnedies in den Kreis ihrer Berichterstattung einzubeziehen pflegt, glauben wir die Aufmerksamkeit derselben doch noch speziell auf diesen Wunsch der Handelsministerien mit dem Bemerken lenken zu sollen, daß es sich dabei selbstredend nur um solche Offertausschreibungen handeln kann, bei denen sich nach Lage der Verhältnisse vermuten läßt, daß inländische Unternehmungen darauf reflektieren könnten, und daß es in diesem Falle wünschenswert erscheint, die betreffenden Submissionsbedingungen, Pläne, Cahiers de charges etc., womöglich in zwei Exemplaren zu erhalten.

67. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 1. Dezember 1892, Z. 34.471/10.

Die kommerziellen Berichte der k. und k. Konsularämter sind — wie bekannt — als Informationsbehelfe nicht nur für das Ministerium des Äußern und die betreffenden Ressortministerien, sondern auch, und zwar vorzugsweise für die interessierten Handels- und Industriellenkreise bestimmt. Der Zweck, die Kenntnis dieser Berichte den letzgenannten Kreisen zu vermitteln, wird teils durch direkte Mitteilung derselben an die berufenen kaufmännischen Korporationen und Institute, teils — um denselben größere Publizität zu geben — durch deren Veröffentlichung in verschiedenen volkswirtschaftlichen Zeitschriften erreicht.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die in den Berichten enthaltenen Winke und praktischen Fingerzeige, wenn sie in die Presse übergehen, bisweilen auch von der fremden Konkurrenz aufgegriffen und zum Nachteile der heimischen Interessen ausgenützt werden. Auch hat sich schon mehr als einmal, und erst ganz kürzlich wieder, der Fall ergeben, daß die Aufdeckung und Besprechung von Übelständen und Mißbräuchen in einem oder dem anderen Konsularbezirke bei der betreffenden fremden Regierung Anstoß erregt, und zu unliebsamen Reklamationen geführt hat.

Da nun die bezüglichen Publikationen, um aktuelles Interesse zu bieten und von praktischem Nutzen zu sein, rasch erfolgen müssen, das Ministerium des Äußern jedoch die oft gleichzeitig in großer Zahl einlaufenden Berichte genau zu sichten und zu zensurieren nicht immer in der Lage ist, so kann den oben angedeuteten Übelständen nur dadurch

67. Circolare dell' i. e r. Ministero degli Esteri del 1. Dicembre 1892, No. 34.471/10.

Com' è noto, i rapporti commerciali degli ii. e rr. Uffici consolari sono destinati a servire d' informazione non soltanto al Ministero degli Esteri ed agli altri singoli dicasteri, ma altresì e precipuamente ai circoli commerciali ed industriali interessati e, ond' essere messi alla portata di questi ultimi, in parte in via diretta alle corporazioni ed istituti commerciali competenti, ed in parte, perchè ottengano maggiore pubblicità, vengono riprodotti in vari periodici economici.

L' esperienza ha dimostrato che i suggerimenti e cenni pratici contenuti in tali rapporti, allorchè riprodotti dalla stampa, talvolta vengono eziandio accolti dalla concorrenza straniera e sfruttati a danno degli interessi nazionali. Ed è altresì accaduto più volte — ed avvenne nuovamente non ha guari — che il palesare e discutere inconvenienti ed abusi osservati in questo o quel distretto consolare ebbe a spiacere al rispettivo governo estero e diede luogo a dispiacenti reclami.

Siccome ora le relative pubblicazioni per essere d' interesse attuale nonchè di utilità pratica, devono farsi prontamente, mentre d' altro canto il Ministero degli Esteri non è sempre in grado di rivedere e censurare minutamente i rapporti che spesso contemporaneamente gli pervengono in gran numero, non avvi altro mezzo di ovviare efficace-

wirksam vorgebeugt werden, daß die k. und k. Konsularämter selbst, schon bei Abfassung ihrer kommerziellen Berichte den erwähnten Gesichtspunkten nach Tunlichkeit Rechnung tragen. Zu diesem Behufe wird nachstehendes bestimmt:

1. Es wird den k. und k. Konsularämtern empfohlen, alle jene Darlegungen, Beobachtungen, Deduktionen oder praktischen Fingerzeige, die sich aus einer oder der anderen der oben angedeuteten Rücksichten zur Veröffentlichung nicht eignen, von den laufenden Berichten zu trennen und zum Gegenstande einer gleichzeitigen vertraulichen Berichterstattung zu machen.

2. In allen Fällen, wo eine solche Trennung nicht gut durchführbar wäre und die fraglichen Erörterungen des Zusammenhanges oder des besseren Verständnisses halber ihren Platz im Kontexte eines und desselben Berichtes finden müßten, wird in der Einbegleitung ausdrücklich zu bemerken sein, daß der Bericht vertrauliche Mitteilungen enthält; ferners ob dieselben lediglich zur Information der Regierung bestimmt sind, oder ob sie auch den kaufmännischen Kreisen in vertraulicher Weise zur Kenntnis gebracht werden sollen.

3. Aus drucktechnischen Gründen erscheint es wünschenswert, bei der Mundierung der Konsular-Handelsberichte, gleichwie dies bei sonstigen für den Druck bestimmten Manuscripten üblich ist, nur eine Bogenseite zu benützen und die Rückseite frei zu lassen. Unerläßlich ist jedoch die Einhaltung dieser Modalität für alle jene vertraulichen Mitteilungen, welche dem oben ad Punkt 2 Gesagten gemäß nicht zum Gegenstande einer besonderen Berichterstattung gemacht wurden, sondern im Kontexte eines zur eventuellen Veröffentlichung bestimmten Handels-

mente agli inconvenienti suaccennati che gli ii. e rr. Uffici consolari medesimi, già nel compilare le loro relazioni commerciali, tengano possibilmente conto dei punti di vista testè menzionati. A questo uopo si dispone quanto segue:

1. Si raccomanda agli ii. e rr. Uffici consolari di separare dai rapporti correnti tutte quelle esposizioni, osservazioni, deduzioni o cenni pratici, che, per l'uno o l'altro dei riguardi suesposti, non convenisse di pubblicare, facendone in pari tempo l'oggetto di rapporto confidenziale.

2. In tutti i casi ove tale separazione non fosse fattibile ed i punti in questione dovessero, per la coerenza o il migliore intendimento, trovar posto nel contesto di una sola e medesima relazione, sarà da osservarsi espressamente nel rapporto di scorta che la relazione contiene comunicazioni di natura confidenziale, e dovrà altresì accennarvisi, se queste ultime siano destinate soltanto ad informare il Governo, o se siano pure da comunicarsi in via confidenziale ai circoli commerciali.

3. Per motivi tecnici di stampa è desiderabile di servirsi nella copiatura dei rapporti commerciali consolari, com'è d'uso per tutti i manoscritti da stampa, d'una sola pagina di ogni foglio, lasciandone libero il rovescio. Tale misura è però assolutamente indispensabile per tutte quelle comunicazioni di carattere confidenziale, le quali, giusta quanto fù detto più sopra al punto 2) non ebbero a formare l'oggetto di un rapporto speciale, ma furono bensì ammesse nel contesto di una relazione commerciale destinata eventualmente ad essere pubblicata. Tali

berichtes Platz gefunden haben. Für derlei Erörterungen ist grundsätzlich stets nur die eine Seite des Blattes zu benützen, um dasselbe vor der Drucklegung ausschalten und auf diese Art jede Indiskretion oder unbefugte Verwertung verhindern zu können.

Sind auch Zweck und Tendenz dieser Verfügungen durch das Vorstehende hinlänglich klargestellt, so glaubt das Ministerium des Äußern zum Schlusse doch ausdrücklich betonen zu sollen, daß durch die gegenwärtige Instruktion keineswegs beabsichtigt wird, die sachgemäße Darlegung und freie Meinungsäußerung der k. und k. Konsularämter bei ihrer kommerziellen Berichterstattung zu beschränken.

Das Ministerium des Äußern muß vielmehr nach wie vor den größten Wert darauf legen, in den Konsularberichten ein möglichst vollständiges und getreues Bild der wirtschaftlichen Verhältnisse und der sie beeinflussenden Faktoren des Berichtsgebietes zu finden, ein Ziel, zu dessen Erreichung die innerhalb der Grenzen strenger Objektivität und maßvoller Kritik gehaltene, sonst aber freie und unbefangene Meinungsäußerung der Berichterstatter nur beitragen kann.

68. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 20. April 1893, Z. 454/10.

Es ist von kompetenter Seite darauf hingewiesen worden, daß die — von einigen Konsularämtern bereits in den periodischen Berichten beobachtete — alphabetische Anordnung der Artikel in den Einfuhrs- und Ausfuhrslisten die Auffindung der jeweils gesuchten Waren wesentlich erleichtert, unsere Konsularhandelsberichte daher durch eine gleichförmige Abfassung der gedachten Listen in diesem Sinne an

communicazioni sono per principio da trascriversi sopra una sola facciata d'ogni foglio, onde potere, prima della messa in stampa, allontanare quest'ultimo e per tal modo impedire che ne venga fatto un uso indiscreto o illecito.

Per quanto lo scopo e la tendenza di queste disposizioni siano resi bastantemente chiari da quanto precede, pure il Ministero degli Esteri crede dover per fine accentuare espressamente che con la presente istruzione non s'intende punto di limitare, nei rapporti commerciali degli ii. e rr. Uffici consolari, la libera esposizione nonchè la facoltà di esprimere apertamente la propria opinione.

Importa al contrario moltissimo al Ministero degli Esteri di trovare anche in appresso nei rapporti consolari un quadro possibilmente completo e fedele delle condizioni economiche della rispettiva regione nonchè dei loro fattori determinanti. E il relatore non potrà che contribuire al raggiungimento di tale scopo, esternando la propria opinione in piena libertà e spregiudicatezza osservando però in pari tempo i limiti di moderata critica e di severa obiettività.

68. Circolare dell' i. e r. Ministero degli Esteri del 20 Aprile 1893, No. 454/10.

È stato accennato da parte competente che la disposizione alfabetica dei singoli articoli nelle liste d'importazione e d'esportazione — disposizione già osservata da alcuni Uffici consolari nei loro rapporti periodici — serve essenzialmente a far trovare con maggiore facilità il gruppo di merce che fa bisogno rinvenire, per cui, qualora le liste summenzionate vennissero uniforme-

praktischem Werte wesentlich gewinnen würden; gleichzeitig wird beklagt, daß manche Konsularämter es unterlassen, den einzelnen jeweilig angeführten Artikeln die betreffenden Mengen und Wertangaben beizufügen.

Um nun den diesbezüglich geäußerten, berechtigten Wünschen Rechnung zu tragen, findet sich das k. und k. Ministerium des Äußern bestimmt, die k. und k. Konsularämter anzuweisen, die Export- und Importlisten — soweit solche Gegenstand der periodischen Handelsberichterstattung zu bilden haben — in Hinkunft nach Artikeln alphabetisch geordnet abzufassen und die bezüglich der Mengen und Wertangaben erlassenen Vorschriften (siehe die hierortigen Circularweisungen vom 29. November 1883, Z. 22.930/10, 30. November 1885, Z. 16.823/10 und 18. August 1887, Z. 17.756/10) sich bei Ausarbeitung der statistischen Nachweisungen streng gegenwärtig zu halten.

mente compilate in tale senso, i nostri rapporti consolari commerciali andrebbero acquistando assai maggiore valor pratico; deplorasi in pari tempo, che parecchi Uffici consolari ommettono di aggiungere ai singoli articoli menzionati in tali liste le relative indicazioni di quantità e di valore.

Onde soddisfare ai desideri giustamente esternati a questo proposito, il Ministero degli Esteri trova d'ingiungere agli ii. e rr. Uffici consolari di compilare in avvenire le liste d'importazione e d'esportazione — in quanto che tali liste abbiano a far parte dei rapporti periodici commerciali — in ordine alfabetico secondo i singoli articoli e di tenersi rigorosamente presenti, nell'elaborazione delle tabelle statistiche, le norme rilasciate riguardo le indicazioni di quantità e di valore (vedi le ordinanze circolari del Ministero degli Esteri in data 29 Novembre 1883, No. 22.930/10, 30 Novembre 1885, No. 16.823/10 e 18 Agosto 1887, No. 17.756/10).

69. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 24. April 1893, Z. 41.316/10 ex 1892.

Über ein anläßlich eines speziellen Falles anhergerichtetes Ersuchen des k. und k. Handelsministeriums finde ich mich bestimmt, den k. und k. Missionen und Konsularämtern die hieramtlichen Circularerlässe vom 22. Dezember 1889, Z. 28.765/10 und vom 11. Februar 1892, Z. 2165/9, welchen zufolge die Mitteilungen über Lieferungen und Offertverhandlungen nicht nur den Handelskammern und Handelsmuseen in Wien und Budapest, sondern auch dem k. und k., sowie dem königlich ungarischen Handelsministerium einzusenden sind, neuerdings in Erinnerung zu bringen.

69. Circolare dell' i. e r. Ministero degli Esteri del 24 Aprile 1893, No. 41.316/10 ex 1892.

In seguito ad una richiesta che l'i. r. Ministero del commercio ebbe, in un caso speciale, a rivolgere al Ministero degli Esteri, trovo di richiamare nuovamente alla memoria delle ii. e rr. Missioni nonchè degli ii. e rr. Uffici consolari le ordinanze circolari del Ministero degli Esteri in data del 22 Dicembre 1889, No. 28.765/10 ed 11 Febbraio 1892, No. 2165/9, giusta le quali le comunicazioni relative a forniture ed a trattative per offerte sono da inviarsi non soltanto alle Camere di commercio ed ai Musei commerciali in Vienna e Budapest, ma altresi all' i. r., come pure al r. Ministero Ungarico del commercio.

Bei dem wachsenden Interesse nämlich, welches unsere industriellen Kreise den auswärtigen Lieferungsbegebungen entgegenbringen, hat sich die Notwendigkeit herausgestellt, von den diesbezüglichen Ausschreibungen rasch und gleichzeitig möglichst viele Interessentengruppen verständigen zu können, was fortab, unbeschadet der diesbezüglichen Tätigkeit der Handelskammern und Handelsmuseen, auch durch die beiden Handelsministerien geschehen wird.

Die übrigen Bestimmungen der erwähnten Circularerlässe werden durch die vorliegende Instruktion nicht berührt und bleiben nach wie vor in Kraft.

Behufs Verständigung der unterstehenden Konsularämter folgt eine entsprechende Anzahl von Druckexemplaren dieser Circularweisung im Anschlusse mit.

In vista del crescente interesse che i nostri circoli industriali prendono ai concorsi per forniture estere, si è fatta sentire la necessità di poterne prontamente informare il maggior numero possibile di gruppi industriali che vi avessero interesse, il che d'ora in poi, senza pregiudizio dell'attività spiegata in tale senso dalle Camere di commercio e dai Musei commerciali, si farà altresi per cura dei due Ministeri del commercio.

Le rimanenti disposizioni delle ordinanze circolari summenzionate non vengono alterate dalla presente istruzione e continuano a rimanere in vigore come per lo passato.

Per l'opportuna informazione degli Uffici consolari sottoposti si acchiude un numero corrispondente di esemplari stampati di questa ordinanza circolare.

70. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 15. Mai 1893, Z. 12.921/10.

Der „Wiener kaufmännische Verein“, welcher dermalen 2.500 Mitglieder, worunter eine große Zahl hervorragender Kaufleute und Industriellen zählt, ist hieramtlich um die Begünstigung eingeschritten, sich mit Anfragen kommerzieller Natur direkt und ohne Vermittlung einer Zwischenstelle an die k. und k. Konsularämter wenden zu dürfen.

Indem ich diesem Ansuchen stattgebe, lade ich das k. und k. Konsularamt ein, gegenüber dem „Wiener kaufmännischen Vereine“ rücksichtlich der kommerziellen Auskunftserteilung denselben Vorgang zu beobachten, welcher im Sinne der bestehenden Vorschriften gegenüber den heimischen Handels- und Gewerbekammern, dem k. k. österreichischen Handelsmuseum und dem österreichisch-ungarischen Exportvereine einzuhalten ist.

70. Circolare dell'i. e r. Ministero degli Esteri del 15 Maggio 1893, No. 12.921/10.

L'associazione di negozianti viennesi, detta „Wiener kaufmännischer Verein“, la quale conta attualmente 2.500 membri, tra cui un grande numero di cospicui commercianti ed industriali, ha chiesto al Ministero degli Esteri il favore di potere rivolgersi con domande di natura commerciale, direttamente e senz'altro intermedio, agli ii. e rr. Uffici consolari.

Nel mentre acconsento a tale domanda, invito l'i. e r. Ufficio consolare ad osservare rispetto al suddetto „Wiener kaufmännischer Verein“, per quanto riguarda la comunicazione d'informazioni commerciali, l'uguale procedere che, a tenore delle vigenti norme, è da seguirsi verso le Camere di commercio e d'industria, l'i. r. Museo commerciale austriaco, e l'Associazione austro-ungarica di esportazione.

71. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 3. Dezember 1893, Z. 49.342/11.

Ein vom k. und k. Generalkonsulat in Genua vor kurzem an das k. und k. Ministerium des Äußern erstatteter Bericht, welcher sofort an das k. k. Ministerium des Innern weitergeleitet wurde, hat das letztere veranlaßt, zur Verhinderung einer Einschleppung der Cholera durch die aus Brasilien zurückgekehrten Auswanderer die betreffenden Landesbehörden entsprechend anzuweisen.

Diese Weisungen kamen der küstenländischen Statthalterei jedoch erst zu einer Zeit zu, als die Auswanderer bereits die Reichsgrenze passiert hatten und machten wegen der bereits erfolgten Zerstreuung der Auswanderertransporte zahlreiche telegraphische Verständigungen verschiedener Landesbehörden nötig, da bei der Zoll- und ärztlichen Revision an der Grenze in Cormons-Görz infolge Unkenntnis der betreffenden Organe über die verdächtige Beschaffenheit der von den Auswanderern zurückgebrachten Effekten mancherlei Unterlassungen unterlaufen waren.

Um nun ähnliche Vorkommnisse, welche unter Umständen von sehr bedauerlichen und unabsehbaren Folgen begleitet sein könnten, in Zukunft zu vermeiden, wird das k. und k. Konsularamt beauftragt, die k. k. Polizei-, beziehungsweise politischen Behörden der Grenzstation, über welche derartige Transporte von Auswanderern oder anderen Massenzügen aus choleraverdächtigen Gegenden erfolgen sollen, oder doch die betreffenden politischen Landesbehörden von dem Eintreffen derselben direkt und rechtzeitig, wenn nötig telegraphisch, zu verständigen.

72. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 28. Februar 1894, Z. 3616/10.

Mit dem h. o. Circularerlasse vom 4. Dezember 1861, Z. 12.721/K (reproduziert im Handbuche Malfatti I. Teil, pag. 48) wurde sub Punkt 3 die Bestimmung getroffen, daß von den seitens der k. und k. Konsularämter zu erstattenden Berichten jene politischen Inhaltes unmittelbar an den Herrn Minister, die administrativen Berichte dagegen an das Ministerium des kaiserlichen Hauses und des Äußern zu adressieren sind.

Dieser Vorschrift wird jedoch nicht immer Folge geleistet, indem einzelne Konsularämter — der erwähnten Norm entgegen — ihre politischen Berichte an das Ministerium des Äußern, andere wieder ihre administrativen Berichte an die Person des Herrn Ministers des Äußern adressieren.

72. Circolare dell'i. e r. Ministero degli Esteri del 28 Febbraio 1894, No. 3616/10.

L'articolo terzo dell'ordinanza circolare in data 4 Dicembre 1861, No. 12.721/K (riprodotta nel manuale Malfatti, parte prima, pag. 48) raccomanda agli ii. e rr. Uffici consolari d'inviare i loro rapporti politici all'indirizzo immediato del Ministro degli Esteri, i rapporti amministrativi all'indirizzo del Ministero della Casa Imperiale e degli Esteri.

Tale prescrizione non viene sempre seguita, inquantochè, in contrarieta alla norma in questione, alcuni Uffici consolari indirizzano le loro relazioni politiche al Ministero degli Esteri, mentre altri spediscono i loro rapporti amministrativi all'indirizzo del sig. Ministro degli Esteri.

Zur Hintanhaltung der hieraus entstehenden dienstlichen Unzukömmlichkeiten sieht sich das Ministerium des Äußern veranlaßt, den k. und k. Konsularämtern die strikte Einhaltung der erwähnten Vorschrift anzuempfehlen und diesbezüglich die mitfolgenden beiden Formularien hinauszugeben, welche künftighin für die äußere Ausstattung, sowie auch für das Format der Konsularberichte als Muster zu dienen haben.

Das Formulare A ist für die politischen, das Formulare B für die administrativen Berichte bestimmt.

Die hier nicht berührten übrigen Punkte der eingangs zitierten Vorschrift behalten nach wie vor ihre Gültigkeit.

Formulare A.
(Für politische Berichte.)

Nr. (arab. Zahl.) Datum.

Hochgeborner Graf!

. . . .

. . . .

. . . .

An Seine Exzellenz den Hochgebornen

Herrn Grafen Gustav v. Kálnoky
etc. etc. etc.
Wien.

Formulare B.
(Für administrative Berichte.)

Nr. (Römische Zahl.) Datum.

Hochgeborner Graf!

. . . .

. . . .

. . . .

An das hohe

k. und k. Ministerium des kaiserl. Hauses und des Äußern
Wien.

Allo scopo d'evitare le inconvenienze che da ciò risultano, il Ministeri degli Esteri invita gl'ii. e rr. Uffici consolari ad osservare strettamente la prescrizione suddetta e trasmette loro in pari tempo i due formolari inclusi, i quali in avvenire avranno da servire di modello per la forma esterna, nonchè per il formato dei rapporti consolari.

Il formolare A è destinato per i rapporti politici, il formolare B per quelli amministrativi.

Le rimanenti disposizioni dell'ordinanza citata, delle quali la presente circolare non fa menzione, restano in vigore come pel passato.

Formolare A.
(Per rapporti politici.)

No. (Numero arabo.) Data.

Signor Conte,

. . . .

. . . .

. . . .

A Sua Eccellenza

il Conte Gustavo de Kálnoky
ecc. ecc. ecc.
Vienna.

Formolare B.
(Per rapporti amministrativi.)

No. (Numero romano.) Data.

Signor Conte,

. . . .

. . . .

. . . .

All'Eccelso

i. e r. Ministero della Casa Imperiale e degli Esteri
Vienna.

73. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 27. November 1894, Z. 47.031/10.

Der österreichisch-ungarische Exportverein in Wien hat die Aufmerksamkeit des k. und k. Ministeriums des Äußern auf den Umstand gelenkt, daß der wichtige österreichisch-ungarische Exportartikel „Herren- und Damenwäsche“ in einer Anzahl von Handelsberichten der k. und k. Konsularämter bei der Besprechung der verschiedenen Branchen entweder gar nicht oder doch nicht genügend ausführlich berücksichtigt wird.

Da von Seite der beteiligten österreichisch-ungarischen Industriellen ein großer Wert darauf gelegt wird, ihre Branche in den konsularischen Handelsberichten berührt, respektive näher beleuchtet zu sehen, hat das Präsidium des gedachten Vereines den Wunsch ausgesprochen, daß die k. und k. Konsularämter auf diesen Umstand aufmerksam gemacht und eingeladen werden mögen, bei ihrer Berichterstattung den in Rede stehenden Artikel zum Gegenstande der Besprechung zu machen, beziehungsweise demselben erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken.

Indem ich das k. und k. Konsularamt hiervon in Kenntnis setze, ersuche ich dasselbe, die Lage des Wäschehandels in seinem Amtsbezirke mit besonderer Berücksichtigung des österreichisch-ungarischen Wäscheimportes, beziehungsweise der Chancen eines solchen, eingehend zu studieren und hierüber möglichst bald einen, zur vertraulichen Information der österreichisch-ungarischen Interessentenkreise bestimmten Spezialbericht anher zu erstatten, in Hinkunft jedoch diesem Artikel in seinen periodischen Handelsberichten eine ständige Rubrik einzuräumen, in welcher das Herren- und Damenwäschegeschäft getrennt zu behandeln wäre.

74. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 8. Februar 1895, Z. 53.691/10 ex 1894.

Seitens des königlich ungarischen Ackerbauministeriums ist hierortig der Wunsch ausgesprochen worden. daß die k. und k. Konsularämter angewiesen werden mögen, sowohl die vom Landesagrikulturverein als auch die seitens der landwirtschaftlichen Publikums in einzelnen konkreten Fällen an sie ergehenden Anfragen bereitwillig zu beantworten.

In Anbetracht des Nutzens, welcher von der Ausdehnung des konsularischen Informationsdienstes auf das landwirtschaftliche Gebiet für die ungarischen Landesinteressen mit Recht erwartet werden kann, hat das k. und k. Ministerium des Äußern der gedachten Zentralstelle seine Bereitwilligkeit, eine Ergänzung der bestehenden Vorschriften in der ge-

74. Circolare dell'i. e r. Ministero degli Esteri dell'8 Febbraio 1895, No. 53.691/10.

Il r. Ministero ungherese dell'agricoltura ha espresso al Ministero degli Esteri il desiderio che gli ii. e rr. Uffici consolari fossero invitati a dare pronta e sollecita risposta alle domande provenienti sia dall'associazione agricola detta „Landesagricultur-Verein“, sia dalle classi agricole dell' Ungheria..

In considerazione dell'utile che gli interessi ungheresi potrebbero trarre dal servizio consolare d'informazioni, se praticato anche sul terreno dell'agricoltura, il Ministero degli Esteri partecipava al detto dicastero centrale di essere volentieri disposto a completare nel senso desiderato le norme vigenti, aggiungendo in pari tempo che gli sembrava desiderabile

wünschten Richtung eintreten zu lassen, bekanntgegeben, bei dieser Gelegenheit jedoch bemerkt, daß es wünschenswert wäre, den landwirtschaftlichen Informationsdienst zu zentralisieren, zu welchem Behufe es sich empfehlen würde, die Anfragen der bezeichneten Art hauptsächlich im Wege der landwirtschaftlichen Vereine an die k. und k. Konsulate zu leiten.

di centralizzare il servizio d'informazioni sovra questioni agricole e che a questo scopo converrebbe che le domande della specie suaccennata venissero dirette agli ii. e rr. Uffici consolari principalmente pel tramite delle associazioni agricole.

Das königlich ungarische Ackerbauministerium ist dieser Ansicht beigetreten und hat demgemäß, wie es hierher mitteilt, die Verfügung getroffen, daß die landwirtschaftlichen Vereine, beziehungsweise in jenen Komitaten, in welchen landwirtschaftliche Munizipalkommissionen bereits bestehen, diese Kommissionen die in Rede stehenden Requisitionen mit einfacher Tergalnote und mit dem Amtssiegel versehen den betreffenden Konsularämtern zukommen lassen sollen.

Il Ministero ungherese dell' agricoltura ha aderito a questa opinione e, a quanto communica al Ministero degli Esteri, ha disposto che le associazioni agricole, e rispettivamente in quei Comitati, in cui le commissioni municipali agricole sono già organizzate, queste ultime facciano pervenire ai rispettivi Uffici consolari le richieste in questione munite di semplice nota tergale e del suggello d'ufficio.

Hiervon wird das k. und k. Konsularamt mit der Aufforderung verständigt, die an dasselbe auf solchem Wege gelangenden Anfragen der erwähnten Art auf das gewissenhafteste und pünktlichste zu beantworten.

Di ciò si rende informato l'i. e r. Ufficio consolare, invitandolo in pari tempo a riscontrare in modo coscienzioso e puntuale le domande relative a questioni agricole che gli pervengono per mezzo delle corporazioni suaccennate.

75. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 21. Februar 1895, Z. 52178/10.

Laut Mitteilung des k. k. Handelsministeriums wird die vom Statistischen Departement desselben herausgegebene Monatsschrift „Austria“[1]) von diesem Jahre an eine Erweiterung ihres Inhaltes erfahren, welche nebst anderem darin zum Ausdrucke gelangen soll, daß die in der genannten Druckschrift enthaltene Rubrik „Gesetze und Verordnungen“ noch vollständiger als bisher ausgestattet wird.

Um diesem Zwecke namentlich in der Richtung möglichst nahe zu kommen, daß alle wichtigeren, in den einzelnen Ländern auf dem Gebiete des Handels und der Schiffahrt getroffenen legislatorischen Maßnahmen ebenso rasch als vollständig in der „Austria“ zur Veröffentlichung gelangen, wird dem k. und k. Konsularamt über ein diesfälliges Ansinnen des k. k. Handelsministeriums der Inhalt der hierortigen Circularweisung vom

[1]) Siehe Anmerkung ad Z. 17. Dieses Circulare gilt nunmehr für die Zeitschrift „Das Handelsmuseum“.

25. Februar 1883, Z. 3520/10, von neuem mit der Einladung in Erinnerung gebracht, die dortselbst jeweilig erscheinenden, das Wirtschaftsleben irgendwie berührenden Gesetze, Verordnungen etc., eventuell deren authentische Reproduktion in ausländischen Zeitungen, in entsprechender Auswahl, wenn tunlich in deutscher Übersetzung, wofern dies aber nicht möglich wäre, jedenfalls im Originaltexte mit gebotener Beschleunigung an das Statistische Departement des k. k. Handelsministeriums in Wien einzusenden.

Die aus der bezüglichen Anschaffung eventuell erwachsenden Kosten sind unter Berufung auf gegenwärtiges Circulare in der laufenden Dienstrechnung in Ausgabe zu stellen, wobei jedesmal auch eine detaillierte Spezifikation dieser Auslagen beizuschließen ist.

Durch vorstehende Weisung wird die Berichterstattung über die fremdländische volkswirtschaftliche Gesetzgebung und die Vorlage der einschlägigen Verlautbarungen an das k. und k. Ministerium des Äußern nicht tangiert und ist in dieser Hinsicht an der bisherigen Gepflogenheit auch in der Folge strenge festzuhalten.

Der Empfang dieses Cirrulares wolle ehetunlichst anher bestätigt werden.

76. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 30. Juni 1895, Z. 27.158/10.

Die auf die kommerzielle Tätigkeit der k. und k. Konsularvertretungen im Auslande bezughabenden Vorschriften sind in einer Reihe von Instruktionen und Verordnungen enthalten, welche im Laufe der Jahre mannigfache Änderungen und Ergänzungen erfahren haben.

Um dem Bedürfnisse nach leichterer Orientierung auf diesem Gebiete abzuhelfen, hat das k. und k. Ministerium des Äußern die wesentlichen Bestimmungen der diesbezüglich bestehenden Normen in übersichtlicher und systematischer Anordnung zusammengestellt, paragraphenweise eingeteilt und, mit einer Inhaltsangabe versehen, im deutschen Texte sowie in italienischer Übersetzung in Druck gelegt.

Dieses für den allgemeinen Gebrauch bestimmte Elaborat trägt die Überschrift „Kodifikation der Vorschriften für den kommerziellen Dienst der k. und k. Konsularämter“ und enthält am Fuße der einzelnen Paragraphe die Angabe der Verordnungen und Erlässe, denen die be-

76. Circolare dell'i. e r. Ministero degli Esteri del 30 Giugno 1895, No. 27.158/10.

Le norme concernenti l'attività degli ii. e rr. Uffici consolari nel campo commerciale sono contenute in una serie d'istruzioni ed ordinanze, le quali nel corso degli anni sono state sia modificate, sia completate in vario modo.

Onde soddisfare al bisogno d'un più facile orientamento su questo terreno il Ministero degli Esteri ha fatto comporre un compendio chiaro e sistematico delle principali disposizioni rispettive attualmente in vigore, il quale, suddiviso in paragrafi e munito di un indice, fu dato alle stampe nel testo tedesco nonchè in traduzione italiana.

Questo elaborato ch'è destinato per uso generale porta il titolo „Codificazione delle norme concernenti il servizio commerciale degli ii. e rr. Uffici consolari“ e contiene appiè dei singoli paragrafi l'indicazione delle

treffenden Bestimmungen entnommen sind.

Das k. und k. Konsularamt erhält hiervon in der Anlage ein Exemplar zum Amtsgebrauche übermittelt.

77. Kodifikation der Vorschriften für den kommerziellen Dienst der k. und k. österreichisch-ungarischen Konsularämter vom Jahre 1895, ad Z. 27.158/10, 1895.

Vorschriften für den kommerziellen Dienst der k. und k. österreichisch-ungarischen Konsularämter.

I. Teil. Allgemeine Obliegenheiten.

§ 1. Schutz und Förderung der nationalen Handels- und Schiffahrtsinteressen im allgemeinen.
§ 2. Berichterstattung.
§ 3. Beobachtung des nationalen sowie des fremden Handels- und Schiffahrtsverkehres im Amtsbezirke.
§ 4. Studium der wirtschaftlichen Verhältnisse des Amtsbezirkes.
§ 5. Studium der heimischen Volkswirtschaft.

II. Teil. Berichterstattung und Erteilung von Auskünften.

I. Kapitel. Allgemeines.

§ 6. Allgemeiner Inhalt der Berichte.
§ 7. Verbot der Kumulierungen.
§ 8. Beschaffung des Materiales:
a) durch Experte.
b) durch Kooperation mit fremden Konsulaten.
§ 9. Vertrauliche Mitteilungen.
§ 10. Vorlagestellen:
a) für periodische Berichte.
b) für Spezialberichte.

II. Kapitel. Äußere Form der Berichte.

§ 11. Format des Papieres.
§ 12. Bezeichnung der Berichte.
§ 13. Kuvertierung und Verpackung der Berichte.

ordinanze e rescritti da cui le relative disposizioni son tolte.

Qui accluso ne viene trasmesso un esemplare all'i. e r. Ufficio consolare per uso d'ufficio.

77. Codificazione delle norme concernenti il servizio commerciale degli ii. e rr. Uffici consolari austro-ungarici dell'anno 1895 ad No. 27.158/10, 1895.

Norme concernenti il servizio commerciale degli ii. e rr. Uffici consolari austro-ungarici.

Parte prima. Obblighi generali.

§ 1. Tutela e promovimento degli interessi del commercio e della navigazione nazionali in generale.
§ 2. Rapporti.
§ 3. Obbligo di osservare il movimento del commercio e della navigazione sì nazionali che esteri nel distretto consolare.
§ 4. Studio delle condizioni economiche del distretto consolare.
§ 5. Studio delle condizioni economiche patrie.

Parte seconda. Rassegna di Rapporti e partecipazione d'informazioni.

Capitolo primo. Cenni generali.

§ 6. Contenuto generale dei rapporti.
§ 7. Divieto di riunire oggetti differenti nel medesimo rapporto.
§ 8. Modo di procacciarsi il materiale per i rapporti commerciali:
a) per mezzo di esperti;
b) mediante cooperazione con i consolati esteri.
§ 9. Comunicazioni confidenziali.
§ 10. Dicasteri, ai quali sono da rassegnarsi i rapporti commerciali, e cioè:
a) quelli periodici;
b) quelli speciali.

Capitolo secondo. Forma esterna dei rapporti.

§ 11. Formato della carta.
§ 12. Designazione dei rapporti.
§ 13. Dettagli concernenti il modo di mettere in busta e d'involgere i rapporti.

III. Kapitel. Maß-, Gewichts- und Wertangaben.

IV. Kapitel. Periodische Berichte.

A. Der Jahresbericht.

B. Quartals- und Monatsberichte.

C. Saatenstands- und Ernteberichte.

V. Kapitel. Fallweise Berichte.

Capitolo terzo. Indicazioni di misura, peso e valore.

Capitolo quarto. Rapporti periodici.

A. Il rapporto annuale.

B. Rapporti trimestrali e mensili.

C. Rapporti sulla condizione dei seminati e sul raccolto.

Capitolo quinto. Rapporti speciali.

I. Teil. Allgemeine Obliegenheiten.

§ 1. Schutz und Förderung der nationalen Handels- und Schiffahrtsinteressen im allgemeinen.

Die k. und k. Konsularbeamten sind verpflichtet, die Handels- und Schiffahrtsinteressen der österreichisch-ungarischen Monarchie und der Handeltreibenden der beiden Staatsgebiete tätigst zu fördern, die

Parte prima. Obblighi generali.

§ 1. Tutela e promovimento degli interessi del commercio e della navigazione nazionali in generale.

È obbligo degli ii. e rr. funzionari consolari di promuovere con tutta attività gli interessi del commercio e della navigazione della Monarchia austro-ungarica e dei commercianti dei due Stati della medesima, di

letzteren in ihren diesbezüglichen Angelegenheiten, insoweit dieselben einen gegründeten Anspruch auf Schutz oder Unterstützung geben, bereitwillig und wirksam bei den Landesbehörden zu vertreten und ihnen dabei mit Rat und Tat an die Hand zu gehen.

Der Schutz unseres Außenhandels bildet eine der wichtigsten Agenden der k. und k. Konsularvertretungen und besteht:

1. In der energischen Vertretung berechtigter Reklamationen, nämlich solcher, welche auf der Verletzung oder Umgehung der Bestimmungen der bestehenden Handels- und Schiffahrtsverträge fußen, und

2. in der Verleihung des größtmöglichen Beistandes in allen Fällen, wo aus Verhältnissen privatrechtlicher Natur unseren Handelsinteressen Gefahr droht.[1])

§ 2. **Berichterstattung.**

Ferner ist es Pflicht der k. und k. Konsularämter, alles, was das kommerzielle Interesse der Monarchie in irgend einer Art berührt, zur Kenntnis des k. und k. Ministeriums des Äußern zu bringen.

§ 3. **Beobachtung des nationalen sowie des fremden Handels- und Schiffahrtsverkehres im Amtsbezirke.**

Sie haben die österreichisch-ungarische, sowie die fremde Schiffahrt nach und aus den Häfen des Amtsbezirkes und ebenso die Bewegung des österreichischen und ungarischen, sowie fremden Handelsverkehres in diesem Bezirke mit Aufmerksamkeit zu verfolgen und darüber verläßliche Daten zu sammeln. Ihre Beobachtungen sind insbesondere auch darauf auszudehnen, welche Artikel des Aktivhandels der österreichisch-un-

[1]) Circulare des Ministeriums des Äußern vom 1. Februar 1883, Z. 2110/10.

patrocinare questi ultimi prontamente e con efficacia nelle loro relative vertenze, inquantochè abbiano legittimo diritto a tutela o soccorso, presso le autorità locali e di assisterli col consiglio e coll' opera.

La protezione del nostro commercio estero forma una delle più importanti mansioni delle ii. e rr. rappresentanze consolari e si esterna:

1º Nell'energico patrocinio di reclami fondati, cioè basati sull' infrazione od elusione dei vigenti trattati di commercio e navigazione;

2º nel prestare ogni possibile assistenza in tutti quei casi, in cui nelle circostanze di diritto privato i nostri interessi commerciali si trovassero minacciati.[1])

§ 2. **Rapporti.**

È inoltre dovere degli ii. e rr. Uffici consolari di portare alla conoscenza del Ministero degli Esteri tutto quello che in qualsiasi modo può concernere gli interessi commerciali della Monarchia.

§ 3. **Obbligo di osservare il movimento del commercio e della navigazione si nazionali che esteri nel distretto consolare.**

Essi devono seguire attentamente la navigazione sì austro-ungarica che estera per e dai porti del distretto consolare, come pure il movimento del commercio nazionale nonchè estero in esso distretto, raccogliendo dei dati sicuri in proposito. Specialmente saranno anche intenti ad osservare, quali articoli del commercio d' esportazione della Monarchia austro-ungarica, e di ognuno dei due Stati della medesima in

[1]) Circolare del Ministero degli Esteri del 1. Febbraio 1883, No. 2110/10.

garischen Monarchie und jeder der beiden Staatsgebiete im besonderen dort Gegenstand der Nachfrage sind, oder werden könnten, und welchen Ursachen der vermehrte oder verminderte Absatz der Erzeugnisse der österreichisch-ungarischen Monarchie zuzuschreiben sei.[1])

§ 4. Studium der wirtschaftlichen Verhältnisse des Amtsbezirkes.

Andrerseits haben sich die Konsularfunktionäre das eingehende fortgesetzte Studium der Produktion, sowie der Handels- und Verkehrsverhältnisse des Landes oder Distrikts ihrer Amtswirksamkeit angelegen sein zu lassen.[2])

§ 5. Studium der heimischen Volkswirtschaft.

Die k. und k. Konsularbeamten sollen sich eine möglichst genaue Kenntnis der volkswirtschaftlichen Verhältnisse der österreichisch-ungarischen Monarchie aneignen.

II. Teil. Berichterstattung und Erteilung von Auskünften.

I. Kapitel. Allgemeines.

§ 6. Allgemeiner Inhalt der Berichte.

Die k. und k. Konsularämter haben alle Gesetze, Verfügungen und Einrichtungen im Konsularbezirke, welche den Handel, Zoll, Schiffahrt, öffentliche Kommunikationen und sonstige volkswirtschaftliche Gegenstände betreffen, in fortlaufender genauer Evidenz zu halten und zur Kenntnis des k. und k. Ministeriums des Äußern zu bringen.

Dieselben haben ferner die Fortschritte im Ackerbauwesen, in der Industrie, sowie im Handels- und

[1]) C. d. M. d. Ä. v. 1. März 1868, Z. 2873/H.

[2]) C. d. M. d. Ä. v. 1. Februar 1883, Z. 2110/10.

particolare, già siano, o possano divenire oggetto di ricerca nel distretto consolare, ed a quali cause vada ascritto l'aumento o la diminuzione nello smercio dei prodotti della Monarchia.[1])

§ 4. Studio delle condizioni economiche del distretto consolare.

D'altro canto i funzionari consolari devono attendere ad uno studio continuo ed accurato della produzione nonchè delle condizioni commerciali ed economiche del paese o distretto di loro residenza.[2])

§ 5. Studio delle condizioni economiche patrie.

Gli ii. e rr. Uffici consolari devono procurarsi la conoscenza la più esatta possibile delle condizioni economiche della Monarchia austro-ungarica.

Parte seconda. Rassegna di rapporti e partecipazione d'informazioni.

Capitolo Primo. Cenni Generali.

§ 6. Contenuto generale dei rapporti.

Gli ii. e rr. Uffici consolari terranno in continua ed esatta evidenza tutte le leggi, ordinanze ed istituzioni nel distretto consolare che concernono il commercio, i dazi, la navigazioni, le pubbliche communicazioni nonchè altre materie economiche e le porteranno alla conoscenza del Ministero degli Esteri.

Segniranno inoltre attentamente i progressi dell'agricoltura, dell'industria, del commercio e della navi-

[1]) Circ. d. M. d. E. 1. Marzo 1868, No. 2873/H.

[2]) Circ. d. M. d. E. 1. Febbraio 1883, No. 2110/10.

Schiffahrtsbetriebe im gesamten Konsulatssprengel mit Aufmerksamkeit zu verfolgen, und über die Ergebnisse ihrer Wahrnehmungen zu berichten. Insbesondere sind in den Berichten über die Errichtung größerer industrieller Unternehmungen auch die bezüglichen industriellen Zustände näher zu besprechen.

Endlich sind die k. und k. Konsularämter verpflichtet, über erfolgreiche Erfindungen auf dem Gebiete der Industrie, im Eisenbahn-, Telegraphen- und Schiffahrtswesen Berichte zu erstatten und denselben womöglich Zeichnungen, Beschreibungen oder Modelle beizufügen.[1])

§ 7. Verbot der Kumulierungen.

Das Kumulieren verschiedenartiger Gegenstände in einem und demselben Berichte ist zu vermeiden und daher jeder der weiter unten aufgezählten periodischen und fallweisen Berichte kommerziellen Inhaltes gesondert zu erstatten, sowie das Verschmelzen mit anderen Berichten administrativer oder politischer Natur zu unterlassen.[2])

§ 8. Beschaffung des Materials:

a) durch Experte.

Im allgemeinen sind die k. und k. Konsularämter rücksichtlich der Beschaffung des statistischen und sonstigen Materiales für ihre kommerziellen Berichte an keine bestimmten Normen gebunden.

Im osmanischen Reiche jedoch ist es unerläßlich, daß sich die k. und k. Konsularämter durch Beiziehung von sachkundigen, verläßlichen Experten, auf deren Gewinnung, und zwar womöglich aus der Reihe der eigenen

[1]) C. d. M. d. Ä. v. 1. März 1868, Z. 2873/H.

[2]) C. d. M. d. Ä. vom 4. Dezember 1861, Z. 12.721/K.

gazione nell' intero circondario consolare e riferiranno sul risultato delle fatte osservazioni. Specialmente nei rapporti concernenti la fondazione d'intraprese industriali di maggior rilievo si dovrà esternarsi dettagliatamente anche sulle relative condizioni industriali.

Incombe infine agli ii. e rr. Uffici consolari l'obbligo di riferire sopra riuscite invenzioni nel ramo industriale, ferroviario, della telegrafia e della navigazione, aggiungendo possibilmente ai rispettivi rapporti disegni, descrizioni o modelli corrispondenti.[1])

§ 7. Divieto di riunire oggetti differenti nel medesimo rapporto.

Si eviterà di riunire oggetti differenti nella medesima relazione, per cui ognuno dei rapporti commerciali più sotto enumerati, sia che si presentino periodicamente, sia di volta in volta, dovrà rassegnarsi da per sè e separatamente da altre relazioni di natura amministrativa o politica.[2])

§ 8. Modo di procacciarsi il materiale per i rapporti commerciali:

a) per mezzo di esperti.

Per quanto riguarda il modo di procacciarsi il materiale statistico ed altro necessario per i rapporti commerciali, gli ii. e rr. Uffici consolari non sono in generale legati ad alcuna norma determinata.

Nel'Impero ottomano tuttavia è necessario che gli ii. e rr. Uffici consolari, onde poter procurarsi i più ampii ragguagli sul movimento economico del loro distretto, si valgano della cooperazione di esperti

[1]) Circ. d. M. d. E. d. 1. Marzo 1868, No. 2873/H.

[2]) Circ. d. M. d. E. d. 4 Dicembre 1861, No. 12.721/K.

Nationalen stets Sorgfalt zu verwenden ist, die eingehendste Information über die wirtschaftliche Bewegung in ihrem Sprengel verschaffen.

Nur an Orten, wo verläßliche und intelligente Elemente fehlen, darf von der Anhörung von Experten Umgang genommen werden, sonst aber wird dringend empfohlen, mit den Notablen der Kaufmannschaft Fühlung zu halten und dieselben über die Verhältnisse des Handels fortlaufend zu konsultieren.[1])

b) durch Kooperation mit fremden Konsulaten.

Nicht minder wird den k. und k. Konsularämtern empfohlen, sich mit den Konsularbehörden jener fremden Staaten, mit welchen wir in handelspolitischer Beziehung analoge Interessen verfolgen, wegen leichterer Beschaffung einschlägiger Daten in Verbindung zu setzen, beziehungsweise eine Vereinbarung zu treffen, um ihre Aufzeichnungen über die eigene Schiffahrts- und Handelsbewegung gegenseitig auszutauschen, oder durch gemeinsamen Nachdruck bei den Ortsbehörden diese Behelfe möglichst genau und durch gemeinsame Tragung der Kosten möglichst billig zu erlangen.[2])

§ 9. Vertrauliche Mitteilungen.

Alle auf kommerzielle oder wirtschaftliche Verhältnisse bezüglichen Darlegungen, Beobachtungen, Deduktionen oder praktische Fingerzeige, die sich nach Ansicht des Berichterstatters zur Veröffentlichung nicht eignen, sind von den periodischen Berichten zu trennen und zum Gegen-

[1]) C. d. M. d. Ä. v. 29. November 1883, Z. 22.930/10.

[2]) C. d. M. d. Ä. v. 25. Februar 1883, Z. 3514/10 und 11. Juli 1879, Z. 11.804/10.

pratici e fidati, scelti possibilmente dalla cerchia dei nostri nazionali e ad assicurare il cui concorso dovranno sempre darsi ogni cura.

Soltanto in quei luoghi, in cui mancassero degli elementi fidati ed intelligenti, si potrà rinunziare alla cooperazione di esperti, mentre in tutti gli altri casi si raccomanda caldamente agli ii. e rr. Uffici consolari di mantenersi in contatto con i più notevoli tra i commercianti del luogo e di consultarli costantemente sulle condizioni del commercio.[1])

b) mediante cooperazione con i consolati esteri.

Si raccomanda altresì agli ii. e rr. Uffici consolari di mettersi in comunicazione con le autorità consolari di quegli Stati esteri, con i quali ci collegano analoghi interessi commerciali, onde procurarsi con maggiore facilità relativi dati, rispettivamente di mettersi d'accordo con le medesime sia per scambio reciproco delle annotazioni sul movimento del commercio e della navigazione, sia per ottenere, mediante un'azione comune presso le autorità locali ed a spese comuni, dei dati possibilmente esatti ed a buon prezzo.[2])

§ 9. Comunicazioni confidenziali.

Tutte quelle esposizioni, osservazioni, deduzioni o cenni pratici nel campo commerciale od economico che il relatore non credesse atte ad essere pubblicate dovranno essere staccate dai rapporti periodici e

[1]) Circ. d. M. d. E. d. 29 Novembre 1883, No. 22.930/10.

[2]) Circ. d. M. d. E. d. 25 Febbraio 1883, No. 3514/10 e del 11 Luglio 1879, No. 11.804/10.

stande einer gleichzeitigen vertraulichen Berichterstattung zu machen.

In allen Fällen, wo die fraglichen Erörterungen des Zusammenhanges oder besseren Verständisses halber ihren Platz im Kontexte eines periodischen Berichtes finden müssen, wird in der Einbegleitung ausdrücklich zu bemerken sein, daß der Bericht vertrauliche Mitteilungen enthält; ferner ist beizufügen, ob dieselben nur zur Information der Regierung bestimmt sind, oder ob sie auch kaufmännischen Kreisen in vertraulicher Weise zur Kenntnis gebracht werden sollen.[1])

§ 10. Vorlagestellen:

a) für periodische Berichte.

Der Jahresbericht ist dem k. und k. Ministerium des Äußern in der vorgeschriebenen Anzahl von drei Exemplaren[2]) im Wege der vorgesetzten k. und k. Mission, beziehungsweise des leitenden Konsularamtes einzusenden; die Quartals-, respektive Monatsberichte, sowie die Saatenstands- und Ernteberichte sind dem k. und k. Ministerium des Äußern jedoch auf dem kürzesten Wege direkt vorzulegen.[3])

b) für Spezialberichte.

Anfragen der Zentralbehörden, sowie sonstiger Korporationen und Anstalten[4]) sind direkt zu beantworten, dagegen sind die aus eigener Initiative der k. und k. Konsularämter erstatteten Spezialberichte, soweit nicht im nachstehenden[5])

---

[1]) C. d. M. d. Ä. v. 1. Dezember 1892, Z. 34.471 10.

[2]) Vide 2. T., II. Kap., § 14.

[3]) C. d. M. d. Ä. v. 1. März 1868, Z. 2873 H.

[4]) Vide 2. T., V. Kap., § 32.

[5]) 2. T., V. Kap., §§ 34—41.

saranno in pari tempo da relazio uarsi in via confidenziale.

In tutti i casi però in cui i punti in questione dovessero, per la coerenza od il migliore intendimento, trovar posto nel contesto di una relazione periodica, dovrà osservarsi espressamente nel rapporto di scorta che la relazione contiene comunicazioni di natura confidenziale e dovrà altresì farvisi cenno, se queste ultime siano destinate soltanto ad informazione del Governo, o se siano pure da portarsi in via confidenziale alla conoscenza dei circoli commerciali.[1])

§ 10. Dicasteri ai quali sono da rassegnarsi i rapporti, e cioè:

a) quelli periodici.

Il rapporto annuo va rassegnato, nel prescritto numero di tre esemplari[2]) al Ministero degli Esteri, e precisamente mediante la preposta i. e r. Missione, rispettivamente mediante l'Ufficio consolare dirigente; i rapporti trimestrali, rispettivamente mensili, nonchè le relazioni sulla condizione dei seminati e sui raccolti sono, all'incontro, da presentarsi direttamente al Ministero degli Esteri nella via più breve.[3])

b) quelli speciali.

Le richieste provenienti dalle autorità centrali, nonchè da altre corporazioni ed istituzioni[3]) sono da riscontrarsi in via diretta, mentre i rapporti speciali dovuti all'iniziativa degli ii. e rr. Uffici consolari, inquantochè in seguito[4]) non si trovino

---

[1]) Circ. d. M. d. E. d. 1. Dicembre 1892, No. 34.471 10.

[2]) Vedi Parte seconda, Capitolo secondo, § 14.

[3]) Circ. d. M. d. E. d. 1. Marzo 1868, No. 2873 H.

[3]) Vedi Parte seconda, Capitolo quinto, § 32.

[4]) Vedi Parte seconda, Capitolo quinto, §§ 34—41.

etwas besonderes normiert erscheint, an das k. und k. Ministerium des Äußern zu richten.

II. Kapitel. Äußere Form der Berichte.

Maßgebend ist hierfür die Circularweisung des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 4. Dezember 1861, Z. 12.721/K, aus welcher nachstehendes hervorgehoben wird:

§ 11. Format des Papieres.

Die Berichte sind auf gutem, für Tinte undurchdringlichem Papier zu schreiben, dessen Format mit jenem der Ministerialerlässe vollkommen übereinzustimmen hat.[1])

§ 12. Bezeichnung der Berichte.

Auf der ersten Seite des Einbegleitungsberichtes ist zur Linken am oberen Rande die Zahl, dieser gegenüber das Datum zu setzen. Auf dem letzten halbgebrochenen Blatte des Einbegleiteberichtes, und zwar auf dessen rechter Kolonne ist das Rubrum anzubringen, welches die Angabe: „Administrativgeschäfte“, Nummer und Datum des Berichtes, den Namen des Berichterstatters, ferner eine kurze Inhaltsangabe und endlich die Anzahl der eventuellen Beilagen enthalten soll.[2])

Jene kommerziellen Berichte, welche nicht zu den periodischen gehören, sind unter der Bezeichnung „Handelspolitischer Gegenstand“ mit einer eigenen arabischen Zahl zu versehen und in einer besonderen Nummernfolge zu behandeln.[3])

[1]) C. d. M. d. Ä. v. 4. Dezember 1861. Z. 12.721/K.
[2]) C. d. M. d. Ä. v. 4. Dezember 1861, Z. 12.721/K.
[3]) C. d. M. d. Ä. v. 17. Juni 1868, Z. 9467/VIII.

stabilite delle disposizioni particolari, vanno rassegnate al Ministero degli Esteri.

Capitolo secondo. Forma esterna dei rapporti.

Per la forma esterna dei rapporti serve di norma l'ordinanza circolare del Ministero degli Esteri in data 4 Dicembre 1861, No. 12.721/K, dalla quale si riproducono i cenni seguenti:

§ 11. Formato della carta.

Per i rapporti deve farsi uso di carta buona ed impermeabile all'inchiostro, il cui formato deve corrispondere esattamente a quello dei rescritti ministeriali.[1])

§ 12. Designazione dei rapporti.

La prima facciata del rapporto di scorta deve contenere, sul margine superiore sinistro, il numero del rapporto, di faccia ad esso alla destra la data. Sull'ultima facciata, che sarà da piegarsi in due, e precisamente sulla colonna destra, è da apporsi il rubro, che deve contenere l'indicazione „Affari amministrativi“, il numero e la data del rapporto, il nome del relatore, un breve riassunto del contenuto ed infine il numero degli eventuali allegati.[2])

Quei rapporti commerciali, i quali non vanno annoverati tra le relazioni periodiche, devono ottenere la designazione „oggetto politico-commerciale“ e sono da munirsi di un apposito numero arabo; per tali rapporti bisogna servirsi di una separata serie di numeri.[3])

[1]) Circ. d. M. d. E. d. 4 Dicembre 1861, No. 12.721 K.
[2]) Circ. d. M. d. E. d. 4 Dicembre 1861, No. 12.721 K.
[3]) Circ. d. M. d. E. d. 17 Giugno 1868, No. 9467/VIII.

§ 13. Kuvertierung und Verpackung der Berichte.

Zu den Kuverts für die Expedition der kommerziellen Berichte ist nur starkes Packpapier zu verwenden, voluminösere Konvolute sind vor der Kuvertierung mit einem Faden fest zu binden und ist das Paket dann auch von außen in gleicher Weise zu schnüren.[1])

§ 14. Anzahl der Berichtsexemplare.

Alle periodischen Handelsberichte, sowie alle anderen im Sinne der später folgenden Normen an das k. und k. Ministerium des Äußern zu leitenden kommerziellen Relationen, desgleichen deren eventuelle Beilagen sind in drei gleichlautenden Exemplaren vorzulegen.[2])

§ 15. Beschreibung nur einer Blattseite.

Es erscheint aus drucktechnischen Gründen wünschenswert, bei der Mundierung der Konsularhandelsberichte nur eine Bogenseite zu benützen und die Rückseite freizulassen.

Unerläßlich ist jedoch die Einhaltung dieser Modalität für alle jene vertraulichen Mitteilungen,[3]) welche aus besonderen Gründen im Kontexte eines periodischen Berichtes Platz gefunden haben.[4])

§ 16. Vervielfältigung der Handelsberichte.

Es unterliegt keinem Anstande, die Vervielfältigung der Konsularhandelsberichte auf technischem Wege zu bewerkstelligen, wofern dadurch die Leserlichkeit und Benützbarkeit der Kopien in keiner Weise beeinträchtigt wird.

[1]) C. d. M. d. Ä. v. 26. August 1870, Z. 13.056 II.

[2]) C. d. M. d. Ä. v. 28. März 1887, Z. 6397/10.

[3]) 2. T. I. Kap., § 9.

[4]) C. d. M. d. Ä. v. 1. Dezember 1892, Z. 34.471/10.

§ 13. Dettagli concernenti il modo di mettere in busta e d'involgere i rapporti.

Ad uso delle buste per la spedizione dei rapporti commerciali è da impiegarsi soltanto della grossa carta da ravvolgere; convoluti di maggiore volume devono, prima di essere messi in busta, venir legati strettamente con filo e l'involto è da legarsi in ugual modo anche al difuori.[1])

§ 14. Numero degli esemplari di ogni rapporto.

Tutti i rapporti periodici, come pure tutte quelle altre relazioni commerciali che a sensi delle norme seguenti sono da rassegnarsi all'i. e r. Ministero degli Esteri, nonchè gli eventuali allegati, vanno presentati in tre esemplari identici.[2])

§ 15. Raccomandazione di servirsi d'una sola facciata d'ogni foglio.

Per motivi di tecnica di stampa è desiderabile di servirsi, nella copiatura dei rapporti commerciali consolari, di una sola facciata d'ogni foglio, lasciandone libero il rovescio.

Tale misura è però assolutamente indispensabile per tutte quelle comunicazioni di carattere confidenziale[3]) le quali per motivi speciali furono ammesse nel contesto di un rapporto periodico.[4])

§ 16. Riproduzione dei rapporti commerciali.

Nulla osta alla riproduzione dei rapporti commerciali consolari in via tecnica, qualora tuttavia ciò non abbia a recar pregiudizio nè alla leggibilità nè all'ulteriore impiego delle copie così ottenute.

[1]) Circ. d. M. d. E. d. 26 Agosto 1870, No. 13.056 II.

[2]) Circ. d. M. d. E. d. 28 Marzo 1887, No. 6397/10.

[3]) Vedi Parte Seconda, Cap. Primo, § 9.

[4]) Circ. d. M. d. E. d. 1. Dicembre 1892, No. 34.471/10.

Als zweckmäßig erprobte Reproduktionsverfahren wären aufzuzählen: der Hektograph, das Kopier-(Indigo-)Papier, die diversen Methoden mit chemischen Tinten und die Schreibmaschine. Unzulässig dagegen ist die Anwendung der Naß-Kopierpresse.

Kopien, welche den berechtigten Anforderungen an Leserlichkeit nicht entsprechen, werden den betreffenden Ämtern zur Neuanfertigung zurückgestellt.[1])

III. Kapitel. Maß-, Gewichts- und Wertangaben.

§ 17. Allgemeine Vorschriften über Maß-, Gewichts- und Wertangaben.

Die k. und k. Konsularämter haben sich für die in ihren Handelsberichten enthaltenen Maß- und Gewichtsangaben des metrischen Systems zu bedienen. Maßengüter sind in Tonnen, andere Güter aber, insbesondere Fabrikate und dergleichen in Quintal oder Hohl- und Längenmaß, Wertangaben jedoch in Francs- oder österreichischer Goldwährung nachzuweisen.[2])

Die k. und k. Konsularämter in Rußland haben in ihren periodischen Handelsberichten die Maß- und Gewichtsagaben gleichfalls nach dem metrischen Systeme auszudrücken, dabei jedoch stets bei der ersten Ziffer oder Zahlengruppe einer bestimmten Maß- oder Gewichtsgröße in die Klammer die korrespondierende russische Mass- oder Gewichtskategorie zu setzen, aus welcher die Umrechnung in das metrische System

[1]) C. d. M. d. Ä. v. 11. Jänner 1891, Z. 32.863/10.

[2]) C. d. M. d. Ä. v. 18. August 1887, Z. 17.756/10.

Possono enumerarsi i seguenti metodi di riproduzione come riconosciuti adatti all'uopo: l'ettografo, la carta da copia (indigo), i vari metodi con inchiostri chimici e l'apparato grafico meccanico; è all'incontro inammissibile l'impiego del copialettere.

Quelle copie che in fatto di leggibilità non avessero a corrispondere alle giuste esigenze, saranno restituite ai rispettivi Uffici consolari per essere rifatte a nuovo.[1])

Capitolo Terzo. Indicazioni di misura, peso e valore.

§ 17. Norme generali concernenti le indicazioni di misura, peso e valore.

Per le indicazioni di peso e misura contenute nei loro rapporti commerciali gli ii. e rr. Uffici consolari devono servirsi del sistema metrico. Per gli articoli che si smerciano in massa il quantitativo sarà da indicarsi in tonnellate, mentre le altre mercanzie, e particolarmente i prodotti di fabbrica e simili, s'indicheranno in quintali oppure nella rispettiva misura di capacità e di lunghezza; le indicazioni di valore infine si faranno in franchi od in valuta austriaca in oro.[2])

Gli ii. e rr. Uffici consolari stabiliti in Russia devono, nei loro rapporti commerciali periodici, esprimere le misure ed i pesi egualmente secondo il sistema metrico, mettendo però, tra parentesi, di fronte alla prima cifra o gruppo di cifre di un dato peso o misura la corrispondente categoria di peso o misura russa, come per es.: 10 *q* (calcolati in Pud, 1 Pud = 16·38 *kg*; 1 *q* = 6·09 Pud), oppure . . . . 7 ettari (calcolati in

[1]) Circ. d. M. d. E. d. 11 Gennaio 1891, No. 32.863/10.

[2]) Circ. d. M. d. E. d. 18 Agosto 1887, No. 17.756/10.

erfolgt, zum Beispiel 10 *q* (umgerechnet in Pud: 1 Pud = 16·38 *kg*; 1 *q* = 6·09 Pud) .... 7 *ha* (umgerechnet in Dessjatine: 1 Dessjatine = 1·09 *ha*; 1 *ha* = 0·91 Dessjatine) Die Preise sind mit jedesmaliger Angabe ob in Metall- oder Papierwährung in russischer Valuta anzugeben, doch ist auch hier bei jedem ersten Preisansatze in der Klammer der monatliche Durchschnittskurs mit Bezug auf die österreichische Währung zu geben, zum Beispiel ... 20 Rubel 30 Kopeken (1 Rubel = 100 Kopeken = 1 fl. 25·7 Kreuzer österreichischer Währung; 100 fl. österreichischer Währung = 79·5 Rubel nach dem monatlichen Durchschnittskurse ......).[1]

§ 18. Abkürzungen.

Ferner haben folgende Abkürzungen in Anwendung zu kommen:

Kilometer	= *km*
Meter	= *m*
Quadratkilometer	= km^2
Quadratmeter	= m^2
Kubikmeter	= m^3
Hektoliter	= *hl*
Liter	= *l*
Tonne	= *t*
Metrische Zentner	= *q*
Kilogramm	= *kg*

Zu diesen Abkürzungen ist lateinische Kursivschrift zu verwenden und den Zeichen kein Punkt beizusetzen.[2]

§ 19. Interpunktion von Zahlenreihen.

Bei Zahlenreihen sind die Ziffern in Gruppen von je drei Zahlen zusammenzustellen und von rechts nach links, die erste Gruppe mit einem am Fuße der Zahlen angebrachten Punkte, die zweite Gruppe

[1]) C. d. M. d. Ä. v. 18. April 1890, Z. 8324/10.

[2]) C. d. M. d. Ä. v. 30. November 1885, Z. 16.823/10.

Dessjatine: 1 Dessjatine = 1·09 ettaro; 1 ettaro = 0·91 Dessjatine). I prezzi sono da indicarsi in valuta russa, coll'aggiunta se metallica od in carta; anche qui però accanto alla prima posta è da aggiungersi tra parentesi il corso medio del mese con riguardo alla valuta austriaca, come per es.: 20 rubli 30 kopeken (1 rublo = 100 kopeken = 1 fl. 25·7 soldi valuta austriaca 100 fl. valuta austriaca = 79·5 rubli secondo il corso medio del mese .....).[1]

§ 18. Abbreviature.

Si farà altresì uso delle seguenti abbreviature:

Chilometro	= *km*
Metro	= *m*
Chilometro quadrato	= km^2
Metro quadrato	= m^2
Metro cubico	= m^3
Ettolitro	= *hl*
Litro	= *l*
Tonnellata	= *t*
Quintale metrico	= *q*
Chilogrammo	= *kg*

Queste abbreviature, per le quali si farà uso dei caratteri corsivi latini, non saranno seguite da punti.[2]

§ 19. Interpunzione delle cifre.

I numeri d'una serie di cifre sono da unirsi in gruppi di tre cifre ognuno e da contrassegnarsi da destra a sinistra, e precisamente il primo gruppo mediante un punto, il secondo gruppo mediante una virgola a piedi

[1]) Circ. d. M. d. E. d. 18 Aprile 1890, No. 8324/10.

[2]) Circ. d. M. d. E. d. 30 Novembre 1885, No. 16.823/10.

mit einem ebenso angebrachten Beistriche zu kennzeichnen. In derselben Weise erfolgt die Kenntlichmachung der dritten, beziehungsweise vierten Gruppe (zum Beispiel 1.000,000.000).

Die Dezimalstellen können entweder durch einen oben zwischen der Ziffer der Einheiten und der ersten Dezimalziffer angebrachten Punkt (1·10) oder durch kleinere Ziffern ($1._{10}$) ersichtlich gemacht werden.[1])

delle cifre. In egnal modo è da contrassegnarsi il terzo, rispettivamente il quarto gruppo (per esempio: 1.000,000.000).

A contrassegno delle frazioni decimali si può servirsi sia di un punto posto al di sopra tra la cifra delle unità e la prima cifra decimale (1·10), sia di numeri più piccoli ($1._{10}$).[1])

§ 20. **Alphabetische Anordnung der statistischen Tabellen.**

Die Export- und Importlisten, soweit solche im Sinne der folgenden Normen Gegenstand der periodischen Handelsberichterstattung bilden, sind nach Artikeln alphabetisch geordnet, abzufassen.[2])

§ 20. **Ordine alfabetico delle tabelle statistiche.**

Le liste di esportazione ed importazione, per quanto a sensi delle norme seguenti abbiano a far parte dei rapporti commerciali periodici, vanno compilate secondo l'ordine alfabetico dei singoli articoli.[2])

IV. Kapitel. Periodische Berichte.

A. Der Jahresbericht.

§ 21. **Inhalt im allgemeinen.**

Der räsonierende Jahresbericht soll in einer allgemeiner gehaltenen und größere Überblicke bietenden Arbeit alle jene Erfahrungen und Beobachtungen zusammenfassen, die das Konsularamt über die volkswirtschaftliche Lage und den Güteraustausch des Konsulardistriktes zu machen in der Lage war, wobei auch wichtigere Fragen sozialer und ökonomischer Natur (Arbeiterfrage, Fabrikswesen, Eisenbahn-, Telegraphen- und Posteinrichtungen, Bank- und Kreditwesen usw.), insoweit sie den Konsularbezirk berühren, zu besprechen sind.[3])

Capitolo quarto. Rapporti periodici.

A. Il rapporto annuale.

§ 21. **Contenuto generale.**

Il rapporto ragionato annuale deve essere un elaborato di più vasta e generale portata e deve riassumere tutte quelle esperienze ed osservazioni che l'Ufficio consolare ebbe campo di fare sulla condizione economica ed il movimento commerciale del distretto consolare, trattando in pari tempo anche le più importanti questioni di natura sociale ed economica, per quanto concernenti il circondario consolare (questione operaia, questioni industriali, sistema ferroviario, telegrafico e postale, istituti bancarii, condizioni di credito ecc.).[3])

[1]) C. d. M. d. Ä. v. 21. September 1888, Z. 5576/9.

[2]) C. d. M. d. Ä. v. 20. April 1893, Z. 454/10.

[3]) C. d. M. d. Ä. v. 24. Jänner 1875, Z. 1225/VIII.

[1]) Circ. d. M. d. E. d. 21 Settembre 1888, No. 5576/9.

[2]) Circ. d. M. d. E. d. 20 Aprile 1893, No. 454/10.

[3]) Circ. d. M. d. E. d. 24 Gennaio 1875, No. 1225/VIII.

Insbesondere hat der Jahresbericht zu umfassen:

Die Darstellung des gesamten Land- und Seehandels im Konsulatsbezirke während der abgelaufenen Jahresperiode in der Ein-, Aus- und Durchfuhr, nebst Beifügung aller einschlägigen Ziffernangaben, durchschnittlichen Warenpreise, Wechselkurse, Schiffs- und Landfrachten, Daten über verbliebene Warenvorräte, Produktionsverhältnisse,Ernteergebnisse etc. etc., mit gleichzeitiger Besprechung aller jener Zustände, welche auf die Zu- oder Abnahme des einschlägigen Handels- und Schiffahrtsverkehres Einfluß zu nehmen geeignet sind;

§ 22. **Handels- und Schiffahrtsverkehr mit der Monarchie,**

ferner die ziffermäßige Darstellung des direkten Handels- und Schiffahrtsverkehres zwischen der Monarchie und den Häfen oder dem Landgebiete des Konsularbezirkes mit Angabe der sich ergebenden Unterschiede zwischen diesen und den Ergebnissen früherer Jahre. Endlich sind darin die Verhältnisse zu besprechen, welche auf diesen Wechselverkehr einen hindernden oder befördernden Einfluß zu üben geeignet sind.[1])

§ 23. **Landwirtschaft.**

Den Agrikulturfragen ist ein erhöhtes Augenmerk zuzuwenden, und hierbei nicht nur der landwirtschaftlichen Produktionsergebnisse des Amtsbezirkes, sondern auch jener Momente eingehend zu gedenken, welche zur Erzielung des Ergebnisses geführt haben. Neben den diesfalls hervorzuhebenden allgemeinen Umständen wären beispielsweise über die landwirtschaftlichen Lohnverhältnisse — über die Zunahme der Verwendung landwirtschaftlicher Maschinen, wie

[1]) C. d. M. d. Ä. v. 1. März 1868, Z. 2873/H.

Il rapporto annuo deve comprendere in particolare:

L'esposizione dell'intero commercio di terra e di mare svoltosi nel distretto consolare nel corso dell'ultima annata, e cioè nell'importazione, esportazione e transito, con l'aggiunta delle relative cifre, dei prezzi medii dei singoli articoli, dei corsi cambiarii, dei noli di mare e di terra, dei dati sopra i depositi di merci rimasti, sopra le condizioni della produzione, sopra il risultato dei raccolti ecc. ecc., mettendo altresì in rilievo tutte le circostanze atte ad influire sull'aumento o la diminuzione del movimento del commercio e della navigazione.

§ 22. **Movimento del commercio e della navigazione con la Monarchia.**

Il rapporto annuo deve inoltre contenere l'esposizione del commercio e della navigazione diretti fra la Monarchia ed i porti ed il territorio del distretto consolare. Questa esposizione, corredata di cifre, deve pure indicare la differenza dei risultati ottenuti con riguardo alle annate anteriori. Infine vi si terrà conto delle circostanze atte ad esercitare un'influenza favorevole o sfavorevole su questo movimento reciproco.[1])

§ 23. **Agricoltura.**

Particolare attenzione dovrà prestarsi, nel rapporto annuo, alle questioni agricole, accennandovisi non soltanto ai risultati della produzione agricola del distretto d'ufficio, ma mettendo altresì in evidenza le condizioni e cause che condussero a tali risultati. Oltre alle circostanze generali da menzionarsi in questo riguardo si daranno, per esempio, le necessarie indicazioni ed i dati sopra le mercedi agrarie — sull'aumentato impiego di macchine agricole, come

[1]) Circ. d. M. d. E. d. 1. Marzo 1868, No. 2873/H.

Dampfpflüge und Dreschmaschinen — über die Fortschritte auf dem Gebiete des landwirtschaftlichen Meliorationswesens, namentlich insofern es sich hierbei um die Gewinnung ausgedehnter neuer Kulturflächen handelt — über den Waldstand — über den Betrieb der Milchwirtschaften und der eventuellen Neuerungen auf diesem Gebiete — über die Obstkultur und die Verwertungsverhältnisse des Obstes — über die Fortschritte auf dem Gebiete der Tierzucht etc. etc. Angaben zu machen und Daten beizubringen. Hinsichtlich der Tierzucht ist es erwünscht, jene Viehrassen, die im Konsulargebiete mit Vorliebe gezogen werden, zu bezeichnen und auch darauf hinzuweisen, inwiefern die gezüchteten Rassen den gestellten Anforderungen entsprechen. Ebenso ist über jene Maßregeln Bericht zu erstatten, welche die betreffenden Staaten zur Hebung der Viehzucht getroffen haben oder zu treffen beabsichtigen. Schließlich ist es im Interesse der k. ungarischen Staatsforste wünschenswert, daß speziell die Konsularämter in der Türkei, Griechenland und den Donauländern über die Preis- und Absatzverhältnisse von Fichtenhölzern, diejenigen hingegen in Frankreich, Deutschland, England, Spanien, Italien und Belgien über Eichen- und anderes Hartholz eingehend relationieren.[1])

aratri a vapore e macchine da trebbiare — sul progresso delle migliorazioni agrarie, specialmente qualora si trattasse di estesi terreni da guadagnarsi alla coltivazione — sulla condizione dei boschi — sull'esercizio delle cascine e sulle eventuali innovazioni in questo ramo — sulla frutticultura e l'impiego delle frutta — sui progressi nell'allevamento del bestiame ecc. ecc. Riguardo all'allevamento del bestiame si designeranno quelle razze che vengono allevate di preferenza nel distretto consolare e si farà cenno se ed in quanto le razze allevate corrispondano alle esigenze. Si riferirà altresì sopra le misure adottate o da adottarsi dai relativi Stati per dare incremento all'allevamento del bestiame. Infine è desiderabile nell'interesse delle foreste erariali ungheresi che specialmente gli Uffici consolari nella Turchia, nella Grecia e nei Paesi Danubiani diano ragguaglio esauriente sui prezzi e condizioni di smercio del legno di pino, e gli Uffici consolari in Francia, Germania, Inghilterra, Spagna, Italia e Belgio circa il legno di quercia ed altro legno duro.[1])

§ 24. Warenstatistik; Tabelle hierfür.

Die Handelsstatistik hat die Ein- und Ausfuhr im Vergleiche mit dem Vorjahre nach Mengen, brutto oder netto (was jederzeit ausdrücklich zu bemerken ist) oder nach Werten oder endlich nach Gewicht und Wert zu enthalten. Da die Nachweisung nach Kollis und dergleichen sich zu keinerlei statistischen Verwertung eignet, so

§ 24. Statistica delle merci; tabella relativa.

La statistica commerciale deve indicare l'importazione e l'esportazione confrontata con l'anno precedente cioè secondo la quantità, nel quale caso è da osservarsi esplicitamente se si tratti di peso brutto o netto, o secondo il valore o infine secondo peso e valore. Si ommetterà la valutazione in colli e simili, perchè di

[1]) C. d. M. d. Ä. v. 30. April 1886, ad Z. 24.707/10 ex 1885.

[1]) Circ. d. M. d. E. d. 30 Aprile 1886, ad No. 24.707/10 ex 1885.

ist eine solche Evaluierung zu unterlassen. Im Falle die Feststellung der Gewichts- oder Wertziffern auch auf dem Wege der Abschätzung im allgemeinen unausführbar erscheint, sind doch die wichtigsten Handelsartikel nach Gewicht oder Wert annähernd schätzungsweise anzugeben. Ob die Ziffern exact oder nur schätzungsweise sind, ist ausdrücklich hervorzuheben.

Wo sich Provenienz und Destination der Waren, ohne in willkürliche Annahme zu verfallen, nicht feststellen läßt, genügen in Seeplätzen auch die Ausweise, wie viel von den ermittelten Warenquantitäten durch die einzelnen konkurrierenden Schiffahrtsgesellschaften ein- und ausgeführt worden sind.

Die internationale Konkurrenz in den einzelnen Handelsartikeln ist wo möglich ziffermäßig genau, eventuell annäherungsweise anzugeben.

Die dem Jahresberichte beizuschließenden tabellarischen Ausweise über Ein- und Ausfuhr sind womöglich nach dem folgenden Formulare anzuordnen.

§ 25. Schiffahrtsstatistik; Tabellen hierfür.

Die statistischen Nachweisungen über den gesamten Schiffsverkehr sind, soweit sie für den Jahresbericht in Betracht kommen, nach den unten folgenden Tabellen vorzulegen; hierzu wird noch bemerkt:

Die Nachweisungen sind auf handelstätige Schiffe beschränkt und sind die handelsuntätigen gänzlich außer Betracht zu lassen. Nachdem die Gesamtsumme der ein- und auslaufenden Schiffe, nach Zahl und Tonnen, und zwar je nachdem sie beladen oder unbeladen sind, ausgewiesen erscheint, so sind vom Detail nur die wichtigsten Flaggen aufzuzählen, respektive die Zahl und der

veruna utilità statistica. Nel caso in cui le cifre di peso o di valore non potessero venir determinate nemmeno in via di tassazione, il valore od il peso dei più importanti articoli è nondimeno da indicarsi almeno in via di stima approssimativa. È da accennarsi esplicitamente, se le cifre siano esatte o addotte soltanto in via di stima.

Ove la provenienza e la destinazione delle merci non si lascino accertare senza cadere in supposizioni arbitrarie, basterà di rilevare, nei porti di mare, quale quantità di merci sia stata importata ed esportata mediante le singole società di navigazione concorrenti.

La concorrenza internazionale nei singoli articoli di commercio è da indicarsi, se possibile, esattamente in cifre, eventualmente in via approssimativa.

I prospetti tabellari sull'importazione e l'esportazione da accludersi al rapporto annuale sono, per quanto possibile, da compilarsi secondo il modello seguente.

§ 25. Statistica della navigazione; tabelle relative.

I ragguagli statistici sopra l'intero movimento della navigazione sono da compilarsi in forma tabellare ad esempio dei modelli seguenti; si osserva in quest'occasione:

I ragguagli si limiteranno ai bastimenti operanti senza far cenno di quelli non operanti. Dopo avere indicato la somma totale dei bastimenti entrati ed usciti secondo il loro numero e tonnellaggio, e cioè secondo che siano carichi o senza carico, si enumereranno in dettaglio solamente le bandiere le più importanti, rispettivamente il numero ed il tonnellaggio dei bastimenti. In

Tonnengehalt der Schiffe nachzuweisen. Was die Wichtigkeit der Flagge betrifft, so wird dieselbe wohl in der Regel durch die relativ größte Zahl der ein- und ausgelaufenen Schiffe, beziehungsweise durch die Bedeutung der Marine der einzelnen Staaten in dem betreffenden Hafen bestimmt; wo Konkurrenzrücksichten gegenüber unserer eigenen Marine in Betracht kommen, ist indes ausnahmsweise die Schiffahrtsbewegung solcher konkurrierenden Staaten auch dann zu bemerken, wenn sie nicht vermöge der Zahl der Schiffe als wichtig erscheinen würde.[1])

quanto all'importanza della bandiera, essa sarà di solito determinata dal numero relativamente maggiore dei bastimenti entrati ed usciti, rispettivamente dall'importanza della marina dei diversi Stati nel porto relativo. Là però ove si ha da osservare una concorrenza con la nostra marina nazionale, s'indicherà per eccezione anche il movimento della navigazione degli Stati concorrenti, quand'anche per il numero dei bastimenti non sembrasse importante.[1])

Wareneinfuhr und Ausfuhr im Hafen von . . . .

im Jahre . . .

Waren	1893		1892		Davon mit Schiffen folgender Flaggen
	q*	fr.*	q	fr.	
I. Einfuhr: Totale.					
Darunter wichtigste Waren:					
1.					britisch . . q; französisch . . q; österr.-ung. . . q;
2.					
3.					italienisch . . q; österr.-ung. . . q;
4.					britisch . . q; französisch . . q; österr.-ung. . . q;
5.					
6.					u. s. f.
7.					
8.					
etc. etc. etc.					
II. Ausfuhr: Totale.					
Darunter wichtigste Waren:					
1.					britisch . . q; französisch . . q; italienisch . . q;
2.					
3.					britisch . . q; österr.-ung. . . q; französisch . . q;
4.					
5.					britisch . . q; türkisch . . q; österr.-ung. . . q;
6.					
7.					u. s. f.
8.					
etc. etc. etc.					

* q Quintal (Meterzentner). — * fr. Francs.

[1]) C. d. M. d. Ä. v. 27. Dezember 1885, Z. 14.706/10.

[1]) Circ. d. M. d. E. d. 27 Dicembre 1885, No. 14.706/10.

§ 26. **Auswanderung.**

Der Auswanderung aus Österreich-Ungarn ist in den räsonierenden Jahresberichten der Seekonsularämter besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und wird im Interesse der Führung einer möglichst vollständigen Auswanderungsstatistik der Einsendung der von den auswärtigen Seebehörden, Hafenämtern usw. ausgehenden Veröffentlichungen über die jährlich beförderten Auswanderer aus Österreich-Ungarn entgegengesehen.[1]

§ 26. **Emigrazione.**

Nei rapporti annui ragionati degli Uffici consolari marittimi particolare attenzione va rivolta all'emigrazione dall'Austria-Ungheria e nell'interesse di una statistica possibilmente completa dell'emigrazione gli Uffici consolari dovranno rassegnare le pubblicazioni delle autorità marittime estere, Uffici di porto ecc. contenenti ragguagli sugli emigranti trasportati annualmente dall'Austria-Ungheria.[1]

Importazione ed esportazione di merci nel porto di . . . .

nell'anno . . .

Merci	1893		1892		Di cui con legni delle seguenti bandiere
	q*	fr.*	q	fr.	
Importo: Totale.					
Fra le quali le merci le più importanti:					
1.					britannica . . q; francese . . q; austro-ungh. . . q;
2.					italiana . . q; austro-ungh. . . q;
3.					britannica . . q; francese . . q; austro-ungh. . . q;
4.					ecc. ecc.
5.					
6.					
7.					
8.					
Esportazione: Totale.					
Fra le quali le merci le più importanti:					
1.					britannica . . q; francese . . q; italiana . . q;
2.					britannica . . q; austro-ungh. . . q; francese . . q;
3.					britannica . . q; ottomana . . q; austro-ungh. . . q;
4.					ecc. ecc.
5.					
6.					
7.					
8.					
9.					

* q = quintale. — * fr. = franchi.

[1] C. d. M. d. Ä. v. 26. März 1885, Z. 4191/9.

[1] Circ. d. M. d. E. d. 26 Marzo 1885, No. 4191/9.

§ 27. Sichtung und Verarbeitung der Jahresberichte der Dependenzen; Vorlagstermine.

Im osmanischen Reiche ist es Aufgabe der leitenden Ämter, die Berichte der Dependenzen zu sichten und tunlichst zu verarbeiten. Dieselben haben daher Vorsorge zu treffen, daß die Vorlage der Jahresberichte der Dependenzen an das vorgesetzte Konsularamt rechtzeitig erfolge.[1])

Die Jahresberichte der k. und k. Konsularämter in Rumänien sind dem Ministerium des Äußern längstens bis 1. April, jene aus dem osmanischen Reiche bis 30. April, aus Großbritannien und dessen europäischen Besitzungen, sowie aus Ostindien

§ 27. Ordinamento ed elaborazione del materiale contenuto nei rapporti annui degli Uffici dipendenti. Termini per la rassegna del rapporto annuo.

Nell'Impero Ottomano è compito degli Uffici consolari dirigenti di ordinare e di elaborare per quanto possibile il materiale contenuto nei rapporti delle dipendenze. Essi devono quindi provvedere affinchè i rapporti annui degli Uffici dipendenti vengano presentati in tempo debito all'Ufficio consolare preposto.[1])

I rapporti annuali degli ii. e rr. Uffici consolari in Rumenia vanno rassegnati al Ministero degli Esteri al più tardi fino al 1. Aprile, quelli dall'Impero Ottomano fino al 30 Aprile, dalla Granbretagna e suoi possedimenti europei nonchè dalle Indie

Für alle Häfen mit Ausnahme jener des Orients.

Internationaler Verkehr der handelstätigen Schiffe im Hafen von . . . . im Jahre . . .

Flaggen		Eingelaufene Schiffe				Ausgelaufene Schiffe			
		Dampfer		Segler		Dampfer		Segler	
		Zahl	Tonnen	Zahl	Tonnen	Zahl	Tonnen	Zahl	Tonnen
Insgesamt	beladen . . .								
	unbeladen . .								
Darunter wichtigste Flaggen:									
1. Britische	beladen . . .								
	unbeladen . .								
2. Französische . . .	beladen . . .								
	unbeladen . .								
3. Österreichisch-ungarische . . .	beladen . . .								
	unbeladen . .								
usw.									

[1]) C. d. M. d. Ä. v. 29. November 1883, Z. 22.930/10.

[1]) Circ. d. M. d. E. d. 29 Novembre 1883, No. 22.930/10.

bis 30. Mai, aus Bulgarien, Ostrumelien, Serbien und Griechenland bis 30. Juni, aus den überseeischen Besitzungen Großbritanniens mit Ausnahme Ostindiens, sowie aus Italien, Rußland und Egypten bis 31. Juli jeden Jahres vorzulegen.[1])

Die vorgedachten Termine sind nicht als Datum der Absendung, sondern als jenes des Einlangens der betreffenden Jahresberichte in Wien zu betrachten.

Für die oben nicht erwähnten Berichtsgebiete bleibt der in der Circularweisung vom 1. März 1868, Z. 2873/H, normierte Vorlagstermin, das ist der 31. März des auf die Berichtsperiode folgenden Jahres, in Geltung.

Orientali fino al 30 Maggio, dalla Bulgaria, Rumelia Orientale, Serbia e Grecia fino al 30 Giugno, dai possedimenti transoceanici della Granbretagna eccetto le Indie Orientali, nonchè dall'Italia, dalla Russia e dall'Egitto fino al 31 Luglio d'ogni anno.[1])

Questi termini non vanno considerati quale data della spedizione dei rapporti annui, ma bensì del loro arrivo a Vienna.

Per i rapporti provenienti da altri paesi di quelli testè menzionati resta in vigore il termine stabilito nella circolare del 1. Marzo 1868, No. 2873/H, cioè il 31 Marzo d'ogni anno.

Per tutti i porti all'eccezione di quelli dell'Oriente.

Movimento internazionale dei bastimenti operanti nel porto

. . . . nell'anno . . .

Bandiere		Bastimenti entrati				Bastimenti usciti			
		Navigli a vapore		Navigli a vela		Navigli a vapore		Navigli a vela	
		Numero	Tonnellate	Numero	Tonnellate	Numero	Tonnellate	Numero	Tonnellate
Totale	carichi. . . .								
	senza carico								
Fra i quali le bandiere le più importanti:									
1. Britannica	carichi. . . .								
	senza carico								
2. Francese	carichi. . . .								
	senza carico								
3. Austro-ungherese	carichi. . . .								
	senza carico								
ecc. ecc.									

[1]) C. d. d. M. d. Ä. v. 3. Mai, 21. April, 14. April u. 9. März 1891, Z. 14.976/10, 13.202/10, 12.414/10, 29.875/10, sowie 1. u. 5. April 1891 und 7. Juli 1891, Z. 10.661/10, 11.408/10, 19.021/10.

[1]) Circ. d. M. d. E. d. 3 Maggio, 21 Aprile, 14 Aprile e 9 Marzo 1891, No. 14.976/10, 13.202/10, 12.414/10, 29.875/10, nonchè d. 1. e 5 Aprile 1891 e d. 7 Luglio 1891, No. 10.661/10, 11.408/10, 19.021/10.

B. Quartals- und Monatsberichte.

§ 28. **Inhalt im allgemeinen.**

Die in Europa befindlichen k. und k. Konsularämter haben am Schlusse jedes Monates, die außerhalb Europas gelegenen mit Ablauf eines jeden

B. Rapporti trimestrali e mensili.

§ 28. **Contenuto generale.**

Gli ii. e rr. Uffici consolari residenti in Europa devono rassegnare alla fine di ogni mese, quelli stabiliti fuori d'Europa alla fine d'ogni tri-

Für die Häfen des Orients.

Verkehr der handelstätigen Schiffe im Hafen von . . . . . .

im Jahre . . . .

Arten des Verkehrs und Flaggen	Eingelaufene Schiffe				Ausgelaufene Schiffe			
	Dampfer		Segler		Dampfer		Segler	
	Zahl	Tonnen	Zahl	Tonnen	Zahl	Tonnen	Zahl	Tonnen
I. Internationaler Verkehr.								
Insgesamt . . . { beladen .								
unbeladen								
Darunter wichtigste Flaggen:								
1. Britische . . { beladen .								
unbeladen								
2. Italienische . { beladen .								
unbeladen								
3. Österreichisch-ungarische { beladen .								
unbeladen								
usw.								
II. Küstenverkehr.								
Insgesamt . . . { beladen .								
unbeladen								
Darunter wichtigste Flaggen:								
1. Türkische . . { beladen .								
unbeladen								
2. Griechische . . { beladen .								
unbeladen								
3. Italienische . . { beladen .								
unbeladen								
usw.								
III. Gesamtverkehr.								
{ beladen .								
unbeladen								
Zusammen								

Soloquartales einen Bericht über Marktverhältnisse, Preise, Warenvorräte, Kurse, Erfindungen, Zollgesetze und Verordnungen, sowie über Handels-, Schiffahrts-, Gewerbe-, Münz-, Maß-, Gewichts-, Kredit-,

mestre solare un rapporto sopra le condizioni di piazza, i prezzi, i depositi di merci, i corsi, sopra invenzioni, leggi ed ordinanze doganali, come pure sopra questioni commerciali, industriali, monetarie, sopra

Per i porti dell'Oriente.

Movimento dei bastimenti operanti nel porto di . . . .

nell' anno . . . .

Specie di movimento e bandiere		Bastimenti entrati				Bastimenti usciti			
		Navigli a vapore		Navigli a vela		Navigli a vapore		Navigli a vela	
		Numero	Tonnellate	Numero	Tonnellate	Numero	Tonnellate	Numero	Tonnellate
I. Movimento internazionale.									
Totale	carichi .								
	senza carico								
Fra i quali le bandiere le più importanti:									
1. Britannica . .	carichi .								
	senza carico								
2. Italiana . . .	carichi .								
	senza carico								
3. Austro-ungherese	carichi .								
	senza carico								
ecc. ecc.									
II. Cabotaggio.									
Totale	carichi .								
	senza carico								
Fra i quali le bandiere le più importanti:									
1. Ottomana . .	carichi .								
	senza carico								
2. Greca . . .	carichi .								
	senza-carico								
3. Italiana . . .	carichi .								
	senza carico								
ecc. ecc.									
III. Movimento totale.									
	carichi .								
	senza carico								
	Totale								

Land- und Wasserkommunikationsangelegenheiten, neue Hafenreglements, Ankunft und Abfahrt einzelner Schiffe, endlich über besonders interessante Wahrnehmungen überhaupt, dann über etwaige kommerzielle Ereignisse, neu entstandene Industrieunternehmungen, Fallimente bedeutender Handelshäuser usw. zu erstatten.[1])

§ 29. Warenverkehr mit der Monarchie.

Hierbei ist insbesondere auch dem Warenverkehre mit der Monarchie Beachtung zuzuwenden und namentlich über Gegenstände der Nachfrage österreichischer oder ungarischer Erzeugnisse und die sich für dieselben bietenden Absatzwege zu berichten.[2])

§ 30. Landwirtschaft.

Landwirtschaftliche Notizen überhaupt, Daten über den Handel und Verkehr in landwirtschaftlichen Produkten, endlich Mitteilungen über landwirtschaftlich wichtige Erscheinungen, Anstalten etc. etc. haben allenfalls eine eigene stehende Rubrik in den periodischen Handelsberichten zu bilden,[3]) können aber auch Gegenstand von Spezialberichten sein.[4])

C. Saatenstands- und Ernteberichte.

§ 31. Inhalt und Zeitpunkt der Berichterstattung.

Ebenso haben die k. und k. Konsularämter zu den im landwirtschaftlichen Produktionsjahre bedeutsamen Zeitabschnitten — also im Frühlinge, wo der Saatenstand übersehen werden kann, insbesondere aber kurz vor und nach der Ernte — über die landwirt-

[1]) C. d. M. d. Ä. v. 1. März 1868, Z. 2873/H.

[2]) C. d. M. d. Ä. v. 1. März 1868, Z. 2873/H.

[3]) C. C. d. M. d. Ä. v. 18. Jänner 1870, Z. 14.533/VIII und 30. April 1886, Z. 24.707/10.

[4]) Vide 2. T. V. Kap., § 34.

pesi e misure, sopra il credito, le comunicazioni di terra e di mare, la navigazione, nuovi regolamenti di porto, l'entrata e l'uscita di singoli bastimenti, sopra osservazioni di particolare interesse in generale ed infine sopra rilevanti avvenimenti nel campo commerciale, sopra nuove imprese industriali, fallimenti d'importanti case di commercio ecc. ecc.[1])

§ 29. Commercio con la Monarchia.

Particolare attenzione è da prestarsi anche al commercio con la Monarchia ed è da riferirsi specialmente sopra la richiesta di prodotti austriaci od ungheresi e le vie di smercio che si offrissero per questi ultimi.[2])

§ 30. Agricoltura.

Le notizie generali sull'agricoltura, i dati sul commercio e traffico di prodotti agricoli, infine i ragguagli sopra avvenimenti importanti dal punto di vista dell'agricoltura, sopra istituzioni agricole ecc. dovrebbero costituire un'apposita rubrica stabile nei rapporti commerciali periodici,[3]) possono però anche formare l'oggetto di rapporti speciali.[4])

C. Rapporti sulla condizione dei seminati e sul raccolto.

§ 31. Contenuto dei rapporti ed epoca della loro rassegna.

Alle epoche dell'anno le più importanti per la produzione agricola, quindi in primavera, quando la condizione dei seminati può facilmente giudicarsi e principalmente poco tempo inanzi e dopo il raccolto, gli ii. e rr. Uffici consolari devono parimenti

[1]) Circ. d. M. d. E. d. 1. Marzo 1868, No. 2873/H.

[2]) Circ. d. M. d. E. d. 1. Marzo 1868, No. 2873/H.

[3]) Circ. d. M. d. E. d. 18 Gennaio 1870, No. 14.533/VIII e d. 30 Aprile 1886 ad No. 24.707/10.

[4]) Vedi Parte seconda, Cap. V, § 34.

schaftlichen Produktionsverhältnisse zu berichten.[1])

V. Kapitel. Fallweise Berichte.

§ 32. Beantwortung von Anfragen der Zentralstellen.

Anfragen der beiden Handels- und Ackerbauministerien in Angelegenheiten ihres Ressorts sind stets direkt zu beantworten.[2])

§ 33. Spontane Spezialberiche über diverse Gegenstände.

Zu den Spezialberichten gehören die an das k. und k. Ministerium des Äußern zu erstattenden Anzeigen über Gegenstände der Handelspolitik im allgemeinen, der Zölle und Tarife, der See- und Flußschiffahrt und des Sanitätswesens, Eisenbahn-, Post- und Telegraphen-, des Münz-, Maß- und Gewichtswesens, endlich über sonstige interessante Wahrnehmungen, namentlich über solche, welche die Nachfrage nach Landes- und Industrieprodukten der österreichisch-ungarischen Monarchie und die sich für dieselben bietenden Absatzwege betreffen.[3])

In dringenden Fällen, nämlich bei vorkommenden wichtigen Handels- und Schiffahrtsereignissen, welche ein augenblickliches Interesse für die Kommerzleitung haben können, sind die diesfälligen, eventuell telegraphischen Anzeigen, direkt an die beiderseitigen Handelsministerien zu richten.[4])

[1]) C. d. M. d. Ä. v. 18. Jänner 1870, Z. 14.533/VIII.
[2]) C. d. M. d. Ä. v. 1. März 1868, N. 2873/H und 30. April 1886, Nr. 24.707/10.
[3]) C. d. M. d. Ä. v. 17. Juni 1868, Z. 9467/VIII.
[4]) C. d. M. d. Ä. v. 1. März 1868, Z. 2873/H.

riferire sopra le condizioni della produzione agricola.[1])

Capitolo quinto. Rapporti speciali.

§ 32. Riscontro alle richieste dei dicasteri centrali.

Alle richieste provenienti dai due Ministeri del commercio e dell'agricoltura in questioni che appartengono alla competenza di questi dicasteri centrali gli ii. e rr. Uffici consolari devono dare sempre riscontro diretto.[2])

§ 33. Rapporti speciali spontanei sopra diversi oggetti.

Fanno parte dei rapporti speciali le relazioni che sono da presentarsi al Ministero degli Esteri relativamente ad oggetti politico-commerciali in generale, ai dazi ed alle tariffe, alla navigazione marittima e fluviale, alle questioni sanitarie, al sistema ferroviario, postale, telegrafico e monetario, ai pesi e misure, infine ad altre osservazioni di maggiore interesse, particolarmente se concernenti la richiesta di prodotti agricoli ed industriali della Monarchia austro-ungarica e le vie di smercio per tali prodotti.[3])

In casi urgenti, cioè in importanti emergenze sul campo del commercio e della navigazione che possano avere un interesse immediato per la Direzione del commercio, le relative comunicazioni sono da inviarsi direttamente, eventualmente in via telegrafica, ai due Ministeri del commercio.[4])

[1]) Circ. d. M. d. E. d. 18 Gennaio 1870, No. 14.533/VIII.
[2]) Circ. d. M. d. E. d. 1. Marzo 1868, No. 2873/H e d. 30 Aprile 1886, No. 24.707/10.
[3]) Circ. d. M. d. E. d. 17 Giugno 1868, No. 9467/VIII.
[4]) Circ. d. M. d. E. d. 1. Marzo 1868, No. 2873/H.

§ 34. **Beibringung von Material für die „Austria“.**[1])

Die k. und k. Konsularämter haben alle seitens der Regierung des Landes, in welchem sie ihren Sitz haben, erfließenden, auf Handel, Gewerbe und Schiffahrt bezüglichen, sowie das Wirtschaftsleben überhaupt irgendwie berührenden Gesetze, Verordnungen etc., eventuell deren authentische Reproduktion in ausländischen Zeitungen, in entsprechender Auswahl, wenn tunlich in deutscher Übersetzung, wofern dies aber nicht möglich wäre, jedenfalls im Originaltexte, allsogleich nach ihrem Erscheinen, und zwar unbeschadet ihrer diesbezüglichen Berichterstattung an das k. und k. Ministerium des Äußern direkt an das statistische Departement des k. k. Handelsministeriums in Wien einzusenden.

Die k. und k. Konsularämter sind ermächtigt, die aus der bezüglichen Anschaffung eventuell erwachsenden Kosten in der laufenden Dienstrechnung in Ausgabe zu stellen, wobei jedesmal auch eine detaillirte Spezifikation dieser Auslagen beizuschließen ist.[2])

§ 35. **Über Eisenbahnwesen.**

Die k. und k. Konsularämter sind verpflichtet, dem k. und k. Ministerium des Äußern über alle bedeutenden Vorkommnisse in bezug auf

§ 34. **Invio di materiale statistico per l'„Austria“.**

Tutte le leggi ed ordinanze ecc. relative al commercio, industria e navigazione nonchè attinenti in qualsiasi modo alla vita economica in generale, che vengono emanate dal governo del paese in cui gli ii. e rr. Uffici consolari hanno residenza, ed eventualmente le loro riproduzioni autentiche in giornali esteri, devono, appena comparse, inviarsi, convenientemente scelte, e possibilmente in traduzione tedesca, se ciò però non fosse fattibile, in ogni caso nel testo originale, direttamente al Dipartimento statistico dell'i. r. Ministero del commercio in Vienna, e ciò senza pregiudizio dei rapporti che gli ii. e rr. Uffici consulari sono tenuti di rassegnare in proposito all'i. e r. Ministero degli Esteri.

Gli ii. e rr. Uffici consolari sono autorizzati ad inserire nel conto corrente d'ufficio le spese che loro derivassero eventualmente da tali acquisti e dovranno aggiungere altresì ogni volta una specifica dettagliata di queste spese.[2])

§ 35. **Sopra questioni ferroviarie.**

Gli ii. e rr. Uffici consolari hanno l'obbligo di riferire al Ministero degli Esteri sopra ogni importante emergenza in questioni ferroviarie

[1]) Die Zeitschrift „Austria“ erscheint nicht mehr: die Handels- und Schiffahrtsberichte der k. und k. Konsularämter werden gegenwärtig in der Zeitschrift „Das Handelsmuseum“, in der österreichisch-ungarischen Konsularkorrespondenz und in dem ungarischen Fachblatte „Consuli Közlemények“ verlautbart.

[2]) C. d. M. d. Ä. v. 25. Februar 1883 Z. 3520/10 und v. 21. Februar 1895, Z. 52.178/10, bindend für die k. und k. Konsularämter in Buenos Aires, Rio de Janeiro, Valparaiso, Shanghai, Kopenhagen, Piräus-Athen, London, Bombay, Tanger, Amsterdam, New York, Constantinopel, Sofia, Alexandrien, Tunis, Lissabon, Bukarest, Petersburg, Stockholm, Christiania, Belgrad, Bangkok, Barcelona, Brüssel, Berlin, Paris, Algier, Adelaide, Sydney, Melbourne, Capetown, Hongkong, Singapore, Yokahama, Genua, Mailand, Batavia, Lima, Montevideo, Zürich.

[2]) Circ. d. M. d. E. d. 25 Febbraio 1883, No. 3520/10 e d. 21 Febbraio 1895, No. 52.178/10, di norma per gli ii. e. rr. Uffici consolari in Buenos-Ayres, Rio de Janeiro, Valparaiso, Shanghai, Kopenhagen, Pireo-Atene, Londra, Bombay, Tangeri, Amsterdam, Nuova York, Constantinopoli, Sofia, Alessandria, Tunisi, Lisbona, Bucarest, Pietroburgo, Stoccolma, Cristiania, Belgrado, Bangkok, Barcellona, Bruxelles, Berlino, Parigi, Algeri, Adelaide, Sydney, Melbourne, Capetown, Hongkong, Singapore, Yokohama, Genova, Milano, Batavia, Lima, Montevideo, Zurigo.

Eisenbahnen, wie Projekte, Regierungsvorlagen und Gesetze, nach Umständen selbst über die bezüglichen Kammerverhandlungen, endlich über die Eröffnung neuer Eisenbahnen in jenen Staaten zu berichten, deren Gebiete die Reichsgrenzen berühren, oder in der Richtung der für Österreich-Ungarn wichtigen Verkehrslinien liegen.

Von den diesfälligen gedruckten Kammervorlagen und Karten usw. sind stets je zwei Exemplare vorzulegen.[1])

§ 36. Über Lieferungs- und Offertausschreibungen.

a) Mitteilung der betreffenden Verlautbarungen.

Die k. und k. Konsularämter haben ihr volles Augenmerk auf bevorstehende Lieferungen und Offertverhandlungen zu lenken und — wenn irgend tunlich — dafür Sorge zu tragen, daß sie noch vor der eventuellen Verlautbarung hiervon Kenntnis erlangen, jedenfalls aber sobald die Ausschreibung erfolgt eine möglichst genaue weitere Verständigung nach dem Inlande gelangen lassen.[2])

b) Stellen, an welche die bezüglichen Verständigungen zu richten sind.

Die betreffendenden Mitteilungen sind seitens der k. und k. Konsularämter direkt an jene nationalen Firmen zu richten, welche sich bei denselben im voraus, unter Angabe der Artikel oder Gattungen der zu liefernden Waren, respektive der zu leistenden Bauherstellungen, sowie unter Bescheinigung ihrer Leistungsfähigkeit seitens der Handelskammern, für spätere Bedarfsfälle etwa angemeldet haben.[2])

[1]) C. d. M. d. Ä. v. 24. April 1868, Z. 5271/H.

[2]) C. d. M. d. Ä. v. 20. April 1886, Z. 3704/10.

come progetti, proposte di legge governative e leggi, ed a seconda delle circostanze anche sopra le relative discussioni parlamentari, infine sopra l'apertura di nuove linee ferroviarie in quei paesi, i cui territori toccano i confini della Monarchia o si trovano nella direzione delle linee di comunicazione che hanno un'importanza per l'Austria-Ungheria.

Le relative proposte stampate presentate alle Camere, carte ecc. sono da inviarsi ogni volta in due esemplari.[1])

§ 36. Sopra forniture e concorsi di offerte.

a) Comunicazione delle relative pubblicazioni.

Gli ii. e rr. Uffici consolari devono rivolgere tutta la loro attenzione alle forniture ed ai concorsi di offerte imminenti, avendo cura di venirne possibilmente a conoscenza prima dell' eventuale pubblicazione. In ogni caso però devono, appena la pubblicazione ha avuto luogo, farne pervenire nella Monarchia la più esatta comunicazione possibile.[2])

b) A chi siano da dirigersi le relative comunicazioni.

Le relative comunicazioni sono da dirigersi da parte degli ii. e rr. Uffici consolari direttamente a quelle ditte nazionali, le quali si fossero a questo scopo già antecipatamente insinuate presso di essi, indicando in pari tempo le merci ed articoli che sono in grado di fornire, rispettivamente le costruzioni che intendono intraprendere ed aggiungendovi un' attestazione della rispettiva Camera di commercio, dalla quale risulti che sono atte ad assumere le prestazioni in discorso.[2])

[2]) Circ. d. M. d. E. d. 24 Aprile 1868, No. 5271/H.

[1]) Circ. d. M. d. E. d. 20 Aprile 1886, No. 3704/10.

In den Fällen, wo ein unmittelbarer Verkehr der Konsularämter mit den einheimischen Firmen aus besonderen Gründen nicht am Platze wäre, oder nach dem Ermessen des Konsularamtes auf diesem Wege für die Information der bezüglichen nationalen Interessenten nicht genügend gesorgt sein sollte, sind solche Mitteilungen an die beiden Handelskammern und die beiden Handelsmuseen in Wien und Budapest zu richten; es bleibt den Konsularämtern jedoch unbenommen, eine derartige Verständigung auch anderen als den eben genannten Handelskammern zukommen zu lassen, wenn anzunehmen ist, daß auf diesem Wege der Zweck, nämlich die erfolgreiche Beteiligung an einer Lieferung besser erreicht wird, wie dies bei manchen Spezialitäten, die nur in gewissen Kammerbezirken produziert werden, der Fall sein wird.[1])

Je ein weiteres Exemplar der bezüglichen Mitteilungen ist ferner dem k. k. österreichischen, sowie dem königlich ungarischen Handelsministerium einzusenden, und zwar letzterem unter Namhaftmachung jener ungarischen Stellen und Korporationen, an welche die diesbezügliche Verständigung schon ergangen ist.[2])

c) Eventuelle vertrauliche Behandlung solcher Mitteilungen.

In Fällen, wo eine vertrauliche Behandlung von zu gewärtigenden Lieferungsausschreibungen aus Rücksicht auf die fremdländische Konkurrenz zweckmäßig erscheint, ist die betreffende Handelskammer, respek-

[1]) C. d. M. d. Ä. v. 22. Dezember 1889, Z. 28.765/10.

[2]) C. d. M. d. Ä. v. 22. Dezember 1889, Z. 28.765/10 und 24. April 1893, Z. 41.316/10 1892, ergangen an die k. und k. Konsularämter in Griechenland, der Türkei, Serbien, Bulgarien, Rumänien und Egypten.

In quei casi, in cui per motivi speciali la corrispondenza diretta degli Uffici consolari con le ditte nazionali sembrasse inopportuna, le dette comunicazioni si dirigeranno alle due Camere di commercio ed ai due Musei commerciali in Vienna e Budapest; stà tuttavia nella facoltà degli Uffici consolari di far pervenire una relativa notifica anche ad altre Camere di commercio che non a quelle summentovate, ogniqualvolta vi fosse motivo di supporre che lo scopo della partecipazione ad una fornitura possa così raggiungersi più facilmente e con maggiore successo, come quando, per esempio, avesse a trattarsi di certi articoli speciali, la cui produzione appartenga esclusivamente al distretto di certe Camere di commercio.[1])

Un' ulteriore copia delle relative notifiche dev' essere poi inviata all' i. r., nonchè al r. Ministero del commercio ungherese, nominandosi in pari tempo a quest' ultimo quegli istituti e corporazioni ungheresi, a cui la comunicazione in proposito è stata già fatta.[2])

c) Eventuale trattamento confidenziale di tali comunicazioni.

Nei casi in cui, in vista della concorrenza estera, sembrasse più opportuno un trattamento confidenziale dei concorsi di forniture, è da richiamare su questo punto l' atten-

[1]) Circ. d. M. d. E. d. 22 Dicembre 1889, No. 28.765/10.

[2]) Circ. d. M. d. E. d. 22 Dicembre 1889, No. 28.765/10 e del 24 Aprile 1893, No. 41.316/10 1892, emanata agli ii. e rr. Uffici consolari nella Grecia, Turchia, Serbia, Bulgaria, Romania ed in Egitto.

tive das Handelsmuseum hierauf aufmerksam zu machen.

d) Rasche Mitteilung.

In allen diesen Fällen wird aber vorausgesetzt, daß die Information über die Lieferungen mit jener Raschheit an ihre jeweilige Adresse befördert wird, welche als eine der wesentlichsten Vorbedingungen der erfolgreichen Konkurrenz unserer einheimischen Industriellen zu betrachten ist.[1])

§ 37. Über Schwindelfirmen.

Sobald ein k. und k. Konsularamt von dem Treiben betrügerischer oder schwindelhafter Firmen, dann notorisch schlechter Zahler und gewohnheitsmäßiger Schikaneure Kenntnis erhält, und wenn zu befürchten ist, daß durch solche in seinem Bezirke befindliche Firmen österreichische oder ungarische Industrielle und Kaufleute bei allfälligen Geschäftsverbindungen mit dem betreffenden Platze Schaden leiden könnten, so hat dasselbe sofort die entsprechende Anzeige mit Unterscheidung der oberwähnten drei Kategorien unmittelbar an das betreffende Handelsministerium, eventuell an beide Handelsministerien zu richten, welche in diskreter Weise und jedenfalls ohne Angabe der Quelle die Notiz verwerten werden.[2])

§ 38. Bekanntgabe von Zolltarifänderungen, Tarifentscheidungen, zollpolitischen Strömungen etc.

Die k. und k. Konsularämter haben alle, sei es im gesetzlichen oder im Verordnungswege an dem Zolltarife des betreffenden Landes vorgenommenen Modifikationen, sowie auch

[1]) C. d. M. d. Ä. v. 22. Dezember 1889, Z. 28.765/10.
[2]) C. d. M. d. Ä. v. 30. Mai 1886, Z. 3016/9.

zione della relativa Camera, rispettivamente Museo di commercio.

d) Sollecita trasmissione di tali comunicazioni.

In tutti questi casi va però inteso che le informazioni concernenti le forniture vengano trasmesse ai loro rispettivi indirizzi con quella sollecitudine che deve considerarsi quale una delle condizioni esenziali d'una efficace concorrenza dei nostri industriali.[1])

§ 37. Sopra ditte raggiratrici.

Appena un i. e r. Ufficio consolare venisse a conoscenza del procedere di commercianti truffatori o raggiratori, o che notoriamente sono cattivi pagatori o infine che usano servirsi di cavilli ed angherie, ed ove vi fosse ragione di temere che ne possa derivare alcun danno ad industriali e commercianti austriacci od ungheresi nelle loro eventuali relazioni d'affari con la relativa piazza, dev' esserne subito fatta comunicazione, e con la distinzione delle tre categorie suaccennate, al rispettivo Ministero del commercio, ed eventualmente ad ambedue i Ministeri del commercio, i quali faranno uso di tale notizia in modo discreto e senza indicarne la fonte.[2])

§ 38. Comunicazione di modificazioni nelle tariffe doganali, di decisioni tariffarie, di correnti nella politica doganale ecc.

Gli ii. e rr. Uffici consolari devono di caso in caso portare alla conoscenza del Ministero degli Esteri mediante rapporti speciali da estendersi in tre esemplari tutte le

[1]) Circ. d. M. d. E. d. 22 Dicembre 1889, No. 28.765/10.
[2]) Circ. d. M. d. E. d. 30 Maggio 1886, No. 3016/9.

die autonomen Tarifentscheidungen — (welche häufig einer faktischen Abänderung einzelner Tarifpositionen gleichkommen) — von Fall zu Fall, und zwar in Separatberichten in dreifacher Ausfertigung zur Kenntnis des Ministeriums des Äußern zu bringen.

Es handelt sich jedoch hierbei nicht nur um die Meldung von bereits in Wirksamkeit getretenen zollamtlichen Ordonnanzen, von abgeschlossenen Handelsverträgen und sonstigen Übereinkommen, sondern um die rechtzeitige Mitteilung von derartigen Maßnahmen und Vorkommnissen, selbst wenn dieselben sich erst im Stadium des Projektes oder der Vorbereitung befinden sollten.

Desgleichen erwartet das Ministerium des Äußern regelmäßige Meldungen über wichtige, die Zollpolitik des betreffenden Landes beeinflußende Zeitströmungen, Stimmungen etc. etc.

Die Konsularämter haben sich ein Exemplar des Zolltarifes des betreffenden Landes zu beschaffen und auf demselben alle Veränderungen fallweise einzutragen.[1])

§ 39. Über Landwirtschaft.

Unbeschadet der einschlägigen periodischen Berichterstattung bleibt es den k. und k. Konsularämtern unbenommen, ihre Wahrnehmungen über Agrikulturverhältnisse zum Gegenstande von Spezialberichten zu machen; über besonders wichtige Gegenstände jedoch, deren rasche Mitteilung von Interesse wäre, ist unter allen Umständen sofort und abgesondert die Anzeige zu erstatten.[2])

[1]) C. d. M. d. Ä. v. 20. März 1888, Z. 6493 10.

[2]) C. d. M. d. Ä. v. 30. April 1886, Z. 24.707 10.

modificazioni che sia in via di legge sia in via amministrativa subentrassero nelle tariffe doganali del rispettivo paese, come pure le decisioni tariffarie autonome, le quali di sovente equivalgono al cambiamento di singole posizioni tariffarie.

Non trattasi però solamente di dare comunicazione di ordinanze doganali e daziarie già entrate in vigore, di trattati di commercio conchiusi e d'altre convenzioni, ma importa che tali misure ed emergenze siano annunziate a tempo, quando anche fossero ancora allo stadio di progetto od in preparazione.

Del pari il Ministero degli Esteri attende di essere regolarmente informato sopra importanti tendenze momentanee e disposizioni dello spirito pubblico aventi un'influenza sulla politica daziaria del rispettivo paese.

Gli Uffici consolari devono possedere un esemplare della tariffa daziaria del rispettivo paese, su cui ogni cambiamento è da annotarsi di caso in caso.[1])

§ 39. Sopra questioni attinenti all'agricoltura.

Senza pregiudizio dei relativi rapporti periodici, resta libero agli ii. e rr. Uffici consolari di deporre in relazioni speciali le loro osservazioni sopra questioni agricole; sopra oggetti di particolare importanza però, la cui pronta comunicazione fosse d'interesse, è in ogni caso da riferirsi immediatamente e separatamente.[2])

[1]) Circ. d. M. d. E. d. 20 Marzo 1888, No. 6493 10.

[2]) Circ. d. M. d. E. d. 30 Aprile 1886, No. 24.707 10.

§ 40. **Konkursanzeigen.**

Die k. und k. Konsularämter haben möglichst darauf bedacht zu sein, die in ihrem Amtssprengel vorkommenden Zahlungseinstellungen und Fallimente im weiteren kaufmännischen Sinne aus zuverlässigster Quelle in Erfahrung zu bringen, und wenn mit Sicherheit anzunehmen ist, daß davon österreichische oder ungarische Handels- und Geschäftskreise oder Gläubiger betroffen werden, je nach der Wichtigkeit und Dringlichkeit der Sache, schriftlich oder telegraphisch direkt an jene Handels- und Gewerbekammer der Monarchie bekannt zu geben, von welchen die rasche Verständigung der Beteiligten nach der Lage der Dinge am ehesten zu erwarten ist.

Häufig dürfte es am zweckmäßigsten sein, solche Mitteilungen an die Handels- und Gewerbekammern in Wien oder Budapest, oder an beide zugleich zu adressieren.

Hat aber ein k. und k. Konsularamt durch unmittelbare Anzeige eines einheimischen Industriellen Kenntnis davon, daß dieser mit der insolventen Firma in Geschäftsverbindung steht, und wird von Seite eines solchen Industriellen im vorhinein das Verlangen gestellt, von der Zahlungseinstellung oder den finanziellen Schwierigkeiten seines ausländischen Schuldners überhaupt direkt brieflich oder auf telegraphischem Wege benachrichtigt zu werden, so ist nach Kräften dafür zu sorgen, daß diesem Wunsche auf Kosten des Betreffenden mit aller Beschleunigung entsprochen werde.

Die leitenden Konsularämter haben Vorsorge zu treffen, daß ihnen ihre Dependenzen, beziehungsweise Vertrauensmänner solche Anzeigen auf das rascheste vermitteln und daß

§ 40. **Notificazione di fallimenti.**

Gli ii. e rr. Uffici consolari devono darsi ogni possibile premura onde venire informati da fonte assolutamente degna di fiducia delle sospensioni di pagamenti e fallimenti nel più ampio significato mercantile della parola verificatisi nel loro distretto d'Ufficio, e qualora si possa arguire con sicurezza che commercianti ed industriali o creditori austriaci od ungheresi vi siano interessati devono darne notifica diretta, e cioè secondo l'importanza e l'urgenza del caso per lettera od in via telegrafica, a quella Camera di commercio e d'industria della Monarchia, da cui a seconda delle circostanze può maggiormente attendersi la pronta informazione degli interessati.

Di sovente sarà il più opportuno d'indirizzare tali notifiche alla Camera di commercio e d'industria in Vienna od in Budapest, o contemporaneamente ad ambedue.

Qualora però in seguito ad avviso immediato da parte di un commerciante nazionale constasse ad un i. e r. Ufficio consolare che questi trovasi in relazioni d'affari con la ditta insolvente e se esso avesse anticipatamente esternato il desiderio di venire informato direttamente, per lettera o per telegrafo, della sospensione dei pagamenti od in generale delle difficoltà finanziarie del suo debitore estero, si dovrà per quanto possibile provvedere affinchè, a spese del petente, venga corrisposto a tal desiderio con tutta sollecitudine.

Gli Uffici consolari dirigenti devono provvedere onde i loro Uffici dipendenti, rispettivamente le loro persone di fiducia trasmettano loro simili informazioni il più prontamente possibile ed onde queste ultime vengano immediatamente spe-

letztere unaufhaltsam in die Monarchie gelangen.

Die Konsularämter sind ermächtigt, die aus der fraglichen schriftlichen oder telegraphischen Korrespondenz resultierenden Auslagen, welche nicht direkt vergütet worden sind, in die Dienstrechnung einzustellen. Die einschlägigen Beträge sind jedoch halbjährig durch zwei separate Verzeichnisse nachzuweisen, in welchen die für Österreich, beziehungsweise für Ungarn bestrittenen Spesen zum Zwecke der Refundierung abgesondert und unter Beibringung der Belege genau zu spezifizieren sind.[1])

§ 41. Über Ausstellungen.

Sowohl die aus besonderen Anlässen zustande kommenden, als die periodisch abgehaltenen Ausstellungen fallen in den Rahmen der handelspolitischen Berichterstattung der k. und k. Vertretungen im Auslande.

Dieselbe soll sich jedoch nicht nur auf die Meldung von bereits in Ausführung begriffenen Ausstellungen beschränken, sondern auch alle jene Wahrnehmungen umfassen, welche eventuelle einschlägige Anregungen, Projekte und öffentliche Diskussionen betreffen.

Die k. und k. Konsularämter sollen daher dem Ausstellungswesen ihr besonderes Augenmerk zuwenden, und das Ministerium des Äußern von ihren diesbezüglichen Beobachtungen fortlaufend in Kenntnis halten; hierbei genügt es, kleinerer Ausstellungsunternehmungen in den periodischen Berichten zu gedenken, größere, oder für unsere Verhältnisse wichtigere Ausstellungen sind jedoch in einem besonderen Berichte zu besprechen.

[1]) C. d. M. d. Ä. v. 11. Juli 1883, Z. 2230/10.

dite al relativo indirizzo nella Monarchia.

Gli Uffici consolari sono autorizzati ad inserire nei conti d'ufficio quelle spese risultanti dalla corrispondenza in discorso, sia epistolaria sia telegrafica, le quali non fossero state risarcite direttamente. I rispettivi importi devono però essere resi evidenti semestralmente in due separate distinte, in cui le spese sostenute per l'Austria, rispettivamente per l'Ungheria, corredate dalle relative quittanze, sono da specificarsi separatamente allo scopo del risarcimento.[1])

§ 41. Sopra esposizioni.

Tanto le esposizioni inaugurate in occasioni speciali quanto quelle periodiche devono servir d'oggetto alle relazioni politico-commerciali degli ii. e rr. Uffici consolari all'estero.

Queste relazioni non devono però limitarsi all'annunzio di esposizioni già messe in opera, ma hanno bensì da estendersi anche alle eventuali proposte, progetti e discussioni pubbliche che ebbero luogo in proposito.

Gli ii. e rr. Uffici consolari devono quindi prestare particolare attenzione a quanto si riferisce alla questione delle esposizioni, tenendo il Ministero degli Esteri costantemente al corrente di quanto ebbero campo di osservare a questo riguardo. Trattandosi di esposizioni di minore importanza, basterà farne cenno nei rapporti periodici, mentre su quelle di più grande estensione o di maggior rilievo per noi sarà da riferirsi in un rapporto speciale.

[1]) Circ. d. M. d. E. d. 11 Luglio 1883, No. 2230/10.

Das Hauptgewicht ist auf eine rechtzeitige Berichterstattung und auf die Angabe zu legen, ob die betreffende Ausstellung einen rein privaten oder offiziellen Charakter hat, mit welchen Hilfsmitteln dieselbe inszeniert wird, welches deren Zweck und die von ihr erhofften Erfolge sind, etc. etc.

In Fällen, wo es sich um internationale Konkurse handelt, ist auch eine tunlichst rasche Einsendung der betreffenden Programme, wo möglich in mehreren Exemplaren notwendig.[1])

Importa particolarmente che le relative informazioni siano date a tempo e che da esse possa anche rilevarsi se la data esposizione abbia carattere ufficiale o puramente privato, con quali mezzi sia messa in scena, quale ne sia lo scopo e quale successo ne sia atteso, ecc., ecc.

Trattandosi di concorsi internazionali è pure necessario il pronto invio dei rispettivi programmi, possibilmente in parecchi esemplari.[1])

VI. Kapitel. Beantwortung von kommerziellen Anfragen und Erteilung von Kreditauskünften.

§ 42. Beantwortung kommerzieller Anfragen aus dem Inlande.

Die k. und k. Konsularämter haben die an sie gerichteten, auf Handels-, Schiffahrts-, Ackerbau- und industrielle Verhältnisse bezüglichen Anfragen der Zentral- oder Landesbehörden der österreichisch-ungarischen Monarchie, der in den beiden Staatsgebieten derselben bestehenden Handels- und Gewerbekammern oder sonstigen öffentlichen Handels- und Gewerbekorporationen, landwirtschaftlichen Vereine, verwandten Institute, und wissenschaftlichen Anstalten, sowie auch der inländischen Handelsfirmen bereitwilligst und ausführlich zu beantworten.[2])

§ 43. Rasche Beantwortung kaufmännischer Anfragen.

Jede kaufmännische Anfrage muß so rasch als möglich Beantwortung finden, sollte letztere auch negativ lauten.

Capitolo sesto. Riscontro di domande di natura commerciale e partecipazione di informazioni sul credito di ditte estere.

§ 42. Riscontro di domande di natura commerciale provenienti dall'Interno.

Gli ii. e rr. Uffici consolari devono riscontrare prontamente e dettagliatamente le domande relative a questioni commerciali, agricole, industriali nonchè alla navigazione che loro pervengono da parte delle autorità centrali o provinciali della Monarchia austro-ungarica, dalle Camere di commercio e d'industria ed altre pubbliche corporazioni commerciali ed industriali, consorzi agricoli, analoghi stabilimenti ed istituti scientifici esistenti nei due Stati della Monarchia, nonchè da parte delle ditte di commercio dell'Interno.[2])

§ 43. Sollecito riscontro di tali domande.

Ogni domanda e richiesta di natura commerciale dev'essere riscontrata il più sollecitamente possibile, anche se la risposta dovess'essere negativa.

[1]) C. d. M. d. Ä. v. 16. November 1887, Z. 5994/9A.
[2]) C.d.M.d. Ä.v.22.Juni 1876, Z.8959/VIII.

[1]) Circ. d. M. d. E. d. 16 Novembre 1887, No. 5994/9A.
[2]) Circ. d. M. d. E. d. 22 Giugno 1876, No. 8959/VIII.

§ 44. Fall der nicht direkten Erledigung kaufmännischer Anfragen.

Eventuelle Requisitionsschreiben, welche sich zur direkten meritorischen Erledigung aus irgend einem Grunde nicht eignen, sind mit besonderem Berichte sofort an das k. und k. Ministerium des Äußern zu leiten.[1])

§ 45. Erteilung von Kreditauskünften.

Die an die k. und k. Konsularämter gestellten Anfragen über die Kreditfähigkeit fremder Firmen sind, wenn darüber verläßliche Informationen erlangt werden können, unter den folgenden Modalitäten zu beantworten.[2])

§ 46. Wahl der Referenzen.

Eine Beschränkung in der Wahl der Referenzen, welche bei derartigen Erkundigungen benützt werden sollen, ist den k. und k. Konsularämtern nicht auferlegt; die einzige Vorbedingung bei Mitteilung der Information besteht darin, daß die zu Rate gezogene Quelle kompetent und vollkommen verläßlich sei. Es bleibt also den k. und k. Konsularämtern unbenommen, nicht allein Handelskorporationen, sondern auch einzelne Persönlichkeiten von unzweifelhafter Solidität und Vertrauenswürdigkeit zu konsultieren; doch wird es sich in diesem Falle empfehlen, womöglich zwei Gewährsmänner, aber jedenfalls nur solche zu befragen, die mit der quästionierten Firma nicht konkurrieren.

§ 47. Elemente der Kreditauskünfte.

Die Auskünfte sind in bestimmter, leichtverständlicher und praktischer Form zu erteilen, wie dies im kauf-

[1]) C. d. M. d. Ä. v. 21. Mai 1884. Z. 11.597/10.

[2]) C. d. M. d. Ä. v. 21. Mai 1884, Z. 11.597/10.

§ 44. Procedere riguardo a domande che non possono trovare un'evasione diretta.

Quelle richieste che per un qualunque motivo non sembrassero atte ad una diretta evasione in merito sono da trasmettersi immediatamente mediante apposito rapporto al Ministero degli Esteri.[1])

§ 45. Informazioni riguardanti il credito di ditte estere.

Le domande concernenti la solvibilità ed il credito di ditte estere che vengono indirizzate agli ii. e rr. Uffici consolari sono da riscontrarsi, qualora si possano ottenere delle informazioni sicure in proposito, sotto le modalità seguenti:[2])

§ 46. Scelta delle fonti d'informazione.

Nella scelta delle fonti alle quali siano da attingersi le informazioni in questione, non è imposta alcuna restrizione agli ii. e rr. Uffici consolari; l'unica condizione da osservarsi nel partecipare tali informazioni è che la fonte d'informazione sia competente ed assolutamente degna di fiducia. Resta quindi libero agli ii. e rr. Uffici consolari di consultare all'uopo non soltanto corporazioni commerciali, ma anche singoli individui di solidità ed onoratezza non dubbia; in quest'ultimo caso sarà tuttavia opportuno di consultare possibilmente due persone di fiducia, che però non dovranno in nessun caso essere tra i concorrenti della ditta in questione.

§ 47. Elementi delle informazioni sul credito.

Le informazioni sono da farsi in forma precisa, pratica e chiara, come di uso in stile commerciale; in questo

[1]) Circ. d. M. d. E. d. 21 Maggio 1884, No. 11.597/10.

[2]) Circ. d. M. d. E. d. 21 Maggio 1884, No. 11.597/10.

männischen Verkehre üblich ist; es empfiehlt sich hierbei nachstehende Fragepunkte im Auge zu behalten:

1. Seit wann ungefähr besteht die quästionierte Firma, und in welchen Branchen arbeitet sie?

2. Ist dieselbe im Firmenregister, falls ein solches existiert, eingetragen oder nicht?

3. Was ist über die Solidität und den Charakter des betreffenden Geschäftsmannes bekannt?

4. Befand sich dieselbe früher ein oder mehrere Male in Konkurs, Ausgleich oder Zahlungsstockung und pflegt sie notorisch bei der Übernahme von Waren oder deren Bezahlung schikanöse Anstände zu machen?

5. Was ist über den Vermögensstand der Firma im allgemeinen bekannt (hierbei sind ziffermäßige Abschätzungen nicht notwendig)?

Von der jeweiligen Konstellation und den örtlichen Verhältnissen wird es abhängen, ob im gegebenen Falle außer diesen Momenten nicht auch andere Erscheinungen mit berücksichtigt werden sollen.[1])

§ 48. Äußere Form der Kreditauskünfte.

Es steht den k. und k. Konsularämtern frei, derlei Informationen auf besonderen vorgedruckten Formularien, welche als streng vertraulich zu bezeichnen sind, ununterschrieben dem Antwortschreiben zuzulegen.[1])

§ 49. Vermittlungsinstanzen.

Anfragen um Kreditauskünfte, welche im Wege des Informationsbureau der Wiener Handels- und Gewerbekammer an die k. und k. Konsularämter gelangen, sind unter allen Umständen direkt zu beantworten.

[1]) C. d. M. d. Ä. v. 21. Mai 1884, Z. 11.597/10.

riguardo sarà opportuno di attenersi ai punti seguenti:

1. Da quanto tempo circa esiste e in quali rami lavora la ditta in questione?

2. È dessa iscritta nel registro delle ditte (se un tale registro esiste) o meno?

3. Che cosa consta circa la solidità ed il carattere del rispettivo commerciante?

4. È dessa già stata una o più volte soggetta a concorsi, accomodamenti o sospensioni di pagamenti e suole essa notoriamente, alla consegna delle merci o al loro pagamento, mettere in campo difficoltà cavillose?

5. Che cosa è noto in generale sopra i mezzi della ditta in questione (senza che vi sia però bisogno di valutarli in cifre)?

Dalla congiuntura speciale nonche dall'insieme delle circostanze dipenderà poi se in un dato caso, oltre a questi particolari, debbansi prendere in considerazione anche altre condizioni.[1])

§ 48. Forma esterna delle informazioni sul credito.

Sta in facoltà degli ii. e rr. Uffici consolari di dare tali informazioni sopra appositi formolari a stampa, i quali, muniti dell'indicazione „strettamente confidenziali“ e senza firma, potranno accludersi alle lettere di risposta.

§ 49. Istanze intermediarie.

Le domande d'informazioni sopra la solidità ed il credito di ditte estere che pervengono agli ii. e rr. Uffici consolari pel tramite dell'Ufficio d'informazioni della Camera di Commercio e d'Industria in Vienna devono in ogni caso riscontrarsi direttamente.

[1]) Circ. d. M. d. E. d. 21 Maggio 1884, No. 11.597/10.

Insofern Krediterkundigungen im Wege oder mit dem Visum anderer heimischer Handelskammern, des k. k. österreichischen Handelsmuseums, des österreichisch-ungarischen Exportvereines, endlich des Wiener kaufmännischen Vereines und anderer gewisse Garantien bietender Körperschaften oder Vereine der Monarchie an die k. und k. Konsularämter gelangen, so waltet gegen die direkte Beantwortung umsoweniger ein Anstand ob, als die Vermittlung dieser Institute einer Anempfehlung gleich zu achten ist; doch können solche Anfragen auch auf die erwähnte Zentralstelle für kommerzielle Informationen, das ist auf das Informationsbureau der Wiener Handels- und Gewerbekammer verwiesen werden, wenn dies wegen der Vereinfachung, wegen der Identität der Anfragen oder wegen der diskreten Natur der Auskunft zweckmäßig erscheint.[1]*)

§ 50. Verhalten bei direkten Anfragen einzelner österreichischer Firmen.

Im Falle bei den k. und k. Konsularämtern Kreditanfragen einzelner österreichischer Firmen unvermittelt einlangen sollten, ist der Anfragende in der Regel, namentlich aber, wenn die Firma dem Konsulate unbekannt ist, auf das Informationsbureau der Wiener Handelskammer oder die zuständige Handels- und Gewerbekammer zu verweisen, welcher jedoch im Falle des Erfordernisses die bezügliche Auskunft behufs Verständigung des Requirierenden unter Einem zu erteilen ist.*)

Nur ausnahmsweise sollen Anfragen von österreichischen Einzelfirmen,

[1]) C. d. M. d. Ä. v. 12. Februar 1885, Z. 18.741/10, v. 31. März 1886, Z. 5993/10, v. 23. Dezember 1886, Z. 29.322/10 u. v. 15. Mai 1893, Z. 12.921/10.

Qualora tali domande venissero dirette agli ii. e rr. Uffici consolari pel tramite o col visto di altre Camere di commercio patrie, dell'i. r. Museo commerciale austriaco, dell'Associazione austro-ungarica di esportazione, infine dell'associazione „Wiener kaufmännischer Verein" nonchè di altre corporazioni o consorzi della Monarchia che offrono certe garanzie, nulla osta al loro riscontro diretto, e ciò tanto meno, in quanto che la mediazione dei detti istituti equivale ad una raccomandazione; queste richieste possono però anche rinviarsi al suddetto Ufficio centrale per le informazioni commerciali, cioè all'Ufficio d'informazioni della Camera di commercio e d'industria in Vienna, quando ciò sembrasse opportuno sia per la maggiore semplicità, sia per l'identità delle richieste od il carattere delicato dei ragguagli.[1])

§ 50. Contegno da osservarsi in caso di domande dirette provenienti da singole ditte austriache.

Nel caso che tali domande pervenissero agli ii. e rr. Uffici consolari direttamente da parte di singole ditte austriache, il petente dovrà per regola, e specialmente se sconosciuto all'Ufficio consolare, rimandarsi all'Ufficio d'informazioni della Camera di commercio in Vienna o alla competente Camera di commercio e di industria, cui in caso di bisogno sarà contemporaneamente da impartirsi la relativa informazione onde essere comunicata al petente.

Soltanto in via d'eccezione, quando si tratti di singole ditte austriache

[1]) Circ. d. M. d. E. d. 12 Febbraio 1885, No. 18.741/10, d. 31 Marzo 1886, No. 5993/10, d. 23 Dicembre 1886, No. 29.322/10 e d. 15 Maggio 1893, No. 12.921/10.

*) Das bei der Handels- und Gewerbekammer bestandene Informationsbureau für Export und Import wurde mit dem 31. Dezember 1898 aufgelassen. (Siehe Circulare des Ministeriums des Äußern vom 15. Februar 1899, Z. 65.201/10.

welche speziell akkreditiert sind, und Gewähr für eine rücksichtsvolle und diskrete Benützung der erhaltenen Auskünfte bieten, direkt beantwortet werden.[1])

§ 51. Verhalten bei direkten Anfragen einzelner ungarischer Firmen.

Was die Beantwortung von Kreditanfragen betrifft, welche von Firmen aus der ungarischen Reichshälfte unvermittelt an die k. und k. Konsularämter gelangen, so finden die obigen Bestimmungen auf dieselben keine Anwendung, dieselben sind daher direkt zu beantworten.[2])

§ 52. Verhalten bei Anfragen privater Auskunftsbureaux.

Die Kreditanfragen privater Agentien und Auskunftsbureaux, welche die Erteilung von Auskünften erwerbsmäßig betreiben, sind ausnahmslos unbeantwortet zu lassen.[3])

§ 53. Postportogebüren.

Es läßt sich aus den bestehenden Normen und Usancen für die k. und k. Konsularämter keineswegs die Verbindlichkeit ableiten, die Postportogebür für eine in Parteisachen vorgenommene Erledigung, beziehungsweise deren Intimation zu bestreiten; es bleibt daher den inländischen Anfragenden freigestellt, die Postportogebür für die Rückantwort des Konsularamtes in barem oder in gleichwertigen österreichischen oder ungarischen Briefmarken; ferner in Geld oder Briefmarken des Landes, wo das Konsulat seinen Sitz

[1]) C. d. M. d. Ä. v. 23. Dezember 1886, Z. 29.322/10, Abs. 5—6.

[2]) Ibidem.

[3]) C. d. M. d. Ä. v. 21. Juni 1884, Z. 13.484/10 u. 23. Dezember 1886, Z. 29.322/10.

specialmente accreditate e che offrano la garanzia di un uso discreto o confidenziale delle informazioni ottenute, sarà da darsi riscontro diretto alle relative domande.[1])

§ 51. Contegno da osservarsi in caso di domande dirette provenienti da singole ditte ungherese.

Per quanto riguarda le domande d'informazione sul credito di firme estere che pervengono agli Uffici consolari direttamente da ditte ungheresi, le disposizioni precedenti non hanno applicazione riguardo il riscontro di tali domande, alle quali è quindi da darsi risposta diretta.[2])

§ 52. Contegno da osservarsi in caso di domande provenienti da Uffici d'informazioni privati.

Le domande d'informazioni sopra il credito di ditte estere provenienti da Agenzie ed Uffici d'informazioni privati, che si occupano professionalmente dell'impartimento d'informazione, devono senza eccezione essere lasciate senza riscontro.[3])

§ 53. Spese di porto.

Dalle norme ed usanze vigenti non si può in nessun caso derivare per gli ii. e rr. Uffici consolari l'obbligo di sostenere le spese di porto per le evasioni in affari di parti, rispettivamente per la relativa intimazione. Coloro che dalla Monarchia indirizzano una domanda ad un i. e r. Ufficio consolare hanno quindi la scelta sia di accludere alla propria richiesta l'ammontare del porto per la risposta dell'Ufficio consolare e cioè in contanti, in francobolli austriaci od ungheresi del valore corrispondente, o infine

[1]) Circ. d. M. d. E. d. 23 Dicembre 1886, No. 20.322/10, Capoverso 5—6.

[2]) Circ. d. M. d. E. d. 23 Dicembre 1886, No. 29.322/10.

[3]) Circ. d. M. d. E. d. 21 Giugno 1884, No. 13.484/10 e 23 Dicembre 1886, No. 20.322/10.

hat, dem Requisitionsschreiben beizulegen, oder eine unfrankierte Rückantwort zu verlangen. Die österreichischen oder ungarischen Briefmarken sind aber natürlich nicht dazu bestimmt, zur Frankierung der Rückantwort zu dienen, sondern kommen lediglich als ein leicht verwertbares Tauschobjekt etwa zur Begleichung kleiner Rechnungsreste im Inlande u. dgl. in Betracht. Sollte sich indessen für die Verwertung der bei einem Konsulat auf diese Art eingelangten österreichischen und ungarischen Briefmarken keine Gelegenheit darbieten, so unterliegt es keinem Anstande, daß das Konsulat die für die Erledigung der kaufmännischen Anfragen ausgelegte Postportogebür in der laufenden Dienstrechnung in Ausgabe stelle, in welchem Falle jedoch die unverwertet gebliebenen Postwertzeichen behufs weiterer Veranlassung an das k. und k. Ministerium des Äußern zu transmittieren sind.[1])

§ 54. Portoverrechnung für das Informationsbureau der Wiener Handelskammer.*)

Was speziell die für das Informationsbureau der Wiener Handelskammer ausgelegten Postporti und sonstigen Kosten betrifft, so können die k. und k. Konsularämter dieselben am Schlusse eines jeden Quartales verrechnen und die betreffenden spezifizierten Rechnungen zur Begleichung an die Wiener Handels- und Gewerbekammer leiten. Außerdem sind jedoch die für jeden einzelnen Fall aufgelaufenen Auslagen dem Informationsbureau gleichzeitig mit der Einsendung der Auskunft bekanntzugeben, damit dasselbe sogleich mit der betreffenden Partei abrechnen könne.[2])

[1]) C. d. M. d. Ä. v. 12. Februar 1885, Z. 18.741/10 1884.
[2]) C. d. M. d. Ä. v. 20. Mai 1886, Z. 9995/10.
*) Siehe Seite 186, Anmerkung.

in danaro o francobolli del rispettivo paese estero, sia di chiedere una risposta non-affrancata. Va da sè però che i francobolli austriaci od ungheresi non sono destinati ad affrancare la lettera di risposta dell'Ufficio consolare, ma sono da considerarsi unicamente quali oggetti di cambio di facile impiego di cui l'Uffieio consolare potrà per esempio servirsi per saldare piccoli importi nella Monarchia e per altri simili usi.

Qualora tuttavia un Ufficio consolare non trovasse l'occasione d'impiegare i francobolli austriaci od ungheresi pervenutigli in tal modo, esso potrà inserire nel conto corrente d'Ufficio l'ammontare delle spese di porto sborsate per l'evasione delle domande di natura commerciale, nel qual caso però i francobolli rimasti senza impiego dovranno essere trasmessi al Ministero degli Esteri per le ulteriori pratiche.[1])

§ 54. Conteggio delle spese di porto con l'Ufficio d'informazioni della Camera di commercio di Vienna.*)

Per quanto riguarda in particolare i porti ed altre spese sborsate per l'Ufficio d'informazioni della Camera di commercio in Vienna, gli ii. e rr. Uffici consolari possono conteggiarle alla fine d'ogni trimestre ed inviare i relativi conti specificati alla Camera di commercio e d'industria in Vienna per il rimborso. Le spese incontrate in ogni singolo caso per conto dell'Ufficio d'informazioni devono però inoltre communicarglisi ogna volta insieme all'invio dell'informazione richiesta, onde il detto Ufficio sia in grado di regolare senza indugio i conti con la parte interessata.[2])

[1]) Circ. d. M. d. E. d. 12 Febbraio 1885, No. 18.741/10 1884.
[2]) Circ. d. M. d. E. d. 20 Maggio 1886, No. 8095/10.

III. Teil. Über den Inkasso.

§ 55. Fälle, in welchen der Inkasso zu besorgen ist.

Da es Pflicht jedes k. und k. Konsuls ist, die österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen in allen berechtigten Interessen zu schützen und zu unterstützen und ihnen somit auch bei dem Inkasso ausständiger Geldbeträge hilfreich an die Hand zu gehen, so wird jeder Konsul einem diesfälligen begründeten Ansuchen zu entsprechen haben, insofern es sich einfach um eine ganz außeramtliche oder doch nur im administrativen Wege zu erzielende Vermittlung zwischen Gläubiger und Schuldner handelt.

Weigert sich jedoch letzterer, seine Verpflichtungen zu erfüllen, und stellt sich die Notwendigkeit heraus, gerichtliche Schritte einzuleiten, so ist es Aufgabe des Konsuls, der Partei über deren Ansuchen einen geeigneten Vertreter namhaft zu machen und diesem letzteren den vollen konsularamtlichen Schutz zur Durchführung der Rechtsangelegenheit angedeihen zu lassen.[1])

§ 56. Verfahren mit den einkassierten Beträgen.

Werden auf diesem Wege Geldbeträge einkassiert, so hat der Konsul hierüber nach Anordnung der berechtigten Interessenten zu verfügen, in Ermanglung solcher Anordnungen aber die Geldbeträge dem Bezugsberechtigten auf dessen Kosten und Gefahr direkt oder durch Vermittlung der kompetenten Behörde zu übersenden, wenn aber dies unausführbar sein sollte, diese Summen als amtliches Depositum zu behandeln und den Vorschriften über die Depositengebarung gemäß vorzugehen.[1])

[1]) C. d. M. d. Ä. v. 17. März 1876, Z. 3872/VIII.

Parte Terza. Dell' incasso.

§ 55. In quali casi sia da provvedersi all' incasso di crediti.

Essendo dovere di ogni i. e r. Ufficio consolare di proteggere e soccorrere i cittadini austriaci od ungheresi in tutti i loro fondati interessi e quindi anche di prestar loro ajuto nell' incasso di crediti, ogni i. e r. Ufficio consolare dovrà corrispondere ad una giustificata richiesta in proposito, qualora non avesse a trattarsi che di una mediazione affatto inufficiale o tutt' al più puramente amministrativa tra creditore e debitore.

Se però quest' ultimo rifiutasse di adempiere ai propri obblighi e rendendosi necessario d' incamminare passi giudiziari, sarà dovere dell' Ufficio consolare d' indicare alla parte, dietro sua richiesta, un patrocinatore conveniente, accordando a quest' ultimo la piena protezione consolare nello svolgimento della causa.[1])

§ 56. Procedere riguardo agli importi incassati.

Se per tale mezzo s' incassano degli importi di danaro, l' Ufficio consolare ne disporrà secondo le indicazioni degli interessati, mentre in mancanza di tali indicazioni gli importi saranno da inviarsi a chi di diritto, a sue spese e pericolo, direttamente o pel tramite dell' autorità competente. Qualora però ciò non potesse farsi, gli importi incassati saranno da considerarsi quale deposito d' ufficio e dovrà procedersi in loro riguardo a tenore delle norme concernenti la manipolazione dei depositi.[1])

[1]) Circ. d. M. d. E. d. 17 Marzo 1876, No. 3872/VIII.

78. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 3. September 1895, Z. 35.040/10.

Das k. k. Ackerbauministerium hat den Wunsch ausgesprochen, über die anzuhoffende, beziehungsweise über die tatsächliche Obsternte und den Obsthandel in einigen auswärtigen Ländern, von den daselbst etablierten k. und k. Konsularvertretungen periodische Berichte zu erhalten, um durch deren Zusammenstellung und entsprechender Veröffentlichung dem Bedürfnisse der inländischen Obstinteressenten nach einer authentischen Information auf diesem Gebiete tunlichst gerecht zu werden.

In Erkenntnis der Nützlichkeit von derartigen fortlaufenden Relationen für die einheimische Obstkultur und die an derselben beteiligten Kreise, nimmt das Ministerium des Äußern keinen Anstand, das k. und k. Konsularamt dem Wunsche der gedachten Zentralstelle gemäß einzuladen, derselben von nun an periodisch, und zwar wenn möglich zu Beginn und zu Mitte jedes Monates, eine kurzgefaßte Relation über Obsternteaussichten, beziehentlich Obsternte und Obsthandel, direkt einzusenden und mit dieser Berichterstattung schon im laufenden Jahre zu beginnen.

Ein zweites Exemplar der diesfälligen Berichte wird jedesmal auch an das königlich ungarische Ackerbauministerium in Budapest zu richten sein.

79. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 5. November 1895, Z. 43.164/9.

Es ist schon wiederholt der Fall vorgekommen, daß österreichisch-ungarische Industrielle durch Beschickung einer ausländischen, von Privatpersonen inszenierten Ausstellung, welche sich später als schwindelhaftes Unternehmen erwies, empfindlichen Schaden erlitten haben.

Diese Vorkommnisse geben dem Ministerium des Äußern Anlaß auf den an die k. und k. Missionen gerichteten Circularerlaß vom 16. November 1887, Z. 5994/9, hinzuweisen, welcher sich auf die Berichterstattung der k. und k. Konsularämter über die in ihrem Amtsbezirke stattfindenden Ausstellungen bezieht. Dieser Erlaß ist übrigens bereits in der jüngst hinausgegebenen „Kodifikation der Vorschriften für den kommerziellen Dienst der k. und k. Konsularämter“ auf Seite 20 enthalten. Es wird in diesem Erlasse hervorgehoben, daß sich die Berichterstattung nicht allein auf die bereits in Ausführung begriffenen Ausstellungen zu beschränken habe, sondern daß die Konsularämter ihr Augenmerk auf alle zu ihrer Wahrnehmung gelangenden diesbezüglichen Anregungen und Projekte zu richten hätten und bedacht sein müßten, verläßliche Informationen darüber einzuziehen.

Nur eine rechtzeitige Bekanntgabe der geplanten Unternehmungen und der ihre Verwirklichung begleitenden Umstände wird die k. und k. Regierung in den Stand setzen, ermessen zu können, ob die österreichisch-ungarischen Interessenten zur Beschickung solcher Ausstellungen aufzufordern oder davor zu warnen sind.

80. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 3. Juli 1896, Z. 21.197/10.

Von beachtenswerter Seite wurde betont, daß fortlaufende rasche Mitteilungen über den Wechsel des Geschmackes auf den fremden Plätzen

unserer einheimischen Industrie, welche bei ihrem Wettbewerbe mit dem Auslande mit vielfachen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, sehr zu statten kämen und in Verbindung damit der Wunsch ausgesprochen, daß unseren Industriellen durch Vermittlung der k. und k. Konsularämter in solcher Richtung Daten und Anhaltspunkte, Winke und Ratschläge an die Hand gegeben werden mögen.

Indem ich das k. und k. Konsularamt von dieser Anregung in Kenntnis setze, ersuche ich dasselbe dem dortigen Geschmacks- und Modewechsel fortan erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden und seine auf diesem Gebiete gemachten Wahrnehmungen und diesbezüglich gesammelten Informationen im Rahmen seiner periodischen Handelsberichte, speziell in den d. a. Monats-, beziehungsweise Quartalberichten, eventuell in besonderen Vorlagen, möglichst eingehend zur Darstellung zu bringen.

81. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 21. Oktober 1896, Z. 46.417/11.

Im Hinblicke auf die ständige, insbesondere Triest bedrohende Gefahr einer Einschleppung von Blatternepidemien zur See, fanden zwischen den Fachministerien Verhandlungen statt, welche Maßregeln zur Abwendung dieser Gefahr zum Gegenstand hatten.

Als Resultat dieser Verhandlung kam zum Ausdrucke, daß die im allgemeinen erreichbare Gewähr gegen Einschleppung der Blattern in der strengen Durchführung der bestehenden seesanitären Vorschriften und insbesondere in einem sehr genauen Vorgehen bei Konstatierung der sanitären Verhältnisse der in den österreichischen und ungarischen Häfen einlangenden Schiffe zu finden sei, wobei jedoch ein strenger Nachrichtendienst der Konsularämter in ausländischen Hafenstationen dringend gefordert werden müsse.

Demgemäß wird das k. und k. Konsularamt eingeladen, über das Vorkommen von Blattern in seinem Jurisdiktionsbereiche genaueste Evidenz zu führen und von dem Auftreten dieser Krankheit in Seestädten, mit denen wir einen Schiffsverkehr unterhalten, unverzüglich den Seebehörden in Triest und Fiume Meldung zu erstatten.

82. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 15. Jänner 1897, Z. 50.054/10.

Laut Mitteilung des k. k. Handelsministeriums war es demselben bisher trotz raschester Expedition nicht immer möglich, die ihm seitens der k. und k. Konsularbehörden im Sinne der diesfalls geltenden Normen zukommenden Mitteilungen über Lieferungs- und Offertausschreibungen insbesondere in dem Falle, wenn dieselben von größerem Umfange waren oder aus einer fremden Sprache ins Deutsche übersetzt werden mußten, oder wenn der Vergebungstermin zu knapp bemessen war, rechtzeitig zur Kenntnis der einzelnen Interessenten zu bringen.

Um diesem Übelstande künftighin tunlichst zu steuern, hat das gedachte Ministerium die Veranlassung getroffen, daß vom 1. Jänner 1897 angefangen — unbeschadet der von ihm bisher gepflogenen schriftlichen Verständigung der zunächst beteiligten Kreise — von allen ihm zukommenden Mitteilungen über öffentliche Offert- und Lieferungsausschreibungen im

Auslande ohne Verzug ein kurzer Auszug der „Wiener Zeitung“ übermittelt und von derselben womöglich schon am darauffolgenden Tage im nichtamtlichen Teile unter der Rubrik „Handel, Industrie, Verkehr und Landwirtschaft“ an auffallender Stelle veröffentlicht werde.

Diese Vorkehrung hat dem k. k. Handelsministerium den Anlaß geboten, anher das Ersuchen zu richten, den k. und k. Konsularämtern von neuem einzuschärfen, über die mehrgedachten Ausschreibungen so rasch als nur irgend möglich zu berichten, um eine rechtzeitige Verständigung der heimischen Interessenten zu ermöglichen.

Indem ich das k. und k. Konsularamt von der vom k. k. Handelsministerium projektierten Verlautbarung ausländischer Offert- und Lieferungsausschreibungen in der „Wiener Zeitung“ in Kenntnis setze, spreche ich die zuversichtliche Erwartung aus, daß das k. und k. Konsularamt, dessen häufige und sorgfältige Berichterstattung über öffentliche Lieferungs- und Offertausschreibungen die volle Anerkennung des k. k. Handelsministeriums findet, diesem wichtigen Gegenstande nach wie vor seine ungeteilte Aufmerksamkeit zuwenden und die mit der Veröffentlichung der erwähnten Ausschreibungen in der „Wiener Zeitung“ verbundenen Zwecke der gedachten Zentralstelle durch die ehemöglichste Mitteilung aller solcher Ausschreibungen, welche für den Mitbewerb unserer Industrie geeignet erscheinen und der ausländischen Konkurrenz überhaupt zugänglich sind, sowohl an das k. k. Handelsministerium als auch an die übrigen im § 36 lit. b der „Kommerziellen Kodifikation“ bezeichneten Stellen nach Kräften fördern wird.

83. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 10. Februar 1897, Z. 6021/10.

Unter Bezugnahme auf den h. o. Circularerlaß vom 11. Dezember 1895, Nr. 67/Ch. D., womit die k. und k. Konsularämter in Kenntnis gesetzt werden, daß für das k. und k. Ministerium des Äußern als Telegrammadresse in Wien das Wort „Austung“ registriert wurde und daß daher sämtliche anher gerichtete Telegramme mit den Worten „Austung — Wien“ („Austung — Vienne“, „Austung — Vienna“) zu adressieren sind, wird dem k. und k. Konsularamte mitgeteilt, daß sich das Ministerium des Äußern aus Ersparungsrücksichten bestimmt gefunden hat, nunmehr auch für eine Reihe von k. und k. Vertretungsbehörden im Auslande, welch letztere auf dem anbei mitfolgenden Verzeichnisse namhaft gemacht sind, das Wort „Austung“ registrieren zu lassen, so zwar, daß die an diese k. und k. Vertretungsbehörden zu richtenden Telegrammme künftighin mit der Adresse „Austung . . . . . .“ (zum Beispiel „Austung — Paris“) versehen werden können.

Verzeichnis jener k. und k. Vertretungsbehörden im Auslande, welche an ihrem Amtssitze als Telegrammadresse das Wort „Austung“ registriert haben.[1])

Athen (Gesandtschaft).
Belgrad (Gesandtschaft).
Berlin (Botschaft).
Bukarest[2]) (Gesandtschaft).
Cairo (Agentie).
Cetinje (Agentie).

[1]) Das vollständige Verzeichnis nach dem Stande vom 1. Jänner 1903 befindet sich im ersten Band dieses Handbuches, Seite 144 bis 145.

[2]) Auch für Sinaia im Sommer.

Constantinopel (Botschaft).
Dresden (Gesandtschaft).
London (Botschaft).
Madrid (Botschaft).
New York (Generalkonsulat).
Paris (Botschaft).
Peking (Gesandtschaft).
Petersburg (Botschaft).
Rio de Janeiro (Gesandtschaft).
Rom (Botschaft beim Quirinal).
Shanghai (Generalkonsulat).
Sofia (Agentie).
Tanger (Generalkonsulat).
Tokio (Gesandtschaft).
Washington (Gesandtschaft).
Yokohama (Konsulat).

84. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 1. März 1897, Z. 7759/10.

Das k. k. und das königlich ungarische Ackerbauministerium haben — veranlaßt durch den in den heimischen Landwirtschaftskreisen allseitig laut gewordenen Wunsch nach periodischen, auf amtlichen Daten beruhenden Mitteilungen über den Stand der Saaten, und namentlich zu Ende August oder anfangs September jeden Jahres über die Ernteergebnisse der Brotfrüchte im Auslande — anher das Ersuchen gerichtet, daß die k. und k. Konsularämter in den wichtigsten Produktionsländern angewiesen werden mögen, von Ende März 1897 angefangen vorläufig allmonatlich, und zwar in Form von, in der Regel am 5., des auf die Berichtsperiode nächstfolgenden Monates abzusendenden möglichst kurzen Berichten den genannten Zentralstellen direkte Mitteilungen über den jeweiligen Stand der Saaten, beziehungsweise der Ernte der wichtigsten Körnerfrüchte (insbesondere Weizen, Roggen, Gerste, Hafer und Mais) in den hauptsächlich in Frage kommenden Gegenden ihres Amtsbezirkes zukommen zu lassen.

Diese Berichte hätten auch auf den Stand der Saaten sich gründende Schlüsse auf die zu erwartende Ernte respektive nach der Ernte auch statistische Summardaten über die Resultate derselben und Auskünfte über die Preise der Brotfrüchte, über deren Ex- und Import, über verfügbare Vorräte usw. nach möglichst verläßlichen Quellen zu enthalten.

Speziell das k. k. Ackerbauministerium legt besonderes Gewicht auf die anfangs August zu erstattenden Berichte, da die aus denselben zu schöpfenden Informationen über die Welternte in Brotfrüchten bestimmt sind, die bis vor kurzem alljährlich von der Saatenmarktskommission in Wien veröffentlichten Berichte zu ersetzen.

Doch werden auch die nach Abschluß der Ernte zu erstattenden einschlägigen Konsularberichte als dringend notwendig bezeichnet, weil einerseits die Erntezeit der Brotfrüchte in den, verschiedene Zerealien produzierenden Gegenden der Welt sehr verschieden ist und auch nach der Ernte verschiedene Momente eintreten können, welche auf die Preisbildung von wesentlichem Einflusse sind, und weil andrerseits die offiziellen Publikationen über das Ernteergebnis gewöhnlich erst viele Monate nach der Ernte erscheinen.

Indem ich das k. und k. Konsularamt hiervon in Kenntnis setze, lade ich dasselbe ein, sich der in Rede stehenden Aufgabe mit Eifer und Sorgfalt zu widmen und seine bezüglichen, nach den vorbezeichneten Direktiven zu verfassenden Rapporte regelmäßig spätestens am 5. jedes Monats in je einem Exemplare, sowohl an das k. k. Ackerbauministerium

in Wien, als auch an das königlich ungarische Ackerbauministerium in Budapest direkt und auf raschestem Wege einzusenden.

Zur Vermeidung jedes Mißverständnisses füge ich schließlich bei, daß hierdurch die älteren Vorschriften über die landwirtschaftliche Berichterstattung der k. und k. Konsularämter nicht tangiert werden.

Der Empfang dieses Circulares ist anher zu bestätigen.

85. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 17. Mai 1897, Z. 22.897/10.

Wie das k. und k. Konsularamt aus den ihm bisher zugekommenen Nummern der hier dreimal wöchentlich erscheinenden „Österreichisch-ungarischen Konsularkorrespondenz" entnommen haben wird, befaßt sich diese Zeitschrift vornehmlich mit der Verwertung jener in den periodischen Handelsberichten der k. und k. Konsularämter enthaltenen Mitteilungen, welche für die kommerziellen und industriellen Kreise des Inlandes ein unmittelbar praktisches und aktuelles Interesse besitzen.

Es ist nicht zu verkennen, daß der Wert dieser Publikation eine nicht unwesentliche Steigerung erfahren würde, wenn die Mitteilungen über solche wichtigere Vorgänge und Ereignisse auf wirtschaftlichem Gebiete, welche in zeitlicher Beziehung auf den ersten und mittleren Teil der jeweiligen Berichtsperiode fallen, anstatt wie bisher erst am Schlusse dieser letzteren und daher häufig mit beträchtlicher Verspätung zur hierortigen Kenntnis zu gelangen, von Fall zu Fall und sofort einbefördert werden könnten, um von hier aus allsogleich der erwähnten Zeitschrift zur Veröffentlichung übergeben zu werden.

Diesem Gesichtspunkte Rechnung tragend, hat das k. und k. Konsulat in Belgrad bereits einen Beitrag in solcher Richtung geliefert, indem es eine zu Anfang des laufenden Monates zu seiner Kenntnis gelangte Nachricht, von welcher es mit Recht annahm, daß sie für die einheimischen kaufmännischen Kreise von Interesse sein könnte (siehe Nr. 28 der „Österreichisch-ungarischen Konsularkorrespondenz" vom 8. l. M.), ohne erst den Zeitpunkt der Abfassung des Monatsberichtes abzuwarten, zum Zwecke der Benützung durch die gedachte Korrespondenz anher einberichtete. Für diese Mitteilung hat das k. und k. Konsulat die sehr praktische und auch die relativ geringste Arbeitsleistung involvierende Form einer ununterschriebenen, bloß mit Datum und Amtsstempel versehenen und in einem einzigen Exemplare ausgefertigten Notiz gewählt.

Im Hinblicke auf den Nutzen, welcher sich aus der Verallgemeinerung dieses Vorganges ergeben würde, lade ich das k. und k. Konsularamt ein, sich die Befolgung desselben tunlichst angelegen sein zu lassen und in Hinkunft alle jene für die Publikation in der „Österreichisch-ungarischen Konsularkorrespondenz", geeigneten Informationen über Handel und Industrie, Zoll-, Tarif-, Kredit-, Sanitäts-, Kommunikationswesen und dergleichen mehr, von welchen nach Maßgabe der Verhältnisse vorauszusehen ist, daß sie durch die Mitteilung nach Quartals- oder Monatsschluß an aktuellem Werte einbüßen würden, unter Beobachtung der vorbezeichneten einfachen Form und etwa mit der Aufschrift „Für die Österreichisch-ungarische Konsular-Korrespondenz" unbeschadet der vorgeschriebenen periodischen Handelsberichterstattung, in welche die betreffenden Infor-

mationen wieder einbezogen werden könnten, mit Vermeidung jeden Zeitverlustes in einem Pare anher in Vorlage zu bringen.

86. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 28. Jänner 1898, Z. 2477/9.

In letzter Zeit sind wiederholt Fälle vorgekommen, daß österreichische und ungarische Industrielle durch die Beschickung ausländischer, von Privatpersonen veranstalteten Ausstellungen, welche sich nachträglich als schwindelhafte Unternehmungen erwiesen haben, empfindlich geschädigt wurden.

Aus diesem Anlasse wird die k. und k. diplomatische Mission ersucht, die ihr unterstehenden Konsularämter unter Bezugnahme auf das Circulare vom 5. November 1895, Z. 43.164/9, dahin zu instruieren, daß in Hinkunft bei Ausstellungen, die nicht von Regierungs wegen veranstaltet werden, mit tunlichster Beschleunigung über die Vertrauenswürdigkeit und soziale Stellung der bei dem betreffenden Unternehmen zunächst beteiligten Personen, sowie über die denselben zu Gebote stehenden Geldmittel in der geeignetsten Weise Informationen einzuholen sind und hierüber eingehend Bericht erstattet werde.

87. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 23. Mai 1898, Z. 21.064/10.

Durch ein an die k. und k. Konsularvertretungen kürzlich versendetes direktes Rundschreiben des österreichisch-ungarischen Exportvereines in Wien dürfte das dortige Konsularamt bereits von der Absicht des genannten Vereines unterrichtet sein, eine Art Stellenvermittlung zu organisieren, welche es jungen, kaufmännisch gebildeten und in der Praxis bereits geschulten Männern ermöglichen soll, bei großen überseeischen Firmen, hauptsächlich Importeuren, Stellung und Beschäftigung zu finden.

Zur erfolgreichen Durchführung dieser patriotischen Aufgabe, deren letztes Ziel es ist, in den wichtigsten Welthandelsplätzen einen bisher, sehr zum Schaden unseres Exportes, fehlenden nationalen Handelsstand zu schaffen, bedarf der österreichisch-ungarische Exportverein der tatkräftigen Unterstützung der k. und k. Konsularbehörden, behufs deren Zuwendung er die hierortige Intervention in Anspruch genommen hat.

Die konsularische Mitwirkung bei der in Rede stehenden Aktion soll im wesentlichen darin bestehen, daß sich diese Behörden mit den Chefs hervorragender ausländischer Firmen in Verbindung setzen und sie für das Engagement entsprechend geschulter, mit kommerziellen und linguistischen Kenntnissen ausgerüsteter junger österreichisch-ungarischer Kaufleute interessieren, deren Ausfindigmachung sich der österreichisch-ungarische Exportverein je nach den bekannt gegebenen Anforderungen und Anstellungsbedingungen sorgfältigst angelegen sein lassen wird.

Von der hervorragenden Wichtigkeit dieses Projektes durchdrungen, dessen Tendenz auf die Ausfüllung einer allseitig empfundenen Lücke in der Organisation unseres Außenhandels abzielt, trägt das Ministerium des Äußern kein Bedenken, den bezüglichen Bestrebungen des Exportvereines seine vollste Unterstützung und Förderung angedeihen zu lassen und er-

mangelt sohin nicht, dieselben dem werktätigen Interesse des dortigen Konsularamtes auf das angelegentlichste zu empfehlen.

Die in Rede stehende Aktion darf umsomehr die Mithilfe der k. und k. Konsularbehörden für sich in Anspruch nehmen, als sie sich als eine Konsequenz der in den konsularischen Handelsberichten stereotyp wiederkehrenden Mahnung an unsere Exportkreise darstellt, für die Etablierung nationaler Firmen im Auslande Sorge zu tragen.

Das Ministerium des Äußern verkennt nicht die Schwierigkeiten, mit welchen eine konsularamtliche Intervention in der vom österreichisch-ungarischen Exportvereine vorgezeichneten Richtung an manchen Orten verbunden sein dürfte, gleichwohl ist es überzeugt, daß die k. und k. Konsularämter keine Mühe scheuen und kein Mittel unversucht lassen werden, um ihrerseits das Möglichste zum Gelingen des geplanten Unternehmens beizutragen.

Um die Konsularämter in die Lage zu setzen, an die ihnen zugedachte Aufgabe mit voller Unbefangenheit heranzutreten, unterließ es das Ministerium des Äußern nicht, bei dem österreichisch-ungarischen Exportvereine Einfluß darauf zu nehmen, daß derselbe eintretenden Falles bei der Auswahl von Kandidaten für die durch konsularische Vermittlung eventuell zu besetzenden Stellen mit skrupulösester Sorgfalt zu Werke gehe.

In allen die in Rede stehende Stellenvermittlung berührenden Fragen wird das k. und k. Konsularamt mit dem österreichisch-ungarischen Exportvereine in Wien sich in direkte Korrespondenz zu setzen haben, doch wird es dem Ministerium des Äußern nur willkommen sein, vom Endergebnisse der bezüglichen dortamtlichen Bemühungen seinerzeit Kenntnis zu erlangen.

88. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 2. Juni 1898, Z. 24.832/10.

Die Zentraldirektion des königlich ungarischen Tabakgefälles hat sich, unter Hinweis auf die beim Einkaufe türkischer Tabaksorten gemachten Erfahrungen, an das königlich ungarische Finanzministerium mit der Bitte gewendet, dahin zu wirken, daß sie seitens der k. und k. Konsularämter in den in Betracht kommenden Produktionsdistrikten der Türkei über die Verhältnisse des türkischen Tabakmarktes periodisch informiert werde.

Die bezüglichen periodischen Konsularberichte, welche am Schlusse eines jeden Kalenderquartales zu erstatten und direkt an die königlich ungarische Zentraldirektion des Tabakgefälles (Budapest, V. Kálmángasse 20) einzusenden sein werden, sollen sich auf sämtliche im Konsularbezirke produzierte Tabaksorten erstrecken und sowohl über den Stand der noch nicht gefechsten Tabakkulturen, als auch über die Quantität und Qualität der zu erwartenden Tabakernte, sowie schließlich über die den Ausfall der Ernte beeinflußenden Witterungsverhältnisse fortlaufende Informationen enthalten.

Weiter sollen diese Berichte Mitteilungen über die Qualität und approximative Quantität der im Amtsbezirke bei den größeren Tabakhändlern bestehenden Lager, ferner insbesondere auch über die jeweiligen Marktpreise und über das jeweilige Verhältnis zwischen Nachfrage und Angebot enthalten, wobei auch der Umstand Erwähnung zu finden haben wird, welche andere Länder dortbezirks als hauptsächliche Käufer türkischer Tabake auftreten und auf welche Tabaksorten dieselben das Hauptgewicht legen.

Da schließlich das königlich ungarische Tabakgefälle dermalen keine authentische Kenntnis darüber besitzt, in welchen Produktionsdistrikten der Türkei in der letzten Zeit die Tabakkultur an Umfang gewonnen hat, wäre es ihr zugleich erwünscht, wenn die k. und k. Konsularämter in ihren periodischen Tabakberichten auch über die Kultur der gedachten Nutzpflanze in den wichtigsten türkischen Anbaudistrikten im allgemeinen, unter Namhaftmachung der hauptsächlichsten Tabaksorten der einzelnen Produktionsgegenden, relationieren würden.

Indem ich das k. und k. Konsularamt von diesen Wünschen der königlich ungarischen Tabakgefällsdirektion in Kenntnis setze, lade ich dasselbe ein, denselben mit genauer Berücksichtigung der vorerwähnten Direktiven pünktlich und sorgfältig Rechnung zu tragen und den ersten bezüglichen dortamtlichen Quartalbericht der gedachten Direktion womöglich nach Ablauf des zweiten Quartales dieses Jahres direkt zukommen zu lassen.

Der Empfang dieses Circulares wolle anher bestätigt werden.

89. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 22. November 1898, Z. 57.622/7.

Es haben sich in neuerer Zeit die Fälle gemehrt, in welchen sich die k. und k. Vertretungen im Auslande bereit finden, an Seine k. und k. Apostolische Majestät gerichtete Gesuche zum Zwecke ihrer weiteren Vorlage zu übernehmen.

Dieser Vorgang ist, wie die Kabinetskanzlei Seiner k. und k. Apostolischen Majestät hierher bemerkt, besonders bei Gesuchen, welche lediglich die Erlangung einer Geldspende bezwecken, für die zu treffende Entscheidung präjudizierlich; andrerseits bildet die Erteilung eines abweislichen Bescheides, wenn trotzdem ein solcher erfolgen müßte, für die Behörde, welche ein derartiges Gesuch aus eigener Initiative und vielleicht noch mit einer Befürwortung vorlegte, eine nicht angenehme Aufgabe. Ich entspreche hiernach dem Wunsche der Kabinetskanzlei Seiner Majestät, indem ich mich beehre, Euer Hochwohlgeboren behufs Vermeidung dieser Übelstände zu ersuchen, die erforderliche Verfügung zu treffen, damit in künftigen Fällen die Übernahme von Majestätsgesuchen unterbleibe. Die Bittsteller wären auf den Postweg zu verweisen, was von denselben kaum als eine Härte empfunden werden dürfte, da die richtige Bestellung der den Postanstalten übergebenen Schriftstücke heutzutage füglich nicht angezweifelt werden darf.

Euer Hochwohlgeboren wollen auch die unterstehenden Konsularämter im Sinne dieses Erlasses mit Weisung versehen.

90. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 20. Dezember 1898, Z. 65.056/10.

Dem k. und k. Ministerium des Äußern wurde unter Vorweisung der bezüglichen Kuvertierungen die Mitteilung gemacht, daß seitens einer Reihe von k. und k. Konsularvertretungen kommerzielle Anfragen inländischer Kreise mittels unfrankierter Schreiben beantwortet werden, obwohl der betreffenden Zuschrift der Partei eine inländische Marke beigeschlossen war.

Diese Vorgangsweise involviert eine Schädigung der Parteien nach zweifacher Richtung, da die eingesendeten Briefmarken nicht in ihrem Interesse zur Verwertung gelangen, und von denselben hierlands überdies der höhere Satz des Strafportos bezahlt werden muß.

Wie Euer Hochwolgeboren bekannt, sind jedoch laut Circularerlasses vom 12. Februar 1885, Nr. 18.741/10 (kommerzielle Kodifikation, pag. 23), die für Beantwortung von Anfragen einheimischer Kreise den k. und k. Konsularvertretungen übermittelten Briefmarken, falls ihre Verwendung an Ort und Stelle nicht möglich ist, der jeweiligen Dienstrechnung anzuschließen, während das für die Frankierung der Rückantwort ausgelegte Porto daselbst in Ausgabe zu stellen ist.

Ich beehre mich daher Euer Hochwohlgeboren zu ersuchen, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit künftighin bei dem Ihrer Leitung unterstehenden Amte strenge im Sinne dieses Circularerlasses vorgegangen werde.

Empfangen Dieselben die Versicherung meiner vollkommenen Hochachtung.

91. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 15. Februar 1899, Z. 65.201/10.

Wie dem k. und k. Konsularamt aus dem ihm seitens der Wiener Handels- und Gewerbekammer direkt zugekommenen Rundschreiben bereits bekannt sein dürfte, ist das bei der gedachten Kammer bisher bestandene Informationsbureau für Export und Import mit dem 31. Dezember 1898 aufgelassen worden.

Mit Rücksicht hierauf findet sich das Ministerium des Äußern mit Außerkraftsetzung der auf die Zentralisierung des konsularischen Informationsdienstes bei dem gedachten Kammerbureau bezüglichen Vorschriften bestimmt, zu verfügen, daß die k. und k. Konsularämter künftighin die ihnen seitens der Handels- und Gewerbekammern, des k.k. österr. Handelsmuseums, österr.-ungar. Exportvereines, Wiener kaufmännischen Vereines, sowie aller anderen, die erforderlichen Garantien bietenden Handelskorporationen und Vereine zukommenden Kreditanfragen direkt und unvermittelt an die anfragende Stelle zu beantworten haben.

91. Circolare dell'i. e r. Ministero degli Esteri del 15 Febbraio 1899, No. 65.201/10.

Come l'i. e r. Ufficio consolare avrà già rilevato dalla circolare pervenutagli direttamente da parte della Camera di commercio e d'industria di Vienna, l'Ufficio d'informazioni per l'esportazione e l'importazione stabilito finora presso la detta Camera ha cessato di funzionare col 31 Dicembre 1898.

In seguito a ciò vengono abrogate le norme concernenti la centralizzazione del servizio consolare d'informazioni presso il suddetto Ufficio e s'invitano gli ii. e rr. Uffici consolari a riscontrare d'ora in poi direttamente e senza istanze intermedie le domande sul credito di ditte estere provenienti dalle Camere di commercio e d'industria, dall'i. r. museo commerciale austriaco, dall'associazione austro-ungarica d'esportazione, dal consorzio „Wiener kaufmännischer Verein" nonchè da tutte le altre corporazioni e consorzi commerciali che offrono le garanzie richieste.

Die den Verkehr der k. und k. Konsularämter mit den letztgedachten Stellen, sowie mit Privatfirmen und privaten Auskunftsbureaux regelnden Vorschriften bleiben in Geltung.

Le disposizioni relative alla corrispondenza degli ii. e rr. Uffici consolari con gli istituti in discorso come pure con singole ditte e con agenzie private d'informazioni continuano a restare in vigore.

92. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 8. März 1899, Z. 9962/10.

Der Zentralverband der Sensen-, Sichel- und Strohmessergewerken in Österreich hat in einer anher gerichteten Eingabe den Wunsch geäußert, daß die k. und k. Konsularbehörden in ihren Hauptabsatzgebieten, das ist in Rußland, den Balkanstaaten und Kleinasien, ferner in Italien, Deutschland, England und der Schweiz angewiesen werden mögen, bei der Verfassung ihrer Handelsberichte der Lage des Sensen-, Sichel- und Strohmessermarktes und speziell den Absatzverhältnissen der österreichischen Erzeugnisse ihr besonderes Augenmerk zuzuwenden, beziehungsweise hierüber möglichst eingehend zu relationieren.

Dieses Ansuchen begründet der gedachte Verband mit dem Hinweise darauf, daß eine genaue und verläßliche Berichterstattung über die Marktlage in seiner Branche wesentlich dazu beitragen würde, die österreichische Sensenindustrie in ihrem immer heftigeren Kampfe gegen die fortschreitende ausländische Konkurrenz zu unterstützen, indem ihr hierdurch die Möglichkeit geboten würde, die Richtigkeit der ihr aus privaten Quellen zufließenden Informationen, welche öfter an Zuverlässigkeit zu wünschen übrig lassen, zu kontrollieren.

In Willfahrung dieses Ansuchens lade ich das k. und k. Konsularamt ein, dem dortigen Sensenmarkte in Zukunft erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden und seine auf diesem Gebiete gemachten Beobachtungen und diesbezüglich gesammelten Daten im Rahmen seiner periodischen Handelsberichte, speziell in den d. a. Monats-, beziehungsweise Quartalberichten, eventuell in besonderen Referaten, möglichst eingehend zu verarbeiten.

93. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 16. Mai 1899, Z. 23.482/10.

Die Redaktion des hier erscheinenden kommerziellen Jahrbuches „Exportkompaß", welche — wie dem k. und k. Konsularamte bekannt ist — seit dem Jahre 1890 sukzessive, von den k. und k. Konsularbehörden gelieferte Verzeichnisse der bedeutenderen Importfirmen der wichtigsten Handelsstaaten der Erde in dem erwähnten Jahrbuche veröffentlicht, beabsichtigt, um den in letzterer Zeit besonders lebhaft zutage tretenden Bestrebungen der heimischen Geschäftswelt nach Ausdehnung der Verbindungen mit dem Auslande durch alljährliche Publizierung eines umfassenderen Adressenmateriales ausländischer Importfirmen entgegenzukommen, in dem in Vorbereitung begriffenen Jahrgange 1899/1900 die Verzeichnisse der Importfirmen aller für unseren Export wichtigeren Länder der Erde mit Ausschluß von Deutschland, England und Frankreich zur Darstellung zu bringen.

Zu diesem Behufe hat die gedachte Redaktion die Vermittlung des Ministeriums des Äußern mit der Bitte in Anspruch genommen, die in Betracht kommenden k. und k. Konsularämter zu veranlassen, in derselben Weise wie früher neue Verzeichnisse der in den wichtigeren Handelsplätzen ihres Amtbezirkes etablierten Importfirmen anzulegen, respektive die seinerzeit angelegten zu revidieren und sodann die bezüglichen Elaborate möglichst rasch direkt an die Redaktion des „Exportkompaß" in Wien, I., Riemergasse 10, einzusenden.

Indem ich diesem Ansuchen bereitwillig entspreche, lade ich das k. und k. Konsularamt ein, sich der in Rede stehenden Aufgabe, unter Beobachtung der seinerzeit gegebenen Direktiven, mit Sorgfalt zu unterziehen und auf die ehemöglichste Beistellung der betreffenden Firmenlisten bedacht zu sein.

94. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 24. Februar 1900, Z. 8907/10.

Das Ministerium des Äußern beehrt sich der k. und k. Mission beigeschlossen ein Exemplar einer gleichzeitig an die k. und k. Konsularbehörden ergehenden Circularweisung, betreffend den künftigen direkten Verkehr der beiden Ackerbauministerien mit den gedachten Vertretungen und die direkte Vorlage von Kopien der periodischen Konsularberichte an die genannten Fachministerien zur Kenntnisnahme zu übermitteln.

Ad 94. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 24. Februar 1900, Z. 8907/10.

Anläßlich der letzten Verhandlungen betreffend die Regelung der Zoll- und Handelsverhältnisse zwischen den beiden Staatsgebieten der österreichisch-ungarischen Monarchie wurde seitens der beiden Ackerbauministerien an das Ministerium des Äußern das Verlangen gestellt, in Angelegenheit ihres Ressorts direkt mit den k. und k. Konsularbehörden korrespondieren zu können und zugleich von letzteren regelmäßig je ein vollständiges Exemplar ihrer periodischen Handelsberichte (Monats-, Quartals-, Jahresberichte) zugemittelt zu erhalten.

Diesem Wunsche Rechnung tragend, findet sich das Ministerium des Äußern bestimmt, die k. und k. Konsularämter anzuweisen, künftighin allen, ihnen seitens der gedachten beiden Ressortministerien direkt zukommenden Wünschen und Aufträgen

Ad 94. Circolare dell'i. e r. Ministero degli Esteri del 24 Febbraio 1900, No. 8907/10.

In occasione delle ultime trattative concernenti la sistemazione dei rapporti daziarii e commerciali fra i due Territori della Monarchia austro-ungarica i due Ministeri d'agricoltura hanno chiesto al Ministero degli Esteri l'autorizzazione di poter corrispondere direttamente in tutti gli affari di loro competenza colle ii. e rr. Autorità consolari, desiderando in pari tempo di ricevere dalle medesime un completo esemplare dei loro rapporti commerciali periodici (rapporti mensili, trimestrali ed annuali.)

Di conformità a questo desiderio il Ministero degli Esteri invita gli ii. e rr. Uffici consolari ad appagare in avvenire ogni desiderio ed effettuare puntualmente e coscienziosa-

im Wege direkter Beantwortung, pünktlich und gewissenhaft nachzukommen.

Desgleichen wird es den k. und k. Konsularämtern von nun an — und zwar beginnend mit dem nächstfälligen Monats- oder Quartals-, beziehungsweise Jahresberichte — zur Pflicht gemacht, stets gleichzeitig mit der Vorlage der bisher usuellen drei Berichtsparien an das Ministerium des Äußern, je eine weitere Kopie ihrer periodischen Handelsberichte sowohl an das k. k. österreichische Ackerbauministerium in Wien, als auch an das königlich ungarische Ackerbauministerium in Budapest im direkten Wege einzusenden.

Um hierbei den speziellen Informationsinteressen der genannten beiden Fachministerien nach Möglichkeit Rechnung zu tragen, wird den k. und k. Konsularämtern nahegelegt, sich die Ausgestaltung des landwirtschaftlichen Teiles ihrer periodischen Berichte tunlichst angelegen sein zu lassen, wobei ihnen die diesfalls bereits bestehenden Instruktionen die nötigen Direktiven bieten werden.

Selbstredend steht es den k. und k. Konsularämtern frei, sich behufs tunlichster Verringerung der aus vorstehender Weisung resultierenden vermehrten Kopiaturarbeit technischer Vervielfältigungsmittel zu bedienen, deren Benützung jedoch an die im h. o. Circularerlasse vom 11. Jänner 1891, Z. 32.863/10, gestellten Bedingungen der vollen Deutlichkeit und Leserlichkeit der bezüglichen Reproduktionen gebunden ist.

mente ogni incarico dei sullodati Ministeri e ciò in via di diretta corrispondenza coi medesimi.

Gl'ii. e rr. Uffici consolari saranno pure tenuti a rassegnare direttamente, incominciando già dal prossimo rapporto mensile, relativamente trimestrale ed annuale, oltre i prescritti tre esemplari dei detti rapporti periodici da rimettersi al Ministero degli Esteri, una copia dei medesimi tanto all'i. r. Ministero d'agricoltura in Vienna, quanto al r. Ministero ungarico d'agricoltura in Budapest.

Per promuovere per quanto sia possibile gli interessi speciali d'informazione dei sullodati Ministeri gli ii. e rr. Uffici consolari si studieranno d'impiegare la massima accuratezza nella redazione di quella parte dei loro rapporti periodici concernente l'agricoltura a tenore delle già vigenti analoghe istruzioni.

Per limitare possibilmente i lavori di copiatura risultanti dalla presente disposizione, gli ii. e rr. Uffici consolari potranno servirsi di mezzi tecnici di riproduzione a senso della Circolare dell'11 Gennaio 1891, No. 32.863/10, osservando però le modalità prescritte per ottenere la perfetta chiarezza e leggibilità delle dette riproduzioni.

95. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 10. März 1900, Z. 10.180/10.

Der Zentralverband der Sensen-, Sichel- und Strohmessergewerken in Osterreich hat mit Eingabe ddo. Linz den 20. Februar d. J., Z. 120/prs., anher mitgeteilt, daß die auf Grund des h. o. Circulares vom 8. März v. J.,

Z. 9962/10, von den k. und k. Konsularämtern erstatteten Spezialberichte der österreichischen Sensenindustrie so vortreffliche Dienste geleistet und die betreffenden Industriellen so erschöpfend über die Marktlage informiert haben, daß der Verband es mit Dank begrüßen würde, wenn die k. und k. Konsularbehörden angewiesen würden, auch heuer wieder über die Lage des Sensen-, Sichel- und Strohmessermarktes, insbesondere auch über Kreditverhältnisse, ferner über vorhandene Absatzmöglichkeiten für die österreichischen Erzeugnisse dieser Branche Spezialberichte zu erstatten.

In bereitwilliger Entsprechung dieses Wunsches lade ich das k. und k. Konsularamt ein, über die dermalige Situation des dortigen Geschäftes in Sensen, Sicheln und Strohmessern, unter Berücksichtigung der vorerwähnten Direktiven, einen neuerlichen Bericht anher zu erstatten, in Hinkunft aber dieser Branche in seinen periodischen Handelsberichten, speziell in seinem räsonierenden Jahresberichte eine ständige Rubrik einzuräumen.

96. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 28. Jänner 1901, Z. 66.001/9.

Nachdem im Verlage des königlich ungarischen Handelsmuseums ein in ungarischer Sprache verfaßtes Fachblatt „Consuli Közlemények“ erscheint, so wird das k. und k. Konsularamt über Wunsch des königlich ungarischen Handelsministeriums eingeladen, in allen jenen Fällen, in welchen auf Grund des hieramtlichen Circulares vom 25. Februar 1883, Z. 3520/10, alle seitens der dortigen Regierung erfließenden, auf Handel, Gewerbe und Schiffahrt bezüglichen Gesetze und einschlägigen bedeutsameren Verordnungen an die Redaktion der „Austria“ [1]) eingesendet werden, dieselben gleichzeitig in derselben Sprache an das königlich ungarische Handelsmuseum in Budapest gelangen zu lassen. Für jene Publikationen der in Rede stehenden Art, welche gratis nicht erhältlich wären, können die erwachsenden Anschaffungskosten — analog der mit dem h. o. Circularerlasse vom 21. Februar 1895, Z. 52.178/10, angeordneten Verrechnungsmodus für das der „Austria“ beizustellende Material — mit Berufung auf das gegenwärtige Reskript in der laufenden Dienstrechnung in Ausgabe gestellt werden, wobei stets eine spezifizierte Verrechnung der bezüglichen Auslagen für die „Austria“, sowie für das Handelsmuseum in Budapest beizuschließen ist.

Schließlich wird das k. und k. Konsularamt eingeladen, den Empfang dieses Erlasses mit besonderem Berichte zu bestätigen.

97. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 20. Februar 1901, Z. 9468/10.

Dem k. und k. Ministerium des Äußern kommen seit längerer Zeit Beschwerden zu, daß Zuschriften, welche von inländischen Behörden oder von Staatsangehörigen der Monarchie an die k. und k. Konsularämter gerichtet wurden, seitens derselben trotz mehrfacher Urgenzen unbeantwortet blieben oder doch erst nach sehr langer Zeit erledigt wurden,

---

[1]) Siehe Anmerkung ad Z. 17. Nunmehr an die Redaktion der Zeitschrift „Das Handelsmuseum“.

ohne daß die k. und k. Konsularvertretungen über den Grund dieser Verzögerung eine frühere Mitteilung an die betreffenden Petenten ergehen ließen.

Die in solchen Fällen seitens des k. und k. Ministeriums des Äußern gepflogenen Erhebungen haben zwar, wie ich mit Befriedigung konstatieren kann, rücksichtlich der effektiven k. und k. Konsularämter fast ausnahmslos ergeben, daß die Beantwortung der betreffenden Zuschrift nur aus dem Grunde unterblieben ist, weil der meritorischen Erledigung derselben Hindernisse im Wege standen.

Diese Vorgangsweise ist jedoch geeignet, ein ungünstiges Urteil hinsichtlich der Gewissenhaftigkeit der k. und k. Konsularämter in der Vertretung der ihnen anvertrauten Interessen, bei den Inlandskreisen, welche über die Gründe der Nichtbeantwortung ihrer Zuschriften im Unklaren bleiben, hervorzurufen.

Ich beehre mich daher, das k. und k. Konsularamt zu ersuchen, in jenen Fällen, wo die meritorische Erledigung einer Zuschrift nicht binnen einer angemessenen Frist erfolgen kann, der betreffenden Behörde oder Partei den Empfang des eingelangten Schriftstückes zu bestätigen und gleichzeitig anzugeben, aus welchen Gründen die sofortige meritorische Beantwortung desselben nicht möglich ist.

Auch wäre, insofern dies tunlich ist, beizufügen, innerhalb welcher Zeitperiode vermutlich die Erledigung der bezüglichen Requisition zu gewärtigen ist.

Den Empfang dieses Circularerlasses wolle das k. und k. Konsularamt anher bestätigen.

98. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 20. August 1901, Z. 7605/10.

Von kompetenter Seite wurde bei dem k. und k. Ministerium des Äußern der Gedanke angeregt, nach Analogie einer in den Vereinigten Staaten von Amerika bestehenden Praxis, außer den allgemeinen Handelsberichten der k. und k. Konsularbehörden auch die von letzteren an einzelne anfragende Inlandsfirmen fallweise erteilten kommerziellen Auskünfte amtlich zu publizieren, um diese häufig sehr instruktiven Informationen im Interesse der hierländischen Geschäftswelt tunlichst nutzbringend zu verwerten.

Bei der mit den beiden Handelsministerien hierüber gepflogenen Rücksprache wurde übereinstimmend der Anschauung Ausdruck gegeben, daß die oberwähnte Einrichtung, wofern die Veröffentlichung auf solche Informationen beschränkt bliebe, welche ein allgemeines Interesse bieten und von deren Publizierung eine Schädigung des privaten Geschäftsinteresses der an der betreffenden Auskunft in erster Linie interessierten anfragenden Firma nicht zu besorgen wäre, als eine nützliche Ausgestaltung der konsularischen Informationstätigkeit zu betrachten sein würde.

Die beiden Handelsministerien der Monarchie haben sich auch bereit erklärt, die Veröffentlichung solcher Informationen in den hierzu geeignet erscheinenden hierländigen Fachzeitungen zu veranlassen.

Ich gebe es demnach dem k. und k. Konsularamte anheim, künftighin eine Kopie jener wichtigeren, an einzelne anfragende Inlandsfirmen erteilten

kommerziellen Auskünfte, welche nach den vorerwähnten Gesichtspunkten für die Veröffentlichung geeignet erscheinen, an das kompetente Handelsministerium in der Weise direkt einzusenden, daß dem k. k. österreichischen Handelsministerium in Wien ausschließlich Kopien der an österreichische Firmen und dem königlich ungarischen Handelsministerium in Budapest ausschließlich Kopien der an ungarische Firmen erteilten Auskünfte übermittelt werden.

Diese Auskunftskopien werden nach ihrer publizistischen Verwertung seitens der beiden Handelsministerien den beiden Handelsmuseen in Wien und in Budapest zur Sammlung und gelegentlichen Benützung überwiesen werden.

Der erörterte Vorgang dürfte insofern auch eine Entlastung der k. u. k. Konsularämter zur Folge haben, als durch diese Publikationen eine Reihe von Anfragen seitens der inländischen Handelswelt voraussichtlich in Wegfall kommen werden.

99. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 10. März 1902, Z. 5683/10.

Das königlich ungarische Handelsministerium hat hierorts darüber Beschwerde geführt, daß einzelne k. und k. Konsularämter anläßlich ihrer Berichterstattung über Offert- und Lieferungsausschreibungen die betreffenden Bedingnishefte bloß an das k. k. österreichische Handelsmuseum in Wien einsenden, während sie sich in ihren bezüglichen Verständigungen an das königlich ungarische Handelsmuseum in Budapest auf die Bemerkung beschränken, daß die fraglichen Bedingnishefte bei dem Wiener Handelsmuseum eingesehen werden können.

Dieser Modus involviert eine Benachteiligung der ungarischen Interessentenkreise und hat auch bereits zu Reklamationen geführt. Die k. und k. Konsularämter werden daher eingeladen, in Hinkunft dafür Sorge zu tragen, daß gelegentlich ihrer Berichterstattung über ausländische Submissionen stets zwei Bedingnishefte eingesendet werden, von welchen ein Exemplar regelmäßig an das k. k. österreichische Handelsmuseum in Wien und das zweite Exemplar an das königlich ungarische Handelsmuseum in Budapest zu leiten ist.

Der Empfang dieses Circulares wolle anher bestätigt werden.

100. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 30. August 1902, Z. 58.143/10.

Wie Euer Hochwohlgeboren bekannt ist, wurde anläßlich der im Jahre 1898 durchgeführten Umwandlung der k. und k. Orientalischen Akademie in die heutige „k. und k. Konsularakademie“ der Lehrplan dieser Anstalt einer Reorganisierung in der Richtung unterzogen, daß den akademischen Zöglingen seither durch Einführung einer Reihe ökonomischer Disziplinen eine sorgfältige und den Anforderungen der Neuzeit angepaßte volkswirtschaftliche Ausbildung gegeben wird.

Zu diesem Zwecke wurde das Studienprogramm der Konsularakademie neben den teilweise bereits früher bestandenen wirtschaftlichen Fächern: Volkswirtschaftslehre, Volkswirtschaftspolitik, Handelspolitik, Finanzwissenschaft, Statistik, mit den speziell kommerziellen Fächern: Musterkontor, Warenkunde, Internationale Handelskunde und Handelsgeographie bereichert.

Durch ein Übereinkommen mit der Wiener Exportakademie wurden ferner den Zöglingen der k. und k. Konsularakademie die Lehrmittelsammlungen der ersteren Anstalt zugänglich gemacht und außerdem kommerzielle Studienreisen in die Industriebezirke beider Staatsgebiete unter Leitung von Professoren der Exportakademie eingeführt.

Es ist von Wichtigkeit, daß diese fachliche Vorbildung des konsularischen Nachwuchses in der dienstlichen Praxis zum Nutzen unseres auswärtigen Handels volle Verwertung finde und daß das Interesse der jungen Beamten für die kommerziellen Aufgaben des konsularischen Berufes durch Zuweisung einschlägiger Arbeiten stets rege erhalten werde.

Das Ministerium des Äußern macht es daher den Herren Amtschefs, welchen ein in der k. und k. Konsularakademie ausgebildeter Beamter beigegeben ist, zur Pflicht, diesen zur Versehung des laufenden kommerziellen Dienstes heranzuziehen und ihn unter entsprechender Anleitung und Kontrolle mit der Verfassung der periodischen und öfterer Spezialberichte zu betrauen.

Über die diesfällige Verwendung des betreffenden Beamten ist das erstemal nach Jahresfrist unter Aufzählung der geleisteten besonderen Arbeiten eingehend Bericht zu erstatten und später gelegentlich der Vorlage der Qualifikationsliste jedesmal darauf Rücksicht zu nehmen.

Ich füge schließlich bei, daß der Eifer und die Tüchtigkeit eines Konsularbeamten auf kommerziellem Gebiete, worüber hieramts genaue Evidenz geführt wird, künftighin in erhöhtem Maße ins Gewicht fallen wird.

101. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 3. Oktober 1902, Z. 64.622/10.

In letzter Zeit mehren sich die Fälle, in welchen seitens der k. und k. Konsularämter unter Berufung auf die Dringlichkeit einer Angelegenheit um die telegraphische Erledigung derselben gebeten wird.

Bei näherer Prüfung dieser Fälle vermochte das k. und k. Ministerium des Äußern nicht immer die Überzeugung zu gewinnen, daß das Verlangen um telegraphische Erledigung durch die Wichtigkeit und Dringlichkeit der betreffenden Angelegenheit tatsächlich begründet sei, zumal, wenn es sich um minder entfernte Ämter mit günstiger Postverbindung oder um Angelegenheiten handelt, welche bei rechtzeitiger Berichterstattung auch im schriftlichen Wege hätten behandelt werden können.

Mit Rücksicht hierauf sehe ich mich behufs Vermeidung überflüssiger Telegrammspesen veranlaßt, den Herrn Amtsleitern nahezulegen, ihre Berichterstattung an das k. und k. Ministerium des Äußern nach Tunlichkeit so einzurichten, daß hieraus für das k. und k. Ministerium des Äußern nur in wirklich dringlichen Fällen, bei welchen die Möglichkeit des rechtzeitigen Eintreffens einer schriftlichen Erledigung von vornherein ausgeschlossen erscheint, die Notwendigkeit einer telegraphischen Erledigung resultiere.

102. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 24. Oktober 1902, Z. 68.661/10.

Das Ministerium des Äußern muß Wert darauf legen, nicht bloß über die innere Beschaffenheit, sondern auch über die örtliche Lage der Ubikation, in welcher die Kanzlei eines k. und k. Konsularamtes untergebracht ist, vollkommen informiert zu sein.

Da die Berichterstattung der k. und k. Konsularämter in dieser Beziehung bisher manche Lücken aufweist, findet das Ministerium des Äußern für die Zukunft folgendes anzuordnen:

Es ist die Pflicht eines jeden Amtsleiters, die Aufnahme, ebensowie den Wechsel der Amtswohnung, beziehungsweise Amtskanzlei anher zu melden und dem Ministerium des Äußern — wenn irgend tunlich — noch vor dem Abschlusse der Miete den bezüglichen Kontrakt (eventuell mit beigefügter deutscher Übersetzung) zur Genehmigung vorzulegen.

Sollte letzterer Modus ausnahmsweise wegen Kürze der Zeit oder zu weiter Entfernung undurchführbar sein, so ist die hierortige Genehmigung zum Mietabschlusse mit Angabe der Höhe des Jahreszinses telegraphisch einzuholen und eine Abschrift, respektive deutsche Übersetzung des Mietvertrages nachträglich anher vorzulegen.

Gleichzeitig mit dem Mietkontrakte ist stets eine einfache Planskizze der gemieteten Ubikation, woraus die Bestimmung der einzelnen Räumlichkeiten zu ersehen ist, ferner eine Beschreibung der topographischen Lage der Amtskanzlei mit Angabe ihrer Entfernung vom Verkehrszentrum des betreffenden Ortes anher zu übermitteln.

Im Falle der Verlängerung eines bestehenden Mietverhältnisses ist die Zustimmung des Ministeriums des Äußern hierzu stets rechtzeitig einzuholen.

103. Circularerlaß des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 10. Dezember 1902, Z. 79.051/2.

Ich habe in der letzten Zeit wiederholt wahrgenommen, daß einzelne k. und k. Vertretungsbehörden längere, nur der Courtoisie dienende Redewendungen, wie „habe ich die Ehre zu melden“, „beehre ich mich zu berichten“, „beehre ich mich gehorsamst darauf aufmerksam zu machen“, „mein gehorsamster Bericht“ usw. auch in die telegraphische Korrespondenz (sei diese chiffriert oder in offener Sprache) aufnehmen und die Kosten derselben dadurch ohne Not erhöhen.

Daher mache ich im Sinne mehrerer älterer Verfügungen, insbesondere des an die k. und k. diplomatischen Missionen, sowie einige Konsularämter unterm 29. Oktober 1879, Zahl I 19.030/2, ergangenen Circularerlasses die k. und k. Vertretungsbehörden aufmerksam, daß für telegraphische Depeschen — vorzüglich jene administrativen Inhaltes — Kürze des Ausdrucks und eine prägnante, klare Stilisierung unter Weglassung aller nicht unbedingt erforderlichen Courtoisieformeln dringend erwünscht ist.

Dementsprechend wäre auch für jene Telegramme in claris, womit die Herren Missionschefs Urlaubsantritte und Wiederübernahme der Geschäfte hierher anzeigen, eine möglichst einfache Form (etwa „parti“, „arrivé“ oder dergleichen) zu wählen.

104. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 17. Dezember 1902, Z. 35.028/10.

Das Ministerium des Äußern hat sich bestimmt gefunden, eine Anzahl von Exemplaren der von dem Publizisten Emil Zerkowitz in Budapest herausgegebenen volkswirtschaftlichen Monatschrift „Kiviteli Szemle“ (Exportrevue), welche sich die Propagierung des ungarischen Exportes zur Aufgabe gemacht hat, zu abonnieren und ein Exemplar hiervon dem dortigen k. und k. Konsularamte zuzuweisen.

Hiervon beehre ich mich, das k. und k. Konsularamt mit dem Beifügen in Kenntnis zu setzen, daß demselben die genannte sehr instruktive Monatschrift vom 1. Jänner 1903 angefangen regelmäßig zukommen wird.

Ich ersuche das k. und k. Konsularamt, für die jahrgangsweise Eintragung derselben in das dortige Amtsinventar Sorge zu tragen.

105. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 20. Jänner 1903, Z. 3947/2.

Laut § 5 des in einem Sonderabdrucke hier anverwahrten ungarischen Gesetzartikels IV vom Jahre 1898 ist in Staats-Munizipal- und Gemeinde-, sowie in sonstigen amtlichen Akten, auf Gemeindesiegeln, Stampiglien, und Bezeichnungstafeln etc., ohne Rücksicht darauf, ob die aufgezählten Akten etc. in der Staatssprache oder in einer anderen Sprache verfaßt sind, ausschließlich der amtliche Name der Gemeinden der Länder der königlich ungarischen Krone nach jener Schreibart zu benützen, wie dieselben in dem Landesgemeinden-Stammbuche geführt werden.

In dem Texte gerichtlicher Firmaprotokollierungen, in den eine regierungsbehördliche Genehmigung oder Vidimierung erfordernden Urkunden und sonstigen Schriften, sowie in einer jeden öffentliche Glaubwürdigkeit und einen amtlichen Charakter besitzenden anderen Relation, ist die Benützung des amtlichen Namens der Gemeinden zwar obligatorisch, doch kann neben diesem Namen die hiervon abweichende Benennung in Klammern ersichtlich gemacht werden.

Im Sinne dieser gesetzlichen Bestimmungen wird demnach in Hinkunft seitens des k. und k. Ministeriums des Äußern und der ihm unterstehenden Behörden bei allen amtlichen Ausfertigungen nur der amtliche Name der Gemeinden der Länder der königlich ungarischen Krone zu gebrauchen sein.

Zum Zwecke der Sicherung eines möglichst vollständigen Vollzuges des eingangs zitierten Gesetzes wird den einzelnen Abteilungen des k. und k. Ministeriums des Äußern und den unterstehenden Behörden von Fall zu Fall ein Verzeichnis der festgestellten amtlichen Ortsnamen zugehen.

Das vom Herrn königlich ungarischen Minister des Innern kundgemachte Verzeichnis der offiziellen Namen der Komitate, sowie der Städte mit Munizipalitätsrecht und geregeltem Magistrate liegt bereits diesem Circulare bei.

ad 105. A magyarországi vármegyék, törvényhatósági jogú, valamint rendezett tanácsú városok hivatalos neveinek jegyzéke.

A magyar kir. belügyminister megbizásából kiadja az országos községi törzskönyvbizottság.

A belügyministerium ideiglenes vezetésével megbizott m. kir. ministerelnök 1902. évi 16.698/I. sz. alatt kelt rendeletével, az 1886. évi XXI. t.-czikk 1. §-ában felsorolt vármegyék és törvényhatósági joggal felruházott városok neveinek a törvénybe iktatott és alább is kitüntetett alakjukban való kizárólagos használatát elrendelte, a rendezett tanácsú városok neveit pedig az 1898. évi IV. t.-czikk 2. §-a alapján az alábbiakban állapitotta meg:

I. Vármegyék.

1. Abauj-Torna
2. Alsó-Fehér
3. Arad
4. Árva
5. Bács-Bodrog
6. Baranya
7. Bars
8. Békés
9. Bereg
10. Besztercze-Naszód
11. Bihar
12. Borsod
13. Brassó
14. Csanád
15. Csík
16. Csongrád
17. Esztergom
18. Fejér
19. Fogaras
20. Gömör és Kis-Hont
21. Győr
22. Hajdu
23. Háromszék
24. Heves
25. Hont
26. Hunyad
27. Jász-Nagykun-Szolnok
28. Kis-Küküllő
29. Kolozs
30. Komárom
31. Krassó-Szörény
32. Liptó
33. Máramaros
34. Maros-Torda
35. Moson
36. Nagy-Küküllő
37. Nógrád
38. Nyitra
39. Pest-Pilis-Solt-Kiskun
40. Pozsony
41. Sáros
42. Somogy
43. Sopron
44. Szabolcs
45. Szatmár
46. Szeben
47. Szepes
48. Szilágy
49. Szolnok-Doboka
50. Temes
51. Tolna
52. Torda-Aranyos
53. Torontál
54. Trencsén
55. Turócz
56. Udvarhely
57. Ugocsa
58. Ung
59. Vas
60. Veszprém
61. Zala
62. Zemplén
63. Zólyom.

II. Törvényhatósági joggal felruházott városok.

1. Arad
2. Baja
3. Debreczen
4. Győr
5. Hódmező-Vásárhely
6. Kassa
7. Kecskemét
8. Kolozsvár
9. Komárom
10. Maros-Vásárhely
11. Nagy-Várad
12. Pancsova
13. Pécs
14. Pozsony
15. Selmecz- és Bélabánya
16. Sopron
17. Szabadka
18. Szatmár-Németi
19. Szeged
20. Székesfehérvár
21. Temesvár
22. Ujvidék
23. Versecz
24. Zombor.

III. Budapest.

IV. Fiume.

V. Rendezett tanácsú városok.

A város neve (a legutóbbi Helységnévtár szerint.)	Az 1898. évi IV. t.-cz. 2. §-a alapján megállapitott név.
Alsó-Fehér vármegye.	
1. Abrudbánya	1. Abrudbánya
2. Gyula-Fehérvár	2. Gyulafehérvár
3. Nagy-Enyed	3. Nagyenyed
4. Vizakna	4. Vizakna
Bács-Bodrog vármegye.	
1. Zenta	1. Zenta
Bars vármegye.	
1. Körmöczbánya	1. Körmöczbánya
2. Léva	2. Léva
3. Újbánya	3. Újbánya
Békés vármegye.	
1. Gyula	1. Gyula
Bereg vármegye.	
1. Beregszász	1. Beregszász
2. Munkács	2. Munkács
Besztercze-Naszód vármegye.	
1. Besztercze	1. Besztercze
Borsod vármegye.	
1. Miskolcz	1. Miskolcz
Brassó vármegye.	
1. Brassó	1. Brassó
Csanád vármegye.	
1. Makó	1. Makó
Csík vármegye.	
1. Csik-Szereda	1. Csíkszereda
Csongrád vármegye.	
1. Szentes	1. Szentes
Esztergom vármegye.	
1. Esztergom	1. Esztergom
Gömör és Kis-Hont vármegye.	
1. Dobsina	1. Dobsina
2. Jolsva	2. Jolsva
3. Nagy-Rőcze	3. Nagyrőcze
4. Rima-Szombat	4. Rimaszombat
5. Rozsnyó	5. Rozsnyó

A város neve (a legutóbbi Helységnévtár szerint)	Az 1898. évi IV. t.-cz. 2. §-a alapján megállapitott név.
Hajdu vármegye.	
1. Hajdú-Böszörmény	1. Hajduböszörmény
2. Hajdú-Nánás	2. Hajdunánás
3. Hajdú-Szoboszló	3. Hajduszoboszló
Háromszék vármegye.	
1. Kézdi-Vásárhely	1. Kézdivásárhely
2. Sepsi-Szent-György	2. Sepsiszentgyörgy
Heves vármegye.	
1. Eger	1. Eger
2. Gyöngyös	2. Gyöngyös
Hont vármegye.	
1. Korpona	1. Korpona
Hunyad vármegye.	
1. Déva	1. Déva
2. Hátszeg	2. Hátszeg
3. Szászváros	3. Szászváros
4. Vajda-Hunyad	4. Vajdahunyad
Jász-Nagykun-Szolnok vármegye.	
1. Jász-Berény	1. Jászberény
2. Karczag	2. Karczag
3. Kis-Ujszállás	3. Kisújszállás
4. Mező-Túr	4. Mezőtúr
5. Szolnok	5. Szolnok
6. Turkeve	6. Túrkeve
Kis-Küküllő vármegye.	
1. Erzsébetváros	1. Erzsébetváros
Kolozs vármegye.	
1. Kolozs.	1. Kolozs.
Krassó-Szörény vármegye.	
1. Karánsebes.	1. Karánsebes
2. Lugos	2. Lugos
Máramaros vármegye.	
1. Máramaros-Sziget	1. Máramarossziget
Maros-Torda vármegye.	
1. Szász-Régen	1. Szászrégen
Nagy-Küküllő vármegye.	
1. Medgyes	1. Medgyes
2. Segesvár	2. Segesvár

A város neve (a legutóbbi Helységnévtár szerint.)	Az 1898. évi IV. t.-cz. 2. §-a alapján megállapitott név.
Nógrád vármegye.	
1. Losoncz	1. Losoncz
Nyitra vármegye.	
1. Érsekujvár	1. Érsekújvár
2. Nyitra	2. Nyitra
3. Szakolcza	3. Szakolcza
Pest-Pilis-Solt-Kiskun vármegye.	
1. Czegléd	1. Czegléd
2. Kis-Kun-Félegyháza	2. Kiskunfélegyháza
3. Kis-Kun-Halas	3. Kiskunhalas
4. Nagy-Kőrös	4. Nagykőrös
5. Szent-Endre	5. Szentendre
6. Vácz	6. Vácz
Pozsony vármegye.	
1. Bazin	1. Bazin
2. Modor	2. Modor
3. Nagy-Szombat	3. Nagyszombat
4. Szent-György	4. Szentgyörgy
Sáros vármegye.	
1. Bártfa	1. Bártfa
2. Eperjes	2. Eperjes
3. Kis-Szeben	3. Kisszeben
Somogy vármegye.	
1. Kaposvár	1. Kaposvár
Sopron vármegye.	
1. Kismarton	1. Kismarton
2. Ruszt	2. Ruszt
Szabolcs vármegye.	
1. Nyiregyháza	1. Nyíregyháza
Szatmár vármegye.	
1. Felső-Bánya	1. Felsőbánya
2. Nagy-Bánya	2. Nagybánya
3. Nagy-Károly	3. Nagykároly
Szeben vármegye.	
1. Nagy-Szeben	1. Nagyszeben
2. Szász-Sebes	2. Szászsebes
Szepes vármegye.	
1. Gölniczbánya	1. Gölniczbánya
2. Igló	2. Igló
3. Késmárk	3. Késmárk

A város neve (a legutóbbi Helységnévtár szerint.)	Az 1898. évi IV. t.-cz. 2. §-a alapján megállapított név.
Szepes vármegye.	
4. Leibicz	4. Leibicz
5. Lőcse	5. Lőcse
6. Ó-Lubló	6. Ólubló
7. Poprád	7. Poprád
8. Szepes-Béla	8. Szepesbéla
9. Szepes-Olaszi	9. Szepesolaszi
10. Szepes-Váralja	10. Szepesváralja
Szilágy vármegye.	
1. Szilágy-Somlyó	1. Szilágysomlyó
2. Zilah	2. Zilah
Szolnok-Doboka vármegye.	
1. Dés	1. Dés
2. Szamos-Ujvár	2. Szamosújvár
Temes vármegye.	
1. Fehértemplom	1. Fehértemplom
Torda-Aranyos vármegye.	
1. Torda	1. Torda
Torontál vármegye.	
1. Nagy-Becskerek	1. Nagybecskerek
2. Nagy-Kikinda	2. Nagykikinda
Trencsén vármegye.	
1. Trencsén	1. Trencsén
Udvarhely vármegye.	
1. Székely-Udvarhely	1. Székelyudvarhely
Ung vármegye.	
1. Ungvár	1. Ungvár
Vas vármegye.	
1. Kőszeg	1. Kőszeg
2. Szombathely	2. Szombathely
Veszprém vármegye.	
1. Pápa	1. Pápa
2. Veszprém	2. Veszprém
Zala vármegye.	
1. Nagy-Kanizsa	1. Nagykanizsa
2. Zala-Egerszeg	2. Zalaegerszeg
Zemplén vármegye.	
1. Sátoralja-Ujhely	1. Sátoraljaújhely

A város neve (a legutóbbi Helységnévtár szerint.)	Az 1898. évi IV. t.-cz. 3. §-a alapján megállapitott név.
Zólyom vármegye.	
1. Beszterczebánya	1. Beszterczebánya
2. Breznóbánya	2. Breznóbánya
3. Zólyom	3. Zólyom

106. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 20. Februar 1903, Z. 1986/10.

Das Ministerium des Äußern hat sich bestimmt gefunden, die k. und k. Konsularämter mit den vom k. k. Handelsministerium herausgegebenen, jährlich in einem Bande erscheinenden „Berichten der k. k. Permanenzkommission für die Handelswerte, über die Handelsbewegung, sowie Bewertung der ein- und ausgeführten Waren des österreichisch-ungarischen Zollgebietes" zu beteilen.

Diese Berichte, welche authentische und eingehende Darstellungen der Produktions-, Absatz- und Preisverhältnisse der verschiedenen Handels- und Industriezweige der Monarchie enthalten, erscheinen im besonderen Maße geeignet, die k. und k. Konsularämter über das heimatliche Wirtschaftsleben fortlaufend zu informieren und denselben Direktiven für eine sachgemäße und zielbewußte Handelsberichterstattung zu liefern.

Das k. und k. Konsularamt wird daher eingeladen, diese Publikation, welche demselben von nun an im Wege des k. k. Handelsministeriums regelmäßig zukommen wird, einem gründlichen Studium zu unterziehen und die einzelnen Bände dem dortigen Amtsinventare einzuverleiben.

107. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 26. November 1903, Z. 75.362/2.

Zur Erleichterung der genauen Einhaltung der Bestimmungen des ungarischen Gesetzartikels IV vom Jahre 1898 über die Gemeinde- und sonstigen Ortsnamen wird der k. und k. Mission im Verfolge des hierortigen Circulares vom 31. Jänner 1903, Nr. 3947/2, anverwahrt ein Verzeichnis der deutschen Benennung der wichtigeren Städte Ungarns und der nunmehr ausschließlich zu benützenden offiziellen ungarischen Namen derselben zum dortigen Amtsgebrauche übermittelt.

Insofern als der ungarische Name einer in der Liste fehlenden ungarischen Gemeinde d. a. benötigt würde und unbekannt wäre, wolle sich die k. und k. Mission diesbezüglich direkt an das königlich ungarische statistische Zentralbureau in Budapest wenden, welches derartige Requisitionen unverzüglich erledigen wird.

Verzeichnis der deutschen Benennung von Städten Ungarns und der nunmehr ausschließlich zu benützenden offiziellen ungarischen Namen derselben.

Deutsche Benennung	Ausschließlich zu benützender, offiz. ungarischer Name	Deutsche Benennung	Ausschließlich zu benützender, offiz. ungarischer Name
Alt-Lublau	Ólubló	Bartfeld	Bártfa
Altsohl	Zólyom	Bisztritz	Besztercze
Armenierstadt	Szamosújvár	Bösing	Bazin

Deutsche Benennung	Ausschließlich zu benützender, offiz. ungarischer Name	Deutsche Benennung	Ausschließlich zu benützender, offiz. ungarischer Name
Bries	Breznóbánya	Mühlbach	Szászsebes
Broos	Szászváros	Neudorf	Igló
Debrezin	Debreczen	Neuhäusel	Érsekújvár
Deutschendorf	Poprád	Neusatz	Újvidék
Dobschau	Dobsina	Neusohl	Besztercze-bánya
Eisenstadt	Kismárton		
Elisabethstadt	Erzsébetváros	Neutra	Nyitra
Eperies	Eperjes	Ödenburg	Sopron
Erlau	Eger	Preßburg	Pozsony
Fünfkirchen	Pécs	Raab	Győr
Göllnitz	Gölniczbánya	Rosenau	Rozsnyó
Gran	Esztergom	Salzburg	Vizakna
Großwardein	Nagy-Várad	Sankt-Andrä	Szentendre
Güns	Kőszeg	Sankt-George	Szentgyörgy
Hermannstadt	Nagyszeben	Sächsisch-Reen	Szászrégen
Hötzing	Hátszeg	Schäßburg	Segesvár
Karlsburg	Gyulafehérvár	Schemnitz und Dilln	Selmecz és Bé-labánya
Karpfen	Korpona		
Kaschau	Kassa	Skalitz	Szakolcza
Kirchdrauf	Szepesváralja	Steinamanger	Szombathely
Klausenburg	Kolozsvár	Stuhlweißenburg	Székesfehérvár
Komorn	Komárom	Szegedin	Szeged
Königsberg	Újbánya	Trentschin	Trencsén
Kremnitz	Körmöczbánya	Tyrnau	Nagyszombat
Kronstadt	Brassó	Ungar.-Weißkirchen	Fehértemplom
Leutschau	Lőcse	Weszprim	Veszprém
Maria-Theresiopel	Szabadka	Waitzen	Vácz
Mediasch	Medgyes	Wallendorf	Szepesolaszi
Modern	Modor	Zeeben	Kisszeben

VIII.

Normalien über das Polizei- und Paßwesen.

1. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 20. Oktober 1869, Z. 14.979/V.

Schon wiederholt mußte auf den schmählichen Handel aufmerksam gemacht werden, welcher in den Ländern des Orients mit österreichischen und namentlich mit ungarischen Mädchen betrieben wird.

Den Bemühungen der k. und k. Konsularbehörden, sowie der Behörden des Inlandes ist es zwar schon gelungen, manche dieser bedauernswerten Geschöpfe aus den Händen gewissenloser Kuppler zu befreien und die Verführer der verdienten Strafe zuzuführen. Dessenungeachtet ist das Übel noch nicht ausgerottet, ja kaum wesentlich eingeschränkt worden, und es ist unbedingt notwendig, diesem verbrecherischen Treiben eine stete Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Die Hauptaufgabe in dieser traurigen Angelegenheit fällt ohne Zweifel den Behörden des Inlandes zu, und es sind diesfalls schon umfassende Maßregeln ergriffen worden. Insbesondere ist im Königreiche Ungarn die Anordnung getroffen worden, daß jungen Frauenspersonen, welche nur um einen Dienst zu suchen nach dem Orient gehen oder die keine anderweitige sichere und ordentliche Erwerbsquelle nachzuweisen vermögen, endlich Personen, deren Sittlichkeit begründeten Bedenken unterliegt, fortan weder Pässe noch Grenzpassierscheine ausgefertigt werden.

Nichtsdestoweniger ist die tätige Mitwirkung der k. und k. Konsularbehörden in dieser leidigen Sache unentbehrlich und werden diese Behörden hiermit eingeladen, sich die Abstellung eines so schändlichen Unfuges nach wie vor angelegen sein zu lassen.

Insbesondere werden den k. und k. Konsularbehörden folgende Punkte zur sorgfältigen Beachtung empfohlen:

1. In Fällen, wo ein österreichischer oder ungarischer Staatsangehöriger des Verbrechens des Menschenraubes, der gesetzwidrigen Einschränkung der persönlichen Freiheit, der Behandlung eines Menschen als Sklaven, der Entführung oder irgend einer Gewalttätigkeit beinzichtigt erscheint, darf die Abstrafung desselben wegen Übertretung der Kuppelei nicht als genügend angesehen werden, sondern es ist gegen denselben das strafgerichtliche Verfahren wegen des betreffenden Verbrechens einzuleiten.

Dafern fremde Untertanen oder Schutzgenossen sich eines der bezeichneten Verbrechen gegen diesseitige Staatsangehörige schuldig machen, ist mit möglichstem Nachdrucke auf deren Bestrafung durch die Gerichte des Staates, welchem sie angehören, hinzuwirken.

2. Mit jedem österreichischen oder ungarischen Mädchen, das am Sitze oder im Bezirke einer k. und k. Konsularbehörde betreten wird und das im Verdachte steht, das unzüchtige Gewerbe zu treiben, ist ein Protokoll aufzunehmen, um dessen Heimatsverhältnisse zu konstatieren und zugleich festzustellen, ob das Mädchen mit einem Reisepasse versehen war, wann und von wem derselbe ausgestellt worden, wie die betreffende Person ins Ausland kam, ob und durch wen sie ein Opfer trügerischer Vorspiegelungen geworden sei, wo sich der allfällige Betrüger aufhalte usw.

Diese Protokolle sind, falls sich gegen im Inlande domizilierende Individuen Verdachtsgründe einer strafbaren Handlung ergeben, an die betreffende inländische Behörde zu leiten, um die Schuldigen sofort zu eruieren und der verdienten Strafe zuführen zu können.

3. Diejenigen k. und k. Konsularbehörden, welche in die Lage kommen, gefallene Mädchen nach Österreich-Ungarn zurückzuschicken, werden eingeladen, die Namensverzeichnisse derselben für die Vergangenheit (1867, 1868 bis Ende September 1869) sogleich, für die Zukunft aber vierteljährig dem k. und k. Ministerium des Äußern einzusenden.

Für diejenigen Konsulate, die derlei Verzeichnisse pro praeterito bereits eingesendet haben, entfällt selbstverständlich die Notwendigkeit, dies noch einmal zu tun.

2. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 11. Juni 1871, Z. 6770/V.

Die französische Regierung hat die Anordnung getroffen, daß künftighin kein Reisender, er sei Franzose oder Ausländer, das französische Gebiet betreten darf, ohne mit einem regelmäßigen Reisedokumente versehen zu sein, welches überdies das Visa einer französischen Mission oder eines französischen Konsulats erhalten muß.

Für die Beisetzung des Visa auf Pässen von Ausländern werden die französischen Missionen und Konsulate die Gebür von zehn (10) Franken einheben, wobei jedoch folgende Erleichterungen eintreten werden:

1. Unbemittelten Personen ist das Paßvisa unentgeltlich zu erteilen.

2. Für die Vidierung von Arbeitsbüchern ist nur ein Viertel der obigen Taxe zu entrichten.

3. Für Personen, welche, ohne gerade mittellos zu sein, doch nicht imstande sind, die ganze Taxe zu bezahlen, kann die zu entrichtende Gebür auf die Hälfte und selbst auf ein Viertel des tarifmäßigen Betrages herabgemindert werden.

Durch diese neue Anordnung ist das im Jahre 1866 mit der französischen Regierung getroffene Übereinkommen, wonach beiderseits der Visazwang und die Visataxe aufgehoben wurde, außer Kraft gesetzt.

Die sämtlichen k. und k. Vertretungsbehörden werden daher mit Bezugnahme auf die hierortige Circularweisung vom 31. August 1866, Z. 9903/K, hiermit angewiesen, als Reziprozitätsmaßregel den französischen Nationalen, welche darum einschreiten, das Paß-Visa zur Reise nach der österreichisch-ungarischen Monarchie zu erteilen und dafür die Gebür von zehn (10) Franken oder vier (4) Gulden österr. Währ. in Silber einzuheben.

4. Für die Vidierung von Arbeitsbüchern ist nur ein Viertel der Gebür mit zweieinhalb Franken oder einem Gulden österr. Währ. in Silber einzuheben und es werden die k. und k. Vertretungsbehörden zugleich ermächtigt, in der gleichen Weise wie es den französischen Kanzleien vorgeschrieben ist, minderbemittelten Personen die Entrichtung der Visagebür je nach Umständen zur Hälfte, bis zu einem Viertel oder auch gänzlich nachzusehen.

Von den eingehobenen Gebüren sind die nach dem Konsulargebüren-Tarife mit 30 kr. Konv.-Mze. oder $52^1/_2$ kr. österr. Währ. bemessenen einfachen Taxen von jedem Visa als Konsularproventen zu behandeln; die zufolge des höheren Ansatzes der Reziprozitätstaxe sich ergebenden Überschüsse dagegen sind in derselben Weise, wie es mit den noch bestehenden Taxen für die Vidierung russischer und türkischer Pässe geschieht, nach Vorschrift des hieramtlichen Circulars vom 31. Jänner 1866, Z. 1064/J mittels der hierzu bestimmten besonderen Verzeichnisse zu verrechnen und zu Unterstützungen armer österreichischer oder ungarischer Staatsangehöriger, sowie zur Bestreitung der vom Ministerium genehmigten Beiträge für Kirchen, Schulen und Wohltätigkeitsanstalten zu verwenden.

Mit der Wiedereinführung des Paßvisa für französische Nationale wird übrigens die allgemein abgeschaffte Paßrevision an den Grenzen der österreichisch-ungarischen Monarchie nicht wieder hergestellt.

Eine analoge Weisung ergeht unter gleichem Datum und Nummer auch an die k. und k. Missionen.

3. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 31. Oktober 1878, Z. I 16.509/4.

Das k. k. Ministerium des Innern hat im Einvernehmen mit dem k. und k. Ministerium des Äußern und dem Reichskriegsministerium und dem k. k. Handelsministerium die Einführung eines neuen Formulares für In- und Auslandsreisepässe beschlossen.

Die neuen Reisepässe werden in Buchform nach einem hier vorliegenden Muster angefertigt werden. Die Drucklegung der neuen Paßblankette wurde bereits veranlaßt, doch sollen dieselben erst nach Erschöpfung der vorhandenen Vorräte an den gegenwärtig im Gebrauche stehenden Paßblanketten in Verwendung kommen.

Das k. und k. Amt wird hiervon in Anknüpfung an das h. a. Circulare vom 23. Dezember v. J., Z. I 19.347/4 — betreffend die Ausstellung von Auslandspässen der ungarischen Staatsangehörigen auf Blanketten neuer Form — zur vorläufigen Kenntnisnahme verständigt.

4. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 7. April 1879, Z. 2115/9.

Es ist die Frage angeregt worden, wie die nach Bosnien und der Herzegowina zuständigen Seeleute in bezug auf die Erteilung und Verlängerung von Seereisedokumenten behandelt werden sollen?

Das Ministerium des Äußern hat sich mit den Handelsministerien beider Reichshälften darüber geeinigt, daß die inländischen Hafen- und Seesanitätsämter, sowie die k. und k. Konsularvertretungen ermächtigt werden sollen, auf Grund der von den zuständigen politischen Behörden Bosniens und der Herzegowina ausgestellten Seereisebewilligungen den gedachten Seeleuten Seereisedokumente nach den diesfalls bestehenden Vorschriften — insbesondere nach den Bestimmungen des Circulares der k. k. Seebehörde vom 14. Mai 1870, Z. 2621 (Annuario marittimo 1871, Seite 45) zu erteilen, beziehungsweise zu verlängern.

Hiervon wird das k. und k. Konsularamt zu seiner Danachachtung in Kenntnis gesetzt.

5. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 23. Mai 1879, Z. 8200/4.

Laut einer von der Landesregierung in Sarajevo an das gemeinsame Ministerium gelangten Zuschrift hat dieselbe zur Beteilung der Reisenden aus den okkupierten Ländern Paßblankette anfertigen lassen, welche seitens der Behörden in Bosnien und der Herzegowina demnächst in Gebrauch genommen werden sollen, und zwar für Reisen im Auslande Paßblankette mit braunem Umschlag. Form und Inhalt entsprechen den in der Monarchie üblichen Formularien, nur daß der Doppeladler auf der Vorderseite des Umschlages das große Wappen enthält.

Indem die k. und k. diplomatische Mission / das k. und k. Konsularamt hiervon vorläufig in Kenntnis gesetzt wird, erhält dieselbe (dasselbe) unter Einem die Ermächtigung, derlei Pässe eintretenden Falles mit dem erforderlichen Visum zu versehen.

6. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 29. Juni 1880, Z. II 12.254/7.

Auf Grund einer Anfrage der k. und k. Botschaft in Paris habe ich mich an das königlich ungarische Ministerium des Innern gewendet, um eine authentische Auskunft darüber zu erhalten, ob im Sinne des § 31 des von der ungarischen Staatsbürgerschaft handelnden Gesetzartikels 50 vom Jahre 1879 die Kontinuität der Abwesenheit dadurch unterbrochen wird, daß der Abwesende seinen Paß bei der betreffenden Botschaft verlängern läßt.

Das genannte königlich ungarische Ministerium hat nunmehr hierher eröffnet, daß da in dem obbezogenen Gesetzartikel 50 vom Jahre 1879 von der Verlängerung der Pässe keine Erwähnung gemacht wird, es keinem Zweifel unterliegt, daß die bisher üblich gewesene Paßverlängerung als Unterbrechung der Kontinuität der Abwesenheit zu betrachten ist. Um etwaigen zum Nachteile der Betreffenden später gewiß eintretenden Verwicklungen streitiger Fragen und irriger Auseinandersetzungen zuversichtlich vorzubeugen, sind in Hinkunft sowohl bei den Gesandtschaften, wie auch bei den Konsulaten die Paßverlängerungen einzustellen und im Falle der Notwendigkeit, statt der Verlängerung der Pässe, auch auf die kurze Dauer, auf welche die Verlängerungen ausgestellt wurden, in Hinkunft ordentliche Reisepässe auszufolgen.

Indem ich Euer Wohlgeboren von dem vorstehenden im Verfolge des hieramtlichen Erlasses vom 19. März l. J., Z. II 4285/7, zur gefälligen Danachachtung und behufs Verständigung der untergeordneten Konsularämter in Kenntnis setze, erneuere ich den Ausdruck meiner vollkommenen Hochachtung.

7. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 24. November 1880, Z. II 20.627/7.

Mit Rücksicht auf die in dem hieramtlichen Circulare vom 29. Juni l. J., Nr. II 12.254/7, enthaltene Bestimmung, daß künftighin sowohl bei den k. und k. Gesandtschaften, wie auch bei den k. und k. Konsularämtern die Paßverlängerungen für ungarische Staatsbürger einzustellen sind, wurde seitens einer k. und k. Vertretungsbehörde die Anfrage anher gestellt, ob auch den im Auslande nicht ansässigen und daselbst nur auf Reisen befindlichen Ungarn, sowie den ungarischen Seeleuten künftighin keine Verlängerung ihrer Reisedokumente zu gewähren, sondern stets neue Reisepässe auszufolgen seien.

Das königlich ungarische Ministerium des Innern, welchem diese Anfrage zur kompetenten Entscheidung vorgelegt wurde, hat nunmehr sich dahin ausgesprochen, daß die abgelaufenen Pässe ungarischer Staatsbürger ohne Unterschied an das gedachte Ministerium einzusenden und den Paßwerbern bis zum Einlangen der neuen Reisepässe Interimszertifikate auszufertigen sind.

Indem ich die k. und k. Mission hiervon in Kenntnis setze, schließe ich zugleich die zum Zwecke der entsprechenden Verständigung der unterstehenden Konsularämter nötige Anzahl von Exemplaren des vorliegenden Reskriptes bei.

8. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 19. Mai 1883, Z. 10.007/7.

Die hieramtlichen Circularerlässe vom 29. Juni und 24. November 1880, Nr. 12.254/7 und 20.627/7, haben zu Zweifeln darüber Anlaß gegeben, inwieweit die k. und k. Vertretungsbehörden im Auslande berechtigt sind, ungarischen Staatsangehörigen selbständig Reisedokumente zu erteilen.

Um diese Zweifel zu beheben, hat das königlich ungarische Ministerium des Innern den Wunsch ausgesprochen, es mögen die k. und k. Vertretungsbehörden davon verständigt werden, daß in allen Fällen, in welchen ungarische Staatsangehörige um die Erneuerung eines abgelaufenen, oder um die Ausstellung eines neuen Passes ansuchen, sie ein solches Einschreiten an das genannte Ministerium zu leiten und nur ausnahmsweise, wenn es notwendig erscheinen sollte, bis zum Einlangen des neuen Passes solchen Personen behufs Legitimation interimistische Reisedokumente auszufolgen hätten.[1])

9. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 28. Februar 1884, Z. 4296/7.

Die Landesregierung in Bosnien und Herzegowina ist dagegen vorstellig geworden, daß von einzelnen k. und k. Konsularbehörden an Angehörige der genannten Provinzen Paßverlängerungen ohne vorheriges Einvernehmen mit der Heimatsbehörde der Paßinhaber ausgefertigt worden sind.

Es erscheint der Landesregierung notwendig, daß ihr bezüglich der bosnisch-herzegowinischen Landesangehörigen, deren Pässe abgelaufen sind, die Bewilligung zum weiteren Aufenthalte im Auslande in allen Fällen vorbehalten bleibe.

Auf den Wunsch des Herrn Reichsfinanzministers wird das k. und k. Konsularamt daher unter Bezugnahme auf den Circularerlaß vom 26. April 1879, Z. 6904/7, ersucht, künftighin bosnischen Landesangehörigen nicht nur keine neue Pässe, sondern auch keine Paßverlängerungen zu erfolgen und die vorkommenden diesfälligen Ansuchen der Landesregierung in Sarajevo zur kompetenten Amtshandlung zu übermitteln.

10. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 4. Mai 1885, Z. 8732/7.

Das k. und k. Konsularamt hat bereits mittels der Erlässe vom 26. April 1879, Z. 6904/4, und vom 28. Februar 1884, Z. 4296/7, Direktiven rücksichtlich der Behandlung von Angehörigen Bosniens und der Herzegowina erhalten.

Anläßlich einer neuerlichen Anregung des Gegenstandes sehe ich mich veranlaßt, diese Weisungen in folgendem zusammenzufassen und teilweise zu ergänzen.

Die Ausstellung von Reisepässen für Angehörige Bosniens und der Herzegowina, sowie die Verlängerung der Gültigkeitsdauer solcher Dokumente steht ausschließlich den bosnischen Behörden zu.

---

[1]) Siehe ungarischer Gesetzartikel VI vom Jahre 1903 über das Paßwesen.

Die etwa vorkommenden diesfälligen Ansuchen sind daher stets der Landesregierung in Sarajevo zur kompetenten Amtshandlung zu übermitteln.

Insofern es sich bloß um interimistische Legitimationspapiere handelt, sind die k. und k. Vertretungsbehörden wohl ermächtigt, solche an Angehörige der okkupierten Provinzen auszufertigen, allein sie haben sich auch in diesen Fällen vorher mit der Landesregierung in Sarajevo ins Einvernehmen zu setzen.

Die Vidierung der von den bosnischen Behörden für Landesangehörige ausgestellten Pässe unterliegt keinem Anstande.

Dagegen sind die von türkischen Behörden für solche Personen ausgestellten Pässe in keinem Falle mit dem Visa zu versehen.

Angehörige Bosniens und der Herzegowina, welche sich lediglich mit einem türkischen Passe zu legitimieren vermögen, sind vielmehr ebenso zu behandeln, wie jene, welche mit keinem legalen Ausweise versehen sind. Dieselben werden in wohlwollender Weise darüber zu belehren sein, daß sie ohne einen von der kompetenten bosnischen Behörde ausgestellten Paß als unbefugte Auswanderer betrachtet werden, daß es ihnen aber freistehe um ein regelrechtes Reisedokument einzuschreiten.

11. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 8. Juli 1886, Z. 15.741/7.

Mittels Erlaß vom 4. Mai 1885, Z. 8732/7, wurden der k. und k. Mission / dem k. und k. Konsularamt die rücksichtlich der Behandlung von Angehörigen Bosniens und der Herzegowina in Paßfrage zu beobachtenden Direktiven mitgeteilt.

Zur Erläuterung dieser Weisung und Verhütung mißverständlicher Auslegung derselben wird die k. und k. Mission / das k. und k. Konsularamt noch besonders darauf aufmerksam gemacht, 1. daß hinsichtlich der Rückkehr der mit legalen, von der bosnischen Landesregierung ausgestellten Reisepässen für das Ausland versehenen bosnisch-herzegowinischen Landesangehörigen in ihre Heimat ein Anstand nicht obwaltet, und daher bezüglich der Vidierung solcher Pässe zur Heimreise ein Einvernehmen mit der bosnischen Landesregierung nicht erforderlich ist; und 2. daß dagegen solchen Individuen, welche nur mit fremdländischen (z. B. mit türkischen) Pässen reisen, dabei aber, sei es durch den Besitz eines bosnischen Auswanderungszertifikates, oder durch die Angabe Bosniens oder der Herzegowina als ihres Geburtslandes, als bosnische Emigranten zu erkennen sind, das zur Reise nach dem Okkupationsgebiete erforderliche Visum nur nach gepflogenem Einvernehmen mit der bosnischen Landesregierung erteilt werden soll.

Die k. und k. Mission / Das k. und k. Konsularamt wird ersucht, sich bei den betreffenden Amtshandlungen die obigen Vorschriften genau vor Augen halten zu wollen.

12. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 18. Jänner 1888, Z. 24.037/7.

Aus den in Beantwortung des Erlasses vom 22. Mai v. J., No. 9440/7, eingelaufenen Berichten hat das k. und k. Ministerium des Äußern entnommen, daß die in jenem Erlasse angeregten Maßregeln zur Hintanhaltung

des Handels mit österreichischen oder ungarischen Mädchen nach Südamerika nicht in allen diesbezüglich in Betracht kommenden Häfen gleichmäßig und in ihrer Gänze zur Durchführung gebracht werden können.

Bei dieser Sachlage sieht sich das k. und k. Ministerium des Äußern veranlaßt, den k. und k. Vertretungsbehörden anheimzugeben, innerhalb des in jenem Erlasse bezeichneten Rahmens, jene Verfügungen zu treffen, welche unter den gegebenen Verhältnissen durchführbar erscheinen und geeignet sind, wenigstens die teilweise Erreichung des angestrebten Zweckes zu ermöglichen.

Hierbei glaube ich hervorheben zu sollen, daß die Intention des k. und k. Ministeriums des Äußern dahin geht, vorzugsweise die am Sitze des betreffenden k. und k. Konsulates vor sich gehenden Einschiffungen verdächtiger Individuen einer verschärften polizeilichen und konsularamtlichen Kontrolle zu unterstellen, während die Perlustrierung der unter fremder Flagge durchlaufenden Schiffe nur in zweiter Linie, nach Maßgabe der Tunlichkeit und Möglichkeit, respektive für im vorhinein avisierte spezielle Fälle in Aussicht genommen ist.

Die lokalpolizeiliche Kontrolle, welcher der Fremdenverkehr in den einzelnen Häfen unterworfen ist, bietet, bei aller Laxheit ihrer Handhabung an einigen Plätzen, eine geeignete Handhabe zur Kenntnis versuchter Einschiffungen zu Prostitutionszwecken zu gelangen. Es wären daher die betreffenden Hafenbehörden — sofern dies noch nicht geschehen sein sollte — formell zu ersuchen, von wahrgenommenen verdächtigen Fällen, auf die im voraus zu bestimmende oder sonst durch die Umstände gebotene Art und Weise dem k. und k. Konsularamte am Platze Nachricht zu geben, welch letzteres sodann im Sinne der Andeutungen des obzitierten Erlasses das Weitere vorzukehren hätte.

Die k. und k. Konsularämter werden bei ihrer Intervention das Augenmerk zunächst darauf zu richten haben, daß die in Begleitung von Kupplern angetroffenen Mädchen — wie dies ebenfalls im mehrerwähnten Erlasse angeregt wurde — auf eine passende und schickliche Weise über das Ziel ihrer Reise befragt und im gegebenen Falle eindringlichst gewarnt und, wenn möglich, zur Rückkehr in die Heimat veranlaßt werden. Die Verfolgung der Kuppler selbst, sofern hierzu die Landesgesetze eine Handhabe bieten, wird der kompetenten Lokalpolizei oder Gerichtsbehörde zu überlassen, eventuell jedoch auch vom Konsularamte zu beantragen sein.

Sollte das Einschreiten des Konsulates wegen Kürze der Zeit oder aus anderen Gründen nicht wirksam stattfinden können, so dürften die erhobenen Daten dazu benützt werden können, um das Einschreiten des k. und k. Konsulates in der zunächst anzulaufenden Hafenstation, eventuell des k. und k. Generalkonsulates in Buenos Aires oder Montevideo zur weiteren Verfolgung des Falles herbeizuführen.

In derlei Fällen, sowie auch in jedem Falle einer inländischen Requisition dürfte es den k. und k. Konsularämtern unschwer gelingen, außer der Mitwirkung der Lokalpolizei und der Schiffahrtsgesellschaften auch die Unterstützung der Konsularvertretung jener fremden Macht zu erlangen, deren Flagge das Schiff führt, an dessen Bord eine Amtshandlung gegen Kuppler stattfinden soll.

Indem ich Euer Wohlgeboren einlade, die geeignete Instruktion für die dortländigen k. und k. Konsularfunktionäre mit Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte zu erlassen, stelle ich zugleich ihrem Ermessen anheim, falls zur Erzielung eines gemeinschaftlichen Vorgehens der betreffenden Polizei- und Konsularorgane eine Einwirkung auf erstere von Seite ihrer vorgesetzten Zentralbehörde unumgänglich nötig sein sollte, in dieser Richtung Ihre Intervention bei der Regierung, bei welcher Sie beglaubigt sind, eintreten zu lassen.

Auch wollen sich Euer Wohlgeboren geeigneten Ortes dafür verwenden, daß die Direktionen der nach Südamerika verkehrenden dortigen Schiffahrtsgesellschaften eine Weisung an ihre Kapitäne dahin ergehen lassen, daß — wenn sich während der Fahrt Mädchen, welche Opfer von Kupplern geworden und zur Erkenntnis ihrer Lage gelangt sind, an Schiffsleute um Rat oder Auskunft wenden würden — denselben bekanntgegeben werden möchte, daß unsere Konsularämter in den zu berührenden Zwischenstationen nach Südamerika mit Instruktionen versehen sind, zu ihren Gunsten zu intervenieren, respektive ihre Befreiung und Heimsendung zu bewirken.

13. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 14. September 1888, Z. 21.947/7.

In der Anlage beehre ich mich Euer Wohlgeboren ein Exemplar der seit 1. Mai 1885 in Kraft stehenden Verordnung der Landesregierung in Sarajevo vom 17. April 1885, Z. 242/I, betreffend die Erteilung von Auslandspässen und die Handhabung der Fremdenpolizei in Bosnien und Herzegowina zu übermitteln.

Wie Euer Wohlgeboren daraus ersehen werden, enthält diese Verordnung (§§ 5—11) für die Reisen fremder Staatsangehöriger in den okkupierten Ländern besondere paßpolizeiliche Vorschriften, deren Nichtbeachtung verschiedene Unzukömmlichkeiten nach sich zieht. Insbesondere enthält § 5 der Verordnung die laut Berichten der bosnischen Unterbehörden vielfach nicht beachtete Bestimmung, daß jeder von einem Ausländer produzierte Paß mit dem Visum der k. und k. Vertretungsbehörde seines Heimatlandes oder eines dortigen effektiven k. und k. Konsularamtes versehen sein muß.

Die Verordnung wurde seinerzeit im Einvernehmen mit dem k. und k. gemeinsamen Finanzministerium bloß den k. und k. Vertretungsbehörden in den benachbarten Ländern, der Türkei, Serbien und Bulgarien, zur Danachachtung und entsprechender Eröffnung an die dortigen kompetenten Amtsstellen mitgeteilt.

Da jedoch nach einer Mitteilung des Reichsfinanzministeriums die Zahl der in das Okkupationsgebiet Reisenden auch aus Rumänien, Egypten, Italien, Frankreich, Deutschland, England und Odessa in steter Zunahme begriffen ist, beehre ich mich Euer Wohlgeboren auf Wunsch des gedachten Ministeriums die beiliegende Verordnung zur Richtschnur für vorkommende Fälle und Anfragen mit dem Ersuchen mitzuteilen, auch die dortigen effektiven k. und k. Konsularämter mit den geeigneten Instruktionen versehen zu wollen.

Ad. 13. Verordnung der Landesregierung für Bosnien und die Herzegowina vom 17. April 1885, No. 242/I,

betreffend die Erteilung von Auslandspässen, sowie Handhabung der Fremdenpolizei in Bosnien und der Herzegowina.

§ 1. Bosnisch-herzegowinische Landesangehörige bedürfen für Reisen ins Ausland im Sinne der Verordnung vom 14. Juni 1879, No. 9138, eines Auslandspasses, welcher von der Landesregierung erteilt wird.

Das Ansuchen um Erteilung eines solchen Passes ist bei der Bezirksbehörde, in deren Amtssprengel der Paßbewerber seinen ordentlichen Wohnsitz hat, beziehungsweise für die Einwohner der Hauptstadt Sarajevo, bei dem Regierungskommissär für die Stadt Sarajevo einzubringen.

Die Bezirksbehörden haben die betreffenden Gesuche an die vorgesetzte Kreisbehörde zu leiten, welche dieselben der Landesregierung zu übermitteln hat.

§ 2. Die Auslandspässe enthalten nebst der genauen Personsbeschreibung des Paßinhabers stets auch die Angabe des Reiseziels und die Gültigkeitsdauer des Passes. Verlängerungen der abgelaufenen Gültigkeitsdauer oder sonstige erbetene Eintragungen in Auslandspässen werden entweder direkt von der Landesregierung oder aber nach gepflogenem Einvernehmen mit derselben von den hierzu berufenen politischen Behörden der österreichisch-ungarischen Monarchie oder den k. und k. Vertretungsbehörden im Auslande vorgenommen.

§ 3. Bosnisch-herzegowinische Landesangehörige, welche, ohne im Besitze eines ordnungsmäßigen Auslandspasses zu sein, sich über die Grenze begeben haben, verfallen im Betretungsfalle, unbeschadet etwaiger anderweitiger Ahndung, einer entsprechenden polizeilichen Abstrafung wegen Übertretung der Paßvorschriften.

§ 4. Die Erteilung von Passierscheinen, welche durch Verordnung vom 31. Jänner 1897, No. 257, den politischen Grenzbehörden gestattet war, wird hiermit bezüglich der Auslandsgrenzen aufgehoben, indem jede Überschreitung dieser Grenzen als eine Reise ins Ausland zu behandeln ist. Bezüglich des Grenzverkehres an der österreichisch-ungarischen Grenze aber findet diese Bestimmung keine Anwendung, sondern bleiben für die beiderseitigen Grenzbewohner die bisher geltenden Normen aufrecht.

§ 5. Jeder im Lande weilende Ausländer hat sich mit einem ordnungsmäßigen Passe seiner Heimatsbehörde auszuweisen, welcher von der dortigen k. und k. Vertretungsbehörde oder einem effektiven k. und k. Konsularamte in seiner Heimat vidiert sein, oder falls der Betreffende vorher in der österreichisch-ungarischen Monarchie gewohnt und daher ein solches Visum nicht erhalten hat, mit dem Visum der politischen Behörde seines letzten Wohnortes in der Monarchie versehen sein muß. Ausländische Pässe, welchen das vorgeschriebene Visum mangelt, werden als ungültig angesehen. Für österreichisch-ungarische Staatsangehörige genügt der Besitz einer gültigen Legitimationskarte oder eines ordnungsmäßigen Dienstboten- oder Arbeitsbuches.

§ 6. Jeder Ausländer ist gehalten, sofort nach seinem Übertritte über die Landesgrenze der nächstgelegenen politischen Behörde seine Reiselegitimation persönlich vorzuweisen und über Zweck, Ziel und Dauer seiner Reise oder seines Aufenthaltes im Lande die gewünschten Aufklärungen zu erteilen. Die politische Behörde hat sodann das Reisedokument des

Ausländers in bezug auf seine Authentizität zu prüfen und zu untersuchen, ob dasselbe den Bedingungen des § 5 entspricht. Beabsichtigt der Ausländer sich mehr als 24 Stunden am Sitze der erwähnten politischen Behörde aufzuhalten, so wird der Paß desselben bis zu seiner Abreise beim Amte deponiert.

Im Falle der Weiterreise wird ihm sein Paß, versehen mit dem Visum der betreffenden Ortsbehörde, ausgefolgt.

Das Visum hat gebürenfrei zu geschehen.

§ 7. Ausländer, welche nicht direkt aus dem Auslande, sondern aus den Ländern der österreichisch-ungarischen Monarchie kommend, das Okkupationsgebiet betreten, sowie alle österreichisch-ungarischen Staatsangehörigen sind nicht verpflichtet, gleich beim Grenzübertritte sich der politischen Behörde vorzustellen, sondern haben ihre Meldung bei derjenigen Bezirksbehörde (politischen Expositur, Regierungskommissär für die Stadt Sarajevo) zu erstatten, in deren Amtsbereiche sie zuerst ihre Reise unterbrochen und sich, wenn auch nur vorübergehend, aufhalten.

§ 8. Nicht-Landesangehörige, welche paßlos betreten werden, oder deren Reiselegitimationen nicht den Bedingungen der §§ 5, 6 und 7 dieser Verordnung entsprechen, können, wenn sie verdächtig erscheinen, bis zur Konstatierung ihrer Identität in Gewahrsam genommen, nach den Bestimmungen des § 10 bestraft und wenn sie nicht nachträglich ihren Aufenthalt im Lande vorschriftsmäßig legitimieren, nach Vollzug der Strafe über die Grenze abgeschoben werden.

§ 9. Auch sonst können Nicht-Landesangehörige, deren Benehmen verdächtig oder deren Aufenthalt im Lande aus Rücksichten der öffentlichen Ruhe und Ordnung gefährlich erscheint, von den Bezirksbehörden oder von den Kreisbehörden, sowie vom Regierungskommissär für die Stadt Sarajevo ausgewiesen, eventuell zwangsweise über die Grenze abgeschoben werden.

Die Ausweisungserkenntnisse sind der Partei in jedem Falle schriftlich zuzustellen.

§ 10. Übertretungen der obigen Vorschriften werden mit Geldbußen von 2 bis 500 fl. und mit Arreststrafen bis zu 30 Tagen geahndet.

§ 11. Sowohl gegen die von den Bezirks- oder Kreisbehörden (Regierungskommissär) ergangenen Ausweisungserkenntnisse (§ 9) als gegen die von denselben verhängten Geld- oder Arreststrafen (§ 10) ist der Rekurs an die Landesregierung innerhalb acht Tagen zulässig. Der Bezirks-, beziehungsweise Kreisbehörde bleibt jedoch die Beurteilung überlassen, ob diesem Rekurs eine aufschiebende Wirkung beizumessen oder ob die von ihr getroffene Verfügung im Hinblicke auf die imminente Gefährlichkeit des betreffenden Individuums oder auf die Fluchtgefahr allsogleich auf ihre Verantwortung zu vollziehen sei.

§ 12. Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1885 in Kraft und treten mit demselben Tage die gegenteiligen Bestimmungen früher erlassener Verordnungen über das Paß- und Meldewesen außer Wirksamkeit.

14. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 25. März 1890, Z. 7218/7.

Zufolge Circularerlasses vom 21. Jänner 1886, No. 1310, sollen die Urkunden über die erfolgte Entlassung der im Auslande sich aufhaltenden

österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen aus dem österreichischen beziehungsweise ungarischen Staatsverbande, hinfort von den betreffenden Heimatsbehörden an die betreffende k. und k. Mission geleitet werden, welche sie dann der Partei gegen gleichzeitige Einziehung der im Besitze der Entlassungswerber befindlichen ungültig gewordenen heimischen Legitimationspapiere zuzustellen hat.

Wie nun die Erfahrungen ergeben, befinden sich unter den zur Einziehung bestimmten Legitimationspapieren häufig auch Dokumente solcher Art, welche wie Militär-(Landwehr-)Abschiede, Austrittszertifikate, Geburts- und Trauscheine, Arbeits- und Dienstbotenbücher, wegen der Wichtigkeit der damit beurkundeten persönlichen Verhältnisse, den betreffenden Individuen füglich nicht vorenthalten werden können, welche aber — in den Händen unredlicher Personen zurückgelassen — leicht zu mißbräuchlicher Verwendung — sei es in eigenem oder in fremdem Interesse — benützt werden können.

Um nun einerseits die Auswandernden im Besitze der in der oberwähnten Kategorie von Legitimationspapieren enthaltenen, für dieselben oft bleibend wertvollen Aufzeichnungen und Bestätigungen auch nach ihrem Ausscheiden aus dem ursprünglichen Staatsverbande belassen zu können, andrerseits aber einem möglichen Mißbrauche mit diesen Dokumenten nach Tunlichkeit vorzubeugen, hat das k. k. Ministerium des Innern sich bestimmt gefunden, eine differentielle Behandlung der Legitimationspapiere der die österreichische Staatsbürgerschaft aufgebenden Personen je nach der Natur dieser Dokumente anzuordnen.

In dieser Hinsicht ist sonach fortan zu unterscheiden zwischen Reisepässen, Paßkarten, Legitimationskarten und Heimatsscheinen einerseits und Militär-(Landwehr-)Abschieden, Austrittszertifikaten, Geburts- und Trauungsscheinen, dann Arbeits- und Dienstbotenbüchern andrerseits.

Bei der ersteren Kategorie von Legitimationspapieren bleibt der bisher beobachtete Behandlungsmodus auch fernerhin bestehen, das heißt dieselben werden von der die Entlassungsurkunde ausstellenden Behörde zurückzubehalten, beziehungsweise durch die betreffende k. und k. Mission, welche die Zustellung der Entlassungsurkunde an den im Auslande befindlichen Entlassungswerber vermittelt, einzuziehen sein.

Bei der letzteren Kategorie von Dokumenten hingegen, welche den aus dem österreichischen Staatsverbande Ausscheidenden zurückzustellen sind, wird in Hinkunft seitens der das Zertifikat über das Ausscheiden aus dem österreichischen Staatsverbande aushändigenden, beziehungsweise an die betreffende k. und k. Mission einsendenden österreichischen politischen Behörde vorerst auf diesen Dokumenten unter gleichzeitiger Abstempelung derselben mit der Stampiglie dieser Behörde, die Klausel beigesetzt werden: „Ist aus dem österreichischen Staatsverbande ausgeschieden".

Eine gleiche Verfügung wurde auch seitens des königlich ungarischen Ministeriums des Innern getroffen, und der Wortlaut der Klausulierung auf den der Partei zurückzustellenden Dokumenten folgendermaßen festgesetzt: „A magyar állam kötelékéből elbocsáttatott" (wurde aus dem ungarischen Staatsverbande entlassen).

Der k. und k. österreichisch-ungarischen Mission wird von vorstehendem behufs entsprechender Danachachtung Kenntnis gegeben.

15. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 10. April 1891, Z. 10.639/7.

Es kommt hie und da vor, daß seitens der k. und k. Vertretungsbehörden, insbesondere einzelner Konsularämter, Bezeichnungen gebraucht werden, welche mit dem staatsrechtlichen Verhältnisse der beiden Reichshälften nicht im Einklange stehen.

Namentlich bei Behandlung von Staatsangehörigkeits- und Paßangelegenheiten werden bisweilen in Berichten oder Erledigungen die Ausdrücke „Österreichisch-ungarischer Staatsverband“, oder „Österreichisch-ungarischer Untertan“ angewendet, während doch in beiden Teilen der Monarchie die Staatsbürgerschaft eine gesonderte, selbständige ist und nur von österreichischen Staatsangehörigen oder von ungarischen Staatsangehörigen gesprochen werden kann.

Auch die ausländischen Behörden bedienen sich nicht selten der erwähnten Ausdrücke, oder wohl auch, wenn es sich um ungarische Staatsangehörige handelt, der Bezeichnung „österreichischer Untertan“.

Die k. und k. diplomatische Mission wird demnach ersucht, dafür Sorge tragen zu wollen, daß derartige Unrichtigkeiten in der Korrespondenz derselben, sowie der untergeordneten k. und k. Konsularämter strenge vermieden und so oft dieselben seitens ausländischer Behörden vorkommen, in zweckdienlicher Weise richtiggestellt werden.

16. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 30. September 1891, Z. 41.818/7.

Einer Mitteilung der k. k. Statthalterei in Prag zufolge, ist wiederholt die Wahrnehmung gemacht worden, daß die von den k. und k. Vertretungsbehörden im Auslande bei der genannten Stelle einlangenden[1]) vierteljährigen Ausweise über jene Personen, denen von den k. und k. Vertretungsbehören entweder neue Reisepässe oder Verlängerungen der Gültigkeitsdauer älterer Reisedokumente erteilt wurden, die Eintragung des Geburtsjahres der betreffenden Personen vermissen lassen.

Die Kenntnis des Geburtsjahres ist aber von besonderer Wichtigkeit aus dem Grunde, weil sie allein einen Anhaltspunkt gibt, zu beurteilen, ob die Reisebewilligung auf die gesetzlich zulässige Dauer erteilt wurde, und zwar mit Rücksicht auf die Stellungs-, Militär- oder Militärtaxpflicht des Betreffenden. Auch bei vorkommender Namensgleichheit mehrerer in einer Gemeinde wohnhaften Personen ist oft nur das Geburtsjahr maßgebend für die richtige Vormerkung.

Da die Unterlassung der fraglichen Eintragungen in den in Rede stehenden[2]) Quartalausweisen nicht selten weitwendige Korrespondenzen nach sich zieht, wird die k. und k. diplomatische Mission behufs Vermeidung dieses Übelstandes ersucht, für die genaue Aufnahme der Geburtsdaten in die Paßausweise künftighin Sorge zu tragen und auch den unterstehenden

[1]) Im Sinne der Paßinstruktion vom 8. Mai 1896, Z. 17.744/7, sind die vorgeschriebenen Paßausweise der betreffenden k. k. Landesstelle in Österreich, beziehungsweise dem königlich ungarischen Ministerium des Innern nur halbjährig vorzulegen.

[2]) Nunmehr sind Semestral-Paßausweise vorzulegen.

k. und k. Konsularämtern, welche die Befugnis zur Ausstellung von Reisepässen besitzen, die entsprechenden Weisungen in diesem Sinne zugehen zu lassen.

17. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 23. Jänner 1892, No. 1513/7.

Infolge wiederholter Klagen, daß den im Auslande befindlichen ungarischen Staatsangehörigen, die behufs Erneuerung an das königlich ungarische Ministerium des Innern eingesendeten Reisepässe erst nach längerem Zeitraume zukommen, hat sich jenes Ministerium veranlaßt gefunden, den k. und k. Vertretungsbehörden im Auslande die Befugnis wieder einzuräumen, sich im Auslande aufhaltenden ungarischen Staatsangehörigen, welche der Militärpflicht entsprochen haben, beziehungsweise den Nachweis über die Bezahlung ihrer etwaigen Militärbefreiungstaxe beibringen, die Reisepässe im eigenen Wirkungskreise auf die Dauer eines Jahres zu erneuern.[1])

Davon ist jedoch dem königlich ungarischen Ministerium des Innern nachträglich Mitteilung zu machen.

Auch hat das mehrerwähnte Ministerium gleichzeitig verfügt, daß die Erneuerung der Reisedokumente solcher ungarischer Staatsangehöriger, die sich im wehrpflichtigen Alter befinden, künftighin mit tunlichster Beschleunigung der Erledigung zugeführt werde.

Die k. und k. Mission wird hiervon unter bezug auf den Circularerlaß vom 29. Juni 1880, Nr. 12.254, mit dem Ersuchen in Kenntnis gesetzt, den unterstehenden Konsularämtern eine entsprechende Verständigung zukommen zu lassen.

18. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 8. Mai 1896, Z. 17.744/7.

Infolge einzelner Anfragen seitens der k. und k. Vertretungsbehörden und vorgekommener Anstände hat sich das k. und k. Ministerium des Äußern veranlaßt gesehen, die bezüglich des Paßwesens bestehenden Normen in einer Instruktion zusammenzufassen.

Im Anschlusse wird dem k. und k. Konsularamte ein Exemplar dieser Instruktion zur Danachachtung übermittelt.

19. Instruktion des k. und k. Ministeriums des Äußern für die k. und k. diplomatischen Missionen und Konsularämter in betreff des Paßwesens, ddo. 8. Mai 1896, Z. 17.744/7.[2])

Die gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen, auf Grund deren mit dem Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 12. Mai 1857, Nr. 6132, und beziehungsweise des k. k. Handelsministeriums vom 29. Juli 1857, Nr. 2416, seinerzeit die Befugnisse und Obliegenheiten

---

[1]) Siehe ungarischer Gesetzartikel VI vom Jahre 1903 über das Paßwesen.

[2]) Diese Instruktion hat sowohl durch den neuen allgemeinen Konsulargebüren-Tarif vom Jahre 1902, als auch durch den ungarischen Gesetzartikel VI vom Jahre 1903 über das Paßwesen wesentliche Modifikationen erfahren. Siehe die betreffenden Normalien.

der k. und k. Vertretungsbehörden in Paßangelegenheiten geregelt worden sind, haben seither wesentliche Veränderungen und Ergänzungen erfahren.

Im Hinblicke darauf sieht sich das k. und k. Ministerium des Äußern bestimmt, den k. und k. Vertretungsbehörden die folgenden, nach den dermalen bestehenden Vorschriften zusammengefaßten Direktiven für die Behandlung der Paßangelegenheiten zu geben.

I. Paßbefugnisse der k. und k. Vertretungsbehörden.

Die k. und k. Missionen und die selbständigen Konsularämter ohne Unterschied, ob dieselben effektive oder Honorarämter sind, besitzen volle Paßbefugnisse.

Die am Sitze einer k. und k. Mission befindlichen Konsularämter üben diese Befugnisse nur insofern aus, als ihnen der paßamtliche Wirkungskreis von der Mission übertragen wurde.

Untergeordnete Konsulate und Vizekonsulate sind nur ermächtigt, Paßvisa zu erteilen und in dringenden Fällen die im Passe angegebene Reiserichtung abzuändern; Konsularagentien haben sich aber jeder Paßamtshandlung zu enthalten. Ausnahmsweise können untergeordneten Ämtern vom k. und k. Ministerium des Äußern volle Paßbefugnisse eingeräumt werden.

II. Reiseurkunden.

Als gültige Reiseurkunden sind anzusehen: ordentliche Auslandspässe, Interimslegitimationen, Seereisebewilligungen, und die in den im österreichischen Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern ausgestellten Arbeits- und Dienstbotenbücher.

Die Form und Gültigkeit dieser Dokumente ist nach den im Inlande bestehenden bezüglichen Vorschriften zu beurteilen.

Die Vorschriften über das Paßwesen in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern sind in der Ministerialkundmachung vom 10. Mai 1867, R. G. B. Nr. 80, enthalten.

Die von den österreichischen Behörden ausgestellten Arbeits- und Dienstbotenbücher, wenn selbe als Reisedokumente ins Ausland benützt werden sollen, haben zu diesem Ende seitens der zur Ausstellung der Reisebewilligung kompetenten politischen Behörden von Fall zu Fall mit den für die Reisepässe vorgezeichneten Erfordernissen, d. i. mit der Angabe des Reisezieles und der Gültigkeitsdauer unter Beifügung des Signalements des Inhabers versehen zu werden.

Zu Reisen nach den dem deutschen Paßkartenvereine beigetretenen Staaten genügt für Angehörige der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder eine Paßkarte statt des Passes (Ministerialverordnung vom 30. Oktober 1859, R. G. B. Nr. 199), wenn der Reisende zum Bezuge einer Paßkarte berechtigt ist. Durch dieselbe erscheinen auch die Personen der Begleitung als legitimiert.

In den Ländern der königlich ungarischen Krone sind keine Vorschriften betreffs des Paßwesens publiziert worden, indem die Paßerteilung sich das königlich ungarische Ministerium des Innern und beziehungsweise die königlich kroatisch-slawonische Landesregierung vorbehalten haben. Ausnahmsweise stellt auch das königlich ungarische Ministerium am Allerhöchsten Hoflager in Wien, für die in Wien domizilierenden ungarischen Staatsangehörigen Pässe aus.

Als Grundsatz gilt, daß Pässe nur an unbescholtene Individuen in sicherer Lebensstellung und in der Regel nur auf ein Jahr ausgestellt werden. Die Ausstellung erfolgt stets im Einvernehmen mit der Heimatsgemeinde des Paßwerbers.

In Bosnien und der Herzegowina gilt in bezug auf das Paßwesen, die von der Landesregierung in Sarajevo unterm 17. April 1885, Nr. 242/I, erlassene „Verordnung betreffend die Erteilung von Auslandspässen, sowie Handhabung der Fremdenpolizei in Bosnien und der Herzegowina".

Die in mehreren Handelsverträgen zwischen Österreich-Ungarn und anderen Staaten vorgesehenen Gewerbelegitimationskarten für Handlungsreisende, und die im Grenzrayon üblichen auf kurze Zeit ausgestellten Reisezertifikate sind gleichfalls als gültige Reiselegitimationen anzusehen.

Heimatscheine, Militärpässe sind nicht als gültige Reisedokumente anzusehen. Erstere dienen nur als Nachweis der Zuständigkeit und können seitens der Heimatbehörde selbst einem illegal Abwesenden nicht verweigert werden.

Letztere aber haben lediglich das Militärverhältnis des Inhabers zu dokumentieren; weshalb auch alle Vidierungen und Eintragungen in dieselben seitens der k. und k. Vertretungsbehörden gebürenfrei zu erfolgen haben.

III. Ausfertigung neuer und Verlängerung abgelaufener Pässe seitens der k. und k. Vertretungsbehörden.

Wiewohl die Ausfertigung von Pässen in der Regel zunächst den kompetenten Heimatbehörden zukommt, so ist, sowohl von der k. k. österreichischen, als auch von der königlich ungarischen Regierung doch den k. und k. Missionen und Konsulaten zur Vermeidung zeitraubender Weitläufigkeiten das Recht eingeräumt worden, Personen, welche weder in wehr- noch in militärtaxpflichtigem Alter stehen, und die im Auslande eine gesicherte Existenz haben, nach Konstatierung dieser Umstände und der Identität der Person, sowie bei sonstiger Unbedenklichkeit der Paßwerber, ohne vorherige Anfrage bei der inländischen Paßbehörde die Pässe zu erneuern.

Ungarische Staatsangehörige sind jedoch bei ihrem Einschreiten um die Paßerneuerung zuvor darauf aufmerksam zu machen, daß diese Amtshandlung bei der k. und k. Vertretungsbehörde mit größeren Kosten verbunden ist, als beim königlich ungarischen Ministerium des Innern, indem seitens der k. und k. Vertretungsbehörden nebst den für das königlich ungarische Staatsärar einzuhebenden Gebüren, auch die im Konsulargebüren-Tarife festgesetzte Gebür zur Einhebung gelangen muß, wonach es sich nur im Falle besonderer Dringlichkeit empfehlen könne, die Amtshandlung der k. und k. Vertretungsbehörde für die Paßausstellung in Anspruch zu nehmen.

Durch die Erneuerung des Passes eines ungarischen Staatsangehörigen (Ausstellung eines neuen oder Prolongierung des alten Passes) wird die Kontinuität der Abwesenheit gesetzlich unterbrochen, welche laut § 31 des Gesetzartikels L vom Jahre 1879 nach ununterbrochenem zehnjährigen Aufenthalt außerhalb des Ländergebietes der ungarischen Krone den Verlust der ungarischen Staatsbürgerschaft nach sich zieht.

Angehörigen Kroatiens und Slawoniens können durch die k. und k. Vertretungsbehörden nur in dringenden Fällen, gegen nachträgliche Mit-

teilung an das Präsidium der königlichen Landesregierung in Agram Pässe ausgestellt werden; in der Regel ist wegen Erteilung eines neuen Passes die Vermittlung der genannten Behörde unter Einsendung der vom Paßwerber erlegten Gebür in Anspruch zu nehmen.

Für Angehörige von Fiume kann nur der dortige Gouverneur Pässe ausstellen.

Die Ausstellung von Reisedokumenten für Angehörige Bosniens und der Herzegowina steht prinzipiell nur den Heimatbehörden — der Landesregierung und in deren Vertretung den Kreisbehörden — zu. Paßansuchen sind daher an die Landesregierung in Sarajevo zu leiten.

Finden sich bosnisch-herzegowinische Angehörige im Auslande, die keine Reiseurkunde besitzen, respektive ihre Reiselegitimation verloren zu haben angeben, so ist mit ihnen ein Protokoll aufzunehmen und das Protokoll der Heimatbehörde einzusenden. Nur in Fällen äußerster Dringlichkeit, wenn das Einlangen des angesuchten Passes nicht abgewartet werden kann, die etwa telegraphisch eingeholte Zustimmung der bosnischen Landesbehörde aber vorliegt, kann von der k. und k. Vertretungsbehörde dem Petenten ein Passierschein oder ein Interimszertifikat auf sehr kurze Frist zur Rückkehr in die Heimat erteilt werden. In denselben ist jedoch die Reiseroute vorzuschreiben und auch die vorliegende Zustimmung der Heimatbehörde in Form eines Vermerkes anzuführen.

Bei der Paßerteilung an österreichische und ungarische Staatsangehörige sind folgende Vorsichten zu beobachten:

Als Gültigkeitsdauer des Passes ist derjenige Zeitraum anzunehmen, welcher im Inlande vorgeschrieben ist; daher bei österreichischen Staatsangehörigen höchstens drei Jahre, bei ungarischen Staatsangehörigen ein Jahr.

Die den Inhaber eines Reisepasses begleitenden Angehörigen und Diener sind mit Vor- und Zunamen und unter Bezeichnung ihres Verhältnisses zum Paßinhaber im Reisepasse anzuführen.

Wanderzigeunern dürfen in keinem Falle Pässe ausgestellt werden.

Subsistenzlos herumziehenden und arbeitsscheuen Individuen ist ebenfalls keine Paßerneuerung zu gewähren und sind die Betreffenden auf dem kürzesten Wege in die Heimat zu instradieren.

Bei Personen, welche noch nie im Besitze eines Passes waren, empfiehlt es sich, mit der Heimatbehörde ins Einvernehmen zu treten und erst nach Einlangen der Zustimmung dieser letzteren den Paß, eventuell im eigenenen Wirkungskreise auszufertigen.

In gleicher Weise ist vorzugehen, wenn gegen die Person des Paßerneuerungswerbers irgend ein Bedenken wegen nicht gesicherter Existenz etc. obwaltet.

Wird das Gesuch des Paßwerbers aus irgend einem Grunde an die Heimatbehörde eingesendet und der Partei über ihr Ansuchen eine Interimslegitimation (Aufenthaltskarte, Passavanti) ausgestellt, so ist sich dabei vor Augen zu halten, daß diese Interimsscheine nur auf die mutmaßliche Zeit des Zurücklangens des Passes ausgestellt werden dürfen.

In denselben ist das Datum und die Geschäftszahl des beigebrachten früheren Legitimationspapieres, sowie auch der Grund anzugeben, aus welchem die Ausfertigung der Interimslegitimation erfolgt ist.

Liegt der Ausfertigung des Interimsdokumentes die Angabe der Partei, daß das ursprüngliche Reisedokument von ihr an die inländische Behörde

zur Erneuerung eingesendet worden sei, oder die Behauptung zugrunde, daß die Reiseurkunde in Verlust geraten sei, so dürfen auf Grund des Interimszertifikates keine weiteren Paßamtshandlungen vorgenommen, insbesondere kein neuer Paß erteilt werden.

Personen, welche vor Einlangen der Antwort auf die in ihrem Interesse an die Heimatbehörden gerichteten amtlichen Anfragen oder vor Einlangen des angesuchten Passes den betreffenden Ort verlassen, sind die bezüglichen Aufenthaltskarten abzunehmen, insofern der Verdacht naheliegt, daß diese letzteren von den Betreffenden als ständige Legitimation benützt werden wollen.

Die Formulare, mittels welcher die Paßerneuerung oder Paßausstellung bei den k. und k. Vertretungsbehörden geschieht, sollen in Form und Ausstattung, möglichst jenen entsprechen, die in der Heimat des Paßwerbers üblich sind.

Anstatt der Ausstellung eines neuen Passes an Stelle des abgelaufenen kann übrigens, sowohl bei österreichischen als bei ungarischen Staatsangehörigen, eine Verlängerung der Gültigkeit mittels einer dem alten Passe beigefügten Klausel eintreten. Für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer von Pässen auf die angedeutete Weise mittels Klausel gelten im allgemeinen die nämlichen Vorsichten und Bedingungen, welche für die Ausstellung von Pässen vorgezeichnet wurden.

Im Falle der Unbedenklichkeit der Person des Bewerbers kann die Verlängerung ohne vorherige Anfrage bei der Heimatbehörde erfolgen, hiervon ist aber der letzteren mittels des halbjährigen Paßregisterauszuges, beziehungsweise bei jenen Ämtern, bei welchen selten derartige Amtshandlungen vorkommen, von Fall zu Fall, Kenntnis zu geben.

Die Verlängerung findet wie die Erneuerung bei österreichischen Staatsangehörigen auf die Dauer von höchstens drei Jahren, bei Angehörigen der Länder der ungarischen Krone auf ein Jahr statt.

Eine Ausnahme besteht nur bezüglich Rußlands, wo die Verlängerung auch für ungarische Staatsangehörige auf mehrere, jedoch höchstens nur auf drei Jahre statthaft ist. Pässe von Missionären und Gelehrten, welche bereits ausnahmsweise mit einer längeren Gültigkeitsdauer ausgestellt wurden, dürfen ausnahmsweise auf eine entsprechend längere Dauer auch verlängert werden.

Bei kroatischen Landesangehörigen ist die Verlängerung ohne Anfrage bei der inländischen Paßbehörde nur in dringenden Fällen zulässig.

Bosnisch-herzegowinische Pässe können grundsätzlich nur von den Behörden der okkupierten Provinzen verlängert werden.

In besonders dringenden Fällen und bei völliger Unbedenklichkeit der Person darf eine Verlängerung mit Zustimmung der Landesregierung in Sarajevo unmittelbar von den k. und k. Vertretungsbehörden erteilt werden; die Zustimmung der Landesregierung kann eventuell auch im telegraphischen Wege auf Kosten der Partei eingeholt werden.

IV. Das Paßvisum

einer k. und k. Vertretungsbehörde auf ausländischen Pässen zur Reise nach Österreich-Ungarn ist nach den bestehenden Vorschriften nicht nötig. Eine Ausnahme hiervon besteht nur bezüglich jener Länder, in welchen von den österreichischen oder ungarischen Reisenden das Visa einer hierlands residierenden Vertretung des betreffenden Landes verlangt wird.

Zur Zeit unterliegen dem Visazwange aus Reziprozitätsgründen russische, französische und türkische Pässe.

Auch zu Reisen nach Bosnien und der Herzegowina bedürfen die Pässe sämtlicher Ausländer des Visums einer k. und k. Vertretungsbehörde, oder wenn sie aus der k. und k. Monarchie nach den okkupierten Ländern übertreten, des Visums der politischen Behörde des letzten Wohnsitzes des Inhabers.

Den mit regelrechten, von der Landesregierung in Sarajevo oder den Kreisbehörden ausgestellten Auslandspässen (Büchelformat in lichtbraunem Einbanddeckel) versehenen Angehörigen dieser Länder ist das Visum ohne weiteres zu erteilen.

Die in Bosnien und der Herzegowina üblichen Inlandspässe aber (mit schwefelgelbem Deckel), welche von den dortigen Bezirksämtern ausgestellt werden und zur Reise nach dem Auslande nicht berechtigen, häufig jedoch von Bärenführern und dergleichen Individuen dazu benützt werden, dürfen nicht vidiert und auf Grund derselben keine Bescheinigungen zur Weiterreise im Auslande erteilt werden.

An die als Herumstreicher bekannten Bärentreiber stellt die bosnische Landesregierung keine Auslandspässe mehr aus; sollten derartige Individuen dennoch im Auslande auftauchen, so sind ihnen die etwaigen Reisedokumente abzunehmen und der Landesregierung in Sarajevo einzusenden, diese Individuen aber mit Zwangspaß nach Bosnien zu instradieren.

Individuen, welche mit fremdländischen (insbesondere türkischen) Pässen reisen, dabei aber, sei es durch den Besitz eines bosnischen Auswanderungszertifikates oder durch die Angabe Bosniens und der Herzegowina als ihres Geburtslandes als bosnische Emigranten zu erkennen sind, soll das zur Reise nach dem Okkupationsgebiete erforderliche Visum seitens der Vertretungen nur nach gepflogenem Einvernehmen mit der bosnischen Landesregierung erteilt werden.

Erwerbs- und subsistenzlosen Individuen aus der österreichisch-ungarischen Monarchie, welche die Vertretungsbehörden um Unterstützungen angehen, darf der Paß nur zur Heimreise vidiert werden.

An unbefugte Geldsammler sind keine Vidierungen zu erteilen.

Mit der Paßvidierung kann über Ansuchen der Partei, wenn kein Anstand dagegen obwaltet, die Ausdehnung der Gültigkeit auf in dem Passe nicht benannte Länder verbunden werden.

V. Evidenzhaltung.

Die k. und k. Vertretungsbehörden haben über die von ihnen vorgenommenen Paßamtshandlungen genaue Evidenz und zu diesem Ende Register zu führen, in welche jede Paßamtshandlung fortlaufend einzutragen ist.

Die Paßregister sind halbjährig abzuschließen und die darin verzeichneten Paßamtshandlungen, mit Ausnahme der bloßen Vidierungen, mittels abgesonderter Ausweise und unter Anschluß der eingehobenen Ausstellungs- und Stempelgebüren unmittelbar der kompetenten inländischen Behörde, nämlich den Landeschefs der einzelnen österreichischen Kronländer, dem königlich ungarischen Ministerium des Innern, der königlich kroatisch-slawonischen Landesregierung, dem Gouverneur von Fiume und der Landesregierung in Sarajevo zur Kenntnis zu bringen.

In diese Ausweise sollen alle zur Aufklärung über die Identität der Person, sowie über die Zuständigkeit der Paßwerber dienlichen Daten genau eingetragen werden.

Insbesondere sind in allen Fällen die Behörde, die das ursprüngliche Reisedokument ausgestellt hat, das Datum und die Geschäftszahl des Passes, endlich auch die Namen der Eltern des Paßinhabers, wenn diese aus dem Passe ersichtlich sind, sowie das Geburtsjahr des Inhabers in den betreffenden Rubriken des Ausweises anzugeben.

Desgleichen sind die gelegentlich der Paßamtshandlungen zur Kenntnis der k. und k. Missionen und Konsulate gelangenden Veränderungen im Familienstande des Paßwerbers im Register anzumerken und mittels des Auszuges, beziehungsweise, wenn das Paßansuchen der Partei an die inländische Behörde geleitet wird, mittels der Einbegleitungsnote dieser letzteren bekanntzugeben.

VI. Gebüren.

Für jede Paßamtshandlung der k. und k. Vertretungsbehörden ist die im Konsulargebüren-Tarife festgesetzte Gebür zugunsten des Etats des k. und k. Ministeriums des Äußern, beziehungsweise bei Honorarämtern zugunsten des eigenen Amtes einzuheben und in der laufenden Dienstrechnung zu beeinnahmen, insofern nicht nach demselben Tarife eine gebürenfreie Behandlung des Ansuchenden einzutreten hat.

Diese Gebüren sind, laut Post 1, 2 und 3 des Gebürentarifes vom Jahre 1846:

a) Für die Ausfertigung (oder Verlängerung) eines Reisepasses auf eine oder mehrere Personen 2 fl. 10 kr. ö. W. in Gold;

b) für einen Reisepaß, ausgefertigt lediglich für einen oder mehrere Matrosen und andere zu den niederen Dienstklassen gehörige Schiffsleute oder für Lehrlinge und Dienstboten $52^1/_2$ kr. ö. W. in Gold;

c) für die Vidierung eines zu diesem Behufe vorgewiesenen oder zum Amte gebrachten Passes $52^1/_2$ kr. ö. W. in Gold.

Laut der diesem Tarife beigefügten Bemerkung sind die vorstehenden Amtshandlungen dürftigen Personen, denen die Taglöhner überhaupt zugezählt werden, gebürenfrei zu leisten.

Ob und inwiefern die erwähnten Gebüren aus Reziprozitätsgründen in einem höheren Ausmaße einzuheben sind, wird durch die besonderen hierüber ergangenen Verfügungen bestimmt.

Der oberwähnten Gebürenbehandlung unterliegen selbstverständlich auch die Interimslegitimationen.

Von ungarischen Staatsangehörigen sind bei Ausstellung oder Verlängerung eines Passes, außer den obbezifferten den k. und k. Vertretungsbehörden zugute kommenden Gebüren, einer Anordnung des königlich ungarischen Ministeriums des Innern gemäß, auch noch folgende weitere Gebüren für das ungarische Staatsärar einzuheben, und zwar:

1. Bei Unbemittelten (Taglöhner, Arbeiter, Dienstboten, Handwerksgehilfen usw.) 15 kr. Stempelgebür und 25 kr. Paßausstellungsgebür;

2. bei Bemittelten (Gutsbesitzer, Kaufleute, Ökonomen, Private, Handlungskommis usw.) 1 fl. Stempelgebür und 3 fl. Paßausstellungsgebür.

Diese Gebüren sind gelegentlich der Übermittlung der halbjährigen Paßregisterauszüge an das königlich ungarische Ministerium des Innern in Budapest bar einzusenden.

Es steht übrigens den k. und k. Vertretungsbehörden frei, diese Gebüren in jedem einzelnen Falle dem königlich ungarischen Ministerium des Innern einzusenden, was sich insbesondere dann empfehlen wird, wenn der Paß zur Erneuerung an diese Zentralstelle geleitet wird.

In Rußland befindliche ungarische Staatsangehörige, deren Pässe, wie oben erwähnt wurde, auch auf zwei bis drei Jahre verlängert werden können, haben die Stempel- und Paßausstellungsgebüren in einem der Anzahl der Jahre entsprechenden mehrfachen Betrage zu entrichten.

Kroatische Landesangehörige der unbemittelten Klasse haben eine Stempelgebür von 15 kr., jene der bemittelten Klasse eine Stempelgebür von 1 fl. und außerdem 10 kr. als Entgelt für das Paßbüchel für Rechnug der königlich kroatisch-slawonischen Landesregierung zu entrichten, falls die Paßerneuerung durch dieselbe erfolgen soll. Bezüglich der Einsendung dieser Gebüren an die königlich kroatisch-slawonische Landesregierung in Agram gelten die oben für die ungarischen Staatsangehörigen gegebenen Bestimmungen.

Österreichische Staatsangehörige haben, wenn ausnahmsweise ihre Paßgesuche an die kompetente Heimatsbehörde zur Erledigung geleitet werden müssen, lediglich die für Unbemittelte mit 15 kr., für Bemittelte mit 1 fl. bemessene Stempelgebür zu erlegen, welcher Betrag sogleich oder am Schlusse des Semesters mit dem Paßregisterauszuge an die betreffende Behörde zu leiten ist.

Durch Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 28. Dezember 1884, Nr. 40.295, ist angeordnet worden, daß die inländischen Behörden, welche über Ansinnen der k. und k. Missionen oder Konsularbehörden Reise-, wie auch sonstige gebürenpflichtige Urkunden für Parteien im Auslande ausfertigen, die dafür zu entrichtende Stempelgebür mit dem Beisatze auf der Urkunde anmerken, daß die Entrichtung derselben an die bezügliche k. und k. Missions- oder Konsulatskanzlei unmittelbar zu erfolgen hat.

Die k. und k. Missionen und Konsulate haben sodann die auf diesen Urkunden bemerkten Beträge, vor deren Ausfolgung, von den Parteien einzuheben, den Empfang auf den Urkunden zu bestätigen, den eingehobenen Betrag aber am Schlusse des betreffenden Semesters mittels einer Zuschrift oder eines Ausweises (des halbjährigen Paßregisterauszuges) an die betreffende inländische österreichische Behörde unmittelbar einzusenden.

Zur Ergänzung der zur Einsendung gelangenden Beträge können auch Post- und Stempelmarken, jedoch bei Österreichern nur österreichische, bei Ungarn nur ungarische verwendet werden.

Bosnisch-herzegowinische Auslandspässe unterliegen, laut Tarifpost 67 des Stempel- und Gebürengesetzes, für Bosnien und Herzegowina vom Jahre 1886, wenn dieselben für Dienstboten, Gesellen, Lehrjungen, Taglöhner, Handlanger und überhaupt für solche Personen, die von einem den gewöhnlichen Taglohn nicht übersteigenden Erwerbe leben, der Stempelgebür von 10 kr.; für alle anderen Personen aber ohne Unterschied ihrer Gültigkeitsdauer der Stempelgebür von 1 fl.

Diese Gebür ist gleichzeitig mit dem Paßgesuche an die Landesregierung in barem oder in bosnisch-herzegowinischen Stempel- oder Briefmarken zu leiten.

VII. Kontrollsmaßregeln zur Hintanhaltung von Mißbräuchen.

Es ist den inländischen Behörden eingeschärft worden, die von ihnen ausgestellten Pässe an im Auslande befindliche Parteien stets im Wege der k. und k. Vertretungsbehörden zuzustellen.

Dieselben haben ein Augenmerk darauf zu richten, daß solche Pässe stets vom Adressaten persönlich übernommen und vor der Übernahme die eigenhändige Unterschrift desselben beigesetzt werde.

Verdächtig erscheinende Reiselegitimationen sind den Vorweisern abzunehmen und wofern nicht Anlaß geboten ist, die lokalen Behörden zu einem Einschreiten gegen den Vorweiser aufzufordern, die betreffenden Dokumente im Wege des k. und k. Ministeriums des Äußern an die kompetenten Zentralstellen einzusenden.

Jenen Personen, welche aus dem österreichischen oder ungarischen Staatsverbande legal austreten, sind die Legitimationspapiere (Reisepässe, Paßkarten, Legitimationskarten und Heimatscheine) behufs Vermeidung von Mißbräuchen einzuziehen, beziehungsweise die im Wege der k. und k. Vertretungsbehörden für dieselben einlangenden Entlassungsurkunden gegen Rückstellung der erwähnten Dokumente auszufolgen. Diese Verfügung erstreckt sich jedoch nicht auf Militärabschiede, Austrittszertifikate, Geburts- und Trauungsscheine, sowie Arbeits- und Dienstbotenbücher, welche bei der erwähnten Gelegenheit lediglich mit der Klausel: „Ist aus dem österreichischem Staatsverbande ausgeschieden“, beziehungsweise bei ungarischen Staatsangehörigen: „A magyar állam kötelékéből elbocsáttatott“ zu versehen und unter Beifügung des Amtssiegels der Partei zurückzustellen sind.

Frauenspersonen, die sich im Auslande der Prostitution hingeben und um einen Paß ansuchen, sind über ihre Heimatsverhältnisse und darüber, wie sie ins Ausland gekommen sind, zu vernehmen und das bezügliche Protokoll, falls sich der Verdacht ergibt, daß sie das Opfer betrügerischer Vorspiegelungen geworden sind, an die betreffende inländische Behörde zu leiten.

Werden mittellose Reisende von den k. und k. Vertretungsbehörden auf Staatskosten heimgesendet oder mit Unterstützungen beteilt, ist diese Tatsache auf dem Passe des Betreffenden ersichtlich zu machen.

VIII. Wehrpflichtige.

Für wehrpflichtige Personen aller Kategorien enthalten die Wehrvorschriften hinsichtlich der Paßbehandlung eine Reihe von besonderen Bestimmungen und sind dieselben ebenso wie die Bestimmungen hinsichtlich der militärtaxpflichtigen Personen im Anhange zusammengestellt.

Im allgemeinen ist zu bemerken, daß wehr- und militärtaxpflichtigen Individuen die Paßausstellung und Paßprolongierung erst nach gepflogenem Einvernehmen mit der kompetenten Heimatbehörde zu gewähren ist. Landsturmpflichtige unterliegen nicht dieser Beschränkung.

In dringenden Fällen kann die Heimatbehörde telegraphisch (Telegramme mit bezahlter Rückantwort) auf Kosten des Ansuchenden befragt werden.

Die Ausdehnung der Gültigkeit auf in dem Passe nicht benannte Länder, darf nur nach gepflogenem Einvernehmen mit der Heimatbehörde vorgenommen werden.

IX. Schutzbefohlene.

Zur Ausstellung von Reisepässen an in der Levante lebende und keiner inländischen, sondern bloß der Konsulargemeinde angehörige, sogenannte de facto-Untertanen ist nur die k. und k. Botschaft in Konstantinopel kompetent.

Alle Gesuche um Paßerneuerung und um Paßausstellung an großjährig oder selbständig gewordene Kinder der de facto-Untertanen sind der k. und k. Botschaft zur Entscheidung vorzulegen.

Dem Gesuche muß die amtlich aufgenommene Personsbeschreibung des Bittstellers und bei Verheirateten der Familienstandesausweis, belegt mit den einschlägigen Civilstandsurkunden, angeschlossen werden.

Anhang.

Paßvorschriften für alle Kategorien wehrpflichtiger Personen.

Vorbemerkung.

Die Wehrvorschriften gliedern sich in nachstehende Teile:

I. Teil. Vorschrift über die Ergänzung des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr.

II. Teil. Vorschrift über die Erfüllung der Dienstpflicht im Heere und in der Kriegsmarine;

Hierzu der „Anhang“ über die Erfüllung der Dienstpflicht in der k. k. Landwehr.	Hierzu die Wehrvorschriften II. Teil für die königlich ungarische Landwehr über die Erfüllung der Dienstpflicht in der königlich ungarischen Landwehr.

III. Teil. Evidenzvorschrift betreffend die Personen des Mannschaftsstandes des Heeres und der Kriegsmarine;

Hierzu der „Anhang“ betreffend die Personen des Mannschaftsstandes der k. k. Landwehr.	Hierzu die Wehrvorschriften III. Teil für die königlich ungarische Landwehr, betreffend die Personen des Mannschaftsstandes der königlich ungarischen Landwehr.

IV. Teil. Evidenzvorschrift betreffend die in eine Rangsklasse eingeteilten, in der Reserve (Seewehr) befindlichen Personen des Heeres und der Kriegsmarine;

Letztere Vorschrift hat auch analoge Anwendung für die in eine Rangsklasse eingeteilten Personen der k. k. Landwehr bis zum Erscheinen einer diesbezüglichen selbstständigen Vorschrift.	Hierzu die Wehrvorschriften IV. Teil für die königlich ungarische Landwehr, betreffend die in eine Rangsklasse eingeteilten, in der Reserve befindlichen Personen der königlich ungarischen Landwehr.

A.

Für Stellungspflichtige sind die Paßvorschriften für Reisen in das **Ausland** in § 89 der Wehrvorschriften I. Teil enthalten, und lauten:

§. 89. Beschränkung der Reisen der Stellungspflichtigen in das Ausland.

1. Eine Bewilligung zur Reise in das Ausland über den Zeitpunkt des Beginnes der Hauptstellung hinaus, darf einem Stellungspflichtigen oder demjenigen, welcher während der Reise in die Stellungspflicht tritt, nur bei nachgewiesener dringender Notwendigkeit erteilt werden.

Die dringende Notwendigkeit ist in dem Zertifikate, beziehungsweise Berichte der zuständigen politischen Behörde, auf Grund dessen die Ausfolgung des Reisepasses erbeten wird, ausdrücklich anzuführen.

2. Stellungspflichtigen Seeleuten von Beruf, welchen ein Versäumnis der Stellungspflicht bei der vorangegangenen Stellung nicht zur Last fällt, können in Ausübung ihres Berufes Seereisebewilligungen für lange Fahrt bis zu zwei Jahren erteilt werden.

3. Reisen in das Ausland seitens derjenigen, über welche der Beschluß der Stellungs- oder Überprüfungskommission auf „waffenunfähig oder Löschen" gefällt wurde, oder welche in der letzten stellungspflichtigen Altersklasse nicht assentiert worden sind, unterliegen rücksichtlich der Wehrpflicht einer Beschränkung nicht.

B.

Für aktive Personen des Mannschaftsstandes sind die Paßvorschriften für Reisen in § 14 der Wehrvorschriften II. Teil, beziehungsweise rücksichtlich der k. k. österreichischen Landwehr im Anhange zu § 14 enthalten, und lauten:

§ 14. Reisepaß.

1. Personen des Mannschaftsstandes, welche im Ausland heimatberechtigt sind, und bei ihrem Übertritte in das nichtaktive Verhältnis den Aufenthalt im Auslande (das Limgebiet ausgenommen) nehmen, erhalten Reisepässe.

2. Ausländer, welche mit einem Militärpasse (-Scheine) (vide §§ 12 und 13 der Wehrvorschriften II. Teil) versehen sind, haben, wenn sie ihren Aufenthalt in das Ausland verlegen, unter Vorlage des Legitimationsdokumentes um einen Reisepaß einzuschreiten.

Das Ansuchen ist im Wege der Bezirksbehörde (Bezirksbeamten) des Aufenthaltortes und des Ergänzungs-Bezirkskommandos, bei welchem dieselben nach den Bestimmungen des III. Teiles dieser Vorschrift in Evidenz geführt werden, beim Standeskörper einzubringen.

3. Die Truppenkörper (Anstalten) haben Reisepässe fallweise unter Anschluß der nach dem Muster 9 zu verfassenden Personsbeschreibung und der Stempel- und etwaigen Paßvisagebür beim Reichs- (gemeinsamen) Kriegsministerium anzusprechen, welches die Pässe ausfertigt und gleichzeitig deren Vidierung durch die betreffenden Vertretungsbehörden veranlaßt.

4. Inländer, welche bei ihrer Versetzung in das nichtaktive Verhältnis in das Ausland reisen, sind mit einem Militärpasse (-Scheine) (vide §§ 12 und 13 der Wehrvorschriften II. Teil) zu beteilen. Die für solche Reisen erforderlichen Pässe haben sie von der politischen Bezirksbehörde (Bezirksbeamten) anzusprechen.

Anhang zu den Wehrvorschriften II. Teil ad § 14.

Entfallen die Punkte 1, 2 und 3.

C.

Für nicht aktive Personen des Mannschaftsstandes sind die Paßvorschriften für Reisen in § 137, Punkt 4 der Wehrvorschriften I. Teil und in § 8 der Wehrvorschriften III. Teil, beziehungsweise

im Anhange zu § 8 | betreffend die Mannschaft der königlich ungarischen Landwehr im § 7 der Wehrvorschriften III. Teil für die königlich ungarische Landwehr

enthalten und lauten:

§ 137:4.

Den uneingereihten Rekruten und Ersatzreservisten dürfen Reisepässe in das Ausland und Reisebewilligungen (Seedienstbücher) für die kleine Küstenfahrt seitens der hierzu befugten Civilbehörden nur bis zum Zeitpunkte der allgemeinen Einreihung erteilt werden.

§ 8 (Wehrvorschriften III. Teil für das Heer, beziehungsweise § 7 für die königlich ungarische Landwehr.)

Reisen.

1. Bei Reisen der nichtaktiven Mannschaft gelten die für Civilpersonen bestehenden Vorschriften; es sind daher zur Erteilung von Reisebewilligungen an dieselbe nur die betreffenden Civilbehörden befugt.

In den Reiseurkunden ist die Militäreigenschaft des Mannes ersichtlich zu machen.

2. Reisen im Inlande und nach Bosnien und der Herzegowina unterliegen hinsichtlich ihrer Dauer und des Zieles aus Ursache der Wehrpflicht der Betreffenden keinen, jene in das Ausland und zur See den in den nachfolgenden Punkten enthaltenen Beschränkungen.

3. Reisepässe in das Ausland, beziehungsweise Seereisebewilligungen (Seedienstbücher) dürfen erteilt werden:

a) Dauerndbeurlaubten auf längstens sechs Monate, die Seereisebewilligungen jedoch nur für die österreichisch-ungarischen Schiffe der kleinen und großen Küstenfahrt.

b) den bis zum Präsenzdienstantritte beurlaubten Einjährig-Freiwilligen bis zu diesem Zeitpunkte;

c) den uneingereihten, sowie den eingereihten Ersatzreservisten, welche die achtwöchentliche militärische Ausbildung noch nicht erhielten, bis zur nächsten Ausbildungsperiode (§ 33, II. Teil);

d) den waffenübungspflichtigen Reservemännern und Ersatzreservisten, welche in Ausübung des Seegewerbes auf Handelsfahrzeugen eingeschifft sind, oder auf k. und k. Kriegsschiffen kontraktlich aufgenommen wurden, Seereisebewilligungen für lange Fahrt, beziehungsweise Reisepässe, bis zur nächsten Waffenübung ihres Assentjahrganges, daher längstens auf zwei Jahre (für Personen der königlich ungarischen Landwehr auf drei Jahre), den übrigen in das Ausland

Reisenden, Reisepässe nur bis zur nächsten Kontrollversammlung oder Waffenübung, somit längstens bis zu einem Jahre, darüber hinaus und bis zu zwei Jahren nur dann, wenn der Betreffende von den erwähnten Dienstesverpflichtungen enthoben wurde;

e) den Reservemännern und Ersatzreservisten, welche die Waffenübungen bereits abgeleistet haben, oder hierzu überhaupt nicht verpflichtet sind, und zwar den in Ausübung des Seegewerbes auf Handelsfahrzeugen Eingeschifften Seereisebewilligungen für lange Fahrt, den übrigen Reisepässe bis zu zwei Jahren (für Personen der königlich ungarischen Landwehr auf drei Jahre);

f) den Angehörigen der Seewehr für die gesamte Dauer dieses Dienstpflichtverhältnisses;

g) den im letzten Jahre der Dienstpflicht stehenden, in Ausübung des Seegewerbes auf Handelsfahrzeugen Eingeschifften oder auf k. und k. Kriegsschiffen kontraktlich Aufgenommenen, und zwar Seereisebewilligung für lange Fahrt, beziehungsweise Reisepässe über die Dauer von zwei Jahren (für Personen der königlich ungarischen Landwehr auf unbeschränkte Dauer).

4. Die mit Seereisebewilligungen oder mit Reisepässen Beteilten bleiben auch während der Dauer der Reise verflichtet, einer an sie ergehenden Einberufung ungesäumt Folge zu leisten; es ist jedoch bei Einberufungen im Frieden auf dieselben soweit Rücksicht zu nehmen, als es das militärische Interesse gestattet.

5. Ein in das Ausland reisender nicht aktiver Soldat darf als Begleiter nicht in dem Reisepasse eines anderen aufgeführt erscheinen, sondern muß mit einer eigenen, auf seine Person lautenden Reiseurkunde versehen sein.

6. Ist eine allgemeine oder teilweise Mobilisierung verfügt, so dürfen Reisepässe und Seereisebewilligungen an die nicht aktive Mannschaft nicht erteilt werden und es ist ein mit einer derartigen Reiseurkunde etwa bereits versehener Soldat an der Grenze der Monarchie zurückzuweisen, beziehungsweise dessen Einschiffung nicht zu gestatten.

7. Alle im Auslande abwesenden Personen des Heeres (Kriegsmarine) haben die Verpflichtung, sobald es in der Öffentlichkeit bekannt wird, daß die Monarchie von einem Kriege nahe bedroht und die Einberufung der Reserve erfolgt ist, ohne eine Einberufung abzuwarten, unverweilt in die Heimat zurückzukehren.

Anhang zu den Wehrvorschriften, III. Teil, ad § 8:

Punkt 3.

Absatz f entfällt.

Absatz d hat zu lauten:

Der waffenübungspflichtigen Landwehrmannschaft und den Ersatzreservisten, welche in Ausübung des Seegewerbes auf Handelsfahrzeugen eingeschifft sind oder auf k. und k. Kriegsschiffen kontraktlich aufgenommen wurden, Seereisebewilligungen für lange Fahrt, beziehungsweise Reisepässe auf die Dauer

von höchstens drei Jahren — wogegen die Betreffenden bis zum Ablaufe der für diese Maximaldauer erhaltenen Reisebewilligung in die Heimat zurückzukehren und die Waffenübung in der vorgeschriebenen Dauer mitzumachen haben — den übrigen in das Ausland Reisenden Reisepässe nur bis zur nächsten Kontrollversammlung oder Waffenübung, somit längstens bis zu einem Jahre, darüber hinaus und bis zwei Jahren nur dann, wenn der Betreffende von den erwähnten Dienstverpflichtungen enthoben wurde.

Absätze e und g: statt 2—3 Jahre.

D.

Für aktive Gagisten des k. und k. Heeres (Kriegsmarine), sowie der k. k. Landwehr sind die bezüglichen Vorschriften im Normalverordnungsblatte für das k. und k. Heer, 17. Stück ex 1885, beziehungweise im Verordnungsblatte für die k. k. Landwehr Nr. 22 ex 1885, enthalten.

Für nicht aktive Gagisten des k. und k. Heeres (Kriegsmarine), sowie der k. k. Landwehr sind die bezüglichen Vorschriften in § 6 der Wehrvorschriften, IV. Teil, beziehungsweise betreffend die nicht aktiven Gagisten der königlich ungarischen Landwehr, im § 5 der Wehrvorschriften, IV. Teil, für die königlich ungarische Landwehr enthalten, welcher lautet:

§ 6, (beziehungsweise § 5).

Reisen.

1. Bei Reisen der Gagisten in der Reserve (Seewehr) gelten die für Civilpersonen bestehenden Vorschriften, es sind daher zur Erteilung von Reisebewilligungen an dieselben nur die betreffenden Civilbehörden befugt.

In den Reiseurkunden wird die Militäreigenschaft der Gagisten in der Reserve (Seewehr), in jenen für das Ausland überdies der Zusatz aufgenommen, daß sich zum Tragen der Militäruniform im Auslande, mit der besonderen Bewilligung des Reichs- (gemeinsamen) Kriegsministeriums beziehungsweise des königlich ungarischen Landesverteidigungsministers auszuweisen ist (§ 9 der „besonderen Bestimmungen“).

2. Reisen in der österreichisch-ungarischen Monarchie und nach Bosnien und der Herzegowina unterliegen hinsichtlich ihrer Dauer und des Zieles aus Ursache der Wehrpflicht der Betreffenden keinen, jene in das Ausland und zur See den in den nachfolgenden Punkten enthaltenen Beschränkungen.

3. Reisepässe in das Ausland, beziehungweise Seereisebewilligungen (Seedienstbücher) können erteilt (beziehungsweise bei den hierzu berufenen Oberbehörden beantragt) werden:

a) Den bis zum Präsenzdienste beurlaubten Medikamenten- und tierärztlichen Praktikanten;

b) Berufsseeleuten der Reserve für lange Fahrt bis zu dem Zeitpunkte der nächsten periodischen Waffenübung, an welcher sie teilzunehmen haben, daher auf die Dauer von längstens zwei Jahren (beziehungsweise bei der königlich ungarischen Landwehr auf die Dauer von längstens drei Jahren), jenen der Seewehr für die gesamte Dauer dieses Dienstverhältnisses, allen anderen Gagisten in der Reserve (Seewehr), nur bis zum nächsten Hauptrapport oder bis zur nächsten Waffenübung, somit längstens auf die Dauer eines Jahres, darüber hinaus und bis zu zwei Jahren aber nur dann, wenn die Enthebung des Betreffenden von der Teilnahme an dem Hauptrapporte oder von der Waffenübung, durch die kompetente Militärbehörde bewilligt worden ist.

4. Die mit Seereisebewilligung oder mit Reisepässen Beteilten bleiben auch während der Dauer der Reise verpflichtet, einer an sie ergehenden Einberufung ungesäumt Folge zu leisten.

5. Der in das Ausland reisende Gagist in der Reserve (Seewehr) darf nicht in dem Reisepasse eines anderen als Begleiter aufgeführt erscheinen, sondern muß mit einer eigenen, auf seine Person lautenden Reiseurkunde versehen sein.

6. Ist eine allgemeine oder teilweise Mobilisierung verfügt, so werden Reisepässe und Seereisebewilligungen an Gagisten in der Reserve (Seewehr) nicht erteilt, und es ist ein mit einer derartigen Reiseurkunde etwa bereits versehener Gagist in der Reserve (Seewehr) an der Grenze der Monarchie, beziehungsweise Bosniens und der Herzegowina, zurückzuweisen, beziehungsweise dessen Einschiffung nicht zu gestatten, falls derselbe nicht eine spezielle Erlaubnis seiner vorgesetzten Behörde aufweisen könnte.

7. Alle im Auslande abwesenden Personen des Heeres (der Kriegsmarine) haben die Verpflichtung, sobald es in der Öffentlichkeit bekannt wird, daß die Monarchie von einem Kriege nahe bedroht und die Einberufung der Reserve erfolgt ist, ohne eine Einberufung abzuwarten, unverzüglich in die Heimat zurückzukehren (Wehrgesetz § 63).

Welche besonderen Verpflichtungen reisenden Militärpersonen bezüglich der An- und Abmeldung, der Einrückung usw. obliegen, ist aus den besonderen hierüber an die k. und k. Vertretungsbehörden ergangenen Instruktionen zu entnehmen.

Die Bestimmungen über die Beschränkung Landsturmpflichtiger bezüglich ihrer Entfernung in das Ausland zur Zeit der Aufbietung des Landsturmes sind in § 33, Punkt 160 und 161 der Verordnung des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 20. Dezember 1889, R. G. B. Nr. 193, beziehungsweise im § 8 der Vorschrift betreffend den Landsturm in den Ländern der ungarischen Krone enthalten.

Die gleich lautenden Bestimmungen für Tirol und Vorarlberg sind in der dortigen Landesgesetzgebung enthalten.

Paßvorschriften hinsichtlich der Militärtaxpflichtigen.

An Militärtaxpflichtige darf erst nach vorläufiger Einvernahme der Heimatbehörde ein Paß ausgestellt werden.

Militärtaxpflichtig sind im allgemeinen die körperlich Dienstuntauglichen und jene Individuen, welche aus einem gesetzlichen Titel die Befreiung von der Präsenzdienstpflicht genießen, von ihrem 21. bis zum vollendeten 33. Lebensjahre. (Gesetz vom 13. Juni 1880, R. G. B. Nr. 70 und ungarischer Gesetzartikel XXVII vom Jahre 1880, siehe Novellen.)

Die Taxpflicht erstreckt sich:

a) bei denjenigen, welche wegen Nichttauglichkeit zum Kriegsdienste in der Stellungsliste gelöscht, beziehungsweise für waffenunfähig erklärt, oder in Gemäßheit der vor der Wirksamkeit des Wehrgesetzes vom Jahre 1889 bestandenen Wehrvorschriften in der letzten stellungspflichtigen Altersklasse oder nach dem Austritte aus derselben zurückgestellt wurden, auf jedes der Wehrpflichtdienstjahre, welches der Betreffende in dem Falle zurückzulegen haben würde, wenn er zur Zeit der Löschung aus der Stellungsliste, oder seiner Waffenunfähigerklärung oder in der letzten stellungspflichtigen Altersklasse, statt zurückgestellt, assentiert oder wenn er nicht entlassen worden wäre;

b) bei den Befreiten und den auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder wegen eingetretener Dienstuntauglichkeit vor vollendeter Dienstpflicht aus dem Militärverbande Entlassenen auf jedes der Wehrpflichtdienstjahre, in welchem der Befreiungs-, beziehungsweise Entlassungstitel besteht;

c) bei den auswandernden Wehrpflichtigen auf jedes Jahr der Wehrdienstpflicht, welches der Betreffende tatsächlich, oder, wenn er kriegsdiensttauglich befunden worden wäre, noch zurückzulegen haben würde.

Erstreckt sich die Gültigkeitsdauer einer Reisebewilligung für das Ausland über jene Zeit hinaus, in welche die regelmäßige Bemessung und Einhebung der Militärtaxe fällt, so hat die paßausstellende Behörde die Bemessung und Einhebung der Militärtaxe für jedes in die Gültigkeitsdauer des Reisepasses fallende Taxjahr vor der Aushändigung des Auslandspasses zu veranlassen.

Wenn für einen Militärtaxpflichtigen um die Bewilligung zur Reise in das Ausland unter solchen Umständen angesucht wird, welche die Absicht einer Auswanderung erkennen lassen, so haben die betreffenden Behörden die Ausfolgung der Reisebewilligung von der Erlegung der Militärtaxe für sämtliche noch zurückzulegende Jahre der gesetzlichen Wehrpflichtdauer abhängig zu machen.

Die Taxpflicht trifft subsidiär auch die Eltern, beziehungsweise Großeltern, sowie die Wahleltern der Wehrpflichtigen, und zwar nach jener Reihenfolge, in welcher und insolange, als dieselben nach bürgerlichem Rechte für den Unterhalt ihrer Kinder, beziehungsweise Enkel oder Wahlkinder, zu sorgen haben.

Die Taxpflicht tritt jedoch nur in dem Falle und für solche Dauer ein, als die unmittelbar Taxverpflichteten kein zu ihrem Unterhalte aus-

reichendes Vermögen oder Einkommen besitzen und ihr Unterhalt ausschließlich oder doch zum größten Teile von einer der oben als taxpflichtig bezeichneten Personen bestritten wird.

An Taxpflichtige können daher seitens der k. und k. Vertretungsbehörden Pässe nur dann ausgestellt werden, wenn sich die Betreffenden über die vorherige Entrichtung ihrer Militärtaxe ausweisen, anderenfalls sind die Paßgesuche dieser Individuen zum Zwecke der Bemessung der Militärtaxe, respektive Bekanntgabe des vom Paßwerber vorher zu erlegenden Betrages an die kompetente Heimatbehörde zu leiten.

20. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 11. Juli 1896, Z. 26.739/7.

Nach den Bestimmungen der mit dem Circularerlasse vom 8. Mai 1896, Z. 17.744/7, hinausgegebenen Instruktion sollen die seitens der k. und k. Vertretungsbehörden im Auslande auszustellenden Pässe in Form und Ausstattung möglichst den in der Heimat des Paßwerbers üblichen Formaten entsprechen.[1])

Im Hinblicke hierauf erhält $\frac{\text{die k. und k. Mission}}{\text{das k. und k. Konsularamt}}$ im Anschlusse eine Anzahl von Paßformularien für ungarische Staatsangehörige, mit dem Ersuchen, auch die unterstehenden mit Paßbefugnissen ausgestatteten Konsularämter angemessen zu beteilen.

Bei Erschöpfung des erhaltenen Vorrates haben sich die k. und k. Vertretungsbehörden rechtzeitig wegen weiterer Beteilung hieher zu wenden.

21. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 18. März 1902, Z. 11.067/10.

Laut Mitteilung des königlich ungarischen Ministeriums des Innern werden seitens der k. und k. Konsularämter häufig statt der für die Ausfertigung ungarischer Pässe entfallenden Gebür österreichische Post- oder Stempelmarken eingesendet.

Da solche Wertzeichen in Ungarn unverwendbar sind und deren Einlösung mit Schwierigkeiten verbunden ist, hat das königlich ungarische Ministerium des Innern anher das Ansuchen gerichtet, daß die k. und k. Konsularämter angewiesen werden mögen, in Hinkunft die für Rechnung der gedachten Zentralstelle eingehobenen Paßgebühren vorschriftsgemäß in barem einzusenden und nur in besonderen Fällen die Zahlung durch ungarische Post- oder Stempelmarken zu leisten.

In Entsprechung dieses Wunsches werden die k. und k. Konsularämter aufgefordert, dem vorerwähnten Wunsche der gedachten königlichen ungarischen Zentralstelle künftighin strikte zu entsprechen.[1])

---

[1]) Siehe ungarischen Gesetzartikel VI vom Jahre 1903 über das Paßwesen.

IX.

Normalien über die Ausstellung von Leichenpässen.

1. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 13. März 1890, Z. 1417/9.

Am 12. d. M. ist mit dem Deutschen Reiche ein Übereinkommen über die gegenseitige Anerkennung der Leichenpässe abgeschlossen worden, welches am 1. April l. J. in Kraft treten wird.

In der Anlage erhält die k. und k. Botschaft ein Exemplar dieses Übereinkommens zum eigenen Amtsgebrauche.

Zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie einerseits und dem Deutschen Reiche andrerseits, ist über die wechselseitige Anerkennung von Leichenpässen nachstehende Vereinbarung getroffen worden.

1. Leichenpässe, welche von einer zuständigen Behörde in Deutschland ausgestellt sind, werden in beiden Staatsgebieten der österreichisch-ungarischen Monarchie, und Leichenpässe, welche von einer zuständigen Behörde eines der beiden Staatsgebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie ausgestellt sind, werden in Deutschland, für die Zulassung der Leichen zur Beförderung auf Eisenbahnen als gültig anerkannt.

Die Leichenpässe sind nach folgendem Formulare auszufertigen.

Leichenpaß.

Die nach Vorschrift eingesargte Leiche de am ten 1 zu (Ort) an (Todesursache) verstorbenen (Alter) jährigen (Stand, Vor- und Zuname des Verstorbenen, bei Kindern: Stand der Eltern) soll mittels Eisenbahn von (Gemeinde, Bezirk, Komitat, Land) über (Grenz-Eisenbahnstation) nach (Gemeinde, Bezirk, Komitat, Land) zur Bestattung gebracht werden. Nachdem zu dieser Überführung dem Begleiter der Leiche (Stand und Name) die Genehmigung erteilt worden ist, werden sämtliche Behörden, deren Bezirke durch diesen Leichentransport berührt werden, ersucht, denselben ungehindert und ohne Aufenthalt weiter gehen zu lassen.

den ten 1

(L. S.) (Die Unterschrift:)

Dasselbe gilt für die im engeren Grenzverkehre nicht mittels der Eisenbahn auf eine Entfernung bis zu 15 Kilometer erfolgenden Leichentransporte mit der Maßgabe, daß bezüglich dieser Transporte die für den Eisenbahnverkehr über die Einsargung der Leichen getroffenen Festsetzungen außer Anwendung bleiben.

2. Die vertragenden Teile werden sich gegenseitig die Behörden und Dienststellen namhaft machen, welche zur Ausstellung von Leichenpässen befugt sind.

3. Der Leichenpaß darf nur für eine solche Leiche erteilt werden, über welche die nachstehenden Ausweise geliefert worden sind:

a) Eine amtliche Sterbeurkunde;

b) eine Bescheinigung des beamteten Arztes über die Todesursache, sowie darüber, daß seiner Überzeugung nach der Beförderung der Leiche gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen.

Ist der Verstorbene in der tödlich gewordenen Krankheit von einem anderen Arzte behandelt worden, so hat der beamtete Arzt den letzteren vor Ausstellung der Bescheinigung betreffs der Todesursache zu hören.

c) Ein Ausweis über die vorschriftsmäßig erfolgte Einsargung der Leiche.

In letzterer Beziehung sind folgende Bestimmungen maßgebend:

Die Leiche muß in einem hinlänglich widerstandsfähigen Metallsarge luftdicht eingeschlossen und letzterer von einer hölzernen Umhüllung dergestalt umgeben sein, daß jede Verschiebung des Sarges innerhalb der Umhüllung verhindert wird.

Der Boden des Sarges muß mit einer mindestens 5 *cm* hohen Schicht von Sägemehl, Holzkohlenpulver, Torfmüll, oder dergleichen bedeckt, und es muß diese Schicht mit fünfprozentiger Karbolsäurelösung[1]) reichlich besprengt sein.

In besonderen Fällen, z. B. für einen Transport von längerer Dauer oder in warmer Jahreszeit, kann nach dem Gutachten des beamteten Arztes eine Behandlung der Leiche mit fäulniswidrigen Mitteln verlangt werden. Diese Behandlung besteht gewöhnlich in einer Einwickelung der Leiche in Tücher, die mit fünfprozentiger Karbolsäurelösung getränkt sind. In schwereren Fällen muß außerdem durch Einbringen von gleicher Karbolsäurelösung in die Brust- und Bauchhöhle (auf die Leiche eines Erwachsenen zusammen mindestens 1 Liter gerechnet) oder dergleichen für Unschädlichmachung der Leiche gesorgt werden.

4. Ist der Tod im Verlauf einer der nachstehend benannten Krankheiten: Pocken, Scharlach, Flecktyphus, Diphtherie, Cholera, Gelbfieber oder Pest erfolgt, so darf der Leichenpaß nur dann erteilt werden, wenn mindestens ein Jahr nach dem Tode verstrichen ist.

5. Die Leiche muß von einer zuverlässigen Person begleitet sein.

Im übrigen erfolgt die Beförderung der Leichen auf den Eisenbahnen nach den in jedem Lande hierfür bestehenden Vorschriften.

6. Durch diese Bestimmungen werden Abmachungen einzelner zum Deutschen Reiche gehöriger Bundesstaaten mit der österreichisch-ungarischen Monarchie, durch welche für die Transporte von Leichen der in den beiderseitigen Grenzorten in Verwendung stehenden Angestellten der Zoll- und Eisenbahnverwaltungen und für die Transporte der Leichen von Angehörigen derselben gewisse Erleichterungen zugesichert sind, nicht berührt.

7. Gegenwärtiges Übereinkommen tritt am 1. April 1890 in Kraft.

Jedem Teile steht der Rücktritt von demselben nach sechsmonatlicher Kündigung frei.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten die gegenwärtige Erklärung in doppelter Ausfertigung mit ihrer Unterschrift versehen und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Wien, am 12. März 1890.

---

[1]) Ein Teil sogenannter verflüssigter Karbolsäure (Acidum carbolicum liquefactum) ist in 18 Teilen Wasser unter häufigem Umrühren zu lösen.

2. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 6. Juni 1893, Z. 35.711/11.

Es ist von seiten der Fachministerien beider Ländergebiete der Monarchie der Wunsch ausgesprochen worden, daß die k. und k. diplomatischen Missionen und jene Konsulate, an welche der gegenwärtige Erlaß ergeht, künftighin in gleicher Weise zur Ausstellung von Leichenpässen ermächtigt werden sollen, wie dies bisher hinsichtlich der k. und k. Konsularämter in Italien der Fall gewesen ist.

Demnach ist eine neue Instruktion ausgearbeitet worden, welche insbesondere auch auf die an infektiösen Krankheiten Verstorbenen Rücksicht nimmt.

Das k. und k. Konsularamt wird demgemäß eingeladen, von der obenerwähnten Instruktion samt Leichenpaß-Formulare, welche zum Amtsgebrauche in je einem Exemplare mitfolgen, Kenntnis zu nehmen und gegebenen Falles die darin enthaltenen Vorschriften nach jeder Richtung hin auf das genaueste zu beobachten.

Der vorstehende Circularerlaß wird an sämtliche k. und k. diplomatischen Missionen, mit Ausnahme jener in Deutschland, sowie an die k. und k. Generalkonsulate und Konsulate in Europa mit Ausnahme jener im Deutschen Reiche, ferner an die effektiven Konsularämter in den außereuropäischen Ländern, sowie an die in letzteren Gebieten bestehenden Honorar-Generalkonsulate gerichtet.

Ad 2. Instruktion für das Vorgehen der k. und k. Konsularämter (Missionen) bei Ausstellung von Leichenpässen.

1. Jede Leiche, welche aus dem Auslande nach Österreich-Ungarn überführt oder durch das Gebiet der österreichisch-ungarischen Monarchie transportiert werden soll, muß zur zollfreien und ungehinderten Transportierung durch einen Leichenpaß nach dem beiliegenden Formulare gedeckt sein.

2. Zur Ausstellung dieser Leichenpässe sind kraft des den k. und k. Konsularämtern von dem k. und k. Ministerium des Äußern im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen der beiden Reichshälften eingeräumten Befugnisses gewisse k. und k. Konsularämter ermächtigt.

3. Die Ausstellung des Leichenpasses erfolgt auf Grund der von der kompetenten Behörde des Sterbeortes erteilten Leichentransportbewilligung, des amtlichen Toten-

Ad 2. Istruzione per gli ii. e rr. Uffici consolari (Missioni) concernente il rilascio di passaporti per cadaveri.

1. Ogni cadavere, che verrà trasportato dall' Estero nell' Austria-Ungheria o che dovrà passare sul territorio della Monarchia austro-ungherese, dovrà pel libero passaggio esente da dazio essere accompagnato da un passaporto per il cadavere esteso giusta l'annessa modula.

2. Gli ii. e rr. Uffici consolari sono autorizzati a rilasciare questi passaporti per cadaveri in base alle facoltà loro conferite dall'i. e r. Ministero degli affari esteri di concerto coi Ministeri dell'interno e delle finanze di ambedue le parti dell'Impero.

3. Il passaporto per il cadavere si rilascierà in base al permesso di trasportarlo dell'autorità competente del luogo, ove avvenne la morte, alla fede ufficiosa di morte ed all'at-

scheines und einer vom Amtsarzte beglaubigten ärztlichen Bescheinigung, welche bestätigt, daß der Tod der zu transportierenden Person nicht infolge einer ansteckenden Krankheit erfolgt ist. Alle diese Belege sind dem Leichenpaß anzuschließen. Außerdem ist eine amtliche Bestätigung über die vorschriftsmäßige Versargung der Leiche dem Leichenpasse beizugeben.

4. Für die Versargung und Verpackung der Leichen behufs des Transportes nach oder durch Österreich-Ungarn gelten nachstehende Bestimmungen:

a) Wenn ein länger dauernder Transport (durch eine Woche oder darüber) bevorsteht, muß die Leiche konserviert (balsamiert) worden sein. In heißer Jahreszeit kann nach Umständen die Konservierung der Leiche auch für eine Transportzeit unter einer Woche gefordert werden.

b) Bei einer kürzeren Transportdauer ist die Leiche in einem doppelten Sarge zu verwahren und darin mittels Gurten zu befestigen. Jeder dieser Särge muß entweder von hartem Holze und im Innern allenthalben gut ausgepicht oder von Metall sein. Der innere Sarg muß luftdicht geschlossen, beziehungsweise verpicht oder verlötet sein; der äußere Sarg muß allenthalben gut schließen. Der Doppelsarg muß überdies in eine Holzkiste eingeschlossen werden.

5. Der Leiche ist ein eigener Begleiter beizugeben, welcher nebst seiner Reiselegitimation auch die vorangeführten Leichentransportdokumente bei sich zu führen hat.

6. Von dem Anlangen einer Leiche an der Grenze der österreichisch-ungarischen Monarchie sind die betreffenden Grenzbehörden seitens des

testato medico, autenticato dal medico d'ufficio, il quale certifica, che la morte della persona da trasportarsi non avvenne in causa di malattia contagiosa. Tutti questi amminicoli dovranno essere allegati al passaporto per il cadavere. Inoltre si dovrà allegare al passaporto per il cadavere l'attestato ufficioso, che il cadavere venne rinchiuso nella bara in conformità alle prescrizioni vigenti.

4. Per il collocamento nella bara e per l'imballagio del cadavere per trasportarlo in Austria-Ungheria o per passarne il territorio valgono le seguenti norme:

a) Se il trasporto presumibilmente dura a lungo (una settimana o più), il cadavere dovrà essere conservato (imbalsamato). Nella stagione calda poi si richiederà secondo le circostanze la conservazione del cadavere anche per una durata del trasporto di meno di una settimana.

b) Se il trasporto deve durare meno, il cadavere dovrà essere posto in una bara doppia ed ivi bene legato con cinghie. Ciascuna di queste bare dovrà essere o di legno duro ed in ogni parte dell' interno bene impeciata, oppure di metallo. La bara interna deve essere ermeticamente chiusa, vale a dire impeciata o saldata; la bara esterna deve chiudere perfettamente in ogni sua parte. Inoltre la bara doppia dovrà essere rinchiusa in una cassa di legno.

5. Il cadavere deve essere accompagnato da una propria scorta, la quale persona oltre alla legittimazione di viaggio dovrà essere munita dei sopradetti documenti per il trasporto del cadavere.

6. Le relative autorità di confine dovranno essere notiziate dagli ii. e rr. Uffici consolari per il tramite più breve dell' arrivo del cadavere sul

k. und k. Konsularamtes auf dem kürzesten Wege zu verständigen.

7. Leichen von Personen, die im Verlaufe einer der nachbenannten Krankheiten: Blattern, Scharlach, Flecktyphus, Diphterie, Cholera, Gelbfieber oder Pest gestorben sind, dürfen nur mit besonderer Bewilligung des Ministeriums des Innern jenes Staatsgebietes der Monarchie, nach welchem, beziehungsweise durch welches der Leichentransport geht, und in der Regel erst dann überführt werden, wenn vom Tage des Todes an gerechnet, wenigstens zwei Jahre verflossen sind.

K. und k. österreichisch-ungarischer Leichenpaß.

Nachdem vom gefertigten k. und k. (General-) Konsulate in ....
die zollfreie und ungehinderte Transportierung der im doppelten Sarge und einer Holzkiste wohl verschlossenen (balsamierten) Leiche { des / der am ....
zu .... verstorbenen
N. N. ....
welche von da mittels ....
über .... nach ....
zur Beerdigung verführt werden soll, insoweit es die beiden Staatsgebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie betrifft, unter Begleitung des mit einem eigenen Reisedokumente versehenen N. N. ....
und gegen gehörige Beobachtung der nötigen sanitätspolizeilichen Vorsichten bewilligt worden ist, so werden hiermit alle, an den Orten, durch welche diese Leiche zu passieren hat, befindlichen Civil- und Militärbehörden ersucht, dieselbe gegen Vorweisung dieses vom heutigen, unten angesetzten Tage auf einen Monat gültigen Passes frei und ungehindert passieren zu lassen und diesem Transporte den möglichsten Vorschub zu leisten.

.... am ....

Der k. und k. (General-) Konsul:

(Konsulatssiegel.) N. N.

confine della Monarchia austro-ungherese.

7. I cadaveri di persone morte dalle susseguenti malattie, come sono: il vajuolo, la scarlattina, il tifo esantematico, la difterite, il colera, la febbre gialla e la peste, non potranno essere trasportati, se non collo speciale permesso del Ministero dell'Interno di quel territorio dello Stato della Monarchia, al quale è diretto o per il quale passa il trasporto del cadavere, e ciò di regola solo allora, quando dal giorno della morte sieno trascorsi almeno due anni.

I. e r. Passaporto austro-ungherese per cadaveri.

Essendosi permesso dal sottofirmato i. e r. Consolato (generale) in ....
il libero trasporto esente da dazio, per quanto riguarda i territori di ambedue le parti della Monarchia austro-ungherese, sotto la scorta di ....
N. N. ....
munito di un proprio documento da viaggio e sotto osservanza delle necessarie cautele di polizia sanitaria del cadavere (imbalsamato) bene rinchiuso in una doppia bara e in una cassa di legno } del / della ....
mort o/a li .... a ....
che dovrà essere trasportato alla sepoltura mediante .... da ....
per .... a ....
si invitano tutte le autorità civili e militari dei luoghi, ove passerà il cadavere, di lasciarlo liberamente e senza impedimento transitare verso produzione di questo passaporto, il quale sarà valido per un mese dalla data sottosegnata, e di agevolare per quanto posibile questo trasporto.

.... li ....

L'i. e r. Console (generale):

(Sigillo del Consolato.) N. N.

X.

Normalien betreffend die Obliegenheiten und Befugnisse der österreichisch-ungarischen Vertretungsbehörden im Auslande in Ansehung der auf die Erfüllung der Wehrpflicht Bezug habenden gesetzlichen Bestimmungen, sowie hinsichtlich der Evidenthaltung der im Auslande befindlichen Wehrpflichtigen.

1. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 13. November 1874, Z. 17.162/V.

Nach gepflogenem Einvernehmen mit den beiden Landesverteidigungsministerien und dem Reichskriegsministerium wird die k. und k. Vertretungsbehörde auf Grund einer Zuschrift des königlich ungarischen Ministeriums für Landesverteidigung, ddto. 27. v. Mt., Z. 44.261/V, behufs Heranziehung der im Auslande domizilierenden österreichisch-ungarischen Staatsangehörigen zur Erfüllung der Wehrpflicht hiermit angewiesen, einerseits innerhalb der dortigen Wirkungssphäre die Evidenthaltung der Familienbestände und deren pünktliche Verzeichnung auf den Untertanschaftsdokumenten (titoli di sudditanza) strenge durchzuführen; und andrerseits von Amts wegen die rechtzeitige Erneuerung der erloschenen Untertanschaftsdokumente zu überwachen, und bei diesem Anlasse die inländischen Heimatgemeinden von den Veränderungen in den Familienbeständen und von den betreffenden Wehrpflichtigen gehörig zu benachrichtigen.

2. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 13. April 1877, Z. I. 5516/4.

Das k. und k. Reichskriegsministerium hat einverständlich mit dem k. und k. Ministerium des Äußern, sowie den beiderseitigen Ministerien des Innern und jenen für Landesverteidigung vereinbart, daß Einschreiten von nicht aktiven Militärärzten, Militärmedikamentenbeamten, militärärztlichen Eleven und Apothekergehilfen des stehenden Heeres, der Kriegsmarine oder der Landwehr um die Erteilung von Pässen zur Reise nach einem ausländischen Kriegsschauplatze nur dann in weitere Verhandlung zu ziehen sind, wenn die Bittsteller sich über die von einem Hilfsvereine zugesicherte Aufnahme in eine von demselben aktivierte Sanitätsanstalt auszuweisen vermögen. In jenen Fällen hingegen, in welchen der Paßwerber die gedachte Aufnahmszusicherung nicht beizubringen vermag, ist das bezügliche Einschreiten ohne weitere Vorlage abweislich zu erledigen. Hiervon wird das k. und k. Konsularamt hiermit zur Kenntnisnahme und Danachachtung verständigt.

3. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 16. Juli 1877, Z. I. 10.972/4.

Nach einer Mitteilung des k. und k. Reichskriegsministeriums (Marinesektion) sind in neuerer Zeit mehrere Fälle vorgekommen, wo Reservemänner der k. und k. Kriegsmarine ihr Fernbleiben von den Kontrolls-

versammlungen damit entschuldigten, daß sie von k. und k. Vertretungsbehörden im Auslande Reise-, respektive Einschiffungsbewilligungen erhalten hätten.

Auf den Wunsch jener Obersten Marinebehörde werden Sie daher ersucht, Reservemännern der k. und k. Kriegsmarine, welche sich dortamts mit bereits abgelaufenen Seereisepässen — in denen von nun an die Militäreigenschaft des betreffenden Mannes stets ausdrücklich angeführt werden wird — vorstellen, keine Reiseverlängerung zu erteilen, sondern sie anzuweisen, sich mit dieser Bitte an jene Behörden zu wenden, welche diese Pässe oder Reisebewilligungen ursprünglich ausgestellt haben, da eben nur diese Behörden in der Lage sind, zu ermessen, ob eine weitere Reisebewilligung nicht mit den militärischen Dienstpflichten des betreffenden Mannes in Widerspruch geraten würde.

4. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 6. Jänner 1878, Z. I. 19.841/2.

Bei Einbringung und Behandlung der Gesuche von bei den Missionen und Konsularämtern angestellten Wehrpflichtigen um Enthebung von den periodischen Waffenübungen oder Kontrollversammlungen ist bis jetzt ein so verschiedenartiger Vorgang beobachtet worden, daß man seitens des Ministeriums des Äußern und des Reichskriegsministeriums sich zur Gewinnung einer diesfälligen festen Richtschnur über folgende Bestimmungen geeinigt hat.

Wenn ein bei einer Mission oder einem Konsularamte angestellter Wehrpflichtiger zur Waffenübung einberufen wird, hat er diesem Rufe für seine Person unbedingt nachzukommen.

Sollte jedoch das momentane Dienstesinteresse des Amtes den Abgang des einberufenen Wehrpflichtigen nicht tunlich erscheinen lassen, so kann die Mission oder das Konsularamt den Antrag der Erwirkung der Dispens vom Einrücken dem Ministerium des Äußern, behufs Einleitung der weiteren Verhandlung mit dem Reichskriegsministerium, vorlegen, hat sich jedoch strenge auf solche Fälle zu beschränken, in denen das Dienstesinteresse eine derartige Begünstigung unweigerlich erheischt.

Ähnliche Dispenserwirkungen sind auch bezüglich der an die bei den Missionen und Konsularämtern angestellten Wehrpflichtigen ergehenden Einberufungen zu den Kontrollversammlungen oder dem sogenannten Hauptrapporte zulässig. Zur Vereinfachung der Behandlung letztbemerkter Fälle wird gestattet, daß die Missionen und Konsularämter das Einlangen der betreffenden Einberufungskarten für die bei ihnen angestellten Wehrpflichtigen gar nicht abwarten, sondern schon im vorhinein — längstens im Laufe des Monates August eines jeden Jahres — um die Enthebung dieser dort angestellten Wehrpflichtigen vom Erscheinen bei der Kontrollversammlung oder dem Hauptrapporte bei dem Ministerium des Äußern einschreiten. Es wird jedoch zur Pflicht gemacht, in diesem Einschreiten hinsichtlich jedes Einzelnen die militärische Charge, den Truppenkörper, die Evidenzzuständigkeit (Gemeinde, Bezirk, Ergänzungsbezirksnummer), die Diensteseigenschaft und den Anstellungsort zu bezeichnen, sowie auch bezüglich der Personen des Mannschaftsstandes die Militärpässe beizuschließen.

Das Einschreiten um die Enthebung der dort angestellten Wehrpflichtigen vom Erscheinen bei der Kontrollversammlung oder dem Hauptrapporte kann bei jenen entfallen, welche im Laufe des betreffenden Jahres in aktiver militärischer Dienstleistung gestanden, oder zur periodischen Waffenübung eingerückt waren, sowie auch bei jenen, welche nach vollstreckter Militärdienstpflicht auf öffentlichen Bedienstungen provisorisch angestellt sind, und mit Bewilligung des Reichskriegsministeriums bis zum Erhalte einer definitiven Anstellung im Urlauberstande als nicht verfügbar geführt werden.

Die Missionen und Konsularämter, bei denen im Augenblicke ein Wehrpflichtiger sich nicht angestellt befindet, haben gegenwärtige Circularweisung einstweilen im Archive zu reponieren und für die künftige eventuelle Möglichkeit der Danachachtung in Evidenz zu halten.

5. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 8. Juni 1878, Z. I. 7402/4.

Zur Erläuterung der hierortigen Circularweisung vom 16. Juli v. J., Z. I. 10.972/4, wird dem k. und k. Konsularamte infolge einer Mitteilung des k. k. Handelsministeriums behufs angemessener Danachachtung bemerkt, daß durch jenes Circulare die Verpflichtung der k. und k. Vertretungsbehörden im Auslande, sich für die Rückkehr der Reservemänner zu verwenden, keineswegs aufgehoben ist, sondern daß im Sinne desselben die besagten Vertretungsbehörden denjenigen Reservemännern, welche sich mit dem bereits erloschenen Dienstbuche vorstellen, die Verlängerung der Reisebewilligung nicht gestatten und mittels einer Korrespondenz mit der kompetenten Hafensanitätsbehörde zum Zwecke der Verlängerung oder Erneuerung der Reisebewilligungen nicht mitwirken dürfen, indem dadurch den Reservemännern zu Vorwänden und Entschuldigungen Gelegenheit gegeben wird, um sich ihren Verpflichtungen, sowie auch der Verantwortung und der betreffenden Strafe zu entziehen.

Andrerseits liegt es im Interesse der k. k. Kriegsmarine, daß ein solcher Reservemann selbst dafür Sorge trage, den ihm bewilligten Reisetermin genau einzuhalten und man zu gleicher Zeit bekanntgebe, daß er die Verlängerung der Reisebewilligung ausschließlich nur von jener Behörde erlangen könne, welche ursprünglich das Seedienstbuch ausgestellt hat.

Doch unterliegt es keinem Anstande, daß die k. und k. Konsularämter dazu behilflich sind, um die Verlängerung der Reisebewilligung jener Reservemänner zu erlangen, bei welchen dieselbe noch nicht abgelaufen wäre und welche ein darauf bezügliches Gesuch rechtzeitig unterbreiten. Dies muß übrigens derart geschehen, daß nicht dem betreffenden Individuum ein Vorwand zu einer Entschuldigung für irgendwelche auf seine Militärpflicht bezügliche Übertretung geboten werde, daher eine solche Konsularintervention sich lediglich auf die Vermittlung der betreffenden Korrespondenz zu beschränken hat.

6. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 19. Oktober 1881, Z. I 18.793/4.

Da mitunter in den periodisch eingesendeten Militärveränderungsausweisen Unrichtigkeiten vorkommen, die die militärische Evidenzführung

der im Auslande Reisenden oder sich aufhaltenden dauernd Beurlaubten und Reservemänner erschweren und oft zeitraubende, weitgehende Korrespondenzen im Gefolge haben, so wird die Mission auf Wunsch des k. und k. Reichskriegsministeriums ersucht, derlei Unrichtigkeiten zu vermeiden.

Zugleich wird derselben zur entsprechenden Danachachtung bekannt gegeben, daß alle zur Ausfüllung des in Rede stehenden Ausweises erforderlichen Daten aus dem Militär-(Landwehr-)Passe des sich Anmeldenden zu entnehmen sind und daß es durchaus nicht erforderlich sei, bei dem oft beschränkten Raume in die Vertikalrubrik 2 auch den Namen des Regimentsinhabers, sowie die Unterabteilung (te Kompagnie, Eskadron, Batterie) einzutragen, sondern, daß die kurze, aber präzise Bezeichnung, (beispielsweise Infanterieregiment Nr. 29, k. k. Landwehrbataillon Nr. 10 oder königlich ungarisches Landwehrbataillon Nr. 40 usw.) vollkommen genügt.

7. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 13. März 1882, Z. 4683/4.

Mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Termine zur Abhaltung der gesetzlichen Waffenübung wird das k. und k. Konsularamt über ein Einschreiten des k. und k. Reichskriegsministeriums angewiesen, alle diejenigen militärischen Dienststücke und Weisungen, für deren Erfüllung eine Zeitfrist zugrunde liegt, den Adressaten gegen deren ehestens anher einzusendende Empfangsbestätigungen so schnell als möglich zustellen lassen zu wollen, um hierdurch den häufig unbegründeten Reklamationen behufs nachträglicher Enthebung tunlichst vorzubeugen.

8. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 28. April 1882, Z. 8008/4.

Nach Inhalt eines von einer k. und k. Mission anher erstatteten Berichtes werden seitens der im Auslande sich aufhaltenden dauernd Beurlaubten und Reservemänner anläßlich ihrer Einberufung zur aktiven Dienstleistung etc. oft und zuweilen sogar in frecher Form unbegründete Ansprüche auf die freie Fahrt in das Inland erhoben, indem sie sich darauf stützen, daß ihre Vorgesetzten beim Regimente etc. sie dahin verständigt hätten, daß die k. und k. Missionen im Auslande verpflichtet seien, im Einberufungsfalle für ihre Repatriierung Sorge zu tragen.

Das k. und k. Ministerium des Äußern hat nicht unterlassen, behufs Hintanhaltung von derlei Vorkommnissen das erforderliche Einvernehmen mit den kompetenten k. und k. Behörden zu pflegen.

Wie nun aus einer Mitteilung des k. und k. Reichskriegsministeriums hervorgeht, sind sämtliche General- und Militärkommanden durch dasselbe beauftragt worden, die unterstehenden Truppen, Heeresanstalten und Ergänzungsbezirks-Kommanden anzuweisen, die Mannschaft bei ihrer Beurlaubung, bezw. gelegenheitlich der Waffenübung und Kontrollversammlung sowohl über jene Begünstigungen, welche ihr nach den mittels der betreffenden Circularverordnungen verlautbarten Militärtarif-Übereinkommen der Dampfschiffahrts-Gesellschaft des österreichisch-ungarischen Lloyd, der Eisenbahnen und der Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft zustehen, als auch

darüber eingehend zu belehren, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen sie diese Begünstigungen anzusprechen berechtigt ist und in welchen Fällen derselben eine solche Berechtigung nicht zusteht.

Indem man noch hinzufügt, daß auch die beiden Landesverteidigungsministerien diesfalls innerhalb ihres Amtsbereiches die geeigneten Verfügungen getroffen haben, wird die k. und k. Mission hiervon zur eigenen Wissenschaft und Verständigung der unterstehenden Konsularämter in Kenntnis gesetzt.

9. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 4. Mai 1882, Z. 8396/4.

Es hat sich jüngstens der Fall ereignet, daß die Militärtaxe einem taxpflichtigen österreichischen Staatsangehörigen nicht bemessen werden konnte, weil demselben von einer k. und k. Vertretungsbehörde im Auslande der Reisepaß ohne Zustimmung der Heimatbehörde verlängert wurde.

Über ein Einschreiten des k. und k. Ministeriums für Landesverteidigung wird das k. und k. Konsularamt aus diesem Anlasse in Anknüpfung an frühere analoge Weisungen ersucht, an Personen im militärpflichtigen[1]) Alter Reiseurkunden nicht ohne Zustimmung der Heimatbehörde zu erfolgen, indem es sonst unmöglich wird, Militärtaxbemessungen vorzunehmen, und die bemessenen Militärtaxen von im Auslande wohnenden Taxpflichtigen einzuholen.

10. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 24. Mai 1882, Z. 9564/4.

Das Konzept der h. o. Circularweisung vom 4. Mai l. J., Z. 8396/4, enthielt unter anderen auch einen Passus, wonach „an Personen im militärtaxpflichtigen Alter Reiseurkunden nicht ohne Zustimmung der Heimatbehörde zu erfolgen“ sind.

Durch ein unliebsames Versehen bei der Mundierung der besagten Weisung ist jedoch statt des im Konzepte derselben gebrauchten, richtigen Ausdruckes „im militärtaxpflichtigen Alter“ der Ausdruck „im militärpflichtigen Alter“ gesetzt worden, ein Irrtum, welcher Anlaß zu der Annahme geben dürfte, daß die erteilte Weisung nur rücksichtlich der im stellungspflichtigen Alter stehenden männlichen Personen zu gelten habe, während das militärtaxpflichtige Alter nach § 2 des Gesetzes vom 13. Juni 1880 (R. G. B. Nr. 70 ex 1880) nach Umständen mit dem 20. Lebensjahre beginnen und bis zum zurückgelegten 34. Jahre dauern kann.

Das k. und k. Konsularamt wird nunmehr ersucht, das ihm zugekommene Exemplar der oftzitierten Circularweisung im Sinne des vorstehenden rektifizieren, das heißt das Wort „militärpflichtigen“ streichen und an Stelle desselben „militärtaxpflichtigen“ setzen zu lassen.

11. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 10. Juni 1882, Z. 10.594/4.

Auf den Wunsch des k. und k. Reichskriegsministeriums wird das k. und k. Konsularamt hiermit angewiesen, von den im Auslande sich auf-

[1]) Soll heißen militärtaxpflichtigen Alter; siehe Circulare vom 24. Mai 1882, Z. 9564/4, Nr. 10.

haltenden nicht aktiven Gagisten über die ihnen zugestellten Befehlschreiben, Widmungen und Einberufungskarten nur solche Empfangsbestätigungen abzuverlangen und anher vorzulegen, in welchen genau der Truppenkörper, das Datum und die Nummer des übernommenen Dienststückes angeführt erscheint, weil nur auf diese Art die nötige Kontrolle ermöglicht wird.

12. Erlaß des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 1. November 1882, Nr. 1465, Praes. ex 1882/II a.

In bezug auf die Durchführung der im § 54 der Wehrgesetznovelle enthaltenen, die Auswanderung mit Rücksicht auf die Wehrpflicht beschränkenden Bestimmungen, und innerhalb derselben, finde ich bis auf weiteres nachstehende Verfügungen zu treffen:

1. Die Erteilung der Auswanderungsbewilligung für jene mit ihren Eltern, beziehungsweise mit dem überlebenden Elternteile auswandernden Knaben, welche das 14. Lebenjahr noch nicht überschritten haben, wird, insofern nicht besondere, triftige Motive dagegen sprechen, keiner Beschränkung unterworfen, und können von den politischen Landesbehörden hierzu die Bezirkshauptmannschaften ermächtigt werden.

Rücksichtlich der Städte mit eigenen Statuten und jener Bezirke, für welche eine Ermächtigung der Bezirkshauptmannschaft nicht erteilt würde, bleibt die Erteilung der Auswanderungsbewilligung der politischen Landesbehörde überlassen.

2. Für Jünglinge vom vollendeten 14. bis inklusive 16. Jahre kann die Bewilligung zur Auswanderung mit ihren Eltern oder dem überlebenden Elternteile von der politischen Landesbehörde dann erteilt werden, wenn der Betreffende:

a) zweifellos konstatiert, bleibend militärdienstuntauglich ist, oder
b) erwiesenermaßen gänzlich erwerbsunfähig ist und für seinen Unterhalt außerhalb des Familienverbandes seiner Eltern keine Möglichkeit der Obsorge besteht, oder
c) derselbe seinen Eltern und beziehungsweise dem überlebenden Elternteile, welche aus Rücksicht der Gewinnung des notwendigen Lebensunterhaltes auswandern und selbst minder erwerbsfähig sind, zu diesem Behufe erwiesenermaßen unentbehrlich ist.

Im Falle eines gegen die Erteilung der Auswanderungsbewilligung obwaltenden Bedenkens ist der bezügliche Akt von der politischen Landesbehörde mit motivierter gutächtlicher Äußerung dem k. k. Ministerium für Landesverteidigung zur Entscheidung vorzulegen.

3. Der politischen Landesbehörde wird ferner überlassen, denjenigen Jünglingen, welche das 16. Lebensjahr zurückgelegt, das stellungspflichtige Alter aber noch nicht erreicht haben, dann denjenigen, welche ihrer Stellungspflicht vollkommen Genüge geleistet haben, die Bewilligung zur Auswanderung gemeinschaftlich mit ihren Eltern oder dem überlebenden Elternteile in dem Falle zu erteilen, wenn die ersteren auf Grund einer, anläßlich des Einschreitens um die Auswanderungsbewilligung zu veranlassenden Untersuchung durch eine gemischte Stellungs- oder Nachstellungskommission als zum Militärdienste gänzlich und bleibend untauglich befunden werden und wenn die letzteren wegen gänzlicher Militärdienstuntauglichkeit in der Stellungsliste endgültig gelöscht worden sind.

4. Gegen eine abweisliche Entscheidung der politischen Bezirksbehörde ist binnen Monatsfrist der Rekurs an die politische Landesbehörde, gegen eine abweisliche Entscheidung der politischen Landesbehörde die Berufung an das Ministerium für Landesverteidigung zulässig.

5. Der Entscheidung des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung bleiben vorbehalten:

a) alle Gesuche um die Bewilligung zur Auswanderung der nach Punkt 3 nicht zur Entscheidung der Landesbehörde überwiesenen Personen, dann der im stellungspflichtigen Alter Stehenden, welche der Stellungspflicht noch nicht vollkommen Genüge geleistet haben, sowie der dem Landwehr-(Landesschützen-)verbande angehörigen Personen und

b) die Gesuche um die Bewilligung zur selbständigen Auswanderung für nicht dem Militär-(Landwehr-, Landesschützen-)verbande angehörige, nicht mehr stellungspflichtige Personen vor dem Austritte aus dem wehrpflichtigen Alter.

6. Gesuche um die Bewilligung zur Auswanderung sind bei der politischen Bezirksbehörde, und zwar für Jünglinge über 16 Jahre abgesondert einzureichen.

Alle Ansuchen um die Bewilligung zur selbständigen Auswanderung vor Erreichung des stellungspflichtigen Alters und vor der vollständigen Erfüllung der Stellungspflicht, sind von der politischen Landesbehörde zurückzuweisen.

Die politische Bezirksbehörde hat die zur Würdigung der von der Partei geltend gemachten, die Auswanderung begründenden Verhältnisse erforderlichen Erhebungen und Konstatierungen zu pflegen, insbesondere zu veranlassen, daß

a) in den sub 2 bezeichneten Fällen die bezirksärztliche Untersuchung des Betreffenden rücksichtlich seiner Eignung oder bleibenden Nichteignung zu Militärdiensten in Gegenwart eines Vertreters der politischen Bezirksbehörde, welcher seine eigene Warnehmung dem Befunde beizusetzen hat, vorgenommen werde;

b) die Auswanderungswerber, welche das 16. Lebensjahr zurückgelegt haben, aber noch nicht stellungspflichtig sind, im Sinne des Punktes 3 dieses Erlasses von einer gemischten Stellungs-, beziehungsweise Nachstellungkommission untersucht werden.

7. Gesuche um Militärentlassung zum Zwecke der Auswanderung von in der Linien-, Reserve- oder Ersatzreservedienstpflicht stehenden Personen sind an die zuständige Bezirksbehörde zu richten.

Für Liniendienstpflichtige ist zugleich der Nachweis beizubringen, daß auch beide Eltern des Entlaßwerbers oder der überlebende Elternteil auswandern.

Die Bezirksbehörde leitet das durch eventuell nötige Erhebungen ergänzte Gesuch, mit dem eigenen Gutachten versehen, an das Ergänzungsbezirkskommando, welches nach gepflogenem Einvernehmen mit dem Standeskörper, und wenn ein die Militäreigenschaft konstatierendes Dokument nicht beiliegt, nach Einholung einer Abschrift des Grundbuchblattes den Akt in dem Falle wieder an die Bezirksbehörde zur abweislichen Bescheidung des Entlaßwerbers gelangen läßt, wenn beide Teile übereinstimmend die Abweisung beantragen.

Wird eine solche Einigung nicht erzielt oder spricht sich die erste Instanz für die Bewilligung der Auswanderung aus, so legt das Ergänzungsbezirkskommando den Akt der militärischen Ergänzungsbehörde zweiter Instanz vor, welche in analoger Weise nach vorheriger Einholung des Antrages der politischen Landesbehörde entweder die Abweisung des Gesuches veranlaßt, oder die definitive Entscheidung des Reichs-Kriegsministeriums einholt.

Bei Beurteilung und Entscheidung über Auswanderungsgesuche von dem Heeresverbande Angehörigen haben bezüglich der in der Liniendienstpflicht Stehenden die im Punkte 2 c) dieses Erlasses gegebenen Direktiven betreffs der im Reserve- oder Ersatzreserveverhältnisse selbständig Auswandernden die Rücksicht auf die nur hierdurch ermöglichte Gewinnung des notwendigen Lebensunterhaltes für sich oder ihre Familie, mit aller Rigorosität vor Augen gehalten zu werden.

8. Auswanderungsgesuche der dem Landwehr-(Landesschützen-)verbande angehörigen Personen sind bei der zuständigen politischen Bezirksbehörde einzubringen, von dieser mit den eventuell erforderlichen Nachweisungen mit einem motivierten Gutachten an das betreffende Landwehr-(Landesschützen-)Bataillonskommando zu leiten, welches in analoger Weise, wie nach Punkt 7, die weitere Amtshandlung und nach Umständen Vorlage an das vorgesetzte Landwehrkommando (an die Landesverteidigungsoberbehörde) und beziehungsweise an das Ministerium für Landesverteidigung zu veranlassen hat.

9. Alle von der politischen Landesbehörde an das Ministerium für Landesverteidigung fallweise gelangenden Auswanderungsgesuche und beziehungsweise Rekurse sind entsprechend dokumentiert mit gutächtlichem Einbegleitungsberichte vorzulegen.

10. Die nach § 54 der Wehrgesetznovelle erteilten Auswanderungsbewilligungen sind von den politischen Bezirksbehörden in besonderen Ausweisen nach dem beiliegenden Muster 1 evident zu halten.

Bis Ende Jänner jeden Jahres hat jede politische Bezirksbehörde ihrer vorgesetzten politischen Landesbehörde, und diese bis Ende Februar einen, nach politischen Bezirken zusammengestellten, summarischen Ausweis über die Anzahl der im Vorjahre im Grunde der nach § 54 der Wehrgesetznovelle erteilten Bewilligungen stattgefundenen Auswanderungen, nach dem Muster 2 dem Ministerium für Landesverteidigung vorzulegen.

13. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 26. Juni 1883, Z. 11.139/4.

Über ein Einschreiten des k. und k. Reichskriegsministeriums wird die k. und k. Vertretungsbehörde behufs genauer Danachachtung ersucht, gegenüber denjenigen k. und k. Offizieren, welche sich in nachstehender Weise ein inkorrektes Benehmen zu Schulden kommen lassen, folgendermaßen vorzugehen:

Im Falle ein Offizier des stehenden Heeres, der Kriegsmarine oder der beiden Landwehren im Amtsorte der Vertretungsbehörde in Uniform erschiene, ohne sich nach Reglementsvorschrift bei derselben vorgestellt zu haben, hat ihn die Vertretungsbehörde vorzurufen und ihm, wenn er sich nicht mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform auszuweisen vermöchte, das weitere Erscheinen in Uniform zu untersagen.

Dasselbe soll geschehen, falls ein Offizier, wenngleich er die Erlaubnis zum Tragen der Uniform hätte, durch ein Ärgernis erregendes Benehmen hierzu gegründeten Anlaß geben sollte.

Würde sich der Offizier über erfolgte Aufforderung nicht persönlich bei der k. und k. Vertretungsbehörde vorstellen, so sind ihm die bezüglichen Weisungen des Vorstandes der Vertretungsbehörde schriftlich zuzustellen.

Alle derlei Vorkommnisse hätte dieselbe sogleich eventuell telegraphisch anher bekanntzugeben.

Infolge einer Zuschrift des königlich ungarischen Ministeriums für Landesverteidigung ergeht unter einem an die k. und k. Vertretungsbehörde der Auftrag, im Falle die Aufführung eines im dortigen Amtsbereiche sich aufhaltenden königlich ungarischen Honvéds Anlaß zu einer Klage oder Beschwerde geben sollte, dies behufs direkter Verständigung des letzterwähnten Ministeriums zur hierortigen Kenntnis zu bringen.

14. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 22. Juni 1886, Z. 2645/9 A.

Von seiten der k. und k. Militärverwaltung ist mit der Dampfschiffahrtsgesellschaft des österreichischen Lloyd ein Übereinkommen wegen Heimsendung der in den österreichischen Ländern sich aufhaltenden stellungspflichtigen, mittellosen Staatsangehörigen der Monarchie geschlossen worden.

Demzufolge hat der Verwaltungsrat des Lloyd jenen Stellungspflichtigen, welche sich mit der konsularamtlichen Bestätigung über die Mittellosigkeit und den Zweck der Heimreise aus überseeischen Ländern ausweisen, die freie Fahrt auf dem dritten Platze seiner Dampfer gegen seinerzeitige Refundierung der Panatika von täglich[1]) einem Gulden (1 fl.) in Gold zugestanden.

Indem vorstehendes dem k. und k. Konsularamt zur entsprechenden Danachachtung mitgeteilt wird, fügt das Ministerium des Äußern noch bei, daß das k. und k. Reichskriegsministerium die Inanspruchnahme der k. und k. Kriegsschiffe auf der Rückfahrt zu dem obigen Zwecke gleichfalls bewilligt, und daß sich auch die ungarische Seeschiffahrtsgesellschaft „Adria“ bereit erklärt hat, die in Rede stehenden Individuen gegen Ersatz der Verköstigung heimzubefördern.[2])

15. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 9. April 1887, Z. 1854/9.

Im Verfolge des Circularerlasses vom 22. Juni v. J., Z. 2645/9 A, betreffend die Heimbeförderung mittelloser stellungspflichtiger Angehöriger der Monarchie, wird dem k. und k. Konsularamte mitgeteilt, daß sich der Verwaltungsrat des Lloyd, bezüglich der aus den Stationen des Mittel-

---

[1]) Durch Artikel XII des Schiffahrts- und Postvertrages mit dem österreichischen Lloyd vom 25. Juli 1891 (R. G. B. Nr. 106), dahin abgeändert, daß bei Heimsendungen von mittellosen stellungspflichtigen österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen die Verpflegskosten (Panatika) aus Hafenplätzen jenseits des Suezkanales und der Meerenge von Gibraltar mit täglich 1 fl. in Gold, aus allen anderen Hafenplätzen aber mit täglich 50 kr. in Gold zu vergüten sind.

[2]) Siehe Circularien des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 26. Juni 1887, Z. 2960/9 und vom 29. Dezember 1902, Z. 71.906/9.

ländischen und Schwarzen Meeres in die Heimat zu befördernden Individuen bereit erklärt hat, die Vergütung für die Panatika auf 70 kr.[1]) Gold herabzusetzen.

Dagegen wird das k. und k. Konsularamt beauftragt, die im obigen Erlasse erwähnte konsularamtliche Bestätigung nur wahrhaft mittellosen Leuten zu erteilen, deren Tauglichkeit zum Militärdienste wenigstens mit Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann.[2])

16. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 13. April 1887, Z. 7988/2.

Nach § 2 des Landsturmgesetzes sind zum Landsturm verpflichtet alle wehrfähigen österreichischen oder ungarischen Staatsbürger, welche weder dem k. und k. Heere, der Kriegsmarine oder Ersatzreserve, noch der k. k. oder königlich ungarischen Landwehr angehören, vom Beginn des Jahres, in welchem dieselben ihr 19. Lebensjahr vollenden bis zum Ende des Jahres, in welchem sie ihr 42. Lebensjahr vollstreckt haben.

Hinsichtlich derjenigen, welche auf Grund des § 20 des Wehrgesetzes vor dem Beginne der Landsturmpflicht freiwillig in den Präsenzdienst des Heeres getreten sind, erstreckt sich die Landsturmpflicht nach Erfüllung ihrer gesetzmäßigen zwölfjährigen Dienstpflicht noch auf die unmittelbar folgenden zehn Jahre.

Der Landsturmpflicht, nach Maßgabe der Wehrfähigkeit, und zwar bis zum vollendeten 60. Lebensjahre unterliegen alle aus der Kategorie des Offizier- und Militärbeamtenstandes in den Ruhestand oder das Verhältnis außer Dienst des Heeres (Kriegsmarine) und der Landwehr versetzten Personen, insofern sie nicht in den vorbenannten Teilen der bewaffneten Macht verwendet werden.

Landsturmpflichtige, welche für die Besorgung der Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes oder Interesses unentbehrlich sind, können vom Landsturmdienst enthoben werden.

Das Verfahren wegen Enthebung vom Landsturmdienste wird in dem, im Auszuge mitfolgenden § 15 der Durchführungsverordnung zum Landsturmgesetze geregelt.

Hiernach soll diese Enthebung schon im Frieden erteilt werden und kann nicht von den Beteiligten selbst angesucht werden, sondern ist von der Behörde, bei welcher dieselben verwendet werden, von Amts wegen zu beantragen.

Über diese Anträge entscheidet die vorgesetzte Civilbehörde, einvernehmlich mit der kompetenten Landwehrbehörde. Die Entscheidung wird sodann von Seite dieser beiden Behörden der heimatlichen politischen Be-

---

[1]) Der Artikel XII des Schiffahrts- und Postvertrages mit dem österreichischen Lloyd vom 25. Juli 1891 (R. G. B. Nr. 106) enthält folgenden Passus, welcher das Circulare modifiziert: „Für heimzusendende mittellose Staatsangehörige ist jedesmal die tarifmäßige Passagegebür der dritten Klasse nebst den Verpflegskosten, bei Heimsendungen aus den Hafenplätzen jenseits des Suezkanales und der Meerenge von Gibraltar mit täglich 1 fl. in Gold, aus allen anderen Hafenplätzen aber mit täglich 50 kr. in Gold zu vergüten. Sind diese mittellosen Staatsangehörigen stellungspflichtig, so ist ihnen freie Fahrt zu gewähren.

[2]) Siehe Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 29. Dezember 1902, Z. 71.906/9.

hörde, beziehungsweise dem heimatlichen Landsturmkommando bekannt gegeben, und erhalten die Betreffenden eigene Landsturm-Enthebungszertifikate.

Die Zertifikate gelten jedesmal auf ein Jahr, das ist von März bis März.

Die Enthebungsanträge sind alljährlich im Monate Jänner vorzulegen, wobei bemerkt wird, daß für das laufende Jahr, mit Rücksicht auf die schon vorgerückte Zeit nur überhaupt die ehetunlichste Einsendung der Enthebungsanträge geboten erscheint.

Da nun ein beträchtlicher Teil der bei den k. und k. Missionen und Konsularämtern bediensteten Beamten ohnehin schon dem k. und k. Heere, der Ersatzreserve oder der Landwehr angehört und im Mobilisierungsfalle zu dem betreffenden Truppenkörper einrücken muß, so würde, falls auch die nach § 2 des obigen Gesetzes Landsturmpflichtigen einberufen werden sollten, bei den k. und k. Vertretungsbehörden im Auslande sich möglicherweise ein Entgang an Arbeitskräften ergeben, welcher den ungestörten Fortgang des Dienstes in Frage stellt.

Das Ministerium des Äußern muß daher darauf bedacht sein, für den Fall der Einberufung des Landsturmes, dem auswärtigen Dienste die Erhaltung der unentbehrlichen Kräfte zu sichern.

Zu diesem Behufe erhält das k. und k. Amt in der Anlage ein Exemplar des im § 15 der Durchführungsverordnung bezogenen Verzeichnisses mit dem Auftrage zugesendet, für den Fall als sich dortamts Landsturmpflichtige in Verwendung befinden sollten, welche im Falle der Einberufung des Landsturmes als unentbehrlich auf ihren Posten zu belassen wären, dieselben nach mitfolgendem Muster für das laufende Jahr sofort, für die nächsten Jahre aber spätestens bis Ende Februar jeden Jahres dem Ministerium des Äußern namhaft zu machen.

17. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 26. Juni 1887, Z. 2960/9.

In teilweiser Abänderung der Circularweisung vom 22. Juni 1886, Z. 2645/9, wird das k. und k. Konsularamt eingeladen, die Heimbeförderung von österreichischen oder ungarischen Wehrpflichtigen auf k. und k. Kriegsschiffen oder auf den Schiffen des Österreichischen Lloyd oder der Ungarischen Adria gegen Vergütung der Verpflegskosten nur dann zu veranlassen, wenn konstatiert ist, daß

1. die Heimbeförderung des betreffenden Wehrpflichtigen vom königlich ungarischen Landesverteidigungsministerium, beziehungsweise vom k. k. österreichischen Landesverteidigungsministerium oder von der kompetenten Verwaltungsbehörde gewünscht wird;
2. der betreffende Wehrpflichtige mittellos und außerstande ist, die Reisekosten aus Eigenem zu bestreiten und daß
3. der betreffende Wehrpflichtige nach Maßgabe der vorzunehmenden ärztlichen Untersuchung kriegsdiensttauglich ist.

18. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 30. Juli 1887, Z. 16.516/4.

Über ein Einschreiten des königlich ungarischen Ministeriums für Landesverteidigung wird der k. und k. Vertretungsbehörde ein ungarisches und ein deutsches Exemplar der „Vorschrift, betreffend den Land-

sturm in den Ländern der ungarischen Krone“ hierneben zur Danachachtung und Aufbewahrung im dortigen Archive mit dem Bemerken übermittelt, daß diese Vorschrift auch das Verfahren enthält, welches bezüglich der im Auslande ansässigen Landsturmmänner ungarischer Staatsangehörigkeit zu beobachten ist.

19. Weisungen für die k. und k. diplomatischen Missionen und Konsularämter.

Beilage V zu § 108 der Wehrvorschriften, I. Teil vom Jahre 1889.

§ 1. Im allgemeinen.

1. In den folgenden Paragraphen ist der Vorgang erörtert, welcher seitens der k. und k. Missionen und Konsularämter zu beobachten ist, wenn bei denselben:

a) Stellungspflichtige um die Enthebung vom Erscheinen vor einer Stellungskommission ansuchen, oder

b) im Auslande bleibend ansässige Angehörige eines Stellungspflichtigen oder eines im Heere (Kriegsmarine) oder in der Landwehr dienenden Wehrpflichtigen um die Begünstigung als Familienerhalter auf Grund des § 34 des Wehrgesetzes einschreiten.

2. Ansuchen um Enthebung vom Erscheinen vor einer Stellungskommission können nur seitens der im Auslande bleibend ansässigen Stellungspflichtigen, ferner von dem im Auslande studierenden Theologen, endlich in besonderen rücksichtswürdigen Fällen auch von solchen, welche sich im Auslande längere Zeit, z. B. zu Studienzwecken aufhalten, gestellt werden (§ 108 der Wehrvorschriften, I. Teil).

Diese Ansuchen sind von den erwähnten Stellungspflichtigen spätestens bis 1. Jänner jenes Jahres, in welchem sie zur Stellung berufen sind, bei den k. und k. Vertretungsbehörden einzubringen.

3. Als bleibend ansässig im Auslande ist jener Stellungspflichtige anzusehen, welcher nachweist, daß er daselbst:

a) Eigentümer oder Pächter eines von ihm selbst verwalteten Gutes oder eines von ihm selbständig betriebenen Geschäftes ist, oder

b) seit längerer Zeit im gemeinschaftlichen Haushalte bei seinen Angehörigen lebt, oder

c) seit längerer Zeit seinen Erwerb findet.

4. Die von den Theologen eingebrachten Ansuchen sind unter allen Umständen von den k. und k. Vertretungsbehörden in Verhandlung zu nehmen, die Gesuche der übrigen vorbezeichneten Stellungspflichtigen jedoch nur dann, wenn dieselben infolge Krankheit absolut unfähig wären, eine Reise zu unternehmen, oder wenn sie die Reise bis zur nächsten Stellungskommission nur mit großem Aufwande an Zeit oder mit unerschwinglichen Kosten bewerkstelligen könnten.

Liegt dem Aufenthaltsorte des Stellungspflichtigen ein Stellungsort näher, als der Sitz einer k. und k. Vertretungsbehörde, so hat der Stellungspflichtige vor der betreffenden Stellungskommission zu erscheinen. Den Stellungskommissionen des Inlandes sind in dieser Beziehung auch jene in Bosnien und der Herzegowina gleichzuhalten.

5. Bei **offenkundig untauglichen** Stellungspflichtigen entfallen die in den Punkten 2 bis 4 angeführten Bedingungen, und es sind die diesfälligen Ansuchen ohne Ausnahme in Verhandlung zu nehmen.

Als „**offenkundig untauglich**“ sind nur jene Stellungspflichtigen zu behandeln, welche mit einem der nachstehenden Gebrechen behaftet sind, und zwar:

Mangel eines Fußes oder einer Hand;
Erblindung beider Augen;
Taubstummheit;
Kretinismus;
gerichtlich erklärter Irrsinn, Wahnsinn oder Blödsinn.

6. Die Einleitung der Verhandlung über die vorbezeichneten Ansuchen obliegt den k. und k. Missionen, und nur dort, wo solche nicht aufgestellt sind, den k. und k. Konsularämtern.

7. Im Mobilisierungsfalle haben die in den nachfolgenden §§ 2 und 4 bezeichneten tauglichen und mindertauglichen Stellungspflichtigen unbedingt sofort vor der zuständigen Stellungskommission zu erscheinen.

§ 2. Ansuchen der im Auslande bleibend ansässigen, dann zu Studienzwecken usw. sich aufhaltenden Stellungspflichtigen ausschließlich der Theologen.

1. Den Ansuchen um Enthebung vom Erscheinen vor der Stellungskommission, welche von den im Auslande bleibend ansässigen, dann von den zu Studienzwecken usw. im Auslande sich aufhaltenden Stellungspflichtigen eingebracht werden, ist seitens der k. und k. Vertretungsbehörde ein Protokoll anzuschließen, welches über den **Stellungspflichtigen** folgende Daten zu enthalten hat:

a) den Vor- und Zunamen;
b) das Geburtsjahr;
c) den Geburtsort, das Geburtsland, sowie die Gemeinde und den politischen Bezirk, in dem derselbe heimatberechtigt [zuständig] ist;
d) den Beweis für die Identität, welcher erbracht ist:
wenn der Stellungspflichtige persönlich der k. und k. Vertretungsbehörde bekannt ist, oder
wenn derselbe sich durch seine Reiseurkunde und durch mindestens einen glaubwürdigen, der k. k. Vertretungsbehörde persönlich bekannten Zeugen legitimiert;
e) den Nachweis, daß der Stellungspflichtige in seinem Aufenthaltsorte im Auslande als bleibend ansässig anzusehen sei, oder sich aus sonst berücksichtigungswürdigen Gründen, zum Beispiel zu Studienzwecken, im Auslande aufhält;
f) die Angabe des Gebrechens, mit welchem sich der Stellungspflichtige behaftet glaubt; schließlich
g) allfällige besondere auf den speziellen Fall bezügliche Bemerkungen.

Das Protokoll ist vom Bittsteller und von der k. k. Vertretungsbehörde zu fertigen.

2. Der Bittsteller hat nur die dem Arzte als Honorar zufallende Taxe, deren Bemessung nach dem ortsüblichen Honorar den k. und k. Vertretungsbehörden überlassen bleibt, zu erlegen, sonst aber keine weitere Vergütung zu leisten.

3. Nach Erlag dieser Taxe ist von Seite der k. und k. Vertretungsbehörde die ärztliche Untersuchung durch ihren oder durch den eigens hierzu zu bestellenden Arzt anzuordnen.

4. Die ärztliche Untersuchung hat in Gegenwart eines Mitgliedes der k. und k. Vertretungsbehörde (wo ein Militärattaché sich befindet, in Gegenwart dieses) unter strenger Beachtung der Bestimmungen der Vorschrift zur ärztlichen Untersuchung der Wehrpflichtigen (Beilage III) zu erfolgen.

5. Vor der Untersuchung ist dem Arzte von Seite der k. und k. Vertretungsbehörde in Gegenwart des Stellungspflichtigen mittels Handschlages das Gelöbnis an Eidesstatt abzunehmen, daß er sein Guthaben nach bestem Wissen und Gewissen abgeben werde.

6. Findet der Arzt den Untersuchten mit Körpergebrechen behaftet, welche denselben zum Militärdienst derzeit untauglich, beziehungsweise zum Waffendienste untauglich, oder zu jedem Dienste untauglich machen und ursächlich welcher auf die Zurückstellung, Waffenunfähigkeit oder Löschung desselben aus der Stellungsliste zu erkennen wäre, so hat er das anwesende Mitglied der k. und k. Vertretungsbehörde zur eigenen Überzeugung darauf aufmerksam zu machen, hierauf das Gutachten eigenhändig auszufertigen, in demselben die vorgefundenen Gebrechen detailliert zu beschreiben und auf die bezüglichen Punkte der Verzeichnisse C oder D der Subbeilage 2 der Vorschrift für die ärztliche Untersuchung der Wehrpflichtigen hinzuweisen.

7. Das ärztliche Zeugnis ist durch das anwesende Mitglied der k. und k. Vertretungsbehörde mit folgender Klausel zu versehen:

„Die ärztliche Untersuchung ist in meiner Gegenwart vorgenommen worden."

Ist das vorgefundene Gebrechen auch für das anwesende Mitglied der k. und k. Vertretungsbehörde erkennbar, so ist der Klausel beizufügen:

„Auch habe ich mich von dem Vorhandensein des angeführten Gebrechens persönlich überzeugt."

Wenn das Gebrechen dem anwesenden Mitgliede der k. und k. Vertretungsbehörde nicht erkennbar ist, oder dasselbe gegen das ärztliche Gutachten ein Bedenken hegt, so ist dieser Umstand statt des eben erwähnten Zusatzes der Klausel beizufügen und das Bedenken zu begründen.

8. Falls der Untersuchte mit einem zum Kriegsdienst untauglich machenden Gebrechen behaftet ist, so hat die k. und k. Vertretungsbehörde den vollständigen Akt im Wege des k. und k. Ministeriums des Äußern an das betreffende Landesverteidigungsministerium zu übermitteln.

9. Ist der Untersuchte „tauglich" oder „mindertauglich" befunden worden, so hat der Arzt den Befund im Protokolle einzutragen und die k. und k. Vertretungsbehörde den Untersuchten anzuweisen, eine Stellungskommission zu bezeichnen, bei welcher er sich der Stellung unterziehen will; die Vertretungsbehörde bestimmt zugleich den Termin, bis zu welchem der Stellungspflichtige vor der gewählten Stellungskommission bei sonstiger Straffolge zu erscheinen hat, und folgt demselben hierüber zu seiner Legitimation vor der Stellungskommission (§ 101 : 6 der Wehrvorschriften, I. Teil) eine amtliche Bescheinigung aus, welche das Nationale, die genaue Personsbeschreibung und Unterschrift des Inhabers zu enthalten hat.

Das Protokoll ist dementsprechend zu ergänzen.

Für die weitere Behandlung des vollständigen Aktes gilt das im Punkte 8 Gesagte.

§ 3. **Ansuchen der im Auslande befindlichen Theologen.**

1. Dem Ansuchen eines Theologen um Enthebung vom Erscheinen vor einer Stellungskommission ist ebenfalls ein nach § 2 : 1 verfaßtes Protokoll anzuschließen; dasselbe muß den Nachweis enthalten, daß der Betreffende tatsächlich im Auslande Theologie studiert.

Auch ist im Protokoll eventuell die Angabe zum Ausdrucke zu bringen, daß der Betreffende mit einem Körpergebrechen nicht behaftet ist.

2. Theologen, welche erklären, mit Körpergebrechen nicht behaftet zu sein, sind ärztlich nicht zu untersuchen.

Muß der stellungspflichtige Theologe der ärztlichen Untersuchung unterzogen werden, weil er sich mit einem Körpergebrechen behaftet glaubt, so finden bei konstatierter Untauglichkeit desselben die Bestimmungen des § 2 : 2 bis 8 sinngemäße Anwendung.

3. Wurde der untersuchte Theologe „tauglich" oder „mindertauglich" befunden, so gilt für die Übersendung des Aktes das im § 2 : 8 Gesagte.

Die politische Bezirksbehörde [Bezirksbeamte] übermittelt den im Dienstwege erhaltenen Akt unter Anschluß von zwei Auszügen aus der Stellungsliste dem zuständigen Ergänzungsbezirkskommando, beziehungsweise der zuständigen Landwehrevidenthaltung [-Regimentskommando], welches die Assentliste in zwei Parien so weit als zulässig auszufertigen und den hierdurch ergänzten Akt der politischen Bezirksbehörde [Bezirksbeamten] zurückzustellen hat.

Letztere legt den vollständigen Akt dem betreffenden Landesverteidigungsministerium vor.

Die Entscheidung über die Enthebung des Stellungspflichtigen vom Erscheinen vor der Stellungskommission und über die Zuerkennung der Begünstigung als Kandidat [oder Zögling] des geistlichen Standes trifft, wenn es sich um einen zur Landwehr entfallenden Stellungspflichtigen handelt, das Landesverteidigungsministerium, in allen übrigen Fällen das Landesverteidigungsministerium im Einvernehmen mit dem Reichs- [gemeinsamen] Kriegsministerium.

Das Landesverteidigungsministerium weist sodann die betreffende Vertretungsbehörde im Wege des k. und k. Ministeriums des Äußern zur Beeidigung des Stellungspflichtigen und zur Vervollständigung und Unterfertigung der Assentliste an. Dort, wo sich ein Militärattaché befindet, ist diese Amtshandlung durch denselben zu bewirken.

§ 4. **Ansuchen um die Begünstigung als Familienerhalter.**

1. Wird von den im Auslande bleibend ansässigen Angehörigen eines Stellungspflichtigen um die Begünstigung als Familienerhalter (W. G. § 34) für denselben angesucht, so hat die k. und k. Vertretungsbehörde den Stellungspflichtigen — wenn er sich gleichfalls im Auslande aufhält — vor allem nach § 2 der ärztlichen Untersuchung unterziehen und das Gutachten ausfertigen zu lassen. Das nach § 2 : 1 aufzunehmende Protokoll

muß auch den Beweis der Identität der in Betracht kommenden männlichen Angehörigen enthalten.

2. Dieser Behörde obliegt auch — falls der Stellungspflichtige „tauglich" oder „mindertauglich" befunden wird — die Konstatierung der Erwerbsfähigkeit der in Betracht kommenden männlichen Angehörigen durch eine ärztliche Untersuchung. Diesbezüglich, sowie hinsichtlich der Ausfertigung des ärztlichen Gutachtens finden die einschlägigen Bestimmungen des § 2 sinngemäße Anwendung.

3. Sollte die ärztliche Untersuchung des Stellungspflichtigen und seiner in Betracht kommenden männlichen Angehörigen mit Rücksicht auf ihre räumliche Trennung nicht durch dieselbe Behörde erfolgen können, so nehmen die k. und k. Vertretungsbehörden auf Grund des bezüglichen Ansuchens mit der Partei das vorgeschriebene Protokoll auf. In dem Protokolle, welches mit dem Stellungspflichtigen aufgenommen wird, ist die Behörde, bei welcher die Angehörigen das Gesuch um die Zuerkennung der Begünstigung nach § 34 des Wehrgesetzes eingebracht haben, ersichtlich zu machen, während in dem mit den Angehörigen aufzunehmenden Protokolle der Aufenthaltsort des Stellungspflichtigen, dann die Vertretungsbehörde zu bezeichnen ist, bei welcher die ärztliche Untersuchung angesprochen wird.

4. Von der Beibringung der vorgeschriebenen Bestätigung über die Unentbehrlichkeit des Stellungspflichtigen durch den Gemeindevorsteher und zwei Gemeindemitglieder wird abgesehen; es muß jedoch der Nachweis der tatsächlichen Verhältnisse, auf welche der Anspruch als Familienerhalter begründet wird, in dem Umfange, wie derselbe im § 56 der Wehrvorschriften, I. Teil, festgestellt und zur Beurteilung der Gesetzlichkeit des erhobenen Anspruches notwendig ist, beigebracht werden.

Diese Verhältnisse müssen, wenn sie der k. und k. Vertretungsbehörde selbst bekannt sind, von dieser bestätigt, sonst aber glaubwürdig nachgewiesen sein.

5. Wird der Stellungspflichtige untauglich befunden oder befindet er sich im Inlande, oder wurde er im Sinne des § 1 : 4, zweiter Absatz, an eine Stellungskommission gewiesen, so ist nach § 2 : 8 vorzugehen und im Falle der Untauglichkeit eventuell die Enthebung vom Erscheinen vor einer Stellungskommission anzuregen.

Wurde der Stellungspflichtige tauglich befunden, so gelangen die Bestimmungen des § 2 : 9 mit der Änderung in Anwendung, daß derselbe bei der ersten Nachstellung im Monate Oktober (§ 102 : 3 der Wehrvorschriften, I. Teil) zu erscheinen hat.

6. Für den Vorgang im Falle der Einbringung von Ansuchen, welche die Übersetzung eines zum Heere (Kriegsmarine) oder zur Landwehr bereits Assentierten in die Ersatzreserve als Familienerhalter betreffen, finden die Bestimmungen der vorstehenden Punkte sinngemäße Anwendung.

7. Die Entscheidung über derlei Gesuche erfolgt nach (instanzmäßiger) Begutachtung des Falles seitens der zuständigen Ergänzungsbehörden [der untersten Instanz] durch das Landesverteidigungsministerium im Einvernehmen mit dem Reichs- [gemeinsamen] Kriegsministerium; wenn es sich jedoch um einen zur Landwehr Entfallenden handelt, durch das Landesverteidigungsministerium.

20. Anhang zu den Weisungen für die k. und k. diplomatischen Missionen und Konsularämter.

Subbeilage 1 zur Beilage V zu § 108 der Wehrvorschriften I. Teil vom Jahre 1889.

Begünstigungen der Stellungspflichtigen, dann der nicht aktiven Personen des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr, welche in außereuropäischen Ländern — mit Ausnahme der Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres — im Interesse des heimischen Handels dauernd tätig sind, in der Erfüllung der Stellungspflicht und der militärischen Dienstpflicht.

Im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Landesverteidigung und dem königlich ungarischen Landesverteidigungsminister werden den Stellungspflichtigen, dann den nicht aktiven Personen des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr, welche in außereuropäischen Ländern — mit Ausnahme der Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres — im Interesse des heimischen Handels tätig sind, sei es, daß sie sich durch längere Zeit als Handlungsreisende dort aufhalten oder sich in Ausübung ihres kaufmännischen Berufes daselbst stabil niederlassen oder als Handelsexperten bei den k. und k. Vertretungsbehörden angestellt sind, und dies glaubwürdig nachweisen, in der Erfüllung der Stellungspflicht und der militärischen Dienstpflicht folgende Begünstigungen gewährt:

1. Die Stellungspflichtigen werden auf ihr Ansuchen (Beilage V, § 2 der Wehrvorschriften I. Teil) vom Erscheinen vor einer Stellungskommission vom Landesverteidigungsministerium im Einvernehmen mit dem Reichs- [gemeinsamen] Kriegsministerium auch dann enthoben werden, wenn sie gelegentlich ihrer ärztlichen Untersuchung bei der k. und k. Vertretungsbehörde „tauglich" oder „mindertauglich" befunden werden.

Für den hierbei einzuhaltenden Vorgang, dann hinsichtlich der Beeidigung und Assentierung dieser Stellungspflichtigen durch die k. und k. Vertretungsbehörde hat der § 3:3, der Beilage V der Wehrvorschriften I. Teil Geltung.

Den auf diese Weise Assentierten wird über begründeten Antrag der k. und k. Vertretungsbehörde seitens des Reichs- [gemeinsamen] Kriegsministeriums, wenn sie in die Landwehr eingeteilt wurden, seitens des betreffenden Landesverteidigungsministeriums, ausnahmsweise ein Aufschub des regelmäßigen (oder einjährigen) Präsenzdienstes, beziehungsweise der achtwöchentlichen militärischen Ausbildung eventuell bis zum 1. Oktober jenes Jahres, in welchem sie das 24. Lebensjahr vollstrecken, bewilligt werden, sie haben jedoch während dieses Verhältnisses in dem Jahre, in welchem sie das 22., eventuell auch das 23. Lebensjahr vollstrecken, bis Ende April den von der betreffenden k. und k. Vertretungsbehörde bestätigten Nachweis beizubringen, daß sie nach wie vor im Interesse des heimatlichen Handels in einer der vorerwähnten Eigenschaften tätig sind. Sollte dieser Nachweis gar nicht oder nicht rechtzeitig beigebracht werden, so wird das Reichs- [gemeinsame] Kriegs-, beziehungsweise Landesverteidigungsministerium die Einberufung des Betreffenden zu dem mit 1. Oktober des laufenden Jahres beginnenden Präsenzdienste, beziehungsweise zu der nächsten militärischen Ausbildung anordnen.

2. Die nicht aktiven Personen des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr, welchen eine Waffenübung obliegt, sind seitens der hierzu be-

rechtigten Kommanden von der Waffenübung unbedingt zu entheben, und haben diese auch nicht nachzutragen. Das bezügliche Ansuchen ist von Angehörigen des Heeres und der Kriegsmarine bis Ende Jänner des Jahres, für das die Verpflichtung zur Waffenübung besteht, von Angehörigen der Landwehr unverweilt zu jenem Zeitpunkte, in welchem sie in Kenntnis der voraussichtlichen Einberufung zur Waffenübung gelangt sind, im Wege der betreffenden k. und k. Vertretungsbehörde einzubringen.

3. Die nach Punkt 2 von der Waffenübung enthobenen nicht aktiven Personen sind gleichzeitig vom Erscheinen bei der Kontrollversammlung (Hauptrapport) des betreffenden und des folgenden Jahres zu entheben.

Die übrigen nicht aktiven Personen sind auf ihr diesbezügliches, gleichfalls im Wege der k. und k. Vertretungsbehörden bis Ende Mai einzubringendes Ansuchen von der Kontrollversammlung (Hauptrapport) des betreffenden und, wenn sie im nächsten Jahre nicht waffenübungspflichtig sind, auch des folgenden Jahres zu entheben.

Von den vorerwähnten Begünstigungen sind diejenigen ausgeschlossen, welche bei fremdländischen Handelsunternehmungen (Firmen) etc. oder im Handelsinteresse fremder Staaten berufstätig sind.

21. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 16. April 1889, Z. 7680/4.

Gemäß der Durchführungsverordnung zum Militärtaxgesetze vom 20. März 1881, R. G. B. Nr. 26 zu § 9 soll in dem Falle, wenn die Gültigkeitsdauer einer Reisebewilligung für das Ausland sich über jene Zeit erstreckt, für welche in der Regel die Bemessung der Militärtaxe erfolgt, diese Taxe vor Aushändigung des Passes für jedes in die Gültigkeitsdauer des letzteren fallende Taxjahr bemessen und auch eingehoben werden.

Mit Rücksicht auf diese Bestimmung dürfen die k. und k. Vertretungsbehörden Reisedokumente an der Taxpflicht unterliegende Personen vor erfolgter Einhebung der Militärtaxe ohne Zustimmung der zuständigen politischen Behörde des Taxpflichtigen nicht ausfolgen, in welchem Sinne auch die k. und k. Mission mittels h. o. Circulars vom 4. Mai 1882, Z. 8396/4, angewiesen worden ist.

Da jedoch, wie dies aus einem neuerlichen Falle hervorgeht, der angegebene Vorgang seitens der k. und k. Vertretungsbehörden im Auslande nicht immer eingehalten wird, so findet sich das k. und k. Ministerium des Äußern bestimmt, der k. und k. Mission die strenge Beobachtung der bei Ausfolgung von Reisepässen an taxpflichtige Personen geltenden Bestimmungen hiermit in Erinnerung zu bringen.

22. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 17. Mai 1889, Z. 10.915/4.

Im Anschlusse wird dem k. und k. Konsularamte ein Exemplar der jetzt zur Ausgabe gelangten neuen „Wehrvorschriften, enthaltend die Durchführungsbestimmungen zum Wehrgesetze, I. Teil. Vorschrift über die Ergänzung des k. und k. Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr“ behufs genauer Danachachtung und Aufbewahrung im dortamtlichen Archiv übersendet.

23. Circulare des k. und k. Ministeriums des Außern vom 1. September 1889, Z. 22.869/4.

Im Nachhange zu dem hieramtlichen Circulare vom 17. Mai l. J., Nr. 10.915/4, wird dem k. und k. Konsularamte anverwahrt ein Exemplar der eben erschienen weiteren neuen „Wehrvorschriften, enthaltend Durchführungsbestimmungen zum Wehrgesetze — II. Teil — Vorschriften über die Erfüllung der Dienstpflicht im k. und k. Heere und in der Kriegsmarine“, zur Kenntnisnahme und Aufbewahrung im dortigen Archive übersendet.

24. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 28. Jänner 1890, Z. 34.118/4.

Über ein Einschreiten des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung wird dem k. und k. Konsularamt ein Exemplar der „Vorschrift, betreffend die Organisation des Landsturmes für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg“ hierneben zur Danachachtung und Aufbewahrung im dortigen Archive mit dem Bemerken übermittelt, daß diese Vorschrift auch das Verfahren enthält, welches bezüglich der im Auslande ansässigen betreffenden Landsturmmänner zu beobachten ist.

25. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 30. April 1890, Z. 8261/4.

Gelegentlich der Erledigung von Gesuchen der im Auslande bleibend ansässigen Stellungspflichtigen um Enthebung vom Erscheinen vor der heimatlichen Stellungskommission wurde die Wahrnehmung gemacht, daß bei den k. und k. Missionen und Konsulaten die abzugebenden Befunde über die Stellungspflichtigen zumeist noch nach den bezüglichen Bestimmungen der bereits außer Kraft gesetzten Instruktion zur Ausführung der Wehrgesetze vom Jahre 1886 formuliert sind.

Auf Wunsch des k. und k. Reichskriegsministeriums wird das k. und k. Konsularamt ersucht, in Hinkunft sich bei der Formulierung der erwähnten Befunde an die einschlägigen Bestimmungen der im Jahre 1889 in Wirksamkeit getretenen, mit Reskript vom 17. Mai v. J., Nr. 10.915/4, übermittelten Wehrvorschriften, I. Teil, zu halten.

Für die ärztliche Untersuchung ist insbesondere die als Beilage III diesem Teile der neuen Wehrvorschriften angeschlossene „Vorschrift für die ärztliche Untersuchung der Wehrpflichtigen“ und für die Formulierung des Befundes speziell der § 6 dieser Vorschrift maßgebend.

26. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 16. Mai 1890, Z. 9810/4.

Mit Rücksicht auf den wiederholt vorgekommenen Fall, daß Wehrpflichtigen, welche seitens der k. und k. Vertretungen zum Erscheinen vor einer inländischen Stellungskommission angewiesen wurden, zu diesem Behufe ein ungeeigneter Zeitpunkt bestimmt worden ist, wird die k. und k. Mission darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 102 der neuen Wehrvorschriften die ständigen Assentkommissionen in der Regel am 5. und 20.

eines jeden Monats,[1]) und wenn diese Tage auf einen Sonntag oder Feiertag fallen, an den folgenden Wochentagen fungieren.

Während der Hauptstellungsperiode jedoch, das ist in den Monaten März und April, fungieren die ständigen Stellungskommissionen nicht, sondern an deren Stelle die Haupt- (ambulanten) Stellungskommissionen, deren Amtstage jedes Jahr für die einzelnen Stellungsbezirke speziell festgestellt werden.

Sollte daher die Vorführung eines Wehrpflichtigen vor die Stellungskommission in der Hauptstellungsperiode, das ist in den Monaten März und April beabsichtigt werden, so dürfte es sich empfehlen, die Amtstage der bezüglichen heimatlichen oder der gewählten näheren Hauptstellungskommission unmittelbar von der betreffenden Bezirksbehörde im vorhinein zu erfragen, und erst dann dem Wehrpflichtigen den Tag mitzuteilen, an welchem die in Rede stehende Hauptstellungskommission fungiert.

27. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 12. September 1890, Z. 24.846/4.

Über Einschreiten des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung wird der k. und k. Vertretungsbehörde im Nachhange zur hieramtlichen Circularnote, ddo. 28. Jänner l. J., Nr. 34.118/4, ein Exemplar der Ergänzungen zur „Vorschrift, betreffend die Organisation des Landsturmes für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg“, in Couponform, enthaltend den Text des § 4 des Gesetzes vom 28. Juni 1890: Über die Bestrafung der Nichtbefolgung eines Einberufungsbefehles und der Verleitung hierzu, mit dem Ersuchen übermittelt, dasselbe der obenbezogenen „Vorschrift“ entsprechend anheften und gleich derselben im dortigen Amtsarchive aufbewahren zu wollen.

28. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 17. Dezember 1890, Z. 33.526/4.

In der Anlage wird dem k. und k. Konsularamte im weiteren Verfolge zu dem Circularerlasse vom 17. Mai 1889, Nr. 10.915/4, ein Exemplar des vom k. und k. Reichskriegsministerium im Einvernehmen mit den beiden Landesverteidigungsministerien ausgearbeiteten III. Teiles der Wehrvorschriften — „Evidenzvorschrift, betreffend die Personen des Mannschaftsstandes des k. und k. Heeres und der k. und k. Kriegsmarine“ zur Danachachtung und Aufbewahrung im dortigen Amtsarchive übersendet.

Dieser Teil der Wehrvorschriften tritt an die Stelle der mit der hieramtlichen Circularweisung vom 19. Februar 1887, Nr. 3421/4, übersendeten „Evidenzvorschrift für das k. und k. Heer und die k. und k. Kriegsmarine — I. Teil — Personen des Mannschaftsstandes“.

29. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 6. März 1892, Z. 6075/11.

Anläßlich wiederholt vorgekommener Ungenauigkeiten bei Abfassung von Protokollen mit im Auslande lebenden Stellungspflichtigen der öster-

[1]) Laut Nachtrages zu § 102 der Wehrvorschriften, I. Teil, im Monate August und am 5ten.

reichisch-ungarischen Monarchie, hat das k. k. Ministerium für Landesverteidigung — zur Vermeidung von Verzögerungen in der Erledigung von Stellungssachen — das dringende Ersuchen anher gestellt, die k. und k. Vertretungsbehörden im Auslande dahin anzuweisen, künftighin bei Aufzeichnung der Heimatgemeinde des in Betracht kommenden Stellungspflichtigen stets auch das Verwaltungsgebiet und den politischen Bezirk im Protokolle ausdrücklich anzugeben.

Weiters würde es sich nicht minder empfehlen, nebstbei auch immer den Aufenthaltsort des fraglichen Stellungspflichtigen anzuführen, da die Kenntnis desselben den Behörden im Inlande höchst erwünscht ist.

Indem das k. und k. Ministerium des Äußern diesen Wünschen der gedachten Zentralstelle Rechnung trägt, wird das k. und k. Konsularamt hiermit eingeladen, bei Aufzeichnung der in Rede stehenden Daten im obigen Sinne stets auf das Genaueste vorzugehen; auch wird bei diesem Anlasse dem k. und k. Konsularamte behufs Vermeidung der so häufig sich wiederholenden und zeitraubenden Reklamationen die strikteste Beachtung und Ausführung der geltenden Wehrvorschriften überhaupt und insbesondere der bekannten „Weisungen für die k. und k. Missionen und Konsularämter“ (Beilage V, Seite 453 der Wehrvorschriften, I. Teil) neuerdings in Erinnerung gebracht.

30. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 20. September 1892, Z. 31.075/11.

Anläßlich mehrfach vorgekommener Fälle, in welchen die k. k. Bezirksbehörden in die Notwendigkeit versetzt wurden, rückständige Militärtaxen von im Auslande sich befindlichen Militärtaxpflichtigen eintreiben zu müssen, ist die Erfahrung gemacht worden, daß der Aufenthaltsort dieser Taxpflichtigen, sowie die Erwerbs- und Wirtschaftsverhältnisse derselben nicht zu eruieren waren und infolgedessen die Militärtaxe nicht bemessen, beziehungsweise nicht eingehoben werden konnte.

Der Grund hiervon liegt aber meist darin, daß die k. und k. Vertretungsbehörden im Auslande sehr häufig solchen nicht stabilen, heute in diesem, morgen in jenem Lande herumreisenden Personen, Reisedokumente ohne weiteres ausfertigen oder verlängern, ohne darauf Bedacht zu nehmen, ob der Betreffende seiner Taxpflicht nachgekommen ist oder nicht.

Da ein solcher Vorgang den Bestimmungen des hieramtlichen Circularerlasses vom 4. Mai 1882, Z. 8396/4, widerspricht, so sehe ich mich veranlaßt, letzteren Circularerlaß zur angemessenen künftigen Danachachtung hiermit allseits in Erinnerung zu bringen.

31. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 10. Jänner 1893, Z. 49.959/11.

In der Anlage wird der k. und k. Mission im weiteren Verfolge zu dem Circularerlasse vom 17. Dezember 1890, Nr. 33.526/4, ein Exemplar des neu erschienenen vierten Teiles der Wehrvorschriften: „Evidenzvorschrift, betreffend die in eine Rangklasse eingeteilten in der Reserve (Seewehr) befindlichen Personen des k. und k. Heeres und der k. und k. Kriegsmarine“ zur Danachachtung und Aufbewahrung im dortigen Amtsarchive übersendet.

32. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 18. Juli 1893, Z. 17.667/4.

Bei Prüfung der seitens der k. und k. Vertretungen anher vorgelegten Gesuche um Enthebung im Auslande ansässiger Stellungspflichtiger vom Erscheinen vor der Stellungskommission wurde wiederholt wahrgenommen, daß einige k. und k. Missionen und Konsularämter die bei der dortamtlichen Untersuchung „tauglich" oder „mindertauglich" befundenen Stellungspflichtigen auf Grund der Bestimmung des § 2:9 der Beilage V zu § 108 der Wehrvorschriften I. Teil zum Erscheinen vor der selbstgewählten Stellungskommission an Tagen anweisen, an welchen diese Stellungskommissionen nicht amtieren.

Da nun die Reisen solcher Individuen in das Inland für dieselben mit materiellen Opfern verbunden sind, indem, abgesehen von Reisekosten, die zeitweilige Entfernung von ihrem ständigen Aufenthaltsorte zumeist einen empfindlichen Erwerbentgang mit sich bringt, wird das k. und k. Konsularamt ersucht, in Hinkunft rücksichtlich der Festsetzung des Stellungstermines für die vorbezeichneten Stellungspflichtigen im Sinne der nachstehenden Ausführungen vorzugehen.

Nachdem die ständigen Stellungskommissionen während der Periode der Hauptstellung (März und April) nicht amtieren (§ 102:3 zweiter Absatz der Wehrvorschriften, I. Teil) eine alljährliche Mitteilung der Reise- und Geschäftspläne sämtlicher ambulanter Stellungskommissionen (§ 42 der Wehrvorschriften, I. Teil) an alle k. und k. Vertretungen aber zu umständlich erscheint, wären nur jene Stellungspflichtigen zum Erscheinen vor der Stellungskommission zur Zeit der Hauptstellung anzuweisen, welche die Stellungstage der selbstgewählten, ambulanten Stellungskommission durch Privatnachrichten in Erfahrung gebracht haben, oder welche zu längerem Aufenthalte in das Inland heimzukehren beabsichtigen.

Den übrigen „tauglich" oder „mindertauglich" befundenen Stellungspflichtigen wäre der Stellungstermin unter Rücksichtnahme auf die Bestimmungen des § 102, Punkt 3 der Wehrvorschriften, I. Teil (wonach die ständigen Stellungskommissionen mit Ausnahme der Monate März und April am 5. und 20. eines jeden Monats, im Monate August aber, infolge neuerer Bestimmung — nur einmal und zwar nur am 5. August fungieren) festzusetzen, wobei im Hinblicke auf den für den Assentierten normierten Einreihungstag (1. Oktober) zu beachten käme, daß in der Regel kein späterer Termin als der 20. September des Stellungsjahres bestimmt werden sollte.

33. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 7. Juli 1894, Z. 25.344/4.

Wie das k. k. Ministerium für Landesverteidigung anher mitteilt, sind demselbem in letzter Zeit wiederholt Berichte der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Tetschen zugegangen, wonach sich die Fälle mehren, daß Stellungspflichtige, welche zur Abstellung in ihre Heimat reisen, durch die Vermittlung der k. und k. Missionen und Konsularämter Freikarten bis zu den Grenzstationen Tetschen und Bodenbach mit der Anweisung erhalten, sich bei der Bezirkshauptmannschaft Tetschen wegen ihrer Weiterbeförderung zu melden, dann aber bei dem Umstande, als diese letztere

über keinen Geldverlag zu solchen Zwecken verfügt und die Inanspruchnahme der Bahnen zur kostenfreien Weiterbeförderung solcher Individuen gewöhnlich keinen Erfolg hat, dortselbst liegen bleiben.

Da nun anzunehmen ist, daß sich ähnliche Anstände auch bei den übrigen Einbruchsstationen ergeben dürften, so hat die genannte Zentralstelle — um derlei Unzukömmlichkeiten und die damit verbundenen Kosten für die Stellungspflichtigen, beziehungsweise für deren Heimatgemeinde tunlichst zu vermeiden — die h. a. Vermittlung angesprochen, damit seitens der k. und k. Vertretungsbehörden im Auslande künftighin mittellose Stellungspflichtige, welche sich bei ihnen zur Reise nach Österreich-Ungarn behufs Erfüllung ihrer Stellungspflicht melden, angewiesen werden, sich rechtzeitig im Sinne der Punkte 1 und 3 des § 27 der Wehrvorschriften I. Teil der Bewilligung zur Abstellung in dem ihren Aufenthaltsorte nächstgelegenen Stellungsorte zu versichern, wobei sich Punkt 2 des § 101 der Wehrvorschriften I. Teil bezüglich des Zeitpunktes zur Stellung im Delegierungswege vor Augen zu halten, und das notwendige Einvernehmen mit der in Frage kommenden nächsten politischen Ergänzungsbehörde erster Instanz zu pflegen wäre.

Das k. und k. Konsularamt wird demnach ersucht, im vorkommenden Falle dementsprechend vorzugehen.

34. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 31. Dezember 1894, Z. 47.382/4.

In der Anlage erhält das k. und k. Konsularamt je ein Exemplar der vom k. k. Ministerium für Landesverteidigung, respektive vom königlich ungarischen Landesverteidigungsministerium erlassenen Durchführungsvorschriften, betreffend die Meldepflicht der Landsturmpflichtigen beider Reichshälften.

Hiervon werden dem k. und k. Konsularamte hauptsächlich jene Bestimmungen zur genauen Danachtung empfohlen, welche auf die im Auslande sich aufhaltenden Landsturmpflichtigen der österreichisch-ungarischen Monarchie Bezug haben.

Insbesondere wären § 4 (Schlußabsatz) der Verordnung des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung, respektive § 3 (Schlußabsatz) der Verordnung des königlich ungarischen Landesverteidigungsministeriums, betreffend die jährlich rechtzeitig zu erfolgende Kundmachung des Meldetermines im Auge zu behalten.[1])

Die in letzterer Beziehung sich ergebenden Auslagen, sowie auch die durch etwa notwendige Beschaffung einschlägiger Drucksorten (Meldeblätter) erwachsenden Kosten können in die Dienstrechnung unter Berufung auf gegenwärtiges Circularreskript eingestellt werden, wonach deren Refundierung von hier aus bei den vorgedachten beiden Landesverteidigungsministerien angesprochen werden wird.

Selbstredend werden jedoch diese Ausgaben auf das unumgängliche Erfordernis und möglichst geringe Ausmaß zu beschränken sein.

---

[1]) Laut nachträglicher Verordnung (Muster 1, Punkt 3, littera e der Landsturmmeldevorschriften) der beiden Landesverteidigungsministerien hat die Kundmachung des Meldetermines zu entfallen. Die im Auslande befindlichen Landsturmpflichtigen bewirken die gesetzliche Vorstellung (Meldung) in der Zeit vom 1. bis 31. Oktober ohne besondere Aufforderung bei der im Aufenthaltsorte oder diesem zunächst gelegenen k. und k. Vertretungsbehörde (Botschaft, Gesandtschaft, Konsularamt.).

Auch unterliegt es keinem Anstande, sich gegebenen Falles behufs Vereinfachung einerlei Meldeblätter für die Angehörigen beider Reichshälften zu bedienen, doch wären die Meldeblätter je nach der Zugehörigkeit sortiert vorzulegen.[1])

35. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 5. Februar 1895, Z. 4054/2.

Wie das k. und k. Reichskriegsministerium anher mitteilt, hat es sich in Anbetracht der unverhältnismäßig hohen Zahl von Reserveoffizieren, welche bisher jährlich von den Waffenübungen enthoben wurden, im vergangenen Frühjahre zu einer allgemeinen Verfügung veranlaßt gesehen, wonach solche Enthebungen nur auf die Fälle nachgewiesener dringendster Notwendigkeit zu beschränken sind.

Diese Verfügung hatte wohl bei den in bürgerlicher Lebensstellung befindlichen Reserveoffizieren den erwünschten Erfolg, während seitens der im Staatsdienste, insbesondere bei den Zentralstellen in Verwendung stehenden Reserveoffizieren, nach wie vor zahlreiche Ansuchen um Enthebung von der Waffenübung einliefen, in welchen die Unentbehrlichkeit dieser Offiziere fast immer mit der „Beurlaubung“ eines Teiles des betreffenden Amtspersonales begründet wurde.

Gelegentlich der Erledigung solcher Enthebungsgesuche, unterließ es das Reichskriegsministerium nicht, das k. und k. Ministerium des Äußern auf den eingangs erwähnten Umstand aufmerksam zu machen und dabei der Meinung Ausdruck zu geben, daß es sich in voller Übereinstimmung mit dem k. und k. Ministerium des Äußern zu befinden glaube, wenn von der Ansicht ausgegangen wird, daß die im Staatsdienste befindlichen Reserveoffiziere in erster Linie verpflichtet sind, den gesetzlichen Vorschriften genauestens zu entsprechen, wodurch zugleich den in anderen Lebensstellungen befindlichen Reserveoffizieren ein gutes Beispiel gegeben würde.

Das Reichskriegsministerium verschließt sich keineswegs der Ansicht, daß in einzelnen Fällen auch die nicht sofort erfolgte Zustellung des Einberufungsbefehles und die infolgedessen erschwerte Änderung der von den betreffenden Stellen im vorhinein getroffenen Personal- und Diensteinteilung, mit die Veranlassung zu solchen Enthebungsgesuchen geboten haben mag und hat aus diesem Grunde die Verfügung getroffen, daß in der Folge der Einberufungsbefehl unmittelbar nach Verlautbarung der Weisungen für die Durchführung der Waffenübungen — das ist noch im Laufe des Monates Februar oder spätestens anfangs März — zur Ausgabe gelange.

Durch diese Verfügung werden, wie das k. und k. Reichskriegsministerium bemerkt, die betreffenden Stellen rechtzeitig Kenntnis erhalten, welche ihrer Beamten im laufenden Jahre zur Waffenübung gelangen und hierdurch in die Lage kommen, nicht nur den eigenen dienstlichen Interessen, durch entsprechende Vorsorgen für die temporäre Vertretung der einberufenen Beamten Rechnung zu tragen, sondern auch mitzuwirken, daß die Bestimmungen des Wehrgesetzes und der Allerhöchst sanktionierten Wehrvorschriften im vollen Maße zur Durchführung gelangen.

---

[1]) Siehe Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 22. Jänner 1903, Z. 82.962/4 ex 1902.

Die k. und k. Mission wird hiervon mit dem Auftrage in Kenntnis gesetzt, bei Erteilung von Urlauben an die dort zugeteilten Beamten auf die etwa erfolgte Einberufung eines oder des anderen derselben zur Waffenübung entsprechend Bedacht zu nehmen, da in Hinkunft allfällige, auf die Erwirkung der Enthebung von solchen Übungen gerichtete Ansuchen, welche lediglich mit der beabsichtigten oder erfolgten Beurlaubung eines Teiles des Amtspersonales begründet werden, keine Berücksichtigung mehr finden würden.

36. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 13. Oktober 1895, Z. 30.633/4.

Nachdem die Wahrnehmung gemacht wurde, daß bei den k. und k. Vertretungsbehörden im Auslande hinsichtlich des Zeitpunktes, zu welchem die delegatorische Stellung, beziehungsweise die ärztliche Untersuchung der Stellungspflichtigen d. a. vorgenommen wird, eine sehr verschiedene und zum Teile dem Wehrgesetze nicht entsprechende Praxis geübt wird, hat sich das k. k. Ministerium für Landesverteidigung mit dem k. und k. Reichskriegsministerium und dem königlich ungarischen Landesverteidigungsministerium in der Ansicht geeinigt, daß grundsätzlich jene Amtshandlungen, welche den k. und k. Vertretungsbehörden gemäß § 108 der Wehrvorschriften, I. Teil (respektive Beilage V), zukommen, im Sinne der §§ 37 und 38 des Wehrgesetzes, beziehungsweise des § 16 der besagten Wehrvorschriften, I. Teil, nicht vor Beginn des Kalenderjahres, welches das betreffende Stellungsjahr des zu untersuchenden Individuums darstellt, vorzunehmen seien.

Eine Ausnahme bezüglich der ärztlichen Untersuchung der Stellungspflichtigen könnte nur dann eintreten, wenn das zu untersuchende Individuum offenkundig untauglich, das ist mit einem der in § 25:4 der Wehrvorschriften, I. Teil, beziehungsweise § 1:5 der Beilage V dieser Vorschriften bezeichneten Gebrechen behaftet ist.

Auf Wunsch der obgedachten beiden Landesverteidigungsministerien wird das k. und k. Konsularamt hiervon zur weiteren Danachtung in Kenntnis gesetzt.

37. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 19. August 1896, Z. 36.292/10.

Das Ministerium des Äußern hat in den letzten Jahren wiederholt die Wahrnehmung gemacht, daß die Urlaubsansuchen der effektiven k. und k. Konsularbeamten, sowie deren Einschreiten um Enthebung von der periodischen Waffenübung oder um Dispens von dem Erscheinen zum Hauptrapport und der Kontrollversammlung kurz vor dem Antritte des erbetenen Urlaubes oder dem Einrücken zu den militärischen Einberufungen gestellt, beziehungsweise vorgelegt werden.

Durch diese Gepflogenheit ist die Aufgabe des Ministeriums des Äußern für die in beiden Fällen notwendigen Substitutionen rechtzeitig Vorsorge zu treffen, erheblich erschwert.

Um dieser Unzukömmlichkeit zu begegnen, wird dem k. und k. Konsularamte der Auftrag erteilt, über die von den daselbst verwendeten Beamten im Laufe des Jahres mutmaßlich anzusprechenden Urlaube, sowie

der militärischen Einberufungen, welche rücksichtlich derselben zu gewärtigen sind, unter Angabe der darauf bezüglichen Umstände, wie Zeitpunkt des Urlaubsantrittes, Dauer der Dienstesabwesenheit usw. spätestens bis Ende März eines jeden Jahres Bericht zu erstatten.

38. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 29. Oktober 1896, Z. 43.650/4.

Auf Wunsch des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung wird das k. und k. Konsularamt ersucht, die Schiffsführer und Mannschaften aller unter österreichisch-ungarischer Flagge fahrenden Schiffe, welche im Zeitpunkte des für die Landsturmpflichtigen beider Reichshälften ausgeschriebenen Meldetermines die dortige Reede anlaufen, auf die etwa aufhabende Landsturmmeldepflicht speziell aufmerksam zu machen, sowie weiters die betreffenden Schiffskapitäne, respektive Schiffsführer zu befragen, ob sich auf dem Schiffe landsturmmeldepflichtige Seeleute befinden, eventuell die Schiffer zu verhalten, diese Personen zur Entgegennahme der Meldung vorzuführen oder die vorgeschriebene schriftliche Meldung durch die Schiffer selbst, namens des Seemannes, zu veranlassen.

Immerhin bleibt es jedoch den Seeleuten nach wie vor unbenommen, ihrer allfälligen Landsturmmeldepflicht mündlich oder schriftlich — sowie auch durch Verwandte, Angehörige oder Bevollmächtigte — direkt bei der Gemeindevorstehung des Heimatsortes zu entsprechen.

39. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 15. November 1897, Z. 51.323/4.

Im Nachhange zu der hieramtlichen Circularweisung, ddo. 18. Juli 1893, Nr. 17.667/4, wird das k. und k. Konsularamt aufmerksam gemacht, daß ständige Stellungskommissionen nur an den Standorten der Ergänzungsbezirkskommanden fungieren.

Die Standorte der Ergänzungsbezirkskommanden sind in den Wehrvorschriften I. Teil, Seite 374 bis 394, verzeichnet.

Außerdem fungieren aber derzeit ständige Assentkommissionen noch in: Bozen[1]), Bregenz, Görz, Krems, Pola, Ragusa und Fehértemplom (Weißkirchen in Südungarn).

Das k. und k. Konsularamt wird ersucht, bei einschlägigen Anweisungen von Stellungspflichtigen (im Sinne des § 2:9, der Beilage V der Wehrvorschriften, I. Teil) sich vorstehendes behufs Vermeidung unrichtiger Anweisung genauestens gegenwärtig halten zu wollen.

40. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 26. April 1898, Z. 16.997/4.[2])

Es ist zur hieramtlichen Kenntnis gelangt, daß die den politischen Behörden erster Instanz durch die Wehrvorschriften aufgetragene unmittel-

[1]) Seit 6. Oktober 1901 aufgelassen.

[2]) Die Bestimmungen dieses Circulares haben nunmehr auf die an Stelle der Veränderungsausweise getretenen Meldeblätter sinngemäß Anwendung zu finden.

bare Zustellung von Einberufungskarten an die im Auslande befindliche nichtaktive Mannschaft häufig deshalb großen Schwierigkeiten unterliegt, weil in den Auszügen aus den Veränderungsausweisen der k. und k. Vertretungsbehörden oftmals nur der Aufenthaltsort der betreffenden Mannschaft, zum Beispiel „Berlin", „Dresden" und dergleichen ohne jedwede genauere Adresse verzeichnet ist.

Um nun zu vermeiden, daß derlei Einberufungskarten an die absendenden Behörden wegen Unzustellbarkeit zurückgelangen, ist es von Wichtigkeit, daß im Sinne der hieramtlichen Circularweisung vom 10. September 1893, Z. 34.395/4, in die vorzulegenden Aufenthaltsveränderungsausweise auch die Wohnung (Stadtteil, Gasse, Haus-, Stock- und Türnummer) aufgenommen wird, wie dies auch im Muster B zu § 17 der Wehrvorschriften III, vorgesehen ist.

Mit Rücksicht darauf wird das obgedachte Circulare hiermit neuerlich in Erinnerung gebracht, und zwar mit dem Beifügen, daß auf tunlichst genaue Adreßangaben auch unsererseits schon deswegen besonderer Wert gelegt werden muß, da nur bei deren Vorhandensein von der Mitwirkung der k. und k. Vertretungsbehörden bei Zustellungen an die in ihrem Amtsbereiche wohnhafte Wehrpflichtigen abgesehen werden könnte.

41. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 11. Oktober 1899, Z. 53.657/10.

Im Verlaufe des heurigen Sommers hat sich der Fall ereignet, daß seitens eines Konsularamtes die Einberufung eines zugeteilten Beamten zur Waffenübung erst nach dem Einlangen der betreffenden Einberufungskarte, somit zu einem Zeitpunkte gemeldet worden ist, zu welchem für dessen Substituierung nicht mehr rechtzeitige Vorsorge getroffen werden konnte.

Das k. und k. Reichskriegsministerium hat in diesem konkreten Falle zwar die Enthebung des betreffenden waffenübungspflichtigen Beamten ausnahmsweise zugestanden, gleichzeitig jedoch das Ersuchen gestellt, daß die geeigneten Verfügungen getroffen werden mögen, damit in der Folge die Enthebungsansuchen derart rechtzeitig vorgebracht werden, daß der Einberufene, falls dem Ansuchen nicht willfahrt werden sollte, zur Waffenübung unter allen Umständen pünktlich einzurücken vermag.

Das Reichskriegsministerium hat dem vorstehenden beigefügt, daß es verspätet eingebrachten Ansuchen um Enthebung von der Waffenübung keine Folge geben könnte, und daß die Konsequenzen einer eventuell verspäteten Einrückung der betreffende Waffenübungspflichtige zu tragen hätte.

Um den Unzukömmlichkeiten zu begegnen, welche sich dadurch ergeben würden, wenn die Enthebungsansuchen verspätet einlangen, wird das k. und k. Konsularamt im Nachhange zum hieramtlichen Circularerlaß vom 19. August 1896, Z. 36.292/10, angewiesen, bei Meldungen über die Einberufung von dortamts verwendeten k. und k. Konsularbeamten nicht erst das Eintreffen der Einberufungskarten abzuwarten, sondern sogleich beim Einlangen der seitens der militärischen Evidenzbehörden an die Waffenübungspflichtigen zumeist schon anfangs des Jahres ergehenden Verständigungen, welche dem k. und k. Konsularamte zu melden sind,

anher die vorgeschriebene Anzeige, sowie eventuell einen Antrag wegen Erwirkung der Enthebung des betreffenden waffenübungspflichtigen Beamten rechtzeitig zu erstatten.

42. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 18. April 1899, Z. 18.501/4.

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, daß in letzter Zeit seitens mehrerer k. und k. Vertretungsbehörden in Deutschland betreffs der dortamts vorkommenden Stellungsanmeldungen, respektive Ansuchen um dortamtliche ärztliche Untersuchung, jedesmal, oder doch in allen Fällen, wo ungarische Staatsangehörige in Betracht kommen, vorerst anher berichtet wird, mit der speziellen Anfrage, ob diesem Ansuchen Folge gegeben werden könne.

Inhaltlich der kekannten „Weisungen für die k. und k. Missionen und Konsularämter“ (Beilage V zu § 108 der Wehrvorschriften, I. Teil) obliegt es jedoch den k. und k. Vertretungen selbst zu prüfen, respektive zu beurteilen, ob in den einzelnen konkreten Fällen die Voraussetzungen vorhanden sind, unter welchen die ärztliche Untersuchung dortamts Platz greifen könne und — zutreffenden Falles — das Erforderliche nach Maßgabe der Bestimmungen der vorbezogenen „Weisungen“ zu veranlassen.

Demnach erscheint die vorgedachte neueste Gepflogenheit mancher k. und k. Vertretungen, ohne besondere Veranlassung bezüglich aller sich ergebenden Stellungsanmeldungen vorher die Ermächtigung zur Vornahme der ärztlichen Untersuchung einzuholen, in den „Weisungen“ nicht begründet, und ist diese Vorgangsweise ein Novum, welches — abgesehen von der daraus resultierenden beträchtlichen Vermehrung der amtlichen Korrespondenz — manche Verzögerungen und sonstige unliebsame Konsequenzen für die Stellungspflichtigen selbst im Gefolge hat, daher von dieser neuesten Gepflogenheit in Hinkunft abgesehen werden wolle.

Selbstredend bleibt es den Vertretungsämtern immerhin unbenommen, in zweifelhaften und ungeklärten Fällen entsprechende Weisungen einzuholen.

43. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 2. März 1900, Z. 2130/10.

Das Ministerium des Äußern hat die Wahrnehmung gemacht, daß die k. und k. Konsularfunktionäre eintretende Änderungen in ihrem militärischen Dienstverhältnisse oftmals nur verspätet oder gar nicht hieramts anmelden, wodurch die genaue Evidenzhaltung der Dienstesbeschreibung dieser Beamten unmöglich gemacht wird.

Um dieser Unzukömmlichkeit zu begegnen, werden sämtliche effektive k. und k. Konsularbeamten hiermit eingeladen, in Hinkunft alle etwaigen Veränderungen in ihrem militärischen Dienstverhältnisse, besonders über die Erlangung des Offizierscharakters, die Übersetzung in die k. k. oder königlich ungarische Landwehr, respektive in das Verhältnis der Evidenz der Landwehr und das Ausscheiden aus dem Militärverbande, bei Anführung des betreffenden Ministerialerlasses, sofort dem k. und k. Ministerium des Äußern anzuzeigen.

44. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 1. September 1900, Z. 49.023/10.

Das k. k. Landesverteidigungsministerium hat aus Anlaß eines speziellen Falles mit Zuschrift vom 14. August d. J., Z. 27.398/3497 IV a, anher das Ersuchen gerichtet, für den Fall der Notwendigkeit der Enthebung eines Konsularbeamten von der im Laufe des Jahres abzuleistenden Waffenübung die bezüglichen Korrespondenzen rechtzeitig an die gedachte Zentralstelle gelangen zu lassen, um dieselbe in die Lage zu setzen, dem betroffenen Truppenkörper durch zeitgerechte Verständigung die Einberufung eines Ersatzes zu ermöglichen, welche nach den Wehrvorschriften vier Wochen vor Beginn der Waffenübung erfolgen muß.

Um diesem Wunsche entsprechen zu können, sieht sich das Ministerium des Äußern unter Bezugnahme auf die h. o. Circularerlässe vom 19. August 1896, Z. 36.292/10, und vom 11. Oktober 1899, Z. 53.657/10, veranlaßt, das k. und k. Konsularamt neuerdings und in nachdrücklichster Weise aufzufordern, über die militärischen Einberufungen von d. a. verwendeten k. und k. Konsularbeamten — gleichviel, ob die Einberufung zum k. und k. Heere, oder zu einer der beiden Landwehren erfolgt — sogleich nach dem Einlangen der seitens der militärischen Evidenzbehörden diesbezüglich erfließenden Verständigungen anher Anzeige zu erstatten, sowie auch eventuell einen Antrag wegen Erwirkung der Enthebung des betreffenden zu einer militärischen Dienstleistung einberufenen Beamten rechtzeitig zu stellen.

45. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 22. November 1900, Z. 65.001/4.

Dem k. k. Ministerium für Landesverteidigung ist zur Kenntnis gekommen, daß in wiederholten Fällen Stellungspflichtige durch k. und k. Vertretungsbehörden auf Grund des § 2:9 der Beilage V zu § 108 der Wehrvorschriften, 1. Teil, zum Erscheinen vor einer Nachstellungskommission für Tage angewiesen wurden, an welchen diese Kommission nicht fungierte, beziehungsweise, daß ihnen für die Stellung keine bestimmte Stunde festgesetzt wurde, so daß sie zu einer Zeit erschienen, zu welcher die Kommission bereits auseinandergegangen war.

Um derartige Unzukömmlichkeiten in Hinkunft zu vermeiden, wird der k. und k. Mission in Erinnerung gebracht, daß gemäß § 102:3 (und Nachtrag) der Wehrvorschriften, 1. Teil, die Nachstellungskommissionen mit Ausnahme der Monate März und April, in welchen dieselben gar nicht fungieren, wie auch mit Ausnahme des 20. August, am 5. und 20. jedes Monates, und zwar nur an diesen Tagen, im Monate Mai jedoch nach Bedarf überdies am 12. und 27., beziehungsweise, wenn diese Tage auf Sonn- oder Feiertage fallen, an den darauffolgenden Werktagen zusammentreten.

Hierzu wird noch bemerkt, daß die Stellungspflichtigen stets besonders aufmerksam zu machen und anzuweisen sind, um acht Uhr früh des betreffenden Nachstellungtages vor der Assentkommission zu erscheinen.

46. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 23. April 1901, Z. 22.609/4.

In Fällen, wo sich die Notwendigkeit ergibt, im Auslande wohnhafte Landsturmpflichtige der ärztlichen Untersuchung hinsichtlich ihrer Tauglichkeit zuzuführen, ist nachstehender Vorgang einzuhalten.

Die mit Gebrechen behafteten Landsturmpflichtigen, welche gelegentlich der Vorstellung ihre Untauglichkeit zum Landsturmdienste melden, oder hierbei untauglich erkannt werden, sind, falls deren ärztliche Untersuchung nicht kostenlos erfolgen kann, oder sie sich zur Entrichtung der dem Arzte zufallenden Taxe nicht freiwillig bereit erklären, aufzufordern, behufs ihrer Enthebung vom Waffendienste oder gänzlichen Befreiung von der Landsturmpflicht gelegentlich bei der nächsten Stellungs- oder Superarbitrierungskommission im Inlande, mit dem Landsturmpasse, eventuell mit dem Landsturmmeldeblattcoupon, als Legitimation, versehen zu erscheinen, sich jedoch vorher betreffs der Zeit und des Ortes der stattfindenden Superarbitrierung mit der Heimatgemeinde ins Einvernehmen zu setzen.

47. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 29. Oktober 1901, Z. 68.949/4.

Um der Möglichkeit vorzubeugen, daß Staatsbürger der österreichisch-ungarischen Monarchie durch Anheuerung auf deutschen Schiffen der Erfüllung der heimatlichen Stellungspflicht entzogen werden, haben wir uns veranlaßt gesehen, bei der kaiserlich deutschen Regierung anzuregen, daß derlei Anheuerungen fallweise von der Beibringung einer einschlägigen Bewilligung unserer Konsularvertretung abhängig gemacht werde.

Die kaiserlich deutsche Regierung hat denn auch dieser Anregung bereitwilligst Folge gegeben und ihre sämtlichen Seemannsämter angewiesen, Anmusterungen österreichischer und ungarischer Staatsangehöriger auf deutschen Schiffen nur dann vorzunehmen, wenn sich die Anzumusternden im Besitze von Anmusterungsbewilligungen befinden, welche durch das zuständige k. und k. Konsularamt nach Prüfung des Wehrpflichtsverhältnisses ausgestellt sind.

Das k. und k. Konsularamt wird hiervon zur eigenen Richtschnur mit dem Bemerken in Kenntnis gesetzt, daß derartige konsularamtliche Anmusterungsbewilligungen selbstredend nur dann ausgefertigt werden können, wenn auf eine jeden Zweifel ausschließende Weise festgestellt ist, daß gegen die Anmusterung des Bewilligungswerbers vom Standpunkte der heimatlichen Wehrpflicht kein Hindernis obwaltet.

Das gegenwärtige Circulare wolle der dortamtlichen Normaliensammlung einverleibt werden.

48. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 13. Mai 1902, Z. 15.992/4.

Das k. und k. Reichskriegsministerium hat unter dem 3. November v. J., Präs. Nr. 4343, nachstehende Weisung an die k. und k. Militärbehörden, Kommanden, Truppen und Heeresanstalten ergehen lassen:

„Der direkte Verkehr der k. und k. Militärbehörden, Kommanden, Truppen und Heeresanstalten mit den k. und k. Vertretungen im Auslande

ist, wenn nicht in gewissen Fällen vom Reichskriegsministerium eine Ausnahme verfügt wird, untersagt.

Hierdurch werden die für die Militärgerichte bestehenden Vorschriften, betreffend den direkten Verkehr mit den k. und k. Vertretungen im Auslande nicht berührt.“

Das k. und k. Konsularamt wird von diesem Erlasse mit dem Bemerken zur Danachachtung in Kenntnis gesetzt, daß hierdurch lediglich eine allgemeine Direktive gegeben erscheint, von welcher selbstredend in allen Fällen Umgang genommen werden kann, die ihrer dringenden Natur nach eine rasche Erledigung erheischen, wie auch dann, wenn der vorgezeichnete längere Korrespondenzweg eine Gefährdung öffentlicher oder privater Interessen zur Folge haben könnte.

49. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 8. Juli 1902, Z. 18.644/4.

Im Interesse der gleichmäßigen Behandlung der Eingaben unserer im Auslande sich aufhaltenden Staatsangehörigen vom Standpunkte der Stempelfrage wird der k. und k. österreichisch-ungarischen Vertretungsbehörde nachstehendes eröffnet:

„Alle Eingaben der im Auslande sich aufhaltenden Staatsangehörigen beider Reichshälften, sofern diese Eingaben an die k. und k. Vertretungsbehörden im Auslande gerichtet sind, genießen die Stempelfreiheit — gleichwie auch jene Eingaben, welche seitens der k. und k. Vertretungsbehörden vidiert werden — diese letzteren jedoch nur dann, wenn auch deren Weiterleitung durch die Vertretungsbehörde erfolgt (im Sinne der Tarifpost 44 t des Gebürengesetzes, beziehungsweise Post 14 s des ungarischen Gebürentarifes).

50. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 29. Oktober 1902, Z. 66.102/4.

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat im Einvernehmen mit dem k. und k. Reichskriegsministerium die hieramtliche Aufmerksamkeit auf den Umstand gelenkt, daß die Bestimmungen der Beilage V zu § 108 der Wehrvorschriften, I. Teil — nach Wahrnehmungen der letzten Zeit — nicht von allen k. und k. Vertretungsbehörden mit jener Genauigkeit gehandhabt werden, welche das Interesse der Wehrmacht bei Behandlung der Gesuche von im Auslande dauernd ansässigen Stellungspflichtigen um Enthebung vom Erscheinen vor der heimatlichen Stellungskommission erheischt.

Wiederholt sei bemerkt worden, daß nicht nur das Vorhandensein der für die Gesuchsgewährung maßgebenden Bedingungen nur ungenau geprüft wurde, sondern daß auch die Feststellung der Personsidentität der Stellungspflichtigen in einer viele Zweifel offen lassenden Weise vor sich gegangen ist.

Auch sollen einige Vertretungsbehörden mit der einfachen Erklärung der Gesuchsteller, im Konsularbezirke zu wohnen, sich begnügen und diese Angabe als vollgültigen Nachweis für das Zutreffen der in der erwähnten Vorschrift geforderten Voraussetzung der bleibenden Ansässigkeit im Aus-

lande annehmen, dabei die Feststellung des Berufes der Petenten häufig ganz übersehen und als Beweismittel für die Personsidentität die vertretungsbehördlichen Vorladungen entweder allein für sich oder im Vereine mit Tauf- und Geburt- oder Heimatscheinen ansehen.

Auf diese Weise wäre der Möglichkeit zu Stellungsumtrieben in der Richtung Raum gegeben, daß die Bewilligung der Enthebung vom Erscheinen vor der heimatlichen Assentkommission von solchen Personen erschlichen wird, welche als kriegsdiensttauglich und eventuell gar nicht im Auslande domizilierend, dritte mit Gebrechen behaftete Personen der vertretungsbehördlichen Amtshandlung unterschieben.

Da ein solcher Vorgang unleugbar geeignet ist, die Interessen der Wehrmacht nachteilig zu beeinflussen, wird seitens der eingangs gedachten Ministerien — behufs Vermeidung von Eventualitäten obenerwähnter Art — auf eine strenge Handhabung der Bestimmungen der Beilage V zu § 108 der Wehrvorschriften, I. Teil, insbesonders des § 1, 3 und 4, sowie § 2, 1, litera d und e, gedrungen.

Die vorstehenden Ausführungen wollen zur Kenntnis genommen und behufs Danachachtung im Auge behalten werden.

51. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 13. Dezember 1902, Z. 47.338/4.

In der Anlage erhält das k. und k. Konsularamt / die k. und k. Mission ein Exemplar des 5. Nachtrages zu den Wehrvorschriften, III. Teil, deren bisheriger § 15 hiermit eliminiert erscheint.

Das k. und k. Konsularamt / Die k. und k. Mission wolle demnach diesen bisherigen § 15, sowie die zugehörigen Muster 5 und 6 streichen und an deren Stelle den dem gegenwärtigen Nachtrage zuliegenden § 15 (als Seite 22, 22^1 und 22^2), sowie die dazugehörigen Muster 9a und 9b an entsprechender Stelle in das dortige Amtsexemplar der Wehrvorschriften, III. Teil, einfügen.

In Gemäßheit dieses neuen § 15 haben die bisher vorgeschriebenen Militärveränderungsausweise fortan zu entfallen und ist an deren Stelle über jede einzelne Aufenthalts- oder Aufenthaltsveränderungsmeldung Angehöriger des k. und k. Heeres (Kriegsmarine), beziehungsweise der k. k. oder der königlich ungarischen Landwehr, je ein abgesondertes Meldeblatt nach dem angeschlossenen neuen Muster 9a auszufertigen, welche Meldeblätter laut § 15, Punkt 4, des gegenwärtigen Nachtrages am 10., 20. und letzten jedes Monates anher vorzulegen kommen.[1])

Zufolge gepflogenen Einvernehmens mit den in Frage kommenden Ministerien kann von der im zweiten Alinea des eben gedachten Punktes 4 normierten eventuellen Vorlage leerer Umschlagbögen seitens der k. und k. Vertretungsbehörden abgesehen werden.

Überdies haben diese Zentralstellen keinen Einwand dagegen, daß seitens der k. und k. Vertretungsbehörden in transozeanischen Ländern, das ist in Amerika, Ostasien, Ostindien, Australien, Süd- und Ostafrika, die

[1]) Diese Bestimmungen gelten auch für Meldungen der Gagisten.

Vorlage der Meldeblätter nicht in zehntägigen Intervallen, sondern — analog dem bezüglich der Veränderungsausweise bisher beobachteten Vorgange — nur Ende jedes Monates erfolge.

Zu Punkt 7 c des obbezogenen neuen § 15 wird bemerkt, daß die in Rede stehenden Evidenzbehelfe seitens der k. und k. Vertretungsbehörde nicht nur bezüglich der in ihrem Amtsorte, sondern hinsichtlich aller in ihrem Amtsbereiche sich aufhaltenden nichtaktiven Mannschaftspersonen zu führen sind.

In die Rubrik „Anmerkung“ des Meldeblattes ist stets die seitens des Meldenden angegebene genaue Aufenthaltsadresse einzutragen.

52. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 29. Dezember 1902, Z. 71.906/9.

Es hat sich die Notwendigkeit ergeben, in der hierortigen Circularweisung vom 26. Juni 1887, Z. 2960/9, betreffend die Heimbeförderung mittelloser Stellungspflichtiger, insoweit es sich um den österreichischen Lloyd handelt, den Ausdruck „Wehrpflichtige“ zu streichen und an dessen Stelle die Bezeichnung „Stellungspflichtige“ zu setzen, ferner den Zusatz anzubringen, daß die Dampfschiffahrtsgesellschaft des österreichischen Lloyd laut des Militärtarifes verpflichtet ist, die nichtaktive Mannschaft, gegen Vorweisung des mit der Einrückungs- oder Abgangs-, beziehungsweise Abmeldungsklausel versehenen Militär- oder Landwehrpasses, Militär-, Widmungs-, Landwehr- oder Urlaubsscheines oder der Einberufungskarte an der Agentiekasse gegen Entrichtung der halben Gebüren des jeweiligen Civiltarifes zu befördern.

Diese Verpflichtung bezieht sich auf die nach dem Schiffahrts- und Postvertrage zu unterhaltenden Fahrten nach dem Auslande, mit Ausnahme der brasilianischen Linie, auf welcher ein Personenverkehr vertragsmäßig nicht bedungen ist, beziehungsweise auf die mit Genehmigung der Staatsverwaltung jeweilig betriebenen Linien.

Bei diesem Anlasse wird bemerkt, daß die königlich ungarische Seeschiffahrtsaktiengesellschaft „Adria“ im Sinne des mit derselben am 11. Dezember 1900 abgeschlossenen Vertrages verpflichtet ist, vermögenslose wehrpflichtige Staatsangehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie kostenlos heimzubefördern, wobei hervorgehoben wird, daß unter den „Wehrpflichtigen“ nicht nur die „Stellungspflichtigen“, sondern alle jene Individuen zu verstehen sind, die ihrem Militärdienst noch nicht Genüge geleistet haben, demnach nicht nur die noch nicht assentierten, sondern auch die bereits Eingereihten.

Schließlich wird noch beigefügt, daß in der k. und k. Kriegsmarine hinsichtlich der Beförderung von „Stellungspflichtigen“ auf k. und k. Kriegsschiffen für diese letzteren folgende Normen gelten:

„Stellungspflichtige, welche wegen Mittellosigkeit die Reise zur Erfüllung ihrer Stellungspflicht nicht antreten können, sind für den Fall, als dieselben nicht mit Dampfern der österreichischen oder ungarischen Dampfschiffahrtsgesellschaften kostenlos in die Heimat befördert werden können, über Ansuchen der k. und k. Vertretungsbehörden gelegentlich der Rückfahrt in die heimatlichen Gewässer an Bord zu nehmen.“

Vorstehendes wird dem k. und k. Konsularamt zur Danachachtung bekanntgegeben.

53. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 22. Jänner 1903, Z. 82.962/4.

Im Nachhange zu dem hieramtlichen Circularerlasse vom 31. Dezember 1894, Nr. 47.382/4, erhält das k. und k. österreichisch-ungarische Konsularamt hierneben das Verordnungsblatt Nr. 34 für die k. k. Landwehr, enthaltend die Circularverordnung vom 16. August 1902, Nr. 2351, über die Ausgabe eines neuen Landsturmpasses, respektive Änderung der Einrückungsbestimmungen der Landsturmpflichtigen im Falle einer Aufbietung und Einberufung des Landsturmes, sowie Berichtigung der Landsturmmeldevorschrift.

Hierbei wird besonders aufmerksam gemacht auf die Bestimmungen des § 6, Punkt 3 und 4 des dem Verordnungsblatte beigebogenen Landsturmpaßmusters, welche Bestimmungen speziell auf die im Auslande sich aufhaltenden Landsturmpflichtigen Bezug haben.

Analoge Bestimmungen haben für die Angehörigen des königlich ungarischen Landsturmes Geltung und sind im § 5, Punkt 28, des mit dem Normalverordnungsblatte für die königlich ungarische Landwehr Nr. 32, vom Jahre 1902, hinausgegebenen Landsturmpasses enthalten.[1])

. . . .
. . . .
. . . .
. . . .

Bei diesem Anlasse wird in Erinnerung gebracht, daß die seitens der k. und k. Vertretungsbehörden über die Meldungen der Landsturmpflichtigen zu verfassenden Landsturmmeldeblätter stets unmittelbar nach Ablauf des für die periodischen Meldungen vorgeschriebenen Termins (31. Oktober) anher vorzulegen kommen. Die Meldeblätter über nach diesem Zeitpunkte, respektive außerhalb dieses Zeitpunktes erfolgte Meldungen aber haben fallweise, und zwar gleichfalls ohne Verzug, anher vorgelegt zu werden.

XI.

Normalien über die Gebarung in Depositenangelegenheiten.

1. Instruktion für die k. und k. Konsularämter über die Depositenangelegenheiten, mit den darauf bezüglichen Formularien, erlassen mit Hofkammerdekret vom 13. November 1836, Z. 26.585.

Die Konsularämter können nach ihrem Wirkungskreise infolge der ihnen zugewiesenen Amtshandlungen in die Lage kommen, bares Geld, Geldurkunden, wichtige Rechtsurkunden, Pretiosen oder Kostbarkeiten und andere Gegenstände von Wert mit der Bestimmung oder zu dem Zwecke der Verwahrung oder Obsorge in Besitz zu nehmen und

[1]) Siehe das Originalcirculare.

damit in betreff dieser Depositen- oder Verwahrungsgeschäfte sich, so viel es tunlich ist, gleichartig und mit gehöriger Vorsicht und Sorgfalt benommen werde, werden hiermit besondere Vorschriften dafür hinausgegeben.

Das einschlägige Amtsverfahren der Konsularämter bezieht sich:

I. auf die Übernahme der Gegenstände in Verwahrung;

II. auf die Sorge ihrer angemessenen Verwahrung;

III. auf deren Ausfolgung aus der Verwahrung, und

IV. auf die sonst mit der Depositengebarung zusammenhängende Geschäftspflege.

I. Übernahme in Verwahrung.

§ 1. Die Berechtigung und Verpflichtung eines jeden Konsularamtes zur Übernahme von Geld und Geldurkunden, wichtigen Rechtsurkunden und anderen Sachen von Wert in amtliche Obsorge, beschränkt sich auf jene Gegenstände, deren Verwahrung zu den dem Amte zugewiesenen Geschäftsverrichtungen gehört. Die aus der Natur einer freiwilligen Depositenanstalt fließende Aufbewahrung von Sachen ist den Konsularämtern nicht gestattet.

§ 2. Gegenstände mit der Bestimmung oder zu dem Zwecke der amtlichen Verwahrung können dem Konsularamte teils von Privaten, teils von öffentlichen Autoritäten, und zwar entweder durch persönliche Überbringung oder durch Übersendung zukommen. Auch kann es sich ergeben, daß das Konsularamt von Amts wegen die Übernahme von Gegenständen in amtliche Verwahrung ohne Mitwirkung oder Dazwischenkunft von Personen, denen eine privatrechtliche Verfügung mit der Sache zusteht, wie z. B. in Schiffbruchsfällen, zu veranlassen hat.

§ 3. Private sind, wo es angeht, zu verhalten, die Übergabe oder Einsendung der Verwahrungsgegenstände an das Konsularamt mit zwei gleichlautenden schriftlichen Eingaben oder Verzeichnissen zu begleiten, die nebst der Angabe der in Obsorge zu nehmenden Wertgegenstände mit Namen, Anzahl oder Menge, Wertgröße und ihren übrigen charakteristischen Eigenschaften, auch über die Veranlassung oder den Grund der amtlichen Hinterlegung, sowie über die Person und den Aufenthaltsort des Hinterlegers den erforderlichen Aufschluß enthalten, und um so genauer verfaßt sein sollen, je größer der Wert der Sachen ist, um die es sich handelt.

§ 4. Das Amtsverfahren bezüglich auf die Depositenübernahme soll, je nachdem die Bestellung der Konsularämter die Teilnahme eines oder zweier und selbst mehrerer Amtsindividuen an derselben zuläßt, danach eingerichtet werden.

§ 5. Für die in der Person des Vorstehers und eines Kanzlers mit zwei besoldeten pensionsfähigen Staatsbeamten versehenen Konsularämter werden nachstehende Bestimmungen zur Richtschnur vorgezeichnet.

a) Werden die in Verwahrung zu nehmenden Gegenstände von den zu deren Übergabe verpflichteten oder diese ansuchenden Privaten, oder in ihrem Namen von dazu beauftragten Individuen, oder endlich vielleicht in Einzelfällen von öffentlichen Beamten in ihrer amtlichen Eigenschaft oder aus amtlicher Veranlassung, persönlich in den Amtsort gebracht, so hat der Amtsvorsteher zuerst die nach § 3 beigebrachten schriftlichen Eingaben zu prüfen, und sie sodann in Gegenwart der Überbringer mit den Gegenständen selbst auf das

genaueste zu vergleichen. Bei dem Abgange solcher Eingaben, oder bei Gebrechen in ihrer Abfassung, sowie auch bezüglich auf die Veranlassung oder den Grund der amtlichen Deponierung hat der Amtsvorsteher zu erkennen, ob die Depositenannahme ganz oder teilweise vor sich gehen könne, oder ob und was derselben entgegenstehe, und was zur Behebung des Anstandes vorerst zu geschehen habe.

b) Beschließt der Amtsvorsteher die gänzliche oder teilweise Depositenannahme, auch wenn der Übergeber der im § 3 enthaltenen Weisung nicht oder nur unvollständig entsprochen hat, oder die überreichte schriftliche Eingabe mit Rücksicht auf die Deponierungsgestattung einer Berichtigung bedarf, so hat er sogleich in Beisein des Überbringers und mit Zuziehung des Kanzlers die Aufnahme eines amtlichen Protokolles (processo verbale) über den Übernahmsakt zu veranlassen, welches die fehlenden Aufschlüsse oder Berichtigungen über das Depositum (§ 3) enthalten soll. Insbesondere ist bei der Aufnahme des Protokolles nicht zu übersehen, daß die mangelnden oder nicht glaubwürdigen Wertansätze (nach Beschaffenheit der Umstände selbst mit Berufung von unbefangenen Sachverständigen) ergänzt oder berichtigt werden, indem die Depositengebüren nach dem Werte der Depositen zu berechnen sind. Würde es, um Anständen bei der Wiederausfolgung sicherer vorzubeugen, zweckmäßig erscheinen, sie in verschlossener Hülle unter gemeinschaftlichem Siegel des Amtes und des Hinterlegers nach geschehener amtlicher Besichtigung aufzubewahren, so wäre diese Versiegelung vorzunehmen, und dies in dem Protokolle zu bemerken. Die Hinterlegung versiegelt oder verschlossen überbrachter Wertgegenstände ohne vorherige Eröffnung ist nicht zu gestatten. Das aufgenommene Protokoll ist, wie es sich von selbst versteht, von dem Aufnahmstage zu datieren, und von allen Anwesenden zu unterfertigen; des Schreibens Unkundige würden ihren von anderen geschriebenen Namen ihre üblichen Handzeichen beizusetzen, und glaubwürdige Zeugen die Echtheit der Handzeichen zu bestätigen haben.

c) Erhält das Konsularamt die in Verwahrung zu nehmenden Gegenstände von öffentlichen Autoritäten oder von Privaten in Privatwegen oder mittels öffentlicher Versendungsanstalten zugeschickt, oder hat dasselbe von Amts wegen die amtliche Verwahrung solcher Gegenstände zu veranlassen, so soll der Amtsvorsteher in diesen Fällen die Eröffnung verschlossener Sendungsstücke, sowie die Besichtigung und Erhebung der Verwahrungsgegenstände immer gemeinschaftlich mit dem Konsulatskanzler, und insofern dies tunlich ist, noch in Gegenwart des Überbringers der Sendung vornehmen. Die letzte Vorsicht ist hauptsächlich bei Sendungen von größerem Werte und bei Sendungsstücken von zweifelhafter Beschaffenheit nicht außer acht zu lassen, und in Abwesenheit oder Verhinderung des Kanzlers wäre zu den genannten Amtshandlungen ein anderer Konsularbeamter, wenn ein solcher vorhanden ist, oder in dessen Ermanglung nach der Lage der Dinge eine andere glaubwürdige Person als Zeuge von dem Amtsvorsteher zuzuziehen.

d) Die Erhebungen des Konsularamtes in den unter c) bemerkten Fällen haben sich auf die nämlichen Daten wie bei den unter a) erwähnten

Depositen zu erstrecken. Sind keine schriftlichen Eingaben zum Amte gelangt, welche diese Aufschlüsse auf eine befriedigende Weise enthalten, so soll der Amtsvorsteher zur Aufnahme eines amtlichen Übernahmsaktes schreiten, und hierbei nach der Andeutung unter b) in dem gegenwärtigen Paragraphen vorgehen.

e) Nach beendigten Vorerhebungen (a—d) verfügt der Amtsvorsteher alsogleich die Eintragung und Numerierung der sämtlichen bezüglichen Übergabs- oder Übernahmsurkunden in das Exhibitenprotokoll des Amtes; hierauf verzeichnet er die in Verwahrung zu übernehmenden Gegenstände in einem zu seinem Gebrauche und zur Kontrolle zu dienenden Vormerkhefte mit Beifügung des Tages der Übernahme und der Exhibitennummer und überträgt sodann dem Kanzler die unverzügliche weitere Amtshandlung zur Beendigung des Übernahmsgeschäftes, infolgedessen dieser die zu verwahrenden Gegenstände samt den als Belege dazu gehörigen protokollierten Papieren gegen Empfangsbestätigung auf dem Vormerkhefte des Amtsvorstehers zu übernehmen hat.

f) Der Kanzler besorgt sogleich die Eintragung der übernommenen Verwahrungsgegenstände in das darüber nach den späteren Erläuterungen zu führende eigene Depositenjournal des Konsularamtes und die Ausfertigung der Empfangsbestätigung. Erfolgt die Übernahme auf der Grundlage der nach den Bestimmungen des § 3 in zwei Exemplaren überreichten und vollkommen richtig befundenen Konsignationen oder schriftlicher Eingaben, so ist auf eine derselben die amtliche Empfangsbestätigung beizusetzen, sonst ist eine besondere Urkunde darüber im genauesten Einklange mit dem Übernahmsakte und dem Depositenjournale auszufertigen. Zu den Förmlichkeiten der Empfangsbestätigung gehören die Bezeichnung mit der Exhibitennummer des Übernahmsaktes und mit der Postenzahl des Depositenjournals, unter welcher das Depositum eingetragen ist, Ort und Datum der Übernahme, die Unterschrift des Amtsvorstehers und Kanzlers und die Beidrückung des Amtssiegels. Die gehörig ausgefertigte Empfangsbestätigung ist dem Überbringer des Depositums, der sie zu seiner Bedeckung anzusprechen berechtigt ist, unaufgehalten einzuhändigen, und sonst dem Übersender des Depositums mit der tunlichsten Beschleunigung auf die angemessenste Weise zu übermachen. Für die Empfangsbestätigung ist, wenn dies angeht, eine Gegenbescheinigung zu verlangen.

§ 6. Bei Konsularämtern, wo nur der Amtsvorsteher der Klasse der besoldeten pensionsfähigen Staatsbeamten angehört, ferner bei Konsularämtern, die nicht mit besoldeten Staatsbeamten bestellt sind, ist der Amtsleiter an das im vorstehenden Paragraphen erörterte Amtsverfahren insoweit gebunden, als dies mit der Natur der verschiedenen Amtsbestellung und mit der alleinigen Haftung des Amtsleiters für das Depositum vereinbarlich ist. Die Verpflichtung zur Führung eines besonderen Vormerkheftes, sowie die angeordnete Geschäftsverteilung bei der Übernahme zwischen dem Amtsvorsteher und Kanzler (§ 5, e, f) haben daher nicht als bindende Bestimmung für ihn zu gelten.

II. Sorge der Verwahrung.

§ 7. Die Sorge der sicheren und unschadhaften Verwahrung liegt bei den in der Person des Amtsvorstehers und eines Kanzlers mit zwei besoldeten Staatsbeamten versehenen Konsularämtern diesen beiden Beamten gemeinschaftlich ob, dergestalt, daß jeder von ihnen für die amtlichen Depositen in solidum zu haften hat. Bei allen übrigen Konsularämtern konzentriert sich diese Sorge und Haftungsverbindlichkeit in der Person des Amtsleiters.

§ 8. Alle in Depositum übernommenen Gelder, Urkunden und auch alle anderen wertvollen Verwahrungsgegenstände, die sich ihrer Beschaffenheit nach dazu eignen, sollen bei den besoldeten Konsularämtern in einem zweifach verschlossenen Kassebehältnisse zusammen aufbewahrt werden, und zwar nach Verhältnis der Menge der Depositen, entweder in einer eigenen Kassetruhe mit untergeteilten Fächern für Geldbeträge und Geldurkunden, und für andere wertvolle Gegenstände und Urkunden, oder in einem besonderen Fache der zur Aufbewahrung der Ärarialgelder bestimmten Kassetruhe. Die Depositenkassetruhe soll, wie die zur Aufbewahrung der Ärarialgelder bestimmte, an einem gegen Einbruch und Feuergefahr hinlänglich gesicherten Orte der Konsulatskanzlei sich befinden, und nur, insolange dies nicht sein könnte, an einem anderen wohlversicherten Orte aufgestellt werden dürfen; sie soll ferner gleich der anderen von Eisen oder wenigstens mit Eisenblech überzogen, fest an den Boden geschraubt und mit doppelten, unter sich verschiedenen guten Sperrschlössern versehen sein. Die Verschließung der Depositenkasse steht, wo der Amtsvorsteher und Kanzler dafür haftungspflichtig sind, beiden gemeinschaftlich, und zwar dergestalt, daß der eine den Schlüssel des einen Sperrschlosses, und der andere den Schlüssel des zweiten sorgfältig bei sich aufzubehalten hat, außerdem aber lediglich dem dafür allein haftungspflichtigen Amtsleiter zu. Würden größere Gegenstände in amtliche Verwahrung zu nehmen sein, die nicht in die Depositenkassetruhe hinterlegt werden können, so würde auf eine andere den Umständen entsprechende Art für die sichere und gute Aufbewahrung derselben mit ähnlichem Verschlusse wie bei der Depositenkasse, insofern dieser stattfinden kann, zu sorgen sein.

§ 9. Auch die Vorsteher der unbesoldeten Konsularämter sind zu den erforderlichen Vorkehrungen für die sichere, unschadhafte und von ihren Privatgeldern, Urkunden und Effekten gesonderte Aufbewahrung der ihnen unter ihrer Haftungspflicht anvertrauten Depositen verbunden, wobei sie die Bestimmungen des § 8 tunlichst zu berücksichtigen haben.

§ 10. Die Hinterlegung der Depositen in die Depositenkasse oder die anderwärtige amtliche Verwahrung der übernommenen, zur Hinterlegung in die Depositenkasse sich nicht eignenden Verwahrungsgegenstände soll bei jedem Konsularamte an dem Tage der Übernahme, und zwar, wenn Gegenstände von höherem Werte übernommen wurden, sogleich nach Beendigung des Übernahmsaktes bewerkstelligt werden. Da, wo der Amtsvorsteher und ein Kanzler den Verschluß und die Haftung gemeinschaftlich auf sich haben, liegt die Besorgung dieses Geschäftes dem letzteren in Beisein und unter Kontrolle des ersteren ob. Die Nichtbefolgung dieser Anordnung und die vorschriftswidrige Aufbewahrung der amtlichen Depositen

außer der gehörig versperrten Depositenkasse und dem sonst noch dazu benötigten Behältnisse würde mit Strenge nach Beschaffenheit der Umstände geahndet werden.

III. Ausfolgung aus der Verwahrung.

§ 11. Sämtliche Konsularämter haben sorgfältig bedacht zu sein, daß jedes Depositum aus der amtlichen Verwahrung an jene Personen, welche dessen Übergabe zu ihren Händen anzusprechen befugt sind, übergehe, und daß sie die Bestätigung der geschehenen Ausfolgung zur Bedeckung erhalten.

§. 12. Jede Depositenausfolgung soll bei dem Konsularamte, welches selbe verfügt, in einem protokollierten amtlichen Akte ersichtlich gemacht sein. Dort, wo der Amtsvorsteher einen mithaftenden Kanzler an der Seite hat, steht dem ersten die Anordnung der Depositenausfolgung zu, doch hat er dem letzteren die diesfälligen Bestimmungen auf dem betreffenden Exhibitum oder nach Gutbefinden in anderer Form unter der Protokollsnummer des amtlichen Ausfolgungsaktes schriftlich zu eröffnen, nach denen dieser sich zu benehmen hat.

§ 13. Die Depositen werden entweder Privaten oder öffentlichen Autoritäten ausgefolgt. Die Ausfolgung an Private darf nur stattfinden, wenn das Konsularamt die erforderliche Bestätigung der Hinausgabe besitzt. Die Depositen-Empfangsbestätigung der Partei soll mit dem Übernahmsakte genau übereinstimmen und überhaupt so ausgefertigt sein, daß die Echtheit, Richtigkeit und Rechtskräftigkeit der Urkunde nicht in gegründeten Zweifel gezogen werden kann. Die Aussteller sind über die Abfassung vorhinein zweckmäßig zu belehren. Zu den äußeren Förmlichkeiten derselben, die der Aussteller beachten soll, wenn ihm die Daten bekannt sind, die aber auf die Wesenheit keinen Bezug haben, gehören das Datum und die Postennummer, unter welcher das Depositum im Journale in Empfang gestellt wurde, und die Nummer des Exhibitenprotokolls, unter welcher die Erfolglassung vorkommt; beide sind von Seite des Amtes nachträglich beizusetzen, wenn sie auf der von dem Aussteller erhaltenen Bescheinigung fehlen. Dem Amtsvorsteher und, wenn ihm ein haftungspflichtiger Kanzler beigegeben ist, diesen beiden Beamten gemeinschaftlich, liegt die genaue Prüfung der Empfangsbestätigung vor der Hinausgabe des Depositums ob. Wird diese genügend befunden, so ist ihrem Überbringer das bezügliche Depositum von dem Amtsvorsteher oder von dem mithaftenden Kanzler im Beisein des Amtsvorstehers, welcher zugleich in diesem Falle der Empfangsurkunde der Partei das Wort „Gesehen“ und seine Namensunterschrift beizufügen hat, aus dem versperrten Depositenbehältnisse zu erfolgen.

§ 14. Ist das Depositum einer öffentlichen Autorität in loco oder anderwärts befindlich zu übermachen, so ist, wo die Verhältnisse diesen Vorgang gestatten, sich ebenfalls nach der vorstehenden Anleitung (§ 13) zu benehmen. Ist aber das Depositum einer österreichischen oder auch einer fremden öffentlichen Autorität zu übergeben oder zu überschicken, wo die Ausstellung und Übermittlung der Empfangsbestätigung erst nach der wirklichen Übergabe begehrt werden kann, so ist unter entsprechender Vorsicht die Übergabe oder Übersendung vor der Empfangsbestätigung zu

veranlassen und diese nachträglich dafür zu gewärtigen. Um zwischen dieser und dem Übernahmsakte Übereinstimmung zu erzielen, ist die Übergabe oder Sendung mit zwei, nach der Andeutung des § 3 verfaßten, gleichlautenden Konsignationen und mit dem Ersuchen zu begleiten, daß die eine von beiden, mit der erforderlichen Empfangsbestätigung versehen, dem Amte zur Bedeckung zurückgesendet werde. Die Zusendung an einen anderen Ort hat, wo dies sein kann, mittels öffentlicher Versendungsanstalten und sonst wenigstens mittels verläßlicher Privaten gegen Bestätigung der Übernahme zur Versendung zu geschehen.

§ 15. Die für die amtliche Aufbewahrung des Depositums nach dem Konsulartarife zu entrichtende Depositengebür ist bei der Ausfolgung desselben zu berechnen und von allen Privaten, sowie auch von öffentlichen Autoritäten, wo dies keinem Anstande unterliegt, sogleich im Momente der Ausfolgung zu erheben, sonst aber von den letzteren nachträglich hereinzubringen. In betreff des dabei zu beobachtenden Benehmens wird sich auf die erlassenen besonderen Vorschriften über die Einhebung und Verrechnung der konsularamtlichen Gebüren bezogen.

§ 16. Die Ausfolgung des Depositums ist, so wie früher der Empfang, in dem Depositenjournale des Konsularamtes auf die in dem nächsten Abschnitte erörterte Art, und zwar, wo ein haftungspflichtiger Kanzler ist, von diesem, und sonst von dem Amtsvorsteher oder mindestens unter seiner Responsabilität, wenn er ein anderes Individuum dazu verwendet, in Vormerkung zu bringen.

IV. Weitere mit der Depositengebarung zusammenhängende Geschäftspflege.

§ 17. Die weitere aus der Depositengebarung entspringende Geschäftspflege bezieht sich auf die Führung von Depositenjournalen und nach Umständen auch eines besonderen Depositenhauptbuches, auf die Aufbewahruug der zu diesen Vormerkungen gehörigen Belege, auf die Skontrierung der Depositen und auf die zur Kontrolle der Gebarung von den Konsularämtern zu liefernden Nachweisungen.

§ 18. Das Depositenjournal soll nach den anliegenden Mustern zwei Abteilungen, eine für die Empfangnahme und die andere für die Ausfolgung der Depositen enthalten.

§ 19. Die angezeigten Rubriken der ersten Abteilung sind: Postenzahl, die mit 1 anfangen und bis zum Schlusse des Jahres in fortlaufender Zahl geführt werden soll, Nummer des Exhibitenprotokolls, Zahl der zum Hinterlegungsakte gehörigen Urkunden, Datum der Übernahme in Verwahrung, Veranlasser und veranlassende Ursache der Verwahrung, Gegenstände in Verwahrung und endlich die Rubrik Anmerkung. Die vorletzte Rubrik begreift vier Geldkolonnen in sich, und zwar: zwei mit der Aufschrift „Übersicht der in Geld und geldvertretenden Urkunden hinterlegten Beträge in Valuta der Konventionsmünze“ und zwei folgende mit der Aufschrift „Übersicht des Geldwertes der übrigen Verwahrungsgegenstände in der Valuta der Konventionsmünze“[1]. Diese Rubriken sind bei der

[1]) Die Wertangabe der Verwahrungsgegenstände in den Depositenjournalen geschieht gegenwärtig in Kronenwährung.

Übernahme gehörig auszufüllen und zugleich sämtliche noch unbezeichnete zum Übernahmsakte gehörige Urkunden oder Beilagen mit der Nummer und Datum des Exhibitenprotokolls und der Postnummer des Depositenjournales zu bezeichnen. In der Rubrik „Gegenstände in Verwahrung“ sind die übernommenen Gegenstände mit allen wesentlichen Eigenschaften und Kennzeichen auf das genaueste zu verzeichnen. Bei Gelddepositen sind die Münzsorten und die Menge von jeder Sorte einzutragen; bei dem Erlage von Münzen oder Geldern in anderer Valuta als der von Konventionsmünze ist die Reduktion derselben auf Konventionsmünze vorzunehmen, und das Reduktionsergebnis in den dazu bestimmten Geldkolonnen ersichtlich zu machen. Die Ansätze des Geldwertes der übrigen deponierten Gegenstände sollen mit den Wertangaben und Wertermittlungen (§ 3 und § 5, 6) im Einklange stehen. Die Berechnungen bei Wertreduktionen auf Konventionsmünze sind mit Genauigkeit zu machen, weil die Depositengebüren nach dem Werte zu bemessen sind. Würden unter den verzeichneten Depositen einzelne sein, die ihrer Beschaffenheit nach nicht in der gewöhnlichen Depositenkasse aufbewahrt werden können, so soll in der Rubrik „Gegenstände in Verwahrung“ oder in der darauffolgenden Rubrik „Anmerkung“ bei jedem solchen Depositum der Verwahrungsort desselben ausdrücklich bemerkt werden.

§ 20. Die angezeigten Rubriken der zweiten Abteilung sind: Zahl der Ausgabsposten, Exhibitennummer und Datum der Ausfolgungsbewilligung, Tag der Ausfolgung, Jahres- und Journalzahl, unter welcher das Depositum in Empfang gestellt wurde, Person, an welche die Ausfolgung stattfindet, Angabe der ausgefolgten Depositen mit den nämlichen Unterrubriken, wie die Rubrik „Gegenstände in Verwahrung“ in der ersten Abteilung des Depositenjournals, Anzahl der Belege des Ausfolgungsaktes, berechnete Depositengebüren und die Rubrik „Anmerkung“. Diese Rubriken sind ebenso sorgfältig wie jene der ersten Abteilung auszufüllen, insbesondere ist es notwendig, die ausgefolgten Gegenstände so genau wie bei Übernahme in der Empfangsrubrik zu verzeichnen, damit die Hinausgabe mit der Empfangnahme vollkommen übereinstimme. Die einzelnen Belege des Ausfolgungsaktes sind mit der Exhibitennummer, unter welcher dieser Akt protokolliert wurde, zu bezeichnen, und nebstdem ist auf jedem dieser Stücke die Posten- und die Jahreszahl der bezüglichen Journaleinstellung beizusetzen.

§ 21. Bei den von besoldeten Staatsbeamten geleiteten Konsularämtern, deren Depositengeschäfte zahlreich sind und die Anlegung eines umfassenden Vormerkbuches für alle als rätlich darstellen, soll außer dem Depositenjournale noch ein Depositenhauptbuch mit einem Inhaltsregister, welches das Aufsuchen erleichtert, geführt werden, und dieses nach dem angeschlossenen Formulare aus folgenden Rubriken bestehen: 1. Postenzahl des Hauptbuches, die von 1 ununterbrochen in fortlaufender Zahl zu führen ist; sodann unter der Hauptabteilung Empfang; 2. Journal- und Jahreszahl der Empfangseinstellung; 3. Exhibitennummer des Übernahmsaktes; 4. Datum der Übernahme; 5. Veranlasser und veranlassende Ursache der Verwahrung; 6. Gegenstände in Verwahrung mit den nämlichen Unterrubriken wie im Depositenjournale; 7. Zahl der zum Übernahmsakte gehörigen Urkunden; ferner unter der zweiten Hauptabteilung Ausgabe: 8. Posten- und Jahreszahl des Ausgabsjournals; 9. Exhibitennummer und

Datum der Ausfolgungsbewilligung; 10. Tag der Ausfolgung; 11. Person, an welche die Ausfolgung stattfindet; 12. Verzeichnung der ausgefolgten Depositen mit den nämlichen Unterrubriken wie bei der korrespondierenden Rubrik in der Empfangsabteilung; 13. Belege des Ausfolgungsaktes; 14. Berechnete Depositengebüren und 15. die Rubrik „Anmerkung“.

§ 22. Die Eintragung der Empfänge und Ausgaben in das gewöhnliche Depositenempfangs- und Ausgabsjournal ist bei jedem Konsularamte in dem Momente, wo das Depositum übernommen oder ausgefolgt wird, vorzunehmen, so daß die Journalführung jederzeit mit dem Depositenstande in vollständiger Übereinstimmung sich befindet. Die ausgefolgten Gegenstände sind nebstdem in dem Empfangsjournale bei ihrer Erfolglassung mit Berufung auf die bezügliche Postenzahl des Ausgabsjournals in der Rubrik Anmerkung zu löschen oder durchzustreichen. Bei jenen Konsularämtern, die bloß zur Führung dieses Depositenjournals verhalten sind (§ 21), sind am Schlusse eines jeden Jahres die in dem Empfangsjournale noch ungelöschten Empfangsposten in das neue nächstjährige Journal zu übertragen und es ist dann in der ersten Rubrik unter die neue Journalzahl, die wieder mit 1 zu beginnen hat, die Journal- und Jahreszahl der ersten Empfangseinstellung beizusetzen.

§ 23. Bei jenen Konsularämtern, welche außer dem gewöhnlichen Depositenjournale noch ein Depositenhauptbuch führen (§ 21), sollen die in die Empfangs- und Ausgabsabteilung des Depositenjournals eingetragenen Posten jederzeit an dem nämlichen Tage auch in das Hauptbuch aufgenommen werden, so daß aus diesem und aus der Vormerkung der laufenden Tagesempfänge und -Ausgaben im gewöhnlichen Depositenjournale der genaue Stand der dem Konsularamte zu dem Zwecke der Verwahrung anvertrauten Depositen zu jeder Zeit ersehen werden kann. Wo ein Depositenhauptbuch besteht, entfällt die Verbindlichkeit, die am Schlusse des Jahres in der Empfangsabteilung des gewöhnlichen Depositenjournals noch ungelöschten Empfangsposten in das neue nächstjährige Depositenjournal zu übertragen.

§ 24. Die Führung des Depositenjournals liegt, wo kein haftungspflichtiger Kanzler aus der Kategorie der besoldeten Staatsbeamten dem Konsularamte beigegeben ist, dem Amtsvorsteher in dem bezeichneten Falle aber nebst jener des Depositenhauptbuches, wenn ein solches geführt wird, dem Kanzler ob, welcher auch die Obsorge für die damit in Verbindung stehenden Journalsbelege auf sich hat. Will der Amtsvorsteher sich der persönlichen Besorgung dieser Geschäfte, wo sie ihm zugewiesen ist, entschlagen, indem er hierzu ein anderes Individuum verwendet, so bleibt er jedenfalls dafür in der persönlichen Haftung.

§ 25. Die zu der Empfangsabteilung des Depositenjournals und bezüglich des Depositenhauptbuches gehörigen Urkunden und anderen Belege sind, gereiht nach der Journal- und Jahreszahl, wohin sie gehören, abgesondert aufzubewahren, und diesen sind nachträglich, wenn die Ausfolgung stattfindet, die darauf sich beziehenden Urkunden beizulegen. Zu den letzteren gehören die Bestätigungen des Empfanges der ausgefolgten Depositen, und in Versendungsfällen bis zu deren Einlangung die mittlerweile von jenen, welche die Versendung übernommen haben, ausgestellten Bescheinigungen über die ihnen übergebenen Versendungsstücke. Diese Urkunden

dürfen nie statt der Depositen in die Depositenbehältnisse hinterlegt werden, indem jede Ausfolgung eines Depositums immer gleichzeitig in dem Depositenjournale ersichtlich gemacht werden soll. (§. 22.)

§ 26. Die Skontrierung der Depositen soll außer den Fällen eines Wechsels der dafür haftungspflichtigen Konsularbeamten wenigstens einmal im Jahre vorgenommen werden. Da wo dem Amtsvorsteher ein haftungspflichtiger Kanzler beigegeben ist, versteht es sich von selbst, daß diese beiden Beamten beim Skontrierungsakte zugegen sein müssen. Ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der letzten Skontrierung ist sogleich zu einer neuen zu schreiten, wenn ein besonderes Ereignis diese rätlich zu machen scheint, und in diesem Falle steht auch dem haftungspflichtigen Kanzler das Recht zu, die Skontrierung zu verlangen.

§ 27. Der Skontrierung soll, wo blos ein Depositenjournal geführt wird, dieses, wo aber auch ein Depositenhauptbuch vorhanden ist, das letztere dem gewöhnlichen Journale zur Grundlage dienen. Die Empfänge und Ausgaben sind einander entgegenzuhalten, und die genaue Erhebung zu pflegen, ob die vorhandenen Depositen mit den Vormerkungen genau übereinstimmen. Die vorgenommene Skontrierung ist unter der letzten Einnahms- und Ausgabspost in beiden Abteilungen des Depositenjournals mit Berufung auf die Exhibitennummer des bezüglichen besonderen Skontrierungsaktes, der darüber aufzunehmen ist, ersichtlich zu machen, und würde der Skontrierungsbefund mit den Vormerkungen nicht übereinstimmen, oder sonst ein Bedenken oder Anstand sich ergeben haben, so ist darüber sogleich dem Landesgubernium zu Triest, wenn das Konsularamt demselben direkte untergeordnet ist, und außerdem dem nächst vorgesetzten Konsularamte Bericht zu erstatten, welches letztere sodann das genannte Gubernium unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen hat.

§ 28. Das Landesgubernium zu Triest hat von sämtlichen demselben unmittelbar oder mittelbar unterstehenden Konsularämtern gleichzeitig mit den Schiffahrtstabellen in halbjährigen oder ganzjährigen Abschnitten, Abschriften von den in dem Zeitraume der Nachweisung geschehenen Vormerkungen in beiden Abteilungen des Depositenjournals zum Gebrauche zu erhalten. Hierbei ist zu bemerken, daß jene Konsularämter, welche nicht im unmittelbaren Geschäftsverbande mit dem genannten Gubernium stehen, die erwähnten Abschriften oder Nachweisungen gleich den Schiffahrtstabellen an die ihnen vorgesetzten Konsularämter zu befördern haben, und daß die direkt dem küstenländischen Zentralseegubernium unterstehenden Konsularämter verpflichtet sind, diese Nachweisungen nicht nur von ihnen selbst, sondern auch von allen übrigen Konsularämtern ihres Konsularbezirkes demselben zu überschicken.

Die eingelangten Übersichten hat das Gubernium der Provinzialstaatsbuchhaltung in Triest zuzufertigen, welche dadurch zur Überwachung und Kontrollierung der Depositengebarung bei den einzelnen Konsularämtern in den Stand gesetzt sein wird.[1])

---

[1]) Diese Instruktion wurde durch die nachträglichen Circularien des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 25. November 1871, 17. Dezember 1872, 28. Mai 1874 und 17. März 1876, Z. 15.892/III, 17.888/VIII, 8339/VIII und 3872/VIII teilweise abgeändert. (Siehe Normalien 3, 4, 5 und 6.)

Depositen-

I. Abteilung:

Journalpost	Zahl des Exhibitenprotokolls	Zahl der zum Hinterlegungsakt gehörigen Urkunden	Datum der Übernahme in Verwahrung	Veranlasser und veranlassende Ursache der Verwahrung	Gegenstände
					Beschreibung der Gegenstände

Depositen-

II. Abteilung:

Journalpost	Exhibitenzahl und Datum der Ausfolgungsbewilligung	Tag der Ausfolgung	Jahres- und Journalzahl, unter welcher das Depositum in Empfang gestellt wurde.	Person, an welche die Ausfolgung stattfindet.	Ausgefolgte
					Beschreibung der Gegenstände

Depositen-

Postenzahl	Empfang									
	Journal- und Jahreszahl	Exhibitenzahl des Übernahmsaktes	Datum der Übernahme	Veranlasser und veranlassende Ursache der Verwahrung	Gegenstände in Verwahrung					
					Beschreibung der Gegenstände	Übersicht der in Geld und geldvertretenden Urkunden hinterlegten Beträge in Kronenwährung		Übersicht des Geldwertes der übrigen Verwahrungsgegenstände in Kronenwährung		Zahl der zum Übernahmsakt gehörigen Urkunden
						K	h	K	h	

Journal

Empfänge

in Verwahrung				Anmerkung
Übersicht der in Geld und geldvertretenden Urkunden hinterlegten Beträge in Kronenwährung		Übersicht des Geldwertes der übrigen Verwahrungsgegenstände in Kronenwährung		
K	h	K	h	

Journal

Ausgaben

Gegenstände				Anzahl der Belege des Ausfolgungsaktes	Berechnete Depositengebüren		Anmerkung
Übersicht der in Geld und geldvertretenden Urkunden ausgefolgten Beträge in Kronenwährung		Übersicht des Geldwertes der übrigen ausgefolgten Gegenstände in Kronenwährung					
K	h	K	h		K	h	

Hauptbuch

Ausgabe													
Jahres- und Postenzahl des Ausgabsjournals	Exhibitenzahl und Datum der Ausfolgungsbewilligung	Tag der Ausfolgung	Person, an welche die Ausfolgung stattfindet.	Ausgefolgte Gegenstände					Zahl der Belege des Ausfolgungsaktes	Berechnete Depositengebüren		Anmerkung
				Beschreibung der Gegenstände	Übersicht der in Geld und geldvertretenden Urkunden ausgefolgten Beträge in Kronenwährung		Übersicht des Geldwertes der übrigen ausgefolgten Gegenstände in Kronenwährung					
					K	h	K	h		K	h	

2. Instruktion für die k. k. Konsularämter hinsichtlich der Abnahme der Depositengebür von geldvertretenden Urkunden, erlassen mit Hofkammerdekret vom 6. Mai 1838, Z. 11.406.[1])

Aus Anlaß einer hierher gestellten Anfrage, wie in denjenigen Fällen, wo bei einem Konsularamte geldvertretende Urkunden unbestimmten Wertes deponiert werden, hinsichtlich der Abnahme der Depositengebür vorzugehen sei, um hierbei sowohl die hinterlegenden Parteien vor Überbürdung als auch das Ärar vor Beeinträchtigung zu bewahren, wird in Absicht auf diesen Gegenstand zu der den Konsularämtern in Ansehung der Depositenangelegenheiten hinausgegebenen Instruktion vom 13. November 1836 nachstehende Erläuterung erlassen:

Nach § 5 lit. b erwähnter Instruktion soll, weil die Depositentaxe von den in die Verwahrung übernommenen Gegenständen nach ihrem bei dem Akte der Übernahme in die dazu bestimmte Rubrik des Depositenempfangsjournals eingetragenen Werte zu berechnen ist, auf die Richtigkeit des Wertansatzes jederzeit mit besonderer Sorgfalt gesehen werden. Diese Bestimmung ist unverkennbar in dem Sinne zu nehmen, daß, wie es aus der in eben diesem Instruktionsabsatze enthaltenen Andeutung wegen Berichtigung unglaubwürdiger Wertangaben klar hervorgeht, unter dem richtigen Wertansatze nur der wahre entweder schon an sich erkennbare, oder besonders auszumittelnde Wert des deponierten Gegenstandes zu verstehen sei. Ist daher:

1. bei der Hinterlegung einer geldvertretenden Urkunde der Wert derselben lediglich aus ihrem Nominalbetrage zu entnehmen, so ist dieser letztere, in die Valuta der Konventionsmünze[2]) reduziert, in das Depositenjournal einzutragen, und hiernach auch seinerzeit die tarifmäßige Gebür einzuheben, wofern die Partei, die es betrifft, nicht nachweist, daß noch vor der Erfolglassung der hinterlegten Urkunde ihr Wert unter den Nominalbetrag herabgesunken sei, das heißt, daß die Urkunde denjenigen Wert nicht mehr besitze, von welchem die Gebür gefordert werden will. Wird aber in dem Falle einer eingetretenen Wertverringerung diese nachträglich, jedoch vor Erfolgung des Depositums, ordentlich bewiesen, so ist der nachgewiesene geringere Betrag der Gebürenbemessung zum Grunde zu legen, oder, wenn bereits eine den nachgewiesenen Wert überschreitende Gebürenzahlung stattgefunden hätte, der entrichtete Mehrbetrag zurückzuerstatten, wobei es sich übrigens von selbst versteht, daß die Herstellung eines solchen Beweises jederzeit der Partei überlassen bleiben muß, und daß dieselbe, solange sie diesen Beweis nicht geführt hat, zur Berichtigung der Gebür nach dem im Journale eingetragenen Nominalbetrage verpflichtet ist. Wird dagegen:

2. schon bei der Deponierung einer Urkunde der in Rede stehenden Art erkannt, oder von der Partei erwiesen, daß ihr wirklicher Wert geringer ist, als der Betrag, auf den sie lautet, so ist nicht der letztere, sondern der nachgewiesene eigentliche Wertbetrag im Depositenjournale anzusetzen, und auch nur von diesem die Gebür abzunehmen. Wird endlich

3. gleich bei Hinterlegung einer geldvertretenden Urkunde von dem Übergeber bemerkt, daß dieselbe gar keinen oder einen geringeren als

[1]) Siehe §§ 10 und 12 des Reglements zur Durchführung des Gesetzes vom 22. Jänner 1902 (R. G. B. Nr. 40), betreffend die Regelung des Konsulargebürenwesens.

[2]) Gegenwärtig Kronenwährung.

den im Nominalbetrage ausgedrückten Wert habe, ohne daß jedoch die Richtigkeit dieser Angabe an sich erkennbar wäre, oder bei der Hinterlegung von der Partei dargetan würde, so hat die Journalisierung der Urkunde in der vorgeschriebenen Weise zwar nach dem Nominalbetrage zu geschehen, es ist jedoch die diesfällige Angabe des Hinterlegers der Journalpost in der Anmerkungskolonne beizufügen, um, falls dieselbe später gehörig erwiesen würde, bei Ausfolgung der Urkunde und Abnahme der Gebür darauf die geeignete Rücksicht nehmen zu können.

3. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 25. November 1871, Z. 15.892/III.

Der k. und k. gemeinsame Oberste Rechnungshof hat es als sehr wünschenswert bezeichnet, daß der Evidenzhaltung des periodischen Standes der bei den k. und k. Konsularämtern erliegenden Depositen und der Gebarung mit denselben eine erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet werden möge.

Indem man infolgedessen die Konsulardepositen, für deren sichere Verwahrung und genaue Verrechnung in letzter Linie das Ministerium des Äußern haftet, von nun an hieramts einer doppelt strengen meritorischen Prüfung unterziehen lassen wird, muß vor allem den Konsulaten die gewissenhafte Beobachtung der Instruktion bezüglich der Depositenangelegenheiten, ddto. 13. November 1835, nachdrücklichst eingeschärft werden.

Aus den in den regelmäßigen Rechnungsperioden von den Konsulaten einlangenden Nachweisungen ist nicht zu ersehen, ob bezüglich des einen oder anderen Deposits aus der neueren und besonders aus der älteren Zeit etwa irgend welche hieramtliche Einflußnahme oder eine durch das Ministerium des Äußern hervorzurufende Ingerenz der kompetenten Gerichtsoberbehörde erforderlich wäre.

Ferner dürfte es möglich sein, daß sich bei den Konsulaten Geldzeichen oder Wertpapiere deponiert fänden, welche wegen bereits erfolgter oder vielleicht bevorstehender Einberufung zum Gegenstande einer eigenen Konvertierungsverhandlung zu machen wären.

Das Konsulat hat daher seine Depositen genau zu sichten und in allen Fällen, wo obige Bemerkungen zutreffen, wo ferner dortamts Zweifel über den einzuschlagenden Behandlungsmodus obwalten und auch keinerlei helfende Anregung seitens der deponierenden Partei oder weiterer Interessenten zu erwarten ist, sämtliche die Provenienz und Natur der fraglichen Depositen aufhellende Daten umständlich und ohne Aufschub anher zu liefern, damit sodann von hieraus, nach sorgfältiger Erwägung aller maßgebenden Momente, in jeder einzelnen Angelegenheit das Geeignete eingeleitet werden könne.

Überhaupt ist es sich auch von den Konsularämtern zum Grundsatz zu machen, jede passende Gelegenheit zu benützen, um die sukzessive Ausscheidung der aus älterer Zeit herrührenden Depositen ins Werk zu setzen.

4. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 17. Dezember 1872, Z. 17.888/VIII.

Anläßlich eines bedauerlichen Vorfalles, welcher die Unzulänglichkeit der dermalen betreffs der Depositenverwahrung bestehenden Gepflogenheiten herausgestellt hat, erachtet es das Ministerium des Äußern für not-

wendig, Maßregeln zu treffen, um die Wiederholung solcher Vorkommnisse für die Zukunft möglichst abzuwenden.

Zu diesem Ende wird das k. und k. Konsularamt eingeladen:

1. Die demselben untergeordneten Honorarämter an den § 1 der Instruktion vom 13. November 1836 zu erinnern, wonach sie nicht berechtigt sind, andere als nur amtliche Depositen zu übernehmen und selben die künftige Beobachtung dieser Beschränkung einzuschärfen, welche die Empfangnahme freiwilliger Depositen ausschließt.

2. Bei amtlichen Depositen werden die leitenden Ämter von nun an eine wirksamere Kontrolle dadurch zu üben haben, daß sie jene Depositen, welche nicht bloß vorübergehender Natur sind, sondern längere Zeit in Verwahrung zu bleiben bestimmt sind, von dem betreffenden Honoraramte einberufen und in eigene Verwahrung nehmen, wo immer durch sichere Verkehrsanstalten die Möglichkeit hierzu gegeben ist.

3. Auch werden in Zukunft die leitenden Ämter bei Vorlage der halbjährig zu erstattenden Depositenausweise der ihnen untergeordneten Honorarämter diese Ausweise nicht, wie bisher, einfach dem Ministerium des Äußern einzusenden, sondern in Zukunft diese Depositenausweise selbständig zu prüfen und bei der Vorlage an das k. und k. Ministerium des Äußern hierüber sich meritorisch auszusprechen haben.

4. Endlich wird es als prinzipielle Regel zu gelten haben, daß der Vorstand des leitenden Amtes jedesmal, wo er eines der untergeordneten Honorarämter besucht, immer auch eine Skontrierung der Depositenkasse vorzunehmen hat, über deren Ergebnis an das Ministerium des Äußern regelmäßig unter Vorlage des Skontrierungsoperates Bericht zu erstatten sein wird.

Das k. und k. Konsularamt wird eingeladen, diesen Vorzeichnungen gemäß vorzugehen und, soweit deren Inhalt eine Verständigung der demselben unterstehenden Honorarämter erheischt, an diese die entsprechenden Instruktionen ohne Verzug hinauszugeben.

5. Instruktion für die k. und k. Konsularämter hinsichtlich der Depositengebarung, erlassen vom k. und k. Ministerium des Äußern am 28. Mai 1874, sub Z. 8339/VIII.

Durch die wiederholt bei einzelnen Ämtern vorgekommene unrichtige Anwendung der die Übernahme und Verwahrung von amtlichen Depositen betreffenden Vorschriften sieht sich das Ministerium des Äußern bestimmt, folgende Erläuterungen über die Depositengebarung hinauszugeben, wovon sämtliche k. und k. Konsularämter im Wege der k. und k. Missionen zur Danachachtung verständigt werden.

1. Die Übernahme freiwilliger Depositen in Geld und geldvertretenden Urkunden oder anderen Wertgegenständen ist den k. und k. Konsularämtern nicht gestattet, indem dieselben nur zur Übernahme jener Depositen ermächtigt sind, deren Verwahrung zu den konsularamtlichen Geschäftsverrichtungen gehört. Es werden also zum Beispiel die aus einem Nachlasse oder aus dem Bergungserlöse eines Schiffes infolge amtlicher Anordnung zu erlegenden Gelder in amtliche Verwahrung zu nehmen sein, nicht aber Geldbeträge, Wertpapiere oder Pretiosen, die ein Privater dem Konsularamte zum Behufe der Aufbewahrung übergibt, oder Wechsel, die

ein Kaufmann dem Konsularamte zum Inkasso zusendet, welcher letztere Fall, da er in neuerer Zeit zu Erörterungen Anlaß gegeben hat, besonders hier erwähnt wird, indem der Inkasso von Wechseln für Rechnung von Privaten nicht zu den amtlichen Obliegenheiten der Konsuln gehört.

2. Hinsichtlich der mit wirklichen Staatsbeamten besetzten Konsularämter oder jener Honorar-Konsularämter, welchen wenigstens ein effektiver Staatsbeamter beigegeben ist, der die Leitung der Konsularkanzlei zu führen hat, bleibt die bisherige Gepflogenheit der Depositengebarung unverändert. Nur in Ansehung der unter ihrer Leitung stehenden Konsularämter ist folgendes zu bemerken:

Die vorgeschriebenen Ausweise über die in Empfang genommenen und ausgefolgten Depositen sind von Semester zu Semester an das leitende Konsularamt oder, wo dieses fehlt, an die vorgesetzte k. und k. Mission zur weiteren Vorlage an das k. und k. Ministerium des Äußern einzusenden und ist hierbei auch bei jedem Depositum die Ursache der Übernahme und der Ausfolgung oder der Fortdauer der Verwahrung kurz und bündig anzugeben.

3. Es versteht sich von selbst, daß jenes Amt, wo die erforderlichen Vorkehrungen und Einrichtungen zur sicheren Verwahrung von Geldern und Wertsachen fehlen (feuer- und einbruchsichere Kasse, Schutzwache, Kanzleidiener usw.), auch überhaupt nicht berechtigt ist, Gelder oder Geldeswert und Depositen in amtliche Aufbewahrung zu übernehmen und daß also dort, wo diese Vorbedingungen fehlen, eine Depositenübernahme unzulässig ist, sondern die eingehenden Gelder oder Geldeswerte sind in diesem Falle sofort auf sicherstem Wege an ihre Bestimmung oder, wenn dies nicht möglich sein sollte, an die nächst höhere k. und k. Konsularbehörde zur Aufbewahrung abzuführen und ist hierüber an das Ministerium des Äußern die Anzeige zu erstatten.

4. Durch obige Bestimmungen wird die an die leitenden k. und k. Konsularämter im türkischen Reiche durch die k. und k. Botschaft in Constantinopel unterm 30. November, Z. 2521, beziehungsweise vom Ministerium des Äußern unterm 17. Dezember 1872, Z. 17.888, hinausgegebene Instruktion, wodurch ihnen auch das Recht der Einberufung der bei den untergeordneten Konsularämtern erliegenden Depositen eingeräumt worden ist, in keiner Weise abgeändert.

6. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 17. März 1876, Z. 3872/VIII.

Nachdem die Frage angeregt worden ist, ob mit Hinblick auf das Circulare vom 28. Mai 1874, Z. 8339/VIII, den k. und k. Konsularämtern der Inkasso von Wechseln für inländische Firmen gestattet sei, sieht sich das Ministerium des Äußern veranlaßt zu bemerken, daß es selbstverständlich die Pflicht jedes k. und k. Konsuls ist, die österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen in allen ihren berechtigten Interessen zu schützen und zu unterstützen und somit auch bei dem Inkasso ausständiger Geldbeträge ihnen hilfreich und bereitwilligst an die Hand zu gehen.

Es wird daher jeder k. und k. Konsul einem diesfälligen begründeten Ansinnen zu entsprechen haben, insofern es sich einfach um eine entweder ganz außeramtliche oder doch nur im administrativen Wege zu erzielende Vermittlung zwischen Gläubiger und Schuldner handelt.

Weigert sich jedoch letzterer, seine Verpflichtungen zu erfüllen und stellt sich nun die Notwendigkeit heraus, gerichtliche Schritte einzuleiten, wobei der Konsul nicht mehr als Vertreter der Partei sich beteiligen kann, so hat die betreffende Partei einen eigenen Vertreter zu bestellen, bei dessen Wahl der Konsul auf Ersuchen mit seinem Rate behilflich zu sein sich bemühen wird.

Aufgabe des Konsuls ist es ferner, diesem Vertreter den vollen konsularamtlichen Schutz zur Durchführung der Rechtsangelegenheit angedeihen zu lassen.

Werden auf diesem Wege Geldbeträge einkassiert, so hat der Konsul hierüber nach Anordnung der berechtigten Interessenten zu verfügen, in Ermanglung solcher Anordnungen aber die Geldbeträge dem Bezugsberechtigten auf dessen Kosten und Gefahr direkt oder durch Vermittlung der kompetenten Behörde zu übersenden, wenn aber dies unausführbar sein sollte, diese Summen als gerichtliches Depositum zu behandeln und den Vorschriften über die Depositengebarung gemäß vorzugehen.

7. Erlaß des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 6. August 1881, Z. III 14.500/10.

(Auszug.) Es unterliegt keinem Zweifel, daß Gelder, welche seitens der Lokalbehörde für Rechnung österreichischer oder ungarischer Seeleute bei einem k. und k. Konsularamte einfließen, nicht geeignet sind, einer Depositenbehandlung unterzogen zu werden. Diese Gelder sind vielmehr den bezugsberechtigten Matrosen, wenn die letzteren sich im Konsularamtsbezirke befinden und kein gesetzlicher Anstand dagegen obwaltet, unmittelbar auszufolgen.

Sollten aber die betreffenden Matrosen sich nicht im Amtssprengel befinden, oder nicht sogleich ausgeforscht werden, ist es selbstverständlich, daß die fraglichen Gelder der kompetenten Seebehörde in Triest oder Fiume, welche die Eruierung der Matrosen im eigenen Wirkungskreise besorgt, zur weiteren entsprechenden Veranlassung übermittelt zu werden haben.

Im Zweifel, ob die Matrosen, zu deren Gunsten Gelder eingelaufen sind, der k. k. Seebehörde in Triest oder der königlich ungarischen Seebehörde in Fiume unterstehen, empfiehlt es sich, die fraglichen Gelder gleichwohl der k. k. Seebehörde in Triest zu übersenden, welche in diesem Falle zu ersuchen ist, diesbezüglich die eventuelle Vermittlung der königlich ungarischen Seebehörde in Fiume in Anspruch zu nehmen. Dagegen aber haben die Transportkosten (Post-, Rekommandations- und Assekuranzgebüren) für Geldsendungen, welche seitens des Konsularamtes im Interesse von Privatpersonen erfolgen, von diesen letzteren getragen zu werden, indem aus dem Amtspauschale nur die Auslagen für die im dienstlichen Interesse geführte Korrespondenz und für dienstliche Sendungen zu bestreiten sind.

8. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 27. Juli 1888, Z. 17.978/3.

In letzter Zeit häufen sich die Fälle, in welchen die von den k. und k. Konsularämtern an die Inlandsbehörden eingesendeten Depositenbeträge teils mit den eingelangten Summen und Valuten nicht genau stimmen, teils

bei den von den Konsulaten anher bekanntgegebenen Inlandsbehörden gar nicht eingelangt sind.

Im ersteren Falle muß wohl angenommen werden, daß nebst den Konsulargebüren auch noch Portoauslagen von der abzusendenden Summe in Abzug gebracht wurden, welche im Depositenjournale nicht angegeben worden sind, im letzteren Falle aber, daß im Depositenjournale die Inlandsbehörden nicht richtig bezeichnet wurden.

Um nun diesen Übelstand zu beheben, wird das k. und k. Konsularamt angewiesen, von nun an bei Ausfolgung von Depositen an Behörden des Inlandes in der Anmerkungskolonne des Depositenausgabsjournales stets bei präziser Bezeichnung der Behörde die von dem Depot in Abzug gebrachten Konsulargebüren, Porto- und sonstigen Auslagen, sowie den abgesendeten Netto-, Bar- oder Wechselbetrag genau zu beziffern.

Überdies wird es auch zweckmäßig sein, künftighin mit der Dienstrechnung vidimierte Abschriften der Empfangsbestätigungen der Inlandsbehörden über derartige Beträge zur Konstatierung des richtigen Vorganges und Beseitigung jeder Unzukömmlichkeit anher vorzulegen.

XII.

Normalien über die Erfolgung von Unterstützungen an hilfsbedürftige österreichische oder ungarische Staatsangehörige im Auslande, Heimsendungen, Verrechnung der bezüglichen Auslagen und über die Einhebung und Verwendung der Reziprozitätstaxen-Übergebüren und Strafgelder zu obigem Zwecke.

1. Belehrung für die k. k. Marinekonsularämter über ihre Benehmungsweise gegen österreichische Untertanen, welche nicht zu dem Schifferstande oder zu den Seeleuten der Handelsmarine gehören, in ihren Amtsbezirken, ferner in betreff der Unterstützung eben solcher österreichischer Untertanen zum Behufe ihrer Verschiffung nach österreichischen Seehäfen, erlassen vom Triester Seegubernium am 30. November 1840, sub Z. 23.174, auf Grund des Hofkammerdekretes vom 25. August 1840, Z. 26.278/915.[1])

I. Abteilung.

Über die Benehmungsweise der k. k. Marinekonsularämter in betreff jener in ihren Amtsbezirken sich aufhaltenden österreichischen Untertanen, welche nicht zu dem Schifferstande oder zu den Seeleuten der Handelsmarine gehören:

§ 1. So oft ein Marinekonsularamt in die Lage kommt, von der Anwesenheit österreichischer Untertanen, welche nicht zu dem Schifferstande oder zu den Seeleuten der Handelsmarine gehören, in dem Bezirke, auf welchen seine Amtswirksamkeit sich erstreckt, amtliche Kenntnis zu nehmen,

[1]) Durch nachträgliche Normalien teilweise abgeändert.

hat es sich über den wesentlichen Umstand in das klare zu setzen, ob selbe mit oder ohne Gestattung der österreichischen Regierung sich dort befinden.

§ 2. In der Regel sind nur diejenigen österreichischen Untertanen, welche befriedigend darzutun vermögen, daß sie an dem Orte, wo sie sich befinden, mit Bewilligung der österreichischen Regierung sich aufhalten, berechtigt, die Amtstätigkeit und tunliche Unterstützung des Konsularamtes, in dessen Amtsbezirk ihr Aufenthaltsort gehört, in Handels- und anderen Angelegenheiten, wo eine Amtshandlung desselben zum Schutze oder zur Förderung der fraglichen Privatinteressen stattfinden kann, oder auch bei zulässiger konsularamtlicher Einwirkung, zu dem Ende in Anspruch zu nehmen, damit ihr dortiger Aufenthalt und ihre, nach den Landesgesetzen oder Staatsverträgen ihnen gestatteten Verrichtungen und Handlungen nicht beirrt, oder damit ihnen nicht unerlaubte Bedrückungen oder unstatthafte Verletzungen zugefügt werden. Hinsichtlich des Verfahrens der Konsularämter bei solchen Anliegen wird sich auf die Amtsinstruktion und sonst erlassenen Vorschriften, die den Konsularämtern ihr Benehmen vorzeichnen, bezogen.

§ 3. Personen, die zwar die Eigenschaft als österreichische Untertanen auf glaubwürdige Art geltend machen, von denen es aber gewiß, oder aus Abgang ordentlich ausgestellter Reisepässe und in Ermanglung sonstiger Behelfe und Nachweisungen mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß sie sich ganz unbefugterweise aus den österreichischen Staaten in das Ausland begeben haben, steht kein Recht zu, von den österreichischen Konsularämtern besondere Amtshandlungen zur Schlichtung oder Förderung ihrer Privatangelegenheiten in Anspruch zu nehmen, und geschieht es dennoch, so sind ihnen selbe zu versagen. Dagegen aber haben die Konsularämter, sowie sie mit solchen Individuen in amtliche Berührung kommen, diese ernstlich zur ungesäumten Zurückreise in die österreichischen Staaten aufzufordern, und insbesondere keine Schrift auszustellen oder Äußerung abzugeben, die ihnen zur Erlangung einer längeren Aufenthaltsbewilligung im Lande notwendig oder dienlich sein könnte.

Nur wenn sich solche willkürliche Attentate oder Vorgänge gegen derlei Individuen im Auslande ereignen sollten, die zugleich mit Rücksicht auf die Landesgesetze und Staatsverträge, den Schein einer der österreichischen Regierung in ihren Untertanen zugefügten Verletzung annehmen, sollen die Konsularämter, insoweit es in ihrer Amtswirksamkeit liegt, gehalten sein, ex officio die angemessenen Schritte zu tun, um die Würde der österreichischen Regierung vor solchen Verletzungen zu bewahren, oder, wären sie verübt worden, die entsprechende Ausgleichung herbeizuführen.

§ 4. Bei österreichischen Untertanen, die vor einem Konsularamte, zur Begründung ihres Aufenthaltsrechtes im Konsularbezirke glaubwürdig anführen, daß sie die bezügliche Erlaubnis der österreichischen Regierung erhalten, aber die Urkunde darüber verloren haben, oder die sich auf schon erloschene Reisepässe oder abgelaufene Bewilligungen der österreichischen Regierung berufen, hat dasselbe darauf Bedacht zu nehmen, ob die Erlangung einer Ersatzurkunde statt der verlorenen, oder die Erneuerung der erloschenen Bewilligung bereits angesucht worden, oder etwa gleichzeitig mittels des Konsularamtes anhängig gemacht werde, und

ob nicht Umstände vorhanden sind, welche die abschlägige Entscheidung dieses Ansuchens als gewiß voraussetzen, oder als sehr wahrscheinlich vermuten lassen.

Bestehen keine solchen Umstände, und gehen auch sonst aus den persönlichen Verhältnissen und Eigenschaften solcher Individuen gegen die Fortsetzung ihres dortigen Aufenthaltes keine Bedenken hervor, so ist jenes Einschreiten, das, falls es bei dem Konsularamte gemacht würde, im gehörigen Wege der Entscheidung zuzuführen ist, zu berücksichtigen; wonach inzwischen dieselben von den Konsularämtern den befugt anwesenden österreichischen Untertanen insolange gleich zu halten und vor Beanständigungen ihres dortigen Aufenthaltes nach Tunlichkeit zu schützen sind, als dieses Verfahren in Erwartung der ausständigen Entscheidung innerhalb einer verhältnismäßigen Zeitfrist als gerechtfertigt erscheint.

Wo die hier vorausgesetzten Bedingungen fehlen, sind die bezeichneten Individuen von den Konsularämtern ebenso wie jene österreichischen Untertanen zu behandeln, die sich unbefugterweise aus den österreichischen Staaten in das Ausland begeben haben.

§ 5. Sollten die Lokal- oder Landesautoritäten sich wegen der Entfernung einzelner österreichischer Untertanen aus ihrem Gebiete an ein Konsularamt wenden, und die Beschaffenheit oder der Zustand dieser Individuen, als zum Beispiel ihr ungeregelter oder gefährlicher Lebenswandel, ihre nahrungs- oder hilflose Lage, dieses Einschreiten als begründet darstellen, so haben die Konsularämter, soweit sie es vermögen, mit aller Bereitwilligkeit die Hand zu bieten, daß derlei Individuen, wenn ihre österreichische Untertanseigenschaft erwiesen ist, nach den österreichischen Staaten transportiert werden, wenn sie gleich mit einem gültigen Reisepasse oder Erlaubnisscheine der österreichischen Regierung zum dortigen Aufenthalte versehen wären.

§ 6. Wenn k. k. diplomatische Missionen ihren Sitz an Orten haben, die zugleich die Amtsbezirke von k. k. Konsularämtern bilden, oder darin einbezogen sind, so bleiben den ersteren alle Amtshandlungen, welche sich hinsichtlich der nicht zum Schifferstande oder zu Seeleuten der Handelsmarine gehörigen österreichischen Untertanen a) auf deren Aufenthaltsberechtigung im Konsularbezirke, und b) auf ihre Aufforderung oder Nötigung, nach den österreichischen Staaten zurückzukehren, beziehen, sowie c) die Beurteilung vorbehalten, ob und auf wie lange solche österreichische Untertanen, wenn sie keine oder nur eine schon erloschene Bewilligung der österreichischen Regierung zum Aufenthalte im Konsularbezirke besitzen, als befugt anwesende österreichische Untertanen von dem Konsularamt zu behandeln sind.

Die Konsularämter haben sich dann mit Amtshandlungen in den Beziehungen zu a) und b) nur, wenn und insofern sie ihnen von den k. k. Missionen ausdrücklich übertragen werden, zu befassen, und in diesen Gegenständen jederzeit nach deren Eröffnungen sich zn benehmen; in etwa vorkommenden dringenden Fällen aber bei einem von dem Sitze der Mission entlegenen Standpunkte des Konsularamtes die unmittelbare Einwirkung ohne vorläufige Ermächtigung auf unverschiebliche Verfügungen, unter gleichzeitiger Anzeige des Veranlaßten an die Mission,

zu beschränken; ferner in ganz gleicher Art in der Beziehung zu c) vorzugehen.

Würden die Konsularämter bei den hier berührten Anlässen ihrer unmittelbaren Einwirkung keine anderen Weisungen für ihr Verfahren von der Mission erhalten haben, so sollen ihnen hierbei die vorausgehenden Bestimmungen zur Richtschnur dienen.

§ 7. Die in dem vorstehenden § 6 bemerkten Verhaltungsregeln erstrecken sich auch auf die übrigen Konsularämter in jedem Staatsgebiete in dem Maße, als deren Anwendung auf sie von der daselbst fungierenden k. k. diplomatischen Mission in Anspruch genommen wird.

§ 8. Unbesoldete Konsularposten, die zunächst höher gestellten Konsularämtern untergeordnet sind, haben in den Angelegenheiten zu a), b) und c) des § 6, insolange sie dieserwegen nicht ausdrücklich zu einem direkten Geschäftsverbande mit der k. k. diplomatischen Mission im dortigen Staatsgebiete, oder zu einem anderen, von der letzteren vorgezeichneten Verfahren angewiesen sind, jederzeit die vorläufige Belehrung von ihrer vorgesetzten Konsularbehörde einzuholen, die, nach Maßgabe der gegenwärtigen Bestimmungen, das Entsprechende darüber vorzukehren hat.

§ 9. Zur Evidenzhaltung jener österreichischen Untertanen, auf welche, ohne zu dem Schiffspersonale anwesender österreichischer Handelsschiffe zu gehören, das sich in den Schiffsmannschaftsrollen verzeichnet befindet, aus Anlaß ihres Verweilens im Konsularbezirke, die Konsularämter Einfluß zu nehmen oder aufsichtig zu sein berufen sind, haben dieselben eigene Vormerkungen anzulegen und sie ordnungsmäßig fortzuführen.

Da bei den Konsularämtern in der Levante, in Gemäßheit der hohen Hofkammerverordnung vom 4. November 1833, Z. 46.173—1392, schon eine ähnliche, den dortigen Lokalverhältnissen angepaßte Einrichtung besteht, so findet die Anordnung des gegenwärtigen Paragraphen auf jene Konsularämter keine Anwendung.

Die neu einzuführende Vormerkung soll folgende Rubriken enthalten, die von den Konsularämtern, soweit es tunlich ist, angemessen auszufüllen sind:

a) Name und Familienstand (nämlich ob ledig oder verheiratet);
b) Alter;
c) Geburtsland und Geburtsort;
d) Religion;
e) Aufenthaltsort im Konsularbezirke;
f) Beschäftigung;
g) Nachweisung der österreichischen Untertanschaft (mittels des Reisepasses oder in anderer Art);
h) Erlaubnis der österreichischen Regierung zum dortigen Aufenthalte (durch den Reisepaß oder eine andere Bewilligung);
i) Termin, auf welchen die Erlaubnis beschränkt ist;
k) Anmerkung.

Die Konsularämter sollen beflissen sein, diesen Vormerkungen die zulässige Vollständigkeit zu geben. Jede Person ist einzeln darin aufzunehmen. Die Personen einer Familie sind nach Familien zusammen zu stellen.

Jene österreichischen Untertanen, denen wegen ihres unbefugten Aufenthaltes der konsularische Schutz zu versagen ist, sind isoliert in einer eigenen Abteilung zu verzeichnen.

Hört ein Individuum auf, in den Bereich der Vormerkung zu gehören, so ist es zu löschen, und der Grund der Ausscheidung in der Rubrik: „Anmerkung" ersichtlich zu machen, als zum Beispiel Tod, Verlassung des Konsularbezirkes, Verlust der österreichischen Untertanschaft usw.

Die Konsulardependenzen haben ihren vorgesetzten Konsularbehörden Abschriften dieser Vormerkungen und der sich darin ergebenden Änderungen in halbjährigen Zeitabschnitten zu übersenden, und die dem Zentralseegubernium in Triest unterstehenden Konsularämter haben in ihre vorgeschriebenen Jahresberichte an dasselbe jene Daten aus diesen sämtlichen Vormerkungen, welche die höhere Aufmerksamkeit anzuregen geeignet sind, einzubeziehen, sowie außerdem die darauf Einfluß habenden diplomatischen Missionen, auf ihr Verlangen, davon zu unterrichten.

§ 10. Wegen des Verfahrens der Konsularämter gegen österreichische Untertanen aus dem Schifferstand oder aus der Klasse der Seeleute von der Handelsmarine wird sich auf die bestehenden besonderen Vorschriften berufen.

II. Abteilung.

In betreff der Unterstützung österreichischer Untertanen, die nicht zur Schiffsmannschaft der Handelsmarine gehören, zum Behufe ihrer Verschiffung nach österreichischen Seehäfen.

§ 11. Wenn die k. k. Marinekonsularämter in den Fall kommen, daß ihre Mitwirkung oder Unterstützung zum Behufe der Transportierung österreichischer Untertanen, die nicht zur Schiffsmannschaft der Handelsmarine gehören, aus dem Konsularbezirke in die österreichischen Staaten entweder von diesen selbst angesucht, oder von den Lokal- oder Landesautoritäten in Anspruch genommen wird, so muß als Grundbedingung ihres amtlichen Einflusses auf ein solches Anliegen erwiesen oder überzeugend dargetan sein, daß die Individuen, um deren Transportierung es sich handelt, wirklich österreichische Untertanen sind. Personen die mit keiner, oder nur mit einer schon erloschenen Bewilligung der österreichischen Regierung zum Aufenthalte im Auslande versehen sind, können, wenn auch ihre Abkunft aus den österreichischen Staaten, oder ihr früherer Besitz des österreichischen Staatsbürgerrechtes keinem Zweifel unterliegt, nach den österreichischen Landesgesetzen und insbesondere nach den Bestimmungen des Allerhöchsten Auswanderungspatentes vom Jahre 1832, seither dieser Eigenschaft verlustig geworden sein, weshalb es darauf ankommt, daß nicht etwa sonst ein gegründetes Bedenken bestehe, solche Personen noch als österreichische Untertanen betrachten zu dürfen.

§ 12. Bietet sich den Konsularämtern die Gelegenheit dar, dürftigen österreichischen Untertanen, die sich nach den österreichischen Staaten begeben wollen oder sollen, zur unentgeltlichen Verschiffung dahin behilflich zu sein, so haben sie ihnen hierin nach Kräften werktätig beizustehen, und diesen Beistand auch den unbefugt im Konsularbezirke sich aufhaltenden österreichischen Untertanen zu gewähren.

§ 13. Steht aber die konsularamtliche Unterstützung, welche zur Transportierung österreichischer Untertanen nach den österreichischen Staaten in Anspruch genommen wird, mit Auslagen im Zusammenhange, welche dem Staate zur Last bleiben, wenn der Ersatz nicht von den beteiligten Personen hereingebracht wird, so sollen lediglich die besoldeten

und außerdem jene unbesoldeten k. k. Marinekonsularämter, welche zu dem Zentralseegubernium in Triest in dem Verhältnisse der unmittelbaren Unterordnung stehen, unter den in den zwei folgenden Paragraphen enthaltenen beschränkenden Bedingungen berechtigt sein, der Regierung ähnliche Auslagen zuzurechnen.

§ 14. Beruht die Entfernung eines österreichischen Untertans aus dem Konsularbezirke auf einem rücksichtwürdigen Einschreiten der Lokal- oder Landesautoritäten (§ 5) und wird dieses Einschreiten durch die Berufung auf ein gleiches Verfahren jener Regierung in ähnlichen Fällen, oder auch sonst durch die bestehenden freundschaftlichen, dem österreichischen Verkehre vorteilhaften Verhältnisse unterstützt, so dürfen die dazu ermächtigten Konsularämter (§ 13) die Reisekosten der Verschiffung solcher mit oder ohne Erlaubnis der österreichischen Regierung im Konsularbezirke befindlichen Individuen nach den österreichischen Staaten auf der Grundlage des zulässigen geringsten Ausmaßes und in dem Maße, als sie von den Individuen nicht selbst bestritten werden können, gegen Vorbehalt ihrer Ersatzpflicht bei eintretender Zahlungsfähigkeit, worüber sie eine verbindliche Erklärung auszustellen haben, der österreichischen Regierung zur Vergütung zurechnen.

§ 15. Geht das Ansuchen auf Unterstützung zur Reise nach den österreichischen Staaten von jenen Personen, die dahin zu kommen wünschen, aus, so sind die bezeichneten Konsularämter (§ 13) ermächtigt, für ihre Einschiffung nach österreichischen Häfen der Regierung Auslagen anzurechnen, insofern die Bedingungen eintreten:

a) daß diese Individuen als im Konsularbezirke befugt anwesende österreichische Untertanen behandelt werden dürfen (§§ 2 und 4);
b) daß Umstände vorhanden sind, welche dieselben zur Reise nach den österreichischen Staaten auffordern, oder sonst wegen eines höheren Grades von Rücksichtswürdigkeit deren Unterstützung zu diesem Zwecke von Seite der österreichischen Regierung begründen; als zum Beispiel Ablauf der Paßzeit, oder die Erlaubnis der österreichischen Regierung zum dortigen Aufenthalte, Schiffbruch, schutzverdienende Hilfsbedürftigkeit, deren Behebung oder Linderung im Inlande vorauszusetzen ist;
c) daß das Unvermögen überzeugend dargetan ist, daß ein solches Individuum die Seereise ohne eine ähnliche von Seite der Regierung zugestandene Unterstützung nicht zu unternehmen imstande ist;
d) daß die Unterstützung nicht das im § 14 angedeutete Maß überschreitet, und in der ebendaselbst angedeuteten Art stattfindet;
e) endlich, daß die anwendbaren Vorsichten beobachtet werden, damit eine andere Verwendung des erfolgten Unterstützungsbetrages nicht stattfinden könne.

Nur bei genauer Beobachtung der vorstehenden Bedingungen, wobei zu a) die Nachweisung der im § 9 angedeuteten Qualifikationsrubriken, soweit sie von Wesenheit ist, gegeben werden soll, wird die Vergütung solcher Auslagen von Seite der Regierung geleistet werden.

§ 16. Die amtliche Aufrechnung anderer Geldunterstützungen ist den Konsularämtern, ohne vorher hierzu erhaltene besondere Bewilligung, nicht gestattet.

§ 17. Hinsichtlich der Unterstützung, die den österreichischen Untertanen aus dem Schifferstande oder der Klasse der Seeleute von der Handelsmarine gewährt werden darf, wird auf die bestehenden besonderen Vorschriften hingewiesen.

2. Circulare des k. k. Ministeriums des Äußern vom 26. Juni 1865, Z. 6286/K.

In dem hierortigen Circularschreiben vom 11. Februar l. J., Nr. 251/K, welches die Grundsätze enthält, die bei Erfolgung von Unterstützungen an arme österreichische Untertanen im Auslande zu beobachten sind, wurde insbesondere die von dem Seegubernium am 30. November 1840, sub Z. 23.174, infolge Hofkammerdekretes vom 25. August 1840, Z. 26.278/915, an die k. k. Seekonsularämter hinausgegebene Instruktion zur Danachachtung empfohlen.

Nachdem nun mehrere Konsularämter um Mitteilung dieser Instruktion ersucht haben, weil diese entweder niemals an jene Ämter gelangt war, oder im Laufe der Jahre in Verlust geraten ist, und da es überhaupt dringend erscheint, daß in dieser Angelegenheit bei allen Ämtern ein übereinstimmendes Verfahren eingehalten werde, so hat das Ministerium des Äußern für zweckmäßig erachtet, die gedachten Ämter sämtlich mit der Normalvorschrift zu beteilen.

Dem Konsulate werden daher im Anschlusse mehrere Exemplare der erwähnten Verordnung mit dem Auftrage übersendet, ein solches Exemplar fortwährend in den dortigen Amtsakten zur vorgeschriebenen Danachachtung sorgfältig aufzubewahren, die übrigen aber zu gleichem Zwecke den untergeordneten und abhängigen, insbesondere den in Hafenorten befindlichen Ämtern mit den hierfür notwendigen Weisungen zukommen zu machen.

Bei diesem Anlasse wird dem k. k. Konsulate über das obgedachte, von mancher Seite mangelhaft aufgefaßte Circulare vom 11. Februar d. J., Nr. 251/K, zur näheren Erläuterung nachstehendes bedeutet.

Jenes Circulare bezieht sich immer nur auf solche Auslagen, welche das Konsularamt selbst zu bestreiten in den Fall kommt, es mögen diese Auslagen übrigens aus dem Titel der gewöhnlichen kleineren Unterstützungen, oder aus jenem für Rücksendung österreichischer Untertanen in die Heimat hervorgegangen sein.

Nach den bestehenden Vorschriften sind jedoch die Auslagen für Rücktransporte von Österreichern zu Schiffe in der Regel nicht von den Konsulaten oder Agentien im vorhinein, sondern erst nach dem Eintreffen der Rücktransportierten in dem betreffenden Hafenorte, gewöhnlich in Triest, zu berichtigen.

Diese Vorschriften bleiben auch für die Zukunft noch in Kraft, und hat sich daher das k. k. Konsulat auch fernerhin genau danach zu benehmen.

Übrigens sind aber demnach auch Rücksendungen dieser Art, wie dies bereits in dem erwähnten Circulare angeordnet wurde, jedesmal hierher anzuzeigen, und die dabei in ausnahmsweisen Fällen von demselben etwa im voraus bestrittenen Auslagen anzugeben, damit das Ministerium des Äußern hierüber in steter Evidenz bleibe.

3. Note des k. k. Ministeriums des Äußern an sämtliche k. k. Statthaltereien und Landesstellen vom 13. Juli 1865, Z. 8684/K.

Die von den k. k. Konsularämtern an hilfsbedürftige österreichische Untertanen im Auslande erfolgten Unterstützungen, sowie die für die Heimsendung solcher Individuen und österreichischer Matrosen zur See zu bestreitenden Auslagen, welche bisher von dem k. k. Polizeiministerium aus dem Sicherheitsfonds getragen wurden, sind vom 1. Jänner 1865 angefangen auf den Etat des Ministeriums des Äußern übergegangen.

Da aber diese Auslagen von dem Ärar nur vorschußweise zu bestreiten sind, so wird es sich hiernach darum handeln, daß dieselben von den zahlungsfähigen unterstützten oder heimgesendeten Parteien, oder von anderen für sie zahlungspflichtigen Personen, soviel nur immer tunlich hereingebracht werden, was jedenfalls nur im Wege der betreffenden Zuständigkeitsbehörden geschehen, und somit nur von der löblichen k. k. Statthalterei insofern es ihre Administrierten betrifft, veranlaßt werden kann.

Nachdem ferner die fraglichen Auslagen doppelter Art sind, nämlich solche, welche die k. k. Konsulate unmittelbar immer gleich selbst bar bestreiten, oder solche, welche erst bei der Ankunft der zu Schiffe heimkehrenden Personen gewöhnlich erst in Triest bestritten werden können, so ist geeigneten Ortes die Anordnung getroffen worden, daß der Ersatz dieser vorschußweisen Auslagen der letzteren Art wie bisher von der k. k. küstenländischen Staatsbuchhaltung in Triest, jener der ersteren Kategorie aber von dem Ministerium des Äußern angesprochen werde.

Wie nun der löblichen k. k. Statthalterei aus dem Erlasse des k. k. Staatsministeriums vom 25. Mai l. J., Nr. 2428/St. M., bekannt sein wird, hat sich diese Zentralbehörde mit dem k. k. Ministerium des Äußern in dem Beschlusse geeinigt, daß zur Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsganges die Verhandlungen wegen Einbringung derlei zu ersetzender Kosten mittels unmittelbarer Korrespondenz zwischen diesem Ministerium und den betreffenden Landesstellen durchzuführen seien.

Die löbliche k. k. Statthalterei wird daher ersucht, in jedem Falle, in welchem sich das k. k. Ministerium des Äußern oder in dessen Namen die hierzu ermächtigte k. k. Staatsbuchhaltung in Triest in der fraglichen Angelegenheit an dieselbe zu wenden in der Lage sein wird, diesem Einschreiten die entsprechende Folge zu geben, in welchem Falle das erfolgte Resultat, es mag der angesprochene Betrag ersetzt worden sein oder nicht, jedesmal zur hierortigen Kenntnis gebracht werden wolle.

Werden aber derlei Beträge von den betreffenden Parteien wirklich ersetzt, so sind nach einer zwischen dem Ministerium des Äußern und jenem der Finanzen getroffenen Vereinbarung die eingehenden Ersatzbeträge nicht hierher einzusenden, sondern auf Grund der Finanzministerialverordnung vom 17. April d. J., Nr. 14.333/266, gleich unmittelbar an die dortige Einnahmskasse abzuführen und von dieser gleich definitiv für Rechnung dieses Ministeriums als ersetzte Unterstützungen an arme österreichische Untertanen im Auslande in Empfang zu nehmen.

Die löbliche k. k. Statthalterei wird daher schließlich ersucht, derlei alldort zum Ersatze gelangenden Beträge gleich unmittelbar der dortigen Einnahmskasse zuzuführen und die Verrechnung derselben im Einklange mit der zitierten Finanzministerialverordnung zu verfügen.

4. Circulare des k. k. Ministeriums des Äußern vom 31. März 1866, Z. 2603/H.

Um die Interessen des Staatsschatzes tunlichst zu wahren und vorgekommene Zweifel in der Anwendung der Vorschriften wegen Verabfolgung von Unterstützungen zu beseitigen, findet sich das Ministerium des Äußern bestimmt, den k. k. Konsulaten nachstehende Belehrung zur genauen Danachachtung hinauszugeben:

§ 1. Unterstützungen können nur in besonderen Fällen (§ 2) unter Beobachtung der diesfalls erlassenen Weisungen verabfolgt werden:

a) an österreichische Untertanen;

b) an die Angehörigen der deutschen Zollvereinsstaaten und des Fürstentums Liechtenstein, wenn der österreichische Konsul in den Fall kommt, denselben den traktatmäßigen Schutz und Beistand zu leisten. Dieser Fall tritt in Gemäßheit des Art. 20 des zwischen Österreich und Liechtenstein mit den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereines abgeschlossenen Handels- und Zollvertrages vom 11. April 1865 nur ein, wenn sich im Amtsorte des österreichischen Konsuls kein Konsularvertreter des betreffenden Staates befindet, welchem der deutsche Untertan angehört, der die Unterstützung anspricht.

Eine Ausnahme besteht hinsichtlich der k. bayrischen Untertanen. Denselben sind, außer den Fällen einer besonderen Ermächtigung, keine Unterstützungen zu verabfolgen, da die k. bayrische Regierung erklärte, gegen den Ersatz solcher Auslagen Anstand nehmen zu müssen.

§ 2. Im allgemeinen gilt als Grundsatz, daß Unterstützungen nur zur Heimreise und bei außergewöhnlichen, besonders rücksichtswürdigen Verhältnissen, welche glaubwürdig dargetan sein müssen, verabfolgt werden dürfen.

§ 3. In bezug auf die Unterstützungsverabfolgungen an die nicht dem Schifferstande angehörigen österreichischen Untertanen, sowie an jene der deutschen Zollvereinsstaaten (§ 1) hat sich das k. k. Konsularamt nach der infolge Hofkammerdekretes vom 25. August 1840, Z. 26.278/915, vom Triester Seegubernium hinausgegebenen Belehrung, Z. 23.174, welche jedem Seekonsulate zugesendet wurde, und zwar nach der Abteilung II, §§ 11—17, zu benehmen.

Die zur Verabfolgung von Geldunterstützungen berechtigten Konsularämter sind: die Generalkonsulate, Konsulate und Vizekonsulate.

§ 4. Hinsichtlich der dem Schifferstande angehörigen Individuen hat sich das k. k. Konsularamt die diesfalls erlassenen besonderen Gesetze und Vorschriften gegenwärtig zu halten, und zwar die §§ 5, 7 und 32, Art. VII des Editto politico di navigazione mercantile austriaca vom 25. April 1774; dann die Erlässe des Seeguberniums in Triest vom 20. Februar 1824, Z. 2346 und 11. Juni 1838, Z. 12.893, enthalten im Anhange des Editto politico di navigazione.

§ 5. Bei Heimsendung ist sich auch im allgemeinen die Ministerialverordnung vom 30. Juni 1863 (R. G. B. Nr. 60) gegenwärtig zu halten, laut welcher die Verköstigungsgebür (Panatica) für die über Auftrag eines Konsulates auf österreichischen Handelsschiffen heimgesendeten öster-

reichischen Untertanen von 20 kr. Konv.-Münze auf vierzig Kreuzer ö. W. in Silber erhöht wurde.[1])

§ 6. Die Konsularämter, welche die Konsulargebüren für das Ärar einheben und verrechnen (effektive Konsulate), haben die Unterstützungsauslagen in die laufende Dienstrechnung einzubeziehen. Die Honorarkonsularämter hingegen, welche die Proventen für eigene Rechnung einheben, haben die Rechnungen über bestrittene Unterstützungsauslagen entweder einzeln, von Fall zu Fall, oder in beliebigen Zeitabschnitten, unmittelbar an die k. k. Zentralseebehörde[2]) einzusenden, welche die Refundierung der gedachten Auslagen unverweilt einleiten wird.

§ 7. Die hierortigen Circularerlässe vom 31. Dezember 1863, Z. 12.338/K und 11. Februar 1865, Z. 251/K, werden hiermit außer Wirksamkeit gesetzt.

5. Circulare des k. k. Ministeriums des Äußern vom 1. Februar 1867, Z. 13.489/K.

Unter Bezugnahme auf das hierortliche Circulare vom 17. Juni 1866, Z. 6314/K, wird der k. k. Mission (Konsulat) zur Danachachtung eröffnet, daß es laut einer neuerlichen Mitteilung der hiesigen kaiserlichen französischen Botschaft den Parteien, welche die von ihr für Legalisierungen anzusprechenden Taxen bei derselben zu erlegen haben, fortan überlassen bleibt, jene Gebüren entweder in französischer Münze oder in österreichischer Silbermünze,[3]) und zwar auf Grund des Pariwertes der betreffenden Geldstücke zu berichtigen.

Nach Inhalt der obigen Mitteilung werden künftighin für eine gewöhnliche Legalisierung 10 Franks (4 Gulden), für jene der Trauscheine 6 Franks (2 Gulden 40 Kreuzer) und für Legalisierung von Geburts- und Totenscheinen 3 Franks (1 Gulden 20 Kreuzer) bei der besagten Botschaft zu entrichten sein, daher auch von französischen Untertanen dieselben Legalisierungsgebüren in österreichischem oder französischem Silbergelde einzuheben sein werden.[3])

6. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 19. Februar 1868, Z. 2640/K.

Das k. und k. Ministerium des Äußern beehrt sich der/dem k. und k. Mission (Konsulat) mitzuteilen, daß laut einer Eröffnung der hiesigen königlich italienischen Gesandtschaft am 1. Jänner d. J. in Wien ein königlich italienisches Generalkonsulat ins Leben getreten ist, von welchem die Legalisierungen gegen Behebung des vorgeschriebenen Taxbetrages: a) für jene eines Geburts-, Trauungs- oder Totenscheines (Atti concernenti lo stato civile) von 3 Franks oder 1 Gulden 20 Kreuzer Silber

---

[1]) Gegenwärtig beträgt die Panatika täglich 50 kr., beziehungsweise 1 fl. in Gold. Siehe Normalien X, Nr. 14 und 15.

[2]) Gegenwärtig sind sämtliche Rechnungen über bestrittene Unterstützungsauslagen an das k. und k. Ministerium des Äußern einzusenden.

[3]) Die Berechnung der Reziprozitätstaxen findet gegenwärtig in Kronenwährung statt.

österreichischer Währung; b) für jene einer jeden anderen Urkunde von 5 Franks oder 2 Gulden österreichischer Währung Silber, — vorgenommen werden.[1])

7. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 15. April 1869, Z. 5474/III.

Da die k. und k. Konsulate im Oriente wohl öfters in die Lage kommen, bei Ausübung der denselben gegen österreichische oder ungarische Staatsangehörige in Vergehen und Übertretungsfällen zustehenden Jurisdiktion, nach den Bestimmungen des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 Geldstrafen zu diktieren, sowie auch die durch §§ 30 bis 36 des im Reichsgesetzblatte, Stück XLVIII, Nr. 234 ex 1857, über die staatsbürgerlichen Verhältnisse der im türkischen Reiche befindlichen österreichischen Untertanen und Schutzbefohlenen kundgemachten Ministerialerlasses normierten Ordnungsstrafen zu verhängen, so ist es dem Ministerium des Äußern aufgefallen, daß teils bei den meisten Konsularämtern derartiger Strafgelder gar keine Erwähnung geschieht, teils damit sehr verschiedenartig gebart wird.

Um nun in dieser Beziehung ein gleichmäßiges Verfahren zu erzielen, wird hiermit angeordnet, daß künftighin alle derlei einfließenden Strafgelder in ein semestraliter anher zu sendendes gesondertes Verzeichnis einzustellen und daraus in erster Linie Unterstützungen an Mitglieder der dortigen Konsulargemeinde und im Ausreichungsfalle dann auch an andere österreichische oder ungarische Untertanen zu verabfolgen sind.

Der, nach Abzug gedachter, gehörig ersichtlich zu machender Auslagen, von dem Jahresertrage der Strafgelder etwa noch verfügbar bleibende Rest ist am Ende eines jeden Jahres als „Ersatz an Konsularunterstützungen" in der Konsulatsdienstrechnung in Empfang zu stellen.

Kämen aber bei dem Konsulate keine Strafgelder vor, oder blieben selbe hinter den Unterstützungsanforderungen zurück, so ist das betreffende unbedeckte Erfordernis aus jenem Teile der den Konsularämtern durch verschiedene Ministerialreskripte für Paßvidierungen und Urkundenlegalisierungen zur Einhebung vorgeschriebenen Reziprozitätstaxen zu entnehmen, um welchen selbe die betreffenden gewöhnlichen Konsulargebürentarifsätze überschreiten.

Bemerkte Reziprozitätstaxenübergebüren sind übrigens — wie es bisher anbefohlen war — in gesonderten Verzeichnissen ersichtlich zu machen und ist der davon nach jeder Rechnungsperiode verbleibende Rest in der Dienstrechnung zu beeinnahmen.

8. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 28. Mai 1875, Z. 8158/III.

Angesichts der in neuerer Zeit sich wieder mehrenden Auslagen für Heimsendungen österreichischer oder ungarischer Staatsangehöriger und im Hinblicke auf die oft vorkommenden Unregelmäßigkeiten bei diesen

---

[1]) Gegenwärtig in Kronenwährung zu berechnen.

Heimsendungen, hat sich das Ministerium des Äußern veranlaßt gesehen, die k. k. Seebehörde in Triest anzugehen, dasjenige anher bekannt zu geben, was sich vom dortigen Standpunkte darbieten würde, um der Überhandnahme der von Seite der Konsularämter bewilligten Heimfahrten, deren Auslagen zum größten Teile dem Staatsschatze, respektive Konsularetat zur Last fallen, steuern zu können.

Wie nunmehr die genannte Seebehörde unterm 18. d. M., Z. 3646, berichtet, müsse nach dortigem Ermessen das Augenmerk darauf gerichtet werden, die Ursachen zu beschränken, als deren Folgen jene häufigen Heimsendungen erscheinen.

In dieser Richtung würde es sich vor allem empfehlen, die Ausfolgung von Reisepässen an mittellose Personen, die nur aufs Geratewohl in die Welt ziehen, zu beschränken, dann wäre den k. und k. Konsulaten die Anwendung der größten Genauigkeit einzuschärfen, um sich vor Bewilligung der Heimsendung die Überzeugung zu verschaffen von der faktischen Mittellosigkeit, und um die wohl häufigen Mißbräuche hintanzuhalten.

Was den ersten Punkt betrifft, so hatte sich das Ministerium des Äußern bereits im Jahre 1867 zu diesem Zwecke an das k. k. Ministerratspräsidium gewendet, von demselben jedoch die Antwort erhalten, daß die bestehenden Paßvorschriften es nicht gestatten, eigenberechtigten Personen, die nicht unter die Ausnahmen des § 28 der Paßvorschriften vom 10. Mai 1867 gehören, und auch im Rechte zu reisen durch polizeiliche oder gerichtliche Verbote nicht beschränkt sind, die Ausstellung von Reiseurkunden, welche ja eben nur mehr die Natur von Personalausweisen, nicht aber von Reiselizenzen haben, zu verweigern; Personen aber, die um Arbeit zu suchen ins Ausland reisen wollen, fallen an sich in keine dieser Kategorien und man sei daher auch nicht in der Lage, die inländischen Behörden zur Beschränkung der Reisebewilligungen anzuweisen.

Was nun den zweiten Punkt anbelangt, so ist das Ministerium des Äußern in dem Falle, die Aufmerksamkeit des k. und k. Konsularamtes auf die obenerwähnten Ausführungen der k. k. Seebehörde in Triest zu lenken, und demselben die größtmögliche Beschränkung der dem Konsularetat so bedeutende Lasten aufbürdenden Heimsendungen eindringlichst zur Pflicht zu machen.

9. Note des k. und k. Ministeriums des Äußern an das k. k. Handelsministerium vom 16. Oktober 1877, Z. I. 15.946/3.

(Auszug.) Als Abschluß der in den Jahren 1857 bis 1859 gepflogenen Verhandlungen über die Frage, aus welchem Fonds die Auslagen für Heimsendung insubordinierter und desertierter Matrosen zu bestreiten sind, hat das löbliche Ministerium unterm 13. September 1859, Z. 14.530/724, nachstehende Verordnung an die Zentralseebehörde in Triest erlassen.

Die im Erlasse vom 5. Mai 1859, Z. 408/21, erwähnte Verhandlung bezüglich der Frage, aus welchem Fonds die von den Konsularämtern bestrittenen Auslagen für die Heimsendung insubordinierter oder desertierter Matrosen zu tragen sind, hat in der mit den beteiligten Zentralstellen gepflogenen Korrespondenz zu dem Ergebnisse geführt, daß das Finanzministerium zur endlichen Austragung des Gegenstandes sich dafür aus-

sprach, die Bestreitung der fraglichen Kosten der Zentralseebehörde zuzuweisen, da die Heimsendung österreichischer Handelsmatrosen im Interesse des österreichischen Seehandels geschieht und die Zentralseebehörde eben zur Wahrung und höheren Leitung dieser Interessen berufen ist.

Diese Anordnung ist seither stets in Übung und werden derlei Auslagen jederzeit von der Seebehörde ersetzt.

Das hierortige Circulare vom 11. Juli 1865, Z. 251/K, enthält nur die Anzeige, daß die von den Konsularämtern an hilfsbedürftige österreichische Staatsangehörige im Auslande zu erfolgenden Unterstützungen, sowie die Transportkosten für die durch die Konsularämter aus dem Auslande in die Heimat zurückgeschafften Matrosen und sonstigen österreichischen Untertanen vom 1. Jänner 1865 an nicht mehr, wie bis dorthin, aus dem Polizei-, beziehungsweise Sicherheitsfonds, sondern aus dem Etat des Ministeriums des Äußern bestritten werden sollen, und bespricht die infolgedessen notwendig werdenden Maßnahmen.

Nachdem aber die Auslagen für Heimsendung insubordinierter Matrosen, wie aus dem Vorherangeführten erhellt, nicht aus dem Polizei- oder Sicherheitsfonds bestritten worden waren, so konnten derlei Auslagen auch nicht auf den Etat des Ministeriums des Äußern übergehen.

Daß diese Auslagen nach wie vor der Seebehörde zur Last zu bleiben haben, ist auch in einem Erlasse des Ministeriums des Äußern an die Statthalterei in Triest vom 22. Juni 1865, Z. 7486/K, zur näheren Interpretation jenes Circulares ausdrücklich betont.

Die Auslagen für Heimsendung erkrankter oder aus anderen Umständen nach Hause zurückzutransportierender Seeleute erreichen ohnedies alljährlich eine sehr bedeutende Höhe und diese sind es, die infolge des besagten Circulares auf den hierortigen Etat übergingen.

10. Circulare der k. k. Seebehörde in Triest an die k. und k. österreichisch-ungarischen Konsularämter vom 11. Oktober 1877, Z. 7721.

Die Unterstützungs- und Heimsendungskosten von mittellosen österreichisch-ungarischen Staatsangehörigen haben im Jahre 1876 laut Mitteilung des hohen k. und k. Ministeriums des Äußern die beträchtliche Höhe von 22.370 Gulden erreicht.

Nachdem aber hierfür von den Delegationen jährlich nur ein Kredit von 15.000 fl. bewilligt wird, bleibt dem hohen Ministerium die schwere Verantwortung, die Überschreitung des bewilligten Kredites vor den Delegationen zu rechtfertigen und die Indemnität zu erlangen.

10. Circolare dell' i. r. Governo marittimo in Trieste agli ii. e rr. Uffici consolari d'Austria-Ungheria ddo. 11 Ottobre 1877, No. 7721.

Il dispendio per soccorrere e ripatriare individui indigenti appartenenti alla Monarchia a. u., come da partecipazione avutane dall' Eccelso i. e r. Ministero degli esteri, raggiunse nell' anno 1876 la considerevole somma di fiorini 22.370.

A tale scopo essendo concesso dalle Delegazioni annualmente un credito di fior. 15.000, ricade sull' Eccelso Ministero la grave responsabilità di giustificare dinanzi le Delegazioni il sorpasso del credito accordato e di ottenerne indennità.

An dieser Überschreitung nahmen einen nicht geringen Anteil die Auslagen jener Konsularämter, welche die diesfälligen Rechnungen unmittelbar der k. k. Seebehörde zur Liquidierung einsenden.

Um nun solchen Kreditüberschreitungen für die Zukunft vorzubeugen, werden die k. und k. Konsularämter im Auftrage des hohen k. und k. Ministeriums des Äußern aufgefordert, dergleichen Unterstützungs- und Heimsendungskosten, da sie beinahe durchwegs uneinbringlich sind und zur Last des hohen Ärars fallen, tunlichst zu beschränken.

(Für das k. und k. Konsularamt in Bombay).

Übrigens bleibt die Weisung des hohen k. und k. Ministerums des Äußern, daß keine Heimsendung ohne dessen Bewilligung stattfinden darf, aufrecht.

Non piccola parte ebbero in tale sorpasso quelli Uffici consolari, che delle accennate spese spediscono direttamente i conti per liquidazione a questo Governo marittimo.

Si tratta di evitare per l'avvenire tali eccedenze di credito, ed a tal fine, per incarico dell'Eccelso imp. e regio Ministero degli esteri, si invitano gli ii. e rr. Uffici consolari a limitare quanto più sia possibile le spese sopra ricordate, quasi generalmente non risarcibili e che rimangono perciò a carico dell'Erario.

(Per l'Ufficio consolare in Bombay).

Del resto rimane in vigore il divieto fatto dall'Eccelso i. e r. Ministero degli esteri di disporre gli accennati ripatrii senza sua autorizzazione.

11. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 31. Oktober 1877, Z. 16.855/3.

Es kommen häufig in den Ausweisen der k. k. Seebehörde über uneinbringliche Heimsendungskosten sehr bedeutende Beträge für Matrosen vor, welche wegen Schiffbruchs heimbefördert werden.

Dem Ministerium des Äußern drängt sich hierbei die Besorgnis auf, daß bezüglich solcher Heimsendungen nicht ganz genau nach den bestehenden Normen vorgegangen werde.

Es wird daher der im Editto politico enthaltene Erlaß der Zentralseebehörde vom 20. Februar 1824, Nr. 2346, in Erinnerung gebracht, demzufolge den Konsularämtern die Pflicht obliegt, für die unentgeltliche Heimbeförderung solcher Individuen möglichst Sorge zu tragen und nur bezüglich der Verpflegung derselben mit dem betreffenden Kapitän ein Übereinkommen zu treffen.

Österreichisch-ungarische Kapitäne dürfen laut jenes Erlasses keine Zahlung für den Transport ansprechen und erhalten bloß die normierte Panatika vergütet.

Bezüglich der Beförderung mit den Lloydschiffen, wird auf die hierwegen bestehenden besonderen Stipulationen verwiesen.

12. Circulare des k. k. Ministeriums des Äußern vom 22. Juni 1878, Z. I 9323/3.

Um künftighin verschiedenen, bei Heimsendungen vorkommenden Mißbräuchen vorzubeugen und insonderheit den Einwendungen der Be-

hörden des Inlandes zu begegnen, welche in einzelnen Fällen vorgeben, von der erfolgten Heimsendung des betreffenden Individuums keine Kenntnis gehabt zu haben, wird das k. und k. Konsularamt ersucht, den mit den diesfälligen Agenden betrauten Konsularbeamten strengstens zu beauftragen, auf den Legitimationsdokumenten der Heimzusendenden jederzeit, und zwar auf einem sogleich in die Augen springenden Platze folgende Klausel beizufügen:

„Ist wegen gänzlicher Mittellosigkeit unentgeltlich auf Staatskosten gegen eventuelle Hereinbringung derselben, durch Vermittlung des k. und k. österreichisch-ungarischen Konsularamtes in . . . . . am (Tag und Jahr) heimgesendet worden“.

13. Circulare des k. u. k. Ministeriums des Äußern vom 8. März 1879, Z. I 3754/3.

Aus der in Abschrift beifolgenden Note des k. k. Landespräsidiums in Salzburg, ddo. 17. v. M., Nr. 183/Präs., wolle die k. und k. Mission entnehmen, in welcher Weise Individuen im Auslande sich Dokumente verschaffen, um bei Vorweisung derselben von den k. und k. Missionen Unterstützungen und Reisevorschüsse zu erhalten, welche dem Arar sodann zur Last fallen, da eine Hereinbringung dieser Beträge unmöglich ist.

Nachdem auf Grund solch gefälschter Papiere sehr häufig von den Missionen weitere Reiselegitimationen erteilt werden, und dem Ministerium des Äußern fortlaufend derartige Fälle zur Kenntnis gelangen, kann man nicht umhin, der k. und k. Mission vorstehendes mit dem Bedeuten bekannt zu geben, vor Erteilung von Geldunterstützungen oder Ausfertigung weiterer Reisezertifikate die Legitimationspapiere der betreffenden Bittsteller einer eingehenden Durchsicht unterziehen zu wollen, um das hierortliche Budget vor solchen uneinbringlichen, dasselbe arg belastenden Auslagen tunlichst zu bewahren.

ad. 13. Abschrift einer Note der k. k. Landesregierung in Salzburg, ddo. 17. Februar 1878, Nr. 183/Pr., an die k. k. Statthalterei in Prag.

Unter Rückschluß der mit geschätzter Indorsatnote vom 9. d. M., Z. 7213, mitgeteilten Kommunikate, beehre ich mich zu erwidern, daß der beiliegende, von der k. und k. österreichisch-ungarischen Gesandtschaft in Stuttgart mit Bericht d. d. 22. Jänner 1879, Z. IV, an das hohe k. und k. Ministerium des Äußern unterbreitete Reisepaß eines angeblichen Johann Kobloch, Brauer und Fleischhauer von Biczau in Böhmen, 1841 geboren, offenbar ein Falsifikat ist, wozu ein echtes Blankett, auf welchem einem anderen unbekannten Individuum hieramts ein Auslandspaß ausgefertigt ward, ohne Zweifel in Verwendung kam.

Auf dem vorliegenden Paßfalsifikate erscheint nämlich von der hieramtlichen Ausfertigung nichts echt, als das weiße Hochdruckamtssiegel (unten links) mit der Umschrift „k. k. Landespräsidium Salzburg“, während Schrift und Textinhalt der Paßausfertigung nicht aus der Kanzlei dieses Landespräsidiums herrühren.

Ein Reisepaß für „Johann Kobloch“ wurde hieramts nicht ausgefertigt, dieser Name ist unbekannt und scheint in den vorliegenden bis zum

Jahre 1860 perlustrierten Verzeichnissen über ausgestellte Auslandspässe nicht aufgeführt. Auch die Schriftzüge sind, wie schon oben bemerkt, fremd.

Ohne Zweifel hat der Paßfälscher irgend einen echten hieramtlichen Reisepaß mit 15 kr. Stempelmarke benützt, indem er durch chemische Löschmittel die Originalschrift des Ausfertigungstextes verwischte und sofort die betreffenden Rubriken in anderer Weise mit der vorliegenden Schrift ausfüllte. Da von der Originalausfertigung des hieramtlichen Passes selbst die Nummer und das Datum nebst Unterschrift gänzlich verwischt und gefälscht erscheinen und die leserlichen von fremder Hand geschriebenen Worte des Datums „Juli 1800 Drei“ gleichfalls unecht sind, so bietet das vorliegende Falsifikat nicht einmal so viel Anhaltspunkte, um erraten zu lassen, welches hieramtliche Paßoriginale zu dieser Fälschung verwendet sein mochte.

Es ist wohl zweifellos, daß auch das weiters beiliegende Attest des k. württembergischen Stadtschultheißenamtes in Wangen, d. d. 7. Juni 1874, von demselben Paßfälscher Johann Kobloch nur zu dem Zwecke erschlichen wurde, um durch die Bestätigung, daß ihm sein Reisepaß beim Löschen eines Brandes durchnäßt worden sei, die Glaubwürdigkeit des verwischten und gefälschten Reisepasses, der sonst auf den ersten Blick als verdächtig erkannt werden müsste, wahrscheinlich zu machen.

14. Erlaß des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 14. März 1879 Z. III 1179/10.

(Auszug.) Die Reziprozitätstaxen für die Vidierung von Pässen und Urkunden (von Türken, Russen, Franzosen, Italienern) sind eine kumulierte Gebür und bestehen:

a) aus der proventen — tarifmäßigen Gebür für die Vidierung von Pässen, (Urkunden) per 52½ kr. [1])

b) aus dem Mehrbetrage bis zur Höhe jener Paßvisataxe, welcher von einigen Staaten bei Vidierung von Pässen österreichischer oder ungarischer Staatsangehörigen über den vorstehenden Tarifsatz und von uns sodann aus Reziprozitätsrücksichten eingehoben wird und welcher gegenüber den Türken, die für eine solche Vidierung 15 Piaster oder 1 fl. 80 kr. einheben — —, 1 fl. 27½ kr. beträgt.

Dieser Mehrbetrag, welcher je nach den Paßvisataxänderungen der genannten Länder wandelbar ist, ist niemals als eine fiskalische Staatseinnahme betrachtet und daher nicht unter den Proventen in Empfang verrechnet worden.

Es wurde und wird vielmehr von der ganzen eingehobenen Reziprozitätstaxe nur die tarifmäßige Gebür per 52½ kr. im Proventenjournale, und die Mehrgebür in einem eigenen Reziprozitätssubverzeichnisse beeinnahmt und soweit dieselbe hinreicht, werden die Unterstützungen an arme österreichische oder ungarische Staatsangehörige hieraus bestritten.

---

[1]) Nach dem allgemeinen Konsulargebühren-Tarif vom Jahre 1902, II. Abteilung F. — Tarifpost 44, beträgt die Paßvidierungsgebür für Bemittelte 2 *K* 25 *h*, für Minderbemittelte 50 *h*.

Die Berechnung der Reziprozitätstaxen findet gegenwärtig in Kronenwährung statt.

Da nun die Reziprozitäts-(Mehr-)Gebür ihrer Natur nach nur gegenüber den Untertanen jener Staaten zur Anwendung kommt, welche von österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen die gleiche Taxe erheben; österreichische oder ungarische Staatsangehörige aber gegenwärtig nach Bosnien und der Herzegowina gehen können, ohne ihre Pässe von den türkischen Konsulaten vidieren, also ohne diese Gebür zahlen zu müssen, so hat dieselbe auch beim Vidieren bosnischer Pässe zum Eintritte nach Österreich-Ungarn zu entfallen.

Was die oben sub a) bemerkte, in der ganzen Reziprozitätstaxe inbegriffene tarifmäßige Gebür von $52^1/_2$ kr. betrifft, welche die Stelle des im Inlande zu zahlenden Stempelbetrages vertritt, und welche auch von österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen bei Paßvidierungen gezahlt werden muß, so hat diese bei Vidierung eines bosnischen Passes durch das Konsularamt weiter entrichtet zu werden. [1])

15. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 15. Jänner 1880, Z. I 22.617/4.

Die Direktion der k. k. privilegierten österreichischen Staatseisenbahngesellschaft hat sich aus Anlaß eines jüngst vorgekommenen Falles darüber beklagt, daß die k. und k. Missionen niemals Anstand nehmen, jedwede Person, die sich an dieselbe wendet, zur freien Beförderung zu empfehlen, wodurch die Zahl der solchermaßen beförderten Personen in der neueren Zeit so stark zugenommen habe, daß dies die Aufmerksamkeit der Bahnverwaltungen auf sich lenken mußte.

Wie die besagte Direktion hinzufügt, sei die Gesellschaft zwar stets bereit Humanität zu üben und wahrhaft mittellosen Personen, besonders wenn sie Landeskinder sind, die tunlichste Berücksichtigung auf ihren Linien zu gewähren. Sie vermöge jedoch andrerseits als Privatunternehmung nicht stillschweigend die maßlosen Ansprüche über sich ergehen zu lassen, die man in bezug auf Fahrbegünstigungen an sie erhebe.

Da dieser empfindliche Übelstand früher oder später ähnliche Reklamationen von seiten anderer Eisenbahngesellschaften hervorrufen dürfte und schließlich selbst die Bewilligung jener Fahrerleichterungen überhaupt in Frage gestellt werden könnte, so beehre ich mich die k. und k. Mission zu ersuchen, bei Erteilung von derlei Empfehlungen mit der größten Reserve vorzugehen, dieselben nur wirklich hilfsbedürftigen österreichisch-ungarischen Staatsangehörigen zuwenden und die unterstehenden Konsularämter im gleichen Sinne anweisen zu wollen.

16. Erlaß des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 6. August 1880, Z. I 14.706/4.

(Auszug.) Unter Bezugnahme auf die h. o. Circularreskripte vom 31. Jänner 1866, Nr. 1064/J, 11. Juni 1871, Nr. 6770/V und 7. Mai 1869, Nr. 6528/III, wird dem k. und k. Konsulate nachstehendes zur Danachachtung bekannt gegeben.

---

[1]) Nach dem allgemeinen Konsulargebühren-Tarif vom Jahre 1902, II. Abteilung F, Tarifpost 44, beträgt die Paßvidierungsgebür für Bemittelte 2 *K* 25 *h*, für Minderbemittelte 50 *h*.

Die Berechnung der Reziprozitätstaxen findet gegenwärtig in Kronenwährung statt.

Die Pässe der französischen, russischen und türkischen Untertanen sind aus Reziprozitätsgründen gegen Abnahme einer Taxe zu vidieren, und zwar nicht nur im Lande ihrer Ausstellung selbst, sondern überhaupt wo immer dieselben einer k. und k. Mission oder einer mit Paßbefugnissen versehenen k. und k. Konsularbehörde zur Vidierung präsentiert werden.

Die betreffende strenge nach der Reziprozität bemessene und einzuhebende Taxe beträgt:

a) für die Vidierung eines französischen Passes:

10 Franks oder 4 fl. österr. Währ. Silber;

(diese Taxe kann bei minderbemittelten Personen auf die Hälfte, selbst auf ein Viertel herabgesetzt werden. Unbemittelte erhalten das Visa gratis).

b) für die Vidierung eines russischen Passes:

50 Kopeken oder 85 kr. österr. Währ.

c) für die Vidierung eines türkischen Passes:

15 Piaster oder 1 fl. 80 kr. österr. Währ.

Die k. und k. Konsularämter haben für jedes solchen Pässen erteilte Visum den konsulartarifmäßigen Taxbetrag von 30 kr.[1]) Konventionsmünze oder $52^1/_2$ kr. österr. Währ. in der gewöhnlichen Proventenrechnung einzustellen, den an der höheren Reziprozitätstaxe sich ergebenden Überschuß aber in einem abgesonderten Verzeichnisse zu verrechnen und können die vorkommenden notwendigen Unterstützungen an arme österreichisch-ungarische Untertanen aus diesen Überschüssen erfolgt und in dem betreffenden Verzeichnisse, welches stets mit der Dienstrechnung vorzulegen ist, beausgabt werden.

Der nach Ende jedes Semesters zu Unterstützungszwecken nicht in Verwendung gekommene Rest der Reziprozitätstaxenübergebüren ist mit der Bezeichnung „Ersatz an Konsulardienstauslagen" in der Konsulardienstrechnung in Empfang zu stellen.

17. Erlaß des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 25. März 1881, Z. I 5460/3.

(Auszug.) Infolge einer mit dem k. k. Ministerium des Innern gepflogenen Korrespondenz, betreffend die Behandlung von Angehörigen des Gebietes von Spizza in bezug auf die Erteilung von Reiseunterstützungen und die Aufnahme in das österreichisch-ungarische Nationalspital zu Galata, hat das gedachte Ministerium anher bekannt gegeben, daß kein Grund vorhanden wäre. in dieser Beziehung einen Unterschied zwischen den Bewohnern des genannten zufolge des Gesetzes vom 15. April 1879, R. G. B. Nr. 59, dem Königreiche Dalmatien einverleibten Gebietes und den übrigen Landesangehörigen dieses Königreiches zu machen, nachdem auch der vom dalmatinischen Landtage beschlossene Gesetzentwurf, betreffend die Konstituierung der Ortsgemeinde Spizza, mit Allerhöchster Entschliessung vom 6. Oktober 1880 sanktioniert worden ist.

---

[1]) Siehe allgemeinen Konsulargebüren-Tarif vom Jahre 1902. II. Abteilung, F. Tarifpost 44. Gegenwärtig beträgt die Paßvidierungsgebür für Bemittelte 2 *K* 25 *h*, für Minderbemittelte 50 *h*.

Desgleichen wurde das k. und k. Konsulat in Constantinopel über seine Anfrage betreffs Heimsendung und Spitalsverpflegung von Bosniaken und Herzegowinern im Einvernehmen mit dem Reichsfinanzministerium ermächtigt, mittellosen Angehörigen Bosniens zum Zwecke der Rückkehr in die Heimat, auf Rechnung der bosnischen Landesfinanzen, Geldunterstützungen in bescheidenstem Ausmaße jedoch nur in Fällen wirklicher Not und, wenn möglich, nach vorherigem Einvernehmen mit der Landesregierung in Serajevo auszufolgen, ferner erkrankten bosnischen Landesangehörigen in den dringlichsten Fällen, wenn sie der häuslichen Pflege entbehren, die Aufnahme in das österreichisch-ungarische Hospital zu Galata gegen Refundierung der Heilungskosten durch die dazu verpflichteten Personen oder Gemeinden, beziehungsweise das bosnische Arar zu gewähren.

18. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 30. April 1881, Z. I 7598/3.

Anläßlich einer von einem k. und k. Konsularamte verfügten Heimsendung eines Bosniers mittels des österreichisch-ungarischen Lloyd hat das k. und k. Reichsfinanzministerium anher erklärt, daß es, was künftige Heimsendungsfälle betreffe, eine generelle Zusicherung des Rückersatzes nicht erteilen könnte, weil bei einer allzuhäufigen Wiederholung solcher Fälle die bosnischen Landesmittel zur Bestreitung dieser Auslagen nicht ausreichen würden und es auch nicht immer in unserem Interesse liegen dürfte, durch die Heimsendung mittelloser bosnischer Landesangehöriger die Zahl subsistenzloser Individuen im Lande zu vermehren. Jedenfalls müßte der Repatriierung immer — wo es möglich ist — ein vorläufiges Einvernehmen mit der bosnischen Landesregierung vorausgehen.

Die k. und k. Mission wird hiermit von diesem Standpunkte des Reichsfinanzministeriums zur dienlichen Wissenschaft und Danachachtung, wie geeigneten Verständigung der unterstehenden Konsularämter in Kenntnis gesetzt.

19. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 11. August 1881, Z. I 13.568/3.

Nachdem die schweizerische Gesandtschaft in Wien für die Legalisierung der von österreichisch-ungarischen Staatsangehörigen ausgestellten Urkunden eine Gebür von 1 fl. 20 kr. österr. Währ. einhebt, wird die k. und k. Mission zur eigenen Danachachtung, wie auch zur Instruierung der in ihrem Amtsbereiche befindlichen k. und k. Konsularämter, aus Reziprozitätsgründen angewiesen, für die Legalisierung der derselben, beziehungsweise den k. und k. Konsulaten vorgelegten Urkunden schweizerischer Untertanen, desgleichen eine Gebür von 1 fl. 20 kr. österr. Währ. von den betreffenden Parteien zu übernehmen, und gleich den übrigen Reziprozitätstaxen und Legalisierungsgebüren zu verrechnen.

20. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 5. März 1884, Z. 4722/3.

Schon zu wiederholtenmalen war das Ministerium des Äußern in der Lage zu konstatieren, daß arbeitscheue Individuen österreichisch-ungarischer

Nationalität sich im Auslande von einem Konsulate zum anderen begeben, Unterstützungen sich erbettelnd, um so auf Kosten des Ärars in der Fremde herumzuvagabundieren.

Neuerdings ist dem Ministerium des Äußern Kenntnis von einem Individuum geworden, welches in dieser Weise seinen Weg über Bombay, Teheran, Tebriz, Tiflis, Constantinopel und Rumänien nahm.

Das Ministerium des Äußern erachtet es daher als wünschenswert, daß auf dem betreffenden Reisedokumente eines unterstützten Individuums die Verabfolgung des gewährten Betrages angemerkt werde, damit den übrigen k. und k. österreichisch-ungarischen Vertretungsbehörden im Auslande, bei welchen sich ein solches Individuum später behufs Unterstützung wieder meldet, die bereits stattgefundene Behelligung anderer Konsularämter zu ihrer Richtschnur diene.

21. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 18. Dezember 1887, Z. 16.267/10.

Nachdem die in Österreich-Ungarn etablierten Konsularämter der Vereinigten Staaten von Nordamerika für die Legalisierung der von österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen ausgestellten Urkunden eine Gebür von zwei Dollars einheben, so wird die k. und k. Mission / das k. und k. Generalkonsulat zur eigenen Danachachtung wie auch zur Instruierung der unterstehenden k. und k. Konsularämter aus Reziprozitätsgründen angewiesen, künftighin für die Legalisierung der dortamts, beziehungsweise den k. und k. Konsularämtern vorgelegten Urkunden nordamerikanischer Staatsbürger, nicht wie bisher die im Konsulargebüren-Tarife vorgesehene Taxe von 1 fl. 5 kr., sondern eine solche im Betrage von zwei Dollars, das ist 4 fl. 20 kr. ö. W. in Gold von den betreffenden Parteien zu übernehmen.

Hiervon ist die auf dem Konsulargebüren-Tarife beruhende Taxe von 1 fl. 5 kr.[1]) auch fernerhin als Konsularprovente zu behandeln, während der Rest von 3 fl. 15 kr. die Reziprozitätstaxe bildet. Die Einnahmen aus dieser Reziprozitätstaxe sind den Normen gemäß zur Unterstützung österreichischer oder ungarischer Staatsangehöriger zu verwenden, und ist der eventuelle Überschuß eben sowohl bei effektiven, als auch bei Honorar-Konsularämtern in der jeweiligen Dienstrechnung zugunsten des Ärars in Empfang zu stellen.[2])

22. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 23. Dezember 1887, Z. 28.312/7.

Das k. und k. Generalkonsulat in Alexandrien hat vor kurzem einen angeblich wahnsinnigen österreichisch-ungarischen Untertan de facto, welcher der Konsulargemeinde in Jassy angehört, auf einem Lloydschiffe

---

[1]) Laut Tarifpost 42, II. Abteilung F des allgemeinen Konsulargebüren-Tarifes vom Jahre 1902 ist für die Ausfertigung, Erneuerung oder Verlängerung eines Reisepasses die Gebür von 4 *K* 50 *h* (für Minderbemittelte 50 *h*) zu entrichten.

Laut Tarifpost 24 und 25, II. Abteilung C. ist für die Legalisierung der Unterschrift einer Privatperson die Gebür von 7 *K* 25 *h* und für die Legalisierung amtlicher Unterschriften über Ansuchen der Parteien die Gebür von 4 *K* 50 *h* zu entrichten.

[2]) Siehe Circulare des k. und k. Ministerium des Äußern vom 31. Dezember 1894, Z. 50.535/3.

nach Triest transportieren lassen, damit derselbe dort in einer Heilanstalt Aufnahme finde.

Aus diesem Anlasse beehre ich mich die k. und k. österreichisch-ungarische Vertretungsbehörde darauf aufmerksam zu machen, daß die Instradierung von im Auslande erkrankten oder aus einem sonstigen Grunde heimzusendenden österreichisch-ungarischen Untertanen de facto, welche also keiner österreichischen oder ungarischen Gemeinde angehören, nach einem Hafen oder nach einem Binnengrenzorte der Monarchie unzulässig erscheint.

23. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 31. Dezember 1887, Z. 27.302/10.

Von vielen Seiten wird seit längerer Zeit auf das konstante Anwachsen der Zahl mittelloser österreichischer und ungarischer Staatsangehöriger im Auslande hingewiesen und dabei hervorgehoben, daß zur Befriedigung der im gesteigerten Maße an die k. und k. Konsularämter gestellten Unterstützungsansprüche die für die Verabreichung von Subsidien bestimmten konsularischen Einnahmen, wie die Reziprozitätstaxen und die Erträgnisse der von den k. und k. Konsularämtern in Ausübung ihrer jurisdiktionellen und polizeilichen Befugnisse verhängten Geldstrafen nicht ausreichen.

Ebensowenig seien die an einzelnen Konsularstationen seit einigen Jahren konstituierten österreichisch-ungarischen Hilfsvereine in der Lage, in allen Fällen den an sie appellierenden Nationalen mit Geldspenden unter die Arme zu greifen.

Obschon nach den bestehenden Vorschriften den k. und k. Konsularämtern bei Abgang oder Unzulänglichkeit der oberwähnten Hilfsquellen gestattet ist, mittellosen österreichischen und ungarischen Staatsangehörigen mit kleineren Subsidienbeträgen beizuspringen und die unter diesem Titel verausgabten Summen in Aufrechnung zu bringen, so ist doch dieses Zugeständnis an den ausdrücklichen Vorbehalt geknüpft.

23. Circolare dell' i. e. r. Ministero degli esteri del 31 Dicembre 1887, No. 27.302/10.

Da più parti viene fatta da lungo tempo l'osservazione che il numero di cittadini indigenti austriaci ed ungheresi all'estero aumenta costantemente ed in pari tempo si accentua che per soddisfare alle crescenti richieste di soccorso dirette agli ii. e rr. Uffici consolari non bastano le entrate consolari destinate alla distribuzione di sussidi, quali sono le tasse di reciprocità ed i prodotti dalle multe inflitte dagli ii. e rr. Uffici consolari nell' esercizio del loro potere giurisdizionale e di polizia.

È certo d' altra parte che le società di soccorso austro-ungheresi che da alcuni anni si sono costituite in diverse stazioni consolari non sono in grado di soccorrere in tutti i casi i connazionali bisognosi.

Benchè in caso di mancanza o d' insufficienza delle risorse sopra indicate, secondo le prescrizioni vigenti, sia concesso agli ii. e r. Uffici consolari di soccorrere i nazionali indigenti con piccole somme e di mettere in conto gli importi spesi a questo titolo, tuttavia questa concessione è limitata dall' esplicita riserva che l' aiuto suppletorio dello stato deve servire unicamente a facilitare il rimpatrio dei con-

daß die suppletorische Hilfe des Staates nur zur Erleichterung der Heimkehr von mittellosen Nationalen eintreten dürfe, und daß selbst in diesem Falle mit Rücksicht auf die Geringfügigkeit des dem Ministerium des Äußern für solche Zwecke zu Gebote stehenden Fonds mit der rigorosesten Sparsamkeit vorgegangen werde.

Daß unter solchen Verhältnissen nur einem geringen Bruchteile der notleidenden Parteien eine Hilfe aus ärarischen Mitteln zu teil werden kann, liegt auf der Hand und die Folge davon ist, daß die von einer Beteiligung ausgeschlossenen Nationalen die private Wohltätigkeit in Anspruch zu nehmen genötigt sind.

Bei dieser Sachlage drängt sich die Frage auf, ob nicht zur Förderung des hier erwähnten humanitären Zweckes noch eine andere Einnahmsquelle, als Ergänzung der bisherigen, erschlossen werden könnte.

Bei vielen fremden Konsularvertretungen im Auslande besteht die Gepflogenheit, daß im Amtslokale Sammelbüchsen für die freiwilligen Spenden zugunsten der unterstützungsbedürftigen Nationalen angebracht werden und soviel hieramts bekannt, hat sich diese Einrichtung bestens bewährt.

Diese Praxis könnte auch bei unseren Konsularämtern, wo ähnliche Verhältnisse wie bei den fremden Konsularvertretungen obwalten, Eingang finden, falls zu hoffen ist, daß dadurch den mittellosen österreichischen und ungarischen Staatsangehörigen Subventionen in größeren Proportionen als bisher zugewendet werden könnten.

Das Ministerium des Äußern kann daher nicht umhin, auf dieses Auskunftsmittel die Aufmerksamkeit der k. und k. Konsularämter an Stationen, wo ein frequenterer Parteienverkehr stattfindet, mit dem Beifügen zu

nazionali indigenti e che perfino in questo caso si ha da procedere colla più rigorosa economia essendo troppo esigui i fondi messi a disposizione del Ministero degli affari esteri per tale scopo.

È chiaro che sotto tali circostanze una minima frazione solamente degli indigenti può venire soccorsa con mezzi erariali e ne risulta che quei connazionali che se ne vedono esclusi sono obbligati di avere ricorso alla beneficenza pubblica.

In tale situazione s'impone la questione, se non si potesse trovare, per promuovere il suddetto scopo umanitario, ancora un altro mezzo, onde aumentare le risorse attualmente esistenti.

Presso molte rappresentanze consolari straniere all'estero esiste la consuetudine di collocare nel locale dell'ufficio una cassetta per raccogliere delle obblazioni a pro dei connazionali bisognosi e questa disposizione, per quanto consta, ebbe pieno successo.

Questo uso potrebbe essere messo in pratica anche presso i nostri Uffici consolari che si trovano nella medesima situazione come le rappresentanze consolari straniere, se si può sperare di soccorrere in questo modo più efficacemente i bisognosi cittadini austriaci ed ungheresi.

Il Ministero degli esteri non può a meno di chiamare su questo espediente l'attenzione degli ii. e rr. Uffici consolari in stazioni maggiormente frequentate, osservando però che non si esigerà un resoconto dei

lenken, daß eine Rechnungslegung über die freiwilligen Spenden, aus welchen die Anschaffungskosten der Sammelbüchsen eventuell zu bestreiten wären, nicht gefordert würde, indem die Aufsicht über diese Erträgnisse und die Art ihrer Verwendung dem freien Ermessen der Konsularvorstände vorbehalten bliebe.

doni spontanei dai quali dovranno essere eventualmente pagate le spese d'acquisto delle dette cassette.

La sorveglianza sul ricavo e modo di distribuzione dei doni rimarrebbe riservata al capo dell'Ufficio consolare.

24. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 10. Februar 1890, Z. 2798/10.

Nachdem das königlich britische Generalkonsulat in Wien für die Beglaubigung von Urkunden österreichisch-ungarischer Staatsangehöriger eine Gebür von 5 Shilling, den Shilling zu 60 Kreuzer berechnet, einhebt, so wird die k. und k. Mission zur eigenen Richtschnur, wie auch zur Instruierung der unterstehenden Konsularämter aus Reziprozitätsgründen angewiesen, für die Legalisierung der derselben vorgelegten Urkunden englischer Staatsangehöriger desgleichen eine Gebür von 5 Shilling, beziehungsweise den äquivalenten Betrag von 2 fl. 55 kr. in Gold[1]), von den betreffenden Parteien einzuheben und gleich den sonstigen Legalisierungs- und Reziprozitätstaxen gehörig zu verrechnen.

25. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 13. April 1890, Z. 7887/3,

betreffend jene Fahrbegünstigungen, welche mittellosen österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen über Befürwortung der k. und k. Vertretungsbehörden im Auslande seitens der Eisenbahnverwaltungen der österreichisch-ungarischen Monarchie zugestanden werden.

Nach einem von den beiderseitigen Handelsministerien genehmigten Beschlusse der gemeinschaftlichen Konferenz der österreichisch-ungarischen Eisenbahndirektoren wird auf den Linien aller österreichischen und ungarischen Bahnverwaltungen (nach wie vor) den mittellosen, vom Auslande in ihre Heimat zurückkehrenden österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen über amtliche Bestätigung der Mittellosigkeit seitens der betreffenden k. und k. Vertretungsbehörden im Auslande in der Regel eine 50prozentige Fahrpreisermäßigung und ausnahmsweise bei amtlicher Bestätigung der vollständigen Armut die freie Fahrt zu gewähren sein und sind aus diesem Anlasse die Vorstände aller Grenz- und Anschlußstationen ermächtigt worden, die entsprechenden Fahrlegitimationen gegen Einziehung der betreffenden Empfehlungsschreiben, beziehungsweise Zertifikate, auszustellen.

Dieses Zugeständnis ist an die Bedingung geknüpft, daß seitens der k. und k. Vertretungsbehörden im Auslande bei der Ausfertigung der

[1]) Gegenwärtig in Kronenwährung zu berechnen.

Empfehlungsschreiben, beziehungsweise Zertifikate, streng nach folgenden Direktiven vorgegangen werde:

1. Empfehlungsschreiben zur Erlangung von Fahrbegünstigungen sind nur an wirklich mittellose Personen zu verabfolgen.

2. Diese Empfehlungsschreiben müssen handschriftlich verfaßt und jedesmal mit dem Siegel der k. und k. Vertretungsbehörde versehen sein. Gedruckte oder autographierte Empfehlungsschreiben sind unzulässig.

3. Die Empfehlungsschreiben dürfen immer nur für Eine Person und niemals für ganze Gruppen von Reisenden ausgestellt werden.

4. Die Empfohlenen sind verpflichtet, außer dem Empfehlungsschreiben auch ihre Reisedokumente, wie Reisepässe, Arbeitsbüchel etc. vorzuzeigen.

5. Die Empfohlenen sind zu verhalten, ihre Unterschrift auf den respektiven Empfehlungsschreiben sofort bei Empfang derselben, in Gegenwart des Ausfolgers zu leisten, um eventuell über Verlangen der die Fahrlegitimation anweisenden oder kontrollierenden Bahnorgane durch abermalige Unterschrift des Empfohlenen die Identität desselben sicherstellen zu können.

6. Wenn die Empfohlenen mehrere Bahnen zu befahren haben, so sind die Empfehlungsschreiben für jede Bahn besonders auszustellen, damit sie als Beleg für die die freie oder ermäßigte Fahrt anweisenden Bahnorgane dienen können.

Diesen Direktiven ist noch beizufügen, daß in den Attesten, mit welchen die freie Fahrt beansprucht wird, die vollständige Armut des Betreffenden besonders zu bestätigen und in den Zertifikaten jedesmal die Reiseroute genau vorzuzeichnen ist.

Speziell für die Eisenbahnen auf dem Gebiete der Länder der ungarischen Krone sind diese Direktiven in folgender Instruktion zusammengefaßt, welche den k. und k. Vertretungsbehörden im Auslande ebenfalls zur entsprechenden Danachachtung hiermit bekannt gegeben wird.

Instruktion,

betreffend die Fahrbegünstigungen, welche den in ihre Heimat zurückkehrenden armen oder vermögenslosen österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen zu erfolgen sind.

§ 1. Die im Anhange dieser Instruktion benannten Grenz- und Anschlußstationen, beziehungsweise Ämter, werden ermächtigt, den in ihre Heimat zurückkehrenden vermögenslosen österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen auf Grund der denselben seitens der k. und k. Missionen und Konsularämter, des königlich ungarischen Gouverneurs in Fiume, sowie der k. k. Seebehörde in Triest und der königlich ungarischen Seebehörde in Fiume ausgestellten Atteste für die in diesen Attesten bezeichneten Linien in der Regel zu 50 Prozent ermäßigte, also halbe III. Klassekarten, beziehungsweise auf solche Karten lautende Zertifikate, und ausnahmsweise, wenn in dem Atteste die vollkommene Armut und Erwerbslosigkeit des Befürworteten handschriftlich bestätigt ist, Freikarten auszufolgen.

§ 2. In den erwähnten Attesten muß angeführt sein des Befürworteten Tauf- (Zu-) und Familiennamen, dessen Zuständigkeit, die Bestätigung seiner Vermögenslosigkeit oder vollkommenen Armut und im Falle der Erwerbslosigkeit die besondere handschriftliche Bestätigung derselben, das Reiseziel und die genaue Angabe der Reiselinie. Endlich muß das Attest datiert, mit dem Siegel des ausstellenden Amtes und der Unterschrift des

Ausstellers, sowie mit der Unterschrift oder dem Handzeichen des Besitzers versehen sein und ist zu bestätigen, daß diese Unterschrift, beziehungsweise Beisetzung des Handzeichens vor der ausstellenden Amtsperson erfolgt ist.

Diese Atteste haben eine dreimonatliche Gültigkeitsdauer vom Tage ihrer Ausstellung an gerechnet und wird auf ältere Atteste hin keinerlei Begünstigung erfolgt.

§ 3. Ein Attest kann in der Regel nur für eine Person lauten. Eine Ausnahme hiervon ist nur in dem Falle gestattet, wenn mehrere Mitglieder ein und derselben Familie — Eltern und minderjährige Kinder — dieselbe Reise unternehmen, in welchem Falle dieses Familienverhältnis besonders hervorgehoben und die einzelnen Familienmitglieder namentlich angeführt werden müssen.

. . . .

§ 4. Für jede einzelne Bahnlinie ist ein besonderes Attest auszustellen.

. . . .

26. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 25. Mai 1890, Z. 13.228/3.

Dem k. und k. Ministerium des Äußern ist seitens der schweizerischen Gesandtschaft in Wien die Mitteilung gemacht worden, daß nach dem Reglement für die Konsularbeamten der Schweiz die Taxe für Legalisierung eines Dokumentes fünf Franks beträgt.

Zur Aufrechthaltung der Reziprozität wird daher die k. und k. Mission in Abänderung des Circulares des Ministerium des Äußern vom 11. August 1881, Z. 13.568/3, ersucht, in Hinkunft für die Legalisierung von Urkunden eines schweizerischen Untertans den obgenannten Betrag von fünf Franks oder 2 fl. ö. W. einzuheben und in der bisherigen Weise zu verrechnen.[1])

Von dieser Verfügung wolle die k. und k. Mission auch die unterstehenden k. und k. Konsularämter zur entsprechenden Danachachtung in Kenntnis setzen.

27. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 25. Juni 1892, Z. 19.025/3.

Unterm 13. April 1890, Z. 7887/3, hat das Ministerium des Äußern das Circulare, betreffend jene Fahrbegünstigungen erlassen, welche mittellosen österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen über Befürwortung der k. und k. Vertretungsbehörden im Auslande seitens der Eisenbahnverwaltungen der österreichisch-ungarischen Monarchie zugestanden werden. Die hinsichtlich dieser Befürwortung für die k. und k. Vertretungsbehörden maßgebenden Direktiven sind in diesem Circulare enthalten und speziell bezüglich der Eisenbahnen auf dem Gebiete der Länder der ungarischen Krone in der Instruktion zusammengefaßt, die einen Teil des Circulares bildet. Im Sinne derselben ist die Vermögenslosigkeit oder vollkommene Armut des Befürworteten durch handschriftlichen Vermerk dieser Tatsache in dem auszustellenden Atteste seitens der k. und k. Vertretungsbehörde zu bestätigen und genügt eine einfache Vidierung nicht.

Trotz dieser genauen Vorschrift häufen sich, wie die Direktion der königlich ungarischen Staatsbahnen dem königlich ungarischen Handels-

[1]) Gegenwärtig in Kronenwährung zu berechnen.

ministerium meldet, die Fälle, in welchen heimkehrende ungarische Staatsangehörige vorschriftswidrige Atteste vorweisen, namentlich Atteste, in welchen die vollkommene Armut und Erwerbslosigkeit nicht besonders hervorgehoben sind, so daß diese Personen infolgedessen entweder gar keiner Begünstigung oder nur einer 50prozentigen Fahrpreisermäßigung teilhaftig werden. Auch soll es nicht selten vorkommen, daß solche mit einem unrichtigen Atteste versehene Reisende, die in der Hoffnung auf kostenfreie Beförderung über keine Geldmittel mehr verfügen, dem Einschreiten der Eisenbahn- und Polizeiorgane ausgesetzt sind.

Auf Grund dieser Darstellung und mit Rücksicht auf den Umstand, daß die königlichen Bahnorgane strenge angewiesen sind, die bestehenden Vorschriften auf das genaueste einzuhalten und auch sonst nicht in der Lage wären, die Richtigkeit der von den k. und k. Vertretungen im Auslande vorschriftswidrig ausgesellten Atteste zu prüfen, sieht sich das Ministerium des Äußern über Anregung des königlich ungarischen Handelsministeriums veranlaßt, den k. und k. Vertretungen im Auslande die strikte Einhaltung der im eingangserwähnten Circulare enthaltenen Direktiven nachdrücklich zu empfehlen.

28. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 10. März 1894, Z. 840/3.

Im Sinne des neuen russischen Konsulartarifes heben die kaiserlich russischen Missionen und Konsulate für die Vidierung von ausländischen Reisepässen 3 fl. ö. W. in Gold und für Legalisierungen 4 fl. ö. W. in Gold ein.

Hiervon wird das k. und k. Konsularamt mit dem Ersuchen in Kenntnis gesetzt, von nun an für das Visum russischer Pässe 3 fl. ö. W. in Gold und für Legalisierung von Urkunden russischer Staatsangehöriger 4 fl. ö. W. in Gold einzuheben und hiervon den die entsprechende Post unseres Konsulargebüren-Tarifes überschreitenden Betrag in der Reziprozitätstaxenrechnung zu beeinnahmen.[1])

29. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 13. November 1894, Z. 43.598/3.

Zufolge der Bestimmungen der die griechischen Konsulargebüren regelnden „Loi consulaire“ beträgt die von sämtlichen griechischen Konsularämter von fremden Untertanen einzuhebende Legalisierungsgebür elf (11) Franks in Gold.

Hiervon wird die k. und k. Mission mit dem Ersuchen in Kenntnis gesetzt, von nun an für die Legalisierung von Urkunden griechischer Staatsangehöriger 4 fl. $45\frac{1}{2}$ kr. in Gold (gleich 11 Franks) einzuheben und hiervon 1 fl. 5 kr. als Provente, den Rest in der Reziprozitätstaxenrechnung zu beeinnahmen.[1])

30. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 31. Dezember 1894, Z. 50.535/3.

In Abänderung des Circularerlasses vom 7. Mai 1869, Z. 6528/III (Malfattis Handbuch des Konsularwesens, Seite 298), findet das Ministerium des Äußern anzuordnen, daß in Hinkunft aus den sogenannten Reziprozitäts-

[1]) Gegenwärtig in Kronenwährung zu berechnen.

taxen, das ist aus jenem Teile der durch verschiedene Ministerialreskripte für Paßvidierungen und Legalisierungen zur Einhebung vorgeschriebenen Taxen, um welchen selbe die gewöhnlichen Konsulargebüren-Tarifsätze überschreiten, nur jene Unterstützungen zu bestreiten sind, welche von den k. und k. Konsularämtern in Beträgen unter 5 fl. österr. Währ. (10 *K*) gewährt werden.

Die Unterstützungen von 5 fl. (10 *K*) aufwärts sind separat in den Dienstrechnungen in Ausgabe zu verrechnen.

Selbstredend sind alle gewährten Unterstützungen durch die mit den genauen Zuständigkeitsdaten der Beteilten versehenen Quittungen zu belegen.

Die erübrigten Überschüsse an Reziprozitätstaxen sind künftighin nicht mehr mit der Bezeichnung „Ersatz an Unterstützungen“ sondern als „Ersatz an Konsulardienstauslagen“ in den Semestralrechnungen in Empfang zu stellen.

Ad 30. Zusammenstellung der Reziprozitätstaxen.[1])

Zahl	Jahr	Reziprozitätstaxen	Proventen	Reziprozitätstaxen
		Für Paßvisa:		
6770/V.	1871	*Französische:* a) für Pässe . . . 10 Frks. = 4 fl.	—.52½	3.47½
		b) für Arbeitsbücher 2½ Frks. = 1 fl.	—.52½	—.47½
		c) von Minderbemittelten halbe, viertel Paßgebür, eventuell auch gratis		
48.362/3	1892	*Griechische* . . . . 2 fl.	—.52½	1.47½
840/3	1894	*Russische* . . . . 3 fl.	—.52½	2.47½
32.175/3	1890	*Schweizerische* (bei außereuropäischen Ämtern) 5 Frks. = 2 fl.	—.52½	1.47½
1064/J.	1866	*Türkische* . . . . 15 Piast. = 1 fl. 80 kr.	—.52½	1.27½
		Für Legalisierungen:		
16.267/10	1887	*Amerikanische* . . . . 2 $ = 4 fl. 20 kr.	1.05	3.15
2798/10	1890	*Englische* . . . . 5 shg. = 2 fl. 55 kr.	1.05	1.50
13.489/K.	1866	*Französische:* a) für Geburts- und Totenscheine 3 Frks. = 1 fl. 20 kr.	1.05	—.15
		b) für Trauscheine 6 Frks. = 2 fl. 40 kr.	1.05	1.35
		c) sonstige . . 10 Frks. = 4 fl. — kr.	1.05	2.95
43.598/3	1894	*Griechische* . . . . . . 11 Frks. = 4 fl. 45½ kr.	1.05	3.40½
26.838/3	1890	*Italienische* (für Legalisierungen)	1.05	2.95
21.470/3	1891	a) für die Vidierung eines Gesundheitspasses (fede di sanità) 5 fl. B. V. = 4 fl. Gold oder 10 Lire	1.05	2.95
		b) für die Ausfertigung dto. dto. dto.	1.57½	2.42½
		Rumänische (wie türkische) . . . . 3 fl.	1.05	1.95
840/3	1894	*Russische* . . . . 4 fl.	1.05	2.95
13.228/3	1890	*Schweizerische* . . . . 5 Frks. = 2 fl.	1.05	—.95
32.175/3	1890	(bei außereuropäischen Ämtern) 10 Frks. = 4 fl.	1.05	2.95
1745/K.	1866	*Türkische* . . . . 3 fl.	1.05	1.95

[1]) Die Berechnung der Reziprozitätstaxen findet gegenwärtig in Kronenwährung statt. Nach dem allgemeinen Konsulargebüren-Tarif vom Jahre 1902, II. Abteilung, C, Tarifpost 24 bis 25, beträgt die Legalisierungsgebür 7 *K* 25 *h*, beziehungsweise 4 *K* 50 *h*. Nach Tarifpost 44, Abteilung II, F, des gedachten Konsulargebüren-Tarifes beträgt die Paßvidierungsgebür für Bemittelte 2 *K* 25 *h*, für Minderbemittelte 50 *h*.

Vorstehend wird dem k. und k. Konsularamt eine Übersicht über die derzeit gegenüber den fremden Staaten eingeführten Reziprozitätstaxen für Paßvidierungen und Legalisierungen zur Danachachtung übermittelt.

Das Ministerium des Äußern kann schließlich nicht umhin, bei diesem Anlasse dem k. und k. Konsularamt die größte Sparsamkeit bei der Gebarung mit den eingehobenen Reziprozitätstaxen, wie überhaupt bei Erteilung von Unterstützungen anzuempfehlen und erneuert darauf aufmerksam zu machen, daß Unterstützungen in der Regel nur zur Heimreise und nur in jenen Fällen zu gewähren sind, in welchen die Zuständigkeit der zu Beteilenden nach Österreich-Ungarn aus deren Legitimationspapieren unzweifelhaft hervorgeht und die in Frage kommenden Personen auch tatsächlich hilfsbedürftig sind.

31. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 8. April 1895, Z. 7204/3.

Nachdem die schwedisch-norwegischen Konsularämter in Gemäßheit des § 107 der schwedisch-norwegischen Konsularverordnung vom 4. November 1886 für das „Visum“ von Gesundheitspässen fremder Schiffe eine Gebür von 7 Franks einheben, so wird das k. und k. Konsularamt angewiesen, bei Legalisierung von Gesundheitspässen schwedischer oder norwegischer Schiffe außer der Legalisierungsgebühr von 1 fl. 5 kr. noch eine Reziprozitätstaxe von 1 fl. $78^1/_2$ kr. in Gold einzuheben.[1])

32. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 10. Juli 1895, Z. 24.652/3.

Laut einer an die k. k. Generaldirektion der österreichischen Staatsbahnen gelangten Mitteilung sieht sich die Gemeindevorstehung der Landeshauptstadt Salzburg als Endstation der königlich bayrischen Staatsbahn häufig in die Notwendigkeit versetzt, mittellosen österreichischen Staatsangehörigen, welche über Empfehlung einer k. und k. Vertretungsbehörde im Auslande, wie namentlich eines k. und k. Konsulates, freie Fahrt bis Salzburg erhielten, Reisevorschüsse für Rechnung der betreffenden Heimatgemeinden oder Geldunterstützungen aus eigenen Mitteln behufs Ermöglichung der Weiterreise erteilen zu müssen, weil die betreffenden, mittellosen in die Heimat rückkehrenden Personen mit den vorschriftsmäßigen Empfehlungen zur freien Weiterfahrt von Salzburg bis zur Heimatstation nicht versehen sind und sohin nach den bestehenden Bahnvorschriften nur Anweisungen auf eine 50%ige Fahrpreisermäßigung gegen Beibringung legaler Mittellosigkeitszeugnisse und gegen Erlag der vorgeschriebenen Ausfertigungsgebür von 50 kr. bei dem k. k. Bahnbetriebsamte Salzburg erlangen können.

Da der erwähnte Umstand nur darauf zurückgeführt werden kann, daß entweder die von den k. und k. Missionen, beziehungsweise Konsulaten den betreffenden Freifahrtswerbern eingehändigten, für die Reise bis zu der in Österreich gelegenen Bestimmungsstation lautenden Empfehlungsschreiben den letzteren schon von der ausländischen Vorbahn anläßlich der Ausfolgung der Freifahrtslegitimationen für ihre Linie vorschriftsgemäß abgenommen werden, oder aber vielleicht einzelne k. und k. Gesandt-

[1]) Gegenwärtig in Kronenwährung zu berechnen.

schaften und Konsulate der Ansicht sind, es genüge überhaupt, wenn die vom Auslande in die Heimat rückkehrenden mittellosen österreichischen Staatsangehörigen nur für die Reise bis zur österreichischen Grenze mit Empfehlungsschreiben versehen werden und daß die gebürenfreie Weiterbeförderung von da in die Heimatsstation keiner Schwierigkeit mehr unterliege, so wird das k. und k. Konsularamt auf Wunsch des k. k. Handelsministeriums und im Nachhange zum hierortlichen Reskripte vom 13. April 1890, Nr. 7887/3, darauf aufmerksam gemacht, daß die gebürenfreie Beförderung von aus dem Auslande in die Heimat zurückkehrenden mittellosen Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie auf den k. k. österreichischen Staatsbahnen und auf den Privatbahnen nur dann erfolgen kann, wenn dieselben mit abgesonderten Empfehlungen zur freien Fahrt für die betreffende in Österreich zu durchfahrende Strecke versehen sind.

33. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 25. September 1897, Z. 43.888/3.

Seitens der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika wurde ein neuer Konsulatstaxentarif verlautbart, welcher am 1. Oktober l. J. in Kraft zu treten hat und die Taxe für Legalisierungen mit zwei Dollar bemißt.

In Abänderung des Circulares vom 1. Juni l. J., Nr. 14.855/3, sieht sich das Ministerium des Außern daher veranlaßt, zu bestimmen, daß in Hinkunft für die Legalisierung der d. a. respektive bei den k. und k. Konsularämtern vorgelegten Urkunden Angehöriger der Vereinigten Staaten von Amerika wieder die seinerzeit mit Circulare vom 18. Dezember 1887, Nr. 16.267/10, fixierte Gebür von zwei Dollars, das ist 4 fl. 20 kr. österr. Währ. in Gold, einzuheben und dieser Betrag nach Maßgabe der Bestimmungen des letzterwähnten Circulares zu verrechnen ist.[1])

Hiervon beehre ich mich der k. und k. Mission zur gefälligen Kenntnisnahme, Danachachtung und entsprechenden Verständigung der unterstehenden Konsularämter Mitteilung zu machen.

34. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 27. Oktober 1897, 21.994/3.

Die Durchführung der Einhebung der von den k. und k. Vertretungsvehörden im Auslande an österreichische oder ungarische Staatsangehörige borschußweise erfolgten Unterstützungen, Heimreisebeiträgen, Verpflegskosten usw. wird in zahlreichen Fällen dadurch unmöglich gemacht oder doch sehr erschwert, daß die betreffenden Rechnungsbelege nur mangelhafte Daten über die Personalverhältnisse der Unterstützungswerber enthalten.

Das k. und k. Konsularamt wird daher ersucht, in solchen Fällen das Nationale und die Daten sämtlicher Dokumente der in Frage kommenden Individuen stets mit größtmöglicher Genauigkeit in die betreffenden Belege einzusetzen.

35. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 10. September 1898, Z. 44.971/3.

Anläßlich der Refundierung von Transportkosten, welche vom h. o. Etat zum Zwecke der Heiminstradierung eines Deserteurs vorschußweise

---

[1]) Gegenwärtig in Kronenwährung zu berechnen.

bestritten wurden, hat das k. und k. Reichskriegsministerium darauf hingewiesen, daß die Präsentierung der bei den k. und k. Vertretungsbehörden im Auslande sich meldenden und von diesen Behörden bis an die Grenze instradierten Deserteure in den meisten Fällen fraglich ist, und daß dadurch dem Militärärar insofern nutzlose Kosten erwachsen, als die bezweckte Einbringung des Mannes tatsächlich öfters nicht erfolgt.

Um derlei Auslagen, sowie auch Mißbräuche seitens der sich Meldenden möglichst zu vermeiden, wird die k. und k. Vertretungsbehörde im Auslande ersucht, einen sich dortselbst meldenden Deserteur nur in dem Falle an die Grenze auf ärarische Kosten zu instradieren, wenn die Auslieferung desselben vom Reichskriegsministerium ausdrücklich verlangt wird.

36. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 24. April 1899, Z. 18.318/3.

Von den türkischen Behörden wird derzeit für die Legalisierung von Dokumenten eine Taxe von 50 Piastern in Gold eingehoben.

Aus Reziprozitätsgründen wird die k. und k. Vertretungsbehörde demnach ersucht, in Hinkunft für die Beglaubigung von Urkunden türkischer Staatsangehöriger eine Taxe von 4 fl. 50 kr. in Gold einzuheben und hiervon 1 fl. 5 kr. als Provent, den Rest in der Reziprozitätstaxenrechnung zu beeinnahmen.[1])

37. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 11. Februar 1903, Z. 5935/3.

Um eine genaue Übersicht der für Unterstützungen und Heimsendungen verwendeten Beträge zu erhalten, werden die Konsularämter eingeladen, die diesbezüglichen Ausgaben nach Unterstützungen und Heimsendungen, sowie nach der Staatsangehörigkeit des Unterstützten, respektive Heimbeförderten getrennt, sonach in vier, der Dienstrechnung anzuschließenden Detailverzeichnissen nachzuweisen. In diesen Verzeichnissen sind selbstverständlich auch die Zuständigkeitsdaten anzuführen.

Diese Verfügung tritt mit 1. Jänner 1903 in Kraft.

XIII.

Normalien über die Einhebung und Nachweisung der Konsulargebüren.

1. Erlaß des k. k. Ministeriums des Äußern vom 31. Dezember 1864, Nr. 14.759/0.

Nachdem sich aus Anlaß einer speziellen Verhandlung ergeben hat, daß bei den k. k. Konsularämtern in der Levante für die von denselben gepflogenen Verlassenschaftsabhandlungen in allen Fällen bloß die im Konsulargebüren-Tarif vom Jahre 1846 hierfür vorgeschriebenen Taxen eingehoben werden, weil bezüglich der Abnahme der im Inlande bestehenden

[1]) Gegenwärtig in Kronenwährung zu berechnen.

gesetzlichen Vermögens-Übertragungsgebüren von Nachlässen bisher keinerlei Nachtragsverordnung zu dem als allgemeine Norm dienenden Konsulargebüren-Reglement vom Jahre 1846 erflossen ist, findet das Ministerium des Äußern auf Grund des hierüber mit den Ministerien der Finanzen und der Justiz gepflogenen Einvernehmens folgende, diesen Gegenstand betreffende Bestimmungen zu erlassen:

1. Wenn die Verlassenschaftsabhandlung nach einem österreichischen Untertanen dem Konsularamte zusteht, so ist, insofern als es sich hierbei um einen nicht im österreichischen Inlande gelegenen Nachlaß handelt, von diesem wie bisher so auch fortan nur die im Konsulargebüren-Tarif hierfür vorgeschriebene Taxe einzuheben.

2. Wenn hingegen in dem zur Abhandlung eines Konsularamtes gehörigen Nachlasse eines österreichischen Untertans sich ein im österreichischen Inlande gelegenes Vermögen befindet, so ist dieses ganz in der Art, als wenn es im Inlande abgehandelt würde, den bestehenden österreichischen Gebürengesetzen unterworfen, da für die österreichischen Konsulargerichte in der Levante nach § 8 der Verordnung vom 31. März 1855, R. G. B. Nr. 58, in bezug auf die Zuständigkeit in den ihnen zugewiesenen Rechtsangelegenheiten die im Inlande in Kraft stehenden Jurisdiktionsgesetze maßgebend sind, dieselben auch mit Rücksicht auf den ihnen durch den § 33 der obigen Verordnung zur Richtschnur vorgezeichneten § 21 des Patentes vom 9. August 1854, Z. 208, R. G. B., zur Abhandlung über alles wo immer befindliche bewegliche Vermögen und über die im österreichischen Kaiserstaate gelegenen unbeweglichen Güter des unter ihrer Gerichtsbarkeit gestandenen verstorbenen österreichischen Untertans berufen erscheinen, und der Umstand, daß die Abhandlung über das im Inlande gelegene Vermögen durch ein außerhalb des Staatsgebietes befindliches Gericht abgehandelt wird, die Anwendung der Gebürengesetze nicht ausschließen kann.

3. Ebenso ist in dem Falle, wenn die Verlassenschaftsabhandlung nach einem österreichischen Untertan von einem Gerichte im Inlande gepflogen wird, und das Konsularamt dabei aus irgend einem Grunde einzuschreiten hat, nicht nur die für diese Amtshandlung im Konsulargebüren-Tarif vorgeschriebene Taxe, sondern auch die Vermögens-Übertragungsgebür von dem bezüglichen Nachlasse abzunehmen, weil der bloß zufällige Umstand, daß das Konsulargericht eine Amtshandlung in einer solchen Verlassenschaftsangelegenheit vornimmt, von der allgemein geltenden und auch Ausländer treffenden Gebürenpflicht nicht entheben kann.

Indem man Euer Wohlgeboren einladet, die obigen Bestimmungen den k. k. Konsularämtern im Osmanischen Reiche mittels eigener Circularweisung zu ihrer Wissenschaft und Danachachtung bekannt zu geben, erneuere ich usw.

2. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 13. September 1875, Z. 14.368/VIII.

Das Ministerium des Äußern hat in der letzten Zeit die Wahrnehmung gemacht, daß bei den k. und k. Konsularämtern eine ungleiche Praxis in der Anwendung des § 2 des Postvertrages mit dem österreichisch-ungarischen Lloyd vom 18. November 1871, R. G. B. 1872, LVI, Nr. 157

(der neue Vertrag ist vom 25. Juli 1891, R. G. B. Nr. 106), betreffend die Befreiung der dem Personentransporte und dem Postdienste gewidmeten Dampfschiffe der gedachten Unternehmung von den Konsularschiffahrtsgebüren, bestehet, und hat sich daher veranlaßt gefunden, um hierüber eine allgemeine Norm hinauszugeben, das diesbezügliche Einvernehmen mit den Ministerien des Handels, der Justiz und der Finanzen beider Reichshälften zu pflegen.

Das Ministerium des Äußern findet nunmehr auf Grund der übereinstimmenden Äußerung der gedachten Ministerien den k. und k. Konsularämtern nachstehendes zu ihrer Richtschnur und Danachachtung bekannt zu geben:

a) die für die Seeverklarung (prova di fortuna) zu entrichtende Gebür ist keineswegs als eine Konsularschiffahrtsgebür im Sinne des obzitierten Postvertrages, das heißt nicht als eine Abgabe für den von den Konsularämtern zu gewährenden politisch-administrativen Schutz und Beistand, sondern nur als eine Taxe für eine Amtshandlung und Beurkundung anzusehen, welche lediglich einen Schutz auf privatrechtlichem Gebiete, das ist die Herstellung eines dem Privatrechte angehörigen Beweismittels ad perpetuam memoriam bezweckt.

Demnach gebürt dem österreichisch-ungarischen Lloyd diesfalls keine Gebürenbefreiung;

b) die in dem obbezogenen Vertragsparagraphen der Lloydgesellschaft zugesicherte Gebürenfreiheit ist nach dem Wortlaute jenes Paragraphen nur auf die zu dem Personentransporte und zu Postsendungen verwendeten Dampfschiffe, welche deshalb in den Schiffsurkunden als österreichisch-ungarische Postpaketboote bezeichnet werden, anzuwenden. Für alle übrigen Dampfschiffe der oberwähnten Unternehmung sind die tarifmäßigen Konsulargebüren zu entrichten.[1])

Die leitenden k. und k. Konsularämter werden eingeladen, danach die untergeordneten Ämter entsprechend zu belehren.

3. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 17. Oktober 1893, Z. $\frac{42.191}{13.677}$/7.

Anläßlich eines in jüngster Zeit vorgekommenen Falles, in welchem seitens eines k. und k. Konsularamtes von dem Nachlasse eines Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie eine Vermögensübertragungsgebür nach Analogie der für inländische Nachlässe bestehenden Gesetze eingehoben wurde, beehre ich mich, Euer Wohlgeboren auf die im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium und dem k. k. Justizministerium unter dem 31. Dezember 1864, Z. 14.759/0 (siehe 1), aufgestellte, noch heute in Kraft stehende Norm aufmerksam zu machen, wonach von den durch die k. und k. Konsularämter in der Levante zur Abhandlung gelangenden Nachlässen — insoweit es sich nicht um ein

[1]) Diese Bestimmung ist durch den Artikel X des neuen Schiffahrts- und Postvertrages mit der Dampfschiffahrtsunternehmung des österreichischen Lloyd vom 25. Juli 1891, R. G. B. Nr. 106, wonach sämtliche Dampfschiffe der gedachten Gesellschaft ohne Unterschied für die fünfzehnjährige Dauer des Vertrages von der Entrichtung der Konsularschiffsgebüren befreit sind, aufgehoben.

im Inlande gelegenes Vermögen handelt — nur die im Konsulargebüren-Tarife vorgeschriebenen Taxen einzuheben sind.

Es wird daher bei der Abhandlung eines Nachlasses wohl für die Aufnahme eines Inventars, für die Vornahme einer Feilbietung, einer Schätzung, eines Urteilsbefundes, für die Publizierung einer letztwilligen Erklärung usw. eine Konsulargebür nach den einschlägigen Bestimmungen der zweiten Abteilung des Konsulargebüren-Tarifes vorzuschreiben und einzuheben sein, jedoch nicht eine Einantwortungs- und Vermögensübertragungsgebür, weil weder die eine noch die andere Gebür im Konsulargebüren-Tarife normiert ist und nach Artikel II des Reglements zu diesem Tarife außer den in dem letzteren festgesetzten Einhebungsfällen und den dafür bestimmten Gebüren keine andere wie immer geartete Gebür in Anspruch genommen werden darf.

Hiervon wollen Euer Wohlgeboren auch die im dortigen Amtssprengel gelegenen Konsulargerichte zu ihrer Richtschnur in Kenntnis setzen.

4. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 31. Mai 1894, Z. 12.284/10.

In neuerer Zeit wurde wiederholt die Wahrnehmung gemacht, daß Schiffer österreichischer Seehandelsschiffe, welche in Küstenorten einlaufen, woselbst ein k. und k. Konsularamt nicht besteht oder ein bestehendes unbesetzt ist, seitens des benachbarten Konsularamtes, zu dessen Sprengel der betreffende Küstenort gehört, verhalten werden, sich bei demselben zu melden und die Konsulargebüren zu entrichten.

Da hieraus der Schiffahrt eine ungebürliche Erschwernis, Zeitversäumnis und Belastung erwächst, so wird dem k. und k. Konsularamte im Einvernehmen mit dem k. k. und königlich ungarischen Handelsministerium in Erinnerung gebracht, daß die diesfälligen Verpflichtungen der Schiffer durch den § 16, Art. II, des politischen Navigationsediktes, die Post 1 der ersten Abteilung des allgemeinen Konsulargebürentarifes und in privatrechtlicher Beziehung durch die Artikel 242, 244 und 245 des in der österreichisch-ungarischen Monarchie für den Seehandel subsidiär geltenden Codice di commercio bestimmt sind.

4. Circolare dell' i. e r. Ministero degli esteri del 31 Maggio 1894, Z. 12.284/10.

Come fu rilevato più volte in questi ultimi tempi, i comandanti di bastimenti mercantili marittimi di nazionalità austriaca od ungherese che approdano in porti, in cui non risiede alcun i. e r. Ufficio consolare o nei quali tale ufficio è vacante, vengono obbligati dagli ii. e rr. Uffici consolari vicini, al cui circondario i detti porti appartengono, a presentarsi ai medesimi ed a versare i diritti consolari.

Siccome ciò cagiona un' indebita difficoltà, perdita di tempo ed aggravio alla navigazione, il Ministero degli esteri, di concerto con l' i. r. e col r. Ministero ung. del commercio, richiama alla memoria dell' i. e r. Ufficio consolare, che i relativi obblighi dei naviganti sono determinati dal § 16, Art. II, dell' Editto politico di navigazione, dalla rubrica prima della prima parte della tariffa generale dei diritti consolari e, in fatto di diritto privato, dagli articoli 242, 244 e 245 del Codice di commercio italiano vigente a titolo sussidiario per il commercio marittimo nella Monarchia austro-ungarica.

Hiernach haben sich die erwähnten Schiffer lediglich bei den k. und k. Konsularämtern, die in den Häfen und Stapelplätzen ihren Sitz haben, welche sie mit ihren Schiffen anlaufen, binnen 24 Stunden nach erhaltener Pratika zu melden und die allgemeine Tonnengebür für die Zulassung und Abfertigung des Schiffes lediglich in den mit k. und k. Konsularämtern bestellten Häfen und Stapelorten zu entrichten.

Die Verhaltung der Schiffer österreichischer oder ungarischer Schiffe zur Meldung und Gebürenleistung beim Konsularamte, wenn dieselben Küstenorte berühren, welche, wenn auch in der Nachbarschaft des Amtssitzes gelegen, nach den lokalen, administrativen, territorialen und kommerziellen Verhältnissen nicht einen Bestandteil des Hafens oder Stapelplatzes bilden, in welchem das Konsularamt residiert, ist daher nicht begründet.

Ferner wird darauf aufmerksam gemacht, daß auch die schriftliche Meldung des Schiffers beim Konsularamte oder die etwaige Absendung eines Vertreters des letzteren nach dem Anlaufsorte des Schiffes zur Entgegennahme der Meldung und der Gebür in den bestehenden Vorschriften nicht vorgesehen sind.

Bei dieser Gelegenheit muß neuerlich in Erinnerung gebracht werden, daß auf Grund des Artikel X des am 12. August 1891 zwischen der k. k. Staatsverwaltung und der Dampfschiffahrtsgesellschaft des Lloyd auf die Dauer von 15 Jahren vom 1. Jänner 1892 an abgeschlossenen Schiffahrts- und Postvertrages die Dampfer dieser Gesellschaft für die erwähnte Dauer des Vertrages von der Zahlung der Konsularschiffsgebüren enthoben sind.

Desgleichen sind die Dampfer der königlich ungarischen Seeschiffahrts-

In base alle citate norme i naviganti non sono tenuti a presentarsi, entro 24 ore dopo ottenuta la libera pratica che agli ii. e rr. Uffici consolari stabiliti nei porti o scali, a cui approdano con i loro bastimenti e non hanno a versare la tassa generale di tonnellaggio per l'ammissione e la spedizione del bastimento che unicamente nei porti e scali in cui risiede un i. e r. Ufficio consolare.

Se quindi i comandanti di bastimenti austriaci od ungheresi toccano un porto, il quale, se anche sito nella vicinanza della sede consolare, pure, secondo le circostanze amministrative, territoriali e commerciali del luogo non formi parte del porto o scalo in cui risiede l' Ufficio consolare, quest'ultimo non ha il diritto di obbligarli a presentarsi ed a versare le relative tasse.

Si avverte del pari non essere previsto delle vigenti norme che il navigante abbia ad insinuare il suo arrivo per iscritto all' i. e r. Ufficio consolare, o che quest'ultimo deleghi un suo rappresentante nel luogo di approdo del bastimento allo scopo di ricevere l'annunzio dell' arrivo e di percepire la tassa.

In questa occasione non si può fare a meno di richiamare nuovamente alla memoria dell' i. e r. Ufficio consolare che in base all'articolo X del trattato di navigazione e postale stipulato li 12 Agosto 1891 fra l' i. r. Amministrazione dello Stato e la Società di navigazione a vapore del Lloyd per la durata di 15 anni, e precisamente dal 1. Gennaio in poi, i piroscafi di questa Società sono, per la suddetta durata del contratto, esenti · dal versamento delle tasse marittime consolari.

Del pari anche i piroscafi della r. Società di navigazione ung. per

aktiengesellschaft „Adria“ für die Dauer des mit derselben vom königlich ungarischen Handelsminister abgeschlossenen Vertrages vom 28. März 1891, das ist vom 1. Jänner 1892 bis 31. Dezember 1911 von der Zahlung der Konsulargebüren bei allen k. und k. Konsularämtern befreit. (Der neue Vertrag mit der „Adria“ ist vom 11. Dezember 1901 (Ungarischer Gesetzartikel VII vom Jahre 1901) und dauert bis 31. Dezember 1911.)

Das k. und k. Konsularamt wird hierauf mit dem Beifügen aufmerksam gemacht, daß im Sinne der obigen Bestimmungen die Einhebung von Konsularschiffsgebüren von den Dampfern der erwähnten beiden Gesellschaften unstatthaft ist.

azioni „Adria“ sono, per la durata del contratto conchiuso con la medesima dal r. Ministero ung. del commercio in data 20 Marzo 1891, cioè dal 1. Gennaio 1892 fino al 31 Dicembre 1911, esenti dal pagamento delle tasse marittime consolari presso tutti gli ii. e rr. Uffici consolari.

Del che si avverte l'i. e r. Ufficio consolare, osservando che a senso delle disposizioni precedenti l'esazione di tasse marittime consolari dai vapori delle suddette due Società non può aver luogo.

5. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 16. Oktober 1901, Z. 52.841/10.

Das k. und k. Ministerium des Äußern ist wiederholt in die Lage gekommen, in der Gebürenbehandlung der von den Schiffahrtsgesellschaften des österreichischen Lloyd und der „Adria“ gemieteten Dampfer durch die k. und k. Konsularämter eine gewisse Unsicherheit wahrzunehmen.

Um alle Zweifel, welche in dieser Hinsicht auftauchen könnten, zu beheben und eine vollkommen gleichförmige Vorgangsweise bei der Gebürenbehandlung solcher Schiffe herbeizuführen, beehre ich mich dem k. und k. Konsularamt nachstehendes zur Kenntnisnahme und Danachachtung bekanntzugeben.

Die von den Schiffahrtsgesellschaften des österreichischen Lloyd und der „Adria“ zu was immer für Fahrten gemieteten Dampfer sind in bezug auf die Befreiung von den Konsularschiffahrtsgebüren den im Eigentume der genannten Gesellschaften befindlichen Dampfern grundsätzlich gleichgestellt.

Die Tatsache, daß das betreffende Schiff von der einen oder der anderen dieser Gesellschaften gemietet ist, ist durch Vorzeigung besonderer von den Gesellschaften auszufertigender und den Kommanden mitzugebender Circularbriefe nachzuweisen.

Die tarifmäßigen Konsulargebüren sind jedoch in allen Fällen einzuheben, in denen die Kommanden solcher Schiffe die erwähnten Circularbriefe vorzuweisen nicht in der Lage sind.

Bei diesem Anlasse wird noch bemerkt, daß die den genannten Gesellschaften gehörenden Dampfer in jedem Falle, also auch wenn sie von denselben an andere Unternehmungen vermietet werden, von der Entrichtung der Konsularschiffahrtsgebüren befreit sind.

6. Österreichisches Gesetz vom 22. Jänner 1902 (R. G. B. Nr. 40),
betreffend die Regelung des Konsulargebürenwesens.[1])

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Der angeschlossene „Allgemeine Konsulargebüren-Tarif", welcher als ein Bestandteil des gegenwärtigen Gesetzes zu betrachten ist, hat für die darin bezogenen konsularischen Amtshandlungen bei den k. und k. Konsularämtern zur Anwendung zu gelangen.

§ 2. Die Bemessung der Konsulargebüren erfolgt stets im Namen des Ministeriums des Äußern durch das Konsularamt, welches die gebürenpflichtige Amtshandlung vornimmt.

Die Einhebung der Konsulargebüren bei Konsularämtern, an deren Spitze sich ein effektiver Funktionär befindet, erfolgt für Rechnung des gemeinsamen Ministeriums des Äußern, bei allen übrigen Konsularämtern für Rechnung des betreffenden Amtsvorstandes, sofern nicht im Interesse des Staatsschatzes ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.

Die Einhebung der vom Werte des Nachlasses zu bemessenden Konsulargebüren und der Strafen erfolgt nur für Rechnung des gemeinsamen Ministeriums des Äußern.

§ 3. Die Gebüren nach Tarifpost 4, Abteilung II, haften auf dem inventierten oder geschätzten Gegenstande; die Gebüren nach Tarifpost 5 haften auf dem durch die Feilbietung eingegangenen Betrage; die Gebüren nach Tarifpost 9, lit. b, Abteilung II, haften auf dem verwahrten Gegenstande; die Gebüren nach Tarifpost 10, Abteilung II, haften auf dem Nachlaßvermögen.

Diese Haftung geht allen aus Privatrechtstiteln entspringenden Forderungen vor.

§ 4. Die für die Stempel- und unmittelbaren Gebüren in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern geltenden Bestimmungen in betreff der Sicherstellung, Einhebung, sowie der Behandlung und Reihung im Konkurse finden auf die Konsulargebüren und die als nachteilige Folge der Hinterziehung dieser Gebüren einzuhebenden Strafbeträge sinngemäße Anwendung.

Die Konsulargebüren und die vorerwähnten Strafbeträge verjähren in fünf Jahren.

Die Verjährung wird durch jede zum Zwecke der Bemessung oder Eintreibung vorgenommene und der Partei bekannt gegebene Amtshandlung unterbrochen.

§ 5. Beschwerden gegen die Bemessung einer Gebür oder Strafe, gegen die Verweigerung einer Gebürenermäßigung oder Gebürenbefreiung, sind an das Ministerium des Äußern zu richten, welches über die Beschwerde, wenn der Beschwerdeführer ein österreichischer Staatsbürger ist, im Einvernehmen mit den k. k. Ministerien der Finanzen, der Justiz und des Handels; wenn jedoch der Beschwerdeführer weder österreichischer noch ungarischer Staatsbürger ist, selbständig in zweiter und letzter Instanz entscheidet. Derlei Beschwerden sind, wenn die von der Partei bei dem

[1]) Der ungarische Gesetzartikel XXVI vom 9. September 1901 enthält gleichlautende Bestimmungen über die Regelung des Konsulargebürenwesens (1901. évi XXVI. törvényczikk a konzuli illetékek szabályozásáról).

6. Legge 22 Gennaio 1902 (B. L. I. No. 40),

concernente la regolazione dei diritti (tasse) consolari.

Coll'adesione di ambedue le Camere del Consiglio dell'Impero trovo di ordinare quanto segue:

§ 1. L'acchiusa tariffa generale dei diritti consolari, che va considerata come parte integrante della presente legge, sarà applicata presso gli ii. e rr. Uffici consolari per gli atti d'Ufficio consolari in essa contemplati.

§ 2. La commisurazione dei diritti consolari ha luogo sempre in nome del Ministero degli esteri da parte dell'Ufficio consolare che eseguisce l'atto d'Ufficio soggetto a tassa.

La riscossione dei diritti consolari presso gli Uffici consolari, alla cui testa si trova un funzionario effettivo, si fa per conto del Ministero comune degli esteri, presso tutti gli altri Uffici consolari per conto del rispettivo capo d'ufficio, in quanto non sia espressamente stabilito qualche cosa altro nell'interesse dell'erario.

La riscossione dei diritti consolari da commisurarsi sul valore delle eredità e la riscossione delle multe ha luogo soltanto per conto del Ministero comune degli esteri.

§ 3. Le tasse previste alla rubrica 4, parte II, gravitano sull'oggetto inventariato o stimato; le tasse previste alla rubrica 5 gravitano sull'importo introitato coll'incanto; le tasse previste alla rubrica 9, lett. b, parte II, gravitano sull'oggetto custodito; le tasse previste alla rubrica 10, parte II, gravitano sulla sostanza ereditaria.

Questa garanzia ha la priorità avanti a tutti i crediti derivanti da titoli di diritto privato.

§ 4. Le disposizioni vigenti per le tasse di bollo ed immediate nei Regni e Paesi rappresentati al Consiglio dell'Impero relativamente alla cauzione, esazione, come anche riguardo al loro trattamento e rango nel concorso, saranno analogamente applicate ai diritti consolari e alle multe da riscuotersi quale conseguenza svantaggiosa della sottrazione di questi diritti.

Le tasse consolari e le multe preaccennate si prescrivono in cinque anni.

La prescrizione viene interrotta da ogni atto d'Ufficio eseguito allo scopo della commisurazione od esazione e notificato alla parte.

§ 5. I gravami contro la commisurazione di una tassa o di una multa, contro il rifiuto di una riduzione di tassa o di una esenzione dalla stessa dovranno dirigersi al Ministero degli esteri, il quale decide sul gravame in seconda ed ultima istanza, e precisamente, se il reclamante è cittadino austriaco, d'accordo cogli i r. Ministeri delle finanze, della giustizia e del commercio, e invece indipendentemente, se il reclamante non è nè suddito austriaco nè ungherese. Simili gravami saranno prodotti, se la rimostranza fatta dalla parte all'Ufficio consolare rimase inconsiderata, presso quell'Ufficio

Konsularamte vorgebrachte Vorstellung unberücksichtigt bleibt, bei jenem Konsularamte einzubringen, gegen dessen Verfügung die Beschwerde erhoben wird. Diese Rekurse sind in der Präklusivfrist von 30 Tagen vom Tage der Bekanntgabe der Gebürenbemessung an die Partei einzubringen. Bei Berechnung dieser Frist sind die Tage des Postenlaufes nicht zu zählen.

Der Rekurs hat keine die Einhebung der Gebür aufschiebende Wirkung.

§ 6. Wird die Befreiung von der Gebür oder deren mindere als die vorschriftsmäßige Bemessung erschlichen, so ist die Gebür im doppelten Betrage einzuheben. Als Erschleichung gilt, wenn in den Angaben, nach denen sich die Bemessung einer Konsulargebür richtet, ein Gegenstand, nach dessen Wert die Gebür zu bemessen ist, oder ein Teil desselben verheimlicht oder unrichtig angegeben worden ist.

§ 7. Die Regierung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder wird ermächtigt, die Bestimmungen hinsichtlich der Ermittlung des Wertes zum Zwecke der Bemessung der Konsulargebüren, insoweit der Gebürentarif hierüber nicht schon ausdrückliche Bestimmungen enthält, dann die Bestimmungen in Ansehung der Währung, in welcher die Konsulargebüren zu bemessen und zu entrichten sind, endlich in Ansehung der Zahlungspflicht, im Verordnungswege zu erlassen.

§ 8. Die Regierung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder wird ferner ermächtigt, mit der Regierung der Länder der ungarischen Krone ein Übereinkommen in Ansehung der zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verordnungen abzuschließen.

§ 9. Das gegenwärtige Gesetz wird auf die Dauer der Wirksamkeit des Gesetzes vom 30. August 1891, R. G. B. Nr. 136, betreffend Bestimmungen über die Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit erlassen, und tritt in Kraft, wenn in den Ländern der ungarischen Krone ein die Konsulargebüren mit diesem Gesetze übereinstimmend regelndes Gesetz zustande kommt.

In diesem Falle wird der Tag des Beginnes der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes im Verordnungswege festgesetzt werden.

§ 10. Von dem Tage, an welchem das gegenwärtige Gesetz in Wirksamkeit zu treten hat, wird das auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 30. Juni 1846 erlassene Reglement über die Konsulargebüren samt dem angeschlossenen allgemeinen Konsulargebüren-Tarife, sowie die einschlägigen Vorschriften außer Kraft gesetzt.

Die im vorstehenden Absatze erwähnten Vorschriften finden jedoch auch nach dem im ersten Alinea dieses Paragraphen bezeichneten Zeitpunkte Anwendung:

1. In Ansehung jener Amtshandlungen, welche über eine vor dem Inkrafttreten des neuen Konsulargebüren-Tarifes überreichte Eingabe vorgenommen werden;

2. in Ansehung der zivilgerichtlichen Erkenntnisse, wenn die Akteninrotulierung vor dem Inkrafttreten des neuen Konsulargebüren-Tarifes stattgefunden hat.

Bei Ausfolgung von Depositen, welche vor dem Inkrafttreten des neuen Konsulargebüren-Tarifes in Verwahrung genommen worden sind, ist die Gebür nach der früheren Vorschrift dann einzuheben, wenn diese für die Partei günstiger ist als die Gebür nach der Post 9 der Abteilung II des neuen Tarifes, und die Ausfolgung nicht später als im ersten Jahre nach dem Inkrafttreten des neuen Tarifes stattfindet.

consolare, contro la cui disposizione è interposto il gravame. Questi ricorsi devono presentarsi nel termine preclusivo di trenta giorni dal giorno in cui fu notificata alla parte la commisurazione delle tasse. Nel calcolare questo termine non si computeranno i giorni del corso postale.

Il ricorso non ha alcun effetto sospensivo riguardo alla riscossione della tassa.

§ 6. Se viene ottenuta in modo surrettizio l'esenzione dalla tassa oppure la commisurazione di una tassa più bassa di quella prescritta, sarà riscossa la tassa nel doppio importo. La tassa si considera come ottenuta in modo surrettizio, quando nelle indicazioni, giusta le quali si regola la commisurazione, fu occultato o indicato inesattamente un oggetto o una parte di un oggetto, secondo il cui valore deve commisurarsi la tassa.

§ 7. Il Governo dei Regni e Paesi rappresentati al Consiglio dell'Impero è autorizzato di emanare in via di ordinanza le disposizioni risguardanti la rilevazione del valore allo scopo della commisurazione dei diritti consolari, in quanto la relativa tariffa non contenga già espresse disposizioni in proposito, inoltre le disposizioni riguardo alla valuta, nella quale devono commisurarsi e pagarsi i diritti consolari, ed infine riguardo all'obbligo di pagamento.

§ 8. Il Governo dei Regni e Paesi rappresentati al Consiglio dell'Impero è inoltre autorizzato di conchiudere col Governo dei Paesi della Corona ungarica una convenzione riguardo alle ordinanze occorrenti per l'attuazione della presente legge.

§ 9. La presente legge viene emanata per la durata di validità della legge 30 Agosto 1891, B. L. I. No. 136, concernente disposizioni relative all'esercizio della giurisdizione consolare, ed entra in vigore, qualora nei Paesi della Corona ungarica venga emanata una legge che regoli i diritti consolari in consonanza colla presente legge.

In questo caso sarà fissato in via di ordinanza il giorno in cui entra in vigore la presente legge.

§ 10. Col giorno in cui entrerà in attività la presente legge cessano di aver vigore il regolamento sui diritti consolari, emanato in base alla Sovrana risoluzione 30 Giugno 1846, assieme all'annessavi tariffa generale dei diritti consolari, come pure le prescrizioni emanate in materia.

Le prescrizioni accennate nel premesso capoverso saranno però applicate anche dopo il termine indicato nel primo alinea di questo paragrafo, e precisamente:

1. riguardo a quegli atti d'Ufficio che vengono eseguiti in seguito ad un esibito presentato prima che entri in vigore la nuova tariffa dei diritti consolari;

2. riguardo alle decisioni dei giudizi civili, quando l'inrotolamento degli atti è seguito prima che entri in vigore la nuova tariffa dei diritti consolari.

All'estradizione di depositi, che furono presi in custodia avanti il principio di attività della nuova tariffa dei diritti consolari, sarà riscossa la tassa secondo la prescrizione anteriore, se questà è più favorevole per la parte della tassa fissata nella rubrica 9, parte II, della nuova tariffa, e l'estradizione non ha luogo più tardi che nel primo anno dopo che è entrata in vigore la nuova tariffa.

Nach diesem Zeitraume ist die Gebür stets nach dem neuen Tarife zu bemessen.

Die in der Tarifpost 10, Abteilung II, angeordneten Prozentualgebüren finden auf Verlassenschaften, welche vor dem Inkrafttreten des neuen Gebürentarifes angefallen sind, keine Anwendung.

§ 11. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Gesamtministerium im Einvernehmen mit Meinem Minister des Äußern beauftragt.

Wien, am 22. Jänner 1902.

Franz Josef m. p.

Koerber m. p. Rezek m. p. Böhm m. p. Wittek m. p. Giovanelli m. p. Hartel m. p. Pietak m. p. Spens m. p. Welsersheimb m. p. Call m. p.

7. Allgemeiner Konsulargebüren-Tarif vom Jahre 1902.

I. Abteilung.

Gebüren, welche sich auf den Schiffahrtsbetrieb der österreichischen und ungarischen Handelsmarine beziehen.

Postnummer	Bezeichnung der Gebür und der Amtshandlung, wofür sie zu entrichten ist	Gebürenbetrag		Erläuterungen
		K	h	
1	Allgemeine Tonnengebür für die Zulassung und Abfertigung eines Schiffes in einem Hafen, in welchem sich ein k. und k. Konsularamt befindet, wofern eine Handelsoperation vorgenommen wurde, oder Passagiere ein- oder ausgeschifft worden sind:			Allgemeine Bemerkungen zu den Tarifposten der I. Abteilung. Hinsichtlich der Nebengebüren und Diäten siehe III. Abteilung A und B.
	I. a) Für Schiffe der kleinen Küstenfahrt	gebürenfrei		
	b) für Schiffe der großen Küstenfahrt per Registertonne	—	5	
	mit der Beschränkung auf einen Maximalgebürenbetrag von	9	50	
	c) für Schiffe der weiten Fahrt, für jedes Schiff	9	50	
	und wenn die Tragfähigkeit mehr als 200 Registertonnen beträgt, für jede Registertonne über 200	—	2	
	jedoch mit der Beschränkung auf einen Maximalgebürenbetrag von	60	—	
	II. Die Zulassung und Abfertigung eines Schiffes begreift in sich die Aufnahme des Konstitutes, die Prüfung und Vidierung der Musterrolle, des Gesundheitspasses, des Schiffsmanifestes, der Ladungsscheine, die Vidierung des Schiffstagebuches und des Partikularjournals des Steuermannes, die Bescheinigung über die erfolgte Untersuchung des Schiffsmedizinalkastens, sowie alle son-			

Dopo questo periodo la tassa sarà sempre commisurata secondo la nuova tariffa.

Le tasse percentuali prescritte nella rubrica 10, parte II, non sono applicabili ed eredità devolute prima che entri in vigore la nuova tariffa dei diritti consolari.

§ 11. Dell'esecuzione di questa legge è incaricato il Mio Ministero complessivo d'accordo col Mio Ministro degli esteri.

Vienna, li 22 Gennaio 1902.

Francesco Giuseppe.

Koerber.	Wittek.	Spens.
Rezek.	Giovanelli.	Welsersheimb.
Böhm.	Hartel.	Call.
	Pietak.	

7. Tariffa generale dei diritti consolari dell'anno 1902.

Parte I.

Diritti relativi alla navigazione esercitata dalla marina austriaca ed ungarica.

Rubrica N.	Indicazione del diritto e dell' atto per cui deve pagarsi	Importo del diritto Cor.	cent.	Schiarimenti
1	Diritto normale di tonnellaggio per l'ammissione e spedizione di un bastimento nei porti, nei quali si trova un i. e r. Ufficio consolare, qualora sia stata eseguita una operazione commerciale, oppure sia avvenuto l'imbarco o lo sbarco di passeggieri:			Osservazioni generali sulle rubriche della I parte della tariffa. Riguardo alle competenze accessorie ed alla diete vedi parte III, A e B.
	I. a) per bastimenti di piccolo cabotaggio	esenti		
	b) per bastimenti di grande cabotaggio, per ogni tonnellata di registro . .	—	5	
	colla restrizione ad un importo massimo di	9	50	
	c) per bastimenti di lungo corso, per ogni singolo bastimento	9	50	
	e se la portata è maggiore die 200 tonnellate di registro, per ogni tonnellata di registro oltre le 200 . . .	—	2	
	però colla restrizione ad un importo massimo di	60	—	
	II. L'ammissione e la spedizione di un bastimento comprende l'assunzione del costituto, l'esame e la vidimazione del ruolo d'equipaggio, della fede di sanità, del manifesto di carico, delle polizze di carico, la vidimazione del giornale di bordo e del giornale particolare del tenente, l'attestazione dell'avvenuta visita della cassetta dei medicinali del bastimento, nonchè tutte le altre pra-			

Postnummer	Bezeichnung der Gebür und der Amtshandlung, wofür sie zu entrichten ist	Gebürenbetrag K	h	Erläuterungen
	stigen Amtshandlungen und amtlichen Ausfertigungen, welche sich auf den Schiffahrtsbetrieb beziehen und nicht gemäß einer besonderen Bestimmung einer eigenen Gebür unterliegen.			
	III. Der Nettotonnengehalt wird aus dem Registerbriefe laut des Gesetzes vom 7. Mai 1879 (R. G. B. Nr. 65) / Gesetzartikels XVI vom Jahre 1879 entnommen.			
	IV. Wenn ein Schiff auf derselben Reise mehrere Häfen anläuft, so wird die allgemeine Tonnengebür nur im Endhafen mit dem Betrage nach I, dagegen in den Zwischenhäfen nur mit der Hälfte dieses Betrages entrichtet.			
	V. Wenn ein Schiff nach einem im vorhinein veröffentlichten Fahrplane periodische Fahrten unternimmt, so entrichtet es die allgemeine Tonnengebür nur mit der Hälfte des nach I, beziehungsweise IV entfallenden Satzes, wobei jedoch die Hin- und Rückfahrt nicht als eine Reise betrachtet wird.			
	VI. Wenn ein Schiff keinerlei Handelsoperationen vornimmt, noch Passagiere ein- oder ausschifft, so entrichtet es die allgemeine Tonnengebür nur mit dem Viertel des sub I festgesetzten Ausmaßes, wofern eine Zulassung oder Abfertigung des Schiffes durch das im Hafen befindliche k. und k. Konsularamt stattfand.			
	VII. Wird ein Hafen nur wegen höherer Gewalt oder lediglich zur Ergänzung von Proviant oder Kohlenvorräten angelaufen, so ist das Schiff zur Entrichtung der allgemeinen Tonnengebür nicht verpflichtet, wofern es nach Aufhören dieser Ursache den Hafen sofort wieder verläßt.			
2	Wenn nach geschehener Abfertigung eines Schiffes nochmals eine zur konsularamtlichen Abfertigung gehörige Amtshandlung vorzunehmen ist	2	25	
3	Für die Substitution eines Schiffers:			
	a) bei Schiffen der kleinen Küstenfahrt .	2	25	
	b) bei Schiffen der großen Küstenfahrt . .	4	50	
	c) bei Schiffen der weiten Fahrt	9	50	
4	Für jede Eintragung in die Musterrolle: Für jede dabei in Betracht kommenden Person	—	24	
5	Für die Ausfertigung einer neuen Musterrolle, fixe Gebür	2	25	
	und für jede dabei in Betracht kommende Person	—	24	

Rubrica No.	Indicazione del diritto e dell' atto per cui deve pagarsi	Importo del diritto Cor.	cent.	Schiarimenti
	tiche d'ufficio e spedizioni di atti ufficiali relative all'esercizio della navigazione e che in base a particolare disposizione non sono soggette ad un diritto speciale.			
	III. Il tonnellaggio netto viene rilevato dal certificato di registro giusta la legge 7 Maggio 1879 (B. L. I. No. 65)			
	l'articolo di legge XVI dell'anno 1879.			
	IV. Se un bastimento nel medesimo viaggio tocca diversi porti, dovrà pagarsi il diritto normale di tonnellaggio soltanto nell'ultimo porto nell'importo indicato ad I, all'incontro nei porti intermedi soltanto nella metà di questo importo.			
	V. Se un bastimento in base ad itinerario previamente pubblicato intraprende viaggi periodici, pagherà il diritto normale di tonnellaggio soltanto nella metà dell'importo stabilito ad I, rispettivamente ad IV, con ciò però che l'andata ed il ritorno non verranno considerati come un solo viaggio.			
	VI. Se un bastimento non intraprende operazioni di commercio, nè imbarca o sbarca passeggieri, pagherà il diritto normale di tonnellaggio soltanto nella quarta parte della misura stabilita ad I, in quanto abbia avuto luogo l'ammissione o spedizione del bastimento da parte dell'i. e r. Ufficio consolare residente nel porto.			
	VII. Se un porto viene toccato soltanto per forza maggiore o puramente per completare le provviste di vettovaglie o di carbone, il bastimento non è obbligato al pagamento del diritto normale di tonnellaggio, qualora, cessata questa causa, esso abbandoni tosto il porto.			
2	Se dopo seguita la spedizione di un bastimento si rende nuovamente necessaria una pratica d'ufficio relativa alla spedizione consolare	2	25	
3	Per la sostituzione del comandante:			
	a) per bastimenti di piccolo cabotaggio .	2	25	
	b) per bastimenti di grande cabotaggio .	4	50	
	c) per bastimenti di lungo corso . . .	9	50	
4	Per ogni iscrizione nel ruolo d'equipaggio: Per ogni persona a cui si riferisce l'iscrizione	—	24	
5	Per il rilascio di un nuovo ruolo d'equipaggio, diritto fisso di	2	25	
	e per ogni persona a cui si riferisce l'iscrizione	—	24	

Postnummer	Bezeichnung der Gebür und der Amtshandlung, wofür sie zu entrichten sind	Gebürenbetrag K	h	Erläuterungen
6	Für jede Anmerkung im Registerbriefe:			
	a) für Schiffe der kleinen Küstenfahrt . .	2	25	
	b) für Schiffe der großen Küstenfahrt . .	4	50	
	c) für Schiffe der weiten Fahrt	9	50	
7	Für die Ausfertigung eines Interimspasses:			
	a) für Schiffe der kleinen Küstenfahrt . .	4	50	
	b) für Schiffe der großen Küstenfahrt . .	12	—	
	c) für Schiffe der weiten Fahrt	24	—	
8	Für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer eines Interimspasses:			
	a) für Schiffe der kleinen Küstenfahrt . .	2	25	
	b) für Schiffe der großen Küstenfahrt . .	4	50	
	c) für Schiffe der weiten Fahrt	9	50	
9	Für die Anmeldung der Seeverklarung:			
	a) für Schiffe der kleinen Küstenfahrt . .	2	25	
	b) für Schiffe der großen Küstenfahrt . .	4	50	
	c) für Schiffe der weiten Fahrt	9	50	
10	Für die Aufnahme der Seeverklarung:			
	a) für Schiffe der kleinen Küstenfahrt . .	4	50	
	b) für Schiffe der großen Küstenfahrt . .	9	50	
	c) für Schiffe der weiten Fahrt	19	—	

II. Abteilung.

Gebüren für Konsularamtshandlungen, welche nicht unter die I. Tarifabteilung fallen.

Postnummer	Bezeichnung der Amtshandlung, für welche die Gebür zu entrichten ist	Gebürenbetrag K	h	Erläuterungen
	A. Allgemeine auf alle Gattungen von Rechtsangelegenheiten anwendbare Gebürenansätze.			Bemerkung zu den Posten 1, 28 und 40. Der Bogen wird stets zu vier halbbrüchig geschriebenen Seiten, die Seite zu 24 Zeilen, die Zeile höchstens 10 Silben gerechnet. Der letztangefangene Bogen wird jedesmal als vollständig beschrieben angenommen. Dieselbe Gebür ist für Akte dieser Art zu entrichten, wenn sie im Amte selbst protokollarisch aufgenommen werden. Beilagen, für welche eine Konsulargebür bereits eingehoben oder für welche eine Stempelgebür entrichtet wurde, sind gebürenfrei. Eingaben, sowie Beilagen, welche in zwei od. mehreren Ausfertigungen überreicht werden, unterliegen nur für das erste Exemplar der Gebürenentrichtung.
1	Für die Registrierung und Erledigung einer jeden Eingabe in Rechtssachen, für welche nicht ein besonderer Tarifsatz festgesetzt wird, ist bei Überreichung derselben zu entrichten:			
	a) für den ersten Bogen	7	50	
	für jeden weiteren Bogen	3	75	
	b) für jede Beilage im Original oder Abschrift	1	—	
2	Für die Abhaltung einer jeden gerichtlichen Tagsatzung samt Erledigung (Verhandlung in Streitsachen, Publikation letztwilliger Anordnungen, Gläubiger- und Erbenversammlungen, Zeugen, Verhöre usw.):			
	für den ersten Protokollsbogen	7	50	
	für jeden weiteren Protokollsbogen . . .	3	75	

Rubrica N.	Indicazioni del diritto e dell'atto per cui deve pagarsi	Importo del diritto Cor.	cent.	Schiarimenti
6	Per ogni annotazione nel certificato di registro:			
	a) per bastimenti di piccolo cabotaggio .	2	25	
	b) per bastimenti di grande cabotaggio .	4	50	
	c) per bastimenti di lungo corso . . .	9	50	
7	Per il rilascio d'un passavanti:			
	a) per bastimenti di piccolo cabotaggio .	4	50	
	b) per bastimenti di grande cabotaggio .	12	—	
	c) per bastimenti di lungo corso	24	—	
8	Per la prolungazione della durata di validità del passavanti:			
	a) per bastimenti di piccolo cabotaggio .	2	25	
	b) per bastimenti di grande cabotaggio .	4	50	
	c) per bastimento di lungo corso . . .	9	50	
9	Per l'insinuazione della prova di fortuna:			
	a) per bastimenti di piccolo cabotaggio .	2	25	
	b) per bastimenti di grande cabotaggio .	4	50	
	c) per bastimenti di lungo corso	9	50	
10	Per l'assunzione della prova di fortuna:			
	a) per bastimenti di piccolo cabotaggio .	4	50	
	b) per bastimenti di grande cabotaggio .	9	50	
	c) per bastimenti di lungo corso	19	—	

Parte II.

Diritti da riscuotersi dai consolati per gli atti d'ufficio non soggetti alla I parte della tariffa.

Rubrica N.	Indicazione dell'atto d'ufficio pel quale deve pagarsi il diritto	Importo del diritto Cor.	cent.	Schiarimenti
	A. Tassazione generale applicabile a tutte le specie di affari legali.			**Osservazioni sulle rubriche 1, 28 e 40.**
1	Per la registrazione ed evasione d'ogni atto esibito in una causa, per cui non sia stata fissata una speciale tassazione, si deve pagare all'atto della presentazione:			Il foglio viene sempre calcolato a ragione di quattro pagine scritte in colonna su una metà, la pagina a ragione di 24 linee, la linea a ragione di 10 sillabe al più. L'ultimo foglio cominciato si calcola come completamente scritto.
	a) pel primo foglio	7	50	La stessa tassa deve pagarsi per gli atti di questa specie, se furono assunti a processo verbale nell'ufficio stesso.
	per ogni foglio in più	3	75	Allegati pei quali fu già riscosso un diritto consolare, o pei quali fu già pagata la competenza di bollo, vanno esenti da diritto.
	b) per ogni allegato in originale o copia	1	—	Atti esibiti ed allegati, che vengono presentati in due o più esemplari, sono soggetti al pagamento del diritto soltanto pel primo esemplare.
2	Per ogni udienza giudiziale insieme coll'evasione (pertrattazione penale, pubblicazione di atti di ultima volontà, convocazioni di creditori ed eredi, esami testimoniali ecc.):			
	pel primo foglio del processo verbale . .	7	50	
	per ogni foglio in più	3	75	

Postnummer	Bezeichnung der Amtshandlung, für welche die Gebür zu entrichten ist	Gebürenbetrag K	h	Erläuterungen
3	Für die Vornahme gerichtlicher Akte außerhalb des Amtes (Vornahme gerichtlicher Sperre, Siegelabnahme, Todfallsaufnahme usw.), soweit nicht besondere Tarifsätze in Anwendung kommen, samt Protokoll und Erledigung für jeden Tag der Amtshandlung	14	50	Ad Post 3, 4, 5, 6. Hinsichtlich der Nebengebüren und Diäten, siehe III. Abteilung A und B. Ad Post 3, 4, 5. Die Dauer der Amtshandlung wird per Tag mit der Maximalzeit von sechs Stunden bemessen. Die begonnene siebente, beziehungsweise dreizehnte Stunde gilt als ein halber Tag. Ad Post 4. Bei Aufnahme eines Inventars oder Sachbefundes ohne Schätzung oder Wertangabe ist nur die fixe Gebür zu entrichten.
4	Für die Aufnahme eines Inventars samt Schätzung oder Wertangabe, für jede durch einen oder mehrere Sachverständige vorgenommene Schätzung, oder einen auf dieselbe Weise aufgenommenen Sach- oder Urteilsbefund, dann für die Erforschung und Feststellung von See- und Flußschäden (Protokoll und Erledigung inbegriffen):			
	a) die fixe Gebür für jeden Tag der Amtshandlung mit	9	50	
	b) von dem Gesamtwerte der inventierten und geschätzten Gegenstände	$^{1}/_{4}$ Prozent		
5	Für die Vornahme öffentlicher Feilbietungen (samt Protokoll und Erledigung):			
	a) die fixe Gebür für jeden Tag der Amtshandlung mit	9	50	
	b) von dem durch die Feilbietung eingegangenen Betrage	1 Prozent		
6	Für alle von Konsulargerichten mit oder ohne Beisitzer (Kommissionen) gefällten, beziehungsweise homologierten Urteile samt allen Ausfertigungen:			
	I. Bei schätzbaren Streitobjekten: wenn der zuerkannte Streitgegenstand ohne Nebengebüren den Wert von:			
	a) 700 *K* nicht übersteigt, die fixe Gebür mit	4	50	
	b) 2400 *K* nicht übersteigt, die fixe Gebür mit	14	50	
	c) 2400 *K* übersteigt, die fixe Gebür . .	29	—	
	d) außerdem in allen drei Fällen eine Prozentualgebür vom zugesprochenen Betrage oder vom Werte des zugesprochenen Gegenstandes	$^{1}/_{2}$ Prozent		
	II. In allen Fällen, wo der Streitgegenstand nicht schätzbar ist, die fixe Gebür mit .	24	—	
7	Für die protokollarische Aufnahme eines gerichtlichen Vergleiches oder Kompromisses samt Erledigung,			
	a) wenn der Streitgegenstand 1200 *K* nicht übersteigt oder nicht schätzbar ist:			
	für den ersten Bogen	7	50	
	für jeden weiteren Bogen	3	75	
	b) wenn der Streitgegenstand 1200 *K* übersteigt:			
	für den ersten Bogen	15	—	
	für jeden weiteren Bogen	7	50	

Rubrica N.	Indicazione dell'atto d'ufficio pel quale deve pagarsi il diritto	Importo del diritto Cor.	cent.	Schiarimenti
3	Per l'assunzione di atti giudiziali fuori d'ufficio (apposizione di suggelli giudiziali, rimozione dei medesimi, verificazione di decesso ecc.) insieme col processo verbale e coll'evasione, per ogni giornata impiegata n ll'atto d'ufficio, qualora non sieno applicabili speciali rubriche della tariffa	14	50	**Alle rubriche 3, 4, 5, 6.** Riguardo alle competenze accessorie e alle diete vedi la parte III, A e B. **Alle rubriche 3, 4, 5.** La durata dell'atto d'ufficio si calcola per ogni giorno nella misura massima di sei ore. L'ora settima, rispettivamente tredicesima incomminciata si calcola per mezza giornata. **Alla rubrica 4.** Nell'assunzione d'un inventario o perizia senza stima o indicazione di valore deve pagarsi soltanto il diritto fisso.
4	Per l'assunzione di un inventario colla stima o indicazione del valore, per ogni estimo fatto da uno o più periti, o per una perizia o regolamento assunto nello stesso modo, indi per la rilevazione e constatazione di avarie marittime e fluviali (compreso il processo verbale e l'evasione):			
	a) il diritto fisso per ogni giornata impiegata nell'atto d'ufficio	9	50	
	b) sul valore complessivo degli oggetti riportati nell'inventario e stimati . . .	1/4 percento		
5	Per l'esperimento di aste pubbliche (compreso il processo verbale e l'evasione):			
	a) il diritto fisso per ogni giornata impiegata nell'atto d'ufficio	9	50	
	b) sull'importo ricavato dall'asta . . .	1 percento		
6	Per tutte le sentenze pronunciate da giudizi consolari con assessori o senza (commissioni), rispettivamente per le sentenze omologate insieme con tutte le spedizioni:			
	I. Quando l'oggetto della lite è valutabile: se l'oggetto litigioso aggiudicato senza accessori non eccede il valore di:			
	a) 700 Cor., il diritto fisso di	4	50	
	b) se non eccede il valore di 2400 Cor., il diritto fisso di	14	50	
	c) se eccede 2400 Cor., il diritto fisso di .	29	—	
	d) oltre a ciò in tutti tre i casi un diritto percentuale sull'importo aggiudicato o sul valore dell'oggetto aggiudicato . .	1/2 percento		
	II. In tutti i casi, in cui l'oggetto della lite non è valutabile, il diritto fisso di . .	4	—	
7	Per l'assunzione a processo verbale di una transazione giudiziale o di un compromesso insieme coll'evasione			
	a) se l'oggetto della lite non eccede 1200 Cor. o non è valutabile:			
	pel primo foglio	7	50	
	per ogni foglio in più	3	75	
	b) se l'oggetto della lite eccede 1200 Cor.:			
	pel primo foglio	15	—	
	per ogni foglio in più	7	50	

Postnummer	Bezeichnung der Amtshandlung, für welche die Gebür zu entrichten ist	Gebürenbetrag *K*	*h*	Erläuterungen
8	Für die Registrierung und Erledigung von Appellations- und Revisionsanmeldungen mit oder ohne Beschwerden,			Ad Post 8. Rekurse gegen konsulargerichtliche Bescheide, sowie die Appellations- und Revisionseinreden fallen unter Post 1.
	a) wenn der Gegenstand des Streites 2400 *K* nicht übersteigt oder nicht schätzbar ist:			
	für den ersten Bogen	14	50	
	für jeden weiteren Bogen	7	25	
	b) wenn der Gegenstand des Streites 2400 *K* übersteigt:			
	für den ersten Bogen	29	—	
	für jeden weiteren Bogen	14	50	
9	Bei amtlicher Verwahrung eines Depositums:			Anmerkung zur Post 9. 1. Für Interimaldepositen, sowie Depositen, welche nur zum Behufe eines strafgerichtlichen Verfahrens übernommen wurden, ist keine Gebür, die Erfolglassungsgebür sub b) für strafgerichtliche Depositen aber dann einzuheben, wenn eine solche Aufbewahrung nachträglich in eine civilgerichtliche übergeht. Unter dem Ausdrucke „Interimaldepositen“ sind zu verstehen: Lohnguthaben und Effekten von Arbeitern, Handwerkern, Schiffsleuten und Dienstboten, Kostenerlag in Arrest- und Erkrankungsfällen derselben, sowie alle bei Seeunfällen den Schiffsleuten zufallenden Haveriequoten, die zur Deckung von Konsulargebüren vorschußweise erlegten Geldbeträge, die zur Deckung der Gerichtskosten seitens eines Streitteiles erlegte (aktorische) Kaution, die Kaution der Konsularrechtsanwälte, die von den Konsularämtern eingebrachten Schuldforderungssummen u. dgl. 2. Wird ein dem Gebürenausmaße nach Absatz b, aa) unterliegender Gegenstand unter der Bedingung ausgefolgt, daß ein anderer demselben Gebürenausmaße unterworfener Gegenstand hinterlegt werde, so ist bei dieser bedingten Erfolglassung eine Gebür nur insofern zu entrichten, als der Wert des ausgefolgten Gegenstandes den Wert des zu hinterlegenden übersteigt.
	a) für den Akt der Übernahme samt Empfangschein	4	50	
	b) für die stattgefundene Verwahrung, sowie für die mit der Ausfolgung verbundenen Amtshandlungen:			
	aa) von Geld, von allen Wertpapieren, welche auf Inhaber lauten oder durch Indossament übertragbar sind; von allen Papieren, welche den Gegenstand des bankmäßigen Kaufs- und Verkaufsgeschäftes bilden, dann von anderen Sachen von Wert	2 Prozent des Wertes		
	bb) von anderen Rechtsurkunden und Schriften, von jedem Bogen . . .	2	25	

Rubrica N.	Indicazione dell'atto d'ufficio pel quale deve pagarsi il diritto	Importo del diritto Cor.	cent.	Schiarimenti
8	Per la registrazione ed evasione d'insinuazioni d'appello e di revisione con gravami o senza,			**Alla rubrica 8.** Ricorsi contro decreti dei giudizi consolari, come pure risposte d'appello e di revisione, cadono sotto la rubrica 1.
	a) se l'oggetto della lite non eccede 2400 Cor. o non è valutabile:			
	pel primo foglio	14	50	
	per ogni foglio in più	7	25	
	b) se l'oggetto della lite eccede 2400 Cor.:			
	pel primo foglio	29	—	
	per ogni foglio in più	14	50	
9	Per la custodia ufficiale di un deposito:			**Annotazione alla rubrica 9.** 1. Per la custodia di depositi accolti soltanto allo scopo di un procedimento penale, come pure per depositi interinali, non deve pagarsi alcun diritto per l'assunzione, invece il diritto pell'estradizione deve esigersi soltanto in allora, quando una tale custodia si converta posteriormente in un deposito civile. Sotto l'espressione „Depositi interinali" s'intendono: Crediti di mercede ed effetti di operai, artigiani, gente di mare ed inservienti, depositi di somme destinate per le spese di arresto e di malattia dei medesimi, come pure tutte le quote di avaria che si devolvono all'equipaggio in casi di sinistri di mare, gli importi anticipati per pagamento di diritti consolari, la cauzione (actoria) depositata da una parte in causa per pagamento delle spese di lite, la cauzione dei patrocinatori legali consolari, le somme di crediti riscosse da parte degli Uffici consolari ecc. 2. Se un oggetto passibile di tassazione secondo l'alinea b), aa) viene estradato alla condizione, che venga depositato un altro oggetto sottostante alla stessa tassazione, si dovrà pagare per questa estradizione condizionata una tassa soltanto allora, quando il valore dell'oggetto estradato superi quello dell'oggetto depositato.
	a) per l'atto dell'assunzione insieme colla ricevuta	4	50	
	b) per l'avvenuta custodia e per le operazioni d'ufficio congiunte coll'estradizione:			
	aa) per danaro, per tutte le carte di valore al portatore o trasmissibili mediante girata, per tutte le carte che formano oggetto di affari bancari di compra e vendita, indi per altre cose di valore	2 percento del valore		
	bb) per altri documenti legali e scritture, per ogni foglio	2	25	

Postnummer	Bezeichnung der Amtshandlung, für welche die Gebür zu entrichten ist	Gebürenbetrag K	Gebürenbetrag h	Erläuterungen
	B. Besondere Gebüren in Rechtsangelegenheiten.			
10	Für die Abhandlung einer Verlassenschaft sind folgende Gebüren außer den nach Post 2, 3, 4, 5 allenfalls zu bezahlenden, bei der Einantwortung zu entrichten:			Anmerkung zur Post 10. 1. Unter „Wert“ ist der Gesamtwert der im Auslande befindlichen Verlassenschaft zu verstehen nach Abzug der im Laufe der Verlassenschaftsabhandlung konstatierten Passiven. 2. In jenen Ländern, in welchen die Konsularämter die Gerichtsbarkeit nicht ausüben, findet die Einhebung der in dieser Tarifpost festgesetzten festen und Prozentualgebüren nicht statt, unbeschadet der nach den Gesetzen des Heimatsstaates eintretenden Gebürenpflicht. Die übrigen in dem gegenwärtigen Tarife festgesetzten Gebüren sind auch für solche Amtshandlungen zu entrichten, welche das Konsulat in Fällen, in denen die Verlassenschaftsabhandlung einem inländischen Gerichte zusteht, auf Grund der Verlassenschafts- oder Konsularkonventionen oder aus irgend einem anderen Grunde vorzunehmen in die Lage kommt.
	a) wenn die Übertragung von Eltern an eheliche oder uneheliche Kinder oder deren Nachkömmlinge und umgekehrt, ferner an Wahlkinder, an den zur Zeit des Todes des Erblassers von diesem gerichtlich nicht geschiedenen oder gerichtlich nicht getrennten Ehegatten, ferner von Eltern an die Ehegatten ihrer ehelichen oder unehelichen Deszendenten oder an ihre Stiefkinder und deren Nackommen erfolgt:			
	1. die fixe Gebür mit	9	50	
	2. vom Werte	1 Prozent		
	b) wenn die Übertragung an andere eheliche oder uneheliche Verwandte bis einschließlich den vierten Grad erfolgt:			
	1. die fixe Gebür mit	9	50	
	2. vom Werte	2 Prozent		
	c) in anderen als den beiden angeführten Fällen:			
	1. die fixe Gebür mit	9	50	
	2. vom Werte	4 Prozent		
11	Für eine Großjährigkeitserklärung	24	—	
12	Für die Verhängung der Kuratel	12	—	
13	Für die Prüfung und Erledigung einer Vormundschafts- oder Kuratelsrechnung:			Ad Post 13. Die beigebrachten Rechnungsbelege sind gebürenfrei.
	für den ersten Bogen	7	50	
	für jeden weiteren Bogen	3	75	Ad Post 12, 14, 15, 16. Wenn die Verlautbarung in mehreren Sprachen geschieht, zählt jede Sprache einzeln bei der Gebürenberechnung. Die Kosten des Druckes und der Kundmachung (Zeitungsinserat) sind von der Partei zu tragen.
14	Für die Protokolierung, dann für die Eintragung jeder Veränderung, Ergänzung oder Löschung in dem Handelsregister (Eingabe, Bescheide und Verlautbarungen inbegriffen):			
	I a) einer Aktiengesellschaft oder einer Filiale derselben	120	—	
	b) der Prokura einer Aktiengesellschaft oder einer Filiale derselben	60	—	
	II einer jeden anderen Handelsfirma . . .	24	—	
15	Für Amortisierungsgesuche samt Erledigung	14	50	
16	Für jede amtliche Verlautbarung (Edikt) auf Ansuchen der Partei, insofern nichts anderes in diesem Tarife bestimmt ist	14	50	
17	Für d. Homologierung eines Havereireglements, alle Zustellungen inbegriffen:			Ad Post 17. Siehe III. Abteilung A.
	a) die fixe Gebür mit	9	50	
	b) vom Gesamtbetrage der Havereientschädigungsquoten	½ Prozent		

Rubrica No.	Indicazione dell'atto d'ufficio pel quale deve pagarsi il diritto	Importo del diritto Cor.	cent.	Schiarimenti
	B. Diritti speciali in affari legali.			
10	Per la ventilazione di una eredità devono pagarsi anche i seguenti diritti all'atto dell'aggiudicazione, oltre a quelli da pagarsi eventualmente giusta le rubriche 2, 3, 4 e 5:			**Annotazione alla rubrica 10.** 1. Per „valore" deve intendersi il valore complessivo dell'eredità trovantesi all'estero, previa detrazione dei passivi constatati nel corso della ventilazione ereditaria. 2. In quei Paesi, dove gli Ufici consolari non esercitano la giurisdizione, non vengono riscosse le tasse fisse e percentuali fissate in questa rubrica della tariffa, salvo l'obbligo alla tassa subentrante secondo le leggi dello Stato indigeno. Gli altri diritti fissati nella presente tariffa si devono pagare anche per quegli atti d'ufficio, che il consolato si trova in caso di assumere in base alle convenzioni sulle eredità o alle convenzioni consolari, oppure per qualunque altro motivo, in casi nei quali la ventilazione ereditaria spetta ad un giudizio dell'interno.
	a) se il trasferimento ha luogo da genitori a figli legittimi o illegittimi od a loro discendenti e viceversa, inoltre a figli adottivi, al coniuge che al tempo della morte dell'ereditando non sia separato giudizialmente, nè sciolto per giudiziale divorzio, inoltre da genitori ai coniugi dei loro discendenti legittimi o illegittimi o ai loro figliastri e loro discendenti:			
	1. il diritto fisso di.	9	50	
	2. sul valore	1 percento		
	b) se il trasferimento ha luogo ad altri parenti legittimi od illegittimi fino al quarto grado inclusivo;			
	1. il diritto fisso di.	9	50	
	2. sul valore	2 percento		
	c) in casi diversi dai due ora citati:			
	1. il diritto fisso di.	9	50	
	2. sul valore	4 percento		
11	Per una dichiarazione di maggiorennità . .	24	—	
12	Per la decretazione della cura	12	—	
13	Per l'esame ed evasione di un conto di tutori o curatori;			**Alla rubrica 13.** Le pezze d'appoggio contabili prodotte sono esenti da tasse.
	pel primo foglio	7	50	**Alle rubriche 12, 14, 15, 16.** Se la pubblicazione avviene in più lingue, i diritti si calcolano per ogni lingua.
	per ogni foglio in più.	3	75	
14	Per la protocollazione, indi per l'iscrizione di ogni canbiamento, completazione o cancellazione nel registro di commercio (compresa l'istanza, i decreti e le pubblicazioni):			Le spese di stampa e di pubblicazione (inserzione nei giornali) sono a carico della parte.
	I. a) di una società per azioni o di una succursale della stessa	120	—	
	b) della procura di una società per azioni o di una succursale della stessa . . .	60	—	
	II. di ogni altra ditta commerciale . . .	24	—	
15	Per istanze d'ammortizzazione insieme coll'evasione	14	50	
16	Per ogni pubblicazione ufficiale (editto) ad istanza delle parti, qualora non sia fissato diversamente in questa tariffa	14	50	
17	Per l'omologazione di un regolamento d'avaria, comprese tutte le intimazioni:			**Alla rubrica 17.** Vedi la parte III, sezione A.
	a) il diritto fisso di.	9	50	
	b) sull'importo complessivo delle quote di risarcimento di avarie	½ percento		

Postnummer	Bezeichnung der Amtshandlung, für welche die Gebür zu entrichten ist	Gebürenbetrag K	h	Erläuterungen
	C. Gebüren für notarielle Akte.			
18	Für die Aufnahme einer letztwilligen Anordnung (Testament oder Kodizill) . . .	14	50	
19	Für die Abfassung von Verträgen:			
	1. die fixe Gebür mit	14	50	
	2. außerdem vom Werte des Vertragsobjektes	1/4 Prozent		
20	Für die Abfassung einer Vollmacht, und zwar:			
	a) einer Generalvollmacht	14	50	
	b) einer Spezialvollmacht	7	25	
21	Für die Abfassung nicht besonders genannter Urkunden und Schriften über Ansuchen der Parteien, wenn nichts anderes in diesem Tarife verfügt worden ist,			
	vom ersten Bogen	7	50	
	von jedem weiteren Bogen	3	75	
22	Für die Aufnahme eines Protestes von Wechseln oder von sonstigen kaufmännischen Papieren, welche auf eine bestimmte Summe lauten, samt Ausfertigung:			
	a) bei einem Betrage bis 500 *K*	4	50	
	b) bei einem Betrage über 500 *K* bis 2400 *K*	9	50	
	c) bei einem Betrage über 2400 *K* . . .	14	50	
23	Für die Eintragung einer von der Partei selbst verfaßten Urkunde ihrem ganzen Inhalte nach ins Urkundenbuch für jeden halben Bogen	2	25	
24	Für die Legalisierung der Unterschrift einer Privatperson (Eingabe und Protokoll inbegriffen)	7	25	**Ad Post 24.** Für jede weitere als die erste Unterschrift ist die Hälfte der Gebür zu entrichten.
25	Für die Legalisierung amtlicher Unterschriften über Ansuchen der Parteien (Eingabe und Protokoll inbegriffen)	4	50	**Ad Post 24 und 25.** Von jenen fremden Staatsangehörigen, deren Konsularbehörden von österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen und den österreichisch-ungarischen Schutzgenossen für Legalisierungen eine höhere als die in den Posten 24 und 25 normierte Gebür erheben, ist die Legalisierungstaxe in dem betreffenden höheren Betrage zu bemessen; wo hierfür die Daten fehlen, ist die Taxe des gegenwärtigen Tarifes einzuheben.
26	Für die Beglaubigung der Richtigkeit von:			
	I. Abschriften,			
	a) in einer europäischen Sprache per Bogen	2	25	
	b) in einer außereuropäischen Sprache per Bogen	4	50	
	II. Übersetzungen,			
	a) in eine europäische Sprache per Bogen der Übersetzung	4	50	
	b) in eine außereuropäische Sprache per Seite des Originals	4	50	**Ad Post 26 und 27.** Zur Beglaubigung der Richtigkeit von Übersetzungen und Anfertigung derselben sind die Konsularämter nicht verpflichtet, wenn denselben die entsprechenden Dolmetschkräfte nicht zu Gebote stehen und der Amtsleiter der betreffenden Sprache nicht mächtig ist.
	c) aus einer außereuropäischen Sprache per Seite der Übersetzung	2	25	

Rubrica N.	Indicazione dell'atto d'ufficio pel quale deve pagarsi il diritto	Importo del diritto Cor.	cent.	Schiarimenti
	C. Diritti per gli atti notarili.			
18	Per l'assunzione di una disposizione di ultima volontà (testamento o codicillo)	14	50	
19	Per la redazione di contratti:			
	1. il diritto fisso di	14	50	
	2. oltre a ciò sul valore dell'oggetto dedotto in contratto	$^1/_4$ percento		
20	Per la redazione di un mandato, e precisamente:			
	a) di un mandato generale.	14	50	
	b) di un mandato speciale.	7	25	
21	Per la redazione, a richiesta delle parti, di documenti e di scritture non aventi un nome speciale e non contemplate in altra disposizione di questa tariffa,			
	pel primo foglio.	7	50	
	per ogni foglio in più.	3	75	
22	Per l'assunzione di un protesto di cambiali o di altre carte commerciali emesse per una determinata somma, compresa la spedizione:			
	a) per un importo fino a 500 Cor. . . .	4	50	
	b) per un importo oltre 500 Cor. fino a 2400 Cor.	9	50	
	c) per un importo eccedente 2400 Cor. . .	14	50	
23	Per l'iscrizione di un documento fatto dalla parte stessa nel libro dei documenti in tutto il suo tenore, per ogni mezzo foglio . .	2	25	
24	Per l'autenticazione della sottoscrizione di una persona privata (compresa l'istanza ed il processo verbale).	7	25	**Alla rubrica 24.** Per ogni successiva sottoscrizione deve pagarsi la metà del diritto. **Alle rubriche 24 e 25.** Per quei sudditi esteri, le cui autorità consolari esigono da sudditi austriaci od ungheresi o da protetti austro-ungarici per la legalizzazione un diritto maggiore di quello fissato nelle rubriche 24 e 25, deve calcolarsi la tassa di legalizzazione col rispettivo importo maggiore; se a tal uopo mancano i dati, si esigerà la tassa della presente tariffa.
25	Per l'autenticazione di sottoscrizioni ufficiali a richiesta delle parti (compresa l'istanza ed il processo verbale)	4	50	
26	Per l'autenticazione dell'esattezza di:			
	I. Copie,			
	a) in una lingua europea per ogni foglio	2	25	
	b) in una lingua non europea per ogni foglio	4	50	
	II. Traduzioni,			
	a) in una lingua europea per ogni foglio della traduzione	4	50	
	b) in una lingua non europea per ogni pagina dell'originale	4	50	**Alle rubriche 26 e 27.** Gli Uffici consolari non sono obbligati ad autenticare l'esattezza di traduzioni nè a farne, se non hanno a loro disposizione i necessari interpreti e se il capo dell'ufficio non conosce la rispettiva lingua.
	c) da una lingua non europea per ogni pagina della traduzione	2	25	

Postnummer	Bezeichnung der Amtshandlung, für welche die Gebür zu entrichten ist	Gebürenbetrag K	Gebürenbetrag h	Erläuterungen
27	Für die Anfertigung von Übersetzungen samt Beglaubigung:			Ad Post 27. Für die Anfertigung einer Übersetzung aus der chinesischen oder japanesischen Sprache ist per Wortcharakter die Gebür von 9 Hellern und für die Anfertigung einer Übersetzung in chinesische oder japanesische Sprache per Wortcharakter die Gebür von 14 Hellern zu entrichten.
	a) aus einer europäischen Sprache per Seite der Übersetzung	2	25	
	b) aus einer außereuropäischen Sprache per Seite der Übersetzung	4	50	
	c) aus einer europäischen Sprache in eine außereuropäische per Seite des Originals	19	—	
	D. Gebüren in verschiedenen administrativen Angelegenheiten.			
28	Für die Registrierung und Erledigung einer jeden Eingabe in Parteisachen, für welche nicht ein besonderer Tarifsatz festgestellt wird, ist bei Überreichung der Eingabe zu entrichten:			Ad Post 28. Siehe die Bemerkung zur Post 1.
	a) für den ersten Bogen	4	50	
	für jeden weiteren Bogen	2	25	
	b) für jede Beilage im Original oder Abschrift	1	—	
29	Für die Erteilung des konsularamtlichen Ehekonsenses (die Gebür für die Eingabe inbegriffen)	9	50	
30	Für die Ausfertigung eines Lebensattestes .	4	50	
	Für Lebensattest zum Behufe der Behebung von jährlichen Pensionen, Witwengehalten, allerhöchsten Gnadengaben, Erziehungsbeiträgen bis 700 *K* jährlich	gebürenfrei		
	über 700 *K* bis 1500 *K* jährlich vom Bezuge	1/2 Prozent		
	über 1500 *K* jährlich vom Bezuge . . .	1 Prozent		
31	Für die Ausfertigung eines konsularamtlichen Leichenpasses (die Gebür für die Eingabe inbegriffen)	48	—	
32	Für die Ausfertigung eines Ursprungszertifikates (die Gebür für die Eingabe inbegriffen) vom Fakturenbetrage der Warensendung	1/2 Prozent		Ad Post 32. Für die Ausstellung oder Vidierung von Ursprungszertifikaten und anderen den Ursprung der Waren bescheinigenden Dokumenten, ist diese Gebür in jenen Staaten, in denen dies auf Grund von Verträgen gebürenfrei zu erfolgen hat, insolange als die betreffenden Verträge in Geltung stehen, nicht einzuheben. Das gleiche gilt hinsichtlich jener Staaten, die auf Grund der Meistbegünstigung auf die Gebürenfreiheit Anspruch erheben können.
	jedoch nicht weniger als 50 *h* und nicht mehr als	24	—	
33	Für die Ausfertigung eines Gesundheitszertifikates für Warensendungen (die Eingabe inbegriffen)	7	50	
34	Für Zertifikate anderer Art auf Verlangen der Parteien (Eingabe inbegriffen) . . .	4	50	
35	Für die Eintragung des gewerbsmäßig betriebenen Geschäftes eines Waren- und Wechselsensalen, Schiffsmäklers und Lootsen in das betreffende konsularamtliche Verzeichnis (Eingaben, Bescheide und Verlautbarungen inbegriffen)	24	—	Ad Post 35. In jenen Ländern, wo die Konsularämter die Gerichtsbarkeit nicht ausüben, findet eine solche Eintragung nicht statt. Wenn die Verlautbarung in mehreren Sprachen geschieht, zählt jede Sprache einzeln bei der Gebürenberechnung. Die Kosten des Druckes und der Kundmachung (Zeitungsinserat) sind von der Partei zu tragen.
36	Für die Einbringung von Forderungen samt Zustellung des eingebrachten Betrages von diesem Betrage	1/2 Prozent		

Rubrica Nr.	Indicazione dell' atto d' ufficio pel quale deve pagarsi il diritto	Importo del diritto		Schiarimenti
		Cor.	cent.	
27	Per lavoro di traduzioni insieme coll' autenticazione:			Alla rubrica 27. Per una traduzione dalla lingua chinese o giapponese deve pagarsi per ogni parola-carattere il diritto di 9 centesimi di corona e per una traduzione nella lingua chinese o giapponese deve pagarsi il diritto di 14 centesimi di corona per ogni parola-carattere.
	a) da una lingua europea per ogni pagina della traduzione	2	25	
	b) da una lingua non europea per ogni pagina della traduzione	4	50	
	c) da una lingua europea in una lingua non europea per ogni pagina dell' originale	19	—	
	D. Diritti per diversi affari amministrativi.			
28	Per la registrazione e l'evasione di ogni atto esibito in affari di parti, non soggetto a tassazione speciale, deve pagarsi alla presentazione:			Alla rubrica 28. Vedi l'osservazione alla rubrica 1.
	a) pel primo foglio	4	50	
	per ogni foglio in più	2	25	
	b) per ogni allegato in originale o copia	1	—	
29	Per l' impartizione del consenso consolare a matrimonio (compreso il diritto per l' esibito)	9	50	
30	Per il rilascio di un certificato di vita . .	4	50	
	Per certificati di vita allo scopo di riscuotere pensioni annuali, assegnamenti vedovili, graziali Sovrane, sussidi di educazione fino a 700 cor. annue	esenti da tassa		
	oltre 700 cor., fino a 1500 cor. annue sul montare della somma da percepirsi . .	½ percento		
	oltre 1500 cor. annue, sulla somma da percepirsi	1 percento		
31	Per il rilascio di un passaporto consolare per cadaveri (compreso il diritto per l'istanza)	48	—	
32	Per il rilascio di un certificato di origine (compreso il diritto per l' istanza) sull' importo indicato nella fattura delle merci spedite .	½ percento		Alla rubrica 32. Per il rilascio o la vidimazione di certificati d' origine e d' altri documenti comprovanti la provenienza delle merci, questa tassa non va riscossa in quegli Stati, dove simili atti vanno esenti da diritto in base a trattati, fintanto che i rispettivi trattati sussistono. Lo stesso vale per quegli Stati, che possono pretendere l'esenzione dalle tasse in base al patto della nazione più favorita.
	però non meno di 50 cent. e non più di .	24	—	
33	Per il rilascio di una fede di sanità per merci (compresa l'istanza)	7	50	
34	Per certificati d' altra specie a richiesta delle parti (compresa l' istanza)	4	50	
35	Per l' iscrizione dell' industria esercitata professionalmente di un sensale di merci e di cambio, di un sensale di noleggio e di un pilota nel rispettivo registro consolare (compresi gli esibiti, i decreti e le pubblicazioni)	24	—	Alla rubrica 35. In quei Paesi, dove gli Uffici consolari non esercitano la giurisdizione, non ha luogo tale registrazione. Se la pubblicazione avviene in più lingue, i diritti si calcolano per ogni lingua. Le spese di stampa e di pubblicazione (inserzioni nei giornali) sono a carico della parte.
36	Per la riscossione e rimessa di crediti, sulla somma riscossa	½ percento		

Postnummer	Bezeichnung der Amtshandlung, für welche die Gebür zu entrichten ist	Gebürenbetrag K	h	Erläuterungen
37	Für die Zustellung von Geldbeträgen, welche dem Konsularamte zum Zwecke der Übermittlung an Parteien zukommen, vom zuzustellenden Betrage	1/4 Prozent		Ad Post 37. Die einfache Zustellung von Geldbeträgen, welche dem Konsularamte, zum Zwecke der Übermittlung an Angehörige von österreichischen oder ungarischen Schiffsleuten zukommen, ist, wenn diese Beträge die Summe von 250 *K* nicht übersteigen, gebürenfrei.
38	Für einfache Vorladungen von der dieselbe ansuchenden Partei	1	—	
39	Für Anfertigung einfacher Abschriften in der Kanzlei per halben Bogen	1	—	
	E. Gebüren für Vertretung österreichischer oder ungarischer Staatsangehöriger, sowie österreichisch-ungarischer Schutzgenossen vor fremden Behörden in Parteisachen.			
40	Für jede erste Eingabe, mit welcher die konsularamtliche Vertretung in Anspruch genommen wird für den ersten Bogen . .	4	50	Ad Post 40. Siehe die Bemerkung zur Post 1.
	für jeden weiteren Bogen	2	25	
	Für jede weitere Eingabe in gleicher Angelegenheit für den ersten Bogen	2	—	
	für jeden weiteren Bogen	1	—	
41	Bei Vermittlung amtlicher Erlässe der Lokalbehörde und fremder Konsulate an österreichische oder ungarische Staatsangehörige, sowie österreichisch-ungarische Schutzgenossen, für den Akt der Zustellung . .	1	—	Ad Post 41. Falls mit der Zustellung eine schriftliche Ausfertigung des Konsulates verbunden ist, so ist die doppelte Gebür zu entrichten. Die Zustellung von Vorladungsscheinen fremder Behörden erfolgt gebürenfrei.
	F. Gebüren für paßpolizeiliche Amtshandlungen, sowie für die Evidenzhaltung der österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen und der österreichisch-ungarischen Schutzgenossen.			
42	Für die Ausfertigung, Erneuerung oder Verlängerung eines Reisepasses auf eine oder mehrere Personen einer und derselben Familie lautend:			Ad Post 42. Den Reisepässen sind die Wanderbücher, Arbeitsbücher, Dienstbotenbücher, Seedienstbücher, sowie die Dienstbücher für die Binnenschiffer, insofern sie mit der Berechtigung zu Reisen ins Ausland ausgestellt sind, gleichzuhalten.
	a) für Bemittelte	4	50	
	b) für Minderbemittelte	—	50	
43	Für die Ausfertigung eines Passierscheines (passavanti) auf einer oder mehrere Personen einer und derselben Familie lautend, dann für die Ausfertigung eines interimistischen Reise- oder Legitimationszertifikates:			Ad Post 42, 43, 44, 45, 48, 49. Unter „Minderbemittelte“ sind zu verstehen: Taglöhner, das gewerbliche Hilfspersonale und sonstige Arbeiter, Dienstboten und Schiffsleute. Die Schutzgenossen haben die Gebüren sub Post 42 bis inklusive 49 im doppelten Ausmaße des Normalbetrages zu entrichten.
	a) für Bemittelte	4	50	
	b) für Minderbemittelte	—	50	

Rubrica N.	Indicazione dell'atto d'ufficio pel quale deve pagarsi il diritto	Importo del diritto Cor.	cent.	Schiarimenti
37	Per la rimessa di somme di danaro pervenute all'Ufficio consolare per esser trasmesse alla parti, sulla somma rispettiva . . .	$^1/_4$ percento		**Alla rubrica 37.** La semplice rimessa di somme di danaro, pervenute all'Ufficio consolare per essere trasmesse a congiunti di gente di mare austriaca od ungherese, non è soggetta ad esazione di diritti, quando le dette somme non eccedano l'importo di 250 corone.
38	Per semplici citazioni dalla parte che ne fa richiesta	1	—	
39	Per il rilascio di semplici copie nella cancelleria, per ogni mezzo foglio	1	—	
	E. Diritti per la rappresentanza di sudditi austriaci od ungheresi, come pure di protetti austro-ungarici dinanzi ad autorità esteri in affari delle parti.			
40	Per ogni primo atto esibito, con cui viene invocata la rappresentanza consolare, pel primo foglio	4	50	**Alle rubrica 40.** Vedi l'osservazione alla rubrica 1.
	per ogni foglio in più	2	25	
	Per ogni esibito successivo nella stessa vertenza, pel primo foglio	2	—	
	per ogni foglio in più	1	—	
41	Per la rimessa di decreti ufficiali dell'autorità locale e di consolati esteri a sudditi austriaci od ungheresi, come pure a protetti austro-ungarici, per l'atto d'intimazione	1	—	**Alle rubrica 41.** Qualora alla rimessa vada congiunta una spedizione in iscritto del consolato, deve pagarsi il doppio diritto. L'intimazione di autorità estere va esente da tassa.
	F. Diritti per atti d'ufficio relativi ai passaporti, come pure per la tenuta in evidenza dei sudditi austriaci od ungheresi e dei protetti austro-ungarici.			
42	Per il rilascio, la rinnovazione o la prolungazione di un passaporto al nome di una o più persone di una stessa famiglia:			**Alla rubrica 42.** Ai passaporti vanno parificati i libretti di scorta, i libretti di lavoro, i libretti di servizio, i libretti di servizio marittimo ed i libretti di servizio per i naviganti sulle acque dell'interno, qualora essi sieno muniti della clausola di licenza per viaggi all'estero.
	a) per persone agiate	4	50	**Alle rubriche 42, 43, 44, 45, 48, 49.** Per „persone non agiate" devono intendersi: Giornalieri, il personale industriale ausiliario ed operai in genere, gente di servizio e di mare.
	b) per persone non agiate	—	50	I protetti devono pagare i diritti dalla rubrica 42 alla 49 inclusiva nell'importo doppio del normale.
43	Per il rilascio di un passavanti al nome di una o più persone della stessa famiglia o pel rilascio di una carta interinale o di un certificato di legittimazione interinale:			
	a) per persone agiate	4	50	
	b) per persone non agiate	—	50	

Postnummer	Bezeichnung der Amtshandlung, für welche die Gebür zu entrichten ist	Gebürenbetrag K	h	Erläuterungen
44	Für die Vidierung eines Reisepasses und dergleichen:			Ad Post 44. Für die Vidierung eines Reisepasses unter Beifügung der Sanitätsklausel bei herrschenden Epidemien ist die Visagebür mit doppeltem Betrage zu entrichten. Von jenen fremden Staatsangehörigen, deren Konsularbehörden für die Vidierung der Reisepässe der österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen, sowie der österreichisch-ungarischen Schutzgenossen eine höhere als die in der Post 44a normierte Gebür erheben, ist die Paßvisataxe in dem betreffenden höheren Betrage einzuheben; wo hierfür die Daten fehlen, ist die Taxe des gegenwärtigen Tarifes zu entrichten.
	a) für Bemittelte	2	25	
	b) für Minderbemittelte	—	50	
45	Für die Vornahme einer Veränderung, Richtigstellung oder Ergänzung in einem noch gültigen Reisepasse, von Bemittelten . .	2	25	Ad Post 45. Hinsichtlich der Minderbemittelten siehe Post 50, II, Alinea 7.
46	Für die Eintragung in die Matrikel . . .	4	50	
47	Für die Vornahme einer Veränderung, Richtigstellung oder Ergänzung in der Matrikel.	2	25	
48	Für die Ausfertigung des jährlichen Matrikelscheines an die im Bezirke eines mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Konsulates ansässigen österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen:			Ad Post 48 und 49. An den Orten, wo eine organisierte Konsulargemeinde besteht, haben die Konsulargemeindemitglieder außerdem die statutenmäßig festgesetzten Gemeindebeträge zu entrichten. In jenen Ländern, wo keine Ausfertigung von Matrikelscheinen und Aufenthaltskarten stattfindet, ist an der bisherigen Gepflogenheit nichts zu ändern und hat auch die Gebür hierfür nicht zur Anwendung zu kommen.
	a) aus der Kategorie der Großhändler, Bankiers, Großgrundbesitzer, Rentiers und Großindustrieller.	48	—	
	b) an andere Bemittelte	14	50	
	c) an Minderbemittelte	4	50	
49	Für die Ausfertigung und Erneuerung einer Aufenthaltskarte in Konsularbezirken sub Post 48 an österreichische oder ungarische Staatsangehörige:			
	a) aus der Kategorie der Großhändler, Bankiers, Großgrundbesitzer, Rentiers und Großindustrieller.	12	—	
	b) aus anderen bemittelten Klassen . . .	3	—	
	c) aus minderbemittelten Klassen. . . .	1	25	
	G. Gebürenermäßigung und Gebürenbefreiung.			
	I. Gebürenermäßigung.			
50	Das Ministerium des Äußern kann über Antrag der Konsularämter denselben die Ermächtigung zur Ermäßigung der in der II. Abteilung des Tarifes enthaltenen Gebüren für bestimmte Kategorien von Amtshandlungen auf eine bestimmte Zeitdauer erteilen.			

Rubrica N.	Indicazione dell'atto d'ufficio pel quale deve pagarsi il diritto	Importo del diritto Cor.	cent.	Schiarimenti
44	Per la vidimazione di un passaporto e sim.:			**Alla rubrica 44.** La vidimazione di un passaporto coll'apposizione della clausola di sanità in tempo di epidemia va soggetta a doppia tassa. Da quei sudditi esteri, le cui autorità consolari esigono per la vidimazione dei passaporti dei sudditi austriaci od ungheresi e dei protetti austro-ungarici un diritto superiore a quello fissato alla rubrica 44 a, sarà riscossa la tassa di vidimazione nel corrispondente importo maggiore; qualora manchino i dati relativi, deve pagarsi il diritto della presente tariffa.
	a) per persone agiate	2	25	
	b) per persone non agiate	—	50	
45	Per praticare un cambiamento, una rettificazione o completazione in un passaporto tuttora valido, di persone agiate	2	25	**Alla rubrica 45.** Quanto alle persone memo agiate vedi rubrica 50, II, capoverso 7.
46	Per l'iscrizione nella matricola	4	50	
47	Per praticare un cambiamento, una rettificazione od una completazione nella matricola	2	25	
48	Pel rilascio del certificato di matricola annuale ai sudditti austriaci od ungheresi residenti nel circondario di un consolato dotato di giurisdizione:			**Alle rubriche 48 e 49.** Nei luoghi dove sussiste un comune consolare organizzato, i membri del comune consolare devono inoltre corrispondere i contributi comunali fissati dallo statuto. In quei Paesi, dove non ha luogo il rilascio di certificati di matricola annuali e di carte di permanenza, non sarà punto alterato l'uso fin qui vigente e non dovrà quindi neppur applicarsi la relativa tariffa.
	a) della classe dei negozianti all'ingrosso, banchieri, delle persone del grande possesso, dei capitalisti ed esercenti le grandi industrie	48	—	
	b) ad altre persone agiate	14	50	
	c) a persone non agiate	4	50	
49	Pel rilascio e la rinnovazione di una carta di permanenza in distretti consolari come alla rubrica 48 a sudditi austriaci od ungheresi:			
	a) dalla classe dei negozianti all'ingrosso, banchieri, delle persone del grande possesso, capitalisti ed esercenti le grandi industrie	12	—	
	b) di altre classi agiate	3	—	
	c) di classi non agiati	1	25	
	G. Riduzione di diritti ed esenzione.			
	I. Riduzione di diritti.			
50	Il Ministero degli esteri può sopra proposta degli Uffici consolari impartire agli stessi l'autorizzazione di ridurre i diritti enunciati nella II parte della tariffa per determinate categorie di atti d'ufficio per un dato periodo di tempo.			

Postnummer	Bezeichnung der Amtshandlung, für welche die Gebür zu entrichten ist	Gebürenbetrag K	h	Erläuterungen
	Die Gebüren dürfen in diesem Falle von den Konsularämtern mit Rücksicht auf die Verhältnisse der gebürenpflichtigen Parteien auf die Hälfte, unter Umständen auch auf ein Viertel des Normalbetrages ermäßigt werden.			
	II. Fälle der Gebürenfreiheit.			
	a) Nach der Beschaffenheit der Amtshandlung:			
	1. Alle Amtshandlungen, welche von den gemeinsamen oder den beiderseitigen Ministerien im öffentlichen Dienste veranlaßt werden, oder welche das Staatsärar betreffen.			
	2. Die Amtshandlungen, welche von den Konsularämtern über Requisition inländischer Behörden vorgenommen werden.			Ad Alinea 2. Die mit der Ausführung solcher Requisitionen den Konsularämtern erwachsenen materiellen Auslagen sind denselben von der requirierenden Behörde zu ersetzen.
	3. Die erste Ausfertigung von Entscheidungen und anderen Erlässen des Konsularamtes, wenn jene Ausfertigung bestimmt ist das beim Amte zurückgebliebene Original, für welches bereits eine Konsulargebür gemäß dem Tarife entrichtet wurde, zu ersetzen.			
	4. Die Anzeige eines Todesfalles, die Ernennung und Bestätigung von Vormündern und Kuratoren ad actum, das Protokoll über deren Aufstellung, sowie über die Pflichtangelobung der Vormünder oder Kuratoren.			
	5. Alle Amtshandlungen, welche in den Bereich der konsularamtlichen Strafrechtspflege fallen, die Handhabung der Polizei und den Schutz und die Vertretung der österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen, sowie der österreichisch-ungarischen Schutzgenossen gegen traktatwidrige Maßnahmen betreffen.			
	6. Gesuche um Erteilung und Verlängerung, sowie Erneuerung von Reisepässen, insofern die Abfassung, beziehungsweise die protokollarische Aufnahme dieser Gesuche nicht durch das Konsularamt erfolgt, dann die Ausfertigung von Grenzzertifikaten.			
	7. Die Vornahme einer Veränderung, Richtigstellung oder Ergänzung in den noch gültigen Reisepässen minderbemittelter österreichischer oder ungarischer Staatsangehöriger und österreichisch-ungarischer Schutzgenossen.			
	8. Die Abhandlung und Einantwortung von Verlassenschaften, wenn der ausgewiesene Aktivstand den Betrag von 500 *K* nicht übersteigt.			

Rubrica N.	Indicazione dell' atto d' ufficio pel quale deve pagarsi il diritto	Importo del diritto		Schiarimenti
		Cor.	cent.	
	I diritti possono in tal caso venir ridotti dagli Uffici consolari, con riguardo alle condizioni delle parti soggette al pagamento della tassa, alla metà ed in certi casi anche fino ad un quarto dell'importo normale.			
	II. Casi d'esenzione dai diritti.			
	a) Secondo la natura dell'atto d'ufficio:			
	1. Tutti gli atti d'ufficio provocati dai Ministeri comuni o da quelli delle due parti della Monarchia del pubblico interesse o concernenti l'erario.			
	2. Gli atti d'ufficio praticati dagli uffici consolari in seguito a requisitorie di autorità nazionali.			Al capoverso 2. Le spese materiali incontrate dagli Uffici consolari nell'esecuzione di simili requisitorie devono essere loro rifuse dall'autorità requirente.
	3. La prima spedizione di decisioni ed altri decreti dell'Ufficio consolare, quando essa sia destinata a surrogare l'originale depositato presso l'ufficio e già assoggettato ad un diritto consolare in conformità alla tariffa.			
	4. La notifica di un decesso, la nomina e conferma di tutori e curatori ad actum, il processo verbale assunto sulla loro istituzione, come pure sulla promessa solenne dei tutori e curatori.			
	5. Tutti gli atti d'ufficio spettanti alla sfera della giurisdizione penale consolare, che si riferiscono all'amministrazione della polizia ed alla protezione e rappresentanza dei sudditi austriaci od ungheresi e dei protetti austro-ungarici di fronte a disposizioni contrarie ai trattati.			
	6. Istanze pel rilascio e la rinnovazione, come pure per la prolungazione di passaporti, qualora la redazione rispettivamente l'assunzione a processo verbale di simili istanze non abbia luogo da parte dell'Ufficio consolare, inoltre il rilascio di certificati di confine.			
	7. L'esecuzione di un cambiamento, di una rettificazione o completazione di passaporti ancor validi di sudditi austriaci od ungheresi e di protetti austro-ungarici non agiati.			
	8. La ventilazione ed aggiudicazione di eredità, se gli attivi specificati non superano l'importo di 500 Cor.			

Postnummer	Bezeichnung der Amtshandlung, für welche die Gebür zu entrichten ist	Gebürenbetrag K	h	Erläuterungen
	9. Die Ansuchen um Auskünfte über kommerzielle Verhältnisse; speziell über die Kreditfähigkeit auswärtiger Firmen und über Fallimente; dann um Nominierung von Rechtsanwälten, Agenten, Vertretern und dergleichen samt Erledigung. b) Nach den persönlichen Verhältnissen der Gebürenpflichtigen: 1. Alle Amtshandlungen für Angehörige des Heeres oder der Kriegsmarine oder der beiden Landwehren oder des Landsturmes, doch nur in Dienstesangelegenheiten. 2. Wenn für nach ihrer Beschaffenheit gebürenpflichtige Amtshandlungen die Gebür von ganz mittellosen Personen entrichtet werden soll, so werden dieselben von Fall zu Fall über ihr Ansuchen von dem Amtsleiter von der Entrichtung der Gebüren befreit. Hierüber hat der Amtsleiter einen motivierten Beschluß auszufertigen und den Akten beizulegen. Dieselbe Befreiung genießen Parteien, welche von seiten eines österreichischen oder ungarischen Gerichtes das Armenrecht für eine bestimmte Rechtssache zugestanden worden ist.			Ad Alinea 9. Die für die Einholung solcher Auskünfte dem Konsularamte erwachsenen baren Auslagen sind demselben von der Partei zu vergüten.

III. Abteilung.

Nebengebüren und Diäten der Konsularangestellten in Parteisachen.

Postnummer	Bezeichnung der Amtshandlung, für welche die Gebür zu entrichten ist	Gebürenbetrag K	h	Erläuterungen
	A. Nebengebüren.			
1	Den von dem Konsularamte beigezogenen Gerichtsbeisitzern und Kommissionsrichtern, Sach- und Kunstverständigen, Schätzleuten, Versteigerern, Rechnungsrevisoren, Bergemeistern, Regulatoren und dergleichen sind, außer den allfälligen Reise-, beziehungsweise Fahrkosten angemessene Geldentlohnungen zuzuweisen. Hierüber ist von dem Vorstande des leitenden oder selbständigen Konsularamtes, womöglich unter Beiziehung von mindestens zwei sachverständigen Notablen der Kolonie, ein eigener Tarif nach Maßgabe der Ortsverhältnisse auszuarbeiten und im Konsulargebäude anzuschlagen.			

Rubrica N.	Indicazione dell'atto d'ufficio pel quale deve pagarsi il diritto	Importo del diritto Cor.	cent.	Schiarimenti
	9. Le richieste per informazioni sopra rapporti commerciali, in ispecie sulla solvibilità di firme estere e su fallimenti; poi per la designazione di patrocinatori, agenti, rappresentanti e sim., compresa l'evasione.			**Al capoverso 9.** Le spese effettive incontrate dall'Ufficio consolare per ritirare simili informazioni devono essergli rimborsate dalla parte.
	b) Secondo le circostanze personali di chi è soggetto al pagamento dei diritti.			
	1. Tutti gli atti d'ufficio per individui pertinenti all'esercito o alla marina di guerra od ad ambedue le milizie o alla leva in massa, però solo in affari di servizio.			
	2. Quando il diritto per atti d'ufficio soggetti secondo la loro natura a tassa dovrebbe venire sborsato da indigenti, essi possono di volta in volta dietro loro richiesta venir esentati dal pagamento dei diritti da parte del capo d'ufficio.			
	Su di ciò il capo d'ufficio stenderà un conchiuso motivato da unirsi agli atti.			
	La stessa esenzione godono le parti, cui un giudizio austriaco od ungherese ha concesso per una determinata lite il diritto d'esenzione da tassa di bollo per titolo di povertà.			

Parte III.

Competenze accessorie e diete pei funzionari consolari in affari delle parti.

Rubrica N.	Indicazione dell'atto d'ufficio pel quale deve pagarsi il diritto	Importo del diritto Cor.	cent.	Schiarimenti
	A. Competenze accessorie.			
1	Agli assessori giudiziari, giudici di commissioni, esperti e periti, periti stimatori, banditori d'asta, revisori di conti, capiricupero, regolatori d'avarea e simili, invocati all'uopo dall'Ufficio consolare, devono assegnarsi, oltre alle eventuali spese di viaggio e rispettivamente di vettura, congrue retribuzioni in danaro. A questo riguardo dovrà compilarsi dal capo dell'Ufficio consolare dirigente od immediato, possibilmente coll'assistenza di almeno due persone ragguardevoli ed esperte della colonia, una speciale tariffa in conformità alle condizioni locali, che si affiggerà nell'edificio consolare			

Postnummer	Bezeichnung der Amtshandlung, für welche die Gebür zu entrichten ist	Gebürenbetrag *K*	*h*	Erläuterungen
	Für die untergeordneten Ämter findet die Feststellung durch das leitende Konsularamt in derselben Weise statt.			
	Für außerordentliche in einem solchen Tarife nicht vorgesehene Fälle ist die Bemessung der Nebengebüren vom Konsularamte von Fall zu Fall vorzunehmen.			
	B. Diäten der Konsularangestellten in Parteisachen.			
2	Bei Dienstreisen in Parteisachen:			Ad Post 2 und 8. Dem Geronten gebürt das Taggeld nach der Kategorie des Postens, welchen er versieht. Bei amtlich konstatierten Epidemien dürfen die Taggelder im doppelten Ausmaße des Normalbetrages in Aufrechnung gebracht werden. Falls der Amtsleiter bei Exmissionen in Parteisachen die Delegierung von mehr als einem Beamten, beziehungsweise die Beigabe eines oder mehrerer Diener im Interesse der Partei selbst oder aus Gründen der Sicherheit für erforderlich erachtet, so hat er hierüber einen motivierten Beschluß zu fassen und den Akten beizulegen.
	a) Die Vergütung der aufgewendeten den Verhältnissen angemessenen Reisekosten;			
	b) besondere Taggelder für die Dauer der erforderlichen Abwesenheit, und zwar:			
	1. den Generalkonsuln per Tag . . .	24	—	
	2. den Konsuln per Tag	20	—	
	3. den Vizekonsuln per Tag	14	50	
	4. den Konsularagenten, Konsulareleven und Kanzleisekretären per Tag . .	12	—	
	5. den Konsularbeamten einer niedrigeren Kategorie und den Diurnisten pro Tag	9	50	
	6. den Amtsdienern od. Kavassen pro Tag	4	50	
3	Für die in der I. Abteilung, sowie den Tarifposten 3, 4 und 5 der II. Abt. bezeichneten Amtshandlungen, welche außerhalb des Amtslokales aber innerhalb des Weichbildes des Konsularamtssitzes durch Amtsdelegierte vorgenommen werden, gebürt diesen letzteren außer der Vergütung der Fahrkosten die Hälfte des sub Post 2 festgesetzten Taggeldes.			**Anmerkung.** Taggelder können nicht angesprochen werden, wenn es sich um den in der Tarifpost 50, II a), Z. 8, Abteilung II, bezeichneten Fall handelt.
4	In Fällen der Assistenz der österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen und österreichisch-ungarischen Schutzgenossen vor fremden Behörden des Ortes, wo das Konsularamt seinen Sitz hat, und wenn diese Assistenz auf Ansuchen der Partei erfolgt, oder durch die Traktate oder den Platzusus geboten ist, sind, wo es die Entfernung oder der Platzgebrauch erfordern, die Transportauslagen (Wagen, Barken, Reittiere usw.) von den Parteien zu ersetzen. Der Ersatz solcher Auslagen ist seitens unbemittelter Parteien nachträglich nur dann zu leisten, wenn denselben ein streitiger Geldbetrag von der betreffenden fremden Behörde zuerkannt worden ist.			

Anmerkung zur II. und III. Abteilung.

Die Konsularämter in West-, Süd- und Ostafrika, in Arabien, in Persien, in ganz Vorder- und Hinterindien, im hinterindischen Archipel, in Ostasien, in sämtlichen australischen Kolonien, Ozeanien, Nord-, Zentral- und Südamerika nebst Westindien haben für die unter die II. Abteilung des Tarifes fallenden Amtshandlungen, insofern nicht spezielle einzelne der genannten Länder betreffende Gebürenbestimmungen in dem Tarife selbst enthalten sind (Anfertigung von Übersetzungen aus der chinesischen und japanischen Sprache, sowie Translationen in diese Idiome), zu den fixen Gebürensätzen des Tarifes einen 50prozentigen Zuschlag zu erheben. Ebenso sind die Konsularfunktionäre und Konsularangestellten in den im ersten Alinea bezeichneten Ländern berechtigt, bei Dienstreisen in Parteisachen die Taggelder mit einem 50prozentigen Zuschlag zu dem tarifmäßigen Ausmaße in Aufrechnung zu bringen.

Dagegen sind die Prozentualgebüren von diesem Zuschlage befreit.

Rubrica N.	Indicazione dell'atto d'ufficio pel quale deve pagarsi il diritto	Importo del diritto Cor.	cent.	Schiarimenti
	Per gli uffici dipendenti ha luogo nella stessa guisa la determinazione da parte dell'Ufficio consolare dirigente. Per casi straordinari, non previsti in una simile tariffa, la commisurazione delle competenze accessorie sarà eseguita di volta in volta dall' Ufficio consolare.			
	B. Diete pei funzionari consolari in affari delle parti.			
2	Nel caso di viaggi di servizio in affari delle parti: a) l'abbuono delle spese di viaggio effettive proporzionate alle circostanze; b) speciali diarie per la durata dell' assenza necessaria, e precisamente:			Alle rubriche 2 e 3. Al gerente spetta la diaria secondo la classe del posto ch'egli occupa. In tempo d'epidemie constatate d'ufficio le diarie possono venir computate nell'importo doppio del normale. Nei casi di commissioni sopra luogo in affari delle parti, in cui il capo d'ufficio ritiene necessaria, sia nell'interesse della parte stessa, sia per ragioni di sicurezza, la delegazione di più di un impiegato, rispettivamente la scorta di uno o più servi, egli stenderà in proposito un conchiuso motivato da unirsi agli atti. Annotazione.
	1. ai consoli generali per ogni giorno .	24	—	
	2. ai consoli per ogni giorno	20	—	
	3. ai viceconsoli per ogni giorno . .	14	50	
	4. agli agenti consolari, allievi consolari e segretari di cancelleria per ogni giorno	12	—	
	5. agli impiegati consolari di una classe inferiore ed ai diurnisti per ogni giorno	9	50	
	6. ai servi d'ufficio od ai cavassi per ogni giorno	4	50	
3	Per gli atti d'ufficio specificati nella I parte, come pure alle rubriche 3, 4 e 5 della II parte, che vengono eseguiti fuori del locale d'ufficio, ma entro il circondario del luogo di residenza consolare da parte di delegati d'ufficio, spetta a quest' ultimo oltre all' abbuono delle spese di veicolo la metà della diaria fissata alla rubrica 2.			
4	Nei casi d'assistenza di sudditi austriaci od ungheresi e di protetti austro-ungarici dinanzi ad autorità estere del luogo dove risiede l' Ufficio consolare, qualora quest'assistenza abbia luogo ad istanza della parte o sia richiesta dai trattati o dall'uso della piazza, le spese di trasferta (vettura, barca, cavalcatura ecc.), laddove lo esiga la distanza o consuetudine locale, devono rifondersi dalle parti. Al rimborso di simili spese saranno posteriormente obbligate le parti indigenti solo allora, quando dalla rispettiva autorità ester sia loro stata aggiudicata una somma di danaro controversa.			

Annotazione alla parte II e III.

Gli Uffici consolari nell'Africa occidentale, meridionale e orientale, nell'Arabia, nella Persia, in tutte le Indie anteriori e posteriori, nell'Arcipelago retroindiano, nell'Asia orientale, in tutte le colonie australiche, nell'Oceania, nell'America settentrionale, centrale e meridionale assieme alle Indie occidentali, dovranno prelevare un'addizionale del 50 percento sui diritti fissi della tariffa, qualora non siano già in questa contenute disposizioni speciali risguardanti singoli dei detti Paesi. (Esecuzione di traduzioni dalla lingua chinese o giapponese, come pure traduzioni in queste lingue).

Egualmente i funzionari e addetti consolari nei Paesi nominati nel primo capoverso sono autorizzati in caso di viaggi di servizio in affari delle parti di calcolare le diarie con un'addizionale del 50 percento sull'ammontare fissato nella tariffa.

All'incontro le tasse percentuali sono esenti da questa addizionale.

8. Verordnung des österreichischen Gesamtministeriums vom 17. März 1902, R. G. B. Nr. 68, zur Durchführung des Gesetzes vom 22. Jänner 1902, R. G. B. Nr. 40, betreffend die Regelung des Konsulargebürenwesens.[1])

Artikel I.

Zur Durchführung des Gesetzes vom 22. Jänner 1902, R. G. B. Nr. 40, wird im Einvernehmen mit der Regierung der Länder der ungarischen Krone und mit dem k. und k. Minister des Äußern auf Grund der §§ 7 und 8 des erwähnten Gesetzes folgendes „Reglement" erlassen:

Reglement, betreffend die Einführung eines allgemeinen Konsulargebürentarifes.

§ 1. Als Konsularamt im Sinne des § 1 des Gesetzes vom 22. Jänner 1902, R. G. B. Nr. 40, betreffend die Regelung des Konsulargebürenwesens, sind zu verstehen nicht bloß die wo immer befindlichen k. und k. Konsularämter jedweder Rangskategorie, sondern auch die k. und k. Missionen, die k. und k. diplomatischen Agentien und andere Regierungsorgane, insofern dieselben mit der Vornahme konsularischer Amtshandlungen betraut sind oder in Zukunft betraut werden.

§ 2. Die Einhebung der Konsulargebüren erfolgt bei den in der Tarifpost 10 a 2, b 2, c 2 der II. Abteilung des Tarifes aufgeführten Gebüren ohne Ausnahme, dann hinsichtlich der übrigen Gebüren bei Konsularämtern, an deren Spitze sich ein effektiver Funktionär befindet, für Rechnung des k. und k. Ministeriums des Äußern, bei allen übrigen Konsularämtern für Rechnung des betreffenden Amtsvorstandes, insofern nicht im Tarife oder durch besondere Bestimmungen anders verfügt wird.

§ 3. Außer den in dem Tarife festgesetzten Einhebungsfällen und den dafür bestimmten Gebüren darf keine andere wie immer geartete Gebür oder Entlohnung für eine Amtshandlung oder Dienstleistung von einem Konsularamte oder dessen Angestellten beansprucht oder angenommen werden.

Amtshandlungen, auf welche keine der Posten des Tarifes anwendbar sein sollte, sind gebürenfrei. Dem Konsularamte obliegt es jedoch in einem solchen Falle, die betreffende Amtshandlung zur Kenntnis des Ministeriums des Äußern zu bringen.

§ 4. In der Gebür für die Eingabe ist stets auch jene für die Erledigung inbegriffen, sofern nicht im Tarife für einzelne Amtshandlungen etwas anderes festgesetzt wird.

§ 5. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebür obliegt derjenigen Partei, welche die konsularische Amtshandlung in Anspruch nimmt, beziehungsweise bei von Amts wegen eingeleiteten Amtshandlungen derjenigen Partei, in deren Angelegenheit die Amtshandlung erfolgt.

Wird eine gebürenpflichtige Amtshandlung von zwei oder mehreren Personen in Anspruch genommen, so findet die Verpflichtung dieser Personen zu ungeteilter Hand statt.

Die Gebüren, welche sich auf den Schiffahrtsbetrieb der österreichischen oder ungarischen Handelsmarine beziehen, sind zunächst von dem Schiffer zu berichtigen.

---

[1]) Eine gleichlautende Verordnung wurde von der königlich ungarischen Regierung unter dem 2. April 1902, Nr. 1102, erlassen.

8. Ordinanza 17 Marzo 1902 del Ministero complessivo B. L. I. Nr. 68, per l'attuazione della legge 22 Gennaio 1902, B. L. I. No. 40, concernente la regolazione dei diritti (tasse) consolari.

Articolo I.

Per l'attuazione delle leggi 22 Gennaio 1902, B. L. I. No. 40, si emana di concerto col Governo dei Paesi della Corona ungarica e coll'i. e r. Ministero degli esteri, in base ai §§ 7 e 8 della predetta legge il seguente „regolamento“:

Regolamento concernente l'introduzione di una tariffa generale dei diritti (tasse) consolari.

§ 1. Per Uffici consolari a senso del § 1 della legge 22 Gennaio 1902, risguardante la regolazione dei diritti (tasse) consolari, devono intendersi non solo tutti gli ii. e rr. Uffici consolari di qualsiasi rango o categoria, dovunque residenti, ma benanche le ii. e rr. missioni, le i. e r. agenzie diplomatiche ed altri organi governativi, in quanto siano o vengano in avvenire incaricati di esercitare funzioni consolari.

§ 2. Le tasse consolari indicate nella parte II della tariffa sotto le rubriche 10 a 2, b 2, c 2, saranno riscosse, senza eccezione, per conto dell'i. e r. Ministero degli esteri; le altre tasse saranno riscosse: presso gli Uffici consolari diretti da un funzionario effettivo, per conto dell'i. e r. Ministero degli esteri, invece presso tutti gli altri Uffici consolari, per conto del rispettivo capo d'ufficio, in quanto non sia disposto diversamente dalla tariffa o da disposizioni speciali.

§ 3. Nessun ufficio o impiegato consolare potrà esigere o accettare per un atto d'ufficio o una prestazione di servizio qualsiasi altra tassa o rimunerazione fuori dei diritti fissati nella tariffa e all'infuori dei casi previsti dalla stessa.

Atti d'ufficio, ai quali non si possa applicare nessuna posizione della tariffa, sono esenti da tassa. In tal caso però l'Ufficio consolare ha l'obbligo di portare a conoscenza del i. e. r. Ministero degli esteri il rispettivo atto d'ufficio.

§ 4. Nella tassa per l'esibito è sempre compresa anche quella per l'evasione, a meno che la tariffa non disponga diversamente riguardo a singoli atti d'ufficio.

§ 5. L'obbligo di pagare la tassa incombe alla parte, dalla quale è provocato il relativo atto d'ufficio, rispettivamente nei casi di procedimento ex offo a quella parte, nella cui vertenza s'intraprende l'atto d'ufficio.

Se un atto d'ufficio soggetto a tassa è provocato da due o più persone, queste sono obbligate in solido al pagamento della tassa.

Le tasse relative all'esercizio della navigazione della marina mercantile austriaca o ungherese devono venir pagate in prima linea dal condottiero della nave.

§ 6. In der Regel ist die Konsulargebür mit dem Zeitpunkte zu entrichten, wo die gebürenpflichtige Eingabe überreicht wird, beziehungsweise die amtliche Ausfertigung oder sonstige mit einer tarifmäßigen Gebürenentrichtung verbundene Amtshandlung stattfindet.

§ 7. Die in einem Civilrechtsstreite zu erlegende Urteilsgebür, dann die Einantwortungsgebür (Tarifpost 10, Abteilung II) ist bei Abschluß der gerichtlichen Verhandlung oder Verlassenschaftsabhandlung, und zwar vor Erlaß des Urteiles, beziehungsweise vor Ausfertigung der Einantwortungsurkunde zu berichtigen oder sicherzustellen. Wird ein Civilrechtsstreit durch gerichtlichen Vergleich oder Kompromiß beendigt, so sind die Gebüren für den Vergleich oder Kompromiß vor dessen Aufnahme zu bezahlen oder sicherzustellen, und ist in diesen Fällen im Akte selbst festzusetzen, welcher der Streitteile diese Gebür zu bezahlen hat.

Die in der Tarifpost 9, lit. b, der Abteilung II angeordnete Gebür ist vor Ausfolgung des verwahrten Gegenstandes zu berichtigen oder sicherzustellen.

§ 8. Von der im § 6 aufgestellten Regel sind folgende Ausnahmen zulässig:

a) österreichische oder ungarische Schiffer können die während ihres Aufenthaltes in einem Hafen, wo ein k. und k. Konsularamt sich befindet, nach der ersten Abteilung des Tarifes aufgelaufenen Konsulargebüren bei Abfertigung des betreffenden Schiffes erlegen;
b) mit Einhebung der Konsulargebüren im Verlaufe einer Verlassenschaftsabhandlung, zum Beispiel Gebüren für die Todfallsaufnahme, Anlegung der gerichtlichen Sperre, Publizierung des Testamentes, Erbenversammlungen, Aufnahme von Inventaren, Feilbietungen usw., dann der Konsulargebüren im Konkursverfahren, als Gläubigerversammlungen und dergleichen, kann zugewartet werden, bis die Abhandlung der Verlassenschaft oder die Liquidierung der Konkursmasse Barfonds flüssig macht.

§ 9. Bei Amtshandlungen, für welche nebst den Konsulargebüren der Abteilung I und II des Tarifes noch Konsulargebüren der Abteilung III des Tarifes (Nebengebüren und Taggelder) zu entrichten kommen, haben die Parteien die zur Bestreitung der letzteren erforderlichen Beträge, deren Höhe vom Vorstande des Konsularamtes zu beziffern ist, gegen nachträgliche Liquidierung im vorhinein vorschußweise bar zu erlegen oder sicherzustellen.

Werden solche Amtshandlungen in Parteisachen von Amts wegen vorgenommen, so sind die Gebüren der Abteilung III des Tarifes bei effektiven Konsularämtern aus den Amtsgeldern vorschußweise gegen späteren Rückersatz seitens der Parteien zu bestreiten.

§ 10. Bei jenen Tarifposten der II. Abteilung, bei welchen das Gebürenausmaß nach dem Werte berechnet wird, ist, wenn der Gebürenvorschreibung ein bestimmter Geldbetrag zugrunde liegt, die Gebür nach dem letzteren zu bemessen; wenn jedoch der Gegenstand, nach welchem die Gebür zu entrichten kommt, eine schätzbare Sache ist, so ist der der Gebürenbemessung zugrunde zu legende Wert, wie folgt, zu ermitteln:

a) bei Wertpapieren, welche auf Inhaber lauten und bei allen Papieren welche den Gegenstand des bankmäßigen Kaufs- und Verkaufsgeschäftes

§ 6. Le tasse consolari devono venir pagate di regola all'atto di presentare l'esibito soggetto a tassa, rispettivamente nel momento in cui ha luogo la spedizione o qualunque altra operazione d'ufficio, colla quale sia congiunto il pagamento di una tassa a norma di tariffa.

§ 7. La tassa da depositarsi per la sentenza nelle cause civili e la tassa di aggiudicazione ereditaria (rub. 10, parte II) devono venire versate o assicurate al termine della pertrattazione giudiziale o della ventilazione ereditaria, e precisamente prima dell'emanazione della sentenza, rispettivamente prima della spedizione del decreto di aggiudicazione. Se una lite si termina con transazione giudiziale o a mezzo di un compromesso, le tasse per la transazione o pel compremesso devono pagarsi o assicurarsi avanti l'assunzione dell'atto relativo, nel quale si dovrà pure determinare quale delle parti contendenti sia tenuta al pagamento della tassa.

La tassa prescritta nella rub. 9, lett. b, parte II, deve venir versata o assicurata prima dell'estradizione dell'oggetto custodito.

§ 8. Alla regola stabilita sul § 6 sono ammissibili le seguenti eccezioni:

a) i condottieri di bastimenti austriaci o ungheresi possono versare al momento della spedizione delle rispettive navi le tasse accumulatesi durante il loro soggiorno in un porto, dove si trovi un i. e r. Ufficio consolare;

b) la riscossione delle tasse consolari nel corso di una ventilazione ereditaria, come ad esempio tasse per la verificazione di decesso, apposizione di suggelli giudiziali, pubblicazione di testamenti, convocazione di eredi, assunzione d'inventari, incanti ecc., inoltre la riscossione delle tasse consolari nella procedura di concorso, come convocazione di creditori e simili, può venir protratta fino a che nella ventilazione ereditaria o nella liquidazione della massa concorsuale si realizzino danari contanti.

§ 9. Trattandosi di atti d'ufficio, per i quali oltre alle tasse consolari contenute nella parte I e II della tariffa devono pagarsi ancora quelle previste nella parte III della stessa (competenze accessorie e diete), le parti dovranno depositare previamente in contanti in forma di anticipazioni, verso posteriore liquidazione, o assicurare gli importi occorrenti pel pagamento di quelle tasse, il cui ammontare sarà determinato dal capo dell'Ufficio consolare.

Se tali atti d'ufficio vengono intrapresi ex offo in affari di parti, le relative tasse previste nella parte III della tariffa si dovranno pagare presso gli ii. e rr. Uffici consolari effettivi con danari effettivi con danari d'ufficio in forma di anticipazioni verso posteriore rimborso da esigersi dalle parti.

§ 10. Nei casi previsti nelle rubriche della parte II, nei quali l'ammontare della tassa viene commisurato secondo il valore, se un determinato importo di danaro serve di base alla tassazione, la tassa si dovrà commisurare su quello; se però l'oggetto per il quale si deve versare la tassa è una cosa stimabile, il valore che deve servire di base alla commisurazione della tassa sarà rilevato nel modo seguente:

a) per carte di valore al portatore e per tutte le carte che formano oggetto di affari bancari di compera e vendita, se queste carte sono

bilden, wenn diese Papiere in der österreichisch-ungarischen Monarchie zum börsenmäßigen Umsatze zugelassen sind, nach der dem Konsularamte zur Zeit der Amtshandlung bekannt gewordenen letzten amtlichen Notierung der Wiener oder Budapester Börse, wobei im Falle einer Divergenz der Notierungen an diesen Börsen die niedrigere Kursnotierung der Gebürenbemessung zugrunde zu legen ist;

b) bei den im Absatze a) angeführten Papieren, wenn deren Kurswert an der Wiener oder Budapester Börse zur Zeit der Amtshandlung nicht bekannt ist, oder bei Papieren der im Absatze a) bezeichneten Art, welche in der österreichisch-ungarischen Monarchie zum börsenmäßigen Umsatze nicht zugelassen sind, nach dem für den betreffenden Platz maßgebenden Börsekurs oder durch Schätzung;

c) bei anderen schätzbaren Sachen durch die eidesstättige Angabe der gebürenpflichtigen Partei, es sei denn, daß mit der Amtshandlung ohnehin eine Schätzung vorzunehmen ist.

Wird von der Partei ein offenkundig zu niedriger Wert angegeben, so kann das Konsularamt den Wert durch Schätzung ermitteln; in diesem Falle hat die Partei die Kosten der Schätzung nur dann zu tragen, wenn der durch die Schätzung ermittelte Wert den von der Partei angegebenen um mehr als zehn Prozent übersteigt.

§ 11. In jedem Civilrechtsstreite, welcher eine schätzbare Sache zum Gegenstande hat, ist mit der Klage oder Widerklage die Angabe des Wertes des Streitgegenstandes zu verbinden.

Wenn der Gegenteil dieser Angabe nicht bis zur Abhaltung der über die Klage anzuberaumenden Tagsatzung widerspricht, so bleibt diese Angabe für die Bemessung der Konsulargebür maßgebend und ist die spätere Aufnahme des Beweises eines höheren oder minderen Wertes unzulässig.

Einigen im Falle des Widerspruches die Parteien sich nicht bei der Tagsatzung, so ist die etwa notwendige Aufnahme des Beweises vom Konsularamte sofort zu veranlassen und danach der Wert festzustellen, und sind in diesem Falle die für die Herstellung des Beweises auflaufenden tarifmäßigen Konsulargebüren von dem widersprechenden Streitteile zu erlegen.

Fehlt die erforderliche Angabe des Wertes in der Klage oder Widerklage, so ist die sofortige Vervollständigung derselben von dem Konsularamte anzuordnen.

Wenn in der Klage ein offenkundig zu niedriger Wert angegeben wird oder beide Streitteile über einen offeukundig zu niedrigen Wert sich einigen, so kann das Konsularamt vor Einleitung des weiteren Verfahrens im Sinne des § 10, lit. c), zweites Alinea, vorgehen.

§ 12. Für die Bemessung der Depositenausfolgungsgebür ist jener Wert maßgebend, welchen der betreffende deponierte Wertgegenstand bei der Ausfolgung hat.

§ 13. Die Konsulargebüren sind in der Kronenwährung zu bemessen und in derselben zahlbar.

Bei der Einzahlung können jedoch die Gebürenbeträge auch in anderen kursierenden Gold- und Silbermünzen oder im Umlaufe befindlichen Papiergelde erlegt werden, sofern letzteres mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse als notwendig erachtet wird.

ammesse al traffico di borsa nella Monarchia austro-ungarica, secondo l'ultimo corso ufficiale notato alle borse di Vienna o di Budapest, pervenuto a cognizione dell' Ufficio consolare al momento dell'assunzione dell' atto d' ufficio; nel caso poi in cui i corsi notati a queste borse non fossero eguali, si dovrà commisurare la tassa a base del corso più basso;

b) per le carte indicate al capoverso a), se il loro corso notato alle borse di Vienna o di Budapest non è noto al momento in cui si procede all' atto d' ufficio, o per carte della categoria indicata nel capoverso a), che non sono ammesse al traffico di borsa nella Monarchia austro-ungarica, secondo il corso di borsa normativo per la rispettiva piazza o a mezzo di stima;

c) per altre cose stimabili colla dichiarazione del valore, da prestarsi in luogo di giuramento dalla parte obbligata alla tassa, a meno che l' atto d' ufficio non involva di per sè l' assunzione di una stima.

Se la dichiarazione del valore fatta dalla parte è evidentemente troppo bassa, l' Ufficio consolare potrà far rilevare il valore mediante stima; in questo caso la parte sarà tenuta a pagare le spese della stessa, se il valore determinato colla stima è più del dieci percento maggiore di quello indicato dalla parte.

§ 11. In ogni lite, che ha per oggetto una cose stimabile, si deve indicare nella petizione o nell' azione riconvenzionale il valore dell' oggetto controverso.

Tale indicazione resta normativa per la commisurazione della tassa consolare, se non vien contradetta dalla parte avversaria prima che abbia luogo l' udienza da indirsi sulla petizione, ed in questo caso non sarà più ammissibile l' assunzione di prove per stabilire un valore superiore o inferiore a quello indicato.

Se all' udienza le parti non si accordano sulla sollevata contraddizione, l' Ufficio consolare dovrà subito ordinare l' assunzione della prova eventualmente necessaria e determinare in base a questa il valore dell' oggetto controverso; in tal caso le tasse occorrenti a norma di tariffa per stabilire la prova dovranno depositarsi dalla parte contradicente.

Se nella petizione o nell' azione riconvenzionale manca la prescritta indicazione del valore dell' oggetto, l' Ufficio consolare dovrà ingiungere alle parti di completare le scritture prodotte.

Se il valore indicato nella petizione è evidentemente troppo basso, oppure se le parti contendenti dichiarano d'accordo un valore manifestamente troppo basso, l' Ufficio consolare potrà procedere a sensi del § 10, lett. c), secondo alinea, prima di dar corso all' ulteriore procedimento.

§ 12. Nel commisurare la tassa per l' estradizione di depositi è normativo il valore, che l' oggetto depositato rappresenta all' atto dell' estradizione.

§ 13. Le tasse consolari devono commisurarsi nella valuta in corone e sono pagabili in essa.

Il pagamento può farsi però anche versando l' importo delle tasse in altre monete d' oro o di argento in corso o in carta monetata che si trova in circolazione, con quest' ultima però solo quando ciò sia ritenuto necessario avuto riguardo alle circostanze locali.

In diesem Falle hat die Umrechnung dieser Zahlungsmittel in die Kronenwährung nach dem Kurswerte zu erfolgen. Kann am Sitze des Konsulates der Kurs in der Kronenwährung nicht ermittelt werden, so ist der Kurswert dieser Zahlungsmittel nach ihrem jeweiligen Kurs in Franken und sonach in die Kronenwährung umzurechnen. Hierbei, sowie, wenn die Zahlung in Franken erfolgt, sind 20 Kronen gleich 21 Franken zu rechnen.

In den Fällen, in welchen das Gebürenausmaß nach dem Werte bemessen wird, ist dieser Wert ebenfalls in der Kronenwährung festzustellen. Bei dieser Feststellung des Wertes haben die im vorhergehenden Absatze enthaltenen Bestimmungen eine sinngemäße Anwendung zu finden.

Anmerkung. Beispiele zur Umrechnung eines Gebürenbetrages, wenn die Zahlung in anderen Münzen als in jenen der Kronenwährung erfolgt und der Kurswert derselben nach der Kronenwährung nicht bekannt ist.

Zum Beispiel: Ein Schiff hat an Tonnengebür laut I. Abt., Postnummer 1, I, c — 9 *K* 50 *h* zu entrichten.

Umrechnung des Gebürenbetrages:

(1. Im Deutschen Reiche.)

Die Zahlung erfolgt in Mark. Kurs 20 Frcs. = 16·31 Mark.

Formel:

Der in Mark zu zahlende Betrag ist =

$$= \frac{\underbrace{9{\cdot}50 \times 21}_{\text{Gebür in } K} \times \underbrace{16{\cdot}31}_{\text{Kurs des 20 Frcs. St.}}}{400}$$

9·50 × 21 = 199·50
199·50 × 16·31 = 3253·845
3253·845 : 400 = 8·134612

Die Gebür von 9·50 *K* ist gleich 8·13 Mark.

(2. In Italien.)

Die Zahlung erfolgt in Lire (Papier). Kurs 20 Frcs. = 21·30 Lire.
Der in Lire zu zahlende Betrag =

$$= \frac{\underbrace{9{\cdot}50 \times 21}_{\text{Gebür in } K} \times \underbrace{21{\cdot}30}_{\text{Kurs des 20 Frcs. St.}}}{400}$$

9·50 × 21 = 199·50
199·50 × 21·30 = 4249·35
4249·35 : 400 = 10·6233

Die Gebür von 9·50 *K* ist gleich 10·62 Lire.

§ 14. Ein Abdruck des Gesetzes vom 22. Jänner 1902, R. G. B. Nr 40, und des gegenwärtigen Reglements samt hinzugehörigem Tarife ist bei jedem Konsularamte zu jedermanns Einsicht an einem passenden Orte des Amtslokales, womöglich in tabellarischer Form anzuheften.

Artikel II.

Der Tag des Beginnes der Wirksamkeit des Gesetzes vom 22. Jänner 1902, R. G. B. Nr. 40, wird auf Grund der §§ 8 und 9 desselben im Einvernehmen mit der Regierung der Länder der ungarischen Krone und mit dem k. und k. Minister des Äußern auf den 1. Juli 1902 festgesetzt.

Mit dem gleichen Tage tritt auch die gegenwärtige Verordnung in Kraft.

Koerber m. p.	Wittek m. p.	Spens m. p.
Rezek m. p.	Giovanelli m. p.	Welsersheimb m. p.
Böhm m. p.	Hartel m. p.	Call m. p.
	Pietak m. p.	

In tal caso il valore di questi mezzi di pagamento sarà calcolato nella valuta in corone secondo il prezzo di corso. Se nel luogo in cui risiede il consolato non si può rilevare il corso nella valuta in corone, il valore di questi mezzi di pagamento dovrà di volta in volta conteggiarsi secondo il corrispondente corso in franchi e da questo poi ridursi nella valuta in corone. In questo caso, come quando i pagamenti si fanno in franchi, 20 corone saranno calcolate pari a 21 franchi.

Nei casi in cui l'ammontare delle tasse viene commisurato sul valore, questo dovrà pure venir stabilito in corone. Nel determinare questo valore si applicheranno analogamente le norme contenute nel precedente capoverso.

Annotazione. Esempi per calcolare l'ammontare di una tassa, quando il pagamento di questa non si effettua nella valuta in corone, ma in altre valute il cui corso corrispondente in corone non è conosciuto.

Per esempio: un bastimento deve pagare giusta la rubrica 1, Ic, parte I, una tassa di tonnelaggio di 9 Cor. 50 cent.

Calcolo di riduzione dell'importo della tassa:

(1. Nell' Impero Germanico.)

Il pagamento si effettua in marchi al corso di 20 frchi. = 16·31 M.

Formola:

L' importo da pagarsi in marchi è =

$$= \frac{\underbrace{9{\cdot}50}_{\text{Tassa in Cor.}} \times \underbrace{21 \times 16{\cdot}31}_{\text{Corso di un pezzo da 20 frchi.}}}{400}$$

9.50 × 21 = 199·50
199·50 × 16·31 = 3253·845
3253.845 : 400 = 8·134612

La tassa di 9·50 Cor. è pari a 8·13 M.

(2. In Italia.)

Il pagamento si fa in lire (in carta). Corso: frchi. 20 = 21·30 L.

L' importo da pagarsi in lire è =

$$= \frac{\underbrace{9{\cdot}50}_{\text{Tassa in Cor.}} \times \underbrace{21 \times 21{\cdot}30}_{\text{Corso di un pezzo da 20 frchi.}}}{400}$$

9·50 × 21 = 199·50
199·50 × 21·30 = 4249·35
4249·35 : 400 = 10·6233

La tassa di 9·50 Cor. è pari 10·62 L.

Una copia della legge 22 Gennaio 1902, B. L. I. No. 40, e del presente regolamento con annessa tariffa dovrà venir affissa presso ogni i. e r. Ufficio consolare, in un posto idoneo dei locali d'ufficio, all'ispezione di tutti e possibilmente in forma tabellare.

Articolo II.

Il principio di attività della legge 22 Gennaio 1902, B. L. I. No. 40, viene fissato in base ai §§ 8 e 9 della stessa e di concerto col Governo dei Paesi delle Corona ungarica e coll' i. e r. Ministro degli esteri, per il 1. Luglio 1902.

Collo stesso giorno entra in vigore anche la presente ordinanza.

Koerber. Wittek. Spens.
Rezek. Giovanelli. Welsersheimb.
Böhm. Hartel. Call.
Pietak.

9. Instruktion des k. und k. Ministeriums des Äußern vom Jahre 1902, für die k. und k. Konsularämter in betreff des Verfahrens bei der Einhebung und Nachweisung der Konsulargebüren.

§ 1. Die Manipulation bei Einhebung der Konsulargebüren umfaßt
a) die Vorschreibung der Gebür;
b) die Abstattung des Gebürenbetrages von Seite der Partei und Empfangnahme desselben von Seite des perzipierenden Amtes;
c) die Abquittierung des einbezahlten Betrages;
d) die Eintragung des eingehobenen Betrages in die vorgeschriebenen Register (Journalisierung).

§ 2. **Ad a). Vorschreibung der Gebüren.**

Die Vorschreibung der einzuzahlenden Gebür besteht in der Anwendung des entsprechenden Tarifsatzes auf die Amtshandlung, für welche die Gebür zu entrichten ist.

Die Vorschreibung hat von Fall zu Fall zu geschehen, sowie die amtliche Ausfertigung oder sonstige gebürenpflichtige Amtsverrichtung, um die es sich handelt, stattfindet, also zum Beispiel bei der Legalisierung einer Urkunde im Augenblicke, wo die legalisierte Urkunde der Partei eingehändigt wird; bei einer Tagsatzung, nach beendigter Amtshandlung, ehe die Partei das Amtslokale verläßt usw. (vide § 6 des Konsulargebüren-Reglements).

Bei den einfacheren laufenden Amtsgeschäften, zum Beispiel bei Ausstellung der Schiffbordurkunden, bei Paß- und Paßvisenausfertigungen, Legalisierungen usw. besteht die Gebürenvorschreibung in dem mündlichen, amtlichen Auftrage an die Partei, den tarifmäßigen Gebürenbetrag zu entrichten.

In Fällen, wo die Gebür über amtliche Akte eingehoben wird, deren Konzepte bei dem Konsularamte bleiben, haben die Konsularämter jedesmal die tarifmäßige Gebür mit Angabe der Tarifpost auf dem Konzepte des Geschäftsstückes zu bemerken.

In den Fällen des § 8 des Konsulargebüren-Reglements, sowie überhaupt, wo aus was immer für einer Ursache die Einzahlung der aufgelaufenen Gebür nicht mit dem gebürenpflichtigen Akte zusammenfällt, ist von den für Rechnung des k. und k. Ministeriums des Äußern einhebenden Ämtern über die vorgeschriebenen und einzukassierenden Gebüren ein eigenes Vormerkregister nach dem angeschlossenen Formulare (Formular I) zu führen, in welches das Datum der Vorschreibung, der Name der zahlungspflichtigen Partei, der Gegenstand der Gebürenentrichtung und der Betrag der zu entrichtenden Gebür regelmäßig von Fall zu Fall einzutragen ist.

Dieses Vormerkregister ist stets im Laufenden zu erhalten und von Zeit zu Zeit vom Amtsvorsteher durchzugehen, um die Einhebung der bereits fälligen Gebüren veranlassen zu können. Die erfolgte Einzahlung ist jedesmal in der Anmerkung mit Berufung auf die Journalpost ersichtlich zu machen.

Bei den für eigene Rechnung einhebenden Ämtern ist die Führung dieser Vormerkung nicht obligatorisch.

9. Istruzione dell'i. e r. Ministero degli esteri dell'anno 1902 per gli ii. e rr. Uffici consolari riguardo al modo di procedere nella esazione e specificazione delle tasse consolari.

§ 1. L'operazione dell'esazione delle tasse consolari comprende:
a) la commisurazione della tassa;
b) il versamento dell'importo di tassa da effettuarsi dalla parte, e l'incasso dello stesso da parte dell'ufficio percipiente;
c) il rilascio della ricevuta per l'importo versato;
d) l'annotazione dell'importo percepito nei registri prescritti (registrazione).

§ 2. **Ad a). Commisurazione delle tasse.**

La commisurazione della tassa da versarsi consiste nell'applicazione della corrispondente rubrica della tariffa all'operazione d'ufficio, per la quale deve pagarsi la stessa.

La tassazione sarà eseguita di volta in volta, tosto che ha luogo la rispettiva spedizione od altra operazione d'ufficio soggetta a tassa, quindi per esempio, trattandosi della legalizzazione di un documento, all'atto di consegnare alla parte il documento legalizzato; se si tratta di una udienza, dopo terminato l'atto d'ufficio, prima che la parte abbandoni il locale d'ufficio ecc. (vedi § 6 del regolamento sulle tasse consolari).

Trattandosi di semplici affari d'ufficio correnti, per esempio del rilascio di ricapiti di bordo, del rilascio o della vidimazione di passaporti, di legalizzazioni ecc. la tassazione consiste nella diffida ufficiale diretta verbalmente alla parte di pagare l'importo della tassa relativa a norma di tariffa.

Nei casi in cui la tassa viene esatta per atti d'ufficio, dei quali vien conservata la minuta nell'Ufficio consolare, questo dovrà annotare ogni volta sulla minuta dell'atto la tassa relativa indicando la corrispondente rubrica della tariffa.

Nei casi accennati al § 8 del regolamento sulle tasse consolari, come pure in generale ogni qual volta per qualunque altra causa, il versamento delle tasse dovute non coincide coll'atto d'ufficio relativo soggetto a tassa, gli Uffici consolari, ai quali incombe l'esazione per conto dell'i. e r. Ministero degli esteri, dovranno tenere un apposito registro di prenotazione delle tasse commisurate da incassarsi, conforme all'annesso formolario (formolario I), nel quale si dovrà di volta in volta regolarmente annotare la data della commisurazione della tassa, il nome della parte obbligata al pagamento, l'oggetto pel quale tale tassa viene pagata e l'importo della stessa.

Questo registro di prenotazione deve esser sempre tenuto in corrente, e di tempo in tempo dovrà venire ispezionato dal capo d'ufficio, affinchè questi possa disporre l'esazione delle tasse già scadute. L'avvenuto pagamento sarà ogni volta indicato nella rubrica delle annotazioni citando la relativa partita del giornale.

Presso gli Uffici consolari, che riscuotono le tasse per proprio conto, la tenuta di tal registro non è obbligatoria.

§ 3. Ad b). Abstattung der Gebüren.

Sowie der mit einer Gebürenentrichtung verbundene Amtsakt taxiert ist und die Partei die Weisung zur Bezahlung des tarifmäßig entfallenden Betrages erhält, ist letzterer in der Regel von derselben im Amtslokale abzustatten.

Im Falle, als die gebürenpflichtige Partei nicht persönlich im Amtslokale erscheint oder aus was immer für einer Ursache nicht sogleich die Gebür entrichtet, endlich in Fällen, wo es sich um die Einzahlung der nach § 8, lit. b) des Konsulargebüren-Reglements vorgemerkten fällig gewordenen oder um Berichtigung der im Sinne des § 9 des erwähnten Reglements sichergestellten Gebüren handelt, ist der Partei eine zu saldierende Gebürennote mit Spezifizierung der einzelnen Gebürenposten und Bezugnahme auf die Tarifposten durch den Amtsdiener zuzusenden.

§ 4. Ad c). Abquittierung der eingehobenen Gebüren.

Sowie die Einzahlung der vorgeschriebenen Gebür, beziehungsweise deren Berichtigung aus der eventuell vorhandenen Sicherstellung erfolgt ist, oder der vorschußweise Erlag von Beträgen zur Sicherstellung von Nebengebüren und Taggeldern stattgefunden hat, muß diese Einzahlung sogleich von Seite des Konsularamtes gehörig abquittiert werden.

In Fällen, wo die Gebür für amtliche Ausfertigungen zu entrichten ist, welche der Partei unmittelbar eingehändigt werden, kann die Quittierung auf dem Akte selbst stattfinden, und besteht dann in der von dem Quittierenden zu unterschreibenden Bemerkung; „Die Konsulargebür bezahlt laut Tarifpost — Abt. — mit — *K* — *h*."

Abgesonderte Quittungen sind auszustellen:

1. auch in den vorstehenden Fällen, wenn die Partei ausdrücklich eine abgesonderte Quittung verlangt;

2. jedesmal, wenn es sich um die Bestätigung von Gebüren handelt, welche österreichische oder ungarische Schiffsführer für Amtshandlungen, die sich auf die österreichische, beziehungsweise ungarische Handelsmarine beziehen (Abteilung I des Tarifes), entrichten;

3. für Gebüren, die nach §§ 7, 8 lit. b) und 9 des Konsulargebüren-Reglements sichergestellt, beziehungsweise vorgemerkt und zur Verfallszeit berichtigt worden sind.

Die abgesonderten Quittungen müssen auf eigens vorgedrucktem Papiere nach dem angeschlossenen Formulare (Form. II), welches für Gebüren sämtlicher Tarifabteilungen verwendet werden kann, ausgestellt werden. Bei Quittungen, welche über Gebüren nach Tarifabteilung III ausgestellt werden, entfällt die Berufung auf das Numero des Proventenjournals.

§ 5. Ad d). Journalisierung der eingehobenen Gebüren.

Jede in Gemäßheit der Tarifabteilungen I und II eingehobene Gebür muß zur Evidenthaltung und zur Sicherstellung der Parteien sogleich, wie die Einzahlung und Abquittierung erfolgt ist, in das bei jedem Konsularamte zu führende Konsularproventenjournal eingetragen werden.

Die im Sinne der Abteilung III des Konsulargebüren-Tarifes eingehobenen Nebengebüren und Diäten der Konsularangestellten in Parteisachen sind in das Proventenjournal nicht einzutragen.

§ 3. **Ad b). Pagamento delle tasse.**

Tostochè l'atto d'ufficio, cui va annesso il pagamento di un diritto è tassato e la parte venne invitata al pagamento dell'importo corrispondente a norma di tariffa, questo deve di regola venir tosto versato dalla parte nel locale d'ufficio.

In caso che la parte obbligata al pagamento non sia comparsa personalmente nell'Ufficio consolare, o per qualunque altro motivo non soddisfi tosto alla tassa, finalmente nei casi in cui si tratta del versamento di tasse assicurate a tenore del § 8, lett. b, del regolamento sulle tasse consolari, e già scadute, o del pagamento di tasse assicurate a senso del § 9 del predetto regolamento, si dovrà spedire alla parte col mezzo dell'inserviente d'ufficio una specifica delle singole tasse da pagarsi, facendo richiamo alle corrispondenti rubriche della tariffa.

§ 4. **Ad c). Rilascio di ricevuta delle tasse incassate.**

Tostochè è seguito il versamento della tassa prescritta, rispettivamente questa fu pagata colla eventuale cauzione esistente, oppure furono depositati in via di anticipazione importi a cauzione di competenze accessorie e diete, lo stesso deve venir tosto debitamente confermato con ricevuta da parte dell'Ufficio consolare.

Nei casi in cui deve pagarsi una tassa per una spedizione d'ufficio, che viene immediatamente consegnata alla parte, la ricevuta può esser fatta sull'atto stesso, e in tal caso consiste nella seguente annotazione da sottoscriversi dal percipiente: „La tassa consolare venne pagata a norma della rubrica della tariffa — parte — con Cor. — cent. —."

Saranno rilasciate quitanze separate:

1. anche nei casi suaccennati, qualora la parte esiga espressamente una quitanza separata;

2. ogni qualvolta si tratti della conferma di diritti che vengono pagati da conduttori di navi austriache o ungariche per operazioni d'ufficio che si riferiscono alla marina mercantile austriaca o ungherese (parte I della tariffa);

3. per tasse che a tenore dei §§ 7, 8, lett. b) e 9 del regolamento sulle tasse consolari furono assicurate, rispettivamente prenotate e pagate al momento della scadenza.

Le quitanze separate devono venir estese sopra stampiglie apposite secondo l'unita modula (form. II), che può servire per le tasse contemplate da tutte le parti della tariffa. Nelle quitanze che vengono rilasciate per le tasse previste dalla parte III della tariffa, non occorre far richiamo al numero del giornale dei proventi.

§ 5. **Ad d). Registrazione delle tasse riscosse.**

Affine di raggiungere la necessaria evidenza e a garanzia delle parti, ogni tassa riscossa in conformità alla parte I e II della tariffa deve venir registrata, tostochè ebbe luogo il versamento e il rilascio della ricevuta, nel giornale dei proventi consolari da tenersi presso ciascun Ufficio consolare.

Le competenze accessorie e diete dei funzionari consolari in affari delle parti, riscosse a sensi della parte III della tariffa delle tasse consolari, non devono venir registrate nel giornale dei proventi.

Das Journal wird in zwei Abteilungen geführt:

1. Die Journalabteilung lit. A über die nach der I. Abteilung des Konsulargebüren-Tarifes eingehobenen Gebüren, das ist über jene Gebüren, welche sich auf den Schiffahrtsbetrieb der österreichischen und ungarischen Handelsmarine beziehen und

2. die Journalabteilung lit. B über die nach der II. Abteilung des Konsulargebüren-Tarifes eingehobenen Gebüren, das ist über die Gebüren für solche Konsularamtshandlungen, die nicht unter die erste Tarifabteilung fallen.

Die Journalabteilung A ist genau nach dem beifolgenden Formulare III A zu führen.

In dem Formulare ist für die Ziffer der eingehobenen Tonnengebüren eine eigene Rubrik eröffnet, in welche jede Tonnengebür abgesondert einzutragen ist.

Es versteht sich von selbst, daß bei Binnenkonsulaten, wo keine Amtshandlungen in Seeschiffahrts-Angelegenheiten vorkommen können, die Führung der Journalabteilung A entfallen wird.

Die Journalabteilung B ist nach dem angeschlossenen Formulare III B für nicht in die erste Tarifabteilung fallende Konsularamtshandlungen anzulegen und zu führen.

§ 6. In jede der besagten Journalabteilungen sind die bezüglichen eingehobenen Gebüren, so wie sie eingehen, einzeln einzutragen und zugleich alle Rubriken derselben mit den betreffenden Daten genau auszufüllen. Jede der beiden Journalabteilungen wird mit fortlaufenden Nummern der einzelnen Posten vom 1. Jänner bis inklusive 30. Juni und vom 1. Juli bis inklusive 31. Dezember eines jeden Jahres geführt und ist mit Ende jedes Semesters ordentlich abzuschließen, die resultierende Summe der eingegangenen Proventen in demselben mit Buchstaben anzusetzen, das Journal gehörig zu datieren und zu unterschreiben.

§ 7. Verrichtungen und Verantwortlichkeit der Konsularbeamten im Gebürenmanipulations-Geschäfte.

A. Bei den für das k. und k. Ministerium des Äußern einhebenden Ämtern.

Bei den für das k. und k. Ministerium des Äußern einhebenden Konsularämtern sind mit den in den vorstehenden §§ 2 bis 6 bezeichneten Amtshandlungen die bei dem Amte befindlichen beeideten k. und k. Konsularbeamten betraut.

aa) Bei Ämtern, wo nur ein beeideter Konsularbeamter fungiert.

Bei denjenigen Ämtern, wo außer dem Amtsvorsteher kein zweiter beeideter Konsularbeamter fungiert, liegt dem beeideten Amtsvorsteher die alleinige Haftung für die Gebürenvorschreibung, sowie die Vormerkung der erst später einzuhebenden Gebüren (§ 2), die Einkassierung und Quittierung derselben (§§ 3 und 4), sowie für deren Eintragung in das Journal (§§ 5 und 6) ob. — Der beeidete Amtsvorsteher kann sich zwar für die Besorgung der einzelnen Gebürenmanipulierungsgeschäfte auch der

Il giornale deve esser tenuto in due sezioni:

1. la sezione del giornale lett. A per le tasse percepite a norma della parte I della tariffa dei diritti consolari, cioè per le tasse che si riferiscono all'esercizio della navigazione della marina mercantile austriaca e ungherese, e

2. la sezione del giornale lett. B per le tasse percepite a norma della parte II della tariffa dei diritti consolari, cioè per le tasse relative a quelle operazioni d'ufficio che non sono contemplate nella prima parte della tariffa.

La sezione A del giornale deve esser tenuta conforme all'unito formolario III A.

Per la cifra dei diritti di tonnellaggio percepiti è destinata nel formolario un'apposita rubrica, nella quale deve separatamente venir registrata ogni tassa di tonnellaggio.

S'intende da sè, che presso i consolati di terra, dove non occorrono operazioni d'ufficio in affari di navigazione marittima, va a cessare l'obbligo di tenere la sezione A del giornale.

La sezione B del giornale sarà impiantata e tenuta secondo l'acchiuso formolario III B per operazioni d'ufficio che non sono comprese nella parte I della tariffa.

§ 6. In ciascuna delle suddette sezioni del giornale saranno registrate le tasse relative singolarmente nell'ordine progressivo in cui vengono percette, e nello stesso tempo si dovranno inscrivere esattamente in tutte le rubriche i dati corrispondenti. Le singole partite saranno segnate in ciascuna delle due sezioni del giornale con numeri progressivi dal 1. Gennaio al 30 Giugno inclusivo e dal 1. Luglio al 31 Dicembre inclusivo di ogni anno, e alla fine di ogni semestre si dovrà chiudere regolarmente ciascuna sezione, indicando in lettere la somma risultante dei proventi in esso introitati, come pure apporre debitamente la data al giornale e sottoscriverlo.

§ 7. Incombenze e responsabilità degli impiegati consolari nella manipolazione delle tasse.

A. Presso gli Uffici consolari che riscuotono i proventi per conto dell'i. e r. Ministero degli esteri.

Presso gli Uffici consolari che riscuotono i proventi per conto dell'i. e r. Ministero degli esteri, le operazioni d'ufficio indicate negli antecedenti §§ 2—6 sono affidate agli ii. e rr. impiegati consolari giurati che si trovano presso l'ufficio stesso.

aa) Presso gli uffici dove funge un solo impiegato consolare giurato.

Presso quegli uffici, dove oltre il capo d'ufficio non funge altro impiegato consolare giurato, spetta al solo capo d'ufficio la responsabilità per la commisurazione delle tasse, come pure per la prenotazione delle tasse da riscuotersi in seguito (§ 2), per l'incasso e il rilascio della relativa quitanza (§§ 3 e 4), nonchè per la loro registrazione nel giornale (§§ 5 e 6). — Il capo d'ufficio giurato può bensì servirsi dell'assistenza del personale di cancelleria pel disimpegno dei singoli affari inerenti alla manipolazione

Hilfeleistung des Kanzleipersonales bedienen, doch bleibt er auch in diesem Falle sowohl gegenüber der Partei als gegenüber dem Ministerium des Äußern für die richtige Vornahme aller vorstehenden Gebürenmanipulationsakte persönlich verantwortlich. Die Unterfertigung der Quittung hat stets von dem beeideten Amtsvorsteher, beziehungsweise in seinem Namen zu geschehen.

Wenn sich in Fällen der Abwesenheit oder Dienstesverhinderung des beeideten Amtsvorstehers derselbe durch einen nicht in die Kategorie der beeideten Konsularbeamten gehörigen Konsularangestellten vertreten läßt, so hat letzterer zwar die Besorgung des Gebüreneinhebungsgeschäftes in der oben angeführten Weise auf sich, doch bleibt die volle Haftung und Verantwortlichkeit des Amtsvorstehers für die Gebarung des Stellvertreters aufrecht, es sei denn, daß derselbe unmittelbar von dem k. und k. Ministerium des Äußern bestellt werde, wo dann auf ihn die alleinige Verantwortlichkeit übergeht.

bb) Bei Ämtern, wo mehrere beeidete Konsularbeamte bestehen.

Sind aber bei einem Amte außer dem Amtsvorsteher andere beeidete Konsularbeamte zugeteilt, so ist das Gebürenmanipulationsgeschäft zwischen denselben in der Art zu verteilen, daß der Amtsvorsteher zwar stets für dasselbe im ganzen und in den Einzelheiten verantwortlich bleibt, die subalternen beeideten Beamten aber die Verantwortlichkeit für die ihnen zugewiesenen Gebürengeschäfte in solidum mit dem Amtschef tragen.

Die Verteilung des Gebürenmanipulationsgeschäftes bleibt der Anordnung des Amtsvorstehers überlassen, welcher jedem der subalternen beeideten Beamten hierbei seine bestimmte Verrichtung zuzuweisen und dafür zu sorgen haben wird, daß dieselben Geschäfte so viel als möglich von den nämlichen Individuen vorgenommen werden.

Bei größeren Ämtern, wo ein effektiver Konsularkanzleibeamter, der mit der Gebürenmanipulation betraut werden könnte, nicht vorhanden wäre, kann dieselbe unter der unmittelbaren Aufsicht und Verantwortlichkeit des beeideten Amtschefs auch einem zugeteilten Honorarbeamten übertragen werden.

§ 8. B. Bei den für eigene Rechnung einhebenden Konsularämtern.

Bei Honorarkonsularämtern, deren Vorstehern der Konsularproventenbezug mit Ausnahme der vom Werte des Nachlasses zu bemessenden Konsulargebüren und der Strafen sowie sonstiger dem Ministerium des Äußern vorbehaltenen Gebüren für eigene Rechnung überlassen ist, steht dem betreffenden Honorarkonsularfunktionär frei, das Gebürenmanipulationsgeschäft selbst zu besorgen oder ganz oder teilweise an seine Privatbeamten zu übertragen; doch ist jedenfalls ein solcher Honorarfunktionär dafür persönlich verantwortlich:

a) daß bei dem Konsularamte der allgemeine Konsulargebürentarif in allen vorkommenden Fällen in der Art richtig angewendet werde, daß keine höheren als die tarifmäßigen Gebüren eingehoben werden;
b) daß keine Gebür eingehoben werde, über welche nicht auch sogleich nach § 4 der gegenwärtigen Instruktion die Abquittierung erfolgt;

delle tasse, ma egli resta sempre anche in tal caso personalmente responsabile, tanto verso le parti come verso il Ministero degli esteri, per l'esatta esecuzione di tutti gli atti di manipolazione suaccennati. La quitanza deve essere sempre firmata dal capo d'ufficio giurato, rispettivamente in suo nome.

Qualora il capo d'ufficio giurato in caso di assenza o di altro impedimento si faccia rappresentare da un funzionario consolare che non appartiene alla categoria degli impiegati consolari giurati, assume bensì quest'ultimo il disimpegno nei modi suesposti delle mansioni relative alla percezione delle tasse, ma resta però sempre il capo d'ufficio responsabile e garante per la gestione del sostituto, qualora questi non venga direttamente destinato dall'i. e r. Ministero degli esteri, nel qual caso passa a lui solo la responsabilità.

bb) Presso gli uffici dove vi sono più impiegati consolari giurati.

Se presso un ufficio oltre il capo dello stesso sono addetti anche altri impiegati consolari giurati, gli affari relativi alla manipolazione delle tasse saranno ripartiti fra loro in modo, che il capo d'ufficio rimane bensì sempre responsabile pel complesso e per i singoli atti, ma però anche gl'impiegati subalterni giurati sono responsabili solidariamente col capo d'ufficio per gli affari relativi alle tasse loro assegnati.

La ripartizione degli affari relativi alla manipolazione delle tasse è lasciata in facoltà del capo d'ufficio, il quale dovrà assegnare a ciascuno degli impiegati subalterni giurati la incombenza ad esso spettante e dovrà aver cura, che per quanto è possibile gli stessi affari vengano sempre disimpegnati dallo stesso individuo.

Presso uffici di maggiore estensione, dove non vi è un impiegato consolare effettivo di cancelleria, al quale possa affidarsi la manipolazione delle tasse, questa potrà venir affidata anche ad un impiegato onorario addetto sotto la immediata sorveglianza e responsabilità del capo d'ufficio.

§ 8. B. Presso gli Uffici consolari che percepiscono per proprio conto.

Presso gli Uffici consolari onorari, ai cui capi è conferito il diritto di percepire i proventi consolari per proprio conto, eccettuate le tasse consolari da commisurarsi sul valore dell'eredità, le multe ed altre tasse riservate al Ministero degli esteri, resta libero al rispettivo funzionario consolare onorario di disimpegnare da sè gli affari relativi alla manipolazione delle tasse, o di affidarli totalmente od in parte ai suoi impiegati privati; tuttavia un tale funzionario onorario è in ogni caso personalmente responsabile:

a) che presso l'Ufficio consolare venga in tutti i casi applicata la tariffa generale delle tasse consolari, in modo che non sieno esatti diritti maggiori di quelli fissati dalla tariffa;
b) che non sia percepita alcuna tassa, per la quale von venga anche immediatamente rilasciata la relativa ricevuta a tenore del § 4 della presente istruzione;

c) daß keine Gebür eingehoben werde, welche nicht sogleich in die betreffende, stets ordnungsmäßig fortzuführende Journalabteilung (§§ 5 und 6 der gegenwärtigen Instruktion) eingetragen wird.

§ 9. **Gebarung mit den eingehobenen Proventen.**

a) Bei den für Rechnung des k. und k. Ministeriums des Äußern einhebenden Ämtern.

Die für Rechnung des k. und k. Ministeriums des Äußern einhebenden Ämter haben mit den eingegangenen, gehörig abquittierten und in die betreffenden Journalabteilungen eingetragenen Konsulargebüren folgendermaßen zu gebaren:

Die eingehenden Proventen sind allwöchentlich in eine mit doppelter Sperre versehene Kasse, zu welcher der Amtsvorsteher einen Schlüssel, der zweite beeidete Konsularbeamte den anderen Schlüssel hat, zu hinterlegen. Es versteht sich hierbei von selbst, daß der hinterlegte Betrag mit der Gesamtsumme der im Laufe der Woche eingehobenen, gehörig im Journale eingetragenen Teilbeträge übereinstimmen muß, zu welchem Ende von Seite des Konsuls fallweise die Prüfung vorzunehmen ist.

Für die richtige Verwahrung der eingehobenen und hinterlegten Beträge sind sowohl der Konsul, als der zweite beeidete Beamte, der den zweiten Schlüssel in Verwahrung hat, solidarisch verantwortlich.

Befindet sich bei einem Konsularamte außer dem Amtsvorsteher kein zweiter beeideter Beamter, so ist der Amtsvorsteher für die richtige Gebarung mit den Konsularproventen allein verantwortlich und entfällt in diesem Falle die doppelte Sperre.

Zu Ende eines jeden Monats hat bei den für das k. und k. Ministerium des Äußern einhebenden Ämtern die Abfuhr der in dem abgelaufenen Monate eingegangenen Proventen in der Art zu geschehen, daß dieselben in der Dienstrechnung des Konsularamtes als ein von dem k. und k. Ministerium des Äußern erhaltener Vorschuß in Empfang gestellt und zur Bestreitung der laufenden Dienstesauslagen in Verwendung gebracht werden.

Zu diesem Behufe ist mit jedem Monate vom Amtsvorstande in Gemeinschaft mit dem zweiten beeideten Beamten, wo sich ein solcher befindet, die Skontrierung der eingegangenen Beträge vorzunehmen, die Summen derselben zu beziffern und in den betreffenden Journalabteilungen für den nächsten Monat zu übertragen, so daß die am Ende des Semesters nach § 6 erscheinende Hauptsumme aus den sechs Monatsskontrierungen resultiert und mit denselben übereinstimmen muß.

§ 10. b) Bei den für eigene Rechnung einhebenden Ämtern.

Bei den Honorarkonsularämtern, wenn die Konsulargebüren für Rechnung des betreffenden Amtsvorstandes eingehoben werden, entfallen alle weiteren Vorschriften über die Gebarung der Proventen, sobald selbe tarifmäßig eingehoben, gehörig abquittiert und in die Journalabteilungen eingetragen sind, indem sie sodann von dem Perzipienten nach Belieben verwendet werden können.

c) che non sia riscossa alcuma tassa senza essere tosto eziandio registrata nella relativa sezione del giornale, la quale dovrà essere sempre regolarmente tenuta (§§ 5 e 6 della presente istruzione).

§ 9. **Gestione dei proventi percipiti.**

a) Presso gli uffici che li riscuotono per conto dell'i. e r. Ministero degli esteri.

Gli Uffici consolari che percepiscono i proventi per conto dell'i. e r. Ministero degli esteri devono relativamente alle tasse già percette, per le quali venne già rilasciata la ricevuta e che furono registrate nelle sezioni relative del giornale, procedere nel seguente modo:

I proventi introitati saranno deposti ogni settimana in una cassa munita di doppia serratura e della quale una chiave deve esser tenuta dal capo d'ufficio e la seconda dall'altro impiegato consolare giurato. S'intende già da sè, che la somma depositata deve corrispondere alla somma totale degli importi parziali percepiti durante la settimana e registrati nel giornale, al quale oggetto il console dovrà praticare di caso una revisione.

Per la esatta custodia delle somme percepite e depositate sono responsabili solidariamente tanto il console che l'altro impiegato giurato che conserva presso di sè la seconda chiave.

Se presso un Ufficio consolare oltre il capo dell'ufficio stesso non vi è alcun altro impiegato giurato, in tal caso cessa l'obbligo della doppia serratura, ed il capo d'ufficio è solo responsabile per l'esatta gestione dei proventi consolari.

Alla fine di ogni mese dovrà aver luogo presso gli uffici, che percepiscono i proventi per conto dell'i. e r. Ministero degli esteri, il versamento dei proventi incassati nel mese decorso, e ciò in maniera che essi saranno stanziati in entrata nel conto di servizio dell'Ufficio consolare, quale anticipazione ricevuta dall'i. e r. Ministero degli esteri, ed impiegati per supplire alle spese correnti d'ufficio.

A tale scopo il capo d'ufficio in consorso del secondo impiegato giurato, dove vi sia, dovrà operare ogni mese lo scontro delle somme percette, rilevare l'importo totale delle stesse e trasportarle nella relativa sezione del giornale per il mese susseguente, cosicchè la somma generale da farsi secondo il § 6 alla fine del semestre risulta dai sei scontri mensili e deve concordare con essi.

§ 10. b) Presso gli uffici che percepiscono per proprio conto.

Per gli Uffici consolari onorari, presso i quali le tasse consolari vengono percepite per conto del rispettivo capo d'ufficio, cessano tutte le ulteriori prescrizioni riguardanti la gestione dei proventi, bastando che questi sieno riscossi a norma di tariffa, che sia rilasciata la relativa quitanza e che siano esattamente registrati nelle sezioni del giornale, mentre poi ne può disporre il percepiente come meglio crede.

Dagegen sind die für Rechnung des Ministeriums des Äußern einzuhebenden Gebüren (§ 8) von den Honorarkonsularämtern in gleicher Weise wie bei den effektiven Konsularämtern in der Semestralrechnung nachzuweisen.

§ 11. **Nachweisung der eingehobenen Gebüren.**

Sowohl die für das k. und k. Ministerium des Äußern, als auch die für eigene Rechnung einhebenden Konsularämter haben die eingehobenen Konsulargebüren am Ende jedes Semesters nachzuweisen.

Diese Nachweisung geschieht mittels Vorlegung der Originalien der nach §§ 5 und 6 zu führenden und gehörig abzuschließenden Journalabteilungen A und B, welche jedesmal von dem Amtsvorsteher, und bei den für das Ministerium des Äußern verrechnenden Ämtern, bei denen sich ein zweiter beeideter, für die Gebarung der Konsularproventen mitverantwortlicher Beamte befindet, auch von diesem zu unterfertigen sind.

Diese Vorlage hat von den, einem leitenden Konsularamte unmittelbar untergeordneten Konsularämtern zunächst an das leitende Amt, und zwar längstens vier Wochen nach Ablauf des Semesters zu geschehen.

Die leitenden Konsularämter, denen überhaupt obliegt, die untergeordneten Konsularorgane hinsichtlich des Konsulargebürenwesens aufmerksam zu überwachen, haben diese Nachweisungen der untergeordneten Ämter zu sammeln, vorläufig durchzugehen, allfällige Unrichtigkeiten aufklären und verbessern zu lassen, und sodann die rektifizierten Journale der dependierenden Ämter, sowie ihre eigenen Originaljournale längstens innerhalb acht Wochen nach Ablauf eines jeden Semesters an das k. und k. Ministerium des Äußern einzusenden.

Im Falle, als wegen der Entlegenheit vom Amtssitze des leitenden Amtes oder aus anderen Ursachen die Einsendung der Journale von Seite eines oder des anderen dependierenden Amtes nicht innerhalb des oben angeführten Zeitraumes erfolgen könnte, hat das leitende Amt mit der Einsendung seiner eigenen Journale nicht bis zum Einlangen der sich verspätenden Nachweisungen zuzuwarten, vielmehr letztere bei deren Eintreffen nachzutragen.

Die dem k. und k. Ministerium des Äußern unmittelbar unterstehenden Konsularämter, welchen keine Ämter untergeordnet sind, haben ihre Proventenjournale ebenfalls längstens binnen vier Wochen nach dem Schlusse jedes Semesters an das k. und k. Ministerium des Äußern einzusenden.

Im Falle, als im Laufe des Jahres bei einem Konsularamte keine Konsulargebüren eingehoben werden, ist hierüber in einem negativen Ausweise die Anzeige zu erstatten.

§ 12. Von den nach Vorschrift des § 11 einzusendenden Originaljournalen haben sämtliche Konsularämter legalisierte Abschriften zurückzubehalten, und solche beim Amte aufzubewahren.

§ 13. Für die genaue Einhaltung der im § 11 vorgezeichneten Termine werden die Vorsteher der Konsularämter persönlich verantwortlich gemacht, und es wird jede nicht genügend aufgeklärte oder gerechtfertigte Überschreitung derselben, wofern sie nicht etwa im Zusammenhange mit einem größeren Verschulden noch strenger beurteilt werden müßte, als eine Dienstesvernachlässigung betrachtet und geahndet werden.

All'incontro le tasse da riscuotersi per conto del Ministero degli esteri (§ 8) saranno specificate dagli Uffici consolari onorari nel conto semestrale nello stesso modo come presso gli Uffici consolari effettivi.

§ 11. **Specificazione delle tasse riscosse.**

Tanto gli Uffici consolari che esigono i proventi per conto dell'i. e r. Ministero degli esteri, come quelli che li percepiscono per conto proprio, dovranno specificare alla fine di ogni semestre le tasse consolari incassate.

Tale specificazione si fa producendo in originale le sezioni del giornale A e B, le quali devono esser tenute a norma dei §§ 5 e 6, essere chiuse regolarmente e sottoscritte dal capo d'ufficio, e presso gli uffici che percepiscono i proventi per conto dell'i. e r. Ministero degli esteri, presso i quali vi è un secondo impiegato giurato corresponsabile per la gestione dei proventi consolari, anche da questo.

Gli Uffici consolari immediatamente subordinati ad un Ufficio consolare dirigente dovranno presentare dapprima a quest'ultimo la specificazione suddetta al più tardi quattro settimane dopo la fine del semestre.

Gli Uffici consolari dirigenti, ai quali in generale spetta di sorvegliare attentamente gli Uffici subalterni in quanto riguarda i proventi consolari, devono raccogliere tali specificazioni degli Uffici loro subordinati, praticarne una preliminare revisione, far chiarire e rettificare eventuali inesattezze, e spedirle poscia così rettificate all'i. e r. Ministero degli esteri, unitamente ai propri giornali in originale al più tardi entro otto settimane dopo l'espiro di ogni semestre.

Nel caso che o per la distanza della residenza dall'ufficio dirigente o per altri motivi non potesse aver luogo entro il termine suaccennato la spedizione dei giornali da parte di uno o dell'altro degli uffici subalterni, l'Ufficio consolare dirigente non dovrà già attendere a far la spedizione dei propri giornali, finchè giungano quelli in ritardo, ma dovrà rimettere questi ultimi posteriormente allorchè gli perveranno.

Gli Uffici consolari che dipendono direttamente dall'i. e r. Ministero degli esteri ai quali non sono subordinati altri Uffici consolari, devono pure rimettere i loro giornali dei proventi all'i. e r. Ministero degli esteri al più tardi entro quattro settimane dopo la fine di ogni semestre.

Qualora presso un Ufficio consolare non fosse stata riscossa nel corso dell'anno alcuna tassa, si dovrà farne rapporto con un prospetto negativo.

§ 12. Ogni Ufficio consolare deve trattenere e conservare con cura negli atti una copia legalizzata dei giornali originali, che deve trasmettere a tenore del § 11.

§ 13. Per la esatta osservanza dei termini fissati dal § 11 sono tenuti personalmente responsabili i capi degli Uffici consolari, ed ogni trasgressione degli stessi, che non sia sufficientemente chiarita o giustificata, verrà considerata e punita quale negligenza di servizio, qualora per la sua connessione con qualche colpa più grave non dovesse venir giudicata ancor più severamente.

§ 14. Bei den für das k. und k. Ministerium des Äußern verrechnenden Ämtern hat die Vorlage der Originalproventenjournale in Verbindung mit der Dienstrechnung, sowie mit den Depositenjournalen oder, wo keine Depositen vorhanden sind, mit den bezüglichen negativen Ausweisen, dann mit den Amtsinventarien unter weiterer Anschließung einer beglaubigten Abschrift der im § 2 dieser Vorschrift vorgezeichneten Gebürenvormerkregister zu geschehen, und werden die Proventenjournale zugleich mit der Dienstrechnung als Beleg für die Einnahmspost — Dienstvorschüsse zur Bestreitung der Dienstauslagen (§ 9) buchhalterisch behandelt werden.

Bei den für eigene Rechnung einhebenden Ämtern, welche auch eine Dienstrechnung legen, hat die Vorlage der Proventenjournale ebenfalls zugleich mit der Dienstrechnung, den Depositenjournalen oder, wo keine Depositen vorhanden sind, mit den bezüglichen negativen Ausweisen stattzufinden.

§ 15. Auflage der Drucksorten.

Die für die beiden Journalabteilungen A und B (§ 5) und die Quittungen (§ 4) erforderlichen Drucksorten haben die effektiven Konsularämter genau nach den vorgezeichneten Formularien auf Kosten des Amtspauschales, die Honorarämter auf Kosten des Amtsvorstandes zu beschaffen.

Formulare I. Vormerkregister.

Fortlaufende Zahl	Nummer des Einreichungsprotokolls usw.	Datum der Vorschreibung	Name der Zahlungspflichtigen	Gegenstand der Gebürenentrichtung	Berufung auf die Tarifpost	Vorgeschriebener Betrag K	h	Anmerkung. Zeitpunkt der Abstattung
				Summe .				

ad

Quittungs-Formulare II.

Journals-Nr. Quittung	Beziehung auf die Tarifsabteilung und Zahl, wonach die Gebür bemessen wurde	Bezahlte Gebür K	h
Summe			
. . . . am	Unterschrift.		

§ 14. Presso gli Uffici consolari, che riscuotono i proventi per conto dell'i. e r. Ministero degli esteri, la presentazione dei giornali originali dei proventi deve aver luogo contemporaneamente a quella del conto di servizio nonchè a quella dei giornali dei depositi oppure, dove non esistono depositi, dei relativi prospetti negativi, indi degl'inventarii d'ufficio, acchiudendovi inoltre una copia legalizzata dei registri di prenotazione delle tasse indicati nel § 2 di questa istruzione; i giornali dei proventi serviranno a corredo della partita d'introito „anticipazioni di servizio per supplire alle spese d'ufficio" (§ 9) e verranno assoggettati alla revisione contabile insieme al conto di servizio.

Presso gli Uffici consolari che riscuotono i proventi per conto proprio e rendono pur conto delle spese di servizio, la presentazione dei giornali dei proventi deve del pari aver luogo contemporaneamente a quella del conto di servizio, dei giornali dei depositi, oppure dove non vi sono depositi, assieme ai rispettivi prospetti negativi.

§ 15. Acquisto delle stampiglie.

Le stampiglie necessarie per le due sezioni A e B del giornale (§ 5) e per le quitanze (§ 4) dovrano essere provvedute dagli Uffici consolari effettivi, precisamente secondo i prescritti formolari, col paussale d'ufficio, dagli uffici onorari invece a spese del capo d'ufficio.

Formolario I. Registro di prenotazione.

Numero progressivo	Numero del protocollo degli esibiti	Data della commisurazione	Nome della parte debitrice	Oggetto per cui ha luogo il pagamento della tassa	Riferimento alla rubrica della tariffa	Somma commisurata		Osservazioni. Epoca del pagamento
						Cor.	cent.	
				Somma .				

Formolario di quitanza II.

No. del giornale Quitanza	Riferimento alla parte e al numero della tariffa, secondo cui venne commisurata la tassa	Tassa pagata	
		Cor.	cent.
Somma			
		Firma.	

Formulare III A. Journal, Abteilung A.

Fortlaufende Zahl / Beziehungen auf das Schiffahrts- und Exhibiten-Protokoll	Tag, Monat und Jahr, an und in welchem	Name des Schiffes, für welches	Name des Schiffsführers, von welchem	Anzahl der Schiffstonnen, wofür	Angabe, ob das Schiff ein Schiff der kleinen Küstenfahrt, der großen Küstenfahrt oder weiter Fahrt war	Angabe, ob die Tonnengebür ganz oder zur Hälfte oder mit dem vierten Teile zu entrichten war	Bezeichnung der übrigen Amtshandlungen, wofür (außer der Tonnengebür) noch eine andere Gebür nach der Abteilung I des Tarifes zu entrichten war	Beziehung auf die Tarifpost, wonach die Gebür bemessen und eingehoben wurde	Einnahme					
	die entfallende Gebür gezahlt wurde								an Tonnengebüren		an anderen in der Abteilung I des Tarifes enthaltenen Gebüren		Zusammen	
									K	h	K	h	K	h
							Fürtrag .							

Formulare III B. Journal, Abteilung B.

Fortlaufende Zahl / Beziehung auf das Exhibiten-, Paß-, Legalisierungs- etc. Protokoll	Tag, Monat und Jahr, an und in welchem	Namen der Parteien, von denen	Bezeichnung der verschiedenen Amtshandlungen, für welche	Beziehung auf die Tarifszahl, nach welcher die Gebür bemessen und entrichtet wurde	Gebüreneinnahme in K.-W.	
	die entfallenden Gebüren eingezahlt wurden				K	h
			Fürtrag .			

10. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 9. Oktober 1902, Z. 66.197/10.

Seit Einführung des neuen Konsulargebüren-Tarifes hat sich wiederholt der Fall ereignet, daß Parteien, die sich durch eine Gebürenbemessung für beschwert erachteten, hieramts oder bei einem anderen als dem die Gebür einhebenden Konsularamte um Erteilung von Auskünften eingeschritten sind.

Nachdem diese Anfragen zum geringsten Teile in der Absicht erfolgen, ausdrücklich einen Rekurs gegen die Bemessung der Konsulargebür

Formolario III. A. Giornale, Sezione A.

Numero progressivo / Riferimento al protocollo degli esibiti di navigazione	Giorno mese ed anno in cui	Nome del bastimento pel quale	Nome del conduttore della nave dal quale	Numero delle tonnellate per le quali	Indicazione, se si tratta di un bastimento di piccolo cabotaggio, di grande cabotaggio o di lungo corso	Indicazione, se il diritto di tonnellaggio doveva pagarsi per intero, per metà o per un quarto	Indicazione delle altre operazioni d'ufficio, per le quali (oltre il diritto di tonnellaggio) doveva pagarsi anche un' altra tassa secondo la parte I della tariffa	Riferimento alla rubrica della tariffa, giusta la quale fu commisurata e riscossa la tassa	Introito					
	fu pagata la tassa relativa								per diritti di tonnellaggio		per altre tasse comprese nella parte I della tariffa		Totale	
									Cor.	cent.	Cor.	cent.	Cor.	cent.
							Trasporto.							

Formolario III. B. Giornale, Sezione B.

Numero progressivo / Riferimento al protocollo degli esibiti, passaporti, legalizzazioni ecc.	Giorno mese ed anno in cui	Nome delle parti dalle quali	Indicazione delle varie operazioni d'ufficio per le quali	Riferimento al numero della tariffa, secondo il quale venne commisurata e pagata la tassa	Introito di tasse nella Val. in Cor.	
	furono versate le relative tasse					
					Cor.	cent.
			Trasporto .			

zu ergreifen, meistens aber nur der Unkenntnis des Umstandes entspringen, daß seit 1. Juli l. J. ein neuer Konsulargebüren-Tarif mit erhöhten Gebürensätzen in Wirksamkeit steht, wird das k. und k. Konsularamt zur Hintanhaltung der hieraus sich ergebenden langwierigen und nicht im Interesse der Partei gelegenen Korrespondenzen aufgefordert, in geeigneter Weise dafür Sorge zu tragen, daß, insolange sich der neue Konsulargebüren-Tarif nicht eingelebt hat, die Parteien in dieser Richtung entsprechend belehrt werden mögen.

Diese Aufklärungen hätten seitens des gebürenbemessenden Amtes insbesondere in jenen Fällen eingehend zu geschehen, in welchen die Partei schon bei Bekanntgabe der Gebür reklamiert, sonst aber durch Anschlag an der Amtstafel des Konsulates zu erfolgen.

Es ist selbstverständlich, daß sich die Ingerenz des Konsularamtes auf den Charakter einer Belehrung zu beschränken hat, durch welche das Rekursrecht der Partei in keiner Weise berührt werden darf.

11. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 10. November 1902, Z. 67.030/10.

Die Direktion der königlich ungarischen Dampfschiffahrts-Aktiengesellschaft „Adria" hat zur Kenntnis des Ministeriums des Äußern gebracht, daß zahlreiche k. und k. Konsularämter von ihren Schiffsführern für auf den Schiffsbetrieb sich beziehende konsularische Amtshandlungen Gebüren einheben.

Über Ansuchen der genannten Gesellschaft wird das k. und k. Konsularamt hiermit auf das h. o. Circulare vom 31. Dezember 1891, Z. 42.825/9, speziell aufmerksam gemacht, wonach die Schiffe der Dampfschiffahrtsgesellschaft „Adria" für die Dauer des vom königlich ungarischen Handelsministers mit derselben abgeschlossenen Vertrages von der Zahlung der Konsularschiffsgebüren bei allen k. und Konsularämtern befreit sind.

Das k. und k. Konsularamt wird unter einem in Kenntnis gesetzt, daß die Gültigkeitsdauer des erwähnten Vertrages durch Gesetzartikel VII vom Jahre 1901 bis 1921 verlängert worden ist.

12. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 7. Jänner 1903, Z. 81.912/10 ex 1902.

Im Nachhange zum h. o. Circularerlasse vom 10. November 1902, Z. 67.030/10, findet das Ministerium des Äußern um vorgekommenen Irrtümern in der Auslegung dieses Erlasses in Zukunft vorzubeugen, nachstehende Erläuterung zu geben:

Unter Konsularschiffsgebüren, von deren Entrichtung die Schiffe der Dampfschiffahrtsgesellschaft „Adria" für die Vertragsdauer befreit sind, sind bloß die Gebüren sub Tarifpost 1 bis 8, Abteilung I des Konsulargebüren-Tarifes zu verstehen, während die Anmeldung und Aufnahme der Seeverklarung (Tarifpost 9 und 10 der ersten Abteilung) nach wie vor gebürenpflichtig ist.

Maßgebend hierfür ist, daß die für die Seeverklarung zu entrichtende Gebür keineswegs als eine eigentliche Konsularschiffsgebür, das heißt als eine Abgabe für den von den Konsularämtern zu leistenden politisch-administrativen Schutz und Beistand, sondern als eine Taxe für eine Amtshandlung und Beurkundung ansusehen ist, welche lediglich einen Schutz auf privatrechtlichem Gebiete, das ist die Herstellung eines dem Privatrechte angehörigen Beweismittels ad perpetuam memoriam begründet.

Die bezüglich des österreichischen Lloyd mit h. o. Circularerlaß vom 13. September 1875, Z. 14.368/VIII, von welchem ein Exemplar anbei mitfolgt, getroffenen analogen Bestimmungen bleiben unverändert in Kraft.

Der Empfang dieser Circularerlässe wolle anher bestätigt werden.

XIV.

Normalien über die Einhebung und Verrechnung von Stempel-, Tax- und unmittelbaren Gebüren im Auslande für Rechnung der Finanzbehörden des Inlandes, sowie über die direkten Steuergebüren, die Rentensteuer und Personaleinkommensteuer.

1. Verordnung des k. k. Finanzministeriums im Einverständnisse mit den k. k. Ministerien des Äußern und der Justiz vom 8. April 1854, R. G. B. Nr. 84, über die Anwendung der §§ 1, B, und 57 der Gesetze vom 9. Februar und 2. August 1850.

Zur Behebung der Zweifel über die Anwendung der §§ 1, B, und 57 der Gesetze vom 9. Februar und 2. August 1850 auf das im Auslande befindliche Verlassenschaftsvermögen österreichischer, im Auslande verstorbener Untertanen, auf das hierlands befindliche Verlassenschaftsvermögen von Personen, welche keine österreichischen Untertanen sind, ferner auf dasjenige, was jemandem aus einem Nachlasse, welcher den gedachten Gesetzen nicht unterworfen ist, hierlands zufällt, endlich über den Umstand, wo das gebürenpflichtige Nachlaßvermögen eines Ausländers zur Gebürenbemessung nachzuweisen ist, wird im Einverständnisse mit den Ministerien des Äußern und der Justiz bedeutet:

1. Den angefürten Bestimmungen der obengedachten Gesetze unterliegt auch das im Auslande befindliche Verlassenschaftsvermögen der im Auslande verstorbenen österreichischen Untertanen mit Ausschluß desjenigen, welches in unbeweglichen Gütern besteht. Die an den fremden Staat, in welchem das Nachlaßvermögen sich befindet, von diesem Vermögen als solchem entrichteten Gebüren und Abgaben sind bei gehöriger Nachweisung mit Ausschluß des Betrages, welcher auf die im Auslande befindlichen unbeweglichen Sachen entfällt, unter die auf dem Nachlasse haftenden Passiven zu rechnen.

2. Auch auf das hierlands befindliche Nachlaßvermögen solcher Personen, welche keine österreichischen Untertanen sind, haben die erwähnten gesetzlichen Bestimmungen Anwendung:

a) Ohne Ausnahme, soweit das Nachlaßvermögen aus in den k. k. österreichischen Staaten liegenden unbeweglichen Sachen besteht. Schulden, welche sowohl auf dem unbeweglichen hierlands befindlichen, als auch auf dem ausländischen Verlassenschaftsvermögen haften, sind von dem ersteren nur nach Verhältnis dieser beiden Teile des Gesamtvermögens in Abzug zu bringen.

b) Soweit der Nachlaß in beweglichen Sachen besteht, wenn nicht nachgewiesen wird, daß bewegliches Nachlaßvermögen österreichischer Untertanen als solches keiner wie immer gearteten Gebür in jenem Staate, welchem der Erblasser angehört, unterliegt. Nur das hierlands befindliche bewegliche Verlassenschaftsvermögen der an dem österreichischen Kaiserhofe beglaubigten Gesandten, ihrer Gesandtschaftsbeamten und Dienstleute ist unbedingt gebürenfrei zu behandeln, wenn diese Personen keine österreichischen Untertanen sind.

3. Ist der Nachlaß selbst ganz oder zu einem Teile den gedachten Gesetzen nicht unterworfen, so kann auch dasjenige, was einem österreichischen Untertan oder einem Ausländer aus dem, den erwähnten Gesetzen nicht unterworfenen Nachlaßvermögen als Erbschaft, Vermächtnis oder Schenkung auf den Todesfall zufällt, als Gegenstand der Gebür für Vermögensübertragungen von Todeswegen nicht angesehen werden.

4. Handelt es sich um ein gebürenpflichtiges Nachlaßvermögen, hinsichtlich dessen die Abhandlungspflege den österreichischen Gerichten nicht zusteht, so haben die Erben den Nachlaßausweis (§ 46 des Gesetzes vom 9. Februar und vom 2. August 1850 und Verordnung vom 23. März 1852, R. G. B. Nr. 84) unmittelbar dem zur Gebürenbemessung bestimmten Amte des Bezirkes, in welchem der Erblasser verstorben ist, und falls dieser im Auslande mit dem Tode abgegangen wäre, dem Zentraltaxamte in Wien zum Zwecke der Gebürenbemessung zu überreichen[1]).

2. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 2. September 1871, Z. 11.718/IV.

Das königlich ungarische Finanzministerium hat anher den Wunsch ausgesprochen, daß zur Vereinfachung des Geschäftsverfahrens bei Einhebung der direkten Steuern und unmittelbaren Gebüren von im Auslande lebenden Staatsangehörigen die königlichen Finanzdirektionen in den Ländern der ungarischen Krone in Gebüren- und Steuerangelegenheiten mit den k. und k. Missionen und Konsularbehörden in unmittelbare Amtskorrespondenz treten möchten.

Da gegen einen solchen Vorgang kein Anstand obwaltet, so hat das k. und k. Ministerium des Äußern dem königlich ungarischen Finanzministerium zustimmend geantwortet, und wird das k. und k. Konsularamt hiervon mit dem Bemerken in Kenntnis gesetzt, daß demnach den Zuschriften der ungarischen Finanzdirektionen in den oberwähnten Angelegenheiten Folge zu geben und an dieselben gleich unmittelbar die betreffende Erledigung zu richten sein wird.

3. Erlaß des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 15. März 1880, Z. 4616/7.

Nachdem durch den Gesandtschaftsbericht vom 20. September vorigen Jahres, Nr. CCCXC, konstatiert wurde, daß die fürstlich rumänischen Behörden die nach den rumänischen Gesetzen[2]) entfallenden Gebüren von den beweglichen Nachlässen österreichisch-ungarischer Staatsangehöriger ausnahmslos einheben, ist zur Herstellung eines reziproken Vorgehens der diesseitigen Behörden von dem k. k. Finanzministerium, im Einvernehmen mit dem k. k. Justizministerium, die hier nachfolgende Verordnung über die Gebürenbehandlung des hierlands befindlichen beweglichen Nachlasses rumänischer Staatsangehöriger erlassen und durch das Verordnungsblatt des k. k. Finanzministeriums publiziert worden. Seitens des königlich

[1]) Wenn es sich um ein gebürenpflichtiges Nachlaßvermögen eines ungarischen Staatsangehörigen handelt, so haben die Erben den Nachlaßausweis dem Zentraltaxamte in Budapest zum Zwecke der Gebürenbemessung zu überreichen.

[2]) Gesetz über die Stempel- und Einregistrierungsgebüren. Bukarest, 1879. Kapitel V, Art. 29, 30, 32, Kapitel VI, Art. 34, 40, 41 bis 57.

ungarischen Finanzministeriums ist eine konforme Verordnung an die königlich ungarischen Finanzbehörden und Gebürenbemessungsämter ergangen.

Indem ich Euer Wohlgeboren ersuche, hiervon die unterstehenden Konsularämter entsprechend verständigen zu wollen, bemerke ich noch, daß wir von dem im obigen Gesandtschaftsberichte in Antrag gebrachten Austausche von Erklärungen mit der fürstlichen Regierung über den bei der Gebürenentrichtung von österreichisch-ungarischen Nachlässen zu beobachtenden Vorgang vorerst abzusehen erachten.

Ad 3. Verordnung des k. k. Finanzministeriums, im Einvernehmen mit dem k. k. Justizministerium, sowie den königlich ungarischen Ministerien der Finanzen und der Justiz, betreffend die Gebürenbehandlung des hierlands befindlichen beweglichen Nachlasses rumänischer Staatsangehöriger (laut Mitteilung des k. k. Finanzministeriums vom 25. Februar 1880, Z. 5349.[1])

Mit Beziehung auf die Ministerialverordnung vom 8. April 1854, R. G. B. Nr. 84, wird bekanntgegeben, daß nach dem Grundsatze der Reziprozität das in der österreichisch-ungarischen Monarchie befindliche bewegliche Nachlaßvermögen von rumänischen Staatsangehörigen, der Vermögensübertragungsgebür nach den allgemeinen Bestimmungen der Gebürengesetze unterliegt.

Hierdurch bleibt jedoch die im Punkt 26 der genannten Verordnung enthaltene Ausnahme zugunsten der hier beglaubigten Gesandten, ihrer Gesandtschaftsbeamten und Dienstleute, wenn diese Personen keine österreichischen Untertanen sind, unberührt.

4. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 24. Jänner 1885, Z. 607/3.

Im Einvernehmen mit dem k. und k. Ministerium des Äußern und dem k. k. Ministerium des Innern hat das k. k. Finanzministerium die beifolgende im Reichsgesetzblatt I. Stück 1885 erscheinende Verordnung vom 28. Dezember 1884, Z. 40.295, erlassen, durch welche die bisherigen der k. und k. Mission / dem k. und k. Konsularamt mit h. o. Circulare vom 8. April 1860, Z. 3827/K, mitgeteilten Bestimmungen über die Geschäftsbehandlung und Verrechnung der durch die k. und k. Missionen und Konsulate von Parteien im Auslande einzuhebenden Stempel- und unmittelbaren Gebüren eine Abänderung erleiden.

Wie die k. und k. Mission / das k. und k. Konsularamt aus diesen neuen Bestimmungen, welche vom 1. Jänner 1885 in Kraft zu treten haben, entnehmen wolle, entfällt durch dieselben die Verrechnung der fraglichen Stempel- und unmittelbaren Gebüren in der Dienstrechnung und tritt an deren Stelle die Barsendung der eingehobenen Beträge an die requirierenden inländischen Behörden. Diese Barsendung hat von Fall zu Fall stattzufinden.

Während das k. k. Ministerium des Innern eine fallweise Einsendung der fraglichen Gebüren vorzuziehen erachtet, hat das königlich ungarische Ministerium des Innern erklärt, daß es nicht notwendig sei, die Paßgebüren jedem einzelnen Paßansuchen beizuschließen, sondern daß die Paßausstellungsgebüren demselben vierteljährig kumulativ eingesendet werden können.

---

[1]) Veröffentlicht im Verordnungsblatte des k. k. Finanzministeriums.

5. Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 28. Dezember 1884, Z. 40.295, R. G. B. Nr. 2 ex 1885,

betreffend die Änderung der bisherigen Bestimmungen über die Geschäftsbehandlung und Verrechnung der durch die k. und k. diplomatischen Missionen und Konsularämter von Parteien im Auslande einzuhebenden Stempel- und unmittelbaren Gebüren.

Im Einvernehmen mit dem k. und k. Ministerium des Äußern und dem k. k. Ministerium des Innern werden die Verordnungen vom 17. März 1860, Nr. 11.076, R. G. B. Nr. 74 und vom 15. November 1863, Nr. 54.395, R. G. B. Nr. 99, über die Geschäftsbehandlung und Verrechnung der durch die k. und k. Missionen und Konsularämter von Parteien im Auslande einzuhebenden Stempel- und unmittelbaren Gebüren abgeändert, und es haben an Stelle derselben, vom 1. Jänner 1885 angefangen, die nachfolgenden Anordnungen zu treten:

I. Bei Ausfertigung von Reise- und sonstigen gebürenpflichtigen Urkunden über Ansinnen der k. und k. Missionen und Konsulate für Parteien im Auslande, haben die inländischen Behörden, welche derartige Urkunden ausstellen, die zu entrichtende Stempelgebür mit dem Beisatze auf den Urkunden anzumerken, daß die Entrichtung derselben an die bezügliche k. und k. Missions- oder Konsulatskanzlei unmittelbar zu erfolgen hat.

Die k. und k. Missionen und Konsulate haben die auf diesen Urkunden bemerkten Beträge vor deren Ausfolgung von den Parteien einzuheben, den Empfang auf den Urkunden zu bestätigen, den eingehobenen Betrag aber nicht in der Dienstrechnung in Empfang zu stellen, sondern mittels einer, den Namen des Zahlungspflichtigen und die Bezeichnung der stempelpflichtigen Urkunde enthaltenden Zuschrift unmittelbar an jene österreichische Behörde, von welcher die Urkunde übersendet worden ist, einzusenden.

Diese Behörde hat sodann jene Zuschrift nebst dem eingesendeten Betrage an das im Orte befindliche, mit der Perzeption von Stempel- und unmittelbaren Gebüren betraute Amt mit dem Ersuchen um die vorschriftsgemäße Vorschreibung und Verrechnung zu leiten.

II. Über alle anderen nach dem Gesetze vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, und den nachfolgenden einschlägigen Gesetzen und Verordnungen vorzuschreibenden Gebüren sind an Angehörige fremder Staaten Gebürennoten und an im Auslande sich aufhaltende österreichische Untertanen Zahlungsaufträge auszufertigen.

Die Zustellung der Gebürennoten (Zahlungsaufträge) wird über unmittelbare Requisition der österreichischen Finanzlandesbehörden durch die k. und k. Missionen und Konsulate veranlaßt.

Die Vorlage der Gebürennoten (Zahlungsaufträge) und der bezüglichen Verhandlungsakten seitens der vorschreibenden Ämter an die Finanzlandesbehörde hat aber nur dann stattzufinden, wenn die Einbringung der Gebür von den dafür gesetzlich haftenden, im Inlande sich befindenden Personen erfolglos war, oder der Fall einer solchen Haftung nicht vorhanden ist.

In der Gebürennote (dem Zahlungsauftrage) ist die inländische Kasse, an welche die Zahlung geleistet werden soll, genau zu bezeichnen, ferner die Verpflichtung zur Zahlung der Verzugszinsen für den Fall der Nichteinhaltung der Zahlungsfrist, die Rekursklausel und hinsichtlich des im Inlande befindlichen Vermögens des Zahlungspflichtigen die Exekutions-

androhung mit dem Beifügen anzuführen, daß die Gebür nach Ablauf der Zahlungsfrist auf dessen Kosten unverzüglich im Exekutionswege hereingebracht werden würde.

Die Gebürenvorschreibung hat sich in jenen Fällen, in welchen der Zahlungspflichtige ein Vermögen im Inlande, auf welches die Exekution geführt werden könnte, nicht besitzt, auf die ordentliche Gebür und den 25prozentigen Zuschlag zu beschränken.

Die Finanzlandesbehörde hat sowohl die Bemessung der Gebür auf Grund der Verhandlungsakten einer genauen Prüfung zu unterziehen, als auch die Gebürennote (den Zahlungsauftrag) selbst in Absicht auf die vorstehenden Bestimmungen zu überprüfen und nach anstandslosem Befunde sich wegen Zustellungsveranlassung an die bezügliche k. und k. Mission (Konsulat) zu wenden, dieselbe um die Übermittlung des von dem Zahlungspflichtigen ausgefüllten Zustellungsscheines, beziehungsweise um die Bekanntgabe der der Zustellung sich entgegenstellenden Hindernisse und für den Fall, daß der Zahlungspflichtige den vorgeschriebenen Gebürenbetrag etwa freiwillig bei der k. und k. Mission (dem Konsulate) erlegen sollte, um die Einsendung desselben an die in dem Ersuchschreiben der Finanzlandesbehörde zu bezeichnende inländische Kasse zu ersuchen.

Dagegen ist an die k. und k. Missionen und Konsulate das Ersuchen um Einhebung der einem fremden Staatsangehörigen, oder einem im Auslande wohnhaften österreichischen Untertan vorgeschriebenen, von demselben innerhalb der gesetzlichen Frist nicht bezahlten Gebür nicht zu stellen, weil sich die Intervention dieser Behörden nur auf die Veranlassung der Zustellung der Gebürennoten (Zahlungsaufträge) und auf die Übernahme und Einsendung der freiwillig von den Parteien bei denselben erlegten Beträge zu beschränken hat.

Die Zuschriften und Dienstpakete an die k. und k. Missionen und Konsulate sind bei der Aufgabe zu frankieren. Eine Ausnahme besteht nur bezüglich der Amtskorrespondenzen nach jenen Orten der Türkei, wo k. und k. Postämter bestellt sind.

Eine vollständige Übersicht des Standes der k. und k. österreichisch-ungarischen Konsularämter in sämtlichen fremden Staaten wird alljährlich im Monate Jänner in der „Wiener Zeitung“ kundgemacht.

Die Gebürennoten (Zahlungsaufträge) an im Königreiche Sachsen wohnende Zahlungspflichtige sind im Wege der Finanzbezirksdirektionen (Gebürenbemessungsämter), welchen in diesem Falle die obangeordnete Überprüfung derselben obliegt, unmittelbar an die königlich sächsischen Gerichte zur Zustellungsveranlassung zu leiten. Auch diese Ersuchschreiben sind zu frankieren.

Das Verzeichnis der Gerichte des Königreiches Sachsen ist im Reichsgesetzblatte vom Jahre 1857, Nr. 15, Seite 37, enthalten.

Da nach den vorstehenden Anordnungen (sub II) die den im Auslande domizilierenden Zahlungspflichtigen bemessenen Gebüren in Vorschreibung und in Evidenz der vorschreibenden Ämter verbleiben, und die Verrechnung der entweder bei diesen Ämtern unmittelbar eingezahlten oder der von den k. und k. Missionen (Konsulaten) eingesendeten Gebürenbeträge nach den allgemeinen Vorschriften erfolgen wird, hat es von der bisherigen Mitteilung der Gebürenvorschreibung an das Rechnungsdepartement des k. und k. Ministeriums des Äußern von der durch dieses

Rechnungsdepartement vorzunehmenden Vorschreibung der Gebüren auf eigenen Konto der k. und k. Missionen, infolgedessen auch von der Ausfertigung von Vorschreibungszertifikaten, ferner von der Verrechnung der bei den k. und k. Missionen erlegten Beträge vermittels der Dienstrechnungen und von der Verfassung der Jahresrückstandsausweise seitens dieses Rechnungsdepartements sein Abkommen zu finden.

6. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 22. April 1886, Z. 1603/3.

Da jede den Betrag von 630 fl. jährlich übersteigende Entlohnung der Einkommensteuerbemessung unterliegt, wird das k. und k. Konsulat eingeladen, anher bekanntzugeben, ob und welche Diurnisten bei dem dortigen Amte ein, den Betrag von 630 fl. jährlich übersteigendes Honorar oder Diurnum aus dem Dienstpauschale beziehen.

7. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 18. Juli 1895, Z. 28.050/7.

Das königlich ungarische Finanzministerium hat auf Grund der Allerhöchsten Entschließung Seiner k. und k. Apostolischen Majestät vom 18. Juni l. J. das königlich ungarische Zentraltax- und Gebürenbemessungsamt in Budapest vom 1. Juli l. J. an mit einem größeren Wirkungskreise bekleidet und im Zusammenhange damit angewiesen, von diesem Zeitpunkte an in allen jenen Angelegenheiten, welche auf die Zustellung von Zahlungsaufträgen für Stempel- und Rechtsgebüren oder auf das Einheben von Gebüren sich beziehen, und welche hinsichtlich des Verfahrens gegenüber im Auslande wohnenden Parteien die Intervention der k. und k. Konsularämter erfordern, mit diesen direkt zu verkehren.

Diese Verfügung involviert insofern eine Neuerung, als die bezüglichen Agenden bisher in den Wirkungskreis der königlichen Finanzdirektion von Budapest gehörten.

Über Wunsch des königlich ungarischen Finanzministeriums wird das k. und k. Konsularamt von vorstehendem mit dem Ersuchen in Kenntnis gesetzt, derartige von dem königlich ungarischen Zentraltax- und Gebürenbemessungsamte einlangende Ersuchschreiben der Erledigung zuführen zu wollen.

8. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 28. Juni 1898, Z. 26.280/3.

In der Anlage wird der k. und k. Vertretungsbehörde der Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 4. Mai 1898, Nr. 4510, betreffend die Rentensteuerbehandlung der aus dem Auslande fließenden Zinsen und Renten zur Kenntnisnahme unter Beifügung nachstehender Bemerkungen des k. k. Finanzministeriums übermittelt:

Nach dem Dafürhalten des Finanzministeriums ist es in doppelter Richtung erwünscht, daß die auswärtigen Vertretungen von dem Inhalte dieses Erlasses Kenntnis erlangen.

Einerseits ist zu erwarten, daß sich wiederholt Parteien mit dem Ersuchen um Auskünfte oder um Beglaubigung der in diesem Erlasse vorgesehenen Bestätigungen über die ausländische Steuerbehandlung von

Zinsen, Renten oder Unternehmungen an die auswärtigen österreichisch-ungarischen Vertretungen wenden werden, in welchem Falle es im Interesse der Parteien sowohl wie der Sache selbst gelegen ist, wenn die auswärtigen Vertretungen über Zweck und erforderlichen Inhalt derartiger Auskünfte orientiert erscheinen.

Andrerseits wird sich aber voraussichtlich auch das k. k. Finanzministerium nicht selten in die Notwendigkeit versetzt sehen, die Mitwirkung der auswärtigen Vertretungen behufs Konstatierung der in einem bestimmten auswärtigen Gebiete bestehenden Besteuerungsverhältnisse in Anspruch zu nehmen, wobei es gleichfalls wertvoll sein wird, wenn den auswärtigen Vertretungen die hierbei in Betracht kommenden allgemeinen Grundsätze bekannt sind, weil hierdurch das Gebiet der zu pflegenden Erhebungen von vornherein umschrieben ist.

Das k. k. Finanzministerium hat hieran die Mitteilung geknüpft, daß es ihm selbstverständlich von großem Werte wäre, gegebenenfalls seitens der auswärtigen Vertretungen auch ohne spezielle Anfrage, Informationen über die für die Materie in Betracht kommenden Teile der ausländischen Gesetzgebungen entfernterer Länder zu erhalten. Insofern die eventuelle rentensteuerfreie Behandlung der ausländischen Zinsen und Renten in Österreich unstreitig auch im Interesse der bezüglichen ausländischen Schuldner und in weiterer Folge daher auch des Emissionslandes selbst gelegen erscheint, hat das Finanzministerium noch hervorgehoben, daß bei allen diesen Informationen wohl auf eine bereitwillige Mithilfe der ausländischen Finanzorgane, beziehungsweise Schuldner gerechnet werden könnte.

Ganz besonders erwünscht wäre es dem k. k. Finanzministerium endlich, wenn ihm hierbei jeweils die einschlägigen Gesetzesstellen wörtlich, beziehungsweise in Übersetzung in einer der Weltsprachen zugänglich gemacht würden und hervorgehoben würde, ob seitens des betreffenden ausländischen Staates Österreich gegenüber in Steuersachen Reziprozität geübt, beziehungsweise in welcher Beziehung hiervon eine Ausnahme gemacht wird.

Ad 8. Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 4. Mai 1898, Z. 4510,

enthaltend einige prinzipielle Weisungen über die Anwendbarkeit des im § 127 des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. B. Nr. 220, vorgesehenen Befreiungsgrundes, dann der Eingangsworte des § 124 auf die Erträgnisse ausländischer Wertpapiere, sowie über die diesfalls von den Steuerpflichtigen beizubringenden Bestätigungen.

Mit Beziehung auf den beiliegenden ./· ersten Nachtrag zur Vollzugsvorschrift zum III. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes (Artikel 6 II, Z. 2, a) wird vorausgeschickt, daß sich die nachfolgenden prinzipiellen Weisungen nicht auf jene Fälle beziehen, in denen der Steuerpflichtige die Befreiung der aus dem Auslande fließenden Bezüge von der hiesigen Rentensteuer aus dem Grunde verlangt, weil er hinsichtlich derselben von einer individuellen ausländischen Steuervorschreibung betroffen wurde.

1. Ohne Rücksicht auf eine individuelle Steuervorschreibung sind als von einer ausländischen speziellen direkten Besteuerung (abgesehen von der Personaleinkommensteuer) betroffen anzusehen jene Zinsen und Dividenden ausländischer Wertpapiere, bei denen ein Steuerabzug bei der Auszahlung wirklich stattfindet.

Von den im Kursblatte der Wiener Effektenbörse notierten Effekten gehören hierher:

a) Ungarische:

1. Ungarische Ostbahnstaatsschuldverschreibungen vom Jahre 1876 in Gold.

2. Kroatisch-slavonische Hypothekargrundablösungsobligationen.

b) italienische:

5 prozentige (nicht konvertierte) italienische Rente.

Überdies kommen derartige Abzüge bei anderen Kategorien italienischer Staatsobligationen, dann bei gewissen russischen Staatspapieren vor.

Bei den im Wiener Kursblatte notierten Effekten ist der im Auslande stattfindende Steuerabzug von Amts wegen zu berücksichtigen.

Bei den übrigen oben angeführten, im Kursblatte nicht notierten Effekten, sowie in dem Falle, wenn überhaupt bei anderen ausländischen Wertpapieren ein solcher Abzug vom Steuerpflichtigen behauptet wird, ist der Nachweis dieses Umstandes vom Steuerpflichtigen — etwa durch Vorweisung des die Abzugsklausel enthaltenden Coupons, eines offiziellen Kursblattes oder einer Bestätigung durch ein hierzu kompetentes Organ der betreffenden Staatsverwaltung zu erbringen; sofern es sich nur um geringe Beträge handelt oder wesentliche Zweifel nicht bestehen, kann sich die Steuerbehörde nach Umständen aber auch mit der Bestätigung eines vertrauenswürdigen Bankhauses und dergleichen begnügen. Auf Grund dieses Nachweises kann von der Einbeziehung dieser Zinsen in die hierländische Rentensteuer ohne weiteres Umgang genommen werden.

Bemerkt wird, daß lediglich ein Steuerabzug die hierländige Rentensteuer ausschließt, nicht dagegen ein Stempel- oder Gebürenabzug, oder ein Abzug, wie er bei notleidenden Papieren vorkommt, bei denen die bedungenen Zinsen nicht vollständig ausbezahlt werden; in solchen Fällen (zum Beispiel bei gewissen griechischen Papieren) ist der zur Auszahlung gelangende Betrag, wenn die sonstigen Voraussetzungen zutreffen, steuerpflichtig.

2. Ferner gelten als von einer ausländischen direkten Besteuerung (abgesehen von der Personaleinkommensteuer) betroffen solche Zinsen und Dividenden, bei denen nach dem ausländischen Gesetze der Schuldner (die Korporation, Gesellschaft) verpflichtet ist, die betreffende Steuer für den Gläubiger abzuziehen, ohne Rücksicht darauf, ob der betreffende Schuldner den ihm etwa zustehenden Regreß wirklich geltend macht oder nicht.

Dem Finanzministerium liegen derzeit folgende Beispiele derartiger Steuern vor:

a) die ungarische Kapitalzinsen- und Rentensteuer; dem Abzuge dieser Steuer unterliegen die Prioritätsobligationen, hingegen nicht die Pfandbriefe; bezüglich letzterer vergleiche Punkt 3;

b) die italienische Steuer von Einkünften vom beweglichen Vermögen (imposta sui redditi di ricchezza mobile) hinsichtlich der Zinsen aus kontrahierten Schulden und ausgegebenen Obligationen (inklusive Pfandbriefen);

c) die russische Kapitalrentensteuer hinsichtlich der Einnahmen aus zinstragenden Papieren (Staats- und Kommunalwertpapieren, Pfandbriefen, sowie Obligationen privater Institute aller Art), dann hinsichtlich der Eisenbahnaktien.

Da jedoch hinsichtlich aller aufgezählten Kategorien spezielle Befreiungen vorkommen, obliegt es dem Steuerpflichtigen, der die Freilassung der bezüglichen Erträgnisse von der hierländigen Rentensteuer beansprucht, in entsprechender Weise (siehe oben Punkt 1) nachzuweisen, daß die Papiere, beziehungsweise Unternehmungen in dem betreffenden Lande von der dortigen Steuer nicht befreit sind.

3. Die Zinsen aller in die unter 1 und 2 aufgezählten Kategorien nicht gehörigen fremden Staatspapiere, öffentliche Fondspapiere, Obligationen von Gemeinden, Kreisen, Bezirken, sowie sonstiger Obligationen aller Art, dann der nicht schon sub 2, lit. b und c, erwähnten Pfandbriefe, endlich insbesondere die Zinsen der nach den auswärtigen Gesetzen von der Steuer speziell befreiten Papiere sind, wenn die allgemeinen gesetzlichen Bedingungen zutreffen, der hierländigen Rentensteuer zu unterziehen.

4. Hinsichtlich der Aktien und Prioritäten ausländischer Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, dann der Genossenschaftsanteile, Kuxe usw. ergibt sich die weitere Frage, ob die im Auslande etwa bestehende spezielle Besteuerung dieser Gesellschaften und Genossenschaften entweder im Sinne des § 127 oder des § 124, Eingang, die hierländige Rentensteuerpflicht der betreffenden Zinsen und Dividenden ausschließe.

In dieser Beziehung wird vorausgeschickt, daß im Falle eine solche Gesellschaft im Auslande eine spezielle Steuerbefreiung genießen sollte, die hierländige Rentensteuerpflicht der Zinsen und Dividenden jedenfalls eintritt; es ist daher auch hinsichtlich dieser Kategorien von Papieren zur Begründung der Freilassung der Dividenden und Zinsen ein entsprechender Beweis (siehe Punkt 1) beizubringen, daß die betreffende Gesellschaft von der im Auslande bestehenden Steuer nicht befreit ist.

Im allgemeinen ist hierüber zu bemerken, daß die Zinsen und Dividenden von Aktien ausländischer Gesellschaften entsprechend der im Gesetze vom 25. Oktober 1896, R. G. B. Nr. 220, bezüglich der einheimischen Aktienerträgnisse zum Ausdrucke gekommenen Auffassung gemäß dem im ersten Nachtrag zur Vollzugsvorschrift zum III. Hauptstücke, Artikel 1, dargelegten Prinzipe schon dann als bereits im Auslande besteuert von der österreichischen Rentensteuer frei zu lassen sein werden, wenn die auszahlende Unternehmung als solche in ihrem Staate einer Besteuerung ihrer Erträgnisse unterliegt, welche in ihren wesentlichen Momenten der in Österreich bestehenden Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke gleichkommt; die allfällige Bezeichnung der ausländischen Steuer der Gesellschaft etc. als Einkommensteuer steht der Berücksichtigung nicht im Wege; dagegen ist die ausländische Besteuerung dann nicht als gleichartig anzusehen, wenn das Erträgnis der Gesellschaft nicht ganz erfaßt wird, zum Beispiel ein Abzug von Prozenten des Anlagekapitals zulässig ist.

Auch bezüglich der Zinsen auswärtiger Prioritäten haben die gleichen Prinzipien analoge Anwendung zu finden. Demnach werden dieselben — abgesehen von den oben unter 1 und 2 angeführten Fällen — nur dann von der hierländigen Rentensteuer frei zu lassen sein, wenn diese Zinsen bei der ausländischen Besteuerung von der Besteuerungsgrundlage der Gesellschaft nicht in Abzug gebracht werden dürfen.

Aus den dem Finanzministerium dermalen vorliegenden Daten ergibt sich bezüglich der nachstehend bezeichneten Staaten folgendes:

Erträgnisse der Aktien und Prioritäten von ausländischen Gesellschaften,

welche in dem betreffenden Staate keine Steuerbefreiung genießen, sind in Absicht auf die hierländische Rentensteuer zu behandeln, wie folgt:

Staat	Aktien	Prioritäten	Staat	Aktien	Prioritäten
Ungarn	frei	frei	Reuß, ältere Linie .	frei	pflichtig
Bosnien und die Herzegowina	frei	pflichtig	Reuß, jüngere Linie .	frei	pflichtig
			Königreich Sachsen .	frei	pflichtig
Deutsches Reich:			Sachsen-Altenburg. .	frei	pflichtig
			Sachsen-Koburg . .	frei	pflichtig
Anhalt.	frei	pflichtig	Sachsen-Gotha . . .	pflichtig	pflichtig
Baden	pflichtig	pflichtig	Sachsen-Meiningen .	frei	pflichtig
Bayern	frei	frei	Sachsen-Weimar . .	frei	pflichtig
Braunschweig . . .	pflichtig	pflichtig	Schaumburg-Lippe. .	pflichtig	pflichtig
Bremen	frei	pflichtig	Schwarzburg-Rudolstadt	frei	pflichtig
Hamburg.	frei	pflichtig			
Hessen.	frei	pflichtig	Schwarzburg-Sondershausen.	frei	pflichtig
Lippe-Detmold . . .	pflichtig	pflichtig			
Lübeck	frei	pflichtig	Waldeck	pflichtig	pflichtig
Mecklenburg. . . .	frei	pflichtig	Württemberg . . .	frei	frei
Oldenburg	frei	pflichtig	Italien . . .	frei	frei
Preußen	pflichtig	pflichtig	Rußland . .	frei	frei

5. Zur Beibringung der in Punkt 1, 2 und 4 aufgeführten Bestätigungen kann den Steuerpflichtigen auch im kurzen Wege schon vor der Vornahme der Bemessung eine Frist bis zu drei Monaten eingeräumt werden; sollte die Bestätigung in dieser Zeit nicht beigebracht und die Steuerbehörde auch nicht auf anderem Wege (vergleiche unten) zur Kenntnis dieser Umstände gelangt sein, so wäre mit der Bemessung der Rentensteuer vorzugehen und die Austragung der Angelegenheit dem Rekursverfahren vorzubehalten.

Auch steht nichts im Wege, daß mehrere Parteien gemeinschaftlich einen Nachweis liefern oder eine Partei sich auf den von einer anderen Partei bei derselben Steuerbehörde erbrachten oder zu erbringenden Nachweis beruft.

Die Steuerbehörden haben die bei ihnen vorgekommenen Beweise dieser Art in Vormerkung zu nehmen, und hierdurch die Parteien in Zukunft von der neuerlichen Erbringung des Beweises hinsichtlich derselben Papiere zu entheben.

Endlich ist vierteljährlich über diesfalls vorgekommenen Nachweisungen zu berichten.

Erster Nachtrag zu der Vollzugsvorschrift zum III. Hauptstücke des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. B. Nr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern.

(Kundgemacht mit Erlaß des Finanzministers vom 4. Mai 1898 [betreffend die Rentensteuer von gewissen aus dem Auslande fließenden Bezügen, insbesondere von Zinsen und Dividenden ausländischer Wertpapiere].)

In Artikel 1 ist der Beginn des ersten Absatzes anstatt wie bisher mit „1.“, mit „I, 1.“ zu bezeichnen.

Am Schlusse des bisherigen Artikels 1 ist folgendes beizufügen:

II, 1. Die grundlegende Bestimmung des § 124, daß nur jene Bezüge rentensteuerpflichtig sind, welche nicht schon durch die Grund-, Gebäude-, Erwerb- oder Besoldungssteuer unmittelbar getroffen sind, gilt auch für die im § 127 erwähnten, aus dem Auslande fließenden Bezüge.

Hierbei ist die Belastung mit einer ausländischen Ertragsteuer, dann als Grund für die Ausschließung der hierländigen Rentensteuerpflicht anzusehen, wenn diese ausländische Ertragsteuer ihrem Wesen nach der hierländigen Grund-, Gebäude-, Erwerb- und Besoldungssteuer gleich zu achten ist.

2. Demnach werden ausländische Realitätenerträge in aller Regel als rentensteuerfrei zu behandeln und weitere Erhebungen nach der vorangedeuteten Richtung nur in Ausnahmsfällen erforderlich sein.

3. Zinsen von Privatforderungen hingegen werden regelmäßig als rentensteuerpflichtig anzusehen sein, es sei denn, daß eine direkte Besteuerung dieser Zinsen durch eine spezielle Ertragsteuer auf Kapitalvermögen individuell nachgewiesen ist (vergleiche unten Artikel 6).

4. Bezüglich der ausländischen Wertpapiere wird auf die Ergänzung zu Artikel 6, II, verwiesen.

Artikel 6, II, Z. 2, in der bisherigen Fassung hat zu entfallen und hat zu lauten wie folgt:

2. Zur Beurteilung der tatsächlichen Besteuerung im Auslande ist folgendes zu beachten:

a) Insofern von dem Steuerpflichtigen behauptet wird, daß er durch eine ihn betreffende individuelle Vorschreibung einer auswärtigen Rentensteuer und dergleichen hinsichtlich der aus dem Auslande fließenden, an sich hierlands rentensteuerpflichtigen Bezüge getroffen sei, muß es natürlich ihm überlassen bleiben, den Beweis der erfolgten Besteuerung eben dieser Bezüge (zum Beispiel durch den ausländischen Zahlungsauftrag, die Steuerquittung und dergleichen) zu erbringen.

Ganz allgemein ist durch § 127 ausgeschlossen, daß die Einbeziehung ausländischer Bezüge in eine dort bestehende Personaleinkommensteuer ein Grund für die Befreiuung von der hierortigen Rentensteuer sei.

Dagegen wird die Unterwerfung aus dem Auslande fließender Bezüge unter eine dortige Rentensteuer, Kapitalzins-, Kapitalrentensteuer bis auf weiteres als eine „abgesehen von der Personaleinkommensteuer der Empfänger bestehende spezielle direkte Besteuerung“ angesehen werden können. Das gleiche gilt hinsichtlich der Imposta sui redditi di ricchezza mobile in Italien.

Hinsichtlich der in mehreren Ländern, insbesondere in Preußen, bestehenden Vermögenssteuern wird eine Weisung nachfolgen und sind bis auf weiteres aus dem Auslande fließende, einer solchen Vermögenssteuer unterworfene Bezüge vorläufig unter Vorbehalt allfälliger späterer Einbeziehung außer Anschlag zu lassen.

b) Es kann aber auch die Frage der Befreiung von der hierländigen Rentensteuer — abgesehen von einer an den Steuerpflichtigen individuell ergangenen auswärtigen Steuervorschreibung — aus dem Grunde aufgeworfen werden, weil die betreffenden Bezüge im Aus-

lande auf andere Weise, etwa durch Abzug bei der Auszahlung oder durch eine Besteuerung der Aktiengesellschaft selbst, von einer speziellen direkten Besteuerung getroffen sind. Derartige Fragen sind insbesondere bei ausländischen Wertpapieren von unmittelbarer praktischer Bedeutung.

Das Finanzministerium wird die Steuerbehörden von Zeit zu Zeit in Kenntnis setzen, bei welchen ausländischen Wertpapieren derartige, die hierländige Rentensteuerpflicht der Erträgnisse ausschließende Verhältnisse erwiesen vorliegen und welche Bestätigungen von den Steuerpflichtigen diesfalls beizubringen sind.

In Fällen, deren Entscheidung sich aus diesen Bekanntmachungen des Finanzministeriums nicht ergibt, obliegt dem Steuerpflichtigen der vollständige Beweis der zur Begründung der behaupteten Befreiung angeführten Umstände. Nur hinsichtlich der rechtlichen Natur der in Frage kommenden auswärtigen Steuer wird dem Steuerpflichtigen in der Regel keine Beweislast aufzuerlegen, vielmehr wird bei vorkommenden Zweifeln diesfalls die Entscheidung des Finanzministeriums einzuholen sein.

Das gleiche hat zu geschehen, wenn ein Steuerpflichtiger behauptet, daß die in den Bekanntmachungen des Finanzministeriums enthaltene Weisung, sei es wegen einer im auswärtigen Staate mittlerweile eingetretenen Gesetzesänderung, oder mit Rücksicht auf eine in Übung stehende Reziprozität oder aus anderen Gründen dem § 127, beziehungsweise § 285 des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. B. Nr. 220, nicht entspreche.

3. Die Zinsen und Dividenden von ausländischen Unternehmungen sind übrigens von der Rentensteuer befreit, wenn diese ausländischen Unternehmungen — wenngleich nur teilweise — der Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke unterliegen.

Spezielle Weisungen im Sinne des § 285 bleiben vorbehalten.

In Absatz III, Z. 1 des Artikels 6, ist in der ersten Zeile nach dem Worte „oben" einzuschalten „(I, Z. 3)".

9. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 19. Februar 1900, Z. 6128/10.

Laut Mitteilung des königlich ungarischen Ministeriums des Innern pflegen die k. und k. Konsularämter in Rumänien und Serbien Strafgelder, welche sie über Requisition ungarischer Behörden von dort sich aufhaltenden ungarischen Staatsangehörigen einheben, in Form von heimatlichen Postwertzeichen in rekommandierten Schreiben an die requirierende Behörde einzusenden. Dieser Modus hat den Nachteil, daß der Verkauf der Postwertzeichen, namentlich in kleineren Orten, mit Schwierigkeiten verbunden ist, da die königlich ungarischen Postämter Postwertzeichen für Bargeld nicht einlösen.

Mit Rücksicht hierauf erachtet es das königlich ungarische Ministerium des Innern für zweckdienlicher, daß die in Rede stehenden Strafgelder mittels portofreier Postanweisungen, deren Verwendung den k. und k. Konsularämtern in Rumänien und Serbien für ihre Korrespondenzen und

Geldsendungen an portofreie ungarische Behörden zusteht, übermittelt werden, welches Verfahren keine größeren Manipulationsschwierigkeiten involviert als die bisherige Zusendung in Briefen.

Dementsprechend wird das dortige k. und k. Konsularamt hiermit eingeladen, künftighin die Übermittlung von Strafgeldern an königlich ungarische Behörden stets durch portofreie Postanweisungen zu bewerkstelligen.[1])

10. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 2. Juli 1902, Z. 41.775/7.

Einer Mitteilung des k. k. Finanzministeriums zufolge kommen die k. k. Steuerbehörden öfters in die Lage, an die k. und k. Konsularämter mit dem Ersuchen um amtliche Unterstützung, beziehungsweise um Auskunfterteilung heranzutreten, wobei die genannten inländischen Behörden das Recht der Inanspruchnahme der k. und k. Konsularämter aus den Bestimmungen des § 270 des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. B. Nr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern, ableiten. Diese Amtshilfe haben die k. und k. Konsularämter im vollen Verständnisse ihrer allgemeinen informativen Aufgaben fast regelmäßig in entgegenkommender Weise auch geleistet.

Anläßlich eines konkreten Falles indes, in welchem sich diesfalls Schwierigkeiten ergeben haben, hat das k. k. Finanzministerium nunmehr an alle ihm unterstehenden Finanzlandesbehörden eine Weisung gerichtet, mit welcher den k. k. Steuerbehörden anempfohlen wird, sich bei Requisitionen der k. und k. Konsularämter einer besonderen Zurückhaltung behufs tunlichster Vermeidung unnötiger Inanspruchnahme dieser Ämter zu befleißigen. Gleichzeitig hat das k. k. Finanzministerium aber die Vermittlung des k. und k. Ministeriums des Äußern angesprochen, damit die k. und k. Konsularämter generell angewiesen werden, wenn solche Requisitionen der hierländischen Steuerbehörden an sie gelangen, denselben möglichst Rechnung zu tragen. Hierbei vertritt das k. k. Finanzministerium den Standpunkt, daß die Steuerverwaltung zur Erfüllung ihrer Aufgaben in gewissen Fällen auf die Mitwirkung der k. und k. Konsulate nicht verzichten könne, wenn es sich um die Erhebung der ausländischen Einkommensquellen von hierzulande steuerpflichtigen Personen handelt.

So erwünscht und wertvoll auch amtliche Daten über die in Rede stehenden Verhältnisse wären, sei es der Steuerverwaltung doch nicht unbedingt um eine amtliche Feststellung der betreffenden Umstände durch die um ihre Mithilfe angesprochenen k. und k. Konsulate zu tun, sondern genüge in dem Falle, daß amtliche Auskünfte nicht zu erlangen wären, eine anderweitig beschaffte sachgemäße Information.

Es komme nämlich nur darauf an, der hierländischen Steuerkommission zu ermöglichen, daß sie auf Grund objektiver Nachrichten ein im ganzen zutreffendes Bild über die bedeutenderen ausländischen Einkommensquellen der hierzulande Steuerpflichtigen gewinne. Es werde also nicht gerade notwendig sein, alle von der betreffenden Steuerbehörde etwa gestellten Detailfragen zu beantworten, sondern es werde schon hinreichend sein, wenn das ersuchte k. und k. Konsularamt, soweit es ihm an der Hand der ihm zur Verfügung stehenden Mittel möglich sein wird,

[1]) Dieses Circulare erscheint auch in der Normaliengruppe Nr. V.

die requirierende Behörde über den beiläufigen Umfang eines im Konsularbezirke gelegenen Großgrundbesitzes und Umstände wie den, ob der Boden als guter oder schlechter gilt, ob und welche Industrieetablissements auf den Gütern betrieben werden, Größe und wirtschaftliche Bedeutung der betreffenden Industrien und dergleichen informieren würde.

Indem ich den Wunsch des k. k. Finanzministeriums mit Rücksicht darauf, daß die Erteilung von Auskünften vorbesprochener Art nicht über den Rahmen des den k. und k. Konsularämtern obliegenden allgemeinen Informationsdienstes hinausgeht, für berechtigt erachte, nehme ich keinen Anstand, das k. und k. Konsularamt einzuladen, in allen jenen Fällen, in welchen hierländische Steuerbehörden mit Anfragen obiger Natur an dasselbe herantreten sollten, die gewünschten Daten nach Möglichkeit zu beschaffen und dieselben sodann der anfragenden Behörde zur Verfügung zu stellen.

XV.

Normalien über die Erwerbung und den Verlust der österreichischen oder ungarischen Staatsbürgerschaft, sowie über die Auswanderung.

1. Übersichtliche Zusammenstellung der auf die Erwerbung und den Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft Bezug habenden gesetzlichen Bestimmungen. [1])

Nach Artikel I des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 besteht für alle Angehörigen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder ein allgemeines österreichisches Staatsbürgerrecht und das Gesetz bestimmt, unter welchen Bedingungen dieses österreichische Staatsbürgerrecht erworben, ausgeübt und verloren wird.

Die österreichische Staatsbürgerschaft ist den Kindern eines österreichischen Staatsbürgers durch die Geburt eigen (a. b. G. B., § 28). Bei der Erwerbung der Staatsbürgerschaft durch die Geburt kommt es auf den Ort derselben nicht an; daher ist bei Geburten im Auslande oder auf offener See immer die Eigenschaft der Eltern, bei unehelichen Kindern die Eigenschaft der Mutter maßgebend.

Für uneheliche Kinder, welche der Zuständigkeit der Mutter folgen, ist die Staatsbürgerschaft dieser letzteren entscheidend.

Adoptivkinder, welche den Stand der Wahleltern nicht erhalten (a. b. G. B., §§ 182 und 183), erwerben nicht durch die Adoption die österreichische Staatsbürgerschaft.

---

[1]) Da die k. und k. Konsularämter häufig in die Lage kommen, Auskünfte und Belehrungen über die Erwerbung und den Verlust der österreichischen oder ungarischen Staatsbürgerschaft zu erteilen, so habe ich für zweckmäßig erachtet, um ihnen diese Aufgabe zu erleichtern, eine kurzgefaßte übersichtliche Zusammenstellung der in Kraft bestehenden, auf die Erwerbung und den Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft Bezug habenden gesetzlichen Bestimmungen in die gegenwärtige Normaliensammlung, welche auch den ungarischen Gesetzartikel L vom 20. Dezember 1879, betreffend die Erwerbung und den Verlust der ungarischen Staatsbürgerschaft enthält, aufzunehmen. (Siehe die einschlägigen Paragraphen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, das Auswanderungspatent vom 24. März 1832 und die Staatsgrundgesetze.)

Legitimierte Kinder, welche in allem den ehelichen gesetzlich gleichgestellt sind, erwerben durch die Legitimation die österreichische Staatsbürgerschaft, wenn ihr Vater österreichischer Staatsbürger ist. Früher konnte im Sinne des § 29 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches die österreichische Staatsbürgerschaft auch durch den Eintritt in einen öffentlichen Dienst, worunter jedoch nur ein landesfürstlicher und ständiger (daher kein provisorischer) gemeint war, erworben werden. Durch Artikel III des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. B. Nr. 142, welcher lautet: — „Die öffentlichen Ämter sind für alle Staatsbürger gleich zugänglich. Für Ausländer wird der Eintritt in die öffentlichen Ämter von der Erwerbung des österreichischen Staatsbürgerrechtes abhängig gemacht“, — wurde die obige gesetzliche Bestimmung aufgehoben.

Durch den Eintritt in den k. k. Militärdienst konnten die Ausländer die österreichische Staatsbürgerschaft nie erwerben. Auch gegenwärtig erlangen Ausländer, welche nur mit besonderer Bewilligung des Kaisers und Königs ausnahmsweise in das stehende Heer zugelassen werden, dadurch nicht die österreichische Staatsbürgerschaft.

Findlinge, welche auf österreichischem Gebiete gefunden wurden, werden als österreichische Staatsbürger behandelt. Auch durch Verehelichung kann die österreichische Staatsbürgerschaft erworben werden; wenn eine Ausländerin sich mit einem österreichischen Staatsbürger verehelicht, so erwirbt sie die Staatsbürgerschaft ihres Gatten. In einem solchen Falle ist eine besondere Einwanderungsbewilligung nicht erforderlich, weil durch die Verehelichung ipso facto die österreichische Staatsbürgerschaft erworben wird. Die Ehetrennung zieht den Verlust der Staatsbürgerschaft nicht nach sich. Ebensowenig ist dies der Fall bezüglich der Scheidung von Tisch und Bett. Allerdings wird sowohl durch die Ehetrennung als durch die Scheidung von Tisch und Bett die Stellung der Ehegattin insofern verändert, als sie ihr eigenes Domizil nehmen und folgerichtig Zuständigkeit und Staatsbürgerschaft unabhängig von dem bisherigen ehelichen Verhältnisse verändern kann (siehe den einschlägigen Ministerialerlaß vom Jahre 1858, Z. 3239).

Die Bestimmung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, § 29, wonach ein Fremder die österreichische Staatsbürgerschaft durch einen in den österreichischen Staaten vollendeten zehnjährigen Wohnsitz ipso facto erwarb, wurde mit Allerhöchster Entschließung vom 5. Februar 1833 (Hofdekret vom 1. März 1833, J. G. S. Nr. 2597) dahin geändert, daß durch einen in den Ländern, für welche das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch verbindlich ist, vollendeten zehnjährigen ununterbrochenen Wohnsitz die österreichische Staatsbürgerschaft von einem Fremden erst dann erworben sein soll, wenn er sich hierüber bei der Landesstelle seines letzten Wohnortes gehörig ausgewiesen, auf deren Anordnung bei ihr selbst, oder bei dem zuständigen Kreisamte (gegenwärtig Bezirksbehörde) den Untertanseid geleistet und darüber eine Beglaubigungsurkunde erhalten hat. Die Staatsbürgerschaft ist zwar bei den unteren politischen Behörden anzusuchen, welche die diesfalls nötigen Erhebungen zu pflegen haben, jedoch wird die Bewilligung zur wirklichen Aufnahme als österreichischer Stäatsbürger in der Regel von der Landesstelle erteilt.

Ebenso ist die andere Bestimmung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, § 29, wonach durch die Antretung eines Gewerbes, dessen

Betreibung die ordentliche Ansässigkeit im Lande notwendig macht, die österreichische Staatsbürgerschaft erworben wurde, durch die kaiserliche Verordnung vom 27. April 1860 (R. G. B. Nr. 108) vollständig außer Kraft gesetzt worden.

Eine weitere Art der Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft ist die Einbürgerung durch besondere Verleihung (Naturalisierung).

Die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft findet nur über ein ausdrückliches mit den gehörigen Belegen instruiertes Ansuchen statt, auf Grund des Nachweises des vollendeten zehnjährigen Wohnsitzes in Österreich (Hofdekret vom 1. März 1833). Aber auch vor dem abgelaufenen zehnjährigen Wohnsitze kann ein Ausländer bei der kompetenten Bezirksbehörde oder bei einer mit eigenen Statuten versehenen Gemeinde um Aufnahme in den österreichischen Staatsverband bittlich einschreiten. In beiden Fällen hat der Bittsteller einen Ausweis über sein gutes sittliches Betragen und seine hinreichende Erwerbsfähigkeit beizubringen. Der Ausweis eines besonderen Vermögens ist nicht erforderlich. Im Sinne des Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 31. Juli 1851, Z. 3876, soll die österreichische Staatsbürgerschaft einem Ausländer niemals verliehen werden, oder auf deren Verleihung eingeraten werden, solange er nicht in der Lage ist, über sein Vorleben auch in politischer Beziehung vollkommen verläßliche und befriedigende Nachweise zu liefern.

Nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 5. März 1862, R. G. B. Nr. 18, ist die Zusicherung einer österreichischen Gemeinde über die Aufnahme in dieselbe eine notwendige Bedingung der Erlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft, weil nach den Gemeindegesetzen jeder Österreicher zu einer Gemeinde zuständig sein muß. Der erste Absatz des Artikels II des obbezogenen Gesetzes lautet: „Jeder Staatsbürger soll in einer Gemeinde heimatberechtigt sein“. Jeder um die österreichische Staatsbürgerschaft sich bewerbende Ausländer hat daher auch die Zusicherung über die Aufnahme in den Verband einer österreichischen Gemeinde beizubringen. Die Bewilligung zur wirklichen Aufnahme als österreichischer Staatsbürger wird von der politischen Landesbehörde (Statthaltereien, Landesregierungen) erteilt. Die Kompetenz zur Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft steht jener politischen Landesstelle zu, in deren Verwaltungsgebiet die Gemeinde liegt, welche die Aufnahmszusicherung erteilt hat (Ministerialerlaß vom 27. Oktober 1859, R. G. B. Nr. 196).

Die Beibringung der staatsrechtlichen Entlassung aus dem fremden Staatsverbande ist nicht eine notwendige Bedingung der Einbürgerung, wo nicht durch besondere Vertragsbestimmungen das Gegenteil festgesetzt ist.

Die Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft durch Verleihung (Naturalisierung) erstreckt sich auch auf die Gattin und auf die minderjährigen ehelichen Kinder des Erwerbers, da diese dem Stande des Gatten, beziehungsweise des Vaters folgen. Die Verleihung des Staatsbürgerrechtes an einen Fremden erstreckt sich nicht auf dessen gerichtlich geschiedene Ehegattin (Ministerialerlaß vom 19. Februar 1876, Z. 531).

Die großjährigen Kinder eines Ausländers erwerben nicht mit dem Vater zugleich die österreichische Staatsbürgerschaft.

Die österreichische Staatsbürgerschaft verliert man:

a) durch die Auswanderung,

b) durch Verehelichung mit einem Ausländer.

Die meisten Bestimmungen des Auswanderungspatentes vom 24. März 1832, J. G. S. Nr. 2557, wurden durch das österreichische Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, R. G. B. Nr. 142, Artikel IV, außer Kraft gesetzt. Der dritte Absatz des gedachten Artikels lautet:

„Die Freiheit der Auswanderung ist von Staats wegen nur durch die Wehrpflicht beschränkt“.

Österreichische Staatsbürger, welche nicht wehrpflichtig sind, bedürfen, wenn sie auswandern wollen, hierzu keiner Bewilligung.

Die Erteilung der Auswanderungsbewilligung an wehrpflichtige Personen gehört zum Wirkungskreise des Ministeriums für Landesverteidigung und öffentliche Sicherheit. Die Kompetenz des Ministeriums des Innern hat nur in dem Falle einzutreten, wenn eine nicht wehrpflichtige Person, obwohl an einen Auswanderungskonsens nicht gebunden, einen derartigen Konsens doch begehrte, ihr derselbe von den Unterbehörden in der allein zulässigen Form einer Bestätigung, daß der betreffende Auswanderer aus dem österreichischen Staatsverbande ausgeschieden sei, verweigert werden würde, und sie den Weg der Berufung an das Ministerium des Innern beträte (Ministerialerlaß vom 7. Juli 1868, Nr. 1723).

Die minderjährigen ehelichen Kinder eines Auswanderers folgen der Staatsangehörigkeit des Vaters, sie werden also mit ihm Ausländer, für wehrpflichtige minderjährige Söhne eines Auswanderers jedoch muß behufs ihrer Entlassung aus dem österreichischen Staatsverbande die Auswanderungsbewilligung eingeholt werden.

Die Ehegattin des Auswanderers folgt selbstverständlich der veränderten Staatsbürgerschaft ihres Mannes.

Durch die Verehelichung mit einem Ausländer verliert eine österreichische Frauensperson ipso facto die österreichische Staatsbürgerschaft, weil sie dem Stande ihres Mannes folgt, und diese Eigenschaft wird durch den eintretenden Witwenstand nicht aufgehoben.

Den Verlust der Staatsbürgerschaft als Strafe kennt die österreichische Gesetzgebung nicht.

Ausgewanderte österreichische Staatsbürger können wie andere Ausländer nach den hierfür bestehenden Vorschriften die österreichische Staatsbürgerschaft wieder erlangen.

(Näheres hierüber im Handbuche des in Österreich-Ungarn geltenden internationalen Privatrechtes des k. k. Sektionschefs Johann Freiherrn Vesque von Püttlingen, Wien 1878, sowie im Handbuche für den politischen Verwaltungsdienst in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern des k. k. Ministerialrates Ernst Mayrhofer, Wien 1880.)

2. Ungarischer Gesetzartikel L vom Jahre 1879, über die Erwerbung und den Verlust der ungarischen Staatsbürgerschaft.

(Sanktioniert am 20. Dezember 1879. Verlautbart in beiden Häusern des Reichsrates am 24. Dezember 1879.)

§ 1. In sämtlichen Ländern der ungarischen Krone ist die Staatsbürgerschaft ein und dieselbe.

Über die Erwerbung der Staatsbürgerschaft.

§ 2. Die ungarische Staatsbürgerschaft kann nur in folgender Weise erworben werden:

1. durch Abstammung,
2. durch Legitimierung,
3. durch die Ehe,
4. durch Einbürgerung (Naturalisierung).

Abstammung.

§ 3. Durch Abstammung erwerben die ungarische Staatsbürgerschaft die legitimen Kinder eines ungarischen Staatsbürgers und die illegitimen Kinder einer ungarischen Staatsbürgerin, in beiden Fällen auch dann, wenn dieselben im Auslande geboren worden sind.

Legitimierung.

§ 4. Durch Legitimierung erwerben die Staatsbürgerschaft die von einer Ausländerin geborenen illegitimen Kinder eines ungarischen Staatsbürgers.

Ehe.

§ 5. Durch die Ehe erwirbt die ungarische Staatsbürgerschaft jene Ausländerin, die einen ungarischen Staatsbürger heiratet.

Einbürgerung.

§ 6. Durch Einbürgerung erwirbt die ungarische Staatsbürgerschaft jener Auländer, der von einer der im § 11 genannten Behörden ein Inkolatsdokument, oder im Sinne des § 17 von Seiner Majestät ein Inkolatsdiplom erhält, und den ungarischen Staatsbürgereid oder das entsprechende Gelöbnis leistet.

§ 7. Die durch Einbürgerung erworbene ungarische Staatsbürgerschaft des Mannes erstreckt sich auf dessen Gattin und seine unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder.

§ 8. Ein Inkolatsdokument über die Erwerbung der ungarischen Staatsbürgerschaft durch Einbürgerung kann nur jener Ausländer erhalten, welcher:

1. Eigenberechtigung besitzt, oder den diesbezüglichen Mangel durch die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters ersetzt;
2. in den Verband irgend einer inländischen Gemeinde aufgenommen ist, beziehungsweise dessen Aufnahme durch die Gemeinde in Aussicht gestellt wird;
3. seit fünf Jahren ununterbrochen im Lande wohnt;
4. unbescholtenes Vorleben hat;
5. so viel Vermögen oder eine solche Erwerbsquelle besitzt, wovon er nach den Umständen seines Wohnortes sich und seine Familie erhalten kann;
6. seit fünf Jahren in die Kontribuentenliste eingetragen ist.

Bei der Einbürgerung eines durch einen ungarischen Staatsbürger gesetzlich adoptierten Ausländers, kann von den in den Punkten 3, 5 und 6

dieses Paragraphen enthaltenen Bedingungen abgesehen werden, wenn der Adoptierende den Bedingungen der Punkte 5 und 6 Genüge geleistet hat.

§ 9. Behufs Verleihung der ungarischen Staatsbürgerschaft ist das gehörig instruierte Gesuch bei dem ersten Beamten (Vizegespan, Bürgermeister) jenes Munizipiums, beziehungsweise im Grenzlandesgebiete bei jenem Bezirksamte oder Stadtmagistrate einzureichen, in dessen Gebiete, respektive Bezirke der Ansuchende wohnt.

§ 10. Die im § 9 bezeichnete Behörde prüft das Gesuch samt Beilagen; weist eventuell den Gesuchsteller zur Ergänzung der fehlenden notwendigen Dokumente an; holt sich im Falle, daß gegen Form oder Inhalt dieser Dukumente ein Bedenken auftauchen sollte, von den betreffenden Behörden die erforderlichen Aufklärungen ein und unterbreitet sodann die Akten — in Begleitung eines motivierten Gutachtens — dem Minister des Innern, beziehungsweise dem Banus von Kroatien, Slawonien und Dalmatien, oder der Grenzlandesbehörde.

§ 11. In Angelegenheit der im Sinne der §§ 8, 9 und 10 zu bewerkstelligenden Einbürgerung entscheidet hinsichtlich jener, die auf dem Gebiete Ungarns und Fiumes wohnen, der Minister des Innern — hinsichtlich jener, die auf kroatisch-slawonischem Landesgebiete wohnen, der Banus von Kroatien, Slawonien und Dalmatien, beziehungsweise die Grenzlandesverwaltung, und stellt, wenn dem Verlangen nachgekommen wird, für den Betreffenden ein Inkolatsdokument aus; jedoch ist jeder einzelne Fall behufs gehöriger Evidenz dem Ministerpräsidenten zur Kenntnis zu bringen.

§ 12. Im Inkolatsdokumente ist deutlich auszusprechen, daß der Betreffende unter die ungarischen Staatsbürger aufgenommen wird, und im Falle des § 7 sind auch die Gattin und jene Kinder zu erwähnen, auf welche das Inkolat sich erstreckt.

§ 13. Nachdem das Inkolatsdokument zur unterbreitenden Behörde zurückgelangt ist, verständigt diese über den Bescheid die im § 9 erwähnte kompetente Behörde, welche nachher den Gesuchsteller — unter Festsetzung eines Termines für die Eidesleistung (Gelöbnis) — hierüber in Kenntnis setzt.

Der Eid ist vor dem ersten Beamten des Munizipiums, im Grenzgebiete vor dem Bezirkshauptmann, respektive Bürgermeister oder den Stellvertretern derselben zu leisten.

§ 14. Der Wortlaut des Staatsbürgereides (Gelöbnisses) ist folgender:

„Ich N. N. schwöre zu Gott (gelobe), daß ich Seiner kaiserlichen und königlichen Majestät, dem Apostolischen Könige von Ungarn und der Verfassung der Länder der ungarischen Krone treu sein werde, und verspreche, daß ich meinen Pflichten als ungarischer Staatsbürger treulich nachkommen werde.“

§ 15. Über die Ablegung des Eides (Gelöbnisses) wird ein Protokoll aufgenommen, das der Eidleistende (Gelobende) zu unterfertigen hat. Der Tag des Eides (Gelöbnisses) ist mit der Unterschrift desjenigen, vor dem die Ablegung geschah, auf das Inkolatsdokument zu verzeichnen und dieses Dokument dem Eingebürgerten zu übergeben.

Der in den Staatsverband Aufgenommene ist von diesem Tage an ungarischer Staatsbürger, kann aber — den im § 17 vorgesehenen Fall

ausgenommen — erst zehn Jahre nach der Einbürgerung Mitglied der Legislative werden.

§ 16. Wenn derjenige, für den das Inkolatsdokument ausgestellt und der zur Leistung des Eides (Gelöbnisses) vorgeladen wurde, binnen einem Jahre — von der Einhändigung der Vorladung an gerechnet — zur Leistung des Eides (Gelöbnisses) nicht erscheint und denselben (dasselbe) nicht leistet, verliert das Inkolatsdokument seine Gültigkeit und ist jener Behörde, welche es ausgestellt hat, samt dem Attest über die Einhändigung der Vorladung zu unterbreiten.

§ 17. Das Ministerium kann bei Seiner Majestät die Naturalisierung solcher Ausländer in Vorschlag bringen, die sich um die Länder der ungarischen Krone außerordentliche und hervorragende Verdienste erworben haben, und entweder im Auslande wohnen, oder erklären, daß sie sich hier niederlassen werden, wenn sie auch den in den Punkten 2, 3 und 6 des § 8 aufgezählten Erfordernissen nicht entsprechen.

Wenn der in solcher Weise Naturalisierte noch nicht um die Aufnahme in den Verband irgend einer inländischen Gemeinde angesucht hat, wird seine Zuständigkeitsgemeinde vorläufig Budapest sein.

Die Bestimmungen der §§ 12, 13, 14, 15 und 16 haben auch auf die mit königlichem Diplome Naturalisierten in Anwendung zu kommen.

§ 18. Der eingebürgerte Ausländer erlangt durch das Inkolat den ungarischen Adel nicht.

§ 19. Solange nicht ihre fremde Nationalität bewiesen wird, sind als ungarische Staatsbürger zu betrachten:

1. Diejenigen, die auf dem Ländergebiete der ungarischen Krone geboren wurden;

2. Diejenigen, die auf diesem Gebiete als Findlinge aufgefunden und erzogen werden, oder erzogen worden sind.

Über den Verlust der Staatsbürgerschaft.

§ 20. Die ungarische Staatsbürgerschaft erlischt:

1. durch Entlassung,
2. durch Behördebeschluß,
3. durch Abwesenheit,
4. durch Legitimierung und
5. durch die Ehe.

Entlassung.

§ 21. Betreffs der Entlassung wird in Friedenszeiten hinsichtlich solcher, die zum Verbande der auf dem Gebiete Ungarns und Fiumes befindlichen Gemeinden gehören, vom Minister des Innern, hinsichtlich solcher aber, die zum Verbande der auf dem Gebiete von Kroatien-Slawonien befindlichen Gemeinden gehören, vom Banus von Kroatien, Slawonien und Dalmatien, respektive von der Grenzlandesverwaltung ein endgültiger Beschluß gefaßt werden.

In diesem Beschlusse soll, wenn dem Ansuchen Folge geleistet wird, ausgesprochen werden, daß der Betreffende aus dem Verbande des ungarischen Staates entlassen wird. Solche Beschlüsse sind behufs nötiger Evidenz dem Ministerpräsidenten zur Kenntnis zu bringen.

§ 22. Die der Reserve oder Ersatzreserve des Heeres (Kriegsmarine) angehörenden Individuen, können aus dem ungarischen Staatsverbande nur dann entlassen werden, wenn sie vom gemeinsamen Kriegsminister, die Honvéds aber dann, wenn sie vom Landesverteidigungsminister eine Entlassung aus dem Verbande der Wehrkraft erhalten haben.

Individuen, welche zwar nicht unter der oberwähnten Wehrpflicht stehen, derselben aber nicht definitiv enthoben sind, können, wenn sie ihr 17. Lebensjahr beschlossen haben, aus dem Verbande des ungarischen Staates nur dann entlassen werden, wenn sie mit einem Zeugnisse der betreffenden Jurisdiktion nachweisen, daß sie hierdurch nicht eine Entziehung von der Wehrpflicht beabsichtigen.

§ 23. Unter Bedingung einer Reziprozität sind Ausnahmen von den im § 22 enthaltenen Vorschriften bezüglich solcher gestattet, denen das österreichische Staatsbürgerrecht in Aussicht gestellt worden ist.

Diese sind aus dem ungarischen Staatsverbande zu entlassen, wenn sie nachweisen, daß sie den in den Punkten 1, 2 und 3 des § 24 aufgezählten Erfordernissen entsprechen.

Dieser Beschluß ist jedoch im Falle des § 22 dem k. k. österreichischen Ministerium mitzuteilen.

§ 24. Die Entlassung aus dem ungarischen Staatsverbande kann zur Friedenszeit aus anderen als den im § 22 enthaltenen Gründen demjenigen nicht verweigert werden, der nachweist:

1. daß er eigenberechtigt ist, oder daß seinem Ansuchen der Vater, respektive Vormund oder Kurator in vormundschaftsbehördlich approbierter Weise seine Zustimmung erteilt;

2. daß er mit keiner staatlichen noch kommunalen Steuer im Rückstande ist;

3. daß auf dem Ländergebiete der ungarischen Krone keine strafgerichtliche Untersuchung gegen ihn verhängt, noch ein strafrichterliches Urteil gefällt worden, das noch nicht vollzogen ist.

§ 25. In Kriegszeiten entscheidet hinsichtlich der Entlassung aus dem ungarischen Staatsverbande in jedem einzelnen Falle über Vortrag des Ministeriums Seine Majestät.

§ 26. Die Entlassung erstreckt sich auf die Gattin des entlassenen Mannes, und im Falle, daß im Sinne des § 22 keine Ausnahme stattzufinden hat, auf dessen unter väterlicher Gewalt stehende minderjährige Kinder, wenn diese mit dem Vater, respektive Gatten aus dem Lande ziehen.

§ 27. Das gehörig instruierte Gesuch um Entlassung aus dem ungarischen Staatsverbande ist bei dem ersten Beamten (Vizegespan, Bürgermeister) jenes Munizipiums, im Grenzlande bei jenem Bezirksamte oder Stadtmagistrate einzureichen, in dessen Gebiete, respektive Bezirke der Ansuchende Gemeindezuständigkeit hat.

Diese Behörde beobachtet hinsichtlich des Gesuches das im § 10 bestimmte Verfahren.

§ 28. In der Entlassungsurkunde ist deutlich auszusprechen, daß der Betreffende aus dem ungarischen Staatsverbande entlassen wird, und im Falle des § 26 sind auch die Gattin und diejenigen Kinder des Entlassenen zu erwähnen, auf welche die Entlassung sich erstreckt.

§ 29. Die Entlassungsurkunde zieht vom Tage der Einhändigung angefangen, den Verlust der ungarischen Staatsbürgerschaft nach sich.

Doch wird die Entlassung ungültig, wenn sich betreffs der Person des Entlassenen nach Erlangung der Entlassungsurkunde bis zu dem Zeitpunkte der Auswanderung eines von den in den Punkten 2 und 3 des § 24 erwähnten Hindernissen ergibt, oder auch sonst, wenn die Auswanderung binnen einem Jahre nach Einhändigung der Entlassungsurkunde nicht stattfindet.

Behördebeschluß.

§ 30. Die im § 11 genannten Behörden können den Verlust der Staatsbürgerschaft bezüglich solcher, auf ihrem Verwaltungsgebiete Gemeindezuständigkeit besitzender Staatsbürger beschließen, die ohne ihre Bewilligung in den Dienst eines anderen Staates getreten sind, wenn selbe auf ihre Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist diesen Dienst nicht verlassen haben.

Die in diesem Paragraphen erwähnten Beschlüsse sind behufs nötiger Evidenz von Fall zu Fall dem Ministerpräsidenten zur Kenntnis zu bringen.

Abwesenheit.

§ 31. Derjenige ungarische Staatsbürger, der ohne Auftrag der ungarischen Regierung oder der österreichisch-ungarischen gemeinsamen Minister, zehn Jahre hindurch ununterbrochen außerhalb der Grenzen des Ländergebietes der ungarischen Krone sich aufhält, verliert hierdurch seine ungarische Staatsbürgerschaft.

Die Zeit der Abwesenheit ist von jenem Tage an zu rechnen, an welchem der Betreffende die Grenzen des Gebietes der ungarischen Krone verlassend sich entfernt hat, ohne die Aufrechterhaltung seines ungarischen Staatsbürgerrechtes der im § 9 bezeichneten kompetenten Behörde anzumelden; oder, wenn er einen Paß besitzt, an welchem dieser abgelaufen ist.

Die Kontinuität der Abwesenheit wird unterbrochen, wenn der Betreffende die Aufrechterhaltung seiner ungarischen Staatsbürgerschaft der obgenannten kompetenten Behörde anmeldet, oder sich einen neuen Paß, oder von einem österreichisch-ungarischen Konsularamte einen Aufenthaltsschein erwirbt, oder aber sich in die Matrikel einer österreichisch-ungarischen Konsulargemeinde eintragen läßt.

§ 32. Der auf solche Weise erfolgte Verlust der ungarischen Staatsbürgerschaft erstreckt sich auf die mit dem Betreffenden zusammenlebende Gattin und seine bei ihm befindlichen unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder.

Legitimierung.

§ 33. Die ungarische Staatsbürgerschaft verlieren diejenigen Kinder, welche im Sinne der Gesetze des Vaterlandes ihres natürlichen Vaters ausländischer Nationalität legitimiert werden, ausgenommen, wenn sie durch diese Legitimierung die Staatsbürgerschaft ihres Vaters nicht erlangt haben und auch nachher auf dem Ländergebiete der ungarischen Krone wohnen.

Ehe.

§ 34. Ihre ungarische Staatsbürgerschaft verliert jene Frau, welche sich mit einem nichtungarischen Staatsbürger verehelicht.

§ 35. Ihre ungarische Staatsbürgerschaft verliert jene Ausländerin nicht, die, nachdem sie einen ungarischen Staatsbürger geheiratet, Witwe wird, oder sich von ihrem Manne gerichtlich scheiden läßt, oder deren Ehe aufgelöst worden ist.

§ 36. Jener ungarische Staatsbürger, der zugleich Bürger eines anderen Staates ist, wird insolange als ungarischer Staatsbürger zu betrachten sein, bis er nicht seine ungarische Staatsbürgerschaft im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes verloren hat.

Wiedererlangung der Staatsbürgerschaft.

§ 37. Jene Frau, die sich mit einem Ausländer verehelicht hat, erlangt ihre Staatsbürgerschaft wieder, wenn ihre Ehe vom kompetenten Gerichte für ungültig erklärt wird.

Wiederaufnahme in den Staatsverband.

§ 38. Auf diejenigen, welche der ungarischen Staatsbürgerschaft verlustig geworden sind und um Wiederaufnahme in den ungarischen Staatsverband nachsuchen, haben die über die Einbürgerung handelnden Bestimmungen Anwendung zu finden, insofern die folgenden Paragraphe keine Ausnahme enthalten.

§ 39. Wer durch Entlassung oder Abwesenheit seine ungarische Staatsbürgerschaft verloren und eine andere Staatsbürgerschaft nicht erworben hat, kann in den ungarischen Staatsverband auch dann wieder aufgenommen werden, wenn er auf das Ländergebiet der ungarischen Krone nicht zurückgekehrt ist.

Im letzteren Falle erlangt der Betreffende seine frühere Gemeindezuständigkeit zurück.

§ 40. Wer durch Entlassung oder Abwesenheit seine ungarische Staatsbürgerschaft verloren hat und auf das Ländergebiet der ungarischen Krone zurückgekehrt in den Verband irgend einer inländischen Gemeinde aufgenommen, respektive ihm eine solche Aufnahme in Aussicht gestellt wird, ist auf sein Ansuchen in den ungarischen Staatsverband wieder aufzunehmen.

§ 41. Jene Frau, die zufolge Entlassung oder Abwesenheit ihres Gatten, oder zufolge ihrer mit einem Ausländer eingegangenen Ehe ihre ungarische Staatsbürgerschaft verloren hat, ist, wenn sie von ihrem Gatten gerichtlich geschieden, oder ihre Ehe aufgelöst, oder wenn sie Witwe wird und in den Verband irgend einer Gemeinde auf dem Ländergebiete der ungarischen Krone aufgenommen wurde, respektive ihr eine solche Aufnahme in Aussicht gestellt worden ist, auf ihr Ansuchen in den ungarischen Staatsverband wieder aufzunehmen.

§ 42. Wer durch Entlassung oder Abwesenheit seines legitimen Vaters als minderjährig seine ungarische Staatsbürgerschaft verloren hat, ist nach dem Tode seines Vaters, oder nachdem er im Sinne der Gesetze seines neuen Vaterlandes die Großjährigkeit erreicht hat, und nachdem er in beiden Fällen in den Verband irgend einer Gemeinde auf dem Ländergebiete der ungarischen Krone aufgenommen wurde, beziehungsweise ihm eine solche Aufnahme in Aussicht gestellt worden ist, auf sein Ansuchen, — zu welchem, wenn er minderjährig wäre, die Zustimmung des Vor-

mundes erforderlich ist — unter die ungarischen Staatsbürger wieder aufzunehmen.

§ 43. Das Gesuch um Wiederaufnahme in den Staatsverband ist in den Fällen der §§ 38, 39, 40, 41 und 42 bei jener im § 9 bezeichneten Behörde einzureichen, deren Gebiete jene Gemeinde angehört, in welche der Betreffende aufgenommen, respektive in welche diese Aufnahme in Aussicht gestellt wird.

§ 44. Jene Anordnung des § 15, daß der Eingebürgerte erst nach zehn Jahren Mitglied der Legislative werden kann, erdehnt sich auf den Wiederaufgenommenen in der Regel nicht, ausgenommen, er hätte die ungarische Staatsbürgerschaft im Wege der Einbürgerung erhalten (§ 6) und es wären von der Naturalisation an noch keine zehn Jahre verstrichen.

Schlußbestimmungen.

§ 45. Die Munizipien, respektive im Grenzlandesgebiete die Bezirksämter und Stadtmagistrate sind gehalten, über die Einbürgerungen, sowie auch über die Entlassungen aus dem Staatsverbande, abgesonderte Verzeichnisse in je zwei Exemplaren zu führen.

I. Die Rubriken des Verzeichnisses über die Einbürgerungen sind folgende:

1. die am ersten Tage des Jahres beginnende laufende Zahl;
2. Name, Alter und Beschäftigung des in den Staatsverband Aufgenommenen, respektive Wiederaufgenommenen;
3. das frühere Vaterland und die Zuständigkeitsgemeinde des Betreffenden;
4. Name und Alter jener Familienmitglieder, auf welche sich die Aufnahme erstreckt;
5. Datum und Zahl des Inkolatsdokumentes;
6. die Rubrik für Anmerkungen, in welche bezüglich der Wiederaufgenommenen einzutragen ist, auf welche Weise sie ihrer früheren ungarischen Staatsbürgerschaft verlustig geworden sind.

II. Das über die Entlassungen zu führende Verzeichnis ist mit gleichen Rubriken zu versehen, mit dem Unterschiede, daß in der Anmerkungsrubrik (6) ersichtlich zu machen ist, wodurch der Entlassene das ungarische Staatsbürgerrecht erworben hat.

Ein Exemplar dieser Verzeichnisse ist zu Ende jedes Jahres der in den §§ 11 und 21 genannten betreffenden Behörde vorzulegen.

§ 46. Außer den für die Einbürgerung und Auswanderung zu entrichtenden normalmäßigen Gebüren ist für die Aufnahme unter die ungarischen Staatsbürger und für die Entlassung aus dem ungarischen Staatsverbande keinerlei Gebür oder Taxe zu erlegen.

§ 47. Ausnahmen von diesem Gesetze sind jenen Staaten gegenüber zulässig, mit welchen in dieser Beziehung Verträge geschlossen worden sind, insofern solche Verträge vom gegenwärtigen Gesetze abweichende Bestimmungen enthalten.

§ 48. Alle mit gegenwärtigem Gesetze in Widerspruch stehenden Gesetze und Verordnungen werden außer Kraft gestellt.

Durch gegenwärtiges Gesetz bleibt die ungarische Staatsbürgerschaft jener, die bis zum Inslebentreten dieses Gesetzes ein Inkolatsdokument erworben haben, unberührt.

Als ungarische Staatsbürger sind auch jene zu betrachten, die auf dem Ländergebiete der ungarischen Krone bis zum Tage des Inslebentretens dieses Gesetzes wenigstens seit fünf Jahren ununterbrochen — wenn auch an verschiedenen Orten — wohnten, und in einer inländischen Gemeinde in die Kontribuentenliste aufgenommen sind; wenn sie nicht binnen einem vom Tage des Inslebentretens dieses Gesetzes gerechneten Jahre vor jenem Munizipium, respektive im kroatisch-slawonischen Grenzlande vor jenem Bezirksamt oder Stadtmagistrat, auf dessen Gebiete ihr letzter Wohnort sich befindet, nachweisen, daß sie ihre fremde Staatsbürgerschaft beibehalten haben.

Die im § 31 festgesetzten zehn Jahre der Abwesenheit sind hinsichtlich solcher, die das Ländergebiet der ungarischen Krone vor Inslebentreten des gegenwärtigen Gesetzes verlassen haben, von dem Tage an zu rechnen, an welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt.

§ 49. Die in diesem Gesetze bezüglich des kroatisch-slawonischen Grenzlandes und der Grenzlandesbehörde enthaltenen besonderen Bestimmungen sind provisorischer Natur und bleiben nur solange in Wirksamkeit, bis die administrative Vereinigung des Grenzlandes mit Kroatien-Slawonien vollzogen sein wird.

§ 50. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes wird das Ministerium, respektive der Minister des Innern, der Banus von Kroatien-Slawonien-Dalmatien und die Grenzlandesbehörde betraut.

3. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 19. März 1880, Z. II. 4285/7.

Das k. und k. Ministerium des Äußern beehrt sich der k. und k. Mission in . . . . . . ein vom königlich ungarischen Ministerium des Innern hierhergeleitetes Exemplar des am 8. Jänner laufenden Jahres in Wirksamkeit getretenen Gesetzartikels L vom Jahre 1879 über den Erwerb und Verlust der ungarischen Staatsbürgerschaft[1]) in deutscher Übersetzung zu übermitteln. – Ferner hat das genannte königlich ungarische Ministerium in Berücksichtigung des öfters zu gewärtigenden Umstandes, daß Ausländer, welche in den ungarischen Staatsverband aufgenommen und Inländer, welche aus demselben entlassen zu werden wünschen, ihre bezüglichen Gesuche unmittelbar bei einer k. und k. Mission einreichen, die hierortige Vermittlung in Anspruch genommen, damit sie auf die im nachstehenden angeführten Bestimmungen des bezogenen Gesetzes und auf die folgenden Erläuterungen zu demselben, welche sich auf den Geschäftsgang, den ein Bewerber um die Aufnahme in den ungarischen Staatsverband oder um die Entlassung aus demselben einzuschlagen hat, sowie auf die Instruierung der Gesuche beziehen, aufmerksam gemacht und es hierdurch erleichtert werde, bei Einreichung solcher Gesuche nach den weiter unten angegebenen Gesetzesbestimmungen und den Erläuterungen zu denselben vorzugehen und die Bittsteller dementsprechend zu belehren.

Sowohl um die Naturalisation als auch um die Entlassung aus dem ungarischen Staatsverbande muß der Bittsteller in eigener Person in einem schriftlich verfaßten und gehörig instruierten Gesuche einkommen, welches

---

[1]) Siehe Nr. 2 dieses Abschnittes.

nach § 10, beziehungsweise § 27 das bezogenen Gesetzes beim ersten Beamten (Vizegespan, Bürgermeister) jener Jurisdiktion, beziehungsweise in der Militärgrenze bei jenem Bezirksamt oder Stadtmagistrat, einzureichen ist, auf deren Verwaltungsgebiet der Bittsteller die Gemeindezuständigkeit besitzt.

Zur Entscheidung über die Verleihung der ungarischen Staatsbürgerschaft durch die im § 8 erwähnte Naturalisation und in Friedenszeiten über die Entlassung aus dem ungarischen Staatsverbande, sowie zur Ausstellung der diesbezüglichen Urkunden ist laut der §§ 11 und 21 für Ungarn und das Gebiet Fiumes der königlich ungarische Minister des Innern, für Kroatien und Slawonien der Banus, beziehungsweise das Generalkommando als Grenzverwaltungsbehörde berufen.

Was die Erwerbung der ungarischen Staatsbürgerschaft durch die im § 8 bezeichnete Naturalisation betrifft, so kann in Gemäßheit dieses Paragraphen eine Naturalisationsurkunde nur derjenige Ausländer erlangen, der:

1. Dispositionsfähigkeit besitzt oder den Mangel derselben durch die Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters ersetzt;

2. in den Verband einer inländischen Gemeinde aufgenommen worden ist, beziehungsweise dem die Aufnahme von der Gemeinde in Aussicht gestellt wurde;

3. seit fünf Jahren ohne Unterbrechung im Inlande wohnt;

4. einen unbeanständeten Lebenswandel führt;

5. so viel Vermögen oder einen solchen Erwerbszweig hat, wovon er den Verhältnissen seines Wohnortes gemäß sich und seine Familie erhalten kann;

6. seit fünf Jahren in die Liste der Steuerzahler eingetragen ist.

Bei der Naturalisation eines solchen Ausländers, den ein ungarischer Staatsbürger nach den hierländigen Gesetzen adoptiert hat, können die unter Punkt 3, 5 und 6 angeführten Bedingungen erlassen werden, wenn der Adoptierende den in den Punkten 5 und 6 enthaltenen Bedingungen entsprochen hat.

Um diese Erfordernisse gehörig nachzuweisen, muß das Naturalisationsgesuch folgendermaßen instruiert sein:

ad 1. Zum Ausweise der Dispositionsfähigkeit genügt der Tauf-, beziehungsweise Geburtsschein; unter dem gesetzlichen Vertreter, dessen Einwilligung die mangelnde Dispositionsfähigkeit ersetzt, ist der Vater oder Vormund, beziehungsweise Kurator des Bittstellers zu verstehen; die eventuell erforderliche schriftliche Einwilligung des Vaters muß legalisiert sein; bei der Einwilligung des Vormundes oder Kurators ist es notwendig, daß dieselbe mit der Genehmigungsklausel der Vormundschaftsbehörde versehen sei, ausgenommen den Fall, wenn nach den Gesetzen des Staates, welchem der Naturalisationswerber angehört, die vormundschaftsbehördliche Genehmigung nicht gefordert wird.

ad 2. Über die Aufnahme in den Gemeindeverband hat der Vertretungskörper der Gemeinde zu entscheiden, und ist das von demselben über das Vorhandensein des im Punkt 2 enthaltenden Erfordernisses ausgestellte Zeugnis in Klein- und Großgemeinden vom Stuhlrichter zu beglaubigen, in Städten mit geregeltem Magistrate aber vom Bürgermeister zu unterschreiben.

ad 3 und 4. Ebenso ist das von der Vorstehung jener Gemeinde, beziehungsweise Gemeinden, wo der Naturalisationswerber seit fünf Jahren ohne Unterbrechung gewohnt hat, auszustellende Zeugnis und das Zeugnis der Gemeindevorstehung über den im Punkte 4 erwähnten unbeanständeten Lebenswandel, in Klein- und Großgemeinden mit der stuhlrichterlichen Beglaubigung zu versehen, wobei es sich von selbst versteht, daß über die in den Punkten 2, 3 und 4 aufgezählten Erfordernisse zusammen, insoweit dies die Umstände gestatten, auch nur ein Zeugnis ausgefertigt werden kann.

ad 5. Das unbewegliche Vermögen ist, wenn darüber ein Grundbuch geführt wird, mit dem Grundbuchsauszug, das bewegliche Vermögen mit einem Zeugnis der hierzu kompetenten Behörde oder des öffentlichen Notars, der Erwerbszweig bei solchen Personen, welche nicht unter väterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt stehen, mit einem Zeugnis der Behörde, bei jenen Personen, die in Privatdiensten stehen, mit einem von dem Dienstgeber ausgestellten und von der betreffenden Lokalbehörde beglaubigten Zeugnis auszuweisen.

ad 6. Über den Umstand, daß Bittsteller seit fünf Jahren in die Liste der Steuerzahler eingetragen ist, muß ein vom betreffenden königlichen Steueramte beglaubigtes Zeugnis der Gemeindevorstehung dem Gesuche beigelegt werden.

Die im letzten Absatze des § 8 erwähnte Adoption ist durch den vom Justizminister bestätigten Vertrag über die Adoption auszuweisen.

Zu dem Zwecke, um das Naturalisationsgesuch vom Gesichtspunkte der verschiedenen internationalen Verhältnisse aus beurteilen zu können, ist es notwendig zu wissen, ob der Bittsteller aus dem Staatsverbande seiner bisherigen Heimat entlassen, oder ihm die Entlassung für den Fall seiner Naturalisation zugesichert worden sei.

Der Naturalisationswerber hat sich daher diesbezüglich bestimmt zu äußern und die etwa erfolgte oder in Aussicht gestellte Entlassung dokumentarisch nachzuweisen.

Nachdem laut § 7 die durch Naturalisation erworbene ungarische Staatsbürgerschaft des Mannes sich auch auf dessen Gattin und auf die unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder erstreckt, und laut § 12 in der Naturalisationsurkunde auch die Namen der naturalisierten Gattin und Kinder zu erwähnen sind, so hat der Naturalisationswerber, wenn er verheiratet ist und Kinder besitzt, seinen Trauungsschein und die Tauf- beziehungweise Geburtszeugnisse der Kinder dem Gesuche beizulegen.

Die Entlassung aus dem ungarischen Staatsverband anbelangend, hat der Entlassungswerber laut § 24 nachzuweisen:

1. daß er dispositionsfähig ist, oder bei mangelnder Dispositionsfähigkeit, daß sein Vater zu dem Entlassungsgesuche seine Zustimmung, beziehungsweise der Vormund oder Kurator seine von der Vormundschaftsbehörde genehmigte Einwilligung gegeben hat;

2. daß er mit der Staats- und Gemeindesteuer nicht im Rückstande ist;

3. daß er sich auf dem Gebiete der zur ungarischen Krone gehörigen Länder nicht in strafgerichtlicher Untersuchung befindet, oder kein solches strafgerichtliches Urteil gegen ihn gefällt wurde, welches noch nicht vollzogen worden ist.

Behufs Ausweis dieser Erfordernisse ist das Entlassungsgesuch auf nachstehende Weise zu belegen:

ad 1. Die Dispositionsfähigkeit ist auch hier durch den Tauf-, beziehungsweise Geburtsschein nachzuweisen, die eventuell erforderliche schriftliche Einwilligung des Vaters muß legalisiert sein, jene des Vormundes oder Kurators ist schon durch die Genehmigungsklausel der Vormundschaftsbehörde amtlich beglaubigt.

ad 2. Den Umstand, daß Bittsteller mit der Staats- und Gemeindesteuer nicht im Rückstande ist, hat derselbe durch ein von der Gemeindevorstehung ausgestelltes und von dem betreffenden königlichen Steueramt beglaubigtes Zeugnis darzutun.

ad 3. Sollten Zweifel obwalten, ob der Entlassung nicht die im Punkte 3 angeführten Umstände entgegenstehen, so ist diesbezüglich ein amtliches Zeugnis vom Präsidenten des nach dem Wohnungsorte des Bittstellers kompetenten Gerichtes dem Gesuche beizulegen.

Außerdem haben im Sinne des § 22 solche Individuen, die bei der Linie (Kriegsmarine), in der Reserve oder Ersatzreserve noch dienstpflichtig sind, den vom gemeinsamen Kriegsminister, und Landwehrmänner den vom Landesverteidigungsminister aus dem Verbande der Wehrkraft erhaltenen Entlassungsschein dem Gesuche anzuschließen.

Nach dem zweiten Absatz des § 22, müssen jene Individuen, die noch nicht im Wehrverbande stehen, von der Wehrpflicht aber nicht gänzlich befreit sind und ihr 17. Lebensjahr bereits vollendet haben, durch ein Zeugnis der betreffenden Jurisdiktion sich darüber ausweisen, daß sie um ihre Entlassung nicht in der Absicht ansuchen, um der Wehrpflicht zu entgehen, in diesem Zeugnis ist zugleich der Zweck, wegen dessen Erreichung die Entlassung angestrebt wird, anzugeben, und besonders auch der Umstand zu erwähnen, ob der Bittsteller mit seinen Eltern oder nur allein auszuwandern beabsichtigt.

Laut § 26 erstreckt sich die Entlassung des Mannes auch auf dessen Ehegattin und insoweit nach § 22 keine Ausnahme stattfindet, auch auf seine unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder.

Der Entlassungswerber hat daher, wenn er verheiratet ist, und Familie besitzt, den Namen seiner Gattin und derjenigen Kinder, auf welche sich die Entlassung erstreckt, im Gesuche anzugeben und den Trauungsschein, sowie die Tauf- beziehungsweise Geburtszeugnisse der Kinder beizulegen.

Um die Parteien vorkommendenfalls auch hinsichtlich der Gebürenpflichtigkeit der Naturalisations- und Entlassungsgesuche, sowie deren Beilagen belehren zu können, wird bemerkt:

1. Naturalisationsgesuche sind mit einer ungarischen Stempelmarke à 2 fl. für den ersten Bogen und für jeden weiteren Bogen à 50 kr.

2. Entlassungsgesuche per Bogen mit einer Stempelmarke à 50 kr. und

3. Gemeindezeugnisse ebenfalls per Bogen mit einem 50 kr.-Stempel zu versehen, wird hingegen das Zeugnis von einer Staatsbehörde oder Jurisdiktion ausgestellt, so ist auf dem ersten Bogen eine Stempelmarke zu 1 fl., auf jeden weiteren Bogen zu je 50 kr. erforderlich.

Die Legalisierungsklauseln unterliegen keiner besonderen Stempelgebür, die hierorts ausgefertigten Naturalisations- und Entlassungsurkunden sind stempelfrei.

Von den übrigen Anordnungen des beigeschlossenen Gesetzes, welche keiner besonderen Erläuterung bedürfen, glaubt das Ministerium des Innern schließlich noch den § 31 seiner Wichtigkeit wegen hervorheben zu sollen, wonach ein ungarischer Staatsbürger, der ohne Auftrag der ungarischen Regierung oder der österreichisch-ungarischen gemeinsamen Minister sich zehn Jahre hindurch ohne Unterbrechung außerhalb der Grenzen der zur ungarischen Krone gehörigen Länder aufhält, der ungarischen Staatsbürgerschaft verlustig wird.

Der zweite Absatz dieses Paragraphen und der letzte Absatz des § 48 enthalten die Bestimmungen, nach welchen die zehnjährige Abwesenheit zu berechnen ist, und nach dem letzten Absatz des § 31 wird die Dauer der Abwesenheit unter anderen auch dann unterbrochen, wenn der Abwesende von einem österreichisch-ungarischen Konsulate eine Aufenthaltskarte erhält, oder in die Matrikel einer österreichisch-ungarischen Konsulargemeinde eingetragen wird.

Dem Wunsche des königlich ungarischen Ministeriums des Innern zufolge wird hiernach der k. und k. Mission (Konsulat) anheimgegeben, die im Auslande sich aufhaltenden ungarischen Staatsbürger bei sich darbietender Gelegenheit auf die Bestimmungen dieses Paragraphen aufmerksam zu machen.

XVI.

Normalien über das Untertanwesen, beziehungsweise das Rechtsverhältnis der in einem Konsularamtsbezirke sich aufhaltenden österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen, sowie über die Schutzgenossen.

Verordnung des k. k. Ministeriums des Äußern im Einverständnisse mit den k. k. Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und der Finanzen, dann des Armee-Oberkommando und der obersten Polizeibehörde vom 2. Dezember 1857, womit Vorschriften für die kaiserlichen Konsularämter in der Türkei in betreff der staatsbürgerlichen Verhältnisse der im türkischen Reiche befindlichen österreichischen Untertanen und Schutzbefohlenen kundgemacht werden.[1])

(Enthalten im XLVIII. Stücke Nr. 234 des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1857.)

Zur Regulierung der staatsbürgerlichen Verhältnisse der im türkischen Reiche befindlichen österreichischen Untertanen und Schutzbefohlenen, sowie zur genaueren Normierung ihrer durch die bestehenden Traktate und Gesetze festgesetzten Stellung gegenüber der kaiserlichen Regierung und deren Vertretungsorganen, werden hiermit nachstehende von Seiner k. k. Apostolischen Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 3. September 1857 genehmigte Vorschriften sowohl den einschlägigen Behörden als den bezüglichen österreichischen Staatsangehörigen zur Danachachtung vorgezeichnet.

[1]) Diese Verordnung gilt heutzutage selbstverständlich nur mehr insoweit, als die darin enthaltenen Bestimmungen in der Folge nicht abgeändert beziehungsweise derogiert worden sind. (Siehe Anmerkung Seite 425.)

Vorschriften für die kaiserlichen Konsularämter in der Türkei in Untertanschaftsverhältnissen.

I. Nachweisung und Evidenzhaltung der k. k. Untertanschaft.

§ 1. Die kaiserliche Untertanschaft muß in der Türkei vor den kaiserlichen Konsularämtern nachgewiesen werden, entweder

a) durch das regelmäßige, von der kompetenten österreichischen Behörde ausgestellte Reisedokument für die nach Maßgabe der österreichischen Heimatsgesetze einem Gemeindeverbande im Kaiserstaate angehörigen Personen, oder

b) durch den gehörig registrierten kaiserlichen Internunziaturspaß für den in der Levante lebenden und keiner inländischen, sondern bloß der Konsulargemeinde angehörigen, bisher sogenannten Untertan de facto.

§ 2. In bezug auf den Aufenthalt an einem bestimmten Orte der Türkei sind die kaiserlichen Untertanen entweder

a) bloß zeitlich an einem Orte anwesend, oder

b) in dem Orte seßhaft geworden.

§ 3. Als bloß zeitlich an einem bestimmten Orte der Türkei anwesend wird in der Regel jeder betrachtet, der mit einer auf die Dauer von höchstens einem Jahre lautenden Reiseurkunde versehen ist. Personen, welche der aktiven Armee oder dem obligaten Grenzstande angehören, oder als zur österreichischen Handelsmarine gehörig mit einer Schiffsmatrikel versehen sind, können jederzeit nur als zeitlich anwesend betrachtet werden.

§ 4. In betreff der zum österreichischen Schiffer- und Matrosenstande gehörigen Individuen bleiben die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Nachweisung und Evidenzhaltung ihrer kaiserlichen Untertanschaft und ihrer Befugnisse zum zeitlichen Aufenthalte in der Türkei unverändert.

Jeder andere nicht zur kaiserlichen Handelsmarine gehörige Ankömmling an einem Orte der Türkei, wo sich ein kaiserliches Konsularamt befindet, hat sich längstens binnen drei Tagen nach seiner Ankunft bei diesem Konsularamte zu melden und auszuweisen.

Das Konsularamt behält, nach gewonnener Überzeugung von der Identität der Person, das Reisedokument, insofern es nicht bloß zu sofortiger Weiterreise vidiert wird, in amtlicher Verwahrung und fertigt dem betreffenden eine Aufenthaltskarte aus, welche ihm für die Zeit seines vorübergehenden Aufenthaltes im Orte, zur Legitimation als kaiserlicher Untertan dient.

§ 5. Die Aufenthaltskarte wird auf längstens drei Monate ausgestellt, und muß von drei zu drei Monaten erneuert werden. Die erste Ausfertigung geschieht unentgeltlich, die Erneuerung unterliegt einer Konsulargebür von einem Gulden Konv.-Münze für eine jede Ausstellung.[1])

---

[1]) Nach den Bestimmungen des allgemeinen Konsulargebüren-Tarifes vom Jahre 1902, II. Abteilung, F, Tarifpost 46 bis 49, sind gegenwärtig folgende Gebüren zu entrichten: Für die Eintragung in die Matrikel 4 *K* 50 *h*; für die Vornahme einer Veränderung, Richtigstellung oder Ergänzung in der Matrikel 2 *K* 25 *h*; für die Ausfertigung des jährlichen Matrikelscheines an die im Bezirke eines mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Konsulates ansässigen österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen: a) aus der Kategorie der Großhändler, Bankiers, Großgrundbesitzer, Rentiers und Großindustrieller 48 *K*, b) an andere Bemittelte 14 *K* 50 *h*, c) an Minderbemittelte 4 *K* 50 *h*; für die Ausfertigung und Erneuerung einer Aufenthaltskarte in Konsularbezirken sub Post 48 an österreichische oder ungarische Staatsangehörige: a) aus der Kategorie der Großhändler, Bankiers, Großgrundbesitzer, Rentiers und Großindustrieller 12 *K*, b) aus anderen bemittelten Klassen 3 *K*, c) aus minderbemittelten Klassen 1 *K* 25 *h*.

§ 6. Als seßhaft wird jeder kaiserliche Untertan angesehen, der an einem Orte der Türkei einen ordentlichen Wohnsitz genommen hat, oder ohne die Dauer seines Aufenthaltes durch eine bestimmte Zeit festzusetzen, sich daselbst auf eine länger als ein Jahr dauernde Zeit niederläßt, wozu die Bewilligung von dem Konsularamte, wenn nicht entscheidende Gründe dagegen obwalten, erteilt wird.

§ 7. In der Regel bilden die im Amtsbezirke einer Konsularbehörde (einschließlich der Agentiestarostien) ansässigen k. k. Untertanen die Konsulargemeinde, über deren innere Organisation die näheren Bestimmungen folgen werden.

§ 8. Die Mitgliedschaft in der Konsulargemeinde wird durch die Eintragung in die nach besonderen Vorschriften zu führenden Untertansmatrikeln konstatiert.

Diese Eintragung findet nach den Bestimmungen der Konsulargemeindeordnung statt:

a) für die am Tage der Kundmachung der gegenwärtigen Vorschriften in der Türkei bereits seßhaften kaiserlichen Untertanen bei der ersten Aufnahme des Untertanstatus;

b) späterhin von Fall zu Fall für jeden, welcher am Orte seines Aufenthaltes seßhaft wird. (§ 6.)

§ 9. Die Eintragung geschieht für jeden selbständigen österreichischen Untertan, welcher der Konsulargemeinde angehört, mit seinem Vor- und Zunamen, Land und Ort der Geburt, Religion, Geburtsjahr, Stand seiner am Tage der Immatrikulierung nach den Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches ihm unterstehenden Familienmitglieder, seiner Beschäftigung und dem Erwerbszweige, sowie unter genauer Angabe seiner Untertanstitel.

§ 10. Der ursprüngliche Titel, auf welchen sich die Aufnahme in die Konsulargemeinde stützt, bleibt im Konsularamte hinterlegt; dagegen erhält jedes immatrikulierte Gemeindemitglied einen Matrikelschein unter Anführung des bei ihm befindlichen Familienstandes, der ihm zur Legitimation als kaiserlicher Untertan und seiner Gemeindeangehörigkeit dient.

§ 11. Der Matrikelschein ist von Jahr zu Jahr zu erneuern. Bei dieser Erneuerung ist jede mittlerweile vorgekommene Veränderung im Familienstande dem Konsularamte anzuzeigen, damit die gehörige Vormerkung in der Matrikel vorgenommen werde.

Die erste Ausfertigung dieses Matrikelscheines geschieht unentgeltlich; für jede Erneuerung wird die Konsulargebür mit zwei Gulden eingehoben.[1])

§ 12. Wenn ein österreichischer Untertan in der Türkei eine Ehe schließen will, so hat er dazu die Bewilligung des betreffenden Konsularamtes anzusuchen.

Wer sich nur zeitlich daselbst aufhält, hat um Erwirkung dieser Bewilligung sich mit dem Ehekonsense der kompetenten österreichischen Behörde, insoweit ein solcher nach den bestehenden Gesetzen für ihn im Inlande erforderlich wäre, auszuweisen. Die geschlossene Ehe wird sodann, mit ausdrücklicher Berufung auf die Bewilligung, am Reisedokumente angemerkt.

Handelt es sich um die Ehe eines in einer Konsulargemeinde seßhaft gewordenen kaiserlichen Untertans, so hat selber die Bewilligung zur Eheschließung von dem Konsularamte des Bezirkes einzuholen, in welchem er

[1]) Siehe Anmerkung Seite 418.

seßhaft ist. Ist derselbe zugleich nach einer österreichischen Gemeinde zuständig, so kann diese Bewilligung nur unter der Bedingung erteilt werden, daß der Ehekonsens der kompetenten österreichischen Behörde, insoweit ein solcher für ihn im Inlande erforderlich wäre, vorgewiesen werde. — Das Konsulat ist berechtigt, sich vorerst mit der betreffenden geistlichen Obrigkeit ins Einvernehmen zu setzen; es ist ferner verpflichtet, bei der Erteilung der Erlaubnis sich in bezug auf die persönliche Fähigkeit zur Eheschließung die österreichischen Ehegesetze genau gegenwärtig zu halten, die Erwerbsfähigkeit des Gesuchstellers und seine Vermögensverhältnisse zu berücksichtigen, besonders aber bei Eheschließungen zwischen Österreichern und ottomanischen Untertanen mit aller Vorsicht vorzugehen. Die mit Bewilligung geschlossene Ehe ist sodann bei der nächsten Matrikelerneuerung anzumelden und zu registrieren.

§ 13. Übrigens bleibt es auch hinsichtlich der in der Türkei sich aufhaltenden kaiserlichen Untertanen bei der in den allgemeinen österreichischen Gesetzen begründeten Vorschrift, daß Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle in der Regel durch die Zeugnisse und Registerauszüge der Seelsorger derjenigen Religionsgemeinden, denen die betreffenden angehören, bewiesen werden.

Damit aber solche von kirchlichen Behörden in der Türkei ausgestellte Zeugnisse und Registerauszüge von kaiserlich österreichischen Behörden des Innern anerkannt werden und zugleich zum Beweise der Abstammung von kaiserlich österreichischen Untertanen dienen können, ist erforderlich, daß selbe von dem betreffenden Konsularamte mit ausdrücklicher Berufung auf die Untertansmatrikel, in welcher die Person, um die es sich handelt, eingetragen ist, nach deren vollem Inhalte als gültig bestätigt und legalisiert werden, zu welchem Zwecke dasselbe auch befugt sein soll, vorläufige Erhebungen über die Richtigkeit der bezeugten Daten zu pflegen.

II. Rechte und Pflichten der österreichischen Untertanen in der Türkei.

§ 14. Ein kaiserlicher Untertan, der sich nach den Bestimmungen des vorangegangenen Abschnittes hinsichtlich der Nachweisung und Evidenzhaltung der kaiserlichen Untertanschaft in die Regel gesetzt hat, steht in dem vollen Genusse der österreichischen staatsbürgerlichen Rechte und wird in allen seinen Beziehungen zum österreichischen Inlande als legal von Österreich abwesend angesehen.

§ 15. Dagegen unterliegen die kaiserlichen Untertanen in der Türkei den allgemeinen Pflichten österreichischer Staatsbürger. Sie sind Seiner k. k. Apostolischen Majestät Untertanstreue, den österreichischen Gesetzen und Behörden, insbesondere ihren vorgesetzten Konsularämtern, Gehorsam schuldig. Sie nehmen Teil an den Lasten des Staates nach Maßgabe des Allerhöchst sanktionierten Konsulargebürentarifes und an den Lasten der Konsulargemeinde nach Maßgabe der zu erlassenden Konsulargemeindeordnung. Insofern in der Türkei befindliche kaiserliche Untertanen zugleich einem inländischen Gemeindeverbande angehören, haben sie auch die aus diesem Verhältnisse entspringenden Lasten gleich den aus der Gemeinde abwesenden Gemeindemitgliedern fortzutragen. — Inwiefern in der Türkei befindliche Österreicher der Militärpflicht unterzogen werden, bestimmt die diesfällige besondere Assentierungsvorschrift.

§ 16. Kraft der zwischen Österreich und der ottomanischen Pforte bestehenden Traktate haben die in der Türkei sich aufhaltenden kaiserlichen Untertanen insbesondere das Recht auf den Konsularschutz hinsichtlich ihrer Person, ihres Eigentums und des ungestörten Betriebes erlaubter Geschäfte, das Recht auf die österreichische Konsularjurisdiktion, das Recht, sich an beliebigen Orten der Türkei niederzulassen und sich von einem Orte zum anderen frei zu begeben.

§ 17. Die Art und Weise der Ausübung des Konsularschutzes und der Handhabung der Jurisdiktion wird durch die besonderen, den Konsularämtern erteilten Vorschriften bestimmt.

§ 18. Das Recht zum Aufenthalte an einem bestimmten Orte in der Türkei ist an die Bedingung geknüpft, daß sich die kaiserlichen Untertanen den im Lande allgemein gültigen, unbeschadet der besonderen Jurisdiktionsprivilegien, von allen Fremden zu beobachtenden Gesetzen und Vorschriften hinsichtlich der Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung fügen, allen diesfalls ihnen von den vorgesetzten Konsularämtern zukommenden Weisungen und Ermahnungen Folge leisten und in ihrem ganzen Benehmen dem österreichischen Namen nicht Unehre machen.

In bezug auf den Besitz unbeweglicher Güter haben sich die kaiserlichen Untertanen den diesfalls traktatmäßig bestehenden Beschränkungen zu unterwerfen.

Inwiefern ehemalige Rajas, welche durch ihre im österreichischen Inlande stattgefundene Naturalisierung die österreichische Staatsbürgerschaft erhalten haben, sich in der Türkei unter österreichischem Konsularschutze aufhalten dürfen, wird durch den Ministerialerlaß vom 30. Jänner 1854, Nr. 1228/C, bestimmt.

§ 19. Welche Geschäfte in der Türkei mit den Privilegien österreichischer Untertanen betrieben werden können, wird nach den zwischen dem Kaiserstaate und der hohen Pforte bestehenden Traktaten beurteilt. Im allgemeinen unterliegt ein solcher erlaubter Geschäftsbetrieb weder gegenüber der türkischen Lokalbehörde noch den Eingebornen einer Beschränkung; gegenüber den Konsularämtern werden aber folgende Bestimmungen festgesetzt:

a) Jeder Österreicher, welcher in einem Orte der Türkei ein selbständiges Handels- oder Wechselgeschäft schon betreibt, oder ein solches neu errichtet, hat bei dem kaiserlichen Konsularamte des Bezirkes seine Handelsunterschrift (Firma), sowie die Prokuren und die in diesen eintretenden Veränderungen protokollieren zu lassen und ordentliche Bücher zu führen;

b) desgleichen hat jeder österreichische Untertan, der das Geschäft eines Waren- und Wechselsensalen, Schiffmäklers und Lootsen (Piloten) erwerbsmäßig betreibt, sich als solcher in die betreffenden Verzeichnisse beim Konsularamte eintragen zu lassen;

c) endlich ist jeder zwischen zwei Österreichern untereinander oder zwischen einem Österreicher oder einem Untertan dritter Macht oder einem Raja abgeschlossene Vertrag über Handelsgesellschaften, insofern für selben nach § 1179 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches nicht die bloße Vormerkung in den Handelsbüchern genügt, samt der Gesellschaftsfirma bei dem Konsularamte einzuregistrieren.

§ 20. Ein österreichischer Untertan, der an einem Orte der Türkei nur zeitweilig anwesend war und weiterzureisen wünscht, hat sich mit seiner Aufenthaltskarte bei dem betreffenden Konsularamte zu melden, welches ihm seinen Paß oder sonstiges Reisedokument, falls dasselbe der Dauerzeit nach gültig ist und kein Anstand gegen das Ziel und den Zweck der Reise obwaltet, zur Weiterreise nach denjenigen Orten vidiert, wohin dasselbe lautet.

Will jedoch der Paßinhaber das der Dauerzeit nach gültige Reisedokument zu weiteren Reisen außerhalb der Bewilligung benützen, so ist nach der für solche Fälle bestehenden Instruktion zu verfahren.

Ist das Reisedokument erloschen, so ist derselbe in der Regel in seine österreichische Heimat zu instradieren, in rücksichtswürdigen Fällen jedoch, wenn der Paßinhaber die Notwendigkeit eines weiteren zeitlichen Aufenthaltes in der Türkei nachweist, und kein polizeiliches oder sonstiges Bedenken gegen ihn obwaltet, kann über sein Ansuchen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Instruktionen ihm der Paß verlängert werden.

§ 21. Wenn ein österreichischer Untertan an einem Orte der Türkei seßhaft und Mitglied der dortigen Konsulargemeinde ist und eine Reise nach einem anderen Orte der Türkei zu unternehmen wünscht, so erhält er von dem ihm vorgesetzten Konsularamte gegen Vorweisung des Matrikelscheines einen mit der Unterschrift und Personsbeschreibung zu versehenden Passierschein, für die Hin- und Rückreise gültig. Mit diesem Passierscheine hat sich der Reisende am Orte der Ankunft nach § 4 der gegenwärtigen Vorschriften bei dem Konsularamte des Bezirkes zu melden. Bei der Rückreise ist der Passierschein der Konsularbehörde, die ihn ausgestellt hat, zurückzustellen.

§ 22. Wenn ein Konsulargemeindemitglied eine Reise nach den österreichischen Staaten unternehmen will, so erhält es einen Reisepaß der kaiserlichen Internunziatur für die Hin- und Rückreise.

In dringenden Fällen, wenn Gefahr im Verzuge ist, sind die leitenden Konsularämter zur Erteilung von Passierscheinen zu derlei Reisen gegen Erstattung der diesfälligen Anzeige an die kaiserliche Internunziatur ermächtigt.

§ 23. Jene Mitglieder einer Konsulargemeinde, welche in der Türkei häufige und länger dauernde Geschäftsreisen zu unternehmen in der Lage sind, erhalten für solche Reisen eigene, auf die Dauer eines Jahres ausgestellte, für alle Provinzen der Türkei gültige Reisepässe der kaiserlichen Internunziatur.

§ 24. Wenn ein Konsulargemeindemitglied seinen bleibenden Aufenthalt in einer anderen Konsulargemeinde aufschlagen will, so hat sich dasselbe bei seinem vorgesetzten Konsularamte zu melden, welches seinen Namen in der Gemeindematrikel löscht und ihm das Legitimationsdokument, auf welches sich seine Aufnahme in den Gemeindeverband gegründet hatte, einhändigt.

Dieses Dokument wird von dem Konsularamte nach dem neuen Bestimmungsorte, mit Angabe der Zeit und Matrikelnummer, in welcher der Ausscheidende in dem Gemeindeverbande gestanden war, zum Behufe seiner Aufnahme in die neue Gemeinde vidiert.

§ 25. Wenn ein Mitglied der Konsulargemeinde seinen bleibenden Aufenthalt in der österreichischen Monarchie nehmen will, so wird ihm das alte Legitimationsdokument, auf welches sich seine Aufnahme in den

Gemeindeverband gegründet hat, nach Österreich mit Angabe des Um standes, daß der Paßinhaber seither Mitglied einer bestimmten Konsulargemeinde war, und aus diesem Verhältnisse mit dem Vorhaben, nach Österreich zu gehen, ausgetreten ist, von dem betreffenden Konsularamte vidiert. Ist ein solches von der Heimatbehörde ausgestelltes Legitimationsdokument nicht vorhanden, so wird der in die Heimat zurückkehrende mit einem Internunziaturs- (oder Konsulats-) Passe, welcher die oben erwähnten Bestimmungen enthält, versehen.

§ 26. Wenn ein Mitglied der Konsulargemeinde eine Reise in das Ausland, außerhalb der Türkei, unternehmen will, so erteilt ihm die kaiserliche Internunziatur einen Paß.

In dringenden Fällen, wenn Gefahr im Verzuge ist, sind die leitenden Konsularämter zur Erteilung von Passierscheinen zu derlei Reisen gegen Erstattung der diesfälligen Anzeige an die kaiserliche Internunziatur ermächtigt.

§ 27. Um den kompetenten inländischen Behörden die Evidenzhaltung der in der Türkei befindlichen kaiserlichen Untertanen zu ermöglichen, werden die Konsularämter die vorgeschriebenen periodischen Anzeigen der konsularamtlichen Paßerteilungen und Paßvidierungen nach dem österreichischen Inlande an die kaiserliche Internunziatur fortsetzen, welche am Schlusse eines jeden Jahres nicht nur die im Laufe desselben erteilten Paßverlängerungen jeder betreffenden Landesstelle, Generalkommando oder Militärgouvernement in einem eigenen Verzeichnisse mitteilen, sondern auch jeder Landesstelle, Generalkommando oder Militärgouvernement eine Abschrift des von den Konsularämtern der Internunziatur vorzulegenden Matrikelauszuges hinsichtlich derjenigen Untertanen, die mit Pässen des betreffenden Kronlandes versehen, sich in der Türkei seßhaft gemacht haben, einsenden wird.

§ 28. Die aus dem Gemeindeverhältnisse hervorgehenden Befugnisse und Verpflichtungen der Mitglieder einer Konsulargemeinde als solche, werden in einer besonderen Vorschrift festgestellt werden.

III. Rechtsfolgen der Nichterfüllung der vorstehenden Bestimmungen.

§ 29. Wenn ein österreichischer Untertan, der sich in der Türkei aufhält, innerhalb der festzusetzenden und gehörig kundzumachenden Frist bei dem Konsularamte, dem er angehört, zum Behufe der Eintragung in den Untertanstatus (§ 8, a) sich nicht meldet, oder wenn sich ein kaiserlicher Untertan in der Folge nach der Türkei begibt und die im § 4 oder § 8, b) vorgeschriebene Anmeldung unterläßt, so wird gegen ihn nach folgenden Bestimmungen verfahren.

§ 30. Werden derlei Saumselige zustande gebracht oder melden sie sich selbst nachträglich und sie sind im Besitze regelmäßiger und gültiger Dokumente der kompetenten inländischen Behörden, so können sie über ihr Ansuchen von der kaiserlichen Internunziatur rehabilitiert werden; sie unterliegen aber einer Ordnungsstrafe.

§ 31. Sind hingegen derlei Individuen mit erloschenen oder sonst ungültigen Pässen versehen oder handelt es sich um ganz paßlose Individuen von unbezweifelt österreichischer Nationalität, so werden solche Individuen, insofern für deren Behandlung nach § 30 nicht besondere Rücksichten

sprechen, nach ihrer Heimat instradiert. Grenzschleicher, Vagabunden u. dgl. von unbezweifelt österreichischer Nationalität werden unnachsichtlich nach der inländischen Heimat abgeschoben.

§ 32. Haben aber Untertanen, die in der Levante geboren sind, und keinem inländischen Gemeindeverbande angehören, den für ihre Anmeldung festzusetzenden, gehörig kundzumachenden Termin versäumt, so steht es der kaiserlichen Internunziatur zu, entweder eine Ordnungsstrafe über sie zu verhängen oder ihnen jeden Anspruch auf die österreichische Staatsuntertanschaft zu entziehen.

§ 33. Wer die rechtzeitige Erneuerung der Aufenthaltskarte, § 5, oder des Matrikelscheines oder die Anmeldung der mittlerweile vorgenommenen Veränderungen im Familienstande, § 11, unterläßt, verfällt einer Ordnungsstrafe.

§ 34. Wer gegen die Bestimmungen des § 12 eine Ehe abschließt, verfällt unbeschadet der etwaigen übrigen Rechtsfolgen einer Ordnungsstrafe.

§ 35. Einer Ordnungsstrafe verfällt ferner, wer die im § 19, a), b), c), festgesetzten Vorschriften außer acht läßt, und wenn er ungeachtet geschehener Aufforderung es unterläßt, sich in die Regel zu setzen, so ist die Ordnungsstrafe zu verschärfen und im Falle förmlicher Renitenz zur Veröffentlichung des Namens desselben, als eines nicht in der Regel stehenden Geschäftsmannes, zu schreiten.

§ 36. Die in den §§ 30—35 erwähnten Ordnungsstrafen werden von den Konsularämtern verhängt. In der Regel bestehen selbe in Geldbußen von 2 bis 100 Gulden K.-M.; im Wiederholungsfalle der Übertretung kann bis auf 500 Gulden gesprochen werden. Im Falle der Zahlungsunvermögenheit tritt Arrest von einem Tage bis vier Wochen ein.

§ 37. Wenn jemand behauptet, kaiserlicher Untertan zu sein, aber seine Legitimationsdokumente verloren zu haben, so ist zu unterscheiden, ob der Verlusttragende bereits bei einem kaiserlichen Konsularamte im Paßverzeichnisse oder der Untertansmatrikel eingetragen ist oder nicht. Im ersten Falle hat das Konsularamt ihm das verlorengegangene Dokument, wenn er dessen Verlust glaubwürdig nachzuweisen vermag, mit den vorgeschriebenen Vorsichten gegen allfälligen Mißbrauch, zu erneuern, oder dessen Erneuerung bei der betreffenden Behörde zu veranlassen. Im anderen Falle hat derselbe in der Regel auf den Konsularschutz keinen Anspruch; bei rücksichtswürdigen Umständen jedoch, wenn sich die Wahrscheinlichkeit der Angabe erhärten läßt, kann einem solchen angeblichen kaiserlichen Untertan einstweilen provisorisch eine Aufenthaltskarte erteilt, und die weitere Amtshandlung zur Konstatierung des Faktums und zur Erneuerung des verlorengegangenen Dokumentes im Wege der kaiserlichen Internunziatur eingeleitet werden.

IV. Austritt aus dem Untertansverbande.

§ 38. Österreichische Untertanen, die sich in der Türkei aufhalten, dürfen sich eigenmächtig nicht aus der kaiserlichen Untertanschaft begeben, sondern haben hierzu die Ermächtigung der betreffenden vorgesetzten Konsularbehörde einzuholen, wodurch sie sodann den befugten Auswanderern gleichgestellt werden.

Das Konsularamt hat hierbei nach § 5 des Allerhöchsten Auswanderungspatentes vom Jahre 1832 vorzugehen und die Sache der kaiserlichen

Internunziatur vorzulegen, welche, wenn es sich um einen mit einem inländischen Passe versehenen Österreicher handelt, nach gepflogenem Einvernehmen mit der betreffenden Landesstelle, sonst aber selbständig entscheidet.

V. Österreichische Schutzverwandte in der Türkei.

§ 39. Außer den eigentlichen österreichischen Untertanen stehen noch unter kaiserlichem Konsularschutze:

a) Untertanen mit Österreich befreundeter dritter Mächte, welche am betreffenden Orte keine eigene Vertretung haben, und deren Untertanen entweder Kraft besonderer mit Österreich und diesen dritten Mächten bestehender Verträge unter österreichischem Konsularschutze stehen, oder die aus eigenem Antriebe denselben zu genießen wünschen;

b) diejenigen ottomanischen Untertanen, die sich im Konsulats- oder Internunziatursdienste befinden, während der Dauer dieses Dienstesverhältnisses.

§ 40. Der Konsularschutz und die Jurisdiktion wird an Schutzverwandten der Kategorie a), ihren Familien und ihrem Eigentume, wie an österreichischen Untertanen geübt. Dieselben werden in ein eigenes Verzeichnis eingetragen und in bezug auf Heimats-, Paß- und Handelsverhältnisse nach den Gesetzen und Traktaten ihres Landes behandelt; sie sind jedoch in allen übrigen Verhältnissen, solange sie im Schutzverhältnisse stehen, den bei den Konsulaten eingeführten Gesetzen und Verordnungen zu unterwerfen und leisten die Konsulargebüren nach dem österreichischen Tarife, insofern nicht etwas anderes verordnet ist.

Zur österreichischen Konsulargemeinde kann kein zwangsweiser Beitritt der Schutzbefohlenen stattfinden.

Die Schutzbefohlenen der Kategorie b) genießen den Konsularschutz nur hinsichtlich ihrer Personen und ihrer Dienstverrichtungen, und es kann derselbe niemals auf ihre Familie und Verwandten, oder auf ihre Privatgeschäfte, ihren Handel und ihr Gewerbe ausgedehnt werden.

VI. Instanzenzug in Untertanschaftssachen.

§ 41. Die erste Instanz in allen Untertanschaftssachen in der Türkei bilden die kaiserlichen Konsularämter.

Die zweite Instanz in Untertanssachen in der Türkei bildet die kaiserliche Internunziatur in Constantinopel.

In dritter Instanz entscheidet die bezügliche Zentralbehörde.[1])

---

[1]) Die Bestimmungen dieser Verordnung, betreffend das Untertanschaftsverhältnis im osmanischen Reiche sind durch das österreichische Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867 (R. G. B. Nr. 142, betreffend die Freiheit der Auswanderung) und den ungarischen Gesetzartikel L vom Jahre 1879, betreffend den Erwerb und den Verlust der ungarischen Staatsbürgerschaft, teils abgeändert, teils derogiert worden. Dies gilt auch bezüglich der Vorschriften über den Ehekonsens und die Paßpolizei. Der politische Ehekonsens wurde aufgehoben; derselbe besteht nur noch für Tirol und Vorarlberg. Der in der Verordnung in Untertanssachen vorgezeichnete Instanzenzug gilt dermalen nur mehr für die österreichisch-ungarischen Schutzgenossen (Untertanen de facto), indem in Untertanssachen derselben die erste Instanz das betreffende k. und k. Konsularamt, die zweite die k. und k. Botschaft in Constantinopel und die dritte Instanz das k. und k. Ministerium des Äußern ist. Dagegen steht den k. und k. Vertretungsbehörden im Auslande eine Entscheidung in Staatsbürgerschaftsangelegenheiten der de jure Angehörigen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder und der Angehörigen der Länder der ungarischen Krone heute nicht mehr zu, indem dieselbe in den Wirkungskreis der kompetenten inländischen Behörden fällt.

XVII.

Normalien über die Ausübung der Gerichtsbarkeit durch die österreichisch-ungarischen Konsularämter in den nichtchristlichen Ländern sowie über das Konsularobergericht in Constantinopel, ferner über das Verfahren bei Zustellungen österreichischer und ungarischer Gerichtsakten und über die Behandlung civilgerichtlicher Requisitionen.

1. Kaiserliche Verordnung vom 29. Jänner 1855,

betreffend die Ausübung der Civilgerichtsbarkeit der k. k. Konsulate über die österreichischen Untertanen und Schutzgenossen im osmanischen Reiche. (R. G. B. VII, Nr. 23 ex 1855).[1]

Um die traktatmäßige Ausübung der Civilgerichtsbarkeit der Konsulate über die österreichischen Untertanen und Schutzgenossen im osmanischen Reiche mit der in Meinem Reiche erfolgten Gerichtsorganisation in Einklang zu bringen, finde Ich nach Vernehmung Meiner Minister und nach Anhörung Meines Reichsrates folgende Bestimmungen zu erlassen:

§. 1. Konsulargerichte erster Instanz in den Ländern des osmanischen Reiches sind die daselbst aufgestellten Generalkonsulate (Agentien), Konsulate und jene Vizekonsulate, welche zur Ausübung der Gerichtsbarkeit die besondere Ermächtigung erhalten.

§ 2. Die Konsulargerichte üben die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen streitigen und nicht streitigen Rechtsangelegenheiten, innerhalb des jedem derselben zugewiesenen Bezirkes, wie bisher über die Untertanen des österreichischen Kaiserstaates und über die österreichischen Schutzgenossen, das ist über diejenigen nicht osmanischen Untertanen aus, welche, ohne der österreichischen Untertanschaft anzugehören, im Grunde bestehender Staats-

---

[1] Sowohl die kaiserliche Verordnung vom 29. Jänner 1855 (R. G. B. Nr. 23), als auch die Verordnung der k. k. Ministerien des Äußern und der Justiz, und des Armee-Oberkommando vom 31. März 1855 (R. G. B. Nr. 58) sind durch die nachstehenden nachträglichen Gesetze und Verordnungen zum größten Teile modifiziert worden. Die fraglichen in dieser Sammlung erscheinenden Gesetze und Verordnungen sind:

1. Österreichisches Gesetz vom 30. August 1891 (R. G. B. Nr. 136).

2. Ungarischer Gesetzartikel XXXI vom Jahre 1891. Beide Gesetze enthalten neue gleichlautende Bestimmungen über die Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit.

3. Österreichisches Gesetz vom 30. Juli 1897 (R. G. B. Nr. 178).

4. Verordnung des königlich ungarischen Justizministeriums vom 30. Juli 1897, Z. 43504/J. M. Das letztgedachte Gesetz und die Verordnung bestimmen den Tag, an welchem das Gesetz vom 30. August 1891 (beziehungsweise Gesetzartikel XXXI vom Jahre 1891), in Wirksamkeit zu treten hat.

5. Verordnung des k. und k. gemeinsamen Ministers des Äußern vom 30. Juli 1897 (R. G. B. Nr. 179), betreffend den Vollzug des Gesetzes vom 30. August 1891, beziehungsweise ungarischen Gesetzartikels XXXI vom Jahre 1891.

6. Verordnung des k. k. österreichischen Gesamtministeriums vom 15. Mai 1902 (R. G. B. Nr. 101).

7. Verordnung des königlich ungarischen Ministeriums vom 15. Mai 1902, Nr. 1816. Diese beiden Verordnungen enthalten neue Bestimmungen, welche das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vor den Konsulargerichten regeln.

8. Verordnung des königlich ungarischen Ministeriums vom 19. Dezember 1902, Z. 4944/M. E. (in Wirksamkeit getreten am 1. März 1903), über die Konsulargerichtsbarkeit in Ehesachen ungarischer Staatsangehöriger.

1. Ordinanza imperiale del 29 gennaio 1855

colla quale si regola l'esercizio della giurisdizione civile degli ii. rr. Consolati sui sudditi e protetti austriaci nell'Impero ottomano. (B. L. I. No. 23).

Affinchè l'esercizio della giurisdizione civile sui sudditi e protetti austriaci nell'Impero ottomano, che in forza dei trattati vigenti spetta ai Consolati, venga posta in armonia colla sistemazione giudiziaria seguita nel Mio Impero, trovo, sentiti i Miei Ministri ed il Mio Consiglio dell'Impero, di ordinare quanto segue:

§ 1. Sono Giudizi consolari di prima istanza nei paesi dell'Impero ottomano i Consolati generali (Agenzie), ed i Consolati colà istituiti e quei Viceconsolati, che ricevono speciale facoltà per l'esercizio della giurisdizione.

§ 2. I Giudizi consolari esercitano la giurisdizione degli affari civili contenziosi e non contenziosi, entro il circondario assegnato a ciascuno di loro, nello stesso modo come fino al presente, riguardo ai sudditi dell'Impero austriaco, ed ai protetti austriaci, cioè a quei sudditi non ottomani, che senza essere compresi nel vincolo di sudditanza austriaca, godono nell'Impero ottomano la protezione dei Consolati ed il diritto di farsi rappresentare

verträge, oder nach der bisherigen Gepflogenheit den Schutz und die Vertretung durch die Konsulate im osmanischen Reiche genießen.

§ 3. Die Vizekonsulate, welche nicht die besondere Ermächtigung zur vollen Ausübung des Richteramtes erhalten, sowie alle Konsularagenten haben für die Konsulargerichte jene Hilfsamtshandlungen und Verrichtungen vorzunehmen, welche ihnen durch allgemeine Anordnungen für die Zwecke der erwähnten Gerichtsbarkeit übertragen sind, oder durch die Konsulargerichte von Fall zu Fall zur Vollziehung zugewiesen werden. Durch besondere ministerielle Verfügung können dieselben auch zur Verhandlung und Entscheidung über Rechtsstreitigkeiten minderen Belanges bestellt werden.

§ 4. Die Konsulargerichte in den Ländern des osmanischen Reiches sind für die ihnen zugewiesenen Angelegenheiten als ordentliche österreichische Gerichte zu betrachten und gehören dem Gerichtssprengel desjenigen Oberlandesgerichtes an, dem sie in Absicht auf den Rechtszug in zweiter Instanz zugewiesen sind.

§ 5. Die den Konsulargerichten zustehende Gerichtsbarkeit erstreckt sich auf die Militärpersonen, jedoch mit Ausschluß derjenigen, die zur Bemannung eines in der Levante stationierten österreichischen Kriegschiffes gehören, oder auf andere Art daselbst in aktiver Militärdienstverrichtung stehen. Diese Militärpersonen unterliegen auch im osmanischen Reiche dem nach ihrer Diensteigenschaft zuständigen Militärgerichte erster Instanz.

§ 6.[1]) Gegen Entscheidungen der Konsulargerichte findet der Rechtszug in zweiter Instanz, soweit solcher gesetzlich überhaupt zulässig ist, an folgende Oberlandesgerichte statt, und zwar:

1. Gegen Entscheidungen der Konsulargerichte in der Moldau, an das Oberlandesgericht in Lemberg.

2. Gegen Entscheidungen der Konsulargerichte in der Walachei, an das Oberlandesgericht in Hermannstadt.

3. Gegen die Entscheidungen der Konsulargerichte in Serbien, Rustschuk und Widdin, an das Oberlandesgericht in Temesvar.

4. Gegen die Entscheidungen der Konsulargerichte in Bosnien, an das Oberlandesgericht in Agram.

5. Gegen die Entscheidungen der Konsulargerichte in der Herzegowina, an das Oberlandesgericht in Zara.

6. Gegen die Entscheidungen aller übrigen Konsulargerichte in den Ländern des osmanischen Reiches, dann überhaupt gegen die von einem Konsulargerichte als Seegericht geschöpften Entscheidungen, an das Oberlandesgericht in Triest.

§ 7.[2]) Das Richteramt in dritter Instanz übt der Oberste Gerichtshof in Wien, über Berufungen und Rekurse gegen Entscheidungen der Ober-

---

[1]) Infolge der Errichtung eines Konsularobergerichtes in Constantinopel, welchem sämtliche Konsulargerichte in zweiter und letzter Instanz unterstehen, sind die §§ 5, 6 und 7 außer Kraft (§ 13 der Verordnung des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 30. Juli 1897).

[2]) Siehe Anmerkung zu § 6. Das k. k. österreichische und königlich ungarische Konsularobergericht in Constantinopel ist gegenwärtig zur Ausübung der auf die Erkenntnisse und Verfügungen der Konsularämter bezug habenden Konsulargerichtsbarkeit in zweiter und letzter Instanz berufen.

da loro, e ciò in base ai pubblici Trattati vigenti, o secondo le consuetudini finora osservate.

§ 3. I Viceconsolati, che non ottengono la facoltà speciale della piena giurisdizione, e tutti gli agenti consolari debbono eseguire pei Giudizi consolari quegli atti d'ufficio sussidiari e quelle operazioni che sono loro affidate da prescrizioni generali per gli scopi della giurisdizione summentovata o la cui esecuzione viene rimessa loro di caso in caso dai Giudizi consolari. Con ispeciale disposizione ministeriale possono essere incaricati eziandio della procedura e decisione in cause di minore importanza.

§ 4. I Giudizi consolari nei paesi dell'Impero ottomano sono da considerarsi per gli affari loro demandati come Giudizi austriaci ordinarii, ed appartengono al circondario giurisdizionale del Tribunale d'appello, che forma la loro seconda Istanza.

§ 5. La giurisdizione competente ai Giudizi consolari si estende anche alle persone militari, escluse peraltro quelle che appartengono all'equipaggio di un bastimento da guerra austriaco stazionato nel Levante, o che altrimenti colà si trovano in servizio militare attivo. Queste persone militari sono soggette anche nell'Impero ottomano ai Giudizi militari di prima istanza competenti secondo la qualità del loro servigio.

§ 6. Contro le decisioni dei Giudizi consolari l'appellazione o il ricorso in seconda istanza, in quanto sia generalmente ammissibile per legge si dirige ai seguenti Tribunali di appello:

1. Contro le decisioni dei Giudizi consolari nella Moldavia, al Tribunale d'appello di Leopoli.

2. Contro le decisioni dei Giudizi consolari nella Valachia, al Tribunale d'appello di Hermannstadt.

3. Contro le decisioni dei Giudizi consolari nella Serbia, a Rustschuk e Viddino, al Tribunale d'appello in Temesvár.

4. Contro le decisioni dei Giudizi consolari nella Bosnia, al Tribunale d'appello in Zagabria.

5. Contro le decisioni dei Giudizi consolari nella Erzegovina, al Tribunale d'appello in Zara.

6. Contro le decisioni di tutti gli altri Giudizi consolari nei paesi dell'Impero ottomano, ed in generale contro quelle pronunciate da un Giudizio consolare in qualità di Giudizio marittimo, al Tribunale d'appello di Trieste.

§ 7. In terza istanza la giurisdizione sui reclami e ricorsi contro le decisioni dei Tribunali d'appello, negli affari rimessi in prima istanza alla

landesgerichte in den der Entscheidung der Konsulargerichte in erster Instanz zugewiesenen Angelegenheiten aus.

§ 8. Den Konsulargerichten haben bei der Entscheidung über die ihnen zugewiesenen Rechtsangelegenheiten die österreichischen Gesetze zur Richtschnur zu dienen, sofern nicht:

a) ein besonderes, allgemein anerkanntes Gewohnheitsrecht, oder kundgemachte besondere Anordnungen eine andere Bestimmung festsetzen, oder
b) es in dem Gerichtsbezirke des Konsulargerichtes an denjenigen Einrichtungen oder tatsächlichen Verhältnissen fehlt, welche die Anwendung des österreichischen Gesetzes voraussetzt.

§ 9. Rechtsgeschäfte, welche von österreichischen Untertanen und Schutzgenossen untereinander, oder mit Untertanen dritter Staaten im osmanischen Reiche eingegangen werden, sind nach den österreichischen Gesetzen zu beurteilen, sofern außer den Fällen, auf welche die §§ 4 und 34 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches rücksichtlich der persönlichen Fähigkeiten der das Rechtsgeschäft vornehmenden Personen anwendbar sind, bei der Abschließung desselben nicht offenbar ein anderes Recht zum Grunde gelegt wurde.

§ 10. Die §§ 6, 7 der gegenwärtigen Verordnung treten mit 1. Mai 1855 in Wirksamkeit. Von diesem Tage an können Entscheidungen in zweiter und dritter Instanz nur von den durch die gegenwärtige Verordnung bezeichneten Obergerichten und dem Obersten Gerichte rechtsgültig geschöpft werden.[1])

§ 11. Die Verhandlungen über Angelegenheiten, in denen vor dem im § 10 festgesetzten Tage eine Berufung (Rekurs, Appellations- oder Revisionsanmeldung) eingebracht wurde und dieselbe sich noch bei dem Konsulargerichte erster Instanz befindet, sind von demselben unmittelbar dem Obergerichte vorzulegen. Wäre in solchen Angelegenheiten ein Rekurs oder eine Berufung vor dem erwähnten Tage in dem bisherigen Zuge der Berufungsbehörde vorgelegt, jedoch von ihr noch nicht entschieden worden, so leitet sie die Verhandlung an das mit der gegenwärtigen Verordnung bestimmte Obergericht. Dieses schöpft die Entscheidung in zweiter Instanz oder befördert die Verhandlung, wenn es sich um die Entscheidung in dritter Instanz handelt, an das hierzu berufene Oberste Gericht ein.

§ 12. Meine Minister der auswärtigen Angelegenheiten und der Justiz, in Absicht auf die Militärpersonen aber Mein Armeeoberkommando, sind angewiesen, die gegenwärtige Verordnung zu vollziehen, und im gegenseitigen Einverständnisse zu diesem Behufe die erforderlichen Weisungen zu erlassen.

Wien, den 29. Jänner 1855.

Franz Josef m. p.

Graf Buol-Schauenstein m. p. Bamberg m. p. Krauß m. p.

---

[1]) Siehe Anmerkungen 1 und 2, Seite 428.

cognizione dei Giudizi consolari, si esercita dalla Corte suprema di giustizia in Vienna.

§ 8. I Giudizi consolari nel decidere gli affari loro demandati osserveranno le leggi austriache purchè:

a) un particolare diritto consuetudinario generalmente riconosciuto, o speciali disposizioni publicate non istabiliscano diversamente, oppure

b) nel circondario giurisdizionale del Giudizio consolare non manchino quelle istituzioni o quei rapporti di fatto, che si richiedono per l'applicazione della legge austriaca.

§ 9. Gli affari civili che nell'Impero ottomano si contraggono da sudditi e protetti austriaci fra di loro, o con sudditi di terzi Stati, debbono giudicarsi secondo le leggi austriache, fuori dei casi in cui, essendo applicabili i §§ 4 e 34 del Codice civile generale sulla capacità personale di coloro, che intraprendono un affare legale, risulti manifesto che nella conclusione dell'affare si è in vista altra legge.

§ 10. I §§ 6 e 7 della presente Ordinanza entrano in vigore col 1. maggio 1855. Da questo giorno in poi le decisioni di seconda e terza istanza possono pronunciarsi validamente soltanto dai Tribunali d'appello accennati nella presente Ordinanza e dalla suprema Corte di giustizia.

§ 11. Gli atti relativi ad affari nei quali prima del termine fissato al § 10 venne presentato un reclamo (ricorso, insinuazione di appello o di revisione), il quale si trovi tuttora presso il Giudizio consolare di prima istanza, debbono da questo trasmettersi immediatamente al Tribunale d'appello. Qualora in simili affari prima del suddetto giorno si fosse presentato un ricorso o reclamo nel corso finora prescritto, alla seconda Istanza, ma questa non ne avesse peranco deciso, essat rasmetterà gli atti al Tribunale d'appello indicato dalla presente Ordinanza. Questo pronuncierà la decisione di seconda istanza, oppure trattandosi di quella di terza, subordinerà gli atti alla suprema Corte di giustizia, che vi è chiamata.

§ 12. Della esecuzione di questa Ordinanza sono incaricati i Miei Ministri degli affari esteri e della giustizia, e riguardo alle persone militari, il Mio Comando superiore dell'Armata, i quali di reciproca intelligenza emetteranno le istruzioni occorrenti a tale scopo.

Vienna, 29 Gennaio 1855.

Francesco Giuseppe m. p.

Conte Buol-Schauenstein m. p. Bamberg m. p. Krauß m. p.

2. Verordnung der k. k. Ministerien des Äußern und der Justiz, und des Armee-Oberkommando vom 31. März 1855, mit welcher die Vollzugsvorschriften zu der kaiserlichen Verordnung vom 29. Jänner 1855, Nr. 23 des Reichsgesetzblattes betreffend die Ausübung der Civilgerichtsbarkeit der k. k. Konsulate über die österreichischen Untertanen und Schutzgenossen im osmanischen Reiche kundgemacht werden. R. G. B. XVII Nr. 58 ex 1855.[1])

Zur Vollziehung der kaiserlichen Verordnung vom 29. Jänner 1855, Nr. 23 des Reichsgesetzblattes, betreffend die Ausübung der Civilgerichtsbarkeit der k. k. Konsulate über die österreichischen Untertanen und die im § 2 derselben bezeichneten Schutzgenossen im osmanischen Reiche, finden die Ministerien des Äußern und der Justiz und das Armee-Oberkommando, infolge der Allerhöchsten Ermächtigung vom 29. Jänner 1855 die nachstehenden provisorischen Vorschriften zu erlassen, welche am 1. Mai 1855 in Kraft zu treten haben:

§ 1. Die Civilgerichtsbarkeit über die österreichischen Untertanen und Schutzgenossen im osmanischen Reiche wird in erster Instanz im vollen Umfange ausgeübt:

1. Von den k. k. Agentien und Generalkonsulaten in Jassy und Bukarest, dann von den k. k. Generalkonsulaten in Belgrad, Sarajewo, Smyrna, Beirut, Alexandrien und Tunis;

2. von den k. k. Konsulaten in Constantinopel, Salonich, Rustschuk, Galatz, Trapezunt, Jerusalem, Kairo, Chartum und Tripolis;

3. von den k. k. Vizekonsulaten in Monastir, Widdin, Ibraila, Tultscha, Mostar, Skutari, Durazzo, Janina und Kanea.

§ 2. In den Wirkungskreis dieser Konsulargerichte gehören daher:

1. Die Verhandlung und Entscheidung aller Civilstreitigkeiten mit Einschluß der Handels- und Wechselsachen, sowohl im Erkenntnis- als im Vollstreckungsverfahren.

Die in Seestädten befindlichen Konsulargerichte entscheiden überdies auch in Rechtssachen, welche sich auf die Seeschiffe und auf die Seefahrt beziehen.

Hinsichtlich der Ehestreitigkeiten, bei denen es sich um die Ungültigkeit oder Auflösung des Ehebandes oder um die Scheidung von Tisch und Bett in Absicht auf österreichische Untertanen oder Schutzgenossen handelt, hat einstweilen die bisherige Übung ungeändert zu bleiben.

2. Die Konkursangelegenheiten.

3. Die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§ 3.[2]) Die k. k. Vizekonsulate in Sofia, Aleppo und Damaskus, dann die k. k. Konsularagentien in Banjaluka, Livno, Tusla und Bagdad werden

[1]) Siehe Anmerkungen Seite 426 und 428.

[2]) Verzeichnis der mit voller Civiljurisdiktion ausgestatteten k. und k. Konsularämter nach dem Stande vom 31. Dezember 1903:

1. In der Türkei: die Konsularämter in Aleppo, Bagdad, Beirut, Janina, Salonich, Scutari, Durazzo, Smyrna, Trapezunt, Adrianopel, Kanea, Constantinopel, Jerusalem, Monastir, Tripolis, Üsküb, Priserend und Valona. (18.) — 2. In Egypten: die Konsularämter in Alexandrien, Kairo, Chartum und Port-Said. (4.) — 3. In Bulgarien: die Konsularämter in Sofia, Rustschuck, Widdin und Philippopel. (4.) — 4. In Rumänien: die Konsularämter in Bukarest, Braila, Galatz, Jassy, Konstantza (Küstendsche), Sulina und Krajova. (7.) — 5. In Marokko: die k. und k. diplomatische Mission in Tanger (früher Generalkonsulat). — 6. In China: das Generalkonsulat in Shanghai und das Konsulat in Tientsin. (2.) — 7. In Siam: das Konsulat in Bangkok. — 8. In Persien: das Konsulat in Teheran (die Konsulargerichtsbarkeit wird von der k. und k. Gesandschaft in Teheran ausgeübt). — 9. In Zansibar: das Konsulat in Zansibar. Das Vizekonsulat in Damaskus übt die beschränkte Jurisdiktion in Streitsachen bis 1000 *K* (500 fl.) aus.

2. Ordinanza dei Ministeri degli affari esteri e della giustizia e del Comando superiore dell'Armata del 31 Marzo 1855, con cui si pubblicano le norme per la esecuzione della Ordinanza imperiale 29 Gennaio 1855 (No. 23 del Bollettino delle leggi dell'Impero), risguardante l'esercizio della giurisdizione civile sui sudditi e protetti austriaci nell'Impero ottomano per parte degli ii. rr. Consolati (B. L. I. No. 58).

In esecuzione della Ordinanza imperiale 29 Gennaio 1855 (No. 23 del Bollettino delle leggi dell'Impero), con cui si regola l'esercizio della giurisdizione civile spettante agli ii. rr. Consolati nell'Impero ottomano sui sudditi austriaci e sui protetti specificati nel § 2 della Ordinanza stessa, i Ministeri degli affari esteri e della giustizia ed il Comando superiore dell'Armata, in seguito all'autorizzazione impartita da Sua Maestà il 29 Gennaio 1855, trovano di emanare le seguenti norme provvisorie, che entreranno in vigore col 1. Maggio 1855.

§ 1. La giurisdizione civile sui sudditi e protetti austriaci nell'Impero ottomano si esercita in prima istanza nella piena sua estensione:

1. dalle ii. rr. Agenzie e Consolati generali di Jassy e Bucarest, come pure dagl'ii. rr. Consolati generali di Belgrado, Sarajevo, Smirne, Beirut, Alessandria e Tunisi;

2. dagli ii. rr. Consolati di Constantinopoli, Salonichi, Rustschuk, Galatz, Trebisonda, Gerusalemme, Cairo, Chartum, e Tripoli;

3. dagl'ii. rr. Viceconsolati di Monastir, Viddino, Ibraila, Tultscha, Mostar, Scutari, Durazzo, Giannina e Canea.

§ 2. Sono quindi di competenza dei suddetti Giudizi consolari:

1. La trattazione e la decisione di tutte le cause civili, comprese quelle in affari di commercio e di cambio, tanto nella procedura di cognizione, quanto in quella di esecuzione.

I Giudizi consolari residenti in città marittime decidono inoltre anche negli affari civili relativi ai bastimenti di mare ed alla navigazione marittima.

Rispetto alle controversie matrimoniali, in cui si tratta della dichiarazione di nullità o dello scioglimento del vincolo matrimoniale, oppure della separazione di letto e di mensa riguardo a sudditi o protetti austriaci, rimangono per ora inalterate le usanze vigenti.

2. Gli affari concorsuali.

3. L'esercizio della volontaria giurisdizione.

§ 3. Si abilitano gli ii. rr. Viceconsolati di Sofia, Aleppo e Damasco, e le ii. rr. Agenzie consolari di Banyaluka, Livno, Tusla e Bagdad ad

ermächtigt, in allen Streitsachen über bestimmte Geldsummen, welche ohne Zinsen und andere Nebengebüren 500 fl. Konv.-Münze[1]) nicht übersteigen, und in allen Streitigkeiten über andere Gegenstände, wenn der Kläger anstatt derselben eine Geldsumme ausdrücklich anzunehmen sich erbietet, welche ohne Zinsen und Nebengebüren 500 fl. Konv.-Münze nicht übersteigt, mit Ausnahme jedoch von Wechselstreitigkeiten, die Gerichtsbarkeit gleich den Konsulargerichten erster Instanz auszuüben.

Der Betrag der Schuld wird nach der Summe, auf deren Bezahlung in der Klage das Begehren gestellt ist, berechnet, wenn auch der Kläger oder der Geklagten mehrere sind, oder die verfallenen Beträge fortlaufender Zinsen oder Renten gefordert werden. Doch steht im letzteren Falle die Gerichtsbarkeit den genannten Vizekonsulaten und Konsularagentien nur dann zu, wenn bloß die eingeforderten Zinsen oder Renten bestritten werden, nicht aber das Recht selbst, woraus der Bezug derselben hergeleitet wird, von dem Belangten streitig gemacht wird, obgleich dieses Recht die Summe von 500 fl. Konv.-Münze übersteigt. Wird jedoch in diesem Falle das Recht selbst bestritten, so hat das Vizekonsulat und beziehungsweise die Konsularagentien die Klage samt der Verhandlung nach geschlossenem Verfahren dem vorgesetzten Konsulate zur Schöpfung des Spruches vorzulegen. Das letztere hat auch dann stattzufinden, wenn bei den genannten Vizekonsulaten oder Konsularagentien eine Klage angebracht würde, in welcher ein Teil einer 500 fl. Konv.-Münze übersteigenden Kapitalsschuld oder der Überschuß gefordert wird, welcher sich aus der Vergleichung mehrerer, beiden Teilen zustehenden Forderungen ergeben soll.

§ 4. Jene Vizekonsulate, welchen nach den Bestimmungen der vorhergehenden Paragraphen die selbständige Ausübung der Zivilgerichtsbarkeit gar nicht, oder doch nur in den, im § 3 bezeichneten geringeren Rechtssachen zukommt, sowie alle Konsularagentien (Agentiestarosten) haben für die Konsulargerichte jene Hilfsamtshandlungen und Verrichtungen zu übernehmen, welche ihnen durch allgemeine Anordnungen für die Zwecke der erwähnten Gerichtsbarkeit übertragen sind, oder durch die Konsulargerichte von Fall zu Fall zur Vollziehung zugewiesen werden.

Sie haben insbesondere:

1. Über alle Klagen, welche in den, der konsulargerichtlichen Verhandlung und Entscheidung zugewiesenen Rechtsangelegenheiten, mit Ausnahme jedoch der Wechselsachen, bei ihnen angebracht werden können, das Mittleramt auszuüben (§ 17).

Die über derlei Rechtsstreitigkeiten von ihnen zustande gekommenen und gehörig beurkundeten Vergleiche sind exekutionsfähig.

Sie haben ferner

2. die Zustellung der konsulargerichtlichen Erledigungen zu besorgen, über die unmittelbar bei ihnen angebrachten, oder ihnen von dem vorgesetzten Konsulargerichte zur Amtshandlung übersendeten Klagen die Instruierung des Prozesses vorzunehmen und die damit verbundenen Erledigungen zu erlassen, Tagsatzungen anzuordnen, die Inrotulierung oder Verzeichnung der Prozeßakten zu veranlassen und die inrotulierten oder verzeichneten Akten dem Konsulargerichte zur Schöpfung des Spruches vorzulegen, über Auftrag der Konsulargerichte Zeugen zu vernehmen,

[1]) Gegenwärtig 1000 *K* Kronenwährung.

esercitare la giurisdizione, al pari dei Giudizi consolari di prima istanza in tutte le liti sopra determinate somme di denaro, le quali, senza gli interessi ed altre competenze accessorie, non oltrepassano 500 fior. mon. di conv. ed in tutte le liti sopra altri oggetti, quando l'attore offra espressamente di accettare in vece loro una somma di danaro che, senza interessi ed accessori, non oltrepassi 500 fior., eccettuate per altro le cause in affari di cambio.

L'importo del debito si calcola secondo la somma di cui si chiede il pagamento nella petizione, quand'anche vi siano più attori o rei convenuti, oppure si domandino gli importi scaduti d'interessi o rendite che continuano a decorrere. Ma in quest'ultimo caso la giurisdizione compete ai suddetti Viceconsolati ed Agenzie consolari soltanto allorchè siavi contrasto unicamente sugli interessi o sulle rendite domandate, senzache il reo convenuto impugni il diritto stesso per effetto del quale si percepiscono, ancorchè questo diritto ecceda la somma di 500 fiorini. Impugnandosi invece in questo caso il diritto stesso, il Viceconsolato, e rispettivamente l'Agenzia consolare, subordinerà la petizione cogli atti, dopo chiusa la procedura, al preposto Consolato, perchè pronunci la decisione. Ciò si farà anche nel caso che presso i suddetti Viceconsolati od Agenzie consolari si produca una petizione in cui si domandi parte di un capitale dovuto eccedente i 500 fiorini, oppure ciò che dee restare in seguito alla compensazione di più crediti reciproci.

§ 4. I Viceconsolati che, secondo le disposizioni dei precedenti paragrafi, non ottengono punto l'esercizio indipendente della giurisdizione civile, oppure la ricevono soltanto nelle cause civili di minore importanza indicate al § 3, come pure tutte le Agenzie consolari (Starosti di Agenzia) debbono eseguire pei Giudizi consolari quegli atti d'Ufficio sussidiarii e quelle operazioni, che sono loro demandate da norme generali per gli scopi della giurisdizione suddetta, o dei quali vengono incaricati di caso in caso dai Giudizi consolari.

In particolare

1. faranno l'esperimento di conciliazione (§ 17) sopra tutte le petizioni, che possono prodursi innanzi a loro negli affari civili assegnati alla procedura ed alla decisione dei Giudizi consolari, eccettuate per altro le cause cambiarie. Le convenzioni conchiuse innanzi a loro in tali controversie e debitamente autenticate sono suscettive di esecuzione.

Inoltre essi dovranno

2. intimare le spedizioni dei Giudizi consolari, intraprendere l'istruzione del processo sulle petizioni a loro direttamente prodotte o trasmesse per l'attitazione dal preposto Giudizio consolare, ed emettere le evasioni che vi sono congiunte, destinare comparse, far eseguire l'inrotolazione o l'elenco degli atti processuali, e trasmettere poi questi al Giudizio consolare per la decisione; e così pure dovranno sopra ordine dei Giudizi consolari

Parteien- und Zeugeneide, dann Augenscheine aufzunehmen und konsulargerichtliche Erkenntnisse in Vollzug zu setzen.

3. Urkunden über Seeunfälle (prove di fortuna, Verklarungen) und die damit in Verbindung stehenden Erhebungen aufzunehmen; endlich

4. in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch Erstattung der Todfallsanzeigen, Anlegung der Siegel, Übernahme von Geld, Gold- und Silbergeräten, Pretiosen und Wertpapieren in amtliche Verwahrung, durch Inventierung Schätzung und Feilbietung, dann durch Abnahme der Angelobung der Vormünder mitzuwirken und über die vorgenommenen Amtshandlungen dieser Art ungesäumt an das vorgesetzte Konsulargericht die Anzeige zu erstatten.

§ 5. In Absicht auf die Zusammensetzung der Konsulargerichte bei Schöpfung der Entscheidungen in Rechtssachen haben sich dieselben einstweilen auf die bisher übliche Art zu benehmen.

§ 6.[1]) Gegen Entscheidungen der Konsulargerichte findet der Rechtszug in zweiter Instanz, soweit solcher gesetzlich überhaupt zulässig ist, in folgender Art statt, und zwar:

1. gegen Entscheidungen der Konsulargerichte in Jassy, Galatz, Ibraila und Tultscha an das Oberlandesgericht in Lemberg;

2. gegen Entscheidungen des Konsulargerichtes in Bukarest an das Oberlandesgericht in Hermannstadt;

3. gegen Entscheidungen der Konsulargerichte in Belgrad, Rustschuk und Widdin an das Oberlandesgericht in Temesvar;

4. gegen Entscheidungen der Konsulargerichte in Serajewo, Banyaluka, Livno und Tusla (§ 3) an die Banaltafel in Agram;

5. gegen Entscheidungen des Konsulargerichtes in Mostar an das Oberlandesgericht in Zara;

6. gegen Entscheidungen der Konsulargerichte in Smyrna, Beirut, Alexandrien, Tunis, Constantinopel, Salonich, Trapezunt, Jerusalem, Kairo, Chartum, Tripolis, Monastir (Bitoglia), Skutari, Durazzo, Janina, Kanea, Sophia, Aleppo, Damaskus und Bagdad (§ 3), dann überhaupt gegen die von einem Konsulargerichte als Seegericht geschöpften Entscheidungen, an das Oberlandesgericht in Triest.

§ 7.[2]) Über Berufungen und Rekurse gegen die von den Oberlandesgerichten in solchen Angelegenheiten gefällten Entscheidungen übt der Oberste Gerichtshof in Wien das Richteramt in dritter Instanz aus.

§ 8.[3]) In Beziehung auf die Zuständigkeit der Konsulargerichte in den ihnen zugewiesenen Rechtsangelegenheiten haben für die den Oberlandesgerichten in Lemberg und Triest untergeordneten Konsulargerichte die Bestimmungen des Patentes vom 20. November 1852, Nr. 251 des Reichsgesetzblattes; für die Konsulargerichte, welche dem Oberlandesgerichte in Hermannstadt untergeordnet sind, die Bestimmungen des Patentes vom 3. Juli 1853, Nr. 129 des Reichsgesetzblattes; für die dem Oberlandesgerichte in Temesvar

[1]) Infolge der Errichtung eines Konsularobergerichtes in Constantinopel, welchem sämtliche Konsulargerichte in zweiter und letzter Instanz unterstehen, sind die §§ 6 und 7 dieser Verordnung außer Kraft. (§ 13 der Verordnung des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 30. Juli 1897.)

[2]) Siehe Anmerkung zu § 6. Nunmehr das k. k. österreichische und königlich ungarische Konsularobergericht in Constantinopel.

[3]) Siehe Anmerkung Seite 426. Die Verordnungen des k. k. österreichischen Gesamtministeriums, sowie des königlich ungarischen Ministeriums vom 15. Mai 1902 enthalten neue Bestimmungen, welche das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vor den Konsulargerichten regeln. Siehe Nr. 39.

sentire testimoni, assumere giuramenti di parti e di testimoni, ed ispezioni oculari, finalmente eseguire le decisioni dei Giudizi consolari.

3. Erigeranno i documenti sugli infortuni di mare (prove di fortuna) e faranno le verificazioni, che vi sono connesse; finalmente

4. coopereranno in affari di volontaria giurisdizione col fare le notifiche dei decessi, apporre i suggelli, ricevere in custodia ufficiale danari, effetti d'oro e d'argento ed altre cose preziose e carte di valore, assumere gli inventari, le stime, procedere alle aste, e ricevere la solenne promessa dei tutori. Sopra gli atti di tale sorta faranno indilatamente rapporto al preposto Giudizio consolare.

§ 5. Riguardo alla formazione dei Giudizi consolari per pronunciare decisioni in affari civili essi si atterranno per intanto al modo finora usato.

§ 6. Contro le decisioni dei Giudizi consolari l'appellazione o il ricorso in seconda istanza, in quanto sia per legge ammissibile, ha luogo come segue:

1. Contro le decisioni dei Giudizi consolari in Jassy, Galatz, Ibraila, e Tultscha al Tribunale d'Appello di Leopoli;

2. contro le decisioni del Giudizio consolare di Bucarest al Tribunale d'Appello di Hermannstadt;

3. contro le decisioni dei Giudizi consolari di Belgrado, Rustschuk e Viddino al Tribunale d'Appello di Temesvár;

4. contro le decisioni dei Giudizi consolari di Sarajevo, Banyaluka, Livno e Tusla (§ 3) alla Tavola banale a Zagabria;

5. contro le decisioni del Giudizio consolare di Mostar al Tribunale d'Appello di Zara;

6. contro le decisioni dei Giudizi consolari di Smirne, Beirut, Alessandria, Tunisi, Costantinopoli, Salonichi, Trebisonda, Gerusalemme, Cairo, Chartum, Tripoli, Monastir (Bitoglia), Scutari, Durazzo, Giannina, Canea, Sofia, Aleppo, Damasco e Bagdad (§ 3) ed in generale contro quelle pronunciate da un Giudizio consolare in qualità di Giudizio marittimo, al Tribunale d'Appello in Trieste.

§ 7. In terza istanza la suprema Corte di giustizia in Vienna giudica sui riclami e ricorsi contro le decisioni pronunciate nei suddetti affari dai Tribunali d'Appello.

§ 8. Quanto alla competenza dei Giudizi consolari negli affari civili loro demandati varranno pei Giudizi consolari dipendenti dai Tribunali d'Appello di Leopoli e Trieste le disposizioni della Patente 20 Novembre 1852 (No. 251 del Bollettino delle leggi dell'Impero), per quelli soggetti al Tribunale d'Appello di Hermanstadt le disposizioni della Patente 3 Luglio 1853 (No. 129 del Bollettino delle leggi dell'Impero), per quelli assegnati al Tribunale d'Appello in Temesvár ed alla Tavola banale in Zagabria, le pre-

und der Banaltafel in Agram zugewiesenen Konsulargerichte die Bestimmungen des Patentes vom 16. Februar 1853, Nr. 30 des Reichsgesetzblattes; endlich für die zum Sprengel des Oberlandesgerichtes in Zara gehörigen Konsulargerichte die Bestimmungen des Patentes vom 20. November 1852, Nr. 261 des Reichsgesetzblattes, zur Richtschnur zu dienen, sofern nicht jene Einrichtungen oder tatsächlichen Verhältnisse, welche die Anwendung der obigen Vorschriften voraussetzt, mangeln, oder in der kaiserlichen Verordnung vom 29. Jänner 1855, Nr. 23 des Reichsgesetzblattes (§§ 2 und 4), und in der gegenwärtigen Vorschrift nicht etwas anderes verfügt wird.

§ 9. Die Konsularvorsteher unterstehen als Geklagte in Angelegenheiten, welche vor das Konsulargericht gehören, dem sie vorgesetzt sind, dem Landesgerichte am Standorte des Oberlandesgerichtes, zu dessen Sprengel das Konsulargericht gehört.[1])

Klagen gegen Vorsteher der im § 3 dieser Verordnung genannten Vizekonsulate und Konsularagentien in Angelegenheiten, worüber diese die Gerichtsbarkeit auszuüben berufen sind, müssen bei dem Konsulargerichte angebracht werden, welchem das Vizekonsulat oder die Konsularagentie untergeordnet ist.

Ist jedoch der Vorsteher eines Konsulargerichtes ein k. k. österreichischer Offizier, so unterliegt er in Angelegenheiten, welche vor ein Konsulargericht gehören, dem Landesmilitärgerichte des Ortes, wo sich das dem Konsulargerichte vorgesetzte Oberlandesgericht befindet, sofern aber das Konsulargericht dem Triester Oberlandesgerichte untersteht, dem Marinegerichte in Triest.[2])

Wenn der Vorsteher eines Konsularamtes Parteien belangen will, welche bei dem Konsulargerichte, dem er vorgesetzt ist, oder bei einem demselben untergeordneten Konsularamte zu belangen wären, so ist die Klage bei dem nächsten unbefangenen Konsulargerichte anzubringen.

§ 10. Österreichische Untertanen können sich im Umfange des osmanischen Reiches dort, wo eine österreichische Konsularbehörde besteht, der Gerichtsbarkeit der Konsulargerichte fremder Staaten gültig nicht unterwerfen.

§ 11. Wenn eine Gerichtsbehörde des osmanischen Reiches in Streitsachen zwischen osmanischen Untertanen und österreichischen Staatsangehörigen oder Schutzgenossen ein rechtskräftiges Erkenntnis gefällt hat, oder wenn vor derselben in einer Streitsache solcher Parteien ein Vergleich geschlossen wurde, so steht die Bewilligung und Vornahme der Exekution auf das daselbst befindliche Vermögen des österreichischen Untertans oder Schutzgenossen nur dem Konsulargerichte zu, in dessen Bezirke die Exekution vollzogen werden soll.

§ 12. Der von dem Konsulargerichte über das Vermögen eines österreichischen Untertans oder Schutzgenossen eröffnete Konkurs erstreckt sich nur auf das im Umfange des osmanischen Reiches befindliche Vermögen.

§ 13. In bürgerlichen Rechtssachen haben die Konsulargerichte nach Maßgabe der Vorschrift der §§ 8 und 9 der kaiserlichen Verordnung vom

---

[1]) Siehe Anmerkung zu § 6. Diese Bestimmung ist außer Kraft gesetzt, ohne daß an deren Stelle eine neue Norm getreten wäre.

[2]) In Gemäßheit des Gesetzes vom 20. Mai 1869 (R. G. B. XXXV, Nr. 78), betreffend den Wirkungskreis der Militärgerichte, unterstehen nunmehr in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten, sowohl die im aktiven Dienste als auch außerhalb desselben befindlichen Militärpersonen und das Ärar in Angelegenheiten des Militärwesens den Civilgerichten.

scrizioni della Patente 16 Febbraio 1853 (Bollettino delle leggi dell'Impero No. 30), finalmente pei Giudizi consolari che appartengono al Tribunale d'Appello di Zara le disposizioni della Patente 20 Novembre 1852 (No. 261 del Bollettino delle leggi dell'Impero), in quanto che non manchino quelle istituzioni e quei rapporti di fatto che si esigono per l'applicazione delle norme suddette, oppure non si contengano disposizioni diverse nei §§ 2 e 4 della Ordinanza imperiale 29 Gennaio 1855 (Bollettino delle leggi dell'Impero No. 23) e nella presente Norma.

§ 9. I Capi dei Consolati sottostanno come rei convenuti, negli affari di competenza del Giudizio consolare, cui sono preposti, al Tribunale provinciale nel luogo di residenza del Tribunale d'Appello, al cui circondario il Giudizio consolare appartiene.

Le petizioni contro i Capi dei Viceconsolati e delle Agenzie consolari indicate nel § 3 di questa Ordinanza sulle quali essi sarebbero chiamati ad esercitare la giurisdizione, debbono prodursi al Giudizio consolare da cui dipende il Viceconsolato o l'Agenzia consolare.

Se per altro è Capo di un Giudizio consolare un i. r. ufficiale austriaco, egli è soggetto negli affari di competenza del Giudizio a cui è preposto, al Giudizio militare provinciale del luogo, ove risiede il Tribunale d'Appello, da cui dipende il Giudizio consolare, e se questo fosse subordinato al Tribunale d'Appello di Trieste, egli è sogetto al Tribunale di marina di quella città.

Qualora il Capo di un Giudizio consolare voglia farsi attore contro parti che dovrebbero convenirsi presso il Giudizio a cui egli è preposto od un Ufficio consolare che ne dipende, la petizione dovrà presentarsi al più vicino Giudizio consolare non interessato nella causa.

§ 10. I sudditi austriaci nell'Impero ottomano non possono assoggettarsi da sè validamente alla giurisdizione dei Giudizi consolari esteri nei luoghi ove sussiste un'Autorità consolare austriaca.

§ 11. Qualora un'Autorità giudiziaria dell'Impero Ottomano abbia pronunciato sentenza in una causa fra sudditi ottomani e sudditi o protetti austriaci e la medesima sia passata in giudicato, oppure se innanzi ad una tale Autorità fu conchiuso un componimento in una causa fra parti della suddetta specie, in tali casi l'accordare ed effettuare la esecuzione sui beni colà esistenti del suddito o protetto austriaco, spetta unicamente al Giudizio consolare nel cui circondario dee farsi luogo alla esecuzione.

§ 12. Il concorso aperto innanzi al Giudizio consolare sulle sostanze di un suddito o protetto austriaco si estende soltanto ai beni che si trovano entro l'Impero ottomano.

§ 13. Negli affari risguardanti persone dello stato civile i Giudizi consolari dovranno, giusta i §§ 8 e 9 della Ordinanza imperiale 29 Gen-

29. Jänner 1855, Nr. 23 des Reichsgesetzblattes, die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und der hierzu erflossenen nachträglichen Verordnungen; in Beziehung auf Militärpersonen aber auch die besonderen auf das Privatrecht sich beziehenden Militärgesetze zu beobachten.

§ 14. Sofern die Konsulargerichte durch den § 8, lit. a) der kaiserlichen Verordnung vom 29. Jänner 1855, Nr. 23 des Reichsgesetzblattes, angewiesen sind, bei der Entscheidung der ihnen zugewiesenen Rechtsangelegenheiten das Gewohnheitsrecht anzuwenden, hat der Grundsatz zur Richtschnur zu dienen, daß ein Gewohnheitsrecht nur dann als allgemein anerkannt anzusehen ist, wenn der Beweis vorliegt, daß derselbe Rechtssatz in mehreren gleichartigen Fällen und zu verschiedenen Zeiten von den österreichischen Konsulargerichten bei der rechtskräftigen Entscheidung dieser Fälle als Norm angenommen wurde. Dieser Beweis kann nur durch die Gerichtsakten oder durch ein Amtszeugnis des Konsulargerichtes hergestellt werden, in welchem sowohl der Inhalt und die Art des Gewohnheitsrechtes, als auch die bestimmten Fälle bezeichnet sein müssen, deren Entscheidung ein besonderes Gewohnheitsrecht begründen soll.

§ 15. Die Bestimmungen, welche das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch über das Ausmaß der Zinsen von dargeliehenen Kapitalien enthält, und die österreichischen Wuchergesetze finden auf Rechtsgeschäfte, welche die österreichischen Untertanen in dem osmanischen Reiche vornehmen, soweit sie daselbst erfüllt werden sollen, keine Anwendung.

§ 16. In See- und Handelssachen haben sich die Konsulargerichte einstweilen nach dem im lombardisch-venetianischen Königreiche und in Dalmatien geltenden Codice di commercio in den Beziehungen, in denen die österreichischen See- und Handelsgesetze keine besonderen Bestimmungen enthalten, oder ein örtliches, allgemein anerkanntes Gewohnheitsrecht (§ 14) nicht besteht, zu benehmen.

In Wechselsachen ist, sofern ein örtliches, allgemein anerkanntes Gewohnheitsrecht (§ 14) besteht, einstweilen dieses, in Ermanglung eines solchen aber die mit dem Patente vom 25. Jänner 1850, Nr. 51 des Reichsgesetzblattes, kundgemachte Wechselordnung mit den hierzu erflossenen nachträglichen Verordnungen anzuwenden. In Ansehung der Wechselfähigkeit der Militärpersonen hat die Vorschrift der kaiserlichen Verordnung vom 3. Juli 1852, Nr. 138 des Reichsgesetzblattes, zur Richtschnur zu dienen.

§ 17. Über jede von einer Partei selbst oder ihrem Bevollmächtigten schriftlich oder mündlich angebrachte Klage, mit Ausnahme jedoch der Wechselklagen, ist eine Tagsatzung anzuordnen und ein Vergleich zu versuchen. Mißlingt der Versuch der Güte, so sind die Streitteile aufzufordern, ihre Rechtssachen durch beiderseitiges Einverständnis dem Ausspruche eines oder mehrerer Schiedsrichter zu unterziehen. Der Kompromißvertrag ist jedoch nur dann verbindlich, wenn er schriftlich oder vor dem Konsularamte geschlossen, und wenn darin zugleich auf alle Rekurse und Berufungen gegen die schiedrichterlichen Entscheidungen ausdrücklich Verzicht geleistet und die Zahl und die Personen der Schiedsrichter bestimmt werden. Kommt kein Vergleich und auch kein verbindlicher Vertrag auf Schiedsrichter zustande, oder ist auch nur einer der Streitteile bei der angeordneten Tagsatzung ausgeblieben, so ist über die Streitsache, unter ausdrücklicher Bestätigung dieses Umstandes, das gerichtliche Verfahren einzuleiten.

naio 1855 (No. 23 del Bollettino delle leggi dell'Impero), osservare le prescrizioni del Codice civile generale e delle posteriori Ordinanze relative; negli affari concernenti persone militari osserveranno eziando le speciali leggi militari che toccano il diritto privato.

§ 14. In quanto all'obbligo imposto ai Giudizi consolari dal § 8, lett. a), della Ordinanza imperiale 29 Gennaio 1855 (Bollettino delle leggi dell'Impero No. 23) di applicare il diritto consuetudinario nella decisione degli affari loro demandati, varrà la massima che un diritto consuetudinario deve riguardarsi per generalmente riconosciuto soltanto allorquando sia provato che lo stesso principio di diritto fu preso per norma nelle decisioni di più casi consimili emesse in tempi diversi dai Giudizi consolari austriaci, e passate in giudicato. Questa prova può fornirsi soltanto mediante gli atti giudiziali od un certificato d'Ufficio del Giudizio consolare, nel quale debbono indicarsi così la disposizione e la specie del diritto consuetudinario, come i casi determinati, dalla decisione dei quali vuol farsi derivare questo particolare diritto.

§ 15. Le disposizioni contenute nel Codice civile generale sulla misura degli interessi di capitali dati a mutuo, e le leggi austriache sull'usura non si applicano agli affari civili conchiusi dai sudditi austriaci nell'Impero ottomano, in quanto debbono avere colà effetto.

§ 16. In affari marittimi e commerciali i Giudizi consolari si atterranno per intanto al Codice di commercio vigente nel Regno lombardo-veneto e nella Dalmazia, ma solo nei rapporti, in cui le leggi marittime e commerciali austriache non contengono disposizioni speciali, o per cui non sussiste un diritto consuetudinario locale generalmente riconosciuto (§ 14).

Negli affari di cambio, in quanto sussiste un diritto locale consuetudinario, generalmente riconosciuto, si osserverà per intanto questo, ed ove manca si applicherà la legge di cambio pubblicata colla Patente 25 Gennaio 1850 (Bollettino delle leggi dell'Impero No. 51), insieme alle relative posteriori Ordinanze. Riguardo alla capacità delle persone militari di obbligarsi in via cambiaria varrà per norma il prescritto dalla Ordinanza imperiale 3 Luglio 1852 (No. 138 del Bollettino delle leggi dell'Impero).

§ 17. Sopra tutte le petizioni scritte o verbali prodotte da parti o loro procuratori, tranne quelle in affari di cambio, si ordinerà una comparsa e si tenterà la conciliazione. Riuscendo vano questo esperimento, s'inviteranno le parti contendenti a sottomettere di comune accordo la loro controversia alla decisione di uno o più arbitri. Il compromesso per altro è obbligatorio soltanto allorquando venga conchiuso in iscritto od innanzi all'Ufficio consolare, vi si rinunci in pari tempo espressamente ad ogni ricorso e reclamo contro la decisione degli arbitri, ed inoltre si determini il numero e la persona degli arbitri stessi. Non addivenendosi ad un componimento, nè ad un valido compromesso, oppure non intervenendo anche una sola delle parti alla comparsa destinata, si avvierà sulla controversia la procedura giudiziale, attestando espressamente la summentovata circostanza.

§ 18.[1]) Bei dem Verfahren in Streitsachen haben

1. für die den Oberlandesgerichten in Lemberg, Zara und Triest zugewiesenen Konsulargerichte die westgalizische Gerichtsordnung samt den nachträglichen Verordnungen;

2. für die zum Sprengel des Oberlandesgerichtes in Hermannstadt gehörigen Konsulargerichte die provisorische Civilprozeßordnung für Siebenbürgen vom Jahre 1852;

3. für die Konsulargerichte, welche dem Oberlandesgerichte in Temesvar und der Banaltafel in Agram untergeordnet sind, die provisorische Civilprozeßordnung für Ungarn, Kroatien, Slawonien und die serbische Wojwodschaft mit dem Temeser Banate vom Jahre 1852 zur Richtschnur zu dienen, sofern nicht in dem Gerichtsbezirke der Konsulargerichte jene Einrichtungen oder tatsächlichen Verhältnisse mangeln, welche die Anwendung dieser Vorschriften voraussetzt, oder in der gegenwärtigen Verordnung nicht etwas anderes festgesetzt wird.

§ 19. In Wechselstreitigkeiten ist von den Konsulargerichten das, mit der Justizministerialverordnung vom 25. Jänner 1850, Nr. 52 des Reichsgesetzblattes, kundgemachte Wechselverfahren zu beobachten. Zugleich wird erklärt, daß die im § 12 des Wechselverfahrens vorkommende Beziehung auf einige Bestimmungen der Allerhöchsten Entschließung vom 18. Oktober 1845, über den summarischen Prozeß bei jenen Konsulargerichten, für welche die siebenbürgische oder ungarische provisorische Civilprozeßordnung wirksam ist, keine Anwendung finde, sondern daß anstatt derselben die Vorschriften der betreffenden Civilprozeßordnung mit den, in dem Wechselverfahren und insbesondere in dem § 12 desselben selbst enthaltenen Abweichungen zu gelten haben.

§ 20. In Rechtsstreitigkeiten, zu deren Entscheidung nach der bisherigen Übung Kommissionen berufen werden, ist nach geschlossenem Verfahren erster Instanz eine mündliche Schlußverhandlung anzuordnen, welche im Konsulatsgebäude vor den versammelten Mitgliedern der Kommission stattzufinden hat. Hierzu sind die Parteien und ihre allfälligen Rechtsfreunde vorzuladen. Nach eröffneter Sitzung verfügt der Vorsitzende der Kommission, daß die Prozeßakten, in verwickelten oder umfangreichen Angelegenheiten aber, eine auf Grundlage der Akten übersichtliche Darstellung des Standes der Sache, durch den Schriftführer vorgelesen werde. Nach geendigter Vorlesung können die Parteien und ihre Rechtsfreunde die rechtlichen Gesichtspunkte des Streites erörtern. Es ist ihnen jedoch nicht gestattet, neue Geschäftsumstände oder Beweismittel anzuführen. Nur wenn sie gegen die Vollständigkeit oder Richtigkeit der Darstellung des Standes der Sache Bemerkungen machen zu können glauben, sind diese, jedoch ohne alle Gestattung von Abschweifungen oder Neuerungen, mit Hinweisung auf den Inhalt der Akten in Kürze zu protokollieren. Die vorgetragenen Rechtsausführungen sind nicht zu Protokoll zu nehmen.

Die Beratung und Schöpfung des Urteiles erfolgt in der Sitzung in Abwesenheit der Parteien und ihrer Rechtsfreunde.

---

[1]) Mit Verordnung des k. k. österreichischen Gesamtministeriums vom 15. Mai 1902 (R. G. B. Nr. 101), beziehungsweise mit Verordnung des königlich ungarischen Ministeriums vom 15. Mai 1902, Nr. 1816, wurden neue Bestimmungen erlassen, womit das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vor den k. und k. Konsulargerichten neu geregelt wird (siehe Nr. 39 dieses Abschnittes).

§ 18. Nella procedura in affari contenziosi varrano:

1. pei Giudizi consolari soggetti ai Tribunali d'Appello di Leopoli, Zara e Trieste il Regolamento giudiziario per la Galizia occidentale colle relative posteriori Ordinanze;

2. pei Giudizi consolari appartenenti al Circondario del Tribunale d'Appelo di Hermannstadt il Regolamento provvisorio del processo civile per la Transilvania, dell'anno 1852;

3. pei Giudizi consolari soggetti al Tribunale d'Appello di Temesvár ed alla Tavola banale in Zagabria, il Regolamento provvisorio del processo civile per l'Ungheria, la Croazia, la Slavonia ed il Voivodato serbo col Banato del Temes dell'anno 1852; inquantò chè nel circondario del Giudizio consolare non manchino le istituzioni od i rapporti di fatto, che si esigono per l'applicazione di quelle leggi, oppure la presente Ordinanza non disponga diversamente.

§ 19. Nelle cause cambiarie i Giudizi consolari si atterranno alla procedura in affari di cambio publicata colla Ordinanza del Ministero della Giustizia del 25 Gennaio 1850 (No. 52 del Bollettino delle leggi dell'Impero). In pari tempo si dichiara che presso i Giudizi consolari pei quali vale il Regolamento provvisorio del processo civile per la Transilvania od Ungheria, non si applica il riferimento ad alcune disposizioni della sovrana Risoluzione 18 Ottobre 1845, che si trova nel § 12 della procedura cambiaria, ma che debbono invece valere le prescrizioni del rispettivo Regolamento del processo civile, colle modificazioni contenute nella procedura cambiaria e particolarmente nel § 12 della medesima.

§ 20. Nelle causa per la cui decisione, secondo la consuetudine finora vigente, si radunano Commissioni, si ordinerà, dopo chiusa la procedura in prima istanza, un dibattimento finale a voce, che avrà luogo nell'edifizio in cui risiede il Consolato, innanzi ai membri radunati della Commissione, ed a cui si citeranno le parti ed i patrocinatori, da cui fossero assistite. Aperta la seduta, il presidente della Commissione ordina a chi tiene il protocollo di leggere gli atti processuali, oppure in affari complicati od estesi una chiara esposizione dello stato di fatto, desunta dagli atti. Compiuta la lettura le parti ed i loro patrocinatori possono discutere i punti giuridici della questione; ma non è loro permesso d'introdurre nuove circostanze o mezzi di prova. Soltanto nel caso ch'essi credano di poter osservare che la specie di fatto non sia completa od esatta, si metteranno a protocollo in brevi termini queste loro osservazioni, riferendosi al tenore degli atti, ma senza permettere alcuna inutile digressione o novità. Le deduzioni di diritto non si assumeranno a protocollo.

La deliberazione dei giudici e la prolazione della sentenza hanno luogo nella seduta, ma senza che vi sieno presenti le parti ed i loro patrocinatori.

Leistet die eine oder die andere Partei der Vorladung keine Folge, so kann hierdurch die Entscheidung der Rechtssache nicht aufgehalten werden.

§ 21. Kommt es bei der Entscheidung einer Streitsache auf die Ausführung eines Beweises durch Zeugen oder Sachverständige an, so ist dieselbe auch bei jenen Konsulargerichten, für welche die westgalizische Gerichtsordnung samt den nachträglichen Verordnungen Wirksamkeit hat, sowohl im mündlichen als im schriftlichen Verfahren, statt eines Beiurteiles, mittels Bescheides anzuordnen.

Bei Erlassung des Bescheides, wodurch ein Zeugenbeweis zugelassen wird, sind die Zeugen zur Abhörung sogleich vorzuladen. Den Parteien ist die Vorladung bekanntzugeben und zu gestatten, nicht nur der Beeidigung der Zeugen beizuwohnen, sondern auch vor oder bei der, zur Vernehmung der Zeugen angeordneten Tagsatzung besondere Fragestücke zu überreichen. In Rücksicht der unter anderen Gerichtsbarkeiten stehenden Zeugen ist das Ersuchschreiben sogleich auszufertigen.

Der Beschluß über die Zulassung eines Kunstbefundes ist beiden Teilen mit Bezeichnung des Gegenstandes der Beweisführung zu eröffnen und deren Vorladung zur Wahl der Kunstverständigen zu veranlassen. Wenn die streitenden Teile nicht erscheinen, oder sich über einen zweckmäßigen Vorschlag nicht vereinigen, hat das Gericht die Kunstverständigen nach eigenem Gutbefinden zu benennen und den Augenschein sogleich vorzunehmen.

§ 22. Die von der Kommission geschöpfte Entscheidung muß vor der Ausfertigung von dem Vorsteher des Konsulargerichtes oder dessen Stellvertreter homologiert werden.

Die Homologierung ist nur dann zu verweigern, wenn bei der mündlichen Schlußverhandlung die Kommission nicht gehörig zusammengesetzt war, oder nicht ordnungsmäßig vorgegangen wurde; wenn ein Mitglied der Kommission mit einer der streitenden Parteien in einem solchen Verhältnisse steht, welches dasselbe für die Entscheidung der Sache nicht als unbefangen erscheinen läßt, oder wenn die von der Kommission gefällte Entscheidung unförmlich oder unverständlich ist.

§ 23. Wird die Homologierung verweigert, so ist eine neuerliche Schlußverhandlung vor einer nach Maßgabe der obwaltenden Verhältnisse ganz oder teilweise neu zu bildenden Kommission anzuordnen und von dieser zu erkennen. Gegen die Verweigerung der Homologierung findet keine Beschwerde statt.

§ 24. Die Rekurse und Berufungen (Appellationen, Revisionen) gegen Entscheidungen, soweit sie gesetzlich überhaupt zulässig sind, müssen jederzeit bei dem Konsulargerichte, welches in erster Instanz über die Angelegenheit entschieden hat, und zwar ohne Rücksicht auf die bisherige Gepflogenheit im Wechselverfahren binnen drei Tagen; in allen übrigen Arten des Verfahrens aber binnen vierzehn Tagen nach der Zustellung des Bescheides oder Erkenntnisses angebracht werden.

Wird die Instruierung des Prozesses von einem Vizekonsulate oder einer Konsularagentie vorgenommen, welche zur Schöpfung des Endspruches in der anhängigen Rechtssache nicht ermächtigt sind (§§ 1 und 3), so sind nicht nur Rekurse gegen Bescheide, welche von ihnen im Laufe des

Non comparendo l'una o l'altra parte in seguito alla citazione, non può sospendersi per questo la decisione della causa.

§ 21. Qualora per la decisione di una causa occorra una prova per testimoni o periti, la si ordinerà mediante decreto, e non già mediante sentenza interlocutoria, tanto nella procedura verbale, quanto nella scritta, anche presso i Giudizi consolari pei quali vige il Regolamento giudiziario della Galizia occidentale colle posteriori Ordinanze relative.

Emanandosi un decreto con cui si ammette una prova testimoniale, si citeranno tosto i testimoni per l'esame. Le parti saranno avvertite della citazione, e si permetterà loro non solo di assistere al giuramento dei testimoni, ma eziandio di presentare interrogatorii speciali prima od all'atto della comparsa destinata per l'esame. Pei testimoni soggetti a giurisdizione diversa si spediranno tosto le occorrenti requisitorie.

Il conchiuso sull'ammissione di una perizia si parteciperà ad ambe le parti, indicando l'oggetto della prova, e le si citeranno per la scelta dei periti. Non presentandosi le parti contendenti, oppure non accordandosi in una conveniente proposta, il Giudizio nominerà a propria scelta i periti e farà luogo tosto alla ispezione.

§ 22. La decisione pronunciata dalla Commissione deve essere omologata, prima della spedizione, dal Capo del Giudizio consolare o da chi ne fa le veci.

L'omologazione si ricuserà soltanto allorquando nel dibattimento finale la Commissione non fosse composta nel debito modo, oppure non si fosse proceduto regolarmente; quando un membro della Commissione si trovi con una delle parti contendenti in rapporto tale, da non apparire più disinteressato nella decisione dell'affare, oppure quando la decisione proferita dalla Commissione sia informe od inintelligibile.

§ 23. Venendo rifiutata l'omologazione, si ordinerà un nuovo dibattimento innanzi ad una Commissione da formarsi, secondo il caso, in tutto od in parte di nuovo, la quale proferirà la decisione. Contro il suddetto rifiuto non si fà luogo a gravame.

§ 24. I ricorsi e reclami (appellazioni, revisioni) contro le decisioni, in quanto siano generalmente ammissibili per legge, debbono sempre presentarsi al Giudizio consolare, che ha pronunciato in prima istanza sull'affare, il che dovrà farsi, senza riguardo alla consuetudine finora vigente, nella procedura cambiaria, entro giorni tre; ed in tutte le altre specie di procedura entro giorni quattordici dalla intimazione del decreto o della sentenza.

Nel caso che il processo sia stato istrutto da un Viceconsolato od Agenzia consolare non autorizzata a pronunciare sentenza definitiva nella causa pendente (§§ 1 e 3), dovranno presentarsi a questi Ufficii, entro i termini sovr'indicati, non soltanto i ricorsi contro decreti emanati nel corso

Prozesses erlassen werden, sondern auch Rekurse und Berufungsschriften gegen Entscheidungen des Konsulargerichtes erster Instanz, deren Zustellung durch sie erfolgt ist, innerhalb der bezeichneten Fristen bei dem Vizekonsulate oder der Konsularagentie anzubringen. Diese haben in solchem Falle die nach Maßgabe der Vorschriften der Gerichtsordnung erforderlichen Bescheide über die Eingaben im Appelations- und Revisionszuge zu erlassen und die Akten dem Konsulargerichte erster Instanz zum Behufe ihrer Einsendung an die höhere Instanz vorzulegen, wenn aber ein Rekurs oder eine Berufung rechtzeitig nicht eingelangt wäre, demselben hierüber die Anzeige zu erstatten.

Insofern die westgalizische Gerichtsordnung und die zu derselben erflossenen nachträglichen Verordnungen über die Gerichtsbehörde, bei welcher, und über die Frist, innerhalb welcher Rekurse und Berufungen zu überreichen sind, etwas anderes festsetzen, sind die diesfälligen Bestimmungen für die Konsulargerichte, welchen die westgalizische Gerichtsordnung zur Richtschnur zu dienen hat, als außer Kraft gesetzt anzusehen.

Die Konsulargerichte erster Instanz haben diese Rekurs- und Berufungsfristen in ihrem Gerichtsbezirke im Wege der üblichen Verlautbarungen kundzumachen.

§ 25. Gegen Beschlüsse des unteren oder höheren Richters, wodurch das mündliche Verfahren eingeleitet, die Erstreckung einer Tagsatzung oder ein Fristgesuch abgeschlagen, die Vernehmung von Zeugen oder die Vornahme eines gerichtlichen Augenscheines, oder im mündlichen Verfahren die weitere Einvernehmung der Parteien zur besseren Aufklärung des Sachverhaltes angeordnet wird, findet kein abgesonderter Rekurs statt. Den Parteien steht jedoch frei, ihre Beschwerde nach ergangenem Urteile mit der Appellation gegen die Hauptsache zu verbinden.

§ 26. Vom 1. Mai 1855 angefangen können Entscheidungen in zweiter und dritter Instanz nur von den, durch die gegenwärtige Verordnung bezeichneten Obergerichten und dem Obersten Gerichtshofe rechtsgültig geschöpft werden. Wurde der Rekurs oder die Berufung bereits vor diesem Tage eingebracht, so ist er nach Anordnung der kaiserlichen Verordnung vom 29. Jänner 1855, Nr. 23 des Reichsgesetzblattes an die, durch die gegenwärtige Verordnung bezeichnete Berufungsbehörde zur Entscheidung abzugeben. Werden in Rechtssachen, worüber die Verhandlung noch vor dem 1. Mai 1855 eingeleitet wurde, von diesem Tage angefangen Rekurse oder Berufungen gegen früher oder später ergangene, aber noch nicht zur Rechtskraft gediehene Bescheide oder Urteile ergriffen, so müssen dieselben in den vorgeschriebenen Formen und Fristen angebracht werden.

§ 27. Den vorgesetzten höheren Justizbehörden liegt ob, insofern bei den Konsulargerichten nach der bisherigen Übung von dem den österreichischen Gerichten des Inlandes vorgezeichneten Verfahren Abweichungen stattfänden, welche die Wesenheit dieses Verfahrens nicht stören, das Augenmerk darauf zu richten, ob die gepflogene Verhandlung wenigstens so beschaffen sei, daß über den Gegenstand derselben eine gerechte Entscheidung mit Beruhigung geschöpft werden könne. Sofern dieses der Fall ist, haben sie wegen solcher Mängel, die der Schöpfung einer gerechten

del processo, ma anche i ricorsi o reclami contro le decisioni del Giudizio consolare di prima istanza, che furono intimate col mezzo del Viceconsolato o dell'Agenzia. Questi Uffici emetteranno in tale caso i decreti da rilasciarsi secondo il Regolamento giudiziario sugli atti in corso di appellazione e di revisione, e li subordineranno poi al Giudizio consolare di prima istanza, affinchè li trasmetta alla Istanza superiore, oppure se un ricorso o reclamo non fosse pervenuto in tempo, ne riferiranno al Giudizio consolare stesso.

Pei Giudizi consolari, presso i quali vale il Regolamento giudiziario della Galizia occidentale, si riguarderanno come abrogate quelle diverse disposizioni che si contengono in tale Regolamento e nelle relative posteriori Ordinanze, intorno all'Autorità giudiziaria, presso la quale ed al termine entro cui debbono presentarsi i ricorsi e reclami.

I Giudizi consolari di prima istanza renderanno noti questi termini pei ricorsi e reclami entro il loro circondario giurisdizionale, nel modo usato per gli avvisi.

§ 25. Non ha luogo separato ricorso contro i conchiusi di prima o seconda istanza, coi quali venga avviata la procedura verbale, negata la proroga di una comparsa o di un termine, ordinato l'esame di testimoni o l'assunzione di una perizia giudiziale, oppure nel processo verbale si prescriva di sentire ulteriormente le parti per meglio schiarire lo stato di fatto. Proferita la sentenza è peraltro in facoltà delle parti di unire i loro gavami contro tali conchiusi all'appellazione contro la decisione di merito.

§ 26. A partire dal 1. Maggio 1855 le decisioni di seconda e terza istanza potranno pronunciarsi validamente soltanto dai Tribunali d'Appello indicati nella presente Ordinanza e dalla suprema Corte di giustizia. Qualora il ricorso o reclamo sia stato presentato prima del suddetto giorno, lo si trasmetterá, giusta il disposto dalla Ordinanza imperiale 29 Gennaio 1855 (No. 23 del Bollettino delle leggi dell'Impero), alla Superiore Istanza indicata dalla presente Norma, per la decisione. Se in cause, la cui trattazione fu cominciata avanti il 1. Maggio 1855, s'interpongono da quel giorno in poi, ricorsi o reclami contro sentenze o decreti emanati prima o dopo, ma non peranco passati in giudicato, si dovrà presentarli nelle forme e nei termini prescritti.

§ 27. Qualora presso i Giudizi consolari, secondo le consuetudini finora vigenti, si procedesse in modo alquanto diverso da quello prescritto pei Giudizi austriaci entro l'Impero, senza che per altro queste differenze nuocano essenzialmente alla procedura, le preposte Autorità giudiziarie superiori osserveranno se la procedura usata sia almeno tale che si possa pronunciare con sicurezza una giusta decisione sull'oggetto di cui si tratta. Quando ciò sia, esse non annulleranno la procedura seguita, per simili difetti che non ostano ad una giusta decisione, ma passeranno a pronunciare

Entscheidung nicht entgegenstehen, das stattgefundene Verfahren nicht aufzuheben, sondern zur Entscheidung in der Hauptsache zu schreiten, jedoch die erforderlichen Erinnerungen zu dem Zwecke zu erlassen, um eine genauere Beobachtung der österreichischen Formen des Verfahrens bei den Konsulargerichten allmählich zu erzielen. Ihnen steht ferner auch zu, wenn sie in Fällen dieser Art zum Behufe der Entscheidung in zweiter Instanz Zeugen oder Sachverständige vernehmen, Augenscheine vollziehen, oder überhaupt über einzelne Umstände weitere Erhebungen oder Aufklärungen einholen zu lassen finden, in oder außer Streitsachen die zur Ergänzung der Verhandlungen erforderlichen Verfügungen, ohne Aufhebung der Entscheidung erster Instanz zu treffen und, sobald die angeordneten Ergänzungen einlangen, in der Hauptsache mit Berücksichtigung des Ergebnisses dieser Ergänzungen, was Rechtens ist, zu erkennen.

§ 28.[1]) Wenn Rechtsangelegenheiten, zu deren Verhandlung und Entscheidung im österreichischen Inlande das Militärgericht zuständig gewesen wäre, im Rekurs- oder Berufungswege von dem Konsulargerichte an das Oberlandesgericht oder an den Obersten Gerichtshof gelangen, so müssen die Verhandlungsakten vor der Entscheidung von den Oberlandesgerichten in Lemberg, Hermannstadt, Temesvar, Agram und Zara dem, an deren Standorte befindlichen Landesmilitärgerichte, von dem Oberlandesgerichte in Triest dem Marinegerichte, von dem Obersten Gerichtshofe aber dem Obersten Militärgerichtshofe mitgeteilt werden.

Der gedachten Militärjustizbehörde steht zu, durch einen Abgeordneten der Beratung über solche Angelegenheiten beizuwohnen und die Anwendung der das Privatrecht berührenden Militärvorschriften zu wahren.

§ 29.[1]) Zu diesem Zwecke hat der Abgeordnete der Militärjustizbehörde bei dem Oberlandesgerichte und dem Obersten Gerichtshofe unmittelbar nach dem Referenten und Korreferenten, jedoch ohne entscheidende Stimme, seine Anträge zu stellen. Es bleibt ihm vorbehalten, wenn er beweisen zu können glaubt, daß bei dem gefaßten Beschlusse ein Militärgesetz gar nicht oder unrichtig angewendet oder irrig ausgelegt werde, nötigenfalls die Einhaltung des Beschlusses und die Vorlage der Akten zur Entscheidung an den Obersten Gerichtshof und beziehungsweise an Seine Majestät zu verlangen.

Wenn der Abgeordnete der Militärjustizbehörde die Schöpfung des Erkenntnisses nur in einem oder anderen Punkte einzustellen verlangt, ist dasselbe in den anderen Punkten auszufertigen und den Parteien zuzustellen, demselben jedoch beizusetzen, daß in Ansehung der Punkte, hinsichtlich welcher die Schöpfung des Erkenntnisses eingestellt wurde, die weitere Entscheidung nachfolgen werde.

§ 30.[1]) Der Oberste Gerichtshof hat zur Beratung von Rechtssachen, welche infolge der Einstellung des obergerichtlichen Beschlusses an ihn gelangen, einen Abgeordneten des Obersten Militärgerichtshofes beizuziehen und zu diesem Behufe die Verhandlungsakten vorläufig dem Obersten Militärgerichtshofe mitzuteilen. Wenn bei der Beratung über die Frage, ob die Einstellung gesetzlich begründet sei, die Mehrheit der Stimmen dahin ausfällt, daß der Fall zur Einstellung nicht geeignet gewesen sei, der anwesende Abgeordnete jedoch dieser Meinung nicht beitritt, so ist die Sache

---

[1]) Siehe Anmerkung 2, Seite 438 und Anmerkung 1, Seite 442.

nel merito, dando peraltro le opportune avvertenze per ottenere a poco a poco una più esatta osservanza delle forme austriache nella procedura presso i Giudizi consolari. Cosi pure quando in siffatti casi per decidere in seconda istanza le Autorità superiori trovino di far sentire testimoni o periti, di far eseguire ispezioni oculari, od in generale di domandare ulteriori rilievi o schiarimenti sopra singole circostanze, debbono dare tanto in affari contenziosi quanto non contenziosi, le disposizioni occorrenti per completare gli atti, senza annullare la decisione di prima istanza; e quando pervengono loro i complementi richiesti, decideranno tosto nel merito, avendo riguardo al risultato delle suddette operazioni complementarie.

§ 28. Pervenendo da un Giudizio consolare ad un Tribunale d'Appello od alla Suprema Corte di giustizia affari, per la cui trattazione e decisione sarebbe stato competente entro l'Impero un Giudizio militare, gli atti dovranno, prima della decisione, comunicarsi dai Tribunali d'Appello di Leopoli, Hermannstadt, Temesvár, Zagabria e Zara ai Giudizi militari provinciali di quelle città, dall'Appello di Trieste al Giudizio di marina e dalla suprema Corte di giustizia al supremo Tribunale militare.

Alle suddette autorità giudiziarie militari compete di far assistere un loro delegato alla deliberazione sopra simili affari e di guarentire l'applicazione delle leggi militari, che si riferiscono al diritto privato.

§ 29. A tale scopo il delegato dell'Autorità giudiziaria militare farà le sue proposte al Tribunale d'Appello ed alla Corte suprema di giustizia subito dopo il relatore ed il correlatore, ma senza aver voto decisivo. — Quando egli creda di poter provare che nel conchiuso preso si omise di applicare una legge militare, oppure che essa fu applicata od interpretata erroneamente, gli è riservata la facoltà di chiedere all'occorrenza che sia sospeso il conchiuso e gli atti vengano subordinati alla decisione della suprema Corte di giustizia e rispettivamente di Sua Maestà.

Quando il delegato dell'Autorità giudiziaria militare domanda che la prolazione del giudicato sia sospesa soltanto in qualche punto, lo si spedirà negli altri punti, e lo s'intimerà alle parti aggiungendovi l'avvertenza che si farà seguire la decisione ulteriore sui punti pei quali fu sospesa la prolazione del giudicato.

§ 30. La suprema Corte di giustizia farà intervenire un delegato del supremo Tribunale militare alla deliberazione sugli affari che le pervengono per essersi sospeso il conchiuso del Tribunale d'Appello; ed a tal uopo comunicherà previamente gli atti ad esso Tribunale supremo. Qualora, deliberandosi sulla questione se la sospensione era fondata in legge, la maggioranza dei voti pronunci che il caso non era tale da giustificarla, ma il delegato presente non accede a questa opinione, si subordinerà l'affare

im Wege des Justizministeriums Seiner Majestät vorzulegen; dagegen ist der gefaßte Beschluß auszufertigen, wenn der Abgeordnete der Mehrheit der Stimmen beitritt.

Ebenso ist, im Falle ein Prozeß im Revisionswege dem Obersten Gerichtshofe vorgelegt wird und der beizuziehende Abgeordnete des Obersten Militärgerichtshofes den Beschluß der dritten Instanz einzustellen findet, die Allerhöchste Entschließung einzuholen.

§ 31. Im Konkursverfahren wider einen österreichischen Untertan oder Schutzgenossen haben sich die den Oberlandesgerichten in Lemberg, Zara und Triest zugewiesenen Konsulargerichte nach den Bestimmungen des neunten Kapitels der westgalizischen Gerichtsordnung und der hierzu erflossenen nachträglichen Verordnungen, alle übrigen Konsulargerichte aber nach der für Ungarn, Kroatien, Slawonien, für die serbische Wojwodschaft mit dem Temeser Banate und für Siebenbürgen kundgemachten provisorischen Konkursordnung vom 18. Juli 1853, Nr 132 des Reichsgesetzblattes zu benehmen, sofern nicht jene Einrichtungen oder tatsächlichen Verhältnisse mangeln, welche die Anwendung dieser Vorschriften voraussetzt.

Wenn der Verschuldete, über dessen Vermögen der Konkurs eröffnet wird, seinen ordentlichen Wohnsitz vorher in Österreich hatte, oder dort ein Vermögen besitzt, oder an einer dort befindlichen industriellen oder Handelsunternehmung beteiligt ist, so liegt dem Konsulargerichte ob, die Eröffnung des Konkurses dem Gerichte des ordentlichen Wohnsitzes, welchen der Verschuldete zuletzt in Österreich gehabt hat, oder jenem Gerichte, in dessen Sprengel sich das Vermögen oder die Unternehmung desselben befindet, ungesäumt anzuzeigen.

§ 32. Wenn ein Untertan des osmanischen Reiches als Gläubiger eines österreichischen Untertans oder Schutzgenossen bei dessen Konkursmasse beteiligt ist, so hat er seine Forderung innerhalb der Ediktalfrist bei dem Konsulargerichte, welches die Konkursinstanz ist, entweder selbst oder durch seine Behörde anzumelden.

Die Konkursverhandlung steht auch in einem solchen Falle ausschließlich und im vollen Umfange dem Konsulargerichte zu, daher auch die Verteilung und Entscheidung aller darüber entstehenden Streitigkeiten durch dasselbe zu geschehen hat.

§ 33. In Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen haben die Konsulargerichte nach den Vorschriften des Patentes vom 9. August 1854, Nr. 208 des Reichsgesetzblattes zu verfahren; in Ansehung der österreichischen Schutzgenossen aber die in diesem Patente in betreff der Verlassenschaften von Ausländern und der Vormundschaft über die von Ausländern zurückgelassenen minderjährigen Kinder enthaltenen Vorschriften zu beobachten.

§ 34. Bei Behandlung der Geschäfte in Ausübung der Civilgerichtsbarkeit haben die Konsulargerichte die Bestimmungen der §§ 52 bis einschließlich 55 des ersten, dann die Vorschriften des zweiten Hauptstückes des Patentes vom 3. Mai 1853, Nr. 81 des Reichsgesetzblattes zu beobachten; in Absicht auf die Gebarung mit den Depositen aber in Gemäßheit der mit dem Hofkammerdekrete vom 13. November 1836, Z. 26.585, erlassenen Instruktion vorzugehen.

a Sua Maestà col mezzo del Ministero della giustizia; all'incontro si spedirà il conchiuso quando il delegato acceda alla maggioranza dei voti.

S'invocherà pure la decisione di Sua Maestà nel caso che un processo venga subordinato in revisione alla suprema Corte di giustizia, ed il delegato del supremo Tribunale militare, che deve farsi intervenire alla deliberazione, trovi di sospendere il conchiuso di terza istanza.

§ 31. Nella procedura concorsuale in confronto di un suddito o protetto austriaco i Giudizi consolari subordinati ai Tribunali d'Appello di Leopoli, Zara e Trieste si atterranno alle disposizioni contenute nel Capitolo nono del Regolamento giudiziario per la Galizia occidentale e nelle posteriori Ordinanze relative; tutti gli altri Giudizi consolari osserveranno il Regolamento provvisorio sui concorsi del 18 Luglio 1853 (Bollettino delle leggi dell'Impero No. 132), promulgato per l'Ungheria, Croazia, Slavonia, il Voivodato serbo col Banato del Temes e la Transilvania, inquanto chè non manchino quelle istituzioni o quei rapporti di fatto, che si esigono per l'applicazione delle suddette norme.

Nel caso che l'oberato, sui beni del quale si apre il concorso, avesse prima l'ordinario suo domicilio in Austria, o vi possegga beni, oppure sia interessato in un'impresa industriale o commerciale in questo Impero, il Giudizio consolare deve partecipare indilatamente l'aprimento del concorso al Giudizio del luogo, ove l'oberato aveva l'ultimo suo domicilio in Austria, od a quello nel cui circondario si trovano i beni da lui posseduti o l'impresa nella quale è interessato.

§ 32. Se un suddito dell'Impero ottomano è interessato come creditore nella massa concorsuale di un suddito o protetto austriaco, egli dovrà insinuare la sua pretesa, entro il termine portato dall'editto, al Giudizio consolare che agisce come istanza concorsuale, e ciò sia in persona, sia col mezzo della propria Autorità.

La procedura concorsuale spetta anche in simile caso esclusivamente e nella piena sua estensione al Giudizio consolare, il quale deve quindi anche eseguire il riparto e decidere tutte le controversie nascenti in proposito.

§ 33. Negli affari civili non contenziosi i Giudizi consolari procederanno secondo le norme della Patente 9 Agosto 1854 (Bollettino delle leggi dell'Impero No. 208); ma riguardo ai protetti austriaci osserveranno le prescrizioni, contenute in quella Patente, intorno alle eredità di sudditi esteri ed alla tutela sui figli minorenni da loro lasciati.

§ 34. Nel trattare gli affari dipendenti dall'esercizio della giurisdizione civile, i Giudizi consolari osserveranno le disposizioni dei §§ 52 al 55 inclusivo del Capitolo primo e quelle del Capitolo secondo della Patente 3 Maggio 1853 (Bollettino delle leggi dell'Impero No. 81); ma riguardo alla gestione dei depositi procederanno a norma della Istruzione emessa col decreto della Camera aulica del 13 Novembre 1836, No. 26.585.

§ 35. Die Konsulargerichte erster Instanz haben mit Anfang eines jeden Jahres und längstens bis 31. Jänner über die im verflossenen Jahre vorgekommenen Geschäfte im Civilrechtsverfahren einen Hauptgeschäftsausweis und besondere Ausweise über die einzelnen am Ende des Jahres unbeendigt gebliebenen Verlassenschaftsabhandlungen, Konkurse, Rechnungsgeschäfte und Prozesse dem Oberlandesgerichte, welchem sie untergeordnet sind, vorzulegen.

§ 36. Die Hauptgeschäftsausweise sind nach dem Formulare 1 zu verfassen. Die Aufschriften der einzelnen Rubriken bezeichnen den Gegenstand, für welchen sie bestimmt sind. In die Rubriken der Geschäftsgegenstände sind nicht die Zahlen des Einreichungsprotokolles oder die Anzahl der Eingaben, welche in den bezeichneten Geschäften eingelangt sind, sondern es ist nur die Anzahl der Geschäfte, zum Beispiel der inrotulierten Prozesse, oder der Fälle, in welchen eine Vormundschaft bestellt wurde, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Kinder, einzutragen. Unter die Kuratelen sind diejenigen nicht zu rechnen, welche bei Eröffnung des Konkurses oder bloß für einzelne Rechtsgeschäfte angeordnet werden.

§ 37. Die besonderen Ausweise über die rückständig gebliebenen Verlassenschaftsabhandlungen, Konkurse und Rechnungsgeschäfte sind nach den Formularien 2, 3 und 4 einzurichten. In den letzten Rubriken derselben ist der Stand, in welchem sich die Verhandlung befindet, die von dem Gerichte zur Beschleunigung getroffene Verfügung und das der Beendigung entgegenstehende Hindernis mit Bestimmtheit anzumerken.

Der Ausweis über die rückständigen geschlossenen Prozesse ist nach dem Formulare 5 einzurichten. In die letzte Rubrik desselben sind die Ursachen der verzögerten Erledigung einzutragen.

§ 38. Die im § 37 erwähnten Ausweise sind jährlich dem Oberlandesgerichte vorzulegen. Diesem Gerichte steht aber frei, auch während des Jahres Ausweise über diejenigen Geschäfte abzufordern, rücksichtlich deren es dieses notwendig findet.

§ 39. Das Oberlandesgericht hat die vorgelegten Ausweise genau zu prüfen, nötigenfalls nähere Aufklärung darüber abzufordern, und wo Mängel oder Verzögerungen in der Geschäftsbehandlung bemerkt werden, die entsprechenden Verfügungen zu treffen.

Die Geschäftsausweise der Konsulargerichte erster Instanz müssen von dem Oberlandesgerichte auch dem Justizministerium zur Einsicht vorgelegt werden. Außerdem hat das Oberlandesgericht aus den Hauptausweisen der Konsulargerichte erster Instanz einen Gesamtausweis über die Geschäfte derselben zusammenzustellen und dem Justizministerium vorzulegen. Dabei hat es die darüber bereits getroffenen Verfügungen und die, rücksichtlich der Behandlung der Civilrechtsangelegenheiten gemachten Wahrnehmungen anzuzeigen, endlich über den Gang der Konsularrechtspflege im allgemeinen ein gründliches Gutachten zu erstatten.

§ 35. I Giudizi consolari di prima istanza trasmetteranno al principio di ogni anno e non più tardi del 31 Gennaio al Tribunale d'Appello da cui dipendono, un prospetto generale degli affari occorsi nel prossimo passato anno, e prospetti particolari sopra le singole ventilazioni ereditarie, sui concorsi, rendiconti e processi che non furono ultimati colla fine dell'anno.

§ 36. I prospetti generali degli affari debbono compilarsi giusta il formolario 1. Le intestazioni delle singole rubriche indicano l'oggetto per cui sono destinate. Nelle rubriche sugli oggetti a cui si riferiscono gli affari, non si noteranno i numeri del protocollo degli esibiti o il numero degli atti stati prodotti negli affari stessi, ma soltanto il numero degli affari, p. es. dei processi inrotolati o dei casi in cui fu deputata una tutela, senza riguardo al numero dei pupilli. Fra le cure non saranno annoverate quelle ordinate all'atto dell'aprimento di un concorso o soltanto per singoli affari civili.

§ 37. I prospetti particolari sulle ventilazioni ereditarie, sui concorsi e sui rendiconti, che rimasero in arretrato, saranno ordinati secondo i formolari 2, 3 e 4. Nelle ultime rubriche dei medesimi si noteranno con precisione lo stato in cui si trova l'affare, le disposizioni date dal Giudizio per sollecitarne la ultimazione, e l'impedimento che vi osta.

Il prospetto dei processi chiusi rimasti in arretrato sarà disposto secondo il formolario 5. Nell'ultima rubrica si annoteranno i motivi per cui ne fu ritardato l'esaurimento.

§ 38. I prospetti menzionati al § 37 si sottoporranno ogni anno al Tribunale d'Appello. Ma questo ha pure la facoltà di chiedere, anche durante l'anno, prospetti di quegli affari pei quali lo trova necessario.

§ 39. Il Tribunale d'Appello esaminerà attentamente i prospetti subordinatigli, chiederà sopra di essi più precisi schiarimenti ove occorra, e darà le convenienti disposizioni qualora scorgesse difetti o ritardi nella trattazione degli affari.

I prospetti dei Giudizi consolari di prima istanza debbono trasmettersi dal Tribunale d'Appello anche alla ispezione del Ministero della giustizia. Inoltre il Tribunale d'Appello compilerà dai prospetti generali dei Giudizi consolari di prima istanza un prospetto complessivo di tutti i loro affari, e lo subordinerà pure al Ministero della giustizia. Nel tempo stesso riferirà le disposizioni già date in proposito e le osservazioni fatte sulla trattazione degli affari civili; finalmente emetterà un fondato parere sull'amministrazione della giustizia per parte dei Consolati in generale.

Formulare 1.

Konsulargericht zu	Bei dem Einreichungsprotokoll eingegangene Eingaben				Rechtsstreite nach geschlossenem Verfahren								Zahl der geschlossenen Vergleiche	Konkurse				Verlassenschaftsabhandlungen				Vormundschaften				Kuratelen				Rechnungen				Entscheidungen II. Instanz über vorlegte Urteile			Entscheidungen III. Instanz über vorgelegte Urteile[1])			Stand des Konzepts- und Kanzleipersonales
			Mit Schluß des Jahres 19..				Zahl der gefällten Urteile																																	
	vom Jahre 19.. rückständig verblieben	im Jahre 19.. zugewachsen	erledigt	im Rückstande verblieben	vom Jahre 19.. rückständig verblieben	im Jahre 19.. zugewachsen	über schriftliches Verfahren	über mündliches Verfahren	über summarisches Verfahren	über Kontumazial-Verfahren und Geständnis	Zahl der Rechtsstreite, welche durch Bescheid oder auf andere Art erledigt wurden	im Rückstande verblieben		aus früheren Jahren anhängig	im Jahre 19.. zugewachsen	hiervon sind beendigt	in der Verhandlung geblieben	aus früheren Jahren anhängig	im Jahre 19.. zugewachsen	hiervon sind beendigt	anhängig verblieben	aus früheren Jahren anhängig	im Jahre 19.. zugewachsen	hiervon sind beendigt	anhängig verblieben	aus früheren Jahren anhängig	im Jahre 19.. zugewachsen	hiervon sind beendigt	anhängig verblieben	aus früheren Jahren anhängig	im Jahre 19.. zugewachsen	durch Absolutorium erledigt	anhängig verblieben	bestätigende	abändernde	das Urteil aufhebende	das Urteil I. Instanz bestätigende	das Urteil I. Instanz abändernde	das Urteil I. Instanz aufhebende	
																																								Es sind bloß diejenigen Beamten, welche zu Justizgeschäften verwendet werden, zu bezeichnen.

[1]) Diese Rubrik entfällt infolge der Errichtung eines Konsularobergerichtes in Constantinopel, welchem sämtliche Konsulargerichte in **zweiter** und **letzter** Instanz unterstehen.

Formolario 1.

Giudizio consolare in	Atti presentati al protocollo degli esibiti				Cause in cui è chiuso il processo								Numero delle transazioni conchiuse	Concorsi				Ventilazioni ereditarie				Tutele				Cure				Rese di conti				Decisioni della II. Istanza sopra sentenze subordinate			Decisioni della III. Istanza sopra sentenze subordinate			Stato del Personale di Concetto e d'ordine
			colla fine dell'anno 19..				Numero delle sentenze pronunciate																																	
	in arretrato dell'anno 19..	sopraggiunti nell'anno 19..	evasi	rimasti in arretrato	in arretrato dell'anno 19..	sopraggiunte nell'anno 19..	sopra processi scritti	sopra processi verbali	sopra processi sommari	sopra processi contumaciali e confessioni	Numero delle controversie evase per decreto od in altro modo	rimaste in arretrato		pendenti da anni anteriori	sopraggiunti nell'anno 19..	condotti a termine	tuttora pendenti	pendenti da anni anteriori	sopraggiunte nell'anno 19..	compiute	tuttora pendenti	pendenti da anni anteriori	sopraggiunte nell'anno 19..	cessate	tuttora sussistenti	pendenti da anni anteriori	sopraggiunte nell'annno 19..	cessate	tuttora sussistenti	pendenti da anni anteriori	sopraggiunte nell'anno 19..	evase mediante decreto di approvazione	rimaste pendenti	di conferma	di riforma	annullanti la sentenza	confermanti la sentenza di I. Istanza	riformanti la sentenza di I. Istanza	annullanti la sentenza di I. Istanza	
																																								S' indicheranno soltanto gl'Impiegati che si occupano in affari giudiziarii.

Formulare 2.

Ausweis über die anhängigen Verlassenschaftsabhandlungen.

Name des Erblassers	Todestag des Erblassers	Gegenwärtige Lage der Sache und Ursache der noch nicht erfolgten Einantwortung

Formulare 3.

Ausweis über die anhängigen Konkursverhandlungen.

Name des Gemeinschuldners	Tag des eröffneten Konkurses	Gegenwärtige Lage der Sache und Ursache der noch nicht erfolgten Beendigung

Formulare 4.

Ausweis über die anhängigen Vormundschafts- und Kuratelsrechnungen.

Name der Mündel oder Kuranden	Tag, bis zu welchem die Rechnung gelegt und erledigt ist	Zur Erledigung der Rechnung getroffene Verfügungen

Formulare 5.

Ausweis über die im Jahre .... rückständig verbliebenen inrotulierten Rechtsstreite.

Reihenzahl der rückständigen Prozesse	Name des Referenten	Zahl des Einreichungsprotokolles	Name der Partei und Gegenstand	Tag der Inrotulierung bei den schriftlich verhandelten Prozessen	Tag der Inrotulierung bei den mündlich oder summarisch verhandelten Prozessen	Ursache der verzögerten Erledigung

Formolario 2.

Prospetto delle ventilazioni ereditarie pendenti.

Nome del defunto	Giorno della morte di chi lasciò l'eredità	Stato in cui si trova l'affare, e motivo per cui l'eredità non è peranco aggiudicata

Formolario 3.

Prospetto dei concorsi pendenti.

Nome dell'oberato	Giorno in cui fu aperto il concorso	Stato in cui si trova l'affare, e motivo per cui non è ancora ultimato

Formolario 4.

Prospetto dei rendiconti di tutela e cura pendenti.

Nome dei pupilli e curandi	Giorno sino al quale furono resi ed evasi i conti	Disposizioni date per l'evasione del rendiconto

Formolario 5.

Prospetto delle cause inrotolate non peranco decise nell'anno ....

Numero progressivo dei processi arretrati	Nome del relatore	Numero del protocollo degli Esibiti	Nome della parte ed oggetto	Giorno dell'inrotolazione o chiudimento dei processi		Motivo dei ritardi nella evasione
				scritti	verbali sommarii	

3. Protokoll vom 5. November 1868, in bezug auf den Beitritt der österreichisch-ungarischen Monarchie zu den Bestimmungen des türkischen Gesetzes vom 7. Sépher 1284 (18. Juni 1867), womit den Fremden das Recht eingeräumt wurde, unter gewissen Bedingungen unbewegliches Eigentum im ottomanischen Reiche zu erwerben. (R. G. B. IV. Nr. 5 ex 1869).

(Unterzeichnet zu Constantinopel am 5. November 1868, infolge Allerhöchster Ermächtigung Seiner k. und k. Apostolischen Majestät vom 18. Oktober 1868.)

Urtext.

Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique et Sa Majesté Impériale le Sultan, désirant constater, par un acte spécial, l'entente intervenue entre Eux sur l'admission des sujets des États de Sa Majesté Impériale et Royale Apostoliqe en Turquie au droit de propriété immobilière concédé aux Étrangers par la loi promulguée en date du 7 Sépher 1284, ont autorisé,

Sa Majesté l'Empereur et Roi, Monsieur le Feldzeugmestre Baron Prokesch-Osten, Conseiller intime et Son Ambassadeur à Constantinople, et

Sa Majesté Impériale le Sultan, Safvet Pacha, Son Ministre des affaires étrangères ad intérim,

à signer le protocole dont la teneur suit:

. . . .

Protocole.

La loi qui accorde aux étrangers le droit de propriété immobilière ne porte aucune atteinte aux immunités consacrées par les traités et qui continueront à couvrir la personne et les biens meubles des étrangers devenus propriétaires d'immeubles.

L'exercice de ce droit de propriété devant engager les étrangers à s'établir

Übersetzung.

Seine kaiserliche und königliche Apostolische Majestät und Seine kaiserliche Majestät der Sultan, von dem Wunsche geleitet, durch einen besonderen Akt das zwischen Ihnen erzielte Einvernehmen über die Zulassung der Untertanen der Staaten Ihrer kaiserlichen und königlichen Apostolischen Majestät zu dem, den Fremden durch das am 7. Sépher 1284 verlautbarte Gesetz eingeräumten Rechte der Erwerbung unbeweglichen Eigentumes in der Türkei zu konstatieren, haben zur Unterzeichnung des nachstehenden Protokolles bevollmächtigt:

Seine Majestät der Kaiser und König, den Feldzeugmeister Baron Prokesch-Osten, Ihren geheimen Rat und Botschafter in Constantinopel, und

Seine kaiserliche Majestät der Sultan, Safvet Pascha, Ihren interimistischen Minister des Äußern.

Protokoll.

Das Gesetz, welches den Fremden das Recht der Erwerbung unbeweglichen Eigentums einräumt, tut den durch die Traktate sanktionierten Immunitäten keinen Eintrag, die fortan der Person und dem beweglichen Eigentume der Fremden, welche Eigentümer von Immobilien geworden sind, zustehen werden.

Da die Ausübung dieses Eigentumsrechtes die Fremden veranlassen

en plus grand nombre sur le territoire ottoman, le Gouvernement Impérial croit de son devoir de prévoir et de prévenir les difficultés auxquelles l'application de cette loi pour rait donner lieu dans certaines localités. Tel est l'objet des arrangements qui vont suivre:

La demeure de toute personne habitant le sol ottoman étant inviolable et nul ne pouvant y pénétrer sans le consentement du maître, si ce n'est en vertu d'ordres émanés de l'Autorité compétente et avec assistance du magistrat ou fonctionnaire investi des pouvoirs nécessaires, la demeure du sujet étranger est inviolable au même titre, conformément aux traités; et les agents de la force publique ne peuvent y pénétrer sans l'assistance du Consul ou du délégué du Consul dont relève cet étranger.

On entend par demeure la maison d'habitation et ses attenances, c'est-à-dire les communs, cours, jardins et enclos contigus à l'exclusion de toutes les autres parties de la propriété.

Dans les localités éloignées de moins de neuf heures de la résidence consulaire, les Agents de la force publique ne pourront pénétrer dans la demeure d'un étranger sans l'assistance du Consul, comme il est dit plus haut. De son côté le Consul est tenu de prêter son assistance immédiate à l'autorité locale, de telle sorte qu'il ne s'écoule pas plus de six heures entre l'instant où il aura été prévenu et l'instant de son départ ou du départ de son délégué, afin que l'action de l'autorité ne puisse jamais être suspendue durant plus de 24 heures.

wird, sich in größerer Zahl auf ottomanischem Gebiete niederzulassen, hält es die kaiserliche Regierung für ihre Pflicht, die Schwierigkeiten, zu welchen die Anwendung dieses Gesetzes an gewissen Orten Anlaß geben könnte, ins Auge zu fassen und denselben zu begegnen. Dies ist der Zweck der nachfolgenden Bestimmungen.

Da das Haus einer jeden, den ottomanischen Boden bewohnenden Person unverletzlich ist und niemand in dasselbe ohne Zustimmung des Eigentümers eindringen darf, außer kraft der von der kompetenten Behörde erlassenen Befehle, und unter Assistenz des mit den nötigen Vollmachten versehenen obrigkeitlichen Beamten oder Funktionärs, so ist auch die Wohnung des fremden Untertans in Gemäßheit der Traktate aus demselben Rechtstitel unverletzlich, und die Agenten der öffentlichen Gewalt dürfen daselbst ohne Assistenz des Konsuls oder des Delegirten des Konsuls, dem der Fremde untersteht, nicht eindringen.

Man versteht unter Haus das Wohngebäude und sein Zugehör, nämlich die Dienerschaftslokalitäten, Höfe, Gärten und daranstoßenden eingeschlossenen Räume, mit Ausschluß aller anderen Teile des Besitztumes.

In Orten, welche weniger als neun Stunden von dem Sitze des Konsuls entfernt sind, dürfen die Agenten der öffentlichen Gewalt in das Haus eines Fremden ohne Assistenz des Konsuls nicht eindringen, wie dies oben gesagt wurde. Seinerseits ist der Konsul verpflichtet, der Behörde unverzüglich Assistenz zu leisten, so zwar, daß zwischen dem Momente seiner Verständigung und jener seiner Abreise oder der Abreise seines Delegierten nie mehr als sechs Stunden verstreichen, auf daß das Einschreiten der Behörde nie länger als 24 Stunden aufgehalten werde

Dans les localités éloignées de neuf heures ou de plus de neuf heures de marche de la résidence de l'Agent consulaire, les Agents de la force publique pourront, sur la réquisition de l'autorité locale et avec l'assistance de trois membres du Conseil des Anciens de la Commune, pénétrer dans la demeure d'un sujet étranger, sans être assistés de l'Agent consulaire, mais seulement en cas d'urgence et pour la recherche ou la constatation du crime de meurtre, de tentative de meutre, d'incendie, de vol à main armée ou avec effraction ou de nuit dans une maison habitée, de rébellion armée et de fabrication de fausse monnaie, et ce, soit que le crime ait été commis par un sujet étranger ou par un sujet ottoman, et soit qu'il ait eu lieu dans l'habitation de l'étranger ou en dehors de cette habitation et dans quelque autre lieu que ce soit.

Ces dispositions ne sont applicables qu'aux parties de la propriété qui constituent la demeure telle qu'elle a été définie plus haut. En dehors de la demeure, l'action de la police s'exercera librement et sans réserve; mais dans le cas où un individu prévenu de crime ou de délit serait arrêté et que ce prévenu serait un sujet étranger, les immunités attachées à sa personne devraient être observées à son égard.

Le fonctionnaire ou officier chargé de l'accomplissement de la visite domiciliaire, dans les circonstances exceptionnelles déterminées plus haut, et les membres du Conseil des Anciens qui l'assisteront, seront tenus de dresser procès-verbal de la visite domiciliaire et de la communiquer à l'autorité supérieure dont ils relèvent, qui les transmettra elle-même et sans retard à l'Agent consulaire le plus rapproché.

In Orten, welche neun oder mehr als neun Gehstunden vom Sitze des Konsularagenten entfernt sind, können die Agenten der öffentlichen Gewalt, über Verlangen der Lokalbehörde und unter Assistenz von drei Mitgliedern des Rates der Alten der Gemeinde, in das Haus eines fremden Untertanes, ohne Beisein des Konsularagenten, eindringen, jedoch nur im Falle der Dringlichkeit und zur Eruierung oder Konstatierung der Verbrechen des Mordes, des Mordversuches, der Brandlegung, des Diebstahles mit bewaffneter Hand oder des nächtlichen Einbruchsdiebstahles in ein bewohntes Gebäude, des bewaffneten Aufruhrs und der Verfertigung falscher Münze; mag das Verbrechen durch einen fremden oder ottomanischen Untertan, in der Wohnung des Fremden oder außerhalb derselben und wo immer begangen worden sein.

Diese Bestimmungen finden nur auf jene Bestandteile des Besitztumes Anwendung, welche das Haus im oben bezeichneten Sinne bilden. Außerhalb des Hauses findet das Einschreiten der Polizei unbeschränkt und ohne Vorbehalt statt; aber in dem Falle, als ein eines Verbrechens oder eines Vergehens beschuldigtes Individuum verhaftet werden sollte und dieser Beschuldigte ein fremder Untertan wäre, müssen rücksichtlich desselben die seiner Person zustehenden Immunitäten beachtet werden.

Der mit der Vollziehung der Hausdurchsuchung in den oben bezeichneten ausnahmsweisen Fällen beauftragte Beamte oder Offizier und die Assistenz leistenden Mitglieder des Rates der Alten sind verpflichtet, über die Hausdurchsuchung ein Protokoll aufzunehmen, und es unverzüglich der höheren Behörde, der sie unterstehen, vorzulegen, welche es ungesäumt an den nächsten Konsularagenten leiten wird.

Un règlement spécial sera promulgué par la Sublime Porte pour déterminer le mode d'action de la police locale dans les différents cas prévus plus haut.

Dans les localités distantes de plus de neuf heures de la résidence de l'Agent consulaire et dans lesquelles la loi sur l'organisation judiciaire du Vilayet sera en vigueur, les sujets étrangers seront jugés, sans l'assistance du délégué consulaire, par le Conseil des Anciens remplissant les fonctions de juge de paix et par le tribunal du Caza, tant pour les contestations n'excédant pas mille piastres que pour les contraventions n'entraînant que la condamnation à une amende de cinq cents piastres au maximum.

Les sujets étrangers auront dans tous les cas le droit d'interjeter appel par devant le tribunal du Sandjak des sentences rendues comme il est dit ci-dessus; et l'appel sera suivi et jugé avec l'assistance du Consul, conformément aux traités.

L'appel suspendra toujours l'exécution.

Dans tous les cas, l'exécution forcée des sentences rendues dans les conditions déterminées plus haut ne pourra avoir lieu sans le concours du Consul ou de son délégué.

Le Gouvernement Impérial édictera une loi qui déterminera les règles de procédure à observer par les parties dans l'application des dispositions qui précèdent.

Les sujets étrangers, en quelque localité que ce soit, sont autorisés à se rendre spontanément justiciables du Conseil des Anciens ou des tribunaux des Cazas, sans l'assistance

Zur Bestimmung der Verfahrungsweise der Lokalpolizei in den verschiedenen oben vorgeschriebenen Fällen, wird die hohe Pforte ein besonderes Reglement verlautbaren.

In Orten, welche mehr als 9 Stunden vom Sitze des Konsularagenten entfernt sind, und in welchen das Gesetz über die Gerichtsorganisation des Vilayet in Wirksamkeit steht, wird über die fremden Untertanen ohne Beisein des Konsularabgeordneten, durch den die Funktionen des Friedensrichters ausübenden Rat der Alten und durch den Gerichtshof des Caza, sowohl in Streitigkeiten über nicht mehr als 1000 Piaster, als wegen Übertretungen, welche eine Verurteilung zu einer Geldstrafe von höchstens 500 Piaster nach sich ziehen, entschieden werden.

Den fremden Untertanen wird in allen Fällen das Recht zustehen, gegen die nach obigem erflossenen Urteile an den Gerichtshof des Sandjak zu appellieren, und über die Appellation wird in Gemäßheit der Traktate, im Beisein des Konsuls verhandelt und entschieden werden.

Die Appellation schiebt stets die Vollziehung auf.

Die zwangsweise Vollziehung der unter den oben vorgezeichneten Bedingungen erflossenen Urteile darf in allen Fällen nur unter Mitwirkung des Konsuls oder seines Delegierten stattfinden.

Die kaiserliche Regierung wird ein Gesetz erlassen, welches die Normen des von den Beteiligten bei der Anwendung der vorstehenden Verfügungen zu beobachtenden Verfahrens bestimmen wird.

Die fremden Untertanen, wo immer dieselben sich befinden mögen, sind berechtigt, sich freiwillig der Gerichtsbarkeit des Rates der Alten oder der Gerichtshöfe der Cazas,

du Consul, dans les contestations dont l'objet n'excède pas la compétence de ces conseils ou tribunaux, sauf le droit d'appel par devant le tribunal du Sandjak où la cause sera appelée et jugée avec l'assistance du Consul ou de son délégué.

Toutefois, le consentement du sujet étranger à se faire juger comme il est dit plus haut sans l'assistance du Consul, devra être donné par écrit et préalablement à toute procédure.

Il est bien entendu que toutes ces restrictions ne concernent point les procès qui ont pour objet une question de propriété immobilière, lesquels seront poursuivis et jugés dans les conditions établies par la loi.

Le droit de défense et la publicité des audiences sont assurés en toute matière aux étrangers qui comparaîtront devant les tribunaux ottomans, aussi bien qu'aux sujets ottomans.

Les arrangements qui précèdent resteront en vigueur jusqu'à la révision des anciens traités, révision sur laquelle la Sublime Porte se réserve de provoquer ultérieurement une entente entre elle et les Puissances amies.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs ont signé le présent protocole et y apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Constantinople, le 5 Novembre 1868.

(L. S.) Prokesch-Osten m. p.
(L. S.) Safvet m. p.

ohne Assistenz des Konsuls, in allen Streitigkeiten zu unterwerfen, deren Gegenstand die Kompetenz jener Räte oder Gerichtshöfe nicht übersteigt, unter Vorbehalt jedoch des Rechtes der Appellation an den Gerichtshof des Sandjak, wo die Angelegenheit im Beisein des Konsuls oder seines Delegierten verhandelt und entschieden werden wird.

Die Zustimmung des fremden Untertanes, über sich, nach dem Vorstehenden, ohne Beisein des Konsuls entscheiden zu lassen, muß jedoch schriftlich und vor Beginn des Verfahrens gegeben werden.

Es versteht sich, daß alle diese Beschränkungen sich nicht auf jene Rechtsstreitigkeiten beziehen, die eine Frage des unbeweglichen Eigentumes zum Gegenstande haben, welche Rechtsstreitigkeiten nach den durch das Gesetz vorgezeichneten Bestimmungen durchgeführt und entschieden werden sollen.

Das Recht der Verteidigung und die Öffentlichkeit der Sitzungen sind den Ausländern, welche vor den ottomanischen Gerichten erscheinen, in allen Fällen ebenso gesichert, wie den ottomanischen Untertanen.

Die vorstehenden Bestimmungen sollen bis zur Revision der alten Traktate in Kraft bleiben, über welche Revision die hohe Pforte ein ferneres Einvernehmen zwischen ihr und den befreundeten Mächten herbeizuführen sich vorbehält.

Urkund dessen haben die bezüglichen Bevollmächtigten das gegenwärtige Protokoll unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

Geschehen zu Constantinopel, den 5. November Eintausend achthundert acht und sechzig.

(L. S.) v. Prokesch-Osten m. p.
(L. S.) Safvet m. p.

4. Türkisches Gesetz, womit den Fremden das Recht der Erwerbung unbeweglichen Eigentumes im ottomanischen Reiche zugestanden wird.

Kaiserlicher Erlaß.

„Zur Danachachtung."

7. Sépher 1284.
18. Juni 1867.

Um die Wohlfahrt des Landes zu entwickeln, um den hinsichtlich der Ausübung des Eigentumsrechtes der Fremden im ottomanischen Reiche zu Tage tretenden Schwierigkeiten, Mißbräuchen und Ungewißheiten ein Ende zu machen, und die für die finanziellen Interessen und das Vorgehen der Behörden erforderlichen Garantien durch eine präzise Vorschrift zu ergänzen, sind auf Befehl Seiner kaiserlichen Majestät des Sultans die nachfolgenden gesetzlichen Bestimmungen festgestellt worden:

I. Artikel.

Den Fremden wird aus demselben Rechtstitel wie den ottomanischen Untertanen, und ohne andere Bedingungen, das Recht der Erwerbung städtischen und ländlichen unbeweglichen Eigentums im ganzen Kaisertume, mit Ausnahme der Provinz Hedjaz, zugestanden, wobei sie sich den Gesetzen und Verordnungen, welche für die ottomanischen Untertanen bestehen, zu unterziehen haben, wie es weiter unten ausgeführt wird.

Diese Verfügung betrifft nicht die von Geburt ottomanischen Untertanen, die ihre Nationalität gewechselt haben, und in dieser Beziehung einem besonderen Gesetze unterstehen werden.

II. Artikel.

Die Fremden sind sonach als Eigentümer städtischer oder ländlicher Immobilien in allem, was ihre unbeweglichen Güter betrifft, den ottomanischen Untertanen gleichgestellt.

Diese Gleichstellung hat die gesetzliche Wirkung:

1. Sie zu verpflichten, sich allen Gesetzen und allen polizeilichen und munizipalen Verordnungen zu unterwerfen, welche hinsichtlich der Nutznießung, Besitzübertragung, Veräußerung und Verpfändung des Grundeigentums gegenwärtig bestehen oder etwa künftig erlassen werden.

2. Alle wie immer gearteten oder benannten Lasten und Abgaben, welche entweder gegenwärtig oder möglicherweise in der Zukunft die städtischen oder ländlichen Immobilien treffen, zu entrichten.

3. Sie in allen das Grundeigentum betreffenden Fragen und in allen dinglichen Klagen, sowohl als Kläger wie als Geklagte den ottomanischen Civilbehörden unmittelbar zu unterstellen, selbst wenn die eine oder die andere Partei fremde Untertanen sind, und zwar auf denselben Rechtstitel, unter denselben Bedingungen und in denselben Formen wie die ottomanischen Untertanen, und ohne daß sie auf ihre persönliche Nationalität in dergleichen Angelegenheiten ein Vorrecht begründen können; jedoch vorbehaltlich der ihrer Person und ihren beweglichen Gütern kraft der Traktate zukommenden Immunitäten.

III. Artikel.

Im Falle der Krida eines fremden Eigentümers von Immobilien haben sich die Massakuratoren an die ottomanischen Behörden und Civilgerichte zu wenden, um den Verkauf jener vom Falliten besessenen unbeweglichen Güter zu verlangen, welche ihrer Beschaffenheit und dem Gesetze nach für die Schulden des Eigentümers haften.

Dasselbe hat zu gelten, wenn ein Fremder von den fremden Gerichten ein verurteilendes Erkenntnis gegen einen anderen Grund besitzenden Fremden erwirkt hat.

Zur Vollziehung dieses Erkenntnisses an den unbeweglichen Gütern seines Schuldners hat er sich an die kompetente ottomanische Behörde zu wenden, um den Verkauf jener unbeweglichen Güter, welche für die Schulden des Eigentümers haften, zu erwirken; und dieses Erkenntnis wird erst dann von den ottomanischen Gerichten und Behörden vollzogen, nachdem dieselben konstatiert haben, daß die unbeweglichen Güter um deren Verkauf eingeschritten wurde, wirklich in die Kategorie jener gehören, welche zur Tilgung der Schuld verkauft werden können.

IV. Artikel.

Dem fremden Untertan steht es frei, durch Schenkung oder Testierung über jene seiner unbeweglichen Güter zu verfügen, hinsichtlich welcher eine derartige Verfügung gesetzlich zulässig ist.

Über die unbeweglichen Güter, über welche er nicht verfügt hat oder über welche schenkungsweise oder testamentarisch zu verfügen das Gesetz ihm nicht gestattet, ist die Verlassenschaft nach den ottomanischen Gesetzen abzuhandeln.

V. Artikel.

Jeder fremde Untertan wird der Begünstigung dieses Gesetzes teilhaft, sobald die Macht, welcher er angehört, sich dem von der hohen Pforte vorgeschlagenen Übereinkommen zur Ausübung des Eigentumsrechtes angeschlossen haben wird.

5. Gesetz vom 20. Jänner 1875, betreffend Änderungen in der Gerichtsbarkeit der österreichisch-ungarischen Konsulargerichte in Egypten. (R. G. B. VI Nr. 12 ex 1875.)[1])

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Die den Konsuln der österreichisch-ungarischen Monarchie in Egypten zustehende Gerichtsbarkeit kann durch kaiserliche Verordnung für die Dauer von fünf Jahren eingeschränkt und teilweise auf die im Einverständnisse mit der egyptischen Regierung zu bestellenden Gerichte übertragen werden.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Justizminister beauftragt.

Budapest, am 20. Jänner 1875.

Franz Josef m. p.

Auersperg m. p. Glaser m. p.

---

[1]) Siehe Verordnung des königlich ungarischen Justizministeriums vom 5. Jänner 1876, Z. 491.

6. Kaiserliche Verordnung vom 18. Dezember 1875, wodurch auf Grund des Gesetzes vom 20. Jänner 1875 (R. G. B. Nr. 12),

betreffend Änderungen in der Gerichtsbarkeit der österreichisch-ungarischen Konsulargerichte in Egypten, die Gerichtsbarkeit dieser Konsulargerichte mit Wirksamkeit für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder vom Tage, mit welchem die gegenwärtige Verordnung in Kraft tritt, für die Dauer von fünf Jahren eingeschränkt und teilweise an die in Egypten errichteten neuen Gerichte übertragen wird. (R. G. B. XLVII Nr. 153 ex 1875.)[1]

§ 1. Aus der den Konsuln der österreichisch-ungarischen Monarchie in Egypten zustehenden Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten werden jene Rechtsstreitigkeiten ausgeschieden, in welchen eine der Parteien einem fremden Staate angehört, oder in welchen eine in Egypten gelegene unbewegliche Sache oder ein Recht auf eine solche Sache den Gegenstand des Streites bildet.

Für die Entscheidung von Statusfragen jedoch bleibt die Gerichtsbarkeit der österreichisch-ungarischen Konsuln in Egypten im bisherigen Umfange auch dann aufrecht, wenn die Notwendigkeit der Entscheidung der Statusfrage sich im Zuge der den neuen Gerichten übertragenen Rechtsstreitigkeiten ergibt.

§ 2. Aus der den österreichisch-ungarischen Konsuln in Egypten zukommenden Wirksamkeit in Strafsachen werden ausgeschieden die Amtshandlungen, welche betreffen:

1. Übertretungen.

2. Jene Verbrechen und Vergehen, welche unmittelbar gegen die Richter, die Geschworenen oder die sonstigen Beamten der von der egyptischen Regierung eingesetzten neuen Gerichte, in Ausübnng oder aus Anlaß der Ausübung ihres Berufes verübt werden, und zwar:

a) Beleidigungen durch Gebärden, Worte oder Drohungen;
b) Verleumdungen, Schmähungen, wenn sie in Gegenwart des betreffenden Richters, Geschworenen oder Justizbeamten oder innerhalb der Geschäftsräume des Gerichtes vorgebracht oder mittels öffentlicher Anschläge, Schriften, Drucksachen, Abbildungen oder Darstellungen verbreitet werden;
c) Tätlichkeiten gegen ihre Person, insbesondere Mißhandlungen, Körperverletzungen und vorsätzliche Tötung mit oder ohne Überlegung;
d) Tätlichkeiten oder Drohungen gegen die erwähnten Personen, um sie zur Vornahme einer pflichtwidrigen oder ungesetzlichen Handlung oder zur Unterlassung einer pflichtmäßigen oder gesetzlichen Handlung zu bestimmen;
e) Mißbrauch der Amtsgewalt von Seite eines öffentlichen Funktionärs gegen die erwähnten Personen zu gleichem Zwecke;
f) Versuch unmittelbarer Bestechung der erwähnten Personen;
g) Beeinflussung eines Richters zugunsten einer Partei seitens eines öffentlichen Funktionärs.

3. Verbrechen und Vergehen, welche unmittelbar gegen die Vollstreckung von Urteilen und gerichtlichen Anordnungen gerichtet sind, nämlich:

a) tätlicher Angriff oder gewaltsamer Widerstand gegen Mitglieder des Gerichtes in Ausübung ihres Amtes oder gegen gerichtliche Beamte

[1]) Die gleichen Bestimmungen gelten auch für die Länder der ungarischen Krone.

bei der gesetzlichen Ausübung von Amtshandlungen zur Vollstreckung von Urteilen oder gerichtlichen Anordnungen oder gegen Beamte oder Mannschaften der öffentlichen Gewalt, welche berufen sind, bei der Vollstreckung Hülfe zu leisten;

b) Mißbrauch der Amtsgewalt seitens eines öffentlichen Funktionärs zur Verhinderung der Vollstreckung;
c) Entwendung gerichtlicher Aktenstücke zu demselben Zwecke;
d) Verletzung gerichtlich angelegter Siegel, vorsätzliches Beiseiteschaffen von Gegenständen, welche auf Grund einer gerichtlichen Anordnung oder eines Urteiles in Beschlag genommen worden sind;
e) Entweichung von Gefangenen, welche auf Grund einer gerichtlichen Anordnung oder eines Urteiles in Haft genommen sind, und Handlungen, welche eine solche Entweichung unmittelbar herbeigeführt haben;
f) Verheimlichung der in solchen Fällen entwichenen Gefangenen.

4. Jene Verbrechen und Vergehen, welche den Richtern, Geschworenen und Justizbeamten zur Last gelegt werden, wenn die Beschuldigung dahin geht, daß sie dieselben in Ausübung ihres Berufes oder infolge eines Mißbrauches ihrer Amtsgewalt begangen haben.

Hierher gehören nebst den gemeinen Verbrechen, welche den erwähnten Personen unter solchen Umständen zur Last gelegt werden können, auch noch nachstehende besondere Verbrechen und Vergehen:

a) ungerechte Entscheidung aus Gunst oder Feindschaft;
b) Bestechung;
c) unterlassene Anzeige einer versuchten Bestechung;
d) Justizverweigerung;
e) unerlaubte Gewalt gegen Privatpersonen;
f) Eindringen in die Wohnung eines anderen ohne Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften;
g) Erpressungen;
h) Unterschlagung öffentlicher Gelder;
i) ungesetzliche Verhaftung;
k) Fälschung von Urteilen und Aktenstücken.

Unter der Bezeichnung von Justizbeamten werden auch die Schriftführer, die beeideten Gehilfen der Schriftführer, die bei dem Gerichte bestellten Dolmetsche und die Gerichtsvollzieher verstanden, nicht aber solche Personen, welche außerdem von Fall zu Fall, von dem Gerichte mit einer Zustellung oder einem Gerichtsvollzieherakte betraut worden sind.

Unter der Bezeichnung von Richtern werden auch die Beisitzer verstanden.

Die Konsulargerichtsbarkeit bleibt jedoch für alle unter Ziffer 2 und 3 aufgeführten Verbrechen und Vergehen in Wirksamkeit, wenn der verletzte Richter oder Justizbeamte den Straftantrag bei dem Konsulargerichte eingebracht hat.

§ 3. Die nach den §§ 1 und 2 dieser Verordnung aus der Gerichtsbarkeit der Konsulargerichte ausgeschiedenen Angelegenheiten werden an die neuen Gerichte übertragen.

Diese Bestimmung erstreckt sich auch auf die Bestrafung von Zeugen, welche ohne gesetzlichen Grund die Ablegung oder Beeidigung eines

Zeugnisses vor den neuen Gerichten verweigern, ferner auf die Bestrafung von Geschwornen oder Beisitzern dieser Gerichte, welche ohne genügende Entschuldigung sich ihren Obliegenheiten entziehen.

Bei den Verhandlungen vor diesen Gerichten findet eine Assistenz durch den Konsul oder dessen Vertreter nicht statt.

§ 4. Die Vollstreckung der von den neuen Gerichten in Egypten geschöpften Erkenntnisse in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist den neuen Gerichten überlassen. Der Konsul hat das Recht, bei dem Vollzuge gegenwärtig zu sein.

§ 5. Solange nicht ermittelt ist, daß in Egypten entsprechende Einrichtungen für die Verwahrung von Häftlingen bestehen, sind die Beschuldigten zum Zwecke ihrer vorläufigen Verwahrung den österreichisch-ungarischen Konsuln zu übergeben, falls nicht die Konsuln auf deren Übernahme verzichten; die zu einer Freiheitsstrafe Verurteilten in die Konsulararreste abzuliefern, wenn die Konsuln dies verlangen. Die zum Tode Verurteilten sind, falls die rechtzeitig zu verständigenden Konsuln sie reklamieren, denselben zu überlassen.

§ 6. Die Generalkonsuln, die Konsuln, die Vizekonsuln, ihre Familien und alle in ihrem Dienste befindlichen Personen unterstehen nicht der Gerichtsbarkeit der neuen Gerichte. In Ansehung dieser Personen und ihrer Wohnhäuser bleiben die bisherigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse unverändert.

Dies gilt auch hinsichtlich jener religiösen Anstalten, welche gegenwärtig unter dem Schutze der österreichisch-ungarischen Monarchie stehen, jedoch nur insoweit diese Anstalten als Korporationen in Betracht kommen.

§ 7. Wenn zwischen dem Konsul und einem der neuen Gerichte eine Meinungsverschiedenheit darüber entsteht, ob eine strafbare Handlung als eine solche zu betrachten sei, hinsichtlich welcher nach den §§ 2 und 3 dieser Verordnung die Strafgerichtsbarkeit der neuen Gerichte begründet ist, so entscheidet darüber ein Schiedsgericht, welches aus zwei von dem Konsul bezeichneten fremden Konsuln und aus zwei von dem Präsidenten des Appellhofes in Alexandrien bestellten Räten oder Richtern besteht. Der Ausspruch dieses Schiedsgerichtes ist endgültig.

§ 8. Hinsichtlich der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und der Strafsachen, welche an dem Tage, an welchem diese Verordnung in Wirksamkeit tritt, bereits bei den Konsulargerichten in Egypten anhängig sind, bleibt die Gerichtsbarkeit dieser Konsulargerichte im bisherigen Umfange aufrecht.

Auf übereinstimmenden Antrag beider Parteien können jedoch auch bereits anhängige bürgerliche Rechtsstreitigkeiten an die neuen Gerichte übertragen werden, wenn deren Zuständigkeit für die Zukunft auf Rechtsstreitigkeiten dieser Art sich erstreckt.

Die Entscheidung über schwebende Reklamationen gegen die egyptische Regierung in betreff privatrechtlicher Ansprüche, deren Austragung der bisherigen Gerichtsbarkeit der österreichisch-ungarischen Konsulate entzogen war, erfolgt auf Grund eines zwischen der österreichisch-ungarischen und der egyptischen Regierung getroffenen besonderen Übereinkommens.

§ 9. Diese Verordnung tritt mit dem Tage in Wirksamkeit, an welchem, nach erfolgter Publikation der neuen egyptischen Gesetzbücher und des Réglement d'organisation judiciaire pour les procès mixtes en Égypte, die neuen egyptischen Gerichte ihre amtliche Tätigkeit beginnen werden.

§ 2. Mit dem Vollzuge dieser Verordnung ist der Justizminister beauftragt.

Wien, am 18. Dezember 1875.

Franz Josef m. p.

Auersperg m. p. Glaser m. p.

7. Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 6. Juli 1878,

betreffend die der k. und k. Gesandtschaft im Haag und den in den Niederlanden residierenden k. und k. Konsularfunktionären erteilte Ermächtigung zur Übernahme beweglicher Nachlässe der in den Niederlanden verstorbenen Seeleute und Militärs, welche Angehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie sind, wenn diese Nachlässe den Betrag von 250 holländischen Gulden nicht übersteigen (R. G. B. Nr. 91).[1]

Infolge einer von der königlichen niederländischen Regierung getroffenen Anordnung und in teilweiser Abänderung der mit dem Justizhofdekrete vom 6. April 1842 (J. G. S. 605) kundgemachten Formalitäten, welche die Untertanen Seiner k. und k. Apostolischen Majestät zu beobachten haben, wenn sie Verlassenschaften nach Individuen, die im niederländischen Seedienste gestorben sind, in Anspruch nehmen, hat das k. und k. Ministerium des Äußern, nach gepflogener Rücksprache mit den Justizministerien der beiden Reichshälften, die k. und k. Gesandtschaft im Haag und die in den Niederlanden residierenden k. und k. Konsularfunktionäre ermächtigt, die den Betrag von 250 holländischen Gulden nicht übersteigenden beweglichen Nachlässe der in den Niederlanden verstorbenen Seeleute und Militärs, welche Angehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie sind, behufs Ausfolgung an die zuständige österreichische oder ungarische Abhandlungsbehörde in Empfang zu nehmen.

Die k. und k. Gesandtschaft im Haag, rücksichtlich die betreffenden k. und k. Konsularämter, haben, falls die Anwesenheit der Erben oder ihrer Bevollmächtigten sie dieser Übernahme oder der ferneren Aufbewahrung nicht überhebt, auch die Obliegenheit, für die sichere Verwahrung der hierzu geeigneten Gegenstände — in welcher Beziehung ihnen die Haftung dafür den Beteiligten gegenüber auferlegt ist — dann für die baldige Veräußerung der dem Verderben ausgesetzten Verlassenschaftseffekten gehörig Sorge zu tragen, und jedenfalls jene Gerichtsbehörden, in deren Bezirk die mutmaßlichen Erben wohnen, jedesmal ohne Verzug, von dem Todesfalle in Kenntnis zu setzen, oder, falls der Aufenthaltsort der mutmaßlichen Erben unbekannt wäre, von dem Vorhandensein des Nachlasses entweder an das k. und k. Ministerium des Äußern oder unmittelbar an die Regierung des verstorbenen österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen unverzüglich Anzeige zu erstatten.

---

[1]) Siehe Verordnung des königlich ungarischen Justizministeriums vom 19. Juli 1878, Z. 20.088.

8. Gesetz vom 11. Februar 1881 (R. G. B. Nr. 13), betreffend die Konsulargerichtsbarkeit in Egypten.[1])

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Die mit dem Gesetze vom 20. Jänner 1875 (R. G. B. No. 12) für die Dauer von fünf Jahren zugelassene Einschränkung und teilweise Übertragung der Gerichtsbarkeit der österreichisch-ungarischen Konsulargerichte in Egypten kann durch kaiserliche Verordnung auf einen weiteren Zeitraum bis zu zehn Jahren verfügt werden.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Justizminister beauftragt.

Wien, am 11. Februar 1881.

Franz Josef m. p.

Taaffe m. p. Pražák m. p.

9. Kaiserliche Verordnung vom 11. Februar 1881 (R. G. B. Nr. 14),

wodurch auf Grund des Gesetzes vom 11. Februar 1881, betreffend die Konsulargerichtsbarkeit in Egypten, die Einschränkung der Gerichtsbarkeit der österreichisch-ungarischen Konsulargerichte und deren teilweise Übertragung an die in Egypten errichteten neuen Gerichte verlängert wird.[1])

§ 1. Die mit der kaiserlichen Verordnung vom 18. Dezember 1875 (R. G. B. Nr. 153) über die Änderung in der Gerichtsbarkeit der österreichisch-ungarischen Konsulargerichte in Egypten erlassenen Bestimmungen bleiben vorläufig bis 1. Februar 1882 in Geltung.

§ 2. Mit dem Vollzuge dieser Verordnung ist der Justizminister beauftragt.

Wien, am 11. Februar 1881.

Franz Josef m. p.

Taaffe m. p. Pražák m. p.

10. Kaiserliche Verordnung vom 25. Dezember 1881,

wodurch auf Grund des Gesetzes vom 11. Februar 1881 (R. G. B. Nr. 10), betreffend die Konsulargerichtsbarkeit in Egypten, die Einschränkung der Gerichtsbarkeit der österreichisch-ungarischen Konsulargerichte und deren teilweise Übertragung an die in Egypten errichteten neuen Gerichte verlängert wird. (R. G. B. Nr. 3.)[2])

§ 1. Die mit der kaiserlichen Verordnung vom 18. Dezember 1875 (R. G. B. Nr. 153) über die Änderungen in der Gerichtsbarkeit der österreichisch-ungarischen Konsulargerichte in Egypten erlassenen Bestimmungen bleiben, in Verlängerung des mit der kaiserlichen Verordnung vom

---

[1]) Siehe Verordnung des königlich ungarischen Justizministeriums vom 28. Februar 1881, Z. 6021.

[2]) Siehe Verordnung des königlich ungarischen Justizministeriums vom 10. Jänner 1882, Z. 873.

11. Februar 1881 (R. G. B. Nr. 14) angesetzten Termines, vorläufig bis 1. Februar 1883 in Geltung.

§ 2. Mit dem Vollzuge dieser Verordnung ist der Justizminister beauftragt.

Wien, am 25. Dezember 1881.

Franz Josef m. p.

Taaffe m. p. Pražák m. p.

11. Kaiserliche Verordnung vom 7. Jänner 1883 (R. G. B. Nr. 6),

wodurch auf Grund des Gesetzes vom 11. Februar 1881 (R. G. B. Nr. 10), betreffend die Konsulargerichtsbarkeit in Egypten, die Einschränkung der Gerichtsbarkeit der österreichisch-ungarischen Konsulargerichte und deren teilweise Übertragung an die in Egypten errichteten neuen Gerichte verlängert wird.[1])

§ 1. Die mit der kaiserlichen Verordnung vom 18. Dezember 1875 (R. G. B. Nr. 153) über die Änderungen in der Gerichtsbarkeit der österreichisch-ungarischen Konsulargerichte in Egypten erlassenen Bestimmungen bleiben, in weiterer Verlängerung des mit der kaiserlichen Verordnung vom 25. Dezember 1881 (R. G. B. Nr. 3 vom Jahre 1882) zuletzt angesetzten Termines, vorläufig bis 1. Februar 1884 in Geltung.

§ 2. Mit dem Vollzuge dieser Verordnung ist der Justizminister beauftragt.

Budapest, am 7. Jänner 1883.

Franz Josef m. p.

Taaffe m. p. Pražák m. p.

12. Kaiserliche Verordnung vom 21. Jänner 1884 (R. G. B. Nr. 14),

wodurch auf Grund des Gesetzes vom 11. Februar 1881 (R. G. B. Nr. 10), betreffend die Konsulargerichtsbarkeit in Egypten, die Einschränkung der Gerichtsbarkeit der österreichisch-ungarischen Konsulargerichte und deren teilweise Übertragung an die in Egypten errichteten neuen Gerichte verlängert wird.[2])

§ 1. Die mit der kaiserlichen Verordnung vom 18. Dezember 1875 (R. G. B. Nr. 153) über die Änderungen in der Gerichtsbarkeit der österreichisch-ungarischen Konsulargerichte in Egypten erlassenen Bestimmungen bleiben in weiterer Verlängerung des mit der kaiserlichen Verordnung vom 7. Jänner 1883 (R. G. B. Nr. 6) zuletzt angesetzten Termines vorläufig bis 1. Februar 1889 in Geltung.

§ 2. Mit dem Vollzuge dieser Verordnung ist Mein Justizminister beauftragt.

Wien, 21. Jänner 1884.

Franz Josef m. p.

Taaffe m. p. Pražák m. p.

---

[1]) Siehe Verordnung des königlich ungarischen Justizministeriums vom 27. Jänner 1883, Z. 3787.

[2]) Siehe Verordnung des königlich ungarischen Justizministeriums vom 26. Jänner 1884, Z. 2566.

13. Kaiserliche Verordnung vom 27. Jänner 1889 (R. G. B. Nr. 16),

wodurch auf Grund des Gesetzes vom 11. Februar 1881 (R. G. B. Nr. 10), betreffend die Konsulargerichtsbarkeit in Egypten, die Einschränkung der Gerichtsbarkeit der österreichisch-ungarischen Konsulargerichte und deren teilweise Übertragung an die in Egypten errichteten neuen Gerichte verlängert wird.[1])

§ 1. Die mit der kaiserlichen Verordnung vom 18. Dezember 1875 (R. G. B. Nr. 153) über die Änderungen in der Gerichtsbarkeit der österreichisch-ungarischen Konsulargerichte in Egypten erlassenen Bestimmungen bleiben in weiterer Verlängerung des mit der kaiserlichen Verordnung vom 21. Jänner 1884 (R. G. B. Nr. 14) zuletzt angesetzten Termines vorläufig bis 1. Februar 1891 in Geltung.

§ 2. Mit dem Vollzuge dieser Verordnung ist Mein Justizminister beauftragt.

Wien, am 27. Jänner 1889.

Franz Josef m. p.

Taaffe m. p. Schönborn m. p.

14. Gesetz vom 16. Dezember 1890 (R. G. B. Nr. 218), betreffend die Konsulargerichtsbarkeit in Egypten.[1])

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Die mit dem Gesetze vom 11. Februar 1881 (R. G. B. Nr. 10) für einen Zeitraum bis zu zehn Jahren zugelassene Einschränkung und teilweise Übertragung der Gerichtsbarkeit der österreichisch-ungarischen Konsulargerichte in Egypten kann nach Ablauf des zehnjährigen Zeitraumes durch kaiserliche Verordnung auch weiterhin verfügt werden.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Justizminister beauftragt.

Wien, am 16. Dezember 1890.

Franz Josef m. p.

Taaffe m. p. Schönborn m. p.

15. Kaiserliche Verordnung vom 29. Jänner 1891 (R. G. B. Nr. 15),

wodurch auf Grund des Gesetzes vom 16. Dezember 1890 (R. G. B. Nr. 218), betreffend die Konsulargerichtsbarkeit in Egypten, die Einschränkung der Gerichtsbarkeit der österreichisch-ungarischen Konsulargerichte und deren teilweise Übertragung an die in Egypten errichteten neuen Gerichte verlängert wird.[1])

§ 1. Die mit der kaiserlichen Verordnung vom 18. Dezember 1875 (R. G. B. Nr. 153) über die Änderungen in der Gerichtsbarkeit der österreichisch-ungarischen Konsulargerichte in Egypten erlassenen Bestimmungen bleiben in weiterer Verlängerung des mit der kaiserlichen Verordnung

---

[1]) Siehe Verordnung des königlich ungarischen Justizministeriums vom 1. Februar 1889, Z. 4870.

vom 27. Jänner 1889 (R. G. B. Nr. 16) zuletzt angesetzten Termines vorläufig bis 1. Februar 1894 in Geltung.

§ 2. Mit dem Vollzuge dieser Verordnung ist Mein Justizminister beauftragt.

Wien, am 29. Jänner 1891.

Franz Josef m. p.

Taaffe m. p. Schönborn m. p.

16. Kaiserliche Verordnung vom 31. Jänner 1894 (R. G. B. Nr. 30),

wodurch auf Grund des Gesetzes vom 16. Dezember 1890 (R. G. B. Nr. 218), betreffend die Konsulargerichtsbarkeit in Egypten, die Einschränkung der Gerichtsbarkeit der österreichisch-ungarischen Konsulargerichte und deren teilweise Übertragung an die in Egypten errichteten gemischten Gerichte verlängert wird.[1])

§ 1. Die mit der kaiserlichen Verordnung vom 18. Dezember 1875 (R. G. B. Nr. 153) über die Änderungen in der Gerichtsbarkeit der österreichisch-ungarischen Konsulargerichte in Egypten erlassenen Bestimmungen bleiben in weiterer Verlängerung des mit der kaiserlichen Verordnung vom 29. Jänner 1891 (R. G. B. Nr. 15) zuletzt angesetzten Termines vorläufig bis 1. Februar 1899 in Geltung.

§ 2. Mit dem Vollzuge dieser Verordnung ist Mein Justizminister beauftragt.

Budapest, am 31. Jänner 1894.

Franz Josef m. p.

Windisch-Graetz m. p. Schönborn m. p.

17. Kaiserliche Verordnung vom 28. Jänner 1899 (R. G. B. Nr. 16),

wodurch auf Grund des Gesetzes vom 16. Dezember 1890 (R. G. B. Nr. 218), sowie des § 19 des Gesetzes vom 30. August 1891 (R. G. B. Nr. 136), die Einschränkung der Gerichtsbarkeit der österreichisch-ungarischen Konsulargerichte in Egypten und die teilweise Übertragung dieser Gerichtsbarkeit an die dort errichteten gemischten Tribunale auf ein weiteres Jahr verfügt wird.[2])

§ 1. Die mit der kaiserlichen Verordnung vom 18. Dezember 1875 (R. G. B. Nr. 153) über die Änderungen in der Gerichtsbarkeit der österreichisch-ungarischen Konsulargerichte in Egypten erlassenen Bestimmungen bleiben in Verlängerung des mit der kaiserlichen Verordnung vom 31. Jänner 1894 (R. G. B. Nr. 30) zuletzt angesetzten Termines vorläufig auf ein weiteres Jahr, das ist bis 1. Februar 1900, in Geltung.

---

[1]) Siehe Verordnung des königlich ungarischen Justizministeriums vom 31. Jänner 1894, Z. 4641.

[2]) Siehe Verordnung des königlich ungarischen Justizministeriums vom 1. Februar 1899, Z. 7701.

§ 2. Mit dem Vollzuge dieser Verordnung ist Mein Justizminister beauftragt.[1])

Wien, am 28. Jänner 1899.

Franz Josef m. p.

Thun m. p. Ruber m. p.

18. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 14. Jänner 1885, Z. 29.346/7.

Nach den geltenden Normen steht den k. und k. Konsulaten im Oriente eine selbständige Gerichtsbarkeit in Strafsachen nur bezüglich der Übertretungen zu, während sie sich, wenn ein Verbrechen oder Vergehen vorliegt, auf die Durchführung der Vorerhebung zu beschränken, nach Abschluß derselben aber den Beschuldigten an das kompetente inländische Strafgericht abzustellen haben.

Seit der neuen staatsrechtlichen Gestaltung der Monarchie, insbesonders aber seit der Schaffung eines Strafgesetzes für Ungarn, hat sich die Inkongruenz ergeben, daß, wenn ein ungarischer Staatsangehöriger auf dem Gebiete der Konsularjurisdiktion ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, seitens des Konsulates für die Vorerhebungen das österreichische Strafgesetz, von dem einheimischen Spruchgerichte aber das ungarische Strafgesetz angewendet wird.

Bei dem Umstande als zwischen dem österreichischen und ungarischen Strafgesetze wesentliche Unterschiede bestehen und dieselben sowohl bezüglich der Begriffsbestimmungen einzelner strafbarer Handlungen, als auch in Ansehung der Qualifikation voneinander abweichen, kann es vorkommen, daß Umstände erhoben werden, welche wohl nach dem österreichischen, nicht aber nach dem ungarischen Strafgesetz für die Qualifikation der Handlung entscheidend sind, oder umgekehrt.

Um den daraus sich ergebenden Unzukömmlichkeiten vorzubeugen, haben sich die beiden Justizministerien dahin geeinigt, daß die k. und k. Konsularämter im Oriente als Strafgerichte künftighin, wenn gegen einen ungarischen Staatsangehörigen, der seinen letzten inländischen Wohnsitz nicht in Kroatien oder Slawonien hatte, eine strafbare Handlung vorliegt, welche nach dem für die k. und k. Konsulate derzeit geltenden Strafrechte nicht bloß eine Übertretung begründet, bei der strafgerichtlichen Untersuchung das ungarische Strafgesetz vom Jahre 1878 zur Grundlage zu nehmen haben.

Diese Maßregel hat mit 1. Mai l. J. in Kraft zu treten.

Ich beehre mich Euer Wohlgeboren hiervon unter Anschluß einer entsprechenden Anzahl von Exemplaren des ungarischen Originaltextes, sowie die amtlichen deutschen Übersetzungen des ungarischen Strafgesetzbuches zu Ihrer eigenen Danachachtung und zur angemessenen Verständigung der Ihnen unterstehenden effektiven Konsularämter in Kenntnis zu setzen.

---

[1]) Die sub Nr. 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17 und 32 angeführten Gesetze und Verordnungen, betreffend die Konsulargerichtsbarkeit in Egypten, sind auch für die Länder der ungarischen Krone erlassen worden (siehe Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 1. Februar 1900, Z. 5648/7).

19. Gesetz vom 30. August 1891 (R. G. B. Nr. 136), womit Bestimmungen über die Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit getroffen werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Die Konsulargerichtsbarkeit über die österreichischen und über die ungarischen Staatsangehörigen, sowie über die österreichisch-ungarischen Schutzgenossen im Auslande wird durch die Konsulargerichte ausgeübt.

§ 2. In den Ländern, wo Konsulargerichtsbarkeit ausgeübt wird, steht die Ausübung derselben in erster Instanz den Konsularämtern zu.

Die Gerichtsbarkeit wird von den bereits bestellten Konsularämtern in ihrem bisherigen Wirkungskreise und von den in Zukunft bestellten Konsularämtern in dem ihnen von den beiderseitigen Regierungen einverständlich und nach Einvernehmung des gemeinsamen k. und k. Ministers des Äußern zugewiesenen Wirkungskreise insolange ausgeübt, als ihre Gerichtsbarkeit nicht auf dieselbe Weise ausgedehnt, beschränkt oder eingestellt wird.

§ 3. In Constantinopel wird ein Konsularobergericht errichtet, welches die auf die Erkenntnisse und Verfügungen der Konsularämter bezughabende Konsulargerichtsbarkeit in zweiter und letzter Instanz ausübt.

§ 4. Das Konsularobergericht besteht aus einem Präsidenten, der erforderlichen Anzahl von Oberrichtern und dem nötigen Hilfspersonale.

Die Präsidentenstelle wird mit einem österreichischen oder einem ungarischen Staatsangehörigen derart besetzt, daß einem österreichischen Staatsangehörigen ein ungarischer Staatsangehöriger und umgekehrt folgt.

Die Oberrichterstellen sind in gleicher Anzahl mit österreichischen und ungarischen Staatsangehörigen zu besetzen.

§ 5. Die Stellen des Obergerichtspräsidenten und der Oberrichter besetzt Seine k. und k. Apostolische Majestät.

Der Vorschlag und die Gegenzeichnung für die Präsidentenstelle erfolgt von jener Regierung, deren Staatsangehöriger an die Reihe kommt, im Einverständnis mit der Regierung des anderen Staatsgebietes und dem gemeinsamen Minister des Äußern; der Vorschlag und die Gegenzeichnung für die Oberrichterstellen aber findet von der Regierung desjenigen Staatsgebietes, dessen Angehöriger vorzuschlagen ist, im Einverständnis mit dem gemeinsamen Minister des Äußern statt.

Die Stellen des Präsidenten und der Oberrichter sind mittels Zuteilung von österreichischen oder ungarischen Staatsbeamten oder von Beamten des gemeinsamen Ministeriums des Äußern und der demselben unterstehenden Ämter zu besetzen.

Die Präsidenten- und Oberrichterstellen können nur mit solchen Personen besetzt werden, welche österreichische, beziehungsweise ungarische Staatsangehörige sind und entweder bereits die Konsulargerichtsbarkeit zehn Jahre lang ausgeübt haben, oder, wenn sie österreichische Staatsangehörige sind, nach den für die im Reichsrate vertretenen Königreiche

und Länder geltenden Bestimmungen, wenn sie ungarische Staatsangehörige sind, nach den in den Ländern der ungarischen Krone geltenden Bestimmungen zur Ausübung des Richteramtes befähigt sind.

Das übrige Personale wird vom gemeinsamen Minister des Äußern bestellt.

§ 6. Die organisatorischen Bestimmungen, insofern das gegenwärtige Gesetz hierüber keine Verfügung enthält, und die Geschäftsordnung für die Konsulargerichte wird der gemeinsame Minister des Äußern im Einverständnisse mit den Regierungen der beiden Staatsgebiete im Wege der Verordnung erlassen.

Hierbei kann auch die Mitwirkung von Beisitzern, die dem richterlichen Status nicht angehören, zu den Entscheidungen der Gerichte angeordnet werden.

§ 7. Die Disziplinargewalt über die Konsulargerichte erster Instanz, sowie über das Hilfs- und Manipulationspersonal des Konsularobergerichtes wird vom gemeinsamen Minister des Außern im eigenen Wirkungskreise und durch die ihm unterstehenden Organe ausgeübt. Er erläßt die entsprechenden Vorschriften.

Der Präsident und die Oberrichter des Konsularobergerichtes können, den Fall einer Veränderung in der Organisation des Obergerichtes ausgenommen, vom Dienste gegen ihren Willen nur auf Grund eines Disziplinarverfahrens enthoben werden. Zur Wirksamkeit des Enthebungsbeschlusses ist die Genehmigung Seiner k. und k. Apostolischen Majestät notwendig, welche auf Grund der übereinstimmenden Vorträge des gemeinsamen Ministers des Äußern und jener Regierung erteilt werden kann, über deren Vortrag die Zuteilung des betreffenden Präsidenten oder Oberrichters erfolgt ist. (§ 5.)

Im Falle einer Enthebung vom Dienste im Disziplinarwege bestimmt die gesetzliche heimische Disziplinarbehörde des enthobenen Präsidenten oder Oberrichters die weiteren Rechtsfolgen der Enthebung.

§ 8. Sowohl die Konsulargerichte erster Instanz, wie auch das Konsularobergericht urteilen im Namen Seiner Majestät des Kaisers von Österreich und Apostolischen Königs von Ungarn.

§ 9. Bei den Konsulargerichten kommen in bezug auf die österreichischen Staatsangehörigen die für diese Gerichte dermalen geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften in Anwendung.

§ 10. Die Regierung bestimmt, welche von den im Geltungsgebiete dieses Gesetzes in Zukunft erlassenen Gesetzen und sonstigen Vorschriften in betreff der Rechts- und Handlungsfähigkeit der österreichischen Staatsangehörigen, ihrer Familienrechte — einschließlich der väterlichen Gewalt, der Vormundschaft, der Kuratel und Pflegschaft und der ehelichen Güterrechte — ferner des Erbrechtes, der Verlassenschaften und der Strafsachen solcher Staatsangehörigen bei den Konsulargerichten einzuführen sind.

Die Regierung wird hierbei die jeweiligen internationalen und eigenartigen lokalen Verhältnisse, über welche Aufklärungen vom gemeinsamen Minister des Äußern einzuholen sind, berücksichtigen.

Welche neue Gesetze und sonstige Vorschriften in betreff der im ersten Absatze nicht angeführten Rechtssachen bei den Konsulargerichten

einzuführen sind, wird von den Regierungen der beiden Staatsgebiete einverständlich nach Einvernehmen mit dem gemeinsamen Minister des Äußern bestimmt.

§ 11. In gleicher Weise (§ 10) können die dermalen geltenden oder in Zukunft erlassenen Gesetze und sonstigen Vorschriften für die Konsulargerichte abgeändert, ergänzt oder außer Wirksamkeit gesetzt werden.

§ 12. Die Schutzgenossen werden gleich den österreichischen Staatsangehörigen behandelt.

Wenn Schutzgenossen bei ihrer Aufnahme in die Schutzgenossenschaft beim Konsulate die Erklärung abgeben, daß sie sich den Rechtsnormen unterwerfen, welche für die ungarischen Staatsangehörigen verbindlich sind, so kommen für sie die Bestimmungen des Gesetzes in Anwendung, welche für die nach Budapest zuständigen ungarischen Staatsangehörigen gelten.

§ 13. Kompetenzkonflikte zwischen einem Konsulargerichte und einem Gerichte oder einer Behörde des einen oder des anderen Staatsgebietes der Monarchie werden von den Regierungen der beiden Staatsgebiete einverständlich nach Einvernehmung des gemeinsamen Ministers des Äußern entschieden.

Auch kann in derselben Weise die Delegierung eines Gerichtes, beziehungsweise einer anderen Behörde bestimmt werden.

§ 14. Die Gerichte im Geltungsgebiete dieses Gesetzes einerseits und die Konsulargerichte andrerseits haben sich gegenseitig in gleicher Weise wie die Gerichte desselben Staatsgebietes untereinander Rechtshilfe zu leisten.

§ 15. Die Regierungen der beiden Staatsgebiete können einverständlich und nach Einvernehmung des gemeinsamen Ministers des Äußern die Konsulargerichtsbarkeit in jenen fremden Staaten, in welchen sie neu eingeführt wird, im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes im Wege der Verordnung regeln.

§ 16. Die Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit in einem fremden Staate kann vom gemeinsamen Minister des Äußern im Einverständnisse mit den Regierungen der beiden Staatsgebiete einer befreundeten Macht übertragen werden.

§ 17. Über Ermächtigung Seiner k. und k. Apostolischen Majestät kann der gemeinsame Minister des Äußern im Einverständnisse mit den Regierungen der beiden Staatsgebiete die Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit in einem fremden Staate im Wege der Verordnung beschränken, provisorisch einstellen oder definitiv aufheben.

§ 18. Die auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes erlassenen Verordnungen wird im Inlande der Justizminister auf die für die Kundmachung von Verordnungen vorgeschriebene Weise, und bei den Konsulargerichten der gemeinsame Minister des Äußern verlautbaren.

§ 19. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Einschränkung der Konsulargerichtsbarkeit in Egypten und über die Einschränkung und Einstellung der Konsulargerichtsbarkeit in Tunis bleiben in Geltung.

§ 20. Das gegenwärtige Gesetz bleibt durch zehn Jahre von dem Tage an gerechnet, an welchem es in Wirksamkeit tritt, in Geltung.

Während dieser Zeit kann das gegenwärtige Gesetz nur dann aufgehoben oder insofern abgeändert werden, als das in dem anderen Staatsgebiete bestehende, denselben Gegenstand behandelnde Gesetz gleichfalls aufgehoben oder in gleichartiger Weise abgeändert wird.

§ 21. Das gegenwärtige Gesetz wird in Wirksamkeit gesetzt, wenn auch im anderen Staatsgebiete der Monarchie ein Gesetz erlassen wurde, welches die Konsulargerichtsbarkeit in Übereinstimmung mit den im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Grundsätzen regelt.

In diesem Falle bestimmt die Regierung im Wege der Verordnung den Tag, an welchem das gegenwärtige Gesetz in Wirksamkeit tritt.

§ 22. Auf Rechtsmittel gegen richterliche Verfügungen, welche vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes bei Gericht ordnungsmäßig überreicht wurden und eine richterliche Erledigung erfordern, ist das gegenwärtige Gesetz nicht anzuwenden.

§ 23. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes und mit der Kundmachung des Tages der Wirksamkeit dieses Gesetzes ist Mein Justizminister beauftragt.

Cilli, den 30. August 1891.

Franz Josef m. p.

Taaffe m. p. Schönborn m. p.

20. XXXI. Törvényczikk a konzuli biráskodás szabályozásáról.

(Szentesitést nyert 1891. évi augusztus hó 30-án. — Kihirdettetett az „Országos Törvénytár"-ban 1891. évi szeptember hó 6-án.)

1. §. A konzuli biráskodást a magyar és az osztrák honosok, valamint a védenczek felett a külföldön a konzuli biróságok gyakorolják.

2. §. Azokban az országokban, a melyekben konzuli biráskodás gyakoroltatik, ennek elsőfokú gyakorlása a konzuli hivatalokat illeti.

A biráskodást a már kirendelt konzuli hatóságok eddigi hatáskörükben, — a jövőben kirendelendő konzuli hatóságok pedig a közös külügyministerrel tartott értekezés után a monarchia mindkét államának ministeriuma által egyetértve megállapitott hatáskörben gyakorolják mindaddig, a mig biráskodásuk ugyanilyen módon ki nem terjesztetik, nem korlátoztatik, vagy meg nem szüntettetik.

3. §. Konstantinápolyban konzuli főtörvényszék állittatik fel, a mely a konzuli hivatalok határozataira és rendelkezéseire vonatkozó konzuli biráskodást második és utolsó fokban gyakorolja.

4. §. A konzuli főtörvényszék egy elnökből, a megkivántató számú főbirákból és a szükséges segédszemélyzetből áll. Az elnöki állás magyar vagy osztrák honossal fog betöltetni olyanképen, hogy a magyar honosra osztrák honos, az osztrák honosra magyar honos következzék.

A főbirói állások egyenlő számú magyar és osztrák honosokkal töltendők be.

5. §. A főtörvényszéki elnöki és a főbirói állásokat Ő Felsége Ausztria császára és Magyarország apostoli királya tölti be.

Az elnöki állásra az előterjesztést és ellenjegyzést a másik állam ministeriumával és a közös külügyministerrel egyetértve annak az államnak a ministeriuma teszi, a melynek honosa sorban következik; a főbirói állásokra pedig az előterjesztést és ellenjegyzést a közös külügyministerrel egyetértve teszi annak az államnak a ministeriuma, a melynek honosa javaslatba hozandó.

Az elnöki és a főbirói állások magyar vagy osztrák államhivatalnokoknak vagy a közös külügyministerium és az alája rendelt hivatalok tisztviselőinek beosztásával töltendők be.

Az elnöki és a főbirói állásokra csak olyan egyének alkalmazhatók, a kik magyar, illetőleg osztrák honosok és vagy a konzuli biráskodást már tiz évig gyakorolták, vagy a kik — ha magyar honosok, a magyar korona országaiban érvényes szabályok szerint, ha pedig osztrák honosok, a birodalmi tanácsban képviselt királyságok- és országokban érvényes szabályok szerint — a birói hivatal gyakorlására képesitve vannak.

A többi személyzetet a közös külügyminister osztja be.

20. Gesetzartikel XXXI vom Jahre 1891, über die Regelung der Konsulargerichtsbarkeit.

(Sanktioniert am 30. August 1891. — Kundgemacht in der Gesetzsammlung am 6. September 1891.)

§ 1. Die Konsulargerichtsbarkeit über die ungarischen und über die österreichischen Staatsangehörigen, sowie über die österreichisch-ungarischen Schutzgenossen im Auslande wird durch die Konsulargerichte ausgeübt.

§ 2. In den Ländern, wo Konsulargerichtsbarkeit ausgeübt wird, steht die Ausübung derselben in erster Instanz den Konsularämtern zu.

Die Gerichtsbarkeit wird von den bereits bestellten Konsularämtern in ihrem bisherigen Wirkungskreise und von den in Zukunft bestellten Konsularämtern in dem ihnen von den beiderseitigen Regierungen einverständlich und nach Einvernehmung des gemeinsamen Ministers des Äußern zugewiesenen Wirkungskreise insolange ausgeübt, als ihre Gerichtsbarkeit nicht auf dieselbe Weise ausgedehnt, beschränkt oder eingestellt wird.

§ 3. In Constantinopel wird ein Konsularobergericht errichtet, welches die auf die Erkenntnisse und Verfügungen der Konsularämter bezughabende Konsulargerichtsbarkeit in zweiter und letzter Instanz ausübt.

§ 4. Das Konsularobergericht besteht aus einem Präsidenten, der erforderlichen Anzahl von Oberrichtern und dem nötigen Hilfspersonale.

Die Präsidentenstelle wird mit einem ungarischen oder mit einem österreichischen Staatsangehörigen derart besetzt, daß einem ungarischen Staatsangehörigen ein österreichischer Staatsangehöriger und umgekehrt folgt.

Die Oberrichterstellen sind in gleicher Anzahl mit ungarischen und österreichischen Staatsangehörigen zu besetzen.

§ 5. Die Stellen des Obergerichtspräsidenten und der Oberrichter besetzt Seine Majestät der Kaiser von Österreich und Apostolischer König von Ungarn.

Der Vorschlag und die Gegenzeichnung für die Präsidentenstelle erfolgt von jenem Ministerium, dessen Staatsangehöriger an die Reihe kommt, im Einverständnisse mit dem Ministerium des anderen Staatsgebietes und dem gemeinsamen Minister des Äußern; der Vorschlag und die Gegenzeichnung für die Oberrichterstellen aber findet von dem Ministerium desjenigen Staatsgebietes, dessen Angehöriger vorzuschlagen ist, im Einverständnisse mit dem gemeinsamen Minister des Außern statt.

Die Stellen des Präsidenten und der Oberrichter sind mittels Zuteilung von ungarischen oder österreichischen Staatsbeamten oder von Beamten des gemeinsamen Ministeriums des Äußern und der demselben unterstehenden Ämter zu besetzen.

Die Präsidenten- und Oberrichterstellen können nur mit solchen Personen besetzt werden, welche ungarische, beziehungsweise österreichische Staatsangehörige sind und entweder bereits die Konsulargerichtsbarkeit zehn Jahre lang ausgeübt haben, oder, wenn sie ungarische Staatsangehörige sind, nach den in den Ländern der ungarischen Krone, wenn sie österreichische Staatsangehörige sind, nach den für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder geltenden Bestimmungen zur Ausübung des Richteramtes befähigt sind.

Das übrige Personale wird vom gemeinsamen Minister des Äußern bestellt.

6. §. Az elnökül vagy főbirákul beosztott magyar államhivatalnokok beosztásuk alkalmából addigi állásaikból bizonytalan időre fizetés nélkül szabadságoltatnak, beosztásuk alóli felmentésük után pedig előbbi hivataluknak és fizetésüknek megfelelőleg ismét alkalmaztatnak, esetleg a nyugdijazási törvény értelmében a konzuli főtörvényszéknél töltött szolgálati idejük beszámitása mellett a törvényben megállapitott ellátásban részesittetnek.

A beosztás alóli felmentés után az illető hibája nélkül szolgálaton kivül töltött idő a szolgálati időbe szintén beszámitandó.

7. §. A szervezési szabályokat, a mennyiben a jelen törvény nem intézkedik, és az ügyviteli szabályokat a konzuli biróságok részére a közös külügyminister, a két állam ministeriumával egyetértve, rendeleti uton fogja megállapitani.

A biróságok határozatainak hozatalánál a birói rendes létszámhoz nem tartozó ülnökök közreműködése is elrendelhető.

8. §. A fegyelmi hatalmat az elsőfokú konzuli biróságok, valamint a konzuli főtörvényszék segéd- és kezelő személyzete felett a közös külügyminister saját hatáskörében és az alája rendelt közegek által gyakorolja s a megfelelő szabályokat kibocsátja.

A főtörvényszéki elnököt és a főbirákat szolgálatuktól — hacsak a főtörvényszék szervezetében változás nem történik — akaratuk ellen csak fegyelmi eljárás alapján lehet felmenteni. A felmentő határozat hatályosságához Ő Felsége jóváhagyása szükséges, mely a közös külügyministernek és azon állam ministeriumának egyező előterjesztései alapján adható meg, a melyik állam ministeriumának előterjesztésére az illető elnök vagy főbiró beosztása történt. (5. §.)

A szolgálattól fegyelmi eljárás alapján történt felmentés esetében a felmentett elnöknek vagy főbirónak törvényes hazai fegyelmi hatósága határozza meg a további jogkövetkezményeket.

9. §. Mind az elsőfokú konzuli biróságok, mind a konzuli főtörvényszék Ő Felsége Ausztria császára és Magyarország apostoli királya nevében itélnek.

10. §. 1. A konzuli biróságoknál a magyar honosok jog- és cselekvési képessége és családi jogai, — ideértve az atyai hatalmat, a gyámságot és gondnokságot, valamint a házassági vagyoni jogot is, — továbbá valamely elhunyt magyar honos után az öröklési jog, ideértve a hagyatéki eljárást is, végre a magyar honosok által elkövetett büntetendő cselekmények: azon törvények és szabályok szerint itélendők meg, a melyek az államnak azon részében vannak hatályban, a melyben az illető magyar honosnak községi illetősége van, illetőleg volt.

2. A m. kir. ministerium felhatalmaztatik a fenforgó nemzetközi és sajátszerű helyi viszonyok tekintetbevételével megállapitani azt, hogy az e részbeli törvények- és szabályokból, melyek és mely változtatásokkal legyenek a jelen törvény hatálybaléptekor és melyek későbben hatályba léptetendők.

§ 6. Die als Präsident oder Oberrichter zugeteilten ungarischen Staatsbeamten werden aus Anlaß dieser ihrer Zuteilung von ihren Stellen auf ungewisse Zeit ohne Bezahlung beurlaubt, nach ihrer Enthebung von dieser ihrer Zuteilung aber ihrem früheren Amte und ihrer früheren Besoldung entsprechend wieder verwendet, eventuell im Sinne des Pensionsgesetzes unter Einrechnung ihrer bei dem Konsularobergerichte zugebrachten Zeit der im Gesetze bestimmten Versorgung teilhaftig gemacht.

Nach der Enthebung von der Zuteilung wird die außer dem Verschulden des Betreffenden zugebrachte Zeit in die Dienstzeit ebenfalls eingerechnet.

§ 7. Die organisatorischen Bestimmungen, insofern das gegenwärtige Gesetz hierüber keine Verfügung enthält, und die Geschäftsordnung für die Konsulargerichte, wird der gemeinsame Minister des Äußern im Einverständnisse mit dem Ministerium jedes der beiden Staatsgebiete im Wege der Verordnung erlassen.

Hierbei kann auch die Mitwirkung von Beisitzern, die dem richterlichen Status nicht angehören, zu den Entscheidungen der Gerichte angeordnet werden.

§ 8. Die Disziplinargewalt über die Konsulargerichte erster Instanz, sowie über das Hilfs- und Manipulationspersonal des Konsularobergerichtes wird vom gemeinsamen Minister des Äußern im eigenen Wirkungskreise und durch die ihm unterstehenden Organe ausgeübt. Er erläßt die entsprechenden Vorschriften.

Der Präsident und die Oberrichter des Konsularobergerichtes können, den Fall einer Veränderung in der Organisation des Obergerichtes ausgenommen, vom Dienste gegen ihren Willen nur auf Grund eines Disziplinarverfahrens enthoben werden. Zur Wirksamkeit des Enthebungsbeschlusses ist die Genehmigung Seiner Majestät notwendig, welche auf Grund der übereinstimmenden Vorträge des gemeinsamen Ministers des Äußern und jenes Ministeriums erteilt werden kann, über dessen Vortrag die Zuteilung des betreffenden Präsidenten oder Oberrichters erfolgt ist. (§ 5.)

Im Falle einer Enthebung vom Dienste im Disziplinarwege bestimmt die gesetzliche heimische Disziplinarbehörde des enthobenen Präsidenten oder Oberrichters die weiteren Rechtsfolgen der Enthebung.

§ 9. Sowohl die Konsulargerichte erster Instanz, wie auch das Konsularobergericht urteilen im Namen Seiner Majestät des Kaisers von Österreich und Apostolischen Königs von Ungarn.

§ 10. 1. Bei den Konsulargerichten sind die Rechts- und Handlungsfähigkeit der ungarischen Staatsangehörigen und ihre Familienrechte, einschließlich der väterlichen Gewalt, der Vormundschaft, der Kuratel und Pflegschaft und der ehelichen Güterrechte, ferner das Erbrecht nach einem verstorbenen ungarischen Staatsangehörigen einschließlich der Verlassenschaftsabhandlung, endlich die Strafsachen ungarischer Staatsangehöriger: nach jenen Gesetzen und Vorschriften zu beurteilen, welche in jenem Teile des Staates in Wirksamkeit sind, in welchem der betreffende ungarische Staatsangehörige die Gemeindezuständigkeit besitzt oder besessen hat.

2. Das königlich ungarische Ministerium wird bevollmächtigt mit Berücksichtigung der obwaltenden internationalen und eigenartigen lokalen Verhältnisse festzustellen, welche von den diesseitigen Gesetzen und Vorschriften und mit welchen Abänderungen bei Inslebentreten des gegenwärtigen Gesetzes, und welche später in Wirksamkeit zu treten haben.

3. Addig azonban a magyar honosokra vonatkozólag hatályban maradnak a konzuli biróságok által jelenleg alkalmazandó azon törvények és szabályok, melyek a jelen § első bekezdésében felsorolt jogviszonyokat tárgyazzák.

4. A m. kir. ministerium továbbá felhatalmaztatik a fenforgó nemzetközi és sajátszerű helyi viszonyok tekintetbevételével megállapitani azt, hogy a jövőben hozandó azon törvények és szabályok, a melyek a jelen § első bekezdésében felsorolt jogviszonyokat tárgyazzák, mikor és minő változtatásokkal legyenek a konzuli biróságoknál a magyar honosokra vonatkozólag hatályba léptetendők.

5. A m. kir. ministerium a fenforgó nemzetközi és sajátszerű helyi viszonyokra való tekintettel a szükséghez képest bármikor elhatározhatja, hogy a jelen § első bekezdésében felsorolt jogviszonyokat tárgyazó törvények és szabályok kiegészittessenek, módosittassanak vagy hatályon kivül helyeztessenek.

6. A Horvát-Szlavonországokban községi illetőséggel biró magyar honosokra a jelen § értelmében alkalmazandó törvényeknek hatálybaléptetése, kiegészitése, módositása, vagy hatályon kivül helyezése tárgyában a m. kir. ministerium Horvát-Szlavon- és Dalmátországok bánjával egyetértve intézkedik.

7. Mielőtt a jelen szakaszban nyert felhatalmazásokkal élve határozatokat hozna a m. kir. ministerium, a közös külügyministerrel a fenforgó nemzetközi és sajátszerű helyi viszonyokról felvilágositás czéljából értekezést tart.

11. §. A védenczek nem tekintetnek magyar állampolgároknak.

Ha azonban védelembe fogadásuk alkalmával a konzuli hatóságnál kijelentik, hogy magukat a magyar állampolgárokra érvényes jogszabályoknak vetik alá, ez esetben reájuk a budapesti illetőségű magyar állampolgárokra nézve érvényes jogszabályok alkalmazandók.

12. §. A konzuli biróságoknál jelenleg hatályban levő törvények és szabályok közül azok, a melyek nem a 10. §-ban felsorolt jogviszonyokat tárgyazzák, a magyar honosokra vonatkozólag hatályban maradnak.

Ezenfelül a m. kir. ministerium a másik állam ministeriumával egyetértve és a közös külügyministerrel tartott értekezés után a 10. §-ban fel nem sorolt jogviszonyokra vonatkozó új törvényeknek és szabályoknak a konzuli biróságoknál való hatálybaléptetését és ezeknek, valamint a jelen § első bekezdésében hatályban hagyottaknak kiegészitését, módositását és hatályon kivül helyezését elrendelheti.

13. §. Valamely konzuli biróság és a monarchia valamelyik államának birósága vagy hatósága között felmerülő illetőségi összeütközés eseté-

3. Bis dahin bleiben jedoch in bezug auf die ungarischen Angehörigen jene von den Konsulargerichten gegenwärtig in Anwendung zu bringenden Gesetze und Vorschriften in Wirksamkeit, welche die im ersten Absatze des gegenwärtigen Paragraphen aufgezählten Rechtsverhältnisse behandeln.

4. Das königlich ungarische Ministerium wird ferner bevollmächtigt, mit Berücksichtigung der obwaltenden internationalen und eigenartigen lokalen Verhältnisse, festzustellen, zu welcher Zeit und mit welchen Abänderungen die in der Zukunft zu schaffenden Gesetze und Vorschriften, welche die in dem ersten Absatze des gegenwärtigen Paragraphen aufgezählten Rechtsverhältnisse behandeln, bei den Konsulargerichtsbarkeiten in bezug auf die ungarischen Angehörigen in Wirksamkeit zu treten haben.

5. Das königlich ungarische Ministerium kann mit Berücksichtigung der obwaltenden internationalen und eigenartigen lokalen Verhältnisse dem Erfordernisse gemäß wann immer beschließen, daß die, die im ersten Absatze des gegenwärtigen Paragraphen aufgezählten Rechtsverhältnisse behandelnden Gesetze und Vorschriften ergänzt, modifiziert oder außer Wirksamkeit gesetzt werden.

6. In betreff des Inslebentretens, der Ergänzung, Modifikation oder Außerkraftsetzung der in bezug auf die in Kroatien-Slawonien die Gemeindezuständigkeit besitzenden ungarischen Staatsangehörigen im Sinne des gegenwärtigen Paragraphen anzuwendenden Gesetze, verfügt das königlich ungarische Ministerium im Einverständnisse mit dem Banus von Kroatien-Slawonien-Dalmatien.

7. Bevor das königlich-ungarische Ministerium von der in dem gegenwärtigen Paragraphen erhaltenen Ermächtigung Gebrauch machend Beschlüsse fassen sollte, wird es behufs Aufklärung über die obwaltenden internationalen und eigenartigen lokalen Verhältnisse mit dem gemeinsamen Minister des Äußern sich ins Einvernehmen setzen.

§ 11. Die Schutzgenossen werden nicht als ungarische Staatsbürger betrachtet.

Wenn Schutzgenossen bei ihrer Aufnahme in die Schutzgenossenschaft beim Konsulate die Erklärung abgeben, daß sie sich den Rechtsnormen unterwerfen, welche für die ungarischen Staatsangehörigen verbindlich sind, so kommen für sie die Bestimmungen des Gesetzes in Anwendung, welche für die nach Budapest zuständigen ungarischen Staatsangehörigen gelten.

§ 12. Von den bei den Konsulargerichten gegenwärtig in Wirksamkeit stehenden Gesetzen und Vorschriften bleiben jene, welche nicht die in dem § 10 aufgezählten Rechtsverhältnisse behandeln, in betreff der ungarischen Staatsangehörigen in Wirksamkeit.

Außerdem kann das königlich ungarische Ministerium im Einverständnisse mit dem Ministerium des anderen Staatsgebietes und nach gepflogener Verhandlung mit dem gemeinsamen Ministerium des Äußern das Inslebentreten von, auf die im § 10 nicht aufgezählten Rechtsverhältnisse bezug habenden neuen Gesetzen und Vorschriften bei den Konsulargerichten, sowie die Ergänzung, Modifizierung und Außerkraftsetzung dieser Gesetze und Vorschriften anordnen.

§ 13. Kompetenzkonflikte zwischen einem Konsulargerichte und einem Gerichte oder einer Behörde des einen oder des anderen Staatsgebietes

ben mindkét állam ministeriuma egyetértve és a közös külügyministerrel tartott értekezés után határoz.

Ugyanilyen módon a biróküldés, illetőleg más hatóság kiküldése is megállapitható.

Ha az illetőségi összeütközés vagy a biróküldés kérdése konzuli biróság és Horvát-Szlavonországok birósága vagy hatósága között merül fel: az intézkedésre hivatott m. kir. ministerium a Horvát-Szlavon- és Dalmátországok bánjával létesitendő megállapodásnak megfelelően jár el.

14. §. A magyar korona országaiban székelő biróságok egyrészről és a konzuli biróságok másrészről egymásnak oly módon tartoznak jogsegélyt nyujtani, mint egy és ugyanazon ország biróságai egymás között.

15. §. A konzuli biráskodást azon idegen államokban, a melyekben ez ujonnan hozatik be, a két állam ministeriuma a közös külügyministerrel tartott értekezés után, a jelen törvény értelmében egyező rendeletekkel szabályozhatja.

16. §. A konzuli biráskodás gyakorlása valamely idegen államban egy harmadik barátságos hatalmasságra a közös külügyminister által mindkét állam ministeriumának egyetértve hozott határozatai alapján átruházható.

17. §. Ő császári és apostoli királyi Felsége felhatalmazása folytán a közös külügyminister a monarchia mindkét állama ministeriumának egyetértve hozott határozatai alapján a konzuli biráskodás gyakorlását valamely idegen államban rendeleti uton korlátozhatja, időlegesen felfüggesztheti vagy véglegesen megszüntetheti.

18. §. A jelen törvény alapján kibocsátott rendeleteket a belföldön az igazságügyminister, illetőleg Horvát-Szlavonországokban a bán, a konzuli biróságoknál pedig a közös külügyminister fogja kihirdetni.

A m. kir. ministerium által kibocsátott rendeletek tudomás végett az országgyülésnek bejelentendők.

19. §. Az egyptomi alkirályságban létező osztrák-magyar konzulságok birói hatóságának a magyar állam honosaira vonatkozó korlátozása tárgyában 1876. évi január 5-én 491. sz. a., — 1881. évi február hó 28-án 6021. sz. a., — 1882. évi január 10-én 873. sz. a., — 1883. évi január 27-én 3787. sz. a., — 1884. évi január 26-án 2566. sz. a. és 1889. évi február hó 1-én 4870. sz. a. kiadott igazságügyministeri rendeletek és a tunisi kormányzóságban működő cs. és kir. konzulságok birói hatóságának az ott felállitott franczia biróságokra átruházása tárgyában 1884. évi junius 12-én 24.044. sz. a. kiadott igazságügyministeri rendelet, a melyek a törvényhozás elé terjesztettek és hiteles alakban az országos levéltárban elhelyezendők, ezennel megerősittetnek.

20. §. A jelen törvény hatálybalépte napjától számitandó 10 évig hatályban marad.

Ezen idő alatt a jelen törvény csak abban az esetben szüntethető meg és rendelkezései csak annyiban változtathatók meg, ha a másik államban

der Monarchie werden von dem Ministerium jedes der beiden Staatsgebiete einverständlich nach Einvernehmung des gemeinsamen Ministers des Äußern entschieden.

Auch kann in derselben Weise die Delegierung eines Gerichtes beziehungsweise einer anderen Behörde bestimmt werden.

Sollte ein Kompetenzkonflikt oder die Frage der Delegierung eines Gerichtes zwischen einem Konsulargerichte und einem Gerichte oder einer Behörde in Kroatien-Slawonien sich ergeben, so geht das zur Verfügung berufene königlich ungarische Ministerium gemäß der mit dem Banus von Kroatien-Slawonien-Dalmatien zustande kommenden Vereinbarungen vor.

§ 14. Die in den Ländern der ungarischen Krone befindlichen Gerichte einerseits und die Konsulargerichte andrerseits haben sich gegenseitig in gleicher Weise wie die Gerichte desselben Staatsgebietes untereinander Rechtshilfe zu leisten.

§ 15. Die Ministerien der beiden Staatsgebiete können einverständlich und nach Einvernehmung des gemeinsamen Ministers des Äußern die Konsulargerichtsbarkeit in jenen fremden Staaten, in welchen sie neu eingeführt wird, im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes im Wege übereinstimmender Verordnung regeln.

§ 16. Die Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit in einem fremden Staate kann vom gemeinsamen Minister der Äußern im Einverständnisse mit den Ministerien jedes der beiden Staatsgebiete einer befreundeten Macht übertragen werden.

§ 17. Über Ermächtigung Seiner k. und Apostolischen k. Majestät kann der gemeinsame Minister des Äußern im Einverständnisse mit den Ministerien jedes der beiden Staatsgebiete die Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit in einem fremden Staate im Wege der Verordnung beschränken, provisorisch einstellen oder definitiv aufheben.

§ 18. Die auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes erlassenen Verordnungen wird im Inlande der Justizminister, beziehungsweise in Kroatien-Slawonien der Banus und bei den Konsulargerichten der gemeinsame Minister des Äußern verlautbaren.

Die von dem königlich ungarischen Ministerium erlassenen Verordnungen sind dem Reichstage zur Anzeige zu bringen.

§ 19. Die in betreff der auf die ungarischen Staatsangehörigen bezughabenden Einschränkung der Gerichtsbarkeit der in dem Vizekönigreich Egypten befindlichen österreichisch-ungarischen Konsulate erlassenen Justizministerialverordnungen vom 5. Jänner 1876, Z. 491, 28. Februar 1881, Z. 6021, 10. Jänner 1882, Z. 873, 27. Jänner 1883, Z. 3787, 26. Jänner 1884, Z. 2566 und 1. Februar 1889, Z. 4870 und die betreffend die Übertragung der Gerichtsbarkeit der in dem Gouvernement Tunis wirkenden k. und k. Konsulate auf die daselbst aufgestellten französischen Gerichte am 12. Juni 1884, Z. 24.044, hinausgegebene Justizministerialverordnung, welche der Legislative unterbreitet wurden und in beglaubigter Form in das Landesarchiv zu hinterlegen sind, werden hiermit bestätigt.

§ 20. Das gegenwärtige Gesetz bleibt durch zehn Jahre von dem Tage an gerechnet, an welchem es in Wirksamkeit tritt, in Geltung.

Während dieser Zeit kann das gegenwärtige Gesetz nur dann aufgehoben oder insofern abgeändert werden, als das in dem anderen Staats-

fennálló s ugyanezen tárgyról szóló törvény szintén megszüntetik, vagy a mennyiben rendelkezései hasonlóképen megváltoztatnak.

21. §. Jelen törvény hatályba léptettetik, ha a monarchia másik államában is törvény hozatott, a mely a konzuli biráskodást a jelen törvényben foglalt elvekkel egyezőleg szabályozza.

Ezen esetben a jelen törvény hatálybaléptének napját a m. kir. ministerium rendeletileg állapitja meg.

22. §. Azon jogorvoslatokra, a melyek a konzuli biróságok előtt folyamatban levő ügyekben a biróságok határozatai és intézkedései ellen a jelen törvény hatálybalépte előtt szabályszerűen beadattak és birói elintézést igényelnek, a jelen törvény nem alkalmazandó.

23. §. Jelen törvény végrehajtásával a m. kir. ministerium bizatik meg.

21. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 20. April 1896, Z. 15.028/7.

Am 1. Jänner 1896 ist für den Bereich der Länder der ungarischen Krone das neue Gesetz über das Erbschaftsverfahren (Gesetzartikel XVI: 1894) in Wirksamkeit getreten.

Hiernach sind die Verlassenschaftsabhandlungen nach ungarischen Staatsangehörigen in allen Fällen, somit auch dann, wenn es sich um Nachlässe handelt, an welchen Minderjährige oder nicht Eigenberechtigte beteiligt sind, wofür bisher die dem königlich ungarischen Ministerium des Innern unterstehenden Waisenstühle kompetent waren, nunmehr der Kompetenz der königlichen Bezirksgerichte zugewiesen.

Die k. und k. Vertretungsbehörden werden sich sonach, falls, abgesehen von der Einsendung der Totenscheine von im Auslande verstorbenen ungarischen Staatsangehörigen, ein Anlaß zur Korrespondenz über den Nachlaß gegeben wäre, von nun ab nicht mehr an das königlich ungarische Ministerium des Innern, sondern an das königlich ungarische Justizministerium zu wenden haben.

22. Übereinkommen zur Regelung einiger Fragen des internationalen Privatrechtes, abgeschlossen zu Haag am 14. November 1896 zwischen Belgien, Spanien, Frankreich, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Portugal und der Schweiz, ausgedehnt laut der Anschlußprotokolle vom 1. Februar und 9. November 1897 auf Schweden-Norwegen, Österreich-Ungarn und das Deutsche Reich. (R. G. B. Nr. 85 ex 1899.)

(Von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät ratifiziert am 19. April 1899, die Ratifikationsurkunde im Haag hinterlegt am 1. Mai 1899.)[1])

Urtext.	Übersetzung.
Sa Majesté le Roi des Belges, Sa Majesté le Roi d'Espagne et en Son Nom Sa Majesté la Reine-Régente	Seine Majestät der König der Belgier, Seine Majestät der König von Spanien und in Seinem Namen

[1]) Laut der Anschlußprotokolle vom 18. und 31. Dezember 1897 sind diesem internationalen Übereinkommen noch folgende Staaten beigetreten: Dänemark, Rumänien und Rußland.

gebiete bestehende, denselben Gegenstand behandelnde Gesetz gleichfalls aufgehoben oder in gleichartiger Weise abgeändert wird.

§ 21. Das gegenwärtige Gesetz wird in Wirksamkeit gesetzt, wenn auch im anderen Staatsgebiete der Monarchie ein Gesetz erlassen wurde, welches die Konsulargerichtsbarkeit in Übereinstimmung mit den im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Grundsätzen regelt.

In diesem Falle bestimmt das königlich ungarische Ministerium im Wege der Verordnung den Tag, an welchem das gegenwärtige Gesetz in Wirksamkeit tritt.

§ 22. Auf Rechtsmittel gegen richterliche Verfügungen, welche vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes bei Gericht ordnungsmäßig überreicht wurden, und eine richterliche Erledigung erfordern, ist das gegenwärtige Gesetz nicht anzuwenden.

§ 23. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird das königlich ungarische Ministerium betraut.

du Royaume, le Président de la République Française, Sa Majesté le Roi d'Italie, Son Altesse Royale le Grand-Duc de Luxembourg, Duc de Nassau, Sa Majesté la Reine des Pays-Bas et en Son Nom Sa Majesté la Reine-Régente du Royaume, Sa Majesté le Roi de Portugal et des Algarves, etc., etc., et le Conseil Fédéral Suisse,

désirant établir des règles communes concernant plusieurs matières de droit international privé, se rapportant à la procédure civile, ont résolu de conclure un Traité à cet effet et ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté le Roi des Belges:

le Comte Degrelle-Rogier, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près la Cour Royale des Pays-Bas;

Sa Majesté le Roi d'Espagne et en Son Nom Sa Majesté la Reine-Régente du Royaume:

M. Arturo de Baguer, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près la Cour Royale des Pays-Bas;

Ihre Majestät die Königin-Regentin, der Präsident der Französischen Republik, Seine Majestät der König von Italien, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg, Herzog von Nassau, Ihre Majestät die Königin der Niederlande und in Ihrem Namen Ihre Majestät die Königin-Regentin, Seine Majestät der König von Portugal und Algarbien, usw., usw., und der Schweizerische Bundesrat,

von dem Wunsche beseelt, mehrere auf den Civilprozeß bezügliche Fragen des internationalen Privatrechtes gemeinsam zu regeln, sind übereingekommen, zu diesem Zwecke einen Vertrag zu schließen und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König der Belgier:

Allerhöchstseinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Niederländischen Hofe Grafen Degrelle-Rogier;

Seine Majestät der König von Spanien und in Seinem Namen Ihre Majestät die Königin-Regentin:

Allerhöchstseinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Niederländischen Hofe Herrn Arturo de Baguer;

Le Président de la République Française:
le Comte de Ségur d'Aguesseau, Chargé d'affaires de France à la Haye, et M. Louis Renault, Professeur de droit des gens à l'université de Paris, Jurisconsulte Conseil au département des affaires étrangères;

Sa Majesté le Roi d'Italie:

Le Marquis Paul de Gregorio, Son Chargé d'affaires à la Haye;

Son Altesse Royale le Grand-Duc de Luxembourg, Duc de Nassau:

Le Comte de Villers, Son Chargé d'affaires à Berlin;

Sa Majesté la Reine-Régente du Royaume des Pays-Bas:
MM. Jonkheer J. Röell, Ministre des affaires étrangères, W. van der Kaay, Ministre de la justice, et T. M. C. Asser, Membre du Conseil d'État, Président des conférences de droit international privé, qui ont eu lieu à la Haye dans les années 1893 et 1894;

Sa Majesté le roi de Portugal et des Algarves, etc., etc.:
Le Comte de Sélir, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près la Cour Royale des Pays-Bas;
Le Conseil Fédéral Suisse:
M. Ferdinand Koch, Consul général de la Confédération Suisse à Rotterdam,
lesquels, après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des dispositions suivantes:

a) Communication d'actes judiciares ou extrajudiciares.

Article 1er.

En matière civile ou commerciale, les significations d'actes à destination de l'étranger se feront dans les États contractants sur la demande des offi-

der Präsident der Französischen Republik:
den Französischen Geschäftsträger im Haag Grafen de Ségur d'Aguesseau und den Lehrer des Völkerrechtes an der Universität von Paris, Rechtsbeistand des Auswärtigen Amts, Herrn Louis Renault;
Seine Majestät der König von Italien:
Allerhöchstseinen Geschäftsträger im Haag Marquis Paul de Gregorio;
Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg, Herzog von Nassau:
Allerhöchstseinen Geschäftsträger in Berlin Grafen de Villers;
Ihre Majestät die Königin-Regentin der Niederlande:
Allerhöchstihren Minister der auswärtigen Angelegenheiten Herrn Jonkheer J. Röell, Allerhöchstihren Justizminister W. van der Kaay und das Mitglied des Staatsrates, Präsidenten der in den Jahren 1893 und 1894 im Haag stattgefundenen Konferenzen des internationalen Privatrechtes Herrn T. M. C. Asser;
Seine Majestät der König von Portugal und Algarbien usw. usw.:
Allerhöchstseinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Niederländischen Hofe Grafen de Sélir;
der Schweizerische Bundesrat:
den Schweizerischen Generalkonsul in Rotterdam Herrn Ferdinand Koch,
die nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über folgende Bestimmungen übereingekommen sind:

a) Mitteilung gerichtlicher oder außergerichtlicher Akten.

Artikel 1.

In Civil- oder Handelssachen erfolgen die aus einem der Vertragsstaaten nach einem anderen Vertragsstaate zu bewirkenden Zustel-

ciers du Ministère public ou des tribunaux d'un de ces États, adressée à l'autorité compétente d'un autre de ces États.

La transmission se fera par la voie diplomatique, à moins que la communication directe ne soit admise entre les autorités des deux États.

lungen von Schriftstücken auf Grund eines an die zuständige Behörde des anderen Staates zu richtenden Ersuchens der Beamten der Staatsanwaltschaft oder der Gerichte.

Die Übermittlung erfolgt auf diplomatischem Wege, es sei denn, daß der unmittelbare Geschäftsverkehr zwischen den Behörden der beiden Staaten zugelassen ist.

Article 2.

La signification sera faite par les soins de l'autorité requise. Elle ne pourra être refusée que si l'État, sur le territoire duquel elle devrait être faite, la juge de nature à porter atteinte à sa souveraineté ou à sa sécurité.

Artikel 2.

Die Zustellung liegt der ersuchten Behörde ob. Sie kann nur abgelehnt werden, wenn sie nach der Auffassung des Staates, auf dessen Gebiete sie erfolgen soll, geeignet erscheint, seine Hoheitsrechte zu verletzen oder seine Sicherheit zu gefährden.

Article 3.

Pour faire preuve de la signification, il suffira d'un récépissé daté et légalisé ou d'une attestation de l'autorité requise, constatant le fait et la date de la signification.

Le récépissé ou l'attestation sera transcrit sur l'un des doubles de l'acte à signifier ou annexé à ce double, qui aurait été transmis dans ce but.

Artikel 3.

Zum Nachweise der Zustellung genügt ein mit Datum versehenes und beglaubigtes Empfangsbekenntnis oder eine Bescheinigung der ersuchten Behörde, aus der sich die Tatsache und die Zeit der Zustellung ergibt.

Das Empfangsbekenntnis oder die Bescheinigung ist auf die zweite Ausfertigung des zuzustellenden Schriftstückes zu setzen oder der zweiten Ausfertigung anzuheften, sofern eine solche zu diesem Zwecke mit übersandt wurde.

Article 4.

Les dispositions des articles qui précèdent ne s'opposent pas:

1° A la faculté d'adresser directement, par la voie de la poste, des actes aux intéressés se trouvant à l'étranger;

2° à la faculté pour les intéressés de faire des significations directement par les soins des officiers ministériels ou des fonctionnaires compétents du pays de destination;

Artikel 4.

Die Bestimmungen der vorausgehenden Artikel schließen nicht aus:

1. daß Zustellungsakten den im Auslande befindlichen Beteiligten unmittelbar durch die Post zugesandt werden;

2. daß die Beteiligten die Zustellung unmittelbar durch die Gerichtsvollzieher oder sonstigen Beamten vornehmen lassen, die in dem Lande, wo die Zustellung erfolgen soll, hierfür zuständig sind;

3° à la faculté pour chaque État de faire faire, par les soins de ses Agents diplomatiques ou consulaires, les significations destinées à l'étranger.

Dans chacun de ces cas, la faculté prévue n'existe, que si les lois des Etats intéressés ou les Conventions intervenues entre eux l'admettent.

b) Commissions rogatoires.

Article 5.

En matière civile ou commerciale, l'autorité judiciaire d'un État contractant pourra, conformément aux dispositions de sa législation, s'adresser par commission rogatoire à l'autorité compétente d'un autre État contractant pour lui demander de faire, dans son ressort, soit un acte d'instruction, soit d'autres actes judiciares.

Article 6.

La transmission des commissions rogatoires se fera par la voie diplomatique, à moins que la communication directe ne soit admise entre les autorités des deux États.

Si la commission rogatoire n'est pas rédigée dans la langue de l'autorité requise, elle devra, sauf entente contraire, être accompagnée d'une traduction, faite dans la langue convenue entre les deux États intéressés, et certifiée conforme.

Article 7.

L'autorité judiciaire à laquelle la commission est adressée, sera obligée d'y satisfaire. Toutefois elle pourra se refuser à y donner suite:

1° Si l'authenticité du document n'est pas établie;

3. daß jeder Staat die in einem anderen Staate zu bewirkenden Zustellungen durch seine diplomatischen oder konsularischen Vertreter vornehmen läßt.

Die in diesen Fällen vorgesehenen Zustellungsarten sind jedoch nur insoweit statthaft, als es den Gesetzen der beteiligten Staaten oder den zwischen ihnen bestehenden Vereinbarungen entspricht.

b) Ersuchschreiben.

Artikel 5.

In Civil- oder Handelssachen können die Gerichtsbehörden eines Vertragsstaates, nach Maßgabe der Vorschriften seiner Gesetzgebung, sich durch Ersuchschreiben an die zuständige Behörde eines anderen Vertragsstaates wenden, um zu erwirken, daß sie innerhalb ihres Geschäftskreises eine richterliche Prozeßhandlung oder andere gerichtliche Handlungen vornehme.

Artikel 6.

Die Übermittlung der Ersuchschreiben erfolgt auf dem diplomatischen Wege, es sei denn, daß der unmittelbare Geschäftsverkehr zwischen den Behörden der beiden Staaten zugelassen ist.

Ist das Ersuchschreiben nicht in der Sprache der ersuchten Behörde abgefaßt, so muß es, vorbehaltlich anderweitigen Übereinkommens, von einer beglaubigten Übersetzung in die zwischen den beiden beteiligten Staaten vereinbarte Sprache begleitet sein.

Artikel 7.

Die Gerichtsbehörde, an die das Ersuchen gerichtet ist, ist verpflichtet, ihm zu entsprechen. Sie kann jedoch ablehnen, dem Ersuchen Folge zu geben:

1. wenn die Echtheit der Urkunde nicht feststeht;

2° si dans l'État requis l'exécution de la commission rogatoire ne rentre pas dans les attributions du pouvoir judiciaire.

En outre, cette exécution pourra être refusée, si l'État, sur le territoire duquel elle devrait avoir lieu, la juge de nature à porter atteinte à sa souveraineté ou à sa sécurité.

Article 8.

En cas d'incompétence de l'autorité requise, la commission rogatoire sera transmise d'office à l'autorité judiciaire compétente du même État, suivant les règles établies par la législation de celui-ci.

Article 9.

Dans tous les cas où la commission rogatoire n'est pas exécutée par l'autorité requise, celle-ci en informera immédiatement l'autorité requérante, en indiquant, dans le cas de l'article 7, les raisons pour lesquelles l'exécution de la commission rogatoire a été refusée et, dans le cas de l'article 8, l'autorité à laquelle la commission est transmise.

Article 10.

L'autorité judiciaire, qui procède à l'exécution d'une commission rogatoire, appliquera les lois de son pays, en ce qui concerne les formes à suivre.

Toutefois, il sera déféré à la demande de l'autorité requérante, tendant à ce qu'il soit procédé suivant une forme spéciale, même non prévue par la législation de l'État requis, pourvu que la forme dont il s'agit, ne soit pas prohibée par cette législation.

2. wenn im ersuchten Staate die Erledigung des Ersuchens nicht in den Bereich der Gerichtsgewalt fällt.

Außerdem kann die Erledigung abgelehnt werden, wenn sie nach der Auffassung des Staates, auf dessen Gebiete sie erfolgen soll, geeignet erscheint, seinen Hoheitsrechten oder seiner Sicherheit Eintrag zu tun.

Artikel 8.

Im Falle der Unzuständigkeit der ersuchten Behörde ist das Ersuchschreiben von Amts wegen an die zuständige Gerichtsbehörde desselben Staates unter Beobachtung der dafür in diesem Staate geltenden gesetzlichen Vorschriften abzutreten.

Artikel 9.

In allen Fällen, in denen das Ersuchen von der angegangenen Behörde nicht erledigt wird, hat diese die ersuchende Behörde unverzüglich hiervon zu benachrichtigen, und zwar im Falle des Artikels 7 unter Angabe der Gründe, aus denen die Erledigung des Ersuchens abgelehnt, und im Falle des Artikels 8 unter Bezeichnung der Behörde, an die das Ersuchen abgetreten worden ist.

Artikel 10.

Die Gerichtsbehörde hat bei der Erledigung des Ersuchens hinsichtlich der Formen des Verfahrens die Gesetze des eigenen Landes in Anwendung zu bringen.

Wünscht indessen die ersuchende Behörde, daß nach einer besonderen Form verfahren werde, so kann, auch wenn diese in der Gesetzgebung des ersuchten Staates nicht vorgesehen ist, dem Antrage entsprochen werden, sofern die Gesetzgebung dieses Staates das gewünschte Verfahren nicht verbietet.

c) Caution „judicatum solvi".

Article 11.

Aucune caution ni dépôt, sous quelque dénomination que ce soit, ne peut être imposé, à raison soit de leur qualité d'étrangers, soit du défaut de domicile ou de résidence dans le pays, aux nationaux d'un des États contractants, ayant leur domicile dans l'un de ces États, qui seront demandeurs ou intervenants devant les tribunaux d'un autre de ces États.

c) Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten.

Artikel 11.

Treten Angehörige eines der Vertragsstaaten in einem anderen dieser Staaten als Kläger oder Intervenienten vor Gericht auf, so darf ihnen, sofern sie in irgend einem der Vertragsstaaten ihren Wohnsitz haben, wegen ihrer Eigenschaft als Ausländer oder deswegen, weil sie keinen Wohnsitz oder Aufenthalt im Inlande haben, eine Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, unter welcher Benennung es auch sei, nicht auferlegt werden.

Article 12.

Les condamnations aux frais et dépens du procès, prononcées dans un des États contractants contre le demandeur ou l'intervenant dispensés de la caution ou du dépôt, en vertu soit de l'article 11, soit de la loi de l'État où l'action est intentée, seront rendues exécutoires dans chacun des autres États contractants par l'autorité compétente, d'après la loi du pays.

Artikel 12.

Entscheidungen, wodurch der Kläger oder Intervenient, der nach Artikel 11 oder nach dem in dem Staate der Klageerhebung geltenden Rechte von der Sicherheitsleistung oder Hinterlegung befreit war, in die Prozeßkosten verurteilt wurde, sind in jedem der anderen Vertragsstaaten durch die zuständige Behörde nach Maßgabe der dortigen Gesetze vollstreckbar.

Article 13.

L'autorité compétente se bornera à examiner:

1° Si, d'après la loi du pays où la condamnation a été prononcée, l'expédition de la décision réunit les conditions nécessaires à son authenticité;

2° si, d'après la même loi, la décision est passée en force de chose jugée.

Artikel 13.

Die zuständige Behörde hat ihre Prüfung darauf zu beschränken:

1. ob nach den Gesetzen des Landes, wo die Verurteilung erfolgt ist, die Ausfertigung der Entscheidung die für ihre Beweiskraft erforderlichen Voraussetzungen erfüllt;

2. ob nach denselben Gesetzen die Entscheidung die Rechtskraft erlangt hat.

d) Assistance judiciaire gratuite.

Article 14.

Les ressortissants de chacun des États contractants seront admis dans tous les autres États contractants au bénéfice de l'assistance judiciaire gratuite, comme les nationaux eux-mêmes, en se conformant à la légis-

d) Armenrecht.

Artikel 14.

Die Angehörigen eines jeden Vertragsstaates werden in jedem anderen Vertragsstaate nach Maßgabe der dortselbst geltenden Gesetze, gleich

lation de l'État où l'assistance judiciaire gratuite est réclamée.

Article 15.

Dans tous les cas, le certificat ou la déclaration d'indigence doit être délivré ou reçu par les autorités de la résidence habituelle de l'étranger, ou, à défaut de celle-ci, par les autorités de sa résidence actuelle.

Si le requérant ne réside pas dans le pays où la demande est formée, le certificat ou la déclaration d'indigence sera légalisé gratuitement par un agent diplomatique ou consulaire du pays où le document doit être produit.

Article 16.

L'autorité compétente pour délivrer le certificat ou recevoir la déclaration d'indigence pourra prendre des renseignements sur la situation de fortune du requérant auprès des autorités des autres États contractants.

L'autorité chargée de statuer sur la demande d'assistance judiciaire gratuite conserve, dans les limites de ses attributions, le droit de contrôler les certificats, déclarations et renseignements qui lui sont fournis.

e) Contrainte par corps.

Article 17.

La contrainte par corps, soit comme moyen d'exécution, soit comme mesure simplement conservatoire, ne pourra pas, en matière civile ou commerciale, être appliquée aux étrangers appartenant à un des États contractants dans les cas où elle ne serait pas applicable aux ressortissants du pays.

den Angehörigen dieses letzteren Staates, zum Armenrechte zugelassen.

Artikel 15.

Das Armutszeugnis oder die Erklärung des Unvermögens zur Bestreitung der Prozeßkosten muß in allen Fällen von den Behörden des gewöhnlichen Aufenthaltsortes oder, in Ermanglung eines solchen, von den Behörden des derzeitigen Aufenthaltsortes des Ausländers, ausgestellt oder entgegengenommen sein.

Hält der Antragsteller sich nicht in dem Lande auf, wo das Armenrecht nachgesucht wird, so ist das Zeugnis oder die Erklärung des Unvermögens kostenfrei von einem diplomatischen oder konsularischen Vertreter des Landes zu beglaubigen, in dessen Gebiete die Urkunde vorgelegt werden soll.

Artikel 16.

Die zur Erteilung des Armutszeugnisses oder zur Entgegennahme der Erklärung über das Unvermögen zuständige Behörde kann bei den Behörden der anderen Vertragsstaaten über die Vermögensverhältnisse des Antragstellers Erkundigungen einziehen.

Der Behörde, die über den Antrag auf Bewilligung des Armenrechts zu entscheiden hat, bleibt in den Grenzen ihrer Amtsbefugnisse das Recht gewahrt, die ihr vorgelegten Zeugnisse, Erklärungen und Auskünfte auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen.

e) Personalhaft.

Artikel 17.

Die Personalhaft, als Mittel zur Zwangsvollstreckung oder bloßes Sicherungsmittel, in Civil- oder Handelssachen, kann gegen Ausländer, die Angehörige eines der Vertragsstaaten sind, in jenen Fällen nicht verhängt werden, in denen sie gegen Inländer unanwendbar sein würde.

Dispositions finales.

I. La présente Convention sera ratifiée. Les ratifications en seront déposées à la Haye le plus tôt possible.

II. Elle aura une durée de cinq ans à partir de la date du dépôt des ratifications.

III. Elle sera renouvelée tacitement de cinq ans en cinq ans, sauf dénonciation, dans un délai de six mois avant l'expiration de ce terme par l'une des Hautes Parties contractantes.

La dénonciation ne produira son effet qu'à l'égard du ou des pays qui l'auraient notifiée. La Convention restera exécutoire pour les autres États.

IV. Le protocole d'adhésion à la présente Convention pour les Puissances qui ont pris part à la Conférence de la Haye de juin/juillet 1894, restera ouvert jusqu'au 1er janvier 1898.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs ont signé la présente Convention et l'ont revêtue de leurs sceaux.

Fait, à la Haye le 14 novembre 1896, en un seul exemplaire, qui restera déposé dans les archives du Gouvernement des Pays-Bas et dont des copies, certifiées conformes, seront remises par la voie diplomatique aux États signataires ou adhérents.

(L. S.) Comte Degrelle-Rogier.
(L. S.) Ségur d'Aguesseau.
(L. S.) L. Renault.
(L. S.) Comte de Villers.
(L. S.) Comte de Sélir.
(L. S.) Arturo de Baguer.
(L. S.) P. de Gregorio.
(L. S.) J. Röell.
(L. S.) van der Kaay.
(L. S.) T. M. C. Asser.
(L. S.) F. Koch.

Schlußbestimmungen.

I. Vorstehendes Übereinkommen soll ratifiziert werden. Die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich im Haag hinterlegt werden.

II. Es gilt für die Dauer von fünf Jahren von dem Zeitpunkte der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden an gerechnet.

III. Es gilt als stillschweigend von fünf zu fünf Jahren erneuert, wenn es nicht sechs Monate vor Ablauf dieses Zeitraums von einem der hohen vertragschließenden Teile gekündigt wird.

Die Kündigung äußert ihre Wirkung nur für das Land oder die Länder, wovon sie ausgegangen ist. Hinsichtlich der übrigen Staaten bleibt das Übereinkommen in Kraft.

IV. Den Mächten, die an der im Juni und Juli 1894 im Haag abgehaltenen Konferenz teilgenommen haben, bleibt das Recht des Beitritts zu diesem Übereinkommen bis zum 1. Jänner 1898 vorbehalten.

Urkund dessen haben die Bevollmächtigten das vorliegende Übereinkommen unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen im Haag am 14. November 1896, in einem einzigen Exemplar, das in den Archiven der Niederländischen Regierung niedergelegt bleibt und wovon beglaubigte Abschriften den Staaten, die das Übereinkommen unterzeichnet haben oder ihm später beitreten, auf diplomatischem Wege übermittelt werden sollen.

(L. S.) Comte Degrelle-Rogier.
(L. S.) Ségur d'Aguesseau.
(L. S.) L. Renault.
(L. S.) Comte de Villers.
(L. S.) Comte de Sélir.
(L. S.) Arturo de Baguer.
(L. S.) P. de Gregorio.
(L. S.) J. Röell.
(L. S.) van der Kaay.
(L. S.) T. M. C. Asser.
(L. S.) F. Koch.

Protocole d'Adhésion.

Pour la Suède et la Norvége:
(signé) Aug. Gyldenstolpe,
le 1er février 1897.

Pour l'Empire d'Allemagne:
(signé) Brincken,
le 9 novembre 1897.

Pour la Monarchie austro-hongroise:
(signé) Okolicsányi,
le 9 novembre 1897.

Anschlußprotokoll.

Für Schweden-Norwegen:
(gez.) Aug. Gyldenstolpe,
den 1. Februar 1897.

Für das Deutsche Reich:
(gez.) Brincken,
den 9. November 1897.

Für die Österreichisch-Ungarische Monarchie:
(gez.) Okolicsányi,
den 9. November 1897.

Protocole additionnel.

Les Gouvernements de Belgique, d'Espagne, de France, d'Italie, de Luxembourg, des Pays-Bas, de Portugal, de Suisse, États signataires de la Convention de droit international privé du 14 novembre 1896, et de Suède et de Norvége, États adhérents à cette Convention, ayant jugé opportun de compléter ladite Convention, les Soussignés, après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs trouvés en bonne et due forme, sont convenus des dispositions suivantes:

Zusatzprotokoll.

Nachdem die Regierungen von Belgien, Spanien, Frankreich, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Portugal und der Schweiz, die das Übereinkommen zur Regelung von Fragen des internationalen Privatrechts am 14. November 1896 geschlossen haben, und die Regierung von Schweden-Norwegen, die diesem Übereinkommen nachträglich beigetreten ist, eine Ergänzung des Übereinkommens für wünschenswert befunden haben, sind die Unterzeichneten nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über die nachstehenden Bestimmungen übereingekommen:

Ad Article 11.

Il est bien entendu que les nationaux d'un des États contractants, qui aurait conclu avec un autre de ces États une Convention spéciale d'après laquelle la condition de domicile, contenue dans l'article 11, ne serait pas requise, seront, dans les cas prévus par cette Convention spéciale, dispensés, dans l'État avec lequel elle a été conclue, de la caution et du dépôt mentionnés à l'article 11, même

Zu Artikel 11.

Es gilt folgende Auslegung: Wenn einer der Vertragsstaaten mit einem anderen dieser Staaten ein Sonderabkommen getroffen hätte, worin die Bedingung des Wohnsitzes (Artikel 11) nicht vorkommt, so sind die Angehörigen des ersteren Staates in dem letzteren Staate von der im Artikel 11 erwähnten Sicherheitsleistung und Hinterlegung selbst dann befreit, wenn sie nicht ihren Wohnsitz in einem der Vertragsstaaten haben, und zwar in jedem

s'ils n'ont pas leur domicile dans un des États contractants.

Ad Articles I et II des dispositions finales.

Le dépôt des ratifications pourra avoir lieu dès que la majorité des Hautes Parties contractantes sera en mesure de le faire et il en sera dressé un procès-verbal, dont une copie, certifiée conforme, sera remise par la voie diplomatique à tous les États contractants.

La présente Convention entrera en vigueur quatre semaines après la date dudit procès-verbal.

Le terme de cinq ans visé à l'article II commencera à courir de cette date, même pour les Puissances qui auront fait le dépôt après cette date.

Ad Article III des dispositions finales.

Les mots: „sauf dénonciation dans un délai de six mois avant l'expiration", etc. seront entendus dans ce sens, que la dénonciation doit avoir lieu au moins six mois avant l'expiration.

Le présent protocole additionnel fera partie intégrante de la Convention et sera ratifié en même temps que celle-ci.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires respectifs ont signé le présent protocole additionnel et l'ont revêtu de leurs sceaux.

Fait à la Haye, le 22 mai 1897, en un seul exemplaire, qui restera déposé dans les archives du Gouvernement des Pays-Bas et dont des copies, certifiées conformes, seront

Falle, auf den dieses Sonderabkommen Anwendung findet.

Zu Artikel I und II der Schlußbestimmungen.

Die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden kann erfolgen, sobald die Mehrzahl der Hohen vertragschließenden Teile hierzu in der Lage ist. Es soll darüber ein Protokoll aufgenommen werden und eine beglaubigte Abschrift davon auf diplomatischem Wege allen Vertragsstaaten zugestellt werden.

Das gegenwärtige Übereinkommen tritt vier Wochen nach dem Tage der Protokollsaufnahme in Kraft.

Der im Artikel II festgesetzte fünfjährige Zeitraum beginnt mit diesem Tage auch für die Mächte, die ihre Ratifikationsurkunden erst später hinterlegen.

Zu Artikel III der Schlußbestimmungen.

Die Worte: „wenn es nicht sechs Monate vor Ablauf dieses Zeitraumes gekündigt wird", usw., sind dahin auszulegen, daß die Kündigung wenigstens sechs Monate vor dessen Ablauf erfolgen muß.

Das vorliegende Zusatzprotokoll soll einen wesentlichen Bestandteil des Übereinkommens bilden und zu gleicher Zeit wie dieses ratifiziert werden.

Urkund dessen haben die Bevollmächtigten das vorliegende Übereinkommen unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen im Haag am 22. Mai 1897, in einem einzigen Exemplar, das in den Archiven der Niederländischen Regierung niedergelegt bleibt und wovon beglaubigte Abschriften den Staaten, die das Übereinkommen unterzeichnet haben oder ihm später beitreten, auf diploma-

remises par la voie diplomatique aux États signataires ou adhérents.

Pour la Belgique:
(L. S.) Comte Degrelle-Rogier.

Pour la France:
(L. S.) Ségur d'Aguesseau.

Pour le Luxembourg:
(L. S.) Comte de Villers.

Pour le Portugal:
(L. S.) Comte de Sélir.

Pour l'Espagne:
(L. S.) Arturo de Baguer.

Pour l'Italie:
(L. S.) P. de Gregorio.

Pour les Pays-Bas:
(L. S.) J. Röell.
(L. S.) Van der Kaay.
(L. S.) T. M. C. Asser.

Pour la Suède et la Norvége:
(L. S.) Aug. F. Gyldenstolpe.

Pour la Suisse:
(L. S.) F. Koch.

Protocole d'Adhésion.

Pour l'Empire d'Allemagne:
(signé) Brincken,
le 9 novembre 1897.

Pour la Monarchie austro-hongroise:

(signé) Okolicsányi,
le 9 novembre 1897.

tischem Wege übermittelt werden sollen:

Für Belgien:
(L. S.) Comte Degrelle-Rogier.

Für Frankreich:
(L. S.) Ségur d'Aguesseau.

Für Luxemburg:
(L. S.) Comte de Villers.

Für Portugal:
(L. S.) Comte de Sélir.

Für Spanien:
(L. S.) Arturo de Baguer.

Für Italien:
(L. S.) P. de Gregorio.

Für die Niederlande:
(L.S.) J. Röell, (L.S.) van der Kaay.
(L. S.) T. M. C. Asser.

Für Schweden-Norwegen:
(L. S.) Aug. F. Gyldenstolpe.

Für die Schweiz:
(L. S.) F. Koch.

Anschlußprotokoll.

Für das Deutsche Reich:
(gez.) Brincken,
den 9. November 1897.

Für die Österreichisch-Ungarische Monarchie:
(gez.) Okolicsányi,
den 9. November 1897.

Das vorstehende Übereinkommen samt dem Zusatzprotokolle und den Anschlußprotokollen wird mit Wirksamkeit für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder mit dem Beifügen kundgemacht, daß nachträglich auch noch Dänemark (am 18. Dezember 1897), Rumänien (am 19./31. Dezember 1897) und Rußland (am 19./31. Dezember 1897) ihren Beitritt erklärt haben und daß von seiten sämtlicher Vertragsstaaten die Hinterlegung von Ratifikationsurkunden (seitens der Mehrzahl am 27. April 1899) stattgefunden hat.

Wien, am 19. Mai 1899.

23a. Circulare der k. und k. Botschaft in Constantinopel vom 24. November 1896, Z. 1549, an die unterstehenden k. und k. Konsularämter in der Türkei.

In der letzten Zeit hat sich wiederholt der Fall ereignet, daß die türkischen Behörden an Provinzialkonsularämter mit dem Begehren herangetreten sind zu gestatten, daß ihre Polizeiorgane sich an Bord der aus dem Auslande oder aus einem anderen Hafen der Türkei eingetroffenen österreichischen oder ungarischen Handelsschiffe begeben, um eventuell auf denselben befindliche verdächtige Armenier, türkische Deserteure etc. festzunehmen.

Aus folgendem wolle das k. und k. Konsularamt behufs eigener Kenntnisnahme und entsprechender Instruierung der Dependenzen den seitens der k. und k. Botschaft diesfalls eingenommenen Standpunkt entnehmen.

Fremde Handelsschiffe sind in der Türkei als „une continuation du territoire de l'État dont ils dépendent" als „une partie flottante de ce territoire" zu betrachten.

Sie sind ausschließlich verpflichtet, den für die Passage der Meerengen bestehenden Bestimmungen, sowie den sanitätspolizeilichen Vorschriften zu entsprechen. Jede andere Ingerenz der ottomanischen Behörden ist unzulässig.

Eine Perquisition an Bord eines fremden Handelsschiffes durch türkische Organe der öffentlichen Ordnung behufs Eruierung von gerichtlich, polizeilich oder sonst wie verfolgten türkischen Untertanen ist absolut ausgeschlossen.

Die Vornahme derartiger Perquisitionen ist gegebenfalls unbedingt der betreffenden Konsularbehörde vorbehalten, welche allein berechtigt ist, auf dem in Frage kommenden und als „partie flottante" des bezüglichen fremden Staates zu betrachtenden Schiffe derartige Amtshandlungen vorzunehmen. Der Fall einer solchen vom Konsularamte vorzunehmenden Perquisition wird aber nur dann gegeben sein, wenn es sich um die Festnahme und Auslieferung eines türkischen Untertanen handelt, welcher wegen eines im türkischen Strafrechte vorgesehenen gemeinen Deliktes gerichtlich verfolgt wird und gegen welchen der Haftbefehl des kompetenten türkischen Gerichtes vorliegt, welcher Haftbefehl seitens der requirierenden türkischen Behörde dem Konsularamte vorzuweisen ist.

Selbst in diesem Falle müßte aber erwiesen sein, daß es sich um ein Individuum handelt, welches sich in jenem Hafen eingeschifft hat, welcher Sitz der requirierenden türkischen Behörde ist, weshalb nur solche Requisitionen berücksichtigt werden können, welche vor der Abfahrt des Schiffes gestellt worden sind.

Zum Schlusse beehrt sich die k. und k. Botschaft dem k. und k. Konsularamte mitzuteilen, daß die in gegenwärtiger Weisung skizzierte Auffassung der k. und k. Botschaft von den hiesigen Vertretern der übrigen Großmächte vollkommen geteilt wird, und daß demzufolge, als die Pforte unlängst an die Missionen mit dem Begehren herantrat, es möge den türkischen Polizeiorganen gestattet werden, auf den aus dem Auslande oder einem anderen türkischen Hafen eintreffenden Handelsschiffen Durchsuchungen nach Armeniern vorzunehmen, welche sich in Verkleidung in die Türkei einzuschleichen versuchen, dieses Begehren mittels identischer Note und unter Hinweis auf die Traktats- und Kapitulationswidrigkeit einer derartigen Neuerung abgeschlagen worden ist.

Gleichzeitig wurde die Pforte darauf aufmerksam gemacht, daß es Sache der türkischen Polizei sei, durch entsprechende Überwachung der Abreisenden und Ankommenden zu verhindern, daß die von ihr als „malfaiteurs", „fuyards", „gens sans aveu" etc. bezeichneten Individuen an Bord der fremden Schiffe oder von diesen ans feste Land gelangen.[1])

23 b. Circulare der k. und k. Botschaft in Constantinopel vom 30. September 1898, Z. 1212, an die unterstehenden k. und k. Konsularämter in der Türkei.

In Ergänzung der hinsichtlich der Auslieferung türkischer Flüchtlinge etc. an Bord österreichischer oder ungarischer Handelsschiffe in den levantinischen Gewässern mit hieramtlichem Circularerlasse vom 24. November 1896, Z. 1549, hinausgegebenen Direktiven scheint es der k. und k. Botschaft geboten, auch eine Zusammenstellung der bezüglich der Frage der Einschiffung und des Transportes türkischer Häftlinge auf österreichischen oder ungarischen Handelsschiffen maßgebenden Grundsätze wie folgt zu erlassen:

Die Eskortierung eines Häftlings durch türkische Sicherheitsorgane auf einem österreichischen oder ungarischen Handelsschiffe stellt sich, insbesondere wenn dabei irgend ein Zwang angewendet wird, als ein auf österreichischem oder ungarischem Territorium durch einen fremden Staat ausgeübter Juridiktionsakt dar, welcher unsererseits nicht zugegeben, noch weniger aber unterstützt werden kann.

Wenn also selbst ein solcher Häftling auf einem die österreichisch-ungarische Flagge führenden Fahrzeuge Aufnahme gefunden hat, so kann zum mindesten von dem Kapitän und der Mannschaft dieses Schiffes nicht verlangt werden, daß sie dazu mitwirken, ein solches Individuum — dessen Eigenschaft als Häftling wir nach dem Gesetze gar nicht anzuerkennen vermöchten — wenn es das Schiff verlassen oder die Fahrt über das ursprüngliche Ziel fortsetzen will, daran gewaltsam zu verhindern; ja der Kommandant des Schiffes oder sein Stellvertreter mußte sich auch dem widersetzen, daß zu diesem Zwecke seitens der Eskorte Gewalt angewendet werde. Sollte es sich aber mit Rücksicht auf die geographische Lage und auf den Mangel einer Verbindung durch türkische Schiffe als unumgänglich erweisen, einen türkischen Häftling auf einem österreichischen oder ungarischen Schiffe weiter zu befördern, so wäre es Sache der Pforte hierzu vorerst unsere Einwilligung einzuholen und es wird ein derartiges Ansuchen ebenso zu behandeln sein, wie ein Auslieferungs- oder Durchlieferungsbegehren.

Im gegenteiligen Falle wäre die Aufnahme solcher Häftlinge zu verweigern. Von vorstehendem wolle das k. und k. Konsularamt zur Danachachtung und Einrichtung seines eventuellen Verhaltens, sowie behufs entsprechender Instruierung der Dependenzen Kenntnis nehmen.

---

[1]) Ähnliche Weisungen sind nach früher eingeholter Ermächtigung des k. und k. Ministeriums des Äußern von der k. und k. diplomatischen Mission in Kairo an die k. und k. Konsularämter in Egypten, ferner von der k. und k. Gesandtschaft in Athen an die k. und k. Konsularämter in Griechenland und von der k. und k. diplomatischen Mission in Sofia an die k. und k. Konsularämter in Bulgarien erlassen worden.

24. Verordnung des österreichischen Gesamtministeriums vom 30. Juli 1897, R. G. B. Nr. 178,

womit der Tag bestimmt wird, an welchem das Gesetz vom 30. August 1891 über die Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit, R. G. B. Nr. 136, in Wirksamkeit tritt.[1]

Das Gesetz vom 30. August 1891, womit Bestimmungen über die Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit getroffen werden, R. G. B. Nr. 136, tritt am 1. Jänner 1898 in Wirksamkeit.

Badeni m. p. Welsersheimb m. p.
Gautsch m. p. Biliński m. p.
Ledebur m. p. Gleispach m. p.
Glanz m. p. Rittner m. p.
Guttenberg m. p.

25. Verordnung des k. k. Justizministers vom 30. Juli 1897, R. G. B. Nr. 179,

betreffend den Vollzug des Gesetzes vom 30. August 1891, über die Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit, R. G. B. Nr. 136.[1]

§ 1. Am 1. Jänner 1898 tritt gemäß der Verordnung des Gesamtministeriums vom 30. Juli 1897, R. G. B. Nr. 178, das Gesetz vom 30. August 1891, womit Bestimmungen über die Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit erlassen werden, R. G. B. Nr. 136, in Wirksamkeit, — erhält die vom gemeinsamen Minister des Äußern im Einverständnisse mit den Regierungen der beiden Staatsgebiete erlassene und im Anhange ·/. verlautbarte Verordnung vom 30. Juli 1897, betreffend die organisatorischen Bestimmungen und die Geschäftsordnung der Konsulargerichte, Geltung — und beginnt die Amtstätigkeit des Konsularobergerichtes in Constantinopel.

§ 2. Von diesem Tage an ist nach § 22 des Gesetzes vom 30. August 1891, R. G. B. Nr. 136, der bisherige Wirkungskreis des Obersten Gerichtshofes und der Oberlandesgerichte in Wien, Triest, Zara und Lemberg als dritter, beziehungsweise zweiter Instanz der Konsulargerichtsbarkeit in Civilrechtsangelegenheiten, und der k. und k. Missionen, die als zweite und letzte Instanz der Konsulargerichtsbarkeit in Strafsachen wegen Übertretungen bestellt sind, eingeschränkt auf die Entscheidung über Rechtsmittel gegen richterliche Verfügungen, welche vor dem Inkrafttreten des in Rede stehenden Gesetzes bei Gericht ordnungsmäßig überreicht wurden und eine richterliche Erledigung erfordern.

26. Verordnung des k. und k. gemeinsamen Ministers des Äußern vom 30. Juli 1897, R. G. B. Nr. 179,

betreffend die organisatorischen Bestimmungen und die Geschäftsordnung der Konsulargerichte.

I. Teil. — Konsulargerichte erster Instanz.

§ 1. Die derzeit bestehende Organisation und Geschäftsordnung der Konsularämter als Konsulargerichte erster Instanz bleibt, insofern das Gesetz vom 30. August 1891, R. G. B. Nr. 136, beziehungsweise der un-

[1]) Verordnung des königlich ungarischen Justizministeriums vom 30. Juli 1897, Z. 43.504/J. M.

garische Gesetzartikel XXXI vom Jahre 1891 und diese Verordnung hierüber keine abweichende Verfügung enthalten, bis auf weitere Anordnung unverändert.

§ 2. Die Hauptgeschäftsausweise und die besonderen Ausweise, welche die Konsularämter als Konsulargerichte erster Instanz bisher an das betreffende Oberlandesgericht, welchem sie untergeordnet waren, vorzulegen hatten, sind von nun an dem Konsularobergerichte in Constantinopel vorzulegen.

§ 3. Rekurse und Berufungen (Appellationen und Revisionen), welche in den, bei den Konsulargerichten anhängigen Angelegenheiten gegen richterliche Entscheidungen und Verfügungen bis zum 1. Jänner 1898 eingebracht werden und eine richterliche Erledigung erfordern, haben die Konsularämter, als Konsulargerichte erster Instanz dem betreffenden Oberlandesgerichte, welchem sie untergeordnet waren, und in Übertretungsfällen der in zweiter und letzter Instanz bisher berufenen k. und k. Mission zu unterbreiten; Rechtsmittel, welche am 1. Jänner 1898 oder später überreicht werden, sind ohne Unterschied dem Konsularobergerichte in Constantinopel ordnungsmäßig vorzulegen.

II. Teil. — Das Konsularobergericht.

I. Hauptstück.

Organisierung des Konsularobergerichtes.

§ 4. Zur Ausübung der auf die Erkenntnisse und Verfügungen der Konsularämter Bezug habenden Konsulargerichtsbarkeit in zweiter und letzter Instanz wird ein Konsularobergericht in Constantinopel errichtet, welches seine Amtstätigkeit am 1. Jänner 1898 zu beginnen hat.

Dasselbe tagt und hat seine Kanzleien in den ihm von der k. und k. Botschaft in Constantinopel angewiesenen Räumen.

§ 5. Sein Titel ist: Kaiserlich königliches österreichisches und königlich ungarisches Konsularobergericht; sein Siegel zeigt die Zeichnung (Formulare Nr. 1).

§ 6. Das Konsularobergericht besteht aus einem Präsidenten, einem österreichischen und einem ungarischen Oberrichter, zwei österreichischen und zwei ungarischen Oberrichterstellvertretern, einem Sekretär, zwei Kanzlisten und zwei Dienern.

§ 7. Die Besetzung der Stellen erfolgt durch Zuteilung nach den Bestimmungen des § 5 des Gesetzes vom 30. August 1891, R. G. B. Nr. 136, beziehungsweise § 5 des Gesetzartikels XXXI vom Jahre 1891.

Die Besetzung der Stellen der Oberrichterstellvertreter geschieht auf dieselbe Weise und nach denselben Regeln, welche hinsichtlich der Besetzung der Oberrichterstellen maßgebend sind. Zum Oberrichterstellvertreter kann auch der Obergerichtssekretär bestimmt werden, falls derselbe die vorschriftsmäßige Richterbefähigung besitzt.

Die zugeteilten Personen behalten ihren bisherigen Titel, Rang und Charakter bei; doch hat für die Dauer der Zuteilung der Präsident den Titel: Präsident des k. k. österreichischen und k. ungarischen Konsularobergerichtes, — der österreichische Oberrichter den Titel: k. k. österreichischer Konsularoberrichter, und der ungarische Oberrichter den Titel: k. ungarischer Konsularoberrichter zu führen.

§ 8. Der Präsident, die Konsularoberrichter und der Sekretär, sowie das Kanzlei- und Dienerpersonal haben für die Zeit ihrer Zuteilung zum Konsularobergerichte ihren dauernden Aufenthalt in Constantinopel zu nehmen.

Die Oberrichterstellvertreter verbleiben in der dienstlichen Verwendung, aus welcher sie entnommen werden, und haben nur zur Supplierung der Konsularoberrichter über Einberufung durch den Präsidenten auf die Dauer ihrer Verwendung als Ersatzrichter Aufenthalt in Constantinopel zu nehmen.

Im Verhinderungsfalle des österreichischen Oberrichters kann nur ein österreichischer Oberrichterstellvertreter, und im Verhinderungsfalle des ungarischen Oberrichters nur ein ungarischer Oberrichterstellvertreter einberufen werden.

Der Präsident, die Konsularoberrichter, sowie die Ersatzrichter werden für die Zeit ihrer Amtsführung der k. und k. Botschaft in Costantinopel attachiert, ohne dadurch zu der letzteren dienstlich in ein Abhängigkeitsverhältnis zu treten, und werden als der k. und k. Botschaft zugehörig nach außenhin geführt.

§ 9. Die Personalbezüge werden bestimmt:

1. für den Präsidenten mit jährlichen	12.000	fl.	Gold
2. für die beiden Oberrichter je mit jährlichen . . .	8.000	„	„
3. für den Sekretär mit jährlichen	5.000	„	„
4. für die beiden Kanzlisten je mit jährlichen	2.000	„	„
5. für die beiden Diener je mit jährlichen	720	„	„

Die Oberrichterstellvertreter erhalten, wenn sie aus Beamten entnommen werden, die in Constantinopel in amtlicher Verwendung stehen, für die Dauer ihrer Stellvertretung eine tägliche Remuneration im Ausmaße der Hälfte der ihnen rangmäßig zukommenden Diäte; Stellvertreter, welche nach ihrer dienstlichen Verwendung nicht in Constantinopel Aufenthalt haben, erhalten, so oft der Fall der Stellvertretung eintritt, und auf die Dauer derselben, die nach den Normen des Dienstzweiges, dem sie als Beamte angehören, für Dienstreisen sich ergebenden Diäten.

Die Übersiedlungskosten anläßlich der Zuteilung zum Konsularobergerichte und der Enthebung von der Zuteilung und die Auslagen für Dienstreisen werden vergütet.

Andere Emolumente sind mit den Stellen beim Konsularobergerichte nicht verbunden.

§ 10. Die Personalbezüge vertreten jene systemmäßigen Dienstbezüge (Gehalt, Funktions- oder Aktivitätszulage), welche dem Zugeteilten aus der ihm gewahrt bleibenden Beamtenstellung gebüren, jedoch für die Dauer der Zuteilung zurückzulassen sind, beziehungsweise eingestellt werden; der Betrag, um welchen die Personalbezüge jene systemmäßigen Dienstesbezüge übersteigen, bildet eine Diensteszulage.

Hinsichtlich der als Präsident oder Oberrichter zugeteilten ungarischen Staatsbeamten ist der § 6 des ungarischen Gesetzartikels XXXI vom Jahre 1891 maßgebend.

Der Genuß der Personalbezüge beginnt vom ersten Tage des dem Dienstantritte bei dem Konsularobergerichte nächstfolgenden Monats und erlischt mit dem Ende des Monats, in welchem die Zuteilung bei dem Konsularobergerichte auf was immer für eine Art aufhört.

Für diejenigen, die bei Gelegenheit der ersten Organisierung des Obergerichtes demselben zugeteilt werden, beginnt der Genuß der Personal-

bezüge an dem Tage, an welchem dieselben den Dienst bei dem Konsularobergerichte angetreten haben.

Die Personalbezüge werden monatlich im vorhinein erfolgt.

§ 11. Die Vergütung von Übersiedlungs- und Reiseauslagen erfolgt nach den bezüglichen, für österreichische oder ungarische Staatsbeamte oder für Beamte des gemeinsamen Ministeriums des Äußern und der demselben unterstehenden Ämter geltenden Normen je nach der Beamteneigenschaft der dem Konsularobergerichte Zugeteilten.

§ 12. Die Anweisung und Flüssigmachung der Personalbezüge, der Reisediäten, sowie der Remunerationen und der Vergütung von Reiseauslagen wird vom gemeinsamen Minister des Äußern beim Zahlamte des Ministeriums des Äußern veranlaßt.

§ 13. Das Konsularobergericht entscheidet in zweiter und letzter Instanz in allen Rechtsangelegenheiten, in welchen die Konsularämter als Konsulargerichte in erster Instanz erkannt haben, insofern nach den Gesetzen ein Rechtszug gegen die Erkenntnisse der Konsulargerichte zulässig ist.

Das Konsularobergericht entscheidet auch

1. Streitigkeiten zwischen den ihm untergeordneten Konsulargerichten über die Gerichtszuständigkeit und

2. auf Anzeige eines Konsulargerichtes, das seine Gerichtsbarkeit auszuüben gehindert ist, oder auf Ausuchen der einen oder der anderen Partei über die Delegierung eines Konsulargerichtes anstatt des sonst zuständigen Konsulargerichtes; auch außer dem Falle einer Anzeige oder eines Ansuchens ist es dem Konsularobergericht überlassen, aus Gründen der Zweckmäßigkeit anstatt des sonst zuständigen Konsulargerichtes ein anderes zu delegieren.

§ 14. Dem Konsularobergerichte liegt auch ob:

1. Die Geschäftsführung der Konsulargerichte erster Instanz zu überwachen, wahrgenommene Gebrechen in der Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit zu rügen, die nötigen Zurechtweisungen darüber zu erlassen und, wenn es sich um Beseitigung wahrgenommener Mängel handelt, deren Abstellung außer den Grenzen seines eigenen Wirkungskreises liegt, dem gemeinsamen Minister des Äußern die Anzeige zu erstatten;

2. in Beziehung auf die Einrichtung der Konsulargerichtsbarkeit und auf Erlassung oder Abänderung von einschlägigen Gesetzen oder Verordnungen auf Verlangen des gemeinsamen Ministers des Äußern Gutachten zu erstatten und an denselben Anträge auch selbständig zu stellen;

3. die Vorlage der von den Konsulargerichten erster Instanz jährlich zu erstattenden Hauptgeschäftsausweise und besonderen Ausweise zu überwachen; diese Ausweise zu prüfen, nötigenfalls Aufklärung abzufordern und, wo Mängel oder Verzögerungen in der Geschäftsführung bemerkt werden, die entsprechenden Verfügungen zu treffen; aus den Hauptgeschäftsausweisen der einzelnen Gerichte einen Gesamtausweis über die Geschäfte aller Konsulargerichte erster Instanz nach dem Formulare Nr. 2 zusammenzustellen und denselben dem gemeinsamen Minister des Äußern vorzulegen, wobei die darüber bereits getroffenen Verfügungen anzuzeigen und diejenigen, welche den eigenen Wirkungskreis überschreiten, in Antrag zu bringen sind;

4. über die, bei dem Konsularobergerichte innerhalb eines Kalenderjahres vorgekommenen Geschäfte einen Hauptgeschäftsausweis nach dem Formulare Nr. 3 unter einem mit dem Gesamtgeschäftsausweise der Konsulargerichte erster Instanz dem gemeinsamen Minister des Äußern vorzulegen und ein Gutachten über Stand und Gang der Konsularrechtspflege und über wahrgenommene Gebrechen in der Gesetzgebung zu erstatten.

§ 15. Das Konsularobergericht faßt seine Beschlüsse, fällt seine Entscheidungen und trifft seine Verfügungen in voller Ratsversammlung.

Die Ratsversammlung besteht aus dem Präsidenten, aus dem österreichischen und dem ungarischen Oberrichter und dem Schriftführer.

§ 16. Die Urteile des Konsularobergerichtes sind mit den Worten einzuleiten: „Im Namen Seiner Majestät des Kaisers von Österreich und Apostolischen Königs von Ungarn“.

§ 17. Alle Ausfertigungen des Konsularobergerichtes sind mit dem Amtssiegel (Fig. A, Formulare Nr. 1) und mit der Unterschrift des Präsidenten oder seines Stellvertreters zu versehen.

Erkenntnisse und Verfügungen werden den Konsulargerichten erster Instanz zugefertigt und durch diese den Parteien bekanntgegeben.

Ein unmittelbarer schriftlicher Verkehr ist für das Konsularobergericht nur mit den k. und k. gemeinsamen Behörden und den Behörden der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, dann der Länder der ungarischen Krone und auch Bosniens und der Herzegowina eröffnet.

Die Form des Verkehrs ist mit dem k. und k. Ministerium des Äußern der Bericht, mit den k. und k. Konsularämtern als Konsulargerichten erster Instanz der Erlaß und mit den übrigen Behörden die Note.

Mit den Behörden des osmanischen Reiches und mit Behörden fremder Staaten ist jeder unmittelbare Verkehr ausgeschlossen, und es ist sich in bezüglichen Angelegenheiten an die k. und k. Botschaft in Constantinopel, wenn es sich um Einleitungen im osmanischen Reiche handelt, sonst aber an das gemeinsame Ministerium des Äußern zu wenden.

Erledigungen, die für Parteien bestimmt sind, darf das Konsularobergericht nicht unmittelbar bestellen, sondern es hat wegen der Zustellung die Rechtshilfe auf dem, aus dem vorstehenden sich ergebenden Wege der Korrespondenz in Anspruch zu nehmen.

§ 18. Die Geschäftssprache des Konsularobergerichtes ist in Übereinstimmung mit der Geschäftssprache des gemeinsamen Ministeriums des Äußern die deutsche Sprache.

Bei im Instanzenzuge an das Konsularobergericht gelangenden Angelegenheiten ist die Erledigung in der Sprache auszufertigen, in welcher die Angelegenheit in erster Instanz erledigt wurde; für Angehörige der Länder der ungarischen Krone ist auf deren ausdrückliches Verlangen die Erledigung auch in der dortigen Staats-, beziehungsweise Amtssprache hinauszugeben.

Über dem Konsularobergerichte unmittelbar zukommende Eingaben von Angehörigen der Länder der ungarischen Krone hat die Ausfertigung der für die Partei bestimmten Erledigung, wenn die Eingabe in der Staatsbeziehungsweise Amtssprache der Länder der ungarischen Krone abgefaßt ist, in der gleichen Sprache zu erfolgen.

In der Korrespondenz mit den Behörden der Länder der ungarischen Krone hat sich das Konsularobergericht der dortigen Staats-, beziehungsweise Amtssprache zu bedienen.

§ 19. Der gemeinsame Minister des Äußern überwacht im Einvernehmen mit dem österreichischen und dem ungarischen Justizminister die Geschäftsführung des Konsularobergerichtes, welches seine in der Handhabung des Aufsichtsrechtes erlassenen Weisungen zu befolgen und ihm auf Verlangen über alle Amtsgeschäfte Auskunft und Rechenschaft zu geben hat.

§ 20. Dem gemeinsamen Minister des Äußern ist es vorbehalten, im Einvernehmen mit dem österreichischen und dem ungarischen Justizminister das Konsularobergericht durch einen abgeordneten Kommissär untersuchen zu lassen.

Der abgeordnete Kommissär hat genau zu erforschen, ob in allen Zweigen der Justizpflege den Gesetzen gemäß vorgegangen werde, ob und inwiefern dem Gerichte oder einzelnen Personen Vernachlässigung ihrer Amtspflicht zur Last falle und wie den etwa bestehenden Mißständen zu begegnen sei.

Er hat sich mit den Fähigkeiten und persönlichen Eigenschaften der Richter und Beamten soviel möglich vertraut zu machen.

Zu diesem Ende hat er einigen Gerichtssitzungen beizuwohnen, sich Prozeß-, Konkurs-, Abhandlungs-, Vormundschafts- und andere Gerichtsakten, Ausarbeitungen der Referenten, die Einreichungs-, Rats- und Registraturs-protokolle vorlegen zu lassen und zu prüfen. Er hat sich ferner von der Richtigkeit der in den letzten Jahren vorgelegten Geschäftsausweise soviel möglich und wenigstens durch Vergleichung einiger Angaben mit den betreffenden Akten zu überzeugen. Über die wahrgenommenen Gebrechen hat er den Präsidenten und nach Beschaffenheit der Umstände auch andere Gerichtsbeamte zu vernehmen; übrigens aber bei seinen Amtshandlungen alles zu vermeiden, wodurch der Ehre und dem Ansehen des Gerichtes nahegetreten oder eine Verzögerung in der Geschäftsbehandlung verursacht werden könnte.

Aller eigenen Anordnungen hat er sich zu enthalten, insofern nicht ein offenbar gesetzwidriges Verfahren dringende Abhilfe notwendig macht.

Über den Erfolg der Untersuchung hat er dem gemeinsamen Minister des Äußern mit Beifügung seines Gutachtens zu berichten.

§ 21. Bezüglich der Ausübung der Disziplinargewalt über das Hilfs- und Manipulationspersonal des Konsularobergerichtes werden die betreffenden Vorschriften später erlassen werden.

Ebenso bleibt es später zu erlassenden Vorschriften vorbehalten, diejenigen Vorkehrungen zu bestimmen, welche erforderlich sind, daß in vorkommendem Falle gegen den Präsidenten oder gegen die Oberrichter das Disziplinarverfahren von Seite der gesetzlichen heimischen Disziplinarbehörde eingeleitet werden könne.

§ 22. Die Kosten des Konsularobergerichtes werden von dem gemeinsamen Ministerium des Äußern auf Rechnung des österreichischen und des ungarischen Justizetats vorschußweise bestritten und sind nach dem jeweiligen Ergebnisse der Abrechnung von beiden Justizetats zu gleichen Teilen in effektivem Golde halbjährig zu refundieren.

II. Hauptstück.

Geschäftsordnung des Konsularobergerichtes.

I. Abschnitt.

Von den Amtspflichten und den Amtsverrichtungen der Gerichtspersonen.

§ 23. Die dem Konsularobergerichte zugeteilten Beamten und Diener haben die Normen, welche über das amtliche und außeramtliche Verhalten und über Amtspflichten im allgemeinen in demjenigen Dienstzweige bestehen, aus dem der betreffende Beamte oder Diener dem Konsularobergerichte zugeteilt ist, auch in ihrer Verwendung beim Konsularobergerichte zu beobachten.

§ 24. Ein Richter darf in Rechtsangelegenheiten an der Verwaltung der Gerechtigkeitspflege nicht teilnehmen, insbesondere weder auf die Entscheidung der Angelegenheit Einfluß nehmen, noch der Beratschlagung beiwohnen:

1. in seinen eigenen und allen denjenigen Angelegenheiten, bei welchen er unmittelbar Schaden oder Vorteil zu erwarten hat;

2. in Angelegenheiten seiner Gattin, seiner Blutsverwandteu in auf- und absteigender Linie, seiner Geschwisterkinder und derjenigen, die ihm noch näher verwandt oder bis zu eben diesem Grade verschwägert sind;

3. in Angelegenheiten seiner Wahl- oder Pflegeeltern, Wahl- oder Pflegekinder;

4. in Angelegenheiten seiner Mündel und Pflegebefohlenen;

5. in Angelegenheiten, in welchen er früher als Zeuge, Sachwalter, Ratgeber, Unterhändler oder Mittelsmann eingeschritten ist;

6. auch kann er in Angelegenheiten, worüber er schon bei einem untergeordneten Gerichte seine Stimme abgegeben hat, an der Entscheidung nicht teilnehmen;

7. endlich ist er von der Führung des Referates und des Vorsitzes ausgeschlossen, wenn der Richter, von welchem in der ersten Instanz entschieden wurde, mit ihm in einem der unter Z. 2 bezeichneten Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisse steht.

§ 25. Ein Richter, dem nicht eines der aufgezählten Hindernisse entgegensteht, darf sich der ihm obliegenden Amtspflichten nicht entschlagen.

§ 26. Der Präsident des Konsularobergerichtes führt den Vorsitz in der Ratsversammlung, hat die ihm untergeordneten Beamten und Diener nach ihren Fähigkeiten zu verwenden, die Arbeiten zweckmäßig zu verteilen, über alle Geschäfte die Oberaufsicht zu führen, auf Ordnung und Genauigkeit in der Behandlung derselben, auf die Beobachtung der Gesetze und die Hintanhaltung aller Mißbräuche ununterbrochene Aufmerksamkeit zu verwenden, Beschwerden gegen Beamte und Diener zu untersuchen und, soweit Abhilfe nötig ist, die der Sache angemessenen Verfügungen zu treffen.

Wenn der Präsident Wahrnehmungen macht, welche die Einleitung eines Disziplinarverfahrens erforderlich machen, hat er dem gemeinsamen Minister des Äußern es anzuzeigen.

Ihm liegt die Aufbewahrung und Evidenzhaltung der Personalstandesausweise der zugeteilten Beamten und Diener ob.

Er hat mit den ihm vom gemeinsamen Minister des Äußern von Vierteljahr zu Vierteljahr auf Rechnung angewiesenen Geldern die laufenden

Auslagen für das Konsularobergericht zu bestreiten und dem gemeinsamen Minister des Äußern von Vierteljahr zu Vierteljahr Rechnung zu legen.

§ 27. Die Amtsverrichtungen der Konsularoberrichter und der Oberrichterstellvertreter werden im zweiten Abschnitte der Geschäftsordnung bestimmt.

§ 28. Der Sekretär führt das Ratsprotokoll und hat alle ihm vom Präsidenten zugewiesenen Geschäfte zu besorgen.

Er ist Vorstand der Kanzlei, hat die Kanzleibeamten und Diener zur Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten, den Geschäftsgang der Kanzlei zu überwachen, Gebrechen abzustellen, Nachlässigkeit und Unordnungen im Dienste, wenn Ermahnungen und Verweise erfolglos bleiben, unter eigener Verantwortung dem Präsidenten anzuzeigen.

§ 29. Die Amtsverrichtungen des Kanzleipersonales ergeben sich aus dem zweiten Abschnitte der Geschäftsordnung.

Die Zuweisung der Kanzleigeschäfte an die einzelnen Beamten und Diener ist dem Ermessen des Präsidenten überlassen.

§ 30. Die Kanzleibeamten und Diener sind verpflichtet, täglich im Amte zu erscheinen und während der vom Präsidenten bestimmten Amtsstunden und, wenn es der Dienst erfordert, auch länger zu arbeiten.

Dem Präsidenten ist überlassen, diejenigen Kanzleipersonen zu bestimmen, die auch an Sonn- und Feiertagen im Amte zu erscheinen haben.

§ 31. Der Präsident und die Oberrichter des Konsularobergerichtes haben jährlich auf einen mindestens achtwöchentlichen Urlaub Anspruch.

Der Präsident kann dem Sekretär, den Kanzleibeamten und Dienern aus rücksichtswürdigen Gründen und, insoweit es den Dienstverhältnissen unnachteilig ist, in einem Kalenderjahre bis einschließlich vier Wochen Urlaub erteilen.

Die Beurlaubung des Präsidenten und der Oberrichter und die Erteilung eines längeren Urlaubes für den Sekretär, die Kanzleibeamten und die Diener ist dem gemeinsamen Minister des Äußern vorbehalten.

§ 32. Ein durch Krankheit oder einen anderen unvermeidlichen Zufall eingetretenes Hindernis, den Dienst zu versehen, ist dem Präsidenten und, wenn es bei diesem eintritt, dem gemeinsamen Minister des Äußern anzuzeigen.

§ 33. In Fällen der Beurlaubung, Verhinderung oder Abwesenheit oder der Erledigung von Dienstplätzen ist die nötige Supplierung zunächst aus den eigenen Arbeitskräften des Gerichtes zu verfügen.

Der Präsident wird von einem der beiden Oberrichter vertreten und zwar ist, wenn der Präsident ein österreichischer Staatsangehöriger ist, der österreichische Konsularoberrichter und, wenn er ein ungarischer Staatsangehöriger ist, der ungarische Konsularoberrichter hierzu zunächst berufen.

Für die Konsularoberrichter haben die Oberrichterstellvertreter einzutreten, und zwar ist, falls der Sekretär als Oberrichterstellvertreter bestellt ist, zunächst dieser, dann, wenn ein anderer Stellvertreter zu Gebote steht, der nach seiner sonstigen dienstlichen Verwendung in Constantinopel oder in einem Orte mit geringerer Entfernung von Constantinopel sich aufhält, dieser und erst in letzter Linie einer der anderen ernannten Oberrichterstellvertreter durch den Präsidenten einzuberufen.

Es muß jedoch stets der Grundsatz beobachtet werden, daß anstatt eines österreichischen Oberrichters nur ein österreichischer Oberrichter-

stellvertreter und anstatt eines ungarischen Oberrichters nur ein ungarischer Oberrichterstellvertreter einberufen werden kann.

Die Supplierung des Sekretärs hat ein hierzu sich eignender Konzeptsbeamter des k. und k. Konsulates in Constantinopel zu übernehmen, und es hat der Vorstand des k. und k. Konsulates über Verlangen des Präsidenten einen solchen zur Verfügung zu stellen.

§ 34. Tritt der Fall einer Supplierung auf mehr als achttägige Dauer ein, oder wird zu Supplierungen ein Oberrichterstellvertreter einberufen, der nicht in Constantinopel Aufenthalt hat, so ist dem gemeinsamen Minister des Äußern sogleich Anzeige zu machen.

Überdies hat der Präsident mittels eines nach dem Formulare Nr. 4 eingerichteten Verzeichnisse dem gemeinsamen Minister des Äußern mit Schluß des Jahres anzuzeigen, welche Beamte während des Jahres abwesend oder in ihren Amtsverrichtungen verhindert waren.

II. Abschnitt.

Von dem Geschäftsgange bei dem Gerichte.

§ 35. Beim Konsularobergerichte ist ein Einreichungsprotokoll nach dem Formulare Nr. 5 zu führen.

Der Protokollist hat täglich bei Eröffnung des Protokolles den Tag der Überreichung anzumerken und dann die überreichten Eingaben nach der Zahlenreihe einzutragen.

In die erste Längenrubrik ist die Zahl der Eingabe und nach erfolgter Zuteilung derselben, oder bei Gegenständen, deren Referent bereits bestimmt ist, dieser Bestimmung gemäß der Name des Referenten; in die zweite die Behörde, von welcher die Schrift einlangt, oder der Vor- und Geschlechtsname der Partei, welche sie überreicht, und der Gegenpartei, wo eine solche vorkommt, mit kurzer Beziehung des Gegenstandes der Eingabe; in die dritte der Tag der Erledigung einzutragen.

§ 36. Von dem Einreichungsprotokolle darf keine mit der Aufschrift an das Konsularobergericht versehene Schrift zurückgewiesen oder dem Überbringer wieder ausgehändigt werden.

Außer dem Amtsorte darf der Einreichungsprotokollist keine Eingabe annehmen.

Mündlich kann in dem Einreichungsprotokolle nichts angebracht werden.

Dem Einreichungsprotokollisten ist auch nicht erlaubt, eine Eingabe mit dem Auftrage zu übernehmen, sie nicht sogleich, sondern erst zu einer bestimmten Zeit oder unter gewissen Bedingungen in das Einreichungsprotokoll einzutragen.

§ 37. Bei dem Einreichungsprotokolle darf den Parteien nur darüber Auskunft erteilt werden, ob und zu welcher Zeit eine Eingabe überreicht und mit welcher Nummer sie bezeichnet worden sei.

§ 38. Das Einreichungsprotokoll muß täglich, und zwar an Werktagen genau durch fünf Stunden, an Sonn- und Feiertagen durch drei Stunden offen gehalten werden, welche der Präsident zu bestimmen hat.

Außer diesen Stunden darf keine Eingabe angenommen werden. Die mittels der Post ankommenden Stücke sind ohne Zeitverlust durch einen Diener abzuholen und dem Einreichungsprotokollisten zu übergeben.

Die für das Einreichungsprotokoll festgesetzten Amtsstunden sind mittels Anschlages im Amtsgebäude ersichtlich zu machen.

§ 39. Der Einreichungsprotokollist darf den Amtsort nicht verlassen, solange nicht alle, den Tag hindurch eingelangten Eingaben in die zweite Rubrik des Einreichungsprotokolles eingetragen und in der ersten Rubrik wenigstens die Protokollszahl angemerkt ist.

Ist an einem Tage nichts eingereicht worden, so ist dieses ausdrücklich zu bemerken.

§ 40. Jede Eingabe ist gleich nach der Übernahme genau mit dem Tage, Monate und Jahre und mit der ihr nach der Zeitordnung der Überreichung gebürenden Protokollszahl, und zwar, wenn es die Partei verlangt, in deren Gegenwart zu bezeichnen.

Die Zahlen haben vom 1. Jänner bis letzten Dezember eines jeden Jahres fortzulaufen und jede Bruchzahl, jede Überspringung oder Wiederholung der Zahlen ist dabei sorgfältig zu vermeiden.

Die Protokollsnummer und der Tag, der Monat und das Jahr der Überreichung ist auch auf die zu einer Eingabe gehörigen Duplikate und Rubriken derselben zu setzen.

§ 41. Die Beilagen der Eingabe hat der Einreichungsprotokollist durchzusehen, mit der Protokollszahl der Eingabe zu bezeichnen und die Anzahl derselben auf der Eingabe unter der Protokollszahl anzumerken.

Fehlt eine der in der Eingabe berufenen Beilagen, so ist dieses auf der Eingabe unter der Protokollszahl anzumerken.

§ 42. Wenn eine Partei über die Zeit der Überreichung ihrer Eingabe einen Beweis zu erhalten wünscht, so ist eine Rubrik derselben beizubringen, auf welche der Einreichungsprotokollist die Protokollszahl und den Tag der Überreichung anzumerken hat.

§ 43. Versiegelte Eingaben hat der Protokollist ohne Verletzung des Siegels zu eröffnen und, wenn sie in einem besonderen Umschlage liegen, die Protokollszahl auf der Eingabe und dem Umschlage, den Tag der Überreichung aber nur auf der ersteren anzumerken.

Befinden sich in dem nämlichen Umschlage mehrere Eingaben, so müssen sie mit fortlaufenden Zahlen bezeichnet und alle diese Nummern auch auf den Umschlag gesetzt werden.

Die Umschläge sind nach der Zahlenreihe zu sammeln, sechs Monate lang im Einreichungsprotokolle aufzubehalten und dann zu vertilgen.

§ 44. Die an den Präsidenten gerichteten und verschlossen eingelangten Eingaben sind demselben uneröffnet zu übergeben.

Sobald eine dem Präsidenten zur Eröffnung übergebene Eingabe an den Einreichungsprotokollisten zurückgelangt, ist sie unter der vorläufig auf dem Umschlage angemerkten Zahl in das Einreichungsprotokoll einzutragen.

Zeigt sich später, daß in einem solchen Umschlage mehrere Stücke enthalten waren, so hat der Einreichungsprotokollist das erste mit der auf dem Umschlage vorläufig vorgemerkten Zahl, die übrigen mit den ihnen zur Zeit der Zurückstellung zukommenden Protokollszahlen zu versehen und die letzteren nachträglich auf dem Umschlagbogen anzumerken.

Werden von dem Präsidenten einzelne Stücke zurückbehalten, so ist dieses bei der betreffenden Protokollszahl in der zweiten Rubrik anzumerken.

§ 45. Jeden Tag hat der Einreichungsprotokollist das Einreichungsprotokoll mit Ablauf der festgesetzten Zeit abzuschließen und die Protokollsbogen samt den Stücken über neu anhängig gewordene Angelegenheiten und denjenigen Stücken, welche entweder wichtigerer Art sind oder deren Einsicht sich der Präsident vorbehalten hat, demselben vorzulegen.

Der Präsident hat die Bogen durchzusehen, in die Eingaben die nötige Einsicht zu nehmen, für neu anhängig gewordene Angelegenheiten den Referenten zu bezeichnen, hierauf den Protokollsbogen am Schlusse sein „Gesehen" beizusetzen und dieselben samt den Akten zurückzustellen.

Wird eine Eingabe vom Präsidenten zurückbehalten, so hat er dieses in dem Protokolle anzumerken.

§ 46. Hierauf hat der Einreichungsprotokollist die allenfalls noch ausständigen Eintragungen zu besorgen und die Eingaben noch am nämlichen Tage dem Referenten zuzusenden.

Dringende Eingaben müssen dem Referenten sogleich übersendet werden.

§ 47. Über das Einreichungsprotokoll ist ein alphabetisch geordnetes Register nach dem Formulare Nr. 6 zu führen, in dessen erster Rubrik die Namen der Parteien und in Kürze die Angelegenheit, in dessen zweiter Rubrik die Nummern der in der nämlichen Angelegenheit eingelangten Eingaben und in dessen dritter Rubrik der Name des Referenten ersichtlich zu machen ist.

§ 48. Das Einreichungsprotokoll und das Register sind von Zeit zu Zeit einzubinden und in dem Amtszimmer aufzubewahren.

§ 49. Der Präsident hat über die Eingaben in Präsidialangelegenheiten und über die bei der Vorlage des Einreichungsprotokolles aus wichtigen Gründen von ihm zurückbehaltenen Eingaben eine Vormerkung nach Art des Einreichungsprotokolles zu führen und die Eingaben mit einer eigenen Präsidialreihenzahl versehen zu lassen.

§ 50. Die Benennung des Referenten steht dem Präsidenten zu.

Jeder Oberrichter ist, die Fälle gesetzlicher Hindernisse ausgenommen, verpflichtet, die ihm zugeteilten Arbeiten zu übernehmen.

Vor Beendigung einer Angelegenheit ist in der Person des Referenten ohne wichtige Ursache keine Änderung vorzunehmen.

Zusammenhängende Gegenstände sind dem nämlichen Referenten zuzuteilen.

§ 51. Für jeden Referenten ist im Einreichungsprotokolle ein Referentenbuch nach dem Formulare Nr. 7 zu führen. In der ersten Längenrubrik desselben, welche die Anzahl der einem Referenten zugeteilten Eingaben ausweisen soll, haben die Zahlen vom 1. Jänner bis letzten Dezember fortzulaufen; in der zweiten Rubrik ist die Einreichungsprotokollszahl des Geschäftsstückes nebst Monat und Tag der Überreichung einzutragen; in der dritten Rubrik ist der Tag der Erledigung des Geschäftsstückes anzumerken.

§ 52. Der Referent hat über jede ihm zugekommene Eingabe seinen Antrag schriftlich zu stellen.

Auf die Eingabe selbst darf der Antrag nur geschrieben werden, wenn dieselbe unzweifelhaft in den Gerichtsakten zurückzubehalten ist. Außerdem ist stets abgesondert ein schriftliches Referat zu entwerfen.

Bei Eingaben, deren Erledigung sich aus dem klaren Wortlaute des Gesetzes ergibt, genügt es, auf die eine Spalte des halbgebrochenen

ɔferatsbogens die Rubrik der Eingabe mit dem wesentlichen der Bitte er des Ersuchens anzuführen und auf die andere Spalte des Bogens den ıtwurf der angetragenen Erledigung zu setzen.

Über wichtigere oder verwickelte Angelegenheiten ist aber auch ein ırzer Aktenauszug zu verfassen und der Antrag durch ein Gutachten zu gründen.

§ 53. Geschäftsstücke, welche bloß die Leitung des Verfahrens einer ɔchtsangelegenheit betreffen, deren Erledigung keinen entscheidenden nfluß auf die Rechte der Parteien nimmt und nach den Bestimmungen s Gesetzes zweifellos ist, ferner Geschäftsstücke, welche bloß anderen ɔhörden zu erteilende Auskünfte oder andere untergeordnete Akte zum ɔgenstande haben, unterliegen keiner Beratung, sondern sind vom Referenten samt den entworfenen Ausfertigungen längstens von einem Sitzungsge zum anderen dem Präsidenten mit einem Verzeichnisse vorzulegen.

Ist der Präsident mit einem auf diese Art gestellten Antrage nicht ıverstanden oder hält er dafür, daß die Eingabe einer vorläufigen Betung zu unterziehen ist, so hat er den Referenten anzuweisen, das ɔschäftsstück in der Sitzung vorzutragen.

Alle übrigen Geschäftsstücke sind in der Ratsversammlung vorzuıgen.

§ 54. Der Präsident leitet die Beratung und die Abstimmung.

Der Referent gibt seine Stimme zuerst, der Präsident gibt die seinige letzt ab.

Zu jedem Beschlusse wird absolute Stimmenmehrheit erfordert. Erben sich hierbei Schwierigkeiten, welche durch Teilung der Fragen und iederholung der Umfrage nicht behoben werden, so hat der Präsident ɔ Frage, über welche Beschluß zu fassen ist, in die einzelnen, für die ıtscheidung erheblichen Punkte aufzulösen und durch Einleitung besonrer Abstimmungen über dieselben in geeigneter Weise die Vereinigung r Stimmen zu einem Mehrheitsbeschluß über den zur Verhandlung ɔhenden Gegenstand herbeizuführen.

§ 55. Von der bereits abgegebenen Meinung zurückzutreten und ıe neue abzugeben, oder einer anderen schon abgegebenen Meinung beipflichten, ist jeder Stimmführer nur im Laufe der nämlichen Sitzung fugt, nach Beendigung der Sitzung darf der Beschluß nicht mehr gedert werden.

§ 56. Die entworfenen Bescheide, Erkenntnisse, Entscheidungsgründe d andere Ausfertigungen sind von dem Referenten nach dem Beschlusse berichtigen, beziehungsweise umzuarbeiten.

§ 57. Über jede Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen. Im Einnge desselben ist der Tag der Sitzung und sind die anwesenden Geɔhtspersonen anzugeben.

In die Mitte des Bogens kommt der Name des Referenten. Dann ıd auf der linken Kolumne die durch den Referenten vorgetragenen ɔschäftsstücke, lediglich mit den Einreichungsprotokollszahlen bezeichnet. der Ordnung anzumerken, in welcher sie vorgetragen wurden. Die ɔstimmung selbst ist auf der rechten Kolumne zu verzeichnen.

Bei einhellig gefaßten Beschlüssen geschieht dies nur durch die Beigung des Wortes: „Einhellig“.

Bei nicht einhellig gefaßten Beschlüssen ist ohne Wiederholung der von dem Referenten in dem Referate bereits angeführten Gründe und ohne unnütze Weitläufigkeit, jedoch klar und bestimmt darzustellen, welcher Meinung jeder Stimmführer war, mit welchen Gründen er dieselbe unterstützte, und wie die Mehrheit der Stimmen berechnet wurde.

Die etwa vorgenommene wiederholte Umfrage und Abstimmung und der ganze Vorgang bei der Beratung, Abstimmung und Schlußfassung überhaupt ist genau auseinanderzusetzen.

Das Separatvotum desjenigen Richters, der seine Meinung gegenüber dem Mehrheitsbeschlusse geäußert hat, ist samt der Begründung desselben in das Sitzungsprotokoll einzutragen.

Auch sind wichtigere Vorfälle, welche nicht die Beratung über die in Vortrag gebrachten Gegenstände betreffen, im Sitzungsprotokolle ersichtlich zu machen.

§ 58. Dem Sitzungsprotokolle darf nichts beigelegt werden.

Das Sitzungsprotokoll ist mit der Unterschrift des Protokollführers und des Präsidenten zu versehen.

Die Sitzungsprotokolle sind unter Verschluß zu verwahren und in angemessenen Zeitabschnitten einzubinden.

§ 59. Der Protokollführer hat diejenigen Geschäftsstücke, zu welchen die Erledigungsentwürfe von dem Referenten bereits verfaßt und unterfertigt sind, samt dem Sitzungsprotokolle dem Präsidenten womöglich binnen 24 Stunden vorzulegen, die übrigen aber dem Referenten zur Entwerfung der Ausfertigung zurückzustellen; übrigens hat er gleich nach beendigter Sitzung ein Verzeichnis der erledigten Geschäftsstücke an das Expedit abzugeben.

§ 60. Der Präsident hat das Sitzungsprotokoll genau zu prüfen und, wenn er dasselbe unrichtig oder unvollständig findet, nötigenfalls nach Rücksprache mit den Stimmführern berichtigen zu lassen.

§ 61. Alle Erledigungsentwürfe sind kurz und deutlich zu schreiben, Abkürzungen, die zu einem Irrtume in der Ausfertigung Anlaß geben könnten, sind zu vermeiden.

Die Beweggründe sind mit der Entscheidung hinauszugeben, sie können mit der Entscheidung selbst vereinigt werden.

Der Referent hat jedem Erledigungsentwurfe die nötigen Bemerkungen in betreff der Einrichtung der Ausfertigung und des Anschlusses von Akten und Urkunden beizufügen.

§ 62. Die Erledigungsentwürfe sind dem Präsidenten vorzulegen. Dieser ist verpflichtet, sie genau durchzusehen und, wenn er sie mit dem gefaßten Beschlusse in Übereinstimmung findet, das Expediatur und seine Unterschrift beizusetzen. Bemerkt er darin Sprachfehler, Undeutlichkeiten im Ausdrucke oder offenbare Versehen, so kann er gleich selbst die nötige Verbesserung vornehmen. Wenn ihm aber eine das Wesen des Beschlusses berührende Abänderung notwendig erscheint, so hat er sein Bedenken in der nächsten Sitzung zu eröffnen und nach dem darüber gefaßten Beschlusse die Ausfertigung anzuordnen.

Die mit dem Expediatur des Präsidenten versehenen Entwürfe sind in das Expedit abzugeben. Ohne die Genehmigung des Präsidenten darf von dem Expedite nichts ausgefertigt werden.

§ 63. Der Expeditor hat die an ihn gelangten Geschäftsstücke in dem vom Protokollführer übergebenen Verzeichnisse (§ 59) zu löschen und, wenn binnen acht Tagen nach der Sitzung nicht alle in diesem Verzeichnisse enthaltenen Stücke an ihn gelangen sollten, rücksichtlich der noch abgängigen dem Präsidenten die Anzeige zu machen.

Er hat alle eingelangten Stücke sogleich in das Expeditsbuch (Formulare Nr. 8) einzutragen und den Tag des Einlangens auf dem Entwurfe der Ausfertigung anzumerken.

Das Expeditsbuch hat die Bestimmung, die richtige Ablieferung aller, dem Gerichte überreichten Eingaben zu versichern und die Nachforschung, ob und wann ein Aktenstück in das Expedit gekommen ist, und wann es in die Registratur abgegeben wurde, zu erleichtern.

In die erste Rubrik sind im vorhinein die Zahlen des Einreichungsprotokolles in arithmetischer Ordnung, in die zweite bei jedem Stücke, sobald es dem Expedite zukommt, der Tag, an welchem dieses geschehen ist, in die dritte der Tag der Ausfertigung und in die vierte der Tag der Abgabe an die Registratur einzutragen.

§ 64. Der Expeditsleiter hat die Reinschrift der Erledigungen zu veranlassen.

Erledigungen, deren Beschleunigung von dem Präsidenten besonders angeordnet wird, sind sogleich, die übrigen in der Ordnung auszufertigen, in welcher sie an das Expedit gelangten. Rückstände sind sorgfältig zu vermeiden.

§ 65. In der Kanzlei ist rein, leserlich und richtig abzuschreiben. Abkürzungen von Namen und Worten sind nicht gestattet. Auf jeder Ausfertigung muß die Geschäftszahl der Eingabe angemerkt werden, über welche sie erfolgt.

Jede Ausfertigung muß mit dem Entwurfe der Erledigung übereinstimmen und, um sich dessen zu versichern, kollationiert werden. Die Namen derjenigen, welche abgeschrieben und welche kollationiert haben, sind auf dem Entwurfe anzumerken.

§ 66. Die Ausfertigungen sind mit dem Amtssiegel zu versehen, dem Präsidenten zur Unterschrift vorzulegen und nach gegebener Unterschrift ordnungsmäßig zu bestellen.

§ 67. Die Bestellungen haben in der Regel im Postwege zu geschehen. Bestellungen an die k. und k. Botschaft und das k. und k. Konsulat in Constantinopel erfolgen durch die Übergabe der an dieselben gerichteten Geschäftsstücke bei dem Einreichungsprotokolle dieser Stellen.

§ 68. Es sind im Expedite eigene Bestellbücher (Formulare Nr. 9) für das Postamt, für die k. und k. Botschaft und für das k. und k. Konsulat zu führen, in welchen die Einreichungsprotokollszahl, die Anzahl oder die Gewichtszahl der Beilagen und bei Poststücken auch die Adresse eines jeden Geschäftsstückes einzutragen sind.

Der Expeditor hat dem Kanzleibeamten oder Diener, welcher die Bestellung der Geschäftsstücke auszuführen hat, das betreffende Bestellbuch mit den Geschäftsstücken zu übergeben.

Letzterer hat die Bestellung ungesäumt vorzunehmen, sich die Übergabe der Bestellstücke im Bestellbuche bestätigen zu lassen und das Bestellbuch spätestens am folgenden Tage dem Expeditor zurückzustellen.

Der Expeditor hat das Bestellbuch zu prüfen, wenn er Mängel bemerkt, die Verbesserung anzuordnen und schließlich die Nummer des Bestellbuches

und den Tag der erfolgten Bestellung auf dem Konzepte der Erledigung anzumerken.

§ 69. Die Konzepte samt allen Schriften, welche vom Gerichte nicht zur Bestellung bestimmt wurden, sind vom Expedite in die Registratur zur Aufbewahrung zu übergeben.

§ 70. In der Registratur sind die Gerichtsakten in mehrere mit Nummern oder Buchstaben bezeichnete Hauptabteilungen der Regel nach auf folgende Art abzusondern:

I. Gesetze und Verordnungen; II. Dienstsachen; III. Streitsachen; IV. Verlassenschaftsabhandlungen, Pflegschafts-, Vormundschafts-, Kuratelsangelegenheiten; V. Konkursakten; VI. Strafakten; VII. vermischte Gegenstände.

Dem Ermessen des Präsidenten bleibt es überlassen, die Zahl der Hauptabteilungen allenfalls zu vermehren, insbesondere den Akten in Handels- und Wechselangelegenheiten und in Eherechtsangelegenheiten eigene Abteilungen zu widmen.

§ 71. Alle über den nämlichen Gegenstand verhandelten Aktenstücke sind wenn sie auch in verschiedenen Jahren in die Registratur kommen, in einen Aktenbund nach der Zeitordnung zusammenzulegen.

Für jede Angelegenheit ist daher, sobald das erste sich darauf beziehende Aktenstück der Registratur zukommt, ein eigener Aktenbund anzulegen. Die in jedem Jahre angelegten Aktenbünde sind mit der Jahreszahl, dem Zeichen der Hauptabteilung und mit einer Registraturszahl zu bezeichnen. Die Registraturszahlen haben in jeder Hauptabteilung vom 1. Jänner bis letzten Dezember des Jahres fortzulaufen.

Jedes in einen Aktenbund gehörige Aktenstück muß mit dem Zeichen des Aktenbundes versehen sein.

Besteht zwischen zwei abgesondert registrierten Angelegenheiten ein Zusammenhang, so ist derselbe auf den Umschlägen der zusammenhängenden Aktenbünde mit Berufung auf die Registratursbezeichnung anzumerken.

§ 72. Über jeden Aktenbund, worin sich mehrere Aktenstücke befinden, ist ein Verzeichnis nach dem Formulare Nr. 10 zu führen und stets bei dem Aktenbunde zu belassen.

Das Verzeichnis hat in der Aufschrift die Bezeichnung des Gegenstandes und des Aktenbundes zu enthalten und aus vier Rubriken zu bestehen, deren erste für die Reihenzahl des Aktenstückes, die zweite für das Datum, die dritte zur Bezeichnung der Art des Aktenstückes und die vierte für die Einreichungsprotokollszahl desselben bestimmt ist.

Gelangen mit Referatsbögen auch Eingaben oder Beilagen zur Registratur, so sind alle Stücke unter einer und der nämlichen Reihenzahl einzutragen.

Die Reihenzahl ist auf der Rückseite jedes Aktenstückes anzumerken.

§ 73. Die Aktenbünde sind in mäßigen Faszikeln zwischen steifen Deckeln zusammenzulegen und in den Fächern der Registratur aufzustellen.

Der vordere Deckel eines Faszikels ist mit der Nummer der Hauptabteilung, der Jahreszahl und mit der ersten und der letzten Registraturszahl der darunter befindlichen Aktenbünde zu bezeichnen.

§ 74. Jedes an die Registratur gelangende Aktenstück ist zuerst im Registratursbuche (Formulare Nr. 11) einzutragen.

Das Registratursbuch besteht aus zwei Rubriken; in der ersten sind die Einreichungsprotokollszahlen in arithmetischer Ordnung im voraus zu

verzeichnen, in der zweiten ist bei jeder Zahl die Bezeichnung des Aktenbundes, in welchem das Aktenstück eingelegt wird, anzumerken.

Das Registratursbuch hat die richtige Ablieferung aller Aktenstücke in die Registratur zu versichern und die Auffindung des Aktenbundes zu erleichtern, worin jedes Geschäftsstück zu finden ist.

§ 75. In der Registratur sind ferner alphabetisch geordnete Nachschlagsregister (Formulare Nr. 12) zu führen, und zwar je eines für jede Hauptabteilung.

Die Eintragung in diese Register hat in der ersten Rubrik nach den geeigneten Schlagwörtern, insbesondere den Namen der Parteien und, wo es tunlich ist, auch nach dem Gegenstande zu geschehen; in die zweite Rubrik ist die Registratursbezeichnung des Aktenbundes, in welchem der Akt sich befindet, einzutragen.

§ 76. Die Registratur muß über jedes Aktenstück sogleich Rechenschaft geben können. Es sind daher einerseits in der Registratur keine Rückstände hinsichtlich der Eintragung der Aktenstücke zu dulden, andrerseits keine Akten ohne die vorgeschriebenen Vorsichten auszufolgen.

§ 77. Die Einsichtnahme und die Aushebung von Akten ist nur den Beamten des Gerichtes zum Gebrauche bei ihren Amtsgeschäften gestattet.

Anderen Personen darf die Einsicht nur mit Einwilligung des Präsidenten gewährt werden; zur Ausfolgung von Akten oder zur Erteilung von Abschriften an dieselben oder an andere Behörden bedarf es eines besonderen gerichtlichen Auftrages.

§ 78. Kein Aktenstück ist ohne Empfangsschein auszufolgen. Jeder Empfangsschein wird dem nämlichen Aktenbunde, in welchem sich die erhobenen Aktenstücke befunden haben, an dem gehörigen Orte beigelegt.

Wenn Akten drei Monate nach deren Behebung nicht zurückgestellt werden, so hat der Leiter der Registratur die Zurückstellung zu betreiben und nach Umständen dem Präsidenten die Anzeige zu machen.

Im Falle des Ausscheidens eines Rates oder anderen Beamten ist ein Verzeichnis der von ihm etwa noch nicht zurückgestellten Aktenstücke zu verfertigen, um deren Zurückstellung bewirken zu können.

§ 79. Nach welchem Zeitraume die entbehrlich gewordenen Registratursakten zu vertilgen sind, und wie hinsichtlich der Ausscheidung dieser Akten zu verfahren ist, wird durch besondere Vorschriften bestimmt werden.

§ 80. Über alle gerichtlichen Verfügungen, über deren Befolgung von Amts wegen zu wachen ist, hat die Registratur eine Vormerkung (Betreibungsprotokoll, Formulare Nr. 13) zu führen.

Jedem Konzepte einer Verfügung, über deren Vollzug zu wachen ist, hat der Referent die Bemerkung, daß dieselbe in das Betreibungsprotokoll einzutragen sei, durch die Worte: „Zum Betreibungsprotokolle“ beizufügen.

§ 81. Nach Ablauf der Frist hat der Beamte, welcher das Betreibungsprotokoll führt, dem Referenten über jeden unbefolgt gebliebenen Auftrag eine Erinnerung auf einem besonderen Bogen zuzusenden, damit sogleich die weitere Verfügung erlassen werden könne, im Falle aber binnen acht Tagen darüber nichts verfügt werden sollte, dem Präsidenten die Anzeige zu erstatten.

§ 82. Jede Verfügung, durch welche ein in das Betreibungsprotokoll eingetragener Auftrag eine Abänderung erleidet, ist dem Beamten, welcher das Protokoll zu führen hat, zur Anmerkung in demselben mitzuteilen.

§ 83. Über die in Präsidialgeschäften verhandelten Akten ist eine besondere Präsidialregistratur zu führen.

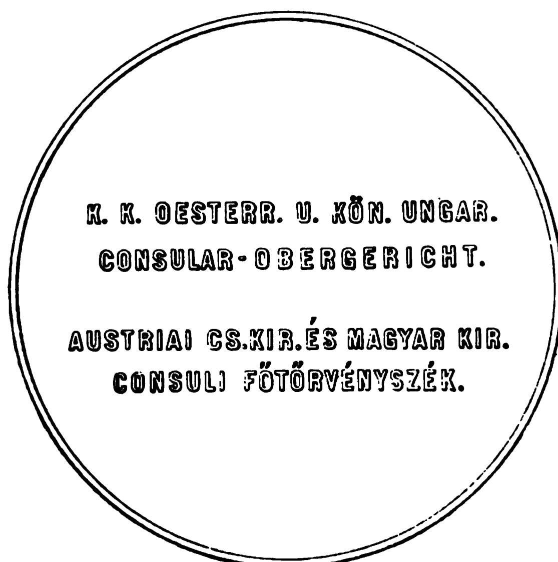
Zum § 5. **Formulare 1.**

Siegel des kaiserlich königlichen österreichischen und königlich ungarischen Konsular-Obergerichtes in Constantinopel.

Figur A (Hochdruck- und Farbenstampiglie).



Figur B (nur zur Siegelung von außen).



Zum § 14. **Formulare Nr. 2.**

Gesamtausweis über die civilrechtlichen Geschäfte der Konsulargerichte erster Instanz für das Jahr 19.........

Fortlaufende Zahl	Konsulargericht erster Instanz in	Bei dem Einreichungsprotokolle eingegangene Eingaben				Rechtsstreite nach geschlossenem Verfahren									Konkurse				Verlassenschaftsabhandlungen				Vormundschaften				Kuratelen				Rechnungen				Entscheidungen des Konsular-Obergerichtes über vorgelegte Urteile			Stand des	
				Mit Schluß des Jahres 19..				Zahl der gefällten Urteile																														Konzepts-	Kanzlei-
		vom Jahre 19.. rückständig verblieben	im Jahre 19.. zugewachsen	erledigt	im Rückstande verblieben	vom Jahre 19.. rückständig verblieben	im Jahre 19.. zugewachsen	über schriftliches Verfahren	über mündliches Verfahren	über summarisches Verfahren	über Kontumazial-Verfahren oder Geständnis	Zahl der Rechtsstreite, welche durch Bescheid oder auf andere Art, als durch Urteil erledigt wurden	im Rückstande verblieben	Zahl der geschlossenen Vergleiche	aus früheren Jahren anhängig	im Jahre 19.. zugewachsen	hiervon sind beendigt	in der Verhandlung geblieben	aus früheren Jahren anhängig	im Jahre 19.. zugewachsen	hiervon sind beendigt	anhängig verblieben	aus früheren Jahren anhängig	im Jahre 19.. zugewachsen	hiervon sind beendigt	anhängig verblieben	aus früheren Jahren anhängig	im Jahre 19.. zugewachsen	hiervon sind beendigt	anhängig verblieben	aus früheren Jahren anhängig	im Jahre 19.. zugewachsen	durch Absolutorium erledigt	anhängig verblieben	bestätigende	abändernde	das Urteil aufhebende	Personales (Es sind bloß diejenigen Beamten, welche zu Justizgeschäften verwendet werden, zu bezeichnen.)	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
	Summe . . .																																						

Zum § 14. Formulare Nr. 3.

Geschäftsausweis des Konsularobergerichtes für das Jahr 19......

Fortlaufende Zahl	Referent	Bei dem Einreichungsprotokolle eingegangen				Gutachten und Berichte an den gemeinsamen Minister des Äußern	Entscheidungen über Rechtsstreite			Erledigungen über Rekurse in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten	Erkenntnisse in Strafsachen wegen Übertretungen			Anmerkung
		vom Jahre 19.. rückständig verblieben	im Jahre 19.. zugewachsen	Mit Schluß des Jahres 19.. erledigt	Mit Schluß des Jahres 19.. im Rückstande verblieben		bestätigende	abändernde	aufhebende		bestätigende	abändernde	aufhebende	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
1	Österr. Oberrichter													
2	Ungar. Oberrichter													
3	Im ganzen													

Zum § 34. Formulare Nr. 4.

Absenz-Tabelle für das Jahr 19......

Fortlaufende Zahl	Name des Beamten	Dauer der Abwesenheit vom	Dauer der Abwesenheit bis	Grund der Abwesenheit	Dauer der Urlaubsüberschreitung	Grund der Rechtfertigung der Urlaubsüberschreitung	Anmerkung (Urlaubsbewilligung, Krankheitszeugnis)
1	2	3	4	5	6	7	8

Zum § 35. Formulare Nr. 5.

Einreichungs-Protokoll.

Protokollszahl Name des Referenten	Name der Partei oder Behörde und Gegenstand der Eingabe	Tag der Erledigung
1	2	3

Zum § 47. Formulare Nr. 6.

Register zum Einreichungsprotokoll.

Jahrgang 19....

Name der Partei und Gegenstand	Protokollszahlen der in dieser Angelegenheit überreichten Eingaben	Name des Referenten
1	2	3

Zum § 51. Formulare Nr. 7.

Referentenbuch. — Referent N. N.

Fortlaufende Zahl	Einreichungsprotokollszahl des Geschäftsstückes Monat und Tag der Einreichung	Tag der Erledigung: außer der Sitzung	Tag der Erledigung: in der Sitzung vorgetragen	Fortlaufende Zahl	Einreichungsprotokollszahl des Geschäftsstückes Monat und Tag der Einreichung	Tag der Erledigung: außer der Sitzung	Tag der Erledigung: in der Sitzung vorgetragen
1	2	3	4	1	2	3	4

Zum § 63. Formulare Nr. 8.

Expeditsbuch.

Protokollszahl	Eingelangt im Expedite am	Ausgefertigt am	An die Registratur abgegeben am
1	2	3	4

Zum § 68. Formulare Nr. 9.

I. Bestellbuch für die k. und k. Botschaft.

Fortlaufende Zahl	Einreichungsprotokollszahl	Anzahl der Beilagen oder Gewicht derselben	Tag der Bestellung	Empfangsbestätigung
1	2	3	4	5

II. Bestellbuch für das k. und k. Konsulat.

(Wie oben.)

III. Postbestellbuch.

Fortlaufende Zahl	Einreichungsprotokollszahl	Gewichtsangabe	Adresse	Tag der Bestellung	Empfangsbestätigung
1	2	3	4	5	6

Zum § 72. Formulare Nr. 10.

Aktenverzeichnis.

Gegenstand: z. B. Streitsache des N. N. gegen X wegen Zahlung der Summe von 2000 K Registratursakt III 1894/80

Reihenzahl des Aktenstückes	Datum des Aktenstückes	Beschaffenheit des Aktenstückes	Einreichungsprotokollszahl
1	2	3	4

Zum § 74. Formulare Nr. 11.

Registratursbuch.

Jahrgang 19......

Einreichungsprotokollszahl	Liegt in der Registratur im Aktenbunde	Einreichungsprotokollszahl	Liegt in der Registratur im Aktenbunde
1	2	1	2
400	I 1894/5		
401			
402	III 1894/15		

Zum § 75. Formulare Nr. 12.

Von außen: **Nachschlageregister (Index)**

zu der Hauptabteilung (zum Beispiel III) vom Jahre 19 bis ....

Gegenstand	Registratursakt
1	2

Zum § 80. Formulare Nr. 13.

Betreibungsprotokoll.

Tag der abgelaufenen Frist: zum Beispiel 30. Jänner 19

Name des Referenten	Zahl des Einreichungsprotokolles	Name der Behörde, des Beamten oder der Partei, Gegenstand und Datum der Verordnung	Anmerkung
1	2	3	4

27. Verordnung des k. k. Justizministers vom 17. Dezember 1897, Z. 29.089,

betreffend das Übereinkommen zwischen der k. k. österreichischen und der kaiserlich deutschen Regierung über die Befreiung von der Sicherheitsleistung für Prozeßkosten.

Die k. k. österreichische und die kaiserlich deutsche Regierung haben, um den beiderseitigen Staatsangehörigen die Befreiung von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung (Gesetz vom 1. August 1895, R. G. B. Nr. 113) zu sichern, im gegenseitigen Einvernehmen festgestellt, daß mit Rücksicht auf die Bestimmungen der österreichischen Civilprozeßordnung (§ 57, Z. 1) und der deutschen Civilprozeßordnung vom 30. Jänner 1877, R. G. B. Seite 83 (§ 102, Absatz 2, Nr. 1), die Voraussetzungen erfüllt sind, unter denen für Angehörige des einen Teiles die Befreiung von der Sicherheitsleistung wegen der Prozeßkosten im Gebiete des anderen Teiles eintritt

28. Verordnung des k. k. Justizministers vom 10. Dezember 1897,

womit die Vorschriften der deutschen Civilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung aus ausländischen Urteilen und das Maß der durch diese Bestimmungen verbürgten Gegenseitigkeit bekanntgemacht werden.

Die im Deutschen Reiche geltende Civilprozeßordnung vom 30. Jänner 1877, R. G. B. Seite 83, enthält über die Zwangsvollstreckung aus ausländischen Urteilen die nachstehenden, von der kaiserlich deutschen Regierung ihrem Wortlaute nach mitgeteilten Vorschriften:

§ 660. „Aus dem Urteil eines ausländischen Gerichtes findet die Zwangsvollstreckung nur statt, wenn ihre Zulässigkeit durch ein Vollstreckungsurteil ausgesprochen ist.

Für die Klage auf Erlassung desselben ist das Amtsgericht oder Landgericht, bei welchem der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, und in Ermanglung eines solchen das Amtsgericht oder Landgericht zuständig, bei welchem in Gemäßheit des § 24 gegen den Schuldner Klage erhoben werden kann."

§ 661. „Das Vollstreckungsurteil ist ohne Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Entscheidung zu erlassen.

Dasselbe ist nicht zu erlassen:

1. wenn das Urteil des ausländischen Gerichtes nach dem für dieses Gericht geltenden Rechte die Rechtskraft noch nicht erlangt hat;

2. wenn durch die Vollstreckung eine Handlung erzwungen werden würde, welche nach dem Rechte des über die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung urteilenden deutschen Richters nicht erzwungen werden darf;

3. wenn nach dem Rechte des über die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung urteilenden deutschen Richters die Gerichte desjenigen Staates nicht zuständig waren, welchem das ausländische Gericht angehört;

4. wenn der verurteilte Schuldner ein Deutscher ist und sich auf den Prozeß nicht eingelassen hat, sofern die den Prozeß einleitende Ladung oder Verfügung ihm weder in dem Staate des Prozeßgerichtes in Person, noch durch Gewährung der Rechtshilfe im Deutschen Reiche zugestellt ist;

5. wenn die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist."

Die kaiserlich deutsche Regierung hat erklärt, daß bei der Anwendung dieser gesetzlichen Bestimmungen im Deutschen Reiche, soweit die bisherige Praxis der dortigen Gerichte einen Schluß gestattet, alle jene Beschlüsse und Bescheide österreichischer Gerichte die Zwangsvollstreckung begründen können, welche einen Rechtsstreit zwischen Parteien auf Grund eines beiden Parteien Gehör gewährenden, ordentlichen oder summarischen prozessualen Verfahrens erledigen, wobei es nicht darauf ankomme, ob die Beschlüsse und Bescheide auch in den äußeren Formen eines Urteiles ergangen sind und ob auch tatsächlich beide Parteien verhandelt haben.

Für die Zwangsvollstreckung im Deutschen Reiche kommen sonach die im § 1 der Exekutionsordnung vom 27. Mai 1896, R. G. B. Nr. 79, unter Z. 1, 2, 3 angeführten Exekutionstitel einschließlich der Entscheidungen über die Kosten des Verfahrens, dann die mit der Wirkung der Vollstreckbarkeit ausgestatteten amtlichen Auszüge aus dem während des Konkursverfahrens aufgenommenen Liquidierungsprotokolle (§ 1, Z. 7 der Exekutionsordnung) und die Urteile der Gewerbegerichte (§ 1, Z. 11 der Exekutionsordnung) in Betracht.

In diesem Maße ist auch die Gegenseitigkeit als verbürgt anzusehen, wenn es sich gemäß § 79 der Exekutionsordnung um Exekutionen auf Grund von Akten und Urkunden handelt, die im Deutschen Reiche errichtet wurden.

29. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 15. Oktober 1898, Z. 48.156/7.

Gelegentlich eines speziellen Falles ist seitens der k. und k. Gesandtschaft in Washington die Frage aufgeworfen worden, in welcher Weise bei Behandlung von civilgerichtlichen Requisitionen, deren Erledigung voraussichtlich ohne Aufwendung von Kosten untunlich erscheint, vorzugehen sei.

Das k. k. Justizministerium, dessen gegenständliche Wohlmeinung von hier aus eingeholt wurde, hat seiner Ansicht dahin Ausdruck gegeben, daß seitens der k. und k. Missionen und Konsularvertretungen auf Grund civilgerichtlicher Requisitionen Amtshandlungen, die mit an und für sich beträchtlichen oder mit solchen Auslagen verbunden sind, die im Verhältnisse zum Betrage oder Werte des Streitobjektes sich als namhaft darstellen, nur dann einzuleiten sind, wenn die betreffende Vertretungsbehörde sich früher des Einverständnisses des Gerichtes, beziehungsweise der zahlungspflichtigen Partei vergewissert hat, und werden demgemäß seitens des k. k. Justizministeriums die unterstehenden k. k. Gerichte hiervon in Kenntnis gesetzt und ihnen nahegelegt, daß sie bei Ersuchen, deren Vollzug voraussichtlich mit einem Kostenaufwande verbunden ist, sofort in dem Ersuchschreiben erklären, ob, respektive bis zu welcher Höhe, die Verpflichtung zum Kostenrückersatze übernommen wird.

Es werden demgemäß in Hinkunft in Ansehung der Behandlung civilgerichtlicher Requisitionen vorstehende Ausführungen als Richtschnur zu dienen haben.

Eine analoge Weisung ergeht unter Einem an alle übrigen k. und k. Missionen und Konsularämter.

30. Verordnung des k. und k. gemeinsamen Ministers des Äußern vom 1. Juli 1899, Z. 37.027/7,

betreffend die Einführung von Gerichtsferien beim k. k. österreichischen und königlich ungarischen Konsularobergerichte in Constantinopel.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 30. August 1891, R. G. B. Nr. 136 und des § 7 des ungarischen Gesetzartikels XXXI vom Jahre 1891, wird im Einvernehmen mit dem k. k. österreichischen und dem königlich ungarischen Justizministerium verordnet:

Das k. k. österreichische und königlich ungarische Konsularobergericht hält alljährlich vom 1. Juli bis 15. Oktober Gerichtsferien.

Während dieser Zeit finden keine Ratsversammlungen statt.

Die Urlaubszeit des Personales (§ 31 Geschäftsordnung) hat grundsätzlich in die Ferienzeit zu fallen.

Dem k. und k. Minister des Äußern bleibt vorbehalten, nötigenfalls die Besorgung der in den §§ 44 und 45 der Geschäftsordnung des Konsularobergerichtes aufgezählten Präsidialagenden während der Gerichtsferien dem Sekretär oder dessen Stellvertreter (§ 33 Geschäftsordnung) zu übertragen.

31. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 27. Dezember 1899, Z. 70.129/7.

Das k. k. österreichische Gesamtministerium und das königlich ungarische Ministerium haben sich bestimmt gefunden die österreichischen und die ungarischen Markenschutzgesetze bei dem k. und k. Konsulargerichte in Tanger einzuführen und haben zu diesem Ende nachstehende Verordnungen erlassen:

A.

Verordnung des Gesamtministeriums vom 20. Dezember 1899, R. G. B. Nr. 252,

betreffend die Einführung der österreichischen Markenschutzgesetze bei dem k. und k. Konsulargerichte in Tanger (Marokko) und die Ausdehnung der Gerichtsbarkeit des letzteren auf die selbständige Judikatur über die Vergehen gegen die erwähnten Gesetze.

Im Einverständnisse mit der königlich ungarischen Regierung und nach Einvernehmen mit dem gemeinsamen Minister des Äußern wird auf Grund der §§ 9 und 10 des Gesetzes vom 30. August 1891, R. G. B. Nr. 136, über die Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit, das Gesetz vom 6. Jänner 1890, R. G. B. Nr. 19, betreffend den Markenschutz, samt der Novelle vom 30. Juli 1895, R. G. B. Nr. 108, hiermit in bezug auf die österreichischen Staatsangehörigen ausdrücklich als für das Konsulargericht in Tanger geltend erklärt

und wird gleichzeitig die Gerichtsbarkeit des letzteren, auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit, in der Weise ausgedehnt, daß es ermächtigt wird, in betreff der strafgerichtlichen Verfolgung und Ahndung von Vergehen gegen die Markenschutzgesetze ganz so vorzugehen, wie wenn es sich dabei um Übertretungen handeln würde.

Das Konsularobergericht in Constantinopel hat diesbezüglich die Gerichtsbarkeit in zweiter Instanz auszuüben.

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1900 in Kraft.

B.

A m. kir. ministeriumnak 16.080/1899. M. E. számú rendelete

a védjegyek oltalmára vonatkozó magyar törvényeknek (1890 : II. t.-cz. és 1895 : XLI. t-cz.) hatálybaléptetéséről Marokkóban a tangeri konzuli biróságnál.

A m. kir. ministerium a cs. kir. ministeriummal egyetértve és a közös külügyministerrel tartott értekezés után 1899. évi deczember hó 20. napján tartott tanácsában hozott határozathoz képest a konzuli biráskodás szabályozásáról alkotott 1891 : XXXI. t.-cz. 10. és 12. §-ai alapján, a védjegyek oltalmáról szóló 1890 : II. törvényczikket, valamint az ennek módosításáról és kiegészítéséről szóló 1895 : XLI. törvényczikket a magyar honosokra Marokkóban a tangeri konzuli biróságnál az 1900. évi január hó 1. napjától kezdve hatályba lépteti.

Budapest, 1899. évi deczember hó 20-án.

Hiervon wird das k. und k. Konsularamt in Gemäßheit des § 18 des Gesetzes vom 30. August 1891, R. G. B. Nr. 136, und des § 18 des ungarischen Gesetzartikels XXXI vom Jahre1891 zur Danachachtung in Kenntnis gesetzt.

(Übersetzung der ungarischen Verordnung.)

Verordnung des königlich ungarischen Ministeriums, Z. 16.080/1899.

Ministerialerlaß über das Inkraftreten der sich auf den Markenschutz beziehenden ungarischen Gesetze (II. Gesetzartikel ex 1890 und XLI. Gesetzartikel ex 1895) bei dem Konsulargerichte in Tanger in Marokko.

Das königlich ungarische Ministerium hat im Einverständnisse mit dem k. k. Ministerium und nach Einvernehmen mit dem gemeinsamen Minister des Äußern, gemäß dem in seinem am 20. Dezember 1899 abgehaltenen Rate gebrachten Beschlusse, auf Grund der §§ 10 und 12 des zur Regelung der Konsulargerichtsbarkeit geschaffenen Gesetzartikels XXXI ex 1891, den II. Gesetzartikel ex 1890 über den Markenschutz und den XLI. Gesetzartikel ex 1895 über die Änderung und Ergänzung des ersteren, für die ungarischen Staatsangehörigen in Marokko bei dem Konsulargerichte in Tanger vom 1. Jänner 1900 angefangen in Kraft gesetzt.

Budapest, den 20. Dezember 1899.

32. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 1. Februar 1900, Z. 5648/7.

Das k. und k. Konsularamt erhält im Anbuge die Verordnung des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 31. Jänner 1900, Z. 5648/7, womit die Einschränkung der Gerichtsbarkeit der k. und k. Konsularämter in Egypten und die teilweise Übertragung dieser Gerichtsbarkeit an die dort bestehenden gemischten Tribunale auf weitere fünf Jahre verlängert wird.

Das k. und k. Konsularamt wolle von dieser Verordnung zur Danachachtung Kenntnis nehmen und dieselbe sodann dem Amtsarchive einverleiben.

33. Verordnung des k. und k. gemeinsamen Ministers des Äußern vom 31. Jänner 1900, Z. 5648/7,

betreffend die Einschränkung der Gerichtsbarkeit der k. und k. Konsularämter in Egypten und die teilweise Übertragung dieser Gerichtsbarkeit an die dort bestehenden gemischten Tribunale auf weitere fünf Jahre.

Über Ermächtigung Seiner k. und k. Apostolischen Majestät und im Einverständnisse mit den Regierungen der beiden Staatsgebiete wird auf Grund des § 17 des Gesetzes vom 30. August 1891, R. G. B. Nr. 136, beziehungsweise des § 17 des ungarischen Gesetzartikels XXXI vom Jahre 1891 angeordnet:

Die mit der kaiserlichen Verordnung vom 18. Dezember 1875, R. G. B. Nr. 153, beziehungsweise der Verordnung des königlich ungarischen Justizministers vom 5. Jänner 1876, Nr. 491, erlassenen, durch die kaiserliche Verordnung vom 28. Jänner 1899, R. G. B. Nr. 16, beziehungsweise die königlich ungarische Justizministerialverordnung vom 1. Februar 1899, Nr. 7701 (Rendeletek Tára Nr. 42) bis zum 1. Februar 1900 aufrecht erhaltenen Bestimmungen über die Einschränkung der Gerichtsbarkeit der k. und k. Konsularämter in Egypten und die teilweise Übertragung dieser Gerichtsbarkeit an die dort bestehenden gemischten Tribunale bleiben auf weitere fünf Jahre, das ist bis 1. Februar 1905, in Geltung.

Für die gleiche Dauer wird ferner vom 1. Februar 1900 angefangen den in Egypten errichteten gemischten Tribunalen die Strafgerichtsbarkeit über die österreichischen und über die ungarischen Staatsangehörigen hinsichtlich der im neu festgestellten Abschnitte IX (Artikel 293 bis 301) des Titels III, des egyptischen Code pénal mixte bezeichneten Vergehen (betrügerischer und einfacher Bankerott, sowie andere mit Konkursen zusammenhängende Delikte) übertragen und werden somit diese strafbaren Handlungen aus der Wirksamkeit der k. und k. Konsularämter in Egypten in Strafsachen ausgeschieden.

Sofern übrigens solche Strafsachen an dem Tage, an welchem diese Verordnung in Wirksamkeit tritt, bereits bei den k. und k. Konsularämtern in Egypten anhängig sind, bleibt die Gerichtsbarkeit derselben im bisherigen Umfange aufrecht.

Die gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Februar 1900 in Kraft.

34. Verordnung des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 10. August 1900, Z. 43.171/7.

Infolge Ermächtigung Seiner k. und k. Apostolischen Majestät und im Einverständnisse mit den Regierungen der beiden Staatsgebiete, wird die Gerichtsbarkeit der österreichisch-ungarischen Konsuln in Tunis, insoweit sie nach der kaiserlichen Verordnung vom 30. Mai 1884, R. G. B. Nr. 83, beziehungsweise der Verordnung des königlich ungarischen Justizministeriums vom 12. Juni 1884, Z. 24.044 (Rendeletek Tára Nr. 130) noch bestehen blieb, auf Grund des § 17 des Gesetzes vom 30. August 1891, R. G. B. Nr. 136, beziehungsweise des § 17 des ungarischen Gesetzartikels XXXI vom Jahre 1891 nunmehr vollständig aufgehoben.

35. Circularverordnung des k. k. österreichischen und königlich ungarischen Konsularobergerichtes in Constantinopel vom 5. Februar 1901, Z. 263 ex 1900, an sämtliche mit Jurisdiktion ausgestatteten k. und k. Konsularämter.

In den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern wurden zu dem Zwecke, den staatlichen Behörden Aufschluß über die Vorstrafen einer Person geben zu können, in früherer Zeit von den Strafgerichten selbst die sogenannten Strafregister, das heißt Vormerkbücher mit alphabetisch geordneten Einträgen über rechtskräftige Verurteilungen wegen Verbrechen, Vergehen und Übertretungen geführt.

Ein neues System wurde mit der Justizministerialverordnung vom 8. Dezember 1897, Nr. 27.904, J. M. V. B. Nr. 47, eingeführt; sie bestimmte im wesentlichen folgendes:

Als Strafregisterämter fungieren nun nicht mehr die Gerichte, sondern die Staatsanwaltschaften, und zwar treten an die Stelle der Register, in die bisher die Verurteilungen eingetragen worden waren, sogenannte Strafkarten, das heißt genaue Urteilsauszüge auf losen Blättern, die anläßlich der Hauptverhandlungen abgefaßt werden, und zwar bei den Gerichtshöfen von der Staatsanwaltschaft selbst, bei den Bezirksgerichten aber vom Einzelrichter, der sie nach eingetretener Rechtskraft des Urteiles an die Staatsanwaltschaft zu übersenden hat.

Aus den selbst angefertigten und den von den Bezirksgerichten eingesendeten Strafkarten haben die Staatsanwaltschaften sodann jene, die sich auf in Sprengeln anderer Staatsanwaltschaften heimatszuständige Verurteilte beziehen, auszuscheiden, und an diese anderen Staatsanwaltschaften einzusenden; die nach solcher Ausscheidung übrig bleibenden, sowie die von anderen Staatsanwaltschaften einlangenden, nach Namen der Verurteilten geordneten Strafkarten bilden sodann das Strafregister (eine Bezeichnung, die also nicht mehr ganz zutrifft, da es sich nun nicht mehr um ein Register, sondern um eine Art Zettelkatalog handelt). In dem Falle unbekannter oder ausländischer Heimatszuständigkeit ist jene Staatsanwaltschaft Strafregisteramt, in deren Sprengel die Verurteilung erfolgte.

Die Staatsanwaltschaften sind angewiesen, auf Grund ihres Registers in der Form einer Strafkartenausfertigung (das heißt einer Abschrift) allen staatlichen Behörden, auch jenen des Auslandes, umgehend Aufschluß über die Vorstrafen einer Person zu geben, zu welchem Zwecke selbstverständlich die Angabe der Heimatszuständigkeit der betreffenden Person oder doch mindestens ihres Geburtsortes Voraussetzung ist; es genügt eine Zuschrift etwa des Inhaltes: „An die k. k. Staatsanwaltschaft als Strafregisteramt in .... Es wird um einen Strafregisterauszug über N. N. ...., heimatzuständig in .... (gebürtig aus ....) .... ersucht.“ Die Antwort erfolgt entweder durch Vermerk auf dieser Zuschrift: „Kommt nicht vor“ oder durch Einsendung der Strafkartenausfertigung.

Dieses System erlitt nun eine wesentliche Modifikation durch die rezente Justizministerialverordnung vom 5. Dezember 1900, J. M. V. B. Nr. 44, womit angeordnet wurde, daß vom 1. Jänner 1901 ab die Staatsanwaltschaften aufhören, Strafregisterämter für ausländische Verurteilte zu sein, und daher in Fällen rechtskräftiger Verurteilungen von Ausländern durch österreichische Gerichte wegen eines Verbrechens, Vergehens oder einer

Übertretung, die im Sinne der weiter oben erörterten Justizministerialverordnung vom 8. Dezember 1897, Nr. 27.904, auszufertigenden Strafkarten den bei den Staatsanwaltschaften geführten Strafregistern nicht mehr einzuverleiben, sondern sowohl von den Staatsanwaltschaften als auch von den Bezirksgerichten unmittelbar dem k. k. Justizministerium einzusenden sind, welches sie länderweise sammeln und allmonatlich auf diplomatischem Wege durch die Regierungen jener Länder, deren Angehörige durch strafgerichtliche Verurteilungen im Inlande betroffen wurden, an die bezüglichen ausländischen Strafregisterämter weiterleiten wird.

Der in Auslieferungsverträgen oder in sonstigen internationalen Abmachungen einzelnen Staaten gegenüber übernommenen Verpflichtung, ihnen die Abstrafungen ihrer Staatsangehörigen regelmäßig mitzuteilen, ist von Seite der Gerichte und Staatsanwaltschaften schon durch die Einsendung der Strafkarte an das k. k. Justizministerium genügt. Dies gilt auch für den Fall, als die Abmachung dahin lautet, daß nicht bloß Urteilsauszüge, sondern Urteilsabschriften mitzuteilen sind. Fortan sind Urteilsabschriften den auswärtigen Regierungen und Behörden nur mehr auf ihr besonderes Verlangen zuzustellen.

Im Falle der Verurteilung von Angehörigen der Länder der ungarischen Krone und von Angehörigen Bosniens und der Herzegowina ist bis auf weiteres dasselbe Verfahren zu beobachten, wie bei sonstigen Ausländern.

Alles bisher Angeführte wird dem k. und k. Konsularamte über Auftrag des hohen k. und k. Ministeriums des kaiserlichen und königlichen Hauses und des Äußern mitgeteilt, dem das k. k. Justizministerium es als wünschenswert bezeichnet hatte, daß auch die k. und k. Konsulargerichte von diesem österreichischen Strafregistersystem in Kenntnis gesetzt werden mögen.

Ferner werden, gleichfalls über Veranlassung der beiden hohen Ministerien, alle k. und k. Konsulargerichte beauftragt, von nun an alle strafgerichtlichen Verurteilungen, die ihrerseits gegen österreichische Staatsangehörige stattfinden, den Strafregisterämtern im Inlande mitzuteilen; die k. und k. Konsulargerichte im osmanischen Reiche werden auch angewiesen, die rechtskräftigen Verurteilungen österreichischer Staatsangehöriger durch die türkischen Lokalgerichte, welche sie gemäß Punkt 16 der ihnen mit der Circularverordnung der k. und k. Botschaft in Constantinopel vom 3. April 1878, Nr. 1137, erteilten Instruktionen in genauer Evidenz zu halten haben, ebenfalls den inländischen Strafregisterämtern bekanntzugeben.

Diesbezüglich sind folgende Bestimmungen zu beobachten:

1. Vom 1. Jänner 1901 an werden auch bei den Konsulargerichten für sämtliche rechtskräftigen Verurteilungen von Angehörigen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder wegen Übertretungen Strafkarten nach Muster der angeschlossenen Drucksorte eingeführt.

2. Die Strafkarten sind anläßlich der Hauptverhandlung von dem Konsularrichter auszufertigen, wobei Rubrik 18 leer bleibt. In die Rubrik 12 ist eine allfällige Besonderheit der Straftat, z. B. Taschendiebstahl, Wilddiebstahl, in die Rubriken 1 und 17 bei Frauen Familienname und Stand des Ehegatten aufzunehmen. Liegen mehr als dreißig Vorstrafen vor, so ist die Rückseite einer zweiten Strafkarte zur Fortsetzung zu benützen. Unter Vorstrafen sind natürlich nicht etwa bloß die seitens des urteilenden

Konsulargerichtes erfolgten, sondern alle anläßlich des Strafverfahrens etwa zur Kenntnis des Konsulargerichtes gelangten rechtskräftigen Verurteilungen in- und ausländischer Civil- und Militärgerichte zu verstehen.

Es sind, um eine rasche Abwicklung der statistischen Berechnung zu ermöglichen, ausschließlich Drucksorten auf gelbem Papier, in jeder Einzelheit mit Bezug auf Größe, Papierstärke und Druckanordnung dem Muster entsprechend, zu verwenden.

3. Nach Eintritt der Rechtskraft des Urteiles ist die betreffende Strafkarte unverzüglich ohne Zuschrift, das heißt bloß unter Kuvert, an das zuständige inländische Strafregisteramt, also an jene Staatsanwaltschaft, in deren Sprengel der Verurteilte heimatzuständig ist, und im Zweifel an jene, in deren Sprengel sein Geburtsort liegt, einzusenden, und das Datum der Einsendung auf dem betreffenden Strafakte anzumerken.

4. In Fällen rechtskräftiger Verurteilungen von österreichischen Staatsangehörigen durch ein türkisches Lokalgericht wegen einer strafbaren Handlung ist gleichfalls dem zuständigen inländischen Strafregisteramt davon in Form einer Strafkarte Mitteilung zu machen, wobei in der Rubrik 11 das Urteil des türkischen Gerichtes zu bezeichnen, hingegen in der Rubrik 20 das Konsulargericht anzugeben ist, welches die Strafkarte ausfertigt und einsendet.

5. Bei Verurteilungen von Angehörigen der Länder der ungarischen Krone und von österreichisch-ungarischen Schutzgenossen kommen die Bestimmungen dieser Verordnung nicht zur Anwendung.

6. In den Fällen rechtskräftiger Verurteilungen, die noch vor Erlassung dieser Verordnung, jedoch nach dem 31. Dezember 1900 stattgefunden haben, ist die Ausfertigung und Einsendung der Strafkarten nachzutragen.

Unter einem wird das k. und k. Konsularamt mit 20 Stück Strafkarten mit dem Bemerken beteilt, daß diese gelben Drucksorten in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien zu dem Preise von Kronen 7·80 das Tausend erhältlich sind.

Der Empfang dieser Circularverordnung samt Beilagen ist anher zu bestätigen.

Beilage ad 35.

Jahr ....

K. k. Staatsanwaltschaft .... **Zuname** ....

Strafkarte.

1. Vor- und Zuname (Familienname) ....
2. Ort, Land, Tag, Monat, Jahr der Geburt ....
3. Zuständigkeitsgemeinde, Bezirk und Land ....
4. Glaubensbekenntnis ....
5. Familienstand: a) ledig ....
   b) verheiratet ....
   c) verwitwet ....
   d) gerichtlich geschieden oder getrennt ....

6. **Beruf (Erwerbs- oder Nahrungszweig) und Stellung im Berufe (Arbeits- oder Dienstverhältnis)** ....

7. **Schulbildung:** a) kann weder lesen noch schreiben ....
b) kann lesen, aber nicht schreiben ....
c) kann lesen und schreiben ....
d) besitzt eine höhere Schulbildung ....

8. **Vermögensverhältnisse:** a) besitzt kein Vermögen ....
b) besitzt einiges Vermögen ....
c) ist wohlhabend ....

9. **Vorbestraft:** a) wegen Übertretung ....
b) wegen Vergehen ....
c) wegen Verbrechen einmal ....
" " zweimal ....
" " mehr als zweimal ....

10. **Endtag der letzten wegen Verbrechen verbüßten Strafhaft** ....

11. **Urteil (Strafverfügung) erster Instanz (Gegenstand dieser Karte) Gericht** .... Datum und Zahl ....

12. **Strafbare Handlung (Handlungen), nach Benennung, Gesetzstellen und besonderen Merkmalen** ....

13. **Rechtskräftig zuerkannte Strafe** ....

14. **Neben der Hauptstrafe zuerkannte Nebenstrafe** ....

(Zu 5, 7, 8 und 9 sind die Fragen in der betreffenden Zeile mit „ja" zu beantworten.)

15. **Letzter Aufenthaltsort (Land)** ....

16. **Rufname** ....

17. **Name der Eltern (des Ehegatten)** ....

18. **Strafantritt** .... **Strafende** ....

19. Vorstrafen.

	Gericht	Datum	Aktenzeichen	Straftat	Strafe
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					

(Wird bis 25. fortgesetzt.)

20. **Anmerkung** ....

....

....

Fertigung ....

36. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 15. April 1901, Z. 22.931/7.

Das k. k. österreichische Gasamtministerium und das königlich ungarische Ministerium haben sich bestimmt gefunden, an die k. und k. Konsularämter in Valona, Prisren und Bagdad die volle Gerichtsbarkeit zu verleihen und haben zu diesem Ende nachstehende Verordnungen erlassen.

A.

Verordnung des Gesamtministeriums vom 15. April 1901,

womit die k. und k. Konsularämter in Valona, Prisren und Bagdad zur vollen Ausübung des Richteramtes ermächtigt und die hierfür maßgebenden Rechtsnormen bestimmt werden.

Im Einverständnisse mit der königlich ungarischen Regierung und nach Einvernahme mit dem gemeinsamen Minister des Äußern werden auf Grund der §§ 2, 9 und 10 des Gesetzes vom 30. August 1891, R. G. B. Nr. 136, folgende Verfügungen getroffen:

1. Den seit dem 1. Jänner 1898 von Vizekonsulaten zu Konsulaten erhobenen k. und k. Konsularämtern in Valona und Prisren, dann dem seit dem 1. Jänner 1900 aus einer Konsularagentie in ein Berufskonsulat umgewandelten k. und k. Konsularamte in Bagdad wird — und zwar den beiden zuletzt genannten Konsulaten in Ausdehnung ihres bisherigen beschränkten gerichtlichen Wirkungskreises — die volle Gerichtsbarkeit zugewiesen, wie sie die übrigen k. und k. Generalkonsulate und Konsulate im Osmanischen Reiche besitzen.

2. Bei diesen neuen Konsulaten als Gerichten haben die gleichen Rechtsnormen zur Anwendung zu gelangen, wie bei allen jenen k. und k. Konsularämtern in der Türkei, die vor dem 1. Jänner 1898 dem k. k. Oberlandesgerichte in Triest als zweiter Instanz untergeordnet waren.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

B.

A m. kir. ministeriumnak 1384/1901. M. E. számú rendelete

a valonai, prizreni és bagdadi cs. és kir. konzuli hivataloknak teljes konzuli birói hatáskörrel való felruházásáról és az azoknál alkalmazandó jogszabályokról.

A m. kir. ministerium a cs. kir. ministeriummal egyetértve és a közös külügyministerrel tartott értekezés után 1901. évi április hó 2. napján tartott tanácsában hozott határozatához képest az 1891 : XXXI. t.-cz. 2., 10. és 12. §-ai alapján a következőket rendeli:

1. Az 1898. évi január hó 1. napjától kezdve alkonzulátusból konzulátussá vált valonai és prizreni cs. és kir. konzuli hivatalok, valamint az 1900. évi január hó 1. napjától kezdve konzuli ügyviviőségből hivatásos konzulátussá alakitott bagdadi cs. és kir. konzuli hivatal, még pedig az utóbb nevezett prizreni és bagdadi cs. és kir. konzulátusok eddigi korlátolt konzuli birói hatáskörük kiterjesztése mellett, felruháztatnak mind a hárman azzal a teljes konzuli birói hatáskörrel, a melylyel a többi törökországi cs. és kir. főkonzulátusok és konzulátusok birnak.

2. Ezeknél az uj konzulátusoknál mint biróságoknál ugyanazok a jogszabályok nyernek alkalmazást, mint az 1898. évi január hó 1. napja előtt

a trieszti főtörvényszéknek másodfokú birói hatósága alatt állott törökországi cs. és kir. főkonzulátusoknál és konzulátusoknál.

Jelen rendelet a mai napon lép hatályba.

Budapest, 1901. évi április hó 15. napján.

Hiervon wird das k. und k. Konsulat in Gemäßheit des § 18 des Gesetzes vom 30. August 1891, R. G. B. Nr. 136, und des § 18 des ungarischen Gesetzartikels XXXI vom Jahre 1891 zur Danachachtung in die Kenntnis gesetzt.

37. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 19. Juli 1901, Z. 41.826/7.

Behufs Vereinfachung des Verfahrens bei Zustellungen österreichischer und ungarischer Gerichtsakten in jenen Staaten, dessen Behörden bei Zustellungen zur Rechtshilfeleistung nicht herangezogen werden können, wurde zwischen dem k. und k. Ministerium des Äußern und den beiden Justizressorts in Wien und Budapest das Einverständnis dahin getroffen, daß künftighin bei derartigen Zustellungen die Vermittlung des k. und k. Ministeriums des Äußern und jene der betreffenden k. und k. Missionen zu entfallen habe.

Das k. k. österreichische, sowie das königlich ungarische Justizministerium werden die ihnen von den inländischen Gerichtsbehörden vorgelegten, in den vorbezeichneten Staaten zuzustellenden Gerichtsakten und deren allfälligen Beilagen unmittelbar per Post an die in jenen Ländern bestehenden k. und k. Konsularbehörden, und zwar an jenes Amt, in dessen Amtsbezirke der Adressat wohnt oder an das diesem Amte vorgesetzte leitende Konsularamt einsenden.

Nur wenn im einzelnen Falle die zur Zustellung berufene k. und k. Konsularbehörde nicht ermittelt werden kann, erfolgt die Sendung an die k. und k. Mission im betreffenden Staate.

Die Grundsätze, welche bei diesem vereinfachten Verfahren zur Anwendung zu gelangen haben, sind die nachstehenden:

a) Verfahren bei Zustellung österreichischer Gerichtsakten.

Das k. k. Justizministerium wird die zuzustellenden österreichischen Gerichtsakten mit einem Begleitscheine in doppelter Ausfertigung versehen. Die eine Ausfertigung hat die Stelle eines Ersuchschreibens zu ersetzen und verbleibt bei der betreffenden k. und k. Konsularbehörde; die zweite Ausfertigung kommt mit dem Nachweise der erfolgten Zustellung (oder mit dem unzustellbaren Akte) von der k. und k. Konsularbehörde an das k. k. Justizministerium zurück und dient auch dazu, daß die Konsularbehörde in der Rubrik „Bemerkungen“ die aufgewendeten Kosten verzeichne, bei Nichtvornahme der Zustellung die Gründe hierfür angebe, kurz alles anführe, was in der Angelegenheit besonders zu bemerken ist. Auf diese Weise kann sich die k. und k. Konsularbehörde in jedem Falle die Ausfertigung eines Antwortschreibens ersparen.

Was die Modalitäten betrifft, unter denen die Zustellungen österreichischer Gerichtsakten im einzelnen Falle durch die k. und k. Konsularbehörden besorgt werden, so stellt das k. k. Justizministerium hierüber keine bestimmten Regeln auf. Nur, wenn die Zustellung öster-

reichischer Gerichtsakten durch die k. und k. Konsularbehörde im Wege der Post erfolgt, wünscht das k. k. Justizministerium in jedem Falle, wo dies möglich ist, die Aufgabe mit Retourrezepisse.

Die Zustellbescheinigungen betreffend österreichische Gerichtsakte sind von den k. und k. Konsulaten unmittelbar an das k. k. Justizministerium einzusenden.

Dem unterfertigten Retourrezepisse ist nach dem zuliegenden Formulare eine von dem betreffenden zustellenden Konsulate auszufertigende Bestätigung anzuheften und darf bei der Ausstellung derselben nicht übersehen werden, anzugeben, ob die Zustellung direkt an den Adressaten erfolgt, oder ob sich die Post mit der Ausfolgung des Aktes an einen Hausgenossen des Adressaten begnügt hätte, wie dies in Amerika häufig vorkommt und auf den amerikanischen Retourrezepissen deutlich zum Ausdrucke gelangt.

Betreffend die von den k. und k. Konsularbehörden aus Anlaß von Zustellungen österreichischer Gerichtsakten aufgewendeten Kosten, haben die Konsularbehörden neben der Aufzeichnung der jedesmaligen Spesen auf den Duplikaten der Begleitscheine über diese Kosten fortlaufende Verzeichnisse zu führen, worin der Name des Gerichtes, die Geschäftszahl und die Kostensumme verzeichnet sind, und sind diese Verzeichnisse gleichzeitig mit den halbjährigen Dienstrechnungen hierher in Vorlage zu bringen, damit die Refundierung der aufgelaufenen Spesen seitens des k. k. Justizministeriums veranlaßt werden könne.

b) Verfahren bei Zustellung ungarischer Gerichtsakten.

Das königlich ungarische Justizministerium wird die zuzustellenden ungarischen Gerichtsakten mit den allfälligen Beilagen in einem Umschlagbogen mit einem rubrizierten Begleitscheine versehen.

Was die Art und Weise anbelangt, wie die k. und k. Konsularbehörden bei der Zustellung von ungarischen Gerichtsakten vorzugehen haben, hat das königlich ungarische Justizministerium die nachstehenden ganz bestimmten Regeln aufgestellt:

Die um die Zustellung ersuchten k. und k. Konsularämter haben, gleichviel ob es sich um Zustellungen an Parteien ungarischer oder fremder Nationalität handelt, und gleichviel ob dieselben am Sitze des betreffenden Konsulates selbst oder außerhalb wohnen, den zuzustellenden ungarischen Gerichtsakt, sowie er eingelangt ist, in einem Umschlagbogen an die Partei adressiert der Post als eingeschriebene Sendung mit Retourrezepisse zur Beförderung zu übergeben.

Sollte jedoch die Korrespondenz mit Retourrezepissen in dem betreffenden Lande im Inlandsverkehre nicht zulässig sein, so hat das mit der Zustellung befaßte k. und k. Konsulat den betreffenden Gerichtsakt samt dem Zustellscheine an den Adressaten per Post mit der Aufforderung einzusenden, den entsprechend gefertigten und datierten Zustellschein innerhalb einer zu bestimmenden Präklusivfrist an das k. und k. Konsulat zurückzuleiten, widrigenfalls seitens des requirierenden königlich ungarischen Gerichtes mit der Aufstellung eines Kurators ad actum und der Veröffentlichung dieser Maßnahme im Ediktswege vorgegangen werden würde.

Das Zustellungsergebnis, betreffend die ungarischen Gerichtsakten, haben die k. und k. Konsularämter ausnahmslos den betreffenden königlich

ungarischen Gerichten direkte, also mit Umgehung des königlich ungarischen Justizministeriums mitzuteilen, und zwar sowohl im Falle des Gelingens der Zustellung als auch in jenem der Unbestellbarkeit.

Im ersteren Falle haben die betreffenden Konsularämter den Zustellschein, beziehungsweise das Retourrezepisse den betreffenden königlich ungarischen Gerichten einzusenden und dem Retourrezepisse am unteren Rande jederzeit eine nach dem zuliegenden Formulare abgefaßte Bestätigung anzuheften.

Im Falle der Unbestellbarkeit aber oder Nichtfertigung des Zustellungsscheines wäre dies samt Angabe der Gründe auf dem gerichtlichen Zustellungsscheine oder auf dem zuzustellenden Akte selbst anzumerken und die Akten wiederum direkt dem betreffenden ungarischen Gerichte zu übermitteln.

Nur für den Fall, daß der Adressat weder den ihm zugesendeten Akt noch den gerichtlichen Zustellungsschein hätte zurückgelangen lassen, sind diese Umstände dem in Frage kommenden ungarischen Gerichte in einem besonderen Schreiben mitzuteilen. In allen anderen Fällen dagegen wären eigene Noten an die hierländischen Gerichte seitens der die Zustellung besorgenden Konsularämter nicht auszufertigen.

Über die von den k. und k. Konsularbehörden aus Anlaß von Zustellungen ungarischer Gerichtsakten aufgewendeten Kosten ist in gleicher Weise wie bei den Zustellungen österreichischer Gerichtsakten ein fortlaufendes gesondertes Verzeichnis zu führen und dasselbe gleichzeitig mit den halbjährigen Dienstrechnungen hierher in Vorlage zu bringen, damit die Refundierung der aufgelaufenen diesbezüglichen Spesen seitens des königlich ungarischen Justizministeriums veranlaßt werde.

In der Dienstrechnung selbst sind die k. und k. Konsularbehörden, welchen der gegenwärtige Circularerlaß zukommt, ermächtigt, die jeweiligen Gesamtsummen der ihnen innerhalb eines Semesters anläßlich von österreichischen Gerichtsakten einerseits und von ungarischen Gerichtsakten andrerseits erwachsenen Kosten am Schlusse eines jeden Semesters unter Berufung auf den gegenwärtigen Erlaß in Ausgabe zu stellen.

Von vorstehendem wird das k. und k. Konsularamt zur Danachachtung in Kenntnis gesetzt.

Beilage ad 37.

Das k. und k. .... in .... bestätigt hiermit d ...... für .... bestimmte Bescheid/Urteil des k. k./kgl. Bezirksgerichtes/Gerichtes/Gerichtshofes in .... Z. .... demselben/derselben per Post in einem rekommandierten Umschlage nach .... übersendet worden ist und daß der/die Obgenannte, wie aus dem obigen von ihm/ihr persönlich (für ihn/sie von ....) unterzeichneten Rezepisse hervorgeht, diesen Umschlag samt dem Aktenstücke richtig erhalten hat.

Die von dem löblichen .... vorbereiteten Empfangsbestätigung wurde von dem Adressaten/der Adressatin retourniert und ist ebenfalls beigeschlossen./nicht retourniert.

Datum: Der k. und k. ....

Amtssiegel: Unterschrift:

38. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 1. Oktober 1901, Z. 62.622/7.

Das k. k. österreichische Gesamtministerium und das königlich ungarische Ministerium haben sich bestimmt gefunden, an das k. und k. Vizekonsulut in Krajova die volle Gerichtsbarkeit zu verleihen und haben zu diesem Ende nachstehende Verordnungen erlassen:

A.

Verordnung des Gesamtministeriums vom 1. Oktober 1901,

über die Verleihung der vollen Gerichtsbarkeit an das k. und k. Vizekonsulat in Krajova.

Im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung und nach Einvernehmen mit dem gemeinsamen Minister des Äußern wird dem k. und k. Vizekonsulate in Krajova auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 30. August 1891, R. G. B. Nr. 136, die volle Gerichtsbarkeit zugewiesen.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

B.

A m. kir. ministeriumnak 3438/1901. M. E. számú rendelete

a krajovai cs. és kir. alkonzulátusnak teljes konzuli birói hatáskörrel való felruházása tárgyában.

A m. kir. ministerium a cs. kir. ministeriummal egyetértve és a közös külügyministerrel tartott értekezés után 1901. évi szeptember hó 2. napján tartott tanácsában hozott határozatához képest az 1891 : XXXI. t.-cz. 2. §-a alapján a krajovai cs. és kir. alkonzulátust teljes birói hatáskörrel ruházza fel.

Jelen rendelet a mai napon lép hatályba.

Budapest, 1901. évi október hó 1. napján.

Hiervon wird das k. und k. Konsularamt in Gemäßheit des § 18 des Gesetzes vom 30. August 1891, R. G. B. Nr. 136, und des § 18 des ungarischen Gesetzartikels XXXI vom Jahre 1891 in Kenntnis gesetzt

39. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 15. Mai 1902, Z. 31.728/7.

Das k. k. österreichische Gesamtministerium und das königlich ungarische Ministerium haben sich bestimmt gefunden, das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vor den k. und k. Konsulargerichten zu regeln, und haben zu diesem Ende nachstehende Verordnungen erlassen:

A.

Verordnung des k. k. österreichischen Gesamtministeriums vom 15. Mai 1902, R. G. B. Nr. 101,

womit das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vor den Konsulargerichten geregelt wird.

Im Einverständnisse mit der königlich ungarischen Regierung und nach Einvernehmen mit dem gemeinsamen Minister des Äußern werden auf Grund der §§ 10 und 11 des Gesetzes vom 30. August 1891, R. G. B.

Nr. 136, über die Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit nachstehende Vorschriften erlassen:

§ 1. Den Konsulargerichten haben bei dem Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes, die Bestimmungen des Justizhofdekretes vom 24. Oktober 1845, J. G. S. Nr. 906, über das summarische Verfahren zur Richtschnur zu dienen, soweit nicht im folgenden etwas anderes bestimmt wird.

§ 2. Die besonderen Vorschriften des Hofdekretes vom 23. August 1819, J. G. S. Nr. 1595, über das Verfahren in Ehestreitigkeiten — insoweit diese Streitigkeiten der Konsulargerichtsbarkeit nicht entzogen sind — ferner die besonderen Vorschriften der kaiserlichen Verordnung vom 27. Oktober 1849, R. G. B. Ergänzungsband Nr. 12, über das Verfahren in Besitzstörungsstreitigkeiten, der kaiserlichen Verordnung vom 16. November 1858, R. G. B. Nr. 213, über das Verfahren in Bestandsachen, der Justizministerialverordnung vom 25. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 52, über das Verfahren in Wechselsachen, der Justizministerialverordnung vom 18. Juli 1859, R. G. B. Nr. 132, über das Verfahren bei Durchführung des Rechtes auf Wechselsicherstellung, der kaiserlichen Verordnung vom 21. Mai 1855, R. G. B. Nr. 95, über das Mandatsverfahren auf Grund von Notariatsurkunden, der Justizministerialverordnung vom 18. Juli 1859, R. G. B. Nr. 130, über das Mandatsverfahren auf Grund von öffentlichen Urkunden und legalisierten und grundbücherlich eingetragenen Privaturkunden und des Gesetzes vom 27. April 1873, R. G. B. Nr. 67, über das Mahnverfahren, haben die Konsulargerichte nach wie vor zu beobachten.

§ 3. Als allgemeine Vorschriften, die auch im summarischen Prozesse gemäß § 7 des Justizhofdekretes vom 24. Oktober 1845, J. G. S. Nr. 906, insofern dieses keine nähere Bestimmung enthält, zu befolgen sind, haben bei allen Konsulargerichten die Bestimmungen der westgalizischen Gerichtsordnung (Patent vom 19. Dezember 1796, J. G. S. Nr. 329) und deren Nachtragsverordnungen zur Anwendung zu gelangen.

§ 4. In Rechtsstreitigkeiten, bei denen der Streitgegenstand an Geld oder Geldeswert den Betrag von 1000 Kronen übersteigt, müssen sich die Parteien durch Rechtsanwälte vertreten lassen, sofern am Orte des Prozeßgerichtes wenigstens zwei zur Vertretung vor Gericht berechtigte Rechtsfreunde ihren Sitz haben.

Andernfalls und in allen Rechtsstreitigkeiten, bei denen der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von 1000 Kronen nicht übersteigt, können die Parteien im Sinne des § 9 des Justizhofdekretes vom 24. Oktober 1845, J. G. S. Nr. 906, durch Bevollmächtigte verhandeln, die nicht Rechtsanwälte sind.

§ 5. In Anwaltsprozessen steht es den Parteien frei, ihre Reden und sonstigen Äußerungen in Schriftform dem Verhandlungsprotokolle beizulegen.

Der Richter hat die überreichten Schriftstücke zu prüfen und erforderlichenfalls die Ergänzung des Inhaltes derselben oder die Beseitigung von Formgebrechen, im Sinne des § 25 der Vorschriften über das Summarverfahren, von Amts wegen anzuordnen.

§ 6. Die jedem Streitteile obliegende „bestimmte und klare Äußerung über die von seinem Gegner angeführten Tatsachen“ erfordert nicht die besondere und ausdrückliche Einräumung oder Widersprechung jeder einzelnen tatsächlichen Angabe, sondern nur eine Erklärung, aus welcher

deutlich hervorgeht, ob und inwieweit die vom Gegner angeführten Tatsachen zugegeben oder in Abrede gestellt werden sollen.

§ 7. Der Richter ist an die gesetzlichen Regeln über die Zulässigkeit und die Würdigung der Beweise nicht gebunden; er hat nach seiner freien, auf Grund der gewissenhaften Prüfung der vorgebrachten Beweismittel gewonnenen Überzeugung zu entscheiden.

§ 8. In Anwaltsprozessen sind Appellationseinreden zulässig.

§ 9. Die Frist zur Einbringung von Rechtsmitteln gegen Entscheidungen der Konsulargerichte beträgt im allgemeinen vierzehn Tage; die besonderen Bestimmungen des Wechsel-, Besitzstörungs- und Bestandverfahrens über die Rechtsmittelfristen bleiben jedoch aufrecht.

Die Tage des Postenlaufes werden weder in die gesetzlichen noch in die richterlichen Fristen eingerechnet.

§ 10. Auf Streitsachen, welche zur Zeit des Eintretens der Wirksamkeit dieser Verordnung bereits anhängig waren, finden obige Vorschriften keine Anwendung.

§ 11. Gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Oktober 1902 in Wirksamkeit.

B.

A m. kir. ministeriumnak 1902. évi 1816. számú rendelete

a konzuli biróságoknál polgári peres ügyekben követendő eljárás tárgyában.

A m. kir. ministerium a cs. kir. ministeriummal egyetértve és a közös külügyministerrel tartott értekezés után 1902. évi április hó 30. napján hozott határozatához képest a konzuli biráskodás szabályozásáról szóló 1891 : XXXI. t.-cz. 12. §-a alapján a következőket rendeli:

1. §. A konzuli biróságoknak polgári peres ügyekben, a per tárgyának értékére való tekintet nélkül, a sommás eljárás tárgyában a konzuli biróságoknál ezidőszerint érvényben levő szabályzat rendelkezéseit kell alkalmazniok, a mennyiben alább más megállapitva nincsen.

2. §. Azokat a külön szabályokat, melyek a házassági perekben követendő eljárásra nézve, a mennyiben ezek a perek a konzuli biráskodás alól elvonva nincsenek, továbbá a birtokháboritási perekben, a bérleti és haszonbérleti ügyekben, a váltóperekben és a váltóbiztositási jog keresztülvitelére irányuló ügyekben követendő eljárásra, a közjegyzői okiratokon alapuló meghagyásos eljárásra, a közokiratokon, valamint a hitelesitett és telekkönyvileg bejegyzett magánokiratokon alapuló meghagyásos eljárásra és az intő eljárásra nézve a konzuli biróságoknál az 1891 : XXXI. t.-cz. 12. §-ának első bekezdése alapján hatályban vannak, a konzuli biróságoknak továbbra is alkalmazniok kell.

3. §. Azon általános szabályok gyanánt, melyeket a sommás perben a sommás eljárásról szóló szabályzat 7. §-ához képest — a mennyiben az utóbb emlitett szabályzat közelebbi rendelkezéseket nem tartalmaz — követni kell, valamennyi konzuli biróság azokat a szabályokat alkalmazza, a melyek az 1898. évi január hó 1. napja előtt a trieszti főtörvényszéknek mint másodfoku biróságnak alárendelve volt konzuli biróságoknál hatályban vannak.

4. §. Azokban a perekben, a melyeknek tárgya pénzben vagy pénzértékben 1000 korona összeget meghalad, a feleknek ügyvédekkel kell

képviselve lenniök, ha a per biróságának helyén a biróság előtt való képviseletre jogositott legalább két ügyvéd lakik.

Egyéb esetekben és mindazokban a perekben, a melyek tárgyának értéke 1000 korona összeget meg nem halad, a felek a sommás eljárásról szóló szabályzat 9. §-a értelmében oly meghatalmazottakkal is képviseltethetik magukat, a kik nem ügyvédek.

5. §. Ügyvédi kényszer alá eső perekben a feleknek szabadságukban áll, perbeszédeiket és másnemű nyilatkozataikat irásban a tárgyalási jegyzőkönyvhöz csatolni.

A biró köteles a benyujtott iratokat átvizsgálni és ha szükséges, tartalmuk kiegészitését vagy alaki hibáik kijavitását a sommás eljárásról szóló szabályzat 25. §-a értelmében hivatalból elrendelni.

6. §. Az a szabály, hogy mindegyik félnek határozottan és világosan nyilatkoznia kell ellenfelének tényállitásaira, nem kivánja meg minden egyes tényállitásnak külön-külön kifejezett beismerését vagy tagadását, hanem csak azt, hogy a fél nyilatkozatából világosan kitünjék, vajjon és mennyiben akarja az ellenfélnek tényállitásait elismerni vagy tagadni.

7. §. A biró nincsen kötve a bizonyitékok megengedhetőségére és méltatására vonatkozó törvényes bizonyitási szabályokhoz, hanem a szolgáltatott bizonyitékok szorgos megvizsgálása alapján alkotott szabad meggyőződése szerint kell határoznia.

8. §. Ügyvédi kényszer alá eső perekben felebbezési ellenészrevételek meg vannak engedve.

9. §. A konzuli biróságok határozatai ellen irányuló jogorvoslatok előterjesztésének határideje általában 14 nap; de a váltó-, a birtokháboritási, valamint a bérleti és haszonbérleti eljárásnak a jogorvoslatok határidejére vonatkozó külön szabályai érvényben maradnak.

A postai szállitásra szükséges idő sem a törvényes, sem a birói határidőkbe be nem számitandó.

10. §. Olyan peres ügyekre, melyek a jelen rendelet hatályba léptekor már folyamatban voltak, a fenti szabályok nem nyernek alkalmazást.

11. §. A jelen rendelet 1902. évi október hó 1. napján lép hatályba.

Budapest, 1902. évi május hó 15-én.

Hiervon wird das k. und k. Konsularamt in Gemäßheit des § 18 des Gesetzes vom 30. August 1891, R. G. B. Nr. 136, und des § 18 des ungarischen Gesetzartikels XXXI vom Jahre 1891 zur Danachachtung in Kenntnis gesetzt.

40. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 31. Dezember 1902, Z. 83.520/7.

Das k. k. österreichische Gesamtministerium und das königlich ungarische Ministerium haben sich bestimmt gefunden, das k. und k. Konsulat in Tientsin zur vollen Ausübung des Richteramtes neben dem k. und k. Konsulargerichte in Shanghai zu ermächtigen, und haben zu diesem Ende nachstehende Verordnungen erlassen:

A.

Verordnung des Gesamtministeriums vom 31. Dezember 1902,

über die Ermächtigung des k. und k. Konsulates in Tientsin zur vollen Ausübung des Richteramtes neben dem k. und k. Konsulargerichte in Shanghai, sowie über die bei diesen Konsulargerichten anzuwendenden Rechtsnormen.

Im Einverständnisse mit der königlich ungarischen Regierung und nach Einvernehmen mit dem gemeinsamen Minister des Äußern werden auf Grund der §§ 2, 9 und 10 des Gesetzes vom 30. August 1891, R. G. B. Nr. 136, folgende Verfügungen getroffen:

Dem im Jahre 1902 errichteten k. und k. Konsulate in Tientsin wird die volle Gerichtsbarkeit zugewiesen, wie sie die k. und k. Generalkonsulate und Konsulate im Osmanischen Reiche besitzen; bei der Ausübung der Gerichtsbarkeit haben die gleichen Rechtsnormen wie dort zur Anwendung zu gelangen.

Nach denselben Rechtsnormen übt das k. und k. Generalkonsulat in Shanghai innerhalb seines Amtsbezirkes die volle Konsulargerichtsbarkeit auch fernerhin aus.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

B.

A m. kir. ministeriumnak 4791/1902. M. E. számú rendelete

a tientsini cs. és kir. konzulátusnak — a sanghai-i cs. és kir. konzuli biróság fentartása mellett — teljes konzuli birói hatáskörrel való felruházásáról és az ezeknél alkalmazandó jogszabályokról.

A m. kir. ministerium a cs. kir. ministeriummal egyetértve és a közös külügyministerrel tartott értekezés után 1902. évi november hó 28. napján tartott tanácsában hozott határozatához képest az 1891:XXXI. t.-cz. 2., 10. és 12. §-ai alapján a következőket rendeli:

Az 1902. évben felállitott tientsini cs. és kir. konzulátus azzal a teljes konzuli birói hatáskörrel ruháztatik fel, a melylyel a törökországi cs. és kir. főkonzulátusok és konzulátusok birnak, s az utóbbiaknál hatályban levő jogszabályok nyernek alkalmazást a tientsini cs. és kir. konzuli biróságnál is.

A sanghai-i cs. és kir. főkonzulátus saját kerületében ugyancsak az emlitett jogszabályok szerint gyakorolja továbbra is teljes birói hatáskörrel a konzuli biráskodást.

Jelen rendelet azonnal hatályba lép.

Kelt Budapesten, 1902. évi deczember hó 31. napján.

Hiervon wird das k. und k. Konsularamt in Gemäßheit des § 18 des Gesetzes vom 30. August 1891, R. G. B. Nr. 136, und des § 18 des ungarischen Gesetzartikels XXXI vom Jahre 1891 in Kenntnis gesetzt.

41. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 10. Jänner 1903, Z. 85.154/7 ex 1902.

Das königlich ungarische Ministerium hat sich bestimmt gefunden, den mit voller Gerichtsbarkeit ausgestatteten k. und k. Konsularämtern die Ermächtigung zur Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit in Ehesachen ungarischer Staatsangehöriger zu erteilen, und hat zu diesem Ende die beiliegende Verordnung vom 19. Dezember 1902, Z. 4944/M. E., erlassen.

Eine deutsche Übersetzung dieser Verordnung ist angeschlossen.

Hiervon wird das k. und k. Konsularamt in Gemäßheit des § 18 des ungarischen Gesetzartikels XXXI vom Jahre 1891 zur Danachachtung in Kenntnis gesetzt.

Ad 41. A m. kir. ministeriumnak 1902. évi 4944/M. E. számú rendelete

a konzuli biráskodásról magyar honosok házassági ügyeiben.

A m. kir. ministerium a közös külügyministerrel tartott értekezés után, a jelen rendelet vonatkozó §-aira nézve pedig Horvát-Szlavon- és Dalmátországok bánjával, illetőleg a jelen rendelet 1—4. és 8—10. §-aira nézve a cs. kir. ministeriummal is egyetértve, 1902. évi deczember hó 19. napján hozott határozatához képest az 1891 : XXXI. t.-cz. 10. §-a, illetőleg 2. és 12. §-ai alapján a következőket rendeli:

1. §. Azok a konzuli hivatalok, melyeket teljes birói hatáskör illet meg, a reájuk irányadó birói eljárási szabályok értelmében biráskodhatnak, a menynyiben a jelen rendelet kivételeket meg nem állapit, minden házassági ügyben, tehát nevezetesen a házasság érvénytelenségét (semmisségének kimondását, megtámadását), vagy felbontását, vagy az ágytól és asztaltól való elválást tárgyazó perekben is, ha a férj magyar állampolgár, akár Magyarországon, akár Horvát-Szlavonországok területén bir községi illetőséggel.

2. §. Ha oly házasság érvényessége felől kell határozni, a melyet Magyarországon községi illetőséggel biró magyar állampolgár nem-magyar nővel vagy Horvát-Szlavonországok területén községi illetőséggel biró magyar honosságú nővel kötött: a konzuli biróság hivatalból állapitja meg, vajjon az 1894 : XXXI. t.-cz. 109. §-ában foglalt rendelkezések alkalmazásának előfeltételei fenforognak-e.

Igenlő esetben érdemleges tárgyalás nélkül, az ügyet az illetékes királyi biróság részére kell átengedni és e végből az ügyiratokat további intézkedés végett a konzuli főtörvényszék útján a m. kir. igazságügyminister elé kell terjeszteni.

3. §. Ha a férj Horvát-Szlavonországok területén községi illetőséggel biró magyar állampolgár és a házasfelek közül az egyik vagy mind a kettő római katholikus vagy görög-katholikus (görög-egyesült) vagy görög-keleti (görög nem-egyesült) vallású: a konzuli biróságok az ilyen házasságokra vonatkozó ügyek közül azok fölött, a melyek a Horvát-Szlavonországokban érvényes jogszabályok szerint, jelesül az osztrák polgári törvénykönyv kihirdetése tárgyában 1852. évi november hó 29-én, B. T. L. 246. sz., kelt nyiltparancs III. czikke, továbbá az 1853. évi február hó 16-án, B. T. L. 30. sz., kelt nyiltparancs II. czikke, valamint az 1856. évi október hó 8-án (B. T. L. 185. sz., kelt nyiltparancs és az ahhoz tartozó két melléklet értelmében az egyházi biróságok kizárólagos hatáskörébe vannak utalva, biráskodást nem gyakorolhatnak, hanem kötelesek az eljárást az egyházi biróságoknak

átengedni. Ilyen esetekben az ügyet az illetékes egyházi birósághoz való továbbküldés végett a konzuli főtörvényszék útján azon egyházmegye püspöke elé kell terjeszteni, a hol a férj községi illetőséggel bir.

4. §. Ha a házasság érvénytelenségét (semmisségének kimondását, megtámadását), vagy felbontását, vagy az ágytól és asztaltól való elválást tárgyazó valamely per a jelen rendelet 1. §-ához képest a konzuli biróságok hatáskörébe tartozik és az ezekre nézve irányadó birói eljárási szabályok szerint a házasfelek utolsó közös lakhelyénél fogva konzuli biróság illetékes az eljárásra, de a két házasfél vagy közülük az egyik tényleg nem lakik többé abban a külföldi államban, a hol a konzuli biróság székhelye van, a házassági pert királyi biróság előtt is meg lehet inditani, feltéve, hogy a belföldi eljárási szabályok értelmében a királyi biróság illetékessége megállapitható oly esetekre, ha a házasfelek utolsó közös lakhelye az emlitett belföldi eljárási szabályok hatályosságának területén kivül volt.

Az előző bekezdés szerint egyaránt illetékes királyi és konzuli biróságok közül a felperes szabadon választhat.

5. §. Ha a férj Magyarországon községi illetőséggel biró magyar állampolgár, a konzuli biróságok a házassági perekben a következő jogszabályokat alkalmazzák:

1. a házassági jogról szóló 1894 : XXXI. törvényczikket, valamint a m. kir. igazságügyministernek 1895. évi junius hó 29-én 27.243. I. M. sz. a. (Igazs. Közl. IV. évf. 8. számának 1. melléklete) kelt utasitását a házasság kihirdetésénél, megkötésénél és anyakönyvezésénél követendő eljárás tárgyában;

2. az alábbi jogforrásokat — a mennyiben házassági jogi rendelkezéseket tartalmaznak — még pedig:

a) az állami anyakönyvekről szóló 1894 : XXXIII. törvényczikket;

b) a m. kir. ministeriumnak 1895. évi szeptember 26-án 3163. M. E. sz. a. (Igazs. Közl. IV. évf. 281. l.) kelt rendeletét azon eltérések megállapitásáról, melyeket akkor kell szem előtt tartani, ha az osztrák-magyar monarchia diplomácziai képviselői, konzulai és ezek helyettesei járnak el, mint magyar állami anyakönyvvezetők.

Fiume városára és kerületére nézve az 1894 : XXXI. és XXXIII. törvényczikkeket a konzuli biróságok is a m. kir. ministeriumnak a m. kir. ministerelnök által 1895. évi junius hó 29-én 2022. M. E. sz. a. (Igazs. Közl. IV. évf. 194. l.) kibocsátott rendeletéhez képest alkalmazzák.

6. §. Ha a férj Horvát-Szlavonországok területén községi illetőséggel biró magyar állampolgár, a konzuli biróságok a házassági perekben a következő jogszabályokat alkalmazzák:

1. az osztrák polgári törvénykönyv kihirdetése tárgyában 1852. évi november hó 29-én, B. T. L. 246. sz., kelt nyiltparancsnak házassági jogszabályait;

2. az osztrák polgári törvénykönyv első részének II. fejezetét;

3. az ezen törvénykönyv kihirdetése tárgyában 1852. évi november hó 29-én, B. T. L. 246. sz., kelt nyiltparancs I. czikkében emlitett függeléknek házassági jogszabályait;

4. az 1853. évi junius hó 26-án, B. T. L. 122. sz., kelt igazságügyministeri rendeletet, a házasság érvénytelenségét vagy felbontását és az ágytól és asztaltól való elválást tárgyazó és a főkérdésre nézve az egyházi biróságok döntése elé utalt perekben előforduló ama mellékpontok elintézéséről, melyek a polgári biróságok elé tartoznak;

5. az 1853. évi augusztus hó 8-án, B. T. L. 160. sz., kelt igazságügyministeri rendeletet, az izraelita felek közt létrejött házasságok megitéléséről, ha mind a két fél a keresztény vallásra tért át;

6. az 1854. évi julius hó 14-én, B. T. L. 193. sz., kelt igazságügyministeri rendeletet, az evangelikus vallású felek házassági pereinek elintézése körül felmerült némely kétségek eldöntéséről;

7. az 1856. évi október hó 8-án, B. T. L. 185. sz., kelt nyiltparancsban és a hozzátartozó két függelékben foglalt jogszabályok közül azokat, melyeket Horvát-Szlavonországok területén a világi biróságok alkalmaznak;

8. az 1859. évi november hó 29-én, B. T. L. 217. sz., kelt legfelsőbb rendeletet, az osztrák polgári törvénykönyv 124. §-ának hatályon kivül helyezéséről.

7. §. Ama házasság érvényességét és felbonthatóságát, melyet oly magyar honos, ki nem Horvát-Szlavonországok területén bir községi illetőséggel, a jelen rendelet hatályba lépte előtt, de az 1894 : XXXI. törvényczikknek a belföldön való életbelépte (1895. évi október 1.) után kötött, a konzuli biróságoknak úgy kell megitélniök, mintha e házasságot a felek a jelen rendelet hatályba lépte után kötötték volna.

8. §. Ha a jelen rendelet 5. §-ához képest a házasságra az 1894 : XXXI. törvényczikket kell alkalmazni és azon esetek valamelyike forog fenn, a melyekben belföldön e törvényczikk 47. §-a avagy 56. §-ának a) vagy b) pontja értelmében a hatóság bizonyos közegei (a kir. ügyész vagy a gyámhatóság nevében az árvaügyész) a házasság érvénytelenségét (semmisségének kimondását, megtámadását) tárgyazó eljárás során fellépni jogositva vannak, a konzuli biróság hivatalból maga járhat el. Ilyen esetekben a konzuli biróságok a reájuk irányadó házassági birói eljárási szabályokat kötelesek ugyan követni, de azzal a korlátozással, hogy az eljárás meginditása előtt a m. kir. kormány felhatalmazását kell a konzuli főtörvényszék útján kieszközölniök.

9. §. Folyamatban levő házassági ügyekre, melyek jogerős határozattal még eldöntve nincsenek, a konzuli biróságok szintén a jelen rendelet szabályait alkalmazzák.

10. §. A jelen rendelet 1903. évi márczius hó 1. napján lép hatályba.

Kelt Budapesten, 1902. évi deczember hó 19. napján.

(Übersetzung aus dem Ungarischen.)

Verordnung des königlich ungarischen Ministeriums, Z. 4944 M. E. vom Jahre 1902,

über die Konsulargerichtsbarkeit in Ehesachen ungarischer Staatsangehöriger.

Das königlich ungarische Ministerium erläßt in Gemäßheit seines nach Einvernehmen mit dem gemeinsamen Minister des Äußern, und hinsichtlich der betreffenden Paragraphen der gegenwärtigen Verordnung auch einverständlich mit dem Banus von Kroatien-Slawonien und Dalmatien, beziehungsweise hinsichtlich der §§ 1 bis 4 und 8 bis 10 derselben mit dem k. k. Ministerium gefaßten Beschlusses vom 19. Dezember 1902, auf Grund des § 10, beziehungsweise der §§ 2 und 12 des Gesetzartikels XXXI vom Jahre 1891 die folgende Verordnung:

§ 1. Jene Konsularämter, die mit voller Gerichtsbarkeit ausgestattet sind, können nach den für sie maßgebenden Vorschriften über das gerichtliche Verfahren, und insoweit die gegenwärtige Verordnung keine Ausnahmen enthält, die Gerichtsbarkeit in allen Ehesachen, also namentlich auch in Rechtsstreitigkeiten bezüglich der Ungültigkeit (Nullität, Anfechtung) oder Trennung einer Ehe oder der Scheidung von Tisch und Bett ausüben, wenn der Ehemann ungarischer Staatsbürger ist, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob er in Ungarn oder auf dem Gebiete von Kroatien-Slawonien die Gemeindezuständigkeit besitzt.

§ 2. Wenn über die Gültigkeit einer Ehe zu entscheiden ist, welche ein in Ungarn gemeindezuständiger ungarischer Staatsbürger mit einer Nicht-Ungarin oder einer im Gebiete von Kroatien-Slawonien gemeindezuständigen ungarischen Staatsangehörigen geschlossen hat, obliegt es dem Konsulargerichte, von Amts wegen vor allem festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Anwendung des § 109 des Gesetzartikels XXXI vom Jahre 1894 vorliegen.

Ist dies der Fall, so ist die Rechtssache, ohne in deren meritorische Verhandlung einzugehen, an das zuständige königliche Gericht abzutreten und sind die Akten im Wege des Konsularobergerichtes dem königlich ungarischen Justizminister zur weiteren Verfügung zu unterbreiten.

§ 3. Wenn der Ehemann ein auf dem Gebiete von Kroatien-Slawonien gemeindezuständiger ungarischer Staatsbürger ist und einer der Ehegatten oder beide römisch-katholischer oder griechisch-katholischer (griechisch unierter) oder griechisch-orientalischer (griechisch nichtunierter) Religion sind, können die Konsulargerichte in solchen Arten von Ehesachen, welche nach den auf dem Gebiete von Kroatien-Slawonien gültigen Rechtsnormen, nämlich nach dem Artikel III des Patentes vom 29. November 1852, R. G. B. Nr. 246, betreffend die Kundmachung des österreichischen bürgerlichen Gesetzbuches, ferner nach dem Artikel II des Patentes vom 16. Februar 1853, R. G. B. Nr. 30, sowie nach dem Patente vom 8. Oktober 1856, R. G. B. Nr. 185, und nach den beiden Anhängen des letzteren, dem ausschließlichen Wirkungskreise der geistlichen Gerichte zugewiesen sind, die Gerichtsbarkeit nicht ausüben, sondern haben das Verfahren an die geistlichen Gerichte abzutreten. In solchen Fällen ist die Angelegenheit im Wege des Konsularobergerichtes, dem Bischofe der Diözese, in der der Ehemann gemeindezuständig ist, zur Weiterleitung an das zuständige geistliche Gericht zu unterbreiten.

§ 4. Wenn eine die Ungültigkeit (Nullität, Anfechtung) oder Trennung einer Ehe oder die Scheidung von Tisch und Bett betreffende Rechtsstreitigkeit in Gemäßheit des § 1 der gegenwärtigen Verordnung zur sachlichen Zuständigkeit der Konsulargerichte gehört und im Sinne der für dieselben maßgebenden Vorschriften über das gerichtliche Verfahren ein Konsulargericht, mit Rücksicht auf den letzten gemeinschaftlichen Wohnsitz der Ehegatten, die örtliche Zuständigkeit besitzt, aber beide oder einer der beiden Ehegatten den tatsächlichen Wohnsitz nicht mehr in dem ausländischen Staate haben, wo der Sitz des Konsulargerichtes gelegen ist, so kann die Rechtsstreitigkeit auch bei einem königlichen Gerichte anhängig gemacht werden, vorausgesetzt, daß nach den Vorschriften des inländischen Verfahrens die Zuständigkeit eines königlichen Gerichtes für Fälle, in welchen die Ehegatten ihren letzten gemeinschaftlichen Wohnsitz außerhalb

des Geltungsgebietes der erwähnten inländischen Vorschriften hatten, begründet ist.

Unter den im Sinne des vorhergehenden Absatzes gleichmäßig zuständigen königlichen und Konsulargerichten hat der Kläger freie Wahl.

§ 5. Wenn der Ehemann ein in Ungarn gemeindezuständiger ungarischer Staatsbürger ist, haben die Konsulargerichte in Ehestreitigkeiten folgende Rechtsnormen anzuwenden:

1. Den Gesetzartikel XXXI vom Jahre 1894 über das Eherecht, sowie die Instruktion des königlich ungarischen Justizministers vom 29. Juni 1895, Z. 27.243 I. M. (Igazságügyi Közlöny, Jahrgang IV, Beilage 1 der Nummer 8) über das bei der Verkündung, dem Abschlusse und der Beurkundung der Ehe zu beobachtende Verfahren;

2. die nachstehenden Rechtsquellen — insofern dieselben eherechtliche Bestimmungen enthalten — und zwar:

a) den Gesetzartikel XXXIII vom Jahre 1894 über die staatlichen Matrikeln (Standesregister);

b) die Verordnung des königlich ungarischen Ministeriums vom 26. September 1895, Z. 3163 M. E. (Igazságügyi Közlöny, Jahrgang IV, Seite 281), über die Feststellung der Abweichungen, welche zu beobachten sind, wenn die diplomatischen Vertreter und Konsuln der österreichisch-ungarischen Monarchie, sowie deren Vertreter als ungarische Standesbeamte vorgehen.

Mit Bezug auf die Stadt und den Bezirk von Fiume sind die Gesetzartikel XXXI und XXXIII vom Jahre 1894 auch seitens der Konsulargerichte nach Maßgabe der vom königlich ungarischen Ministerpräsidenten erlassenen Verordnung des königlich ungarischen Ministeriums vom 29. Juni 1895, Z. 2022 M. E. (Igazságügyi Közlöny, Jahrgang IV, Seite 194) anzuwenden.

§ 6. Wenn der Ehemann ein auf dem Gebiete von Kroatien-Slawonien gemeindezuständiger ungarischer Staatsbürger ist, haben die Konsulargerichte in Ehestreitigkeiten folgende Rechtsnormen anzuwenden:

1. Die eherechtlichen Bestimmungen des Patentes vom 29. November 1852, R. G. B. Nr. 246, betreffend die Kundmachung des österreichischen bürgerlichen Gesetzbuches;

2. das II. Hauptstück (erster Teil) des österreichischen bürgerlichen Gesetzbuches;

3. die eherechtlichen Bestimmungen des Anhanges, welcher im Artikel I des Patentes vom 29. November 1852, R. G. B. Nr. 246, über die Kundmachung dieses Gesetzbuches erwähnt ist;

4. die am 26. Juni 1853, R. G. B. Nr. 122, erlassene Justizministerialverordnung über die Behandlung der bei Streitigkeiten über die Gültigkeit oder Trennung der Ehe und über die Scheidung von Tisch und Bett, worüber in der Hauptsache die geistlichen Gerichte zu entscheiden haben, vorkommenden, vor die bürgerlichen Gerichtsbehörden gehörigen Nebenpunkte;

5. die am 8. August 1853, R. G. B. Nr. 160, erlassene Justizministerialverordnung über die Behandlung der von Personen israelitischen Glaubens geschlossenen Ehen nach erfolgtem Übertritte beider Ehegatten zur christlichen Religion;

6. die am 14. Juni 1854, R. G. B. Nr. 193, erlassene Justizministerialverordnung zur Entscheidung einiger Zweifel über die Behandlung der Ehestreitigkeiten evangelischer Glaubensgenossen;

7. diejenigen Bestimmungen des Patentes vom 8. Oktober 1856, R. G. B. Nr. 185, sowie der beiden Anhänge desselben, welche auf dem Gebiete von Kroatien-Slawonien von den weltlichen Gerichten anzuwenden sind;

8. die allerhöchste Verordnung vom 29. November 1859, R. G. B. Nr. 217, womit der § 124 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches aufgehoben wird.

§ 7. Die Konsulargerichte haben eine solche Ehe, welche von einem ungarischen Staatsangehörigen, der nicht auf dem Gebiete von Kroatien-Slawonien die Gemeindezuständigkeit besitzt, zwar vor dem Inkrafttreten der gegenwärtigen Verordnung, aber schon nachdem im Inlande der Gesetzartikel XXXI vom Jahre 1894 ins Leben getreten war (1. Oktober 1895), geschlossen worden ist, in bezug auf deren Gültigkeit und Auflösbarkeit so zu beurteilen, als ob sie erst nach dem Inkrafttreten der gegenwärtigen Verordnung geschlossen worden wäre.

§ 8. Wenn in Gemäßheit des § 5 der gegenwärtigen Verordnung der Gesetzartikel XXXI vom Jahre 1894 auf die Ehe anzuwenden ist und einer der Fälle vorliegt, in welchen im Sinne des § 47 oder des § 56 Punkt a) oder b) dieses Gesetzartikels im Inlande bestimmte Organe der Behörde (der königliche Staatsanwalt oder für die Vormundschaftsbehörde der Waisenfiskal) im Eheungültigkeits- (Nullitäts-, Anfechtungs-) verfahren aufzutreten berechtigt sind, kann das Konsulargericht von Amts wegen selbst vorgehen. In solchen Fällen haben die Konsulargerichte zwar die für sie maßgebenden Vorschriften über das gerichtliche Verfahren in Ehestreitigkeiten zu beobachten, jedoch mit der Einschränkung, daß sie vor Einleitung des Verfahrens die Ermächtigung der königlich ungarischen Regierung im Wege des Konsularobergerichtes einzuholen haben.

§ 9. Auf im Zuge befindliche Verfahren in Ehesachen, die noch nicht bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung gediehen sind, haben die Konsulargerichte die Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung gleichfalls in Anwendung zu bringen.

§ 10. Die gegenwärtige Verordnung tritt am 1. März 1903 in Kraft.

Budapest, den 19. Dezember 1902.

42. Reglement, betreffend die Ausübung des Schutzrechtes im Osmanischen Reiche, vom Jahre 1863.

Réglement relatif aux Consulats étrangers en Turquie, délibéré et arrêté d'un commun accord entre la Sublime Porte ottomane et les Représentants des Puissances à Constantinople en 1863.

Article 1er.

Les Consulats peuvent employer des indigènes comme employés privilégiés au nombre fixé comme ci-après.

Les Consulats généraux ou les Consulats des chefs-lieux de province: quatre drogmans et quatre yassakdjis.

Les Consulats dépendant des Consulats généraux: trois drogmans et trois yassakdjis.

Les Vice-consulats ou Agences consulaires: deux drogmans et deux yassakdjis.

Dans le cas où le nombre fixé ci-dessus pour les employés indigènes des Consulats ne serait pas suffisant, les Consulats auront à s'adresser à leurs Représentants à Constantinople qui en préviendront la Sublime Porte et s'entendront avec elle.

Article II.

Les Consulats généraux ou Agences consulaires peuvent entretenir en dehors du nombre indiqué dans l'article premier, des drogmans et des yassakdjis; mais il est bien entendu que ces derniers ne seront en aucune manière considérés comme privilégiés à l'instar des autres mentionnés dans ledit article. Dans le cas cependant de l'entente avec la Sublime Porte dont il est fait mention à l'article premier, les indigènes ainsi admis en sus du nombre d'employés déterminé, seront privilégiés à l'instar des autres.

Article III.

Toutes les fois qu'un Consulat ou qu'un Vice-consulat aura à nommer un drogman indigène privilégié, il sera tenu de s'adresser au préalable au Représentant de son gouvernement à Constantinople, pour obtenir par ce canal une lettre vizirielle adressée au gouvernement du lieu et l'autorisant à reconnaître la personne désignée. Il est désormais interdit aux Autorités locales de reconnaître aucun individu en cette qualité sans cette lettre.

Article IV.

Les Consulats généraux devront notifier comme cela se pratique à Constantinople, la nomination de leurs yassakdjis avec leurs noms au gouverneur général qui les fera enregistrer, et les reconnaîtra pour autant qu'ils auront complété le nombre fixé ci-dessus.

Les Consulats, les Vice-consulats ou les Agences consulaires se référeront aux Consulats généraux respectifs dont ils dépendent pour obtenir par leur intermédiaire du Vali de la province une lettre qui autorise la reconnaissance de leurs yassakdjis par les autorités des lieux où ils résident.

Article V.

Les protégés temporaires jouiront des mêmes droits que les protégés ordinaires, et, dans les poursuites criminelles, les mêmes formes judiciaires seront employées vis-à-vis des uns comme vis-à-vis autres, sans que les autorités provinciales puissent s'écarter des règles tutélaires suivies dans la Capitale de l'Empire; de manière enfin à ce que les uns comme les autres puissent pendant tout le cours de l'instruction dirigée contre eux recevoir sans restriction l'assistance qui leur est due par l'autorité dont ils relèvent.

La protection des employés privilégiés des Consulats est individuelle et attachée à leurs fonctions. Elle cessera en cas de décès et de cessation de ces fonctions. Cette protection ne pourra point s'étendre pendant leur vie sur leurs parents et leurs fils, ou être transmissible à leurs héritiers

après leur mort. Les employés privilégiés jouiront de toutes les immunités que les capitulations leur accordent, mais leurs propriétés paieront l'impôt foncier, et ils ne pourront être exempts du service militaire ou du droit de remplacement.

Toutefois pendant cinq années encore leur service près des Consuls leur sera compté comme accomplissement de leur service militaire, et, dans l'avenir tous ceux qui seront entrés dans les cadres de Rédifs et qui se trouveraient au service des Consuls ne pourront, en cas d'appel, leur être enlevés.

Article VI.

Aucun indigène ne pourra être nommé Vice-consul ou Agent consulaire d'une puissance étrangère. Dans le cas ou de puissants intérêts commerciaux nécessiteraient l'entretien d'un Agent consulaire dans un endroit où il serait impossible de confier une pareille charge à une autre personne qu'un sujet de la Sublime Porte, la Puissance intéressée, pour cette éventualité exceptionelle, sera admise à s'entendre sur ce point avec la Sublime Porte par l'intermédiaire de son représentant à Constantinople.

Toutefois, une telle exception ne saurait être admise que pour des cas d'urgence reconnus de part et d'autre et à titre provisoire. Aussitôt que les circonstances qui auront nécessité la nomination exceptionelle dont il s'agit auront cessé d'exister, on pourvoira au remplacement de l'agent indigène ainsi nommé. Il est en outre entendu que l'indigène en question ne pourra pas invoquer la protection de la puissance au service de laquelle il se sera trouvé dès le moment ou il n'y sera plus.

Article VII.

Aucun Vice-consul ou Agent consulaire ne pourra exercer ses fonctions sans obtenir un Bérat du Divan Impérial par l'intérmédiaire des autorités supérieures étrangères, Bérat qui lui servira comme par le passé d'exequatur.

Article VIII.

Aucun sujet ottoman ne pourra être soustrait à la juridiction ottomane par la charge, l'emploi ou le service qu'il tiendrait d'un sujet étranger. Les intérêts étrangers seuls qui se trouveraient confiés entre ses mains jouiront de la protection étrangère.

Pour faire reconnaitre ces interêts aux autorités locales, les sujets étrangers devront, s'ils s'associent avec un sujet ottoman, ou s'ils le chargent d'une affaire spéciale, passer un acte en règle au tribunal de commerce, du lieu, ou, si le service à rendre n' est pas susceptible d'un act devant le tribunal de commerce, en prévenir l'autorité locale afin de le faire enregistrer.

Article IX.

En dehors des intérêts étrangers dont ils seraient chargés conformément aux dispositions précédentes, les sujets ottomans ne cesseront pas un instant de conserver leur qualité de sujets ottomans et de relever de la juridiction ottomane dans leurs affaires privées et dans leurs personnes. Cette clause est applicable aux associés et hommes d'affaires de sujets étrangers.

Toutefois, en ce qui regarde les missions ecclésiastiques et les monastères étrangers, il sera accordé à chacun de ces établissements d'avoir un procureur et un drogman qui jouiront au même titre que les employés du consulat, des privilèges de la protection temporaire.

Article X.

Les Consuls, Vice-consuls et Agents consulaires des puissances étrangères n'exerceront plus aucune protection sur les boutiques ou les boutiquiers, sujets de S. M. le Sultan, sous aucun prétexte quelconque.

Article XI.

Il est bien entendu que la protection, dont les employés privilégiés doivent ainsi être investis, est, comme il est dit dans les articles précédents, toute personnelle et uniquement affectée au service effectif; elle ne saura donc être accordée en aucun cas à titre honorifique, ni s'étendre sur les personnes qui auront cessé d'être employées, non plus que sur leurs parents, bien qu'ils doivent se considérer comme à l'abri de toute poursuite qui prendrait son origine dans les services que les Consulats en auraient reçu. Les autorités locales veilleront de concert avec les Consuls à ce que les impôts dûs par cette classe de protégés sur leurs propriétés foncières soient acquittés régulièrement pour qu'ils ne soient pas exposés, à l'expiration de leur service, à des poursuites d'arriérés envers le Trésor. Il va sans dire que les protégés ne doivent acquitter, tant qu'ils jouissent de la protection, que l'impôt foncier ou les charges auxquelles les étrangers sont soumis. Ils ne pourront en conséquence être poursuivis, après les cessations de la protection pour des arriérés d'impôts auxquels ils n'étaient pas légalement soumis à l'époque où ils jouissaient de la protection.

Article XII.

Les domestiques indigènes des Consuls n'appartenant point à la catégorie des employés privilégiés, n'auront aucun droit à la protection.

Toutefois il ne sera procédé à leur sujet que dans les formes compatibles avec les égards dûs au Consul et ils ne pourront être arrêtés qu'après que celui-ci en aura été prévenu en dûe forme et en temps utile.

Article additionnel au Règlement concernant les Consulats étrangers en Turquie.

Lorsque l'agent d'une puissance, quelque soit son grade dans le corps consulaire, est reconnu officiellement et d'une manière permanente comme chargé des intérêts d'une ou de plusieurs autres puissances étrangères dans la même localité, l'agrégat de ses employés ne devra pas excéder le maximum du nombre qui lui est accordé par l'article premier en égard à sa position de Consul général, Vice-consul ou Agent consulaire d'une seule puissance.

Toutefois, partout où se produirait la nécessité d'un plus grand nombre d'employés de cette catégorie, cette augmentation devra être l'objet d'une entente spéciale entre la Sublime Porte et le Représentant de la puissance dont les intérêts réclameraient cette augmentation.

Le 20 décembre 1865.

XVIII.

Normalien über den schriftlichen Verkehr der ungarischen Behörden mit den österreichisch-ungarischen diplomatischen Vertretungen und Konsularämtern, sowie mit den ausländischen Behörden.

1. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 8. Mai 1889, Z. 7866/7.

Im Anschlusse erhält die k. und k. Mission die Kopie eines Circulares des königlich ungarischen Ministeriums des Innern, betreffend die Korrespondenz der ungarischen Behörden mit den k. und k. Missionen und Konsularämtern, sowie mit den ausländischen, den österreichischen und den bosnischen Behörden.

Circularverordnung des königlich ungarischen Ministeriums des Innern vom 13. Jänner 1889, Z. 78.599/II,

in betreff der Feststellung der Modalitäten des schriftlichen Verkehrs der ungarischen Behörden mit den k. und k. österreichisch-ungarischen Missionen oder Konsularbehörden, ferner mit den ausländischen, sowie den österreichischen Behörden und den Behörden in Bosnien und der Herzegowina.

An sämtliche Komitats- und städtische Munizipien, die Kommunität der Hauptstadt Budapest und der freien Stadt Fiume, sowie an die Budapester hauptstädtische Polizei.

Der k. und k. gemeinsame Herr Minister des Äußern hat in seiner an den königlich ungarischen Herrn Ministerpräsidenten am 23. November 1888, Z. 28.494/2 gerichteten, von diesem in Abschrift an mich gesendeten Zuschrift mit Hinweisung auf den Umstand, daß bei den königlich ungarischen Behörden sich die Praxis herausgebildet hat, daß dieselben Dienstschreiben, welche sie an die k. und k. Missionen oder die Konsularbehörden im Auslande zu richten in dem Falle sind, nicht unmittelbar an die gedachten Vertretungsbehörden expedieren, sondern dem Ministerium des Äußern zur Weiterbeförderung übersenden, behufs Abstellung dieses zeitraubenden Vorganges, welcher, bei dem Umstande, daß das Ministerium des Äußern nicht nach allen Richtungen über Kuriersverbindungen verfügt, für dasselbe überdies mit Portoauslagen verbunden ist, dem Wunsche Ausdruck gegeben, daß die hierländigen Behörden angewiesen werden, für ihre dienstlichen Sendungen die Vermittlung des Ministeriums des Äußern nur in dem Falle in Anspruch zu nehmen, wenn dieselben nicht im gewöhnlichen Postwege, sondern mittels Kurier expediert werden können.

Dem berechtigten Wunsche des gemeinsamen Ministeriums des Äußern entsprechend, und andrerseits von dem Wunsche beseelt, die Modalität des schriftlichen Verkehres der ungarischen Behörden mit den k. und k. Missionen und Konsularbehörden, sowie mit den ausländischen und den österreichischen Behörden und den Behörden in Bosnien und der Herzegowina auf eine jeden Zweifel ausschließende Weise festzustellen, bringe ich dem usw. folgendes zur genauen Danachrichtung zur Kenntnis.

1. An die österreichisch-ungarischen Missionen oder Konsularbehörden unmittelbar ein dienstliches Ansuchen zu richten, ist nur der erste Beamte des Munizipiums, also der Vizegespan, beziehungsweise der Bürgermeister in der Hauptstadt Budapest, außerdem der „Oberstadthauptmann“ berechtigt.

Sonstige Behörden, Gemeindevorsteher, oder Vorsteher von Städten mit geregelten Magistraten, Bezirksbehörden (Oberstuhlrichter), ferner polizeistadthauptmännische Behörden sind zur unmittelbaren Korrespondenz nicht berechtigt, sondern sie sind verpflichtet, inwiefern die Notwendigkeit einer dienstlichen Korrespondenz eintritt, unter Darstellung des Sachverhaltes die Vermittlung des Vizegespans, beziehungsweise des Bürgermeisters in Anpruch zu nehmen.

Ich bemerke hier, daß der Vizegespan, beziehungsweise der Bürgermeister in der Hauptstadt Budapest, außerdem der Oberstadthauptmann die dienstlichen Sendungen behufs Weiterbeförderung an die k. und k. Missionen oder Konsularbehörden an das gemeinsame Ministerium des Äußern in dem Falle einsenden kann, wenn das Ministerium des Äußern mit dem Orte, wohin das Dienstschreiben lautet, eine Kuriersverbindung hat.

Kuriersverbindungen unterhält das Ministerium des Äußern mit London, Paris, München, Stuttgart, Dresden, Berlin, Bukarest, Sofia, Constantinopel, Rom und Venedig.

Für diese Orte ist das Ministerium des Äußern bereit, die Vermittlung von dienstlichen Sendungen, welche demselben kuvertiert, adressiert und gesiegelt zukommen, zu besorgen.

Die an die k. und k. Missionen oder Konsularbehörden unmittelbar und nicht im Wege des gemeinsamen Ministeriums des Äußern zu sendenden Korrespondenzen, Fahrpost- oder Geldsendungen hingegen sind, ob selbe im Interesse von öffentlichen Angelegenheiten oder von Privaten erfolgen, bei der Aufgabe stets zu frankieren, wobei es sich von selbst versteht, daß bei Korrespondenzen, welche im Interesse von Privatparteien erfolgen, die betreffende Partei die Postauslagen zu bestreiten hat.

Von der Verpflichtung der Entrichtung der soeben erwähnten Postgebür sind jene Korrespondenzen ausgenommen, welche an k. und k. österreichisch-ungarische Missionen oder Konsularbehörden in der Türkei oder in Egypten, an Orten, wo sich k. und k. Postämter befinden, gerichtet werden, nachdem diese Korrespondenzen und Postsendungen am Bestimmungsorte portofrei ausgehändigt werden.

In der Türkei sind gegenwärtig an folgenden Orten k. und k. Postämter:

Ort:	Provinz:
1. Adrianopel	Rumelien.
2. Antivari	Albanien.
3. Beirut	Syrien.
4. Burgas	Rumelien.
5. Caiffa	Syrien.
6. Cavalla	Rumelien.
7. Constantinopel	Rumelien.
8. Dardanellen	Rumelien.
9. Dedeagatsch	Rumelien.
10. Durazzo	Albanien.

Ort:	Provinz:
11. Gallipoli	Rumelien.
12. Jaffa	Syrien.
13. Janina	Albanien.
14. Jerusalem	Syrien.
15. Jamboli	Kleinasien.
16. Kandia	Insel Kandia.
17. Kanea	Insel Kanea.
18. Kerassunto	Trapezunt.
19. Lagos	Rumelien.
20. Larnacca	Insel Cypern.
21. Leros	Insel Leros.
22. Metelen oder Mitylene .	Insel Metelin oder Mytilene.
23. Philippopel	Rumelien.
24. Prevesa	Albanien.
25. Rettimo	Insel Kandia.
26. Rhodus	Insel Rhodus.
27. Salonichi	Rumelien.
28. Samsun	Kleinasien.
29. San Giovanni di Medua	Albanien.
30. Santi Quaranta . . .	Albanien.
31. Seres	Rumelien.
32. Smyrna	Kleinasien.
33. Tenedos	Insel Tenedos.
34. Trapezunt	Kleinasien.
35. Tschesme (Chios) . . .	Kleinasien.
36. Valona	Albanien.
37. Vathi	Albanien.
38. Volo	Thessalien.

Damit die unmittelbar an die k. und k. Missionen oder Konsularbehörden im Postwege beförderten Sendungen pünktlich an den Ort ihrer Bestimmung gelangen, fordere ich das usw. auf, der bezüglichen Sendung auch die französische Adresse der k. und k. Mission oder Konsularbehörde beizufügen (zum Beispiel bei einer Sendung an die österreichisch-ungarische Gesandtschaft: A la Légation d'Autriche-Hongrie, oder bei einer Sendung an eine Konsularbehörde: Au Consulat d'Autriche-Hongrie). Bei Bezeichnung des Bestimmungsortes ist, wenn eventuell der Ort auch eine ungarische Benennung hat, die allgemeine übliche Benennung auch beizusetzen (zum Beispiel Nándorfejérvár Belgrad).

2. Bei Korrespondenzen zwischen den Munizipien und den ausländischen Behörden ist sich folgendes vor Augen zu halten. Mit ausländischen Behörden dürfen unsere Munizipien unmittelbar nicht verkehren. Wenn sich die Notwendigkeit der amtlichen Korrespondenz mit einer ausländischen Behörde ergibt, ist mit Ausnahme der Korrespondenz bezüglich der im Gesetzartikel III, 1875 erwähnten Krankenverpflegskosten, hinsichtlich welcher im Sinne der hierortigen Circularverordnung, Z. 70.128 ex 1882 auch fernerhin die Vermittlung des königlich ungarischen Ministeriums des Innern in Anspruch zu nehmen ist, stets die Intervention des königlich ungarischen Ministeriums am Allerhöchsten Hoflager anzusuchen. In betreff

der Vermittlung können die sub Punkt 1 aufgezählten Behörden ebenfalls nur unter ausführlicher Bezeichnung des Sachverhaltes sich an mich, beziehungsweise an das königlich ungarische Ministerium um die Allerhöchste Person Seiner Majestät wenden.

3. Was die Korrespondenzen der vaterländischen Behörden mit den österreichischen Behörden anbelangt, bemerke ich, daß die ungarländischen Behörden mit den österreichischen Behörden, mit Ausnahme von dringenden militärischen Angelegenheiten, in welchen in der im letzten Alinea des vorhergehenden Punktes bezeichneten Weise die Vermittlung des königlich ungarischen Ministeriums um die Allerhöchste Person Seiner Majestät ebenfalls erbeten werden kann, in jeder anderen Angelegenheit unmittelbar verkehren können.

Nachdem jedoch der größte Teil der österreichischen Behörden über ein Organ, welches die Übersetzung der ungarischen Ersuchschreiben in die deutsche Sprache veranlassen könnte, nicht verfügt, und dieselben daher um die Veranlassung einer deutschen Übersetzung sich an die vorgesetzten höheren Behörden zu wenden gezwungen sind, scheint es erwünscht, daß in Fällen, in welchen die Interessen des öffentlichen Dienstes oder der Parteien eine dringende Erledigung erheischen, den diesbezüglichen Ersuchschreiben eine deutsche Übersetzung beigegeben werde.

Auch ist, nachdem auch die österreichischen Postbehörden zum großen Teile der ungarischen Sprache nicht mächtig sind, Verfügung zu treffen, daß die Adresse derjenigen Behörde, an welche das Ersuchschreiben gerichtet ist, auch in deutscher Sprache angegeben werde.

Inwiefern nebstdem bezüglich des unmittelbaren Verkehrs mit den österreichischen Behörden sich Schwierigkeiten ergeben sollten, so ist in solchen Fällen, wie dies bereits in der hierortigen Circularverordnung, Z. 70.128, vom Jahre 1882 angeordnet worden ist, die Vermittlung des betreffenden Ressortministeriums in Anspruch zu nehmen.

In betreff der Modalitäten des unmittelbaren Verkehrs finde ich zur Orientierung zu bemerken, daß die Städte mit geregelten Magistraten und die Oberstuhlrichterämter mit den entprechenden Gemeinde- (städtischen) Bürgermeistern, ferner mit den Bezirkshauptmannschaften, ferner mit den selbständigen Polizeibehörden in Wien, Prag, Brünn, Lemberg, Krakau und Triest; die Vizegespans-, beziehungsweise die Bürgermeisterämter der mit Jurisdiktionsrecht bekleideten Städte, aber außer den obigen auch mit den Statthaltereien in Prag, Zara, Lemberg (Großherzogtum Krakau und Galizien), Wien, Linz, Graz, Brünn, Innsbruck (Tirol und Vorarlberg) und Triest (Stadt und Distrikt Triest, Görz, Gradiska und Istrien) und den Landesregierungen in Salzburg, Klagenfurt, Laibach, Czernowitz und Troppau (Unter- und Oberschlesien) unmittelbar verkehren können.

Was den Verkehr im Postwege anbelangt, sind die Korrespondenzen im Interesse des Staates, beziehungsweise des öffentlichen Dienstes zwischen den ungarischen und österreichischen Behörden, Ämtern und Amtsorganen, im Sinne des § 25 der mit Erlaß des Herrn königlich ungarischen Ministers für öffentliche Arbeiten und Kommunikationen vom 2. März 1888, Z. 8711, herausgegebenen Normaliensammlung, betreffend die „Posttarife und das Postgeschäftsreglement“, unbedingt portofrei, während die Fahrpostsendungen nur in dem im § 67 der obigen Normaliensammlung bezeichneten Fällen Portofreiheit genießen.

4. Betreff des etwaigen Verkehrs mit den Behörden in Bosnien und der Herzegowina.

Unsere Behörden können mit den auf den Territorien der okkupierten Provinzen befindlichen k. und k. Behörden unmittelbar verkehren.

Ich bemerke jedoch, daß in militärischen Angelegenheiten die Instruktion zum Wehrgesetze sich vor Augen zu halten ist.

In bezug auf die Modalitäten des Verkehrs finde ich auch hier zu bemerken, daß die Städte mit geregelten Magistraten und die Oberstuhlrichterämter mit den dortigen Gemeinde- (städtischen) und Bürgermeisterämtern, ferner mit den Bezirks- und Kreisämtern, die Vizegespans-, beziehungsweise die Bürgermeisterämter der mit Jurisdiktionsrecht bekleideten Städte außer mit den obigen Behörden auch mit der dortigen Landesregierung unmittelbar verkehren können.

Was die an die dortigen Behörden mit der Briefpost zu richtenden amtlichen Ersuchschreiben anbelangt, so sind selbe ebenfalls portofrei, von außen aber im Sinne der Circularverordnung vom 15. April 1888, Z. 21.516, mit der Bezeichnung: „Portofrei in öffentlichen Dienstangelegenheiten" zu versehen, während in bezug auf die Portofreiheit der amtlichen Fahrpostsendungen. XX, § 68 der obzitierten Normaliensammlung maßgebend ist.

Indem ich daher im vorstehenden die Modalitäten des schriftlichen Verkehrs der hierländigen Behörden mit den k. und k. österreichisch-ungarischen Missionen oder Konsularbehörden, ferner mit den ausländischen, sowie mit den österreichischen Behörden und mit den Behörden in Bosnien und der Herzegowina, behufs genauer Danachachtung dem usw. bekanntgebe, bemerke ich, daß die in bezug auf den schriftlichen Verkehr mit den oberwähnten Behörden von Seite meiner Vorgänger im Amte hinausgegebenen Verordnungen, Z. 21.613 vom Jahre 1867; 516 und 728, Präs. vom Jahre 1868; 13.672 vom Jahre 1869; 2037, 14.247, 16.741 und 18.030 vom Jahre 1870; 4341 und 21.257 vom Jahre 1871; 33.097 vom Jahre 1872; 1270, Präs. vom Jahre 1873; 11.577 und 46.268 vom Jahre 1874; 15.952 vom Jahre 1875; 51.199 vom Jahre 1876; 3889, 55.842 und 58.811 vom Jahre 1881 hiermit außer Kraft gesetzt werden.

Ich erwarte übrigens, daß das usw. strenge darauf achten wird, daß die Bestimmungen dieser Circularverordnung in allem genau eingehalten werden.

2. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 27. April 1891, Z. 10.719/7.

In teilweiser Abänderung des dem k. und k. Konsularamte mit dem Erlasse vom 8. Mai 1889, Nr. 7866, übermittelten Circulares, hat das königlich ungarische Ministerium des Innern an die unterstehenden Behörden rücksichtlich der Korrespondenz in militärischen Angelegenheiten unterm 23. März 1891, Nr. 8835, folgende Instruktionen ergehen lassen:

1. Nachdem in allen militärischen und überhaupt in den auf den Vollzug der Wehrgesetze bezüglichen Angelegenheiten in erster Reihe die zum Vollzuge der Wehrgesetze erlassenen Instruktionen und Verordnungen des Honvedministeriums maßgebend sind, können die in dem fraglichen Circulare enthaltenen Verfügungen nur in dem Falle in zweiter Reihe zur Anwendung gelangen, wenn die erwähnten Instruktionen und Ver-

ordnungen in solchen Angelegenheiten den ungarischen Administrativbehörden den unmittelbaren Verkehr mit den unter den Punkten 1 bis 4 des bezeichneten Circulares genannten Behörden gestatten und wenn sie eine abweichende Bestimmung nicht enthalten.

2. Andrerseits ist in allen auf die Wehrpflicht bezüglichen und überhaupt in militärischen Angelegenheiten, in welchen der unmittelbare Verkehr nicht gestattet ist, nicht die Intervention des Ministers am Allerhöchsten Hoflager, sondern jederzeit die des Honvedministers in Anspruch zu nehmen.

Hiervon wird das k. und k. Konsularamt hiermit in Kenntnis gesetzt.

3. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 13. Februar 1893, Z. 2959/2.

Aus Anlaß eines jüngst vorgekommenen Falles, in welchem eine k. und k. Vertretungsbehörde im Auslande eine ihr in ungarischer Sprache zugekommene Zuschrift dem Absender mit dem Bedeuten zurückstellte, dieselbe in deutscher Sprache abzufassen, weil bei ihr kein der ungarischen Sprache kundiger Beamter in Verwendung stehe, finde ich mich bestimmt, folgendes anzuordnen:

Die k. und k. Vertretungsbehörden im Auslande sind verpflichtet, in allen Angelegenheiten, mit welchen dieselben seitens königlich ungarischer Behörden oder ungarischer Staatsangehöriger befaßt werden, Zuschriften oder Eingaben in ungarischer Sprache anzunehmen und sie der Erledigung zuzuführen, da bekanntlich in den Ländern der ungarischen Krone die ungarische Sprache die Staatssprache ist.

Bei jenen k. und k, Vertretungsbehörden, bei welchen ein der ungarischen Sprache kundiger Beamter in Verwendung steht, hat dieser die Übersetzung der betreffenden Schriftstücke anzufertigen und für deren Korrektheit die Verantwortung zu tragen.

In Ermanglung eines solchen Beamten wird die k. und k. Vertretungsbehörde in erster Linie darauf bedacht sein, geeigneter Weise in loko eine Übersetzung zu beschaffen.

Ist letzteres jedoch untunlich, so haben die k. und k. Missionen das ungarische Schriftstück einem der nächstgelegenen unterstehenden Konsularämter, bei welchem ein der ungarischen Sprache kundiger Beamter zugeteilt ist, behufs Anfertigung der Übersetzung zu übermitteln.

Die k. und k. Konsularämter haben im analogen Falle das ungarische Schriftstück entweder der nächstgelegenen k. und k. Konsularbehörde, oder der vorgesetzten k. und k. Mission — vorausgesetzt, daß bei derselben ein des ungarischen Idioms mächtiger Beamter fungiert — mit dem Ersuchen um Veranlassung einer Übersetzung einzusenden.

Wenn jedoch weder auf dem einen noch auf dem anderen der vorbezeichneten Wege eine Übersetzung der betreffenden Schriftstücke in loko oder wenigstens in der Nähe beschafft werden könnte, so sind dieselben dem k. und k. Ministerium des Äußern vorzulegen, welches für deren Übertragung in die deutsche Sprache Vorsorge treffen wird.

Euer Wohlgeboren werden hiervon mit dem Ersuchen in Kenntnis gesetzt, die in dem dortigen Amtsbereiche befindlichen k. und k. Konsular-

ämter vom vorstehenden zur entsprechenden Danachachtung zu verständigen, zu welchem Behufe eine Anzahl von Exemplaren gegenwärtigen Circulares mitfolgt.

4. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 24. Mai 1893, Z. 17.510/7.

Das königlich ungarische Justizministerium hat als wünschenswert bezeichnet, daß die dortamts ausgestellten oder legalisierten Urkunden von den k. und k. Vertretungsbehörden im Auslande auch dann beglaubigt werden sollen, wenn die betreffenden Urkunden nicht im Dienstwege an dieselben gelangen, sondern von der Partei selbst oder deren Vertreter unmittelbar behufs der erforderlichen Legalisierung vorgewiesen werden.

Demgemäß werden die k. und k. Missionen und Konsulate beauftragt, auf den ihnen vorgewiesenen Urkunden die Fertigung des königlich ungarischen Justizministeriums, beziehungsweise die von demselben beigesetzte Beglaubigungsklausel, deren Abdruck mit dem Faksimile der zur Erteilung der Unterschrift ermächtigten Beamten des königlich ungarischen Justizministeriums: Dr. Albert Alexy, Dr. Michael Szántó, Dr. Gustav Töry und Karl Illés im Anschlusse zur Kenntnisnahme mitfolgt, vorkommenden Falles, bei sonstiger Unbedenklichkeit der betreffenden Bescheinigung, mit der Superlegalisierungsklausel der k. und k. Mission oder des Konsulates ohne weiteres zu versehen.

Im Falle etwaiger Bedenken ist sich um Aufklärung anher oder an das königlich ungarische Justizministerium zu wenden.

Das k. k. Justizministerium hat es abgelehnt, auf diesen vom königlich ungarischen Justizministerium gewünschten Vorgang seinerseits einzugehen und bleiben sonach hinsichtlich der vom österreichischen Justizministerium ausgehenden Unterschriften sowie auch im übrigen die für die Legalisierung von Urkunden bisher bestehenden Vorschriften auch fernerhin in Kraft.

Ad 4. Formulare einer Beglaubigungsklausel.

.... szám

I. M. 19

....

törvényszék elnökének néválairása és hivatalos pecsétje ezennel hitelesittetik.

Budapest, 190........................

A m. kir. igazságügyministeriumtól:

(Stampiglie.) *N. N.*

ministeri tanácsos.

5. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 20. August 1895, Z. 28.572/4.

Die k. und k. Mission erhält im Anbuge auszugsweise Übersetzung einer seitens des königlich ungarischen Finanzministeriums an die unterstehenden Ämter gerichteten Circularverordnung, ddo. 20. Juli 1890, Z. 3117/P. M. ex 1889, betreffend die amtliche Korrespondenz derselben mit den k. und k. Vertretungsbehörden im Auslande, sowie mit den fremdländischen Behörden.

Die k. und k. Mission wolle von dieser Verordnung Kenntnis nehmen und dieselbe sodann dem Amtsarchive einverleiben.

Ad 5. I. Schriftlicher Verkehr mit den k. und k. österreichisch-ungarischen Missionen und Konsularbehörden im Auslande.

1. Mit unseren Missionen und Konsularbehörden im Auslande unmittelbar eine amtliche Korrespondenz zu führen, sind nur nachstehende Finanzbehörden respektive Ämter berechtigt: sämtliche königlich ungarischen Finanzdirektionen auf dem Territorium Kroatiens und Slawoniens, die Finanzdirektion in Agram, der hauptstädtische königliche Steuerinspektor, die Direktion der Rechtsangelegenheiten des Ärars, die königlich ungarischen Bergwerkdirektionen, die Berg- und Forstakademie in Schemnitz, die Zentraldirektion des Tabakgefälles und die Direktion der königlich ungarischen Staatsdruckerei.

Andere Behörden oder Ämter sind zu einer derartigen Korrespondenz nicht berechtigt, sondern dieselben sind verpflichtet sich, insofern die Notwendigkeit einer dienstlichen Korrespondenz eintritt, unter Darstellung des Sachverhaltes an ihre vorgesetzte Behörde, und wenn auch diese nach dem obgesagten zur direkten Korrespondenz nicht berechtigt wäre, im Wege derselben an die berechtigte, vorgesetzte Behörde zu wenden.

2. Die zu direkter amtlicher Korrespondenz mit den k. und k. Missionen oder Konsularbehörden berechtigten Behörden oder Ämter können behufs Weiterbeförderung ihrer Korrespondenz und Ersuchschreiben dieselben auch an das gemeinsame k. und k. Ministerium des Außern in dem Falle einsenden, wenn das genannte Ministerium mit dem Orte, wohin das Dienstschreiben lautet, eine Kurierverbindung hat. Diese Orte sind die folgenden: Dresden, Berlin, München, Stuttgart, Paris, London, Rom, Venedig, Bukarest, Sofia, Constantinopel, St. Petersburg, Warschau. In solchen Fällen sind die amtlichen Korrespondenzen und Sendungen kuvertiert mit richtiger Adresse und Versiegelung versehen, an das gemeinsame k. und k. Ministerium des Äußern zu senden.

Die an die k. und k. Missionen oder Konsularbehörden unmittelbar und nicht im Wege des gemeinsamen Ministeriums des Äußern zu sendenden Korrespondenzen, Fahrpost- oder Geldsendungen hingegen sind, ob selbe im Interesse von öffentlichen Angelegenheiten oder von Privaten erfolgen, bei der Aufgabe stets zu frankieren, wobei es sich von selbst versteht, daß bei Korrespondenzen, welche im Interesse von Privatparteien erfolgen, die betreffende Partei die Postauslagen zu bestreiten hat.

Von der Verpflichtung der Entrichtung der soeben erwähnten Postgebür sind jene Korrespondenzen ausgenommen, welche an k. und k. österreichisch-ungarische Missionen oder Konsularbehörden in der Türkei

oder in Egypten, Bulgarien, Rumänien und Serbien gerichtet werden, nachdem die zwischen den inländischen Behörden und den genannten Missionen gewechselten Korrespondenzen portofrei sind.

Bezüglich der amtlichen Korrespondenzen an die k. und k. Gesandtschaft oder an das Konsulat in Belgrad wird insbesondere bemerkt, daß dieselben nicht nach Belgrad, sondern an das „königliche Postamt in Semlin, Bahnhof" zu adressieren sind.

II. Unmittelbare Korrespondenzen mit den ausländischen Behörden.

Zu unmittelbaren Korrespondenzen zwischen den Finanzbehörden und -Ämtern und den ausländischen Behörden sind nur die im Punkte 1 des I. Teiles Angeführten berechtigt.

Die Korrespondenzen und Requisitionsschreiben samt korrekter deutscher Übersetzung sind an die k. und k. Missionen oder Konsularbehörden zu richten und ist die Intervention derselben zu erbitten.

6. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 30. September 1898, Z. 43.997/2.

In die dem hierortigen Erlasse vom 8. Mai 1889, Z. 7866/7, beigefügt gewesene Circularverordnung des königlich ungarischen Ministeriums des Innern vom 13. Jänner 1889, Z. 78.599/11 ex 1888, betreffend den Korrespondenzmodus der ungarischen Behörden mit den k. und k. Vertretungsbehörden im Auslande, hat sich ein sinnstörender Druckfehler in der Richtung eingeschlichen, als Punkt 1,

„An die österreichisch-ungarischen Missionen oder Konsularbehörden unmittelbar ein dienstliches Ansuchen zu richten, ist nur der erste Beamte des Munizipiums, also der Vizegespan, beziehungsweise der Bürgermeister in der Hauptstadt Budapest, außerdem der ‚Oberstadthauptmann' berechtigt", und Punkt 1, Alinea 3

„Ich bemerke hier, daß der Vizegespan, beziehungsweise der Bürgermeister in der Hauptstadt Budapest, außerdem der Oberstadthauptmann die dienstlichen Sendungen an die Missionen oder Konsularbehörden etc." infolge Weglassung des Beistriches nach „Bürgermeister" und Einsetzung desselben nach „Budapest" zu der Annahme verleiteten, es wäre nur der Bürgermeister von Budapest, sonst aber der Oberstadthauptmann zum direkten Verkehre mit den k. und k. Vertretungsbehörden berufen.

Nachdem dieser Druckfehler bereits mehrfach zu Mißverständnissen Anlaß gegeben hat, wird dem k. und k. Konsularamt mitgeteilt, daß der richtige Text zu lauten hat, und zwar:

Punkt 1

„An die österreichisch-ungarischen Missionen oder Konsularbehörden unmittelbar ein dienstliches Ansuchen zu richten, ist nur der erste Beamte des Munizipiums, also der Vizegespan, beziehungsweise der Bürgermeister, (—) in der Hauptstadt Budapest außerdem der ‚Oberstadthauptmann' berechtigt" und Punkt 1, Alinea 3

„Ich bemerke hier, daß der Vizegespan, beziehungsweise der Bürgermeister, (—) in Budapest außerdem der Oberstadthauptmann, die dienstlichen Sendungen" etc.

Hieraus geht hervor, daß wohl die Vizegespäne und Bürgermeister, nicht aber alle Oberstadthauptleute, sondern nur jener von Budapest, in direkten Verkehr mit den k. und k. Vertretungsbehörden zu treten berechtigt sind.

7. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 14. Februar 1903, Z. 1415/7.

Im Nachhange zu den hieramtlichen Circularerlässen ZZ. 28.572/4 und 28.050/7 ex 1895 wird dem k. und k. Konsularamte auf Grund einer Mitteilung des königlich ungarischen Finanzministeriums eröffnet, daß die königlich ungarischen Berghauptmannschaften ermächtigt worden sind, mit den k. und k. Vertretungsbehörden im Auslande unter den in der Verordnung des königlich ungarischen Finanzministeriums, ddo. 20. Juli 1890, Z. 3117/P. M. ex 1889, vorgesehenen Bedingungen amtlich direkten Schriftenwechsel zu pflegen.

XIX.

Normalien über das ungarische Eherecht; besonders über das Vorgehen der österreichisch-ungarischen Konsularämter bei der Eheschließung ungarischer Staatsangehöriger im Auslande, sowie über die Führung der staatlichen Matrikeln.

1. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 4. Mai 1884, Z. 6749/7.

Das königlich ungarische Ministerium des Innern hat unterm 1. August 1883 an sämtliche Munizipien einen Erlaß gerichtet, worin dieselben über die Kompetenz zur Ausstellung von Bestätigungen über die Gültigkeit von Ehen, welche ungarische Staatsangehörige im Auslande abzuschließen beabsichtigen, belehrt werden.

Auf Wunsch des genannten Ministeriums übersende ich der k. und k. Vertretungsbehörde in der Anlage eine Kopie zur Kenntnisnahme.

Ad 1. Circularverordnung des königlich ungarischen Ministeriums des Innern an sämtliche Munizipien, vom 1. August 1883, Nr. 31.453.

Aus Anlaß eines konkreten Falles ist bereits im Jahre 1876 im Schoße dieses Ministeriums die Frage aufgetaucht, welche Behörde kompetent erscheine, über die Gültigkeit oder Ungültigkeit einer im Auslande abzuschließenden Ehe eine vorläufige Erklärung abzugeben.

Nachdem unsere vaterländischen Gesetze zur Ausstellung einer derartigen vorläufigen Erklärung keine der bestehenden Behörden ermächtigen und der Mangel einer Richtschnur hierfür infolge der durch den regeren Verkehr unserer Landsleute mit dem Auslande häufiger vorkommenden Eheschließungen sich immer fühlbarer herausstellt, ergibt sich die Not-

wendigkeit, in dieser Frage bis zu dem Zeitpunkte, wo dieselbe durch die Legislative geregelt werden wird, eine provisorische Verfügung zu treffen.

Demzufolge hat der Ministerrat am 3. Oktober 1876, unter Z. 41, ausgesprochen, daß für die Zukunft der königlich ungarische Minister für Kultus und Unterricht, nach Einvernahme der betreffenden kirchlichen Behörde, und in zweifelhaften Fällen nach Einholung des Gutachtens des königlich ungarischen Justizministeriums, berufen sein wird, Zertifikate darüber, ob eine im Auslande einzugehende Ehe hierlands als gültig oder ungültig betrachtet werden wird, auszustellen.

Von diesem Ministerratsbeschlusse wurden die sämtlichen kirchlichen Behörden des Landes von Seite des königlich ungarischen Ministers für Kultus und Unterricht mit dem Beifügen verständigt, den Seelsorgeämtern die Ausfertigung ähnlicher Zertifikate zu untersagen.

In neuester Zeit hat sich die Notwendigkeit herausgestellt, eine ähnliche Verordnung auch an die politischen Behörden des Landes und an die Gemeindevorstände ergehen zu lassen, nachdem von den kirchlichen und weltlichen Behörden der anderen Reichshälfte die Klage erhoben worden ist, daß ungarische Verwaltungsbehörden, und sogar Gemeindevorstände, zugunsten ungarischer Staatsangehöriger, welche dort eine Ehe einzugehen beabsichtigen, Heiratszertifikate ausfertigen, in welchen manchmal auch die Erklärung enthalten ist, daß diese Zertifikate im Namen und in der Vertretung des Ministeriums hinausgegeben werden.

Diese in vielen Fällen mit großen Unkosten und vielen Mühen eingeholten, aber von einer inkompetenten Behörde ausgefertigten Zertifikate werden selbstverständlich von Seite der betreffenden österreichischen Seelsorger nicht berücksichtigt, und wenn letztere die Parteien zur Beibringung der von Seite des königlich ungarischen Ministeriums für Kultus und Unterricht auszufertigenden Zertifikate anweisen, betrachten sie dies in vielen Fällen als eine unnötige Plakerei und stehen lieber von dem Gedanken der Eheschließung ab oder leben im Konkubinate, als daß sie sich bemühen, das gewünschte Zertifikat beizuschaffen.

Ich fordere demnach das Munizipium auf, allsogleich die nötige Verfügung zu treffen, damit sämtliche Behörden und Gemeindevorstände des Landes Kenntnis von der obigen Verfügung des Ministerrates erlangen und dieselbe genau befolgen, beziehungsweise sich der Ausstellung von Heiratszertifikaten, wozu ausschließlich der Herr Minister für Kultus und Unterricht kompetent ist, bei sonstiger Disziplinarstrafe enthalten und die sich meldenden Parteien an die kompetente Stelle zu weisen für ihre Pflicht erachten.

2. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 31. August 1895, Z. 28.166/7.

Laut Verordnung des königlich ungarischen Ministerpräsidiums vom 29. Juni dieses Jahres, Z. 2020, treten die ungarischen Gesetzesartikel XXXI, XXXII und XXXIII ex 1894, über das Eherecht. über die Religion der Kinder und über die staatlichen Matriken mit 1. Oktober in Kraft.

Über Anlangen des königlich ungarischen Justizministeriums wird die k. und k. Mission hiervon mit dem Bemerken in Kenntnis gesetzt, daß die k. und k. diplomatischen Vertreter und Konsuln die ihnen in diesen Gesetzen

zugedachten Funktionen erst nach Erteilung der bezüglichen Ermächtigung werden ausüben dürfen, worüber weiteres zu gewärtigen ist.

Beizufügen kommt, daß die im Auslande eingegangene Ehe eines nach Ungarn zuständigen ungarischen Staatsangehörigen nur dann als in Ungarn geschlossen angesehen werden wird, wenn bei der Eheschließung ein k. und k. diplomatischer Vertreter oder Konsul interveniert hat.

3. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 8. März 1896, Z. 8119/7.

Das königlich ungarische Justizministerium hat einvernehmlich mit dem königlich ungarischen Ministerium des Innern die in deutscher Übersetzung anverwahrte Verordnung ddo. 12. Februar 1896, Nr. 7870 J. M., erlassen, worin das Vorgehen bei der Eheschließung ungarischer Staatsangehöriger im Auslande und die dabei vom Standpunkte des ungarischen Ehegesetzes zu beobachtenden Förmlichkeiten, insbesondere hinsichtlich der durch das Gesetz vorgeschriebenen Verkündigung der Ehe in Ungarn, sowie der nachmaligen Eintragung der im Auslande geschlossenen Ehen in die ungarischen Standesregister, dargelegt und geregelt werden.

Wie aus dieser Verordnung hervorgeht, sind die von ungarischen Staatsangehörigen im Auslande nach den dortigen Gesetzen über die Form der Eheschließung eingegangenen Ehen, insofern dabei die in der gegenwärtigen Verordnung angedeuteten Bedingungen und Vorsichten beobachtet werden, ohne weiters auch in Ungarn gültig und können sonach ungarische Staatsangehörige, unter dieser Voraussetzung, an ihrem Aufenthaltsorte unbedenklich die Ehe eingehen.

Indem die k. und k. Mission hiervon zur Kenntnissnahme und Danachachtung in Kenntnis gesetzt wird, ermangelt das k. und k. Ministerium des Äußern nicht, beizufügen, daß die in den ungarischen Gesetzartikeln XXXI und XXXIII vom Jahre 1894 vorgesehene Ausübung der standesamtlichen Funktionen durch die k. und k. diplomatischen Vertretungen und die Konsulate an eine spezielle Ermächtigung seitens der königlich ungarischen Regierung gebunden ist, daß aber eine solche Ermächtigung nicht durchwegs, sondern nur insoweit sich ein Bedürfnis dafür nach dem Stande der Gesetzgebung in einzelnen Ländern herausstellt, den daselbst befindlichen Vertretungsorganen erteilt wird.

Jene k. und k. Vertretungsbehörden, denen eine diesfällige Ermächtigung nicht zugeht, werden sich daher, nach wie vor, aller standesamtlichen Handlungen zu enthalten und darauf zu beschränken haben, die an sie herantretenden Parteien auf die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung aufmerksam zu machen und denselben anheimzustellen, ihr Benehmen danach einzurichten.

Schließlich wird bemerkt, daß der ungarische Gesetzartikel XXXI vom Jahre 1894 über das Eherecht und der Gesetzartikel XXXIII vom Jahre 1894 über die staatliche Beurkundung des Zivilstandes nur für die in Ungarn, nicht auch die in Kroatien und Slawonien gemeindezuständigen ungarischen Staatsangehörigen gilt, demnach die vorliegende Verordnung auf letztere keine Anwendung zu finden hat, und dieselben hinsichtlich der Eheschließungen den bisher für sie maßgebenden gesetzlichen Vorschriften unterliegen.

Ad 3. Verordnung der königlich ungarischen Minister der Justiz und des Innern vom 12. Februar 1896, Z. 7870 JM.,

über die in Ungarn zu erfolgende Verkündigung (Aufgebot) und Beurkundung der außerhalb Ungarns zu schließenden Ehen und über die hiermit zusammenhängenden Fragen.

Behufs Feststellung eines gleichmäßigen Vorgehens bei der praktischen Anwendung jener Gesetze und Verordnungen, welche die in Ungarn zu vollziehende Verkündigung (Aufgebot und Beurkundung der außerhalb Ungarns zu schließenden Ehen sowie die hiermit zusammenhängenden Fragen) regeln, verordnen wir im Einvernehmen mit dem Herrn königlich ungarischen Finanzminister, auf Grund § 150, Gesetzartikel XXXI vom Jahre 1894, und § 96 Gesetzartikel XXXIII vom Jahre 1894, wie folgt:

§ 1. Die Ehe, welche ein in Ungarn gemeindezuständiger ungarischer Staatsbürger (Mann oder Weib) in Kroatien-Slawonien oder im Auslande, mit einem ungarischen Staatsbürger oder einem Ausländer, vor einer nach dem Gesetze des Ortes der Eheschließung zur Vornahme der Eheschließung zuständigen weltlichen oder konfessionellen Behörde eingehen will, muß auch in Ungarn aufgeboten werden, ohne Rücksicht darauf, ob die eheschließenden Parteien oder eine derselben in Ungarn einen ordentlichen Wohnsitz oder einen Aufenthaltsort haben oder nicht (§§ 113 und 147 Gesetzartikel XXXI vom Jahre 1894; Absatz 2, § 49, Gesetzartikel XXXIII vom Jahre 1894; Justizministerial-Instruktion Z. 27.243/1895, Absatz 1, § 85).

§ 2. Das Aufgebot der im § 1 der gegenwärtigen Verordnung erwähnten Ehe kann mündlich oder schriftlich angesucht werden: durch die Eheschließenden selbst oder durch deren gesetzlichen Vertreter oder aber durch hierzu speziell Bevollmächtigte (§ 45 Gesetzartikel XXXIII vom Jahre 1894, zitierte Instruktion §§ 4 und 86).

In dem schriftlichen Gesuche muß die Unterschrift, beziehungsweise das Handzeichen der Gesuchsteller — falls dieselben das Gesuch nicht eigenhändig geschrieben und unterschrieben haben — beglaubigt oder durch zwei Zeugen anerkannt sein.

In den meisten Fällen müssen beim Ansuchen um Anordnung des Aufgebotes dem ungarischen Matrikelführer (Standesbeamten) folgende Dokumente vorgelegt werden: die Geburts- und Wohnzeugnisse der Eheschließenden; die militärischen Dokumente des Bräutigams oder aber jene, welche sich auf dessen Befreiung vom Militärdienste beziehen; Einwilligung, beziehungsweise Genehmigung des berechtigten Elternteiles, gesetzlichen Vertreters oder der Vormundschaftsbehörde zur Eheschließung der minderjährigen eheschließenden Partei; im Falle einer früheren Ehe der einen Partei oder beider Eheschließenden das Sterbezeugnis des früheren Ehegatten oder die auf die Auflösung der früheren Ehe bezüglichen richterlichen Urteile; die Dispensation von dem eventuell vorliegenden Ehehindernisse. Im übrigen dienen der § 7 und die folgenden Paragraphen der erwähnten Instruktion als Richtschnur.

Jene Schriftstücke, welche in einer vom ungarischen Matrikelführer überhaupt nicht oder nur mangelhaft verstandenen Sprache ausgefertigt sind, müssen auf Kosten der Parteien mit einer beglaubigten ungarischen Übersetzung versehen vorgelegt werden (zitierte Instruktion § 22). In Ermanglung solcher Übersetzungen unterbreitet der Matrikelführer die Schriftstücke dem königlich ungarischen Ministerium des Innern, welches

auf Kosten der Parteien die Übersetzung besorgt, falls ersichtlich ist, daß die Parteien die Übersetzung in anderer Weise nicht beschaffen konnten.

Im Falle die Parteien die dem ungarischen Matrikelführer vorgelegten Originalschriftstücke zurückverlangen, müssen sie gleichzeitig für einfache, stempelfreie Abschriften derselben sorgen, welche der ungarische Matrikelführer stempelfrei beglaubigt und an Stelle der Originalien in seiner Urkundensammlung zurückbehält (§ 24 cit. Instruktion).

Im Falle persönlichen Erscheinens gibt der ungarische Matrikelführer jene Schriftstücke, welche bloß zum Nachweise der persönlichen Identität dienen, ohne Zurückbehaltung einer Abschrift zurück (§ 24, cit. Instruktion).

Die behufs Anordnung des Eheaufgebotes an den ungarischen Matrikelführer gerichteten Gesuche und deren Beilagen sind stempelfrei (§§ 32, 50 Gesetzartikel XXXIII vom Jahre 1894).

§ 3. Das Aufgebot der im § 1 der gegenwärtigen Verordnung erwähnten Ehe kann anordnen: 1. Wenn der in Ungarn gemeindezuständige eheschließende ungarische Staatsbürger in Ungarn einen oder mehrere ordentliche Wohnsitze hat, jeder ungarische Matrikelführer, der zum Aufgebote nach dem ungarländischen Wohnorte des eheschließenden ungarischen Staatsbürgers zuständig ist (Absatz 2, § 85 und § 37 der zitierten Instruktion).

2. Wenn der in Ungarn gemeindezuständige eheschließende ungarische Staatsbürger in Ungarn keinen ordentlichen Wohnsitz hat, jeder ungarische Matrikelführer, der zum Aufgebote nach dem ungarländischen Aufenthaltsorte des eheschließenden ungarischen Staatsbürgers zuständig ist (Absatz 2, § 85 und § 38 der zitierten Instruktion).

3. Wenn der in Ungarn gemeindezuständige eheschließende ungarische Staatsbürger in Ungarn weder einen ordentlichen Wohnsitz noch einen Aufenthaltsort hat, jener ungarische Matrikelführer, der nach dem Geburts- oder Gemeindezuständigkeitsorte des eheschließenden ungarischen Staatsbürgers zum Aufgebote zuständig ist (Absatz 2, § 85 und 38 der zitierten Instruktion).

4. Wenn der in Ungarn gemeindezuständige eheschließende ungarische Staatsbürger in Ungarn weder einen ordentlichen Wohnsitz, noch einen Aufenthalts- oder Geburtsort hat, seine Gemeindezuständigkeit aber zweifelhaft ist und nur auf Grund langwieriger behördlicher Verhandlungen zu ermitteln wäre, der Budapest-Innerstädtische Matrikelführer (Budapester I. Matrikelbezirk).

§ 4. Der letzte Absatz des § 113, Gesetzartikel XXXI vom Jahre 1894, und derjenige des § 51, Gesetzartikel XXXIII vom Jahre 1894, haben auf die außerhalb Ungarns zu schließenden Ehen keinen Bezug und ist infolge dessen jener in Kroatien-Slawonien gemeindezuständige ungarische Staatsbürger oder jener Ausländer, der mit einem in Ungarn gemeindezuständigen ungarischen Staatsbürger außerhalb Ungarns eine Ehe eingehen will, behufs Aufgebotes dieser Ehe in Ungarn nicht verpflichtet mit einem kroatisch-slawonischen, beziehungsweise ausländischen Zeugnisse zu beweisen, daß seine Ehe nach dem Sonderrechte Kroatien-Slawoniens, beziehungsweise nach den Gesetzen des Vaterlandes der ausländischen eheschließenden Partei keinem Hindernis unterliegt (§ 79 der zitierten Instruktion).

Der ungarische Matrikelführer hat daher die Anordnung des Aufgebotes der im § 1 der gegenwärtigen Verordnung erwähnten Ehe nur dann zu verweigern, wenn eines der in den Punkten 1 bis 14 § 7 der

Justizministerial-Instruktion, Z. 27.243/1895, angeführten Hindernisse obwaltet (Absatz 1, § 86 der zitierten Instruktion).

Es ist selbstverständlich, daß, wenn die Eheschließenden, von ihrer ursprünglichen Absicht abweichend, ihre Ehe in Ungarn eingehen wollten, dieselben verpflichtet wären, vor Schließung der Ehe das für den in Kroatien-Slawonien gemeindezuständigen ungarischen Staatsbürger oder für die ausländische eheschließende Partei nach § 113 und 147, Gesetzartikel XXXI vom Jahre 1894, und § 51, Gesetzartikel XXXIII vom Jahre 1894, nötige Zeugnis oder aber die auf Grund § 113, Gesetzartikel XXXI vom Jahre 1894, vom königlich ungarischen Justizminister erteilte Dispensation vorzulegen.

§ 5. Der Absatz 2, § 113, Gesetzartikel XXXI vom Jahre 1894, und Absatz 2, § 49, Gesetzartikel XXXIII vom Jahre 1894 verlangen für die im § 1 der gegenwärtigen Verordnung erwähnten Ehen bloß ein Aufgebot in Ungarn und ist es daher unzulässig, daß der ungarische Matrikelführer das durch ihn angeordnete Aufgebot solcher Ehen außerhalb Ungarns im Zeitungswege vollziehe (Absatz 1, § 85 der zitierten Instruktion).

Das Aufgebot der im § 1 der gegenwärtigen Verordnung erwähnten Ehen ist bloß durch Aushang im Amtslokale des ungarischen Matrikelführers und am Gemeindehause, ferner in Klein- und Großgemeinden, außerdem noch mündlich (Absatz I, § 86, der zitierten Instruktion), hingegen im Falle des Punktes 4, § 3 der gegenwärtigen Verordnung bloß durch einmalige Kundmachung im Amtsblatte (Budapesti Közlöny) zu vollziehen (letzter Absatz, § 49, Gesetzartikel XXXIII vom Jahre 1894; letzter Absatz, § 85 der zitierten Instruktion.)

Es ist selbstverständlich, daß, wenn die Eheschließenden von ihrer ursprünglichen Absicht abweichend, ihre Ehe in Ungarn eingehen wollten, dieselben vorerst nachweisen müßten, daß das seitens des ungarischen Matrikelführers angeordnete Aufgebot auch außerhalb Ungarns im Zeitungswege kundgemacht worden ist (§ 53, Gesetzartikel XXXIII vom Jahre 1894; § 44 der zitierten Instruktion).

§ 6. Übrigens sind bei Anordnung und Vollzug des Aufgebotes der im § 1 der gegenwärtigen Verordnung erwähnten Ehen die §§ 1 bis 46 der Justizministerial-Instruktion, Z. 27.243/1895, anzuwenden (§ 86 der zitierten Instruktion).

§ 7. Wenn der ungarische Matrikelführer um Vollzug der seitens ausländischer Matrikelführer (Standesbeamten) oder anderer zum Eheaufgebote berechtigten ausländischen Organe angeordneten Aufgebote ersucht wird, hauptsächlich deshalb, weil eine der beiden eheschließenden Parteien, die ihre Ehe im Auslande eingehen wollen, in Ungarn ihren ordentlichen Wohnsitz oder ihren Aufenthaltsort besitzt, so hat der ungarische Matrikelführer, wenn aus dem Ersuchschreiben erhellt, daß keiner der Eheschließenden in Ungarn gemeindezuständiger ungarischer Staatsbürger ist, das Aufgebot während der im Ersuchschreiben bezeichneten Frist oder mangels einer solchen vierzehn Tage hindurch in seinem Amtslokale auszuhängen und nach Ablauf der Aushangsfrist, neben seiner Unterschrift und dem Amtssiegel, auf dem Aufgebote sowohl den ersten als auch den letzten Tag des Aushanges, wie auch den Umstand zu vermerken, ob ihm ein Ehehindernis und welches, oder aber ein die freie Einwilligung ausschließender Umstand zur Kenntnis gelangt sei. Nach dem solcher Art

stattgehabten Vollzuge, sendet der ungarische Matrikelführer das Aufgebot dem ersuchenden Organe zurück.

Wenn das Ersuchschreiben oder die vorhandenen Umstände darauf hinweisen, daß die Eheschließenden oder einer derselben, in Ungarn gemeindezuständige ungarische Staatsbürger sind: so muß der Vollzug der in Absatz 1 des gegenwärtigen Paragraphen erwähnten Requisition verweigert werden, mit Hinweis darauf, daß die Parteien verpflichtet sind, sich persönlich, oder durch ihren gesetzlichen Vertreter oder durch ihren speziellen Bevollmächtigten mündlich oder schriftlich, bei Vorlage aller zum Aufgebote nötigen Schriftstücke, an den gemäß § 3 der gegenwärtigen Verordnung zuständigen ungarischen Matrikelführer zu wenden, welcher im Sinne der §§ 1 bis 6 das Eheaufgebot in Ungarn anordnet und für den Vollzug des Aufgebotes Sorge trägt. Wenn jedoch dem Ersuchschreiben die nötigen Schriftstücke (§ 2 der gegenwärtigen Verordnung) beiliegen, ordnet der ungarische Matrikelführer das Aufgebot an, sorgt für dessen Vollzug und verständigt das requirierende Organ vom Ergebnisse.

Wenn die Staatsbürgerschaft der Eheschließenden weder aus dem Ersuchschreiben, noch aus den obwaltenden Umständen ersichtlich ist, muß das requirierende ausländische Organ davon verständigt werden, daß dem Ersuchen in Ungarn nur dann Folge geleistet werden könne, wenn erwiesen sein würde, daß keiner der Eheschließenden in Ungarn gemeindezuständiger ungarischer Staatsbürger sei, während im entgegengesetzten Falle das im vorhergehenden Absatze des gegenwärtigen Paragraphen vorgeschriebene Verfahren zu befolgen wäre.

Die Verfügungen des gegenwärtigen Paragraphen müssen auch in dem Falle angewendet werden, wenn das durch den ausländischen Matrikelführer (Standesbeamten) oder durch die zum Eheaufgebote berufenen anderen ausländischen Organe angeordnete Aufgebot von den Parteien selbst dem ungarischen Matrikelführer vorgewiesen wird. In diesem Falle läßt jedoch der ungarische Matrikelführer das Aufgebot, nach dessen Vollzuge, beziehungsweise die noch notwendigen Mitteilungen jener Partei zukommen, welche das Aufgebot vorgelegt hatte.

Es ist selbstverständlich, daß wenn die Eheschließenden von ihrer ursprünglichen Absicht abweichend, ihre Ehe in Ungarn eingehen wollten, das außerhalb Ungarns angeordnete und in Ungarn bloß vollzogene Aufgebot nicht genügt und die Parteien — insofern sie vom Aufgebote nicht enthoben wurden (§ 9 der gegenwärtigen Verordnung) — sich behufs Anordnung und Vollzug des Aufgebotes ihrer Ehe gemäß der Instruktion, Z. 27.243/1895 JM., an den ungarischen Matrikelführer wenden müssen.

Der Vollzug des Aufgebotes, welcher durch einen auf Grund des Punktes e, § 29 Gesetzartikel XXXI vom Jahre 1894 und § 79 Gesetzartikel XXXIII vom Jahre 1894, vorgehenden diplomatischen Vertreter oder Konsul der österreichisch-ungarischen Monarchie oder deren Stellvertreter angeordnet wurde, erfolgt nicht im Sinne des gegenwärtigen Paragraphen, sondern nach dem II. Abschnitte des III. Titels der Justizministerial-Instruktion, Z. 27,243/1895.

§ 8. Der § 57, Gesetzartikel XXXIII vom Jahre 1894, verfügt in der Weise, daß die Dispensation vom Aufgebote seitens des ersten Beamten des Munizipiums und im Verweigerungsfalle seitens des königlich ungarischen Ministers des Innern nur dann erteilt werden kann, wenn die Eheschließenden

persönlich, mündlich oder in beglaubigter Urkunde erklären, daß nach ihrem besten Wissen zwischen ihnen keinerlei Ehehindernis obwaltet.

Die Beglaubigung einer solchen Urkunde zum Zwecke des Dispensation vom Aufgebote in Ungarn, in betreff der im § 1 der gegenwärtigen Verordnung erwähnten Ehen kann entweder durch die zur Beglaubigung von Namensunterschriften (Handzeichen) überhaupt berufenen Organe oder aber durch jenen Matrikelführer (Standesbeamten), Priester oder Religionsvorsteher geschehen, vor welchem die Eheschließenden außerhalb Ungarns die Ehe eingehen wollen.

Beim Ansuchen um Dispensation vom Aufgebote müssen neben der im Absatze 1 des gegenwärtigen Paragraphes erwähnten Erklärung vorgelegt werden: die Geburtszeugnisse der Eheschließenden oder die denselben gleichkommenden Schriftstücke, ferner jene Dokumente, aus welchen erhellt, daß zwischen den Eheschließenden keinerlei Ehehindernis obwaltet.

Der erste Beamte des Munizipiums ist zur Dispensation vom Aufgebote zuständig, wenn der Amtssitz eines nach § 3 der gegenwärtigen Verordnung zuständigen ungarischen Matrikelführers sich in seinem Amtsbezirke befindet.

Wenn zur Dispensation vom Aufgebote die ersten Beamten mehrerer Munizipien berechtigt wären, können die Eheschließenden unter denselben freie Wahl treffen.

Die Dispensation vom Aufgebote sowohl, als auch die auf Grund der §§ 7, 11, 17, 18, 20, 23, 24 und 113, Gesetzartikel XXXI vom Jahre 1894, beziehungsweise § 51, Gesetzartikel XXXIII vom Jahre 1894, erteilten Dispensationen sind stempelfrei, hingegen unterliegen die Eingaben um Erlangung einer Dispensation nach jedem Bogen einer Stempelgebür von 50 Kreuzer und die Beilagen nach jedem Stück und Bogen einer Stempelgebür von 15 Kreuzer. Das mit den Eheschließenden auf Grund ihrer mündlich abgegebenen Erklärung aufgenommene Protokoll darüber, daß nach ihrem besten Wissen zwischen ihnen keinerlei Ehehindernis obwaltet (§ 57, Gesetzartikel XXXIII vom Jahre 1894), ist stempelfrei, falls jedoch das Protokoll auch das Ansuchen um Dispensation enthält, unterliegt das Protokoll einer Stempelgebür von 50 Kreuzer.

§ 9. Im Sinne des Absatzes 2, § 59, Gesetzartikel XXXIII vom Jahre 1894, erteilt in dem Falle, wenn der in Ungarn gemeindezuständige ungarische Staatsbürger im Auslande vor einer ausländischen Behörde die Ehe eingehen will, die Bescheinigung darüber, daß gegen seine Ehe, nach den Gesetzen seines Vaterlandes kein Hindernis obwaltet, der Justizminister auf Grund des Aufgebotzeugnisses des Matrikelführers oder auf Grund des Bescheides über die vom Aufgebote erteilte Befreiung.

Dem an den königlich ungarischen Justizminister zu richtenden und nach jedem Bogen einer Stempelgebür von 50 Kreuzern unterliegenden Gesuche um eine solche Bescheinigung sind, außer 1 Guldenstempel oder Bargeld für dasselbe, beizulegen: entweder das über den Vollzug des Aufgebotes nach vorhergegangenem in den §§ 1 bis 6 der gegenwärtigen Verordnung geregelten Verfahren durch den ungarischen Matrikelführer laut Formulare 12 der Justizministerial-Instruktion, Z. 27.243/1895, ausgefertige Zeugnis oder aber der Bescheid über die in Gemäßheit des § 8 der gegenwärtigen Verordnung erlangte Dispensation vom Aufgebote; im letzteren Falle überdies die Geburtszeugnisse der Eheschließenden oder die denselben gleichwertigen Schriftstücke.

Die Beilagen unterliegen nach jedem Stück und Bogen einer Stempelgebür von 15 Kreuzer.

§ 10. Der § 14, Gesetzartikel XXVI vom Jahre 1881, wonach jene Personen, deren Armut mit einem den Gebürenbestimmungen, Punkt 12, Titel 85, entsprechend beglaubigten Zeugnisse erwiesen ist, Stempelfreiheit bezüglich ihrer bei den Gerichts- und Verwaltungsbehörden eingereichten Gesuche und deren Beilagen, genießen, findet auch auf die in den §§ 8 und 9 der gegenwärtigen Verordnung erwähnten Eingaben und deren Beilagen, sowie auch auf die im Absatz 2, § 59, Gesetzartikel XXXIII vom Jahre 1894, erwähnten Bescheinigungen Anwendung.

Ausländer werden armutshalber der Stempelfreiheit nur in dem Falle teilhaftig, wenn mit dem Staate dessen Untertanen sie sind, diesbezüglich Reziprozität besteht.

§ 11. Das nach Formular 12 der Justizministerial-Instruktion, Zahl 27.243/1895, über den Vollzug des Aufgebotes der im § 1 der gegenwärtigen Verordnung erwähnten Ehe durch den das Aufgebot anordnenden ungarischen Matrikelführer ausgestellte Zeugnis, sowie die erteilten Dispensationen vom Aufgebote und überhaupt alle Verständigungen in Eheangelegenheiten sind den Parteien, falls dieselben darum unter Beigabe der Portospesen ansuchen, unmittelbar im Wege der Post zukommen zu lassen. In diesen Angelegenheiten, insbesonders bei Dispensationen vom Aufgebote, muß rasch verfügt werden.

§ 12. Im Sinne des § 77, Gesetzartikel XXXIII vom Jahre 1894, ist die im Auslande geschlossene Ehe eines ungarischen Staatsbürgers in die vaterländische Matrikel nur dann einzutragen, wenn der Gatte in Ungarn gemeindezuständiger ungarischer Staatsbürger ist (§ 88 der zitierten Instruktion).

Die außerhalb Ungarns geschlossene Ehe eines in Ungarn gemeindezuständigen ungarischen männlichen Staatsbürgers muß in die vaterländische Matrikel jedenfalls eingetragen werden, wenn die Eheschließung mit einem ordnungsmäßigen Matrikelauszug erwiesen ist, welcher durch die zur Vornahme der Eheschließung nach den am Orte und zur Zeit der Eheschließung geltenden Gesetzen zuständige bürgerliche oder konfessionelle Behörde ausgefertigt wurde (§ 113, Gesetzartikel XXXI, vom Jahre 1894).

Es ist die ungarische staatsbürgerliche Pflicht eines solchen Gatten, den ordnungsmäßig ausgefertigten Matrikelauszug über seine außerhalb Ungarns geschlossene Ehe jenem ungarischen Matrikelführer vorzulegen, in dessen Bezirke er wohnt oder, in Ermanglung eines Wohnsitzes, gemeindezuständig ist.

Die Erfüllung der im vorigen Absatze erwähnten Pflicht entfällt jedoch, wenn die Eintragung in die vaterländische Matrikel auf Grund eines im Sinne der bestehenden internationalen Verträge amtlich übermittelten ausländischen Matrikelauszuges erfolgt (§ 78, Gesetzartikel XXXIII, vom Jahre 1894).

4. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 13. April 1896, Z. 13.842/7.

Zufolge einer nachträglichen Eröffnung des königlich ungarischen Justizministeriums an das königlich ungarische Ministerum am Allerhöchsten Hoflager ist der § 2 der mit hierortigem Circulare vom 8. v. M., Nr. 8119,

mitgeteilten Ministerialverordnung, ddo. Budapest 12. Februar 1896, worin die zur Erwirkung des Eheaufgebotes in Ungarn beizubringenden Dokumente angeführt erscheinen, dahin zu ergänzen, daß die Aufgebotswerber nach Tunlichkeit auch den Nachweis über ihre ungarische Staatsbürgerschaft, eventuell auch ihre Gemeindezuständigkeit durch Vorlage ihres Heimatscheines, oder einer anderen tauglichen Urkunde, wie Reisepaß, Legitimationskarte, Arbeits- und Dienstbotenbücher, Militärpaß etc. zu erbringen haben.

Die k. und k. Mission wird hiervon zur Wissenschaft und Danachachtung in Kenntnis gesetzt.

5. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 15. Mai 1897, Z. 20.650/7.

In der Anlage wird der k. und k. Mission eine von den königlich ungarischen Ministerien der Justiz und des Innern unterm 27. Februar 1897, Z. 11.435, erlassene Verordnung übermittelt, womit die mit dem hierortigen Circulare vom 8. März 1896, Nr. 8119, mitgeteilte Verordnung der genannten Ministerien vom 12. Februar 1896, Nr. 7870, modifiziert wird.

Die betreffenden Modifizierungen beziehen sich vornehmlich darauf, daß die von den Aufgebotswerbern dem ungarischen Matrikelführer beigebrachten Dokumente von demselben weiterhin nicht zurückbehalten, sondern nach gemachtem Amtsgebrauche den Brautleuten zurückgestellt zu werden haben und daß, sofern die Brautleute bei ihrem Einschreiten um die Verkündigung ihrer Ehe in Ungarn diesfalls ein Ansuchen stellen, der ungarische Matrikelführer das vom königlich ungarischen Justizministerium auszustellende Ehefähigkeitszeugnis künftighin von Amts wegen beim genannten königlich ungarischen Ministerium einzuholen haben wird.

Das Ehefähigkeitszeugnis, welches die Bescheinigung enthält, daß die beabsichtigte Ehe nach den Gesetzen Ungarns keinem Hindernisse unterliegt, wird in der Regel auf Grund des ungarischen Aufgebotszeugnisses ausgestellt, kann aber auch auf Grund einer von der zuständigen ungarischen Behörde gewährten Dispensation vom Aufgebote ausgestellt werden. Näheres über die Dispenserteilung vom Aufgebote ist aus der weiters mitfolgenden Verordnung des königlich ungarischen Ministeriums des Innern vom 7. Jänner 1897, Z. 11, zu entnehmen, und ist in betreff der außerhalb Ungarns zu schließenden Ehen ungarischer Staatsangehöriger besonders § 9 dieser Verordnung zu beachten.

Das erwähnte Ehefähigkeitszeugnis bildet übrigens, wie hier beigefügt werden mag, vom Standpunkte der ungarischen Gesetze kein Erfordernis einer legalen Eheschließung im Auslande, und ist vornehmlich dazu bestimmt, daß die nach den Gesetzen des Ortes der Eheschließung hierzu zuständigen ausländischen Organe, von welchen die Kenntnis des ungarischen Rechtes nicht beansprucht werden kann, in der Lage seien, bei dem Abschlusse der Ehe eines nach Ungarn gemeindezuständigen ungarischen Staatsangehörigen mit Beruhigung mitzuwirken.

Ob und inwiefern ein solches Zeugnis anzusprechen ist, kommt daher lediglich nach den Gesetzen des Ortes zu beurteilen, wo die Eheschließung stattfinden soll.

Dagegen erscheint es nach den ungarischen Gesetzen unerläßlich, daß die Nupturienten, insofern sie nach Ungarn (nicht nach Kroatien-Slawonien) gemeindezuständige ungarische Staatsangehörige sind, für die Verkündung ihrer Eheschließung durch den kompetenten ungarischen Matrikelführer, eventuell für die Dispensation davon und die Beschaffung des vorschriftsmäßigen Nachweises darüber Sorge tragen, da die Unterlassung dieser Vorsicht nach § 124 des Gesetzartikels XXXI vom Jahre 1894 ein Vergehen bildet, welches mit schweren Strafen bedroht ist. Ohne Aufgebot in Ungarn, beziehungsweise ohne Dispensation von diesem Aufgebote, kann ein nach Ungarn gemeindezuständiger ungarischer Staatsangehöriger nur in dem Falle die Ehe straflos eingehen, wenn eine mit nahem Tode drohende Krankheit eines der Ehewerber vorliegt (§§ 27, 36, 113 des Gesetzartikels XXXI vom Jahre 1894).

Ad 5. Verordnung der königlich ungarischen Minister der Justiz und des Innern vom 27. Februar 1897, Z. 11.435/J. M.,

betreffend die Modifikation und Ergänzung der Vorschriften über die in Ungarn zu erfolgende Verkündigung (Aufgebot) der außerhalb Ungarns zu schließenden Ehen.

Bei Außerkraftsetzung des 5. Absatzes des § 2 der Verordnung der Minister der Justiz und des Innern vom 12. Februar 1896, Z. 7870/J. M., wird verordnet wie folgt:

1. Wenn ein in Ungarn gemeindezuständiger ungarischer Staatsbürger (ob Mann oder Weib) in Kroatien-Slawonien oder im Auslande mit einem ungarischen Staatsbürger oder einem Ausländer vor einer nach dem Gesetze des Ortes der Eheschließung zur Vornahme der Eheschließung zuständigen weltlichen oder konfessionellen Behörde die Ehe eingehen will, sind die wegen Verkündigung (Aufgebot) einer solchen Ehe in Ungarn, dem ungarischen Matrikelführer vorzulegenden Dokumente nach Beendigung des Verkündigungsverfahrens in der Urkundensammlung des ungarischen Matrikelführers weder im Originale noch in Abschrift zurückzubehalten, sondern ist der Matrikelführer verpflichtet, dieselben samt dem im Punkte 2 erwähnten Aufgebotszeugnisse an die Partei gelangen zu lassen. Auf Ansuchen der Partei muß der Matrikelführer das im Punkte 2 erwähnte Aufgebotszeugnis, wenn die Partei auch dem Punkte 4 entsprochen hat, im Sinne des Punktes 3, in Begleitung eines Berichtes behufs Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses dem königlich ungarischen Justizminister unterbreiten und hiervon die Partei unter Rücksendung der vorgelegten Dokumente verständigen.

2. Die erste Zeile des Textes des Aufgebotszeugnisses, welches über den Vollzug der Verkündigung von einer im Punkte 1 erwähnten Ehe, laut Formular 12 der Justizministerial-Instruktion, Z. 27.243/95, auszustellen ist, hat der Matrikelführer mit folgenden Worten zu ergänzen: „außerhalb Ungarns“, so daß die erste Zeile des Textes des Zeugnisses folgenden Wortlaut habe: „Die Ehe wollen miteinander schließen außerhalb Ungarns.“

3. Der ungarische Staatsbürger (ob Mann oder Weib), welcher auf Grund eines im Sinne des Punktes 2 ausgestellten Aufgebotszeugnisses in Gemäßheit des § 59, Gesetzartikel XXXIII vom Jahre 1894, eine Bescheinigung vom königlich ungarischen Justizminister darüber zu erlangen beabsichtigt, daß gegen seine im Auslande zu schließende Ehe nach den

Gesetzen Ungarns kein Hindernis obwaltet: ist berechtigt bei dem zur Anordnung des Eheaufgebotes in Ungarn kompetenten Matrikelführer auch darum anzusuchen, daß der Matrikelführer nach Beendigung des Verkündigungsverfahrens das Aufgebotszeugnis samt den vorgelegten Werten (Punkt 4) dem königlich ungarischen Justizminister unterbreite.

4. Im Falle eines solchen Ansuchens unterliegt das an den ungarischen Matrikelführer gerichtete Gesuch oder das über die Bitte verfaßte Protokoll im Sinne des 2. Absatzes, § 9 der Verordnung der Minister der Justiz und des Innern vom 12. Februar 1896, Z. 7870, einer Gesuchsstempelgebür von 50 Kreuzern nach jedem Bogen und ist zur Bestreitung der für das im Punkte 2 der gegenwärtigen Verordnung erwähnte Aufgebotszeugnis als Beilage zu entrichtenden Beilagenstempelgebür eine Stempelmarke von 15 Kreuzern vorzulegen. Außerdem unterliegt die im Sinne des § 59, Gesetzartikel XXXIII vom Jahre 1894, auszustellende Bescheinigung einer Stempelgebür von 1 Gulden. Einem Gesuche aus dem Auslande kann anstatt Stempelmarken auch deren Äquivalent in barem beigeschlossen werden. Damit den Parteien die Justizministerialbescheinigung im Wege der Post nach dem Auslande franko zugestellt werden könne, muß auch das Postporto vorgelegt werden. Innerhalb der Länder der ungarischen Krone kann die Justizministerialbescheinigung portofrei den Parteien vom königlich ungarischen Justizministerium zugesendet werden.

5. Wenn die Partei den Bestimmungen des Punktes 4 der gegenwärtigen Verordnung nicht Genüge geleistet hat, kann der ungarische Matrikelführer die im Punkte 3 erwähnte Bitte nicht erfüllen, sondern er hat die vorgelegten Dokumente nach Beendigung des Verkündigungsverfahrens samt dem im Sinne des Punktes 2 ausgestellten Aufgebotszeugnisse mit der Verständigung an die Partei zu senden, daß wegen Erlangung der im § 59 des Gesetzartikels XXXIII vom Jahre 1894 erwähnten Bescheinigung das an den königlich ungarischen Justizminister zu richtende Gesuch mit dem Aufgebotszeugnisse zu versehen und die im Punkte 4 bezeichneten Stempel- und Postmarken oder deren Äquivalent beizuschließen sind.

6. Das im Sinne des Punktes 2 der gegenwärtigen Verordnung ausgestellte Aufgebotszeugnis bescheinigt zwar, daß der ungarische Nupturient der in den §§ 113 und 147 des Gesetzartikels XXXI vom Jahre 1894 begründeten Verpflichtung, wonach die außerhalb Ungarns zu schließende Ehe eines ungarischen Staatsbürgers (ob Mann oder Weib) auch in Ungarn aufgeboten werden muß, entsprochen hat, und das erwähnte Aufgebotszeugnis ist auch dazu geeignet, um als Grundlage der im § 59 des Gesetzartikels XXXIII vom Jahre 1894 bezeichneten Justizministerialbescheinigung zu dienen; wenn aber die Eheschließenden, von ihrer ursprünglichen Absicht abweichend, ihre Ehe in Ungarn eingehen wollten, müssen sie bei demjenigen ungarischen Matrikelführer oder demjenigen anderen ungarischen Civilbeamten (Standesbeamten), vor welchem sie ihre Ehe eingehen wollen, den in Gemäßheit des letzten Absatzes des § 4 und des letzten Absatzes des § 5 der Verordnung der Minister der Justiz und des Innern vom 12. Februar 1896, Z. 7870, etwa notwendigen Voraussetzungen entsprechen und jedenfalls sämtliche auf ihre abzuschließende Ehe bezüglichen Dokumente von neuem vorlegen; in solchen Fällen müssen die Dokumente nach Abschluß der Ehe im Originale oder in Abschriften, welche vom betreffenden Matrikel-

führer, beziehungsweise anderen Civilbeamten (Standesbeamten) zu beglaubigen sind, in der Urkundensammlung des betreffenden ungarischen Matrikelführers, beziehungsweise anderen Civilbeamten (Standesbeamten) aufbewahrt werden.

Ad 5. Verordnung des königlich ungarischen Ministers des Innern vom 7. Jänner 1897, Z. 11/M. J., über die Dispensation vom Eheaufgebote.

§ 1. Zur Erteilung der Dispensation vom Eheaufgebote ist der erste Beamte desjenigen Munizipiums zuständig, in dessen Àmtssprengel der zur Anordnung des Eheaufgebotes berufene Matrikelführer seinen Amtssitz hat (Justizministerial-Instruktion Z. 27.243/1895 J. M., § 2). Sind zur Dispensation vom Eheaufgebote die ersten Beamten mehrerer Munizipien zuständig, so haben die Ehewerber freie Wahl zwischen denselben.

Wenn der erste Beamte des Munizipiums das Gesuch um Dispensation abweist, können sich die Ehewerber um Dispensation an den Minister des Innern wenden.

§ 2. Beim Ansuchen um Dispensation sind die Geburtszeugnisse beider Ehewerber oder diejenigen Dokumente, welche die Geburtszeugnisse zu ersetzen geeignet sind, ferner jene Schriften vorzulegen, aus welchen hervorgeht, daß zwischen den Ehewerbern kein Ehehindernis obwaltet (Justizministerial-Instruktion Z. 27.243/1895 J. M., § 7).

Schriftstücke, welche in einer dem ersten Beamten des Munizipiums überhaupt nicht oder nicht genügend bekannten Sprache verfaßt sind, müssen von den Parteien auf eigene Kosten mit beglaubigter ungarischer Übersetzung versehen werden.

Die Gesuche um Dispensation unterliegen laut Gebürentarifpost 34 einer Stempelgebür von 50 Kreuzern per Bogen, die Beilagen aber einer Stempelgebür von 15 Kreuzern per Stück und Bogen.

§ 3. Dispensation kann nur dann erteilt werden, wenn die Ehewerber in eigener Person mündlich, oder in beglaubigter Urkunde erklären, daß nach ihrem besten Wissen zwischen ihnen kein Ehehindernis obwaltet.

Wird die Erklärung in eigener Person mündlich abgegeben, so ist dieselbe zu Protokoll zu nehmen. Das Protokoll ist laut Gebürentarifpost 79, Punkt c) stempelfrei, wenn jedoch in das Protokoll auch die Bitte um Dispensation aufgenommen wird, so unterliegt das Protokoll laut Gebürentarifpost 52, Punkt A, 1, einer Gesuchsstempelgebür von 50 Kreuzern.

Wird die Erklärung schriftlich abgegeben, müssen die bezüglichen Dokumente durch einen königlichen öffentlichen Notar, königlichen Bezirksrichter, Oberstuhlrichter, Bürgermeister, durch die Gemeindevorstehung oder den staatlichen Matrikelführer beglaubigt sein.

§ 4. Die Dispensation kann nur im Falle triftiger Billigkeitsgründe erteilt werden. Ob solche Umstände vorhanden sind, welche die Erteilung der Dispensation billig erscheinen lassen, ist nach Maßgabe des einzelnen Falles zu beurteilen.

Stehen der Eheschließung sonstige Hindernisse entgegen, die mittels Dispensation behoben werden können, zum Beispiel Eheunmündigkeit, Blutverwandtschaft usw., so ist die Dispensation vom Aufgebote erst dann zu gewähren, wenn den Ehewerbern von diesem sonstigen Hindernisse die Dispensation bereits erteilt wurde.

§ 5. Die zur Gewährung der Dispensation berufene Behörde ist berechtigt, sowohl das ganze Aufgebot, als auch dessen einzelne Teile, zum Beispiel die Veröffentlichung des Aufgebotes mittels Zeitung nachzusehen; sie ist weiters auch berechtigt, die Aufgebotsfrist zu verkürzen.

§ 6. Die Dispensation ist taxfrei und laut Gebürentarifpost 34 stempelfrei.

§ 7. Die Dispensation hat außer der Verfügung über die Dispensation, auch die Aufzählung der auf beide Ehewerber bezughabenden wesentlichen Daten, sowie die Bemerkung zu enthalten, daß die Dispensation vom Aufgebote die Ehewerber vom Nachweise der übrigen gesetzlichen Erfordernisse der Eheschließung nicht befreit.

Als zweckgemäßes Muster des Dispensationsdekretes kann folgende Formel benützt werden:

Dispensation.

Dem (Name des Bräutigams) .... geboren am .... in ...., (Religion) ...., wohnhaft in ...., Beschäftigung ...., Sohn des (Vater des Bräutigams) .... und der (Mutter des Bräutigams) .... und

der (Name der Braut) ...., geboren am .... in ...., (Religion) ...., wohnhaft in ...., etwaige Beschäftigung ...., Tochter des (Vater der Braut) .... und der (Mutter der Braut) .... erteile ich hiermit auf Grund des § 57 des Gesetzartikels XXXIII vom Jahre 1894 die Dispensation vom Eheaufgebote.

Diese Dispensation befreit die Ehewerber nicht vom Nachweise der übrigen gesetzmäßigen Erfordernisse der Eheschließung.

§ 8. Wird die Dispensation erteilt, hat die zur Dispensation berufene Behörde, falls die Ehewerber die im Sinne des § 57 des Gesetzartikels XXXIII vom Jahre 1894 erforderliche Erklärung schriftlich abgegeben haben, die bezügliche Erklärung zurückzubehalten, die übrigen Schriften aber den Parteien auszufolgen. Wird die Dispensation verweigert, erhalten die Ehewerber sämtliche Dokumente zurück.

§ 9. Wenn um Dispensation vom Aufgebote in Ungarn in betreff einer solchen Ehe angesucht wird, welche von einem in Ungarn gemeindezuständigen ungarischen Staatsangehörigen (ob Mann oder Weib) in Kroatien, Slawonien oder im Auslande geschlossen werden soll: ist nach § 8 der am 12. Februar 1896, Z. 7870 J. M., erlassenen Verordnung der Minister der Justiz und des Innern vorzugehen und sind auch der Absatz 4 des § 2, ferner § 4 dieser zitierten Verordnung entsprechend anzuwenden.

Auf Bitte der Parteien hat der erste Beamte des Munizipiums die erteilte Dispensation samt allen Schriften — mit Ausnahme der im § 57 des Gesetzartikels XXXIII vom Jahre 1894, erwähnten und im Archive zurückzubehaltenden Erklärung — sowie samt den vorgelegten Werten, dem königlich ungarischen Justizminister zu unterbreiten, und zwar behufs Ausstellung der im Sinne von § 59 des Gesetzartikels XXXIII vom Jahre 1894 darüber auszufolgenden Bescheinigung, daß gegen die Ehe nach den Gesetzen Ungarns kein Hindernis obwaltet. Das Gesuch um Dispensation oder das über die Bitte aufgenommene Protokoll unterliegt

auch in diesem Falle nur einer Stempelgebür von 50 Kreuzern, ferner jede Beilage, die erteilte Dispensation mit inbegriffen, einer Beilagenstempelgebür von 15 Kreuzern.

Außerdem entfällt 1 Gulden Stempel auf die im Sinne des § 59 des Gesetzartikels XXXIII vom Jahre 1894 auszustellende Bescheinigung. Einem Gesuche aus dem Auslande kann anstatt Stempelmarken auch deren Geldwert beigeschlossen werden. Damit den Parteien die Justizministerialbescheinigung samt den übrigen Schriften im Wege der Post nach dem Auslande franko zugestellt werden könne, ist auch das Postporto vorzulegen.

6. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 27. Dezember 1897, Z. 54.153/7.

Gemäß § 29, lit. e) des ungarischen Gesetzartikels XXXI vom Jahre 1894 über das Eherecht und § 79 des ungarischen Gesetzartikels XXXIII vom Jahre 1894 über die staatlichen Matrikeln können die k. und k. diplomatischen und Konsularvertreter der königlich ungarischen Regierung ermächtigt werden, als ungarische Civilstandesbeamte beim Abschlusse der in ihren Amtssprengeln auf Grund der ungarischen Ehegesetzgebung einzugehenden Ehen mitzuwirken, sowie die Funktionen ungarischer Matrikelführer bezüglich der in ihren Amtsbezirken sich ereignenden Geburts- und Todesfälle ungarischer Staatsbürger, sowie bezüglich der im Sinne des § 29, lit. e) des ungarischen Ehegesetzes vor ihnen erfolgten Eheschließungen zu versehen.

In Ausführung dieser gesetzlichen Bestimmungen hat sich die königlich ungarische Regierung mit dem k. und k. Ministerium des Äußern dahin geeinigt, eine Anzahl von k. und k. Vertretern im Auslande mit civilstandesamtlichen Funktionen zu betrauen, und sind die diesbezüglichen Ermächtigungen im Namen der königlich ungarischen Regierung von Seiner Exzellenz dem Herrn königlich ungarischen Ministerpräsidenten unterm 20. Oktober 1897 vollzogen worden.

Die k. und k. Vertretungen, deren Leiter, beziehungsweise Stellvertreter der Leiter derzeit mit diesen Ermächtigungen beteilt werden, sind die folgenden:

In der Türkei: Die k. und k. Konsularämter in Beirut, Aleppo, Janina, Salonich, Skutari, Smyrna, Trapezunt, Adrianopel, Kanea, Constantinopel, Jerusalem, Monastir, Tripolis, Üsküb;

in Egypten: Die k. und k. Konsularämter in Alexandrien, Kairo, Port Said;

in Bulgarien: Die k. und k. Konsularämter in Sofia, Rustschuk, Widdin;

in Ostrumelien: Das k. und k. Konsulat in Philippopel;

in Tunis: Das k. und k. Generalkonsulat in Tunis;

in Marokko: Das k. und k. Generalkonsulat in Tanger[1]);

in Persien: Die k. und k. Gesandtschaft in Teheran;

in China: Das k. und k. Generalkonsulat in Shanghai;

in Japan: Die k. und k. Gesandtschaft in Tokio und das k. und k. Konsulat in Yokohama;

[1]) Nunmehr die k. und k. diplomatische Mission daselbst.

in Serbien: Das k. und k. Konsulat in Belgrad;

in Rumänien: Die k. und k. Konsulate in Bukarest, Braila, Galatz, Jassy, Konstanza (Küstendsche) und Sulina.

Entsprechend der der königlich ungarischen Regierung gesetzlich eingeräumten Befugnis, einerseits die Grenzen festzustellen, innerhalb welcher die k. und k. Vertreter zur standesamtlichen Mitwirkung bei Eheschließungen im Sinne der ungarischen Ehegesetzgebung herangezogen werden sollen, sowie andrerseits die Abweichungen zu bestimmen, welche im Hinblicke auf die in Betracht kommenden besonderen Verhältnisse bei der Verwendung der österreichisch-ungarischen Vertretungsorgane als ungarische Matrikelführer zu beobachten sein werden, hat die königlich ungarische Regierung mittels einer unterm 26. September 1895, Nr. 3163, erlassenen Verordnung das Verfahren geregelt, welches diesfalls von den mit den Agenden ungarischer Civilstandesbeamter betrauten k. und k. Vertretern zu befolgen ist.

Insofern in dieser Verordnung nicht andere Verfügungen enthalten sind, werden für die k. und k. diplomatischen und Konsularvertreter in ihrer Eigenschaft als ungarische Civilstandesbeamte maßgebend sein: Die ungarischen Gesetzartikel XXXI und XXXIII vom Jahre 1894 über das Eherecht und die staatlichen Matrikeln, die Instruktion des königlich ungarischen Ministers des Innern, Nr. 60.000 vom Jahre 1895, über die Führung der staatlichen Matrikeln, ferner die Instruktion des königlich ungarischen Justizministers, Nr. 27.243 vom Jahre 1895, betreffend das bei dem Aufgebot der Ehe, bei der Eheschließung und der Eintragung der Ehe in die Matrikel zu beobachtende Verfahren, sowie alle einschlägigen weiteren Normen und Anordnungen, welche seither erlassen worden sind oder künftig werden erlassen werden, insofern nicht deren Unanwendbarkeit für die mit civilstandesamtlichen Befugnissen ausgestatteten k. und k. Vertretungsorgane statuiert ist.

Vorläufig werden als von den k. und k. Vertretern in ihrer Eigenschaft als ungarische Civilstandesbeamte nicht anzuwendende Normen von Seite der königlich ungarischen Ministerien des Innern und der Justiz jene Vorschriften bezeichnet, welche in Ungarn die Mitwirkung der Matrikelführer zur Beistellung statistischer Daten über die Populationsbewegung, ferner zur Konskription der Wehrpflichtigen, sowie der Kinder betreffen, die impfungspflichtig oder schulpflichtig sind oder eine Kinderbewahranstalt zu besuchen haben.

Abgesehen von den schon für den civilstandesamtlichen Wirkungskreis der k. und k. Vertreter in der Verordnung vom 26. September 1895, Nr. 3163, festgelegten speziellen Vorschriften wird bei der Ausübung der denselben übertragenen civilstandesamtlichen Agenden insbesondere noch auf nachstehendes zu achten sein:

Was zunächst die Voraussetzungen anlangt, unter denen die k. und k. Vertreter zur Intervention bei Eheschließungen auf Grund des ungarischen Ehegesetzes berufen erscheinen, so sind diese Voraussetzungen bereits durch den Wortlaut der diesbezüglichen ungarischen Ermächtigung in bindender Weise festgestellt. Es wird daher in jedem einzelnen Falle, in welchem die Mitwirkung eines k. und k. Vertreters bei einer Eheschließung im Sinne des ungarischen Ehegesetzes in Anspruch genommen wird, sich strenge innerhalb des Rahmens dieser Ermächtigung zu halten und, bevor

das betreffende Vertretungsorgan eventuell seine Intervention Platz greifen läßt, genauestens zu prüfen sein, ob tatsächlich im konkreten Falle die Voraussetzungen gegeben sind, an welche die von der königlich ungarischen Regierung erteilte Ermächtigung die Zulässigkeit der Intervention bei Eheschließungen seitens der mit civilstandesamtlichen Befugnissen betrauten k. und k. Vertreter knüpft.

Hinsichtlich der Sprache, deren sich die k. und k. Vertreter bei der Vornahme und Beurkundung von Standesakten zu bedienen haben, wird diesbezüglich ebenfalls nach der einschlägigen Anordnung der Ermächtigung vorzugehen sein, derzufolge alle civilstandesamtlichen Eintragungen in der ungarischen Sprache vorzunehmen sind und nur, wenn dieser Bestimmung nicht entsprochen werden könnte, der Gebrauch einer anderen Sprache gestattet wird, in welchem Falle jedoch der Grund des Nichtgebrauches der ungarischen Sprache im Texte der Eintragung angeführt zu werden hat.

Was die übrigen zu beobachtenden Formalitäten anlangt, so wird im Einklange mit der Fassung der ungarischen Regierungsermächtigungen, welche nicht auf den Namen, sondern allgemein auf den mit civilstandesamtlichen Funktionen zu betrauenden Leiter der betreffenden k. und k. Vertretungsbehörde und dessen Stellvertreter lauten, der zu standesamtlichen Agenden herangezogene k. und k. diplomatische oder Konsularfunktionär alle Fertigungen, die er in seiner Eigenschaft als ungarischer Civilstandesbeamter vornimmt, in der Weise abzufassen haben, daß er bei seiner Namensunterschrift nebst dem ihm eigenen Amtstitel auch den Umstand ersichtlich macht, ob er als Leiter oder Stellvertreter des Leiters der betreffenden Vertretungsbehörde fungiert; zum Beispiel N. N., k. und k. Gesandter, (Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul) als Leiter (Stellvertreter des Leiters) der k. und k. Gesandtschaft (des k. und k. Generalkonsulats, Konsulats, Vizekonsulats) in ....

Des weiteren wird bei jenen Ausfertigungen und Beurkundungen, welche ein k. und k. diplomatischer oder Konsularfunktionär in seinem Wirkungskreise als ungarischer Matrikelführer vornimmt, sich derselbe eines eigenen Siegels, welches das ungarische Wappen mit entsprechender ungarischer Umschrift („Der k. und k. Gesandte [Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul] in .... als königlich ungarischer Matrikelführer") aufweist, zu bedienen haben. Dieses Siegel kommt unmittelbar neben die Unterschrift des als ungarischen Civilstandesbeamten fungierenden k. und k. Vertreters zu setzen, während am Kopfe, das heißt vor dem Texte derartiger Ausfertigungen und Beurkundungen jedesmal auch das gewöhnliche Amtssiegel der betreffenden k. und k. diplomatischen oder konsularischen Vertretung anzubringen ist.

Würde sich die Notwendigkeit disziplinarer Behandlung eines k. und k. Vertreters in seiner Eigenschaft als ungarischer Civilstandesbeamter ergeben, so wird es in einem solchen Falle, ohne Unterschied, ob der betreffende Funktionär für seine Person die ungarische oder österreichische Staatsbürgerschaft besitzt, Sache des königlich ungarischen Ministeriums des Innern sein, das Substrat für eine etwaige Disziplinarbehandlung zu sammeln und zu prüfen, die etwaige Durchführung des Disziplinarverfahrens selbst aber immer dem k. und k. Ministerium des Äußern vorbehalten bleiben.

Indem das k. und k. Ministerium des Äußern anknüpfend an den hieramtlichen Circularerlaß vom 31. August 1895, Nr. 28.166, im Geleite

vorstehender Bemerkungen die für das dortige Amt bestimmte einschlägige ungarische Ermächtigung samt deutscher Übersetzung zugleich mit allen erforderlichen Materialien, Drucksorten etc., welche in dem beiliegenden Verzeichnisse spezifiziert erscheinen, anverwahrt übermittelt, wird für den Gebrauch der bei der Matrikelführung durch die k. und k. Vertretungsorgane zu verwendenden Formularien noch folgendes zur Danachrichtung beigefügt:

Bei der jeweiligen Ausfüllung der unter Ziffer 7 des beiliegenden hieramtlichen Verzeichnisses erwähnten Drucksorten ist, insoweit darin der Ausdruck: „a..............................i kerület anyakönyvvezetöje (helyettese)" (Matrikelführer [Stellvertreter des Matrikelführers] des Bezirkes..............................") vorkommt, dieselbe durch nachstehenden Ausdruck zu ersetzen: „alulirott anyakönyvvezető" („unterfertigter Matrikelführer").

Des ferneren wird bei der Verwendung der nach dem Formulare 5 der Eheinstruktion, Z. 27.243 vom Jahre 1895, verfertigten Blankette der letzte Satz der darin enthaltenen Bestimmung durch nachstehenden Passus zu ersetzen sein: „Figyelmeztetem egyszersmind a m. kir. ministerium által 1895. évi szeptember hó 26-án 3163. M. E. sz. a. kibocsátott rendelet 16. §-ához képest a feleket, hogy a jelen megtagadó határozat ellen az állami anyakönyvekről szóló 1894:XXXIII. t.-cz. 60. §-a és a 27.198/1895 I. M. sz. rendelet értelmében a budapesti kir. törvényszékhez fordulhatnak", („Zugleich mache ich die Parteien in Gemäßheit des § 16 der seitens des königlich ungarischen Ministeriums unterm 26. September 1895, Nr. 3163 M. E.. erlassenen Verordnung aufmerksam, daß sie gegen diesen abweisenden Bescheid im Sinne des § 60 des Gesetzartikels XXXIII vom Jahre 1894 über die staatlichen Matrikeln und der Verordnung Z. 27.198/1895 I. M. an den königlichen Gerichtshof in Budapest appellieren können".)

Der deutsche Text der Matrikeln und sonstigen Drucksorten ist in den deutschen Ausgaben der mitfolgenden Instruktion des königlich ungarischen Ministeriums des Innern, Z. 60.000 vom Jahre 1895, und des königlich ungarischen Justizministeriums, Z. 27.243 vom Jahre 1895, enthalten.

Was endlich den Gebrauch des unter Ziffer 11 des hieramtlichen Verzeichnisses angeführten Ortslexikons betrifft, welches über die Einteilung der staatlichen Matrikelbezirke Aufschluß bietet, so kommt hierbei hervorzuheben, daß bei dem Umstande, als die Einteilung der Matrikelbezirke häufig Änderungen unterworfen ist, und daher das diesbezügliche Ortslexikon, um zur sicheren Information über die einschlägigen Verhältnisse dienen zu können, fortlaufender Rektifizierung bedürfte, deren regelmäßige Durchführung bei den im Auslande verwendeten Nachschlagebüchern sich als praktisch unmöglich erweist, es zur Vermeidung eventueller Irrtümer geboten erscheint, daß die mit civilstandesamtlichen Funktionen betrauten k. und k. Vertretungsorgane bei ihren an die ungarischen Matrikelführer zu richtenden Requisitionen um Vornahme der Aufgebote die Vermittlung des königlich ungarischen Ministeriums des Innern ansprechen.

Als Zeitpunkt, von welchem an auf Grund und innerhalb der Grenzen der vorliegenden Ermächtigung mit der Ausübung der civilstandesamtlichen Funktionen vorzugehen ist, wird der 1. Jänner 1898 festgesetzt.

Der Empfang dieser Weisung und deren Beilagen wolle hierher angezeigt werden.

Ad 6. Ermächtigung.

Auf Grund des § 29, lit. e) des Gesetzartikels XXXI vom Jahre 1894 über das Eherecht und des § 79 des Gesetzartikels XXXIII vom Jahre 1894 über die staatlichen Matrikeln ermächtigt die königlich ungarische Regierung im Sinne des am 20. Oktober 1897 gefaßten Beschlusses des königlich ungarischen Ministerrates den jeweiligen Leiter .... und dessen Stellvertreter:

1. daß er in seinem Amtsbezirke als Civilstandesbeamter bei der Schließung solcher Ehen mitwirke, bei welchen

entweder beide Nupturienten in Ungarn (nicht aber in Kroatien-Slawonien) gemeindezuständige ungarische Staatsangehörige sind,

oder der Bräutigam ein in Ungarn (nicht aber in Kroatien-Slawonien) gemeindezuständiger ungarischer Staatsangehöriger, die Braut aber eine solche Ausländerin oder in Kroatien-Slawonien gemeindezuständige ungarische Staatsangehörige ist, hinsichtlich welcher die Schließung der Ehe mit Bezug auf Alter und Handlungsfähigkeit nach den Gesetzen ihres Vaterlandes (nach dem besonderen Rechte Kroatien-Slawoniens), mit Bezug auf die übrigen Erfordernisse der materiellen Gültigkeit der Ehe aber sowohl nach den Gesetzen ihres Vaterlandes (nach dem besonderen Rechte Kroatien-Slawoniens), wie auch nach dem ungarischen Gesetze einem Hindernisse nicht unterliegt;

2. daß er in seinem Amtsbezirke bei Geburten und Sterbefällen von in Ungarn (nicht aber in Kroatien-Slawonien) gemeindezuständigen ungarischen Staatsangehörigen, sowie bei Ehen, welche im Sinne des § 29, lit. e) des Gesetzartikels XXXI vom Jahre 1894 über das Eherecht, beziehungsweise der gegenwärtigen Ermächtigung und innerhalb der oben gezogenen Grenzen dieser Ermächtigung vor ihm geschlossen wurden, als Matrikelführer fungiere.

In Gemäßheit des § 8 der auf Grund des zweiten Absatzes des § 79 des Gesetzartikels XXXIII vom Jahre 1894 erlassenen Verordnung des königlich ungarischen Ministeriums vom 26. September 1895, Z. 3163 M. E., hat das königlich ungarische Ministerium mit seinem ebenfalls am 20. Oktober 1897 gefaßten Beschlusse zugleich die Verfügung getroffen, daß der Leiter .... oder dessen Stellvertreter, falls er der im § 1 der zitierten Verordnung, Z. 3163 M. E. ex 1895, enthaltenen Bestimmung, laut welcher die Matrikeln in ungarischer Sprache zu führen sind, nicht entsprechen könnte, die Eintragungen auch in einer anderen Sprache vornehmen kann, dabei aber im Texte der Eintragung erwähnen muß, warum die Eintragung nicht in der ungarischen Staatssprache geschehen konnte. In solchen Fällen hat der fungierende Beamte bei Vornahme der Fundamentaleintragung den gedruckten ungarischen Text des Matrikelblattes mit zwei geraden, einander kreuzenden Strichen durchzustreichen und die Eintragung am Rande des Blattes zu schreiben, und zwar, wenn es notwendig ist, mit Benützung mehrerer Matrikelblätter in der Weise, daß auch für Eintragungen, welche mit Bezug auf die Fundamentaleintragung später etwa notwendig werden sollten, Raum bleibe.

Budapest, den .... 19........

Siegel des königlich ungarischen Ministerpräsidenten.

Im Namen der königlich ungarischen Regierung:

N. N., Ministerpräsident.

Ad 5. Verzeichnis der Beilagen zu dem Circularerlasse des k. und k. Ministeriums des Äußern, Z. 54.153/7 1897.

1. Eine ungarische Ermächtigung;
2. eine deutsche Übersetzung dieser Ermächtigung;
3. ein Siegel und eine Stampiglie;
4. ein Geburts-, ein Ehe- und ein Sterbematrikelbuch, jedes gebunden, paginiert, mit Schnüren geheftet, vom königlich ungarischen Minister des Innern legalisiert und mit dessen Amtssiegel versehen;
5. Duplikathefte zu den Geburts-, Ehe- und Sterbematrikelbüchern;
6. Namensindexe zu den Geburts-, Ehe- und Sterbematrikelbüchern;
7. hundert Exemplare von jeder Kategorie der anderen für die Matrikelführung erforderlichen Drucksorten;
8. je ein ungarisches und deutsches Exemplar der amtlichen Ausgabe der Gesetzartikel XXXI, XXXII und XXXIII vom Jahre 1895 über das Eherecht, die Religion der Kinder und die Führung der staatlichen Matrikeln, sowie der Gesetzartikel XLII und XLIII vom Jahre 1895 über die Rezeption der israelitischen Religion und die freie Ausübung der Religion;
9. je ein ungarisches und deutsches Exemplar der bisher erschienenen Hefte I und II der amtlichen Ausgabe der zur Durchführung der zitierten Gesetze erlassenen Instruktionen und Verordnungen;
10. je ein ungarisches und deutsches Exemplar der auf Grund der zitierten Gesetze herausgegebenen ungarischen Ministerialverordnungen, zusammengestellt zum Gebrauche der k. und k. diplomatischen Vertreter und Konsuln als königlich ungarische Staatsmatrikelführer;
11. ein Ortslexikon zur Orientierung über die Einteilung der staatlichen Matrikelbezirke;
12. eine Tafel zur Aushängung der Eheaufgebote.

Ad 6. Übersetzung der Konsignation der Matrikeldrucksorten.

1.	Geburtsmatrikelauszüge	100	Bogen
2.	Ehematrikelauszüge	100	"
3.	Sterbematrikelauszüge	100	"
4.	Zertifikate zur Taufe	100	"
5.	Zertifikate zur Beerdigung	100	"
6.	Monatsausweise über angemeldete Sterbefälle zur Eintragung in die Sterbematrikel	—	"
7.	Jahresausweise über angemeldete Geburtsfälle zur Eintragung in die Geburtsmatrikel	—	"
8.	Einwilligungen seitens des gesetzlichen Vertreters . .	100	"
9.	Elterliche Einwilligungen	100	"
10.	Protokolle, betreffend vormundschaftliche Bewilligungen .	100	"
11.	Protokolle, betreffend vormundschaftliche Genehmigungen	100	"
12.	Protokolle, betreffend die Verweigerung der Anordnung des Aufgebotes	100	"
13.	Vorlagen, betreffend die Rekurse gegen verweigerte Aufgebote	100	"
14.	Verhandlungsprotokolle über Aufgebote	100	"
15.	Aufgebote	100	"
16.	Zertifikate über die Anordnung der Aufgebote	100	"

17.	Ersuchschreiben an die Gemeindevertretung um Effektuierung des Aufgebotes	—	Bogen
18.	Ersuchschreiben an den Matrikelführer um Effektuierung des Aufgebotes	100	„
19.	Zeugnisse über das erfolgte Aufgebot	100	„
20.	Matrikelführer-Vollmachten	—	„
21.	Protokolle über die Eheschließung auf Grund der Vollmachten der Matrikelführer	—	„
22.	Protokolle über die Eheschließung auf Grund der Bewilligung des Obergespans	—	„
23.	Zertifikate über die Eheschließung	100	„
24.	Protokolle über die Anerkennung außerehelicher Kinder	100	„
25.	Aktenverzeichnis zu der Eheaktensammlung	100	„
26.	Verzeichnisse über die aufgehobenen Eintragungen	100	Hefte
27.	Verzeichnisse über die nachträgliche Anmeldung der Vornamen	100	„
28.	Verzeichnisse über die vor 1895 erfolgten Geburtsfälle	—	„
29.	Verzeichnisse über die vor 1895 erfolgten Todesfälle	—	„
30.	Aufgebotsverzeichnisse	100	„
31.	Alphabetischer Index zu den Akten II. Klasse der Eheaktensammlung	100	„
32.	Evidenz der Kinder, deren Religion nicht im voraus bestimmt ist	100	„
33.	Muster zur Verordnung, Z. 54.800/1896 B. M. 100 Hefte	$1^1/_2$	Bogen
34.	Muster zur Verordnung, Z. 54.801/1896 B. M. 100 „	$^1/_2$	„
35.	Verzeichnis über die von den Hebammen angemeldeten Geburtsfälle	—	Hefte

....

....

....

I.	Geburtsmatrikel	1	Band
II.	Ehematrikel	1	„
III.	Sterbematrikel	1	„
IV.	Duplikate der Geburtsmatrikel	29	Hefte
V.	„ „ Ehematrikel	29	„
VI.	„ „ Sterbematrikel	29	„
VII.	Alphabetischer Index zu der Geburtsmatrikel	1	Band
VIII.	„ „ „ „ Ehematrikel	1	„
IX.	„ „ „ „ Sterbematrikel	1	„
X.	Erfordernisausweise	—	
Bücher		7	Stück

7. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 2. November 1898, Z. 50.330/7.

Das königlich ungarische Ministerium des Innern hat die hieramtliche Vermittlung zu dem Ende in Anspruch genommen, damit den mit den Funktionen ungarischer Civilstandesbeamter betrauten k. und k. diplo-

matischen und Konsularvertretern die von dem genannten Ministerium unterm 14. Februar l. J., Nr. 13.831, und 16. August l. J., Nr. 82.012, erlassenen Verordnungen zugängig gemacht werden.

Die ersterwähnte Verordnung behandelt die Frage der Religion jener Kinder, welche aus den zwischen Angehörigen der römisch-katholischen, griechisch-katholischen und armenisch-katholischen Religion geschlossenen Ehen hervorgegangen sind, und haben, dieser Verordnung zufolge, die aus solchen Ehen stammenden Kinder stets jenem katholischen Ritus zu folgen, zu welchem sich der Vater bekennt.

Durch die zweiterwähnte ungarische Ministerialverordnung werden Bestimmungen darüber getroffen, wie in der Geburtsmatrikel der Umstand ersichtlich zu machen ist, auf welcher Grundlage die Religion der Kinder in die Matrikel eingetragen wurde.

Dem Wunsche des königlich ungarischen Ministeriums des Innern gemäß, wird im Verfolge des hieramtlichen Circularerlasses vom 27. Dezember 1897, Nr. 54.153, dem dortigen Amte je ein ungarisches und ein deutsches Exemplar der in Rede stehenden beiden Ministerialverordnungen zur entsprechenden Danachachtung anverwahrt mit dem Ersuchen übermittelt, den Empfang dieser Weisung und deren Beilagen hierher anzeigen zu wollen.

Ad 7. Circularverordnung des königlich ungarischen Ministeriums des Innern vom 14. Februar 1898, Z. 13.831, an den ersten Beamten sämtlicher Jurisdiktionen.

Aus den an mich gerichteten Repräsentationen habe ich erfahren, daß bei der Anwendung des § 87 des Gesetzartikels XXXIII vom Jahre 1894 über die staatlichen Matrikeln, welcher die Bestimmung enthält, daß bei solchen Kindern, deren Eltern ungarische Staatsbürger sind und einem gesetzlich anerkannten Religionsbekenntnisse angehören, in die staatliche Geburtsmatrikel die Religion des Kindes, den bestehenden Rechtsnormen entsprechend einzutragen ist, ein Zweifel darüber besteht, welcher katholischen Religion nämlich jene Kinder folgen müssen, welche aus den zwischen Angehörigen der römisch-katholischen, griechisch-katholischen und armenisch-katholischen Religion geschlossenen Ehen stammen, dann ob hinsichtlich derselben die im § 1 und 2 des Gesetzartikels XXXII vom Jahre 1894 und in den aus denselben korollarartig folgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen Anwendung finden können.

Als Ergänzung dessen, was im § 57 der sub Z. 60.000 ex 1895 wegen Durchführung des Gesetzartikels XXXIII vom Jahre 1894 erlassenen Instruktion enthalten ist, finde ich infolgedessen für nötig, im Einvernehmen mit den Herren Ministern für Kultus und Unterricht und der Justiz, in dieser Frage folgendes zu erklären und anzuordnen: Für die Vergangenheit ist die Frage über die Religion der aus den Ehen römisch-katholischer und griechisch-katholischer Ehegatten stammenden Kinder, mit der auf Grund einer allerhöchsten Entschließung erlassenen Verordnung des bestandenen königlich ungarischen Statthaltereirates vom 4. Oktober 1814, Z. 23.034, in der Weise geregelt worden, daß die aus einer solchen Ehe stammenden Kinder, ohne Rücksicht auf das Geschlecht, stets der Religion des Vaters zu folgen haben.

Die Wirkung dieser Rechtsnorm — mit Rücksicht darauf, daß der Wirkungskreis des königlich ungarischen Statthaltereirates sich auf die

siebenbürgischen Teile des Landes nicht erstreckte und daß in der erwähnten Verordnung die armenischen Katholiken auch nicht erwähnt sind — erstreckte sich ursprünglich weder auf die siebenbürgischen Teile noch auf die armenischen Katholiken. Da aber der Rechtsbrauch dies in der Folge auch auf die siebenbürgischen Teile und auf die armenischen Katholiken ausdehnte, so hat der Gesetzartikel LIII vom Jahre 1868 über die Gegenseitigkeit der rezipierten christlichen Religionsbekenntnisse diesen Rechtszustand im ganzen Lande bereits geltend vorgefunden, ohne daß derselbe daran geändert, beziehungsweise denselben auch nur berührt hätte; da das soeben zitierte Gesetz nur über die Religion jener Kinder verfügt, welche aus den durch die Verehelichung von Individuen verschiedener christlicher Glaubensbekenntnisse entstandenen gemischten Ehen stammen und nicht über die Religion auch jener Kinder, welche aus der Ehe der den verschiedenen Riten desselben Glaubensbekenntnisses Angehörigen stammen. Die römisch-katholischen, die griechisch-katholischen und die armenisch-katholischen Gläubigen aber, da sie nur hinsichtlich des Ritus voneinander abweichen, in den Glaubenslehren vereinigt jedoch zu einer und derselben Kirche gehören, können gegenseitig als Angehörige verschiedener Glaubensbekenntnisse nicht angesehen werden. Aber auch der Gesetzartikel XXXII vom Jahre 1894 hat an der Wirksamkeit der in Frage stehenden und einer allerhöchsten Entschließung entsprungenen Verordnung nichts geändert, weil derselbe auch nur die Frage der Religion jener Kinder behandelt, welche aus einer Ehe zwischen Angehörigen der rezipierten oder gesetzlich anerkannten verschiedenen Glaubensbekenntnisse geboren werden. Wenn man nunmehr berücksichtigt, daß auf die Kinder, welche aus den zwischen römisch-katholischen, griechisch-katholischen und armenisch-katholischen Gläubigen untereinander geschlossenen Ehen stammen, weder der für die Religion der aus vor dem 1. Oktober 1895 geschlossenen gemischten Ehen stammenden Kinder noch gegenwärtig maßgebende § 12 des Gesetzartikels LIII vom Jahre 1868, noch aber die §§ 1 bis 4 des Gesetzartikels XXXII vom Jahre 1894 Anwendung finden können, und daß demgemäß die frühere Rechtsnorm durch kein späteres Gesetz außer Kraft gesetzt worden ist, so muß hinsichtlich der Religion der Kinder aus den Ehen zwischen Katholiken der verschiedenen Riten auch jetzt noch die auf Grund einer allerhöchsten Entschließung erlassene Verordnung Nr. 23.034 ex 1814 des königlich ungarischen Statthaltereirates als maßgebend angesehen werden. Das heißt, daß auch weiterhin jene Norm maßgebend zu sein hat, laut welcher die aus den bezeichneten Ehen stammenden Kinder, ohne Rücksicht darauf, wann die Ehe geschlossen ward und ohne Rücksicht auf ihr Geschlecht, dem Ritus jener katholischen Religion folgen, zu welcher der Vater gehört.

Daraus folgt auch dann von selbst, daß die, hinsichtlich der Religion der geboren werdenden Kinder, zwischen den den rezipierten oder gesetzlich anerkannten verschiedenen Religionsbekenntnissen angehörenden Eheschließenden gestattete und im § 1 des Gesetzartikels XXXII vom Jahre 1894 umschriebene Vereinbarung zwischen solchen Eheschließenden nicht zustande kommen kann, welche einem verschiedenen Ritus der katholischen Religion folgen. Infolgedessen fordere ich Sie auf, den Inhalt dieser meiner Verordnung den Matrikelführern wegen künftiger strenger Danachachtung sofort bekanntzugeben und gleichzeitig die Matrikelführer anzu-

weisen, die bisher in entgegengesetzter Weise mit den früher erwähnten Normen bewerkstelligten Matrikeleintragungen dem Berichtigungsverfahren zu unterziehen.

Ad 7. Verordnung des königlich ungarischen Ministeriums des Innern vom 16. August 1898, Z. 82.012, an den ersten Beamten eines jeden Munizipiums.

In den Gesetzartikeln XXXII und XXXIII vom Jahre 1894 und XLIII vom Jahre 1895, sowie in den zu deren Durchführung erlassenen Ministerialweisungen, Z. 60.000 B. M. ex 1895, Z. 1674 V. K. M. eln. ex 1895 und Z. 56 V. K. M. eln. ex 1896, sind keine Bestimmungen dafür enthalten, daß bei der Eintragung in die Geburtsmatrikel auch der Umstand ersichtlich gemacht werde, auf welcher Grundlage die Religion des Kindes in die Matrikel eingetragen wurde in dem Falle:

1. Wenn die Nupturienten, sei es im Sinne des § 1 des Gesetzartikels XXXII vom Jahre 1894, sei es im Sinne des § 27, Alinea 1, des Gesetzartikels XLIII vom Jahre 1895 bezüglich der Religion ihrer Kinder eine Vereinbarung getroffen oder die Eltern die zustandegekommene Vereinbarung im Sinne des § 3 des Gesetzartikels XXXII vom Jahre 1894, beziehungsweise des § 28 des Gesetzartikels XLIII vom Jahre 1895 später abgeändert haben;

2. wenn in Ermanglung einer solchen Vereinbarung der zu keiner der rezipierten oder gesetzlich anerkannten Religionsgenossenschaften gehörende Elternteil die Religion der zu seinem Geschlechte gehörenden Kinder im Sinne des § 27, Alinea 2, des Gesetzartikels XLIII vom Jahre 1895 bei der Anmeldung des Geburtsfalles feststellt;

3. wenn die Mutter des illegitimen Kindes oder derjenige, der den Findling oder im allgemeinen das Kind unbekannter Eltern angenommen hat, gleichfalls keiner der rezipierten oder gesetzlich anerkannten Religionsgenossenschaften angehört und die Religion des Kindes bei der Anmeldung des Geburtsfalles im Sinne des § 29 des Gesetzartikels XLIII vom Jahre 1895 bestimmt.

Schließlich gibt es auch dafür keine Bestimmungen, daß in dem Falle, als die Religion des Kindes bei der Anmeldung des Geburtsfalles im Sinne des § 18 des Gesetzartikels LIII vom Jahre 1868 in die Geburtsmatrikel eingetragen wird, das heißt, wenn es sich um die Eintragung eines Findlings handelt, der von einem zu einer der rezipierten oder gesetzlich anerkannten Religionsgenossenschaften gehörenden Privaten angenommen wurde oder in einem öffentlichen Institute untergebracht ist, der Umstand, auf welcher Grundlage die Religion des Kindes in die Geburtsmatrikel eingetragen wurde, in der fraglichen Eintragung selbst zum Gegenstande einer Bemerkung gemacht werde.

Nachdem es nun behufs behördlicher Kontrolle der Gesetzmäßigkeit der Eintragungen in die Matrikeln erwünscht ist, daß schon aus der Eintragung in die Geburtsmatrikel selbst oder auch aus deren Auszügen beurteilt werden könne, auf welcher Grundlage die Eintragung der Religion erfolgt ist, ordne ich zur Ergänzung des § 57 der obzitierten Weisung, Z. 60.000 B. M. ex 1895 und der Weisung Z. 56 V. K. M. eln. ex 1896 hiermit, im Einvernehmen mit den Herren Ministern für Kultus und Unterricht und der Justiz, an, daß in Hinkunft sowohl in den sub 1. bis 3. aufgezählten Fällen

wie in dem Falle, wenn die Religion des Findlings bei der Anmeldung des Geburtsfalles im Sinne des § 18 des Gesetzartikels LIII vom Jahre 1868 in die Geburtsmatrikel eingetragen wird, die Grundlage der Eintragung der Religion des Kindes in die Geburtsmatrikel selbst an der für Anmerkungen bestimmten Stelle, beziehungsweise bei Marginaleintragungen unmittelbar nach der Eintragung der Religion stets ersichtlich gemacht werde.

Bei der Textierung dieser Aufzeichnung können die hier anverwahrten Muster für maßgebend gelten.

Ich fordere Euer Wohlgeboren auf, meine vorliegende Verordnung sowohl den unmittelbaren Matrikelaufsichtsbehörden wie den Matrikelführern unverweilt mitzuteilen.

Muster für die in der Circularverordnung, Z. 82.012 B. M. ex 1898, Punkt 1, erwähnten Fälle:

a) Wenn die Eltern die Ehe in demselben Matrikelbezirke geschlossen haben, in welchem das Kind geboren ist:
„Die auf die Religion des Kindes bezügliche Vereinbarung ist in die Ehematrikel unter Z. .... 189 eingetragen";

b) wenn die Eltern die Ehe in einem anderen Matrikelbezirke geschlossen haben oder wenn die Eltern die frühere Vereinbarung abgeändert haben:
„Die Religion des Kindes wurde auf Grund des am .... Tage des Monates .... des Jahres 18 .. vor dem Oberstuhlrichter / Bürgermeister / königlichen Bezirksrichter / königlichen öffentlichen Notar über die erklärte Vereinbarung / Abänderung der Vereinbarung aufgenommenen Protokolles Z. .... / Notariatsurkunde eingetragen."

Muster für die unter Punkt 2. erwähnten Fälle:
„Die Religion des Kindes wurde von dem Vater / der Mutter festgestellt."

Muster für die unter Punkt 3. erwähnten Fälle:
a) „Die Religion des Kindes wurde von der Mutter festgestellt."
b) „Die Religion des Kindes wurde von X. Y., der das Kind angenommen hat, festgestellt."

Muster für die Bemerkungen, wenn die Religion des Kindes auf Grund des § 18 des Gesetzartikels LIII vom Jahre 1868 eingetragen wurde:
a) „Die Religion des Kindes wurde nach der Religion des X. Y., der das Kind angenommen hat, eingetragen;"
b) „Die Religion des Kindes wurde nach der Religion der das Findelhaus erhaltenden Konfession eingetragen;"
c) „Die Religion des Kindes wurde nach der Religion der am Auffindungsorte sich in Mehrheit befindlichen Konfession eingetragen."

8. Verordnung des königlich ungarischen Ministeriums vom 5. September 1895, Z. 2904/M. E., in betreff der Evidenzhaltung und Beurkundung der auf den Seeschiffen während der Reise vorkommenden Geburten und Todesfälle.

Im Sinne des Beschlusses des königlich ungarischen Ministerrates vom 5. September 1895, **wird** auf Grund des § 88 des Gesetzartikels XXXIII vom Jahre 1894 hiermit verordnet:

§ 1. Auf den Seehandelsschiffen oder sonstigen nicht zur Kriegsmarine gehörigen Seeschiffen, wenn deren Heimatshafen (§ 4 des Gesetz-

artikels XVI vom Jahre 1879) im Geltungsgebiete des Gesetzartikels XXXIII vom Jahre 1894 sich befindet, ist über die während der Reise vorkommenden Geburten und Todesfälle, spätestens innerhalb vierundzwanzig Stunden, ein Protokoll in zwei gleichlautenden Exemplaren aufzunehmen.

Eine solche Protokollsaufnahme unterbleibt, wenn die zur Anmeldung der Geburt oder des Todesfalles verpflichtete Partei in der Lage ist, den an Bord des Schiffes vorgekommenen Geburts- oder Todesfall dem zuständigen Matrikelführer im Sinne des zweiten Absatzes des § 17, Gesetzartikel XXXIII vom Jahre 1894, innerhalb vierundzwanzig Stunden anzumelden.

§ 2. Das Protokoll ist vom Schiffskommandanten oder, in dessen Verhinderung, vom Stellvertreter desselben aufzunehmen.

Der die Protokollsaufnahme bewerkstelligende Kommandant oder Stellvertreter hat vor zwei an Bord befindlichen vertrauenswürdigen Individuen, als Zeugen, vorzugehen, und das Protokoll ist nicht nur von ihm und von dem allfälligen Anmelder, sondern auch von den Zeugen zu unterfertigen, beziehungsweise mit ihrem Handzeichen zu versehen.

§ 3. Das Protokoll muß alle jene Daten enthalten, welche der § 22 und 38, dann 71 des Gesetzartikels XXXIII vom Jahre 1894 bei der Eintragung der Geburts- oder Todesfälle vorschreibt.

Im Interesse der Einheitlichkeit ist das Protokoll nach den unter 1. und 2. beigeschlossenen Formularien aufzunehmen.

Die Abschrift des aufgenommenen Protokolls ist im Schiffsjournale — inwiefern der Kommandant zur Führung eines Journals verpflichtet ist — Wort für Wort einzutragen.

§ 4. Beide Exemplare des Protokolls sind im allerersten Hafen, wo das Schiff, wenn auch für kurze Zeit, Anker wirft, vorausgesetzt, daß im Hafenorte ein königlich ungarisches Hafenamt oder ein Konsul der österreichisch-ungarischen Monarchie seinen Amtssitz hat, sofort demselben vorzulegen.

§ 5. Das königlich ungarische Hafenamt, beziehungsweise der Konsul der Monarchie übermittelt beide Exemplare des Protokolls der königlich ungarischen Seebehörde in Fiume, welche ein Exemplar im eigenen Archive zurückbehält und das andere Exemplar dem im Wohnorte der Eltern des auf der See geborenen Individuums (der Mutter des unehelichen Kindes), beziehungsweise dem im letzten Wohnorte des auf der See gestorbenen Individuums kompetenten Matrikelführer, wegen der vorschriftsmäßigen Eintragung übersendet.

In Ermanglung eines Wohnortes ist die Gemeindezuständigkeit maßgebend. Wenn die Gemeindezuständigkeit nicht festgestellt werden kann, so ist das Protokoll dem Matrikelführer des I. Matrikelbezirkes von Budapest einzusenden.

Im Geltungsgebiete des Gesetzartikels XXXIII vom Jahre 1894 hat der Matrikelführer die Eintragung, bei gleichzeitiger Durchstreichung des vorgedruckten Textes des Matrikelblattes am Rande des Blattes vorzunehmen.

Das zweite Exemplar des über die Geburt oder das Ableben eines ausländischen Individuums aufgenommenen Protokolls ist von Seite der königlich ungarischen Seebehörde in Fiume dem königlich ungarischen Ministerium des Innern vorzulegen.

.... Meer, unter dem .... Breitengrade und dem ....
Längengrade, auf dem Schiffe „....................“ am ....[1]) ....[2])
.... 19 .... (eintausendneunhundert ....).
...................., Schiffskommandant[3]), hat in Gegenwart des ....
als Anmelder[4]), dann des ....[5]) als des einen Zeugen und des
....................[6]) als des anderen Zeugen, über die an Bord des Schiffes vorgekommene **Geburt** das folgende Protokoll aufgenommen:

Protokoll.

des ehelichen[7]) Vaters

Familien- und Vorname: ....
Religion: ....
Stand (Beschäftigung): ....
Wohnort: ....
Geburtsort: ....
Alter ....[8]) ....[9]) Jahre alt

der Mutter

Familien- und Vorname: ....
Religion: ....
Stand (Beschäftigung): ....
Wohnort: ....
Geburtsort: ....
Alter ....[10]) ....[11]) Jahre alt

Ort der Geburt: das Schiff „....................“ auf dem .... Meere, unter dem .... Breitengrade und dem .... Längengrade. Zeit der Geburt: ....[12]) ....[13]) .... 19.... (eintausendneunhundert ....[14]) ....[15]) Uhr vormittag/nachmittag[16]).

des Kindes

Geschlecht: .... Religion[17]) ....
Zuname: ....

Bemerkung:[18]) ....

Dieses Protokoll ist in zwei Originalexemplaren aufgenommen und in Abschrift im Schiffsjournale eingetragen worden.

Wurde verlesen, approbiert und unterfertigt.

Unterschrift (Handzeichen) des einen Zeugen: ....

Unterschrift (Handzeichen) des anderen Zeugen: ....

Unterschrift (Handzeichen) des Anmelders: ....

Unterschrift des Schiffskommandanten: ....

[1]) Tag des Datums in Zahlen. [2]) Tag des Datums in Buchstaben. [3]) Name des Schiffskommandanten. [4]) Name des Anmelders. [5]) Name des einen Zeugen. [6]) Name des anderen Zeugen. [7]) Die auf den natürlichen Vater bezüglichen Daten werden nicht eingetragen. [8]) Die vollendeten Jahre in Ziffern. [9]) Die vollendeten Jahre in Buchstaben. [10]) Die vollendeten Jahre in Ziffern. [11]) Die vollendeten Jahre in Buchstaben. [12]) Geburtstag in Ziffern. [13]) Geburtstag in Buchstaben. [14]) Geburtsstunde in Ziffern. [15]) Geburtsstunde in Buchstaben. [16]) Die Zeit von Mitternacht bis Mittag ist als Vormittag, die von Mittag bis Mitternacht als Nachmittag zu nehmen. [17]) Die Religion ist nur bei ungarischen Staatsbürgern einzutragen. [18]) Falls ein wesentlicher Umstand im obigen Texte nicht hätte eingetragen werden können, zum Beispiel daß das Kind tot geboren ward etc., so muß ein solcher Umstand hier vermerkt werden.

Formulare 2.

.... Meer, unter dem .... Breitengrade und dem .... Längengrade, auf dem Schiffe „....................“ am .... [1]) .... [2]) .... 19...... (eintausendneunhundert....................).

.... , Schiffskommandant[3]), hat in Gegenwart des .... als Anmelder[4]), dann des .... [5]) als des einen Zeugen und des .... [6]) als des anderen Zeugen über den an Bord des Schiffes vorgekommenen **Todesfall** das folgende Protokoll aufgenommen:

Protokoll.

Familien- und Vorname:	des Verstorbenen
Religion:	
Stand (Beschäftigung):	
Wohnort:	
Geburtsort:	
Alter: .... [7]) .... [8]) Jahre alt	
Familien- und Vorname des Ehegatten:	
Familien- und Vorname, Stand (Beschäftigung) und Wohnort des Vaters:	
Familien- und Vorname, Stand (Beschäftigung) und Wohnort der Mutter:	

Ort des Todesfalles: das Schiff „....................“ auf dem .... Meere, unter dem .... Breitengrade und dem .... Längengrade.

Zeit des Todesfalles: .... [9]) .... [10]) .... 19...... (eintausendneunhundert .... [11]) .... [12]) Uhr vormittag / nachmittag [13]).

Todesursache: ....

Bemerkung:[14]) ....

....

....

Dieses Protokoll ist in zwei Originalexemplaren aufgenommen und in Abschrift im Schiffsjournale eingetragen worden.

Wurde verlesen, approbiert und unterfertigt.

Unterschrift (Handzeichen) des einen Zeugen:	Unterschrift (Handzeichen) des anderen Zeugen:
....	....
Unterschrift (Handzeichen) des Anmelders:	Unterschrift des Schiffskommandanten:
....	....

[1]) Tag des Datums in Ziffern. [2]) Tag des Datums in Buchstaben. [3]) Name des Schiffskommandanten. [4]) Name des Anmelders. [5]) Name des einen Zeugen. [6]) Name des anderen Zeugen. [7]) Die vollendeten Jahre in Ziffern. [8]) Die vollendeten Jahre in Buchstaben. [9]) Todestag in Ziffern. [10]) Todestag in Buchstaben. [11]) Todesstunde in Ziffern. [12]) Todesstunde in Buchstaben. [13]) Die Zeit von Mitternacht bis Mittag ist als Nachmittag zu nehmen. [14]) Wenn ein wesentlicher Umstand bezüglich des Todesfalles im obigen Texte nicht eingetragen werden konnte, ist derselbe hier zu verzeichnen.

9. Verordnung des königlich ungarischen Ministeriums vom 26. September 1895, Z. 3163/M. E.,

über die Feststellung der notwendigen Abweichungen bei den seitens der diplomatischen Vertreter und Konsuln der österreichisch-ungarischen Monarchie, sowie deren Stellvertreter in ihrer Eigenschaft als ungarische staatliche Matrikelführer zu beobachtenden Verfahren.

In Gemäßheit des am 26. September 1895 gefaßten Beschlusses des königlich ungarischen Ministerrates wird wegen Feststellung der notwendigen Abweichungen bei dem seitens der diplomatischen Vertreter und Konsuln der österreichisch-ungarischen Monarchie sowie deren Stellvertreter in ihrer Eigenschaft als ungarische staatliche Matrikelführer zu beobachtenden Verfahren, auf Grund der im zweiten Absatze des § 79, Gesetzartikel XXXIII vom Jahre 1894, über die staatlichen Matrikeln enthaltenen Ermächtigung verordnet:

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Derjenige diplomatische Vertreter und Konsul der österreichisch-ungarischen Monarchie, sowie derjenige Stellvertreter derselben, welcher auf Grund des § 79 des Gesetzartikels XXXIII vom Jahre 1894 von der ungarischen Regierung die Ermächtigung erhalten hat, in seinem Amtsbezirke bei Geburten und Sterbefällen ungarischer Staatsangehöriger, sowie bei den im Sinne des Punktes e), § 29 des Gesetzes über das Eherecht vor ihm als Civilbeamten geschlossenen Ehen als Matrikelführer vorzugehen, hat in ungarischer Sprache drei besondere, eingebundene, mit Seitenzahlen versehene, und einer Schnur durchheftete, ferner mit der Beglaubigung des königlich ungarischen Ministers des Innern und dem am Ende der Schnur angebrachten Amtssiegel desselben versehene Matrikeln zu führen, nämlich Geburts-, Sterbe- und Ehematrikel.

Diese Matrikeln sind mit den österreichisch-ungarischen Konsulargemeinde-Matrikeln nicht identisch und die Eintragung in dieselben hat nicht die Wirkung (§ 31, Gesetzartikel L vom Jahre 1879) einer Eintragung in die Konsulargemeinde-Matrikeln.

§ 2. Die diplomatischen Vertreter, Konsuln oder deren Stellvertreter haben die Eintragungen im Sinne des ersten Absatzes des § 24, Gesetzartikel XXXIII vom Jahre 1894, auch in das zweite Exemplar der Matrikel einzutragen. Sie haben das zweite Exemplar jeder Matrikel am Ende eines jeden Jahres dem königlich ungarischen Minister des Innern einzusenden.

Wenn in einem Jahre in die Matrikel keine Eintragung geschehen ist, hat der diplomatische Vertreter, Konsul oder deren Stellvertreter diesen Umstand bei dem jährlichen Abschluß der Matrikel mittels einer bezüglichen Klausel ausdrücklich zu erwähnen.

In diesem Falle ist an den königlich ungarischen Minister des Innern nicht die Abschrift der Klausel einzusenden, sondern darüber Meldung zu erstatten, daß in dem betreffenden Jahre in dem Matrikelbande eine Eintragung nicht vorkommt. Solche Meldungen sind über jede Matrikel besonders zu erstatten.

Matrikelauszüge werden auch auf Grund der in dem ersten Absatze dieses Paragraphen erwähnten zweiten Exemplare durch das königlich ungarische Ministerium des Innern herausgegeben.

§ 3. Jede Eintragung, welche im ersten Exemplar der Matrikel nach Einsendung des zweiten Exemplars geschehen ist, ist in beglaubigter Abschrift dem königlich ungarischen Minister des Innern mitzuteilen, welcher veranlassen wird, daß die nachträglichen Eintragungen in dem zweiten Exemplar der Matrikel ebenfalls vermerkt werden.

§ 4. Die Aufsicht über die in der gegenwärtigen Verordnung bezeichnete Tätigkeit des diplomatischen Vertreters, Konsuls und deren Stellvertreter, übt der königlich ungarische Minister des Innern aus.

Im Falle des § 19, Gesetzartikel XXXIII vom Jahre 1894, kann die Partei bei der Aufsichtsbehörde keine Beschwerde führen, sondern kann sich entweder im Wege des diplomatischen Vertreters, Konsuls oder deren Stellvertreter oder unmittelbar an den zuständigen (§ 5) königlichen Gerichtshof wenden.

Die in den §§ 19 und 76, Gesetzartikel XXXIII vom Jahre 1894, ferner in den §§ 12, 92 bis 96 der Instruktion des königlich ungarischen Ministers des Innern, Z. 60.000/1895, an die unmittelbare Aufsichtsbehörde zugewiesenen Obliegenheiten besorgt der diplomatische Vertreter, Konsul oder deren Stellvertreter selbst.

Ebenso besorgt er selbst die Obliegenheiten der im Absatze 2, § 27, Gesetzartikel XXXIII vom Jahre 1894, und in den §§ 101, 102, 104, 105 der Instruktion des königlich ungarischen Ministers des Innern, Z. 60.000/1895, erwähnten Erhebungskommission, welche im Falle des § 27, Gesetzartikel XXXIII vom Jahre 1894, durch den dritten Absatz dieses Paragraphen, ferner durch die §§ 103 und 106 der obigen Instruktion, der Aufsichtsbehörde zugewiesen sind.

§ 5. Wenn der diplomatische Vertreter, Konsul oder deren Stellvertreter als Matrikelführer fungiert, so ist für das Verfahren in den Fällen der §§ 19, 27, 75 und 76, Gesetzartikel XXXIII vom Jahre 1894, in erster Instanz der Budapester königliche Gerichtshof, in zweiter Instanz aber die Budapester Tafel zuständig.

In diesen Fällen haben der königliche Gerichtshof und die königliche Tafel die ungarischen Justizministerialverordnungen, Z. 27.000, 27.199 und 27.197/1895, entsprechend anzuwenden.

§ 6. Ist der diplomatische Vertreter, Konsul oder der Stellvertreter ein in Ungarn gemeindezuständiger ungarischer Staatsbürger, so kann er die Obliegenheiten des Matrikelführers auch bezüglich seiner Ehegattin, seiner Kinder und seiner Eltern besorgen. In einem solchen Falle müssen jedoch nicht nur bei der Eintragung der Eheschließung, sondern auch bei jener der Geburt und des Sterbefalles zwei Zeugen anwesend sein, welche die Eintragung mit ihrer Unterschrift (Handzeichen) versehen. Wenn in dem in Rede stehenden Falle der vorgedruckte Teil des Matrikelblattes in Ermanglung eines Anmelders zur Eintragung nicht geeignet wäre, muß derselbe durchgestrichen werden und erfolgt die Eintragung am Rande des Blattes.

§ 7. Der diplomatische Vertreter, Konsul und deren Stellvertreter benützt in seinem, durch die gegenwärtige Verordnung bezeichneten Wirkungskreise ein besonderes Siegel, welches das Wappen Ungarns und folgende Unterschrift trägt:

„Der k. und k. Botschafter (Gesandte, diplomatische Agent, Generalkonsul usw.) in..................................., als königlich ungarischer Matrikelführer.“

§ 8. Wenn bei einzelnen diplomatischen Vertretungen oder Konsulaten, die dienstlichen oder örtlichen Verhältnisse oder aber andere Umstände besondere Verfügungen notwendig machen sollten, werden dieselben durch das königlich ungarische Ministerium getroffen.

II. Abschnitt.

Über die Geburts- und Sterbematrikel insbesondere.

§ 9. Die diplomatischen Vertreter, Konsuln oder deren Stellvertreter können auf Grund der von der ungarischen Regierung erhaltenen Ermächtigung die Eintragung in die Geburts- oder Sterbematrikel nur über einen solchen Geburts- oder Sterbefall vornehmen, welcher auf einen in Ungarn (nicht aber in Kroatien-Slawonien) gemeindezuständigen ungarischen Staatsangehörigen Bezug hat.

§ 10. Zur Eintragung des Geburts- oder Sterbefalles ist der diplomatische Vertreter, Konsul oder deren Stellvertreter zuständig, wenn der Geburts- oder Sterbefall in seinem Amtsbezirke vorgekommen ist. Den auf einer Eisenbahn oder (nicht während einer Seereise) auf einem Schiffe vorgekommenen Geburts- oder Sterbefall kann der diplomatische Vertreter, Konsul oder deren Stellvertreter eintragen, wenn der Ort der Auswaggonierung, beziehungsweise der Landung in seinem Amtsbezirke liegt.

§ 11. Der zuständige diplomatische Vertreter, Konsul oder deren Stellvertreter muß bezüglich der Eintragung in die Matrikel sofort Verfügung treffen, sobald er über den Geburts- oder Sterbefall im Wege der Anmeldung Kenntnis erhält.

Die Parteien sind nicht verpflichtet, einen Geburts- oder Todesfall beim diplomatischen Vertreter, Konsul oder deren Stellvertreter anzumelden.

§ 12. Wenn die Anmeldung des Geburts- oder Sterbefalles nach Ablauf von drei Monaten erfolgt, kann die Eintragung in die Matrikel, nach Erhebung des Tatbestandes nur mit Genehmigung des königlich ungarischen Ministeriums des Innern vorgenommen werden.

Im Falle des vorhergehenden Absatzes hat die Kosten der Erhebungen — die nötigenfalls aus dem Amtspauschale des diplomatischen Vertreters oder Konsuls vorgestreckt werden — derjenige zu tragen, der um die Vornahme der Eintragung angesucht hat. Im Falle der Uneinbringlichkeit dieser Kosten, fallen dieselben zu Lasten des ungarischen Staatsärars und werden durch das königlich ungarische Ministerium des Innern refundiert.

III. Abschnitt.

Über das Verfahren bei dem Aufgebote der Ehe, der Eheschließung und der Eintragung der Ehe in die Ehematrikel.

§ 13. Der diplomatische Vertreter, Konsul oder deren Stellvertreter kann auf Grund der von der ungarischen Regierung erhaltenen Ermächtigung das Aufgebot der Ehe nur in dem Falle anordnen, ferner bei der Eheschließung nur in dem Falle mitwirken und deren Eintragung in die Matrikel vornehmen, wenn der eheschließende Mann ein in Ungarn (nicht aber in Kroatien - Slawonien) gemeindezuständiger ungarischer Staatsbürger ist.

§ 14. Der diplomatische Vertreter, Konsul oder deren Stellvertreter ist zum Aufgebote der Ehe, zur Mitwirkung bei der Eheschließung und zur Eintragung der Ehe in die Matrikel zuständig, wenn die eheschließenden Parteien oder eine derselben in dem Zeitpunkte, als um das Aufgebot, beziehungsweise um die Mitwirkung bei der Schließung der Ehe angesucht wird, in seinem Amtsbezirke ihren ordentlichen Wohnsitz oder in Ermanglung eines solchen, ihren Aufenthaltsort hat.

Eine Ermächtigung im Sinne des § 50 der ungarischen Justizministerialinstruktion, Z. 27.243/1895, kann der diplomatische Vertreter, Konsul oder deren Stellvertreter nicht erteilen und ist eine ihm erteilte solche Ermächtigung nichtig.

§ 15. Der zur Anordnung des Aufgebotes zuständige diplomatische Vertreter, Konsul oder deren Stellvertreter kann vom Aufgebote in dringenden Fällen Dispensation erteilen, wenn die Eheschließenden in Person mündlich oder in beglaubigter Urkunde erklären, daß nach ihrem besten Wissen zwischen ihnen kein Ehehindernis besteht.

Die mündliche Erklärung ist zu Protokoll zu nehmen. Wenn der diplomatische Vertreter, Konsul oder deren Stellvertreter dem Ansuchen um Dispensation vom Aufgebote keine Folge gibt, können die Eheschließenden beim königlich ungarischen Minister des Innern um Dispensation ansuchen.

§ 16. Wenn der diplomatische Vertreter, Konsul oder deren Stellvertreter die Anordnung des Aufgebotes der Ehe oder die Mitwirkung bei ber Eheschließung verweigert, teilt er dies den Petenten ohne Protokollsaufnahme mündlich mit und hat derselbe nur auf Wunsch der Parteien ein stempelfreies Protokoll aufzunehmen und seinen abschlägigen Bescheid samt Gründen schriftlich auszufolgen.

In diesem Bescheide sind die Parteien darauf aufmerksam zu machen, daß sie sich gemäß § 60, Gesetzartikel XXXIII vom Jahre 1894 über die staatlichen Matrikeln und § 1 der ungarischen Justizministerialverordnung, Z. 27.198/1895, wider den abschlägigen Bescheid an den Budapester königlichen Gerichtshof wenden können.

Im Falle das Gericht den abschlägigen Bescheid rechtskräftig außer Kraft setzt, darf der diplomatische Vertreter, Konsul oder deren Stellvertreter das Aufgebot, beziehungsweise die Mitwirkung bei der Eheschließung aus demselben Grunde nicht abermals verweigern.

IV. Abschnitt.

Nachtragsbestimmungen.

§ 17. Nach erfolgter Eintragung jener Geburts- und Sterbefälle, welche sich auf aktive Militärpersonen, deren Ehegattinen oder Kinder beziehen, sowie nach erfolgter Eintragung der durch Militärpersonen geschlossenen Ehen, endlich der Sterbefälle, welche auf die im § 79 der Instruktion des ungarischen Ministers des Innern, Z. 60.000/1895, bezeichneten Personen Bezug haben, hat der diplomatische Vertreter, Konsul oder deren Stellvertreter von Amts wegen einen beglaubigten Matrikelauszug auszustellen und denselben behufs Übermittlung an die zuständige Behörde, dem königlich ungarischen Minister des Innern einzusenden.

§ 18. Insofern die vorhergehenden Paragraphe keine andere Verfügung enthalten, sind die Gesetzartikel XXXIII und XXXI vom Jahre 1894 über die staatlichen Matrikeln und über das Eherecht, sowie die Instruktion des ungarischen Ministers des Innern, Z. 60.000/1895, über die Führung der staatlichen Matrikeln, ferner die ungarische Justizministerialinstruktion, Z. 27.243/1895, betreffend das bei dem Aufgebote der Ehe, der Eheschließung und der Eintragung der Ehe in die Matrikel zu beobachtende Verfahren, sowie die zusammenhängenden Rechtsnormen auch dann entsprechend anzuwenden, wenn als Matrikelführer ein diplomatischer Vertreter, Konsul oder deren Stellvertreter fungiert.

10. Die auf Grund der Gesetze über das Eherecht, die Religion der Kinder, die Staatsmatrikeln, die israelitische Religion, die freie Ausübung der Religion herausgegebenen Verordnungen des königlich ungarischen Ministers des Innern, des königlich ungarischen Justizministers und des königlich ungarischen Ministers für Kultus und Unterricht.

(Zusammengestellt zum Gebrauche der k. und k. diplomatischen und Konsularvertreter als königlich ungarische Staatsmatrikelführer.

I. bis XXV.

Amtliche Ausgabe. — Im Auftrage des königlich ungarischen Ministeriums des Innern herausgegeben von der Redaktion des „Országos Törvénytár“ (Gesetzsammlung). (Budapest, IV., Molnár-utcza 26.)

I. Circularverordnung des königlich ungarischen Ministers des Innern vom 7. November 1895, Z. 96.198, an den ersten Beamten sämtlicher Munizipien,

betreffs der Außerkraftsetzung der Bestimmung bezüglich der Mitteilung des Todesfalles an die die Geburt in Evidenz haltenden konfessionellen Matrikelführer.

In den Schlußzeilen des ersten Absatzes § 78 meiner Instruktion vom 29. Juni 1895, Z. 60.000, ist angeordnet, daß in jenen Fällen, in welchen der Verstorbene vor dem Inslebentreten der Staatsmatrikel geboren worden ist und der konfessionelle Matrikelführer die Geburt in Evidenz hält, von dem Todesfalle der konfessionelle Matrikelführer unter Übersendung eines gebüren- und stempelfreien Geburtsmatrikelauszuges zu verständigen ist.

Mit Rücksicht darauf, daß die Durchführung dieser Bestimmung mit größeren, praktischen Hindernissen verbunden ist, mit Rücksicht ferner darauf, daß die konfessionellen Seelsorger von den vorgekommenen Todesfällen nach Erfüllung der Begräbniszeremonien ohnehin Kenntnis erlangen, sie daher in der Lage sind auch ohne Mitteilung seitens des Staatsmatrikelführers den Todesfall in der Geburtsmatrikel zu vermerken, mit Rücksicht schließlich darauf, daß bei der Zusammenstellung der Stellungspflichtigen, was den Ausweis der nach dem Inslebentreten der Staatsmatrikeln vorgekommenen Todesfälle anbelangt, die Mitwirkung der Staatsmatrikelführer unmittelbar in Anspruch genommen werden wird, setze ich die im ersten Absatze des § 78 meiner Instruktion, Z. 60.000 vom Jahre 1895, enthaltene bezeichnete Bestimmung außer Kraft und enthebe die Staatsmatrikelführer von der Verpflichtung der amtlichen Mitteilung der Todesfälle an die die Geburt in Evidenz haltenden konfessionellen Matrikelführer.

Indem ich Euer Wohlgeboren hiervon behufs entsprechender Weisung der Staatsmatrikelführer verständige, fordere ich Sie auf, die Matrikelführer aufmerksam zu machen, daß die übrigen Bestimmungen des § 78 meiner Instruktion, Z. 60.000 vom Jahre 1895, in Geltung bleiben, daher in allen jenen Fällen, in welchen der Staatsmatrikelführer die Geburt in Evidenz hält, die Vermerkung des Todesfalles in der Geburtsmatrikel und die zu diesem Behufe zu veranlassenden Mitteilungen anbelangend die Bestimmungen des § 72 A. J. und des § 78 meiner zitierten Instruktion mit voller Pünktlichkeit in Anwendung zu bringen sind.

II. Circularverordnung des königlich ungarischen Ministers des Innern vom 26. November 1895, Z. 103.374,

betreffs der äußeren Formalitäten, welche bei Gelegenheit der Eheschließung von den Parteien gefordert werden können.

Aus Anlaß wiederholt aufgetauchter Zweifel und an mich gelangter Beschwerden finde ich hinsichtlich der äußeren Formalitäten, welche von den Parteien bei Gelegenheit der Schließung der Civilehe gefordert werden können, folgendes zu eröffnen:

Gemäß der Instruktion vom 29. Juni 1895, Z. 27.243 J. M., betreff des Vorganges bei dem Aufgebote, der Schließung und der Matrikulierung der Ehe, „ist der Standesbeamte verpflichtet, bei der Eheschließung mit einer nationalfarbigen Écharpe und in entsprechender anständiger Kleidung womöglich im Attila zu erscheinen und darüber zu wachen, daß die Eheschließung mit der erforderlichen Feierlichkeit und dem der Bedeutung derselben entsprechenden Ernste stattfinde. Er darf jedoch kein solches Verhalten bekunden, welches die Eheschließung als eine Nachahmung der kirchlichen Zeremonie erscheinen lassen und die Eheschließenden von der Inanspruchnahme der kirchlichen Trauung zurückhalten würde.“

Entsprechend den Bestimmungen dieser Instruktion ist es Pflicht des bei der Eheschließung intervenierenden Standesbeamten strengstens zu fordern, daß die Eheschließenden und Zeugen in einer dem feierlichen Charakter der Civiltrauung würdigen, und ihren Verhältnissen entsprechenden anständigen Kleidung erscheinen.

Über diese Anforderungen hinauszugehen, muß der Standesbeamte vermeiden.

Es ist namentlich verboten zu fordern, die Intervention bei der Eheschließung davon abhängig zu machen, daß die Braut einen Brautkranz trage, oder daß die Eheschließenden oder einer derselben oder deren Begleitung an die kirchliche Ehe erinnernde oder im allgemeinen übliche Abzeichen benützen, oder welch sinnbildliche Handlungen immer begehen

Es ist ferner verboten zu fordern, daß die Eheschließenden außer den im § 39 des Gesetzartikel XXXI vom Jahre 1894 über das Eherecht vorgeschriebenen zwei Zeugen auch noch Hochzeitsgäste mit sich bringen. Nachdem jedoch gemäß des § 37 des zitierten Gesetzartikels die Eheschließung öffentlich erfolgt, ist es eine natürliche Sache, daß die Hochzeitsgäste aus freiem Willen auch anwesend sein können und darf der Standesbeamte denselben nicht verbieten bei der Trauung anwesend zu sein.

Ich ersuche Euer Wohlgeboren diese Verordnung den Civilbeamten, in erster Reihe den Matrikelführern, zur strengsten Danachachtung unverzüglich mitzuteilen.

III. Circularverordnung des königlich ungarischen Ministers des Innern vom 20. Dezember 1895, Z. 110.700, an den ersten Beamten sämtlicher Munizipien,

betreffs des Abschlusses der Matrikeln und der Einsendung derselben an das Munizipalarchiv.

Gemäß des § 24 des Gesetzartikels XXXIII vom Jahre 1894 ist das erste und zweite Exemplar der Staatsmatrikeln am 31. Dezember des laufenden Jahres abzuschließen, aus welchem Anlasse ich Euer Wohlgeboren folgendes bekanntgebe:

In beiden Exemplaren der Matrikelbücher sind die in der Instruktion Z. 60.000 B. M. vom Jahre 1895 vorgeschriebenen Klauseln am Rande des der letzten Eintragung folgenden Matrikelblattes (auf der reinen Seite) anzusetzen, der gedruckte Text des Blanketts aber ist mit zwei einander kreuzenden geraden Linien rein durchzustreichen.

Wenn in dem ersten Exemplare der Matrikel die letzte Eintragung auf die letzte 600. Seite der Matrikel fällt, ist die Klausel auf das leere Nachblatt der Matrikel in dessen ganzer Breite zu schreiben.

Wenn in dem zweiten Exemplare der Matrikel die letzte Eintragung auf die letzte Seite des zweiten Exemplarheftes fällt, ist es wegen der Klausel nicht notwendig ein neues Heft in Anspruch zu nehmen, sondern es ist an das vollgeschriebene zweite Exemplarheft ein reines weißes Blatt zu heften, und die Klausel in der ganzen Breite dieses reinen Blattes zu schreiben.

Das vollgeschriebene zweite Exemplarheft ist sorgfältig verpackt spätestens bis 15. Jänner 1896 an die unmittelbare Aufsichtsbehörde, daher in Klein- und Großgemeinden an den bezüglich des Amtssitzes des Matrikelbezirkes kompetenten Bezirksoberstuhlrichter, in Städten mit geregeltem Magistrat, wenn der Bürgermeister nicht Matrikelführer ist, an den Bürgermeister, wenn der Bürgermeister Matrikelführer ist, an den Vizegespan, schließlich in mit Jurisdiktionsrecht bekleideten Städten an den Bürgermeister behufs Überprüfung einzusenden. Wenn das durch die Eintragungen in Anspruch genommene zweite Exemplarheft, beziehungsweise insofern durch die Eintragungen mehrere zweite Exemplarhefte in Anspruch genommen werden, wenn das letzte zweite Exemplarheft noch zur Hälfte nicht vollgeschrieben ist, so daß aus dem Hefte vierseitige ganze Bogen leergeblieben sind, können diese ganze Bogen aus dem Hefte herausgenommen und zurückbehalten werden.

Es ist jedoch unbedingt verboten, in jenem Falle, wenn das Heft zumindest halb vollgeschrieben ist und demgemäß gänzlich unbrauchbare vierseitige Bogen nicht übriggeblieben sind, die leergebliebenen einzelnen Blätter abzuschneiden und diese zurückzubehalten. Die eingesendeten leeren Blätter sind rein zu lassen, dürfen daher nicht durchgestrichen oder in anderer Weise äußerlich unbrauchbar gemacht werden.

Die unmittelbaren Matrikelaufsichtsbehörden sind verpflichtet, sämtliche zur Vorlage gebrachte zweite Exemplarhefte genau zu prüfen, die aus der Prüfung sich ergebenden Verfügungen zu treffen, die die Prüfung konstatierende kurze Klausel, nach der Abschlußklausel des zweiten Exemplares auf das zweite Exemplar anzusetzen und die zweiten Exemplarhefte in dem im § 24 des Gesetzartikels XXXIII vom Jahre 1894 und im § 42 der Instruktion, Z. 60.000 vom Jahre 1895, bestimmten Wege spätestens bis Ende Februar 1896 an das Archiv des Munizipiums zu übersenden.

Was die Aufbewahrung der zweiten Exemplarhefte im Archiv des Munizipiums anbelangt, mache ich Euer Wohlgeboren zur Pflicht, dafür zu sorgen, daß im Archive die Vorbereitungen zur Aufbewahrung dieser zweiten Exemplarhefte rechtzeitig pünktlich getroffen werden. Die zweiten Exemplarhefte sind nach der Reihenfolge der Matrikelbezirke im Archive in den von mir übersendeten Sammlungsteken insolange aufzubewahren, bis deren Einbinden in geeignete Bände nicht notwendig werden wird.

Indem ich Euer Wohlgeboren zur Veranlassung der dem oben umschriebenen entsprechenden gesamten Verfügungen hiermit anweise, fordere ich Sie gleichzeitig auf, bis spätestens 20. Jänner 1896 an mich darüber Bericht zu erstatten, ob sämtliche Matrikelführer die zweiten Matrikelexemplare der unmittelbaren Aufsichtsbehörde eingesendet haben, und bis spätestens 5. März Bericht zu erstatten, ob die zweiten Exemplarhefte der sämtlichen Matrikelbezirke an das Archiv des Munizipiums eingesendet worden sind.

IV. Erlaß des königlich ungarischen Ministers für Kultus und Unterricht, des königlich ungarischen Ministers des Innern und des königlich ungarischen Justizministers vom 8. Jänner 1896, Z. 56/V. K. ein.,

betreffend die Durchführung des Gesetzartikels XLIII, 1895 über die freie Ausübung der Religion.

Auf Grund des § 31 des Gesetzartikels XLIII vom Jahre 1895 über die freie Ausübung der Religion verordnen wir folgendes:

I. Kapitel.

Allgemeine Verordnungen.

§ 1. Für die rezipierten christlichen Kirchengemeinden und deren Anhänger gelangen auch weiterhin sämtliche Bestimmungen des Gesetzartikels LIII vom Jahre 1868 zur Anwendung, mit Ausnahme der §§ 9, 10 und 11, welche zufolge der Gesetzartikel XXXI und XXXIII vom Jahre 1894 außer Kraft gesetzt wurden, ferner der §§ 12 und 16, welche der § 9 des Gesetzartikels XXXII vom Jahre 1894 außer Kraft gesetzt hat, schließlich des § 17, an dessen Stelle § 7 des Gesetzartikels XXXII vom Jahre 1894 getreten ist.

§ 2. Bezüglich der durch Gesetzartikel XLII vom Jahre 1895 rezipierten israelitischen Religion und deren Anhänger gelangen zur Anwendung §§ 1 bis 8 des Gesetzartikels LIII vom Jahre 1868 (kraft des § 22 des Gesetzartikels XLIII vom Jahre 1895), die §§ 13, 14, 15 und 18 des Gesetzartikels LIII vom Jahre 1868 (kraft § 8 des Gesetzartikels XXXII vom Jahre 1894), die §§ 18, 19, 20, 21 und 23 des Gesetzartikels LIII vom Jahre 1868 (kraft § 2 des Gesetzartikels XLII vom Jahre 1895).

§ 3. Bezüglich der in Zukunft gesetzlich anzuerkennenden Konfessionen und deren Anhänger gelangen zur Anwendung die §§ 1 bis 8 des Gesetzartikels LIII vom Jahre 1868, sowie die §§ 19 bis 21 (kraft § 21 des Gesetzartikels XLIII vom Jahre 1895), die §§ 13, 14, 15 und 18 des Gesetzartikels LIII vom Jahre 1868 (kraft § 8 des Gesetzartikels XXXII vom Jahre 1894).

§ 4. Bezüglich der außerhalb der rezipierten und gesetzlich anerkannten Konfessionen stehenden verbleiben von den Bestimmungen des

Gesetzartikes LIII vom Jahre 1868 die §§ 13 und 15 gemäß des § 30 des Gesetzartikels XLIII vom Jahre 1895 unverändert, die §§ 1 bis 5 und 7 erhalten jedoch mit den im § 23 des Gesetzartikels XLIII vom Jahre 1895 enthaltenen Modifikationen (§§ 6 bis 9 der vorliegenden Verordnung) Anwendung.

§ 5. § 5 des Gesetzartikels XLIII vom Jahre 1895 verordnet, daß der Austritt aus einer Konfession sowie der Übertritt in eine andere unter den in den Gesetzen vorgeschriebenen Bedingungen jedermann gestattet ist.

Es kann daher der Austritt oder Übertritt, wenn derselbe den gesetzlich bestimmten Bedingungen nicht entspricht, nicht berücksichtigt werden.

Demnach ist jeder, der aus seiner rezipierten oder gesetzlich anerkannten Konfession nicht vorschriftsmäßig ausgetreten ist, auch weiterhin als zu der betreffenden rezipierten oder gesetzlich anerkannten Konfession gehörig zu betrachten, selbst wenn derselbe sich als Bekenner einer anderen Religion betrachtet.

Ist jedoch der Austritt vorschriftsmäßig vor sich gegangen, so sind die Ausgetretenen als außerhalb der rezipierten oder gesetzlich anerkannten Konfessionen stehend insolange anzusehen, als dieselben in eine der rezipierten oder gesetzlich anerkannten Konfessionen vorschriftsmäßig nicht übertreten.

Für den Austritt aus irgend einer rezipierten oder gesetzlich anerkannten Konfession, welcher mit dem gleichzeitigen Übertritt zu einer anderen rezipierten oder gesetzlich anerkannten Konfession erfolgte, finden die §§ 6 bis 9 vorliegender Verordnung keine Anwendung und unterliegt ein solcher Fall als Übertritt ausschließlich den Bestimmungen der §§ 1 bis 8 des Gesetzartikels LIII vom Jahre 1868.

§ 6. Wünscht jemand aus irgend einer der rezipierten oder gesetzlich anerkannten Konfessionen auszutreten ohne in eine andere rezipierte oder gesetzlich anerkannte Konfession einzutreten, so gibt er dieser seiner Absicht zum Austritt — im Sinne des § 3 des Gesetzartikels LIII vom Jahre 1868 — vor dem Seelsorger seiner Kirchengemeinde oder vor seinem Kirchenvorstand Ausdruck und legt die über seine diesfällige Absicht im Sinne der §§ 4 und 5 des Gesetzartikels LIII vom Jahre 1868 ausgestellten zwei Zeugnisse im Sinne des § 23 des Gesetzartikels XLIII vom Jahre 1895, der nach dem Sitze seiner Kirchengemeinde kompetenten administrativen Behörde erster Instanz und zwar in Groß- und Kleingemeinden dem Oberstuhlrichter, in Städten mit geregeltem Magistrat und in mit Jurisdiktionsrecht bekleideten Städten hingegen dem Bürgermeister vor.

Die Verwaltungsbehörde nimmt die Anmeldung — unter Beischluß der beiden vorgelegten Zeugnisse — nach dem Muster Nr. 1 zu Protokoll. Hiermit ist der Austritt als vollzogen zu betrachten.

Die Verwaltungsbehörde setzt mittels Übersendung der beglaubigten Abschrift des Protokolles den Seelsorger oder Vorstand der verlassenen Konfession von dem erfolgten Austritte von Amts wegen in Kenntnis und füllt die Rubriken 1 bis 3 des nach Muster 2 angefertigten Verzeichnisses aus.

Auf Wunsch der Partei ist derselben die beglaubigte Abschrift des den Austritt bezeugenden Protokolles unentgeltlich auszufolgen.

§ 7. Findet die Verwaltungsbehörde, daß die im Sinne des ersten Absatzes § 6 vorgewiesenen beiden Zeugnisse vorschriftsmäßig nicht aus-

gestellt sind, verweigert dieselbe die Aufnahme des im zweiten Absatze des § 6 erwähnten Protokolles.

§ 8. Wer außerhalb der rezipierten oder gesetzlich anerkannten Konfessionen stehend in irgend eine der rezipierten oder gesetzlich anerkannten Konfessionen einzutreten wünscht, meldet diese seine Absicht in Klein- und Großgemeinden jenem Oberstuhlrichter, in Städten mit geregeltem Magistrat und in mit Jurisdiktionsrecht bekleideten Städten jenem Bürgermeister an, der nach dem Sitze derjenigen Kirchengemeinde kompetent ist, in welche der betreffende einzutreten wünscht.

Die Verwaltungsbehörde nimmt die im ersten Absatze dieses Paragraphen erwähnte Anmeldung nach Muster Nr. 3 zu Protokoll und teilt die Anzeige des beabsichtigten Eintrittes von Amts wegen — mittels Übersendung der beglaubigten Abschrift des Protokolles — dem Seelsorger oder Vorsteher jener Konfession mit, in welche die Partei einzutreten wünscht und füllt — sofern der Austritt früher vor der derzeit vorgehenden Verwaltungsbehörde erfolgt ist — nach Muster Nr. 2 die vierte Rubrik des Verzeichnisses aus.

Ist früher der Austritt nicht vor der derzeit vorgehenden Verwaltungsbehörde erfolgt, so ist — ebenfalls mittels Übersendung der beglaubigten Abschrift des erwähnten Protokolles — auch jener Oberstuhlrichter oder Bürgermeister zu verständigen, vor dem früher die Partei aus ihrer rezipierten oder gesetzlich anerkannten Konfession im Sinne des § 6 ausgetreten war. Dieser Oberstuhlrichter oder Bürgermeister schließt die Abschrift des in Rede stehenden Protokolles im Sinne des § 6 dem über den Austritt aufgenommenen Protokolle bei und füllt die vierte Rubrik des nach Muster Nr. 2 angefertigten Verzeichnisses aus.

Auf Wunsch der Partei ist derselben die beglaubigte Abschrift des im Sinne dieses Paragraphen aufgenommenen Protokolles unentgeltlich auszufolgen.

Der Eintritt in eine rezipierte oder gesetzlich anerkannte Konfession geschieht nach den Vorschriften der betreffenden Konfession auf Grund der im Sinne dieses Paragraphen durch die Verwaltungsbehörde aufgenommenen und dem Seelsorger oder Religionsvorsteher ber betreffenden Konfession amtlich mitgeteilten, oder durch die Partei vorgewiesenen, beglaubigten Protokollabschrift.

Der Seelsorger oder Vorsteher jener Konfession, in welche die Partei eingetreten ist, stellt auf deren Verlangen über den erfolgten Eintritt ein Zeugnis aus.

§ 9. Findet die Verwaltungsbehörde, daß die Partei, wiewohl sich dieselbe außerhalb der rezipierten oder gesetzlich anerkannten Konfession stehend erachtet, dennoch im Sinne des § 5 irgend einer rezipierten oder gesetzlich anerkannten Konfession angehört, so verweigert dieselbe die Aufnahme des im Absatz 2 des § 8 erwähnten Protokolles, klärt die Partei über deren Irrtum auf, und ist die Konfession, in welche die Partei einzutreten gewünscht hat, nicht diejenige, welcher dieselbe im Sinne des § 5 ohnehin angehört, muß die Partei zugleich darauf aufmerksam gemacht werden, daß sie sich im Sinne der §§ 1 bis 8 des Gesetzartikels LIII vom Jahre 1868 behufs Vollziehung des Übertrittes an die kompetenten Seelsorger oder an die Religionsvorsteher wenden könne.

II. Kapitel.

Über die Formalitäten des Übereinkommens betreffs der Religion von Kindern, welche von außerhalb der rezipierten oder gesetzlich anerkannten Konfessionen stehenden Eltern abstammen, und deren matrikulare Evidenzhaltung, sowie über den Übertritt solcher Kinder mittels vormundschaftbeshördlicher Bewilligung.[1]

§ 10. Kommen die eheschließenden Parteien, deren eine oder auch beide keiner der rezipierten oder gesetzlich anerkannten Religion angehören — auf Grund der §§ 26 und 27 des Gesetzartikels XLIII vom Jahre 1895, im Sinne des § 1 des Gesetzartikels XXXII vom Jahre 1894 — darin überein, daß ihre sämtlichen Kinder einer durch sie bezeichneten rezipierten oder gesetzlich anerkannten Religion angehören sollen, respektive darin erzogen werden mögen, müssen sie diese Übereinkunft dem königlichen Bezirksrichter, dem Bürgermeister oder Oberstuhlrichter persönlich, oder durch ihre besonderen Bevollmächtigten zur Kenntnis bringen.

Als besonderer Bevollmächtigter kann bloß derjenige gelten, der sein diesbezügliches Mandat durch eine notariell oder gerichtlich beglaubigte solche Vollmacht nachweist, welche ausdrücklich dartut, welcher der rezipierten oder gesetzlich anerkannten Religionen sämtliche Kinder angehören werden.

Die Erklärung des Übereinkommens hat vor dem königlichen Bezirksrichter, dem Bürgermeister oder Oberstuhlrichter in gleichzeitiger Anwesenheit der beiden eheschließenden Parteien oder ihrer besonderen Bevollmächtigten zu erfolgen.

Das Übereinkommen nimmt der königliche Bezirksrichter, der Bürgermeister oder Oberstuhlrichter nach Muster Nr. 4 zu Protokoll, welches er den Parteien vorliest und in der denselben verständlichen Sprache erklärt. Das Protokoll wird nach dessen Annahme, sowohl vom vorgehenden öffentlichen Beamten, als auch von den Parteien unterschrieben, respektive versehen letztere, falls sie nicht schreiben können oder dazu nicht imstande sind, dasselbe mit ihrem Handzeichen. Die besondere Vollmacht ist dem Protokolle beizuschließen.

§ 11. Vor der Aufnahme des Protokolles ist der königliche Bezirksrichter, der Bürgermeister oder Oberstuhlrichter verpflichtet, sich von der Identität der Eheschließenden oder deren Bevollmächtigten zu überzeugen, sowie auch davon, ob die eventuellen Vollmachten dem § 10 entsprechend ausgestellt sind.

Endlich sind die Parteien noch darüber zu befragen, wo, wann und vor welchem Civilbeamten (§ 29 des Gesetzartikels XXXI vom Jahre 1894) dieselben die Ehe zu schließen wünschen.

§ 12. Der königliche Bezirksrichter, der Bürgermeister oder Oberstuhlrichter ist verpflichtet sich auch davon zu überzeugen, ob mindestens einer der Eheschließenden tatsächlich außerhalb der rezipierten oder gesetzlich anerkannten Religion stehe (§ 5).

Findet derselbe, daß — im Sinne des Gesetzes — beide Eheschließenden einer rezipierten oder gesetzlich anerkannten Konfession angehören, sind die Parteien darüber aufzuklären, daß insofern die Vorbedingungen

[1]) Siehe Verordnung sub Z. 1674/V. K. eln. vom Jahre 1895 (Rend. Tára vom Jahre 1895, Band I, Seite 687).

des § 1 des Gesetzartikels XXXII vom Jahre 1894 vorhanden sind, sie betreffs der Religion der Kinder im Sinne des angeführten Gesetzartikels und der sub Z. 1674 am 29. Juni 1895 (R. T. 1895, Band I, Seite 687) hinausgegebenen Verordnung sich einigen können.

Findet der Bezirksrichter, Bürgermeister oder Stuhlrichter, daß — im Sinne des Gesetzes — mindestens einer der Eheschließenden außerhalb der rezipierten oder gesetzlich anerkannten Konfessionen steht, müssen die Parteien darauf aufmerksam gemacht werden, daß die zu schließende Vereinbarung bloß dann rechtsgültig sein könne, wenn dieselbe dahin gerichtet ist, daß die Kinder der Eheschließenden sämtlich einer rezipierten oder gesetzlich anerkannten Religion angehören, respektive in derselben erzogen werden sollen.

Verbleiben jedoch die Parteien ungeachtet der erhaltenen Aufklärung dabei, die vorgehende Behörde möge ihre vom Gesetze abweichende Vereinbarung zu Protokoll nehmen, so muß der vorangegangenen Aufklärung und deren Erfolglosigkeit im Protokolle besonders Erwähnung gemacht werden.

§ 13. Die beglaubigte Abschrift des im Sinne der §§ 10 und 12 aufgenommenen Protokolles händigt der Bezirksrichter, Bürgermeister oder Oberstuhlrichter spätestens drei Tage nach Aufnahme desselben — je nach Wunsch — dem einen oder den beiden Eheschließenden, oder deren besonderen Bevollmächtigten aus und übersendet dieselbe von Amts wegen demjenigen Standesbeamten, vor dem die Parteien die Heirat schließen werden.

Das Originalprotokoll, sowie die den §§ 10 und 12 entsprechend ausgestellten Vollmachten hält der Bezirksrichter, Bürgermeister oder Oberstuhlrichter in seinem eigenen Archiv zurück.

Die nach Gesetzartikel XLIII vom Jahre 1895 gültigen Vereinbarungen ist der Matrikelführer, oder der bei der Eheschließung fungierende Standesbeamte im Sinne des § 70, letzter Absatz, des § 72 und § 78, letzter Absatz, der Justizministerialinstruktion, Z. 27.243/J. M. (R. T. Band I, Seite 530 vom Jahre 1895), verpflichtet, in die Matrikel, beziehungsweise in das über die Eheschließung aufgenommene Protokoll einzutragen, während er die im Sinne des zitierten Gesetzes ungültigen Vereinbarungen in dieselbe (dasselbe) nicht einträgt.

§ 14. Die der gegenwärtigen Verordnung entsprechende Vereinbarung betreffs der Religion der Kinder kann im Sinne des § 28 des Gesetzartikels XLIII vom Jahre 1895 später nur dann geändert werden, wenn beide Ehegatten ein und derselben rezipierten oder gesetzlich anerkannten Konfession beigetreten, oder wenn die außerhalb der rezipierten oder gesetzlich anerkannten Konfession stehende Ehehälfte derjenigen rezipierten oder gesetzlich anerkannten Konfession beigetreten ist, welcher die andere Ehehälfte bereits angehört, so daß die Ehe zur Ehe (Absatz I des § 28 des Gesetzartikels XLIII vom Jahre 1895) einer und derselben Religion geworden ist.

In einem solchen Falle nimmt der Bezirksrichter, Bürgermeister oder Oberstuhlrichter unter Einhaltung der im § 10 enthaltenen Vorschriften die Vereinbarung in das gemäß des Musters 5 aufzunehmende Protokoll auf.

§ 15. Die Bestimmungen des ersten Absatzes § 10 gelangen auch bei der Abänderung der ursprünglichen Vereinbarung zur Anwendung. Das den Eintritt beider Eltern, oder eines Elternteiles in eine rezipierte oder gesetzlich anerkannte Konfession bezeugende Schriftstück, und sofern

die ursprüngliche Vereinbarung vor einer anderen Behörde stattgefunden, die authentische Abschrift der ursprünglichen Vereinbarung sind bei dem Bezirksrichter, Bürgermeister oder Oberstuhlrichter vorzuweisen.

Außerdem sind der Matrikelauszug der Eheschließung, sowie auch die Geburtsmatrikelauszüge der das siebente Lebensjahr noch nicht überschrittenen Kinder vorzuweisen. Die vorgewiesenen Urkunden sind dem Protokolle beizuschließen. Statt der Originalien können auch deren beglaubigte Abschriften beigeschlossen werden. Diese Abschriften kann auch der fungierende öffentliche Beamte beglaubigen.

Die beglaubigte Abschrift des über die Abänderung der Vereinbarung aufgenommenen Protokolles ist mindestens drei Tage nach dessen Aufnahme auf Wunsch einer oder beider Ehehälften, oder deren besonderen Bevollmächtigten auszufolgen und ist dieselbe von Amts wegen auf jeden Fall den die Ehe der Ehegatten (letzter Absatz des § 78 der Justizministerialinstruktion sub Z. 27.243/1895 [1]) und die Geburten der das 7. Lebensjahr noch nicht überschrittenen Kinder (§ 57 der Instruktion des Ministers des Innern sub Z. 60.000/1895 [2]) in Evidenz haltenden Matrikelführern zuzusenden.

Die Anordnungen des letzten Absatzes des § 13 sind entsprechend anzuwenden.

§ 16. Sind beide außerhalb der rezipierten oder gesetzlich anerkannten Konfessionen stehende Ehegatten derselben rezipierten oder gesetzlich anerkannten Konfession beigetreten, oder falls die außerhalb der rezipierten oder gesetzlich anerkannten Konfession stehende Ehehälfte derjenigen rezipierten oder gesetzlich anerkannten Konfession beigetreten ist, welcher die andere Ehehälfte bereits angehört und somit die Ehe zu einer Ehe einer und derselben Konfession geworden (Absatz I des § 28 des Gesetzartikels XLIII vom Jahre 1895), so kann deren das siebente Lebensjahr überschrittene Kind bereits vor erreichtem achtzehnten Lebensjahre im Sinne des § 28 des Gesetzartikels XLIII vom Jahre 1895, sowie der §§ 3 und 4 des Gesetzartikels XXXII vom Jahre 1894 mit Einwilligung der Vormundschaftsbehörde zu der jetzt bereits gemeinschaftlichen Religion der Eltern übertreten, ob vor der Eheschließung die Eltern betreffs der Religion der Kinder sich geeinigt haben oder nicht.

Die Einwilligung zu seinem Übertritte kann das Kind bei dem kompetenten Waisenstuhle entweder selbst oder eines seiner Eltern oder falls nicht die Eltern die gesetzlichen Vertreter des Kindes sind, auch der gesetzliche Vertreter des Kindes ansuchen.

Der Petent hat vorzuweisen: den Matrikelauszug über die Eheschließung der Eltern; in dem Falle, wenn unter den Eltern betreffs der Religion der Kinder eine gesetzliche Vereinbarung abgeschlossen worden ist, die beglaubigte Abschrift des die Vereinbarung oder deren Abänderung bezeugenden Protokolles, ferner das Zeugnis über den Übertritt der Eltern, schließlich die Geburtsmatrikelauszüge der interessierten und ihr siebentes Lebensjahr bereits überschrittenen, aber ihr achtzehntes Lebensjahr noch nicht erreichten Kinder.

Der Waisenstuhl gibt das Gesuch, beziehungsweise das Protokoll über die mündlich vorgebrachte Bitte, behufs Einvernahme der Interessenten,

[1]) Siehe Magyar Rendeletek Tára 1895, Jahrgang I, Seite 530.
[2]) Siehe Magyar Rendeletek Tára 1895, Jahrgang I, Seite 452.

namentlich des den Übertritt wünschenden Kindes, der Eltern des Kindes oder falls nicht eines der Eltern der gesetzliche Vertreter des Kindes ist, des gesetzlichen Vertreters des Kindes dem kompetenten Bürgermeister oder Oberstuhlrichter hinaus. Das den Übertritt wünschende Kind ist in jedem Falle persönlich und je nach der Notwendigkeit, nicht in Gegenwart der Eltern, beziehungsweise des gesetzlichen Vertreters zu vernehmen.

Gleichzeitig ist der Bürgermeister oder Oberstuhlrichter verpflichtet, sich auch davon zu überzeugen, ob das Kind schon die gehörige Reife besitzt, um eine eigene religiöse Überzeugung dokumentieren zu können. Das Ergebnis des Verhörs ist umständlich zu Protokoll zu nehmen.

Der Waisenstuhl kann das den Übertritt wünschende Kind — im Falle der Notwendigkeit — behufs Einvernahme vorladen und gibt seine Einwilligung zum Übertritte nur dann, wenn das den Übertritt wünschende Kind einen derartigen Grad der Reife besitzt, daß es eine eigene religiöse Überzeugung haben kann.

Ist das Kind seinen bisherigen Glauben zu verlassen nicht geneigt, kann der Waisenstuhl die Einwilligung nicht erteilen.

Gegen den Beschluß des Waisenstuhles kann an die kompetenten höheren Behörden appelliert werden.

Der Übertritt selbst erfolgt nach Erhalt der Zustimmung der Vormundschaftsbehörde nach den in den §§ 3 bis 8 des Gesetzartikels LIII vom Jahre 1868 umschriebenen Modalitäten.

§ 17. Wenn vor der Eheschließung zwischen den Parteien betreffs der Religion der Kinder keine Vereinbarung getroffen wurde, nach der Heirat jedoch beide außerhalb der rezipierten oder gesetzlich anerkannten Konfessionen stehende Ehegatten einer und derselben rezipierten oder gesetzlich anerkannten Konfession beigetreten sind, oder wenn die außerhalb der rezipierten oder gesetzlich anerkannten Konfessionen stehende Ehehälfte derjenigen rezipierten oder gesetzlich anerkannten Konfession beigetreten ist, welcher die andere Ehehälfte ohnehin schon angehört hat, und hierdurch die Ehe zur Ehe einer und derselben Religion geworden ist (Absatz I des § 28 des Gesetzartikel XLIII vom Jahre 1895), so muß die zu diesem Glauben übertretene Ehehälfte, falls sie ein ihrem Geschlechte angehöriges Kind besitzt, daß sein siebentes Lebensjahr noch nicht überschritten hat, den Eintritt — bei gleichzeitiger Vorweisung des denselben bezeugenden Schriftstückes behufs Eintragens des Kindes in die Geburtsmatrikel — beim kompetenten Matrikelführer anzeigen.

Die Anzeige ist nicht notwendig, sobald als Religion des Kindes in die Geburtsmatrikel jene rezipierte oder gesetzlich anerkannte Religion eingetragen ist, welche zur gemeinschaftlichen Religion beider Eltern geworden.

§ 18. Die Bestimmungen der §§ 10 bis 15 vorliegender Verordnung sind auch in dem Falle entsprechend anzuwenden, wenn die Eheschließenden ihre betreffs der Religion der Kinder auf Grund der §§ 26 und 27 des Gesetzartikels XLIII vom Jahre 1895 und des § 1 des Gesetzartikels XXXII vom Jahre 1894 getroffene Vereinbarung, oder die im Sinne des § 28 des zitierten Gesetzartikels XLIII vom Jahre 1895 und des § 3 des Gesetzartikels XXXII vom Jahre 1894 erfolgte Änderung dieser Vereinbarung vor dem königlichen Notar erklären.

In diesem Falle kommen betreffs der Formalitäten der Dokumentenaufnahme die Verfügungen des Gesetzes über die königlichen Notare zur Anwendung.

Behufs Evidenzhaltung der erwähnten Vereinbarungen und Erklärungen in der Matrikel ist der königliche Notar verpflichtet, dem in den §§ 13 und 15 vorliegender Verordnung namhaft gemachten Matrikelführer, respektive Standesbeamten über das aufgenommene Dokument eine beglaubigte Ausgabe zuzustellen.

III. Kapitel.

Über die Feststellung der Religion eines von außerhalb einer rezipierten oder gesetzlich anerkannten Konfession stehenden Eltern abstammenden Kindes und die Eintragung der Religion in die Matrikel.[1])

§ 19. Aus der Vergleichung des § 87 des Gesetzartikels XXXIII vom Jahre 1894 mit § 26 des Gesetzartikels XLIII vom Jahre 1895 geht hervor, daß die Religion eines ungarischen Staatsbürgers auch dann in der staatlichen Geburtsmatrikel eingetragen werden muß, wenn eines der Elternteile oder beide Elternteile keiner der rezipierten oder gesetzlich anerkannten Konfessionen angehören.

Welche der rezipierten oder gesetzlich anerkannten Religionen in diesem Falle als Religion des Kindes in der Geburtsmatrikel zu verzeichnen ist, das muß auf Grund der §§ 26 bis 30 des Gesetzartikels XLIII vom Jahre 1895 im Sinne der §§ 20 bis 27 vorliegender Verordnung entschieden werden.

§ 20. Ist zwischen den Eltern vor der Eheschließung — im Sinne und auf Grund der §§ 26 und 27 des Gesetzartikels XLIII vom Jahre 1895 und des § 1 des Gesetzartikels XXXII vom Jahre 1894 — betreffs der Religion der Kinder nach den vorgeschriebenen Formalitäten vor dem königlichen Notar, dem königlichen Bezirksrichter, dem Bürgermeister oder Oberstuhlrichter eine Vereinbarung geschlossen werden, dann ist die Religion des Kindes dieser Vereinbarung gemäß, beziehungsweise im Falle die Ehegatten diese Vereinbarung auf Grund des § 28 des Gesetzartikels XLIII vom Jahre 1895 geändert hätten, im Sinne der geänderten Vereinbarung einzutragen.

Ändert sich infolge der mit Zugrundelegung des § 28 des Gesetzartikels XLIII vom Jahre 1895 geänderten Vereinbarung die Religion des sein siebentes Lebensjahr noch nicht überschrittenen Kindes, so muß dieser Umstand auf Grund der im Sinne der §§ 15 und 18 dieser Verordnung dem die Geburt in Evidenz haltenden Matrikelführer durch den amtshandelnden königlichen Notar, königlichen Bezirksrichter, Bürgermeister oder Oberstuhlrichter zugehenden beglaubigten Ausfertigung, beziehungsweise beglaubigten Abschrift des über die geänderte Vereinbarung aufgenommenen notariellen Aktes, beziehungsweise Protokolles auch auf dem Rande des Geburtsmatrikelblattes des Kindes vermerkt werden.

§ 21. Ist unter den Ehegatten, deren bloß einer außerhalb der rezipierten oder gesetzlich anerkannten Konfessionen steht, vor der Eheschließung betreffs der Religion der Kinder — auf Grund der §§ 26 und

---

[1]) § 57 der Instruktion des Ministers des Innern, Zahl 60.000 vom Jahre 1895, (Rend. Tára 1895, Band I, Seite 452.)

27 des Gesetzartikels XLIII vom Jahre 1895, im Sinne des § 1 des Gesetzartikels XXXII vom Jahre 1894 — keine Vereinbarung zustande gekommen, so ist als Religion desjenigen aus einer solchen Ehe entsprossenen Kindes, das dem Geschlechte des der rezipierten oder gesetzlich anerkannten Konfession angehörenden Elternteils angehört, die Religion dieses Elternteils einzutragen (§ 26, zweiter Absatz des Gesetzartikels XLIII vom Jahre 1895 und § 2 des Gesetzartikels XXXII vom Jahre 1894).

Als Religion des dem anderen Geschlechte angehörenden Kindes muß jene rezipierte oder gesetzlich anerkannte Religion eingetragen werden, welche die außerhalb der rezipierten und gesetzlich anerkannten Konfessionen stehende Ehehälfte für die ihrem Geschlechte angehörenden Kinder bestimmt. (2. Absatz des § 17 des Gesetzartikel XLIII vom Jahre 1895.)

Diese Bestimmung kann wohl bis zur Zeit des schulpflichtigen Alters, beziehungsweise bis zum vollendeten sechsten Lebensjahre des Kindes jederzeit getroffen werden (letzter Absatz des § 27 des Gesetzartikels XLIII vom Jahre 1895), doch ist es Pflicht des Matrikelführers dahin zu wirken, daß die genannte Entscheidung bereits zur Zeit der Aufnahme in die Geburtsmatrikel erfolge.

Hat zur Zeit der Aufnahme in die Geburtsmatrikel die außerhalb der rezipierten oder gesetzlich anerkannten Konfessionen stehende Ehehälfte die Religion des ihrem Geschlechte angehörigen Kindes nicht festgestellt, oder eine Religion bezeichnet, welche nicht unter die rezipierten oder gesetzlich anerkannten Religionen gehört, dann muß in die Rubrik der Religion des Kindes eingetragen werden: „egyelöre meg nem állapittatott“ („wurde vorderhand nicht festgestellt“). (§ 24.)

§ 22. Gehört keine der Ehehälften einer rezipierten oder gesetzlich anerkannten Konfession an und ist zwischen diesen — auf Grund der §§ 26 und 27 des Gesetzartikels XLIII vom Jahre 1895, im Sinne des § 1 des Gesetzartikels XXXII vom Jahre 1894 — betreffs der Religion der Kinder keine Vereinbarung zustande gekommen, so ist als Religion des einer solchen Ehe entsprossenen Kindes jene rezipierte oder gesetzlich anerkannte Religion in die Geburtsmatrikel einzutragen, welche der Elternteil desselben Geschlechtes als solche bestimmt. (Zweiter Absatz des § 27 des Gesetzartikels XLIII vom Jahre 1895.)

Der dritte und vierte Absatz des vorhergehenden § 21 finden auch in Fällen dieses Paragraphen Anwendung.

§ 23. Steht die Mutter des unehelichen Kindes, oder jene Person, welche einen Findling oder ein Kind unbekannter Eltern aufgenommen hat, außerhalb der rezipierten oder gesetzlich anerkannten Religionen, ist in die Geburtsmatrikel als Religion eines solchen Kindes jene rezipierte oder gesetzlich anerkannte Religion einzutragen, welche die Mutter des unehelichen Kindes oder die das Kind aufgenommene Person feststellt. (§ 29 des Gesetzartikels XLIII vom Jahre 1895.)

Die Bestimmung des dritten Absatzes des § 21 ist auch in Fällen dieses Paragraphen anzuwenden.

Stellt die außerhalb der rezipierten oder gesetzlich anerkannten Konfessionen stehende Mutter des unehelichen Kindes, oder die das Kind auf-

genommene, außerhalb dieser Konfessionen stehende Person die Religion des Kindes bei Gelegenheit der Eintragung in die Geburtsmatrikel nicht fest, oder bezeichnet sie eine solche Religion, welche nicht unter die rezipierten oder gesetzlich anerkannten Konfessionen gehört, ist in die Rubrik der Religion des Kindes einzutragen, daß die Religion „vorderhand nicht festgestellt wurde“. (§ 24.)

§ 24. Über jene Eintragungen in die Geburtsmatrikel, bei welchen in die Rubrik der Religion des Kindes — im Sinne der §§ 21, 22 und 23 — eingetragen wurde, daß die Religion des Kindes „vorderhand nicht festgestellt wurde“ führt der Matrikelführer nach Formulare 6 eine Evidenz.

Stellt der zur Feststellung der Religion eines solchen Kindes im Sinne der §§ 21, 22 und 23 berechtigte Elternteil (die das Kind aufgenommene Person) bis zum erreichten fünften Lebensjahr des Kindes vor dem Matrikelführer mündlich oder in einer öffentlichen Urkunde fest, welcher rezipierten oder gesetzlich anerkannten Religion das Kind angehören soll, dann verzeichnet der Matrikelführer die nachträgliche Bestimmung der Religion des Kindes auf dem Rande des Geburtsmatrikelblattes, im entgegengesetzten Falle erstattet derselbe, falls das Kind nach erreichtem fünften Lebensjahre noch am Leben ist, unter Beifügung des betreffenden Matrikelauszuges Bericht an seine unmittelbar vorgesetzte Aufsichtsbehörde.

Nach der Vorlage des im vorgehenden Absatze erwähnten Berichtes kann die nachträgliche Feststellung der Religion des Kindes am Rande des Geburtsmatrikelblattes bloß nach Zustimmung der unmittelbar vorgesetzten Aufsichtsbehörde vermerkt werden, welche Behörde diesbezüglich nach §§ 25 und 26 vorgeht.

§ 25. Die unmittelbar vorgesetzte Matrikelaufsichtsbehörde soll nach Entgegennahme des im § 24 erwähnten Berichtes des Matrikelführers bestrebt sein, bis zum erreichten sechsten Lebensjahre des Kindes zu erforschen, welche der rezipierten oder gesetzlich anerkannten Religionen der hierzu berechtigte Elternteil (die das Kind aufgenommene Person) — gemäß §§ 21, 22 und 23 — als Religion des Kindes festzustellen wünscht.

Sind diese Verhandlungen von Erfolg, weist die Matrikelaufsichtsbehörde den Matrikelführer zur Vermerkung der auf diese Weise festgestellten Religion am Rande des Geburtsmatrikelblattes an.

§ 26. Führen die im § 25 erwähnten Verhandlungen im Falle des § 21 zu keinem Erfolge, ordnet die Matrikelaufsichtsbehörde in ihrem eigenen Wirkungskreise, spätestens bis zum erreichten sechsten Lebensjahr des Kindes (letzter Absatz des § 27 des Gesetzartikels XLIII vom Jahre 1895) an, daß der Matrikelführer am Rande des Geburtsmatrikelblattes als Religion des Kindes jene rezipierte oder gesetzlich anerkannte Religion vermerke, welcher der andere Elternteil zur Zeit der Geburt des Kindes angehörte. (Dritter Absatz des § 27 des Gesetzartikels XLIII vom Jahre 1895.)

In Fällen der §§ 22 und 23 übersendet, falls die im § 25 erwähnten Verhandlungen erfolglos bleiben, die unmittelbare Matrikelaufsichtsbehörde, den ihr im Sinne des § 24 vom Matrikelführer übersendeten Bericht — samt den Beilagen und den im Laufe der im § 25 erwähnten Verhand-

lungen entstandenen Schriftstücken — an den kompetenten Waisenstuhl mit dem Ersuchen, die Vormundschaftsbehörde wolle — nach Einvernahme der Verwandten — betreffs der Religion des Kindes spätestens bis zu dessen erreichtem sechsten Lebensjahre entscheiden. (Vierter und fünfter Absatz des § 27 des Gesetzartikes XLIII vom Jahre 1895.)

In diesem Beschlusse soll die Vormundschaftsbehörde womöglich jene rezipierte oder gesetzlich anerkannte Religion feststellen, welcher gemäß des Gesetzes die Geschwister des Kindes bereits angehören, oder falls solche Geschwister nicht vorhanden wären, jene Religion, welcher der Elternteil des Kindes vor seinem Austritte angehört hat.

Der Waisenstuhl verständigt — in sämtlichen im zweiten Absatze dieses Paragraphen erwähnten Fällen — die unmittelbare Matrikelaufsichtsbehörde vom Ergebnisse seines Verfahrens, welche dementsprechend anordnet, daß der Matrikelführer am Rande des Geburtsmatrikelblattes jene rezipierte oder gesetzlich anerkannte Religion vermerke, welche im Laufe des im zweiten und dritten Absatze dieses Paragraphen erwähnten Verfahrens festgestellt wurde.

§ 27. Der § 30 des Gesetzartikels XLIII vom Jahre 1895 hat den § 14 des Gesetzartikels LIII vom Jahre 1868 auf die außerhalb der rezipierten oder gesetzlich anerkannten Konfessionen Stehenden nicht erstreckt und ist demzufolge — mit Hinblick auf den § 28 des Gesetzartikels XLIII vom Jahre 1895 — der Eintritt des außerhalb der rezipierten oder gesetzlich anerkannten Konfessionen stehenden Elternteils in eine gesetzlich anerkannte oder rezipierte Konfession, oder dessen Übertritt zu einer anderen Religion auf den Glauben des Kindes bloß in Fällen der §§ 14, 16 und 17 dieser Verordnung von Einfluß.

Der Religionswechsel muß im Falle des § 14 dieser Verordnung auf Grund der dem Matrikelführer von Amts wegen übersendeten beglaubigten Abschrift (§. 14), beziehungsweise beglaubigten Ausfertigung (§ 18) des über die Änderung der elterlichen Vereinbarung aufgenommenen Protokolles, beziehungsweise der notariellen Urkunden stets, in Fällen der zitierten §§ 16 und 17 dieser Verordnung aber, sofern die Anzeige und der Nachweis erfolgt, am Rande des Geburtsmatrikelblattes vermerkt werden.

IV. Kapitel.

Schlußbestimmungen.

§ 28. Die Gültigkeit dieser Verordnung erstreckt sich auch auf die Stadt und das Gebiet Fiume.

Betreff der Inkraftsetzung des Gesetzartikels XLIII vom Jahre 1895 in der Stadt und dem Gebiete Fiume sind die in der Verordnung des königlich ungarischen Ministeriums vom 5. Dezember 1895, Z. 4075 M. E., enthaltenen Abweichungen auch bei Anwendung vorliegender Verordnung maßgebend.

Zu § 6. **Formulare 1.**

Protokoll.

Vor mir endesgefertigtem Oberstuhlrichter (Bürgermeister) erschien am heutigen Tage der mir persönlich bekannte (bezüglich der Identität durch Zeugen A. und B. bekräftigte) Kaufmann C., wohnhaft in .... , geboren (wo?) (wann?) und erklärte, daß — nachdem er den Austritt aus der ... Konfession vor dem Seelsorger der Kirchengemeinde D., wie das durch den genannten Geistlichen (wo?) (wann?) [und denselben Geistlichen (wo?) (wann?), beziehungsweise durch die Zeugen E. und F. (wo?) (wann?), sowie durch die Zeugen G. und H. (wo?) (wann?)] ausgestellte und im Originale beiliegende Doppelzeugnis nachweist, im Sinne der §§ 3—5 des Gesetzartikels LIII vom Jahre 1868 zweimal entsprechend kundgegeben hat — er aus der genannten Konfession austritt; bezüglich des Umstandes jedoch in eine andere rezipierte oder gesetzlich anerkannte Konfession eintreten zu wollen, hat derselbe sich derzeit nicht erklärt.

Worüber nach Aufnahme vorliegenden Protokolles, dessen beglaubigte Abschrift dem Seelsorger D. der .... Kirchengemeinde von Amts wegen übersendet worden ist. Auch wurde die beglaubigte Abschrift des Protokolles über persönliches Ansuchen auch der Partei unentgeltlich ausgehändigt.

Datum ....

....	....
C. (die ausgetretene Partei).	Oberstuhlrichter.

Zu den §§ 6 und 8. **Formulare 2.**

Verzeichnis

der außerhalb der rezipierten oder gesetzlich anerkannten Religionsgenossenschaften Stehenden.

Laufende Zahl	Vor- und Zuname, Geburtsjahr und Ort der ausgetretenen Partei	Aus welcher rezipierten oder gesetzlich anerkannten Religionsgenossenschaft erfolgte der Austritt und wann?	Zu welcher rezipierten oder gesetzlich anerkannten Religionsgenossenschaft wurde der Eintritt nach dem Austritte später, wann und bei welcher Verwaltungsbehörde angemeldet?	Anmerkung
1	2	3	4	5

Zum § 6. **Protokoll.** **Formulare 3.**

Vor mir, dem gefertigten Oberstuhlrichter (Bürgermeister) erschien am heutigen Tage der mir persönlich bekannte (der durch die Zeugen A. und B. bezüglich der Personsidentität beglaubigte), in C. wohnhafte Kaufmann, geboren (wo?) (wann?) und nachdem derselbe mittels des durch den Oberstuhlrichter in .... ausgefertigten und in beglaubigter Abschrift angeschlossenen Protokolles nachgewiesen hat, daß er außerhalb der rezipierten oder gesetzlich anerkannten Religionsgenossenschaften steht, erklärte er gleichzeitig, daß er vor dem Seelsorger der .... Kirchengemeinde in die genannte Religionsgenossenschaft einzutreten beabsichtigt.

Hierüber wurde dieses Protokoll aufgenommen, ein beglaubigtes Exemplar desselben dem N. N., Seelsorger der .... Kirchengemeinde, ein beglaubigtes Exemplar aber dem Oberstuhlrichteramte in .... gleichzeitig vom Amts wegen übersendet und ein weiteres beglaubigtes Exemplar dieses Protokolles auch der Partei über ihre Bitte unentgeltlich ausgefolgt.

Datum ....

C. (der Eintretende). Oberstuhlrichter.

Zum § 10. **Protokoll.** **Formulare 4.**

Aufgenommen (wo?) (wann?) auf Grund der §§ 26 und 27 des Gesetzartikels XLIII vom Jahre 1895 in betreff des im Sinne des § 1 des Gesetzartikels XXXII vom Jahre 1894 zustande gekommenen Übereinkommens.

Vor mir, gefertigtem Bürgermeister (Oberstuhlrichter, Bezirksrichter) erschien am heutigen Tage der mir persönlich bekannte (durch die Zeugen A. und B. bezüglich seiner Personsidentität beglaubigte), durch sein vorgewiesenes Militärbuch, Geburtszeugnis bezüglich seiner Personsidentität beglaubigte, in .... wohnhafte, am -ten .... 19.. geborene Grundbesitzer, Bräutigam C., der mittels der beglaubigten Abschrift des vom Oberstuhlrichter in .... (wann?) ausgestellten Protokolles nachgewiesen hat, daß er außerhalb der rezipierten oder gesetzlich anerkannten Religionsgenossenschaften steht; es erschien ferner die mir ebenfalls bekannte, am .... geborene, in .... wohnhafte, der Augsburger-evangelischen Religion angehörende Braut Marie D. (der in N. N. wohnhafte, 50 Jahre alte Kreisarzt D., als Vertreter seiner .... jährigen, der Augsburger-evangelischen Tochter Marie, der Braut des C., als auf Grund der angeschlossenen Urkunde nachgewiesener Vertreter der .... jährigen, der Augsburger-evangelischen Religion angehörenden Marie D., wohnhaft in ....) und geben ihren gemeinsamen und übereinstimmenden Willen kund, daß die aus der beabsichtigten Ehe des C. und der D. hervorgehenden sämtlichen Kinder der römisch-katholischen Religion angehören sollen.

Die Brautleute wollen ihre Ehe laut der Erklärung der Parteien vor dem Matrikelführer in N. N. schließen.

Hernach wurde das Protokoll den Parteien vorgelesen und, nachdem sie dasselbe als mit ihrem Willen in allem übereinstimmend fanden, wurde dasselbe von ihnen eigenhändig unterfertigt. Mit dem Bemerken, daß ein beglaubigtes Exemplar dieses Protokolles an den die Trauung vornehmenden Matrikelführer in N. N. eingesendet worden ist, wurde ein weiteres beglaubigtes Exemplar desselben auch den Parteien hinausgegeben.

Bräutigam. Braut. Bürgermeister.

Zum § 14. **Formulare 5.**

Protokoll.

Aufgenommen (wo?) (wann?) auf Grund des § 28 des Gesetzartikels XVIII vom Jahre 1895 und des § 3 des Gesetzartikels XXXII vom Jahre 1894, in betreff des zustande gekommenen neuen Übereinkommens.

Vor mir, dem unterfertigten Oberstuhlrichter (Bezirksrichter, Bürgermeister) erschien am heutigen Tage der mir persönlich bekannte 31jährige, in N. N. wohnhafte Grundbesitzer C., der mittels der beglaubigten Abschrift des vom Oberstuhlrichter in .... (wann?) ausgestellten Protokolles, sowie mittels des Zeugnisses des Augsburger-evangelischen Seelsorgers in .... nachgewiesen hat, daß er in die Augsburger-evangelische Religionsgenossenschaft eingetreten ist; es erschien ferner die mir ebenfalls bekannte Gattin des C., geborene Marie D., geboren am .... 19.., Augsburger-evangelischer Religion, wohnhaft in ...., und erklärten, daß sie das vor ihrer Eheschließung (wann? wo? vor wem?) zustande gekommene und in beglaubigter Abschrift abgeschlossene Übereinkommen dahin abgeändert haben, daß sowohl ihr (wann?) (wo?) geborener Sohn Béla und ihre (wann?) (wo?) geborene Tochter Elisabeth, welche ihr siebentes Lebensjahr noch nicht erreicht haben, sowie ihre eventuell noch zu gebärenden sämtlichen Kinder ohne Ausnahme nunmehr ihrer gemeinsamen Religion, das ist der Augsburger-evangelischen Religion, folgen sollen. Hernach wurde dieses Protokoll den Parteien vorgelesen (denselben in ihrer deutschen Muttersprache erklärt), welches sie als mit ihrem Willen in allem übereinstimmend eigenhändig unterfertigt haben.

Es wird bemerkt, daß die beglaubigten Abschriften dieses Protokolles behufs Vermerkung in der Ehematrikel dem Matrikelführer in N. N., behufs Vermerkung in der Geburtsmatrikel der Kinder Béla und Elisabeth aber dem Matrikelführer in .... und dem Matrikelführer in .... übersendet und ein beglaubigtes Exemplar des Protokolles auch den Parteien hinausgegeben worden ist.

....	....	....
Vater.	Mutter.	Oberstuhlrichter.

Zum § 24. **Formulare 6.**

Evidenzhaltung

über die Kinder, deren Religion vorderhand noch nicht festgestellt worden ist.

Laufende Zahl	Vor- und Familienname des Kindes	Jahr der Eintragung der Geburt	Laufende Matrikenzahl der Eintragung der Geburt	Jahr, Monat, Tag der Geburt	Ob bis zum zurückgelegten fünften Lebensjahre die Religion festgestellt wurde und wenn ja, wann?	Wenn der in der vorstehenden Rubrik vorhergesehene Fall nicht obwaltet, hat der Matrikelführer der Aufsichtsbehörde Anzeige erstattet?	Anmerkung

V. Verordnung des königlich ungarischen Justizministers und des königlich ungarischen Ministers des Innern vom 12. Februar 1896, Z. 7870, I. M.,

in Angelegenheit des Aufgebotes und der Matrikulierung der außerhalb Ungarns zu schließenden Ehen in Ungarn, sowie der hiermit in Verbindung stehenden Fragen.

Behufs der Feststellung des einheitlichen Vorganges bei der praktischen Anwendung der das Aufgebot und die Matrikulierung der außerhalb Ungarn zu schließenden Ehen in Ungarn, sowie der die hiermit in Verbindung stehenden Fragen regelnden Gesetze und Verordnungen, verordnen wir auf Grund des § 150 des Gesetzartikels XXXI vom Jahre 1894, und des § 96 des Gesetzartikels XXXIII vom Jahre 1894, im Einverständnisse mit dem königlich ungarischen Minister des Innern, wie folgt:

§ 1. Eine Ehe, welche ein in Ungarn eine Gemeindezuständigkeit besitzender ungarischer Staatsbürger (ein Mann oder eine Frau) in den Königreichen Kroatien-Slawonien, oder im Auslande, sei es mit einer ungarische Staatsbürgerschaft besitzenden Person oder einer ausländischen Person gemäß der an dem Orte der Eheschließung gültigen Gesetze, vor der zur Eheschließung kompetenten bürgerlichen oder konfessionellen Behörde zu schließen beabsichtigt, ist auch in Ungarn zu verkünden, ohne Rücksicht darauf, ob die Eheschließenden oder einer derselben in Ungarn einen ordentlichen Wohn- oder Aufenthaltsort hat oder nicht. (§§ 113 und 147 des Gesetzartikels XXXI vom Jahre 1894, § 49, zweiter Absatz des Gesetzartikels XXXIII vom Jahre 1894, § 65, erster Absatz der Instruktion Z. 27.243, 1896. I. M.)[1]

§ 2. Um das im § 1 dieser Verordnung erwähnte Aufgebot können mündlich oder schriftlich ansuchen die Eheschließenden persönlich oder deren gesetzliche Vertreter, oder die zu diesem Zwecke besonders Bevollmächtigten. (§ 45 des Gesetzartikels XXXIII vom Jahre 1894, §§ 4 und 86 der zitierten Instruktion.)

Auf dem schriftlichen Gesuche muß, wenn die Gesuchsteller dasselbe nicht selbst geschrieben und unterschrieben haben, die Unterschrift, beziehungsweise das Handzeichen der Gesuchsteller beglaubigt oder aber durch zwei Zeugen koramisiert sein.

Bei Gelegenheit des Ansuchens um die Anordnung des Aufgebotes müssen in den meist vorkommenden Fällen bei dem ungarischen Matrikelführer die folgenden Schriften vorgewiesen werden: die Geburts- und Wohnzeugnisse der Eheschließenden; die Militär- oder Militärbefreiungsurkunde des Bräutigams; die Zustimmung, beziehungsweise Genehmigung der hierzu berechtigten Eltern des minderjährigen Eheschließenden, des gesetzlichen Vertreters desselben oder der zuständigen Waisenbehörde; der das Erlöschen der bezüglich der einen oder beider eheschließenden Parteien bestandenen Ehe nachweisende Totenschein oder die richterlichen Urteile; die Dispens von dem etwa bestehenden Ehehindernisse. Im übrigen ist die Weisung in dem § 7 und den folgenden Paragraphen der zitierten Instruktion enthalten.

Urkunden, welche in einer von dem ungarischen Matrikelführer durchaus nicht oder nicht genügend verstandenen Sprache ausgestellt sind, müssen mit seitens der Parteien auf deren Kosten besorgten beglaubigten ungarischen Übersetzungen versehen sein. (§ 22 der zitierten Instruktion.)

---

[1]) Siehe Magy. Rend. Tára 1895. I. Band, Seite 530.

Werden keine Übersetzungen beigebracht, legt der ungarische Matrikelführer die Schriften dem königlich ungarischen Ministerium des Innern vor, welches für die erforderlichen Übersetzungen — insofern es sieht, daß die Parteien letztere in anderer Weise nicht beibringen können — auf Kosten der Parteien sorgt.

Wünschen die Parteien die Rückstellung ihrer dem ungarischen Matrikelführer zur Vorlage gebrachten Originalschriften, so haben sie für einfache ungestempelte Abschriften zu sorgen, welche der ungarische Matrikelführer ungestempelt beglaubigt und anstatt der Originalschriften in seiner Urkundensammlung zurückhält. (§ 24 der zitierten Instruktion.)

Im Falle persönlichen Erscheinens stellt der ungarische Matrikelführer jene Schriften, welche einzig und allein zur Beglaubigung der Personsidendität dienen, ohne daß er eine Abschrift von denselben zurückbehält, zurück. (§ 24 der zitierten Instruktion.)

Die schriftliche Eingabe an den ungarischen Matrikelführer wegen Veranlassung des Aufgebotes sowie die Beilagen derselben sind stempelfrei. (§§ 32 und 50 des Gesetzartikels XXXIII vom Jahre 1894.)

§ 3. Das im § 1 dieser Verordnung erwähnte Aufgebot kann anordnen:

1. Wenn die in Ungarn Gemeindezuständigkeit und ungarische Staatsbürgerschaft besitzende eheschließende Partei, in Ungarn eine oder mehrere ordentliche Wohnorte hat, jeder ungarische Matrikelführer welcher gemäß des ungarländischen Wohnortes der betreffenden Partei zur Veranlassung des Aufgebotes kompetent ist. (§ 85, zweiter Absatz und § 37 der zitierten Instruktion.)

2. Wenn die in Ungarn Gemeindezuständigkeit und ungarische Staatsbürgerschaft besitzende eheschließende Partei in Ungarn keinen ordentlichen Wohnort hat, jeder ungarischer Matrikelführer, welcher gemäß des ungarländischen Aufenthaltsortes der die Staatsbürgerschaft in Ungarn besitzenden eheschließenden Partei zum Aufgebote kompetent ist. (Zweiter Absatz §§ 85 und 38 der zitierten Instruktion.)

3. Wenn die in Ungarn Gemeindezuständigkeit und ungarische Staatsbürgerschaft besitzende eheschließende Partei in Ungarn weder einen ordentlichen Wohn-, noch Aufenthaltsort besitzt, jener ungarische Matrikelführer, welcher gemäß des Geburts- oder Gemeindezuständigkeitsortes zum Aufgebote kompetent ist. (Zweiter Absatz, §§ 85 und 38 der zitierten Instruktion.)

4. Wenn die in Ungarn Gemeindezuständigkeit und ungarische Staatsbürgerschaft besitzende eheschließende Partei in Ungarn weder einen ordentlichen Wohn- noch Aufenthalts- oder Geburtsort hat, die Gemeindezuständigkeit jedoch zweifelhaft ist, und selbe nur nach langer behördlicher Verhandlung zu eruieren wäre, der Budapest-Innerstädter Matrikelführer (Budapester I. Matrikelbezirk). (Dritter Absatz § 85 und 5 dieser Verordnung.)

§ 4. Der letzte Absatz des § 113 des Gesetzartikels XXXI vom Jahre 1894, und § 51 des Gesetzartikels XXXIII vom Jahre 1894, beziehen sich nicht auf die außerhalb Ungarns zu schließenden Ehen, und so ist der eine Gemeindezuständigkeit in Kroatien-Slawonien besitzende ungarische Staatsbürger, oder jener Ausländer, der sich mit einem nach Ungarn zuständigen ungarischen Staatsbürger außerhalb Ungarn verehelichen

will, nicht verpflichtet, behufs Aufgebotes dieser Ehe in Ungarn mittels eines kroatisch-slawonischen oder ausländischen Zeugnisses zu rechtfertigen, daß seiner Ehe nach dem besonderen Rechte Kroatien-Slawoniens, oder den Gesetzen der eheschließenden ausländischen Person ein Hindernis nicht im Wege steht. (§ 79 der zitierten Instruktion.)

Der ungarische Matrikelführer muß daher die Anordnung des im § 1 dieser Verordnung erwähnten Aufgebotes bloß in dem Falle verweigern, wenn irgend eines der im Punkte 1 bis 14, des § 7 der Justizministerialverordnung, Z. 27.243, I. M., aufgezählten Hindernisse obwaltet. (Erster Absatz des § 86 der zitierten Instruktion.)

Selbstverständlich muß, falls die Eheschließenden — abweichend von ihrer ursprünglichen Absicht — ihre Ehe in Ungarn schließen wollen, vor der Eheschließung das für den nach Kroatien-Slawonien zuständigen ungarischen Staatsbürger oder für den ausländischen Eheschließenden laut §§ 113 und 147 des Gesetzartikels XXXI vom Jahre 1894, sowie § 51 des Gesetzartikels XXXIII vom Jahre 1894, notwendige Zeugnis, oder die auf Grund des § 113 des Gesetzartikels XXXI vom Jahre 1894 vom königlich ungarischen Justizminister erteilte Dispensation vorgewiesen werden.

§ 5. Der zweite Absatz des § 113 des Gesetzartikels XXXI vom Jahre 1894, und des § 49 des Gesetzartikels XXXIII vom Jahre 1894, ordnet das Aufgebot der im § 1 dieser Verordnung erwähnten Ehen bloß in Ungarn an, und so ist es nicht statthaft, daß der ungarische Matrikelführer das durch ihn angeordnete Aufgebot solcher Ehen auch außerhalb Ungarn im Wege der Zeitungen bewerkstellige. (§ 85, erster Absatz der zitierten Instruktion.)

Das Aufgebot der im § 1 dieser Verordnung erwähnten Ehen hat bloß durch Affichierung in dem Amtslokale des ungarischen Matrikelführers und im Gemeindehause, in Klein- und Großgemeinden aber außerdem auch mündlich (§ 86, erster Absatz der zitierten Instruktion), im Falle Punkt 4 des § 3 dieser Verordnung aber bloß durch einmalige Kundmachung im Amtsblatte (Budapesti Közlöny) zu erfolgen. (Letzter Absatz des § 49 des Gesetzartikels XXXIII vom Jahre 1896; letzter Absatz des § 85 der zitierten Instruktion.)

Selbstverständlich haben die Eheschließenden, falls sie — von ihrer ursprünglichen Absicht abweichend — ihre Ehe in Ungarn schließen wollen, vorerst nachzuweisen, daß das durch den ungarischen Matrikelführer angeordnete Aufgebot außerhalb Ungarn in einer ausländischen Zeitung auch erfolgt ist. (§ 53 des Gesetzartikels XXXIII vom Jahre 1894; § 44 der zitierten Instruktion.)

§ 6. Bei Anordnung und Bewerkstelligung der im § 1 dieser Verordnung erwähnten Aufgebote sind im übrigen die §§ 1 bis 46 der Justizministerialinstruktion Zahl 27.243 vom Jahre 1895, maßgebend. (§ 86 der zitierten Instruktion.)

§ 7. Gelangen Ansuchen wegen Veranlassung von durch ausländische Matrikelführer, oder andere zur Vornahme von Aufgeboten berechtigte ausländische Behörden angeordneten Aufgeboten an den ungarischen Matrikelführer insbesonders deshalb, weil einer der beiden Eheschließenden, die im Auslande eine Ehe einzugehen wünschen, seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort in Ungarn hat,

so läßt der ungarische Matrikelführer diese Aufgebote, falls aus dem Ansuchen zu entnehmen ist, daß keiner der Eheschließenden nach Ungarn zuständiger ungarischer Staatsbürger ist, die im Ansuchen bezeichnete Zeit hindurch, oder — falls das Ansuchen keinen Termin bezeichnet — 14 Tage hindurch in seiner Amtslokalität aushängen und vermerkt nach Ablauf dieser Frist unter Beisetzung seiner Unterschrift und seines Amtssiegels, den Tag der Aushängung und der Herabnahme, sowie auch den Umstand auf dem Aufgebote, ob und welches Ehehindernis, oder ein die freie Zustimmung ausschließendes Moment zu seiner Kenntnis gelangt ist. Nach Vollzug des Aufgebotes in dieser Weise sendet der ungarische Matrikelführer das Aufgebot an das ansuchende Organ zurück.

Erweist das Ansuchen oder die obwaltenden Umstände, daß eine der eheschließenden Parteien oder beide in Ungarn Zuständigkeit besitzende ungarische Staatsbürger sind, dann ist der Vollzug des im ersten Absatze dieser Verordnung erwähnten Ansuchens mit dem Hinweise zu verweigern, daß sich die Parteien persönlich oder durch ihre gesetzlichen Vertreter, oder zu diesem Behufe besonders Bevollmächtigte mündlich oder schriftlich bei gleichzeitiger Vorlage sämtlicher zum Aufgebote notwendiger Schriften, an den im Sinne des § 3 dieser Verordnung kompetenten ungarischen Matrikelführer zu wenden haben, der im Sinne der §§ 1 bis 6 das Aufgebot in Ungarn anordnet, und auch für den Vollzug des Aufgebotes sorgt. Sind jedoch die nötigen Dokumente (§ 2 dieser Verordnung) dem Ansuchen beigeschlossen, so ordnet der ungarische Matrikelführer das Aufgebot an, sorgt für dessen Vollzug und verständigt das ersuchende Organ vom Ergebnisse.

Falls die Staatsbürgerschaft der Eheschließenden weder aus dem Ansuchen, noch aus den obwaltenden Umständen ersichtlich ist, ist das ansuchende ausländische Amtsorgan zu verständigen, daß das Ersuchen in Ungarn bloß dann vollzogen werden kann, wenn nachgewiesen wird, daß keiner der Eheschließenden nach Ungarn zuständiger ungarischer Staatsbürger ist, während im entgegengesetzten Falle das im ersten Absatze dieses Paragraphen umschriebene Verfahren anzuwenden ist.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind auch dann anzuwenden, wenn ein durch ausländische Matrikelführer oder andere zur Anordnung des Aufgebotes berechtigte ausländische Organe angeordnetes Aufgebot behufs Vollzuges desselben dem ungarischen Matrikelführer von den Parteien selbst übermittelt wird. In solchen Fällen stellt jedoch der ungarische Matrikelführer das Aufgebot nach dessen Vollzug, beziehungsweise die anderen eventuell notwendigen Mitteilungen jener Partei zu, welche das Aufgebot vorgewiesen hat.

Selbstverständlich ist, sobald die Eheschließenden — abweichend von ihrer ursprünglichen Absicht — ihre Ehe in Ungarn zu schließen wünschen, das außerhalb Ungarns verfügte und in Ungarn bloß vollzogene Aufgebot unzureichend, und haben sich die Parteien, sofern sie von dem Aufgebote nicht dispensiert sind (§ 9 dieser Verordnung), behufs Anordnung und Vollzug des Aufgebotes im Sinne der Instruktion, Z. 27.243 I. M. vom Jahre 1895, an den ungarischen Matrikelführer zu wenden.

Der Vollzug des durch den auf Grund des Punkt e), § 29 des Gesetzartikels XXXI vom Jahre 1894, und des § 79 des Gesetzartikels XXXIII vom Jahre 1894, vorgehenden diplomatischen Vertreter, Konsul

der österreichisch-ungarischen Monarchie oder deren Stellvertreter angeordnete Aufgebot erfolgt nicht gemäß dieses Paragraphen, sondern im Sinne des Kapitel II, Titel III der Justizministerialinstruktion, Z. 27.243 vom Jahre 1895.

§ 8. § 57 des Gesetzartikels XXXIII vom Jahre 1894 verfügt, daß der erste Beamte des Munizipiums, beziehungsweise, wenn dieser es verweigert, der königlich ungarische Minister des Innern die Dispensation von dem Aufgebote nur dann erteilen darf, wenn die Eheschließenden persönlich mündlich oder in einer beglaubigten Urkunde erklären, daß nach ihrem besten Wissen zwischen ihnen ein Ehehindernis nicht besteht.

Die Beglaubigung einer solchen Urkunde kann im Falle der Dispensation von dem Aufgebote in Ungarn der im § 1 dieser Verordnung erwähnten Eheschließungen entweder das zur Beglaubigung der Namensunterschriften (Handzeichen) berufene Organ oder aber jener Seelsorger oder Religionsvorsteher veranlassen, vor dem die Eheschließenden außerhalb Ungarns die Ehe zu schließen wünschen.

Bei dem Ansuchen um Dispensation von dem Aufgebote sind unter der im ersten Absatze dieser Verordnung erwähnten Erklärung — die Geburtszeugnisse der Eheschließenden oder die diese Zeugnisse ersetzenden Urkunden, sowie auch jene Urkunden vorzuweisen, aus welchen ersichtlich ist, daß zwischen den Eheschließenden ein Ehehindernis nicht besteht.

Der erste Beamte des Munizipiums ist zur Erteilung der Dispensation von dem Aufgebote kompetent, wenn auf dem Gebiete seines Amtskreises der Amtssitz gemäß des § 3 dieser Verordnung kompetenten ungarischen Matrikelführers gelegen ist.

Wenn der erste Beamte mehrerer Munizipien zur Dispensation von dem Aufgebote kompetent ist, können die Eheschließenden unter ihnen frei wählen.

Die Dispensationen von dem Aufgebote, sowie die auf Grund der §§ 7, 11, 17, 18, 20, 23, 24 und 113 des Gesetzartikels XXXI vom Jahre 1894, beziehungsweise des § 51 des Gesetzartikels XXXIII vom Jahre 1894 erteilten Dispensation sind stempelfrei, die Eingaben betreffend die Erteilung der Dispensation unterliegen per Bogen einer Stempelgebür von 50 Kreuzern, die Beilagen aber per Stück und Bogen einer Beilagenstempelgebür von 15 Kreuzern.

Das über die mündliche Erklärung der Eheschließenden aufgenommene Protokoll, daß nach ihrem besten Wissen zwischen ihnen ein Ehehindernis nicht besteht (§ 57 des Gesetzartikels XXXIII vom Jahre 1894), ist stempelfrei, wenn jedoch im Protokolle auch das Ansuchen um Erteilung der Dispensation enthalten ist, unterliegt das Protokoll einer Stempelgebür von 50 Kreuzern.

§ 9. Gemäß des zweiten Absatzes des § 59, Gesetzartikel XXXIII vom Jahre 1894, stellt, wenn ein in Ungarn Gemeindezuständigkeit besitzender ungarischer Staatsbürger vor einer ausländischen Behörde eine Ehe schließen will, darüber, daß die Ehe desselben nach den Gesetzen seines Vaterlandes keinem Hindernis unterliegt, auf Grund des über das erfolgte Aufgebot ausgestellten Zeugnisses des Matrikelführers oder des die Dispensation von dem Aufgebote enthaltenden Beschlusses, der Justizminister die Beurkundung aus.

Dem behufs Ausstellung einer solchen Beurkundung an den königlich ungarischen Justizminister gerichteten Gesuche, welches per Bogen einer Stempelgebür von 50 Kreuzern unterliegt, sind anzuschließen: außer dem für die Beurkundung obkommenden Stempel von einem Gulden oder dem Äquivalente desselben, entweder das durch den ungarischen Matrikelführer nach dem in den §§ 1 bis 6 erwähnten Verfahren über das veranlaßte Aufgebot gemäß des die Beilage der Justizministerialinstruktion, Z. 27.243 vom Jahre 1895, bildenden Formulares 12 ausgestellte Zeugnis, oder aber der Beschluß über die gemäß des § 8 dieser Verordnung erwirkte Dispensation von dem Aufgebote in Ungarn, und im letzteren Falle noch die Geburtszeugnisse der Eheschließenden oder die dieselben ersetzenden Urkunden. Die Beilagen unterliegen per Stück und Bogen einer Beilagenstempelgebür von 15 Kreuzern.

§ 10. § 14 des Gesetzartikels XXVI vom Jahre 1881, laut welchem jene Personen, deren Armut mittels eines (dem Punkt 12, Post 85 der Gebürenvorschriften entsprechenden) beglaubigten Zeugnisses nachgewiesen ist, und welche hinsichtlich ihrer in sowohl den Gegenstand von richterlichen als administrativen Verfügungen bildenden Angelegenheiten eingereichten Gesuche und deren Beilagen Stempelfreiheit genießen, ist auch bezüglich der in den §§ 8 und 9 dieser Verordnung erwähnten Eingaben und Beilagen, sowie auch bezüglich der im Absatz 2, § 59 des Gesetzartikels XXXIII vom Jahre 1894, erwähnten Beurkundung anzuwenden.

Ausländer genießen unter dem Titel Armut nur dann Stempelfreiheit, wenn diesbezüglich mit dem Staate, dessen Untertanen sie sind, eine Reziprozität besteht.

§ 11. Das über die erfolgte Veröffentlichung des im § 1 dieser Verordnung erwähnten Aufgebotes durch den das Aufgebot anordnenden ungarischen Matrikelführer gemäß des der Justizministerialinstruktion, Z. 27.243 vom Jahre 1895, beigeschlossenen Formulares 12 verfaßte Zeugnis, sowie die erteilten Dispensationen von dem Aufgebote und im allgemeinen jede Mitteilung in Eheangelegenheiten, sind, wenn die Parteien unter Anschluß der Portogebühr darum ansuchen, denselben unter ihrer Adresse per Post zuzusenden. In solchen Angelegenheiten, besonders aber, wo es sich um die Dispensation vom Aufgebote handelt, muß rasch verfügt werden.

§ 12. Im Sinne des § 77 des Gesetzartikels XXXI vom Jahre 1894 ist die Ehe eines ungarischen Staatsbürgers, wenn sie im Auslande geschlossen wird, in der vaterländischen Matrikel nur dann einzutragen, wenn der Gatte ein in Ungarn Gemeindezuständigkeit besitzender ungarischer Staatsbürger ist. (§ 88 der zitierten Instruktion.)

Die außerhalb Ungarns geschlossene Ehe des in Ungarn Gemeindezuständigkeit besitzenden ungarischen Staatsbürger-Gatten muß in der vaterländischen Matrikel auf jeden Fall eingetragen werden, wenn die Eheschließung nach den zur Zeit und am Orte der Eheschließung bestehenden Gesetzen mittels eines durch die zur Eheschließung kompetente Civil- oder konfessionelle Behörde ausgestellten vorschriftsmäßigen Matrikelauszuges nachgewiesen ist. (§ 113 des Gesetzartikels XXXI vom Jahre 1894.)

Ungarische Staatsbürgerpflicht eines solchen Gatten ist, über seine außerhalb Ungarns eingegangene Ehe einen vorschriftsmäßig ausgestellten Matrikelauszug bei jenem königlich ungarischen Matrikelführer zur Vor-

39*

lage zu bringen, in dessen Bezirk derselbe wohnt, oder mangels des Wohnortes die Gemeindezuständigkeit besitzt.

Die Notwendigkeit der im vorstehenden Absatze erwähnten Verpflichtung entfällt, wenn die Eintragung in die vaterländische Matrikel im Sinne des bezüglich des Ortes der Eheschließung bestehenden internationalen Vertrages auf Grund des von Amts wegen mitgeteilten ausländischen Matrikelauszuges erfolgt. (§ 78 des Gesetzartikels XXXIII vom Jahre 1894.)

VI. Verordnung des königlich ungarischen Justizministers und des königlich ungarischen Ministers des Innern vom 27. Februar 1897, Z. 11.435,

betreffs der Modifizierung und Ergänzung der bezüglich des Aufgebotes in Ungarn der außerhalb Ungarns zu schließenden Ehen bestehenden Vorschriften.

Unter Außerkraftsetzung des fünften Absatzes, § 2 der Verordnung des königlich ungarischen Justizministers und des königlich ungarischen Ministers des Innern vom 12. Februar 1896, Z. 7870/I. M., verordnen wir wie folgt:

1. Die behufs Aufgebotes einer durch einen in Ungarn Gemeindezuständigkeit besitzenden ungarischen Staatsangehörigen (Mann oder Frau) in den Königreichen Kroatien-Slawonien oder im Auslande, sei es mit einem ungarischen Staatsbürger oder mit einem Ausländer vor der, gemäß den Gesetzen des Ortes, wo die Ehe geschlossen wird, kompetenten Civil- oder konfessionellen Behörde zu schließenden Ehe dem ungarischen Matrikelführer vorgelegten Schriften sind nach dem erfolgten Aufgebote weder in Urschrift noch in Abschrift in der Urkundensammlung des ungarischen Matrikelführers zuzückzubehalten, sondern ist der Matrikelführer verpflichtet, dieselben samt dem im nachfolgenden Punkt 2 erwähnten Aufgebotszeugnisse an die Partei gelangen zu lassen. Über Einschreiten der Partei legt jedoch der Matrikelführer das im Punkt 2 erwähnte Aufgebotszeugnis, wenn die Partei dem nachfolgenden Punkt 4 auch entsprochen hat, im Sinne des Punktes 3 im Geleite eines Berichtes behufs Ausstellung der Beurkundung dem königlich ungarischen Justizminister vor und verständigt hiervon unter Rückstellung der vorgelegten Schriften die Partei.

2. Die erste Zeile des Textes des über das veranlaßte Aufgebot der im Punkt 1 erwähnten Ehen gemäß des der Eheinstruktion, Z. 27.243 vom Jahre 1895/I. M., angeschlossenen Formulares 12 ausgestellten Zeugnisses ist durch den Matrikelführer mit folgenden Worten: „Magyarországon kivül“ (außerhalb Ungarns) derart zu ergänzen, daß der Text der ersten Zeile des Zeugnisses der nachfolgende sei: „Házasságot szándékoznak kötni egymással Magyarországon kivül“ (Sie wünschen miteinander eine Ehe außerhalb Ungarns einzugehen).

3. Der ungarische Staatsbürger, der auf Grund des im Sinne des Punktes 2 dieser Verordnung ausgestellten Aufgebotszeugnisses gemäß des § 59 des Gesetzartikels XXXIII vom Jahre 1894 eine Justizministerialbeurkundigung darüber zu erwirken wünscht, daß seine im Auslande zu schließende Ehe nach den ungarischen Gesetzen keinem Hindernisse unterliegt, ist berechtigt, bei dem zur Anordnung des ungarländischen Aufgebotes kompetenten Matrikelführer auch anzusuchen, daß der Matrikelführer nach Beendigung des Aufgebotsverfahrens das Aufgebotszeugnis samt den zur Vorlage gebrachten Werten (Punkt 4) dem königlich ungarischen Justizminister unterbreite.

4. Im Falle eines derartigen Ansuchens unterliegt das an den ungarischen Matrikelführer gerichtete Gesuch oder das über das Ansuchen aufgenommene Protokoll — gemäß des zweiten Absatzes § 9 der Verordnung des königlich ungarischen Justizministers und des königlich ungarischen Ministers des Innern vom 12. Februar 1896, Z. 7870/I. M. — per Bogen einer Gesuchstempelgebür von 50 Kreuzern, als Stempelgebür für das im Punkt 2 dieser Verordnung erwähnte Aufgebotszeugnis als Beilage ist aber eine Beilagenstempelgebür von 15 Kreuzern anzuschließen. Außerdem entfällt für die im Sinne des § 59 des Gesetzartikels XXXIII vom Jahre 1894 auszustellende Beurkundung eine Stempelgebühr von einem Gulden. Kommt das Gesuch vom Auslande, kann anstatt der Stempelmarken auch deren Äquivalent angeschlossen werden. Damit die Justizministerialbeurkundung den Parteien im Auslande per Post portofrei zugestellt werden könne, ist auch die Postgebühr anzuschließen. Innerhalb des Gebietes der Länder der ungarischen Krone kann der königlich ungarische Justizminister die Beurkundung den Parteien auch portofrei zusenden.

5. Wenn die Partei den im Punkt 4 dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen nicht entsprochen hat, so kann der ungarische Matrikelführer die im Punkt 3 erwähnte Bitte nicht erfüllen, sondern er läßt die ihm vorgelegten Schriften nach Beendigung des Aufgebotsverfahrens samt dem im Sinne des Punkt 2 ausgestellten Aufgebotszeugnisse mit der Mitteilung an die Partei gelangen, daß sie das behufs Erlangung der im § 59 des Gesetzartikels XXXIII vom Jahre 1894 erwähnten Beurkundung an den königlich ungarischen Justizminister zu richtende Gesuch mit dem Aufgebotszeugnisse zu versehen und demselben zugleich die im Punkt 4 aufgezählten Stempelmarken und Postwertzeichen oder das Äquivalent derselben anzuschließen hat.

6. Das gemäß Punkt 2 dieser Verordnung ausgestellte Aufgebotszeugnis beurkundet zwar, daß der ungarische Eheschließende der in den §§ 113 und 147 des Gesetzartikels XXXI vom Jahre 1894 enthaltenen Verpflichtung, laut welcher die außerhalb Ungarns zu schließende Ehe eines ungarischen Staatsbürgers auch in Ungarn aufgeboten werden muß, entsprochen hat und daß das erwähnte Zeugnis auch dazu geeignet ist, daß auf Grund desselben der ungarische Eheschließende die im § 59 des Gesetzartikels XXXI vom Jahre 1894 umschriebene Justizministerialbeurkundung erlangen könne; wenn jedoch die Eheschließenden abweichend von ihrer ursprünglichen Absicht die Ehe in Ungarn einzugehen wünschen, können sie dies nur so tun, wenn sie bei jenem ungarischen Matrikelführer oder einem anderen Standesbeamten, vor dem sie die Ehe schließen wollen, die im Sinne der letzten Absätze der §§ 4 und 5 der Verordnung des königlich ungarischen Justizministers und des königlich ungarischen Ministers des Innern vom 12. Februar 1896, Z. 7870 I. M., etwa notwendigen Vorbedingungen nachweisen, und auf jeden Fall ihre auf die zu schließende Ehe bezüglichen sämtlichen Schriften von neuem zur Vorlage bringen; in einem solchen Falle sind die Schriften nach der Eheschließung in Urschrift oder in von dem amtshandelnden Matrikelführer, beziehungsweise einem anderen Standesbeamten beglaubigter Abschrift in der Urkundensammlung des amtshandelnden ungarischen Matrikelführers, beziehungsweise eines anderen Standesbeamten zu hinterlegen.

VII. Circularverordnung des königlich ungarischen Ministers des Innern vom 19. März 1896, Z. 24.565, an den ersten Beamten sämtlicher Munizipien,

in betreff der in Wien zu veranlassenden Aufgebote.

Die Redaktion des in Wien erscheinenden „Neues Wiener Tagblatt“ hat in ihrer an mich gerichteten Eingabe mittels amtlicher Urkunde nachgewiesen, daß das genannte Blatt in ungefähr 60.000 Exemplaren erscheint und auf dieser Grundlage die Bitte an mich gerichtet, daß ich das Blatt als zur Verlautbarung von im Sinne des § 3 des Gesetzartikels XXXIII vom Jahre 1894 eventuell in Wien zu veranlassenden Aufgeboten geeignet der Beachtung der Matrikelführer empfehle.

Ich teile dies Euer Wohlgeboren behufs Verständigung der Matrikelführer mit dem Beifügen mit, daß, nachdem im Falle der mittels Zeitungen zu verlautbarenden Aufgebote die Matrikelführer die betreffende Zeitung gemäß des § 44 der Instruktion Z. 27.243 vom Jahre 1895 I. M. selbst wählen, ich keine Einwendung habe, daß die Matrikelführer bei in Wien zu veranlassenden Verlautbarungen von Aufgeboten das genannte Blatt in Anspruch nehmen.

VIII. Circularverordnung des königlich ungarischen Ministers des Innern vom 29. April 1896, Z. 34.444, an den ersten Beamten sämtlicher Munizipien,

in betreff der Inanspruchnahme der Zeitschrift „Osmanische Post“ bei Verlautbarung der Aufgebote in Constantinopel.

Der Eigentümer und Herausgeber der in Constantinopel in deutscher Sprache erscheinenden Zeitschrift „Osmanische Post“ ist mit der Bitte an mich herangetreten, ich möge das Blatt als zur Verlautbarung von im Sinne des § 53 des Gesetzartikels XXXIII vom Jahre 1894 eventuell in Constantinopel zu veranlassenden Aufgeboten geeignet der Beachtung der Matrikelführer empfehlen.

Ich teile dies Euer Wohlgeboren behufs Verständigung der Matrikelführer mit dem Beifügen mit, daß, nachdem gemäß des § 44 der Instruktion, Z. 27.243 vom Jahre 1895, die Matrikelführer das Blatt, in welchem die Verlautbarung zu erfolgen hat, selbst wählen, ich keine Einwendung habe, daß die Matrikelführer bei in Constantinopel zu veranlassenden Verlautbarungen von Aufgeboten das genannte Blatt in Anspruch nehmen.

IX. Circularverordnung des königlich ungarischen Ministers des Innern vom 15. Juni 1896, Z. 54.800, an den ersten Beamten sämtlicher Munizipien,

in betreff der von dem den Todesfall eintragenden Matrikelführer an den die Geburt in Evidenz haltenden Matrikelführer zu sendenden Mitteilung.

Gemäß der im § 78 enthaltenen Bestimmung der Instruktion des Ministers des Innern vom 29. Juni 1895, Z. 60.000, betreffend die Führung der Staatsmatrikel, ist in solchen Fällen, in welchen ein anderer Staatsmatrikelführer die Geburt in Evidenz hält, als der den Todesfall eingetragen hat — der den Todesfall eintragende Matrikelführer nach erfolgter Eintragung des Todesfalles verpflichtet, über die Eintragung einen gebüren-

und stempelfreien Matrikelauszug auszufertigen und diesen — behufs Vermerkung auf dem Rande des Geburtsmatrikelblattes — dem die Geburt in Evidenz haltenden Matrikelführer ungesäumt zu übersenden.[1])

Mit Rücksicht darauf, daß in den in Rede stehenden Fällen die jedesmalige Ausstellung eines Matrikelauszuges den Matrikelführern bedeutendere schriftliche Arbeiten verursacht, modifiziere ich die zitierte Verfügung der Instruktion dahin, daß der den Todesfall eintragende Matrikelführer in den in Rede stehenden Fällen dem die Geburt in Evidenz haltenden Matrikelführer über den eingetragenen Todesfall keinen Matrikelauszug, sondern eine einfache Mitteilung nach dem in der Anlage mitfolgenden Formular übersendet.

Die diesem Formulare entsprechenden Blankette als Matrikelmanipulationsdrucksorte werde ich den Matrikelführern in genügender Menge zur Verfügung stellen.

Beilage ad Z. 54.800/1896 B. M.

Dem Herrn Matrikelführer

....

Ich habe in die Totenmatrikel des Matrikelbezirkes .... **vom Jahre** .... **unter Z.** .... **eingetragen, daß das in der Gemeinde** .... **geborene, in** .... **wohnhafte N. N.,** .... **Religion, dessen Vater** .... **und Mutter** .... **am** ....**-ten** .... **des Jahres** .... **in der Gemeinde** .... **gestorben ist.**

Auf Grund des ersten Absatzes des § 72 des Gesetzartikels XXXIII vom Jahre 1894 stelle ich das Ersuchen, diesen Todesfall auf dem Geburtsblatte des Verstorbenen vermerken zu wollen.

Datum.

(L. S.) ....

Matrikelführer.

---

[1]) Siehe noch die Verordnung vom 24. Mai 1897, Z. 50.222/B. M., welche lautet: „Mit meiner Circularverordnung, Z. 54.800 vom Jahre 1896, wurde das Formulare festgestellt, laut welchem der den Todesfall eintragende Matrikelführer dem die Geburt in Evidenz haltenden Matrikelführer Mitteilung über den eingetragenen Todesfall zu machen verpflichtet ist. Daß in der bezüglichen Mitteilung auch das Alter, beziehungsweise der Zeitpunkt der Geburt des verstorbenen Individuums ersichtlich gemacht werde, darüber enthält das festgestellte Formulare keine bestimmte Weisung. Es zeigt sich jedoch hauptsächlich mit Hinblick auf die Matrikelbezirke großer Bevölkerung, in welchen das Suchen des Namens in dem zur Matrikel gehörenden alphabetischen Index mangels dieser Angabe einerseits auch mit Zeitverlust verbunden ist, andrerseits aber unter Individuen gleichen Namens auch die Personsidentität fraglich werden kann, als erwünscht, daß in der Mitteilung dieser Angabe auch obligatorisch enthalten sei. Ich verordnete demzufolge, daß in den gemäß des bezeichneten Formulares ausgestellten Mitteilungen auch die Zeit der Geburt (Jahr, Monat) des verstorbenen Individuums ersichtlich gemacht werde, welches auch bis dahin, als der Vorrat der gegenwärtig in Benützung stehenden Blankette reicht, und in den neuen Blanketten für das Jahr und den Monat der Geburt eine besondere Stelle bezeichnet werden wird, am zweckmäßigsten in der Weise veranlaßt werden kann, daß in der zweiten oder dritten Reihe des Formulares vor dem Namen des Geburtsortes nach dem Worte „hogy“, beziehungsweise nach dem Namen des verstorbenen Individuums die in Rede stehenden Daten eingetragen werden. Ich fordere Euer Wohlgeboren auf, diese Verordnung den Matrikelführern mitzuteilen.

Ich habe zu diesem Zwecke gleichzeitig die ungarische Literatur- und Buchdruckereigesellschaft Franklin als Lieferanten der Matrikelmanipulationsdrucksorten angewiesen, Euer Wohlgeboren eine entsprechende Menge dieser Drucksorte zuzusenden. Bei dieser ersten Gelegenheit haben daher Euer Wohlgeboren keine besondere Bestellung zu machen, später aber ist auch bei Bestellung neuerer Vorräte aus dieser Drucksorte meine Circularverordnung vom 18. Februar l. J., Z. 15.713, als maßgebend zu betrachten.

X. Circularverordnung des königlich ungarischen Ministers des Innern vom 15. Juni 1896, Z. 54.801, an den ersten Beamten sämtlicher Munizipien,

betreffs der Übersendung der Abschriften der nach der Absendung des zweiten Exemplars der Matrikel vorgenommenen Eintragungen in das erste Exemplar der Matrikel an den ersten Beamten des Munizipiums.

Gemäß des § 26 des Gesetzartikels XXXIII vom Jahre 1894 ist jede Eintragung, welche in das erste Exemplar nach der Übersendung des zweiten Exemplares vorgenommen wird, gleichzeitig in beglaubigter Abschrift in Komitaten dem Vizegespan, in mit Jurisdiktionsrecht bekleideten Städten dem Bürgermeister zu übersenden, der dafür sorgt, daß diese nachträglichen Eintragungen auch in das zweite Exemplar der Matrikel allsogleich eingetragen werde.

Damit die Einsendung der Abschriften der nach der Übersendung des zweiten Exemplares an den ersten Beamten des Munizipiums vorgenommenen Eintragungen gleichförmig erfolge, habe ich zum Gebrauche der Matrikelführer das sub ·/. angeschlossene Drucksortenformulare festgestellt. Ich werde die diesem Formulare entsprechenden Blankette als Matrikelmanipulationsdrucksorte den Matrikelführern in entsprechender Menge zur Verfügung stellen. Ich habe zu diesem Behufe gleichzeitig die ungarische Literatur- und Buchdruckereiaktiengesellschaft Franklin als Lieferanten der Matrikelmanipulationsdrucksorten angewiesen, eine entsprechende Menge dieser Drucksorten behufs Verteilung unter den Matrikelführern zur Verfügung zu stellen. Bei dieser ersten Gelegenheit haben Sie daher eine besondere Bestellung nicht zu machen, später jedoch ist zur Bestellung neuer Vorräte aus dieser Drucksorte meine Circularverordnung vom 18. Februar 1896, Z. 15.713, maßgebend.

Nachdem bezüglich der in dem ersten Exemplare der Matrikel vorgenommenen Eintragung in das zweite Exemplar der Matrikel nach der erfolgten Einsendung des zweiten Exemplares eine abweichende Gepflogenheit beobachtet wird, erkläre ich, daß die von den Matrikelführern in beglaubigter Form zur Vorlage gebrachte Eintragung von Wort zu Wort in das zweite Exemplar einzutragen ist, und ist die derart veranlaßte Eintragung durch den Munizipalarchivar oder den denselben vertretenden Beamten mit der folgenden Klausel zu versehen:

„Zur Beglaubigung der Eintragung
(L. S.)
(Datum)
Unterschrift."

Die beglaubigten Abschriften der zur Vorlage gebrachten Eintragungen sind abgesondert von allen anderen Akten, womöglich nach Matrikelbezirken, zu manipulieren, damit im erforderlichen Falle deren Auffinden keiner Schwierigkeit unterliege.

Beilage 1 ad Z. 54.801/1896 B. M.

Dem Vizegespans-/Bürgermeister-Amte.

Neben der im ersten Exemplare der Geburts-/Ehe-/Toten-Matrikel vom Jahre ..... des Matrikelbezirkes ..... unter der laufenden Zahl ..... enthaltenen Eintragung, welche Eintragung die Geburt/Eheschließung/den Todesfall der/des ..... enthält, habe ich am Rande des Blattes die in beglaubigter Abschrift beigeschlossene Eintragung vorgenommen.

Auf Grund des § 26 des Gesetzartikels XXXIII vom Jahre 1894 stelle ich das achtungsvolle Ersuchen, diese Eintragung in das im Archive des Munizipiums aufbewahrte zweite Exemplar gefälligst veranlassen zu wollen.

Datum.

(L. S.) ..... Matrikelführer.

Beilage 2 ad Z. 54.801/1896 B. M.

Abschrift der am Rande des Blattes neben der im ersten Exemplare der Geburts-/Ehe-/Toten-Matrikel vom Jahre ..... des Matrikelbezirkes ..... unter der laufenden Zahl ..... enthaltenen Eintragung, welche Eintragung die Geburt/Eheschließung/den Todesfall der/des ..... enthält, vorgenommenen Eintragung.

.....

Zur Beglaubigung der Abschrift.

Datum.

(L. S.) ..... Matrikelführer.

XI. Circularverordnung des königlich ungarischen Ministers des Innern vom 26. Juni 1896, Z. 58.800, an den ersten Beamten sämtlicher Munizipien,

betreffs der Eintragung der augsburgisch-evangelischen Religion in die Staatsmatrikeln.

Jene auf die Eintragung der augsburgisch-evangelischen Religion bezügliche Bestimmung des § 57 der Instruktion des Ministers des Innern vom 29. Juni 1895, Z. 60.000, betreffend die Führung der Staatsmatrikeln, laut welcher die genannte Religion in der Matrikel als „ágostai evangelikus“ (augsburgisch-evangelisch) zu schreiben ist, modifiziere ich hiermit dahin, daß die genannte gesetzlich rezipierte Konfession in die Matrikel stets mit der Benennung „ágostai hitvallású evangelikus“ (evangelisch-Augsburger Religion) einzutragen ist.

Ich fordere Euer Wohlgeboren auf, hiervon sämtliche Matrikelführer zur strengen Danachachtung mit dem Beifügen zu verständigen, daß die vor dem Empfange dieser Verordnung mit der Benennung „ágostai evangelikus“ (augsburgisch-evangelisch) erfolgten Eintragungen unberührt bleiben, daher wegen der Rektifizierung ein Verfahren nicht einzuleiten ist.

XII. Verordnung des königlich ungarischen Justizministers vom 11. Juli 1896, Z. 37.420,

betreffend die Bezeichnung derjenigen ausländischen Behörden, welche zur Ausstellung der von den ausländischen Brautleuten im Falle der Eheschließung in Ungarn verlangten Zeugnisse berufen sind.

Im Sinne des § 113, letzter Absatz des Gesetzartikels XXXI vom Jahre 1894 und des § 51 des Gesetzartikels XXXIII vom Jahre 1894 ist der Ausländer, wenn er in Ungarn eine Ehe schließen will, verpflichtet — insofern derselbe diesbezüglich hier eine Dispens nicht erhalten hat — auch nachzuweisen, daß gegen die Eheschließung gemäß der Gesetze seines Vaterlandes ein Hindernis nicht obwaltet, und ist eine Ausnahme von dieser Vorschrift auf Grund des § 109 des Gesetzartikels XXXI vom Jahre 1894 nur dann statthaft, wenn ein ungarischer männlicher Staatsbürger mit einer Ausländerin eine Ehe schließt, weil in diesem Fall bezüglich des ausländischen Rechtes es nachzuweisen genügt, daß die Ausländerin, was das zur Eheschließung verlangte Alter und die Aktionsfähigkeit anbelangt, den Gesetzen ihres Vaterlandes entsprochen hat.

Nach amtlich eingeholten Mitteilungen sind die gemäß der erwähnten ungarischen Gesetze zur Ausstellung der verlangten Zeugnisse berufenen Behörden:

1. In Österreich die politischen Bezirksbehörden, namentlich die k. k. Bezirkshauptmannschaften, beziehungsweise in den eigene Gemeindestatuten besitzenden Städten der Magistrat, Stadtrat usw.;
2. in Bosnien und der Herzegowina die Landesregierung in Sarajevo;
3. in Dänemark sind solche Behörden nicht;
4. für französische Staatsbürger das ungarländische Konsulat der französischen Republik;
5. in Griechenland die kompetenten Bürgermeisterämter oder außerhalb Griechenlands die griechischen Konsularämter;
6. im Großherzogtum Luxemburg die Justizabteilung des Ministeriums;
7. in Montenegro sind solche Behörden nicht;
8. bezüglich der nach den vereinigten Königreichen Großbritannien und Irland Zuständigen die Konsuln Ihrer Britischen Majestät;
9. im Deutschen Reiche, und zwar:
   a) im Königreiche Preußen die Ortspolizeibehörden;
   b) in dem rechts des Rheinflusses gelegenen Teile des Königreiches Bayern die nach der Gemeindezuständigkeit des Eheschließenden kompetenten Bezirksverwaltungsbehörden, namentlich die Bezirksämter und die Magistrate der unmittelbaren Städte, in der Pfalz aber der nach dem Pfalzer Wohnorte des Eheschließenden zuständige staatliche Standesbeamte und wenn die eheschließende Partei bereits länger als sechs Monate in der Pfalz nicht wohnt, der nach dem letzten Wohnorte in der Pfalz zuständige staatliche Standesbeamte;

c) im Königreiche Sachsen die nach dem Wohnorte des Eheschließenden in Sachsen kompetente höhere Verwaltungsobrigkeit, namentlich in jenen Städten, in welchen die überprüfte städtische Ordnung vom 24. April 1873 eingeführt ist, die Stadträte, an sonstigen Orten die Amtshauptmannschaften; wenn jedoch der Eheschließende sich außerhalb des Königreiches Sachsen aufhält, stellt die Kompetenz der erwähnten Behörden der letzte Wohnort der Eheschließenden im Königreiche Sachsen fest;
d) im Königreiche Württemberg die gemäß des Wohnortes, beziehungsweise des letzten Wohnortes oder des Geburtsortes der Eheschließenden kompetenten Amtsgerichte;
e) im Großherzogtum Baden jener Matrikelführer, der gemäß des § 23 des Gesetzes des Großherzogtums Baden vom 9. Dezember 1875, betreffend die Durchführung des Reichsgesetzes vom Monate Februar 1875 über die staatliche Immatrikulierung und über Eheschließungen [1]), bezüglich der Verkündung der Eheschließung solcher badensischer Brautleute kompetent ist, welche im Auslande eine Ehe schließen wollen;
f) im Großherzogtum Hessen, insofern von der Ehe eines hessischen Staatsangehörigen mit einer ungarischen Staatsbürgerin die Rede ist und eine der im § 46 des Deutschen Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 [2]) Vorbedingungen obwaltet, der die Verkündung der Eheschließung veranlassende hessische Staatsmatrikelführer, insofern jedoch von einer Eheschließung einer nach Hessen zuständigen Frau mit einem ungarischen Staatsbürger die Rede ist, der Bürgermeister der hessischen Zuständigkeitsgemeinde der eheschließenden Frau;
g) im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin das Ministerium des Innern;
h) im Großherzogtum Sachsen-Weimar die Amtsgerichte;
i) im Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz die Landesregierung;
j) im Großherzogtum Oldenburg, und zwar bezüglich der Staatsangehörigen des Großherzogtums Oldenburg die Ämter und Magistrate erster Klasse, bezüglich der Fürstentümer Lübeck und Birkenfeld aber die Regierungen;
k) im Herzogtum Braunschweig die Kreisdirektionen, und wenn der (die) Eheschließende aus der Stadt Braunschweig stammt, die städtische Polizeidirektion;
l) im Herzogtum Sachsen-Meiningen die Ministerialabteilung der Justiz;
m) im Herzogtum Sachsen-Altenburg die Landratsämter und die Stadträte;

---

[1]) Aus der Vergleichung des § 23 des Badensischen Gesetzes vom 9. Dezember 1875 mit dem § 44 des in demselben zitierten Deutschen Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 folgt, daß zur Verkündung einer im Auslande zu schließenden Ehe eines badensischen Staatsangehörigen jener staatliche Matrikelführer kompetent ist, in dessen Bezirk der Wohnort oder ständige Aufenthaltsort eines der Eheschließenden gelegen ist; wenn jedoch der Wohn- und Aufenthaltsort der Eheschließenden im Auslande ist, bestimmt der letzte ständige Aufenthaltsort im Großherzogtum Baden die Kompetenz. Unter mehreren kompetenten Matrikelführern können die Eheschließenden wählen.

[2]) Gemäß § 46 des Deutschen Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 ist die Verkündigung zu verlautbaren:

1. In jener Gemeinde oder in jenen Gemeinden, wo der Wohnort der Eheschließenden ist.
2. Wenn der ordentliche Aufenthaltsort des einen der Eheschließenden außerhalb seines jetzigen Wohnortes ist, auch in der Gemeinde seines jetzigen Aufenthaltes.
3. Wenn einer der Eheschließenden seinen Wohnort innerhalb der letzten sechs Monate verändert hat, auch in der Gemeinde seines früheren Wohnortes.

n) im Herzogtum Sachsen-Koburg-Gotha die von Fall zu Fall zu bestimmenden verschiedenen Behörden;
o) im Herzogtum Anhalt die Kreisdirektionen;
p) im Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen die Justizabteilung des Ministeriums;
q) im Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt die Amtsgerichte;
r) im Fürstentum Waldeck die Standesbeamten;
s) im Fürstentum Reuß älterer Linie die Landesregierung;
t) im Fürstentum Reuß jüngerer Linie das Ministerium;
u) im Fürstentum Schaumburg-Lippe das Ministerium;
v) im Fürstentum Lippe für die Dorfbewohner die Verwaltungsämter, für die Städtebewohner aber die Magistrate;
w) im Kreise der freien und Hansastadt Lübeck das Stadt- und Landamt in Lübeck;
x) im Kreise der freien und Hansastadt Bremen der Senatskommissär für die Standesämter;
y) im Kreise der freien und Hansastadt Hamburg die Aufsichtsbehörde für die Standesämter;
z) in Elsaß-Lothringen der erste Staatsanwalt bei jenem Landesgerichte, in dessen Distrikt die Zuständigkeitsgemeinde des (der) deutschen Eheschließenden gelegen ist.

11. In Rußland gibt es solche Behörden nicht;

12. in Rumänien die Standesbeamten;

13. in der Schweiz auf der auf die dortige Verkündungsbescheinigung angesetzten Klausel jene schweizerischen Standesbeamten, die die Eheschließung verkündet haben.

Die von den übrigen europäischen Mächten erwarteten ähnlichen Daten werden, sobald sie einlangen, ebenfalls mitgeteilt werden.

Sollten die von den obenbezeichneten oder in der Folge mitzuteilenden ausländischen Behörden ausgestellten einzelnen Zeugnisse den Anforderungen der ungarischen Gesetze nicht entsprechen, besonders, wenn in denselben nur die eine eheschließende Partei genannt erscheint, ist die ausländische eheschließende Partei anzuweisen, daß sie wegen des Mangels eines solchen Zeugnisses, sowie unter Vorlage der auf die zu schließende Ehe bezüglichen gesamten Schriften um den im letzten Absatze des § 113 des Gesetzartikels umschriebenen Dispens sich an mich wenden mögen.

XIII. Verordnung des königlich ungarischen Justizministers vom 29. April 1897, Z. 23.430/I. M.,

betreffend die fortsetzungsweise Mitteilung derjenigen Behörden, welche zur Ausstellung der von den ausländischen Brautleuten im Falle der Eheschließung in Ungarn verlangten Zeugnisse berufen sind.

In Ergänzung meiner Verordnung vom 11. Juli 1896, Z. 37.420 J. M., gebe ich fortsetzungsweise kund, daß nach eingelangten neuen amtlichen Mitteilungen zur Ausstellung der von den ausländischen Brautleuten im Falle der Eheschließung in Ungarn im Sinne des § 113 letzter Absatz des Gesetzartikels XXXI vom Jahre 1894 und des § 51 des Gesetzartikels XXXIII vom Jahre 1894 verlangten Zeugnisse die folgenden Behörden berufen sind:

1. Für belgische Staatsangehörige die belgische Gesandtschaft;

2. in Bulgarien bezüglich der Anhänger der orthodoxen Religion die Diözesan- (bischöflichen) Behörden, bezüglich der Anhänger der übrigen Religionen aber die kirchlichen Behörden der betreffenden Konfessionen;
3. in Italien die staatlichen Matrikelführer;
4. in Portugal bezüglich der katholischen Staatsbürger der katholische Seelsorger, bezüglich der nichtkatholischen Staatsbürger der staatliche Matrikelführer (Administrador de Concelho);
5. in Spanien gibt es derartige Behörden nicht;
6. in Schweden und Norwegen und zwar:
a) in Schweden ist die Frage ausdrücklich nicht geregelt, das schwedische königliche Justizministerium hat sich jedoch bereit erklärt, Aufklärung in der Richtung zu geben, ob gemäß des schwedischen Gesetzes ein Hindernis obwaltet;
b) in Norwegen ist zur Ausfertigung der in Rede stehenden Zeugnisse das Norwegische Justiz- und Polizeiministerium berufen;
7. in Serbien der Pfarrer des Eheschließenden, der so vorgeht, als wenn der Eheschließende vor einem anderen Pfarrer in Serbien eine Ehe zu schließen wünschte.

XIV. Circularverordnung des königlich ungarischen Ministers des Innern vom 21. September 1896, Z. 64.715, an den ersten Beamten sämtlicher Munizipien,

betreffend die Anfertigung des Entwurfes der Staatsmatrikel-Rektifizierungsbescheide durch die Matrikelführer.

Im Sinne des § 7 der Instruktion des Herrn königlich ungarischen Justizministers, Z. 27.197 vom Jahre 1895, betreffend das Verfahren bei Rektifizierung der Staatsmatrikel, ist das Gericht, wenn es die Rektifizierung anordnet, verpflichtet, den Text derselben in dem Bescheide wörtlich derart festzustellen, daß derselbe in die Matrikel einzutragen ist.

Behufs Erleichterung dieser Aufgabe der Gerichte ordne ich hiermit an, daß die Matrikelführer, wenn sie die Akten behufs Einleitung des Rektifizierungsverfahrens an die Aufsichtsbehörde einsenden, ihrem Berichte auch den auf den Entwurf des Rektifizierungsbescheides bezüglichen ihrerseits verfaßten Text beischließen.

Die Aufsichtsbehörde ist verpflichtet den Entwurf des Matrikelführers zu prüfen, und sendet denselben, im Falle sie mit dem Entwurfe einverstanden ist, an das Gericht, im entgegengesetzten Falle aber, oder wenn der Matrikelführer seinen eigenen Entwurf nicht beigeschlossen hat, sendet sie den ihrerseits richtiger befundenen, beziehungsweise nachträglich verfaßten Entwurf an das Gericht.

Hiervon verständige ich Euer Wohlgeboren behufs unverweilt zu treffender weiteren Verfügung.

XV. Circularverordnung des königlich ungarischen Ministers des Innern vom 26. Oktober 1896, Z. 91.830, an den ersten Beamten sämtlicher Munizipien,

betreffs der Ersichtlichmachung der Zeit des Ablebens des Vaters in der Rubrik „Anmerkung“ der Geburtsmatrikel des nachgeborenen Kindes.

Gemäß Punkt 1, § 54, meiner Instruktion, Z. 60.000 vom Jahre 1895, ist in der Eintragung in die Geburtsmatrikel in solchen Fällen, in welchen

der gesetzliche Vater zur Zeit der Geburt des Kindes bereits nicht mehr am Leben ist, vor dem Namen des gesetzlichen Vaters das Wort „néhai“ (weiland) zu setzen.

Damit in solchen Fällen aus der Eintragung in die Geburtsmatrikel nicht nur der Umstand hervorgehe, daß der Vater nicht mehr am Leben ist, sondern auch klar ersichtlich sei, daß die Eltern das betreffende nachgeborene Kind während der Dauer ihrer gesetzlichen Ehe gezeugt haben, und daß demzufolge das nachgeborene Kind aus gesetzlicher Ehe stammt, ordne ich hiermit an, daß für die Folge die Matrikelführer in solchen Fällen in der Rubrik „Anmerkung“ der Eintragung in die Geburtsmatrikel Jahr und Tag des Ablebens des gesetzlichen Vaters auch ersichtlich machen.

XVI. Circularverordnung des königlich ungarischen Ministers des Innern vom 10. November 1896, Z. 98.513, an den ersten Beamten sämtlicher Munizipien,

in betreff der Rektifizierung des in der Beilage XVI der bezüglich des bei dem Aufgebote, der Eheschließung und Matrikulierung einer Ehe zu befolgenden Verfahrens hinausgegebenen Justizministerialinstruktion, Z. 27.243 vom Jahre 1895, vorkommenden Druckfehlers.

In der Beilage XVI der Justizministerialinstruktion vom 29. Juni 1895, Z. 27.243, betreffend den Vorgang bei dem Aufgebote, der Eheschließung und Matrikulierung der Ehe kommt ein sinnstörender Druckfehler vor. In dem dort angeführten Beispiele ist nämlich als Wohnort der Braut Felvincz bezeichnet, während der Wohnort der Braut dem Beispiele gemäß nur Kolozsvár sein konnte, und zwar deshalb, weil bei der in dem Beispiele erwähnten Eheschließung auf Grund der von dem nach dem Wohnorte des Bräutigams kompetenten Dévaer Matrikelführer erhaltenen Vollmacht in Déva der Kolozsvárer Matrikelführer nur so vorgehen konnte, wenn er in seinem eigenen Bezirke als im Sinne des § 32 des Gesetzartikels XXXI vom Jahre 1894 kompetenter Matrikelführer ohne Vollmacht bei der betreffenden Eheschließung zu intervenieren befugt war, oder wenn in dem Falle des Beispiels der Wohnort der Braut Kolozsvár war. (Siehe zweiten Absatz des § 31 des Gesetzartikels XXXI vom Jahre 1894 und dritten Absatz des § 50 der zitierten Instruktion.)

Nachdem der obige Druckfehler eventuell Anlaß zu Mißverständnissen bieten könnte, fordere ich Euer Wohlgeboren im Einverständnisse mit dem Herrn Justizminister auf, diese Rektifizierung zur allsogleichen Kenntnis sämtlicher Matrikelführer zu bringen.

XVII. Circularverordnung des königlich ungarischen Ministers des Innern, Z. 113.702 vom Jahre 1896, an den ersten Beamten sämtlicher Munizipien,

in betreff der Rektifizierung des in dem Beispiele XVI zur Instruktion bezüglich der Eheschließung vorkommenden Druckfehlers.

In dem unter den Beilagen der Justizministerialinstruktion vom 29. Juni 1895, Z. 27.243, betreffend den Vorgang bei dem Eheaufgebote, der Eheschließung und Matrikulierung der Ehe, befindlichen Beispiele XVI lautet der Schluß des Textes wie folgt: „Wurde vorgelesen und dem der ungarischen Sprache nicht kundigen Gatten in der ihm verständlichen rumänischen Sprache erklärt, genehmigt und unterfertigt“. Nachdem gemäß dieses Beispieles der Gatte der ungarischen Sprache nicht kundig ist, wäre

es notwendig gewesen, in der Rubrik „Anmerkung“ auch zu erwähnen, daß „der unterfertigte Standesbeamte seine in ungarischer Sprache gestellten Fragen und gemachten Enuntiationen dem der ungarischen Sprache nicht kundigen Bräutigam in der demselben verständlichen rumänischen Sprache erklärt hat“. Diese Erklärung des mündlichen Aktes der Eheschließung nämlich, welche der in dem obschwebenden Falle in Anwendung zu bringende letzte Absatz des § 65 der Instruktion bezüglich der Eheschließung vorschreibt, ist mit der Erklärung der Ehematrikeleintragung, beziehungsweise des über die Eheschließung besonders aufgenommenen Protokolles, daher mit den schriftlichen Vermerkungen nicht zu verwechseln, welche Punkt 10 § 70, beziehungsweise der § 72 der Instruktion bezüglich der Eheschließung wünscht.

Damit dieser Fehler in dem Beispiel nicht Anlaß zu Unregelmäßigkeiten biete, fordere ich im Einverständnisse mit dem Herrn Justizminister Euer Wohlgeboren auf, diese Rektifizierung zur ungesäumten Kenntnis sämtlicher Matrikelführer zu bringen.

XVIII. Circularverordnung des königlich ungarischen Ministers des Innern vom 26. Dezember 1896, Z. 115.600, an den ersten Beamten sämtlicher Munizipien,

betreffs der zum Zwecke der Bestellung eines Vormundes für das illegitime Kind einer minderjährigen Mutter durch die Matrikelführer zu veranlassenden Verständigung der Vormundschaftsbehörde.

Im Sinne des § 39 des Gesetzartikels XX vom Jahre 1877 bestellt die Vormundschaftsbehörde einen Vormund für das illegitime Kind einer minderjährigen Mutter, weil die Vormundschaft über ein solches Kind nur der großjährigen Mutter zusteht.

Damit die Vormundschaftsbehörde dieser Pflicht genügen könne, verfügt § 42 des zitierten Gesetzes, beziehungsweise § 10 des Gesetzartikels VI vom Jahre 1885, daß in allen Fällen, in welchen die Notwendigkeit der Bestellung eines Vormundes oder eines Kurators obwaltet, die Verwandten der unter Vormundschaft oder Kuratel zu Stellenden oder andere mit denselben in näherem Verhältnisse stehende Individuen und auch die kompetente Gemeindevorstehung verpflichtet sind, den Fall zur Kenntnis der Vormundschaftsbehörde zu bringen.

Nach den diesbezüglich gemachten Erfahrungen gelangen jedoch die in Rede stehenden Fälle, ungeachtet der obigen Bestimmung des Gesetzes, teils wegen der Unwissenheit der minderjährigen Mutter, teils und mehr infolge von aus der Natur derartiger Fälle sich ergebenden persönlichen oder Familienverhältnissen nur in den seltensten Fällen zur Kenntnis der Vormundschaftsbehörde, und kann demzufolge die im Gesetze zum Ausdruck gelangte heilsame Absicht nicht zur Geltung kommen, und können der Vorteile der vormundschafts-, beziehungsweise kuratelsbehördlichen Aufsicht eben jene nicht teilhaft werden, für welche die Angelegenheit aus eigenem individuellen Interesse und auch vom Gesichtspunkt des allgemeinen Interesses eine erhöhte Wichtigkeit besitzt.

Damit daher der Vollzug der einschlägigen Bestimmung des § 39 des Gesetzartikels XX vom Jahre 1877 in jedem einzelnen vorkommenden Falle gesichert sei und die gesetzliche Einmischung der Vormundschafts-

behörde auch fernerhin nicht von dem durch Privatrücksichten der interessierten Parteien beeinflußten Pflichtgefühle abhänge, verordne ich hiermit, daß die Matrikelführer in allen solchen Fällen, in welchen die Geburt eines solchen illegitimen Kindes angemeldet wird, dessen Mutter eine ledige Minderjährige ist, über die Eintragung gebüren- und stempelfreie Matrikelauszüge ausstellen und dieselben von Amts wegen im Geleite eines kurzen Berichtes unverzüglich jenem Waisenstuhl übersenden, auf dessen Wirkungsgebiet die Geburt erfolgt.

Zur Aufgabe des Waisenstuhles gehört, die Frage der Kompetenz zum Gegenstande der Untersuchung zu machen und insofern zur gesetzlichen Verfügung ein anderer Waisenstuhl berufen ist, den letzteren unter Mitteilung des Matrikelauszuges entsprechend zu verständigen.

Diese Verordnung ist allen Matrikelführern unverzüglich mitzuteilen.

XIX. Verordnung des königlich ungarischen Ministers des Innern vom 7. Jänner 1897, Z. 11,

über die Dispensation vom Eheaufgebote.

§ 1. Zur Erteilung der Dispensation vom Eheaufgebote ist der erste Beamte desjenigen Munizipiums zuständig, in dessen Amtssprengel der zur Anordnung des Eheaufgebotes berufene Matrikelführer seinen Amtssitz hat. (Justizministerialinstruktion Z. 27.243/1895 I. M., § 2.) Sind zur Dispensation vom Eheaufgebote die ersten Beamten mehrerer Munizipien zuständig, so haben die Ehewerber freie Wahl zwischen denselben.

Wenn der erste Beamte des Munizipiums das Gesuch um Dispensation abweist, können sich die Ehewerber um Dispensation an den Minister des Innern wenden.

§ 2. Beim Ansuchen um Dispensation sind die Geburtszeugnisse beider Ehewerber oder diejenigen Dokumente, welche die Geburtszeugnisse zu ersetzen geeignet sind, ferner jene Schriften vorzulegen, aus welchen hervorgeht, daß zwischen den Ehewerbern kein Ehehindernis obwaltet. (Justizministerialinstruktion Z. 27.243/1895 I. M., § 7.)

Schriftstücke, welche in einer dem ersten Beamten des Munizipiums überhaupt nicht oder nicht genügend bekannten Sprache verfaßt sind, müssen von den Parteien auf eigene Kosten mit beglaubigter ungarischer Übersetzung versehen werden.

Die Gesuche um Dispensation unterliegen laut Gebürentarifpost 34 einer Stempelgebür von 50 Kreuzern per Bogen, die Beilagen aber einer Stempelgebür von 15 Kreuzern per Stück und Bogen.

§ 3. Dispensation kann nur dann erteilt werden, wenn die Ehewerber in eigener Person mündlich oder in beglaubigter Urkunde erklären, daß nach ihrem besten Wissen zwischen ihnen kein Ehehindernis obwaltet.

Wird die Erklärung in eigener Person mündlich abgegeben, so ist dieselbe zu Protokoll zu nehmen. Das Protokoll ist laut Gebürentarifpost 79, Punkt c, stempelfrei, wenn jedoch in das Protokoll auch die Bitte um Dispensation aufgenommen wird, so unterliegt das Protokoll laut Gebürentarifpost 52, Punkt a) 1, einer Gesuchsstempelgebür von 50 Kreuzern.

Wird die Erklärung schriftlich abgegeben, müssen die bezüglichen Dokumente durch einen königlichen öffentlichen Notar, königlichen Bezirks-

richter, Oberstuhlrichter, Bürgermeister, durch die Gemeindevorstehung oder den staatlichen Matrikelführer beglaubigt sein.

§ 4. Die Dispensation kann nur im Falle triftiger Billigkeitsgründe erteilt werden. Ob solche Umstände vorhanden sind, welche die Erteilung der Dispensation billig erscheinen lassen, ist nach Maßgabe des einzelnen Falles zu beurteilen.

Stehen der Eheschließung sonstige Hindernisse entgegen, die mittels Dispensation behoben werden können, zum Beispiel Eheunmündigkeit, Blutverwandtschaft usw., so ist die Dispensation vom Aufgebote erst dann zu gewähren, wenn den Ehewerbern von diesem sonstigen Hindernisse die Dispensation bereits erteilt wurde.

§ 5. Die zur Gewährung der Dispensation berufene Behörde ist berechtigt, sowohl das ganze Aufgebot, als auch dessen einzelne Teile, zum Beispiel die Veröffentlichung des Aufgebotes mittels Zeitung nachzusehen; sie ist weiters auch berechtigt, die Aufgebotsfrist zu verkürzen.

§ 6. Die Dispensation ist taxfrei und laut Gebürentarifpost 34 stempelfrei.

§ 7. Die Dispensation hat außer der Verfügung über die Dispensation auch die Aufzählung der auf beide Ehewerber Bezug habenden wesentlichen Daten, sowie die Bemerkung zu enthalten, daß die Dispensation vom Aufgebote die Ehewerber vom Nachweise der übrigen gesetzlichen Erfordernisse der Eheschließung nicht befreit.

Als zweckgemäßes Muster des Dispensationsdekretes kann folgende Formel benützt werden:

Dispensation.

Dem (Name des Bräutigams) ...., geboren am .... in ...., (Religion) ...., wohnhaft in ...., Beschäftigung ...., Sohn des (Vater des Bräutigams) .... und der (Mutter des Bräutigams) .... und der (Name der Braut) ...., geboren am .... in ...., (Religion) ...., wohnhaft in ...., etwaige Beschäftigung ...., Tochter des (Vater der Braut) .... und der (Mutter der Braut) .... erteile ich hiermit auf Grund des § 57 des Gesetzartikels XXXIII vom Jahre 1894 die Dispensation vom Eheaufgebote.

Diese Dispensation befreit die Ehewerber nicht vom Nachweise der übrigen gesetzmäßigen Erfordernisse der Eheschließung.

§ 8. Wird die Dispensation erteilt, hat die zur Dispensation berufene Behörde, falls die Ehewerber die im Sinne des § 57 des Gesetzartikels XXXIII vom Jahre 1894 erforderliche Erklärung schriftlich abgegeben haben, die bezügliche Erklärung zurückzubehalten, die übrigen Schriften aber den Parteien auszufolgen. Wird die Dispensation verweigert, erhalten die Ehewerber sämtliche Dokumente zurück.

§ 9. Wenn um Dispensation vom Aufgebote in Ungarn in betreff einer solchen Ehe angesucht wird, welche von einem in Ungarn gemeindezuständigen ungarischen Staatsangehörigen (ob Mann oder Weib) in Kroatien-Slawonien oder im Auslande geschlossen werden soll, ist nach § 8 der am 12. Februar 1896, Z. 7870 I. M., erlassenen Verordnung der Minister der Justiz und des

Innern vorzugehen, und sind auch der Absatz 4 des § 2, ferner § 4 dieser zitierten Verordnung entsprechend anzuwenden.

Auf Bitte der Parteien hat der erste Beamte des Munizipiums die erteilte Dispensation samt allen Schriften — mit Ausnahme der im § 57 des Gesetzartikels XXXIII vom Jahre 1894 erwähnten und im Archive zurückzubehaltenden Erklärung —, sowie samt den vorgelegten Werten dem königlich ungarischen Justizminister zu unterbreiten, und zwar behufs Ausstellung der im Sinne von § 59 des Gesetzartikels XXXIII vom Jahre 1894 darüber auszufolgenden Bescheinigung, daß gegen die Ehe nach den Gesetzen Ungarns kein Hindernis obwaltet. Das Gesuch um Dispensation oder das über die Bitte aufgenommene Protokoll unterliegt auch in diesem Falle nur einer Stempelgebür von 50 Kreuzern, ferner jede Beilage, die erteilte Dispensation mit inbegriffen, einer Beilagenstempelgebür von 15 Kreuzern.

Außerdem entfällt 1 Gulden Stempel auf die im Sinne des § 59 des Gesetzartikels XXXIII vom Jahre 1894 auszustellende Bescheinigung. Einem Gesuche aus dem Auslande kann anstatt Stempelmarken auch deren Geldwert beigeschlossen werden. Damit den Parteien die Justizministerialbescheinigung samt den übrigen Schriften im Wege der Post nach dem Auslande franko zugestellt werden könne, ist auch das Postporto vorzulegen.

XX. Circularverordnung des königlich ungarischen Ministers des Innern vom 2. März 1897, Z. 10.962, an den ersten Beamten sämtlicher Munizipien,

in betreff des Verbotes der Benützung einer Stampiglie bei Vermerkung eines Todesfalles in der Geburtsmatrikel und der Vereinfachung der Vermerkung.

Es ist im amtlichen Wege zu meiner Kenntnis gelangt, daß einzelne Matrikelführer die Vermerkung des Todesfalles in der Geburtsmatrikel des Verstorbenen (§ 72 des Gesetzartikels XXXIII vom Jahre 1894) mittels einer Gummistampiglie veranlassen.

Mit Rücksicht auf das allgemeine Prinzip, daß die Matrikulierung nur im ordentlichen Druckwege und schriftlich erfolgen kann, mit Rücksicht ferner auf den Umstand, daß es immer bedenklich ist, sich in einer öffentlichen Urkunde einer Stampiglie zu bedienen, weil eventuell wegen der schlechten Farbe, der fehlerhaften Manipulation, oder wegen anderer Ursachen die Stampiglie leicht einen unvollständigen und mit dem im Wege der Presse hergestellten Drucke nicht zu vergleichenden Text, verursachen kann, so verbiete ich hiermit, daß die Matrikelführer zu obigem Zwecke sich einer Stampiglie bedienen.

Damit jedoch die Matrikelführer die in Rede stehende Vermerkung — auch ohne Benützung einer Stampiglie — müheloser als dies bis nun der Fall war, zu veranlassen in der Lage seien, erkläre ich hiermit, daß bei der Vermerkung des Todesfalles in der Geburtsmatrikel, wenn dieselbe mit einer anderen nachträglichen Eintragung, Rektifizierung oder modifizierenden Eintragung (§ 91 der Instruktion, Z. 60.000/1895 B. M.) nicht verbunden ist, es nicht notwendig ist, die Vermerkung mit einem Datum zu versehen und einen formellen Text zu gebrauchen, sondern genügt es, wenn der betreffende Matrikelführer oder der Stellvertreter desselben an dem Rande der Geburtsmatrikel eine ganz kurze Bemerkung macht und diese mit

seiner Unterschrift versieht. So zum Beispiel: „Todesfall der Totenmatrikel vom Jahre 1...... unter Zahl ...., X. Y., Matrikelführer (Matrikelführerstellvertreter)“, oder wenn der Todesfall in der Matrikel eines anderen Bezirkes in Evidenz geführt wird, in der Form: „Todesfall der Totenmatrikel des Bezirkes.................... vom Jahre ......, Zahl.........., X. Y., Matrikelführer (Matrikelführerstellvertreter)“.

Schließlich bemerke ich, daß, nachdem die Vermerkung des Todesfalles auf dem Rande der Geburtsmatrikel nicht zur Bescheinigung von öffentlicher Glaubwürdigkeit des betreffenden Todesfalles, sondern nur zur Ersichtlichmachung des Zusammenhanges zwischen der Geburts- und Totenmatrikel, und demnach zur Erleichterung der Matrikelgeschäftsmanipulation dient, so ist wegen der Außerkraftsetzung der bis nun mit Benützung der Stampiglie veranlaßten Vermerkungen ein Rektifizierungsverfahren nicht einzuleiten.

XXI. Circularverordnung des königlich ungarischen Ministers des Innern vom 9. März 1897, Z. 4927, an den ersten Beamten sämtlicher Munizipien,

in betreff der Eintragung der verheirateten oder verwitweten Frau in die Matrikeln sowohl mit dem Namen ihres Gatten als auch mit ihrem eigenen Familiennamen.

Gemäß des letzten Absatzes § 34 der Instruktion des Ministers des Innern, Z. 60.000 vom Jahre 1895, betreff das Inslebentreten des Gesetzartikels XXXIII vom Jahre 1894 ist „die verheiratete oder verwitwete Frau in den Eintragungen mit dem Namen ihres Gatten und ihrem eigenen Familiennamen und der Ersichtlichmachung ihrer Eigenschaft als Gattin, beziehungsweise als Witwe zu erwähnen“.

Bezüglich der Anwendung dieser Bestimmung wird in der Praxis ein verschiedener Vorgang befolgt, insofern einzelne Matrikelführer diese Vorschrift in jedem einzelnen Falle in Anwendung bringen, in welchem der Name einer verheirateten oder verwitweteten Frau in der Geburtsmatrikel vorkommt, andere aber diese Vorschrift nur in jenen Fällen in Anwendung bringen, in welchen die verheiratete oder verwitwete Frau allein in der Matrikel ohne dem figuriert, daß auch die auf den Gatten bezüglichen Daten den Gegenstand der Eintragung in die Matrikel bilden würden. In diesen zuletzt erwähnten Fällen trägt ein Teil der Matrikelführer in die Rubrik „Vor- und Familienname“ bloß den eigenen Familiennamen (im ledigen Stande) der Frau ein, nachdem der Name des Gatten ohnehin aus der Eintragung ersichtlich ist (zum Beispiel in der Geburtsmatrikel, in welcher auch der Name des gesetzlichen Vaters des Kindes eingetragen wird, führen sie bezüglich der Benennung der Mutter des Kindes nur deren im ledigen Stande geführten Namen an).

Behufs Einstellung dieser abweichenden Gepflogenheit und der Sicherung eines einheitlichen Vorganges ordne ich hiermit an, daß die verheiratete oder verwitwete Frau in den Matrikeleintragungen überall sowohl mit dem Namen ihres Gatten, als auch mit ihrem eigenen Familiennamen zu erwähnen ist. (Zum Beispiel „Verehelichte Stephan Szabó, geborene Maria Varga oder verwitwete Peter Kis, geborene Anna Virág.)

Demgemäß ist der Name der verheirateten oder verwitweten Frau in obiger Weise zu schreiben, wenn die verheiratete oder verwitwete Frau einzutragen ist:

1. In die Geburtsmatrikel: a) als Anmeldende, b) als Mutter des Neugeborenen.

2. In die Ehematrikel: a) als Braut, b) als Mutter des Bräutigams, c) als Mutter der Braut, d) als Zeuge.

2. In die Totenmatrikel: a) als Anmeldende, b) als Verstorbene, c) als Ehehälfte des Verstorbenen, d) als Mutter des (der) Verstorbenen.

Außerdem ist der Name der verheirateten oder verwitweten Frau in der bezeichneten Weise in die Matrikel bei aus welcher Ursache immer zu erfolgenden Randbezeichnungen, sowie auch in allen durch den Matrikelführer herauszugebenden Urkunden zu schreiben.

Schließlich bemerke ich noch, daß diese meine Verordnung rückwirkend nicht in Anwendung zu bringen ist, das ist in solchen Fällen, in welchen der Name der verheirateten oder verwitweten Frau in den Eintragungen nur mit ihrem eigenen Familiennamen aus dem Grunde eingeschrieben wurde, weil der Name des Gatten und die auf ihn bezüglichen Daten ohnehin aus der Matrikel ersichtlich sind, die Einleitung des Rektifizierungsverfahrens nicht notwendig ist.

XXII. Verordnung des königlich ungarischen Justizministers vom 26. März 1897, Z. 16.602,

betreffend die Modifizierung des Verfahrens bei Rektifizierung der staatlichen Matrikeln.

Auf Grund der im § 76 des Gesetzartikels XXXIII vom Jahre 1894, über die staatliche Matrikel enthaltenen Ermächtigung verordne ich, indem ich die §§ 11, 12 und 14 der Verordnung vom 29. Juni 1895, Z. 21.197 I. M. (Igazságügyi Közlöny, IV. Jahrgang, Seite 211), betreffend das gerichtliche Verfahren bei Rektifizierung der staatlichen Matrikeln außer Kraft setze, das folgende:

1. Anstatt des § 11 der zitierten Verordnung.

Das Gericht beschließt mit Bescheid. Wenn das Gericht den Bescheid in Anwesenheit der interessierten Partei erbringt, so verkündet es denselben allsogleich, sonst aber verfügt dasselbe bezüglich der Zustellung des Bescheides. Der Bescheid ist nach der erfolgten Zustellung der unmittelbaren Aufsichtsbehörde stets mitzuteilen, und wenn die Einleitung des Verfahrens infolge der Verfügung der höheren Aufsichtsbehörde erfolgte, so ist der Bescheid auch dieser höheren Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

2. Anstatt des § 12 der zitierten Verordnung.

Gegen den Bescheid des königlichen Bezirksgerichtes können innerhalb acht Tagen von der Verkündigung, beziehungsweise der Zustellung des Bescheides gerechnet — rekurrieren:

a) die interessierten Parteien;

b) von den Aufsichtsbehörden jene, infolge deren Verfügung das Verfahren eingeleitet worden ist, oder, wenn die Einleitung des Verfahrens über Einschreiten der Partei erfolgte, die unmittelbare Aufsichtsbehörde.

Die unmittelbare Aufsichtsbehörde kann gegen den gemäß Punkt 1 derselben mitgeteilten Bescheid, wenn das Verfahren infolge der Verfügung der höheren Aufsichtsbehörde eingeleitet wurde, nicht rekurrieren.

Der Matrikelführer kann gegen den richterlichen Beschluß nicht rekurrieren.

Die interressierten Parteien können den Rekurs bei dem königlichen Bezirksgerichte schriftlich einreichen oder mündlich vorbringen, und zwar den schriftlichen in einem Exemplare, in der im § 14 des Gesetzartikels XVIII vom Jahre 1893 vorgeschriebenen Form. Der mündliche Rekurs ist zu Protokoll zu nehmen.

Die Aufsichtsbehörde kann den Rekurs nur schriftlich vorbringen, und ist derselbe mit der amtlichen Unterschrift derselben zu versehen.

3. Anstatt des § 14 der zitierten Verordnung.

Das königliche Bezirksgericht sendet den Bescheid, wenn die Rektifizierung angeordnet wurde, nachdem derselbe in Rechtskraft erwachsen ist, auch an den Matrikelführer.

4. Übergangsverfügung.

Diese Verordnung ist auch in jenen Matrikelrektifizierungs-Angelegenheiten in Anwendung zu bringen, in welchen das königliche Bezirksgericht bis zum Tage des Inslebentretens dieser Verordnung einen peremptoristischen Bescheid nicht erbracht hat.

5. Schlußbestimmungen.

Die §§ 1 bis 10, 13 und 15 bis 17 der zitierten Verordnung vom 29. Juni 1895, Z. 21.197 I. M., bleiben unberührt, und ist in denselben unter der Aufsichtsbehörde auch fernerhin die unmittelbare Aufsichtsbehörde zu verstehen.

Der vierte Absatz der Verordnung vom 7. April 1896, Z. 18.130 I. M., ist infolge dieser Verordnung gegenstandslos geworden.

Diese Verordnung erstreckt sich auch auf die Stadt und das Gebiet Fiume und tritt am 1. Mai 1897 in Kraft.

XXIII. Verordnung des königlich ungarischen Justizministers vom 7. Juli 1897, Z. 37.488 I. M.,

in betreff der Veröffentlichung der Eheaufgebote in Rumänien im Wege der Zeitungen.

§ 53 des Gesetzartikels XXXIII vom Jahre 1894 bestimmt, daß wenn einer jener Orte, wo das durch den ungarischen staatlichen Matrikelführer angeordnete Eheaufgebot stattfinden muß, außerhalb Ungarn gelegen ist, das Aufgebot auf Kosten des Ansuchenden in der am Orte des Aufgebotes oder in der Nähe desselben erscheinenden Zeitung veröffentlicht werden muß.

§ 44 der Instruktion, Z. 27.243 vom Jahre 1895, betreffend die Eheschließungen verfügt, in der Weise, daß das Eheaufgebot auf jeden Fall in ungarischer Sprache, und wenn die betreffende Zeitung nicht in ungarischer Sprache erscheint, in der der Sprache der Zeitung entsprechenden Übersetzung verlautbart werden muß.

Nach im amtlichen Wege eingelangten Berichten veröffentlichen einzelne rumänische Zeitungen die Eheaufgebote, obschon dieselben in ungarischem Originale und der rumänischen Übersetzung denselben eingesendet werden, nur in rumänischer Sprache, in ungarischer Sprache aber nicht.

Damit daher die Verlautbarung der Eheaufgebote in Rumänien auch in ungarischer Sprache gesichert werde, weise ich die ungarischen staatlichen Matrikelführer an, bis zur weiteren Verfügung die rumänischen Zeitungen „Fointa Nationale“ und „Timpul“ als solche zu bezeichnen, wo entweder in der einen oder der anderen Zeitung die Verlautbarung des Eheaufgebotes in Rumänien erfolgen muß, und behufs Veranlassung der Verlautbarung unter Vorlage des ungarischen Originalexemplares des Eheaufgebotes und der rumänischen Übersetzung desselben die Vermittlung des unter meiner Leitung stehenden königlich ungarischen Justizministeriums in Anspruch zu nehmen.

Nach der erfolgten Verlautbarung wird das königlich ungarische Justizministerium das die Verlautbarung enthaltende rumänische Zeitungsexemplar dem betreffenden ungarischen Matrikelführer übersenden, und demselben auch die Verlautbarungsgebür mitteilen, welche der Matrikelführer von den eheschließenden Parteien einzuheben und an das königlich ungarische Justizministerium behufs Übersendung an ihren Bestimmungsort vorzulegen verpflichtet ist.

Schließlich bemerke ich, daß, nachdem das in Bukarest in deutscher Sprache erscheinende „Bukarester Tagblatt“ nach erhaltenen Mitteilungen die Eheaufgebote bei mehreren Gelegenheiten in ungarischer und deutscher Sprache verlautbart hat, die Matrikelführer in dem Falle, wenn die Verkündigung des Eheaufgebotes im Wege der erwähnten Zeitung den Zweck, daß die Eheaufgebotsverkündigung auch genügend bekannt werde, gemäß der obwaltenden Umstände gehörig sichert, behufs Verlautbarung des Eheaufgebotes auch diese Zeitung bezeichnen, und zu diesem Zwecke auch unmittelbar sich an dieselbe wenden können.

XXIV. Verordnung des königlich ungarischen Justizministers vom 15. September 1897, Z. 51.268 I. M.,

betreffend das Vorgehen bei Eheschließungen von pensionierten Offizieren der gemeinsamen Armee, der Kriegsmarine und der königlich ungarischen Honvéd.

Die Verordnung des königlich ungarischen Landesverteidigungsministers Z. 32.500 vom Jahre 1890 (Rend. Tára 1890, Seite 1814), zählt im ersten Kapitel, Teil C., jene in den Verband der gemeinsamen Armee (Kriegsmarine) und der königlich ungarischen Honvéd gehörenden Individuen auf, welche nur mit militär-(honvéd-)behördlicher Bewilligung eine Ehe eingehen können und erwähnt unter demselben im Punkt 5 auch die für eine Lokalanstellung vorgemerkten pensionierten Offiziere.

Nachdem einzelne Matrikelführer auch bei der Eheschließung solcher für eine Lokalanstellung vorgemerkter pensionierter Offiziere intervenierten, welche eine zur Eheschließung notwendige militär-(honvéd-) behördliche Bewilligung nicht besaßen, erkläre ich hiermit im Einverständnisse mit dem Herrn königlich ungarischen Landesverteidigungsminister und dem Herrn königlich ungarischen Minister des Innern, daß bezüglich der Eheschließung der pensionierten Offiziere der gemeinsamen Armee, der Kriegsmarine und der königlich ungarischen Honvéd, insofern der pensionierte Offizier für eine Lokalanstellung vorgemerkt ist, die staatlichen Matrikelführer das Aufgebot der Eheschließung nur dann anordnen und dieselben sowie die sonstigen Standesbeamten bei der Ehe-

schließung nur dann intervenieren können, wenn sie aus den Pensionierungsurkunden mit voller Beruhigung sich die Überzeugung verschafft haben, daß die Eheschließung vom militärischen Gesichtspunkte keinem Hindernisse unterliegt.

Wenn aus der Pensionierungsurkunde hervorgeht, daß der betreffende Offizier bei Gelegenheit der Pensionierung für eine Lokalanstellung vorgemerkt wurde, oder wenn diese Vormerkung später erfolgte, so muß die Vorweisung der militär-(honvéd-)behördlichen Bewilligung unter allen Umständen gefordert werden. Wenn jedoch der Betreffende als „invalid" pensioniert oder später als invalid qualifiziert, oder schließlich aus der Reihe der für eine Lokalanstellung Vorgemerkten nachträglich gelöscht worden ist (welcher Umstand in der Pensionierungsurkunde ebenfalls ersichtlich sein muß), kann der betreffende pensionierte Offizier ohne Bewilligung der Militär-(Honvéd-)Behörde eine Ehe eingehen.

In den Heiratsangelegenheiten der in den Verband der königlich ungarischen Gendarmerie gehörenden pensionierten Offiziere ist auch im Sinne der Justizministerialverordnung vom 25. September 1895, Z. 40.201 I. M. (Rend. Tára 1895, Band II, Seite 1171), vorzugehen.

XXV. Circularverordnung des königlich ungarischen Landesverteidigungsministers vom 7. Oktober 1890, Z. 32.500, an sämtliche Munizipien,

betreffs der zu befolgenden Vorschriften hinsichtlich der Eheschließungen mit ausnahmsweiser Heiratsbewilligung oder ohne Heiratsbewilligung.

Infolge des Umstandes, daß in den einzelnen Munizipien betreffs der Adjustierung, Verhandlung und Beurteilung der die ausnahmsweise Heiratsbewilligung betreffenden Angelegenheiten immer noch ein verschiedenes Verfahren und eine verschiedene Gepflogenheit befolgt wird, sowie auch zufolge des Umstandes, daß bezüglich der mit ausnahmsweiser Heiratsbewilligung oder ohne Bewilligung zu erfolgenden Eheschließungen, die in der Circularverordnung vom 24. März 1875, Z. 13.320, enthaltenen Vorschriften, zufolge der inzwischen erfolgten wesentlichen Änderung des Rekrutierungsverfahrens, teils modifiziert, teils gänzlich außer Kraft gesetzt wurden, werden auch im Interesse der Festsetzung des diesbezüglichen einheitlichen Verfahrens, auf Grund der §§ 50 und 61 des Gesetzartikels VI vom Jahre 1889 über die Wehrkraft, sowohl bezüglich der ohne ausnahmsweise Heiratsbewilligung, als auch mit ausnahmsweiser Heiratsbewilligung zu erfolgenden Eheschließungen folgende Vorschriften veröffentlicht und das folgende Verfahren festgestellt, nämlich:

I. Eheschließung der im wehrpflichtigen Alter stehenden, sowie der dieses Alter noch nicht erreichten, und der bereits eingereihten Individuen.

A) Ohne ausnahmsweise Heiratsbewilligung dürfen heiraten und fallen somit bezüglich der Eheschließung bloß unter die allgemeinen Gesetze und Vorschriften:

1. diejenigen, die nach erreichtem wehrpflichtigen (stellungspflichtigen) Alter, bei Gelegenheit der Rekrutierung, der Nachstellung oder durch die Superarbitrierungskommission als „zu streichen" oder „zum Waffendienste unfähig" erklärt worden sind, ohne Rücksicht darauf, welcher Altersklasse sie angehören;

2. diejenigen, die im Falle ihres zufolge der durch Superarbitrierung festgestellten Dienstuntauglichkeit erfolgten Austrittes aus der Armee (Kriegsmarine) oder aus der Honvéd als „zu streichen" oder „zum Waffendienste unfähig" erachtet worden sind;

3. diejenigen, die die dritte Altersklasse, das ist den nach ihrem erreichten 23. Lebensjahre folgenden 31. Dezember bereits überschritten und weder in die Armee (Kriegsmarine), noch zu der Honvéd eingereiht worden sind;

4. jene dem Verbande der gemeinsamen Armee oder der Honvéd angehörigen Ersatzreservisten, die auf Grund der in den §§ 31 bis 34 des Gesetzartikels VI vom Jahre 1889 enthaltenen Begünstigung, als Kleriker und Seelsorgerkandidaten, Lehrer und Lehreraspiranten, als Besitzer ererbter Landwirtschaften, als Familienerhalter eingeteilt oder nachträglich in die Ersatzreserve versetzt wurden, sofern sie behufs achtwöchentlicher Waffenübung eben nicht im aktiven Dienste stehen;

5. diejenigen, die in die Evidenz der Ersatzreserve der gemeinsamen Armee und der Honvéd auf Grund des dritten Absatzes des § 31 des Gesetzes über die Wehrkraft als geweihte Priester, als angestellte Seelsorger oder Hilfsseelsorger, als Professoren mit geistlichem Charakter übersetzt, beziehungsweise aufgenommen worden sind;

6. jene Ersatzreservisten des gemeinsamen Heeres und der Honvéd, die als „minder geeignet" und „überzählig" in die Ersatzreserve eingereiht, beziehungsweise eingeteilt wurden, wofern sie nicht eben einer achtwöchentlichen militärischen Ausbildung obliegen oder zufolge ihrer auf Grund der Bestimmungen des Gesetzartikels XVIII vom Jahre 1888 erfolgten Einberufung, beziehungsweise ihrer Rückbehaltung nicht ausnahmsweise in aktivem Dienste stehen;

7. im allgemeinen die in dem Stand der Armee oder der Honvéd nicht geführten Ersatzreservisten;

8. jene zum Verbande des gemeinsamen Heeres oder der Honvéd gehörigen dauernd Beurlaubten, die auf Grund des zweiten Absatzes des § 32 und des vorletzten Absatzes des § 34 des Gesetzartikels VI vom Jahre 1889 als Zöglinge von Lehrerpräparandien, beziehungsweise infolge besonders beachtenswerter Familienverhältnisse, als Familienerhalter für die Friedenszeit die Begünstigung der dauernd Beurlaubten genießen, wofern die zur Zeit der Hauptassentierung oder aber nachträglich dieser Begünstigung teilhaftig gewordenen Individuen nicht eben unter achtwöchentlicher militärischer Ausbildung stehen;

9. jene dauernd beurlaubten Linienwehrpflichtigen, die in den letzten drei Monaten ihrer Linienwehrpflicht stehen;

10. jene dauernd beurlaubten Honvéd, die ihrer aktiven Dienstpflicht noch vor ihrem Austritt aus der dritten Altersklasse, das ist vor dem 31. Dezember jenes Jahres, in welchem sie ihr 23. Lebensjahr vollenden, entsprochen haben, sowie jene, die in den letzten drei Monaten ihrer aktiven Dienstpflicht stehen; und schließlich

11. die Reservisten der gemeinsamen Armee (Kriegsmarine) und der Honvéd, sowie auch die zur Marinewehr gehörigen, welcher Altersklasse sie auch angehören mögen, sofern sie auf Grund des Gesetzartikels XVIII vom Jahre 1888 zur ausnahmsweisen aktiven Dienstleistung nicht zurückbehalten, beziehungsweise eingezogen worden sind.

B) Bloß mit ausnahmsweiser Bewilligung dürfen heiraten und haben um die ausnahmsweise Bewilligung — falls sie dieselbe in Anspruch nehmen wollen — dem in § 35 des Gesetzartikels VI vom Jahre 1876 über den Verwaltungsausschuß vorgeschriebenen Verfahren gemäß beim Landesverteidigungsminister anzusuchen:

1. Jene, die ihr wehrpflichtiges (stellungspflichtiges) Alter, das heißt den 1. Jänner jenes Jahres, in welchem sie ihr 21. Lebensjahr vollenden, noch nicht erreicht haben und infolge ihrer freiwilligen Stellung nicht dem Militärverbande angehören;

2. im allgemeinen jene, die ihr stellungspflichtiges Alter schon erreicht und zur Stellung noch aufgerufen sind; und derart besonders

3. jene, die in der ersten oder zweiten Altersklasse als „derzeit untauglich“ und als zurückzustellen bezeichnet worden sind.

C) Unter den in den Verband der gemeinsamen Armee (Kriegsmarine) oder der Honvéd gehörigen Individuen dürfen nur mit Bewilligung der Militärbehörde heiraten:

1. die im aktiven Dienste stehenden Individuen des gemeinsamen Heeres (Kriegsmarine) und der Honvéd;

2. die in den Stand der gemeinsamen Armee (Kriegsmarine) und der Honvéd nicht aufgenommenen Rekruten;

3. die dauernd beurlaubten Linienwehrpflichtigen überhaupt (Ausnahme unter Punkt 8 und 9 A);

4. die dauernd beurlaubte Honvédmannschaft überhaupt (Ausnahme unter Punkt 10 A);

5. die für eine Lokalanstellung vorgemerkten pensionierten Beamten, und

6. die in der Lokalversorgung eines Militär-Invalidenhauses der gemeinsamen Armee (Kriegsmarine) oder der Honvéd untergebrachten Individuen.

Die aus der Reihe dieser Individuen in den Stand der gemeinsamen Armee (Kriegsmarine) und der Honvéd nicht geführten Rekruten haben um die Heiratsbewilligung im Sinne des ersten Teiles des § 138 der Instruktion zum Wehrgesetze im Wege des kompetenten Bezirksbeamten an das Ergänzungsbezirks-, beziehungsweise Honvédregiments-Kommando sich zu wenden.

Hinsichtlich des bei den Heiratsangelegenheiten der im aktiven Dienste der gemeinsamen Armee (Kriegsmarine) und der Honvéd stehenden, sowie der zu den hier aufgezählten übrigen Gruppen gehörenden Individuen zu befolgenden Vorganges enthalten übrigens die für die gemeinsame Armee (Kriegsmarine) und die Honvéd speziell hinausgegebenen Heiratsvorschriften die näheren Bestimmungen.

Bezüglich der obigen Punkte wird zur näheren Orientierung folgendes bemerkt:

Zum Punkt 1: Der aktive Dienst dauert bei der gemeinsamen Armee und der Kriegsmarine im Liniendienste drei, beziehungsweise vier Jahre, bei der Honvéd zwei Jahre, und kann diese aktive Dienstzeit bei der Linie, beziehungsweise bei der Honvéd in den in den zweiten Absätzen der §§ 44, 45, 47 und 49 des Wehrgesetzes enthaltenen Fällen als Strafe noch um ein oder zwei Jahre aktiver Dienstzeit, eventuell im Sinne des § 51 des Wehrgesetzes auch mit der im kriegsgerichtlichen Urteile ausgesprochenen aktiven Dienstzeit verlängert werden.

Zum Punkt 2: Unter der Bezeichung „Aufnahme in den Stand“ ist die Aufnahme in den Verband der gemeinsamen Armee (Kriegsmarine),

beziehungsweise der Honvéd zu verstehen, welche in der Aufnahme dieser Individuen in den Personalstand des betreffenden Truppenkörpers oder der betreffenden Anstalt zum Ausdruck gelangt.

In dem Stand werden geführt die im Wege der Rekrutierung (Haupt- oder Nachstellung) in der Zeit vom 1. Jänner bis 1. Oktober eingereihten Individuen am 1. Oktober des Rekrutierungsjahres, die nach dem 1. Oktober bis 31. Dezember Eingereihten aber, ferner jeder Freiwillige, und die auf Grund der §§ 44, 45, 47 und 49 außerhalb der Altersklasse und nicht nach der Reihenfolge der Losungsnummer Eingereihten am Tage der Einreihung.

Unter den in dem Stand nicht geführten Rekruten sind außer den in die Armee (Kriegsmarine) oder Honvéd mit definitiver Widmung und Einteilung eingereihten Individuen auch jene zu verstehen, welche mit „Vorbehalt der Widmung und Einteilung“ oder mit „Vorbehalt der Widmung“ eingereiht worden sind.

Zu den Punkten 3 und 4: Unter dauernd Beurlaubte sind im allgemeinen die in der aktiven Dienstesverpflichtung der Linie, beziehungsweise der Honvéd stehenden im nicht aktiven Stand geführten Individuen des Mannschaftsstandes zu verstehen, die entweder in der bemessenen ordentlichen, beziehungsweise verlängerten gesetzlichen aktiven Dienstesverpflichtung in der Linie und beziehungsweise Honvéd oder in der über diese hinaus reichenden aktiven Dienstesverpflichtung stehen und auf unbestimmte Dauer beurlaubt worden sind, deren Erscheinen zum Antritt des aktiven Dienstes von einer besonderen Einberufung abhängt.

D) Die Beurteilung, ob die eine Ehe zu schließen Beabsichtigenden getraut werden können.

Die Seelsorger können dem obangeführten gemäß vom Gesichtspunkte der Wehrpflicht unbehindert trauen:

1. Jene, welche im Sinne des zweiten Absatzes Punkt 6, § 87, erster Teil der Instruktion zum Wehrgesetze mit einem auf Grund der Stellungsliste ausgestellten Zeugnisse oder mittels Abschied nachweisen, daß sie ihrer Stellungspflicht vollkommen Genüge geleistet haben, und demgemäß die Eheschließung vom Gesichtspunkte des Wehrgesetzes keinem Hindernisse unterliegt (§ A, Punkt 1 und 2).

2. Jene, die mittels Geburtszeugnisses nachweisen, daß sie den 31. Dezember jenes Jahres, in welchem sie das 23. Lebensjahr zurückgelegt haben, bereits überschritten haben, vorausgesetzt, daß sie weder in die gemeinsame Armee (Kriegsmarine) noch in die Honvéd eingereiht sind (§ A, Punkt 3).

3. Jene, welche mittels eines gemäß des dem ersten Teile Nummer 11 angeschlossenen Formulares ausgestellten „Zertifikates“ nachweisen, daß sie infolge irgend einer in den §§ 31 bis 34 des Wehrgesetzes enthaltenen Begünstigung in die Ersatzreserve eingereiht, oder in dieselbe nachträglich übersetzt wurden, beziehungsweise daß sie auf die Friedensdauer dauernd beurlaubt sind, vorausgesetzt, daß sie zum Zwecke der achtwöchentlichen militärischen Ausbildung nicht eben in aktiver Dienstleistung stehen (§ A, Punkt 4 und 8).

4. Jene, welche mittels eines gemäß des dem ersten Teile Nummer 20 der Instruktion zum Wehrgesetze angeschlossenen Formulares ausgestellten „Widmungsscheines“, beziehungsweise Militär- (Honvéd-) Passes, beziehungsweise Militär-(Honvéd-)Scheines nachweisen:

a) daß sie als „minder tauglich“ oder „überzählig“ in die Ersatzreserve eingereiht, beziehungsweise eingeteilt worden sind, vorausgesetzt, daß sie weder behufs achtwöchentlicher militärischer Ausbildung eingerückt noch eventuell auf Grund des Gesetzartikels XVIII vom Jahre 1888 zum ausnahmsweisen aktiven Dienste einberufen, beziehungsweise zurückbehalten worden sind (§ A, Punkt 6 und 7) oder
b) daß sie unter den im § A, Punkt 9 und 10 aufgezählten Kategorien der dauernd Beurlaubten gehören oder schließlich
c) daß sie bereits in die Reserve übersetzt worden sind, ebenfalls vorausgesetzt, daß sie auf Grund des Gesetzartikels XVIII vom Jahre 1888 zum ausnahmsweisen aktiven Dienste nicht eingerückt, beziehungsweise zurückbehalten worden sind (§ A, Punkt 11).

5. Jene, die mittels eines gemäß des dem ersten Teile Nummer 12 der Instruktion zum Wehrgesetze angeschlossenen Formulares ausgestellten Zertifikates nachweisen, daß sie auf Grund des dritten Absatzes, § 31 des Wehrgesetzes, als geweihte Priester, angestellte Seelsorger und Hilfsseelsorger oder als den Charakter eines Geistlichen besitzende Professoren in die Evidenz der Ersatzreserve aufgenommen worden sind (§ A, Punkt 5).

6. Jene, die mittels einer an sie gerichteten Mitteilung nachweisen, daß sie vom Landesverteidigungsminister die ausnahmsweise Heiratsbewilligung erhalten haben (§ B, Punkt 1, 2 und 3).

7. Jene, die in die im obigen § C unter 1 bis 6 aufgezählte Kategorien gehörend, die von der betreffenden Militär-(Honvéd-)Behörde erhaltene Heiratsbewilligung produzieren.

In den unter den obigen Punkten 2, beziehungsweise 3 und 4 erwähnten Fällen ist dem Erfordernisse gemäß und wenn es besonders gewünscht würde, von der Gemeindevorstehung ein Zeugnis darüber auszustellen, daß der zu heiraten beabsichtigende Jüngling weder zur gemeinsamen Armee (Kriegsmarine), noch zur Honvéd eingereiht ist, beziehungsweise, daß derselbe weder zur achtwöchentlichen militärischen Ausbildung, noch auf Grund des Gesetzartikels XVIII vom Jahre 1888 zum ausnahmsweisen aktiven Dienste eingerückt, beziehungsweise zurückbehalten worden ist.

Sollten die Seelsorger nebst dem Vorgebrachten noch in einer oder der anderen Richtung Bedenken haben, und nicht bestimmen können, in welche der aufgezählten Kategorien der zu heiraten beabsichtigende Jüngling gehört, so ist in einem solchen Falle auf die an den betreffenden Beamten des Stellungsbezirkes (Oberstuhlrichter, beziehungsweise in Städten an den Bürgermeister, eventuell an den mit der Leitung der Militärangelegenheiten betrauten Beamten) gerichtete Anfrage die aufklärende Antwort dringend und außer der Tour zu erteilen.

II. Adjustierung der Gesuche um Bewilligung der ausnahmsweisen Heiratsbewilligung, sowie die bei Beurteilung derselben zu befolgenden Vorschriften und Prinzipien.

Den Gesuchen um Erlangung der im Sinne des § B, Kapitel I, zu erwirken gewünschten ausnahmsweisen Heiratsbewilligungen sind in der Regel die folgenden Urkunden anzuschließen, und sind bezüglich derselben die folgenden Prinzipien vor Augen zu halten:

1. Der durch die Matrikelführer gemäß dem ersten Teile Nummer 13 angeschlossenen Formulares ausgestellte Familienausweis mit Ersichtlich-

machung des Alters und Familienstandes des zu heiraten beabsichtigenden Jünglings behufs Beurteilung dessen, ob die durch die Heirat des Jünglings zu ersetzen gewünschte weibliche Arbeitskraft in der Familie wirklich fehlt.

Anbelangend das Lebensalter des zu heiraten beabsichtigenden Jünglings wird hier bemerkt, daß nach der bestehenden gesetzlichen Gepflogenheit zur Erteilung der ausnahmsweisen Heiratsbewilligung, wenn die Notwendigkeit der weiblichen Arbeitskraft in der Tat nachgewiesen erscheint, ein höheres Alter als das zurückgelegte 18. Lebensjahr nicht gewünscht wird.

Den Familienausweis anzuschließen ist nicht notwendig, wenn der zu heiraten beabsichtigende Jüngling volljährig (z. B. ein tatsächlich angestellter Volksschullehrer, Beamter, selbständiger Industrieller, ein als großjährig Erklärter usw.) ist, in diesem Falle ist jedoch das Lebensalter des betreffenden Jünglings — sofern dasselbe bereits eventuell nicht mittels des Auszuges aus der Stellungsliste nachgewiesen erscheint — mittels Taufscheines (Geburtsscheines) nachzuweisen.

Ist hingegen außer den eben erwähnten Fällen der Familienausweis vorschriftsmäßig angeschlossen, ist der Taufschein des zu heiraten beabsichtigenden Jünglings besonders nicht anzuschließen.

In den aus solchen Matrikeln herausgeschriebenen Familienausweisen und Matrikelauszügen, in welchen Matrikeln die Kalenderdaten nach dem julianischen Kalender vermerkt sind, sind gemäß der klaren Bestimmung des Punkt 3, § 56, erster Teil der Instruktion zum Wehrgesetze, neben diesen Daten unter Parenthese auch die Daten gemäß des gregorianischen Kalenders einzutragen.

In die von den griechisch-orientalischen Seelsorgern etwa mit cyrillischen Buchstaben ausgestellten Familienausweise und Matrikelauszüge sind die Daten — infolge der Verfügung des Herrn Ministers für Kultus und Unterricht — auch mit lateinischen Buchstaben einzutragen.

2. Ein Zeugnis des Physikus, betreffend den Gesundheitszustand der in der Familie lebenden und in Betracht zu nehmenden weiblichen Familienmitglieder (in der Regel der Mutter, eventuell Stiefmutter, der Geschwister, der Gattinnen der Geschwister des zu heiraten beabsichtigenden Jünglings) zum Zwecke der Nachweisung ihrer Arbeitsunfähigkeit.

In Berücksichtigung werden nicht genommen, daher ärztlich nicht zu untersuchen sind, die das 16. Lebensjahr noch nicht erreichten oder das 60. Lebensjahr bereits überschrittenen weiblichen Familienmitglieder, nachdem dieselben zur Besorgung der Agenden einer Hausfrau bei ihrem Alter ohnehin nicht fähig sind.

Der Nachweis der endgültigen und immerwährenden Arbeitsunfähigkeit der in Betracht zu nehmenden weiblichen Familienmitglieder ist unbedingt nicht notwendig, sondern es ist der Anspruch auf die Heiratsbewilligung als festgestellt auch dann zu betrachten, wenn die derzeitige und voraussichtlich (wegen Krankheit oder unentwickelten Zustandes) längere Zeit andauernde Arbeitsunfähigkeit des betreffenden weiblichen Familienmitgliedes festgestellt erscheint.

Es können nur durch den Physikus ausgestellte Zeugnisse in Betracht genommen werden. Als Physikus, beziehungsweise als eine gleiche Qualifikation wie dieser Besitzende sind zu betrachten:

der Komitatsphysikus, der städtische Physikus der mit Jurisdiktionsrecht oder mit geregeltem Magistrat versehenen Städte, der Bezirksarzt,

der komitats- oder städtische Honorarphysikus, der Honorarbezirksarzt, die Ärzte der öffentlichen Krankenhäuser. Zum Zwecke der ärztlichen Untersuchung ist die Gemeindevorstehung verpflichtet, die Personsidentität der betreffenden Weibsperson vor dem Physikus entsprechend nachzuweisen.

Ein Nachweis ist selbstverständlich dann nicht notwendig, wenn der betreffende Physikus die zu untersuchende Weibsperson persönlich kennt.

Die auf welche Weise und durch wen erfolgte Feststellung der Personsidentität sowie der Umstand, daß der Arzt das betreffende untersuchte weibliche Familienmitglied persönlich kennt, ist in dem ärztlichen Zeugnisse besonders hervorzuheben.

Die ärztliche Untersuchung und Ersichtlichmachung des Gesundheitszustandes des männlichen Familienmitgliedes (des Vaters des zu heiraten beabsichtigenden Jünglings) ist in solchen Heiratsangelegenheiten vollkommen überflüssig, und ist auch behufs Kostenersparnis der gesuchstellenden Parteien zu vermeiden.

3. Ein durch die Gemeindevorstehung ausgestelltes Gemeindezeugnis über jene Verhältnisse und Umstände, welche besondere Berücksichtigung verdienen, und welche für die Beurteilung der Heiratsbewilligung von Einfluß sein können.

Den sich ergebenden Fällen gemäß können daher die verschiedensten Verhältnisse und Umstände mittels eines Gemeindezeugnisses nachgewiesen werden.

Mittels eines Gemeindezeugnisses ist namentlich die abgesonderte Wohnung oder der abgesonderte Haushalt der in Betracht kommenden, jedoch von der Familie getrennt lebenden weiblichen Familienmitglieder nachzuweisen, wenn dieser Umstand durch den Matrikelführer in dem Familienausweise nicht ersichtlich oder bezeichnet sein sollte.

Mittels eines Gemeindezeugnisses ist ferner nachzuweisen, insofern dies aus den beigebrachten sonstigen Schriften (Ernennungs-, Großjährigkeitsdekret usw.) nicht ersichtlich sein sollte, daß der zu heiraten beabsichtigende Jüngling abgesondert von der Familie lebt, zum Beispiel wenn er als Landwirt, Pächter, Lehrer, Beamter sich in einer anderen Gemeinde angesiedelt hat oder wenn er auch in derselben Gemeinde wohnt, doch von seiner Familie getrennt ein selbständiges Gewerbe betreibt, eine Wirtschaft selbst leitet, infolge seiner Großjährigkeit vollberechtigt geworden ist usw. und er daher zur Gründung eines Haushaltes und einer Familie einer Heiratsbewilligung bedarf.

Gleichfalls mittels eines Gemeindezeugnisses ist nachzuweisen, im Falle der zu heiraten beabsichtigende Jüngling infolge der Heirat das Haus seiner Eltern verlassen und in die Familie seines Schwiegervaters oder seiner Schwiegermutter als Schwiegersohn einheiraten wird. Ist dieser Umstand gehörig nachgewiesen, so ist die Ersichtlichmachung der Arbeitsunfähigkeit oder des Gesundheitszustandes weder der in der eigenen Familie des zu heiraten beabsichtigenden Jünglings, noch in der Familie des künftigen Schwiegervaters oder der künftigen Schwiegermutter befindlichen weiblichen Familienmitglieder in einem besonderen Physikatszeugnisse notwendig. Weil in solchen Fällen in der Regel in jener Familie, in welche der Betreffende als Schwiegersohn einzuheiraten beabsichtigt, die Ergänzung der männlichen Arbeitskraft jenen besonderen in Betracht zu nehmenden Umstand bildet, welcher die Erteilung der Heiratsbewilligung motiviert und übt daher auf die Beurteilung des Ansuchens der Umstand,

ob in der einen oder anderen Familie ein arbeitsfähiges weibliches Familienmitglied vorhanden ist, keinen Einfluß.

Mit Rücksicht auf die in einzelnen Teilen des Landes noch bestehenden Hauskommunionsverhältnissen ist mittels eines Gemeindezeugnisses im Falle der Auflösung solcher Hauskommunionen noch nachzuweisen, ob die Familien, welche zur Hauskommunion gehört haben, bereits sich getrennt haben, abgesondert wohnen oder in einem abgesonderten Haushalte leben.

In einem Gemeindezeugnisse ist schließlich der unbewegliche Besitz der Familie und eventuell die sonstigen Einnahms- und Erwerbsquellen derselben nachzuweisen.

Der Nachweis des Familienbesitzes in dem Gemeindezeugnisse ist genügend, und ist es nicht notwendig, noch besondere Katasterbesitzbögen oder Grundbuchsauszüge beizuschließen.

Der Mangel an Besitz und Vermögen allein kann nicht als Grundlage für die Verweigerung der Heiratsbewilligung dienen, wenn die Erteilung derselben ansonst durch besondere Berücksichtigung verdienende Familienverhältnisse und Umstände motiviert erscheint.

4. Sonstige Urkunden, und zwar unter mehreren:

a) der Auszug aus der Stellungsliste, wenn der zu heiraten beabsichtigende Jüngling zu der aufgerufenen Altersklasse gehört und die Heiratsangelegenheit, nachdem der betreffende Jüngling bereits vor der Stellungskommission gestanden hat, beziehungsweise nach der Beendigung der Rekrutierung in dem betreffenden Stellungsbezirke vorgelegt wird; dieser Auszug der Stellungsliste ist von Amts wegen anzuschließen;

b) das Ernennungsdekret, der Bescheid des Waisenstuhles, betreffend die Großjährigkeitserklärung, die gewerbebehördliche Konzession usw. behufs Nachweis der Vollberechtigung der betreffenden Individuen; zum Beispiel Lehrer, Beamten, Großjährigerklärten, selbständigen Gewerbetreibenden usw.

5. Die nicht in der amtlichen Staatssprache ausgestellten Urkunden (Familienausweise, Gemeindezeugnisse usw.) sind aus administrativen Rücksichten, namentlich zum Zwecke der rascheren Erledigung der Angelegenheiten im Sinne der Bestimmung des letzten Punktes § 5 des Gesetzartikels XLIV vom Jahre 1868 mit beglaubigten ungarischen Übersetzungen von Amts wegen zu versehen und letztere den Urkunden anzuschließen.

6. Zu den zugunsten noch nicht eingereihter Individuen angesuchten und vom Landesverteidigungsminister zu erteilenden Heiratsbewilligungen sind sonstige und besonders jene Urkunden nicht notwendig, welche unter dem I. Teile § 138, Punkt 1 der Instruktion zum Wehrgesetze aufgezählt sind, und welche bloß zu den Gesuchen, um von den betreffenden Militärbehörden zu erteilende Heiratsbewilligungen für bereits eingereihte Individuen erforderlich sind (wie zum Beispiel der Taufschein, das Moralitätszeugnis, der Ausweis der Mitgift der Braut usw.). Diese sind daher als überflüssige Schriften in der Folge zu den Heiratsangelegenheiten noch nicht eingereihter Individuen nicht auszustellen und nicht anzuschliessen.

III. Stempelvorschriften.

1. In Angelegenheiten der ausnahmsweisen Heiratsbewilligungen unterliegen im Sinne der bestehenden Stempel- und Gebürenvorschriften:

a) die Gesuche einer Stempelgebür von 50 Kreuzern;
b) die Rekurse gegen abweisliche Beschlüsse einer Stempelgebür von 1 Gulden;
c) die Familienausweise, in welchen der Grund und der Zweck, nämlich die Erlangung der ausnahmsweisen Heiratsbewilligung durch die Aussteller immer anzusetzen ist, ohne Rücksicht auf die in denselben enthaltenen Geburts- (Tauf-), Trauungs- und Sterbefälle, per Bogen einer Stempelgebür von 50 Kreuzern;
d) die den Gebüren beigeschlossenen sonstigen Urkunden sind aber mit den vorschriftsmäßigen Stempelgebüren zu stempeln.

2. Nachdem die Auszüge aus den Stellungslisten von Amts wegen anzuschließen sind, so sind dieselben stempelfrei auszustellen und den Akten anzuschließen.

3. Die von Amts wegen veranlaßten und von Amts wegen beigeschlossenen Übersetzungen der in Heiratsbewilligungsangelegenheiten benützten und nicht in der amtlichen Staatssprache ausgestellten Familienausweise, Gemeindezeugnisse usw. genießen, insofern dieselbena usschließlich zu Amtszwecken dienen und ohne Zutun der betreffenden Partei und ohne dem, daß letztere hierzu gesetzlich verpflichtet werden konnte, angefertigt wurden, auf Grund der der ausstellenden Behörde gemäß Punkt 1, Post 85 des Gebürentarifs gebürenden persönlichen Freiheit, beziehungsweise der Bestimmungen des Punkt c, Post 79, des Gebürentarifs Stempelfreiheit.

4. Wenn die eventuell bereits benützten Familienausweise älteren Datums behufs neuerer Benützung in Heiratsbewilligungsangelegenheiten mit einer Erneuerungsklausel versehen werden, unterliegt die Erneuerungsklausel ebenfalls einer Stempelgebür von 50 Kreuzern.

5. Infolge des Umstandes, daß die ausnahmsweisen Heiratsbewilligungsangelegenheiten ausgestellten und auf Grund der bestehenden Vorschriften per Bogen nur einer Stempelgebür von 50 Kreuzern unterliegenden Familienausweise entgegen der von Seite des Herrn königlich ungarischen Ministers für Kultus und Unterricht wiederholt und zuletzt am 6. September 1889 unter Zahl 38.529 veröffentlichten Vorschrift in vielen Fällen noch immer mit einem höheren Stempel versehen werden, wurden im Sinne der vom Minister für Kultus und Unterricht an sämtliche kirchliche Oberbehörden gerichteten Circularverordnung vom 13. Mai laufenden Jahres, Z. 18.818, die matrikelführenden Seelsorger angewiesen, von den Parteien stets sich Kenntnis darüber zu verschaffen, zu welchem Zwecke sie die angesuchten Familienausweise zu benützen wünschen.

6. Die Verständigungen, betreffend die erfolgte Erteilung der ausnahmsweisen Heiratsbewilligungen sind an die Parteien von Amts wegen und demnach stempelfrei gelangen zu lassen; für diese Bewilligungen sind daher seitens der Parteien besondere 50 Kreuzer-Stempelmarken den Gesuchen nicht anzuschließen.

IV. Dauer der Gültigkeit der vom Landesverteidigungsminister erteilten ausnahmsweisen Heiratsbewilligungen.

1. Die Dauer der Gültigkeit der für im stellungspflichtigen Alter noch nicht stehenden Individuen erteilten ausnahmsweisen Heiratsbewilligungen erstreckt sich auf ein Jahr, und zwar von dem Tage des Datums der ministeriellen Heiratsbewilligung gerechnet.

Wenn daher das auf Grund der Bewilligung eine Ehe eingegangene Individuum Witwer wird, so hat dasselbe innerhalb dieses einen Jahres um eine neue Bewilligung nicht anzusuchen und kann auf Grund der erlangten Bewilligung neuerdings heiraten.

Dieses steht auch im Falle der gesetzlichen Auflösung etc. der Ehe.

Die Gültigkeit der Bewilligung erlischt jedoch auch noch vor dem Ablauf dieser einjährigen Zeit, wenn der Betreffende entweder als Freiwilliger in die Armee (Kriegsmarine) tritt oder mittlerweile das stellungspflichtige Alter erreichend, im Wege der Rekrutierung zugunsten der gemeinsamen Armee oder des Rekrutenkontingents der Honvéd, beziehungsweise mit „Vorbehalt der Widmung und Einteilung“ oder mit „Vorbehalt der Widmung“ eingereiht wird.

2. Die Gültigkeit der zugunsten der bereits im stellungspflichtigen Alter stehenden, das ist in die zur Stellung berufenen drei Altersklassen gehörenden Individuen erteilten derartigen Ehebewilligungen, erlischt nur mit der im obigen Sinne erfolgten Einreihung derselben zugunsten der Rekrutenkontingente.

Die Gültigkeit der Bewilligung erstreckt sich daher bei solchen Individuen — mit Ausnahme ihrer Einreihung zugunsten der Rekrutenkontingente, beziehungsweise mit dem Vorbehalte „der Widmung und Einteilung“ oder dem „Vorbehalte der Widmung“ — auf alle drei Altersklassen. Demgemäß kann derjenige, der bereits im stellungspflichtigen Alter die Bewilligung erhielt, jedoch bei der Rekrutierung, zu der er dem Gesetze gemäß aufgerufen worden und erschienen ist, nicht eingereiht wurde, insolange, als er zugunsten der Rekrutenkontingente, beziehungsweise mit „dem Vorbehalt der Widmung und Einteilung“ oder mit „dem Vorbehalt der Widmung“ nicht eingereiht wird, ohne Erwirkung einer neuen Bewilligung, das ist auf Grund der früheren Bewilligung heiraten oder neuerdings heiraten.

Diese meine Circularverordnung, welche zum Gebrauche der Zentrale der Komitatsmunizipien in je fünf Exemplaren, der Bezirksbeamten (Städte mit geregeltem Magistrat) in je einem Exemplare und der mit Jurisdiktionsrecht bekleideten Städte in je drei Exemplaren in ordentlicher Form, zum Gebrauche der Gemeindenotäre und Kreisnotäre der Komitate aber in je einem Exemplare in Heftform übersendet wird, ist gehörig zu veröffentlichen, und sind besonders die unterstehenden Behörden und Gemeinden anzuweisen, daß sie bei der Adjustierung der auf die Erwirkung der ausnahmsweisen Heiratsbewilligung bezüglichen Angelegenheiten den veröffentlichten Vorschriften gemäß vorzugehen und im Sinne derselben auch die Parteien von Fall zu Fall gehörig aufzuklären als ihre Pflicht erachten.

11. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 28. Februar 1900, Z. 7236/7.

Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage, ob die k. und k. diplomatischen und Konsularvertreter in ihrer Eigenschaft als ungarische Civilstandesbeamte verpflichtet seien, bei Vornahme der Trauungen die im § 67 der Instruktion des königlich ungarischen Justizministers, Z. 27.243, vom Jahre 1895 vorgeschriebene Schärpe in den ungarischen National-

farben zu tragen, wird das k. und k. Konsularamt nach Rücksprache mit dem königlich ungarischen Ministerium des Innern in Kenntnis gesetzt, daß die erwähnte Anordnung im Hinblicke auf die Bestimmungen des § 18 der seinerzeit im Einvernehmen mit dem k. und k. Ministerium des Äußern erlassenen Verordnung des königlich ungarischen Gesamtministeriums, Z. 3163, vom Jahre 1895 auch auf die k. und k. Vertreter als ungarische Civilstandesbeamte Anwendung zu finden habe, da in der letzterwähnten Ministerialverordnung diesbezüglich hinsichtlich der k. und k. Vertreter keine Abweichung von den für die inländischen Civilstandesbeamten bestehenden Bestimmungen statuiert worden ist.

Falls das k. und k. Konsularamt sich nicht schon im Besitze einer solchen Schärpe befinden sollte, wolle dasselbe darüber hierher berichten, worauf das fragliche Abzeichen zugänglich gemacht werden wird.

XX.

Normalien über die Schiffahrtsangelegenheiten.

A. Handelsmarine.

1. Editto politico di Navigazione Mercantile Austriaca in data Vienna 25 Aprile 1774.

Noi Maria Teresa

per la Dio Grazia Imperatrice Vedova dei Romani, Regina dell'Ungheria, Boemia, Dalmazia, Croazia, Schiavonia, Galizia, Lodomeria ecc., Arciduchessa dell'Austria, Duchessa della Borgogna, Stiria, Carintia e Carniola; Gran Principessa della Transilvania; Margravia della Moravia; Duchessa del Brabante, Limburgo, Luccemburgo, della Gheldria, di Wirtemberga, della Superiore ed Inferiore Silesia, di Milano, Mantova, Parma, Piacenza, e Guastalla, di Auschwitz, e Zattor, Principessa della Svevia; Contessa di Absburgo, della Fiandra, del Tirolo, Hennegau, Kiburgo, Gorizia e Gradisca; Margravia del Sacro-Romano Imp., della Burgovia, dell'Alta e Bassa Lusazia; Contessa di Namur; Signora della Marca e di Mechlina ecc., Duchessa Vedova della Lorena e di Baar; Gran Duchessa di Toscana ecc. ecc.

Impartiamo la nostra sovrana grazia e notifichiamo a tutti gli abitanti del nostro litorale; ed in specialità a tutti li sudditi addetti alla navigazione mercantile, che, sollecita ed intenta Noi di regolare quanto sia possibile con accurato e buon ordine la navigazione mercantile nazionale, per promuovere ancora il commercio marittimo ci siamo determinata di emanare, e far pubblicare con la stampa, a comune scienza e direzione il seguente.

Editto politico di navigazione mercantile che abbia la forza di legge nella materia di cui si tratta; e serva di guida a tutti li capitani del porto, capitani e padroni di bastimenti, ufficiali, marinari, ed equipaggio tutto, con cui sono o saranno armati li bastimenti nazionali mercantili per accurata osservanza ed adempimento, sotto le pene nella legge prescritte.

Articolo I.[1])

[1]) Die §§ 1, 3 bis 25 des Artikels I sind durch die Handelsministerialverordnung vom 14. März 1884 ersetzt worden, womit eine Polizeiordnung für die Seehäfen erlassen wird. Siehe Sammlung der Gesetze und Verordnungen, betreffend den See- und Hafendienst, Seite 506.

Attività del capitano del porto nelle contestazioni marittime con gente di marina.

§ 2. Nelle contestazioni tra gente di marina sopra materie di marina; o la materia è contenziosa, e dipende dal rispettivo Jus delle parti, come per esempio: il danno inferito da uno all'altro bastimento nel porto, le reciproche pretensioni dei capitani con l'equipaggio, o con altri capitani, e simili. Di queste materie se ne lascia al capitano del porto la prima nozione, all'occasione della quale egli procurerà di condurre la controversia ad un amichevole componimento, a cui, non accedendo le parti, potranno sempre promuovere e proseguire la causa nel competente foro; ben inteso, che se l'affare non induce alcuna avaria o riparazione dei danni, le disposizioni del capitano del porto dovranno eseguirsi provvisionalmente; o la materia non è fondata sopra qualche Jus delle parti, e dipende semplicemente dai riguardi politici e commerciali, come, per esempio, se due bastimenti vogliano ormeggiarsi o legarsi nell'istesso sito o faro; se questo, o quel bastimento volesse la preferenza del carico o discarico, e simili; queste materie sono rimesse alle disposizioni del capitano del porto, salvo manente il ricorso alla suprema Intendenza delle parti che si credessero aggravate.

Ore di residenza nell'ufficio.[1])

§ 26. Il capitano del porto, o il suo ajutante, dovrà risiedere nell'ufficio capitaniale del porto dall'aperta sino alla serrata delle porte, salva l'ora necessaria al vitto per la più sollecita spedizione dei bastimenti e dei naviganti.

Dolcezza e moderazione nell'ufficio.

§ 27. Il capitano del porto si comporterà nel suo ufficio con la maggiore dolcezza e moderazione, che molto può contribuire ad invitare nel litorale i bastimenti ed i naviganti.

Ispezione immediata sull'osservanza dell'Editto di marina.

§ 28. Una delle principali obbligazioni delli capitani del porto di tutto il litorale austriaco sarà d'invigilare all'accurata osservanza di questo Editto politico di navigazione; onde, sotto grave loro responsabilità, viene loro da Noi con la presente legge prescritto d'inquirire, anche ex officio, quando li bastimenti nazionali ritornano da'loro viaggi, e di esaminare, all'occasione che il capitano o padrone, dopo il ritorno, si presenta negli uffici rispettivi di sanità, se essi capitani e padroni, gli ufficiali, o l'equipaggio tutto abbia eseguito fedelmente i suoi doveri, e le ordinanze prescritte negli articoli seguenti, con l'espresso obbligo di denunziare a'rispettivi Governi li contravventori, per devenire contra di loro ex officio alle pene determinate, o per determinarle, se la legge ne avesse rimesso l'arbitrio al Governo. All'occasione di questo esame, nel quale gli sarà permesso ancora di rivangare li giornali dello scrivano o capitano, saranno solleciti i capitani del porto d'invigilare che le pene pecuniarie esatte dal capitano o padrone del bastimento siano rimesse fedelmente alla cassa dei poveri nel litorale.

---

[1]) Die Zulassung zur freien Gemeinschaft und die Abfertigung der Schiffe geschieht gegenwärtig vom Sonnenaufgang bis zum Sonnenuntergang.

I capitani del porto, negligenti nell'articolo di questa vigilanza a loro commessa, saranno dai Governi ammoniti, e dopo li due volte infruttuosamente replicati avvertimenti della superiorità, dall'impiego rimossi per rimpiazzarli con soggetti più zelanti; essendo, a tenore delle nostre disposizioni, il preciso obbligo del Governo di Trieste, e di tutti gli subalterni nel litorale stabiliti, d'invigilare irremissibilmente all'accurato adempimento di queste nostre provvide disposizioni.

Articolo II.

Dei capitani e padroni di bastimenti mercantili.

Ogni capitano navigante con le ces. reg. Insegne, deve essere suddito nativo, o naturalizzato.

§ 1.[1]) Nessuno potrà in avvenire montare, o comandare in qualità di capitano o padrone di bastimento, che, munito della nostra patente, scontrino, o passaporto, navighi con le imperiali regie insegne, se non abbia già compiti gli anni 20, se non sia suddito nato, o tale divenuto con la naturalizzazione, con l'assunzione alla cittadinanza di qualche comunità de'nostri Stati, o con il solo domicilio in questa o quella città delle provincie del dominio, premessa la legittimazione dell'età, e della sudditanza.

Ogni capitano o padrone, navigante con la sovrana patente, dovrà tenere un regolato esatto giornale.

§ 2.[2]) Ogni capitano o padrone di bastimento eccedente la portata di cinquanta tonnellate, dovrà accompagnarsi con un libro o sia giornale, ciascuna pagina del quale sarà bollata gratis dall'Intendenza di Trieste, o dalle Luogotenenze di Fiume, Segna, e Direttorato di Buccari. In questo libro si riporterà dal capitano, in mancanza dello scrivano, il ruolo distinto con nome, cognome e patria dell'intiero equipaggio, con annotarvi le mutazioni che in quello potessero di giorno in giorno sopravvenire, e le cause di esse, cioè: se per morte, fuga, malattia, o altre mancanze o impedimento. In pagine separate si terrà nota distinta dei rispettivi salari convenuti, e dei danari somministrati ad ogni ufficiale, marinaro, e mozzo, ed i loro buoni o cattivi portamenti; nel medesimo libro dovrà il capitano prendere ancora una breve memoria della diligente o negligente assistenza dei consoli, dei favori o torti ricevuti in qualche porto, degl'incontri favorevoli o sinistri con bastimenti da guerra o in corso; e di tutti i fenomeni che direttamente o indirettamente possono interessare la nostra bandiera, corona o il commercio e navigazione austriaca, tutto in ordine giornaliero ben tenuto.

In aggiunta di questo libro, e delle annotazioni o registri a quello annessi, che dovranno impreteribilmente osservarsi da ogni capitano o padrone, sotto la pena di fiorini 100, e della perpetua inabilitazione a questo ufficio, quanto di altre in riflesso delle circostanze, a norma delle leggi e ad arbitrio del Governo, esortiamo tutti i capitani o padroni di

[1]) Siehe Anmerkung zu diesem Paragraphen. Seite 439 der Sammlung der Gesetze und Verordnungen, betreffend den See- und Hafendienst.

[2]) Siehe Anmerkung 1 und 2 Seite 313 obiger Sammlung und Beilagenband Seite 67.

notare e far notare dallo scrivano nel detto accurato giornale tutti gli accidenti dei suoi viaggi, e state nei porti, con le sue rimarche concernenti la mutazione de' venti, la natura dei seni, golfi e rade, come pure la direzione e maneggio del bastimento e vele all' occasione di pericolo di scogli o di tempeste; onde simili giornali possano servire al capitano stesso, ed ai suoi successori di regola e di norma a vantaggio della navigazione, e commercio dei nostri sudditi.

Li capitani o padroni dovranno, dopo il termine di un viaggio, produrre li giornali ai nostri capitani del porto.[1])

§ 3. I capitani o padroni saranno obbligati di mostrare il detto giornale, tre giorni dopo la loro ammissione a libera pratica in qualche porto del nostro litorale, alli rispettivi capitani del porto, i quali, previo l' esame, e fatto uso di essi, li restituirà, con prendere e conservare esatto registro de' capitani che avranno prodotti i libri e giornali tenuti accuratamente con il prescritto buon ordine; dichiarando Noi che avremo in graziosa considerazione quelli che si saranno distinti.

E rendere loro conto delle pene pecuniarie applicate alla cassa de'poveri, sotto immediata responsabilità.

§ 4. Nell'occasione medesima dovrà rendere esatto conto, alla persona deputata dai magistrati politici, delle pene in cui è incorso l'equipaggio, e che dovrà trattenere dal suo salario sotto corrisponsabilità; e manifestandosi frode nel rendimento di conti delle pene, sarà condannato nella triplice rifazione di esse, oltre alle afflittive ad arbitrio del Governo in riflesso delle circostanze.

Nei conti privati dipenderanno dalle istruzioni dei proprietarii.

§ 5. Rispetto a'conti e registri risguardanti la direzione ed amministrazione della nave o del carico, il capitano o padrone eseguirà puntualmente e fedelmente le intenzioni o istruzioni de'parzionevoli non deroganti alle ordinanze del presente nostro Editto; ammonendo bensì ogni capitano, che in caso di sua malversazione, o colposo danno, ne sarà, non tanto responsabile legalmente verso i suoi parzionevoli, quanto politicamente verso il Governo, che non lascierà di punirlo a pubblico esempio.

La scelta degli ufficiali e marinari del bastimento competerà al capitano o padrone.

§ 6. Il capitano o padrone, come quello che è il più competente conoscitore della capacità, ubbidienza, fedeltà e valore dell'equipaggio, avrà la cura di formarlo, e di scegliere per piloto, scrivano, prujere, e marinai, uomini atti ed esperti nel rispettivo servigio; usando bensì la convenienza di agire di concerto coi parzionevoli, se, e quando l'equipaggio si formasse nel luogo di loro soggiorno.

§ 7.[2])

---

[1]) Siehe Anmerkung zu diesem Paragraphen Seite 315 der Sammlung der Gesetze und Verordnungen, betreffend den See- und Hafendienst.

[2]) Siehe Anmerkung zu diesem Paragraphen in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen, betreffend den See- und Hafendienst, Seite 442. Die §§ 7 und 8 sind durch das Gesetz vom 7. Mai 1879, über die Registrierung der Seehandelsschiffe außer Kraft getreten.

§ 8.[1])

Pena contro li subornatori di ufficiali o marinari altrui.

§ 9. Ogni capitano o padrone si guarderà bene di sobornare un ufficiale, o marinaro già impiegato al servigio di altro capitano; mentre sarà irremissibilmente condannato alla pena di quaranta fiorini, la di cui metà sarà applicata a favore della cassa dei poveri, e l'altra metà a profitto del capitano offeso, che potrà ritenere, se così gli piace, il marinaro, od ufficiale subornato.

Obbligo di assicurarsi della buona condizione del bastimento, e suoi attrezzi.

§ 10. Incomberà immediatamente al capitano di riconoscere diligentemente, di visitare ed esaminare le parti tutte interne ed esterne del bastimento prima d'impiegarsi in mare, ed assicurarsi, che, non soltanto il corpo sia stagno, bene equilibrato con savorra, ed atto a resistere alla navigazione che deve intraprendere, quanto ancora provvisto delle necessarie àncore, sartiami, gomene, vele, e di tutti gli utensili; ed armato con sufficiente equipaggio, portandovi il provvedimento e riparo opportuno, onde il carico, e le persone, non siano esposte ad un manifesto pericolo.

§ 11.[2])

§ 12.[3])

Vigilanza alla buona disciplina dell'equipaggio.

§ 13. Sarà sollecito ogni capitano e padrone di tenere in severa disciplina il suo equipaggio e ciurma, invigilando all'esatta inviolabile osservanza delle leggi ed ordinanze prescritte; e particolarmente:

§ 14.[4])

§ 15.[5])

Ogni capitano o padrone presterà la debita ubbidienza e rispetto ai consoli.

§ 16. Ingiungiamo a tutti i capitani e padroni, di prestare la dovuta ubbidienza negli oggetti del loro ministero ai consoli e vice-consoli imperiali-regi residenti nei porti e scali del ponente e levante che potranno toccare con i bastimenti; di esibir loro la patente; e, se ricercati, il loro libro e giornale; di corrispondere loro le prescritte tasse e diritti a norma delle rispettive tariffe; di render loro distinto e fedel ragguaglio della navigazione e carico, e di rimettere alla loro decisione le cause riguardanti il bastimento e la marineria, sotto pena della doppia rifazione delle tasse o diritti defraudati o ricusati, e di altre pene pecuniarie ed afflittive ad arbitrio delle superiorità politiche nel litorale.[6])

---

[1]) Siehe Anmerkung zu diesem Paragraphen in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen, betreffend den See- und Hafendienst, Seite 442.

[2]) Siehe idem, Seite 447.

[3]) Siehe Anmerkung zu diesem Paragraphen in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen, betreffend den See- und Hafendienst, Seite 447.

[4]) Siehe Anmerkung 2, Seite 270, derselben Sammlung und §§ 30, 31 und 32 des Registergesetzes, Seite 279.

[5]) Siehe Anmerkung 2, Seite 448 der Sammlung der Gesetze und Verordnungen, betreffend den See- und Hafendienst.

[6]) Siehe Anmerkung 1, Seite 26 der Sammlung der Gesetze und Verordnungen, betreffend den See- und Hafendienst.

§ 17.[1])

Vigilanza alla sufficiente e sana condizione delle provigioni da bocca.

§ 18. Il capitano o padrone sarà tenuto di accompagnarsi con una cassetta di medicinali ad uso e beneficio dell'equipaggio; così pure di provvedere a qualunque prezzo le vettovaglie sufficienti al viaggio che intraprenderà per il conveniente nutrimento del suo equipaggio, rispetto alla qualità e quantità del nutrimento, dovrà aversi riflesso non tanto alla consuetudine generale dei nostri bastimenti mercantili, quanto ai patti e convenzioni particolari. I capitani e padroni bensì avvertiranno, che la quantità e qualità del nutrimento sia tale da non inferir pregiudizio alcuno alla salute e forza dell'equipaggio; mentre in questa materia non si ammetterà scusa; ed in aggiunta della compensazione in danaro del difetto di qualità e quantità di vettovaglie, sarà punito ad arbitrio dei magistrati; che se per qualche caso fortuito e non previsto, mancassero le vettovaglie, il capitano potrà obbligare quelli che ne avessero in loro specialità, di accomunarle verso la soddisfazione di un prezzo giusto ed equo; ed incontrandosi in bastimenti nazionali, vogliamo, che da questi, sotto gravissime pene, siano somministrate. egualmente verso la soddisfazione di un prezzo giusto ed equo, le vettovaglie che loro sopravanzassero nel bisogno del viaggio, al bastimento al quale mancassero.

Provvidenze in caso di pericolo nella navigazione.

§ 19. I capitani e padroni non potranno, nè dovranno abbandonare il bastimento per incontro di nemici, per timore di naufragio, o per altro pericolo qualunque possa essere; che se il pericolo si rendesse gravissimo ed urgente, in questo solo caso potrà sempre il capitano abbandonare il bastimento, previo però sempre il consenso dei suoi ufficiali, ad effetto di salvare anche il danaro, ed, in quanto possa, i generi più preziosi del suo carico; ben inteso, che se gli effetti in questo modo salvati si perdessero per qualche caso fortuito, il capitano sarà sciolto da ogni impegno e responsabilità; ed appena giunto a terra, dovrà constituirsi nella cancelleria del console o vice-console imperiale-regio, o, in mancanza di esso, insinuarsi al competente locale magistrato per deporre in forma l'atto dell'abbandono del bastimento, del qual atto dovrà procurare copia autentica, e rimetterla per sua legittimazione a qualche magistrato politico del litorale[2]), od ai proprietari del bastimento.

Obbligo all'osservanza delle nostre ordinanze nei nostri porti.

§ 20. Siccome da una parte i capitani e padroni, tanto sudditi quanto esteri, di bastimenti esistenti nei nostri porti, dovranno essere immediatamente sottoposti alle leggi e consuetudini locali, ed impreteribilmente osservare le ordinanze di porto e marina sotto le pene dalle comuni leggi, o dalle dette ordinanze comminate; così dall'altra parte,

---

[1]) Nunmehr sind die Bestimmungen der geltenden Strafgesetze maßgebend. Siehe Anmerkung 2, Seite 447 der Sammlung der Gesetze und Verordnungen, betreffend den See- und Hafendienst.

[2]) Siehe Anmerkung 1, Seite 26 der Sammlung der Gesetze und Verordnungen, betreffend den See- und Hafendienst.

E di quelle di altri Principi in porti esteri.

§ 21. È suprema nostra volontà, e serio comando, che i capitani, o padroni dei bastimenti mercantili esistenti in porti alieni, si sottomettano egualmente alle leggi, consuetudini, ed ordinanze di quel porto e principe, con tenersi lontani da ogni occasione e falso impegno che potesse compromettere il reciproco diritto delle genti, o il rispetto dovuto al cesareo regio paviglione; mentre, in materie simili, non si ammetterà parvità di materia.[1])

I capitani, o padroni saranno solleciti di non lasciare pregiudicare le prerogative personali o reali.

§ 22. Ogni capitano e padrone sarà sollecito di mantenere sè stesso, il bastimento, ed il carico, nell'inalterabile possesso dei diritti, esenzioni, privilegi, e prerogative, che, per convenzioni, o patti espressi, o in virtù di consuetudine, gode la nazione, il carico, e la bandiera imperial-regia nei rispettivi porti alieni; e si opporrà con tutti i mezzi convenevoli a quei torti e pregiudizi, che s'inferissero, o minacciassero, inesivamente sempre ed esecutivamente alle istruzioni che il capitano dovrà procurare dal console o vice-console; che se neppure in luogo prossimo risiedesse qualche console, il capitano con la sua prudenza proporzionerà il rimedio al male, ed adatterà la qualità dei mezzi alla natura delle circostanze, avvertendo di non condurre la cosa a qualche funesta estremità all'occasione della quale preferirà i protesti alla violenza.

Non potranno montarsi, nè navigare, bastimenti in guerra o in corso, senza sovrano assenso e patente, sotto le prescritte pene.

§ 23. Nessun nostro suddito presumerà montare, e molto meno navigare in qualità di capitano di bastimento armato in guerra o corso, nè senza, nè con nostre insegne, benchè contro attuali nostri nemici, senza espresso sovrano assenso, e lettere patenti.[2])

Saranno presenti al carico e discarico, e pernotteranno a bordo dei bastimenti.

§ 24. In tempo dell' attuale carico, o discarico di bastimenti, i capitani o padroni non potranno da quelli assentarsi senza urgente legittimo impedimento, nel qual caso commetteranno l'ispezione del carico e discarico a qualche ufficiale, e lascieranno a bordo un sufficiente equipaggio sotto pena di cinquanta fiorini ai contravvenienti, e salvo contro loro il competente regresso a parzionevoli del bastimento, ed ai proprietari delle merci per il risarcimento dei danni inferiti dalla colposa assenza del capitano; esortiamo perciò tutti i capitani e padroni dei bastimenti esistenti in porti alieni, di non assentarsi dal loro bordo senza una precisa necessità, e specialmente di non pernottare fuori, all'effetto di invigilare personalmente, che dalla ciurma non si commetta alcun eccesso; e dovendosi assentare, comandiamo, che lasci sempre a bordo un ufficiale, onde l'equipaggio mai resti senza qualche persona di comando.

[1]) Die Strafbestimmungen entfallen, da auf die gegenwärtig bestehenden Strafgesetze Rücksicht zu nehmen ist. Siehe Anmerkung 1, Seite 447 der Sammlung der Gesetze und Verordnungen, betreffend den See- und Hafendienst.

[2]) Siehe obige Anmerkung 1 zum § 21.

Saranno a bordo nell'uscita dal porto.

§ 25. Nell'uscita da qualche porto o rada, il capitano o padrone dovrà essere a bordo del bastimento senza che per alcun titolo possa confidare il comando a qualche ufficiale o piloto, benchè abile e esperto.

Consulteranno gli ufficiali nella navigazione, e si provvederanno di piloti locali.

§ 26. Nell'approdo, ormeggiamento, stata, e partenza di bastimenti in porti alieni, dipenderanno i capitani, non tanto dall'ordinanza del porto, quanto dal consiglio di gente di marina esperta, all'effetto di garantire i propri ed altrui bastimenti da ogni danno o pregiudizio; ammonendoli di provvedersi di un piloto locale nella navigazione in quei seni di mare, o in quelle imboccature di porti, di cui non avessero una pratica cognizione; come pure di consultare i suoi ufficiali prima di mettersi alla vela, o d'intraprendere qualche navigazione od operazione importante; giacchè il consiglio di molti può influire alla salvezza del bastimento; onde gioverà di consultare gli ufficiali anche quotidianamente sopra il cammino tenuto, e da tenersi.

Deporanno la verità nei costituti di sanità.

§ 27. Ogni capitano e padrone di bastimento, benchè piccolo, navighi con nostra patente[1]) e bandiera, o senza, dovrà dare le sue deposizioni e costituti negli uffici di sanità nostri, o alieni, con la più scrupolosa sincerità ed esattezza, non occultando, nè palliando alcuna notizia che possa aver rapporto diretto o indiretto agli oggetti di sanità, nè alternarne in minima parte le circostanze, sotto le pene comminate dalle leggi contro simili trasgressori.

Il Capitano potrà punire nel viaggio li marinari viziosi.

§ 28. Il capitano, previa la consultazione dei suoi ufficiali, potrà tuffare in mare, tenere arrestati e legati in sentina, e correggere con simili pene i marinari sediziosi, intemperanti, e disubbidienti; come pure quelli che maltratteranno i loro compagni, o commetteranno simili mancanze e delitti minori nel corso del viaggio; avvertendo bensì ogni capitano e padrone di comportarsi, a riguardo dell'equipaggio con una ben intesa moderazione, e di mantenere una non interrotta disciplina, atta a trattenere nell'equipaggio la concordia e la quiete, più che le pene.

Vigilerà all'osservanza dei doveri di religione.

§ 29. E siccome la religione è la guida più retta e il freno più efficace della merale; così ogni capitano e padrone si farà un debito d'invigilare, che il suo equipaggio eseguisca, quanto sia possibile, li doveri della sua religione.

Nei più gravi delitti si formerà il processo sommario, e si istraderà il reo nel litorale austriaco.

§ 30. Rispetto a quelli che fossero rei di omicidio, assassinio, bestemmia, o di altri delitti capitali commessi in mare, il capitano dovrà portarne

[1]) Nunmehr werden die Seehandelsschiffe mit dem Registerbriefe versehen. Siehe bezügliches Gesetz, Seite 270 in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen, betreffend den See- und Hafendienst.

la denunzia e le prove al console o vice-console imperial regio, che saprà istruire il processo.

In mancanza di console, o vice-console, il capitano stesso, con l'intervento dei suoi ufficiali, ne compilerà il processo sommario, e lo rimetterà, nell'uno e nell'altro caso, con gli atti e con la sua informazione all'Intendenza di Trieste, od alle Luogotenenze di Fiume, Segna, ovvero alle Superiorità di Buccari[1]) facendo passare nel braccio di essi magistrati il reo con il primo bastimento nazionale diretto per qualche porte del litorale, con l'ulteriore espressa disposizione e rispettiva istruzione alli consoli e capitani, che nella compilazione del processo sommario, si assumano le deposizioni giurate dei testimoni, e si proceda alle opportune confrontazioni. In conseguenza di che

I legni nazionali saranno tenuti di ricevere e trasportare nel litorale tali rei.

§ 31. Sotto pena di cento zecchini, e di altre ad arbitrio[2]) ogni capitano o padrone suddito, navighi con o senza, patente e bandiera il di cui viaggio fosse già diretto per qualche porto del litorale austriaco, sarà tenuto di ricevere i rei che gli fossero consegnati dai consoli, o dai capitani sudditi; di ben guardarli nella traversata, e di rimetterli fedelmente nel braccio dei detti magistrati, che lo rimborseranno di tutte le spese con equa tariffa.

Le seguenti massime di marina dovranno osservarsi irremissibilmente.

§ 32. E benchè ogni capitano o padrone deve presumersi sufficientemente istruito nelle leggi, e consuetudini di marina inducenti obbligazioni e responsabilità a riguardo delle merci e dei noleggiatori, o dei parzionevoli del bastimento, o caricatori; tutta volta, premurosa Noi di prevenire, e provvedere quanto possiamo ad ogni danno e pregiudizio, vogliamo qui riportare le massime principali, onde, avendole sotto gli occhi, possano più facilmente i naviganti rammentarle ed osservarle; dichiarando, che saranno puniti i contravventori delle susseguenti massime.

Non potrà intraprendersi negoziazione particolare senza il consenso dei proprietari.

§ 33. Sapranno dunque, che il capitano o padrone, sia o non sia, interessato nel bastimento, e navighi a salario, o a parte, non potrà intraprendere, nè esercitare sotto suo nome, o dell'equipaggio, ovvero di terze persone, alcun negozio privato, sotto pena della perdita della merce, o della rifazione del total prodotto a profitto delli cointeressati o proprietari a meno che questi non ne avessero conferita al capitano o padrone la facoltà con patto espresso, i di cui limiti sotto qualunque pretesto, non potranno essere oltrepassati.

È inibito il carico superiore alla salutifera portata del bastimento.

§ 34. Incorrerà in oltre la privata persecuzione nelle politiche inquisizioni, e le pene proporzionabili alle circostanze, ogni capitano o padrone che presumesse di prendere un carico superiore alla salutifera portata del

---

[1]) Siehe Anmerkung 1 Seite 26 in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen, betreffend den See- und Hafendienst.

[2]) Siehe Anmerkung zu § 27.

bastimento. Ingiungiamo perciò ai capitani di porto del litorale, come pure ai consoli e vice-consoli imperiali regi, di invigilare all'osservanza di una disposizione, la quale, tanto più interessa il commercio e la navigazione, quanto che, dall'eccedente stracarico dei bastimenti, sogliono, od almeno possono, provenire i getti e naufragi; anzi è nostra seria intenzione e espresso comando, che da una parte i tribunali politici e consolari inquiriscano ancora ex officio, se li capitani e padroni abbiano data occasione al naufragio o getto del bastimento, navighi con la nostra patente, o senza; e dall'altra, che i medesimi tribunali, e particolarmente i consoli, vice-consoli, e capitani del porto prevenghino il male ed il danno, invigilando e curando, che le caricazioni eccedenti siano ridotte al segno della salutifera portata; e denunziando alla superiorità quei capitani, che avessero ardito di trasgredirlo.

Come, e quando possa un capitano o padrone assumersi qualche impegno sul bastimento.

§ 35. Nel corso del viaggio, il capitano o padrone non potrà intraprendere riparazioni nel bastimento; nè prendere danari a cambio sotto qualunque titolo in suo particolar nome; molto meno sotto ipoteca del bastimento nè rinunziare, vendere, o alienare robe a quello spettanti salvi i casi di una facoltà espressa dei parzionevoli, o loro procuratori o raccomandatari, ovvero di un'urgente assoluta necessità; nel qual ultimo caso dovrà prima consultare i suoi ufficiali, registrare nel libro il loro assenso, e darne sollecito distinto ragguaglio ai parzionevoli per loro notizia e direzione; ma senza speciale assenso e procura di essi parzionevoli, un capitano non potrà vendere il bastimento per qualunque caso e ragione. Noi esortiamo i capitani o padroni d'insinuarsi all'occassione di qualche urgente bisogno ai nostri consoli, o vice-consoli, i quali forse potranno conciliare il loro disimpegno con minor danno, e maggior decoro.

È inibito ai capitani e padroni il carico sopra la coperta del bastimento senza il consenso dei caricatori.

§ 36. È inibito ai capitani di caricare sopra la coperta dei bastimenti alcuna merce senza ordine e consenso dei caricatori, sotto responsabilità dei danni che potessero risultarne.

Si intraprenderanno con cautela le necessarie riparazioni.

§ 37. Se alcun bastimento si disarmasse, o riparasse, tanto in porti alieni, quanto in quelli del nostro litorale, i capitani o padroni avranno l'attenzione di tenere a bordo gente capace ed in numero sufficiente per la buona custodia del bastimento, sotto pena della rifazione dei danni verso i parzionevoli, alla volontà ed istruzione dei quali, o dei loro commissari, o raccomandatari, se presenti, dovranno deferire.

Si daranno esatti, sinceri rapporti alli proprietari.

§ 38. Ogni capitano o padrone si farà un debito di ragguagliare regolarmente i suoi parzionevoli della natura e successo dei suoi viaggi ed impegni, della rilevanza dei noli, delle spese e dei danari presi a cambio, da chi, e con quali clausole ed obbligazioni, dello stato del bastimento, e di tutte le circostanze ed accidenti interessanti i parzionevoli, e di dare loro

direttamente, ovvero ai loro commissionari o raccomandatari, di viaggio in viaggio, un esatto, fedele conto degli interessi ed amministrazione della nave; e siccome egli deve riguardare i parzionevoli od i loro commissionari come assoluti padroni del bastimento; così non potrà preterire (salvo sempre qualche improvviso legittimo accidente) le loro istruzioni, sotto pena della rifazione dei danni, e di altre ad arbitrio dei magistrati politici.[1])

I noleggi a viaggio determinato, dovranno consumarsi salvi legali impedimenti.

§ 39. Il capitano o padrone, che avrà dato a noleggio il bastimento per il vaggio stipulato, sarà tenuto di finire il viaggio sotto pena della rifazione al noleggiatore dei danni ed interessi, salvi i casi di sopravvenienza di guerra, di peste, di forza di principe, ed altri determinati dalle leggi comuni, o dalla generale consuetudine; parimente

Nel bastimento, noleggiato a pieno, non potranno caricarsi merci in paccotiglie particolari.

§ 40. Il capitano o padrone, che avrà ceduto a noleggio tutto il bastimento senza alcuna riserva, non potrà, nel viaggio dipendente da quel noleggio caricare, in suo nome, nè in quello dell'equipaggio, merce alcuna sotto titolo di paccotiglia, o di altro beneficio, benchè conferitogli in virtù delle sue convenzioni con i parzionevoli, senza scienza e consenso dei noleggiatori.

Si avrà cura della conservazione delle merci caricate.

§ 41. All'occasione di merci eposte a riscaldamento, spandimento, o deperimento, come salumi, vettovaglie, liquori e simili i capitani e padroni renderanno un buon ufficio ai proprietari che sapranno riconoscerlo, se avranno la cura di provvedere quanto possono al minor pregiudizio delle merci con l'apertura dei boccaporti, col palleggiamento, colla battitura dei cerchi e di altri mezzi opportuni; e renderanno un buon ufficio a loro stessi, alla navigazione, ed alla bandiera, attesa la preferenza, che tutti i noleggiatori, e caricatori danno ai capitani conosciuti per diligenti.

Si terranno dei gatti a bordo del bastimento.

§ 42. All'effetto di garantire le merci del carico dai danni che possono esserle inferiti dai sorci che sogliono allignarsi nei bastimenti, i capitani e padroni avranno l'attenzione di tenere sempre a bordo nella stiva qualche gatto.

Come debba contenersi un capitano nel ricevimento delle merci.

§ 43. Ogni capitano o padrone è responsabile di tutte le merci caricate sopra il suo bastimento, sul piede del conoscimento e polizza di carico, in virtù della quale (salvo qualche fortuito accidente) dovrà consegnarle nella qualità, quantità, e condizioni in cui le avrà ricevute; quindi procurerà di prevenire ogni sorpresa, o inganno per parte dei caricatori, con assicurarsi gelosamente sull'effettiva qualità, quantità, e condizione delle merci che vengono a bordo, prima di firmare il conoscimento, o di rilasciare

[1]) Siehe Anmerkung 1, Seite 26 der Sammlung der Gesetze und Verordnungen, betreffend den See- und Hafendienst.

qualche biglietto che induca responsabilità. E siccome non è frequentemente nota al capitano la qualità, nè la quantità delle merci; così userà la cautela di esprimere nella sottoscrizione dei conoscimenti la consueta clausola. Il capitano, prima di partire, s'accompagnerà con un manifesto distinto dell'intiero carico, all'effetto, non tanto di poterlo esibire agli uffici di sanità nel luogo del suo discarico, quanto ancora di servirsene di norma nella consegna della rispettiva qualità e quantità delle merci.

Senza legittima causa non potrà interrompersi il viaggio.

§ 44. È inibito a tutti i capitani e padroni, sotto pena della rifazione dei danni, di entrare senza necessità in qualche porto o scalo, benchè intermedio, dovendo tenere e proseguire direttamente il cammino per il solo porto o porti della destinazione del bastimento; che se per ragione di tempesta o inseguimento dei corsari, o di altro pericolo fossero forzati di rifugiarsi o di gettare l'àncora in qualche porto o rada, saranno tenuti di rimettersi nuovamente alla vela al primo buon tempo.

Nei casi opportuni si farà l'atto, che chiamasi pruova di fortuna.

§ 45. Tanto in questa occasione, quanto in quella di getti, o di altro danno o pregiudizio inferito da qualche caso fortuito al bastimento o carico, il capitano, o padrone dovrà deporre l'atto che chiamasi: pruova di fortuna, nel primo luogo in cui approderà, costituendosi ed eseguendo l'atto di cui si tratta, nella cancelleria del console o vice-console imperiale regio; ed, in di lui mancanza, appresso il competente magistrato; ed in mancanza dell'uno e dell'altro, avrà l'attenzione di appuntare la pruova di fortuna appresso qualche persona pubblica o legale.

Si adempiranno accuratamente le provvidenze normative di marina.

§ 46. Saprà ogni capitano e padrone osservare accuratamente e scrupolosamente gli articoli tutti ingiuntigli con il presente Editto, e di quelli particolarmente assuntisi volontariamente e ratificati col formale giuramento deposto nei tribunali mercantili, nell'atto di implorare la cesarea regia patente e scontrino; dichiarando, che si procederà coll'immediata esecuzione delle comminate pene contro quei capitani e padroni, la cui ignoranza, negligenza, o malizia compromettesse in qualche maniera l'interesse e il decoro, o il credito del nostro paviglione, e dei sudditi austriaci. All'esecuzione di tali provvedimenti invigileranno, a tenore dei nostri sovrani voleri, li capitani del porto anche ex officio, prendendo cognizione della condotta dei capitani e padroni di bastimenti, e del loro equipaggio nel loro ritorno nei rispettivi porti del litorale, all'occasione che gli sarà consegnato il predetto giornale di viaggio consumato.

Si accompagneranno i capitani con un esemplare dell'Editto di marina.

§ 47. E perchè ogni capitano o padrone possa sempre aver sotto gli occhi i suoi doveri, vogliamo, che si accompagni con un esemplare del presente Editto politico, che gli sarà consegnato ad ogni sua insinuazione dalla cancelleria dell'Intendenza di Trieste, o dalle Luogotenenze di Fiume, Segna o da quelle di Buccari e Carlopago.[1])

[1]) Siehe Anmerkung 1, Seite 26 der Sammlung der Gesetze und Verordnungen, betreffend den See- und Hafendienst.

Epoca dell'attività dell'Editto.

§ 48. A riguardo dei capitani o padroni attualmente presenti nel litorale, il presente Editto incomincierà ad avere, dal giorno della pubblicazione, la sua piena forza e vigore; e rispetto ai capitani e padroni assenti, dopo sei mesi decorrenti da questo medesimo giorno, al qual fine saranno già ammoniti i parzionevoli di rimetterne loro un esemplare.

In mancanza di scrivano, si eseguiranno le sue incumbenze dal capitano.

§ 49. Ingiungiamo ai capitani l'immediata personale esecuzione dei doveri e commissioni ingiunte col susseguente articolo allo scrivano, se non ve ne fosse deputato alcuno sul bastimento; conferendogli a tal fine, nel supposto caso della mancanza dello scrivano, l'autorità istessa a quello impartita, e sottoponendolo alle medesime pene.

Articolo III.

Dello Scrivano.

§ 1—2.[1])

Lo scrivano terrà il prescritto giornale.

§ 3. Il libro e giornale, di cui nel medesimo titolo abbiamo parlato, potrà e dovrà essere tenuto dallo scrivano con l'ordine e metodo prescritto nell'articolo precedente; ed in caso di contravvenzione o negligenza, incorrerà nelle comminate pene il capitano che avrà trascurato di obbligare lo scrivano a tale accurato adempimento.

Le deliberazioni riportate nel giornale, dovranno essere autenticate con la firma, o segno dei votanti.

§ 4. In questo libro riporterà lo scrivano fedelmente le deliberazioni prese sul bastimento dall'equipaggio, sopracarichi, o interessati rispetto alla navigazione, merci, o qualunque altro affare, con specificare i rispettivi nomi di quelli che avranno dato la loro opinione quale sarà giustificata con la firma, o con la croce; ovvero con un sigillo, o con altro segno degli opinanti, ed essendo impediti, dovrà fare menzione dell'impedimento.

Come, ed in quanto lo scrivano sia subordinato al capitano.

§ 5. Lo scrivano dipenderà immediatamente dagli ordini ed istruzioni del capitano, il quale ha l'autorità di variarle, adattandole al bisogno ed alla convenienza, purchè siano corrispondenti alla verità e giustizia, e relative all'ufficio di scrivano. Tali non essendo, potrà lo scrivano ricusarne l'esecuzione, guardandosi bensì non tanto da ogni mezzo violento, quanto da ogni atto e discorso che potesse suscitare sedizione, complotto, od odio nell'equipaggio a riguardo del capitano. Quindi lo scrivano porterà le sue giuste doglianze ai nostri consoli o vice-consoli, che sapranno rendergli giustizia, e provvedere alle inconvenienze e dissensioni.

Legalità dei registri, e pene contro le loro falsità ed irregolarità.

§ 6. I registri dello scrivano faranno fede giudiziale in qualunque tribunale in termini di ragione. Se si manifestasse in tali registri qualche

[1]) Siehe Anmerkungen 1 und 2, Seite 465 der Sammlung der Gesetze und Verordnungen, betreffend den See- und Hafendienst.

falsità commessa, singolarmente di proposito deliberato e malizioso, lo scrivano, sarà riguardato per falsario, e punito a norma dell'articolo 22 della nostra Nemesi teresiana.[1] Per l'irregolarità e negligenza colposa e maliziosa negli istessi registri, incorrerà come ingannatore nelle pene statuite del § 5 nell'articolo 94 di detta Nemesi; e negli altri casi, oltre la rifazione dei danni subirà una pena arbitraria in riflesso delle circostanze.

Terrà un esatto inventario degli attrezzi ed appartenenze tutte del bastimento.

§ 7. Lo scrivano terrà un chiaro, distinto inventario di tutti gli utensili, cordaggi, vele, armi, munizioni, ed in somma di ogni mobile attinente al corpo del bastimento, rapportando in esso il rispettivo prezzo identico ed apprezzato; ed annotando pure i mobili nuovamente acquistati e migliorati, o consunti ed alienati.

Come pure un registro degli impegni attivi e passivi del bastimento.

§ 8. Terrà ancora un ordinato specifico registro di tutte le spese effettive, e aggravi; ed all'incontro dei noli delle merci e dei passeggieri, e di ogni beneficio del bastimento nel corso della sua navigazione, onde un simile registro serva al capitano ad un tempo stesso di norma per accettare i suoi impegni, e di legittimazione verso i proprietari nel rendimento dei conti della sua amministrazione; che se il bastimento intraprendesse qualche viaggio a carico per conto dei parzionevoli, dovrà lo scrivano prendere, e tenere esattamente registro di tutte le partite attive e passive, e degli aggravi dipendenti da tale intrapresa o viaggio; procurando anzi a sua indennità di corredare il registro, per quanto possa con documenti o quietanze autentiche ed immuni da ogni eccezione.

Avrà l'ispezione sopra i viveri, ed il dispensiere.

§ 9. Incomberà allo scrivano la conservazione dei viveri, e l'ispezione sul dispensiere, invigilando, affinchè il detto dispensiere n'eseguisca fedelmente e regolarmente la distribuzione; ed invigilando non meno alla buona qualità, e sufficiente quantità di detti viveri; e di settimana in settimana si farà rendere conto dal dispensiere.

§ 10.[2]

Come si abbia a contenere nell'inventario ed estradamento all'erede degli effetti di persone morte a bordo del bastimento.

§ 11. In caso di morte di qualche ufficiale o marinaro sia il bastimento in attuale navigazione, o in porti dove non risiedesse alcun nostro console o vice console, la compilazione dell'inventario delle merci, robe usuali, e fogli del defunto esistenti nel bastimento, è riservata allo scrivano, ed in sua mancanza al capitano, e l'uno, o l'altro sarà tenuto di averne diligente fedele custodia, e renderne esatto conto agli eredi, se pure il defunto non avesse istituito per procuratore ed esecutore testamentario qualche speciale persona dell'equipaggio, mentre allora gli effetti, sempre però inventariati dallo scrivano, saranno lasciati alla custodia dell'istessa persona. Approdando

[1] Siehe Anmerkung 1 zu § 17, Seite 646.
[2] Siehe Anmerkung zu diesem Paragraphen, Seite 467, der Sammlung der Gesetze und Verordnungen betreffend den See- und Hafendienst.

il bastimento nel porto degli eredi, avrà l'attenzione di estradare loro gli effetti del defunto per il canale della cancelleria consolare, o per quello del competente pubblico magistrato; ritirando, in un caso o nell'altro, l'opportuna riversale per suo discarico e legittimazione; altrimenti depositerà gli effetti appresso i nostri tribunali mercantili ai quali, al suo arrivo, sarà tenuto di rimettere gl'inventari, le informazioni, ed i testamenti che i detti tribunali conserveranno diligentemente per sicurezza del pubblico e delle parti aventi in quelli interesse. Rispetto alla disposizione degli effetti, merci e bagaglio di sopracarichi, mercanti, e passeggeri, che morissero sopra i nostri bastimenti mercantili, si osserveranno le seguenti ordinanze: se alcun Sopracarico, Mercante, o Passeggere morisse nel corso del viaggio dovrà compilarsi un fedele inventario dei suoi effetti, merci e bagaglio con l'ordine e metodo già sopra descritto, ed osservarsi nella loro custodia, disposizione e consegna l'ultima volontà testamentaria del defunto. Che se morisse senza testamento, ed il viaggio non fosse determinato; ma determinato bensì fosse dalle polizze di carico il ricevitore degli effetti, merci e bagaglio del defunto, allora dovrà eseguirsene la consegna nel determinato luogo al determinato ricevitore, prendendo bensì le opportune cautele e riversali.

O gli effetti, merci e bagaglio sono consegnabili in determinato luogo a persona non determinata con polizza all'ordine o consegnabili al defunto: nell'uno e nell'altro caso, dovrà consumarsi il viaggio per consegnare il tutto al legittimo possessore ed esibitore della polizza legittimamente girata; o per rimettere gli effetti, merci e bagaglio in consegna alternativa dei nostri consoli e vice-consoli, o del competente magistrato locale, di cui cura sarà l'ulteriore istruzione e consegna ai legitimi proprietari ed eredi. O il luogo non è determinato, o è alternativo; ed allora, sia, o non sia determinato il ricevitore, non sarà il bastimento tenuto di proseguire, nè consumare il viaggio; bensì eseguirà nel primo porto la consegna al legittimo ricevitore o rimetterà come sopra il tutto in mano alternativa dei nostri consoli, o competente magistrato locale; ben inteso, che, in tutti i sopra esposti casi, il capitano, oltre la percezione del pieno convenuto nolo, sarà rimborsato di ogni spesa straordinaria.

Come debba contenersi nella sottoscrizione dei conoscimenti.

§ 12. Siccome lo scrivano suol firmare frequentemente i conoscimenti o polizze di carico; così gli ingiungiamo di usare le cautele suggerite nell'articolo precedente, e di rimettere alla sottoscrizione dei capitani quei conoscimenti, in cui avesse, o aver potesse, interesse qualche suo parente.

Non potrà lasciare l'impiego nella prossima partenza del bastimento, nè avere parentela in secondo grado con il capitano.

§ 13. Lo scrivano non potrà lasciare il suo ufficio, nè il bastimento già messo o prossimo a mettersi alla vela, fin a che l'intrapreso viaggio non sia consumato, sotto pena della perdita di cento fiorini, e di altre ad arbitrio dei magistrati politici; e non potranno esercitare l'ufficio e funzioni di scrivano i parenti in secondo grado inclusive del capitano senza acconsentimento del proprietario del bastimento, ad effetto di prevenire ogni perniciosa intelligenza.

Articolo IV.

Del piloto e del nocchiere.[1])

Il piloto ed il nocchiere saranno reputati ufficiali del bastimento; e loro attività.

§ 1. Il piloto e nocchiere ordinario, come ancora lo scrivano, saranno reputati nei bastimenti mercantili per ufficiali, e come tali, dovranno concorrere nelle deliberazioni ed atti di cui abbiamo trattato nel primo articolo: dichiarando, che il voto del piloto straordinario deve riceversi e valere negli atti e deliberazioni risguardanti la sola navigazione, ed all'incontro non deve egli essere neppure consultato nelle materie relative alla amministrazione negli affari del bastimento, del carico, e delle testamentarie disposizioni.

Idoneità necessaria nel piloto e nocchiere, e pene contro gl'incapaci.

§ 2. Siccome al piloto e nocchiere è commessa principalmente l'ispezione e direzione del corso della navigazione; quindi è a loro confidato il corpo e carico del bastimento; così nessuno presumerà d'impiegarsi, anzi neppure di offerirsi all'esercizio di uffici di tanta gelosia di conseguenza, se non avranno con più viaggi acquistata sufficiente pratica. Ammoniamo perciò i capitani di usare la maggior diligenza e cautela nella scelta di un piloto e nocchiere abile ed esperimentato, con prima esaminarlo, sottoponendo a pene gravissime i piloti ordinari ed i nochieri riconosciuti d'insufficiente idoneità, se per colpa loro si manifestassero, durante il viaggio, sinistri accidenti. Invigileranno a cotesta provvidenza, ed a tutte quelle in questo Editto contenute, li capitani rispettivi del porto; e trovata qualche contravvenzione delle prescrittevi ordinanze per parte dell'equipaggio dei bastimenti, dei quali sarà eseguita la prescritta consegna di giornali, gli incomberà di annunziare il risultato al rispettivo Governo per eseguire e fare eseguire le prescritte pene, o per determinarle per altrui esempio, se fossero ad arbitrio ed alla misura delle circostanze rimesse.

Pene contro li danni colposi e maliziosi dei piloti e nocchieri.

§ 3. Se non deve restare impunita l'ignoranza, a più forte ragione ingiungiamo, che con estremo rigore, anche a tenore delle leggi criminali prescritte siano puniti ex officio quei piloti ordinari ed estraordinari, e quei nocchieri, la di cui colpa e malizia dasse occasione al naufragio, presa, o dirottamento, od altro grave danno del bastimento, o carico.

Potranno, e dovranno essere arrestati ed istradati nel litorale austriaco.

§ 4. In caso di danni inferiti, come sopra, per imperizia, negligenza, o malizia dei piloti o nocchieri, dovranno e potranno essere fatti arrestare dal capitano, col consiglio degli ufficiali, e consegnati ai nostri consoli o vice-consoli, o rimessi ai rispettivi magistrati politici del litorale[2]) con il primo bastimento nazionale.

---

[1]) Siehe Anmerkungen 1 und 2, Seite 470 der Sammlung der Gesetze und Verordnungen, betreffend den See- und Hafendienst.

[2]) Siehe Anmerkung 1, Seite 26 der Sammlung der Gesetze und Verordnungen, betreffend den See- und Hafendienst.

Rispettive incumbenze dei piloti ordinari e straordinari.

§ 5. Il piloto ordinario comanderà solo, e solo dirigerà il corso dell'ordinaria navigazione del bastimento, lasciandone il comando e direzione al piloto straordinario per il corso di qualche straordinaria navigazione.

In caso di disparità di sentimento tra il capitano ed il piloto sopra la navigazione, si delibererà a pluralità di voti.

§ 6. Ed insorgendo, rispetto a detta navigazione, qualche disparità tra il capitano ed il piloto o il pruiere, questi ultimi non potranno essere sforzati, nè agire di loro capriccio; bensì, convocati gli ufficiali tutti, sopracarichi, od altri interessati e passeggieri pratici, dovrà accettarsi ed eseguirsi il consiglio combinato e risultato dalla pluralità dei voti.

Sarà provvisto di bussola ed altri istrumenti inservienti alla navigazione.

§ 7. Il piloto ordinario avrà l'attenzione di accompagnarsi con bussola, globi, instrumenti di sfera, e di astronomia, e con carte marittime; e particolarmente con quelli o quelle, che, per lo più, possono essere utili e necessarie, all'effetto di rilevare, non tanto la profondità, longitudine, e l'avanzamento del cammino, quanto di riconoscere le acque, terre, scogli e secche, che s'incontrassero nell'intrapreso viaggio.[1])

Comunicherà al capitano o scrivano le sue osservazioni.

§ 8. Il piloto ordinario e straordinario annunzierà fedelmente e specificatamente al piloto o scrivano gli oggetti e le sue osservazioni o scoperte riguardanti la navigazione: onde, o l'uno, o l'altro possa prenderne memoria e registro nel giornale, che all'articolo 2 del § 2 abbiamo insinuato.

Supplirà alle veci e funzioni dello scrivano nella consegna delle merci.

§ 9. In mancanza di scrivano, o, se non ve ne sia alcuno nel bastimento, o sia impedito, il piloto ordinario od il nocchiere, se ricercato dal capitano, dovrà assistere personalmente alla consegna delle merci che si caricano, o si discaricano dal bastimento; invigilando, affinchè le merci non siano strapazate nel discarico; ed anche perchè, nel carico, le merci vengano tutte ben condizionate, con darne indi un esatto rapporto al capitano.

Dipendenza ed attività.

§ 10. Nè il piloto, nè il nocchiere, benchè ufficiali, non potranno arrogarsi alcuna autorità o attività indipendente dal loro ufficio, oltre quella, che fissamente o provvisionalmente gli sarà conferita dal capitano, dalli cui ordini dovranno dipendere con il debito rispetto, deferenza, subordinazione, e rassegnazione.

In assenza, o impedimento del capitano, supplirà alle sue veci e funzioni il piloto o nocchiere.

§ 11. In assenza o impedimento del capitano, dovranno essere commesse provvisionalmente le sue veci al piloto o nocchiere, quale goderà

[1]) Siehe Anmerkung 2, Seite 472 der Sammlung der Gesetze und Verordnungen betreffend den See- und Hafendienst.

allora l'autorità di provvedere pettoralmente alle insorgenze, in cui ogni indugio si rendesse pericoloso, con rendere sempre conto dell'insorgenza e del provvedimento al capitano.

Salva legittima causa, li piloti dovranno restituirsi nel litorale austriaco, e non potranno congedarsi prima del termine del viaggio.

§ 12. Non potrà congedarsi, nè essere congedato, benchè di reciproco consenso, il piloto, sino a che non sia intieramente consumato il viaggio per cui s'è impegnato; anzi è provvida nostra intenzione e serio comando, che i piloti, specialmente sudditi, presi nel litorale, non debbano abbandonare il servigio del bastimento in porti alieni; bensì con quello restituirsi in detto nostro litorale, a meno che, tanto nel primo, quanto nel secondo caso, non concorra qualche forte ragione o legittimo impedimento, che dovrà essere giustificato in forma dal capitano.

Pene contro quelli che disertassero dall'impiego.

§ 13. Un piloto ordinario o straordinario, suddito, o estero, il quale assunto l'esercizio o impegno di questo ufficio, ne disertasse, o lo rinunziasse in qualche porto del litorale, o alieno, nell'atto principalmente di prossima partenza del bastimento, vogliamo, che in aggiunta della rifazione dei danni privati, sia punito con pene afflittive a pubblico esempio; e gli imperiali-regi consoli saranno solleciti di conciliare con tutti i mezzi l'esecuzione di questa ordinanza.

Attività del nocchiere.

§ 14. Il nocchiere avrà il comando subalterno della pruova del bastimento fin all'albero di mezzana; ed eseguirà e farà eseguire, tanto di giorno quanto di notte, gli ordini e le disposizioni del capitano.

Dovrà mantenere la concordia nell'equipaggio.

§ 15. Debito immediato e singolare del nocchiere sarà di conciliare e mantenere nell'equippaggio l'unione, la concordia, e la quiete, sedando e denunziando fedelmente al capitano, non tanto in fatti, quanto gli indizi o sospetti di ribellione, complotto, o mal animo che si potessero manifestare; e gnardandosi egli seriamente sotto gravissime pene da ogni atto o parola che potesse fomentare ed accendere risse, o sedizioni generali, o private.

E lo eserciterà in lavori ed occupazioni necessarie o utili al bastimento.

§ 16. Il nocchiere invigilerà affinchè tutti i marinari si disimpegnino diligentemente nelle loro rispettive funzioni assegnate e distribuite, tenendoli sempre lontani dall'ozio; e navighi o sia ancorato il bastimento; dovrà impiegare i marinari in qualche manovra, opera, o lavoro necessario o utile al bastimento, come alla riparazione delle vele e cordaggi, al ripulimento interiore ed esteriore del bastimento ecc., astenendosi bensì di esercitarli in lavoro alcuno nei giorni festivi senza assoluto urgente bisogno; a questo effetto

Ispezione sugli attrezzi del bastimento.

§ 17. Sarà ispezione del nocchiere di riconoscere, se il bastimento sia provvisto di àncore, sartiami, vele, cordaggi, e simili necessari utensili in sufficiente quantità ed in buona qualità; e nel corso della navigazione

visiterà quotidianamente gli attrezzi che servono all'alta e bassa manovra, insinuando al capitano li difetti, riparazioni e miglioramenti che stimerà opportuni.

Sull'ormeggiamento.

§ 18. Alla occasione della partenza del bastimento, il nocchiere farà levare l'àncora; e all'arrivo di quello in qualche porto, farà ammainare le vele, preparare le gomene, ed ormeggiare il bastimento in sito e modo, che non inferisca nè a sè nè agli altri danno, raccomandandolo bene in mare alle àncore, ed in terra a qualche anello, colonna, faro ecc.; ed avvertendo di attaccare all'àncora qualche barile vuoto, o altro vaso che resti sopra acqua, e serva di segno dell'àncora in salvezza degli altri bastimenti.

§ 19. Il nocchiere, prima di salpare, dovrà riconoscere la stiva, ed assicurarsi, che sia in tale ordine e proporzione, che non possa pregiudicare, nè ritardare la navigazione.

Sul fuoco.

§ 20. Invigilerà particolarmente al fuoco, onde garantire il bastimento ed il carico da ogni danno.

Sulle mercedi.

§ 21. Insorgendo differenze in riflesso delle mercedi ordinarie e straordinarie dei marinari, sarà attesa l'informazione del nocchiere, come che egli è più di tutti a portata di vedere e giudicare la fatica e premio di ogni marinaro.

Non potranno spogliarsi nel corso della navigazione.

§ 22. Tanto il piloto, quanto il nocchiere, come neppure il capitano o padrone, non potranno spogliarsi nel corso della navigazione, bensì dormire vestiti, all'effetto di essere sempre pronti a provvedere ad ogni occorrenza del bastimento.

Pene contro li negligenti.

§ 23. Del resto il piloto e nocchiere dovranno avere la premura di compire puntualmente i doveri tutti del loro ufficio, mentre ogni mancanza, benchè leggiera, negli oggetti del detto ufficio, potrà essere corretta con il trattenimento di due mesi di salario, e con proporzionata perdita del guadagno, se fossero a parte nel viaggio del bastimento; e, ben inteso, che la mancanza dovrà essere riconosciuta dai nostri consoli e vice-consoli, o dai nostri capitani dei porti di Trieste, Fiume e Segna, e rispettivamente dai magistrati politici.[1])

Articolo V.[2])

Del cannoniere e dispensiere.

Nè il cannoniere, nè il dispensiere del bastimento saranno reputati ufficiali; ed a loro riguardo si attenderanno le regole e pene prescritte nel susseguente articolo dei marinari.

§ 1. Il cannoniere e dispensiere non saranno reputati per ufficiali nei nostri bastimenti mercantili; e quindi non potranno, nè dovranno avere

[1]) Siehe Anmerkung 1, Seite 26 der Sammlung der Gesetze und Verordnungen, betreffend den See- und Hafendienst.

[2]) Siehe Anmerkung 1, Seite 477 der Sammlung der Gesetze und Verordnungen, betreffend den See- und Hafendienst.

sessione, nè voce nelle deliberazioni ed atti riguardanti il bastimento o carico. L'ufficio speciale di cannoniere e dispensiere, o simili, non lo esime dalle altre funzioni, occupazioni, o travagli comuni dei marinari; onde non potranno scusarsi d'intraprenderle o di eseguirle neppure sotto il titolo di essere attualmente impiegati negli speciali loro uffici, giacchè il capitano, e pruiere, conoscendo i più necessari, urgenti, od utili bisogni del bastimento, dovranno a questi proporzionare il riparto della rispettiva incumbenza. In caso di renitenza o disubbidienza, incorreranno nelle pene che prescriveremo nell'articolo susseguente, rispetto ai marinari.

In conseguenza di che, le obbligazioni tutte imposte nel medesimo articolo ai marinari, e le pene in quello stabilite, dovranno avere il pieno effetto e vigore a riguardo ancora del cannoniere e dispensiere, i quali, non ostante questo loro speciale ufficio, niente più sono, che semplici marinari.

Ispezione del cannoniere sull'artiglieria e sue dipendenze.

§ 2. Il cannoniere avrà la cura immediata dell'artiglieria, e degli istrumenti a quella annessi, invigilando, che, tanto quella, quanto questi, siano mantenuti in buona condizione, e guardati da ogni danno e pregiudizio.

Provvidenze nelli saluti del cannoniere.

§ 3. Il cannoniere eseguirà il carico e discarico dell'artiglieria all'occasione dei saluti del bastimento, dipendendo, nella qualità ed ordine delle salve, dagli ordini ed istruzioni del capitano, o dell'ufficiale deputato; e sotto gravissime pene osservando, che il colpo dello stoppaccio non possa raggiungere, ed inferire a persone, bastimenti o case, danno alcuno. Supponghiamo del resto il cannoniere pratico del modo e cautele necessarie nel carico e discarico dell'artiglieria; ed ingiungiamo, che per maggiore sicurezza sia esaminato dal capitano.

Dipendenza dal capitano nelli detti saluti.

§ 4. Il cannoniere non ardirà eseguire alcun saluto senza il previo espresso ordine del capitano od ufficiale deputato a meno che il saluto non riguardasse il proprietario, o raccomandatario, al di cui arrivo e partenza del bastimento, il cannoniere, in assenza del capitano ed ufficiali, potrà eseguire il saluto.[1])

Obbligazioni nei conflitti marittimi.

§ 5. In occasione di combattimento il cannoniere dovrà impiegare tutta l'opera sua, e la maggior diligenza, deferendo all'istruzione del capitano o pruiere, ed istruendo gli altri marinari. Ogni minima sua negligenza sarà severamente punita.

Pene, nel caso di trafugamento di munizioni da guerra.

§ 6. Se il cannoniere trafugasse, o alienasse polvere, o altra munizione, od utensili dell'artigliera; o se, per sua incuria, inferisse qualche danno, oltre la rifazione del prezzo o del danno, gli saranno trattenuti due mesi di salario, od un proporzionato contingente a quello che navigasse a viaggio, o a parte.

[1]) Siehe Anmerkung zu diesem Paragraphen, Seite 478 der Sammlung der Gesetze und Verordnungen, betreffend den See- und Hafendienst.

Ispezione del dispensiere.

§ 7. Incumberà al dispensiere la quotidiana dispensazione dei viveri nelle ore consuete, e nelle rispettive convenienze, e dal capitano prescritte razioni.

Pene contro i colpevoli amministratori e dispensatori delle proviggioni da bocca.

§ 8. Sotto nessun titolo, ed espressamente neppure sotto quello di volontaria rinunzia del marinaro, o di compensazione di debiti, benchè contratti sopra il bastimento, ardirà il dispensiere di trattenere qualche porzione delle razioni, tanto in questo caso, quanto in quello.

Se eccedesse nella quantità o qualità le rispettive razioni regolate dal capitano, incorrerà il dispensiere nella pena del quadruplo. Sarà punito da arbitrio equo del capitano quel dispensiere che acquistasse, o permutasse qualche porzione delle razioni, benchè a giusto prezzo e ragguaglio, senza scienza e consenso del capitano; nostra volontà e serio comando essendo, che tutto l'equipaggio, con un regolare quotidiano sano alimento, sostenga le sue forze atte a resistere agli incomodi e fatiche della navigazione.

Se le munizioni da bocca e guerra non fossero di buona condizione, ne avvertirà il capitano.

§ 9. Se il dispensiere vedesse, che le vettovaglie avessero patito, o fossero disposte a patire; molto più, se sentisse, che l'equipaggio non si chiamasse contento della quantità o qualità delle razioni dovrà immediatamente renderne avvertito lo scrivano o capitano.

Vigilerà alla loro conservazione. Pene contra la negligenza e malizia.

§ 10. Il dispensiere sarà principalmente e specialmente impiegato in quelle diligenze ed operazioni, che sono le più opportune ad assicurare la conservazione e buona condizione delle vettovaglie. Le sue negligenze, e quelle particolarmente che avessero qualche funesta conseguenza, saranno punite con l'arresto o con i lavori pubblici per un termine proporzionato alla gravità della conseguenza.[1])

Ispezione sopra gli infermi.

§ 11. In caso d'infermità di capitano, ufficiali, sopracarichi, mercanti e marinari, il dispensiere dovrà avere l'attenzione, che l'infermo non manchi di assistenza, nè di conveniente alimento; a questo effetto visiterà quotidianamente l'infermo, e darà rapporto dei suoi bisogni al capitano.

E sopra i mozzi.

§ 12. Il dispensiere istruirà amorevolmente nell'esercizio marinaresco i mozzi; ed avvertirà, che si tengano netti nella persona, e che vivano nel santo timor di Dio, correggendo con carità i loro vizi o difetti, e promuovendo in loro, con le insinuazioni e con l'esempio, le virtù cristiane e morali. Denunzierà al capitano i vizi capitali, e l'incorreggibilità dei mozzi sotto corresponsabilità, giacchè la mala educazione dei mozzi ridonda in sua colpa, mentre la buona gli servirà di lode e di merito.

[1]) Siehe Anmerkung 1, zu § 17.

Articolo VI.

Dei marinari, e mozzi, ed altra gente dell'equipaggio.

Salvi legittimi impedimenti, li marinari si trasferiranno a bordo nel giorno prescritto dal capitano.

§ 1. Un marinaro suddito o estero, ingaggiato al servigio di qualche bastimento, sarà tenuto di rendersi personalmente a bordo di quello nel luogo e giorno assegnatogli dal capitano, sotto pena di essere arrestato nei nostri o in porti alieni, e forzato di servire per tutto il tempo del suo ingaggio senza alcuna mercede e salario che sarà devoluto alla cassa dei poveri; maggiormente, se la sua renitenza e ritardo avesse inferito qualche danno al bastimento, salvo sempre qualche legittimo impedimento, che dovrà essere insinuato in tempo al capitano.

Pene contra li disertori.

§ 2. Che se un marinaro disertasse dal servigio nel corso e prima del termine del viaggio per cui si è ingaggiato (quale non s'intende consumato fino a che il bastimento non sia ormeggiato e pienamente discaricato nell'ultimo luogo di sua destinazione) incorrerà nella perdita di tutti gli avanzi del suo salario devoluto come sopra alla cassa dei poveri, quanto ancora in pene afflittive proporzionate alle circostanze della diserzione. Quindi ingiungiamo ai magistrati politici, ai consoli e vice-consoli imperiali-regi di concorrere con la loro opera all'inalterabile osservanza di questa disposizione.

I marinari, e molto meno i mozzi, non potranno abbandonare il bastimento prima del suo ritorno nel litorale austriaco, salvo legittimi motivi.

§ 3. È nostra volontà e serio commando, che i marinari sudditi ingaggiati nei porti del litorale austriaco, e molto più i mozzi, non possano congedarsi, nè essere congedati in porti alieni, benchè di reciproco consenso del capitano, e benchè sia consumato il viaggio o tempo del loro ingaggio; onde non dovranno, sotto alcun pretesto, lasciare il servigio, sino a che il bastimento non sia ritornato in qualche porto del medesimo litorale, salvo qualche legittimo impedimento, che dovrà essere giustificato con un biglietto di congedo del capitano; i contravventori caderanno nella pena pecuniaria di fiorini ventiquattro; i mozzi in gravi pene afflittive. I magistrati politici[1]), o consoli, o vice-consoli renderanno giustizia, con aggiudicare un equo e giusto salario ai marinari, se il capitano pretendesse di abusare di questa loro obbligazione.

Nelle cause, la di cui importanza eccedesse il valore di cinquanta fiorini, libero sarà il ricorso alla giustizia del tribunale mercantile di seconda istanza nel nostro litorale.[2])

Pene contro quelli, che si assentassero dal bordo, senza licenza del capitano.

§ 4. In alcun tempo o luogo, un marinaro in attuale servigio, molto meno un mozzo, presumerà di lasciare il bordo del bastimento, di andare

[1]) Siehe Anmerkung 1, Seite 26 der Sammlung der Gesetze und Verordnungen, betreffend den See- und Hafendienst.

[2]) Siehe Anmerkung 1, Seite 486 der Sammlung der Gesetze und Verordnungen, betreffend den See- und Hafendienst.

a terra per qualunque titolo o ragione o bisogno, senza espresso consenso e licenza del capitano, o dell'ufficiale che eserciterà provvisionalmente le sue veci, sotto pena della perdita di dodici fiorini e dell'arresto, oltre la detta pena pecunaria in caso di recidiva; all'incontro nelle vere urgenze, potrà implorare e promettersi dalla discretezza del capitano la licenza di cui si tratta specialmente se il bastimento non avesse merci a bordo, o fosse al coperto di ogni pericolo di mare e di venti.

Non pernotteranno in terra, e non si spoglieranno nella navigazione.

§ 5. Nessun marinaro, se pur non fosse infermo, o non lo esigesse qualche servigio straordinario del bastimento, potrà pernottare a terra; anzi, siccome i marinari devono essere pronti in ogni momento ad ogni occorrenza, così non si spoglieranno neppure di scarpe nella notte per tutto il corso della navigazione, nè in porto, se il bastimento abbia merci a bordo, e sia esposto a qualche pericolo di mare o di venti, sotto la medesima pena di dodici fiorini, e dell'arresto, in caso di recidiva.

Pene contro quelli, che in attuale fazione si addormentassero, o che non denunciassero gli addormentati.

§ 6. Caderà in quella pena di sei fiorini il marinaro, che in attuale guardia o fazione si addormenterà, e di tre fiorini quella persona di equipaggio, che, trovando il marinaro addormentato, tralasciasse di denunziarlo al capitano.

Non potranno prendersi arbitrariamente le razioni.

§ 7. Sotto la pena di sei fiorini, ed oltre a questa di pene afflittive in caso di recidiva, inibiamo ai marinari, mozzi, ed a tutta la gente dell'equipaggio, di prendere arbitrariamente qualche vettovaglia o bevanda, benchè si trattasse della propria giusta razione, senza licenza del capitano o della persona deputata alla dispensazione dei viveri; quali, non essendo loro distribuiti nelle ore determinate nella convenuta quantità, ed in buona e sana qualità, ne passeranno rispettose denunzie e rimostranze al capitano, e deferiranno con rassegnazione alle sue disposizioni; che se, per sua malizia o negligenza, non si prendessero misure bastantemente provvide ed efficaci, l'equipaggio potrà bensì rinnovare le sue istanze al capitano, ma si guarderà bene di non suscitare qualche ribellione o tumulto, che vogliamo in questo caso punito con pene gravissime stabilite già dall'articolo 26 della Nemesi teresiana[1]) contro li sediziosi e tumultuanti; e riserviamo all'equipaggio il competente ricorso ai consoli e vice-consoli imperiali, i quali saranno solleciti di procurare all'equipaggio la compensazione e rifazione in danaro dei danni annessi alla scarsa quantità, o mala qualità dei viveri.

Pene contro quelli che abbandonassero, e negligentassero la salvezza del bastimento.

§ 8. Il marinaro, mozzo, o altra gente di equipaggio, che all'occasione di qualche pericolo di mare, o di nemici, abbandonerà, o trascurerà la salvezza o difesa del bastimento, sarà punito con l'arresto, con battiture, o con lavori pubblici[2]) a misura delle circostanze; la disperata salvezza o difesa del

---

[1]) Siehe Anmerkung 1 zu § 17, Seite 646.

[2]) Siehe Anmerkung zu diesem Paragraphen, Seite 487 der Sammlung der Gesetze und Verordnungen, betreffend den See- und Hafendienst.

bastimento dovrà essere riconosciuta e dichiarata dal capitano ed ufficiali, ed in questo solo caso sarà permesso ai marinari e mozzi l'abbandono del bastimento.

I feriti saranno sbarcati e curati in terra.

§ 9. I feriti, tanto all'occasione della difesa, quanto in quella di qualche opera attinente al servigio attuale, come pure

Come pure gl'infermi gravi.

§ 10. Gl'infermi di malattia grave, potranno dal capitano, col consenso degli ufficiali, essere sbarcati in terra, benchè aliena, purchè abitata e culta; ed egli il capitano dovrà aver la cura di raccomandare tali feriti o infermi a persone di buona fama e carità, riservando al capitano il diritto, se, e quando gli competesse di portare in avarea generale o particolare le spese della cura, ed altre, di cui parleremo nell'articolo susseguente dei salari.

Pene contro li falsi sudditi.

§ 11. Incorrerà nella pena della confiscazione dei salari o di pene corporali di arresto, battiture, lavori publici, in riflesso e proporzione delle circostanze e conseguenze, quel marinaro, mozzo ecc. che, all'occasione del suo ingaggio ed arruolamento fosse falsamente dichiarato per nostro suddito.

Obbligazioni dei marinari e mozzi.

§ 12. I marinari, mozzi ecc. dovranno impiegare tutta l'opera loro in tutti i giorni, a tutte leore, e in tutti i luoghi al servigio e vantaggio del bastimento e suoi attrezzi, e del carico, nella sua navigazione, conservazione, riparazione, migliorazione, provista e bisogni tanto in mare, quanto in terra: sino a tagliar legna, e far acqua o savorra per uso del bastimento; quindi eseguiranno diligentemente e fedelmente tutte le funzioni e lavori attinenti al bastimento ed al carico, che gli saranno commessi dal capitano e dagli ufficiali, nessuno eccettuato, ammonendoli, che il capitano ha l'autorità di correggere i renitenti e contumaci con le pene indicate al § 28 dell'articolo 2 del presente editto.

§ 13.[1])

§ 14.[1])

Non potranno tenersi armi da punta, o da fuoco.

§ 15. Ed all'effetto di prevenire ogni occasione di eccessi, inibiamo alla gente di marina di tenere, e molto più di usare armi da punta o da fuoco, sotto pena dell'intiera perdita dei salari, e di gravi pene afflittive in caso di recidive. I capitani invigileranno all'osservanza di questa legge.

§ 16.[1])

È inibito il traffico particolare senza licenza del capitano.

§ 17. Nessun marinaro, mozzo, od altra persona dell'equipaggio, navighi a salario od a parte, presumerà di esercitare alcun negozio speciale; e di quelli particolarmente, che, come illeciti, potrebbero compromettere il bastimento, il carico, e la nostra bandiera, senza scienza e consenso del

[1]) Siehe Anmerkung 1 zu § 17, Seite 646.

capitano, il quale, opponendosi al negozio contro la ragione, compenserà i danni al marinaro, mozzo ecc., che in riflesso di questa promessagli compensazione, dovrà eseguire ciecamente la volontà del capitano.

Si adempiranno li doveri della religione.

§ 18. Ogni marinaro, mozzo, od altra persona dell'equipaggio, nostro suddito, compirà in quanto possa, i principali dogmi della sua religione, rammentando, che non può conciliarsi il soccorso e l'assistenza di Dio, creatore dell'uomo e degli elementi, e solo fonte di ogni bene, chi tralascia d'implorarlo; e che incorre nella terribile divina indignazione chi neglige l'osservanza dei precetti suoi e della chiesa; uno dei quali, essendo quello della comunione pasquale, dovrà ogni marinaro, mozzo ecc. legittimarne al capitano l'adempimento, col consueto biglietto; quindi i capitani dovranno lasciare tempo e comodo alla soddisfazione di questo precetto, e denunziare ai magistrati politici [1]) li contumaci, che saranno severamente puniti.

Si preleggerà prima della partenza e mensualmente il presente e susseguente articolo.

§ 19. Ed all'effetto, che nessun marinaro, mozzo, od altra persona dell'equipaggio possa addurre ignoranza dei suoi doveri ed obbligazioni, vogliamo, che il presente e susseguente articolo gli sia preletto e spiegato dal capitano od altro ufficiale con chiara voce, e lingua intelligibile, prima che il bastimento si metta alla vela in qualche porto del nostro litorale; e ripetutane la lettura di tempo in tempo, almeno una volta al mese.

Articolo VII.

Del salario, convenienze e premi delli capitani e padroni, degli ufficiali, marinari e mozzi, ed altra gente di equipaggio.

Principio e termine dei salari.

§ 1. Gli intieri salari ed accidenze di un capitano o padrone dei bastimenti mercantili, navighino con, o senza la nostra patente, cominceranno a decorrere dal giorno che gli sarà consegnato il bastimento dal proprietario o interressati, e continueranno sino a che il capitano o padrone non sia effettivamente congedato dal servigio, salvi sempre mantenuti i patti privati delle parti; non ostante però qualunque patto

Il bastimento però non dovrà essere abbandonato sino al suo ritorno nel litorale austriaco.

§ 2. È assoluta nostra volontà, che un capitano o padrone non possa abbandonare il servigio del bastimento, percepisca o non percepisca salario, sino a che questo non sia ritornato, pienamente discaricato o ammesso a libera pratica in qualunque porto del litorale.

I salari cesseranno dal giorno del naufragio, presa, disarmamento, o vendita del bastimento.

§ 3. Che se il bastimento naufragasse senza alcun ricupero, o fosse preso; o se si disarmasse, vendesse, o in altra maniera alienasse, in porti

[1]) Siehe Anmerkung 1, Seite 26 der Sammlung der Gesetze und Verordnungen betreffend den See- und Hafendienst.

nazionali o alieni, prima o dopo che ha intrapreso qualche viaggio per volontà dei proprietari, o per qualche fortuito accidente, il salario del capitano o padrone cesserà dal giorno del naufragio e presa, ovvero disarmamento, vendita, o alienazione del bastimento; all'incontro

Sarà somministrato il danaro per il ritorno nel litorale dell'equipaggio.

§ 4. Insinuiamo da una parte ai capitani e padroni, di restituirsi senza perdita di tempo negli Stati imperiali regi; e disponiamo dall'altra, che devono essergli compensate dai proprietari o interessati, le spese naturali necessarie di vitto e viaggio sino al loro ritorno per mare in qualche porto del litorale, dove, in caso di differenza, le medesime spese saranno riconosciute e tassate con equa tariffa dai tribunali mercantili.

Disposizioni e convenienze nel caso di malattia, o ferita del capitano o padrone.

§ 5. Se un capitano o padrone, per ragione di malattia naturale, o di ferite riportate in qualche combattimento, o in altro modo, in servigio e vantaggio del bastimento, dovesse curarsi a bordo del bastimento o in terra, non gli cesserà il salario ordinario sino all'effettiva partenza da quel porto del bastimento; restando il capitano o padrone in terra, e giustificato il rendimento dei suoi conti in mano dei commissari o raccomandatari, o del sopracarico, o del nuovo capitano, dovrà essergli assegnato il danaro sufficiente alla sua cura, al vitto necessario, e al viaggio sino al ritorno per mare in qualche porto del nostro litorale.

Ovvero degli ufficiali e marinari sudditi ed esteri.

§ 6. L'istessa assegnazione, o compensazione di spese, e soddisfazioni di salario, dovrà osservarsi a riguardo degli ufficiali e marinari nostri sudditi, che, per li sopra dedotti impedimenti, dovranno restare in terra, ed abbandonare il servigio del bastimento; a riguardo poi dei marinari, ed ufficiali esteri, sarà loro rimborsata la spesa della cura, ed anticipati due mesi di salario, oltre quello che possono già avanzare.

Quali disposizioni e convenienze non si attenderanno, se la ferita o infermità fosse colposa.

§ 7. La suddetta compensazione di spese di cura e viaggio non avrà luogo a riguardo del capitano, ufficiali e marinari, che fossero feriti o cadessero infermi per loro colpa, o sregolato metodo di vita; e non potranno pretendere, che i soli loro rispettivi avanzi, o utili.

Disposizioni e convenienze nel caso di morte, in difesa del bastimento.

§ 8. I salari del capitano, ufficiali e marinari, che morissero nella difesa del bastimento, o per altra occasione, in servigio o vantaggio di quello, saranno soddisfatti agli eredi sopra una tariffa proporzionata all'intiero viaggio di destinazione del bastimento, purchè questo arrivi in salvo in qualche porto.

I consoli tasseranno le spese della cura, vitto e viaggio.

§ 9. I consoli o vice-consoli, ed in loro mancanza, gli ufficiali del bastimento, tasseranno con equa, ed alle circostanze, luoghi e persone proporzionata tariffa, le spese della cura, vitto e viaggio. Del resto

Protezione a favore di quelli che si saranno distinti nella difesa del bastimento.

§ 10. Dichiariamo di voler premiare i capitani, ufficiali e marinari, che in glorioso conflitto avranno sostenuto il decoro della bandiera, e nazione; e particolarmente quelli, che in simile occasione si fossero resi inabili al servigio.

Non potranno alterarsi li salari, od altre condizioni convenute.

§ 11. Un capitano o padrone, ufficiale, marinaro, mozzo ecc., sotto qualunque titolo o ragione, ed espressamente neppur sotto quella di grave pericolo di navigazione o di nemici, non potrà pretendere salario, o parte maggiore, o nuove condizioni più vantaggiose di quelle, che sono state convenute sino alla consumazione del concordato viaggio, o servigio.

Le accidenze dovranno essere reputate invalide ed illegittime se non sieno state convenute.

§ 12. Un capitano, o padrone non potrà attribuirsi, molto meno appropriarsi, accidenza alcuna; e nominatamente neppure quelle, che per uso comune sono introdotte a favore dei capitani, se prima non gli siano state accordate e cedute con patto espresso dai proprietari o cointeressati del bastimento.

E neppure quella della portata.

§ 13. Nè gli ufficiali, nè i marinari o mozzi potranno caricare alcuna merce per loro conto, sotto titolo di portata o simile, senza nolo, se non gli sia stata detta portata accordata franca nei patti dell'ingaggio; nel qual caso, non dovrà essere ecceduta sotto pena della doppia rifazione del nolo.

Il bagaglio franco di nolo.

§ 14. Il bagaglio degli ufficiali e marinari naviganti a salario, o a parte, sarà sempre franco di nolo in ogni luogo.

Le convenzioni dovranno stipularsi in iscritto.

§ 15. Le convenzioni del capitano o padrone con gli ufficiali, marinari ecc., navighino a salario, od a parte, dovranno essere stipulate in iscritto prima della partenza del bastimento, e fedelmente riportate nel libro del capitano; altrimenti gli ufficiali e marinari saranno creduti sopra il loro giuramento.

Un mese dopo la stipulazione del contratto, gli ufficiali e marinari possono trasferirsi a bordo; e percepire il vitto, e il mezzo salario.

§ 16. Gli ufficiali, marinari e mozzi potranno presentarsi o fermarsi a bordo del bastimento un mese dopo che sono stati ingaggiati: e il capitano sarà tenuto di riceverli, somministrar loro l'intiero vitto e mezza paga sino al giorno che si alzerà la bandierà, o si sparerà il cannone in segno di partenza: dal qual giorno in poi correrà non tanto il vitto, quanto l'intiera paga, agli ufficiali, marinari e mozzi che si saranno presentati, e fermati a bordo del bastimento.

Le razioni del vitto si somministeranno in natura.

§ 17. Le rispettive razioni di vitto vogliamo, che, in viaggio e in porto, tanto in stato attuale di servigio, quanto in tempo di non poterlo

esercitare per qualche legittimo impedimento, siano somministrate in natura, e non convenute in danaro; le pretensioni di simili razioni convenute in danaro, non saranno ammesse nei tribunali mercantili, nè dai consoli o vice-consoli.

Gli ufficiali e marinari riconosciuti inabili, non potranno pretendere il salario; bensì il vitto.

§ 18. Un ufficiale, marinaro, mozzo, che in atto pratico si sperimentasse incapace all'ufficio o servigio per cui si è ingaggiato non potrà pretendere il convenuto salario rispettivo, o parte; bensì gli sarà somministrato il vitto.

Si dovrà anticipare il salario di un mese e rispettivamente di due mesi.

§ 19. Il capitano o padrone, dovrà anticipare agli ufficiali e marinari un mese di salario a titolo d'imprestito; e due mesi, se si trattasse di lungo viaggo; e per tale s'intenderà, quando la destinazione sia oltre il mare Adriatico; e nulla somministrerà loro nel corso del viaggio sino al ritorno in qualche porto del litorale, senza legittima ragione, o per uso necessario.

Cosa competa ai mozzi.

§ 20. Sarà somministrato ai mozzi comuni, nel primo viaggio il solo vitto e vestito; e nei susseguenti viaggi, si proporzionerà il salario alla loro abilità.

Quando competa la percezione del salario.

§ 21. Gli ufficiali, o marinari dovranno essere soddisfatti del salario o parte, quindici giorni dopo la piena esazione dei noli, e dopo la consumazione del viaggio. Viaggio consumato s'intenderà, quando è finito il termine dell'ingaggio, tutte le volte che il bastimento ritornerà e sarà ammesso a libera pratica nel porto di suo destino del nostro litorale. Se fosse diferita la soddisfazione oltre il prescritto termine di quindici giorni, correrà a favore degli ufficiali e marinari, e continuerà il salario, a proporzionatà compensazione dei danni, sino al giorno dell'effettivo saldo; ferma manente la libertà di convenire unitamente, e separatamente, il capitano o padrone appresso i nostri consoli e vice-consoli, o nei tribunali mercantili nel litorale, che amministreranno agli ufficiali e marinari pronta e sommaria giustizia, con prelazione ad ogni creditore, nessuno eccettuato, tanto del capitano o padrone, quanto del bastimento, salva l'appellazione nei termini e casi espressi e stabiliti al § 3 dell'articolo precedente.

Disposizioni nel caso di rottura di viaggio, o disarmamento, o vendita del bastimento per colpa di terzi, prima della sua partenza.

§ 22. Se, per fatto o colpa dei proprietari, capitani o caricatori del bastimento, si rompa il vaggio prima della sua partenza, o si disarmi, venda, o in altra maniera alieni il bastimento; gli ufficiali o marinari ingaggiati a viaggio, riceveranno la quarta parte del solo salario convenuto per l'intiero viaggio; e percepiranno l'istessa quarta parte di salario proporzionata alla durata del viaggio, i marinari o ufficiali arruolati a mese; non computati, a diffalco degli uni nè degli altri, il salario e vitto già guadagnato prima della rottura del viaggio, disarmamento, vendita o alienazione del bastimento.

Dopo la partenza.

§ 23. Se poi, per fatto o colpa, come sopra, dei proprietari, capitani o caricatori del bastimento, si disarmi, venda o alieni: o si rompa il viaggio dopo che è incominciato, dovrà agli ufficiali e marinari ingaggiati a viaggio soddisfarsi l'intiero salario, come se il viaggio fosse consumato; ed a quelli arruolati a mese, il salario per l'intiero tempo del loro ingaggio; ed agli ufficiali, marinari e mozzi sudditi arruolati nel litorale, che fossero congedati, sarà in oltre somministrato tanto danaro, quanto possa supplire al necessario alimento e viaggio per restituirsi per mare in qualche porto del medesimo litorale.

Disposizioni nei casi medesimi per legittimi impedimenti.

§ 24. Che se il viaggio, prima o dopo che è intrapreso si rompa; o si disarmi, venda o alieni il bastimento per interdizione di commercio col porto di destinazione del bastimento, per manifestazione di peste, per soppravvenuto pericolo di corsari, dichiarazione di guerra, forza di principe ecc., in somma per ogni caso o impedimento straordinario, vero e legittimo; non proveniente da colpa o fatto dei proprietari, capitani o caricatori dei bastimenti, gli ufficiali e marinari arruolati a viaggio o a mese, non potranno pretendere altro salario, che quello che gli si compete dal giorno, e per il tempo dell'effettivo servigio; bensì a nostri sudditi arruolati nel litorale austriaco, che fossero congedati, sarà somministrato (se i loro avanzi non fossero come sopra sufficienti) il congruo danaro per l'alimento e spese di ritorno per mare in qualche porto del medesimo litorale.

Nel caso di prolungamento di viaggio per colpa di terzi.

§ 25. Se il viaggio fosse prolungato per fatto o colpa dei proprietari, capitani o caricatori, sarà aumentato il salario agli ufficiali e marinari ingaggiati a viaggio sopra un piede proporzionato al prolungamento del viaggio.

Per accidente fortuito.

§ 26. All'incontro non potrà, nè dovrà essere preteso aumento alcuno di salario, se il viaggio si prolungasse per qualche accidente fortuito, in cui non concorresse colpa nè fatto dei proprietari, capitani o caricatori.

Nel caso di abbreviamento di viaggio.

§ 27. Se il viaggio si abbrevia, e non si rompe (si intende abbreviato, e non rotto, quando il bastimento, in seguito di una susseguente convenzione in mare o in terra coi noleggiatori o caricatori, carica o discarica in qualche porto meno lontano), non sarà diminuito il salario agli ufficiali o marinari ingaggiati a viaggio.

Le ultime tre disposizioni non si attenderanno negli ingaggi a mese.

§ 28. Nei casi sopra espressi negli articoli 25, 26, e 27 non sarà esposto ad alcuna alterazione il salario a riguardo degli ufficiali e marinari ingaggiati a mese.

Disposizioni a riguardo degli ufficiali e marinari naviganti a parte del bastimento.

§ 29. Gli ufficiali e marinari naviganti a parte del bastimento o del nolo, non patranno pretendere alcuna compensazione di danni sotto qualun-

que titolo o ragione, perchè si sono sottoposti a correre la buona e mala sorte, e tutti gli eventi del bastimento; ma ciò, allorquando il ritardo o prolungazione, la rottura di viaggio o disarmamento, la vendita o alienazione sopravvenisse per forza di principe, interdizione di commercio, dichiarazione di guerra, pericolo di navigazione, timore di corsari, ovvero per fortuito qualunque altro accidente in cui non concorresse fatto o colpa dei proprietari, capitani, o caricatori.

Avranno il regresso dei danni, contro quelli che li avessero inferiti.

§ 30. I proprietari e capitani rifonderanno i danni e cambi a detti ufficiali e marinari, se il ritardo, prolungazione, rottura del viaggio, o disarmamento ecc., succedesse per loro colpa o fatto.

Disposizioni in caso della perdita totale del bastimento.

§ 31. In caso di presa o naufragio del bastimento con perdita totale del bastimento e del carico, gli ufficiali e marinari ingaggiati a viaggio o mese, decaderanno da ogni pretenzione dei loro salari, benchè già guadagnati nel corso di quel viaggio; e all'incontro non saranno tenuti alla restituzione di quelli che si fossero stati anticipati, benchè non guadagnati.

In questo caso gli individui salvati, riceveranno il necessario soccorso.

§ 32. I nostri consoli e vice-consoli somministreranno il modo di alimentarsi, e di ritornare in qualche porto del litorale, agli ufficiali e marinari sudditi salvati da una presa o naufragio fortuito, e non colposo; ed i magistrati politici dovranno rifondere a tali ufficiali e marinari con equa tariffa le spese al loro ritorno, se non fossero state loro antecipate dai consoli o vice-consoli.

Nel caso di qualche ricupero di corpo, od attrezzi del bastimento.

§ 33. Se all'occasione di un naufragio si salva e si ricupera dagli ufficiali e marinari qualche parte del corpo o attrezzi del bastimento, saranno soddisfatti sul ricupero, a preferenza di ogni creditore, delli salari che possono avvanzare sino al giorno che hanno cessato d'impiegarsi nel ricupero.

Nel caso di ricupero di merci.

§ 34. E se si ricuperassero mercanzie, gli ufficiali, e marinari ingaggiati a viaggio o mese, o naviganti a parte, percepiranno rispettivamente i salari, o parte, a preporzione del nolo che riceverà il capitano sulle merci salvate o ricuperate, in aggiunta della giusta mercede, che gli competerà per l'opera data nel ricupero delle merci.

Nel caso d'illegittimo congedo, prima che sia incominciato il viaggio.

§ 35. Un ufficiale o marinaro congedato dal capitano o padrone, senza legittima causa, avanti che il viaggio sia incominciato, potrà domandare o predentere il terzo del suo salario, o della parte di quel viaggio, se è ingaggiato a viaggio, od a parte.

Nel corso della navigazione.

§ 36. Che se fosse un ufficiale o marinaro congedato, come sopra, dal capitano senza legittima ragione nel corso della navigazione; dopo che il viaggio è incominciato, i naviganti a viaggio ed a parte percepiranno i salari ed utili dell'intiero viaggio, senza che il capitano possa, nè debba esserne rimborsato, nè in un caso, nè nell'altro, dai proprietari del bastimento.

Nel caso di morte, in ingaggi a mese.

§ 37. Agli eredi di ufficiale o marinaro ingaggiato a mese, che morirà nel corso del viaggio, sarà corrisposto il salario sino al giorno della sua morte.

In ingaggi a viaggio.

§ 38. Gli eredi di un ufficiale o marinaro ingaggiato a viaggio, riceveranno la metà del salario del viaggio, se muore nell'andata; e l'intiero salario, se muore nel ritorno.

In navigazione a parte.

§ 39. Gli eredi poi di un ufficiale, o marinaro navigante a parte, acquisteranno la contingente intiera del viaggio spettante al defunto; purchè il viaggio sia incominciato.

Le ultime tre disposizioni non si attenderanno, se la morte precede il principio del viaggio.

§ 40. Che se il viaggio non fosse incominciato, gli eredi degli ufficiali e marinari naviganti a parte, o ingaggiati a viaggio od a mese, non potranno pretendere alcun salario o contingente per quel viaggio.

Le spese dell'inumazione a carico dei proprietari, in caso d'insufficienza del defunto.

§ 41. Se alcun ufficiale o marinaro morisse nel corso della navigazione, o in porto; ed il suo bagaglio non potesse supplire alle spese dell'inumazione, li proprietari del bastimento sono obbligati di supplirvi.

Disposizioni nel caso di schiavitù o prigionia sul bastimento.

§ 42. Il capitano, padrone, ufficiali e marinari, che cadessero schiavi o prigionieri sul bastimento, benchè per causa e ragione della difesa e salvezza del bastimento e del carico, non avranno alcun regresso sotto titolo di prezzo di riscatto, o altro, contro i proprietari, caricatori, e noleggiatori del bastimento.

In quello di schiavitù o prigionia di persone distaccate per servigio del bastimento.

§ 43. Ma se un capitano, ufficiale o marinaro cadesse schiavo o prigioniero essendo distaccato in mare o in terra per servigio del bastimento, da questo dovrà essere contribuito il suo riscatto sino alla concorrenza di fiorini duecento; e contribuito il prezzo dal bastimento e carico, se il marinaro, ufficiale, o capitano fosso distaccato in servigio del carico, o del bastimento, purchè questo e quello giunghino in salvo.

Ipoteca dei noli, a favore dei salari.

§ 44. Il bastimento e noli saranno specialmente e preferibilmente ipotecati a favore dei salari dell'equipaggio.

Se, ed in quanto, li salari concorrano in avarea.

§ 45. E questi salari non contribuiranno ad alcuna avarea, quella sola eccettuata, che concernesse il riscatto del bastimento, bensì riserviamo ai capitani, padroni e bastimenti il diritto, se, e quando competesse loro di portar in avarea generale, o speciale, le accidenze e compensazioni di spese e salari nel presente articolo disposte a favore degli ufficiali e marinari.

Dato nella nostra residenza di Vienna, il dì 25 Aprile dell'anno 1774, e dei nostri regni nel trentesimo quarto.

Maria Teresa.

Leopoldo Conte de Kollowrath. Taddeo Barone de Reischach.

Ad Mandatum Sacrae caes. reg. Majestatis proprium.
Federico Nobile de Eger.

2. Circolare dell'i. r. Governo centrale marittimo del 20 Novembre 1834, No. 21.435.

All'i. r. consolato in ......

Intorno alla forza legale degli atti che si assumono dagli ii. rr. Uffici consolari austriaci nel Ponente in casi di naufragio, ed intorno alla qualità ed all'estensione delle loro attribuzioni d'ufficio in simili casi, l'eccelsa i. r. Camera Aulica Universale, di concerto coll'i. r. Cancelleria Intima di Corte e dello Stato, e coll'i. r. Dicastero Supremo di Giustizia, ha trovato con venerato Decreto 27 Settembre p. p. N. 36.393—1198, di determinare quanto segue: combinando le prescrizioni di legge diggià sussistenti in proposito.

Tutti i documenti che vengono rilasciati dai consoli austriaci in tale loro qualità, ed entro i limiti delle loro attribuzioni, debbono essere riguardati dalle autorità giudiziarie austriache come atti pubblici ai quali deve prestarsi intiera fede.

A tenore dell'Editto politico di navigazione incombe agli ii. rr. consolati nei casi di naufragio di bastimenti mercantili austriaci l'assunzione della così detta Prova di Fortuna e quindi per analogia incombe ai medesimi in generale la rilevazione, e verificazione dei fatti che stanno in connessione colla suddetta Prova di Fortuna.

All'incontro tutti quegli atti ufficiosi i quali indipendentemente dalla verificazione di questi fatti contengono una qualche decisione sui rapporti legali non debbono essere assunti dai consoli austriaci a senso tanto dell'Editto di Navigazione, quanto delle speziali Istruzioni emanate ai consoli medesimi, se non sopra ricerca delle parti, in qualità di Compromissari per quanto lo permettano le leggi del paese dove si trovano.

Le autorità giudiziarie austriache debbono quindi prestare, tanto ai documenti consolari relativi ai fatti summentovati, quanto a quelli, emanati dai consoli in qualità di Compromissari sui rapporti legali, tutta quella piena fede, che esigono i documenti pubblici.

Riguardo alle operazioni Ufficiose demandate direttamente ai consoli austriaci nei casi di naufragio, i sudditi austriaci sono in dovere di rivolgersi ai medesimi, nè è lecito ad essi sudditi di fare i loro passi presso le autorità estere, trasandando il consolato. In regola quindi il consolato austriaco avrà da procedere ex officio all'assunzione degli atti necessari per la rilevazione e verificazione ufficiosa dello stato della cosa. Colà però dove le leggi del paese imponessero alle autorità locali l'assunzione di questi atti, e dove quindi le parti fossero obbligate d'insinuarsi presso le medesime, ovvero qualora le parti stesse reputassero ciò necessario a maggior guarentigia dei loro privati diritti rimane bensì alle parti tuttavia il dovere d'informare l'Ufficio consolare austriaco con tutta esattezza del fatto, e delle circostanze del naufragio, quest'ultimo però dovrà allora soltanto limitarsi al semplice intervento nell'assunzione degli atti ufficiosi, che si farà per parte dell'Autorità locale per la rilevazione dello stato dell'affare.

Del resto si osserva che ogni qual volta dei sudditi austriaci all'Estero, sia per libera loro volontà, sia per esservi costretti, si rivolgessero alle autorità locali per altri affari commerciali o personali non demandati direttamente ai consolati austriaci, questi dovranno semplicemente a richiesta delle parti, assisterle col consiglio e coll'opera in quanto sia loro possibile nella posizione in cui si trovano.

Tali superiori determinazioni vengono comunicate a codesto i. r. consolato per sua norma e direzione.

3. Circolare dell'i. r. Governo centrale marittimo del 10 Settembre 1855, No. 9847, a tutti gli ii. rr. Uffici consolari marittimi ed agli ii. rr. Organi portuali e sanitari.

Non di rado si ebbe a scorgere nei conti-paghe, che sogliono estradarsi ai marinai all'atto del loro scioglimento dal servizio d'un bastimento austriaco, varie irregolarità e mancanze in quanto alla computazione dei relativi salari, ciocchè cagiona talvolta non indifferenti danni ai relativi aventi diritto.

Nell'intenzione di togliere pell'avvenire simili mancanze il Governo centrale marittimo trova di stabilire quanto segue:

Ogni volta che un i. r. Ufficio consolare o di porto e sanità marittima sarà nel caso di farsi estradare da un capitano o direttore di navigli austriaci un Conto-paghe di marinaio, dovrà — ex officio — praticare la revisione, liquidare le relative mercedi e sorvegliare acciocchè sia corrisposto, quanto compete a tenor della legge.

Sarà quindi suo dovere di esattamente esaminare:

a) se l'epoca dell'ingaggio, le antecipazioni di salario e le cifre riportate su tale conto siano puntualmente conformi alle relative annotazioni nel giornale di bordo (partita mercedi) o negli altri registri del bastimento;

b) se la computazione del salario corrisponda alle vigenti prescrizioni.

Le mancanze scoperte saranno all'istante da correggere ed il conto-paghe così rivisto ed aggiustato sarà poi da proseguirsi a chi spetta, munito dell'annotazione da parte dell'Ufficio revidente.

Riscontrato ed approvato

I. R. ...... li .... (Firma.)

(L. S.)

Lo scrivente trova inoltre opportuno di richiamare, in quest'occasione l'attenzione degli ii. rr. Uffici consolari e portuali sanitari sulle seguenti prescrizioni delle vigenti nostre leggi marittime, che non di rado vengono poste in obblio.

1. Se un marinaio venisse a soccombere in seguito ad un sinistro accadutogli nell'atto di servire il bastimento o di prestarsi in qualsiasi modo a vantaggio od a difesa del medesimo, troverà applicazione il § 8, Articolo VII, dell'Editto politico di navigazione, e saranno quindi da corrispondersi i salari agli eredi sopra una tariffa proporzionata all'intiero viaggio.

2. Nel caso che un marinaio, per ragione di malattia o ferita non colposa, dovesse restare a terra, non gli cesseranno i salari ordinari sino al giorno della partenza del bastimento da quel porto, e non come spesse volte viene praticato, dal giorno dello sbarco, e dovrà essergli assegnato dal naviglio il danaro sufficiente alla sua cura, al vitto necessario ed al viaggio sino al ritorno per mare in qualche porto austriaco. (Editto politico §§ 5 e 6, Articolo VII.)

Non potrà quindi venir diffalcato il danaro somministrato per cura, vitto e ripatrio dalle guadagnate mercedi d'un tal marinaio, ma sarà cura del rispettivo i. r. Ufficio consolare che la somma richiesta per le suaccennate spese sia assicurata avanti la partenza del naviglio, sia mediante deposito in contanti, ovvero mediante formale garanzia.

3. Alle spese d'inumazione di un marinaio morto nel corso del viaggio sarà da supplirsi col suo bagaglio, e se questo non bastasse andrà il di più a carico del naviglio (Editto politico § 41, Articolo VII) e quindi non dovranno in nessun modo supplirvi le mercedi del defunto.

4. Il § 31, Articolo VII, Editto politico nel dichiarar decaduti dei loro salari i marinai in caso di presa o naufragio con perdita totale del bastimento e carico, concerne soltanto i salari guadagnati nel corso dell'ultimo viaggio, cioè di quello, in cui ebbe ad accadere l'infortunio, ma non le mercedi guadagnate in un viaggio anteriore, le quali devono sempre venir puntualmente corrisposte da chi ha l'obbligo.

Lo premesso servirà di norma e regola agli ii. rr. Uffici consolari e di porto e sanità marittima i quali dovranno diramare la presente circolare agli Organi subordinati e ne sorveglieranno l'esatto adempimento.

4. Circolare dell' i. r. Governo centrale marittimo del 11 Settembre 1855, No. 14.494, a tutti gli ii. rr. Uffici consolari marittimi austriaci.

A mezzo di bastimenti a vapore ed a vela vengono talvolta trasmessi agli ii. rr. Uffici di porto per parte degli ii. rr. Uffici consolari casse, pachi o gruppi appartenenti a marinari defunti o disertori senza che nè i gruppi nè gli effetti all'atto della loro consegna al rispettivo capitano venissero accompagnati da una lettera ufficiosa e senza che sul gruppo o sui colli così spediti fosse indicato il nome dell'individuo a cui appartengono, cosicchè l'i. r. Ufficio di porto ricevitore non si trova in grado di tener in evidenza gli effetti e colli in discorso pel caso che venissero reclamati dagli aventi diritto.

Onde quindi conseguire dal canto consolare lo scopo della regolare consegna di sifatti oggetti ai singoli capitani mercantili, i quali talvolta rilasciano ricevuta agli ii. rr. Uffici consolari senza conoscere cosa ricevono,

s'invitano tutti gli ii. rr. Uffici consolari marittimi di ritenere per norma impreteribile pel caso di simili spedizioni, che all'atto della consegna dei relativi gruppi o colli i capitani ricevitori saranno sempre da munirsi di una accompagnatoria ufficiosa nella quale dovrà essere indicato se gruppo — l'importo presciso della valuta; e se collo — almeno una distinta degli effetti che contiene, nonche il nome e cognome del navigante ed il nome del bastimento e del capitano al quale apparteneva per ultimo il defunto o il disertore.

Avviene pure talvolta che da parte degli ii. rr. Uffici consolari vengono imbarcati a bordo di bastimenti a vapore ed a vela colla destinazione pel litorale austriaco marinai delinquenti, ammalati o privi di mezzi di sussistenza senza venir accompagnati di lettere ufficiose indicanti il nome e cognome del ripatrio ed il motivo del ripatrio e senza che in pari tempo ne sia dato corrispondente avviso in via postale al Governo centrale marittimo od al relativo i. r. Ufficio del porto per cui sono diretti questi ripatriati.

Anche in tale riguardo gli ii. rr. Uffici consolari vorranno tenersi presente di non tralasciare cioche esigono ed il buon ordine ed il regolare andamento del servigio.

5. Circolare dell'i. r. Governo centrale marittimo del 1. Febbraio 1856, No. 13.133, a tutti gli ii. rr. Uffici consolari austriaci all'estero.

Ebbe il Governo centrale marittimo occasione di convincersi che non tutti gli organi consolari austriaci corrispondono debitamente all'incarico ad essi demandato colla Circolare del 5 Maggio 1850, No. 117, intorno alla sollecita produzione delle notizie sanitarie giacchè, mentre alcuni dei medesimi sembrano averlo posto in dimenticanza, non facendo mai pervenire a questa parte qualche notizia sullo stato di salute e sui provvedimenti sanitari e contumaciali vigenti nei paesi in cui risiedono, oppure ne tralasciano le comunicazioni agl'ispettori del Governo centrale marittimo nei domini marittimi, altri invece avanzano dei frequenti rapporti anche sopra avvenimenti di minore o nessuna importanza.

Onde regolare questo ramo della corrispondenza ufficiosa in modo più conveniente e possibilmente semplice, il Governo centrale marittimo trova di dichiarare fuori di vigore la Circolare suddetta, e di disporre invece che detta corrispondenza venga d'ora innanzi praticata come segue:

I. Sono da comunicarsi al Governo centrale marittimo ed agl'Ispettori marittimi in Fiume, Ragusa, Segna e Venezia di caso in caso: [1])

a) Le notizie sulla comparsa di malattie contagiose, cioè peste e febbre gialla (escluse quindi le malattie epidemiche di cui ad II) o di epizoozie, essendo queste le malattie che provocano nei porti austriaci dei provvedimenti contumaciali; e così pure sui notabili cambiamenti nel progredimento, ed in fine sulla cessazione delle malattie suddette.

b) Le misure di contumacia adottate nella rispettiva giurisdizione consolare contro provenienze austriache per qualsiasi motivo, nonchè la seguita abolizione o modificazione delle stesse.

c) Le misure contumaciali adottate contro altre provenienze estere, se tali misure fossero provocate dallo sviluppo di peste, febbre gialla od

[1]) Selbstverständlich sind nunmehr solche Vorlagen an die beiden Seebehörden in Triest und Fiume zu richten.

epizoozia in qualche paese estero, oppure se le misure stesse possono essere di qualche maggiore importanza per il commercio e la navigazione austriaca, ed egualmente la seguita abolizione o modificazione delle medesime.

S'intende poi da sè che in tutti i casi ove gli organi consolari facessero dirette comunicazioni agli ispettori marittimi, sarà da farsene ognora menzione nel rapporto contemporaneo che si avanza al Governo centrale marittimo onde evitare delle duplici corrispondenze sullo stesso oggetto.

II. Sono da comunicarsi al Governo centrale marittimo soltanto, e di caso in caso: [1])

Le notizie sulla comparsa di malattie epidemiche come: cholera, vaiuolo ecc. in qualche parte del distretto consolare, e ciò tosto avutane contezza dello sviluppo, e così pure le riferte sulla cessazione di tali malattie.

III. Alla fine di ogni anno solare contemporaneamente col suo rapporto ragionativo sul commercio e sulla navigazione nel proprio circondario ogni organo consolare avanzerà al Governo centrale marittimo un'esatta relazione retrospettiva:

a) Sul successivo andamento delle malattie contagiose ed epidemiche o delle epizoozie regnanti nel distretto consolare (e di cui la comparsa fu di già previamente insinuata nel corso dell'anno con apposito rapporto come ad I e II).
b) Sulle misure di contumacia adottate nella rispettiva giurisdizione consolare.
c) Sopra altri argomenti che riguardano oggetti di pubblica salute, o la relativa legislazione all'estero.

Resta però beninteso che questa relazione retrospettiva non dispensa minimamente dall'obligo incombente ad ogni organo consolare relativamente alla riferta sollecita e di caso in caso delle notizie accennate sotto I e II le quali devono venir portate alla conoscenza del Governo centrale marittimo od ove fosse prescritto anche degli ispettori marittimi senza il minimo indugio per la via la più breve e coi più solleciti mezzi di comunicazione trasandando anche da parte degli organi consolari subordinati per simili urgenti notizie la solita via di servizio a mezzo del preposto Ufficio consolare se questa fosse congiunta con sensibile perdita di tempo, ma restando sempre fermo l'obbligo dell'organo subordinato di ragguagliar il suo Ufficio preposto sull'avvenuto.

Però i meno urgenti rapporti della categoria III saranno sempre da avanzarsi al Governo centrale marittimo come di debito a mezzo del preposto Ufficio consolare il quale unirà i rapporti degli organi dipendenti al proprio periodico ragguaglio.

6. Circolare dell'i. r. Governo centrale marittimo, del 19 Ottobre 1857, No. 9749, a tutti gli ii. rr. Uffici consolari marittimi,

con cui viene precisato il caso nel quale l'abbandono per parte d'un marinaio del proprio bastimento contemplato dal § 3 articolo VI dell'Editto politico di navigazione sarà da ritenersi e da punirsi quale diserzione a tenore del § 2 dell'anzidetto articolo di legge.

Ognor più di frequente si verifica all'estero il caso che individui della nostra marina mercantile, ansiosi di svincolarsi arbitrariamente, ma colla minor possibile conseguenza penale, dagli obblighi d'ingaggio che loro

[1]) Selbstverständlich sind nunmehr solche Vorlagen an die beiden Seebehörden in Triest und Fiume zu richten.

incombono sia per espresso contratto od in mancanza di quest'ultimo per le inerenti generali disposizioni di legge, s'astengono bensì dall'immediata diserzione contemplata dal § 2 articolo VI dell'i. r. Editto politico di navigazione, ma s'appigliano invece al ben più astuto procedere di rivolgersi previamente in persona alle rispettive i. r. autorità consolari accampando mille infondati pretesti per i quali dichiarano di non poter nè voler più rimanere in servizio del bastimento su cui trovansi ingaggiati chiedendo in pari tempo, e ciò sovente nel modo il più sfacciato ed ostinato, che esse autorità consolari permettano ai medesimi d'ufficio lo sbarco, che però dappoi effettuano quasi sempre, di solo loro arbitrio anche allorquando desso viene loro denegato da detti Uffici consolari perchè non concorre un legittimo motivo all'appoggio del quale soltanto una simile domanda può essere assecondata a termini del § 3 del succitato articolo di legge.

È facile il travedere che cotesti marinai battono furbescamente la surriferita via anzichè a dirittura disertare unicamente nel ben da loro ponderato scopo onde non incorrere pel fatto d'una immediata diserzione nella perdita dell'intiero loro civanzo paghe e nelle altre pene afflittive per tale contravvenzione comminate dal succitato § 2, ma esporsi invece tutto al più alla penale di fior. 24 fissata dal susseguente § 3 per il semplice abbandono del bastimento in porti esteri senza legittimo motivo.

Siccome però i danni che derivano alla nostra Marina mercantile dai quì contemplati sbarchi arbitrari, sono per ultimo altrettanto gravi come quelli che alla medesima risultano da un'immediata diserzione, così rendesi necessario che le surriferite mascherate diserzioni siano represse e punite collo stesso vigore come quelle che vengono poste in esecuzione senza lo sfrontato procedimento in discorso.

In vista di ciò s'invitano pertanto colla presente tutti gli ii. rr. Consolati marittimi, ogni qualvolta marinai ingaggiati a bordo di navigli austriaci chiedessero ai medesimi il permesso di sbarcarsi nei loro porti, di esaminare innanzi tutto se o no sussista un legittimo motivo per assecondare una siffatta domanda, e qualora ciò non fosse, di licenziare essa domanda, mediante un apposito processo verbale in cui ai marinari in discorso sarà sempre da farsi la espressa ammonizione e diffida che se i medesimi entro un dato brevissimo termine, a tal'uopo da prefiggersi ad essi e da annunciarsi parimenti nel detto processo verbale, non facessero ritorno a bordo del loro bastimento e non proseguissero col medesimo il viaggio, saranno senz'altro ritenuti e trattati siccome disertori in correlazione al § 2 articolo VI, dell'Editto politico di navigazione, ed assoggettati quindi in particolare alla confisca dell'intiero loro civanzo paghe a favore del pio Fondo di Marina.

Cotale diffida sarà poi irremissibilmente posta in esecuzione ogni qual volta i rispettivi marinai non vi prestassero piena obbedienza, aggiungendosi in proposito analoga dichiarazione d'ufficio in calce del succitato processo verbale che così completato sarà in ogni simile caso indi da prodursi sempre a questo Governo centrale marittimo corredato del conto e dell'eventuale civanzo paghe del disertore, che a tal'uopo saranno da ritirarsi dal rispettivo capitano in un alla matricola del marino in questione nonchè alla distinta degli effetti che quest'ultimo avesse lasciati a bordo, e rispetto ai quali il capitano dovrà obbligarsi in essa distinta di volerli consegnare al suo salvo arrivo nel prossimo porto nazionale di sua destinazione all'ivi residente i. r. Ufficio portuale.

Si riferirà del resto sempre allo scrivente cosa sia avvenuto dei marinai cosi arbitrariamente sbarcatisi, avvertendosi che se i medesimi prendessero dappoi immediato ingaggio su qualche altro naviglio nazionale; potrà estradarsi la loro matricola munita di opportuna attergazione sul fatto di esso sbarco al rispettivo nuovo loro capitano austriaco, anzichè produrla a questa parte col succitato protocollo.

Tali determinazioni vengono comunicate agli ii. rr. Consolati marittimi per loro norma ed esatto adempimento.

7. Verordnung der k. k. Ministerien des Innern, der Finanzen und des Kultus, dann des Marineoberkommando vom 25. August 1860,

betreffend die Registrierung der auf österreichischen Handels- und k. k. österreichischen Kriegsschiffen vorkommenden Geburts- und Todesfälle von Civilpersonen, R. G. B. Nr. 210 ex 1860.

Um den Geburts-, Tauf- und Sterbeakten, welche auf österreichischen Handelsschiffen, sowie auf k. k. Kriegsschiffen bezüglich der darauf befindlichen Personen des Civilstandes aufgenommen werden, ohne Unterschied, ob diese Akte In- oder Ausländer betreffen, den möglichsten Grad von Zuverlässigkeit und Glaubwürdigkeit zu verschaffen, zugleich aber auch den Parteien die Erlangung der Geburts-, Tauf- oder Totenscheine zu erleichtern, finden die Ministerien des Innern, der Finanzen und des Kultus, dann das Marineoberkommando im Einvernehmen mit den Ministerien des Äußern und der Justiz, sowie mit dem Armeeoberkommando, folgende Vorschriften zu erlassen:

§ 1. Wenn während der Seefahrt auf österreichischen Handelsschiffen ein Kind geboren wird, so hat sich der Schiffsführer unter Beiziehung des Schiffsleutnants (Schiffsschreibers) und eines Zeugen, in Ermanglung oder Verhinderung des Schiffsleutnants (Schiffsschreibers) aber unter Beiziehung zweier Zeugen in den ersten vierundzwanzig Stunden von der stattgehabten Geburt, von dem Geschlechte des neugebornen Kindes und von der Identität der Person der Mutter persönlich zu überzeugen und darüber ein Protokoll aufzunehmen. Die Zeugen dürfen weder mit dem Schiffsführer, noch mit dem Schiffsleutnant (Schiffsschreiber) in auf- oder absteigender Linie überhaupt, oder in der Seitenlinie als Geschwisterkinder, oder noch näher verwandt, oder in den bezeichneten Graden verschwägert sein.

§ 2. Dieses Protokoll hat den Tag und die Stunde der Geburt, den Namen des Schiffsführers, des Schiffsleutnants (Schiffsschreibers) und der Zeugen, dann den Namen, Stand, das Alter, Vaterland und den Zuständigkeits- oder doch den ordentlichen Wohnort der Mutter, endlich das Geschlecht des Kindes zn enthalten.

Wird die Identität des anwesenden Mannes, welcher sich als ehelicher Vater erklärt, durch zwei Mitglieder der Erhebungskommission (§ 1) oder durch zwei andere, dem Schiffsführer bekannte Zeugen, und seine Verehelichung mit der Kindesmutter durch den Trauungsschein außer Zweifel gesetzt, so ist er in dem Protokolle als ehelicher Vater, oder das Kind als ehelich geboren, einzutragen.

Dasselbe hat auch dann zu geschehen, wenn der angegebene eheliche Vater nicht gegenwärtig ist, aber der beigebrachte Trauschein seine Ver-

ehelichung mit der Kindesmutter nachweist, oder wenn bei dem Mangel desselben die Verehelichung des angegebenen Vaters mit der Kindesmutter auf die angeführte Art bestätigt wird.

Wird das Kind als unehelich geboren angegeben, so kann die Eintragung des unehelichen Vaters nur dann geschehen, wenn er anwesend ist und dieselbe verlangt, und zugleich auf die angeführte Art durch Zeugen die Identität seiner Person und die Wahrheit des von ihm angegebenen Namens bestätigt wird.

Das Protokoll ist von dem Schiffsführer, dem Schiffsleutnant (Schiffsschreiber) und den Zeugen, und nach Möglichkeit von den anwesenden Eltern des Kindes zu unterschreiben.

§ 3. Ist vor oder bei Aufnahme des Geburtsaktes die Taufhandlung vorgenommen worden, so ist dieselbe gleichfalls in das über die Geburt aufgenommene Protokoll mit Anmerkung des dem Kinde beigelegten Namens einzutragen und dasselbe auch von den Personen, welche bei der Taufhandlung eingeschritten sind, zu unterschreiben.

Wurde erst später zur Vornahme der Taufhandlung geschritten, so ist darüber nach der im § 1 angezeigten Art ein Protokoll aufzunehmen.

§ 4. Bei Sterbefällen während der Schiffahrt auf österreichischen Handelsschiffen ist darüber ein Protokoll in der Art und durch dieselben Personen, wie oben in Rücksicht der Geburten vorgeschrieben ist, aufzunehmen und darin die Art des Todes oder der Krankheit, welche dem Leben der betreffenden Person ein Ende machte, möglichst genau zu bezeichnen.

Was hinsichtlich der Verlassenschaft der Verstorbenen hervorzukehren ist, wird durch das Editto politico di navigazione vom 25. April 1774 angeordnet.

§ 5. Für den Fall, daß während der Seefahrt am Bord eines k. k. Kriegsfahrzeuges eine Frau des Civilstandes ein Kind gebärt, sind die betreffenden Protokolle von dem Schiffskommandanten unter Beiziehung eines Schiffsadministrationsbeamten und eines Zeugen, in Ermanglung oder Verhinderung des Administrationsbeamten aber unter Beiziehung zweier Zeugen in der oben angedeuteten Art aufzunehmen. — Die nämlichen Personen haben im Falle, als während der Seefahrt am Bord eines k. k. Kriegsfahrzeuges eine Civilperson mit Tod abginge, das im § 4 bezeichnete Protokoll aufzunehmen.

Wenn sich am Bord des Kriegsfahrzeuges oder am Bord des Kommandoschiffes, zu welchem dasselbe gehört und in dessen Nähe es ist, ein Auditor befindet, so hat dieser bei Aufnahme der Protokolle die Stelle des Administrationsbeamten zu versehen.

Wenn aber am Bord des Kriegsfahrzeuges oder am Bord des Kommandoschiffes, zu welchem dasselbe gehört und in dessen Nähe es ist, ein Marinekaplan eingeschifft ist, so hat der letztere den Geburts- oder Sterbefall unter genauer Beobachtung der diesfälligen Vorschriften in das beihabende Manualprotokoll einzutragen.

Der von diesem Marinekaplane ausgestellte und von dem Schiffskommandanten als richtig bestätigte Geburts-, Tauf- oder Totenschein ist zum Erweise der Geburt oder des Todes allerdings geeignet und es

können diese Dokumente daher die Stelle der vorerwähnten Protokolle vertreten.

§ 6. Die Geburts-, Tauf- und Sterbeprotokolle sind auf Handelsschiffen in zwei Originalexemplaren aufzunehmen und in dem Schiffstagebuche ihrem ganzen Inhalte nach wörtlich einzutragen. Für die k. k. Kriegsfahrzeuge wird eine dreifache Ausfertigung der betreffenden Geburts-, Tauf- und Sterbeprotokolle, beziehungsweise Geburts-, Tauf- und Totenscheine, vorgeschrieben.

§ 7. Beide Exemplare der auf österreichischen Handelsschiffen aufgenommenen Geburts-, Tauf- oder Sterbeprotokolle sind bei der ersten Einfahrt in einen inländischen und einen solchen ausländischen Hafen, in welchem sich ein österreichisches Konsulat oder eine österreichische Gesandtschaftsbehörde befindet, im ersten Falle der österreichischen Hafenbehörde und im zweiten dem österreichischen Konsularamte oder der Gesandtschaftsbehörde zu übergeben. Diese Behörden haben in der Regel beide Exemplare der Zentralseebehörde zu Triest zu übersenden, welche eines derselben zurückzubehalten, das zweite Exemplar aber, je nachdem es Inländer vom Civilstande, oder österreichische, dem Militärverbande überhaupt angehörige Individuen oder Ausländer betrifft, in dem ersten Falle an die politische Landesstelle, in deren Verwaltungsgebiete der Zuständigkeitsort (Wohnort) des ehelichen Vaters oder der unehelichen Mutter des Kindes und beziehungsweise des Verstorbenen liegt, in dem zweiten Falle im Einvernehmen mit dem Marineoberkommando an den betreffenden Militärkörper, in dem dritten Falle aber an die betreffende ausländische Regierung zu leiten hat. Die auf Merkantilschiffen der Küsten des Militärgrenzgebietes aufgenommenen Dokumente sind, wenn sie Grenzbewohner betreffen, an das zuständige Grenzregiment oder den Kommunitätsmagistrat zu leiten.

Die politische Landesstelle, der Militärkörper, das Grenzregiment oder der Kommunitätsmagistrat hat sich an den kirchlichen Obern des Matrikelführers des Zuständigkeitsortes (Wohnort) des Verstorbenen, beziehungsweise der Eltern des Gebornen zu wenden, und durch den erwähnten Obern die Eintragung des Geburts- oder Sterbeaktes in die Matrikel dieses Heimatsortes zu veranlassen. In dem Ausnahmsfalle, wenn das Schiff in einem der Heimat des betreffenden Individuums nahen Hafen eingelaufen ist, haben die oben genannten Behörden von den erhaltenen zwei Exemplaren jener Akte nur ein Exemplar der Zentralseebehörde zu übermitteln. Das andere Exemplar ist ohne Unterschied, ob es In- oder Ausländer betrifft, nach amtlicher Verifizierung und Bestätigung der Übereinstimmung beider Exemplare unmittelbar durch die Hafen- Konsular- oder Gesandtschaftsbehörde dem betreffenden Regierungsorgan, unter gleichzeitiger Anzeige an die Zentralseebehörde, zuzuschicken.

§ 8. Bezüglich der die auf den k. k. Kriegsschiffen aufgenommenen Personen des Civilstandes betreffenden Geburts-, Tauf- und Sterbeprotokolle, beziehungsweise Geburts-, Tauf- und Totenscheine sind im allgemeinen gleichfalls die im § 7 angedeuteten und auf dieselben anwendbaren Maßnahmen einzuleiten, wobei übrigens bemerkt wird, daß das dritte Exemplar des Aufnahmsprotokolls oder beziehungsweise des Geburts-, Tauf- oder Totenscheines, von Seite der Zentralseebehörde stets dem Marineoberkommando einzusenden ist.

§ 9. Die in Gemäßheit der vorausgehenden Bestimmungen über die auf österreichischen Handelsschiffen und auf k. k. Kriegsschiffen erfolgten Geburten, Taufen und Todesfälle aufgenommenen Protokolle, beziehungsweise Geburts-, Tauf- und Totenscheine haben, sowie die auf Grund derselben erteilten Zeugnisse, die Kraft öffentlicher Urkunden.

8. Circolare dell'i. r. Governo centrale marittimo del 28 Novembre 1863, No. 10.227, agli ii. rr. Uffici portuali sanitari nel Litorale dell'Impero, ed agli ii. rr. Uffici consolari marittimi residenti all'estero.

Onde porre possibilmente un argine ai disordini che di sovente avvengono nella marina mercantile nazionale in causa dell'attuale mancanza di un documento legale che regolasse in via precisa le reciproche pretese, diritti ed obblighi fra capitani e rispettivi equipaggi, l'eccelso i. r. Ministero di marina coll'ordinanza del 19 Ottobre a. c., No. 193, m. m. H., comunicata a questa parte col dispaccio del 29 detto, No. 211, m. m. H., ha trovato di disporre che venga introdotto un nuovo formolario pei ruoli d'equipaggio ed unitovi contratto d'ingaggio ad uso dei bastimenti mercantili austriaci a lungo corso ed a grande cabotaggio, il quale dovrà entrare in attività col dì 1. Gennaio 1864 in guisa che da detto giorno nessun naviglio mercantile austriaco a lungo corso ed a grande cabotaggio potrà essere spedito da un porto austriaco senza che l'arruolamento dell'equipaggio sia stato fatto a norma delle prescrizioni contenute nell'ordinanza sopracitata.

Pubblicandosi in pari tempo qui appresso l'ordinanza stessa per notizia del ceto degli armatori e dei naviganti e per norma degli organi portuali sanitari e degli Uffici consolari, si unisce un conveniente numero di esemplari di detta ordinanza, del nuovo formolare per i ruoli d'equipaggio e dell'istruzione per la manipolazione di questo documento, coll'incarico di trattenerne un congruo numero pel proprio uso, e di distribuire gli altri fra quegli organi dipendenti i quali per la loro sfera di attività potrebbero venire in caso di farne uso.

Sarà speciale cura degli ii. rr. Uffici di porto e sanità, e degli ii. rr. Uffici consolari marittimi di appropriarsi bene il vero senso della più detta ordinanza ministeriale, di attenersi scrupolosamente alle norme in essa contenute, e di sorvegliare perchè ciò avvenga anche da parte degli organi dipendenti.

Dovranno poi i suddetti Uffici farsi carico particolare di comporre tutte le divergenze che insorgessero fra capitani ed equipaggi, in base dell'ordinanza stessa, nonchè delle convenzioni stipulate nel contratto d'ingaggio, e delle discipline contenute nel documento di cui si tratta, come non meno in base delle ordinanze tuttora vigenti in quanto queste non fossero state modificate dalla più detta ordinanza ministeriale.

S'intende poi da sè che dopo un lasso di tempo sarà da informarsi il Governo centrale marittimo sugli effetti della suddetta ordinanza, e sulle eventuali modificazioni che l'esperienza avesse dimostrate come desiderabili.

Segue l'ordinanza:

Ordinanza dell'i. r. Ministero di marina del 19 Ottobre 1863, concernente l'introduzione d'un nuovo formolario per ruoli d'equipaggio ad uso dei bastimenti mercantili austriaci a lungo corso ed a grande cabotaggio.

(Valevole per tutto l'Impero.)

Rimanendo di sovente inosservata nella marina mercantile austriaca la prescrizione contenuta nell'articolo VII, § 15, dell'Editto politico di navigazione di data 25 Aprile 1774 che i contratti d'ingaggio debbanno stipularsi in iscritto e derivando da ciò frequenti differenze e disordini a bordo dei bastimenti, viene ordinato:

§ 1. Le condizioni del contratto d'ingaggio stipulato coll'equipaggio sono da riportarsi nel ruolo.

A tal'uopo viene introdotto un nuovo formolario di ruolo ad uso dei bastimenti mercantili austriaci a lungo corso ed a grande cabotaggio, il quale dovrà contenere:

a) l'esatta indicazione del bastimento colla denominazione dell'armatore e del capitano;
b) l'indicazione del viaggio al quale è destinato il bastimento, e la dichiarazione dell'equipaggio di volere servire sul medesimo alle condizioni d'ingaggio convenute;
c) le principali disposizioni di legge che regolano i diritti ed obblighi nonchè i rapporti disciplinari sussisenti fra l'equipaggio e la nave;
d) nome e cognome, anno di nascita, nazionalità, patria e domicilio, numero, data e luogo di rilascio della matricola nonchè il grado di servizio di ogni singolo marinaio;
e) la durata d'ingaggio ed il salario convenuto coll'indicazione della decorrenza di esso e della valuta, in cui deve essere pagato, l'ammontare dell'antecipazione ricevuta e le razioni di bocca da somministrarsi all'equipaggio;
f) le eventuali altre condizioni dell'ingaggio.

§ 3. La disposizione contenuta nell'articolo VI, § 3, dell'Editto politico di navigazione, la quale obbliga l'equipaggio austriaco ingaggiato in un porto austriaco di rimanere in servizio, salvo qualche legittimo impedimento, fino al ritorno del bastimento in un porto austriaco, troverà applicazione negli ingaggi a viaggo senza precisa determinazione della durata del servizio di modo, che la domanda di sbarco all'estero, fatta da un marinaio dopo il termine del viaggio di partenza o di un viaggio intermedio sarà ammissibile soltanto in quel caso, che non sia disposto il viaggio di ritorno, quantunque dall'assunzione del suo servizio fossero già trascorsi due o tre anni, secondo che il bastimento all'epoca del chiesto sbarco si trovi in un porto europeo o non europeo.

Per la computazione della durata di servizio i porti non europei del Mediterraneo, del Mare Nero e d'Azof sono da equipararsi ai porti europei.

§ 4. Ogni qualvolta un bastimento rimane all'estero più di due anni, ogni marinaio che si trova sino dalla partenza al servizio della nave, avrà diritto, in mancanza di altre convenzioni ad un aumento di salario del 25 %, se esso è convenuto a durata.

§ 5. A norma della disposizione contenuta nell'articolo VII, § 19, dell'Editto politico di navigazione, il marinaio può pretendere prima della partenza un'antecipazione di una o due mesate di salario, ed il resto del

salario, salva qualche legittima ragione o uso necessario, deve esergli pagato soltanto dopo la consumazione del viaggio di ritorno, ovvero nel momento di licenziamento.

Resta libero al marinaio di stipulare nel contratto d'ingaggio, che una quarta parte del salario guadagnato gli sia da pagarsi dopo il termine del viaggio di partenza o di un viaggio intermedio.

Nel caso che fossero stati convenuti degli acconti da pagarsi a favore della famiglia del marinaio, questi non dovranno sorpassare la metà del salario guadagnato.

§ 6. Allo scopo dell'arruolamento dell'equipaggio, il quale può farsi in porti austriaci soltanto dagli ii. rr. Uffici portuali sanitari ed all'Estero soltanto dagli ii. rr. Uffici consolari, il capitano dovrà presentare personalmente all'ufficio i marinari ingaggiati, dopo di che veranno prelette dall'ufficio le condizioni generali del contratto, e le principali disposizioni di legge, che regolano i diritti ed obblighi, nonchè i rapporti disciplinari sussistenti fra l'equipaggio e la nave, stampate nel nuovo formolario.

Indi saranno da riportarsi nelle rubriche a ciò destinate i dati specificati nel § 2, lett. d) ed e), a norma delle convenzioni stipulate e dichiarate dalle parti.

Quando l'Ufficio portuale o consolare coll'interrogazione delle singole parti si sarà convinto dell'esattezza delle indicazioni riportate nel ruolo, ogni marinaio ne farà l'attestazione, apponendo la propria firma oppure il proprio segno da convalidarsi da due testimoni, nella finca a ciò predisposta, dopo di che il capitano firmerà di proprio pugno la dichiarazione, con cui si obbliga di eseguire accuratamente le prescrizioni del ruolo e di adempire coscienziosamente gli obblighi contratti verso l'equipaggio.

Finalmente l'ufficio portuale o consolare spedirà il ruolo munendolo del sigillo d'ufficio e trattenendone copia autentica.

§ 7. Negli arruolamenti di singoli sostituti di marinari mancanti è da osservarsi la procedura prescritta nel § 6 e riguardo ad ogni neoingaggiato saranno da empirsi le rubriche predisposte nel ruolo per cambiamenti avvenuti nell'equipaggio.

§ 8. Del pari che l'arruolamento, anche il licenziamento di tutto l'equipaggio e di singoli marinari potrà farsi esclusivamente da un i. r. Ufficio portuale sanitario o consolare.

Ogni vacanza che fosse per succedere nell'equipaggio e suo motivo, dovranno essere riportati dal competente ufficio portuale o consolare nella rubrica predisposta nel ruolo.

§ 9. Qualora il capitano fosse costretto di sbarcare o d'ingaggiare un marinaio in luogo in cui non risiedesse nè un consolato austriaco nè un consolato di potenza amica, autorizzato alla protezione di interessi austriaci, riporterà il caso avvenuto nel giornale di bordo, si procurerà possibilmente un'attestazione dell'autorità locale sul cambiamento successo nell'equipaggio, per fare indi regolare il ruolo dal primo ufficio portuale o consolare, nel di cui circondario fosse per approdare.

§ 10. Nell'equipaggio sono compresi anche gli ufficiali di bordo, ad eccezione del capitano, e così pure sotto marinaio è da intendersi ogni ufficiale bi bordo eccettuato il capitano.

Le disposizioni dei §§ 1, 2 e 5 fino 9 della presente ordinanza trovano applicazione anche ai macchinisti, fuochisti ed inservienti a bordo di piroscafi.

§ 11. La presente ordinanza andrà in attività col dì 1. Gennaio 1864.

A principiare da questo giorno nessun bastimento mercantile austriaco a lungo corso ed a grande cabotaggio potrà essere spedito da un porto austriaco senza che l'arruolamento dell'equipaggio sia stato fatto a norma delle precedenti disposizioni.

9. Istruzione per tutti gli ii. rr. Uffici portuali sanitari, nonche per gli ii. rr. Uffici consolari marittimi residenti all'estero sulla manipolazione dei nuovi ruoli d'equipaggio e contratti d'ingaggio.

In correlazione alle prescrizioni contenute nell'ordinanza dell'Eccelso i. r. Ministero di marina No. 193. m. m. H. del 19 Ottobre 1863, concernente l'introduzione di un nuovo formolario per ruoli d'equipaggio ad uso dei bastimenti mercantili austriaci a lungo corso ed a grande cabotaggio, vengono per l'indispensabile uniformità di procedura stabilite le seguenti norme per la manipolazione di detti ruoli.

Pagina prima del formolario.

Contiene questa prima pagina le condizioni del contratto d'ingaggio stampate, la finca per le convenzioni accessorie da stipularsi eventualmente fra il capitano e l'equipaggio, quella per l'indicazione del giorno preciso in cui gl'individui ingaggiati devono rendersi a bordo del rispettivo naviglio per principiare il proprio servizio, la tabella delle razioni del vitto, la finca per le speciali convenzioni relativamente al vitto, ed una parte del ruolo dell'equipaggio.

Le condizioni d'ingaggio stampate sono valevoli per tutti i bastimenti mercantili austriaci a lungo corso, ed a grande cabotaggio e non possono venire alterate.

L'i. r. impiegato portuale o consolare dinanzi a cui ha luogo la stipulazione del contratto d'ingaggio dovrà anzi tutto pretendere che a senso di quanto prescrive il primo capoverso del § 6 della sopracitata ordinanza ministeriale, gli vengano presentati personalmente dal capitano tutti gl'individui ingaggiati, e poscia preleggerà a questi con chiarezza le summentovate condizioni stampate, dopo aver, s'intende da sè, riempito lo spazio lasciato libero per l'indicazione del viaggio che il naviglio stà per intraprendere, come sarebbe p. e. Malta, Gibilterra e Liverpool ecc. Ciò fatto, si lascierà in libero arbitrio del capitano e dell'equipaggio di stipulare fra loro quelle convenzioni tanto generali che accessorie ch'essi ritteranno loro meglio convenire, purchè colle medesime non si contravvenga alle prescrizioni del vigente editto politico di navigazione mercantile austriaca e delle ordinanze relative, successivamente pubblicate, e purchè non siano in contraddizione colle massime fondamentali contenute nel documento stesso.

Le convenzioni generali verranno riportate nelle rispettive finche, come verrà indicato più innanzi, e quelle accessorie poi dovranno essere indicate con tutta precisione e possibile brevità come p. e.: se nel corso di durata del presente contratto dovesse il bastimento intraprendere un viaggio nel Brasile, dovrà considerarsi sciolto il contratto, e resterà libero ad ogni individuo dell'equipaggio di sbarcarsi ecc.

Zu Seite 684.

No. ....gio

MARINA M

AUSTI



Sancito dall'i.r. M
con Ordinanza 2
No. 211-

Ogni alterazione al presente documento, sia essa fatta con cancellatura, raschiatura od in qualsiasi altro modo è proibita.

Chiunque fraudolentemente altera oppure coopera alla fraudolente alterazione di questo documento, verrà considerato e punito qual colpevole di falsificazione di un pubblico documento.

Tutti gli ne o uso necessario, deve essergli pagato soltanto d'equipaggio e la consumazione del viaggio di ritorno, ovvero nel sottoscrivono mento del licenziamento.

Domenica
Lunedì
Martedì
Mercoledì
Giovedì
Venerdì
Sabato

Numero progressivo	Grado a bordo	Firma o segno dell' ingaggiato	L'i. r. autorità portuale o consolare attesta il luogo e la data	
			dell'imbarco	dello sbarco e suo motivo

Se

… e … lla … tiva … a	Antecipazione di paga già corrisposta	Firma o segno dell' ingaggiato	L'i. r. autorità portuale o consolare attesta il luogo e la data	
			dell'imbarco	dello sbarco e suo motivo

. del presente contratto e di adempire puntualmente le condizioni nel

li 19

ividuo dell'equipaggio del suddetto naviglio composto delle persone
i propria mano il presente **ruolo e contratto d'ingaggio** in segno
pienamente alle condizioni in questo contratto stipulate di spontaneo

Dall'i. r.

li 19

ui
gio
gni

Qualora nessuna convenzione accessoria fosse stata stipulata, sarà ciò indicato nel ruolo colla parola nessuna.

È egualmente lasciato al libero arbitrio delle parti contraenti di convenire fra loro relativamente al vitto da somministrarsi durante il viaggio, e le relative convenzioni stipulate saranno puntualmente da riportarsi nella tabella, che trovarsi all'uopo inserita nel ruolo d'equipaggio e contratto d'ingaggio.

Qualora si convenisse la razione per ciascun giorno della settimana, saranno specificati i generi relativi (come sarebbero biscotto, carne salata, porcina, riso, paste, legumi, olio, vino ecc.) nelle rubriche superiori della tabella, e nella finca del rispettivo giorno sarà indicato il quantitativo di ogni singola razione.

Così pure dovranno riportarsi nella relativa finca, le eventuali speciali convenzioni stipulate relativamente al vitto, vale a dire: se invece del vino si convenisse un corrispettivo in danaro, o se si stipulasse somministrazione di caffè, tè, cacao, ecc., indicando precisamente la quantità di ogni cosa convenuta.

Dopo di ciò si passerà all'iscrizione nel ruolo degl'individui ingaggiati, comminciando col riportare:

a) nella prima rubrica il numero progressivo degli individui che comporranno l'equipaggio;
b) nella seconda rubrica: grado a bordo, dev'essere indicato il grado che l'individuo deve coprire a bordo, vale a dire quello pel quale s'ingaggia, come p. e. tenente, cadetto, nocchiere, timoniere, ecc.;
c) nella terza rubrica: nome, cognome e paternità, s'iscriverà non soltanto per intero il nome, cognome e la paternità, ma anche il sopranome, che eventualmente l'individuo portasse, come p. e. Antonio Scarpa detto Bisatto del fu Luca;
d) l'anno di nascita dell'individuo va riportato nella quarta rubrica;
e) la quinta rubrica, nazionalità, patria e domicilio, esige tre indicazioni da scriversi l'una sotto l'altra, come sarebbe p. e.:

	Austriaco,
	Istria,
	Pirano,
oppure:	Inglese,
	Irlanda,
	Dublino,
oppure:	Greco,
	Sira,
	Nauplia, ecc.;

f) la rubrica sesta: numero, data e luogo di rilascio della matricola, serve per l'indicazione del recapito personale di viaggio marittimo del quale è l'individuo fornito.

   Tali indicazioni saranno scritte in due righe, nella superiore il numero e la data del recapito, come sarebbe p. e.: 728-$^{23}/_{4}$-59, ed al dissotto il luogo di rilascio di detto recapito, come p. e.: Venezia ecc.;
g) i dati che devonsi riportare nella settima rubrica: accordo convenuto, sono di somma importanza per l'equipaggio, e dovranno perciò venire registrati colla maggior possibile precisione.

Questa rubrica è divisa in due parti, la prima contiene l'indicazione sulla durata dell'ingaggio, la seconda quella sulla paga e qualità della valuta e relativa decorrenza. Nella prima parte „sulla durata dell'ingaggio“ si dovrà specificare per quale tempo o viaggio determinato s'ingaggia l'individuo, come sarebbe p. e.: per due anni; fino al ritorno del naviglio in un porto del litorale austriaco; fino all'arrivo del naviglio a Malta; ecc.

Nella seconda parte di questa rubrica, cioè sotto il titolo sulla paga e qualità della valuta, relativa decorrenza, sarà da indicarsi:

1. La qualità dell'accordo convenuto, cioè se a mese, a viaggio, od a parte;

2. la qualità della valuta nella quale dovrà venire corrisposto all'inviduo l'accordo convenuto, vale a dire: se in oro, come sarebbe lire sterline, napoleoni d'oro, ecc., se in argento, come sarebbe talleri, colonnati, fiorini ecc., o se in banconote, e

3. il giorno dal quale principia a decorrere all'individuo ingaggiato l'accordo da esso stipulato col capitano;

h) nella rubrica ottava antezipazione di paga già corrisposta, deve registrarsi l'importo a tale titolo di già pagato all'individuo ingaggiato, e ciò coll'indicazione p. e.: due mesi; venti fiorini in argento; due lire sterline in oro ecc.;

i) nella rubrica nona firma o segno dell'ingaggiato dovrà l'individuo apporre la propria firma od il proprio segno in presenza del capitano o direttore del naviglio e da tale momento lo si considererà definitivamente ingaggiato al servizio del naviglio.

Qualora l'individuo per non sapere scrivere il proprio nome, facesse invece il suo segno, dovrà l'apposizione di tale segno essere convalidata da due testimoni che in tale qualità si firmeranno nella stessa rubrica come p. e.: Antonio Mauri testimonio; Giovanni Milok testimonio;

k) l'ultima rubrica decima è destinata per l'attestazione da parte delle i. r. autorità portuali o consolari sul luogo e data dell'imbarco, e dello sbarco e del motivo di questo.

Questa rubrica è divisa in due parti, delle quali la prima si referisce all'imbarco dell'individuo e la seconda allo sbarco del medesimo e suo motivo.

Nella rubrica imbarco l'i. r. impiegato portuale o consolare dopo di avervi iscritto il luogo e la data dell'imbarco, come sarebbe p. e.; Venezia 5 Maggio 1863, apporrà al dissotto la propria firma, e con ciò rimane responsabile dell'operato, e

nella seconda parte di questa rubrica sarà indicato il luogo e la data in cui si sbarcò l'individuo, nonchè il motivo di tale sbarco, come sarebbe p. e.: Malta 4 Marzo 1863 per malattia, oppure: Liverpool 5 Aprile 1863 disertato, ecc.

Qualora l'individuo da sbarcarsi fosse morto sarà indicato anche il giorno del suo decesso come sarebbe p. e.: Malta 4 Marzo 1863, morto li 5 Febbraio 1863 in mare.

L'i. r. impiegato portuale o consolare che appone la sua firma sotto una tale indicazione, rimarrà responsabile per la regolarità dello sbarco avvenuto.

Pagina seconda del formolario.

Sulla seconda pagina del formolario trovasi la continuazione del ruolo ed immediatamente al dissotto di esso la chiusa del contratto d'ingaggio.

Dopo che saranno stati inscritti nel ruolo tutti gli individui formanti l'equipaggio del naviglio, verrà lo spazio del ruolo ancora rimasto libero, attraversato diagonalmente da due linee in croce.

Firmata che abbia il capitano o direttore del naviglio col proprio nome e cognome in presenza dell'equipaggio la formola posta immediatamente sotto il ruolo, con la quale egli si obbliga di eseguire accuratamente le prescrizioni del contratto e di adempire puntualmente le condizioni nel medesimo convenute col suo equipaggio, si riterrà il contratto per stipulato e l'i. r. impiegato portuale o consolare preleggerà al capitano ed all'equipaggio il monitorio pel caso di alterazione del contratto posto al margine destro superiore della prima pagina.

Per ultimo vi è l'attestazione da parte dell'i. r. Ufficio portuale o consolare sulla regolare e spontanea stipulazione del contratto nell'ufficio del medesimo, la quale dovrà essere firmata dal dirigente dell'i. r. Ufficio portuale o consolare, coll'apporvi il luogo di residenza, la data, ed il timbro ufficioso.

Il ruolo e contratto d'ingaggio così completato sarà poscia da consegnarsi al capitano o direttore del rispettivo naviglio dopo trattenutane una copia autentica a corredo degli atti di ufficio.

Pagina terza del formolario.

Serve la terza pagina del formolario pei cambiamenti avvenuti nell'equipaggio, vale a dire pei nuovi imbarchi.

Le otto prime rubriche sono corrispondenti a quelle del ruolo e vanno quindi egualmente trattate.

Nella rubrica nona oltre all'individuo che s'ingaggia, deve firmarsi anche il capitano o il direttore del naviglio e ciò quali parti contraenti.

L'ultima rubrica va nelle sue due parti sull'imbarco sullo sbarco e suo motivo trattata egualmente come le consimili del ruolo, intendendosi da sè che come è espresso nel NB. trovantesi in calce di questa pagina, la firma apposta nella colonna imbarco da parte dell'i. r. impiegato portuale o consolare serve anche per certificare che l'ingaggiato appose la sua firma dopo di avere di spontanea volontà pienamente aderito all'osservanza di tutte le prescrizioni e convenzioni portate dal contratto, per cui sarà esplicito dovere del detto impiegato di preleggere e spiegare al nuovo ingaggiato tali prescrizioni e convenzioni prima ch'esso vi apponga la firma od il suo segno.

Pagina quarta del formolario.

Quest'ultima pagina è riservata pei ritocchi delle i. r. autorità portuali o consolari.

Il numero delle persone dell'equipaggio tanto in arrivo quanto in partenza dovrà sempre essere indicato in lettere.

I numeri riferibili ai cambiamenti avvenuti fra l'equipaggio vanno iscritti progressivamente in modo da porre prima quelli degli individui sbarcati, poi i numeri assegnati nel ruolo ai nuovi ingaggiati.

Il ritocco dev'essere firmato dal rispettivo i. r. Ufficio portuale o consolare che rilascia le spedizioni, e vi sarà apposto pure il timbro d'Ufficio.

Quando la terza o la quarta pagina non presentassero più spazio per registrarvi nuovi imbarchi, o per farvi dei ritocchi, dovrà il naviglio relativo essere fornito di un nuovo ruolo d'equipaggio, nel quale saranno da riportarsi fedelmente le condizioni del primitivo contratto d'ingaggio, le quali come s'intende da sè devono restare inalterate fino allo scioglimento del contratto stesso in base ai patti convenuti fra le parti contraenti.

Del nuovo ruolo e contratto d'ingaggio sarà da trattenersi in atti copia autentica come lo è prescritto pel primitivo ruolo dall'ultimo capoverso del § 6, della sullodata ordinanza ministeriale, ed il documento resosi come sopra inservibile dovrà essere spedito con primo incontro al Governo centrale marittimo il quale lo rimetterà all'Ufficio che ebbe in origine ad estradarlo.

S'intende poi da sè che gli organi portuali sanitari o consolari devono del resto strettamente osservare tutto quanto è prescritto dalla sopra citata ordinanza ministeriale.

10. Circolare dell'i. r. Governo centrale marittimo del 21 Ottobre 1865, No. 9139, a tutti gli ii. rr. Uffici e Deputazioni portuali sanitari non che agli ii. rr. Uffici Consolari marittimi all'estero,

circa alle antecipazioni sui salari che vengono pagate ai marinai austriaci ingaggiati sopra navigli nazionali.

Tanto il § 19 articolo VII dell'Editto politico di navigazione quanto il § 5 dell'Ordinanza del cessato i. r. Ministero di Marina del 19. Ottobre 1863 sull'introduzione di un nuovo formolario per ruoli di equipaggio ad uso dei navigli mercantili austriaci a lungo corso ed a grande cabotaggio, come non meno l'articolo 12 delle disposizioni contenute nel suddetto formolario, prescrivono chiaramente, che ai marinai ingaggiati non debba pagarsi prima della partenza che una o due mesate di salario, e che il resto del salario guadagnato, salvo qualche legittimo motivo non debba essere pagato che soltanto dopo la consumazione del viaggio di ritorno, ovvero al momento del licenziamento dal servizio.

Il Governo centrale marittimo ebbe però la dispiacenza di convincersi che ben pochi sono i capitani e direttori di navigli nazionali, i quali osservano le predette prescrizioni, e che anzi esborsando senza limiti delle antecipazioni di paga alla propria ciurma, divengono essi stessi i promotori delle tanto frequenti diserzioni di marinai all'estero, e delle tante insubordinazioni che pur troppo si verificano a bordo dei navigli da essi comandati. Non potendo più oltre tollerarsi un tanto abuso, il quale per le sue conseguenze potrebbe riescire di nocumento alla marina nazionale, il Governo centrale marittimo trova d'insistere sull'esatta e rigorosa osservanza delle prescrizioni summentovate, dichiarando che ogni capitano o direttore di un naviglio nazionale, il quale si rendesse colpevole d'inosservanza delle medesime, sarà irremissibilmente tenuto al pagamento dal proprio al pio fondo di marina di un importo pari a quello che esso avrebbe arbitrariamente ed in contravvenzione alle norme succitate esborsato a titolo di ulteriore antecipazione di paga a qualcuno degli individui componenti il suo equipaggio.

E si trova inoltre di ordinare, che nel caso in cui un individuo della ciurma per qualche legittimo motivo abbisognasse di una ulteriore antecipazione oltre quella avuta al momento dell'ingaggio, questa non possa essergli esborsata senza il consenso del rispettivo ufficio nell'interno e del rispettivo consolato all'estero, al quale incomberà di verificare e constatare l'assoluto bisogno di una nuova antecipazione.

S'invitano pertanto gli i. rr. Uffici e deputazioni portuali sanitari nonchè gli ii. rr. Uffici consolari di rendere avvertiti del contenuto della presente i capitani e direttori di navigli piudetti per loro esatta norma di contegno in avvenire, di vegliare perchè i medesimi vi si conformino rigorosamente, e di indicare i contravventori a questo governo onde poterli assoggettare alla punizione, nella quale come sopra stabilito, sarebbero incorsi.

11. Circolare dell' i. r. Governo centrale marittimo del 26 Febbraio 1867, No. 1405, a tutti gli ii. rr. Uffici consolari marittimi all'estero.

Il § 4 articolo II dell'Editto politico di navigazione prescrive che i capitani nazionali al loro arrivo in un porto del Litorale austriaco devono rendere conto al rispettivo Ufficio portuale sanitario delle pene pecuniarie inflitte durante il viaggio a qualche individuo del rispettivo equipaggio. Nasce però di frequente il caso che cotali capitani restano per lungo spazio di tempo assenti dalla patria, durante il quale tempo cangiano reiteratamente l'equipaggio e che ritornati in un porto nazionale ommettono di rendere conto delle mentovate multe con grave danno del pio fondo di marina, cui le stesse sono devolute. E siccome agli ii. rr. Uffici di Porto e Sanità riesce in tali casi quasi impossibile di esaminare il giornale di bordo per tutti i lunghi viaggi intrapresi durante l'assenza del rispettivo naviglio dal nostro Litorale, onde rilevare se vi sieno riportate le multe eventualmente inflitte all'equipaggio, ne viene di conseguenza che devonsi prendere dei provvedimenti i quali, se da un canto devono valere a tutelare gl'interessi dell'accenato pio fondo, devono d'altro canto eziandio valere a stabilire un esatto controllo sull'inflizione e sul versamento delle multe stesse.

Per raggiungere questo doppio scopo il Governo centrale marittimo appigliandosi alle prescrizioni contenute nel § 16 articolo II dell'Editto politico di navigazione trova d'invitare gli ii. rr. Uffici consolari marittimi di farsi presentare da tutti i capitani dei navigli nazionali, che arrivano nel rispettivo porto, il giornale di bordo, di esaminarlo per quanto questo si riferisce all'ultimo viaggio, e di verificare se in esso trovansi riportate le multe eventualmente inflitte all'equipaggio, interpellando in pari tempo il capitano se desso abbia o meno inflitto delle pene pecuniarie non riportate nel giornale, e sentendo eventualmente anche qualche individuo della ciurma se cotali multe fossero eventualmente state inflitte. In caso affermativo vorrà obbligare il rispettivo capitano al versamento degli importi risultanti dal giornale di bordo ed eventualmente di quelle che per qualunque motivo non vi si trovassero riportate, facendone annotazione sul suo giornale di bordo, e rimettendo le multe a questa parte nel modo finora usitato con indicazioni del nome dell'individuo, al quale la multa si riferisce.

12. Circolare dell' i. r. Governo centrale marittimo del 25 Ottobre 1867, No. 8324, a tutti gli ii. rr. Uffici di Porto ed alle deputazioni portuali sanitarie nonchè a tutti gli ii. rr. Uffici consolari marittimi.

L'articolo III delle prescrizioni inserite in testa del ruolo d'equipaggio pei navigli a lungo corso diede motivo a molte contestazioni e furono segnatamente le prime tre linee del primo capoverso di quel articolo, che per la generale ed assoluta loro dizione servirono d'appiglio a pretese non corrispondenti alla relativa prescrizione del § 3 della ministeriale ordinanza 19 Ottobre 1863, inserita nell'annuario marittimo 1864 II. pag. 29.

Onde possibilmente ovviare in casi avvenire a simili contestazioni, questo i. r. Governo centrale marittimo, ottenutane la ministeriale approvazione con ossequiato dispaccio del 25 Settembre a. c. No. 15.331, ha fatto inserire nella nuova ristampa dei detti ruoli il primo capoverso del summenzionato articolo III nella forma seguente:

„La disposizione contenuta nell'articolo VI, § 3 dell'Editto politico di navigazione, la quale obbliga l'equipaggio austriaco ingaggiato in un porto austriaco di rimanere in servizio, salvo qualche legittimo impedimento, fino al ritorno del bastimento in un porto austriaco, troverà applicazione soltanto nel caso, che si tratti di un marinaio ingaggiato a viaggio senza precisa determinazione della durata del servizio e che al momento della sua domanda di sbarco all'estero, sebbene fatta dopo il termine del viaggio di partenza o di un viaggio intermedio, sia già disposto il viaggio di ritorno. In tale caso la domanda di sbarco sarà inammissibile, quantunque dall'assunzione del suo servizio fossero già trascorsi due o tre anni, secondo che il bastimento all'epoca del chiesto sbarco si trovi in un porto europeo o non europeo."

Dando tale forma al primo capoverso dell'articolo III delle disposizioni in parola, formanti parte del contratto d'ingaggio, si aveva di mira di rendere vieppiù spiccata la massima vigente, che cioè il diritto dello sbarco e rispettivamente l'obbligo di restare a bordo siano da riconoscersi anzi tutto in base alla reciproca volontà delle parti, quale essa risulta dal contratto d'ingaggio, e che soltanto in un solo caso il marinaio non possa sbarcarsi senza l'assenso del capitano sebbene finito il viaggio, per cui s'ingaggiò.

Affinchè si verifichi tale caso, che sia cioè inammissibile la domanda di sbarco sebbene compiuto il viaggio d'ingaggio, è necessario a norma dell'articolo III qui sopra riportato che concorrano integralmente tutti gli estremi seguenti:

1. che il marinaio austriaco siasi ingaggiato in un porto austriaco a viaggio senza precisa determinazione della durata del tempo del suo servizio, p. e. ingaggiato a Trieste per il viaggio da Trieste a Constantinopoli;

2. che arrivato il naviglio al porto di destinazione, p. e. a Constantinopoli, il marinaio suddetto non prima domandi lo sbarco che appena soltanto allora, quando il naviglio fosse già disposto al viaggio di ritorno;

3. che non sussista alcun legittimo impedimento contro l'ulteriore dimora del marinaio a bordo.

Si comprenderà di leggieri, come nel caso testè analizzato debbasi presumere, che il marinaio non chiedendo, come sarrebbe di suo diritto,

lo sbarco al momento dell'arrivo o durante l'ordinaria dimora del naviglio nel porto di destinazione, dimostri con ciò tacitamente la sua volontà di rimanere a bordo anche nel successivo viaggio e di ritornare in patria col medesimo naviglio. Ammessa tale presunzione, che non vincola soverchiamente il marinaio, bastando a deluderla una sua dichiarazione contraria fatta in tempo utile, ne deriva a tutela degli interessi del naviglio il sopra stanziato divieto di sbarco per il momento, in cui il naviglio è già disposto alla partenza ed il capitano per conseguenza con ragione faceva assegnamento anche per il nuovo viaggio sull'opera del marinaio in parola.

Questo i. r. Governo desidera, che tanto gli organi portuali sanitari, quanto gli Uffici consolari marittimi si approprino le massime testè esposte, affinchè i primi possano istruire analogamente i naviganti e gli altri decidano in modo uniforme le contestazioni, che in tale riguardo venissero portate al loro giudizio. E poichè l'unico caso summentovato, in cui il marinaio è obbligato di rimanere a bordo, sebbene terminato il viaggio, per il quale s'ingaggiò, è previsto espressamente dall'articolo III delle disposizioni formanti parte integrante del contratto d'ingaggio, poichè quindi anche tale obbligo è un obbligo contrattuale, giova ripromettersi, che se non fossero sufficienti a far osservare tale obbligo gli avvertimenti delle autorità consolari, troveranno le medesime, facendo valere tale natura contrattuale dell'obbligo in parola, la necessaria assistenza anche da parte delle rispettive autorità del paese.

Starà poi naturalmente nel giusto criterio e nel discernimento di esse autorità consolari, di dare di caso in caso la giusta interpretazione alle parole „disposto il viaggio di ritorno", le quali difficilmente e non senza probabili inconvenienti potrebbero essere sostituite da una disposizione più specificata.

Circoscritto essendo a un solo determinato caso l'obbligo del ripatrio sullo stesso naviglio, sebbene compiuto il viaggio d'ingaggio, torna vieppiù necessario agli organi portuali sanitari di avere la massima attenzione, affinchè gli individui ancora soggetti all'obbligo coscrizionale o già appartenenti al nesso militare non eludano col modo d'ingaggiarsi gli effetti delle restrizioni e dei vincoli, sotto cui soltanto ricevono i permessi di viaggi marittimi.

Si accompagnano qui uniti No.......... dei ruoli in parola col modificato Articolo III, che dal giorno, in cui perveranno a codesto ufficio, serviranno di base ai nuovi contratti d'ingaggio pei navigli a lungo corso ed a grande cabotaggio esteso limite.

13. Circolare dell'i. r. Governo centrale marittimo del 2 Febbraio 1868, No. 614, a tutti gli ii. rr. Organi portuali sanitari ed a tutti gli ii. rr. Uffici consolari marittimi.

Allo scopo di semplificare e rendere vieppiù sollecite nell'interesse dei naviganti le pratiche degli ii. rr. Uffici portuali e consolari concernenti i documenti di bordo, si dispone qanto segue:

1. Hanno da cessare d'ora innanzi le vidimazioni a tergo dello scontrino ministeriale sull'arrivo e sulla partenza dei navigli austriaci di lungo corso, essendo sufficienti le relative vidimazioni, che già per le vigenti prescrizioni, vengono apposte al ruolo d'equipaggio ed alla fede sanitaria.

2. L'evidenza dei cangiamenti nel comando del naviglio sarà mantenuta in avvenire col riportarli soltanto nel ruolo d'equipaggio, scrivendo per esteso su tutta la larghezza della pagina „Cambiamenti" al principio della medesima od in continuazione all'ultimo cangiamento ivi riportato quanto segue:

„Il capitano .... domicilato in .... assume quest'oggi il comando del naviglio in luogo del capitano .... Dall'i. r. .... in .... li .... (Firma).

Cessa con ciò l'annessione di apposito certificato allo scontrino ministeriale, restando però fermo l'obbliggo di trasmettere a questo i. r. Governo la riferta prescritta dall'articolo III della Circolare 4 Settembre 1867, No. 7491, (annuario marittimo 1868 pagina 119).

3. Pei piroscafi del Lloyd austriaco valgono pure le presenti disposizioni e per essi, senza che più occorra verun altro speciale documento, verrà eseguita la sostituzione nel comando, tostochè come per ogni altro naviglio, consti essere stata disposta dagli aventi diritto, cioè nel caso speciale dal consiglio di amministrazione o dai suoi incaricati ed il nuovo comandante comprovi la sua abilitazione al comando mediante esibizione del brevetto di capitano mercantile austriaco.

La sostituzione sarà quindi effettuata nel modo indicato all'articolo II della presente circolare, ma senza farne riferta a questo Governo.

14. Circolare dell'i. r. Governo centrale marittimo, del 14 Maggio 1870, No. 2621/859, agli Uffici portuali sanitari nel litorale della Monarchia austro-ungarica ed agli ii. e. rr. Uffici consolari marittimi concernente la introduzione di nuovi libretti di servizio, contenenti anche il permesso di viaggio pei naviganti nazionali.

L'Eccelso i. r. Ministero del commercio con ossequiato suo dispaccio 3 Febbraio 1870 No. 24.688 ha approvato, che il permesso di viaggio marittimo (matricola) ed il libretto di servizio dei naviganti appartenenti alla Monarchia austro-ungarica siano uniti in un solo documento, obbligatorio anche per gli equipaggi dei bastimenti nazionali in piccolo cabotaggio.

In esecuzione di tale superiore disposizione il libretto di servizio marittimo, contenente anche il permesso di viaggio, sarà esteso quindinnanzi nella forma, che risulta dall'allegato A, e saranno valevoli relativamente al rilascio ed all'uso di tali libretti le norme, che vengono riassunte nei seguenti paragrafi.

Disposizioni generali.

§ 1. Dovranno provvedersi del libretto tutti gli individui appartenenti alla Monarchia austro-ungarica, che s'ingaggiano sopra bastimenti mercantili, che cioè vi prendono servizio in dipendenza dal comandante.

Quei naviganti nazionali, che sebbene personalmente qualificati al comando di bastimenti, non comandassero per altro di fatto il bastimento, ma si trovassero a bordo ingaggiati come subalterni, dovranno essere pure muniti di libretto.

§ 2. Ai comandanti effettivi di bastimenti nazionali mercantili resta facoltativo di provvedersi o meno di libretto.

In quanto per altro i medesimi non usassero di questa facoltà e non fossero per anco completamente sciolti dagli obblighi militari, dovranno produrre all'autorità portuale o consolare del luogo d'imbarco il permesso politico di viaggio.

§ 3. Le presenti norme non trovano applicazione ai naviganti esteri sopra bastimenti mercantili di bandiera austro-ungarica ed ai naviganti nazionali sopra barche da pesca o sopra quelle destinate a scopi puramente locali (p. e. di servizio nei porti o per usi privati dei contadini del litorale).

§ 4. Il libretto vale come legittimazione personale e di viaggio del navigante e contiene i certificati dei suoi servizi.

Debitamente omologato fa prova legale della sostenuta navigazione tanto per ottenere una qualifica speciale nella marina mercantile, quanto negli aspiri di pensione dal pio fondo di marina.

I naviganti coscritti dovranno presentarsi alle commissioni di assento muniti dei loro libretti a prova della professione marittima da essi esercitata.

Rilascio dei libretti.

§ 5. I libretti di servizio vengono emessi dalle autorità portuali sanitarie indicate nell'allegato B.

Incombe però alle autorità portuali sanitarie e consolari senza distinzione di prestarsi in ogni guisa a facilitare al navigante, che ad esse si rivolgesse, il sollecito rilascio del documento da parte dell'autorità competente.

Sulla estradazione dei libretti di servizio sono da tenersi registri in modo che si possa corrispondere all'obbligo, di cui ai §§ 9 e 17, ed avere in generale in evidenza il numero dei naviganti nazionali in attività di esercizio della loro professione.

§ 6. Il libretto di servizio deve essere estradato, per quanto concerne la valitura del permesso di viaggio, la nazionalità dei bastimenti e la categoria di navigazione, per la quale viene concesso l'ingaggio, strettamente entro i limiti assegnati nel permesso politico.

Se nel permesso stesso l'autorità politica, trattandosi di naviganti minorenni, non indica espressamente, che il padre o tutore si riserva il diritto di consenso agli ingaggi, sarà da risguardasi tale consenso come già impartito preventivamente ed incondizionatamente, e non si apporrà nel libretto di servizio alcuna clausola, che limiti in tale riguardo la facoltà di contrarre obblighi. In caso diverso si dovrà annotare, nel libretto di servizio (pagina 3) la riserva fatta dal padre o tutore.

§ 7. La qualifica speciale (p. e. di capitano, tenente, macchinista), che l'intestato navigante avesse eventualmente nella marina nazionale, dev'essere riportata nel libretto (pagina 2) sulla base del rispettivo certificato di qualifica esibito dalla parte.

Il grado, in cui il navigante viene effettivamente ingaggiato sull'uno o l'altro dei bastimenti risulta invece dai singoli certificati di servizio (§ 12).

§ 8. Non occorre che il navigante presenti apposita istanza in iscritto per ottenere il libretto. Questo potrà rilasciarsi anche dietro semplice domanda verbale, sempre però in base ed a stretti termini del relativo permesso politico.

Se per altro un navigante producesse istanza in iscritto per ottenere il libretto ovvero se per ispeciali circostanze si rendesse necessario di

assumere sopra la domanda verbale apposito protocollo, tanto l'istanza, quanto il protocollo sarebbero esenti da bollo.

Il libretto all'incontro, contenendo anch e ilpermesso di viaggio, dovra essere munito della marca di bollo da fiorini uno pei capitani, tenenti direttori, primi macchinisti, e da soldi 15 per gli altri naviganti. Le prolungazioni di valitura pel permesso di viaggio nel libretto senza rinnovazione del libretto stesso, sono esenti da bollo.

Per ogni libretto verrà percetto un importo cossispondente alla spesa di acquisto.

Successive aggiunte nel libretto.

§ 9. Le successive aggiunte ufficiali nel libretto relative a cangiamenti nella qualifica speciale del navigante (pagina 2), alla ulteriore valitura del permesso di viaggio ed agli obblighi militari (pagina 4 bis 16) possono essere fatte nell'interno della Monarchia da qualunque ufficio di porto, deputazione od agenzia portuale sanitaria ed all'estero da qualunque i. e. r. ufficio od agenzia consolare a stretti termini e colla esplicita indicazione del relativo permesso politico di prolungazione e rispettivamente del certificato sulla qualifica ulteriormente acquistata dal navigante.

Delle aggiunte fatte sarà data tosto partecipazione all'autorità portuale sanitaria, che rilasciò in origine il libretto, affinchè la stessa ne faccia annotazione nel registro (§ 5).

Rinnovazione dei libretti.

§ 10. Empiuti che siano tutti i fogli del libretto oppure qualora il medesimo per altra guisa sia divenuto inservibile o ne sia dimostrata la perdita e nel caso infine indicato al § 13, verrà rilasciato al navigante un nuovo libretto dall'autorità portuale sanitaria competente a termini del § 5 (allegato B). Se tale autorità per cangiato domicilio del navigante non fosse quella stessa, che rilasciò il libretto anteriore, essa ne informerà l'altra acciò faccia analoga avvertenza nel proprio registro.

§ 11. Stà in facoltà del navigante, che ottiene il nuovo libretto, di depositare l'antecedente presso l'autorità che rilasciò il nuovo, la quale ne accuserà ricevuta (alla pagina 71) nel libretto nuovo, o di trattenerlo presso di sè.

In ogni caso devesi togliere visibilmente la valitura al libretto vecchio, tirando due linee in croce sulla prima pagina ed apponendo (alla pagina 71) analoga dichiarazione.

Obblighi dei comandanti relativamente ai libretti dei loro equipaggi.

§ 12. I comandanti dei bastimenti mercantili nazionali sono obbligati all'atto dell'imbarco di ogni navigante nazionale, che forma parte dell'equipaggio, d'inserire nel libretto (pagina 17 fino 64) la dichiarazione d'imbarco; all'atto poi del licenziamento dovranno inserire un veritiero certificato intorno alla qualità e durata del servizio del navigante, alla capacità dimostrata, alla sua sobrietà ed al suo comportamento, con indicazione anche del motivo dello sbarco.

Tali inserzioni possono essere fatte anche dai comandanti dei bastimenti esteri, a bordo dei quali avesse servito il navigante nazionale.

In ogni caso il certificato d'imbarco e quello di sbarco dovranno essere vidimati, previo esame del rispettivo ruolo d'equipaggio, dall'autorità por-

tuale e rispettivamente all'estero da quella i. e r. consolare del porto, in cui segue l'imbarco e rispettivamente lo sbarco.

§ 13. Espressioni sfavorevoli non potranno essere inserite nel certificato di sbarco che coll'approvazione dell'autorità, presso la quale segue il licenziamento e dopo che questa si sarà convinta, che la censura sia meritata. Non potendosi raggiungere tale convincimento da parte dell'autorità e se d'altronde il comandante credesse di non poter decampare dalle divisate espressioni, il certificato rimarrà vuoto nelle relative rubriche e l'autorità in tal caso si riporterà al presente paragrafo nella clausola di omologazione. Il navigante, che riportò un certificato sfavorevole, può chiedere un nuovo libretto, quando dai successivi certificati di servizio risulti la sua emenda nel riguardo censurato durante un posteriore servizio marittimo di almeno un anno.

§ 14. Trattandosi di naviganti personalmente qualificati come capitani a lungo corso o direttori al grande cabotaggio, che avessero fatto parte dell'equipaggio (§ 1), il certificato di sbarco del comandante si limiterà alla durata del servizio, alla qualità dello stesso (tenente, nocchiere ecc.) ed al motivo dello sbarco, eccetto il caso che le parti concordi desiderassero che siano empite anche le altre rubriche del certificato.

§ 15. Il libretto dev'essere custodito dal comandante per tutto il tempo in cui il navigante trovasi in servizio sopra un bastimento nazionale ed all'atto del suo licenziamento il libretto gli sarà restituito col tramite dell'autorità, presso la quale segue il licenziamento.

Se il navigante fosse assente per diserzione od altra causa qualunque, il comandante nell'atto di fare la relativa denuncia dovrà consegnare alla rispettiva autorità anche il libretto coll'annotazione dell'accaduto.

Nel caso che un navigante nazionale dovesse essere ripatriato forzatamente, il suo libretto sarà affidato al comandante del bastimento, sul quale viene imbarcato pel ripatrio, e ciò per la consegna del libretto stesso all'arrivo in patria al rispettivo ufficio portuale.

Certificati nei libretti dei comandanti.

§ 16. Stà in facoltà dei comandanti effettivi di bastimenti mercantili nazionali, che fossero muniti di libretto (§ 2) di farsi certificare anche nel medesimo dagli uffici portuali e dagli ii. e rr. Uffici consolari l'imbarco, lo sbarco e suo motivo e la durata della navigazione in qualità di comandante.

Si adopereranno a ciò le pagine del libretto destinate pei certificati (pagina 17 fino 64), ommessa la firma del capitano e restando vuote le rubriche qualificative.

Permessi provvisori di viaggio.

§ 17. Se un navigante nazionale si trovasse all'estero con libretto di valitura già scaduta e non potesse senza danno evidente attendere in terra l'esaurimento delle pratiche per la regolare prolungazione del permesso di viaggio (§ 9), l'i. e r. autorità consolare, semprechè non vi ostino speciali motivi, principalmente nei rapporti militari del navigante (veggasi in proposito la governativa circolare 10 Ottobre 1869, No. 7235) potrà prolungare la valitura del permesso di viaggio per il tempo occorrente all'ingaggio, che si offrisse al navigante.

S'intende da sè, che tale ingaggio non potrà ledere in qualsiasi modo le restrizioni, le quali risultassero dal libretto (pagina 3 fino 16) relativamente alla nazionalità dei bastimenti ed alla categoria di navigazione, per la quale era permesso al navigante l'ingaggio ovvero relativamente alle riserve fatte eventualmente dal padre o tutore (§ 6).

Nell'accordare la prolungazione a naviganti ancora appartenenti al nesso militare sarà sempre apposta la clausola di dovere ripatriare anche nel frattempo, ogni qualvolta lo richiedessero gli obblighi militari; in ogni caso la prolungazione stessa sarà tosto partecipata all'autorità portuale sanitaria, che rilasciò il libretto. Contemporaneamente sarà comunicata all'autorità medesima (se ciò non fosse già prima avvenuto) la domanda del navigante per la regolare prolungazione della valitura del libretto stesso con indicazione del porto, per dove è diretto esso navigante e dove l'autorità requisita per la regolare prolungazione dirigerà il relativo riscontro.

§ 18. Se un navigante nazionale all'estero venisse nella necessità di chiedere il rilascio di un nuovo libretto a termini del § 10, e non potesse senza danno evidente attendere in terra l'esaurimento delle relative pratiche, l'i. e r. autorità consolare — semprechè non vi ostino speciali motivi, principalmente nei rapporti militari (veggasi in proposito la circolare governativa 10 Ottobre 1869, No. 7235) — potrà munire il navigante di un permesso provvisorio di viaggio secondo la modula allegato C. pel tempo occorrente all'ingaggio, che si offrisse al navigante.

L'i. e r. autorità consolare procederà poi anche in tale caso analogamente a quanto è disposto nel precedente § 17.

Prospetti per le commissioni di assento.

§ 19. Affinchè consti alle commissioni di assento la professione marittima dei naviganti soggetti alla prossima leva e ne possa essere fatta già preventivamente annotazione nelle liste relative, le autorità portuali sanitarie competenti al rilascio dei libretti (§ 5) compileranno annualmente un elenco di quei marittimi delle classi di età chiamate alla prossima leva, che col 1. Dicembre figurano nel registro dei naviganti muniti di libretto.

L'elenco avrà da contenere: Nome, cognome, paternità, anno di nascita, connotati personali del navigante ed inoltre l'indicazione, se lo stesso abbia o meno una qualifica speciale nella marina mercantile nazionale, ed al caso, quale. Gli elenchi saranno inoltrati dalle relative agenzie e deputazioni portuali sanitarie al più tardi fino al 6 Dicembre agli uffici di porto immediatamente preposti. Gli uffici stessi faranno sulla base di tali elenchi e del proprio registro la suddivisione dei naviganti di prossima coscrizione secondo la loro appartenenza per domicilio ed invieranno al più tardi pel 15 Dicembre gli elenchi relativi alle rispettive autorità politiche di leva.

Disposizione penale.

§ 20. Chi contraffà o falsifica un libretto di servizio o chi per procurarsi impiego si serve di un libretto non suo, oppure cede per lo stesso scopo il suo libretto ad altri, incorre nelle penalità di legge.

Se non vi fosse titolo per procedura in sede giudiziaria, la contravvenzione sarà punita in sede di polizia marittima con multa da fiorini uno a cento o con arresto da ore sei a giorni quattordici.

Disposizioni transitorie.

§ 21. L'estradazione dei nuovi libretti si farà:

a) indilatamente a quei naviganti compresi nel § 1, che non avessero ancora libretto (segnatamente quelli finora esenti, addetti al piccolo cabotaggio) ritirando loro contemporaneamente la matricola, che fornirà i dati per le prime pagine del nuovo libretto;

b) a quei naviganti, che hanno attualmente la matricola ancora valevole, allorquando ne chiederanno la rinnovazione; il libretto vecchio in tale caso sarà trattato a termini del § 11;

c) anche a quei naviganti che fossero muniti di matricola ancora valevole, allorquando dovessero o volessero chieder un nuovo libretto, trattando anche in tale caso il vecchio libretto a termini del § 11 e riportando nel nuovo libretto la valitura residua della matricola da ritirarsi.

Trieste, li 14 Maggio 1870.

Allegato A, ad No. 2621/1870.
Beilage A, ad Z. 2621/1870.

Formolario del libretto di servizio marittimo.
Formulare des Seedienstbuches.[1])

Pagina 1.
Seite 1.

No. — No. e data del permesso politico ....

Permesso di viaggio e libretto di servizio marittimo.

Per ....
figlio di ....
nato nell'anno ....
a ....
domiciliato a (Capitanato distr. / Comitato ....)
di stato ....
statura .... capelli ....
occhi .... naso ....
marche visibili ....

Dal ....

li 19

Marca da bollo e sovrapposto sigillo d'Ufficio

[1]) Zur Evidenthaltung der auf Seehandelsschiffen eingeschifften nicht aktiven, wehrpflichtigen Mannschaft wurde in die Seedienstbücher ein neues Blatt zugefügt. Siehe Circulare der k. k. Seebehörde vom 8. April 1899, Z. 2513, Nr. 94 dieses Abschnittes.

Pagina 2.
Seite 2.

Qualifica speciale che l'intestato navigante avesse nella marina mercantile nazionale: ....
come da decreto del .... in ....
in data .... al No. ....

Relative aggiunte: ....

Pagina 3.
Seite 3.

Il presente permesso di viaggio vale per anni ....
mesi .... e per l'imbarco sopra navigli ....
appartenendo l'intestato navigante, relativamente agli obblighi militari, alla categoria ....

Pagina 4/16.
Seite 4/16.

Ulteriore valitura del permesso di viaggio con annotazioni sopra eventuali cangiamenti negli obblighi militari ....

Pagina 17/64.
Seite 17/64.

Certificato d'imbarco.

Imbarcato a .... li ....
sul ....
in qualità di ....

Firma del capitano: ....

Visto dal .... in .... e concorda col ruolo
rilasciato a .... li .... No. ....

Firma e sigillo: ....

Certificato di sbarco.

Sbarcato a .... li ....
Servizio complessivo anni .... mesi .... giorni ....
Capacità .... sobrietà .... contegno ....
Motivo dello sbarco ....

Firma del capitano: ....

Visto dal .... in .... e concorda col ruolo
rilasciato a .... li .... No. ....

Firma e sigillo: ....

Pagina 65/66.
Seite 65/66.

Avvertenze relative al libretto.

1. Il libretto debitamente omologato vale quale prova legale della sostenuta navigazione, tanto per ottenere una qualifica speciale nella marina mercantile, quanto negli aspiri di pensione dal pio fondo di marina. I naviganti coscritti dovranno presentarsi alle commissioni di assento muniti dei loro libretti a prova della professione marittima da essi esercitata.

2. Empiuti che siano tutti i fogli del libretto, oppure qualora il medesimo per altra guisa sia divenuto inservibile o ne sia dimostrata la perdita, verrà rilasciato al navigante un nuovo libretto.

3. Stà in facoltà del navigante, che ottiene un nuovo libretto, di depositare l'antecedente presso l'autorità che rilascia il nuovo, la quale ne accuserà ricevuta alla pagina 71 del libretto nuovo, o di trattenerlo presso di sè. In ogni caso devesi togliere visibilmente la valitura del libretto vecchio, tirando due linee in croce sulla prima pagina ed apponendo alla pagina 71 analoga dichiarazione.

4. Il libretto dev'essere custodito dal comandante per tutto il tempo, in cui il navigante trovasi in servizio sopra un bastimento nazionale ed all'atto del suo licenziamento il libretto gli sarà restituito col tramite dell'autorità, presso la quale segue il licenziamento. Se il navigante fosse assente per diserzione od altra causa qualunque, il comandante nell'atto di fare la relativa denuncia dovrà consegnare alla rispettiva autorità anche il libretto coll'annotazione dell'accaduto.

5. Espressioni sfavorevoli non potranno essere inserite nel certificato, che coll'approvazione dell'autorità, presso la quale segue il licenziamento e dopo che questa si sarà convinta, che la censura sia meritata.

6. Il navigante, che riportò un certificato sfavorevole, può chiedere un nuovo libretto, quando dai successivi certificati di servizio risulti la sua emenda nel riguardo censurato durante un posteriore servizio marittimo di almeno un anno.

7. Chi contraffà o falsifica un libretto di servizio o chi per procurarsi impiego si serve di un libretto non suo, oppure cede per lo stesso scopo il suo libretto ad altri incorre nelle penalità di legge. Se non vi fosse titolo per procedura in sede giudiziaria, la contravvenzione sarà punita in sede di polizia marittima con multa da fiorini uno a cento o con arresto da ore sei a giorni quattordici.

Pagina 67/70.
Seite 67/70.

Diritti ed obblighi dell'equipaggio.

Tanto all'equipaggio quanto al capitano servir devono di guida per il loro contegno le prescrizioni del vigente editto politico di navigazione mercantile e delle ordinanze relative successivamente pubblicate, le quali tutte dovranno essere accuratamente osservate ed adempite a scanso delle pene in esse comminate. In ispecialità poi devono essere osservate le seguenti prescrizioni e convenzioni rispettive.

Articolo 1. Si obbliga l'equipaggio di tener sempre una buona condotta morale, di essere in ogni circostanza diligente e pronto nell'esecuzione dei propri doveri, di essere ubbidiente agli ordini legittimi del capitano o di quella persona che lo rappresentasse o gli succedesse legalmente nel comando, nonchè a quelli dei propri superiori di bordo e delle autorità portuali e consolari in tutto ciò che si riferisce al bastimento, al carico od alle provvigioni dello stesso, e ciò tanto a bordo e nelle imbarcazioni, quanto a terra. (Articolo VI, §§ 1, 4, 5, 6, 7, 8, 11 e 12, editto politico.)

Articolo 2. È in dovere ogni persona dell'equipaggio di prestarsi negli appuntamenti e nell'assunzione della prova di fortuna, e di convalidare col giuramento le proprie dichiarazioni.

Articolo 3. La disposizione contenuta nell'articolo VI, § 3, dell'editto politico di navigazione, la quale obbliga l'equipaggio nazionale ingaggiato in un porto nazionale di rimanere in servizio, salvo qualche legittimo impedimento, fino al ritorno del bastimento in un porto nazionale, troverà applicazione soltanto nel caso che si tratti di un marinaio ingaggiato a viaggio senza precisa determinazione della durata del servizio e che al momento della sua domanda di sbarco all'estero, sebbene fatta dopo il termine del viaggio di partenza o di un viaggio intermedio, sia già disposto il viaggio di ritorno. In tale caso la domanda di sbarco sarà inammissibile, quantunque dall'assunzione del suo servizio fossero già trascorsi due o tre anni, secondo che il bastimento all'epoca del chiesto sbarco si trovi in un porto europeo o non europeo.

Per la computazione della durata di servizio i porti non europei del mediterraneo, del Mare Nero ed Azof sono da equipararsi ai porti europei.

Saranno trattati al pari dei disertori (articolo 5) quei marinai, che senza un legittimo motivo, da constatarsi ed approvarsi dall'i. e r. Ufficio consolare, si sbarcassero arbitrariamente all'estero e che entro il termine prefisso dall'i. e r. Ufficio consolare non facessero ritorno a bordo del loro bastimento e non proseguissero col medesimo il viaggio. (Articolo VI, § 3, editto politico. Circolare del Governo centrale marittimo No. 9749 del 10 Ottobre 1857. Ordinanza del Ministero di marina di data 19 Ottobre 1863, No. 193.)

Articolo 4. Ogni qualvolta un bastimento rimane all'estero più di due anni, ogni marinaio, che si trova sino dalla partenza al servizio della nave, avrà diritto, in mancanza di altra convenzioni, ad un aumento di salario del 25 percento, se esso è convenuto a durata. (Ordinanza del Ministero di marina di data 19 Ottobre 1863, No. 193.)

Articolo 5. Ogni marinaio, che nel corso e prima del termine del viaggio, per cui si è ingaggiato, disertasse dal bastimento, incorrerà nella perdita di tutto il suo civanzo paghe a beneficio del Pio fondo di marina, ed inoltre in pene afflittive proporzionate alle circostanze della diserzione. (Articolo VI, § 2, Editto politico.)

Sarà inoltre tenuto al risarcimento dei danni, che dalla diserzione fossero derivati al bastimento.

Articolo 6. Ogni persona dell'equipaggio, che deliberatamente o per negligenza avesse cagionato la perdita, il deperimento o guasto delle vettovaglie, del carico o di oggetti ed attrezzi appartenenti al bastimento, ovvero che si opponesse al capitano od agli ufficiali di bordo, con armi ed altri instrumenti offensivi o in qualsiasi altro modo, sarà punita a tenore delle relative prescrizioni del codice penale. (Articolo VI, § 13, editto politico.)

Articolo 7. Tanto i rei quanto i correi di furto di oggetti spettanti al bastimento, al carico od alle vettovaglie, come pure i compratori di tali cose rubate, saranno tenuti al risarcimento del danno e puniti come rei complici e partecipi di furto, a tenore del codice penale. (Articolo VI, § 16, editto politico.)

Articolo 8. Sotto pena della perdita di tutto il civanzo paghe, è vietato all'equipaggio di tenere armi da punta o da fuoco. (Articolo VI, § 15, editto politico.

Articolo 9. È inibito all'equipaggio un qualsiasi traffico per proprio conto, senza licenza del capitano. (Articolo VI, § 17, editto politico.)

Articolo 10. Qualora in atto pratico si esperimentasse che un individuo dell'equipaggio è incapace di adempiere il servizio, pel quale si è ingaggiato, perderà esso il diritto al salario convenuto e riceverà invece quello del grado inferiore, pel quale risulterà idoneo. In ogni caso gli sarà somministrato il vitto. (Articolo VII, § 18, editto politico.)

Articolo 11. Si obbliga il capitano di dare all'equipaggio la paga indicata nel ruolo d'equipaggio e contratto d'ingaggio, e di fornirlo di vitto di buona e sana qualità e nella quantità specificata nella relativa tabella di razioni. Nel caso di comprovata deficienza nella quantità o qualità dei viveri, l'equipaggio avrà diritto ad un compenso di venti soldi al giorno, ad eccezione però del caso, in cui la deficienza dei viveri derivasse da forza maggiore. (Articolo VI, § 7, editto politico.) I salari convenuti non contribuiranno ad alcuna avarea, quella sola eccettuata che concernesse il riscatto del bastimento. (Articolo VII, § 45, editto politico.)

Articolo 12. Ogni marinaio può pretendere prima della partenza un'antecipazione di una o due mesate di salario, ed il resto del salario, salvo qualche legittima ragione o uso necessario, deve essergli pagato soltanto dopo la consumazione del viaggio di ritorno ovvero nel momento del licenziamento.

Resta libero al marinaio di stipulare nel contratto d'ingaggio, che una quarta parte del salario guadagnato gli sia da pagarsi dopo il termine del viaggio di partenza o d'un viaggio intermedio. Così pure potranno essere stipulati degli acconti da pagarsi alla famiglia del marinaio, i quali però non dovranno sorpassare la metà del salario guadagnato. È assolutamente vietato di pretendere sotto qualsiasi titolo o ragione un salario maggiore o condizioni più vantaggiose di quelle stipulate. (Articolo VII, § 11 e 19, editto politico. Ordinanza del Ministero di marina di data 19 Ottobre 1863, No. 193.)

Articolo 13. In ogni reciproca contesa sia d'individui dell'equipaggio fra loro, sia fra essi ed il capitano in un porto estero dovranno essere portate le rispettive lagnanze innanzi l'i. e r. Ufficio consolare, e dovranno le parti adattarsi alle decisioni ed ai suggerimenti del medesimo, salva in ogni caso alla parte rispettiva la facoltà di rivolgersi al ritorno in un porto nazionale all'autorità portuale, qualora si trovasse aggravata dalla decisione consolare.

Resta assolutamente vietato tanto al capitano quanto all'equipaggio di rivolgersi nelle contese derivanti dal loro nesso di servizio alle autorità estere del porto di approdo, sotto pena di essere assoggettati al loro ritorno in patria a procedura e punizione disciplinare; ed il risultato della decisione dell'autorità estera verebbe risguardato nullo, relativamente agli effetti delle leggi marittime nazionali. (Circolare del Governo centrale marittimo No. 4969 di data 10 Maggio 1860.)

Articolo 14. Le pene pecuniarie da infliggersi all'equipaggio dal capitano in conformità alle prescrizioni dell'editto politico di navigazione sono le seguenti:

per assentazione dal bordo senza permesso	fior. 12	Articolo VI, §§ 4, 5, 6 e 7. editto politico.
per pernottazione a terra	„ 12	
per addormentarsi essendo in guardia	„ 6	
per tralasciata denunzia della guardia trovata addormentata	„ 3	
per aver preso arbitrariamente qualche vettovaglia o bevanda, oltre alla rifusione del danno	„ 6	

Articolo 15. Sarà preciso dovere di ogni individuo ingaggiato di recarsi a bordo del rispettivo naviglio per assumere il proprio servizio nel giorno ed ora stabiliti dal ruolo d'equipaggio.

Pagina 71.
Seite 71.

Eventuali dichiarazioni.

Della competente autorità sul rilascio del presente libretto di servizio o sull'annullamento dello stesso in seguito a consegna d'altro libretto.

Veggasi § 5 ad No. 2621/1870. **Allegato B.**

Autorità portuali sanitarie competenti al rilascio dei nuovi libretti di servizio contenenti anche il permesso di viaggio marittimo.

A. Nel litorale austro-illirico.

1. Capitanato di porto e sanità marittima in Trieste per i naviganti domiciliati nel distretto politico di Gorizia e nella città di Trieste col suo territorio;
2. Deputazione portuale sanitaria in Grado per quelli domiciliati nel distretto politico di Gradisca;
3. Deputazione portuale sanitaria in Capodistria per quelli domiciliati nei distretti giudiziari di Capodistria e Pinguente (in via di delegazione anche per quelli nel distretto giudiziario politico di Pirano);
4. Deputazione portuale sanitaria in Pirano per quelli domiciliati nel distretto giudiziario di Pirano;
5. Deputazione portuale sanitaria in Umago per quelli domiciliati nel distretto politico di Buje;
6. Deputazione portuale sanitaria in Parenzo per quelli domiciliati nei distretti giudiziari di Parenzo e Montona (in via di delegazione anche per quelli nel distretto giudiziario di Buje);
7. Capitanato di porto e sanità marittima in Rovigno per quelli domiciliati nel distretto giudiziario di Rovigno;
8. Capitanato di porto e sanità marittima in Pola per quelli domiciliati nei distretti giudiziari di Pola e Dignano (in via di delegazione anche per quelli nel distretto giudiziario di Rovigno);
9. Agenzia portuale sanitaria in Rabaz per quelli domiciliati nei comuni politici di Pisino, Antignana, Gimino ed Albona esclusi quelli appartenenti ai comuni censuari di Bergud, Vlacovo e Cerovizza;
10. Espositura portuale sanitaria in Fianona per quelli domiciliati nei comuni politici di Fianona e Bogliuno;
11. Deputazione portuale sanitaria in Traghetto per quelli appartenenti ai comuni censuari di Bergud, Vlacovo e Cerovizza;
12. Agenzia portuale sanitaria in Volosca per quelli domiciliati nel distretto politico die Volosca;
13. Capitanato di porto e sanità marittima in Lussinpiccolo per quelli domiciliati nel distretto giudiziario di Lussinpiccolo (in via di delegazione anche per quelli nei distretti giudiziari di Cherso e Veglia);
14. Deputazione portuale sanitaria in Cherso per quelli domiciliati nel distretto giudiziario di Cherso;
15. Deputazione portuale sanitaria in Veglia per quelli domiciliati nel distretto giudiziario di Veglia.

B. Nel litorale dalmato.

1. Capitanato di porto e sanità marittima in Zara per i naviganti domiciliati nei distretti politici di Zara e Benkovac;
2. Agenzia portuale sanitaria in Arbe, in via di delegazione per quelli appartenenti al distretto giudiziario di Arbe.
3. Agenzia portuale sanitaria in Pago in via di delegazione per quelli domiciliati nei distretti giudiziari di Pago ed Arbe;
4. Deputazione portuale sanitaria in Sebenico per quelli domiciliati nei distretti politici di Sebenico e Knin;
5. Deputazione portuale sanitaria in Traù per quelli domiciliati nel distretto giudiziario di Traù;
6. Capitanato di porto e sanità marittima in Spalato per quelli domiciliati nei distretti giudiziari di Spalato ed Almissa e nel distretto politico di Sinj;
7. Agenzia portuale sanitaria in S. Pietro della Brazza per quelli domiciliati nel distretto giudiziario dell'Isola Brazza;
8. Deputazione portuale sanitaria in Macarsca per quelli domiciliati nei distretti politici di Macarsca ed Imoski;
9. Deputazione portuale sanitaria in Cittavecchia per quelli domiciliati nel distretto giudiziario di Cittavecchia;
10. Deputazione portuale sanitaria in Lesina per quelli domiciliati nel distretto politico di Lesina (in via di delegazione anche per quelli nei distretti giudiziari di Cittavecchia e di Lissa);
11. Espositura portuale sanitaria in Lissa per quelli del comune politico di Lissa.
12. Agenzia portuale sanitaria in Comisa per quelli del comune politico di Comisa;
13. Deputazione portuale sanitaria in Metković per quelli domiciliati nel distretto politico di Metković;
14. Deputazione portuale sanitaria in Curzola per quelli domiciliati nel distretto politico di Curzola esclusi quelli appartenenti alle comuni politiche di Trappano e Kuna;
15. Capitanato di porto e sanità marittima in Ragusa per quelli domiciliati nel distretto politico di Ragusa;
16. Espositura portuale sanitaria in Trappano per quelli appartenenti alle comuni politiche die Trappano e Kuna;
17. Capitanato di porto e sanità marittima in Megline per quelli domiciliati nel distretto giudiziario di Castelnuovo e nel comune politico di Luštica;
18. Deputazione portuale sanitaria in Cattaro per quelli domiciliati nel distretto giudiziario di Cattaro, escluso il comune politico di Luštica, e nel distretto giudiziario di Risano. Pel comune di Luštica l'estradazione di libretti può seguire in via di delegazione;
19. Deputazione portuale sanitaria in Budua per quelli domiciliati nel distretto giudiziario di Budua.

C. Nel litorale ungaro-croato.[1])

1. Ufficio di porto in Fiume pei naviganti domiciliati nei comuni: Cernig, Costrena, S. Lucia, Draga inferiore, Fiume, Grobnico, Jelenje, Kukulianovo, Tersatto;

[1]) Mit Circulare der königlich ungarischen Seebehörde in Fiume vom 1. Dezember 1872, Z. 2918, wurde teilweise modifiziert. Siehe Nr. 19 dieses Abschnittes.

2. Ufficio di porto in Buccari pei naviganti domiciliati nei comuni: Buccari, Buccarizza, Costrena S. Barbara, Draga superiore, Krasizza, Picchetto, Praputnik, Skerljevo;

3. Ufficio di porto in Portorè pei naviganti domiciliati nei comuni: Delnizze, Fucine, Mercopal, Portorè, Smrika, Slobin;

4. Ufficio di porto in Selcze pei naviganti domiciliati nei comuni: Belgrad, Bribir, Cirquennizza, Drevenik, Grisane, Novi, Selcze, S. Elena, S. Giacomo;

5. Ufficio di porto in Segna pei naviganti domiciliati nei comuni: Kriviput, Krmpote, Segna, S. Giorgio;

6. Ufficio di porto in Carlobago pei naviganti domiciliati nei comuni: Brusane, Carlobago, Iablanaz.

Avvertenze.

Allo scopo di vieppiù facilitare ai naviganti il sollecito ottenimento dei libretti viene diposto, come scorgesi dal presente elenco. che i naviganti domiciliati in certi distretti possano ottenere i libretti a loro scelta o dall'ufficio p. s. propriamente competente o in via di delegazione dall'ufficio portuale sanitario residente nel capoluogo del capitanato distrettuale. Affinchè ciò non di meno venga mantenuta la necessaria regolare evidenza, gli uffici portuali sanitari che avessero da estradare libretti in via di delegazione, ne terranno nota separata, senza comprenderli nel registro proprio, e ne daranno di volta in volta comunicazione all' ufficio portuale sanitario propriamente competente, il quale eseguirà la prescritta formale registrazione.

Pei numeri da darsi ai libretti estradati in via di delegazione i relativi uffici portuali sanitari passeranno già preventivamente d'accordo, in modo che una determinata serie di numeri del registro dell'ufficio propriamente competente resti a disposizioni del l'ufficio delegato, pei libretti che avesse appunto da rilasciare in via di delegazione.

Persone appartenenti per domicilio ad un territorio interno della Monarchia austro-ungarica non indicato espressamente nel presente elenco, dovranno rivolgersi per il libretto ad uno degli uffici portuali sanitari indicati alle lettere A e B, e rispettivamente C, secondo il nesso politico del territorio di loro appartenenza.

Riguardo al rilascio di libretti di servizio a naviganti pertinenti alla Bosnia ed Erzegovina, veggasi la circolare 15 Maggio 1897, No. 4101, dell'i. r. Governo marittimo in Trieste e quella delli 8 Giugno 1879, No. 1407 del r. Governo marittimo in Fiume.

Allegato C, ad No. 2621/1870.
Beilage C, ad Z. 2621/1870.

Permesso provvisorio di viaggio marittimo.

No.

Per figlio di nato nell'anno a domiciliato a (Capitanato distr. / Comitato) di stato statura capelli occhi naso marche visibili appartenente al nesso militare in qualità di avente la qualifica speciale di nella marina mercantile nazionale, al quale viene concesso d'ingaggiarsi per mesi sul bastimento di bandiera diretto per

Il suddetto navigante dovrà peraltro anche nel frattempo senza ritardo ripatriare ogni qual volta lo richiedessero i suoi obblighi militari.

Nel porto di si presenterà a quell'i. e r. autorità consolare ed attenderà ivi il riscontro alla sua domanda per la rinnovazione del libretto.

li 19

L'i. e r.

(L. S.) Firma.

15. Circolare del r. Governo marittimo in Fiume del 14 Settembre 1871, No. 2457, a tutti gli ii. e rr. Uffici consolari marittimi d'Austria-Ungheria,

colla quale viene disposto che per i naviganti del litorale ungaro-croato, i detti Uffici consolari possono di propria competenza e senza la presentazione del consenso politico prolungare il permesso di viaggio ovvero accordarlo provvisoriamente di nuovo soltanto a quelli fra i detti naviganti, i quali hanno già completamente soddisfatto al loro obbligo di servizio militare.

In conformità alla norma vigente riguardo ai libretti di servizio dei naviganti nazionali (circolare del preesistito i. r. Governo centrale marittimo del 14 Maggio 1870, No. 2621, annuario marittimo 1871 pagina 45) gli ii. e. rr. Uffici consolari marittimi possono in duplice modo trovarsi al caso di prolungare la durata del permesso di viaggio marittimo.

a) L'uno dei due modi è tracciato nel § 9 di quella norma e presuppone che al rispettivo Ufficio consolare sia già pervenuto il consenso dall'autorità politica al prolungamento del permesso di viaggio marittimo. Relativamente a tale caso vengono con ciò nuovamente invitati gli ii. e rr. Uffici consolari marittimi ad attenersi in conformità del predetto § 9 (che rimane peraltro inalterato) nell'accordare il prolungamento del permesso di viaggio marittimo strettamente ai limiti (durata del tempo, nazionalità dei bastimenti ecc.) indicati nel relativo consenso politico.

b) Il secondo modo in cui può aver luogo da parte degli ii. e rr. Uffici consolari marittimi il prolungamento del permesso di viaggio è indicato nei §§ 17 e 18 della norma summentovata e riguarda i casi, ove la sospensione del prolugamento del permesso di viaggio sino all'arrivo del consenso politico recherebbe un danno evidente al rispettivo navigante. Per consimili casi è data nei detti paragrafi l'autorizzazione agli ii. e rr. Uffici consolari marittimi di accordare da loro stessi il prolungamento del permesso di viaggio, sia mediante corrispondente vidimazione del libretto di servizio (§ 17), sia coll'estradazione d'un separato speciale provvisorio permesso di viaggio (§ 18) e vi è inoltre espressamente osservato che riguardo ai naviganti, i quali appartenessero ancora al nesso militare, dovrà sempre esservi apposta la clausola che il rispettivo navigante, anche durante il tempo dell'ulteriore prolungamento del permesso di viaggio accordatogli dall'Ufficio consolare marittimo, è in dovere di recarsi in patria ogni qualvolta i suoi obblighi di servizio militare lo richiedessero.

Siccome però havvi motivo di ritenere che tale sola clausola non raggiunga la scopo prefisso, trovasi colla presente di emettere per i naviganti del litorale ungaro-croato la seguente disposizione:

„I §§ 17 e 18 della circolare del preesistito i. r. Governo centrale marittimo del 14 Maggio 1870, No. 2621, sono da restringersi riguardo ai naviganti del litorale ungaro-croato (cioè a quelli, i di cui libretti di servizio furono estradati dalle autorità indicate alle lettere C e D dell'allegato B della predetta circolare) nel senso, che gli ii. e rr. Uffici consolari marittimi potranno quindinnanzi di popria competenza e senza la presentazione del consenso politico prolungare il permesso di viaggio (§ 17)

ovvero accordarlo provvisoriamente di nuovo (§ 18) soltanto a quelli fra i detti naviganti, i quali hanno già completamente soddisfatto al loro obbligo di servizio militare.

A quei naviganti all'incontro, i quali non furono peranco sottoposti al servizio militare o che già appartengono alla linea (armata, flotta) alla riserva, alla riserva di supplemento ovvero alla milizia (Landwehr), potrà essere concessa la prolungazione del permesso di viaggio o l'estradazione di un nuovo provvisorio permesso di viaggio (§§ 17 e 18) dagli ii. e rr. Uffici consolari marittimi di propria loro competenza soltanto per l'imbarco per un porto della Monarchia austro-ungarica e ciò verso contemporanea partecipazione all'Ufficio di porto del luogo di destinazione nonchè a quello d'appartenenza del navigante."

Vengono finalmente invitati gli ii. e rr. Uffici consolari marittimi a cooperare mediante opportuna istruzione agli individui soggetti alla leva ed ai comandanti dei navigli mercantili, affinchè generalmente e puntualmente venga ottemperato all'obbligo militare.

16. Circolare dell'i. r. Governo marittimo in Trieste dell'11 Ottobre 1871, No. 8853, a tutti gli ii. rr. Uffici portuali sanitari ed ai funzionari dipendenti.

Fino a tanto che singole leggi sulle diverse parti del nostro diritto pubblico marittimo regoleranno esse medesime o daranno la base per regolare in via definitiva la competenza intorno alle contravvenzioni qui appresso indicate, avranno vigore le seguenti norme provvisorie stabilite di concerto col r. Governo marittimo in Fiume.

1. Quel Governo marittimo (in Trieste od in Fiume) a cui perverrà la riferta della diserzione d'un navigante appartenente ad uno dei territori della Monarchia austro-ungarica, diramerà la relativa circolare a tutte le autorità portuali sanitarie autorizzate al rilascio dei libretti di servizio tanto del litorale austriaco, quanto del litorale ungaro-croato senza riguardo all'appartenenza del disertore ad'uno o l'altro dei territori della monarchia.

2. I disertori della marina mercantile austro-ungarica colti in un porto della monarchia saranno giudicati in tutte le istanze dalle competenti autorità del territorio ove vennero colti, senza riguardo alla loro appartenenza per domicilio all'uno o l'altro dei territori della monarchia. — Le spese per l'eventuale ripatrio forzato dei disertori vanno a carico del fondo portuale sanitario del litorale di appartenenza del disertore. — Relativamente alle spese d'arresto ed alle multe, vale anche pei disertori quanto viene stabilito qui appresso al punto 5°.

3. Altre contravvenzioni alle norme marittime commesse in un porto della Monarchia austro-ungarica saranno giudicate in tutte le istanze dalle autorità del territorio ove avvenne la contravvenzione, senza riguardo all'appartenenza del contravventore o del relativo bastimento ad uno o l'altro dei territori della monarchia.

4. Se all'incontro la contravvenzione è commessa in un porto estero od in corso di navigazione, spetterà la procedura (salvo la eventuale competenza consolare di prima istanza) all'autorità del territorio a cui appartiene il bastimento, senza riguardo all'appartenenza del contravventore. Approdando

il bastimento in un porto dell'altro territorio, l'autorità locale constaterà non pertanto il fatto e trasmetterà gli atti relativi all'autorità del porto di appartenenza del bastimento per l'ulteriore procedura e giudicatura.

5. Le spese d'arresto vanno a carico anzitutto del colpevole e soltanto in caso di sua impotenza al risarcimento delle stesse, vengono desse poste a carico del fondo portuale sanitario di quel litorale al quale appartiene esso colpevole. — Le multe vanno a favore del pio fondo di marina del circondario a cui appartiene il multato, ovvero, se questi non appartenesse alla Monarchia austro-ungarica, a favore del pio fondo del circondario a cui appartiene il bastimento nazionale sul quale era ingaggiato il contravventore al momento del fatto. Se finalmente il multato non appartiene nè alla Monarchia austro-ungarica, nè all'equipaggio d'un bastimento nazionale, la multa va a favore del pio fondo di marina del sito, ove avvenne la contravvenzione.

17. Circolare del r. Governo marittimo in Fiume del 29 Ottobre 1871, No. 3081,

diretta ai rr. Uffici portuali sanitari ed agli ii. e rr. consolati marittimi austro-ungarici sull'istituzione d'un r. Tribunale di prima istanza in Fiume.

Giusta ordinanza del r. Presidente dei ministri, del r. Ministro ungarico della giustizia e del Bano del Regno di Croazia, Slavonia e Dalmazia ed in base alla Sovrana Risoluzione del 15 Settembre 1871, sarà istituito in Fiume un regio tribunale.

Questo r. Tribunale estenderà la sua giurisdizione:

a) in affari di diritto marittimo, alla r. città libera di Fiume e suo distretto, al distretto di Buccari ed al litorale del comitato fiumano;
b) in affari penali, civili contenziosi e non contenziosi ed in quelli relativi ai libri tavolari, alla città di Fiume e suo distretto.

La seconda istanza per il r. Tribunale di Fiume è la r. Tavola giudiziaria in Pest e la terza la r. Corte suprema di giustizia in Pest.

La suprema sorveglianza sul r. Tribunale in Fiume spetta al r. Ministro ungarico per la giustizia.

Ciò si porta a notizia coll'osservazione, che l'ordinanza sovracitata entrerà in attività col 1. Novembre 1871.

18. Circolare del r. Governo marittimo in Fiume del 10 Gennaio 1872, No. 2897,

diretta a tutti gli Uffici dipendenti, nonchè a tutti gli ii. e rr. Uffici consolari marittimi, colla quale viene ordinato, che d'ora innanzi gli atti di giuramento dei capitani mercantili a lungo corso siano da depositarsi presso l'Ufficio che rilasciò al neonominato capitano mercantile il libretto di servizio.

1. Allo scopo di concentrare presso gli Uffici portuali sanitari del domicilio dei naviganti tutti i documenti a questi relativi viene disposto, con riferimento alla circolare 14 Maggio 1870, No. 2621, del preesistito i. r. Governo centrale marittimo ed in parziale modificazione della circolare 4 Settembre 1867, No. 7491, punto 2, del Governo stesso, che d'ora innanzi gli atti di giuramento dei capitani mercantili a lungo corso siano da depositarsi presso l'ufficio, che rilasciò al neonominato capitano mercantile il

libretto di servizio. L'autorità, innanzi a cui venne prestato il giuramento, se non fosse a sensi della presente disposizione essa stessa competente a trattenere l'atto di giuramento, lo invierà quindi direttamente all'ufficio portuale sopra enunciato.

2. Ritenendosi inoltre opportuno di concentrare tutti i ruoli d'equipaggio rilasciati allo stesso bastimento nel corso intiero della sua navigazione presso l'autorità del porto a cui appartiene esso bastimento (porto che si desume dal ruolo stesso), si dispone, che i ruoli ritirati in seguito al disarmo del bastimento, oppure perchè riempiuti o per altra causa qualunque siano trasmessi all'autorità che li ritira, se non fosse essa stessa quella del porto di appartenenza, direttamente a questa ultima. È indifferente, che il ruolo ritirato sia stato in origine rilasciato da un'autorità portuale ovvero da un i. e r. Ufficio consolare qualunque, restando sempre ferma la suindicata trasmissione del ruolo all'autorità del porto di appartenenza, e ciò a deroga, per quanto risguarda i bastimenti appartenenti al litorale ungaro-croato, della finora vigente contraria disposizione della circolare 14 Novembre 1868, No. 8153, del preesistito i. r. Governo centrale marittimo.

19. Circolare del r. Governo marittimo in Fiume del 1. Dicembre 1872, No. 2918, diretta agli Uffici portuali nel litorale ungaro-croato ed agli ii. e rr. Uffici consolari marittimi austro-ungarici,

colla quale viene pubblicato un nuovo prospetto delle Autorità portuali nel litorale ungaro-croato competenti al rilascio dei libretti di servizio marittimo.

In seguito alla nuova organizzazione dell'amministrazione portuale nel litorale ungaro-croato viene pubblicato il seguente prospetto dell'autorità portuali competenti al rilascio dei libretti di servizio marittimo, prospetto che sarà da sostituirsi all'allegato B (lettera C della circolare del preesistito i. r. Governo centrale marittimo 14 Maggio 1870, No. 2621 (Annuario marittimo 1871, pagina 45). La competenza al rilascio dei libretti di servizio giusta tale prospetto avrà effetto col 1. Febbraio 1873.

Prospetto delle autorità portuali del litorale ungaro-croato competenti al rilascio dei libretti di servizio marittimo.

1. Regio Ufficio di Porto in Fiume

pei naviganti domiciliati nei Comuni:

Cernig	Grobniko
Costrena Santa Lucia	Zelenje
Draga inferiore	Kukulianova
Fiume	Tersatto.

2. Regio Ufficio di Porto in Buccari

pei naviganti domiciliati nei Comuni:

Buccari	Krasizza
Buccarizza	Picchetto
Costrena Santa Barbara	Praputnik
Draga superiore	Skrljevo.

3. Regio Ufficio di Porto in Portorè

pei naviganti domiciliati nei Comuni:

Delnizze
Fucine
Mercopall
Portorè
Smrika
Slobin.

4. Regio Ufficio di Porto in Selcze

pei naviganti domiciliati nei Comuni:

Belgrad
Brivir
Cirquenizza
Drevenik
Grisane
Novi
Selcze
Santa Elena
San Giacomo.

5. Regio Ufficio di Porto in Segna

pei naviganti domiciliati nei Comuni:

Kriviput
Krmpote
Segna
San Giorgio.

6. Regio Ufficio di Porto in Jablanaz

pei naviganti domiciliati nei Comuni:

Jablanaz.

7. Regio Ufficio di Porto in Carlobago

pei naviganti domiciliati nei Comuni:

Brusane
Carlobago.

Avvertenza.

Naviganti appartenenti per domicilio ad altro Comune (non indicato nel presente prospetto) dei Paesi della Corona ungarica potranno rivolgersi per il rilascio del libretto di servizio marittimo a qualunque degli Uffici portuali qui sopra nominati.

20. Circolare del r. Governo marittimo in Fiume del 30 Novembre 1873, No. 4225, diretta a tutti gli ii. e rr. Uffici consolari austro-ungarici all'estero,

colla quale si racommanda la precisa osservanza della circolare del preesistito i. r. Governo centrale marittimo in Trieste del 25 Aprile 1857, No. 4170, circa alla presentazione di appositi attestati nei casi di morte di sudditi della Corona.

Lo scrivente interessa codesto i. e. r. consolato alla precisa osservanza di quanto fu disposto con circolare del preesistito i. r. Governo centrale marittimo in Trieste di data 25 Aprile 1857, No. 4170, sul punto della presentazione al Governo marittimo di appositi attestati nei casi di morte di sudditi della Corona, e ciò onde al loro appoggio insinuare il rispettivo caso di morte all'autorità cui esso deve ulteriormente essere comunicato nell'interesse dei superstiti ed eredi del defunto.

21. Circolare del r. Governo marittimo in Fiume del 21 Febbraio 1874, No. 448,

diretta a tutti gli ii. e rr. Uffici consolari marittimi all'estero nonche a tutti i rr. Uffici di porto del litorale ungaro-croato relativa all'obbligo di vidimare i certificati d'imbarco e di sbarco nei libretti di servizio.

Essendosi più volte presentato il caso in cui gli ii. e rr. Uffici consolari marittimi non ottemperano alle prescrizioni di porre la propria vidimazione tanto ai certificati d'imbarco che di sbarco nei libretti di servizio della gente di mare e che alcuni dei r. Uffici di porto non sempre appongono l'indicazione dell'epoca d'imbarco e sbarco del rispettivo marinaio, si invitano tanto gli ii. e rr. Uffici consolari marittimi quanto i rr. Uffici di porto di attenersi testualmente a quanto veniva disposto col § 12 della circolare 14 Maggio 1870, No. 2621, del preesistito i. r. Governo centrale marittimo.

22. Circolare del r. Governo marittimo in Fiume del 27 Novembre 1874, No. 2697,

diretta a tutti gli ii. e rr. Consolati generali all'estero in merito alla semplificazione dei prospetti della navigazione all'estero.

Dietro incarico avuto dal regio Ministero ungarico per l'agricoltura, l'industria ed il commercio di data 2 Novembre corr. No. 18.884, partecipo a codesto i. e r. consolato generale che i prospetti della navigazione austriaca ed ungherese all'estero, anzichè consistere come finora di una particolareggiata indicazione dei dati contenuti nei singoli manifesti di carico, siano d'ora impoi prodotti dagli ii. e rr. Uffici consolari soltanto in forma di un riassunto assieme al relativo rapporto, in guisa peraltro, che risultino sempre distinti i porti di provenienza da quelli di destinazione, i piroscafi dai bastimenti a vela, i navigli operanti da quelli di rilascio e così pure da quelli in zavorra.

Per ora non occorrerà nemmeno fare distinzione nei prospetti statistici fra navigli ungarici ed austriaci, e ciò per il motivo che il r. Governo marittimo raccoglie i dati per la statistica dei propri navigli direttamente dagli armatori.

23. Circolare dell'i. r. Governo marittimo in Trieste del 9 Dicembre 1874, No. 9996, a tutti gli ii. e rr. Uffici consolari che producono i prospetti ed i rapporti sulla navigazione austro-ungarica all'estero.

Allo scopo di semplificare l'andamento degli affari, l'eccelso i. r. Ministero del commercio, di concerto coll'eccelso i. e r. Ministero degli esteri, ha trovato di ordinare con dispaccio 19 Ottobre a. c., No. 26.835, che i „Prospetti della navigazione austro-ungherese all'estero“ anzichè consistere come finora di una particolareggiata indicazione dei dati contenuti nei singoli manifesti di carico, siano d'ora innanzi prodotti dagl'ii e rr. Uffici consolari soltanto in forma di un riassunto assieme al relativo rapporto, in guisa peraltro, che risultino sempre distinti i porti di provenienza da quelli di destinazione, i piroscafi dai bastimenti a vela, i navigli operanti da quelli di rilascio, e così pure da quelli in zavorra.

In una parola il prospetto riassuntivo dovrà contenere per ogni porto della rispettiva giurisdizione consolare tutti i dati, che sono necessari per la pubblicazione dello stampato „Navigazione austro-ungarica all'estero", del quale qui unito segue un esemplare, più ancora i rispettivi valori, qualità e possibilmente quantità delle merci importate ed esportate.

Ciò si porta a conoscenza di codesto i. e. r. Ufficio consolare per l'esatta osservanza ed in parziale modificazione all'istruzione pubblicata colla circolare governativa 28 Agosto 1850, No. 2620, (Annuario marittimo del 1874, pagina 54) coll'invito di disporre anche l'opportuno presso i dipendenti ii. e rr. Uffici consolari, i quali forniscono i lavori statistici annuali.

24. Kundmachung der k. k. Seebehörde in Triest vom 2. März 1876, Z. 1547.[1])

Das hohe k, k. Handelsministerium hat mit Verordnung vom 15. Dezember 1875, R. G. B. 1875, Stück XLVII. Nr. 152, betreffend die am Bord der Seehandelschiffe zu führenden Arzneikästen, folgendes anzuordnen gefunden:

§ 1. Die im Artikel II, § 18 des politischen Marineediktes vom 25. April 1774 enthaltene Verpflichtung des Schiffers, einen Medizinalkasten am Bord zu führen, wird auf die Seehandelsschiffe der weiten Fahrt und jene der großen Küstenfahrt beschränkt.

Die Anschaffung des Arzneikastens obliegt dem Reeder. Für das Vorhandensein desselben am Bord, für dessen Verwahrung und die entsprechende Obsorge ist der Schiffer verantwortlich; ist am Schiffe ein Arzt bestellt, so haftet dieser hiefür in erster Reihe.

§ 2. Die am Bord der Seehandelsschiffe obiger Kategorien zu führenden Arzneikästen sind große, mittlere und kleine.

[1]) Dieselben Bestimmungen sind in dem Circulare der königlich ungarischen Seebehörde in Fiume vom 12. Februar 1876, Z. 2804 und in der darauf bezüglichen Verordnung des königlich ungarischen Ministeriums für Ackerbau, Industrie und Handel vom 15. Dezember 1875, Z. 26.369, enthalten.

24. Notificazione dell'i. r. Governo marittimo in Trieste del 2 Marzo 1876, No. 1547.[2])

L'eccelso i. r. Ministero del commercio coll'ordinanza 15 Dicembre 1875 (Bollettino delle leggi 1875, Puntata XLVII, No. 152) ha trovato di ordinare riguardo alle cassette di medicinali da tenersi a bordo dei bastimenti mercantili austriaci, quanto segue:

§ 1. L'obbligo espresso nell'articolo II, § 18 dell'editto politico di navigazione 25 Aprile 1774 pel navigante di tenere a bordo una cassetta di medicinali, viene limitato ai bastimenti mercantili marittimi di lungo corso ed a quelli del grande cabotaggio.

L'acquisto della cassetta di medicinali incombe all'armatore. Per l'esistenza della stessa a bordo, per la sua custodia e per la corrispondente sorveglianza è responsabile il navigante; se sul bastimento è impiegato un medico, vi risponde il medesimo in prima linea.

§ 2. Le cassette di medicinali, da tenersi a bordo dei bastimenti mercantili marittimi delle suddette categorie, sono grandi, medie e piccole.

[2]) Siehe Nr. 79 dieses Abschnittes. An Stelle des vorliegenden Verzeichnisses der für den Arzneikasten der Seehandelsschiffe vorgeschriebenen Arzneien und sonstigen Gegenstände hat nunmehr auf Grund der Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 10. Oktober 1894, R. G. B. Nr. 195, das neue ergänzte Verzeichnis zu treten. Siehe Beilage ad Nr. 79.

Verzeichnis der Arzneien, welche in dem vorgeschriebenen Arzneikasten enthalten sein müssen.

	Arzneien	Inhalt: Kleiner Kasten	Inhalt: Mittlerer Kasten	Inhalt: Großer Kasten
1	Karbolsäure	Gramm 200	Gramm 300	Gramm 400
2	Weinsteinsäure oder Zitronensäure	„ 300	„ 500	„ 800
3	Alaun	„ 50	„ 80	„ 100
4	Ammoniak	„ 30	„ 50	„ 100
5	Kammillen	„ 150	„ 300	„ 800
6	Kopaivbalsamkapseln	Kapseln 150	Kapseln 250	Kapseln 300
7	Weinstein	Gramm 500	Kilogr. 1	Kilogr. 3
8	Heftpflaster	„ 300	Gramm 500	Gramm 800
9	Leinsamenmehl	Kilogr. 4	Kilogr. 6	Kilogr. 8
10	Senfmehl und Senfpapier	„ 2 Paket 1	„ 4 Paket 2	„ 6 Paket 3
11	Eisenhyperchlorid	Gramm 100	Gramm 150	Gramm 300
12	Lindenblüte, Veilchen und Hollunder	„ 200	„ 400	Kilogr. 1
13	Brechwurzel (Ipecacuanha)	Pulver oder Dosen von 150 Zentigramm 10 Dosen	20 Dosen	30 Dosen
14	Opiumtinktur	Gramm 30	Gramm 100	Gramm 200
15	Salpeter	„ 50	„ 100	„ 300
16	Rizinusöl	„ 300	„ 600	Kilogr. 1
17	Rhabarberpulver	„ 100	„ 200	Gramm 300
18	Bittersalz	Kilogr. 1	Kilogr. 2	Kilogr. 3
19	Quecksilberhyperchloridlösung (Sublimatlösung)	100 Gramm Glyzerin werden 50 Zentigramme Chlorid enthalten Gramm 200 mit 100	Gramm 400 mit 200	Gramm 600 mit 300
20	Kamphergeist	Gramm 200	Gramm 300	Gramm 400
21	Melissengeist	„ 70	„ 100	„ 200
22	Schwefelsaures Chinin	Pulver oder Dosis von 20 Zentigramm von 40—80	von 80—150	200
23	Schwefelsaurer Zink	Pulver oder Dosis von 15 Zentigramm Dosis 30	Dosis 50	Dosis 60

Andere Gegenstände.

1. Eine Klistierspritze und zwei kleine Harnröhrenspritzen.
2. Eine Aderlaßlanzette.
3. Ein beinerner Suppen- und Kaffeelöffel.
4. Ein kleines Glas.
5. Eine Schere.
6. Eine Pinzette oder eine Zange zur Medikatur.
7. Eine kleine Maschine, mit Alkoholfläschchen versehen, zur schnellen Bereitung der Aufgüsse oder Erwärmung der Suppe.
8. Eine an genannter Maschine anwendbare Eisenplatte zur Entwicklung der Karbolsauerdämpfe.
9. Binden, ungefähr 6 Zentimeter breit und nicht weniger als 2 Meter lang, alte Leinwand, Baumwolle, Charpie, Bänder, einige Schwämme und Gänsefedern mit vollem Flaum.
10. Eines der drei Reibungsmittel, nämlich Roßhaarhandschuhe, Flanell oder Bürste.

Elenco delle medicine che devono essere contenute nelle prescritte cassette medicinali.

	Medicinali	Contenuto cassetta piccola	Contenuto cassetta media	Contenuto cassetta grande
1	Acido carbolio	grammi 200	grammi 300	grammi 400
2	Acido di cremor tartari oppure acido citrico	„ 300	„ 500	„ 800
3	Allume	„ 50	„ 80	„ 100
4	Sal ammoniaco	„ 30	„ 50	„ 100
5	Camomilla	„ 150	„ 300	„ 800
6	Capsule di balsamo di copaive . . .	capsule 150	capsule 250	capsule 300
7	Cremor tartari	grammi 500	chilogr. 1	chilogr. 3
8	Empiastro glutinativo	„ 300	grammi 500	grammi 800
9	Farina di seme di lino	chilogr. 4	chilogr. 6	chilogr. 8
10	Farina di senape e carta di senape . .	„ 2 1 pacchetto	„ 4 2 pacchetti	„ 6 3 pacchetti
11	Sesquicloruro di ferro	grammi 100	grammi 150	grammi 300
12	Fiori di tiglio, di viole e di sambuco .	„ 200	„ 400	chilogr. 1
13	Radice emetica (Ipecacuanna)	polveri o dosi da 150 centigrammi 10 dosi	20 dosi	30 dosi
14	Tintura d'opio	grammi 30	grammi 100	grammi 200
15	Salnitro	„ 50	„ 100	„ 300
16	Olio di ricino	„ 300	„ 600	chilogr. 1
17	Polvere di rabarbero	„ 100	„ 200	grammi 300
18	Sale amaro	chilogr. 1	chilogr. 2	chilogr. 3
19	Soluzione di mercurio di ipercloro, soluzione di sublimato	100 grammi di glicerina conterranno 50 centigrammi di cloro grammi 200 con 100	grammi 400 con 200	grammi 600 con 300
20	Spirito di canfora	grammi 200	grammi 300	grammi 400
21	Spirito di melissa	„ 70	„ 100	„ 200
22	Solfato di chinino	polveri o dosi di 20 centigrammi da 40 a 80	da 80 a 150	200
23	Solfato di zinco	polveri o dosi di 15 centigrammi dosi 30	dosi 50	dosi 60

Altri oggetti.

1. Uno schizzatojo e due piccole siringhe per l'uretra.
2. Una lancetta da salassi.
3. Un cucchiajo da zuppa o da caffè di osso.
4. Un piccolo bicchiere.
5. Una forbice.
6. Una pinzetta od una tanaglia da medicatura.
7. Una piccola macchina munita di una bottiglietta di alcool per preparare sollecitamente infusioni o per riscaldare la zuppa.
8. Una piastra di ferro applicabile alla predetta macchina per far sviluppare i vapori di acido carbolio.
9. Fascie della larghezza di circa 6 centimetri, lunghe non meno di 2 metri, tela vecchia, cotone, filacce, nastri, alcune spugne e penne d'oca coi peli matti.
10. Uno dei tre mezzi di fregagione, cioè guanti di crena di cavallo, flanella o spazzola.

Schiffe, welche bis zu 10 Personen am Bord haben, müssen mit einem Kasten der kleinen; jene mit 11 bis 20 Personen mit einem solchen mittlerer, und jene mit mehr als 20 Personen mit dem der grossen Gattung versehen sein.

§ 3. Jeder Kasten hat die in der Anlage verzeichneten Arzneien und sonstigen Gegenstände in vollkommen guter Qualität, sowie im vorgeschriebenen Ausmaße zu enthalten.

Jeder Kasten muß auch ein ärztliches Handbuch als Leitfaden zum Gebrauche desselben enthalten.

§ 4. Die k. k. Hafen- und Seesanitätsämter, sowie die k. und k. Seekonsularämter haben das Vorhandensein des vorgeschriebenen Arzneikastens am Bord zu überwachen und zeitweise den guten Zustand der Arzneimittel und sonstigen Gegenstände unter Zuziehung eines Ortsarztes zu prüfen.

§ 5. Jede Übertretung dieser Verordnung wird mit einer Geldstrafe bis zu 100 fl. zugunsten des Marine-Unterstützungsfonds bestraft.

Für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist dieselbe in Arrest im Verhältnisse von fünf Gulden zu einem Tage umzuwandeln.

§ 6. Diese Verordnung tritt vom 1. Juli 1876 ab in Kraft. Von diesem Tage angefangen haben die aus österreichischen Häfen auslaufenden Schiffe der im § 1 bezeichneten Kategorien den Bestimmungen dieser Verordnung zu entsprechen.

Die im Auslande befindlichen Schiffe haben dieser Verordnung tunlichst nachzukommen.

Dies wird mit dem Beifügen kundgemacht, daß als ärztliches Handbuch zum Gebrauche des Arzneikastens die „Lezioni mediche per i naviganti“ des Dr. A. F. Giacich empfohlen werden.

I bastimenti, che hanno a bordo fino a 10 persone, devono essere muniti di una cassetta della qualità piccola; quelli con 11—20 persone di una di qualità media, e quelli con più di 20 persone di una della qualità grande.

§ 3. Ogni cassetta deve contenere le medicine e gli altri oggetti indicati nell'allegato in qualità perfettamente buona e nella misura prescritta.

Ogni cassetta deve anche contenere un manuale medico qual guida per l'uso delle medesime.

§ 4. Gli ii. rr. uffici portuali e di sanità marittima, e gli ii. e rr. uffici consolari devono sorvegliare l'esistenza a bordo della prescritta cassetta di medicinali, ed esaminare di quando in quando il buono stato dei medicinali e degli altri oggetti, coll'intervenzione di un medico locale.

§ 5. Ogni contravvenzione della presente ordinanza viene punita con una multa in danaro fino a 100 fiorini a favore del fondo di sovvenzione di marina.

Pel caso dell'inesigibilità della multa pecuniaria, sarà questa da commutarsi in arresto nella proporzione di cinque fiorini per un giorno.

§ 6. La presente ordinanza entra in vigore dal 1. luglio 1876 in poi. Da tal giorno in poi i bastimenti delle categorie indicate nel § 1, che escono dai porti austriaci, devono corrispondere alle disposizioni della presente ordinanza.

I bastimenti, che si trovano all'estero, devono, per quanto possibile, corrispondere alla presente ordinanza.

Ciocchè si pubblica colla soggiunta, che quale libro di guida nell'uso della cassetta di medicinali vengono raccomandate le „Lezioni mediche per i naviganti“ del Dr. A. F. Giacich.

25. Circolare dell'i. r. Governo marittimo in Trieste del 27 Ottobre 1877, No. 4347, a tutti gli Uffici e funzionari portuali sanitari dipendenti, nonche agli ii. e. rr. Uffici consolari marittimi.

Avverandosi di frequente il caso, che i conduttori di navigli nazionali, assoggettati a procedura per pagamento di antecipazioni di salario oltre il limite del § 19 Articolo VII dell'editto politico, per le quali, a tenore della circolare governativa 21 Ottobre 1865, No. 9139 (Annuario marittimo 1866), è necessario il consenso degli Uffici portuali o consolari, dichiarino di aver ricevuta tale autorizzazione, senza produrne la prova; laonde a constatare la sussistenza di tali asserzioni si rende necessario interpellare di volta in volta le rispettive autorità, questo governo marittimo, di concerto col r. Governo marittimo in Fiume, ad evitare tale corrispondenza, trova di stabilire, che nei casi, in cui ha luogo il surricordato consenso, venga dagli Uffici portuali sanitari o da quelli consolari rilasciata ai conduttori di navigli a loro legittimazione una relativa dichiarazione in iscritto.

Di ciò saranno da rendersi edotti i conduttori di navigli nazionali, avvertendoli che qualora in avvenire non fossero in caso di produrre tale dichiarazione, si riterrà, che il consenso summenzionato non abbia avuto luogo.

S'intende da sè, che per i pagamenti previsti dal § 5 dell'Ordinanza del Ministero della marina in data 19 Ottobre 1863 (Annuario marittimo 1864, pagina 30 e seguenti) non è necessaria una speciale autorizzazione, qualora nel ruolo di equipaggio fosse stata stipulata analoga convenzione.

26. Circolare dell'i. e r. Ministero degli esteri del 31 Ottobre 1877, No. 16.855/3, diramata a tutti gli ii. e rr. Uffici consolari marittimi in merito al ripatrio di marinai di bastimenti naufragati.

Nelle distinte degli importi per spese di ripatrio non risarcibili, prodotte dall'i. r. Governo marittimo, figurano spesso somme assai rilevanti erogate per marinai fatti ripatriare in seguito a naufragio. Ciò fa ritenere al Ministero degli esteri, che per tali ripatri non venga proceduto esattamente a seconda delle vigenti norme; il Ministero trova perciò di richiamare alla memoria il decreto dell' i. r. Governo centrale marittimo di data 20 Febbraio 1824, No. 2346, contenuto nell'editto politico, giusta il quale corre obbligo agli Uffici consolari di far ripatriare possibilmente senza spesa i marinai di bastimenti naufragati, pattuendo soltanto per la somministrazione del vitto coi capitani dei navigli sui quali vengono imbarcati.

I capitani mercantili austro-ungarici non possono, a sensi del citato decreto, pretendere alcun pagamento pel trasporto di tali individui, ed hanno soltanto diritto al risarcimento della prescritta panatica.

In merito al ripatrio mediante i vapori del Lloyd, serviranno di norma le speciali stipulazioni esistenti in tale riguardo.

27. Circulare der k. k. Seebehörde in Triest vom 4. Juni 1878, Z. 4042, an sämtliche k. und k. Seekonsularämter in der Türkei, betreffend die Verwendung der Schiffe des österreichisch-ungarischen Lloyd zum Transporte von türkischen Emigranten und Soldaten.

Infolge der auf den Lloydschiffen, welche im Auftrage der türkischen Regierung Transporte von Emigranten und Soldaten besorgen, vorgekommenen Übelstände hat das hohe k. k. Handelsministerium zur Vermeidung der Gefahren, welche die Übernahme derartiger verdächtiger Transporte seitens des Lloyd für den Gesundheitszustand der Bevölkerung der Monarchie und für jenen der Besatzungen der Lloydschiffe, mittelbar selbst für die Disziplin des Schiffsvolkes mit sich bringt, mit hohem Erlasse vom 26. v. M., Z. 14.728, die Seebehörde beauftragt, bei dem Verwaltungsrate des österreichisch-ungarischen Lloyd auf das energischeste darauf zu dringen, daß ansteckende Kranke auf die Schiffe nicht aufgenommen werden, zu welchem Behufe die Lloydagenten in der Türkei und die Schiffskommandanten zu verpflichten sind, die Einschiffungen von türkischen Flüchtlingen und Soldaten ohne vorherige Besichtigung der zu Transportierenden durch den Schiffsarzt nicht zu gestatten.

Ferner wurde der oberwähnte Verwaltungsrat angewiesen, die nötigen Verfügungen zu treffen, daß jedes Schiff nach jedesmaliger Ausschiffung derartiger verdächtiger Transporte in einer Weise desinfiziert werde, welche die möglichste Sicherheit gegen jede kontagiöse Gefahr bietet.

Die Art, in welcher die Desinfektion zu bewirken ist, ist folgende:

Nachdem das Schiff in allen seinen Teilen geleert und gereinigt, das zu-

27. Circolare dell'i. r. Governo marittimo in Trieste del 4 Giugno 1878, No. 4042, a tutti gli ii. e rr. Uffici consolari marittimi in Turchia, concernente l'impiego dei piroscafi del Lloyd austro-ungarico nel trasporto di emigranti e soldati turchi.

In seguito agli inconvenienti manifestatisi a bordo dei piroscafi del Lloyd a. u., che per incarico del Governo ottomano vengono impiegati nel trasporto di emigranti e soldati, l'eccelso i. r. Ministero del commercio, per ovviare ai pericoli che da tali trasporti sospetti effettuati dal Lloyd, possono derivare allo stato sanitario delle popolazioni della Monarchia austro-ungarica ed a quello degli equipaggi dei piroscafi stessi, indirettamente poi anche alla disciplina di bordo; incaricò coll'ossequiato dipaccio 26 Maggio, p. p. No. 14728, questo i. r. Governo marittimo, d'insistere colla massima energia presso il consiglio di amministrazione del Lloyd, affinchè non vengano mai imbarcati sui piroscafi della società individui affetti da malattie contagiose, e siano perciò da obbligarsi gli agenti del Lloyd in Turchia ed i comandanti dei piroscafi, a non permettere l'imbarco di rifugiati e soldati turchi, se prima questi non siano stati visitati dal medico di bordo.

Il suddetto consiglio di amministrazione venne inoltre eccitato, a prendere le opportune disposizioni acciochè ogni piroscafo, dopo effettuato un tale trasporto sospetto, venga disinfettato in maniera da offrire ogni possibile garanzia contro il pericolo di un contagio.

Il modo di praticare tale disinfezione è il seguente:

Vuotato e ripulito il battello in ogni singola sua parte, abbruciando

sammengesammelte mit Petroleum zu begießende Kehricht verbrannt wurde, sind der Laderaum und die Magazine mittels eines hauptsächlich gegen die Ecken und Winkel des bezüglichen Raumes gerichteten Dampfstromes zu waschen.

Dies wird dadurch erzielt, daß ein Dampfrohr vom Kessel bis in die Mitte des Laderaumes oder Magazins geführt und am freien Ende desselben ein dem Dampfe Widerstand leistendes Kautschukrohr angesetzt wird, welches die gehörige Länge haben muß, um bis zu den entlegensten Teilen des zu desinfizierenden Raumes zu reichen.

Die Kajüten, Schlafräume und Salons sind gehörig zu schließen und es ist sohin in denselben im Verhältnisse zur Größe jedes einzelnen Raumes, entweder Chlorgas, welches durch Versetzung von unterchlorsaurem Kalk mit Schwefelsäure erzeugt wird, oder aber schwefelige Säure zu entwickeln, welch letztere durch Verbrennung von geschmolzenem Schwefel auf Baumwollgewebe oder Baumwollgarn gewonnen wird.

Nach 24 Stunden sind die betreffenden Räume energisch auszulüften.

Dem Lloyd wurde ferner bedeutet, daß das hohe k. k. Handelsministerinm es vermieden sehen möchte, daß auf subventionierten Linien Schiffe in Verwendung kommen, die kurz vorher Transporte der in Rede stehenden Art besorgt haben.

Indem die Seebehörde die k. und k. Seekonsularämter in der Türkei hiervon in Kenntnis setzt, werden dieselben, dem erhaltenen hohen Auftrage gemäß, angewiesen, den Lloyd bei Durchführung obiger Maßregeln zu unterstützen, und zugleich darüber zu wachen, daß die in diesem Circulare enthaltenen Anordnungen auf das strengste befolgt werden.

le spazzature raccolte, dopo inaffiatele con petrolio, si sottoporrà la stiva ed i magazzini ad una lavatura mediante un getto di vapore, diretto specialmente in ogni parte angolare ed in ogni anfrattuosità del rispettivo locale, ciò che si otterrà col condurre un tubo di vapore dalla caldaia sino alla parte centrale della stiva o del magazzino, e coll'applicare all'estremità libera del tubo stesso una manica di Kautschuk resistente al vapore e di lunghezza sufficiente per poter arrivare sino alle parti più remote del locale da disinfettarsi.

Le cabine, i luoghi che servono di dormitorio e le sale dovranno chiudersi convenientemente e vi si farà sviluppare in proporzione alla grandezza di ogni singolo ambiente, del gas cloro, svolto dall'ipoclorito di calce inaffiato con acido solforico, oppure dell'acido solforoso sviluppato dalla combustione di zolfo fuso sopra un tessuto o matasse di cotone. Dopo 24 ore i relativi locali dovranno venire energicamente ventilati.

La Società del Lloyd venne inoltre resa avvertita, essere desiderio dell'eccelso i. r. Ministero del commercio, che nelle linee sovvenzionate dallo Stato venga evitato l'impiego di battelli, che abbiano effettuato poco prima quache trasporto del genere sopraccennato.

Mentre si rendono di ciò consapevoli gli ii e rr. Uffici consolari marittimi nella Turchia, vengono i medesimi, in obbedienza ad espresso ordine del sullodato eccelso Ministero, invitati a condiuvare il Lloyd nel porre in atto le suddette misure ed a vegliare, che le disposizioni contenute nella presente circolare vengano scrupulosamente osservate.

28. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 31. Juli 1878, Z. III 2559/9, an die k. und k. Missionen und effektiven Konsularämter (mit Ausnahme der Missionen und Konsulate in Amerika).

In Ausführung der Bestimmung des Art. X[1]) des nunmehr am 1. d. M. in Recht getretenen Schiffahrts- und Postvertrages mit der Dampfschifffahrtsunternehmung des österreichisch-ungarischen Lloyd (R. G. B. 1878, XXVII. Stück, Nr. 69)[2]) ist über die Modalitäten, unter welchen die daselbst bedungene freie Fahrt auf den von den Lloydschiffen befahrenen Linien den im Dienste reisenden k. und k. Beamten und Dienern des auswärtigen Ressorts gewährt wird, mit dem Verwaltungsrate dieser Gesellschaft unterm 28. November 1877 folgende Vereinbarung getroffen worden, von welcher die k. und k. Mission (Konsulat) zur gefälligen Danachachtung in Kenntnis gesetzt wird.

Das Zugeständnis der freien Fahrt erstreckt sich nur auf Dienstreisen, und gilt für alle vom Lloyd befahrenen Linien, begreift aber nicht die Verpflegung in sich, welche tarifmäßig zu berechnen und von dem Reisenden zu bezahlen ist.

Die Herren Beamten des diplomatischen und Konsularkorps ebenso wie der Zentralleitung haben bei diesen Reisen auf einen Platz I. Klasse Anspruch. Den Dienern wird ein Platz II. Klasse angewiesen werden.

28. Circolare dell' i. r. Ministero degli Esteri del 31 Luglio 1878, No. III 2559/9, alle ii. e rr. Missioni ed agli ii. e rr. Uffici consolari effettivi (tranne le missioni ed i consolati nell'America).

In esecuzione al disposto dell'articolo X della convenzione di navigazione e postale coll'impresa di navigazione a vapore del Lloyd austro-ungarico (Bolletino delle leggi del l'Impero, puntata XXVII, No. 69) entrata in vigore col 1. corrente, si venne in data 28 Novembre 1877 al seguente accordo col Consiglio di amministrazione della detta società riguardo alle modalità, sotto le quali si accorda agli impiegati e servi del ramo „Esteri", che viaggiano in servizio, il libero passaggio sulle linee del Lloyd stipulato in quell'articolo; tale accordo si porta a conoscenza dell'i. e r. Missione (Consolato) per opportuna norma.

La concessione del passaggio libero vale soltanto per viaggi di servizio e si estende a tutte le linee percorse dal Lloyd; non comprende però la panatica, che viene conteggiata secondo la tariffa e dev'essere pagata dal passaggiere.

I Signori impiegati del corpo diplomatico e consolare, come pure quelli del dicastero centrale, hanno in tali viaggi diritto ad un posto di I. classe. — Ai servi viene assegnato un posto di II. classe.

---

[1]) Der erste Absatz des Artikels X des obbezogenen Schiffahrts- und Postvertrages lautet:

„Die Dampfschiffahrtsunternehmung des österreichisch-ungarischen Lloyd verpflichtet sich, den im Dienste reisenden Staatsbeamten und Dienern des auswärtigen Ressorts auf allen Linien freie Fahrt zu gewähren.

[2]) Nunmehr gilt der neuere Schiffahrts- und Postvertrag mit dem österreichischen Lloyd vom 12. August 1891 (R. G. B. Nr. 122). Die Bestimmung des ersten Absatzes des Art. X ist im Art. XI des neuen Vertrages enthalten.

Die Gewährung der freien Fahrt wird vom österreichisch-ungarischen Lloyd, beziehungsweise seinen Agentien gegen Vorweisung einer diesbezüglichen amtlichen, den Überbringer legitimierenden Zuschrift zu erfolgen haben. Dieses Dienstschreiben, zu dessen Ausstellung anläßlich der Dienstreise bei Übersetzungen und anderen Gelegenheiten nur die Chefs der k. und k. Missionen und effektiven Konsularämter, sowie die Zentralleitung befugt sind, soll den Namen und die Charge des betreffenden Herrn Beamten, beziehungsweise des Dieners, für welchen die freie Fahrt beansprucht wird, den Ort, von wo die Reise angetreten wird, sowie den Bestimmungsort und den Zeitpunkt, um welchen dieselbe stattfindet, enthalten.

Die k. und k. Missionen und Konsularämter haben am Schlusse eines jeden Jahres dem Ministerium des Äußern einen Ausweis zu unterbreiten, in welchem diese Dienstreisen der betreffenden k. und k. Beamten und Diener sowie die Anlässe zu denselben genau ersichtlich gemacht werden.

La concessione del passaggio libero seguirà da parte del Lloyd austro-ungarico, rispettivamente delle sue agenzie, verso produzione di un relativo scritto d'ufficio, che legittimi il portatore. — Questo scritto d'ufficio, al cui rilascio in occasione di viaggi di servizio, di trasferimenti o per altro motivo, sono autorizzati soltanto i capi delle ii. e rr. Missioni e degli ii. e rr. Uffici consolari effettivi, nonche il dicastero centrale, deve contenere il nome e la carica del rispettivo Signore impiegato o del servo, pel quale si domanda passaggio libero, il luogo donde viene incominciato il viaggio, il luogo di destinazione e l'epoca in cui segue il viaggio stesso.

Le ii. e rr. Missioni e gli ii. e rr. Uffici consolari devono produrre al Ministero degli esteri alla fine d'ogni anno un prospetto, nel quale siano indicati con esattezza questi viaggi dei rispettivi impiegati e servi, coi motivi del viaggio.

29. Circolare del r. Governo marittimo in Fiume del 4 Gennaio 1879, No. 2500 ex 1878, agli ii. e rr. Uffici consolari nel Levante e nell'Albania, nonche ai rr. Uffici di porto e loro espositure,

sul trattamento di pellami ed altri cascami di animali, provenienti da porti del Levante e dell'Albania.

In conformità al disposto dell'articolo di legge XX dell'anno 1874 (Annuario marittimo 1875, parte II, pagina 192 e seguenti), e di concerto coll'i. r. Governo marittimo in Trieste si dispone quanto segue:

Ogni partita di cascami d'animali in genere, e di pellami in ispecie, provenienti da paesi infetti o sospetti d'epizoozia, e caricata in uno dei porti del Levante o dell'Albania, dovrà, per poter essere ammessa a libera pratica nei porti del litorale ungaro-croato, sia che vi giunga sopra bastimenti a vela od a vapore, venire scortata da un certificato d'ufficio, il quale attesti che i detti cascami e pellami non provengono da contrade infette, che non furono nemmeno depositati in tali contrade, e che vennero inoltrati per istrade non infette dalla epizoozia.

La precitata legge ammette, sotto date condizioni, l'importazione per via di mare di pellami in istato perfettamente secco; ma, poichè la sala-

gione è mezzo validissimo di disinfezione per i pellami, ed essendo le pelli già salate, provenienti per via di mare, esenti da previa disinfizione, e potendo quindi essere liberamente introdotte, si raccomanda agli importatori di tale merce, e ciò nello stesso loro interesse, d'influire affinchè già all' origine le dette pelli vengano convenientemente assoggettate alla salagione.

I ritagli, od altrimenti detti carnuzzi, se calcinati, potranno venire ammessi a pratica, qualunque sia la loro provenienza.

Riguardo alle lane ed ai peli, quando siano già staccati dalle pelli, si avverte che restano inalterate le disposizioni finora vigenti, giusta le quali si richiede per dette merci, se provenienti da luoghi infetti o sospetti di epizoozia, la calcinatura, ovvero la lavatura di fabbrica.

Ove poi a bordo di un bastimento a vela od a vapore di bandiera austro-ungarica od estera, giungano in un porto del nostro litorale partite di pellami provenienti da paesi del Levante o dell'Albania, infetti o sospetti di malattie epizootiche, e si possa presumere che durante il viaggio di mare altre partite di pelli sane, esistenti eventualmente a bordo di detto bastimento, abbiano avuto immediato contatto colle infette o sospette, quelle sane venute a contatto saranno assoggettate a bordo, prima del loro sbarco, a suffumigazioni di zolfo; e ciò a spese del rispettivo naviglio, e sotto la sorveglianza di un funzionario di porto e sanità marittima. Del pari le persone di bordo, venute a contatto con dette pelli infette o sospette, dovranno, prima di potersi sbarcare, assoggettarsi alla disinfezione mediante suffumigazioni di acido fenico.

Gli ii. e rr. Uffici consolari del Levante e dell'Albania, come pure gli ii. rr. Uffici di porto vorranno portare a conoscenza dei rispettivi interessati il tenore della presente e curarne dal canto proprio l'esecuzione.

30. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 7. April 1879, Z. III 2115/9.

Es ist die Frage angeregt worden, wie die nach Bosnien und der Herzegowina zuständigen Seeleute in bezug auf die Erteilung und Verlängerung von Seereisedokumenten behandelt werden sollen?

Das Ministerium des Äußern hat sich mit den Handelsministerien beider Reichshälften darüber geeinigt, daß die inländischen Hafen- und Seesanitätsämter, sowie die k. und k. Konsularvertretungen ermächtigt werden sollen, auf Grund der von den zuständigen politischen Behörden Bosniens und der Herzegowina ausgestellten Seereisebewilligungen den gedachten Seeleuten Seereisedoku-

30. Circolare dell'i. e r. Ministero degli esteri del 7 Aprile 1879, No. III 2115/9.

Venne mossa la questione, come devano essere trattati i naviganti pertinenti alla Bosnia ed all'Erzegovina riguardo al rilascio ed alla prolungazione dei recapiti di viaggio marittimo?

Il Ministero degli esteri si è messo d'accordo coi Ministeri del commercio dei due territori della Monarchia nel senso che si autorizzino gli ii. rr. Uffici di porto e sanità marittima e le ii. e rr. rappresentanze consolari a rilasciare e rispettivamente a prolungare secondo le norme vigenti, in particolare giusta le disposizioni della circolare 14 Maggio 1870, No. 2621, del preesistito Governo centrale marittimo (Annuario

mente nach den diesfalls bestehenden Vorschriften, insbesondere nach den Bestimmungen des Circulares der k. k. Seebehörde vom 14. Mai 1870, Nr. 2621 (Annuario marittimo 1871, Seite 45), zu erteilen, beziehungsweise zu verlängern.

Hiervon wird das k. und k. Konsularamt zu seiner Danachachtung in Kenntnis gesetzt.

31. Circulare der k. k. Seebehörde in Triest vom 25. April 1879, Nr. 3506, an alle k. k. Hafen- und Seesanitätsämter und Funktionäre, sowie an sämtliche k. und k. Seekonsularämter.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. April l. J. aus Gnade den, nach den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern zuständigen Seeleuten der Handelsmarine, welche sich des Disziplinarvergehens der Desertion schuldig gemacht haben, die nach dem politischen Marineedikte verwirkte Strafe nachzusehen geruht, sofern das bezügliche Verfahren gegen diese Leute nicht abgeschlossen ist und sich dieselben nicht auch der Wehrpflicht entzogen oder andere nach dem Strafgesetze zu ahnende Handlungen begangen haben.

Hiervon werden die k. k. Hafen- und Seesanitätsämter und Funktionäre sowie die k. und k. Seekonsularämter infolge hohen Erlasses vom 22. April laufenden Jahres, Z. 681/H. M., Seiner Exzellenz des Herrn Handelsministers mit der Aufforderung in Kenntnis gesetzt, das bezügliche gegen solche Seeleute im Zuge befindliche Verfahren sofort einzustellen.

Die k. k. Hafen- und Seesanitätsämter haben von Fall zu Fall zu ermitteln, ob ein Deserteur sich lediglich der Desertion schuldig machte und daher des Allerhöchsten

marittimo 1871, pagina 45) i recapiti di viaggio marittimo dei summenzionati naviganti in base ai permessi di viaggio marittimo loro rilasciati dalle competenti autorità politiche della Bosnia ed Erzegovina.

Ciò si partecipa all'i. e r. Ufficio consolare per sua norma.

31. Circolare dell'i. r. Governo marittimo in Trieste del 25 Aprile 1879, No. 3506, a tutti gli ii. rr. Uffici e funzionari di porto e sanità marittimi, nonche a tutti gli ii. e rr. Uffici consolari marittimi.

Sua Maestà i. e r. Apostolica, con Sovrana Risoluzione del 20 Aprile a. c. si è benignamente degnata di condonare per atto di grazia ai marinai della marina mercantile, appartenenti ai regni e paesi rappresentati nel Consiglio dell'Impero, i quali si sono resi colpevoli della contravvenzione disciplinare di diserzione, la pena contemplata dall'editto politico di navigazione, inquantochè non sia stata ultimata la relativa procedura contro tali individui e non si sieno i medesimi anche sottratti agli obblighi militari, ovvero non abbiano commesso altre azioni punibili secondo il codice penale.

Ciò si partecipa agli ii. rr. Uffici e funzionari portuali sanitari, nonche agli ii. e rr. Uffici consolari marittimi in obbedienza al riverito dispaccio del 22 mese corrente, No. 681/H. M., di Sua Eccellenza il Signor Ministro del commercio, coll'invito di sospendere le procedure in corso contro i ricordati marittimi pel suaccennato titolo.

Gli ii. rr. Uffici di porto e sanità marittima dovranno eruire di caso in caso, se un disertore siasi reso colpevole soltanto di diserzione e sia quindi partecipe dell'atto della Sovrana

Gnadenaktes teilhaftig ist, oder aber sich hierbei der Wehrpflicht entzogen oder andere nach dem Strafgesetze zu ahndende Handlungen begangen habe und hiernach ihren weiteren Vorgang zu richten.

Die k. und k. Konsularämter werden solche bei denselben sich meldende Seeleute an das heimatliche Hafen- und Seesanitätsamt verweisen.[1])

grazia oppure se colla diserzione siasi sottratto agli obblighi militari od abbia commesso azioni punibili a senso del codice penale e far dipendere da questa constatazione il proprio ulteriore procedimento.

Gli ii. e rr. Uffici consolari avranno da rimettere tali marittimi che loro si presentassero, all'Ufficio di porto e sanità marittima alla cui giurisdizione appartengono.

32. Circolare dell'i. r. Governo marittimo in Trieste del 15 Maggio 1879, No. 4101, a tutti gli ii. rr. Uffici e funzionari di porto e sanità marittima dipendenti,

concernente il rilascio e la prolungazione dei libretti di servizio marittimo ai naviganti pertinenti alla Bosnia ed Erzegovina.

L'eccelso i. r. Ministero del commercio, di concerto coll'i. e r. Ministero degli esteri e col regio Ministero ungarico per l'agricoltura, l'industria ed il commercio, ebbe ad impartire coll'ossequiato dispaccio 12 m. c., No. 9721, l'autorizzazione, che ai naviganti pertinenti alla Bosnia ed all'Erzegovina, in base ai permessi di viaggio marittimo loro estradati dalle competenti autorità politiche della Bosnia e dell'Erzegovina, vengano rilasciati e rispettivamente prolungati dagli ii. rr. Uffici portuali sanitari i documenti di viaggio marittimo, procedendo in tale riguardo in conformità alle vigenti norme e specialmente giusta le disposizioni della Circolare governativa 14 Marzo 1870, No. 2621 (Annuario marittimo del 1871, parte seconda, pagina 45).

Ciò per notizia ed esatta osservanza coll'avvertimento, che eguale disposizione venne impartita dall'eccelso i. e r. Ministero degli esteri agli ii. e rr. Uffici consolari marittimi.

33. Circolare dell'i. r. Governo marittimo in Trieste del 4 Luglio 1879, No. 5621, a tutti gli ii. rr. Uffici e funzionari di porto e sanità marittima dipendenti.

Allo scopo di facilitare agli ii. rr. Uffici di porto e sanità marittima, autorizzati colla governativa circolare 15 Maggio a. c., No. 4101, al rilascio ed alla prolungazione dei libretti di servizio marittimo ai naviganti pertinenti alla Bosnia ed all'Erzegovina, l'esperimento delle pratiche pel conseguimento del nulla osta da parte dell'autorità politica patria, caso che ne fossero mancanti, si accompagna colla presente un prospetto della distrettuazione politica della Bosnia e dell'Erzegovina, compilato giusta partecipazione 26 Giugno a. c., No. 10.368, del Governo provinciale degli anzidetti due paesi, sulla base dei dati forniti dalle rispettive autorità circolari e distrettuali.

---

[1]) Dieses einen speziellen Fall betreffende Circulare wurde aus dem Grunde in die Sammlung aufgenommen, weil darin das Vorgehen der k. und k. Konsularämter in Begnadigungsfällen normiert wird.

Politische Einteilung Bosniens und der Herzegowina

nach den von den Kreis- und Bezirksbehörden gelieferten Daten verfaßt.

Name des Kreises (Sandžaks)	Name des Bezirkes (Kajmakamats)	Name des Unterbezirkes (Mudirats)	Anmerkung
Sarajewo	Sarajewo	—	
	Fojnica	Busovača Kreševo	
	Rogatica	—	
	Kladanj	—	
	Višegrad	—	*) Goražda war früher Mudirat und dem Bezirke Cajnica unterstellt, ist aber gegenwärtig ein selbständiges Kajmakamat.
	Cajnica	—	
	Goražda*)	—	
	Visoka	Vareš	
Travnik	Travnik	Zenica	
	Jajce	Jezero (Gjül Hisar)	
		Varcar Vakuf	
		Skender Vakuf	
	Dolnji Vakuf	Bugojno	
		Gornji Vakuf	
		Kupreš	
	Prozor	—	
	Livno	Grahovo	
	Glamoč	—	
	Duvno (Zupanjac)	—	
Banjaluka	Banjaluka	Prnjavor	
	Berbir Gradiška	Orahovo	
	Tešanj	Doboj	
	Dervent	Türkisch Brood	
	Zepče	—	
Bihač	Bihač	—	
	Novosel (Amtssitz Petrovač)	Kulen Vakuf	
	Ostrosac (Amtssitz Cazin)	—	
	Türkisch Kostajnica	Novi Dubica	
	Majdan (Amtssitz Sanski Most)	—	
	Priedor	Kozarac	
	Krupa	Bužim	
	Ključ	—	
Zvornik Amtssitz Dolnja Tuzla	Dolnja Tuzla	Gornja Tuzla	
	Brčka	—	
	Bjelina	Lanja Brescovoholje	
	Zvornik	—	
	Srebernica	—	
	Vlasenica (Birce)	—	
	Maglaj	—	
	Gračanica	—	
	Orašje	Samac	
	Gradačac	Modrič	
Mostar	Mostar	—	
	Trebinje	Korjenič	
	Ljubuški	—	
	Počitelj	Gabela	
	Konjica	—	
	Stolac	—	
	Ljubinje	—	
	Gacko	—	
	Nevesinje	—	
	Toča	—	
	Bilek	—	

34. Circolare del r. Governo marittimo in Fiume del 18 Settembre 1879, No. 1915, a tutti i. rr. Uffici di porto nel litorale ungaro-croato ed a tutti gli ii. e rr. Uffici consolari austro-ungarici nella Granbretagna,

sul rilascio di un certificato speciale di stazatura del carico in coperta dei bastimenti diretti per porti inglesi.

L'eccelso r. Ministero ungarico per l'agricoltura, l'industria ed il commercio, con dispaccio 22 Luglio a. c., No. 18.987, ha disposto, in conformità a proposta del Governo di S. M. Britannica, che a quei bastimenti, che partono da porti ungarici con carico in coperta e sono diretti per un porto della Granbretagna, venga in seguito a richiesta delle parti interessate estradato dall'autorità portuale sanitaria del luogo, un certificato speciale intorno alla stazatura del carico, che hanno in coperta.

In base a questo certificato, i bastimenti al loro arrivo nella Granbretagna potranno essere esentati dalla misurazione del volume del carico in coperta, prescritta dall'articolo 23 dell'atto di navigazione inglese del 1876.[1])

Il contenuto di tale certificato verrà annotato dall'autorità portuale sanitaria, che lo estrada, sul giornale di bordo del bastimento.

Lo spazio occupato dal carico in coperta verrà calcolato sulla base dell'area da esso occupata e limitata da linee rette, formanti uno spazio rettangolare capace a contenerlo.

Il tonnellaggio di tale spazio verrà calcolato dallo stazatore d'ufficio nel seguente modo:

Si misura la media lunghezza ed altezza dello spazio.

Alla metà dell'altezza si prendono tre larghezze, cioè una ad ogni estremità, e la terza alla metà della lunghezza. Si sommano le due larghezze estreme col quadruplo della larghezza di mezzo e si moltiplica questa somma colla metà della lunghezza.

Questo prodotto moltiplicato coll'altezza e col fattore 0·118 darà il tonnellaggio ricercato.

Per tale stazatura dovrà essere corrisposto, oltre al bollo legale pel certificato, una tassa di fiorini tre, quale competenza dello stazatore.

(Per gli uffici di porto.) Si trasmettono a codesto r. Ufficio . . . . formolari di certificato, coll'incarico di estradare certificati a richiesta delle parti interessate.

In ultimo s'incarica codesto r. Ufficio di rendere edotto del presente disposto il ceto commerciale marittimo, mediante notificazione da affiggersi nel proprio albo d'ufficio.

(Per gli uffici consolari.) Si trasmette a codesto i. e r. Consolato un esemplare del formolario di certificato perchè ne prenda ispezione.

---

[1]) Annuario marittimo 1877, parte II, pagina 83.

35. Circulare der k. k. Seebehörde in Triest vom 10. Oktober 1879, Nr. 8383, an sämtliche unterstehende k. k. Hafen- und Seesanitätsämter und Funktionäre, an die k. und k. Seekonsularämter und an die Handels- und Gewerbekammern in Triest, Rovigno, Zara, Spalato und Ragusa.

In der Anlage wird das Gesetz vom 7. Mai l. J., R. G. B. Nr. 65, betreffend die Registrierung der Seehandelsschiffe, samt der bezüglichen Verordnung des hohen k. k. Handelsministeriums vom 1. Oktober 1879, R. G. B. Nr. 122, betreffend die Ausführung des am 11. November laufenden Jahres in Kraft tretenden Gesetzes, übermittelt.

Die mit der hieramtlichen Circularverordnung vom 3. März 1871, Z. 1414 (Annuario marittimo 1872, Seite 17), den Hafen- und Seesanitätskapitanaten erteilte Ermächtigung, die Hafen- und Seesanitätsdeputationen und im Bedarfsfalle auch die Hafen- und Seesanitätsagentien des eigenen Bezirkes mit der Ausstellung der Lizenzen für die kleine Küstenfahrt im Delegationswege zu betrauen, erlischt mit dem 10. November laufenden Jahres.

Mit dem Inslebentreten des oberwähnten Gesetzes sind die Registerbriefe für Schiffe der kleinen Küstenfahrt ausschließlich von den Hafen- und Seesanitätskapitanaten auszustellen, bei welchen ausschließlich das Register für die Schiffe der kleinen Küstenfahrt, deren Heimatshafen sich in ihrem Bezirke befindet, geführt wird.

35. Circolare dell' i. r. Governo marittimo in Trieste del 10 Ottobre 1879, No. 8383, a tutti gli ii. rr. Uffici e funzionari di porto e sanità marittima dipendenti, agli ii. e rr. Uffici consolari marittimi ed alle camere di commercio ed industria in Trieste, Rovigno, Zara, Spalato e Ragusa.

Qui unita si trasmette la nuova legge del 7 Maggio 1879, Bollettino delle leggi dell'impero No. 65, sulla registrazione dei bastimenti della marina mercantile colla relativa ordinanza 1. Ottobre 1879 dell'eccelso i. r. Ministero del commercio, Bollettino delle leggi dell'impero No. 122, concernente l'esecuzione di tale legge, che entra in attività l'11 Novembre anno corrente.

L'autorizzazione accordata colla circolare governativa 3 Marzo 1871, No. 1414 (Annuario marittimo del 1872, pagina 17), ai capitanati di porto, di delegare le deputazioni, ed in quanto lo trovassero necessario, anche le agenzie di porto e sanità marittima del proprio circondario a rilasciare le licenze pel piccolo cabotaggio, cessa col giorno 10 Novembre anno corrente.

Coll'attivazione della suddetta nuova legge i certificati di registro per i bastimenti di piccolo cabotaggio, verranno rilasciati esclusivamente dai capitanati di porto e sanità marittima, presso i quali soltanto si tiene il registro dei bastimenti di piccolo cabotaggio, il cui porto di appartenenza trovasi nel loro circondario.

36. Gesetz vom 7. Mai 1879 über die Registrierung der Seehandelsschiffe, R. G. B. 1879, Nr. 65.[1])

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Nationalität der Seehandelsschiffe.

§ 1. Als österreichisches Seehandelsschiff mit dem Rechte und der Pflicht, die für Seehandelsschiffe gesetzlich vorgeschriebene Flagge zu führen, wird jenes betrachtet, welches nach den Bestimmungen

36. Legge del 7 Maggio 1879 sulla registrazione dei bastimenti della marina mercantile, B. d. L. 1879, No. 65.

Coll' adesione di ambedue le Camere del Consiglio dell'impero trovo di ordinare quanto segue:

Nazionalità dei bastimenti della marina mercantile.

§ 1. Verrà riconosciuto quale bastimento mercantile marittimo austriaco, col diritto ed obbligo d'inalberare la bandiera prescritta dalla legge per i bastimenti mercantili marittimi, quello che giusta le dis-

---

[1]) Der ungarische Gesetzartikel XVI vom 9. April 1879 enthält gleichlautende Bestimmungen über die Registrierung der ungarischen Seehandelsschiffe. Ebenso enthält die darauf Bezug habende Verordnung des königlichen ungarischen Ministeriums für Ackerbau, Industrie und Handel vom 1. Oktober 1879, Z. 26.109, gleichlautende Verfügungen betreffend die Durchführung des obbezogenen Gesetzartikels.

Infolge dieses Gesetzes über die Registrierung der Seehandelsschiffe sind nachstehende früheren diesbezüglichen Vorschriften gegenstandslos geworden und daher ausser Kraft getreten.

1. Das Reglement vom Jahre 1823 betreffend die Patentierung der Handelsschiffe der weiten Seefahrt. (Regolamento concernente la patentazione dei bastimenti mercantili austriaci a lungo corso dell' anno 1823.)

2. Das Reglement vom Jahre 1825, betreffend die große und kleine Küstenschifffahrt. (Regolamento pel Cabotaggio austriaco.)

3. Die Kundmachung der vorbestandenen k. k. Zentralseebehörde in Triest vom 29. Dezember 1831, Nr. 26.945.

4. Die Kundmachung der gedachten Seebehörde vom 11. November 1834, Nr. 24.002.

5. Die Kundmachung derselben Behörde vom 5. Oktober 1844, Nr. 24 010.

Diese Kundmachungen betreffen die Ausdehnung der Linie der großen Küstenschiffahrt.

6. Das Dekret der vorbestandenen k. k. Zentralseebehörde in Triest vom 10. September 1827, Z. 17.885, betreffend die Ausstellung von Interimspässen für im Auslande erworbene Seeschiffe, und endlich

7. das Circulare der genannten Behörde vom 18. Juli 1855, Z. 7536, über denselben Gegenstand.

Die wichtigsten Hauptbestimmungen des vorliegenden Gesetzes sind folgende:

a) Ein Drittel Eigentum der österreichischen, beziehungsweise der ungarischen Seehandelsschiffe kann gegenwärtig auch Ausländern gehören, was früher nicht der Fall war. (§ 2.)

b) Statt der früher bestandenen sechs Unterabteilungen der Schiffahrtskategorien — (1. Lungo corso. 2. Grande cabotaggio, esteso limite. 3. Grande cabotaggio, ristretto limite. 4. Piccolo cabotaggio, esteso limite, cioè fino al Capo S. Maria di Leuca ed al Capo Clarenza, compreso il golfo di Lepanto e le isole Jonie sino inclusivamente al porto e canale di Zante. 5. Piccolo cabotaggio per tutto l'Adriatico. 6. Piccolo cabotaggio pel litorale d'un solo governo) — bestehen nunmehr bloß drei Hauptkategorien, namlich weite Seefahrt (lungo corso), große und kleine Küstenfahrt (grande e piccolo cabottagio). (§ 5.)

c) Die für Schiffe weiter Fahrt früher vorgeschriebenen Bordurkunden (das Allerhöchste Schiffspatent (Patente Sovrana) und der Ministerialscontrin (Scontrino ministerale) sind aufgehoben worden. Gegenwärtig hat jedes österreichische oder ungarische Seehandelsschiff bloß den Registerbrief (beziehungsweise Interimspaß) und die Musterrolle an Bord zu führen. (§§ 20 und 25.)

d) Die früher bestandenen verschiedenen Patentierungstaxen sind in eine Eintragungsgebür (Registergebür) mit einer rationellen Abstufung umgewandelt worden. (§ 27.)

dieses Gesetzes in das Schiffsregister eingetragen oder mit einem Interimspasse versehen ist.

§ 2. Die Eintragung in das Schiffsregister kann nur dann erfolgen, wenn das Schiff wenigstens zu zwei Dritteilen Eigentum von Österreichern ist. Diesen Personen sind gleichzuachten Aktiengesellschaften, sofern sie den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern errichtet sind und daselbst ihren Sitz haben.

§ 3. Jedes österreichische Seehandelsschiff soll von einem Österreicher befehligt werden und, wenn es der weiten Seefahrt (§ 8) angehört, nebst dem Schiffer auch einen österreichischen Steuermann (tenente) am Bord haben.

Heimatshafen.

§ 4. Jedes österreichische Schiff muß einen Heimatshafen im Gebiete der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder haben.

Als Heimatshafen ist derjenige Hafen zu betrachten, von welchem aus mit dem Schiffe die Seefahrt betrieben werden soll.

Kategorie der Seeschiffahrt.

§ 5. Bei der Handelsschiffahrt zur See werden nach den Grenzen, innerhalb welcher sie betrieben werden soll, folgende Kategorien unterschieden:

a) die kleine Küstenfahrt,
b) die große Küstenfahrt,
c) die weite Seefahrt.

a) Kleine Küstenfahrt.

§ 6. Die kleine Küstenfahrt erstreckt sich auf das Adriatische Meer und zwar gegen Westen bis zum Vorgebirge Santa Maria di Leuca, gegen Osten bis zum Kap Clarenza mit Inbegriff des Golfes von Lepanto und der Jonischen Inseln, einschließlich des Hafens und des Kanales von Zante, endlich auf die Flüsse, welche in besagte Gewässer einmünden.

posizioni della presente legge è iscritto nel registro dei bastimenti, ovvero è munito di un passavanti.

§ 2. I bastimenti potranno essere iscritti nel registro soltanto allora, che almeno per due terzi siano proprietà di cittadini austriaci. A questi sono parificate le società per azioni in quanto siano istituite nei regni e domini rappresentati nel Consiglio dell'impero e vi abbiano la loro sede.

§ 3. Ogni bastimento mercantile marittimo austriaco deve essere comandato da un austriaco; e se il bastimento è a lungo corso (§ 8) dovrà, oltre al capitano, avere a bordo anche un tenente, il quale pure sia austriaco.

Porto di appartenenza.

§ 4. Ogni bastimento austriaco deve avere nei regni e domini rappresentati nel Consiglio dell'impero un porto di appartenenza.

Come tale si considererà quello, dal quale si vuole esercitare la navigazione col bastimento.

Categorie della navigazione marittima.

§ 5. Nella navigazione mercantile marittima si distinguono, a seconda dei limiti entro cui viene esercitata, le categorie seguenti, cioè:

a) di piccolo cabotaggio,
b) di grande cabotaggio,
c) di lungo corso.

a) Piccolo cabottagio.

§ 6. La navigazione di piccolo cabotaggio si estende al mare Adriatico e precisamente a ponente fino al promontorio di Santa Maria di Leuca, a levante sino al capo Clarenza, compreso il golfo di Lepanto e le isole Jonie, incluso il porto ed il canale di Zante; finalmente ai fiumi che sboccanno in dette acque.

b) Große Küstenfahrt.

§ 7. Die große Küstenfahrt erstreckt sich auf das Adriatische und Mittelländische Meer, einschließlich der Meerenge von Gibraltar, welche nicht überschritten werden darf, auf das Schwarze und das Azowsche Meer, auf den Kanal von Suez, auf das Rote Meer, auf die Küstenstrecke bis in den Hafen von Aden, endlich auf die Flüsse, welche in besagte Gewässer einmünden.

c) Weite Seefahrt.

§ 8. Die weite Seefahrt erstreckt sich auf alle Meere und die aus denselben zugänglichen Gewässer.

§ 9. Es kann gestattet werden, daß Schiffe der kleinen oder großen Küstenfahrt außerhalb der ihnen in den §§ 6 und 7 zugewiesenen Grenzen längs einer bestimmten Meeresküste und auf den dort einmündenden Gewässern Küstenfahrt betreiben, ohne deshalb ihre Eigenschaft als Schiffe der kleinen und beziehungsweise der großen Küstenfahrt ändern zu müssen.

Die näheren Vorschriften hierüber sind im Verordnungswege zu erlassen.

§ 10. Auf diejenigen Fahrzeuge, welche nicht zu den im § 5 bezeichneten Schiffskategorien gehören, wie die ausschließlich zu Vergnügungszwecken (Jachten), zum Zwecke der Fischerei oder zu wirtschaftlichen Zwecken der Landleute oder ausschließlich zum inneren Hafenverkehr dienenden Schiffe, haben die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung und sind die Vorschriften für diese Arten von Fahrzeugen im Verordnungswege zu erlassen.

Schiffsregisteramt.

§ 11. Für jede Kategorie der österreichischen Seehandelsschiffe wird ein abgesondertes Register geführt.

b) Grande cabottaggio.

§ 7. La navigazione a grande cabotaggio si estende all'Adriatico ed al Mediterraneo, compreso lo stretto di Gibilterra, che non può essere sorpassato; inoltre al mar Nero ed a quello di Azow, al canale di Suez, al mar Rosso, al tratto di costa fino al porto di Aden, e finalmente ai fiumi che mettono foce nelle acque suddette.

c) Lungo corso.

§ 8. La navigazione a lungo corso si estende a tutti i mari ed a tutte le acque, a cui per essi si accede.

§ 9. A bastimenti di grande o di piccolo cabotaggio può essere concesso di esercitare il cabotaggio anche oltre i limiti per essi stabiliti dai §§ 6 e 7 lungo un litorale determinato e nelle acque che in esso sboccanno, senza che perciò essi abbiano a cambiare la loro categoria di bastimenti di grande e rispettivamente di piccolo cabotaggio.

Le ulteriori norme in proposito saranno emesse in via di ordinanza.

§ 10. Le disposizioni della presente legge non sono applicabili ai bastimenti che non appartengono alle categorie di navigazione indicate al § 5, come sarebbero quelli esclusivamente destinati a scopi di piacere (Yacht) o di pesca, od agli usi rurali dei contadini, ed esclusivamente al servizio interno dei porti. Le prescrizioni per tali sorta di natanti verranno emesse in via di ordinanza.

Ufficio del registro dei bastimenti.

§. 11. Per ogni categoria dei bastimenti mercantili marittimi austriaci sarà tenuto un registro separato.

Das Register der Schiffe der weiten Fahrt und jenes der Schiffe der großen Küstenfahrt wird von der Seebehörde, jenes der Schiffe der kleinen Küstenfahrt von dem Hafenamte geführt, in dessen Amtsgebiete der Heimatshafen liegt.

Das Schiffsregister ist öffentlich, die Einsicht desselben ist während der Amtsstunden einem jeden gestattet.

Eintragung in das Schiffsregister.

§ 12. Die Eintragung in das Schiffsregister soll enthalten:

1. Den Namen und die Bauart (Gattung) des Schiffes, sowie die Art der Verbolzung und Verhäutung und, wenn das Schiff nicht bloß auf Segel eingerichtet ist, auch die anderen Bewegungsvorrichtungen nach System und Kraft;

2. die verschiedenen Maße und den Tonnengehalt;

3. den Ort und die Zeit der Erbauung;

4. den Heimatshafen;

5. den Namen, Geburts- und Wohnort des Reeders oder, wenn eine Reederei besteht, den Namen, Geburts- und Wohnort aller Mitreeder, die Größe des Anteiles eines jeden und die Bezeichnung desjenigen Mitreeders, dem die Vertretung der Reederei gegenüber der Staatsverwaltung in den von diesem Gesetze berührten Hinsichten obliegt. Ist eine Aktiengesellschaft Reeder oder Mitreeder, so ist deren Firma und der Ort, in welchem sie ihren Sitz hat, einzutragen;

6. die Staatsangehörigkeit des Reeders oder der Mitreeder;

7. den Rechtsgrund, auf welchem die Erwerbung des Eigentumes des Schiffes oder der einzelnen Anteile am Schiffe beruht;

8. die Normalzahl der Mannschaft, das ist die Anzahl der Mannschaft, mit welcher das Schiff nach der von

Il registro dei bastimenti a lungo corso e quello dei bastimenti di grande cabotaggio saranno tenuti dal Governo marittimo; quello dei bastimenti di piccolo cabotaggio da quell'Ufficio di porto, nel cui territorio giurisdizionale trovasi il porto di appartenenza.

Il registro dei bastimenti è pubblico, ed è libero a chiunque l'ispezionarlo durante l'orario di ufficio.

Iscrizione nel registro dei bastimenti.

§ 12. L'iscrizione del bastimento nel registro rispettivo deve contenere;

1. Il nome e la specie di costruzione del bastimento, come sia fitto, foderato, e pel caso che non fosse soltanto a vela, anche quale altro motore abbia, e quale ne sia il sistema e la forza;

2. le varie dimensioni ed il tonnellaggio;

3. dove e quando sia stato costruito;

4. il porto di appartenenza;

5. il nome, il luogo di nascita e di domicilio dell'armatore, od essendovi un consorzio di armatori, il nome, il luogo di nascita e di domicilio di ognuno di essi; inoltre quanti carati ciascuno possegga, come pure l'indicazione di quello fra loro a cui incombe rappresentare i comproprietari verso l'amministrazione dello Stato nei riguardi contemplati dalla presente legge. Essendo proprietaria per intiero od in parte una società per azioni, dovrassi iscrivere la ditta di essa ed il luogo in cui ha la sua sede;

6. la cittadinanza dell'armatore o degli armatori;

7. il titolo legale di acquisto di proprietà del bastimento o di singoli carati di esso;

8. la cifra normale dell'equipaggio, cioè il numero minimo delle persone, con cui il bastimento deve essere

der Registerbehörde anstandslos befundenen Erklärung des Reeders auf Reisen mindestens besetzt sein soll;

9. den Namen, Geburts- und Heimatsort des jeweiligen Schiffers;

10. die Anzahl der Geschütze;

11. den Tag der Eintragung des Schiffes;

12. das Datum und die Zahl des Registerbriefes und des etwaigen Interimspasses.

Außerdem ist im Schiffsregister eine Rubrik für allfällige weitere Bemerkungen, zum Beispiel über vorgenommene Pfändungen, Zessionen und Löschungen der Pfändungen des Schiffes oder von Schiffsanteilen usw. offen zu halten.

Ein jedes Schiff wird in das Schiffsregister unter einer besonderen Ordnungsnummer und mit Angabe des ihm nach dem internationalen Signalkodex zukommenden Unterscheidungssignales eingetragen.

§ 13. Die Schiffseigentümer haben die Eintragung des Schiffes in das Register schriftlich anzusuchen und hierbei die im § 12, Ziffer 1 bis 7, bezeichneten Tatsachen glaubhaft nachzuweisen.

Name des Schiffes.

§ 14. Der Name, welcher schon von einem österreichischen Schiffe der weiten Fahrt oder der großen Küstenfahrt geführt wird, darf einem anderen Schiffe einer oder der anderen dieser Kategorie nicht beigelegt werden.

Der einmal angenommene Name eines Schiffes darf nur nach erfolgter Anzeige bei der Behörde, in deren Register das Schiff eingetragen ist, und nach Genehmigung derselben geändert werden.

Nachweis des Eigentumes.

§ 15. Das Eigentum eines im Geltungsgebiete dieses Gesetzes neuge-

equipaggiato per viaggiare, secondo la dichiarazione fatta dall'armatore e non eccepita dall'autorità incaricata della tenuta del registro;

9. il nome ed il luogo di nascita e di domicilio del comandante;

10. il numero dei cannoni;

11. il giorno, in cui il bastimento fu iscritto nel registro;

12. la data ed il numero del certificato di registro ed eventualmente del passavanti.

Nel registro dei bastimenti dovrà inoltre esservi una rubrica per eventuali ulteriori osservazioni; per esempio annotazioni di pegno, cessioni e cancellazioni di pegno sull'intiero bastimento o su carati di esso ecc.

Ogni bastimento sarà iscritto nel registro sotto apposito numero progressivo; e sarà indicato il segnale distintivo fissatogli, giusta il codice internazionale dei segnali.

§ 13. I proprietari dei bastimenti devono domandarne per iscritto la registrazione, ed in tale incontro comproveranno in modo attendibile le circostanze di fatto indicate nel § 12 dal numero 1 al 7.

Nome del bastimento.

§ 14. Non si potrà assegnare ad un bastimento a lungo corso od a grande cabotaggio il nome di un altro già iscritto nell'una o nell'altra di dette categorie.

Il nome preso da un bastimento potrà essere cambiato soltanto previo annunzio all'autorità che tiene il registro, e dopo riportatane l'autorizzazione.

Modo di comprovare la proprietà di un bastimento.

§ 15. La proprietà di un bastimento costruito dove vige la presente

bauten Schiffes wird durch den gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes (§ 21) ausgefertigten, vom Hafenamte des Bauortes bescheinigten Beilbrief und im Falle weiterer Übertragungen des Eigentumes durch die darüber errichteten Urkunden bewiesen.

Bei Schiffen, welche nicht im Geltungsgebiete dieses Gesetzes gebaut oder erworben wurden, wird das Eigentum im ersten Falle durch den vom zuständigen Konsularamte bescheinigten Beilbrief, im zweiten Falle durch die gehörig legalisierte Erwerbsurkunde dargetan.

Beilbrief.

§ 16. Der Beilbrief hat zu enthalten:

Den Namen, die Bauart (Gattung), die Erbauungszeit und den Erbauungsort des Schiffes, dessen Länge, Breite und Tiefe, den Tonnengehalt, die Bezeichnung des Materiales, aus welchem das Schiff gebaut ist, die Angabe, ob und womit es verbolzt und verhäutet ist, ferner den Namen, Geburts- und Wohnort des Eigentümers, bei geteiltem Eigentume die Eigentumsanteile, endlich die Erklärung, wann das Schiff in das Eigentum überliefert worden ist.

Ist ein Schiff nach Eintragung in das Register in einzelnen seiner Teile so verändert worden, daß es der im Beilbriefe und dem Schiffsregister enthaltenen Beschreibung nicht mehr entspricht, so ist durch denjenigen, der die Veränderung ausgeführt hat, eine neue, von der zuständigen Hafen- und Konsularbehörde zu bescheinigende Beschreibung nach den Bestimmungen dieses Paragraphen zu liefern. Diese Beschreibung ist, wenn die Veränderung im Geltungsgebiete dieses Gesetzes vorgenommen wurde, sofort nach der Beendigung, sonst nach der Rückkehr des Schiffes in einen Hafen dieses Gebietes abzugeben.

legge, verrà comprovata mediante il certificato di costruzione rilasciato giusta le disposizioni della presente legge (§ 21) e vidimato dall'Ufficio di porto del luogo di costruzione, ed in caso di ulteriori trasferimenti di proprietà, mediante i documenti in proposito eretti.

La proprietà dei bastimenti costruiti od acquistati dove non ha vigore la presente legge, verrà comprovata, nel primo caso mediante il certificato di costruzione vidimato dal rispettivo ufficio consolare, e nel secondo, mediante il documento di acquisto, debitamente legalizzato.

Certificato di costruzione.

§ 16. Il certificato di costruzione deve contenere:

Il nome del bastimento, la specie, l'epoca ed il luogo di sua costruzione, la sua lunghezza, larghezza ed altezza, la capacità in tonnellate, l'indicazione del materiale con cui è costruito; l'indicazione se, e come sia fitto e foderato; inoltre il nome, il luogo di nascita e di domicilio del proprietario, ed in caso vi siano più proprietari, i rispettivi carati; infine la dichiarazione quando sia avvenuta la consegna in proprietà del bastimento.

Se un bastimento, dopo iscritto nel registro, ha subito nelle singole sue parti tali modificazioni da non corrispondere più alla descrizione fattane nel certificato di costruzione e nel registro, dovrassi produrre una nuova descrizione estesa giusta il disposto del presente paragrafo, da chi eseguì i cambiamenti, e vidimata dalla rispettiva autorità portuale o consolare. Tale descrizione, se il cambiamento è stato fatto dove vige la presente legge verrà prodotta subito dopo finito il lavoro; in caso diverso, dopo il ritorno del bastimento in un porto ove questa legge ha vigore.

Sollte der im Auslande ausgestellte Beilbrief oder die Beschreibung der nachträglichen Änderungen nicht alle vorstehenden Angaben enthalten, so sind die fehlenden durch andere, in gehöriger Form ausgefertigte und vom zuständigen Konsularamte bescheinigte Belege nachzuweisen.

Se un certificato di costruzione estradato all'estero, ovvero se la descrizione prodotta sulle modificazioni ulteriori non contenesse tutte le indicazioni suddette, quelle mancanti dovranno essere comprovate mediante altri documenti eretti nella debita forma, e vidimati dal rispettivo Ufficio consolare.

Anzeige und Änderungen.

§ 17. Tritt in den Tatsachen, welche im § 12, Ziffer 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8 und 10 bezeichnet sind, nach der Eintragung des Schiffes in das Schiffsregister eine Veränderung ein, so hat der Reeder oder der Vertreter der Mitreeder (§ 12, Ziffer 5) dieselbe der das Schiffsregister führenden Behörde zum Zwecke der Eintragung in das Schiffsregister entweder direkt oder, falls er sich im Auslande aufhält, durch Vermittlung des zuständigen Konsularamtes oder der betreffenden Mission anzuzeigen und nachzuweisen.

Dasselbe gilt, wenn eine Tatsache eintritt, welche die Löschung des Schiffes im Schiffsregister und die Zurücklieferung des Registerbriefes (§ 22) erforderlich macht.

Die Frist zu dieser Anzeige und Nachweisung beträgt sechs Wochen nach Ablauf des Tages, an welchem die betreffenden Veränderungen zur Kenntnis des zur Anzeige Verpflichteten gelangten.

Wenn es sich aber um Änderungen handelt, welche die Gattung oder den Tonnengehalt des Schiffes betreffen, so hat die Anzeige und Nachweisung noch, bevor das Schiff wieder in See sticht, im Wege des Hafen- oder Konsularamtes, in dessen Bezirke das Schiff sich eben befindet, zu erfolgen.

Riferta sulle modificazioni.

§ 17. Avverandosi un cambiamento nelle circostanze di fatto indicate al § 12 ai numeri 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8 e 10, dopo che il bastimento fu già iscritto nel registro, l'armatore ovvero il rappresentante degli armatori (§ 12, No. 5) dovrà annunciarlo e comprovarlo alla autorità incaricata di tenere il registro, affinchè tale cambiamento venga riportato nel registro stesso, e ciò o direttamente, ovvero pel caso ch'egli dimori all'estero, col tramite del competente Ufficio consolare o della rispettiva Missione.

La stessa disposizione vale anche ove subentri una circostanza di fatto, per cui debbasi cancellare il bastimento dal registro e restituire il certificato (§ 22).

Il termine per annunciare e comprovare tali modificazioni è fissato a sei settimane decorribili dal giorno in cui, chi vi è obbligato, ne venne a cognizione.

Se per altro si tratti di modificazioni relative alla specie od al tonnellaggio del bastimento esse dovranno essere annunciate e comprovate col tramite dell'Ufficio portuale o consolare, nel cui circondario il bastimento allora si trova, e ciò prima ancora che questo ultimo riprenda il mare.

Erneuerung der Eintragung.

§ 18. Die Eintragung in das Schiffsregister muß erneuert werden, wenn

Rinnovazione dell'iscrizione.

§ 18. L'iscrizione nel registro dei bastimenti dovrà essere rinnovata se

der Name des Schiffes geändert wird, wenn es von einer Schiffahrtskategorie zu einer anderen übergeht und bei einem Schiffe der kleinen Küstenfahrt, wenn es nach einem anderen Seebezirke zuständig wird.

Löschung.

§ 19. Die Löschung des Schiffes aus dem Schiffsregister hat zu erfolgen, wenn das Schiff dem Seehandel bleibend entzogen wird, wenn es verschollen ist oder dem Erfordernisse des § 2 nicht mehr entspricht.

Schiffahrtsurkunden.

§. 20. Jedes österreichische Schiff hat den Registerbrief (respektive Interimspaß) und die Musterrolle an Bord zu führen.

Registerbrief.

§ 21. Den Registerbrief hat jene Behörde auszufertigen, bei welcher die Eintragung des Schiffes geschehen ist.

Durch den Registerbrief wird die Nationalität des Schiffes und das Recht, innerhalb der Grenzen der betreffenden Kategorie zu reisen, nachgewiesen.

Die für die österreichischen Seehandelsschiffe bestimmte Flagge darf mit Ausnahme des im § 25 vorgesehenen Falles nicht früher geführt werden, als der Registerbrief dem Schiffe zugekommen ist.

§ 22. Jede nach Ausfertigung des Registerbriefes in Beziehung auf das Schiff eingetretene und in dem Schiffsregister bemerkte Änderung ist in den Registerbrief einzutragen, und zwar von der Registerbehörde selbst oder über deren Aufforderung vom Hafen- oder Konsularamte, in dessen Bezirke sich das Schiff eben befindet.

Auch ohne Aufforderung der Registerbehörde, jedoch gegen sofortige

il bastimento ha cambiato nome, se passa da una categoria di navigazione ad un'altra; e, trattandosi di bastimento di piccolo cabotaggio, se esso, da un circondario marittimo, passa ad appartenere ad un altro.

Cancellazione.

§ 19. Dovrà farsi la cancellazione di un bastimento dal registro allorquando cessi stabilmente dall'esercizio del commercio marittimo, sia scomparso, oppure non corrisponda più a quanto esige il § 2.

Recapiti di navigazione.

§ 20. Ogni bastimento austriaco deve tenere a bordo il certificato di registro (rispettivamente il passavanti) ed il ruolo di equipaggio.

Certificato di registro.

§ 21. Il certificato di registro verrà rilasciato da quell'autorità presso la quale seguì l'iscrizione del bastimento.

Mediante il certificato di registro si comprova la nazionalità del bastimento ed il suo diritto di navigare entro i limiti della rispettiva categoria.

Prima che al bastimento sia pervenuto il certificato di registro, esso non potrà inalberare la bandiera prescritta per i bastimenti mercantili marittimi austriaci, tranne che nel caso previsto dal § 25.

§ 22. Ogni cambiamento che dopo rilasciato il certificato di registro avvenisse nel bastimento, e che fosse annotato nel rispettivo registro, dovrà essere riportato nel certificato suddetto o dall'autorità stessa che tiene il registro, ovvero per incarico di essa dall'Ufficio portuale o consolare, nel cui circondario il bastimento allora si trova.

Anche senza tale incarico, ma verso indilata riferta all'autorità che

Anzeige an dieselbe, hat das Hafen- oder Konsularamt die Änderungen in der Gattung und im Tonnengehalte des Schiffes einzutragen.

Außer diesen amtlichen Zusätzen dürfen dem Registerbriefe keine anderen beigefügt werden.

§ 23. In den Fällen, in welchen die Eintragung des Schiffes zu erneuern ist (§ 18), ist auch der Registerbrief zu erneuern. In den Fällen, in welchen das Schiff aus dem Register zu löschen ist (§ 19), erlischt auch die Gültigkeit des Registerbriefes, und haben ihn die bisherigen Eigentümer der Behörde, welche die Urkunde ausgefertigt hat, innerhalb der im § 17 bezeichneten Frist von sechs Wochen zur Kassation zurückzuliefern oder, daß dies nicht geschehen könne, glaubhaft zu bescheinigen.

§ 24. Ist der Registerbrief verloren gegangen und dies glaubhaft nachgewiesen, so kann dem betreffenden Schiffe ein neuer Registerbrief ausgestellt werden, welch letzterer ausdrücklich als Duplikat zu bezeichnen ist. Hierfür ist die im § 27 festgestellte Registergebür nicht zu entrichten; es wäre denn, daß der Fall der Ausstellung eines neuen Registerbriefes (§§ 18 und 23) einträte.

Interimspaß.

§ 25. Ist in einem auswärtigen Hafen das Eigentum eines ausländischen Schiffes in dem vom § 2 bezeichneten Verhältnisse von Österreichern erworben worden, so hat über schriftliches Ansuchen der Schiffseigentümer das zuständige Konsularamt für das Schiff einen Interimspaß auszustellen.

Der Interimspaß darf nicht erteilt werden, wenn das Schiff bis zu seiner Übertragung an Österreicher einer zu der Zeit im Kriege begriffenen Nation angehört hat.

tiene il registro, l'Ufficio portuale o consolare annoterà i cambiamenti relativi alla specie ed al tonnellaggio del bastimento.

All'infuori di tali aggiunte di ufficio non potra farsene alcuna altra nel certificato di registro.

§ 23. Nei casi in cui è a rinnovarsi l'iscrizione del bastimento (§ 18) si dovrà rinnovare anche il certificato di registro.

Nei casi in cui è da cancellarsi il bastimento dal registro (§ 19) cessa pure la validità del certificato di registro, e gli ultimi proprietari hanno l'obbligo di restituirlo all'autorità che lo rilasciò, affinchè venga annullato; ciò che saranno tenuti a fare entro il termine di sei settimane fissato dal § 17, oppure dimostreranno attendibilmente di essere nella impossibilità di farlo.

§ 24. Se il certificato di registro di un bastimento è andato smarrito, e ciò sia in modo attendibile provato, potrà venirne rilasciato un altro, che porterà l'espressa indicazione di duplicato. Non dovrassi per ciò pagare la tassa di registro fissata dal § 27, a meno che non fosse il caso dello stacco di un nuovo certificato di registro (§§ 18 e 23).

Passavanti.

§ 25. Se un bastimento estero viene acquistato da cittadini austriaci all'estero nella proporzione indicata al § 2, il rispettivo Ufficio consolare, in seguito a domanda per iscritto fatta dai proprietari del bastimento, gli rilascierà un passavanti. Il passavanti non potrà venir rilasciato se il bastimento fino a che passò in proprietà di cittadini austriaci, apparteñne ad una nazione allora in istato di guerra.

Der Interimspaß ist auf die Dauer auszustellen, welche voraussichtlich erforderlich sein wird, damit der Registerbrief ausgefertigt und dem Schiffe ausgefolgt werden könne. In keinem Falle aber darf die Gültigkeit des Interimspasses ein Jahr überschreiten.

Musterrolle.

§ 26. In der Musterrolle sind der jeweilige Schiffer und die jeweilige Schiffsmannschaft, sowie alle übrigen auf dem Schiffe angestellten Personen namentlich zu verzeichnen.

Registergebür.

§ 27. Für jedes zum Erwerbe durch die Seefahrt verwendete Schiff ist bei der ursprünglichen und bei jeder auf Grundlage einer erneuerten Eintragung des Schiffes in das Schiffsregister eintretenden neuen Ausstellung des Registerbriefes eine Registergebür zu entrichten, welche für Schiffe der weiten Fahrt zwanzig Kreuzer, für Schiffe der großen Küstenfahrt zehn Kreuzer und für Schiffe der kleinen Küstenfahrt fünf Kreuzer für die Tonne zu betragen hat.[1])

Schiffe der kleinen Küstenfahrt, einschließlich 25 Tonnen, sind von der Entrichtung der Registergebür befreit.

Für Vergrößerungen des Tonnengehaltes, welche eine Erneuerung des Registerbriefes nicht bedingen, sondern lediglich auf dem bereits ausgefertigten Registerbriefe anzumerken sind, ist eine Registergebür nur insoweit abzunehmen, als dies erfordert wird, damit die von dem Schiffe zu entrichtende Gesamtgebür dem obigen Maßstabe entspreche.

Die Registergebür ist vor Ausfertigung des Registerbriefes an die zuständige Hafenbehörde zu entrich-

Il passavanti verrà rilasciato per quel periodo di tempo che presumibilmente si richiede, perchè il certificato di registro possa essere estradato e pervenire al bastimento In nessun caso per altro il passavanti potrà essere valido per più di un anno.

Ruolo di equipaggio.

§ 26. Nel ruolo di equipaggio dovranno essere riportati di volta in volta i nomi del comandante del bastimento e dell'equipaggio di esso, come pure quelli di tutte le altre persone che hanno impiego sul bastimento.

Tassa di registro.

§ 27. Per ogni bastimento destinato alla navigazione marittima dovrassi all'atto dello stacco originario del certificato di registro, ed ogni qualvolta in base a nuova registrazione del bastimento verrà rilasciato un nuovo certificato, pagare una tassa di registro, la quale pei bastimenti a lungo corso importa venti soldi, per quelli di grande cabotaggio dieci e per quelli di piccolo cabotaggio cinque soldi per tonnellata.

I bastimenti di piccolo cabotaggio, la cui portata non eccede le 25 tonnellate, vanno esenti da questa tassa.

Ove siano eseguiti lavori che aumentino il tonnellaggio del bastimento, non però tali da richiedere la rinnovazione del certificato di registro, ma da annotarsi semplicemente su quello già rilasciato, non si dovrà pagare una tassa di registro se non in quanto ciò si richiegga perchè la tassa complessiva da pagarsi dal bastimento corrisponda al tonnellaggio aumentato.

La tassa di registro, prima dello stacco del certificato, dovrà essere pagata alla rispettiva autorità por-

[1]) Gegenwärtig in Kronenwährung zu berechnen.

ten, wonach sie in den Fonds der Hafenverwaltung fließt.

Die Löschung des Schiffes aus dem Register gibt keinen Anspruch auf Rückstellung der Registergebür.

§ 28. Die Haftung für die rechtzeitige Entrichtung der Registergebür tragen die Eigentümer des Schiffes zur ungeteilten Hand.

Strafen.

§ 29. Übertretungen der Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen, insofern die betreffenden Handlungen nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen zu ahnden sind, den nachfolgenden Ordnungsstrafen:

§ 30. Wenn ein Schiff, welches zur Führung der den österreichischen Seehandelsschiffen vorgeschriebenen Flagge nicht berechtigt ist, unter dieser Flagge oder ein hierzu berechtigtes unter fremder Flagge fährt, so hat der Schiffer Geldbuße bis zu 1000 Gulden[1]) oder nach Umständen Arreststrafe bis zu sechs Monaten verwirkt; auch kann auf Konfiskation des Schiffes erkannt werden.

§ 31. Wenn ein Schiff, welches gemäß § 21 sich der Führung der für österreichische Schiffe bestimmten Flagge enthalten muß, weil der Registerbrief oder der Interimspaß ihm noch nicht zugekommen ist, unter dieser Flagge fährt, so hat der Schiffer Geldbuße bis zu 500 Gulden oder Arreststrafe bis zu drei Monaten verwirkt.

§ 32. Die im § 31 angedrohte Strafe hat auch derjenige verwirkt, welcher eine nach den Bestimmungen der §§ 17 und 23 ihm obliegende Verpflichtung binnen der bestimmten Frist nicht erfüllt, sofern er nicht beweist, daß er ohne sein Verschulden außer stande gewesen sei, dieselbe zu erfüllen.

tuale, che la verserà nel fondo dell'amministrazione portuale.

La cancellazione del bastimento dal registro non dà alcun titolo alla restituzione della tassa di registro.

§ 28. I proprietari del bastimento sono solidariamente responsabili per il pagamento in tempo utile della tassa di registro.

Penalità.

§ 29. Le contravvenzioni alle disposizioni della presente legge, in quanto non costituiscano azioni che cadono sotto la sanzione delle leggi penali generali, vanno soggette alle seguenti pene disciplinari:

§ 30. Se un bastimento che non abbia diritto d'inalberare la bandiera prescritta pei bastimenti mercantili marittimi austriaci, naviga con tale bandiera; ovvero se un bastimento a ciò autorizzato naviga con bandiera estera, verrà al commandante di esso inflitta una multa sino a 1000 fiorini, od, a seconda delle circostanze, una pena di arresto fino a sei mesi; potrà venire anche decretata la confisca del bastimento.

§ 31. Se un bastimento, che conformemente al disposto del § 21 non può per anco inalberare la bandiera prescritta per i bastimenti austriaci pel motivo che non gli è ancor pervenuto il certificato di registro od il passavanti, naviga con tale bandiera, al comandante di esso verrà inflitta una multa fino a 500 fiorini, o la pena di arresto fino a tre mesi.

§ 32. Le penalità comminate dal § 31 vanno inflitte anche a chi non adempie entro il termine prescritto all'obbligo che gli incombe giusta i §§ 17 e 23, in quanto non comprovi di essere stato, senza sua colpa, impossibilitato ad adempiervi.

---

[1]) Gegenwärtig in Kronenwährung zu berechnen.

Die Strafe wird gegen denjenigen verdoppelt, welcher die Verpflichtung auch binnen sechs Wochen nach Ablauf des Tages, an welchem das ihn verurteilende Erkenntnis rechtskräftig geworden ist, zu erfüllen versäumt.

§ 33. Die ungerechtfertigte Überschreitung der Grenzen der kleinen Küstenfahrt wird mit einer Geldbuße bis zu 100 Gulden, jene der großen Küstenfahrt, sowie eine ungerechtfertigte Besetzung des Schiffes unter der Normalzahl (§ 12, Ziffer 8) mit Geldbuße bis 500 Gulden bestraft.

Die Übertretungen der Bestimmungen des §§ 3, 20 und 26 werden mit Geldbuße bis zu 100 Gulden bestraft.

§ 34. Fällt eine Übertretung der Bestimmungen dieses Gesetzes dem Schiffer zur Last, so kann gegen denselben, wenn er rückfällig ist, in den Fällen der §§ 30 und 31 aber schon das erstemal, auch die zeitliche Entziehung des persönlichen Befugnisses zur Führung von Schiffen bis auf die Dauer von drei Jahren verhängt werden.

§ 35. Wird eine Geldbuße verhängt, so ist dieselbe im Falle der Uneinbringlichkeit in Arreststrafe, und zwar für je fünf Gulden in einen Tag umzuwandeln.

Verfahren.

§ 36. Für alle oben bemerkten Übertretungen bildet das Hafenamt, in dessen Bezirk der Heimatshafen des Schiffes liegt oder das betreffende fremde Schiff sich eben befindet, die erste Instanz, die Seebehörde bildet die zweite und das Handelsministerium die dritte Instanz.

Die Berufung gegen ein Erkenntnis ist binnen 15 Tagen anzumelden.

Falls die zweite Instanz, das Erkenntnis der ersten Instanz, wenn

Si raddopierà poi la pena contro chi non adempie al detto obbligo anche entro sei settimane a contare dal giorno, in cui passò in giudicato la nozione di condanna.

§ 33. L'ingiustificato sorpasso dei limiti del piccolo cabotaggio verrà punito con multa fino a 100 fiorini; quello dei limiti del grande cabotaggio come pure l'armo non giustificato del bastimento con un equipaggio minore del normale (§ 12, No. 8) sarà punito con multa fino a 500 fiorini.

Le contravvenzioni al disposto dei §§ 3, 20 e 26 verranno punite con multa fino a 100 fiorini.

§ 34. Se il comandante di un bastimento si rende colpevole di una contravvenzione alle disposizioni della presente legge, potrà ove sia recidivo, nei casi previsti dai §§ 30 e 31 anche trattandosi di prima contravvenzione, venire punito altresì col ritirargli temporariamente, al più per tre anni, l'autorizzazione personale di comandare bastimenti.

§ 35. Ove sia inflitta una multa, essa verrà, in caso d'inesigibilità, commutata nella pena di arresto, in ragione di cinque fiorini per giorno.

Procedura.

§ 36. Per tutte le contravvenzioni sopraindicate l'Ufficio di porto nel cui circondario giace il porto di appartenenza del bastimento, o trovasi il bastimento estero, costituisce il giudizio di prima istanza; il Governo marittimo è la seconda, ed il Ministero del commercio la terza istanza.

Il ricorso contro una nozione dovrà essere presentato entro 15 giorni.

Se la seconda istanza conferma la decisione di prima istanza, quando

auch unter Milderung des Strafausmaßes bestätigt, findet eine weitere Berufung nicht statt.

Die auf Grund dieses Gesetzes gefällten und in Rechtskraft erwachsenen Erkenntnisse sind im administrativen Wege vollstreckbar.

Die eingehenden Geldstrafen haben in den Marineunterstützungsfonds zu fließen.

Schlußbestimmungen.

§ 37. Dieses Gesetz tritt sechs Monate nach dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Von dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes angefangen, treten alle gegenwärtig bestehenden Vorschriften, sofern sie Gegenstände betreffen, welche durch dieses Gesetz geregelt sind, außer Kraft.[1])

Die nach den bisherigen Vorschriften ausgefertigten Urkunden behalten ihre Gültigkeit für die Dauer, welche diesen Urkunden nach jenen Vorschriften zukommt. Doch gelten jene Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, welche nicht ausschließlich den Registerbrief betreffen, auch für die noch mit solchen Urkunden versehenen Schiffe.

§ 38. Der Handelsminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Budapest, 7. Mai 1879.

Franz Josef m. p.

Stremayr m. p. Chlumecky m. p.

anche mitighi la pena inflitta, non si fa luogo ad ulteriore ricorso.

Le nozioni pronunciate in base alla presente legge e passate in giudicato si eseguiscono in via amministrativa.

Le multe introitate vanno devolute a prò del pio fondo di marina.

Disposizioni finali.

§ 37. La presente legge entra in vigore sei mesi dopo il giorno di sua pubblicazione.

Dal giorno in cui questa legge entra in attività cessano tutte le prescrizioni finora vigenti, in quanto si riferiscono ad argomenti contemplati dalla presente legge.

I recapiti rilasciati giusta le prescrizioni finora vigenti continuano ad essere validi per la durata stabilita ad essi dalle medesime.

Peraltro quelle disposizioni della presente legge, che non si riferiscono esclusivamente al certificato di registro, hanno vigore anche per i bastimenti ancora muniti di quei recapiti.

§ 38. Il Ministro del commercio è incaricato dell'esecuzione della presente legge.

Budapest li 7 Maggio 1879.

Francesco Giuseppe m. p.

Stremayr m. p. Chlumecky m. p.

---

[1]) Siehe Anmerkung Seite 725 und 726.

37. Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 1. Oktober 1879, betreffend die Durchführung des Gesetzes vom 7. Mai 1879, R. G. B. Nr. 65, über die Registrierung der Seehandelsschiffe. (R. G. B. 1879, Nr. 122.)

In Ausführung des Gesetzes vom 7. Mai 1879, R. G. B. Nr. 65, über die Registrierung der Seehandelsschiffe werden folgende Bestimmungen erlassen:

Zu § 2.

Nach Artikel VI des Gesetzes vom 27. Juni 1879, R. G. B. Nr. 62, werden die Angehörigen der Länder der ungarischen Krone den Angehörigen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder in Beziehung auf die Ausübung der Seeschiffahrt auf die Dauer des Zoll- und Handelsbündnisses gleichgestellt und sind daher bei Eintragung des Eigentums eines Seehandelsschiffes in das Schiffsregister wie Österreicher zu behandeln.

Ob die Eintragung eines Schiffes in die Register der österreichischen oder jene der ungarischen Behörden (§ 11 des Gesetzes) zu geschehen hat, wird durch die Staatsangehörigkeit des Reeders, bei geteiltem Eigentume durch die Staatsangehörigkeit der Inhaber der überwiegenden Anzahl von Schiffsanteilen und bei gleicher Anzahl durch die Wahl der Parteien entschieden, und tritt nach diesem Grundsatze bei nachträglichen Änderungen in der Staatsangehörigkeit oder in den Eigentumsverhältnissen auch die Übertragung aus den Registern des einen Staatsgebietes in jene des andern ein.

Zu § 3.

Die Eignung zur Befehligung eines Seehandelsschiffes, sowie zur Ver-

37. Ordinanza dell'i. r. Ministero del commercio del 1. Ottobre 1879, concernente l'esecuzione della legge del 7 Maggio 1879, Bollettino delle leggi dell'Impero No. 65, sulla registrazione dei bastimenti della marina mercantile. (B. d. L. 1879, No. 122.)

In esecuzione della legge del 7 Maggio 1879, Bollettino delle leggi dell'Impero No. 65, sulla registrazione dei bastimenti della marina mercantile, vengono emanate le seguenti disposizioni:

Al § 2.

Secondo l'articolo VI della legge del 27 Giugno 1878, Bollettino delle leggi dell'Impero No. 62, gli appartenenti ai domini della Corona ungarica vengono parificati, per la durata della lega doganale e commerciale, a quelli dei regni e domini rappresentati al Cosiglio dell'Impero, in ciò che concerne l'esercizio della navigazione marittima, e sono perciò da trattarsi come austriaci nello iscrivere la proprietà di un bastimento mercantile marittimo nel registro dei bastimenti.

L'iscrizione di un bastimento avrà luogo nel registro delle autorità austriache od in quello delle ungariche (§ 11 della legge) a seconda della cittadinanza dell'armatore; trattandosi di proprietà divisa, a seconda della cittadinanza dei proprietari del maggior numero di carati; e nel caso di parità, a scelta delle parti. Giusta questo principio, in caso di posteriori cambiamenti nella cittadinanza o nei rapporti di proprietà, seguirà eziandio la trascrizione dal registro dell'uno in quello dell'altro territorio.

Al § 3.

L'abilitazione al comando di un bastimento mercantile marittimo, come

sehung der Stelle eines Steuermannes (tenente) wird durch die darüber bestehenden besonderen Vorschriften geregelt.

Die zur Ausfertigung der Musterrolle (§ 26) berufenen Behörden haben vor Zulassung eines Individuums zur Befehligung eines Seehandelsschiffes oder zur Versehung der Stelle eines Steuermannes (tenente) dessen vorschriftsmäßige Eignung zu prüfen.

Hierbei ist rücksichtlich der Angehörigen der Länder der ungarischen Krone auf die Dauer des Zoll- und Handelsbündnisses die Bestimmung des Artikels VI, Absatz 4, desselben maßgebend.

Zu §§ 6 und 7.

So oft ein Seehandelsschiff der kleinen oder der großen Küstenfahrt in einen inländischen Hafen zurückkehrt, hat das Hafenamt zu erheben, ob das Schiff die Grenzen seiner Kategorie nicht überschritten habe.

Wenn eine derartige Überschreitung Platz gegriffen hat und von dem Schiffer nicht gerechtfertigt werden kann, so leitet das Hafenamt die Strafamtshandlung ein.

Es ist deshalb jeder Schiffer, welcher die Grenzen seiner Kategorie zu überschreiten sich genötigt fand, verpflichtet, bei dem nächsten k. und k. Konsularamte sich zu melden, und demselben die Ursachen der Überschreitung genau anzugeben.

Das k. und k. Konsularamt nimmt hierüber einen Befund auf, bemerkt die geschehene Überschreitung auf der Musterrolle, weist den Schiffer an, das Schiff unverweilt innerhalb die der Kategorie seines Schiffes zugewiesenen Grenzen zurückzuführen und übersendet die Erhebungsakten an das Hafenamt des Heimatshafens.

pure quella per esercitare le mansioni di tenente, vengono regolate dalle prescrizioni speciali in proposito vigenti.

Le autorità chiamate al rilascio del ruolo di equipaggio (§ 26) devono, prima di ammettere un individuo al comando di un bastimento mercantile marittimo od all'esercizio delle mansioni di tenente, verificare se egli vi sia abilitato secondo le prescrizioni.

Per ciò che riguarda le persone appartenenti ai domini della Corona ungarica, serve in proposito di norma, per la durata della lega doganale e commerciale, quanto questa dispone all'articolo VI, alinea 4.

Ai §§ 6 e 7.

Ogni qualvolta un bastimento mercantile marittimo al piccolo od al grande cabotaggio faccia ritorno in un porto nazionale, l'Ufficio di porto rileverà se esso non abbia sorpassati i limiti della propria categoria.

Se ha avuto luogo tale sorpasso, e questo non possa venire giustificato dal comandante, l'Ufficio di porto incamminerà la procedura penale.

Ogni comandante che si fosse trovato costretto di sorpassare i limiti della sua categoria, sarà pertanto obbligato di presentarsi al più vicino i. e r. Ufficio consolare, e di esporgli esattamente i motivi del sorpasso.

L'i. e r. Ufficio consolare procede alla constatazione del fatto, annota l'avvenuto sorpasso nel ruolo di equipaggio, ordina al comandante di ricondurre tosto il suo bastimento entro i limiti assegnati alla categoria del medesimo, e spedisce all'Ufficio portuale del porto di appartenenza del bastimento stesso gli atti dei rilievi assunti.

Wenn die Überschreitung durch höhere Gewalt verursacht war und wenn dieser Umstand genügend dargetan ist, so findet nur die Anmerkung auf der Musterrolle statt und unterbleibt die weitere Mitteilung an das oberwähnte Hafenamt.

Zu § 9.

Die Genehmigung zum Betriebe der Küstenfahrt außerhalb der in den §§ 6 und 7 bezeichneten Grenzen längs einer bestimmten Meeresküste oder auf den dort einmündenden Gewässern wird in der Regel für jedes einzelne Schiff, welches diesem Betriebe gewidmet werden soll, von der Seebehörde unter genauer Festsetzung der bezüglichen Grenzen erteilt und auf dem Registerbriefe angemerkt.

Wenn sich das Schiff innerhalb der Grenzen seiner Kategorie befindet, so muß es sich auf möglichst sicherem und kurzem Wege, und ohne außerhalb dieser Grenzen Zwischenreisen zu machen, nach dem ihm gestatteten Schiffahrtsgebiete begeben.

Auch hat es jene Weisungen zu erfüllen, welche die Seebehörde mit Rücksicht auf den besonderen Fall über die Befehligung und Bemannung während dieser Überfahrt zu erteilen erachtet und auf dem Registerbriefe angemerkt hat.

Wenn sich ein Schiff, für welches diese Bewilligung angesucht wird, im Auslande befindet, so ist das betreffende k. und k. Konsularamt ermächtigt, bis zur Entscheidung der Seebehörde die vorläufige Bewilligung zum Betriebe der erwähnten Küstenfahrt, jedoch nur in dem Falle zu erteilen, als die Seebehörde bereits grundsätzlich die Zulässigkeit der Küstenfahrt längs einer bestimmten Meeresküste ausgesprochen haben sollte.

Se il sorpasso ha luogo per forza maggiore, e questa circostanza sia sufficientemente dimostrata, si farà soltanto la detta annotazione nel ruolo di equipaggio, e si ommetterà l'ulteriore partecipazione al sovraccennato ufficio portuale.

Al § 9.

La concessione di esercitare il cabotaggio fuori dei limiti fissati ai §§ 6 e 7 lungo un determinato litorale, ovvero nelle acque che in esso sboccano, verrà di regola, per ogni singolo bastimento che si vuol dedicare a tale esercizio, accordata dal Governo marittimo, il quale stabilirà esattamente i relativi confini; e tale concessione verrà annotata nel certificato di registro.

Se il bastimento si trova entro i limiti della sua categoria, dovrà recarsi per la via più sicura e più breve, e senza fare viaggi intermedi fuori di questi limiti, nel litorale in cui gli venne concessa la navigazione.

Esso dovrà pure adempiere quegli ordini che il Governo marittimo trovasse di emettere, con riflesso al caso speciale, riguardo al comando ed all'equipaggio durante tale traversata, e che furono annotati nel certificato di registro.

Se il bastimento, pel quale viene ricercata tale concessione, si trova all'estero, il rispettivo i. e r. Ufficio consolare è autorizzato a concedergli interinalmente, e fino alla decisione del Governo marittimo, l'autorizzazione all'esercizio del menzionato cabotaggio, peraltro soltanto nel caso che il Governo marittimo avesse già in massima pronunciata l'ammissibilità del cabotaggio lungo un determinato litorale.

Zu § 11.

Das Schiffsregister ist gemäß dem anliegenden Formulare A zu führen.

Ein jedes Schiff erhält im Schiffsregister ein besonderes Blatt.

Zu §§ 12 und 13.

Das schriftliche Ansuchen um Eintragung in das Schiffsregister muß alle jene Tatsachen genau enthalten, deren Eintragung in das Schiffsregister gesetzlich verlangt wird.

Wenn eine Tatsache gar nicht oder nicht in genügender Weise angegeben, beziehungsweise glaubhaft nachgewiesen ist, so hat die Registerbehörde das Ansuchen zur Vervollständigung zurückzustellen, ohne die Eintragung vorzunehmen.

Wenn die Registerbehörde die in dem Gesuche angegebene Normalzahl der Mannschaft mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Schiffes und auf dessen Schiffahrtskategorie nicht genügend für die Sicherheit des Schiffes erachtet, wird dieselbe den Reeder zur Erhöhung der Zahl auffordern, und im Falle als derselbe Einwendungen dagegen erheben sollte, nach deren Erwägung endgültig entscheiden.

Die Eintragung einer Tatsache in die Rubrik „Bemerkungen" muß unter Beibringung der zum Beweise dieser Tatsache dienenden Dokumente angesucht werden und kann nur erfolgen, wenn die Tatsache vollkommen glaubhaft nachgewiesen erscheint.

Zu § 14.

Der Name des Schiffes kann aus einem oder mehreren Worten, mit oder ohne Beisetzung einzelner Buchstaben oder Ziffern, bestehen; doch muß derselbe von jedem anderen Namen deutlich unterscheidbar sein.

Al § 11.

Il registro dei bastimenti deve essere tenuto in conformità all'unito formolario A.

Ad ogni bastimento viene assegnata nel registro un'apposita pagina.

Ai §§ 12 e 13.

La domanda in iscritto per ottenere l'iscrizione nel registro dei bastimenti deve contenere esattamente tutte quelle circostanze di fatto che la legge esige siano iscritte nel registro dei bastimenti.

Se una di queste circostanze di fatto mancasse, o non fosse indicata in modo sufficiente, rispettivamente non fosse attendibilmente comprovata l'autorità che tiene il registro dovrà restituire l'istanza pel completamento, senza procedere all'iscrizione.

Ove l'autorità che tiene il registro reputi che il numero normale dell'equipaggio indicato nella supplica non sia sufficiente per la sicurezza del bastimento, con riflesso alla qualità del medesimo ed alla sua categoria di navigazione, ordinerà all'armatore di aumentarne il numero; ed ove questi facesse obbiezioni, deciderà definitivamente in proposito, dopo averle esaminate.

L'iscrizione di una circostanza di fatto nella rubrica „Annotazioni" dev'essere domandata colla produzione dei documenti che servono a comprovarla, e può aver luogo soltanto se le circostanze di fatto risultano comprovate in modo pienamente attendibile.

Al § 14.

Il nome del bastimento può essere di una o di più parole, con o senza aggiunta di singole lettere o cifre; però dev'essere chiaramente distinto da ogni altro.

Zu § 19.

Die Verschollenheit des Schiffes wird nach den in privatseerechtlicher Beziehung geltenden Grundsätzen beurteilt.

Zu §§ 20 bis 24.

Der Registerbrief wird unmittelbar nach erfolgter Eintragung des Schiffes in das Schiffsregister von der Registerbehörde nach Formulare B ausgefertigt.

Die für die Versendung des Registerbriefes erwachsenden Auslagen hat der Reeder zu tragen.

Wird ein Schiff wegen Verschollenheit im Schiffsregister gelöscht, so ist der Beweis, daß der Registerbrief nicht zurückgestellt werden kann, nicht erforderlich.

In allen anderen Fällen sind die Umstände, welche die Zurücklieferung eines erloschenen Registerbriefes verhindern oder aber die Ausfertigung des Duplikates eines noch gültigen Registerbriefes erheischen, glaubhaft zu beweisen (§§ 23 und 24 des Gesetzes).

Die erfolgte Ausfertigung des Duplikates eines Registerbriefes ist im Schiffsregister zu bemerken.

Zu § 25.

Der Interimspaß wird nach Formulare C ausgefertigt.

Mit dem Ansuchen um Ausfertigung des Interimspasses ist bei dem betreffenden k. und k. Konsularamte gleichzeitig auch das mit den erforderlichen Belegen (§§ 12 und 13 des Gesetzes) versehene Gesuch um Eintragung in das Schiffsregister einzubringen.

Auf Grund dieser Belege wird das Ansuchen um den Interimspaß

Al § 19.

Per giudicare quando un bastimento sia da considerarsi come perduto per mancanza di notizie, valgono le norme vigenti nei rapporti di diritto marittimo privato.

Ai §§ 20 fino 24.

Immediatamente dopo eseguita la iscrizione del bastimento nel registro l'autorità che tiene quest'ultimo rilascierà il certificato di registro secondo il formolario B.

Le spese per ispedire il certificato di registro sono a carico dell'armatore.

Quando un bastimento viene cancellato dal registro perchè si ritiene perduto in seguito a mancanza di notizie, non si richiederà la prova che il certificato di registro non può venir restituito.

In ogni altro caso devono essere attendibilmente comprovate le circostanze che impediscono la restituzione di un certificato di registro scaduto, ovvero che richiedono il rilascio del duplicato di un certificato di registro ancora valido (§§ 23 e 24 della legge).

Dev'essere annotata nel registro dei bastimenti la seguita estradazione del duplicato di un certificato di registro.

Al § 25.

Il passavanti viene rilasciato secondo il formolario C.

Insieme alla domanda pel rilascio del passavanti, dev'essere prodotta presso il rispettivo i. e r. Ufficio consolare quella per l'iscrizione nel registro dei bastimenti, corredata dei necessari amminicoli (§§ 12 e 13 della legge).

Sulla base di tali amminicoli verrà pertrattata la domanda pel passa-

beurteilt und dessen Ausfertigung veranlaßt.

Das k. und k. Konsularamt teilt die erfolgte Ausfertigung des Interimspasses sofort der zuständigen Registerbehörde mit, übermittelt derselben gleichzeitig das Gesuch um Eintragung in das Schiffsregister und gibt im Einvernehmen mit dem Gesuchsteller an, von wem im Inlande die Registergebür einzuheben ist, und nach welchem Hafen der Registerbrief zur Ausfolgung an das Schiff zu senden sei.

Wird das Gesuch um Eintragung eines im Auslande befindlichen Schiffes in das Schiffsregister unmittelbar bei der Registerbehörde eingebracht und vermag dieses Schiff aus dringlichen Gründen die Übersendung des Registerbriefes in einem Hafen nicht abzuwarten, so kann über Ansuchen des Reeders die Registerbehörde das betreffende k. und k. Konsularamt zur Ausfertigung eines Interimspasses ermächtigen.

Die Gültigkeitsdauer des Interimspasses kann von jedem k. und k. Konsularamte verlängert werden. Ebenso kann jedes k. und k. Konsularamt einen neuen Interimspaß ausstellen, wenn der Verlust des bisherigen Interimspasses glaubhaft nachgewiesen wird.

In beiden Fällen darf jedoch die gesetzliche Frist eines Jahres für die Gültigkeitsdauer des Interimspasses nicht überschritten werden.

Bei Empfang des Registerbriefes ist der Interimspaß zurückzuliefern.

Wenn Umstände eintreten, welche die Löschung des Schiffes im Schiffsregister veranlassen würden, wofern diese Eintragung schon vollzogen wäre, oder wenn die Löschung im Schiffsregister wirklich erfolgt, bevor der Registerbrief dem Schiffe zukam, ist der Interimspaß gleichfalls zurückzustellen oder in der für

vanti, e disposto il rilascio del medesimo.

L'i. e r. Ufficio consolare partecipa tosto alla rispettiva autorità che tiene il registro il seguito rilascio del passavanti, le trasmette in pari tempo la supplica per l'iscrizione nel registro dei bastimenti, ed indica, di concerto col petente, da chi nella Monarchia debba essere riscossa la tassa di registro, come pure per qual porto sia da spedirsi il certificato di registro per venire consegnato al bastimento.

Se la domanda perchè sia iscritto nel registro un bastimento che si trova all'estero viene presentata immediatamente all'autorità che tiene il registro, ed il bastimento per motivi d'urgenza non può attendere in un porto l'invio del certificato di registro, la detta autorità potrà, in seguito ad istanza dell'armatore, facoltizzare il rispettivo i. e r. Ufficio consolare al rilascio di un passavanti.

La durata della validità del passavanti può venire prolungata da ogni i. e r. Ufficio consolare. Così pure ogni i. e r. Ufficio consolare può rilasciare un nuovo passavanti ove venga attendibilmente comprovato lo smarrimento di quello di cui il bastimento era fino allora munito.

In ambedue i casi peraltro non può essere sorpassato il periodo di un anno fissato dalla legge per la durata della validità del passavanti.

Quando si riceve il certificato di registro si deve restituire il passavanti.

Sopravvenendo delle circostanze per le quali seguirebbe la cancellazione del bastimento dal registro, in quanto esso vi sia già stato iscritto; ovvero se la cancellazione dal registro dei bastimenti succede effettivamente prima che il certificato di registro sia pervenuto al bastimento, dev'essere del pari restituito il passavanti, o

den Registerbrief vorgeschriebenen Weise der Beweis zu erbringen, daß dies nicht geschehen könne.

Zu § 26.

Die Einrichtung und Führung der Musterrolle wird durch die darüber bestehenden besonderen Vorschriften geregelt.

Zu §§ 27 und 28.

Die Registergebür ist für Schiffe der kleinen Küstenfahrt beim Hafenamte des Heimatshafens, für Schiffe der weiten Fahrt und großen Küstenfahrt bei demselben oder aber beim Hafenkapitanate in Triest zu entrichten.

Die amtliche Empfangsbestätigung über die entrichtete Zahlung ist dem Gesuche um Eintragung in das Schiffsregister beizulegen.

Die Gebühr, welche die Schiffe bis einschließlich zehn Tonnen nach der Verordnung des Marineministeriums vom 25. Februar 1865, R. G. B. Nr. 15, für die Lizenz zu entrichten hatten, entfällt, da diese Schiffe mit Registerbriefen versehen werden.

Zu §§ 29 bis 36.

Wenn eine Übertretung des Gesetzes über die Registrierung der Seehandelschiffe im Auslande geschehen ist, so hat das zuständige k. und k. Konsularamt die Voruntersuchung zu führen und sodann die bezüglichen Akten dem zuständigen Hafenamte zur weiteren Amtshandlung einzusenden.

Die eingehenden Geldstrafen fließen in den Marineunterstützungsfonds jenes Küstenbezirkes, in welchem der Heimatshafen des Schiffes gelegen ist.

dimostrato nel modo prescritto pel certificato di registro che tale restituzione non può aver luogo.

Al § 26.

Come deva essere formato e tenuto il ruolo di equipaggio viene stabilito dalle prescrizioni speciali vigenti in proposito.

Ai §§ 27 e 28.

La tassa di registro verrà pagata pei bastimenti al piccolo cabotaggio presso l'Ufficio portuale del porto di appartenenza, e pei bastimenti a lungo corso ed a grande cabotaggio presso l'ufficio stesso, ovvero presso il capitanato di porto in Trieste.

La ricevuta d'ufficio sull'effettuato pagamento dev'essere allegata alla supplica per l'iscrizione nel registro dei bastimenti.

La tassa di licenza che dovevano pagare i navigli sino alle 10 tonnellate inclusive, giusta l'ordinanza 25 Febbraio 1865 del Ministero della marina, Bollettino delle leggi dell'Impero No. 15, cessa, perchè essi vengono muniti del certificato di registro.

Ai §§ 29 fino 36.

Se una contravvenzione alla legge sulla registrazione dei bastimenti mercantili marittimi è avvenuta all'estero, il rispettivo i. e r. Ufficio consolare dovrà praticare l'investigazione preliminare, e spedire poi gli atti relativi al competente ufficio di porto per l'ulteriore pertrattazione.

Le multe incassate vanno a beneficio del pio fondo di marina di quel litorale, nel quale è situato il porto di appartenenza del bastimento.

Zu § 37.

Übergangsbestimmungen.

1. Die Übertragung aus den bisherigen Registern in die auf Grund des Gesetzes über die Registrierung der Seehandelsschiffe eingeführten neuen Schiffsregister und die Ausfertigung der Registerbriefe an Stelle der bisherigen Schiffahrtsurkunden findet statt:

a) für die Schiffe der weiten Fahrt beim Erlöschen der Gültigkeit ihrer Patente und Ministerialskontrine;

b) für die Schiffe aller bisherigen Kategorien der Küstenfahrt, für welche nach den bezüglichen Vorschriften behufs der weiteren Gültigkeit ihrer Seepässe und Lizenzen jährliche Seepaß- oder Lizenzgebüren zu entrichten waren, an dem nach dem 10. November 1879 folgenden nächsten Fälligkeitstermine dieser Gebüren, falls nicht schon früher aus Anlaß eines besonderen Falles nach den bisher bestehenden Vorschriften jene Urkunden erneuert werden müßten.

2. Für die Eigenschaft zur Befehligung der Schiffe der Küstenfahrt gelten mit Rücksicht auf die bestehenden Vorschriften folgende Bestimmungen:

a) Die Schiffer der großen Küstenfahrt erweiterter Linie (direttori di grande cabotaggio, esteso limite) können Schiffe der großen Küstenfahrt befehligen.

b) Schiffer der großen Küstenfahrt engerer Linie (direttori di grande cabotaggio, ristretto limite) können über besonderes Ansuchen durch die Seebehörde von der für Schiffer der großen Küstenfahrt erweiterter Linie

Al § 37.

Disposizioni transitorie.

1. La trascrizione dai registri attuali in quelli nuovi, introdotti in base alla legge sulla registrazione dei bastimenti della marina mercantile, ed il rilascio dei certificati di registro in luogo dei recapiti di navigazione finora in uso, hanno luogo:

a) pei bastimenti di lungo corso quando scadono di validità la loro patente e lo scontrino ministeriale;

b) pei bastimenti di tutte le categorie di cabotaggio finora in uso, pei quali, giusta le relative prescrizioni, si doveva pagare una tassa annua di passaporto marittimo o di licenza per l'ulteriore validità dei passaporti marittimi e delle licenze, al prossimo termine di scadenza di tali tasse dopo il 10 Novembre 1879, a meno che questi recapiti non avessero già prima dovuto essere rinnovati per qualche caso speciale, secondo le prescrizioni finora vigenti.

2. Per l'abilitazione al comando di bastimenti al cabotaggio valgono, con riflesso alle prescrizioni vigenti, le seguenti norme:

a) I direttori di grande cabotaggio, esteso limite, possono comandare bastimenti al grande cabotaggio.

b) I direttori di grande cabotaggio, ristretto limite, possono essere dispensati dal Governo marittimo, in seguito a speciale istanza, dall'esame di direttori al grande cabotaggio, esteso limite, e ricevere quindi l'abilitazione

(direttori di grande cabotaggio, esteso limite) vorgeschriebenen Prüfung dispensiert werden und sodann die Befähigung zur Führung von Schiffen der großen Küstenfahrt erhalten.

c) Die Schiffer der kleinen Küstenfahrt (padroni di piccolo cabotaggio) werden ohne Unterschied ihrer bisherigen verschiedenen Qualifikation zur Befehligung von Schiffen der kleinen Küstenfahrt zugelassen.

3. Solange keine anderen Bestimmungen erlassen werden, haben nach dem Eintritte der Wirksamkeit des Gesetzes über die Registrierung der Seehandelsschiffe:

a) jene Seeleute, welche die Eigenschaft als Schiffer der großen Küstenfahrt erwerben wollen, den Vorschriften des Reglements vom 27. Oktober 1852 zu entsprechen, und

b) jene Seeleute, welche die Eigenschaft als Schiffer der kleinen Küstenfahrt erwerben wollen, folgende Umstände nachzuweisen:

aa) die österreichische Staatsangehörigkeit;

bb) einen unbeanständeten Lebenswandel;

cc) die Vollendung des 20. Lebensjahres;

dd) eine mindestens dreijährige Einschiffungszeit auf österreichischen Seehandelsschiffen.

Die auf ungarischen Seehandelsschiffen verbrachte Einschiffungszeit ist auf die Dauer des Zoll- und Handelsbündnisses mit den Ländern der ungarischen Krone gemäß Art. VI des Gesetzes vom 27. Juni 1878, R. G. B. Nr. 62, so anzusehen, als ob sie auf österreichischen Seehandelsschiffen verbracht worden wäre.

al comando di bastimenti al grande cabotaggio.

c) I padroni di piccolo cabotaggio verranno ammessi al comando di navigli di piccolo cabotaggio senza distinzione delle diverse qualificazioni che avevano finora.

3. Sino a che non vengono emanate altre disposizioni, entrata che sia in attività la legge sulla registrazione dei bastimenti mercantili marittimi dovranno:

a) quei naviganti che vogliono ottenere la qualifica di direttori al grande cabottagio, corrispondere alle prescrizioni del regolamento del 27 Ottobre 1852; e

b) quei naviganti che vogliono ottenere la qualifica di direttori al piccolo cabotaggio, comprovare quanto segue:

aa) d'essere cittadini austriaci;

bb) d'essere di condotta incensurata;

cc) di aver compito il ventesimo anno di età;

dd) di essere stati imbarcati almeno per 3 anni su bastimenti mercantili marittimi austriaci.

Il tempo d'imbarco sopra bastimenti mercantili marittimi ungarici viene considerato, per la durata della lega doganale e commerciale coi domini della Corona ungarica, in conformità all'articolo VI della legge 27 Giugno 1878, Bollettino delle leggi dell'impero No. 62, come se sostenuto sopra bastimenti mercantili marittimi austriaci.

Anlage A.

1. Seite.

Name, Bauart (Gattung) und Unterscheidungssignal des Schiffes	Verbolzung und Verhäutung, Bewegungsvorrichtung u. Pferdekraft	Maße			Brutto- und Nettotonnengehalt	Ort und Zeit der Erbauung	Heimatshafen	Eigentümer					Erwerbsgrund des Schiffes oder eines Teiles desselben
		Länge	Breite	Höhe				Schiffsanteile	Name und Zuname (mit Angabe des Vertreters der Reederei)	Ort		Staatsangehörigkeit	
										Geburts-	Wohn-		

2. Seite.

Normalzahl der Mannschaft mit Ausschluß des Schiffers	Schiffer			Geschütze	Tag der Eintragung des Schiffes	Registerbrief (eventuell auch Interimspaß)		Bemerkungen
	Name und Zuname	Ort				Datum	Zahl	
		Geburts-	Heimats-					

Allegato A.

Pagina 1a.

Nome, specie e segnale distintivo del bastimento	Fittura e fodera, forza motrice e cavalli di forza	Dimensioni			Tonnellaggio brutto e netto	Luogo ed epoca della costruzione	Porto di appartenenza	Proprietari					Titolo di acquisto del bastimento o di una porzione di esso
		lunghezza	larghezza	altezza				carati	Nome e cognome (indicando il rappresentante del consorzio dei proprietari)	Luogo di		cittadinanza	
										nascita	domicilio		

Pagina 2a.

Numero normale dell'equipaggio, non compreso il comandante	Comandante			Cannoni	Giorno in cui il bastimente fu iscritto	Certificato di registro (eventualmente anche passavanti)		Annotazioni
	Nome e cognome	Luogo di				Data	Numero	
		nascita	appartenenza					

Anlage B.

Nr. .... Unterscheidungssignal ....



Registerbrief.

.... (Name der Registerbehörde) in ....
bezeugt hiermit, daß in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Mai 1879 das nachstehend bezeichnete Schiff .... am .... unter Zahl ....
in das Register der Schiffe, welche zur Führung der für die österreichischen Seehandelsschiffe vorgeschriebenen Flagge berechtigt sind, eingeschrieben worden und zur

weiten Seefahrt
großen Küstenfahrt } ermächtigt ist.
kleinen Küstenfahrt

I. Name des Schiffes ....
II. Bauart (Gattung) desselben, wie verbolzt und verhäutet ....
.................., Bewegungsvorrichtung ...., (Pferdekraft) ....
III. Maße { Länge ....
Breite ....
Höhe ....
IV. Tonnengehalt { brutto ....
netto ....
V. Ort und Zeit der Erbauung ....
VI. Heimatshafen .... im Bezirke des Hafenamts ....
VII. Normalzahl der Mannschaft (mit Ausschluß des Schiffers) ....
VIII. Anzahl der Geschütze ....

2. Seite.

IX. Eigentumsverhältnisse			
Fortlauf. Zahl	Namen, Geburts- und Wohnort, Staatsangehörigkeit der Reeder	Schiffsanteile	Erwerbsgrund

Allegato B.

No. .... Segnale distintivo ....

Certificato di registro.

.... (Nome dell'autorità che tiene il registro) in .... certifica col presente, che in conformità alla legge del 7 Maggio 1879 il bastimento qui sotto indicato fu iscritto li .... sotto il N. ... nel registro dei bastimenti autorizzati ad inalberare la bandiera prescritta per i bastimenti mercantili marittimi austriaci, ed

è facoltizzato alla navigazione di { lungo corso .... / grande cabotaggio .... / piccolo cabotaggio .... }

I. Nome del bastimento ....
II. Specie di esso, come fitto e foderato ....
forza motrice .... (cavalli di forza) ....
III. Dimensioni { lunghezza .... / larghezza .... / altezza .... }
IV. Tonnellaggio { brutto .... / netto .... }
V. Luogo ed epoca della costruzione ....
VI. Porto di appartenenza .... nel circondario dell'Ufficio di porto di ....
VII. Numero normale dell'equipaggio (non compreso il comandante) ....
VIII. Numero di cannoni ....

Pagina 2a.

IX. Indicazioni concernenti la proprietà			
Numero prog.	Nome, luogo di nascita e di domicilio, cittadinanza dei proprietari	Carati	Titolo dell'acquisto

3. Seite.

IX. Eigentumsverhältnisse			
Fortlauf. Zahl	Namen, Geburts- und Wohnort, Staatsangehörigkeit der Reeder	Schiffs-anteile	Erwerbsgrund

Da dem Schiffe .... das Recht die für die österreichischen Seehandelsschiffe vorgeschriebene Flagge zu führen und alle Eigenschaften, Rechte und Privilegien eines Handelschiffes dieser Flagge zustehen, werden die Civil- und Militärbehörden der befreundeten Mächte, sowie alle Civil- und Militärbehörden der österreichisch-ungarischen Monarchie, dann die Kommandanten der k. und k. Kriegsschiffe ersucht, das obgenannte Schiff samt Bemannung, Passagieren und Ladung frei passieren zu lassen, ihm weder Aufenthalt noch Hindernis zu verursachen, noch zu gestatten, daß dies durch andere geschehe, ihm vielmehr erforderlichen Falles allen möglichen Beistand und Schutz angedeihen zu lassen.

.................., den ....

(L. S.) N. N.

der Registerbehörde.

4., 5., 6., 7. Seite.

Nachträgliche Eigentumsveränderungen			
Fortlauf. Zahl	Name, Geburts- und Wohnort, Staatsangehörigkeit der Reeder	Schiffs-anteile	Erwerbsgrund

8., 9., 10. Seite.

Fortlaufende Zahl	Bemerkungen (Pfändungen, Zessionen und Löschungen der Pfändungen des Schiffes oder von Schiffsanteilen usw., in Ansehung welcher eine Anmerkung verlangt wurde.)

11., 12. Seite.

Andere Bemerkungen

Pagina 3a.

IX. Indicazioni concernenti la proprietà			
Numero prog.	Nome, luogo di nascita e di domicilio, cittadinanza dei proprietari	Carati	Titolo dell'acquisto

Poichè al bastimento .... spetta il diritto d'inalberare la bandiera prescritta per i bastimenti mercantili marittimi austriaci, e gli competono tutte le proprietà, i diritti e privilegi inerenti ad un bastimento mercantile della bandiera suddetta, s'invitano le autorità civili e militari delle potenze amiche, come pure tutte le autorità civili e militari della Monarchia austro-ungarica ed i comandanti degl'ii. e rr. legni da guerra, di lasciar liberamente passare il bastimento suindicato, col suo equipaggio, passaggeri e carico, di non cagionargli ritardi od impedimenti, nè di tollerare che altri gliene cagionino; ed anzi di prestargli, in caso di bisogno, ogni assistenza e protezione possibile.

.... li ....

(L. S.) N. N.
dell'autorità di registro.

Pagine 4, 5, 6 e 7a.

Cambiamenti di proprietà posteriormente avvenuti			
Numero progr.	Nome, luogo di nascita e di domicilio, cittadinanza dei proprietari	Carati	Titolo dell'acquisto

Pagine 8, 9 e 10a.

Numero progressivo	Annotazioni (Pegni, cessioni e cancellazioni di pegno del bastimento o di carati di esso, ecc. riguardo a cui venne domandata un'annotazione)

Pagine 11 e 12a.

Altre annotazioni

Anlage C.

Interimspaß.

Das k. und k. österreichisch-ungarische .... Konsulat in .... bezeugt hiermit, daß in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Mai 1879 dem Schiffe .... auf Grundlage seiner bevorstehenden Eintragung in das Schiffsregister die Befugnis zugestanden worden ist, die für die österreichischen Seehandelsschiffe vorgeschriebene Flagge zu führen.

Die Civil- und Militärbehörden der befreundeten Mächte, sowie alle Civil- und Militärbehörden der österreichisch-ungarischen Monarchie, dann die Kommandanten der k. und k. Kriegsschiffe werden ersucht, das obbenannte Schiff samt Bemannung, Passagieren und Ladung frei passieren zu lassen, ihm weder Aufenthalt, noch Hindernis zu verursachen, noch zu gestatten, daß dies durch andere geschehe, ihm vielmehr erforderlichen Falles allen möglichen Beistand und Schutz angedeihen zu lassen.

Das Schiff hat — Fälle höherer Gewalt ausgenommen — den Kurs von .... über .... nach .... zu nehmen und im letztgenannten Hafen den förmlichen Registerbrief abzuwarten.

Diese Verpflichtung einzuhalten hat der Schiffer für sich und seine Nachfolger in der Befehligung des Schiffes durch Beisetzung seiner Unterschrift angelobt.

Dieser Interimspaß gilt bis zum ....

........, am ....

Der k. und k. .... Konsul:
N. N.

(L. S.)
des österreichisch-ungarischen Konsularamtes.

Der Schiffer:
N. N.

2. Seite.

Name und Bauart (Gattung) des Schiffes	Tonnengehalt	Geschütze	Zahl der Mannschaft (mit Ausschluß des Schiffers)	Eigentumsverhältnisse	Bemerkungen
	brutto				
	netto				

Allegato C.

Passavanti.

L'i. e r. Consolato .... austro-ungarico .... certifica col presente, che, in conformità alla legge del 7 Maggio 1879 venne accordata al bastimento .... in pendenza dell'imminente iscrizione di esso nel registro, la facoltà d'inalberare la bandiera prescritta per i bastimenti mercantili marittimi austriaci.

S'invitano le autorità civili e militari delle potenze amiche, come pure tutte le autorità civili e militari della Monarchia austro-ungarica ed i comandanti degli ii. e rr. legni da guerra, di lasciar liberamente passare il bastimento sunnominato col suo equipaggio, passaggeri e carico, di non cagionargli ritardi od impedimenti, nè di tollerare che altri gliene cagionino, ed anzi di prestargli, in caso di bisogno, ogni assistenza e protezione possibile.

Il bastimento, tranne i casi di forza maggiore, dovrà dirigersi da .... per .... a ...., ed in questo ultimo porto attendere il formale certificato di registro.

Il comandante del bastimento, coll'apporre al presente la propria firma, ha per sè e per i suoi successori nel comando promesso solennemente di osservare il detto obbligo.

Il presente passavanti è valido fino al ....

.... li ....

L'i. e r. Console ....
(firmato) N. N.

(L. S.)
dell'Ufficio consolare austro-ungarico.

Il comandante del bastimento
(firmato) N. N.

Pagina 2.

Nome e specie del bastimento	Tonnellaggio	Cannoni	Nummero dell'equipaggio, non compreso il comandante	Indicazioni concernenti la proprietà	Annotazioni
	brutto netto				

38. Circulare der k. k. Seebehörde in Triest vom 30. September 1879, Nr. 7422, an die unterstehenden k. k. Hafen- und Seesanitätsämter und Funktionäre, sowie an die k. und k. österreichisch-ungarischen Seekonsularämter.

Zur tunlichsten Hintanhaltung des Ausbruches der Blattern am Bord der Seehandelsschiffe wurde eine diesbezügliche Instruktion in italienischer und illyrischer Sprache verfaßt.

Im Einvernehmen mit der k. Seebehörde in Fiume werden die k. k. Hafen- und Seesanitätsämter und Funktionäre, sowie die k. und k. österreichisch-ungarischen Seekonsularämter eingeladen, die einheimischen Schiffer auf das Vorhandensein der gedachten Instruktion aufmerksam zu machen, von welcher einige Exemplare zur unentgeltlichen Verteilung mitfolgen.

38. Circolare dell'i. r. Governo marittimo in Trieste del 30 Settembre 1879, No. 7422, agli ii. rr. Uffici e funzionari di porto e sanità marittima dipendenti, nonchè agli ii. e rr. Uffici consolari marittimi.

Per impedire possibilmente lo scoppio del vajuolo a bordo dei bastimenti mercantili marittimi vene compilata analoga istruzione in lingua italiana ed illirica.

Di concerto col regio Governo marittimo in Fiume s'invitano gli ii. rr. Uffici ed i funzionari di porto e sanità marittima, nonche gli ii. e rr. Uffici consolari marittimi, a richiamare l'attenzione dei naviganti nazionali sull'esistenza dell'istruzione anzidetta, di cui si uniscono alcuni esemplari per la gratuita loro distribuzione.

Ad 38. Istruzione per prevenire possibilimente a bordo dei bastimenti lo sviluppo del vaiuolo.

1. Saranno esclusi dall'imbarco marinai e passaggieri manifestamente affetti da vaiuolo, o febbricitanti con macchie o papule rosse alla pelle, che potessero far temere un'eruzione cutanea già incamminata.

2. I marinai nazionali dovranno, secondo le vigenti prescrizioni, essere muniti dell'attestato della subita rivaccinazione in un'epoca non oltrepassante i dieci anni.

3. Se taluno a bordo durante il viaggio viene colto da vaiuolo, sarà, per quanto ciò sia possibile, segregato dagli altri in una cabina. Gli verrà somministrata ogni ora $^1/_2$ chicchera di thè di fiori di tiglio, o di fiori di verbasco, oppure di sambuco, nel quale saranno stati sciolti quattro grammi di nitro ed un poco di zucchero per coreggere il sapore. Per bibita gli sarà concessa qualche bevanda acidula, come limonata o simile. Sarà escluso il vino e qualunque bevanda spiritosa.

4. Se durante la suppurazione delle pustole la febbre fosse insistente e gagliarda gli potrà venir giornalmente somministrato il solfato di chinino alla dose da quattro a sei decigrammi, diviso in sei parti.

5. Le eiezioni di qualunque specie dovranno istantaneamente essere disinfettate con solfato di ferro e vuotate in mare. Ristabilito pienamente in salute l'ammalato, prima di venire in communicazione cogli altri, dovrà assoggettarsi ad un bagno tepido per lavare da ogni immondizia la pelle, indi indossare biancheria e vestiti netti e previamente disinfettati.

6. La cabina occupata durante la malattia dall'ammalato da vaiuolo, il suo letto, la biancheria e gli indumenti verranno disinfettati con uno dei

metodi indicati nell'unita appendice (mediante il gas acido solforoso, sviluppato nel modo che si dirà più sotto).

7. Qualora a bordo si fossero manifestati più casi di vaiuolo, la disinfezione si dovrà estendere a tutto il naviglio.

Appendice.

Dopo di avere approssimativamente calcolata la capacità cubica dello spazio da disinfettarsi, e stabilita la quantità di zolfo necessaria (dodici grammi di zolfo per ogni metro cubo), questo, ridotto in piccoli pezzetti e circondato da fili di cotone intrisi pure nello zolfo per facilitare l'accensione di tutta la massa, verrà riposto in vasi di terra verniciati, distribuendolo in modo che ogni vaso non ne contenga più di un kilogramma. Per evitare pericoli d'incendio nel caso che taluno dei vasi avesse a scoppiare e versare il liquido acceso, i vasi di terra dovranno essere collocati in padelle di ferro riempite di acqua o di sabbia bagnata.

La biancheria ed i vestiti che dovessero venire assoggettati alla disinfezione col gas acido solforoso saranno spiegati ed appesi su corde tese nella stessa località.

Ciò fatto, si darà fuoco allo zolfo, chiudendo colla massima esattezza porte e spiragli. Si lascieranno per tre ore almeno sotto l'azione del gas acido solforoso gli oggetti e gli spazi da disinfettare, indi con cautela si apriranno le porte ed i spiragli, matenendo una buona ventilazione per dodici ore.

Il pavimento e le pareti del naviglio saranno lavate con latte di calce preparato con un kilogramma di calce viva e 100 litri di acqua. Questo liquido è molto adatto anche per la disinfezione della sentina, dopo averla vuotata dalle materie in putrefazione.

Un altro eccellente disinfettante per le sentine è il cloruro di zinco. Si adopera in una soluzione contenente $^{2}/_{10}$ per cento di cloruro di zinco, ovverosia 200 grammi di cloruro su 100 litri di acqua.

Trieste li 30 Settembre 1879.

39. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 30. Jänner 1880, Z. III 3/9.

Die in England gemachte Wahrnehmung, daß Reeder ihre altersschwachen und halbverfaulten Schiffe niemals abbrachen, sondern sie, mit zureichender Assekuranz gedeckt, den Gefahren der See aussetzten und dadurch die bedauerlichsten Katastrophen herbeiführten, hat die großbritannische Regierung zum Erlasse der Merchant-Shipping-Acts von 1871 und 1873 gezwungen, welche die amtliche Untersuchung der ausfahrenden Schiffe anordnen.

39. Circolare dell'i. e r. Ministero degli esteri del 30 Gennaio 1880, No. III 3/9.

L'osservazione fatta in Inghilterra, che gli armatori non demolivano mai i loro bastimenti poco solidi per vetustà e mezzoguasti, ma che li esponevano ai rischi del mare coperti da sufficiente assicurazione, dando così adito alle più deplorabili catastrofi, ha costretto il Governo britannico ad emanare i Merchant-Shipping-Acts del 1871 e 1873, coi quali viene ordinata la visita ufficiale dei bastimenti in partenza.

In Ergänzung dieser Maßregeln hat aber dieselbe auch eine internationale Abmachung angestrebt, um zu verhindern, daß Schiffe englischer Flagge nicht durch Verkauf unter eine fremde Flagge gebracht werden, bevor dieselben durch den Government Surveyor als seetüchtig befunden sind.

Eine solche Einladung hat die englische Regierung auch an die k. und k. Regierung gelangen lassen und dabei insbesondere die Mitwirkung der k. und k. Konsularämter im Vereinigten Königreiche zur Verhütung des Ankaufes seeuntüchtiger englischer Schiffe durch österreichisch-ungarische Staatsangehörige als dringend notwendig bezeichnet.

Auf Grund reiflichster Erwägung der einschlägigen Verhältnisse hat sich nun die k. und k. Regierung in der Frage dahin entschieden, die k. und k. Konsularämter im Vereinigten Königreiche zu instruieren, die königlich großbritannische Regierung in der wirksamen Handhabung der in den Schiffahrtsakten vom Jahre 1871 bis 1873 enthaltenen Bestimmungen zur Verhinderung des Auslaufes seeuntüchtiger Schiffe insoweit zu unterstützen, daß dieselben jedesmal, wenn sie von einem beabsichtigten Kaufe eines englischen Schiffes durch einen österreichisch-ungarischen Staatsangehörigen Kenntnis erlangen, den Käufer in seinem Interesse aufmerksam machen, von dem Verkäufer vor Abschluß des Kaufes die Beibringung eines Zertifikates des Government Surveyor über die Seetüchtigkeit des zu verkaufenden Schiffes zu verlangen und daß die k. und k. Konsularämter in den Fällen, wenn Grund zur Annahme vorhanden wäre, daß von Seite des englischen Verkäufers eine Umgehung der bezüglichen Bestimmungen der englischen Schiffahrtsgesetze beabsichtigt würde, sich mit dem

A completamento di queste misure il detto Governo ha cercato pure di venir ad una convenzione internazionale, per ovviare che bastimenti di bandiera inglese passino mediante vendita sotto bandiera estera, prima di essere stati trovati idonei alla navigazione dal Government Surveyor.

Il Governo britannico diresse pure un tale invito all'i. e r. Governo, facendo specialmente rilevare essere urgentemente necessaria la cooperazione degli ii. e rr. Uffici consolari nel Regno Unito per impedire l'acquisto di bastimenti inglesi inetti alla navigazione da parte di cittadini austro-ungarici.

In seguito a maturo esame delle relative circostanze l'i. e r. Governo ha preso in quest'oggetto una decisione nel senso, che siano da istruirsi gli ii. e rr. Uffici consolari nel Regno Unito di secondare il regio Governo britannico nel dare efficace esecuzione alle disposizioni contenute negli atti di navigazione dell'anno 1871 fino 1873, per impedire la partenza di bastimenti non atti alla navigazione, e ciò in maniera che i detti uffici, ogni qualvolta vengono a rilevare che un cittadino austro-ungarico intende acquistare un bastimento inglese, rendano avvertito nel suo proprio interesse il compratore, di esigere dal venditore prima della stipulazione del contratto di compravendita la produzione del certificato del Government Surveyor sullo stato di navigabilità del bastimento da vendersi; e che inoltre nei casi in cui ci fosse motivo a ritenere, aver il venditore inglese l'intenzione di deludere le relative disposizioni delle leggi inglesi di navigazione, gli ii. e rr. Uffici consolari si mettano d'accordo col Board of Trade riguardo alla verifica dello stato di naviga-

Board of Trade wegen Prüfung der Seetüchtigkeit des Schiffes zu dem Behufe in Verbindung setzen, damit dieses in die Lage komme, den englischen Verkäufer zur Erfüllung der ihm obliegenden Pflicht zu verhalten, bevor das Schiff unter die österreichisch-ungarische Flagge übergeht.

In jedem Fall aber, sei es, daß die englische Behörde das Schiff für brauchbar oder seeuntüchtig erklärt hätte, oder daß der Kauf durch einen österreichisch - ungarischen Staatsangehörigen ohne eine solche Bescheinigung zustande gekommen wäre, hätte das österreichisch-ungarische Konsularamt bei Erteilung des Interimspasses oder Erwirkung des Registerbriefes ausschließlich nach eigenem Ermessen den heimischen Vorschriften gemäß vorzugehen, zufolge welcher die Ausfolgung von Schiffspapieren an seeuntüchtige Schiffe unstatthaft ist.

Die betreffenden Fachministerien glauben, daß mit diesem Zugeständnisse dem Wunsche der königlich großbritannischen Regierung ausreichend Rechnung getragen sei. Zu einem weitergehenden Zugeständnisse in dem vorgeschlagenen Sinne, daß nämlich der jeweiligen Ausfolgung der Schiffspapiere durch die k. und k. Konsularämter, deren Rücksprache mit dem Board of Trade ausnahmslos und unbedingt vorauszugehen habe, konnten sie sich mit Rücksicht auf die österreichisch-ungarische Seegesetzgebung nicht entschließen.

Dieselben glauben übrigens auch darauf hinweisen zu dürfen, daß bei der Solidität der österreichischen und ungarischen Reeder die k. und k. Regierung bisher keinen Anlaß gefunden hat, um mit einer so allgemeinen scharfen Maßregel gegen dieselben die Initiative zu ergreifen.

Das k. und k. Konsularamt wird demnach angewiesen, in vorkommen-

bilità del bastimento, affinchè il Board of Trade sia in grado di costringere il venditore inglese ad adempiere l'obbligo a lui incombente, prima che il bastimento passi sotto bandiera austro-ungarica.

In ogni caso però, sia che l'autorità inglese abbia dichiarato il bastimento ancora adoperabile od inetto alla navigazione, sia che l'acquisto abbia anche avuto luogo da parte di un cittadino austro-ungarico senza una tale attestazione, l'i. e r. Ufficio consolare austro-ungarico deve, nel rilasciare il passavanti e nel trattare la domanda pel certificato di registro, procedere esclusivamente secondo il proprio modo di vedere in base alle norme vigenti nella Monarchia austro-ungarica, giusta le quali è proibito il rilascio di recapiti di bordo a bastimenti non atti alla navigazione.

I Ministeri interessati sono d'avviso, che con siffatta concessione siasi corrisposto sufficientemente al desiderio del regio Governo della Gran Bretagna. Nè poterono essi, con riguardo alla legislazione marittima austro-ungarica, risolversi a concessioni maggiori, nel senso che al rilascio dei rispettivi documenti di bordo da parte degli ii. e rr. Uffici consolari debba precedere assolutamente e senza eccezione un previo accordo col Board of Trade.

Ritengono del resto i Ministeri di poter accennare anche alla circostanza, che in vista della solidità degli armatori austro-ungarici l'i. e r. Governo non ha finora avuto motivo di prendere in loro confronto l'iniziativa di una misura generale tanto severa.

L'i. e r. Ufficio consolare viene quindi incaricato di procedere in casi

den Fällen im Sinne dieser Instruktion vorzugehen und ohne Verzug nach Erhalt dieses Reskriptes die unterstehenden Ämter mit der entsprechenden Weisung zu versehen.

Dabei wird aber schließlich ausdrücklich betont, daß diese Mitwirkung den Konsularorganen nur in den Fällen bloß beabsichtigten aber noch nicht perfekt gewordenen Kaufes einzutreten hat, da es sich im letzteren Falle nicht mehr um britisches, sondern bereits um österreichisches oder ungarisches Eigentum handelt und österreichisch-ungarische Staatsangehörige niemals englischen Anordnungen unterworfen werden dürften, welche für sie nicht bindend sind.

eventuali a senso di questa normale e di dare appena ricevuto il presente rescritto le opportune istruzioni agli uffici dipendenti.

Da ultimo si fa espressamente rilevare, che questa cooperazione degli organi consolari ha da intervenire soltanto nei casi d'ideato acquisto e non anche quando il contratto di compra-vendita sia oramai perfetto, poichè in questo ultimo caso non si tratta più di proprietà inglese ma bensì austro-ungarica, e cittadini austro-ungarici non possono venir assoggettati a norme inglesi, che non sono per essi obbligatorie.

40. Circolare dell'i. r. Governo marittimo in Trieste del 26 Febbraio 1880, No. 1739, a tutti gli ii. rr. Uffici e funzionari portuali sanitari dipendenti.

Allo scopo di assicurare una esatta evidenza sul rilascio e sulla prolungazione dei libretti di servizio marittimo ai naviganti pertinenti alla Bosnia ed alla Erzegovina da parte degli ii. rr. Uffici portuali sanitari autorizzati colla circolare governativa 15 Maggio 1879, No. 4101, al rilascio ed alla prolungazione dei ricordati libretti, si dispone, che gli Uffici stessi debbano produrre alla fine di ogni anno un prospetto dimostrativo sullo stato di tale azienda al preposto capitanato di porto e sanità marittima, il quale, in base ai singoli prospetti e colla scorta delle proprie prenotazioni, compilerà un prospetto generale per l'intiero suo circondario, avanzandolo entro il mese di Febbraio dell'anno successivo a questo Governo marittimo.

Il prospetto per l'anno 1879 dovrà essere prodotto colla fine del prossimo venturo mese di Marzo.

41. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 20. März 1880, Z. III 877/9.

Es sind in letzter Zeit von verschiedenen Seiten Klagen über Verkehrsstörungen auf den vom österreichisch-ungarischen Lloyd vertragsmäßig zu befahrenden Linien, insbesondere über Postverspätungen und Verwendung ungeeigneter Schiffe, zur Kenntnis des Ministeriums des Äußern gelangt.

41. Circolare dell'i e r. Ministero degli esteri del 20 Marzo 1880, No. III 877/9.

Negli ultimi tempi il Ministero degli esteri venne da più parti a conoscenza di reclami contro irregolarità sulle linee che il Lloyd austro-ungarico è obbligato a percorrere per contratto, in particolare contro ritardi postali e l'impiego di piroscafi non corrispondenti.

Anknüpfend an die Circularweisung vom 31. Juli 1878, Z. III 2558/9, sehen wir uns veranlaßt, das k. und k. Konsularamt aufzufordern, sein besonderes Augenmerk auf die Einhaltung der vertragsmäßig bestehenden Verpflichtungen des Lloyd zu richten und über jedes eine Abhilfe bedürftige Vorkommnis unverweilt Bericht zu erstatten.

In relazione alla circolare 31 Luglio 1878, No. III 2558/9, troviamo opportuno d'incaricare l'i e r. Ufficio consolare di vegliare con particolare attenzione acchè il Lloyd adempia gli obblighi che gl'incombono per contratto, e di fare immediatamente rapporto sopra ogni emergenza che reclamasse un provvedimento.

42. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 3. April 1880, Z. III 1645/9.

Der Artikel IV des am 26. Juni 1878[1]) zwischen dem Ministerium des Äußern und dem österreichisch-ungarischen Lloyd abgeschlossenen Schiffahrts- und Postvertrages setzt die Konventionalstrafen fest, welche bei den über fünf Stunden betragenden Überschreitungen der fahrplanmäßigen Ankunftszeiten an den End- und wichtigeren Anschlußpunkten der Linien Constantinopel-Varna, Triest-Alexandrien, Triest-Syra-Constantinopel, und Constantinopel-Smyrna-Alexandrien, sowie beim Nichtanlaufen eines in den Fahrplan der subventionierten Linien aufgenommenen Hafens zu verhängen sind.

Da sich nun die Frage ergeben hat, durch wen die Einhaltung des Fahrplanes und der Ankunftszeiten der Lloyddampfer zu überwachen sei und wer die Konventionalstrafe zu verhängen habe, so ist mit den beteiligten Ministerien nachstehender Vorgang vereinbart worden, welcher dem k. und k. Konsularamte zur Wissenschaft, beziehungsweise zur Danachrichtung mitgeteilt wird.

Als wichtigere Anschlußpunkte werden bezeichnet: auf der Linie Triest-Alexandrien die Station Korfu, auf der Linie Triest-Constantinopel die Stationen Korfu und Syra und

42. Circolare dell'i. e r. Ministero degli esteri del 3. Aprile 1880, No. III 1645/9.

L'articolo IV della convenzione di navigazione e postale stipulata li 26 Giugno 1878[1]) fra il Ministero degli esteri ed il Lloyd austro-ungarico stabilisce le multe convenzionali da infliggersi nel caso che il ritardo nell'arrivo nei punti finali od in quelli più importanti di coincidenza abbia ad oltrepassare di 5 ore il tempo d'arrivo indicato nell'itinerario delle linee Costantinopoli-Varna, Trieste-Alessandria, Trieste-Sira-Costantinopoli e Costantinopoli-Smirne-Alessandria, come pure nel caso che non venga toccato uno dei porti compresi nell'itinerario delle linee sovvenzionate.

Essendo ora sorta la questione, chi abbia a sorvegliare che venga osservato l'itinerario ed il tempo di arrivo dei piroscafi del Lloyd, e chi debba infliggere le multe convenzionali, venne concertato coi Ministeri interessati il seguente procedimento, che si porta a conoscenza dell'i. e r. Ufficio consolare per opportuna norma.

Quali punti di coincidenza più importanti vengono dichiarati:

Sulla linea Trieste-Alessandria la stazione Corfù, sulla linea Trieste-Costantinopoli le stazioni Corfù e Sira e sulla linea Costantinopoli-

[1]) Siehe Artikel V des neuen Schiffahrts- und Postvertrages mit dem österreichischen Lloyd vom 12. August 1891, R. G. B. Nr. 122.

auf der Linie Constantinopel-Alexandrien die Stationen Dardanellen, Smyrna und Jaffa.

Die Einhaltung des Fahrplanes und der Ankunftszeiten der Lloyddampfer in den einzelnen Häfen haben da, wo nicht effektive k. k. Postämter (mit Ausschluß der Lloydpostexpeditionen) sich befinden, die k. und k. Konsularämter zu überwachen.

Die Anzeigen wegen verspäteter Ankunft oder wegen Nichtanlaufens eines Hafens sind jeweilig der k. k. Postdirektion in Triest zu erstatten, welche in jedem Falle die maritimen Organe oder andere Experten über die Rechtfertigung des Verspätens oder des Nichtanlaufens einvernehmen und je nach deren Gutachten die Strafamtshandlung einleiten wird.

Die über den Lloyd wirklich verhängten Geldstrafen werden von der gedachten Postdirektion dem Ministerium des Äußern durch Vorlage vierteljähriger Ausweise mitgeteilt, damit dieselben an den Meilengeldern in Abzug gebracht werden.

Über etwaige Berufungen des Lloyd steht die Entscheidung dem Ministerium des Äußern in zweiter und letzter Instanz zu, welches sich diesfalls mit dem k. k. Handelsministerium ins Einvernehmen setzen wird.[1])

Alessandria le stazioni Dardanelli, Smirne e Jaffa.

Il sorvegliare che si osservi l'itinerario ed il tempo di arrivo dei piroscafi del Lloyd nei singoli porti, incombe là dove non risiedono ii. rr. Uffici postali effettivi (escluse le spedizioni postali del Lloyd), agli ii. e rr. Uffici consolari.

Il ritardo nell'arrivo o l'ommessa toccata di un porto sarà quindi da denunciarsi di volta in volta al l'i. e r. Direzione delle poste in Trieste, la quale sentirà in ogni caso il parere degli organi marittimi o di altri esperti, se o meno sia giustificato il ritardo o l'ommessa toccata ed avvierà la procedura penale a seconda del parere stesso.

Le multe realmente inflitte al Lloyd verranno dalla suddetta direzione delle poste portate a conoscenza del Ministero degli esteri mediante produzione di distinte trimestrali, acciocchè possano venir detratte dal miliatico.

La decisione in seconda ed ultima istanza sopra eventuali ricorsi del Lloyd spetta al Ministero degli esteri, che si porrà in ciò d'accordo coll'i. r. Ministero del commercio.

43. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 16. April 1880, Z. III 1026/9, an die effektiven k. und k. Seekonsulate am Mittelländischen und Schwarzen Meere.

Artikel XXIX des Berliner Vertrages vom 13. Juli 1878 bestimmt, daß Montenegro die für Dalmatien

43. Circolare dell'i. e r. Ministero degli esteri del 16 Aprile 1880, No. III 1026/9, diretta agli ii. e rr. Consolati marittimi effettivi del Mediterraneo e Mar Nero.

L'articolo XXIX del Trattato di Berlino del 13 Luglio 1878 stabilisce, che il Montenegro abbia ad

[1]) Da es vorgekommen ist, daß Konsularämter ihre Meldungen über verspätetes Eintreffen oder Nichteinhalten des Fahrplanes der Lloydpostdampfer irrtümlich an die vorgesetzte Gesandtschaft oder an das k. und k. Ministerium des Außern gerichtet haben, so hat sich letzteres veranlaßt gesehen, mit Circularweisung vom 8. Mai 1882, Z. 1368/9, den betreffenden Konsularämtern den obigen Circularerlaß [illegible]erung zu bringen.

geltende maritime Gesetzgebung einführen und daß die montenegrinische Handelsflagge unter dem Konsularschutz der österreichisch-ungarischen Monarchie stehen soll.

In Ausführung dieser Vertragsbestimmung hat die fürstlich montenegrinische Regierung die für Dalmatien geltende maritime Gesetzgebung adoptiert und uns die in Kopie angeschlossene Zeichnung der von ihr eingeführten Handelsflagge mitgeteilt.

Das k. und k. Konsulat wird hiermit aufgefordert, im Sinne obiger Vertragsbestimmung der montenegrinischen Handelsflagge den gleichen Schutz zu gewähren, wie der eigenen nationalen und demgemäß auch die allenfalls unterstehenden Honorarämter mit Instruktionen zu versehen.

adottare la legislazione marittima in vigore nella Dalmazia e che la bandiera commerciale montenegrina abbia a godere della protezione consolare della Monarchia austro-ungarica.

In esecuzione a tale disposto del trattato il Governo principesco montenegrino accettò la legislazione marittima vigente nella Dalmazia e ci comunicò il disegno, qui unito in copia, della bandiera commerciale da esso adottata.

L'i. e r. Consolato viene quindi incaricato di accordare, a termini della suddetta disposizione del trattato di Berlino, alla bandiera commerciale montenegrina la stessa protezione che alla bandiera nazionale e d'istruire in questo senso gli Uffici consolari onorari dal medesimo dipendenti.

44. Circulare[1]) der k. k. Seebehörde in Triest vom 24. Juni 1880, Nr. 5531, an sämtliche unterstehende k. k. Hafen- und Seesanitätsämter und Funktionäre und an die k. und k. Seekonsularämter.

Das hohe k. k. Handelsministerium hat mit Verordnung vom 1. Juni l. J., im Einvernehmen mit dem hohen königlich ungarischen Handelsministerium, betreffend die Einführung von Lohnabrechnungs- und Zahlungsbüchern für die Mannschaft der österreichischen Seehandelsschiffe der weiten Fahrt und der großen Küstenfahrt, folgende Bestimmungen erlassen und im Reichsgesetzblatte des Jahres 1880, St. XXV, Nr. 63, verlautbart:

§ 1. Auf jedem Seehandelsschiffe der weiten Fahrt und der großen Küstenfahrt ist ein Lohnabrechnungsbuch nach dem Muster A von dem Schiffer (oder dessen Stellvertreter) zu führen.

44. Circolare[1]) dell'i. r. Governo marittimo in Trieste del 24 Giugno 1880, No. 5531, a tutti gli ii. rr. Uffici e funzionari di porto e sanità marittima dipendenti ed agli ii. e rr. Uffici consolari marittimi.

L'eccelso i. r. Ministero del commercio, di concerto coll'eccelso r. Ministero del commercio ungarico, ha emanato con ordinanza 1. Giugno a. c. e pubblicato mediante il Bollettino delle leggi dell'Impero 1880, P. XXV, No. 63, le seguenti disposizioni, concernenti l'introduzione di registri-paghe e libretti paghe per gli equipaggi dei bastimenti a lungo corso ed al grande cabotaggio della marina mercantile austriaca.

§ 1. A bordo di ogni bastimento mercantile marittimo a lungo corso ed al grande cabotaggio verrà tenuto dal comandante (o dal suo sostituto) un registro-paghe secondo il formolario A.

[1]) Gleichlautende Bestimmungen gelten auch für die Mannschaft der ungarischen Seehandelsschiffe.

Seite 1.

A. Formulare des Lohnabrechnungsbuches.

Vorname, Zuname, Vatersname, Heimatsort:

Tag der Einschiffung:

Heuerlohn und sonstige Vergütungen, monatlich:
in effektiver Münze:
in Papier:

Tag der Ausschiffung:

Tag der eventuellen Wiederverheuerung:

Heuerlohn und sonstige Vergütungen, monatlich:

Tag der Ausschiffung:

Auszahlungen

Ort	Datum	Titel der Zahlung	Soll K	Soll h	Haben K	Haben h	Unterschrift des Empfängers	Unterschrift der Zeugen, wenn der Empfänger schriftunkundig ist

Seite 1.

B. Formulare des Zahlungsbuches.

Vorname, Zuname, Vatersname:
Heimatsort:
Bezirk:
Kronland:

Anmerkung.

NB. Hier wird die Ministerialverordnung über die Einführung der Lohnabrechnungs- und Zahlungsbücher abgedruckt.

Seite 2 und folgende.

Name des Schiffes:
Eigenschaft des Schiffmannes:

Heuerlohn und sonstige Vergütungen, monatlich:
in effektiver Münze:
in Papier:

Empfänge

Ort der Zahlung	Datum	Titel der Zahlung	In fremder Valuta	In Kronenwährung empfangen oder umgerechnet, wenn die Zahlung in fremder Valuta geschah	Unterschrift des Schiffers

Pagina 1a.

A. Formolario del registro-paghe.

Nome, cognome, paternità, luogo di appartenenza: ....

Giorno dell'imbarco: ....

Paga ed altri compensi, al mese: ....
in moneta effettiva: ....
in carta: ....

Giorno dello sbarco: ....

Giorno dell'eventuale reingaggio: ....

Paga ed altri compensi, al mese: ....

Giorno dello sbarco: ....

Pagamenti								
Luogo	Data	Titolo del pagamento	Dare		Avere		Firma del riceventi	Firma dei testimoni qualora il ricevente non sapesse scrivere
			Cor.	cent.	Cor.	cent.		

Pagina 1a.

B. Formolario del libretto-paghe.

Nome, cognome, paternità: ....
Luogo di appartenenza: ....
Distretto: ....
Dominio: ....

Annotazioni.

Qui viene riprodotta la ordinanza ministeriale sulla introduzione dei registri-paghe dei libretti-paghe.

Pagina 2 e seguenti.

Nome del bastimento: ....
Qualifica del marinaio: ....

Paga ed altri compensi, al mese: ....
in moneta effettiva: ....
in carta: ....

Percepimenti					
Luogo del pagamento	Data	Titolo del pagamento	In valuta estera	In valuta in Corone o rispettivo equivalente, se il pagamento seguì in valuta estera	Firma del comandante

45. Circulare der k. k. Seebehörde in Triest vom 21. Juli 1880, Nr. 6959, erlassen im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Seebehörde in Fiume an alle unterstehenden k. k. Hafen- und Seesanitätsämter und Funktionäre sowie an die k. und k. Seekonsularämter.[1])

Rücksichtlich des Verfahrens mit den in See geborgenen Gegenständen sind die folgenden Vorschriften zu beobachten:

I.

Erfolgt die Bergung in den Territorialgewässern der Monarchie, so steht das Verfahren den politischen Behörden in Gemäßheit der bestehenden Vorschriften zu.

In diesem Falle müssen die Kommandanten nationaler Schiffe oder andere Personen im nächsten Landungshafen und zwar, falls dieser in der Monarchie gelegen ist, dem bezüglichen Hafen- und Seesanitätsamte, falls es aber ein ausländischer Hafen ist, der Konsularvertretung die bezügliche Meldung erstatten.

Die Hafen- und Seesanitätsämter, denen derlei Meldungen zukommen, müssen die kompetente politische Behörde davon entsprechend verständigen, die k. und k. Konsularvertretungen aber zu diesem Behufe jener Seebehörde Bericht erstatten, in deren Verwaltungsgebiete die Bergung erfolgte.

II.

Erfolgt die Bergung in den Territorialgewässern eines fremden Staates, so steht das Verfahren der betreffenden ausländischen Behörde zu.

Die Kommandanten nationaler Schiffe müssen daher im Falle einer stattgehabten Bergung der kompe-

45. Circolare dell'i. r. Governo marittimo in Trieste del 21 Luglio 1880, No. 6959, emessa di concerto col r. Governo marittimo in Fiume a tutti gli ii. rr. Uffici e funzionari portuali sanitari dipendenti, nonche agli ii. e rr. Uffici consolari marittimi.[1])

Nella procedura per oggetti trovati in mare saranno da osservarsi le seguenti norme:

I.

Se il ricupero viene fatto nelle acque territoriali della Monarchia, spetta la procedura alle autorità politiche secondo le norme vigenti.

I comandanti di navigli nazionali o altre persone dovranno in tale caso fare analoga riferta nel prossimo porto di arrivo, e precisamente all'Ufficio portuale sanitario, se è porto della Monarchia, ed alla rappresentanza consolare, se è porto estero.

Gli Uffici portuali sanitari ai quali pervenissero riferte in proposito, dovranno informare analogamente la competente autorità politica; e le ii. e rr. rappresentanze consolari riferiranno a tale scopo a quel Governo marittimo, nel di cui circondario avvenne il ricupero.

II.

Se il ricupero avviene nelle acque territoriali di Stato estero, la procedura è di competenza della rispettiva autorità estera.

I comandanti di bastimenti nazionali dovranno perciò, in caso di ricupero, fare analoga riferta alla com-

---

[1]) Das königlich ungarische Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel hat unter dem 20. Jänner 1880 eine Verordnung erlassen, welche gleichlautende auf das Verfahren mit den in See geborgenen Gegenständen bezügliche Bestimmungen enthält.

tenten Behörde im Wege der österreichisch-ungarischen Konsularvertretung die entsprechende Anzeige erstatten.

Sollten dieselben aber nicht in einem Hafen jenes Staates landen, in dessen Territorialgewässern die Bergung erfolgte, so müssen sie behufs der entsprechenden Veranlassung bei der kompetenten ausländischen Behörde die bezügliche Anzeige im nächsten Landungshafen jener Seebehörde erstatten, zu dessen Verwaltungsgebiet das Schiff gehört, welches die Bergung vollbrachte, und zwar im Wege des betreffenden Hafen- und Seesanitätsamtes, wenn der Landungshafen in der Monarchie liegt, und im Wege der österreichisch-ungarischen Konsularvertretung, wenn der Hafen ein ausländischer ist.

petente autorità mediante la rappresentanza consolare austro-ungarica.

Qualora però non approdassero in un porto appartenente allo Stato, nelle di cui acque territoriali avvenne il ricupero, dovranno fare tale riferta nel prossimo porto di arrivo al Governo marittimo, al cui circondario appartiene il bastimento che fece il ricupero, e precisamente mediante l'Ufficio portuale sanitario, se è porto della Monarchia, o mediante la rappresentanza consolare austro-ungarica, se è porto estero, e ciò per le conseguenti pratiche presso la competente autorità stessa.

III.

Rücksichtlich des Verfahrens mit den auf hoher See geborgenen Gegenständen ist die k. k. Seebehörde in Triest oder die königliche Seebehörde in Fiume kompetent, je nachdem das Schiff, welches die Bergung bewerkstelligte, ein österreichisches oder ungarisches ist.

Die Kommandanten nationaler Schiffe müssen im nächsten Landungshafen die Anzeige davon der kompetenten Seebehörde erstatten, und zwar im Wege des bezüglichen Hafen- und Seesanitätsamtes, falls der Hafen in der Monarchie gelegen ist, oder im Wege der Konsularvertretung, wenn es ein ausländischer Hafen ist.

III.

Riguardo alla procedura per oggetti ricuperati in alto mare è competente l'i. r. Governo marittimo in Trieste od il regio Governo marittimo in Fiume, secondo che il bastimento, da cui fu effettuato il ricupero sia un bastimento austriaco oppure ungarico.

I comandanti di navigli nazionali dovranno farne riferta nel prossimo porto di arrivo al competente Governo marittimo, e precisamente mediante l'Ufficio portuale sanitario, se è porto della Monarchia, o mediante la rappresentanza consolare, se è porto estero.

IV.

Die in den beiden Reichshälften rücksichtlich der am Lande gefundenen Gegenstände geltenden Vorschriften werden auch im Falle der in den Territorialgewässern oder auf hoher See erfolgten Bergung von Gegenständen, deren Eigentümer unbekannt ist, Geltung haben.

IV.

Le norme vigenti nei due territori riguardo ad oggetti trovati in terra, varranno nei casi di ricupero di oggetti d'ignoto proprietario avvenuto nelle acque territoriali od in alto mare.

Dies zur Kenntnis und Danachachtung, sowie Veröffentlichung mittels Anschlag auf der Amtstafel.

46. Circulare der k. k. Seebehörde in Triest vom 8. Oktober 1880, Nr. 9037, an die k. und k. Seekonsularämter und an die unterstehenden Hafen- und Seesanitätsorgane, betreffend die Eliminierung aus den Seedienstbüchern der auf die Fähigkeit, Enthaltsamkeit und das Benehmen des Seemannes bezüglichen Rubriken.

Das hohe k. k. Handelsministerium, im Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Handelsministerium, hat mit hohem Erlasse vom 4. September 1880, Z. 24.800, die Ermächtigung erteilt, daß noch vor der Einführung der neuen Seemannsordnung die auf die Fähigkeit, Enthaltsamkeit und das Benehmen des Seemannes bezüglichen Rubriken in den Seedienstbüchern bei der nächsten Auflage derselben ausgelassen und in den bisherigen Seedienstbüchern die in Rede stehenden Rubriken unausgefüllt, beziehungsweise gestrichen werden.

Hiervon werden die k. und k. Seekonsularämter und die k. k. Hafen- und Seesanitätsorgane zur eigenen Wissenschaft und zur geeigneten Verständigung der Seefahrer in Kenntnis gesetzt und, im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Seebehörde, angewiesen, darauf zu sehen, daß bei der Herausgabe von Seedienstbüchern aus dem bestehenden Vorrate die vorerwähnten Rubriken ausgestrichen werden, beziehungsweise bei der Ausstellung von Ausschiffungszertifikaten dieselben unausgefüllt bleiben.

Hiermit werden die Bestimmungen der §§ 12 und 13 der Circularverordnung vom 14. Mai 1870, Z. 2621, enthalten im II. Teile, Seite 45 des Annuario marittimo pro 1871, außer Kraft gesetzt.

Ciò per notizia e norma, nonche per pubblicazione nell'albo di ufficio.

46. Circolare dell'i r. Governo marittimo in Trieste dell'8 Ottobre 1880, No. 9037, agli ii. e rr. Uffici consolari marittimi ed ai dipendenti Uffici e funzionari portuali sanitari, concernente l'eliminazione dai libretti di servizio marittimo delle rubriche relative alla capacità, sobrietà ed al contegno del navigante.

L'eccelso i. r. Ministero del commercio, di concerto col regio Ministero ungarico del commercio, impartì col dispaccio 4 Settembre 1880, No. 24.800, l'autorizzazione che, in pendenza della introduzione del nuovo regolamento disciplinare per la marina mercantile, nella prossima edizione dei libretti di servizio marittimo sieno eliminate le rubriche concernenti la capacità, sobrietà ed il contegno del navigante e che negli attuali libretti di servizio le suaccennate rubriche rimangano vuote e rispettivamente vengano le medesime cancellate.

Ciò si partecipa agli ii. e rr. Uffici consolari marittimi, nonche agli ii. rr. Uffici e funzionari portuali sanitari dipendenti per propria notizia e corrispondente comunicazione al ceto dei naviganti, ordinandosi, di concerto col regio Governo marittimo in Fiume, di vegliare affinchè nel rilascio degli attuali libretti di servizio della esistente scorta dei medesimi, le suaccennate rubriche vengano cancellate e rispettivamente che le stesse nel rilascio dei certificati di sbarco non vengano riempiute.

Colla presente vengono abrogate le disposizioni contenute nei §§ 12 e 13 della Circolare 14 Maggio 1870, No. 2621, inserita nella parte II, pagina 45 dell'Annuario marittimo dell'anno 1871.

47. Circulare der k. k. Seebehörde in Triest vom 13. Dezember 1880, Nr. 10.941, an alle unterstehenden k. k. Hafen- und Seesanitätsämter und Funktionäre, sowie an die k. und k. Seekonsularämter.[1]

Infolge Auftrages des hohen k. k. Handelsministeriums vom 1. Dezember 1880, Z. 34.189, wird die beiliegende Ministerialverordnung vom 1. Dezember l. J., enthalten im 47. Stücke, Z. 141, R. G. B., betreffend die Pflicht der Schiffer zur Hilfeleistung in Seenot, zur Kenntnis der Seefahrer, behufs Danachachtung und Richtschnur, gebracht.

47. Circolare dell'i. r. Governo marittimo in Trieste del 13 Dicembre 1880, No. 10.941, a tutti gli ii. rr. Uffici e funzionari di porto e sanità marittima dipendenti ed agli ii. e rr. Uffici consolari marittimi.[1]

In seguito all'incarico ricevuto dall'eccelso i. r. Ministero del commercio col dispaccio 1. Dicembre 1880, No. 34.189, si porta a conoscenza dei naviganti per loro opportuna norma e direzione la unita Ordinanza del prelodato eccelso Ministero di data 1. Dicembre a. c., contenuta nella puntata 47, No. 141 del Bollettino delle leggi dell'impero, e concernente l'obbligo dei comandanti di bastimenti di prestare soccorso in casi di pericoli di mare.

Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 1. Dezember 1880,

betreffend die Pflicht der Schiffer zur Hilfeleistung in Seenot.

§ 1. Jeder Führer eines österreichischen Schiffes ist verpflichtet, jedem anderen in Gefahr befindlichen Fahrzeuge ohne Unterschied der Flagge und den auf demselben sowie überhaupt in Seenot befindlichen Personen zur Abwendung oder Verringerung der Folgen des erlittenen Unfalles den erforderlichen Beistand zu leisten, soweit er dazu ohne erhebliche Gefahr für das eigene Schiff und die darauf befindlichen Personen imstande ist.

Unter dieser Vorraussetzung ist er verpflichtet, so lange in der Nähe des gefährdeten Fahrzeuges zu halten, bis er sich darüber Gewißheit verschafft hat, daß dasselbe seines weiteren Beistandes nicht bedarf.

Nach einem Zusammenstoße von Schiffen sind diese Pflichten gegenseitige.

Ordinanza dell'i. r. Ministero del commercio del 1. Dicembre 1880,

concernente l'obbligo dei comandanti di bastimenti di prestare soccorso in mare in caso di bisogno.

§ 1. Ogni comandante di un bastimento austriaco è obbligato di prestare la necessaria assistenza ad ogni altro bastimento in pericolo, senza distinzione di bandiera ed alle persone sul medesimo esistenti, come pure in generale alle persone che abbisognano di assistenza in mare, affine di rimuovere od attenuare le conseguenze del sofferto disastro, in quanto egli lo possa senza rilevante pericolo pel proprio bastimento e per le persone sul medesimo esistenti.

Sotto tale premessa gli corre obbligo di fermarsi in prossimità del bastimento pericolante, finchè siasi procurata la certezza che il medesimo non abbisogni ulteriormente della sua assistenza.

Avvenuta che sia una collisione di bastimenti questi obblighi diventano reciproci.

---

[1]) Die Verordnung des königlich ungarischen Ministeriums für Ackerbau, Industrie und Handel vom 1. Dezember 1880, Z. 56.315, enthält gleichlautende Bestimmungen, betreffend die Pflicht der ungarischen Schiffsführer zur Hilfeleistung in Seenot.

§ 2. Nach einem Zusammenstoße hat jeder Schiffsführer dem anderen vor der Fortsetzung der Reise den Namen, das Unterscheidungssignal, sowie den Heimats-, den Abgangs- und den Bestimmungshafen seines Schiffes anzugeben, wenn er dieser Verpflichtung ohne Gefahr für das letztere genügen kann.

Das gleiche obliegt dem Führer eines zur Hilfeleistung in anderen Fällen aufgeforderten Schiffes, der die Hilfeleistung mit Rücksicht auf eine dem eigenen Schiffe drohende Gefahr verweigern zu sollen glaubt.

§ 3. Im Sinne dieser Verordnung sind der See die mit derselben im Zusammenhange stehenden, von Seeschiffen befahrenen Gewässer gleichgestellt.

§ 4. Ein Schiffsführer, welcher den ihm in dieser Verordnung auferlegten Verpflichtungen sich entzieht, verfällt, insoweit nicht eine nach den allgemeinen Strafgesetzen durch die Strafgerichte zu verfolgende strafbare Handlung oder Unterlassung unterläuft, in eine Geldbuße bis zum Betrage von einhundert Gulden,[1]) an deren Stelle, im Falle der Uneinbringlichkeit, Haft gesetzt wird. Hierbei kann eintägige Haft für einen Betrag von einem bis zu zehn Gulden, jedoch in keinem Falle eine höhere als fünfzehntägige Haft verhängt werden.

Beim Vorhandensein erschwerender Umstände kann auch die zeitliche Entziehung des persönlichen Befugnisses zur Führung von Schiffen bis auf die Dauer von 3 Jahren verhängt werden.

§ 5. Die Strafamtshandlung wegen Übertretungen dieser Verordnung findet im Disziplinarwege statt, und steht das Erkenntnis in erster Instanz dem Hafenamte zu, in dessen Bezirke der Heimatshafen des betreffenden Schiffes liegt.

§ 6. Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1881 in Wirksamkeit.

§ 2. Avvenuta che sia una collisione, ogni comandante di bastimento deve indicare all'altro, prima della continuazione del viaggio, il nome, il segnale di distinzione, come pure il porto di appartenenza e quelli di partenza e di destinazione del suo bastimento, ov'egli possa senza pericolo per quest'ultimo adempiere a tale obbligo.

Lo stesso obbligo incombe al comandante di un bastimento chiamato in soccorso in altri casi, il quale reputi di dover rifiutare l'assistenza con riflesso ad un pericolo che minacci il suo bastimento.

§ 3. A senso di questa ordinanza sono parificate al mare le acque, che sono in congiunzione col medesimo e vengono percorse da bastimenti marittimi.

§ 4. Un comandante di bastimento, il quale si sottrae agli obblighi impostigli da questa ordinanza, soggiace, in quanto non si tratti di un'azione od ommissione, per la quale, giusta le leggi penali generali, sono chiamati a procedere i giudizi penali, ad una multa pecuniaria sino all'importo di fiorini cento, alla quale, in caso d'inesigibilità, viene sostituito l'arresto, che può essere inflitto nella durata di un giorno per un importo da uno fino dieci fiorini, ma in nessun caso per una durata maggiore di quindici giorni.

Sussistendo circostanze aggravanti può essere inflitto anche il temporario toglimento dell'autorizzazione personale di comandare bastimenti, e ciò sino alla durata di tre anni.

§ 5. La procedura per contravvenzioni a questa ordinanza ha luogo in via disciplinare e spetta all'Ufficio portuale, nel cui circondario giace il porto di appartenenza del rispettivo bastimento, di pronunciare la sentenza di prima istanza.

§ 6. La presente ordinanza entra in attività col 1. di Gennaio 1881.

---

[1]) Gegenwärtig in Kronenwährung zu berechnen.

Lloyd Austro-Ungarico
Seconda Sezione.

Allegato lettera ..... al rendiconto del mese di 19

Ad 48.

Amministrazione del piroscafo ....

Foglio-Paghe

con annessivi le competenze della panatica.

Nome, cognome e paternità	Luogo di appartenenza	Grado	Giorno d'imbarco e reingaggio	Paga			Aumento per linee del Mar Rosso, Indie ecc.				Riassunto						Data e luogo del pagamento	Giorno dello sbarco	Firma del ricevente, dei testimoni	Panatica in danaro			Osservazio
				mensile in ragione di		dal giorno a tutto per l'epoca	Mensile in ragione di	dal giorno	a tutto	Importo pagato	Dare assegni, multe, acconti		Avere totale		Saldo importo pagato					In ragione di mensili corone	dal a tutto per l'epoca	Importo pagato	Causa di sbarc nuove stinazi
				Oro	B.N.					Oro	Oro	B. N.	Oro	B. N.	Oro	B. N.						B.N.	

48. Circulare der k. k. Seebehörde in Triest vom 18. Jänner 1881, Nr. 455, an sämtliche unterstehende k. k. Hafen- und Seesanitätsämter und Funktionäre und an die k. und k. Konsularämter.

Im Nachhange zur Circularverordnung vom 24. Juni v. J., Z. 5531, wird zur Kenntnis gebracht, daß das hohe k. k. Handelsministerium, im Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Handelsministerium, mit Erlaß vom 10. Dezember v. J., Z. 37.924, dem österreichisch-ungarischen Lloyd gestattet hat, auf den eigenen Dampfschiffen besondere Lohnabrechnungsbücher nach dem vorstehenden Formulare einzuführen.

48. Circolare dell'i. r. Governo marittimo in Trieste del 18 Gennaio 1881, No. 455, a tutti gli ii. rr. Uffici e funzionari portuali sanitari dipendenti ed agli ii. e rr. Uffici consolari marittimi.

In appendice alla governativa circolare del 24 Giugno anno decorso, No. 5531, si avverte, che l'eccelso i. r. Ministero del commercio, di concerto col regio Ministero del commercio ungherese, con decreto 10 Dicembre anno decorso, No. 37.924, ha accordato al Lloyd austro-ungarico di adottare sui propri piroscafi uno speciale registro-paghe, giusta il sopraindicato formolario.

49. Circulare der k. k. Seebehörde in Triest vom 15. März 1881, Nr. 2032, an alle unterstehenden k. k. Hafen- und Seesanitätsämter und Funktionäre, sowie an die k. und k. Seekonsularämter.[1]

Es kommt häufig vor, daß im Auslande ausgeschiffte österreichische Seeleute beim betreffenden k. und k. Konsularamte darüber Beschwerde führen, daß der nach dem bestehenden Usus in Silberguldenstücken österr. Währ. bedungene Heuerlohn ihnen vom Schiffer in ausländischem Golde mit dem Agioverluste des Silbers im Vergleich zum Golde nach dem Kurse des Zahlungstages ausgefolgt wurde.

Diese Beschwerden sind darauf zurückzuführen, daß manche Seeleute von der gegenwärtigen Entwertung des Silbers keine genaue Kenntnis haben.

Um solchen Mißverständnissen vorzubeugen, werden die k. k. Hafen- und Seesanitätsämter und Funktionäre,

49. Circolare dell'i. r. Governo marittimo in Trieste del 15 Marzo 1881, No. 2032, a tutti gli ii. rr. Uffici e funzionari di porto e sanità marittima dipendenti ed agli ii. e rr. Uffici consolari marittimi.

Succede spesso, che marinai austriaci sbarcati all'estero producono lagnanze presso il rispettivo i. e. r. Ufficio consolare, perchè il salario stipulato secondo l'uso in fiorini di argento venne loro esborsato dal capitano in valuta estera d'oro colla perdita dell'agio dell'argento in confronto dell'oro secondo il corso del giorno in cui seguì il pagamento.

Tali lagnanze provengono da ciò, che alcuni marinai non sono pienamente a giorno dell'attuale deprezzamento dell'argento in confronto dell'oro.

Allo scopo di evitare simili malintesi, s'invitano gli ii. rr. Uffici e funzionari portuali sanitari, non che

[1] Ein gleichlautendes Circulare wurde von der königlich ungarischen Seebehörde in Fiume unter dem 8. März 1881, Nr. 681, erlassen.

ferner die k. und k. Konsularämter angewiesen, die Seeleute anläßlich ihrer Verheuerung auf die Kursdifferenz zwischen unseren Silberguldenstücken und den Goldmünzen aufmerksam zu machen, damit die Parteien sich über die Gattung und den Kurswert des vom Schiffer in ausländischen Häfen zu erfolgenden Geldes einigen können.

Es wird demnach in die bezügliche Musterrolle mit aller Genauigkeit einzutragen sein, ob im Auslande die Zahlung des bedungenen Heuerlohnes in Gold mit dem Agioverluste des Silbers nach dem Kurse des Zahlungstages oder eventuell in Gold ohne jedweden Abzug zu geschehen habe, in welch letzterem Falle ein Napoleond'or mit acht Gulden und ein Pfund Sterling mit zehn Gulden zu berechnen ist.[1])

gli ii. e rr. Uffici consolari marittimi di rendere attenti i marinai, all'atto del loro ingaggio, sulla differenza nel corso dei nostri fiorini d'argento e della moneta d'oro, affinchè le parti possano mettersi d'accordo sulla specie e sul ragguaglio delle monete da pagarsi dal capitano in un porto estero.

Avrà pertanto da essere annotato con tutta esattezza nel relativo ruolo d'equipaggio, se il pagamento dello stipulato salario debba seguire all'estero in moneta d'oro colla detrazione dell'agio dell'argento secondo il corso del giorno del pagamento stesso, oppure eventualmente in oro senz'alcuna detrazione; nel qual caso un Napoleone d'oro corrisponderà a fiorini otto ed una lira sterlina a fiorini dieci.

50. Circulare der k. k. Seebehörde in Triest vom 29. April 1881, Nr. 3367.[2])

Mit dem 1. Mai d. J. tritt in Wirksamkeit die anverwahrte Verordnung der k. k. Ministerien der Finanzen und des Handels, im Einvernehmen mit den königlich ungarischen Ministerien der Finanzen und des Handels vom 23. März 1881, wodurch eine neue Schiffsmanifestordnung erlassen wird.

Von diesem Tage angefangen treten alle gegenwärtig bestehenden Vorschriften, sofern sie Gegenstände betreffen, welche durch die obbezogene Verordnung geregelt sind, außer Kraft und besonders das Verfahren bei den diesfälligen Übertretungen fällt von nun an ausschließlich den Finanzbehörden zu.

50. Circolare dell'i. r. Governo marittimo in Trieste del 29 Aprile 1881, No. 3367.

Col 1. Maggio p. v. entra in attività la inserta Ordinanza degli ii. rr. Ministeri delle finanze e del commercio, di concerto coi rr. Ministeri ungarici delle finanze e del commercio, del 23 Marzo a. c. con cui viene emanato un nuovo Regolamento sui manifesti di carico dei bastimenti.

A datare dal detto giorno cessano di aver vigore tutte le prescrizioni attualmente esistenti in quanto si riferiscono ad oggetti regolati dalla succitata Ordinanza, e spetta specialmente d'ora innanzi la procedura per le relative contravvenzioni soltanto alle autorità di finanza.

---

[1]) Im Sinne des Circulares des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 20. Dezember 1899, Z. 68.586/3, ist ein 20 Francs-Stück mit 19 *K* 04 *h*, und ein Pfund Sterling mit 24 *K* 02 *h* zu berechnen.

[2]) Übersetzung aus dem italienischen Originaltext.

51. Verordnung der k. k. Ministerien der Finanzen und des Handels im Einvernehmen mit den königlich ungarischen Ministerien der Finanzen und des Handels vom 23. März 1881, wodurch eine neue Schiffsmanifestordnung erlassen wird. R. G. B. XVI, Nr. 35.[1])

Verpflichtung zur Führung des Manifestes.

§ 1. Jedes nationale oder fremde Seehandelsschiff, ohne Unterschied der Kategorie, welches von einem inländischen nach einem anderen inländischen Hafen, oder nach dem Auslande fährt, hat ein vom Schiffsführer eigenhändig unterschriebenes Manifest über die geladenen Waren zu führen, sofern es nicht nach § 11 von dieser Verpflichtung befreit ist.

Ist der Schiffsführer des Schreibens unkundig, so hat er in Gegenwart zweier das Manifest unterschreibender Zeugen, deren einer den Namen des Schiffsführers unterfertigt, sein Handzeichen beizusetzen.

§ 2. Die nationalen oder fremden Seehandelsschiffe, welche vom Auslande kommend, nach einem inländischen Hafen bestimmt sind, und im allgemeinen alle Fahrzeuge, welche sich der Zollinie auf die Entfernung von vier Seemeilen nähern, ohne daß die höhere Gewalt eines zufälligen Ereignisses sie hierzu zwingt, müssen ebenfalls mit einem Manifest versehen sein.

Inhalt des Manifestes.

§ 3. In dem Manifeste müssen die Zahl und die Zeichen der auf dem Fahrzeuge befindlichen Päcke, Kisten, Ballen oder anderen Behältnisse, dann das Gewicht, die Menge und Gattung der geladenen Waren, sowie die sogenannte Paccotiglia (das ist jene Waren, welche vom Schiffsführer

51. Ordinanza degli ii. rr. Ministeri delle finanze e del commercio, del 23 Marzo 1881, B. d. L. XVI, No. 35, di concerto coi rr. Ministeri ungarici delle finanze e del commercio.

Obbligo di essere muniti del manifesto.

§ 1. Ogni bastimento della marina mercantile, sia nazionale od estero, senza distinzione di categoria, che da un porto nazionale si reca ad altro porto nazionale ovvero all'estero, deve avere un manifesto delle merci caricate, firmato di proprio pugno dal comandante del bastimento, in quanto non vada esente da tale obbligo giusta il § 11.

Se il comandante del bastimento non sa scrivere, dovrà apporre il suo segno alla presenza di due testimoni, che hanno da firmare il manifesto e di cui uno dovrà sottoscrivere il nome del comandante stesso.

§ 2. I bastimenti della marina mercantile, nazionali od esteri, che, provenienti dall'estero, sono diretti per un porto nazionale, ed in generale tutti i bastimenti, che si accostano alla linea doganale alla distanza di quattro miglia marittime, senza esservi costretti dalla forza maggiore di un caso fortuito, devono del pari essere muniti di un manifesto.

Tenore del manifesto.

§ 3. Nel manifesto devono essere indicati il numero e le marche dei colli, delle casse, delle balle o di altri recipienti, che trovansi sul bastimento; inoltre il peso, la quantità e la specie delle merci caricate, come pure separatamente la cosidetta paccotiglia (cioè le merci prese seco dal

[1]) Eine gleichlautende Verordnung hat das königlich ungarische Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel unter dem 23. März 1881 erlassen.

oder von der Schiffsmannschaft zum Handelsverkehre auf eigene Rechnung mitgenommen werden), der Schiffsproviant und die Effekten der an Bord befindlichen Reisenden, abgesondert aufgeführt erscheinen.

Das Gewicht, die Menge und Gattung der Waren braucht nicht nach dem Maßstabe und den Benennungen des Zolltarifes bezeichnet zu werden, es ist vielmehr gestattet, das Gewicht und die Menge nach den Maßen anzugeben, nach denen der Gegenstand im Handelsverkehre gewöhnlich verkauft zu werden pflegt.

Sowohl die Angabe des Gewichtes, der Menge als auch jene der Gattung, muß aber richtig sein, und gleich der angegebenen Zahl und den Zeichen der Behältnisse mit dem wirklichen Zustande der Ladung übereinstimmen.

In Absicht auf die dem Ausrinnen unterworfenen Waren, das ist:

a) Flüssigkeiten, als: Wein, Öl, Honig, Branntwein, Syrup, Pflanzensäfte usw.;
b) Austern und Seemuscheln;
c) die in Flüssigkeiten eingemachten Gegenstände, als: Fleisch, Schwämme, Fische in Salzwasser oder Öl, usw. wird nicht gefordert, daß die in den Gefäßen und Behältnissen wirklich enthaltene Menge solcher Waren genau angegeben werde, sondern es ist hinreichend, die Zahl und Zeichen der Gefäße und Behältnisse, dann für jede Warengattung die Gesamtmenge derselben übereinstimmend mit den Ladungsscheinen oder Schiffsfrachtbriefen, ohne Abzug des durch Schwendung oder Ausrinnen entstandenen Abfalles, anzugeben.

Hat ein Schiff neben anderen für die Einfuhr oder die Ausfuhr bestimmten Waren, auch solche inländische Waren an Bord, die im inländischen Verkehre über die See-

comandante e dall'equipaggio pel traffico a proprio cento), le provviste di bordo e gli effetti dei viaggiatori che trovansi a bordo.

Non occorre che il peso, la quantità e la specie delle merci siano indicati secondo la misura e la denominazione della tariffa doganale; è anzi permesso d'indicare il peso e la quantità secondo le misure, giusta le quali l'oggetto suole essere ordinariamente venduto in commercio.

Per altro, tanto l'indicazione del peso e della quantità, quanto anche quella della specie, deve essere giusta e conforme al vero stato del carico, al pari del numero esposto e delle marche dei recipienti.

Riguardo alle merci soggette a colaggio, vale a dire:

a) liquidi, come: vino, oli, miele, acquavite, sciroppo, succhi di piante ecc.
b) ostriche e crostacci di mare.
c) oggetti preparati in liquidi come: carne, funghi, pesci in acqua salata od in olio ecc. non si richiede l'esatta indicazione della quantità di tali merci realmente contenuta nei vasi e nei recipienti; ma basterà indicare il numero e le marche dei vasi e dei recipienti stessi; inoltre per ogni specie di merce la quantità complessiva in corrispondenza colle polizze di carico o lettere di porto del bastimento, senza detrazione dell'ammanco avvenuto per calo o colaggio.

Se un bastimento fra varie merci destinate all'importazione od all'esportazione abbia a bordo anche merci nazionali, che nel commercio interno sono assegnate per la costa marittima

küste an ein anderes Zollamt angewiesen sind, so sind dieselben im Schiffsmanifeste ersichtlich zu machen.

Verantwortlichkeit des Schiffsführers und Haftung des Schiffes und der Waren.

§ 4. Der Schiffsführer ist für die Richtigkeit des Schiffsmanifestes verantwortlich und haben denselben die im § 14 angedrohten Strafen für die Unrichtigkeit des Manifestes zu treffen.

Das Schiff selbst, und die auf dem Schiffe vorhandenen Waren haften in diesen Fällen für die Strafe, letztere aber nur, wenn sie dem Schiffsführer gehören, oder deren Eigentümer selbst an der Übertretung oder Unrichtigkeit des Schiffsmanifestes beteiligt ist.

Anzahl und Vorlage der Manifeste.

§ 5. Das Manifest ist sowohl bei der Ankunft als bei der Abfahrt der im § 6 bezeichneten Behörde in einem Exemplare vorzulegen, nur in den Freihäfen muß bei der Abfahrt ein zweites Exemplar überreicht werden.

§ 6. In den zum Zollgebiete gehörigen Häfen erfolgt die Vorlage an die Zollbehörde, in den Freihäfen an die Hafen- und Seesanitätsbehörde.

Letztere muß der Zollbehörde die Ankunftsmanifeste, welche zugleich mit den Sanitätspapieren vorzulegen sind, allsogleich nach gemachtem Gebrauche übergeben und dieselbe von der Behebung der Abfahrtsdokumente von Seite eines jeden Schiffes verständigen.

Vidierung des Manifestes.

§ 7. Das Abfahrtsmanifest ist mit den Ladescheinen vorzulegen, wird von der nach § 6 hierzu berufenen Behörde mit den Ladescheinen verglichen, sohin mit dem Visum und dem Amtssiegel versehen, und amtlich geschlossen dem Schiffsführer

ad un altro ufficio doganale, queste dovranno figurare nel manifesto.

Responsabilità del comandante e garanzia del bastimento e delle merci.

§ 4. Il comandante del bastimento è responsabile per l'esattezza del manifesto e viene colpito dalle penalità comminate dal § 14 per la irregolarità del manifesto.

In tali casi sono garanti per la pena il bastimento stesso e le merci esistenti a bordo di esso; queste però soltanto se appartengono al comandante del bastimento, ovvero se lo stesso loro proprietario abbia avuto parte nella contravvenzione o nella irregolarità del manifesto.

Numero e produzione dei manifesti.

§ 5. Il manifesto deve, all'atto della partenza e dell'arrivo, essere prodotto all'autorità indicata nel § 6 in un esemplare; soltanto nei porti franchi deve, all'atto della partenza, essere consegnato un secondo esemplare.

§ 6. Nei porti appartenenti al territorio doganale il manifesto viene prodotto all'autorità doganale; nei porti franchi all'autorità portuale sanitaria.

Questa ultima deve, non sì tosto ne abbia fatto l'uso opportuno, consegnare all'autorità doganale i manifesti di arrivo che devono essere prodotti insieme coi documenti sanitari, e notiziare la detta autorità sul ritiro dei documenti di partenza da parte di ogni singolo bastimento.

Vidimazione del manifesto.

§ 7. Il manifesto di partenza dev'essere prodotto colle polizze di carico, e dall'autorità a ciò chiamata giusta il § 6 verrà confrontato colle polizze stesse, indi, munito del visto e del suggello d'ufficio, verrà chiuso d'ufficio e restituito al comandante

zurückgestellt. Die Ladescheine hingegen sind unversiegelt dem Schiffsführer einzuhändigen.

Das in den Freihäfen überreichte zweite Exemplar des Manifestes, sowie in allen Fällen das Auskunftsmanifest wird zu Amtszwecken zurückbehalten.

Nachtragserklärung.

§ 8. Es ist verboten Waren zu verladen, welche in dem Manifeste nicht aufgenommen sind.

Wenn nach Erhalt der Abfahrtsdokumente andere Waren zu verladen wären, muß der Schiffsführer, bevor er dieselben an Bord schafft, eine Nachtragserklärung nebst den Frachtscheinen über die neue Ladung dem Amte überreichen, und hierbei das amtlich versiegelte Manifest nochmals vorlegen. Das Amt öffnet das Manifest, legt demselben die Nachtragserklärung bei und verfährt, wie im § 7 vorgeschrieben ist.

In den Freihäfen ist auch von der Nachtragserklärung ein zweites Exemplar zu überreichen.

Manifest bei Berührung verschiedener Häfen.

§ 9. Wenn die auf einem nationalen oder fremden Schiffe verladenen Waren nach verschiedenen inländischen Häfen bestimmt sind, so müssen diese Häfen in dem Manifeste angegeben und es müssen in jedem einzelnen Hafen die dort abgeladenen Waren auf der Rückseite des Manifestes ersichtlich gemacht werden, wobei das Manifest neuerdings dem für dessen Überreichung vorgeschriebenen Verfahren zu unterziehen ist.

In dem letzten Hafen, welchen das Schiff auf einer solchen Fahrt berührt, wird das Manifest von dem Amte, welchem es zu übergeben ist, zurückbehalten und ist von dem Schiffsführer bei einer allfälligen Weiterfahrt ins Ausland ein neues Abfahrtsmanifest zu überreichen.

del bastimento. Le polizze di carico verranno invece consegnate al comandante del bastimento non suggellate.

Il secondo esemplare del manifesto, prodotto nei porti franchi, come pure in tutti i casi il manifesto d'arrivo, verranno trattenuti per iscopi d'ufficio.

Dichiarazione suppletoria.

§ 8. È vietato di caricare merci non comprese nel manifesto.

Se dopo ricevute le spedizioni si dovessero caricare altre merci, il comandante del bastimento dovrà, prima di mandarle a bordo, consegnare all'ufficio una dichiarazione suppletoria pel nuovo carico, colle polizze relative; ed in pari tempo presentare nuovamente il manifesto di carico suggellato d'ufficio. L'ufficio apre il manifesto, unisce ad esso la dichiarazione suppletoria, e procede com'è prescritto dal § 7.

Nei porti franchi dev'essere prodotto un secondo esemplare anche della dichiarazione suppletoria.

Manifesto per la toccata di parecchi porti.

§ 9. Se le merci caricate sopra un bastimento nazionale od estero sono destinate per differenti porti nazionali, tali porti dovranno essere indicati nel manifesto, ed in ogni singolo porto si dovrà far annotazione a tergo del manifesto delle merci scaricatevi, dovendo il manifesto venire nuovamente assoggettato al procedimento prescritto per la produzione di esso.

Nell'ultimo porto, in cui il bastimento approda in un tale viaggio, il manifesto sarà trattenuto da quell'ufficio, a cui dev'essere consegnato, ed in caso di proseguimento di viaggio per l'estero il comandante del bastimento dovrà produrre un nuov[illegible]to di partenza.

Einladungen in Zwischenhäfen unterliegen denselben Vorschriften wie jene im ersten Abfahrtshafen.

Behandlung eines nicht vorschriftsmäßigen Manifestes.

§ 10. Die Zollbehörde des inländischen Hafens, in welchem ein Schiff, von einem anderen inländischen Hafen kommend, einläuft, hat ein Manifest, welches nicht mit unverletztem amtlichen Siegel verschlossen und mit der vorgeschriebenen Beglaubigung versehen ist, als ungültig zu erklären, dem Schiffsführer abzunehmen, und das Strafverfahren einzuleiten.

Der amtlichen Versiegelung des Manifestes ist jene von Seite des Finanzwachorganes, welches das Fahrzeug während der Fahrt visitiert, das Manifest eröffnet, eingesehen und wieder verschlossen hat, gleichzuhalten.

Befreiung von der Führung des Manifestes.

§ 11. Von der Führung des Manifestes sind alle Seehandelsschiffe befreit, deren Ladung bloß:

1. aus zollfreien Gegenständen, oder
2. aus solchen Waren, welche mittels zollamtlicher Dokumente von einem Zollamte an das andere abgefertigt werden, oder
3. aus solchen Gegenständen besteht, zu deren Eingangsverzollung die Nebenzollämter II. Klasse ohne Beschränkung auf eine bestimmte Menge ermächtigt sind, oder
4. aus den in den Punkten 1, 2 und 3 bezeichneten Waren zusammengesetzt ist.

Die Beilage enthält das Verzeichnis der in den Punkten 1 und 3 bezeichneten Waren.

Auf diejenigen Fahrzeuge, welche laut § 10 des Gesetzes vom 7. Mai 1879 über die Registrierung der See-

Le caricazioni nei porti intermedi vanno soggette alle prescrizioni stesse, come quelle nel primo porto di partenza.

Trattamento di un manifesto non conforme alle prescrizioni.

§ 10. L'autorità doganale del porto nazionale, in cui approda un bastimento proveniente da un altro porto nazionale, deve dichiarare come non valido un manifesto, che non sia chiuso con suggello d'ufficio, intatto e non sia munito della prescritta attestazione, e ritirarlo dal comandante del bastimento, incamminando la procedura penale.

Alla suggellazione d'ufficio del manifesto è da parificarsi quella eseguita da parte dell'organo della guardia di finanza, che visitò il bastimento durante il viaggio, che aprì ed ispezionò il manifesto, e che poi lo chiuse nuovamente.

Esenzione dalla produzione del manifesto.

§ 11. Vanno esenti dall'obbligo di avere il manifesto tutti i bastimenti della marina mercantile che hanno un carico soltanto:

1. di oggetti esenti da dazio, o
2. di tali merci, che vengono spedite mediante ricapiti daziari da un ufficio doganale ad un altro, o
3. di oggetti, al cui daziato di entrata sono autorizzati gli uffici doganali sussidiari di seconda classe, senza limitazione ad una quantità determinata, o
4. composto di merci indicate ai punti 1, 2 e 3.

L'allegato contiene l'elenco delle merci indicate sotto i punti 1 e 3.

Le disposizioni della presente ordinanza sui manifesti non sono in generale applicabili a quei basti-

handelsschiffe, R. G. B. Nr. 65, nicht zu den Schiffahrtskategorien dieser letzteren gehören, wie die ausschließlich zu Vergnügungszwecken (Jachten), zum Zwecke der nationalen Fischerei, oder zu wirtschaftlichen Zwecken der Landleute, oder ausschließlich zum inneren Hafenverkehre dienenden Schiffe, haben die Bestimmungen dieser Manifestordnung überhaupt keine Anwendung.

Ebensowenig haben diese Bestimmungen Anwendung auf Kriegsfahrzeuge und alle anderen dem Staate gehörige oder auch von ihm gemietete, jedoch von seinen Funktionären befehligte Fahrzeuge für alle Transporte, die sie im Auftrage und für Rechnung der Regierung vollziehen.

Erleichterungen.

§ 12. Alle Dampfer, welche nach im vorhinein angekündigtem Fahrplane periodische Fahrten unternehmen, können von folgenden Erleichterungen Gebrauch machen:

1. Das Manifest wird weder amtlich vidiert, noch unter Siegel gelegt, es kann sowohl vom Schiffsführer als von der Unternehmung oder einem Agenten derselben gefertigt und bei der Abfahrt überreicht werden.

Hierbei ist jedoch, ohne Unterschied, ob die Abfahrt von einem Freihafen oder von einem im Zollgebiete befindlichen Hafen erfolgt, eine doppelte Ausfertigung erforderlich, welche alle verladenen Waren, für jeden einzelnen Bestimmungshafen getrennt zu enthalten hat.

In jedem Abfahrtshafen muß ein Exemplar dieser Ausfertigung über sämtliche in denselben verladenen Waren überreicht werden, und kann dies sowohl mittels Kopien aller für die einzelnen Bestimmungshäfen verfaßten Ausfertigungen, als auch mittels eines alle letzteren zusammenfassenden Manifestes geschehen.

menti, che giusta il § 10 della legge 7 Maggio 1879 sulla registrazione dei bastimenti della marina mercantile, Bollettino delle leggi No. 65, non appartengono alle categorie di questi ultimi, come sono quelli destinati esclusivamente a scopi di piacere (yacht), della pesca nazionale, o per gli usi rurali dei contadini, od esclusivamente pel servizio interno dei porti.

Del pari queste disposizioni non sono applicabili a bastimenti da guerra ed a tutti quelli appartenenti allo Stato o da esso noleggiati, per altro se comandati da suoi funzionari, per tutti i trasporti ch'essi effettuano per incarico e conto del Governo.

Facilitazioni.

§ 12. Tutti i piroscafi, che, in base ad itinerario previamente pubblicato, effettuano corse periodiche, possono godere delle seguenti facilitazioni:

1. Il manifesto non viene vidimato d'ufficio, nè posto sotto suggello; esso può essere firmato tanto dal comandante del bastimento, quanto dall'impresa o da un agente di essa e venir presentato all'atto della partenza.

Per altro richiedesi, senza distinzione se la partenza ha luogo da un porto franco o da uno situato nel territorio doganale, un doppio esemplare, che deve contenere tutte le merci caricate, separatamente per ogni singolo porto di destinazione.

In ogni porto di partenza deve essere consegnato un esemplare per tutte le merci caricate in quel porto, e ciò può aver luogo tanto mediante copie di tutte le distinte compilate per i singoli porti, quanto anche mediante un manifesto che le comprenda tutte

In jedem einzelnen Ankunftshafen ist die für denselben verfaßte Ausfertigung zu überreichen.

2. Das Passagiergut wird in das Manifest nicht aufgenommen.

§ 13. Fährboote (Traghetti) unter zehn Tonnen, welche den Verkehr zwischen nahegelegenen Orten, besorgen, sind von der Verpflichtung zur Führung des Schiffsmanifestes befreit.

Befördern jedoch diese Fahrzeuge aus den Freihäfen zollpflichtige, nicht durch Zolldokumente gedeckte Waren, so haben sie für diese Waren nach Vorschrift des § 12 Manifest zu führen.

Strafbestimmungen.

§ 14. Übertretungen der Manifestvorschriften werden nach folgenden Bestimmungen bestraft:

1. Ist der Schiffsführer, der mit einem Schiffsmanifeste versehen sein soll, mit einem Manifeste nicht versehen, oder enthält dasselbe nicht die vorgeschriebenen Erfordernisse, oder verweigert er auf die Aufforderung der nach dem Gesetze hierzu berechtigten Beamten oder Angestellten die Vorlage des Manifestes oder die Erteilung einer Abschrift desselben, oder wird der vorgeschriebene Verschluß des Manifestes verletzt gefunden, so unterliegt er einer Gefällsordnungsstrafe von 2—200[1]) Gulden, abgesehen von den Strafen, die ihn wegen versuchten Schleichhandels noch treffen können.

2. In folgenden Fällen werden Unrichtigkeiten im Schiffsmanifeste als versuchter Schleichhandel betrachtet:

a) wenn ein vorhandener Gegenstand gänzlich verschwiegen wurde;

b) wenn die Gattung und Menge der Waren derartig unrichtig angegeben wurde, daß statt des vorhandenen zollpflichtigen, ein zollfreier, oder statt des vor-

In ogni singolo porto, di approdo dev'essere consegnata la distinta compilata pel medesimo.

2. Gli effetti dei passaggieri non vengono compresi nel manifesto.

§ 13. I traghetti al dissotto delle 10 tonnellate, che provvedono alla comunicazione fra località vicine, sono esenti dall'obbligo di avere il manifesto.

Se per altro essi trasportano da porti franchi merci soggette a dazio e non coperte da ricapiti daziari, dovranno munirsi di manifesto per tali merci, giusta il disposto del § 12.

Disposizioni penali.

§ 14. Le contravvenzioni alle prescrizioni sui manifesti verranno punite giusta le seguenti disposizioni:

1. Se il comandante del bastimento, che dev'essere munito di un manifesto, non ne è fornito, o se questo non contiene i requisiti prescritti, ovvero s'egli alla ingiunzione dell'impiegato o del funzionario a ciò facoltizzato dalla legge si rifiuta di presentare il manifesto o di esibire copia del medesimo, ovvero se fu trovato leso il prescritto suggello del manifesto, sottostarà ad una pena finanziaria d'ordine da 2 a 200 fiorini[1]), prescindendo dalle penalità che lo possono ancora colpire per tentato contrabbando.

2. Nei casi seguenti le irregolarità nel manifesto verranno considerate come tentato contrabbando:

a) se un oggetto esistente a bordo venne intieramente sottaciuto;

b) se la specie e quantità delle merci vennero così inesattamente indicate, che nel manifesto sia stato compreso in luogo dell'oggetto esistente, soggetto a dazio,

[1]) Gegenwärtig in Kronenwährung zu berechnen.

handenen, einem Ein- oder Ausfuhrverbote unterliegenden, ein Gegenstand, der dieser Beschränkung nicht unterliegt, — endlich statt des vorhandenen, mit einem höheren Zoll belegten, ein geringer belegter Gegenstand in das Manifest aufgenommen wurde, und wenn in beiden Fällen:

c) falls es sich um einfuhrszollpflichtige Waren handelt, das Schiff nach einem Hafen des österreichisch-ungarischen Zollgebietes gerichtet ist, oder in einer Entfernung von weniger als vier Seemeilen von der Zolllinie betroffen wird, — falls es sich aber um ausgangszollpflichtige Waren handelt, das Schiff in das Ausland oder in einen Zollausschuß bestimmt ist.

Die unrichtige Angabe der Menge der Waren ist jedoch dann straffrei, wenn die wirklich vorhandene Menge die angegebene um weniger als 10 Prozent überschreitet. Diese Ausnahmsbestimmung findet jedoch keine Anwendung, sofern es sich um Gegenstände handelt, die nach der Stückzahl zu verzollen sind.

Wenn jedoch das Schiff aus einem Hafen des österreichisch-ungarischen Zollgebietes nach einem Freihafen, oder nach einem auswärtigen Hafen gerichtet ist, so werden die vorgefundenen und im Manifeste nicht enthaltenen Waren, falls sie nicht zur Kategorie der Monopolsgegenstände und der einem Ausfuhrzolle oder einem Ausfuhrverbote unterliegenden Waren gehören, wegen dieses Mangels allein nicht in Strafanspruch genommen werden, sondern sind nachträglich in das zu verfassende oder bereits verfaßte Manifest aufzunehmen.

Jedoch sind in dem Falle, wenn ein für was immer für einen Hafen bestimmtes Schiff sich der Zollinie bis

uno esente, oppure invece dell'oggetto esistente, colpito da divieto d'importazione od esportazione, un oggetto che non soggiace a tale restrizione — finalmente in luogo dell'oggetto esistente, soggetto ad un dazio maggiore, uno colpito da minor dazio, e se in ambidue i casi,

c) ove trattisi di merci soggette a dazio d'introduzione, il bastimento sia diretto ad un porto del territorio doganale austro-ungarico o venga colto ad una distanza minore di quattro miglia marittime dalla linea daziaria, — e trattandosi invece di merci soggette al dazio di esportazione, il bastimento sia destinato per l'estero o per un territorio estra-doganale.

L'inesatta indicazione della quantità delle merci non viene però colpita da pena, se la quantità realmente esistente sorpassa per meno del 10 percento quella indicata. Questa disposizione eccezionale non trova applicazione, quando si tratti di oggetti da daziarsi secondo il numero dei pezzi.

Se peraltro il bastimento è diretto da un porto del territorio doganale austro-ungarico ad un porto franco ovvero ad un porto estero, le merci trovate a bordo di esso e non comprese nel manifesto, pel caso che non appartengono alla categoria degli oggetti di monopolio, oppure a quella delle merci soggette a dazio di uscita o colpite da divieto di esportazione, non formeranno per questa sola mancanza oggetto di procedura penale, ma saranno da comprendersi suppletoriamente nel manifesto da compilarsi od in quello già compilato.

Per altro, nel caso che un bastimento destinato per qualsivoglia porto si avvicini alla linea doganale fino

zu der im § 2 angedeuteten Entfernung nähert, die in dem vorgeschriebenen Manifeste nicht angegebenen, oder von keinem Manifeste bedeckten Waren, als Gegenstand des Versuches einer als Schleichhandel zu strafenden Gefällsübertretung zu behandeln.

3. Als Ungenauigkeit in der Erklärung ist zu betrachten, wenn ein nicht vorhandener Gegenstand erklärt, wenn die erklärte Menge größer als die wirklich vorhandene ist, oder wenn von den erklärten Waren eine höhere Gebür als von dem wirklichen Gegenstande entfällt.

Geht aber aus den Umständen hervor, daß die Partei die Absicht hatte, eine Gefällsverkürzung zu versuchen, oder die Maßregeln der Überwachung zu täuschen, und kann sie die Ungenauigkeit nicht genügend rechtfertigen, so sind solche Fälle als schwere Gefällsübertretungen zu behandeln.

Als Ungenauigkeit ist auch zu betrachten, jede Unrichtigkeit in der Angabe der Päcke und Behältnisse, wenn auch die erklärte Gesamtmenge mit der wirklichen Menge übereinstimmt.

Auch bei Ungenauigkeit in der Warenerklärung findet unter den oben (Punkt 2, vorletzter Absatz) angegebenen Beschränkungen eine Bestrafung nicht statt, falls das Schiff aus einem Hafen des österreichisch-ungarischen Zollgebietes nach dem Auslande oder nach einem Freihafen gerichtet ist, und wird das Manifest lediglich von Amts wegen richtig gestellt.

4. Die Untersuchung und Bestrafung aller in diesem Paragraphe angeführten Übertretungen findet nach den für Gefällsübertretungen geltenden Bestimmungen statt, und zwar sind:

a) wenn das Schiff aus einem Hafen des österreichisch-ungarischen Zollgebietes auslief, oder

alla distanza indicata al § 2, le merci non indicate nel prescritto manifesto o non coperte da manifesto alcuno, verranno trattate come oggetto di attentato di una contravvenzione di finanza da punirsi quale contrabbando.

3. È da considerarsi come inesattezza nella dichiarazione, se venne notificato un oggetto non esistente; se la quantità dichiarata è maggiore di quella realmente esistente, ovvero se per le merci notificate la tassazione è maggiore che per l'oggetto reale.

Qualora però emerga dalle circostanze, che la parte aveva l'intenzione di tentare un defraudo di finanza ovvero di eludere le misure di sorveglianza, e se la parte non può giustificare sufficientemente l'inesattezza, questi casi sono da trattarsi come gravi contravvenzioni di finanza.

Come inesattezza si considererà pure ogni erroneità nella indicazione dei pacchi e dei recipienti, se anche la quantità complessiva dichiarata coincide colla quantità reale.

Anche per inesattezza nella dichiarazione delle merci non viene, sotto le limitazioni suindicate (punto 2, penultimo capoverso) inflitta una pena, ove il bastimento sia da un porto del territorio doganale austro-ungarico diretto all'estero, ovvero ad un porto franco; nel qual caso il manifesto verrà semplicemente rettificato di ufficio.

4. La procedura e la punizione riguardo a tutte le contravvenzioni indicate in questo paragrafo hanno luogo giusta le disposizioni vigenti per le contravvenzioni di finanza, e precisamente trovano applicazione:

a) se il bastimento parti da un porto del territorio doganale austro-ungarico od era in pro-

auszulaufen im Begriffe stand, die in diesem Hafenplatze geltenden Gefällsbestimmungen;

b) wenn das Schiff aus einem der Freihäfen von Triest und Fiume auslief oder auszulaufen im Begriffe stand, die Gefällsstrafbestimmungen jenes im Zollgebiete gelegenen Ortes, für welchen die Ladung oder deren größerer Teil bestimmt ist, — sofern aber dieser Bestimmungsort der andere Freihafen oder das Ausland ist — die im Auslaufplatze, eventuell die in dem, dem Auslaufhafen zunächst gelegenen Zollverwaltungsgebiete geltenden Gefällsstrafbestimmungen in Anwendung zu bringen.

In den Fällen, wo ein Schiff, aus dem Auslande kommend für einen im österreichisch-ungarischen Zollgebiete gelegenen Hafen bestimmt ist, oder wenn ein für was immer für einen Hafen bestimmtes Schiff sich der österreichisch-ungarischen Zollinie auf vier Seemeilen nähert (§ 2), sind die in dem betreffenden Bestimmungshafen, beziehungsweise in jenem Gebiete, dem sich das Schiff auf die besagte Entfernung genähert hat, geltenden Gefällsstrafbestimmungen in Anwendung zu bringen.

Ist hingegen ein aus dem Auslande kommendes Schiff für einen der beiden Freihäfen von Triest und Fiume bestimmt, so sind die in dem das betreffende Freihafengebiet umgebenden Zollverwaltungsgebiete geltenden Gefällsstrafbestimmungen in Anwendung zu bringen.

§ 15. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Mai 1881 in Wirksamkeit.

Von diesem Tage angefangen treten alle gegenwärtig bestehenden Vorschriften, sofern sie Gegenstände betreffen, welche durch die gegenwärtigen Bestimmungen geregelt sind, außer Kraft.

cinto di partire — le disposizioni penali di finanza vigenti nel porto stesso.

b) se il bastimento parti da uno dei due porti di Trieste e Fiume od era in procinto di partire — le disposizioni penali di finanza vigenti nel luogo situato nel territorio doganale, pel quale è destinato il carico o la maggior parte del medesimo; qualora però il luogo di destinazione sia l'altro porto franco oppure l'estero, — le disposizioni penali di finanza vigenti nel porto di partenza, eventualmente nel territorio amministrativo doganale più vicino al porto di partenza.

Nei casi in cui un bastimento proveniente dall'estero è destinato per un porto situato nel territorio doganale austro-ungarico, oppure se un bastimento destinato per qualsiasi porto si accosti alla linea doganale austro-ungarica alla distanza di quattro miglia marittime (§ 2), saranno da applicarsi le disposizioni penali di finanza vigenti nel relativo porto di destinazione, rispettivamente in quel territorio, a cui il bastimento si accostò alla distanza sopraccennata.

Se all'incontro un bastimento proveniente dall'estero è destinato per uno dei due porti franchi di Trieste e Fiume, troveranno applicazione le disposizioni penali di finanza vigenti nel territorio amministrativo doganale che circonda il rispettivo territorio del porto franco.

§ 15. Le precedenti disposizioni entrano in attività col 1. Maggio 1881.

A datare da questo giorno cessano di aver vigore tutte le prescrizioni attualmente esistenti, in quanto si riferiscono ad oggetti rego [illegible] resenti disposizioni.

Ad 51.

Beilage zu § 11, Z. 1 und 3,

der Verordnung, betreffend die Einführung einer neuen Manifestordnung.

8. a) Weizen,
Spelz,
Halbfrucht,
Roggen,
Gerste,
Malz,
Hafer,
Mais,
Heidekorn,
Hirse,
Bohnen, Lupinen, Erbsen, Linsen und Wicken;
c) Mehl,
Mahlprodukte das ist gerollte, geschrotete und geschälte Körner, Graupen, Grütze, Gries.
9. a) Kartoffeln,
Andere frische Feldfrüchte und Gartengewächse,
Weintrauben frische,
Anderes frisches Obst;
b) Weintraubensetzlinge,
Andere lebende Gewächse, auch in Töpfen und Kübeln,
Getreide in Garben,
Hülsenfrüchte im Kraut,
Heu,
Stroh und Schilf,
Palmblätter,
Zichorienwurzeln frisch und getrocknet, in ganzen Stücken, auch verkleinert, jedoch nicht derart, daß sie zum Kaffeesurrogat werden,
Anis, Coriander,
Fenchel,
Kümmel,
Reps,
Ölsaat, andere,
Kleesaat,
Senfsaat, Senfpulver, gemahlener Senf im Faß und dergleichen.

Ad 51.

Allegato ad § 11, No. 1 e 3,

dell'ordinanza concernente l'attivazione di un nuovo regolamento sui manifesti di carico.

8. a) Frumento,
Spelta,
Segala mista,
Segala,
Orzo,
Orzo tallito,
Avena,
Grano turco,
Saraceno,
Miglio,
Fagiuoli, lupini, piselli, lenti, veccia.
c) Farina.
Macinati, cioè grani cilindrati, tritellati e sgusciati, orzo ed avena perlata, gries (semolino).
9. a) Patate,
Altri prodotti freschi di campo e piante di giardino,
Uva fresca,
Altre frutta fresche.
b) Viti, arbusti da trapiantare,
Altre piante vive anche in pentole e tine,
Granaglie in covoni,
Legumi freschi,
Fieno,
Paglia e canna,
Foglie di palma.
Radici di cicoria fresche e secche, in pezzi intieri ed anche tagliate, per altro non in modo da servire come surrogato di caffè,
Anici, Coriandro,
Finocchio,
Comino,
Ravizzone,
Semi oleosi ed altri,
Seme di trifoglio,
Seme di senape, polvere di senape, senape macinato in botti e simili,

Alle nicht besonders benannten Pflanzen und Pflanzenteile, frisch oder getrocknet.

11. i) Pferde,
Fohlen.

12. a) Wildpret und Geflügel aller Art, lebend oder tot, mit Ausnahme der erlegten Hirsche, Rehe, Gemsen und Wildschweine;

b) Bienenstöcke mit lebenden Bienen;

c) Blutegel,
Andere, nicht besonders benannte Tiere.

13. Kalbfelle,
Schaf-, Lamm-, Ziegen- und Kitzfelle,
Hasen- und Kaninchenfelle,
Alle anderen Felle und Häute roh (grün oder trocken, auch gesalzen oder gekalkt, aber nicht weiter bearbeitet).

14. Pferdehaare, roh oder zubereitet,
Haare, alle anderen, roh oder zubereitet (und zwar gehechelt, gesotten, gefärbt oder gebeizt, auch in Lockenform gelegt),
Borsten und Borstenabfälle,
Schmuckfedern, unzubereitete,
Schreibfedern,
Bettfedern,
Federkiele, roh und zugerichtet,
Federn, alle anderen nicht besonders benannten.

15. e) Eier aller Art,
Milch (auch geronnen), Rahm, Topfen;

f) Honig, Bienenstöcke samt Honig und Wachs, Blasen und Därme, frische, gesalzene und getroknete, Goldschlägerhäutchen, Darmseile,
Tiere, ausgestopfte,
Tierische Produkte, nicht besonders benannte.

Tutte le piante non ispecialmente nominate e le parti di pianta, fresche o secche.

11. i) Cavalli,
Puledri.

12. a) Selvaggina e volatili d'ogni specie, vivi o morti, ad eccezione di cervi uccisi, capriuoli, camosci, e cinghiali.

b) Alveari con api vive.

c) Sanguisughe,
Altri animali non ispecialmente nominati.

13. Pelli di vitello,
Pelli di pecora, di agnello, di capra e di capretto,
Pelli di lepre e di coniglio,
Tutti gli altri pellami e cuoi greggi (freschi o secchi, anche salati, calcinati, ma non ulteriormente lavorati).

14. Crini di cavallo greggi o preparati,
Tutti gli altri peli greggi o preparati (e precisamente, pettinati, bottiti, tinti o conciati od anche inanellati),
Setole e cascami di setole,
Piume da acconciatura non preparate,
Penne da scrivere,
Piumacci da letto,
Manichi di penna greggi o preparati,
Tutte le altre piume non specialmente nominate.

15. e) Uova d'ogni sorta,
Latte (anche coagulato), fior di latte, siero di latte (ricotta).

f) Miele, alveari col miele e colla cera,
Vesciche e budella fresche, salate e secche; pellicciuole per uso dei battiloro, corde di budella,
Animali preparati,
Prodotti animali non specialmente nominati.

16. c) Talg, tierischer.	16. c) Sego animale.
17. c) Palm- und Kokosnußöl, Kokos- und Palmbutter in Fässern.	17. c) Olio di noce di palma e di cocco, butirro di cocco e di palma in botti
22. a) Brod, gemeines, weißes und schwarzes, Schiffszwieback.	22. a) Pane ordinario, bianco, nero e biscotto di bordo.
23. a) Brennholz aller Art, auch Holzborken, Busch, Faschinen, Flechtweiden, Reisig, ausgelaugte Lohe und Lohkuchen,	23. a) Legna da fuoco di qualsivoglia sorta, scorza d'albero, cespi, vimini per fascine, frasche, concia diranata e focaccie di concia,
Sägewaren,	Legname segato,
Faßholz (Dauben), Bretter,	Legname da botti (doghe) tavole,
Alles andere roh vorgearbeitete Werkholz und Bauholz mit Ausnahme der Fourniere;	Ogni altro legname da opera preparato greggio, come pure da fabbrica, ad eccezione dei piallacci.
b) Werkholz, außereuropäisches in Blöcken, Brettern und Pfosten,	b) Legname da opera, non europeo, in tronchi, tavole e tavoloni.
c) Holzkohlen,	c) Carbone di legna,
Torf und Torfkohlen,	Torba e carbone di torba,
Lignite und Braunkohlen,	Lignite e carbone di terra,
Steinkohlen,	Carbon fossile,
Koks (Coaks) und alle aus diesem Materiale dargestellten, feste, künstliche Brennstoffe.	Coke (coaks) e tutte le sostanze combustibili, solide, artificiali, prodotte da questo materiale,
24. Bernstein und Bernsteinmassa, Gagat,	24. Ambra e masse d'ambra, gagata,
Meerschaum,	Schiuma di mare,
Stuhlrohr, ungespalten, ungebeizt, ungefärbt,	Canna da sedia non fessa, non conciata e non tinta,
Stuhlrohrabfälle,	Ritagli di canna da sedia,
Stöcke, Röhre, edlere,	Bastoni, canne, più fini,
Kokosnüsse, Koquillasnüsse und Kokosnußschalen,	Noci di cocco e di coquilla, e gusci di noci di cocco,
Areka- und Steinnüsse,	Noci Arreca e noci ossee,
Hörner, Hornscheiben, Hornspitzen,	Corna, fette di corna e punte di corna,
Klauen, Füße, Hufe,	Unghie fesse, piedi ed unghie,
Fischbein, rohes,	Ossa di balena greggie,
Elfenbein und andere Tierzähne,	Avorio ed altri denti d'animali,
Knochen,	Ossa,
Schildpatt,	Tartaruga,
Perlmutter, roh oder bloß gespalten, gestreckt oder geschnitten in Platten, Blöcken und in Abfällen,	Madreperla greggia o soltanto spaccata, distesa o tagliata in piastre, in pezzi ed in ritagli,
Muschelschalen, roh oder bloß gespalten usw.,	Conchiglie greggie o soltanto tagliate ecc.

Korallen rohe, auch gebohrt, jedoch nicht gereinigt oder geschliffen.

25. Erze, auch aufbereitete, zum Beispiel:
Bleierz,
Eisenerz,
Galmei,
Kobalt-, Nickel- und Zinkerze,
Erden, und rohe mineralische Stoffe, auch gebrannt geschlemmt oder gemahlen,
zum Beispiel:
Kalk,
Zement,
Gips,
Braunstein,
Erden zum technischen Gebrauche,
Graphit,
Kreide und Rotstein,
Dachschieferplatten,
Pflastersteine,
Marmor,
Steine, roh, unbehauen,
Steine, behauen, gesägt,
Alle anderen Artikel der Tarifsabteilung 25.

27. a) Farbhölzer in Blöcken,
Indigo,
Cochenille, Kermeskörner,
Sylvester,
Orlean, Kino, Lac-Dye,
Catechu,
Quercitron,
Andere Rinden, Wurzeln, Blätter, Blüten und Früchte zum Färben,
Eicheln und Eichelhülsen,
Knoppern, Valonea,
Galläpfel,
Summach,
Andere Rinden zum Färben.

28. a) Harz, gemeines,
Kolophonium,
Teer (mit Ausnahme von Braunkohlen- und Schieferteer),
Teerwagenschmiere,
Ozokerit (Erdwachs),
Asphalt und andere Erdharze,

Coralli greggi, anche forati, ma non puliti o molati.

25. Minerali, anche se preparati per esempio:
Minerale di piombo,
Minerale di ferro,
Giallamina,
Minerale di cobalto, di nichelio e di zinco,
Terre e sostanze minerali greggie, anche arse, dilavate o macinate, per esempio:
Calce,
Cemento,
Gesso,
Manganese,
Terre per usi tecnici,
Grafite,
Gesso e matita rossa,
Piastre di lavagna per tetti,
Pietre da selciato,
Marmo,
Pietra greggia non squadrata.
Pietra squadrata, segata,
Tutti gli altri articoli della 25ma Sezione della tariffa.

27. a) Legname da tinta in tronchi,
Indaco,
Cocciniglia, grani di Kermes,
Silvester,
Anotto (Terra Oriana), Kino (Lac-Dye),
Catecù,
Guercitrone,
Altre corteccie, radici, foglie, fiori e frutta da tinta,
Ghiande e scorze di ghianda,
Galozzole, vallonea.
Noci di Galla,
Somacco,
Altre corteccie da concia.

28. a) Resina comune,
Colofonio,
Catrame (ad eccezione del catrame del carbone di terra e di schisto),
Unto di catrame per carri,
Ozocherite (cera di terra),

	Erdpeche, Kopalharz, Damarharz, Schellack ungebleicht,	Asfalto ed altre resine argillose, catrame minerale e resina di copale, Resina di Damar, cera lacca non imbiancata,
	Gummiarabikum, Gummigedda, Gummisenegal, Gummigutti, Tragantgummi, Terpentinöl, Kiefernadelöl, Pechöl, Harzöl, Kiefernadelextrakt, Terpentin, Vogelleim.	Gomma arabica, gomma Gedda, gomma Senegal, gomma gotta, gomma dragante, olio di trementina, olio di pino, olio di pece, Olio di resina, estratto di piante di pino, trementina, vischio.
29. a)	Baumwolle roh, kardätscht, gefärbt, Baumwollabfälle.	Cotone greggio, pettinato, tinto, Cascami di cotone.
31.	Flachs, Hanf, Jute, und andere vegetabilische Spinnstoffe mit Ausnahme der Baumwolle roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt auch in Abfällen, Seegras, Waldwolle, Waldwollwatte.	Lino, Canape, Yute ed altre materie vegetali da filare, ad eccezione del cotone greggio, macerato, rotto o scardassato (anche in cascami), Alga marina, Lana selvatica, Ovatta di lana selvatica.
32. a)	Handgespinnst.	Filati a mano.
33.	Wolle roh, gewaschen, gekämmt, gefärbt, gebleicht, gemahlen und in Abfällen, Kunstwolle (Schoddywolle).	Lana greggia, lavata, pettinata, tinta, imbiancata, macinata ed in cascami, lana artificiale (Lana Shoddy),
35. a)	Seidengaletten (Kokons), Seidenabfälle, ungesponnen;	Galette di seta (bozzoli), Cascami di seta, non filati, Seta sbroccata, non filata (greggia od anaspata, filata), non imbianchita nè tinta, anche torta, per altro non unita con altri filati.
b)	Seide abgehaspelt, unfiliert (Grezze) oder gesponnen (filiert), weder weiß gemacht, noch gefärbt, auch gezwirnt, jedoch ohne Verbindung mit anderen Spinnmaterialien, Floretseide (Seidenabfälle gesponnen), auch weiß gemacht jedoch nicht gefärbt, aufgezwirnt, jedoch ohne Verbindung mit anderen Spinnmaterialien.	Filosello (cascami di seta filati), anche se imbiancato ma non tinto, torto, però non unito con altri filati.

43. a) Schrenz- und graues Löschpapier; rauhes Packpapier (geleimt und ungeleimt),

Pappendeckel (auch Steinpappe), Teerpappe, (Asphaltfilz),
Holzfasermasse, Preßspäne,
Schieferpapier und Tafeln daraus ohne Verbindung mit anderen Materialien, Bimsstein, Glas-, Sand und Schmirgelpapiere, Bimsstein- und Schmirgeltuch.

43. a) Carta asciugante ordinaria e grigia, carta ordinaria da pacchi (con o senza colla), cartone (anche cartone-pietra),
Cartone catramato, feltro d'asfalto,
Pasta di filamenti di legname, cartoni da soppressar panni,
Carta e tavolette di lavagna, senza congiunzione con altre materie, carta di pietra pomice, carta di vetro, di sabbia e di smeriglio; panno di pietra pomice e di smeriglio.

44. a) Kautschuck, roh oder gereinigt, Guttapercha, roh oder gereinigt.

44. a) Caoutschuk greggio o purificato, Guttapercha greggia o purificata

48. a) Holzwaren, gemeinste, mit Ausnahme der mit grüner Farbe bemalten Kinderspielwaren und zwar grobe, rohe ungefärbte, Böttcher-, Drechsler- und Tischlerwaren aus Holz, auch bloß gehobelte Holzwaren und Wagnerarbeiten; grobe Maschinen (auch Drehbänke, Mangen, Mühlen, Pressen, Spinnräder und Webestühle), grobe Korbflechterwaren (zum Beispiel Pack-, Trag-, Wagen- und Waschkörbe, Fischreusen und dergleichen), Besen und Reisig, Acker-, Garten- und Küchengeräte, Spielzeug grobes, bloß gehobelt, geschnitzt oder gedrechselt, alle diese Waren weder gefärbt, gebeizt, gefirnist, lackiert oder poliert, noch in Verbindung mit anderen Stoffen.

48. a) Merci di legno ordinarissime, ad eccezione dei giuocatoli per bimbi, dipinti con color verde e precisamente: greggie non colorate, merci di legno da bottaio, da tornitore e da falegname; inoltre merci di legno soltanto piallate e lavori da carrozzaio; macchine greggie (anche tornii, mangani, mulini, torchi, filatoi, e telai), merci ordinarie da cestaio (per esempio: ceste per impacco, per trasporto, per carrozza e per biancheria, nasse e simili), scope e frasche, attrezzi rurali, per giardinaggio e per cucina, giuocatoli greggi soltanto piallati, intagliati o torniti; tutte queste merci non colorite, conciate, verniciate, laccate o lustrate, nè congiunte con altre materie.

50. a) Steinmetzarbeiten: Tür- und Fensterstöcke, Säulen und Säulenbestandteile, Rinnen, Röhren, Tröge und dergleichen ungeschliffen, mit Ausnahme jener aus Alabaster und Marmor, Probier-, Schleif- und Wetzsteine, ohne Verbindung; Mühlsteine auch mit eisernen Reifen oder Metallhülsen; ge-

50. a) Lavori da scalpellino, stipiti da finestra e da porta, colonne e parti di colonne, canali, tubi truogoli e simili, non levigati, ad eccezione di quelli di alabastro e di marmo, pietre per assaggio, per aguzzare ed affilare, senza congiunzione, pietre da mulino anche con [illegible] ferro od involucri

schnittene, nicht polierte Platten und Lithographiesteine (Kehlheimerplatten nicht poliert), Schusser (Klicker) aus Marmor und dergleichen,
Abgüsse in Gips oder Schwefel von Münzen, geschnittenen Steinen und dergleichen.

51. a) Chamottensteine und Ziegel,
Andere Maurer- und Dachziegel,
Tonröhren,
Bauornamente, auch aus Terrakotta,
Tonwaren aus gemeiner Tonerde, und zwar gewöhnliches Töpfergeschirr, ordinäre Öfen, Ofenkacheln und Fliesen.

52. a) Eisenfeile und Hammerschlag.

54. c) Kupfer, roh, in Blöcken, Rosetten, Scheiben, Spleißen und Klumpen, auch alter Bruch und in Abfällen,
Nickel, roh, in Blöcken, Rosetten, Scheiben, Spleißen und Klumpen, auch alter Bruch und in Abfällen (auch Nickelschwamm),
Zinn, roh, in Blöcken, Rosetten, Scheiben, Spleißen und Klumpen, auch alter Bruch und in Abfällen,
Zink, roh, in Blöcken, Rosetten, Scheiben, Spleißen und Klumpen, auch alter Bruch und in Abfällen,
Spießglanzkönig (Antimon), roh, in Blöcken, Rosetten, Scheiben, Spleißen und Klumpen auch alter Bruch und in Abfällen,
Messing, roh, in Blöcken, Rosetten, Scheiben, Spleißen und Klumpen, auch alter Bruch und in Abfällen,
Pakfong, roh, in Blöcken, Rosetten, Scheiben, Spleißen und Klumpen, auch alter Bruch und in Abfällen,
Tombak, roh, in Blöcken, Rosetten, Scheiben, Spleißen und

di metallo; lastre e pietre da litografi, tagliate ma non levigate (Piastre di Kehlheim non pulite), pallottole di marmo e simili,
Getti di monete in gesso e zolfo, di pietre intagliate o simili.

51. a) Pietra refrattaria e mattoni,
Altri mattoni da muro e da tetto,
Tubi di argilla,
Fregi da costruzioni, anche di terracotta,
Merci di argilla ordinaria, cioè solite stoviglie da pentolaio, stufe ordinarie, tambelloni e quadrelli.

52. a) Limature e scaglie di ferro.

54. c) Rame greggio in ceppi, rosette, dischi, pani e masse, anche rottami e cascami,
Nichelio greggio in ceppi, rosette, dischi, pani e masse, anche rottami e cascami (anche spugna di nichelio),
Stagno greggio in ceppi, rosette, dischi, pani e masse, anche rottami e cascami,
Zinco greggio in ceppi, rosette, dischi, pani e masse, anche rottami e cascami,
Antimonio in ceppi, rosette, dischi, pani e masse, anche rottami e cascami.
Ottone in ceppi, rosette, dischi, pani e masse, anche rottami e cascami,
Packfong in ceppi, rosette, dischi, pani e masse, anche, rottami e cascami,
Tombacco in ceppi, rosette,

Klumpen, auch alter Bruch und in Abfällen,
Andere nicht besonders benannte unedle Metalle und Metallgemische, roh, auch alter Bruch und in Abfällen,

Quecksilber.

56. a) Gold und Silber (rohes, in Klumpen, Barren, Platten, Körnern, Staub, Pagamenten [Barren mit Kupfer vermischt], altes gebrochenes und ausgebranntes),
Platin (rohes zusammengesintert, geschmolzen oder als Schwamm und altes gebrochenes),
Andere nicht besonders benannte edle Metalle (roh, alt gebrochen);

b) Goldmünzen,
Silbermünzen,
Andere Münzen (auch Medaillen, Schau- und Denkmünzen) aus edlen Metallen.

59. a) Instrumente, chirurgische, astronomische, optische (mit Ausnahme der gefaßten Augengläser und Operngucker, mathematische, physikalische und chemische Instrumente für Laboratorien.

63. a) Arsenik (Arsen), arsenige Säure [mit Ausnahme der Arsensäure (Arseniksäure]), Arsenikschwefel (Operment, Realgar),
Borax, roh und Borsäure,

Kolkothar (Engelrot),
Eisenmohr,
Eisensafran,
Eisenbeizen aller Art,

Holzessig, roher (zum menschlichen Genusse nicht geeignet),
Eisenvitriol,
Mineralwässer, natürliche und künstliche,

dischi, pani e masse, anche, rottami e cascami,
Altri metalli non mobili, non specialmente nominati, come pure amalgami di metalli greggi od anche in rottami e cascami,
Mercurio.

56. a) Oro ed argento (greggio, in ceppi, in verghe, in piastre, in grani, in polvere, paste d'oro (pagament), verghe miste con rame, usato, spezzato, e bruciato,
Platina greggio, stillato, fuso o come spugna (moro) e vecchio rotto,
Altri metalli nobili non specialmente nominati (greggi vecchi e rotti).

b) Monete d'oro,
Monete d'argento,
Altre monete (anche medaglie rappresentative e commemorative) di metallo nobile.

59. a) Istrumenti di chirurgia, d'astronomia, d'ottica (ad eccezione di occhiali incassati e di cannocchiali da teatro), istrumenti di matematica, di fisica, di chimica per laboratori.

63. a) Arsenico (acido arsenioso) ad eccezione dell'acido d'arsenico,
Solfuro di arsenico (orpimento realgar),

Borace greggio ed acido boracico,
Colcotar (Rosso angelico),
Etiope marziale,
Zafferano marziale,
Mordenti ferruginosi d'ogni specie,
Aceto pirolignoso greggio (non adatto per uso alimentare),
Vitriolo di ferro,
minerali naturali od

	Kupferasche,		Ceneri di rame,
	Zinnasche,		Ceneri di stagno,
	Zinkasche (graues Zinkoxyd),		Ceneri di zinco (ossido grigio di zinco),
	Ofenbruch zinkischer (Tutia alexandrina),		Tuzia d'Alessandria (Nihilum griseum),
	Pottasche (unreines kohlensaures Kali, auch unausgelaugte Holzasche),		Potassa (carbonata di potassa impuro, anche ceneri di legno non lisciviate),
	Salpeter, roh (Kalisalpeter),		Salnitro greggio (nitrato di potassa),
	Chilisalpeter (salpetersaures Natron) roh,		Nitro del Chili (nitro cubico, nitrato di soda) greggio.
	Schwefel (in Stücken und Stangen) auch gemahlen und		Zolfo (in pezzi e stanghe) anche macinato e
	Schwefelblüte,		Fiori di zolfo,
	Spießglanz,		Antimonio crudo,
	Weinstein, roh,		Cremor tartaro greggio,
	Weinstein, raffiniert (Weinsteinrahm cremor tartari),		Cremor tartaro raffinato, fior di cremor tartaro (cremor tartari),
	Kalk, zitronensaurer und weinsteinsaurer,		Citrato e tartrato di calce,
	Zaffer,		Zaffera,
	Schmalte,		Smaltino,
	Streuglas.		Vetro smaltino.
64. a)	Stärkegummi,	64. a)	Gomma d'amido,
	Gummisurrogate (Dextrin, Leiogomme).		Surrogati di gomma (Destrina, Leogomma).
66. a)	Zündwaren, gemeine und zwar Schwefelfäden, Zündhölzchen, Reibfidibus, Feuerschwamm, natürlicher, gebeizt; Feuerschwamm, künstlicher; Zunder (natürlicher und künstlicher); Zunderpapier.	66. a)	Fiammiferi ordinari, cioè zolfini di cotone, zolfanelli, fidibus per attrito, esca naturale, conciata; esca artificiale, accenditoi (naturali ed artificiali), carta per accendere.
67. a)	Bücher, Druckschriften auch Kalender, Zeitungen und Ankündigungen,	67. a)	Libri, stampati, anche calendari, gazzette ed annunzi,
	Karten (wissenschaftliche),		Carte (scientifiche),
	Musikalien,		Composizioni musicali,
	Papier, beschriebenes (Akten und Manuskripte),		Carta scritta (atti e manoscritti),
	Bilder auf Papier, das ist Kupfer- und Stahlstiche, Steindrücke, Holzschnitte, Farbendruckbilder, Photographien und dergleichen;		Immagini sulla carta, cioè incisioni in rame ed in acciaio, litografie, incisioni in legno, quadri a colori di stampa, fotografie e simili.
b)	Gemälde auf Holz und unedlen Metallen, nicht lackiert, auf Leinwand und Stein, dann	b)	Dipinti su legno o su metalli ignobili non verniciati, su tela o su pietra, inoltre quadri

Originalbilder und Zeichnungen auf Papier,
Bilderdruckplatten aus unedlen Metallen, Stein oder Holz,
Statuen (auch Büsten und Tierfiguren), Basreliefs und Hautreliefs aus Steinen in Stücken, schwerer als fünf Kilogramm, desgleichen Statuen, Büsten und Tierfiguren aus Metall oder Holz, jedoch mindestens in natürlicher Größe.

68. a) Dungsalze;
b) Dünger tierischer,
Dünger anderer,
Dungmittel, künstliche,
Holzasche, ausgelaugte,
Steinkohlenasche,
Knochenasche,
Knochenmehl,
Knochenkohle (auch mit Säuren versetzt),
Hörner, geraspelte,
Klauen,
Blut (flüssiges und eingetrocknetes),
Tierflechsen,
Rückstände von der Blutlaugensalzfabrikation)
Ammoniakwasser (Gaswasser),
Hefe, mit Ausnahme der Preßhefe,
Ölkuchen, Rückstände feste von der Fabrikation fetter Öle, auch gemahlen,
Kleien und Spreu,
Schlempe, Spülicht und Treber,
Abfälle von der Glasfabrikation, Herdglas, Glas und Tonscherben,
Abfälle von der Wachsbereitung,
Abfälle von Bad- und Pferdeschwämmen,
Leimleder, auch abgenützte alte Lederstücke und sonstige lediglich zur Leimfabrikation geeignete Lederabfälle,

originali e disegni su carta,
Piastre di metallo ignobile ovvero di pietra e di legno per stampare quadri ed immagini.
Statue (anche busti e figure d'animali), bassi ed alti rilievi in pietra, in pezzi di un peso maggiore di cinque chilogrammi, del pari statue, busti e figure d'animali, di metallo e di legno, per altro almeno in grandezza naturale.

68. a) Sali da concime;
b) Concime animale,
Altro concime,
Concimi artificiali,
Cenere di legno lisciviata,
Cenere di carbon fossile,
Cenere d'ossa,
Farina d'ossa,
Carbone d'ossa (anche se trattato con acidi),
Corna raschiate,
Unghie fesse,
Sangue (liquido o disseccato),
Tendini di animali,
Avanzi dalla fabbricazione di liscive di sangue,
Acqua ammoniacale (acqua delle usine di gas),
Feccia, ad eccezione del lievito compresso,
Panelli di olio, avanzi solidi dalla fabbricazione di olii grassi (anche macinati),
Crusca e pula,
Fondami, siacquature e vinaccie,
Residui dalla fabbricazione del vetro, vetro da focolaio, rottami, di vetro e di argilla,
Residui dalla preparazione della cera,
Residui di spugne per bagno e per cavalli,
Cuoio da colla, anche pezzi di cuoio vecchi ed usati ed altri residui di cuoio adatti soltanto per la fabbricazione della colla,

Kautschuk und Gutterpercha, alte Stücke und in Abfällen;
c) Lumpen, Abfälle zur Papierfabrikation,
Papierabschnitzel, Makulatur,
Seilerwaren, alte,
Halbzeug,
Scharpie.

Caoutschuk e guttapercha, pezzi vecchi ed in rottami,
c) Stracci, residui per la fabbricazione della carta,
Ritagli di carta e scarti,
Cordaggi vecchi,
Mezzi fabbricati,
Filacci.

52. Circulare der k. k. Seebehörde in Triest vom 2. Mai 1881, Nr. 2328, an sämtliche unterstehende k. k. Hafen- und Seesanitätsämter und Funktionäre, sowie an die k. und k. Seekonsularämter.

Es wird hiermit zur Kenntnis gebracht, daß gemäß hohen Finanzministerialerlasses vom 9. März l. J., Z. 27.384, die auf den Schiffen der Handelsmarine in Gebrauch stehenden Bücher, als:

das Administrationsbuch (libro di amministrazione) über sämtliche Schiffseinnahmen und -Ausgaben;

die sogenannte „Vacchetta“ über Soll und Haben aller zur Schiffsmannschaft gehörigen Personen;

und das Buch „Boccaporte“ über die Übernahme und Übergabe der Schiffsladung zu den nach Tarifpost 83 A des Gesetzes vom 9. Februar 1850 bedingt gebürenfreien Rechnungsdokumenten (so lange nämlich darüber kein Rechtsstreit geführt wird) gehören;

daß ebensowenig die mit Verordnung des hohen k. k. Handelsministeriums vom 1. Juni 1880, R. G. B. Nr. 63, eingeführten Lohnabrechnungs- und Zahlungsbücher den in der Tarifpost 59 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862 angeordneten Gebühren unterliegen;

endlich, daß das Briefkopienbuch, das Bordjournal und das Privatjournal des Merkantilleutnants nicht stempelpflichtig sind.

52. Circolare dell'i. r. Governo marittimo in Trieste del 2 Maggio 1881, No. 2328, a tutti gli ii. rr. Uffici e funzionari portuali sanitari dipendenti, nonche agli ii. e rr. Uffici consolari marittimi.

Si partecipa, che giusta dispaccio 9 Marzo a. c., No. 27.384 dell'eccelso i. r. Ministero delle finanze i libri in uso sopra i bastimenti della marina mercantile, e precisamente:

il libro di amministrazione, concernente tutti gli introiti e le spese del bastimento;

la cosidetta „vacchetta“ concernente il dare e l'avere di tutte le persone che fanno parte dell'equipaggio;

ed il libro „boccaporte“, concernente il ricevimento e la consegna del carico del bastimento, appartengono ai documenti di contabilità condizionatamente esenti da tasse a senso della rubrica 83 A della tariffa della legge 9 Febbraio 1850 (cioé fino a tanto che non formino oggetto di contestazione in sede civile);

che anche i registri-paghe ed i libretti-paghe, introdotti colla ordinanza 1 Giugno 1880, B. L. J. No. 63, dell'eccelso i. r. Ministero del commercio, non vanno soggetti alle tasse accennate alla rubrica 59 della tariffa della legge 13 Dicembre 1862;

che finalmente il libro copialettere, il giornale di bordo ed il giornale particolare del tenente mercantile non sono soggetti a bollo.

53. Circolare del 30 Ottobre 1882, No. 3553, del r. Governo marittimo ungherese in Fiume a tutti gli ii. rr. Uffici di porto ed agli ii. e rr. Uffici consolari marittimi.

Con riferimento alla circolare 29 Ottobre 1871, No. 3081, inserita anche a pagina 161 dell'annuario marittimo 1872, si partecipa che il r. Ministero ungarico della giustizia con ordinanza 8 Ottobre 1882, No. 35.889, partecipata allo scrivente dal r. Ministero ungarico per l'agricoltura, industria e commercio con dispaccio 23 Ottobre stesso, No. 42.247, dispose che il r. tribunale di prima istanza in Fiume abbia da estendere la sua giurisdizione in affari di diritto marittimo a tutto il litorale ungaro-croato compreso il litorale già soggetto al comando generale militare di Zagabria.

54. Circulare der k. k. Seebehörde in Triest vom 14. Jänner 1883, Z. 398, an die k. k. Hafen- und Seesanitätsämter und Funktionäre.

Infolge Erlasses des hohen k. k. Handelsministeriums vom 22. Dezember 1882, Z. 30.338 und mit Beziehung auf das letzte Alinea der hieramtlichen Circularverordnung vom 16. April v. J., Z. 3359, wird nachstehend zur dienstlichen Wissenschaft in deutscher Übersetzung der Text jener Instruktionen, welche die englische Regierung an ihre Konsuln wegen Heimbeförderung britischer hilfsbedürftiger Seeleute erlassen hat und in deren beiden Schlußalinea die uns gemachte Konzession wegen Tragung der Kosten der Heimbeförderung solcher britischer Seeleute, welche, auf österreichischen oder ungarischen Schiffen dienend, in Österreich oder Ungarn hilfsbedürftig zurückgeblieben sind, durch die englische Regierung enthalten ist, mit dem Beifügen mitgeteilt, daß eine weitere Verlautbarung obiger Zugeständnisse nicht stattzufinden hat.

54. Circolare dell'i. r. Governo marittimo in Trieste del 14 Gennaio 1883, No. 398, a tutti gli ii. rr. Uffici e funzionari portuali sanitari dipendenti.

D'ordine dell'eccelso i. r. Ministero del commercio, contenuto nel riverito dispaccio 22 Dicembre 1882, No. 30.338, e con riferimento all'ultimo capoverso della circolare governativa 16 Aprile a. c., No. 3359, si partecipa per uso di ufficio qui appresso in versione italiana il testo delle istruzioni impartite dal Governo inglese ai propri consoli, relativamente al ripatrio di gente di mare della Gran Bretagna bisognosa di soccorso, e nei di cui ultimi due allinea è contenuta la concessione fatta al nostro Governo di assumere le spese del ripatrio di uomini di mare inglesi, i quali, servendo sopra bastimenti austriaci od ungheresi, siano rimasti in Austria od in Ungheria bisognosi di soccorso, soggiungendo che non deve aver luogo un'ulteriore pubblicazione della ricordata concessione.

Board of Trade
Marinedepartement

August 1882.

Instruktionen für die Konsuln.

Internationales Übereinkommen betreffend die Unterstützung hilfsbedürftiger Seeleute.

Amendierte Instruktionen.

§ 28. Der Konsul ist nach § 28 der amendierten Instruktionen ermächtigt, Seeleute zu unterstützen, welche britische Untertanen sind, auf einem einer fremden Macht oder einem Ausländer gehörigen Schiffe verheuert waren und Schiffbruch erlitten haben, ausgeschifft oder zurückgelassen wurden, und in einem ausländischen Hafen der Hilfe bedürfen.

Circulare 147.

Der Konsul ist nach dem Circulare 147 angewiesen, Seeleute, welche britische Untertanen und hilfsbedürftig sind, und zuletzt an Bord eines deutschen Schiffes bedienstet waren, an den nächsten deutschen Konsul oder anderweitigen offiziellen Vertreter des Deutschen Reiches zu weisen, mit Ausnahme der Fälle, welche nach den Bestimmungen und Bedingungen der §§ 3 und 4 des Übereinkommens zwischen den britischen und der deutschen Regierung, betreffend die gegenseitige Unterstützung hilfsbedürftiger Seeleute hiervon ausgeschlossen sind.

Da vielleicht ein Zweifel darüber entstehen könnte, ob nach den vorhergehenden Instruktionen ein britischer Untertan, welcher in Deutschland der Hilfe bedarf und zuletzt auf einem deutschen Schiffe bedienstet war, an die deutschen Behörden behufs Hilfeleistung gewiesen werden soll, so wird dem Konsul bekannt gegeben, daß das Übereinkommen zwischen den beiden Regierungen

Board of Trade
Dipartimento di marina

Agosto 1882.

Istruzioni pei Consoli.

Convenzione internazionale concernente l'assistenza di gente di mare bisognosa di soccorso.

Istruzioni modificate.

§ 28. Il console è autorizzato giusta il § 28 delle istruzioni modificate di sovvenire uomini di mare, che sono sudditi della Gran Bretagna, furono ingaggiati sopra un bastimento appartenente ad una potenza estera o ad un estero e che avendo sofferto naufragio siano stati sbarcati o rimasero a terra ed abbisognino di soccorso in un porto estero.

Circolare 147.

Per la circolare 147 è compito del console d'indirizzare uomini di mare, che sono sudditi inglesi e bisognosi di soccorso, i quali erano da ultimo al servizio di un bastimento germanico al prossimo console germanico o ad altro rappresentante dell'Impero germanico, eccettuati i casi che sono esclusi dalle disposizioni e condizioni dei §§ 3 e 4 della convenzione fra i Governi della Gran Bretagna e dell'Impero germanico concernenti la reciproca assistenza di gente di mare bisognosa di soccorso.

Potendo insorgere un dubbio se giusta la premessa istruzione un suddito inglese, il quale abbia bisogno in Germania di soccorso ed era da ultimo al servizio di un bastimento germanico debba essere rimesso alle autorità germaniche per ulteriore assistenza, si fa noto al console, che la convenzione fra i due Governi non trova applicazione ad un tale caso e che in caso di bisogno gli uomini di mare, a sensi del § 28 delle istru-

auf einen solchen Fall keine Anwendung findet und daß im Notfalle die Seeleute von dem Konsul im Sinne des § 28c der amendierten Instruktionen unterstützt werden müssen.

Circulare 162, 166, 189.

Dieses Circular findet mutatis mutandis auf englische Untertanen Anwendung, welche Seeleute sind und der Hilfe in anderen Ländern bedürfen, mit welchen ähnliche Übereinkommen abgeschlossen wurden, nachdem sie an Bord von Schiffen gedient haben, welche die Flagge dieser Staaten führen, nämlich: Österreich-Ungarns, Frankreichs, Italiens und Schweden-Norwegens.

F. H. Farrer m. p.
Sekretär.

Thomas Gray m. p.
Sekretärsassistent.

55. Circulare der k. k. Seebehörde in Triest vom 15. Juli 1883, Z. 5177, an die k. und k. Seekonsularämter und an die unterstehenden k. k. Hafen- und Seesanitätsämter und Funktionäre.

Das hohe k. k. Handelsministerium hat mit Erlaß vom 16. Juni 1883, Z. 32.077 ex 1882, angeordnet, daß die Schiffer weiter Fahrt bei Einhändigung des Brevetes, die Führer der großen Küstenfahrt bei Ausfolgung des Befähigungszeugnisses, und jene der kleinen Küstenfahrt bei dem ersten Antritte des Kommandos eines dieser Schiffahrtskategorie angehörigen Fahrzeuges den Eid nach der mitfolgenden Formel abzulegen haben.[1])

zioni modificate, devono essere soccorsi dal console.

Circolari 162, 166, 189.

Questa circolare trova applicazione mutatis mutandis a sudditi inglesi, che sono nomini di mare ed abbisognano di soccorso in altri paesi, coi quali vennero conchiuse simili convenzioni, qualora abbiano servito a bordo di bastimenti che inalberano la bandiera di questi Stati, cioè; Austria-Ungheria, Francia, Italia e Svezia-Norvegia.

F. H. Farrer m. p.
Segretario.

Thomas Gray m. p.
Segretario assistente.

55. Circolare dell'i. r. Governo marittimo in Trieste, del 15 Luglio 1883, No. 5177, agli ii. e rr. Uffici consolari marittimi ed a tutti gli ii. rr. Uffici e funzionari portuali sanitari dipendenti.

L'eccelso i. r. Ministero del commercio, col dispaccio 16 Giugno 1883, No. 32.077 ex 1882, ha ordinato, che i capitani mercantili di lungo corso, allorquando ricevono il relativo brevetto, i direttori di grande cabotaggio, allorquando ricevono il certificato di abilitazione, ed i padroni al piccolo cabotaggio, allorchè assumono per la prima volta il comando di un bastimento di questa categoria, debbano prestare il giuramento giusta l'annessa modula.

[1]) Gleichlautende Bestimmungen enthält die Verordnung des königlich ungarischen Ministeriums für Ackerbau, Industrie und Handel vom 9. November 1882, Z. 38.889.

Das Amt, welches den Eid abnimmt, hat auf der Rückseite des Brevetes der Schiffer weiter Fahrt, oder des Befähigungszeugnisses der Führer der großen Küstenfahrt, oder im Seedienstbuche (Seite 2) der Führer der kleinen Küstenfahrt dies anzumerken.

Dies wird zur Danachachtung bekannt gemacht.[1])

Eidesformel.

Mit dem feierlichen Eide, der mir gesetzgemäß aufgetragen wird und den ich förmlich ablege erkläre ich Unterfertigter:

a) daß ich genau und unverbrüchlich alle Verordnungen, welche sich auf den Dienst beziehen, den ich in der Eigenschaft als

Schiffer der weiten Fahrt
Führer der großen Küstenfahrt
Führer der kleinen Küstenfahrt
} am Bord von

Seehandelsschiffen österreichisch-ungarischer Flagge leisten werde, befolgen und die auf diesen eingeschiffte Bemannung zur Befolgung derselben anhalten werde;

b) dass ich auf denselben Schiffen keine andere als die österreichisch-ungarische Flagge hissen werde; daß ich weder für ein Schiff österreichisch-ungarischer Flagge fremde Bordurkunden annehmen, noch mit einem solchen Schiffe auf Grund derartiger Urkunden fahren werde; daß ich das Schiff nicht zu Diensten der Feinde Seiner k. und k. Apostolischen Majestät weder direkt, noch indirekt verwenden oder verwenden lassen werde;

L'Ufficio che assume il giuramento, ne farà analoga annotazione a tergo del brevetto dei capitani a lungo corso o del certificato di abilitazione dei direttori al grande cabottaggio, ovvero nel libretto di servizio (pagina 2) dei padroni al piccolo cabotaggio.

Ciò si partecipa per opportuna norma.

Modula di giuramento.

Col solenne giuramento, che mi è legalmente deferito e che da me viene formalmente deposto, io sottosegnato dichiaro:

a) che osserverò esattamente ed inviolabilmente tutte le ordinanze, le quali hanno relazione al servizio che io sarò per prestare in qualità di

capitano a lungo corso
direttore al grande cabotaggio
padrone al piccolo cabotaggio
} sopra bastimenti

mercantili di bandiera austro-ungarica, e che le farò osservare dagli equipaggi che saranno imbarcati sui medesimi;

b) che sopra gli stessi navigli non inalbererò verun'altra bandiera fuorchè l'austro-ungarica; non prenderò ricapiti esteri per un bastimento di bandiera austro-ungarica, nè con esso navigherò colla scorta dei medesimi; non impiegherò, nè lascierò impiegare il legno in servizio dei nemici di Sua Maestà Imperiale e Reale Apostolica, sia mediatamente, che immediatamente;

[1]) Die königlich ungarische Seebehörde in Fiume hat unter dem 15. Juli 1883, Z. 2599, ein gleichlautendes Circulare erlassen.

c) daß ich den Hafen- und Seesanitätsämtern und Funktionären, allen übrigen Staatsbehörden und den k. und k. österreichisch-ungarischen Konsularämtern in allen Angelegenheiten, die sich auf ihre Dienstesverrichtungen beziehen, den gebührenden Gehorsam leisten werde; daß ich ihnen die vorgeschriebenen Gebüren zahlen, ihnen die Schiffsdokumente vorlegen, einen wahrhaftigen Bericht über jede Reise und Ladung machen und die Angelegenheiten in betreff des Schiffes und der Bemannung ihrer Entscheidung anheimstellen werde;

d) daß ich keine Reise ohne Schiffsurkunden antreten und daß ich, nach Ablauf der Gültigkeit des Registerbriefes, letzteren der kompetenten Behörde zurückstellen werde;

e) daß ich ein mir anvertrautes Schiff weder abrüsten, noch verpfänden, noch abtreten oder veräußern werde, ohne zuvor von den Reedern die Zustimmung und Vollmacht erhalten zu haben.

Ich bekräftige und anerkenne im ganzen und einzelnen die Artikel dieser meiner gegenwärtigen Erklärung und Verpflichtung, die mir deutlich vorgelesen und von mir vollkommen verstanden worden sind. Außerdem verspreche ich deren Beobachtung mit meinem Eide, welchen ich nach reiflicher Überlegung, in vollem Bewußtsein, ohne List und Betrug, ohne geistigen Vorbehalt in betreff des Sinnes der Worte und ohne innerliche Einwendung hier leiste. — So wahr mir Gott helfe!

Von Seite des..............................

....

wird bestätigt, daß der { Schiffer der weiten Fahrt / Führer der großen Küstenfahrt / Führer der kleinen Küstenfahrt

c) che io presterò la dovuta obbedienza agli Uffici e funzionari di porto e sanità marittima, a tutte le altre autorità dello stato, nonchè agli Uffici consolari austro-ungarici per tutti gli oggetti che si riferiscono alle loro attribuzioni; che pagherò loro i prescritti diritti, che presenterò loro i documenti di bordo; che farò un veritiero rapporto di ogni mio viaggio e carico e che rimetterò alla loro decisione le vertenze concernenti il bastimento e l'equipaggio;

d) che io non mi porrò in viaggio senza ricapiti di bordo e che alla cessazione della valitura del certificato di registro lo restituirò all'Ufficio competente;

e) che non disarmerò, nè ipotecherò, nè cederò, nè alienerò alcun bastimento che mi sarà affidato, senza aver prima ottenuto dagli armatori l'assenso ed il mandato a ciò relativo.

Io confermo e ratifico tutti e singoli gli articoli della presente mia dichiarazione ed obbligazione a me chiaramente preletti, e da me perfettamente intesi. Prometto inoltre di osservarli con mio giuramento, che io, con matura riflessione, deliberatamente, senza dolo e frode, senza riserva mentale intorno al senso delle parole e senza interna contraddizione, qui presto. — Così Iddio mi aiuti!

Per parte dell'..............................

....

si certifica che il { capitano a lungo corso / direttore al grande cabotaggio / padrone al piccolo cabotaggio

Herr ....
wohnhaft in ....
den Eid abgelegt hat, die vorstehenden Artikel, die ihm deutlich vorgelesen wurden, getreulich zu beobachten und auszuführen.

Vom ....
.... den ....

56. Circulare der k. k. Seebehörde in Triest vom 4. September 1883, Z. 8224, an alle unterstehenden k. k. Hafen- und Seesanitätsämter und Funktionäre, sowie an die k. und k. Seekonsularämter.

Infolge Auftrages des hohen k. k. Handelsministeriums vom 1. September 1883, Z. 31.068, wird die beiliegende Verordnung vom 1. September 1883, womit Sicherheitsvorschriften für Seeschiffe, welche Reisende befördern, erlassen werden, zur Kenntnis der Seefahrer gebracht.

An die wichtigeren k. und k. Seekonsularämter und an die k. k. Hafen- und Seesanitätsämter wird unter einem eine entsprechende Anzahl von Exemplaren zum Verkaufe an die Interessenten versendet.

Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 1. September 1883,[1])

womit Sicherheitsvorschriften für Seeschiffe, welche Reisende befördern, erlassen werden.[2])

Artikel 1.

Untersuchung der Schiffe.

Jedes Schiff, welches Reisende befördert, wird vor der Abreise von der hierzu berufenen Behörde zu

[1]) Enthalten im Reichsgesetzblatte 1883, XLII. Stück, Nr. 143.

Signor ....
domiciliato in ....
abbia prestato il giuramento di fedelmente osservare ed eseguire i premessi articoli statigli chiaramente preletti.

Dal ....
.... li ....

56. Circolare dell'i. r. Governo marittimo in Trieste, del 4 Settembre 1883, No. 8224, a tutti gli ii. rr. Uffici e funzionari di porto e sanità marittima dipendenti ed agli ii. e rr. Uffici consolari marittimi.

In seguito ad incarico ricevuto con dispaccio 1. Settembre 1883, No. 31.068, dall'eccelso i. r. Ministero del commercio, si porta a notizia dei naviganti l'unita ordinanza del 1. Settembre 1883, colla quale vengono stabilite delle prescrizioni di sicurezza pei bastimenti marittimi che trasportano passaggieri.

Ai principali ii. e rr. Uffici consolari marittimi ed agli ii. rr. Uffici di porto e sanità marittima viene in pari tempo diramato un conveniente numero di esemplari per la vendita agli aventi interesse.

Ordinanza dell'i. r. Ministero del commercio del 1. Settembre 1883,[1])

colla quale vengono stabilite delle prescrizioni di sicurezza pei bastimenti marittimi che trasportano passaggieri.

Articolo. 1.

Visita dei bastimenti.

Ogni bastimento che trasporta passaggieri sarà prima della partenza visitato dall'autorità competente,

[1]) Contenuta nel Bollettino delle leggi dell'impero del 1883, puntata XLII, No. 143.

[2]) Die gleichlautenden Bestimmungen sind in der Verordnung des königlich-ungarischen Ministeriums für Ackerbau, Industrie und Handel vom 1. September 1883, Z. 40.030, enthalten.

dem Zwecke untersucht, um zu erheben, ob dasselbe die zu einer sicheren Schiffahrt und zur entsprechenden Unterbringung und Verpflegung der Personen notwendigen Gegenstände besitze, und dies so oft als es die genannte Behörde als zweckmäßig erachtet. Schiffe, welche Reisende befördern, müssen wie jedes andere Schiff seetüchtig, wasserdicht und mit allem versehen sein, was zu einer sicheren Schiffahrt notwendig ist.

per constatare se possiede i requisiti necessari ad una sicura navigazione ed al conveniente accomodamento e mantenimento delle persone e ciò ogni qualvolta l'autorità stessa lo troverà opportuno. I bastimenti che trasportano passaggieri, devono, come ogni altro bastimento, essere in buon stato di navigabilità, stagni all'acqua e forniti di tutto ciò che è necessario per una sicura navigazione.

Artikel 2.

Schiffsboote.

Insbesondere müssen solche Schiffe wenigstens mit

1 Boote, wenn das Schiff einen Nettogehalt von 100 Registertonnen hat;

2 Booten, wenn das Schiff einen Nettogehalt von 100 und unter 200 Registertonnen hat;

3 Booten, wenn das Schiff einen Nettogehalt von 200 und unter 400 Registertonnen hat;

4 Booten, wenn das Schiff einen Nettogehalt von 400 und unter 700 Registertonnen hat;

5 Booten, wenn das Schiff einen Nettogehalt von 700 und unter 1000 Registertonnen hat;

6 Booten, wenn das Schiff einen Nettogehalt von 1000 und unter 1500 Registertonnen hat:

7 Booten, wenn das Schiff einen Nettogehalt von 1500 oder mehr Registertonnen hat, ausgerüstet sein.

Die Boote müssen stark gebaut, hoch und entsprechend breit sein, um der See Widerstand leisten und tragfähig sein zu können. Dieselben haben wasserdicht zu sein und müssen während der Reise immer Riemen und Steuerruder an Bord haben; auch sind dieselben derartig zu befestigen, daß sie im Notfalle allsogleich gestrichen werden können.

Articolo 2.

Inbarcazioni.

In ispecialità devono tali bastimenti essere provveduti almeno:

di 1 imbarcazione se il bastimento ha una portata netta minore di 100 tonnellate di registro;

di 2 imbarcazioni se il bastimento ha una portata netta di 100 e meno di 200 tonnellate di registro;

di 3 imbarcazioni se il bastimento ha una portata netta di 200 e meno di 400 tonnellate di registro;

di 4 imbarcazioni se il bastimento ha una portata netta di 400 e meno di 700 tonnellate di registro;

di 5 imbarcazioni se il bastimento ha una portata netta di 700 e meno di 1000 tonnellate di registro:

di 6 imbarcazioni se il bastimento ha una portata netta di 1000 e meno di 1500 tonnellate di registro;

di 7 imbarcazioni se il bastimento ha una portata netta di 1500 o più tonnellate di registro.

Le imbarcazioni devono essere solidamente costruite, alte e proporzionatemente larghe per resistere al mare e portar peso. Esse devono essere stagne all'acqua e durante il viaggio avranno sempre a bordo i remi ed il timone, e saranno assicurate in guisa da poter essere calate in mare prontamente in caso di bisogno.

Das größte Boot muß überdies mit Segeln versehen sein.

Bei Schiffen von 700 Tonnen aufwärts muß eines der Boote ein Rettungsboot (Lifeboat), nämlich ein unversinkbares, mit allen notwendigen Gerätschaften versehenes Boot sein.

Im allgemeinen hat die Größe der Boote der Tragfähigkeit des Schiffes und der Maximalzahl der Passagiere, welche das Schiff zu befördern berechtigt ist, zu entsprechen.

Die Bootskrahne müssen stark genug sein, um die mit Personen gefüllten Boote tragen zu können.

Artikel 3.

Steuerkompaß, Logg, Seekarten, Schwimmgürtel und Rettungsboyen.

Die durch gegenwärtige Verordnung berührten Schiffe müssen ferner versehen sein: mit wenigstens einem Steuerkompasse und einem Logg, mit guten Seekarten der von ihnen zu befahrenden Meere und Küsten, sowie mit den bezüglichen neuesten Seeleuchtenverzeichnissen; mit wenigstens drei Schwimmgürteln für jedes Boot und mit wenigstens vier Rettungsboyen (Lifebuoys), welche immer auf Deck für den Notfall bereit zu halten sind.

Die Rettungsboyen müssen derart konstruiert sein, um ohne unterzugehen durch 24 Stunden ein Gewicht von massivem Eisen von nicht weniger als 15 Kilogramm tragen zu können.

Artikel 4.

Kompasse, Reflexionsinstrumente, Barometer, Thermometer, nautische Tafeln, Signalkodex und Signale, Feuerspritze usw., für Schiffe, welche die Grenzen der kleinen Küstenfahrt überschreiten.

Schiffe, welche die Grenzen der kleinen Küstenfahrt überschreiten, müssen überdies haben: wenigstens

La maggiore delle imbarcazioni deve essere provveduta di vele.

Nei bastimenti dalle 700 tonnellate in sopra, una delle imbarcazioni deve essere una barca di salvataggio (lifeboat), ossia una barca insommergibile, provveduta di tutti gli attrezzi necessari.

In generale la grandezza delle imbarcazioni dovrà essere corrispondente alla portata del bastimento ed al numero massimo di passaggieri che il bastimento è autorizzato a trasportare.

Le grue devono essere forti abbastanza per sostenere le barche quando sono cariche di persone.

Articolo 3.

Bussola di rotta, Loch, carte idografiche, cintoli di salvataggio e salvauomini.

I bastimenti contemplati dalla presente ordinanza devono inoltre essere provveduti: di almeno una bussola di rotta; di almeno un Loch; di buone carte idrografiche dei mari e coste in cui navigano e dei relativi più recenti elenchi dei fari e fanali; di almeno tre cintoli di salvataggio per ogni imbarcazione e di almeno quattro salvauomini (lifebuoys) tenuti sempre pronti in coperta per farne uso all'occorenza.

I salvauomini dovranno essere costruiti in modo tale da sostenere senza affondarsi un peso di ferro massiccio non minore di 15 kilogrammi per 24 ore.

Articolo 4.

Bussole, istrumenti a riflessione, barometro, termometro, tavole nautiche, codice dei segnali e segnali, pompa d'incendio ecc. pei bastimenti che oltrepassano i limiti della navigazione del piccolo cabotaggio.

I bastimenti che oltrepassano i limiti della navigazione del piccolo cabotaggio avranno oltre a ciò al-

einen zweiten Steuerkompaß; einen Keilkompaß; ein Reflexionsinstrument, einen Barometer und einen Thermometer; nautische Tafeln für die Schiffahrtsberechnungen und die nautischen Ephemeriden; ein Exemplar des internationalen Seesignalkodex und wenigstens ein Spiel der betreffenden Signale; eine wirksame Feuerspritze, welche derart zu halten ist, daß man von derselben bei jeder Gelegenheit und ohne Zeitverlust Gebrauch machen kann.

Schiffe der weiten Fahrt müssen auch mit wenigstens einem Chronometer versehen sein.

Artikel 5.

Wo Reisende untergebracht werden können.

Reisende dürfen nicht auf mehr als zwei Decks untergebracht werden, nämlich auf dem ersten Deck und auf dem unmittelbar darunter befindlichen Deck (Zwischendeck).

Artikel 6.

Zahl der Reisenden.

Bezüglich der Zahl der Reisenden, welche ein Schiff befördern kann, gelten folgende Bestimmungen.

Sowohl auf Dampfern, als auf Segelschiffen muß jeder Reisende, welcher bestimmt ist auf Deck zu verbleiben, eine von jedem Hindernisse freie Oberfläche von wenigstens 0·84 Quadratmeter (9 englische Quadratfuß) zu seiner Verfügung haben, und muß der von diesen Reisenden eingenommene Raum durch ein Regenzelt oder auf andere Weise derart geschützt sein, daß die Reisenden so wenig als möglich den Unbilden des Wetters ausgesetzt sind.

Jeder Reisende, welcher im Zwischendeck untergebracht wird, muß auf demselben eine Oberfläche von wenigstens 1·11 Quadratmeter (12 englische Quadratfuß) und einen

meno una seconda bussola di rotta; una bussola da rilievi; un istrumento a riflessione; un barometro e termometro; un libro di tavole costanti pei calcoli di navigazione e le effemeridi nautiche; un esemplare del codice internazionale dei segnali ed almeno una muda dei segnali relativi; un efficace pompa per incendio tenuta in modo da poterla adoperare in ogni circostanza e senza perdita di tempo.

I bastimenti di lungo corso dovranno essere provveduti anche di almeno un cronometro.

Articolo 5.

Dove si possono collocare passaggieri.

Non si potranno collocare passaggieri su più che due ponti, cioè sulla coperta e sul ponte immediatamente sottoposto (corridore).

Articolo 6.

Numero dei passaggieri.

Riguardo al numero dei passaggieri, che può trasportare un bastimento, valgono le seguenti norme:

Ogni passaggiere destinato a restare in coperta, sia il bastimento a vela od a vapore, deve avere per suo uso sulla coperta stessa una superficie corrispondente a non meno di metri quadrati 0·84 (9 piedi quadrati inglesi) libero da qualsiasi impedimento, e lo spazio occupato da tali passaggieri dovrà essere riparato con una tenda da pioggia od altrimenti, in guisa che i passaggieri siano esposti il meno possibile all'ingiuria delle intemperie.

Ogni passaggiere che viene alloggiato sul ponte immediatamente sottoposto alla coperta, deve avere per suo uso su tale ponte una superficie corrispondente a non meno di metri

Raum von wenigstens 2·038 Kubikmeter (72 englische Kubikfuß), wenn das Schiff ein Segler ist, und eine Oberfläche von wenigstens 0·84 Quadratmeter (9 englische Quadratfuß) und einen Raum von wenigstens 1·528 Kubikmeter (54 englische Kubikfuß), wenn das Schiff ein Dampfer oder ein Segler mit Auxiliarmaschine ist, zu seiner Verfügung haben.

Ferner muß für jeden Zwischendeckreisenden eine Oberfläche von wenigstens 0·37 Quadratmeter (4 englische Quadratfuß) auf Deck verfügbar sein, und dies unabhängig von der für die Deckreisenden bestimmten Oberfläche.

Artikel 7.

Licht und Ventilation.

Auf Schiffen, welche Reisende befördern, muß dafür gesorgt sein, daß die von den Reisenden eingenommenen Räume genügendes Licht und Ventilation haben.

Die Oberfläche der Öffnungen, durch welche das Licht zugeführt wird und die Luft einströmt, muß wenigstens 0·3 Quadratmeter (3 englische Quadratfuß) für je 10 Quadratmeter der Oberfläche des Lokals haben, wo die Reisende untergebracht sind.

Wenn es über 100 Reisende im Zwischendeck gibt, muß dasselbe mit Windschläuchen, welche höchstens 10 Meter von einander entfernt zu befestigen sind, oder mit entsprechenden Ventilationsapparaten versehen sein.

Die Reisenden müssen immer freien Zutritt zu den Licht- und Luftlucken des von ihnen eingenommenen Raumes haben, und diese Lucken sind mit Schutzmitteln gegen Feuchtigkeit und Regen zu verseben.

quadrati 1·11 (12 piedi quadrati inglesi) ed uno spazio non minore di metri cubi 2·038 (72 piedi cubi inglesi) se il bastimento è a vela, ed una superficie corrispondente a non meno di metri quadrati 0·84 (9 piedi quadrati inglesi) ed uno spazio non minore di metri cubi 1·528 (54 piedi cubi inglesi) se il bastimento è a vapore od a vela con macchina ausiliaria.

Inoltre per ogni passaggiere alloggiato sul ponte immediatamente sottoposto alla coperta dovrà essere disponibile sulla coperta superiore un'area non minore di metri quadrati 0·37 (4 piedi quadrati inglesi) e ciò indipedentemente dalla superficie destinata pei passaggieri di coperta.

Articolo 7.

Luce e ventilazione.

Su bastimenti che trasportano passaggieri deve essere provveduto affinchè gli spazi da essi occupati abbiano sufficiente luce e ventilazione.

La superficie delle aperture destinate a dare luce ed aria non dev'essere minore di metri quadrati 0·3 (3 piedi quadrati inglesi) per ogni dieci metri quadrati di superficie del locale ove sono collocati i passaggieri.

Se vi sono più di 100 passaggieri allogati sotto coperta questa dovrà essere fornita di tubi d'aria fermati sulla medesima ad una distanza di 10 metri al massimo l'uno dall'altro, ovvero di corrispondenti apparati ventilatori.

I passaggieri dovranno avere sempre libero accesso alle boccaporte destinate a dare aria e luce allo spazio da essi occupato, e tali boccaporte saranno provvedute di riparo contro l'umidità e la pioggia.

Artikel 8.

Arzt, Arzneimittel, Krankenlokal, Aborte.

An Bord der erwähnten Schiffe muß sich ferner befinden:

a) Ein Arzt,
1. wenn die Reise bei einem Segler voraussichtlich über 80 Tage und bei einem Dampfer über 40 Tage dauern soll und wenn die Zahl der Reisenden mehr als 50 beträgt;
2. jedenfalls, wenn mehr als 300 Personen mit Einschluß der Bordoffiziere und Bemannung eingeschifft sind.

b) Ein verhältnismäßig größerer Vorrat an Arzneimitteln, als der für die Schiffsmannschaft vorgeschriebene, welcher Vorrat, falls ein Schiffsarzt eingeschifft ist, von diesem zu bestimmen ist, und insbesondere eine genügende Menge von Desinfektionsmitteln für die Aborte.

c) Ein im Notfalle für die Kranken zu gebrauchender reservierter Raum unter Deck.

b) Außer dem für das Bordpersonale bestimmten Aborte muß ein solcher für je 50 eingeschiffte Reisende vorhanden sein, wobei bemerkt wird, daß die Aborte für Frauen und Kinder von jenen für Männer getrennt sein müssen.

Artikel 9.

Lebensmittel und Wasser.

Jedes Schiff, welches Reisende befördert, muß sowohl gesunde Lebensmittel in einer für die voraussichtliche Dauer der Reise genügenden Menge für die Reisenden, welche nicht erklärt hätten, für sich selbst zu sorgen, als auch genügendes

Articolo 8.

Medico, farmachi, spazio per ammalati, latrine.

A bordo dei detti bastimenti dovrà inoltre esservi:

a) Un medico,
1. se la durata presupposta del viaggio è di 80 giorni per un bastimento a vela, e di 40 giorni per un bastimento a vapore, ed il numero dei passaggieri è maggiore di 50;
2. sempre quando vi sono a bordo più di 300 persone compresi gli ufficiali e l'equipaggio.

b) Una provvista di farmachi relativamente maggiore di quella prescritta per l'equipaggio, che verrà determinata dal medico di bordo, ove ve ne sia, e segnatamente una quantità sufficiente di disinfettanti per le latrine.

c) Uno spazio riservato sotto coperta da adoperarsi per gli ammalati in caso di bisogno.

d) Oltre alle latrine destinate pel personale di bordo, dovrà esservene almeno una per ogni 50 passaggieri imbarcati, osservando che le donne e fanciulli dovranno avere latrine separate da quelle degli uomini.

Articolo 9.

Viveri ed acqua.

Ogni bastimento che trasporta passaggieri dovrà avere a bordo viveri sani ed in quantità sufficiente per la durata approssimativa del viaggio per quei passaggieri che non avessero dichiarato di provvedervi da sè, ed acqua potabile a

Trinkwasser an Bord haben, um wenigstens 4·5 Liter täglich jedem Reisenden ohne Unterschied verabreichen zu können.

Artikel 10.[1])

Vorsicht bezüglich der Ladung.

Auf Schiffen, welche Reisende befördern, dürfen Häute, Knochen, Hadern, Vitriol, Sprite, Zündhölzchen, Petroleum und Steinkohlen nur in eigens hierzu bestimmten, von den Passagierräumen streng getrennten Magazinen geladen werden.

Dasselbe gilt von lebenden Tieren; dieselben dürfen jedoch auch auf Deck befördert werden, wenn sie ohne Belästigung der Reisenden und ohne Einschränkung des für diese letzteren bestimmten Raumes untergebracht werden können.

Schießpulver und Zündstoffe (Blaufeuer, Raketen und dergleichen) in einer den Bedarf des Schiffes übersteigenden Menge, Dynamit und andere Sprengstoffe sind von der Beförderung ausgeschlossen.

Das dem Bedarfe des Schiffes dienende Schießpulver und die Zündstoffe sind gehörig zu verwahren.

Artikel 11.

Die Zahl der Reisenden, welche ein Schiff befördern darf, wird durch Messung bestimmt und im Registerbriefe angemerkt.

Für jedes österreichische Schiff, welches Reisende befördert, wird durch Messung von Seite der betreffenden Hafenbehörde die Zahl der Reisenden bestimmt, welche auf Grund der in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Vorschriften befördert werden dürfen, und wird

sufficienza per fornire almeno 4·5 litri al giorno ad ogni passaggiere senza distinzione.

Articolo 10.

Precauzione riguardo al carico.

Su bastimenti che trasportano passaggieri potranno venir caricati: pelli, ossa, stracci, vitriolo, spiriti, fulminanti, petrolio e carbon fossile soltanto in appositi magazzini rigorosamente separati dai locali pei passaggieri.

Lo stesso vale per gli animali vivi i quali potranno peraltro essere trasportati sul ponte superiore soltanto quando possono essere allogati senza incomodo dei passaggieri e senza pregiudizio dello spazio spettante a questi ultimi.

Polvere da tiro e materie incendiarie, (fumate, racchette e simili) in un quantitativo superiore al bisogno del bastimento non possono venire trasportate; e così pure sono escluse la dinamite ed altre materie esplosive.

La polvere da tiro e le materie incendiarie occorrenti per uso di bordo sono da custodire debitamente.

Articolo 11.

Il numero di passaggieri, che può trasportare un bastimento verrà stabilito mediante misurazione ed annotato sul certificato di registro.

Per ogni bastimento austriaco che trasporta passaggieri verrà determinato mediante misurazione, da praticarsi dalla rispettiva autorità portuale, il numero di passaggieri che può essere trasportato in base alle norme contenute nella presente ordinanza, e tale numero verrà an-

[1]) Siehe Nr. 86 dieses Abschnittes. Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 5. November 1895, R. G. B. Nr. 168, betreffend eine Abänderung, beziehungsweise Ergänzung dieses Artikels.

diese Zahl von der Hafenbehörde in einer besonderen dem Schiffe auszustellenden Bescheinigung und überdies im Registerbriefe des Schiffes auf der für „Andere Bemerkungen“ bestimmten Seite eingetragen.

Artikel 12.

Ausnahmen.

Für Schiffe, welche innerhalb der Grenzen der kleinen Küstenfahrt Reisen unternehmen und für solche, deren Reisen außerhalb dieser Grenzen, jedoch in einer Weise stattfinden, daß die Fahrt zwischen zwei Häfen voraussichtlich weniger als 48 Stunden beansprucht, gelten von den voranstehenden Bestimmungen nur die in den Artikeln 1, 2, 3, 7, 9, 10 und 11 enthaltenen Vorschriften und hat die Zahl der Reisenden, welche solche Schiffe auf Deck befördern können, im Verhältnisse von 0·45 Quadratmeter (4·8 englische Quadratfuß) freien Raumes auf Deck für jede Person zu stehen.

Für Schiffe, welche ausschließlich für den Transport von Truppen und Kriegsmaterial auf Rechnung einer Regierung gemietet sind, gelten von den voranstehenden Bestimmungen nur die in den Artikeln 1, 2, 3, 4 und 7 enthaltenen Vorschriften.

Artikel 13.

Behörden, welchen die Aufsicht über die Einhaltung der in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Bestimmungen übertragen ist.

Die Aufsicht über die Einhaltung der in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Bestimmungen liegt den Hafen- und Seesanitätsämtern ob, sowohl für österreichische als fremde Schiffe, welche einen inländischen Hafen mit Reisenden verlassen, und den k. und k. österreichisch-ungarischen Konsularämtern für österreichische Schiffe, welche

notato dall'autorità portuale sopra apposito certificato, che sarà estradato al bastimento e verrà altresì annotato sul certificato di registro del bastimento nella pagina intestata „altre annotazioni“.

Articolo 12.

Eccezioni.

Pei bastimenti che fanno viaggi entro i limiti della navigazione di piccolo cabotaggio e per quelli che fanno viaggi fuori di questi limiti in guisa che la traversata fra due porti sia presumibilmente minore di 48 ore, valgono delle precedenti prescrizioni soltanto quelle contenute negli articoli 1, 2, 3, 7, 9, 10 ed 11, ed il numero dei passaggieri che tali bastimenti potranno trasportare in coperta sarà in ragione di metri quadrati 0·45 (piedi quadrati inglesi 4·8) di spazio libero sulla coperta per ogni persona.

Pei bastimenti noleggiati esclusivamente pel trasporto di truppe e materiali da guerra per conto di un Governo, valgono delle precedenti prescrizioni soltanto le norme contenute negli articoli 1, 2, 3, 4 e 7.

Articolo 13.

Autorità alle quali è affidata la sorveglianza sull'adempimento delle norme contenute nella presente ordinanza.

La sorveglianza sull'adempimento delle norme contenute nella presente ordinanza è affidata agl' Uffici di porto e sanità marittima per quei bastimenti sì austriaci che esteri, che partono con passaggieri da un porto nazionale ed agli ii. e rr. Uffici consolari austro-ungarici per

einen ausländischen Hafen mit Reisenden verlassen.

In allen Fällen, in welchen diesen Bestimmungen nicht vollkommen entsprochen werden sollte, haben die obgenannten Ämter den Kapitän des betreffenden Schiffes aufzufordern, sich an dieselben zu halten.

quei bastimenti austriaci che partono con passaggieri da un porto estero.

In tutti i casi in cui non fosse stato corrisposto pienamente a tali norme, gli Uffici suddeti ordineranno al capitano del bastimento rispettivo di uniformarsi.

Artikel 14.

Strafbestimmungen.

Wenn der Kapitän eines Schiffes, trotz der an ihn ergangenen Aufforderung (Artikel 13) den in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Bestimmungen zu entsprechen und trotz vorhandener Möglichkeit dies zu tun, der Aufforderung nicht nachkommt, wird von den Hafen- und Seesanitätsämtern, beziehungsweise von den k. und k. Konsularämtern, mit einer Geldbuße bis zu einhundert Gulden bestraft, welche in den Marineunterstützungsfonds fließt.[1])

Geldbußen, welche von dem Straffälligen nicht eingebracht werden können, sind in Arreststrafen umzuwandeln. Hierbei kann eintägige Haft für einen Betrag von einem bis zehn Gulden, jedoch in keinem Falle eine höhere als fünfzehntätige Haft verhängt werden.

Gegen das von den Hafen- und Seesanitätsämtern oder von den k. und k. Konsularämtern ausgesprochene Erkenntnis kann innerhalb 15 Tagen die Berufung an die Seebehörde gerichtet werden.

Falls diese das Erkenntnis der ersten Instanz, wenn auch unter Milderung des Strafausmaßes, bestätigt, findet eine weitere Berufung nicht statt.

Überdies sind die Hafen- und Seesanitätsämter und die k. und k. Konsularämter ermächtigt, einem

Articolo 14.

Penalità.

Nel caso che il capitano di un bastimento ad onta dell'ordine ricevuto (Articolo 13) di corrispondere alle norme contenute nella presente ordinanza, e qualora avesse potuto ottemperarvi non vi si uniformasse, gli verrà inflitta dagl' Uffici di porto e sanità marittima, e rispettivamente dagli ii. e rr. Uffici consolari, una multa sino a cento fiorini, che va devoluta al Pio fondo di marina.

In caso d'insolvibilità le multe verranno commutate in arresto. Potrà venir inflitto un giorno di arresto per un importo da uno a dieci fiorini; in nessun caso peraltro potrà essere decretato un arresto maggiore di quindici giorni.

Contro la nozione pronunciata dagli Uffici portuali sanitari e dagli ii. e rr. Uffici consolari può esser interposto ricorso al Governo marittimo entro 15 giorni.

Venendo da questo confermata la nozione di prima istanza, sia pure con mitigazione della pena, non può aver luogo un ulteriore ricorso.

Inoltre gli Uffici portuali sanitari e gli ii. e rr. Uffici consolari sono autorizzati a rifiutare le spedizioni

---

[1]) Gegenwärtig in Kronenwährung zu berechnen.

solchen Schiffe die Expedition zu verweigern, insolange nicht die verlangten Abänderungen (vorausgesetzt, daß die Möglichkeit, dies an Ort und Stelle tun zu können, vorhanden ist) vorgenommen sind, zu welchen der Schiffer jedoch rechtzeitig aufgefordert worden sein muß.

a tali bastimenti sino a che non siano stati fatti i richiesti cambiamenti (semprechè ci sia la possibilità di farli sul luogo) i quali dovranno essere peraltro a tempo debito ordinati al capitano.

Artikel 15.

Diese Verordnung tritt sechs Monate nach dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Von dem Tage der Wirksamkeit dieser Verordnung angefangen treten alle gegenwärtig bestehenden Vorschriften, sofern sie Gegenstände betreffen, welche durch diese Verordnung geregelt sind, außer Kraft.

Articolo 15.

La presente ordinanza entra in attività sei mesi dopo il giorno della pubblicazione.

Dal giorno dell'attivazione della presente ordinanza vanno fuori di vigore tutte le disposizioni attualmente vigenti, in quanto concernino argomenti che vengono regolati mediante la presente ordinanza.

57. Circulare der k. k. Seebehörde in Triest vom 20. Oktober 1884, Z. 9756, an alle k. k. Hafen- und Seesanitätsämter und Funktionäre und an die k. und k. Seekonsularämter.

Das hohe k. k. Handelsministerium hat laut Erlaß vom 17. Juni l. J., Z. 20.455[1]), im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien die Bestimmung, durch welche im Sinne der unterm 19. Juni 1819, Z. 367/Pr., an das k. k. Gubernium in Triest ergangenen Präsidialerinnerung der bestandenen Kommerzhofkommission die Zahl der auf fremden Schiffen einzuschiffenden nationalen Matrosen auf ein Drittel der Mannschaft festgesetzt ist, aufzuheben gefunden.

Was die Einschiffung fremder Matrosen auf nationalen Schiffen und die Ausschiffung derselben in nationalen Häfen anbelangt, bleiben die bisherigen Vorschriften in Geltung

57. Circolare dell'i r. Governo marittimo in Trieste del 20 Ottobre 1884, No. 9756, a tutti gli ii. rr. Ufficii e funzionari portuali sanitari, nonche alle ii. e rr. Rappresentanze consolari marittime.

L'eccelso i. r. Ministero del commercio, giusta dispaccio di data 17 Giugno a. c., No. 20.455, di concerto coi Ministeri interessati, ha trovato di abolire la disposizione, colla quale a senso dell'ordine presidenziale della preesistita Commissione aulica di commercio in data 18 Giugno 1819, No. 367/Pr., diretto all'i. r. Governo in Trieste, il numero dei marinai nazionali da imbarcarsi sopra bastimenti esteri veniva fissato con un terzo dell'equipaggio.

Riguardo all'imbarco di marinai esteri su bastimenti nazionali ed allo sbarco dei medesimi in porti austriaci, restano in vigore le attuali disposizioni e viene in seguito al medesimo

[1]) Die gleichlautenden Bestimmungen sind in der Verordnung des königlich ungarischen Ministeriums für Ackerbau, Industrie und Handel vom 31. Mai 1884, Z. 23.097, enthalten.

und wird infolge desselben hohen Erlasses den k. und k. Seekonsularvertretungen die Circularverordnung der k. k. Zentralseebehörde vom 7. Oktober 1856, Z. 242 (Annuario marittimo 1873, S. 73), in Erinnerung gebracht, wonach an Bord von nationalen Schiffen nur solche Individuen fremder Nationalität, welche ihre Staatsangehörigkeit durch entsprechende Dokumente nachzuweisen vermögen, aufgenommen werden sollen.

Sonst unterliegt die Einschiffung von Matrosen auf nationalen Schiffen bezüglich der Staatsangehörigkeit keiner Beschränkung, indem nach § 3 des Gesetzes, beziehungsweise Gesetzartikel über die Registrierung der Seehandelsschiffe vom Jahre 1879, das Erfordernis der österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigkeit nur für den Schiffer und den Steuermann gilt.[1])

dispaccio ministeriale richiamata l'attenzione delle ii. e. rr. Rappresentanze consolari marittime sulla circolare dell'i. r. Governo centrale marittimo 7 Ottobre 1856, No. 242, (Annuario marittimo 1873, pagina 73), secondo la quale a bordo di bastimenti nazionali possono venir imbarcati soltanto quegli individui di nazionalità estera, i quali sono al caso di comprovare con analoghi documenti la loro appartenenza allo stato relativo.

Del resto l'imbarco di marinai su bastimenti nazionali non è soggetto a veruna restrizione riguardo alla loro cittadinanza, poichè in base al § 3 della legge, rispettivamente dell'articolo di legge sulla registrazione dei bastimenti dell'anno 1879, il requisito della cittadinanza austriaca od ungarica vale soltanto riguardo al comandante ed al tenente.

58. Circulare der k. k. Seebehörde in Triest vom 20. November 1884, Z. 10.317, an alle unterstehenden k. k. Hafen- und Seesanitätsämter und Funktionäre, sowie an die k. und k. Seekonsularämter.

Die beiliegende Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 25. Oktober 1884 R. G. B. Nr. 169, betreffend die Registrierung der Jachten, wird hiermit zur Kenntnis der Seefahrer gebracht.

Exemplare dieser Verordnung sind bei der Hilfsämterdirektion der k. k. Seebehörde um den Preis von zehn Kreuzer Österr. Währ. verkäuflich.

58. Circolare dell'i. r. Governo marittimo in Trieste del 6 Novembre 1884, No. 10.317, a tutti gli ii. rr. Uffici e funzionari di porto e sanità marittima dipendenti, nonche agli ii e. rr. Uffici consolari marittimi.

Si porta a notizia dei naviganti l'unita ordinanza dell'i. r. Ministero del commercio 25 Ottobre 1884, B. L. I. No. 169 sulla registrazione dei yacht.

Esemplari dell'ordinanza trovansi vendibili presso la Direzione degli Uffici d'ordine dell'i. r. Governo marittimo al prezzo di 10 soldi v. a.

---

[1]) Die königlich ungarische Seebehörde in Fiume hat unter dem 20. Oktober 1884, Z. 4847 ein gleichlautendes Circulare erlassen.

Ad 58. Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 25. Oktober 1884[1]), betreffend die Registrierung der Jachten.[2])

Mit Beziehung auf § 10 des Gesetzes vom 7. Mai 1879, R. G. B. Nr. 65, über die Registrierung der Seehandelsschiffe wird folgendes bestimmt:

§ 1. Als Jachten mit dem Rechte und der Pflicht, die für Seehandelsschiffe gesetzlich vorgeschriebene Flagge zu führen, werden jene Schiffe betrachtet, welche ausschließlich zu Vergnügungsfahrten, zu wissenschaftlichen Zwecken, für den öffentlichen Dienst oder das Rettungswesen bestimmt sind.

Die Jachten dürfen weder für den Verkehr bestimmte Waren, noch Passagiere gegen Entgelt führen und sind gleich den anderen Schiffen den geltenden maritimen, Sanitäts- und Finanzgesetzen und Verordnungen unterworfen.

Dieselben genießen die Gebürenfreiheit in den Häfen der österreichisch-ungarischen Monarchie.

§ 2. Jede Jacht muß nach den Bestimmungen dieser Verordnung in das Jachtregister (Formulare A) eingetragen werden oder mit einem Interimspasse versehen sein.

§ 3. Die Eintragung in das Jachtregister kann nur dann erfolgen, wenn das Schiff zur Gänze Eigentum von Österreichern ist.

Diesen Personen sind gleichzuachten Aktiengesellschaften, sofern sie in den im Reichsrate vertre-

[1]) Enthalten im R. G. B. vom 25. Oktober 1884, Stück LIII., Nr. 169.

Ad 58. Ordinanza dell'i. r. Ministero del commercio del 25 Ottobre 1884[1]) sulla registrazione dei yacht.

Con riferimento al § 10 della legge 7 Maggio 1879, B. L. I. No. 65, sulla registrazione dei bastimenti della marina mercantile, viene stabilito quanto segue:

§ 1. Vengono riconosciuti quali yacht, col diritto ed obbligo d'inalberare la bandiera prescritta dalla legge per i bastimenti mercantili marittimi, quei bastimenti che sono destinati esclusivamente a viaggi di piacere, a scopi scientifici, al servizio pubblico od al salvataggio.

I yacht non possono trasportare verso nolo nè passaggieri, nè merci, e sono assoggettati, come gli altri bastimenti, alle vigenti leggi ed ordinanze marittime, sanitarie e di finanza.

I yacht sono esenti dal pagamento della tassa portuale nei porti della Monarchia austro-ungarica.

§ 2. Ogni yacht deve essere inscritto giusta le disposizioni della presente ordinanza nel registro dei yacht (formulare A) o munito di un passavanti.

§ 3. Un yacht potrà essere inscritto nel registro dei yacht soltanto nel caso in cui il relativo bastimento sia intieramente proprietà di cittadini austriaci.

A questi sono parificate le società per azioni in quanto le stesse siano state fondate nei regni e domini

[1]) Contenuta nel bolletino delle leggi dell'impero del 25 Ottobre 1884, puntata LIII., No. 169.

[2]) Die gleichlautenden Bestimmungen sind in der Verordnung des königlich ungarischen Ministeriums für Ackerbau, Industrie und Handel vom 25. Oktober 1884, Z. 46.347, enthalten.

tenen Königreichen und Ländern errichtet sind und daselbst ihren Sitz haben.

Nach Artikel VI des Gesetzes vom 27. Juni 1878, R. G. B. Nr. 62, werden die Angehörigen der Länder der ungarischen Krone den Angehörigen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder in Beziehung auf die Ausübung der Seeschiffahrt auf die Dauer des Zoll- und Handelsbündnisses gleichgestellt und sind daher bei Eintragung des Eigentums einer Jacht in das Register wie Österreicher zu behandeln.

Ob die Eintragung einer Jacht in das Register der österreichischen oder in jenes der ungarischen Behörde zu geschehen hat, wird durch die Staatsangehörigkeit des Eigentümers, bei geteiltem Eigentume durch die Staatsangehörigkeit der Inhaber der überwiegenden Anzahl von Schiffsanteilen und bei gleicher Anzahl durch die Wahl der Parteien entschieden, und tritt nach diesem Grundsatze bei nachträglichen Änderungen in der Staatsangehörigkeit oder in den Eigentumsverhältnissen auch die Übertragung aus dem Register des einen Staatsgebietes in jenes des anderen ein.

§ 4. Jede österreichische Jacht soll von einem Österreicher befehligt werden, welcher, wenn die Jacht zu Fahrten außerhalb der Schiffahrtslinie der großen Küstenfahrt verwendet wird, den Rang eines k. und k. Seeoffiziers oder das Brevet als Schiffer der weiten Fahrt besitzen muß.

Hierbei ist rücksichtlich der Angehörigkeit der Länder der ungarischen Krone auf die Dauer des Zoll- und Handelsbündnisses, R. G. B. Nr. 62, ex 1878 die Bestimmung des Artikels VI, Absatz 4 desselben maßgebend.

rappresentati al Consiglio dell'impero e vi abbiano colà la loro sede.

Secondo l'articolo VI della legge del 27 Giugno 1878, B. L. I. No. 62, gli appartenenti ai dominî della Corona ungarica vengono parificati, per la durata della legge doganale e commerciale a quelli dei regni e domini rappresentati al Consiglio dell'impero, in ciò che concerne l'esercizio della navigazione marittima e sono perciò da trattarsi come austriaci nell'inscrivere la proprietà di un yacht nel registro.

L'inscrizione di un yacht avrà luogo nel registro del Governo marittimo austriaco od ungarico a seconda della cittadinanza del proprietario; trattandosi di proprietà divisa, a seconda della cittadinanza dei proprietari del maggior numero di carati; e nel caso di parità, a scelta delle parti. Giusta questa principio, in caso di posteriori cambiamenti nella cittadinanza o nei rapporti di proprietà, seguirà eziandio la trascrizione d'un yacht dal registro dell'uno in quello dell'altro stato.

§ 4. Ogni yacht austriaco deve essere comandato da un austriaco, il quale, se il yacht viene impiegato per viaggi fuori dei limiti del grande cabotaggio, deve aver il rango d'ufficiale nell'i. e r. marina da guerra, ed essere munito della patente di capitano a lungo corso.

Perciò che riguarda le persone appartenenti ai domini della Corona ungarica servono in proposito di norma per la durata della lega doganale e commerciale, B. L. I. No. 62 ex 1878, le disposizioni contenute nel 4 alinea dell'articolo VI della medesima.

§ 5. Jede österreichische Jacht muß einen Heimatshafen im Gebiete der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder haben.

Die Wahl des Heimatshafens ist dem Eigentümer freigestellt.

§ 6. Das Jachtregister wird beim Schiffsregisteramte der Seebehörde geführt und ist die Einsicht desselben während der Amtsstunden jedermann gestattet.

§ 7. Der Yachtregisterbrief (Formulare B) wird von der Seebehörde unmittelbar nach erfolgter Eintragung der Jacht in das Register ausgefertigt.

Durch den Registerbrief wird die Nationalität der Yacht nachgewiesen. Die für die Versendung des Registerbriefes erwachsenen Auslagen hat der Eigentümer zu tragen.

Die für die österreichischen Jachten bestimmte Flagge darf nicht früher geführt werden, als der Registerbrief dem Schiffe zugekommen ist, ausgenommen der Fall, daß die Jacht mit einem Interimspasse versehen worden ist.

§ 8. Ist in einem auswärtigen Hafen das Eigentum eines ausländischen Schiffes von Österreichern zum Zwecke der Verwendung des Schiffes als Jacht erworben worden, so hat über schriftliches Ansuchen der Eigentümer das zuständige Konsularamt für diese Jacht einen Interimspaß (Formulare C) auszustellen.

§ 9. Für jede ausschließlich zu Vergnügungsfahrten bestimmte Jacht (§ 1) ist bei der ursprünglichen und bei jeder auf Grundlage einer erneuerten Eintragung der Jacht in das Jachtregister eintretenden neuen Ausstellung des Registerbriefes eine Registergebür von 20 Kreuzer[1]) per Tonne, und zwar an die zuständige

§ 5. Ogni yacht austriaco deve avere nei regni e domini rappresentati al Consiglio dell'impero un porto di appartenenza.

Il porto d'appartenenza dipende dalla scelta del proprietario.

§ 6. Il registro dei yacht sarà tenuto presso l'Ufficio di registro del Governo marittimo, ed è libero a chiunque l'ispezionarlo durante le ore di ufficio.

§ 7. Il certificato di registro (formolario B) d'un yacht verrà rilasciato dal Governo marittimo immediatamente dopo l'inscrizione del yacht medesimo nel registro.

La nazionalità del yacht viene comprovata mediante il certificato di registro.

Le spese per la spedizione del certificato di registro stanno a carico del proprietario.

La bandiera prescritta per i yacht austriaci non può essere inalberata se prima non sia stato rilasciato il certificato di registro per il relativo yacht, ad eccezione del caso in cui il yacht stesso sia stato munito di un passavanti.

§ 8. Se un bastimento estero viene acquistato in un porto estero da cittadini, austriaci, affinchè abbia a servire quale yacht, il competente Ufficio consolare, in seguito a domanda per iscritto fatta dal proprietario del bastimento, rilascierà per il yacht un passavanti (formolario C).

§ 9. Per l'estensione del Certificato di registro da estradarsi all'occasione tanto d'una prima originaria, quanto di qualsiasi successiva rinnovata registrazione di un yacht destinato esclusivamente a viaggi di piacere, dovrà essere pagata presso il competente ufficio di porto una tassa di registrazione di 20 soldi per tonnellata, e ciò prima dello stacco del

[1]) Gegenwärtig in Kronenwährung zu berechnen.

Hafenbehörde, noch vor Ausfertigung des Registerbriefes zu entrichten Die Registergebür fließt in den Fonds der Hafenverwaltung.

Für Vergrößerungen des Tonnengehaltes, welche eine Erneuerung des Registerbriefes nicht bedingen, sondern lediglich auf dem bereits ausgefertigten Registerbriefe anzumerken sind, ist eine Registergebür nur insoweit abzunehmen, als dies erfordert wird, damit die von der Jacht zu entrichtende Gesamtgebür dem obigen Maßstabe entspreche.

§ 10. Die Bestimmungen der §§ 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 22, 23, 24, 25, 26, 29, 30, 31, 32, 33, 2. Alinea, 34, 35, 36 des Gesetzes vom 7. Mai 1879, R. G. B. Nr. 65, über die Registrierung der Seehandelsschiffe, sowie die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung des Handelsministeriums vom 1. Oktober 1879, R. G. B. Nr. 122, finden auch auf Jachten sinngemäße Anwendung.

§ 11. Diese Verordung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 12. Die bis zur Wirksamkeit dieser Verordnung ausgefertigten Jachtlizenzen behalten ihre Gültigkeit, doch gelten jene Bestimmungen der Verordnung, welche nicht ausschließlich den Jachtenregisterbrief betreffen, auch für die noch mit solchen Lizenzen versehenen Schiffe.

certificato medesimo. Le tasse di registro affluiscono al fondo dell'amministrazione portuale.

Per un aumento del tonnellaggio, che non richiede la rinnovazione del certificato di registro, ma è da annotarsi soltanto su quello già rilasciato, sarà da riscuotere una tassa di registrazione solamente in quanto ciò è neccessario, acciocchè la tassa complessiva da pagarsi dal yacht corrisponda alla suindicata commisurazione.

§ 10. Le disposizioni dei §§ 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 22, 23, 24, 25, 26, 29, 30, 31, 32, 33 secondo alinea, 34, 35 e 36 della legge 7 Maggio 1879, B. L. I. No. 65, sulla registrazione dei bastimenti della marina mercantile, come pure le corrispondenti disposizioni dell'ordinanza ministeriale emanata il 1. Ottobre 1879, B. L. I. No. 122, sono da applicarsi analogamente anche per i yacht.

§ 11. La presente ordinanza entra in vigore col giorno della sua pubblicazione.

§ 12. I certificati rilasciati prima dell'attivazione della presente ordinanza continuano ad essere validi; però le disposizioni della presente ordinanza, le quali non si riferiscono esclusivamente ai certificati di registro dei yacht, hanno vigore anche per i yacht muniti dei certificati anteriori.

Formulare A.

1. Seite.

Name, Bauart (Gattung) und Unterscheidungssignal der Jacht	Verbolzung und Verhäutung, Bewegungsvorrichtung u. Pferdekraft	Maße			Brutto- und Nettotonnengehalt	Ort und Zeit der Erbauung	Heimatshafen	Eigentümer					Erwerbsgrund der Jacht oder eines Teiles derselben
		Länge	Breite	Höhe				Schiffsanteile	Name und Zuname (mit Angabe des Vertreters der Eigentümer)	Ort: Geburts-	Ort: Wohn-	Staatsangehörigkeit	

2. Seite.

Normalzahl der Mannschaft mit Ausschluß des Schiffers	Schiffer			Geschütze	Tag der Eintragung der Jacht	Registerbrief (eventuell auch Interimspaß)		Bemerkungen
	Name und Zuname	Ort: Geburts-	Ort: Heimats-			Datum	Zahl	

Formolario A.

1a facciata.

Nome, specie e segnale distintivo del yacht	Fittura e fodera, forza motrice e cavalli di forza	Dimensioni			Tonnellaggio brutto e netto	Luogo ed epoca della costruzione	Porto di appartenenza	Proprietari					Titolo di acquisto del yacht o d' una porzione di esso
		lunghezza	larghezza	altezza				carati	Nome e cognome (indicando il rappresentante del consorzio dei proprietari)	Luogo di nascita	Luogo di domicilio	cittadinanza	

2a facciata.

Numero normale dell'equipaggio, non compreso il comandante	Comandante			Cannoni	Giorno in cui il yacht fu iscritto	Certificato di registro (eventualmente anche passavanti)		Annotazioni
	Nome e cognome	Luogo di nascita	Luogo di appartenenza			Data	Numero	

1. Seite. **Formulare B.**

Nr. .... Unterscheidungssignal ....

Jachtregisterbrief.

Die k. k. Seebehörde in Triest bezeugt hiermit, daß in Gemäßheit der Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom .... die nachstehend bezeichnete Jacht .... am .... unter Zahl .... in das Register der Jachten, welche zur Führung der für die österreichischen Seehandelsschiffe vorgeschriebenen Flagge berechtigt sind und alle nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen den Schiffen dieser Kategorie gewährten Vorteile genießen, eingeschrieben worden ist.

I. Name der Jacht ....

II. Bauart (Gattung) derselben, wie verbolzt und verhäutet ....
....................., Bewegungsvorrichtung ...., (Pferdekraft) ....

III. Maße { Länge ....
Breite ....
Höhe ....

IV. Tonnengehalt { brutto ....
netto ....

V. Ort und Zeit der Erbauung ....

VI. Heimatshafen .... im Bezirke des Hafenamts ....

VII. Normalzahl der Mannschaft (mit Ausschluß des Schiffers) ....

VIII. Anzahl der Geschütze ....

2. Seite.

IX. Eigentumsverhältnisse

Fortlauf. Zahl	Name, Geburts- und Wohnort, Staatsangehörigkeit der Eigentümer	Schiffsanteile	Erwerbsgrund

Pagina 1. Formolario B.

No. .... Segnale distintivo ....



Certificato di registro per yacht.

L'i. r. governo marittimo residente in Trieste certifica col presente, che in conformità dell'ordinanza dell'i. r. Ministero del commercio del .... il yacht qui sotto indicato fu inscritto li .... sotto il N. .... del registro dei yacht autorizzati ad inalberare la bandiera prescritta per i bastimenti mercantili marittimi austriaci ed ai quali competono tutti i vantaggi che sono garantiti dalle vigenti leggi ed ordinanze ai bastimenti della menzionata categoria.

I. Nome del yacht ....

II. Specie di esso, come fitto e foderato ....
forza motrice .... (cavalli di forza) ....

III. Dimensioni { lunghezza ....
larghezza ....
altezza ....

IV. Tonnellaggio { brutto ....
netto ....

V. Luogo ed epoca della costruzione ....

VI. Porto di appartenenza .... nel circondario dell'Ufficio di porto di ....

VII. Numero normale dell'equipaggio (non compreso il comandante) ....

VIII. Numero di cannoni ....

Pagina 2.

IX. Indicazioni concernenti la proprietà

Numero prog.	Nome, luogo di nascita e di domicilio, cittadinanza dei proprietari	Carati	Titolo dell'acquisto

3. Seite.

IX. Eigentumsverhältnisse			
Fortlauf. Zahl	Name, Geburts- und Wohnort, Staatsangehörigkeit der Eigentümer	Schiffs-anteile	Erwerbsgrund

Da der Jacht .... das Recht die für die österreichischen Seehandelsschiffe vorgeschriebene Flagge zu führen und alle Eigenschaften, Rechte und Privilegien einer Jacht dieser Flagge zustehen, werden die Civil- und Militärbehörden der befreundeten Mächte, sowie alle Civil- und Militärbehörden der österreichisch-ungarischen Monarchie, dann die Kommandanten der k. und k. Kriegsschiffe ersucht, die obgenannte Jacht samt Bemannung und Passagieren frei passieren zu lassen, ihr weder Aufenthalt noch Hindernis zu verursachen, noch zu gestatten, daß dies durch andere geschehe, ihr vielmehr erforderlichen Falles allen möglichen Beistand und Schutz angedeihen zu lassen.

............, den ....

(L. S.) N. N.

der Registerbehörde.

4., 5., 6., 7. Seite.

Nachträgliche Eigentumsveränderungen			
Fortlauf. Zahl	Name, Geburts- und Wohnort, Staatsangehörigkeit der Eigentümer	Schiffs-anteile	Erwerbsgrund

8., 9., 10. Seite.

Fortlaufende Zahl	Bemerkungen (Pfändungen, Zessionen und Löschungen der Pfändungen der Jacht oder von Schiffsanteilen usw., in Ansehung welcher eine Anmerkung verlangt wurde.)

11., 12. Seite.

Andere Bemerkungen

Pagina 3.

IX. Indicazioni concernenti la proprietà			
Numero prog.	Nome, luogo di nascita e di domicilio, cittadinanza dei proprietari	Carati	Titolo dell'acquisto

Poichè al yacht .... spetta il diritto d'inalberare la bandiera prescritta per i bastimenti mercantili marittimi austriaci, e gli competono tutte le proprietà, i diritti e privilegi inerenti ad un yacht della bandiera suddetta, s'invitano le autorità civili e militari delle potenze amiche, come pure tutte le autorità civili e militari della Monarchia austro-ungarica ed i comandanti degli ii. e rr. legni da guerra, di lasciar liberamente passare il yacht suindicato, col suo equipaggio e passaggieri, di non cagionargli ritardi od impedimenti, nè di tollerare che altri gliene cagionino; ed anzi di prestargli, in caso di bisogno, ogni assistenza e protezione possibile.

.... li ....

(L. S.) N. N.
dell'autorità di registro.

Pagina 4, 5, 6 e 7.

Cambiamenti di proprietà posteriormente avvenuti			
Numero prog.	Nome, luogo di nascita e di domicilio, cittadinanza dei proprietari	Carati	Titolo dell'acquisto

Pagina 8, 9 e 10.

Numero progressivo	Annotazioni (Pegni, cessioni e cancellazioni di pegno del yacht o di carati di esso, ecc. riguardo a cui venne domandata un'annotazione)

Pagina 11 e 12.

Altre annotazioni

1. Seite. Formulare C.

Interimspaß.

Das k. und k. österreichisch-ungarische .... Konsulat in .... bezeugt hiermit, daß in Gemäßheit der Verordnung vom .... der Jacht .... auf Grundlage ihrer bevorstehenden Eintragung in das Jachtregister die Befugnis zugestanden worden ist, die für die österreichischen Seehandelsschiffe vorgeschriebene Flagge zu führen.

Die Civil- und Militärbehörden der befreundeten Mächte, sowie alle Civil- und Militärbehörden der österreichisch-ungarischen Monarchie, dann die Kommandanten der k. und k. Kriegsschiffe werden ersucht, die obgenannte Jacht samt Bemannung, Passagieren und Ladung frei passieren zu lassen, ihr weder Aufenthalt, noch Hindernis zu verursachen, noch zu gestatten, daß dies durch andere geschehe, ihr vielmehr erforderlichen Falles allen möglichen Beistand und Schutz angedeihen zu lassen.

Die Jacht hat, Fälle höherer Gewalt ausgenommen, den Kurs von .... über .... nach .... zu nehmen und im letztgenannten Hafen den förmlichen Registerbrief abzuwarten.

Diese Verpflichtung einzuhalten hat der Schiffer für sich und seine Nachfolger in der Befehligung des Schiffes durch Beisetzung seiner Unterschrift angelobt.

Dieser Interimspaß gilt bis zum ....

.................., am ....

Der k. und k. .... Konsul:

N. N.

(L. S.)
des österreichisch-ungarischen Konsularamtes.

Der Schiffer:
N. N.

2. Seite.

Name und Bauart (Gattung) der Jacht	Tonnengehalt	Geschütze	Zahl der Mannschaft (mit Ausschluß des Schiffers)	Eigentumsverhältnisse	Bemerkungen
	brutto				
	netto				

I. Pagina. Formolario C.

Passavanti.

L'i. e r. Consolato .... austro-ungarico .... certifica col presente, che in conformità all'ordinanza del .... venne accordata al yacht .... in pendenza dell'imminente iscrizione di esso nel registro dei yacht la facoltà d'inalberare la bandiera prescritta per i bastimenti mercantili marittimi austriaci.

S'invitano le autorità civili e militari delle potenze amiche, come pure tutte le autorità civili e militari della Monarchia austro-ungarica ed i comandanti degli ii. e rr. legni da guerra, di lasciar liberamente passare il sunnominato yacht col suo equipaggio e passaggieri; di non cagionargli ritardi od impedimenti, nè di tollerare che altri gliene cagionino, ed anzi di prestargli in caso di bisogno, ogni assistenza e protezione possibile.

Il yacht, tranne i casi di forza maggiore, dovrà dirigersi da .... per .... a ...., ed in quest'ultimo porto dovrà attendere il certificato di registro.

Il comandante del yacht, coll'apporre al presente la propria firma, ha per sè e per i suoi successori nel comando del yacht, promesso di osservare il detto obbligo.

Il presente passavanti è valido fino al ....

.... li ....

L'i. e r. Console ....

N. N.

(L. S.)
dell'Ufficio consolare austro-ungarico.

Il comandante del yacht
N. N.

II. Pagina.

Nome e specie del yacht	Tonnellaggio	Cannoni	Numero dell'equipaggio non compreso il comandante	Indicazioni concernenti la proprietà	Annotazioni
	brutto .... netto				

59. Circulare der k. k. Seebehörde in Triest vom 24. März 1885, Z. 2291, an alle unterstehenden k. k. Hafen- und Seesanitätsämter und Funktionäre.

Über Ansuchen des hohen k. und k. Ministeriums des Äußern und im Hinblicke auf die durch unsere Polizeiverordnung für die Seehäfen vom 14. März 1884, § 2, gebotene Reziprozität, hat die königlich großbritannische Regierung mit der am 17. Oktober v. J. erlassenen und am 24. desselben Monats in der „London Gazette“ publizierten Verordnung die folgenden Bestimmungen der V. Sektion des „Merchant Seamen Act“ von 1880 auch auf die österreichisch-ungarischen Schiffe ausgedehnt:

„Jede Person, welche bei Ankunft eines Schiffes, außer in Dienstesangelegenheiten oder infolge gesetzlicher Ermächtigung,

a) ohne Erlaubnis des Kapitäns an Bord geht, bevor die Schiffsleute nach Ablauf ihres Heuervertrages das Schiff gesetzmäßig verlassen oder abgemustert worden sind; oder

b) trotz Aufforderung des Kapitäns, oder eines Polizeiorganes oder eines Organes des Handelsamtes oder der Zollverwaltung das Schiff zu verlassen, dennoch verbleibt,

ist für jede solche Übertretung nach summarischem Verfahren mit einer Geldstrafe von nicht über 20 Pfund Sterling, oder nach Ermessen des Richters mit Arrest von nicht über sechs Monaten zu bestrafen. Der Kapitän oder der Beamte des Handelsamtes hat diese Person in Gewahrsam zu nehmen und sodann dem Konstabler zu übergeben, um dieselbe vor den zur Entscheidung über die Übertretung berufenen Richter zu stellen.“

Dies wird über Auftrag des hohen k. k. Handelsministeriums vom 3. l. M., Z. 43.236 ex 1884, bekanntgemacht.

59. Circolare dell'i. r. Governo marittimo in Trieste del 24 Marzo 1885, No. 2291, a tutti gli ii. rr. Uffici e funzionari di porto e sanità marittima dipendenti.

In seguito a ricerca dell'eccelso i. e r. Ministero degli affari esteri e con riguardo alla reciprocanza assicurata dal § 2 del nostro regolamento di polizia per i porti di mare di data 14 Marzo 1884, il r. Governo britannico, con ordinanza del 17 Ottobre p. p. pubblicata nella „London Gazette“ del 24 dello stesso mese, ha esteso anche ai bastimenti austro-ungarici le seguenti disposizioni della sezione V del „Merchant Seamen Act“ 1880:

„Ogni persona, la quale all'arrivo di un bastimento, eccettuati i casi di servizio e di legittima autorizzazione,

a) va a bordo senza il permesso del capitano, prima che i marinai dopo l'espiro del loro contratto d'ingaggio abbiano in via legale abbandonato il bastimento o sieno stati sbarcati o

b) quantunque sia stata avvertita dal capitano o da un funzionario della polizia del Board of trade o delle dogane, di lasciare il bastimento, vi rimanga,

sarà per questa trasgressione in base a processo sommario punita con una multa, che non oltrepasserà 20 lire sterline, o secondo il criterio del giudice con arresto di non più di sei mesi. Il capitano o l'impiegato del Board of trade prenderà tale persona in custodia e la consegnerà al constabile, perchè sia presentata al giudice competente.“

Ciò si notifica per incarico dell'eccelso i. r. Mi[illegible] del commercio [illegible] 36 ex 1884.

60. Circulare der k. k. Seebehörde in Triest vom 17. April 1885, Z. 3645, an alle k. und k. Seekonsularämter, dann an die unterstehenden k. k. Hafen- und Seesanitätsämter und Funktionäre.

Das hohe k. und k. Reichskriegsministerium hat im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Landesverteidigung und mit dem königlich ungarischen Landesverteidigungsministerium laut einem unterm 21. Jänner l. J., Z. 379, Abteilung 2, an das 15. Korpskommando gerichteten Erlasse genehmigt, daß den in der Reserve stehenden Berufsseeleuten Seereisebewilligungen für die lange Fahrt, dann jenen Reservemännern, welche auf k. und k. Kriegsschiffen kontraktlich aufgenommen sind, Reisepässe für das Ausland je auf die Dauer von über zwei Jahren, vorbehaltlich der Erfüllung ihrer Wehrpflicht und bei gleichzeitiger Enthebung vom Erscheinen zur Kontrollsversammlung, jedoch nur dann erteilt werden dürfen, wenn sie sich im letzten Jahre ihrer Heeres- (Marine-) Dienstpflicht befinden, selbe nicht landwehrpflichtig sind und die vorgeschriebenen Waffenübungen abgeleistet haben.

Die vorstehende Begünstigung hat auch auf die im letzten Jahre ihrer Wehrpflicht stehenden nicht landlandwehrpflichtigen Ersatzreservisten analoge Anwendung zu finden.

Wovon in Befolgung des Reskriptes vom 10. l. M., Z. 5398, des hohen k. k. Handelsministeriums zur Benehmungswissenschaft der Beteiligten die Verlautbarung erfolgt.

60. Circolare dell'i. r. Governo marittimo in Trieste del 17 Aprile 1885, No. 3645, a tutti gli ii. e rr. Uffici consolari marittimi ed agli ii. rr. Uffici e funzionari di porto e sanità marittima dipendenti.

L'eccelso i. e r. Ministero della guerra di concerto coll'i. r. Ministero per la difesa del paese e del regio Ministero ungarico per la difesa del paese, giusta dispaccio di data 21 Gennaio a. c., No. 379, sezione 2, diretto al 15° Comando di corpo, ha approvato, che ai marinai di professione appartenenti alla riserva ed a quegli uomimi della riserva assunti mediante contratto sopra ii. e rr. bastimenti da guerra possano essere rilasciati e precisamente ai primi permessi di viaggio marittimo pel lungo corso ed ai secondi passaporti per l'estero per la durata di oltre due anni colla riserva di adempire al loro obbligo militare e colla contemporanea dispensa dalla comparsa alla radunanza di controllo, però soltanto qualora trovinsi nell'ultimo anno del loro obbligo di servizio nell'armata (marina), non siano soggetti alla milizia ed abbiano compito i prescritti esercizi nel maneggio delle armi.

La preaccennata facilitazione trova analoga applicazione anche agli uomini della riserva di completamento non soggetti alla milizia, i quali compiono l'ultimo anno del loro servizio militare.

Ciò che si pubblica per norma e direzione degli interessati in seguito a rescritto dell'eccelso i. r. Ministero del commercio di data 10 m. c., No. 5398.

61. Circolare dell'i. r. Governo marittimo in Trieste del 12 Maggio 1885, No. 4324, a tutti gli ii. rr. Uffici e funzionari di porto e sanità marittima dipendenti.

Giusta ossequiato dispaccio dell'eccelso i. r. Ministero del commercio data 1. Maggio a. c., No. 12.075, l'eccelso i. e r. Ministero degli affari

esteri con nota 3 Aprile a. c., No. 1507/9 A, ha partecipato che le **bandiere** dei bastimenti armati e non armati in servizio dei governi delle colonie britanniche vengono da parte nostra riconosciute.

Secondo le relative prescrizioni del „Colonial Naval Defencis Act dell'anno 1865" i bastimenti non armati al servizio dei governi delle colonie britanniche inalbereranno la bandiera bleù della riserva navale inglese col segno o stemma particolare della colonia nel campo ed i bastimenti armati porteranno inoltre una fiammola bleù con una croce rossa in campo bianco.

Saranno perciò da considerare e da trattare questi ultimi come bastimenti da guerra e gli altri come bastimenti erariali.

62. Circulare der k. k. Seebehörde in Triest vom 3. Oktober 1885, Z. 9048, an alle unterstehenden k. k. Hafen- und Seesanitätsämter und Funktionäre, sowie an die k. und k. Seekonsularämter.*)

Infolge Erlasses des hohen k. k. Handelsministeriums vom 25. September l. J., Z. 30.938, wird die beiliegende Ministerialverordnung vom 25. September 1885, R. G. B. Nr. 140, über die Führung des Schiffstagebuches an Bord der österreichischen Seehandelsschiffe der weiten Fahrt und der großen Küstenfahrt, nebst den bezüglichen Instruktionen und Formularien zur Kenntnis der Seefahrer gebracht.

Die Versendung der zum Verkaufe an die Seefahrer bestimmten neuen Schiffstagebücher wird von der Hilfsämterdirektion der Seebehörde veranlaßt.

62. Circolare dell'i. r. Governo marittimo in Trieste del 3 Ottobre 1885, No. 9048, a tutti gli ii. rr. Uffici e funzionari di porto e sanità marittima dipendenti ed agli ii. e rr. Uffici consolari marittimi.

In seguito a dispaccio dell'eccelso i. r. Ministero del commercio 25 Settembre a. c., No. 30.938, si porta a notizia dei naviganti l'annessa ordinanza ministeriale 25 Settembre 1885, B. L. I. No. 140, assieme alle rispettive due istruzioni e formolari sulla tenuta del giornale di navigazione per i bastimenti mercantili austriaci a lungo corso ed a grande cabotaggio.

La spedizione dei nuovi giornali di navigazione destinati per la vendita ai naviganti verrà fatta mediante la Direzione degli Uffici d'ordine di questo Governo.

Ad 62. Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 25. September 1885),**

über die Führung des Schiffstagebuches am Bord der österreichischen Seehandelsschiffe der weiten Fahrt und der großen Küstenfahrt.[1])

§ 1. Am Bord jedes österreichischen Seehandelsschiffes der weiten

Ad 62. Ordinanza dell'i. r. Ministero del commercio di data 25 Settembre 1885,

sulla tenuta del giornale di navigazione per i bastimenti mercantili marittimi austriaci a lungo corso ed a grande cabotaggio.[1])

§ 1. Per ogni bastimento mercantile marittimo austriaco al lungo

[1]) Enthalten und veröffentlicht im R. G. B. Nr. 140 am 25. September 1885.

[1]) Contenuta nel B. L. I. No. 140 pubblicato il 25 settembre 1885.

*) Ein gleichlautendes Circulare hat die königlich ungarische Seebehörde in Fiume unterm 4. November 1885, Z. 5273, erlassen.

**) Die gleichlautenden Bestimmungen sind in der Verordnung des königlich ungarischen Ministeriums für Ackerbau, Industrie und Handel vom 25. September 1885, Z. 45.424, enthalten.

Fahrt und der großen Küstenfahrt muß ein Schiffstagebuch in der von der Seebehörde vorgeschriebenen Form und nach der von derselben für jede Schiffskategorie erlassenen Instruktion geführt werden.

Die Verpflichtung zur Führung des Schiffstagebuches hört nur auf, wenn das Schiff abgerüstet ist.

Jedes Blatt des Schiffstagebuches wird unentgeltlich von der Seebehörde gestempelt und numeriert.

§ 2. Außer dem im Gebrauche stehenden Schiffstagebuche hat jedes Schiff der weiten Fahrt und der großen Küstenfahrt noch ein Reserve-Schiffstagebuch zu besitzen.

§ 3. Die Führung des Schiffstagebuches am Bord der Schiffe weiter Fahrt obliegt während der Fahrt dem Schiffer und dem jeweiligen Wachoffizier (Steuermann), jedem während seiner Wache, im Hafen jedoch dem Schiffer oder dem damit von diesem betrauten Bordoffiziere. Am Bord der Schiffe der großen Küstenfahrt ist der Schiffsführer verpflichtet, das Schiffstagebuch zu führen.

§ 4. Im Schiffstagebuche müssen alle meteorologischen Erscheinungen und alle Daten und Vorfallenheiten, die sich auf die Schiffahrt, den Borddienst, die Ladung, die Bemannung beziehen, sowie auch Vorfallenheiten jeder Art, die für die Staatsbehörden, die Marine, die Schiffseigentümer, die Verfrachter, die Versicherer und für die Rechte dritter Personen von Interesse sein könnten, eingetragen werden.

§ 5. Der erste ursprüngliche Inhalt einer Eintragung darf weder durch Löschung noch auf eine andere Art unleserlich gemacht und es darf keine Radierung und überhaupt keine solche Veränderung vorgenommen werden, wodurch ein Zweifel entstehen könnte, ob solche schon bei der ursprünglichen Eintragung oder erst nachträglich geschehen sei.

corso ed al grande cabotaggio, dovrà essere tenuto un giornale di navigazione nella forma ed a tenore delle relative istruzioni emanate dal Governo marittimo per ciascuna delle due categorie di navigazione.

L'obbligo della tenuta del giornale di navigazione cesserà soltanto allorquando il bastimento si troverà al disarmo.

Ogni foglio del giornale sarà timbrato e numerato gratuitamente dal Governo marittimo.

§ 2. A bordo di ogni bastimento di lungo corso e di grande cabotaggio dovrà esservi oltre al giornale in corso, un giornale di riserva.

§ 3. La tenuta del giornale a bordo dei bastimenti a lungo corso incombe durante la navigazione al capitano ed all'ufficiale di guardia (tenente), ciascuno per la sua guardia, e durante la dimora in porto al capitano, oppure a quell'ufficiale che da lui ne venisse incaricato. A bordo dei bastimenti al grande cabotaggio la tenuta del giornale incombe al comandante.

§ 4. Nel giornale di navigazione devono essere registrati tutti quei fenomeni meteorologici e tutti quei dati ed avvenimenti, che si riferiscono alla navigazione, al servizio di bordo, al carico, all'equipaggio e così pure quegli avvenimenti di qualsiasi natura, che potessero interessare le autorità dello Stato, la marina, i proprietari del bastimento, i noleggiatori, gli assicuratori ed i diritti di terze persone.

§ 5. È vietato di rendere illegibile mediante cancellazione od in altra guisa il tenore originale di una registrazione, nulla può venir radato, nè possono venir praticati tali cangiamenti, per la natura dei quali sia dubbio se sono stati effettuati all'atto della registrazione primitiva o soltanto posteriormente.

§ 6. Innerhalb 24 Stunden nach Zulassung des Schiffes zum freien Verkehre im Bestimmungshafen ist das Schiffstagebuch im Inlande dem Hafenamte, im Auslande dem k. und k. Konsularamte vorzulegen.

Diese Behörde wird dasselbe nach eingehender Prüfung dem Schiffer rechtzeitig zurückstellen, nachdem sie es zuvor vidimiert, den Befund über die Art der Führung angemerkt und die etwaigen Bemerkungen über die wegen Übertretungen durchgeführten Amtshandlungen und über die Einhebung der Geldstrafen beigesetzt hat.

Für die Prüfung und Vidimierung des Schiffstagebuches wird keine Gebür entrichtet.

§ 7. Die ausgefüllten Schiffstagebücher sind beim Hafenamte des Heimatshafens zu hinterlegen und dort durch zehn Jahre aufzubewahren.

Kommt jedoch ein Schiff, ehe es in den Heimatshafen zurückkehrt, nach Triest, so ist dessen ausgefülltes Tagebuch der Beobachtungsstation an der k. k. Handels- und nautischen Akademie zum Zwecke wissenschaftlicher Benützung zu übergeben.

Nach gemachter Benützung wird sodann das Schiffstagebuch durch das Hafen- und Seesanitätskapitanat Triest an das Hafenamt des Heimatshafens geleitet werden.

§ 8. Der Schiffer, beziehungsweise Führer des Schiffes ist für jede Übertretung gegen die Vorschriften über die Führung des Schiffstagebuches verantwortlich.

§ 9. Jede Übertretung dieser Verordnung wird, insofern dieselbe nicht unter das allgemeine Strafgesetz fällt, mit einer Geldbuße bis zu 100 Gulden bestraft.[1])

Geldbußen, welche von dem Straffälligen nicht eingebracht werden können, sind in Arreststrafen umzu-

§ 6. Il giornale dovrà essere prodotto entro 24 ore dopo l'ammissione del bastimento a libera pratica nel porto di destinazione, se nello Stato all'Ufficio portuale, e se all'estero all'Ufficio consolare.

Queste autorità, previo scrupoloso esame, lo restituiranno in tempo utile al capitano, dopo avervi apposto il visto e l'annotazione, se o meno fu tenuto regolarmente e colle eventuali osservazioni sulle pratiche esperite in merito alle contravvenzioni riscontrate e sull'incasso delle multe.

Per l'esame e la vidimazione del giornale non si pagherà alcuna tassa.

§ 7. I giornali riempiti saranno depositati presso l'Ufficio portuale del porto di appartenenza ed ivi conservati per l'epoca di dieci anni.

Qualora un bastimento, prima di ritornare nel porto di appartenenza, toccasse Trieste, sarà da consegnare il giornale riempito all'Osservatorio dell'i. r. Accademia di commercio e nautica in Trieste per farne uso a scopo scientifico.

Fatto l'uso opportuno, esso verrà trasmesso pel tramite del Capitanato di porto in Trieste all'Ufficio portuale del porto di appartenenza.

§ 8. Il capitano e rispettivamente il comandante del bastimento è responsabile per le contravvenzioni alle norme sulla tenuta del giornale di bordo.

§ 9. Ogni contravvenzione alla presente ordinanza, in quanto non cada sotto la sanzione del codice penale generale, verrà punita con multa sino cento fiorini.

In caso d'inesigibilità, le multe verranno commutate in pena d'arresto, osservando che può essere inflitto

[1]) Gegenwärtig in Kronenwährung zu berechnen.

wandeln; hierbei kann eintägige Haft für einen Betrag von einem bis zehn Gulden, jedoch in keinem Falle eine höhere als 15 tägige Haft verhängt werden.

Für diese Übertretungen bildet das Hafen- oder k. und k. Konsularamt, welches zuerst in die Lage kommt, eine Strafamtshandlung vorzunehmen, die erste, die Seebehörde die zweite, und das Handelsministerium die dritte Instanz.

§ 10. Der Schiffer kann über den Steuermann im Falle wiederholter Unregelmäßigkeit oder Nachlässigkeit in der Führung des Schiffstagebuches im Disziplinarwege eine Geldbuße bis zu 20 Gulden verhängen.

§ 11. Die eingehenden Strafgelder (§§ 9 und 10) fließen in den Marine-Unterstützungsfonds.

§ 12. Die gegenwärtige Verordnung tritt sechs Monate nach ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Die im Gebrauche befindlichen Schiffstagebücher können bis zu ihrer Ausfüllung benützt werden.

Mit dem Tage der Wirksamkeit dieser Verordnung treten alle gegenwärtig bestehenden Vorschriften über die Führung des Schiffstagebuches außer Kraft.

un arresto di un giorno per l'importo da uno sino a dieci fiorini; in nessun caso però potrà essere inflitto un arresto maggiore di 15 giorni.

Per tali contravvenzioni l'Ufficio di porto o l'i. e r. Ufficio consolare, che pel primo sarà al caso d'incamminare la procedura, costituisce la prima, il Governo marittimo la seconda ed il Ministero del commencio la terza instanza.

§ 10. Il capitano può infliggere al tenente in via disciplinare una multa sino a fiorini 20 in caso di ripetute irregolarità o negligenza nella tenuta del giornale di bordo.

§ 11. Le multe introitate vanno devolute a favore del Pio fondo di marina (§§ 9 e 10).

§ 12. La presente ordinanza entra in attività sei mesi dopo la sua pubblicazione.

I giornali di bordo attualmente in uso possono essere adoperati sino a che sono riempiti.

Col giorno dell'attivazione di questa ordinanza vanno fuori di vigore tutte le prescrizioni attualmente vigenti sulla tenuta del giornale di bordo.

Ad. 62. Instruktion, erlassen mit Circulare der k. k. Seebehörde in Triest vom 3. Oktober 1885, Z. 9048,

über die Führung des Schiffstagebuches am Bord der österreichischen Seehandelsschiffe weiter Fahrt.

§ 1. Das Schiffstagebuch muß in besonderer Rücksicht auch auf die Beweiskraft, welche dessen Aufzeichnungen im gerichtlichen und administrativen Verfahren nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften innewohnt, genau nach der auf dessen erster Blattseite abgedruckten Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 25. September 1885, R. G. B.

Ad. 62. Istruzione emanata dall'i. r. Governo marittimo in Trieste colla circolare del 3 Ottobre 1885, No. 9048,

sulla tenuta del giornale di navigazione per i bastimenti mercantili marittimi austriaci a lungo corso.

§ 1. Il giornale di navigazione con speciale riflesso anche alla forza probatoria che, secondo le vigenti norme legislative, hanno le sue registrazioni nelle procedure giudiziarie ed amministrative, dev'essere tenuto esattamente a tenore dell'ordinanza dell'i. r. Ministero del commercio di data 25 Settembre 1885, B. L. I. No. 140, stampata nella prima pagina

Nr. 140, sowie nach der gegenwärtigen Instruktion geführt und müssen in demselben alle daselbst erwähnten Daten und Vorfallenheiten eingetragen werden.

§ 2. Jede Eintragung hat vom Wachoffizier unverzüglich nach beendeter Wache zu geschehen und sollte eine unterlassene Eintragung am nächstfolgenden Tage nachgetragen werden, so muß das Datum des Vorfalles und die Ursache der Verspätung angeführt werden.

§ 3. Während der Fahrt auf hoher See, sowie in Sicht der Küste ist je eine Blattseite zur Eintragung der Vorfälle eines Tages zu benützen und in beiden Fällen sind die betreffenden Rubriken pflichtgemäß und nach den bezüglichen seemännischen Regeln auszufüllen, da es unbedingt untersagt ist, während der Fahrt das Schiffstagebuch nur in historischer Form zu führen.

Beim Aufenthalt im Hafen dagegen kann das Schiffstagebuch in historischer Form geführt werden, und ist es erlaubt auf einem Blatte mehrere Tage einzutragen, jedoch immer voneinander abgesondert, wie es überhaupt nicht gestattet ist, die Vorfallenheiten während des Aufenthaltes im Hafen summarisch zusammenzufassen.

§ 4. Der Schiffer hat wenigstens einmal in der Woche auf dem unteren Ende eines Blattes eigenhändig seine Unterschrift beizusetzen.

§ 5. Die Rubriken des Schiffstagebuches müssen auf folgende Art ausgefüllt werden:

a) Die Rubrik „Unterschrift des Wachoffiziers“ muß dessen eigenhändige Unterschrift enthalten.
b) Die Richtung und die Stärke des Windes sind stündlich und das Wechseln desselben in dem betreffenden Momente einzutragen.

del giornale, nonchè in conformità alla presente istruzione, e sono da annotarsi nel medesimo tutti i dati ed avvenimenti ivi contemplati.

§ 2. Ogni registrazione nel giornale dev'essere eseguita dall'Ufficiale di guardia immediatamente dopo scorsa la guardia, e qualora una registrazione omessa venisse riportata in una giornata successiva, dovrà esservi indicata la data dell'accaduto ed il motivo del ritardo della registrazione.

§ 3. Durante la navigazione tanto in alto mare, quanto in vista di terra, una pagina del giornale dovrà servire per la registrazione degli avvenimenti di una sola giornata ed in ambidue i casi dovranno essere debitamente riempite le rispettive rubriche secondo le regole dell'arte marittima, essendo assolutamente proibito di tenere durante la navigazione il giornale soltanto storicamente.

All'incontro durante la dimora in porto il giornale potrà essere tenuto storicamente ed in una pagina potranno essere registrate più giornate, ma sempre peraltro ciascuna giornata separatamente, essendo in generale vietata la registrazione degli avvenimenti durante la dimora in porto in forma di riassunto.

§ 4. Il capitano dovrà almeno una volta per settimana apporre la propria firma in calce della rispettiva pagina.

§ 5. La parte rubricata del giornale dovrà essere riempita nel modo seguente:

a) Nella rubrica „firma dell'ufficiale di guardia“ apporrà esso la propria firma.
b) La direzione e la forza del vento saranno da annotarsi di ora in ora ed i cambiamenti nel momento in cui avvengono.

Als Richtschnur zur Beurteilung der Windstärke dient die folgende Skala:

0 = Stille,
1 = das Schiff folgt dem Steuer,

per Stunde

2 = Fahrt von 1—2sm.
3 = „ „ 3—4sm.
4 = „ „ 5—6sm.
} mit allen Segeln am Winde,

5 = Briese, die das Führen der Bramsegel erlaubt,
6 = Marssegel und Untersegel,
7 = Marssegel mit einem Reef und Untersegel,
8 = Marssegel mit zwei Reefen und Untersegel,
9 = dichtgereefte Marssegel und gereefte Untersegel,
10 = Marssegel am Topp,
11 = Sturm,
12 = Orkan.

c) In der Rubrik „Kompaßkurs“ sind die Kurse des Regelkompasses, wenn das Schiff einen solchen besitzt, sonst jene des Steuerkompasses einzutragen.

Der Kurs kann in Strichen oder in Graden ausgedrückt werden.

d) Die „Abtrift“, wenn solche vorhanden, ist stündlich in die betreffende Rubrik neben dem Kurs in Strichen oder in Graden einzutragen.

e) In der Rubrik „Seemeilen“ hat der zurückgelegte Weg in demselben Kurse stündlich, bei verschiedenen Kursen in einer Stunde, jedoch für jeden einzelnen Kurs eingetragen zu werden. Die Fahrt ist in ganzen Seemeilen und Zehnteln auszudrücken.

f) Zur Bezeichnung des Zustandes der See dienen folgende Zeichen:

Come guida per giudicare la forza del vento serve la seguente scala:

0 = calma,
1 = il bastimento sente il timone,

per ora

2 = velocità di 1 a 2 m.
3 = „ „ 3 a 4 „
4 = „ „ 5 a 6 „
} con tutte le vele di bolina

5 = brezza per pappafighi,
6 = vento per gabbie e trevi,
7 = gabbie ad una mano di terzaruoli e trevi,
8 = gabbie basse e trevi,
9 = gabbie basse e trevi terzaruolati,
10 = gabbie basse,
11 = fortunale,
12 = uragano.

c) Nella rubrica „corsa alla bussola“ saranno da annotarsi le indicazioni della bussola normale, se il bastimento ne fosse fornito, ed in caso diverso quelle della bussola di rotta.

La corsa potrà essere registrata in rombi oppure in gradi.

d) La „deriva“, nel caso che ve ne fosse, sarà da registrarsi di ora in ora nella rispettiva rubrica, a fianco della corsa in rombi oppure in gradi.

e) Nella rubrica „miglia“ sarà da annotarsi il cammino percorso in ogni singola ora, ed occorrendo, per cambiamento di rotta, anche più di sovente. Il cammino dev'essere indicato in miglia e decimi di miglia.

f) Per la registrazione dello stato del mare servono le seguenti indicazioni:

c. = ruhig,
l. = leicht bewegt,

a. = bewegt,
m. = sehr bewegt.
g. = schwere See,
f. = stürmische See,
i. = gekreuzte See,
mm. = tote See.

Gleichzeitig mit der Bezeichnung gekreuzte See und tote See ist in römischen Ziffern der Quadrant anzugeben, aus dem der Seegang kommt.

g) Für die Bezeichnung des Standes der Atmosphäre sind die meteorologischen technischen Ausdrücke: rein, cirrus, stratus, cumulus, nembus, Regen, Schnee, Hagel, Nebel, dichter Nebel, bedeckter Horizont etc. zu gebrauchen.

h) In den Rubriken „Barometer und Thermometer“ ist der Stand dieser Instrumente ziffermäßig nur dann zu verzeichnen, wenn sich eine Veränderuug in deren Angaben zeigt.

i) Der Zustand des Sodraumes muß während der Fahrt am Ende jeder Woche, beim Aufenthalt im Hafen je nach sechs Stunden in der betreffenden Rubrik angegeben werden.

k) Die Segelführung soll auf eine einfache und kurze Art eingetragen werden, zum Beispiel Mars- und Untersegel; alle Segel weniger Oberbramsegel, und dergleichen.

l) Am Bord der Dampfer ist die Anzahl der Rotationen stündlich in der bezüglichen Rubrik einzutragen.

m) In die betreffenden unteren Rubriken jeder Blattseite sind einzutragen: der Generalkurs und die Generaldistanz, die nautischen Rechnungsresultate des Mittags, die Angabe ob nach korrigiertem oder unkorrigiertem Kompasse

c. = calmo,
l. = leggermente agitato (maretta),
a. = agitato,
m. = molto agitato,
g. = grosso,
f. = furioso,
i. = incrociato,
mm. = mar morto.

Assieme all'indicazione incrociato o mar morto si dovrà annotare con cifre romane il quadrante, dal quale viene il mare.

g) Per l'indicazione dello stato dell'atmosfera saranno da usarsi i termini meteorologici, cioè: sereno, cirrus, stratus, cumulus, nembus, pioggia, neve, grandine, nebbia, densa nebbia, orizzonte fosco ecc.

h) Nelle rubriche „barometro e termometro“ si annoterà in cifre lo stato di questi istrumenti durante la navigazione soltanto quando le indicazioni dei medesimi offrono qualche cambiamento.

i) Lo „stato della sentina“ dovrà essere annotato durante la navigazione nell'apposita rubrica al termine di ogni guardia, e durante la stata in porto ogni sei ore.

k) La registrazione sulla velatura esposta sarà da farsi nel modo più semplice e preciso, per esempio gabbia e trevi; tutte le vele meno i contrapappafighi, ecc.

l) Per i piroscafi saranno da annotarsi di ora in ora nella rispettiva rubrica il numero delle rotazioni della macchina.

m) Nelle rispettive rubriche in calce di ogni pagina saranno da registrarsi: la corsa e distanza a cammin retto, la latitudine e longitudine a mezzodì, l'indicazione se si naviga con bussola

gesteuert wurde, mit Angabe der Variation, die Daten der astronomischenBeobachtungen,welche zu anderen Stunden ausgeführt wurden und die Resultate der diesbezüglichen Rechnungen; endlich die Peilungen von Landobjekten.

Diese letzteren sind vorkommendenfalls wenigstens dreimal im Tage zu machen, und zwar bei Sonnenaufgang, zu Mittag und bei Sonnenuntergang.

§ 6. Im geschichtlichen Teil des Tages muß vor Beginn jeder Reise der Tiefgang des Schiffes in Metern am Vorder- und Achterteil eingetragen werden, wobei es gestattet ist, denselben außerdem auch in englischen Fußen zu verzeichnen; während der Fahrt ist womöglich der geschichtliche Teil in dem den betreffenden Wachstunden entsprechenden Raume niederzuschreiben.

Dieser Teil soll auch alle meteorologischen Erscheinungen, die während der Wache wahrgenommen wurden und die nicht in die Rubriken der linken Blattseite gehören, sowie die wahrgenommenen Strömungen und gemachten Lotungen enthalten.

Außerdem sind während der Fahrt, sowie beim Aufenthalt im Hafen einzutragen: alle Übertretungen, welche von der Mannschaft begangen wurden und die verhängten Strafen mit der Angabe der Abfuhr der eventuellen Geldbußen; jeder Kommandowechsel, Erkrankungen, Todesfälle, Geburten und alle Ereignisse von Belang, die während der Wache respektive im Laufe des Tages sich ergeben, wie zum Beispiel das Sichten von Schiffen, Unfälle, Fälle von Seewurf, Zusammenstöße, Strandungen, Havarien, Übernahme von Verbindlichkeiten betreffs des Schiffes oder der Ladung, Desertionen, mit der Angabe der deshalb bei den Behörden eingeleiteten Schritte, vorgenommene

al polo o corretta, coll'ammontare della variazione, i dati ed i risultati dei calcoli astronomici relativi ad osservazioni fatte in altre ore della giornata, infine i rilievi di oggetti terrestri.

Questi ultimi, quando sia il caso, devono farsi almeno tre volte per giorno e precisamente al levare del sole, a mezzodì ed al tramonto del sole.

§ 6. Nella parte storica della giornata dovrà essere annotato prima del cominciamento di ogni viaggio il pescaggio del bastimento a poppa ed a prora espresso in metri, restando libero di annotarlo anche in piedi inglesi; durante la navigazione la parte storica dovrà essere scritta possibilmente dirimpetto alle ore della rispettiva guardia.

Questa parte dovrà comprendere anche la indicazione di quei fenomeni meteorologici osservati nel corso di ogni singola guardia, che non fossero registrati nella parte rubricata, come pure le correnti del mare osservate e gli scandagli fatti.

Dovranno inoltre essere registrate, tanto durante la navigazione quanto durante la stata in porto, tutte le trasgressioni commesse dall'equipaggio e le punizioni inflitte, facendo cenno sul versamento delle eventuali multe; i cambiamenti nel comando, i casi di malattia, di morte, di nascita e tutti i fatti importanti avvenuti durante la guardia e rispettivamente durante la giornata, come per esempio: l'avvistare di bastimenti, casi di sinistri, getti, abbordaggi, arenamenti, avaree, assunzioni d'impegni sul bastimento o sul carico, diserzioni, coll'indicazione delle pratiche fatte in merito presso le autorità, lavori e ristauri eseguiti e tutti gli altri avvenimenti di qualsiasi natura, che

Arbeiten und Ausbesserungen und alle übrigen Vorfälle welcher Art immer, die für die Staatsbehörden, die Marine, die Schiffseigentümer, die Verfrachter, die Versicherer und für die Rechte dritter Personen von Interesse sein könnten.

§ 7. In der Rubrik für den geschichtlichen Teil des Tages darf kein Platz unausgefüllt bleiben und der eventuell nicht beschriebene Teil muß durch zwei sich kreuzende Diagonallinien ausgefüllt werden.

§ 8. In der im Anfange des Schiffstagebuches vorgedruckten „Deviationstabelle“ sind alle Daten und Rechnungsresultate der gemachten Beobachtungen zur Bestimmung der Deviation einzutragen.

§ 9. Die letzte Blattseite des Schiffstagebuches hat zu enthalten: den Namen des Chronometerverfertigers, die Nummer des Chronometers, das Beobachtungsdatum, dessen Stand und Gang und die Art, auf welche diese bestimmt wurden, wie zum Beispiel:

In Triest durch den Vergleich mit dem Signal des mittleren Mittags bestimmt.

In Triest auf der Handels- und nautischen Akademie bestimmt.

In See in der Breite.........Länge........ astronomisch bestimmt, etc.

potessero interessare le autorità dello stato, la marina, i proprietari del bastimento, i noleggiatori, gli assicuratori ed i diritti di terze persone.

§ 7. Nella parte storica della giornata non potranno lasciarsi spazi in bianco, e la parte eventualmente rimasta in bianco dovrà essere attraversata da due linee diagonali in croce.

§ 8. Nella „tabella per la deviazione“ stampata al principio del giornale dovranno essere annotati tutti i dati ed i risultati dei calcoli sulla base delle osservazioni fatte per la determinazione della deviazione.

§ 9. L'ultima pagina del giornale dovrà contenere: il nome del costruttore del cronometro, il numero del cronometro, la data dell'osservazione, lo stato e la marcia ed il modo con cui vennero determinati questi dati, come per esempio:

A Trieste mediante il confronto col segnalamento del mezzodì medio.

A Trieste all'Accademia di commercio e nautica.

In mare nella latit.........longit......... col mezzo di osservazioni astronomiche.

Ad 62. Instruktion, erlassen mit Circulare der k. k. Seebehörde in Triest vom 3. Oktober 1885, Z. 9048,

über die Führung des Schiffstagebuches am Bord der österreichischen Seehandelsschiffe der großen Küstenfahrt.

§ 1. Das Schiffstagebuch muß in besonderer Rücksicht auch auf die Beweiskraft, welche dessen Aufzeichnungen im gerichtlichen und administrativen Verfahren nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften innewohnt, genau nach der auf dessen

Ad 62. Istruzione emanata dall'i. r. Governo marittimo in Trieste, colla circolare del 3 Ottobre 1885, No. 9048,

sulla tenuta del giornale di navigazione per i bastimenti mercantili marittimi austriaci al grande cabotaggio.

§ 1. Il giornale di navigazione con speciale riflesso anche alla forza probatoria, che, secondo le vigenti norme legislative, hanno le sue registrazioni nelle procedure giudiziarie ed ammini[illegible] [illegible]av'essere tenuto [illegible]lla ordinanza

erster Blattseite abgedruckten Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 25. September 1885, R. G. B. Nr. 140, sowie nach der gegenwärtigen Insruktion geführt und müssen in demselben alle daselbst erwähnten Daten und Vorfallenheiten eingetragen werden.

§ 2. Jede Eintragung muß im Laufe des Tages geschehen, an dem der Vorfall stattgefunden hat.

Sollte eine unterlassene Eintragung nachgetragen werden, so ist der Zeitpunkt, sowie die Ursache der Unterlassung anzugeben.

§ 3. Während der Fahrt auf hoher See, sowie in Sicht der Küste, ist eine Blattseite zur Eintragung der Vorfallenheiten eines einzigen Tages zu benützen und in beiden Fällen sind die betreffenden Rubriken pflichtgemäß und nach den bezüglichen seemännischen Regeln auszufüllen, da es unbedingt untersagt ist, während der Fahrt das Schiffstagebuch nur in historischer Weise zu führen.

Beim Aufenthalt im Hafen darf das Schiffstagebuch auf historische Weise geführt und können auf einer Seite mehrere Tage eingetragen werden, jedoch immer die einzelnen Tage abgesondert, da die summarische Eintragung des Aufenthaltes verboten ist.

§ 4. Die Rubriken sind folgendermaßen auszufüllen:

a) Die Windrichtung ist stündlich und der Windwechsel im betreffenden Zeitpunkt einzutragen.

b) In der Rubrik „Kompaßkurs“ ist der Kurs einzutragen, der nach der Bussole gesteuert wird, und kann dieser entweder in Strichen oder Graden ausgedrückt werden.

c) Die Abtrift, wenn solche vorhanden, wird neben dem ge-

dell'i. r. Ministero del commercio di data 25 Settembre 1885, B. L. I. No. 140, stampata sulla prima pagina del giornale, nonchè in conformità alla presente istruzione, e sono da annotarsi nel medesimo tutti i dati ed avvenimenti ivi contemplati.

§ 2. Ogni registrazione nel giornale dev'essere fatta durante la giornata, in cui l'avvenimento ebbe luogo.

Qualora una registrazione ommessa venisse riportata successivamente, dovrà esservi indicata la data dell'accaduto e specificato il motivo della ommissione.

§ 3. Durante la navigazione, tanto in alto mare quanto in vista di terra, una pagina del giornale, dovrà servire per la registrazione degli avvenimenti di una sola giornata ed in ambidue i casi dovranno essere debitamente riempite le rispettive rubriche secondo le regole dell'arte marittima, essendo assolutamente proibito di tenere durante la navigazione il giornale soltanto storicamente.

Durante la dimora in porto, il giornale potrà essere tenuto storicamente ed in una pagina potranno essere registrate più giornate, ma sempre peraltro ciascuna giornata separatamente, restando vietata la registrazione della dimora in forma di riassunto.

§ 4. Le rubriche del giornale devono essere riempite nel modo seguente:

a) La direzione del vento sarà da annotarsi da ora in ora ed i cambiamenti nel momento in cui avvengono.

b) Nella rubrica „corsa alla bussola“ sarà da annotarsi la corsa seguita colla bussola di rotta, che potrà essere espressa in rombi oppure in gradi.

c) La deriva, nel caso che ve ne fosse, sarà da registrarsi nella

hörigen Kurs in der betreffenden Rubrik in Strichen oder Graden eingetragen.

d) In der Rubrik „Seemeilen" wird der in jeder einzelnen Stunde zurückgelegte Weg des Schiffes eingetragen und ist wenn nötig beim Kurswechsel auch öfters vorzumerken.

Die Fahrt muß in ganzen Seemeilen und Zehnteln ausgedrückt werden.

e) In den Rubriken am untern Rande werden eingetragen: Nautische Rechnungsresultate des Mittags und genau der Generalkurs und die Generaldistanz, die beobachtete und die gegißte Länge und Breite, endlich alle Peilungen, die im Laufe des Tages gemacht wurden, mit der Angabe der Stunde.

In Sicht vom Lande sind die Peilungen wenigstens dreimal täglich bei Sonnenaufgang, zu Mittag und bei Sonnenuntergang zu nehmen.

Endlich ist anzumerken, ob nach korrigiertem oder unkorrigiertem Kompaß gesteuert wurde, und gleichzeitig ist die gehörige Variation einzutragen.

§ 5. Im geschichtlichen Teile des Tages muß vor Beginn jeder Reise der Tiefgang des Schiffes in Metern, am Vorder- und Achterteil eingetragen werden, wobei es gestattet ist, denselben außerdem auch in englischen Fußen zu verzeichnen.

Während der Fahrt hat der geschichtliche Teil alle meteorologischen Phänomene, die im Laufe des Tages wahrgenommen wurden und die in anderen Rubriken nicht aufgenommen sind, wie die Windstärke, Zustand der See und der Athmosphäre, die Segelführung, die wahrgenommenen Strömungen und die eventuell ge-

rispettiva rubrica in rombi oppure in gradi a fianco della rispettiva corsa.

d) Nella rubrica „miglia" sarà da annotarsi il cammino percorso dal bastimento in ogni singola ora ed occorrendo per cambiamento di rotta anche più di sovente.

Il cammino dev'essere indicato in miglia e decimi di miglia.

e) Nelle rubriche in calce saranno da registrarsi: i risultati dei calcoli nautici fatti per il mezzodì ed inoltre la corsa e la distanza a cammin retto; la latidudine e la longitudine arrivo ottenute tanto col conto stimato quanto con osservazioni astronomiche; infine tutti i rilievi fatti durante la giornata coll'indicazione dell'ora in cui vennero presi.

In vista di terra si dovranno fare rilievi almeno tre volte al giorno: al levar del sole, a mezzodì ed al tramonto.

Infine si dovrà indicare di quale bussola si è fatto uso, se cioè della bussola corretta o della bussola al polo, coll'ammontare della variazione.

§ 5. Nella parte storica della giornata dovrà essere annotato prima del cominciamento di ogni viaggio il pescaggio del bastimento a poppa ed a prora espresso in metri, restando libero di annotarlo anche in piedi inglesi.

Durante la navigazione la parte storica dovrà comprendere tutti i fenomeni meteorologici avvenuti nel corso di ogni giornata, che non vengono registrati nelle altre rubriche, come la forza del vento, lo stato del mare e dell'atmosfera, la velatura esposta, le correnti del mare osser-

machten Lotungen und dergleichen zu enthalten.

Außerdem sind während der Fahrt, sowie beim Aufenthalte im Hafen einzutragen: alle Übertretungen, welche von der Mannschaft begangen wurden, und die verhängten Strafen mit der Angabe der Abfuhr der eventuellen Geldbußen; jeder Kommandowechsel, Erkrankungen, Todesfälle, Geburten und alle Ereignisse von Belang, die im Laufe des Tages sich ergeben, wie zum Beispiel das Sichten von Schiffen, Unfälle, Fälle von Seewurf, Zusammenstöße, Strandungen, Havarien, Übernahme von Verbindlichkeiten betreffs des Schiffes oder der Ladung, Desertionen mit der Angabe der deshalb bei den Behörden eingeleiteten Schritte, vorgenommene Arbeiten und Ausbesserungen und alle übrigen Vorfälle welcher Art immer, die für die Staatsbehörden, die Marine, die Schiffseigentümer, die Verfrachter, die Versicherer und für die Rechte dritter Personen von Interesse sein könnten.

Jeden Mittag muß sowohl im Hafen als während der Reise der Wasserstand des Sodraumes eingetragen werden.

In der Rubrik für den geschichtlichen Teil des Tages darf kein Raum leer gelassen werden, und wenn dies der Fall sein müßte, so ist ein solcher Raum mit zwei gekreuzten Diagonallinien auszufüllen.

§ 6. Jede Blattseite muß am unteren Ende von dem Schiffsführer unterschrieben werden.

vate, gli scandagli eventualmente fatti, ecc.

Dovranno inoltre essere registrate tanto durante la navigazione, quanto durante la stata in porto tutte le trasgressioni commesse dall'equipaggio e le punizioni inflitte, facendo cenno sul versamento delle eventuali multe; i cambiamenti nel comando, i casi di malattia, di morte, di nascita e tutti i fatti importanti avvenuti nel corso della giornata, come per esempio: l'avvistare di bastimenti, casi di sinistri, getti, abbordaggi, arenamenti, avaree, assunzioni d'impegni sul bastimento o sul carico, diserzioni coll'indicazione delle pratiche fatte in merito presso le autorità, lavori e ristauri eseguiti e tutti gli altri avvenimenti di qualsiasi natura, che potessero interessare le autorità dello stato, la marina, i proprietari del bastimento, i noleggiatori, gli assicuratori ed i diritti di terze persone.

Ogni mezzodì tanto in porto, che durante il viaggio si dovrà annotare lo stato della sentina.

Nella rubrica storica della giornata non potrà lasciarsi alcun spazio in bianco e se ciò avvenisse, dovrà tale spazio essere attraversato con due linee diagonali in croce.

§ 6. Alla fine di ogni pagina il comandante dovrà apporre la propria firma.

Schiffstagebuch

enthaltend .... numerierte Seiten

für d..

der weiten Fahrt.

Heimatshafen: ....

Schiffskommandant: ....

Von d..

am .... 19.............

Verordnung

des k. k. Handelsministeriums vom 25. September 1885, R. G. B. Nr. 140, über die Führung des Schiffstagebuches am Bord der österreichischen Seehandelsschiffe der weiten Fahrt und der großen Küstenfahrt.

(Wie auf Seite 826 und folgende.)

Instruktion

erlassen mit Circulare der k. k. Seebehörde vom 3. Oktober 1885, Z. 9048, über die Führung des Schiffstagebuches am Bord der österreichischen Seehandelsschiffe weiter Fahrt.

(Wie auf Seite 829 und folgende.)

Bestimmung der Deviation des .... Kompasses.

Datum der Beobachtung:	**Datum der Beobachtung:**
Geographische Lage:	**Geographische Lage:**
Breite: .... Länge:	Breite: .... Länge: ....
Beschaffenheit der Schiffsladung:	**Beschaffenheit der Schiffsladung:**
Gepeiltes Objekt:	**Gepeiltes Objekt:**

Kompaßkurs in Strichen oder Graden	Azimut		Deviation	Kompaßkurs in Strichen oder Graden	Azimut		Deviation
	Magnetischer	Kompaß-			Magnetischer	Kompaß-	

Giornale di navigazione

contenente .... pagine numerate

per .... denominato

facoltizzato alla navigazione di: **Lungo corso**

appartenente al porto di ....

comandato dal ....

Dall'i. r. ....

li .... 19............

Ordinanza

dell'i. r. Ministero del commercio di data 25 Settembre 1885, B. L. I. No. 140, sulla tenuta del giornale di navigazione per i bastimenti mercantili marittimi austriaci a lungo corso ed a grande cabotaggio.

(Come e pagina 826 e seguenti.)

Istruzione

sulla tenuta del giornale di navigazione per bastimenti mercantili marittimi austriaci a lungo corso, emanata dall'i. r. Governo marittimo colla circolare di data 3 Ottobre 1885, No. 9048.

(Come a pagina 829 e seguenti.)

Determinazione della deviazione per la bussola ....

Data dell'osservazione:				**Data dell'osservazione:**			
Posizione geografica:				**Posizione geografica:**			
Latitudine .... Longitudine				Latitudine .... Longitudine			
Qualità del carico esistente a bordo:				**Qualità del carico esistente a bordo:**			
Oggetto rilevato:				**Oggetto rilevato:**			
Corsa alla bussola in rombi o in gradi	Azimut		Deviazione	Corsa alla bussola in rombi o in gradi	Azimut		Deviazione
	magnetico	alla bussola			magnetico	alla bussola	

Reise von .... **nach** .... **mit Ladung von** ....

Astronomischer Tag von .... bis .... 19.......

Unterschrift des Wachoffiziers	Stunden	Wind: Richtung	Wind: Stärke	Kompaßkurs	Abtrift	Seemeilen	Zustand der See	Stand der Atmosphäre	Barometer	Thermometer: trocken	Thermometer: feucht	Stand des Sodraumes	Segelführung	Rotationen der Maschine	Geschichtlicher Teil des Tages
	1														
	2														
	3														
	4														
	5														
	6														
	7														
	8														
	9														
	10														
	11														
	12														
	1														
	2														
	3														
	4														
	5														
	6														
	7														
	8														
	9														
	10														
	11														
	12														

General- Kurs	General- Distanz	Mittagspunkt: Breite: Gegißte ° ′ ″	Mittagspunkt: Breite: Beobachtete ° ′ ″	Mittagspunkt: Länge: Gegißte ° ′ ″	Mittagspunkt: Länge: Beobachtete ° ′ ″	Peilungen mit dem Kompasse: Stunden	Objekt	Peilung	Stunden	Objekt	Peilung

Man steuert mit { unkorrigiertem Kompasse und mit der Abweichung von .... / von der Abweichung .... korrigiertem Kompasse

Daten und Resultate zu anderen Stunden des Tages gemachten astronomischen Berechnungen }

Daten über den Stand und Gang des Bordchronometers.

Nummer des Chronometers	Verfertiger	Meridian	Beobachtungsdatum des Standes	Stand des Chronometers	Täglicher Gang	Art, auf welche der Stand und Gang bestimmt wurde

Viaggio da .... **per** .... **con carico** ....

Giorno astronomico dal .... al .... 19......

Firma dell'ufficiale di guardia	Ore	Vento		Corsa alla bussola	Deriva	Miglia	Stato del mare	Stato dell'atmosfera	Barometro	Termometro		Stato della sentina	Velatura esposta	Evoluzione della macchina	Parte storica della giornata
		Direzione	Forza							asciutto	umido				
	1														
	2														
	3														
	4														
	5														
	6														
	7														
	8														
	9														
	10														
	11														
	12														
	1														
	2														
	3														
	4														
	5														
	6														
	7														
	8														
	9														
	10														
	11														
	12														

Corsa	Distanza	Punto a mezzodì											
a cammin retto		Latitudine						Longitudine					
		stimata			osservata			stimata			osservata		
		°	'	"	°	'	"	°	'	"	°	'	"

Si naviga colla bussola { al polo colla variazione di .... / corretta della variazione di ....

Dati e risultati dei calcoli astronomici fatti in altre ore della giornata }

Rilievi alla bussola					
Ore	Oggetto	Rilievo	Ore	Oggetto	Rilievo

Dati sullo stato e sulla marcia del cronometro di bordo.

Numero del cronometro	Costruttore	Meridiano	Data a cui si riferisce lo stato	Stato del cronometro	Marcia giornaliera	Modo con cui viene determinato lo stato e la marcia

Schiffstagebuch

enthaltend .... numerierte Seiten

für d ....

der großen Küstenfahrt.

Heimatshafen: ....

Schiffskommandant: ....

Von d ....

am .... 19............

Verordnung

des k. k. Handelsministeriums vom 25. September 1885, R. G. B. Nr. 140, über die Führung des Schiffstagebuches am Bord der österreichischen Seehandelsschiffe der weiten Fahrt und der großen Küstenfahrt.

(Wie auf Seite 826 und folgende.)

Instruktion

erlassen mit Circulare der k. k. Seebehörde vom 3. Oktober 1885, Z. 9048, über die Führung des Schiffstagebuches am Bord der österreichischen Seehandelsschiffe der großen Küstenfahrt.

(Wie auf Seite 834 und folgende.)

Reise von .... **nach** .... **mit Ladung von** ....

Astronomischer Tag vom Mittag des .... zum Mittag des					
Stunden	Windrichtung	Kompaßkurse	Abtrift	See-meilen	Geschichtlicher Teil des Tages
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					

General-		Mittagspunkt			Man steuert mit	unkorrigiertem Kompasse und mit der Abweichung von .... von der Abweichung .... korrigiertem Kompasse
		Breite		Länge		
Kurs	Distanz	Gegißte	Beobachtete	Gegißte		

Peilung mit dem Kompasse	Stunden ...... Min.		Stunden ...... Min.		Stunden ...... Min.	
	Objekt	Peilung	Objekt	Peilung	Objekt	Peilung

Unterschrift des Kommandanten:

Giornale di navigazione

contenente .... pagine numerate

per .... denominato

facoltizzato alla navigazione di: **Grande cabotaggio**

appartenente al porto di ....

comandato dal ....

Dall'i. r. ....

li .... 19..........

Ordinanza

dell'i. r. Ministero del commercio di data 25 Settembre 1885, B.L.I. No. 140, sulla tenuta del giornale di navigazione per i bastimenti mercantili marittimi austriaci a lungo corso ed a grande cabotaggio.

(Come a pagina 826 e seguenti.)

Istruzione

sulla tenuta del giornale di navigazione per bastimenti mercantili marittimi austriaci a grande cabotaggio, emanata dall'i. r. Governo marittimo colla circolare di data 3 Ottobre 1885, No. 9048.

(Come a pagina 884 e seguenti.)

Viaggio da .... **per** .... **con carico** ....

Giorno astronomico dal mezzodì del .... al mezzodì del ....

Ore	Direzione del vento	Corse alla bussola	Deriva	Miglia	Storica della giornata
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					

Corsa	Distanza	Punto a mezzodì			Si naviga colla bussola	
		Latitudine		Longitudine		al polo colla variazione di ....
a cammin retto		stimata	osservata	stimata		corretta dalla variazione di ....

Rilievi colla bussola	ore .... min		ore .... min.		ore .... min.	
	Oggetto	Rilievo	Oggetto	Rilievo	Oggetto	Rilievo

Firma del comandante:

63. Circulare der k. k. Seebehörde in Triest vom 16. November 1885, Z. 10.726, an alle unterstehenden k. k. Hafen- und Seesanitätsämter und Funktionäre.[1])

Zwischen Österreich-Ungarn und der französischen Regierung ist ein Übereinkommen getroffen worden, laut welchem, wenn ein auf einem französischen Schiffe verheuerter österreichischer oder ungarischer Seemann zur Zeit der Abmusterung in einem französischen Hafen, oder ein auf einem österreichisch-ungarischen Schiffe verheuerter französischer Seemann zur Zeit der Abmusterung in einem österreichischen oder ungarischen Hafen nicht anwesend ist, der betreffende Lohnrest, außer im Falle der Desertion, der Konsularvertretung des Staates, welchem der Seemann angehört, direkt durch die Behörde, welche die Abmusterung vornimmt, zu übergeben ist.

Dies wird infolge Erlasses des hohen k. k. Handelsministeriums vom 21. September l. J., Z. 31.503, mitgeteilt.

63. Circolare dell'i. r. Governo marittimo in Trieste del 16 Novembre 1885, No. 10.726, a tutti gli ii. rr. Uffici e funzionari di porto e sanità marittima dipendenti.

Fra l'Austria-Ungheria ed il Governo francese venne stipulato un convegno, giusta il quale, se un navigante austriaco od ungherese, imbarcato sopra un bastimento francese, non è presente al momento dello sbarco in un porto di quello Stato, oppure se un navigante francese, imbarcato sopra un bastimento di bandiera austro-ungarica non è presente al momento dello sbarco in un porto austriaco od ungherese, il rispettivo civanzo-paghe, tranne i casi di diserzione, dev'essere consegnato dall'autorità che interviene allo sbarco, direttamente alla rappresentanza consolare dello Stato a cui appartiene il navigante.

Ciò si partecipa in seguito all'ossequiato dispaccio 21 Settembre a. c., No. 31.503, dell'eccelso i. r. Ministero del commercio.

64. Circulare der k. k. Seebehörde in Triest vom 22. Mai 1886, Z. 5101, an alle unterstehenden k. k. Hafen- und Seesanitätsämter und Funktionäre, sowie an die k. und k. Seekonsularämter.

Infolge Erlasses des hohen k. k. Handelsministeriums vom 12. Mai 1886, Z. 16.165, wird die beiliegende Ministerialverordnung vom 12. Mai 1886, R. G. B. Nr. 71, betreffend die Art der Führung der Handelsflagge zur See, zur Kenntnis der Seefahrer gebracht.

64. Circolare dell'i. r. Governo marittimo in Trieste del 22 Maggio 1886, No. 5101, a tutti gli ii. rr. Uffici e funzionari di porto e sanità marittima dipendenti, nonchè agli ii. e rr. Uffici consolari marittimi.

D'ordine dell'eccelso i. r. Ministero del commercio, impartito coll'ossequiato dispaccio 12 Maggio 1886, No. 16.165, si reca a notizia dei naviganti l'annessa ordinanza ministeriale 12 Maggio 1886, B. L. I. No. 71, concernente il modo d'inalberare la bandiera prescritta per la marina mercantile.

[1]) Ein gleichlautendes Circulare wurde von der königlich ungarischen Seebehörde in Fiume unterm 12. November 1885, Z. 5529, erlassen.

Ad 64. Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 12. Mai 1886, R. G. B. Nr. 71,
betreffend die Art der Führung der Handelsflagge zur See.[1])

§ 1. Die österreichischen Seehandelsschiffe und jene österreichischen Boote oder sonstigen Seefahrzeuge, welche zur Führung der Handelsflagge verpflichtet sind, haben dieselbe über Heck an einem Flaggenstocke oder am achtersten Maste in der Regel an der Gaffel, in Ermanglung einer solchen am Topp oder im Want zu führen.

§ 2. An den für die Handelsflagge bestimmten Stellen (§ 1) darf niemals eine andere Flagge oder ein Abzeichen irgend welcher Art geführt werden.

§ 3. Wenn auf einem Seehandelsschiffe, Boote oder Seefahrzeuge andere Flaggen oder sonstige Abzeichen irgend welcher Art geführt werden, so muß gleichzeitig immer auch die Handelsflagge an der vorgeschriebenen Stelle gehißt sein.

§ 4. Die Fahrzeuge und Boote von Ruder- und sonstigen Klubs haben ihre besonderen Abzeichen stets von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang zu führen, wenn sie sich in Bewegung befinden (§ 3).

§ 5. Die Aufsicht über die Beobachtung der in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen liegt im Inlande den k. k. Hafen- und Seesanitätsämtern, im Auslande den k. und k. Konsularämtern ob.

§ 6. Wer den in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen nicht nachkommt, wird mit Geldbuße bis zu 100 Gulden österr. Währ. bestraft.[2])

Die eingehenden Geldbußen fließen in den Marine-Unterstützungsfonds.

Geldbußen, welche von den Straffälligen nicht eingebracht werden

Ad 64. Ordinanza dell'I. r. Ministero del commercio del 12 Maggio 1886, B. L. I. No. 71,
concernente il modo d'inalberare la bandiera prescritta per la marina mercantile.

§ 1. I bastimenti della marina mercantile, le barche ed altri natanti austriaci, i quali sono obbligati d'inalberare la bandiera prescritta per la marina mercantile, devono esporla su di un'asta da poppa o sull'albero da poppa, di regola sul picco dell'albero stesso ed in mancanza di un picco sulla varea o sulle sartie.

§ 2. Nei posti riservati per la bandiera mercantile (§ 1) non può essere mai inalberata verun'altra bandiera, nè qualsiasi segnale distintivo.

§ 3. Sui bastimenti della marina mercantile, sulle barche e sui natanti marittimi quando viene issata altra bandiera o qualsiasi segnale distintivo, dovrà contemporaneamente tenersi inalberata al posto prescritto anche la bandiera mercantile.

§ 4. Le barche ed altri natanti appartenenti ad un club di canottieri o simili dovranno tener sempre esposto il loro segnale distintivo dal levare fino al tramontare del sole, allorchè sono in movimento (§ 3).

§ 5. Spetta nell'interno agli ii. rr. Uffici portuali e sanitari marittimi, all'estero agli ii. e rr. Uffici consolari di sorvegliare che vengano osservate le disposizioni contenute in questa ordinanza.

§ 6. Ogni contravvenzione alle disposizioni di questa ordinanza verrà punita con una multa fino a 100 fiorini val. austr.

Le multe vanno devolute al pio fondo di marina.

Le multe che non possono venir

---

[1]) Die gleichlautenden Bestimmungen sind in der Verordnung des königlich ungarischen Ministeriums für Ackerbau, Industrie und Handel vom 12. Mai 1886, Z. 19.270, enthalten.

[2]) Gegenwärtig in Kronenwährung zu berechnen.

können, sind in Arreststrafen umzuwandeln.

Hierbei soll für eine Geldbuße bis zu zwei Gulden zwölfstündiger und für Geldbußen von zwei bis zehn Gulden eintägiger, sowie für jeden weiteren Betrag bis zu fünf Gulden je zwölfstündiger Arrest verhängt werden.

Gegen das von einem Hafen- und Seesanitäts- oder Konsularamte gefällte Erkenntnis kann binnen 15 Tagen der Rekurs an die k. k. Seebehörde ergriffen werden.

Falls die zweite Instanz das Erkenntnis der ersten Instanz, wenn auch unter Milderung des Strafausmaßes, bestätigt, findet eine weitere Berufung nicht statt.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

esatte dal contravventore sono da commutarsi in arresto.

In questo caso può essere sostituito per una multa fino a due fiorini l'arresto di dodici ore, per multe da due fino a dieci fiorini l'arresto nella durata di un giorno, nonchè per ogni ulteriore importo fino a fiorini cinque dodici ore di arresto.

Il ricorso contro una nozione emessa da un Ufficio portuale sanitario o consolare, potrà essere prodotto entro il termine di 15 giorni all'i. r. Governo marittimo.

Se la secondo istanza conferma la nozione della prima, quand'anche con mitigazione della pena, non ha luogo ulteriore ricorso.

§ 7. La presente ordinanza entra in attività col giorno della sua pubblicazione.

65. Circolare del r. Governo marittimo in Fiume del 12 Agosto 1886, No. 4302, a tutti i rr. Uffici di porto ungheresi e loro esposìture.[1])

Il convegno stipulato fra l'Austria-Ungheria ed il Governo francese, riguardo ai civanzi-paghe di naviganti austriaci od ungheresi, sbarcati da bastimenti francesi e viceversa, di naviganti francesi sbarcati da bastimenti di bandiera austro-ungarica, di cui tratta la circolare governativa 12 Novembre 1885, No. 5529, viene, in seguito a concerti fra i due Governi, esteso anche al caso, in cui, lo sbarco segua in un porto di un terzo Stato.

In questo caso il console della nazione, la cui bandiera inalbera il bastimento ed a mani del quale verrà versato il relativo civanzo-paghe, lo consegnerà al console dello Stato, a cui appartiene il navigante, ed in mancanza d'un tale console nel porto di sbarco, lo trasmetterà a quello del porto più vicino.

Ciò si partecipa in seguito all'ossequiato decreto 1. Giugno a. c., No. 28.418, dell'eccelso r. Ministero ungarico per l'agricoltura, industria e commercio.

66. Circulare der k. k. Seebehörde in Triest vom 6. Dezember 1887, Z. 8323, an sämtliche unterstehenden k. k. Hafen- und Seesanitätsämter und an die k. und k. Seekonsularämter.

Um hierorts die bei Seeunfällen und Schiffbrüchen österreichischer

66. Circolare dell'i. r. Governo marittimo in Trieste del 6 Dicembre 1887, No. 8323, a tutti gli ii. rr. Uffici di porto e sanità marittima dipendenti ed agli ii. e rr. Uffici consolari marittimi.

Interessando di raccogliere e tenere in evidenza in modo possibil-

[1]) Gleichlautendes Circulare der k. k. Seebehörde in Triest vom 20. August 1886, Z. 9542.

Seehandelsschiffe in Betracht kommenden Daten möglichst gleichförmig sammeln und in Evidenz halten zu können, werden die k. k. Hafen- und Seesanitätsämter und die k. und k. Seekonsularämter eingeladen, die einschlägigen Angaben über jeden in deren Amtsbezirk vorkommenden solchen Seeunfall oder Schiffbruch und im allgemeinen über jeden Seeunfall oder Schiffbruch österreichischer Seefahrzeuge, in betreff dessen die vorgeschriebenen Amtshandlungen in deren Amtsbezirke vorgenommen werden, in einen nach dem beiliegenden Formulare verfaßten Ausweis einzutragen.

Diese Ausweise sind von Fall zu Fall an diese k. k. Seebehörde einzusenden. Bezüglich der Konstatierung und der Eintragung der betreffenden Daten wird die möglichste Genauigkeit empfohlen.[1])

mente uniforme i dati concernenti i sinistri di mare e naufragi toccati ai bastimenti mercantili austriaci, s'invitano gli ii. rr. Uffici di porto e sanità marittima e gli ii. e rr. Uffici consolari marittimi di registrare tali dati sopra un foglio compilato secondo l'unito formolario, ogniqualvolta nel proprio circondario giurisdizionale avvenga un sinistro di mare o naufragio ad un bastimento austriaco, ed in generale quando sia il caso di assumere gli atti relativi al sinistro o naufragio toccato ad un bastimento austriaco.

I detti fogli saranno da trasmettere di volta in volta a questo i. r. Governo marittimo, raccomandandosi di usare ogni possibile cura nel raccogliere e registrare i dati relativi.

Formulare ad 66.

Angaben, betreffend Seeunfälle und Schiffbrüche österreichischer Handelsschiffe.

Name des Schiffes ....
Takelung ....
Ob Segler oder Dampfer ....
Holz- oder Eisenkonstruktion ....
Netto-Tonnengehalt ....
Heimatshafen ....
Bauort und -Jahr ....
Schiffahrtskategorie ....
Name des Kapitäns ....
Anzahl der Bemannung ohne Kapitän ....
Anzahl der Passagiere ....
Datum der Abfahrt ....
Abfahrtshafen ....
Bestimmungshafen ....
Qualität der Ladung ....
Quantität der Ladung ....

Formolario ad 66.

Dati concernenti i sinistri di mare e naufragi di bastimenti mercantili austriaci.

Nome del bastimento ....
Matatura ....
Se a vela od a vapore ....
Se costruzione in legno od in ferro ....
Portata netta in tonnellate di registro ....
Porto di appartenenza ....
Luogo ed anno di costruzione ....
Categoria di navigazione ....
Nome del capitano ....
Numero dell'equipaggio escluso il capitano ....
Numero dei passaggieri ....
Data della partenza ....
Porto di partenza ....
Porto di destinazione ....
Qualità del carico ....
Quantità del carico ....

[1]) Die königlich ungarische Seebehörde in Fiume erließ unterm 16. Dezember 1887, Z. 5605, ein gleichlautendes Circulare an die unterstehenden Ämter, zum Zwecke des Ausweises der Seeunfälle ungarischer Fahrzeuge.

Art des Unfalles oder Schiffbruches	Qualità del sinistro o naufragio
Ursache des Unfalles oder Schiffbruches	Cagione del sinistro o naufragio
Ort des Unfalles oder Schiffbruches	Luogo ove avvenne il sinistro o naufragio
Zeitpunkt des Unfalles oder Schiffbruches	Epoca del sinistro o naufragio
Verluste an Menschenleben	Persone perdute
Ob der Abandon an die Versicherer erfolgte	Se ha avuto luogo l'abbandono agli assicuratori
Wert des Schiffes zur Zeit des Seeunfalles oder Schiffbruches in Gulden [1]	Valore in fiorini del bastimento all'epoca del sinistro o naufragio
Wert der Ladung in Gulden	Valore in fiorini del carico
Wert des Bergungserlöses des Schiffes in Gulden	Valore in fiorini del ricavato dall'eventuale ricupero del bastimento
Wert des Bergungserlöses der Ladung in Gulden	Valore in fiorini del ricavato dall'eventuale ricupero delle merci
Erlittener Schaden seitens des Schiffes in Gulden	Valore in fiorini del danno sofferto dal bastimento
Erlittener Schaden seitens der Ladung in Gulden	Valore in fiorini del danno sofferto dal carico
Wert, für welchen das Schiff versichert war, in Gulden	Valore in fiorini pel quale era assicurato il bastimento
Wert, für welchen die Ladung versichert war, in Gulden	Valore in fiorini pel quale era assicurato il carico
Versicherungsgesellschaften, bei welchen das Schiff assekuriert war	Società di assicurazioni presso le quali era assicurato il bastimento
Versicherungsgesellschaften, bei welchen die Ladung assekuriert war	Società di assicurazioni presso le quali era assicurato il carico
Eventuell andere Bemerkungen	Eventuali altre annotazioni

67. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 13. Jänner 1890, Z. 301/3.

Nach den Übereinkommen, welche zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und den Königreichen Großbritannien, R. G. B. 1882, Nr. 34, Italien und Spanien, R. G. B. Nr. 101 ex 1889, geschlossen wurden, hat ein Seemann, welcher Staatsangehöriger einer der vertragschließenden Teile ist, auf einem Schiffe des anderen der vertragschließenden Teile gedient hat und auf dem Gebiete einer dritten Macht, beziehentlich in deren Kolonien oder auf dem Gebiete oder in den Kolonien desjenigen vertragschließenden Teiles, dessen Flagge das Schiff führt, infolge von Schiffbruch oder aus anderen Gründen, welche ihm nicht zur Last fallen, in hilfsbedürftigem Zustande zurückbleibt, solange Anspruch auf Unterstützung seitens des vertragschließenden Teiles, dessen Flagge das Schiff führt, bis der Verunglückte wieder einen Schiffsdienst oder anderweitige Beschäftigung findet, oder bis er in seinem Heimatlande beziehentlich in dessen Kolonien eintrifft oder mit Tod abgeht.

[1]) Gegenwärtig ist der Wert in Kronenwährung anzugeben.

Der Seemann hat jedoch nur dann ein Anrecht auf diese Unterstützung, welche den Unterhalt, die Bekleidung, ärztliche Pflege, Arznei und Reisekosten und für den Fall des Todes auch die Begräbniskosten umfaßt, wenn er vor Ablauf von zwei Tagen seit seiner Ausschiffung, höhere Gewalt ausgenommen, die erste sich ihm darbietende Gelegenheit benützt hat, um sich vor den zuständigen Behörden des vertragschließenden Teiles, der zu seiner Unterstützung berufen ist, über seine Hilfsbedürftigkeit, sowie über deren Ursachen ausweist und überdies zu beweisen vermag, daß die Hilfsbedürftigkeit sich als die naturgemäße Folge seiner Ausschiffung ergibt.

Desgleichen verliert der Seemann den Anspruch auf diese Unterstützung, wenn er desertiert oder wegen eines Vergehens oder Verbrechens vom Schiffe entfernt worden ist, oder wenn er das Schiff wegen Dienstuntauglichkeit infolge selbstverschuldeter Krankheit oder Verwundung verlassen hat.

Konkrete Fälle, die sich ereignet haben, lassen es als notwendig erscheinen, die k. und k. Konsularämter zur strengen Beobachtung dieser Stipulationen aufzufordern und nachdrücklichst anzuweisen, stets vor Unterstützung von Staatsangehörigen aus dem Seemannsstande der obgenannten Länder festzustellen, ob die hierzu nötigen Vertragsbedingungen wirklich vorhanden sind, im gegenteiligen Falle aber die Unterstützung zu verweigern.

Das k. und k. Konsularamt wolle sodann in der speziell erstatteten Meldung über die erfolgte Unterstützung oder aber, wenn ein selbständiger Bericht hierüber dem k. und k. Ministerium des Äußern nicht vorgelegt wurde, in der Dienstrechnung, welche die bezügliche Ausgabe enthält, ausdrücklich konstatieren, daß die Bestimmungen der in Frage kommenden Übereinkunft auch tatsächlich erfüllt worden sind.

Von dem Erhalte dieser Circularweisung wolle das k. und k. Konsularamt dem k. und k. Ministerium des Äußern Mitteilung machen.

68. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 9. Mai 1890, Z. 11.818/3.

Ein konkreter Fall veranlaßt das Ministerium des Äußern, das k. und k. Konsularamt im Nachhange zu dem Circulare vom 13. Jänner l. J., Nr. 301, auf die Texte der zwischen Österreich-Ungarn und England, sowie Italien und Spanien geschlossenen Übereinkommen wegen gegenseitiger Unterstützung hilfsbedürftiger Seeleute hinzuweisen. Hiernach stellen nur die Verträge mit den Königreichen Italien und Spanien die Bedingung auf, daß der Seemann zwei Tage nach seiner Ausschiffung bei der zu seiner Unterstützung verpflichteten Behörde sein Ansuchen vorbringen muß, während nach der Konvention mit Großbritannien die Verpflichtung zur gegenseitigen Unterstützung der Seeleute nicht an diese Frist gebunden ist.

69. Circulare der k. k. Seebehörde in Triest vom 20. Dezember 1890, Z. 11.319, an die k. und k. Seekonsularämter.

In Befolgung der mit Erlaß des hohen k. k. Handelsministeriums vom 10. Dezember l. J., Z. 52.532, erteilten Weisung wird den k. und k. Seekonsularvertretungen, wie dies mit dem hieramtlichen Circulare vom 20. Oktober 1884, Z. 9756, bereits geschehen ist, der Inhalt der Circularverordnung der bestandenen Zentralseebehörde vom 7. Oktober 1856, Z. 242[1]) (enthalten in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen, betreffend den See- und Hafendienst in der österreichisch-ungarischen Monarchie auf Seite 436) wieder in Erinnerung gebracht, nach welcher an Bord von nationalen Schiffen nur solche Individuen fremder Staatsangehörigkeit aufgenommen

69. Circolare dell'i. r. Governo marittimo in Trieste del 20 Dicembre 1890, No. 11.319, agli ii. e rr. Uffici consolari marittimi.

In obbedienza all'ordine impartito dall'Eccelso i. r. Ministero del commercio con decreto 10 Dicembre a. c., No. 52.532, viene nuovamente richiamata l'attenzione delle ii. e rr. Rappresentanze consolari marittime, come fù già fatto colla circolare dello scrivente di data 20 Ottobre 1884, No. 9756, sulla circolare del preesistito Governo centrale marittimo 7 Ottobre 1856, No. 242 (contenuta nella Raccolta delle leggi ed ordinanze concernenti il servizio marittimo e portuale a pagina 436) giusta la quale sono da imbarcarsi sopra bastimenti nazionali soltanto quegli

---

[1]) **Ad. 69. Circulare der k. k. Zentral-Seebehörde in Triest vom 7. Oktober 1856, Nr. 242, an die k. k. Seekonsularämter.**

Es wurde wahrgenommen, daß die Unzukömmlichkeiten, welche durch das Aufhalten von ausländischen Matrosen in österreichischen Häfen zu entstehen pflegen, hauptsächlich von der Ausschiffung solcher Leute von österreichischen Schiffen herrühren, welche Ausschiffung, sobald das Schiff seine Ladung gelöscht hat, nicht verweigert werden kann.

Es tritt aber öfter der Fall ein, daß solche ausländische Individuen mit keinem Personaldokumente versehen, und in der Musterrolle mit der einfachen Angabe ihres Vaterlandes eingetragen sind. Kein Konsulat will dieselben daher als eigene Untertanen anerkennen, um nicht zur Tragung der Verpflegskosten während ihres Aufenthaltes am Lande verpflichtet zu sein.

Um womöglich solchen Unzukömmlichkeiten vorzubeugen, wird den k. k. österreichischen Konsularämtern anempfohlen, die Einschiffung von ausländischen Matrosen auf österreichischen Schiffen, wenn sie nicht mit regelmäßigen Personaldokumenten versehen sind, nicht zu gestatten.

Ad 69. Circolare dell'i. r. Governo centrale marittimo in Trieste di data 7 Ottobre 1856, No. 242, agli ii. rr. consolati marittimi.

Si ebbe ad osservare, che gli inconvenienti, che sogliono nascere dal soggiorno a terra di marinai sudditi esteri nei porti austriaci, provengono principalmente dallo sbarco di tali individui da bastimenti austriaci, sbarco che non può essere negato, tosto che il bastimento abbia scaricato il proprio carico.

Nasce però sovente il caso, che tali individui esteri non sono forniti di alcun documento personale, e che sono semplicemente riportati nel ruolo coll'indicazione della loro patria. Nessun consolato quindi li vuole riconoscere come propri nazionali e ciò per non aggravarsi della spesa del loro mantenimento a terra.

Onde possibilmente ovviare a tali inconvenienti, viene raccomandato agli ii. rr. Uffici consolari austriaci a non permettere l'imbarco sopra bastimenti austriaci di marinai esteri, che non fossero muniti di regolari ricapiti personali.

werden sollen, welche die letztere durch entsprechende Dokumente nachzuweisen vermögen.[1])

70. Circulare der k. k. Seebehörde in Triest vom 26. Jänner 1891, Z. 657, an alle k. und k. Seekonsularämter, betreffend den III. Teil der Wehrvorschriften.[2])

In Befolgung des vom hohen k. k. Handelsministerium mit Erlaß vom 11. Jänner l. J., Z. 53.101 ex 1890, erhaltenen Auftrages, wird bekanntgegeben, daß mit 11. Dezember v. J. der vom hohen k. und k. Reichskriegsministerium im Einvernehmen mit den beiden Landesverteidigungsministerien ausgearbeitete III. Teil der Wehrvorschriften, welcher die Evidenzvorschrift, betreffend die Personen des Heeres und der Kriegsmarine enthält, in Wirksamkeit gesetzt worden ist; welcher an die Stelle der „Evidenzvorschrift für das k. und k. Heer und die k. und k. Kriegsmarine I. Teil“ tritt.

Die für die Seefahrer wichtigen Bestimmungen, welche in den §§ 8, 23, Punkt 2 bis 4, und § 37 Punkt 1, lit. f, und Punkt 2, lit. e, dieses Teiles der Wehrvorschriften enthalten sind, lauten wie folgt:

Reisen.

§ 8. 1. Bei Reisen der nichtaktiven Mannschaft gelten die für Civilpersonen bestehenden Vorschriften; es sind daher zur Erteilung von Reisebewilligungen an dieselbe nur die betreffenden Civilbehörden befugt.

In den Reiseurkunden ist die Militäreigenschaft des Mannes ersichtlich zu machen.

individui di nazionalità estera, che sono in grado di comprovare la medesima mediante analoghi documenti.

70. Circolare dell'i. r. Governo marittimo in Trieste del 26 Gennaio 1891, No. 657, a tutti gli ii. e rr. Uffici consolari marittimi, concernente la terza parte delle prescrizioni sul servizio militare.

In seguito all'incarico impartito dall'eccelso i. r. Ministero del commercio col riverito dispaccio 11 Gennaio 1891, No. 53.101 ex 1890, si notifica, che col giorno 11 Dicembre p. p. entrò in vigore la parte terza delle prescrizioni sul servizio militare, compilate dall'i. e r. Ministero della guerra di concerto cogli eccelsi due Ministeri per la difesa del paese, in luogo della „Norma di evidenza per l'esercito e la marina da guerra parte I.“

Le disposizioni, che maggiormente interessano i naviganti, e che sono contenute nei §§ 8, 23 punto 2 fino 4, e § 37 punto 1 let. f, punto 2, let. e, della presente parte delle prescrizioni sul servizio militare suonano:

Viaggi.

§ 8. 1. Pei viaggi degli uomini non attivi valgono le prescrizioni vigenti per gli individui di stato civile, perciò soltanto le autorità civili sono autorizzate al rilascio di permessi di viaggio ai medesimi.

Nei documenti di viaggio è d'annotarsi la qualità militare dell'individuo.

[1]) Gleichlautendes Circulare der königlich ungarischen Seebehörde in Fiume vom 20. Dezember 1890.

[2]) Gleichlautendes Circulare der königlich ungarischen Seebehörde in Fiume vom 26. Jänner 1891.

2. Reisen im Inlande und nach Bosnien und der Herzegowina unterliegen hinsichtlich ihrer Dauer und des Zieles aus Ursache der Wehrpflicht der Betreffenden keinen, jene in das Ausland und zur See den in den nachfolgenden Punkten enthaltenen Beschränkungen.

3. Reisepässe in das Ausland, beziehungsweise Seereisebewilligungen (Seedienstbücher) dürfen erteilt werden:

a) Dauernd Beurlaubten auf längstens sechs Monate, die Seereisebewilligungen jedoch nur für die österreichisch-ungarischen Schiffe der kleinen und großen Küstenfahrt;

b) den bis zum Präsenzdienstantritte beurlaubten Einjährigfreiwilligen bis zu diesem Zeitpunkte;

c) den uneingereihten, sowie den eingereihten Ersatzreservisten, welche die achtwöchentliche militärische Ausbildung noch nicht erhielten, bis zur nächsten Ausbildungsperiode (§ 33, II. Teil);

d) den waffenübungspflichtigen Reservemännern und Ersatzreservisten, welche in Ausübung des Seegewerbes auf Handelsfahrzeugen eingeschifft sind, oder auf k. und k. Kriegsschiffen kontraktlich aufgenommen wurden, Seereisebewilligungen für lange Fahrt, beziehungsweise Reisepässe, bis zur nächsten Waffenübung ihres Assentjahrganges, daher längstens auf zwei Jahre, den übrigen in das Ausland Reisenden, Reisepässe nur bis zur nächsten Kontrollversammlung oder Waffenübung, somit längstens bis zu einem Jahre, darüber hinaus und bis zu zwei Jahren nur dann, wenn

2. Viaggi nell'interno della Monarchia e per la Bosnia ed Erzegovina non sono soggetti relativamente alla durata ed alla meta ad alcuna restrizione circa all'obbligo militare del rispettivo individuo; i viaggi per l'estero e marittimi soggiacciono alle restrizioni contenute nei seguenti punti.

3. Passaporti per l'estero, rispettivamente permessi di viaggio marittimo (libretti di servizio marittimo) possono estradarsi a:

a) individui in permesso permanente per la durata massima di sei mesi, i permessi di viaggi marittimi però soltanto per bastimenti austro-ungarici al piccolo e grande cabotaggio;

b) volontari di un anno, che sono in permesso fino all'adizione del servizio di presenza, fino a questo termine;

c) individui della riserva di supplemento non incorporati ed incorporati, che non hanno ricevuto ancora l'istruzione militare durante otto settimane, fino all'epoca della prossima istruzione (§ 33, parte II);

d) uomini della riserva e della riserva di supplemento obbligati all'esercizio nelle armi, che trovansi imbarcati nell'esercizio della loro industria su bastimenti mercantili, o che sono assunti contrattualmente in servizio sugli ii. e rr. bastimenti da guerra, permessi di viaggio marittimo per bastimenti a lungo corso, rispettivamente passaporti di viaggio fino al prossimo esercizio nelle armi della loro annata di assento quindi al massimo per due anni, agli altri, che viaggiano per l'estero, passaporto di viaggio soltanto fino alla prossima radunanza di controllo o fino al prossimo eser-

der Betreffende von den erwähnten Dienstverpflichtungen enthoben wurde;

e) den Reservemännern und Ersatzreservisten, welche die Waffenübungen bereits abgeleistet haben oder hierzu überhaupt nicht verpflichtet sind, und zwar den in Ausübung des Seegewerbes auf Handelsfahrzeugen Eingeschifften Seereisebewilligungen für lange Fahrt, den übrigen, Reisepässe bis zu zwei Jahren;

f) den Angehörigen der Seewehr, für die gesamte Dauer dieses Dienstpflichtverhältnisses;

g) den im letzten Jahre der Dienstpflicht stehenden, in Ausübung des Seegewerbes auf Handelsfahrzeugen Eingeschifften oder auf k. und k. Kriegsschiffen kontraktlich Aufgenommenen, und zwar Seereisebewilligungen für lange Fahrt, beziehungsweise Reisepässe über die Dauer von zwei Jahren.

4. Die mit Seereisebewilligungen oder mit Reisepässen Beteilten bleiben auch während der Dauer der Reise verpflichtet, einer an sie ergehenden Einberufung ungesäumt Folge zu leisten, es ist jedoch bei Einberufungen im Frieden auf dieselben soweit Rücksicht zu nehmen, als es das militärische Interesse gestattet.

5. Ein in das Ausland reisender nichtaktiver Soldat darf als Begleiter nicht in dem Reisepasse eines anderen aufgeführt erscheinen, sondern muß mit einer eigenen, auf seine Person lautenden Reiseurkunde versehen sein.

cizio nelle armi, percui al massimo per un anno e per tempo più lungo e fino a due anni, soltanto nel caso, che l'individuo in discorso sia stato dispensato dal detto obbligo di servizio;

e) uomini della riserva e della riserva di supplemento, che hanno fatto gli esercizi nelle armi o che non vi sono obbligati in generale e precisamente agli imbarcati nell'esercizio dell'industria marittima su bastimenti mercantili, permessi di viaggio marittimo a lungo corso, agli altri, permessi di viaggio fino a due anni;

f) pertinenti alla milizia marittima per tutta la durata di questo nesso obbligatorio di servizio;

g) coloro, che compiono l'ultimo anno dell'obbligo al servizio militare ed i quali sono imbarcati nell'esercizio della loro industria su bastimenti mercantili o che sono assunti contrattualmente in servizio sugli ii. e rr. bastimenti da guerra e precisamente permessi di viaggio marittimo a lungo corso, rispettivamente permessi di viaggio per la durata di oltre due anni.

4. Coloro che vennero muniti di permessi di viaggio marittimo o di passaporti di viaggio, restano anche durante il viaggio obbligati di obbedire indilatamente ad una chiamata loro diretta. Nelle chiamate in tempo di pace si avranno i riguardi consentiti dall'interesse militare.

5. Un soldato non attivo, che intraprende un viaggio per l'estero, non potrà essere compreso come compagno nel passaporto di un altro, ma verrà munito di un proprio documento da viaggio, intestato al suo nome.

6. Ist eine allgemeine oder teilweise Mobilisierung verfügt, so dürfen Reisepässe und Seereisebewilligungen an die nicht aktive Mannschaft nicht erteilt werden und es ist ein mit einer derartigen Reiseurkunde etwa bereits versehener Soldat an der Grenze der Monarchie zurückzuweisen, beziehungsweise dessen Einschiffung nicht zu gestatten.

7. Alle im Auslande abwesenden Personen des Heeres (Kriegsmarine) haben die Verpflichtung, sobald es in der Öffentlichkeit bekannt wird, daß die Monarchie von einem Kriege nahe bedroht und die Einberufung der Reserve erfolgt ist, ohne eine Einberufung abzuwarten, unverweilt in die Heimat zurückzukehren.

6. Nel caso di una mobilizzazione generale o particolare non è permesso di estradare passaporti o permessi di viaggio marittimo ad uomini non attivi; i soldati che eventualmente fossero già stati muniti di tali documenti da viaggio, sono da respingersi al confine della monarchia, rispettivamente non è da permettersi il loro imbarco.

7. A tutti gli individui appartenenti all'esercito (marina da guerra), che si trovano all'estero, incombe l'obbligo di ritornare in patria senza attendere la chiamata tostochè sia noto pubblicamente, che la monarchia è minacciata da una prossima guerra ed è seguita la chiamata della riserva.

Prüfung der Evidenz.

§. 23. 2. Über die nicht aktiven Soldaten, welche sich des Erwerbes wegen auf Handelsschiffen heuern lassen oder von denselben ausgeschifft haben, sind behufs der Kontrolle von den mit Zustimmung der politischen Behörde (Bezirksbeamten) zur Ausstellung von Seereisebewilligungen (Seedienstbüchern) befugten Hafenämtern (Kapitanaten, Deputationen, Agentien) Ausweise nach dem Muster 14 zu verfassen und Ende eines jeden Monats den zuständigen Ergänzungsbezirkskommanden zu übermitteln. Die Exposituren der Hafenämter senden die Ausweise durch das vorgesetzte Hafenamt ein.

Für die analoge Evidenthaltung der Ein- und Ausschiffungen der nicht aktiven Mannschaft in den ausländischen Häfen haben die k. und k. Konsularämter die gleichen Ausweise Ende eines jeden Monats im Wege der Seebehörde den zuständigen Ergänzungsbezirkskommanden zu übermitteln. Die Ausweise

Controllo della evidenza.

§ 23. 2. Per il controllo dei soldati non attivi, i quali affine di procacciarsi i mezzi di sussistenza s'ingaggiano su bastimenti mercantili o che ne vengono sbarcati, sono da compilarsi dagli Uffici di porto (Capitanati, Deputazioni, Agenzie), i quali col consenso dell'autorità politica (impiegati distrettuali) sono competenti al rilascio di permessi di viaggio marittimo (libretti di servizio marittimo) prospetti secondo la modula 14, che sono da trasmettersi colla fine d'ogni mese al competente Comando distrettuale di completamento. Le Espositure degli Uffici di porto inoltrano i prospetti col tramite dell'Ufficio di porto preposto.

Per l'analoga tenuta in evidenza degli imbarchi e sbarchi degli uomini non attivi nei porti esteri, gli ii. e rr. Uffici consolari trasmetteranno col tramite del Governo marittimo alla fine d'ogni mese eguali prospetti ai competenti Comandi distrettuali di completamento. I prospetti sono da compilarsi separatamente per ogni

sind für jedes Ergänzungsbezirkskommando abgesondert zu verfassen.

Die Ergänzungsbezirks-Kommanden berichtigen ihre Evidenzbehelfe und senden zu dem gleichen Zwecke entsprechende Auszüge dieser Eingaben den politischen Bezirksbehörden (Bezirksbeamten).

3. Die Bestimmungen des Punktes 2 finden auch auf die neueingereihten Rekruten und Ersatzreservisten Anwendung.

4. Zur Erleichterung der Evidenz sind die auf Handelschiffen geheuerten Wehrpflichtigen, unter ausdrücklichen Anführung ihrer Eigenschaft als: uneingereihte Rekruten (Ersatzreservisten), dauernd Beurlaubte, Reservemänner, Ersatzreservisten oder Seewehrmänner in der Musterrolle der Handelsschiffe zu verzeichnen.

Comando distrettuale di completamento.

I Comandi distrettuali di completamento correggono gli amminicoli di evidenza, trasmettendo per lo stesso effetto i necessari estratti delle pezze alle autorità politiche (impiegati distrettuali).

3. Le disposizioni del punto 2 sono d'applicarsi anche alle reclute non incorporate ed agli uomini della riserva di supplemento.

4. A facilitare l'evidenza nei ruoli d'equipaggio dei bastimenti mercantili dovranno figurare gli individui obbligati al servizio militare colla espressa indicazione della loro qualità, come: reclute (uomini della riserva di supplemento) non incorporati, soldati in permesso permanente, uomini della riserva, della riserva di supplemento o della milizia marittima.

Verpflichtung zum Erscheinen bei der Kontrollversammlung.

§ 37. 1. Zu der Kontrollversammlung ist jeder nicht aktive Soldat zu erscheinen verpflichtet.

Ausgenommen sind:

f) Die mit Seereisebewilligungen oder mit Auslandsreisepässen Beteilten, wenn sie tatsächlich eingeschifft sind oder sich im Auslande befinden.

2. Vom Erscheinen bei der Kontrollversammlung können enthoben werden:

e) Schiffahrttreibende während der Ausübung ihre Gewerbes.

Hervorzuheben kommt, daß im II. Abschnitte der Wehrvorschriften, III. Teil, im § 8 (Reisen), Punkt 3, die in der alten Evidenzvorschrift § 14, Punkt 3, lit. d) enthaltene Bestimmung ausgelassen erscheint, wonach „den dauernd beurlaubten

Obbligo a comparire alle radunanze di controllo.

§ 37. 1. Ogni soldato non attivo è obbligato a comparire alla radunanza di controllo.

Eccettuati sono:

f) coloro, che muniti di permessi di viaggio marittimo o passaporti per l'estero, si trovano realmente imbarcati od all'estero.

2. Possono essere dispensati, dall'obbligo a comparire alla radunanza di controllo:

e) i naviganti per la durata dell'esercizio della loro industria.

Avvertesi, che nel II, capitolo della presente III, parte delle prescrizioni sul servizio militare nel § 8 (viaggi) punto 3 è omessa la disposizione contenuta nel § 14, punto 3 lett. d) della norma di evidenza stata finora in vigore, a sensi della

Schiffern und Steuermännern der Handelsmarine, welche den auf ein Jahr abgekürzten Präsenzdienst vollstreckt haben (§ 28 des alten, § 26 des neuen Wehrgesetzes) Seereisebewilligungen für lange Fahrt bis zu zwei Jahren erteilt werden dürfen".

Das in dieser Beziehung um Aufklärung angegangene hohe k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat eröffnet, daß dem Wunsche wegen Aufrechthaltung der früheren Bestimmung insofern entsprochen erscheint, als den nach § 26 des neuen Wehrgesetzes zu Seekadetten Beförderten, welche unter die Gagisten reihen, die gewünschte Begünstigung derzeit im § 31, 2 a des noch in Wirksamkeit stehenden II. Teiles der Evidenzvorschrift zugesichert sei, welche Bestimmung auch in dem noch in Verhandlung stehenden und an Stelle dieser Evidenzvorschrift tretenden IV. Teile der Wehrvorschriften Aufnahme finden wird, während für jene in die Reserve (Mannschaftsstand) eingeteilten Einjährigfreiwilligen, denen auf Grund ihrer Prüfung die Eignung für eine Unteroffizierscharge nicht zuerkannt wurde, im § 8, 3 lit. e) und f) des vorliegenden III. Teiles der Wehrvorschriften Vorsorge getroffen wurde.

Neu sind die Bestimmungen im § 8, 3 lit. f), wonach den Angehörigen der Seewehr für die gesamte Dauer dieses Dienstpflichtverhältnisses Reisepässe in das Ausland, beziehungsweise Seereisebewilligungen (Seedienstbücher) erteilt werden dürfen; dann im § 30, Punkt 6, betreffend den Anspruch der bei einer Ergänzung des Heeres auf den Kriegsstand Einberufenen auf Benützung der Eisenbahn und Dampfschiffe zu Lasten des Staatsschatzes, die Kreditierung der Jahr-

quale si possono concedere permessi di viaggio marittimo per la durata di 2 anni ai capitani e tenenti della marina mercantile, che sono in permesso permanente ed hanno soddisfatto al servizio di presenza ridotto ad un anno (§ 28 della vecchia, § 26 della nuova legge sul servizio militare).

Interpellato in proposito l'eccelso i. r. Ministero per la difesa del paese ebbe a dichiarare all'eccelso i. r. Ministero del commercio, che la suddetta facilitazione è ancora presentemente concessa a coloro, che a mente del § 26 della nuova legge sul servizio militare vengono promossi a cadetti di marina, che vanno compresi fra i gagisti e ciò giusta la disposizione del § 31, 2 a della norma di evidenza parte II, tuttora in vigore, disposizione questa, che verrà compresa anche nella IV, parte delle prescrizioni sul servizio militare ancora in pertrattazione e destinata a sostituire la norma di evidenza parte II. Per quei volontari di un anno poi, che incorporati nella riserva non furono, in base al lore esame, riconosciuti idonei al coprimento della carica di sotto ufficiali, venne disposto l'opportuno nel § 8, 3 lett. e) e f) della presente parte III delle prescrizioni sul servizio militare.

Nuove sono le disposizioni contenute nel § 8, 3 lett f), giusta le quali si possono estradare ai pertinenti alla milizia marittima passaporti per l'estero, rispettivamente permessi di viaggio marittimo (libretti di servizio marittimo) per tutta la durata del loro obbligo a tale servizio, poi quelle nel § 30, punto 6, concernenti il diritto di coloro, che vengono richiamati in occasione del completamento dell'esercito sul piede di guerra, di servirsi cioè delle ferrovie e dei piroscafi a carico del sovrano

gebüren seitens der Verkehrsunternehmungen und die Bedingungen für die Inanspruchnahme dieser Kreditierung seitens der Einrückenden; endlich im § 37, Punkt 2 lit. e), wonach nunmehr auch Schifffahrttreibende während der Ausübung ihres Gewerbes vom Erscheinen bei der Kontrollversammlung enthoben werden können.

Im § 23, Punkt 2, wurde schließlich eine Änderung des Kopfes für die Evidenzausweise laut Beilage verfügt.

erario, il credito da concedersi da parte delle imprese di trasporto circa alle spese di trasporto e le condizioni, sotto le quali i richiamati possono valersi di tale credito; finalmente le disposizioni del § 37, punto 2 lett. e), giusta le quali d'ora innanzi possono essere dispensati dall'obbligo di comparire alle radunanze di controllo anche i naviganti per il tempo che si trovano nell'esercizio della loro industria.

Colla disposizione contenuta nel § 23, punto 2 venne infine ordinato un cambiamento nella intestazione dei prospetti di evidenza.

K. und k. österreichisch-ungarische in ....

Ausweis

über jene mit Seereisebewilligung (Seedienstbuch) beteilten uneingereihten Rekruten und uneingereihten Ersatzreservisten, dann über jene nichtaktiven Soldaten, welche sich auf nachbenannten Schiffen heuern ließen oder von denselben ausgeschifft haben.

Assentjahrgang	Grundbuchsblattnummer	Truppenkörper (Anstalt)	Charge	Name	Zuständiger Ergänzungs-bezirks-nummer	Geburtsjahr	Tag der Ausstellung des Seedienstbuches	Tag des Verfalles des Seedienstbuches	Tag der Anmusterung	Tag der definitiven Ausschiffung	Gattung des Schiffes	Name des Schiffes	Nationalität des Schiffes	Nächstes Reiseziel des Schiffes	Anmerkung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16

...., am .... 19..

Unterschrift.

Anmerkung.

1. Für die Rubriken 1 bis 7 sind die Daten dem Legitimationsdokumente zu entnehmen; die Rubrik 2 bleibt bei uneingereihten Rekruten und uneingereihten Ersatzreservisten offen.
2. In der Rubrik 15 ist das nach erfolgter Einschiffung des Mannes in Aussicht genommene Reiseziel des Schiffes anzugeben.
3. In der Rubrik 16 sind alle von den betreffenden Hafenbehörden, sowie den k. und k. Konsularämtern zur Evidenzhaltung des Mannes als notwendig erachteten Verzeichnungen einzutragen.
4. Bei Anmusterung eines Mannes bleibt nur die Rubrik 11 unausgefüllt.
5. Bei Ausschiffung eines Mannes sind alle Rubriken bis auf die Rubrik 10 auszufüllen.
6. Papierformat B.

I. e r. .... **aust.-ung. in** ....

Prospetto

di quelle reclute non incorporate, degli uomini della riserva suppletoria non incorporati, indi di quei militari non attivi, muniti di permesso di viaggio marittimo (libretto di servizio marittimo), che s'ingaggiarono sui bastimenti sotto indicati o si sbarcarono dai medesimi.

Annata della leva	Numero dei fogli di matricola (militare)	Corpo di truppa (stabilimento)	Grado	Nome	Distretto di completamento incaricato dell'evidenza numero	Anno di nascita	Giorno dell'estradazione della matricola	Giorno della scadenza della matricola	Giorno dell'ingaggio	Giorno dello sbarco definitivo	Qualità del bastimento	Nome del bastimento	Nazionalità del bastimento	Prossimo luogo di destinazione	Annotazione
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16

li .... 19 ...

Firma.

Avvertenze.

1. I dati per le rubriche 1 fino a 7 sono da desumersi dal documento di legittimazione; la rubrica 2 rimane aperta per le reclute e per gli uomini della riserva suppletoria.
2. Nella rubrica 15 è da indicarsi la destinazione del bastimento dopo avvenuto l'imbarco dell'individuo.
3. Nella rubrica 16 sono da comprendersi tutte le annotazioni ritenute opportune dalle rispettive autorità portuali, come pure dagli ii. e rr. Uffici consolari per la tenuta in evidenza dell'individuo.
4. All'ingaggio di un individuo rimane aperta soltanto la rubrica 11.
5. Allo sbarco di un individuo dovranno essere del pari riempite tutte le rubriche ad eccezione della 10.
6. Formato di carta: B.

71. Vorschriften über die Eichung (stazatura) der Seehandelsschiffe.[1])

I. Gesetz vom 15. Mai 1871, R. G. B. Nr. 43,

betreffend die Eichung der Seehandelsschiffe.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§ 1. Jedes Seehandelsschiff, es sei Eigentum von Inländern oder Fremden, es sei auf inländischen oder auf fremden Werften erbaut, oder in seinen einzelnen Bestandteilen derart umgeändert worden, daß dies auf seinen Tonnengehalt von Einfluß sein könnte, ist in den österreichischen Seehäfen behufs der Ermittlung seines Tonnengehaltes nach Vorschrift des gegenwärtigen Gesetzes der Eichung zu unterziehen.

§ 2. Die im Verordnungswege zu erlassenden, gleichzeitig mit dem gegenwärtigen Gesetze kundzumachenden Bestimmungen über die Ausführung der Eichung sollen, sofern sie die Eichung von Seehandelsfahrzeugen mit Deck betreffen, deren Messung vollständig vorgenommen werden kann, dem in Großbritannien bestehenden Eichungssysteme entsprechen und haben sich auch im übrigen dem englischen Eichverfahren möglichst anzuschließen.

§ 3. Von der Verpflichtung zur Eichung sind die Schiffe jener Staaten ausgenommen, in welchen ein dem österreichischen wesentlich gleichförmiges Eichverfahren eingeführt ist und deren Eichungszeugnisse demgemäß im Verordnungswege als hierlands gültig anerkannt, oder mit welchen in dieser Beziehung besondere Verträge abgeschlossen werden.

§ 4. Die für die Schiffseichung erforderlichen Messungen sind nach dem Metermaße vorzunehmen.

Die Bruchteile des Meters sind in Dezimetern und Zentimetern auszudrücken.

Bruchteile des Zentimeters sind nicht zu berücksichtigen, wenn sie einen halben Zentimeter oder weniger betragen; hingegen sind sie als ganzer Zentimeter zu berechnen, sobald sie mehr als einen halben Zentimeter ausmachen.

§ 5. Das numerische Ergebnis der Eichung bildet den gesetzlich ermittelten Tonnengehalt des geeichten Schiffes. Hierbei sind Bruchteile bis zu einer halben Tonne nicht zu berücksichtigen; wenn sie aber dieses Maß überschreiten, als eine ganze Tonne anzusetzen.

Über das Ergebnis der Eichung hat die zuständige Hafen- und Seesanitätsbehörde einen Meßbrief auszustellen.

§ 6. Bei Schiffen, welche durch Dampf- oder andere Kraft bewegt werden, deren Erzeugung und Übertragung Raum für eine Maschine im Innern des Schiffes erfordert, ist vom Gesamttonnengehalte der Tonnengehalt jenes Raumes abzuziehen, welcher zur Erzeugung und Übertragung der bewegenden Kraft und zu wirklichen beständigen Kohlendepots erforderlich ist.

---

[1]) Gleichlautende Vorschriften hat das königlich ungarische Handelsministerium über die Eichung der ungarischen Seehandelsschiffe auf Grund des darauf bezüglichen Gesetzartikels erlassen. Siehe Gesetzartikel XVI vom Jahre 1871. Ebenso hat die königlich ungarische Seebehörde in Fiume eine gleichlautende Instruktion über die Eichung der ungarischen Seehandelsschiffe erlassen.

71. Prescrizioni sulla stazatura dei bastimenti mercantili marittimi.

I. Legge del 15 Maggio 1871, B. L. I. No. 43,

concernente la stazatura dei bastimenti mercantili marittimi.

Coll'adesione di ambedue le Camere del Consiglio dell'Impero trovo di ordinàre quanto segue:

§ 1. Ogni bastimento mercantile marittimo, sia esso di proprietà di cittadini dello Stato o di stranieri, il quale sopra cantieri nazionali od esteri venne costruito o cambiato nelle sue singole parti, in guisa da influire sul suo tonnellaggio, dev'essere stazato nei porti marittimi austriaci, secondo le prescrizioni della presente legge, allo scopo di rilevare il suo tonnellaggio.

§ 2. Le prescrizioni sul modo di eseguire la stazatura, e che in via d'ordinanza verranno emanate e pubblicate contemporaneamente colla presente legge, in quanto riguardino la stazatura di bastimenti mercantili marittimi provveduti di coperta e che possono completamente essere stazati, corrisponderanno al sistema di stazatura vigente in Inghilterra, e si conformeranno anche nel rimanente, quanto mai possibile, al metodo di stazatura inglese.

§ 3. Sono esenti dall'obbligo della stazatura i bastimenti di quegli Stati nei quali è introdotto un sistema di stazatura essenzialmente conforme a quello austriaco, ed i cui certificati di stazatura saranno perciò stati in via di ordinanza riconosciuti valevoli anche qui, ovvero di quegli Stati coi quali si stipuleranno speciali trattati in tale riguardo.

§ 4. Le misurazioni occorrenti per la stazatura vengono fatte col metro.

Le frazioni del metro vengono espresse in decimetri e centimetri.

Le frazioni di centimetro sono da trascurare se importano mezzo centimetro o meno, e verranno invece calcolate come un centimetro intiero se ammontano a più di mezzo centimetro.

§ 5. Il risultato numerico della stazatura costituisce il tonnellaggio legale del bastimento stazato. Le frazioni fino a mezza tonnellata vengono trascurate, e se la sorpassano vengono invece calcolate come un'intiera tonnellata. Sul risultato della misurazione viene rilasciato un certificato di stazatura dalla rispettiva autorità di porto e sanità marittima.

§ 6. In quei bastimenti che vengono posti in moto dal vapore o da altra forza, lo sviluppo e la trasmissione della quale richiedono dello spazio per una macchina nell'interno del bastimento, viene detratto dal tonnellaggio totale il tonnellaggio di quello spazio che è necessario per lo sviluppo e per la trasmissione della forza impellente, nonchè per gli effettivi e permanenti depositi di carbone.

Der zulässige Abzug darf jedoch nicht mehr als 50 Prozent des Gesamttonnengehaltes betragen.

Der Restbetrag des Tonnengehaltes ist der gesetzlich gültige Tonnengehalt des bezüglichen Schiffes.

§ 7. Die Eichung der Schiffe ist durch einen beeideten Eicher unter Intervention eines Beamten der zuständigen k. k. Hafen- und Seesanitätsbehörde zu bewerkstelligen.

Auf der Werft darf die Eichung eines Schiffes nur dann stattfinden, wenn dasselbe zur Stappellassung völlig bereit ist.

In Orten, welchen sich kein beeideter Eicher befindet, sind einheimische Schiffe durch den nächsten beeideten Eicher zu eichen; doch kann die zuständige Hafen- und Seesanitätsbehörde gestatten, daß sich solche Schiffe zur Vornahme der Eichung in einen inländischen Hafen begeben, in welchem sich ein beeideter Eicher befindet.

Bei vom Auslande erworbenen oder bei fremden, mit Ausnahme der im § 3 bezeichneten Schiffen, welche in einem inländischen Hafen anlangen, in dem sich kein beeideter Eicher befindet, hat die Bemessung des Tonnengehaltes, wenn der Reeder oder Schiffer die Eichung nicht durch den nächsten beeideten Eicher ausführen läßt, durch Reduktion des in den Schiffspapieren angegebenen Tonnengehaltes auf den gesetzmäßigen zu erfolgen. Der durch die Reduktion ermittelte Tonnengehalt ist insolange als gültig zu betrachten, als das betreffende Schiff nicht einen inländischen Hafen anläuft, in welchem sich ein beeideter Eicher befindet.

§ 8. Als Eichgebür wird:

a) bei Schiffen von mehr als 100 Tonnen ein Betrag, welcher nicht größer als sechs Neukreuzer für jede Tonne des Bruttoeichergebnisses sein darf[1]);

b) bei Schiffen von 16 bis 100 Tonnen ein Gesamtbetrag, der fünf Gulden nicht übersteigen darf,

von dem Reeder oder dessen Stellvertreter bei Behebung des Meßbriefes (§ 5), welcher dem gesetzlichen Stempel unterliegt, entrichtet.

Außerdem sind vom Reeder oder dessen Stellvertreter die allfälligen Reise- und Zehrungsgebüren des beeideten Eichers zu vergüten.

Für die Eichung von Schiffen bis einschließig 15 Tonnen Gehalt oder von Schiffen ohne Verdeck sind keinerlei Gebüren zu entrichten.

§ 9. Die Eichungszertifikate von Schiffen, welche in einem inländischen Hafen vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes geeicht worden sind, gelten insolange, als das Schiff nicht einen inländischen Hafen anläuft, in welchem sich ein beeideter Eicher befindet, woselbst sodann die Eichung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes vorzunehmen ist.

Es soll übrigens dem Reeder freistehen, die Bemessung des Tonnengehaltes durch die im § 7 bezeichnete Reduktion bis zu dem Zeitpunkte zu verlangen, in welchem sein Schiff einen inländischen Hafen anläuft, in dem ein beeideter Eicher sich befindet.

§ 10. Das gegenwärtige Gesetz tritt drei Monate nach dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

---

[1]) Gegenwärtig in Kronenwährung zu berech

Non è ammissibile per altro una detrazione maggiore del 50 per cento del tonnellaggio complessivo.

Il numero che risulta dopo fatta la detrazione, esprime il tonnellaggio legale del rispettivo bastimento.

§ 7. La stazatura dei bastimenti verrà praticata da uno stazatore giurato coll'intervento di un impiegato della rispettiva autorità di porto e sanità marittima. La stazatura di un bastimento potrà effettuarsi sopra un cantiere soltanto nel caso che il bastimento sia del tutto pronto per essere varato.

In quei luoghi nei quali non vi è uno stazatore giurato, i bastimenti nazionali verranno stazati dallo stazatore giurato più vicino; però la rispettiva autorità portuale sanitaria marittima può concedere che tali bastimenti, affine di essere stazati, si rechino in un porto nazionale, nel quale si trova uno stazatore giurato.

Per i bastimenti acquistati all'estero o per quelli esteri (esclusi quelli contemplati dal § 3) che giungono in un porto nazionale in cui non si trova uno stazatore giurato, la commisurazione del tonnellaggio nella misura legale avrà luogo mediante la riduzione della portata indicata dalle carte di bordo, a meno che l'armatore od il capitano non facciano eseguire la stazatura dal più prossimo stazatore giurato. Il tonnellaggio ottenuto mediante la riduzione verrà considerato come valido sino a che il bastimento non giungerà in un porto nazionale, nel quale si trova uno stazatore giurato.

§ 8. Come tassa di stazatura verrà pagato:

a) per bastimenti di più che 100 tonnellate un importo, che non potrà essere maggiore di soldi sei valuta austriaca per ogni tonnellata del prodotto lordo della stazatura;

b) pei bastimenti da 16 fino a 100 tonnellate un importo complessivo, che non potrà eccedere i cinque fiorini. Questi importi saranno pagati dall'armatore o dal suo procuratore all'atto di ritirare il certificato di stazatura (§ 5) il quale deve essere munito del bollo legale.

Oltracciò dovranno essere corrisposte dall'armatore o dal suo procuratore le eventuali competenze di viaggio e di vitto allo stazatore giurato.

Per la stazatura di bastimenti della portata fino alle 15 tonnellate inclusive, o senza coperta, non si dovrà pagare tassa alcuna.

§ 9. I certificati di stazatura di bastimenti, che furono stazati in un porto nazionale prima dell'attivazione della presente legge, sono valevoli sino a tanto che il bastimento approda in un porto nazionale, nel quale si trova uno stazatore giurato; ove giunto, verrà stazato secondo le prescrizioni di questa legge.

Del resto starà in facoltà dell'armatore di chiedere, che fino al momento in cui il bastimento approderà in un porto nazionale, ove trovasi uno stazatore giurato, la misurazione del tonnellaggio segua in base alla riduzione di cui il § 7.

§ 10. La presente legge entra in attività tre mesi dopo il giorno, nel quale fu pubblicata.

Mit diesem Zeitpunkte treten alle gegenwärtig über die Eichung der Seehandelsschiffe bestehenden Vorschriften, sowie die Bestimmungen der §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 25. Februar 1865, R. G. B. Nr. 13, betreffend die Tonnen-, Seesanitäts- und Kontumazgebüren, soferne sie sich auf Dampfschiffe beziehen, außer Kraft.

§ 11. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Handelsminister beauftragt.

II. Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 10. Mai 1891, R. G. B. Nr. 59,[1] [2])

womit neue Vorschriften über die Vollziehung des Gesetzes vom 15. Mai 1871, R. G. B. Nr. 43, betreffend die Eichung der Seehandelsschiffe, erlassen werden.

Zur Durchführung des Gesetzes vom 15. Mai 1871, R. G. B. Nr. 43, betreffend die Eichung der Seehandelsschiffe, werden nachstehende Bestimmungen erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Eichung ist nach folgenden Regeln vorzunehmen:

Regel I. Nach derselben werden, wenn die hierbei nötigen Messungen vorgenommen werden können, alle Handelsfahrzeuge, mit Ausnahme jener ohne Verdeck, geeicht.

Regel II. Nach derselben werden Handelsfahrzeuge, mit Ausnahme jener ohne Verdeck, dann geeicht, wenn sie während ihres Aufenthaltes in einem inländischen Hafen ihren Laderaum nicht so weit frei haben, daß die zur Befolgung der Regel I notwendigen Messungen vorgenommen werden können.

Regel III. Nach derselben werden alle Handelsfahrzeuge ohne Verdeck geeicht.

Inländische Schiffe, welche nach der Regel II geeicht worden sind, sind der Eichung nach der Regel I zu unterziehen, sobald die entsprechenden Messungen vorgenommen werden können.

Inländische Schiffe, welche vor ihrer Registrierung einem fremden Staate angehörten, sind in den inländischen Häfen, in welchen sich ein beeideter Eichmeister befindet, auch dann der Eichung zu unterziehen, wenn mit jenem Staate, welchem das Schiff früher angehörte, Reziprozität bezüglich der Anerkennung der Meßbriefe besteht.

II. Bruttoraumgehalt.

Vermessung des Schiffskörpers unter dem obersten Deck.

a) Eichung nach der Regel I.

§ 2. Für die Eichung der Schiffe wird bei der Regel I als Vermessungsdeck das obere Deck jener Schiffe betrachtet, welche ein oder

---

[1]) Die Verordnung des königlich ungarischen Handelsministeriums vom 10. Mai 1891 enthält gleichlautende Bestimmungen über die Vollziehung des Gesetzartikels XVI vom Jahre 1871, betreffend die Eichung der Seehandelsschiffe.

[2]) Mit dieser Verordnung wurden jene vom 24. Mai 1871, R. G. B. Nr. 44, vom 1. Dezember 1882, R. G. B. Nr. 278, und vom 24. [illegible], R. G. B. 13, betreffend die Eichung der Seehandelsschiffe, aufgehoben.

Col detto termine vengono abrogate tutte le prescrizioni attualmente in vigore per la stazatura dei bastimenti mercantili marittimi, come pure quelle portate dai §§ 2 e 3 della legge 25 Febbrajo 1865, B. L. I. No. 13, concernente i diritti di tonnellaggio di sanità e di contumacia marittima, in quanto si riferiscano a piroscafi.

§ 11. Il ministro del commercio è incaricato dell'esecuzione della presente legge.

II. Ordinanza dell'i. r. Ministero del commercio del 10 Maggio 1891, B. L. I., No. 59,

colla quale vengono emanate nuove prescrizioni sull'esecuzione della legge 15 Maggio 1871, B. L. I. No. 43, concernente la stazatura dei bastimenti mercantili marittimi.

Per l'esecuzione della legge 15 Maggio 1871, B. L. I. No. 43, concernente la stazatura dei bastimenti mercantili marittimi, vengono emanate le seguenti disposizioni:

I. Disposizioni generali.

§ 1. La stazatura viene eseguita secondo le seguenti regole:

Regola I. Secondo questa regola vengono stazati tutti i bastimenti mercantili, ad eccezione di quelli senza coperta, qualora si possono intraprendere le misurazioni all'uopo necessarie.

Regola II. Secondo questa regola vengono stazati i bastimenti mercantili, ad eccezione di quelli senza coperta, allorquando durante la loro stata in un porto nazionale non hanno la stiva libera a sufficienza da poter intraprendere le misurazioni necessarie per eseguire la regola I.

Regola III. Secondo questa regola vengono stazati tutti i navigli mercantili senza coperta.

Quei bastimenti nazionali, che furono stazati colla regola II, vengono assoggettati alla stazatura colla regola I tosto che possano essere intraprese le necessarie misurazioni.

I bastimenti nazionali, i quali prima della loro registrazione appartenevano ad uno Stato estero, saranno stazati in quei porti nazionali ove si trova uno stazatore giurato, anche qualora collo Stato, a cui prima appartenevano, vi fosse reciprocanza di riconoscimento della stazatura.

II. Tonnellaggio brutto.

Stazatura dello scafo sotto la coperta superiore.

a) Stazatura colla Regola I.

§ 2. Nella stazatura verrà considerato come ponte di tonnellaggio la coperta superiore in quei bastimenti, che hanno uno o due

zwei Decke haben, bei Schiffen von mehr als zwei Decken immer das zweite von unten gegen oben gezählt.

Die Länge des Schiffes wird mittschiffs auf der oberen Seite des Vermessungsdecks gemessen und zwar von der inneren Seite der Innenbordsbekleidung am Vorsteven bis zur inneren Seite des achteren Schiffsgerippes (Heckstützen) oder je nach dem Falle der Innenbordsbekleidung dieses Gerippes an den Spiegelhölzern, wobei für die Bekleidungsplanken immer deren mittlere Dicke angerechnet und der Betrag in Abzug gebracht wird, welcher dem Falle des Vorderstevens und des Spiegelholzes in der Dicke des Deckes und dem Falle des Spiegelholzes in einem Drittel der Balkenbucht entspricht. Sind Erhöhungen oder Vertiefungen auf Deck vorhanden, so wird die in Rechnung zu ziehende Ausmessung für die Unterbrechungen des Deckes so gemessen, als ob die Unterbrechungen nicht vorhanden wären.

Die so gemessene Länge wird in jene Anzahl gleicher Teile geteilt, welche aus der nachstehenden Übersicht, je nach der bezüglichen Klasse des Schiffes hervorgeht.

1. Klasse: Schiffe, bei welchen die nach dem vorstehenden gemessene Länge des Vermessungsdeckes 15, oder weniger Meter beträgt, vier gleiche Teile.

2. Klasse: Schiffe, bei welchen die nach dem vorstehenden gemessene Länge des Vermessungsdeckes mehr als 15, jedoch höchstens 37 Meter beträgt, sechs gleiche Teile.

3. Klasse: Schiffe, bei welchen die nach dem vorstehenden gemessene Länge des Vermessungsdeckes mehr als 37, jedoch höchstens 55 Meter beträgt, acht gleiche Teile.

4. Klasse: Schiffe, bei welchen die nach dem vorstehenden gemessene Länge des Vermessungsdeckes mehr als 55, jedoch höchstens 69 Meter beträgt, zehn gleiche Teile.

5. Klasse: Schiffe, bei welchen die nach dem vorstehenden gemessene Länge des Vermessungsdeckes mehr als 69 Meter beträgt, zwölf gleiche Teile.

Die Teilungspunkte werden auf dem Verdecke angemerkt und unter einem rechten Winkel auf das Kielschwein übertragen.

§ 3. Die Flächen der Querschnitte des Schiffes in allen Teilungspunkten werden wie folgt bestimmt:

Es wird die Tiefe der, jedem Teilungspunkte der Länge entsprechenden Querschnitte von der unteren Fläche der Planken des Vermessungsdeckes bis an die obere Fläche der Bodenwrange neben dem Kielschwein gemessen, und von dieser Tiefe die mittlere Dicke der Wegerung und ein Drittel der Balkenbucht abgezogen. Der Rest gibt die Tiefe des Querschnittes.

Wenn das Vermessungsdeck durch ein Hüttendeck oder anderweitig unterbrochen ist, werden die Tiefen von einer in der Richtung des Verlaufes der unteren Fläche des Vermessungsdeckes gezogen gedachten Linie, in welche letzteres fallen würde, wenn dasselbe nicht unterbrochen wäre, gemessen.

Bei Schiffen mit einem Doppelboden zur Aufnahme von Wasserbalast, von welchem festgestellt ist, daß der zwischen dem äußeren (unteren) und inneren (oberen) Boden liegende Raum zur Aufnahme von Ladung, Lebensmitteln oder Brennstoff nicht benützt werden kann, werden die Tiefen jener Querschnitte, welche über diesen Doppelboden fallen, bis an die

ponti ed il secondo ponte da sotto in su in quelli che ne hanno più di due.

La lunghezza del bastimento si misura in linea retta sopra il ponte di tonnellaggio lungo l'asse longitudinale dalla parte interna della bordatura interna presso l'asta da prora, fino alla parte interna dell'ossatura da poppa o della bordatura interna di questa ossatura secondo che sarà il caso, computando sempre per tali bordature la loro grossezza media. Da questa lunghezza si detrae quanto spetta allo slancio della prora e della poppa nella grossezza del ponte, ed anche quanto spetta allo slancio della poppa nella terza parte della curvatura del baglio. Se vi sono dei rialzi o delle aperture sul ponte, se ne terrà conto nella misurazione della lunghezza come se non esistesse alcuna interruzione.

La lunghezza così misurata viene divisa nel numero di parti eguali qui sotto indicate, secondo la classe a cui appartiene il bastimento da stazare.

1. classe. Bastimenti, la lunghezza del cui ponte di tonnellaggio, secondo la già detta misurazione, è metri 15 o meno, in quattro parti eguali.

2. classe. Bastimenti, la lunghezza del cui ponte di tonnellaggio, secondo la già detta misurazione, è più di metri 15, e non eccede metri 37, in sei parti eguali.

3. classe. Bastimenti, la lunghezza del cui ponte di tonnellaggio, secondo la già detta misurazione, è più di metri 37, e non eccede metri 55, in otto parti eguali.

4. classe. Bastimenti, la lunghezza del cui ponte di tonnellaggio, secondo la già detta misurazione, è più di metri 55, e non eccede metri 69, in dieci parti eguali.

5. classe. Bastimenti, la lunghezza del cui ponte di tonnellaggio, secondo la già detta misurazione, è più di metri 69, in dodici parti eguali.

I punti di divisione vengono segnati sul ponte e poscia trasportati ad angolo retto sopra il paramezzale.

§ 3. Si determina la superficie delle sezioni traversali del bastimento ad ogni punto di divisione della lunghezza nel modo seguente:

Si misura l'altezza delle sezioni traversali corrispondenti ad ogni punto di divisione della lunghezza dalla facciata inferiore del madiere del ponte di tonnellaggio sino alla parte superiore della piana di fianco al paramezzale, detraendovi da questa altezza la media grossezza della fodera interna ed un terzo del bolzone. Il residuo indica l'altezza della sezione.

Se il ponte fosse interrotto in causa di un casseretto od altrimenti, si prenderanno le altezze da una linea, che s'immagina condotta in continuazione dell'andamento della facciata inferiore del ponte di tonnellaggio, e che corrisponderebbe colla facciata inferiore di questo ponte se non fosse interrotto.

Nei bastimenti costruiti con un doppio fondo per la zavorra d'acqua, se viene constatato, che lo spazio fra le lamiere esterne (inferiori) ed interne (superiori) del medesimo non può essere utilizzato per ricevere carico, provviste o combustibile, l'altezza delle sezioni traversali, che cadono sopra questo doppio fondo verranno misurate sino alla parte superiore della

Oberseite des inneren (oberen) Bodens des Doppelbodens, welche als obere Seite der Bodenwrange angenommen wird, gemessen.

Wenn sich der Doppelboden nicht auf die ganze oder fast die ganze Länge des Schiffes ausdehnt und die obere Fläche des inneren (oberen) Bodens nicht in einer regelmäßigen Linie von Achter nach vorne verlauft, oder andere Unregelmäßigkeiten auf der oberen Seite des Doppelbodens vorhanden sind, wird der Eichmeister im Wege des vorgesetzten Hafenamtes Verhaltungsmaßregeln von der Seebehörde einholen.

Jede der so erhaltenen Höhen wird, wenn die Höhe des Mittschiffsquerschnittes 5 Meter nicht überschreitet, in vier gleiche Teile geteilt und werden die inneren horizontalen Breiten der Querschnitte, welche jedem der drei Teilungspunkte entsprechen, sowie die Breiten am oberen und unteren Ende der Höhenlinie gemessen. Hierbei wird jede Messung bis zur mittleren Dicke jenes Teiles der inneren Bekleidung fortgesetzt genommen, welcher sich zwischen den Teilungspunkten befindet.

Für jeden Querschnitt werden die gemessenen Breiten von oben nach unten mit den fortlaufenden Nummern 1 bis 5 bezeichnet.

Die zweite und die vierte Breite wird mit vier, die dritte mit zwei multipliziert.

Die Summe dieser Produkte, mehr der ersten und der fünften Breite, wird mit dem dritten Teile des gemeinsamen Abstandes der Breiten multipliziert.

Das Produkt bezeichnet den Flächeninhalt jenes Querschnittes, welcher dem bezüglichen Teilungspunkte der Länge entspricht.

Beträgt jedoch die Höhe des Mittschiffsquerschnittes mehr als 5 Meter, so wird die Höhe eines jeden Querschnittes in sechs gleiche Teile geteilt und werden an den fünf Teilungspunkten, sowie am oberen und unteren Ende der Höhenlinie die horizontalen Breiten ebenso gemessen, wie früher angegeben.

Für jeden Querschnitt werden die gemessenen Breiten von oben nach unten mit den fortlaufenden Nummern 1 bis 7 bezeichnet.

Die zweite, die vierte und die sechste Breite wird mit vier, die dritte und die fünfte mit zwei multipliziert. Die Summe dieser Produkte, mehr der ersten und der siebenten Breite, wird mit dem dritten Teile des gemeinsamen Abstandes der Breiten multipliziert.

Das Produkt bezeichnet den Flächeninhalt jenes Querschnittes, welcher dem bezüglichen Teilungspunkte der Länge entspricht.

§ 4. Nachdem die Flächeninhalte der Querschnitte aller Teilungspunkte ermittelt sind, wird die Berechnung des Tonnengehaltes in der folgenden Weise vorgenommen.

Die Flächeninhalte der Querschnitte werden von vorne nach achter mit den forlaufenden Nummern 1, 2, 3 usw. so bezeichnet, daß Nummer 1 dem Querschnitte im vorderen Endpunkte der Länge und die höchste Nummer jenem im achteren Endpunkte der Länge entspricht.

In wie viele Teile zufolge der Übersicht im § 2 die Länge auch geteilt wurde, werden immer der zweite und jeder fernere gerade numerierte Querschnitt mit vier, der dritte und jeder fernere ungerade numerierte, mit Ausnahme des ersten und des letzten, mit zwei multipliziert. Zur Summe dieser Produkte werden auch die Flächeninhalte des ersten und des letzten Querschnittes addiert, falls sie etwas betragen. Die

lamiera interna (superiore) del doppio fondo, e questa parte superiore sarà considerata rappresentare la piana della corba.

Se il doppio fondo non si estende per tutta o quasi tutta la lunghezza del bastimento, e se la sommità del doppio fondo non è in una linea continua e regolare da poppa a prora, o se vi sono altre irregolarità sulla facciata superiore del doppio fondo, lo stazatore chiederà, col tramite del preposto ufficio di porto, istruzioni al Governo marittimo sul modo di procedere.

Se l'altezza della sezione di mezzo della lunghezza non eccede metri 5, si divide ciascuna delle altezze ottenute in quattro parti eguali, e si misurano le larghezze interne della sezione corrispondente ad ognuno dei tre punti di divisione, come pure le larghezze all'estremità superiore ed inferiore dell'altezza, estendendo ogni misurazione alla media grossezza di quella parte delle fodere interne, che è compresa fra i punti di misurazione.

Per ognuna delle sezioni traversali si numerano le misurate larghezze da sopra in giù coi numeri progressivi dall'1 al 5.

Si moltiplica la seconda e la quarta larghezza per quattro, e la terza per due.

La somma di questi prodotti più la prima e la quinta larghezza, verrà moltiplicata colla terza parte del comune intervallo fra le larghezze.

Il prodotto indica l'area della sezione traversale corrispondente al rispettivo punto di divisione della lunghezza.

Se l'altezza della sezione di mezzo della lunghezza sorpassa invece metri 5, si divide l'altezza di ogni sezione traversale in 6 parti uguali e si misurano le larghezze orizzontali, tanto ai cinque punti di divisione, che all'estremità superiore ed inferiore dell'altezza, nello stesso modo come fu sopra accennato.

Per ognuna delle sezioni traversali si numerano le misurate larghezze da sopra in giù coi numeri progressivi dall'1 al 7.

Si moltiplica la seconda, la quarta e la sesta larghezza per quattro, la terza e la quinta per due. La somma di questi prodotti più la prima e la settima larghezza, verrà moltiplicata colla terza parte del comune intervallo fra le larghezze.

Il prodotto indica l'area della sezione traversale corrispondente al rispettivo punto di divisione della lunghezza.

§ 4. Trovata l'area delle sezioni traversali ad ogni punto di divisione della lunghezza, si procede a calcolare il tonnellaggio nel modo seguente:

Si assegnano alle aree delle sezioni traversali i numeri progressivi 1, 2, 3 ecc. cioè il numero 1 alla sezione che corrisponde all'estremo limite della lunghezza a prora, e l'ultimo numero a quella corrispondente all'estremo limite della lunghezza a poppa del bastimento.

Indi qualunque sia il numero delle parti nelle quali, giusta le classi additate al § 2, venne divisa la lunghezza, si moltiplica la seconda area traversale ed ogni altra di numero pari per quattro, e la terza ed ogni altra di numero dispari, eccettuata la prima e l'ultima, per due. Alla somma di questi prodotti si aggiungono anche le aree della prima e dell'ultima sezione traversale se importano qualche cosa. Si moltiplica la somma

Gesamtsumme wird mit dem dritten Teile des gemeinschaftlichen Abstandes zweier nächster Teilungspunkte der Länge und mit dem Faktor 0·353 multipliziert.

Das Produkt drückt den nach der Regel I gültigen Tonnengehalt des Schiffes unter dessen Tonnendeck aus.

§ 5. Wenn ein nach der Regel I zu eichendes Schiff mehr als zwei Decke hätte, so wird der Tonnengehalt eines jeden Zwischendeckraumes über dem Vermessungsdeck einzeln berechnet und zu jenem Tonnengehalte hinzugezählt, welcher für den Schiffsraum unter dem Vermessungsdecke in der vorgeschriebenen Weise (§§ 2, 3 und 4) bestimmt worden ist.

Um den Tonnengehalt des Raumes zwischen zwei Decken zu bestimmen, wird die Länge an der Längenachse in der Hälfte der Höhe zwischen beiden Decken von der inneren Seite der Innenbordsbekleidung am Vorsteven bis zur inneren Seite der Innenbordsbekleidung des achtern Schiffsgerippes gemessen und in dieselbe Anzahl gleicher Teile geteilt, wie das Vermessungsdeck desselben Schiffes.

Hierauf wird ebenfalls in der Hälfte der Höhe zwischen beiden Decken die innere Breite des Raumes an jedem Teilungspunkte gemessen, sowie auch an den beiden Endpunkten der Länge.

Alle diese gemessenen Breiten werden von vorn nach achter mit den fortlaufenden Zahlen, 1, 2, 3 usw. bezeichnet.

Die zweite und jede fernere gerade numerierte Breite wird mit vier, die dritte und jede fernere ungerade numerierte, mit Ausnahme der ersten und der letzten Breite, wird mit zwei multipliziert. Zu der Summe dieser Produkte wird die erste und die letzte Breite addiert. Die Gesamtsumme multipliziert mit dem dritten Teile des gemeinschaftlichen Abstandes zweier nächster Teilpunkte der Länge, mit der mittleren Höhe des Zwischendeckraumes und mit dem Faktor 0·353, ergibt sodann den gültigen Tonnengehalt des Raumes zwischen den beiden betreffenden Decken.

§ 6. Bei Anwendung der Regel I für die Eichung von aus Eisen erbauten Schiffen werden auch nur teilweise innere Längen- oder Diagonalbekleidungen so betrachtet, als ob das betreffende Schiff innenbord vollkommen bekleidet wäre.

Wenn die Innenbekleidung ganz fehlt, oder wenn sie nicht dauernd angebracht ist, werden die Breiten bis zur Innenseite der Spanten (Winkeleisen) oder des Schiffsgerippes gemessen.

b) Eichung nach der Regel II.

§ 7. Länge. — Bei Schiffen, welche nur ein Deck haben, wird die Länge auf dem Decke von der inneren Seite des Vorstevens bis zur inneren Seite des Achterstevens gemessen.

Bei Schiffen von zwei oder mehr Decken ist die Länge sowohl auf dem obersten, als auch auf dem unmittelbar unter diesem befindlichen Decke, bei beiden innerhalb vom Vor- zum Achtersteven zu messen und aus beiden Messungen das Mittel zu nehmen.

Kann die zweite Länge nicht gemessen werden, so wird die mittlere Länge dadurch gefunden, daß man von der Länge des Oberdeckes soviel abzieht, als Fall und Krümmung der beiden Steven bis zur mittleren Höhe zwischen beiden Decken betragen.

complessiva con un terzo del comune intervallo fra due successivi punti di divisione della lunghezza e col fattore 0.353.

Il prodotto esprime la portata del bastimento sotto il suo ponte di tonnellaggio, secondo la regola I.

§. 5. Se un bastimento da stazare secondo la regola I avesse più di due ponti, si calcola separatamente il tonnellaggio degli spazi compresi fra ognuno dei ponti superiori al ponte di tonnellaggio, e lo si aggiunge a quello che si era determinato nel modo prescritto (§§ 2, 3, 4) per lo spazio sotto questo ponte.

Per determinare il tonnellaggio dello spazio fra due ponti si misura alla metà della distanza fra questi ponti la lunghezza lungo l'asse longitudinale dalla parte interna della bordatura interna all'asta da prora, sino alla parte interna della bordatura interna dell'ossatura da poppa, e si divide questa lunghezza nello stesso numero di parti eguali nel quale fu diviso il ponte di tonnellaggio.

Indi pure alla metà della distanza fra i due ponti si misura la larghezza interna di questo spazio, corrispondente ad ogni punto di divisione, nonchè ad ambo le estremità della lunghezza.

Tutte queste larghezze misurate vengono marcate coi numeri progressivi 1, 2, 3 ecc. da prora verso poppa.

Si moltiplica poscia la seconda ed ogni altra larghezza di numero pari per quattro, e la terza ed ogni altra di numero dispari, ad eccezione della prima e dell'ultima, per due. Alla somma di questi prodotti si aggiunge la prima e l'ultima larghezza. La somma complessiva moltiplicata con un terzo del comune intervallo fra due consecutivi punti di divisione della lunghezza, colla media distanza fra i due ponti e col fattore 0.353, dà il tonnellaggio dello spazio compreso fra i due ponti che si considerano.

§ 6. Nello stazare colla regola I un bastimento costruito in ferro si considereranno le fodere interna longitudinali o diagonali, anche se sono soltanto fascie poste a qualche distanza l'una dall'altra (fodera a giorno), come se il corpo fosse completamente foderato nell'interno.

Quando manca la fodera interna, o che questa non è posta stabilmente, le larghezze verranno misurate sino alla facciata interna delle corbe o membrature.

b) Stazatura colla Regola II.

§ 7. Lunghezza. — Nei bastimenti con un solo ponte si misura la lunghezza in coperta dall'interno dell'asta da prora sino all'interno dell'asta da poppa.

In quelli con due o più ponti la si misura tanto sul ponte superiore che su quello immediatamente sottoposto, pure dall'interno dell'asta da prora all'interno dell'asta da poppa, e se ne prende la media.

Se non si può misurare la seconda lunghezza, si troverà la lunghezza media detraendo da quella del ponte superiore quanto importa lo slancio delle due aste sino alla mezza distanza fra i due ponti.

Breite. — Bei Schiffen mit nur einem Decke wird die Breite auf dem Decke längs dessen Hauptbalken in gerader Linie von Außenseite zu Außenseite der Spanten gemessen, wobei das Schiff als außen nicht bekleidet gedacht wird. Bei Schiffen von zwei oder mehr Decken ist die Breite in derselben Weise, jedoch am Hauptbalken des unmittelbar unter dem obersten befindlichen Deckes, zu messen.

Wenn die Breite an der oben besagten Stelle nicht gemessen werden kann, so wird sie auf dem obersten Decke längs dessen Hauptbalken in gerader Linie von Außenseite zu Außenseite der Spanten gemessen; aus dieser Breite kommt je nach der Form des Schiffes jene Breite abzuleiten, welche dasselbe unmittelbar über dem zweiten Decke von oben gerechnet besitzt.

Höhe. — Die Höhe wird bei dem Hauptbalken des obersten Deckes von der inneren Seite der dem Kiele nächsten Außenplankengänge (Kielgang) bis unmittelbar über den besagten Hauptdeckbalken gemessen.

Wenn die Höhe in der oben angegebenen Weise nicht gemessen werden kann, so wird sie durch Einführen eines Bleilotes in das Pumpenrohr ermittelt.

§ 8. Das Produkt der Beträge der drei gemessenen Dimensionen (Länge, Breite und Höhe) multipliziert mit dem Faktor 0·22, drückt den nach der Regel II gültigen Tonnengehalt für den Raum unter dem oberen Deck des betreffenden Schiffes aus.

c) Eichung nach der Regel III.

§ 9. Die Länge wird nach der Innenseite des Vorstevens bis zur Innenseite des Achterstevens in gerader Linie längs der Ebene gemessen, welche durch die obere Begrenzung des zu eichenden Schiffes geführt, gedacht wird.

Die Breite wird zwischen den Oberkanten des Hauptspants in gerader Linie von Außenseite zu Außenseite gemessen, wobei das betreffende Schiff als außen nicht beplankt gedacht wird.

Die Höhe wird mittschiffs bei dem Hauptspant von der inneren Seite der dem Kiel nächsten Außenplankengänge (Kielgang) bis zur Ebene gemessen, welche über die Oberkanten des Spants geführt gedacht wird.

§ 10. Von dem Betrage der nach § 9 gemessenen Höhe wird ein Fünftel abgezogen und der Rest der Höhe mit den Beträgen der Länge und der Breite multipliziert.

Dieses Produkt, multipliziert mit dem Faktor 0·22, drückt den nach der Regel III ermittelten Tonnengehalt aus.

Vermessung der Aufbauten auf dem obersten Deck.

§ 11. Bei der Berechnung des Raumgehaltes der über dem obersten Deck dauernd angebrachten gedeckten und geschlossenen Aufbauten ist folgendermaßen vorzugehen.

Wenn die Wände derselben gekrümmte Flächen bilden, so wird die innere mittlere Länge gemessen. In halber Höhe werden drei innere Breiten gemessen und zwar: je eine Breite an den Endpunkten und die dritte, in der Mitte der Länge.

Larghezza. — Nei bastimenti con un solo ponte si misura la larghezza in coperta lungo il baglio maestro in linea retta da fuori in fuori delle corbe, supponendo il bastimento sfoderato esternamente. In quelli con due o più ponti la si misura nel medesimo modo, ma al baglio maestro del ponte immediatamente sotto alla coperta superiore.

Se non si può misurare la larghezza in tale posizione, allora la si misura in coperta in linea dritta lungo il baglio maestro da fuori in fuori delle corbe, e da questa, a seconda della forma del bastimento, si deduce la larghezza che esso avrebbe al livello della parte superiore del secondo ponte, contando da sopra in giù.

Altezza. — Si misura l'altezza al baglio maestro della coperta superiore dall'interno dei madieri esterni contigui alla colomba (panezello) sino all'orlo superiore del detto baglio di coperta.

Quando non si potesse misurare l'altezza nella guisa ora indicata, la si otterrà coll'introdurre un piombino nel canale delle trombe.

§ 8. Il prodotto delle tre dimensioni (lunghezza, larghezza ed altezza) moltiplicato col fattore 0.22 esprime il tonnellaggio giusta la regola II per lo spazio sotto la coperta superiore del rispettivo bastimento.

c) Stazatura colla Regola III.

§. 9. La lunghezza viene misurata dall'interno dell'asta da prora all'interno dell'asta da poppa in linea dritta lungo il piano, che si immagina condotto per il limite superiore del naviglio da stazare.

La larghezza si misura fra le estremità superiori della corba maestra in linea retta da fuori in fuori della corba, ritenendo il bastimento sfoderato esternamente.

L'altezza si misura nel mezzo del bastimento alla corba maestra dall'interno del madiere contiguo alla chiglia (panezello) sino al piano che s'immagina condotto per le estremità superiori della corba.

§ 10. Dall'altezza misurata secondo il § 9 si detrae un quinto e si moltiplica la quantità che rimane colla lunghezza e colla larghezza.

Questo prodotto moltiplicato col fattore 0.22 dà il tonnellaggio giusta la regola III.

Stazatura delle costruzioni sopra la coperta superiore.

§ 11. Per calcolare il tonnellaggio delle costruzioni permanenti coperte e chiuse, che si trovano sopra il ponte superiore, si opera nella maniera seguente.

Quando le pareti delle medesime sono formate da superfici curve, si misura la media lunghezza interna; alla metà dell'altezza si prendono tre larghezze interne; cioè una ad ogni estremità e la terza alla metà della lunghezza.

Zur Summe der beiden Endbreiten wird sodann das Vierfache der mittleren Breite addiert und die Gesamtsumme mit einem Drittel des gemeinsamen Abstandes der genannten Breiten multipliziert. Dieses Produkt multipliziert mit der Höhe und dem Faktor 0·353 gibt den Tonnengehalt des vermessenen Aufbaues.

Bei Schiffen mit rundem Heck wird die hintere Breite der Halbdeckkajüte oder der Achterdeckhütte oder des Raumes zwischen den Decken in einer Lage gemessen, welcher jener entspräche, in der man sie messen würde, wenn das Schiff ein plattes Heck hätte und zwar an der Hinterseite der Heckgalerie, oder wenn keine Heckgalerie vorhanden ist, an jener Stelle, wo diese beiläufig angebracht sein würde.

Wenn alle Wände gerade Flächen bilden, so wird die innere mittlere Länge, Breite und Höhe gemessen, die Ergebnisse werden miteinander und außerdem mit dem Faktor 0·353 multipliziert; das Produkt gibt den Tonnengehalt des vermessenen Aufbaues.

Wenn das oberste Deck durch eine Halbdeckkajüte unterbrochen ist, so wird die Höhe der letzteren von der unteren Seite der Planke des obersten Deckes bis zur unteren Seite der Deckplanke der Halbdeckkajüte gemessen.

§ 12. Alle auf dem obersten Deck dauernd angebrachten gedeckten und geschlossenen Aufbauten müssen mit Ausnahme der unten bezeichneten Fälle, dem Bruttoraumgehalte zugerechnet werden, desgleichen der Raumgehalt aller auf dem obersten Deck befindlichen Ladelucken, insoweit derselbe ein halbes Prozent des Raumgehaltes des Schiffes übersteigt.

Unter dauernd angebrachten gedeckten oder angeschlossenen Aufbauten auf dem obersten Deck sind alle jene Räume zu verstehen, welche gegen das Eindringen der See und gegen Witterung derart geschützt sind, daß sie zur Aufnahme von Waren, Lebensmitteln, von Passagieren oder der Mannschaft verwendet werden können.

Die Ausnahme von der obigen allgemeinen Regel, daß dem Bruttoraumgehalte alle auf dem obersten Deck dauernd angebrachten gedeckten und geschlossenen, sowie gegen die Witterung geschützten Räume zuzurechnen sind, sind folgende:

a) Alle gedeckten und geschlossenen, ausschließlich für die Aufnahme von Maschinen geeigneten und von letzteren tatsächlich eingenommenen Räume, das Steuerhaus zum Schutze des Mannes oder der Leute, welche am Steuer stehen, der Raum für das Gangspill und jener für die Apparate zum Ankerlichten, wenn sie nicht größer sind, als es für die bezeichneten Zwecke erforderlich ist.

b) Jeder auf dem obersten Deck zum Schutze der Deckpassagiere gegen Unwetter und Seegang angebrachte Aufbau.

c) Die Bordküche und der Raum für die Destillation, wenn sie nicht größer sind, als es zum Schutze des Kochs bei der Bereitung der Speisen und des Maschinisten beim Destillieren des Wassers für die Passagiere und Mannschaft erforderlich ist.

d) Die für die Bordoffiziere und die Mannschaft bestimmten Aborte von angemessener Größe; bei hauptsächlich für Passagiertransport bestimmten Schiffen kann außerdem für je 50 Passagiere ein Abort außer Rechnung bleiben.

Si sommano le due larghezze estreme col quadruplo della larghezza di mezzo e si moltiplica questa somma con un terzo del comune intervallo fra le dette larghezze. Questo prodotto moltiplicato coll'altezza e col fattore 0.353 dà il tonnellaggio dello spazio misurato.

Nei bastimenti a poppa rotonda, si misura la larghezza poppiera del casseretto, del cassero e dello spazio fra i ponti, in una posizione che corrisponde a quella, in cui si misurerebbe, se fosse la poppa quadra, cioè alla parte posteriore delle gallerie da poppa, o, se non vi sono gallerie, nella posizione in cui all'incirca esse sarebbero situate.

Quando tutte le pareti sono formate da superfici piane, si misurano la interna media lunghezza, larghezza ed altezza, e si moltiplicano fra loro, nonchè col fattore 0.353, ed il prodotto esprimerà il tonnellaggio dello spazio misurato.

Quando la coperta superiore è interrotta da un casseretto, si misura l'altezza di quest'ultimo dalla parte inferiore del madiere della coperta superiore sino alla parte inferiore del madiere della coperta del casseretto.

§ 12. Tutte le costruzioni permanenti coperte e chiuse, che si trovano sopra il ponte superiore, devono, salvo le eccezioni sottoindicate, essere comprese nel tonnellaggio brutto, e così pure l'eccedenza in più del $^1/_2$ per cento del tonnellaggio di tutti i quadrati delle boccaporte, che si trovano sopra il ponte superiore.

Per costruzioni permanenti coperte e chiuse sopra il ponte superiore, sono da intendersi tutti gli spazi riparati dal mare e dalle intemperie in modo da renderli adoperabili per il carico, per le provviste, per passaggieri o per l'equipaggio.

Le eccezioni alla suddetta regola generale, di comprendere nel tonnellaggio brutto tutti gli spazi coperti e chiusi di costruzione permanente o quelli protetti dalle intemperie che si trovano sopra il ponte superiore, sono le seguenti:

a) Ogni spazio coperto e chiuso esclusivamente adattato ed effettivamente occupato con macchine, la timoniera per ricovero dell'uomo o degli uomini che stanno al timone, lo spazio per l'argana e quello per i congegni di salpaggio; se non sono più grandi di quanto si richiede per tali scopi.

b) Ogni costruzione sul ponte superiore, destinata per riparare dalle intemperie e dal mare i passaggieri di coperta.

c) Il fuocone e lo spazio che serve per la distillazione dell'acqua, se non sono di grandezza maggiore di quella richiesta pel ricovero del cuoco, quando è occupato nel preparare le vivande, e del macchinista nel distillare l'aqua per i passaggieri e per l'equipaggio.

d) Le ritirate di grandezza conveniente, destinate per gli ufficiali e per l'equipaggio; nei bastimenti adattati principalmente per passaggieri, potrà essere inoltre concessa una ritirata per ogni cinquanta persone.

III. Abzüge vom Bruttoraumgehalte zur Ermittlung des Nettoraumgehaltes.

§ 13. Aus dem Bruttoraumgehalte, welcher sich auf Grund der nach den vorstehenden Paragraphen vorgenommenen Vermessungen ergibt, wird der Nettoraumgehalt ermittelt, indem von jenem die, in den §§ 14, 15 und 16 angegebenen Abzüge gemacht werden. In diese Abzüge dürfen jedoch nur Räume einbegriffen werden, welche vorher bei der Bestimmung des Bruttoraumgehaltes eingerechnet worden sind.

Abzüge für Segelschiffe.

§ 14. Von dem Bruttoraumgehalt der Segelschiffe sind zur Bestimmung des Nettoraumgehaltes folgende Abzüge zu machen:

1. Die ausschließlich für den Gebrauch der Schiffsmannschaft geeigneten und von derselben eingenommenen Räume ohne Unterschied ihrer Lage, vorausgesetzt, daß sie folgenden Bedingungen entsprechen:

a) Der Unterkunftsraum der Schiffsmannschaft muß derart hergestellt sein, daß jeder einzelne Mann eine entsprechende Bettstelle und den Raum für die Unterbringung seiner Effekten habe, überdies muß für Ventilation gesorgt sein.

b) Auf Schiffen der weiten Fahrt und der großen Küstenfahrt muß der Unterkunftsraum für jeden einzelnen Mann der Schiffsmannschaft eine Fläche von wenigstens 1·11 Quadratmetern (12 englische Quadratfuß) auf Deck gemessen und einen Raum von wenigstens 2·038 Kubikmetern (72 englische Kubikfuß) haben.

2. Jeder ausschließlich als Unterkunft des Schiffers verwendete Raum ohne Unterschied seiner Lage.

3. Die Räume, welche ausschließlich verwendet werden: zur Handhabung des Steuers, des Gangspills, für die Einrichtungen zum Ankerlichten, wenn diese Räume unter dem obersten Deck gelegen sind; während dieselben, wenn sie ober dem obersten Decke angebracht sind, schon nach § 12 a) von der Einrechnung in den Bruttotonnengehalt ausgeschlossen sind.

4. Die Räume zur Aufbewahrung der Karten, Signalflaggen und anderer Navigationsinstrumente, sowie der Schiffsgegenstände des Bootsmannes, ohne Unterschied ihrer Lage.

5. Der von der Auxiliarmaschine (Donkey) samt Kessel eingenommene Raum, wenn sie mit den Hauptpumpen des Schiffes in Verbindung steht. Im Falle jedoch, daß die Auxiliarmaschine in einem geschlossenen Raum über dem obersten Deck angebracht ist und demnach dieser Raum nach Punkt a) des § 12 in den Bruttoraumgehalt nicht einbezogen wird, kann derselbe auch nicht von diesem in Abzug gebracht werden. In allen anderen Fällen wird der Raum der Auxiliarmaschine vom Bruttoraumgehalte abgezogen.

6. Jeder abgeteilte, ausschließlich zur Aufbewahrung der Segel verwendete Raum, doch darf der Abzug für diesen Raum $2^1/_2$ Prozent des Bruttoraumgehaltes nicht übersteigen.

Das Zugeständnis der oben angeführten Abzüge ist an die Bedingung gebunden, daß der abzuziehende Raum vom betreffenden Hafenamte als hinsichtlich seiner Ausdehnung entsprechend und als in einer für die Erfüllung seines Zweckes geeigneten Weise hergestellt anerkannt werde,

III. Detrazioni dal tonnellaggio brutto per trovare il tonnellaggio netto.

§ 13. Dal tonnellaggio brutto risultante in base alle misurazioni fatte giusta i paragrafi precedenti, si trova il tonnellaggio netto applicandovi le detrazioni specificate nei §§ 14, 15 e 16. In queste detrazioni potranno peraltro essere compresi soltanto spazi, che furono prima computati nel tonnellaggio brutto.

Detrazioni pei velieri.

§ 14. Nei bastimenti a vela per trovare il tonnellaggio netto si fanno dal tonnellaggio brutto le seguenti detrazioni:

1. Gli spazi esclusivamente adattati per uso dell'equipaggio ed occupati dal medesimo ovunque sieno situati, semprechè corrispondano alle seguenti condizioni:

a) che l'alloggio dell'equipaggio sia conformato in guisa che ogni singola persona possa avere un letto corrispondente e spazio per allogare i propri effetti; e che sia inoltre convenientemente provveduto alla ventilazione.

b) che nei bastimenti a lungo corso ed al grande cabotaggio vi sia per l'alloggio di ogni persona dell'equipaggio una superficie di almeno 1·11 metri quadrati (12 piedi quadrati inglesi) misurati in coperta ed uno spazio di almeno 2·038 metri cubi (72 piedi cubi inglesi).

2. Qualsiasi spazio adoperato esclusivamente per alloggio del capitano ovunque sia situato.

3. Gli spazi adoperati esclusivamente per il maneggio del timone, per l'argana, per i congegni di salpaggio, se tali spazi sono situati sotto la coperta superiore, mentre se fossero situati sopra la detta coperta, sono già esclusi dalla computazione nel tonnellaggio brutto, giusta il § 12 a).

4. Gli spazi per tenere le carte, i segnali ed altri istrumenti di navigazione e per gli oggetti di nave del necchiere, ovunque siano situati.

5. Lo spazio occupato dalla macchinetta e caldaia ausiliaria (Donkey), se congiunta colle pompe principali del bastimento. Se per altro la caldaia ausiliaria è in uno spazio chiuso sopra la coperta superiore, e non venne quindi computato tale spazio nel tonnellaggio brutto giusta il punto a) del § 12, non ne verrà fatta nemmeno detrazione. In tutti gli altri casi lo spazio della caldaia ausiliaria verrà detratto dal tonnellaggio brutto.

6. Ogni spazio separato occupato esclusivamente per deposito di vele, osservando che la detrazione per tale spazio non potrà eccedere il $2\frac{1}{2}$ per cento del tonnellaggio brutto del bastimento.

La concessione delle suddette detrazioni è dipendente dalla condizione, che lo spazio da detrarre sia riconosciuto dal rispettivo Ufficio di porto come adeguato riguardo all'estensione e costruito in modo adatto per corrispondere allo scopo, pel quale è destinato; inoltre che sia perma-

ferner daß innerhalb oder außerhalb dieser Räume eine Aufschrift angebracht sei, welche angibt, zu welchem Zwecke dieselben verwendet, und daß sie für diese Zwecke auch tatsächlich gebraucht werden.

Abzüge für Dampfschiffe.

§ 15. Um den Nettoraumgehalt der Dampfschiffe zu ermitteln, werden folgende Abzüge vom Bruttoraumgehalte gemacht:

I. Dieselben Abzüge, wie die im § 14 für Segelschiffe festgesetzten, mit Ausnahme des unter Punkt 6 angegebenen Abzuges für den zur Aufbewahrung von Segeln bestimmten Raum.

Wenn die Auxiliarmaschine und deren Kessel sich innerhalb der Räumlichkeiten für die Hauptmaschine befinden, und die Auxiliarmaschine in Verbindung mit der zur Erzeugung der fortbewegenden Kraft bestimmten Hauptmaschine funktioniert, bildet der von der ersteren und deren Kessel eingenommene Raum einen Teil des Hauptmaschinenraumes und kann daher nicht besonders abgezogen werden.

II. Ein Abzug für den von der fortbewegenden Kraft eingenommenen Raum, welcher, wie folgt, berechnet wird.

a) Bei Raddampfern, bei welchen der wirkliche Tonnengehalt des, ausschließlich von den Dampfkesseln und Maschinen eingenommenen und für den regelmäßigen Betrieb derselben notwendigen Raumes (mit Ausschluß daher der Kohlenbehälter oder der zur Aufnahme sonstigen Heizmateriales bestimmten Behälter, sowie der zur Aufbewahrung von Lebensmitteln bestimmten und Unterkunftsräume, welche sich im Maschinen- oder Kesselraume befinden sollten) mehr als 20 Prozent und weniger als 30 Prozent des Bruttoraumgehaltes des Schiffes beträgt, wird der Abzug mit 37 Prozent des Bruttoraumgehaltes berechnet; bei Schraubendampfern, bei welchen der Tonnengehalt des erwähnten Raumes mehr als 13 und weniger als 20 Prozent des Bruttoraumgehaltes des Schiffes beträgt, wird dieser Abzug mit 32 Prozent des Bruttoraumgehaltes berechnet.

b) Wenn der vorstehend bezeichnete Maschinenraum so klein ist, daß er bei Raddampfern 20 Prozent oder weniger, bei Schraubendampfern 13 Prozent oder weniger des Bruttoraumgehaltes des Schiffes beträgt, bleibt es der Wahl der Seebehörde überlassen, den Abzug entweder in der unter a) bezeichneten Weise berechnen zu lassen, oder, wenn sie es angezeigt hält, denselben bei Raddampfern im Ausmaße von ein und einhalb, bei Schraubendampfern von ein und dreiviertel des wirklichen Tonnengehaltes des Maschinenraumes anzunehmen.

In allen Fällen, in welchen die Maschinenräume so klein sind, daß der Seebehörde die oberwähnte Wahl zusteht, hat der Eichmeister bei Raddampfern den Abzug von ein und einhalb und bei Schraubendampfern von ein und dreiviertel des wirklichen Tonnengehaltes des Maschinenraumes anzuwenden, wenn er nicht von der Seebehörde den ausdrücklichen Auftrag erhält, das Gegenteil zu tun.

c) Wenn andrerseits der tatsächliche Maschinenraum so groß ist, daß er bei Raddampfern 30 Prozent oder mehr und bei Schraubendampfern 20 Prozent oder mehr des Bruttoraumgehaltes des Schiffes beträgt, so steht dem Reeder die Wahl frei, entweder die Anwendung des

nentemente applicata al di dentro od al di fuori di ognuno di tali spazi una indicazione che dinoti lo scopo, al quale vengono adoperati, e che siano effettivamente adoperati al detto scopo.

Detrazioni per i piroscafi.

§ 15. Nei bastimenti a vapore per trovare il tonnellaggio netto si faranno dal tonnellaggio brutto le seguenti detrazioni:

I. Le stesse detrazioni come pei velieri al § 14, meno quella al punto 6 per lo spazio destinato per deposito di vele.

Se la macchinetta ausiliaria e la sua caldaia si trova collocata entro il circuito dello spazio della macchina principale e se funziona in connessione colla macchina principale per la forza propulsiva del bastimento, lo spazio per la macchinetta e caldaia ausiliaria forma parte dello spazio della macchina principale e non sarebbe perciò argomento di una detrazione separata.

II. Una detrazione per lo spazio occupato dalla forza impellente, la quale verrà computata come segue:

a) Per i piroscafi a ruote nei quali il tonnellaggio dello spazio reale della macchina, cioè dello spazio esclusivamente occupato dalle caldaie e dalle macchine a vapore ed occorrente pel regolare lavoro delle stesse (esclusi i depositi di carbone o di altro combustibile, e gli spazi per provviste ed alloggiamenti, che si trovassero nel locale delle macchine e delle caldaie), importa più del 20 e meno del 30 per cento del tonnellaggio brutto del bastimento, questa detrazione sarà il 37 per cento del tonnellaggio brutto; per i piroscafi ad elice, nei quali il tonnellaggio del detto spazio importa più del 13 e meno del 20 per cento del tonnellaggio brutto del bastimento, questa detrazione sarà il 32 per cento del tonnellaggio brutto.

b) Quando il suddetto spazio della macchina risulta talmente piccolo, che nei piroscafi a ruote importa il 20 per cento o meno, e nei piroscafi ad elice il 13 per cento o meno del tonnellaggio brutto del bastimento, il Governo marittimo avrà la scelta di far calcolare la detrazione nella maniera descritta sub a) oppure, se lo crede opportuno, di farla consistere nei piroscafi a ruote di una volta e mezza, e nei piroscafi ad elice di una volta e tre quarti il tonnellaggio dello spazio reale della macchina.

In tutti i casi, nei quali gli spazi della macchina sono talmente piccoli da facoltizzare il Governo marittimo alla scelta suddetta, lo stazatore dovrà, a meno che non riceva dal Governo marittimo ordine espresso di fare il contrario, adottare per la detrazione nei piroscafi a ruote uno e mezzo, e nei piroscafi ad elice uno e tre quarti del tonnellaggio dello spazio reale della macchina.

c) Se invece lo spazio reale della macchina è talmente grande da risultare nei piroscafi a ruote il 30 per cento o più, ed in quelli ad elice il 20 per cento o più del tonnellaggio brutto del bastimento, l'armatore avrà la scelta fra la suddetta detrazione del 37 per cento e

obgenannten 37prozentigen, respektive 32prozentigen Abzuges oder, wenn er es für angezeigt hält, bei Raddampfern den Abzug im Ausmaße von $1^1/_2$ und bei Schraubendampfern von $1^3/_4$ des wirklichen Tonnengehaltes des Maschinenraumes zu bestimmen.

Wenn in den Fällen, in welchen die Größe der Räume diese Wahl dem Reeder anheimstellt, derselbe von diesem Rechte keinen Gebrauch macht, hat der Eichmeister den Abzug nach der Prozentualregel, das ist mit 37 Prozent bei Raddampfern und mit 32 Prozent bei Schraubendampfern zu berechnen.

d) Bei der Vermessung des wirklichen Maschinenraumes, das ist des Raumes, welcher von den Kesseln und der Maschine tatsächlich eingenommen wird und zum wirklichen Betriebe derselben notwendig ist, ist in folgender Weise vorzugehen:

Es wird zunächst die mittlere Tiefe des Raumes von seinem höchsten Punkte bis zur Innenbeplankung nächst dem Kielschwein gemessen, sodann werden drei, oder wenn nötig, mehr als drei Breiten des Raumes auf halber Tiefe desselben gemessen, und zwar: je eine an den beiden Endpunkten und eine in der Mitte der Länge; der Durchschnitt dieser Breiten wird genommen, hierauf die mittlere Länge des Raumes zwischen der vorderen und hinteren Querschotte oder zwischen den Grenzen seiner Länge mit Ausschluß solcher eventuell vorhandener Teile, die von der Maschine nicht tatsächlich eingenommen werden, noch für den entsprechenden Gang derselben erforderlich sind, gemessen; diese drei Dimensionen der Länge, Breite und Tiefe werden miteinander multipliziert und das Produkt drückt den Kubikinhalt des Raumes unter dem höchsten Punkt aus.

Bezüglich der Länge des wirklichen Maschinenraumes wird bemerkt, daß nur jene Länge gemessen werden darf, welche erfordert wird, um die Maschine und die Kessel aufzunehmen, mit einem Zuschlage in dem Ausmaße, als notwendig ist, um die Feuer, falls die Roste langschiffs angebracht wären, frei von der Maschine in der Längenrichtung des Schiffes zu bedienen und Kohlen aufzuwerfen, was beiläufig 30 Zentimeter mehr als die Länge der Roste, oder im ganzen beiläufig mit 1·50 Meter bis 2·70 Meter geschätzt werden kann. Sind jedoch die Roste der Kessel querschiffs angebracht, so sind keine Zuschläge zur Länge zu machen.

Sodann wird der Kubikinhalt des Raumes oder der Räume für die Maschine oder für den Zutritt von Licht und Luft, wenn solche vorhanden sind, oberhalb des höchsten Punktes gemessen, indem die betreffende Länge, Tiefe und Breite miteinander multipliziert werden. Dieser Kubikinhalt wird zu dem Kubikinhalte des Raumes unterhalb des genannten höchsten Punktes hinzugerechnet.

Jener Teil des Raumes oder der Räume oberhalb des höchsten Punktes des Maschinenlokales, welcher für die Maschine oder für den Zutritt von Licht und Luft bestimmt ist und sich ober dem obersten Decke befindet, ist jedoch in die Vermessung des von der fortbewegenden Kraft eingenommenen Raumes nur dann einzubeziehen, wenn der Schiffseigentümer beim Hafenamte schriftlich darum ansucht.

rispettivamente del 32 per cento oppure, se lo ritiene opportuno, la detrazione per i piroscafi a ruote dell'1 $^1/_2$ e per quelli ad elice dell'1 $^3/_4$ del tonnellaggio dello spazio reale della macchina.

Nei casi in cui la grandezza degli spazi ammette questa scelta per parte dell'armatore, se egli non fa uso di questo suo diritto, lo stazatore calcolerà la detrazione colla regola percentuale, cioè col 37 per cento per piroscafi a ruote e col 32 per cento per quelli ad elice.

d) La misurazione dello spazio reale della macchina, cioè dello spazio effettivamente occupato dalle caldaie e dalle macchine a vapore ed occorrente per il conveniente lavoro delle stesse, si pratica nella maniera seguente:

Anzitutto si misuri la media altezza dello spazio dal suo vertice sino alla fodera interna presso il paramezzale; indi si misurano tre, o se è necessario più di tre larghezze dello spazio alla metà della sua altezza, prendendo una di queste misure a ciascheduna estremità ed una alla metà della lunghezza, si prenda la media di queste larghezze; si misuri poscia la media lunghezza dello spazio fra il parapetto anteriore e quello posteriore, ossia fra i limiti della sua lunghezza, escludendo quelle parti, se ve ne fossero, che non sono effettivamente occupate dalle macchine, nè occorrenti pel conveniente lavoro delle stesse; si moltiplichino insieme queste tre dimensioni di lunghezza, larghezza ed altezza, ed il prodotto sarà il contenuto cubico dello spazio sotto il vertice.

Riguardo alla lunghezza dello spazio reale della macchina si osserva che dovrà essere misurata soltanto la lunghezza richiesta per contenere le macchine e le caldaie, coll'aggiunta di quanto è necessario, in caso che le graticole si trovassero in senso longitudinale del bastimento, per il servizio e palleggiamento dei fuochi in direzione della lunghezza del bastimento, franco delle macchine, locchè può essere valutato circa 30 centimetri di più della lunghezza delle graticole, ossia in complesso circa da metri 1·50 a 2·70. Non saranno peraltro da fare aggiunte alla lunghezza, se le caldaie sono disposte colle graticole in direzione traversale del bastimento.

Poscia si misura il contenuto cubico dello spazio o degli spazi, se ve ne fossero sopra il vertice, riservati per uso della macchina o per l'ammissione della luce e dell'aria, moltiplicando assieme la rispettiva lunghezza, altezza e larghezza. Si unisca questo volume al contenuto cubico dello spazio sotto il più nominato vertice.

Quella porzione dello spazio o degli spazi sopra il vertice del locale della macchina che si trova sopra la coperta superiore, il quale sia destinato per la macchina o per l'ammissione di luce ed aria, sarà compresa nella misurazione dello spazio occupato dalla forza impellente, soltanto in seguito a richiesta in iscritto fatta all'Ufficio di porto dal proprietario del bastimento.

Ungeachtet eines solchen Ansuchens ist jener Teil in die Vermessung nicht einzurechnen, wenn derselbe nicht bei der Berechnung des Bruttoraumgehaltes schon früher einbezogen wurde und bei der Eichung konstatiert ist, daß der genannte Raum eine entsprechende Ausdehnung habe und in einer Weise hergestellt sei, um sicher und gegen den Einfluß der See geschützt zu sein, sowie daß derselbe für keine andere Zwecke als für die Maschine oder für den Zutritt von Licht und Luft zur Maschine und zu den Kesseln des Schiffes verwendet werden könne.

Unter dem höchsten Punkte des Hauptraumes des wirklichen Maschinenlokales, von welchem die Tiefe des genannten Hauptraumes zu messen ist, wird die untere Seite eines Decks, oder wenn die Seitenwände gegen oben gekrümmt sind, der Punkt oder die Höhe verstanden, wo die Krümmung aufhört.

Wenn in einem Schiffe, dessen oberwähnte Räume vermessen werden sollen, die Maschine und die Dampfkessel in abgesonderten Räumen aufgestellt sind, wird der Inhalt eines jeden solchen Raumes für sich in derselben Weise nach den angeführten Regeln vermessen und werden die Vermessungsresultate addiert.

Bei Schraubendampfern ist ferner der Kubikinhalt des Tunnels für die Schraubenwelle, oder, falls mehrere vorhanden sind, alle Tunnels, welche als Teile des Maschinenraumes anzusehen sind, hierzu zu addieren. Dieser Kubikinhalt wird gefunden, indem man die mittlere Länge, Breite und Tiefe des Tunnels miteinander multipliziert.

Die Summe der obgenannten Räume, welche den Kubikinhalt des von der Maschine tatsächlich eingenommenen Raumes ausmacht, mit 0·353 multipliziert, gibt den Tonnengehalt dieses Raumes.

e) Welchen Umfang immer der von der Maschine tatsächlich eingenommene Raum habe, so ist derselbe vom Eichmeister zu vermessen, um zu bestimmen, ob der für die fortbewegende Kraft entfallende Abzug nach der obigen Prozentualregel (II a) oder nach der unter II b angegebenen Regel mit $1^1/_2$, respektive $1^3/_4$ des wirklichen, aus der Vermessung resultierenden Tonnengehaltes des Maschinenraumes zu berechnen sei.

§ 16. Bei Schleppdampfern und bei Jachten ist der Abzug für den von der fortbewegenden Kraft eingenommenen Raum nicht auf höchstens 50 Prozent des Bruttoraumgehaltes des Schiffes beschränkt.

§ 17. Wenn der Reeder ansucht, daß der Abzug für die Maschinen- und Kesselräume und für die Kohlenbehälter außer nach der im § 15 angegebenen Weise, auch noch nach dem im Deutschen Reiche angewendeten Systeme bestimmt werde, so ist diesem Ansuchen Folge zu geben.

IV. Verpflichtungen des Erbauers, des Reeders und des Schiffers in bezug auf die Schiffsvermessung.

§ 18. Die Vermessung des unter dem Vermessungsdeck befindlichen Raumes eines im Bau begriffenen Schiffes ist sogleich, nachdem das Deck gelegt ist, zu beginnen und ist der Erbauer verpflichtet, den Eichmeister diesfalls rechtzeitig zu verständigen.

Ad onta di tale richiesta, quella porzione non sarà compresa nella misurazione, se la medesima non fu già prima compresa nella misurazione per il tonnellaggio brutto, e se nella stazatura fu constatato che lo spazio suddetto sia di una estensione adeguata, e costruito in guisa da essere sicuro e garantito dal mare, come pure che il medesimo non possa essere adoperato per qualsiasi altro scopo che per la macchina o per l'ammissione di luce ed aria nella macchina e nelle caldaie del bastimento.

Per vertice o sommità dello spazio principale dell'effettivo locale della macchina, dal quale si deve prendere l'altezza del detto spazio principale, s'intende la parte inferiore di un ponte, ovvero, quando i parapetti laterali sono curvati, il punto o l'altezza alla quale termina la curvatura.

Se in un bastimento, di cui fa d'uopo misurare gli spazi anzidetti, le macchine e le caldaie fossero collocate in scompartimenti separati, si misurerà il contenuto di ognuno di tali spazi nella stessa maniera secondo le predette regole e si farà la somma dei singoli risultati.

Nei piroscafi ad elice devesi aggiungere inoltre il volume del tunnel, dell'asse dell'elice o, se ve ne fossero di più, i volumi di tutti i tunnels, il quale è da considerarsi come parte dello spazio della macchina. Si troverà questo volume moltiplicando assieme la media lunghezza, larghezza ed altezza del tunnel.

La somma dei volumi dei sopradetti spazi che forma il contenuto cubico dello spazio reale della macchina, moltiplicata per 0·353 darà il tonnellaggio di tale spazio.

e) Qualunque sia l'ampiezza dello spazio realmente occupato dalla macchina, lo stazatore dovrà misurarlo, affine di poter stabilire se la detrazione per la forza propulsiva dovrà essere calcolata colla suddetta regola IIa del per cento, o colla regola IIb dell'$1^{1}/_{2}$ e rispettivamente dell'$1^{3}/_{4}$ del tonnellaggio reale dello spazio della macchina risultante dalla misurazione.

§ 16. Nei rimorchiatori e nei Yacht, la detrazione per lo spazio occupato dalla forza impellente non è limitato al 50 per cento del tonnellaggio brutto.

§ 17. A richiesta dell'armatore la detrazione per gli spazi delle macchine, caldaie e depositi di carbone può essere determinata oltrechè nel modo indicato nel § 15, anche col sistema usato nell'Impero Germanico.

IV. Obblighi del costruttore, dell'armatore e del comandante riguardo alla stazatura del bastimento.

§ 18. La stazatura dello spazio sotto il ponte di tonnellaggio di un bastimento in costruzione dovrà essere cominciata subito che sarà posta la coperta, ed il costruttore è obbligato ad avvertire a tempo lo stazatore.

Wenn auf inländischen Werften Schiffe mit besonderen Konstruktionen, wie Schiffe mit Doppelboden oder geteilten Wasserballastbehältern, gebaut werden, hat der Reeder oder der Erbauer mindestens vier Wochen vor der Vermessung die mit Maßstab versehenen Pläne des Hauptquerschnittes und des Längendurchschnittes, aus welchen die Art der Konstruktion des Doppelbodens, dessen Ausdehnung und Form ersichtlich ist, dem Eichmeister einzuhändigen.

§ 19. Bei der Vermessung eines Schiffes haben der Erbauer, der Reeder oder der Schiffer entweder persönlich oder durch ihre Leute dem Eichmeister Beistand zu leisten, um die Vermessung ausführen zu können.

Sie haben auf Verlangen des Eichmeisters zum Zwecke der Vermessung die gänzliche oder teilweise Räumung des Schiffsraumes vornehmen zu lassen und es darf in die noch nicht vermessenen Räume weder Ladung noch Ballast ohne Zustimmung der mit der Eichung betrauten Funktionäre eingenommen werden.

§ 20. Falls das Ergebnis der ersten Eichung eines Schiffes durch Umbau des Schiffskörpers oder durch eine Veränderung in den Aufbauten über dem obersten Deck alteriert wurde, ist, wenn dieser Umbau oder diese Veränderung auf einer inländischen Werfte ausgeführt wurde, derjenige, welcher dieselben vornehmen ließ, verpflichtet, die Hafenbehörde davon in Kenntnis zu setzen.

Ist jedoch deren Ausführung im Auslande erfolgt, so ist der Schiffer verpflichtet, hierüber an die Hafenbehörde des ersten von ihm angelaufenen inländischen Hafens schriftliche Meldung zu erstatten.

Hierauf hat der Eichmeister die Nachvermessung und die nötigen Berechnungen vorzunehmen, um die Veränderungen im Tonnengehalte zu erheben.

§ 21. Sobald die Ursache behoben ist, wegen welcher ein Schiff nach der Regel II vermessen wurde, haben der Reeder oder der Schiffer desselben dem Eichmeister davon die Anzeige zu machen, damit die Vermessung des Schiffes nach Regel I vorgenommen werde.

§ 22. Die im § 20 angeführten Verpflichtungen gelten auch bezüglich aller Veränderungen in der Benützung derjenigen Räume, welche gemäß der Bestimmungen der §§ 14, 15 und 16 von dem Bruttoraumgehalte in Abzug gebracht worden sind.

Besonders wenn Änderungen im Maschinenraume von Dampfern, sei es rücksichtlich der Länge, sei es des Raumgehaltes desselben, vorgenommen, oder wenn in diesem Raume Kajüten zur Unterkunft angebracht, oder in den Kohlenbehältern Veränderungen ausgeführt wurden etc., wird das Eichzertifikat des Dampfers so lange nicht als gültig anerkannt, als der Maschinenraum nicht nachvermessen wurde.

§ 23. Der für die Maschine bestimmte Raum darf nicht zur Aufnahme von Ladung oder Lebensmitteln benützt werden; ebenso dürfen in die für die Schiffsmannschaft bestimmten Räume weder Güter noch Lebensmittel eingenommen werden, welche nicht persönliches Eigentum der Schiffsmannschaft sind und zum Gebrauche während der Reise dienen.

§ 24. Übertretungen der Bestimmungen der §§ 18 bis 23 werden von den Hafen- und Seesanitätsämtern, beziehungsweise von den k. und k. Konsularämtern mit einer Geldbuße bis zu einhundert Gulden bestraft, welche in den Marineunterstützungsfonds fließt.

Se su cantieri nazionali venissero fabbricati bastimenti con costruzioni speciali, come sarebbero bastimenti con doppi fondi o con parziali depositi di acqua per la zavorra, l'armatore ed il costruttore sono obbligati di consegnare allo stazatore, almeno quattro settimane prima della stazatura, i disegni colle rispettive scale della sezione maestra e delle sezioni longitudinali, dai quali si possa rilevare il sistema di costruzione del doppio fondo e la loro estensione e conformazione.

§ 19. Durante la stazatura di un bastimento il costruttore, l'armatore ed il comandante sono in dovere di prestare assistenza sia personalmente o mediante la loro gente per praticare la misurazione.

Dovranno pure a richiesta dello stazatore far eseguire lo sgombro totale o parziale della stiva allo scopo della stazatura, e non potrà senza il consenso dei funzionari incaricati della stazatura, essere imbarcato nè carico nè zavorra negli spazi non ancora misurati.

§ 20. Qualora in un bastimento a motivo di una ricostruzione nello scafo, o di cambiamenti nelle costruzioni sopra il ponte superiore, sia stata alterata la stazatura primitiva, se tali ricostruzioni o cambiamenti furono eseguiti in un cantiere nazionale, sarà obbligato chi li fece eseguire, a renderne avvertita l'autorità portuale.

Ove invece il lavoro sia stato praticato all'estero, sarà obbligato il comandante di dare avviso in iscritto all'autorità portuale del primo porto nazionale, in cui approda.

Su ciò lo stazatore eseguirà le rimisurazioni e calcoli necessari per rilevare i cambiamenti avvenuti nel tonnellaggio.

§ 21. L'armatore od il comandante di un bastimento sono in dovere di rendere avvertito lo stazatore, subito che sarà cessato il motivo per il quale il bastimento venne stazato colla regola II, affinchè venga praticata la stazatura colla regola I.

§ 22. Gli obblighi menzionati al § 20 valgono anche relativamente a qualsiasi cambiamento nell'utilizzazione di quegli spazi che vennero contemplati nella detrazione dal tonnellaggio brutto, conforme le prescrizioni dei §§ 14, 15 e 16.

Specialmente poi se in un piroscafo venissero fatti dei cambiamenti nello spazio della macchina, tanto riguardo alla sua lunghezza, quanto riguardo al contenuto cubico, o se in tale spazio venissero costruite cabine per alloggio o fatti dei cambiamenti nei depositi di carbone, ecc. il certificato di stazatura del piroscafo non verrà riconosciuto fino a che lo spazio della macchina non sia stato rimisurato.

§ 23. Lo spazio riservato per la macchina non dovrà essere utilizzato per carico o provviste e negli spazi per l'equipaggio non dovranno venir poste merci e provviste di qualsiasi genere che non siano di proprietà personale dell'equipaggio ed utilizzabili durante il viaggio.

§ 24. Contravvenzioni alle disposizioni dei §§ 18 sino a 23 verranno punite dagli Uffici di porto e sanità marittima, rispettivamente dagli ii. e rr. Uffici consolari con multa sino a cento fiorini, che va devoluta a favore del pio fondo di marina.

Geldbußen, welche von den Straffälligen nicht eingebracht werden können, sind in Arreststrafen umzuwandeln. Hierbei kann eintägige Haft für einen Betrag von einem bis zehn Gulden, jedoch in keinem Falle eine höhere als fünfzehntägige Haft verhängt werden.

Gegen das ausgesprochene Erkenntnis erster Instanz kann innerhalb 15 Tagen die Berufung an die k. k. Seebehörde gerichtet werden.

Falls diese das Erkenntnis erster Instanz, wenn auch unter Milderung des Strafausmaßes, bestätigt, findet eine weitere Berufung nicht statt.

V. Gebüren für Eichung der Schiffe.

§ 25. Für die Eichung hat der Reeder oder dessen Stellvertreter bei Behebung des Meßbriefes (§ 5 des Gesetzes) außer dem gesetzlichen Stempel für den letzteren, an Eichgebüren für jede Tonne des Bruttoeichergebnisses zu entrichten: sechs Kreuzer, wenn die Messungen nach der Regel I, drei Kreuzer, wenn sie nach der Regel II vorgenommen worden sind.[1])

Für die Eichung eines Schiffes mit Verdeck von 16 bis 100 Tonnengehalt wird eine Eichgebür von fünf Gulden bei Anwendung der Regel I, drei Gulden bei Anwendung der Regel II festgesetzt.

Für die Vermessung der geschlossenen Räume auf obersten Deck und die Berechnung der Abzüge für die Schiffsmannschaft allein wird eine Eichtaxe von einem Kreuzer und für die Vermessung bloß des Maschinenraumes eine solche von zwei Kreuzern für jede Tonne des vermessenen Raumes festgestellt, mit der Bemerkung, daß der Betrag sowohl für die eine wie für die andere Vermessung nicht geringer sein kann, als ein Gulden, welch immer auch die Tragfähigkeit sei.

Außerdem hat der Reeder die eventuellen Fahrspesen des Beamten, der an der Vermessung teilnimmt, und des Eichmeisters zu tragen.

VI. Schlußbestimmungen.

§ 26. Die Bestimmungen dieser Verordnung treten für Schiffe, welche zum ersten Male geeicht werden, unmittelbar nach der Veröffentlichung derselben in Kraft, während der Tonnengehalt von bereits in einem inländischen Hafen geeichten Schiffen erforderlichenfalls auf Ansuchen des Reeders in Gemäßheit derselben richtiggestellt wird.

Für die Dauer des Zoll- und Handelsbündnisses zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen Krone werden die in einem Hafen des anderen Gebietes vorgenommenen Schiffsvermessungen und danach ausgefertigten Meßbriefe und anderen Bescheinigungen ebenso behandelt, als ob sie in einem Hafen des eigenen Gebietes vorgenommen, beziehungsweise ausgefertigt worden wären.

Mit der gegenwärtigen Verordnung werden jene vom 24. Mai 1871, R. G. B. Nr. 44, vom 1. Dezember 1882, R. G. B. Nr. 168 und vom 24. Jänner 1883, R. G. B. Nr. 13, aufgehoben.

---

[1]) Gegenwärtig in Kronenwährung zu berechnen.

In caso d'inesigibilità le multe verranno commutate nella pena di arresto in ragione di un giorno per un importo da uno sino a dieci fiorini; non si può peraltro in nessun caso infliggere un arresto maggiore di quindici giorni.

Conto le nozioni pronunciate in prima istanza può essere interposto ricorso entro 15 giorni all'i. r. Governo marittimo.

Qualora questo confermi la nozione di prima istanza, se anche con mitigazione della pena, non ha luogo un ulteriore ricorso.

V. Delle tasse per la stazatura di bastimenti.

§ 25. L'armatore od il suo procuratore deve pagare, all'atto che gli viene consegnato il certificato di stazatura (§ 5 della legge) oltre al bollo legale per questo ultimo, a titolo di tassa di misurazione per ogni tonnellata del tonnellaggio complessivo (brutto) sei soldi V. A., se la misurazione fu fatta colla regola I, e tre soldi V. A. se fu effettuata colla regola II.

Per la stazatura di un bastimento con coperta della portata da 16 a 100 tonnellate viene fissata una tassa di stazatura nell'importo di cinque fiorini se si fa uso della regola I, e di tre fiorini se si fa uso della regola II.

Per la misurazione soltanto degli spazi chiusi sopra la coperta superiore e delle detrazioni per l'equipaggio, viene fissata una tassa di stazatura di 1 soldo, e per la misurazione soltanto dello spazio della macchina una tassa di 2 soldi per ogni tonnellata dello spazio misurato, osservando che tanto per l'una che per l'altra misurazione, l'importo non potrà essere in nessun caso minore di fiorini uno, qualunque sia la portata.

Inoltre staranno a carico dell'armatore le eventuali spese di trasferta per l'impiegato che prende parte alla stazatura e per lo stazatore.

VI. Disposizioni finali.

§ 26. Le disposizioni della presente ordinanza entrano in attività pei bastimenti che verranno stazati per la prima volta, tosto dopo la publicazione della stessa, mentre il tonnellaggio dei bastimenti che sono già stati stazati in un porto nazionale verrà rettificato, ove sia il caso, in conformità alla medesima a richiesta dell'armatore.

Per la durata della lega doganale e commerciale fra i regni e paesi rappresentati al consiglio dell'impero ed i paesi della corona ungarica le stazature di bastimenti eseguite in un porto dell'altro territorio ed i relativi certificati di stazatura ed altri analoghi attestati, saranno da trattarsi nella stessa guisa come se fossero state eseguite, rispettivamente rilasciati in un porto del proprio territorio.

Coll'attivazione della presente ordinanza, restano abrogate quelle del 24 Maggio 1871, B. L. I. No. 44; del 1. Dicembre 1882, B. L. I. No. 168; e del 24 Gennaio 1883, B. L. I. No. 13.

III. Istruzione dell'i. r. Governo marittimo in Trieste per la stazatura dei bastimenti mercantili secondo la legge del 15 Maggio 1871, No. 4578 ex 1891.

I. Degli stazatori.

§ 1. Per dare esecuzione alle norme portate dalla legge 15 Maggio 1871, B. L. I. No. 43, e dalla relativa ordinanza ministeriale del 10 Maggio 1891, B. L. I. No. 59, sulla stazatura dei bastimenti, il Governo marittimo nominerà stazatori giurati in numero corrispondente al bisogno presso gli Uffici portuali sanitari di quei porti ove la navigazione o l'industria di costruzione navale lo rendesse necessario od opportuno.

§ 2. Gli stazatori fungeranno quali funzionari tecnici negli affari di stazatura degli Uffici portuali sanitari a cui sono addetti. Come tali non hanno però il carattere d'impiegati stabili dello Stato e potranno essere sollevati in ogni tempo dalle loro funzioni da parte del Governo marittimo, tanto per proprio desiderio, quanto per soppressione in massima del relativo posto o per comprovata irregolarità del loro servizio.

§ 3. Per poter essere nominato ad un posto di stazatore si dovrà:

a) appartenere ad uno dei territori della Monarchia austro-ungarica;
b) aver compiuto il ventesimo anno di età;
c) essere di condotta incensurata;
d) tener il proprio stabile domicilio nell'immediato circondario dell'Ufficio portuale sanitario, presso il quale è da coprirsi il posto optato;
e) aver sostenuto con buon esito l'esame previsto dal § 4 della presente istruzione.

§ 4. Chi volesse subire l'esame da stazatore si rivolgerà, per esservi ammesso, al Governo marittimo col tramite dell'Ufficio portuale sanitario nel cui circondario esso ha lo stabile suo domicilio. Verrà data la preferenza a quei candidati che sono ingegneri o costruttori navali o che hanno fatto studi di costruzione navale.

L'esame verrà sostenuto nell'epoca di caso in caso indicata al candidato, presso il Governo marittimo, e precisamente dinanzi ad una commissione presieduta dall'Ispettore nautico. Consisterà in una prova in iscritto e vocale, nonchè in pratici esperimenti, sulla:

a) conoscenza con speditezza delle quattro operazioni aritmetiche a numeri interi ed a decimali;
b) conoscenza dettagliata del nome, della configurazione e posizione, nonchè dello scopo dei vari pezzi, di cui si compone il corpo dei bastimenti;
c) conoscenza esatta delle prescrizioni sulla stazatura portate dalla legge 15 Maggio 1871, dalla relativa ordinanza ministeriale e dalle relative istruzioni.

Il Governo marittimo potrà esonerare dal suddetto esame quei candidati che posseggono la qualifica di ingegnere navale.

§ 5. Il candidato che avrà sostenuto l'esame con buon esito riceverà dal Governo marittimo un corrispondente certificato, che avrà d'allegare all'eventuale sua domanda per un posto di stazatore, a prova del requisito voluto dal § 3, lett. e), della presente istruzione.

All'infuori del bollo di un fiorino occorrente per tale certificato, il candidato non avrà da pagare altre tasse o competenze per detto esame.

§ 6. I certificati sul sostenuto esame da stazatore hanno valore vicendevolmente per ambedue le coste della Monarchia amministrate dai Governi marittimi in Trieste ed in Fiume.

§ 7. Il giuramento da stazatore sarà assunto dopo avvenuta la nomina a stazatore, da parte di quell'Ufficio portuale sanitario presso cui trovasi il posto conferito. Pel giuramento l'Ufficio portuale sanitario si prevarrà della modula qui annessa ·/.; l'atto di giuramento sarà inoltrato al Governo marittimo.

§ 8. Le tasse di stazatura saranno devolute allo stazatore.

§ 9. Gli istrumenti occorrenti per la stazatura e le modulo per i calcoli saranno somministrati allo stazatore di caso in caso gratuitamente dall'amministrazione marittima.

L'Ufficio di porto metterà di volta in volta un pilota di porto a disposizione dello stazatore, per portare gli istrumenti ed assistere lo stazatore nella misurazione in quanto ciò sia necessario.

§ 10. Le competenze di viaggio e di vitto per lo stazatore, che sono da corrispondersi dall'armatore, vengono fissate in fiorini tre val. austr. al giorno pel vitto, più gli importi di tariffa pei mezzi di trasporto, calcolandosi sui piroscafi la classe I.

II. Istrumenti per eseguire la stazatura.

Cordella metrica.

§ 11. Per misurare le lunghezze, le larghezze e talvolta anche le altezze, si fa uso della cordella metrica, cioè di una cordella di filo larga centimetri $1^1/_2$ circa, lunga metri 25 e preparata in modo che riesca per quanto possibile garantita dalle influenze igrometriche.

Una delle sue faccie è divisa nel senso della sua lunghezza in metri, ed ogni metro suddiviso in decimetri e centimetri; l'altra faccia è divisa soltanto in metri. Allo zero della divisione è fisso un anello di metallo allo scopo di passarvi entro un punteruolo e così tenere l'estremità della cordella ferma in un dato punto; questo anello è collocato in modo che lo zero della divisione riesca alla parte dell'anello opposta a quella alla quale è attaccato alla cordella.

La cordella metrica è chiusa in una scatola di cuoio dalla quale la si svolge tirando l'anello e la si fa rientrare girando un manubrio di ottone applicato esternamente al centro della scatola stessa.

Nello svolgere la cordella metrica si avrà cura che non si formino dei nodi: l'anello sarà passato in un dito o tenuto a parte. All'incontro nel farla ritornare nella scatola, si avvertirà che non vi entri con pieghe o doppiata, ciò che si ottiene col tenere il pollice di una mano presso l'apertura, mentre l'altra gira il manubrio, giacchè così la minima piega della cordella viene avvertita dal tatto del dito pollice. Si ha così anche il vantaggio di stringere la cordella all'asse intorno al quale la si avvolge; diversamente potrebbe avvenire che non trovasse abbastanza posto per essere contenuta tutta nella scatola.

Per misurare colla cordella metrica una distanza qualunque, si applica ad una delle estremità del tratto da misurare l'anello, e dall'altra estremità si tende la cordella quanto più è possibile, in modo che non si faccia una

curva; nel caso di misurare lunghezze superiori a dieci metri, si dovrà sostenerla alla sua metà.

Di tempo in tempo la cordella metrica vuol essere verificata. A tale scopo la si fa sortire intieramente dalla sua scatola; la si fa passare tra le mani da un'estremità all'altra, tirandola con qualche forza per togliere le ondulazioni prodotte dai giri che essa descrive sull'asse al quale era avvolta e la si confronta da tre in tre metri con altrettanta lunghezza misurata esattamente con un metro campione, dandole la estensione suaccennata per quando si fanno le misurazioni. Se emergono differenze sensibili, se ne tiene conto allo scopo, secondo che sono in meno od in più, di aggiungerle o levarle proporzionatamente alle lunghezze che si misurano. Oltre a ciò devesi badare che non sia umida, nel qual caso la si asciuga con un drappo secco e morbido, la si espone all'aria per più o meno tempo, secondo lo stato dell'atmosfera e la si fa passare tra il pollice e l'indice tirandola con qualche forza.

Asta metrica per misurare le altezze.

§ 12. Per procurarsi l'altezza delle sezioni traversali e per aver indicati i punti ai quali vanno prese le larghezze si fa uso dell'asta metrica, che consiste in due verghe di legno scorrenti l'una accanto all'altra e di eguale lunghezza.

Queste verghe si fanno scorrere l'una appresso all'altra sino a formare l'altezza voluta e si fermano quando occorre, con una vite di pressione.

Sopra una delle due verghe e precisamente su quella fissa è segnata la divisione metrica; la numerazione è dal basso all'alto e per leggere una data altezza si guarda semplicemente a qual numero della scala della verga fissa corrisponde l'indice situato verso il piede della verga scorrente.

Dovendo misurare altezze minori di due metri, si fa uso di un bastone qualunque sul quale sia segnata la scala metrica ovvero si adopera la cordella metrica.

Forcine per tenere la cordella nel misurare le larghezze.

§ 13. Per tenere alla voluta altezza ben tesa e nella giusta direzione la cordella colla quale si misurano le varie larghezze alle sezioni traversali, si fa uso di due forcine; all'estremità dell'una si attacca l'anello della cordella, ed all'estremità dell'altra si fa scorrere la cordella stessa per tesarla quanto occorre.

Anche sulle forcine è disegnata la scala metrica, potendo valersene più volte opportunamente nella misurazione.

Accessori.

§ 14. Oltre ai succitati istrumenti, lo stazatore sarà provveduto di un piombino, di una riga comune, di una squadra e di un punteruolo.

III. Modo di procedere nella misurazione per la stazatura.

Curvatura del baglio.

§ 15. La prima cosa da farsi quando si va a stazare un bastimento è quella di prendere la curvatura del baglio (bolzone).

Il modo più semplice per ottenerla è il seguente:

Nel sito della maggiore larghezza del bastimento si pongono verticalmente sopra il ponte di tonnellaggio due forcine, una alla murata destra ed una alla sinistra e si tende fra esse un merlino legato alla stessa distanza dal loro piede.

Lungo l'asse longitudinale si misura l'altezza del merlino dal ponte, si leva quest'altezza da quella che ha il merlino dai piedi delle forcine e la differenza indica la curvatura del baglio.

Lunghezza del ponte di tonnellaggio.

§ 16. La lunghezza del ponte di tonnellaggio si misura lungo la superficie superiore del ponte stesso, in direzione parallela al suo asse longitudinale e ad una distanza dalla linea di mezzo del bastimento, sufficiente per evitare ogni ostacolo.

Si marcano a poppa ed a prora i limiti di questa linea parallela e da questi si conduce una perpendicolare sulla linea di mezzo del bastimento. Si prende poscia la distanza dai punti d'incontro di queste perpendicolari colla linea di mezzo, a prora sino alla parte interna della bordatura interna presso l'asta, ed a poppa sino alla parte interna dell'ossatura da poppa o della bordatura interna di questa ossatura secondo che sarà il caso, facendovi le prescritte detrazioni per quanto spetta allo slancio della prora e della poppa nella grossezza del ponte e per quanto spetta allo slancio della poppa nella terza parte della curvatura del baglio.

Queste due distanze aggiunte a quella fra le due perpendicolari, presa parallelamente all'asse di mezzo, danno la lunghezza richiesta del ponte di tonnellaggio.

La misurazione si fa nel modo più esatto mediante la cordella metrica, avvertendo che, quando vi siano sul ponte degli impedimenti che non possono essere evitati col prenderne la lunghezza in direzione parallela alla linea di mezzo, si misurerà la lunghezza a vari tratti nel miglior modo che sarà possibile.

Punti di divisione della lunghezza o posizione delle sezioni traversali.

§ 17. La lunghezza del ponte di tonnellaggio misurata nel modo sopraindicato viene divisa nel numero di parti corrispondenti alla classe cui il bastimento appartiene (§ 2 dell'ordinanza) ed i punti di divisione che indicano la posizione delle sezioni traversali, si segnano esattamente sul ponte di tonnellaggio mediante gesso e si numerano nel modo stabilito dall'ordinanza (§ 4).

Se il punto di mezzo della lunghezza cade nella posizione di una boccaporta, lo si trasporta in stiva sul paramezzale mediante una perpendicolare. Se invece tale punto non cade nella posizione di un foro di coperta, si abbassa dal soiere della boccaporta principale una perpendicolare sul paramezzale; dal punto ove essa cade si riporta la distanza che ha in coperta la detta perpendicolare dal punto di mezzo della lunghezza, e così si ha nell'interno del bastimento la posizione della sezione di mezzo; per le altre sezioni si ottengono i rispettivi punti sul paramezzale, trasportando a poppa ed a prora della sezione di mezzo il comune intervallo fra le sezioni stesse.

I punti segnati sul paramezzale vengono marcati con i numeri progressivi delle sezioni traversali cui appartengono.

Altezza delle sezioni traversali.

§ 18. L'altezza della sezione traversale di mezzo viene presa con l'asta metrica tenuta parallela al piano longitudinale del bastimento e perpendicolare alla chiglia.

Si misura quest'altezza nel modo prescritto al § 3 dell'ordinanza.

Le altezze delle altre sezioni si misurano nella stessa maniera, avendo cura che l'asta metrica sia sempre perpendicolare alla chiglia anche nelle posizioni ove il paramezzale s'incurva verso l'alto.

Quando la misurazione dell'altezza della sezione è impedita da un ponte sottoposto a quello di tonnellaggio, si misura nel modo sopraindicato l'altezza dalla stiva al primo ponte; si riporta sopra questo ponte il punto cui arriva l'asta metrica sotto il ponte stesso; si misura l'altezza fra il primo ponte e quello di tonnellaggio; si sommano le due altezze e vi si aggiunge la grossezza del primo ponte, ricordando sempre di detrarre dall'altezza complessiva il terzo della curvatura del baglio.

Larghezza delle sezioni traversali.

§ 19. Le altezze delle sezioni misurate nel modo sopraindicato si dividono nel numero di parti eguali prescritto dall'ordinanza (§ 3).

Sull'asta metrica si marcano con gesso i corrispondenti punti di divisione, badando, nel segnare il primo punto verso il basso, di prendere in riflesso la grossezza media della fodera interna, se l'altezza fu misurata sino alla piana della corba.

Rimessa l'asta nella sua primitiva posizione, se ne fu tolta per segnarvi la detta divisione, si misurano alle altezze marcate le larghezze delle sezioni, mediante la cordella metrica, valendosi ove occorre delle forcine per tenerla ai fianchi del bastimento. Si avrà cura che le misure siano prese in direzione perpendicolare al paramezzale e parallela al piano del ponte, estendendo ogni misurazione sino alla fodera interna, per la quale si computa la grossezza dei madieri interni.

Se vi è un ponte sotto a quello di tonnellaggio, dopo divisa l'altezza complessiva della sezione nel prescritto numero di parti eguali, si trovano i punti dai quali misurare quelle larghezze che cadono sopra il primo ponte, partendo dal punto sotto il ponte di tonnellaggio sino al quale si computa l'altezza della sezione.

Si nota ognuna di queste larghezze nel libretto di memorie.

Altre dimensioni.

§ 20. Le misurazioni per gli spazi sopra coperta (casseretti, tughe ecc.), per gli spazi fra i ponti superiori a quello di tonnellaggio e per gli spazi occupati dalle macchine nei bastimenti a vapore, come pure le misurazioni occorrenti per stazare colle regole II e III, si prenderanno nel modo prescritto dall'ordinanza, valendosi secondo i casi dell'asta metrica, delle forcine, della cordella metrica e del piombino.

IV. Module, certificati e disposizioni diverse.

Module per i calcoli di stazatura.

§ 21. Per facilitare l'esecuzione dei calcoli di stazatura secondo le regole I, II e III, servono le module che sono reperibili presso gli Uffici portuali sanitari ove viene praticata la stazatura.

In queste module si registrano alle rispettive rubriche le misure che vengono prese dopo averle ridotte, quando sia il caso, nel modo prescritto dall'ordinanza ed a seconda che viene espresso nelle module stesse.

Si fanno poscia le calcolazioni in esse indicate, curando di non sortire dagli spazi per queste assegnati.

Nel fare tali calcolazioni si tiene conto di due sole cifre decimali, avvertendo di aggiungere una unità alla seconda cifra quando sia il caso di trascurare la terza cifra decimale e che questa sia maggiore di cinque. Soltanto nella divisione della lunghezza del ponte di tonnellaggio, che viene fatta secondo la classe cui appartiene il bastimento, si terrà conto di tre cifre decimali che dovranno essere impiegate poscia nel calcolo.

Le module sulle quali venne eseguito il calcolo di stazatura, ricevono un numero progressivo e vengono conservate ordinatamente presso il rispettivo Ufficio portuale sanitario.

Certificati di stazatura.

§ 22. Sulla base del calcolo di stazatura eseguito col soccorso delle module indicate nel paragrafo antecedente (dopo che sarà stato riveduto come nel seguente § 25) si redige il prescritto certificato di stazatura, seguendo una delle module annesse ·/. alla presente istruzione a seconda che venne eseguita la regola I, II o III.

Nel rilasciare il certificato per la regola II verrà accennato il motivo per il quale venne eseguita tale regola anzichè la regola I, cioè: o perchè il bastimento ha tutto il carico a bordo; ovvero perchè ha una parte del carico sotto coperta; ovvero perchè ha zavorra od altri impedimenti nella stiva, ovvero perchè la posizione delle caldaie o delle macchine impedisce le misurazioni; ovvero perchè il bastimento ha un'altezza di metri 1·70 o meno (§ 26) e riesciva troppo malagevole per la ristrettezza degli spazi interni il prendere le misurazioni prescritte dalla regola I.

Questi certificati riceveranno il numero progressivo che fu assegnato alla modula del rispettivo calcolo di stazatura e porteranno la firma dello stazatore giurato e del capo dell'Ufficio portuale sanitario presso il quale fu eseguita la stazatura.

Ritiro del certificato precedente in caso di una nuova stazatura.

§ 23. Ogniqualvolta un bastimento nazionale viene ristazato, l'Ufficio portuale sanitario presso il quale si eseguisce la nuova stazatura, dovrà ritirare il certificato della stazatura antecedente.

Indice di stazatura.

§ 24. Negli Uffici dell'amministrazione di porto e di sanità marittima presso i quali si stazano bastimenti, sarà tenuto un indice alfabetico dei bastimenti stazati.

Controllo della stazatura.

§ 25. Il capo dell'Ufficio portuale sanitario per cura del quale si eseguisce la stazatura eserciterà la debita sorveglianza sull'esatto adempimento delle norme contenute nella legge, nell'ordinanza e nella presente istruzione sulla stazatura.

L'impiegato che giusta il § 7 della legge 15 Maggio 1871 interviene alla stazatura dovrà rivedere i calcoli eseguiti per determinare il tonnellaggio dei bastimenti, nello scopo di trovare eventuali errori di conteggio.

Quest'impiegato, che dovrà essere persona esperta nel calcolo aritmetico, controfirmerà tutte le module dei calcoli da lui incontrati.

In caso di difficile misurazione interna in piccoli bastimenti.

§ 26. I bastimenti la cui altezza interna alla metà della lunghezza è metri 1·70 o meno (qualora riesca troppo malagevole per la ristrettezza degli spazi interni il prendere le misurazioni prescritte dalla regola I) potranno essere stazati colla regola II. Beninteso che per le barche senza coperta vale la regola III.

V. Modo di determinare la detrazione per gli spazi delle macchine, delle caldaie e dei depositi di carbone, secondo il sistema usato nell'Impero Germanico.

§ 27. Qualora sia il caso di determinare la detrazione per gli spazi delle macchine a vapore, delle caldaie e dei depositi di carbone nei piroscafi, secondo il sistema usato nell'Impero Germanico, di cui è menzione nel § 17 dell'ordinanza ministeriale del 10 Maggio 1891 sulla stazatura dei bastimenti, questa detrazione consisterà:

1. Nel volume degli spazi che sono effettivamente occupati dalle macchine e dalle caldaie, ed occorrenti pel regolare lavoro delle stesse, nonchè per l'ammissione di aria e luce nel locale della macchina, anche se sono situati sopra la coperta superiore, purchè siano stati compresi nel tonnellaggio brutto.

2. Nel volume di quei depositi stabili e chiusi di carbone, o di altro combustibile, che sono costruiti in modo permanente ed in guisa, che da essi si possa prender fuori immediatamente il combustibile dal locale della macchina, semprechè non siano destinati a ricevere carico.

3. Nei piroscafi ad elice, nel volume occupato dal tunnel o dai tunnels delle assi dell'elice.

§ 28. Per la misurazione del volume degli spazi menzionati nel paragrafo antecedente si procede nel modo seguente:

1. Si misura la lunghezza dello spazio della macchina come pure dei depositi stabili di carbone, fra i parapetti che li conterminano.

Indi in conformità al § 3 dell'ordinanza sulla stazatura dei bastimenti si calcola l'area di tre sezioni traversali misurate sino all'altezza della coperta del locale della macchina, o della coperta che trovasi immediatamente sopra il locale della macchina, e precisamente una sezione ad ognuna delle due estremità ed una alla metà della lunghezza.

Alla somma delle due sezioni traversali estreme si aggiunge il quadruplo della sezione di mezzo e si moltiplica la somma con un terzo del

comune intervallo fra le sezioni traversali. Il prodotto esprime il volume dello spazio.

2. Se la coperta sopra il locale della macchina menzionata nel punto 1. non è la coperta superiore del bastimento, si determina il volume dello spazio fra la detta coperta e la superiore in quanto questo sia adoperato per la macchina o per l'ammissione di aria e luce, moltiplicando fra loro la media lunghezza, la media larghezza e la media altezza dello stesso.

Il volume di questo spazio viene indi aggiunto a quello del resto del locale della macchina.

Lo stesso vale circa al volume dei depositi stabili di carbone o di altro combustibile che vanno attraverso a due o più ponti.

3. Se le macchine, le caldaie od i depositi di combustibile sono in scompartimenti separati, questi verranno misurati ognuno per sè nel modo indicato ad 1 e 2.

4. Per trovare il volume occupato dal tunnel dell'asse o rispettivamente dai tunnels delle assi dei piroscafi ad elice, si moltiplica fra loro la media lunghezza, larghezza ed altezza del tunnel. Se il tunnel consiste in più scompartimenti, verrà misurato separatamente ognuno d'essi.

Per la misurazione degli spazi coperti e chiusi che si trovano sopra il ponte superiore, destinati per l'ammissione di luce ed aria nel locale della macchina o che occorrono pel regolare lavoro della macchina, valgono le norme contenute nel § 11 dell'ordinanza sulla stazatura.

§ 29. La somma dei volumi calcolati come nel paragrafo precedente moltiplicata per 0·353, darà il tonnellaggio che va detratto per gli spazi della macchina, delle caldaie e dei depositi di carbone, osservando che tale detrazione non potrà sorpassare il 50 per cento del tonnellaggio brutto, ad eccezione dei rimorchiatori e dei Yacht (§ 16 dell'ordinanza sulla stazatura).

Ad 71. Modula di giuramento.

Giuro innanzi a Dio onnipotente di eseguire puntualmente, esattamente e fedelmente, a senso della legge e delle prescrizioni relative tutte quelle mansioni che mi saranno affidate allo scopo di rilevare il tonnellaggio dei bastimenti, non lasciandomi in ciò guidare da parzialità alcuna e cercando di evitare, per quanto mai stia nelle mie forze, anche ogni accidentale errore.

Così Iddio mi aiuti.

Coram me

Firma dello stazatore.

Firma del Capo d'ufficio.

No.

Regola prima. / seconda.

Certificato di stazatura

a sensi della legge 15 Maggio 1871.

Nome del bastimento	Forma della prora	Forza motrice
Porto di appartenenza	Forma della poppa	Propulsore
Bandiera	No. dei parapetti stagni	No. dei camini
Luogo ed anno di costruzione	Matatura .... No. degli alberi	Sistema della macchina
No. dei ponti	Materiale di costruzione	Forza in cavalli { nominali / indicati

Dimensioni principali di stazatura	*Spazio occupato dalle macchine e caldaie*
Lunghezza . . . . metri	Volume in tonnellate
Larghezza massima . . . . . „	„ in % del tonnellaggio brutto ..... %
Altezza alla metà della lunghezza „	Lunghezza dello spazio delle macchine e caldaie metri

Particolari del tonnellaggio

Tonnellaggio brutto	Tonnellate	Detrazioni		Tonnellate
Sotto il ponte di tonnellaggio		Per la forza propulsiva colla regola		
Spazi sopra il ponte di tonnellaggio, cioè:		„ alloggio del capitano		
Spazio o spazi fra i ponti		Per alloggio dell' equipaggio	ton.	
Cassero a poppa			„	
Cassero in mezzo			„	
Castello a prora			„	
Altri spazi chiusi sopra coperta			„	
			„	
			„	
			„	
			„	
			„	
			„	
			„	
			„	
			„	
		Per il locale ad uso di oggetti di navigazione		
		„ „ „ „ „ utensili di bordo . .		
		„ „ deposito vele (se il bastimento è a vela)		
Eccedenza per le boccaporte . . .				
Tonellaggio brutto . . .		Totale delle detrazioni . .		

Riassunto

Tonnellaggio brutto	tonnellate		pari a metri cubi	
Detrazioni	„		„ „ „ „	
Tonnellaggio netto	„		„ „ „ „	

.... li 19

Il capo d'ufficio | Lo stazatore giurato

Marca da bollo
da corone due
e
timbro d'ufficio

Se in occasione di riparazioni o ricostruzioni venisse alterato il tonnellaggio del bastimento esso dovrà essere nuovamente stazato.

Il bastimento venne stazato colla Regola seconda, non essendosi potuto stazarlo colla Regola prima perchè ....

No. ....  Regola terza.

I. r. .... di porto e sanità marittima in ....

Certificato di stazatura

della barca senza coperta a .... denominata ....
.... di bandiera ....

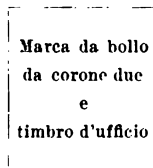
La suddetta barca nel giorno .... mese di .... anno ....
fu stazata a senso della legge 15 Maggio 1871 con la Regola terza, e la sua portata legale fu trovata essere tonnellate .... diconsi ....

Le principali dimensioni di stazatura, misurate nel modo prescritto dal § 9 dell'ordinanza ministeriale sull'esecuzione di detta legge, sono:

Lunghezza . . . . metri ....
Larghezza massima . . . . „ ....
Altezza . . . . „ ....

.... li .... 19......

Il Capo d'ufficio Lo stazatore giurato



Se nello scafo in occasione di riparazione venisse alterata la sua capacità, questo certificato non sarà più valido e la barca dovrà essere nuovamente stazata.

72. Circulare der k. k. Seebehörde in Triest vom 22. August 1891, Z. 7437, an die k. und k. Seekonsularämter.

Laut Mitteilung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 9. August 1891, Z. 1572, wurde unter gleichem Datum und gleicher Zahl der rechtliche Bestand des Vereines „K. und k. Jachtgeschwader" mit dem Sitze in Pola nach § 9 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. B. Nr. 134, bescheinigt.

Auf Grund Allerhöchster Entschließung vom 6. Mai 1891 kommt diesem Vereine das Recht zu, die Flagge der k. und k. Kriegsmarine auf den im Eigentume österreichischer oder ungarischer Staatsange-

72. Circolare dell'i. r. Governo marittimo in Trieste del 22 Agosto 1891, No. 7437, agli ii. e rr. Uffici consolari marittimi.

Giusta comunicazione dell'i. r. Luogotenenza del litorale austro-illirico di data 9 Agosto 1891, No. 1572, venne sotto pari data e numero certificata a sensi del § 9 della legge 15 Novembre 1867, B. L. I. No. 134, l'esistenza legale della società „K. und k. Jachtgeschwader" colla sede a Pola.

In base a Sovrana risoluzione di data 6 Maggio 1891 spetta a questa società il diritto d'inalberare la bandiera dell'i. e r. Marina da guerra sui yacht della squadra, che sono

höriger stehenden Jachten des Geschwaders zu führen.

Hiervon werden die k. u. k. Seekonsularämter zur Kenntnisnahme und Richtschnur verständigt.

73. Circulare der k. k. Seebehörde in Triest vom 22. Dezember 1892, Z. 11.406, an sämtliche unterstehende k. k. Hafen- und Seesanitätsämter und Funktionäre.

Infolge Erlasses des hohen k. k. Handelsministeriums vom 30. November 1892, Z. 57.244, teile ich den unterstehenden k. k. Hafen- und Seesanitätsämtern und Funktionären, im Nachhange zum hieramtlichen Circulare vom 22. August 1891, Z. 7437, folgendes zur Danachachtung mit:

Das auf Grund der Angehörigkeit zum k. und k. Jachtgeschwader einer Jacht zustehende Recht, die Flagge der k. und k. Kriegsmarine zu führen, ist in das Jachtregister und in den Jachtregisterbrief einzutragen und haben die Eigentümer solcher Jachten innerhalb vier Wochen von dem Zeitpunkte, in welchem dieses Recht erworben wurde, unter Nachweisung desselben um die Registrierung bei der Seebehörde in Triest anzusuchen.

Im Falle des Erlöschens des erwähnten Rechtes bei einer Jacht, hat derjenige, welchem dessen Ausübung zuletzt zustand, und, wenn die Erlöschung wegen Ablebens der Berechtigten erfolgt, der Verein „k. und k. Jachtgeschwader" davon sofort nach Eintritt des die Erlöschung begründenden Tatumstandes unter Nachweisung desselben, der Seebehörde behufs Streichung der bezüglichen Eintragung im Jachtregister und im Jachtregisterbriefe Anzeige zu erstatten.

proprietà di sudditi austriaci od ungarici.

Ciò che si partecipa agli ii. e rr. Uffici consolari marittimi per notizia e direzione.

73. Circolare dell'i. r. Governo marittimo in Trieste del 22 Dicembre 1892, No. 11.406, a tutti gli ii. rr. Uffici e funzionari di porto e sanità marittima dipendenti.

In seguito a venerato dispaccio dell'eccelso i. r. Ministero del commercio di data 30 Novembre 1892, No. 57.244, partecipo agli ii. rr. Uffici e funzionari di porto e sanità marittima dipendenti, in appendice alla circolare governativa di data 22 Agosto 1891, No. 7437, per norma e direzione quanto segue:

Il diritto d'inalberare la bandiera dell'i. e r. Marina da guerra spettante ad un Yacht in base alla sua appartenenza alla società „K. und k. Jachtgeschwader" deve essere iscritto nel registro dei Yacht ed annotato nel rispettivo certificato di registro. I proprietari di tali Yacht austriaci sono tenuti di domandare l'iscrizione presso l'i. r. Governo marittimo di questo diritto entro il termine di quattro settimane decorribile dal momento in cui venne acquistato, comprovandolo debitamente.

Nel caso di estinzione del suddetto diritto di un Yacht austriaco incombe a colui, che lo esercitava per ultimo, e qualora l'estinzione segua per morte dell'avente diritto, alla società „K. und k. Jachtgeschwader" di farne riferta immediatamente dopo subentrata la circostanza di fatto che costituì tale estinzione, e che dovrà essere debitamente comprovata, a questo i. r. Governo marittimo pella rispettiva cancellazione dal registro dei Yacht e dal certificato di registro del Yacht stesso.

Die Bestimmungen der Verordnung vom 25. Oktober 1884, R. G. B. Nr. 169, betreffend die Registrierung der Jachten, mit Ausnahme jener, welche sich auf die Flaggenführung bezieht, finden volle Anwendung auf die dem „k. und k. Jachtgeschwader“ angehörenden Jachten.

Le disposizioni della ordinanza del 25 Ottobre 1884, B. L. I. No. 169, concernente la registrazione dei Yacht, ad eccezione di quella, che si riferisce alla bandiera, trovano piena applicazione ai Yacht appartenenti al „K. und k. Jachtgeschwader“.

74. Circulare der k. k. Seebehörde in Triest vom 15. November 1893, Z. 10.850, an alle unterstehenden k. k. Hafen- und Seesanitätsämter und an die zur Ausstellung von Seedienstbüchern befugten k. k. Hafen- und Seesanitätsexposituren in Fianona, Lissa, Comisa und Trappano, sowie an die k. und k. Seekonsularämter.

In Befolgung des Erlasses des hohen k. k. Handelsministeriums vom 26. Oktober l. J., Z. 53.032, wird, im Nachhange zum hieramtlichen Circulare vom 26. Jänner 1891, Z. 657, ein Exemplar des ersten Nachtrages zu den Wehrvorschriften III. Teil, betreffend die Evidenzvorschriften über die Personen des Mannschaftsstandes des Heeres und der Kriegsmarine übermittelt. Unter anderem enthält dieser Nachtrag die Abänderung des § 30, Punkt 6, über die Benützung der Dampfschiffe durch die im Mobilisierungsfalle zur Militärdienstleistung einrückenden Personen gegen nachträgliche Vergütung der Fahrgebühren seitens der Heeresverwaltung, beziehungsweise die Einführung einer abgeänderten Anweisung zur Benützung der Dampfschiffe.

Eine italienische Übersetzung der geänderten Punkte liegt bei.

74. Circolare dell'i. r. Governo marittimo in Trieste del 15 Novembre 1893, No. 10.850, a tutti gli ii. rr. Uffici di porto e sanità marittima dipendenti ed alle ii. rr. Esposititure di porto e sanità marittima in Fianona, Lissa, Comisa e Trappano, le quali sono autorizzate al rilascio di libretti di servizio marittimo, nonchè agli ii. e rr. Uffici consolari marittimi.

In seguito all'incarico dell'eccelso i. r. Ministero del commercio di data 26 Ottobre a. c., No. 53.032, si trasmette, in appendice alla governativa circolare del 26 Gennaio 1891, Nr. 657, un esemplare del primo supplemento ai regolamenti militari parte III, concernente le norme d'evidenza per le persone della bassa forza dell'esercito e della marina da guerra. Questo supplemento contiene fra altro il cambiamento del § 30, punto 6, circa l'uso di piroscafi da parte di coloro, che vengono richiamati in occasione del completamento dell'esercito sul piede di guerra, verso posteriore abbuono delle competenze di viaggio da parte dell'amministrazione dell'esercito, relativamente l'introduzione di una modificata modula d'assegno di viaggio per piroscafi.

Una traduzione in italiano dei punti cambiati trovasi qui acchiusa.

Ad 74. Traduzione.

Al § 30, punti 6 e 7.

Allo scopo di utilizzare i piroscafi verso posteriore abbuono da parte dell'amministrazione dell'esercito, ogni richiamato, che può valersene, dovrà

all'insinuazione della partenza venir munito da parte del capo comune del luogo di dimora di un assegno di viaggio con coupon secondo la modula 20.

Sarà inoltre ad ogni richiamato, che non possedesse un documento militare di legittimazione oppure la carta di richiamo, da rilasciarsi dallo stesso capovilla un certificato d'identità secondo la modula 19.

L'assegno sarà da esibirsi all'impiegato di cassa della rispettiva stazione del piroscafo, il quale lo timbrerà assieme al coupon, staccandone quest'ultimo.

L'assegno resterà presso il richiamato come legittimazione di viaggio mentre il coupon ritirerà la rispettiva Società di trasporto. Viglietti di viaggio non verranno estradati.

Qualora i richiamati dovessero servirsi di piroscafi appartenenti a diverse imprese, l'assegno varrà come legittimazione per tutti i battelli.

Nel caso di trasporto con un piroscafo, preso a nolo dall'amministrazione dell'esercito per viaggi separati il coupon non deve venire staccato dall'assegno nè consegnato.

L'assegno è da consegnarsi all'atto della presentazione.

Nei luoghi di presentazione debbono raccogliersi gli assegni di viaggio dei richiamati, spedendoli per custodia al comando distrettuale di completamento, nel di cui raggio vennero rilasciati.

7. Quelli che dimorano nella Bosnia e nell'Erzegovina devono presentarsi al comando distrettuale di completamento del luogo di dimora, quelli che dimorano nel territorio del Lim devono presentarsi al comando distrettuale di completamento in Sarajevo, dove seguirà l'ulteriore loro destinazione.

E' però loro concesso di presentarsi anche direttamente alla stazione di armamento se essi conoscono esattamente questa stazione e la via più breve per giungervi.

Al § 30, punto 4.

Quelli che dimorano in Dalmazia e la di cui stazione di armamento è sita fuori della Dalmazia, devono presentarsi al comando distrettuale di completamento, al quale possono arrivare più facilmente.

Al § 37, punto 2.

Quelli che in base al § 38: 5 c ed e dei Regolamenti militari parte II sono stati sollevati dall'esercitazione nelle armi, devono essere sollevati anche dalla radunanza di controllo nel rispettivo anno.

Al § 39, punto 5.

Qualora il chiamato dimorasse fuori della Monarchia e del territorio d'occupazione il medesimo sarà da richiamare al comando distrettuale di completamento più prossimo al suo luogo di dimora, dandone contemporaneamente avviso al detto comando.

A tale richiamato può in casi degni di riguardo sopra speciale sua domanda essere concesso, in base alla carta di richiamo, il richiamo ad un altro comando distrettuale di completamento, oppure il sollevamento da uno speciale controllo suppletorio.

L'intimazione delle carte di richiamo seguirà giusta il § 26.

75. Circulare der k. k. Seebehörde in Triest vom 27. Jänner 1894, Z. 88, an alle k. und k. Seekonsularämter und an die unterstehenden k. k. Hafen- und Seesanitätsämter und Funktionäre.

Infolge Erlasses des hohen k. k. Handelsministeriums vom 9. Jänner 1894, Z. 68.982 ex 1893, wird die angeschlossene Verordnung vom 27. Dezember 1893, R. G. B. Nr. 188, betreffend die Erhöhung der für die Heimführung mittelloser Personen auf einheimischen Seehandelsschiffen entfallenden Verköstigungsgebür, zur Wissenschaft, Danachachtung und entsprechender Bekanntgabe an die Seefahrer mitgeteilt.

75. Circolare dell'i. r. Governo marittimo in Trieste del 27 Gennaio 1894, No. 88, a tutti gli ii. e rr. Uffici consolari marittimi ed agli i. r. Uffici e funzionari di porto e sanità marittima dipendenti.

In seguito a dispaccio di data 9 Gennaio 1894, No. 68.982 ex 1893, dell'eccelso i. r. Ministero del commercio si partecipa qui unita per propria notizia e norma, nonchè per analoga informazione del ceto marittimo il tenore dell'ordinanza 27 Dicembre 1893, B. L. I. No. 188, concernente l'aumento della competenza di panatica per il trasporto di persone sprovviste di mezzi dall'estero in patria sopra bastimenti mercantili nazionali.

Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 27. Dezember 1893, R. G. B. Nr. 188,

betreffend die Erhöhung der für die Heimführung mittelloser Personen auf einheimischen Seehandelsschiffen entfallenden Verköstigungsgebür.[1])

Im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, dem Finanzministerium, dem Ministerium für Landesverteidigung und dem Reichskriegsministerium wird die mit der Verordnung des Marineministeriums vom 30. Juni 1863, R. G. B. Nr. 60, für die über Auftrag eines k. und k. Konsularamtes bewerkstelligte Heimführung von mittellosen Personen auf einheimischen Seehandelsschiffen auf 40 Kreuzer österr. Währ. in Silber pro Tag und Kopf festgesetzte Verköstigungs- (Panatika) Gebür auf 50 Kreuzer pro Tag und Kopf erhöht.

Die erhöhte Berechnung der betreffenden Ersätze hat bezüglich aller vom 1. Jänner 1894 an Heimgesendeten stattzufinden, so daß in allen Fällen, in denen die Einschiffung

Ordinanza dell'i. r. Ministero del commercio del 27 Dicembre 1893, B. L. I. No. 188,

concernente l'aumento della competenza di panatica per il trasporto di persone sprovviste di mezzi dall'estero in patria sopra bastimenti mercantili nazionali.

Di concerto coi Ministeri dell'interno, delle finanze, della difesa del paese e con quello della guerra, la competenza di panatica per il trasporto di persone sprovviste di mezzi dall'estero in patria sopra bastimenti mercantili nazionali effettuato dietro incarico di un i. e r. Ufficio consolare, che coll'ordinanza del Ministero della marina di data 30 Giugno 1863, B. L. I. No. 60, era stabilita a 40 soldi val. austr. in argento al giorno e per persona, viene aumentata a soldi 50 al giorno e per persona.

Il calcolo dei risarcimenti rispettivi nell'importo aumentato avrà luogo per tutti quelli, che furono ripatriati dal 1. Gennaio 1894 in poi, percui in tutti quei casi, nei quali l'imbarco

[1]) Das königlich ungarische Handelsministerium hat unter dem 27. Dezember 1893 eine gleichlautende Verordnung erlassen.

früher erfolgte, die bisherige Gebür zu berechnen ist.

Diese Bestimmung hat jedoch auf die Dampfschiffahrtsgesellschaften, mit welchen diesbezüglich besondere Vereinbarungen getroffen wurden, keine Anwendung zu finden.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1894 in Wirksamkeit.

fosse seguito anteriormente, sarà da calcolarsi la competenza di panatica finora in corso.

La presente disposizione non trova però applicazione per quelle società di navigazione a vapore, colle quali furono stipulati in proposito speciali accordi.

Questa ordinanza entra in vigore col 1. Gennaio 1894.

76. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 28. Jänner 1894, Z. 301/10 a.

In der Anlage erhält das k. und k. Konsularamt ein an die effektiven k. und k. Seekonsularämter am Mittelländischen und Schwarzen Meere herausgegebenes Ministerialcirculare, betreffend die Behandlung der montenegrinischen Handelsflagge mit dem Bemerken übermittelt, daß dasselbe auch dortamts als Richtschnur zu dienen hat.

Um Mißverständnissen hinsichtlich der Gebürenpflicht der montenegrinischen Handelsfahrzeuge vorzubeugen, wird bei dieser Gelegenheit erwähnt, daß die Bestimmungen der Circularverordnung vom 16. April 1886, Z. 8639/10, als durch das beiliegende Rundschreiben aufgehoben, künftighin nicht mehr in Anwendung kommen.

76. Circolare dell'i. e r. Ministero degli Esteri del 28 Gennaio 1894, No. 301/10 a.

Si trasmette qui entro una circolare ministeriale, diretta agli ii. e rr. Consolati effettivi stabiliti nei porti del Mediterraneo e del Mar Nero e concernente il contegno da osservarsi riguardo la bandiera mercantile montenegrina, onde serva di norma anche all'i. e. r. Ufficio consolare.

Per impedire che insorgano dei malintesi sulla questione se i bastimenti mercantili montenegrini siano o meno soggetti a diritti consolari, si osserva in quest'occasione, che le disposizioni dell'ordinanza in data 16 Aprile 1886, No. 8639/10, sospese dalla circolare compiegata, non saranno da applicarsi più in avvenire.

77. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 28. Jänner 1894, Z. 301/10 b.

Mit dem hieramtlichen Circulare vom 16. April 1880, Z. 1026/9, ist an das dortige Konsularamt der Auftrag ergangen, im Sinne des Artikels XXIX des Berliner Vertrages vom 13. Juli 1878 der montenegrinischen Handelsflagge den gleichen Schutz wie der eigenen nationalen zu gewähren.

In der letzten Zeit ist es wiederholt vorgekommen, daß der Komman-

77. Circolare dell'i. r. Ministero degli Esteri del 28 Gennaio 1894, No. 301/10 b.

Mediante la circolare ministeriale in data 16 Aprile 1880, No. 1026/9, l'Ufficio consolare è stato invitato ad accordare a sensi dell'articolo XXIX del Trattato di Berlino del 13 Luglio 1878, alla bandiera mercantile montenegrina la stessa protezione che a quella nazionale.

In questi ultimi tempi avvenne più volte che il comandante del va-

dant des montenegrinischen Dampfers „Jaroslav“ bei den k. und k. Konsularämtern an Orten, wo das Schiff eingelaufen ist, sich nicht gemeldet hat.

Nachdem in solchen Fällen bei den betreffenden Vertretungsbehörden über ihr Verhalten der montenegrinischen Flagge gegenüber Zweifel aufgetaucht sind, so wird zur Ergänzung und Erläuterung des obzitierten Circulares folgendes nachgetragen:

Die montenegrinischen Schiffer können nicht verhalten werden, das Einlangen ihres Schiffes den k. und k. Konsularämtern anzuzeigen, da eine solche Verpflichtung aus dem Berliner Vertrage nicht abgeleitet werden kann.

Der Artikel XXIX dieses Vertrages bestimmt allerdings, daß Montenegro die für Dalmatien geltenden Seegesetze annimmt.

Diese Bestimmung kann jedoch nicht dahin gedeutet werden, daß die montenegrinischen Schiffer der Jurisdiktion der k. und k. Konsularämter unter allen Umständen unterworfen und bezüglich der aus den Seevorschriften resultierenden Pflichten den nationalen Schiffern gleichzuhalten sind.

Die Aufforderung an die montenegrinischen Schiffer, sich im k. und k. Konsularamte anzumelden, hat daher zu unterbleiben.

Sollten jedoch montenegrinische Schiffer im k. und k. Konsularamte freiwillig erscheinen, so ist denselben über ihre Bitte im Sinne des zweiten Satzes des neunten Alinea des Artikels XXIX des Berliners Vertrages der Konsularschutz angedeihen zu lassen und die im Konsulargebürentarife für taxpflichtige Amtshandlungen vorgesehene Gebür nachzusehen.

Die dependierenden Konsularämter sind im vorstehenden Sinne zu instruieren.

pore montenegrino „Jaroslav“ ommise di presentarsi agli ii. e rr. Consolati nei porti toccati dal detto piroscafo.

Siccome in tali casi presso gli Uffici consolari in questione insorsero dei dubbi sul contegno da osservarsi riguardo la bandiera montenegrina, si fanno seguire alcuni cenni che serviranno a completare ad a schiarire la circolare sopra citata.

I naviganti montenegrini non possono essere obbligati ad annunziare agli ii. e rr. Uffici consolari l'approdo del loro bastimento, poichè un tale obbligo non può venire dedotto dal Trattato di Berlino.

L'articolo XXIX di questo Trattato stabilisce bensì che il Montenegro addotti le leggi marittime vigenti per la Dalmazia.

Tale disposizione non può però interpretarsi nel senso che i naviganti montenegrini siano in tutti i casi soggetti alla giurisdizione degli ii. e rr. Uffici consolari e debbano considerarsi, per quanto riguarda i doveri che risultano dalle prescrizioni marittime, eguali ai naviganti nazionali.

Si tralascierà quindi d'invitare i naviganti montenegrini a presentarsi all'i. e r. Ufficio consolare.

Nel caso però che un navigante montenegrino vi comparisse spontaneamente, l'Ufficio consolare, dietro sua preghiera, gli accorderà la protezione consolare a sensi dell'articolo XXIX del Trattato di Berlino (secendo periodo dell'alinea 9), condonandogli in pari tempo, in caso di mansioni d'Ufficio soggette a tasse, la tassa prevista nella tariffa dei diritti consolari.

Gli Uffici consolari dipendenti sono da istruirsi in senso analogo.

78. Circulare der k. k. Seebehörde in Triest vom 16. Februar 1894, Z. 11.230, an die k. und k. Seekonsularämter, betreffend die genaue Angabe der auf heimgesendete Individuen bezüglichen Personaldaten.

Die k. und k. Seekonsularämter werden eingeladen, bei Heimsendung von Staatsangehörigen mittels des österreichischen Lloyd oder der ungarischen Seeschiffahrtsgesellschaft Adria in den betreffenden Anweisungen die Personaldaten mit aller Genauigkeit einzutragen, weil diese Daten die Grundlage für die Hereinbringung der betreffenden Kosten bilden und durch die Mangelhaftigkeit der betreffenden Angaben wiederholt schon Schwierigkeiten sich ergeben haben.

Insbesondere sind Vor-, Zu- und Vatersnamen, Alter, Geburtsort, Zuständigkeitsgemeinde, Stand und Beruf, Grund der Heimsendung unerläßlich. Ebenso sind auch die Daten anzuführen, welche in dem Reisepasse oder den sonstigen Legitimationspapieren des Heimzusendenden Individuums enthalten sind.

78. Circolare dell'i. r. Governo marittimo in Trieste del 16. Febbraio 1894, No. 11.230, agli ii. err. Uffici consolari marittimi, concernente l'esatta indicazione dei dati personali riferibili agli individui da ripatriarsi.

Gli ii. e rr. Uffici consolari marittimi vengono invitati nei ripatri d'individui appartenenti alla Monarchia, mediante il Lloyd austriaco ovvero la Società di navigazione ungherese Adria, di comprendere nei relativi ordini con tutta esattezza i dati personali, dovendo tali dati servire per la rifusione delle relative spese, la mancanza delle quali indicazioni già ripetutamente cagionò delle difficoltà.

In ispecialità si rendono indispensabili nome, cognome, paternità, età, luogo di nascita, indicazione del comune, cui appartiene, condizione e professione, motivo del ripatrio. Così pure sono da riportarsi i dati contenuti nel passaporto od altro documento di legittimazione dell'individuo da ripatriarsi.

79. Kundmachung der k. k. Seebehörde in Triest vom 31. Oktober 1894, Z. 10.484.

Das hohe k. k. Handelsministerium hat mit Verordnung vom 10. Oktober 1894, R. G. B. Nr. 195[1]), mit welcher die Verordnung vom 15. Dezember 1875, R. G. B. Nr. 152, betreffend die an Bord der Seehandelsschiffe zu führenden Arzneikästen teilweise abgeändert und die Verordnung vom 15. April 1887, R. G. B. Nr. 35, betreffend die teilweise Abänderung der Verordnung

79. Notificazione dell'i. r. Governo marittimo in Trieste del 31 Ottobre 1894, No. 10.484.

L'eccelso i. r. Ministero del commercio coll'ordinanza 10 Ottobre 1894, B. L. I. No. 195, colla quale viene parzialmente modificata l'ordinanza del 15 Dicembre 1875, B. L. I. No. 152, concernente le cassette di medicinali da tenersi a bordo dei bastimenti mercantili e posta fuori di vigore l'ordinanza del 15 Aprile 1887, B. L. I. No. 35, concernente la parziale modificazione dell'ordinanza 15 Dicembre

[1]) Eine gleichlautende Verordnung, betreffend die an Bord der Seehandelsschiffe zu führenden Arzneikästen, hat das königlich ungarische Handelsministerium unter dem 10. Oktober 1894, Z. 70.727, erlassen.

vom 15. Dezember 1875, R. G. B. Nr. 152, außer Kraft gesetzt wird, folgendes anzuordnen gefunden:[1])

I.

An Stelle des die Anlage der Ministerialverordnung vom 15. Dezember 1875, R. G. B. Nr. 152, bildenden und mit der Ministerialverordnung vom 15. April 1887, R. G. B. Nr. 35, geänderten Verzeichnisses der für den Arzneikasten der Seehandelsschiffe vorgeschriebenen Arzneien und sonstigen Gegenstände, hat das der gegenwärtigen Verordnung angeschlossene Verzeichnis zu treten.

II.

Der zweite Absatz des § 3 der Ministerialverordnung vom 15. Dezember 1875, R. G. B. Nr. 152, erhält folgende Fassung:

Jeder Kasten muß auch ein ärztliches Handbuch über Schiffsarzneikunde und Schiffshygiene, und außerdem eine populäre Instruktion über die Anwendung und den Gebrauch der in dem Arzneikasten der Seehandelsschiffe befindlichen Arzneien und Gegenstände enthalten.

III.

§ 4 der sub II zitierten Ministerialverordnung erhält folgende Fassung:

Der gute Zustand der Arzneimittel und der sonstigen im Arzneikasten enthaltenen Gegenstände wird von Seite der k. k. Hafen- und Seesanitäts-, sowie der k. und k. Seekonsularämter alle sechs Monate unter Zuziehung eines Ortsarztes (beim k. k. Hafen- und Seesanitätskapitanate in Triest unter Zuziehung des k. k. Seesanitätsarztes) untersucht.

1875, B. L. I. No. 152, ha ordinato quanto segue:

I.

In luogo della distinta delle medicine e degli altri oggetti prescritti per le cassette dei medicinali da tenersi a bordo dei bastimenti mercantili, allegata all'ordinanza ministeriale 15 Dicembre 1875, B. L. I. No. 152, e modificata coll'ordinanza ministeriale 15 Aprile 1887, B. L. I. No. 35, viene sostituita la distinta acchiusa alla presente Ordinanza.

II.

Il secondo capoverso del § 3 dell'ordinanza ministeriale 15 Dicembre 1875, B. L. I. No. 152, sarà del seguente tenore:

Ogni cassetta deve anche contenere un manuale medico sulla medicina di bordo e sull'igiene navale, nonchè un'istruzione popolare sul modo di adoperare i medicamenti e gli oggetti, che si trovano nelle cassette dei medicinali dei bastimenti mercantili.

III.

Il § 4 dell'ordinanza ministeriale citata sub II sarà del seguente tenore:

Gli ii. rr. Uffici di porto e sanità marittima e gli ii. e rr. Uffici consolari marittimi controlleranno ogni sei mesi, col concorso di un medico locale (in Trieste col concorso dell'i. r. medico di sanità marittima) il buono stato delle medicine e degli altri oggetti contenuti nella cassetta dei medicinali.

---

[1]) Siehe Nr. 24 dieses Abschnittes. An Stelle des früheren Verzeichnisses der für den Arzneikasten der Seehandelsschiffe vorgeschriebenen Arzneien und sonstigen Gegenstände hat nunmehr das der gegenwärtigen Verordnung angeschlossene Verzeichnis zu treten.

Ad 79. Verzeichnis der Arzneien und Gegenstände, welche in dem Arzneikasten für Seehandelsschiffe enthalten sein müssen.

Nummer	Benennung	Inhalt kleiner Kasten	Inhalt mittlerer Kasten	Inhalt großer Kasten
		Gramm		
	I. Abteilung: Für den inneren Gebrauch.			
1	Weinstein- oder Zitronensäure	200	300	400
2	Pulverisierter gereinigter Weinstein (Cremor tartari p. p.)	500	1000	2000
3	Doppelkohlensaures Natron (Bicarbonas Sodae)	200	300	500
4	Balsamum copaivae	40	60	100
5	Gewöhnliche Kamille (Chamomilla vulgaris)	100	200	300
6	Einfache Opiumtinktur (Tinctura opii simplex)	30	50	80
7	Schwefelsaures Chinin (Sulfus Chinini) in Einzelndosen à 20 Zentigramm (0·20)	60	100	150
		Dosen		
8	Rizinusöl in Originalfläschchen von zirka 40 Gramm	12	18	25
		Fläschchen		
9	Rhabarber in Pulver	80	150	200
10	Bittersalz (Sal amarus)	1000	2000	3000
11	Melissengeist	50	75	150
	II. Abteilung: Für den äußerlichen Gebrauch.			
12	Reines Jodoform, pulverisiert	15	30	50
13	Reine Karbolsäure (Acidum carbolicum vel phenicum pur)	300	400	600
14	Ammoniak (Ammonia pura liquida)	20	30	50
15	Schwefelsaurer Alaun, pulverisiert	50	80	100
16	Eisenchloridlösung (Ferrum sesquichloratum solutum)	50	100	150
17	Arnikatinktur oder Kampferspiritus	100	150	250
18	Schwefelsaures Zink in Dosen à 15 Zentigramm (0·15)	30	50	60
		Dosen		
19	Senfpapier in Päckchen zu 25 Blätter	1	2	3
		Päckchen		
	III. Abteilung: Andere Gegenstände.			
1	Ein Maximalthermometer Celsius (hundertteilig)	—	—	—
2	Brunssche Watta	—	500	—
3	Jodoformgaze in Päckchen zu 1 Meter	2	4	6
		Päckchen		
4	Heftpflaster, aufgestrichen, in Rollen von 20 Zentimeter Breite und	100	150	200
		Zentimeter Länge		
5	Mullbinden, 4 bis 5 Zentimeter breit und 4 Meter lang	4	6	8
		Stück		
6	Billrothbattist	$\frac{1}{2}$	$\frac{3}{4}$	1
		Quadratmeter		
7	Ein Paar Suspensorien.			
8	Drei Pinsel für Pulverisierungen.			
9	Eine Spiritusmaschine mit dem zugehörigen Weingeistfläschchen und einer Platte für Verdampfungen.			
10	Einige Gansfedern mit Fahne.			
11	Eine Aderlaßlanzette.			
12	Eine Schere.			
13	Eine Zange zur Medikatur (mordente).			
14	Eine Arterienpinzette mit Selbstsperre oder Schieber.			
15	Ein Irrigator (System Esmarch) samt $1\frac{1}{2}$ Meter langem Schlauch, Hahn, Wundansatz und Darmrohr.			
16	Eine Harnröhrenspritze aus Hartkautschuk (System Sigmund).			
17	Ein Suppen- und ein Kaffeelöffel aus Horn.			
18	Ein Nelatonkatheter Nr. 8.			
19	Ein Paar Badeschwämme.			
20	Ein nach Grammen graduiertes Gefäß (Mensura) aus Glas oder besser aus Porzellan zum Messen von Flüssigkeiten.			

Ad 79. Distinta delle medicine e degli oggetti che devono esser contenuti nelle prescritte cassette dei medicinali di bordo.

Numero	Denominazione	Contenuto piccola cassetta in grammi	Contenuto media cassetta in grammi	Contenuto grande cassetta in grammi
	I. Sezione: Per uso interno.			
1	Acido tartarico o citrico	200	300	400
2	Cremore di tartaro	500	1000	2000
3	Bicarbonato di soda	200	300	500
4	Balsamo copaivo	40	60	100
5	Camomilla volgare	100	200	300
6	Tintura d'opio semplice	30	50	80
7	Solfato di chinino in dosi singole da 20 centigrammi (0·20)	60	100	150
		dosi		
8	Olio di ricino in fiaschette originali di 40 grammi circa	12	18	25
		fiaschette		
9	Rabarbaro in polvere	80	150	200
10	Sale amaro	1000	2000	3000
11	Spirito di melissa	50	75	150
	II. Sezione: Per uso esterno.			
12	Jodoformio puro polverizzato	15	30	50
13	Acido carbolico puro	300	400	600
14	Ammoniaca	20	30	50
15	Allume solfato di rocca polverizzato	50	80	100
16	Sesquiclorato di ferro	50	100	150
17	Tintura d'arnica oppure spirito di canfora	100	150	250
18	Solfato di zinco in dosi da 15 centigrammi (0·15)	30	50	60
		dosi		
19	Carta senapata in pacchetti da 25 fogli	1	2	3
		pacchetti		
	III. Sezione: Altri oggetti.			
1	Un termometro massimale Celsius (centigrado)	—	—	—
2	Ovatta Bruns	—	500	—
3	Garza carbolizzata in pacchetti da un metro	2	4	6
		pacchetti		
4	Empiastro adesivo in rotoli 20 centrimetri largo e	100	150	200
		centimetri lungo		
5	Fascie di mull 4 fino 5 centimetri larghe e lunghe 4 metri	4	6	8
		pezzi		
6	Battista di Billroth	$^1/_2$	$^3/_4$	1
		metro quadrato		
7	Un paio sospensori.			
8	Tre pennelli per le polverizzazioni.			
9	Una spiritiera colla rispettiva fiala di spirito ed una lamina per le evaporazioni.			
10	Alcune penne d'oca colla barba intiera.			
11	Una lancetta da salasso.			
12	Una forbice.			
13	Un mordente (tanaglia di medicatura).			
14	Una pinzetta arteriale con chiusura automatica o regolo.			
15	Un irrigatore (sistema Esmarch) con un tubo lungo $1^1/_2$ metro, con un rubinetto, becuccio e tubo intestinale.			
16	Uno schizzetto per l'uretra di kautschuk duro (sistema Sigmund).			
17	Due cucchiai di corno uno da brodo e l'altro da caffè.			
18	Una sciringa Nelaton No. 8.			
19	Un paio spugne da bagno.			
20	Un recipiente (graduato in grammi) di vetro o meglio ancora di porcellana per misurare i fluidi.			

Es bleibt der Wahl des Schiffsführers überlassen, ob die Untersuchung des Arzneikastens, in den einheimischen, wie auch in den ausländischen Häfen, in welchen k. und k. Konsularämter ihren Sitz haben, an Bord des Schiffes, oder aber am Lande stattzufinden hat.

Zu diesem Behufe ist der Arzneikasten mindestens 24 Stunden vor der Abfahrt entweder den obgenannten Ämtern zu übergeben, oder die Untersuchung desselben an Bord unter gleichzeitiger Beiziehung eines Hafen- und Seesanitäts- beziehungsweise Konsularfunktionärs vornehmen zu lassen, welche dem Schiffer eine Bestätigung über die erfolgte Untersuchung ausstellen werden.

Dem Schiffer obliegt, bei Vermeidung der im § 5 dieser Verordnung festgesetzten Strafe, die Pflicht, jede Überschreitung der zur Vornahme der Untersuchung bestimmten Frist zu rechtfertigen, wobei jedoch die von einem königlich ungarischen Hafenamte veranlaßte Untersuchung die Amtshandlung der hierseitigen Hafen- und Seesanitätsämter ersetzt.

Die Kosten der Zuziehung des Ortsarztes fallen im allgemeinen zu Lasten des Staatsschatzes mit Ausnahme jener Mehrauslagen, welche durch die an Bord vorzunehmende Prüfung des Arzneikastens verursacht werden und die von dem Schiffer zu tragen sind, der die Untersuchung an Bord angesucht hat.

IV.

Arzneikästen, welche neubeschafft, und solche, welche bei der vorgeschriebenen Untersuchung als unvollständig befunden werden, sind sogleich genau in Gemäßheit des neuen Verzeichnisses einzurichten.

Untersuchungen, welche vor Erlassung der gegenwärtigen Verordnung stattfanden, werden, sofern der Schiffer deren Vornahme auf glaub-

Resta libera la scelta ai comandanti se la visita delle cassette dei medicinali, tanto nei porti nazionali, quanto negli esteri, ove risiede una i. e. r. Autorità consolare, debba aver luogo a bordo del bastimento od in terra.

A questo scopo la cassetta dei medicinali sarà da consegnarsi almeno 24 ore prima della partenza ai summenzionati uffici, oppure sarà da far praticare la visita della stessa a bordo col contemporaneo concorso di un funzionario di porto e sanità marittima, rispettivamente consolare, i quali rilascieranno al comandante un certificato sulla visita effettuata.

Incombe al comandante, a scanso della penalità stabilità dal § 5 di questa ordinanza, di giustificare ogni sorpasso del termine fissato per la visita, osservando che le visite fatte da parte di un r. Ufficio di porto ungarico sostituiscono quelle degli ii. rr. Uffici di porto e sanità marittima.

Le spese per l'intervento del medico locale vanno in generale a carico dell'erario, salvo le spese maggiori occorse per la visita delle cassette dei medicinali praticata a bordo, che vanno a carico del comandante, il quale chiese che la visita sia fatta a bordo.

IV.

Le cassette dei medicinali di nuovo acquisto e quelle che nella visita prescritta venissero trovate incomplete devono tosto essere allestite esattamente in conformità alla nuova distinta.

Le visite eseguite prima della emanazione della presente ordinanza verranno computate nel calcolo del termine fissato al punto III, qualora

würdige Art darzutun vermag, bei Berechnung der unter III bestimmten Frist berücksichtigt.

Sechs Monate vom Tage der Kundmachung der gegenwärtigen Verordnung ab müssen alle Schiffe, auf welche dieselbe Anwendung findet, mit den im neuen Verzeichnisse vorgeschriebenen Arzneien und sonstigen Gegenständen versehen sein.

V.

Die Verordnung vom 15. April 1887, R. G. B. Nr. 35, mit welcher die Verordnung vom 15. Dezember 1875, R. G. B. Nr. 152, betreffend die an Bord der Seehandelsschiffe zu führenden Arzneikästen teilweise abgeändert wurde, tritt hiermit außer Kraft.

Dies wird zur Kenntnis und Danachachtung der Seefahrer kundgemacht.

il comandante possa dimostrare in modo attendibile che le medesime furono praticate.

Entro sei mesi a partire dal giorno della pubblicazione della presente ordinanza tutti i bastimenti, ai quali la medesima trova applicazione, devono essere provveduti delle medicine e degli altri oggetti prescritti nella nuova distinta.

V.

Con ciò viene posta fuori di vigore l'ordinanza 15 Aprile 1887, B. L. I. No. 35, colla quale venne in parte modificata l'ordinanza 15 Dicembre 1875, B. L. I. No. 152, concernente le cassette di medicinali da tenersi a bordo dei bastimenti mercantili.

Ciò che si publica per notizia e norma dei naviganti.

80. Circulare der k. k. Seebehörde in Triest vom 9. November 1894, Z. 10.251, an alle k. und k. Seekonsularämter.

Die Seebehörde hat wiederholt die Wahrnehmung gemacht, daß einige k. und k. Konsularämter die Reisejournale und die Verwendungsausweise von Schiffen, für welche der Reise-, beziehungsweise der Betriebszuschuß im Sinne des Gesetzes vom 27. Dezember 1893, R. G. B. Nr. 189, betreffend die Unterstützung der Handelsmarine angesprochen wird, mit dem bloßen Visum versehen, oder sich gar darauf beschränken, die Echtheit der auf den erwähnten Dokumenten befindlichen Unterschriften der Schiffer zu bestätigen. Da durch ein solches Vorgehen den interessierten Reedern bei der Liquidierung der fraglichen Zuschüsse Nachteile erwachsen könnten, wird den k. und k. Konsularämtern empfohlen, die in Gemäßheit der Bestimmung der Verordnung des Han-

80. Circolare dell'i. r. Governo marittimo in Trieste del 9 Novembre 1894, No. 10.251, a tutti gli ii. e rr. Uffici consolari marittimi.

Avverandosi di frequente il caso che taluni ii. e rr. Uffici consolari appongono solamente il visto tanto sui giornali di viaggio, quanto sui prospetti sull'impiego di bastimenti che aspirano al contributo di viaggio o di esercizio a sensi della legge 27 Dicembre 1893, B. L. I. No. 189, concernente la sovvenzione per la marina mercantile, oppure si limitano di legalizzare le firme dei rispettivi comandanti, di cui sono muniti i documenti in parola, il Governo marittimo, considerato che da tale procedere derivar potrebbero all'atto della liquidazione dei contributi in discorso dei danni per gli armatori interessati, raccomanda di certificare le operazioni di commercio indicate nei detti giornali di viaggio, a sensi dell'ordinanza dei ministeri del commercio e delle finanze del

delsministeriums und des Finanzministeriums vom 27. Dezember 1893, R. G. B. Nr. 190, zur Durchführung des obzitierten Gesetzes zum Artikel VII lit. f) dieses Gesetzes einzuholende konsularamtliche Beglaubigung der in den Reisejournalen bezeichneten Handelsoperationen, beziehungsweise die konsularamtliche Bestätigung der tatsächlichen Übereinstimmung des Verwendungsausweises des Schiffes mit dem betreffenden Schiffstagebuche in Gemäßheit der Bestimmung der erwähnten Durchführungsverordnung zum Artikel VIII des Marineunterstützungsgesetzes derart vorzunehmen, daß diese Bestätigungen als unzweifelhaft ausgedrückt erscheinen.

27 Dicembre 1893, B. L. I. No. 190, per l'esecuzione della legge sopracitata concernente la sovvenzione per la marina mercantile, all'articolo VII lit. f) rispettivamente di confermare a sensi della detta ordinanza all'articolo VIII la concordanza del prospetto sull'impiego del bastimento col rispettivo giornale di bordo.

81. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 23. November 1894, Z. 40.434/10.

In der Anlage erhält die k. und k. Mission … Exemplare einer hierortigen Circularverordnung, welche das Verhalten der k. und k. maritimen Konsularämter in Ermanglung vertragsmäßiger Bestimmungen gegenüber ausländischen auf österreichischen oder ungarischen Handelsschiffen angeheuert gewesenen Seeleuten in Havariefällen, sowie die Frage der Unterstützung solcher Seeleute zum Gegenstande hat, mit der Einladung übermittelt, den im dortigen Missionssprengel etablierten k. und k. Seekonsularämtern je einen Abdruck dieses Circulares zukommen zu lassen.

Ad 81. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 23. November 1894, Z. 40.434/10.

Aus Anlaß eines konkreten Falles ist seitens eines k. und k. Seekonsularamtes die Frage aufgeworfen worden, ob in Havariefällen die auf österreichischen oder ungarischen Schiffen verheuert gewesenen ausländischen Seeleute ausschließlich seiner Kompetenz unterstehen, oder ob dieselben an ihre nationale Vertretung zu verweisen sind und nur in Ermanglung einer solchen durch das k. und k. Konsulat vertreten werden sollen.

Im Anschluß daran hat das fragliche k. und k. Konsularamt auch

Ad 81. Circolare dell'i. e r. Ministero degli Esteri del 23 Novembre 1894, No. 40.434/10.

All'occasione di un caso concreto un i. e r. Ufficio consolare marittimo ha chiesto se in casi d'avarea i marinai esteri ingaggiati sopra navi austriache od ungheresi sottostiano esclusivamente alla sua competenza o se i medesimi debbano essere rimandati alla propria rappresentanza nazionale e non siano da patrocinarsi dall'i. e r. Ufficio consolare che in mancanza di una tale rappresentanza.

In pari tempo l'i. e r. Ufficio consolare in questione ha chiesto delle

eine Belehrung darüber erbeten, wie es sich in Fällen von Havarien und dergleichen in Ermanglung vertragsmäßiger Bestimmungen ausländischen auf österreichischen oder ungarischen Schiffen verheuert gewesenen Seeleuten gegenüber zu verhalten habe.

Das Ministerium des Äußern hat über diese prinzipiellen Fragen mit den beiden Handelsministerien die entsprechenden Verhandlungen eingeleitet und findet auf Grund des diesfalls erzielten Einvernehmens den k. und k. Seekonsularämtern zur Kenntnisnahme und Danachtung folgendes bekanntzugeben.

Was die Kompetenzfrage betrifft, so ist diesbezüglich zu unterscheiden, ob nach den Landesgesetzen die Verhandlung der Havarie jeweilig vom Konsulate selbst oder einer anderen Lokalbehörde durchgeführt wird.

Im ersteren Falle unterliegt es keinem Zweifel, daß die Vertretung der Heueransprüche der ausländischen Seeleute dem betreffenden Konsularamte obliegt.

Im zweiten Falle hätte die Intervention seitens der k. und k. Konsularämter streng genommen nur betreffs der nationalen Seeleute Platz zu greifen. Wenn jedoch im Gebiete, in welchem die Havarie vorgekommen ist, keine Konsularvertretung des Staates, zu welchem der betreffende ausländische Matrose gehört, sich befindet, so könnte das k. und k. Konsulat die Intervention im Interesse des ausländischen Seemannes bei den Lokalbehörden jedenfalls versuchen, was vom Standpunkte der Billigkeit kaum einer Zurückweisung begegnen dürfte.

Hinsichtlich des zweiten Fragepunktes muß bemerkt werden, daß, sofern in Fällen von Havarie eines österreichischen oder ungarischen Schiffes in Ermanglung vertragsmäßiger Bestimmungen lediglich die Pflicht der Unterstützung solcher

istruzioni sul contegno da osservare, in casi d'avarea ed in mancanza di accordi internazionali, riguardo marinai esteri già ingaggiati sovra bastimenti austriaci od ungheresi.

Il Ministero degli Esteri ha avviate in proposito le necessarie trattative con ambi i ministeri del commercio e trova, in base all'accordo conseguito, di portare alla conoscenza degli ii. e rr. Uffici consolari marittimi, per loro osservanza, i cenni seguenti.

Per quanto riguarda la questione della competenza, fa d'uopo distinguere se in base alle leggi territoriali la regolazione dell'avarea viene eseguita dal consolato stesso ovvero da un'altra autorità locale.

Nel primo caso non v'ha dubbio che spetta al rispettivo ufficio consolare di patrocinare le pretese di salario dei marinai esteri.

Nel secondo caso l'intervenzione da parte dell'i. e r. Ufficio consolare non dovrebbe, a rigore, aver luogo che riguardo ai marinai nazionali.

Se tuttavia nel territorio in cui successe l'avarea, non vi ha alcuna rappresentanza consolare dello stato, a cui appartiene il rispettivo marinai estero, l'i. e r. Ufficio consolare potrà in ogni caso cercare d'intercedere in suo favore presso le autorità locali, intervenzione che dal punto di vista dell'equità difficilmente incontrerà un rifiuto.

Riguardo alla seconda domanda va osservato che, ove in caso di avarea ed in mancanza di accordi internazionali fosse questione del dovere di assistere i marinai esteri già appartenenti all'equipaggio di un

ausländischer Seeleute in Frage kommt, die zur Mannschaft jenes Schiffes gehörten, eine solche Pflicht tatsächlich nicht besteht.

Da es jedoch unbillig wäre, solchen Seeleuten an Orten, wo sie keine eigene Vertretung besitzen, ohne Beistand zu lassen, wird den k. und k. Konsularämtern empfohlen, Seeleuten der erwähnten Kategorie in Hinkunft nach Tunlichkeit an die Hand zu gehen.

Auch sind die k. und k. Konsularämter ermächtigt, solchen Seeleuten in Fällen von Havarie mit Verlust des Schiffes, bei besonders berücksichtigungswürdigen Verhältnissen unter Beobachtung der größten Sparsamkeit mit mäßigen Unterstützungsbeträgen beizuspringen.

Hierüber ist der kompetenten Seebehörde unter Angabe des Namens und der Nationalität der unterstützten Seeleute, sowie bei Mitteilung der auf ihre Seereiselegitimationen bezüglichen Daten, von Fall zu Fall die Anzeige zu erstatten, der zu diesem Zwecke jeweilig verausgabte Betrag aber unter Beibringung der bezüglichen Quittungen in die laufende Semestraldienstrechnung einzustellen.

bastimento austriaco od ungherese, un tale dovere in realtà non esiste.

Siccome però in luoghi, in cui tali marinai non posseggono una propria rappresentanza consolare, non sarebbe equo di lasciarli senza soccorso, si raccomanda agli ii. e rr. Uffici consolari di prestare possibilmente la loro assistenza ai marinai della specie suddetta.

In caso di avarea con perdita del bastimento gli ii. e rr. Uffici consolari sono inoltre autorizzati, in circostanze particolarmente degne di riguardo ed osservando la più stretta economia, a somministrar loro anche dei modici sussidi in danaro.

Su ciò sarà da riferire di caso in caso al competente Governo marittimo, informandolo del nome e della nazionalità dei marinai soccorsi nonchè dei dati relativi alle loro legittimazioni di viaggio marittimo, mentre gli importi sborsati a tale scopo, corredati dalle relative quittanze, saranno da mettersi sul conto corrente semestrale d'ufficio.

82. Circulare der k. k. Seebehörde in Triest vom 4. Dezember 1894, Z. 11.865, an die k. und k. Konsularämter in den Häfen, welche auf den periodischen Linien des österreichischen Lloyd angelaufen werden.

Der Verwaltungsrat des österreichischen Lloyd hat das Ansuchen gestellt, daß die Pflicht zur Einholung der konsularamtlichen Vidierung der Musterrollen für Lloyddampfer in periodischen Fahrten auf die Endstationen und in Zwischenechelen auf den Fall einer Änderung im Bemannungsstande beschränkt werde.

Da die Notwendigkeit der Vidierung der Musterrollen durch die Konsularbehörden in allen von einem

82. Circolare dell'i. r. Governo marittimo in Trieste del 4 Dicembre 1894, No. 11.865, agli ii. e rr. Uffici consolari residenti nei porti toccati nelle corse periodiche del Lloyd austriaco.

Il consiglio d'amministrazione del Lloyd austriaco ha fatto istanza affinchè venga limitato l'obbligo del visto dei ruoli d'equipaggio dei propri piroscafi viaggianti in linee periodiche alle stazioni finali, e per scali intermedi soltanto nel caso di un cambiamento nell'equipaggio del rispettivo bastimento.

Siccome la necessità di far vidimare i ruoli d'equipaggio dagli Uffici consolari in tutti i porti toc-

in periodischer Fahrt verkehrenden Dampfer angelaufenen Häfen, weder aus den Bestimmungen des § 16, Artikel II des politischen Navigationsediktes noch auch aus der Verordnung des vorbestandenen k. k. Marineministeriums vom 19. Oktober 1863, Nr. 193 M. M.-H., betreffend die Einführung eines neuen Formulars für Musterrollen zum Gebrauche der österreichischen Handelsschiffe weiter Fahrt und großer Küstenfahrt, R. G. B. Nr. 88, hervorgeht und in Häfen, wo keine Veränderung in der Bemannung des Schiffes eintrit, sich auch nicht aus den tatsächlichen Verhältnissen ergibt, unterlag die Gewährung der Bitte des genannten Verwaltungsrates keinem Anstande und erfolgte mit Erlaß der Seebehörde vom 17. September l. J., Z. 5140.

Dies wird zur Kenntnis gebracht.

cati da piroscafi in linee periodiche, non risulta nè dal § 16 articolo II dell'Editto politico di navigazione, nè dall'ordinanza del preesistito i. r. Ministero di marina di data 19 Ottobre 1863, No. 193, M. M.-H., concernente l'introduzione di un nuovo formolare per ruoli di equipaggio ad uso dei bastimenti mercantili austriaci a lungo corso ed a grande cabotaggio, B. L. I. No. 88, e tale necessità nemmeno emerge dalle condizioni di fatto riguardo a quei porti, ove non avviene un cambiamento nell'equipaggio del naviglio, nulla ostando all'esaudimento della suaccennata domanda del consiglio d'amministrazione del Lloyd austriaco il Governo marittimo fece luogo alla medesima col decreto 17 Settembre a. c., No. 5140.

Ciò si partecipa per notizia.

83. Circulare der k. k. Seebehörde in Triest vom 30. Jänner 1895, Z. 11.435 an alle k. k. Hafen- und Seesanitätsämter und Funktionäre, sowie an die k. und k. Seekonsularämter, betreffend die Evidenthaltung der Unfälle, welche auf österreichischen Seefahrzeugen, die Mitglieder der Besatzung derselben erleiden.[1]

Da die Ausdehnung der Unfallversicherung auf die Seeschiffahrtsbetriebe in Erörterung steht und es zu diesem Zwecke notwendig erscheint, vorerst eine statistische Übersicht über die auf österreichischen Seefahrzeugen vorkommenden Unfälle der Besatzung derselben zu gewinnen, so haben die Kommandanten der österreichischen Schiffe der weiten Fahrt, der großen und der kleinen Küstenfahrt, sowie die Führer der Fischerfahrzeuge über jeden Unfall, der eine Person der Schiffsbemannung

83. Circolare dell'i. r. Governo marittimo in Trieste del 30 Gennaio 1895, No. 11.435, a tutti gli ii. rr. Uffici e funzionari di porto e sanità marittima ed agli ii. e rr. Uffici consolari marittimi, concernente l'evidenza degli infortuni che colpiscono gli individui dell'equipaggio di navigli austriaci.

Venendo discusso se sia da estendere alla navigazione marittima l'assicurazione contro gli infortuni e necessitando di ottenere previamente a tal uopo un prospetto statistico sugli infortuni, che colpiscono gli equipaggi a bordo di navigli marittimi austriaci, dovranno i comandanti di navigli austriaci a lungo corso, al grande ed al piccolo cabotaggio, nonchè i conduttori delle barche da pesca annunziare nell'interno al prossimo Ufficio di porto e sanità marittima, all'estero al prossimo Ufficio

[1]) Dieselben Bestimmungen gelten auch für die ungarischen Seehandelsschiffe.

während der Fahrt oder des Aufenthaltes in einem Hafen trifft, im Inlande bei dem k. k. Hafen- und Seesanitätsamte, im Auslande bei dem k. und k. Konsularamte, bei welchem es zuerst geschehen kann, die Anzeige zu erstatten.

Diese Verfügung haben die k. k. Hafen- und Seesanitätsämter und Funktionäre durch eine entsprechende Publikation an der Amtstafel zur Kenntnis des Seefahrerstandes zu bringen.

Bei dieser Gelegenheit wird auch den Schiffern der weiten Fahrt und den Schiffsführern der großen Küstenfahrt die ihnen nach den Bestimmungen der Verordnung des hohen k. k. Handelsministeriums vom 25. September 1885, R. G. B. Nr. 140, Annuario marittimo 1886, Seite 22, obliegende Pflicht zur Eintragung aller Unfälle in ihr Schiffstagebuch neuerdings eindringlichst in Erinnerung zu bringen sein.

Die k. k. Hafen- und Seesanitätsämter und Funktionäre, sowie die k. und k. Konsularämter werden ferner eingeladen, bei der Konstitutsaufnahme die Kommandanten österreichischer Seefahrzeuge zu befragen, ob sich Unfälle der Besatzung während der Reise ereignet haben und bejahendenfalls, sowie im Falle des Vorkommens eines solchen Unfalles während des Aufenthaltes des Schiffes im Hafen, in welchem das Amt seinen Sitz hat, die näheren Umstände derselben protokollarisch festzustellen.

Die k. k. Hafen- und Seesanitätsämter und Funktionäre, sowie die k. und k. Konsularämter werden die auf diese Weise zu ihrer Kenntnis kommenden Unfälle evident halten und die bezüglichen Vormerkungen, aus welchen die Art und die eventuellen Folgen des Unfalles, sowie der Name und die Gattung des betreffenden Schiffes ersichtlich sein muß, übersichtlich nach Schiffahrtskategorien nämlich: 1. Weite Fahrt und große Küstenfahrt; 2. Kleine Küstenfahrt; 3. Fischer-

consolare ogni infortunio, di cui venne colpito un individuo dell'equipaggio durante il viaggio oppure durante la stata in porto.

Di questa disposizione gli ii. rr. Uffici e funzionari di porto e sanità marittima dovranno rendere edotto il ceto marittimo mediante una notificazione da affiggersi nell'albo d'ufficio.

In tale occasione saranno da richiamare i capitani mercantili nonchè i direttori di navigli al grande cabotaggio all'obbligo imposto dall'ordinanza dell'eccelso i. r. Ministero del commercio di data 25 Settembre 1885, B. L. I. No. 140, Annuario marittimo 1886, pagina 22 di riportare tutti gli infortuni nel loro giornale di bordo.

All'atto che gli ii. rr. Uffici e funzionari di porto e sanità marittima, nonchè gli ii. e rr. Uffici consolari assumono il costituto coi comandanti di navigli austriaci, interpelleranno i medesimi, se siansi verificati degli infortuni fra l'equipaggio durante il viaggio ed in caso affermativo, oppure se avvenisse un tale accidente durante la stata del bastimento nel porto, in cui risiede l'ufficio, accerteranno le circostanze dell'infortunio mediante processo verbale.

Gli ii. rr. Uffici e funzionari di porto e sanità marittima nonchè gli ii. e rr. Uffici consolari dovranno tenere in evidenza gli infortuni pervenuti alla loro conoscenza nel modo suesposto e produrre all'i. r. Governo marittimo alla fine di ogni trimestre dal 1. Aprile a. c. in poi i rispettivi prospetti, divisi secondo le categorie di navigazione, cioè: 1. Lungo corso e grande cabotaggio, 2. piccolo cabotaggio, 3. barche da pesca, dai quali si dovrà rilevare la qualità e le even-

fahrzeuge, geschieden am Ende eines jeden Vierteljahres vom 1. April l. J. an gerechnet, der k. k. Seebehörde vorzulegen haben.

Sind keine derlei Unfälle zur Kenntnis der genannten Ämter gelangt, so hat eine Fehlanzeige zu unterbleiben.

tuali conseguenze dell'infortunio, nonchè il nome e la specie del rispettivo bastimento.

Qualora non venissero insinuati presso i suddetti Uffici dei casi d'infortunio non si produrranno dei prospetti negativi.

84. Circulare der k. k. Seebehörde in Triest vom 14. Juni 1895, Z. 5487, an alle unterstehenden k. k. Hafen- und Seesanitätsämter und Funktionäre, sowie an die k. und k. Seekonsularämter.

Die nachstehende Verordnung des hohen k. k. Handelsministeriums vom 25. Mai 1895, R. G. B. Nr. 75, womit der Artikel 10 der Verordnung vom 1. September 1883, R. G. B. Nr. 143, betreffend Sicherheitsvorschriften für Seeschiffe, welche Reisende befördern, abgeändert und die Verordnung vom 2. August 1890, R. G. B. Nr. 159, Circulare der Seebehörde vom 18. August 1890, Z. 7335, Annuario marittimo 1891, Seite 103), betreffend eine Abänderung dieses Artikels aufgehoben wird, wird hiermit zur Kenntnis der interessierten Kreise gebracht.

Gleichzeitig werden an mehrere k. k. Hafen- und Seesanitätsämter eine entsprechende Anzahl von Exemplaren, behufs Verteilung unter den Interessenten übermittelt.

84. Circolare dell'i. r. Governo marittimo in Trieste del 14 Giugno 1895, No. 5487, a tutti gli ii. rr. Uffici e funzionari di porto e sanità marittima dipendenti ed agli ii. e rr. Uffici consolari marittimi.

Si porta a notizia degli aventi interesse l'unita ordinanza 25 Maggio 1895, B. L. I. No. 75, dell'eccelso i. r. Ministero del commercio, colla quale viene cambiato l'articolo 10 dell'ordinanza 1. Settembre 1883, B. L. I. No. 143, concernente le prescrizioni di sicurezza per bastimenti che trasportano passeggieri ed annullata la ordinanza del 2 Agosto 1890 (B. L. I. No. 159, Circolare governativa 18 Agosto 1890, No. 7335, annuario marittimo 1891, pagina 103) concernente una modificazione del detto articolo.

A vari ii. rr. Uffici di porto e sanità marittima viene in pari tempo trasmesso un conveniente numero di esemplari per la diramazione agli aventi interesse.

Ad. 84. Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 25. Mai 1895, R. G. B. Nr. 75,[1])

womit der Artikel 10 der Verordnung vom 1. September 1883, R. G. B. Nr. 143, betreffend Sicherheitsvorschriften für Seeschiffe, welche Reisende befördern, abgeändert und die Verordnung vom 2. August 1890, R. G. B. Nr. 159, betreffend eine Abänderung dieses Artikels aufgehoben wird.[2])

Der Artikel 10 der Verordnung des Handelsministeriums vom 1. Sep-

Ad 84. Ordinanza dell'i. r. Ministero del commercio del 25 Maggio 1895, B. L. I. No. 75,

colla quale viene cambiato l'articolo 10 dell'ordinanza 1. Settembre 1883, B. L. I. No. 143, concernente le prescrizioni di sicurezza per bastimenti marittimi, che trasportano passeggieri, ed annullata l'ordinanza del 2 Agosto 1890, B. L. I. No. 159, concernente una modificazione del detto articolo.

L'articolo 10 dell'ordinanza del Ministero del commercio del 1. Set-

[1]) Das königl. ungarische Handelsministerium hat eine gleichlautende Verordnung erlassen.

[2]) Siehe Nr. 56 und 86 dieses Abschnittes. Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 5. November 1895, R. G. B. Nr. 168, betreffend eine Abänderung, beziehungsweise Ergänzung des Artikels 10 der Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 1. September 1883, R. G. B. Nr. 143.

tember 1883, R. G. B. Nr. 143, womit Sicherheitsvorschriften für Seeschiffe, welche Reisende befördern, erlassen werden, hat nunmehr zu lauten, wie folgt:

Artikel 10.

Vorsichten bezüglich der Ladung.

„Auf Schiffen, welche Reisende befördern, dürfen Häute, Knochen, Hadern, Schwefelsäure, Sprite, Petroleum, Steinkohlen, Zündwaren (Zündhölzchen und Zündkerzchen) nur in eigens hierzu bestimmten, von den Passagierräumen streng getrennten Magazinen geladen werden.

Petroleum wird auf Dampfern, welche längs der Küste verkehren, in kleineren Mengen zur Verladung auf Deck zugelassen, wenn die Sendungen mit Persenningen verdeckt, vom Passagierraume abgesondert und vom Kaminmantel, sowie von der Schiffsküche genügend weit entfernt untergebracht werden. Unter denselben Bedingungen ist die Verladung auch einer im Verhältnisse zum verfügbaren Raume und zur Tragfähigkeit des Schiffes größeren Menge von Petroleum auf Deck gestattet, wenn das Petroleum in Blechbehältern verwahrt ist; die in diesem Falle verladene Menge darf jedoch 1500 Kilogramm nicht übersteigen.

Zündwaren müssen in der Regel in Blechbehältern, welche in Holzkisten liegen, verpackt sein; im Verkehre an den europäischen Küsten, dann innerhalb des Mittelländischen und Schwarzen Meeres ist jedoch deren Transport auch in starken, widerstandsfähigen Holzkisten mit gezahnten Stirnseiten oder in anderen festgefügten Behältern aus Holz zulässig.

Zündwaren dürfen nicht mit Spriten, Petroleum und anderen leicht brennbaren Gütern in demselben Magazine geladen sein.

tembre 1883, B. L. I. No. 143, colla quale vengono stabilite delle prescrizioni di sicurezza per bastimenti marittimi, che trasportano passeggieri, sarà d'ora innanzi del seguente tenore:

Articolo 10.

Precauzione riguardo al carico.

„Su bastimenti, che trasportano passeggieri potranno venir caricate pelli, ossa, stracci, vitriolo, spiriti, petrolio, carbon fossile, merci fiammifere (fiammiferi di legno e di cera) soltanto in appositi magazzini a ciò destinati, rigorosamente separati dai locali per passaggieri.

Su piroscafi, che viaggiano lungo la costa si permetterà la caricazione di piccole partite di petrolio in coperta, purchè siano coperte con tela cerata, siano separate dallo spazio per passeggieri e poste convenientemente lontano dal camino o dal focone.

Sotto le medesime condizioni è concessa la caricazione anche di maggiori quantità di petrolio sopra coperta in proporzione allo spazio disponibile ed alla portata del bastimento, sempreché il petrolio sia custodito in recipienti di latta, la quantità caricata in tale caso non può peraltro superare 1500 chilogrammi.

Le merci fiammifere devono di regola essere impaccate in recipienti di latta posti entro casse di legno; nei viaggi lungo la costa di Europa e nel Mediterraneo e Mar Nero è peraltro ammesso il trasporto delle medesime entro solide e resistenti casse di legno colle parti frontali ad incastro, ovvero in altri recipienti di legno solidamente connessi.

Non è permesso di caricare merci fiammifere nel medesimo magazzino con spiriti, petrolio ed altre merci facilmente infiammabili.

Lebende Tiere dürfen auf den erwähnten Schiffen nur in Räumen untergebracht werden, welche von jenen der Passagiere ganz abgesondert sind; deren Beförderung auf Deck ist unter der Bedingung gestattet, daß damit keine Belästigung der Reisenden und keine Einschränkung des für die letzteren bestimmten Raumes verbunden sei.

Animali vivi potranno essere caricati sopra gli anzidetti bastimenti soltanto in spazi che sono del tutto separati da quelli dei passeggieri. Il loro trasporto sopra coperta è permesso sotto la condizione, che da ciò non derivi alcun incomodo ai passeggieri e nessuna restrizione dello spazio per essi destinato.

Schießpulver, Patronen für Feuerwaffen, gefüllte Geschosse und gefüllte Zündhütchen, dann Zündstoffe (Blaufeuer, Raketen und dergleichen) sind beim Transporte in abgesonderten, die Hintanhaltung jeder Gefahr sichernden Räumen entsprechend zu verwahren und können in einer den Bedarf des Schiffes übersteigenden Menge nur mit von Fall zu Fall einzuholender behördlicher Bewilligung befördert werden.

Polvere da tiro, cartuccie per armi da fuoco, proiettili riempiti e capsule riempite, indi materie incendiabili (fumate, racchette e simili) dovranno essere custodite durante il trasporto in località separate, tali da escludere qualsiasi pericolo e potranno essere trasportate in un quantitativo superiore al bisogno del bastimento soltanto col permesso dell'autorità, da domandarsi di volta in volta.

Andere Stoffe und Gegenstände, welche gefährliche Explosionen herbeiführen können, namentlich Dynamit, Schwefelkohlenstoff, rohe Mineralöle und dergleichen, sind von der Beförderung ausgeschlossen."

Altre materie ed oggetti, che possono cagionare pericolose esplosioni, specialmente dinamite, solfuro di carbonio, olii minerali greggi e simili sono esclusi dal trasporto."

Diese Abänderung tritt mit dem Tage der Kundmachung der gegenwärtigen Verordnung in Wirksamkeit.

Questo cambiamento entra in attività col giorno della pubblicazione della presente ordinanza.

Die Verordnung vom 2. August 1890, R. G. B. Nr. 159, wird hiermit außer Kraft gesetzt.

L'ordinanza del 2 Agosto 1890, B. L. I. No. 159, viene con ciò posta fuori di vigore.

85. Circolare del r. Governo marittimo in Fiume del 30 Dicembre 1895, Z. 7290/1895, a tutti i rr. Uffici e funzionari di porto, nonchè a tutte le ii. e rr. Autorità consolari austro-ungariche marittime.[1])

Nel compiego si trasmettono per norma ed osservanza e per fornirne ad ogni richiesta i comandanti dei bastimenti ungheresi, alcuni esemplari dell'ordinanza dell'eccelso r. ungarico Ministero del commercio del 1. Dicembre 1895, No. 84.375, ed annessivi protocolli, concernente la tenuta in evidenza e l'attestazione dei casi di nascita e di morte, che avvengono a bordo dei bastimenti marittimi durante il viaggio.

[1]) Eine ähnliche Verordnung wird voraussichtlich in nächster Zeit auch von dem k. k. Handelsministerium erlassen werden, damit sowohl auf den österreichischen als auch auf den ungarischen Seehandelsschiffen ein gleicher Vorgang, betreffend die Geburts- und Sterbefälle auf Schiffen, beobachtet werde.

Ad 85. Ordinanza del r. Ministero del commercio ungherese del 1. Dicembre 1895, No. 84.375,

concernente la tenuta in evidenza e l'attestazione dei casi di nascita e di morte che avvengono a bordo dei bastimenti marittimi durante il viaggio.

§ 1. Entro le prime 24 ore sarà da assumersi un protocollo in doppio eguale esemplare di ogni caso di nascita o di morte avvenuto durante il viaggio a bordo di bastimenti marittimi mercantili ungheresi, oppure a bordo di altri bastimenti marittimi ungheresi, non appartenenti all'i. e r. marina da guerra.

Sarà ommessa l'assunzione di tali protocolli qualora, in seguito allo sbarco del neonato o del morto nel luogo di residenza del r. ungarico Governo marittimo, sia possibile alla persona obbligata di annunziare l'avvenuto caso di nascita o morte, di fare un tanto, entro 24 ore, al competente Ufficio di stato civile.

§ 2. L'assunzione del protocollo sarà fatta dal comandante del bastimento ed in caso d'impedimento, dal suo sostituto.

Il comandante che assume il protocollo, od il suo sostituto, procederà mediante il concorso di due idonei individui, trovantisi a bordo, i quali fungeranno da testimoni, ed il protocollo stesso, oltre all'estensore ed all'eventuale annunziante, dovrà essere corroborato anche colle firme o col segno dei testimoni.

§ 3. I protocolli verranno estesi appar gli allegati formolari 1 e 2 e negli stessi saranno riportate tutte le indicazioni accennate nei formolari stessi.

I protocolli assunti saranno riportati integralmente nel giornale di bordo, qualora il bastimento ne fosse obbligato alla tenuta.

§ 4. Nel primo porto ove il bastimento approda dopo avvenuta la nascita od il decesso, e qualunque breve ne sia la fermata, ambedue gli esemplari dei protocolli saranno senza dilazione, consegnati al r. ungarico Ufficio di porto o ad un comune consolato, qualora in tale porto avesse sede qualcuna delle or dette autorità.

Se però nel porto or accennato non avesse sede nè un r. ungarico Ufficio di porto nè un comune consolato, in tale caso ambedue gli esemplari del protocollo saranno spediti con scritto raccomandato, al prossimo r. ungarico Ufficio di porto o consolato comune.

§ 5. L'Ufficio di porto, rispettivamente il consolato comune, trasmetterà ambedue gli esemplari al r. ungarico Governo marittimo, il quale tratterrà un esemplare nel proprio archivio e trasmetterà l'altro — per le debite annotazioni — al competente Ufficio di stato civile del luogo di domicilio dei genitori di un neonato in mare (della madre se il neonato fosse illegittimo) rispettivamente dell'ultimo luogo di domicilio della persona decessa in mare.

Se il domicilio non potesse venir determinato, servirà di direttiva la pertinenza comunale, e se anche quest'ultima non potesse venir stabilita, il protocollo sarà da rimettersi all'Ufficio di stato civile del I. circondario matricolare in Budapest.

Il secondo esemplare dei protocolli di nascita o di morte di un cittadino estero, sarà trasmesso, dal r. Governo marittimo al r. ungarico Ministero dell'interno.

La presente ordinanza entra in vigore col giorno della sua pubblicazione.

Protocollo di nascita.

Assunto nel mare ...., nella latitudine ....°, ...'.......... e nella longitudine ....°, ...'.........., a bordo del bastimento „..................." l'anno 19.. (millenovecento..........................) il dì ....[1]) (..........................[2]) del mese di ....

Innanzi a me ....[3]) comandante del bastimento, ed in presenza di ....[4]) come dichiarante, di ....[5]) come primo testimonio e di ....[6]) come secondo testimonio, sulla nascita avvenuta a bordo, venne esteso il seguente

Processo verbale.

Cognome e nome:	del padre legittimo [7])	....
Religione:		....
Condizione (professione):		....
Luogo di residenza:		....
Luogo di nascita:		....
Età:		di anni ....[8]) (..........................[9])
Cognome e nome:	della madre	....
Religione:		....
Condizione (professione):		....
Luogo di residenza:		....
Luogo di nascita:		....
Età:		di anni ....[10]) (..........................[11])
Luogo e data:	della nascita	a bordo del bastimento „.........................."
		nel mare .... nella latitudine ....°,
		..........' e nella longitudine ....°, ...'..........
		l'anno 19 (millenovecento..........................)
		il giorno ....[12]) (..........................[13])
		del mese di .... alle ore ....[14])
		(....................[15]) .... meridiane.[16])
Sesso:	del fanciullo	....
Religione:		....[17])
Nome:		....

Osservazioni [18]) ....
....

Il presente processo verbale venne esteso in due originali e venne registrato in copia nel giornale di bordo.

Data lettura del presente processo verbale, venne approvato e firmato.

Firma (o segno) del primo testimonio:	Firma (o segno) del dichiarante:
....	....
Firma (o segno) del secondo testimonio:	Firma del comandante del bastimento:
....	....

[1]) Il giorno della data in cifre. [2]) Il giorno della data in lettere per intero. [3]) Il nome del comandante. [4]) Nome del dichiarante. [5]) Nome del primo testimonio. [6]) Nome del secondo testimonio. [7]) I dati del padre naturale non debbono registrarsi. [8]) Il numero degli anni compiuti in cifre. [9]) Il numero degli anni compiuti in lettere. [10]) Il numero degli anni in cifre. [11]) Il numero degli anni in lettere. [12]) Il giorno della nascita in cifre. [13]) Il giorno della nascita in lettere. [14]) L'ora della nascita in cifre. [15]) L'ora della nascita in lettere. [16]) Antimeridiane o pomeridiane. Le antimeridiane si contano da mezzanotte a mezzogiorno, quelle pomeridiane da mezzogiorno a mezzanotte. [17]) La religione s'inscriverà soltanto dei cittadini dello Stato. [18]) Trattandosi di qualche circostanza esenziale che non si possa inserire nel testo di sopra, per esempio che il fanciullo è nato morto, ecc. verrà inscritta in questo spazio.

Protocollo di morte.

Assunto nel mare ...., nella latitudine ....°, ...′ .... e nella longitudine ....°, ...′ ...., a bordo del bastimento „................“ l'anno 19.... (millenovecento..............................) il giorno ....[1]) (............................[2]) del mese di ....

Innanzi a me ....[3]) comandante del bastimento, ed in presenza di ....[4]) come dichiarante, di ....[5]) come primo testimonio e di ....[6]) come secondo testimonio, sul decesso avvenuto a bordo, venne esteso il seguente

Processo verbale.

Cognome e nome:	del defunto	....
Religione:		....
Condizione (professione):		....
Luogo di residenza:		....
Luogo di nascita:		....
Età:		di anni ....[7]) (..[8])

Cognome e nome del conjuge del defunto: ....
....

Cognome e nome, condizione (professione) e residenza del padre del defunto:
....

Cognome e nome, condizione (professione) e residenza della madre del defunto:
....

Luogo del decesso: a bordo del bastimento „..............................“.

Nel mare .... nella latitudine ....°, ...′ .... e nella longitudine ....°, ...

Data del decesso: l'anno 19.... (millenovecento ....) il di ....[9]) ....[10]) del mese di .... alle ore ......[11]) (....................[12]) .... meridiane.[13])

Causa della morte: ....

Osservazioni [14]) ....
....
....
....

Il presente processo verbale venne esteso in due originali e venne registrato in copia nel giornale di bordo.

Data lettura del presente processo verbale, venne approvato e firmato.

Firma (o segno) del primo testimonio:	Firma (o segno) del dichiarante:
....	....
Firma (o segno) del secondo testimonio:	Firma del comandante del bastimento:
....	....

[1]) Giorno della data in cifre. [2]) Giorno della data in lettere. [3]) Nome del comandante del bastimento. [4]) Nome del dichiarante. [5]) Nome del primo testimonio. [6]) Nome del secondo testimonio. [7]) Il numero degli anni in cifre. [8]) Il numero degli anni in lettere. [9]) Giorno del decesso in cifre. [10]) Giorno del decesso in lettere. [11]) L'ora del decesso in cifre. [12]) L'ora del decesso in lettere. [13]) Se antimeridiane o pomeridiane: le antimeridiane si contano da mezzanotte a mezzogiorno, quelle pomeridiane da mezzogiorno a mezzanotte. [14]) Trattandosi di qualche circostanza esenziale che non si possa inserire nel testo, per esempio che il fanciullo è nato morto, ecc. verrà inscritta in questo spazio.

No. 7290/1895.

La presente ordinanza viene pubblicata, coll'osservazione, che qualora il primo porto toccato da un bastimento ungherese, dopo avuto a bordo un caso di nascita o di morte di un cittadino austriaco, fosse un porto austriaco, il comandante del rispettivo bastimento è tenuto di procedere di confronto alle ii. rr. autorità di porto, secondo le disposizioni finora vigenti in questo riguardo, e che i necessari esemplari dei sopradetti protocolli saranno forniti gratuitamente ai comandanti dei bastimenti ungheresi dai rr. Uffici di porto e dai comuni consolati.

86. Circulare der k. k. Seebehörde in Triest vom 31. Dezember 1895, Z. 12.071, an alle unterstehenden k. k. Hafen- und Seesanitätsämter und Funktionäre, sowie an die k. und k. Seekonsularämter.[1])

Im Nachhange zum hieramtlichen Circulare vom 14. Juni 1895, Z. 5487, und zum hieramtlichen nur an die k. k. Hafen- und Seesanitätsämter und Funktionäre ergangenen Circulare vom 18. November l. J., Z. 11.105, wird nachstehende Verordnung des Handelsministeriums vom 5. November 1895, R. G. B. Nr. 168, womit der Artikel 10 der Verordnung vom 1. September 1883, R. G. B. Nr. 143, betreffend Sicherheitsvorschriften für Seeschiffe, welche Reisende befördern, abgeändert und die Verordnung vom 25. Mai 1895, R. G. B. Nr. 75, betreffend eine Abänderung dieses Artikels, ergänzt wird, hiermit zur Kenntnis der interessierten Kreise gebracht.[2])

Gleichzeitig erhalten mehrere k. k. Hafen- und Seesanitätsämter eine entsprechende Anzahl von Exemplaren des gegenwärtigen Circulars behufs Verteilung unter den Interessenten.

86. Circolare dell'i. r. Governo marittimo in Trieste del 31 Dicembre 1895, No. 12.071, a tutti gli ii. rr. Uffici e funzionari di porto e sanita marittima dipendenti ed agli ii. e rr. Uffici consolari marittimi.

In appendice alla Circolare governativa di data 14 Giugno 1895, No. 5487, ed alla Circolare governativa di data 18 Novembre a. c., No. 11.105, diretta sololtanto agli ii. rr. Uffici e funzionari di porto e sanità marittima si porta a notizia degli aventi interesse l'unita Ordinanza del Ministero del commercio di data 5 Novembre 1895, B. L. I. Nr. 168, colla quale viene modificato l'articolo 10 dell'Ordinanza del 1 Settembre 1883, B. L. I. No. 143, concernente le prescrizioni di sicurezza pei bastimenti marittimi che trasportano passeggieri e viene completata l'Ordinanza di data 25 Maggio 1895, B. L. I. No. 75, concernente una modificazione del succitato articolo.

A vari ii. rr. Uffici di porto e sanità marittima viene in pari tempo trasmesso un conveniente numero di esemplari della presente circolare per la diramazione agli aventi interesse.

---

[1]) Die königlich ungarische Seebehörde in Fiume hat ein gleichlautendes Circulare erlassen.

[2]) Siehe Nr. 84 dieses Abschnittes.

Ad 86. Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 5. November 1895, R. G. B. Nr. 168,

womit der Artikel 10 der Verordnung vom 1. September 1883, R. G. B. Nr. 143, betreffend Sicherheitsvorschriften für Seeschiffe, welche Reisende befördern, abgeändert und die Verordnung vom 25. Mai 1895, R. G. B. Nr. 75, betreffend eine Abänderung dieses Artikels, ergänzt wird.[1])

Dem dritten Absatze des mit der Verordnung vom 25. Mai 1895, R. G. B. Nr. 75, abgeänderten Artikels 10 der Verordnung vom 1. September 1883, R. G. B. Nr. 143, betreffend Sicherheitsvorschriften für Seeschiffe, welche Reisende befördern, wird folgender Zusatz beigefügt:

„Wenn die vorerwähnten Blechbehälter in wohlkonditionierten Holzkisten verpackt sind, ist die Verladung bis zur Maximalmenge von 15.000 Kilogramm zulässig. Die Hafenbehörde des Ladeortes ist aber berechtigt, diese Menge mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse am Bord des betreffenden Dampfers zu verringern.“

Diese Abänderung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Ad 86. Ordinanza dell'i. r. Ministero del commercio di data 5 Novembre 1895, B. L. I. No. 168.

colla quale viene modificato l'articolo 10 dell'ordinanza del 1. Settembre 1883, B. L. I. No. 143, concernente le prescrizioni di sicurezza pei bastimenti marittimi che trasportano passeggieri, e viene completata l'ordinanza di data 25 Maggio 1895, B. L. I. No. 75, concernente una modificazione del succitato articolo.

Al terzo capoverso dell'articolo 10 dell'ordinanza di data 1. Settembre 1883, B. L. I. No. 143, modificato coll'ordinanza 25 Maggio 1895, B. L. I. No. 75, concernente le prescrizioni di sicurezza pei bastimenti marittimi che trasportano passeggieri, viene fatta la seguente aggiunta:

„Se i suaccennati recipienti di latta sono impaccati in casse di legno bene condizionate, sarà ammissibile di caricare fino al quantitativo massimo di 15.000 chilogrammi. L'Ufficio portuale del porto d'imbarco è però autorizzato di diminuire questo quantitativo a seconda delle circostanze speciali esistenti a bordo del rispettivo piroscafo.“

Questa modificazione entra in vigore il giorno della pubblicazione.

87. Circulare der k. k. Seebehörde in Triest vom 19. Februar 1896, Z. 1168, an alle unterstehenden Hafen- und Seesanitätsämter und an die k. und k. Seekonsularämter.[2])

Von nun an ist die Anzahl der Bemannung der österreichischen Dampfer nach zwei Gruppen zu scheiden und zwar:

I. Gruppe, Deckdienst, zu der alle jene Berufsseeleute gehören, welche

87. Circolare dell'i. r. Governo marittimo in Trieste del 19 Febbraio 1896, No. 1168, a tutti gli ii. rr. Uffici di porto e sanità marittima dipendenti ed agli ii. e rr. Uffici consolari marittimi.

D'ora in avanti il numero dell'equipaggio dei piroscafi austriaci verrà diviso in due gruppi:

I. gruppo, servizio di coperta, nel quale vanno comprese tutte le persone di professione marittima che

[1]) Das königlich ungarische Handelsministerium hat eine gleichlautende Verordnung erlassen.

[2]) Ein gleichlautendes Circulare wurde von der königlich ungarischen Seebehörde in Fiume erlassen.

an Bord im eigentlich seemännischen Dienste verwendet werden.

II. Gruppe, Maschinendienst, der alle jene Personen zugerechnet werden, welche im Dienste der Schiffsmaschine oder von Hilfsmaschinen beschäftiget sind, sowie die Kohlenträger.

In die oberwähnte Anzahl der Schiffsbemannung werden alle jene Personen nicht inbegriffen, welche im Kajütendienste, im Proviantdienste und in der Küche in Verwendung stehen, als Kellner (stewarts), Speisenmeister, Köche, Bäcker, Küchenjungen usw.

Es wird demgemäß Sorge der k. k. Hafen- und Seesanitätsämter sein, die im eigenen Seebezirke ansässigen Vertreter der einheimischen Schiffahrtsgesellschaften und der Reeder österreichischer Dampfer aufmerksam zu machen, daß sie, wenn es sich um Dampfer der weiten Fahrt und der großen Küstenfahrt handelt, der k. k. Seebehörde, und wenn es sich um Dampfer der kleinen Küstenfahrt handelt, dem k. k. Hafen- und Seesanitätskapitanate des betreffenden Seebezirkes, und zwar sowohl bezüglich der schon registrierten als auch der erst in Zukunft zu registrierenden Dampfer zur Anzeige zu bringen haben, wie viele Personen der Bemannung der einzelnen Dampfer der I. Gruppe, Deckdienst, und wie viele der II. Gruppe, Maschinendienst, angehören, auf daß eine entsprechende Vormerkung im Registerbriefe und im Schiffsregister erfolgen könne.

Bei der Angabe der Anzahl der Personen der Mannschaft für jede einzelne Gruppe muß auch im Detail die besondere Eigenschaft bezeichnet werden, in welcher die einzelnen Personen oder mehrere derselben zusammen eingeschifft sind.

Die k. und k. Seekonsularämter werden gleichzeitig eingeladen, da-

sono occupate a bordo nel servizio della navigazione propriamente detta.

II. gruppo, servizio di macchina, nel quale vanno comprese tutte le persone addette al servizio di macchina e meccanismi ausiliari, più i carbonai.

Nel suddetto numero dell'equipaggio non vanno comprese le persone occupate nel servizio di camera, panatiche e cucina, come camerieri, dispensieri, cuochi, pistori, mozzi di cucina, ecc.

Sarà pertanto cura degli ii. rr. Uffici di porto di avvertire i rappresentanti le società nazionali di navigazione a vapore ed i rappresentanti gli armatori di piroscafi austriaci aventi sede nel proprio circondario, che dovranno partecipare all'i. r. Governo marittimo per i piroscafi addetti al lungo corso od al grande cabotaggio, ed all'i. r. Capitanato di porto del rispettivo circondario marittimo per quelli addetti al piccolo cabotaggio, e ciò tanto per i piroscafi già registrati, quanto per quelli che verranno iscritti in avvenire, quante persone dell'equipaggio dei rispettivi piroscafi appartengono al I. gruppo, servizio di coperta, ed al II. gruppo, servizio di macchina, affinchè ne possa venire fatta analoga annotazione nel certificato di registro e nel registro dei bastimenti.

Nell'indicazione del numero delle persone dell'equipaggio per ogni singolo gruppo dovrà essere specificato il dettaglio della qualità, nella quale le singole persone o gruppi di esse sono imbarcate.

Gli ii. e rr. Uffici consolari marittimi sono in pari tempo invitati di

für zu sorgen, daß in jenen Eingaben, welche sie gemäß der Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 1. Oktober 1879, R. G. B. Nr. 122, betreffend die Durchführung des Gesetzes über die Registrierung der Seehandelsschiffe, zu § 25 dieses Gesetzes der Registerbehörde behufs Registrierung im Auslande angekaufter oder neugebauter Schiffe übermitteln, die Anzahl der Schiffsmannschaft mit der obbezeichneten detaillierten Unterscheidung angegeben werde.

curare che venga specificato il numero dell'equipaggio nel modo suindicato, in quelle istanze che a tenore delle disposizioni dell'ordinanza dell'i. r. Ministero del commercio 1. Ottobre 1879, B. L. I. No. 122, concernente l'esecuzione della legge sulla registrazione dei bastimenti mercantili all'articolo 25 della legge stessa, trasmetteranno all'Autorità che tiene il registro per l'iscrizione di piroscafi acquistati o costruiti all'estero.

88. Circulare der k. k. Seebehörde in Triest vom 27. April 1897, Z. 4201, an alle unterstehenden k. k. Hafen- und Seesanitätsämter und Funktionäre, sowie an die k. k. Seekonsularämter, betreffend die Vorschriften zur Verhütung von Zusammenstößen auf See.[1]

Infolge Auftrages des hohen k. k. Handelsministeriums vom 17. April l. J., Z. 20.928, wird die beiliegende Verordnung vom 17. April 1897, R. G. B. Nr. 95, betreffend die Vorschriften zur Verhütung von Zusammenstößen auf See, welche mit 1. Juli 1897 in Wirksamkeit treten, zur Kenntnis der Seefahrer gebracht.

Jedes Schiff von über fünf Tonnen Bruttoraumgehalt muß im Sinne des Artikels 32 der obgenannten Verordnung mit einem Exemplar derselben versehen sein.

An die wichtigeren Seemannsämter (k. und k. Konsularämter und k. k. Hafen- und Seesanitätsämter) wurde eine entsprechende Anzahl von Exemplaren zum Verkaufe an die Seefahrer versendet.

88. Circolare dell'i. r. Governo marittimo in Trieste del 27 Aprile 1897, No. 4201, a tutti gli ii. rr. Uffici e funzionari di porto e sanità marittima dipendenti ed agli ii. e rr. Uffici consolari marittimi, concernente le prescrizioni per prevenire gli abbordi in mare.

In seguito ad incarico ricevuto con dispaccio 17 Aprile a. c., No. 20.928, dall'eccelso i. r. Ministero del commercio, si porta a notizia dei naviganti l'unita ordinanza del 17 Aprile 1897, B. L. I. No. 95, concernente le prescrizioni per prevenire gli abbordi in mare, la quale entra in attività col 1. Luglio 1897.

Ogni bastimento di un tonnellaggio brutto superiore a cinque tonnellate dev'essere provveduto, a sensi dell'articolo 32 della suddetta ordinanza, di un esemplare della stessa.

Ai principali Uffici di marina (ii. e rr. Uffici consolari ed ii. rr. Uffici di porto e sanità marittima) venne diramato un conveniente numero di esemplari per la vendita.

[1]) Die königlich ungarische Seebehörde in Fiume hat ein gleichlautendes Circulare erlassen.

Ad 88. Verordnung*) des k. k. Handelsministeriums vom 17. April 1897,[1])

betreffend die Vorschriften zur Verhütung von Zusammenstößen auf See.

Einleitende Bestimmungen.

Alle Schiffe auf hoher See und auf den mit ihr verbundenen, für Seeschiffe befahrbaren Gewässern, haben die nachstehenden Vorschriften zu befolgen.

Im Sinne dieser Vorschriften ist jedes Schiff, welches mit Segel und nicht mit Dampf fährt, als „Segelschiff“, und jedes mit Dampf fahrende Schiff, mag es zugleich Segel führen oder nicht, als „Dampfschiff“ anzusehen.

Das Wort „Dampfschiff“ umfaßt jedes Schiff, welches durch Maschinenkraft fortbewegt wird.

Im Sinne dieser Vorschriften ist ein Schiff „in Fahrt“, wenn es weder vor Anker liegt, noch am Lande festgemacht ist, noch am Grunde festsitzt.

Lichter und Signale.

In diesen Vorschriften bedeutet das Wort „sichtbar“, wenn es auf die Lichter angewendet ist, sichtbar in dunkler Nacht bei reiner Atmosphäre.

Artikel 1.

Die Vorschriften, betreffend die Lichter, sind bei jedem Wetter von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang zu befolgen; während dieser Zeit dürfen keine anderen Lichter gezeigt werden, welche mit den vorgeschriebenen verwechselt werden können.

[1]) Enthalten im R. G. B. 1897, XXXIV. Stück, Nr. 95.

Ad 88. Ordinanza dell'i. r. Ministero del commercio del 17 Aprile 1897,[1])

concernente le prescrizioni per prevenire gli abbordi in mare.

Disposizioni preliminari.

Le seguenti prescrizioni saranno osservate da tutti i bastimenti in alto mare ed in tutte le acque con esso comunicanti, che sono navigabili da bastimenti marittimi.

Nelle seguenti prescrizioni ogni bastimento che naviga colle sole vele e non a vapore, è da considerarsi come „bastimento a vela“; ed ogni bastimento che naviga a vapore, sia che faccia contemporaneamente uso delle vele o meno, è da considerarsi come „piroscafo“.

La parola „piroscafo“ si riferisce ad ogni bastimento propulso a macchina.

A sensi delle presenti prescrizioni un bastimento viene considerato „in moto“, quando non è nè all'àncora, nè ormeggiato alla riva, nè arrenato.

Fanali e segnali.

In queste prescrizioni la parola „visibile“, quando è applicata ai fanali, significa visibile in una notte oscura con atmosfera chiara.

Articolo 1.

Le prescrizioni concernenti i fanali saranno eseguite con qualunque tempo dal tramontare al sorgere del sole; durante questo tempo non verrà esposto alcun altro fanale che possa essere preso in isbaglio per i fanali prescritti.

[1]) Contenuta nel Bollettino delle leggi dell'Impero del 1897, Puntata XXXIV, No. 95.

*) Das königlich ungarische Handelsministerium hat unter dem 17. April 1897 eine gleichlautende Verordnung erlassen.

Artikel 2.

Ein Dampfschiff in Fahrt muß führen:

a) Am Fockmast oder vor demselben, oder wenn es ein Schiff ohne Fockmast ist, am vorderen Teile des Schiffes ein helles, weißes Licht, in einer Höhe von mindestens sechs Metern über dem Schiffsrumpfe — und wenn die Breite des Schiffes sechs Meter übersteigt, in einer Höhe über dem Schiffsrumpfe von nicht weniger als der Schiffsbreite — ohne daß es jedoch in einer größeren Höhe als zwölf Meter über dem Rumpfe geführt zu werden braucht. Dieses Licht muß derart eingerichtet und angebracht sein, daß es ein ununterbrochenes Licht über einen Bogen des Horizontes von zwanzig Kompaßstrichen, und zwar von gerade vorn zehn Striche nach jeder Seite des Schiffes, das ist zwei Striche über die Dwarsrichtung nach achter an jeder Seite wirft, und muß eine solche Lichtstärke haben, daß es auf eine Entfernung von mindestens fünf Seemeilen sichtbar ist.

b) An der Steuerbordseite ein grünes Licht so eingerichtet und angebracht, daß es ein ununterbrochenes Licht über einen Bogen des Horizontes von zehn Kompaßstrichen von gerade vorn nach Steuerbord, mithin zwei Striche über die Dwarsrichtung Steuerbord nach achter wirft, und von solcher Lichtstärke, daß es auf eine Entfernung von mindestens zwei Seemeilen sichtbar ist.

c) An der Backbordseite ein rotes Licht so eingerichtet und angebracht, daß es ein ununterbrochenes Licht über einen

Articolo 2.

Un piroscafo quando è in moto deve tener esposto:

a) Sull'albero di trinchetto, oppure dinanzi al medesimo, o se è un bastimento senza albero di trinchetto, sulla parte proviera del bastimento, un fanale a luce bianca ben risplendente ad una altezza sopra lo scafo di almeno sei metri, e se la larghezza del bastimento oltrepassa sei metri ad un'altezza dallo scafo non minore della larghezza del bastimento, senza peraltro essere necessario che il fanale sia più alto di dodici metri dallo scafo. Questo fanale deve essere costruito in modo da illuminare senza interruzione un arco dell'orizzonte di venti rombi della bussola, e fissato in guisa da proiettare la luce per dieci rombi da ciascun fianco del bastimento, computabili dalla direzione della prora fino a due rombi da poppavia del traverso di ogni bordo, e dev'essere di tal forza luminosa, da renderlo visibile ad una distanza di almeno cinque miglia marittime.

b) Al fianco destro, un fanale a luce verde costruito in modo da illuminare senza interruzione un arco dell'orizzonte di dieci rombi della bussola, fissato in guisa da proiettare la luce dalla direzione della prora fino a due rombi da poppavia del traverso di destra, e di tale forza luminosa, da renderlo visibile ad una distanza di almeno due miglia marittime.

c) Al fianco sinistro, un fanale a luce rossa costruito in modo da illuminare senza interruzione un arco dell'orizzonte di dieci

Bogen des Horizontes von zehn Kompaßstrichen von gerade vorn nach Backbord, mithin zwei Striche über die Dwarsrichtung Backbord nach achter wirft, und von solcher Lichtstärke, daß es auf eine Entfernung von mindestens zwei Seemeilen sichtbar ist.

d) Die besagten grünen und roten Seitenlichter müssen an der Innenbordseite mit Schirmen versehen sein, welche mindestens einundneunzig Zentimeter vor den Lichtern hervorragen, so daß die Lichter nicht über den Bug von der anderen Seite her gesehen werden können.

e) Ein Dampfschiff in Fahrt kann ein zweites Licht von gleichartiger Beschaffenheit wie das unter a) beschriebene führen. Diese beiden Lichter müssen in der Kielrichtung so angebracht werden, daß das eine wenigstens fünf Meter höher als das andere sich befindet und daß in bezug auf die gegenseitige Anordnung das untere Licht dem höheren voransteht. Die senkrechte Entfernung zwischen diesen Lichtern soll geringer sein, als ihre wagrechte Entfernung.

Artikel 3.

Ein Dampfschiff, welches ein anderes Schiff schleppt, muß nebst den Seitenlichtern zwei helle, weiße Lichter senkrecht übereinander, wenigstens zwei Meter voneinander entfernt führen; wenn es mehr als ein Schiff schleppt, muß es ein weiteres helles, weißes Licht zwei Meter über oder unter den beiden genannten Lichtern dann führen, wenn die Länge des Schleppzuges vom Heck des schleppenden bis zum Heck des letzten geschleppten Schiffes mehr als hundertachtzig Meter beträgt. Jedes dieser Lichter muß von

rombi della bussola, fissato in guisa da proiettare la luce dalla direzione della prora fino a due rombi da poppavia del traverso di sinistra e di tale forza luminosa da renderlo visibile ad una distanza di almeno due miglia marittime.

d) I suddetti fanali laterali verde e rosso devono essere forniti dalla parte interna del bordo di paralumi sporgenti almeno novantuno centimetri da proravia dinanzi ai fanali, in modo da impedire che questi fanali possano essere veduti oltre la prora dalla parte opposta.

e) Un piroscafo quando è in moto può portare un secondo fanale bianco di costruzione simile al fanale menzionato ad a). Questi due fanali saranno collocati in linea colla chiglia in modo, che l'uno sia almeno cinque metri più alto dell'altro, ed in posizione tale, uno rispetto all'altro, che il fanale più basso sia più a prora del superiore. La distanza verticale fra questi fanali sarà minore che la distanza orizzontale.

Articolo 3.

Un piroscafo, quando rimorchia un altro bastimento deve tener esposti, oltre ai fanali laterali, due fanali a luce bianca chiara collocati in linea verticale a distanza di almeno due metri l'uno sopra l'altro: e quando rimorchia più di un bastimento porterà un terzo fanale a luce bianca chiara due metri sopra o sotto i detti fanali, se la lunghezza del rimorchio misurata dalla poppa del bastimento rimorchiatore, alla poppa dell'ultimo bastimento rimorchiato eccede cento ottanta metri. Ognuno di questi fanali deve essera della

derselben Lichtstärke, an derselben Stelle angebracht und ebenso eingerichtet sein, wie das weiße im Artikel 2 a) erwähnte Licht, mit Ausnahme des dritten Lichtes, welches in der Höhe von mindestens vier Metern über dem Schiffsrumpfe geführt werden kann.

Ein solches Dampfschiff darf ein kleines, weißes Licht hinter dem Maschinenschlot oder Achtermast führen, damit das geschleppte Schiff nach demselben steuern kann, doch darf ein solches Licht nicht vor der Dwarsrichtung sichtbar sein.

Artikel 4.

a) Ein Schiff, welches wegen irgend eines Zufalles manövrierunfähig ist, muß in derselben Höhe, welche für das im Artikel 2 a) erwähnte, weiße Licht bestimmt ist, — und wenn es ein Dampfschiff ist, anstatt des weißen Lichtes — zwei rote Lichter an einer Stelle, wo sie am besten sichtbar sind, senkrecht übereinander und wenigstens zwei Meter voneinander von solcher Lichtstärke führen, daß sie rund um den ganzen Horizont auf eine Entfernung von mindestens zwei Seemeilen sichtbar sind. Bei Tag muß ein solches Schiff zwei schwarze Bälle oder Signalkörper von je sechzig Zentimeter Durchmesser senkrecht übereinander und nicht weniger als zwei Meter voneinander entfernt an einer Stelle führen, wo sie am besten sichtbar sind.

b) Ein Schiff, welches mit dem Legen oder Lichten eines Telegraphenkabels beschäftigt ist, muß an der Stelle, welche für das im Artikel 2 a) erwähnte weiße Licht bestimmt ist, — und wenn es ein Dampfschiff ist, anstatt des weißen Lichtes —

stessa costruzione e forza luminosa, ed essere esposto nella stessa posizione come il fanale a luce bianca prescritto nell'articolo 2 a), ad eccezione del terzo fanale il quale non può essere portato ad un'altezza minore di quattro metri sopra lo scafo.

Tale piroscafo può tener esposto un piccolo fanale luce bianca a poppa del camino o dell'albero da poppa, acciocchè il bastimento rimorchiato possa governare dietro di esso; ma questo fanale non dovrà essere visibile più a prora del traverso.

Articolo 4.

a) Un bastimento il quale per qualsiasi accidente non possa manovrare, terrà esposto, alla stessa altezza del fanale a luce bianca menzionato nell'articolo 2 a) — e se è un bastimento a vapore invece di quel fanale — due fanali a luce rossa in posizione ove possano essere il meglio veduti, disposti in linea verticale uno sopra l'altro, distanti fra loro non meno di due metri e di una forza luminosa da essere visibili per tutto l'orizzonte ad una distanza di almeno due miglia marittime. Di giorno terrà esposti due palloni neri o segnali solidi del diametro di sessanta centimentri ciascheduno, disposti in una linea verticale l'uno sopra l'altro, alla distanza fra di loro non minore di due metri, collocati in posizione ove possano essere il meglio veduti.

b) Un bastimento occupato a stendere oppure a salpare un cavo telegrafico, terrà esposto nella stessa posizione del fanale a luce bianca menzionato nell'articolo 2 a) — e se è un bastimento a vapore invece di quel fanale — tre fanali disposti in linea verticale

drei Lichter senkrecht übereinander und mindestens zwei Meter voneinander entfernt führen. Das oberste und das unterste dieser Lichter müssen rot, das mittlere muß weiß sein und haben dieselben von solcher Lichtstärke zu sein, daß sie rund um den ganzen Horizont auf eine Entfernung von wenigstens zwei Seemeilen sichtbar sind. Bei Tag muß das Schiff, — senkrecht übereinander und wenigstens zwei Meter voneinander an einer Stelle, wo sie am besten sichtbar sind, — drei Signalkörper von mindestens sechzig Zentimeter im Durchmesser führen, von denen der oberste und unterste kugelförmig und von roter Farbe, der mittlere rautenförmig und von weißer Farbe zu sein hat.

c) Die in diesem Artikel erwähnten Schiffe dürfen, wenn sie keine Fahrt haben, die Seitenlichter nicht führen, wenn sie aber Fahrt haben, müssen sie dieselben führen.

d) Die Lichter und Signalkörper, welche nach diesem Artikel zu führen sind, sollen für die anderen Schiffe als Zeichen gelten, daß das Schiff, welches dieselben führt, nicht manövrierfähig ist und deshalb nicht aus dem Wege gehen kann.

Diese Signale sind nicht Signale von Schiffen in Not und von solchen, welche Hilfe verlangen.

Die Notsignale sind im Artikel 31 enthalten.

Artikel 5.

Ein Segelschiff in Fahrt und jedes Schiff, das geschleppt wird, muß dieselben Lichter führen, welche durch Artikel 2 für ein Dampfschiff in Fahrt vorgeschrieben sind, mit Ausnahme der darin erwähnten weißen Lichter, die er niemals führen darf.

uno sopra l'altro, distanti fra loro non meno di due metri. Il superiore e l'inferiore di questi fanali sarà a luce rossa, e quello di mezzo a luce bianca, ed avranno una intensità tale, da essere visibili da tutto l'orizzonte alla distanza di almeno due miglia marittime. Di giorno terrà esposti — in linea verticale uno sopra l'altro, distanti fra loro non meno di due metri in posizione ove possano essere il meglio veduti — tre segnali solidi del diametro non minore di sessanta centimetri, il superiore e l'inferiore dei quali saranno di forma globulare e di color rosso, e quello di mezzo a forma di rombo e di color bianco.

c) I bastimenti ai quali si riferisce il presente articolo, se non fanno cammino, non devono tener accesi i fanali laterali: se peraltro fanno cammino devono tenerli accesi.

d) I fanali ed i segnali solidi che devono essere tenuti esposti giusta il presente articolo, vanno interpretati dagli altri bastimenti come segnali indicanti che il bastimento, il quale li espone, non può manovrare e non può quindi deviare dalla sua rotta.

Questi segnali non sono segnali di bastimenti in pericolo che domandano assistenza. I segnali di pericolo sono contenuti nell'articolo 31.

Articolo 5.

Un bastimento a vela, in moto, e qualsiasi bastimento che viene rimorchiato, deve tener esposti gli stessi fanali accesi prescritti dall'articolo 2 per i piroscafi in moto, eccetto i fanali a luce bianca, ivi menzionati, dei quali non potranno mai far uso.

Artikel 6.

Wann immer, wie auf kleinen Schiffen in Fahrt bei schlechtem Wetter, die grünen und roten Seitenlichter nicht fest angebracht werden können, müssen diese Lichter angezündet und zum sofortigen Gebrauche bereitgehalten werden. Bei Annäherung von oder zu anderen Schiffen müssen diese Lichter an den bezüglichen Seiten rechtzeitig ausgesetzt werden, um einen Zusammenstoß zu verhüten, und zwar derart, daß sie möglichst gut sichtbar seien, daß jedoch das grüne Licht nicht von der Backbordseite her, das rote Licht nicht von der Steuerbordseite her, und wenn tunlich, nicht mehr als zwei Striche über die Dwarsrichtung nach achter an der betreffenden Seite gesehen werde.

Um den Gebrauch dieser tragbaren Lichter sicherer und leichter zu machen, müssen die Laternen außen mit der Farbe des Lichtes, welches sie zeigen, angestrichen und mit geeigneten Schirmen versehen sein.

Artikel 7.

Dampfschiffe von weniger als vierzig, dann Fahrzeuge unter Riemen oder Segel von weniger als zwanzig Tonnen Bruttoraumgehalt sowie Ruderboote sind, wenn in Fahrt, nicht gehalten, die im Artikel 2a), b) und c) erwähnten Lichter zu führen, müssen aber, wenn sie dieselben nicht führen, mit folgenden Lichtern versehen sein:

1. Dampfschiffe von weniger als vierzig Tonnen müssen führen:

a) Am Vorderteile des Schiffes, oder am, oder vor dem Maschinenschlote, wo es am besten zu sehen ist, und in mindestens drei Meter Höhe über dem Schandecke ein helles, weißes Licht, so eingerichtet und angebracht, wie im Artikel 2 a) vorgeschrie-

Articolo 6.

Quando i fanali laterali verde e rosso non possono essere esposti in modo stabile, come è il caso con tempo burrascoso a bordo di piccoli legni in cammino, si dovranno tenere accesi questi fanali, pronti per poter essere adoperati ad ogni momento. Questi fanali devono essere esposti dal lato rispettivo a tempo debito per evitare un abbordo all'approssimarsi di altri bastimenti od all'avvicinarsi ad essi, in modo che sieno visibili il meglio possibile e per guisa che il lume verde non sia veduto dal lato sinistro ed il lume rosso dal lato dritto, come pure che per quanto fattibile non si veggano più di due rombi da poppavia del traverso sul lato rispettivo.

Per rendere più sicuro e facile l'uso di questi fanali portatili, ciascuno di essi dev'essere dipinto esternamente del colore della sua luce, e fornito di conveniente paralume.

Articolo 7.

Piroscafi della portata minore di quaranta, e bastimenti che camminano a remi od a vela della portata minore di venti tonnellate, tonnellaggio brutto, come pure le barche a remi, non sono obbligati, quando sono in moto, di portare i fanali menzionati nell'articolo 2a) b) e c); ma se non li portano, devono essere provveduti dei seguenti fanali:

1. Piroscafi della portata minore di quaranta tonnellate terranno esposto:

a) Sulla parte anteriore del bastimento, o sul camino, od in fronte dello stesso in posizione ove possa essere il meglio veduto, e ad un'altezza sopra la copertella non minore di tre metri, un fanale a luce bianca chiara costruito e collocato com'è pre-

ben, und von solcher Lichtstärke, daß es auf eine Entfernung von mindestens zwei Seemeilen sichtbar ist.

b) Grüne und rote Seitenlichter, so eingerichtet und angebracht, wie im Artikel 2 b) und c) vorgeschrieben, und von solcher Lichtstärke, daß sie auf eine Entfernung von mindestens einer Seemeile sichtbar sind; oder eine doppelfarbige Laterne, welche grünes und rotes Licht von gerade vorn bis zwei Striche über die Dwarsrichtung nach achter an der betreffenden Seite zeigt. Solche Laternen sollen in einer Höhe von nicht weniger als einem Meter unter dem weißen Lichte geführt werden.

2. Kleine Dampfboote, wie solche von Seeschiffen geführt werden, dürfen das weiße Licht in geringerer Höhe als drei Meter über dem Schandecke, müssen dasselbe aber jedenfalls oberhalb der im Punkte 1 b) erwähnten Laterne führen.

3. Fahrzeuge unter Riemen oder Segel von weniger als zwanzig Tonnen müssen eine Laterne mit einem grünen Glase an der einen und einem roten Glase an der anderen Seite zum sofortigen Gebrauche bereithalten, welche bei Annäherung von oder zu anderen Schiffen rechtzeitig zur Vermeidung eines Zusammenstoßes so zu zeigen ist, daß das grüne Licht nicht von der Backbordseite her und das rote Licht nicht von der Steuerbordseite her gesehen werde.

4. Ruderboote unter Riemen oder Segel müssen ein weißes Licht zum sofortigen Gebrauche bereithalten, welches zeitweilig

scritto nell'articolo 2a), e di tal forza luminosa da essere visibile alla distanza di almeno due miglia marittime.

b) Fanali laterali rosso e verde costruiti e collocati com'è prescritto nell'articolo 2b) e c), e di tal forza luminosa da essere visibili alla distanza di almeno un miglio marittimo; ovvero un fanale combinato che manda una luce verde ed una luce rossa dalla direzione della prora fino a due rombi da poppavia del traverso sul loro fianco rispettivo. Questi fanali saranno esposti ad un'altezza non minore di un metro sotto il fanale a luce bianca.

2. Piccole barche a vapore, come quelle che vengono portate dai bastimenti, possono tenere il fanale bianco ad un'altezza minore di tre metri sopra la copertella, ma deve essere posto in ogni caso più alto che il fanale menzionato nel punto 1b).

3. Bastimenti che camminano a remi od a vela, della portata minore di venti tonnellate, terranno pronto, per poter essere adoperato ad ogni momento, un fanale munito da un lato di un cristallo verde e dall'altro di un cristallo rosso, il quale deve essere esposto in tempo opportuno all'approssimarsi di un bastimento od all'avvicinarsi ad esso, affine di evitare un abbordo, ed in modo che la luce verde non possa essere veduta dalla parte sinistra, nè la luce rossa dalla parte destra.

4. Barche a remi, sia che camminino a remi od a vela, dovranno tener pronto, per poter essere adoperato ad ogni momento, un fanale a luce bianca il quale verrà esposto temporia-

und rechtzeitig auszusetzen ist, um Zusammenstöße zu verhüten.

Die in diesem Artikel erwähnten Schiffe sind nicht verpflichtet, die im Artikel 4a) und Artikel 11 (letzter Absatz) vorgeschriebenen Lichter zu führen.

mente ed a tempo sufficiente per evitare un abbordo.

I bastimenti, ai quali trova applicazione questo articolo, non sono obbligati di tener esposti i fanali prescritti dall'articolo 4a) e dell'articolo 11 ultimo capoverso.

Artikel 8.

Lotsenfahrzeuge, die in ihrer Station im Lotsendienste beschäftigt sind, führen nicht die für andere Schiffe vorgeschriebenen Lichter, sondern haben ein um den ganzen Horizont sichtbares weißes Licht am Masttopp zu führen und überdies in kurzen Zwischenräumen, deren Dauer fünfzehn Minuten niemals überschreiten darf, ein oder mehrere Flackerfeuer zu zeigen.

Bei großer Annäherung von oder zu anderen Schiffen müssen sie ihre Seitenlichter angezündet zum sofortigen Gebrauche bereithalten und sie in kurzen Zwischenräumen aufblinken lassen oder zeigen, um die Richtung anzugeben, nach welcher sie steuern, doch darf das grüne Licht nicht an Backbord und das rote Licht nicht an Steuerbord gezeigt werden.

Ein Lotsenboot von solcher Gattung, daß es zum Absetzen eines Lotsen an das Schiff anlegen muß, darf ein weißes Licht zeigen, statt es am Topp zu führen, und kann anstatt der oben erwähnten farbigen Lichter eine Laterne mit einem grünen Glase an der einen und einem roten Glase an der anderen Seite zum sofortigen Gebrauche in der oben beschriebenen Weise bereithalten.

Lotsenfahrzeuge, welche nicht in ihrer Station im Lotsendienste beschäftigt sind, haben die gleichen Lichter zu führen wie die anderen Schiffe ihres Tonnengehaltes.

Articolo 8.

I bastimenti-piloti, che si trovano nella loro stazione occupati a fare il servizio di pilotaggio, non esporranno i fanali prescritti per altri bastimenti, ma bensì dovranno tenere esposto in testa all'albero un fanale a luce bianca, visibile da ogni punto dell'orizzonte, e dovranno pure far vedere uno o più fuochi a vampa a brevi intervalli, che non sorpasseranno mai quindici minuti.

Al prossimo avvicinarsi di altri bastimenti essi terranno i loro fanali laterali accesi, pronti per essere adoperati ad ogni momento, e faranno coi medesimi dei lampi, ovvero li mostreranno a brevi intervalli per indicare la direzione nella quale camminano, avendo cura che il fanale verde non venga mostrato alla parte sinistra, nè il rosso alla destra.

Un battello-pilota il quale per la sua categoria è obbligato di accostarsi al fianco di un bastimento per mettergli a bordo un pilota, può mostrare un fanale bianco invece di tenerlo sulla testa dell'albero, ed invece dei summenzionati fanali colorati, può tener pronto un fanale munito da un lato di un cristallo verde e dall'altro di un cristallo rosso, per poter essere adoperato ad ogni momento nel modo sopra prescritto.

I bastimenti-piloti, quando non sono occupati nella loro stazione nel servizio di pilotaggio, devono portare gli stessi fanali che sono prescritti per gli altri bastimenti del loro tonnellaggio.

Artikel 9.

Hinsichtlich der Lichterführung der Fischerfahrzeuge gelten bis auf weiteres die in dieser Beziehung bestehenden besonderen Vorschriften. Dieselben sind im Anhange zur gegenwärtigen Verordnung enthalten.

Artikel 10.

Ein Schiff, welches von einem anderen überholt wird, muß von seinem Heck dem letzteren Schiffe ein weißes Licht oder ein Flackerfeuer zeigen.

Das weiße Licht, welches nach diesem Artikel gezeigt werden muß, kann in einer Laterne angebracht geführt werden, doch muß in diesem Falle die Laterne so eingerichtet und mit Schirmen versehen sein, daß sie ein ununterbrochenes Licht über einen Bogen des Horizontes von zwölf Kompaßstrichen und zwar von gerade achter aus sechs Striche nach jeder Seite des Schiffes wirft, und daß das Licht auf eine Entfernung von mindestens einer Seemeile sichtbar ist. Ein solches Licht soll tunlichst in derselben Höhe wie die Seitenlichter geführt werden.

Artikel 11.

Ein Schiff von weniger als sechsundvierzig Meter Länge muß, wenn es vor Anker liegt, vorn an einer Stelle, wo es am besten zu sehen ist, aber nicht höher als sechs Meter über dem Rumpfe, ein weißes Licht in einer Laterne führen, welche derart eingerichtet ist, daß sie ein helles, gleichmäßiges, ununterbrochenes Licht rund um den ganzen Horizont wirft, welches auf eine Entfernung von mindestens einer Seemeile sichtbar ist.

Ein Schiff von sechsundvierzig und mehr Meter Länge muß, wenn es vor Anker liegt, am Vorderteile in einer Höhe von nicht weniger als

Articolo 9.

Riguardo ai fanali che devono portare i bastimenti e le barche da pesca, valgono fino a nuove disposizioni le prescrizioni speciali contenute nell'appendice della presente ordinanza.

Articolo 10.

Un bastimento, quando sta per essere raggiunto da un altro, deve mostrare a quest'ultimo da poppavia un lume bianco, oppure un fuoco a vampa.

Il lume bianco che dev'essere esposto secondo il presente articolo, può essere messo entro un fanale, ma in tal caso il fanale sarà costruito, sistemato e fornito di paralumi in guisa da illuminare senza interruzione un arco dell'orizzonte di dodici rombi della bussola, cioè sei rombi dalla direzione della poppa verso ambo i fianchi del bastimento, e tale da essere visibile almeno ad un miglio marittimo di distanza. Questi lumi verranno esposti per quanto possibile allo stesso livello come i fanali laterali.

Articolo 11.

Un bastimento lungo meno di quarantasei metri quando è all'àncora, deve tenere esposto da prora, là dove sarà meglio visibile, ma a non più di sei metri d'altezza al disopra dello scafo, un lume bianco entro un fanale costruito in modo da mandare una luce chiara, uniforme e non interrotta, visibile da ogni punto dell'orizzonte almeno ad un miglio marittimo di distanza.

Un bastimento lungo quarantasei metri o più, quando è all'àncora, deve tener esposto da prora un fanale come sopra ad un'altezza non minore

sechs Meter und nicht mehr als zwölf Meter über dem Rumpfe ein ebensolches Licht und am Heck oder nahe am Heck in einer Höhe von nicht weniger als fünf Meter unter dem vorderen Lichte ein anderes solches Licht führen.

Als Länge des Schiffes ist die Länge anzusehen, wie sie im Registerbriefe angegeben ist.

Ein im Fahrwasser oder in der Nähe desselben auf den Grund geratenes Schiff muß das oben erwähnte Licht, beziehungsweise die oben erwähnten Lichter und die zwei roten, im Artikel 4a) vorgeschriebenen Lichter führen.

Artikel 12.

Jedes Schiff kann, wenn es notwendig ist, um die Aufmerksamkeit auf sich zu lenken, nebst den von diesen Vorschriften verlangten Lichtern noch ein Flackerfeuer zeigen oder irgend ein Knallsignal geben, aber derart, daß es nicht mit einem Notsignale verwechselt werden kann.

Artikel 13.

Keine dieser Vorschriften soll die Wirksamkeit von besonderen Vorschriften beeinträchtigen, welche bezüglich der Führung von weiteren ständigen oder Signallichtern für zwei oder mehrere Kriegsschiffe oder für unter Bedeckung (Convoi) fahrende Schiffe von irgend einer Regierung erlassen sind, oder das Zeigen von Erkennungssignalen beschränken, welche von Reedern eingeführt und von deren Regierungen genehmigt, gehörig eingetragen und bekanntgemacht sind.

Artikel 14.

Ein Dampfschiff, welches nur mit Segeln fährt, aber seinen Maschinenschlot stehen hat, muß bei Tage vorn einen schwarzen Ball oder

di sei metri e non maggiore di dodici metri al disopra dello scafo, e da poppa o presso la poppa un altro simile fanale ad un'altezza tale, che non sia meno di cinque metri più basso che il fanale da prora.

Per lunghezza dal bastimento si considera quella annotata nel certificato di registro.

Un bastimento arrenato in un passaggio navigabile o presso il medesimo, esporrà il fanale o i fanali suindicati, ed i due fanali rossi prescritti nell'articolo 4a).

Articolo 12.

Ogni bastimento può, se è neccessario a fine di attirare l'attenzione, mostrare in aggiunta ai fanali richiesti da queste prescrizioni, un fuoco a vampa, o fare qualsiasi segnale a detonazione, ma tale che non possa essere scambiato con un segnale di pericolo.

Articolo 13.

Nessuna di queste prescrizioni sarà di impedimento a qualsiasi regolamento speciale stabilito dal Governo d'una Nazione qualunque, riguardo ad altri fanali da stazione o da segnalazione per due o più bastimenti da guerra, o per bastimenti che navigano sotto convoglio, ovvero per esporre segnali di riconoscimento adottati dagli armatori, che furono approvati dai loro rispettivi Governi e debitamente registrati e pubblicati.

Articolo 14.

Un bastimento a vapore che cammina soltanto colle vele, ma che non ha ammainato il camino, terrà esposto di giorno da prora in posizione

Signalkörper von sechzig Zentimeter Durchmesser da, wo derselbe am besten gesehen werden kann, führen.

Schallsignale bei dickem Wetter.

Artikel 15.

Alle in diesem Artikel für in Fahrt befindliche Schiffe vorgeschriebenen Signale müssen gegeben werden:

1. Von „Dampfschiffen“ mit der Dampfpfeife oder Sirene.

2. Von „Segelschiffen und geschleppten Schiffen“ mit dem Nebelhorn.

Die in diesem Artikel vorkommenden Worte „ein langgezogener Ton“ bedeuten einen Ton von vier bis sechs Sekunden Dauer.

Ein Dampfschiff muß mit einer kräftigen Pfeife oder Sirene versehen sein, welche durch Dampf oder ein anderes Mittel anstatt desselben ertönen gemacht wird und so aufgestellt ist, daß ihr Schall durch kein Hindernis gehemmt wird; ferner muß es mit einem wirksamen, durch mechanische Mittel getriebenen Nebelhorn und außerdem muß es mit einer laut tönenden Glocke ausgerüstet sein.

In allen Fällen, wo diese Vorschriften eine Glocke vorschreiben, kann dieselbe an Bord türkischer Schiffe durch eine Trommel ersetzt sein oder auch durch einen Gong, wo derartige Instrumente an Bord kleiner Seeschiffe gebräuchlich sind.

Ein Segelschiff von zwanzig Tonnen und mehr Bruttoraumgehalt muß mit einem ähnlichen Nebelhorn und mit einer ähnlichen Glocke versehen sein.

Bei Nebel, mistigem Wetter, Schneefall oder schweren Regenböen, sei es bei Tag oder Nacht, müssen die in diesem Artikel beschriebenen Signale folgendermaßen angewendet werden:

ove possa essere il meglio veduto, un pallone nero o un segnale solido del diametro di sessanta centimetri.

Segnali acustici per tempo fosco.

Articolo 15.

Tutti i segnali prescritti in questo articolo per bastimenti in moto saranno dati:

1. „Dai piroscafi“, col fischio a vapore o colla sirena.

2. „Dai bastimenti a vela e dai bastimenti rimorchiati“, col corno da nebbia.

Le parole „suono prolungato“ usate in questo articolo significano un suono della durata da quattro a sei secondi.

Ogni piroscafo deve esssere provveduto di un vigoroso fischio o sirena, suonati col vapore o con altro mezzo in sostituzione del vapore, situati in modo, che il suono non possa venir intercettato da alcun impedimento; inoltre deve essere fornito di un vigoroso corno da nebbia da suonarsi mediante un apparato meccanico, come pure di una campana a suono forte.

In tutti i casi nei quali le presenti prescrizioni richiedono l'uso della campana, vi potrà essere sostituito un tamburo a bordo dei bastimenti ottomani, ovvero un gong nei luoghi ove tali istrumenti sono adoperati a bordo di piccoli bastimenti che fanno viaggi di mare.

Un bastimento a vela della portata di venti e più tonnellate, tonnellaggio brutto, dev'essere provveduto di un simile corno da nebbia e di una simile campana.

In tempo nebbioso, fosco, quando nevica, o fa forte temporale di pioggia, si deve far uso tanto di giorno che di notte dei segnali descritti in questo articolo, come seg

a) Ein Dampfschiff, welches Fahrt hat, muß in Zwischenräumen von nicht mehr als zwei Minuten einen langgezogenen Ton geben.

b) Ein Dampfschiff in Fahrt, das aber gestoppt und keine Fahrt hat, muß in Zwischenräumen von nicht mehr als zwei Minuten zwei langgezogene Töne mit einem Zwischenraume von ungefähr einer Sekunde zwischen denselben geben.

c) Ein Segelschiff in Fahrt muß in Zwischenräumen von nicht mehr als einerMinute, wenn es mitSteuerbordhalsen segelt, einen Ton, wenn es mit Backbordhalsen segelt, zwei aufeinanderfolgende Töne, und wenn es mit einem Winde aus einer Richtung von dwars bis achter segelt, drei aufeinanderfolgende Töne geben.

d) Ein vor Anker liegendes Schiff muß in Zwischenräumen von nicht mehr als einer Minute durch beiläufig fünf Sekunden die Glocke rasch läuten.

e) Ein Schiff, welches schleppt, dann ein Schiff, welches mit dem Legen oder Lichten eines Telegraphenkabels beschäftigt ist, sowie ein Schiff in Fahrt, welches nicht in der Lage ist, einem sich nähernden Schiffe aus dem Wege zu gehen, weil es nicht manövrierfähig oder unfähig ist zu manövrieren, wie durch diese Regeln gefordert wird, muß anstatt der in den Punkten a) und c) dieses Artikels vorgeschriebenen Signale in Zwischenräumen von nicht mehr als zwei Minuten drei aufeinanderfolgende Töne geben, und zwar einen langgezogenen Ton, gefolgt von zwei kurzen Tönen. Ein geschlepptes Schiff kann dieses Signal geben, darf aber keinerlei anderes Signal geben.

a) Un piroscafo quando cammina darà ad intervalli non maggiori di due minuti, un suono prolungato.

b) Un piroscafo in navigazione che ha fermata la macchina e non si muove, darà ad intervalli non maggiori di due minuti, due suoni prolungati, con un intervallo di circa un secondo fra di loro.

c) Un bastimento a vela in cammino, farà ad intervalli non maggiori di un minuto, navigando con mure alla destra, un suono, e se naviga con mure alla sinistra, due suoni consecutivi; con vento da una direzione fra il traverso e la poppa, tre suoni consecutivi.

d) Un bastimento quando è all'àncora, suonerà rapidamente la campana per circa cinque secondi ad intervalli non maggiori di un minuto.

e) Un bastimento che rimorchia, o che è occupato a stendere od a salpare un cavo telegrafico, come pure un bastimento in cammino che non è in grado di schivare la rotta di un bastimento che si avvicina, perchè non è manovrabile od inabile a manovrare nel modo richiesto dalle presenti prescrizioni, darà invece dei segnali prescritti ai punti a) e c) di questo articolo, ad intervalli non maggiori di due minuti, tre suoni consecutivi, e precisamente un suono prolungato seguito da due suoni brevi. Un bastimento rimorchiato potrà fare questo segnale, ma non dovrà però farne altri.

Segelfahrzeuge und Boote von weniger als zwanzig Tonnen Bruttoraumgehalt sind nicht verpflichtet, die vorstehend erwähnten Signale zu geben, müssen aber, im Falle sie dies nicht tun, irgend ein anderes wirksames Schallsignal in Zwischenräumen von nicht mehr als einer Minute geben.

Verringerung der Geschwindigkeit der Schiffe bei dickem Wetter.

Artikel 16.

Jedes Schiff muß bei Nebel, mistigem Wetter, Schneefall oder schweren Regenböen mit mäßiger Geschwindigkeit fahren, unter sorgfältiger Berücksichtigung der obwaltenden Umstände und Verhältnisse.

Ein Dampfschiff, welches anscheinend aus einer Richtung von dwars bis vorn das Nebelsignal eines Schiffes hört, dessen Position ungewiß ist, muß, soweit es die Umstände des Falles zulassen, seine Maschine stoppen und dann vorsichtig fahren, bis die Gefahr des Zusammenstoßes vorüber ist.

Steuer- und Segelregeln.

Einleitung.

Die Gefahr des Zusammenstoßes kann, wenn die Umstände es gestatten, durch sorgfältige Beobachtung der Kompaßpeilung eines sich nähernden Schiffes festgestellt werden. Wenn die Peilung sich nicht erheblich ändert, so ist eine solche Gefahr als vorhanden anzusehen.

Artikel 17.

Wenn zwei Segelschiffe sich einander nähern, so daß Gefahr des Zusammenstoßes besteht, so muß eines von ihnen dem anderen fol-

Bastimenti a vela, e barche della portata minore di venti tonnellate tonnellaggio brutto, non sono obbligati di dare i segnali summenzionati, ma se non li dànno, essi dovranno fare qualche altro efficace segnale acustico ad intervalli non maggiori di un minuto.

Diminuzione di velocità dei bastimenti in tempo fosco.

Articolo 16.

Ogni bastimento deve navigare con velocità moderata in tempo di nebbia, fosco, quando nevica, o quando fa forte temporale di pioggia, avendo accuratamente riguardo alle circostanze e condizioni del momento.

Un piroscafo che ode apparentemente a prora del suo traverso il segnale da nebbia di un bastimento la cui posizione è incerta, deve, in quanto le circostanze del caso lo acconsentono, fermare la macchina e navigare poscia con cautela sino a che sia passato il pericolo di una collisione.

Regole per governare e manovrare.

Preliminare.

Il pericolo di collisione può essere accertato quando, le circostanze lo permettono, col controllare accuratamente alla bussola il rilievo del bastimento che avvicina. Se il rilievo non si cambia sensibilmente; devesi ritenere che il pericolo esiste.

Articolo 17.

Quando due bastimenti a vela si avvicinano l'uno all'altro in modo che vi sia pericolo di abbordo, l'uno

gendermaßen aus dem Weg gehen, nämlich:

a) ein Schiff mit raumem Winde muß einem dicht am Winde segelnden Schiffe aus dem Wege gehen;

b) ein Schiff, das mit Backbordhalsen dicht am Winde segelt, muß einem mit Steuerbordhalsen dicht am Winde segelnden Schiffe aus dem Wege gehen;

c) wenn beide Schiffe raumsegeln, den Wind jedoch von verschiedener Seite haben, so muß dasjenige Schiff, welches den Wind von Backbord hat, dem anderen aus dem Wege gehen;

d) wenn beide Schiffe raumsegelnd den Wind von derselben Seite haben, so muß das luvwärts segelnde Schiff dem leewärts befindlichen aus dem Wege gehen;

e) ein Schiff, welches vor dem Winde segelt, muß einem anderen aus dem Wege gehen.

Artikel 18.

Wenn zwei Dampfschiffe in gerade entgegengesetzter oder nahezu entgegengesetzter Richtung sich begegnen, so daß Gefahr des Zusammenstoßes besteht, so muß jedes der beiden Schiffe seinen Kurs nach Steuerbord ändern, damit sie einander an Backbord frei passieren.

Dieser Artikel findet nur auf Fälle Anwendung, in welchen die Schiffe sich in gerade entgegengesetzter oder nahezu entgegengesetzter Richtung derart begegnen, daß Gefahr des Zusammenstoßes besteht, und findet keine Anwendung auf Schiffe, welche, wenn beide ihre Kurse beibehalten, frei voneinander passieren.

di essi devierà dalla rotta dell'altro come segue, cioè:

a) un bastimento, che naviga con vento largo, deve manovrare in modo da non imbarazzare la rotta di un bastimento che naviga di bolina;

b) un bastimento che naviga di bolina, con mure alla sinistra, deve manovrare in modo da non imbarazzare la rotta di quello che naviga al più presso con mure alla destra;

c) allorquando entrambi i bastimenti navigano con vento largo, ma non hanno il vento dallo stesso fianco, quello che avrà il vento dalla sinistra deve manovrare in modo da non imbarazzare la rotta dell'altro;

d) allorquando entrambi i bastimenti navigando a vento largo hanno il vento dallo stesso fianco, il bastimento che si trova sopravento deve manovrare in modo da non imbarazzare la rotta di quello che si trova sotto vento;

e) un bastimento, che naviga con vento in poppa, deve manovrare in modo da non imbarazzare la rotta degli altri.

Articolo 18.

Se due piroscafi, con rotte opposte o quasi opposte, s'incontrano, in modo che vi sia pericolo di abbordo, ognuno d'essi deve cambiare di rotta, andando alla destra in modo da passare ciascuno alla sinistra dell'altro.

Questo articolo è applicabile soltanto nei casi che i bastimenti s'incontrino in direzione opposta, oppure quasi opposta, in modo che vi sia pericolo di un abbordo, e non riguarda due bastimenti i quali, se seguono le loro rispettive rotte, passano franchi l'uno dall'altro.

Die einzigen Fälle, worauf sich dieser Artikel bezieht, sind jene, in welchen jedes der beiden Schiffe gerade oder beinahe gerade auf das andere zusteuert, in anderen Worten, diejenigen Fälle, in welchen bei Tage jedes Schiff die Masten des anderen in einer Linie oder beinahe in einer Linie mit den seinigen sieht; und bei Nacht diejenigen Fälle, in denen jedes Schiff in solcher Stellung sich befindet, daß es beide Seitenlichter des anderen Schiffes sieht.

Dieser Artikel findet keine Anwendung bei Tage auf Fälle, in welchen ein Schiff ein anderes vor dem Buge seinen eigenen Kurs kreuzend sieht; oder bei Nacht auf Fälle, wo das rote Licht des einen Schiffes dem roten Lichte des anderen entgegensteht oder wo das grüne Licht des einen Schiffes dem grünen Lichte des anderen entgegensteht, oder wo ein rotes Licht ohne ein grünes oder ein grünes Licht ohne ein rotes vorn in Sicht ist, oder wo beide Lichter das grüne und das rote Licht, in irgend einer anderen Richtung als gegen vorn gesehen werden.

I soli casi in cui questo articolo trova applicazione sono quelli, quando ognuno dei due bastimenti s'incontra in direzione opposta o quasi opposta con l'altro, in altre parole in casi quando di giorno ognuno dei bastimenti vedrà gli alberi dell'altro in una linea, o quasi in una linea coi propri: e di notte in casi quando la posizione d'ognuno dei bastimenti è tale da vedere ambidue i fanali laterali dell'altro.

Questo articolo non è applicabile di giorno in quei casi in cui un bastimento ne vede un altro da proravia, il quale gl'incrocia la rotta; oppure di notte in quei casi, in cui il fanale rosso di un bastimento si trova contrapposto al fanale rosso dell'altro, ovvero il fanale verde dell'uno si trova contrapposto al fanale verde dell'altro; o quando è in vista da prora soltanto un fanale rosso senza il verde, o soltanto un fanale verde senza il rosso; oppure finalmente quando ambidue i fanali laterali rosso e verde si scorgono in una direzione qualunque meno che di prora.

Artikel 19.

Wenn die Kurse zweier Dampfschiffe sich kreuzen, so daß Gefahr des Zusammenstoßes besteht, muß dasjenige Dampfschiff aus dem Wege gehen, welches das andere an seiner eigenen Steuerbordseite hat.

Articolo 19.

Allorchè due piroscafi tengono rotte che s'incrociano e in guisa che vi sia pericolo di abbordo, quello di essi che scorge l'altro sulla propria dritta deve manovrare in modo da non imbarazzare la rotta dell'altro.

Artikel 20.

Wenn ein Dampfschiff und ein Segelschiff in solchen Richtungen fahren, daß Gefahr des Zusammenstoßes besteht, so muß das Dampfschiff dem Segelschiff aus dem Wege gehen.

Articolo 20.

Allorchè due bastimenti, uno a vela e l'altro a vapore, seguono rotte che li espongono ad abbordarsi, il piroscafo dovrà manovrare in modo da non imbarazzare la rotta del bastimento a vela.

Artikel 21.

Wenn nach irgend einer dieser Regeln das eine von zwei Schiffen dem anderen aus dem Wege zu gehen hat, muß das andere seinen Kurs und seine Geschwindigkeit beibehalten.

Wenn infolge von dickem Wetter oder aus anderen Ursachen sich ein solches Schiff so nahe dem anderen befindet, daß ein Zusammenstoß durch das Manöver des zum Ausweichen verpflichteten Schiffes allein nicht vermieden werden kann, so soll auch ersteres ein solches Manöver vornehmen, wie es am besten geeignet ist, zur Verhütung eines Zusammenstoßes beizutragen. (Siehe Artikel 27 und 29.)

Articolo 21.

Quando, in seguito a qualsiasi di queste regole, uno dei due bastimenti deve lasciar libera la rotta all'altro, quest'ultimo dovrà mantenere la propria rotta e velocità.

Allorchè in causa di tempo fosco, o per altri motivi, tale bastimento si trovasse in tanta prossimità dell'altro, che non può essere evitata la collisione colla sola manovra del bastimento che deve cedere il passo, dovrà anche il primo fare quelle manovre che sono meglio adattate, per contribuire ad evitare la collisione. (Veggansi gli articoli 27 e 29.)

Artikel 22.

Jedes Schiff, welches nach diesen Vorschriften verpflichtet ist, einem anderen Schiffe aus dem Wege zu gehen, muß, wenn es die Umstände des Falles gestatten, vermeiden, vor dem Buge des anderen Schiffes den Kurs desselben zu kreuzen.

Articolo 22.

Ogni bastimento il quale in forza delle presenti prescrizioni è obbligato di manovrare in modo da non imbarazzare la rotta di un altro bastimento, deve, se le circostanze del caso lo acconsentono, evitare di attraversare da prora la rotta dell'altro.

Artikel 23.

Jedes Dampfschiff, welches nach diesen Vorschriften verpflichtet ist, einem anderen Schiffe aus dem Wege zu gehen, muß bei Annäherung an dasselbe, wenn notwendig, seine Geschwindigkeit vermindern, oder stoppen oder rückwärts gehen.

Articolo 23.

Ogni piroscafo il quale in forza delle presenti prescrizioni è obbligato di manovrare in modo da non imbarazzare la rotta di un altro bastimento, deve, nell'avvicinarsi a questo, se è necessario, diminuire di velocità, o fermare la macchina, o dare indietro.

Artikel 24.

Ungeachtet irgend welcher in diesen Vorschriften enthaltenen Bestimmungen muß jedes Schiff, welches ein anderes überholt, dem überholten Schiffe aus dem Wege gehen.

Jedes Schiff, welches sich einem anderen Schiffe aus einer Richtung nähert, welche mehr als zwei

Articolo 24.

Non ostante tutto ciò che è contenuto nelle presenti prescrizioni, ogni bastimento, che oltrepassa un altro, deve manovrare in modo da non imbarazzare la rotta del bastimento oltrepassato.

Ogni bastimento che si avvicina ad un altro da qualsiasi direzione, che sia più di due rombi da pop-

Striche achter der Dwarslinie des letzteren liegt — das heißt aus solcher Position zu dem Schiffe, welches es zu überholen im Begriffe steht, daß es bei Nacht keines der beiden Seitenlichter des letzteren sehen kann — ist als ein überholendes anzusehen. Keine nachfolgende Veränderung der Peilung zwischen den beiden Schiffen kann das überholende Schiff zu einem kreuzenden im Sinne dieser Vorschriften machen oder das überholende Schiff von der Pflicht befreien, dem überholten Schiffe aus dem Wege zu gehen, bis es endgültig vorbei und frei ist.

Da bei Tage das überholende Schiff nicht immer mit Sicherheit wissen kann, ob es sich mehr gegen vorn oder mehr gegen achter der erwähnten Richtung vom anderen Schiffe befindet, so muß es im Zweifelfalle sich als überholendes Schiff ansehen und aus dem Wege halten.

pavia del traverso di quest'ultimo — vale a dire da una posizione tale rispetto al bastimento che sta per oltrepassare, che di notte non potrebbe vedere alcuno dei fanali laterali di quest'ultimo — verrà considerato essere un bastimento oltrepassante come un bastimento che ne oltrepassa un altro. Nessuna susseguente alterazione del rilievo fra i due bastimenti potrà fare considerare il bastimento oltrepassante come un bastimento che incrocia la rotta dell'altro nel senso delle presenti prescrizioni, od esonerare il bastimento oltrepassante dall'obbligo di non imbarazzare la rotta dal bastimento che viene oltrepassato, sino a che non lo abbia definitivamente passato e sia franco.

Siccome di giorno un bastimento che ne oltrepassa un altro, non può sempre conoscere con certezza se si trova più a prora o più a poppa della suddetta direzione rispettivamente all'altro bastimento, esso deve in caso dubbio, riguardarsi come un bastimento oltrepassante e non imbarazzare la rotta dell'altro.

Artikel 25.

In engem Fahrwasser (Kanälen) muß jedes Dampfschiff, wenn dies sicher und tunlich ist, sich an jener Seite des Fahrwassers oder der Kanalmitte halten, welche vom Schiffe aus steuerbord liegt.

Articolo 25.

In passaggi stretti (canali), ogni piroscafo deve, quando ciò sia senza pericolo e praticabile, tenersi da quella parte della linea navigabile o della linea di mezzo del canale, che si trova alla propria destra.

Artikel 26.

Segelschiffe in Fahrt müssen jenen Segelfahrzeugen oder Booten, welche mit Netzen oder Leinen fischen, aus dem Wege gehen. Diese Bestimmung gibt keinem mit Fischen beschäftigten Fahrzeuge oder Boote das Recht, ein von anderen Schiffen als Fischerfahrzeugen und Booten benütztes Fahrwasser zu verlegen.

Articolo 26.

Bastimenti a vela in moto, devono manovrare in modo da non imbarazzare la rotta di bastimenti a vela o barche che pescano con reti o lenze. Questa disposizione non dà peraltro a nessun bastimento o barca occupata a pescare, il diritto di imbarazzare una via di navigazione usata da bastimenti che non siano bastimenti o barche da pesca.

Artikel 27.

Bei Beobachtung und Auslegung der vorstehenden Regeln muß auf alle Gefahren der Schiffahrt und des Zusammenstoßes, und auf solche besonderen Umstände gehörige Rücksicht genommen werden, welche ein Abgehen von obigen Regeln notwendig machen könnten, um eine unmittelbare Gefahr abzuwenden.

Schallsignale für Schiffe in gegenseitiger Sicht.

Artikel 28.

Die Worte: „Kurzer Ton“, welche in diesem Artikel gebraucht sind, bedeuten einen Ton in der Dauer von ungefähr einer Sekunde.

Wenn Schiffe gegenseitig in Sicht sind, so muß ein Dampfschiff in Fahrt, welches nach den hier angegebenen Vorschriften einen anderen Kurs zu nehmen berechtigt oder verpflichtet ist, diesen Kurswechsel durch die folgenden Signale mit seiner Dampfpfeife oder Sirene anzeigen, und zwar:

Ein kurzer Ton bedeutet:
„Ich richte meinen Kurs nach Steuerbord.“

Zwei kurze Töne bedeuten:
„Ich richte meinen Kurs nach Backbord.“

Drei kurze Töne bedeuten:
„Meine Maschine geht mit voller Kraft rückwärts.“

Verpflichtung zur Beobachtung der entsprechenden Vorschriften.

Artikel 29.

Keine dieser Vorschriften befreit ein Schiff, dessen Eigentümer, Führer oder Mannschaft von den Folgen einer Nachlässigkeit bei der Lichterführung und beim Gebrauche von Signalen oder von den Folgen der

Articolo 27.

Nel conformarsi alle regole precedenti e nell'interpretarle, si deve tenere debito conto di tutti i pericoli della navigazione e degli abbordi, e delle circostanze speciali che potrebbero rendere necessaria una derogazione alle regole suddette, affine di evitare un pericolo imminente.

Segnali acustici per bastimenti in vista l'uno dell'altro.

Articolo 28.

Le parole „breve suono“ adoperate in questo articolo significano un suono della durata di circa un secondo.

Quando i bastimenti sono in vista l'uno dell'altro, un piroscafo in moto, il quale secondo le presenti prescrizioni è in diritto od in dovere di prendere un'altra rotta, dovrà indicare questo cambiamento di rotta mediante i seguenti segnali col suo fischio a vapore o colla sirena, cioè:

Un breve suono indicherà:
„Dirigo la mia corsa alla destra“

due brevi suoni indicheranno:
„Dirigo la mia corsa alla sinistra“

tre brevi suoni indicheranno:
„La mia macchina agisce indietro a tutta forza.“

Obbligo di osservare le dovute precauzioni.

Articolo 29.

Nessuna delle prescrizioni di questa ordinanza potrà esonerare un bastimento, il suo armatore, il capitano, o l'equipaggio dello stesso, dalle conseguenze di una negligenza nell'uso dei fanali e dei segnali prescritti, o

Vernachlässigung eines gehörigen Ausluges, oder von den Folgen der Vernachlässigung irgend einer nach der gewöhnlichen seemännischen Gepflogenheit oder durch die besonderen Umstände des Falles geforderten Sicherheitsmaßregel.

Vorbehalt in betreff der Vorschriften für Häfen und für die Schiffahrt auf Binnengewässern.

Artikel 30.

Keine dieser Vorschriften kann die Wirksamkeit von solchen Spezialvorschriften beeinträchtigen, welche bezüglich der Schiffahrt in was immer für einem Hafen, Flusse oder in Binnengewässern von der Lokalbehörde in gehöriger Form erlassen werden.

Notsignale.

Artikel 31.

Wenn ein Schiff in Not ist und von anderen Schiffen oder von der Küste Hilfe verlangt, so sollen von ihm die folgenden Signale zusammen oder einzeln angewendet oder gezeigt werden, und zwar:

Bei Tage:

1. Kanonenschüsse oder andere Knallsignale in Zwischenräumen von ungefähr einer Minute.
2. Das Notsignal *N. C.* des internationalen Signalbuches.
3. Das Fernsignal, bestehend aus einer viereckigen Flagge nebst einem Balle oder einem Gegenstande, der einem Balle ähnlich sieht, darüber oder darunter.
4. Fortgesetztes Ertönen irgend eines Nebelsignalapparates.

Bei Nacht:

1. Kanonenschüsse oder andere Knallsignale in Zwischenräumen von ungefähr einer Minute.

dalle conseguenze della trascuranza nel dovuto servizio di vedetta, o dalle conseguenze per avere negletta una qualsiasi delle precauzioni richieste dalla pratica usuale della marineria, o dalle speciali circostanze del caso concreto.

Riserva riguardo alle prescrizioni pei porti e per la navigazione interna.

Articolo 30.

Nessuna delle prescrizioni di questa ordinanza sarà di impedimento all'esecuzione di regolamenti speciali emanati nella debita forma da una autorità locale, relativi alla navigazione in qualsiasi porto, fiume, od acque interne.

Segnali di pericolo.

Articolo 31.

Quando un bastimento è in pericolo e domanda assistenza da altri bastimenti o dalla costa, esso dovrà fare uso, sia assieme o separatamente, dei seguenti segnali, cioè:

Di giorno:

1. Colpi di cannone od altri segnali esplosivi, ad intervalli di circa un minuto.
2. Il segnale di pericolo *N. C.* del codice internazionale dei segnali.
3. Il segnale di lontananza, consistente in una bandiera quadra accompagnata sopra o sotto da un pallone o da qualsiasi altro oggetto che gli rassomigli.
4. Un continuo suonare con qualunque apparato per segnale da nebbia.

Di notte:

1. Colpi di cannone od altri segnali esplosivi ad intervalli di circa un minuto.

2. Flammen auf dem Schiffe (wie von einer brennenden Teertonne oder Öltonne usw.).

3. Raketen oder Leuchtkugeln, welche Sterne von beliebiger Farbe oder Art werfen, einzeln in kurzen Zwischenräumen abgefeuert.

4. Fortgesetztes Ertönen irgend eines Nebelsignalapparates.

Vollzugsbestimmungen.

Artikel 32.

Auf jedem Schiffe von über fünf Tonnen Bruttoraumgehalt muß ein Exemplar der gegenwärtigen Verordnung vorhanden sein, welches über Verlangen des Seemannsamtes (Hafen- oder Konsularamtes) vorzuweisen ist.

Artikel 33.

Übertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung werden, insofern die betreffenden Handlungen nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen zu ahnden sind, mit Geld bis einhundert Gulden[1]) oder mit Arrest von sechs Stunden bis 14 Tagen bestraft.

Artikel 34.

Über das Strafverfahren gelten im allgemeinen jene Bestimmungen, welche bezüglich der Bestrafung von Seepolizeiübertretungen überhaupt in Kraft stehen.

In den in dieser Verordnung behandelten Angelegenheiten bilden die Seemannsämter (Hafenämter, Konsularämter) die I., die Seebehörde die II. und das Handelsministerium die oberste Instanz.

Falls die II. Instanz das Erkenntnis der I. Instanz, wenn auch unter Milderung des Strafausmaßes bestätigt, findet eine weitere Berufung nicht statt.

Die eingehenden Geldstrafen fließen in den Marineunterstützungsfonds.

2. Fuochi di fiamma a bordo del bastimento (come bruciando un barile di catrame, di olio, ecc.).

3. Racchette o bombe che gettano stelle di qualsiasi colore o specie, lanciate una alla volta a brevi intervalli.

4. Un continuo suonare con qualsiasi apparato per segnale da nebbia.

Disposizioni esecutive.

Articolo 32.

Su ogni bastimento di un tonnellaggio brutto superiore a cinque tonnellate, deve trovarsi un esemplare della presente ordinanza, il quale sarà esibito a richiesta dell'Ufficio di marina (Ufficio portuale o consolare).

Articolo 33.

Le contravvenzioni alle disposizioni della presente ordinanza, in quanto le rispettive azioni non cadano sotto la sanzione delle leggi penali generali, verranno punite con multe sino a cento fiorini, o con arresto da sei ore a 14 giorni.

Articolo 34.

Riguardo alla procedura valgono in generale le norme in vigore per la punizione delle contravvenzioni di polizia marittima.

Negli affari a cui si riferisce la presente ordinanza, formano gli Uffici di marina (Uffici di porto, Uffici consolari) la I istanza, il Governo marittimo la II, ed il Ministero del commercio la suprema istanza.

Se la II istanza conferma la nozione della I istanza, quand'anche con mitigazione della pena, non ha luogo ulteriore ricorso.

Le multe incassate affluiscono al pio fondo di marina.

---

[1]) Gegenwärtig in Kronenwährung zu berechnen.

Artikel 35.

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1897 in Wirksamkeit.

Von diesem Tage angefangen treten die Verordnungen des Handelsministeriums vom 20. Jänner 1880, R. G. B. Nr. 10, vom 15. Jänner 1882, R. G. B. Nr. 7, und vom 15. Mai 1875, R. G. B. Nr. 77, letztere insoweit sie sich auf die Notsignale bezieht, außer Kraft.

Anhang.

Besondere Vorschriften, betreffend die Lichterführung der Fischerfahrzeuge.

I.

Fischerfahrzeuge unter Riemen oder Segel in Fahrt und ohne Netze oder Leinen im Wasser müssen von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang eine Laterne mit einem grünen Glase an der einen und einem roten Glase an der anderen Seite zum sofortigen Gebrauche bereithalten, welche bei Annäherung von oder zu anderen Schiffen rechtzeitig zur Vermeidung eines Zusammenstoßes so zu zeigen ist, daß das grüne Licht nicht von der Backbord- und das rote Licht nicht von der Steuerbordseite her gesehen werde. Ein solches Fahrzeug muß, wenn es von einem Schiffe überholt wird, von seinem Heck ein weißes Licht oder Flackerfeuer zeigen.

II.

Zum Fischfange verwendete Ruderboote unter Riemen oder Segel müssen in Fahrt und ohne Netze oder Leinen im Wasser von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang ein weißes Licht zum sofortigen Gebrauche bereithalten, welches zeitweilig und rechtzeitig auszusetzen ist, um Zusammenstöße zu verhüten.

Articolo 35.

La presente ordinanza entra in attività col 1. Luglio 1897.

A cominciare da questo giorno vanno fuori di vigore le ordinanze del Ministero del commercio del 20 Gennaio 1880, B. L. I. No. 10, del 15 Gennaio 1882, B. L. I. No. 7, e del 15 Maggio 1875, B. L. I. No. 77, quest'ultima in quanto si riferisce ai segnali di pericolo.

Appendice.

Prescrizioni speciali concernenti i fanali che devono portare i bastimenti e le barche da pesca.

I.

Bastimenti da pesca che camminano a remi od a vela, quando sono in moto senza reti o lenze in mare, devono tenere pronto per poter essere adoperato ad ogni momento, dal tramonto al sorgere del sole, un fanale munito da un lato di un cristallo verde e dall'altro di un cristallo rosso, il quale deve essere esposto in tempo opportuno all'approssimarsi di un bastimento od all'avvicinarsi ad esso affine di evitare un abbordo, ed in modo che la luce verde non possa esser veduta dalla parte sinistra, nè la luce rossa dalla parte destra. Tali bastimenti devono mostrare dal quadro di poppa un fanale a luce bianca od un fuoco a vampa, se vengono oltrepassati da un altro bastimento.

II.

Barche a remi adoperate per la pesca che camminano a remi od a vela devono, quando sono in moto e senza avere le reti o le lenze in mare, tener pronto per poter esser adoperato ad ogni momento dal tramonto al sorgere del sole, un fanale a luce bianca il quale verrà esposto temporariamente a tempo sufficiente per evitare un abbordo.

III.

Fischerfahrzeuge unter Riemen oder Segel und zum Fischfange verwendete Ruderboote unter Riemen oder Segel müssen, sowohl wenn sie mit ausgelegten Netzen oder Leinen in Fahrt sind, als auch, wenn sie an denselben fest liegen, von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang ein helles weißes Licht führen, welches von jedem, eine Seemeile in der Runde entfernten Punkte gesehen werden kann. Es ist denselben außerdem, wenn sie es für zweckdienlich erachten, gestattet, zeitweise Flackerfeuer zu zeigen.

IV.

Alle zum Fischfange verwendeten Fahrzeuge und Boote müssen vor Anker von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang ein helles weißes Licht führen, welches von jedem, eine Seemeile in der Runde entfernten Punkte gesehen werden kann.

III.

Bastimenti da pesca che camminano a remi od a vela, e barche a remi adoperate per la pesca, che camminano a remi od a vela quando hanno le reti o le lenze in mare, tanto se sono in moto, quanto se sono fermi sulle medesime, devono mostrare dal tramonto al sorgere del sole, un fanale a luce bianca chiara, visibile da tutti i punti dell'orizzonte alla distanza di un miglio marittimo. Inoltre è ad essi permesso di mostrare ad intervalli un fuoco a vampa, se lo credono opportuno.

IV.

Tutti i bastimenti e barche adoperati per la pesca devono, quando sono all'àncora, tener esposto dal tramonto al sorgere del sole un fanale a luce bianca chiara, visibile da tutti i punti dell'orizzonte alla distanza di un miglio marittimo.

89. Notificazione[1]) dell' i. r. Governo marittimo in Trieste[2]), del 30 Marzo 1898, No. 2494, sul contegno da tenersi dai bastimenti mercantili, che s'incontrano in mare con squadre di legni da guerra.

In seguito a dispaccio 3 Marzo 1898, No. 6909, dell'eccelso i. r. Ministero del commercio, si richiama l'attenzione degli armatori e dei comandanti dei bastimenti mercantili sul pericolo in cui incorrono singoli bastimenti, allorquando si avvicinano ad una squadra di navi da guerra tanto dappresso da involvere il rischio di una collisione, ovvero tentano di passare da prora o frammezzo o di rompere la linea o formazione di tale squadra.

Il Governo marittimo ritiene opportuno di avvertire i comandanti dei bastimenti mercantili, che sarebbe urgentemente necessario nell'interesse della sicurezza delle singole navi mercantili, di prendere ancora in tempo utile le debite misure, per non imbarazzare la rotta della squadra, o di evitare di passare fra le linee di tali legni da guerra, i quali spesso non sono in grado di eseguire le manovre per evitare sinistri giusta le disposizioni delle rispettive prescrizioni internazionali, e specialmente quando essi camminano in ordine a distanze serrate.

---

[1]) Colla circolare 30 Marzo 1898, No. 2494, la presente notificazione fu trasmessa agli ii. e rr. Uffici consolari marittimi per notizia ed avvertimento ai comandanti di bastimenti mercantili nazionali.

[2]) Die königlich ungarische Seebehörde in Fiume hat eine gleichlautende Kundmachung erlassen.

90. Circulare[1] der k. k. Seebehörde in Triest vom 16. Mai 1898, Z. 4077, an alle unterstehenden k. k. Hafen- und Seesanitätsämter und Funktionäre, sowie an die k. und k. Seekonsularämter, mit welchem das Circulare der Seebehörde vom 30. Jänner 1895, Z. 11.435/94, betreffend die Evidenthaltung der Unfälle, welche auf österreichischen Seefahrzeugen die Mitglieder der Besatzung derselben erleiden, in Erinnerung gebracht wird.

Da die mit hieramtlichem Circulare vom 30. Jänner 1895, Z. 11.435/94, angeordneten Quartalsberichte über die auf österreichischen Seefahrzeugen vorgekommenen Unfälle nur äußerst spärlich einlaufen und auch vielfach den Bestimmungen dieses Circulares nicht entsprechen, so daß die Vermutung nahe liegt, daß die k. k. Hafen- und Seesanitätsämter und Funktionäre, sowie die k. und k. Konsularämter sich die diesfalls erhaltenen Weisungen nicht immer gegenwärtig halten, wird denselben das zitierte Circulare mit der Aufforderung in Erinnerung gebracht, die erwähnten Quartalsberichte pünktlich und entsprechend ausgefertigt in Vorlage zu bringen.

Die betreffenden Berichte haben sich nur auf Unfälle zu erstrecken, die sich auf österreichischen (nicht ungarischen) Schiffen ereignen.

Die Anzeige über den infolge eines Unfalles (auch Schiffbruch, Kentern, usw.) erfolgten Tod oder die erfolgte Verletzung eines Seemannes ist in jedem Falle in dem bezüglichen Quartalsbericht aufzunehmen, ohne Rücksicht darauf, ob hiervon der Seebehörde bereits anderweitige Mitteilung gemacht wurde oder nicht; dagegen sind Krankheitsfälle, welche

90. Circolare dell'i. r. Governo marittimo in Trieste del 16 Maggio 1898, No. 4077, a tutti gli ii. rr. Uffici e funzionari di porto e sanità marittima dipendenti ed agli ii. e rr. Uffici consolari marittimi, colla quale si richiama l'attenzione alla circolare governativa di data 30 Gennaio 1895, No. 11.435/94, concernente l'evidenza degli infortuni che colpiscono gli individui dell'equipaggio di navigli austriaci.

Venendo prodotti molto di rado i rapporti trimestrali circa gli infortuni che avvengono su navigli austriaci, ordinati colla circolare governativa di data 30 Gennaio 1895, No. 11.435/94, e non corrispondendo gli stessi sovente alle disposizioni della circolare stessa, ciò che fa nascere il dubbio, che gli ii. rr. Uffici e funzionari di porto e sanità marittima nonche gli ii. e rr. Uffici consolari non si tengano sempre presenti le instruzioni relative, si richiama alla memoria dei medesimi la succitata circolare coll'incarico di rassegnare puntualmente e debitamente compilati i suddetti rapporti trimestrali.

I rispettivi rapporti debbono comprendere soltanto gli infortuni, che succedono su navigli austriaci (non ungheresi).

La partecipazione della morte o ferita di un marinaio, avvenuta in seguito ad un infortunio (anche naufragio, capovolgimento ecc.) deve in ogni caso venire compresa nel rispettivo rapporto trimestrale, quando anche il Governo marittimo ne fosse già stato informato in altro modo, all'incontro poi non saranno da parteciparsi nei rapporti trimestrali i casi

[1]) Die königlich ungarische Seebehörde in Fiume hat ein gleichlautendes Circulare erlassen.

nicht eine unmittelbare Folge eines erlittenen Unfalles sind, wenn auch mit tödlichem Ausgang, durch die mehrerwähnten Quartalsberichte nicht zur Anzeige zu bringen.

Fehlanzeigen haben zu unterbleiben.

91. Circulare der k. k. Seebehörde in Triest vom 8. April 1899, Z. 2513, an alle unterstehenden k. k. Hafen- und Seesanitätsämter und Funktionäre, sowie an die k. und k. Seekonsularämter.[1])

Mit 1. März 1899 ist die Circularverordnung des k. und k. Reichskriegsministeriums vom 23. September 1898, Abteilung 2, Z. 9296, V. B. Nr. 203, für das k. und k. Heer, betreffend die Ausfertigung und Zustellung von Einberufungskarten an nichtaktive auf Seehandelsschiffen eingeschiffte Mannschaft, in Kraft getreten, worin die Bestimmung enthalten ist, daß die Zustellung der Einberufungskarten an die oberwähnte Mannschaft im Wege des k. k. Hafen- und Seesanitätskapitanates in Triest, beziehungsweise des königlichen Hafenamtes in Fiume zu erfolgen hat.

Zum Behufe der Erleichterung der erwähnten Zustellung, sowie der genaueren Evidenthaltung der auf Seehandelsschiffen eingeschifften nichtaktiven wehrpflichtigen Mannschaft, haben die zur Ausstellung und Verlängerung von Seedienstbüchern kompetenten Hafenämter, sowie die zur Ausfolgung von Seereisebewilligungen ermächtigten Seekonsularämter die von den politischen Behörden bei Erteilung ihrer Zustimmung zur Ausfolgung, beziehungsweise Ver-

di malattia, che non fossero subentrati in conseguenza immediata di un infortunio, anche se seguiti da esito letale.

Non si produrranno dei prospetti negativi.

91. Circolare dell'i. r. Governo marittimo in Trieste dell' 8 Aprile 1899, No. 2513, a tutti gli ii. rr. Uffici e funzionari di porto e sanità marittima dipendenti ed agli ii. e rr. Uffici consolari marittimi.

Col 1. Marzo 1899 entrò in vigore la ordinanza-circolare dell'i. e r. Ministero della guerra del 23 Settembre 1898, dipartimento 2, No. 9296, B. O. No. 203, per l'i. e r. esercito, concernente il rilascio e l'intimazione di cedole di convocazione alle persone soggette agli obblighi militari e non appartenenti allo stato attivo dell'esercito, che sono imbarcate su bastimenti mercantili marittimi. Nella succitata ordinanza è contenuta la disposizione, che l'intimazione delle cedole di convocazione alle suddette persone ha da seguire a mezzo dell'i. r. capitanato di porto e sanità marittima in Trieste rispettivamente del r. Ufficio di porto in Fiume.

Allo scopo di facilitare tale intimazione e di tenere in più esatta evidenza la persone obbligate al servizio militare ed imbarcate su bastimenti mercantili marittimi, gli Uffici di porto competenti al rilascio ed alla prolungazione dei libretti di servizio marittimo, nonche gli Uffici consolari marittimi, autorizzati al rilascio di permessi provvisori di viaggio, inseriranno nel libretto di servizio marittimo, rispettivamente nel permesso provvisorio di viaggio,

[1]) Die königlich ungarische Seebehörde in Fiume hat ein gleichlautendes Circulare erlassen.

längerung der Seedienstbücher und der Seereisebewilligungen zukommenden im angeschlossenen Formulare angeführten Daten über das Militärverhältnis des Seemannes in das Seedienstbuch, beziehungsweise in die Seereisebewilligung einzutragen.

Bei Anmusterung eines Seemannes sind die betreffenden aus dem Seedienstbuche zu entnehmenden Daten, welche sich auf das für die Dauer der Anheuerung des Mannes jeweilig bestehende Militärverhältnis desselben beziehen, samt der daraus eventuell resultierenden militärischen Verpflichtungen (Waffenübung, Kontrolle) in die Musterrollen der langen Fahrt und der großen Küstenfahrt unter der Rubrik „indicazione circa gli obblighi militari“ und in die Musterrollen der kleinen Küstenfahrt vorläufig bis eine neue Auflage derselben mit der gleichen Rubrik hinausgegeben werden wird, unter der Rubrik „annotazioni“ vorzumerken.

Unter einem wird verfügt, daß in die nächste Auflage der Seedienstbücher ein Blatt zugefügt werde, welches die auf das Militärverhältnis des Seemannes bezughabenden Daten zu enthalten hat; bishin aber wird von Fall zu Fall ein solches Blatt in die Seedienstbücher, welche die wehrpflichtigen Seeleute bereits besitzen, nachträglich eingeschaltet werden, wenn dieses Dokument einem Hafen- oder Konsularamte vorgewiesen wird.

Was die Eintragung des Militärverhältnisses anbelangt, so hat dieselbe in die bei den Hafen- und Seesanitätsämtern bestehenden Register über die ausgefertigten Seedienstbücher in der hierzu bestimmten Rubrik und im Register über die Ein- und Ausschiffung der Seeleute vorläufig in der Rubrik „Bemerkungen“ (annotazioni) zu erfolgen, während bei einer neuen Auflage

i dati specificati nell'acchiuso formolare, riferentesi al nesso militare del marinaio, che perverranno dalle autorità politiche nel comunicare il nulla osta per il rilascio e la prolungazione del libretto di servizio marittimo e del permesso provvisorio di viaggio.

All'atto dell'ingaggio di un marinaio, i rispettivi dati, risultanti dal libretto di servizio marittimo che si riferiscono al nesso militare esistente durante il tempo dell'ingaggio del marinaio, dovranno annotarsi assieme agli eventuali obblighi militari provenienti dal detto nesso (esercizi d'armi, controllo) nei ruoli d'equipaggio di lungo corso e di grande cabotaggio nella rubrica „indicazione circa gli obblighi militari“ e nei ruoli d'equipaggio di piccolo cabotaggio, finchè verrà fatta una nuova edizione dei medesimi contenente pure una tale rubrica, nella rubrica „annotazioni“.

In pari tempo si dispone, che nella prossima edizione dei libretti di servizio marittimo venga aggiunto un foglio, che avrà da contenere i dati riflettenti il servizio militare del marinaio; sino allora invece verrà di volta in volta un simile foglio unito ai libretti di servizio marittimo di cui sono già in possesso i marinai soggetti all'obbligo militare e ciò tostochè questo documento venisse presentato ad un Ufficio portuale o consolare.

Ciò che concerne l'inserzione del nesso militare, questa verrà effettuata nei registri esistenti presso gli Uffici di porto e sanità marittima sul rilascio dei libretti di servizio marittimo nella rispettiva rubrica e nel registro sull'imbarco e lo sbarco dei marinai per ora nella rubrica „annotazioni“, mentre in occasione di una nuova edizione di questi

zahl neuer Seedienstbücher und sämtliche Hafenämter und Funktionäre und Seekonsularämter mit der entsprechenden Anzahl des zur Einschaltung in die Seedienstbücher bestimmten Blattes beteilt werden.

Dies wird infolge Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 20. Februar 1899, Z. 8811, zur Kenntnisnahme und Danachachtung mit dem Auftrage mitgeteilt, den Aufforderungen des hiesigen Hafenkapitanates in betreff der Zustellung der mehrerwähnten Einberufungskarten ehetunlichst nachzukommen.

Die k. k. Hafen- und Seesanitätskapitanate in Rovigno, Pola, Lussinpiccolo, Zara, Spalato, Ragusa und Megline haben dem Hafenkapitanate in Triest ein Verzeichnis der in ihren Registern der kleinen Küstenfahrt eingetragenen Schiffe unter Angabe des Heimatshafens sowie des Reeders, beziehungsweise des Vertreters der Reeder derselben zu übermitteln. Auch sind dem Hafenkapitanate in Triest die bezüglichen Veränderungen bekanntzugeben.

nuovi libretti di servizio marittimo, così pure tutti gli Uffici e funzionari di porto ed Uffici consolari marittimi un corrispondente numero dei fogli destinati ad aggiungersi nei libretti.

Ciò si partecipa in seguito a decreto 20 Febbraio 1899, No. 8811, dell'i. r. Ministero del commercio per notizia ed osservanza coll'invito di ottemperare con preferente sollecitudine alle richieste del locale capitanato di porto inerenti all'intimazione delle suddette cedole di convocazione.

Gli ii. rr. capitanati di porto e sanità marittima in Rovigno, Pola, Lussinpiccolo, Zara, Spalato, Ragusa e Megline trasmetteranno al capitanato in Trieste un elenco dei bastimenti iscritti nei loro registri del piccolo cabotaggio, indicando il porto di appartenenza nonchè l'armatore, rispettivamente il rappresentante gli armatori dei medesimi. Saranno pure da parteciparsi al detto capitanato i rispettivi cambiamenti.

Ad 91.

Competente autorità militare di evidenza ...... Corpo di truppa	
grado ...... annata d'assento ...... foglio di matricola	
Si trova attualmente	in permesso permanente
	nella riserva
	nella riserva di supplemento
	nella milizia
	nella milizia di marina
Viene trasferito	nella riserva li 31 Dicembre 1......
	nella milizia li 31 Dicembre 1......
	nella milizia di marina li 31 Dicembre 1......
Termina il complessivo servizio obbligatorio li 31 Dicembre 1......	
Eventuali osservazioni	è obbligato agli esercizi d'armi negli anni ......
	è obbligato al controllo ......
Uomo della leva in massa obbligato alla presentazione dal ...... al	

92. Circolare dell'i. r. Governo marittimo in Trieste del 3 Giugno 1899, No. 5484, agli ii. e rr. Uffici consolari marittimi relativamente alle certificazioni d'imbarco e sbarco sui ruoli d'equipaggio.[1])

Alcuni ii. e rr. Uffici consolari marittimi sogliono negli ultimi tempi apporre il timbro d'ufficio sulle certificazioni d'imbarco e sbarco di marinai, che inseriscono nelle rispettive rubriche dei ruoli d'equipaggio, rendendo così illeggibili le certificazioni stesse, da non potersi rilevare nè la data, nè il luogo, in cui avvenne l'imbarco e lo sbarco.

Da cio ne consegue, che non si può far uso di queste certificazioni ufficiali, sia nel caso di contestazione, sia in quello di rilasci di estratti di navigazione.

Si rendono perciò attenti gli ii. e rr. Uffici consolari marittimi, che secondo l'istruzione sulla manipolazione dei ruoli di equipaggio è sufficiente il timbrare il visto, che viene apposto nelle ultime pagine del ruolo e con cui vengono pure confermati i cambiamenti avvenuti nell'equipaggio, mentre alle relative inserzioni nelle rubriche del ruolo d'equipaggio, nelle quali vengono nominati i singoli membri dell'equipaggio, sarà da apporsi soltanto la firma dell'impiegato.

93. Circulare der k. k. Seebehörde in Triest vom 24. September 1899, Nr. 8876, an alle k. k. Hafen- und Seesanitätsämter und Funktionäre, sowie an die k. und k. Seekonsularämter, betreffend die statistische Erfassung von Arbeitseinstellungen, eventuell Aussperrungen beim Betriebe der Seeschiffahrt und Seefischerei mit österreichischen Schiffen.

Die Erfahrungen bei der statistischen Erfassung von industriellen Konflikten nach den bisherigen Normen haben die Notwendigkeit einer Reform des hierbei befolgten Erhebungsvorganges ergeben, weshalb das k. k. Handelsministerium mit Erlaß vom 22. Februar l. J., Z. 62.766 ex 1898, auch für die etwa vorkommenden Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen in den den Seegesetzen unterliegenden Seeschiffahrts- und Seefischereibetrieben eine Änderung des bezüglichen den k. k. Hafen- und Seesanitätsämtern und Funk-

93. Circolare dell'i. r. Governo marittimo in Trieste, del 24 Settembre 1899, No. 8876, a tutti gli ii. rr. Uffici e funzionari di porto e sanità marittima ed agli e ii. rr. Uffici consolari marittimi, concernente la raccolta dei dati statistici sugli scioperi (eventualmente sui casi d'esclusione dal lavoro) che avvengono nell'esercizio della navigazione e della pesca marittima con navigli austriaci.

Le esperienze fatte nella raccolta dei dati statistici su conflitti industriali secondo le norme finora vigenti, hanno dimostrato la necessità di una riforma nel modo di praticare i necessari rilievi, perlochè, l'i. r. Ministero del commercio con dispaccio di data 22 Febbraio a. c., No. 62.766, ex 1898, ha disposto anche per gli scioperi ed esclusioni dal lavoro, che avvengono negli esercizi della navigazione e pesca marittima, soggetti alle leggi marittime, un cambiamento nei fogli di numerazione trasmessi agli ii. rr. Uffici e funzionari di porto

[1]) Ein gleichlautendes Circulare wurde von der königlich ungarischen Seebehörde in Fiume erlassen.

tionären, sowie den k. und k. Seekonsularämtern mit hieramtlichem Circulare vom 16. April 1894, Z. 1921, zugekommenen Zählblattes verfügt hat. Anverwahrt erhalten dieselben ein neues solches Zählblatt, welches in Hinkunft zu benützen sein wird, um die Daten über Streiks und Aussperrungen beim Seeschiffahrts- und Seefischereibetriebe in Evidenz zu stellen.

Das Zählblatt ist sofort nach Beendigung eines jeden Konfliktes auszufüllen und der Seebehörde einzusenden, welche dasselbe nach Eintragung der etwa erforderlichen Berichtigungen und Ergänzungen unmittelbar dem k. k. Arbeitsstatistischen Amte in Wien vorlegt.

Um die Eintragung möglichst genauer Daten zu erreichen, sind die in dem Zählblatte gestellten Fragen, wie bereits im obzitierten hieramtlichen Circulare bemerkt ist, teils auf Grund gewissenhafter und unparteiischer Erhebungen sowohl bei den Betriebsleitungen als bei den Schiffsleuten (Streikführern, Vertrauensmännern), teils unter Benützung sonstiger behördlicher Wahrnehmungen und Behelfe tunlichst eingehend und sachgemäß zu beantworten.

Der Umstand, daß gewisse für die Entwicklung und den Ausgang mancher Konflikte charakteristischen Momente strafrechtlicher Natur meist nicht gleich bei Beendigung eines Streiks oder einer Aussperrung erhoben und auf den Zählblättern festgehalten werden können, da die Einstellung gerichtlicher und polizeilicher Untersuchungen die Fällung von Erkenntnissen etc. anläßlich eines Streiks meist der Beendigung desselben nachfolgen, beziehungsweise erst in einem späteren Zeitpunkte den ausfüllenden Behörden zur Kenntnis gelangen, führte dazu, die hierauf bezüglichen Fragen auf

e sanità marittima nonchè agli ii. e rr. Uffici consolari marittimi colla circolare governativa 16 Aprile 1894, No. 1921. Gli Uffici portuali e consolari summentovati ricevono in compiego un nuovo foglio di numerazione, che sarà da usarsi in avvenire per porre in evidenza gli scioperi e le esclusioni dal lavoro negli esercizi di navigazione e pesca marittima.

Il foglio sarà riempito tosto dopo cessato ogni singolo conflitto e prodotto all'i. r. Governo marittimo, il quale lo avanzerà all'i. r. Ufficio statistico del lavoro in Vienna dopo avervi riportate le correzioni od i completamenti eventualmente necessari.

Onde raggiungere la maggior possibile esattezza nell'inscrizione dei dati, sarà da rispondersi alle domande del foglio di numerazione, come venne già prescritto dalla circolare succitata, in modo esauriente e conforme allo scopo, sia in base a coscienziosi ed imparziali rilievi da assumersi presso le direzioni degli esercizi o interrogando i marinai (capisciopero, fiduciari) sia mediante altre constatazioni officiose od altri ripieghi.

Il fatto che alcuni incidenti caratteristici dello sviluppo e scioglimento di qualche sciopero che sono di competenza giuridico-penale, non possono esser rilevati e riportati definitivamente nel foglio di numerazione subito dopo cessato lo sciopero o la esclusione dal lavoro, perchè la desistenza dall'inquisizione giudiziaria o la pubblicazione della sentenza ha luogo nella maggior parte dei casi in un tempo più o meno lungo dopo cessato il medesimo e viene ancora piu tardi a cognizione degli Uffici cui incombe di riempire i fogli, diede adito a disporre che i relativi dati sieno riuniti su di un foglio inter-

einem abgesonderten Einlageblatt zu vereinigen, dessen Kopf von dem das Zählblatt ausfüllenden Amte gleichzeitig mit dem Zählblatte selbst auszufertigen und mit der Geschäftszahl des letzteren zu versehen ist, wodurch die Zusammengehörigkeit von Zähl- und Einlageblatt ersichtlich wird.

Da jedoch die k. k. Hafen- und Seesanitätsämter nicht in der Lage sind, alle auf dem Einlageblatte verzeichneten Fragepunkte im eigenen Wirkungskreise zu beantworten, so haben sie das mit der Geschäftszahl des korrespondierenden Zählblattes versehene Einlageblatt der zuständigen politischen Behörde erster Instanz zu übermitteln, welche dasselbe nach sofortiger oder seinerzeiter Ausfüllung an jenes Amt, welches das Einlageblatt zur Ausfüllung übersendet hat, zurückleiten

calare da unirsi a quello di numerazione, l'intestazione del quale sarà dall'Ufficio che riempie il foglio di numerazione redatta contemporaneamente allo stesso e munita del medesimo numero d'affari, onde riesca evidente la connessione dei due fogli.

Siccome però gli ii. rr. Uffici di porto e sanità marittima non sono in grado nella propria sfera d'ufficio di rispondere a tutte le domande del foglio intercalare, essi lo trasmetteranno alla competente autorità politica di I. istanza munito del numero portato dal corrispondente foglio di numerazione e l'autorità politica dopo eseguito il riempimento lo restituirà all'Ufficio mittente che lo produrrà così completato all'i. r. Governo marittimo per essere avan-

Ad 93. Einlageblatt liegt bei — folgt nach.[1])

K. k. Hafen- und Seesanitätskapitanat in .... Jahrgang ....

K. und k. österreichisch-ungarisches Konsularamt in .... Geschäftszahl ....

Zählblatt

für Arbeitseinstellungen, eventuell Aussperrungen[2]) **beim Betriebe der Seeschiffahrt und Seefischerei mit österreichischen Schiffen**

(im Sinne des Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 22. Februar 1899, Z. 62.766 ex 1898).

Bemerkungen, betreffend die Ausfüllung des Zählblattes.

Für jedes durch eine Arbeitseinstellung betroffene Schiff ist ein eigenes Zählblatt zu verwenden. Wenn jedoch zahlreiche, in demselben Seebezirke eines k. k. Hafen- und Seesanitätskapitanates, beziehungsweise k. und k. Konsularamtes liegende Schiffe durch eine und dieselbe Streikbewegung ergriffen wurden, so kann diese Arbeitseinstellung einheitlich mittels eines Zählblattes dargestellt werden.

Wenn der Raum in den nachfolgenden Rubriken zur eingehenden Beantwortung der einzelnen Fragepunkte nicht ausreicht oder sonstige bemerkenswerte Mitteilungen zu machen wären, so ist hierzu ein separater beizuschließender Bogen zu verwenden.

---

[1]) Nicht Zutreffendes ist zu durchstreichen.

[2]) Bei vorkommenden Aussperrungen (lock outs), das heißt von den Reedern oder Schiffern zum Behufe der Durchsetzung ihrer Wünsche gegenüber den Schiffsleuten verfügten Einstellungen ihres Schiffahrtsbetriebes, sind die nachfolgenden Fragepunkte, unter sinngemäßer Anwendung derselben, hinsichtlich der Veranlassung, des Zweckes, der Dauer, des Umfanges, des Ergebnisses usw. der Aussperrung gleichfalls zu beantworten und die hierzu erforderlichen Korrekturen des Textes der Fragen handschriftlich so vorzunehmen, daß kein Mißverständnis über die Bedeutung der gegebenen Antworten eintreten kann.

wird. Dieses Amt hat das nunmehr ausgefüllte Einlageblatt im Wege der Seebehörde dem Arbeitsstatistischen Amte in Wien vorzulegen.

Die k. und k. Konsularämter werden das Einlageblatt, soweit es die im eigenen Wirkungskreise gemachten Erhebungen gestatten, ausfüllen und der Seebehörde übermitteln.

Hat die Arbeitseinstellung während der Fahrt oder in einem ungarischen oder in einem solchen ausländischen Hafen stattgefunden, in welchem sich kein k. und k. Konsularamt befindet, so ist das Zählblatt von jenem k. k. Hafen- und Seesanitätskapitanate, in dessen Seebezirk, beziehungsweise von jenem k. und k. Konsularamte, an dessen Amtsort der zunächst angelaufene Bestimmungshafen des Schiffes gelegen ist, auszufüllen und vorzulegen.

zato all'i. r. Ufficio statistico del lavoro in Vienna.

Gli ii. e rr. Uffici consolari riempiranno il foglio intercalare per quanto lo permetteranno i rilievi assunti nel proprio raggio d'ufficio, producendolo quindi all'i. r. Governo marittimo.

Se lo sciopero avvenne durante il viaggio, in un porto ungarico od in un estero, ove non risiede un i. e r. Ufficio consolare, il foglio di numerazione verrà riempito e prodotto da quell'i. r. Capitanato di porto e sanità marittima nel cui circondario marittimo si trova il prossimo porto di destinazione del naviglio, rispettivamente dall'i. e r. Ufficio consolare residente nel primo porto toccato dal medesimo.

Ad 93. Un foglio intercalare si trova in compiego — segue.[1])

I. r. Capitanato di porto e sanità marittima in .... Anno ....

I. e r. Ufficio consolare austro ungarico in .... Numero d'affari ....

Foglio di numerazione

per gli scioperi, eventualmente pei casi di esclusione dal lavoro[2]**), avvenuti nell'esercizio della navigazione e della pesca marittima con navigli austriaci**

(a sensi del decreto dell'i. r. Ministero del commercio di data 22 Febbraio 1899, No. 62766 ex 1898).

Avvertenze riguardo al modo di riempire il foglio di numerazione.

Per ogni naviglio colpito da uno sciopero è da impiegarsi un foglio separato di numerazione. Se però il medesimo movimento di sciopero si estende a numerosi navigli trovantisi nello stesso circondario marittimo di un i. r. capitanato di porto e sanità marittima rispettivamente di un i. e r. Ufficio consolare, tale sciopero potrà registrarsi insieme mediante un solo foglio di numerazione.

Se lo spazio delle rubriche seguenti fosse insufficiente per rispondere in modo esauriente ai singoli quesiti, oppure si dovessero fare delle altre comunicazioni importanti, verrà per ciò impiegato ed accluso un foglio separato.

---

[1]) Ciò che non fa pel caso si cancella.

[2]) Avvenendo delle esclusioni dal lavoro (lock outs), vale a dire sospensioni dell'esercizio di navigazione, disposte dagli armatori o comandanti, allo scopo di conseguire i loro desideri rimpetto alla gente di bordo, sarà del pari da rispondere ai seguenti quesiti, adattandoli secondo il loro senso meritorio riguardo alla causa, allo scopo, alla durata, all'estensione, al risultato ecc. dell'esclusione ed effettuando per iscritto le necessarie correzioni al testo delle domande, in modo da non dar adito a malintesi sul significato della parola.

1. a) Name, Gattung, Schiffahrtskategorie, Heimatshafen, Tonnengehalt des (der) Schiffes (Schiffe):
   b) Name des (der) Reeders (Reeder), beziehungsweise des Vertreters der Reederei:
   c) Ort der Arbeitseinstellung:

---

2. Wie viele gleichartige, von der Arbeitseinstellung (Aussperrung) nicht betroffene Schiffe befinden sich am Orte der Arbeitseinstellung?

---

3. a) Erster Tag der Einstellung:
   b) Erster Tag der vollen Betriebsaufnahme:
   c) (Für jene Fälle, in denen die Beteiligung an dem Ausstande während der Dauer desselben keine gleichmäßige war)
   Es beteiligten sich am Ausstande: Schiffsleute:
   Vom .... bis ....
   " .... " ....
   " .... " ....
   " .... " ....
   " .... " ....

---

4. Ist ein innerer Zusammenhang der den Gegenstand der vorliegenden Nachweisung bildenden Arbeitseinstellung mit solchen in anderen Schiffahrts- oder sonstigen Betrieben (eventuell in anderen politischen Bezirken oder im Auslande vorgefallenen) erwiesen und mit welchen?

   Die Arbeitseinstellungen sind insoweit genau zu bezeichnen, als dies erforderlich ist, um hiernach die auf dieselben Bezug habenden Zählblätter mit Zuverlässigkeit ermitteln zu können.

---

5. a) Zahl der auf dem obigen Schiffe, beziehungsweise den obigen Schiffen (Punkt 1) unmittelbar vor dem Beginne der Arbeitseinstellung beschäftigten Schiffsleute (einschließlich der Schiffsoffiziere, Maschinisten, Bootsmänner etc. und Schiffsjungen).
   b) Zahl der streikenden[1]) Schiffsleute.

---

[1]) Wenn die Beteiligung an der Arbeitseinstellung während der Dauer derselben keine gleichmäßige war, so ist hier die Anzahl aller derjenigen einzusetzen, welche (wenn auch nicht sämtlich in dem nämlichen Zeitpunkte) innerhalb der ganzen Dauer des Streikes die Arbeit eingestellt hatten, und eine eingehendere Darstellung des Sachverhaltes bei Beantwortung der Frage 3 c) zu geben.

1. a) Nome, specie, categoria di navigazione, porto di appartenenza, tonnellaggio del (dei) naviglio (navigli):
   b) Nome del (degli) armatore (armatori) rispettivamente del rappresentante del consorzio di armatori:
   c) Luogo ove avvenne lo sciopero:

---

2. Quanti navigli di qualità eguale a quella del bastimento colpito dallo sciopero si trovano nel luogo ove avvenne lo sciopero?

---

3. a) Primo giorno dello sciopero:
   b) Primo giorno della completa riattivazione dell'esercizio:
   c) (Per i casi in cui la partecipazione allo sciopero non seguì nella stessa misura durante l'epoca del medesimo)
   Presero parte allo sciopero: persone di bordo:
   Dal .... al ....
   " .... " ....
   " .... " ....
   " .... " ....
   " .... " ....

---

4. Fu constatato un nesso dello sciopero, che forma oggetto della presente registrazione, con scioperi in ulteriori esercizi, sia di navigazione od altri (eventualmente in altri circondari marittimi oppure all'estero) e con quali?
   Questi scioperi saranno da precisare con quella esattezza necessaria per rilevare con sicurezza i fogli di numerazione che si riferiscono ai medesimi.

---

5. a) Numero delle persone di bordo occupate sul preaccennato naviglio (sui preaccennati navigli) immediatamente prima dello sciopero (compresi gli ufficiali di bordo, i macchinisti, nocchieri ecc. ed i mozzi).
   b) Numero delle persone di bordo scioperanti.[1])

---

[1]) Se la partecipazione allo sciopero non seguì nella stessa misura durante l'epoca del medesimo, sarà d'annotarsi qui il numero totale di quelli che sospesero il lavoro mentre durava lo sciopero (anche se non tutti lo sospesero nella medesima epoca) e nel rispondere alla domanda 3 c sarà da aggiungervi una descrizione dettagliata delle circostanze di fatto.

Die mitgeteilten Gesamtzahlen sind in den folgenden Tabellen zu detaillieren, und zwar:

A. Hinsichtlich des Arbeitszweiges und der Arbeitsstellung der Schiffsleute.

Arbeitszweig und Arbeitsstellung[1])	Zahl der	
	vor der Arbeitseinstellung Beschäftigten	Streikenden[2])
Insgesamt		

B. Hinsichtlich des Alters der Schiffsleute.

Von allen Schiffsleuten zusammengenommen waren	Zahl der	
	vor der Arbeitseinstellung Beschäftigten	Streikenden[2])
Unter 16 Jahre alt		
Über 16 Jahre alt		
Insgesamt		

6. Höhe des von den Streikenden unmittelbar vor Beginn der Arbeitseinstellung bezogenen Wochenverdienstes, unterschieden nach den einzelnen fachlichen Arbeitszweigen und Arbeitsstellungen (Kategorien).

Arbeitszweig und Arbeitsstellung	Wochenverdienst

Von Wert sind Angaben über die bei jeder Kategorie vorkommenden Mindest- und Höchstverdienste sowie, falls jugendliche Schiffsleute neben erwachsenen in Frage kommen, getrennte Mitteilungen für erstere und letztere. Sollte nur eine Ziffer eingesetzt werden, so ist anzugeben, ob der Verdienst ein durchaus gleichmäßiger war oder die Ziffer lediglich einen Durchschnitt bedeutet.

7. Tägliche effektive Arbeitsdauer unmittelbar vor Beginn der Arbeitseinstellung in Stunden (nach Abzug aller Arbeitspausen).

Die hier sub 6, beziehungsweise 7 gestellten Fragen sind insbesondere dann ausführlich und genau zu beantworten, wenn die Arbeitseinstellung mit Streitigkeiten und Forderungen hinsichtlich der Lohnhöhe, beziehungsweise täglichen Arbeitsdauer in Zusammenhang steht.

8. Grund und unmittelbare Veranlassung der Arbeitseinstellung.

Da die von den Streikenden gestellten Forderungen öfter nur in losem Zusammen-

[1]) Einzusetzen ist hier der spezielle fachliche Arbeitszweig, zum Beispiel Maschinist, Heizer, Schiffszimmermann, Steuermatrose etc., sowie die Arbeitsstellung (Kategorie), zum Beispiel Schiffsoffizier, Bootsmann, Schiffsjunge etc., alles derart, daß ein ausreichender Einblick in die Zusammensetzung und Aufteilung des Arbeitspersonales auch nach diesen Unterscheidungsmerkmalen ermöglicht wird.

[2]) Siehe Anmerkung 1, Seite 956.

Queste cifre totali saranno da specificarsi nelle seguenti tabelle, cioè:

A. Secondo l'occupazione professionale e le categorie di servizio della gente di bordo.

Occupazione professionale e categoria di servizio [1])	Numero delle persone	
	occupate prima dello sciopero	scioperanti [2])
Totale		

B. Secondo l'età della gente di bordo.

Di tutte le persone di bordo prese assieme avevano l'età	Numero delle persone	
	occupate prima dello sciopero	scioperanti [2])
Sotto i 16 anni		
Oltre i 16 anni		
Totale		

6. Ammontare del guadagno settimanale percepito dagli scioperanti immediatamente prima della sospensione del lavoro, facendo distinzione secondo le singole, occupazioni professionali e categorie di servizio.

Occupazione professionale e categoria di servizio	Guadagno settimanale

Sono d'importanza le indicazioni sui guadagni minimi e massimi fatti in ciascuna categoria, così pure, trattandosi di marinai adulti e giovani, indicazioni separate per gli uni e per gli altri. Inserendo soltanto una cifra sarà da indicarsi se il guadagno era per tutti eguale oppure se la cifra significa il guadagno medio.

7. Durata del lavoro effettivo giornaliero immediatamente prima dello sciopero in ore (detratte le pause).

Alle domande 6 rispettivamente 7 si risponderà in modo particolareggiato e preciso specialmente nel caso ove la sospensione del lavoro fu in relazione con contestazioni e pretese riguardo all'ammontare delle mercedi rispettivamente alla durata del lavoro giornaliero.

8. Motivi e circostanze che diedero immediata occasione alla sospensione del lavoro.

Siccome le pretese degli scioperanti stanno spesse volte soltanto in un nesso

[1]) Qui sarà da registrarsi la speciale occupazione professionale per esempio macchinista, fuochista, carpentiere, timoniere, cameriere ecc. ed i rappresentanti (categoria) di servizio a bordo per esempio ufficiale di bordo, nocchiere, mozzo, ecc. e ciò tutto di maniera che si possa sufficentemente informarsi della composizione e distribuzione del personale lavorante anche riguardo alla accennata distinzione nell'impiego.

[2]) Vedi annotazione 1, pagina 957.

hange mit dem Grunde und der ursprünglichen, äußeren Veranlassung der Arbeitseinstellung, wonach in diesem Punkte gefragt wird, stehen und demnach häufig mit den anfänglichen Differenzpunkten, welche den Konflikt herbeigeführt haben, nicht übereinstimmen, so ist ein derartiger Sachverhalt vorkommendenfalls bei Beantwortung der in Punkt 9 gestellten Fragen genau darzustellen.

9. Forderungen der Streikenden und Ergebnis.

Forderungen[1] (möglichst genau anzuführen, eventuell unter Anlehnung an die in Arbeiterversammlungen etc. gefaßten Beschlüsse)	Ergebnis der nebenverzeichneten Forderungen[2], sowie der Arbeitseinstellung überhaupt

10. Zahl der streikenden Schiffsleute, welche aus Anlaß der Arbeitseinstellung
a) freiwillig das Schiff dauernd verließen:
b) entlassen wurden:
c) die unter a) und b) angeführten Schiffsleute zogen nach (Angabe des Ortes):

Zahl der neu aufgenommenen Schiffsleute:

Die neu aufgenommenen Schiffsleute kamen von (Angabe des Ortes):

Bemerkungen, ob und inwieweit die Arbeitsbedingungen dieser letzteren den Forderungen der Streikenden entsprachen:

11. Art der Austragung der Arbeitseinstellung:

Hier ist anzugeben, ob diese Austragung durch Vermittlung der Behörde, durch eine förmliche Vereinbarung, schiedsrichtlichen Spruch etc. erfolgte.

[1]) Bezog sich die Arbeitseinstellung auf die Abstellung angeblicher Übertretungen von die Sicherheit und die Interessen der Schiffsleute währenden Vorschriften, so ist — unter allfälliger Zuhilfenahme eines separaten beizuschließenden Bogens — anzugeben, ob die betreffenden Beschwerden behördlicherseits untersucht und als gerechtfertigt erkannt wurden und was etwa diesbezüglich von der Behörde verfügt worden ist.

[2]) Bei jeder einzelnen Forderung muß ersichtlich sein, ob und in welchem Ausmaße sie durchgesetzt wurde (zum Beispiel statt einer begehrten Lohnerhöhung von 10 Prozent eine solche von 5 Prozent) oder welche Zugeständnisse anderer Art gemacht worden sind (zum Beispiel statt der begehrten Lohnerhöhung Verbesserung der Kost). Bei einer Mehrheit von Schiffen ist auch ersichtlich zu machen, auf wie viel Schiffe (mit wie vielen Schiffsleuten) sich nicht für alle Schiffe gleichmäßig gewährte Zugeständnisse bezogen.

lontano colle originarie cause apparenti dello sciopero, alle quali si riferisce il presente quesito, e non concordano quindi colle differenze, che in principio produssero il conflitto, si dovrà al caso, rispondendo alle domande nel punto 9, dare un accurato ragguaglio di un tale stato di cose.

9. Pretese degli scioperanti e risultato.

Pretese[1]) (da indicarsi con tutta possibile precisione riferendosi eventualmente a deliberati presi in riunioni ecc.)	Risultato delle pretese qui appresso indicate e dello sciopero in generale[2])

10. Numero delle persone di bordo scioperanti, che in seguito alla sospensione del lavoro
a) abbandonarono per sempre il servizio spontaneamente:
b) vennero licenziate:
c) le persone indicate sub a) e b) si sono recate a (nome del luogo):
Numero dei marittimi neoingaggiati:
I nuovi ingaggiati vennero da (indicazione del luogo):
Osservazione, se ed in quale misura le condizioni, alle quali quest'ultimi furono assunti in servizio, corrisposero alle pretese degli scioperanti.

11. Modo, in cui venne condotto a termine lo sciopero.
Qui si indicherà, se lo sciopero finì per intervento dell'autorità, mediante una convenzione formale, un deciso arbitramentale, ecc.

[1]) Se la sospensione del lavoro tendeva a togliere delle pretese contravvenzioni alle prescrizioni emanate pella tutela della sicurezza e degli interessi della gente di mare, si dovrà indicare — impiegando eventualmente un foglio separato che verrà accluso — se i rispettivi lagni vennero esaminati e riconosciuti fondati dalle autorità, ed annotarvi le eventuali disposizioni prese in merito da quest'ultime.

[2]) Sarà da indicarsi riguardo ad ogni pretesa, se ed in quale misura fu ottenuto lo scopo della medesima (per esempio invece di un aumento della mercede del 10% una tale del 5%) o quali concessioni di altro genere furono fatte (per esempio miglior vitto invece del domandato aumento di paga). Trattandosi di una pluralità di navigli, e non essendo state fatte eguali concessioni per tutti, si dovrà indicare a quanti bastimenti (con quante persone di bordo) si riferiscono le concessioni ottenute.

12. Hat der Ausstand eine Betriebseinstellung zur Folge gehabt?
In welcher Dauer?
Falls das Zählblatt sich auf mehrere Schiffe bezieht: Auf wie vielen derselben fand eine Betriebseinstellung statt?

13. a) Anzahl der Personen, welche sich zwar nicht selbst an der Arbeitseinstellung beteiligten, deren Arbeit aber durch dieselbe oder anläßlich derselben unterbrochen wurde, unterschieden nach den einzelnen fachlichen Arbeitszweigen und Arbeitsstellungen (Kategorien):
b) Dauer des Arbeitsentganges in Arbeitstagen:

14. Summe des infolge der Arbeitseinstellung eingetretenen Lohnentganges der
a) an derselben beteiligten Schiffsleute:
b) im Fragepunkte 13 genannte Personen:
Ein Arbeitsentgang, für welchen der Arbeitsgeber freiwillig oder infolge gesetzlicher Verpflichtung aufkommt, ist hier nicht einzurechnen.

15. a) Hat der Heuervertrag der Streikenden eine Kündigungsfrist erhalten?
b) Ist die Arbeitseinstellung unter Beobachtung dieser Kündigungsfrist erfolgt?
c) Wie viele Schiffsleute sind vor Ablauf der Kündigungsfrist in den Streik getreten?

16. Sind bei der Arbeitseinstellung Störungen der öffentlichen Ruhe oder andere strafbare Handlungen und welcher Art vorgekommen, die ein polizeiliches Einschreiten notwendig machten?

17. Haben Vereinigungen von Schiffsleuten (Fachvereine, ständige Ausschüsse) an der Organisation, Durchführung oder Beilegung der Arbeitseinstellung teilgenommen und in welcher Weise?

(Beischluß von Schriftstücken und Drucksachen in betreff der Arbeitseinstellung, wie Memoranden der Streikenden, Aufrufe, Kundmachungen der Betriebsleitungen etc. erwünscht; Beigeschlossenes hier anzuführen).

Ort und Datum .... Amtssiegel ....

.... Unterschrift des ausfertigenden Beamten.

Ergänzungen und Erläuterungen sind auf separatem Bogen beizuschließen.

12. Fu sospeso l'esercizio in seguito allo sciopero?
Per quanto tempo?
Riferendosi il foglio di numerazione a diversi bastimenti: Su quanti degli stessi fu sospeso l'esercizio?

13. a) Numero delle persone, che non parteciparono allo sciopero, ma il cui lavoro venne interrotto causa lo stesso, suddivise secondo la loro occupazione professionale e la categoria di servizio.
b) Tempo, per il quale venne a mancare il lavoro.

14. Somma delle mercedi perdute in seguito allo sciopero
a) dalla gente di bordo partecipante al medesimo:
b) dalle persone indicate al 13-o quesito.
Non sono da computarsi qui interruzioni del lavoro, per le quali il padrone sia volontariamente o per legge risarcisce il danno.

15. a) Conteneva il contratto d'ingaggio degli scioperanti un termine di disdetta?
b) Fu osservato questo termine di disdetta quando venne sospeso il lavoro?
c) Quante persone di bordo si misero in isciopero prima dell'espiro del termine di disdetta?

16. Avvennero durante lo sciopero delle perturbazioni della pubblica quiete, oppure furono commesse altre azioni punibili e di che genere, le quali resero necessario l'intervento della polizia?

17. Indicazione, se contribuirono all'organizzazione, effettuare e condurre a termine lo sciopero, delle associazioni di gente di mare (società professionali, comitati permanenti) ed in che guisa?

(È desiderabile che vengano uniti scritti, stampati concernenti lo sciopero, come memoriali degli scioperanti, proclami, avvisi delle direzioni degli esercizi ecc., indicazione in questo posto di ciò che si acclude.)

Luogo e data .... Timbro d'ufficio ....

.... Firma dell'impiegato.

Supplementi e schiarimenti sono da accludersi su foglio separato.

Geschäftszahl des dazugehörigen Zählblattes ......

K. k. Hafen- und Seesanitätskapitanat in ......

K. und k. Konsularamt in ......

Einlageblatt[1])

zu dem Zählblatte über die $\frac{\text{Arbeitseinstellung.}}{\text{Aussperrung.}}$

Auf dem Schiffe (Bezeichnung desselben) ......
des (Name des Reeders) ......
in (Ort der Arbeitseinstellung) ......
in der Zeit vom ...... bis ......

1. Wie viele Schiffsleute wurden wegen Kontraktbruches schuldig gesprochen?	
2. Wie viele Schiffsleute wurden zum Amte gestellt (arretiert)?	
3. Wie viele Schiffsleute wurden in Haft genommen?	
4. Wie viele Schiffsleute wurden abgeschoben?	
5. Wie viele Schiffsleute wurden ausgewiesen?	
6. Wie viele Schiffsleute wurden im disziplinaren Wege vom Hafenamte, eventuell vom Konsularamte oder polizeilich schuldig erkannt?[2])	
7. Wie viele Schiffsleute wurden gerichtlich schuldig erkannt?[2])	
8. Wie viele Versammlungen wurden aus Ursache des Ausstandes (vor und nach dem Ausbruche) abgehalten?	
9. Wie viele von diesen Versammlungen wurden aufgelöst?	
10. Wie viele Versammlungen wurden verboten?	

[1]) Das Einlageblatt ist für den Fall des Entfallens einer Beantwortung vorstehender Fragen dem dazugehörigen Zählblatte beizuschließen, im entgegengesetzten Falle jedoch zurückzubehalten und nach dem Abschlusse der Erhebungen genauestens ausgefüllt an die Seebehörde zu senden.

[2]) Unter Anführung der Delikte sowie der diesbezüglichen Gesetzesstellen.

Numero d'affari del foglio di numerazione a cui appartiene il presente foglio ....

I. r. Capitanato di porto e sanità marittima in ....

I. e r. Ufficio consolare in ....

Foglio intercalare[1])

al foglio di numerazione per $\frac{\text{lo sciopero}}{\text{l'esclusione del lavoro}}$

sul naviglio (indicazione dello stesso) ....
di (nome dell'armatore) ....
in (luogo dello sciopero) ....
nel periodo dal .... **sino al** ....

1. **Quante persone di bordo furono riconosciute colpevoli di infrazione del contratto?**

2. **Quante persone di bordo furono tradotte in ufficio (arrestate)?**

3. **Quante persone di bordo furono messe in arresto?**

4. **Quante persone di bordo furono sfrattate?**

5. **Quante persone di bordo furono bandite?**

6. **Quante persone furono riconosciute colpevoli in via disciplinare dall'Ufficio di porto o consolare oppure dalla polizia?[2])**

7. **Quante persone furono riconosciute colpevoli in via giudiziale?[2])**

8. **Quante riunioni furono tenute causa lo sciopero (prima o dopo lo scoppio dello stesso)?**

9. **Quante riunioni vennero sciolte?**

10. **Quante riunioni vennero proibite?**

[1]) Il foglio intercalare è da accludersi al foglio di numerazione a cui appartiene, se non è il caso di rispondere alle precedenti domande. Nel caso contrario il foglio sarà trattenuto, riempito dopo terminati i rispettivi rilievi e poscia prodotto all'i. r. Governo marittimo.

[2]) Da indicarsi i delitti e citarsi i rispettivi articoli di legge.

94. Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 28. Dezember 1899, R. G. B. Nr. 254,

betreffend die gleichförmige Einrichtung, Überwachung und Untersuchung der Lichter und Signalmittel auf Grund der Vorschriften zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 17. April 1897, R. G. B. Nr. 95).[1])

Einleitende Bestimmungen.

Schiffe und Fahrzeuge dürfen, die Vorschriften zur Verhütung von Zusammenstößen auf See befolgend, keine anders eingerichteten Lichter und Signalmittel zeigen, verwenden und in keiner anderen Art und Weise gebrauchen, als wie dies durch die nachstehenden Vorschriften bestimmt ist und ihnen ihrer Gattung und Größe nach zukommt.

Die Anzahl und Gattung der Lichter und Signalkörper, welche am Bord vorrätig zu sein haben, ist aus der Tafel I zu entnehmen.

Bei jedem k. k. Hafen- und Seesanitätskapitanate hat je ein Muster der vorgeschriebenen Laternen in vollkommen ausgerüstetem Zustande vorhanden zu sein, welches dort zur Ansicht aufzubewahren ist.

Lichter.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel I.

Alle Lichter, welche von Schiffen und Fahrzeugen im Sinne der Vorschriften zur Verhütung von Zusammenstößen auf See zu führen oder zu zeigen sind, müssen den nachstehenden Bestimmungen entsprechend eingerichtet und derart angebracht oder aufgestellt werden, daß deren unbehinderte Sichtbarkeit unter allen Umständen und Verhältnissen gewahrt erscheint. Bei Segelschiffen

94. Ordinanza dell'i. r. Ministero del commercio del 28 Dicembre 1899, B. L. I. No. 254,

concernente l'uniforme sistemazione, sorveglianza e visita dei fanali e dei mezzi di segnalamento in base alle prescrizioni per prevenire gli abbordi in mare. (Ordinanza dell'i. r. Ministero del commercio 17 Aprile 1897, B. L. I. No. 95).

Disposizioni preliminari.

Attenendosi alle norme per prevenire gli abbordi in mare, i bastimenti ed altri natanti non dovranno nè mostrare, nè portare fanali e mezzi di segnalamento sistemati in modo differente, nè farne uso in modo diverso da quello che viene stabilito dalle seguenti prescrizioni e loro assegnati secondo specie e grandezza.

Il numero e la specie dei fanali e dei mezzi di segnalamento, che dovranno tenersi a bordo, trovansi indicati nella tabella I.

Presso tutti gli ii. rr. Capitanati di porto e sanità marittima dovrà tenersi ostensibile per l'ispezione, come tipo, un esemplare completo delle varie specie dei fanali prescritti.

Fanali.

Disposizioni generali.

Articolo I.

Tutti i fanali, che a sensi delle norme per prevenire abbordi in mare, devono essere portati od esposti dai bastimenti e natanti, dovranno essere costruiti in conformità delle seguenti disposizioni e collocati od installati in modo da essere visibili, senza impedimento, in qualsiasi evenienza e circostanza. Sui bastimenti a vela non deve essere impedita la visibilità dei fanali dall'orientazione o dal-

---

[1]) Eine gleichlautende Verordnung wurde von dem königlich ungarischen Handelsministerium unter dem 28. Dezember 1899 erlassen.

darf eine Änderung der Segellage oder eine Vermehrung der Segel die Sichtbarkeit der Lichter in keiner Weise beeinträchtigen. Die Innenbordbeleuchtung der Schiffe darf niemals Anlaß geben, daß eine Verwechslung mit einem der vorschriftsmäßig zu führenden Lichter stattfinden kann.

Die elektrischen Leitungen sämtlicher zu Lichtern verwendeten Glühlampen müssen derart geschützt sein, daß Beschädigungen irgend welcher Art möglichst vermieden werden.

Die Laternen und Lampen sämtlicher zur Führung vorgeschriebenen Lichter sind am Bord an einem hierzu geeigneten, entsprechend geschützten Orte, womöglich auf Deck, aufzubewahren. Die Ersatzlaternen und Lampen der Seiten- und Focklichter sind auf Dampfern im Brückenhäuschen oder auf Deck in einer eigenen Lichtkammer zu verwahren.

Die Reinigung, Instandhaltung und Aufbewahrung sämtlicher Lichter ist einer hierfür bestimmten, in der Schiffsrolle in dieser Anstellung vorzumerkenden geeigneten Person der Schiffsbemannung anzuvertrauen, welche in dieser Eigenschaft seitens der hierzu berufenen Behörden nebst dem Schiffer zur Verantwortung gezogen werden kann. Hierdurch wird jedoch die Verantwortlichkeit anderer mit der Behandlung der Lichter zeitweilig beauftragten oder dazu berufenen Personen nicht aufgehoben.

Seitenlichter.

Artikel II.

Aufstellung.

§ 1. Schiffe haben ihre Seitenlichter womöglich vor der Mittelsektion und tunlichst weit gegen vorne an der betreffenden Bordseite an solcher Stelle, in solcher Art und Höhe anzubringen, daß deren vorge-

l'aumento della velatura. L'illuminazione interna dei bastimenti non deve giammai dar adito ad errore di scambio con alcuno dei fanali da esporsi secondo le norme vigenti.

Le condotture elettriche delle lampade incandescenti devono venire difese in modo da evitare possibilmente qualsiasi danneggiamento delle stesse.

Tutti i fanali e le lampade necessari al segnalamento regolare sono da custodirsi in luogo adatto a tale scopo e corrispondentemente difeso, possibilmente in coperta. I fanali laterali, quelli di trinchetto e di riserva a bordo dei vapori sono da custodirsi nel casello sito sul ponte di comando o nello speciale camerino dei fanali in coperta.

La pulitura, la conservazione e la custodia di tutti i fanali devono venire affidate ad una persona dell'equipaggio, idonea per questo incarico, da riportarsi nel ruolo di equipaggio come responsabile di questo servizio, oltre al comandante, di fronte alle autorità competenti. Con ciò però non cessa la responsabilità di altre persone temporariamente incaricate o chiamate a fungere tale servizio.

Fanali laterali.

Articolo II.

Collocamento.

§ 1. I fanali laterali sono da collocarsi sul fianco corrispondente, possibilmente avanti della sezione centrale del bastimento e se fattibile verso la prua in tale sito, in tale modo ed in tale altezza da garantire la loro

schriebene Sichtbarkeit gewahrt ist und dieselben vor Beschädigung durch Wellenschlag nach Möglichkeit geschützt sind.

Als solche Plätze eignen sich die Seitenenden der Kommandobrücken, das Vorkastell, die höchstgelegenen, äußersten Teile der Radkästen, eigens hierzu eingerichtete Krahne, Ausleger, Plattformen oder Lichttürmchen.

Die Verwendung von Bootskrahnen für die Führung von Seitenlichtern ist nicht gestattet.

Schirme und Plattformen.

§ 2. Die Schirme und Plattformen der Seitenlichter sind auf einem der oberwähnten oder sonst entsprechenden Orte frei von jedwedem Hindernisse anzubringen und verläßlich zu befestigen.

Sind solche Schirme auf eigens eingerichteten Krahnen, Auslegern oder Plattformen angebracht, so müssen dieselben derart gegen außenbords reichen, daß die Seitenlichter in der vorgeschriebenen Richtung ohne Unterbrechung sichtbar sein können.

Segelschiffe und Segelfahrzeuge von weniger als 80 Tonnen Bruttoraumgehalt, welche keine Quersegel führen und ohne Behinderung der Handhabung der Segel und des laufenden Gutes die Lichter nicht auf Krahnen führen können, dürfen Plattform und Schirm an den Fockwanten befestigen; dieselben müssen jedoch derart angebracht sein, daß sie dem vorgeschriebenen Zwecke vollkommen entsprechen.

Die Schirme der Seitenlichter müssen eine solche Länge besitzen, daß sie vom Mittelpunkte der Flamme gemessen mindestens 91 Zentimeter vor den Lichtern hervorragen. Dieselben haben parallel zur Kielrichtung derart befestigt und hat das Licht so abgeblendet zu sein, daß die von der äußeren Kante der Kopfleiste des

visibilità alla distanza prescritta e da essere possibilmente difesi dai danni dei colpi di mare.

I siti più adatti a ciò sono le estremità dei ponti di comando, il castello di prua, le parti laterali più alte delle tambure delle ruote, le grue, gli stanti, i sostegni e le torrette installate a tale scopo.

È vietato di collocare i fanali laterali sulle grue delle imbarcazioni.

Paralumi e sostegni.

§ 2. I paralumi ed i sostegni dei fanali laterali saranno collocati nei suindicati siti od in altri idonei e liberi da ogni impedimento, e saranno solidamente assicurati.

Se i paralumi venissero collocati sopra grue, stanti o sostegni destinati all'uopo, dovranno protendersi oltre il fianco del bastimento, tanto che i fanali siano visibili senza interruzione nella direzione prescritta.

Bastimenti e natanti a vela, di un tonnellaggio brutto minore di 80 tonnellate, non armati di vele quadre, che non possono collocare i fanali sopra grue senza impedire il maneggio delle vele e dei servizi, possono fissare i sostegni ed i paralumi dei fanali laterali sulle sartie dell'albero da prua, però in modo da poter corrispondere per appieno allo scopo.

I paralumi dei fanali laterali dovranno avere una lunghezza tale, da sporgere verso prua almeno 91 centimetri, misurati dal centro della fiamma. I paralumi saranno da fissarsi parallelamente alla direzione della chiglia del bastimento, e la luce verrà limitata in modo che la retta tracciata dall'orlo esterno della lista

Schirmes (Tafel II, Figuren 1 und 2a) zur inneren Kante des Dochtes oder des elektrischen Glühkörpers gezogene Linie, beziehungsweise die durch die äußere Fläche der Außenleiste gebildete Ebene mit der Kielrichtung parallel ist (Tafel II, Figuren 3b und 4b). Falls an den Laternen der Seitenlichter keine entsprechende Einrichtung besteht, damit das volle Licht der Seitenlichter wirklich nur bis auf zwei Striche über die Dwarsrichtung nach achter sichtbar sei, so ist die achtere Querwand des Schirmes derart zu verfertigen, daß der hervorragende Teil das Seitenlicht in der vorgeschriebenen Richtung nach achter abblendet (siehe Tafel II, Figuren 5c und 6c). Die Höhe der Schirme muß der Höhe der Laternen mindestens gleichkommen. Der Schirm des Steuerbordseitenlichtes hat grün, jener des Backbordseitenlichtes hat rot angestrichen zu sein.

Um einer Verwechslung des grünen und des roten Seitenlichtes bei ihrer Aufstellung vorzubeugen, ist an den Plattformen, auf welchen die Lichter ruhen, an den Schirmen oder den Laterngehäusen eine derartige Einrichtung anzubringen, daß das grüne Licht nur am Steuerbord, das rote Licht nur am Backbord ausgesetzt werden kann.

Wenn auf kleinen Schiffen oder Lotsenfahrzeugen (Artikel 6 und 8 der Vorschriften zur Verhütung von Zusammenstößen auf See) tragbare Seitenlichter angewendet werden dürfen, sind die Schirme an den Laternen fix anzubringen und können zum Umklappen eingerichtet sein.

Die Fläche der Plattform darf die Basis der Laterne des Seitenlichtes nur um Geringes überragen.

Lichttürmchen.

§. 3. Die zur Unterbringung der Seitenlichter dienenden und möglichst weit gegen vorne aufzustellenden

frontale (figura 1 e 2a, tabella II) all'orlo interno del lucignolo o del corpo incandescente, rispettivamente il piano formato dalla superficie esterna della lista esteriore (b, figura 3 e 4, tabella II) venga ad essere parallela alla direzione della chiglia. Se i fanali laterali non fossero costruiti in modo da garantire la loro effettiva visibilità fino a due rombi da poppavia del traverso, la parte poppiera del paralume sarà fatta in modo che l'orlo esteriore venga ad intercettare la luce nella prescritta direzione (c, figura 5 e 6, tabella II). L'altezza dei paralumi deve essere per lo meno uguale all'altezza dei fanali. Il paralume del fanale al fianco destro del bastimento verrà dipinto in verde, mentre quello al fianco sinistro lo sarà in rosso.

Onde evitare lo scambio dei fanali laterali, verde e rosso, si dovranno costruire i sostegni dei fanali, nonchè i paralumi o gli incassi in modo che il fanale verde possa venire collocato solamente alla parte destra ed il rosso solamente alla parte sinistra.

Qualora su bastimenti piccoli o su barche di piloti (articoli 6 fino 8 delle prescrizioni per prevenire abbordi in mare) potessero venir esposti fanali laterali portatili, i paralumi saranno fissati stabilmente sui fanali stessi e costruiti in modo da potersi ripiegare.

La superficie della piattaforma dovrà sporgere di poco dalla base del fanale.

Torrette dei fanali.

§ 3. Le torrette, che servono per il collocamento dei fanali laterali e che per quanto possibile sono da

Lichttürmchen müssen an ihrem vorderen Teile in entsprechender Höhe eine Ausnehmung haben, um den Lichtstrahlen den Austritt in der vorgeschriebenen Richtung zu gestatten (Tafel III, Figuren 1 und 2).

Die Ausnehmungen müssen mit Glasfenstern aus farblosem Glase bester Qualität, welche aus einem Stücke erzeugt sind, abgeschlossen sein.

Wenn in der Lampe mehr als ein Docht verwendet wird, so ist die eben erwähnte Ausnehmung entsprechend größer zu halten. Außerdem haben diese Lichttürmchen mit Öffnungen oder mit einer Vorrichtung versehen zu sein, welche es ermöglicht, zu prüfen, ob die Abblendung des Lichtes in der festgesetzten Weise erfolgt.

Oszillierende Schirme und kardanische Aufhängung.

§ 4. Oszillierende Schirme (Tafel IV, Figuren 1, 2, 3 und 4) sind kardanisch aufgehängten Laternen im allgemeinen vorzuziehen; nur bei Schiffen, welche einen häufigen und großen Wechsel in der Trimm aufweisen, sind letztere vorteilhafter.

Wenn die Seitenlichter kardanisch aufgehängt sind, so müssen die Punkte der Aufhängung mit dem Mittelpunkte der Linsen in einer Horizontalebene liegen, damit der Winkel, unter dem sich die am meisten divergierenden Strahlen untereinander kreuzen, möglichst konstant bleibe. Sind jedoch die Lichter und Schirme gemeinsam kardanisch aufgehängt, so fällt diese Vorsichtsmaßregel weg und kann die Ebene der Aufhängungspunkte unterhalb des Linsenmittelpunktes liegen.

Bei Seitenlichtern, welche mit oszillierenden Schirmen versehen oder kardanisch aufgehängt sind, können die Linsen stärker konvex sein, als

situarsi a prua, devono avere nella parte anteriore, ad un'altezza corrispondente, un'apertura per lasciarne passare i raggi di luce nella direzione prescritta (tavola III, figura 1 e 2).

Queste aperture saranno chiuse mediante una lastra di vetro incolore, fatta di un pezzo e della migliore qualità.

Se il fanale avesse più lucignoli, l'apertura ora mentovata dovrà essere corrispondentemente più grande. Queste torrette devono avere inoltre dei fori od altri congegni per poter esaminare, se la luce venga limitata o meno nel modo prescritto.

Paralumi oscillanti ed apparato a sospensione cardanica.

§ 4. I paralumi oscillanti sono di regola da preferirsi (tavola IV, figura 1, 2, 3 e 4) ai fanali a sospensione cardanica; essendo questi ultimi di vantaggio solamente sui bastimenti, la cui immersione varia di spesso ed in grande misura.

Se però i fanali fossero sospesi cardanicamente, i punti di sospensione dovranno trovarsi nel piano orizzontale, che passa per il centro delle lenti, onde resti possibilmente costante l'angolo, sotto cui si intersecano i raggi di massima divergenza. Se però tanto i fanali, quanto i paralumi, fossero sospesi insieme alla Cardan, cade la necessità di applicare queste misure di precauzione ed il piano orizzontale, che passa pei punti di sospensione, può passare o al di sotto o al disopra del centro della lente.

Nei fanali laterali con paralume oscillante o con sospensione cardanica, le lenti possono essere più convesse di quanto viene prescritto dal pen-

dies laut § 6, vorletzter Absatz, bei fix angebrachten Lichtern mit Rücksicht auf eine eventuelle Neigung des Schiffes vorgeschrieben ist.

Laternen.

§ 5. Die Laternen der Seitenlichter müssen aus Kupfer oder Weißblech erzeugt und innen durchaus gut verzinnt sein.

Sind die Laternen aus Kupfer erzeugt, so ist die Bordseite, auf welcher sie zu gebrauchen sind, durch eine metallene Aufschriftstafel auf denselben ersichtlich zu machen und überdies ist in der Türe der Laterne eine mit einem gleichfarbigen Glase verdeckte kleine Öffnung herzustellen.

Sind die Laternen aus Weißblech erzeugt, so müssen dieselben von außen mit einer ihrem Glase und Schirme gleichen Farbe, daher die Seitenlichter der Steuerbordseite grün, jene der Backbordseite rot angestrichen werden.

Überdies sind die Laternen mit einer derartigen Einrichtung zu versehen, daß sie nur an der für sie bestimmten Bordseite aufgestellt werden können.

Die Luft- und Rauchöffnung der Laterne muß genügend groß und so eingerichtet sein, daß die Flamme durch den Luftzug nicht ausgelöscht werden kann und infolge starken Windes oder heftiger Bewegung des Schiffes nicht zu stark rauche. Diese Öffnungen können bei Verwendung des elektrischen Lichtes geschlossen gehalten werden, um das Eindringen von Nässe zu verhindern und die Glühlampe gegen das Zerspringen zu sichern.

Die Laterne muß überdies derart verfertigt sein, daß Gischt oder Wasser nicht in solcher Menge eintreten kann, wodurch die Leuchtkraft des Lichtes auch nur im geringsten beeinträchtigt werde. Auch

ultimo punto del § 6 per i fanali fissi con riguardo all'eventuale inclinazione del bastimento.

Fanali.

§ 5. I fanali laterali saranno fatti di rame oppure di bandone bianco e stagnati bene internamente. Sul fanale di rame sarà da indicarsi, sopra una placca di metallo, il fianco del bastimento per il quale il fanale sarà da adoperarsi; dippiù sarà da applicarsi sulla porta del fanale un piccolo foro, chiuso con vetro dello stesso colore.

I fanali di bandone bianco saranno dipinti del colore del loro vetro e del paralume, e cioè quelli del fianco destro in verde e quelli del fianco sinistro in rosso.

I fanali inoltre saranno costruiti in modo da poter venire esposti solamente su quel fianco del bastimento, per il quale sono destinati.

I fori per l'aria e pel fumo del fanale dovranno essere sufficientemente grandi e conformati in modo che la corrente d'aria non possa spegnere la fiamma e che la lampada non emani soverchio fumo in caso di vento forte od in seguito a moti violenti del bastimento. Questi fori possono essere tenuti chiusi nel caso che si adoperasse luce elettrica, onde prevenire gli effetti dell'umidità ed il pericolo di rottura della lampada incandescente.

Il fanale dovrà essere inoltre costruito in modo da escludere la penetrazione della fumarea o dell'acqua in quantità tale, da pregiudicare anche in minima parte la forza illuminante della fiamma. Il

darf die Laterne zum Schutze der Linsen mit feinen, weitmaschigen, die Sichtbarkeit des Lichtes nicht beeinträchtigenden Metallgittern versehen sein.

Um sicherzustellen, daß das volle Licht der Seitenlichter wirklich bis auf zwei Striche über die Dwarsrichtung nach achter sichtbar sei, müssen die Laternen so eingerichtet sein, daß eine vom achteren Rande des Dochtes in der Richtung auf zwei Striche von der Dwarsrichtung nach achter gezogene Linie gerade noch den freien achteren Rand der Linse trifft.

Steht der Docht senkrecht auf die Kiellinie des Schiffes, so ist diese Linie von dem inneren Rande des Dochtes, und wenn mehrere Dochte angewendet sind, von dem inneren Rande des innersten Dochtes zu ziehen (siehe Tafel VI, Figuren 1, 2, 3).

Alle laut Tafel I vorgeschriebenen Laternen der Seitenlichter müssen von gleicher Beschaffenheit und Einrichtung sein.

Die Form der Laternen der Seitenlichter ist aus den Figuren 1 und 2 der Tafel V ersichtlich; die Dimensionen sind aus der Tafel XIV, laut welcher die Schiffe in sechs Kategorien eingeteilt sind, zu entnehmen.

Linsen.

§ 6. Die Verwendung von kreisbogenartig gekrümmten gewöhnlichen Gläsern von gleichmäßiger Dicke ist bei den Seitenlichtern strenge untersagt und hiermit ausdrücklich angeordnet, daß für die farbigen Seitenlichter ausschließlich nur dioptrische (Tafel VII, Figur 1) oder plankonvexe Linsen (Tafel VII, Figur 2) zu gebrauchen sind.

Hiervon sind nur die Dampfschiffe mit weniger als 40 Tonnen Bruttoraumgehalt, die kleinen Dampfboote, Lotsendampfer, Lotsensegelfahrzeuge

fanale può oltre di ciò venire provveduto, per difendere le lenti, d'una rete metallica sottile a maglie larghe, in modo però da non pregiudicare la forza illuminante della fiamma.

Per assicurarsi che la luce dei fanali laterali sia di fatto visibile fino a due rombi da poppavia del traverso, i fanali saranno fatti in modo, che una retta tracciata dall'orlo posteriore del lucignolo nella direzione a due rombi da poppavia del traverso, venga ad essere tangente all'orlo posteriore, non coperto, della lente.

Se il lucignolo è perpendicolarmente alla direzione della chiglia, tale linea verrà tracciata dall'orlo interno del lucignolo, se viene adoperato uno solo, mentre dall'orlo interno del lucignolo più interno, se venissero adoperati più lucignoli (tabella VI, figura 1, 2, 3).

Tutti i fanali, prescritti nella tabella I., da usarsi come fanali laterali, devono essere della stessa specie e costruzione.

La forma dei fanali laterali viene data dalla tabella V., figura 1 e 2; mentre le dimensioni sono enumerate nella tabella XIV., giusta la quale i bastimenti sono divisi in sei categorie.

Lenti.

§ 6. È severamente proibito di fare uso per i fanali laterali di vetro comune di uniforme grossezza e curvato ad arco di cerchio e viene colla presente espressamente ordinato di fare uso per i fanali laterali colorati esclusivamente di lenti a prismi (tabella VII, figura 1) o di lenti piano-convesse (tabella VII, figura 2).

Sono eccepiti da questa regola solamente i piroscafi, che hanno un tonnellaggio brutto minore di 40 tonnellate, le piccole imbarcazioni a vapore, piro-

und Segelfahrzeuge mit weniger als 20 Tonnen Bruttoraumgehalt ausgenommen, falls dieselben statt der doppelfarbigen, beziehungsweise statt der Laterne mit dem grünen und roten Schieber Seitenlichter führen.

Die Linsen müssen aus Kron- oder Flintglas (Kristall) erzeugt, vollkommen geschliffen, von Luftblasen oder anderen sichtbaren Mängeln, wie Flecke oder vertikale Risse, welche eine Streuung der Strahlen und Schwächung der Farbe bewirken, gänzlich frei sein.

Um sicherzustellen, daß das austretende Licht von allen in Betracht kommenden Punkten gleichmäßig gesichtet werden kann, ist darauf zu achten:

1. daß die Krümmung der Linsen dem Teile eines Kreisbogens entspricht, und

2. daß der Halbmesser, welcher diesen Kreisbogen beschreibt, vom Mittelpunkt der Flamme ausgeht, in welchem Falle dann die Flamme von jedem in der nämlichen Horizontalebene liegenden Punkte der Linse gleichweit entfernt sein wird.

Der Umfang der Linsen der Seitenlichter muß, den in die Laterne eingefaßten Teil abgerechnet, hinreichend sein, um den vorgeschriebenen Winkel von 10 Strich einzuschließen; deren Höhe darf in keinem Falle geringer sein, als deren Halbmesser.

Die Krümmung des äußeren Teiles der Plankonvexlinsen und jene der betreffenden Teile der äußeren Fläche der dioptrischen Linsen muß so angeordnet sein, daß hierdurch die gewünschte Vereinigung der Lichtstrahlen erreicht werde, wobei die Bedingung erfüllt sein muß, daß das Licht bei reiner Atmosphäre in dunkler Nacht auf eine Distanz von nicht weniger als eine Seemeile gesichtet werden kann, wenn das Seiten-

scafi dei piloti, e i natanti a vela, con un tonnellagio brutto minore di 20 tonnellate nel caso che questi in luogo di fanali a duplice colore, rispettivamente di fanali con lastre mobili di colore verde e rosso, facessero uso di fanali laterali.

Le lenti devono essere di crown o flint (cristallo), perfettamente levigate ed affatto prive di bolle d'aria o di altri difetti visibili, come macchie o screpolature verticali, le quali cagionerebbero una dispersione dei raggi luminosi o un indebolimento del colore.

Per garantire che la luce del fanale sia visibile uniformemente da tutti i punti, da cui essa debba essere vista, conviene badare:

1. che la curvatura delle lenti corrisponda ad un arco di cerchio e

2. che il raggio di tale arco parta dal centro della fiamma, nel qual caso il centro della fiamma sarà ugualmente distante da tutti i punti della lente situati nello stesso piano orizzontale.

L'ampiezza delle lenti dei fanali laterali, non calcolata la parte incassata nel fanale, dovrà essere sufficientemente grande per abbracciare l'angolo prescritto di 10 rombi e l'altezza della lente non dovrà essere in alcun caso minore della lunghezza del suo raggio.

La curvatura della parte esteriore delle semplici lenti piano-convesse e quella delle parti corrispondenti della superficie esterna delle lenti a prismi, dovrà essere tale da ottenere il desiderato concentramento dei raggi luminosi, ed oltre di ciò sarà duopo soddisfare alla condizione che la luce del fanale sia visibile con atmosfera chiara e notte oscura alla distanza di almeno un miglio marittimo, e ciò anche nel caso che

licht auch 20 Grade über oder unter der Horizontalebene geneigt ist.

Die Dimensionen der vorgeschriebenen Linsen sind aus der Tafel XIV zu entnehmen.

Farbe der Linsen.

§ 7. Das Steuerbord-Seitenlicht muß von blaugrüner, das Backbord-Seitenlicht von kirschroter Farbe sein, und beide müssen eine solche Farbenstärke besitzen, daß die betreffenden Farben auf die vorgeschriebene Entfernung unter allen Umständen und Verhältnissen vollkommen deutlich unterschieden werden können.

Die Farbe der Seitenlichter darf nur erreicht werden entweder mittels gleichmäßig gefärbter plankonvexer Linsen oder mittels entsprechend gefärbter und gebogener Glastafeln, welche zwischen der farblosen dioptrischen oder plankonvexen Linse und der Lichtquelle unmittelbar hinter der ersteren fix eingesetzt oder eingeschoben werden. Da gefärbte Linsen viel Leuchtkraft absorbieren, so ist der letzterwähnten Art der Farbenerzeugung auch bei plankonvexen Linsen unbedingt der Vorzug zu geben. Wird die Färbung des Lichtes in dieser Weise hervorgerufen, so müssen für die Lampe Glaszylinder verwendet werden und ist die zum Einschieben bestimmte Glastafel in einen metallenen Rahmen zu fassen, um einem Bruche derselben möglichst vorzubeugen. Dieselbe muß von zylindrischer Form und solcher Ausdehnung sein, daß der Austritt von ausschließlich farbigen Strahlen gesichert ist, und soll sich in der Krümmung der Innenfläche der Linse anschmiegen. Im Laternengehäuse ist an entsprechender Stelle für das Einsetzen und unverrückbare Festhalten der farbigen Glastafel eine Führungsleiste anzubringen.

il fanale si inclinasse di 20 gradi al disopra o al disotto della direzione orizzontale.

Le dimensioni delle lenti prescritte sono date nella tabella XIV.

Colore delle lenti.

§ 7. La luce del fanale del fianco destro deve essere di colore verdeazzuro, quella del fanale del fianco sinistro di colore rosso-ciliegia ed ambedue di tale intensità da poterne riconoscere perfettamente, sempre ed in ogni circostanza, i rispettivi colori alla prescritta distanza.

Il colore dei fanali laterali dovrà ottenersi soltanto a mezzo di lenti piano-convesse, colorate con uniformità oppure a mezzo di lastre di vetro corrispondenti, che si applicheranno fra la lente incolore a prismi o piano-convessa e la sorgente della luce in modo stabile o removibile, in immediata vicinanza dietro la lente. Siccome le lenti colorate assorbono molta luce, il secondo metodo mentovato per la colorazione della luce, sarà assolutamente da preferirsi anche se vengono adoperate semplici lenti piano-convesse. Seguendosi questo metodo per la colorazione della luce, si dovranno adoperare per la lampada cilindri di vetro e la lastra di vetro, removibile, verrà messa in una cornice metallica per evitare possibilmente rotture. Questa lastra di vetro dovrà essere a curvatura cilindrica e di tale estensione da lasciar passare solamente raggi colorati e di tale curvatura da adattarsi alla faccia interna della lente. Per introdurre la lastra colorata e per collocarla stabilmente il fanale sarà provveduto in sito corrispondente di una guida (gargame).

Um eine Verwechslung der verschieden gefärbten Glastafeln und hierdurch die Anbringung derselben an falscher Stelle zu verhindern, muß geeignete Vorsorge getroffen sein, daß die für das Steuerbord-Seitenlicht bestimmten Glastafeln nicht in die Backbordlaterne und umgekehrt eingeführt werden können, ebenso auch, daß die Türe der Laterne nur dann verschließbar ist, wenn die farbige Glastafel am richtigen Aufstellungsplatze sich befindet.

Jedes Schiff hat eine genügende Anzahl von farbigen Glastafeln zum Auswechseln mitzuführen.

Einrichtung der Lampen.

§ 8. Die für Seitenlichter verwendeten Laternen haben entweder mit einer für Beleuchtung mit Mineral- oder vegetabilischem Öle eingerichteten Lampe oder mit elektrischem Glühlichte versehen zu sein. Die Verwendung der nämlichen Lampe für Mineral- und vegetabilische Ölbeleuchtung ist unzulässig. Das Lampengefäß hat derartig konstruiert zu sein, daß die Mitte des am stärksten leuchtenden Teiles der Flamme oder des elektrischen Glühlichtkörpers sich im Mittelpunkte des horizontalen Kreisbogens der Linsen, und zwar in der Mitte der Höhe derselben befinde, und der äußere Rand die gegen den unteren Teil der Linse gerichteten Lichtstrahlen nicht abhalte. Die Lampengefäße dieser Laternen müssen von solchem Fassungsraume sein, daß sie den für eine Brenndauer von mindestens 16 Stunden erforderlichen Brennstoff bequem aufnehmen können, und ist für deren unverrückbare Feststellung in der Laterne vorzusorgen. In die für den Gebrauch von Petroleum bestimmten Lampengefäße kann ein kleines Stückchen gewöhnlichen Meerschwammes guter Qualität eingelegt werden,

Per evitare lo scambio delle lastre di vetro di colore differente e un erroneo adattamento delle stesse, si dovrà procurare che le lastre di vetro, destinate per il fanale del fianco destro, non possano essere introdotte in quelle del fianco sinistro e viceversa; e così pure che la porta del fanale si possa chiudere solamente quando la lastra di vetro colorata sia al suo vero posto.

Ogni bastimento sarà provveduto di un numero sufficiente di lastre di vetro colorato di riserva per il necessario scambio.

Assetto delle lampade.

§ 8. I fanali laterali dovranno essere provveduti di una lampada costruita in modo da essere usata a petrolio o ad olio vegetale oppure di lampade elettriche incandescenti. È proibito di alimentare la stessa lampada con olio minerale e vegetale. Il recipiente della lampada sarà fatto in modo, che il centro della parte più fortemente illuminante della fiamma o della sostanza incandescente, coincida col centro dell'arco orizzontale della lente, che passa pel punto di mezzo della sua altezza, e che l'orlo esteriore del recipiente non intercetti i raggi di luce, che cadono sulla parte inferiore della lente.

Il recipiente di questa lampada dovrà avera la capacità di contenere comodamente il combustibile necessario per almeno 16 ore di illuminazione; si dovrà anche procurare che il recipiente non si possa muovere nel fanale. Nei recipienti delle lampade a petrolio si può mettere una spugna marina comune, di buona qualità, allo scopo che essa assorba parte del liquido per evitare che si sparga il petrolio con mare molto agitato.

welches behufs Vermeidung des Verschüttens von Petroleum bei hohem Seegange die in der Lampe befindliche Flüssigkeit zum Teile eingesaugt halten soll. In diesem Falle muß jedoch der Docht von solcher Länge sein, daß er am Boden des Lampengefäßes aufliegt.

In tale caso però il lucignolo deve essere di lunghezza sufficiente per giacere sul fondo del vaso.

Für jede Lampe ist ein doppelter Satz von vollkommen gleichartig eingerichteten Lampen an Bord zu führen.

A bordo, ogni fanale dovrà essere provveduto di due lampade egualmente costruite e fornite di tutti gli accessori.

Jede Laterne, welche mit elektrischem Licht versehen ist, soll so eingerichtet sein, daß das Licht unverweilt durch ein Licht für Mineral- oder vegetabilische Ölbeleuchtung ersetzt werden kann; ist die mit elektrischem Lichte versehene Laterne jedoch nicht auf solche Weise eingerichtet, so müssen für diese Beleuchtungsarten verwendbare Ersatzlampen in entsprechender Zahl vorhanden und zum sofortigen Gebrauche (Artikel 1) bereit sein.

Ogni lampada a luce elettrica dovrà essere costruita in modo da poter essere rimpiazzata senza indugio da una lampada a petrolio o ad olio vegetale; se però la lampada elettrica non fosse fatta in tal modo, si dovranno tenere pronte per l'uso immediato ed in numero sufficiente delle lampade di riserva per poter illuminare a petrolio o ad olio vegetale (Articolo I.).

Die Leuchtkraft der Lampen der Seitenlichter muß von solcher Stärke sein, daß den Lichtern die vorgeschriebene Sichtweite unter allen Verhältnissen gewahrt bleibt. Bei Aufstellung in Lichttürmchen müssen Lampen von größerer Leuchtkraft zur Verwendung gelangen, als bei den auf die sonst gebräuchliche Weise ausgesetzten Seitenlichtern.

La forza illuminante dei fanali laterali dovrà essere tale da garantire in ogni circostanza la loro visibilità alla prescritta distanza.

Se i fanali fossero collocati in torrette, essi dovranno avere una forza illuminante maggiore di quella dei fanali laterali esposti in modo solito.

Bei den für elektrische Beleuchtung eingerichteten Lampen der Seitenlichter darf nur je ein Glühlicht angebracht sein, dessen Lichtstärke mindestens 16 Normalkerzen betragen muß.

Nei fanali a luce elettrica si dovrà adoperare un solo corpo incandescente, il quale deve avere una intensità luminosa di almeno 16 candele normali.

Dochte und Glühlichter.

§ 9. Für die Lampen der Seitenlichter dürfen nur Banddochte, und zwar als Flach- und Runddochte verwendet werden. Der Gebrauch von Dochten aus Baumvollsamt (corduroy) ist untersagt.

Lucignoli e corpi incandescenti.

§ 9. Per i fanali laterali si dovrà usare soltanto lucignoli a nastro cioè o piani o cilindrici. È vietato l'uso di lucignoli di velluto di cotone (corduroy).

Die verschiedenen Anordnungen der Dochte sind aus den Figuren

Le figure 1, 2, 3 della tabella VIII indicano i differenti modi, con cui si

1, 2 und 3 der Tafel VIII, und deren Dimensionen aus der Tafel XIV ersichtlich.

Die Dochtbreite darf bei Mineralöl nicht weniger als 25 Millimeter, bei vegetabilischem Öl nicht weniger als 44 Millimeter betragen. Flachdochte von 25 Millimeter Breite müssen stets senkrecht auf die Kielrichtung stehen, solche größerer Breiten können jedoch unter einem beliebigen Winkel aufgestellt werden, aber immer so, daß die Breite in der Senkrechten auf die Kielrichtung gemessen (Projektion) nicht weniger als 25 Millimeter und nicht mehr als 50 Millimeter beträgt. Die Anwendung der Runddochte ist jener der Flachdochte, wo nur tunlich, vorzuziehen.

Bei Benützung von elektrischem Lichte werden nur solche Glühlampen zugelassen, welche einen die vorgeschriebene Lichtstärke verbürgenden Fabriksstempel tragen. Die leuchtenden Teile der Glühlampe dürfen keine geringere Breite als 25 Millimeter und keine größere Breite als 50 Millimeter besitzen.

Um die Dochte oder die Glühlampen in der vorgeschriebenen oder gewünschten Stellung unverrückbar zu erhalten, muß durch eine geeignete Vorrichtung die Drehung des Docht- oder Glühlampenhalters unmöglich gemacht sein.

Da sich bei längerem Gebrauche der Glühlampen an den inneren Glaswandungen derselben häufig ein schwarzer, lichtschwächender Belag bildet, und weil die Glühlampen nur eine begrenzte Brenndauer besitzen, überdies auch leicht dem Bruche oder Zerspringen ausgesetzt sind, muß stets eine größere Anzahl von Ersatzglühlampen am Bord vorrätig und im Sinne des Artikels I zum sofortigen Gebrauche bereit sein.

possono applicare i lucignoli, mentre la tabella XIV ne indica le loro dimensioni.

La larghezza del lucignolo non può essere minore di 25 millimetri, se si usa petrolio, e di 44 millimetri, se si usa olio vegetale. Il lucignolo piano di 25 millimetri sarà da adoperarsi sempre perpendicolarmente alla direzione della chiglia; i lucignoli piani, più larghi, però possono venir adoperati sotto un angolo ad arbitrio, ma sempre in modo, che la proiezione della loro larghezza sulla direzione della chiglia non sia minore di millimetri 25, nè maggiore di millimetri 50. Per quanto possibile si adopereranno lucignoli cilindrici e non piani.

Nell'usare la luce elettrica sono ammesse soltanto lampade incandescenti provvedute di una marca di fabbrica, che garantisca la capacità di sviluppare l'intensità luminosa prescritta.

Le parti illuminanti delle lampade incandescenti non dovranno essere di una larghezza minore di millimetri 25, nè maggiore di millimetri 50.

Allo scopo di mantenere stabilmente i lucignoli o le lampade incandescenti nella posizione prescritta o desiderata, si dovrà, a mezzo di idoneo apparato, impedire che il lucignolo o la lampada incandescente possano venire smossi dal loro posto.

Siccome coll'uso prolungato delle lampade incandescenti, si forma di spesso uno strato nero sulla parete interna del vetro, che ne indebolisce la luce e siccome la durata di funzionamento delle stesse è limitata, ed oltreciò essendo le lampade incandescenti esposte a rotture o spezzamento, si dovrà tenere sempre a bordo un buon numero di lampade incandescenti di riserva, le quali a sensi dell'articolo I, dovranno essere pronte per l'uso immediato.

Glaszylinder.

§ 10. Im Falle, daß für die Lampen der Seitenlichter Glaszylinder verwendet werden, müssen dieselben aus einfachem Hartglase bester Qualität und bester Form sein. Für jede Laterne haben mindestens fünf Ersatzzylinder am Bord vorhanden und zum Gebrauche bereit zu sein. Gefärbte Glaszylinder dürfen zur Erzielung der Färbung bei den Seitenlichtern unter keiner Bedingung angewendet werden.

Reflektoren.

§ 11. Jede Laterne sei sie zur Beleuchtung mit Mineral- oder mit vegetabilischem Öle eingerichtet, soll mit einem aus Metall solid hergestellten, versilberten und tadellos polierten Reflektor versehen sein, welcher den Lichteffekt möglichst erhöht.

Der stets in vollkommen tadellosem Zustande zu erhaltende Reflektor hat so konstruiert und angebracht zu sein, daß seine Horizontalachse in der gleichen Ebene mit der Horizontalachse der Linse liegt und daß sein Krümmungshalbmesser vom Mittelpunkte der Flamme ausgeht, in welchem Falle der Krümmungsmittelpunkt der Linse und jener des Reflektors im Mittelpunkt der Flamme zusammenfallen.

Der Reflektor darf einerseits nicht so klein sein, daß eine Linie von irgend einem Punkte der Oberfläche der Linse aus und durch den Mittelpunkt der Flamme durchgehend, nicht auf seine Oberfläche auftreffen würde, andrerseits aber nicht so groß sein, daß er irgend einen auf die Linse fallenden Lichtstrahl unterbrechen könnte.

Es ist Vorsorge zu treffen, daß der Reflektor nur an einem zweckentsprechenden Platze angebracht und die mit dem Reflektor versehene Lampe in die Laterne nur

Cilindri di vetro.

§ 10. Se nei fanali laterali venissero adoperati dei cilindri di vetro, questi dovranno essere di vetro semplice, temperato, della migliore qualità e forma.

Per ogni lampada dovranno trovarsi a bordo, pronti per l'uso immediato almeno 5 cilindri di riserva.

In nessun caso è permesso di fare uso di cilindri di vetro colorato, allo scopo di produrre con essi la colorazione dei fanali laterali.

Riflettori.

§ 11. Ogni fanale, sia a petrolio, sia ad olio, sarà provveduto di un riflettore solido, di metallo argentato e levigato a dovere, per aumentare possibilmente l'effetto della luce.

Il riflettore, che sarà sempre da tenersi in istato ineccepibile, dovrà essere fatto ed applicato in modo, che l'asse principale dello stesso cada nel piano dell'asse orizzontale della lente, e che il raggio di curvatura del riflettore parta dal centro della fiamma, nel quale caso i centri di curvatura della lente e del riflettore coincideranno col centro della fiamma.

Il riflettore non dovrà essere tanto piccolo da non poter ricevere sulla sua superficie tutte le rette, che partendo dalla superficie della fiamma, ma d'altro canto la sua grandezza non dovrà essere tale da intercettare alcun raggio luminoso diretto verso la lente.

Sarà da prestarsi la debita attenzione, acchè il riflettore possa essere applicato unicamente al posto, corrispondente all'uopo e che la lampada, provveduta di riflettore, possa

dann eingesetzt werden kann, wenn sich derselbe in richtiger Stellung befindet.

Die abnehmbaren Reflektoren der Seitenlichter können bei Verwendung des elektrischen Lichtes entfallen.

Focklichter.

Artikel III.

Aufstellung.

§ 12. Das Focklicht ist am Fockmaste, vor demselben oder aber am vorderen Teile des Schiffes unverrückbar in solcher Höhe anzubringen, wie dies durch die Vorschriften zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (Artikel II a) festgesetzt ist, so daß dessen vorgeschriebene Sichtbarkeit gewahrt ist. Wird im Sinne des Artikels II e) der genannten Vorschriften ein zweites Licht geführt, so ist dasselbe an zweckentsprechender Stelle derart anzubringen, daß die für die gegenseitige Anordnung der beiden Lichter im eben erwähnten Artikel festgesetzen Verfügungen strenge eingehalten werden.

Für das Hissen, Festhalten und Streichen des Focklichtes müssen geeignete Vorrichtungen vorhanden sein.

Laterne.

§ 13. Die Laterne des auf fünf Seemeilen zu sichtenden Focklichtes ist aus Kupfer zu erzeugen, jene des auf zwei Seemeilen zu sichtenden Focklichtes kann auch aus Weißblech verfertigt sein und muß zum Schutze mit weißer Farbe gut angestrichen sein. Beide Gattungen dieser Laterne sind innen gut zu verzinnen.

Hinsichtlich der Luft- und Rauchöffnungen und des Schutzgitters gelten die für die Laternen der Seitenlichter festgesetzten Bestimmungen.

venire collocata nel fanale soltanto, allora quando il riflettore vi sarà applicato correttamente.

I riflettori rimovibili dei fanali laterali possono mancare nel caso che si facesse uso di luce elettrica.

Fanali di trinchetto.

Articolo III.

Collocamento.

§ 12. Il fanale di trinchetto deve essere fissato sull'albero di prora o davanti di esso, oppure sulla prua del bastimento, all'altezza prescritta nell'ordinanza (Articolo II, punto a) per prevenire abbordi in mare e in modo che ne sia assicurata la visibilità prescritta.

Se a sensi del punto e) dell'articolo II della citata ordinanza, dovesse venire esposto a bordo ancora un altro fanale, allora questo ultimo dovrà venire fissato in sito corrispondente allo scopo, ottemperando rigorosamente alle disposizioni prescritte dall'articolo mentovato relativo all'uso contemporaneo di questi due fanali.

A bordo si dovrà avere tutto il necessario per issare, fermare ed ammainare il fanale di trinchetto.

Fanale.

§ 13. Il fanale, che dovrà essere visibile alla distanza di 5 miglia marittime, sarà di rame; mentre quello che dovrà essere visibile alla distanza di 2 miglia, potrà essere anche di bandone bianco, però dipinto in bianco, onde possa conservarsi in buono stato. Ambedue questi fanali saranno internamente bene stagnati. Riguardo alle aperture per l'aria e per il fumo, come pure alla rete di difesa varranno le disposizioni stabilite per i fanali laterali.

Um sicherzustellen, daß das volle Focklicht wirklich über einen Bogen des Horizontes von 20 Strich fällt, muß die Laterne derartig eingerichtet sein, daß eine vom Steuerbord- beziehungsweise Backbordrande des Dochtes in der Richtung auf zehn Strich von gerade vorne nach Steuerbord, beziehungsweise Backbord gezogene Linie gerade noch auf den bezüglichen Rand der Linse trifft. Bei Verwendung mehrerer Dochte ist diese Linie vom äußeren Rande der äußeren Dochte zu ziehen.

Die Form der Laterne des Focklichtes ist aus den Figuren 1, 2 und 3 der Tafel IX, ihre Dimensionen aus der Tafel XIV zu entnehmen.

Linsen.

§ 14. Für das Focklicht dürfen ausschließlich nur dioptrische Linsen zur Anwendung gelangen (Tafel VII, Figur 1).

Hiervon sind nur die Dampfer unter 40 Tonnen Bruttoraumgehalt, die kleinen Dampfboote und Lotsendampfer ausgenommen, welche auch Focklichter mit plankonvexen Linsen verwenden dürfen.

Der Umfang der Linse muß, den in die Laterne eingefaßten Teil abgerechnet, hinreichend sein, um den vorgeschriebenen Winkel von 20 Strich einzuschließen; die Höhe der Linse darf in keinem Falle geringer sein, als deren Halbmesser.

Die für die Seitenlichter hinsichtlich Material, Konstruktion und optische Eigenschaften geltenden Bestimmungen finden für das Focklicht analoge Anwendung, mit der Ausnahme, daß das Focklicht, wenn auch 20 Grade über oder unter der Horizontalebene geneigt, bei reiner Atmosphäre in dunkler Nacht mindestens auf eine Entfernung von drei, beziehungsweise bei Dampfern unter 40 Tonnen Bruttoraumgehalt, bei

Per assicurare che tutta le luce del fanale di trinchetto illumini di fatto sull'orizzonte 20 rombi della rosa, il fanale dovrà essere fatto in modo che la retta tracciata dall'orlo destro, rispettivamente sinistro, del lucignolo all'orlo rispettivo della lente formi esattamente colla direzione della prova un angolo di 10 rombi.

Nel caso che venissero usati più lucignoli, questa retta sarà tracciata dall'orlo esterno del lucignolo più esterno.

La forma del fanale di trinchetto è visibile nella Tabella IX, figura 1, 2, 3 e le dimensioni si rilevano dalla Tabella XIV.

Lenti.

§ 14. Per i fanali di trinchetto dovranno usarsi esclusivamente lenti a prismi (Tabella VII, figura 1).

Da questa regola vanno eccepiti solamente i piroscafi con un tonnellaggio brutto minore di 40 tonnellate, le piccole imbarcazioni a vapore ed i piroscafi dei piloti, i quali possono adoperare per i fanali di trinchetto anche semplici lenti pianoconvesse.

L'ampiezza della lente del fanale di trinchetto, non calcolata la parte incassata del fanale, dovrà essere sufficientemente grande per abbracciare l'angolo prescritto di 20 rombi; l'altezza della lente in nessun caso sarà minore del suo raggio.

Le norme stabilite relativamente al materiale, alla costruzione ed alle proprietà ottiche dei fanali laterali, trovano applicazione anche per i fanali di trinchetto, coll'eccezione che il fanale di trinchetto, se anche fosse inclinato 20 gradi sopra o sotto il piano orizzontale, potrà essere visibile con atmosfera chiara e notte oscura almeno a 3 miglia marittime e rispettivamente almeno ad 1 miglio marittimo pei piroscafi di un tonnellag-

kleinen Dampfbooten und Lotsendampfern des obigen Tonnengehaltes auf eine Seemeile gesichtet werden kann.

Die Dimensionen der vorgeschriebenen Linsen sind aus der Tafel XIV zu entnehmen.

Farbe der Linsen.

§ 15. Die Linse des Focklichtes muß vollkommen farblos sein.

Einrichtung der Lampen, Dochte, Glühlichter, Glaszylinder und Reflektoren.

§ 16. Die Bestimmungen, betreffend die Einrichtung der Lampen, der Dochte und Glühlichter, sowie der Glaszylinder bei den Seitenlichtern finden für das Focklicht vollinhaltlich Anwendung, mit der Ausnahme, daß bei Benützung von für elektrische Beleuchtung eingerichteten Laternen das Glühlicht eine Lichtstärke von mindestens 32 Normalkerzen besitzen muß. Für die Reflektoren gelten dieselben Bestimmungen wie für die Seitenlichtreflektoren bis auf die im § 11 angeführte Bedingung, daß jeder von der Linse aus durch die Flamme gezogene Strahl den Reflektor treffen muß. Der Reflektor muß hier, um keinen auf die Linse auffallenden Lichtstrahl zu unterbrechen, entsprechend kleiner gehalten sein. Bei Anwendung des elektrischen Lichtes kann der Reflektor entfallen.

Hecklichter.

Artikel IV.

Aufstellung.

§ 17. Das im Sinne der Artikel 3 und 10 der Vorschriften zur Verhütung von Zusammenstößen auf See für schleppende Dampfschiffe gestattete,

gio brutto minore di tonnellate 40, per le imbarcazioni piccole a vapore e pei piroscafi dei piloti di tonnellaggio summentovato.

Le dimensioni delle lenti prescritte sono offerte dalla tabella XIV.

Colore delle lenti.

§ 15. La lente del fanale di trinchetto deve essere perfettamente incolore.

Assetto delle lampade, dei lucignoli, delle lampade incandescenti, dei cilindri, e dei riflettori.

§ 16. Le disposizioni stabilite in riguardo alle lampade, ai lucignoli, alle lampade incandescenti, ai cilindri ed ai riflettori dei fanali laterali dovranno essere per appieno applicate anche pei fanali di trinchetto coll'eccezione, che nel caso venissero adoperati fanali a luce elettrica, le lampade incandescenti dovranno avere una intensità luminosa di almeno 32 candele normali. Per i riflettori valgono quelle disposizioni, che sono stabilite per i riflettori dei fanali laterali, fatta eccezione per la condizione contenuta al § 11, che tutte le rette, che partendo dalla superficie della lente, attraversano il centro della fiamma, debbano cadere sulla superficie del riflettore.

Onde impedire che qualche raggio, diretto verso la lente, sia intercettato, il riflettore del fanale di trinchetto dovrà essere corrispondentemente più piccolo. Usandosi lampade a luce elettrica, può ommettersi il riflettore.

Fanali di poppa.

Articolo IV.

Collocamento.

§ 17. Il fanale bianco, concesso ai rimorchiatori, a sensi degli articoli 3 e 10 delle prescrizioni emanate per prevenire abbordi in mare, sarà esposto

beziehungsweise für überholte Schiffe vorgeschriebene weiße Licht muß im ersteren Falle hinter dem Maschinenschlote oder Achtermast, im letzteren Falle am Heck geführt oder vom Heck aus gezeigt werden.

a poppavia del fumaiuolo o dell'albero poppiero; mentre il fanale bianco, prescritto per i bastimenti che vengono raggiunti, è da esporsi o da mostrarsi sulla poppa del bastimento.

Laterne.

§ 18. Wenn dieses Licht in einer Laterne angebracht geführt wird, so hat diese derart eingerichtet und mit Schirmen versehen zu sein, daß sie ein ununterbrochenes weißes Licht über einen Bogen des Horizontes von 12 Strich, und zwar von gerade achter aus 6 Strich nach jeder Seite des Schiffes wirft. Anstatt einer solchen Laterne kann auch ein einfaches, weißes Rundlicht benützt werden, welches in diesem Falle jedoch entweder nur auf kurze Zeit gezeigt oder aber bei längerer Verwendung nur in einem mit entsprechenden Schirmen versehenen Behälter aufgestellt werden darf.

Fanale.

§ 18. Se la lampada sarà collocata in apposito fanale, esso sarà provvisto di paralumi e fatto in modo, che la lùce bianca possa essere visibile senza interruzione sull'orizzonte per un angolo di 12 rombi della rosa, contati per 6 rombi da ambo i lati dalla direzione della poppa del bastimento. In luogo di questo fanale potrà adoperarsi anche una semplice bombetta bianca, la quale però potrà o venire esposta solamente per breve tempo, oppure, se fosse usata più a lungo, dovrà venire collocata in un fanale provveduto di corrispondenti paralumi.

Linsen und Gläser. Farbe derselben.

§ 19. Für die Laterne können entweder farblose plankonvexe Linsen oder einfache kreisbogenartig gekrümmte farblose Gläser von gleichmäßiger Dicke verwendet werden.

Lenti e cilindri, loro colore.

§ 19. Per questi fanali possono venire adoperate semplici lenti incolori piano-convesse oppure vetri incolori semplici, di uniforme grossezza e curvati in forma d'arco di cerchio.

Einrichtung der Lampen, Dochte, Glühlichter, Glaszylinder, Reflektoren.

§ 20. Hinsichtlich der Lampen, Dochte, Glühlichter, Glaszylinder und Reflektoren finden die für die Seitenlichter geltenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung. Reflektoren können entfallen. Werden jedoch in Behältern eingestellte Rundlichter benützt, so sind die Behälter innen mit einem weißen Anstriche zu versehen.

Assetto delle lampade, dei lucignoli, delle lampade incandescenti, dei cilindri e dei riflettori.

§ 20. Riguardo alle lampade, ai lucignoli, alle lampade incandescenti, ai cilindri di vetro ed ai riflettori si applicheranno razionalmente le disposizioni prescritte per i fanali laterali. I riflettori possono mancare. Se si userà una bombetta posta in una chiesola l'interno di questa sarà dipinto in bianco.

Rundlichter.

Artikel V.

Gattung und Verwendung.

§ 21. Rundlichter sind in weißer und roter Farbe den Vorschriften zur Verhütung von Zusammenstößen auf See entsprechend zu verwenden.

Laterne.

§ 22. Die Laterne der Rundlichter besteht aus einem kugelförmigen Glasgehäuse, welches oben durch eine Weißblechkappe und unten durch einen für Aufnahme der Lampe eingerichteten Boden aus gleichem Materiale geschlossen ist.

Die Kappe ist mit Rauchöffnungen und einer Handhabe, der Boden nur mit letzterer versehen. Kappe und Boden sowie das Schutzgitter sind in der Farbe des Glases anzustreichen. Die Laterne der Rundlichter muß derart eingerichtet sein, daß sie den Austritt des Lichtes nach allen Seiten rund um den ganzen Horizont gestattet. Die Gestalt dieser Laterne ist aus Tafel X, Figuren 1 und 2, ihre Dimensionen aus Tafel XIV zu entnehmen.

Gläser und Farbe derselben.

§ 23. Das Glas der Rundlichtlaterne hat kugelförmig, durchaus gleichmäßig dick, farblos oder von kirschroter Farbe und mit einem Schutzgitter aus dünnem Drahte versehen zu sein. Die Maschen dieses Schutzgitters müssen von solcher Weite sein, daß das Licht so viel als tunlich ohne Unterbrechung im Umkreise gesehen werden kann.

Einrichtung der Lampen, Dochte und Glühlichter.

§ 24. Die in der Mitte des Bodens der Rundlichtlaterne einzusetzende Lampe muß mittels einer geeigneten Vorrichtung festgehalten sein.

Bombette.

Articolo V.

Specie ed uso.

§ 21. A sensi delle prescrizioni emanate per prevenire abbordi in mare, si dovranno adoperare bombette di colore bianco e rosso.

Fanale.

§ 22. Il fanale consiste d'un vetro globulare, il quale viene chiuso al disopra da un cappello, fatto di bandone bianco, ed al disotto da un fondo dello stesso materiale, costruito in modo da poter portare la lampada.

Il cappello deve avere delle aperture per il fumo e una maniglia; il fondo soltanto questa ultima. Il cappello, il fondo e la rete di difesa saranno dipinti di colore eguale a quello del vetro. Il fanale della bombetta sarà costruito in modo da lasciare passare i raggi in ogni direzione dell'orizzonte. La forma di questo fanale è indicata nella tabella X, figura 1, 2, e le dimensioni sono date dalla tabella XIV.

Vetri e loro colore.

§ 23. Il vetro della bombetta deve essere di forma globulare, di grossezza del tutto uniforme, incolore o di colore rosso-ciliegia e difeso da rete di filo di ferro sottile. Le maglie di questa rete devono essere tanto larghe da permettere che la luce della bombetta, possibilmente sia visibile senza interruzione tutto all'intorno dell'orizzonte.

Assetto delle lampade, dei lucignoli e delle lampade incandescenti.

§ 24. La lampada, da applicarsi nel centro del fondo della bombetta, sarà fermata stabilmente a mezzo di un idoneo apparecchio.

Hinsichtlich der Einrichtung der Lampe, der Dochte und Glühlichter finden die für Seitenlichter geltenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

Per quanto concerne l'assetto delle lampade, dei lucignoli e delle lampade incandescenti, saranno applicate razionalmente le disposizioni stabilite per i fanali laterali.

Doppelfarbige Laterne.

Fanali a duplice colore.

Artikel VI.

Verwendung und Aufstellung.

§ 25. Die doppelfarbige Laterne kann von Dampfern mit weniger als 40 Tonnen Bruttoraumgehalt und von kleinen Dampfbooten an Stelle der Seitenlichter geführt werden. Dieselbe ist entweder vor dem Fockmaste oder vor dem Maschinenschlote mindestens einen Meter unter dem Focklichte anzubringen.

Articolo VI.

Uso e collocamento.

§ 25. Il fanale a duplice colore può venire adoperato in luogo dei fanali laterali sui piroscafi di stazza minore di 40 tonnellate brutte e sulle piccole imbarcazioni a vapore. Questo fanale è da fissarsi o davanti all'albero di prora o davanti al fumaiuolo, almeno un metro più basso del fanale da prora (fanale di trinchetto).

Laterne.

§ 26. Die aus Kupfer oder Weißblech hergestellte Laterne hat mit einem entsprechenden Schirme versehen und so eingerichtet zu sein, daß sie nach Steuerbord grünes und nach Backbord rotes Licht von gerade vorne bis zwei Strich über die Dwarsrichtung nach achter an der betreffenden Seite zeigt.

Der Schirm ist mit der Laterne fest verbunden, teilt diese in zwei gleiche Teile und reicht vom Innern der an ihrem Aufstellungsorte angebrachten Laterne in der Kielrichtung gerade nach vorne so weit, daß ein Überscheinen des grünen Lichtes nach Backbord und des roten Lichtes nach Steuerbord mit Sicherheit unter allen Umständen ausgeschlossen ist. Die Höhe desselben muß der Höhe der Laterne gleich sein.

Die Form dieser Laterne ist aus der Tafel XI, Figuren 1 und 2, zu entnehmen.

Fanale.

§ 26. Il fanale, fatto di rame o di bandone bianco, dovrà avere un paralume corrispondente ed essere costruito in modo da mostrare la luce verde al fianco destro del bastimento e la luce rossa al fianco sinistro dello stesso dalla direzione della prua verso poppa fino a due rombi oltre il traverso.

Il paralume di questo fanale sarà congiunto solidamente col fanale e lo dividerà in due parti uguali, protendendosi verso prua dall'interno del fanale nella direzione della chiglia tanto da escludere in ogni circostanza il caso, che la luce verde possa vedersi alla sinistra e la rossa alla destra del bastimento. L'altezza del paralume deve essere uguale a quella del fanale.

La forma di questo fanale è visibile nella tabella XI, figura 1 e 2.

Linsen und Gläser. Farbe derselben.

§ 27. Für diese Laterne können entweder plankonvexe Linsen oder

Lenti e cilindri, loro colore.

§ 27. Per questo fanale possono adoperarsi lenti semplici piano-con-

einfache kreisbogenartig gekrümmte Gläser von gleichmäßiger Dicke verwendet werden.

Die Färbung des Lichtes kann entweder durch entsprechend gefärbte Linsen, in welchem Falle die Steuerbordlinse von blaugrüner, die Backbordlinse von kirschroter Farbe zu sein hat, oder aber, ähnlich wie es bei den Seitenlichtern vorgeschrieben ist, durch Einschieben von ebenso gefärbten Gläsern hinter farblose Linsen hervorgerufen werden.

Einrichtung der Lampen, Dochte usw.

§ 28. Hinsichtlich der Lampen, Dochte usw. finden die für die Seitenlichter geltenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung; Reflektoren können entfallen.

Schuberlaterne.

Artikel VII.

Verwendung.

§ 29. Die Schuberlaterne ist von Segelschiffen mit weniger als 20 Tonnen Bruttoraumgehalt und von Fischerfahrzeugen unter Riemen oder Segel in Fahrt und ohne Netze oder Leinen im Wasser, falls selbe nicht Lichter nach Artikel II, § 6, Absatz 2, führen, im Bedarfsfalle statt der Seitenlichter zu zeigen. Diese Laterne kann an Stelle der Seitenlichter auch von jenen Lotsendampfern und Segelfahrzeugen angewendet werden, welche zum Absetzen eines Lotsen am Schiffe anlegen müssen.

Laterne.

§ 30. Die aus Weißblech herzustellende Schuberlaterne muß vier- oder dreiseitig, mittels Türe verschließbar, im oberen Teile mit Rauchöffnungen und oben sowie rückwärts mit Handhabe versehen und so eingerichtet sein, daß sie richtig gehalten nach Steuerbord grünes und nach Backbord rotes Licht zeigt. Die dreiseitige Laterne muß vorne einen 6 bis 8 Zentimeter

vesse o vetri curvati ad arco di cerchio e di uniforme spessore.

La colorazione della luce potrà essere effettuata o per mezzo di lenti corrispondentemente colorate, nel quale caso la lente del fanale destro sarà di colore verde-azzuro e quella del fanale a sinistra di colore rosso-ciliegia, oppure a mezzo di lastre di vetro, di colore corrispondente, da introdursi dietro la lente incolore, come è prescritto per i fanali laterali.

Assetto delle lampade, dei lucignoli ecc.

§ 28. Riguardo alle lampade, ai lucignoli ecc. trovano razionale applicazione le norme prescritte per i fanali laterali. I riflettori possono mancare.

Fanale a incasso.

Articolo VII.

Uso.

§ 29. Il fanale a incasso è da mostrarsi, in caso di bisogno, invece dei fanali laterali, dai velieri di un tonnellaggio brutto minore di 20 tonnellate e dai natanti da pesca, a remi od a vela in cammino, senza reti o lenze in mare, nel caso non avessero esposti i fanali prescritti nel capoverso secondo del § 6 dell'articolo II. Questo fanale è da usarsi, in luogo dei fanali laterali, anche dai piroscafi e velieri di piloti, i quali accostano i navigli per trasbordare il pilota.

Fanale.

§ 30. Il fanale a incasso, fatto di bandone bianco, dovrà essere quadri- o trilaterale e provveduto di portelle, di aperture pel fumo alla parte superiore, di maniglie di sopra ed al di dietro e costruito in modo, che, tenuto in posizione esatta, mostri luce verde al lato destro e rossa al lato sinistro. Il fanale trilaterale sarà provveduto sul davanti di un para-

langen und einen ihr an Höhe gleichen Schirm haben. Die beiden seitlichen Rahmen der Laterne müssen mit Leisten versehen sein, in welche die grünen und roten Glastafeln auswechselbar eingeschoben werden; doch ist eine entsprechende Einrichtung zu treffen, daß die Gläser nicht an der unrichtigen Seite verwendet werden können. Die Form dieser Laterne ist aus der Tafel XII, Figuren 1, 2, 3 und 4, zu entnehmen.

Gläser, Farbe derselben.

§ 31. Für diese Laterne kommen einfache Glastafeln von genügender Stärke in blaugrüner und kirschroter Färbung zur Anwendung. Eine hinreichende Anzahl derartiger Glastafeln muß zum Ersatze am Bord vorhanden sein.

Einrichtung der Lampen und Dochte.

§ 32. Für diese Laterne können einfache, eindochtige, für Mineral- oder vegetabilisches Öl eingerichtete Lampen verwendet werden.

Optische Signale.

Artikel VIII.

Bälle und Signalkörper.

§ 33. Bälle und Signalkörper werden im Sinne der Artikel 4 a), b), d) und 14 der Vorschriften zur Verhütung von Zusammenstößen auf See bei Tage von Schiffen, welche manövrierunfähig oder mit dem Legen und Lichten eines Telegraphenkabels beschäftigt sind oder aber von Dampfschiffen geführt, welche nur mit Segeln fahren, aber ihren Maschinenschlot stehen haben.

Die Bälle müssen runde, kugel- oder scheibenförmige Körper sein, deren Durchmesser 60 Zentimeter zu betragen hat. Sie müssen aus leichtem, aber festem Material bestehen und unter allen Verhältnissen, auch wenn sie scheibenförmig sind, aus größerer Entfernung gesichtet,

lume, lungo 6 fino 8 centimetri ed alto quanto il fanale stesso. Le due intelaiature laterali del fanale saranno provvedute di cornici, affinchè possano essere introdotte (incassate) per l'eventuale cambiamento le lastre di vetro verdi e rosse, curando che le stesse si possano applicare soltanto al lato corrispondente. La forma di questo fanale è data dalla tabella XII, figura 1, 2, 3 e 4.

Lastre di vetro, loro colore.

§ 31. Per questo fanale sono da usarsi lastre semplici di vetro, di sufficiente spessore, di colore verde-azzurro e rosso-ciliegia. Come riserva si dovrà tenere a bordo un numero sufficiente di queste lastre di vetro.

Assetto dei fanali e dei lucignoli.

§ 32. Per questi fanali possono venire adoperate lampade semplici con un lucignolo a petrolio o ad olio.

Segnali ottici.

Articolo VIII.

Palloni e segnali rigidi.

§ 33. Palloni ed altri segnali rigidi saranno usati di giorno, a sensi dei punti a), b), d) dell'articolo IV e dell'articolo XIV dell'ordinanza emanata per prevenire gli abbordi in mare, da quei bastimenti, i quali sono incapaci di manovrare o sono occupati a stendere ed a salpare un cavo telegrafico, oppure da piroscafi, che camminano solamente a vela e il cui fumaiuolo però non è ammainato.

I palloni devono essere corpi rotondi a forma di globo o di disco, del diametro di centimetri 60. Saranno costruiti di materiale leggero, ma solido e dovranno in ogni circostanza, anche se formati a disco, apparire da lontano come globi, per cui nell'impiego di dischi il segnale

den Eindruck von Kugeln machen, weshalb bei Verwendung von scheibenförmigen Körpern dieselben aus zwei aufeinander senkrecht stehenden Scheiben gleichen Mittelpunktes und gleichen Durchmessers zu verfertigen sind (siehe Tafel XIII, Figuren 1, 2, 4 und 5). Der Anstrich der Bälle ist durch intensiv schwarze oder rote Ölfarbe herzustellen.

Die schwarzen oder roten Bälle sind dort zu führen, wo sie am besten gesichtet werden können.

Der laut Artikel 4 b) der vorerwähnten Vorschriften in der Mitte zwischen den roten Bällen oder Signalkörpern zu führende Signalkörper ist gleichfalls aus leichtem, aber festem Material herzustellen, muß eine rautenförmige Gestalt haben und mit weißer Ölfarbe angestrichen sein (siehe Tafel XIII, Figur 3 und 6).

Flackerfeuer.

§ 34. In allen Fällen, in welchen den Vorschriften zur Verhütung von Zusammenstößen auf See entsprechend Flackerfeuer zu zeigen sind, müssen dieselben entweder durch besondere Feuerwerkskörper oder durch entsprechendes Zeigen von Flammen brennender Gegenstände hervorgebracht werden.

Schallsignale.

Artikel IX.

Dampf- oder Luftpfeife, Sirene.

§ 35. Die für Dampfschiffe und Dampfboote jeder Kategorie vorgeschriebene kräftige Dampf- oder Luftpfeife oder Sirene ist vor dem Maschinenschlote und bei mehreren Maschinenschloten vor dem vordersten derselben so anzubringen, daß deren Schall durch kein Hindernis gehemmt wird. Der Ton der Dampf- oder Luftpfeife oder Sirene soll eher dumpf und nicht zu hoch sein, weil erfahrungsgemäß hohe

dovrà essere formato da due dischi disposti uno perpendicolarmente sull'altro, con centro comune e diametri eguali (tabella XIII, figura 1, 2, 4 e 5). La colorazione dei palloni deve venire fatta con pittura ad olio nera o rossa e bene appariscente.

I palloni, neri o rossi, devono essere esposti in posizione da cadere facilmente sott'occhio.

Il segnale rigido da esporsi fra i palloni o altri corpi rigidi rossi, a sensi dell'articolo IV b) dell'ordinanza summentovata, deve essere pure fatto di materiale leggiero, ma solido; deve apparire della forma di rombo ed essere colorito in bianco con pittura ad olio (figura 3 e 6 della tabella XIII).

Fiammate.

§ 34. In tutti quei casi, nei quali a sensi delle norme per prevenire gli abbordi in mare, devono venire mostrate delle fiammate, queste dovranno essere prodotte o a mezzo di speciali preparati pirotecnici o col presentare la fiamma di oggetti ardenti.

Segnali acustici.

Articolo IX.

Fischio a vapore o ad aria, sirena.

§ 35. Il fischio a suono forte sia a vapore o ad aria, prescritto per tutti i piroscafi ed imbarcazioni a vapore, oppure la sirena, dovranno collocarsi davanti al fumaiuolo, ed in caso di più fumaiuoli, davanti a quello proviero, in modo che il suono non ne venga impedito da nessun ostacolo. Il suono del fischio a vapore o ad aria, come pure quello della sirena, dovrà essere piuttosto ottuso e non oltremodo alto, perchè

Töne bei dickem Wetter nur abgeschwächt oder gar nicht hörbar sind. Bei Dampfschiffen sind die Schallerzeuger tunlichst hoch, mindestens jedoch 2·5 Meter, bei Dampfbooten mindestens 1 Meter über dem Decke oder dem Dollborde anzubringen.

Nebelhorn.

§ 36. Schiffe aller Kategorien, welche mit einem Nebelhorne ausgerüstet zu sein haben (Tafel I), müssen ein solches von entsprechend kräftiger Wirkung und durchdringendem, aber nicht zu hohem Tone besitzen. Dieses Nebelhorn ist derart einzurichten, daß es entweder mit Dampf oder mit der Hand betrieben werden kann. Falls das für Dampf eingerichtete Nebelhorn nicht gleichzeitig auch durch andere mechanische Mittel betrieben werden kann, so muß sich ein zweites für letzterwähnte Betriebsweise eingerichtetes Nebelhorn am Bord befinden.

Glocke.

§ 37. Schiffe, welche mit einem Nebelhorn ausgerüstet zu sein haben, müssen auch eine lauttönende metallene Glocke führen, welche einen Durchmesser von 20 Zentimeter haben und frei von Hindernissen aufgehängt sein muß.

Knallsignale.

§ 38. Knallsignale können entweder durch eigene, mit Knall explodierende Feuerwerkskörper oder durch Schüsse aus Feuerwaffen gegeben und von allen Schiffen, welche die Aufmerksamkeit auf sich lenken wollen, gebraucht werden.

Vollzugsbestimmungen.

Artikel X.

Nachweis des Besitzes der gegenwärtigen Verordnung.

§ 39. Auf jedem Dampfschiffe von 40 oder mehr und auf jedem Segel-

giusta l'esperienza i suoni alti si odono appena o nulla affatto in aria densa. I fischi dei piroscafi devono essere collocati possibilmente in alto, cioè almeno all'altezza di 2.5 metri dalla coperta o filaretto e quelli delle barche almeno a 1 metro.

Tromba da nebbia.

§ 36. I bastimenti di qualunque categoria, i quali devono essere provveduti della tromba da nebbia (tabella I.), ne avranno a bordo una di forte effetto e di suono penetrante, ma non oltremodo alto. Questa tromba deve essere costruita in modo che possa funzionare a vapore o a mano. Nel caso che la tromba da nebbia a vapore non fosse fatta in modo da poter funzionare con altri mezzi meccanici, allora il bastimento dovrà essere provveduto anche di un'altra tromba atta a funzionare nell'ultima mentovata guisa.

Campana.

§ 37. I bastimenti, che devono avere a bordo la tromba da nebbia, dovranno provvedersi anche di una campana di metallo, a suono forte, del diametro di centimetri 20, la quale sarà sospesa in un luogo libero di ostacoli.

Segnali a detonazione.

§ 38. I segnali a detonazione possono venire fatti o con mezzi pirotecnici esplodenti, preparati specialmente a tale scopo, oppure con spari di armi da fuoco e ne possono fare uso tutti quei bastimenti, i quali vogliono attirare a sè l'attenzione di altri.

Disposizioni esecutive.

Articolo X.

Prova del possesso della presente ordinanza.

§ 39. Ogni piroscafo con un tonnellaggio brutto di 40 tonnellate o più

schiffe von 20 oder mehr Tonnen Bruttoraumgehalt, sowie auf allen Jachten muß ein Exemplar der gegenwärtigen Verordnung vorhanden sein, welches über Verlangen des Seemannsamtes (Hafen- oder Konsularamtes) vorzuweisen ist.

Überwachung und Untersuchung der Lichter und Signalmittel.

§. 40. Die Überwachung und Untersuchung der Lichter und Signalmittel der Seehandelsschiffe obliegt den Seemannsämtern, und zwar im Inlande den k. k. Hafen- und Seesanitätsämtern, im Auslande den k. und k. Konsularämtern, welche dieser Obliegenheit pflichtgemäß die größte Aufmerksamkeit und Gewissenhaftigkeit zu widmen haben. Sie müssen jede sich ihnen darbietende Gelegenheit zur Beobachtung der Lichter und Signalmittel jener Schiffe benützen, welche sich im Bereiche ihres Amtsbezirkes befinden. Die Lichter und Signalmittel der Seehandelsschiffe sind womöglich alljährlich einmal zu untersuchen und ist das Ergebnis dieser Untersuchung in das Lichterzertifikat des Schiffes einzutragen. Hierbei ist auch darauf zu achten, daß die Innenbordbeleuchtung der Schiffe keinen Anlaß zu Verwechslungen mit den vorgeschriebenen Lichtern geben kann. Eine mehrmalige Untersuchung hat nur zu erfolgen, wenn die Seemannsämter begründete Ursache zur Annahme haben, daß die vorstehenden Vorschriften ganz oder teilweise außeracht gelassen werden, oder daß Einrichtung oder Aufstellungsort der Lichter nach stattgefundener Prüfung eigenmächtig geändert wurden.

Die k. k. Hafen- und Seesanitätsämter sind berechtigt, die Lichter und Signalmittel der im Bereiche ihres Amtsbezirkes befindlichen Handelsschiffe fremder Flagge zu besichtigen und sich zu überzeugen,

ed ogni bastimento a vela di un tonnellagio brutto di 20 o più tonnellate come pure ogni yacht, deve essere provveduto d'un esemplare della presente ordinanza, che sarà esibito ad ogni richiesta dell'ufficio di marina (Ufficio portuale o consolare).

Sorveglianza e visita dei fanali e dei mezzi di segnalamento.

§ 40. La sorveglianza e la visita dei fanali e dei mezzi di segnalamento dei bastimenti marittimi mercantili, spettano agli Uffici di marina e cioè nell'interno agli ii. rr. Uffici di porto e sanità marittima ed all'estero agli ii. e rr. Uffici consolari, che dovranno corrispondere a tale loro mansione colla massima attenzione e scrupolosità. Essi sono in dovere di cogliere ogni favorevole occasione per osservare i fanali ed i mezzi di segnalamento dei bastimenti che si trovano nel loro circondario. I fanali ed i mezzi di segnalamento dei bastimenti mercantili marittimi saranno visitati possibilmente una volta all'anno ed il risultato di questa visita sarà annotato nel certificato dei fanali del bastimento. In questa occasione si dovrà prestare attenzione anche per constatare, che l'illuminazione interna dei bastimenti non possa essere causa di uno scambio di luce coi fanali prescritti. Visite più frequenti si dovranno fare solamente nel caso che gli Uffici di marina avessero fondato motivo di ritenere, che le presenti prescrizioni nella loro totalità od in parte non venissero osservate o se l'assetto od il collocamento dei fanali fosse stato alterato di proprio arbitrio dopo fatta la visita.

Gli ii. rr. Uffici di porto e sanità marittima hanno il diritto d'ispezionare i fanali ed i mezzi di segnalamento dei bastimenti esteri, che si trovassero nel loro circondario, e di convincersi se questi bastimenti sieno

ob diese Schiffe mit den in den internationalen Vorschriften zur Verhütung von Zusammenstößen auf See festgesetzten Lichtern und Signalmitteln versehen und ob diese letzteren den erwähnten Vorschriften entsprechend eingerichtet sind. Werden bei dieser Untersuchung Mängel irgend welcher Art vorgefunden, so ist der Schiffer aufzufordern, dieselben sofort zu beheben, und ist von dieser Maßnahme gleichzeitig das betreffende Konsulat und der bevollmächtigte Vertreter des Eigentümers, wenn dieselben am Orte anwesend, zu verständigen. Weigert sich der Schiffer, der Aufforderung des Hafenamtes nachzukommen, so ist von dem Vorfalle sofort der vorgesetzten Seebehörde Bericht zu erstatten, welche ihrerseits die weiteren Verfügungen trifft.

Die Untersuchungen der Lichter und Signalmittel haben stets am Bord zu erfolgen.

Die mit elektrischem Glühlichte versehenen Laternen sind stets bei brennendem Lichte zu untersuchen.

Alle für Seehandelsschiffe vorgeschriebenen Lichter und Signalmittel, welche nach der ersten Untersuchung als den gegenwärtigen Vorschriften vollkommen entsprechend befunden werden, sind mit einem hierzu bestimmten behördlichen Stempel zu versehen.

In allen Fällen, in welchen bei Untersuchungen die Lichter oder die Signalmittel den vorliegenden Vorschriften nicht vollkommen entsprechen, haben die mit der Überwachung und Untersuchung betrauten Seemannsämter den Schiffer. eventuell auch bei Verständigung des Reeders oder bevollmächtigten Vertreters des Eigentümers, zu verhalten, die erforderlichen Abänderungen zu treffen und das Schiff mit vollkommen vorschriftsmäßigen Lichtern und Signalmitteln zu versehen. Dieser behörd-

o meno provveduti dei fanali e dei mezzi di segnalamento stabiliti dalle norme internazionali dirette a prevenire gli abbordi in mare, e se sieno costruiti o meno in conformità alle succitate norme. Se in occasione di questa visita venissero constatate delle mancanze di qualsiasi specie, sarà da eccitare il comandante a porne tosto rimedio e di ciò saranno avvisati tanto il rispettivo consolato, quanto l'incaricato dell'armatore, se dimoranti nel luogo. Se il comandante non volesse ottemperare all'eccitamento dell'Ufficio di porto, si dovrà fare tosto rapporto dell'accaduto al Governo marittimo preposto, il quale prenderà le ulteriori disposizioni.

La visita dei fanali e dei mezzi di segnalamento sarà da effettuarsi sempre sul bastimento stesso.

Durante la visita i fanali a luce elettrica dovranno essere sempre accesi.

Tutti i fanali e mezzi di segnalamento prescritti per i bastimenti marittimi mercantili, i quali nell'occasione della prima visita verranno trovati pienamente corrispondenti alle disposizioni della presente ordinanza, saranno marcati con uno speciale timbro di ufficio.

Se in occasione delle visite, i fanali ed i mezzi di segnalamento non venissero trovati appieno corrispondenti alle disposizioni della presente ordinanza, gli Uffici di marina, chiamati ad esercitare la sorveglianza e la visita, daranno l'ordine al comandante, rendendo anche eventualmente edotto l'armatore od il suo incaricato, di eseguire le modificazioni necessarie e di provvedere il rispettivo bastimento dei fanali e dei mezzi di segnalamento perfettamente corrispondenti alle norme vigenti. A

lichen Weisung ist bestmöglich Folge zu leisten.

Wenn die Durchführung der geforderten Abänderung oder Anschaffung seitens des Schiffers trotz vorhandener Möglichheit, dies an Ort und Stelle zu tun, nicht geschieht oder verweigert wird, so ist nach rechtzeitiger Verständigung des Schiffers das betreffende k. k. Hafen- und Seesanitätsamt in wichtigen Fällen ermächtigt, einem solchen Schiffe die Ausfolgung der Schiffsurkunden vorzuenthalten und dessen Abfahrt zu untersagen, insolange nicht der ergangenen Weisung nachgekommen wird.

Ist einem solchen Schiffe aus irgend einem Grunde die Abfahrt dennoch gestattet worden, so sind die erhobenen Anstände im Lichterzertifikate anzumerken und sofort dem Seemannsamte des Bestimmungshafens behufs Veranlassung der Vornahme der geforderten Abänderungen oder Anschaffungen zur Kenntnis zu bringen.

Lichterzertifikat.

§ 41. Über die stattgefundene erste Untersuchung der Lichter und Signalmittel ist von dem betreffenden k. k. Hafenamte für Dampfschiffe von 40 oder mehr, sowie für Segelschiffe von 20 oder mehr Tonnen Bruttoraumgehalt und für Jachten ein eigenes Lichterzertifikat (Tafel XV) auszustellen. Auf diesem Zertifikat werden auch alle nachfolgenden Untersuchungen und deren Ergebnis seitens der Seemannsämter vorgemerkt.

Ist ein solches Zertifikat durch die Vormerkung der nachfolgenden Untersuchung bis zum Schlusse ausgefüllt, so hat das betreffende Seemannsamt auf Grund der Angaben des alten Zertifikates ein neues auszustellen. Bei Verlust des Zerti-

quest'ordine dell'autorità dovranno conformarsi gli interessati per quanto starà in loro potere.

Se le modificazioni od i provvedimenti richiesti non venissero effettuati o se il comandante si rifiutasse di eseguirli ad onta che vi fosse la possibilità nel luogo stesso, il rispettivo Ufficio di porto, in casi d'importanza, sarà autorizzato, dopo di avere avvisato a tempo il comandante, di rifiutare le spedizioni e la partenza al bastimento fino a tanto che non verrà corrisposto all'ordine dato.

Se poi per un qualsiasi motivo fosse stata permessa la partenza allora i difetti constatati, dovranno venir annotati nel certificato dei fanali e portati tosto a conoscenza dell'Ufficio di marina del porto di destinazione del bastimento, affinchè quell'Ufficio disponga l'opportuno per l'esecuzione delle modificazioni o del provvedimento trovati necessari.

Certificato per i fanali.

§ 41. Sull'avvenuta prima visita dei fanali e dei mezzi di segnalamento, verrà estradato dal rispettivo i. r. Ufficio di porto un certificato speciale (tabella XV) per piroscafi del tonnellaggio brutto di 40 o più tonnellate, come pure per velieri e yacht del tonnellaggio brutto di 20 o più tonnellate. In questo certificato saranno annotate anche tutte le ulteriori visite da parte degli Uffici di marina e il loro risultato.

Se il certificato fosse del tutto riempito con annotazioni relative alle visite successive, il rispettivo Ufficio di marina dovrà estradare un nuovo certificato in base ai dati contenuti nel primo. Nel caso di perdita del certificato, l'Ufficio di marina dovrà visitare i fanali ed i mezzi di seg-

fikates hat das Seemannsamt die Lichter und Signalmittel zu untersuchen und mit Benützung der Tabelle über die Anzahl und Gattung der Lichter und Signalmittel (Tafel I) ein neues Lichterzertifikat auszufolgen, wobei in die Rubrik Anmerkung die Veranlassung hierzu einzutragen ist.

Um Erneuerung des Lichterzertifikates hat der Schiffer rechtzeitig bei dem nächsten Seemannsamte mündlich anzusuchen.

Das Lichterzertifikat ist bei der Ankunft des Schiffes im Hafen über Verlangen des Seemannsamtes jederzeit vorzuweisen.

nalamento e dovrà estradare un nuovo certificato in base alla tabella I, che fissa il numero e la specie dei fanali e dei mezzi di segnalamento, indicando nella rubrica „Annotazioni“ del certificato il motivo della nuova estradazione.

Pel rinnovamento del certificato dei fanali, il comandante dovrà fare a tempo debito domanda verbale presso il più vicino Ufficio di marina.

A richiesta dell'Ufficio di marina dovrà venire sempre esibito all'approdo in porto il certificato per i fanali.

Verantwortlichkeit.

§ 42. Für die Reinigung, Instandhaltung und Aufbewahrung sämtlicher Lichter ist der Schiffer, sein Stellvertreter und die mit diesem Dienste am Bord eigens betraute Person der Schiffsbemannung den Seemannsämtern gegenüber verantwortlich.

Für jeden aus der Nichtbeachtung oder Übertretung der gegenwärtigen Vorschriften entstehenden Schaden ist der Schiffer oder sein Stellvertreter verantwortlich.

Responsabilità.

§ 42. Sono responsabili di fronte all'Ufficio di marina per la pulizia, per la conservazione in buono stato e per la custodia di tutti i fanali e mezzi di segnalamento, il comandante del bastimento, il suo sostituto e la persona dell'equipaggio a ciò specialmente incaricata.

Per ogni danno derivante dal non avere ottemperato alla presente ordinanza, o dall'averla trasgredita, sarà chiamato responsabile il comandante e in sua vece il di lui sostituto.

Strafbestimmungen.

§ 43. Übertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung werden, insofern die betreffenden Handlungen nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen oder einem anderen Gesetze zu ahnden sind, mit Geld bis 200 Kronen oder mit Arrest von 6 Stunden bis 14 Tagen bestraft.

Im Falle ein Handelsschiff fremder Flagge überhaupt nicht mit den durch die internationalen Vorschriften vorgeschriebenen Lichtern und Signalmitteln versehen wäre, wird der Schiffer wegen Übertretung der Vorschriften zur Verhütung von Zusammenstößen auf See von dem zu-

Disposizioni penali.

§ 43. Le contravvenzioni alle disposizioni di questa ordinanza, in quanto le rispettive azioni non cadono sotto la sanzione delle leggi penali generali o di altra legge, verranno punite con multa fino a corone duecento, o con arresto da 6 ore a 14 giorni.

Se un bastimento mercantile estero non fosse affatto provveduto dei fanali e dei mezzi di segnalamento secondo le prescrizioni internazionali, il comandante del rispettivo bastimento verrà assogettato dal competente i. r. Ufficio di porto e sanità marittima a procedura penale per la

ständigen k. k. Hafen- und Seesanitätsamte auf Grund der Artikel 33 und 34 der Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 17. April 1897, R. G. B. Nr. 95, der Strafamtshandlung unterzogen.

Strafverfahren.

§ 44. Über das Strafverfahren gelten im allgemeinen jene Bestimmungen, welche bezüglich der Bestrafung von Seepolizeiübertretungen überhaupt in Kraft stehen.

In den in dieser Verordnung behandelten Angelegenheiten bilden die Seemannsämter (Hafenämter, Konsularämter) die I., die Seebehörde die II., und das Handelsministerium die oberste Instanz.

Falls die II. Instanz das Erkenntnis der I. Instanz, wenn auch unter Milderung des Strafausmaßes bestätigt, findet eine weitere Berufung nicht statt.

Die eingehenden Geldstrafen fließen in den Marineunterstützungsfonds.

Eintritt der Wirksamkeit der gegenwärtigen Verordnung.

§ 45. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1900 in Wirksamkeit. Von diesem Tage angefangen tritt die Verordnung des Handelsministeriums vom 7. März 1881, R. G. B. Nr. 21, betreffend die gleichförmige Einrichtung und Überwachung der Signalmittel auf Grund der Vorschriften zur Vermeidung von Seeunfällen durch Zusammenstoß von Schiffen, außer Kraft.

Es wird jedoch gestattet, daß die gegenwärtig am Bord der Schiffe und Fahrzeuge in Gebrauch stehenden Lichter und Signalmittel, wenn sie auch nicht vollkommen den Bestimmungen dieser Verordnung, wohl aber den Vorschriften zur Verhütung von Zusammenstößen auf See in jeder Beziehung entsprechen, noch ein Jahr vom Inkrafttreten dieser Verordnung an gerechnet, verwendet werden.

contravvenzione alle prescrizioni per prevenire gli abbordi in mare, in base agli articoli 33 e 34 dell'ordinanza dell'i. r. Ministero del commercio del 17 aprile 1897, B. L. I. No. 95.

Procedura.

§ 44. Riguardo alla procedura valgono in generale le disposizioni vigenti per la punizione delle contravvenzioni di polizia marittima.

Negli affari, a cui si riferisce la presente ordinanza, formano gli Uffici di marina (Uffici di porto, Uffici consolari) la I. istanza, il Governo marittimo la II. ed il Ministero del commercio la suprema istanza.

Se la II. istanza conferma la nozione della I. istanza, quand'anche con mitigazione di pena, non ha luogo ulteriore ricorso.

Le multe incassate affluiscono al pio fondo di marina.

Entrata in vigore della presente ordinanza.

§ 45. Questa ordinanza entra in vigore col 1. Gennaio 1900. Da questo giorno va fuori di vigore l'ordinanza del Ministero del commercio del 7 Marzo 1881, B. L. I. No. 21, concernente l'uniforme sistemazione e sorveglianza dei mezzi di segnalamento in base alle prescrizioni per evitare sinistri di mare in causa di abbordi.

Viene però permesso, che i fanali ed i mezzi di segnalamento presentemente in uso sui bastimenti ed altri natanti, se anche non corrispondenti per appieno alle disposizioni di questa ordinanza, ma corrispondenti per altro in ogni riguardo alle prescrizioni per prevenire abbordi in mare, possano venire adoperati ancora per un anno calcolato dall'entrata in vigore della presente ordinanza.

Tafel I.

Tabelle

über die Anzahl und Gattung der Lichter und Signalmittel, welche an Bord vorrätig zu sein haben.

Gattung der Schiffe und Fahrzeuge	Focklicht, weiß, auf 5 Seemeilen sichtbar	Focklicht, weiß, auf 2 Seemeilen sichtbar	Seitenlicht, grün, auf 2 Seemeilen sichtbar	Seitenlicht, rot, auf 2 Seemeilen sichtbar	Seitenlicht, grün, auf 1 Seemeile sichtbar	Seitenlicht, rot, auf 1 Seemeile sichtbar	Hecklicht, weiß, auf 1 Seemeile sichtbar	Rundlicht, rot, auf 2 Seemeilen sichtbar	Rundlicht, weiß, auf 2 Seemeilen sichtbar	Rundlicht, weiß, auf 1 Seemeile sichtbar	Schublaterne	Doppelfarbige Laterne	Schwarze Bälle	Rote Bälle	Rautenförmiger Signalkörper	Dampf- oder Luftpfeife oder Sirene	Nebelhorn	Glocke	Flackerfeuer und Knallsignale
Dampfer mit 46 Meter oder mehr als 46 Meter Länge	3	—	2	2	—	—	1	3	—	3	—	—	2	—	—	1	1	1	In entsprechender Menge
Dampfer mit weniger als 46 Meter Länge	3	—	2	2	—	—	1	3	—	2	—	—	2	—	—	1	1	1	
Dampfer mit weniger als 40 Tonnen Bruttoraumgehalt	—	3	—	—	2[1])	2[1])	1	—	—	2	—	1[1])	—	—	—	1	1	1	
Segelschiffe mit 46 Meter oder mehr als 46 Meter Länge	—	—	2	2	—	—	1	3	—	3	—	—	2	—	—	—	1	1	
Segelschiffe mit weniger als 46 Meter Länge	—	—	2	2	—	—	1	3	—	2	—	—	2	—	—	—	1	1	
Segelschiffe mit weniger als 20 Tonnen Bruttoraumgehalt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	
Dampfer, welche für das Legen und Lichten von Telegraphenkabeln eingerichtet sind	3	—	2	2	—	—	1	3	2	3	—	—	2	2	1	1	1	1	
Kleine Dampfboote	—	2	—	—	1[1])	1[1])	1	—	—	1	—	1[1])	—	—	—	1	—	—	
Lotsendampfer[2]) } in Ausübung ihres Dienstes	—	1	—	—	1[1])	1[1])	—	—	—	1	1[1])	—	—	—	—	1	—	—	
Lotsensegelfahrzeuge[2]) } in Ausübung ihres Dienstes	—	—	—	—	1[1])	1[1])	—	—	—	1	1[1])	—	—	—	—	—	—	—	
Fischerfahrzeuge	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	
Ruderboote	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—		—	—	—	

[1]) Die Dampfer mit weniger als 40 Tonnen Bruttoraumgehalt und die kleinen Dampfboote können an Stelle der roten und grünen Seitenlichter eine doppelfarbige Laterne, die Lotsendampfer und Lotsensegelfahrzeuge eine Laterne mit rotem und grünem Schuber führen.

[2]) Lotsendampfer und Lotsensegelfahrzeuge, welche nicht in ihrer Station im Lotsendienste beschäftigt sind, haben die gleichen Lichter zu führen, wie die anderen Schiffe ihres Tonnengehaltes.

Tabella I.

Prospetto

del numero e della specie dei fanali e dei mezzi di segnalamento, di cui devono essere provvisti i bastimenti.

Specie dei bastimenti e dei natanti	Fanale di trinchetto bianco, visibile a 5 miglia marittime	Fanale di trinchetto bianco, visibile a 2 miglia marittime	Fanale laterale verde, visibile a 2 miglia marittime	Fanale laterale rosso, visibile a 2 miglia marittime	Fanale laterale verde, visibile ad 1 miglio marittimo	Fanale laterale rosso, visibile ad 1 miglio marittimo	Fanale da poppa bianco, visibile ad 1 miglio marittimo	Bombetta rossa, visibile a 2 miglia marittime	Bombetta bianca, visibile a 2 miglia marittime	Bombetta bianca, visibile ad 1 miglio marittimo	Fanale ad incasso	Fanale a duplice colore	Palloni neri	Palloni rossi	Segnali romboidali	Fischio a vapore, ad aria o sirena	Tromba da nebbia	Campana	Fuochi a fiammata e segnali a detonazione
Piroscafi della lunghezza di metri 46 o più	3	—	2	2	—	—	1	3	—	3	—	—	2	—	—	1	1	1	Quantità corrispondente
Piroscafi della lunghezza minore di metri 46	3	—	2	2	—	—	1	3	—	2	—	—	2	—	—	1	1	1	
Piroscafi di tonnellaggio brutto minore di 40 tonnellate	—	3	—	—	2[1])	2[1])	1	—	—	2	—	1[1])	—	—	—	1	1	1	
Bastimenti a vela della lunghezza di metri 46 o più	—	—	2	2	—	—	1	3	—	3	—	—	2	—	—	—	1	1	
Bastimenti a vela della lunghezza di metri 46	—	—	2	2	—	—	1	3	—	2	—	—	2	—	—	—	1	1	
Bastimenti a vela di tonnellaggio brutto minore di 20 tonnellate	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	
Piroscafi armati per stendere o salpare cavi telegrafici	3	—	2	2	—	—	1	3	2	3	—	—	2	2	1	1	1	1	
Piccole barche a vapore	—	2	—	—	1[1])	1[1])	1	—	—	1	—	1[1])	—	—	—	1	—	—	
Piroscafi dei piloti[2]) } mentre sono in servizio	—	1	—	—	1[1])	1[1])	—	—	—	1	1[1])	—	—	—	—	1	—	—	
Barche a vela dei piloti[2]) } mentre sono in servizio	—	—	—	—	1[1])	1[1])	—	—	—	1	1[1])	—	—	—	—	—	—	—	
Barche da pesca	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	
Barche a remi	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	

[1]) In luogo dei fanali laterali, rosso e verde, i piroscafi di un tonnellaggio brutto minore di 40 tonnellate e le piccole barche a vapore possono adoperare un fanale a duplice colore; piroscafi e velieri di piloti un fanale a incasso, rosso e verde.

[2]) Piroscafi e velieri di piloti, i quali non sono occupati del servizio da pilota nella propria stazione, dovranno portare i fanali prescritti per gli altri bastimenti di pari tonnellaggio.

Tafel II. — Tabella II.

Fig. 1

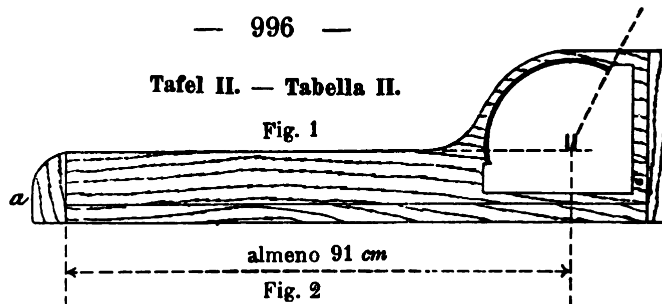


Fig. 2



Fig. 3

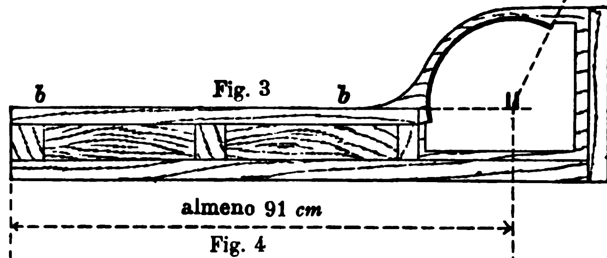


Fig. 4

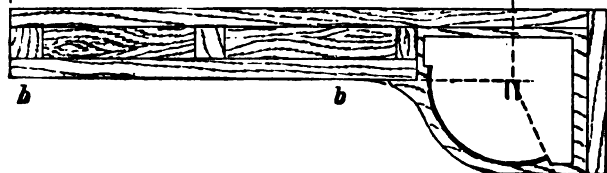


Fig. 5

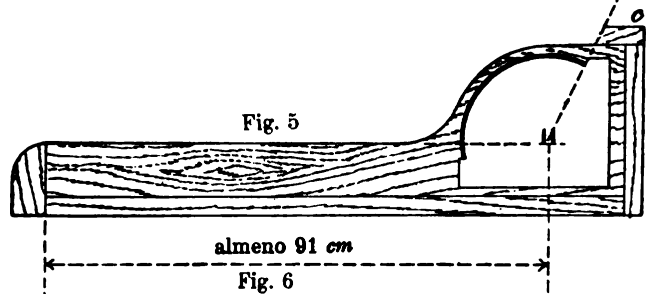
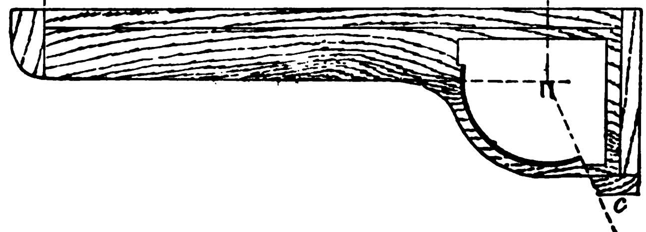
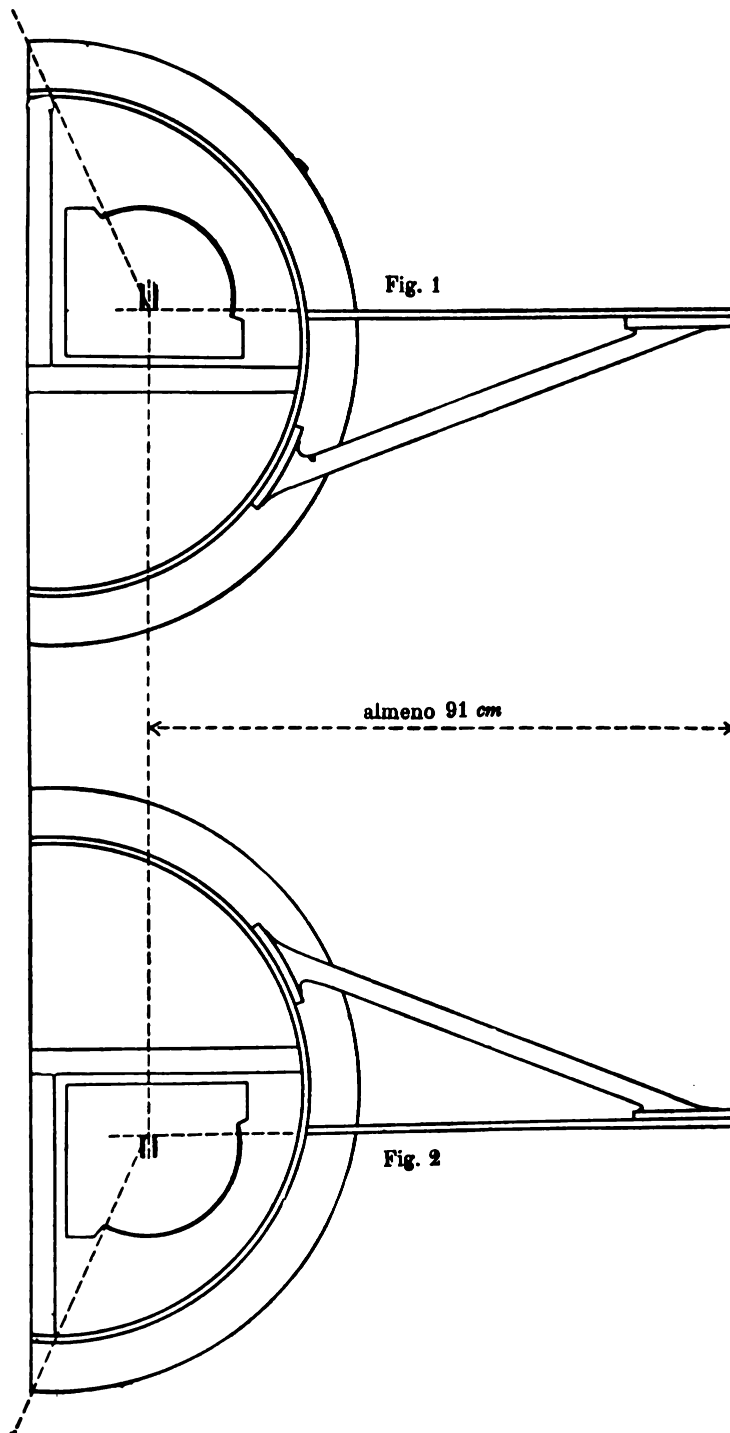


Fig. 6



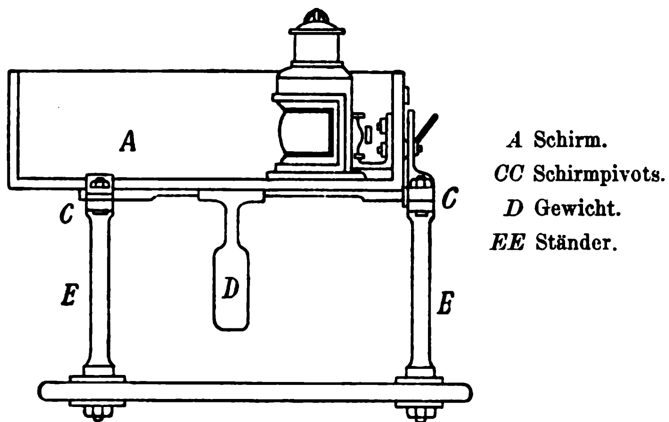
a = Kopfleiste.
b = Außenleiste.
c = Querwand.

Tafel III. — Tabella III.



Tafel IV. — Tabella IV.

Fig. 1



A Schirm.
CC Schirmpivots.
D Gewicht.
EE Ständer.

Fig. 2

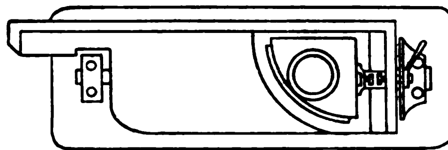


Fig. 3

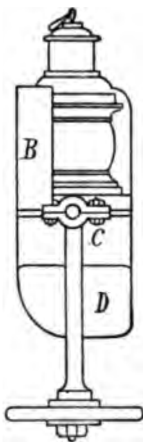
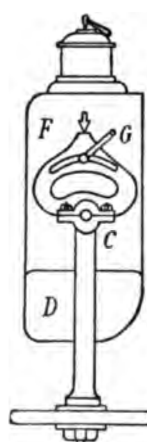


Fig. 4



B Kopfleiste.
F Platte, mit Ständer verbunden.
G Fixierschraube des Schirmes.
DD Gewicht.

Tafel V. — Tabellà V.

Fig. 1

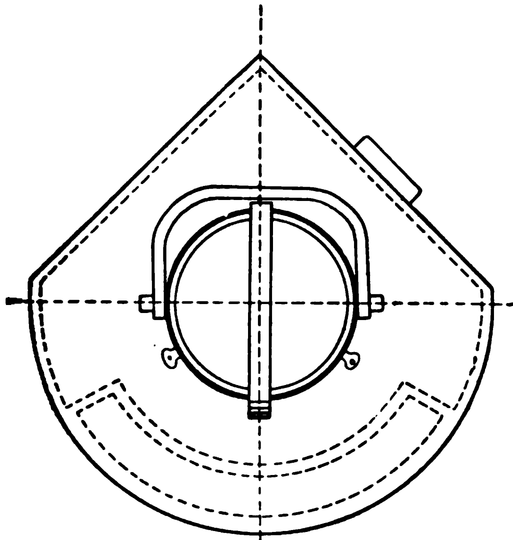
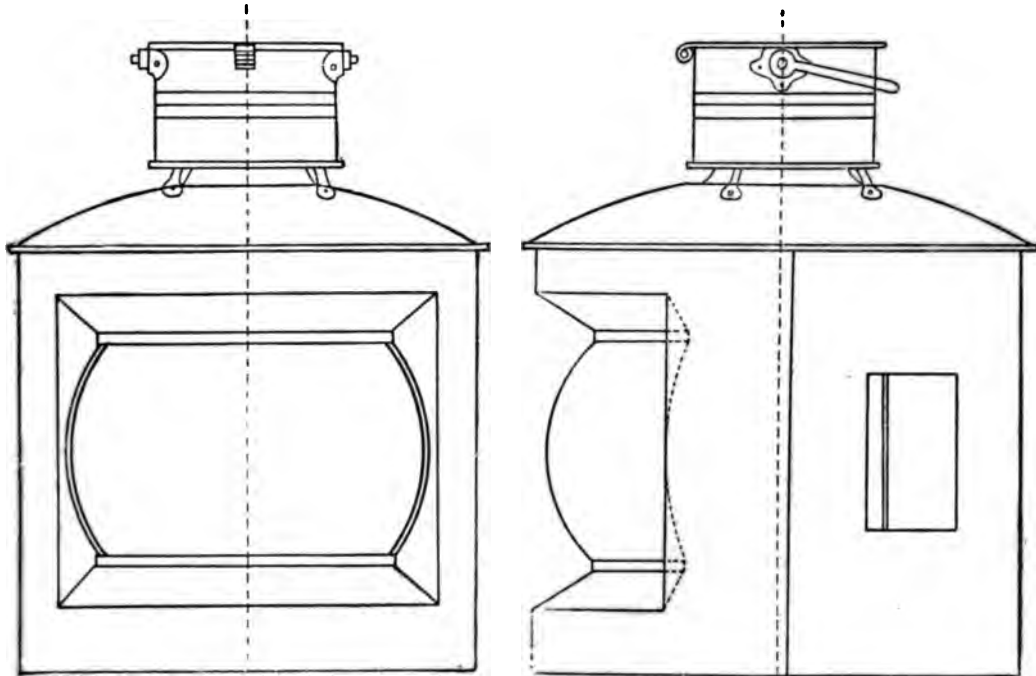


Fig. 2



Tafel VI. — Tabella VI.

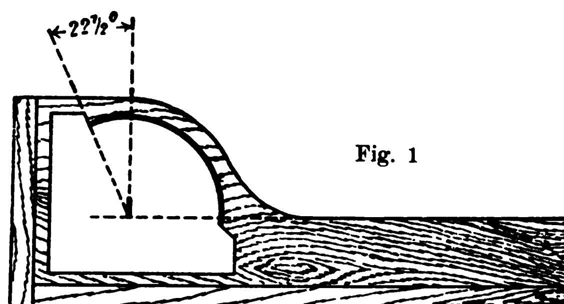


Fig. 1

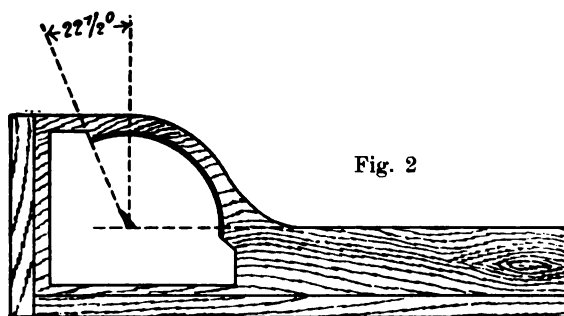


Fig. 2

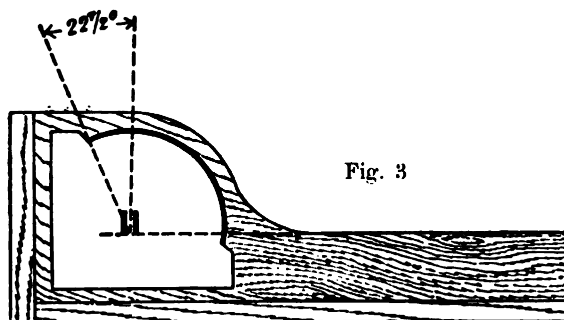
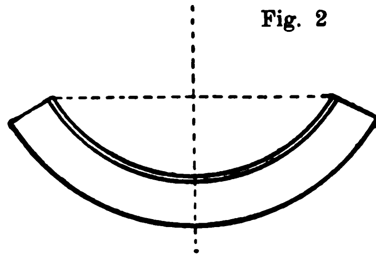


Fig. 3

Tafel VII. — Tabella VII.

Fig. 2



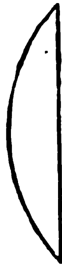
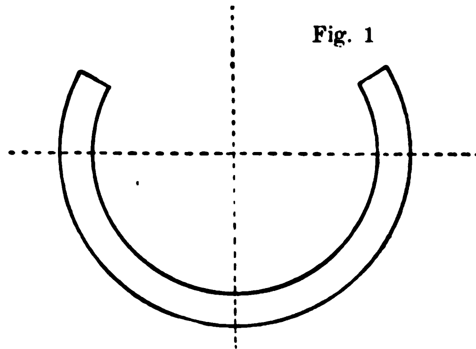


Fig. 1





Tafel VI. — Tabella VI.

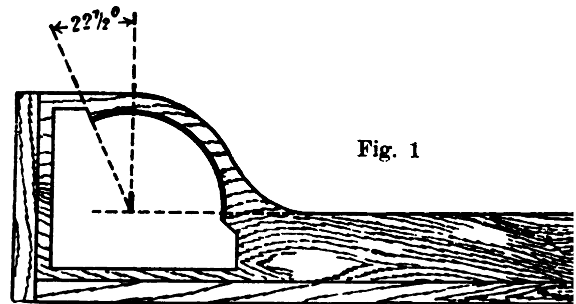


Fig. 1

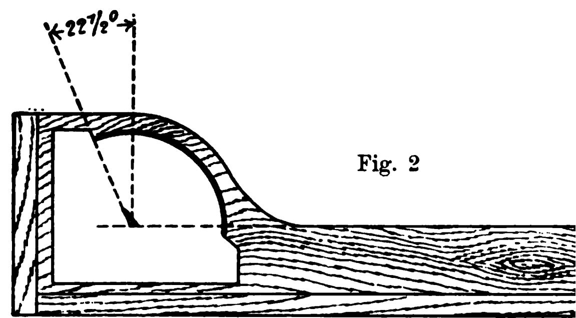


Fig. 2

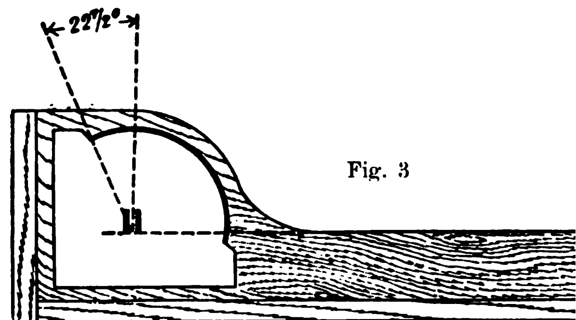


Fig. 3

Tafel VII. — Tabella VII.

Fig. 2

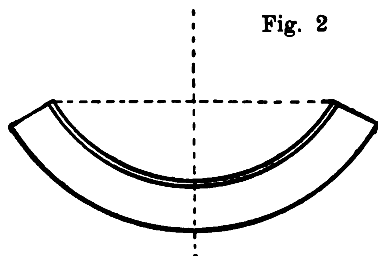
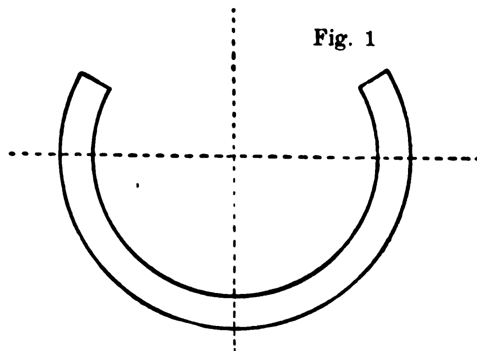




Fig. 1





Tafel VIII. — Tabella VIII.

Fig. 1

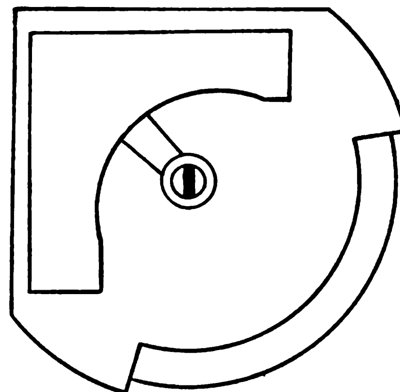


Fig. 2

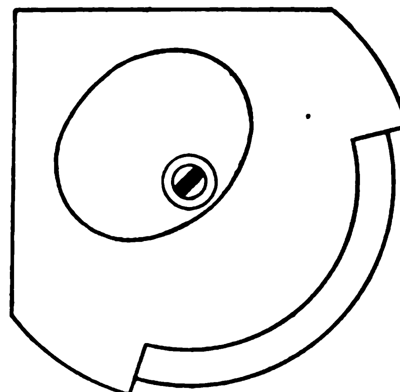
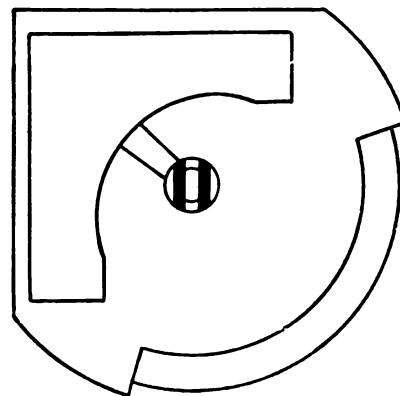


Fig. 3





Tafel IX. — Tabella IX.

Fig. 1

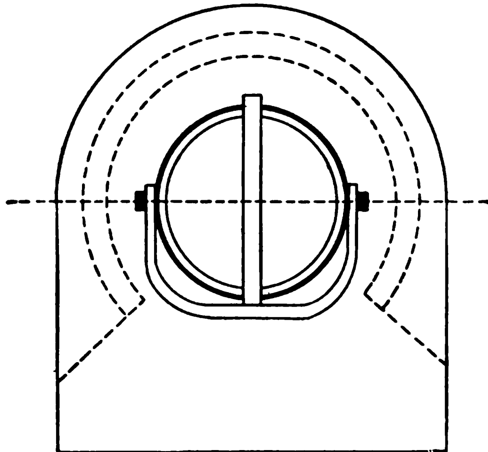


Fig. 3

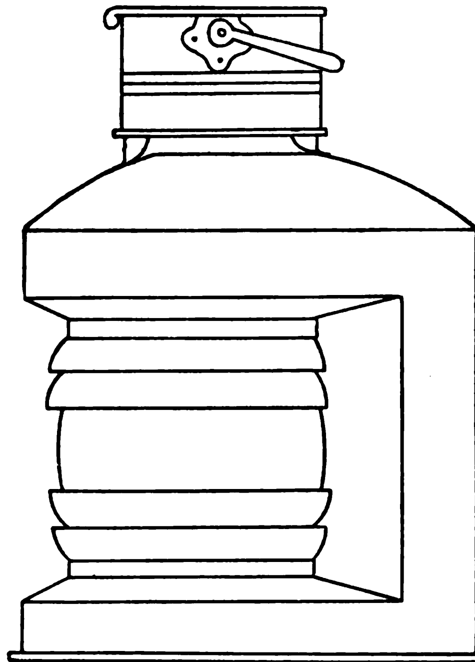
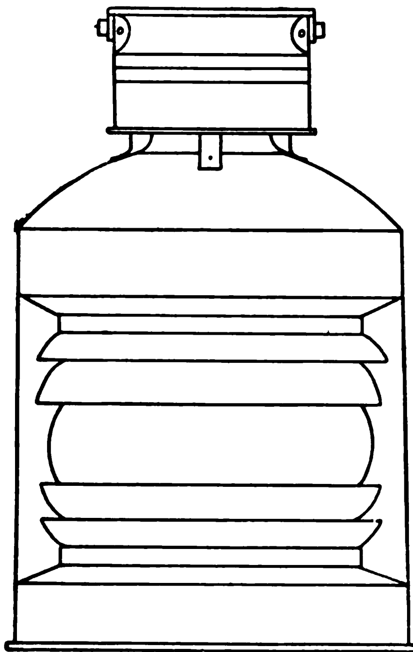
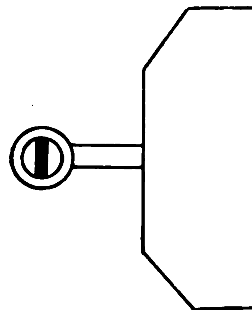


Fig. 2





Tafel X. — Tabella X.

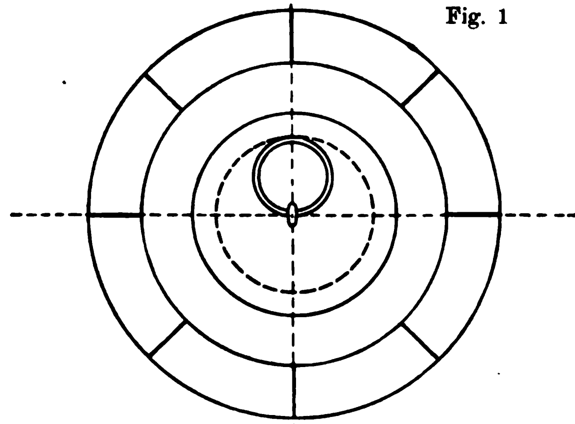


Fig. 1

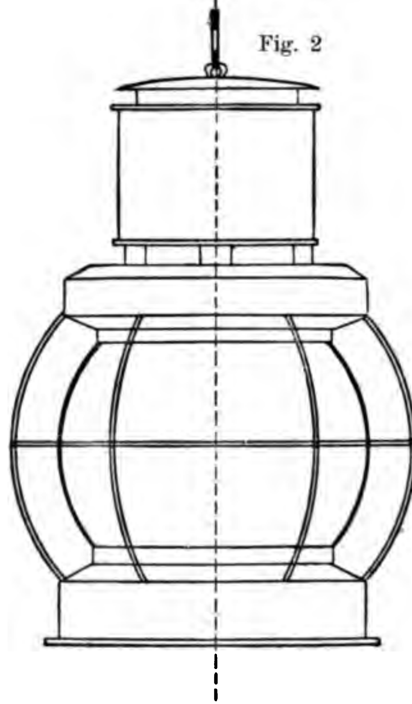
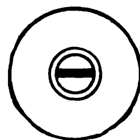


Fig. 2



Tafel XI. — Tabella XI.

Fig. 1

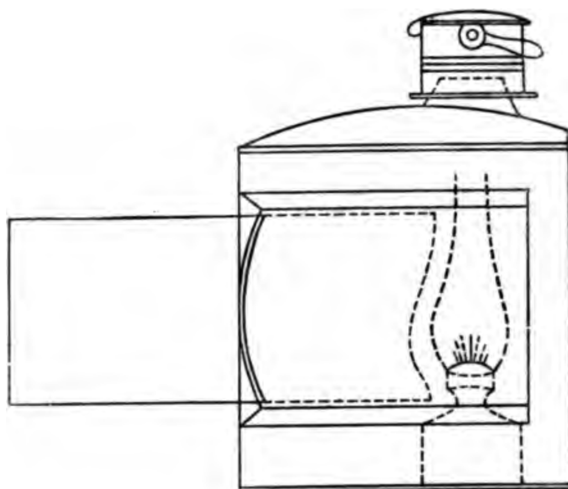
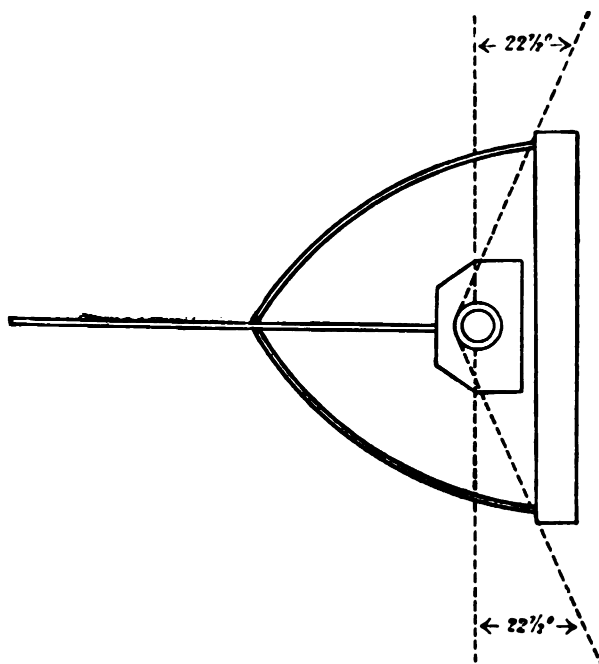


Fig. 2



Tafel XII. — Tabella XII.

Fig. 1

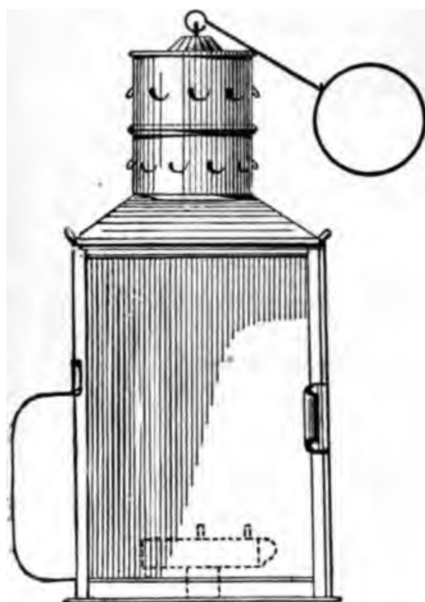


Fig. 2

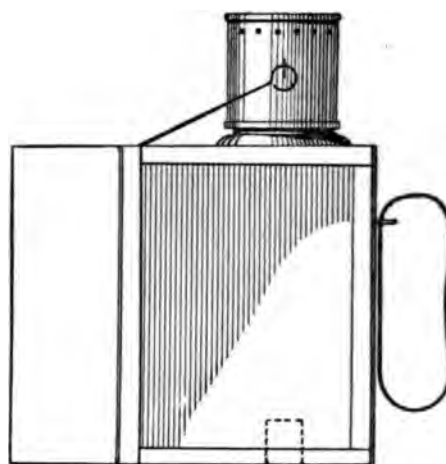


Fig. 3

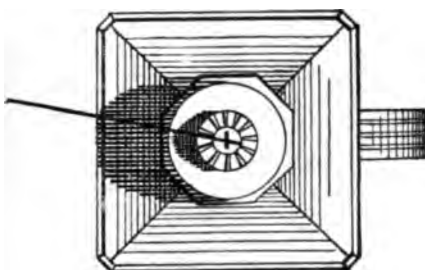
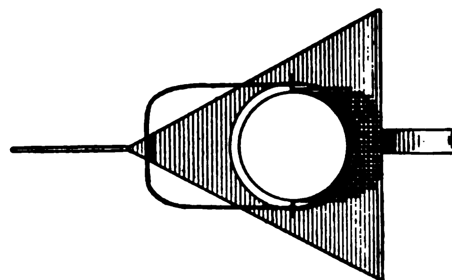


Fig. 4



Tafel XIII. — Tabella XIII.

Fig. 1

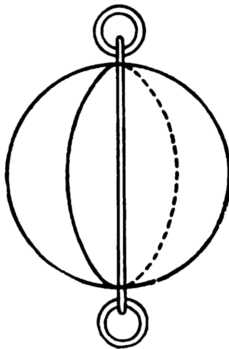


Fig. 2

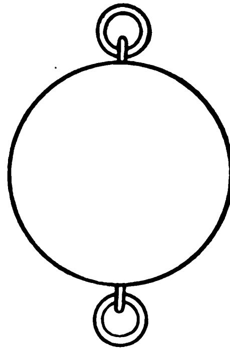


Fig. 3

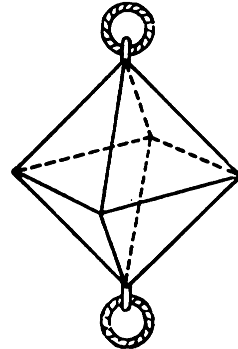


Fig. 4

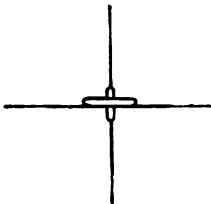


Fig. 5

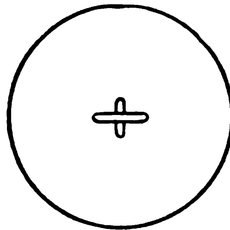
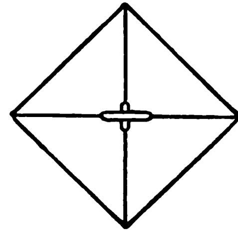


Fig. 6



Tafel XIV.

Tabelle

über die Dimensionen der vorgeschriebenen Lichter und deren Bestandteile.

Gattung der Lichter	Laternen und deren Bestandteile	Dampfer: mit 46 oder mehr als 46 Meter Länge	Dampfer: mit weniger als 46 Meter Länge	Dampfer: mit weniger als 40 Tonnen Bruttoraumgehalt	Segelschiffe: mit 46 oder mehr als 46 Meter Länge	Segelschiffe: mit weniger als 46 Meter Länge	Segelschiffe: mit weniger als 20 Tonnen Bruttoraumgehalt	Anmerkung
		Dimensionen in Millimetern						
Seitenlichter	**Gehäuse.**							*) Diese Dimensionen sind für den Fall gültig, wenn statt der doppelfarbigen oder der Schublaterne Seitenlichter geführt werden.
	Höhe von der Innenseite des Bodens der Laterne bis zum unteren Deckelrande (Minimaldimensionen)	280	230	150	280	230	150	
	Höhe vom unteren Deckelrande bis zum obersten Rande des Rauchfanges (Minimaldimensionen)	130	110	70	130	110	70	
	Durchmesser des Rauchfanges (Minimaldimensionen)	120	100	60	120	100	60	
	Breite je eines der beiden rechtwinkelig aneinanderstoßenden Rückenteile (Minimaldimensionen)	230	170	120	230	170	120	
	Linsen und Gläser.							
	Sehne des horizontalen inneren Bogens der Linsen, der in der Laterne eingefaßte Teil abgerechnet	180	120	100*	180	120	100*	
	Sehne des horizontalen inneren Bogens der gekrümmten Gläser von gleicher Dicke, der in der Laterne eingefaßte Teil abgerechnet	—	—	100	—	—	100	
	Höhe vom oberen zum unteren Rande der Linsen, der in der Laterne eingefaßte Teil abgerechnet	127	95	84*	127	95	84*	
	Glasstärke der Linsen in der Mitte ihrer Höhe	33	30	28*	33	30	28*	
	Länge des senkrechten Bogens der Linsen, der in der Laterne eingefaßte Teil abgerechnet	150	100	88*	150	100	88*	
	Höhe vom oberen zum unteren Rande der gekrümmten Gläser von gleicher Dicke, der in der Laterne eingefaßte Teil abgerechnet	—	—	75	—	—	75	
	Dochte.							
	Breite des Banddochtes bei den Petroleumlampen (Minimaldimensionen)	25	25	8	25	25	8	
	Breite des Banddochtes bei den Öllampen (Minimaldimensionen)	44	44	22	44	44	22	
Focklichter	Dimensionen der Laternen	Zum mindesten gleich jenen der Seitenlaternen			—	—	—	
	Durchmesser der dioptrischen Linsen	190	150	130	—	—	—	
	Durchmesser der plankonvexen Linsen	—	—	150	—	—	—	
	Höhe der dioptrischen Linsen, der in der Laterne eingefaßte Teil abgerechnet	130	100	90	—	—	—	
	Höhe der plankonvexen Linsen, der in der Laterne eingefaßte Teil abgerechnet	—	—	100	—	—	—	
	Breite des Banddochtes bei den Petroleumlampen	25	17	8	—	—	—	
	Breite des Banddochtes bei den Öllampen (mindestens)	44	30	22	—	—	—	
Handlichter	Höhe der Laterne einschließlich des Rauchfanges (Minimaldimensionen)	400	300	300	400	300	300	
	Horizontaler Durchmesser des kugelförmigen Glases (Minimaldimensionen)	200	150	150	200	150	150	
	Breite des Banddochtes bei den Petroleumlampen (Minimaldimensionen)	12	8	8	12	8	8	
	Breite des Banddochtes bei den Öllampen (Minimaldimensionen)	20	12	12	20	12	12	

Tabella XIV.

Prospetto

delle dimensioni dei fanali prescritti e delle loro parti.

Specie dei fanali	Fanali e loro parti		Piroscafi della lunghezza di metri 46 o più	Piroscafi della lunghezza minore di metri 46	Piroscafi di tonnellaggio brutto minore di 40 tonnellate	Velieri della lunghezza di metri 46 o più	Velieri della lunghezza minore di metri 46	Velieri di tonnellaggio brutto minore di 20 tonnellate	Annotazioni
			Dimensioni in millimetri						
Fanali laterali	**Cassa del fanale.**								*) Queste dimensioni sono valevoli, se in luogo del fanale a duplice colore o di quello ad incasso, si adoperano fanali laterali.
	Altezza dall'interno del fondo all'orlo inferiore del coperchio	Dimensioni minime	280	230	150	280	230	150	
	Altezza dall'orlo inferiore del coperchio all'orlo superiore del fumaiuolo	Dimensioni minime	130	110	70	130	110	70	
	Diametro del fumaiuolo	Dimensioni minime	120	100	60	120	100	160	
	Larghezza di ciascuna delle due parti dorsali, formanti angolo retto	Dimensioni minime	230	170	120	230	170	120	
	Lenti e vetri.								
	Corda dell'arco orizzontale interno della lente non compresa la parte incassata nel fanale		180	120	100*	180	120	100*	
	Corda dell'arco orizzontale interno del vetro ricurvo, di grossezza uniforme, non compresa la parte incassata nel fanale		—	—	100	—	—	100	
	Altezza delle lenti dall'orlo superiore all'orlo inferiore, non compresa la parte incassata nel fanale		127	95	84	127	95	84*	
	Spessore delle lenti alla metà della loro altezza		33	30	28	33	30	28	
	Lunghezza dell'arco verticale della lente, non compresa la parte incassata nel fanale		150	100	88*	150	100	88*	
	Altezza dall'orlo superiore all'orlo inferiore dei vetri ricurvi, di grossezza uniforme, non compresa la parte incassata del fanale		—	—	75	—	—	75	
	Lucignoli.								
	Larghezza del lucignolo a nastro per lampade a petrolio	Dimensioni minime	25	25	8	25	25	8	
	Larghezza del lucignolo a nastro per lampade ad olio	Dimensioni minime	44	44	22	44	44	22*	
Fanali di trinchetto	Dimensioni dei fanali		Almeno uguali a quelle dei fanali laterali			—	—	—	
	Diametro delle lenti a prismi		190	150	130	—	—	—	
	Diametro delle lenti piano-convesse		—	—	150	—	—	—	
	Altezza delle lenti a prismi, non calcolata la parte incassata nel fanale		130	100	90	—	—	—	
	Altezza delle lenti piano-convesse, non calcolata la parte incassata nel fanale		—	—	100	—	—	—	
	Larghezza del lucignolo a nastro per lampade a petrolio		25	17	8	—	—	—	
	Larghezza del lucignolo a nastro per lampade ad olio		44	30	22	—	—	—	
Bombette	Altezza del fanale compreso il fumaiuolo	Dimensioni minime	400	300	130	400	300	300	
	Diametro orizzontale del vetro globulare	Dimensioni minime	200	150	150	200	150	150	
	Larghezza del lucignolo a nastro per lampade a petrolio	Dimensioni minime	12	8	8	12	8	8	
	Larghezza del lucignolo a nastro per lampade ad olio	Dimensioni minime	20	12	12	20	12	12	

Tafel XV.

Nr. ....

Lichterzertifikat.

Ausgestellt vom $\frac{\text{k. k.}}{\text{k. und k.}}$ .... in ....

Name des Schiffes	Schiffskategorie	Länge in Meter und Bruttotonnengehalt	Vorgeschriebene Lichter und Signalmittel																	Anmerkung (elektrisches Licht, Lotsenfahrzeuge usw.
			Focklicht, weiß, auf 5 Seemeilen sichtbar	Focklicht, weiß, auf 2 Seemeilen sichtbar	Seitenlicht, grün, auf 2 Seemeilen sichtbar	Seitenlicht, rot, auf 2 Seemeilen sichtbar	Seitenlicht, grün, auf 1 Seemeile sichtbar	Seitenlicht, rot, auf 1 Seemeile sichtbar	Hecklicht, weiß, auf 1 Seemeile sichtbar	Rundlicht, rot, auf 2 Seemeilen sichtbar	Rundlicht, weiß, auf 2 Seemeilen sichtbar	Rundlicht, weiß, auf 1 Seemeile sichtbar	Schuberlaterne	Doppelfarbige Laterne	Schwarze Bälle	Rote Bälle	Rautenförmige Signalkörper	Dampf- oder Luftpfeife oder Sirene	Nebelhorn	Glocke	Flackerfeuer und Knallsignale	

Der Aufstellungs- und der Aufbewahrungsort der Lichter ist den Vorschriften ....

.................................., am ....

(L. S.) Unterschrift.

Nachfolgende Untersuchungen:

Wurde vom $\frac{\text{k. k.}}{\text{k. und k.}}$ .... in .... am ....

der Untersuchung unterzogen und hierbei gefunden, daß ....

....

.................................., am ....

(L. S.) Unterschrift.

Tabella XV.

No.............

rilasciato dall'i. r. / i. e r. .... in ....

Certificato dei fanali

Nome del bastimento	Categoria di navigazione	Lunghezza in metri e tonnellaggio brutto	Fanali e mezzi di segnalamento prescritti																		Annotazione (illuminazione elettrica, navigli dei piloti, ecc.)
			Fanale di trinchetto bianco, visibile a 5 miglia marittime	Fanale di trinchetto bianco, visibile a 2 miglia marittime	Fanale laterale verde, visibile a 2 miglia marittime	Fanale laterale rosso, visibile a 2 miglia marittime	Fanale laterale verde, visibile ad 1 miglio marittimo	Fanale laterale rosso, visibile ad 1 miglio marittimo	Fanale da poppa bianco, visibile ad 1 miglio marittimo	Bombetta rossa, visibile a 2 miglia marittime	Bombetta bianca, visibile a 2 miglia marittime	Bombetta bianca, visibile ad 1 miglio marittimo	Fanale ad incasso	Fanale a duplice colore	Palloni neri	Palloni rossi	Segnali romboidali	Fischio a vapore o ad aria e sirena	Tromba da nebbia	Campana	Fuochi a fiammata e segnali a detonazione	

Il luogo dell'installazione e della custodia dei fanali .... alle norme vigenti.

.... li ....

(L. S.) Firma.

Visite successive.

Assoggettato a visita dall' i. r. / i. e r. .... in .... il giorno .... 19........ e trovato, che ....

....

.... li ....

(L. S.) Firma.

95. Circulare der k. k. Seebehörde in Triest vom 7. März 1900, Z. 2553, an alle unterstehenden k. k. Hafen- und Seesanitätsämter und Funktionäre, sowie an die k. und k. Seekonsularämter,

betreffend die Vorschriften über die gleichförmige Einrichtung, Überwachung und Untersuchung der Lichter und Signalmittel auf Grund der Vorschriften zur Verhütung von Zusammenstößen auf See.[1]

Infolge des mit Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 31. Dezember 1899, Z. 67.750, erhaltenen Auftrages, wird die beiliegende Verordnung vom 28. Dezember 1899, R. G. B. Nr. 254, betreffend die gleichförmige Einrichtung, Überwachung und Untersuchung der Lichter und Signalmittel auf Grund der Vorschriften zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 17. April 1897, R. G. B. Nr. 95), zur Kenntnis der Seefahrer gebracht.

Diese Verodnung ist am 1. Jänner 1900 in Wirksamkeit getreten und gleichzeitig ist die mit Rundschreiben der Seebörde vom 8. April 1881, Z. 2638, kundgemachte Verordnung des Handelsministeriums vom 7. März 1881, R. G. B. Nr. 21, betreffend die gleichförmige Einrichtung und Überwachung der Signalmittel auf Grund der Vorschriften zur Vermeidung von Seeunfällen durch Zusammenstoß von Schiffen, außer Kraft getreten.

Es ist jedoch gestattet, daß die gegenwärtig am Bord der Schiffe und Fahrzeuge in Gebrauch stehenden Lichter und Signalmittel, wenn sie auch nicht vollkommen den Bestimmungen dieser Verordnung, wohl aber den Vorschriften zur Verhütung von Zusammenstößen auf See in jeder Beziehung entsprechen, noch ein Jahr

95. Circolare dell'i. r. Governo marittimo in Trieste del 7 Marzo 1900, No. 2553, a tutti gli ii. rr. Uffici e funzionari di porto e sanità marittima dipendenti ed agli ii. e rr. Uffici consolari marittimi,

concernente le prescrizioni per l'uniforme sistemazione, sorveglianza e visita dei fanali e dei mezzi di segnalamento in base alle prescrizioni per prevenire gli abbordi in mare.

In seguito ad incarico ricevuto con dispaccio 31 Dicembre 1889, No. 67.750, dell'i. r. Ministero del commercio, si porta a notizia dei naviganti l'unita ordinanza del 28 Dicembre 1899, B. L. I. No. 253, concernente l'uniforme sistemazione, sorveglianza e visita dei fanali e dei mezzi di segnalamento in base alle prescrizioni per prevenire gli abbordi in mare. (Ordinanza dell'i. r. Ministero del commercio di data 17 Aprile 1897, B. L. I. No. 95).

Questa ordinanza è entrata in attività col 1. Gennaio 1900 ed in pari tempo cessò di aver vigore l'ordinanza dell'i. r. Ministero del commercio 7 Marzo 1881, B. L. I. No. 21, concernente l'uniforme sistemazione e sorveglianza dei mezzi di segnalamento stabiliti dalle prescrizioni per evitare sinistri di mare in causa di abbordaggi fra bastimenti, pubblicata colla circolare governativa 8 Aprile 1881, No. 2638.

Però viene permesso, che i fanali ed i mezzi di segnalamento presentemente in uso sui bastimenti ed altri natanti, se anche non corrispondenti per appieno alle disposizioni di questa ordinanza, ma corrispondenti per altro in ogni riguardo alle prescrizioni per prevenire abbordi in mare, possano venire adoperati ancora per un anno,

[1] Ein gleichlautendes Circulare wurde von der königlich ungarischen Seebehörde in Fiume erlassen.

vom Inkrafttreten dieser Verordnung an gerechnet, verwendet werden.

Laut § 39 dieser neuen Verordnung muß auf jedem Dampfschiffe von 40 oder mehr und auf jedem Segelschiffe von 20 oder mehr Tonnen Brutto-Raumgehalt, sowie auf allen Jachten ein Exemplar der gegenwärtigen Verordnung vorhanden sein, welches über Verlangen des Seemannsamtes (Hafen- oder Konsularamtes) vorzuweisen ist.

An die wichtigeren Seemannsämter wurde eine entsprechende Anzahl von Exemplaren zum Verkaufe an die Seefahrer zum Preise von 20 Hellern für das Exemplar versendet.

calcolato dall'entrata in vigore della presente ordinanza.

Pel § 39 della nuova ordinanza suddetta, ogni piroscafo con un tonnellaggio brutto di 40 tonnellate o più ed ogni bastimento a vela di un tonnellaggio brutto di 20 tonnellate o più come pure ogni yacht, deve essere provveduto di un esemplare della presente ordinanza, che sarà esibito ad ogni richiesta dell'Ufficio di marina (Ufficio portuale o consolare).

Ai principali Uffici di marina venne diramato un conveniente numero di esemplari per la vendita al prezzo di 20 centesimi per esemplare.

96. Circolare dell'i. r. Governo marittimo in Trieste del 6 Aprile 1900, No. 3338, agli ii. rr. Uffici e funzionari di porto e sanità marittima dipendenti[1]).

In seguito al decreto 25 Dicembre 1899, No. 64.598, dell'i. r. Ministero del commercio, trasmetto una notificazione concernente il contegno da seguirsi dai comandanti di navigli mercantili austriaci nelle acque territoriali ottomane, nonchè nei casi d'intervenzione di organi pubblici turchi a bordo dei loro bastimenti, coll'incarico di affiggerla nell'albo d'ufficio e di darne la maggior possibile pubblicità per norma e direzione dei comandanti di navigli mercantili austriaci nonchè delle imprese nazionali di navigazione.

Ad. 96. Notificazione.

Allo scopo di assicurare un contegno uniforme dei comandi di navigli austriaci in questioni riguardanti i diritti di sovranità a bordo di detti bastimenti, quando si trovano nelle acque dell'Impero ottomano, si rendono noti i seguenti principi del diritto internazionale, ai quali i comandanti od i loro sostituti dovranno uniformarsi durante la loro stata nelle dette acque.

Nella Turchia navigli mercantili esteri sono da considerarsi quale „una parte natante dello Stato dal quale dipendono". Essi sono obbligati esclusivamente di corrispondere alle disposizioni vigenti per il passaggio degli stretti, come pure a quelli concernenti la sanità marittima; non è ammessa veruna altra ingerenza delle Autorità ottomane. Una perquisizione a bordo di un naviglio mercantile estero da parte di organi pubblici turchi allo scopo di rintracciare sudditi ottomani inquisiti del giudizio, dalla polizia o da altre Autorità è assolutamente esclusa.

Tali perquisizioni sono riservate incondizionatamente alle rispettive Autorità consolari; e ciò solo dato il caso che si trattasse dell'arresto ed estradizione di un suddito ottomano, contro il quale fosse stata incamminata

[1]) Ein gleichlautendes Circulare wurde von der königlich ungarischen Seebehörde in Fiume erlassen.

la procedura per reato comune preveduto dal diritto ı il quale fosse stato spiccato un mandato di arresto, (l'Autorità ottomana avente sede nel luogo ove l'in giudizio si è imbarcato, produce la sua rispettiva dom solare austro-ungarico prima della partenza del bastim

I comandanti dei navigli austriaci non dovranno (tale perquisizione tranne nel caso che il Dirigente d solare stesso volesse praticarla, sia pure coll'assisten I detti comandanti chiederanno a propria giustificazio del console in iscritto, dalla quale emerga, che la p tuale arresto dell'individuo ricercato ebbe luogo dieti e ne faranno menzione nel giornale di bordo.

Riguardo al trasporto di prigionieri turchi, sia gano imbarcati in un porto turco od estero, specie ne od egiziani sono da osservarsi le seguenti norme:

La scorta di un prigioniero effettuata da organi turchi sopra un naviglio austriaco è da considerarsi, sı esercitata all'uopo qualsivoglia coercizione, quale un di uno Stato straniero su territorio austriaco, il quale potrebbe venir tollerato, nè tampoco appoggiato. Q prigioniero si trovasse a bordo di un naviglio portante rica, nè il capitano, nè la ciurma di questo battello co dire a viva forza ad un tal individuo — la di cui qua di legge non potrebbe venir riconosciuta — di abband di continuare il suo viaggio oltre la meta in origine : dante in un tal caso dovrà opporsi che venga usat della pattuglia di scorta.

Qualora però, con riguardo alle condizioni geog canza di comunicazioni mediante navigli ottomani, il tı turchi con navi austriache si addimostrasse indispensab: navi dovranno rivolgersi in ogni caso concreto antecipa consoli rispettivi, per domandare le loro istruzioni su varsi riguardo a tale trasporto.

97. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äu ber 1900, Z. 56.216/3.

Die königlich ungarische Seebehörde in Fiume, Seekonsularämter mit jenen Drucksorten zu versehen Bordjournale, Zahlungsbücher, Musterrollen etc. für di und zu einem bestimmten Betrage an die Interessent hat hieher mitgeteilt, daß es ihr zweckmäßig ersch Konsularämter künftighin von der bisher üblichen hal legung über die seitens dieser Seebehörde zum Verka sorten (stampe vendibili) zu befreien, da die daraus und die damit verbundenen Postauslagen mit dem g Drucksorten in keinem Verhältnisse stehen.

Es hätten sich daher die mit solchen Drucksorten ämter künftighin darauf zu beschränken, die für die Exemplare erzielten Beträge am Schlusse eines

Bekanntgabe der verkauften Drucksorten an die Seebehörde zu übermitteln, hingegen hätten jene Konsularämter, die während des Jahres keine Drucksorten verkauften, diesen Umstand mitzuteilen.

Das k. und k. Konsularamt wird über Ansuchen der königlich ungarischen Seebehörde in Fiume von vorstehendem zur Danachachtung in Kenntnis gesetzt.

98. Circulare der k. k. Seebehörde in Triest vom 23. April 1901, Z. 2713, an alle unterstehenden k. k. Hafen- und Seesanitätsämter und Funktionäre sowie an die k. und k. Seekonsularämter.[1])

Infolge Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 21. Februar 1901, Z. 9478, wird die beiliegende Verordnung des genannten Ministeriums vom 1. März 1901, R. G. B. Nr. 18, betreffend das Verhalten der Seehandelsschiffe und Jachten gegenüber Kriegsschiffen und Befestigungswerken, zur Kenntnis der Seefahrer gebracht, mit dem Beifügen, daß durch die erwähnte Ministerialverordnung die Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 10. November 1885, R. G. B. Nr. 156, von welcher das hieramtliche Circulare vom 19. November 1885, Z. 10.610, handelt, außer Kraft gesetzt wird.

Ad 98. Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 1. März 1901,
betreffend das Verhalten der Seehandelsschiffe und Jachten gegenüber Kriegsschiffen und Befestigungswerken.

§ 1. Österreichische Seehandelsschiffe sind verpflichtet, bei jeder Begegnung mit einem k. und k. Kriegsschiffe, welches selbst die Flagge führt, ihre Flagge zu zeigen. In den Territorialgewässern besteht diese Verpflichtung auch für fremde Handelsschiffe.

§ 2. Österreichische und fremde Seehandelsschiffe sind verpflichtet,

98. Circolare dell'i. r. Governo marittimo in Trieste del 23 Aprile 1901, No. 2713, a tutti gli ii. rr. Uffici e funzionari di porto e sanità marittima dipendenti, nonchè agli ii. e rr. Uffici consolari marittimi.

In seguito a dispaccio 21 Febbraio 1901, No. 9478, dell'i. r. Ministero del commercio, si porta a notizia dei naviganti l'annessa ordinanza del prefato Ministero di data 1. Marzo 1901, B. L. I. No. 18, concernente il contegno da osservarsi dai bastimenti marittimi mercantili e dagli yacht verso le navi da guerra ed i forti, col cenno che colla detta ordinanza viene abrogata l'ordinanza ministeriale del 10 Novembre 1885, B. L. I. No. 156, di cui tratta la circolare governativa 19 Novembre 1885, No. 10.610.

Ad 98. Ordinanza dell'i. r. Ministero del commercio, del 1. Marzo 1901,
concernente il contegno da osservarsi dai bastimenti mercantili marittimi e dagli yacht verso le navi da guerra e forti.

§ 1. I bastimenti marittimi mercantili austriaci sono obbligati d'issare la propria bandiera ogni qualvolta incontrano una i. e r. nave da guerra che ha la bandiera spiegata. Nelle acque territoriali incombe tale obbligo anche ai bastimenti mercantili esteri.

§ 2. I bastimenti mercantili marittimi austriaci ed esteri, sono ob-

[1]) Die gleichlautenden Bestimmungen sind in der Verordnung des königlich ungarischen Handelsministeriums vom 1. März 1901 enthalten.

Wichtigkeit sein könnte, oder worüber er vom Kommandanten des Kriegsschiffes selbst befragt wird, mitzuteilen.

In Häfen, in welchen keine k. und k. Konsularbehörde sich befindet, hat der Kommandant eines k. und k. Kriegsschiffes, beziehungsweise einer k. und k. Eskadre, in Fällen von Dringlichkeit die Befugnis, alle Untersuchungen und Disziplinaramtshandlungen zu pflegen, welche sonst den k. und k. österreichisch-ungarischen Konsularbehörden zustehen. Dampfer, welche auf einer zu ihrem regelmäßigen Dienste gehörigen periodischen Fahrt begriffen sind, sollen hierdurch tunlichst an der Einhaltung ihrer Fahrordnung nicht behindert werden.

Die Kommandanten von k. und k. Kriegsschiffen werden die ihnen vorgelegten Beschwerden prüfen und bei Beobachtung der geltenden Gesetze den Ausgleich der Parteien anstreben, ferner im Bedarfsfalle mitwirken, damit Ordnung und Disziplin an Bord der nationalen Handelsschiffe erhalten bleibe. Die Inhaftnahme von Personen, welche eine nach den Strafgesetzen strafbare Handlung begangen haben oder welche von der zuständigen Gerichtsbehörde steckbrieflich verfolgt werden, kann nur insofern geschehen, als ein solches Vorgehen mit den Gesetzen des betreffenden Landes nicht in Widerspruch steht oder infolge internationaler Verträge zulässig erscheint.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden auch bei Begegnungen auf hoher See sinngemäße Anwendung.

§ 6. Die Kommandanten österreichischer Seehandelsschiffe sind verpflichtet, im Notfalle den Schiffen der k. und k. Kriegsmarine Hilfe und Beistand zu leisten und denselben

da guerra tutto ciò che potrebbe essere importante pel servizio pubblico e di rispondere su quanto viene interrogato dal comandante della nave da guerra.

Nei porti ove non risiedi un i. e r. Ufficio consolare, il comandante di un i. e r. bastimento da guerra, rispettivamente di una i. e r. squadra, ha in caso d'urgenza il diritto d'incamminare tutte le inchieste e le procedure disciplinari che spettano di regola agli ii. e rr. Uffici consolari austro-ungarici. Piroscafi che si trovano in un viaggio periodico dipendente dal loro servizio regolare, non dovranno essere con ciò, per quanto possibile, impediti nel mantenimento del loro itinerario.

I comandanti degli ii. e rr. bastimenti da guerra prenderanno in disamina le lagnanze loro presentate, procurando di conseguire fra le parti un accomodamento colla debita osservanza delle vigenti leggi, inoltre coopereranno in caso di bisogno affinchè vengano mantenuti l'ordine e la disciplina a bordo dei bastimenti mercantili nazionali. L'arresto di persone, che si sono rese colpevoli di qualche azione soggetta alla legge penale o sarebbero colpite da un mandato di cattura, spiccato dalle competenti autorità giudiziarie, potrà avere luogo soltanto in quanto che tale procedimento non stia in contraddizione colle leggi del rispettivo Stato, oppure che ciò sia effettuabile in base a trattati internazionali.

Le disposizioni di questo paragrafo trovano analoga applicazione anche nei casi di incontri in alto mare.

§ 6. È obbligo dei comandanti di bastimenti marittimi mercantili austriaci, in caso di necessità, di prestare aiuto ed assistenza alle ii. e rr. navi da guerra, nonchè, se

auf Verlangen und gegen Ersatz des Wertes allen Proviant, über welchen sie ohne Gefährdung der eigenen Mannschaft verfügen können, zu verabfolgen.

§ 7. Seehandelsschiffe, welche in Convoi von einem Schiffe der k. und k. Kriegsmarine bedeckt werden, haben sich den Anordnungen zu unterwerfen, welche der Convoikommandant von Fall zu Fall und im Einklange mit den im Reglement der k. und k. Kriegsmarine enthaltenen diesbezüglichen Bestimmungen zu treffen für angezeigt hält.

Im Falle als der Kommandant eines solchen Handelsschiffes sich wiederholt ungehorsam zeigen und sein Benehmen die Ordnung und Sicherheit des Convoi gefährden sollte, kann der Kommandant des letzteren ihn für die Dauer des Convoi von der nautischen Führung des Schiffes entheben.

§ 8. Jeder Kommandant eines österreichischen Seehandelsschiffes, welcher gegen diese Verordnung verstößt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 200 Kronen und im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest von einem Tage für je 10 Kronen bestraft.

Das bezügliche Disziplinarverfahren steht in erster Instanz dem Hafen- oder Konsularamte, welches zuerst in die Lage kommt, dasselbe einzuleiten, in zweiter Instanz der Seebehörde und in dritter Instanz dem k. k. Handelsministerium zu.

Rekurse gegen das Straferkenntnis sind innerhalb 14 Tagen einzubringen.

Die auferlegten Geldstrafen fließen dem Marineunterstützungsfonds zu.

Die Verjährungsfrist für Übertretungen der gegenwärtigen Verordnung beträgt sechs Monate.

§ 9. Die Bestimmungen dieser Verordnung finden auf Jachten sinngemäße Anwendung.

richiesti, di cedere loro verso risarcimento del rispettivo valore, tutte quelle provviste da bocca, di cui possono disporre oltre il bisogno del proprio equipaggio.

§ 7. Bastimenti marittimi mercantili appartenenti ad un convoglio scortato da una nave dell'i. e r. marina da guerra, devono sottomettersi alle disposizioni che il comandante del convoglio troverà necessario di prendere di caso in caso in conformità alle rispettive prescrizioni del regolamente di servizio dell'i. e r. marina da guerra.

Nel caso che il comandante di un tale bastimento mercantile si dimostrasse ripetutamente disobbediente, ed il suo comportamento potesse porre a repentaglio l'ordine e la sicurezza del convoglio, il comandante di quest'ultimo potrà sollevarlo durante il tempo in cui ha luogo il convoglio dal comando nautico del suo bastimento.

§ 8. Ogni comandante di un bastimento marittimo mercantile austriaco, che non avesse a corrispondere alle prescrizioni della presente ordinanza, verrà punito con una multa fino a corone 200, commutabili in caso d'inesigibilità in arresto personale in ragione di un giorno per ogni 10 corone.

La relativa procedura disciplinare spetta in prima instanza a quell'Ufficio portuale o consolare, che pel primo sarà al caso d'incamminarla; in seconda istanza al Governo marittimo ed in terza istanza all'i. r. Ministero del commercio.

Il ricorso contro la nozione dovrà venire presentato entro 14 giorni.

Le multe inflitte vanno devolute a favore del pio fondo di marina.

Il termine di prescrizione per le azioni punibili a sensi della presente ordinanza è di mesi sei.

§ 9. Le disposizioni della presente ordinanza trovano analoga applicazione agli yacht.

§ 10. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verlautbarung in Kraft und wird hiermit gleichzeitig die Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 10. November 1885, R. G. B. Nr. 156, außer Kraft gesetzt.

99. Circulare der k. k. Seebehörde in Triest vom 29. Mai 1901, Z. 6477, an alle k. k. unterstehenden Hafen- und Seesanitätsämter und Funktionäre und an die k. und k. Seekonsularämter.

Infolge der vom k. k. Handelsministerium mit Erlaß vom 28. April l. J., Z. 19.067, im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern und dem königlich ungarischen Handelsministerium erhaltenen Weisungen, wird nachstehendes verfügt:

Es wird angenommen, daß Schiffe, welche in aufgehobener Gemeinschaft einen pest-, cholera- oder gelbfieberverseuchten Hafen berührt haben, auch dann in aufgehobener Gemeinschaft geblieben sind, wenn sie in solchen Häfen die Briefpost (Pakete und Muster ausgeschlossen) eingeschifft haben, vorausgesetzt, daß bei der Einschiffung der gehörigen Vorsichten behufs Hintanhaltung jedweder Kontaminierung beobachtet worden sind.

Dieser letztere Umstand muß durch eine amtliche Bescheinigung nachgewiesen werden.

Dies wird zur Richtschnur und Danachtung mitgeteilt.

§ 10. La presente ordinanza entra in vigore col giorno della sua pubblicazione e colla stessa viene contemporaneamente abrogata l'ordinanza dell'i. r. Ministero del commercio del 10 Novembre 1885, B. L. I. No. 156.

99. Circolare dell'i. r. Governo marittimo in Trieste del 29 Maggio 1901, No. 6477, a tutti gli ii. rr. Uffici e funzionari di porto e sanità marittima dipendenti nonchè agli ii. e rr. Uffici consolari marittimi.

D'ordine dell i. r. Ministero del commercio di data 28 Aprile a. c., No. 19.067, impartito di concerto coll'i. r. Ministero dell'interno e col regio ungarico Ministero del commercio, viene disposto quanto segue:

Si riterrà che bastimenti i quali hanno toccato in sospesa pratica un porto infetto sia di peste o di cholera oppure di febbre gialla, siano rimasti in sospesa pratica anche nel caso, che vi avessero imbarcata la posta lettere (eccettuati pacchi e campioni) sempreché all'atto d'imbarco siano state osservate le debite cautele per evitare una qualsiasi contaminazione.

Questa ultima circostanza dovrà essere comprovata mediante certificato d'ufficio.

Ciò chè si partecipa per norma e direzione.

100. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 16. September 1901, Z. 50.325/3.

Anläßlich eines speziellen Falles hat das königlich ungarische Handelsministerium hierher eröffnet, daß die königlich ungarische Seebehörde die Dampfschiffahrtsgesellschaft „Adria“ angewiesen hat, ihre Schiffskommandanten dahin zu instruieren, über Aufforderung der Konsularbehörden heimzubefördernde Nationale auch dann aufzunehmen, wenn die

Betreffenden nicht im Besitze von Legitimationspapieren sind. Diesem Auftrage ist die gedachte Gesellschaft mit dem Circulare vom 7. März 1901, Nr. 7, nachgekommen, von welchem eine Kopie im Anbuge mitfolgt.

Was den Übelstand betrifft, daß die Heimzubefördernden in Zwischenhäfen das Schiff verlassen, so ist dagegen eine unbedingt wirksame Verfügung zu treffen nicht möglich, nachdem es ausgeschlossen erscheint, gegen die Betreffenden mit Brachialgewalt vorzugehen. Da jedoch bei Einleitung der Refundierung für die Repatrierung der Nachweis der faktisch zurückgelegten Reise zu erbringen ist, so ist es schon im eigenen Interesse der Schiffskommandanten gelegen, derartige eigenmächtige Reiseunterbrechungen möglichst hintanzuhalten, indem diese Funktionäre andernfalls die aufgelaufenen Kosten aus eigenem zu bestreiten verhalten werden. Aus diesem Grunde pflegen auch die Schiffskommandanten den eingeschifften mittellosen österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen die Legitimationspapiere abzunehmen und letztere erst nach Beendigung der Reise zurückzustellen. Es wird sich aber andrerseits empfehlen, jenen Individuen, welche bereits einmal anläßlich einer Heimbeförderung unterwegs das Schiff eigenmächtig verlassen haben, die Begünstigung einer abermaligen Repatrierung nur in Ausnahmsfällen zuzugestehen.

Bei Beförderung von Anarchisten oder anderen gemeingefährlichen Individuen mittels nationaler Dampfer wäre von Amts wegen für eine Überwachung durch eine seitens des Generalkonsulates beizustellende Person zu sorgen, falls deren Transport in die Heimat überhaupt und insbesondere auf dem Seeweg notwendig erscheint. Diesbezüglich muß ich es dem Ermessen des k. und k. Konsularamtes überlassen, in den einzelnen Fällen alle jene Vorkehrungen zu treffen, welche geeignet erscheinen Entweichungen dieser Personen zu verhüten, zumal deren Transportierung sich wesentlich von der Heimbeförderung Mittelloser unterscheidet.

101. Notificazione dell'i. r. Governo marittimo in Trieste del 20 Dicembre 1901, No. 16.279, riguardo l'attivazione di un nuovo codice internazionale dei segnali.[1])

Con riferimento alla notificazione dell'i. r. Governo marittimo di data 8 Gennaio 1901, No. 14.766, si rende noto, che col 1. Gennaio 1902 andrà in vigore obbligatorio il nuovo codice internazionale dei segnali (edizione 1901), quale fu adottato dalle principali nazioni.

Questo codice sarà il solo usato dai bastimenti mercantili per tutte le comunicazioni da scambiarsi in mare, sia fra loro, sia coi bastimenti esteri, sia con le stazioni di segnali o semafori.

Tutti i bastimenti mercantili, che vi sono obbligati dalle vigenti ordinanze o tutte le stazioni di segnali o semafori della costa dovranno essere muniti del nuovo codice, della nuova serie di bandiere e degli altri oggetti necessari per lo scambio delle comunicazioni secondo i sistemi stabiliti nel codice stesso.

Il codice internazionale dei segnali pubblicato nell'anno 1869 è abrogato dal giorno 1. Gennaio 1902. L'edizione del codice per la nostra marina trovasi vendibile presso gli Uffici di porto e sanità marittima e presso i principali ii. e rr. Consolati all'estero, al prezzo di corone 16 per ogni esemplare.

---

[1]) Die königlich ungarische Seebehörde in Fiume hat eine gleichlautende Kundmachung erlassen.

102. Circulare der k. k. Seebehörde in Triest vom 10. Mai 1902, Z. 3379, an alle unterstehenden k. k. Hafen- und Seesanitätsämter und Funktionäre, sowie an die k. und k. Seekonsularämter,

betreffend den I. Nachtrag zu den Vorschriften über die gleichförmige Einrichtung, Überwachung und Untersuchung der Lichter und Signalmittel auf Grund der Vorschriften zur Verhütung von Zusammenstößen auf See.

Infolge mit Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 2. März 1902, Z. 8380, erteilten Auftrages und im Nachhange zum Rundschreiben der Seebehörde vom 7. März 1900, Z. 2533, wird die nachstehende Ministerialverordnung zur Kenntnisnahme und Danachachtung sowie zur Information der Seefahrer mitgeteilt.

102. Circolare dell'i. r. Governo marittimo in Trieste del 10 Maggio 1902, No. 3379, a tutti gli ii. rr. Uffici e funzionari di porto e sanità marittima dipendenti ed agli ii. e rr. Uffici consolari marittimi,

concernente il primo supplemento alle prescrizioni emanate per l'uniforme sistemazione, sorveglianza e visita dei fanali e mezzi di segnalamento in base alle prescrizioni per prevenire gli abbordi in mare.

In seguito ad incarico ricevuto con dispaccio 2 Marzo 1902, No. 8380, dell'i. r. Ministero del commercio ed in appendice alla circolare 7 Marzo 1900, No. 2533, del Governo marittimo, si partecipa per notizia e direzione nonchè per analoga informazione dei naviganti la seguente ordinanza.

Ad 102. Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 17. Februar 1902, R. G. B. Nr. 38,[1])

womit der erste Nachtrag zur Verordnung vom 28. Dezember 1899, R. G. B. Nr. 254, betreffend die gleichförmige Einrichtung, Überwachung und Untersuchung der Lichter und Signalmittel auf Grund der Vorschriften zur Verhütung von Zusammenstößen auf See erlassen und der § 40 derselben ergänzt wird.

Dem zweiten Absatze des § 40 der Verordnung vom 28. Dezember 1899, R. G. B. Nr. 254, betreffend die gleichförmige Einrichtung, Überwachung und Untersuchung der Lichter und Signalmittel auf Grund der Vorschriften zur Verhütung von Zusammenstößen auf See, wird folgender Zusatz beigefügt:

„In jenen Fällen, in welchen ein Schiff fremder Flagge durch ein von der zuständigen Behörde des betreffenden Staates, und zwar vor nicht mehr als zwei Jahren ausge-

Ad 102. Ordinanza dell'i. r. Ministero del commercio di data 17 Febbraio 1902, B. L. I. No. 38,

colla quale viene emanato il primo supplemento dell'ordinanza del 28 Dicembre 1899, B. L. I. No. 254, concernente l'uniforme sistemazione, sorveglianza e visita dei fanali e dei mezzi di segnalamento in base alle prescrizioni per prevenire gli abbordi in mare, e viene completato il § 40 della stessa.

Al secondo (nell'edizione italiana) settimo capoverso del § 40 dell'ordinanza 28 Dicembre 1899, B. L. I. No. 254, concernente l'uniforme sistemazione, sorveglianza e visita dei fanali e mezzi di segnalamento in base alle prescrizioni per prevenire gli abbordi in mare, viene fatta la seguente aggiunta:

„Se un bastimento di bandiera estera, mediante certificato rilasciato dall'Autorità competente del rispettivo Stato, dalla cui estradazione non siano ancor trascorsi due anni,

[1]) Eine gleichlautende Verordnung wurde von dem königlich ungarischen Handelsministerium erlassen.

stelltes Zeugnis nachweisen kann, daß seine Lichter und Signalmittel den internationalen Vorschriften entsprechend eingerichtet sind, hat seitens der k. k. Hafen- und Seesanitätsämter nur dann die Untersuchung der Lichter und Signalmittel zu erfolgen, wenn sich bezüglich der den internationalen Vorschriften entsprechenden Beschaffenheit der Lichter und Signalmittel begründete Zweifel ergeben."

può dimostrare che i propri fanali e mezzi di segnalamento sono posti in assetto conformemente alle prescrizioni delle norme internazionali, gli ii. rr. Uffici di porto e sanità marittima dovranno ispezionare i fanali e mezzi di segnalamento del bastimento soltanto nel caso vi sorgessero dei fondati dubbi che i medesimi non corrispondano alle norme internazionali."

103. Circolare dell'i. r. Governo marittimo in Trieste del 20 Settembre 1902, No. 12.995, a tutti gli ii. rr. Uffici di porto e sanità marittima in Dalmazia, autorizzati al rilascio di libretti di servizio marittimo.[1])

Sul modo da seguirsi nelle domande delle ii. rr. Autorità politiche, che vincolano il loro consenso pel rilascio di un libretto di servizio marittimo, rispettivamente per la prolungazione della valitura dei medesimi all'antecipato pagamento delle tasse militari dovute dal rispettivo navigante, si partecipa per sua norma, dopo di aver in proposito inteso l'i. r. Luogotenenza in Zara, la quale giusta nota 19 Agosto a. c., No. 3185/pr. accoglie la cooperazione degli ii. rr. Uffici di porto per la riscossione delle dette tasse, quanto segue:

Ogni qualvolta perverrà a codesto i. r. Ufficio di porto da parte dell'i. r. Autorità politica la ricerca per la detta riscossione di tasse militari, esso i. r. Ufficio di porto, prima del rilascio del libretto di servizio marittimo rispettivamente della prolungazione di valitura, ecciterà l'interessato navigante di versare a codesto Ufficio la richiesta tassa militare nell'importo indicato dall'Autorità politica, proseguendo la tassa incassata alla sua destinazione.

Nei casi in cui il rispettivo navigante da ingaggiarsi o da reingaggiarsi non fosse nella possibilità di pagare le tasse militari dovute ed il medesimo divenisse solvente appena in seguito al percepimento del salario da guadagnarsi col suo servizio marittimo, le ii. rr. Autorità politiche usano accettare nelle veci del navigante debitore delle tasse militari la dichiarazione di una terza persona o dei suoi congiunti, colla quale a sensi dell'unito formolario assumono l'obbligo pel pagamento del detto debito.

S'invita pertanto codesto i. r. Ufficio di porto di adottare l'eguale mezzo di garanzia pel pagamento di esse tasse militari dovute dal navigante in questione in ispecialità curando che il capitano comandante del naviglio, sul quale prende servizio esso navigante, si obblighi di trattenere dal di lui salario da guadagnarsi, l'importo corrispondente alla tassa militare dovuta e di farlo a suo tempo pervenire a codesto Ufficio portuale per l'ulteriore destinazione.

---

[1]) Ein gleichlautendes Circulare wurde von der königlich ungarischen Seebehörde in Fiume erlassen.

Si ritiene poi, che nel maggior numero dei casi non si renderà necessario, che il capitano comandante si obblighi di prenotare e prelevare queste tasse dal salario guadagnato dal navigante, ma riuscirà invece fattibile a codesto i. r. Ufficio di porto all'atto dell'ingaggio o reingaggio del navigante debitore delle tasse militari, di trattenere queste dall'antecipazione del salario, che in queste occasioni suole venirgli accordato dalla nave.

Si fa presente, che in seguito ad analoga nota 20 Settembre 1900, No. 20.235, dell'i. r. Luogotenenza in Trieste fu diretta eguale circolare agli ii. rr. Uffici di porto e sanità marittima del Litorale austro-illirico.

104. A. Gesetz vom 25. Juli 1891, R. G. B. Nr. 105,

betreffend die Auflösung des Schiffahrts- und Postvertrages mit dem österreichisch-ungarischen Lloyd vom 19. März 1888, die teilweise Abänderung des Artikels VI des Zoll- und Handelsbündnisses mit den Ländern der ungarischen Krone und die Enthebung der Dampfer der ungarischen Seeschiffahrtsaktiengesellschaft „Adria" von der Zahlung der Konsularschiffsgebüren.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Das beiliegende zwischen dem k. und k. gemeinsamen Minister des Äußern einerseits und der Dampfschiffahrtsgesellschaft des österreichisch-ungarischen Lloyd andrerseits am 12. Mai 1891 getroffene Übereinkommen, wonach der mit der genannten Unternehmung am 19. März 1888 abgeschlossene Schiffahrts- und Postvertrag samt den dazu gehörigen Protokollarbestimmungen, R. G. B. Nr. 93, mit 31. Dezember 1891 außer Wirksamkeit gesetzt wird, wird hiermit genehmigt.

Artikel II.

Das Ministerium der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder wird ermächtigt, den vorletzten und letzten Absatz des Artikels VI des mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone abgeschlossenen Zoll- und Handelsbündnisses (Gesetze vom 27. Juni 1878, R. G. B. Nr. 62 und vom 21. Mai 1887, R. G. B. Nr. 48), mit 31. Dezember 1891, einvernehmlich mit der königlich ungarischen Regierung außer Kraft zu setzen.

Artikel III.

Das Ministerium der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem k. und k. gemeinsamen Ministerium des Äußern seine Zustimmung zu geben, daß die Dampfer der ungarischen Seeschiffahrtsaktiengesellschaft „Adria" auf die Dauer des vom königlich ungarischen Handelsminister mit demselben abgeschlossenen Vertrages vom 28. März 1891, von der Zahlung der Konsularschiffsgebüren bei allen k. und k. Konsularämtern enthoben werden.

Artikel IV.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist Mein Gesamtministerium beauftragt.

Ischl, am 25. Juli 1891.

Franz Josef m. p.

Taaffe m. p.	Pražák m. p.	Gautsch m. p.
Schönborn m. p.	Falkenhayn m. p.	Welsersheimb m. p.
Bacquehem m. p.	Zaleski m. p.	Steinbach m. p.

B. Übereinkommen,

welches vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Zustimmung des österreichischen Reichsrates und des ungarischen Reichstages zwischen dem k. und k. gemeinsamen Minister des Äußern einerseits und der Dampfschiffahrtsunternehmung des österreichisch-ungarischen Lloyd andrerseits am 12. Mai 1891 in nachstehender Weise abgeschlossen worden ist.

Der Schiffahrts- und Postvertrag vom 19. März 1888, abgeschlossen zwischen dem k. und k. gemeinsamen Minister des Äußern einerseits und der Dampfschiffahrtsunternehmung des österreichisch-ungarischen Lloyd andrerseits, wird mit 31. Dezember 1891 außer Wirksamkeit gesetzt.

Von dem bezeichneten Tage ab erlöschen alle aus dem bezogenen Vertrage und den dazu gehörigen Protokollarbestimmungen resultierenden gegenseitigen Rechte und Verpflichtungen, vorbehaltlich endgültiger Abrechnung der für das Jahr 1891 entfallenden vertragsmäßigen Vergütung, der Einkommensteuer und der Posteinnahmen, sowie der vollständigen Durchführung der laut Fahrplan noch im Jahre 1891 beginnenden vertragsmäßigen Fahrten.

Der österreichisch-ungarische Lloyd stimmt der Auflösung dieses Vertrages bedingungslos und ohne Anspruch auf Schadenersatz zu.

Urkund dessen sind zwei gleichlautende Exemplare dieses Übereinkommens in deutscher und ungarischer Sprache ausgefertigt nnd mit den erforderlichen Unterschriften und Siegeln versehen worden.

Wien, am 12. Mai 1891.

Kálnoky m. p. Baron Marco Morpurgo m. p.
Otto Baron Bruck m. p.

C. Gesetz vom 25. Juli 1891, R. G. B. No. 106,

betreffend die Auflösung des Vertrages mit dem österreichisch-ungarischen Lloyd vom 25. Juni 1888 und den Abschluß eines neuen Schiffahrts- und Postvertrages mit dieser Dampfschiffahrtsgesellschaft.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der Vertrag vom 25. Juni 1888 zwischen der k. k. Staatsverwaltung und der Dampfschiffahrtsgesellschaft des österreichisch-ungarischen Lloyd

über den Betrieb überseeischer Dampferlinien, R. G. B. Nr. 94 und 104, wird mit 31. Dezember 1891 außer Wirksamkeit gesetzt.

Artikel II.

Die Regierung wird ermächtigt, mit der Dampfschiffahrtsgesellschaft des österreichisch-ungarischen Lloyd den im Entwurfe beiliegenden Schiffahrts- und Postvertrag abzuschließen.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Meine Minister des Handels und der Finanzen beauftragt.

Ischl, am 25. Juli 1891.

Franz Josef m. p.

Taaffe m. p. Bacquehem m. p. Steinbach m. p.

D. Schiffahrts- und Postvertrag vom Jahre 1891, R. G. B. Nr. 106,

zwischen der k. k. Staatsverwaltung und der Dampfschiffahrtsgesellschaft des österreichisch-ungarischen Lloyd.

Artikel I.

Die Dampfschiffahrtsgesellschaft des Lloyd verpflichtet sich, die in der Beilage bezeichneten Fahrten während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages nach den vom k. k. Handelsministerium genehmigten Fahrordnungen gegen das im Artikel II festgesetzte Entgelt zu unterhalten.

Diese Beilage bildet ihrem ganzen Inhalte nach einen integrierenden Bestandteil des Vertrages.

Allfällige Änderungen, Vermehrung, Verminderung oder völlige Aufhebung von vertragsmäßigen Fahrten werden besonderen Vereinbarungen zwischen den Vertragschließenden vorbehalten.

Es bleibt dem k. k. Handelsministerium vorbehalten, dem Lloyd nach vorheriger Einvernehmung die Berührung von in den Fahrplänen der vertragsmäßigen Linien nicht enthaltenen Hafenplätzen aufzutragen, vorausgesetzt, daß hierdurch die Einhaltung des Itinerärs der betreffenden Linie mit dem hierfür bestimmten Schiffsmateriale nicht unmöglich gemacht werde. Die dem Lloyd solchermaßen zugesonnenen Erweiterungen der Fahrten sind nur zulässig im Adriatischen und Mittelmeere in den Gruppen C und D und im überseeischen Dienste in der Gruppe B und dürfen in den beiden erstgenannten Gruppen die Gesamtmeilenzahl von 8000 und in der letzteren Gruppe jene von 3000 Seemeilen nicht übersteigen.

Der Lloyd macht sich verbindlich, über Verlangen des k. k. Handelsministeriums im inländischen Dienste behufs Förderung von Affluenzlinien zu den größeren Hafenplätzen minder bedeutende Häfen aus seinem Itinerär auszuscheiden, und diese Linien durch Gewährung von Frachtprovisionen für die seinen Schiffen zugeführten Güter zu unterstützen.

Für die Weiterbeförderung der Reisenden und Sendungen nach jenen Häfen, welche vom Lloyd auf den in der Beilage zu diesem Artikel unter Postnummer 16—19 bezeichneten Linien nicht berührt werden, wird die Gesellschaft bestrebt sein, mit anderen Dampfschiffahrtsgesellschaften sich in Verbindung zu setzen.

Unter der Voraussetzung der Rentabilität der Linie Triest-Santos (Postnummer 19) übernimmt der Lloyd die Verpflichtung, über Verlangen der Staatsverwaltung zwei Fahrten dieser Linie bis Montevideo und Buenos-Ayres ohne besonderes Entgelt auszudehnen.

Artikel II.

Die Vergütung für die subventionierten Reisen beträgt:

1. Im Adriatischen und Mittelmeere:

a) für Fahrten mit einer Geschwindigkeit von mindestens $11^1/_2$ Seemeilen per Stunde 3 fl. 55 kr. österr. Währ. per Seemeile;[1])

b) für Fahrten mit einer Geschwindigkeit von mindestens 10 Seemeilen per Stunde 2 fl. 40 kr. österr. Währ. per Seemeile;

c) für Fahrten mit einer Geschwindigkeit von mindestens 9 Seemeilen per Stunde 1 fl. 80 kr. österr. Währ. per Seemeile;

d) für Fahrten mit einer geringeren Geschwindigkeit als die letztangeführte per Stunde 1 fl. 45 kr. österr. Währ. per Seemeile;

2. Im überseeischen Dienste:

a) für Fahrten mit einer Geschwindigkeit von mindestens 11 Seemeilen per Stunde 2 fl. 80 kr. österr. Währ. per Seemeile;

b) für Fahrten auf der Linie Triest-Santos (Postnummer 19) 2 fl. österr. Währ. per Seemeile;

c) für die übrigen Fahrten 1 fl. 70 kr. österr. Währ. per Seemeile.

Der Gesamtbetrag der Meilengelder wird jedoch in einem Jahre 2,910.000 fl. österr. Währ. nicht übersteigen.

Außerdem werden der Gesellschaft die für die Durchfahrt des Suezkanales auf den Linien Postnummer 16 und 17 bezahlten Gebüren, dann dieselbe Gebür für jährlich einen zum Dienste auf der Linie Postnummer 18 oder einer an deren Stelle tretenden Linie bestimmten Dampfer gegen Vorlage der bezüglichen Rechnung nach Ablauf jedes Monates vergütet.

Artikel III.

Die Dampfschiffahrtsgesellschaft des Lloyd verpflichtet sich, auf den vertragsmäßigen Fahrten nur solche Schiffe zu verwenden, welche hinsichtlich der Fahrgeschwindigkeit, des Passagier-, Brief- und Fahrpostdienstes und des Laderaumes den Bedürfnissen der jeweilig befahrenen Linie entsprechen und genügende Sicherheit gewähren.

Der Bruttoraumgehalt der einzustellenden Dampfer soll wenigstens betragen:

a) für die Linie 9: 240 Tonnen;

b) für die Linien 10a und 10b: 500 Tonnen;

c) für die Linien 2, 11 und 12: 700 Tonnen;

d) für die Linien 4, 5a, 5b, 8, 13b, 14, 15 und 18: 1000 Tonnen;

e) für die Linien 1, 3, 6, 7, 13a und 19: 1700 Tonnen;

f) für die Linien 16 und 17: 2300 Tonnen.

---

[1]) Gegenwärtig in Kronenwährung zu berechnen.

Der k. k. Regierung wird es jederzeit freistehen, die Schiffe des Lloyd in bezug auf die erwähnten Erfordernisse untersuchen zu lassen.

Die nach Abschluß des Vertrages erbauten oder neu erworbenen, auf vertragsmäßigen Linien verkehrenden Dampfer sind zur höchsten Klasse bei dem österreichisch-ungarischen „Veritas" oder einer anderen heimischen Anstalt von gleichem Werte zu klassifizieren.

Die Pläne für neu zu bauende oder noch am Stapel liegende Schiffe einschließlich der Maschinen werden dem k. k. Handelministerium vor Beginn des Baues, beziehungsweise Abschluß des Bauvertrages zur Kenntnisnahme vorgelegt. Die Pläne von Schiffen dagegen, welche fertig angekauft werden, sind einschließlich der Pläne der Maschinen sofort nach geschehenem Ankaufe vorzulegen.

Artikel IV.

Die Dampfschiffahrtsgesellschaft des Lloyd verpflichtet sich zu einer den Anforderungen des Dienstes entsprechenden allmählichen Erneuerung ihres Schiffsmateriales.

Zur Förderung dieses Zweckes gewährt die k. k. Staatsverwaltung dem Lloyd einen unverzinslichen Vorschuß von 1,500.000 fl. österr. Währ., zahlbar in drei gleichen am 1. September 1891, 2. Jänner 1892 und 2. Jänner 1893 fälligen Raten à 500.000 fl. österr. Währ. Der Lloyd verpflichtet sich, diesen Vorschuß in fünf gleichen am 2. Jänner 1902 beginnenden, in den unmittelbar folgenden Jahren je am 2. Jänner fortzusetzenden und am 2. Jänner 1906 endenden Jahresraten à 300.000 fl. österr. Währ. an die k. k. Staatsverwaltung rückzuzahlen.

Artikel V.

Die Dampfschiffahrtsunternehmung des Lloyd macht sich verbindlich, dafür zu sorgen, daß die vertragsmäßigen Fahrten weder unterbrochen werden, noch eine Abweichung von der Fahrordnung eintrete, wofür sie sich verantwortlich erklärt.

Verspätungen, aus welcher Ursache immer sie herbeigeführt sein mögen, sind durch Anwendung größerer Fahrgeschwindigkeit nach Tunlichkeit einzubringen.

Bei Überschreitungen der fahrplanmäßigen Abfahrts- und Ankunftszeiten an den Ausgangs-, End- und wichtigeren Anschlußpunkten, wenn dieselbe bei den inländischen Linien und den Linien Triest-Alexandrien (Postnummer 1), Triest-Pyräus-Constantinopel (Postnummer 3), Triest-Symrna (Postnummer 5a und b), Triest-Alexandrien-Constantinopel (Postnummer 6) Alexandrien, Constantinopel (Postnummer 7) und Triest-Salonich-Constantinopel (Postnummer 13a und b) über drei Stunden und bei den überseeischen Linien über 24 Stunden beträgt, sowie beim Nichtanlaufen eines in den Fahrplan der vertragsmäßigen Linien aufgenommenen Hafens, verfällt die Gesellschaft in eine Konventionalstrafe. Hiervon ist der Fall ausgenommen, daß die Unterbrechung oder Störung durch außerordentliche Ereignisse herbeigeführt wurde, deren Abwendung nicht in der Macht der Unternehmung lag und daß die eingetretene Verspätung selbst durch Anwendung größerer Fahrgeschwindigkeit erwiesenermaßen nicht mehr eingebracht werden konnte. Die Strafe ist für Verspätung bei den Fahrten Postnummer 1, 3, 7, 16, 17, 18 und 19 für jede weitere Stunde bis zum

Betrage von 25 fl., bei den übrigen Fahrten für jede weitere Stunde bis zum Betrage von 15 fl. und beim Nichtanlaufen eines Hafens bis zum Betrage von 120 fl. aufzuerlegen, und ist von den Meilengeldern in Abzug zu bringen.

Zum Behufe der Aufsicht über die richtige Ausführung der vertragsmäßigen Fahrten ist nach der jedesmaligen Rückkehr eines Dampfers in den Ausgangshafen ein alle erforderlichen Angaben enthaltender Auszug aus dem Schiffstagebuche dem Hafen-, beziehungsweise k. und k. Konsularamte zu übergeben.

Eine Änderung in der Fahrordnung und der festgesetzten Anhaltorte darf bei den vertragsmäßig bestehenden oder in der Folge vertragsmäßig einzurichtenden Fahrten nur nach vorläufiger ausdrücklicher Genehmigung des k. k. Handelsministeriums vorgenommen werden.

Artikel VI.

Für den Personenverkehr im allgemeinen und für den Güterverkehr in der Ausfuhr aus den österreichischen Häfen gelten die vom k. k. Handelsministerium genehmigten Normaltarife. Der gleichen Genehmigung unterliegen alle auf den Frachtentransport bezüglichen Bestimmungen.

Eine Änderung der Normaltarife kann während der Vertragsdauer nur mit Genehmigung des k. k. Handelsministeriums eintreten.

Die Normaltarife und die Frachtsätze für den Verkehr aus und nach österreichischen Häfen sollen nicht höhergestellt werden, als unter gleichen oder ähnlichen Bedingungen solche für den Verkehr mit den konkurrierenden Häfen des Auslandes bestehen. Nach dieser Richtung hin steht dem k. k. Handelsministerium das Recht zu, eine entsprechende Regulierung der Tarife, respektive der Frachtsätze zu verlangen.

Artikel VII.

Der Lloyd verpflichtet sich, seinen Kohlenbedarf so viel als möglich durch inländisches Produkt zu decken und wird zu diesem Ende alljährlich mindestens 20.000 Tonnen Kohle aus inländischen Werken in der Weise beziehen, daß die Anschaffung derselben im Offertwege mit dem Lieferungsplatze in Triest erfolgen wird.

Artikel VIII.

Es wird den Dampfschiffen des Lloyd auch ferner die Erleichterung zugestanden, daß sich die Hafen- und Seesanitäts- sowie die Polizeibeamten bei Tag und Nacht an Bord der Dampfer selbst zu begeben haben, um bei der Abfahrt die Speditionen, bei der Ankunft die Pratica zu erteilen, insofern überhaupt vermöge der Bestimmung und beziehungsweise der Herkunft des Schiffes eine Intervention der oberwähnten Organe erforderlich ist. In diesen Fällen ist die Gesellschaft verpflichtet, die erforderlichen Fahrmittel zur Verfügung zu stellen.

Artikel IX.

Zu Zeiten, wo eine Kontumaz oder Beobachtung angeordnet ist, wird der Dampfschiffahrtsunternehmung des Lloyd gestattet, auf allen jenen Fahrten, wo die Anwesenheit beeideter Sanitätswächter, welche während

der Reise die vom Sanitätsreglement vorgeschriebenen Verrichtungen zu besorgen haben, vermöge der bestehenden Normen eine Abkürzung der Kontumazfrist zur Folge hat, die Sanitätswächter schon bei der Abreise von einem österreichischen Hafen an Bord zu nehmen, nachdem vorher um Abordnung derselben bei dem betreffenden Hafen- und Seesanitätsamte angesucht worden ist.

Artikel X.

Für die zur Aus- und Einladung unter normalen Verhältnissen nötige Zeit ist den Dampfschiffen des Lloyd in jedem österreichischen Hafen, den sie regelmäßig besuchen, ein bestimmter Platz am Ufer, oder, wo dies die Örtlichkeit nicht gestattet, eine eigene Ankerboje anzuweisen.

Die Dampfer des Lloyd werden während der Dauer des Vertrages gleich den Schiffen der Kriegsmarine von der Zahlung der Konsularschiffsgebüren bei allen k. und k. Konsularämtern enthoben sein. Dagegen haben diese Schiffe die Hafen- und sonstigen Schiffahrtsgebüren in den österreichischen Häfen, sowie die Registergebür zu entrichten.

Artikel XI.

Die Dampfschiffahrtsunternehmung des Lloyd verpflichtet sich, den im Dienste reisenden Staatsbeamten und Dienern des auswärtigen Ressorts auf allen Linien wie bisher auch fernerhin, nach Maßgabe der diesfälligen Bestimmungen, freie Fahrt zu gewähren.

Ferner übernimmt der Lloyd die Verpflichtung, über Anforderung des k. und k. Reichskriegsministeriums im Mobilisierungs- und im Kriegsfalle alle zur Verfügung stehenden Schiffe — so weit als erforderlich — für Zwecke der Kriegsverwaltung, nämlich zur Einrückungsbewegung und für sonstige Militärtransporte, beziehungsweise zum Dienste der Kriegsmarine, gegen entsprechende Vergütung beizustellen.

Im Bedarfsfalle sind auch jene Schiffe zur Verfügung zu stellen, welche zwar schon Ladung genommen, jedoch noch nicht abgegangen sind, sowie jene, welche noch rechtzeitig zurückdirigiert werden können.

Hierbei wird bemerkt, daß die durch eigenes Verschulden der gesellschaftlichen Angehörigen auf Lloydschiffen, welche der Kriegsmarine im Mobilisierungs- und Kriegsfalle übergeben werden, durch Seeunfälle und Feuer verursachten Havarien oder Verluste die Gesellschaft trägt. Nur Schäden und Verluste, welche durch feindliche Akte oder Explosionen von Kriegsmunition erfolgen, werden von der k. und k. Kriegsmarine vergütet.

Die Fälle, in welchen die Gesellschaft die Kosten von Schiffsbeschädigungen trägt, sind im Übereinkommen mit dem k. und k. Reichskriegsministerium über die Beistellung der Schiffe für Marinezwecke näher zu präzisieren.

Wenn nötig, wird das k. k. Handelsministerium gestatten, daß im Mobilisierungs- und im Kriegsfalle einzelne der vertragsmäßigen Auslandsfahrten eingestellt werden, damit der Lloyd den Anforderungen des k. und k. Reichskriegsministeriums unbedingt nachkommen könne.

Auch wird das k. und k. Reichskriegsministerium — wenn tunlich — den Lloyd schon vor Eintritt einer Mobilisierung über den Bedarf von Schiffen verständigen, damit derselbe die erforderlichen Schiffe für Kriegszwecke zurückhalte.

Die Entschädigung des Lloyd für die Wartez
Mobilisierungs- und Kriegszwecke zurückgehaltenen
einem zwischen dem k. und k. Reichskriegsministe
abzuschließenden speziellen Übereinkommen.

Bezüglich der Militärtransporte überhaupt gelt
des zwischen dem k. und k. Reichskriegsministerium ı
bestehenden Übereinkommens, in welchem auch jene E
Ausdruck finden, welche die Unternehmung für
einzeln reisende Militärpersonen gewährt und welche
sämtliche subventionierte In- und Auslandsrouten zu

Beide Übereinkommen haben — vorbehaltlic
welche späterhin im gemeinsamen Einverständnisse
— für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages Gelt

Sollte aber das Übereinkommen bezüglich Begü
transporte aus was immer für Gründen außer Kraft
allen Verhältnissen die Schiffahrtsgesellschaft verpflic
sowie einzeln reisende Militärpersonen, dann alle
Hälfte der bestehenden Civiltarife zu befördern.

Artikel XII.

Der Lloyd ist verpflichtet, in den von ihm
Auslandes über schriftliche Aufforderung der k. und
oder k. und k. Gesandtschaften die heimzusendenden
leute oder andere mit der Seereisebewilligung
versehene derartige Individuen zu übernehmen und
ganz unentgeltlich, folglich auch ohne Anspruch au
Verpflegskosten, nach Triest oder einen anderen auf de
österreichischen Hafen zu überschiffen, als nicht di
dem Reeder oder dem Bergungserlös obliegende
Heimsendung durch die betreffenden Behörden herei
obigen kostenfrei beförderten Individuen wird Unterl
gleich den Passagieren dritter Klasse gewährt werd
Kapitän des Dampfers frei, sie geeignetenfalls währ
Schiffsdienste zu verwenden; die Lloydagenten und
nicht verhalten werden, gegen ihre Zustimmung meh
auf einem Schiffe zu gleicher Zeit zu übernehmen.

Für sonstige, über schriftliche Aufforderung de
ämter oder k. und k. Gesandtschaften heimzusendende mi
Staatsangehörige ist jedesmal die tarifmäßige Pass
Klasse nebst den Verpflegungskosten bei Heimsendu
jenseits des Suezkanales und der Meerenge von Gib
in Gold, aus allen anderen Hafenplätzen aber mit t
zu vergüten, welche Vergütung in Triest durch die
den Nachweis der stattgefundenen Beförderung ve
Sind diese mittellosen Angehörigen stellungspflichti
Fahrt zu gewähren.

In gleicher Art wird auch in den in Alinea 1 a
der Hereinbringung eines Ersatzes für den Transpo
nachträgliche Erfolgung der Vergütung an den Llo
Dieselben Bedingungen, wie für den Transport mitte

Staatsangehöriger, haben auch für die über Ansuchen einer k. k. Behörde erfolgende Beförderung mitteloser, aus den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern in ihre Heimat abgeschafften Ausländer Anwendung zu finden.

Bei den oben bezeichneten Heimsendungen wird darauf Rücksicht genommen werden, daß Kranke (namentlich auch Irrsinnige) nur in solcher Weise eingeschifft werden, daß jede unzukömmliche Störung oder Belästigung der Passagiere vermieden wird, und daß für die notwendige Beaufsichtigung die entsprechenden Vorkehrungen getroffen werden.

Die Einschiffung von Häftlingen wird durch die Konsulatsbehörden im Einvernehmen mit den Agentien erfolgen. An Bord übernimmt das Lloydpersonale zugleich mit den behördlichen Organen die Überwachung dieser Individuen; während des Aufenthaltes in den Häfen kann erforderlichenfalls die Hilfe der Konsulatsbehörden für die Beaufsichtigung der Häftlinge in Anspruch genommen werden.

Artikel XIII.

Insofern der Lloyd den Postverkehr vermittelt, wird er als ein zum Betriebe der k. k. österreichischen Postanstalt gehöriges Institut angesehen und unterliegt als solches allen bezüglichen Bestimmungen der Postgesetze und Postvorschriften.

Die k. k. österreichische Postverwaltung hat daher das Recht, alle Dampfschiffe des Lloyd auf ihren sämtlichen, also auch auf den nicht vertragsmäßigen Fahrten, zur Beförderung von Brief- und Fahrpostsendungen jeder Art ohne Rücksicht auf deren Provenienz oder Bestimmungsort zu benützen, weshalb diese Schiffe in den Schiffsurkunden als Postpaketboote zu bezeichnen sind.

Das Recht der k. k. Postverwaltung, den Lloyd zur Beförderung und Vermittlung der Post zu benützen, erstreckt sich auch auf die den Lloydschiffen von fremden Postanstalten oder Schiffen zugeführten Briefpostsendungen (Briefpostverschlüsse) jeder Art.

Artikel XIV.

Der Lloyd ist verpflichtet, die Beförderung und Vermittlung der im Artikel XIII erwähnten Briefpostsendungen und der amtlichen Fahrpostsendungen unentgeltlich zu besorgen.

Insoweit jedoch die Versicherung der amtlichen Fahrpostsendungen gegen Seegefahr seitens der Postanstalt verlangt wird, ist hierfür die nach dem vereinbarten Lloydtarife entfallende Assekuranzgebür an den Lloyd zu vergüten.

Die zum Gebrauche für das Publikum bestimmten Monopolsgegenstände und sonstigen Ärarialprodukte können nicht als amtliche Fahrpostsendungen betrachtet werden.

Die Beförderung und Vermittlung der Privatfahrpostsendungen geschieht gegen Vergütung der Fracht- und für assekurierte Sendungen auch der Seeassekuranzgebüren nach dem für das Publikum im allgemeinen geltenden oder einem besonders zu vereinbarenden mäßigeren Tarife. Die mit einer und derselben Fahrpostkarte abgefertigten Privatfahrpostsendungen werden hinsichtlich der Vergütung der Lloydgebüren als eine einzige Sendung betrachtet.

Der Lloyd hat die nach der österreichisch-ungarischen Monarchie oder fremden Ländern bestimmten Frachtsendungen aus solchen Orten, wo sich keine mit dem Fahrpostdienste betrauten k. k. Postämter befinden, insofern die Absender sich der Weitervermittlung durch die österreichische Postanstalt bedienen wollen, zu übernehmen und der betreffenden Postanstalt zu übergeben. Für die Beförderung solcher Sendungen vom Aufgabsorte bis zum österreichischen Ausschiffungshafen bezieht der Lloyd die Gebüren nach dem für das Publikum im allgemeinen geltenden oder einem besonders zu vereinbarenden mäßigeren Tarife. Die Tarifsätze des Lloyd dürfen, insoweit sie auf die Fahrpostsendungen Anwendung finden, nur im Einvernehmen mit der k. k. Postverwaltung abgeändert werden.

Artikel XV.

Der Lloyd haftet mit allen seinen Schiffen, sowie mit seinem gesamten Vermögen für die ihm übergebenen Brief- und Fahrpostsendungen nach den jeweiligen Postvorschriften, für höhere Gewalt und Seegefahr jedoch nur, wenn die Sendung eigens versichert war.

Artikel XVI.

Der Lloyd hat sich der Vermittlung von Briefpostsendungen für eigene Rechnung sowohl in der österreichisch-ungarischen Monarchie, als im Auslande zu enthalten und dafür zu sorgen, daß auch dessen Bedienstete sich hiernach benehmen.

Auf Wunsch der k. k. Postverwaltung hat die Gesellschaft auf ihren Schiffen Sammlungskästen zum Einlegen und Sammeln der Briefpostsendungen aufzustellen.

Auf jedem Schiffe ist ein eigenes, entsprechend geräumiges und gesichertes Lokal, welches abgesperrt und unter besonderer Aufsicht des den Postdienst besorgenden gesellschaftlichen Schiffsoffiziers zu bleiben hat, zur Unterbringung der Postsendungen zu bestimmen.

Auf Verlangen des k. k. Handelsministeriums haben an einzelnen Orten entsprechend befähigte Agenten des Lloyd die Postgeschäfte für Rechnung des Staates nach den jeweiligen, für die k. k. Postämter in der Levante bestehenden Postvorschriften unter Haftung der Gesellschaft gegen eine mäßige Provision zu besorgen.

Die von dem Lloyd und seinen Agenten eingehobenen Postgebüren werden für Rechnung der k. k. Postverwaltung abgeführt.

Artikel XVII.

Der Lloyd genießt für die mit seinen Agenten, sowie auch für die zwischen diesen gewechselte Diensteskorrespondenz, insoweit sie mit den Lloydschiffen befördert wird und mit dem Namen des Absenders und der Bezeichnung „Diensteskorrespondenz des Lloyd“ versehen ist, die Portofreiheit.

Artikel XVIII.

Sollte es der k. k. Postverwaltung angemessen erscheinen, die Postsendungen durch eigene Organe begleiten zu lassen, so ist dem Postbeamten ein Platz erster Klasse nebst einer zur Postmanipulation geeigneten Kabine und dem Kondukteur oder Diener ein Platz zweiter Klasse nebst einem abgesonderten, geschlossenen Raume zur Aufbewahrung der Postsendungen

unentgeltlich zuzuweisen. Auch ist den jeweilig von Seite der Postanstalt entsendeten Aufsichtsbeamten unentgeltlich ein Platz erster Klasse einzuräumen.

Für die Verpflegung haben die betreffenden Organe, wenn diesfalls keine besondere Vereinbarung besteht, den ermäßigten Satz von 1 fl. 50 kr. per Tag zu entrichten.

Artikel XIX.

Falls der Dampfer unterwegs einen Unfall erleidet, so hat der Kapitän, und zwar wenn ein diensttuender Postbeamter an Bord ist, nach dessen Anhörung für die sicherste und schnellste Beförderung der Post zu sorgen. Die hieraus erwachsenden Kosten hat die Unternehmung zu tragen.

Artikel XX.

Die sonstigen Modalitäten über die Abwicklung des Postdienstes werden von der k. k. Postverwaltung und der Gesellschaft des Lloyd durch ein eigenes Übereinkommen geregelt.

Artikel XXI.

Die Gesellschaft des Lloyd verpflichtet sich, während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages bei prinzipiellen Fragen, wie der Bestand der Gesellschaft, die Kontrahierung von neuen Anlehen, die Vornahme von Vermögensbelastungen, die Vermehrung oder Verminderung des Aktienkapitals der Gesellschaft überhaupt, und die Alterierung, Veräußerung oder Verpfändung des zum Gesellschaftsvermögen gehörigen Dampfschiff- und Immobiliarstandes keine Verfügung ohne Genehmigung des k. k. Handelsministeriums zu treffen.

Bei dem Bau und der Reparatur von Schiffen, Schiffsbestandteilen und Maschinen wird der Lloyd auf die Verwendung inländischen Materials möglichst Rücksicht nehmen und bedarf derselbe zur Anschaffung von Schiffen, Schiffsmaschinen und Schiffskesseln im Auslande der Zustimmung des k. k. Handelsministeriums, die aber nicht verweigert werden kann, wenn erwiesen ist, daß die Beistellung innerhalb der im Reichsrate vertreten Königreiche und Länder nicht zur rechten Zeit oder daß die Erwerbung im Auslande unter ganz besonders günstigen Bedingungen erfolgen kann.

Artikel XXII.

Der Lloyd verpflichtet sich, spätestens bis zum 15. eines jeden Monats die vom Beginn des Jahres bis zum Schlusse des zweitvorhergegangenen Monates erzielten Bruttoeinnahmen und die Zahl der zurückgelegten Seemeilen in den amtlichen Blättern von Wien und Triest zu veröffentlichen.

Artikel XXIII.

Der Verwaltungsrat des Lloyd besteht aus dem Präsidenten und aus acht Mitgliedern.

Der Präsident wird von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät ernannt.

Von den Mitgliedern werden zwei vom k. k. Handelsminister aus den industriellen, kommerziellen und Verkehrskreisen ernannt, die übrigen aber von der Generalversammlung gewählt.

Sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates müssen österreichische Staatsangehörige sein und ihren ordentlichen Wohnsitz in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern haben.

Der Präsident und die vom k. k. Handelsminister ernannten Mitglieder sind an die Bestimmungen der Statuten, betreffend den Aktienbesitz der Verwaltungsräte nicht gebunden.

Der Sitz der Gesellschaft verbleibt in Triest, woselbst in der Regel die Sitzungen des Verwaltungsrates stattfinden.

Artikel XXIV.

Der Verwaltungsrat bestellt aus seiner Mitte ein aus vier Mitgliedern gebildetes Komitee in Triest zur Oberleitung und Überwachung des laufenden Dienstes und ein aus vier Mitgliedern bestehendes Komitee in Wien für die Wahrnehmung und Vermittlung der Beziehungen zu den Zentralbehörden und auch je nach Bedürfnis zu den Verkehrs- und Handelskreisen.

Die Mitglieder des Triester Komitees müssen ihren ordentlichen Wohnsitz in Triest haben.

Jedem der beiden Komitees und jedem eventuell sonst noch zu bestellenden Komitee hat eines der vom k. k. Handelsminister ernannten Mitglieder des Verwaltungsrates anzugehören.

Der Präsident ist berechtigt, den Sitzungen der Komitees mit Sitz und Stimme beizuwohnen.

Die Entlohnung des Verwaltungsrates wird durch die Statuten bestimmt.

Artikel XXV.

Zur Besorgung des exekutiven Dienstes wird eine Betriebsleitung in Triest aufgestellt, welche aus einem oder mehreren Direktoren besteht. Vor deren Bestellung hat der Verwaltungsrat sich zu versichern, daß dagegen seitens des k. k. Handelsministeriums kein Anstand obwaltet.

Dem Komitee in Wien ist zur Besorgung der ihm zugewiesenen Geschäfte ein Bureau beizugeben, welches für den unmittelbaren Verkehr mit Behörden und Parteien mit den nötigen Vollmachten versehen sein wird.

Artikel XXVI.

Die Geschäftsordnungen des Verwaltungsrates und der ständigen Komitees in Triest und Wien, sowie die Dienstordnungen der Betriebsleitung und des dem Komitee in Wien beigegebenen Bureaus unterliegen der Genehmigung des k. k. Handelsministeriums.

Artikel XXVII.

Sämtliche im In- und Auslande von der Gesellschaft mit fixer Besoldung Angestellten müssen österreichische Staatsangehörige sein und kann eine Ausnahme bezüglich der mit fixer Besoldung Angestellten nur mit Zustimmung des k. k. Handelsministeriums stattfinden.

Die Gesellschaft des Lloyd wird bei Anstellungen im Seedienst den aktiven und Reserveseeoffizieren, sowie den Reserveseekadetten der Kriegsmarine unter gleichen Bedingungen vor anderen Bewerbern den Vorzug geben. Dieselbe unterwirft sich hinsichtlich der Anstellung gedienter Unteroffiziere des Heeres, der Kriegsmarine und der beiden Landwehren den diesfalls für die subventionierten Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

Artikel XXVIII.

Der Lloyd verpflichtet sich, die Statuten der Gesellschaft mit den Bestimmungen dieses Vertrages in Einklang zu bringen. Die geänderten Statuten sollen gleichzeitig mit dem Vertrag in Wirksamkeit treten. Eine Änderung derselben kann während der Dauer des Vertrages ohne Zustimmung des k. k. Handelsministeriums nicht erfolgen.

Artikel XXIX.

Das k. k. Handelsministerium übt die Kontrolle über die gesamte Geschäftsgebarung der Gesellschaft und insbesondere über die genaue Einhaltung der Vereinbarungen mit derselben nach seinem Ermessen durch hierzu bestellte Organe aus.

Dasselbe ist berechtigt, die Geschäftsgebarung des Lloyd prüfen und Einsicht in dessen Geschäftsbücher nehmen zu lassen, sowie auch die erforderlichen Aufklärungen und Nachweisungen abzuverlangen.

Das k. k. Handelsministerium behält sich das Recht vor, bei der Gesellschaft einen landesfürstlichen Kommissär zu bestellen, und demselben nach Erfordernis je einen Stellvertreter in Wien und Triest beizugeben.

Ohne Vorwissen des landesfürstlichen Kommissärs oder seiner Stellvertreter darf keine irgendwie wichtige Verwaltungsmaßregel beschlossen werden und sind derselbe oder seine Stellvertreter berechtigt, sämtlichen Sitzungen des Verwaltungsrates, beziehungsweise der Komitees desselben und der Generalversammlung beizuwohnen, allfällige den Gesetzen, den Gesellschaftsstatuten oder den mit der k. k. Staatsverwaltung getroffenen Vereinbarungen, sowie dem allgemeinen Interesse widerstreitende Verfügungen zu sistieren, und darüber dem k. k. Handelsministerium zur weiteren Veranlassung die Anzeige zu erstatten.

Mit Rücksicht auf die Mühewaltung der vom k. k. Handelsministerium zu bestellenden Kontrollorgane und zur Bedeckung der aus der Ausübung der Regierungsaufsicht erwachsenden Auslagen verpflichtet sich die Gesellschaft des Lloyd, eine jährliche Pauschalsumme, deren Höhe von der Staatsverwaltung bestimmt wird, an die vom k. k. Handelsministerium zu bezeichnenden Staatskassen abzuführen.

Artikel XXX.

Die in Wien und Prag bestehenden Generalagentien bleiben aufrecht und werden die Ermächtigung erhalten, auf Verlangen des Absenders den Vertrag über den Seetransport der Frachtgüter, und im Falle, daß direkte Abfertigungen bestehen, auch für den ganzen Transport vom Aufgabs- bis zum Bestimmungsorte im Namen der Lloydverwaltung abzuschließen.

Artikel XXXI.

Die Dampfschiffahrtsunternehmung des Lloyd verpflichtet sich, für die regelmäßige Beförderung der Waren im Sinne des Betriebsreglements Sorge zu tragen. Allfällige Änderungen dieses Reglements unterliegen der Genehmigung des k. k. Handelsministeriums.

Die Gesellschaft wird dafür Sorge tragen, daß die Reisenden mit gebürender Aufmerksamkeit behandelt werden.

Sowohl an Bord der Schiffe der Gesellschaft, als auch bei ihren Agentien werden Beschwerdebücher aufliegen, in welche die betreffenden

Hafenämter und Konsularbehörden, sowie der landesfürstliche Kommissär oder dessen Stellvertreter jederzeit Einsicht nehmen können.

Artikel XXXII.

Auf die Vergütung (Artikel II) hat die Unternehmung des Lloyd in zwölfmonatlichen Raten Anspruch. Da aber die Ziffer der Vergütung im Verhältnisse zu den zurückgelegten Seemeilen erst am Schlusse des Jahres definitiv ausgemittelt werden kann, so werden auf Rechnung derselben aus der Staatskasse unverzinsliche Vorschüsse zugestanden, welche für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages im Betrage von 235.000 fl. ö. W. am Anfange eines jeden Monates durch Anweisung flüssig gemacht werden.

Nach Ablauf eines jeden Solarjahres wird die Dampfschiffahrtsgesellschaft des Lloyd dem k. k. Handelsministerium eine Nachweisung über die im Laufe des Jahres zurückgelegten vertragsmäßigen Fahrten vorzulegen haben, wobei mittels amtlicher Bescheinigungen der zuständigen Hafen- und Konsularbehörden dargetan werden muß, daß die Fahrten wirklich in der nachgewiesenen Zahl und Ausdehnung stattgefunden haben.

Sobald die Prüfung und die Liquidierung dieser Nachweisung erfolgt ist, wird die Abrechnung gegenüber den erhaltenen Vorschüssen veranlaßt und der Unternehmung des Lloyd der Rest ihres Guthabens nach Abzug der etwaigen Strafgelder erfolgt werden, wogegen in dem Falle, daß die Forderung geringer als die Summe der Vorschüsse wäre, der mehrerhaltene Betrag von der nächsten Monatsrate oder von mehreren derselben abgegezogen und am Schlusse des Vertrages eventuell bar zurückerstattet werden wird.

Falls eine längere Unterbrechung der vertragsmäßigen Fahrten eintreten sollte, behält sich die Staatsverwaltung unbeschadet der im Artikel V festgesetzten Bestimmungen das Recht vor, die oben zugesicherten monatlichen Vorschüsse zeitweilig zu vermindern oder ganz einzustellen; doch soll, insofern die Unterbrechung nicht durch Verschulden der Unternehmung herbeigeführt worden ist, die dem Lloyd zufallende Vergütung nicht unter 2,000.000 fl. ö. W. per Jahr herabsinken.

Artikel XXXIII.

Ohne Genehmigung des k. k. Handelsministeriums kann die Gesellschaft des Lloyd eine höhere Dividende als vier Prozent nicht verteilen. Falls das Reinerträgnis des Lloyd in einem Jahre vier Prozent des jeweiligen Aktienkapitals übersteigt, wird der sich ergebende Überschuß zwischen der k. k. Staatsverwaltung und der Gesellschaft in der Weise geteilt, daß der k. k. Staatsverwaltung ein Dritteil und der Gesellschaft zwei Dritteile zugewiesen werden.

Artikel XXXIV.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird auf 15 Jahre vom 1. Jänner 1892 an festgesetzt.

Urkund dessen sind zwei gleichlautende Exemplare dieses Vertrages ausgefertigt und mit den erforderlichen Unterschriften und Siegeln versehen worden.

Ausweis

über die von der Dampfschiffahrtsunternehmung des Lloyd vertragsmäßig zu unterhaltenden Fahrten.

Postnummer	Bezeichnung der Fahrten	Zahl der jährlichen Reisen	Zahl der Seemeilen für jede vollständige Reise hin und zurück
	I. Im Adriatischen und im Mittelmeerdienste.		
	A. Fahrten mit einer Geschwindigkeit von mindestens $11^1/_2$ Seemeilen pro Stunde.		
1	Triest-Alexandrien und zurück	52	2.416
	B. Fahrten mit einer Geschwindigkeit von mindestens 10 Seemeilen pro Stunde.		
2	Triest-Kattaro und zurück	52	724
3	Triest-Korfu-Pyräus-Constantinopel und zurück	52	2.515
4	Constantinopel-Varna und zurück	52	292
	C. Fahrten mit einer Geschwindigkeit von mindestens 9 Seemeilen pro Stunde.		
5a	Triest-Korfu-Zante-Kandien-Smyrna und zurück	26	2.476
5b	Triest-Korfu-Patras-Kandien-Smyrna und zurück	26	2.560
6	Triest-Korfu-Alexandrien-Beyrut-Constantinopel und zurück . . .	13	5.090
7	Alexandrien-Beyrut-Constantinopel und zurück	13	2.678
8	Alexandrien-Beyrut-Mersina und zurück	26	1.330
	D. Fahrten mit einer Geschwindigkeit von mindestens 8 Seemeilen pro Stunde.		
9	Triest-Pola-Veglia und zurück	52	310
10a	Triest-Metkovich und zurück	52	553
10b	Triest-Metkovich und zurück	52	621
11	Triest-Kattaro und zurück	52	889
12	Triest-Dalmatien-Albanien bis Prevesa und zurück	52	1.413
13a	Triest-Korfu-Patras-Pyräus-Volo-Salonich-Constantinopel u. zurück	26	3.382
13b	Triest-Pyräus-Salonich-Kavalla-Constantinopel und zurück . . .	26	3.150
14	Constantinopel-Burgas-Braila und zurück	40	864
15	Constantinopel-Trapezunt-Batum und zurück	52	1.256
	II. Im überseeischen Dienste.		
	A. Fahrten mit einer Geschwindigkeit von mindestens 11 Seemeilen pro Stunde.		
16	Triest-Bombay und zurück	12	8.692
	B. Fahrten mit einer Geschwindigkeit von mindestens 9 Seemeilen pro Stunde.		
17	Triest-Bombay-Hongkong-Shanghai und zurück	12	18.281
18	Kolombo-Kalkutta und zurück	12	2.740
19	Triest-Santos und zurück	6	12.442

Protokoll.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Unterzeichnung des Schiffahrts- und Postvertrages mit der Gesellschaft des österreichisch-ungarischen Lloyd sind noch folgende Vereinbarungen in das gegenwärtige Protokoll niedergelegt worden:

Zu Artikel I.

Der Lloyd verpflichtet sich, auf der Linie Triest-Alexandrien (Postnummer 1) Dampfer, welche eine kontinuierliche Geschwindigkeit von 13 Seemeilen per Stunde entwickeln können, zu verwenden.

Der Lloyd macht sich anheischig, die Häfen von Verbenico, Bescanuova und Arbe zu berühren, wenn das Anlaufen dieser Häfen nicht in der bisherigen oder in anderer Weise sichergestellt sein sollte.

Der Lloyd verpflichtet sich, nach Eröffnung des Kanales von Korinth die Linie Triest-Constantinopel (Postnummer 3) durch denselben zu führen.

Auf der Lienie Triest-Santos (Postnummer 19) ist ein südspanischer Hafen anzulaufen, wobei es dem Lloyd freisteht, auf der Route gelegenen Zwischenhäfen und Lissabon zu berühren.

Der Lloyd verpflichtet sich, bis zum 30. Juni 1898 auf der Linie Triest-Korfu-Patras-Pyräus-Volo-Salonich-Constantinopel (Postnummer 13a), auf der Linie Triest-Korfu-Zante-Kandien-Smyrna (Postnummer 5a), auf der Linie Triest-Korfu-Alexandrien-Beyrut-Constantinopel (Postnummer 6) auf jeder Fahrt, auf der Linie Triest-Hongkong-Shanghai (Postnummer 17) sechsmal im Jahre, nnd zwar jeden zweiten Monat und auf der Linie Triest-Santos (Postnummer 19) jedesmal den Hafen von Fiume sowohl auf der Aus- als auf der Rückreise anzulaufen.

Der Lloyd verpflichtet sich über Verlangen des k. k. Handelsministeriums in der Zeit bis 30. Juni 1898 jährlich 52 Fahrten auf der Linie Fiume-Cattaro und zurück mit einer Geschwindigkeit von 10 Seemeilen per Stunde ohne besonderes Entgelt auszuführen.

Für den Fall als diese Fahrten nicht in Anspruch genommen werden, beziehungsweise vom 1. Juli 1898 ab übernimmt der Lloyd die Verpflichtung, für die übrige Dauer des gegenwärtigen Vertrages nach Wahl des k. k. Handelsministeriums an deren Stelle entweder zwölf Fahrten jährlich von Singapore nach Soerabaya und zurück oder aber zwei direkte Fahrten von Triest über Kolombo nach Kalkutta und zurück ohne besonderes Entgelt einzurichten.

Nach dem 30. Juni 1898 wird der Lloyd auch eine entsprechende Gegenleistung für den Wegfall der Verpflichtung zur Berührung des Hafens von Fiume auf den vorstehend bezeichneten Linien übernehmen.

Zu Artikel III.

Auf den überseeischen Linien, mit Ausnahme der Linie Triest-Bombay (Postnummer 16), können Dampfer verwendet werden, welche vornehmlich zum Gütertransporte eingerichtet sind.

Die bei der Prüfung der Pläne (letzter Absatz des Artikels) sich ergebenden Wünsche werden dem Lloyd behufs Erzielung des Einvernehmens und Feststellung eventueller Entschädigungsansprüche bekanntgegeben werden.

Zu Artikel V.

Die detaillierten Fahrpläne, welche der Lloyd auf Grund der in der Beilage des Vertrages getroffenen Vereinbarungen über das künftige Itinerär ausarbeiten wird, sollen dem k. k. Handelsministerium spätestens einen Monat vor dem Inslebentreten des Vertrages zur Genehmigung vorgelegt werden.

Die Fahrordnungen und eventuelle Änderungen derselben sind 14 Tage vor deren Inslebentreten zu verlautbaren, falls nicht das k. k. Handelsministerium eine frühere Aktivierung verlangen oder genehmigen sollte.

Ebenso sollen auch die Fahrordnungen nicht vertragsmäßiger periodischer Fahrten vorher in gleicher Weise publiziert werden.

Einzelne Fahrten sind in der Regel möglichst zeitig zu verlautbaren.

In Fällen, wo das Anlaufen irgendeines in den Fahrordnungen aufgenommenen Hafens infolge von Kontumazmaßregeln nicht angezeigt erscheinen sollte und die Einholung der Genehmigung des k. k. Handelsministeriums zur Auslassung der betreffenden Echelle wegen Zeitmangels untunlich erscheint, wird die Gesellschaft eine diesbezügliche Beschlußfassung nur im Einvernehmen und mit Zustimmung des landesfürstlichen Kommissärs treffen. Sollte die Einholung der Genehmigung des k. k. Handelsministeriums zum Anlaufen einer nicht fahrplanmäßigen Echelle in Dringlichkeitsfällen nicht möglich sein, wird die Gesellschaft auch in dieser Hinsicht eine Beschlußfassung nur im Einvernehmen und mit Zustimmung des landesfürstlichen Kommissärs treffen. Wenn zur Aufrechterhaltung einer Linie bei Eintritt von Quarantänen mehr Schiffe notwendig wären, als unter normalen Verhältnissen für den Betrieb dieser Linie erforderlich sind, kann der Lloyd eine entsprechende Reduktion der Fahrten, jedoch wofern irgendwie möglich, nur nach vorher eingeholter Genehmigung des k. k. Handelsministeriums vornehmen.

Wenn der Dampfer erst nach Ablauf der im Fahrplan festgesetzten Abfahrtszeit einlangt, so ist der Aufenthalt auf die zur Vornahme der Aus- und Einschiffungen, sowie auf die Übergabe und Übernahme der Post unbedingt erforderliche Zeit zu beschränken.

Zu Artikel VI.

Der Lloyd wird jede beabsichtigte Änderung der Normaltarife wenigstens vier Wochen vor dem Zeitpunkte, mit welchem diese Änderung ins Leben treten soll, dem k. k. Handelsministerium zur Genehmigung vorlegen; die Änderung wird als genehmigt gelten, wenn nicht innerhalb der bezeichneten Frist eine anderweitige Verfügung vom k. k. Handelsministerium getroffen wird.

Der Lloyd macht sich verbindlich, die Normaltarife und die allgemeinen Refaktien, sowie jede Modifikation derselben wenigstens 14 Tage vor Inkraftsetzung derselben kundzumachen.

Der Lloyd verpflichtet sich, die von den genehmigten Normaltarifen gewährten Begünstigungen und Ermäßigungen in trimestralen Ausweisen dem k. k. Handelsministerium nachträglich anzuzeigen.

Das k. k. Handelsministerium behält sich vor, zu seiner Information die Vorlage von Ausweisen über die in der Einfuhr nach österreichischen Häfen zur Anwendung gebrachten Frachtsätze zu verlangen.

Für den Fall, als das motivierte Verlangen nach Aufstellung direkter kombinierter Land- und Seetarife geäußert wird und hierfür die Mitwirkung der in Betracht kommenden Eisenbahnverwaltungen zu erzielen ist, verpflichtet sich der Lloyd, über Aufforderung des k. k. Handelsministeriums die Aufstellung solcher Tarife in seinem Bereiche zu bewirken.

Der Lloyd wird dafür Sorge tragen, daß dem reisenden Publikum auf allen vertragsmäßigen Linien auf der I. und II. Klasse ermäßigte Tour- und Retourkarten zur Verfügung stehen.

Insolange der Lloyd verpflichtet ist, auf den im gegenwärtigen Protokolle (zu Artikel I) bezeichneten Linien den Hafen von Fiume zu berühren, wird auf diesen Linien der Tarif für Passagiere, Waren- und Wertsendungen von und nach Triest, beziehungsweise Fiume mit jenen von und nach Fiume, beziehungsweise Triest völlig gleichgehalten werden, und soll auch im Import aus ausländischen, von diesen Linien berührten Häfen in der Berechnung der Frachtkosten kein Unterschied zwischen den beiden genannten Plätzen als Bestimmungshafen gemacht werden.

An dieser Gleichstellung der Tarife ist auch dann festzuhalten, wenn in einzelnen Relationen von oder nach einem der obbenannten Häfen direkte Abfertigung erfolgt, während von oder nach dem anderen eine Umladung der Güter notwendig ist und ist in einem solchen Falle die Umladung durch die Agenten des Lloyd ohne Anrechnung irgend einer Gebür zu besorgen.

Alle von dem genehmigten Tarife im Verkehre ab Triest, beziehungsweise Fiume gewährten Nachlässe, Refaktien, die mit dem Seetransporte in Verbindung stehenden Hafengebüren- oder sonstige Begünstigungen finden auch im Verkehre ab Fiume, beziehungsweise Triest bei Verladung mit demselben Schiffe, der gleichen Warenqualität und für den nämlichen Bestimmungshafen statt.

Zu Artikel VII.

Der Lloyd ist zum Bezug inländischer Kohle bis zu dem bedungenen Quantum unter der Voraussetzung verpflichtet, daß das Verhältnis der Heizkraft der inländischen zu der vom Lloyd gewöhnlich verwendeten englischen Kohle mindestens 84:100 beträgt und daß diese inländische Kohle loco Triest nicht höher zu stehen kommt, als die englische dortselbst.

Insofern der Lloyd Kohlen aus dem Auslande bezieht, wird er bei Überführung derselben nach Häfen der österreichisch-ungarischen Monarchie unter gleichen Verhältnissen die heimische Schiffahrt berücksichtigen.

Zu Artikel IX.

Der Lloyd verpflichtet sich, auf den Schiffen, welche die Linien Triest-Alexandrien (Postnummer 1), Triest-Constantinopel (Postnummer 3) befahren, einen von der Seesanitätsverwaltung beeidigten Arzt einzuschiffen. Das k. k. Handelsministerium behält sich das Recht vor, während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages diese Verpflichtung erforderlichenfalls auch auf andere Linien des Lloyd auszudehnen. Ferner ist auf den Lloydschiffen, die zur Abhaltung einer Quarantäne in den Kontumazanstalten des Orients beordert werden und über 50 Passagiere an Bord haben, welche die Quarantänezeit an Bord zuzubringen beabsichtigen, ein Arzt beizustellen.

Zu Artikel XI.

Über die längs der österreichischen Küste stattfindenden regelmäßigen Dampfschiffahrten hat die Verwaltung des Lloyd die Fahrordnung (Fahrplan) den Finanzlandesdirektionen, beziehungsweise Finanzdirektionen, in deren Verwaltungsgebiete die zu berührenden Häfen liegen, schriftlich anzuzeigen und denselben jede Änderung wenigstens 8 Tage, bevor sie in Wirksamkeit tritt, zur Verständigung der Unterbehörden und Ämter gleichfalls schriftlich anzumelden.

Jene Abgeordneten der leitenden Finanzbehörden und jene Beamten und Angestellten der Wachanstalt, welche mit der Kontrolle des zollamtlichen Verkehrs längs der Küste und der die Abfertigung desselben bewirkenden Zollämter besonders beauftragt werden und sich darüber gegen den Kapitän des betreffenden Dampfers des Lloyd durch eine von der leitenden Finanzbehörde ausgestellte, den Namen und die Diensteigenschaft des damit beteilten Beamten oder Angestellten angebende Legitimationsurkunde ausweisen, sind befugt, zum Zwecke dienstlicher Revisionen und Nachforschungen die Dampfer des Lloyd auf der in der Legitimationsurkunde bezeichneten Küstenstrecke zu begleiten und die Ausschiffung der Passagiere und Waren zu überwachen.

Die an Bord anwesenden Angestellten des Lloyd, sowie dessen Agenten in den berührten Häfen sind in solchen Fällen verpflichtet, dem Ersuchen der Finanzorgane um Auskünfte oder Hilfeleistung bereitwillig zu entsprechen.

Inhaber einer Legitimationsurkunde der erwähnten Art müssen innerhalb der in dieser Urkunde bezeichneten Strecke mit dem fahrplanmäßigen Dampfer unentgeltlich befördert werden, und zwar Beamte auf einem Platze I. Klasse, Wachangestellte des Mannschaftsstandes auf einem Platze II. Klasse. Für die Verpflegung haben die betreffenden Organe, wenn diesfalls keine besondere Vereinbarung besteht, den ermäßigten Satz von 1 Gulden 50 Kreuzer per Tag zu entrichten.

Die Räume der in den einzelnen Häfen bestehenden Agentien des Lloyd samt den dazu gehörigen Magazinen sind der gefällsamtlichen Kontrolle im Sinne der einschlägigen Vorschriften unterworfen.

Die vom Lloyd bisher an Civilbedienstete, Missionäre und Ordensgeistliche gewährten Begünstigungen bleiben für die Vertragsdauer bestehen und wird der Lloyd das diesfällige Verzeichnis dem k. k. Handelsministerium vorlegen.

Zu Artikel XIII.

Für die Zeit bis 30. Juni 1898 ist der Lloyd verpflichtet, die ihm von der königlich ungarischen Postverwaltung in Fiume übergebenen Briefe und Fahrpostsendungen in derselben Weise zu befördern, wie die gleichartigen Sendungen der k. k. Postverwaltung.

Zu Artikel XVI.

Von jedem Wechsel der mit der Besorgung des Postdienstes betrauten Agenten wird die Gesellschaft der Post- und Telegraphendirektion in Triest, beziehungsweise dem Botschaftspostamte in Constantinopel, rechtzeitig die Anzeige erstatten.

Zu Artikel XXI.

Die im zweiten Absatze dieses Artikels dem k. k. Handelsministerium vorbehaltene Genehmigung für Anschaffungen im Auslande ist bei Ersatz von Kesseln nicht erforderlich. Es wird jedoch die Gesellschaft auch in diesem Falle der Anschaffung im Inlande tunlichst den Vorzug geben.

Zu Artikel XXIV.

Beim Inslebentreten des gegenwärtigen Vertrages wird der Verwaltungsrat der Gesellschaft neu konstituiert.

Zu Artikel XXVIII.

Die Firma der Gesellschaft wird in „Österreichischer Lloyd“ umgewandelt.

Die Abschreibungen, welche der Lloyd vornimmt, haben sich in keinem Falle über die dem reellen Materialwerte der Dampfer und sonstigen Fahrzeuge entsprechende Minimalgrenze hinaus zu erstrecken.

Zu Artikel XXIX.

Dem landesfürstlichen Kommissär oder dessen Stellvertreter ist auf deren Verlangen jederzeit Einsicht in die Korrespondenz des Lloyd mit den Regierungsbehörden, sowie in den bezüglichen Elenchi zu gewähren.

Zu Artikel XXXI.

Der Lloyd wird eine Revision seines Betriebsreglements vornehmen und dasselbe noch vor dem Inslebentreten des gegenwärtigen Vertrages dem k. k. Handelsministerium vorlegen.

Die an Bord der Schiffe aufgelegten Beschwerdebücher sind mit Seitenzahlen zu versehen und amtlich zu paraphieren. Bei Verabreichung neuer Beschwerdebücher werden die alten eingefordert und zurückgelegt, sobald alle in denselben befindlichen Beschwerden ihre Erledigung gefunden haben. Das Beschwerdebuch wird von dem mit der Aufbewahrung desselben beauftragten Schiffsoffizier den Reisenden auf Verlangen verabfolgt. Die niedergeschriebenen Beschwerden sind von dem Kapitän sogleich gründlich zu untersuchen. Hierauf hat derselbe unter Einreichung der Beschwerde in beglaubigter Abschrift und der etwaigen Verhandlungen an das Hafenamt, beziehungsweise an das k. und k. Konsularamt des Ausgangshafens, Bericht zu erstatten, damit der Sachverhalt geprüft und die Erledigung der Beschwerde veranlaßt werden kann. In allen für die Reisenden der verschiedenen Klassen bestimmten gemeinsamen Räumen ist durch einen Anschlag ersichtlich zu machen, welcher Schiffsoffizier mit der Aufbewahrung des Beschwerdebuches und der Verabfolgung desselben an die Reisenden beauftragt ist.

Zu Artikel XXXIV.

Die vertragenden Teile werden drei Jahre vor Ablauf des gegenwärtigen Vertrages sich wechselseitig bekanntgeben, ob sie prinzipiell geneigt sind, das Vertragsverhältnis zu erneuern.

Der Lloyd verpflichtet sich für eines der beiden Vertragsexemplare die entsprechenden Stempelgebüren zu entrichten; der entfallende Stempelbetrag wird auf fünfzehn Jahresraten derart verteilt, daß der entsprechende

Teilbetrag immer von der ersten, auf Rechnung der Subvention zu leistenden Monatsraten eines jeden Jahres in Abzug gebracht werden wird.

Das gegenwärtige Protokoll bildet einen integrierenden Bestandteil des Vertrages, auf welchen es sich bezieht und besitzt gleiche Rechtskraft mit demselben.

Das gegenwärtige Protokoll wurde hiernach in doppelter Ausfertigung vollzogen.

E. Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 11. Februar 1892, R. G. B. Nr. 45,

womit das Lloyd-Postübereinkommen vom 31. Dezember 1891 kundgemacht wird.

Auf Grund des Artikels XX des Lloyd-Schiffahrts- und Postvertrages vom 12. August 1891 (enthalten in dem am 2. August 1891 ausgegebenen Reichsgesetzblatte unter Nr. 106) wurde am 31. Dezember 1891 zwischen dem Handelsminister und der Dampfschiffahrtsunternehmung des österreichisch-ungarischen Lloyd ein Postübereinkommen abgeschlossen, welches nachstehend mit der Wirksamkeit für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder kundgemacht wird.

Postübereinkommen,

abgeschlossen am 31. Dezember 1891 zwischen dem k. k. Handelsminister und der Dampfschiffahrtsunternehmung des österreichisch-ungarischen Lloyd.

Auf Grund des Artikels XX des Lloyd-Schiffahrts- und Postvertrages vom 12. August 1891 wird vom Handelsministerium mit der Dampfschiffahrtsunternehmung des österreichisch-ungarischen Lloyd das nachstehende Postübereinkommen abgeschlossen:

Umfang des Postbeförderungsdienstes des Lloyd.

§ 1. Die Verpflichtung des Lloyd, Postsendungen zu befördern, erstreckt sich im Sinne des Artikels XIII des Schiffahrts- und Postvertrages auf Brief- und Fahrpostsendungen jeder Art.

Unter Fahrpostsendungen werden alle in Österreich-Ungarn fahrpostmäßig kartierten Sendungen verstanden, das ist die Postfrachtsendungen mit und ohne Wertangabe, die Geldbriefe, sodann die Postpakete (colis postaux) mit und ohne Wertangabe und die Wertbriefe des internationalen Verkehres.

Postgeschäfte der Lloydagenten.

§ 2. Die von den Agenten des Lloyd im Sinne des Artikels XVI des Schiffahrts- und Postvertrages zu besorgenden Postgeschäfte umfassen die Annahme, Kartierung und Bestellung der Briefpostsendungen, der Wertbriefe und der Postpakete (colis postaux), ferner den Postanweisungsdienst, sowie die Einhebung und Verrechnung der diesfälligen Gebüren und können auch auf den Postauftragsdienst, ferner auf den gesamten Fahrpostdienst, sowie, auf Grund einer vorhergehenden Vereinbarung mit der Lloydverwaltung, auf die sonstigen im Postverkehre eingeführten oder noch einzuführenden Postdienstzweige ausgedehnt werden.

Sollte seitens der Postverwaltung von der Besorgung der Postgeschäfte durch die Lloydagentien ganz oder teilweise, in einzelnen

Hafenplätzen oder im allgemeinen abgesehen werden, so steht der Dampfschiffahrtsunternehmung weder eine Einwendung dagegen, noch ein Anspruch auf Entschädigung zu.

Frankatur.

§ 3. Die Postfrachtsendungen und Geldbriefe, welche ihre Weiterbeförderung mit den Lloydschiffen finden, können entweder bis zum Bestimmungsorte frankiert oder unfrankiert aufgegeben werden.

Das Franko setzt sich zusammen aus:

1. Der Gebür für die Beförderung durch die Postanstalt;
2. Der Gebür für die Beförderung durch den Lloyd.

Die Postbeförderungsgebür ist nach den bestehenden Posttarifen, die Lloydbeförderungsgebür für die bei den Postanstalten aufgegebenen Sendungen ebenfalls nach den bezüglichen, in den Posttarifen angegebenen Sätzen; für die beim Lloyd in Orten, wo sich keine mit dem Fahrpostdienste betrauten Postämter (Lloydpostexpeditionen) befinden, direkt aufgegebenen Postsendungen jedoch nach den Sätzen des allgemeinen Lloydtarifes, vorbehaltlich einer später eventuell zu vereinbarenden Ermäßigung der Tarifsätze, zu bemessen.

In den Fällen, wo die Postämter die Lloydgebüren oder die Lloydbediensteten die Postgebüren nicht berechnen können, sind diese Gebüren auf Grund von Frankozetteln, welche den Sendungen mitgegeben werden, nachträglich einzuheben.

Vergütung für den Posttransport.

§ 4. Die seitens des Lloyd eingehobenen Postgebüren für frankierte Fahrpostsendungen aus jenen Orten, wo sich keine mit dem Fahrpostdienste betrauten Postämter (beziehungsweise Lloydpostexpeditionen) befinden, sowie für unfrankierte Fahrpostsendungen nach jenen Orten werden vom Lloyd der Postanstalt im Abrechnungswege vergütet.

Die von den mit der Besorgung der Postgeschäfte betrauten Lloydagenten im Sinne des § 2 eingehobenen Brief- und Fahrpostgebüren sind — insoweit nicht von Fall zu Fall eine anderweitige Anordnung getroffen wird — von denselben an die k. k. Postdirektionskasse in Triest abzuführen.

Vergütung für den Seetransport und die Versicherung der Sendungen.

§ 5. Der Lloyd hat im Sinne des Artikels XIV des Schiffahrts- und Postvertrages die Briefpost- und die amtlichen Fahrpostsendungen unentgeltlich zu befördern.

Für den Transport der Privatfahrpostsendungen, und für die durch Übergabe und Übernahme der Brief- und Fahrpostsendungen unter den im § 7 festgesetzten Modalitäten dem Lloyd erwachsende Mühewaltung wird dem Lloyd eine Pauschalvergütung im jährlichen Betrage von Sechzigtausend (60.000 fl.) Gulden österr. Währ. zugestanden, welche demselben in vierteljährigen, im nachhinein fälligen Raten ausbezahlt wird.

Außerdem werden dem Lloyd die auf den Sendungen haftenden Auslagen, sowie, nach dem im § 6 festgesetzten Tarife, die Gebüren für die Versicherung von Fahrpostsendungen in Fällen höherer Gewalt einschließlich der Seegefahr und den Transport der Fahrpostsendungen aus und nach den Häfen der indochinesischen Route im Abrechnungswege vergütet.

Die Bemessung der zu vergütenden Versicherungsgebüren erfolgt für die von einer Postanstalt zur anderen zu transportierenden Sendungen auf Grund des Gesamtwertes der in einer und derselben Fahrpostkarte (Frachtkarte, Feuille de route oder Feuille d'envoi) verzeichneten Sendungen.

Im Falle, als eine und dieselbe Sendung im Laufe des Transportes in verschiedenen Karten (Fahrpostkarten, Elenchi etc.) eingetragen werden müßte, ist die diesfällige Vergütung nur auf Grund der ersten Karte, in welcher die Sendung verzeichnet war, zu leisten, und zwar ohne Rücksicht auf die Dauer der Unterbrechung, welche die Beförderung der Sendung in einem Zwischenhafen erleidet.

Für Fahrpostsendungen nach oder aus jenen Orten, wo sich keine mit dem Fahrpostdienste betrauten Postämter befinden, wird die dem Lloyd zu vergütende Versicherungsgebür nach dem Werte jeder einzelnen Sendung bemessen.

Lloyd-Tarif.

§ 6. Für Fahrpostsendungen nach und aus den Häfen der indochinesischen Route haben die im allgemeinen Lloydtarife enthaltenen Gewichts- und Wertgebürensätze vorbehaltlich einer später eventuell zu vereinbarenden Ermäßigung zu gelten.

Die Versicherungsgebür wird für Fahrpostsendungen nach und aus den inländischen Hafenorten mit 5 Kreuzer B. V. nach und aus den übrigen europäischen und sämtlichen levantinischen Hafenorten mit 10 Kreuzer B. V. für je 100 Gulden B. V., für Fahrpostsendungen nach und aus anderen Hafenorten, jedoch mit den Sätzen des allgemeinen Lloydtarifes — vorbehaltlich einer später eventuell zu vereinbarenden Ermäßigung — festgesetzt, wobei die Einschreibe-, Einschiffungs- und sonstigen Nebengebüren, gleichviel ob dieselben im Lloydtarife enthalten sind oder nicht, zu entfallen haben.

Übergabe und Übernahme der Postsendungen.

§ 7. Die Übergabe und Übernahme der Brief- und Fahrpostsendungen an den und vom Lloyd hat in der Regel durch die k. k. Postämter, beziehungsweise in ungarischen Häfen durch das betreffende königlich ungarische Postamt zu erfolgen.

Der Lloyd kann jedoch seitens der k. k. österreichischen Postverwaltung verpflichtet werden, Brief- und eventuell auch Fahrpostsendungen direkt von fremdländischen Postanstalten, beziehungsweise Schiffen zu übernehmen oder an solche zu übergeben.

Die zu übergebenden Sendungen sollen, soweit als tunlich, in Verschlüssen (Paketen, Säcken, Körben oder Kisten) verpackt sein und sind die in die Bordbriefkästen eingelegten Korrespondenzen an die k. k. Postämter in gehörig verschlossenen tragbaren Bordbriefkästen zu übergeben.

Außerhalb der Verschlüsse sind bloß die Übergabsdokumente mit den Frachtkarten, eventuell auch den Zolldeklarationen und Zollbolletten, ferner die Fahrpostsendungen nach solchen Orten, wo sich keine mit dem Fahrpostdienste betrauten Postämter befinden, endlich jene größeren Sendungen, welche in den Verschlüssen nicht untergebracht werden können, zu übergeben.

Die Übergabe vom Postamt an den Lloyd und vom Lloyd an das Postamt hat stets im Lokale des Postamtes stattzufinden.

Die Übergabe und Übernahme der Briefpost hat unmittelbar nach Ankunft, beziehungsweise vor Abfahrt des Schiffes, die der Fahrpost hin-

gegen in einem der Ankunft, beziehungsweise Abfahrt möglichst nahe gelegenen Zeitpunkte zu erfolgen.

Jede Übergabe oder Übernahme hat unter Mitwirkung des hierzu berufenen Postbeamten und des betreffenden Lloydagenten, beziehungsweise des Schiffsoffiziers zu geschehen.

Bei jenen Postämtern, wo der Dienst nur von einem beeideten Organe besorgt wird, hat die Einlegung der Fahrpostsendungen in die Fahrpostverschlüsse und die Verschließung der letzteren unmittelbar vor der Übergabe an den Lloydbediensteten und in dessen Beisein stattzufinden und es hat derselbe den Umstand, daß die in den Karten verzeichneten Gegenstände, mit Ausnahme der stückweise zu übergebenden, in die Fahrpostverschlüsse vor seinen Augen hinterlegt worden sind, durch seine Unterschrift auf der Fahrpostkarte (Frachtkarte, Feuille de route, Feuille d'envoi) zu bestätigen.

Die Verladung der Sendungen hat mit der größten Sorgfalt zu erfolgen und sind die hiermit betrauten Organe entsprechend zu überwachen.

In gleicher Weise hat der Lloydbedienstete bei der Übergabe der Postsendungen an die obbezeichneten Postämter der Eröffnung der Fahrpostverschlüsse und der Konstatierung ihres Inhaltes beizuwohnen.

Jede Übergabe hat mittels zweier gleichlautender Exemplare der im § 8 erwähnten Drucksorten zu erfolgen, von welchen ein Exemplar mit der Unterschrift des Übernehmers versehen, dem Übergeber zurückgestellt wird.

Bei der Übergabe der Sendungen vom Postamte an den Lloyd hat sich der übernehmende Lloydbedienstete vom unbedenklichen Zustande und Verschlusse der Pakete, Säcke Körbe und Kisten, dann von der guten Beschaffenheit der Verpackung und des Verschlusses der stückweise übergebenen Sendungen zu überzeugen.

Bei Wahrnehmung von Anständen ist der Lloydbedienstete berechtigt, die Beseitigung derselben zu verlangen und eventuell die Übernahme zu verweigern.

Ferner ist der Lloydbedienstete ermächtigt, im Falle des Verdachtes, daß eine als amtlich übergebene Sendung Gegenstände, welche zu Privatzwecken bestimmt sind, enthalte, die Eröffnung und Besichtigung der Sendung, wenn tunlich in Gegenwart eines Abgeordneten des Amtes, welches die Sendung aufgegeben hat, sonst aber in Gegenwart eines Abgeordneten des Amtes, an welches dieselbe gerichtet ist, zu verlangen.

Bei der Übergabe vom Lloyd an das Postamt hat der übernehmende Postbedienstete den Zustand der Sendungen in der obbezeichneten Weise zu prüfen, bei Wahrnehmung von solchen Verletzungen jedoch, welche eventuell die Haftpflicht der Postanstalt zu begründen geeignet wären, ein Tatbestandsprotokoll in der vorgeschriebenen Form aufzunehmen und von dem übergebenden Lloydbediensteten mitunterfertigen zu lassen.

Übergabsdokumente.

A. Bei der Übergabe an den Lloyd.

§ 8. Die bei der Übergabe der Sendungen zu verwendeten Drucksorten sind in italienischer Sprache nach den unten angeführten Mustern aufgelegt.

Die Übergabe der Briefpostsendungen an den Lloyd erfolgt mittels der Drucksorte nach Beilage A und dort, wo Brief- und Fahrpostsendungen gleichzeitig zu übergeben sind, mittels der Drucksorte nach Beilage B.

Die Übergabe der von einem Postamte zum anderen kartierten Fahrpostsendungen erfolgt mittels der Drucksorte B, welcher die betreffenden Fahrpostkarten (Frachtkarten, Feuilles de route, Feuilles d'envoi) sowie die eventuellen Zolldeklarationen und Zollbolletten in Kuverts an jene Ämter, an welche die Kartenschlüsse gerichtet werden, beizuschließen sind.

In dieser Drucksorte wird der Gesamtwert, beziehungsweise das Gesamtgewicht der zu jeder Fahrpostkarte gehörigen Sendungen eingetragen, und zwar in der Kolonne I der Gesamtwert der versicherten amtlichen Sendungen, in der Kolonne II der Gesamtwert der Privatfahrpostsendungen (Postfrachten, Postpakete, Geldbriefe oder Wertbriefe) und in der Kolonne III das Gesamtgewicht der Privatfahrpostsendungen (Postfrachten oder Postpakete).

Die mit der Überschrift „Importo da bonificarsi al Lloyd" versehenen Kolonnen sind bei der Übergabe unausgefüllt zu lassen.

Die Übergabe der Sammelkisten für die Postpaketsendungen nach Ostindien hat mittels der Drucksorte C zu erfolgen.

Der übernehmende Lloydbedienstete ist in jedem Falle berechtigt, die in den obigen Drucksorten eingetragenen Wert- und Gewichtssummen mit den betreffenden Ansätzen der Fahrpostkarten zu vergleichen und bei Wahrnehmung eines Anstandes sofort die Berichtigung zu veranlassen.

Wird eine solche Wahrnehmung erst nach vollzogener Übergabe gemacht, so hat dies der Lloydbedienstete in der Übergabsdrucksorte und der betreffenden Fahrpostkarte zu bemerken, ohne jedoch die ursprünglichen Eintragungen abzuändern.

Die Übergabe der Fahrpostsendungen (Postfrachten, Postpakete, Geldbriefe oder Wertbriefe), welche nach Orten bestimmt sind, wo sich keine mit dem betreffenden Fahrpostdienste betrauten Postanstalten befinden, ferner der mit dem Taxvormerk versehenen, an den Lloyd zurückzuleitenden Frankozettel, erfolgt mittels der Drucksorten nach Beilagen D und E.

In die Drucksorte D sind die gegen Seegefahr versicherten derlei Sendungen und in die Drucksorte E die übrigen einzutragen.

Die von der Vergütung an den Lloyd handelnden Kolonnen 11 und 12 in Drucksorte D und 11 in Drucksorte E sind bei der Übergabe leer zu lassen. Bei Sendungen, welche von Frankozetteln begleitet werden, deren Vorhandensein in der Anmerkungskolonne der Drucksorten D und E angegeben werden muß, darf auch vom Lloydbediensteten keine Gebür in Ansatz gebracht werden.

B. Bei der Übergabe an die Postanstalt.

Die Übergabe der Briefpostsendungen findet mittels der Drucksorte nach Beilage A statt. Wenn außer den Brief- auch Fahrpostsendungen zu übergeben sind, ist hierfür die Drucksorte nach Beilage F zu verwenden.

Die Übergabe der von Postamt zu Postamt kartierten Fahrpostsendungen, Postfrachten (Postpakete, Geldbriefe oder Wertbriefe) erfolgt

mittels der Drucksorte nach Beilage F, die der ostindischen Paketsendungen jedoch mittels der Drucksorte C.

Die Übergabe von Fahrpostsendungen, welche aus Orten herrühren, wo sich keine mit dem Fahrpostdienste betrauten Postanstalten befinden, ferner der mit dem Taxvormerk versehenen, an die Postanstalt zurückzuleitenden Frankozettel hat mittels der Drucksorte nach Beilage G zu erfolgen. Die auf den erwähnten Frankozetteln haftenden Seeversicherungsgebüren, beziehungsweise (bei Sendungen der indochinesichen Route) die Seetransportgebüren sind der Postanstalt in der Kolonne 11 dieser Drucksorte .anzurechnen.

Abrechnung.

§ 9. Auf Grund der Übergabsdrucksorten wird die Aufstellung der dem Lloyd, beziehungsweise der Postanstalt zu vergütenden Gebüren monatlich vorgenommen, und zwar seitens des Lloyd auf Grund der in den Beilagen B, D und E verzeichneten Drucksorten und seitens der k. k. Post- und Telegraphendirektion in Triest auf Grund der in der Beilage G verzeichneten Drucksorte.

Letztere Aufstellung wird nach vollzogener Prüfung seitens des Postfachrechnungsdepartements vierteljährig dem Lloyd zur Aufnahme in die von demselben am Schlusse des Vierteljahres zu verfassende Hauptzusammenstellung, in welche auch die vierteljährige Rate des im Paragraph 5 festgesetzten Pauschales einzubeziehen ist, übermittelt werden, welche sodann mit den betreffenden Monatsaufstellungen und den dazu gehörigen Drucksorten belegt, dem Postfachrechnungsdepartement I im Handelsministerium vorzulegen ist.

Ergibt sich aus dieser Abrechnung eine Forderung für den Lloyd, so wird der liquid anerkannte Betrag der Unternehmung des Lloyd durch die k. k. Postkasse in Triest ausbezahlt werden. Im umgekehrten Falle hat der Lloyd den der Postanstalt gebürenden Betrag an die oberwähnte Postkasse zu entrichten.

Verwahrung der übernommenen Sendungen am Bord der Lloydschiffe.

§ 10. Der Lloyd ist verpflichtet, die ihm übergebenen Sendungen während der Fahrt gehörig zu verwahren. Zu diesem Behufe soll die auf Grund des Artikels XVI des Schiffahrts- und Postvertrages auf den Lloydschiffen für die Postsendungen zu reservierende Kabine den Erfordernissen der Sicherheit entsprechen.

Aufstellung von Bordbriefkästen und Postwertzeichenverschleißstellen auf den Lloydschiffen.

§ 11. Der Lloyd hat dafür zu sorgen, daß bei allen Fahrten geschlossene Sammlungskästen zum Einlegen von Korrespondenzen auf den Dampfschiffen aufgestellt werden, und außerdem mobile Briefkästen zur Übertragung der in die Bordbriefkästen hinterlegten und Einsammlung von auf dem Lande aufgegebenen Briefschaften vorhanden sind. Die darin enthaltenen Briefe sind den k. k., beziehungsweise königlich ungarischen Postämtern in den betreffenden Landungshäfen, wo aber solche Postämter nicht vorkommen, nach Obliterierung der auf den Korrespondenzen befindlichen Briefmarken mit einem Datumstempel, an die fremdländischen Postanstalten zu übergeben.

Zur Frankierung der in den Bordbriefkästen hinterlegten Korrespondenzen sind österreichische oder ungarische, oder aber die in der Levante geltenden österreichischen Briefmarken zu verwenden.

Sollten diese Korrespondenzen mit auswärtigen Briefmarken versehen worden sein, so sind dieselben nur bei einem k. k., beziehungsweise königlich ungarischen Postamte abzugeben.

Die den Postdienst besorgenden gesellschaftlichen Schiffsoffiziere haben auf jedem Schiffe einen angemessenen Vorrat der in der Levante geltenden österreichischen Postwertzeichen bereitzuhalten, welcher von dem Schiffsoffizier gegen Barzahlung und Bezug einer fünfprozentigen Verschleißprovision bei der k. k. Post- und Telegraphendirektion in Triest oder dem k. k. Botschaftspostamte in Constantinopel zu beziehen ist.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten vorbehaltlich allfälliger späterer auf Grund von Postverträgen oder Übereinkommen eintretender Änderungen.

Bestellung der nicht direkt kartierten Sendungen.

§ 12. Die Bestellung der nicht direkt von Postamt zu Postamt kartierten Privatfahrpostsendungen, welche für die vom Lloyd berührten in- und ausländischen Hafenorte bestimmt sind, wird vom Lloyd vorgenommen.

Amtliche Sendungen dieser Art sind von den betreffenden Behörden und Ämtern bei der am Bestimmungsorte befindlichen Lloydagentie, welcher lediglich die Avisierung der Sendungen obliegt, ohne Dazwischenkunft der Postanstalt zu beziehen.

Kann eine Sendung dem Adressaten aus irgend einer Ursache nicht bestellt, nachgesendet oder von demselben bezogen werden, so ist im Falle als der Absender nicht bereits bei der Aufgabe eine Verfügung für diese Eventualität getroffen hat, die betreffende Begleitadresse mit Angabe des Grundes der Unbestellbarkeit unter Kuvert und zwar mit nächster Gelegenheit an das Postamt, welches die Sendung dem Lloyd übergeben hatte, beziehungsweise an das Lloydbureau zurückzuleiten, damit die weitere Verfügung des Absenders eingeholt werde.

Diese Rückmeldungen sowie die Erledigungen derselben sind portofrei, wenn sie in direkten Kartenschlüssen zwischen k. k. oder mit königlich ungarischen Postämtern oder aber durch die Lloydorgane vermittelt werden, sonst jedoch zu frankieren. Die hierfür seitens der Lloydorgane ausgelegten Frankogebüren sind in einem eigenen Ausweise zu spezifizieren und zugunsten des Lloyd zu verrechnen.

Der Absender ist über seine Verfügung sofort einzuvernehmen und kann entweder die Zustellung der Sendung an einen anderen als den ursprünglich bezeichneten Adressaten oder die Rücksendung derselben verlangen, oder schließlich hinsichtlich frankierter oder mit Auslagen belasteter Sendungen unbedingt, hinsichtlich unfrankierter oder mit Auslagen belasteter Sendungen aber unter Übernahme der Haftung für die durch den Verkaufserlös nicht gedeckten Porto und die anderen die Sendung belastenden Beträge auf dieselbe verzichten.

Langt die Rückmeldung im europäischen und levantinischen Verkehr binnen zwei Monaten, im außereuropäischen Verkehr binnen sechs Monaten nicht zurück, so ist die Sendung unter Rückrechnung der darauf lastenden Gebüren an den Aufgabeort zurückzuleiten.

Sendungen, welche dem schnellen Verderben unterliegen, sind im im Falle der Unbestellbarkeit nicht zurückzumelden, sondern sofort zurückzusenden. Ist jedoch die Gefahr des Verderbens während der Rückbeförderung zu besorgen, so sind solche Sendungen von der Lloydagentie, beziehungsweise dem Postamte für Rechnung der Absender nach den bestehenden Vorschriften zu versteigern. Der Erlös dient zunächst zur Deckung der auf der Sendung haftenden Gebüren und ist der Rest unter Beigabe des Lizitationsprotokolles und Spezifikation der Auslagen mittels portopflichtiger Geldsendung an das Lloydbureau, beziehungsweise an die k. k. Post- und Telegraphendirektion in Triest zu leiten.

Haftung und Ersatzpflicht.

§ 13. Die Haftung für die mittels des Lloyd beförderten Sendungen obliegt jener Anstalt, in deren Dienstbereiche sich der Verlust, die Beraubung oder Beschädigung derselben ereignet hat.

Hierbei gilt bis zur Lieferung des Gegenbeweises der Grundsatz, daß mit der unbeanständet vollzogenen Übergabe der Sendungen die Haftung für dieselben nach Maßgabe der Eintragungen in die Übergabsdokumente auf die übernehmende Anstalt übergeht.

Wenn es sich jedoch um eine Beraubung oder Beschädigung handelt, die ohne eine leicht wahrnehmbare Verletzung der Umhüllung oder des Verschlusses, sowie ohne Herbeiführung einer Gewichtsdifferenz verübt worden ist und deren Entstehung nicht hat ermittelt werden können, so haben die k. k. Postanstalt und der Lloyd den Ersatz zu gleichen Teilen zu tragen.

Bezüglich der sonstigen Haftungsbedingungen, der Stellung der Ersatzansprüche und der Leistung des Ersatzes haben die jeweilig geltenden Postvorschriften, beziehungsweise die Bestimmungen der bezüglichen Postverträge in Anwendung zu kommen; doch haftet der Lloyd für Fahrpostsendungen in Fällen höherer Gewalt einschließlich der Seegefahr nur, wenn die Sendungen versichert waren.

Der Post steht das Recht zu, den Betrag der vom Lloyd zu leistenden Ersätze von dem Guthaben, welches der Unternehmung aus der vierteljährigen Abrechnung oder an vertragsmäßigem Entgelt für die Besorgung des Seepostdienstes gebürt, hereinzubringen.

Havariegebüren.

§ 14. Bei Eintritt von Seeunfällen ist der Lloyd berechtigt, für die Bergung der nicht gegen Seegefahr versicherten Fahrpostsendungen die Havariegebüren von der Postanstalt hereinzubringen.

Diensttelegramme bei Nichteinhaltung des Itinerärs.

§ 15. In Fällen der Sistierung, Aufschiebung, Unterbrechung oder Verspätung von Lloydfahrten, durch welche das rechtzeitige Anlaufen der Lloydschiffe in fahrplanmäßigen Häfen verhindert wird, hat der Verwaltungsrat des Lloyd, beziehungsweise der zunächst hiervon in die Kenntnis gelangte Lloydagent die bei der Auswechslung der Posten beteiligten Post- und Telegraphendirektionen. beziehungsweise die betreffenden Postämter in der Levante sofort und nötigenfalls telegraphisch zu verständigen, damit wegen der Regelung der nach den einzelnen Häfen verkehrenden Postkurse rechtzeitig die notwendigen Verfügungen getroffen werden können.

Die diesbezüglichen Telegramme sind, wenn sie zwischen k. k. oder mit königlich ungarischen Post- und Telegraphenämtern gewechselt werden, als dienstliche gebürenfrei; die ausgelegten Gebüren für die diesfalls in oder mit dem Auslande gewechselten Telegramme werden dem Lloyd von der Postanstalt im Wege der Abrechnung vergütet.

Vorschüsse.

§ 16. Die dem Lloyd unterstehenden Agentien haben den k. k. Postämtern über deren Verlangen Vorschüsse aus den Lloydgeldern gegen Amtsquittung zu erfolgen. Die Refundierung dieser Vorschüsse an den Lloyd wird seitens der k. k. Postdirektionskasse in Triest gegen Abgabe der erwähnten Amtsquittungen erfolgen.

Postfachabteilung des Lloyd.

§ 17. Die Unternehmung des Lloyd verpflichtet sich, bei der Betriebsleitung in Triest eine eigene Fachabteilung zu errichten, welche ausschließlich mit der Besorgung der dem Lloyd obliegenden Postfachagenden zu betrauen sein wird.

Einflußnahme des Lloyd auf die Postgebarung der Lloydagenten.

§ 18. Die Unternehmung des Lloyd verpflichtet sich, ihre Agenten zur genauen Beobachtung der erlassenen Postmanipulationsvorschriften zu verhalten, auf die ungesäumte Abfuhr der Posteinnahmen, Mängelsbeträge, Geldstrafen und allfälligen Ersätze zu dringen und überhaupt nach Möglichkeit darüber zu wachen, daß sich ihre Agenten keine wie immer gearteten Ungehörigkeiten zum Nachteile der Postanstalt zuschulden kommen lassen.

Wirksamkeitsbeginn und Dauer des Übereinkommens.

§ 19. Das gegenwärtige Postübereinkommen tritt mit demselben Tage in Wirksamkeit und hat dieselbe Dauer, wie der von der k. k. Staatsverwaltung mit der Unternehmung des österreichisch-ungarischen Lloyd am 12. August 1891 abgeschlossene Schiffahrts- und Postvertrag.

Jedem der vertragschließenden Teile steht das Recht zu, nach Ablauf von je drei Jahren eine Revision dieses Übereinkommens zu verlangen.

Beilage A.

Ausweis

über die Briefpostkartenschlüsse, welche vom k. k. Postamte in .... / vom Kommando des Lloyddampfers .... dem Kommando des Lloyddampfers .... / dem k. k. Postamte in .... am .... auf der Fahrt Nr. .... von .... nach .... übergeben wurden.

Kartenschlüsse		Gattung			Anmerkungen des Empfängers
von	für	Pakete	Säcke	Kisten oder Körbe	

Beilage B.

Ausweis

über die Brief- und Fahrpostkartenschlüsse, welche vom k. k. Postamte in .... dem Lloyd am .... 19.. zur Beförderung mittels Dampfer von .... nach .... übergeben wurden.

Provenienz	Bestimmungsort	Briefpostkartenschlüsse			Fahrpostkartenschlüsse								I		II				III		Dem Lloyd zu vergütender Betrag								Bemerkungen
						Anzahl der in jeder einzelnen Fahrpostkarte eingetragenen Beutel, Säcke usw.							Wert der versicherten amtlichen Sendungen		Wert der Wertsendungen				Gewicht der Postpakete und Frachtsendungen		einzeln						Zusammen		
						Beutel		Säcke		Körbe					versicherten		nicht versicherten				Versicherungsgebühr		Wertporto		Gewichtsporto				
		Pakete	Säcke	Kisten oder Körbe	Anzahl der Fahrpostkarten	volle	leere	volle	leere	volle	leere	extralaufende Sendungen	*K*	*h*	*K*	*h*	*K*	*h*	Kilogramm	Gramm	*K*	*h*	*K*	*h*	*K*	*h*	*K*	*h*	

Beilage C.

Ausweis

über die Postsendungen für / aus Bombay (englische Post), welche in Triest vom k. k. Postamte dem Lloyd / vom Lloyd dem k. k. Postamte am .... 19........ übergeben wurden.

Nummer der Kiste	Gewicht jeder einzelnen Kiste in Kilogramm	Bemerkungen

Beilage D.

Verzeichnis

der vom k. k. Postamte in .... an das Bureau des Lloyd gegen Seeversicherung übergebenen Sendungen.

Fortlaufende Nummer	Datum der Übergabe	Aufgabeort	Adressat	Bestimmungsort	Nummer der Sendung	Spezifikation, ob Paket, Wertsendung oder Wertbrief	Inhalt	Wert	Gewicht	Gebüren: für den See- oder Landtransport eingehoben (zugunsten des Lloyd)	Gebüren: für die Versicherung eingehoben (zugunsten des Lloyd)	Gebüren: für den Landtransport angewiesen (zu Lasten des Lloyd)	Nachnahme	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
								K | *h*	*kg* | *g*	*K* | *h*	*K* | *h*	*K* | *h*	*K* | *h*	

Beilage E.

Verzeichnis

der vom k. k. Postamte in .... dem Bureau des Lloyd übergebenen Sendungen.

Fortlaufende Nummer	Datum der Übergabe	Aufgabeort	Adressat	Bestimmungsort	Nummer der Sendung	Spezifikation, ob Paket, Postpaket (colis postal), Wertsendung oder Wertbrief	Inhalt	Wert	Gewicht	Gebüren: für den See- oder Landtransport eingehoben (zugunsten des Lloyd)	Gebüren: für den Landtransport angewiesen (zu Lasten des Lloyd)	Nachnahme	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
								K | *h*	*kg* | *g*	*K* | *h*	*K* | *h*	*K* | *h*	

Beilage F.

Ausweis

über die mit dem Lloyddampfer aus .... für ....
eingelangten und dem k. k. Postamte in .... am .... 19....
übergebenen Brief- und Fahrpostkartenschlüsse.

Provenienz	Bestimmungsort	Briefpostkartenschlüsse			Fahrpostkartenschlüsse								Bemerkungen
					Anzahl der Fahrpostkarten	Anzahl der in jeder einzelnen Fahrpostkarte eingetragenen Beutel, Säcke usw.							
						Beutel		Säcke		Körbe		extra-laufende Sendungen	
		Pakete	Säcke	Kisten oder Körbe		volle	leere	volle	leere	volle	leere		

Beilage G.

Verzeichnis

der vom Bureau des Lloyd dem k. k. Postamte in .... übergebenen Sendungen.

Fortlaufende Nummer	Datum der Übergabe	Aufgabeort	Adressat	Bestimmungsort	Nummer der Sendung	Spezifikation, ob Paket, Wertsendung oder Wertbrief	Wert		Gewicht		Gebühren						Nachnahme		Bemerkungen
											für den Landtransport eingehoben		für den Seetransport angewiesen						
													in Gold		in Bank-valuta				
											zu Lasten		zugunsten						
											des Lloyd								
1	2	3	4	5	6	7	8		9		10		11		12		13		14
							K	*h*	*kg*	*g*	*K*	*h*	*K*	*h*	*K*	*h*	*K*	*h*	

105. Ungarischer Gesetzartikel VII vom Jahre 1901, über die Inartikulierung des mit der königlich ungarischen Seeschiffahrtsgesellschaft „Adria“ abgeschlossenen Vertrages.

(Sanktioniert am 31. Mai 1901. — Kundgemacht im „Országos Törvénytár“ am 6. Juni 1901.)

§ 1. Der vom Handelsminister mit der königlich ungarischen Seeschiffahrtsaktiengesellschaft „Adria“ am 11. Dezember 1900 abgeschlossene Vertrag wird von der Gesetzgebung mit den im § 2 des gegenwärtigen Gesetzes aufgezählten Abänderungen genehmigt und der also abgeänderte Vertrag als Beilage zu diesem Gesetze inartikuliert; demnach tritt dieser neue Vertrag am 1. Jänner 1901 an Stelle des vom Handelsminister mit der genannten Gesellschaft am 28. März 1891 abgeschlossenen und mit Gesetzartikel XXX vom Jahre 1891 inartikulierten Vertrages.

§ 2. Der Termin der Gültigkeit dieses Vertrages wird statt des im § 26 des Vertrages festgestellten Termines mit dem 31. Dezember 1911 festgesetzt.

Mit Abänderung der im Punkte a) des § 7 dieses Vertrages enthaltenen Verfügungen wird bestimmt, daß die Gesellschaft verpflichtet ist, ihre gegenwärtig aus 25 Schiffen bestehende Flotte bis Ende des Jahres 1902, um 8 (acht) Dampfer zu vermehren, die insgesamt eine Tragfähigkeit von 33.000—38.000 Tonnen und einen Wert von mindestens 10—11 Millionen Kronen zu repräsentieren haben.

Der Punkt b) des § 7 wird für die Zeitdauer bis zum 31. Dezember 1911 außer Kraft gesetzt.

Die Gesetzgebung ist berechtigt, den Vertrag auf weitere zehn Jahre, d. i. bis zum 31. Dezember 1921, unverändert zu verlängern, insofern sie bis zum 31. Dezember 1910 in dieser Hinsicht Verfügung trifft.

Für die Gesellschaft wird dies bindend, wenn sie bis zum 31. Dezember 1910 von der Regierung hiervon verständigt wird.

In diesem Falle ist die Gesellschaft verpflichtet, bis zum Schlusse des Jahres 1912 noch zwei Schiffe von mindestens je 3500 Tonnen Tragfähigkeit zu beschaffen, und außerdem treten auch die im Punkte b) § 7 des Vertrages hinsichtlich der Schiffsanschaffungen enthaltenen Verpflichtungen wieder in Kraft.

§ 3. Das gegenwärtige Gesetz trit am Tage seiner Verkündigung ins Leben und wird mit dessen Vollzug der Handelsminister betraut.

Der Text des Vertrages lautet wie folgt:

Vertrag,

welchen der königlich ungarische Handelsminister, unter Vorbehalt der Genehmigung seitens der Gesetzgebung, mit der königlich ungarischen Seeschiffahrtsaktiengesellschaft „Adria“ dem nachstehenden gemäß abgeschlossen hat.

§ 1. Die königlich ungarische Schiffahrtsaktiengesellschaft „Adria“ verpflichtet sich kraft dieses Vertrages und auf die Dauer desselben, in der Regel mit eigenen Schiffen die folgenden regelmäßigen Fahrten zu unterhalten und zu unternehmen:

1. Jährlich 12 Fahrten von Fiume nach Glasgow.

2. Jährlich 12 Fahrten von Fiume nach Leith oder einen anderen Hafen Westeuropas.

3. Jährlich 12 Fahrten von Fiume nach London.

4. Jährlich 24 Fahrten von Fiume nach Liverpool.

5. Jährlich 12 Fahrten von Fiume nach Hull oder New Castle.

6. Jährlich 12 Fahrten von Fiume nach Rouen oder einem anderen Hafen Nordfrankreichs.

7. Jährlich 12 Fahrten von Fiume nach Bordeaux.

8. Jährlich 52 Fahrten von Fiume nach Barcelona und Valencia, welche Fahrten auch derart unternommen werden können, daß die unter Punkt 9 aufgenommenen Fahrten bis zu den früher erwähnten Häfen verlängert werden.

9. Jährlich 72 Fahrten von Fiume nach Marseille, mit Berührung der wichtigeren Häfen Italiens und Siziliens sowie mit Berührung von Malta.

10. Jährlich 6 Fahrten von Fiume nach Hamburg oder Kopenhagen, mit Berührung von Antwerpen oder Rotterdam oder Amsterdam.

11. Jährlich 6 Fahrten von Fiume nach Brasilien, von welchen Fahrten zwei auf Wunsch des königlich ungarischen Handelsministers bis zu den La Plata-Staaten zu verlängern sind.

12. Jährlich 12 Fahrten von Fiume nach Antwerpen oder Rotterdam oder Amsterdam.

13. Jährlich 12 Fahrten von Fiume nach einem Hafen Portugals, welche Fahrten auch mit anderen vertragsmäßigen Fahrten vereinigt werden können.

14. Jährlich 12 Fahrten von Glasgow nach Fiume.

15. Jährlich 12 Fahrten von Leith oder von einem anderen Hafen Westeuropas nach Fiume.

16. Jährlich 12 Fahrten von London nach Fiume.

17. Jährlich 24 Fahrten von Liverpool nach Fiume.

18. Jährlich 12 Fahrten von Hull oder New Castle nach Fiume.

19. Jährlich 12 Fahrten von Rouen oder einem anderen Hafen Nordfrankreichs nach Fiume.

20. Jährlich 12 Fahrten von Bordeaux nach Fiume.

21. Jährlich 72 Fahrten von Marseille nach Fiume mit Berührung der wichtigeren Häfen Italiens und Siziliens sowie mit Berührung Maltas.

22. Jährlich 6 Fahrten von Kopenhagen oder Hamburg oder Amsterdam oder Rotterdam oder Antwerpen nach Fiume.

23. Jährlich 6 Fahrten von Brasilien nach Fiume, von welchen Fahrten zwei auf Wunsch des königlich ungarischen Handelsministers aus den zu bezeichnenden Häfen der La Plata-Staaten zu unternehmen sind.

Bei den unter 10 bezeichneten Fahrten ist die Gesellschaft berechtigt, insofern nach Hamburg oder Kopenhagen nicht eine Ladung von mindestens 100 Gewichtstonnen angemeldet wurde, jeden beliebigen Zwischenhafen, der bei diesen Fahrten erwähnt ist, als Endstation zu berühren. Die unter 22 benannten Fahrten hat die Gesellschaft stets von Hamburg aus zu unternehmen, so oft von dort nach Fiume eine Ladung von mindestens 100 Gewichtstonnen angemeldet wurde.

Von den sub 13 erwähnten portugiesischen Fahrten können einzelne in dem Falle unterlassen werden, wenn für die betreffende Fahrt von Fiume nach Portugal eine Ladung von mindestens 100 Gewichtstonnen

nicht angemeldet wurde. Die derart unterlassenen Fahrten dürfen jedoch jährlich nicht mehr als sechs ausmachen.

Außerdem übernimmt die „Adria“ die Verpflichtung, von Fiume aus die Häfen von Tunis, Algier und Tanger bei einer ihrer westlichen Fahrten auf einmal oder abgesondert monatlich zu berühren und außer den aufgezählten Fahrten noch weitere 20 Fahrten oder mindestens 60.000 Seemeilen in den oben detaillierten Relationen ihrer den Verkehrsverhältnissen angemessenen Wahl gemäß zurückzulegen.

Die Gesellschaft übernimmt ferner die Verpflichtung, wann immer sie der königlich ungarische Handelsminister dazu auffordert und solange er es verlangt, auf ihren von Fiume ausgehenden westlichen Fahrten die Häfen Korfu und Patras monatlich zweimal, die Häfen Santa Maura, Kephalonia, Zante und Katakolo monatlich einmal unbedingt, einmal aber bedingungsweise — nämlich wenn eine nach diesen Häfen zu verfrachtende Ladung angemeldet wird, — schließlich auf den Rückfahrten nach Fiume aus den westlichen Häfen die Häfen Patras und Korfu monatlich zweimal unbedingt zu berühren.

Bei allen diesen durch die königlich ungarische Seeschiffahrtsgesellschaft „Adria“ zu unterhaltenden und zu unternehmenden Fahrten wird Fiume stets den Ausgangs-, beziehungsweise Endpunkt bilden.

§ 2. Sollte mit der Zeit die Abänderung oder Unterlassung der einen oder anderen im § 1 erwähnten Fahrten und Leistungen sich der Gestaltung der Verkehrsverhältnisse und Handelsinteressen zufolge als notwendig erweisen, so wird dem königlich ungarischen Handelsminister das Recht zustehen, in dem Fahrtenplane Änderungen in der Weise vorzunehmen, daß die eventuell zu unterlassenden oder abzuändernden Fahrten durch andere im Einverständnisse mit der Gesellschaft zu bestimmende Fahrten ersetzt werden sollen.

§ 3. Über Verlangen des königlich ungarischen Handelsministers und vorausgesetzt, daß neben den Frachtgebüren, die auf den erstklassigen Dampfern der am Adriatischen Meere bestehenden regelmäßigen Schiffahrtslinien zu jener Zeit eingehoben werden, eine Dreiviertel-Schiffsladung gesichert ist, hat die Gesellschaft, außer den im § 1 festgestellten regelmäßigen Fahrten und Leistungen, ohne jede besondere staatliche Subvention, auch noch weitere Fahrten, gemäß den im § 1 bezeichneten Relationen vorzunehmen, beziehungsweise zu instradieren und zwar spätestens binnen 21 Tage von dem Tage an gerechnet, an welchem die erhaltene Aufforderung zugestellt wurde.

Um den Seehandel des Landes zweckmäßig zu bedienen, wird die Gesellschaft übrigens verpflichtet sein — soweit die Verhältnisse dies gestatten — auch ohne besondere Aufforderung je nach Bedarf besondere Fahrten zu unternehmen.

§ 4. Die im § 1 festgestellten Fahrten und Leistungen sind in einer den Verkehrsanforderungen entsprechenden Zeit auszuführen, mit der Bedingung jedoch, daß die daselbst festgesetzten sämtlichen Verpflichtungen im Laufe des Kalenderjahres tatsächlich und in vollem Maße zu erfüllen sind.

Damit aber der Verkehr in erwünschter systematischer Weise abgewickelt werde, wird bestimmt, daß in den im § 1 festgesetzten Fahrrichtungen die Einteilung der Fahrten jedenfalls in folgender Weise zu geschehen habe:

Auf den Linien von Fiume nach Glasgow (Zahl 1), von Fiume nach Liverpool (Zahl 4) und von Liverpool nach Fiume (Zahl 17), von Fiume nach Rouen oder einem anderen Hafen Nordfrankreichs (Zahl 6) ist monatlich wenigstens je eine Fahrt zu unternehmen.

Bei den unter Zahl 2, 3, 5, 7, 10, 12, 14, 15, 16, 18, 19 und 20 erwähnten Routen ist alle zwei Monate, bei den unter 13 und 22 erwähnten Fahrten aber alle drei Monate wenigstens eine Fahrt zu unternehmen.

Die Fahrten von Fiume nach Marseille (Zahl 9), sowie von Marseille nach Fiume (Zahl 21), sind wöchentlich, beziehungsweise in der Zeit vom 15. November bis 15. März wöchentlich zweimal, die Fahrten von Fiume nach Barcelona und Valencia (Zahl 8) sind wöchentlich, die von Fiume nach Brasilien (Zahl 11) und umgekehrt von Brasilien nach Fiume (Zahl 23) zu unterhaltenden Fahrten aber sind wenigstens jeden zweiten Monat nach einem vorher bestimmten pünktlich einzuhaltenden Fahrplan zu unternehmen und verpflichtet sich die Gesellschaft, die Fahrpläne vor deren Genehmigung durch den königlich ungarischen Handelsminister und vor deren Kundmachung durch die Gesellschaft weder einzuführen noch abzuändern.

Hinsichtlich des Fahrplanes der brasilianischen Routen wird der Gesellschaft das Recht vorbehalten, im Falle einer vis major mit vorheriger Bewilligung des bei der Gesellschaft bestellten Ministerialkommissärs den Abfahrtstag des Schiffes für die unumgänglich notwendige Zeitdauer, aber wieder nur auf einen bestimmten Tag zu verschieben.

Bei der Rückfahrt aus Brasilien steht es der Gesellschaft frei, die Abfahrt über die fahrplanmäßige Zeit hinaus längstens um 10 Tage zu verschieben und ist die Gesellschaft bei dieser Rückfahrt zur Berührung der in den Fahrplan aufgenommenen übrigen Häfen, mit Ausnahme von Triest, nicht verpflichtet.

§ 5. Die Gesellschaft ist gehalten, monatlich wenigstens 22 regelmäßige Fahrten zu unternehmen. Änderungen im Fahrplan können nur mit vorhergehender Bewilligung des königlich ungarischen Handelsministers stattfinden.

Wenn diese Änderungen durch vis major oder durch einen unabwendbaren Umstand veranlaßt werden, demzufolge auch die vorherige ministerielle Bewilligung nicht eingeholt werden konnte, so ist die Gesellschaft verpflichtet, die Änderung nachträglich anzumelden und zu rechtfertigen. Ebenso ist die vorherige Bewilligung des Ministers auch zur Vereinigung der Fahrten notwendig.

Hinsichtlich der im § 1, unter Zahl 2, 5, 6, 15, 18, 19 und 22 erwähnten Routen ist bei jeder Fahrt die Berührung wenigstens eines der dort bezeichneten ausländischen Häfen obligatorisch; es steht jedoch der Gesellschaft frei, von den für die betreffende Fahrt alternativ bezeichneten Häfen auch mehrere zu berühren.

Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, auf ihren Fahrten von oder nach Fiume die Zwischenhäfen mit Inbegriff auch der nordadriatischen Häfen ebenfalls zu berühren, vorausgesetzt, daß hierdurch die Dauer der Fahrt keine ungerechtfertigte und die Interessen des Fiumaner Verkehres gefährdende Verzögerung erleidet.

Besonders ist es gestattet, daß die Schiffe der Gesellschaft bei den westeuropäischen Fahrten auf dem Rückweg nach Fiume Cardiff oder einen anderen gleichartigen Hafen Englands berühren.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, in Fiume, beziehungsweise für Fiume jederzeit zwei Drittel vom Laderaum des betreffenden Schiffes zu reservieren.

Wird aber der Gesellschaft zu den bestehenden Frachtsätzen eine volle Dampferladung angemeldet, so ist der ganze Schiffsraum für Fiume zu reservieren oder aber muß die Gesellschaft spätestens binnen 21 Tagen von Fiume oder nach Fiume einen besonderen Dampfer absenden.

§ 6. Der Gesellschaft steht das Recht zu, außer den im gegenwärtigen Vertrage festgestellten ordentlichen und außerordentlichen Fahrten freie Schiffahrt zu betreiben.

Bei dieser ihrer Tätigkeit ist jedoch die Gesellschaft an die Beschränkung gebunden, daß sie auf den vertragsmäßig subventionierten regelmäßigen Linien anderer mit dem Staate im Vertragsverhältnis stehender Seeschiffahrtsgesellschaften weder mit eigenen, noch mit gemieteten Dampfern periodische Fahrten unterhalten und auch einzelne Fahrten nicht mit der Absicht unternehmen kann, um auf irgend einer der vertragsmäßig subventionierten Linien der erwähnten Unternehmungen eine Konkurrenz hervorzurufen.

§ 7. Hinsichtlich der Vermehrung ihrer Schiffe übernimmt die Gesellschaft folgende Verpflichtungen und zwar:

a) Die Gesellschaft ist gehalten, ihre gegenwärtig aus 25 Schiffen bestehende Flotte bis Ende 1902 um zehn Dampfer zu vermehren, welche insgesamt eine Tragfähigkeit von 40 bis 45.000 Tonnen haben und zumindest einen Wert von 10 bis 12 Millionen Kronen repräsentieren.

b) In den letzten zehn Jahren des gegenwärtigen Vertrages ist die Gesellschaft verpflichtet, ihre Flotte ohne für die Anschaffung und Leistung außer der im gegenwärtigen Vertrage festgestellten Subvention vom Staate irgend welchen Beitrag beanspruchen zu können, noch um weitere fünf Dampfer von einzeln mindestens 1500 Registertonnengehalt in der Art zu vermehren, daß in jedem zweiten Jahre ein Dampfer zu beschaffen sein wird.

Die von der Gesellschaft zu beschaffenden Dampfer müssen bei der Probefahrt eine Fahrgeschwindigkeit von mindestens zehn Seemeilen per Stunde entwickeln.

Die Entwürfe der zu beschaffenden Dampfer und die detaillierten Beschreibungen derselben sind dem königlich ungarischen Handelsminister zur vorherigen Genehmigung vorzulegen und ist der tatsächliche Anschaffungspreis der Schiffe einzeln in beglaubigter Form nachzuweisen.

§ 8. Die Gesellschaft wird nach den Bestimmungen des österreichisch-ungarischen „Veritas“ oder des englischen „Lloyd“ klassifizierte Dampfer ausschließlich erster Klasse anschaffen und in Verkehr setzen.

Sollte der eine oder der andere Dampfer der Gesellschaft aus deren Schiffspark aus irgend einem Grunde ausgeschieden werden, so ist zum Ersatz desselben jederzeit spätestens innerhalb eines Jahres ein anderer Dampfer zu beschaffen, welcher wenigstens den gleichen Wert und dieselbe Größe, wie der aus der Schiffsliste der Gesellschaft gestrichene Dampfer hat, ohne daß hierfür vom Staate irgendwelche weitere Subvention beansprucht werden kann.

Die Gesellschaft übernimmt die Verpflichtung, sich an der entsprechenden Umgestaltung der Fiumaner Schiffswerfte seinerzeit mit einer

Summe bis zur Höhe von 200.000 Kronen zu beteiligen und ihre nach dieser Umgestaltung zu bestellenden Schiffe unter gleichen Bedingungen in dieser Schiffswerfte bauen zu lassen.

Die Ausbesserungsarbeiten, welche in Fiume vollzogen werden können, hat die Gesellschaft unter gleichen Bedingungen und insofern die Betriebs- und Verkehrsverhältnisse es gestatten, bei einer vaterländischen Unternehmung vornehmen zu lassen.

Bei der Beschaffung der zum Schiffsbetriebe nötigen Materialien und sonstigen Industrieartikel sind die vaterländischen Produkte zu bevorzugen.

Der königlich ungarische Handelsminister behält sich vor, anläßlich der Bestellung, beziehungsweise Übernahme der neuen Dampfer der Gesellschaft seine eigenen Fachorgane auf Kosten der Gesellschaft entsenden zu können, um den planmäßigen Bau zu kontrollieren, beziehungsweise bei der Anschaffung eines fertigen Schiffes die Prüfung der Schiffe vorzunehmen, weshalb von den in Rede stehenden Verfügungen der Gesellschaft dem königlich ungarischen Handelsminister stets im vorhinein Bericht zu erstatten sein wird.

§ 9. Die Gesellschaft hat bis Ende 1901 die nach dem bisherigen Zustande unternommenen Fahrten unverändert aufrechtzuerhalten. Die im § 1 des gegenwärtigen Vertrages vorgeschriebenen Fahrten sind von der Gesellschaft, mit Ausnahme der spanischen Fahrten, vom 1. Jänner 1902 angefangen, die spanischen Fahrten aber spätestens vom 1. Jänner 1903 vorzunehmen. Bis zur Einrichtung der spanischen Wochenfahrt ist die bisherige spanische Monatsfahrt unverändert aufrechtzuerhalten.

Vom 1. Jänner 1902 angefangen hat die Gesellschaft ihre vertragsmäßigen Fahrten in der Regel mit ihren eigenen Dampfern zu unternehmen.

Sollten die Geschäftsverhältnisse die Gesellschaft zwingen, einzelne vertragsmäßige Fahrten mit gemieteten oder gecharterten Schiffen versehen zu lassen, so ist hierzu von Fall zu Fall die vorhergehende Genehmigung des königlich ungarischen Handelsministers einzuholen. Diese Genehmigung kann auch auf telegraphischem Wege eingeholt werden und wenn auf ein solches Ansuchen binnen 24 Stunden keine abweisliche Antwort erfolgt, ist die angesuchte Bewilligung als erteilt zu betrachten.

Die Fahrten Fiume-Liverpool und Liverpool-Fiume (§ 1, Nr. 4 und 17) und Fiume-Hull oder Newcastle und Newcastle oder Hull-Fiume (§ 1 Nr. 5 und 18) kann die Gesellschaft auch in der Folge mit gemieteten oder gecharterten Dampfern verrichten lassen.

Es wird entschieden ausbedungen, daß die auf den Fahrten der Gesellschaft nach dem Obigen verwendeten gemieteten oder gecharterten Schiffe von solcher Qualität und solcher Leistungsfähigkeit sein müssen, wie dies bezüglich der eigenen Schiffe der Gesellschaft im gegenwärtigen Vertrage festgestellt ist.

§ 10. Die königlich ungarische Seeschiffahrtsgesellschaft „Adria“ wird es für ihre Pflicht erachten, in ihrer Geschäftsgebarung und in ihren Tarifbestimmungen die ungarischen Verkehrs- und Handelsinteressen zu fördern und wird über Aufforderung des königlich ungarischen Handelsministers die im Interesse des Export- und Importverkehrs erforderlichen Verfügungen treffen.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, über Aufforderung des königlich ungarischen Handelsministers aus ungarischen gewerblichen Produkten

Mustersendungen, deren Gesamtgewicht zehn Tonnen pro Schiff oder deren Rauminhalt insgesamt zehn Kubikmeter nicht übersteigen darf, auf allen ihren Schiffen kostenfrei, Industrieartikel aber, deren Gewicht pro Schiff 50 Tonnen oder deren Raumgehalt insgesamt 50 Kubikmeter nicht übersteigt, um 50 Prozent der gewöhnlichen Transportgebüren zu befördern.

Die Beförderungsgebüren für Personen können nur nach vorheriger Genehmigung seitens des königlich ungarischen Handelsministers ins Leben gerufen oder erhöht werden. Der königlich ungarische Handelsminister behält sich das Recht vor, nötigenfalls eine Abänderung des Personentarifs fordern zu können, welcher Forderung die Gesellschaft unverzüglich zu entsprechen hat.

Die Gesellschaft ist gehalten, auf ihren für den Personenverkehr eingerichteten Linien der Herausgabe direkter Fahrkarten und der direkten Beförderung des Gepäcks der Reisenden in den Relationen beizupflichten, in welchen die königlich ungarischen Staatseisenbahnen es verlangen werden.

Die „Adria“ wird von oder nach Fiume niemals höhere Frachtsätze einheben dürfen, als jene, welche hinsichtlich der übrigen nordadriatischen Häfen, namentlich Triest und Venedig auf erstklassigen Dampfern ihrer regelmäßigen Fahrlinien, in denselben Relationen und derselben Zeit im allgemeinen angewendet werden.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, in jenen Relationen, welche vom königlich ungarischen Handelsminister zu diesem Behufe bezeichnet werden, direkte Tarife mit den königlich ungarischen Staatseisenbahnen aufzustellen.

Diese Tarife werden auf die Dauer von wenigstens einem Monat derart durchzuführen sein, daß vor Ablauf dieser Zeit die Frachtsätze nicht erhöht werden können.

Die Gesellschaft wird auf Wunsch der Parteien von den ungarischen Eisenbahnstationen den Verfrächtern Frachtsätze, die in einer Summe ausgedrückt sind, zur Verfügung stellen.

§ 11. Die Gesellschaft ist verpflichtet, für eine den Bestimmungen des Betriebsreglements entsprechende regelmäßige Beförderung der Waren Sorge zu tragen.

Zur Abänderung dieses Betriebsreglements ist die Genehmigung des königlich ungarischen Handelsministers notwendig.

§ 12. Die Direktion der Gesellschaft muß die monatlich zu unternehmenden Fahrten spätestens bis zum 25. des vorhergehenden Monates derart kundmachen, daß in dem Fahrtverzeichnisse die auf den betreffenden Monat entfallenden sämtlichen Abfahrten von Fiume, beziehungsweise Einläufe nach Fiume ersichtlich gemacht seien.

Zur Instradierung jener Fahrten, welche nicht aufrechterhalten werden müssen, steht dem genehmigten Fahrplan gemäß der Gesellschaft ein Zeitraum von zehn Tagen zur Verfügung, im Fahrtenverzeichnis aber sind in jedem einzelnen Falle jene zehn Tage deutlich anzugeben, innerhalb welcher das Schiff von Fiume, beziehungsweise vom Ausgangshafen aus nach Fiume vom Stapel läuft.

Sollte infolge irgend eines eingetretenen Hindernisses in der Abfahrtszeit einer oder mehrerer bereits angekündigter Fahrten eine Änderung eintreten, so hat die Direktion der Gesellschaft diese Änderung, sobald sie davon Kenntnis erhält, auch sofort ebenfalls zu veröffentlichen.

Falls die Abfahrt des Schiffes dem angekündigten Zeitpunkte nicht entspricht, oder falls die ursprünglich angekündigte Abfahrtszeit nachträglich abgeändert wurde, so untersucht die königlich ungarische Seebehörde in beiden Fällen die Ursache der Abänderung, beziehungsweise Verspätung und findet dieselbe die Verzögerung oder nachträgliche Abänderung der Abfahrtszeit nicht gerechtfertigt, so kann sie der Gesellschaft in jedem einzelnen Falle eine Geldbuße von 100 bis 1000 Kronen auferlegen, die von der Kaution der Gesellschaft abgezogen werden kann.

Wenn die Gesellschaft das pünktliche Eintreffen des zur Ausführung der Fahrt bestimmten Schiffes mit Recht erwarten konnte, das Schiff jedoch infolge einer vis major nicht zur rechten Zeit eintrifft und infolgedessen auch in der neuen Abfahrt des Schiffes eine Verspätung eintritt, so wird diese Verspätung als gerechtfertigt betrachtet werden.

§ 13. Die Direktion der „Adria“ hält in der zweiten Hälfte jedes Monates eine Sitzung, in welcher sie mit Rücksicht auf die in den §§ 10 und 11 enthaltenen Bestimmungen das Maximum der im nächsten Monate einzuhebenden Frachtgebüren und das Verzeichnis der im nächsten Monate zu unternehmenden Fahrten feststellt.

Die Kundmachungen der Gesellschaft sind in einem Budapester ungarischen Blatte und im Amtsblatte der königlich ungarischen Seebehörde zu veröffentlichen.

§ 14. Die Direktion der Gesellschaft ist verpflichtet, über den erzielten gesamten Waren- und Personenverkehr monatliche, halbjährige und ganzjährige statistische Ausweise zu verfassen und dieselben, so auch die Fahrordnung und die monatlichen Fahrtenverzeichnisse von den Schiffen der Gesellschaft, ferner das Verzeichnis der monatlichen Maximalfrachtgebüren dem königlich ungarischen Handelsminister, der königlich ungarischen Seebehörde und dem für die Gesellschaft ernannten Ministerialkommissär jedesmal vorzulegen.

§ 15. Die Gesellschaft verpflichtet sich, über Aufforderung des gemeinsamen Kriegsministers im Mobilisierungs- oder Kriegsfall sämtliche zur Verfügung stehende Schiffe nach Bedarf und gegen entsprechende Vergütung in den Dienst der Kriegsmarine, beziehungsweise für die Zwecke der Kriegsleitung oder zur Beförderung der Einrückenden und anderer militärischer Transporte zu überlassen.

Im Notfalle sind auch jene Schiffe für diese Zwecke zur Verfügung zu stellen, welche zwar schon Ladung genommen, jedoch noch nicht abgegangen sind, sowie auch jene Schiffe, welche rechtzeitig zurückdirigiert werden können.

Die Beschädigungen oder Schäden, welche an den im Mobilisierungs- oder Kriegsfall der Kriegsmarine übergebenen Schiffen infolge eines Verschuldens seitens der Organe der Gesellschaft durch Seeunfälle oder Feuer verursacht werden, fallen der Gesellschaft zur Last. Die k. und k. Kriegsmarine vergütet nur jene Schäden und Verluste, welche durch Aktion des Feindes oder Explosionen von Kriegsmunition verursacht worden sind.

Die Fälle, in welchen die Gesellschaft für die Kosten der Schiffsbeschädigungen aufzukommen hat, werden in einem zwischen dem k. und k. gemeinsamen Kriegsminister und der königlich ungarischen Seeschiffahrtsaktiengesellschaft „Adria“ hinsichtlich der Überlassung der Schiffe für

den Kriegsdienst abzuschließenden neuen Übereinkommen detailliert festgestellt werden.

Damit die Gesellschaft den Anforderungen des gemeinsamen Kriegsministers vollkommen entsprechen könne, wird der königlich ungarische Handelsminister, wenn es notwendig ist, gestatten, daß im Mobilisierungs- oder Kriegsfall einzelne oder sämtliche vertragsmäßigen Fahrten im Auslande eingestellt werden.

Der gemeinsame Kriegsminister wird die Gesellschaft wenn möglich schon vor Beginn der Mobilisierung über die Anzahl der notwendigen Schiffe verständigen, damit sie dieselben für Kriegszwecke zurückbehalten kann.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, von jener Steinkohlenmenge, die erforderlich ist, um im Kriegs- oder Mobilisierungsfall die für das Heer nötigen Dampfer der Gesellschaft in Betrieb zu halten, auf ihren Lagern in Fiume einen ständigen Steinkohlenvorrat von 400 bis 500 Tonnen vollwertiger englischer Stück- oder Brikettkohle aufzubewahren. Die der größeren Ziffer entsprechende Menge wird in dem Falle in Vorrat zu halten sein, wenn die Zahl der auf Grund des Jahresbedarfes pro 1901 in den ersten acht Mobilisierungstagen notwendigen Dampfer in den folgenden Jahren um 25 Prozent steigen sollte.

Das gemeinsame Kriegsministerium ist berechtigt, die Kontrolle über diese Steinkohlenvorräte, gemäß der im Übereinkommen diesbezüglich festzustellenden Detailbestimmungen auszuüben.

Die der Gesellschaft zukommende Entschädigung für die Wartezeit der zu Mobilisierungs- oder Kriegszwecken zurückgehaltenen Schiffe wird in dem in Alinea 4 dieses Paragraphen erwähnten, neu abzuschließenden Übereinkommen festgestellt werden.

Bezüglich der Militärtransporte sind im allgemeinen die Vorschriften des zwischen dem gemeinsamen Kriegsminister und dem österreichischen Lloyd, wie auch einigen kleineren Schiffahrtsunternehmungen bereits bestehenden Übereinkommen maßgebend.

Die Adriagesellschaft wird den Militärtransporten, ferner einzelnen Militärpassagieren dieselben Begünstigungen gewähren, welche in dem in dem vorhergehenden Alinea erwähnten Übereinkommen festgestellt sind.

Für den Fall, daß die Schiffe der Gesellschaft anläßlich einer Mobilisierung oder eines Krieges zu Zwecken der Kriegsmarine oder Heeresverwaltung übernommen werden, wird die Gesellschaft verpflichtet sein, die vom k. und k. gemeinsamen Kriegsminister im Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Handelsminister festgestellten Dienstesvorschriften einzuhalten.

Das in Alinea 4 dieses Paragraphen erwähnte Übereinkommen wird mit Vorbehalt jener Änderungen, welche später im gegenseitigen Einvernehmen allenfalls vorgenommen werden sollten, für die Dauer dieses Vertrages Gültigkeit haben.

Für den Fall, daß jener Teil des im vorstehenden Alinea erwähnten Übereinkommens, welcher die für Militärtransporte zu gewährenden Begünstigungen behandelt, aus welchem Grunde immer außer Kraft gesetzt werden sollte, so wird unter allen Umständen die Verpflichtung der Schiffahrtsgesellschaft aufrecht bleiben, Militärtransporte und einzelne Militärpassagiere, wie auch alle militärischen Objekte um die Hälfte der für Civiltransporte bestehenden Tarifsätze zu befördern.

§ 16. Die Gesellschaft ist verpflichtet, in jenen ausländischen Häfen, welche ihre Schiffe berühren, über schriftliche Aufforderung der k. und k. Konsularbehörden, oder k. und k. Gesandtschaften die heimzusendenden Marinesoldaten, oder andere mit einem Marinepaß (Marinebuch) versehenen Individuen aufzunehmen und nach Fiume, oder nach einem während der Fahrt zu berührenden anderen ungarischen oder österreichischen Hafen zu befördern, ohne für diesen Dienst irgend welche Gebür, daher selbst den Ersatz der Verpflegskosten fordern zu können, ausgenommen jene Fälle, wo die Kosten der Heimbeförderung, für welche etwa dem Gesetze gemäß der Schiffseigentümer oder die aus der Veräußerung vom Schiffe geretteter Gegenstände eingeflossene Summe aufzukommen hätten, durch die betreffenden Behörden eingetrieben werden.

Die derart gebürenfrei beförderten Personen genießen dieselbe Unterkunft und Verpflegung, wie die Passagiere III. Klasse, wobei es dem Schiffskommandanten freisteht, dieselben eventuell während der Fahrt im Schiffsdienste zu verwenden; die Agenten und Kapitäne der Gesellschaft können jedoch in der Regel nicht verpflichtet werden, gegen ihren Willen auf ein Schiff gleichzeitig mehr als vier Individuen aufzunehmen.

Nach anderen über schriftliche Aufforderung der k. und k. Konsularbehörden oder k. und k. Gesandtschaften heimzubefördernden mittellosen ungarischen oder österreichischen Staatsangehörigen ist immer die Fahrgebür III. Klasse und überdies für Verpflegung die Gebür von einer Krone pro Tag zu entrichten. Bezüglich des Ersatzes dieser Gebüren wird, nachdem die erfolgte Beförderung nachgewiesen wurde, die königlich ungarische Seebehörde verfügen. Sind diese mittellosen Staatsbürger militärpflichtig, so geschieht deren Beförderung unentgeltlich.

In gleicher Art werden der Gesellschaft auch die Gebüren in jenen unter Alinea 1 dieses Paragraphen als Ausnahme erwähnten Fällen nachträglich flüssig gemacht werden, wenn die Kosten für die Heimbeförderung der Marinesoldaten eingetrieben werden können. Hinsichtlich der über Ersuchen einer Behörde der österreichisch-ungarischen Monarchie stattfindenden Beförderung aus der österreichisch-ungarischen Monarchie in ihr Vaterland zurückzusendenden vermögenslosen Ausländer treten dieselben Bedingungen in Kraft, welche für die Beförderung mittelloser ungarischer oder österreichischer Staatsbürger bestehen.

§ 17. Es wird den Schiffen der Gesellschaft die Begünstigung eingeräumt, daß die Hafen-, Seesanitäts-, sowie Polizeiorgane, falls deren Intervention mit Rücksicht auf jenen Ort, wohin das Schiff fahren soll, oder woher es eintrifft, überhaupt notwendig ist, verpflichtet sind, sich bei der Abfahrt zur Ausfolgung der „Spedition“, bei der Ankunft aber zur Ausfolgung der den freien Verkehr gestattenden Dokumente, nachts ebenso, wie am Tage auf das Schiff zu begeben. In diesem Falle hat die Gesellschaft diesen Organen die notwendigen Fahrzeuge zur Verfügung zu stellen.

§ 18. Zur Zeit, wo Quarantäne oder Beobachtung angeordnet worden ist, wird es der Gesellschaft, falls die den Seesanitätsvorschriften entsprechenden Agenden von den auf dem Schiffe befindlichen beeideten Sanitätswächtern während der Fahrt vorgenommen werden, gestattet, zu allen Fahrten, bei denen im Sinne der bestehenden Vorschriften die Dauer der Quarantäne abgekürzt wird, die Sanitätswächter schon bei der Abfahrt

an Bord zu nehmen, indem sie das betreffende Hafenamt um deren Entsendung ersucht.

§ 19. Die Dampfer der „Adria“-Gesellschaft sind während der Vertragsdauer von der Entrichtung der Konsularschiffsgebüren bei allen k. und k. Konsularämtern ebenso befreit, wie die Schiffe der Kriegsmarine.

Für die zur Vornahme der Ladung und Löschung unter normalen Verhältnissen erforderliche Zeitdauer werden für die Dampfer der Adriagesellschaft in Fiume am Kai fünf bestimmte Plätze bezeichnet.

In den Lagerhäusern des Fiumaner Hafens werden an die Gesellschaft dem durch sie abgewickelten Warenverkehr entsprechende Magazinsräume nach Tunlichkeit vermietet werden.

§ 20. Die Gesellschaft ist verpflichtet, jenen Matrosen, Schiffsleutnants und Kapitänen, die aus dem mit der Fiumaner königlich ungarischen Marineakademie verbundenen Internate hervorgegangen sind, sowie auch den Offizieren und Kadetten der Kriegsmarine bei der Anstellung ihrer Organe unter gleichen Bedingungen vor anderen Bewerbern den Vorzug zu geben. Falls derartige Gesuche zurückgewiesen werden, ist dem königlich ungarischen Handelsminister ein motivierter Bericht zu unterbreiten.

Bezüglich der Anstellung von Unteroffizieren, die in der gemeinsamen Armee, der Kriegsmarine und der Honvéd gedient haben, unterwirft sich die Gesellschaft jenen gesetzlichen Bestimmungen, welche für die subventionierten Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen bestehen.

Überdies verpflichtet sich die Gesellschaft, von den Schiffskadetten, die aus dem mit der Fiumaner königlich ungarischen Marineakademie verbundenen Internate hervorgehen, auf jedem ihrer Schiffe einen in der Eigenschaft eines Seekadetten anzustellen.

§ 21. Die Gesellschaft verpflichtet sich, die im Seedienste verwendeten Staatsbeamten, wie auch die auf Verlangen des gemeinsamen Kriegsministers reisenden Organe gebürenfrei zu befördern.

Die Staatsbeamten und deren Familienmitglieder hat die Gesellschaft für 50 Prozent der Personenfahrgebüren zu befördern.

Die Gesellschaft wird ferner über Aufforderung der königlich ungarischen Seebehörde die Zöglinge der nautischen Lehranstalten während der Sommerferien gegen Entrichtung der Verpflegskosten auf ihren eigenen Dampfern auf je eine Reise mitnehmen, jedoch kann die Gesellschaft nicht verpflichtet werden, auf derselben Fahrt mehr als einen Zögling aufzunehmen.

§ 22. Die „Adria“ wird, insofern der königlich ungarische Handelsminister sie zur Vermittlung des Postverkehrs in Anspruch nimmt, als ein zum Postbetriebe gehöriges Organ betrachtet und ist als solches den Postgesetzen und Vorschriften unterworfen.

Der königlich ungarische Handelsminister kann alle Dampfer der „Adria“, also nicht nur die auf ihren vertragsmäßigen, sondern auf allen ihren Fahrten verwendeten Dampfer zur Beförderung der Briefpostsendungen jeder Art, wie auch von Geldverschlüssen, von Paketen mit und ohne Wert, ohne Rücksicht auf deren Provenienz oder Bestimmungsort benützen.

Das Recht des königlich ungarischen Handelsministers, alle Dampfer der „Adria“ zur Beförderung der Post in Anspruch zu nehmen, erstreckt sich auch auf die der „Adria“ von fremden Postanstalten übergebenen Postsendungen (Verschlüsse).

Die zur Beförderung der Post benützten Schiffe werden in den Schiffsdokumenten als Postpaketboote bezeichnet.

Die „Adria" versieht die Beförderung und Vermittlung der Briefpostsendungen, beziehungsweise der Postverschlüsse, sowie der amtlichen Fahrpostsendungen, Postsendungen mit oder ohne Wert, unentgeltlich.

Bei den amtlichen Postpaketen und Geld-(Wert-)briefen aber kann die „Adria" beanspruchen, daß für deren eventuelle Seeversicherung die Versicherungsprämie gemäß des im Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Handelsminister festgestellten Tarifes zu entrichten sei.

Die Beförderung und Vermittlung der Privatpakete und Geld-(Wert-)briefe erfolgt gegen Vergütung der Frachtgebür, für versicherte Sendungen überdies noch der Seeversicherungsprämien, und zwar gemäß eines für das Publikum im allgemeinen oder besonders festzustellenden ermäßigten Tarifes.

Die in ein und demselbem Fahrpostschein aufgenommenen Privatpakete und Geld-(Wert-)briefe werden, was die Vergütung der Adriagebüren betrifft, als eine einzige Sendung betrachtet.

Die „Adria" ist verpflichtet in solchen Orten, wo kein Postamt ist, von Privatparteien solche Pakete, und zwar ohne Rücksicht auf deren Bestimmungsort, anzunehmen und der Post zu übergeben, deren Vermittlung der Aufgeber im Wege der ungarischen Post wünscht.

Für die Beförderung solcher Sendungen erhält die „Adria" vom Aufgabsorte bis zu dem Hafen, wo diese Sendungen der Post übergeben werden, die Gebüren nach dem für das Publikum im allgemeinen geltenden oder besonders festzustellenden mäßigen Tarife.

Die „Adria" darf ihre Tarifsätze, sofern sie sich auf Postpakete beziehen, nur mit Zustimmung des königlich ungarischen Handelsministers abändern.

Die „Adria" haftet für die ihr übergebenen Brief- und Fahrpostsendungen, ferner für die in Postbeuteln enthaltenen Effekten und Pakete mit ihren sämtlichen Schiffen und dem ganzen Vermögen in dem Maße, als die jeweiligen Postvorschriften des Inlandes, beziehungsweise die für die ungarische Post obligatorischen internationalen Postverträge es bestimmen; im Falle von Seekatastrophen oder einer vis major aber nur dann, wenn die Sendung eigens versichert war.

Die „Adria" wird sich sowohl auf ungarischem und österreichischem Gebiete als auch im Ausland der Vermittlung von Briefpostsendungen auf eigene Rechnung enthalten und dafür sorgen, daß dieses Verbot auch von ihren Bediensteten eingehalten werde.

Sollte die „Adria" hinsichtlich des Postbeförderungsdienstes in der Folge mit einer ausländischen Postverwaltung in ein Vertragsverhältnis treten wollen, so kann sie diesen Dienst nur auf Grund einer vom königlich ungarischen Handelsminister im vorhinein erwirkten Bewilligung versehen.

Auf Verlangen der ungarischen Post stellt die „Adria" auf ihren Schiffen Sammelkästen zur Aufnahme der Briefpostsendungen auf.

Zur Unterbringung der Postsendungen ist auf jedem Schiffe ein besonderer Raum von entsprechender Größe und genügender Sicherheit zur Verfügung zu stellen, der abgesperrt gehalten wird und der besonderen Aufsicht des mit der Postmanipulation betrauten Schiffsoffiziers untersteht.

Die „Adria“ genießt für den mit ihren Agenten und den zwischen letzteren gepflogenen dienstlichen Briefwechsel Portofreiheit, wenn die Beförderung durch die Schiffe der „Adria“ geschieht.

Diese Briefe sind mit dem Namen des Absenders und des Adressaten, sowie der Bezeichnung „dienstlicher Briefwechsel der königlich ungarischen Seeschiffahrts-Aktiengesellschaft Adria“ zu versehen.

§ 23. Sollte es der königlich ungarische Handelsminister für gut erachten, die Post durch seine eigenen Organe begleiten zu lassen, so wird dem Postbeamten ein Platz erster Klasse und außerdem eine zur Postmanipulation geeignete Kabine, den Postunterbeamten oder Dienern jedoch ein Platz zweiter Klasse nebst einem besonderen abgeschlossenen Raum zur Aufbewahrung der Postsendungen überlassen.

Dem zur Kontrolle des Postvermittlungsdienstes von Fall zu Fall entsendeten Postbeamten gebürt gleichfalls ein Freiplatz erster Klasse.

Alle diese Verpflichtungen sind für die „Adria“ nur insofern bindend, als das betreffende Schiff mit den erwähnten Räumlichkeiten versehen ist.

Sofern solche Räume nicht zur Verfügung stehen, haben die Postorgane sich mit den vorhandenen Räumlichkeiten zu begnügen.

Die betreffenden Postorgane entrichten für die Verpflegung, wenn diesbezüglich eine besondere Abmachung nicht besteht, die ermäßigte Gebür von drei Kronen per Tag.

§ 24. Wird das Schiff unterwegs von einem Unfall betroffen, so ist dessen Kapitän verpflichtet, und zwar wenn ein diensttuender Postbeamter an Bord ist, nach Einvernahme desselben für die sicherste und rascheste Beförderung der Post Sorge zu tragen. Für die hieraus erwachsenden Kosten kommt die „Adria“ auf.

§ 25. Der königlich ungarische Handelsminister wird die Detailbestimmungen über die Abwicklung des Postdienstes im Verordnungswege feststellen.

Insofern der königlich ungarische Handelsminister es fordern wird, hat die „Adria“ die bezüglich der königlich ungarischen Post übernommenen Verpflichtungen, sowie die den Dienst tuenden Postorganen zu gewährenden Begünstigungen auch gegenüber dem österreichischen k. k. Postinstitut zu erfüllen, beziehungsweise einzuräumen.

§ 26. Der gegenwärtige Vertrag wird auf die Zeitdauer vom 1. Jänner 1901 bis 31. Dezember 1921 abgeschlossen.

Während der Dauer dieses Vertrages wird die königlich ungarische Regierung der vertragschließenden Gesellschaft für die im Sinne des gegenwärtigen Vertrages von derselben übernommenen Verpflichtungen eine Subvention von jährlich 1,140.000, sage einer Million einmalhundertvierzigtausend Kronen leisten.

Der königlich ungarische Handelsminister wird diese Staatssubvention der Gesellschaft in nachträglichen Monatsraten von 95.000 Kronen gegen Quittung ausbezahlen.

§ 27. Der königlich ungarischen Seeschiffahrts-Aktiengesellschaft „Adria“ wird während der Dauer dieses Vertrages zugesichert:

a) vollkommene Stempel- und Gebürenfreiheit sowohl für diesen Vertrag, als auch die dem Vertrag zufolge mit dem Staatsärar oder den königlich ungarischen Staatseisenbahnen zu schließenden Verträge und Übereinkommen, ferner für alle aus diesem Verhältnisse sich

ergebenden Eingaben, Urkunden usw., für die Staatssubvention, sowie für die Emission von Aktien, Prioritätsobligationen und Titres während der Dauer dieses Vertrages;

b) Befreiung von der Steuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen und Vereine, ferner von der Kapitalszinsensteuer nach den Coupons der schon im Verkehr befindlichen, sowie während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages zu emittierenden Prioritätsobligationen, ebenso von dem auf Grund der oberwähnten Steuergattungen zu bemessenden allgemeinen Einkommensteuerzuschlag und dem Landes-Krankenverpflegssteuerzuschlag.

Schließlich wird die Gesellschaft von den Registriergebüren befreit, welche auf die auf Grund der §§ 7 und 8 dieses Vertrages angeschafften neuen Schiffe entfallen.

§ 28. Die durch die Gesellschaft hinterlegte und bei der königlich ungarischen Staatskasse in Budapest, IX. Bezirk, aufbewahrte Kaution in Wertpapieren im Betrage von 200.000 Kronen, das ist zweimalhunderttausend Kronen, bleibt bis zum Ablaufe des Vertrages in Deposit.

Sollte die Kaution von 200.000 Kronen durch die Geldbußen, welche in den Fällen, die in den §§ 12 und 20 erwähnt sind, oder wegen Nichteinhaltung einer Bestimmung des gegenwärtigen Vertrages vom königlich ungarischen Handelsminister oder von der Seebehörde eventuell verhängt werden, teilweise oder im Ganzen in Anspruch genommen werden, so ist die Gesellschaft verpflichtet, die Kaution binnen 15 Tagen, vom Empfange der zu diesem Zwecke an sie gerichteten Aufforderung gerechnet, auf die volle Summe von 200.000 Kronen zu ergänzen. Falls die Gesellschaft dies unterlassen sollte, ist der königlich ungarische Handelsminister berechtigt, den fehlenden Betrag von den zunächst auszuzahlenden Raten der Staatssubvention zu ergänzen.

§ 29. Können wegen Kriegsgefahr, Absperrungen von Häfen, Seequarantäne oder sonstigen Fällen von vis major auf einzelne Linien keine Fahrten unternommen werden, so kann die Gesellschaft den Verkehr ihrer Dampschiffe auf diesen Linien zwar provisorisch einstellen, doch hat dieselbe für diese unterbliebenen Fahrten keinen Anspruch auf staatliche Subvention. Für jede einzelne Fahrt, die derart ohne Verschulden der Gesellschaft unterblieben ist, werden von der Staatssubvention 4000 Kronen zurückbehalten, vorausgesetzt, daß die Gesellschaft die so unterbliebenen Fahrten im Laufe desselben Kalenderjahres nicht durch andere Fahrten ersetzt. Es wird jedoch bestimmt, daß bei Eintritt der obigen Fälle von der Staatssubvention innerhalb eines Jahres kein höherer Betrag als 400.000 Kronen in Abzug gebracht werden wird.

§ 30. Falls die Gesellschaft irgend eine der in diesem Vertrage festgesetzten Fahrten nicht unternimmt, ohne hierfür einen, der im vorhergehenden § 29 vorgesehenen Enthebungsgründe mit Recht geltend machen zu können, so wird der königlich ungarische Handelsminister berechtigt sein, nicht nur den auf die betreffende Fahrt entfallenden Subventionsbetrag zurückzubehalten, sondern über die Gesellschaft auch noch in jedem einzelnen Falle eine Geldbuße bis zu 2000 Kronen zu verhängen, welcher Betrag von der Kaution der Gesellschaft abgezogen werden kann und falls die Gesellschaft die betreffende Fahrt binnen eines Präklusivtermins nicht nachholt, wird ihm das Recht zustehen, eine solche Fahrt durch eine andere

Unternehmung auf Kosten und Gefahr der Gesellschaft ausführen zu lassen, und dabei auch die Kaution der Gesellschaft ohne richterliche Intervention in Anspruch zu nehmen.

§ 31. Die königlich ungarische Regierung verpflichtet sich, auf den im gegenwärtigen Vertrage benannten Linien während der Dauer dieses Vertrages keiner anderen Schiffahrtsunternehmung eine Staatssubvention zu gewähren.

Wenn die königlich ungarische Regierung außer den im § 1 erwähnten Fahrten die Einrichtung anderer Fahrten nach dem Westen beabsichtigen sollte, wird sich dieselbe diesbezüglich vor allem mit der königlich ungarischen Seeschiffahrts-Aktiengesellschaft „Adria" ins Einvernehmen setzen, welche unter gleichen Bedingungen vor anderen Unternehmungen den Vorzug haben wird.

Dasselbe gilt auch bei Ablauf der Vertragsdauer, wenn die königlich ungarische Regierung die von den Schiffen der königlich ungarischen Seeschiffahrts-Aktiengesellschaft „Adria" befahrenen Linien auch weiterhin vertragsmässig zu sichern wünscht.

Die „Adria"-Gesellschaft verpflichtet sich dagegen, wann immer der königlich ungarische Handelsminister es verlangt, in den nordamerikanischen Relationen gegen Erhöhung der Staatssubvention auf jährliche 300.000 Kronen jährlich sechs Fahrten unter jenen Modalitäten aufrechtzuerhalten, welche seinerzeit durch den königlich ungarischen Handelsminister im Einvernehmen mit der Gesellschaft festgestellt werden.

In den letzten fünf Jahren kann von der Gesellschaft nicht gefordert werden, diese Fahrten zu unternehmen.

§ 32. Die Firma der Gesellschaft lautet „Adria königlich ungarische Seeschiffahrts-Aktiengesellschaft". Sitz derselben ist Budapest.

Die Gesellschaft bestellt zur Betriebsleitung in Fiume eine Betriebsdirektion.

§ 33. Zumindest zweidrittel der Direktionsmitglieder der Gesellschaft sollen aus ungarischen Staatsbürgern bestehen.

Der Präsident und der Vizepräsident sollen ungarische Staatsbürger sein und unterliegt deren Wahl der Bestätigung des königlich ungarischen Handelsministers.

Während der Dauer des Vertrages ist der königlich ungarische Handelsminister berechtigt, zwei und der königlich ungarische Finanzminister ein Mitglied in die Direktion der Gesellschaft zu ernennen.

Die Gesellschaft steht während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages unter Aufsicht des königlich ungarischen Handelsministers, der das Aufsichtsrecht durch den zu diesem Zwecke zu ernennenden Ministerialkommissär und durch die königlich ungarische Seebehörde ausübt.

Die Gesellschaft wird zur Honorierung des Ministerialkommissärs unter dem Titel dieser Aufsicht jährlich 8000 Kronen in eine vom königlich ungarischen Handelsminister zu bezeichnende Staatskasse einzahlen.

§ 34. Der Ministerialkommissär übt nach jeder Richlung hin Kontrolle über die Tätigkeit der Gesellschaft und ist ihm zu diesem Zwecke seitens der Gesellschaftsorgane jede Aufklärung zu erteilen.

Der Ministerialkommissär kann in die Geschäftsbücher und Korrespondenzen der Gesellschaft Einsicht nehmen und von den Organen der Gesellschaft die zur Ausübung des Kontrollrechtes erforderlichen Aufklärungen verlangen.

Der Ministerialkommissär oder das vom königlich ungarischen Handelsminister zu diesem Zwecke speziell bezeichnete Organ hat das Recht, die Schiffe der Gesellschaft von Zeit zu Zeit zu untersuchen und im Falle er bezüglich der Sicherheit der Schiffe Einwendungen erhebt, hat die Gesellschaft den einschlägigen Weisungen des Ministerialkommissärs Folge zu leisten, es steht ihr aber das Recht zu, gegen diese Weisungen an den königlich ungarischen Handelsminister Berufung einzulegen, der in diesen Fragen endgültig entscheidet.

In bezug auf die Geschäftsführung der Gesellschaft hat der Ministerialkommissär das Recht, Vorschläge zu machen, welche die Direktion der Gesellschaft in der nächsten Sitzung zu verhandeln und bezüglich derselben eine Entscheidung zu treffen hat.

Der Ministerialkommissär nimmt an den Generalversammlungen und Direktionssitzungen teil und erhebt gegen die den bestehenden Gesetzen oder den Staatsinteressen zuwiderlaufenden Beschlüsse Einsprache.

Durch diese Einsprache wird der Vollzug des betreffenden Beschlusses auf 48 Stunden suspendiert; während dieser Zeit entscheidet der königlich ungarische Handelsminister.

Wenn der Ministerialkommissär bei der Feststellung der Frachtsätze Einsprache erhebt, so entscheidet binnen 48 Stunden eine gewählte Kommission, die für das ganze Jahr im vorhinein gebildet wird. In dieser Kommission ernennt der königlich ungarische Handelsminister zwei Mitglieder, die Gesellschaft wählt gleichfalls zwei Mitglieder. Der Präsident des Schiedsgerichtes wird vom königlich ungarischen Ministerrat ernannt.

Die Gesellschaft hat über alle in ihrem Geschäftskreise vorkommenden wichtigeren Momente den Ministerialkommissär sofort zu verständigen.

§ 35. Die königlich ungarische Seebehörde überwacht an Ort und Stelle die pünktliche Ausführung der von der Gesellschaft vertragsmäßig übernommenen Transportverpflichtungen, untersucht die in dieser Richtung erhobenen Beschwerden und trifft die entsprechenden Verfügungen.

Die betreffenden Organe der Gesellschaft sind verpflichtet, zu diesem Zwecke alle erforderlichen Aufklärungen zu erteilen.

Die königlich ungarische Seebehörde überwacht ferner die vertragsmäßige Einhaltung der von der Gesellschaft zu unternehmenden regelmäßigen Fahrten, leitet bezüglich der bei denselben vorkommenden Verspätungen, Versäumnisse usw. die Untersuchung ein und geht auf Grund des Ergebnisses im Sinne der Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages vor.

Gegen die Verfügungen der Seebehörde kann die Gesellschaft an den königlich ungarischen Handelsminister Berufung einlegen; derselbe entscheidet endgültig.

§ 36. Die Geschäftsgebarung und Sprache der Gesellschaft ist ungarisch und sowohl die inländischen, als auch ausländischen Angestellten der Gesellschaft sollen nach Tunlichkeit ungarische Staatsbürger sein.

§ 37. Solange die „Adria“ mit dem Staate im Vertragsverhältnis steht, unterliegen die Beschlüsse der Generalversammlung, welche die Erhöhung oder Verminderung des gesellschaftlichen Kapitals, die Abänderung der Statuten und die Auflösung der Gesellschaft zum Gegenstand haben, der vom königlich ungarischen Handelsminister im Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Finanzminister zu erteilenden Genehmigung, weshalb

diese Beschlüsse vor ihrer Durchführung dem königlich ungarischen Handelsminister zu unterbreiten sind.

Der gegenwärtige Vertrag kann seitens der Gesellschaft auf andere nur mit vorhergehender Bewilligung des Ministeriums übertragen werden.

§ 38. Für den Fall eines Rechtsstreites wird die Kompetenz des Budapester königlichen Handels- und Wechselgerichtes ausbedungen.

Sollte die Gesellschaft etwa in Konkurs geraten, so erlöschen ohne jede richterliche Intervention sämtliche Verpflichtungen der königlich ungarischen Regierung, welche sie in diesem Vertrage der Gesellschaft gegenüber übernommen hat.

§ 39. Der gegenwärtige Vertrag, welcher am 1. Jänner 1901 an Stelle des mit der königlich ungarischen Seeschiffahrts-Aktiengesellschaft „Adria“ am 28. März 1891 abgeschlossenen und im Gesetzartikel XXX vom Jahre 1891 enthaltenen Vertrages, so wie an Stelle des am 7. Februar 1898 behufs der den veränderten Verkehrsanforderungen entsprechenden Modifikation des im genannten Vertrage festgestellten Schiffahrtsdienstes abgeschlossenen Übereinkommens tritt, wird für die Gesellschaft vom Tage der rechtsgültigen Unterfertigung des Vertrages angefangen sofort, für den Staat aber von jenem Zeitpunkte an rechtskräftig, sobald der Vertrag durch die ungarische Gesetzgebung genehmigt, beziehungsweise das diesbezügliche Gesetz sanktioniert und verkündet wurde.

Ausgefertigt in einem im königlich ungarischen Handelsministerium aufzubewahrenden Originalexemplar.

Budapest, den 11. Dezember 1900.

(L. S.)

Hegedüs m. p.
königlich ungarischer Handelsminister.

„Adria“, königlich ungarische Seeschiffahrts-Aktiengesellschaft:

Burchart m. p. Lederer m. p.

Vor uns als Zeugen:

Julius Csörgeö m. p. Ladislaus Szápáry m. p.

106. Betriebsreglement der Dampfschiffahrtgesellschaft des österreichischen Lloyd vom Jahre 1903.

(Mit Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 16. Oktober 1903, Z. 48.847, genehmigt.)

Betriebsreglement.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Beförderung von Reisenden, Reisegepäck, Gütern, Tieren, Geldern, Werten usw. mittels der Dampfschiffe des österreichischen Loyd erfolgt zu den im gegenwärtigen Reglement und in besonderen Bestimmungen enthaltenen Bedingungen,

106. Regolamento d'esercizio della Società di navigazione a vapore del Lloyd austriaco dell'anno 1903.

(Approvato dall'i. r. Ministero del commercio con decreto del 16 Ottobre 1903, No. 48.847.)

Regolamento d'esercizio.

I. Disposizioni generali.

§ 1. Il trasporto di persone, bagagli, merci, animali, denari, valori ecc. a mezzo dei piroscafi del Lloyd austriaco si effettua alle condizioni contenute nel presente regolamento e alle norme speciali che le parti (passeggieri, caricatori)

mit welchen sich die Parteien (Passagiere, Befrachter [Ablader]) durch die Annahme der Fahrkarten und Konnossements einverstanden erklären. Besondere Bestimmungen haben neben diesem Reglement nur dann Geltung, wenn sie in dem zwischen der k. k. Staatsverwaltung und der Gesellschaft des österreichischen Lloyd bestehenden Schiffahrts- und Postvertrage begründet, in den bezüglichen veröffentlichten Tarifen aufgenommen sind und in letzterem Falle mit den Festsetzungen dieses Reglements nicht im Widerspruche stehen, dieselben vielmehr nur ergänzen, oder wenn sie dem Publikum günstigere Bedingungen gewähren.

Dieses Reglement und die Tarife samt den besonderen Bedingungen müssen in den Agentien des Lloyd, an Bord der Lloydschiffe und sonst dem Publikum in entsprechender Weise zugänglich gemacht werden.

§ 2. Die Bediensteten des österreichischen Lloyd haben im Verkehre mit dem Publikum ein entschiedenes, aber höfliches Benehmen einzuhalten und sich innerhalb der Grenzen ihrer Dienstpflichten gefällig zu bezeigen. Die Annahme von Vergütungen oder Geschenken für dienstliche Verrichtungen ist ihnen untersagt. Den dienstlichen Anordnungen der in Uniform befindlichen oder mit Dienstabzeichen versehenen Bediensteten hat das Publikum Folge zu leisten. Streitigkeiten zwischen dem Publikum und den Bediensteten hat am Lande der gesellschaftliche Agent oder dessen Stellvertreter, an Bord der Schiffe der Kommandant zu schlichten.

§ 3. Beschwerden können bei der Verwaltung der Gesellschaft, bei den Agentien und an Bord der Schiffe beim Kommandanten angebracht, sowie auch in das auf jedem Schiffe und bei jeder Agentie aufliegende Beschwerdebuch eingetragen werden. Die Verwaltung wird bald-

dichiarano di accettare col ricevimentto dei biglietti di passaggio e delle polizze. Le norme speciali hanno validità insieme a questo regolamento soltanto se basate sul trattato di navigazione e postale tra l'i. r. amministrazione dello Stato e la Società del Lloyd austriaco, se comprese nelle relative tariffe pubblicate e in quest'ultimo caso se non stanno in contraddizione con le norme di questo regolamento ed anzi soltanto le completano od accordano al pubblico condizioni più vantaggiose.

Il presente regolamento e le tariffe con le norme speciali devono essere resi ostensibili al pubblico nelle agenzie del Lloyd, a bordo dei piroscafi del Lloyd od altrimenti in maniera corrispondente.

§ 2. Gli addetti del Lloyd austriaco devono nei loro rapporti col pubblico serbare un contegno fermo, ma cortese, e devono usare correntezza nei limiti compatibili coi loro doveri di ufficio. È loro vietato di accettare compensi o doni per prestazioni di servizio. Il pubblico deve ottemperare alle disposizioni di servizio degli addetti che indossano l'uniforme o che portano distintivi di servizio. Contestazioni tra il pubblico e gli addetti devono essere regolate, se avvenute in terra dall'agente della Società o dal suo sostituto, a bordo dei piroscafi dal comandante.

§ 3. Reclami possono essere presentati all'amministrazione della Società, alle agenzie e sui piroscafi al comandante od esser inseriti nel libro lagnanze esistente a bordo di ogni piroscafo ed in ogni agenzia. L'amministrazione darà riscontro nel modo più sollecito possibile a tutti

möglichst auf alle Beschwerden antworten, welche unter Angabe des Namens und des Wohnortes des Beschwerdeführenden erhoben werden.

§ 4. Die Berechnung der Transportpreise erfolgt auf den regelmäßigen Fahrten des österreichischen Lloyd für den Personenverkehr im allgemeinen und für den Güterverkehr in der Ausfuhr aus den österreichischen Häfen nach den zu Recht bestehenden gehörig veröffentlichten Tarifen.

Tariferhöhungen ab heimischen Hafenplätzen treten im adriatischen Dienste nicht vor Ablauf von vier Wochen, im sonstigen Dienste nicht vor Ablauf von sechs Wochen nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Für den Fall, daß das Schiff während der Fahrt Quarantänemaßnahmen zu bestehen hat, behält sich die Gesellschaft vor, außer den tarifmäßigen Fahr- und Frachtgebüren eine besondere, dem Umfange der Quarantäne entsprechende Gebür sowohl im Personen- als im Frachtenverkehre einzuheben.

Für Frachtstücke, welche Waren enthalten, die verschiedenen Tarifklassen angehören, wird die Frachtberechnung nach jener Warengattung vorgenommen, welche in die höhere Klasse fällt, ohne Rücksicht, ob die Menge derselben im Verhältnisse zu dem übrigen Inhalte steht.

In der Warenklassifikation nicht genannte Artikel werden bei der Frachtbemessung nach den gleichartigen, in die Klassifikation aufgenommenen Gütern behandelt.

§ 5. Die Fahrpreise, sowie die Frachten sind von und nach ausländischen Häfen in Gold und im inländischen Verkehre in Banknoten zahlbar. Im ersteren Falle werden in inländischen Häfen auch Banknoten zum jeweiligen Tageskurse als Zahlung angenommen.

i reclami prodotti con l'indicazione del nome e del domicilio del reclamante.

§ 4. Il computo dei prezzi di trasporto vien fatto nei viaggi regolari del Lloyd austriaco per il trasporto delle persone in generale e per il trasporto delle merci d'esportazione da porti austriaci in base alle vigenti tariffe debitamente pubblicate.

Aumenti di tariffa per trasporti dai porti nazionali entrano in attività non prima di quattro settimane dalla loro pubblicazione riguardo al servizio dell'Adriatico e negli altri servizi non prima di sei settimane dalla loro pubblicazione.

Qualora durante il viaggio il piroscafo venga sottoposto a misure quarantenarie, la Società si riserva di riscuotere oltre alle competenze di passaggio e di nolo previste dalla tariffa anche una tassa speciale adeguata all'entità della quarantena, e ciò sia nel trasporto dei passeggieri che in quello di merci.

Per colli contenenti merci appartenenti a classi diverse dalla tariffa, il nolo viene computato al tasso stabilito per la merce appartenente alla classe più alta senza riflesso alla cirsostanza se la quantità della stessa stia in proporzione col rimanente contenuto.

Il computo del nolo per articoli non compresi nella classificazione delle merci segue per analogia con riguardo ad altre merci simili contemplate dalla tariffa.

§ 5. I prezzi di passaggio come pure i noli da e per i porti esteri sono da pagarsi in oro e nel servizio nazionale in carta. Nel servizio coll'estero viene accettato nei porti nazionali il pagamento in carta al corso della giornata.

II. Beförderung von Personen.

Personenbeförderung im allgemeinen.

§ 6. Die regelmäßige Personenbeförderung findet nach Maßgabe der Fahrpläne statt, welche mindestens 14 Tage vor dem Inkrafttreten öffentlich bekanntzumachen sind. Die Fahrordnungen, sowie die Fahrpreistarife der betreffenden Linien sind in den Echellen und an Bord der Schiffe auszuhängen oder derart aufzulegen, daß sie anstandslos vom Publikum zur Kenntnis genommen werden können.

Auf jedem Dampfer muß die Maximalzahl der Passagiere, welche derselbe nach den bestehenden Vorschriften aufnehmen darf, durch einen entsprechenden Anschlag für das verkehrende Publikum ersichtlich sein.

Beförderung von Kindern.

§ 7. Ein Kind bis zum vollendeten dritten Jahre wird frei befördert. Gehören mehrere Kinder unter drei Jahren derselben Familie an, so ist für jedes weitere derselben ein Viertel des vollen Fahrpreises zu zahlen. Für Kinder vom vollendeten dritten bis zum vollendeten zwölften Lebensjahre ist der halbe Fahrpreis zu entrichten.

Billetsverkauf.

§ 8. In der Fahrkarte sind die Dampferlinien, die Strecke der letzteren und die Platzklasse, für welche sie Geltung hat, sowie der Fahrpreis bezeichnet.

Der Verkauf der Fahrkarten (Fahrbillets) erfolgt in den Agentien und nur in dringenden Ausnahmsfällen, gegen Entrichtung eines in den Tarifen der betreffenden Linien bekannt gegebenen Preiszuschlages, an Bord der Schiffe. Bei der Lösung der Fahrkarte hat der Passagier zugleich die etwa vorgeschriebenen Stempel- und sonstigen staatlichen

II. Trasporto di passeggieri.

Trasporto di passeggieri in generale.

§ 6. Il trasporto regolare di passeggieri ha luogo in conformità agli itinerari che devono essere pubblicati almeno 14 giorni prima della loro entrata in attività. Gli itinerari e le tariffe dei prezzi di passaggio delle rispettive linee devono essere affissi nelle agenzie e a bordo dei piroscafi oppure essere esposte in maniera che il pubblico ne possa prendere notizia senza difficoltà.

Su ogni piroscafo deve essere notificato al pubblico viaggiante mediante corrispondente affisso il massimo numero di passeggieri che, secondo le disposizioni vigenti, vi può essere accolto.

Trasporti di fanciulli.

§ 7. Fanciulli fino a tre anni di età vengono trasportati gratuitamente. Se però ad una stessa famiglia appartengono più fanciulli sotto i tre anni per ogni ulteriore fanciullo si pagherà un quarto dell'intero prezzo di passaggio. Per fanciulli tra i tre e i dodici anni è da pagarsi metà del prezzo di passaggio.

Vendita dei viglietti.

§ 8. Sul viglietto di passaggio sono indicati la linea, il percorso e la classe per la quale esso è valevole, inoltre il prezzo di passaggio.

La vendita dei viglietti di passaggio ha luogo nelle Agenzie, e soltanto in urgenti casi eccezionali a bordo dei piroscafi verso corresponsione dell'aggiunta di prezzo segnata nella tariffa delle rispettive linee. All'atto dell'acquisto del viglietto il passeggiere deve pagare contemporaneamente le eventuali prescritte competenze di bollo od altre legali. I viglietti per porti

Gebüren zu entrichten. Die Fahrkarte nach Häfen außerhalb des Adriatischen Meeres hat nur für jene Personen Gültigkeit, auf deren Namen sie ausgestellt ist. Beim Betreten des Schiffes und auf Verlangen auch während der Fahrt hat der Passagier die Karte dem kontrollierenden Offizier vorzuweisen.

Reisende, welche ohne gültige Fahrkarte betroffen werden, haben für die ganze von ihnen zurückgelegte Strecke und, wenn die Echelle, in welcher sie sich eingeschifft haben, nicht unzweifelhaft nachgewiesen wird, für die ganze vom Schiffe zurückgelegte Strecke das Doppelte des gewöhnlichen Fahrpreises, mindestens aber 6 Kronen zu entrichten.

Unterbringung an Bord und Verköstigung.

§ 9. Bei Fahrten nach Häfen außerhalb des Adriatischen Meeres ist für Kabinenpassagiere (I. und II. Klasse) die Gebür für die Beköstigung während der Fahrt in dem Fahrpreise enthalten. Deckpassagiere (III. Klasse), welche sich der Schiffskost bedienen wollen, bezahlen hierfür den im Tarife per Kopf und Tag festgesetzten Betrag.

Die Verköstigung auf den Linien des adriatischen Dienstes ist für Kabinenpassagiere fakultativ; wenn dieselben die Kost wünschen, so haben sie dies an Bord zu erklären und die tarifmäßige Gebür zu entrichten.

In betreff der Beköstigung des Passagiers während des Aufenthaltes in Zwischenechellen, wo er entweder auf einem anderen Dampfer behufs Überschiffung zu warten hat oder aus sonst welchem Grunde verweilt, gelten die besonderen bezüglichen Bestimmungen des Passagiertarifes.

Muß die Reise des Schiffes unterbrochen werden, so wird die Gesellschaft dafür Sorge tragen, daß der Reisende auf ihre Kosten und ohne Beeinträchtigung seiner sonstigen

fuori del Mare Adriatico valgono soltanto per la persona al cui nome sono rilasciati. Nel salire a bordo e, a richiesta, anche durante il viaggio il passeggiere deve esibire il viglietto all'ufficiale incaricato del controllo.

Passeggieri colti senza regolare viglietto di passaggio devono pagare il doppio dell'ordinario prezzo di passaggio per tutto il tratto percorso, e se non è accertato in modo indubbio il porto del loro imbarco il doppio dell'ordinario prezzo per tutto il tratto percorso dal piroscafo, però almeno sei corone.

Trattamento a bordo e panatica.

§ 9. Nei viaggi per porti fuori del Mare Adriatico il prezzo della panatica durante il viaggio è compreso per passeggieri di posto (I e II classe) nel prezzo di passaggio. Passeggieri di coperta (III classe) possono ottenere la panatica della ciurma pagando il prezzo fissato nella tariffa per persona e per giorno.

La panatica sulle linee del servizio dell'Adriatico è facoltativa anche per i passeggieri di posto; se desiderano partecipare alla tavola, devono dichiararlo a bordo e pagare il prezzo previsto dalla tariffa.

In quanto alla panatica durante le soste negli scali intermedi, ove il passeggiere si trattiene sia in attesa di trasbordo sopra altro battello, sia per qualunque altro motivo, valgono le relative norme speciali della tariffa passeggieri.

Se il viaggio del piroscafo viene interrotto la Società provvederà che il passeggiere venga trasportato, a di lei spese e senza pregiudizio di altri diritti a lui spettanti in base

Rechte aus dem Überfahrtsvertrage mit einer anderen gleich guten Schiffsgelegenheit nach dem Bestimmungshafen befördert werde. Weigert sich der Reisende, die angebotene Schiffsgelegenheit zu benützen, so hat er auf unentgeltliche Gewährung von Kost und Wohnung seitens der Gesellschaft bis zum Wiederantritte der Reise keinen Anspruch; dagegen steht ihm ein solcher zu, wenn die Gesellschaft es unterläßt, demselben die erwähnte andere Schiffsgelegenheit anzubieten.

ai patti di trasporto, fino al porto di destinazione mediante altro adatto piroscafo. Qualora il passeggiere rifiuti di approfittare dell'occasione offertagli, non ha alcun diritto alla somministrazione gratuita di vitto e alloggio da parte della Società fino al proseguimento del viaggio; un tanto gli spetta invece se la Società omette di offrirgli il menzionato mezzo di proseguimento.

Versäumung der Abfahrt.

§ 10. Die Passagiere haben sich in den Hauptechellen spätestens eine halbe Stunde vor der Abfahrt an Bord einzufinden. Dem Passagier, welcher die Abfahrt versäumt, wird auf sein Verlangen die Hälfte des bezahlten Fahrgeldes zurückerstattet, wenn aber seine unvermeidliche Verhinderung nachgewiesen wird, die Gültigkeit der gelösten Fahrkarte für den nächsten Dampfer bewilligt; doch muß von dem Passagier ohne Verzug das bezügliche Ansuchen gestellt werden, und hat derselbe hinsichtlich der Unterbringung an Bord kein Vorrecht vor den Reisenden, welche sich zu der späteren Fahrt melden.

Wenn sich die Abfahrt des Schiffes aus Umständen höherer Gewalt (vis major) bei den Fahrten im Adriatischen Meere um 12 Stunden, bei den Fahrten im Mittelmeere um 24 Stunden, bei den übrigen Fahrten um 48 Stunden über die bestimmte Abfahrtszeit verzögert, so kann der Passagier die Rückzahlung des entrichteten Fahrpreises verlangen.

Mancato imbarco.

§ 10. Negli scali principali i passeggieri devono trovarsi a bordo al più tardi mezz'ora prima della partenza. Al passeggiere che manca alla partenza viene restituita a sua richiesta la metà del prezzo di passaggio pagato; ma se è provato un impedimento inevitabile gli viene riconosciuta la validità del viglietto pagato per la prossima partenza; il passeggiere deve però presentare senza indugio analoga domanda e non ha, riguardo all'allogamento a bordo, alcuna preferenza di confronto ai passeggieri che si inscrivono per il viaggio successivo.

Se la partenza del piroscafo è ritardata per circostanza di forza maggiore (vis major) nei viaggi sul Mare Adriatico di 12 ore, nei viaggi sul Mediterraneo di 24 ore, e negli altri viaggi di 48 ore oltre la prestabilita ora di partenza, il passeggiere può esigere la restituzione del prezzo di passaggio pagato.

Überschiffung.

§ 11. Falls während der Reise fahrplanmäßig eine Überschiffung stattfindet, wird die Gesellschaft dafür sorgen, daß entsprechende

Trasbordo.

§ 11. Ove durante il viaggio abbia luogo un trasbordo contemplato nell'itinerario, la Società provvede a che si trovino a disposizione

Mittel zur Vornahme derselben vorhanden seien. Die Kosten der Überschiffung hat jedoch der Passagier für sich und sein nicht aufgegebenes Gepäck zu tragen.

Im Fahrplane nicht vorgesehene Überschiffungen erfolgen dagegen auf Kosten der Gesellschaft.

Aufenthalt in Zwischenhäfen.

§ 12. Die Unterbrechung der Fahrt in Zwischenhäfen und die Weiterfahrt mit einem folgenden Dampfer der Gesellschaft in der Richtung des im Fahrbillet bezeichneten Reisezieles sind auf sämtlichen Linien gestattet, mit dem Vorbehalte jedoch, daß die Unterbrechung jedesmal auf dem Fahrbillet vom Kommandanten des Dampfers vorgemerkt werde und die letzte Weiterfahrt ab einem Zwischenhafen innerhalb zwei Monaten vom Tage der Ausstellung der Karte stattfinde.

Bei Fahrten im Adriatischen Meere darf jedoch nur eine zweimalige Unterbrechung der Reise stattfinden. Falls für die Linie, mit welcher die Weiterfahrt erfolgt, höhere Fahrpreise gelten, als auf jener, für welche die Fahrkarte gelöst wurde, ist der Preisunterschied gegen Empfangsbestätigung nachzuzahlen, welche der gesellschaftliche Agent oder der Kommandant auf der Karte zu vermerken hat.

Anweisung der Plätze und Betten.

§ 13. Den Passagieren werden je nach ihrer Platzklasse bestimmte Räumlichkeiten und Deckabteilungen an Bord der Schiffe angewiesen. Passagiere einer niederen Platzklasse dürfen die Räumlichkeiten einer höheren nicht betreten. Es kann jedoch der Passagier auf eine höhere Platzklasse übergehen, wenn er die entsprechende Fahrpreisdifferenz vom zuletzt berührten Hafen ab entrichtet.

i mezzi all'uopo necessari. Le spese del trasbordo per sè e per il bagaglio non consegnato vanno però a carico del passeggiere.

Trasbordi non contemplati nell'itinerario si effettuano invece a spese della Società.

Sosta in porti intermedi.

§ 12. L'interruzione del viaggio nei porti intermedi ed il proseguimento con un successivo piroscafo della Società facente il viaggio indicato nel viglietto di passaggio sono ammessi in tutte le linee, colla riserva però che ogni interruzione sia annotata dal comandante del piroscafo sul viglietto di passaggio, e che l'ultimo proseguimento del viaggio da un porto intermedio abbia luogo entro due mesi dal giorno dell'emissione del biglietto.

Nei viaggi sul Mare Adriatico possono aver luogo però soltanto due interruzioni del viaggio. Qualora per la linea colla quale il passeggiere prosegue il viaggio, sieno fissati prezzi di passaggio superiori a quelli della linea per la quale fu staccato il viglietto, sarà da pagarsi la differenza di prezzo verso quitanza da apporsi sul biglietto da parte dell'agente della Società o del comandante.

Assegnamento dei posti e dei letti.

§ 13. Ai passeggieri vengono assegnati a seconda della classe locata determinati locali e spazi in coperta. Passeggieri di una classe inferiore non possono accedere alle località di una classe superiore. Il passeggiere può passare tuttavia ad una classe superiore pagando la differenza di prezzo per il percorso dall'ultimo porto toccato.

Der Dienerschaft beiderlei Geschlechtes ist der Aufenthalt in den Räumlichkeiten der I. Platzklasse nur vorübergehend zu dienstlichen Verrichtungen bei ihren Dienstherren gestattet, ausgenommen es sei für dieselbe der Fahrpreis I. Klasse gezahlt worden.

Auf den Linien im Adriatischen Meere wird ein Bett dem Passagier nur auf Verlangen und gegen Entrichtung einer Separatgebür zur Benützung angewiesen. Auf den übrigen Linien dagegen erhält der Passagier mit der Lösung des Fahrbillets die Berechtigung zur Benützung eines Bettes ohne besonderes Entgelt, solange überhaupt Betten verfügbar sind; sollten keine Betten mehr verfügbar sein, so werden die Passagiere bei Lösung des Fahrbillets darauf aufmerksam gemacht werden.

Gepäck, Aufgabe desselben, Freigewicht.

§ 14. Ein Passagier darf so viel Handgepäck in der Kabine mit sich führen, als dort ohne Schwierigkeit und Belästigung für die Mitreisenden untergebracht werden kann. Übriges Reisegepäck ist nach Wahl des Passagiers gegen Gepäck- oder Ladeschein (Konnossement) aufzugeben. In betreff der Fracht für Gepäck gelten folgende Bestimmungen:

Für jede vollbezahlte Fahrkarte wird vom österreichischen Lloyd an Reisegepäck frachtfrei befördert:

1. Auf den Linien innerhalb des Adriatischen Meeres:
in der I. Klasse . . . . 40 *kg*
in der II. und III. Klasse . 30 „

2. Auf den Linien im Mittelmeere und Schwarzen Meere:
in der I. Klasse . . . . 100 *kg*
in der II. Klasse . . . . 60 „
in der III. Klasse . . . . 30 „

3. Auf den überseeischen Linien:
in der I. Klasse . . . . 150 *kg*
in der II. Klasse . . . . 100 „
in der III. Klasse . . . . 50 „

Ai domestici d'ambo i sessi è lecito di trattenersi nelle località di primo posto soltanto transitoriamente per il servizio dei loro padroni a meno che non sia stato pagato per loro il passaggio in prima classe.

Sulle linee del Mare Adriatico si assegna l'uso del letto solo a richiesta del passeggiere e verso pagamento di una tassa separata. Sulle altre linee invece il passeggiere acquista col pagamento del viglietto di passaggio anche il diritto all'uso del letto senza spesa separata, in quanto sieno disponibili dei letti; se non vi fossero più letti disponibili, i passeggieri saranno avvertiti di ciò all'atto che prendono il viglietto di passaggio.

Bagaglio, consegna del medesimo, franchigia.

§ 14. Il passeggiere può prendere seco nella cabina il bagaglio a mano che vi può essere collocato senza difficoltà e senza disturbo dei compagni di viaggio. Il resto del bagaglio può essere consegnato a scelta del passeggiere sia verso bolletta sia verso polizza di carico. Quanto al nolo per il bagaglio valgono le seguenti disposizioni:

Per ogni intero biglietto di passaggio spetta al passeggiere il trasporto franco di nolo di bagaglio nella misura seguente:

1. sulle linee del Mare Adriatico:
nella prima classe . . . . . . 40 *kg*
nella seconda e terza classe 30 „

2. sulle linee del Mare Mediterraneo e del Mar Nero:
nella prima classe . . . . . . 100 *kg*
nella seconda classe . . . . . 60 „
nella terza classe . . . . . . 30 „

3. sulle linee transoceaniche:
nella prima classe . . . . . . 150 *kg*
nella seconda classe . . . . . 100 „
nella terza classe . . . . 50 „

Auf Kinderfahrkarten zu halbem Preise entfällt die Hälfte der obigen Gewichtsbeträge.

Fahrräder werden in das Freigewicht nicht einbezogen.

Wenn das aufgegebene Gepäck obige Freifrachtmenge nicht überschreitet, so ist für dasselbe nur die in den Passagiertarifen festgesetzte Aufbewahrungsgebür zu entrichten und erhält der Reisende einen Gepäckschein. Bei Überschreitung jener Menge ist, falls gegen Gepäckschein aufgegeben wurde, die Aufbewahrungsgebür und für das Mehrgewicht die Fracht der höchst tarifierten Warenklasse des Gütertarifes zu zahlen. In diesem Falle erhält der Reisende außer dem Gepäckschein noch eine Empfangsbestätigung über den entrichteten Frachtbetrag.

Ausschluß von Reisegepäck.

§ 15. Waren und Kaufmannsgüter dürfen nicht als Reisegepäck mitgenommen oder aufgegeben werden. Ferner sind feuergefährliche und explosive Gegenstände von der Mitnahme an Bord des Schiffes ausgeschlossen. Der Zuwiderhandelnde haftet für allen aus der Übertretung dieses Verbotes etwa entstehenden Schaden. Waffen und Munition jeder Art sind dem Kommandanten zu übergeben, der sie nach beendeter Reise dem Eigentümer zurückzustellen hat. Hunde und andere Tiere dürfen in den Passagierräumen nicht mitgeführt werden, sondern werden, nachdem die tarifmäßige Fracht für sie entrichtet worden ist, an dem hierfür bestimmten Orte untergebracht.

Aufbewahrung und Ausfolgung des aufgegebenen Gepäcks.

§ 16 Das gegen Gepäckschein aufgegebene Gepäck wird abgesondert unter Deck und, wenn vom Reisenden rechtzeitig beigestellt, mit demselben Schiffe befördert, auf

Per viglietti di passaggio per fanciulli a metà prezzo spetta la metà della suddetta franchigia.

Velocipedi non vengono compresi nella franchigia.

Se il bagaglio consegnato non eccede il suddetto peso va pagato per il medesimo soltanto il diritto di custodia fissato nella tariffa dei passeggieri, e il passeggiere riceve una bolletta. In caso di eccedenza devesi pagare, se il bagaglio è consegnato verso bolletta, il diritto di custodia e per l'eccedenza il nolo corrispondente alla classe di merci maggiormente tassata secondo la tariffa delle merci. In questo caso il viaggiatore riceve oltre alla bolletta anche una ricevuta per il nolo pagato.

Bagagli esclusi.

§ 15. Non si possono portare seco o consegnare quale bagaglio di viaggio merci e mercanzie. Inoltre non è ammessa l'introduzione a bordo di oggetti infiammabili ed esplosivi. Chi contravviene risponde per tutti i danni derivabili dalla trasgressione di questo divieto. Armi e munizioni d'ogni specie devono essere consegnate al comandante, il quale a viaggio compiuto le restituirà al proprietario. Cani ed altri animali non possono venire condotti nelle località riservate ai passeggieri, ma qualora per essi sia stato pagato il nolo prescritto dalla tariffa vengono collocati nei siti all'uopo appositamente destinati.

Custodia e resa del bagaglio consegnato.

§ 16. Il bagaglio consegnato verso bolletta viene collocato sotto coperta e, se consegnato a tempo dal passeggiere viene trasportato collo stesso battello sul quale si trova il passeg-

welchem sich der Reisende befindet. In diesem Falle wird dasselbe gleichzeitig mit der Ausschiffung des Passagiers gegen Rückstellung des Gepäckscheines ausgefolgt. Meldet sich der Reisende nicht zur Empfangnahme seines Gepäcks, so wird bezüglich des letzteren vorgegangen, wie im III. Abschnitte, § 31, für nicht abgeholte Güter bestimmt ist.

Haftpflicht der Gesellschaft für Reisegepäck.

§ 17. Für Abgang oder Beschädigung am Gepäck, welches von dem Passagier aufgegeben worden ist, sind die Bestimmungen des III. Abschnittes dieses Reglements maßgebend. Entschädigung wird im Verlustfalle (§ 18), wenn das Gepäck gegen Gepäckschein aufgegeben wurde, mit 15 Kronen pro Kilogramm bis zum Maximalbetrage von 200 Kronen pro Gepäckstück, wenn das Gepäck gegen Ladeschein aufgegeben wurde, bis zum Betrage von 15 Kronen pro Kilogramm Gewicht geleistet, außer es sei der Wert deklariert und die letzterem entsprechende Fracht- und Versicherungsprämie bei der Aufgabe entrichtet worden, in welchem Falle der deklarierte Wert ersetzt wird.

Für Verlust, Abgang und Beschädigung von Gepäck, welches der Passagier nicht aufgegeben hat, wird seitens der Gesellschaft nicht gehaftet, wofern derselben ein Verschulden nicht zur Last fällt.

Geld- und Wertsachen, welche nicht zum eigenen Gebrauche dienen, als Gepäck mitzuführen, ist untersagt; solche Gegenstände müssen — soll die Gesellschaft dafür haften — als Wertfracht aufgegeben werden. Für Geld- und Wertsachen, welche im Gepäck vorgefunden werden, und welche ihrer Natur nach zu deklarieren waren, wird die tarifmäßige Fracht mit dem doppelten Betrage eingehoben. Für das als Frachtgut

giere. In questo caso il bagaglio viene riconsegnato all'atto dello sbarco del passeggiere verso restituzione della bolletta. Se il viaggiatore non si presenta a ritirare il suo bagaglio si procede, riguardo al bagaglio, nello stesso modo previsto nella III parte al § 31 per merci non ritirate.

Responsabilità della Società per il bagaglio.

§ 17. Per perdite o danneggiamenti del bagaglio consegnato dal viaggiatore valgono le disposizioni della parte III di questo Regolamento. In caso di perdita (§ 18) viene pagato un indennizzo di corone 15 per chilogramma fino ad un massimo di corone 200 per ogni collo di bagaglio consegnato verso bolletta, e fino a 15 corone per chilogramma se il bagaglio fu consegnato con polizza di carico, semprechè non ne sia stato dichiarato il valore e pagato il nolo e il premio di sicurtà corrispondenti nel quale caso viene risarcito il valore dichiarato.

La Società non risponde per perdite, mancanze e danneggiamenti del bagaglio non consegnato dal passeggiere semprechè non sia provata una colpa a carico della medesima.

È vietato di portare seco come bagaglio denari e oggetti di valore che non servono per proprio uso: simili oggetti devono essere consegnati come spedizioni di valore affinchè la Società abbia a risponderne. Per denari e oggetti di valore rinvenuti nel bagaglio e che per la loro qualità avrebbero dovuto esser dichiarati, verrà riscosso il doppio importo del nolo di tariffa. Per il bagaglio consegnato verso

aufgegebene Gepäck kann der Passagier bei der Gesellschaft zu den zwischen ihr und den Assekuranzkammern vereinbarten Bedingungen Versicherung nehmen.

Verlust von Gepäck.

§ 18. Fehlende Gepäckstücke, gleichviel ob sie gegen Ladeschein oder Gepäckschein aufgegeben sind, werden nach Ablauf von 10 Tagen im adriatischen Dienste, von 20 Tagen im Mittelmeerdienste und von 40 Tagen im überseeischen Dienste vom Tage ab, an welchem das Schiff, auf welchem sie verladen waren, an ihrem Bestimmungsorte angekommen ist, als in Verlust geraten betrachtet. Falls das Gepäckstück später gefunden wird, ist hiervon der Reisende, sofern sich sein Aufenthalt ermitteln läßt, auch wenn er bereits Entschädigung erhalten hat, zu benachrichtigen. Derselbe kann innerhalb 30 Tagen nach Empfang der Nachricht verlangen, daß ihm das Gepäckstück gegen Rückerstattung des erhaltenen Schadenersatzes, und zwar nach seiner Wahl entweder kostenfrei am Bestimmungsorte oder kosten- und frachtfrei am Aufgabeorte erfolgt werde.

An Bord der Dampfer zurückgelassene, an die Verwaltung abgelieferte Gegenstände werden mindestens drei Monate aufbewahrt. Sind dieselben jedoch dem Verderben ausgesetzt, so werden sie verkauft. Nach Ablauf obiger Frist wird mit den Gegenständen, beziehungsweise mit dem Erlöse nach Maßgabe der gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften verfahren.

Beobachtung gesetzlicher Vorschriften.

§ 19. Die Passagiere sind für die genaue Beobachtung der in den verschiedenen Häfen bestehenden sanitäts- und sicherheits-polizeilichen,

polizza di carico il passeggiere può toccare sicurtà presso la Società alle condizioni stabilite fra la medesima e le Camere assicuratrici.

Perdita di bagaglio.

§ 18. Colli di bagaglio mancanti vengono considerati perduti, tanto se consegnati verso polizza di carico che verso bolletta, dopo il termine di dieci giorni nel servizio del Mare Adriatico, dopo il termine di venti giorni nel servizio del Mediterraneo e dopo il termine di quaranta giorni nel servizio transoceanico a contare dal giorno in cui il piroscafo sul quale erano caricati giunse nel luogo della loro destinazione. Qualora il bagaglio venga rinvenuto posteriormente ne va data notizia al passeggiere, ove sia possibile di eruirne il domicilio, ancorchè egli avesse già ottenuto il risarcimento. Questi può chiedere entro trenta giorni dal ricevimento dell'avviso che gli venga consegnato il bagaglio rinvenuto verso restituzione dell'indennizzo ottenuto e ciò a sua scelta sia franco di spesa nel luogo di destinazione sia franco di spesa e nolo nel porto d'imbarco.

Oggetti dimenticati a bordo del piroscafo, che non fossero stati rimessi all'amministrazione, vengono custoditi per almeno tre mesi. Se però sono soggetti a deperimento vengono venduti. Trascorso il detto termine si procederà riguardo agli oggetti e rispettivamente riguardo al ricavo a sensi delle disposizioni di legge od altre.

Osservanza delle prescrizioni di legge.

§ 19. I passeggieri sono personalmente responsabili per la stretta osservanza delle prescrizioni sanitarie, di

zollamtlichen und postalischen Vorschriften persönlich verantwortlich.

Die Folgen versuchten Schmuggels, ungehöriger Mitnahme von Briefen, Paketen usw. fallen somit den Zuwiderhandelnden selbst zur Last.

III. Bestimmungen rücksichtlich der Güterbeförderung.

A. Frachtvertrag.

Anmeldung und Beförderung der Güter.

§ 20. Die Beförderung der Güter hat, soweit sie eingelangt sind, in der Reihenfolge ihrer Anmeldung zu geschehen. Art und Gewicht oder Maß der zur Beförderung übergebenen Güter ist bei der Anmeldung vom Befrachter (Ablader) anzugeben.

Von der Verpflichtung zur Mitnahme der zur Beförderung angemeldeten und eingelangten Güter ist die Gesellschaft nur dann befreit, wenn zwingende Gründe des Schiffahrtsbetriebes oder des öffentlichen Interesses diese Mitnahme verhinderten.

Langen zur Verschiffung mit einem bestimmten Dampfer angemeldete, beziehungsweise angenommene Güter vor Abgang dieses Dampfers nicht ein, so ist die Gesellschaft, sofern sie nicht durch andere Zuweisungen schadlos gehalten wurde, berechtigt, von dem säumigen Befrachter die Bezahlung der halben Fracht für das ausgebliebene Gut zn fordern.

§ 21. Gütermengen im Gewichte von 30.000 Kilogramm und darüber müssen der Gesellschaft spätestens acht Tage vor dem veröffentlichten Abfahrtstage des betreffenden Dampfers vom Befrachter angemeldet und spätestens fünf Tage vorher greifbar zugewiesen werden, damit der nötige Dampferraum bereit gehalten werden kann.

polizia, doganali e postali vigenti nei diversi porti.

Le conseguenze di tentato contrabbando, d'illecito trasporto di lettere, pacchi e simili vanno quindi a carico del contravventore stesso.

III. Disposizioni relative al trasporto merci.

A. Contratto di noleggio.

Insinuazione ed inoltro delle merci.

§ 20. L'inoltro delle merci deve effettuarsi — in quanto sieno arrivate — nell'ordine in cui le stesse furono insinuate. La qualità ed il peso o la misura delle merci consegnate per l'inoltro devono essere indicate dal mittente all'atto dell'insinuazione.

La Società è sciolta dall'obbligo di imbarcare le merci che sieno state insinuate per l'inoltro e sieno arrivate, soltanto quando imperiosi motivi congiunti all'esercizio della navigazione o involventi un pubblico interesse fossero d'impedimento a tale imbarco.

Nel caso che merci insinuate, rispettivamente assunte per l'inoltro con un determinato piroscafo, non giungessero prima della partenza dello stesso, la Società sarà autorizzata — in quanto non venisse in altra guisa resa indenne — di farsi pagare dal caricatore moroso la metà del nolo per la merce non consegnata.

§ 21. Quantitativi di merci del peso di 30.000 chilogrammi o superiore devono essere insinuati dal mittente alla Società almeno otto giorni prima del giorno reso noto pubblicamente per la partenza del rispettivo piroscafo e almeno cinque giorni prima essere pronti per l'imbarco, affinchè possa essere tenuto a disposizione il necessario spazio sul piroscafo.

Auf die Mitnahme von Sendungen in Mengen über 30.000 Kilogramm mit dem fälligen Dampfer kann der Befrachter nur dann rechnen, wenn auf die Anmeldung die Zusage der Gesellschaft ausgesprochen wird.

Abschluß des Frachtvertrages, Konnossement.

§ 22. Über jede der Gesellschaft zur Verfrachtung übergebene Sendung wird ein Konnossement ausgefertigt, welches dem Befrachter ohne Verzug, spätestens jedoch vor Abfahrt des Schiffes, auszufolgen ist.

Namens der Gesellschaft zeichnet rechtsgültig das Konnossement in Triest das Abfahrtsbureau, in den anderen Häfen der Agent der Gesellschaft oder der Schiffsführer ohne Mitwirkung des Befrachters.

Mit der Übernahme des Konnossements von Seite des Befrachters ist der Frachtvertrag als perfekt anzusehen.

Ist bei Annahme der Sendung die Ausfertigung des Konnossements nicht sofort tunlich, so stellt die Gesellschaft einstweilen einen Empfangschein aus, durch welchen selbe die Pflichten eines Depositars übernimmt, und welcher gegen das Konossement ausgetauscht wird.

Das Konnossement enthält den Namen des Schiffes, des Kapitäns, den Namen des Befrachters und des Empfängers (oder Order), den Abladungs- und Löschungshafen, die Bezeichnung der geladenen Güter, deren Menge und Merkzeichen, den Ort und Tag der Ausstellung, die Zahl der ausgestellten Exemplare und die auf die Güterbeförderung bezüglichen Bestimmungen dieses Reglements sowie für einzelne Verkehrsrichtungen mit Genehmigung des k. k. Handelsministeriums festgesetzte besondere Beförderungsbedingnisse.

Il mittente può fare calcolo sull'imbarco a bordo del piroscafo di prossima partenza di quantitativi superiori ai 30.000 chilogrammi soltanto quando in base all'insinuazione sia seguita la conferma da parte della Società.

Conclusione del contratto di noleggio, polizza di carico.

§ 22. Per ogni trasporto da effettuarsi dalla Società, viene emessa una polizza di carico, da rilasciarsi al mittente senza indugio, o al più tardi prima della partenza del piroscafo.

A Trieste le polizze di carico vengono validamente firmate a nome della Società dall'Ufficio partenze, negli altri porti dall'agente della Società o dal capitano senza concorso del caricatore.

Coll'accettazione della polizza di carico per parte del mittente è reso perfetto il contratto di noleggio.

Se il rilascio della polizza di carico non può aver luogo alla consegna della merce, la Società dà una ricevuta interinale, con cui assume gli obblighi di depositario e che va poi scambiata colla polizza di carico.

La polizza di carico contiene l'indicazione del piroscafo, il nome del capitano, del mittente e del destinatario (o all'ordine), il luogo d'imbarco e quello della destinazione, l'indicazione della merce colla sua quantità e qualità, colla marca, il luogo ed il giorno dell'emissione, il numero degli esemplari emessi, ed infine le disposizioni del presente Regolamento riferibili al trasporto delle merci, inoltre per singole linee le condizioni speciali di trasporto stabilite con l'approvazione dell'i. r. Ministero del commercio.

In ein und dasselbe Konnossement können Güter nach verschiedenen Bestimmungen oder mit verschiedener Art der Frachtberichtigung nicht aufgenommen werden.

Ausfertigung des Konnossements.

§ 23. Das Konnossement wird mit deutsch-italienischem und im indochinesischen Verkehre mit deutsch-englischem Texte aufgelegt.

Die Ausfüllung der mit deutsch-italienischem oder deutsch-englischem Texte aufgelegten Konnossemente erfolgt in deutscher, italienischer oder englischer Sprache.

Das Konnossement hat außer den im § 22, Alinea 4, bezeichneten Angaben den § 1 der allgemeinen Bestimmungen und die Konnossementsbedingungen des Betriebsreglements zu enthalten.

Die Gesellschaft ist für die richtige Ausfertigung der Konnossemente gemäß den schriftlichen Angaben des Befrachters verantwortlich.

B. Konnossementsbedingungen.

Verpackung der Ware und Einschiffung derselben.

§ 24. Die Güter müssen, soweit es deren Art bedingt, seegemäß verpackt sein. Die Frachtstücke müssen, soweit es deren Natur erlaubt, mit gut leserlichen, unauswischbaren Zeichen und Nummern und dem deutlichen Namen des Bestimmungshafens in mindestens fünf Zentimeter hohen Buchstaben versehen sein. Wenn Flüssigkeiten enthaltende Fässer in Überfässern oder Emballage aufgegeben werden, muß auf den letzteren eine schwarze Marke die Stelle des Spundloches angeben. Unverpackte Gegenstände (Eisen), welche nicht mit Marken und Nummern versehen werden können, müssen

Una polizza di carico non può riunire in sè trasporti per differenti destinazioni o differenti modi di pagamento del nolo.

Compilazione della polizza di carico.

§ 23. La polizza di carico contiene il testo in lingua tedesca ed italiana e nel commercio indo-chinese il testo in lingua tedesca ed inglese.

La parte scritta delle polizze stampate in tedesco ed italiano od in tedesco ed inglese può essere riempita in lingua tedesca, italiana od inglese.

La polizza di carico deve contenere, oltre alle indicazioni stabilite al § 22, capoverso 4, il § 1 delle disposizioni generali e le condizioni di polizza del Regolamento di esercizio.

La Società è responsabile per l'esatta compilazione delle polizze di conformità alle indicazioni scritte del caricatore.

B. Condizioni della polizza di carico.

Imballaggio della merce e caricazione della stessa.

§ 24. Le merci devono, in quanto la loro natura lo richieda, essere impaccate secondo gli usi per il trasporto marittimo. In quanto la loro natura lo permetta, i colli devono essere muniti di marche e di numeri facilmente leggibili ed indelebili e contenere distinto il nome del porto di destinazione con lettere di un'altezza di almeno cinque centimetri. Se recipienti contenenti liquidi vengono consegnati in altri recipienti o con un secondo imballaggio, deve essere indicato in questi ultimi il sito del cocchiume con un segno nero. Oggetti, che comunemente non vengono muniti di imballaggio (ferro) e che non possono essere muniti di

andere deutliche, unauswischbare Unterscheidungszeichen tragen.

Die Einschiffung des Frachtgutes erfolgt, sofern kein anderweitiges Übereinkommen vorliegt, in jedem Hafen auf Veranlassung, Kosten und Gefahr des Befrachters.

Transportmittel.

§ 25. Die Gesellschaft bringt ihr übergebene Waren, Geld- und Wertsendungen, Tiere usw. mit eigenen und, wo nötig, mit fremden Schiffen an den Bestimmungshafen.

Überschiffung.

§ 26. Die Gesellschaft ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Befrachters die Güter in ein anderes Schiff umzuladen; anderenfalls ist die Gesellschaft für den hieraus entstehenden Schaden verantwortlich, es sei denn, daß der Schaden auch dann entstanden und dem Befrachter zur Last gefallen sein würde, wenn die Güter nicht in ein anderes Schiff verladen worden wären.

Auf fahrplanmäßig oder aus Seezwang erfolgende Überschiffungen, beziehungsweise Umladungen in ein anderes Schiff findet die Bestimmung des vorstehenden Absatzes keine Anwendung und ist die Gesellschaft insbesondere in letzterem Falle berechtigt, das übernommene Gut vor oder nach dem Antritte der Reise auf andere ihrer Boote auf eigene Kosten zu überschiffen.

Lieferzeit.

§ 27. Erfolgt die Ankunft des Gutes im Bestimmungshafen nicht innerhalb der nachstehend bezeichneten Fristen, so leistet die Gesellschaft Entschädigung, wofern die Verspätung nicht durch Umstände höherer Gewalt (vis major) verursacht worden ist.

marche e numeri, devono portare altri segni distinti ed indelebili per poter essere riconosciuti.

La caricazione delle merci avviene — in quanto non sia stabilito altrimenti — in qualsiasi porto su ricerca, a spese e rischio del caricatore.

Mezzi di trasporto.

§ 25. La Società inoltra merci, numerario o valori, animali ecc. ricevuti in consegna al porto di destinazione, coi mezzi propri ed occorrendo con battelli di altre compagnie od armatori.

Trasbordo.

§ 26. Senza il consenso del noleggiatore la Società non è autorizzata a trasbordare le merci sopra un altro battello; altrimenti la Società è responsabile del danno da ciò derivato, tranne il caso che il danno sarebbe avvenuto e sarebbe stato a carico del noleggiatore anche quando le merci non fossero state caricate sopra un altro battello.

La disposizione del precedente capoverso non è applicabile a trasbordi, rispettivamente a caricazioni sopra un altro battello che avvengano corrispondentemente all'itinerario o per necessità di mare, ed in particolare nell'ultimo caso la Società è autorizzata sia prima che dopo incominciato il viaggio a trasbordare a proprie spese su altri suoi piroscafi la merce ricevuta.

Termine di resa.

§ 27. Se l'arrivo della merce al porto di destinazione non ha luogo entro i termini indicati più sotto, la Società presta indennizzo purchè il ritardo non sia stato causato da circostanze di forza maggiore (vis major).

Die Entschädigung beträgt das halbe Frachtgeld, wenn das Gut auf Linien im Adriatischen Meere 14 Tage, auf den levantinischen Linien einen Monat, auf den übrigen Linien zwei Monate nach der fahrplanmäßigen Ankunftszeit eintrifft.

Trifft das Frachtgut auf den erstgenannten beiden Linien zwei Monate und auf den sonstigen Linien drei Monate nach der fahrplanmäßigen Ankunftszeit am Bestimmungsorte nicht ein, so ist dasselbe als verloren zu betrachten und dessen Wert nach Maßgabe des § 37 seitens der Gesellschaft zu ersetzen.

L'indennizzo consiste nell'abbuono della metà del nolo se sulle linee del Mare Adriatico la merce arriva 14 giorni, sulle linee del Levante un mese e sulle altre linee due mesi dopo il tempo previsto dall'itinerario.

Se la merce non arriva al luogo di destinazione sulle prime due linee suddette due mesi e sulle altre linee tre mesi dopo il tempo di arrivo previsto dall'itinerario, la si considera perduta e la Società ha da risarcirne il valore a norma del § 37.

Deklaration.

§ 28. Auf Verlangen der Gesellschaft hat der Befrachter eine Deklaration über den Inhalt der zur Beförderung aufgegebenen Kolli, Pakete, Geld- und Wertsendungen auszustellen. Er bürgt für die Richtigkeit der eigenen Deklaration und trägt alle Folgen, welche zum Schaden von Schiff und Ladung aus ungenauen Angaben entspringen. Die Gesellschaft ist befugt, die Übereinstimmung des Inhaltes der Kolli etc. mit der Deklaration in Gegenwart des Befrachters, seines Bevollmächtigten oder zweier Zeugen zu prüfen.

Falls der Inhalt der Ladung vom Befrachter unrichtig deklariert wurde, desgleichen wenn das tatsächliche Gewicht der Ladung das angegebene übersteigt, ferner wenn sich bei Wertsendungen ein höherer als der deklarierte Wert herausstellt, kann die Gesellschaft nach Wahl vom Befrachter oder Empfänger das Vierfache der richtigen Fracht für die ganze Partie als Konventionalstrafe einheben.

Dichiarazione.

§ 28. A richiesta della Società il mittente deve rilasciare una dichiarazione sul contenuto dei colli, pacchi, spedizioni di gruppi e valori ecc. consegnati per il trasporto. Egli è garante dell'esattezza della propria dichiarazione e risponde per tutte le conseguenze che derivassero a danno del bastimento e del carico da indicazioni inesatte. La Società ha il diritto di verificare in presenza del mittente, del suo incaricato o di due testimoni se il contenuto dei colli ecc. concorda con la dichiarazione.

Se il contenuto del carico è stato dichiarato dal mittente inesattamente, come pure se il peso reale del carico sorpassa quello indicato o se, infine, nelle spedizioni di valori viene constatato un valore superiore a quello dichiarato, la Società ha diritto di esigere quale pena convenzionale a sua scelta, o dal mittente o dal ricevitore il quadruplo del nolo normale per l'intiera partita.

Nachnahme.

§ 29. Jeder mit Nachnahme aufgegebenen Sendung muß eine Deklaration über den Betrag der Nach-

Rivalse.

§ 29. Ogni spedizione consegnata con rivalsa deve essere accompagnata da una dichiarazione dell'ammontare

nahme beigegeben sein. Berechtigt zum Empfange der Nachnahme ist der Befrachter (Aufgeber), sobald deren Eingang der Agentie des Verladeortes avisiert ist, oder ihr die Quittung der Agentie des Bestimmungshafens über die erhaltene Zahlung präsentiert wird. Beträgt die Nachnahme mindestens 200 Kronen, so wird der Empfangsberechtigte besonders avisiert.

Bei mit Nachnahme beschwerten Sendungen ab heimischen Häfen gegen auf Namen lautende Konnossemente verbleibt dem Befrachter (Aufgeber) das Verfügungsrecht und der Besitztitel rücksichtlich der Ware, wenn der Empfangsberechtigte innerhalb acht Tagen nach Anlangen der betreffenden Ware die Nachnahme nicht zahlt. Diese Verfügungsberechtigung erlischt, wenn vor Einlangen der Verständigung über die neue Disposition an die Agentie die Nachnahme erlegt und die Ware an den Empfänger ausgefolgt wurde.

Nachnahmen auf Güter, welche dem Verderben unterliegen, sind unzulässig.

Auf Nachnahme berechnet die Gesellschaft eine jeweils im Tarife festgesetzte Provision.

Ausschiffung der Güter.

§ 30. Die Ablieferung der Frachtgüter am Bestimmungshafen erfolgt vom Bord; wenn nicht, so werden sie überall durch die Gesellschaft auf Kosten des Empfängers ausgeladen und gelandet, wobei ihr die Verpflichtungen eines ordentlichen Verwahrers obliegen.

Der Empfänger des Gutes wird durch die Agentie von dessen Ankunft avisiert. Ist derselbe nicht bekannt oder nicht auffindbar, so wird die Ankunft des Gutes durch Anschlag in der Agentie verlautbart.

Empfänger von Wert- und Geldsendungen haben die unausweich-

della rivalsa. Il mittente ha diritto al pagamento della medesima tostochè all'Agenzia del luogo di partenza sia pervenuto l'avviso d'incasso o alla stessa venga esibita la quitanza dell'Agenzia del porto di destinazione comprovante l'ottenuto pagamento. Se la rivalsa importa non meno di 200 corone l'entrata è da avvisare appositamente alla parte interessata.

Nelle spedizioni aggravate da rivalsa da porti nazionali verso polizze a nome, rimane al caricatore il diritto di disporre e il titolo al possesso relativamente alla merce, se il ricevitore non paga la rivalsa entro otto giorni dall'arrivo della relativa merce. Questa facoltà di disporre cessa se prima che l'avviso concernente la nuova disposizione sia arrivato all'Agenzia la rivalsa è stata depositata e la merce estradata al ricevitore.

Non sono ammesse rivalse su merci che soggiacciono a deperimento.

La Società conteggia su rivalse una provvigione fissata di volta in volta nella tariffa.

Sbarco delle merci.

§ 30. La consegna delle merci nel porto di destinazione è effettuata sotto paranco; in caso diverso la Società ne effettua in ogni luogo lo sbarco a spese del ricevitore, usando le cure che incombono ad un diligente depositario. L'Agenzia avvisa il destinatario dell'arrivo della merce. Se il destinatario non è conosciuto o non è reperibile l'arrivo della merce è notificato mediante affissi nell'Agenzia.

I ricevitori di gruppi e valori hanno l'obbligo impreteribile di ri-

liche Verpflichtung, dieselben bei der Ankunft des Schiffes an Bord abzuholen, widrigenfalls sie Kosten und Gefahr und alle übrigen mit deren Ausschiffung verbundenen Folgen des § 31 zu tragen haben.

Die gleiche Verpflichtung obliegt den Empfängern einzelner Artikel, wie lebenden Tieren, Obst, Gemüse usw., überhaupt bei den raschem Verderb unterliegenden Gütern, sowie gefährlichen und explosiven Gegenständen.

Bei jeder Agentie ist der für die Ausschiffung der Güter festgesetzte Gebürentarif zur Einsicht des Publikums aufzulegen.

Wenn infolge schlechten Wetters, höherer Gewalt (vis major), verhängter Quarantäne, ferner aus Rücksicht auf die Erfordernisse des Postdienstes und die Einhaltung des Fahrplanes, oder aus einem anderen durch den Schiffahrtsbetrieb bedingten oder sonstigen unvorhergesehenen Grunde oder Umstande, der sich dem Einflusse der Gesellschaft entzieht, das Gut nicht im Bestimmungshafen gelöscht wird, kann die Gesellschaft, unbeschadet der Bestimmungen der §§ 26 und 27 dessen Ausschiffung in einem nächsten Hafen vornehmen, um es mit einem anderen Dampfer zurückbefördern zu lassen oder dasselbe an Bord behalten, um die Ablieferung bei der Rückfahrt zu bewerkstelligen.

Übergabe des Gutes.

§ 31. Der Empfänger hat bei Ankunft des Frachtgutes im Bestimmungshafen und, sobald das Schiff löschbereit ist, das Gut sofort gegen Bezahlung der Fracht und sämtlicher Spesen, sowie etwaiger Nachnahme zu beziehen.

Nicht abgeholte Güter werden im Zollamte, in Lagerhäusern oder mit einer dreitägigen Lagerzinsfreiheit im Magazine der Gesellschaft depo-

tirarli da bordo all'arrivo del battello, altrimenti vanno a loro carico le spese, i rischi e tutte le altre conseguenze congiunti allo sbarco di cui al § 31.

Lo stesso obbligo incombe ai ricevitori di articoli speciali, come animali viventi, frutta, erbaggi e simili, e cioè in genere riguardo a merci soggette a rapido deperimento, come pure riguardo a materie pericolose ed esplosive.

È ostensibile presso ogni Agenzia la tariffa di sbarco delle merci.

Se a causa di cattivo tempo, di forza maggiore (vis major), di quarantene imposte, inoltre per riguardi all'esigenze del servizio postale o alla osservanza dell'itinerario o per altro motivo derivante dall'esercizio della navigazione o da altra ragione imprevedibile, ovvero da cause cui la Società non potrebbe sottrarsi, la merce non viene consegnata al porto di destinazione, la Società può — impregiudicate le disposizioni dei §§ 26 e 27 — effettuare lo sbarco della merce nel prossimo porto, per farla retrocedere con altro piroscafo oppure trattenerla a bordo, per effettuarne la consegna al ritorno.

Consegna delle merci.

§ 31. All'arrivo della merce al luogo di destinazione e tosto che è pronto il battello per lo scarico, il ricevitore è tenuto di ritirarla immediatamente verso pagamento del nolo, di tutte le spese e dell'eventuale rivalsa. La merce non ritirata subito, viene depositata in dogana in magazzini di deposito oppure nei magazini della Società e nell'ultimo caso franca di magazzinaggio per

niert; Landungs- und Überfuhrgebüren, Lagerspesen etc., sowie sonstige allfällige Folgen des versäumten Bezuges gehen dann zu Lasten des Empfängers.

Die Ausfolgung an letzteren geschieht nur gegen Rückgabe des quittierten Konnossements. Die Identität der betreffenden Unterschrift zu prüfen ist die Gesellschaft nicht verpflichtet. Ist von mehreren Konnossement-Exemplaren eines erfüllt, so sind die anderen erloschen.

Frachtgut, welches innerhalb der nachfolgend bestimmten Fristen nicht bezogen worden ist, kann von der Gesellschaft veräußert werden, um mit dem Erlös Fracht, Nachnahme und Auslagen zu decken.

Güter, welche raschem Verderb unterliegen, werden nach 24 Stunden, Güter, welche Lagergebüren unterliegen, ehe diese Gebüren nebst den auf dem Gute haftenden Forderungen der Gesellschaft den Wert des Gutes erreichen, Güter, welche in den Magazinen der Gesellschaft liegen, aber jedenfalls nach sechs Monaten veräußert. Wenn tunlich, wird der Befrachter vor der Veräußerung vom nicht erfolgten Bezuge des Frachtgutes verständigt.

Haftpflicht der Gesellschaft und Geltendmachung der Ansprüche.

§ 32. Der Verfrachter haftet für jeden Schaden, der aus dem mangelhaften Zustande des Schiffes entsteht, es sei denn, daß der Mangel bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Verfrachters nicht zu entdecken war; ebenso für Fehler oder Nachlässigkeiten seiner Angestellten in betreff der ordnungsmäßigen Stauung, Verwahrung, Behandlung und Ablieferung der Ladung.

Alle Vereinbarungen und Klauseln, welche dem entgegenstehen, sollen nichtig sein.

tre giorni; le spese di sbarco, di trasporto al deposito, di magazzinaggio ecc. come pure le eventuali conseguenze del ritardato ritiro vanno a carico del destinatario.

La resa della merce al destinatario ha luogo soltanto verso restituzione della polizza di carico, sulla quale è da certificarsi il ricevimento. La Società non ha obbligo di verificare la identità della firma. L'estinzione di una polizza di carico annulla tutti gli altri esemplari che fossero stati emessi.

La merce che non è stata ritirata entro i termini stabiliti più sotto, può dalla Società esser venduta a coprimento del nolo, della rivalsa e delle spese.

Le merci facilmente deperibili saranno vendute dopo 24 ore; quelle soggette a tassa di magazzinaggio, prima che i rispettivi aggravi assieme ai crediti della Società raggiungano il valore della merce; le merci rimaste nei magazzini della Società saranno in ogni caso vendute dopo sei mesi di giacenza.

Il mittente della merce verrà avvertito del mancato ricevimento della merce — se possibile — prima della vendita.

Responsabilità della Società e modalità dei reclami.

§ 32. Il vettore risponde per qualsiasi danno, che deriva dallo stato difettoso della nave salvo il caso che il difetto non potesse essere riconosciuto anche usando la diligenza propria di un regolato vettore; risponde nello stesso modo anche per errori e trascuranze dei suoi dipendenti riguardo allo stivaggio, alla conservazione, al trattamento ed alla consegna regolare del carico.

Qualsiasi convenzione o clausola, che fosse in contrasto con ciò è nulla.

Die Gesellschaft haftet für den Schaden, welcher durch Verlust oder Beschädigung der Güter seit der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist.

Die Gesellschaft haftet bei Sendungen nach adriatischen Häfen zwei Tage, bei Sendungen nach Echellen der Levante (griechischen, türkischen und egyptischen Häfen), sowie nach Häfen des Schwarzen Meeres und den Donauhäfen acht Tage und bei Sendungen nach Relationen jenseits des Suezkanals oder jenseits Gibraltars einen Monat nach Landung des Gutes, sofern sie sich nicht über die ordnungsmäßige Ausfolgung des Gutes an den Empfänger oder über die ordnungsmäßige Übergabe an ein unter staatlicher Aufsicht stehendes Lagerhaus oder ein Zollamt, beziehungsweise mit einer reinen Bestätigung der letzteren ausweist.

Eine Beanständung wegen Abgängen, Beschädigung oder sonstigen Mängeln bei der Ablieferung des Gutes ist nur dann zulässig, wenn dieselbe im Entlöschungshafen innerhalb der im vorstehenden Absatze bezeichneten Fristen schriftlich zur Kenntnis der Agenten der Gesellschaft gebracht wird.

Klagen und Ansprüche aus dem Frachtvertrage gegenüber der Gesellschaft können bei den zuständigen Gerichten des Heimats- oder des Bestimmungshafens, oder bei dem Handelsgerichte in Wien anhängig gemacht werden. Klageberechtigt ist der beschädigte Teil, entweder Verschiffer oder Empfänger, und zwar innerhalb eines Jahres von der Erhebung des Protestes an gerechnet.

Die Frist, während welcher die Reklamation bei der Gesellschaft anhängig war, ist in die einjährige Klagefrist nicht einzurechnen.

La Società risponde pel danno che dal punto del ricevimento fino a quello della resa derivò da perdita o danneggiamento della merce.

La Società risponde dal giorno dello sbarco della merce: due giorni trattandosi di spedizioni ai porti dell'Adriatico, otto giorni per spedizioni negli scali del Levante (porti greci, turchi ed egiziani) nonchè del Mar Nero e del Danubio ed un mese nei traffici al di là del Canale di Suez o dello Stretto di Gibilterra, semprechè non dimostri la regolare consegna della merce al ricevitore o la regolare consegna ad un magazzino di deposito sotto la vigilanza dello Stato o ad un Ufficio doganale, rispettivamente non produca una ricevuta netta di questi ultimi.

Un reclamo per ammanchi, danneggiamenti od altri difetti alla consegna della merce è ammissibile solo allorquando nel porto di destinazione venga portato per iscritto a notizia dell'agente entro i termini indicati nel precedente capoverso.

Petizioni e pretese contro la Società derivanti dal contratto di trasporto possono essere prodotte al competente giudizio nel porto di armamento o in quello di destinazione, oppure presso il Tribunale commerciale in Vienna.

L'azione spetta alla parte danneggiata, sia essa il caricatore o il ricevitore, e precisamente entro un anno dal giorno in cui fu levato protesto.

Il termine durante il quale il reclamo veniva esaminato dalla Società, non va compreso nel termine di prescrizione di un anno.

Ausnahme in türkischen Häfen.

§ 33. In jenen türkischen Häfen, wo keine zollamtlichen Register geführt werden, hat der Ladungsempfänger der Ausschiffung selbst beizuwohnen und den Bezug, wie in den Paragraphen 30 und 31 erwähnt, zu veranlassen, da die Gesellschaft für Abgang, Verwechslung und Beschädigung hierbei nicht aufkommt.

Beschränkung der Haftpflicht.

§ 34. Die Gesellschaft haftet nicht für den Schaden, welcher durch Verlust oder Beschädigung der Güter seit der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist, sofern der Verlust oder die Beschädigung durch höhere Gewalt (vis major) oder durch die natürliche Beschaffenheit der Güter, namentlich durch inneren Verderb, Schwinden, gewöhnliche Leckage und dergleichen oder durch äußerlich nicht erkennbare Mängel der Verpackung entstanden ist.

Die Gesellschaft haftet in Ansehung der zum Transport übernommenen Güter nicht für Schäden, welche durch Regen, Feuchtigkeit und andere Ursachen bei der Ein-, Aus- und Umschiffung, gleichviel ob mittels Lichter oder direkter Landung vom Bord, oder durch Quarantänebehandlung entstehen können, vorausgesetzt, daß die Gesellschaft nachweist, die Pflichten eines ordentlichen Frachtführers erfüllt zu haben.

Die Gesellschaft haftet nicht für Schäden und Verluste infolge von Krieg, Feindseligkeiten, Repressalien, Arrestation, Blockade, Beschlagnahme, Belästigung freundlich oder feindlich gesinnter, anerkannter oder nicht anerkannter Regierungen und Kriegsereignissen oder Seeräuberei überhaupt. Sie haftet ferner nicht für Schäden und Verluste, welche durch Schiffbruch, Strandung, Zusammenstoß zur See, Feuer und Brand zur See, Explosion, Springen der Kessel,

Eccezioni nei porti turchi.

§ 33. In quei porti turchi, ove non esistono registri doganali, il destinatario è tenuto di assistere personalmente allo sbarco delle merci e di disporre il ritiro giusta i §§ 30 e 31 giacchè la Società non risponde per eventuali smarrimenti, scambi e danneggiamenti.

Restrizione della responsabilità.

§ 34. La Società non risponde per il danno derivato da smarrimento oppure da danneggiamento delle merci dal punto di ricevimento fino a quello della consegna, quando lo smarrimento od il danneggiamento sieno avvenuti per forza maggiore (vis major) oppure per la natura stessa delle merci, particolaramente per deterioramento interno (vizio proprio), calo usuale, colaggio e simili, oppure per difetti dell'imballaggio non avvertibili esteriormente.

La Società non risponde in riguardo alle merci assunte per l'inoltro per i danni che possono derivare da pioggie, umidità o da altre cause sia durante l'imbarco, lo sbarco od il trasbordo mediante alleggi o direttamente da bordo, sia durante lo sconto della contumacia, premesso che la Società dimostri di aver adempito agli obblighi di un condottiere regolato.

La Società non risponde per i danni e le perdite dipendenti da guerra, ostilità, rappresaglie, arresti, blocco, sequestri, molestie di governi amici o nemici, riconosciuti o non riconosciuti, da fortune di guerra e pirateria in generale. Così pure la Società non risponde per danni e perdite avvenibili a bordo, in alleggi od alla riva e derivabili da naufragio, investimento, collisione in mare, fuoco ed incendio in mare, esplosione, scoppio di caldaia, avaria di macchina, da

Maschinenbruch, durch Rollen und Stampfen des Schiffes, Rost, durch mangelhafte Verpackung und andere mit der See- und Flußschiffahrt verbundene Gefahren an Bord, auf Lichtern oder am Ufer entstehen.

Die Gesellschaft übernimmt keine Haftung für Bruch leicht zerbrechlicher Sachen, Kalo und Verlust durch Tod oder Entspringen von zur Beförderung übernommenen Tieren.

Sie übernimmt endlich keine Haftung für Inhalt und Wert, Gewicht und Maß, rücksichtlich letzterer, sofern die Ladung nicht im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen zugezählt, zugemessen oder zugewogen wurde, und wenn das Frachtgut in Ansehung der äußeren Beschaffenheit, Umhüllung, Siegel usw. unverletzt und so wie es übernommen worden ist, am Bestimmungshafen abgeliefert wird, wofern nicht nachgewiesen wird, daß der Abgang oder die Beschädigung während der Zeit seit der Empfangnahme des Gutes bis zur Ablieferung desselben entstanden ist.

Auf Verlangen des Befrachters ist die Gesellschaft gehalten, die Ladung bei der Aufgabe in Triest gegen Entrichtung einer tarifmäßig festgesetzten besonderen Gebür zugezählt, zugemessen oder zugewogen zu übernehmen, wenn das Verlangen auf Vornahme der Zuzählung, Zumessung oder Abwage schriftlich gestellt, und wenn das betreffende Gut der Gesellschaft rechtzeitig greifbar zugewiesen wurde, sowie wenn nicht zwingende Gründe des Schiffahrtsbetriebes, beziehungsweise der zeitgerechten Abfertigung des betreffenden Dampfers der Ausführung der verlangten Zuzählung, Zumessung oder Abwage entgegenstehen.

Haftung im Verkehre mit anderen Transportanstalten.

§ 35. Wird ein Gut bis zu seinem Bestimmungsorte nicht mit eigenen

rollio e beccheggio di bastimento, da ruggine, da difetto dell'imballaggio e da altri pericoli inerenti alla navigazione marittima e fluviale.

La Società inoltre non è responsabile per la rottura di oggetti fragili, per calo, per perdita derivante da morte e fuga degli animali assunti per il trasporto.

Se riguardo al condizionamento, imballaggio, sigilli e così via, la merce è resa a destino illesa a nella condizione in cui è stata ricevuta, la Società, quando non venga provato che la perdita o il danno sono avvenuti nel tempo dal ricevimento alla resa, non risponde per il contenuto, il valore, il peso e la misura; per questi due ultimi però è responsabile se il carico è stato contato, misurato o pesato secondo le norme sotto indicate.

La Società è tenuta a richiesta del mittente e verso pagamento di una tassa speciale stabilita nella tariffa di far contare, misurare o pesare le merci alla consegna prima dell'imbarco in Trieste, se la domanda per la contazione, la misurazione o la pesatura fu prodotta in iscritto e se la merce venne effettivamente rimessa in tempo alla Società, eccetto il caso che impellenti motivi riguardanti l'esercizio della navigazione o la partenza in orario del rispettivo piroscafo avessero ad ostare all'esecuzione della chiesta contazione, misurazione e pesatura.

Responsabilità nel servizio cumulativo con altre imprese di trasporto.

§ 35. Se una merce non viene portata fino al luogo di destinazione

Schiffen der Gesellschaft gebracht, so haftet dieselbe, wenn der weitere Frachtführer bei der Aufgabe bezeichnet wurde, nur bis zur Übergabe des Gutes an letzteren; wurde aber der weitere Frachtführer bei der Aufgabe nicht vorher bestimmt und bezeichnet, so haftet die Gesellschaft für die ordentliche Wahl desselben.

In Fällen fahrplanmäßiger Überschiffung erfolgt die Beförderung der Waren durch den weiteren Frachtführer unter den Transportbedingungen des letzteren.

Auf den Umschlagplätzen wird die Gesellschaft die Pflichten eines ordentlichen Verwahrers erfüllen, und womöglich eine Bestätigung über ordnungsmäßige Übergabe der Waren vom zweiten Frachtführer erlangen.

Verantwortlichkeit der Parteien.

§ 36. Befrachter und Empfänger haften für Geldstrafen, Unkosten und Schäden, welche durch Aufhalten des Schiffes oder zwangsweise Ausladung, wegen Schmuggels, verdächtigen Handels, irrtümlicher und ungenauer Bezeichnung der Kolli nach Marken, Anzahl, Gewicht, Inhalt, wegen Nichtbeachtung besonderer behördlicher Vorschriften am Abgangs- oder Bestimmungshafen verursacht wurden. Die Gesellschaft hat wegen der hierauf begründeten Forderungen das Retentionsrecht an dem Frachtgute und, sofern letzteres konfisziert worden ist, das Regreßrecht gegen Befrachter und Empfänger.

Ausmaß der Entschädigung in Verlustfällen.

§ 37. Bei Verlust (sofern er nicht durch höhere Gewalt und Seegefahr entstanden ist) von Geld- und Wertsendungen leistet die Gesellschaft Ersatz nur bis zur Höhe des deklarierten Wertes. Dasselbe gilt rücksichtlich der Pakete und kleinen Kolli; waren letztere jedoch ohne

coi mezzi propri della Società questa ne risponde, qualora alla partenza sia stato indicato l'armatore successivo, solo fino alla consegna a quest'ultimo; se invece il vettore successivo non fu indicato in precedenza all'atto della consegna, la Società è obbligata di ben scegliere il vettore susseguente.

In caso di trasbordo preveduto dall'itinerario, l'inoltro della merce da parte del nuovo vettore ha luogo alle condizioni di trasporto fissate da quest'ultimo.

Nei porti, ove avviene il trasbordo, la Società dovrà adempiere agli obblighi di un regolato depositario, e, se possibile, procacciarsi una ricevuta sulla regolare consegna della merce dal secondo vettore.

Responsabilità delle parti.

§ 36. I mittenti e i destinatari sono responsabili per le multe, spese e danni cagionati da detenzione del bastimento o scarico forzato, da contrabbando, da traffico sospetto, da erronea e incompleta indicazione di marche, numero, peso, contenuto dei colli, dalla inosservanza di speciali disposizioni delle autorità al luogo di imbarco o al luogo di destinazione.

Per tutte le pretese su ciò fondate spetta alla Società il diritto di ritenzione sulla merce ed in caso di sequestro di questa il diritto di regresso di confronto al mittente e al destinatario.

Misura dell'indennizzo in caso di perdita.

§ 37. In caso di perdita (se non è derivata da forza maggiore o da rischio di mare) di spedizioni di numerario e di valori, la Società presta indennizzo soltanto fino alla concorrenza del valore dichiarato. Lo stesso vale per pacchi e piccoli colli; ma se questi furono consegnati senza

Von der Beförderung ausgeschlossene und bedingungsweise zugelassene Gegenstände.

§ 40. Ausgeschlossen von der Beförderung mit den Dampfern der Gesellschaft sind alle der Entzündung und Explosion unterworfenen und solche Gegenstände, welche die Ladung gefährden können, oder die wegen ihres Umfanges, ihrer Form oder sonstiger Eigenschaften sich zum Transporte nicht eignen. Für solche Güter, deren Verladung besondere Schwierigkeiten verursacht, dann für die Beförderung lebender Tiere unter obligater Führung sind die Transportbedingungen besonderer Vereinbarung vorbehalten.

Löschung des Gutes außerhalb des Bestimmungshafens.

§ 41. Erscheint dem Kapitän das Einlaufen im Bestimmungshafen im Falle von Blockade oder Handelsverbot oder ohne diese aus Befürchtung vor Krieg und Aufruhr nicht ratsam, so hat er die Befugnis, die Ladung in einem anderen ihm sicher dünkenden Hafen zu löschen, und zwar unter der Obsorge des Agenten der Gesellschaft oder unter behördlicher Aufsicht, aber auf Kosten und Gefahr der Befrachter oder Empfänger, da mit der Ausladung jegliche Haftung der Gesellschaft aufhört, der jedoch die Pflicht obliegt, die Inhaber der Konnossemente und, sofern letztere an Order lauten, die Befrachter von dem Vorgange zu verständigen.

C. Versicherung.

§ 42. Wenn aus dem Konnossement hervorgeht, daß der Aufgeber des Frachtgutes Versicherung bei der Gesellschaft genommen hat, so vergütet sie die während des Transportes von Ufer zu Ufer vorgekommenen Schäden und Verluste nach den Bedingungen des diesbezüglich mit den Assekuranzkammern abgeschlossenen Versicherungsvertrages, wovon bei jeder

Oggetti esclusi dal trasporto e ammessi soltanto condizionatamente.

§ 40. Esclusi dal trasporto coi piroscafi della Società sono tutti gli oggetti infiammabili e suscettibili di esplosione, nonchè quelli che possono esporre a pericolo il carico o che per il loro volume, la loro forma od altre qualità non sono atti al trasporto. Per quelle merci il cui inoltro è congiunto a particolari difficoltà, inoltre per animali vivi che devono essere scortati, le condizioni del trasporto sono riservate a speciale accordo.

Scarico fuori del porto di destinazione.

§ 41. Se in caso di blocco, o interdizione di commercio, o per tema di guerra e di insurrezione l'entrata nel porto di destinazione non fosse ritenuta sicura dal capitano, egli è facoltizzato a scaricare le merci in un altro porto da lui giudicato di salvezza e ciò sotto cura dell'agente della Società o sorveglianza dell'autorità, ma a spese ed a rischio del mittente o destinatario, cessando collo sbarco qualunque responsabilità della Società, alla quale incomberà però di rendere avvisati del fatto suddetto i detentori delle polizze di carico ed i mittenti per quelle all'ordine.

C. Assicurazione.

§ 42. Se dalla polizza di carico risulta che il mittente abbia fatto assicurare la merce presso la Società, egli verrà risarcito delle perdite e dei danni toccati alla medesima durante il trasporto da riva a riva, nei modi convenuti fra essa e le Camere assicuratrici nel rispettivo

gesellschaftlichen Agentie eine Kopie zur Einsicht aufliegt.

Den Kommandanten der gesellschaftlichen Dampfer steht es frei, die Reise mit oder ohne Lotsen anzutreten, von der Route abzuweichen, auch in rückläufiger Richtung, Schiffe ins Schlepptau zu nehmen und denselben auch dann Hilfe zu leisten, wenn keine gesetzliche Pflicht dazu vorliegt.

Es ist ausdrücklich festgesetzt, daß im Falle von Havarie (grosse), wo immer sich selbe ereignet haben mag, die Dispache ausschließlich in Triest, als dem Ausrüstungshafen des Dampfers, aufgemacht werden wird, ohne Rücksicht auf die Bestimmung der an Bord befindlichen Waren, und verpflichten sich die Empfänger, das bezügliche Kompromiß über die Ernennung von zwei Dispacheuren des Triester k. k. Handels- und Seegerichtes zu unterfertigen. Die Empfänger verzichten auf jede Einwendung dagegen und verpflichten sich im voraus zur Einzahlung jenes Schadenanteiles (Beitragsquote), welcher nach Aufmachung der Dispache auf die von ihnen bezogenen Güter entfallen wird.

Schlußbestimmung.

§ 43. In ausländischen Hafenplätzen behält sich die Gesellschaft des österreichischen Lloyd im Verkehre nach ausländischen Bestimmungs- oder Zwischenhäfen Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen über die Güterbeförderung, sowie die Vereinbarung besonderer Konnossementsbedingungen, beziehungsweise Klauseln mit dem Verschiffer vor.

contratto ostensibile in copia presso le Agenzie della Società.

Resta in facoltà dei comandanti delle navi sociali di intraprendere il viaggio con o senza pilota, di deviare dall'itinerario, di rifare il cammino percorso, ritornando sia pure al punto di partenza, di prendere a rimorchio e di prestare aiuto a navi anche nei casi in cui non sia stabilito un obbligo nella legge.

Viene espressamente stabilito, che in caso di avarea generale, in qualsiasi luogo avvenuta, il relativo regolamento d'avarea dovrà effettuarsi esclusivamente a Trieste, quale porto di armamento del piroscafo, senza alcun riguardo alla destinazione della merce che si trovasse a bordo, e i ricevitori si obbligano di firmare il relativo compromesso per la nomina di due regolatori di avarea dell'i. r. Tribunale commerciale e marittimo in Trieste. I ricevitori rinunciano a qualsiasi eccezione in contrario e si obbligano in precedenza di pagare quella quota di danno (quota di contribuzione), che risulterà a carico delle merci da loro ritirate in base al lodo dei regolatori.

Disposizione finale.

§ 43. La Società del Lloyd austriaco si riserva nei porti esteri per quanto riguarda spedizioni dirette a porti di destinazione od a porti intermedi esteri il diritto di stabilire modificazioni alle sopraindicate disposizioni sul trasporto delle merci e così pure di fissare speciali condizioni di polizza rispettivamente speciali clausole.

107. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 12. Mai 1882, Z. 1748/9.

Am 26. November 1880 ist zu London zwischen Österreich-Ungarn

107. Circolare dell'i. e r. Ministero degli Esteri di data 12 Maggio 1882, No. 1748/9.

Addi 26 Novembre 1880 fu stipulato a Londra fra l'Austria-Ungheria e

und Großbritannien ein Übereinkommen, betreffend die wechselseitige Unterstützung hilfsbedürftiger Seeleute, abgeschlossen worden und soll dasselbe nach der mit der großbritannischen Regierung nachträglich getroffenen Verabredung am 1. Juli laufenden Jahres in Wirksamkeit treten.

Die k. und k. Mission erhält in der Anlage .... Exemplare des 14. Stückes des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1882, worin dieses Übereinkommen verlautbart worden ist, mit der Einladung zugesendet, mit je einem Exemplare die unterstehenden Seekonsulate behufs Danachrichtung und unter angemessener Belehrung zu beteilen.

Mit Rücksicht auf die Bestimmung des zweiten Absatzes dieses Übereinkommens wolle die k. und k. Mission die unterstehenden Seekonsularämter insbesondere dahin instruieren, die österreichisch-ungarischen Seeleute darauf aufmerksam zu machen, daß die Erlangung der vertragsmäßigen Unterstützung seitens der Funktionäre der großbritannischen Regierung hauptsächlich an die Bedingung geknüpft sei, daß dieselben die erste sich ihnen darbietende Gelegenheit benützen, um vor dem zuständigen großbritannischen Funktionär ihre Hilfsbedürftigkeit nachzuweisen. Dieselbe Bedingung werden im umgekehrten Falle auch englische Seeleute zu erfüllen haben.

Ebenso wäre den Konsulaten ausdrücklich zu bemerken, daß in dem Falle, wenn einem österreichisch-ungarischen Seemann die vereinbarte Unterstützung von Seite eines großbritannischen Funktionärs verweigert werden sollte, die hinsichtlich der Unterstützung hilfsbedürftiger Seeleute, deren anderweitigen Unterbringung, Verheuerung, Heimsendung etc. bestehenden Anordnungen subsidiar auch künftighin zur Anwendung

la Gran Bretagna un convegno concernente l'assistenza da darsi reciprocamente alla gente di mare bisognosa di soccorso, convegno che deve entrare in vigore col 1. Luglio a. c. giusta posteriore accordo col governo inglese.

L'i. e r. Missione riceve qui uniti .... esemplari della puntata XIV del Bollettino delle leggi dell'impero dell'anno 1872, colla quale venne pubblicato questo convegno, coll'invito di farne tenere un esemplare ad ogni Ufficio consolare marittimo dipendente, con opportuna istruzione per sua norma.

In relazione al disposto del secondo capoverso del convegno l'i. e r. Missione vorrà specialmente invitare i dipendenti Uffici consolari marittimi a rendere avvertiti i naviganti austro-ungarici, che per poter ottenere in conformità al convegno il soccorso da parte dei funzionari del governo inglese si richiede principalmente la condizione ch'essi naviganti si valgano della prima occasione, che loro si presenta, per comprovare dinanzi al competente funzionario della Gran Bretagna aver eglino bisogno di soccorso. Nel caso inverso i marinai inglesi dovranno pure adempiere la stessa condizione.

Sarebbe inoltre da far osservare espressamente ai consolati, che qualora da parte di un funzionario inglese venisse negato ad un navigante austro-ungarico il convenuto soccorso, dovranno anche in avvenire trovare applicazione in via sussidiaria le disposizioni vigenti relativamente all'assistenza da prestarsi a naviganti che abbisognano di soccorso, al loro provvedimento in altra maniera, al loro ingaggio, ripatrio, ecc. In simili

zu kommen haben. In einem solchen Falle wäre übrigens durch das betreffende Konsulat anher die Anzeige zu erstatten.

casi il consolato dovrebbe, del resto, fare rapporto al Ministero.

108. Übereinkommen zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Königreiche Großbritannien vom 26. November 1880, betreffend die wechselseitige Unterstützung hilfsbedürftiger Seeleute, R. G. B. 1882, Nr. 34.[1])

Urtext.

The Government of His Majesty the Emperor of Austria, King of Bohemia, etc. and Apostolic King of Hungary,

and the Government of Her Majesty the Queen of the United Kingdom of Great Britain and Ireland being desirous to make arrangements for the relief of distressed seamen of the two nations in certain cases, the undersigned duly authorized to that effect have agreed as follows:

Übersetzung.

Nachdem die Regierung Seiner Majestät des Kaisers von Österreich, Königs von Böhmen etc. und Apostolischen Königs von Ungarn,

und die Regierung Ihrer Majestät der Königin des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland in dem Wunsche Sich begegnet haben, wegen der Unterstützung hilfsbedürftiger Seeleute beider Nationen für gewisse Fälle Bestimmungen zu treffen, so sind die Unterzeichneten zu dem Zwecke mit der erforderlichen Ermächtigung versehen, über folgendes übereingekommen:

---

[1]) Da die meisten in diesem Abschnitte vorkommenden Normalien über Schiffahrtsangelegenheiten in deutscher und italienischer Sprache abgedruckt sind, so glaubte ich, eine italienische Übersetzung der gleichlautenden Hauptbestimmungen der vier den gleichen Gegenstand behandelnden Übereinkommen mit Großbritannien vom 26. November 1880, mit Italien vom 13. Februar 1889, mit Spanien vom 11. März 1889 und mit dem Deutschen Reiche vom 10. November 1889 beifügen zu sollen.

Dieselbe lautet wie folgt:

Se un uomo di mare di uno degli Stati contraenti, dopo avere servito sopra un bastimento dell'altro degli Stati contraenti, rimane in causa di naufragio o per altri motivi in condizione di avere bisogno di soccorso in un terzo Stato, rispettivamente nelle colonie di esso, o nelle colonie di quello Stato di cui il bastimento inalbera la bandiera, il governo dello Stato di cui il bastimento inalbera la bandiera è in obbligo di assisterlo fino a che egli trovi nuovamente servizio d'imbarco od altra occupazione o fino a che faccia ritorno nello Stato di sua appartenenza, rispettivamente nelle colonie di esso, ovvero cessi di vivere.

Ciò sotto la premessa che l'uomo di mare debba valersi della prima occasione che gli si presenta per dimostrare dinanzi al rispettivo funzionario di quello Stato, di cui dev'essere invocata l'assistenza, di avere bisogno di soccorso, e per quale motivo, come pure che il bisogno di soccorso è conseguenza naturale della fine dei suoi rapporti di servizio a bordo del bastimento. In caso diverso non esiste l'obbligo di assistenza.

Tale obbligo rimane pure escluso allorchè l'uomo di mare abbia disertato o sia stato allontanato dal bastimento a motivo di un'azione punibile, ovvero se lo abbia lasciato per essere egli inabile al servizio in seguito a malattia procuratasi od a ferita riportata per propria colpa.

Il soccorso comprende il vitto e l'alloggio, il vestito, l'assistenza medica, le medicine e le spese di viaggio. Pel caso che segua la morte, dovranno venire pagate anche le spese di seppellimento.

If a seaman of one of the contracting States, after serving on board a ship of the other contracting State, remains being in a third State or in its colonies, or in the colonies of that State whose flag the ship carries, and the said seaman is in a helpless condition in consequence of shipwreck or from other causes, then the Government of that State whose flag the ship bears shall be bound to support the said seaman until he enters into shipservice again, or finds other employment, or until he arrives in his native State or its colonies or dies.

But this is on condition that the seaman so situated shall avail himself of the first opportunity that offers to prove his necessitous condition and the causes thereof to the proper officials of the State whose support is to be solicited, and that the destitution is shown to be natural consequence of termination of his service on board the ship, otherwise the aforesaid liability to afford relief lapses.

The said liability is also excluded if the seaman has deserted, or has been turned out of the ship for any criminal act, or has left it on account of disability for service in consequence of illness or wounding resulting from his own fault.

The relief includes maintenance, clothing, medical attendance, medicine, and travelling expenses; in case of death the funeral expenses are also to be paid.

The present agreement after being consented to by the Austrian and Hungarian Legislative Bodies and sanctioned by His Imperial and Royal

Wenn ein Seemann eines der kontrahierenden Staaten, nachdem er auf einem Schiffe des anderen der kontrahierenden Staaten gedient hat, in einem dritten Staate, beziehentlich in dessen Kolonien oder in den Kolonien desjenigen Staates, dessen Flagge das Schiff führt, infolge von Schiffbruch oder aus anderen Gründen in hilfsbedürftigem Zustande zurückbleibt, so soll die Regierung desjenigen Staates, dessen Flagge das Schiff führt, zur Unterstützung dieses Seemannes verpflichtet sein, bis derselbe wieder einen Schiffsdienst oder anderweitige Beschäftigung findet oder bis er in seinen Heimatsstaat, beziehentlich in dessen Kolonien zurückkehrt oder mit Tod abgeht.

Es wird dabei vorausgesetzt, daß der Seemann die erste sich ihm darbietende Gelegenheit zu benützen hat, um vor dem zuständigen Beamten desjenigen Staates, dessen Unterstützung erbeten werden soll, über seine Hilfsbedürftigkeit und deren Ursachen sich auszuweisen, sowie daß die Hilfsbedürftigkeit als die naturgemäße Folge der Beendigung des Dienstverhältnisses an Bord des Schiffes sich ergibt, widrigenfalls diese Unterstützungspflicht wegfällt.

Ausgeschlossen ist diese letztere auch dann, wenn der Seemann desertiert oder wegen einer strafbaren Handlung vom Schiffe entfernt worden ist oder wenn er dasselbe wegen Dienstuntauglichkeit infolge selbstverschuldeter Krankheit oder Verwundung verlassen hat.

Die Unterstützung umfaßt den Unterhalt, die Bekleidung, ärztliche Pflege, Arznei und Reisekosten; für den Fall eintretenden Todes sind auch die Begräbniskosten zu zahlen.

Das gegenwärtige Übereinkommen soll, nachdem die Zustimmung der österreichischen und ungarischen Vertretungskörper erfolgt und die

Apostolic Majesty shall come into operation in Austria-Hungary and the United Kingdom of Great Britain and Ireland on the same day and shall continue in force until one of the contracting Parties shall announce to the other, one year in advance, its intention to terminate it.

In Witness whereof the Undersigned have signed the present Agreement, and have affixed thereto their seals.

Done at London the twenty sixth day of November 1880.

(L. S.) Hengelmüller m. p.
(L. S.) Granville m. p.

Sanktionierung Seiner kaiserlichen und königlichen Apostolischen Majestät eingeholt sein wird, in Österreich-Ungarn und in dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland gleichzeitig in Kraft treten und soll in Wirksamkeit bleiben, bis einer der kontrahierenden Teile unter einjähriger Kündigung den Wunsch zu erkennen gibt, dasselbe außer Kraft treten zu sehen.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten die gegenwärtige Übereinkunft vollzogen und ihr Siegel beigedrückt.

So geschehen in London am sechsundzwanzigsten November 1880.

(L. S.) Hengelmüller m. p.
(L. S.) Granville m. p.

Das vorstehende Übereinkommen wird nach erfolgter Zustimmung beider Häuser des Reichsrates mit dem Bemerken kundgemacht, daß dasselbe am 1. Juli 1882 in Kraft treten wird.

Wien, am 22. März 1882.

Taaffe m. p. Pino m. p.

109. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 10. Juli 1889, Z. 3718/9.

Zwischen Österreich-Ungarn und Italien sowie Spanien sind am 13. Februar, beziehungsweise 11. März l. J. Übereinkommen über die wechselseitige Unterstützung hilfsbedürftiger Matrosen abgeschlossen worden, welche nach erfolgter verfassungsmäßigen Behandlung und Allerhöchster Sanktionierung am 15. d. M. in Kraft treten werden und deren Text in dem XXXIX. Stücke des Reichsgesetzblattes pro 1889 publiziert erscheint.

In der Anlage erhält das k. und k. Konsularamt ein Exemplar dieser Publikation zur gefälligen Kenntnisnahme und Danachachtung.

110. Übereinkommen zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Königreiche Italien vom 13. Februar 1889, R. G. B. Nr. 101,

betreffend die wechselseitige Unterstützung hilfsbedürftiger Seeleute.

Urtext.

Afin de régler l'assistance à donner, dans certains cas, aux marins délaissés de l'Autriche-Hongrie et de l'Italie, les Soussignés, savoir:

Übersetzung.

In der Absicht, für gewisse Fälle die Unterstützung hilfsbedürftiger Seeleute Österreich-Ungarns und Italiens zu regeln, sind die Unterzeichneten, und zwar:

Son Excellence le Ministre de la Maison Impériale et des affaires étrangères de Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique, et

Son Excellence l'Ambassadeur de Sa Majesté le Roi d'Italie auprès de Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique,

dûment autorisés à cet effet, sont convenus de ce qui suit:

Lorsqu'un marin, sujet de l'une des Parties contractantes, après avoir servi à bord d'un navire appartenant à l'autre Partie, se trouvera, par suite de naufrage ou pour d'autres causes, qui ne lui sont pas imputables, délaissé sans ressources, soit sur le territoire d'une tierce Puissance ou de ses colonies, soit sur le territoire ou dans les colonies de la Partie contractante dont le navire porte le pavillon, cette dernière sera tenue d'assister ce marin jusqu'à ce qu'il s'embarque de nouveau ou trouve un autre emploi ou jusqu'à son arrivée dans son propre pays ou dans les colonies de ce dernier, ou, enfin, jusqu'à son décès.

Il est toutefois entendu que le marin, avant que deux jours se soient écoulés depuis son débarquement, devra, sauf le cas de force majeure, profiter de la première occasion qui se présentera pour se justifier devant les autorités compétentes de la Partie contractante appelée à lui prêter assistance, de son dénûment et des causes qui l'ont amené. Il devra prouver, en outre, que ce dénûment est la conséquence naturelle de son débarquement. Faute de quoi, le marin sera déchu de son droit à l'assistance.

Seine Exzellenz der Minister des kaiserlichen Hauses und des Äußern Seiner kaiserlichen und königlichen Apostolischen Majestät, und

Seine Exzellenz der Botschafter Seiner Majestät des Königs von Italien bei Seiner kaiserlichen und königlichen Apostolischen Majestät,

zu dem Zwecke mit der erforderlichen Ermächtigung versehen, über folgendes übereingekommen:

Wenn ein Seemann eines der vertragschließenden Teile, nachdem er auf einem Schiffe des anderen der vertragschließenden Teile gedient hat, auf dem Gebiete einer dritten Macht, beziehentlich in deren Kolonien, oder auf dem Gebiete oder in den Kolonien desjenigen vertragschließenden Teiles, dessen Flagge das Schiff führt, infolge von Schiffbruch oder aus anderen Gründen, welche ihm nicht zur Last fallen, in hilfsbedürftigem Zustande zurückbleibt, so soll derjenige vertragschließende Teil, dessen Flagge das Schiff führt, zur Unterstützung dieses Seemannes verpflichtet sein, bis derselbe wieder einen Schiffsdienst oder anderweitige Beschäftigung findet, oder bis er in seinem Heimatlande, beziehentlich in dessen Kolonien eintrifft oder mit Tod abgeht.

Es wird dabei vorausgesetzt, daß der betreffende Seemann vor Ablauf von zwei Tagen seit seiner Ausschiffung, höhere Gewalt ausgenommen, die erste sich ihm darbietende Gelegenheit zu benützen hat, um sich vor den zuständigen Behörden des vertragschließenden Teiles, der zu seiner Unterstützung berufen ist, über seine Hilfsbedürftigkeit und deren Ursachen auszuweisen. Er hat überdies zu beweisen, daß die Hilfsbedürftigkeit sich als die naturgemäße Folge seiner Ausschiffung ergibt. Widrigenfalls verliert der Seemann den Anspruch auf die Unterstützung.

Il sera également déchu de ce droit dans le cas où il aura déserté ou aura été renvoyé du navire pour crime ou délit, ou aura quitté le navire pour incapacité de service à la suite de maladie ou de blessure occasionnées par sa propre faute.

L'assistance comprend l'entretien, l'habillement, les soins médicaux, les médicaments, les frais de voyage, et, en cas de mort, ceux de sépulture.

Le présent accord sera exécutoire simultanément en Autriche-Hongrie et en Italie après l'approbation des corps législatifs autrichiens et hongrois et la ratification de Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique, et il restera en vigueur jusqu'à ce que l'une ou l'autre des Parties contractantes aura annoncé, une année d'avance, son intention d'en faire cesser les effets.

En foi de quoi les Soussignés ont signé le présent accord et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Vienne, le 13 février 1889.

(L. S.) Kálnoky m. p.
(L. S.) Nigra m. p.

Der Seemann verliert den Anspruch auf diese Unterstützung auch dann, wenn er desertiert oder wegen eines Vergehens oder Verbrechens vom Schiffe entfernt worden ist, oder wenn er das Schiff wegen Dienstuntauglichkeit infolge selbstverschuldeter Krankheit oder Verwundung verlassen hat.

Die Unterstützung umfaßt den Unterhalt, die Bekleidung, ärztliche Pflege, Arznei und Reisekosten und für den Fall des Todes auch die Begräbniskosten.

Das gegenwärtige Übereinkommen soll, nachdem die Zustimmung der österreichischen und ungarischen Vertretungskörper erfolgt, und die Ratifikation Seiner kaiserlichen und königlichen Apostolischen Majestät eingeholt sein wird, in Österreich-Ungarn und im Königreiche Italien gleichzeitig in Kraft treten und soll in Wirksamkeit bleiben, bis einer der vertragschließenden Teile unter einjähriger Kündigung seine Absicht zu erkennen gibt, dasselbe außer Kraft treten zu lassen.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten die gegenwärtige Übereinkunft vollzogen und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in Wien, am 13. Februar 1889.

(L. S.) Kálnoky m. p.
(L. S.) Nigra m. p.

Das vorstehende Übereinkommen wird nach erfolgter Zustimmung beider Häuser des Reichsrates mit dem Beifügen kundgemacht, daß dasselbe am 15. Juli 1889 in Kraft treten wird.

Wien, am 25. Juni 1889.

Taaffe m. p. Bacquehem m. p.

111. Übereinkommen zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Königreiche Spanien vom 11. März 1889, R. G. B. Nr. 102,

betreffend die wechselseitige Unterstützung hilfsbedürftiger Seeleute.

Urtext.

Afin de régler l'assistance à donner, dans certains cas, aux marins délaissés de l'Autriche-Hongrie et de l'Espagne, les Soussignés, savoir:

Son Excellence le Ministre de la Maison Impériale et des affaires étrangères de Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique, et

Son Excellence l'Ambassadeur de Sa Majesté la Reine-Régente d'Espagne auprès de Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique,

dûment autorisés à cet effet, sont convenus de ce qui suit:

Lorsqu'un marin, sujet de l'une des Parties contractantes, après avoir servi à bord d'un navire appartenant à l'autre Partie, se trouvera, par suite de naufrage ou pour d'autres causes, qui ne lui sont pas imputables, délaissé sans ressources, soit sur le territoire d'une tierce Puissance ou de ses colonies, soit sur le territoire ou dans les colonies de la Partie contractante dont le navire porte le pavillon, cette dernière sera tenue d'assister ce marin jusqu'à ce qu'il s'embarque de nouveau ou trouve un autre emploi ou jusqu'à son arrivée dans son propre pays ou dans les colonies de ce dernier, ou, enfin, jusqu'à son décès.

Il est toutefois entendu que le marin, avant que deux jours se soient écoulés depuis son débarquement, devra, sauf le cas de force majeure, profiter de la première occasion qui

Übersetzung.

In der Absicht, für gewisse Fälle die Unterstützung hilfsbedürftiger Seeleute Österreich-Ungarns und Spaniens zu regeln, sind die Unterzeichneten, und zwar:

Seine Exzellenz der Minister des kaiserlichen Hauses und des Äußern Seiner kaiserlichen und königlichen Apostolischen Majestät, und

Seine Exzellenz der Botschafter Ihrer Majestät der Königin-Regentin von Spanien bei Seiner kaiserlichen und königlichen Apostolischen Majestät,

zu dem Zwecke mit der erforderlichen Ermächtigung versehen, über folgendes übereingekommen:

Wenn ein Seemann eines der vertragschließenden Teile, nachdem er auf einem Schiffe des anderen der vertragschließenden Teile gedient hat, auf dem Gebiete einer dritten Macht, beziehentlich in deren Kolonien, oder auf dem Gebiete oder in den Kolonien desjenigen vertragschließenden Teiles, dessen Flagge das Schiff führt, infolge von Schiffbruch oder aus anderen Gründen, welche ihm nicht zur Last fallen, in hilfsbedürftigem Zustande zurückbleibt, so soll derjenige vertragschließende Teil, dessen Flagge das Schiff führt, zur Unterstützung dieses Seemannes verpflichtet sein, bis derselbe wieder einen Schiffsdienst oder anderweitige Beschäftigung findet, oder bis er in seinem Heimatlande, beziehentlich in dessen Kolonien eintrifft oder mit Tod abgeht.

Es wird dabei vorausgesetzt, daß der betreffende Seemann vor Ablauf von zwei Tagen seit seiner Ausschiffung, höhere Gewalt ausgenommen, die erste sich ihm darbietende

se présentera pour se justifier devant les autorités compétentes de la Partie contractante appelée à lui prêter assistance, de son dénûment et des causes qui l'ont amené. Il devra prouver, en outre, que ce dénûment est la conséquence naturelle de son débarquement. Faute de quoi, le marin sera déchu de son droit à l'assistance.

Il sera également déchu de ce droit dans le cas où il aura déserté ou aura été renvoyé du navire pour crime ou délit, ou aura quitté le navire pour incapacité de service à la suite de maladie ou de blessure occasionnées par sa propre faute.

L'assistance comprend l'entretien, l'habillement, le soins médicaux, les médicaments, les frais de voyage, et, en cas de mort, ceux de sépulture.

Le présent accord sera exécutoire simultanément en Autriche-Hongrie et en Espagne après l'approbation des corps législatifs autrichiens et hongrois et la ratification de Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique, et il restera en vigueur jusqu'a ce que l'une ou l'autre de Parties contractantes aura annoncé, une année d'avance, son intention d'en faire cesser les effets.

En foi de quoi les Soussignés ont signé le présent accord et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Vienne, le 11 mars 1889.

(L. S.) Kálnoky m. p.
(L. S.) R. Merry del Val m. p.

Gelegenheit zu benützen hat, um sich vor den zuständigen Behörden des vertragschließenden Teiles, der zu seiner Unterstützung berufen ist, über seine Hilfsbedürftigkeit und deren Ursachen auszuweisen. Er hat überdies zu beweisen, daß die Hilfsbedürftigkeit sich als die naturgemäße Folge seiner Ausschiffung ergibt. Widrigenfalls verliert der Seemann den Anspruch auf die Unterstützung.

Der Seemann verliert den Anspruch auf diese Unterstützung auch dann, wenn er desertiert oder wegen eines Vergehens oder Verbrechens vom Schiffe entfernt worden ist, oder wenn er das Schiff wegen Dienstuntauglichkeit infolge selbstverschuldeter Krankheit oder Verwundung verlassen hat.

Die Unterstützung umfaßt den Unterhalt, die Bekleidung, ärztliche Pflege, Arznei und Reisekosten und für den Fall des Todes auch die Begräbniskosten.

Das gegenwärtige Übereinkommen soll, nachdem die Zustimmung der österreichischen und ungarischen Vertretungskörper erfolgt und die Ratifikation Seiner kaiserlichen und königlichen Apostolischen Majestät eingeholt sein wird, in Österreich-Ungarn und im Königreiche Spanien gleichzeitig in Kraft treten und soll in Wirksamkeit bleiben, bis einer der vertragschließenden Teile unter einjähriger Kündigung seine Absicht zu erkennen gibt, dasselbe außer Kraft treten zu lassen.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten die gegenwärtige Übereinkunft vollzogen und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in Wien, am 11. März 1889.

(L. S.) Kálnoky m. p.
(L. S.) R. Merry de Val m. p.

Das vorstehende Übereinkommen wird nach erfolgter Zustimmung beider Häuser des Reichsrates mit dem Beifügen kundgemacht, daß dasselbe am 15. Juli 1889 in Kraft treten wird.

Wien, am 25. Juni 1889.

Taaffe m. p. Bacquehem m. p.

112. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 22. Juni 1890, Z. 3700/9.

Im Anschlusse erhält das k. und k. Konsularamt zur Danachachtung ein Exemplar des Reichsgesetzblattes vom 17. Juni l. J., in welchem das am 10. November v. J. zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche abgeschlossene Übereinkommen, betreffend die wechselseitige Unterstützung hilfsbedürftiger Seeleute, publiziert wird.

Obige Vereinbarung, deren Publizierung auch in Ungarn erfolgt ist, wird am 1. Juli l. J. in Kraft treten.

113. Übereinkommen zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Deutschen Reiche vom 10. November 1889, R. G. B. Nr. 102,

betreffend die wechselseitige Unterstützung hilfsbedürftiger Seeleute.

In der Absicht, für gewisse Fälle die Unterstützung hilfsbedürftiger Seeleute der österreichisch-ungarischen Monarchie und des Deutschen Reiches zu regeln, sind die Unterzeichneten, und zwar:

Seine Exzellenz der k. und k. Minister des kaiserlichen Hauses und des Äußern und

Seine Durchlaucht der außerordentliche und bevollmächtigte Botschafter Seiner Majestät des deutschen Kaisers und Königs von Preußen,

zu dem Zwecke mit der erforderlichen Ermächtigung versehen, über folgendes übereingekommen:

Wenn ein Seemann eines der vertragschließenden Teile, nachdem er auf einem Schiffe des anderen vertragschließenden Teiles gedient hat, in einem dritten Staate, beziehentlich in dessen Kolonien oder im Gebiete oder in den Kolonien desjenigen vertragschließenden Teiles, dessen Flagge das Schiff führt, infolge von Schiffbruch oder aus anderen Gründen in hilfsbedürftigem Zustande zurückbleibt, so soll derjenige vertragschließende Teil, dessen Flagge das Schiff führt, zur Unterstützung dieses Seemannes verpflichtet sein, bis derselbe wieder einen Schiffsdienst oder anderweitige Beschäftigung findet oder bis er in seinen Heimatstaat zurückkehrt oder mit Tod abgeht.

Es wird dabei vorausgesetzt, daß der betreffende Seemann die erste sich ihm darbietende Gelegenheit zu benützen hat, um vor dem zuständigen Beamten des vertragschließenden Teiles, der zu seiner Unterstützung berufen ist, über seine Hilfsbedürftigkeit und deren Ursachen sich auszuweisen, sowie, daß die Hilfsbedürftigkeit als die naturgemäße Folge der Beendigung des Dienstverhältnisses an Bord des Schiffes sich ergibt, widrigenfalls diese Unterstützungspflicht wegfällt.

Ausgeschlossen ist diese letztere auch dann, w
tiert, oder wegen eines von ihm verübten Verbrech
Schiffe entfernt worden ist oder wenn er dassel
lichkeit infolge selbstverschuldeter Krankheit (
lassen hat.

Die Unterstützung umfaßt den Unterhalt, di
Pflege, Arznei und Reisekosten; für den Fall eintr
die Begräbniskosten zu zahlen.

Das gegenwärtige Übereinkommen soll, nachd
österreichischen und der ungarischen Vertretungs
Sanktionierung Seiner k. und k. Apostolischen Maje
in der österreichisch-ungarischen Monarchie und
gleichzeitig in Kraft treten und soll in Wirksam
der vertragschließenden Teile unter einjähriger
zu erkennen gibt, dasselbe außer Kraft treten zu

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten
einkunft vollzogen und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in Wien am 10. November 18

(L. S.) Kálnoky m. p. (L. S.) H

Das vorstehende Übereinkommen wird nacl
beider Häuser des Reichsrates mit dem Beifügen
selbe am 1. Juli 1890 in Kraft treten wird.

Wien, am 16. Juni 1890.

Taaffe m. p. Ba

114. Handelsgesetzbuch [1])

(aus dem Code Napoléon).

Buch II. Vom Seehandel.

Titel I.

Von den Schiffen und den anderen Seefahrzeugen.

Artikel 190.

Schiffe und andere Seefahrzeuge sind bewegliche Sachen.

Sie haften jedoch für die Schulden des Verkäufers, und besonders für diejenigen, welche das Gesetz für bevorrechtigt erklärt.

[1]) Authentischer Text ist der italienische.

114. Cod

(da

Libro II. D

Delle navi

Le navi
mare sono
Nulladime
del venditor
che la legg

[1]) Il testo

[2]) Der Verfasser hat im Interesse der Kandidaten fü
für zweckmäßig erachtet, auch das auf die Rechtsgesch
Handelsmarine Bezug habende Libro secondo des alten Cod
sowohl im Originaltexte als auch in deutscher Übersetzu
maliensammlung aufzunehmen. Siehe § 16 der Ministerialve
R. G. B. XVII Nr. 58, II. Band, Konsularnormalien Nr. XV

Artikel 191.

Bevorrechtigt sind, und zwar in der Rangordnung, in welcher sie hier aufgezählt werden, die nachstehend bezeichneten Schulden:

1. Die Gerichtskosten und die anderen Kosten, welche durch den Verkauf und die Verteilung des Kaufpreises veranlaßt sind;

2. die Lotsen-, Tonnen-, Werft-, Vertäuungs-, Anker-, Docks- und Vordocksgebüren;

3. der Wächterlohn und die sonstigen Bewachungskosten des Fahrzeuges von seinem Einlaufen in den Hafen bis zum Verkaufe;

4. die Miete für die Magazine, in welche das Takelwerk und sonstiges Schiffsgerät niedergelegt werden;

5. die Unterhaltungskosten des Schiffes, des Takelwerkes und des Gerätes von der letzten Reise und seit dem Einlaufen in den Hafen;

6. die Heuer und Nebenbezüge des Kapitäns und der Mannschaft für die letzte Reise;

7. die dem Kapitän zur Bestreitung von Schiffsbedarf während der letzten Reise dargeliehenen Beträge und die Erstattung des Preises der von ihm zu demselben Zwecke verkauften Waren;

8. die den Verkäufern, den bei dem Bau verwendeten Lieferanten und Arbeitern geschuldeten Summen, falls das Schiff noch keine Reise gemacht hat, sowie die Summen, welche den Gläubigern geschuldet werden für Lieferungen, Arbeiten, Arbeitslohn, Reparaturen, Viktualien, Ausrüstung und Bemannung des Schiffes vor der Abfahrt des Schiffes, falls dasselbe schon gefahren ist;

9. Bodmereigelder auf das Schiff, den Kiel, das Takelwerk und die Schiffsgeräte, zum Zwecke der Reparatur, auf den Proviant, die Ausrüstung und Bemannung vor dem Auslaufen des Schiffes;

Articolo 191.

Sono privilegiati i debiti indicati qui appresso, secondo l'ordine in cui sono collocati:

1. Le spese giudiziali ed altre fatte per pervenire alla vendita ed alla distribuzione del prezzo;

2. i diritti di pilotaggio, tonnellaggio, scalo, ormeggiamento, ancoraggio, darsena o mandracchio;

3. le paghe del guardiano e le spese di guardia del bastimento, dal momento del suo ingresso nel porto fino alla vendita;

4. l'affitto dei magazzini, ove si trovano depositate le vele, i cordaggi ed ogni sorta d'attrezzi;

5. le spese di manutenzione del bastimento e dei suoi attrezzi ed arredi dopo il suo ultimo viaggio ed ingresso nel porto;

6. i salari ed emolumenti del capitano e delle altre persone dell'equipaggio impiegate nel viaggio ultimo;

7. le somme imprestate al capitano pei bisogni del bastimento durante l'ultimo viaggio, ed il rimborso del prezzo delle mercanzie da lui vendute per lo stesso oggetto;

8. le somme dovute al venditore, ai somministratori ed operai impiegati alla costruzione, se il bastimento non ha fatto ancora alcun viaggio, e le somme dovute ai creditori per provviste, lavori, mano d'opera, per rimpalmatura, vettovaglie, armamento e corredo prima della partenza del bastimento, se ha già navigato;

9. le somme imprestate a cambio marittimo sopra il corpo, la chiglia, attrezzi, arredi, o per riattamento, vettovaglie, armamento o corredo prima della partenza del bastimento;

10. der Betrag der Versicherungsprämien, welche auf das Schiff, den Kiel, das Takelwerk, die Geräte, Ausrüstung und Bemannung für die letzte Reise geschuldet werden;

11. die Entschädigungen, welche den Befrachtern geschuldet werden für Nichtablieferung der von ihnen verladenen Waren oder für Ersatz der Havarien, welche diese Waren durch Verschulden von Kapitän oder Mannschaft erlitten haben.

Im Falle der Unzulänglichkeit des Verkaufspreises gelangen die in den einzelnen Nummern des gegenwärtigen Artikels einbegriffenen Gläubiger verhältnismäßig nach dem Betrage ihrer Forderungen zur Befriedigung.

10. l'ammontare dei premi d'assicurazione fatta sul corpo, chiglia, attrezzi, arredi e sull'armamento e corredo del bastimento, dovuti per l'ultimo viaggio;

11. i danni ed interessi dovuti ai noleggiatori per mancanza di consegna delle mercanzie, che hanno caricate o pel rimborso delle avarie sofferte dalle dette mercanzie per colpa del capitano o dell'equipaggio.

I creditori compresi in ciascuno dei numeri del presente articolo, dovranno concorrere pro rata nel caso d'insufficienza del prezzo.

Artikel 192.

Das den im vorstehenden Artikel aufgezählten Forderungen eingeräumte Vorrecht kann nur insofern ausgeübt werden, als die Forderungen in der nachstehenden Art und Weise bewiesen werden:

1. Die Gerichtskosten sind durch die von den zuständigen Gerichten festgestellten Kostenrechnungen zu beweisen;

2. die Tonnen- und sonstigen Gebüren durch die vorschriftsmäßigen Quittungen der Einnehmer;

3. die in den Zahlen 1, 3, 4 und 5 des Artikels 191 bezeichneten Schulden durch vom Präsidenten des Handelsgerichtes festgestellte Rechnungen;

4. die Heuer- und Nebenbezüge der Mannschaften durch die auf den Eintragungsbureaus zum Seedienst (den Seeämtern) geführten Bemannungs- und Verabschiedungsrollen;

5. die dargeliehenen Beträge und der Preis der für den Schiffsbedarf auf der letzten Reise verkauften Waren durch vom Kapitän aufgestellte Rechnungen, welchen die vom Kapitän und den ersten der

Articolo 192.

Il privilegio accordato ai debiti enunciati nel precedente articolo non può essere esercitato, se non in quanto saranno essi giustificati nelle forme seguenti:

1. Le spese giudiziali saranno comprovate dagli stati di spese regolati dai tribunali competenti;

2. i diritti di tonnellaggio ed altri dalle quitanze legali dei ricevitori;

3. i debiti indicati nei numeri 1, 3, 4 e 5 dell'articolo 191, dagli stati regolati dal presidente del tribunale di commercio;

4. i salari ed emolumenti dell'equipaggio, dai ruoli d'armamento e disarmamento firmati negli uffici dell'iscrizione marittima;

5. le somme imprestate ed il valore delle mercanzie vendute pei bisogni del bastimento durante l'ultimo viaggio, cogli stati firmati dal capitano, appoggiati ai processi verbali segnati dal capitano e dai prin-

Mannschaft vollzogenen, die Notwendigkeit der Darlehen konstatierenden Protokolle beizulegen sind;

6. der Verkauf des Schiffes durch eine Urkunde mit bestimmtem Datum, sowie die Lieferungen zur Ausrüstung, Bemannung und Verproviantierung des Schiffes durch vom Kapitän visierte, vom Reeder aufgestellte Rechnungen, Fakturen oder Verzeichnisse, von denen ein Duplikat vor dem Auslaufen des Schiffes oder spätestens zehn Tage nachher bei der Gerichtskanzlei des Handelsgerichtes hinterlegt werden muß;

7. die Bodmereidarlehen auf Schiff, Kiel, Takelwerk, Geräte, Ausrüstung und Bemannung vor dem Auslaufen des Schiffes durch Verträge vor dem Notar oder mit Privatschrift, deren Ausfertigungen oder Duplikate zehn Tage nach der Vollziehung bei der Gerichtskanzlei des Handelsgerichtes zu hinterlegen sind;

8. Versicherungsprämien durch die Polizzen oder Auszüge aus den Büchern der Versicherungsmäkler;

9. die den Befrachtern geschuldeten Entschädigungen durch die ergangenen Erkenntnisse oder die schiedsrichterlichen Entscheidungen.

Artikel 193.

Die Vorrechte der Gläubiger erlöschen — unabhängig von den allgemeinen Gründen des Erlöschens der Obligationen — durch den in der Form des folgenden Titels bewirkten gerichtlichen Verkauf, oder wenn das Schiff nach einem freihändigen Verkaufe unter dem Namen und auf Gefahr des Käufers ohne Einspruch seitens der Gläubiger des Verkäufers eine Seereise gemacht hat.

Artikel 194.

Es wird angenommen, daß ein Schiff eine Seereise gemacht hat,

wenn seine Abreise und seine Ankunft in zwei verschiedenen Häfen

cipali dell'equipaggio, e comprovanti la necessità degli imprestiti;

6. la vendita del bastimento con un atto avente data certa, e le somministrazioni per l'armamento, corredo e vettovaglie del bastimento con memorie, fatture o stati segnati dal capitano, firmati dall'armatore e deposti in doppio nella cancelleria del tribunale di commercio prima della partenza del bastimento od al più tardi entro dieci giorni dopo la sua partenza;

7. le somme imprestate a cambio marittimo sul corpo, chiglia, attrezzi, arredi, armamento e corredo, prima della partenza del bastimento, con convenzione seguita avanti un notajo, o con scrittura privata di cui le copie o i duplicati saranno posti nella cancelleria del tribunale di commercio entro dieci giorni dalla loro data;

8. i premi di assicurazioni colle polizze o cogli estratti dei libri dei sensali delle assicurazioni;

9. i danni ed interessi dovuti ai noleggiatori colle sentenze dei tribunali o colle decisioni degli arbitri, se ne saranno seguite.

Articolo 193.

I privilegi dei creditori saranno estinti, oltre ai modi generali d'estinzione delle obbligazioni, colla vendita giudiziale fatta nelle forme stabilite dal titolo seguente; od allorchè dopo una vendita volontaria il bastimento avrà fatto un viaggio in mare sotto il nome ed a rischio dell'acquirente, e senza opposizione per parte dei creditori del venditore.

Articolo 194.

Un bastimento è riputato aver fatto un viaggio in mare,

allorchè la sua partenza ed il suo arrivo saranno stati comprovati in

und dreißig Tage nach dem Auslaufen konstatiert worden sind;

wenn, ohne daß das Schiff in einen anderen Hafen eingelaufen ist, mehr als sechzig Tage zwischen der Abreise und der Rückkehr nach demselben Hafen verflossen sind; oder

wenn das Schiff, welches eine Seereise weiter Fahrt angetreten hat, ohne Einspruch seitens der Gläubiger des Verkäufers mehr als sechzig Tage gefahren ist.

Artikel 195.

Der freiwillige Verkauf eines Schiffes muß schriftlich geschehen, und kann durch eine öffentliche Urkunde oder mit Privatschrift erfolgen. Er kann sich auf das ganze Schiff oder auf einen Teil desselben beziehen, mag das Schiff im Hafen liegen oder auf der Fahrt begriffen sein.

Artikel 196.

Der freiwillige Verkauf eines auf der Reise begriffenen Schiffes ändert an den Rechten der Gläubiger des Verkäufers nichts.

Demzufolge haftet trotz des Verkaufes das Schiff oder der Kaufpreis fortgesetzt als Pfand den besagten Gläubigern, welche sogar, wenn sie es für angemessen erachten, den Verkauf wegen Betruges anfechten können.

Titel II.

Von der Beschlagnahme und dem Verkaufe der Schiffe.

Artikel 197.

Jedes Seefahrzeug kann mit Beschlag belegt und gerichtlich verkauft werden, und das Vorrecht der Gläubiger wird durch Beobachtung folgender Förmlichkeiten beseitigt.

Artikel 198.

Es kann erst vierundzwanzig Stunden nach dem Zahlungsauftrage zur Beschlagnahme geschritten werden.

due porti di
dopo la par
allorchè
un altro po
di sessanta
ed il ritorn
allorchè i
un viaggio
più di ses
senza reclan
del vendito

La vendi
mento dev'
può aver l
per scrittur
fatta per l'i
porzione de
medesimo s
si trovi in

La vendi
mento in v
creditori de

In conseg
vendita, il b
continua ad
creditori, i
lo giudican
la vendita

Del sequestr

Qualunqu
sequestrato
giudiziale,
ditori sarà
formalità se

Non potrà
che ventiqua
di pagare.

Artikel 199.

Der Auftrag muß an den Eigentümer persönlich oder, wenn es sich um eine allgemeine Ausübung des Klagerechtes gegen ihn handelt, an den Wohnsitz desselben gerichtet sein.

Der Auftrag kann an den Schiffskapitän ergehen, wenn die Forderung unter die Zahl derjenigen gehört, welche nach den Bestimmungen des Artikels 191 ein Vorrecht auf das Schiff begründen.

Artikel 200.

Der Gerichtsvollzieher vermerkt im Protokoll:

Namen, Stand und Wohnung des Gläubigers, für den er handelt;

den Titel, kraft dessen er verfährt;

die Summe, deren Zahlung er betreibt;

die durch den Gläubiger sowohl am Sitze des Gerichtes, bei dem der Verkauf betrieben werden soll, als an dem Orte, wo das mit Beschlag belegte Schiff vor Anker liegt, erfolgte Wahl des Wohnsitzes;

die Namen des Eigentümers und des Kapitäns;

den Namen, die Gattung und die Tonnenzahl des Fahrzeuges;

die Angabe und die Beschreibung der Schaluppen, Kähne, des Takelwerkes, des Schiffsgerätes, der Waffen, der Munition und des Schiffsproviants.

Er bestellt einen Wächter.

Artikel 201.

Wohnt der Eigentümer des mit Beschlag belegten Schiffes im Gerichtsbezirke, so hat der Beschlagnehmende ihm binnen einer Frist von drei Tagen eine Abschrift des Beschlagnahmeprotokolls zuzustellen und ihn vor das Gericht behufs Vornahme des Verkaufes der mit Beschlag belegten Sachen vorzuladen.

Hat der Eigentümer nicht innerhalb des Gerichtsbezirkes seinen Wohnsitz, so werden Zustellungen

Articolo 199.

L'intimazione dovrà essere fatta alla persona del proprietario, o al suo domicilio, se si tratta di un'azione generale da esperimentarsi contro di lui.

L'intimazione potrà essere fatta al capitano del bastimento, se il credito è del numero di quelli che sono suscettibili del privilegio sopra il bastimento a termini dell'articolo 191.

Articolo 200.

L'usciere enuncia nel processo verbale:

Il nome, la professione e l'abitazione del creditore, pel quale agisce;

il titolo in virtù del quale procede;

la somma di cui si richiede il pagamento;

l'elezione di domicilio fatta dal creditore nel luogo ove risiede il tribunale, presso il quale deve procedersi per la vendita, e nel luogo ove il bastimento in sequestro è ancorato;

i nomi del proprietario e del capitano;

il nome, la specie e la portata del bastimento;

l'indicazione e la descrizione delle scialuppe, degli schifi, attrezzi, utensili, armi, munizioni e provviste.

Egli nomina un guardiano.

Articolo 201.

Se il proprietario del bastimento sequestrato abita nel circondario del tribunale, il sequestrante deve fargli notificare, nello spazio di tre giorni, copia del processo verbale del sequestro, e farlo citare innanzi al tribunale per poter procedere alla vendita delle cose sequestrate.

Se il proprietario non è domiciliato nel circondario del tribunale, le notificazioni e citazioni gli sono fatte

und Vorladungen dem Kapitän des mit Beschlag belegten Schiffes oder in dessen Abwesenheit dem Vertreter des Eigentümers oder des Kapitäns übergeben, und die dreitägige Frist wird um je einen Tag pro Entfernung von zwei und einem halben Myriameter (fünfzehn Meilen) von seinem Wohnsitze verlängert.

Ist er ein Ausländer und außerhalb des Königreiches wohnhaft, so erfolgen die Zustellungen und Vorladungen nach Maßgabe der Vorschriften des Artikels 69 der Civilprozeßordnung.

nella persona del capitano del bastimento sequestrato od in sua assenza, in quella di chi rappresenta il proprietario o il capitano; e la dilazione di tre giorni è aumentata di un giorno in ragione di ogni due miriametri e mezzo (quindici miglia) della distanza del suo domicilio.

Se è straniero e fuori del regno, le citazioni e notificazioni si fanno come è prescritto dal Codice di procedura civile, articolo 69.

Artikel 202.

Betrifft die Beschlagnahme ein Fahrzeug von mehr als zehn Tonnen, so werden die zu verkaufenden Sachen dreimal ausgerufen und publiziert. Die Ausrufe und Publikationen sind hintereinander von acht zu acht Tagen auf der Börse und dem öffentlichen Hauptplatze des Ortes, wo das Schiff vor Anker liegt, zu bewirken.

Die Anzeige hierüber ist in eines der öffentlichen Blätter am Sitze des Gerichtes, von welchem die Beschlagnahme betrieben wird und, in Ermangelung eines solchen, in irgend ein öffentliches Blatt des betreffenden Departements einzurücken.

Articolo 202.

Se il sequestro ha per oggetto un bastimento, la cui portata sia maggiore di dieci tonnellate, si faranno tre gride e pubblicazioni degli oggetti esposti in vendita. Le gride e pubblicazioni saranno fatte consecutivamente di otto in otto giorni alla borsa e nella principale piazza pubblica del luogo, ove il bastimento è ancorato.

Ne sarà inserito l'avviso in una delle gazzette stampate nel luogo ove risiede il tribunale, avanti il quale si procede per il sequestro, e se non ve ne ha, in una di quelle che fossero stampate nel dipartimento.

Artikel 203.

Binnen zwei Tagen nach jedem Ausrufe und jeder Publikation werden Anschlagszettel an den Hauptmast des mit Beschlag belegten Schiffes, an den Haupteingang des Gerichtes, von welchem das Verfahren geleitet wird, auf dem öffentlichen Platze und am Damm des Hafens, wo das Schiff vor Anker liegt, sowie auf der Handelsbörse angeheftet.

Articolo 203.

Nei due giorni successivi a ciascuna grida e pubblicazione saranno posti degli affissi: all'albero maestro del bastimento sequestrato; alla porta principale del tribunale presso cui si procede; nella pubblica piazza e sul molo del porto ove il bastimento è ancorato, come pure alla borsa del commercio.

Artikel 204.

Die Ausrufe, die Publikationen und die Anschlagszettel müssen angeben:

Articolo 204.

Le gride, pubblicazioni ed affissi devono indicare:

den Namen, den Stand und den Wohnort des Klägers;

die Titel, vermöge deren er verfährt;

den Betrag seiner Forderung;

die am Sitze des Gerichtes und an dem Orte, wo das Schiff vor Anker liegt, getroffene Wahl des Wohnsitzes;

den Namen und den Wohnort des Eigentümers des mit Beschlag belegten Schiffes;

den Namen des Schiffes und des Kapitäns, falls jenes ausgerüstet oder in der Ausrüstung begriffen ist;

den Tonnengehalt des Schiffes;

den Ort, wo es liegt oder flott ist;

den Namen des Sachwalters des Betreibenden;

das erste Gebot und die Audienztermine, an welchen die weiteren Anbote entgegengenommen werden sollen.

Artikel 205.

Nach dem ersten Ausrufe werden die Anbote an dem in dem Anschlagszettel angegebenen Tage entgegengenommen.

Der von Amts wegen mit dem Verkaufe betraute Richter fährt nach jedem Ausrufe von acht zu acht Tagen fort, an dem von ihm durch Verfügung festgesetzten Tage die höheren Anbote entgegenzunehmen.

Artikel 206.

Nach dem dritten Ausrufe wird das Schiff dem Meist- und Letztbietenden bei Erlöschen des Lichtes ohne andere Förmlichkeit zugesprochen. Der von Amts wegen betraute Richter kann jedoch eine oder zwei Verlängerungsfristen von je acht Tagen bewilligen. Sie werden eröffnet und bekannt gemacht.

Artikel 207.

Betrifft die Beschlagnahme Barken, Schaluppen und andere Fahrzeuge

I nomi, la professione ed abitazione dell'autore;

i titoli in virtù dei quali agisce;

l'ammontare della somma che gli è dovuta;

l'elezione di domicilio da lui fatta nel luogo ove risiede il tribunale e nel luogo ove il bastimento è ancorato;

i nomi ed il domicilio del proprietario del bastimento sequestrato;

il nome del bastimento, e se è armato o in armamento, quello del capitano;

la portata del bastimento;

il luogo ove è giacente o galleggiante;

il nome del patrocinatore dell'attore;

la prima offerta del prezzo;

i giorni di udienza, nei quali saranno ricevute le offerte.

Articolo 205.

Dopo la prima grida, le offerte saranno ricevute il giorno indicato dall'affisso.

Il giudice incaricato d'ufficio per la vendita, continua a ricevere le maggiori offerte dopo ciascuna grida di otto in otto giorni, in un giorno certo, determinato con sua ordinanza.

Articolo 206.

Dopo la terza grida l'aggiudicazione è fatta al maggiore ed ultimo offerente, ad estinzione di candela, senz'altra formalità. Il giudice incaricato d'ufficio può accordare una o due dilazioni, di otto giorni ciascuna. Saranno esse pubblicate ed affisse.

Articolo 207.

Se il sequestro cade sopra barche, scialuppe ed altri bastimenti della

von zehn oder weniger Tonnen, so muß die Zusprechung im Audienztermine erfolgen, nach vorheriger dreitägiger Publikation auf dem Hafendamm nebst Anschlag an den Mast oder sonst an eine ins Auge fallende Stelle des Fahrzeuges, sowie an die Tür des Gerichtes.

Zwischen der Zustellung der Beschlagnahmeverfügung und dem Verkaufe müssen acht freie Tage verstreichen.

Artikel 208.

Die Adjudikation des Schiffes hebt das Amt des Kapitäns auf; es steht ihm jedoch die Entschädigungsklage gegen den Betreffenden zu.

Artikel 209.

Die Adjudikatare der Schiffe jeder Tonnenzahl haben den Kaufpreis binnen vierundzwanzig Stunden zu bezahlen oder denselben kostenfrei bei der Gerichtskanzlei des Handelsgerichtes zu deponieren, widrigenfalls sie durch Personalhaft dazu angehalten werden.

Mangels Zahlung oder Deposition wird das Schiff von neuem zum Verkauf gestellt und drei Tage nach einer neuen Publikation und einem einmaligen Anschlage auf Gefahr und Kosten der ersten Adjudikatare zugeschlagen, welche gleichfalls für das Defizit, den Schaden, die Zinsen und Kosten persönlich haften.

Artikel 210.

Klagen auf Ausschluß von Gegenständen von der Versteigerung müssen vor der Zusprechung erhoben und der Gerichtskanzlei zugestellt werden.

Gehen diese Klagen erst nach erfolgter Zusprechung ein, so werden sie von Rechts wegen in Einsprüche gegen die Auslieferung der aus dem Verkaufe herrührenden Summen verwandelt.

portata di dieci tonnellate o meno, l'aggiudicazione sarà fatta all'udienza, dopo che avrà avuto luogo la pubblicazione sopra il molo per tre giorni consecutivi, con un affisso all'albero, o in mancanza, in altro luogo apparente del bastimento ed alla porta del tribunale.

Si lascierà trascorrere lo spazio di otto giorni interi fra la notificazione del sequestro e la vendita.

Articolo 208.

L'aggiudicazione del bastimento fa cessare le funzioni del capitano, salvo a lui il ricorso per indennità contro chi di ragione.

Articolo 209.

Gli aggiudicatari dei bastimenti di qualsiasi portata saranno tenuti di pagare il prezzo dell'aggiudicazione nello spazio di ventiquattr'ore o di depositarlo, senza spese, alla cancelleria del tribunale di commercio, sotto pena di esservi obbligati coll'arresto personale.

In mancanza di pagamento o di deposito, il bastimento sarà rimesso in vendita ed aggiudicato tre giorni dopo eseguita una nuova pubblicazione ed un unico affisso, a nuovo incanto a danno degli aggiudicatari, i quali saranno egualmente sottomessi all'arresto personale pel pagamento di ciò che manca, dei danni, degli interessi e delle spese.

Articolo 210.

Le domande di distrazione di uno o più comproprietari saranno formate e notificate alla cancelleria del tribunale prima dell'aggiudicazione.

Se le domande di distrazione dei detti comproprietari non sono formate che dopo l'aggiudicazione, esse saranno convertite di pien diritto in opposizioni alla consegna delle somme provenienti dalla vendita.

Artikel 211.

Dem Kläger oder Widersprechenden steht eine dreitägige Frist zur Beibringung seines Beweismateriales zu.

Der Beklagte hat zur Klagebeantwortung drei Tage Frist.

Die Sache wird auf eine einfache Vorladung in die Audienz gebracht.

Artikel 212.

Einsprüche gegen Aushändigung des Verkaufserlöses werden innerhalb drei Tagen nach der Zusprechung entgegengenommen, später sind sie nicht mehr zulässig.

Artikel 213.

Die widersprechenden Gläubiger haben die Urkunden über ihre Forderungen binnen drei Tagen nach der Aufforderung seitens des betreibenden Gläubigers oder des dritten Arrestaten bei der Gerichtskanzlei einzureichen; andernfalls wird der Verkaufserlös mit Übergehung derselben verteilt.

Artikel 214.

Die Rangordnung der Gläubiger und die Verteilung des Erlöses erfolgt unter die bevorrechtigten Gläubiger nach den Vorschriften des Artikels 191, und bei den anderen nach dem Verhältnis ihrer Forderungen. Jeder lozierte Gläubiger ist es sowohl für das Kapital, wie für Zinsen und Kosten.

Artikel 215.

Ein segelfertiges Schiff darf nicht mit Beschlag belegt werden, es sei denn wegen Schulden, die zum Zwecke der anzutretenden Reise gemacht worden sind; und selbst in diesem Falle verhindert die Bürgschaft für diese Schulden die Beschlagnahme.

Als segelfertig gilt das Fahrzeug, wenn der Kapitän mit den für die Reise erforderlichen Papieren versehen ist.

Articolo 211.

L'attore ossia l'opponente avrà tre giorni di tempo per presentare i suoi titoli.

Il convenuto avrà tre giorni per contraddire.

La causa sarà portata all'udienza sopra una semplice citazione.

Articolo 212.

Le opposizioni alla consegna del prezzo saranno ricevute entro tre giorni consecutivi a quello dell'aggiudicazione; passato questo tempo, esse non saranno più ammesse.

Articolo 213.

I creditori opponenti sono tenuti di produrre alla cancelleria i loro titoli di credito nei tre giorni, che seguono l'intimazione fatta loro dal creditore istante o dal terzo sequestrato, in mancanza di che si procederà alla distribuzione del prezzo della vendita, senza che essi vi sieno compresi.

Articolo 214.

La graduazione dei creditori e la distribuzione del prezzo sono fatte fra i creditori privilegiati nell'ordine prescritto dall'articolo 191, e fra gli altri creditori, a proporzione dei loro crediti. Qualunque creditore graduato lo è tanto pel capitale, quanto per gli interessi e le spese.

Articolo 215.

Il bastimento pronto a far vela non è soggetto a sequestro, eccetto che pei debiti contratti pel viaggio che sta per fare, ed anche in quest' ultimo caso, la sicurtà per questi debiti impedisce il sequestro.

Il bastimento è riputato pronto a far vela, allorchè il capitano è munito delle sue spedizioni pel viaggio.

Titel III.

Von den Schiffseigentümern.

Artikel 216.

Jeder Eigentümer eines Schiffes ist civilrechtlich für die Handlungen des Kapitäns verantwortlich, soweit sich dieselben auf Schiff und Fahrt beziehen.

Diese Verantwortlichkeit erlischt mit der Abandonnierung des Schiffes und der Fracht.

Artikel 217.

Die Eigentümer der zum Kriege ausgerüsteten Fahrzeuge haften indessen für die auf dem Schiffe von den Kriegsleuten oder von der Mannschaft begangenen Vergehen und Plünderungen nur bis zum Betrage ihrer Bürgschaft, es sei denn, daß sie selbst daran teilgenommen haben oder Mitschuldige sind.

Artikel 218.

Der Eigentümer kann den Kapitän entlassen.

Eine Entschädigung findet nicht statt, wenn nicht eine schriftliche Vereinbarung darüber getroffen ist.

Artikel 219.

Ist der entlassene Kapitän Miteigentümer des Schiffes, so kann er auf das Miteigentum verzichten und die Auszahlung seines Anteiles fordern.

Der Betrag dieses Anteiles wird von gemeinschaftlich oder von Amts wegen ernannten Sachverständigen festgestellt.

Artikel 220.

Bei allen, das gemeinschaftliche Interesse der Eigentümer eines Schiffes betreffenden Dingen ist der Beschluß der Majorität zu befolgen.

Die Majorität wird durch eine die Hälfte des Schiffswertes übersteigende Anzahl von Schiffsanteilen bestimmt.

Titolo III.

Dei proprietari del bastimento.

Articolo 216.

Qualunque proprietario di bastimento è civilmente responsabile pei fatti del capitano, in ciò che concerne il bastimento e la spedizione.

La responsabilità cessa coll'abbandono del bastimento e del nolo.

Articolo 217.

I proprietari di bastimenti equipaggiati in guerra non saranno tuttavia responsabili dei delitti e delle depredazioni commesse in mare dalla gente di guerra, che si trova sui loro bastimenti o dall'equipaggio, se non che sino alla concorrenza della somma, per la quale avranno data cauzione, a meno che non ne siano partecipi o complici.

Articolo 218.

Il proprietario può congedare il capitano.

Non vi è luogo all'indennità, se non vi è convenzione in iscritto.

Articolo 219.

Se il capitano congedato è comproprietario del bastimento, può rinunziare alla comproprietà ed esigere il rimborso della quota, che gli appartiene.

L'ammontare di questa è determinato da periti scelti d'accordo o nominati d'ufficio.

Articolo 220.

Per tutto ciò che riguarda l'interesse comune dei proprietari di un bastimento, la deliberazione della maggiorità è adottata.

La maggiorità si determina da una porzione d'interesse del bastimento eccedente la metà del di lui valore.

Die Versteigerung des Schiffes kann nur auf Verlangen derjenigen Eigentümer erfolgen, welche zusammen die Hälfte der sämtlichen Schiffsanteile besitzen, wenn nicht das Gegenteil schriftlich vereinbart worden ist.

Titel IV.

Von dem Schiffskapitän.

Artikel 221 bis 249.

Titel V.

Von der Anmusterung und der Heuer der Matrosen und der Schiffsmannschaft.

Artikel 250 bis 272.

Mit Erlaß des k. k. Lombardo-Venetianischen Senates des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 27. Juli 1824, wurden anläßlich der Einführung des Editto politico di navigazione mercantile vom 25. April 1774, die in den obgedachten Titeln des Codice di commercio enthaltenen Bestimmungen außer Kraft gesetzt.[1])

Titel VI.

Von den Frachtverträgen oder von der Befrachtung von Schiffen und von den Frachten.

Artikel 273.

Jeder Vertrag über die Miete eines Schiffes, Frachtvertrag genannt, ist schriftlich abzufassen.

Er besagt:

den Namen und die Tonnenzahl des Schiffes;

La vendita all'incanto del bastimento non può essere accordata, che sulla domanda dei proprietari formanti insieme la metà dell'interesse totale nel bastimento, se non vi è una convenzione contraria in iscritto.

Titolo IV.

Del capitano.

Articolo 221 al 249.

Titolo V.

Dell'arruolamento e dei salari dei marinai e della gente d'equipaggio.

Articolo 250 al 272.

Il decreto 27 Luglio 1824 dell'i. r. Senato Lombardo-Veneto dell'i. r. Supremo Tribunale di Giustizia ponendo in attività l'Editto politico di navigazione mercantile del 25 Aprile 1774 abrogò le disposizioni di questi due titoli del Codice di commercio.

Titolo VI.

Dei contratti di noleggio o locazione di bastimento, e dei noli.

Articolo 273.

Qualunque convenzione per la locazione di un bastimento, chiamata contratto di noleggio, deve essere espressa in iscritto.

Essa enuncia:

Il nome e la portata del bastimento;

[1]) Die diesfälligen Bestimmungen des Editto politico di navigazione mercantile sind durch nachträgliche Vorschriften zum großen Teile abgeändert worden. Hierher gehören in erster Linie die Ministerialverordnung vom 19. Oktober 1863, Z. 193, R. G. B. Nr. 88, betreffend die Anmusterung und die Heuer der Schiffsmannschaft, die Musterrollen usw., ferner das Gesetz über die Registrierung der Seehandelsschiffe vom 7. Mai 1879, R. G. B. Nr. 65 (Gesetzartikel XVI vom Jahre 1879), und schließlich die Verordnung des k. k. und des königlich ungarischen Handelsministeriums vom 1. Oktober 1879, Z. 31.176 und 26.109, betreffend die Durchführung des Gesetzes, beziehungsweise Gesetzartikels, über die Registrierung der Seehandelsschiffe.

den Namen des Kapitäns;
den Namen des Verfrachters und des Befrachters;
den Ort und die Zeit für die Ladung und Löschung;
den Miet- oder Frachtpreis;
ob die Befrachtung im Ganzen oder partiell erfolgt ist;
die für einen Verzug vereinbarte Entschädigung.

Artikel 274.

Wenn die Zeit für Ladung und Löschung im Vertrage nicht bestimmt ist, so wird sie nach dem Ortsgegebrauche festgesetzt.

Artikel 275.

Ist das Schiff monatsweise gemietet und eine entgegenstehende Abrede nicht getroffen, so läuft die Fracht von dem Tage, an welchem das Schiff unter Segel gegangen ist.

Artikel 276.

Tritt vor dem Auslaufen ein Handelsverbot in bezug auf das Land der Bestimmung ein, so sind die Verträge ohne gegenseitige Entschädigung aufgelöst. Der Verlader hat die Kosten für Ladung und Löschung seiner Waren zu tragen.

Artikel 277.

Liegt höhere Gewalt vor, welche die Abfahrt des Schiffes nur zur Zeit verhindert, so bestehen die Verträge fort, und findet keine Entschädigung für den Verzug statt.

Die Verträge bestehen gleichfalls, und zwar ohne Erhöhung der Fracht, wenn die höhere Gewalt während der Reise eintritt.

Artikel 278.

Der Verlader darf, während der Dauer der Verhinderung der Fahrt des Schiffes, seine Waren auf eigene

il nome del capitano;
i nomi del noleggiante e del noleggiatore;
il luogo ed il tempo convenuti per il carico e scarico;
il prezzo della locazione o il nolo;
se il noleggio è totale o parziale;

l'indennità convenuta pei casi di ritardo.

Articolo 274.

Se il tempo del carico e scarico del bastimento non è fissato da convenzioni delle parti, esso vien regolato secondo l'uso dei luoghi.

Articolo 275.

Se il bastimento è noleggiato a mese, e se non vi è convenzione in contrario, il nolo decorre dal giorno in cui il bastimento ha fatto vela.

Articolo 276.

Se prima della partenza del bastimento vi è interdizione di commercio col paese per cui è destinato, le convenzioni sono sciolte senza rifusione di danni ed interessi da una parte e dall'altra. Il caricatore è obbligato alle spese del carico e scarico delle sue mercanzie.

Articolo 277.

Se vi è una forza maggiore, la quale impedisce soltanto temporariamente l'uscita del bastimento, le convenzioni sussistono, e non vi è luogo a danni ed interessi per cagione di ritardo.

Esse sussistono egualmente, e non vi e luogo ad aumento di nolo, se la forza maggiore sopravviene durante il viaggio.

Articolo 278.

Il caricatore può, durante l'impedimento al corso del bastimento, fare scaricare le sue mercanzie a proprie

Kosten löschen lassen, unter der Bedingung, daß er sie wieder verladet und den Kapitän entschädigt.

Artikel 279.

Ist der Bestimmungshafen des Schiffes blockiert, so hat sich der Kapitän, wenn er nicht entgegenstehende Befehle erhalten hat, nach einem benachbarten Hafen desselben Landes zu begeben, wo ihm das Landen gestattet ist.

Artikel 280.

Das Schiff, das Takelwerk und das Gerät, die Fracht, wie die verladenen Waren haften gegenseitig als Sicherheit für die Ausführung der Verträge der Beteiligten.

Titel VII.

Vom Konnossement.

Artikel 281.

Das Konnossement muß angeben: die Natur und Quantität sowie die Art und Beschaffenheit der zu transportierenden Gegenstände.

Es enthält ferner:

den Namen des Verladers;

den Namen und die Adresse desjenigen, an welchen die Sendung erfolgt;

den Namen und Wohnort des Kapitäns;

den Namen und die Tonnenzahl des Schiffes;

den Ort der Abfahrt und der Bestimmung.

Es gibt den Frachtpreis an.

Es weist am Rande die Zeichen und Nummern der zu transportierenden Gegenstände auf.

Das Konnossement kann an Order, auf den Inhaber oder auf eine bestimmte Person lauten.

Artikel 282.

Jedes Konnossement wird mindestens in vier Exemplaren ausge-

spese, a condizione di ricaricarle o d'indennizzare il capitano.

Articolo 279.

Nel caso di blocco del porto, pel quale il bastimento è destinato, il capitano è obbligato, se non ha degli ordini in contrario, di rendersi in uno dei porti vicini della medesima potenza, ove gli sarà permesso di approdare.

Articolo 280.

Il bastimento, gli attrezzi ed arredi, il nolo e le mercanzie caricate sono rispettivamente obbligati per l'esecuzione delle convenzioni delle parti.

Titolo VII.

Delle polizze di carico.

Articolo 281.

La polizza di carico deve esprimere la natura e la quantità, come anche la specie o qualità degli oggetti da trasportarsi.

Essa contiene:

Il nome del caricatore;

il nome e l'indirizzo di quello, a cui è fatta la spedizione;

il nome ed il domicilio del capitano;

il nome e la portata del bastimento;

il luogo della partenza e quello della destinazione.

Enuncia:

Il prezzo del noleggio;

presenta in margine le marche ed i numeri degli oggetti da trasportare.

La polizza di carico può essere ad ordine, a portatore, od a persona nominata.

Articolo 282.

Qualunque polizza di carico è fatta in quattro originali almeno:

fertigt: eins für den Verlader, eins für den Adressaten, eins für den Kapitän, eins für den Reeder des Fahrzeuges.

Die vier Originalexemplare werden binnen 24 Stunden nach der Verladung vom Verlader und Kapitän unterfertigt.

Der Verlader hat innerhalb derselben Zeit dem Kapitän die Quittung über die verladenen Waren zuzustellen.

Artikel 283.

Das in der oben vorgeschriebenen Weise abgefaßte Konnossement entscheidet für die Rechtsverhältnisse zwischen allen bei der Ladung beteiligten Teilen, sowie zwischen diesen und den Versicherern.

Artikel 284.

Im Falle der Abweichung der Konnossemente über dieselbe Ladung beweist das in den Händen des Kapitäns befindliche, wenn es vom Verlader oder seinem Kommissionär ausgefüllt ist; und anderseits beweist das Exemplar des Verladers oder des Konsignatars der Waren, falls es vom Kapitän ausgefüllt ist.

Artikel 285.

Der Kommissionär oder Konsignatar, welcher die in den Konnossementen oder Frachtverträgen verzeichneten Waren empfangen hat, ist gehalten, dem Kapitän auf Verlangen einen Empfangschein darüber zu erteilen, sonst hat er alle Kosten und Schäden, auch diejenigen der Verzögerung, zu tragen.

Titel VIII.

Von der Fracht.

Artikel 286.

Der Preis für die Miete eines Schiffes oder anderen Seefahrzeuges heißt Fracht. Sie wird durch Verein-

uno pel caricatore; uno per quello a cui le mercanzie sono indirizzate; uno pel capitano; uno per l'armatore del bastimento.

I quattro originali sono firmati dal caricatore e dal capitano entro 24 ore dopo fatto il carico.

Il caricatore è obbligato di somministrare al capitano, nello stesso spazio di tempo, le ricevute delle mercanzie caricate.

Articolo 283.

La polizza di carico espressa nella forma prescritta di sopra fa fede fra tutte le parti interessate nel carico, come pure fra esse e gli assicuratori.

Articolo 284.

In caso di diversità fra le polizze di un medesimo carico quella che sarà presso del capitano farà fede, se è riempita di mano del caricatore o di quella del suo commissionato; e quella che è presentata dal caricatore, o da quello a cui è fatto l'indirizzo, farà fede se è riempita di mano del capitano.

Articolo 285.

Qualsiasi commissionato o persona a cui è fatto l'indirizzo, che avrà ricevuto le mercanzie mentovate nelle polizze di carico o nei contratti di noleggio, sarà in obbligo di darne ricevuta al capitano che gliela dimanderà, e ciò sotto pena di tutte le spese, danni ed interessi compresi quelli di ritardo.

Titolo VIII.

Del nolo.

Articolo 286.

Il prezzo della locazione di una nave od altro bastimento di mare è

barung zwischen den Parteien bestimmt.

Sie wird durch den Frachtvertrag oder das Konnossement beurkundet.

Sie bezieht sich auf das ganze Schiff oder einen Teil desselben, auf eine ganze Reise oder auf eine bestimmte Zeit und lautet auf Tonnen, Zentner, in Bausch und Bogen oder einzelne Waren, mit Angabe der Tonnenzahl des Schiffes.

Artikel 287.

Bezieht sich der Frachtvertrag auf das Schiff im ganzen und gibt der Befrachter dem Schiffe nicht die volle Ladung, so darf der Kapitän ohne Einwilligung des Befrachters keine anderen Waren verladen.

Dem Befrachter kommt die Fracht für die zur Vervollständigung der Ladung des von ihm im ganzen befrachteten Schiffes verladenen Waren zu.

Artikel 288.

Der Befrachter, welcher nicht so viel Waren verladen hat, als in dem Frachtvertrage angegeben, hat die volle Fracht für die ganze Ladung zu bezahlen, zu welcher er sich verpflichtet hat.

Verladet er mehr, so entrichtet er die Fracht für den Mehrbetrag nach Maßgabe des durch den Frachtvertrag bestimmten Preises.

Tritt jedoch der Befrachter von der Reise vor dem Antritt derselben zurück, so hat er dem Kapitän die Hälfte der in dem Frachtvertrage für die ganze, von ihm übernommene Ladung bedungenen Fracht als Entschädigung zu zahlen.

Hat das Schiff bereits einen Teil seiner Ladung erhalten und fährt es ohne volle Ladung ab, so kommt dem Kapitän die ganze Fracht zu.

Artikel 289.

Der Kapitän, welcher die Tonnenzahl größer angibt, als diese wirk-

chiamato nolo. Viene regolato dalle convenzioni delle parti.

È comprovato dal contratto di noleggio o dalla polizza di carico.

Ha luogo per la totalità o per parte del bastimento, per un viaggio intero o per un tempo limitato, a tonnellata, a quintale, in massa, in colletta, con indicazione della portata del bastimento.

Articolo 287.

Se il bastimento è noleggiato in totalità, ed il noleggiatore non gli dà tutto il suo carico, il capitano non può prendere altre mercanzie senza il consenso del noleggiatore.

Il noleggiatore profitta del nolo delle mercanzie, che completano il carico del bastimento da lui noleggiato per intiero.

Articolo 288.

Il noleggiatore, che non ha caricato la quantità delle mercanzie portata dal contratto di noleggio, è tenuto di pagare il nolo in intiero e pel carico completo a cui si è impegnato.

Se esso ne carica di più, paga il nolo dell'eccedente sul prezzo regolato dal contratto di noleggio.

Se esso però senza aver caricato cosa alcuna rompe il viaggio prima della partenza, pagherà per indennità al capitano la metà del prezzo convenuto nel contratto di noleggio per la totalità del carico, che doveva fare.

Se il bastimento, ricevuta una parte del suo carico, parte senza averne ricevuta la totalità, sarà dovuto al capitano il nolo intero.

Articolo 289.

Il capitano, che ha dichiarato il bastimento di una portata maggiore

lich ist, hat eine Entschädigung an den Befrachter zu leisten.

della vera, sarà obbligato ai danni ed interessi verso il noleggiatore.

Artikel 290.

Als Irrtum bei der Angabe der Tonnenzahl wird es nicht angesehen, wenn die Abweichung ein Vierzigstel nicht übersteigt, oder wenn sie dem Eichungszertifikate entspricht.

Articolo 290.

Non è riputato esservi errore nella dichiarazione della portata, se l'errore non eccede un quarantesimo, o se la dichiarazione è conforme al certificato dello stazatore.

Artikel 291.

Ist das Schiff auf Stückgüter, nach Zentnern, nach Tonnen oder in Bausch und Bogen befrachtet, so kann der Verlader vor dem Auslaufen des Schiffes unter Zahlung der halben Fracht seine Waren zurückziehen.

Er trägt dann die Ladungskosten, sowie diejenigen der Löschung und der Wiederverstauung der etwa zu verlegenden anderen Waren und diejenigen des Verzuges.

Articolo 291.

Se il bastimento è caricato a colletta od a quintale, a tonnellata od a massa, il caricatore può ritirare le sue mercanzie prima della partenza del bastimento, pagando la metà del nolo.

Egli sopporterà le spese di carico egualmente che quelle di scarico e di ricarico delle altre mercanzie, che bisognasse muovere di luogo, nonchè le spese del ritardo.

Artikel 292.

Der Kapitän darf die auf seinem Schiffe vorgefundenen, ihm nicht angegebenen Waren im Verladungshafen ans Land bringen lassen, oder die Fracht hierfür zu dem höchsten Ortspreise für Waren derselben Gattung in Rechnung bringen.

Articolo 292.

Il capitano può far mettere a terra nel luogo del carico le mercanzie trovate nel suo bastimento, se esse non gli sono state notificate, od esigerne il nolo al prezzo massimo, che sarà pagato nel medesimo luogo per le mercanzie di egual natura.

Artikel 293.

Der Verlader, welche seine Waren während der Reise zurückzieht, hat die ganze Fracht, sowie die aus dem Abladen entstehenden Verstauungskosten zu bezahlen. Werden die Waren aber infolge eines Verschuldens des Kapitäns zurückgezogen, so haftet dieser für alle Kosten.

Articolo 293.

Il caricatore, che ritira le sue mercanzie durante il viaggio, è obbligato a pagare il nolo per intero e tutte le spese di rimovimento cagionate dallo scarico. Se le mercanzie sono ritirate per causa di fatti o di mancanze del capitano, questi è responsabile di tutte le spese.

Artikel 294.

Wird das Schiff durch eine Handlung des Befrachters vor der Abfahrt, unterwegs oder im Bestimmungshafen aufgehalten, so fällt der Verzug dem Befrachter zur Last. War das Schiff für die Hin- und Rückreise befrachtet

Articolo 294.

Se il bastimento per fatto del noleggiatore è trattenuto o alla partenza, o pendente il viaggio, o al luogo del suo scarico, le spese del ritardo sono dovute dal medesimo. Se essendo stato noleggiato per

und erfolgt die Rückreise ohne oder mit unvollständiger Ladung, so hat der Kapitän auf die ganze Fracht sowie auf die Entschädigung für den Verzug Anspruch.

Artikel 295.

Der Kapitän hat den Befrachter zu entschädigen, wenn das Schiff durch seine Schuld bei der Abfahrt, während der Reise oder an dem Löschungsorte mit Beschlag belegt oder aufgehalten worden ist.

Diese Entschädigung wird durch Sachverständige festgestellt.

Artikel 296.

Muß der Kapitän das Schiff während der Reise einer Reparatur unterwerfen, so hat der Befrachter zu warten oder die ganze Fracht zu bezahlen.

Kann das Schiff nicht repariert werden, so hat der Kapitän ein anderes zu heuern. Gelingt ihm die Heuer nicht, so hat er die Fracht nur im Verhältnis zu der Entfernung vom Abgangshafen zu beanspruchen.

Artikel 297.

Der Kapitän geht der Fracht verlustig und hat dem Befrachter Schäden und Zinsen zu ersetzen, wenn dieser die Seeuntüchtigkeit des Schiffes zur Zeit des Absegelns nachweist.

Der Beweis ist ungeachtet des bei der Abfahrt ausgestellten Untersuchungsattestes und gegen dasselbe zulässig.

Artikel 298.

Die Fracht ist für die Waren zu entrichten, die der Kapitän zur Anschaffung von Lebensmitteln oder zur Bestreitung von Reparaturen und sonstigen dringenden Bedürfnissen des Schiffes hat verkaufen müssen, wobei er deren Wert zu dem Preise

l'andata ed il ritorno, il bastimento fa il suo ritorno senza carico o con un carico incompleto, è dovuto al capitano il nolo intero come pure l'interesse del ritardo.

Articolo 295.

Il capitano è obbligato ai danni ed interessi verso il noleggiatore, se per fatto suo il bastimento è stato trattenuto o ritardato alla partenza, pendente il viaggio o nel luogo del suo scarico.

Questi danni ed interessi sono determinati dai periti.

Articolo 296.

Se il capitano è costretto di far rimpalmare il bastimento nel corso del viaggio, il noleggiatore è obbligato di aspettare o pagare il nolo per intiero.

Nel caso in cui il bastimento non potesse essere rimpalmato, il capitano è obbligato a prenderne a nolo un altro. Se il capitano non ha potuto prendere a nolo un altro bastimento, il nolo non è dovuto che a proporzione del viaggio fatto.

Articolo 297.

Il capitano perde il suo nolo e risponde dei danni ed interessi del noleggiatore, se questi prova, che quando il bastimento ha messo alla vela, era fuori di stato di navigare.

La prova è ammissibile non ostante e contro il certificato di visita alla partenza.

Articolo 298.

Il nolo è dovuto per le mercanzie, che il capitano è stato costretto a vendere per sovvenire al bisogno di vettovaglie, rimpalmatura ed altre necessità indispensabili del bastimento, tenendosi da lui conto del loro valore al prezzo, che il rimanente od altra

in Anschlag zu bringen hat, den der Rest der Waren oder eine gleiche Warenmenge im Löschungshafen erzielt, wenn das Schiff den Bestimmungshafen glücklich erreicht.

Tritt Verlust des Schiffes ein, so hat der Kapitän die Waren zum Verkaufspreise in Anrechnung zu bringen, und zwar gleichfalls nach Abzug der laut Konnossement zu entrichtenden Fracht.

Artikel 299.

Tritt ein Handelsverbot mit dem Bestimmungslande des Schiffes ein, und muß letzteres mit seiner Ladung zurückfahren, so hat der Kapitän nur die Hinfracht zu beanspruchen, auch wenn das Schiff für die Hin- und Rückreise gefrachtet worden ist.

Artikel 300.

Wird das Schiff auf der Reise auf Befehl einer Macht angehalten, so hat der Befrachter für die Zeit der Detenierung keine Fracht zu bezahlen, wenn das Schiff monatsweise, noch eine höhere zu entrichten, wenn es für eine Reise gemietet worden ist.

Verpflegung und Heuer der Mannschaft während der Detenierung gelten als Havarien.

Artikel 301.

Der Kapitän erhält die Fracht für die Waren, welche zur gemeinschaftlichen Rettung über Bord geworfen sind, nach Beitrag.

Artikel 302.

Für durch Schiffbruch oder Scheitern verloren gegangene, von Seeräubern geraubte oder von Feinden gekaperte Waren ist keine Fracht zu entrichten.

Der Kapitän hat den etwaigen Vorschuß auf die Fracht zurückzuzahlen, es sei denn, daß das Gegenteil verabredet worden ist.

simile mercanzia della stessa qualità sarà venduta al luogo dello scarico, se il bastimento è giunto a buon porto.

Se il bastimento si perde, il capitano terrà conto delle mercanzie secondo il prezzo al quale egli le avrà vendute, ritenendo egualmente il nolo notato sulle polizze di carico.

Articolo 299.

Se sopravviene interdizione di commercio col paese per cui il bastimento è incamminato, e che sia obbligato a ritornare col suo carico, non è dovuto al capitano che il nolo dell'andata, ancorchè il bastimento sia stato noleggiato per l'andata e pel ritorno.

Articolo 300.

Se il bastimento è trattenuto nel corso del suo viaggio per ordine di una potenza, non è dovuto alcun nolo pel tempo della sua detenzione, ove il bastimento sia noleggiato a mese; nè accrescimento di nolo, ove sia noleggiato a viaggio.

Gli alimenti e i salari dell'equipaggio durante la detenzione del bastimento sono riputati avarie.

Articolo 301.

Il capitano è pagato del nolo delle mercanzie gettate in mare per salvezza comune, in ragione di contributo.

Articolo 302.

Non è dovuto alcun nolo per le mercanzie perdute per naufragio o arrenamento, rubate da pirati o prese da nemici.

Il capitano è obbligato a restituire il nolo, che gli sarà stato anticipato, se non vi è convenzione in contrario.

Artikel 303.

Werden Schiff und Waren wieder losgekauft oder sind die Waren aus dem Schiffbruche geborgen, so erhält der Kapitän die Fracht bis zum Orte, wo das Schiff gekapert worden ist oder Schiffbruch erlitten hat.

Er erhält gegen Beitrag zum Lösegeld die ganze Fracht, wenn er die Waren nach dem Bestimmungshafen bringt.

Artikel 304.

Der Beitrag zum Lösegeld wird nach dem laufenden Preise der Waren am Löschungsorte, nach Abzug der Kosten, berechnet und auf die Hälfte des Schiffes und der Fracht verteilt.

Von der Heuer der Matrosen wird kein Beitrag geleistet.

Artikel 305.

Verweigert der Konsignatar die Entgegennahme der Waren, so darf der Kapitän davon so viel auf gerichtlichem Wege verkaufen lassen, daß die Fracht gedeckt ist und die Deposition des Restes anordnen lassen.

Reicht der Erlös nicht aus, so behält er seinen Regreß gegen den Verlader.

Artikel 306.

Der Kapitän darf mangels Zahlung der Fracht die Waren auf seinem Schiffe nicht zurückbehalten.

Er kann aber bei der Löschung die Deponierung derselben bei einem Dritten bis zur Zahlung der Fracht fordern.

Artikel 307.

Der Kapitän hat hinsichtlich der Fracht ein Vorzugsrecht auf die Ladungsgüter bis fünfzehn Tage nach deren Ablieferung, es sei denn, daß sie in dritte Hände gelangt sind.

Articolo 303.

Se il bastimento e le mercanzie sono riscattate, o se le mercanzie sono salvate dal naufragio, il capitano è pagato del nolo sino al luogo della preda o del naufragio.

Egli è pagato del nolo intero contribuendo al riscatto, qualora conduca le mercanzie al luogo della loro destinazione.

Articolo 304.

La contribuzione pel riscatto si fa sul prezzo corrente delle mercanzie al luogo del loro scarico, fatta la deduzione delle spese, e sulla metà del bastimento e del nolo.

I salari dei marinai non entrano in contribuzione.

Articolo 305.

Se colui, a cui si fa l'indirizzo, ricusa di ricevere le mercanzie, il capitano può coll'autorità del giudice, farne vendere l'occorrente pel pagamento del suo nolo, e far ordinare il deposito del soprappiù.

Se le mercanzie non bastassero, egli conserva il suo regresso contro il caricatore.

Articolo 306.

Il capitano non può ritenere le mercanzie nel suo bastimento per mancanza del pagamento del suo nolo.

Egli può nel tempo dello scarico domandare il deposito in terza mano fino al pagamento del suo nolo.

Articolo 307.

Il capitano pel suo nolo ha una preferenza sulle mercanzie del suo carico, durante i quindici giorni dopo la loro consegna, se esse non sono passate in terza mano.

IX.

[illegible] cambio marittimo

[illegible] per l'interesse [illegible]

[illegible] bastimento e del [illegible]

[illegible] prestito ha luogo per un viaggio e per quel tempo [illegible] del rimborso.

Artikel 312.

Der Bodmereidarleiher hat im Reiche seinen Vertrag binnen zehn Tagen, von dessen Datum an, bei der Gerichtskanzlei des Handelsgerichtes eintragen zu lassen, bei Verlust seiner Vorrechte. Ist der Vertrag im Auslande geschlossen, so unterliegt er den im Artikel 234 vorgeschriebenen Förmlichkeiten.

Artikel 313.

Der Bodmereivertrag kann, wenn er an Order lautet, mittels Indossament übertragen werden.

In diesem Falle hat die Begebung dieser Urkunde dieselben Wirkungen und erzeugt dieselben Garantieklagen, wie diejenigen der anderen Handelseffekten.

Artikel 314.

Die Garantie für die Zahlung umfaßt die Prämie nicht, es sei denn, daß dies ausdrücklich verabredet worden ist.

Artikel 315.

Bodmereidarlehen können aufgenommen werden:

auf Körper und Kiel des Schiffes;

auf Takelwerk und Schiffsgeräte;

auf Ausrüstung und Proviant;

auf die Ladung;

auf alle diese Gegenstände zusammen oder auf einen bestimmten Teil eines jeden derselben.

Artikel 316.

Jedes Bodmereidarlehen in Höhe einer Summe, die den Wert der verbodmeten Gegenstände übersteigt, kann auf Verlangen des Darleihers für nichtig erklärt werden, wenn bewiesen wird, daß ein Betrug seitens des Darlehennehmers stattgefunden hat.

Artikel 317.

Hat kein Betrug stattgefunden, so ist der Vertrag bis zum Belaufe

Articolo 312.

Ognuno che dà a cambio marittimo nel regno, è obbligato a far inscrivere il suo contratto nei registri della cancelleria del tribunale di commercio, entro dieci giorni dalla data, sotto pena di perdere il suo privilegio; e se il contratto è fatto in paese estero, egli è sottomesso alle formalità prescritte dall'articolo 234.

Articolo 313.

Ogni atto di prestito a cambio marittimo può esser negoziato per via di girata, se esso è all'ordine.

In questo caso la negoziazione di quest'atto ha gli stessi effetti, e produce le stesse azioni in garanzia, che quella degli altri effetti di commercio.

Articolo 314.

La garanzia di pagamento non si estende al profitto marittimo, a meno che non sia stato espressamente stipulato il contrario.

Articolo 315.

I prestiti a cambio marittimo possono essere affetti:

al corpo e chiglia del bastimento;

agli arredi ed attrezzi;

all'armamento ed alle vettovaglie;

al carico;

alla totalità di questi oggetti congiuntamente o sopra una parte determinata di ciascuno d'essi.

Articolo 316.

Ogni imprestito a cambio marittimo, fatto per una somma eccedente il valore degli oggetti ai quali è affetto, può essere dichiarato nullo sulla domanda del sovventore, se sia provato che vi è frode dalla parte del sovvenuto.

Articolo 317.

Se non vi è frode, il contratto è valido sino alla concorrenza del

des Wertes der verbodmeten Gegenstände und zwar nach der vorgenommenen oder verabredeten Schätzung gültig.

Der Überschuß der dargeliehenen Summe wird mit ortsüblichen Zinsen zurückbezahlt.

Artikel 318.

Jedes Bodmereidarlehen auf die zukünftige Fracht des Schiffes und den aus den Waren gehofften Gewinn ist untersagt.

Der Darleiher hat in diesem Falle nur auf die Rückzahlung des Kapitals ohne Zinsen Anspruch.

Artikel 319.

Kein Bodmereidarlehen kann den Matrosen oder Seeleuten auf deren Heuer oder Reisen gegeben werden.

Artikel 320.

Schiff, Takelwerk und Geräte, Ausrüstung und Proviant, sogar die schon verdiente Fracht haften vorrechtlich für das Bodmereidarlehen nebst Zinsen, welches auf Körper und Kiel des Schiffes gegeben worden ist.

Die Ladung haftet gleichfalls für das Kapital und die Zinsen des auf die Ladung in Bodmerei gegebenen Geldes.

Ist das Darlehen auf einen einzelnen Gegenstand des Schiffes oder der Ladung gegeben, so bezieht sich das Vorzugsrecht nur auf diesen Gegenstand und im Verhältnis des behafteten Gegenstandes.

Artikel 321.

Ein vom Kapitän am Wohnorte der Schiffseigentümer ohne deren autorisierte Ermächtigung oder deren Intervention bei dem Abschlusse aufgenommenes Darlehen gewährt nur eine Klage und ein Vorrecht bezüglich des etwaigen Anteiles des Kapitäns an Schiff und Fracht.

valore delle cose affette al prestito, secondo la stima che ne è fatta o convenuta.

Il soprappiù della somma presa a prestito è rimborsato con interessi al corso della piazza.

Articolo 318.

Ogni prestito a cambio marittimo sul nolo da farsi del bastimento e sul profitto sperato dalle mercanzie è proibito.

Il sovventore in questo caso non ha diritto che al rimborso del capitale senza alcun interesse.

Articolo 319.

Nessun prestito a cambio marittimo può essere fatto a marinai e gente di mare sui loro stipendi o viaggio.

Articolo 320.

Il bastimento, gli arredi, gli attrezzi, l'armamento e le vettovaglie ed anche il nolo acquistato, sono affetti, per privilegio al capitale ed interesse del danaro dato a cambio marittimo sul corpo e sulla chiglia della nave.

Il carico è ugualmente affetto al capitale ed agli interessi del danaro dato a cambio marittimo sul carico.

Se il prestito è stato fatto sopra un oggetto particolare del bastimento o del carico, il privilegio non ha luogo che sull'oggetto e nella proporzione della quota affetta al prestito.

Articolo 321.

Un prestito a cambio marittimo, fatto dal capitano nel luogo dell'abitazione dei proprietari del bastimento, senza loro autorizzazione autentica o loro intervento all'atto, non dà azione a privilegio che sulla porzione che il capitano può avere sul bastimento e sul nolo.

Artikel 322.

Es haften für Bodmereidarlehen zu Reparaturen und Proviant, selbst wenn dieselben am Wohnorte der Beteiligten aufgenommen sind, die Schiffsparten und Anteile der Eigentümer, die binnen vierundzwanzig Stunden nach der an sie erlassenen Aufforderung hierzu ihren Beitrag zur Instandsetzung des Schiffes nicht geleistet haben.

Artikel 323.

Bodmereidarlehen für die letzte Reise des Schiffes werden vor den für eine frühere Reise dargeliehenen Summen zurückgezahlt, selbst wenn erklärt werden sollte, daß diese Darlehen als eine Fortsetzung oder Erneuerung belassen seien.

Die während der Reise aufgenommenen Darlehen genießen vor den vor dem Auslaufen aufgenommenen ein Vorzugsrecht; wurden auf derselben Reise mehrere Darlehen aufgenommen, so hat das letzte stets den Vorzug vor den vorhergehenden.

Artikel 324.

Den Bodmereidarleiher auf Waren, welche in ein im Vertrage bezeichnetes Schiff verladen worden sind, trifft der selbst infolge eines Seeunfalles eingetretene Verlust nicht, wenn die Waren auf ein anderes Schiff verladen worden sind, es sei denn, daß gesetzlich erwiesen wird, daß diese Verladung infolge höherer Gewalt erfolgt ist.

Artikel 325.

Sind die verbodmeten Gegenstände gänzlich verloren gegangen und ist dieser Verlust durch einen Zufall in der Zeit und an dem Orte des übernommenen Risikos eingetreten, so kann das Darlehen nicht zurückgefordert werden.

Articolo 322.

Sono affette alle somme prese a cambio marittimo, anche nel luogo dell'abitazione degli interessati per rimpalmo e vettovaglie, le parti e porzioni dei proprietari, che non avessero somministrato il loro contingente per mettere il bastimento in buono stato entro le ventiquattr'ore dall'intimazione, che loro ne sarà fatta.

Articolo 323.

Le sovvenzioni fatte per l'ultimo viaggio del bastimento sono rimborsate a preferenza delle somme date per un precedente viaggio, quando anche fosse dichiarato, che esse sono lasciate per una continuazione o rinnovazione.

Le somme prestate durante il viaggio sono preferite alle prestate prima della partenza del bastimento, e se vi sono più prestiti fatti durante lo stesso viaggio, l'ultimo prestito sarà sempre preferito a quello che l'avrà preceduto.

Articolo 324.

Il sovventore a cambio marittimo sopra mercanzie caricate in un bastimento indicato nel contratto, non soccombe alla perdita delle mercanzie; nemmeno per fortuna di mare, se esse sono state caricate sopra un altro bastimento, a meno che non sia legalmente comprovato, che questo caricamento ha avuto luogo per forza maggiore.

Articolo 325.

Se gli effetti, sui quali il prestito a cambio marittimo ha avuto luogo, sono interamente perduti, e la perdita è accaduta per caso fortuito, nel tempo e nel luogo dei rischi, la somma sovvenuta non puo essere reclamata.

Artikel 326.

Der Abgang, die Verminderungen und die Verluste, die aus der eigenen Fehlerhaftigkeit der Sache entspringen, sowie die durch Schuld des Darlehensnehmers verursachten Schäden fallen dem Bodmereidarleiher nicht zur Last.

Artikel 327.

Im Falle eines Schiffbruches wird die Rückzahlung des Bodmereidarlehens auf den Wert der geborgenen und verbodmeten Gegenstände nach vorhergehendem Abzug der Bergungskosten reduziert.

Artikel 328.

Ist die Zeit des übernommenen Risikos im Vertrage nicht bestimmt, so läuft dieselbe hinsichtlich des Schiffes, des Takelwerkes, der Geräte, der Ausrüstung und des Proviants von dem Tage der Absegelung bis zu dem Tage, an welchem das Schiff im Bestimmungshafen Anker geworfen hat oder vertäut ist.

Hinsichtlich der Waren läuft die Zeit der übernommenen Seegefahr von dem Tage der Verladung auf das Schiff, beziehungsweise in die Lichterschiffe, welche sie dahin bringen sollen, bis zu dem Tage, an welchem sie ans Land gebracht worden sind.

Artikel 329.

Wer ein Bodmereidarlehen auf Waren aufnimmt, wird durch den Verlust von Schiff und Ladung seiner Verpflichtungen nicht enthoben, es sei denn, daß er nachweist, daß sich auf dem Schiffe Effekten für seine Rechnung in Höhe des Darlehens befunden haben.

Artikel 330.

Die Bodmereigeber tragen für die Bodmereinehmer zur gemeinschaftlichen Havarie bei.

Articolo 326.

I cali, le diminuzioni e perdite, che accadono per vizio proprio della cosa ed i danni cagionati dal fatto di chi ha preso a cambio marittimo, non sono a carico del sovventore.

Articolo 327.

In caso di naufragio, il pagamento delle somme prese a cambio marittimo è ridotto al valore degli effetti salvati ed affetti al contratto, fatta però la deduzione delle spese di ricuperazione.

Articolo 328.

Se il tempo dei rischi non è determinato dal contratto, esso corre, riguardo al bastimento, agli attrezzi, utensili, armamento e vettovaglie, dal giorno che il bastimento ha fatto vela, sino al giorno in cui esso è ancorato od ha dato fondo nel porto del luogo della sua destinazione.

Riguardo alle mercanzie, il tempo dei rischi corre dal giorno che esse sono state caricate sul bastimento o nelle barche per recarvele, sino al giorno in cui esse sono consegnate a terra.

Articolo 329.

Colui che prende danaro a cambio marittimo sopra mercanzie, non è liberato per la perdita del bastimento e del carico, se non giustifica che vi erano per conto suo degli effetti sino alla concorrenza della somma presa a cambio.

Articolo 330.

I sovventori a cambio marittimo contribuiscono alle avarie comuni in discarico dei sovvenuti.

Die kleine Havarie fällt gleichfalls den Darleihern zur Last, es sei denn, daß das Gegenteil verabredet worden ist.

Artikel 331.

Ist auf dasselbe Schiff oder auf dieselbe Ladung Bodmerei und Versicherung genommen, so wird der Erlös der aus dem Schiffbruch geborgenen Gegenstände zwischen dem Bodmereigeber, jedoch nur hinsichtlich seines Kapitals, und dem Versicherer hinsichtlich des versicherten Betrages, und zwar nach Verhältnis ihres gegenseitigen Interesses und unbeschadet der im Artikel 191 festgesetzten Vorzugsrechte verteilt.

Titel X.

Von den Versicherungen.[1])

Abschnitt I.

Von dem Versicherungsvertrage, der Form und dem Gegenstande desselben.

Artikel 332.

Der Versicherungsvertrag wird schriftlich abgefaßt. Er wird von dem Tage datiert, an welchem er vollzogen ist.

Es wird darin vermerkt, ob dies vor- oder nachmittags geschehen ist.

Er kann auch mit Privatschrift geschlossen werden.

Er darf keine unausgefüllten Stellen aufweisen.

Er drückt aus:

Den Namen und den Wohnort desjenigen, der versichern läßt, dessen Eigenschaft als Eigentümer oder Kommissionär;

den Namen und die Bezeichnung des Schiffes;

den Namen des Kapitäns;

[1]) Siehe Ministerialverordnung vom 18. August 1880, betreffend Konzessionierung und staatliche Beaufsichtigung von Versicherungsanstalten (R. G. B. Nr. 110).

Le avarie semplici sono pure a carico dei sovventori, se non vi è convenzione contraria.

Articolo 331.

Se vi è cambio marittimo ed assicurazione sullo stesso bastimento, o sullo stesso carico, il prodotto degli effetti ricuperati dal naufragio è diviso fra il sovventore a cambio marittimo pel suo capitale solamente e l'assicuratore per le somme assicurate a proporzione del loro interesse rispettivo senza pregiudizio dei privilegi stabiliti all'articolo 191.

Titolo X.

Delle assicurazioni.[1])

Sezione I.

Del contratto di assicurazione, della sua forma e del suo oggetto.

Articolo 332.

Il contratto di assicurazione è redatto in iscritto.

È datato col giorno in cui è sottoscritto.

Vi è enunciato, se è prima o dopo mezzogiorno.

Può esser fatto per iscrittura privata.

Non può contenere alcun spazio in bianco.

Si esprime in esso:

Il nome ed il domicilio di quello, che fa assicurare, la sua qualità di proprietario o di commissionato;

il nome e la designazione del bastimento;

il nome del capitano;

[1]) Veggasi l'ordinanza ministeriale del 18 Agosto 1880 sulla concessione e sorveglianza governativa delle società di assicurazione (B. L. I., No. 110).

den Ort, wo die Waren verladen worden sind oder verladen werden sollen;
den Hafen, aus welchem das Schiff auslaufen mußte oder soll;
die Häfen oder Reeden, wo es ein- oder ausladen soll;
diejenigen, in welche es einlaufen soll;
die Beschaffenheit, den Wert oder den Schätzungspreis der zu versichernden Waren oder Gegenstände;
die Zeit, wann die Übernahme der Seegefahr beginnen und endigen soll;
den versicherten Betrag;
die Versicherungsprämie oder die Kosten der Versicherung;
die für Streitigkeiten etwa vereinbarte Unterwerfung der Parteien unter ein Schiedsgericht, und überhaupt alle Verabredungen zwischen den Parteien.

il luogo dove le mercanzie sono state o devono essere caricate;
il porto da cui questo bastimento ha dovuto o deve partire;
i porti o le rade, ove deve caricare o scaricare;
i porti o le rade, ove deve entrare;
la natura e il valore o la stima delle mercanzie o cose che si fanno assicurare;
i tempi nei quali i rischi devono incominciare e finire;
la somma assicurata;
il premio o il costo dell'assicurazione;
la sottomissione delle parti ad arbitri, in caso di controversia, se essa è stata convenuta; e generalmente tutte le altre condizioni, nelle quali le parti hanno convenuto.

Artikel 333.

Diese Polizze kann mehrere Versicherungen enthalten, sei es in bezug auf die Waren oder bezüglich des Betrages der Prämien, oder bezüglich der verschiedenen Versicherer.

Articolo 333.

La stessa polizza può contenere più assicurazioni, tanto riguardo alle mercanzie ed al quantitativo del premio, quanto riguardo ai differenti assicuratori.

Artikel 334.

Die Versicherung kann zum Gegenstande haben: Körper und Kiel des leeren oder beladenen, ausgerüsteten, oder nicht ausgerüsteten alleinfahrenden oder begleiteten Schiffes; das Takelwerk und die Geräte; die Ausrüstung; den Proviant; die Bodmereidarlehen; die Ladungsgüter; überhaupt jeden in Geld schätzbaren, den Gefahren der Schiffahrt unterworfenen Gegenstand.

Articolo 334.

L'assicurazione può avere per oggetto il corpo e la chiglia del bastimento vuoto o carico, armato o non armato, solo od accompagnato; gli arredi ed attrezzi; gli armamenti; le vettovaglie; le somme date a cambio marittimo; le mercanzie di carico ed ogni altra cosa o valore suscettibile di stima in danaro, soggetta al rischio della navigazione.

Artikel 335.

Die Versicherung kann die sämtlichen besagten Gegenstände oder einen Teil derselben, zusammen oder einzeln, betreffen.

Sie kann in Friedens- und Kriegszeiten, vor oder während der Reise des Schiffes abgeschlossen werden.

Articolo 335.

L'assicurazione può essere fatta sul totale o sopra parte dei detti oggetti, unitamente o separatamente.

Può esser fatta in tempo di pace o in tempo di guerra; prima o durante il viaggio della nave.

Sie kann für Hin- und Rückreise oder nur für die eine, für die ganze Reise oder eine beschränkte Zeit, für alle Reisen und Transporte zur See und auf schiffbaren Flüssen und Kanälen lauten.

Può essere fatta per l'andata e pel ritorno, o solamente per l'uno o per l'altra; pel viaggio intero o per un tempo limitato.

Per tutti i viaggi e trasporti per mare, fiumi e canali navigabili.

Artikel 336.

Im Falle eines Betruges bei der Abschätzung der versicherten Gegenstände, im Falle erdichteter Angaben oder von Fälschung kann der Versicherer die Prüfung und die Schätzung dieser Gegenstände vornehmen lassen, unbeschadet aller anderen civil- und strafrechtlichen Schätzungen.

Articolo 336.

In caso di frode nella valutazione degli effetti assicurati, ed in caso di supposizione o di falsificazione, l'assicuratore può far procedere alla verificazione e stima degli oggetti, senza pregiudizio di ogni altra istanza, sia civile, sia criminale.

Artikel 337.

Die Ladungen, welche in den Handelsplätzen der Levante, an den Küsten von Afrika und in anderen Weltteilen, nach Europa aufgenommen werden, dürfen, auf welchem Schiffe immer, ohne Bezeichnung von Schiff und Kapitän versichert werden.

In diesem Falle dürfen die Waren selbst ohne Bezeichnung ihrer Natur und Gattung versichert werden.

Die Polizze muß jedoch denjenigen angeben, an den die Absendung erfolgt oder dem die Waren übergeben werden sollen, wenn nicht eine entgegengesetzte Abrede in der Versicherungspolizze enthalten ist.

Articolo 337.

I carichi fatti negli scali del Levante, nelle coste dell'Africa ed altre parti del mondo, per l'Europa, possono essere assicurati su qualsiasi bastimento, senza indicazione di esso nè del capitano.

Le mercanzie stesse possono in questo caso venir assicurate, senza indicare la loro natura e specie.

Ma la polizza deve indicare quegli a cui la spedizione è fatta, o a cui deve essere consegnata la mercanzia, se non vi è convenzione contraria nella polizza d'assicurazione.

Artikel 338.

Alle Effekten, deren Preis in fremder Münzsorte stipuliert ist, werden nach dem Kurse, den die stipulierte Münzsorte in nationaler Münze zur Zeit der Fertigung der Polizze hat, abgeschätzt.

Articolo 338.

Ogni effetto, il cui prezzo è stipulato nel contratto in moneta straniera, è valutato al prezzo che la moneta stipulata vale in moneta del regno, secondo il corso all'epoca della firma della polizza.

Artikel 339.

Ist der Wert der Waren im Versicherungsvertrage nicht bestimmt, so kann er durch die Fakturen oder durch die Bücher bewiesen werden; in deren Ermanglung erfolgt die

Articola 339.

Se il valore delle mercanzie non è fissato nel contratto, può essere giustificato dalle fatture o dai libri; in mancanza di che, se ne fa la valutazione secondo il prezzo cor-

Abschätzung nach dem laufenden Preise zur Zeit und an dem Orte der Verladung, einschließlich aller Abgaben und sonstiger bis zur Anbordschaffung entstandenen Kosten.

rente al tempo ed al luogo del carico, compresi tutti i diritti pagati, e le spese fatte sino a bordo.

Artikel 340.

Lautet die Versicherung für die Rückreise aus einem Lande mit ausschließlichem Tauschhandel und ist die Abschätzung der Waren nicht in der Polizze erfolgt, so wird dieselbe nach dem Werte der in Tausch gegebenen Waren zuzüglich der Transportkosten vorgenommen.

Articolo 340.

Se l'assicurazione è fatta sul ritorno da un paese, ove il commercio non si fa che per concambio, e se la valutazione delle mercanzie non è fatta nella polizza, essa sarà regolata secondo il valore delle merci date in cambio, unendovi le spese di trasporto.

Artikel 341.

Bestimmt der Versicherungsvertrag über die Zeit der übernommenen Gefahren nichts, so beginnt und endigt die Zeit in derselben Frist, welche im Artikel 328 für Bodmereiverträge festgesetzt worden ist.

Articolo 341.

Se il contratto di assicurazione non regola il tempo dei rischi, essi cominciano e finiscono nel termine stabilito dall'articolo 328 pei contratti di cambio marittimo.

Artikel 342.

Der Versicherer kann die Gegenstände, die er versichert hat, wieder versichern lassen.

Der Versicherte kann den Betrag der Versicherungsprämie versichern lassen.

Die Rückversicherungsprämie kann höher oder niedriger sein, als die Versicherungsprämie.

Articolo 342.

L'assicuratore può far riassicurare da altri gli effetti, che ha assicurati.

L'assicurato può far assicurare il costo dell'assicurazione.

Il premio della riassicurazione può essere minore o più forte di quello dell'assicurazione.

Artikel 343.

Die Erhöhung der Prämie, welche in Friedenszeiten für eine etwaige Kriegszeit verabredet worden ist, und deren Betrag im Versicherungsvertrage nicht bestimmt ist, wird von den Gerichten mit Rücksicht auf die Risikos, die Umstände und die Bestimmungen jeder einzelnen Versicherungspolizze festgesetzt.

Articolo 343.

L'aumento di premio, che sarà stato stipulato in tempo di pace pel tempo di guerra che potesse sopravvenire, e la cui quantità non fosse stata fissata dai contratti d'assicurazione, è regolato dai tribunali, avuto riguardo ai rischi, alle circostanze ed alle stipulazioni di ciascuna polizza d'assicurazione.

Artikel 344.

Gehen Waren verloren, die versichert und für Rechnung des Kapitäns in das von ihm befehligte Schiff

Articolo 344.

In caso di perdita delle mercanzie assicurate e caricate per conto del capitano sul bastimento che comanda,

verladen worden sind, so hat der Kapitän den Ankauf der Waren nachzuweisen und darüber ein von den zwei ersten der Mannschaft unterzeichnetes Konnossement beizubringen.

egli è tenuto di giustificare agli assicuratori la compera delle mercanzie, e di somministrare una polizza di carico firmata da due dei principali dell'equipaggio.

Artikel 345.

Jeder aus dem Schiffsvolk und jeder Passagier, der aus fremden Ländern in das Reich versicherte Waren einführt, ist gehalten, zu Handen des Konsuls und in Ermanglung desselben, eines angesehenen nationalen Kaufmannes oder der Ortsbehörde an dem Orte der Verladung ein Konnossement darüber zurückzulassen.

Articolo 345.

Qualunque persona dell'equipaggio ed ogni passaggiere, che porti da stranieri paesi delle mercanzie assicurate nel regno, è obbligato di lasciare una polizza di carico nei luoghi, ove si effettua il carico, in mano del console, e in mancanza, in mano di un distinto negoziante nazionale o del magistrato locale.

Artikel 346.

Falliert der Versicherer vor Beendigung der Zeit, für welche die Gefahr übernommen worden ist, so kann der Versicherte Bürgschaftsleistung oder die Aufhebung des Vertrages fordern.

Dem Versicherer steht beim Falliment des Versicherten ein gleiches Recht zu.

Articolo 346.

Se l'assicuratore fallisce allorquando il rischio non è ancora terminato, l'assicurato può chiedere cauzione o scioglimento del contratto.

L'assicuratore ha lo stesso diritto in caso di fallimento dell'assicurato.

Artikel 347.

Der Versicherungsvertrag ist nichtig, wenn er zum Gegenstande hat:

Die Fracht der auf dem Schiffe befindlichen Waren;

den aus den Waren erhofften Gewinn;

die Heuer der Schiffsleute;

die Bodmereidarlehen;

den Seegewinn aus letzteren.

Articolo 347.

Il contratto di assicurazione è nullo se ha per oggetto:

Il nolo delle mercanzie esistenti a bordo del bastimento;

il profitto sperabile dalle mercanzie;

gli stipendi della gente di mare;

le somme prese a cambio marittimo;

gli interessi marittimi delle somme date a cambio marittimo.

Artikel 348.

Durch jede Verschweigung, jede falsche Angabe von Seite des Versicherten, jede Abweichung zwischen dem Versicherungsvertrage und Konnossement, welche etwa die Ansicht von der zu laufenden Gefahr vermindert, wird die Versicherung nichtig.

Articolo 348.

Qualunque reticenza, qualunque falsa dichiarazione per parte dell'assicurato, qualunque differenza tra il contratto di assicurazione e la polizza di carico, che diminuissero l'idea del rischio o ne cangiassero il soggetto, rendono nulla l'assicurazione.

Die Versicherung ist selbst dann nichtig, wenn die Verschweigung, die falsche Angabe oder die Abweichung auf den Schaden oder den Verlust des versicherten Gegenstandes einflußlos gewesen sein sollten.

L'assicurazione è nulla anche nel caso in cui la reticenza, la falsa dichiarazione o la differenza non avessero influito sul danno o sulla perdita dell'oggetto assicurato.

Abschnitt II.

Von den Verpflichtungen des Versicherers und des Versicherten.

Sezione II.

Degli obblighi dell'assicuratore e dell'assicurato.

Artikel 349.

Wird die Reise vor der Abfahrt des Schiffes, selbst durch die Handlung des Versicherten, aufgehoben, so ist die Versicherung nichtig, und der Versicherer erhält ein halbes Prozent der Versicherungssumme als Entschädigung.

Articolo 349.

Se il viaggio è rotto prima della partenza del bastimento, anche pel fatto dell'assicurato, l'assicurazione è annullata; l'assicuratore riceve a titolo d'indennizzazione il mezzo per cento della somma assicurata.

Artikel 350.

Auf Gefahr des Versicherers gehen alle Beschädigungen und Verluste, welche den versicherten Gegenständen zustoßen durch Sturm, Schiffbruch, Strandung, zufälliges Zusammenstoßen, erzwungene Abänderungen der Fahrtroute, der Reise oder des Schiffes, Seewurf, Feuer, Kaperei, Plünderung, Aufbringungen auf Befehl einer Macht, Kriegserklärung, Repressalien und überhaupt durch alle Seeunfälle.

Articolo 350.

Sono a rischio degli assicuratori tutte le perdite ed i danni, che arrivano agli oggetti assicurati per cagione di tempesta, naufragio, arenamento, urto fortuito, cangiamenti forzati di cammino, di viaggio o di bastimento, per getto, fuoco, preda, saccheggio, arresto, per ordine di potenza, dichiarazione di guerra, rappresaglie ed in generale per tutti gli altri accidenti di mare.

Artikel 351.

Jede Abänderung der Fahrtroute, der Reise oder des Schiffes sowie alle Schäden und Verluste, welche durch Handlungen des Versicherten entstanden sind, fallen dem Versicherer nicht zur Last; es kommt ihm sogar die Prämie zu, falls das Risiko bereits zu laufen begonnen hat.

Articolo 351.

Ogni cangiamento di cammino, di viaggio o di bastimento, e tutte le perdite ed i danni provenienti dal fatto dell'assicurato, non sono a carico dell'assicuratore; anzi questi ha guadagnato il premio, se ha cominciato a correre i rischi.

Artikel 352.

Die Abgänge, Verminderungen und Verluste, die aus der fehlerhaften Beschaffenheit der Waren entspringen, sowie die durch eine

Articolo 352.

I cali, le diminuzioni e perdite, che provengono dal difetto inerente alla cosa, ed i danni cagionati dal fatto e dalla colpa dei proprietari,

Handlung und ein Versehen der Eigentümer, Befrachter oder Verlader verursachten Schäden fallen den Versicherern nicht zur Last.

Artikel 353.

Der Versicherer ist nicht haftbar für Pflichtwidrigkeiten und Fehler des Kapitäns und der Schiffsmannschaft, welche unter dem Namen „Baraterie des Schiffsherrn“ bekannt sind, wenn nicht das Gegenteil vereinbart ist.

Artikel 354.

Der Versicherer haftet nicht für die Lotsen- und Schleppgelder, noch für irgend welche Abgaben, die auf Schiff und Ladung gelegt werden.

Artikel 355.

In der Polizze sind die Waren besonders zu bezeichnen, die ihrer Natur nach einer besonderen Deterioration oder Verminderung ausgesetzt sind, wie Getreide oder Salz oder Waren, welche dem Ausrinnen unterworfen sind; in Ermanglung dieser Angabe haften die Versicherer für Schäden und Verluste, welche diese Waren treffen können, nicht, es sei denn, daß dem Versicherten bei der Unterfertigung der Polizze die Natur der Ladung unbekannt war.

Artikel 356.

Betrifft die Versicherung Waren in Hin- und Rückfracht und erhält das Schiff, nachdem es seinen ersten Bestimmungshafen erreicht hat, keine Rückladung, oder ist dieselbe nicht vollständig, so erhält der Versicherer, wenn nicht das Gegenteil vereinbart ist, nur nach Verhältnis zwei Drittel der verabredeten Prämie.

Artikel 357.

Ein Versicherungs- oder Rückversicherungsvertrag, welcher für eine,

noleggiatori o caricatori, non sono a peso degli assicuratori.

Articolo 353.

L'assicuratore non è responsabile delle prevaricazioni e colpe del capitano e dell'equipaggio, conosciute sotto il nome di „baratteria del padrone“ se non vi è convenzione in contrario.

Articolo 354.

L'assicuratore non è tenuto alle spese di pilotaggio, rimorchio, nè di alcuna specie di dazi imposti sul bastimento e sulle mercanzie.

Articolo 355.

Saranno indicate nella polizza le mercanzie soggette per loro natura a deterioramento particolare o diminuzione, come sarebbero i grani od i sali, o le mercanzie suscettibili di scolo; in mancanza dell'indicazione, gli assicuratori non risponderanno dei danni o perdite che potessero avvenire a queste stesse derrate, se però non si dà il caso, che l'assicurato abbia ignorato la natura del carico al tempo della sottoscrizione della polizza.

Articolo 356.

Se l'assicurazione ha per oggetto delle mercanzie per l'andata ed il ritorno, e se giunto il bastimento alla prima sua destinazione, non si fa alcun carico in ritorno, o se il carico in ritorno non è completo, l'assicuratore riceve soltanto i due terzi proporzionati del premio convenuto, ove non vi sia stipulazione in contrario.

Articolo 357.

Un contratto d'assicurazione o di riassicurazione, stabilito per una

den Wert der verladenen Effekten übersteigende Summe abgeschlossen ist, ist bezüglich des Versicherten allein nichtig, wenn ihm Arglist oder Betrug nachgewiesen wird.

somma eccedente il valore degli effetti caricati, è nullo riguardo al solo assicurato, se si prova che vi è dolo o frode per parte sua.

Artikel 358.

Liegt weder Arglist noch Betrug vor, so ist der Vertrag bis zum Betrage des Wertes der verladenen Effekten nach Maßgabe der erfolgten oder verabredeten Abschätzung gültig.

Im Falle des Verlustes haben die Versicherer jeder nach Verhältnis der von ihnen versicherten Summe beizutragen.

Für die den wahren Wert übersteigende Summe erhalten sie keine Prämie, sondern nur ein halbes Prozent Entschädigung.

Articolo 358.

Se non vi è dolo nè frode, il contratto è valido sino alla concorrenza del valore degli effetti caricati, secondo la valutazione fatta o convenuta.

In caso di perdita, gli assicuratori sono in obbligo di contribuire ciascuno in proporzione delle somme da essi assicurate.

Essi non ricevono il premio della somma eccedente il valore, ma soltanto l'indennizzazione del mezzo per cento.

Artikel 359.

Sind über dieselbe Ladung ohne Betrug mehrere Versicherungsverträge geschlossen, und deckt der erste Vertrag den vollen Wert der verladenen Waren, so besteht er allein.

Die Versicherer, welche die folgenden Verträge vollzogen haben, sind von ihrer Verpflichtung befreit, sie erhalten nur ein halbes Prozent der versicherten Summe.

Deckt der erste Vertrag den vollen Wert der verladenen Waren nicht, so haften die Versicherer, welche die nachfolgenden Verträge unterzeichnet haben, für den Überschuß nach der Reihenfolge des Datums ihrer Verträge.

Articolo 359.

Se sullo stesso carico vi sono diversi contratti d'assicurazione fatti senza frode; e se il primo contratto assicura il valore intero delle merci caricate, questo solo avrà il suo effetto.

Gli assicuratori, che hanno firmato i contratti susseguenti, sono liberati; essi non ricevono che il mezzo per cento della somma assicurata.

Se il valore intero degli effetti caricati non è stato assicurato dal primo contratto, gli assicuratori che hanno firmato i contratti susseguenti, rispondono dell'eccedente secondo l'ordine di data dei contratti.

Artikel 360.

Wenn bis zum Betrage der versicherten Summe Gegenstände verladen worden sind, so wird im Falle des Verlustes eines Teiles derselben dieser Verlust von allen Versicherern dieser Effekten nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung bezahlt.

Articolo 360.

Se vi sono degli effetti caricati per l'ammontare delle somme assicurate, in caso di perdita di una parte, essa sarà pagata da tutti gli assicuratori di questi effetti a proporzione del loro interesse.

Artikel 361.

Findet die Versicherung einzeln für Waren statt, die auf mehrere bezeichnete Schiffe, mit Angabe der auf einem jeden versicherten Summe, verladen werden sollen, und wird die ganze Ladung auf ein Schiff oder eine kleinere Zahl Schiffe, als nach Angabe des Vertrages, verladen, so haftet der Versicherer nur für den auf das oder die beladenen Schiffe versicherten Betrag, auch wenn alle bezeichneten Schiffe untergehen; er erhält jedoch ein halbes Prozent derjenigen Summe, deren Versicherungen nichtig wurden.

Articolo 361.

Se l'assicurazione è divisa sopra merci, che devono essere caricate sopra più bastimenti indicati con enunciazione della somma assicurata sopra ciascuno, e se il carico intero è messo sopra di un solo bastimento, o sopra un numero di bastimenti minore dell'indicato nel contratto, l'assicuratore non è tenuto che della somma, che ha assicurata sulla nave o sui bastimenti, che hanno ricevuto il carico, non ostante la perdita di tutti i bastimenti indicati; e riceverà nulladimeno il mezzo per cento delle somme, le di cui assicurazioni si trovano annullate.

Artikel 362.

Hat der Kapitän die Befugnis zur Vervollständigung oder zum Austausch der Ladung in verschiedene Häfen einzulaufen, so haftet der Versicherer, wenn nicht das Gegenteil verabredet worden ist, nicht eher für die Gefahren der versicherten Waren, als bis dieselben an Bord geschafft sind.

Articolo 362.

Se il capitano ha la libertà di entrare in diversi porti per completare o concambiare il suo carico, l'assicuratore non corre i rischi degli effetti assicurati, che quando sono a bordo, ove non vi sia convenzione in contrario.

Artikel 363.

Ist die Versicherung nur auf bestimmte Zeit geschlossen, so ist der Versicherer nach Ablauf der Zeit befreit und der Versicherte kann gegen die neuen Risikos versichern lassen.

Articolo 363.

L'assicurazione è fatta per un tempo determinato, l'assicuratore è liberato dopo spirato questo tempo e l'assicurato può fare assicurare i nuovi rischi.

Artikel 364.

Der Versicherer ist von den Risikos entbunden und hat auf die Prämie Anspruch, wenn der Versicherte das Schiff zu einer weiteren Reise, als der im Vertrage bezeichneten absendet, obgleich derselbe Weg sonst eingeschlagen wird.

Die Versicherung hat ihre volle Wirkung, wenn die Reise abgekürzt wird.

Articolo 364.

L'assicuratore è liberato dai rischi ed ha guadagnato il premio, se l'assicurato manda la nave in un luogo più lontano di quello che è indicato dal contratto, quantunque per la stessa strada.

L'assicurazione ha il suo pieno effetto, se il viaggio è abbreviato.

Artikel 365.

Jeder nach dem Verluste oder der Ankunft der versicherten Gegenstände abgeschlossene Versicherungsvertrag ist nichtig, wenn die Vermutung besteht, daß der Versicherte über den Verlust oder der Versicherer über die Ankunft der versicherten Gegenstände vor der Unterfertigung des Vertrages informiert sein konnte.

Artikel 366.

Diese Vermutung greift Platz, wenn es, unter Berechnung von drei Viertel Myriameter (viereinhalb gewöhnliche Meilen) auf die Stunde, unbeschadet sonstiger Beweise, feststeht, daß die Nachricht entweder aus dem Orte der Ankunft oder des Unterganges des Schiffes, oder aus dem Orte, von welchem die erste Kunde davon eintraf, nach dem Orte, wo der Versicherungsvertrag abgeschlossen worden ist, vor der Vollziehung desselben hat anlangen können.

Artikel 367.

Ist indessen die Versicherung auf gute oder schlechte Nachrichten abgeschlossen, so ist die in den vorstehenden Artikeln erwähnte Vermutung nicht zulässig.

Der Vertrag wird nur dann aufgehoben, wenn der Nachweis geführt wird, daß dem Versicherten der Untergang, beziehungsweise dem Versicherer die Ankunft des Schiffes vor Unterfertigung des Vertrages bekannt war.

Artikel 368.

Im Falle des Beweises gegen den Versicherten zahlt dieser dem Versicherer die zweifache Prämie.

Im Falle der Beweis gegen den Versicherer ausfällt, zahlt derselbe dem Versicherten den doppelten Prämienbetrag.

Articolo 365.

Ogni assicurazione fatta dopo la perdita o l'arrivo degli oggetti assicurati è nulla, qualora vi sia presunzione che prima della firma del contratto, l'assicurato ha potuto essere informato della perdita o l'assicuratore dell'arrivo degli oggetti assicurati.

Articolo 366.

La presunzione esiste, se facendo il computo di tre quarti di miriametro (quattro miglia e mezzo comuni) per ora, senza pregiudizio delle altre prove, è riconosciuto che dal luogo dell'arrivo o della perdita della nave, oppure dal luogo donde la prima notizia è giunta, questa ha potuto essere portata prima della firma del contratto nel luogo, in cui esso contratto d'assicurazione si è stipulato.

Articolo 367.

Tuttavia se l'assicurazione è fatta su buone o cattive nuove, la presunzione mentovata negli articoli precedenti non è ammessa.

Il contratto non è annullato che sulla prova, che l'assicurato conosceva la perdita, o l'assicuratore l'arrivo del bastimento prima della firma del contratto.

Articolo 368.

In caso di prova contro l'assicurato, questi paga all'assicuratore un doppio premio.

In caso di prova contro l'assicuratore, questi paga all'assicurato una somma doppia del premio stabilito.

Derjenige von ihnen, gegen welchen der Beweis geführt ist, wird korrektionell verfolgt.

Quegli di essi, contro di cui la prova è fatta, è convenuto in via correzionale.

Abschnitt III.

Von dem Abandon.

Sezione III.

Dell'abbandono.

Artikel 369.

Die versicherten Gegenstände können abandonniert werden:

Im Falle der Aufbringung, des Schiffbruches, der Strandung mit Schiffbruch, der infolge von Seeunfällen eingetretenen Seeuntüchtigkeit;

im Falle des Embargos durch eine fremde Macht; und

im Falle des Verlustes oder der Deterioration der versicherten Gegenstände, wenn der Verlust oder die Deterioration mindestens drei Viertel beträgt.

Der Abandon kann, im Falle des Embargos seitens der Regierung, nach Antritt der Reise erfolgen.

Articolo 369.

L'abbandono degli oggetti assicurati può esser fatto:

In caso di preda, di naufragio, d'arenamento con rottura, d'innavigabilità per sinistro di mare;

in caso d'arresto per parte di potenza straniera;

in caso di perdita o deterioramento degli effetti assicurati, se il deterioramento o la perdita ammonta almeno ai tre quarti del valore della cosa.

Può aver luogo in caso di arresto per parte del Governo, dopo il viaggio incominciato.

Artikel 370.

Derselbe darf vor Antritt der Reise nicht erfolgen.

Articolo 370.

Non può essere fatto l'abbandono prima che il viaggio sia incominciato.

Artikel 371.

Alle anderen Schäden werden als Havarien angesehen und zwischen den Versicherern und den Versicherten nach Verhältnis ihres Interesses reguliert.

Articolo 371.

Tutti gli altri danni sono riputati avarie, e si regolano tra gli assicuratori e gli assicurati a norma delle loro convenzioni.

Artikel 372.

Der Abandon der versicherten Gegenstände darf weder partiell, noch bedingt sein.

Er erstreckt sich nur auf die Effekten, welche den Gegenstand der Versicherung und des Risikos bilden.

Articolo 372.

L'abbandono degli oggetti assicurati non può essere parziale, nè condizionato.

Non si estende che agli effetti, che sono l'oggetto dell'assicurazione e del rischio.

Artikel 373.

Der Abandon an die Versicherer muß erfolgen: binnen sechs Monaten nach dem Empfang der Nachricht von dem Untergange, welcher sich

Articolo 373.

L'abbandono deve essere fatto agli assicuratori nel termine di sei mesi a cominciare dal giorno della ricevuta notizia della perdita accaduta

in den Häfen oder an den Küsten Europas, Asiens, Afrikas, im Mittelmeere ereignet hat oder, im Falle der Aufbringung, nach Empfang der Nachricht von der Überführung des Schiffes nach einem der an den oben bezeichneten Küsten gelegenen Häfen oder Orte.

Binnen einem Jahre nach dem Eintreffen der Nachricht des Unterganges oder der Aufbringung in den Kolonien Westindiens, bei den Azorischen oder Kanarischen Inseln, in Madeira und anderen Inseln und Küsten im westlichen Afrika oder östlichen Amerika.

Binnen zwei Jahren nach Eintreffen der Nachricht von dem Untergange oder der Aufbringung, welche in allen anderen Weltteilen stattgefunden haben.

Nach Ablauf dieser Fristen sind die Versicherten zum Abandon nicht mehr befugt.

Artikel 374.

In dem Falle, wo der Abandon erfolgen kann, und bei allen anderen Unfällen, für welche die Versicherer haften, hat der Versicherte dem Versicherer die erhaltenen Nachrichten zugehen zu lassen.

Die Mitteilung hat binnen drei Tagen nach Eintreffen der Nachrichten zu erfolgen.

Artikel 375.

Erklärt der Versicherte bei gewöhnlichen Reisen nach Ablauf von einem Jahre, vom Tage der Abfahrt des Schiffes an gerechnet oder von dem Tage an, an welchem die letzten Nachrichten eingetroffen sind, bei Seereisen weiter Fahrt aber nach Ablauf von zwei Jahren, er habe keinerlei Nachrichten von seinem Schiffe erhalten, so darf er es dem Versicherer abandonnieren und die Auszahlung der Versicherungssumme fordern, ohne daß eine Bescheinigung über den Verlust erforderlich ist.

nei porti o
o su quelle
Mediterraneo
preda, dal
notizia della
in uno dei
nelle coste q

Nel termin
ricevuta dell
accaduta o d
colonie delle
isole Azore,
ed altre isol
d'Africa ed

Nel termin
notizia delle
prede condo
parti del mo

Trascorsi
curati non p
messi a fare

A

Nel caso
essere fatto,
altro acciden
curatori, l'as
notificare all
che ha ricev
La notifica
entro tre gio
avvisi.

A

Se spirato
dal giorno d
mento, o
riferiscono le
pei viaggi or
pei viaggi
curato dichi
alcuna notizi
egli può fa
curatore e
dell'assicura
bisogno dell'

Nach Ablauf des einen Jahres oder der zwei Jahre hat der Versicherte für seine Klage die im Artikel 373 angeführten Fristen.

Artikel 376.

Im Falle einer Versicherung auf bestimmte Zeit wird nach Ablauf der obigen Fristen für die gewöhnlichen und für die Seereisen weiter Fahrt der Verlust des Schiffes als innerhalb der Versicherungszeit erfolgt vermutet.

Artikel 377.

Als Seereisen weiter Fahrt werden diejenigen angesehen, welche nach Ost- und Westindien, nach dem Stillen Ozean, nach Kanada, Neufundland, Grönland und nach den anderen Küsten und Inseln von Süd- und Nordamerika, nach den Azorischen, Kanarischen Inseln, nach Madeira, sowie nach allen Küsten und Ländern vorgenommen werden, welche am Ozean außerhalb der Meerenge von Gibraltar und dem Sunde liegen.

Artikel 378.

Durch die im Artikel 374 erwähnte Mitteilung kann der Versicherte entweder das Schiff abandonnieren, indem er den Versicherer zur Zahlung der Versicherungssumme in der vertragsmäßig festgestellten Frist auffordert, oder sich den Abandon innerhalb der gesetzlichen Frist vorbehalten.

Artikel 379.

Bei Vornahme des Abandons ist der Versicherte gehalten, alle Versicherungen, welche er genommen hat oder hat nehmen lassen und selbst diejenigen, die er angeordnet hat, sowie die Bodmereidarlehen auf Schiff oder Waren anzugeben; andernfalls wird die Zahlungsfrist, die am Tage des Abandons zu laufen beginnt, bis zu dem Tage suspendiert, an welchem er besagte Anzeige zu-

Spirato l'anno o i due anni, l'assicurato ha per agire i termini stabiliti dall'articolo 373.

Articolo 376.

Nel caso di un'assicurazione a tempo limitato, spirati i termini stabiliti come sopra, pei viaggi ordinari e per quelli di lungo corso, la perdita del bastimento si presume accaduta nel tempo dell'assicurazione.

Articolo 377.

Sono reputati viaggi di lungo corso quelli, che s'intraprendono alle Indie orientali ed occidentali, al mare Pacifico, al Canadà, a Terra Nuova, alla Groenlandia ed alle altre coste ed isole dell'America meridionale e settentrionale, alle Azore, alle Canarie, a Madera ed in tutte le coste e paesi situati sull'Oceano al di là degli stretti di Gibilterra e del Sund.

Articolo 378.

L'assicurato può, colla notificazione mentovata all'articolo 374, o fare l'abbandono con intimazione all'assicuratore di pagare la somma assicurata nel termine fissato dal contratto, o riservarsi di fare l'abbandono nei termini fissati dalla legge.

Articolo 379.

L'assicurato è in obbligo nel fare l'abbandono, di dichiarare tutte le assicurazioni che ha fatte o fatto fare, comprese quelle che ha ordinate, ed il danaro che ha preso a cambio marittimo, sia sul bastimento, sia sulle mercanzie; in mancanza di che il termine del pagamento, che deve incominciare a computarsi dal giorno dell'abbandono, sarà sospeso sino al giorno in cui farà notificare la detta

stellen läßt, ohne daß hieraus irgend eine Verlängerung für die zur Anstellung der Abandonklage bestimmte Frist folgt.

Artikel 380.

Im Falle betrügerischer Erklärung geht der Versicherte der Wirkungen der Versicherung verlustig und hat trotz des Verlustes oder der Aufbringung des Schiffes die Bodmereidarlehen zurückzuzahlen.

Artikel 381.

Im Falle von Schiffbruch oder Strandung mit Bruch hat der Versicherte, unbeschadet des rechtzeitig und am rechten Orte vorzunehmenden Abandons, an der Bergung der gestrandeten Waren mitzuwirken.

Auf seine eidliche Behauptung hin werden ihm die Bergungskosten bis zum Betrage des Wertes der geborgenen Gegenstände vergütet.

Artikel 382.

Ist der Zahlungstermin im Vertrage nicht angegeben, so hat der Versicherer die Versicherungssumme drei Monate nach der Anzeige des Abandons zu bezahlen.

Artikel 383.

Die Beweisstücke über die Ladung und den Verlust müssen dem Versicherer, bevor er auf Zahlung der Versicherungssumme geklagt werden kann, mitgeteilt werden.

Artikel 384.

Der Versicherer wird zum Beweise gegen die in den Zeugnissen angeführten Tatsachen zugelassen.

Die Zulassung zum Beweise suspendiert aber nicht die Verurteilung des Versicherers zur provisorischen Zahlung der Versicherungssumme, wenn der Versicherte Bürgschaft stellt.

Die Bürgschaft erlischt nach Ablauf von vier Jahren, wenn bis dahin eine Verfolgung des Anspruches nicht eintritt.

dichiarazione, senza che ne risulti alcuna proroga del termine stabilito per fare l'atto di abbandono.

Articolo 380.

In caso di dichiarazione fraudolenta, l'assicurato è privato degli effetti dell'assicurazione, ed obbligato a pagare le somme prese a cambio, non ostante la perdita o la preda del bastimento.

Articolo 381.

In caso di naufragio o di arenamento con rottura, l'assicurato deve senza pregiudizio dell'abbandono da farsi a tempo e luogo, procurare la ricuperazione degli effetti naufragati.

Sulla sua asserzione giurata, le spese di ricuperazione gli sono accordate sino alla concorrenza del valore degli effetti ricuperati.

Articolo 382.

Se l'epoca del pagamento non è fissata dal contratto, l'assicuratore è in obbligo di pagare l'assicurazione tre mesi dopo la notificazione dell'abbandono.

Articolo 383.

Gli atti giustificativi del carico e della perdita sono notificati all'assicuratore prima che possa essere convenuto pel pagamento delle somme assicurate.

Articolo 384.

L'assicuratore è ammesso alla prova dei fatti contrari a quelli, che sono contenuti negli attestati.

L'ammissione alla prova non sospende la condanna dell'assicuratore al pagamento provvisionale della somma assicurata coll'obbligo dell'assicurato di dare cauzione.

L'obbligo della cauzione è estinto spirati quattro anni, se non v'interverranno istanze giudiziali.

Artikel 385.

Nachdem der Abandon angezeigt und angenommen oder für gültig erachtet worden ist, gehören die versicherten Gegenstände von dem Moment des Abandons ab dem Versicherer.

Der Versicherer darf nicht unter dem Vorwande der Rückkehr des Schiffes die Zahlung der Versicherungssumme entziehen.

Artikel 386.

Die Fracht für die geborgenen Waren gehört, selbst wenn sie im voraus bezahlt worden ist, zum Abandon des Schiffes und kommt dem Versicherer zu, unbeschadet der Rechte der Bodmereigläubiger, der Heuer der Schiffsleute und der Ausgaben während der Reise.

Artikel 387.

Im Falle des Embargos seitens einer Macht hat der Versicherte dies binnen drei Tagen nach Empfang der Nachricht dem Versicherer anzuzeigen.

Der Abandon der mit Embargo belegten Gegenstände kann erst sechs Monate nach der Anzeige erfolgen, falls das Embargo in den europäischen Meeren, im Mittelmeere oder in der Ostsee; nach einem Jahre, falls es in einem entfernteren Lande stattgefunden hat.

Die Fristen laufen erst vom Tage der Anzeige des Embargos.

Sind die mit Embargo belegten Waren dem Verderben ausgesetzt, so wird die Frist im ersteren Falle auf einen und einen halben Monat, im letzteren Falle auf drei Monate reduziert.

Artikel 388.

Innerhalb der in dem vorstehenden Artikel festgesetzten Fristen haben die Versicherten alle in ihrer Macht

Articolo 385.

Notificato ed accettato, o giudicato valido l'abbandono, gli effetti assicurati appartengono all'assicuratore a computare dall'epoca dell'abbandono.

L'assicuratore non può, sotto pretesto di ritorno del bastimento, dispensarsi dal pagare la somma assicurata.

Articolo 386.

Il nolo delle mercanzie salvate, quando anche fosse stato pagato anticipatamente, fa parte della rinunzia del bastimento, ed appartiene egualmente all'assicuratore, senza pregiudizio dei diritti dei sovventori a cambio marittimo, di quelli dei marinai pel loro salario e delle spese fatte durante il viaggio.

Articolo 387.

In caso d'arresto per parte di una potenza, l'assicurato è in obbligo di fare la notificazione dell'abbandono all'assicuratore entro tre giorni dalla notizia ricevuta.

L'abbandono degli oggetti arrestati non può esser fatto che dopo lo spazio di sei mesi dalla notificazione, se l'arresto ha avuto luogo nei mari d'Europa, nel Mediterraneo o nel Baltico; e dopo il termine di un anno, se l'arresto ha avuto luogo in paese più lontano.

Tali termini non corrono che dal giorno della notificazione dell'arresto.

Nel caso, in cui le mercanzie arrestate fossero soggette a deperimento, i termini qui sopra mentovati sono ridotti ad un mese e mezzo nel primo caso, ed a tre mesi nel secondo.

Articolo 388.

Nel corso dei termini fissati nell'articolo precedente gli assicurati sono obbligati di fare tutte le dili-

stehende Sorgfalt aufzubieten, um die Befreiung der mit Embargo belegten Effekten zu erlangen.

Die Versicherer dürfen gleichfalls in Gemeinschaft mit den Versicherten oder einzeln alle Schritte zu gleichem Zwecke unternehmen.

Artikel 389.

Der Abandon wegen Seeuntüchtigkeit ist unstatthaft, wenn das gestrandete Schiff wieder flott gemacht, repariert und zur Fortsetzung der Reise nach dem Bestimmungsorte tauglich gemacht werden kann.

In diesem Falle behält der Versicherte seinen Regreß gegen die Versicherer hinsichtlich der durch die Strandung verursachten Kosten und Havarien.

Artikel 390.

Ist das Schiff für seeuntüchtig erklärt worden, so hat dies der bezüglich der Ladung Versicherte binnen drei Tagen nach Empfang der Nachricht anzuzeigen.

Artikel 391.

Der Kapitän hat in diesem Falle alle Sorgfalt aufzubieten, um behufs des Transportes der Waren an ihren Bestimmungsort ein anderes Schiff zu beschaffen.

Artikel 392.

Der Versicherer trägt in dem Falle des vorstehenden Artikels das Risiko für die auf ein anderes Schiff verladenen Waren bis zu deren Ankunft und Löschung.

Artikel 393.

Der Versicherer haftet außerdem für die Havarien, die Löschungs-, Lager- und Wiederverladungskosten, den Frachtzuschlag und für alle sonstigen behufs Bergung der Waren aufgewendeten Kosten bis zum Betrage der Versicherungssumme.

genze, che possono dipendere da essi, a fine di ottenere la liberazione degli effetti arrestati.

Potranno dal canto loro gli assicuratori, o di concerto cogli assicurati o separatamente, agire allo stesso fine.

Articolo 389.

L'abbandono a titolo d'innavigabilità non può essere fatto, se il bastimento arenato può essere levato, riparato o messo in istato di continuare il viaggio pel luogo della sua destinazione.

In questo caso l'assicurato conserva il suo regresso contro gli assicuratori per le spese ed avarie cagionate dall'arenamento.

Articolo 390.

Se il bastimento è stato dichiarato inabile a navigare, l'assicurato sul carico è tenuto di farne la notificazione nel termine di tre giorni dalla notizia ricevuta.

Articolo 391.

Il capitano è in obbligo in questo caso di fare ogni diligenza per procurarsi un altro bastimento, ad effetto di trasportare le mercanzie al luogo della loro destinazione.

Articolo 392.

L'assicuratore corre i rischi delle mercanzie caricate su di un altro bastimento nel caso previsto dall'articolo precedente, sino al loro arrivo e scarico.

Articolo 393.

L'assicuratore è tenuto inoltre per le avarie, spese di scarico, magazzinaggio, rimbarco, l'eccedente del nolo e tutte le altre spese, che saranno state fatte per salvare le mercanzie, sino alla concorrenza della somma assicurata.

Artikel 394.

Hat der Kapitän innerhalb der im Artikel 387 vorgeschriebenen Fristen kein Schiff zur Wiederverladung und Weiterbeförderung der Waren nach deren Bestimmungsort finden können, so kann der Versicherte die Waren abandonnieren.

Artikel 395.

Im Falle der Aufbringung kann der Versicherte, wenn er dem Versicherer davon keine Anzeige hat zugehen lassen können, die Effekten, ohne dessen Auftrag abzuwarten, zurückkaufen.

Der Versicherte hat dem Versicherer die von ihm abgeschlossene Übereinkunft bezüglich des Lösegeldes baldmöglichst anzuzeigen.

Artikel 396.

Der Versicherer hat die Wahl, den Vergleich, betreffend das Lösegeld, für eigene Rechnung anzunehmen oder darauf zu verzichten. Die getroffene Wahl hat er binnen vierundzwanzig Stunden nach der Mitteilung des Vergleiches dem Versicherten anzuzeigen.

Erklärt er sich zur Annahme des Vergleiches, zu seinen Gunsten bereit, so hat er unverzüglich zur Zahlung des Lösegeldes in der durch den Vergleich bestimmten Art und nach Verhältnis seines Interesses beizutragen, und er fährt fort das Risiko der Reise gemäß dem Versicherungsvertrage zu tragen.

Erklärt er, auf den Vorteil aus dem Vergleiche zu verzichten, so hat er die Versicherungssumme zu zahlen, ohne irgend einen Anspruch auf die eingelösten Effekten erheben zu können.

Hat der Versicherer seine Wahl in der erwähnten Frist nicht angezeigt, so wird angenommen, er habe auf den Vorteil aus dem Vergleiche verzichtet.

Articolo 394.

Se nei termini ordinati dall'articolo 387 il capitano non ha potuto trovare bastimento per caricare di nuovo le mercanzie e condurle al luogo della loro destinazione, l'assicurato può farne l'abbandono.

Articolo 395.

In caso di preda, se l'assicurato non ha potuto darne avviso all'assicuratore, può riscattare gli effetti senza aspettare il suo ordine.

L'assicurato è in obbligo di notificare all'assicuratore la transazione che avrà fatto, tosto che ne abbia i mezzi.

Articolo 396.

L'assicuratore ha la scelta di prendere la transazione per conto proprio o di rinunziarvi; egli è tenuto di notificare la sua scelta all'assicurato nelle ventiquattr'ore, che vengono appresso alla notificazione della transazione.

Se dichiara prendere la transazione a suo profitto, è tenuto di contribuire senza dilazione al pagamento del riscatto nei termini della convenzione ed a proporzione del suo interesse, e continua a correre i rischi del viaggio in conformità del contratto di assicurazione.

Se dichiara rinunziare al profitto della transazione, è tenuto al pagamento della somma assicurata, senza poter nulla pretendere degli effetti riscattati.

Quando l'assicuratore non ha notificato la sua scelta nel termine suddetto, si reputa che abbia rinunziato al beneficio della transazione.

Titel XI.

Von den Havarien.

Artikel 397.

Alle außergewöhnlichen, für das Schiff und die Waren gemeinschaftlich oder besonders verwendeten Ausgaben, jeder Schaden, welcher Schiff oder Ladung von der Verladung und der Abreise bis zur Rückkehr und Löschung trifft, wird als Havarie angesehen.

Artikel 398.

In Ermanglung besonderer Vereinbarungen zwischen allen Parteien werden die Havarien nach den hier folgenden Vorschriften reguliert.

Artikel 399.

Es gibt zwei Klassen von Havarien: große oder gemeinschaftliche Havarien, einfache oder besondere Havarien.

Artikel 400.

Gemeinschaftliche Havarien sind:

1. Die zufolge Übereinkunft als Lösegeld und zum Loskauf von Schiff und Ladung gegebenen Gegenstände;

2. diejenigen Gegenstände, die ins Meer geworfen sind;

3. die zerbrochenen oder gekappten Kabel und Masten;

4. die zur allgemeinen Rettung abandonnierten Anker und sonstigen Gegenstände;

5. die Schäden, die den an Bord verbliebenen Waren durch den Seewurf zugefügt sind;

6. die Verpflegung und Beköstigung der bei der Verteidigung des Schiffes verwundeten Matrosen, die Heuer und Beköstigung der Matrosen während der Detenierung, wenn das Schiff unterwegs auf Befehl einer Macht mit Embargo belegt wird, und während der Reparatur der zu der gemeinsamen Rettung freiwillig

Titolo XI.

Delle avarie.

Articolo 397.

Ogni spesa straordinaria fatta pel bastimento e per le mercanzie unitamente o separatamente, qualunque danno che accade ai bastimenti ed alle mercanzie dopo il loro carico e partenza, sino al loro ritorno e scarico, sono riputate avarie.

Articolo 398.

In mancanza di convenzioni speciali fra tutte le parti, le avarie sono regolate in conformità delle disposizioni seguenti.

Articolo 399.

Le avarie sono di due classi: avarie grosse o comuni ed avarie semplici o particolari.

Articolo 400.

Sono avarie comuni:

1. Gli effetti dati per transazione ed a titolo di riscatto del bastimento e delle mercanzie;

2. quelli che sono gettati in mare;

3. le gomene o gli alberi rotti o tagliati;

4. le ancore ed altri effetti abbandonati per la salvezza comune;

5. i danni cagionati dal getto alle mercanzie rimaste nel bastimento;

6. la cura ed il nutrimento dei marinai feriti in difesa del bastimento; il salario ed il nutrimento dei marinai durante la detenzione, quando il bastimento è stato arrestato in viaggio per ordine di una potenza; e durante il tempo delle riparazioni dei danni volontariamente

erlittenen Schäden, wenn das Schiff monatsweise gefrachtet worden ist;

7. die Kosten der Löschung behufs Erleichterung des Schiffes und Einlaufens in einen Meerbusen oder Fluß, wenn das Schiff hierzu durch Sturm oder feindliche Verfolgung gezwungen ist;

8. die zur Flottmachung des Schiffes behufs Abwendung des gänzlichen Unterganges oder der Aufbringung bewirkten Strandung aufgewendeten Kosten;

und überhaupt alle freiwillig erlittenen Schäden und die auf motivierten Beschluß für das gemeinsame Wohl von Schiff und Ladung aufgewendeten Kosten von der Verladung und Abfahrt an bis zur Rückkehr und Löschung.

sofferti per la salvezza comune, se il bastimento è noleggiato a mese;

7. le spese di scarico per alleggerire il bastimento e per entrare in un seno o in un fiume, quando il bastimento è costretto a farlo per cagione di tempesta o d'inseguimento per parte del nemico;

8. le spese fatte per rimettere a galla il bastimento arenato coll'intenzione di schivarne la perdita o la preda;

e in generale i danni sofferti volontariamente, e le spese fatte in seguito di deliberazioni motivate per bene e salvezza comune del bastimento e delle mercanzie dopo il loro carico e partenza sino al loro ritorno e scarico.

Artikel 401.

Die gemeinschaftlichen Havarien werden von den Waren und von der Hälfte des Schiffes und der Fracht nach Verhältnis ihres Wertes getragen.

Articolo 401.

Le avarie comuni sono a carico delle mercanzie e della metà del bastimento, e del nolo, a proporzione del valore.

Artikel 402.

Der Preis der Waren wird nach deren Wert am Orte der Löschung festgestellt.

Articolo 402.

Il prezzo delle mercanzie è stabilito secondo il loro valore nel luogo dello scarico.

Artikel 403.

Als besondere Havarien gelten:

1. Der Schaden, welcher aus der eigenen Fehlerhaftigkeit der Waren, sowie aus Sturm, Aufbringung, Schiffbruch und Strandung herrührt;

2. die zur Bergung aufgewendeten Kosten;

3. der durch Sturm oder sonstige Seeunfälle herbeigeführte Verlust von Tauen, Ankern, Segeln, Masten, Takelwerk; die Kosten aus der durch den zufälligen Verlust dieser Gegenstände, wegen des Bedürfnisses der Verproviantierung oder zur Reparatur eines leck gewordenen Schiffes verursachten Landung;

Articolo 403.

Sono avarie particolari:

1. Il danno accaduto alle mercanzie per loro vizio proprio, per tempesta, preda, naufragio o arenamento;

2. le spese fatte per salvarle;

3. la perdita delle gomene, ancore, vele, alberi, corde, cagionata da tempesta o da altro sinistro di mare; le spese risultanti da qualunque approdamento cagionato, sia dalla perdita fortuita di questi oggetti, sia dal bisogno di approvisionamento, sia dal motivo di riparare il bastimento, che fa acqua;

4. die Beköstigung und Heuer der Matrosen während der Detenierung, wenn das Schiff auf Befehl einer Macht mit Embargo belegt wird, und während der eventuell nötig werdenden Reparaturen, falls das Schiff für die Reise befrachtet ist;

5. Beköstigung der Heuer der Matrosen während der Quarantäne gleichviel ob das Schiff für eine Reise oder monatsweise gefrachtet worden ist,

und überhaupt die für das Schiff allein oder für die Waren allein seit der Verladung und der Abfahrt bis zur Rückkehr und Löschung geleisteten Ausgaben und erlittenen Schäden.

Artikel 404.

Die besonderen Havarien werden von dem Eigentümer desjenigen Gegenstandes getragen und bezahlt, der den Schaden erlitten oder die Ausgabe veranlaßt hat.

Artikel 405.

Die Schäden, welche die Waren betroffen haben, weil der Kapitän unterlassen hat die Luken ordnungsmäßig zu verschließen, das Schiff zu vertäuen, dasselbe mit gutem Tauwerk zu versehen, sowie diejenigen Schäden, welche aus der Nachlässigkeit des Kapitäns und der Mannschaft entstehen, sind gleichfalls besondere Havarien, welche von dem Eigentümer der Waren getragen werden, wegen welcher er aber Regreß gegen Kapitän, Schiff und Fracht nehmen kann.

Artikel 406.

Die Auslagen für Pilotage und Remorkierung bei der Ein- oder Ausfahrt in Meerbusen und Flüssen, die Gebüren für Expedition und Besichtigungen, die Rapport-, Tonnen-, Baken-, Anker- und sonstige Schiffahrtsgebüren gelten nicht als Havarien, sondern als gewöhnliche Unkosten zu Lasten des Schiffes.

4. il nutrimento ed il salario dei marinai nel corso della detenzione, quando il bastimento è arrestato in viaggio per ordine di una potenza, e nel tempo delle riparazioni che si è in obbligo di fare, se il bastimento è noleggiato a viaggio;

5. il nutrimento ed il salario dei marinai nel corso della quarantena, se il bastimento è noleggiato a viaggio o a mese;

e in generale le spese fatte ed il danno sofferto dal bastimento solo o dalle mercanzie sole, dopo il loro carico e partenza sino al loro ritorno e scarico.

Articolo 404.

Le avarie particolari sono sopportate e pagate dal proprietario della cosa, che ha sofferto il danno o cagionata la spesa.

Articolo 405.

I danni accaduti alle mercanzie per aver mancato il capitano di chiudere i boccaporti, ancorare il bastimento, somministrare dei buoni cavi, e per tutti gli altri accidenti, che provengono dalla negligenza del capitano o dell'equipaggio, sono egualmente avarie particolari sopportate dal proprietario delle mercanzie, ma per le quali egli ha il suo regresso contro il capitano, il bastimento ed il nolo.

Articolo 406.

Le spese del pilotaggio e rimorchio per entrare nei seni o nei fiumi o per sortirne, i diritti di congedo, visite, rapporti, tonnellaggio, segnali, ancoraggio ed altri diritti di navigazione, non sono avarie ma sono semplici spese a carico del bastimento.

Artikel 407.

Ist ein Zusammenstoß von Schiffen erfolgt und zwar durch reinen Zufall, so wird der Schaden, ohne Recht der Rückforderung, von demjenigen Schiffe getragen, welches denselben erlitten hat.

Ist der Zusammenstoß durch Verschulden des einen der Kapitäne erfolgt, so wird der Schaden von demjenigen getragen, der ihn verursacht hat.

Sind die Ursachen des Zusammenstoßes zweifelhaft, so wird der Schaden von den Schiffen, welche denselben herbeigeführt und erlitten haben, gemeinschaftlich und zu gleichen Teilen getragen.

In den beiden letzten Fällen erfolgt die Abschätzung des Schadens durch Sachverständige.

Artikel 408.

Eine Klage wegen Havarie ist nicht statthaft, wenn die gemeinschaftliche Havarie nicht ein Prozent des Gesamtwertes von Schiff und Ladung, und wenn die besondere Havarie nicht ein Prozent des Wertes des beschädigten Gegenstandes übersteigt.

Artikel 409.

Die Klausel „frei von Havarien" befreit die Versicherer von allen gemeinschaftlichen oder besonderen Havarien, ausgenommen in den Fällen, welche das Recht zum Abandon freilassen; und in diesen Fällen haben die Versicherten die Wahl zwischen dem Abandon und der Ausübung der Havarieklage.

Titel XII.

Vom Seewurfe und dessen Beitrage.

Artikel 410.

Wenn der Kapitän sich infolge eines Sturmes oder feindlicher Verfolgung gezwungen sieht, behufs

Articolo 407.

In caso di urto di bastimenti, se l'avvenimento è stato puramente fortuito, il danno è sopportato da quello dei bastimenti che lo ha sofferto, senza che vi sia luogo ad alcuna ripetizione.

Se l'urto è accaduto per mancanza d'uno dei capitani, il danno è a carico di colui, che lo ha cagionato.

Se v'è dubbio sui motivi dell'urto, il danno è ripartito a spese comuni, e per porzione uguale dei bastimenti che lo hanno cagionato e sofferto.

In questi due ultimi casi la stima del danno è fatta dai periti.

Articolo 408.

Una domanda per avaria non è ammissibile, se l'avaria comune non eccede l'uno per cento del valore cumulato del bastimento e delle mercanzie, e se l'avaria particolare non eccede pure l'uno per cento del valore della cosa danneggiata.

Articolo 409.

La clausola „franco d'avaria" libera gli assicuratori da ogni avaria, sia comune, sia particolare, eccettuati i casi che danno luogo all'abbandono, ed in questi casi gli assicurati hanno la scelta tra l'abbandono e l'esercizio dell'azione di avaria.

Titolo XII.

Del getto e del contributo.

Articolo 410.

Se per motivo di tempesta o per inseguimento del nemico, il capitano si crede in obbligo, per la salvezza

Rettung des Schiffes einen Teil der Ladung über Bord zu werfen, die Masten zu kappen und die Anker zurückzulassen, so hat er die an Bord befindlichen Ladungsinteressenten sowie die ersten der Mannschaft zu Rate zu ziehen.

Gehen die Meinungen auseinander, so wird die Ansicht des Kapitäns und der ersten der Mannschaft befolgt.

Artikel 411.

Die entbehrlichsten, schwersten und billigsten Gegenstände werden zuerst über Bord geworfen, sodann die Waren auf dem ersten Verdeck, nach Wahl des Kapitäns und nach der Meinung der ersten der Schiffsmannschaft.

Artikel 412.

Den Beschluß hierüber hat der Kapitän, sobald als möglich, schriftlich abzufassen.

Der Beschluß besagt die Gründe, welche den Seewurf veranlaßt haben, die geworfenen oder beschädigten Gegenstände.

Er enthält ferner die Unterschriften der Beschließenden oder die Gründe der Weigerung der Unterzeichnung.

Er wird in das Register eingetragen.

Artikel 413.

Im ersten Landungshafen hat der Kapitän binnen vierundzwanzig Stunden nach seiner Ankunft die in dem Beschlusse enthaltenen Tatsachen in das Register einzutragen und zu bekräftigen.

Artikel 414.

Das Verzeichnis der Verluste und der Schäden wird in dem Orte der Löschung auf Veranlassung des Kapitäns durch Sachverständige festgestellt. Die Sachverständigen werden vom Handelsgerichte ernannt, wenn

del bastimento, di gettare in mare una parte del suo carico, di tagliare i suoi alberi e di abbandonare le sue ancore, prende il parere degli interessati al carico, che si trovassero nella nave e dei principali dell'equipaggio.

Se vi è diversità di parere, quello del capitano e dei principali dell'equipaggio è adottato.

Articolo 411.

Le cose meno necessarie, le più pesanti e di minor prezzo sono gettate le prime, ed in seguito le mercanzie del primo ponte a scelta del capitano, e col parere dei principali dell'equipaggio.

Articolo 412.

Il capitano è in obbligo di redigere in iscritto la deliberazione, tosto che può avere il mezzo di farlo.

La deliberazione esprime i motivi, che hanno determinato il getto, gli oggetti gettati o danneggiati.

Presenta la firma dei deliberanti od i motivi del loro rifiuto di firmare.

Essa è trascritta sul registro.

Articolo 413.

Al primo porto, in cui il bastimento approderà, il capitano è in obbligo nelle ventiquattr'ore dal suo arrivo di confermare i fatti contenuti nella deliberazione trascritta sul registro.

Articolo 414.

Lo stato delle perdite e dei danni è fatto nel luogo dello scarico del bastimento, a diligenza del capitano e per mezzo dei periti. I periti sono nominati dal tribunale di commercio,

die Löschung in einem Hafen des Reiches erfolgt.

Wo kein Handelsgericht besteht, werden die Sachverständigen vom Friedensrichter ernannt.

Sie werden vom nationalen Konsul oder in Ermanglung eines solchen von der Ortsbehörde ernannt, wenn die Löschung in einem ausländischen Hafen erfolgt.

Die Sachverständigen leisten den Eid, bevor sie ans Werk gehen.

Artikel 415.

Die geworfenen Waren werden nach dem laufenden Preise am Orte der Löschung abgeschätzt; deren Beschaffenheit wird durch die Vorweisung der Konnossemente und Fakturen festgestellt, wenn solche vorhanden sind.

Artikel 416.

Die auf Grund des vorhergehenden Artikels ernannten Sachverständigen bewirken die Verteilung des Verlustes und der Schäden.

Die Verteilung erlangt durch gerichtliche Bestätigung Vollstreckbarkeit.

In den ausländischen Häfen erlangt die Verteilung die Vollstreckbarkeit durch den nationalen Konsul oder, mangels dessen, durch jedes zuständige Ortsgericht.

Artikel 417.

Die Verteilung bezüglich der Bezahlung der Schäden und Verluste geschieht auf die geworfenen und geborgenen Gegenstände und auf die Hälfte des Schiffes und der Fracht, im Verhältnis ihres Wertes am Orte der Löschung.

Artikel 418.

Wenn die Beschaffenheit der Waren in dem Konnossement unrichtig angegeben ist und ein höherer Wert derselben bemerkt wird, so tragen

se lo scarico si fa in un porto del regno.

Nei luoghi ove non vi è tribunale di commercio, i periti sono nominati dal giudice di pace.

Sono nominati dal console nazionale ed in mancanza sua dal magistrato del luogo, se lo scarico si fa in un porto straniero.

I periti prestano il loro giuramento prima di operare.

Articolo 415.

Le mercanzie gettate sono stimate secondo il prezzo corrente nel luogo dello scarico; la loro qualità e comprovata dalla presentazione delle polizze di carico e dalle fatture, se ve ne sono.

Articolo 416.

I periti nominati in virtù dell'articolo antecedente, fanno la ripartizione delle perdite e dei danni.

La ripartizione è resa esecutoria colla omologazione del tribunale.

Nei porti stranieri la ripartizione è resa esecutoria dal console nazionale od in mancanza sua, da qualunque tribunale competente del luogo.

Articolo 417.

La ripartizione pel pagamento delle perdite e danni è fatta sugli effetti gettati e salvati e sulla metà del bastimento e del nolo, a proporzione del loro valore nel luogo dello scarico.

Articolo 418.

Se la qualità delle mercanzie nella polizza di carico è stata simulata e se esse si trovano di un maggiore

sie im Verhältnis der Schätzung bei, falls sie geborgen worden sind.

Sind sie verloren, so werden sie nach der im Konnossement vermerkten Beschaffenheit bezahlt.

Sind die deklarierten Waren von geringerer Beschaffenheit, als im Konnossement angegeben, so tragen sie im Falle der Bergung, nach der im Konnossement vermerkten Beschaffenheit bei.

Sie werden nach ihrem Werte ersetzt, falls sie geworfen oder beschädigt worden sind.

Artikel 419.

Die Kriegsmunition und die Mundvorräte sowie die Kleidungsstücke der Mannschaft tragen zu dem Seewurf nicht bei; der Wert derjenigen, die etwa geworfen sind, wird auf alle anderen Effekten nach Beitrag verteilt.

Artikel 420.

Die Effekten, über die weder ein Konnossement noch eine Deklaration des Kapitäns vorliegt, werden, wenn sie geworfen sind, nicht bezahlt; sie tragen aber bei, wenn sie geborgen worden sind.

Artikel 421.

Die auf das Verdeck verladenen Effekten tragen bei, wenn sie geborgen worden sind. Sind sie geworfen oder durch den Seewurf beschädigt, so kann der Eigentümer derselben keinen Anspruch auf Beitrag erheben; er kann nur gegen den Kapitän Regreß nehmen.

Artikel 422.

Ein Beitrag für Beschädigung des Schiffes wird nur dann geleistet, wenn die Beschädigung zur Erleichterung des Seewurfes erfolgt ist.

valore, in caso di ricuperazione, contribuiscono secondo la loro stima.

Sono pagate in ragione della qualità indicata nella polizza di carico, se sono perdute.

Se le mercanzie dichiarate sono di una qualità inferiore a quella che è indicata nella polizza di carico, esse contribuiscono in ragione della qualità indicata dalla stessa polizza, ove le medesime sieno salvate. Sono pagate secondo il loro valore, se sono gettate o danneggiate.

Articolo 419.

Le munizioni da guerra e da bocca ed i bagagli delle persone dell'equipaggio non contribuiscono al getto; il valore di tali oggetti, che saranno stati gettati, si pagano per via di contribuzione su tutti gli altri effetti.

Articolo 420.

Gli effetti, di cui non vi è polizza di carico o dichiarazione del capitano, non sono pagati se sono gettati; contribuiscono però se sono salvati.

Articolo 421.

Gli effetti caricati sulla coperta del bastimento contribuiscono se sono salvati. Se vengono gettati o danneggiati pel getto, il proprietario non è ammesso a formare una domanda in contributo; non può esercitare il suo regresso che contro il capitano.

Articolo 422.

Non vi è luogo a contribuzione per ragione del danno accaduto al bastimento, che nel caso in cui il danno sia stato fatto per facilitare il getto.

Artikel 423.

Wird durch den Seewurf das Schiff nicht gerettet, so ist kein Beitrag zu leisten.

Die geborgenen Waren haften weder für die Bezahlung, noch für die Entschädigung der geworfenen oder beschädigten.

Artikel 424.

Wird das Schiff durch den Seewurf gerettet, und geht es bei Fortsetzung der Reise unter, so tragen die geborgenen Gegenstände zum Seewurfe nach Abzug der Bergungskosten, nach Maßgabe ihres Wertes in dem Zustande bei, in dem sie sich befinden.

Artikel 425.

Die geworfenen Effekten tragen in keinem Falle zur Bezahlung der nach dem Seewurfe den geborgenen Waren zugefügten Beschädigungen bei.

Die Waren tragen zur Bezahlung des untergegangenen oder seeuntüchtig gewordenen Schiffes nicht bei.

Artikel 426.

Ist das Schiff infolge eines Beschlusses behufs Herausnahme der Waren geöffnet worden, so tragen die Waren zur Ausbesserung des dem Schiffe zugefügten Schadens bei.

Artikel 427.

Im Falle des Verlustes von Waren, welche behufs Lichtung des in einen Hafen oder Fluß einlaufenden Schiffes in Barken gebracht worden sind, erfolgt die Verteilung auf das Schiff und die ganze Ladung desselben.

Geht das Schiff mit dem Überreste der Ladung unter, so wird keine Repartition auf die in die Lichterfahrzeuge gebrachten Waren vorgenommen, wenn sie auch glücklich im Hafen ankommen.

Articolo 423.

Se il getto non salva il bastimento, non vi è luogo ad alcuna contribuzione.

Le mercanzie salvate non sono soggette al pagamento ed all'indennizzazione di quelle, che sono gettate o danneggiate.

Articolo 424.

Se il getto salva il bastimento, e se il bastimento, continuando il suo viaggio, viene a perdersi, gli effetti salvati contribuiscono al getto secondo il loro valore nello stato in cui si trovano, fatta deduzione delle spese di ricuperazione.

Articolo 425.

Gli effetti gettati non contribuiscono in alcun caso al pagamento dei danni accaduti dopo il getto alle mercanzie salvate.

Le mercanzie non contribuiscono al pagamento del bastimento perduto o ridotto allo stato di non poter più navigare.

Articolo 426.

Se in virtù di una deliberazione il bastimento è stato aperto per estrarne le mercanzie, esse contribuiscono alla riparazione del danno cagionato al bastimento.

Articolo 427.

In caso di perdita delle mercanzie messe nelle barche per alleggerire il bastimento entrante in un porto o in un fiume, la ripartizione ne è fatta sul bastimento ed il suo carico per intiero.

Se il bastimento perisce col resto del suo carico, non viene fatta alcuna ripartizione sulle mercanzie messe sugli scafi, ancorchè esse arrivino a buon porto.

Artikel 428.

In allen obigen Fällen haben der Kapitän und die Schiffsmannschaft für die Höhe des Beitrages ein Vorrecht auf die Waren oder auf den daraus gelösten Preis.

Artikel 429.

Werden die geworfenen Gegenstände nach der Verteilung durch die Eigentümer wieder erlangt, so haben sie das, was sie bei der Verteilung erhalten haben, dem Kapitän und den Beteiligten, nach Abzug der durch den Seewurf verursachten Schäden und der auf die Wiedererlangung verwendeten Kosten zu vergüten.

Titel XIII.

Von der Verjährung.

Artikel 430.

Der Kapitän kann das Schiff im Wege der Verjährung nicht erwerben.

Artikel 431.

Die Klage auf Abandon verjährt in den im Artikel 373 vorgesehenen Fristen.

Artikel 432.

Jede Klage aus einem Bodmerei- oder Versicherungsvertrage verjährt nach fünf Jahren, vom Datum des Vertrages an gerechnet.

Artikel 433.

Verjährt sind alle Klagen:

Auf Zahlung der Fracht und der Heuer für Schiffsoffiziere, Matrosen und andere Schiffsleute ein Jahr nach beendeter Reise;

wegen der den Matrosen auf Befehl des Kapitäns gelieferten Beköstigung ein Jahr nach der Lieferung derselben;

Articolo 428.

In tutti i casi qui sopra espressi il capitano e l'equipaggio sono privilegiati sulle mercanzie o prezzo che ne proviene per l'ammontare della contribuzione.

Articolo 429.

Se dopo la ripartizione gli effetti gettati sono ricuperati dai proprietari, questi sono tenuti di restituire al capitano ed agli interessati quanto hanno ricevuto nella contribuzione, dedotti i danni cagionati dal getto e dalle spese di ricuperazione.

Titolo XIII.

Della prescrizione.

Articolo 430.

Il capitano non può acquistare la proprietà del bastimento col mezzo di prescrizione.

Articolo 431.

L'azione di abbandono è prescritta nei termini espressi nell'articolo 373.

Articolo 432.

Ogni azione proveniente da un contratto di cambio marittimo, o da una polizza di assicurazione, è prescritta dopo cinque anni, a computare dalla data del contratto.

Articolo 433.

Sono prescritte:

Tutte le azioni di pagamento per nolo di bastimento, salari e stipendi degli ufficiali, marinai ed altre persone dell'equipaggio, un anno dopo terminato il viaggio;

per alimento somministrato ai marinai per ordine del capitano, un anno dopo la consegna;

wegen Lieferung von Holz und anderen zum Bau, zur Ausrüstung und Verproviantierung des Schiffes notwendigen Sachen ein Jahr nach deren Lieferung;

wegen der Arbeiterlöhne und geleisteten Arbeiten ein Jahr nach deren Entgegennahme;

jede Klage auf Ablieferung von Waren ein Jahr nach Ankunft des Schiffes.

Artikel 434.

Die Verjährung kann nicht stattfinden, wenn ein Schein, eine Obligation, ein Rechnungsabschluß oder eine gerichtliche Interpellation vorliegt.

Titel XIV.

Von der Unzulässigkeit der Klage.

Artikel 435.

Unzulässig sind:

Alle wie immer gearteten Klagen gegen Kapitän und Versicherer wegen Beschädigungen der Waren, falls sie ohne Protest angenommen worden sind;

alle wie immer gearteten Klagen gegen den Befrachter wegen Havarien, wenn der Kapitän die Waren abgeliefert und die Fracht ohne Protest empfangen hat;

alle wie immer gearteten Klagen wegen Entschädigung und Schäden, die durch einen Zusammenstoß von Schiffen an einem Orte, wo der Kapitän hätte klagen können, verursacht worden sind, wenn er deshalb keine Reklamationen erhoben hat.

Artikel 436.

Diese Proteste und Reklamationen sind nichtig, wenn sie nicht binnen vierundzwanzig Stunden erhoben und zugestellt sind und wenn ihnen nicht binnen Monatsfrist nach ihrem Datum eine gerichtliche Klage gefolgt ist.

per somministrazioni di legname ed altre cose necessarie alle costruzioni, equipaggiamenti e vettovaglie del bastimento, un anno dopo che tali somministrazioni sono state fatte;

per salari di artisti e per opere fatte, un anno dopo la ricevuta dei lavori;

ogni domanda di consegna di mercanzie, un anno dopo l'arrivo del bastimento.

Articolo 434.

La prescrizione non può aver luogo se vi è cedola, obbligazione, approvazione di conto o interpellazione giudiziaria.

Titolo XIV.

Motivi d'inammissibilità di azione.

Articolo 435.

Non sono ammissibili:

Le azioni, qualunque sieno, contro il capitano e gli assicuratori, per danno accaduto alla mercanzia, se essa è stata ricevuta senza protesta;

Le azioni, qualunque sieno, contro il noleggiatore per avarie, se il capitano ha consegnate le mercanzie e ricevuto il suo nolo senza aver protestato;

le azioni qualunque sieno, per indennità e per danni cagionati dall'urto di bastimenti in un luogo, in cui il capitano ha potuto agire, se egli non ha fatto reclamo.

Articolo 436.

Queste proteste e reclami sono nulli, se non sono fatti e notificati entro le ventiquattr'ore, e se, entro il mese dalla loro data, essi non sono seguiti da una domanda in giudizio.

B. Kriegsmarine.

115. Auszug aus dem Dienstreglement vom Jahre 1879 für die k. und k. Kriegsmarine. III. Teil. Dienst zur See.

Zweite Auflage, enthaltend einige wichtigere die k. und k. Seekonsularämter betreffenden Bestimmungen. Dieses ergänzte Dienstreglement wurde mit Allerhöchster Entschließung vom 24. Juni 1901 als provisorisches Dienstbuch für die k. und k. Kriegsmarine auf die Dauer von zwei Jahren eingeführt. Normalverordnung des k. und k. Reichskriegsministeriums (Marinesektion) vom 27. August 1901, Z. $\frac{\text{P. K.}}{\text{M. S.}}$ 1752.

Abschnitt X, § 81, Absatz 901, 902.

Verhalten eines k. und k. Kriegsschiffes gegenüber österreichischen und ungarischen Kauffahrern und Fahrzeugen des k. und k. Jachtgeschwaders.

Im Auslande hat jeder im selbständigen oder detachierten Verhältnisse stehende Befehlshaber eines k. und k. Kriegsschiffes das Recht zur polizeilichen Durchsuchung, sowie die Disziplinargewalt bezüglich aller in seinem Bereiche befindlichen österreichischen und ungarischen Kauffahrer und nationalen Fahrzeuge des k. und k. Jachtgeschwaders in dem Falle, wenn eine k. und k. Konsularvertretung nicht zur Stelle ist. Bei Ausübung dieses Rechtes hat sich der Befehlshaber strenge an die diesbezüglich geltenden Gesetze und Verordnungen zu halten.

. . . .

Im übrigen sollen im Auslande k. und k. Befehlshaber den daselbst befindlichen österreichischen und ungarischen Kauffahrern, sowie nationalen Fahrzeugen des k. und k. Jachtgeschwaders Schutz und Hilfe gewähren; hierbei ist im Vereine mit den k. und k. Konsularvertretungen vorzugehen und sind die bestehenden Landesgesetze zu achten.

. . . .

Abschnitt X, § 82, Absatz 904, 908, 909.

Verhalten eines k. und k. Kriegsschiffes im Auslande.

Langen Schiffe zum erstenmal innerhalb des Territoriums einer fremden Macht an, so ist dies von dem hierzu berechtigten Befehlshaber dem bei dieser Macht beglaubigten k. und k. diplomatischen Vertreter bei dessen Anwesenheit im Orte unbedingt, ansonsten nur dann bekanntzugeben, wenn sich im Aufenthaltsorte kein k. und k. Konsularamt befindet. Wo ein solches Amt besteht, erfolgt die Verständigung durch dieses.

. . . .

Konflikte und Requisitionen. Verfolgung von Deserteuren.

Die Austragung von Konflikten mit fremden Behörden — soweit ein augenblickliches Einschreiten nicht durchaus erforderlich ist — muß den k. und k. Konsuln oder diplomatischen Vertretern überlassen, im übrigen aber über jeden solchen Fall erschöpfend berichtet werden.

Wird ein augenblickliches Einschreiten durchaus erforderlich, so hat der Befehlshaber im Sinne der völkerrechtlichen Satzungen vorzugehen und bei seinen Maßnahmen in Betracht zu ziehen, daß er die ganze Verantwortlichkeit für die Folgen trägt.

Veranlaßt ein Funktionär des k. und k. diplomatischen oder Konsulardienstes das militärische Einschreiten eines k. und k. Kriegsschiffes, so trifft ausschließlich ihn die staatsrechtliche und politische Verantwortlichkeit für die Folgen. Der Befehlshaber hat sich auf die Prüfung der Ausführbarkeit des beantragten Einschreitens mit den ihm zur Verfügung stehenden Kräften zu beschränken und die Requisition nur dann anzunehmen, wenn bei sorgfältiger Erwägung aller Verhältnisse, deren genaue Kenntnis der Einleitung einer militärischen Aktion vorhergehen muß, die Erreichung des angestrebten Zweckes sicher zu gewärtigen ist.

Ein einmal angefangenes Unternehmen hat mit Daransetzung aller Kräfte durchgeführt und die Ehre der k. und k. Flagge unter allen Umständen aufrechterhalten zu werden.

Wegen Verfolgung und Auslieferung von Deserteuren ist im Amtsbereiche eines k. und k. Konsularamtes dessen Vermittlung in Anspruch zu nehmen, sonst aber bei den Ortsbehörden direkt einzuschreiten. Den Stipulationen der in dieser Beziehung etwa bestehenden internationalen Verträgen ist genau nachzukommen.

. . . .

Abschnitt X, § 83, Absatz 914.

Austausch von Besuchen zwischen Befehlshabern von Kriegsschiffen und Missions-, sowie Konsularamtschefs.

Wenn ein oder mehrere Schiffe in einem ausländischen Hafen anlangen, wo sich eine k. und k. diplomatische Mission oder ein k. und k. Konsularamt befindet, hat der Schiffskommandant (ranghöchste Befehlshaber) dem Chef, beziehungsweise Amtsvorstande tunlichst unmittelbar nach seiner Ankunft dieselbe schriftlich oder durch eine zu diesem Zwecke entsendete Person des Stabes mündlich bekanntzugeben.

Geschieht das Anlangen zum erstenmal, so werden aus solchem Anlasse zwischen dem ranghöchsten Befehlshaber und dem Chef (Vorstande des Amtes) Besuche ausgetauscht. Dasselbe hat zu geschehen, wenn während der Anwesenheit eines oder mehrerer Schiffe im Hafen ein solcher Chef (Vorstand) sein Amt neu antritt. Der in der Rangsklasse Niedere und bei gleicher Klasse der Neuangekommene hat den Besuch zuerst abzustatten.

Diese Besuche sind tunlichst innerhalb 24 Stunden, und zwar in nachstehender Weise zu erwidern:

Flaggenoffiziere und Kommodore erwidern den ihnen von Missionschefs oder Generalkonsuln abgestatteten Besuch stets persönlich, können sich aber bei Amtsvorständen vom Konsul abwärts durch den Stabschef, Flaggenkapitän oder Gesamtdetailoffizier des Flaggenschiffes vertreten lassen. Schiffskommandanten erwidern den Besuch der Konsularamtsvorstände aller Kategorien persönlich.

Desgleichen haben Missionschefs und Generalkonsuln die ihnen von Flaggenoffizieren, Kommodoren oder Linienschiffskapitänen gemachten Besuche stets persönlich zu erwidern. Bei Schiffskommandanten vom Fregattenkapitän abwärts können sich die ersteren durch den ihnen im Range zunächst folgenden Beamten der Mission vertreten lassen, während Generalkonsuln auch die ihnen von solchen Kommandanten gemachten Besuche

persönlich zu erwidern haben. Das gleiche gilt von Konsularamtsvorständen aller anderen Kategorien bezüglich der Erwiderung der ihnen von Schiffskommandanten aller Chargen gemachten Besuche.

Wenn Flaggenoffiziere oder Kommodore solche Besuche abstatten oder erwidern, sind sie beim Landungsplatze durch den auf den Chef (Vorstand) im Range folgenden Beamten zu empfangen und in das Amtsgebäude zu geleiten.

Sollten Missionschefs oder Konsularamtsvorstände behufs Abstattung von Besuchen an Bord um ein Boot ansuchen, so ist ihnen zur Hin- und Rückfahrt ein solches zur Verfügung zu stellen.

Abschnitt X, § 84, Absatz 920.

Passagiere.

. . . .

Unter der Voraussetzung, daß die Bestimmung des Schiffes oder die Verhältnisse überhaupt dies gestatten, können im Auslande auch auf Ansuchen der k. und k. Missionschefs und Konsularamtsvorstände Passagiere nach in- und ausländischen Häfen aufgenommen werden.

Stellungspflichtige, welche wegen Mittellosigkeit die Reise zur Erfüllung ihrer Stellungspflicht nicht antreten können, sind für den Fall, als dieselben nicht mit Dampfern der österreichischen und ungarischen Dampfschiffahrtsgesellschaften kostenlos in die Heimat befördert werden können, über Ansuchen der k. und k. Vertretungsbehörden gelegentlich der Rückfahrt in die heimatlichen Gewässer an Bord zu nehmen.

Abschnitt XI, § 86, Absatz 933.

Ehrenbezeigungen.

Im Auslande sind die in Uniform erscheinenden k. und k. Beamten des diplomatischen und des Konsulardienstes sowohl an Bord, als auch am Lande von allen Personen der Mannschaft und von den in einer niederen Rangsklasse stehenden Personen des Stabes reglementmäßig zu begrüßen.

. . . .

Abschnitt XI, § 87, Absatz 938 und 947.

Ehrenbezeigungen des Postenquantums und der Posten.

. . . .

Das Postenquantum tritt zur Ehrenbezeigung unter Gewehr:

g) vor den Chefs diplomatischer Missionen (eigener und fremder) in den Gewässern des Staates, bei dem sie beglaubigt sind, wenn sie bei feierlichen Gelegenheiten in ihrer Eigenschaft erscheinen.

Die Deckposten leisten die Ehrenbezeigung:

h) im Auslande vor den in Uniform (im Amtskleide) erscheinenden Beamten des auswärtigen und des Konsulardienstes.

Die Ehrenbezeigung wird seitens der Deckposten entsprechend ihrer Aufstellung, sowohl beim Anlangen und Abgehen, als auch anläßlich des Vorbeifahrens des zu Begrüßenden, ferner auch dann geleistet, wenn sie von einer Person, der gegenüber sie außer Reih und Glied zum Gruße verpflichtet sind, angesprochen werden.

Abschnitt XI, § 89, Absatz 959, 961, 963.

Ehrenbezeigungen beim Fallreep.

Die Fallreepsehrenbezeigungen sind sowohl beim Anbordkommen wie beim Abgehen von Bord zu leisten vor den k. und k. Beamten des diplomatischen und Konsulardienstes im Auslande, wenn sie in Uniform (mit Militärabzeichen, im Amtskleid) erscheinen oder, falls in Civil gekleidet, wenn sie als solche erkannt werden.

Diese Ehrenbezeigungen bestehen in der Abgabe des Fallreepspfiffes, im Antreten einer gewissen Anzahl von Fallreepsgasten und in dem persönlichen Empfange, beziehungsweise Geleite der zu begrüßenden Person seitens der bezeichneten Dienstorgane.

. . . .

An Fallreepsgasten gebüren:

a) für Botschafter, außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister, Ministerresidenten, Geschäftsträger und Generalkonsuln I. Klasse	6 Mann
b) für Beamte des diplomatischen und Konsulardienstes der VI., VII. und VIII. Rangsklasse	4 „
c) für Beamte des diplomatischen und Konsulardienstes von der IX. Rangsklasse abwärts	2 „

Die Fallreepsgasten haben, wo dies angeht in einem, sonst in zwei Gliedern mit der Front gegen Achter beim Fallreep Aufstellung zu nehmen.

. . . .

Der Schiffskommandant empfängt und geleitet die als Amtsvorstände fungierenden Konsularbeamten.

Der Wachoffizier ist beim Empfange und Geleite der untergeordneten Beamten des diplomatischen und Konsulardienstes beim Fallreep anwesend.

. . . .

Abschnitt XI, § 91, Absatz 977.

Ehrenbezeigungen mittels Geschützsalutes.

. . . .

Aus der nachstehenden Zusammenstellung ist die Anzahl der Schüsse zu entnehmen, welche bei Geschützsaluten zu lösen sind, und zwar:

für Botschafter	19 Schüsse
für außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister	15 „
für Ministerresidenten, Geschäftsträger und Generalkonsuln I. Klasse	13 „
für Generalkonsuln II. Klasse und Honorargeneralkonsuln	11 „
für Konsuln als Amtsvorstände	9 „
für Vizekonsuln als Amtsvorstände und für sonstige Konsularbeamte, welche zeitweilig als Amtsvorstände fungieren	7 „
und für Konsularagenten	5 „

. . . .

Abschnitt XI, § 94, Absatz 1047.

Die Chefs der k. und k. diplomatischen Missionen und die k. und k. Konsularamtsvorstände sind innerhalb des Territoriums, auf welches sich ihre Amtswirksamkeit erstreckt, bei dem ersten formellen Besuche, ferner, wenn sie sich nach einem längeren an Bord genommenen Aufenthalte definitiv ausschiffen, mit dem gebürenden Geschützsalute zu begrüßen, sofern sich kein höherer Funktionär des diplomatischen oder des Konsulardienstes in dienstlicher Eigenschaft an Ort und Stelle befindet.

. . . .

Abschnitt XII, § 95, Absatz 1063.

Im Auslande hat der ranghöchste Befehlshaber mit dem an Ort und Stelle befindlichen k. und k. Missionschef oder Konsularamtsvorstande das Einvernehmen zu pflegen, damit die fremden Behörden über die beabsichtigte Feier in Kenntnis gelangen.

. . . .

Abschnitt XII, § 96, Absatz 1113.

Zu Leichenbegängnissen im Auslande verstorbener k. und k. Beamten des diplomatischen und Konsulardienstes ist das ihrer Rangklasse entsprechende Spalier (jedoch ohne Gewehr) nebst einem Kreuzträger, ferner nach Zulässigkeit eine Schiffsmusik beizustellen. Der dienstfreie Stab hat am Leichenbegängnisse teilzunehmen.

Während der Dauer desselben sind die Flaggen der anwesenden k. und k. Kriegsschiffe auf Halbtop zu setzen.

XXI.

Normalien über Fahrpreis- und Frachtermäßigungen für die Beamten des k. und k. Ministeriums des Äußern, der k. und k. diplomatischen Missionen und Konsularämter, sowie für die Pensionisten dieses Ressorts auf den Linien der österreichischen und ungarischen Transportunternehmungen.

1. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 30. April 1896, Z. 18.718/2.

Laut Mitteilung des Herrn königlich ungarischen Handelsministers ist hinsichtlich der freien oder ermäßigten Beförderung von Personen und Waren auf den königlich ungarischen Staatsbahnen mit 1. April 1896 ein neues Reglement ins Leben getreten, dessen auf die Beamten des hierortigen Ressorts bezügliche Bestimmungen im nachstehenden zur Kenntnis gebracht werden:

I. Fahrpreisermäßigungen auf Grund ständiger Jahreslegitimationen.

Die effektiven, beeidigten Beamten und Diener des k. und k. Ministeriums des kaiserlichen und königlichen Hauses und des Äußern, der k. und k. Missionen und Konsularämter, ferner die Pensionisten dieses Ressorts, insofern die letzteren nicht eine besoldete Funktion oder ein mit Gehalt dotiertes Amt bekleiden, haben Anspruch auf Ausfolgung einer auf die Dauer eines bestimmten Kalenderjahres ausgestellten, auf den Namen lautenden Jahreslegitimation, welche den Eigentümer auf allen Linien der königlich ungarischen Staatsbahnen (mit Ausnahme der Lokallinien Nagykikinda-Nagybecskerek und Szatmár-Nagybánya), sowie auf den unter der Verwaltung der königlich ungarischen Staatsbahnen stehenden Lokalbahnen zur Benützung eines jeden regelmäßigen zur Personenbeförderung eingerichteten Zuges (Expreß-, Luxus- nnd Separatzüge ausgenommen) in beliebiger Wagenklasse gegen Lösung der entsprechenden halben Fahrkarte berechtigt.

Die Beamten bis zur X. Rangsklasse abwärts können sich, wenn sie von obiger Begünstigung Gebrauch machen wollen, nur der Jahreslegitimation bedienen, jenen der XI. Rangsklasse und den Dienern steht die Wahl frei, sich entweder um eine Jahreslegitimation, oder fallweise um die in Punkt II behandelten Fahrtzertifikate zu bewerben.

Behufs Erlangung der Jahreslegitimation haben die betreffenden Reflektanten ein an die Direktion der königlich ungarischen Staatsbahnen in Budapest zu adressierendes, mit ihrer Photographie und dem Betrage von zwei Gulden belegtes, mit einem ungarischen 50 Kreuzer-Stempel versehenes, in ungarischer Sprache verfaßtes Gesuch (der Stempelbetrag kann auch in Bargeld beigelegt werden), und zwar für das laufende Jahr, wenn sie der Zentralleitung angehören, bis längstens 8. Mai l. J., wenn sie sich im Status der diplomatischen oder Konsularbeamten befinden, bis längstens 25. Mai l. J., für die folgenden Jahre aber bis längstens 15. Dezember des vorhergehenden Jahres bei sonstigem Verlust der Anspruchsberechtigung bei der Kanzleidirektion des k. und k. Ministeriums des Äußern einzureichen.

Die im Verlaufe eines Jahres angestellten, beziehungsweise pensionierten Funktionäre haben ihre Gesuche bis längstens Ende des auf ihre Ernennung respektive Pensionierung nächstfolgenden Monates einzureichen.

II. Fahrpreisermäßigungen auf Grund fallweise auszustellender Zertifikate.

Diese Zertifikate sind bloß für einzelne Fahrten oder für Tour- und Retourfahrten in der Dauer von drei Monaten — vom Tage der Ausstellung an gerechnet — gültig.

Sie berechtigen den Inhaber zur Fahrt mit halber Fahrkarte unter den im Punkte I angegebenen Modalitäten und werden ausgestellt:

a) Für die in ehelicher Gemeinschaft lebenden Gattinnen der beeideten Beamten der I. bis inklusive X. Rangsklasse des k. und k. Ministeriums des kaiserlichen und königlichen Hauses und des Äußern, der k. und k. Missionen und Konsularämter und deren im Familienverbande lebende, unter elterlicher Obsorge stehende, noch nicht erwerbsfähige Kinder, sowie für ihre mitreisenden Dienstboten, falls das Familienoberhaupt für seine Person eine Jahreslegitimation

Beamten und Dienern des hierortigen Ressorts ständige Jahresfahrts-Legitimationen zu gewähren, die auf allen ungarischen Linien der gedachten Gesellschaft sowie auf den Linien der Barcs-Pakraczer-Bahn ohne Rücksichtnahme auf die zu benützende Wagenklasse zur Lösung halber Fahrkarten für Eil-, Post- und Personenzüge berechtigen.

Behufs Erlangung dieser auf ein bestimmtes Kalenderjahr und eine bestimmte Person lautenden Legitimationen sind die bezüglichen, ungestempelten an die Budapester Betriebsdirektion der k. k. privilegierten Südbahngesellschaft zu adressierenden Gesuche unter Anschluß einer Photographie (Visitkartenformat) und der Ausstellungsgebür von zwei Gulden österr. Währ. bei der Kanzleidirektion des k. und k. Ministeriums des Äußern einzureichen, von wo dieselben nach Beisetzung der befürwortenden Vidierung und des Amtssiegels an die gedachte Betriebsdirektion werden weitergeleitet werden.

Hierzu wird bemerkt, daß die Anschaffung der ständigen Jahreslegitimation mit Photographie für die erwähnten Beamten und Diener nicht obligatorisch ist und daß dieselben daher auch von Fall zu Fall um die Ausfolgung von Legitimationen ansuchen können, welche für eine einzelne Reise zur Lösung einer halben Fahrkarte berechtigen.

Für die Gattinnen sowie für die unter elterlicher Obsorge im Familienverbande stehenden Kinder und mitreisenden Dienstboten der in ordentlicher Verwendung stehenden effektiven Beamten und Diener wird seitens der gedachten Eisenbahngesellschaft auch in Hinkunft sowie bis jetzt nur anläßlich von Übersiedlungsreisen eine 50prozentige Ermäßigung der tarifmäßigen Fahrt und Transportkosten gewährt werden.

Für pensionierte Staatsangestellte und deren Familienmitglieder gewährt die k. k. privilegierte Südbahngesellschaft keine Fahrt- oder Transportbegünstigungen.

Hiervon wird das k. und k. Konsularamt im Nachhange zum hierortlichen Circulare vom 30. April 1896, Nr. 18.718/2, in Kenntnis gesetzt.

3. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 30. September 1897, Z. 40.942/2.

Wie das königlich ungarische Handelsministerium mitteilt, werden in Hinkunft die Jahreslegitimationen für die königlich ungarischen Staatsbahnen nicht mehr auf Grund spezieller, gestempelter Gesuche der anspruchsberechtigten Bewerber, sondern auf Grund von Verzeichnissen derselben ausgestellt werden.

Diese Verzeichnisse, welchen die Photographie, respektive die ablaufende Legitimation der Bewerber und die Ausstellungsgebür von je zwei Gulden beizuschließen sind, haben alle jene Daten zu enthalten, die zur Beurteilung der Anspruchsberechtigung notwendig sind und werden von der k. und k. Mission bis spätestens 20. Dezember eines jeden Jahres anher vorzulegen sein.

Wenn einzelne anspruchsberechtigte Staatsbedienstete mittels eines vom vorgesetzten Amte vidierten Gesuches um Jahreslegitimationen für die ungarischen Staatsbahnen einschreiten, so ist die bezügliche Eingabe in Hinkunft stempelfrei, dagegen ist für Gesuche um Erteilung von Zertifikaten für einzelne Fahrten nach wie vor die Stempelgebür von 50 Kreuzer zu entrichten.

Wie das königlich ungarische Handelsministerium weiters zur Kenntnis bringt, werden vom Jahre 1898 an neue, auf eine fünfjährige Dauer berechnete Legitimationen zur Ausstellung gelangen, deren Gültigkeit am Schlusse eines jeden Jahres durch einen entsprechenden Vermerk bei der königlich ungarischen Staatsbahndirektion in Budapest für das kommende Jahr verlängert werden wird.

Für die Zeit, in welcher die Legitimationen in Hinkunft bei der königlich ungarischen Staatsbahndirektion behufs Prolongation erliegen werden, wurde dieser Behörde gestattet, den Besitzern solcher Legitimationen für unvorhergesehene Reisen Zertifikate für einzelne Fahrten auszustellen, falls auf ihren diesbezüglichen, stempelfreien Gesuchen von der vorgesetzten Behörde bestätigt wird, daß ihre Legitimationen behufs Verlängerung eingesendet worden sind.

Ferner kommt zu bemerken, daß die Beamten von der X. Rangsklasse aufwärts auf die 50prozentige Reisebegünstigung für sich und ihre Familienmitglieder nur in dem Falle Anspruch haben, wenn sie sich im Besitze der für das betreffende Kalenderjahr ausgestellten oder prolongierten Legitimation befinden und um dieselbe rechtzeitig, das ist zu Ende des vorhergehenden Jahres, oder, wenn sie während des Jahres ernannt, respektive pensioniert wurden, bis Ende des auf ihre Ernennung beziehungsweise Pensionierung folgenden Monates eingeschritten sind. Es muß hierauf besonders aufmerksam gemacht werden, daß das königlich ungarische Handelsministerium die nachträgliche Ausstellung von Legitimationen im nächsten Jahre auch ausnahmsweise nicht mehr bewilligen wird.

Hiervon wird die k. und k. Mission im Nachhange zum hierortlichen Circulare vom 30. April 1896, Nr. 18.718/2, zur Kenntnisnahme und entsprechenden Danachachtung verständigt.

4. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 6. August 1898, Z. 59.667/2.

Mit Note vom 28. Oktober v. J., Nr. 65.916, hat das königliche ungarische Handelsministerium bekanntgegeben, daß zu den mit den hierortlichen Erlässen vom 30. April 1896, Nr. 18.718/2, und vom 30. September 1897, Nr. 40.942/2, mitgeteilten Vorschriften hinsichtlich der Jahreslegitimationen zur Behebung ermäßigter Fahrkarten auf den königlich ungarischen Staatsbahnen folgende neue Bestimmung beigefügt wurde:

„Falls die Berechtigung des Besitzers der Legitimation zur Verfügung über dieselbe aus welchem Grunde immer aufhört oder die Gültigkeit der Legitimation erlischt oder der Eigentümer stirbt, ist die Legitimation ohne irgend eine vorhergehende Aufforderung direkt oder durch das vorstehende Amt an die Direktion der königlich ungarischen Staatsbahnen zurückzuleiten. Falls die Legitimation aber nicht zu beschaffen wäre, ist hiervon behufs Ungültigkeitserklärung durch den betreffenden direkt oder seinen Amtschef oder seine Angehörigen sofort Mitteilung zu machen.“

Um die genaue Einhaltung dieser neuen Bestimmung zu sichern, wird die k. und k. Mission ersucht, die zur Erlangung von Jahreslegitimationen für die königlich ungarischen Staatsbahnen berechtigten, unterstehenden Angestellten auf die Befolgung dieser neuen Norm aufmerksam zu machen.

Zu demselben Zwecke wird die k. und k. Mission eingeladen, falls einer der unterstehenden Angestellten, der im Besitze der Jahreslegitimation ist, die Berechtigung zur Benützung derselben verlieren sollte, die Legitimation von ihm einzuziehen und mit ihr im Sinne der oberwähnten Verfügung zu verfahren.

Ferner hat das königlich ungarische Handelsministerium laut Note vom 12. Dezember 1897, Nr. 74.484, verfügt, daß die anspruchsberechtigten Bewerber um eine der erwähnten Jahreslegitimationen diesbezüglich wieder ein Gesuch, wie dies seinerzeit mit Circulare vom 30. April 1896, Nr. 18.718/2, verlautbart wurde, einzubringen haben.

Dieses Gesuch muß mit einer ungarischen Stempelmarke zu 50 Kreuzer versehen und mit der Photographie, respektive ablaufenden Legitimation sowie der Manipulationsgebür von 50 Kreuzer belegt sein.

Jede weitere Gebür entfällt.

Im Sinne dieser Bestimmungen wird die k. und k. Mission ersucht, die betreffenden, ordnungsmäßig instruierten Gesuche gesammelt, rechtzeitig dem k. und k. Ministerium des Äußern vorzulegen, so zwar, daß dieselben längstens bis 20. Dezember eines jeden Jahres hier eintreffen.

Nach Einlangen der Gesuche werden sodann hierorts die vorgeschriebenen Namensverzeichnisse in zwei Parien verfaßt und auf Grund derselben die Legitimationen, unter Rückbehaltung der Gesuche, von der Direktion der königlich ungarischen Staatsbahnen in Anspruch genommen werden.

Sollte bei einem k. und k. Amte der ungarische Gesuchsstempel a 50 Kreuzer absolut nicht zu beschaffen sein, so kann diese Gebür ausnahmsweise auch in Bargeld vorgelegt werden, in welchem Falle das k. und k. Ministerium des Äußern die Beschaffung des Stempels auf sich nehmen würde.

Die Gesuche um Ausstellung von Zertifikaten für einzelne Fahrten und von Frachtermäßigungsanweisungen sind auch in Hinkunft mit einem ungarischen 50 Kreuzer Stempel zu versehen. Im übrigen bleiben die Bestimmungen der mehrzitierten hierortlichen Circularien sinngemäß aufrecht.

5. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 15. Juni 1899, Z. 18.178/2.

Laut Note des königlich ungarischen Handelsministeriums vom 26. März l. J., Nr. 19.119/VI, sind in Hinkunft die vorschriftsmäßigen Gesuche an die Direktion der königlich ungarischen Staatsbahnen um Ausstellung oder Prolongierung von dauernden ungarischen Eisenbahnlegitimationen, um Zertifikate für einzelne Fahrten, endlich um Frachtermäßigungsanweisungen, insoferne sie von den auf diese Begünstigungen Anspruchsberechtigten ausgehen, stempelfrei.

Den Gesuchen um Ausstellung oder Prolongierung der dauernden Legitimationen ist nach wie vor eine Manipulationsgebür von 50 Kreuzer beizuschließen.

Hiervon wird das k. und k. Konsularamt im Verfolge des hierortlichen Circulares vom 6. August 1898, Nr. 59.667/2 1897, zur Verständigung der unterstehenden Beamten und entsprechenden Danachachtung in Kenntnis gesetzt.

6. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 16. März 1903, Z. 16.347/2.

Das mit 1. Jänner 1903 in Wirksamkeit getretene Gesetz vom 19. Juli 1902, R. G. B. Nr. 153, betreffend die Einführung einer Fahrkartensteuer vom Personentransporte auf Eisenbahnen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder unterwirft alle Anweisungen (Legitimationen) zur Fahrt zu ermäßigtem Preise einer von den begünstigten Personen zu entrichtenden Stempelgebür, deren Höhe folgendermaßen festgesetzt ist.

a) Für Anweisungen, die nur zu einer einmaligen Fahrt oder zu einer Hin- und Rückfahrt berechtigen, hinsichtlich der III. Wagenklasse 25 *h*, der II. Wagenklasse 50 *h*, der I. Wagenklasse 1 *K*.

b) Für Anweisungen zu wiederholten Fahrten, hinsichtlich der III. Wagenklasse 2 *K* 50 *h*, der II. Wagenklasse 5 *K*, der I. Wagenklasse 10 *K*.

Nach den Bestimmungen des erwähnten Gesetzes unterliegen daher auch die im Grunde des derzeit noch in Kraft stehenden „Übereinkommens[1]), betreffend die Gewährung von Fahr- und Frachtbegünstigungen an die k. k., beziehungsweise k. und k. Staats- und Hofbediensteten auf Grund einheitlicher Legitimationen“, respektive des hierzu gehörigen Normales vom Jahre 1891 ausgefertigten dauernden amtlichen Legitimationen sowie die Legitimationen für einzelne Fahrten der bezifferten Stempelgebür.

Was speziell die dauernden Legitimationen anlangt, so müssen dieselben bei ihrer dermaligen Einrichtung, kraft welcher sie zunächst nur für das Jahr der Ausstellung Gültigkeit besitzen und erst durch die am Schlusse dieses beziehungsweise eines jeden der folgenden Jahre vorzunehmende Prolongation für das jeweils nachfolgende Jahr Geltung erlangen, alljährlich gelegentlich dieser Prolongation von neuem gestempelt werden.

Dagegen hat das k. k. Eisenbahnministerium seine Bereitwilligkeit ausgesprochen, jenen aktiven, wirklichen k. k., beziehungsweise k. und k. Staats- und Hofbediensteten, welche solches vorziehen, an Stelle der ihnen auf Grund des erwähnten Normales vom Jahre 1891 mit Gültigkeit für die Linien sämtlicher beteiligten Verwaltungen, als auch für jene der k. k. österreichischen Staatsbahnen auszufertigenden und alljährlich der Stempelentrichtung zu unterziehenden dauernden Fahrbegünstigungslegitimationen, solche Legitimationen bloß für die Linien der k. k. österreichischen Staatsbahnen mit fünfjähriger Gültigkeitsdauer zu gewähren, für welche sohin die Stempelgebür für die ganze fünfjährige Gültigkeitsdauer nur einmal zu entrichten ist.

Das die Ausstellung dieser letzteren Staatsbahnlegimationen betreffende Reglement vom 1. März 1903 liegt zur Kenntnisnahme bei.

Als Norm für die bisherigen Legitimationen des Verbandes österreichischer Transportunternehmungen gilt, daß die Beamten der oberen Rangsklassen bis einschließlich der VIII. Klasse, die Ausstellung von Legitimationen für die I. oder II. Wagenklasse, diejenigen der IX., X. und XI. Rangsklasse für eine beliebige Wagenklasse, die Diener jedoch nur für die III. Wagenklasse verlangen können.

Das Reglement hinsichtlich der Staatsbahnlegitimationen weicht von dieser Bestimmung insofern ab, als Beamte der IX., X. oder XI. Rangs-

---

[1]) Das gedachte Übereinkommen samt zugehörigem Normale ist am 31. Dezember 1903 außer Kraft getreten. Siehe Nr. 8 dieses Abschnittes.

klasse die Ausstellung von Legitimationen nur für die II. oder III. Wagenklasse zu beanspruchen berechtigt sind.

Jene effektiven Beamten und Diener, welche auf Neuausstellung, Prolongierung, respektive auf Bestätigung einer der beiden erwähnten dauernden Legitimationen Anspruch erheben, haben zu Ende eines jeden Jahres, beziehungsweise heuer nach Kenntnisnahme von diesem Circulare, unter Angabe der gewünschten Wagenklasse innerhalb ihrer Anspruchsberechtigung bei dem k. und k. Ministerium des Äußern darum anzusuchen.

Bei jenen k. und k. Vertretungsbehörden, bei welchen sich mehrere anspruchsberechtigte Beamte befinden, wird das bezügliche Ansuchen von Amts wegen kumulativ zu stellen sein.

Zum Zwecke der Prolongierung oder Bestätigung ist die Legitimation selbst, behufs Neuausstellung, eine ungebrauchte Photographie des Bewerbers im Visitkartenformate, welche derselbe auf der Bildseite mit seiner Namensfertigung zu versehen hat, beizubringen.

Was die Entrichtung der Stempelgebür für die dauernden und zwar sowohl für die allgemeinen (bisherigen), als auch für die Staatsbahnlegitimationen betrifft, so haben die in der Zentralleitung verwendeten Beamten und Diener den entfallenden Stempel behufs entsprechender Anbringung auf der Legitimation in natura anzuschließen.

Hinsichtlich der Beamten der k. und k. Missionen und Konsularämter wird aus Gründen der möglichsten Vereinfachung des Gebarens bestimmt, daß dieselben dem Ansuchen um Neuausstellung, respektive Prolongierung keinerlei Geldbeträge oder Stempel beizulegen haben, sondern die bezügliche Manipulation hierorts in der Weise vorgenommen wird, daß die entfallende Stempelgebür von den bei dem Zahlamte des k. und k. Ministeriums des Äußern oder der k. k. Finanzlandeskasse in Triest flüssigen Bezügen des betreffenden Funktionärs zum Abzuge gelangt.

Nur bei jenen Beamten, die ihre Bezüge aus der Amtskasse der k. und k. Vertretungsbehörde, bei der sie in Verwendung stehen, beheben, oder welche sich noch nicht im Genusse staatlicher Bezüge befinden, wird die entfallende Stempelgebür gleichzeitig mit der Absendung des Ansuchens um Neuausstellung, respektive Prolongierung der Legitimationen in der Dienstrechnung zu beeinehmen und hierüber anher Meldung zu erstatten sein.

Die Stempelgebür hinsichtlich der Legitimationen für einzelne Fahrten, um welche gleichfalls nach Maßgabe des Circulares vom 12. Jänner 1892, Nr. 43.971/2 und unter Bestimmung der gewünschten Wagenklasse hierorts einzuschreiten ist, wird von dem Besitzer selbst durch Aufkleben der entfallenden Stempel auf dem Blankette zu entrichten sein, welches die erforderliche Angabe über die Höhe der bezüglichen Gebür enthalten wird.

Ad 6. Reglement des k. k. Eisenbahnministeriums vom 1. März 1903, Z. 2601,

betreffend die Ausstellung und Ausgabe von Legitimationen für aktive k. k., beziehungsweise k. und k. Staats- und Hofbedienstete mit fünfjähriger Gültigkeit für Linien der k. k. österreichischen Staatsbahnen.

Artikel I

Vom 1. März 1903 angefangen gelangen für die aktiven k. k., beziehungsweise k. und k. Staatsbeamten und Staatsdiener, dann die aktiven Beamten und Diener der k. und k. Hofämter temporäre Legitimationen zur

Ausgabe, welche die Inhaber auf den Linien der k. k. österreichischen Staatsbahnen und der in den Legitimationen näher bezeichneten vom Staate betriebenen Privatbahnen bei allen Reisen in und außer Dienst für ihre eigene Person zur direkten Inanspruchnahme der Fahrt gegen Bezahlung ermäßigter Gebüren berechtigen.

Die Staats- (und Hof-) Beamten der oberen Rangsklasse bis einschließlich der VIII. Klasse sind berechtigt, die Ausstellung von Legitimationen für die I. oder II. Wagenklasse, diejenigen der IX., X. und XI. Rangsklasse für die II. oder III. Wagenklasse, die Diener nur für die III. Wagenklasse zu verlangen.

Die Legitimationen berechtigen die Inhaber zur Inanspruchnahme von Fahrbegünstigungen in derjenigen Wagenklasse, für welche sie gemäß der entrichteten Stempelgebür ausgestellt sind und falls diese für die höhere der im vorangeführten Umfange freigestellte Wagenklasse entrichtet wurde, auch in der nächst niedrigeren Wagenklasse.

Artikel II.

Die Legitimationen dürfen nur an solche Bedienstete ausgefolgt werden, welchen der Charakter wirklicher k. k., beziehungsweise k. und k. Staats-, beziehungsweise Hofbediensteten zukommt.

Außerdem erhalten solche Legitimationen nur noch jene, im Verzeichnisse angeführten öffentlichen Funktionäre, bezüglich welcher mit Rücksicht darauf, daß sie bei Staats- und Hofämtern dauernd angestellt, nach Art der Staatsbeamten honoriert und sowohl hinsichtlich ihrer Beeidigung, als auch hinsichtlich ihrer allgemeinen Rechte und Pflichten und somit ihrer ganzen amtlichen Stellung und insbesondere auch ihren Versorgungsansprüchen nach den eigentlichen Staats-, beziehungsweise Hofbediensteten vollkommen gleichgehalten sind, ausnahmsweise die Ausfolgung dauernder Fahrbegünstigungslegitimationen vom Eisenbahnministerium zugestanden wurde.

Artikel III.

Die Legitimationen bestehen aus dem Täschchen und der Einlage. Letztere wird nach dem vorgeschriebenen Formulare in deutscher Sprache aufgelegt und auf mit farbigem Unterdrucke (Guillochezeichnung) versehenen Papiere in einer unter amtlicher Kontrolle stehenden Druckerei hergestellt. Die Einlagen werden in Ledertäschchen, welche einen Rahmen für die mit Metallösen einzuheftende Photographie des Inhabers enthalten, dauernd befestigt.

Die Photographie muß auf Papierkarton aufgezogen sein und Visitkartenformat ($10^1/_2$ Zentimeter hoch, $6^1/_2$ Zentimeter breit) haben. Auf Blechplatten hergestellte Photographien werden nicht angenommen. Die Photographie darf zu ähnlichen Zwecken bisher nicht verwendet worden sein und muß die betreffende Person zweifellos erkennen lassen. Sie ist vom Inhaber auf dem Bilde selbst eigenhändig mit Tinte zu unterschreiben und von der ausfertigenden Stelle nach Befestigung im Täschchen auf der Bildfläche mit dem Hochdruckstempel abzustempeln.

Die Einlagen sind, und zwar dem Vordrucke entsprechend, genau und sorgfältig auszufüllen und haben zu enthalten:

Auf Seite 2 und 3.

1. Die Wagenklasse, für welche die Stempelgebür entrichtet wurde.
2. Die laufende Nummer in fünfstelliger Zahl.

3. Name und Diensteigenschaft des Inhabers.

4. Die handschriftliche Bezeichnung der Wagenklasse, für welche nach vorstehendem die Fahrbegünstigung in Anspruch genommen werden kann.

5. Das Datum der Ausstellung.

6. Die faksimilierte Unterschrift der mit der Ausgabe der Legitimationen betrauten k. k. Staatsbahndirektion Wien.

Auf Seite 4.

7. Den gesetzlich entfallenden Fahrkartenstempel, welcher von dem ausstellenden Amte mit dem feuchten Amtssiegel zu entwerten ist.

8. Die eigenhändige mit Tinte beizusetzende Unterschrift des Ausstellers sowie des Inhabers.

Artikel IV.

Die Legitimationen werden mit einer Gültigkeitsdauer von fünf zu fünf Kalenderjahren aufgelegt. Es erlischt sohin die Gültigkeit der erstaufgelegten Legitimationen mit 31. Dezember 1907. Die Legitimationen sind jedoch alljährlich zum Jahresschlusse derjenigen Stelle, welche zur Ausstellung berechtigt erscheint, zum Zwecke der Bestätigung vorzulegen, daß beim Inhaber die für die Anspruchsberechtigung maßgebenden Voraussetzungen noch zutreffen. Diese Bestätigung ist in der Weise zu erteilen, daß auf Seite 1 der Einlage neben die betreffende Jahreszahl das Amtssiegel aufgedrückt und unter dieselbe die Unterschrift des zur Ausstellung Berechtigten gesetzt wird.

Das k. k. Eisenbahnministerium behält sich das Recht vor, nach seinem freien Ermessen in einem gegebenen Zeitpunkte, auch noch vor Ablauf der Gültigkeitsdauer alle Legitimationen einzuberufen.

Artikel V.

Zur Ausstellung der Legitimationen sind nur die betreffenden k. k., beziehungsweise k. und k. obersten Zentralstellen, Behörden und Ämter berufen.

Dieselben haben die Täschchen samt Einlagen bei der k. k. Staatsbahndirektion Wien gegen Vergütung des mit einer Krone per Stück fixierten Kostenbetrages zu beziehen.

Insofern aber dieser Kostenbetrag die aus der Beschaffung und Evidenzhaltung der Legitimationen, sowie aus der Prüfung der bezüglichen Nachweisungen stammenden Auslagen nicht decken sollte, behält sich das k. k. Eisenbahnministerium das Recht vor, den Kostenbetrag der Legitimationen entsprechend zu erhöhen.

Seitens der ausfertigenden Behörden und Ämter hat der Erlag des Bezugspreises der Legitimationen an die k. k. Staatsbahndirektion Wien mittels Postanweisung und falls ihnen von derselben Empfangserlagscheine der Postsparkasse (Scheckverkehr) zur Verfügung gestellt werden, mittels der letzteren zu erfolgen.

Insolange die k. k. Staatsbahndirektion Wien von dem Erlage der entfallenden Kosten nicht benachrichtigt ist, wird sie den Anforderungen um Zusendung von Legitimationen nicht entsprechen.

Änderungen der Diensteigenschaft des Inhabers sind auf Seite 5 von dem zur Ausstellung der Legitimation zuständigen Amte unter Beisetzung der Unterschrift und Beidrückung des Amtssiegels kurz vorzumerken.

Die Legitimationen sind stets nach der Reihenfolge der vorgedruckten Nummern auszustellen.

Artikel VI.

Die ausstellenden Behörden und Ämter haben die bei ihnen zur Ausfertigung gelangenden Legitimationen nach den darauf vorgedruckten Nummern in genauer Evidenz zu halten und Sorge zu tragen, daß durch Dienstaustritt, Versetzung in den Ruhestand oder sonstigen Verlust der Anspruchsberechtigung, sowie durch Ableben des Inhabers ungültig gewordene Legitimationen sofort eingezogen werden.

Sie haben bis 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November eines jeden Jahres nach dem bezüglichen Formulare eine Nachweisung über die von ihnen bezogenen Legitimationen an die k. k. Staatsbahndirektion Wien einzusenden. Dieser Nachweisung sind die wegen Dienstaustritt, Versetzung in den Ruhestand oder Tod des Inhabers oder wegen Umtausches, sowie durch Zeitablauf ungültig gewordenen, sowie die bei der Ausstellung etwa verdorbenen Legitimationen (die samt Täschchen und der in denselben zu belassenden Photographie zu durchlochen oder auszuschneiden sind) beizulegen, und zwar derart, daß die Nummern dieser Legitimationen in der hiefür bestimmten Rubrik der Nachweisung angeführt werden.

Für die bei der Ausstellung verdorbenen Legitimationen wird der bezahlte Kostenbetrag nicht rückvergütet.

In Verlust geratene oder solche Legitimationen, welche aus irgend einem Grunde nicht eingezogen werden konnten, sind seitens der Stelle, welche dieselben ausgestellt hat, mit tunlichster Beschleunigung der k. k. Staatsbahndirektion Wien mitzuteilen.

In dieser Mitteilung sind auch die Nummern jener Legitimationen anzugeben, welche für die in Verlust geratenen neu ausgestellt wurden.

Artikel VII.

Die Rechte und Pflichten der Inhaber von Legitimationen sind den in den Legitimationen abgedruckten „Allgemeinen Bestimmungen“ zu entnehmen.

Artikel VIII.

Mit der Beschaffung und Ausgabe der Legitimationen an die ausfertigenden Behörden und Ämter, der Evidenz der verausgabten Legitimationen, der Prüfung der Nachweisungen über ausgefertigte Legitimationen hinsichtlich der Anspruchsberechtigung, der Durchführung der eventuellen Einziehung der Legitimationen und mit der Kassagebarung wird die k. k. Staatsbahndirektion Wien betraut.

7. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 17. März 1903, Z. 16.348/2.

Nach den Bestimmungen des mit 1. Jänner 1903 in Wirksamkeit getretenen Gesetzes vom 19. Juli 1902, R. G. B. Nr. 153, betreffend die Einführung einer Fahrkartensteuer vom Personentransporte auf Eisenbahnen, unterliegen auch die an die pensionierten k. k., beziehungsweise k. und k. Staats- und Hofbediensteten mit Gültigkeit für die Linien der

k. k. österreichischen Staatsbahnen zur Ausfolgung gelangenden dauernden Legitimationen der Stempelgebür, welche für die III. Wagenklasse mit 2 *K* 50 *h*; für die II. Wagenklasse mit 5 *K* und für die I. Wagenklasse mit 10 *K* festgesetzt ist.

Bei der gegenwärtigen Einrichtung dieser Legitimationen müßten dieselben alljährlich gelegentlich der vorgeschriebenen Prolongation gestempelt werden.

Das k. k. Eisenbahnministerium hat sich demnach laut der Noten vom 26. Dezember 1902, Nr. 57.653/6, und vom 7. März 1903, Nr. 2602/6, im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium bestimmt gefunden, neue Legitimationen für pensionierte k. k., beziehungsweise k. und k. Staats- und Hofbediensteten mit der festen Gültigkeitsdauer von je fünf Jahren hinauszugeben, für welche die Stempelgebür nur einmal für je fünf Jahre, bei der Neuausfertigung, zu entrichten ist und die alljährlich nur zum Zwecke der Bestätigung vorzulegen sein werden, daß beim Inhaber die für die Anspruchsberechtigung maßgebenden Voraussetzungen noch zutreffen.

Die pensionierten Staats-(Hof-)beamten der oberen Rangsklassen bis einschließlich der VIII. Rangsklasse sind berechtigt, die Ausstellung von Legitimationen für die I. oder II. Wagenklasse, diejenigen der IX., X. und XI. Rangsklasse für die II. und III. Wagenklasse, die Diener nur für die III. Wagenklasse zu verlangen.

Die Legitimationen berechtigen die Inhaber zur Inanspruchnahme der Fahrbegünstigung in derjenigen Wagenklasse, für welche sie gemäß der entrichteten Stempelgebür ausgestellt sind und falls diese für die höhere der im vorangeführten Umfange freigestellten Wagenklasse entrichtet wurde, auch in der nächst niedrigeren.

Vom 1. April 1903 angefangen haben nur mehr die neuen, gestempelten Legitimationen Gültigkeit.

Behufs Erlangung, beziehungsweise Bestätigung der Legitimationen wollen sich die pensionierten Beamten und Diener des hierortigen Ressorts an das Expedit für administrative Korrespondenzen des k. und k. Ministeriums des Äußern wenden.

Bei Neuausfertigung der Legitimation ist von dem Bewerber eine noch ungebrauchte, auf der Bildseite von ihm zu fertigende Photographie im Visitkartenformate, der Anschaffungspreis für das Ledertäschchen per einer Krone und der nach der gewünschten Wagenklasse entfallende Stempel in natura beizubringen.

Ad 7. Reglement des k. k. Eisenbahnministeriums vom 1. März 1903, Z. 2602,

betreffend die Ausstellung und Ausgabe von Legitimationen für pensionierte k. k., beziehungsweise k. und k. Staats- und Hofbedienstete mit fünfjähriger Gültigkeit für Linien der k. k. österreichischen Staatsbahnen.

Artikel I.

Vom 1. März 1903 angefangen gelangen für die pensionierten k. k., beziehungsweise k. und k. Staatsbeamten und Staatsdiener, dann die pensionierten Beamten und Diener der k. und k. Hofämter temporäre Legitimationen zur Ausgabe, welche die Inhaber auf den Linien der k. k.

österreichischen Staatsbahnen und der in den Legitimationen näher bezeichneten, vom Staate betriebenen Privatbahnen für ihre eigene Person zur direkten Inanspruchnahme der Fahrt gegen Bezahlung ermäßigter Gebüren berechtigen.

Die pensionierten Staats- und Hofbeamten der oberen Rangsklassen bis einschließlich der VIII. Rangsklasse sind berechtigt, die Ausstellung von Legitimationen für die I. oder II. Wagenklasse, diejenigen der IX., X. und XI. Rangsklasse für die II. oder III. Wagenklasse, die Diener nur für die III. Wagenklasse zu verlangen.

Die Legitimationen berechtigen die Inhaber zur Inanspruchnahme der Fahrbegünstigung in derjenigen Wagenklasse, für welche sie gemäß der entrichteten Stempelgebür ausgestellt sind und falls diese für die höhere der im vorangeführten Umfange freigestellten Wagenklasse entrichtet wurde, auch in der nächst niedrigeren Wagenklasse.

Artikel II.

Die Legitimationen bestehen aus dem Täschchen und der Einlage. Letztere wird nach dem bezüglichen Formulare in deutscher Sprache aufgelegt und auf mit farbigem Unterdrucke (Guillochezeichnung) versehenen Papiere in einer unter amtlicher Kontrolle stehenden Druckerei hergestellt.

Die Einlagen werden in Ledertäschchen, welche einen Rahmen für die mit Metallösen einzuheftenden Photographie des Inhabers enthalten, dauernd befestigt.

Die Photographie muß auf Papierkarton aufgezogen sein und Visitkartenformat ($10\frac{1}{2}$ Zentimeter hoch, $6\frac{1}{2}$ Zentimeter breit) haben. Auf Blechplatten hergestellte Photographien werden nicht angenommmen.

Die Photographie darf zu ähnlichen Zwecken bisher nicht verwendet worden sein und muß die betreffende Person zweifellos erkennen lassen. Sie ist vom Inhaber auf dem Bilde selbst eigenhändig mit Tinte zu unterschreiben und von der ausfertigenden Stelle nach Befestigung im Täschchen auf der Bildfläche mit dem Hochdruckstempel abzustempeln.

Die Einlagen sind, und zwar dem Vordrucke entsprechend, genau und sorgfältig auszufüllen und haben zu enthalten:

Auf Seite 2 und 3:

1. Die Wagenklasse, für welche die Stempelgebür entrichtet wurde.
2. Die laufende Nummer (in fünfstelliger Zahl).
3. Name und Diensteigenschaft des Inhabers.
4. Die handschriftliche Bezeichnung der Wagenklassen, für welche nach vorstehendem die Fahrbegünstigung in Anspruch genommen werden kann.
5. Das Datum der Ausstellung.
6. Die faksimilierte Unterschrift der mit der Ausgabe der Legitimationen betrauten k. k. Staatsbahndirektion Wien.

Auf Seite 4:

7. Den gesetzlich entfallenden Fahrkartenstempel, welcher von dem ausstellenden Amte mit dem feuchten Amtssiegel zu entwerten ist.
8. Die eigenhändige, mit Tinte beizusetzende Unterschrift des Ausstellers sowie des Inhabers.

Artikel III.

Die Legitimationen werden mit einer Gültigkeitsdauer von fünf zu fünf Kalenderjahren aufgelegt.

Es erlischt sohin die Gültigkeit der erstaufgelegten Legitimationen mit 31. Dezember 1907. Die Legitimationen sind jedoch alljährlich zum Jahresschluß derjenigen Stelle, welche zur Ausstellung berechtigt erscheint, zum Zwecke der Bestätigung vorzulegen, daß beim Inhaber die für die Anspruchsberechtigung maßgebenden Voraussetzungen noch zutreffen.

Diese Bestätigung ist in der Weise zu erteilen, daß auf Seite 1 der Einlage neben die betreffende Jahreszahl das Amtssiegel aufgedrückt und unter dieselbe die Unterschrift des zur Ausstellung Berechtigten gesetzt wird.

Das k. k. Eisenbahnministerium behält sich das Recht vor, nach seinem freien Ermessen in einem gegebenen Zeitpunkte, auch noch vor Ablauf der Gültigkeitsdauer, alle Legitimationen einzuberufen.

Artikel IV.

Zur Ausstellung der Legitimationen sind nur die betreffenden obersten staatlichen Zentralstellen, Behörden und Ämter berufen.

Dieselben haben die Täschchen samt Einlagen bei der k. k. Staatsbahndirektion Wien gegen Vergütung des mit einer Krone per Stück fixierten Kostenbetrages zu beziehen.

Insofern aber dieser Kostenbetrag die aus der Beschaffung und Evidenzhaltung der Legitimationen, sowie aus der Prüfung der bezüglichen Nachweisungen stammenden Auslagen nicht decken sollte, behält sich das k. k. Eisenbahnministerium das Recht vor, den Kostenbetrag der Legitimationen entsprechend zu erhöhen.

Seitens der ausfertigenden Behörden und Ämter hat der Erlag des Bezugspreises der Legitimationen an die k. k. Staatsbahndirektion Wien mittels Postanweisung und falls ihnen von derselben Empfangserlagscheine der Postsparkasse (Scheckverkehr) zur Verfügung gestellt werden, mittels der letzteren zu erfolgen.

Insolange die k. k. Staatsbahndirektion Wien von dem Erlage der entfallenden Kosten nicht benachrichtigt ist, wird sie den Anforderungen um Zusendung von Legitimationen nicht entsprechen.

Die Legitimationen sind stets nach der Reihenfolge der vorgedruckten Nummern auszustellen.

Artikel V.

Die ausstellenden Behörden und Ämter haben die bei ihnen zur Ausfertigung gelangenden Legitimationen nach den darauf vorgedruckten Nummern in genauer Evidenz zu halten und Sorge zu tragen, daß durch Verlust des Anspruches sowie durch Ableben des Inhabers ungültig gewordene Legitimationen sofort eingezogen werden.

Sie haben bis 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November eines jeden Jahres nach dem vorgeschriebenen Formulare eine Nachweisung über die von ihnen bezogenen Legitimationen an die k. k. Staatsbahndirektion Wien einzusenden.

Dieser Nachweisung sind die wegen Verlust des Anspruches oder Tod des Inhabers oder wegen Umtausches, sowie durch Zeitablauf ungültig gewordenen, sowie die bei der Ausstellung etwa verdorbenen Legitimationen (die samt Täschchen und der in denselben zu belassenden Photographie zu durchlochen oder auszuscheiden sind) beizulegen und zwar derart, daß die Nummern dieser Legitimationen in der hierfür bestimmten Rubrik der Nachweisung angeführt werden.

Für die bei der Ausstellung verdorbenen Legitimationen wird der bezahlte Kostenbetrag nicht rückvergütet.

In Verlust geratene oder solche Legitimationen, welche aus irgend einem Grunde nicht eingezogen werden konnten, sind seitens der Stelle, welche dieselbe ausgefertigt hat, mit tunlichster Beschleunigung der k. k. Staatsbahndirektion Wien mitzuteilen. In dieser Mitteilung sind auch die Nummern jener Legitimationen anzugeben, welche für die in Verlust geratenen neu ausgestellt wurden.

Artikel VI.

Die Rechte und Pflichten der Inhaber von Legitimationen sind den in den Legitimationen abgedruckten „Allgemeinen Bestimmungen" zu entnehmen.

Artikel VII.

Mit der Beschaffung und Ausgabe der Legitimationen an die ausfertigenden Behörden und Ämter, der Evidenz der verausgabten Legitimationen, der Prüfung der Nachweisungen über ausgefertigte Legitimationen hinsichtlich der Anspruchsberechtigung, der Durchführung der eventuellen Einziehung der Legitimationen und mit der Kassagebarung wird die k. k. Staatsbahndirektion Wien betraut.

8. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 14. Dezember 1903, Z. 81.881/2.

Nachdem das Übereinkommen österreichischer Transportunternehmungen vom Dezember 1891, betreffend die Gewährung von Fahr- und Frachtbegünstigungen an die k. k., beziehungsweise k. und k. Staats- und Hofbediensteten auf Grund einheitlicher Legitimationen, von Seite der beteiligten Verwaltungen für den 31. Dezember 1903 gekündigt worden ist, tritt dieses Übereinkommen samt zugehörigem Normale laut Mitteilung des k. k. Eisenbahnministeriums mit Ende dieses Jahres außer Wirksamkeit. Demgemäß verlieren die auf Grund dieses Normales mit Gültigkeit für die Linien der an dem erwähnten Übereinkommen teilnehmenden Verbandverwaltungen ausgegebenen dauernden amtlichen Legitimationen für aktive Staats- und Hofbedienstete mit dem genannten Zeitpunkte ihre Gültigkeit und kann eine weitere Prolongation oder Neuausfertigung derselben nicht mehr Platz greifen.

Ebenso werden die im Sinne der Artikel IV und V des Normales ausgefertigten amtlichen Legitimationen für einzelne Fahrten und Übersiedlungen nur mehr bis 31. Dezember 1903 anerkannt und ist vom 1. Jänner 1904 angefangen jede weitere Benützung solcher Legitimationen unstatthaft.

Auf den Linien der k. k. österreichischen Staatsbahnen bleiben infolgedessen weiterhin nur mehr die laut des hierortigen Circulares vom 16. März 1903, Z. 16.347/2, auf Grund des bezüglichen neuen Reglements vom 1. März 1903 mit fünfjähriger Gültigkeit für diese Linien zur Einführung gelangten besonderen, in ockergelben Ledertäschchen enthaltenen Legitimationen für aktive k. k., beziehungsweise k. und k. Staats- und Hofbedienstete in Geltung.

Das k. k. Eisenbahnministerium hat nicht unterlassen, die Verwaltungen der österreichischen Privattransport-Unternehmungen zur Teilnahme an diesem Reglement einzuladen; es wurde jedoch von den sämtlichen größeren Privatbahnverwaltungen der Beitritt zu demselben, sowie überhaupt die weitere Aufrechthaltung einheitlicher amtlicher Legitimationen behufs Gewährung von Fahr- und Frachtbegünstigungen an k. k. beziehungsweise k. und k. Staats- und Hofbedienstete abgelehnt, wobei indes die Absicht der Privatbahnverwaltungen nicht auf die gänzliche Versagung solcher Begünstigungen, sondern darauf gerichtet ist, deren Gewährung von der individuellen Entscheidung über die an selbe zu richtenden Ansuchen abhängig zu machen. Nur die Erste Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft, sowie einige kleinere Bahnverwaltungen, und zwar die Kaschau—Oderberger Eisenbahn (für ihre österreichischen Linien), die Stauding—Stramberger Lokalbahn, die Steyrtalbahn und die Salzburger Eisenbahn- und Tramwaygesellschaft haben sich im Prinzipe bereit erklärt, dem vorerwähnten Reglement beizutreten.

Hinsichtlich der Form, in welcher dieser Beitritt — insbesondere in den Legitimationen — formell zum Ausdrucke gelangen soll, finden noch Verhandlungen mit den betreffenden Verwaltungen statt und wird nach Abschluß dieser Verhandlungen näheres hierüber mitgeteilt werden.

Unter solchen Verhältnissen erübrigt nichts anderes, als daß fortan Staats- und Hofbedienstete, welche für Linien jener Privatbahnverwaltungen, die das bisherige Übereinkommen gekündigt und sich dem Reglement der k. k. österreichischen Staatsbahnen nicht angeschlossen haben, eine Fahrbegünstigung zu erlangen wünschen, sofern nicht etwa einzelne solche Bahnverwaltungen in dieser Richtung für ihre Linien noch einseitige allgemeine Verlautbarungen erlassen sollten, sich direkt an die betreffende Bahnverwaltung wenden.

XXII.

Die bestehenden Dienstinstruktionen der k. und k. österreichisch-ungarischen Konsularämter.[1])

(Nach amtlichen Quellen übersichtlich zusammengestellt und im Auftrage des k. und k. Ministeriums des Äußern im Jahre 1871 herausgegeben von H. A. Barb, k. und k. Sektionsrate und Konsularreferenten).

Die bestehenden Dienstinstruktionen der k. und k. österreichisch-ungarischen Konsularämter.

I. Unterordnung, Dienstverband und dienstlicher Verkehr der k. und k. Konsularämter.

1. Sämtliche k. und k. Konsularämter in den auswärtigen Staaten, sowohl effektive als honoräre, unterstehen, unbeschadet ihres allfälligen Unterordnungsverhältnisses zu einem anderen k. und k. Konsularamte

[1]) Diese übersichtliche Zusammenstellung der bestehenden Dienstinstruktionen der k. und k. Konsularämter hat nunmehr zum größten Teil nur einen historischen Wert, nachdem seit dem Jahre 1871 in allen Zweigen des Konsulardienstes zahlreiche und wichtige Veränderungen und Reformen vorgekommen und neue Vorschriften erlassen worden sind. (Siehe I. Band dieses Handbuches, II., III. und IV. Teil.)

höherer Kategorie, in allen Personal- und Dienstesangelegenheiten der in demselben auswärtigen Staate bestellten k. und k. diplomatischen Mission und in höchster Linie dem k. und k. Ministerium des Äußern in Wien, und haben demnach an die erstere gleichwie an das letztere die durch die bezüglichen instruktionsmäßigen Bestimmungen vorgeschriebenen Berichte zu erstatten, und den von denselben an sie ergehenden Weisungen nachzukommen.

2. Zufolge der obigen, auf die Erzielung eines einheitlichen und zweckentsprechenden Geschäftsbetriebes, sowie einer innigen Verbindung und ineinander greifenden Tätigkeit der beiden Zweige des auswärtigen Dienstes, nämlich des konsularischen und diplomatischen, gerichteten administrativen Einteilung führt das k. und k. Ministerium des Äußern die oberste Leitung des gesamten Konsularwesens der österreichisch-ungarischen Monarchie, während in jedem einzelnen fremden Staate, wo sich eine k. und k. Mission befindet, bei dieser sich sämtliche Belange der k. und k. Konsularvertretung daselbst und die damit im Zusammenhange stehenden Handelsangelegenheiten zu konzentrieren haben.

3. Die in solcher Richtung der betreffenden k. und k. Mission zufallende Aufgabe erstreckt sich im allgemeinen auf die Leitung und Beaufsichtigung der gesamten dienstlichen Wirksamkeit der ihr unterstehenden Konsularämter.

Hierher gehören vor allem:

a) der Geschäftsverkehr mit denselben sowohl in allen rein politischen Angelegenheiten, als in bezug auf sämtliche handelspolitische Gegenstände;
b) ferner die Einflußnahme auf die Erzielung zweckmäßiger Konsulareinrichtungen durch Aufstellung neuer und durch die Umgestaltung bestehender Konsularämter, sowie auf die entsprechende Bestellung der Dienstposten durch Darlegung der darüber in Erfahrung gebrachten Wünsche und Anliegen, als auch der eigenen aus den Wahrnehmungen und Beobachtungen geschöpften darauf Bezug nehmenden Ansichten;
c) endlich die Überwachung der Geschäftsführung der Konsularämter, die Erteilung der hierfür nötigen Anleitungen und Belehrungen an dieselben und die Einwirkung auf die Abstellung der bei Konsularamtshandlungen entdeckten Gebrechen oder unrichtiger Vorgänge, sowie auf die Erlassung neuer oder Umänderung bestehender Instruktionen.

4. Das im Sinne des obigen Dienstverbandes der k. und k. Konsularämter in dem betreffenden fremden Staate mit der dortigen k. und k. diplomatischen Mission aufrecht zu erhaltende Unterordnungsverhältnis derselben zu dieser letzteren sowie zu einander, hat sich übrigens bloß auf das durch das strengste Dienstesbedürfnis geforderte Maß zu beschränken und in der Art praktisch durchgeführt zu werden, daß hierbei jeder unnütze Umzug in der Behandlung der Geschäfte vermieden werde.

5. Wenngleich die k. und k. Konsularämter rücksichtlich ihrer allgemeinen Amtswirksamkeit zunächst der betreffenden k. und k. Mission und in oberster Linie dem k. und k. Ministerium des Äußern dienstlich untergeordnet sind, so bringt doch ihr vielseitig ausgedehnter Geschäftskreis auch einen mitunter unausgesetzten Dienstesverkehr mit anderen

Zentral- nnd Landesbehörden der österreichisch-ungarischen Monarchie mit sich, in welcher Richtung namentlich folgende Fälle besonders hervorgehoben zu werden verdienen.

6. Die k. und k. Konsularämter sind vor allem verpflichtet, den beiden Handelsministerien, welche das Recht haben, so oft sie dies für nötig erachten, mit denselben in direkte Korrespondenz zu treten, die nötigen Auskünfte in Handelsangelegenheiten bereitwilligst zu erteilen, während sie die für diese beiden Ministerien bestimmten periodischen Handelsberichte im Wege des Ministeriums des Äußern vorzulegen haben.

7. In allen Gegenständen, welche die Seeschiffahrt, die Seefischerei, den Seehandel und die Seesanität betreffen, oder in solcher Richtung für die Küstenländer der österreichisch-ungarischen Monarchie von Bedeutung sein können, haben die k. und k. Konsularämter den bezüglichen instruktionsmäßigen Bestimmungen gemäß mit den beiden Seebehörden, nämlich der für das illyrisch-dalmatinische Litorale bestellten in Triest, und der für das ungarisch-kroatische Litorale in Fiume neuerrichteten zu korrespondieren, welche letzteren ihrerseits alle dienstlichen Anforderungen an dieselben mittels Ersuchschreiben betreiben werden.

8. Im Falle plötzlich ausbrechender epidemischer Krankheiten unter Menschen oder Vieh oder bei Eintritt anderer ähnlicher, die Sanität zu Lande gefährdender Ereignisse, haben die k. und k. Konsularämter gleichzeitig auch ihre diesfälligen Anzeigen an die beiden Ministerien des Innern, und, wenn die Grenzen der österreichisch-ungarischen Monarchie unmittelbar davon bedroht würden, an die betreffenden politischen Grenzbehörden zu erstatten.

9. In Verlassenschafts- und Waisenangelegenheiten, bei von österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen im Auslande begangenen Verbrechen oder Vergehen, sowie in allen sonstigen gerichtlichen Angelegenheiten haben die k. und k. Konsularämter mit den diesfalls beteiligten Gerichten der Monarchie erster oder nach Umständen zweiter Instanz in Korrespondenz zu treten.

10. In Angelegenheiten, welche die bürgerliche Stellung der österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen und deren heimatliche oder Gemeindeverhältnisse berühren, ferner in Paß- und Auswanderungsangelegenheiten haben dieselben die Korrespondenz mit den betreffenden Statthaltereien oder auch anderen politischen Behörden zn pflegen.

11. Anzeigen über Verdacht eines beabsichtigten oder ausgeführten Schleichhandels nach dem Gebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie, sowie Verhandlungen über Stempelstrafe, Steuerrückstände oder anderweitige Gegenstände der Finanzverwaltung, erheischen die Korrespondenz mit den Finanzbehörden der beteiligten Reichshälften.

II. Hierarchische Gliederung, Attribute und dienstliche Stellung der k. und k. Konsularämter und deren Funktionäre.

1. Die k. und k. Konsularämter, sowohl effektive, das ist mit wirklichen Staatsbeamten besetzte, als nicht effektive, nämlich von Honorarfunktionären versehene, sind dem Range nach entweder Generalkonsulate, Konsulate oder Vizekonsulate, deren Tituläre von Seiner Majestät ernannt werden und ein Allerhöchst unterzeichnetes Bestallungsdiplom erhalten.

Nebstdem besteht aber noch eine Klasse von untergeordneten Honorarämtern unter dem Titel von Konsularagentien, welche lediglich als delegierte Organe eines Konsularamtes der obigen drei höheren Kategorien fungieren, und deren Tituläre auch von jenem mittels eines bezüglichen Ernennungsdekretes bestellt werden.

2. Die k. und k. Konsularämter haben je nach dem Range, welcher ihnen zukommt, den Titel „k. und k. österreichisch-ungarisches Generalkonsulat, Konsulat, Vizekonsulat oder Konsularagentie“ zu führen, und sich eines mit dem Reichswappen versehenen und mit dem obigen Titel umschriebenen Siegels zu bedienen, welches allen amtlichen Erlässen und Ausfertigungen beizudrücken ist.

3. Die k. und k. Konsularämter führen die Flagge der österreichisch-ungarischen Handelsmarine, welcher sie sich daher auch überall dort, wo ihnen auf Grund traktatmäßiger Bestimmungen oder herkömmlicher Übung die Befugnis zur Aufhissung derselben im allgemeinen oder bei feierlichen Anlässen zusteht, zu bedienen haben.

4. Jedes Konsularamt, welchem andere Ämter unterstehen, hat die Geschäftsführung dieser Dependenzen zu überwachen, und auf die ordnungsmäßige Besorgung der Konsulargeschäfte bei denselben hinzuwirken. So hat dasselbe namentlich, wenn wegen Krankheit, Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung des Vorstandes eines untergeordneten Amtes sich die Notwendigkeit ergibt, einen interimistischen Gerenten zu bestellen, sogleich alles, was das beste des Konsulardienstes erheischt, provisorisch vorzukehren und die getroffene Verfügung gleichzeitig zur Kenntnis der nächstvorgesetzten Behörde zu bringen.

5. In gleicher Art ist von dem leitenden Amte, falls sich im Dienstbereiche desselben wegen auffallender Unregelmäßigkeit in der Geschäftsgebarung eines untergeordneten Amtes oder aus anderen wichtigen Gründen bei dem letzteren ein Personenwechsel als notwendig darstellen sollte, hinsichtlich jener Konsularfunktionäre, deren Ernennung von Seiner Majestät erfolgte, die diesfällige höhere Schlußfassung im üblichen Amtswege einzuholen, hinsichtlich der Konsularagenten hingegen, deren Bestellung demselben zusteht, die Enthebung unter gleichzeitiger Einholung der ministeriellen Bestätigung zu verfügen.

6. Wenn ein leitendes Konsularamt an einzelnen Orten des Amtsbezirkes die Aufstellung neuer Konsularagentien für angezeigt erachten sollte, so hat es darüber seine Vorschläge zu erstatten und mit der Aktivierung derselben bis zur Herabgelangung der bezüglichen ministeriellen Entscheidung zuzuwarten. Da Konsularagentien überhaupt nie ohne eine entschiedene Notwendigkeit bestellt zu werden haben, so ist auch nur im Falle des sich fühlbar machenden Bedürfnisses für die Interessen des Dienstes ein darauf abzielender Antrag zu erstatten und dieses Bedürfnis deutlich nachzuweisen, hingegen auch in allen Fällen, wo derlei bereits bestehende Konsularorgane sich überflüssig oder entbehrlich erweisen würden, deren Aufhebung zu beantragen.

7. Die Wahl der zu bestellenden Konsularagenten steht dem leitenden Konsularamte zu, doch ist von diesem gleichzeitig die höhere Bestätigung derselben einzuholen und sich hierbei namentlich der Inhalt der Normalvorschriften vom 28. November 1850, Z. 5718/H. und 12. Dezember 1850,

Z. 7622/H., sowie beziehungsweise der Circularweisung vom 26. November 1858, Z. 12.923/D. I. gegenwärtig zu halten.

8. Das leitende Konsularamt ist für die Tauglichkeit der von ihm bestellten Konsularagenten verantwortlich und hat auch darüber zu wachen, daß dieselben mit den zur Besorgung der ihnen übertragenen Geschäfte erforderlichen Instruktionen versehen werden, wobei noch insbesondere als Richtschnur zu dienen hat, daß den Konsularagenten in der Regel nur jene Geschäfte zur Besorgung zu übertragen sind, welche an Ort und Stelle verrichtet werden müssen, und welche nicht ihrer Natur nach die Amtshandlung oder das unmittelbare Einschreiten eines Konsularfunktionärs höheren Ranges erheischen.

9. Die Tituläre der k. und k. Konsularämter, welche einem anderen Konsularamte untergeordnet sind, haben allen dienstlichen Weisungen, Aufträgen und Verhaltungsregeln dieses letzteren unbedingt Gehorsam und Folge zu leisten. Sollten sie jedoch Grund haben, sich durch Entscheidungen oder durch das Verfahren ihres vorgesetzten Amtes gekränkt zu fühlen oder sonst dagegen irgendwelche Einwendungen zu erheben, so steht ihnen der Weg der Vorstellung an die betreffende k. und k. Mission und respektive an das Ministerium des Äußern offen.

10. Bei den als wirkliche Staatsdienstposten systemisierten k. und k. Konsularämtern werden die tarifmäßigen Konsulargebüren pro aerario eingehoben und verrechnet. Bei den Honorarämtern hingegen ist der Bezug des gedachten Gebürenerträgnisses dem Titulär derselben sowohl als Entgelt für seine Mühewaltung, als zur Bestreitung der Kanzleiauslagen zugewiesen.

11. Die Honorarfunktionäre der drei höheren Kategorien sind auch berechtigt, die Vergütung der für amtliche Zwecke bestrittenen Porto- und sonstigen außerordentlichen Auslagen anzusprechen, während die Konsularagenten für die ihnen durch die Besorgung der Konsulargeschäfte erwachsende Mühewaltung und Auslagen nur auf den Bezug der tarifmäßigen Konsulargebüren, soweit diese auf ihre Amtshandlungen Anwendung finden, sonst aber auf keine Vergütung aus der Staatskasse Anspruch haben.

12. Die k. und k. Konsularfunktionäre haben in dem Lande, wo sie fungieren, mit Ausnahme derjenigen Fälle, die durch die betreffenden Landesgesetze oder Gewohnheiten oder traktatmäßige Bestimmungen besonders normiert sind, auf eine privilegierte Stellung keinen Anspruch, sondern unterstehen den allgemeinen Landesgesetzen mit denjenigen Beschränkungen, welche ihre Eigenschaft als Organe einer fremden Regierung mit sich bringt. Als solche sind sie namentlich berechtigt, von Seite der Landesbehörden die den Honoratioren überall eingeräumte rücksichtsvolle Behandlung und bei allen amtlichen Verrichtungen und Funktionen die geeignete Unterstützung und Mitwirkung anzusprechen. Für den Fall, daß sie in diesen gerechten Ansprüchen irgendwie unverschuldeterweise beeinträchtigt würden, ist ihnen der nachdrückliche Schutz der k. und k. Regierung und das kräftigste Einschreiten derselben behufs Erwirkung einer vollen Genugtuung gesichert.

13. Die besoldeten k. und k. Konsularbeamten, sowie auch die Honorarfunktionäre der drei höheren Kategorien sind berechtigt und verpflichtet, bei allen feierlichen Anlässen, sowie sonst, wo es ihre amtliche

Stellung mit sich bringt, die mit Allerhöchster Entschließung vom 4. August 1850 vorgeschriebene und mit Ministerialerlaß vom 28. August desselben Jahres, Z. 2121 H. M. bekanntgegebene Konsularuniform zu tragen. Den Konsularagenten ist das Tragen der Uniform in der Regel nicht gestattet, doch kann auch denselben in besonders rücksichtswürdigen Fällen, über Antrag des vorgesetzten Konsularamtes, vom Ministerium des Äußern deren Gebrauch in der für die subalternen Konsularbeamten festgesetzten Form gestattet werden.

14. Bei den k. und k. Konsularämtern, bei welchem dem Amtsvorsteher ein Staatsbeamter zur Seite gestellt ist, teilt dieser mit dem ersteren die Verantwortlichkeit im Kassa- und Verrechnungswesen und ist auch berufen, während der Abwesenheit desselben jedesmal, selbst ohne höhere Weisung die Leitung des Amtes zu übernehmen, trägt aber zugleich, so lange er allein amtiert, die ganze Verantwortlichkeit für seine Geschäftsführung.

15. Die dem Amtsvorsteher zur Seite gestellten Staatsbeamten sind zwar dem ersteren unbedingten Gehorsam schuldig, allein bei jenen Amtshandlungen, für welche sie die Verantwortlichkeit mit demselben teilen, haben sie das Recht, ihre von der seinigen abweichende Ansicht zu äußern und selbst nötigenfalls zu Protokoll zu geben.

16. Die Amtsvorsteher sind auch, mit Ausnahme von dringenden Dienstesrücksichten, keineswegs berechtigt, die Bestimmung der ihnen beigegebenen Staatsbeamten eigenmächtig zu verändern und haben vielmehr zu allen Disziplinareinleitungen gegen dieselben die vorläufige Genehmigung des Ministeriums des Äußern einzuholen.

17. Sowohl bei den effektiven als den Honorarkonsularämtern ist dem Vorsteher derselben, welchem nicht ein eigener, mit dem Charakter eines Staatsbeamten bekleideter Vizekonsul oder Kanzler zur Seite gestellt ist, die Befugnis eingeräumt, sich einen Privatkanzler zu wählen; er ist jedoch verpflichtet, diesen letzteren unter Nachweisung seiner Qualifikation der betreffenden k. und k. Mission sowie dem Ministerium des Äußern namhaft zu machen und respektive dessen Bestätigung in der gedachten Eigenschaft einzuholen.

Dasselbe gilt auch von dem übrigen zu seiner Amtsführung nötigen Hilfs- oder Kanzleipersonale, als Dolmetscher und Schreiber.

18. Alle solche Hilfsbeamte sind jedoch, wenn sie auch dem Ministerium zur Evidenzhaltung namhaft gemacht zu werden haben, als bloße Privatbeamte des Amtsvorstehers zu betrachten und stehen in keinem wie immer gearteten dienstlichen Verhältnisse zur k. und k. Regierung, den Fall ausgenommen, wo sie die Gerenz des Amtes zu führen hätten. Der Amtsvorsteher, welcher sie aufnimmt und besoldet, hat auch jederzeit die Freiheit, sie wieder zu entlassen und ist für ihre Amtsführung ebenso wie für seine eigene verantwortlich.

19. Wenn der Amtsvorsteher im Falle eines erhaltenen Urlaubes oder aus einem anderen Grunde sich veranlaßt sieht, die Gerenz des Amtes seinem Privatkanzler oder einer anderen von ihm hierfür als geeignet erachteten Person zu übertragen, so hat derselbe hiervon dem Ministerium des Äußern im üblichen Amtswege die Anzeige zu erstatten und bleibt, insoweit nicht eine anderweitige besondere Verfügung getroffen wird, für die Gebarung seines interimistischen Vertreters verantwortlich.

III. Allgemeine Obliegenheiten der k. und k. Konsularämter in bezug auf die von ihnen zu vertretenden Handels- und Schiffahrts-, sowie sonstigen Staatsinteressen.

1. Im allgemeinen umfassen die Obliegenheiten der k. und k. Konsularämter die lokale und direkte Vertretung der Handels- und Schiffahrtsinteressen der österreichisch-ungarischen Monarchie, deren nachdrückliche Förderung und wirksame Unterstützung, sowie die Beschützung der in ihrem Amtsbezirke bleibend oder nur zeitweilig sich aufhaltenden Staatsangehörigen beider Reichshälften in den durch bestehende Traktate oder durch die Grundsätze des europäischen Völkerrechtes begründeten Rechten, die Aufrechthaltung des gesetzlichen Bandes zwischen diesen Staatsangehörigen und ihrer Heimat, endlich die Benachrichtigung der k. und k. Regierung von allen für die Staatsverwaltung überhaupt und insbesondere für den Handel und Schiffahrtsverkehr interessanten Zuständen und Verhältnissen.

2. Die k. und k. Konsularämter haben daher vor allem darüber eifrig und sorgsam zu wachen, daß die zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Staate, in welchem sie bestellt sind, geschlossenen oder künftig zu schließenden Handels- und Schiffahrtsverträge genau befolgt werden und namentlich auch, daß sowohl der Flagge Seiner Majestät als der österreichisch-ungarischen Handelsflagge die gebürende Ehre und Achtung erwiesen werde.

3. Den in den Seehäfen des Auslandes bestellten k. und k. Konsularämtern liegt überdies ob, von den daselbst einlaufenden k. und k. Kriegsfahrzeugen offiziell Kenntnis zu nehmen und darüber dem Ministerium des Äußern sofort Bericht zu erstatten, sowie auch dem k. und k. Schiffskommandanten über dessen Wunsch mit Erteilung der Auskünfte über die Landesverhältnisse, Personen und Lokalitäten zur Hand zu sein, und im Falle einer eingetretenen Desertion der Schiffsmannschaft desselben, insoweit dies nach den Landesgesetzen oder den bezüglichen Staatsverträgen zulässig ist, zur Ergreifung der Deserteure unverzüglich die geeigneten Einleitungen zu treffen.

Über das bei Erscheinen eines k. und k. Kriegsschiffes von dem Kommandanten desselben gegenüber dem betreffenden k. und k. Konsularfunktionär und von diesem letzteren gegenüber dem ersteren zu beobachtende Benehmen, respektive Zeremoniell, haben die bezüglichen Bestimmungen des Reglements für die k. und k. Kriegsmarine über Begrüßungen und Ehrenbezeigungen als maßgebend zu gelten.

4. Die k. und k. Konsularämter sind verpflichtet, sich mit den in ihrem Amtsbezirke bestehenden und neu zu erlassenden Landesgesetzen und Verordnungen, sowie mit allen Verfügungen und Einrichtungen, welche den Ackerbau, die Industrie, den Handel, Zoll, Schiffahrt, Sanität, öffentliche Kommunikationen und sonstige wirtschaftliche Gegenstände betreffen, bekanntzumachen, und sofern sie für die Staatsverwaltung der österreichisch-ungarischen Monarchie von Interesse sind, von Fall zu Fall zu deren Kenntnis zu bringen und den Staatsangehörigen derselben, sobald solches für diese wichtig oder nützlich sein könnte, im geeigneten Verordnungswege bekanntzugeben.

5. Die k. und k. Konsularämter haben sowohl die Schiffahrt der österreichisch-ungarischen Monarchie als auch jene anderer fremder Staaten nach und aus den Häfen des Amtsbezirkes und ebenso die Bewegung des österreichisch-ungarischen und des fremden Handelsverkehres im Amtsbezirke mit Aufmerksamkeit zu verfolgen und darüber verläßliche Daten zu sammeln.

Die Beobachtungen sind insbesondere darauf auszudehnen, welche Artikel des Aktivhandels der Monarchie dort Gegenstände der Nachfrage sind oder werden könnten, dann welchen Ursachen der vermehrte oder verminderte Absatz derselben zuzuschreiben sei, und für welche Artikel daselbst vorteilhafte Absatzwege eröffnet werden könnten.

Über das Ergebnis aller dieser Wahrnehmungen haben die k. und k. Konsularämter entweder periodisch oder von Fall zu Fall in der durch besondere instruktionsmäßige Bestimmungen vorgeschriebenen Art und Weise Berichte zu erstatten.

6. Nachdem die politische Lage und die darauf Bezug nehmenden Vorkommnisse in einer mehr oder minder direkten Weise auch auf die Handelsbeziehungen mit dem Auslande einwirken, so haben die k. und k. Konsularämter nicht minder auf die politischen Meinungen, Bewegungen und Ereignisse ihr Augenmerk zu richten und, ohne sich in diese Vorgänge selbst einzumengen, über auffallende wichtigere Wahrnehmungen solcher Art, namentlich über eintretende oder bevorstehende Kriegsrüstungen oder darauf hindeutende Bewegungen der Landarmee oder Kriegsflotte im Amtsbezirke, und zwar sowohl der vorgesetzten k. und k. Mission als dem k. und k. Ministerium des Äußern zu berichten.

7. Mit dem Handels- und Schiffahrtsbetriebe steht der allgemeine Gesundheitszustand im engen Zusammenhange und es sind daher die k. und k. Konsularämter in gleicher Art verpflichtet, dem öffentlichen Gesundheitszustande in ihrem Amtsbezirke und den von der Landesregierung daselbst getroffenen Sanitätskontumazmaßregeln ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und den diesfälligen speziellen instruktionsmäßigen Bestimmungen gemäß, alle sich darin ergebenden Veränderungen den beteiligten Zentral- und Landesbehörden der österreichisch-ungarischen Monarchie anzuzeigen, sowie darauf bezügliche Anfragen derselben stets mit tunlichster Genauigkeit und ohne Verzug zu beantworten.

8. Bei dem hohen Einflusse, welchen die Fortschritte in Kunst und Wissenschaft sowie der Aufschwung des öffentlichen Unterrichtes und des Volksschulwesens in Verbindung mit der dadurch immer mehr steigenden Aufklärung und Bildung, auf den Ackerbau, die Industrie, Kunstgewerbe und Handel üben, muß es auch die Aufgabe der k. und k. Konsularämter sein, alle diesfälligen Vorkommenheiten, namentlich neue Erfindungen, Verbesserungen und sonstige damit in Verbindung stehende öffentliche Verfügungen, Einrichtungen und Anstalten zum Gegenstande ihrer eifrigen Beobachtung und schleunigen Berichterstattung zu machen.

Desgleichen werden sie alle darauf bezüglichen Anfragen der Zentral- oder Landesbehörden der österreichisch-ungarischen Monarchie, der in beiden Reichshälften derselben bestehenden Handels- und Gewerbekammern oder sonstigen öffentlichen Handels- und Gewerbekorporationen, sowie der landwirtschaftlichen Vereine, Kunstinstitute und wissenschaftlichen Anstalten bereitwilligst und ausführlich zu beantworten haben.

IV. Allgemeine Obliegenheiten der k. und k. Konsularämter in bezug auf die von ihnen in ihrem Amtsbezirke zu vertretenden Interessen der daselbst sich aufhaltenden oder in ihrer Heimat befindlichen Staatsangehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie.

1. Eine der vorzüglichsten Pflichten der k. und k. Konsularämter ist, die Handels-, gleichwie auch sonstigen Privatinteressen der in ihrem Amtsbezirke bleibend oder zeitweilig sich aufhaltenden Staatsangehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie zu wahren und zu fördern, dieselben in allen ihren Angelegenheiten, insoweit diese einen gegründeten Anspruch auf Schutz oder Unterstützung geben, bereitwillig und wirksam bei den Landesbehörden zu vertreten und ihnen dabei mit Rat und Tat an die Hand zu gehen.

Dieser Konsularschutz hat sich hauptsächlich auf den ungeschmälerten Genuß der Rechte der österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen rücksichtlich ihres Aufenthaltes, ihrer Beschäftigung und ihres Erwerbes zu erstrecken, welche denselben durch besondere Staatsverträge gesichert sind, oder welche sie schon nach dem Völkerrechte ansprechen können.

2. Bei einer offenbaren Ungerechtigkeit oder Rechtsverweigerung, welche einem Staatsangehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie seitens der Landesbehörden widerfahren würde, oder bei sonstigen Plackereien, sowie allfälliger Mißhandlung oder Erpressung, welche derselbe zu erdulden hätte, haben die k. und k. Konsularämter sofort dagegen bei der betreffenden Lokalbehörde ihre Vorstellung zu machen und bei dieser sowohl auf die Leistung der entsprechenden Genugtuung, als auf die Abstellung ähnlicher Mißbräuche für die Folge zu dringen und, falls ihre darauf abzielenden Schritte erfolglos blieben, sofort darüber im geeigneten Wege an die vorgesetzte k. und k. diplomatische Mission zur nachdrücklichen Vertretung der Angelegenheiten bei der Zentralregierung zu berichten.

3. In den vor den Tribunalen des Amtsbezirkes anhängigen Rechtsstreiten österreichischer oder ungarischer Staatsangehöriger haben die k. und k. Konsularämter diesen auf ihr Verlangen ratend und handelnd zur Seite zu stehen, und, insoweit sie deren Vertretung vor Gericht nicht selbst übernehmen dürfen, ihnen einen möglichst verläßlichen Rechtsanwalt vorzuschlagen, falls dieselben nämlich, mit den Personen- und Landesverhältnissen zu wenig bekannt, eines solchen Vorschlages bedürfen und ihn verlangen würden.

In gleicher Art haben sie in dem Falle, wenn ein österreichischer oder ungarischer Staatsangehöriger, welcher in strafgerichtliche Untersuchung gezogen werden würde, demselben allen und jeden von ihm erbetenen und durch die bestehenden Landesgesetze zulässigen oder in besonderen Staatsverträgen begründeten Schutz und Beistand zu leihen, und, wenn sie nicht befugt wären, dessen Verteidigung bei der Kriminalanklage zu führen, für die Bestellung einer solchen, falls sie tunlich wäre und von dem Angeklagten verlangt würde, gebürende Sorge zu tragen.

4. Auch haben sich die k. und k. Konsularämter jederzeit angelegen sein zu lassen, den sich in ihrem Amtsbezirke aufhaltenden oder neuankommenden Staatsangehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie alle gesetzlichen Bestimmungen des Landes und die Ergebnisse ihrer eigenen Wahr-

nehmungen und Betrachtungen, welche für dieselben wichtig oder nützlich sein könnten, auf eine angemessene Art bekanntzugeben, sowie sie auch von allen Veränderungen, welche während ihrer Abwesenheit von der Heimat daselbst in bezug auf Handel und Schiffahrt oder andere ihre Interessen berührende Gegenstände vorgefallen sind, entsprechend zu verständigen.

5. In bezug auf die Evidenzhaltung und das Paßwesen der im Amtsbezirke bleibend oder zeitweilig sich aufhaltenden österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen, die polizeiliche Aufsicht über dieselben und die Aufrechterhaltung ihrer staatsbürgerlichen Verhältnisse und ihres Verbandes mit den Heimatsbehörden, sowie in bezug auf deren Unterstützung und Heimsendung haben sich die k. und k. Konsularämter an die besonderen diesfalls erlassenen Instruktionen zu halten.

6. Die k. und k. Konsularämter sind auch verpflichtet, die im Amtsbezirke vorkommenden Interessen der in ihrer Heimat befindlichen Staatsangehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie nach Möglichkeit bestens zu vertreten, die von diesen an sie gerichteten darauf bezüglichen Ansuchen, Wünsche und Anliegen tunlichst zu berücksichtigen und an sie gestellte Anfragen bereitwilligst zu beantworten.

Insbesondere gilt dies in bezug auf solche Anliegen und Anfragen, welche an sie von Handelsleuten oder Industriellen gerichtet werden, und die von diesen in dem Konsularbezirke eingeleiteten oder einzuleitenden geschäftlichen Unternehmungen zum Gegenstande haben. Doch wird in dieser letzteren Beziehung den k. und k. Konsularämtern ausdrücklich zur Pflicht gemacht, daß sie keinerlei wie immer geartete diesbezügliche Garantie zu übernehmen oder eine sonstige Versicherung abzugeben, und namentlich in bezug auf die Solvenz und Vermögensverhältnisse einzelner Handelsfirmen oder Kaufleute keine anderen als notorisch vorliegende Auskünfte zu erteilen und höchstens auf andere Quellen zu verweisen haben.

V. Besondere Obliegenheiten der k. und k. Konsularämter hinsichtlich der österreichischen und ungarischen Handelsmarine.[1])

1. In betreff der den k. und k. Konsularämtern zustehenden Amtshandlungen hinsichtlich der in den Konsularbezirk einlaufenden Handelsfahrzeuge der österreichisch-ungarischen Monarchie und deren Mannschaft, dann in betreff der Rechte und Pflichten der letzteren werden dieselben auf die Bestimmungen des politischen Marineediktes und die bezüglichen nachträglichen Verordnungen gewiesen.

---

[1]) Das Gesetz vom 7. Mai 1879, R. G. B. Nr. 65, und der ungarische Gesetzartikel XVI vom Jahre 1879 über die Registrierung der Seehandelsschiffe, sowie die Verordnungen des k. k. Handelsministeriums vom 1. Oktober 1879, Z. 31.176, R. G. B. Nr. 122, und des königlich ungarischen Handelsministeriums vom 1. Oktober 1879, Z. 26.109, betreffend die Durchführung des Gesetzes, beziehungsweise Gesetzartikels über die Registrierung der Seehandelsschiffe enthalten wichtige, die Schiffahrtskategorien, die Schiffsregistrierung und die Schiffahrtsurkunden (Beilbrief, Registerbrief, Interimspaß [passavanti], Musterrolle) betreffende Vorschriften.

Hier muß noch die Verordnung der k. k. Ministerien der Finanzen und des Handels im Einvernehmen mit den königlich ungarischen Ministerien der Finanzen und des Handels vom 23. März 1881, R. G. B. Nr. 35, wodurch eine neue Schiffsmanifestordnung erlassen wurde, erwähnt werden.

2. Insbesondere gehört es zu den diesfälligen konsularamtlichen Pflichten, bei der Ankunft eines österreichischen oder ungarischen Handelsschiffes die Bordurkunden desselben zu untersuchen. Hierbei ist vorzüglich auf die Übereinstimmung der Schiffsbemannung mit der Mannschaftsrolle, dann auf die Übereinstimmung des Ladungsmanifestes mit den Frachtpolizzen, auf die Richtigkeit und Echtheit der den Seeurkunden angesetzten Indossierungen, und endlich auf die Führung des Bordjournals die Aufmerksamkeit zu richten und zu untersuchen, ob die Kapitäne das letztere in Ordnung erhalten und, wenn sich Gebrechen offenbaren, dieselben, soweit es tunlich ist, verbessern zu lassen und eventuell den Schuldigen anzuzeigen.

Was die Ermittlung und Einhebung von Strafgeldern der Schiffsmannschaft anbelangt, so sind die Bestimmungen des Circulars der vorbestandenen k. k. Zentralseebehörde vom 26. Februar 1867, Z. 1405, zu beachten.

3. Über die durch die vorgenommenen Handelsoperationen in der Ladung entstandenen Änderungen sind die entsprechenden Anmerkungen im Frachtmanifeste anzusetzen, nach Umständen neue Ladungsmanifeste auszufertigen oder die von den dortigen Behörden erlassenen Frachtmanifeste zu vidieren. Dem Schiffsführer jedes Handelsschiffes der österreichisch-ungarischen Monarchie ist der Tag der Ankunft seines Fahrzeuges an dem Orte, wo das Konsularamt seinen Sitz hat, dann der Tag, an welchem dasselbe wieder abfährt, auf der Rückseite der Musterrolle zu bestätigen.

4. So oft der Fall eintritt, daß ein österreichisches oder ungarisches Schiff entweder verkauft oder untauglich wird, oder scheitert, hat das Konsularamt die dem Schiffe angehörenden Bordurkunden zur Verhütung von Mißbrauch oder Unfug mit denselben an sich zu ziehen und der betreffenden Seebehörde einzusenden.

5. In Absicht auf die Ausstellung der Passavanti für fremde Schiffe, die von österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen im Auslande erworben werden, ist sich an die Bestimmungen des Gubernialcirculares vom 10. September 1827, Z. 17.885, zu halten.

6. Wenn verfallene oder dem Verfalle nahe Seeurkunden vorgewiesen werden, so ist nicht nur der Schiffsführer mit der schriftlichen Ordre auf dem Allerhöchsten Flaggenpatente in einen heimatlichen Hafen zurückzuweisen, sondern auch davon die Anzeige an die betreffende Seebehörde zu erstatten.

Das Konsularamt ist jedoch ermächtigt, dem Kapitän über sein Ansuchen aus besonders rücksichtswürdigen Gründen — wenn nicht etwa besondere Umstände die unmittelbare Rückkehr des Fahrzeuges nach der Heimat notwendig machen — noch eine Reise mittels Ausfertigung eines Passavanti zu gestatten.

7. Auf gleiche Weise ist, wenn bei der Ausbesserung des Schiffes eine wesentliche Veränderung an demselben in bezug auf die Tragfähigkeit, Bemastung usw. vorgenommen wurde, dieser Umstand von dem Konsularamte auf der Rückseite des Allerhöchsten Flaggenpatentes verläßlich anzumerken, damit die Identität des Fahrzeuges nicht in Zweifel gezogen werden könne.

8. Wenn aus was immer für einem Grunde jemand an die Stelle des Kapitäns gesetzt werden müßte, so hat das Konsularamt darauf zu sehen, daß der Stellvertreter womöglich ein österreichischer oder ungarischer

Staatsangehöriger sei und die Bestätigung des eingetretenen Notfalles auf der Mannschaftsrolle im Sinne der bezüglichen Bestimmung der Circularweisung der vorbestandenen Zentralseebehörde 2. Februar 1868, Z. 614, anzumerken, zugleich aber die Anzeige an die betreffende Seebehörde zu richten.

9. In Ansehung der übrigen Mannschaft und der Passagiere ist jede eingetretene Änderung in den Personen samt der Ursache derselben auf der Mannschaftsrolle anzumerken. Das Konsularamt darf nicht zugeben, daß österreichische oder ungarische Matrosen ohne erwiesene Notwendigkeit entlassen werden oder eigenmächtig aus dem Dienste treten, und hat darüber zu wachen, daß ausländische Matrosen nur im Notfalle und nicht in größerer als der durch das politische Marineedikt beschränkten Anzahl aufgenommen werden.

Den k. und k. Konsularämtern wird in dieser Beziehung insbesondere zur Pflicht gemacht, sich strenge nach den Vorschriften des eben bemerkten Gesetzes, dann den Bestimmungen des demselben angehängten Ediktes, Z. III vom 6. Oktober 1759, und des Gubernialcirculares vom 10. September 1834, Z. 25.819 und 17.018, zu benehmen. Auch haben sich dieselben die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 19. Oktober 1863, Z. 193 m. m. H., und des Circulares der vorbestandenen k. k. Zentralseebehörde vom 25. Oktober 1867, Z. 83, betreffend die Einführung einer neuen Schiffsrolle gegenwärtig zu halten.

10. Wenn jemand von der Schiffsmannschaft aus was immer für einer Ursache das Schiff verlassen wollte oder wirklich flüchtig geworden wäre, so hat das Konsularamt alle in seiner Macht liegenden gesetzlichen Mittel anzuwenden, um den Widerspenstigen oder Flüchtigen zu seiner Pflicht zurückzubringen. Wofern dies nicht gelingt, ist der Tatbestand gehörig zu konstatieren und der betreffenden Seebehörde zu berichten, damit der Schuldige bei seiner Rückkehr nach der Heimat zur Strafe gezogen werden könne.

11. Österreichische oder ungarische Matrosen, welche im Konsularbezirke aus was immer für einer Ursache zurückgeblieben sind, sollen sobald es die Umstände erlauben, als Verstärkungsmatrosen (marinai di rinforzo auf österreichischen oder ungarischen Fahrzeugen untergebracht und in die bezügliche Mannschaftsrolle gehörig eingetragen werden. Ist dies nicht tunlich, so ist für deren Unterbringung auf fremden nach den Häfen der österreichisch-ungarischen Monarchie segelnden Schiffen Sorge zu tragen. Was die denselben, in dem Falle als auch letzteres sich nicht bewerkstelligen ließe, und ihnen die zur Rückkehr nach den k. und k. Staaten [illegible]rierlichen Mittel fehlen würden, zu gewährenden Unterstützungen [illegible], so haben sich die k. und k. Konsularämter strenge an die Circular[illegible] des Ministeriums des Äußern vom 31. März 1866, Z. 2603 H., [illegible] darin zitierten vorgängigen Gesetze und Vorschriften zu halten.

[illegible] Die k. und k. Konsularämter sind zwar verpflichtet, die Seeleute, [illegible], sowie überhaupt die Staatsangehörigen der österreichisch-[illegible] Monarchie, allenthalben in ihren kommerziellen Angelegenheiten [illegible] sowie auch sonst mit Rat und Tat zu unterstützen, [illegible] immer nur auf ihr eigenes Verlangen in der nach den [illegible]mässigen Art und Weise zu geschehen und ist namentlich, [illegible] Regelmäßigkeit des von Amts wegen zu beachtenden

Vorganges, weder auf das Laden oder Löschen der Schiffe noch auf die Fracht oder Rückfracht ein amtlicher Einfluß zu nehmen.

13. Es können kaum andere als folgende drei Fälle eintreten, in welchen der Kapitän sich bei einem Konsularamte meldet, um vor dem Einlaufen in den Löschungsort seine Fahrt als vollendet zu erklären, nämlich:

1. Wenn ein Teil der Schiffsmannschaft krank oder dienstuntauglich ist.
2. Wenn das fragliche Schiff nicht weiter fahren kann.
3. Wenn die Ladung aus was immer für einem Grunde schon sehr gelitten hat.

In jedem solchen Falle hat das Konsularamt das Ansinnen des Kapitäns genau zu untersuchen, und wenn es nur an der Mannschaft fehlt, diesem Mangel auf die besttunlichste Art abzuhelfen, damit das Schiff an seinen Bestimmungsort gelangen könne, weil diesfalls keine Entschuldigung angenommen wird. Ebenso ist es in den beiden anderen Fällen, sofern es möglich wäre, das Schiff hinlänglich auszubessern oder die Ladung vor dem Verderben für die bis zum Eintreffen an dem Bestimmungsorte erforderliche Zeit noch zu bewahren, der Kapitän tätigst zu unterstützen, damit er seine Fahrt mit möglichster Eile dahin bewerkstelligen könne.

Wenn ein Teil der Waren an Bord beschädigt wäre und nach dessen Absonderung der größere Teil derselben unverletzt befunden wurde, so ist dem Kapitän, insofern das Schiff noch seetauglich ist, zur Fortsetzung der Fahrt bis an den Löschungsort mit dem unversehrten Teile der Ladung die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Wäre aber das Schiff so beschädigt, daß es nur erst nach langer Zeit und mit beträchtlichen Kosten hergestellt werden könnte, so ist dem Kapitän aller mögliche Beistand zu leisten, damit die noch unversehrte Ladung auf ein anderes österreichisches oder ungarisches, oder wenigstens neutrales Schiff überladen und an den Löschungsort befördert werden könne.

14. In allen obigen Fällen, es mag sich um Absonderung und Überladung der unversehrten Waren, oder um Ausbesserung des schadhaften Schiffes, oder um Veräußerung der zur Beförderung an den Löschungsort nicht geeigneten Artikel handeln, ist ein ausführliches, mit dem Befunde der Sachverständigen zu belegendes Protokoll aufzunehmen, damit nicht nur die Notwendigkeit der Verfügung, sondern auch die Rechtlichkeit des bezüglichen Vorganges klar vorliege.

15. In bezug auf Havarien und Bergungen sowie die Aufnahme von Seeprotesten (prove di fortuna, Verklarungen) haben die Konsularämter nach den davon handelnden Bestimmungen des politischen Marineediktes und jener des Gubernialcirculare-Erlasses vom 20. November 1834, Z. 21.435, vorzugehen.

VI. Besondere Obliegenheiten der k. und k. Konsularämter in bezug auf die von ihnen instruktionsmäßig zu erstattenden Berichte.[1])

1. In Absicht auf die von den k. und k. Konsularämtern sowohl periodisch als von Fall zu Fall zu erstattenden Berichte haben dieselben sich nebst den allgemeinen instruktionsmäßigen Bestimmungen namentlich

[1]) Maßgebend ist gegenwärtig die Kodifikation der Vorschriften für den kommerziellen Dienst der k. und k. Konsularämter vom Jahre 1895. (Siehe Nr. 77 des Ab-

noch die Circularweisungen vom 1. März 1868, Z. 2873/VIII, 14. März 1869, Z. 3097/VIII, 18. Jänner 1870, Z. 14.533/VIII und 23. Oktober 1870, Z. 3278/H. P., gegenwärtig zu halten.

2. Zu den periodischen Berichten gehören:

a) Der an das Ministerium des Äußern zur weiteren Beförderung an die beiden Handelsministerien in zwei Exemplaren zu erstattende Jahresbericht, welcher die Darstellung des gesamten Land- und Seehandels im Konsularbezirke während der abgelaufenen Jahresperiode in der Ein-, Aus- und Durchfuhr nebst Angabe aller einschlägigen Zifferansätze, durchschnittlichen Warenpreise, Wechselkurse, Schiffs- und Landfrachten, Daten über verbliebene Warenvorräte, Produktionsverhältnisse, Ernteergebnisse, mit gleichzeitiger Besprechung aller auf die Zu- oder Abnahme des bezüglichen Handels- und Schiffahrtsverkehrs Einfluß nehmenden Zustände, sowie insbesondere die ziffermäßige Darstellung des direkten Handelsverkehres zwischen den österreichischen oder ungarischen und den Häfen oder dem Landgebiete des Konsularbezirkes mit Angabe der sich zwischen diesem und den Ergebnissen der früheren Jahre ergebenden Unterschiede und der auf diesen Wechselverkehr fördernd und hemmend einwirkenden Verhältnisse zu enthalten hat.

b) Die an die beiden Seebehörden am Schlusse eines jeden Jahres einzusendenden Ausweise über den Schiffahrtsverkehr unter österreichisch-ungarischer sowie unter fremder Flagge, welchen zugleich ein Pare des vorerwähnten Jahresberichtes beigeschlossen zu werden hat.

c) Die von den Konsularämtern je nach der Entfernung ihres Amtssitzes wöchentlich, monatlich oder vierteljährig gleichfalls in zwei Exemplaren an das Ministerium des Äußern einzusendenden Berichte und Notizenblätter über Marktverhältnisse, Preise, Warenvorräte, Kurse usw., welche in ihrem Amtsorte erscheinen.

3. Zu den nicht periodischen Berichten gehören:

a) Die an das Ministerium des Äußern gleichfalls in zwei Exemplaren zu erstattenden Anzeigen über neue Zollgesetze und Verordnungen, Erfindungen, Industrieunternehmungen, Veränderungen der Handels-, Gewerbe-, Münz-, Maß-, Gewichts-, Kredit- und Verkehrsverhältnisse, sowie sonstige interessante Wahrnehmungen namentlich über solche, welche die Nachfrage nach Landes- und Industrieprodukten der österreichisch-ungarischen Monarchie und die sich für diese darbietenden Absatzwege betreffen.

b) Die an die beiden Seebehörden jeweilig zu erstattenden Anzeigen über alle, die österreichischen oder ungarischen Schiffe oder Personen derselben betreffenden Vorkommnisse, als Strandungen, Beschädigungen, Sequestrierungen, Wechsel in der Person des Schiffsführers, Ange-

---

schnittes VII.) Diese übersichtliche Zusammenstellung der auf die Berichterstattung, die Erteilung von Auskünften und den kommerziellen Dienst Bezug habenden zahlreichen Vorschriften enthält in erster Linie die Bestimmungen, welche die Erstattung von Jahres-, Quartals- und Monatsberichten, sowie von fallweisen Berichten über Handel, Schiffahrt, Landwirtschaft (Saatenstands- und Ernteberichte) Industrie, Eisenbahnwesen usw. regeln. Ferner enthält die gedachte Kodifikation alle jene Bestimmungen, welche die Beantwortung von kommerziellen Anfragen aus dem Inlande und Erteilung von Kreditauskünften, den Inkasso und die Publikation der Konsularhandelsberichte in beiden Staatsgebieten der Monarchie betreffen.

legenheiten der Borddisziplin, Geburts- und Sterbefälle, ferner über Angelegenheiten von allgemeinem seeschiffahrtlichen Interesse, wie Verfügungen auf dem Gebiete der Seegesetzgebung, Verhängung von Kontumazmaßregeln, Absperrung von Häfen, Änderung der Schiffahrtsgebüren, Hafenreglements, Hafenbauten, Aufstellung und Einrichtung von Leuchttürmen und dergleichen.

4. In dringenden Fällen, nämlich bei eingetretenen wichtigen Handels- und Schiffahrtsereignissen, welche ein augenblickliches und dringliches Interesse für die Kommerzleitung haben können, sind die diesfälligen schriftlichen oder eventuell auf telegraphischem Wege zu erstattenden Anzeigen direkt an die beiden Handelsministerien zu richten.

5. Die von den beiden Handelsministerien, sowie von dem k. k. Ackerbauministerium an die k. und k. Konsularämter gerichteten Anfragen in Handelsangelegenheiten haben diese gleichfalls direkt zu beantworten, doch hiervon unter einem oder mit nächster Gelegenheit die Anzeige an die betreffende k. und k. Mission zu erstatten.

6. Zufolge der Circularweisung vom 18. Jänner 1870, Z. 14.533/VIII, haben die k. und k. Konsularämter auch noch zu den im landwirtschaftlichen Produktionsjahre bedeutsameren Zeitabschnitten, also kurz vor und nach der Ernte, dann im Frühjahre, wo der Saatenstand übersehen werden kann, eine Übersicht der landwirtschaftlichen Produktionsverhältnisse zu liefern, sowie auch sonst im Laufe des Jahres sowohl über den Handel und Verkehr in landwirtschaftlichen Produkten, als über wichtige landwirtschaftliche Erscheinungen, Anstalten usw. zu berichten.

7. Außerdem haben denselben in bezug auf einzelne Detailfragen ihrer Berichterstattung, sowie auf die von ihnen hierbei zu beobachtenden Formalitäten die Circularweisungen vom 4. April 1850, Z. 1325/H, 18. Juli 1850, Z. 429/H., 20. November 1861, Z. 12.043/H., 24. Dezember 1866, Z. 14.295/H. O., 24. April 1868, Z. 5271/H., 28. April 1868, Z. 6202/VIII, 17. Juni 1868, Z. 9467/VIII und 13. Juli 1868, Z. 11.289/VIII, zur Richtschnur zu dienen.

VII. Besondere Obliegenheiten und Befugnisse der k. und k. Konsularämter in Angelegenheiten des Richteramtes in und außer Streitsachen sowie in Kriminalfällen und Polizeisachen.[1])

1. Die k. und k. Konsularämter, welchen wie jenen in der Levante und den ostasiatischen Reichen auf Grund der bezüglichen Staatsverträge oder auch anderwärts durch Herkommen die Ausübung der vollen Gerichts-

---

[1]) Für die Angelegenheiten der Konsularjurisdiktion sind gegenwärtig nebst der kaiserlichen Verordnung vom 29. Jänner 1855, R. G. B. Nr. 23, sowie der darauf bezüglichen Ministerialverordnung vom 31. März 1855, R. G. B. Nr. 58, noch folgende Vorschriften maßgebend:

1. Gesetz vom 30. August 1891, R. G. B. Nr. 136, Gesetzartikel XXXI vom Jahre 1891, womit Bestimmungen über die Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit getroffen werden.

2. Verordnung des k. k. Ministeriums des Äußern vom 30. Juli 1897, R. G. B. Nr. 179, betreffend die organisatorischen Bestimmungen und die Geschäftsordnung der Konsulargerichte.

3. Verordnung des k. k. österreichischen Gesamtministeriums vom 15. Mai 1902, R. G. B. Nr. 101 und des königlich ungarischen Ministeriums vom 15. Mai 1902, Nr. 1816, womit das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vor den Konsulargerichten geregelt wird.

barkeit über die im Konsularbezirke sich aufhaltenden Staatsangehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie zusteht, haben sich in bezug auf ihre civilgerichtlichen Amtshandlungen an die Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 29. Jänner 1855, R. G. B. 1855, St. VII, Nr. 23 und der Ministerialverordnung vom 31. März 1855, R. G. B. 1855, St. XVII, Nr. 58 und in bezug auf die ihnen für Übertretungen eingeräumte Strafgewalt an die in der Ministerialverordnung vom 5. März 1858, R. G. B. 1858, St. X, Z. 34, enthaltenen Vorschriften über das Verfahren in den zur politischen Amtshandlung gehörigen Übertretungsfällen zu halten, in den übrigen Angelegenheiten der Strafjustiz hingegen sich den weiter unten im § 6 angedeuteten, von sämtlichen k. und k. Konsularämtern ohne Unterschied zu beobachtenden Vorgang, zur Richtschnur dienen zu lassen, und in Angelegenheiten der Polizeiaufsicht und des Paßwesens nach den Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 2. Dezember 1857, R. G. B. 1857, St. XLVIII, Z. 234 vorzugehen.

2. Den anderen k. und k. Konsularämtern kommen in Angelegenheiten des Richteramtes in und außer Streitsachen, dann in Kriminalfällen und hinsichtlich der Polizeiaufsicht über die im Konsularbezirke sich aufhaltenden Staatsangehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie die in den folgenden Paragraphen enthaltenen Befugnisse und Obliegenheiten zu.

3. Die k. und k. Konsularfunktionäre sind befugt, alle in dem Orte ihres Amtsbezirkes ausgestellten Urkunden, als Kontrakte, Wechselproteste, Testamente und dergleichen, welche vor Behörden der österreichisch-ungarischen Monarchie geltend gemacht werden sollen, zu legalisieren. Jene Urkunden, wobei österreichische oder ungarische Staatsangehörige interessiert sind, können auf Verlangen der Parteien in der Konsularkanzlei errichtet und ausgefertigt werden.

4. Die k. und k. Konsularfunktionäre haben an dem Orte ihrer Residenz und außerdem noch an jenen Orten im Konsularbezirke, in deren Nähe sich kein anderes k. und k. Konsularamt befindet, von etwaigen Verlassenschaften österreichischer oder ungarischer Staatsangehöriger die Inventarien entweder selbst aufzunehmen oder durch einen Bevollmächtigten aufnehmen zu lassen, oder, wenn nach den Landesgesetzen derlei Inventarien von den Ortsbehörden aufgenommen werden müssen, dabei womöglich persönlich oder durch einen Bevollmächtigten zu intervenieren und von Fall zu Fall dem Ministerium des Äußern oder, insofern es sich um dem Schifferstande angehörige Personen handelt, der betreffenden Seebehörde unter gleichzeitiger Übermittlung des Totenscheines, der Inventur und sonstigen allenfalls vorhandenen, für die Erben oder für die beteiligten Gerichtsbehörden notwendigen oder wünschenswerten Dokumente die Anzeige zu erstatten.

5. Bei Streitigkeiten zwischen österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen in Handels- und Schiffahrtssachen hat das Konsularamt einen Vergleich zu versuchen, und wenn dieser nicht gelingt, oder der Versuch

---

4. Verordnung des königlich ungarischen Ministeriums vom 19. Dezember 1902, Nr. 4944, M. E., betreffend die Ermächtigung der mit voller Gerichtsbarkeit ausgestatteten k. und k. Konsularämter zur Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit in Ehesachen ungarischer Staatsangehöriger. (Siehe Abschnitt XVII, Nr. 19, 26, 39 und 41.)

In Paßangelegenheiten ist gegenwärtig die Instruktion des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 8. Mai 1896, Z. 17.744/7, maßgebend. (Siehe Abschnitt VIII, Nr. 19.)

einer gütlichen Ausgleichung sich durchaus unzulässig erweist, den gesetzlichen Normen freien Lauf zu lassen. Es ist demselben hierbei auch gestattet, jedoch nur auf Verlangen der Parteien und insofern dies den Landesgesetzen nicht entgegen wäre, ein schiedsrichterliches Verfahren, und zwar insoweit als möglich, mittels sachverständiger und unbefangener österreichischer oder ungarischer Staatsangehöriger einzuleiten und die Entscheidung nach Recht und Billigkeit zu bewirken.

6. Sollte ein k. und k. Konsularamt in den Fall kommen, wegen Verbrechen oder Vergehen, insbesondere wenn ein solches auf einem österreichischen oder ungarischen Schiffe begangen worden wäre, eine Voruntersuchung gegen Staatsangehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie einzuleiten, so hat dasselbe in bezug auf die Erbebung des Tatbestandes, Vernehmung der Zeugen und der Angeschuldigten, sowie überhaupt in der Abführung der Voruntersuchung, insoweit diese nach den Landesgesetzen nicht den Lokalbehörden zusteht, nach den Bestimmungen der heimatlichen Strafprozeßordnung und beziehungsweise des heimatlichen Strafgesetzbuches vorzugehen. Der Angeschuldigte ist samt den betreffenden Akten und Beweismitteln mittels eines nach einem heimatlichen Hafen segelnden österreichischen oder ungarischen Schiffes in die Hände der kompetenten inländischen Strafbehörde einzuliefern.

7. Die k. und k. Konsularämter haben von der Anwesenheit österreichischer oder ungarischer Staatsangehöriger in ihrem Amtsbezirke soweit als möglich amtliche Kenntnis zu nehmen und sich die Überzeugung zu verschaffen, ob dieselben mit oder ohne Gestattung ihrer Regierung sich dort befinden.

In Absicht auf die Handhabung der Paßpolizei, Ausstellung und Vidierung von Pässen, haben die Bestimmungen der Ministerialcircularien vom 29. Juli 1857, Z. 2416/H. M. und 11. Dezember 1858, Z. 14.583/C., sowie vom 10. und 31. Jänner, 5. April und 31. August 1866, Z. 230/J., 1064/J., 3917/J. und 9903/K., zur Richtschnur zu dienen.

8. Was die Polizeiaufsicht über die im Konsularbezirke befindlichen österreichischen oder ungarischen Schiffsleute anbelangt, so sind die bezüglichen Normen im politischen Marineedikt enthalten, und haben die k. und k. Konsularämter über alle zu ihrer Kenntnis gelangenden Vergehen derselben, die nicht sogleich geahndet werden können, der betreffenden Seebehörde die Anzeige zu erstatten, damit die Schuldigen bei ihrer Rückkehr in die Heimat dem Gesetze gemäß zur Verantwortung gezogen werden können.

9. Die k. und k. Konsularämter haben auch den sich bei ihnen meldenden hilfsbedürftigen österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen allen tunlichen Vorschub und Beistand zu leisten, namentlich im Falle der Erkrankung, für deren Unterbringung im Krankenhause Sorge zu tragen, sowie ihnen für den Fall der beabsichtigten Heimkehr hierzu zu verhelfen. In bezug auf die für dieselben bei erwiesener Mittellosigkeit zu bestreitenden Spital-, Verpflegs- und Heimsendungskosten oder ihnen eventuell zu verabfolgenden Geldunterstützungen haben die Bestimmungen der bereits im Abschnitte V, sub 11 zitierten Circularweisung als maßgebend zu gelten.

VIII. Kanzleiwesen, Gebüreneinhebung und Verrechnung, Kassen- und Depositengebarung der k. und k. Konsularämter.

1. Zur Übersicht und genauen Evidenzhaltung der bei den k. und k. Konsularämtern vorkommenden Geschäftsgegenstände und Amtskorrespondenzen ist ein mit jedem Jahr abzuschließendes Vormerkbuch oder Gestionsprotokoll zu führen, in welches jedes Geschäftsstück mit einer der durch das Jahr fortlaufenden Nummern bezeichnet einzutragen, sowie auch darin das Datum des Einlaufens, ein kurzer Auszug des Gegenstandes, dann das Datum und die Richtung der erfolgten Erledigung unter besonderen hierfür angebrachten Rubriken anzumerken ist.

2. Sämtliche Konsularakten sind in gehöriger Ordnung wohl aufzubewahren und als Amtsarchiv zu erhalten. Zur leichteren Auffindung der einzelnen Gegenstände ist mit dem oberwähnten Vormerkbuche zugleich ein alphabetisch geordnetes Repertorium zu führen, während die Geschäftsstücke selbst mit fortlaufenden Nummern bezeichnet, nach Jahren eingereiht, in besonderen Faszikeln niedergelegt zu werden haben.

3. Da die k. und k. Konsularämter zur genauen Beachtung aller über deren Amtsgegenstände von Zeit zu Zeit erfließenden Verordnungen und gesetzlichen Vorschriften verbunden sind, so ist bei denselben auch die Einrichtung zu treffen, daß sie durch sorgfältige Sammlung und Aufbewahrung solcher Normalverordnungen in einem eigenen Buche (Normalienbuch) in steter und vollständiger Evidenz dieser letzteren erhalten bleiben.

4. Für die auf den gesetzlichen Schutz der Staatsangehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie und der Vertretung ihrer Interessen, sowie auf sonstige Angelegenheiten derselben bezüglichen Amtshandlungen haben die k. und k. Konsularämter keine anderen wie immer gearteten Gebüren, als die in dem Konsulargebürentarife vom Jahre 1846 festgesetzten, einzuheben.[1])

Der Konsulargebürentarif ist in der Kanzlei an einem Orte, wo er leicht in die Augen fällt und bequem gelesen werden kann, zu jedermanns Einsicht anzuheften.

5. Über die von den k. und k. Konsularämtern, sei es pro ærario oder für eigene Rechnung, eingehobenen Gebüren ist am Schlusse eines jeden Verwaltungsjahres ein genauer Ausweis dem Ministerium des Äußern zu liefern.

Hinsichtlich der Einhebung und Nachweisung dieser Gebüren ist sich genau nach der mit dem Ministerialerlasse vom 4. September 1851, Z. 6968/H., hinausgegebenen Vorschrift, dann nach der unter dem 24. Oktober 1858 erflossenen nachträglichen Instruktion in betreff der Anwendung der neuen österreichischen Währung zu benehmen.

6. Sobald ein k. und k. Konsularamt, sei es ein effektives oder ein honoräres, in den Fall kommt, Geld oder Geldeswert vertretende Urkunden oder sonstige wertvolle Gegenstände für Rechnung österreichischer oder ungarischer Staatsangehörigen in amtliche Aufbewahrung zu übernehmen, hat das-

[1]) Das Gesetz vom 22. Jänner 1902, R. G. B. Nr. 40 und der ungarische Gesetzartikel XXVI vom Jahre 1901, enthalten neue Bestimmungen über die Regelung des Konsulargebürenwesens. An Stelle des Konsulargebüren-Tarifes vom Jahre 1846 ist ein neuer allgemeiner Konsulargebüren-Tarif eingeführt worden. In betreff des Verfahrens der k. und k. Konsularämter bei der Einhebung und Nachweisung der Konsulargebüren hat das k. und k. Ministerium des Äußern im Jahre 1902 eine neue Instruktion erlassen.

selbe rücksichtlich der Übernahme, Aufbewahrung und Wiederausfolgung solcher Depositen genau nach den Vorschriften der Depositeninstruktion vom 13. November 1836, Z. 26.585 und der Nachtragsinstruktion vom 6. Mai 1838, Z. 11.406, sowie der allgemeinen Verrechnungsvorschrift vom 4. September 1851, Z. 6968/H, vorzugehen. Die mit der ersterwähnten Instruktion vorgeschriebenen Depositenausweise sind mit dem Schlusse eines jeden Semesters dem Ministerium des Äußern einzusenden.

7. Bei den k. und k. Konsularämtern, bei welchen dem Amtsvorsteher ein Staatsbeamter zur Seite gestellt ist, liegt die Sorge für die Ordnung und Sicherheit in der Gebarung und Aufbewahrung der Depositen diesen beiden Funktionären gemeinschaftlich ob, und zwar dergestalt, daß jeder von ihnen für dieselben in solidum zu haften hat, während bei allen übrigen Konsularämtern sich diese Sorge und Haftungsverbindlichkeit in der Person des Amtsleiters konzentriert.

8. Die als wirkliche Staatsdienstposten systemisierten k. und k. Konsularämter, welchen ein Kassa- oder Gelderlag zur Bestreitung der vorkommenden Amtsauslagen zugewiesen ist, haben sich strenge an die vom Ministerium des Äußern genehmigten Erfordernisausweise zu halten, die sie in keinem Falle und unter keinem Vorwande überschreiten dürfen. Jede außerordentliche Auslage bedarf daher einer besonderen ministeriellen Bewilligung, und sind hiervon nur kleine unvorhergesehene Auslagen für dringende Diensterfordernisse ausgenommen, rücksichtlich welcher die nachträgliche Passierung bei Gelegenheit der gewöhnlichen Kassarechnungslegung einzuholen ist.[1])

9. Für die richtige Kassagebarung sowie für die Übereinstimmung der Rechnungen mit dem baren Kassabestande bei den gedachten Konsularämtern hat der Vorsteher derselben mit dem Vizekonsul oder Kanzler, falls ein solcher dem Konsularamte von Staats wegen beigegeben ist, solidarisch zu haften.

10. Die Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben der Konsularämter sind in ununterbrochener Ordnung fortzuführen, mit Ablauf des vorgeschriebenen halbjährigen Termines pünktlich abzuschließen und 24 Stunden darauf an das Ministerium des Äußern zur Zensurierung einzusenden.

11. Bei jedem Wechsel und bei jeder zeitweiligen Abwesenheit eines verrechnenden Konsularbeamten ist der bei Eintritt eines derartigen Falles vorhandene Kassabestand durch eine genaue Skontrierung zu konstatieren und das betreffende Skontrierungsoperat dem Ministerium des Äußern vorzulegen.

12. Die k. und k. Honorarkonsularämter haben, insoweit als ihnen der Anspruch auf Vergütung einiger besonders benannter Dienstesauslagen aus dem Staatsschatze zusteht, über diese zufolge der Circularweisung vom 6. April 1863, Z. 3873/H, eine ordnungsmäßig verfaßte Rechnung in halbjährigen Terminen dem Ministerium des Äußern einzusenden, worüber nach erfolgter Prüfung und Liquidierung die Anweisung des entfallenden Betrages veranlaßt wird. Rücksichtlich dieser Rechnungslegung haben sich dieselben an die Bestimmungen der darauf bezüglichen Instruktion vom 9. Oktober 1824, Z. 20.149, zu halten.

[1]) Gegenwärtig ist die Instruktion des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 20. März 1892, Z. 7977/10, über die Geldgebarung und das Verrechnungswesen bei den effektiven k. und k. Konsularämtern maßgebend.

Nachtrag.

Während des Druckes sind von dem k. und k. Ministerium des Äußern folgende Circularien erlassen worden.

1. Circulare[1]) des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 27. Juni 1903, Z. 43.706/9.

Um die heimische Obstproduktion entsprechend verwerten zu können, hat das königlich ungarische Ackerbauministerium den Wunsch ausgesprochen, zweimal im Jahre, und zwar Ende Juli und Ende August, Spezialberichte, der k. und k. Konsularämter über die in ihrem Amtsbezirke zu gewärtigende Obsternte zu erhalten.

Ich beehre mich demnach, das k. und k. Konsularamt zu ersuchen, diese Berichte unmittelbar an das genannte königlich ungarische Ministerium unter Bezugnahme auf dessen anher gerichtete Note vom 15. Juni 1903, Z. 52.571/IV. 4, einsenden zu wollen.

2. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 7. Dezember 1903, Z. 79.579/4.

Wie das königlich ungarische Landesverteidigungsministerium anher mitteilt, kommen demselben Gesuche Stellungspflichtiger um Abstellung auf dem nächstgelegenen Assentplatze oder um konsularärztliche Untersuchung — sogenannte Stellungsanmeldungen — welche mit Benützung vorbereiteter Drucksorten abgefaßt und seitens der betreffenden Vertretungsbehörde vidiert sind, in den meisten Fällen ohne jede Erledigung der Vertretungsbehörde einfach unter Kuvert zu.

Solche auf Drucksorten der Vertretungsbehörden ausgefertigte Anmeldungen der erwähnten und ähnlicher Art sind in Hinkunft — sofern das k. und k. Konsularamt deren Vorlage überhaupt für notwendig erachtet — stets mittels eines auf die Anmeldung selbst zu indorsierenden kurzen Dienstschreibens, wie etwa:

„Dem hohen königlich ungarischen Landesverteidigungsministerium zur Kenntnisnahme und weiteren Verfügung"

an die mehrgedachte königliche Zentralstelle zu leiten.

---

[1]) Dieses noch vor dem Drucke des Handbuches erlassene, aus Versehen in der betreffenden Normaliensammlung, Abschnitt VII, nicht angeführte Circulare wird der Vollständigkeit halber hier im Nachtrage angeführt.

3. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 12. Dezember 1903, Z. 79.964/10.

Bei den mit Amtspauschalien beteilten Konsularämtern ist der Mietzins für die Amtslokalitäten und die sonstigen in Bestand genommenen Ubikationen bisher in der Regel in den Amtspauschalien inbegriffen gewesen und wurde daher in den Dienstrechnungen nicht speziell verrechnet und ausgewiesen. Der leichteren Übersicht halber und aus technisch-budgetären Gründen findet sich das Ministerium des Äußern anzuordnen bestimmt, daß die von den Konsularämtern bezahlten Mietzinse vom 1. Jänner 1904 angefangen in den Dienstrechnungen unter Beibringung der bezüglichen Belege speziell verrechnet werden. Das um den Betrag des Mietzinses verringerte Amtspauschale ist nach wie vor ohne Spezifizierung in Ausgabe zu stellen.

Jene Konsularämter, welche die Mietzinse zum Teile aus dem Amtspauschale bestreiten, zum Teile in der Dienstrechnung verrechnen, haben vom bezeichneten Zeitpunkte angefangen die betreffenden Quoten nicht kumulativ, sondern getrennt in der Dienstrechnung zu beausgaben.

4. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 31. Dezember 1903, Z. 83.276/9.

Der Zentralverband der galizischen Fabriksindustriellen in Lemberg, welcher vor einigen Monaten als einzige Fachvertretung sämtlicher Branchen der galizischen Großindustrie ins Leben getreten ist und unter anderem auch die Förderung der Ausfuhr von Industrieartikeln anstrebt, hat die Bitte gestellt, den k. und k. Konsularämtern besonders empfohlen zu werden.

In Willfahrung dieses vom k. k. Handelsministerium befürworteten Anlangens ergeht an das löbliche k. und k. Konsularamt das Ersuchen, die Bestrebungen der genannten Vereinigung gegebenenfalls in jeder tunlichen Weise zu fördern und sich insbesondere die Beantwortung der Anfragen des Zentralverbandes angelegen sein zu lassen.

5. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 23. Jänner 1904, Z. 656/10.

Das Ministerium des Äußern hat schon in mehreren Fällen die Wahrnehmung gemacht, daß sich subalterne Konsularorgane außerhalb des Amtes gegen Entgelt mit der Verfassung von Parteieingaben und der Besorgung mancherlei anderer Parteiangelegenheiten befassen.

Ungeachtet des in diesen speziellen Fällen erlassenen Verbotes gegen eine solche Betätigung von Konsularorganen scheint es, daß dieser Abusus bei manchen Konsularämtern noch immer fortbesteht.

Da aus dieser außeramtlichen Verbindung zwischen Konsularorganen und Parteien nur zu leicht Unzukömmlichkeiten, ja sogar — wie ein jüngst vorgekommener Fall beweist — sträfliche Benachteiligungen von Parteien entstehen können, sieht sich das Ministerium des Äußern veranlaßt, sämtlichen aus Staatsmitteln besoldeten Konsularorganen (einschließlich der Amtsdiener) auf das strengste zu untersagen, außerhalb des Amtes, sei es mit oder ohne Entgelt, in privater Weise Parteiangelegenheiten durchzuführen.

Durch dieses Verbot wird selbstredend die amtliche Hilfeleistung an Parteien in keiner Richtung tangiert.

Dieses Verbot ist sämtlichen in Betracht kommenden Konsularorganen mit dem Beifügen zur Kenntnis zu bringen, daß ein Zuwiderhandeln hingegen mit voller Strenge geahndet werden würde.

Den Herren Amtsvorständen wird es zur Pflicht gemacht, die strikte Befolgung dieser Norm gewissenhaftest zu überwachen und jeden Fall einer Außerachtlassung dem Ministerium des Äußern sofort zur Anzeige zu bringen.

Es bleibt dem Ermessen der Herren Amtsleiter anheimgegeben, im Falle der Opportunität auch die Parteien von dem in Rede stehenden Verbote zu verständigen.

Der Empfang dieses Circulares ist anher zu bestätigen.

6. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 27. Jänner 1904, Z. 4628/10.

Einzelne in neuerer Zeit zu Tage getretene Erscheinungen gestatten den Schluß, daß die bei den k. und k. Konsularämtern für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden nicht immer eingehalten werden und dem Publikum nicht in genügendem Maße bekannt sind. Das Ministerium des Äußern findet sich daher bestimmt, die k. und k. Konsularämter anzuweisen, diese Amtsstunden sowohl im Amtslokale selbst als auch an der Haustüre, beziehungsweise dem Haustore des Konsulargebäudes in allgemein sichtbarer Weise anzuschlagen. Die Herren Amtschefs werden gleichzeitig ersucht, dafür Sorge zu tragen, daß Parteien, welche dringende Angelegenheiten vorzubringen haben, sich auch außerhalb der für den Parteienverkehr bestimmten Stunden an sie persönlich oder an einen geeigneten Vertreter wenden können.

Der Empfang vorliegender Circularweisung ist zu bestätigen und die bei dem dortigen Konsularamte für den Parteienverkehr festgesetzten Amtsstunden anher bekanntzugeben.

7. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 6. Februar 1904, Z. 6072/10.

In letzter Zeit haben sich die Fälle gemehrt, daß effektive k. und k. Konsularbeamte, entgegen den Bestimmungen des Circularerlasses vom 6. November 1892, Nr. 42.318/10, es unterlassen haben, ihren Anspruch auf Vorrückung in die höheren Gehaltsstufen rechtzeitig anzumelden.[1])

Da solche Unterlassungen Schwierigkeiten rechnungstechnischer Natur zur Folge haben, findet sich das Ministerium des Äußern bestimmt, den zitierten Circularerlaß hiermit in Erinnerung zu bringen und die effektiven k. und k. Konsularbeamten neuerlich anzuweisen, in Hinkunft mindestens zwei Monate vor ihrem Vorrücken in die höhere Gehaltsstufe ihren Anspruch im Amtswege anher bekanntzugeben.

Die bei dem k. und k. Konsularamt in Verwendung stehenden effektiven Konsularbeamten wollen hiervon zur Danachachtung in Kenntnis gesetzt werden.

---

[1]) Siehe I. Band, zweiter Teil, erster Abschnitt, Absatz 2.

8. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 9. März 1904, Z. 12.275/10.

Das Ministerium des Äußern hat gelegentlich der Untersuchung einiger Reklamationen über saumselige Behandlung kaufmännischer Requisitionen seitens einzelner Konsularämter die unliebsame Wahrnehmung gemacht, daß die Bestimmungen des hierortigen Circularerlasses vom 20. Februar 1901, Z. 9.468/10, nicht allseitig befolgt werden. In solchen Fällen nämlich, wo die meritorische Erledigung einer Zuschrift nicht binnen einer angemessenen Frist erfolgen kann, ist der requirierenden Behörde oder Partei der Empfang des eingelangten Schriftstückes vorläufig zu bestätigen und soll gleichzeitig angegeben werden, aus welchen Gründen die sofortige meritorische Beantwortung desselben nicht möglich ist und wann letztere beiläufig zu gewärtigen wäre.[1])

Durch Vernachlässigung dieser Direktiven wird der vom Ministerium des Äußern intendierte Zweck, Reklamationen der erwähnten Art, welche der Reputation unseres Konsulardienstes keineswegs förderlich sind, zu verhüten, zum Teile illusorisch gemacht.

Mit Rücksicht hierauf sehe ich mich veranlaßt, den Herren Amtsleitern die gedachte Verordnung mit dem dringenden Ersuchen in Erinnerung zu bringen, strenge darauf zu sehen, daß derselben in jedem einzelnen Falle gewissenhaftest Rechnung getragen werde.

Zur Vereinfachung der Durchführung dieser Anordnung dürfte es sich empfehlen, besondere Drucksorten (eventuell in Form von Postkarten) anfertigen zu lassen, womit der Empfang von Requisitionsschreiben an deren Absender zu bestätigen wäre.

Das Ministerium des Äußern legt den größten Wert darauf, daß die Herren Amtsleiter die strikte Beobachtung dieser Vorschrift persönlich überwachen und durch genaue Evidenthaltung aller pendenter kaufmännischer Interventionsangelegenheiten Verschleppungen bei der Durchführung derselben wirksam hintanhalten.

Der Empfang dieses Circulares ist anher zu bestätigen.

9. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 29. März 1904, Z. 18.541/4.

Es kommt seit längerer Zeit wiederholt vor, daß ungarische Zigeunerkapellen bei ihren Konzerten im Auslande Uniformen tragen, welche von jenen der k. und k. Husarenregimenter oder der königlich ungarischen Landwehr kaum zu unterscheiden sind.

Diese Unzukömmlichkeit hat schon des öfteren Reklamationen seitens unserer Militärbehörden hervorgerufen.

Anläßlich eines speziellen Falles hat sich nun kürzlich die prinzipielle Frage ergeben, ob die Husarenuniform, wie sie von Zigeunerkapellen im Auslande getragen zu werden pflegt, als Militäruniform zu betrachten ist.

Über diese Frage hat sich das k. und k. Reichskriegsministerium in nachstehendem Sinne anher vernehmen lassen:

„Die Husarenuniform, wie sie gewöhnlich von Zigeunerkapellen bei ihren Konzertreisen getragen wird, ist als Militäruniform zu betrachten.“

---

[1]) Siehe Nr. 97 des Abschnittes VII.

„Es genügt nicht, daß die Uniform der betreffenden Zigeunerkapellen mit der Militäruniform nicht ganz identisch sei, sondern es soll auch der Anschein einer Ähnlichkeit vermieden werden.“

„Die in der Regel geringfügigen Abweichungen, zum Beispiel Lyra auf dem Kragen etc., reichen nicht aus, weil sie für das Gros des Publikums nicht wahrnehmbar sind und der Totaleindruck maßgebend bleibt.“

„Die Uniformen sollen sich deutlich von der Husarenuniform unserer Wehrmacht unterscheiden und keinen Anlaß zu einer Verwechslung mit derselben geben.“

Das k. und k. Reichskriegsministerium hat gleichzeitig die hieramtliche Vermittlung angesprochen, damit die k. und k. diplomatischen Vertretungen von dieser kompetenten Auffassung verständigt und eingeladen werden, vorkommenden Falles auf die Abstellung eines Uniformmißbrauches der erwähnten Art hinzuwirken.

Ich beehre mich Euer Wohlgeboren das Vorstehende zur Kenntnisnahme mitzuteilen und muß es Euer Wohlgeboren Ermessen überlassen, bei sich ergebenden Anlässen im Sinne des von der mehrgedachten Zentralstelle geäußerten Wunsches das tunlich und geeignet Scheinende zu veranlassen.

10. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 30. März 1904, Z. 18.860/10.

Der „Bund Österreichischer Industrieller“ in Wien hat mit einer an das k. k. Handelsministerium gerichteten Eingabe unter Hinweis auf den gestiegenen Lederbedarf Rußlands für Ausrüstungszwecke die Bitte gestellt, die k. und k. Konsularämter in Rußland anzuweisen, des öftern über die Vorgänge hinsichtlich Lederlieferungen in Rußland zu berichten, damit die heimischen Interessenten in der Lage wären, sich über ihre dortigen Chancen in rascher und verläßlicher Weise zu informieren.

In Willfahrung dieses Wunsches beehre ich mich, die gedachten k. und k. Konsularämter einzuladen, dem vorerwähnten Gegenstande ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und das Ergebnis ihrer diesfälligen Erhebungen zunächst in einem eingehenden Spezialberichte und späterhin in fallweisen Situationsberichten, etwa einmal monatlich, zur hierortigen Kenntnis zu bringen.

Diese Berichte, deren Aktualitätswert durch tunlichst rasche Vorlage zu wahren wäre, sind in je einem Exemplare direkt an das Ministerium des Äußern einzusenden und werden von hier aus dem „Bunde Österreichischer Industrieller“ in Wien zur vertraulichen Benützung zur Verfügung gestellt werden.

11. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 2. April 1904, Z. 17.637/10.

Laut Mitteilung der Handels- und Gewerbekammer in Reichenberg wäre es für die inländischen Öl- und Seifenindustriellen von außerordentlicher Wichtigkeit, zur Prüfung der Richtigkeit der jeweils vorliegenden Privatmeldungen über die Marktlage der von ihnen verarbeiteten Roh-

produkte regelmäßige verläßliche Berichte von uninteressierter Seite über den Stand und die Aussichten der Ölsaaten und -Ernten, ferner über Leinsaat, Erdnüsse, Sesam, Rizinussaat und Copra in den wichtigsten Produktionsgebieten der Welt zu erhalten.

Zu diesem Zwecke hat die gedachte Handelskammer hieramts in Anregung gebracht, daß künftighin seitens der in Betracht kommenden k. und k. Konsularämter in Britischindien, den Laplatastaaten, auf den Sundainseln und den Philippinen periodisch hinsichtlich der in Rede stehenden Produkte, soweit dieselben in deren Rayon kultiviert werden, Berichte erstattet werden, welche den Interessentenkreisen im Wege der Publikation zugänglich zu machen wären.

In Willfahrung dieses Wunsches werden die betreffenden Konsularämter ersucht, obigen Produktionszweigen in Zukunft ihre volle Aufmerksamkeit zuzuwenden und zunächst in einem eingehenden Spezialberichte, dessen ehester Vorlage das Ministerium des Äußern entgegensieht, über den momentanen Stand der bezüglichen Saaten und die Ernteaussichten, beziehungsweise über die Fechsungsergebnisse in quantitativer und qualitativer Beziehung, ferner über Preisnotierungen etc. Aufschluß zu geben und in Hinkunft regelmäßig analoge Situationsberichte zu den für die fraglichen Kulturen bedeutsamen Zeitabschnitten, also insbesondere kurz vor und nach der Ernte, zur Orientierung der inländischen Interessenten einzusenden.

Unbeschadet dieser fallweisen Berichterstattung wäre den erwähnten Kulturzweigen fortan auch in den dortamtlichen periodischen Handelsberichten eine besondere Rubrik einzuräumen.

Der Empfang dieses Erlasses wolle anher bestätigt werden.

12. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 20. April 1904, Z. 25.736/10.

Mit hierortigem Circularerlaß vom 12. Dezember 1903, Z. 79.964/10 (siehe Nr. 3 des Nachtrages), wurde aus technisch-budgetären Gründen und im Interesse der leichteren Übersicht die spezielle Verrechnung der Mietzinse bei den mit Amtspauschalien beteilten Konsularämtern verfügt.

Aus den nämlichen Gründen findet sich das Ministerium des Äußern nunmehr bestimmt, die Konsularämter der genannten Kategorie anzuweisen, sämtliche zur Auszahlung gelangenden fixen Bezüge, als Honorare, Diurnen, Löhne usw. der bei denselben in Verwendung stehenden nicht effektiven Beamten (Honorarbeamte), Diurnisten, Kawassen, Diener, Portiere usw., welche bisher in der Regel in den Amtspauschalien inbegriffen waren und in den Dienstrechnungen nicht speziell verrechnet wurden, von nun an in den Dienstrechnungen unter Beibringung der bezüglichen Perzipientenquittungen speziell zu verrechnen. Diese Art der Verrechnung hat bereits bei der Dienstrechnung für den 1. September 1904 Platz zu greifen und ist für die vorzulegenden Quittungen in jedem einzelnen Falle die Stempelgebühr nach Skala II (Rechtsurkunden) einzuheben und in Empfang zu

stellen. Das um den Betrag der fixen Bezüge verringerte Amtspauschale ist nach wie vor ohne Spezifizierung in Ausgabe zu stellen.

Jene Konsularämter, welche die fixen Bezüge bisher zum Teile aus dem Amtspauschale bestreiten, zum Teile in der Dienstrechnung verrechnen, haben die betreffenden Quoten nicht kumulativ, sondern getrennt in der Dienstrechnung zu beausgaben.

13. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 10. Juni 1904, Z. 21.773/4.

Seitens des königlich ungarischen Landesverteidigungsministeriums ist die Klage anher gelangt, daß in den zufolge hieramtlichen Circularerlasses vom 13. Dezember 1902, Nr. 47.338/4, periodisch einzusendenden Aufenthaltsmeldeblättern die Adressen der gemeldeten Wehrpflichtigen häufig unleserlich oder unter Anwendung von nicht allgemein verständlichen Abkürzungen verzeichnet sind, so daß diese Adreßdaten für direkte Zustellungen im Postwege keinen entsprechenden Anhaltspunkt bieten.

Nachdem hierdurch der Zweck der Meldeblätter zu einem großen Teile in Frage gestellt werden kann und durch den Umstand, daß die inländischen Behörden sich in den Adreßvermerken der im Auslande aufhältigen Wehrpflichtigen oft nicht zurecht zu finden vermögen, eine vermehrte Inanspruchnahme des Ministeriums des Äußern und der k. und k. Vertretungsbehörden mit Zustellungen herbeigeführt wird, erscheint es geboten, daß die k. und k. Missionen und Konsularämter der vollständigen, deutlichen und nicht abgekürzten Verzeichnung der Wohnungsadressen auf den Aufenthaltsmeldeblättern fortan besondere Aufmerksamkeit zuwenden.

Auch wolle an dem oberen Rande jedes Meldeblattes, an der Stelle, wo auf Muster 9a zu § 15, Wehrvorschriften III. Teil, die Worte „Politischer Bezirk“ und „Ortsgemeinde“ ersichtlich sind, stets die als Meldestelle dienende und das Meldeblatt vorlegende k. u. k. Vertretungsbehörde, respektive deren Amtssitz, angegeben werden, wie zum Beispiel „K. und k. Generalkonsulat in New-York“.

Behufs Vermeidung unnützer Postspesen wird es sich ferner empfehlen, die zur Sonderung der Meldeblätter nach Wehrmachtkategorien bestimmten Umschlagbögen durch einfache leichte Schleifen zu ersetzen, welche nebst der Aufschrift „Aufenthaltmeldeblätter“ und der Angabe der betreffenden Meldungsperiode die Bezeichnung „k. und k. Heer und Kriegsmarine“, „k. k. Landwehr“ und „königlich ungarische Landwehr“ zu tragen haben werden.

Sollten Meldungen der einen oder anderen Wehrmachtkategorie nicht vorgekommen sein, so wäre von der Vorlage leerer Umschlagbögen in Hinkunft gänzlich abzusehen (vide 4. Alinea des hieramtlichen Circularerlasses vom 13. Dezember 1902, Nr. 47.338/4). (Siehe Abschnitt X, Nr. 51.)

14. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 20. Juli 1904, Z. 51.328/10.

In Ausführung der Bestimmung des § 21 des zwischen der königlich ungarischen Regierung und der königlich ungarischen Seeschiffahrtsgesellschaft „Adria" abgeschlossenen Vertrages vom 11. Dezember 1900 (Gesetzartikel VII vom Jahre 1901) ist über die Modalitäten, unter denen die daselbst bedungene freie Fahrt auf den von den Schiffen der „Adria" befahrenen Linien den im Auftrage, beziehungsweise auf Wunsch des k. und k. Ministeriums des Äußern reisenden k. und. k. Beamten dieses Ressorts gewährt wird, mit der königlich ungarischen Regierung folgende Vereinbarung getroffen worden, von welcher das k. und k. Konsularamt zur gefälligen Danachachtung in Kenntnis gesetzt wird.

Das Zugeständnis der freien Fahrt erstreckt sich auf alle Reisen, welche die Beamten des auswärtigen Ressorts im Auftrage, respektive über Wunsch des Ministeriums des Äußern unternehmen, begreift aber nicht die Verpflegung in sich, welche tarifmäßig zu berechnen und von dem Reisenden zu bezahlen ist; nicht im Auftrage des Ministeriums des Äußern reisende Angestellte des auswärtigen Dienstes, sowie deren Familienmitglieder haben auf Grund des Alinea 2 des § 21 des eingangs zitierten Gesetzartikels auf eine 50prozentige Ermäßigung des Personentarifes Anspruch, zur Legitimierung dessen die Betreffenden, über Wunsch der Gesellschaft, respektive ihrer Funktionäre, ihre dienstliche Eigenschaft, sowie eventuell die Zugehörigkeit ihrer Familienmitglieder durch entsprechende Reisedokumente nachzuweisen haben.

Die Gewährung der freien Fahrt wird von der „Adria", beziehungsweise ihren Agentien gegen Vorweisung einer diesbezüglichen amtlichen, den Überbringer legitimierenden Zuschrift erfolgt. Dieses Dienstschreiben, zu dessen Ausstellung außer dem Ministerium des Äußern auch die Chefs der k. und k. Missionen und effektiven Konsularämter befugt sind, hat nach dem Muster des beifolgenden Formulares zu enthalten:

1. Namen und Charge des betreffenden Beamten, für den die freie Fahrt beansprucht wird,

2. die Bemerkung, daß derselbe im Auftrage des Ministeriums des Äußern reist,

3. die betreffende Reiseroute, beziehungsweise jenen Teil derselben, für welchen die Beförderung durch die „Adria" in Betracht kommt,

4. den Zeitpunkt, um welchen ungefähr die Reise stattfinden soll.

Die k. und k. Missionen und Konsularämter haben am Schlusse eines jeden Jahres dem Ministerium des Äußern einen Ausweis zu unterbreiten, in welchem die von der betreffenden k. und k. Vertretung seit Vorlage des letzten Ausweises ausgestellten „Adria"-Vorschreiben, unter genauer Angabe des begünstigten Beamten, der Reiseroute und des bezüglichen Anlasses ersichtlich gemacht werden.

Ad 14. An die königlich ungarische Dampfschiffahrtsgesellschaft „Adria“ und deren Agentien.

, am 190

Die königlich ungarische Dampfschiffahrtsgesellschaft „Adria“ und deren Agentien werden hiermit eingeladen, dem ....

....

welcher im Auftrage des k. und k. Ministeriums des k. und k. Hauses und des Äußern von ....
nach .... reist und diese Reise ....
antritt, im Sinne der im § 21 des Gesetzartikels VII vom Jahre 1901 übernommenen Verpflichtung für die Route ....

....

....

die freie Fahrt auf einem Platze .... Klasse zu gewähren.

Der Leiter des k. und k. $\frac{\text{Vize-}}{\text{General-}}$ Konsulates in

....,

k. und k. $\frac{\text{Vize-}}{\text{General-}}$ Konsul:

15. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 8. August 1904, Z. 43.276/9.

Der Zentralverband der Industriellen Österreichs (Wien, I., Schauflergasse 2), welcher die oberste Organisation der Industriellen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder bildet, ist seinen Satzungen gemäß dazu berufen, für die ihm angegliederten Verbände und Vereinigungen zu wirken und liegt ihm auch ob, alle das Interesse des Exportes berührenden Angelegenheiten im Auge zu behalten.

In diesem Belange ist der gedachte Zentralverband vielfach auf die Mitwirkung und Unterstützung der k. und k. Konsularämter angewiesen, welche berufen sind, nicht nur durch Erteilung von Informationen und Ratschlägen, sondern auch durch Mitteilung von allen das Exportinteresse berührenden zoll- und handelspolitischen Maßnahmen fremder Staaten die wirtschaftlichen und Handelsbeziehungen der Monarchie zu dem Auslande zu fördern und auszugestalten.

Über eine diesfalls von dem genannten Zentralverbande gestellte Bitte ergeht an das k. und k. Konsularamt das Ersuchen, die Bestrebungen der erwähnten Vereinigung gegebenenfalls in jeder tunlichen Weise zu fördern und sich insbesondere die Beantwortung der Anfragen derselben angelegen sein zu lassen. Der Empfang dieses Circulares ist anher zu bestätigen.

16. Circulare des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 15. September 1904, Z. 66.881/7.

Das k. k. österreichische Gesamtministerium und das königlich ungarische Ministerium haben sich bestimmt gefunden, die bei den Konsulargerichten in Geltung stehenden Vorschriften über die Behandlung der Verlassenschaften zu ergänzen und haben zu diesem Ende nachstehende Verordnungen erlassen:

A.

Verordnung des Gesamtministeriums vom 15. September 1904,

womit die bei den Konsulargerichten in Geltung stehenden Vorschriften über die Behandlung der Verlassenschaften ergänzt werden.

Im Einvernehmen mit dem k. und k. Ministerium des Äußern wird auf Grund der §§ 10 und 11 des Gesetzes vom 30. August 1891, R. G. B. Nr. 136, angeordnet, daß die Konsulargerichte die erblosen Verlassenschaften der österreichischen Staatsangehörigen und der gemäß § 12, Absatz 1 des erwähnten Gesetzes gleich den österreichischen Staatsangehörigen zu behandelnden Schutzgenossen nach erfolglosem Ablaufe der zur Anmeldung der Erbrechte bestimmten Frist dem k. k. Fiskus zu übergeben und zu diesem Behufe im Wege des Konsularobergerichtes dem k. k. Finanzministerium vorzulegen haben.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Koerber m. p.
Wittek m. p.
Hartel m. p.
Giovanelli m. p.
Welsersheimb m. p.
Böhm m. p.
Call m. p.
Piętak m. p.

B.

A magyar kir. ministeriumnak 1904. évi szeptember hó 15-ik napján 4064 M. E. szám alatt kelt rendelete,

a konzuli biróságoknál hatályban lévő hagyatéki eljárási szabályok kiegészitéséről.

A magyar kir. ministerium Horvát-Szlavon- és Dalmátországok bánjával egyetértve és a közös külügyministerrel tartott értekezés után az 1904. év julius hó 12-ik napján tartott tanácsában hozott határozatához képest az 1891: XXXI. t. czikk 10. §-ának 5. és 6. pontja alapján a következőket rendeli:

A konzuli biróságoknál jelenleg érvényben lévő hagyatéki eljárási szabályok azzal egészittetnek ki, hogy a konzuli biróságok az örökösök hátrahagyása nélkül elhalt magyar honosok vagy az 1891: XXXI. t. czikk 11. §-ának második bekezdésében emlitett védenczek hagyatékait (szállo-

mányait) az örökösök jelentkezésére rendelt határidő eredménytelen letelte után a magyar kir. államkincstárnak adják át és e czélból a konzuli főtörvényszék utján a magyar kir. pénzügyministerhez terjesztik fel.

Ez a rendelet azonnal hatályba lép.

Kelt Budapesten, 1904. évi szeptember hó 15-ik napján.

Tisza m. p.

Hiervon wird das k. u. k. Konsularamt in Gemäßheit des § 18 des Gesetzes vom 30. August 1891, R. G. B. Nr. 136, und des § 18 des ungarischen Gesetzartikels XXXI von Jahre 1891 zur Danachachtung in Kenntnis gesetzt.



Alphabetisches Sachregister

für beide Bände.

Die beigesetzten Ziffern bedeuten die Seitenzahlen. Die römischen Zahlen I oder II bedeuten: Erster oder Zweiter Band.

A.

B.

E.

F.

G.

H.

I.

J.

K.

L.

N.

O.

P.

Q.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

Y.

Z.





119




Stanford University Libraries
3 6105 014 145 614

